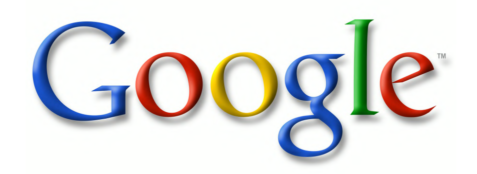
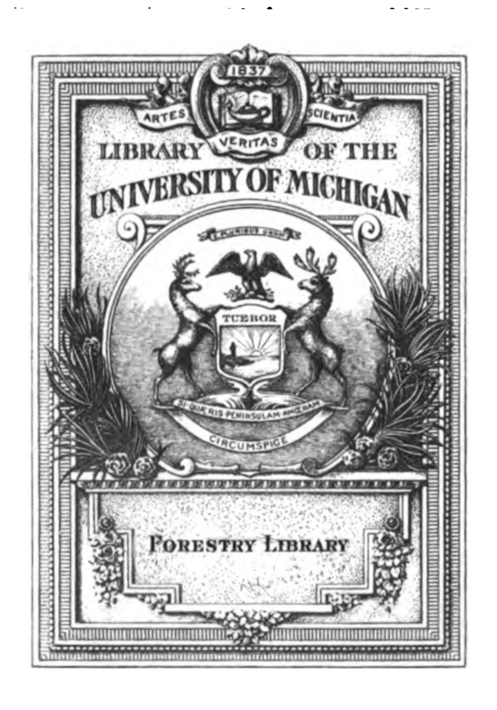
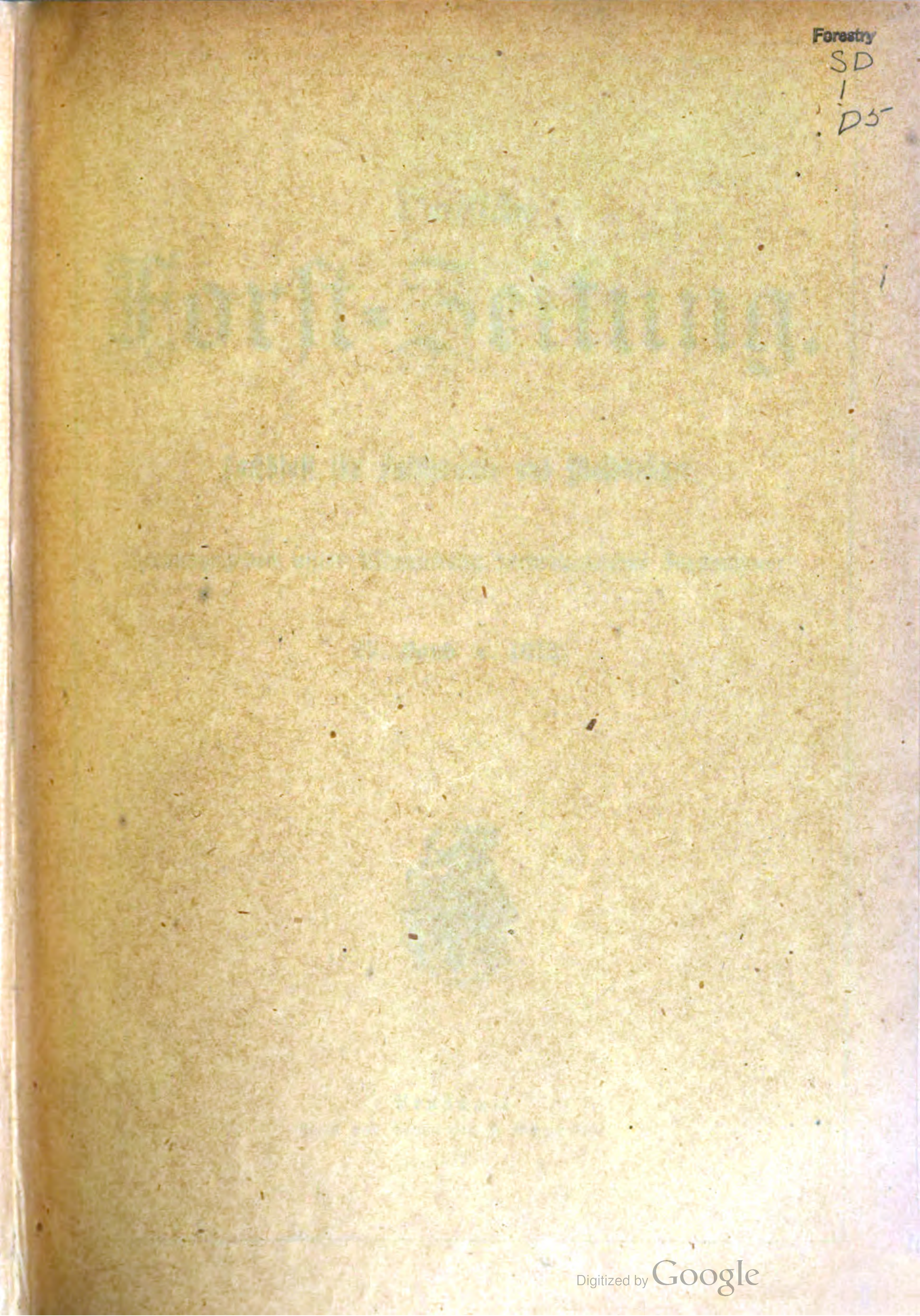





1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE
FORESTRY LIBRARY





Deutsche
Forst-Zeitung.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

27. Band * 1912.



Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1912.

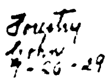
Inhalts-Verzeichnis.

I. Persönliche Verhältnisse der Forstbeamten, Waldbesitzer und Waldarbeiter, dienstliche Verhältnisse der Beamten.

A. Allgemeine persönliche Verhältnisse.

B. Verhandlungen in gesetzgebenden Körperschaften über persönliche Verhältnisse.

C. Ausbildung und Anstellung.



D. Einkommen, Pensions- und Versicherungswesen.

E. Waldarbeiter-Verhältnisse.

II. Waldbau.

III. Forstschutz.



IV. Forstbenutzung.

V. Bodenkunde, Klimatologie.

VI. Forstbotanik.

VII. Betriebseinrichtung, Schreib- und Rechnungswesen.

VIII. Forstgeschichte.

IX. Forstpolitik.

X. Tierkunde.

XI. Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse, Bekanntmachungen.

A. Gesetze, Erlasse, Beschlüsse.

B. Ministerial-Verfügungen.



C. Erkenntnisse des Reichsgerichts.

D. Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts.

E. Entscheidungen des Kammergerichts.

F. Entscheidungen des Reichs-Versicherungs-Amtes.

G. Bekanntmachungen.

XII. Verschiedenes aus dem Walde.

XIII. Allgemeine Nachrichten.



XIV. Briefkasten.

XV. Vereinsnachrichten.

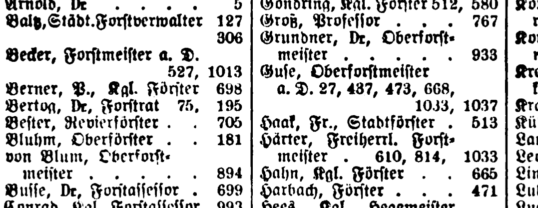
A. Forstliche Vereine.

2. Verein „Waldheil".

3. Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

XVI. Beilagen.

Autorenverzeichnis.





Anhang

zu Bd. XXVII der Deutschen Forst-Zeitung bzw. zu Bd. XIII der forstlichen Rundschau.

Es wird gebeten, sich den Anhang, wie es beliebt, mit der Deutschen Forst-Zeitung oder mit der Forstlichen Rundschau zusammenbinden zu lassen.

Forstlich interessante Erscheinungen im Buchhandel während des Jahres 1912.

Botanik.

Dengler, Alfred, Oberförster Dr.: **Untersuchungen über die natürlichen und künstlichen Verbreitungsgebiete einiger forstlich und pflanzengeographisch wichtigen Holzarten in Nord- und Mittel-Deutschland.** II. Die Horizontalverbreitung der Fichte (Picea excelsa Lk.). III. Die Horizontalverbreitung der Weißtanne (Abies pectinata DC.). Mit 2 Karten und mehreren Tabellen. Auf Grund amtlichen Erhebungsmaterials sowie ergänzender statistischer und forstgeschichtlicher Studien. (Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Preußens.) (IV, 131 S.) gr. 8⁰. Neudamm, J. Neumann, 1912. 5 ℳ, gebunden 5,50 ℳ.

Feucht, Otto, Forstassessor: **Variationen mitteleuropäischer Waldbäume.** (6 Taf. m. V S. 9 Bl. u. S. Text.) 1912. Aus **Vegetationsbilder**; herausgegeben von Proff. Dr. G. Karsten und H. Schenck. IX. Reihe. 31,5×24 cm. Jena, G. Fischer. Jedes Heft 4 ℳ; Subskr.-Pr. 2,50 ℳ.

Jenner, Thdr.: **Benennung der im Freien aushaltenden Holzgewächse in Braunschweig und seiner weiteren Umgebung** (58 S.) 8⁰. Braunschweig, Ramdohr, 1912. 1,20 ℳ.

Neger, F. W., Forstakad.-Prof. Dr.: **Die Nadelhölzer (Koniferen) und übrigen Gymnospermen.** Neudr. (185 S. mit 85 Abbildungen, 5 Tabellen und 4 Karten.) kl. 8⁰. Berlin, G. J. Göschen, 1912. Gebunden in Leinwand 80 Pf.

Schneider, Camillo Karl: **Illustriertes Handbuch der Laubholzkunde.** Charakteristik der in Mitteleuropa heimischen und im Freien angepflanzten angiospermen Gehölzarten und Formen mit Ausschluß der Bambuseen und Kakteen. 11. (II. Bd. 6.) Lieferung. (II. Bd. S. 657—816 mit 95 Abbildungen.) Lex. 8⁰. 1911. 5 ℳ. — 12. (Schluß-)Lieferung (S. 817 bis 1070 mit 114 Abbildungen.) Lex. 8⁰. Jena, G. Fischer, 1912. 8 ℳ (II. Band: 34 ℳ, gebunden 36,50 ℳ).

— dasselbe. Register. (VII, 136 S.) Lex. 8⁰. Ebenda. 1912. 5 ℳ, gebunden 7 ℳ.

Späth, Hellmut L., Dr.: **Der Johannistrieb.** Ein Beitrag zur Kenntnis der Periodizität und Jahresringbildung sommergrüner Holzgewächse. (XII, 91 S. mit 29 Abbildungen im Text und auf Tafeln.) Lex. 8⁰. Berlin, P. Parey, 1912. 4,50 ℳ.

Fischerei.

Friederichs, K., Dr.: **Der Fischereipachtvertrag.** Muster nebst Erläuterungen und Ratschlägen für Verpächter und Pächter, sowie Auszüge aus staatlichen Fischereipachtverträgen, mit einem Anhang, die Verpachtung von Fischgewässern überhaupt betreffend. (80 S.) 8⁰. Neudamm, J. Neumann, 1911. Gebunden in Halbleinwand 2 ℳ.

Gebhardt, Justizrat: **Der neue preußische Fischereigesetzentwurf unter Berücksichtigung der Wassergesetzentwürfe.** (180 S.) 16⁰. Neudamm, J. Neumann, 1912. Gebunden in Halbleinwand 2 ℳ.

Linke, Rud., und Ingenieur **Frdr. Paul Böhm**: **Anleitung zum Bau und zur Bewirtschaftung von Teichanlagen.** 2., verbesserte und vermehrte Auflage. (115 S. mit 84 Abbildungen.) 8⁰. Neudamm, J. Neumann, 1912. Gebunden in Halbleinwand 3 ℳ.

Walter, Emil, Dr.: **Die Bewirtschaftung des Forellenbaches.** Eine Anleitung zur Pflege der Bachforelle in freien Gewässern für Berufs- und Sportfischer, Forst- und Landwirte. (VII, 250 S. mit Abbildungen.) 8⁰. Neudamm, J. Neumann, 1912. 6 ℳ, gebunden 7 ℳ.

Forstbenutzung.

Eulefeld, Forstrat: **Das Grubenholz und der Grubenholz-Handel.** (Aus: „Mitteilungen des deutschen Forstvereins.") (52 S.) 31,5×23,5 cm. Berlin, J. Springer, 1912. 1 ℳ.

Janka, Gabr., Forstmeister Dr.: Eichenholz zu Ski. Mitteilung der k. k. forstl. Versuchsanstalt Mariabrunn. (Aus: „Centralbl. f. d. ges. Forstwesen".) (29 S. mit 8 Figuren.) Lex. 8°. Wien, W. Frick, 1911. 1 M.

Forsteinrichtung.

Anweisung zur Ausführung der Betriebsregelungen in den preußischen Staatsforsten vom 17. 3. 1912. Betriebsregelungs-Anweisung. B. R. A. (79 S. mit 1 farbigen Tafel.) Lex. 8°. Neudamm, J. Neumann, 1912. Gebunden in Halbleinwand 3,50 M.

Gayer, C., Forstassessor, Assistent: Sortiments- und Wertszuwachsuntersuchungen an Tannen- und Fichtenstämmen. Mit Hilfstafeln zur Sortimentszerlegung stehender Bestände. (87 S.) gr. 8°. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei. 1912. 2 M.

Milani, Oberförster Dr.: Beiträge zur Frage des Umtriebs in Fichten- und Kiefernbeständen. Vortrag. (15 S.) 8°. Wiesbaden, R. Bechtold & Co., 1912. 30 Pf.

Schwappach, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr.: Ertragstafeln der wichtigeren Holzarten in tabellarischer und graphischer Form. (83 S. mit eingedruckten farbigen Kurven.) 8°. Neudamm, J. Neumann, 1912. Gebunden in Leinwand 4 M.

Wagner, C., Professor: Der Blendersaumschlag und sein System. (XII, 368 S. mit 73 Abbildungen und 2 farbigen Tafeln.) Lex. 8°. Tübingen, H. Laupp, 1912. 10 M, gebunden 12 M.

Forstgeschichte.

Hausrath, H., Prof. Dr.: Aus der Geschichte des deutschen Waldes. Vortrag. (18 S.) 8°. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. 40 Pf.

Jacobi, Hans Bernh., Dr.: Die Verdrängung der Laubwälder durch die Nadelwälder in Deutschland. (VIII, 187 S.) Lex. 8°. Tübingen, H. Laupp, 1912. 6 M.

Forst- und Jagdkalender.

Forst- und Jagdkalender 1913. Begründet von Schneider und Judeich. 63. Jahrgang. (41. Jahrgang des Judeich-Behmschen Kalenders.) Bearbeitet vom Geheimen Oberforstrat Oberforstmeister Dr. M. Neumeister und Rechnungsrat M. Retzlaff. 2 Teile. — 1. Teil: Kalendarium, Wirtschafts-, Jagd- und Fischereikalender, Hilfsbuch, verschiedene Tabellen und Notizen. Ausgabe A. Sieben Tage auf der linken Seite, die rechte Seite frei. (XXX, 14 S., Schreibkalender, 132 und 52 S.) Gebunden in Leinwand 2 M, in Leder 2,50 M. Ausgabe B. Auf jeder Seite nur zwei Tage. Gebunden in Leinwand 2,20 M, in Leder 2,70 M. — 2. Teil: Statistische Übersicht der Forsten des Deutschen Reiches und Personalstand der deutschen Forstverwaltungen auf Grund amtlicher Mitteilungen. Nachrichten über die forstlichen Unterrichtsanstalten Deutschlands und über die Forstvereine. Für die Abnehmer des 1. Teils broschiert 2 M, allein 3 M. Berlin, J. Springer.

Frommes forstliche Kalendertasche 1913. Zugleich Kalender des Vereins für Güterbeamte in Wien. Redigiert von Oberforstrat Emil Böhmerle. 27., der ganzen Folge 41. Jahrgang. (VIII, 252 S. mit 45 Figuren und Taschen-Notizbuch.) kl. 8°. Wien, C. Fromme. Gebunden in Leinwand 3,20 M, Brieftaschen-Ausgabe 4,40 M.

Neumanns Taschenbuch und Notizkalender für den Landwirt auf das Jahr 1913. (268 S. mit Schreibkalender und 1 Karte.) kl. 8°. Neudamm, J. Neumann. Gebunden in Segelleinwand 1,20 M, stärkere Ausgabe 1,60 M.

Taschenkalender für den Forstwirt für das Jahr 1913. 32. Jahrgang. Begründet von Hofrat Prof. G. Hempel. Fortgesetzt von Prof. Jul. Marchet und Forst-Domänenverwalter Dr. Frdr. Hempel. (VIII, 308 S. mit Figuren und 1 farbigen Karte.) kl. 8°. Wien, M. Perles. Gebunden in Leinwand 3 M, in Leder 5 M.

Waldheil. Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger für das Jahr 1913. Mit einem Nummerbuche für Nutzholz oder Brennholz, 1000 Nummern umfassend, im Anhange, und Bleistift. Vereinskalender des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 25. Jahrgang. (243 und 48 S. mit 1 Karte.) kl. 8°. Neudamm, J. Neumann. Gebunden in Segelleinwand 1,50 M, stärkere Ausgabe 1,80 M. — Auch in Ausgabe für Baden (247 und 59 S. mit 1 Karte) und für Elsaß-Lothringen (247 und 48 S. mit 1 Karte) zu gleichen Preisen.

Weidmanns Heil! Deutscher Forst- und Jagdkalender für das Jahr 1913. 8. Jahrgang. Herausgegeben von Forstamtsassessor R. Reisinger. (XVI, 231 S. mit 1 eingedruckten Bildnis.) kl. 8°. Nürnberg, C. Koch. Gebunden in Leinwand 1,30 M.

Forst- und Jagdrecht.

Bauer, Josef, Syndikus: Das in Deutschland geltende Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten. Mitsamt den sonstigen auf Hunde und Katzen sich beziehenden und hier einschlagenden Rechtsverhältnissen. An der Hand der Rechtsprechung bearbeitet. 4., vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. Neudamm, J. Neumann, 1912. Gebunden 3,50 M.

Freymuth, A., Oberlandesgerichtsrat: Das Betreten des Waldes. (54 S.) 16°. Neudamm, J. Neumann, 1912. 30 Pf.

Simon, Karl, Bürgermeister a. D.: Der Wildschaden, seine rechtliche Behandlung, seine Ermittelung und Berechnung im Gebiete des Königreichs Preußen. Ein praktisches Handbuch auf wissenschaftlicher Grundlage. (VI, 152 S.) 8°. Neudamm, J. Neumann, 1912. 3,20 M, gebunden 3,60 M.

Forstpolitik.

Kautz, H., Forstmeister: Schutzwald. Forst- und wasserwirtschaftliche Gedanken. (IV, 74 S. mit 3 Figuren und 2 farbigen lith. Tafeln.) gr. 8°. Berlin, J. Springer, 1912. 2 M.

Köhler, Chr., Oberförster Dr.: Der freie Privatwald (Bauernwald) in Württemberg. (III, 59 S.) Herausgegeben von C. Wagner. gr. 8°. Tübingen, H. Laupp, 1912. 1,40 M.

Meixner, H.: Der Wald und seine Bedeutung. (VII, 92 S.) 8⁰. Eßlingen, W. Langguth, 1912. 1 ℳ.

Philipp, Karl, Oberförster: Forstliche Tagesfragen, mit besonderer Berücksichtigung der badischen Waldwirtschaft besprochen. (VII, 171 S.) 8⁰. Freiburg i. B., Herder, 1912. 2,50 ℳ.

Forstschutz.

Eckstein, Karl, Prof. Dr.: Der Kiefernspinner, Dendrolimus (Lasiocampa) pini L., seine Beschreibung und Lebensweise, als 4. Auflage (8.—10. Tausend) der Schrift: Wie findet man Parasiten in den Raupen des Kiefernspinners? (30 S. mit 18 Figuren.) 16⁰. Neudamm, J. Neumann, 1912. 20 Pf.

Eckstein, Karl, Prof. Dr.: Die Maikäfer, ihre Bekämpfung und Verwertung. (34 S. mit 7 Figuren.) 16⁰. Neudamm, J. Neumann, 1912. 20 Pf.

Fürst, Herm. v., Dir. a. D., Forstdir. Dr.: Die Lehre vom Waldschutz. Zugleich 7., neubearbeitete Auflage von Kauschingers Lehre vom Waldschutz. (VIII, 190 S. mit 5 [4 farb.] Tafeln.) 8⁰. Berlin, P. Parey, 1912. Gebunden in Leinwand 4,50 ℳ.

Voigt, Forstmeister: Der große Waldbrand zu Schwerin a. W. am 3. und 4. September 1911 sowie Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßregeln von Waldbränden. Nach einem Vortrage. (40 S. mit 1 Plan.) 8⁰. Neudamm, J. Neumann, 1912. 1,20 ℳ.

Forststatistik.

Mitteilungen, Amtliche, aus der Abteilung für Forsten des Königlich Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 1910. (IV, 51 S.) Lex. 8⁰. Berlin, J. Springer, 1912. 2 ℳ.

Mitteilungen, Forststatistische, aus Württemberg für das Jahr 1910. Herausgegeben von der Königlichen Forstdirektion. 29. Jahrgang. (108 S.) Lex. 8⁰. Stuttgart, F. Stahl, 1912. 1,20 ℳ.

Nachweisungen, Statistische, aus der Forstverwaltung des Großherzogtums Baden für das Jahr 1910. 33. Jahrgang. (XXI, 154 S. mit eingedruckten Kurven.) Lex. 8⁰. Karlsruhe, C. F. Müller, 1912. 3 ℳ.

Resultate der Forstverwaltung im Regierungsbezirk Wiesbaden. Jahrg. 1909. Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Wiesbaden. (12 u. 54 S.) Lex. 8⁰. Wiesbaden, P. Plaum, 1911. 2 ℳ.

Forstverwaltung.

Dienst-Instruktion für die königlich preußischen Förster vom 23. 10. 1868. (Unter Berücksichtigung der bis zum 1. 6. 1912 ergangenen Abändernden Bestimmungen, sowie unter teils wortgetreuer, teils auszugsweiser Beigabe von Verfügungen usw., die zu den Vorschriften der Dienstinstruktion in Beziehung stehen.) (42 S.) Lex. 8⁰. Berlin, J. Springer, 1912. 1 ℳ.

Flemming, P., Oberforstrat: Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen, welche auf das Forstwesen Bezug haben. 1910. I. Für das Königreich Sachsen. II. Für das Deutsche Reich. (Aus: „Tharandter forstliche Jahrbücher.") (43 S.) 8⁰. Berlin, P. Parey, 1911. 1 ℳ.

Förster-Jahrbuch, Preußisches, für 1912. Ein Ratgeber und Adreßbuch für die preußischen Kron- und Staats-Forstbeamten. Herausgegeben zum Teil nach amtlichen Quellen von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung". (III. Bd.) (284 S.) Lex. 8⁰. Neudamm, J. Neumann, 1912. 3 ℳ.

Geschäfts-Anweisung für die Oberförster der Königlich preußischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870 unter Berücksichtigung der bis zum 1. August 1912 ergangenen Änderungen. (IV, 102 S.) 4⁰. Berlin, J. Springer, 1912. 2,50 ℳ.

Jahrbuch des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, enthaltend dessen Einrichtungen, Mitgliederliste, Satzungen und Prüfungsordnungen. Herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins, Halensee-Berlin, Karlsruher Straße 13. 8. Jahrgang nach dem Stande vom 15. 7. 1912. (152 S.) kl. 8⁰. Neudamm, J. Neumann, 1912. 1 ℳ.

Liste der Elsaß-Lothringischen Staats- und Gemeinde-Forstbeamten nebst Verzeichnis der wichtigsten Privatwaldungen und deren Verwalter. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1912. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgegeben von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung". 3. Jahrgang. (66 S.) kl. 8⁰. Neudamm, J. Neumann, 1912. 1,20 ℳ.

Personal-Verzeichnis der Königlich Sächsischen Staats-Forstverwaltung auf das Jahr 1912. (66 S.) 8⁰. Dresden, C. Heinrich. 1 ℳ.

Forstwissenschaft.

(Allgemeines.)

Böhmerle, Emil, Oberforstrat: Wirtschafts-Tabellen, und zwar: Formularien zu Vermerken über Kulturen und Forstverbesserungen, Hauungen, Akkordarbeiten, Rechtswidrigkeiten (Diebstähle, Frevel, Besitzstörungen usw.), Grenzangelegenheiten, Wildabschuß, Jagdpachtungen, Jagden, Zahlungstermine, wirtschaftliche Aufzeichnungen, Löhne, Landwirtschaft, Fischerei u. a. m. Ergänzungs-Beigabe zu „Fromme's forstlicher Kalender-Tasche". 2., erweiterte und verbesserte Auflage. (164 S.) kl. 8⁰. Wien, C. Fromme, 1911. Gebunden in Leinwand 2,50 ℳ.

Gedanken und Erfahrungen aus dem heimischen Wald. Ein Festblatt zur 25. Versammlung des württembergischen Forstvereins im Jahre 1912. (109 S. mit 1 Bildnistafel.) gr. 8⁰. Stuttgart, E. Schweizerbart, 1912. 2,80 ℳ.

Handbuch der Forstwissenschaft, begründet von Prof. Dr. Tuisco Lorey. 3., verbesserte und erweiterte Auflage. Herausgegeben von Prof. Dr. Christof Wagner. In 4 Bänden. Mit mehreren Hundert Abbildungen im Text und 2 farbigen Tafeln. (2. Bd. XII, 641 S. mit 49 Abbildungen und 2 farbigen Tafeln, und 3. Bd. XII, 686 S. mit 209 Abbildungen.) Lex. 8⁰. Tübingen, H. Laupp, 1912. Vollständig

74 M, gebunden in Halbfranz 90 M; auch in Lieferungen zu 2 M.

Jahresbericht über die Fortschritte, Veröffentlichungen und wichtigeren Ereignisse im Gebiete des Forst-, Jagd- und Fischereiwesens für das Jahr 1911. Herausgegeben von Prof. Dr. Heinr. Weber. (VIII, 186 S.) Supplement, Lex. 8°. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1912. 8 M.

Reim, H., Forstmeister: Ertragreiche Forstwirtschaft. Besonders für Landwirte, denen forstliche Beratung nicht zur Seite steht. (48 S.) kl. 8°. Leipzig, Hachmeister & Thal, 1912. 20 Pf.

Schüpfer, V., Prof. Dr.: Grundriß der Forstwissenschaft für Landwirte, Waldbesitzer und Forstleute. (VIII, 268 S. mit 53 Abbildungen.) 8°. Stuttgart, E. Ulmer, 1912. Gebunden in Leinwand 6 M.

Holzmeßkunde.

Dangel, Othmar, Geomet.: Vollständige Holz-Tabellen zur Berechnung runder und kantiger Hölzer nach neuen und alten Maßen, nebst Bestimmung des Kubikinhaltes stehender Bäume und verschiedenen Reduktionstabellen. 6., erweiterte Auflage. (222 S.) kl. 8°. Luzern, Prell & Co., 1912. 2 M.

Krammers, Eug., Holzkubirer und Preisrechner für Holzhändler, Förster, Baumeister und Holzindustrielle. (VIII, 176 S.) 10×15,5 cm. Budapest, M. Ráth, 1912. Gebunden in Leder 5 M.

Kunze, Max, Prof. Dr.: Untersuchungen über die Genauigkeit der Inhaltsberechnung der Stämme aus Mittenstärke und Länge. (54 S.) Lex. 8°. Berlin, P. Parey, 1912. 2,50 M.

Müller, H. Th.: Berechnungs-Tabelle für Umrechnung von Rundhölzern, kantigen Hölzern, Brettern, Dielen, Bohlen vom Kubikmeter auf laufende resp. Quadratmeter nebst Reduktion üblicher Preise vom Kubikmeter auf laufende und Quadratmeter. 3., erweiterte Aufla e. (Anastat. Neudr.) (47 S.) kl. 8°. München, J. J. Lentner, 1912. Gebunden in Leinwand 1,20 M.

Preßler, M. R., weil. Geh. Hofrat, Forstakad.-Prof. Dr.: Forstliche Kubierungstafeln. Im Auftrage des Königlich Sächsischen Finanzministeriums bearbeitet. 12, erweiterte Auflage. Herausgegeben vom Geh. Oberforstrat Oberforstmeister (fr. Forstakad.-Direktor) Dr. Max Neumeister. Taschenausgabe. (VIII, 134 S.) 19,5×11,5 cm. Wien, M. Perles, 1912. Gebunden in Halbleinwand 3,50 M.

Jagd.

C. E. Diezels Erfahrungen aus dem Gebiete der Niederjagd. 6. Auflage. Mit einem Bildnis Diezels und vielen Abbildungen, darunter 18 ganzseitige Tafeln von den Jagdmalern W. Arnold, F. Dahlem, K. v. Dombrowski, A. Endlicher, R. Feußner, Chr. Kröner, A. Mailick, W. Neumeyer, A. v. Roth, A. Schmitz, C. Schulze, A. Stöcke, A. Weczerzick und G. Wolters. Nach der dritten, von C. E. Diezel selbst vorbereiteten Auflage herausgegeben von der Redaktion der „Deutschen Jäger-Zeitung". (XX, 636 S.) gr. 8°. Neudamm, J. Neumann, 1912. Gebunden in Leinenband 7 M, in Halbfranzband 8 M.

Heinrich Wilhelm Döbels Jäger-Practica oder Der wohlgeübte und erfahrne Jäger. Eine vollständige Anweisung zur ganzen Hohen und Niedern Jagd-Wissenschaft. Nach der ersten Ausgabe Leipzig 1746 herausgegeben von der Redaktion der „Deutschen Jäger-Zeitung". (960 S. mit 16 Tafeln und einem Bildnis Döbels.) gr. 8°. Neudamm, J. Neumann, 1912. Gebunden in Leinenband 15 M, in Halbfranzband 16 M.

Kießling, W.: Helianthi als Gartengewächs sowie Futterpflanze des Landwirtes und Wildhegers. (J. Neumanns jagdliche Büchersammlung.) (60 S. mit 9 Abbildungen.) 8°. Neudamm, J. Neumann, 1912. 1,60 M.

Rörig, G., Geh. Reg.-Rat Prof. Dr.: Wild, Jagd und Bodenkultur. Ein Handbuch für den Jäger, Landwirt und Forstmann. Mit 31 Abbildungen nach Original-Aufnahmen. (XII, 419 S.) 8°. Neudamm, J. Neumann, 1912. 8,50 M, gebunden 10 M.

Martenson, A.: Das Haarwild Rußlands, seine Verbreitung, Kennzeichen, Lebensweise, Jagd und Nutzung. 2, verbesserte Auflage. (193 S.) 8°. Neudamm, J. Neumann, 1912. Geheftet 4,50 M, gebunden 5 M.

Oberländer (Rehfus-Oberländer): Das Jägerhaus am Rhein. Jugenderinnerungen eines alten Waidmannes, dem jägerischen Nachwuchse erzählt. 2. Auflage. Mit 104 Original-Abbildungen von Jagdmaler C. Schulze. (XII, 312 S.) 8°. Neudamm, J. Neumann, 1912. Gebunden in Leinwand 5 M.

Landwirtschaft.

Köpping, F., Königl. Kreissekretär, Rechnungsrat: Das Viehseuchengesetz für das Deutsche Reich, nebst dem Ausführungsgesetz und den Ausführungsbestimmungen für Preußen sowie dem Gesetz usw. über die Beseitigung der Tierkadaver. Textausgabe mit Anmerkungen und einem Sachregister. 4., gänzlich neubearbeitete Auflage. (V, 278 S.) 8°. Neudamm, J. Neumann, 1912. Geheftet 4 M, gebunden 4,50 M.

Küster, A.: Das Kalken des Ackers, ein sicheres Mittel zum Steigern des Reinertrages. Nach eigenen Erfahrungen für den Gebrauch des Praktikers gemeinfaßlich dargestellt. Mit Vorwort von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Alb. Orth. 4., von der 3. unveränd. Auflage. (48 S. mit Abbildungen.) 8°. Neudamm, J. Neumann, 1912. 60 Pf.

Wendland, P, Landwirt: Der leichte Boden, seine nutzbringende Bewirtschaftung ohne Industrie unter Berücksichtigung seiner Wasserversorgung, Bearbeitung und Düngung. Aus der Praxis für die Praxis. (171 S.) 8°. Neudamm, J. Neumann, 1912. 3,20 M, gebunden 4 M.

Mathematik.

Busse, Jul., Forstassessor Dr.: **Die Ausgleichsrechnung und ihre Bedeutung für die Beurteilung forstlicher Fragen.** (V, 58 S. mit 2 Kurventafeln.) gr. 8⁰. Stuttgart, E. Ulmer, 1912. 1,50 ℳ.

Unterricht.

Fortbildungskursus der Forstakademie Eberswalde 10.—15. 7. 1911. (Aus: „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen".) (76 S. mit Fig.) gr. 8⁰. Berlin, J. Springer, 1912. 1 ℳ.

Hufnagl, Leop., Zentral-Güterdirektor: **Anleitung zur Führung des Tagebuches für die forstliche Staatsprüfung.** 3., vermehrte und ergänzte Auflage. (28 S.) gr. 8⁰. Wien, W. Frick, 1911. 1,20 ℳ.

Vereinsberichte.

Bericht über die XII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins (39. Versammlung deutscher Forstmänner) zu Königsberg i. Pr. vom 21.—26. 8. 1911. (IV, 201 S.) gr. 8⁰. Berlin, J. Springer, 1912. 3 ℳ.

Bericht über die 55. Versammlung des Sächsischen Forstvereins, gehalten zu Freiberg vom 18.—21. 6. 1911. (VIII, 255 S.) 8⁰. Tharandt, Akademische Buchhandlung, 1911. 1,50 ℳ.

Berichte des Forst-Vereins für Oberösterreich und Salzburg. Redigiert von Oberforstrat Frz. Gabriel. 1912. 51. Band. 1. Heft. (114 S. mit 1 Tafel.) gr. 8⁰. Gmunden, E. Mänhardt, 1912. 1,20 ℳ.

Jahrbuch des Schlesischen Forstvereins für 1911. Herausgegeben vom Forstvereins-Präsidenten Oberforstmeister Hellwig. (VII, 198 und 38 S. mit 1 farbigen Karte.) 8⁰. Breslau, E. Morgenstern Verlag, 1912. Gebunden in Halbleinwand 3 ℳ.

Verschiedenes.

Haenel, Karl, Forstamtsassessor, Sachverständiger: **Der Vogelschutz.** In Bayern organisiert von der staatlich autorisierten Kommission (dem Landesverband) für Vogelschutz nach den von Frhrn. v. Berlepsch aufgestellten Grundsätzen. (70 S. mit Abbildungen.) 8⁰. München, Gerber & Gelder, 1911. 25 Pf.

Lehmann-Schiller: Aus großer Zeit. Bilder aus dem Kriegsleben eines pommerschen Jägers. 2. Auflage. Mit erläuternden Abbildungen. (252 S.) 8⁰. Neudamm, J. Neumann. 1912. Geheftet 2 ℳ, gebunden 2,60 ℳ, hochelegant gebunden 3 ℳ.

Oberländer (Rehfus-Oberländer): **Der Leibeigene.** Eine Erzählung aus der Zeit der russischen Bauernaufstände. 2. Auflage. (412 S.) kl. 8⁰. Neudamm, J. Neumann, 1912. Geheftet 3 ℳ, gebunden 4 ℳ.

Schill, Dr.: 100 Fehler des Amtsstils. Handbuch für Behörden und Beamte. 7. Auflage. (X, 182 S.) kl. 8⁰. München (19), Verlag des Handbuchs 100 Fehler des Amtsstils, 1912. Gebunden in Leinwand 2 ℳ.

Wegweiser für Beamte. Ratgeber in beamtenrechtlichen Fragen sowie auf wichtigen Gebieten des amtlichen und bürgerlichen Rechtes. Herausgegeben vom Verband deutscher Beamtenvereine. (VI, 134 S.) 8⁰. Frankfurt a. O., Trowitzsch & Sohn, 1912. 1,50 ℳ.

Waldbau.

Harsch, Wilh., Forstmeister Dr.: **Die Kiefer des württembergischen Schwarzwalds.** (III, 126 S. mit 1 Abbildung.) gr. 8⁰. Tübingen, H. Laupp, 1912. 2,40 ℳ.

Waldwertrechnung und Statik.

Glaser, Thdr., Forstamtsassessor Dr.: **Die Berechnung des Waldkapitals und ihr Einfluß auf die Forstwirtschaft in Theorie und Praxis.** (VII, 131 S. mit 2 Figuren.) 8⁰. Berlin, J. Springer, 1912. 4 ℳ.

Kreutzer, Ernst, Forstmeister: **Die Waldwirtschaft auf statischer Basis.** (12 S.) Lex. 8⁰. Prag, G. Neugebauer, 1912. 90 Pf.

Offenberg, L., Geh. Reg.-Rat: **Grundzüge der Waldwertsberechnung auf volkswirtschaftlicher Grundlage.** Kritik der herrschenden Lehre und Änderungsvorschläge. (IV, 55 S.) gr. 8⁰. Berlin, P. Parey, 1912. 2 ℳ.

Riebel, Frz., techn. Konsulent, Oberforstrat: **Waldwertrechnung und Schätzung von Liegenschaften**, dargestellt für Fachmänner und Studierende. 2., verbesserte und erweiterte Auflage. (XVI, 527 S. mit 2 Diagr.) Lex. 8⁰. Wien, C. Fromme, 1912. 13,40 ℳ, gebunden in Leinwand 14,60 ℳ.

Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte und des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 1. **Neudamm, den 7. Januar 1912.** **27. Band.**

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Lautenburg im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. April 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Februar** eingehen.

Oberförsterstelle Mackenzell im Regierungsbezirk Cassel ist zum 1. Februar 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. Januar** eingehen.

Oberförsterstelle Seelzerthurm im Regierungsbezirk Hildesheim ist zum 1. April 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Februar** eingehen.

Försterstelle Dammersbach in der Oberförsterei Mackenzell, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. April 1912 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Königsflug in der Oberförsterei Podunin, Regierungsbezirk Bromberg, ist zum 1. Februar 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. Januar** eingehen.

Försterstelle Schwarzwald in der Oberförsterei Schwarzwald, Regierungsbezirk Oppeln, ist voraussichtlich zum 1. Februar 1912 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 15. Januar** einzureichen.

Försterstelle Schadegur in der Oberförsterei Namslau, Regbz. Breslau, ist zum 1. April 1912 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 2. Februar 1912** einzusenden.

Försterstelle Schmograu in der Oberförsterei Namslau, Regierungsbezirk Breslau, ist zum 1. April 1912 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 2. Februar 1912** einzusenden.

Försterstelle Steinberg zu Riefensbeek in der Oberförsterei Riefensbeek, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. März 1912 neu zu besetzen.

Försterstelle Strybok in der Oberförsterei Schwarzwald, Regierungsbezirk Oppeln, ist voraussichtlich zum 1. Februar 1912 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 15. Januar** einzureichen.

Die Konservativen und die Förster.

Unter diesem Titel sind in den „Mitteilungen aus der konservativen Partei", herausgegeben vom Hauptverein der Deutschkonservativen, an leitender Stelle folgende Ausführungen veröffentlicht worden:

In der Kritik der im Jahre 1909 glücklich verabschiedeten Besoldungsreform der Reichs- und Staatsbeamten pflegt die liberale Agitation den Konservativen den Vorwurf zu machen, daß durch ihr Verhalten Wünsche und Forderungen einzelner Beamtenkategorien nicht in dem Maße erfüllt worden sind, wie es wünschenswert und berechtigt erscheinen mußte. Der Liberalismus rechnet mit der leider immer noch in einzelnen Kreisen der Beamtenschaft verbreiteten Unkenntnis oder mit einer durch absichtliche Entstellungen liberaler Preßorgane entstandenen irrigen Auffassung und Beurteilung der damaligen tatsächlichen Vorgänge und erhebt diese Vorwürfe nicht zum wenigsten, um das Augenmerk der Beamtenschaft von der eigentlichen Hauptfrage, nämlich der der Mittelaufbringung durch die Reichsfinanzreform, abzulenken. Auch die konservative Partei stand damals und steht noch heute auf dem Standpunkt, daß die Besoldungsreform keineswegs in allen Punkten den ihrer Überzeugung nach notwendigen Erfordernissen in der Aufbesserung der Gehälter, der Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses, der Pensionsregulierung u. a. m. restlos entsprach. Als staatserhaltende Partei, die an jede Gesetzesarbeit mit dem für das Wohl des Ganzen erforderlichen politischen Ernst herantritt und wahltaktische wie rein agitatorisch zu bewertende Machinationen weit von sich weist, durfte sie aber nicht

die Frage der Deckungsmöglichkeiten

außer acht lassen. Wohl wäre es ihr ein leichtes gewesen, mit dem Gesamtliberalismus ohne Rücksicht darauf, die Bewilligungen zum Schaden der Staats- und Reichsfinanzen weit über das selbst von der Beamtenschaft geforderte Maß hinauszutreiben, oder wie der Freisinn, Beamtengruppen durch offiziellen Antrag in höhere Gehaltsklassen nachträglich hinaufzusetzen, in der sich diese nach den Beschlüssen schon längst befanden, wenn für sie der agitatorische Erfolg die alleinige Triebfeder gesetzgeberischer Arbeit gewesen wäre. Die Sprecher der konservativen Partei konnten einer solchen Politik, die der Auffassung nicht nur unserer unteren Volksklassen, sondern auch des gesamten Auslandes von dem hohen **staatlichen Verantwortlichkeitsgefühl**, auf dem die Stärke Preußens und damit die des Reiches beruht, zuwidergelaufen wäre, nicht beistimmen, und sie mußten sich trotz aufrichtigsten Bestrebens, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel das Möglichste für die Beamtenschaft zur Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage zu erreichen, letzten Endes doch dem

Unannehmbar der Königlichen Staatsregierung

und der Reichsregierung fügen.

Zu den Gesichtspunkten, unter denen ihrer Pflicht gegen das Staatsinteresse bewußte Abgeordnete an eine Neuordnung von Diensteinkommensbezügen für eine ganze Reihe von Staatsbürgern herantreten müssen, ist bei allem **Wohlwollen** auch zu berücksichtigen, daß eine Begünstigung einzelner Gruppen von Staatsdienern auf Kosten anderer nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Es dürfte aber ebenso verständlich sein, daß diese Forderung bei einem so gewaltigen Gesetzeswerk, wie es die Neuregelung der Beamtenbesoldungsverhältnisse darstellte, nicht immer restlos durchführbar war. Wir denken da an die Berufsgruppe, deren Wünsche traditionell mit unermüdlichem Nachdruck von der konservativen Partei vertreten worden sind, an

die Förster,

und können um so weniger mit unserem Bedauern zurückhalten, wenn hier und da versucht wird, dieses harmonische Verhältnis durch falsche Behauptungen und dreiste Unwahrheiten zu stören. Wir brauchen nicht an die rastlosen Bemühungen konservativer Abgeordneter zu erinnern, denen es zuzuschreiben ist, daß schon im Jahre 1907 eine Erhöhung der Bezüge der Förster durchgesetzt wurde. Die Regierung brachte 1907 für die Förster in Vorschlag: 1400 bis 2100 M bei 21 Dienstjahren, was auch angenommen wurde. Im Jahre 1909 schlug der Entwurf vor: 1400 bis 2400 M bei 21 Dienstjahren. Die Steigerung betrug also, wie z. B. in der Kommission darauf hingewiesen wurde, im Endgehalt 600 M, wenn man die Zahlen vor 1907 hier zur Geltung bringt (die mittleren Beamten wurden im Durchschnitt nur um 300 M erhöht). Dieser Gegenüberstellung soll aber keineswegs unbedingte Beweiskraft gegenüber den berechtigten Ansprüchen der Förster beigemessen werden. Denn die wirtschaftliche Lage der Förster war damals wenig günstig. Das Dienstland selbst ist gegen früher nur noch eine mäßige Einnahmequelle mehr für sie, denn seine Erträge kommen nicht ihnen ausschließlich zugute, sondern bei den ständig zunehmenden Löhnen und Ansprüchen der ländlichen Arbeiter und Dienstboten vor allem diesen, welche ihre ohnehin zu hohen Forderungen auf einer einsam gelegenen Försterei

noch ganz besonders zu steigern gewohnt sind. Daher ist auch kostenloser Besuch einer Volksschule bei den weiten Entfernungen Försterkindern oft völlig unmöglich. In sehr vielen Fällen muß der Förster, nur um seinen Kindern eine einfache Volksschulbildung zuteil werden zu lassen und oft nur für ein Kind, eine eigene Lehrkraft unterhalten u. a. m.

In Anbetracht dieser ungünstigen Verhältnisse hat daher der konservative Abgeordnete von Hennigs in der Kommission des Abgeordnetenhauses sich die größte Mühe gegeben, noch mehr für die Förster herauszuschlagen. Erschwert wurde dies dadurch, daß

der Eisenbahnminister ein Veto einlegte,

die 15 900 Lokomotivführer schlechter zu stellen als die Förster, da diese einen besonders gefahrvollen und anstrengenden Dienst hätten und deshalb bisher wesentlich besser standen als die Förster, nämlich 1200 bis 2200 ℳ bei 15 Dienstjahren.

Jede Erhöhung der Lokomotivführer ging aber bei deren großer Zahl in die Millionen. Erreicht wurde in der 1. Lesung der Kommission nur, die Dienstjahre der Förster auf 15, die der Lokomotivführer auf 12 herabzusetzen. In der zweiten Lesung wurde es dann im Interesse der Beamten für besser befunden, das Endgehalt beider Kategorien auf 2500 ℳ zu erhöhen, hingegen die Dienstjahre der Förster auf 18 (gegen 21 der Vorlage), die der Lokomotivführer auf 15 (wie in der Vorlage) festzusetzen. Dadurch wurde für die 4559 Förster ein Mehr von 650 700 ℳ über die Regierungsvorlage hinaus erreicht.

Mehr zu erzielen, war den konservativen Abgeordneten bei der ablehnenden Haltung der Staatsregierung nicht möglich.

Die Bemühungen des Abgeordneten von Hennigs gingen ferner dahin, die Nutzung des Dienstlandes pensionsfähig zu machen. Dies scheiterte bei der Regierung daran, daß kein Anspruch auf Dienstland vorliegt und viele Förster, besonders im Westen, gar kein Dienstland haben. Während der Kommissionsverhandlungen haben die konservativen Abgeordneten, namentlich Herr von Hennigs, viel mit Deputationen von Förstern verhandelt und diese haben den Bemühungen der Konservativen volle Anerkennung gezollt. Wenn hier und da einzelne Förster mit dem von den Konservativen Erreichten unzufrieden sind, so kann dies nur darin seinen Grund haben, daß die Liberalen bemüht sind, jede auch nur scheinbare Disparität in den Gehaltsverhältnissen gegen die Konservativen auszunutzen. Insbesondere können die königlichen Förster sicher sein, daß sie bei der Gehaltsregulierung viel ungünstiger abgeschnitten haben würden, wenn nicht die Konservativen mit größtem Nachdruck für sie eingetreten wären. — Die Liberalen haben in der Kommission den Abg. von Hennigs nicht unterstützt, als derselbe den Antrag stellte, die Nutzung des Dienstlandes pensionsfähig zu machen. Hätten sie dies getan, dann würde sich ein Weg gefunden haben, die Nebeneinnahmen der Förster dem pensionsfähigen Gehalt zuzuschlagen,

eine ihrer vornehmlichsten Forderungen.

Die konservative Partei ist zu jeder Zeit für die Besserstellung der Förster eingetreten und ist dieser Tradition immer treu geblieben, insbesondere auch bei der letzten preußischen Beamtenbesoldungsreform. Die Haltung der konservativen Partei hierbei ist, soweit namentlich die Förster in Betracht kommen, in so unanfechtbarer und klarer Weise durch die folgenden Darlegungen des konservativen Abgeordneten Quehl präzisiert worden, daß die wenig einwandfreie Methode liberaler Organe und Agitatoren jeden Wahrheitsliebenden, gleichviel welcher Partei er angehören mag, nur mit Entrüstung erfüllen kann. Abg. Quehl führte laut amtlichen stenographischen Berichts am 28. Januar 1909 im Plenum des Abgeordnetenhauses folgendes aus: „In Klasse 9 sind die beiden viel umstrittenen Klassen der Förster und der Lokomotivführer. Beide Klassen haben sich in der Kommission außerordentlicher Sympathien (Sehr richtig!) erfreut. Besonders hat ein großer Teil meiner politischen Freunde es bedauert, daß sich in der Kommission für die Klasse der Förster nicht mehr hat erreichen lassen. (Sehr richtig! rechts.) Wir sahen uns aber der bestimmten Erklärung der Staatsregierung nach dieser Richtung hin gegenüber, daß sie es für unannehmbar hielt, die Förster auf 2700 ℳ zu bringen. (Zuruf rechts: Leider!) Es hat sich auch deshalb nichts mehr erreichen lassen, weil ein Widerspruch der Herren Ressortchefs aus anderen Ministerien vorlag, die erklärten, daß eine solche Besserstellung auch auf andere Klassen Rückwirkung haben müßte. Verschiedene Parteien haben dann in der Kommission die Anregung zu geben versucht, das Gehalt der Förster von 2400 auf 2700 zu steigern und damit eine Änderung in bezug auf die

Anrechnung des Dienstlandes

eintreten zu lassen. Die Königliche Staatsregierung erklärte aber, hierauf nicht eingehen zu können, weil damit eine organische Änderung verbunden sei, und diese könnte bei

Gelegenheit der Beamtenbesoldung nicht vorgenommen werden. **Wir haben uns bescheiden und zurückziehen müssen auf einen von allen Parteien in der Kommission einstimmig angenommenen Antrag,** die Förster in ihrem Endgehalt auf 2500 ℳ zu stellen, was immerhin gegenüber der Regierungsvorlage eine Mehrausgabe von etwa 700 000 ℳ bedingt. Meine Herren, es ist uns gerade bei dieser Klasse außerordentlich bedauerlich gewesen, wir müssen aber diese Beamtenklasse darauf hinweisen, daß irgendwelche Bestrebungen, an diesen Gehaltssätzen jetzt zu ändern, aussichtslos sind, und daß erst dann eine Änderung würde eintreten können, wenn eine organische Änderung ihrer Nebenbezüge erfolgen würde."

Besonders hervorgehoben zu werden verdient aber, daß, wie es im Vorstehenden mit Bezug auf die Aufbesserung der Förster ja auch schon angedeutet ist, die Beamtenbesoldungsreform in allen ihren Teilen auf Grund einer

Übereinkunft

sämtlicher bürgerlicher Parteien zustande gekommen ist, daß also, wenn der konservativen Partei wirklich eine Schuld an der gewiß nicht glänzenden Aufbesserung der Förster beigemessen werden könnte, was, wie wir soeben gesehen haben, in Wahrheit nicht der Fall ist, dieselbe Schuld dann auch beispielsweise die nationalliberale Partei treffen würde. Der Versuch, die konservative Partei ins Unrecht zu setzen, stellt sich somit nicht nur als gewissenlose Hetzerei, sondern vor allem auch als eine Ungebührlichkeit ersten Ranges dar. Denn die sämtlichen bürgerlichen Fraktionen des Abgeordnetenhauses haben damals die gedachte Übereinkunft auch in der Voraussetzung getroffen, daß eine solche Vereinbarung die segensreiche Begleiterscheinung zeitigen werde, daß dadurch die Besoldungsreform dem Streit der Parteien entzogen würde, und daß, wie damals selbst die „Freisinnige Zeitung" durchaus zutreffend, wenngleich mit einem verfehlten Seitenhieb gegen die Konservativen, schrieb, „angesichts der einmütigen Beschlüsse aller bürgerlichen Parteien Versuche, eigennützigen Stimmenfang unter den Beamten zu treiben, unmöglich gemacht werden würden." Das führende Freisinnsorgan hat damit ein Maß von sachlichem Urteilsvermögen an den Tag gelegt, zu dem sich manche „Nationalliberalen" (!) auch heute noch nicht aufzuschwingen vermögen.

Trotz alledem wird es das Bestreben der Konservativen sein, auch weiterhin die Interessen der Förster energisch wahrzunehmen. In dieser Beziehung wird zunächst anzustreben sein:

1. Beibehaltung des Dienstlandes, wo ohne dieses die Existenz des Försters unmöglich ist, sonst Gewährung einer baren Stellenzulage; beides dem Umfange der Dienstgeschäfte, den Mehrkosten der Lebensunterhaltung und Kindererziehung, die durch die Lage der betreffenden Stelle bedingt sind, angemessen.

2. Gewährung des vollen, pensionsfähigen Bareinkommens der ihnen gleichwertigen Beamten, ohne jede Rücksichtnahme auf die lediglich im Interesse des Dienstes liegenden Bezüge unter Nummer 1.

3. Dort, wo Dienstländereien beibehalten werden, Gewährung des erforderlichen Einrichtungs- oder Betriebskapitals als Darlehen bei niedrigster Verzinsung und wohlwollende Unterstützung in der Wirtschaftsführung, vor allen Dingen auch bei der Einrichtung der Wirtschaftsgebäude.

* *

Wir nehmen von dieser für den Försterstand bedeutsamen Kundgebung der Konservativen Partei dankbar Kenntnis und freuen uns, daß bei dieser so großen und angesehenen Fraktion sich die Überzeugung von dem Vorhandensein der bei uns bestehenden Besoldungshärte Bahn gebrochen hat. Sicherlich wird die jetzige klare Bekanntgabe des offiziellen Parteistandpunktes in der Förstergehaltsfrage mit dazu beitragen, das traditionell gute Verhältnis, welches von jeher zwischen der Konservativen Partei und den Förstern bestand, erneut zu festigen.

Der engere Vorstand des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten.

Krause. Hennig. Velte. Liepe.

Bezug deutschen Kiefernsamens und deutscher Kiefernpflanzen.

Wie bekannt, bekämpft der Deutsche Forstwirtschaftsrat die Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernpflanzen wegen der geradezu verheerenden Folgen, die sich hieraus für unsere Kulturen und die sich später hieraus entwickelnden Bestände ergeben. Diesen Bemühungen ist es Ende 1910 gelungen, eine Anzahl von Klenganstalten und Forstbaumschulen zu einer Vereinigung zusammenzufassen, die sich verpflichtete, nur Kiefernsamen und Kiefernpflanzen deutscher Herkunft in den Handel zu bringen. Bei der Kürze der damals zur Verfügung stehenden Zeit konnten die getroffenen Vereinbarungen nur einen vorläufigen Charakter tragen, außerdem hat die Erfahrung gelehrt, daß sie nach mehrfachen Richtungen der Verbesserung und Ergänzung bedurften. Auf der Tagung des deutschen Forstwirtschaftsrates

im August 1911 sind alsdann förmliche Satzungen einer Kontrollvereinigung ausgearbeitet und die Besitzer von Klenganstalten und Forstbaumschulen zum Eintritt eingeladen worden. Nach Abschluß der nötig gewordenen, umständlichen Verhandlungen haben nunmehr bis zum Ende des Jahres 1911 folgende Firmen ihren endgültigen Anschluß an diese Vereinigung erklärt:

A. Klenganstalten:

1. C. Appel, Darmstadt;
2. P. Schott, Knittelsheim (Rheinpfalz);
3. G. J. Steingaesser & Co., Miltenberg a. Main;
4. H. Keller Sohn, Darmstadt;
5. C. Trumpff, Blankenburg (Harz);
6. J. M. Link Sohn, Mudau;
7. Chr. Geigle, Nagold (Baden);
8. J. M. Helms Söhne, Großtabarz;
9. Vereinigung von Klenganstaltsbesitzern der Altmark, umfassend die Besitzer: F. Bismarck (Klötze), H. Schulz (Immekath), H. Brune (Letzlingen), W. Pasche (Colbitz), F. Schöneke und E. Siemer (Wittingen) und H. Franke (Radenbeck).

B. Forstbaumschulen:

1. Peter Schott, Knittelsheim (Rheinpfalz);
2. Chr. Geigle, Nagold;
3. W. Emmerich, Celle, und
4. Die Vereinigung der Kontrollbaumschulen in Halstenbek, bestehend aus den Firmen: H. H. Pein, J. Heins Söhne, E. F. Pein, Sievers & Heubel, Gustav Lüdemann, M. Ostermann, Th. Nultsch, M. Griem — sämtlich in Halstenbek; Rudolf Schrader, Rellingen, A. H. Pein sowie Buch und Hermannsen in Krupunder bei Halstenbek.

Hiermit ist ein wichtiger Schritt zur Erziehung besserer Kulturen und nutzholztüchtiger Bestände getan! Nicht unerwähnt darf aber bleiben, daß diese Beschränkung auf inländischen Samen, wenigstens anfangs, vor Entwickelung einer entsprechenden Organisation für die Gewinnung einheimischer Zapfen, wahrscheinlich eine Erhöhung des Samenpreises zur Folge haben dürfte. Scheiden doch nunmehr weite Gebiete mit reichlichem Zapfenertrag und billigen Arbeitslöhnen für Deutschland aus! Anderseits muß aber auch nachdrücklich betont werden, daß gerade das Streben nach möglichst billigen Samenpreisen und das hiermit zusammenhängende Submissionswesen den größten Teil der Schuld an den heute vorhandenen Mißständen trägt. Wer in der Lage ist, diese Verhältnisse genauer zu überblicken, erschrickt über den Rückgang der Verwendung einheimischen Kiefernsamens und über das gewaltige Ansteigen der fremden Einfuhr während der letzten zwanzig Jahre!

Die Firmen, die sich der Vereinigung des deutschen Forstwirtschaftsrates angeschlossen haben, sind jedoch nur dann in der Lage, die übernommenen Verpflichtungen dauernd zu erfüllen, wenn sie für deutschen Kiefernsamen und deutsche Kiefernpflanzen auch entsprechend Absatz finden. Die Waldbesitzer dürfen sich nicht kurzsichtig durch die Rücksicht auf etwas billigeren Samenbezug oder aus Bequemlichkeit dazu verleiten lassen, auch fernerhin noch fremden Kiefernsamen oder, wie es nun neuerdings üblich wird, den ohne Angabe der Herkunft angebotenen Kiefernsamen zu kaufen. Wenn es auch nach dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntnisse zulässig erscheint, belgischen, holländischen oder russischen Kiefernsamen wenigstens in den entsprechenden Grenzgebieten Deutschlands ohne Gefahr anzubauen, so ist doch beim Bezug derartiger Ware keinerlei Bürgschaft für ihre Herkunft und namentlich für die Beschaffenheit des Zapfenmaterials geboten. Insbesondere werden im Auslande Kiefernzapfen schon vielfach sehr frühzeitig und daher noch unreif gebrochen. Ebenso können und werden in Zukunft sicherlich auf dem Umwege über Belgien, Holland und Rußland auch die ganz gefährlichen französischen und ungarischen Kiefernsamen nach Deutschland gelangen.

An alle Waldbesitzer, namentlich die Forstverwaltungen des Staates und der Gemeinden sowie an die Landwirtschaftskammern, muß daher die dringende Aufforderung gerichtet werden, künftighin **ausschließlich deutschen Kiefernsamen und aus solchem erzogene Pflanzen** zu verwenden. Soweit Samen und Pflanzen nicht in der eigenen Verwaltung gewonnen werden, bietet der Bezug von den obengenannten Firmen, die sich ausdrücklich verpflichtet haben, in ihren Geschäften **lediglich** solche Ware zu führen, und die in dieser Hinsicht der Kontrolle des Forstwirtschaftsrates unterstehen, die größte Sicherheit hinsichtlich der deutschen Herkunft des von ihnen gelieferten Kiefernsamens und der hieraus erzogenen Pflanzen.

Dr. Schwappach.

Lohn- und Arbeitsverhältnisse der deutschen Waldarbeiter.

Von Dr. R. L. Arnold-Berlin.

Der Deutsche Forstverein hat sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, über die Lage der Waldarbeiter eine eingehende, über ganz Deutschland sich erstreckende Erhebung zu veranstalten. Ihm ist das bayerische Finanzministerium im Jahre 1910 gefolgt. Außerdem ist in dem gleichen



Jahre eine private Arbeit über die Lage der Waldarbeiter in den der Forstordnung unterworfenen Waldungen in Elsaß-Lothringen von Dr. A. Herrmann erschienen. Alle drei Arbeiten haben einem langgefühlten Bedürfnis abgeholfen, das darin bestand, daß irgendwelche statistische Untersuchungen auf diesem Gebiete bisher völlig gefehlt hatten, und zwar um so mehr, als sich auch hier im Laufe der Jahre ähnlich wie in der Landwirtschaft große Umwälzungen vollzogen haben, die sich in vielen Forstbezirken zu einem recht fühlbaren Arbeitermangel zugespitzt haben. Es galt also vor allem, einmal ein klares, übersichtliches Bild über die wahre Sachlage der Waldarbeiterfrage zu gewinnen, um auf Grund dessen Reformvorschläge zur Abstellung der aufgetretenen Mißstände machen zu können.

Nach der Erhebung des Deutschen Forstvereins ist der fast überall mehr oder weniger zutage tretende Waldarbeitermangel in erster Linie auf dieselben Ursachen wie in der Landwirtschaft zurückzuführen. Die Landflucht bildet auch hier den Hauptgrund. Daneben trägt das Vordringen der Industrie auf das Land und die Ausdehnung des Fremdenverkehres, der vor allem die Arbeiterinnen dem Walde entfremdet, nicht unerheblich dazu bei, den Nachwuchs ganz wesentlich zu vermindern. Auch die Landwirtschaft, die früher im Winter wenigstens Arbeitskräfte an den Wald abgegeben hat, kann diese infolge ihrer immer intensiveren Betriebsart heute nicht mehr entbehren. Auf der andern Seite darf man nicht vergessen, daß der Wald selbst heute bedeutend mehr Arbeit als früher verlangt. Auch hier hat die Intensität des Betriebes erhebliche Fortschritte gemacht. Insbesondere gilt dieses für die verfeinerte Aufbereitung der Nadelhölzer: an Stelle der früher üblichen kleinen Abschnitte wird heute ihre Aushaltung in tunlichster Länge vorgenommen. Dazu tritt das fast überall eingeführte und recht zeitraubende Entrinden dieser Hölzer, um sie einerseits besser erhalten, andererseits an Gewicht sparen zu können.

Der Arbeitermangel hat sich infolgedessen im Laufe der Jahre immer mehr verstärkt und vielfach zur Anwerbung von forstlichen Wanderarbeitern geführt, die, soweit es angängig war, aus der Mitte der heimischen Arbeiter der näheren oder weiteren Umgebung genommen wurden. Jedoch ließ sich auf die Dauer die Einstellung ausländischer Arbeitskräfte auch in der Forstwirtschaft nicht umgehen. Im Osten, Norden, Nordwesten und in Thüringen finden Slaven, im Königreich Sachsen Böhmen, sowie im Süden und Südwesten Italiener und Südtiroler als Waldarbeiter Beschäftigung.

Im einzelnen läßt sich über den Arbeitermangel in den verschiedenen Bundesstaaten bzw. Provinzen folgendes sagen: Im Osten und vor allem im Nordosten wird in der Hälfte der Berichte über Mangel an brauchbaren Arbeitern geklagt. Häufig müssen Stockrodungen, Läuterungen, Durchforstungen usw. entweder verschoben werden oder ganz unterbleiben. Der hierdurch den Forstverwaltungen erwachsende Schaden wird im Regierungsbezirk Gumbinnen bei 125 300 ha Staatswald auf jährlich nicht weniger als 240 200 ℳ berechnet. Es handelt sich also, wie man sieht, um recht erhebliche Verluste, die eine Änderung der bestehenden Verhältnisse gebieterisch fordern. Ganz ähnlich ist die Lage im Nordwesten. In Bayern, Sachsen und Thüringen wird lebhafte Klage über den völligen Mangel an Arbeiterinnen geführt. Abgesehen von Elsaß-Lothringen, in welchem Bundesstaat fast sämtliche Oberförstereien über zu wenig Arbeitskräfte verfügen, ist der Südwesten verhältnismäßig noch am besten gestellt. Am günstigsten gestaltet sich in dieser Beziehung die Lage im Großherzogtum Hessen, wenn sich auch in der Nähe der großen Städte zeitweise ein Mangel an Kulturarbeitern bemerkbar macht. Ähnlich verhält es sich mit Württemberg. In Baden sind die Verhältnisse nicht ganz so günstig, wiewohl auch hier immer noch die Hälfte der Oberförstereien über eine genügende Anzahl von Arbeitskräften verfügt.

Dieselben Erscheinungen, die sich in der Landwirtschaft wie in der Industrie heute bemerkbar machen, treten nunmehr auch in der Waldwirtschaft zutage: Es ist die nicht unerhebliche Verteuerung des ganzen Betriebes infolge der Einstellung ungelernter Arbeiter. Nur zu häufig machen sich Nachpflanzungen nötig, da die Pflanzarbeiten, wie es in einem Mecklenburger Bericht treffend ausgedrückt wird, von unkundigen und ohne Liebe zum Walde arbeitenden Personen ausgeführt werden. Auch die Werbungskosten für Unterholzreisig sind ziemlich bedeutend gestiegen. Im lothringischen Forstindustriegebiet führte ihre Erhöhung auf 10 ℳ für das Hundert dazu, den Mittelwaldbetrieb aufzugeben und zum Hochwald überzugehen. Für das Forstamt München-Süd liegt eine Zusammenstellung über das Verhältnis zwischen Gewinnungskosten und Erlös aus den einzelnen Holzarten vor. Danach betrugen diese bei wertvollem Nutzholz 10 %, bei Derbholz-Brennholz 25 %, bei Nutzstangen 20 bis 47 %, bei Nadelholzreisig auf Reihhaufen gelegt bis 67 %, bei Stockholz 85 % des Erlöses.

Über die Lohnhöhe ist nach der Erhebung des Deutschen Forstvereins so viel zu sagen, daß sie in der Mehrzahl der Fälle mit der in der Landwirtschaft übereinstimmt und vom Osten nach dem Westen, der Lebensmittelverteuerung entsprechend, zunimmt. Jedoch wird in dem angezogenen Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen, und zwar meiner Meinung nach mit vollem Recht, daß der Waldarbeiter zum mindesten dem gewöhnlichen Industrie- und städtischen Arbeiter an Lohn gleichgestellt werden müsse. Übrigens ist das ein Standpunkt, um dies gleich vorweg zu nehmen, der von der preußischen und hessischen Staatsforstverwaltung geteilt wird. Denn es dürfte doch wohl kaum zu bestreiten sein, daß an den Waldarbeiter nicht nur eine bedeutend größere Geschicklichkeit, sondern auch erheblich größere körperliche Anstrengungen und Entbehrungen als an den landwirtschaftlichen Arbeiter gestellt werden. Damit nicht genug, hat der Waldarbeiter oft infolge ungünstiger Witterung mit unfreiwilligen Arbeitsunterbrechungen, sowie mit ziemlich hohen Un-

kosten für Beschaffung und Instandhaltung seines Werkzeuges zu rechnen.

Aber auch die Lohnzahlungen selbst bedürfen einer durchgreifenden Änderung, soll es gelingen, einen seßhaften und tüchtigen Arbeiterstamm wieder zu gewinnen. Auch auf diesem Gebiete ist es nötig, mit veralteten Gebräuchen aufzuräumen und mit der Zeit fortzuschreiten. Insbesondere sollte mindestens alle 14 Tage der Lohn gezahlt werden, und nicht etwa, wie heute fast überall noch, erst nach Vollendung größerer Arbeiten. Die Abhängigkeit vom Holzhauermeister und Krämer würde damit ganz wesentlich eingeschränkt werden, wenn nicht überhaupt verschwinden. Ferner wäre seitens der Forstverwaltungen für eine möglichst gleichmäßige, das ganze Jahr hindurch anhaltende Beschäftigung der Waldarbeiter Sorge zu tragen. Dort, wo man diesen Grundsatz sich zu eigen gemacht hat, wie in Thüringen, sucht man durch Prämienverteilung die Arbeiter das ganze Jahr hindurch dem Walde zu erhalten. Kleine Erleichterungen, Fortzahlung des Lohnes bei Kontrollversammlungen, Familienfesten, Begräbnissen, Gewährung eines Arbeitsanzuges, Abgabe von Brenn- und Bauholz, Erlaubnis zum Beerensammeln usf., würden jedenfalls wesentlich dazu beitragen, das Band zwischen Forstverwaltung und Waldarbeiter enger zu knüpfen. Sehr gute praktische Erfolge sind mit den forstlichen Betriebskrankenkassen im Großherzogtum Hessen erzielt worden, deren Nachahmung sehr empfohlen werden kann. Ebenso macht es sich bezahlt, wenn durch die Forstverwaltungen die zum Teil schon uralten Einrichtungen der Holzhauer-Unterstützungskassen gefördert werden.

Von großer Wichtigkeit in diesen Bestrebungen ist ferner die Unterkunftsfrage. In der Regel sind die Arbeitsplätze weit vom Wohnort der Waldarbeiter entfernt, so daß während der Mittagspause und bei Unwettern für ein Unterkommen gesorgt werden muß. Zelte und Schutzhütten, die mit Einrichtungen zum Kochen versehen sind, haben sich für diesen Zweck auf das beste bewährt. Dagegen macht sich für auswärtige Arbeiter die Errichtung von Arbeitshäusern mit getrennten Schlaf- und Küchenräumen erforderlich, die den großen Vorteil haben, eine gemeinsame warme Beköstigung ihren Bewohnern bieten zu können. Hiermit auf das engste hängt die Ansiedelung von ganzen Arbeiterfamilien in denjenigen Gegenden zusammen, die bei schwacher Besiedelung dauernden Arbeitermangel aufzuweisen haben. In der Mehrzahl der Fälle dürfte die Anlage von Pachtstellen oder Rentengütern nötig sein. Doch hat die Erfahrung gelehrt, daß das Land nicht zu groß geschnitten werden darf, soll nicht der ganze Zweck des Unternehmens verfehlt sein. Denn sonst nimmt die Bearbeitung und Bestellung des Gütchens derartig viel Zeit in Anspruch, daß die Waldarbeit darüber vernachlässigt wird.

Endlich ist noch die Organisation der Waldarbeiter kurz zu berühren. Neben dem christlichen Verbande der Staats- und Gemeindearbeiter Deutschlands und einigen örtlichen Vereinen vereinigt vor allem der freigewerkschaftliche „Verband der Land-, Wald- und Weinbergsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands“ (1909 gegründet) viele Waldarbeiter auf sich.

Nachdem ich die Lage der deutschen Waldarbeiter im allgemeinen auf Grund der Erhebung des Deutschen Forstvereins geschildert habe, gehe ich nunmehr dazu über, Einzelheiten über ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Bayern und Elsaß-Lothringen zu bringen. Um Wiederholungen tunlichst zu vermeiden, werde ich beide Untersuchungen nebeneinander behandeln, und nur dort, wo es sich nicht vermeiden läßt, eine Sonderdarstellung vornehmen.

In beiden Bundesstaaten ist die Zahl der ständigen oder Stammarbeiter recht gering: in Bayern fallen nur 18 % der Gesamtzahl der Waldarbeiter unter diese Kategorie. In Elsaß-Lothringen haben von 64 Oberförstereien 33 überhaupt keine derartigen Arbeiter aufzuweisen; von den übrigen haben nur 10 Bezirke 100 bis 200 und mehr ständige Arbeiter, alle anderen bleiben unter diesem Maß. Insgesamt werden in den reichsländischen Oberförstereien 8430 Personen, und zwar 4620 haupt- und 3810 nebenberuflich beschäftigt. In Bayern dagegen beträgt ihre Zahl nicht weniger als 74 660, entsprechend dem fast siebenmal so großen Umfang der Staatswaldungen als in Elsaß-Lothringen. Wie der Bericht zugesteht, könnte die gesamte Arbeit bequem mit einem Fünftel der gegenwärtigen Arbeiterzahl erledigt werden, wenn die Waldarbeit über das ganze Jahr verteilt würde. Vor allem würde dann die höchst ungesunde und für eine intensive Forstwirtschaft wenig erfreuliche Erscheinung verschwinden, daß die Waldarbeit in Bayern in überwiegendem Maße als Nebenbeschäftigung von den Kleingütlern, und zwar im Winter ausgeführt wird. Daneben finden sich noch zahlreiche Saisonarbeiter, wie: Maurer, Zimmerer, Steinbrecher, ferner Tagelöhner, in Elsaß-Lothringen auch Handwerker. Die Halbinvaliden sind in beiden Ländern mit ca. 1 % an der Gesamtarbeiterschaft beteiligt. Während in Lothringen die Wanderarbeiter überwiegen, sind sie im Unter-Elsaß noch ganz unbekannt.

Die Anwerbung erfolgt im Auftrage der Oberförster durch die Förster. Alsdann wird durch die Arbeiterschaft eines jeden Schutzbezirkes, Holzhauerschaft genannt, ein Holzhauermeister gewählt, der die Arbeiter gegenüber der Forstverwaltung vertritt, den verdienten Lohn der zusammenarbeitenden Gruppen oder Rotten berechnet, von der Forstkasse abhebt und ihn in Anwesenheit des Försters an die einzelnen Arbeiter auszahlt. Außerdem hilft der Holzhauermeister bei der Schlagauszeichnung, übt für die Forstverwaltung die Schlagaufsicht aus und wirkt bei der Prüfung und Holzüberweisung an die Käufer mit. Für diese Tätigkeit erhält er in Bayern ½ bis 3 %, in Elsaß-Lothringen 5 % der Gesamtlohnsumme, Meisteranteil oder „Rottmeisterpfennig“ genannt, der in Bayern von der Staatskasse seit einigen Jahren getragen wird.

In dem bayerischen Bericht finden sich genaue zahlenmäßige Angaben über die Unterkunfts-

gelegenheiten. Im Hochgebirge, das ganz regelmäßig ein Übernachten der Arbeiter wegen der großen Entfernungen vom Wohnort nötig macht, sind für diesen Zweck 816 Unterkunftshütten mit Lager- und Feuerstätten vorhanden, von denen 109 in Massivbau, 343 in Fachwerk oder als Blockhäuser, sowie 364 als Rinden-, Kobel- und Rasenhütten erstellt worden sind. Außerdem sind noch 1287 Unterstandshütten und 80 Zelte über das gesamte Forstrevier ziemlich gleichmäßig verteilt.

Die Beköstigung der Waldarbeiter erfolgt in Bayern fast durchweg durch die Familienangehörigen, die auf dem Rückwege Abfallholz mitnehmen. In Elsaß-Lothringen läßt das Essen insofern manches zu wünschen übrig, als es furchtbar eintönig ist: morgens gezuckerter schwarzer Kaffee oder Suppe, mittags regelmäßig Kartoffelbrotsuppe und Kartoffelbrei, mit Schmalz, Butter oder Speck geschmalzt, Frühstück und Vesper bilden Brot und Zwiebeln, sowie abends Kartoffelbrei oder Kaffee. Endlich ist die Einrichtung, daß Wirtschafterinnen morgens in den Wald kommen, die Hütten sauber halten und ein ordentliches Essen kochen, wie es in Baden und Hessen üblich ist, in den Reichslanden unbekannt. Ähnlich wie in Bayern wird auch hier nur in manchen Gegenden Branntwein, und zwar vor allem selbstbereiteter (Enzian-, Beeren- und Steinobstschnäpse) getrunken. Erwähnt mag noch werden, daß lebhafte Klage über die moderne und daher für die Waldarbeit völlig unzweckmäßige Kleidung der Frauen und Mädchen in Elsaß-Lothringen geführt wird. Dagegen haben die Männer die altbewährte einfache Tracht: Arbeiterbluse und derbe, genagelte Schuhe beibehalten.

Nach beiden Berichten überwiegt der Stücklohn; allerdings wird in Bayern die Holzfällung und -Bringung hauptsächlich im Akkord ausgeführt, auch der Wegebau erfolgt in dieser Weise. Irgendwelche Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit bei der Akkordarbeit finden sich nirgends; nur besteht in einigen Holzhauerordnungen die Bestimmung, daß die einmal angefangenen Fällungsarbeiten nicht ohne Not unterbrochen werden dürfen. Im allgemeinen ist der Zehnstundentag mit einer zweistündigen Ruhepause das Übliche. Mehr als zehn Stunden Arbeitszeit ist nur ganz vereinzelt, dagegen bedeutend häufiger eine solche von neuneinhalb, neun und acht Stunden anzutreffen. Besonders im Winter, und zwar in den Gegenden Bayerns, in denen überwiegend Kleingütler im Nebenberuf die Waldarbeit verrichten, ist die tägliche Arbeitszeit oft noch kürzer, da diese ihr Vieh besorgen müssen und deshalb morgens spät zur Arbeit kommen und abends beizeiten wieder fortgehen. Die Mehrzahl der bayerischen Oberförstereien gewährt bei längeren Wegen zur Arbeitsstätte eine besondere Entschädigung in Gestalt von Lohnzulagen. An den Vorabenden der Sonn- und Feiertage wird in der Hälfte der Oberförstereien früher Schluß gemacht. Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit kommt nur in Ausnahmefällen bei Hochwasser, Waldbränden usw. vor.

Die Lohnzahlungen erfolgen bei der Mehrzahl der Forstämter alle 14 Tage. Nur in einigen Bezirken ist der sechswöchentliche Termin eingeführt, und zwar auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeiter selbst. In einem Amt haben die Ehefrauen auf einer dreiwöchentlichen Verlängerung der Lohnzahlung bestanden, um ihren Männern das häufige Kneipen und Blaumachen abzugewöhnen. Im allgemeinen muß jedoch zur Ehre der Waldarbeiter gesagt werden, daß der früher weit verbreitete „blaue Montag" heute nur noch recht selten gemacht wird.

Über die Löhne selbst ist zunächst zu bemerken, daß sie nach Sommer- und Wintermonaten geschieden werden. Im Durchschnitt ist der Sommerverdienst höher als der im Winter verdiente Tagelohn; doch ist in Bayern bei der Hauptnutzung die Sommerfällung verhältnismäßig selten. Nach einer Aufstellung des Bayerischen Finanzministeriums, die auf rein rechnerischen Durchschnitten beruht, da auch beschränkt arbeitsfähige Personen in ziemlich erheblicher Anzahl eingestellt werden, schwankt der durchschnittliche Tagelohn der Rottmeister zwischen 2,36 ℳ im Fränkischen Stufenland und 3,53 ℳ im Hochgebirge; der Männer zwischen 2,08 und 3,00 ℳ; der Frauen zwischen 1,41 ℳ (Oberpf. Hügelland) und 2,17 ℳ (Hochgebirge); der Knaben zwischen 1,32 ℳ (Fränk. Stufenland) und 2,00 ℳ (Hochgebirge); endlich der Mädchen zwischen 1,17 ℳ (Oberpf. Hügelland) und 1,85 ℳ (Hochgebirge). Dazu kommen Naturalbezüge, wie Brock- und Abfallholz, Streu und Gras, die dem Waldarbeiter selbst ohne Grundbesitz eine kleine Viehhaltung ermöglichen, häufig auch noch billige Miete und Pacht im Eigentum der Forstverwaltung befindlicher Gebäude und Grundstücke, sowie eine unentgeltliche Krankenfürsorge, die seit 1899 eingeführt ist. Daneben bestehen noch 27 private Unterstützungsvereine unter den Waldarbeitern, die heute einen Zuschuß zum staatlichen Krankengeld, Sterbegeld u. a. Unterstützungen bei außerordentlichen Fällen gewähren. Außerdem hat nun noch eine Berechnung des täglichen Stücklohnverdienstes stattgefunden. Im Gesamtdurchschnitt, und zwar bei der Hauptnutzung für Sommer- und Winterfällung bzw. Bringung, sowie bei der Durchforstung, ist der Stücklohn am niedrigsten mit 2,03 ℳ im Fränk. Stufenland und am höchsten mit 4,10 ℳ im Hochgebirge. Von den für Bayern gebildeten Waldgebieten haben die Hälfte (Hochgebirge, Rheinebene, Pfälz. Wald, Alpenvorland, Pfälz. Kohlengebirge, Frankenwald, Fichtelgebirge, Bayer. Wald) Lohnsätze über 3 ℳ im Durchschnitt aufzuweisen; sehr nahe kommt der Spessart mit seinem Durchschnittssatz von 2,97 ℳ.

In Elsaß-Lothringen beträgt der durchschnittliche Tagesverdienst eines Arbeiters im Frühjahr und Sommer 2,44, sowie im Herbst und Winter 2,25 ℳ, für die Frauen schwankt er zwischen 1,38 und 1,64 ℳ. Junge Burschen und Mädchen verdienen bei den Kulturarbeiten 1 ℳ bis 1,60 ℳ. Die in Bayern gezahlten Löhne sind also durchweg höher. Ähnlich wie hier sind auch in den Reichslanden die in der Hauungszeit gezahlten Löhne verschieden von den in der Kulturzeit verdienten. Nur insofern ist ein Unterschied vorhanden, als im Durchschnitt die Lohnsätze während der Hauungszeit in Elsaß-

Lothringen niedriger, in Bayern dagegen höher sind. Denn ein reichsländischer Waldarbeiter verdient in der Hauungszeit 2,32 M, in der Kulturzeit dagegen, und zwar im Frühjahr, 2,39 M, im Herbst 2,29 M. Hervorgehoben zu werden verdient noch, daß bei erheblichen Arbeitsversäumnissen (militärischen Übungen) der Lohn nicht weitergezahlt wird. In Preußen dagegen wird dieser den Verheirateten und den Ernährern von Familienangehörigen, die ein Jahr ständig in Diensten der Forstverwaltung gestanden haben, bei 14tägigen Übungen zu zwei Drittel, in allen anderen Fällen, die geringere Zeitversäumnisse umschließen, auch Unverheirateten, voll weitergezahlt.

Arbeits-(Holzhauer-)Ordnungen bestehen in sämtlichen Regierungsbezirken Bayerns und enthalten für die einzelnen Forstämter gewisse Sonderbestimmungen. In Einführung begriffen ist eine „Allgemeine Arbeitsordnung für Staatsforstarbeiter, ebenso wie die Einführung von Arbeiterausschüssen. Ordnungsstrafen und strafweise Entlassung auf Zeit oder Dauer werden auf Grund dieser Holzhauerordnungen verhängt.*)

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß für die erste Hilfe bei Unglücksfällen verhältnismäßig noch recht wenig gesorgt ist, obwohl nach dem Gefahrentarif des Reichsversicherungsamts im Unter-Elsaß beispielsweise die Unfallgefahr in der Waldwirtschaft durchschnittlich doppelt so groß wie in der Landwirtschaft und viermal so groß wie in der Gärtnerei ist. Immerhin ist die Anschaffung von Verbandskästen und -Taschen in einer Reihe von bayerischen Bezirken erfolgt. Auch macht die Ausbildung von Forstbeamten und Arbeitern in der Anlegung von Notverbänden erfreuliche Fortschritte.

Alles in allem genommen, zeigt die heutige Lage der Waldarbeiter, daß sie dauernd in der Besserung begriffen ist. Insbesondere tritt dies in den verschiedenen sozialen Maßnahmen deutlich in die Erscheinung, die teils erst als Ansätze, teils jedoch dort, wo sie seit einer Reihe von Jahren Eingang gefunden haben, bereits recht erfreuliche Früchte zeitigen. Vor allem gilt dies von den Wünschen, die der Deutsche Forstverein ausgesprochen hat und die zum größten Teil bereits in Süddeutschland verwirklicht worden sind. Allerdings harren auch heute noch zwei Hauptfragen: die gleichmäßige Verteilung der Arbeit über das ganze Jahr und damit die Beseitigung des Arbeitermangels, soweit er nicht schon durch die soziale Fürsorge aufgehoben ist, der Lösung. Doch auch diese dürften bei einigem guten Willen auf beiden Seiten nicht lange auf sich warten lassen.

*) Näheres siehe in Bd. 26 Nr. 49 auf Seite 995 d. Blattes.

Mitteilungen.

— **Preußischer Staatshaushaltsetat 1912.** Der preußische Finanzminister hat in diesem Jahre zum ersten Male, entsprechend dem Vorgang im Reiche, vor Beginn der Landtagsverhandlungen einen Überblick über den Entwurf des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1912 veröffentlicht. Nachstehend teilen wir unseren Lesern die auf die Forstverwaltung bezüglichen Zahlen mit.

Einnahme oder Ausgabe	Betrag: Wirklichkeit 1910 M	Betrag: Etat 1911 M	Betrag: Etat 1912 M	Mithin für 1912 gegen 1910 mehr M	gegen 1910 weniger M	gegen den Etat für 1911 mehr M	gegen den Etat für 1911 weniger M
Ordentliche Einnahmen.							
Forsten . . .	127 032 944	138 727 000	138 295 000	11 262 056	—	—	432 000
Außerordentliche Einnahmen.							
Forsten . . .	6 677 146	8 800 000	6 960 000	282 854	—	—	1 840 000
Dauernde Ausgaben.							
Forsten . . .	67 835 001	60 908 000	62 186 000	—	5 649 001	1 278 000	—
Einmalige und außerordentliche Ausgaben.							
Forsten . . .	10 722 909	12 170 000	11 667 000	894 091	—	—	503 000

— **Über Ästungen.** In kleineren Wirtschaften sieht man nicht selten, daß in Beständen geästet ist, und häufig in sinnloser Art. Sei es, daß man in Buchendurchforstungen zu sehr auf Gewinnung von Reisig hält oder in Nadelbeständen auf Gewinnung von Deckreisig des Guten zu viel tut usw. Man merke sich, daß die Buche es überhaupt nicht gut verträgt, geästet zu werden, und — falls keine edleren Holzarten damit gerettet werden können, so ist das Verfahren falsch. Durch sinnlose Grünästung in den Fichtenbeständen aber wird Harzausfluß herbeigeführt, wodurch der Käfer herangelockt wird, der nun in den Beständen sein Zerstörungswerk beginnt. Dagegen kann eine gut ausgeführte Trockenästung in den Fichtenbeständen von Vorteil sein, auch bringt eine Beseitigung von Doppelgipfeln an Eichen und Eschen einen entschiedenen Nutzen. Grundsätzlich darf keine Ästung so weit getrieben werden, daß nicht eine gesunde, arbeitsfähige Krone verbleibe, weil sonst offenbar der ganze Ernährungsprozeß gestört, der Gesamtzuwachs geschmälert und der Stamm selbst leicht in krankhafte Zustände versetzt wird. Bei den Laubhölzern führt verkehrte Ästung zu Wasserreisern, bei den Nadelhölzern führt sie, wie bereits bemerkt, zur Käfergefahr. —r.

Übersicht der Holznutzungen und der wichtigeren Einnahmen und Ausgaben nach Einheits- und Prozent-

Laufende Nummer	Staat oder Besitzer	Gesamte Waldfläche	Holznutzung (Derbholz)				
			im ganz. von 1 ha der Holzbodenfläche	Verteilung nach			
				Nutzholz	Brennholz	Laubholz	Nadelholz
		ha	fm	in Prozenten			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
				a) Staats- und			
1	Preußen	2975407	4,08	63	37	27	73
2	Bayern[1])	940394	4,32	55	45	—	—
3	Württemberg	196050	5,90	61	39	35	65
4	Sachsen	180155	5,04	84	16	4	96
5	Elsaß-Lothringen	155123	3,44	45	55	58	42
6	Baden	95532	5,78	48	52	33	67
7	Braunschweig	85600	4,34	57	43	53	47
8	Hessen						
	a) Staatsforsten	3070	3,42	67	33	24	76
	b) Domänen des Großherzoglichen Hauses	71440	4,60	38	62	60	40
9	Mecklenburg-Schwerin	109039	3,23	44	56	45	55
10	Mecklenburg-Strelitz	45362	3,08	46	54	30	70
11	Sachsen-Gotha	13835	4,43	59	41	12	88
12	Sachsen-Meiningen	44734	4,92	67	33	16	80
13	Sachsen-Weimar	46765	3,76	61	39	36	64
14	Anhalt	29720	3,18	70	30	35	65
15	Waldeck und Pyrmont	27233	2,70	32	68	77	23
16	Oldenburg						
	a) Herzogtum Oldenburg	16030	1,70	77	23	32	68
	b) Fürstentum Birkenfeld	6484	3,57	31	69	79	21
	c) Fürstentum Lübeck	4205	3,81	35	65	92	8
17	Schwarzburg-Rudolstadt	21262	3,62	75	25	14	86
18	Schwarzburg-Sondershausen	17265	3,80	67	33	26	74
19	Preußen (Kronforsten)	76857	3,08	60	40	15	85
20	Sachsen-Altenburg (Kronforsten)	11725	5,39	78	22	15	85
21	Anhalt (Kronforsten)	40062	3,85	57	43	39	61
22	Lippe (Kronforsten)	16743	3,47	46	54	80	20
				b) Gemeinde-			
23	Görlitz	29659	2,28	87	13	2	98
24	Regbz. Wiesbaden	164888	2,88	34	66	—	—
25	Sigmaringen	21510	4,99	38	62	47	53
26	Bayern[1])	395316	2,90	50	50	33	67
27	Baden	279137	4,52	42	58	38	62
28	Hessen	94397	3,85	35	65	47	53
29	Elsaß-Lothringen	201587	3,45	40	60	53	47
				c) Privat-			
30	Prinzliches Forstamt Flatow	13224	3,73	63	37	23	77
31	Gräfin v. d. Schulenburg-Filehne	10932	2,53	72	28	19	81
32	Graf v. Brühl-Pförten	16849	3,61	86	14	2	98
33	Graf v. d. Schulenburg-Lieberose	11672	2,16	87	13	4	96
34	Graf Arnim-Muskau	25783	2,97	74	26	—	100
35	Fürst v. Donnersmarck-Neudeck	14731	3,85	95	5	—	—
36	Graf Henckel v. Donnersmarck-Beuthen	10320	3,09	90	10	5	95
37	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen-Koschentin	19536	3,33	52	48	7	93
38	Fürst zu Hohenlohe-Oehringen-Ujest	37200	7,12	81	19	9	91
39	Fürst v. Pleß (im Regbz. Oppeln)	26987	[2]) 6,55	91	9	5	95
40	Prinz Heinrich v. Preußen-Camenz	16534	5,56	69	31	13	87
41	Herzog v. Ratibor, Fürst v. Corvey	30337	4,52	78	22	18	82
42	Fürst zu Stolberg-Wernigerode	48089	3,71	68	32	23	77
43	Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen	39844	3,33	62	38	19	81
44	Fürst Leiningen-Amorbach	14509	2,76	49	51	49	51
45	Fürst Oettingen-Wallerstein	11683	2,68	38	62	61	39
46	Fürst zu Thurn u. Taxis, Herzog zu Regensburg	44056	4,64	49	51	25	75
47	Riedesel, Freiherren zu Eisenbach	12121	5,15	40	60	58	42
48	Fürst Fürstenberg-Donaueschingen	31941	5,05	61	39	25	75

[1]) Die Angaben sind für das Wirtschaftsjahr 1908.
[2]) Infolge Nonnenfraßes in der Oberförsterei Kobier ist der Derbholzeinschlag ein so hoher.

zahlen für die Staats-, Kron-, Gemeinde- und Privatforsten über 10000 ha im Wirtschaftsjahre 1909.

Einnahmen und Ausgaben											
Einnahme für Holz von 1 ha der Gesamtfläche	Durchschnittserlös für 1 fm			Von der Einnahme aus Holz entfallen auf		Holzwerbungskosten für 1 fm	Kulturkosten	Wegebaukosten	Personalaufwand f. Lokalverwaltung u. Schutz	Reinertrag von 1 ha	Ausgabe in Prozenten der Roheinnahme
	des gesamten Einschlags	Nutzholz	Brennholz	Nutzholz	Brennholz		für 1 ha der Gesamtfläche				
M	M	M	M	%	%	M	M	M	M	M	%
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Kronforsten:											
40,61	9,27	13,11	4,98	75	25	1,34	2,06	2,19	8,81	21,88	49
54,58	12,53	18,23	7,39	69	31	1,84	2,64	2,48	8,04	32,34	44
95,99	14,30	18,31	9,70	68	32	1,83	2,78	4,53	10,65	65,06	37
86,10	14,11	18,27	5,27	88	12	2,05	2,65	4,60	14,56	51,74	42
49,29	12,34	16,72	9,64	52	48	2,36	1,74	2,03	7,50	29,39	48
89,52	12,94	19,55	8,44	61	39	2,32	2,30	4,93	8,92	52,57	43
60,71	11,25	18,52	5,51	73	27	1,72	2,30	3,48	9,73	34,82	45
47,54	10,03	13,55	6,64	66	34	1,96	2,75	1,67	8,53	24,79	49
61,87	9,93	16,31	7,46	46	54	2,34	5,48	3,02	8,49	30,70	52
34,79	8,65	—	—	—	—	1,29	5,57		7,24	18,88	51
31,58	9,94	16,94	4,91	71	29	0,99	3,24	0,52	5,36	19,12	41
73,60	13,70	20,88	6,91	74	26	2,24	2,21	2,76	8,25	48,08	36
78,38	12,69	17,25	7,75	75	25	1,92	2,05	2,53	6,44	54,24	32
62 05	12,12	18,51	7,28	66	34	1,95	3,06	3,08	9,36	37,61	41
40,00	11,14	15,91	5,04	80	20	1,35	4,29	2,06	6,89	29,22	42
27,47	7,99	—	—	—	—	1,31	1,31	1,19	6,38	15,80	46
23,13	12,43	15,15	5,48	88	12	1,02	3,61		5,92	10,56	57
36,21	9,66	13,75	8,01	41	59	1,71	3,11	1,25	6,84	19,44	48
52,76	9,91	18,38	7,14	46	54	1,55	3,58	1,90	12,22	29,50	48
59,83	13,89	18,51	6,52	82	18	1,95	1,58	2,37	6,82	41,03	34
60,31	13,09	18,31	6,92	76	24	2,13	1,17	1,86	9,04	37,84	38
35,27	9,82	13,66	5,74	72	28	0,96	1,40	0,69	5,64	21,98	36
94,83	13,15	19,74	4,54	85	15	1,48	3,49	2,07	9,19	65,22	33
42,22	10,50	—	—	—	—	1,31	3,09	2,63	5,91	27,14	48
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
forsten:											
36,80	14,68	17,21	5,80	91	9	2,87	4,12	0,92	4,12	21,67	43
36,16	7,64	—	—	—	—	1,88	2,87	1,17	2,53	23,87	40
63,98	10,23	14,64	8,12	46	54	1,55	1,74	1,07	3,05	46,77	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59,10	10,26	16,50	8,30	38	62	2,40	4,45	2,39	7,06	33,79	45
—	—	—	—	—	—	2,40	1,72	1,69	—	—	—
forsten:											
42,30	12,17	—	—	—	—	0,72	2,72	0,16	6,49	28,84	36
25,06	7,89	10,09	3,84	83	17	1.00	2,66	0,04	1,98	19,08	37
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23,52	8,59	11,07	3,98	84	16	0,86	1,73	0,06	3,53	15,89	37
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57,51	14,68	16,36	5,73	94	6	2,80	2,26	0,56	8,99	35,62	45
33,99	10,95	12,98	1,74	97	3	1,91	2,43	—	7,80	19,07	53
35,62	9,58	12,51	7,06	60	40	1,14	3,15	0,59	1,88	19,77	52
63,61	8,64	9,54	5,42	84	16	0,97	2,03	1,47	8,46	43,68	47
79,19	12,76	13,91	4,60	96	4	0,93	2,09	1,36	7,91	62,16	24
64,15	10,98	13,92	5,82	81	19	2,18	2,80	2,51	8,03	35,30	47
42,22	8,98	10,41	5,26	83	17	1,10	1,61	0,57	5,81	29,78	31
39,70	9,76	13,22	5,06	78	22	1,91	1,56	2,53	4,56	22,79	45
41,24	12,96	14,97	9,63	72	28	1,91	1,46	1,18	5,96	24,50	41
40,38	10,93	14,55	8,75	50	50	2,16	2,45	1,32	8,47	21,12	50
49,99	13,78	20,95	10,95	43	57	1,39	1,83	0,98	7,80	34,65	32
62,69	13,67	17,76	7,05	65	35	1,31	1,26	1,64	7,04	37,37	39
55,75	8,72	14,48	6,06	52	48	1,45	1,41	2,90	5,53	36,96	34
78,02	13,70	18,55	8,17	72	28	2,04	3,42	2,63	6,07	53,32	32

(Aus Nr. 3 der Mitteilungen des Deutschen Forstvereins.)

— **Zu „Bestandsgründung der Fichte durch Einzelpflanzung in Löcher" vom Königl. Förster Nowotny.** In Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung" schreibt Herr Förster Nowotny u. a.: „Die Pflanze darf nach dem Einpflanzen nicht tiefer stehen, als sie im Kamp gestanden hat." Das ist nach meiner Ansicht sehr richtig. Es werden eben viele Pflanzen zu tief gepflanzt, oder sie senken sich beim Setzen des Bodens in den Pflanzlöchern. Die meisten Obstbäume stehen, trotzdem deren 1 cbm große Löcher im Herbst nach dem Ausheben und Mengen der Erde zum größten Teil wieder zugeworfen werden, trotz des flachen Pflanzens im Frühjahre nach dem Senken des Bodens später doch zu tief. Das ist naturwidrig, wie uns alle Waldbäume, die aus Naturbesamung entstanden sind, zeigen. Diese stehen alle mit dem oberen Wurzelknoten nicht in, sondern auf dem Boden, z. B. Eiche, Buche, Erle usw. Besonders hoch über den Boden stehen an Bruchrändern usw. die Wurzeln der Rüstern. Was aber die Fichte in Tiefpflanzen verträgt, darüber möchte ich folgenden interessanten Fall mitteilen. Im Juni des Jahres 1889 brach in meinem Schutzbezirk in einer Buchendickung mit sehr dicht stehenden jungen Buchen ein Waldbrand von etwa 1 ha Größe aus. Ich setzte die angebrannten Buchen alle auf den Stock. Der größte Teil der Buchen schlug am Stock wieder aus. Die Fehlstellen wurden im nächsten Frühjahre mit vierjährig verschulten Fichten in 1,5 m Quadratverband bepflanzt. Unterhalb eines Osthanges ließ ich neben dem Wege einen flachen Graben aufwerfen, in welchen mit den Wurzeln nach der Bergseite zu das Pflanzmaterial, die vierjährig verschulten Fichten, wagerecht eingeschlagen wurden, unter Bedeckung der Wurzeln mit dem ausgehobenen Boden und mit abgestochenem Boden von der Berg- und Wegeböschung, schwachlehmigem Sand. Nach Ausführung der Pflanzung an dieser Stelle wurde der übriggebliebene Rest der Fichten herausgenommen und, nachdem der Boden des flachen Grabens am Hange neben dem Wege eingeebnet war, zur nächsten Pflanzstelle getragen. Nachdem die gepflanzten Fichten am Hange oberhalb der Einschlagestelle getrieben hatten, sah ich zufällig, daß aus der Einschlagestelle auch ein junger Fichtentrieb senkrecht hervorkam. Als ich die Sache untersuchte, fand ich, daß beim Herausnehmen des Restes der Pflanzfichten eine kleine Fichtenpflanze, die wagerecht tief im losen Boden lag, übersehen und untergedammt worden war. Da mich die Sache interessierte, so ließ ich die untergedammte Fichte in ihrer wagerechten Lage und wartete die weitere Entwickelung ab. Der neue Trieb wuchs natürlich im rechten Winkel zur Lage der Pflanze, deren Wurzeln breitgedrückt und hoch mit Erde bedeckt am Hange lagen, hoch, und aus diesem Trieb ist inzwischen eine kräftige Fichtenstange I. Klasse mit sehr gut entwickelter Krone von jetzt über 15 cm Stammdurchmesser in Brusthöhe erwachsen. Diese Fichte, deren Krone nach allen Seiten freien Wachsraum hat und deren Wurzeln die ganze Wegebreite zur Verfügung steht, ist sehr viel länger und stärker als die gleichalterigen Fichten, die vorschriftsmäßig gepflanzt sind, deren Wachsraum jetzt aber, besonders da Buchenstockausschlag reichlich dazwischen steht, schon sehr eng ist. Ich freue mich stets, wenn ich an der Fichte vorbeigehe und wenn ich dieselbe Interessenten zeigen kann, die natürlich keine Ahnung haben, wie die an der Böschung einzeln stehende schöne Fichte entstanden ist. Die unteren, nach dem Wege zu wachsenden Äste habe ich mit der Baumsäge dicht am Stamme abgesägt, der obere Kronenteil, die kräftige Lunge, bleibt natürlich unberührt. — Solche Versuchsbäume, Versuchsflächen in Pflanzungen und Durchforstungen sind sehr interessant.

Nun schreibt Kollege Nowotny: „Sind Plaggen oder Steine vorhanden, so werden diese zum Schutze gegen das Austrocknen rings um die Pflanze gelegt, jedoch nicht so nahe an das Stämmchen, weil sonst der Feuchtigkeit der Zutritt versperrt wird." Ich lasse nach Ausführung jeder Lochpflanzung von Eichenheistern, Erlen, Fichten usw., ob in Ton-, Lehm-, Sand- oder Moorboden, grundsätzlich stets um die Pflanzen ausgeschüttelte Plaggen umgekehrt, Gras, Kraut, Moos, Binsen, Späne, Laub mit darüber gelegten Hölzchen gegen Verwehen usw. möglichst lose (nicht andrücken oder gar antreten) legen. Diese kleine Mehrarbeit macht sich besonders bei Hitze, wie im vergangenen Sommer, durch freudiges Wachstum der Pflanzen reichlich bezahlt. Während bei großer Hitze in den Pflanzlöchern die obere Bodenschicht von Ton- und Lehmboden rissig und steinhart wird, Sand- und Moorboden staubt, letzterer auch reißt und die flach unter der Oberfläche befindlichen Wurzeln leicht austrocknen und die Pflanze infolgedessen eingehen muß, mindestens aber lange kränkelt, ist die Oberfläche nach Abheben dieser losen Bedeckung selbst nach großer Hitze stets feucht, reißt und stäubt daher nicht. Diese lose, rauhe Decke nimmt Feuchtigkeit leicht an, gibt sie aber schwer nach oben ab. Man hebe doch Steine, Späne, loses Gras, Laub usw. von sonst trocknem Boden ab, und man wird stets finden, daß der Boden darunter feucht ist und oft Regenwürmer usw. sich darunter befinden. Liegt Strauch auf der Kulturfläche, besonders an Berghängen, umher, so lasse ich ihn nach Bepflanzen eines Teils der Fläche um die Pflanzen legen. Der Strauch bildet Laubfänge und verhindert dadurch ein schnelles Abfließen von Regenwasser. Wild tritt in dem Strauch auch ungern umher. Eine Kulturfläche, die wie reingefegt ist und deren Pflanzlöcher nicht durch irgendein Deckmaterial gegen Sonnenbrand und Hitze geschützt sind, macht keinen schönen Eindruck.

Bei Nachbesserungen von Fichtenpflanzungen (auch bei anderen Pflanzungen) möchte ich dringend davor warnen, diese zu lange Jahre nach der im allgemeinen gelungenen ersten Pflanzung und vielleicht größeren Nachbesserung im nächsten Jahre bei einzeln fehlenden Pflanzen noch auszuführen, denn das ist in der Regel fortgeworfenes Geld. Schade um die Pflanzen, die bald von den in Schluß kommenden kräftigen Nachbarpflanzen doch bestimmt unterdrückt und später erdrückt werden, wie es uns alle solche Fichtenbestände zeigen, und schade um die dazu gebrauchten

Arbeitskräfte, die sich anderwärts nützlicher machen könnten. Diese Nachbesserung hat ebensowenig Nutzen, als wenn man Wruken- (Kohlrüben-) pflanzen, die einzeln eingegangen sind, längere Zeit nach Ausführung der ersten Pflanzung durch andere Pflanzen ersetzt. Aus denselben wird doch nichts mehr, wohl aber werden die Nachbarn desto besser. Ferner warne ich davor, Fichten und andere Pflanzen zu nahe an Wege, Feldränder, höhere Bestände und in kleine Löcher in höherem Buchenaufschlag usw. zu pflanzen. Auch das ist fortgeworfenes Geld für Pflanzen und Arbeitslohn.

Mau, Königlicher Hegemeister.

Berichte.

Bericht über die XXXVII. Versammlung des Märkischen Forstvereins am 28., 29. und 30. Mai 1911 in Perleberg.

Die in Perleberg abgehaltene XXXVII. Versammlung des Märkischen Forstvereins wurde am Abend des 28. Mai 1911 eingeleitet durch Begrüßung und geselliges Zusammensein im Hotel „Deutscher Kaiser".

Die Verhandlungen der Versammlung eröffnet im Saal des gleichen Hotels am 29. Mai, vormittags 8½ Uhr, der Vorsitzende des Vereins, Hofkammerpräsident von Stünzner, mit einem kräftigen Weidmannsheil an alle Erschienenen und einem dreifachen Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König.

Vor Eintritt in die Tagesordnung heißt Bürgermeister Pohl-Perleberg die Versammlung im Namen der Stadtverwaltung herzlich in Perleberg willkommen, er gibt dem Wunsche Ausdruck, daß die Tage in der Stadt den Teilnehmern nicht nur angenehme Stunden geselligen Verkehrs bringen, sondern daß auch mit den wissenschaftlichen Vorträgen, mit der Exkursion und dem gegenseitigen Gedankenaustausch die wirtschaftlichen Ziele des Vereins gefördert werden möchten. Nachdem der Vorsitzende den Bewohnern und Behörden der Stadt den aufrichtigen Dank des Vereins für die freundliche Aufnahme in Perleberg ausgesprochen hat, wird in die Tagesordnung eingetreten und es werden zunächst „Geschäftliche Angelegenheiten" verhandelt. Aus ihnen ist als von allgemeinem Interesse hervorzuheben, daß der Verein zurzeit 394 Mitglieder zählt und daß als Versammlungsort für die Hauptversammlung 1912 die Stadt Eberswalde gewählt wird.

Es wird dann zum nächsten Punkt der Tagesordnung übergegangen: „Mitteilungen über Erfindungen, Versuche und Erfahrungen im Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd." Hier berichtet zunächst Stadtförster Krause-Neu-Ruppin über besonders starkes Auftreten von Orchestes Fagi am Buchenunterholz im vergangenen Frühjahr. Forstmeister Dr. Kienitz-Chorin und Oberförster Dr. Bertog-Halensee bestätigen seine Beobachtungen, und letzterer hebt hervor, daß nach jeder großen Buchmast, wie sie z. B. vor zwei Jahren vorhanden war, eine starke Vermehrung des Käfers einzutreten pflege. Graf v. Schwerin-Wendisch-Wilmersdorf fragt nach Erfahrungen, die mit Comfrey als Wildfutter gemacht sind, wie hoch die Pflanze wird, ob sie dicht bleibt und Düngung und Pflege erfordert? Die Fragen werden von verschiedenen Seiten etwa in folgendem Sinne beantwortet: Comfrey ist der auf Wiesen wildwachsende Schwarzwurz, symphytum officinale, wird in einer Reihenweite von 50 bis 55 cm gebaut, muß gereinigt und gedüngt werden. Er perenniert, kann mehrmals im Jahre, wenn er 50 bis 60 cm hoch ist, geschnitten werden, darf nicht voll zur Blüte kommen, wenn er ein annehmbares Futter abgeben soll. In der Hauptsache wird er gut gestampft als Beimengung zu anderem Futter den Schweinen gegeben, vom Wilde wird er kaum angenommen, hat daher als Wildfutter keinen Wert.

Stadtrat Wienholz-Prenzlau bringt sodann die Frage zur Besprechung, wie man das bei Stockrodung gewonnene Stockholz am besten möglichst im Walde verwenden könne? Weiten Transport lasse die Größe und Schwere der Stöcke nicht zu, Verkohlung sei mit Rücksicht auf die gleichen Eigenschaften ebenfalls ausgeschlossen, und Liegenlassen im Schlage sei auch nicht angängig. Schultze-Perleberg schlägt für größere Betriebe vor, daß man eine kleine Säge mit Motor im Walde aufstellt und das Stockholz zersägt, was schnell vonstatten geht, um es dann als leicht transportables Brennholz zu verwenden. Er weist auch darauf hin, daß das in neuerer Zeit zur Stockrodung empfohlene Sprengmittel Ammoncahücit die Zerkleinerung der Stöcke vorbereite und wesentlich erleichtere. Über die Erfahrungen mit diesem Sprengmittel bei umfangreichen Versuchen in der Oberförsterei Biesenthal äußert sich eingehend Forstmeister Zeising-Eberswalde. Der Erfinder des Sprengstoffes, Cahut aus Nürnberg, und der mit der Vertreibung des Stoffes beauftragte Bergingenieur Eppinger aus Magdeburg haben diesen vier Tage dauernden Versuchen beigewohnt und es hat sich dabei herausgestellt, daß auf lockerem Sandboden der Sprengstoff eine ausreichende Wirkung nicht hat. Er wurde in der Weise angewendet, daß unter der Pfahlwurzel des Wurzelstockes eine kleine Höhlung angefertigt und mit den Ammoncahücit-Patronen gefüllt wurde, wobei man auf je 10 cm Stockdurchmesser eine Patrone mit 100 g Sprengstoff rechnete. Die Patronen wurden in der Höhlung auf- und nebeneinander gelegt und der an einer der Patronen angebrachte Zünder wurde durch einen Pulverfaden entzündet. Die Erprobung wurde auf gutem Kiefernsandboden II. Güte an den Wurzelstöcken eines 140jährigen Kiefernbestandes und zum Teil ebenso alter, zum Teil jüngerer Buchen vorgenommen, wobei sich ergab, daß die Sprengungen der Buchenstöcke im all-

gemeinen günstiger ausfielen, wohl weil infolge ihrer stärkeren Verwurzelung der Boden um die Buchen herum fester war und daher die Sprengwirkung stärker zur Geltung kommen konnte. Dagegen trat bei den sehr starken Kiefernstöcken allgemein die Erscheinung hervor, daß zwar durch die unter die Pfahlwurzeln gelegten Patronen die Pfahlwurzeln selbst zersplittert und herausgerissen wurden, daß aber die starken Seitenwurzeln fast unberührt im Boden stecken blieben. Es wurden daher Patronen nicht nur unter die Pfahlwurzel, sondern auch unter die Seitenwurzeln gelegt und es wurden unter möglichst gleicher Ablängung der Zündfäden diese gleichzeitig angezündet. Es war jedoch schwierig, das zeitliche Zusammenfallen der Explosion zu ermöglichen. Das eine oder das andere Patronenlager explodierte meist früher und das hierbei im Boden entstandene Loch verhinderte die Explosionswirkungen der anderen Patronenlager. Ein von Eppinger dann benutzter elektrischer Zündapparat sicherte zwar die zeitliche Zusammenwirkung der Sprengungen, jedoch ein durchaus zufriedenstellendes Ergebnis war nicht zu erreichen. Um die sehr starken Kiefernstöcke von 80 und mehr Zentimeter Durchmesser auf dem lockeren, kaum frischen Sandboden befriedigend zu sprengen, mußten die Ladungen so verstärkt werden, daß Eppinger selbst zugab, daß die Sprengungskosten nicht mehr wirtschaftlich gerechtfertigt erschienen, da das vollständige Herausheben und Zersplittern des Stockes und damit die Ersparung jeder Nachrodung zu großen Arbeits- und Materialaufwand erforderten. Unter den geschilderten Verhältnissen kann also die Sprengung mit Ammoncahücit nicht empfohlen werden, dagegen sollen auf festerem Boden und dann, wenn der Boden stark mit Wasser durchtränkt ist oder unter Wasser steht, noch stärkere Stöcke durchaus befriedigend zersprengt worden sein.

Zum nächsten Punkt der Tagesordnung: „In welchen Fällen und in welchem Umfange soll in forstlichen Betrieben des Vereinsgebietes Mineraldünger verwendet werden?" erhält Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde das Wort. Er äußert zunächst Bedenken gegen die Beschränkung des zu behandelnden Themas auf die Mineraldünger, denn sie allein leisteten nach den vorliegenden Erfahrungen im forstlichen Großbetriebe bei weitem weniger als in der Landwirtschaft, und ihre Anwendung könne aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nur in seltenen Fällen empfohlen werden. Wesentlich anders gestalte sich dagegen das Verhältnis, wenn die Frage laute: Ist im forstlichen Betriebe die Düngung überhaupt durch die künstliche Zufuhr von Pflanzennährstoffen zu empfehlen? Bei dieser weiteren Fassung des Themas, die er sich in seinen Ausführungen zu eigen machen wolle, laute die Antwort gerade für die Mark Brandenburg mit ihrem armen bis ärmsten Sandboden entschieden bejahend.

Redner wendet sich dann der Frage nach der Notwendigkeit künstlicher Düngung und ihrer wirtschaftlichen Zulässigkeit im Forstbetriebe zu und kommt zu folgendem Resultat: Der verhältnismäßig geringe Gehalt des Holzes an Aschebestandteilen, die langen Zeiträume, die zwischen der Begründung der Bestände und ihrem Abtrieb verfließen, der Umstand, daß die Bäume während des Wachstums einen großen Teil der verbrauchten mineralischen Bestandteile durch den Abfall der Blätter und Zweige oder durch Zersetzung der nicht geernteten Individuen dem Boden zurückgeben, und endlich die im Laufe der Zeit immer weiter fortschreitende Verwitterung der Bodenbestandteile lassen einen künstlichen Ersatz der durch die Holzernte entzogenen Mineralbestandteile nicht oder doch nur in beschränktem Umfange als notwendig erscheinen. Erfahrung und chemische Untersuchung lehren, daß die meisten alten Waldböden reich genug an Nährsalzen sind, um bei rationellem Betrieb dauernd befriedigende Erträge zu liefern. Zu diesen Erwägungen treten noch sehr gewichtige Gründe wirtschaftlicher Natur, die zurzeit wenigstens noch gegen eine umfassende Anwendung der Düngung sprechen: die künstliche Düngung bedeutet eine Steigerung der Kulturkosten um 50 bis 100 %. Derartige Beträge können aber bis zum Ende der Umtriebszeit prolongiert, die Rentabilität der Wirtschaft auf den hierfür am meisten in Betracht kommenden geringen Standorten erheblich gefährden, sogar ganz aufheben.

Über die einzelnen Düngemittel selbst und ihre Anwendung, die Schwappach schließlich einer Besprechung unterzieht, lauten seine Ausführungen in Kürze etwa folgendermaßen: Nach dem gegenwärtigen Stande der Kenntnisse besitzt die künstliche Düngung ihre wesentlichste Bedeutung für die Begründung und die Entwicklung der Bestände in der frühesten Jugend auf geringen Böden. Auf den hauptsächlich in Betracht kommenden Sandböden ist stets der Stickstoff im Mindestmaß vorhanden und muß in erster Linie zugeführt werden. Hieran schließt sich unmittelbar die Phosphorsäure, Kali findet sich dagegen meist in einer für Waldbäume genügenden Menge. Reine Kalidüngung bleibt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle erfolglos oder wirkt sogar schädlich. Auch reine Phosphordüngung hat selten durchschlagenden Erfolg.

Die üblichen künstlichen Stickstoffdünger — Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak usw. — sind nicht nur sehr kostspielig, sondern auch zwar von intensiver, aber nur kurzer Wirkung. Die forstlichen Kulturgewächse vermögen sie daher, und zwar namentlich in den ersten Lebensjahren, nur unvollkommen auszunutzen. Die einzelnen Holzarten verhalten sich darin verschieden: Laubhölzer reagieren ungleich stärker auf eine solche Stickstoffdüngung als Nadelhölzer. Die wichtigste Frage lautet hiernach bei Düngung auf Sandboden: Wie ist es möglich, den Kulturen Stickstoff in zwar langsam, aber längere Zeit wirksamer Form und zugleich mit dem geringsten Kostenaufwand zuzuführen? Versuche haben ergeben, daß dies am besten durch den in Pflanzenteilen enthaltenen Stickstoff geschieht. Es kommen daher in Betracht: Anbau von Leguminosen, und zwar Lupine, Klee, Akazie, Weißerle, Verwendung von Moorerde und anderen humosen Massen, ferner

Deckung mit Lupinenstroh, Kartoffelkraut, Kaff, Reiserholz, Waldstreu und Zwischenbau von genügsamen Holzarten mit starkem Laubabfall. Die Lupine, welche die besten Dienste leistet, kann in doppelter Form zur Anwendung kommen, nämlich als Vorbau und als Zwischenbau; zu ersterem Zweck wird d e gelbe Lupine, zu letzterem die blaue Lupine, weil weniger schattend, verwendet. Der Voranbau erfolgt auf der ganzen Fläche und erfordert eine vorherige Düngung mit 400 bis 800 kg Thomasschlacke und 200 bis 400 kg Kainit. Die Impfung mit Nitragin ist empfehlenswert. Wenn die Lupine sich im ersten Jahre wegen Ungunst der Verhältnisse schlecht entwickelt, wird ihr Anbau im nächsten Jahre wiederholt. Nur gut gelungener Lupinenbau sichert den gewünschten Erfolg. Dieser ist aber auch dauernd, wie z. B. der älteste derartige Versuch im Stadtwald von Eberswalde aus den Jahren 1901 und 1902 beweist. Da diese Form des Anbaues der Lupine ungefähr 80 ℳ je Hektar kostet, schiebt man zur Verminderung der Kosten zweckmäßig und ohne Beeinträchtigung des Erfolges für die Forstkultur vor dieser eine landwirtschaftliche Zwischennutzung — Roggen, Hafer oder Kartoffeln — ein. Wesentlich billiger, einfacher und auch rascher arbeitet der Zwischenbau mit blauer Lupine. Hierbei wird die Fläche im Spätherbste in der gewöhnlichen Weise durch Pflügen zur Kiefernkultur vorbereitet und dann während des Winters in den Pflugstreifen mit Thomasschlacke und Kainit gedüngt. Hierauf folgt im Frühjahr die Kiefernkultur. Um Beschädigungen der Lupine durch den Rüsselkäfer zu vermeiden, darf diese erst Ende Mai oder Anfang Juni eingebracht werden. Diese Methode hat den Vorzug größerer Billigkeit, da nur 25 bis 30 % der Fläche bearbeitet und gedüngt werden. Man reicht mit 200 kg Thomasschlacke, 100 kg Kainit und 50 kg blauer Lupine vollkommen aus und erzielt, wenn die Witterung nicht allzu trocken war, doch recht befriedigende Ergebnisse. Dabei ist es möglich, alsbald mit der forstlichen Kultur vorgehen zu können, ohne erst ein bis zwei Jahre bis nach Aberntung der Lupine und allenfalls auch des Roggens oder der Kartoffeln warten zu müssen.

Vorzügliche Erfolge liefert die Verwendung von Moorerde und anderen Humusstoffen, namentlich Trockentorf, selbst unter schwierigen Verhältnissen. Die Kiefern werden bei dieser Methode entweder in Löcher gepflanzt, die mit einer Mischung von Humus und Sand gefüllt sind, oder man bringt bei Nachdüngung diese Düngemittel in Löcher zwischen schon vorhandene Forstkulturgewächse. Bei dieser Verwendung von Humusstoffen spielt die Erhaltung eines reichlichen Feuchtigkeitsgrades die Hauptrolle, da der einmal ausgetrocknete Torf Wasser außerordentlich schwer wieder aufnimmt. Die bei Humusdüngung zu verzeichnenden Mißerfolge sind auf dieses Verhalten zurückzuführen, sie treten namentlich bei oberflächlicher Mischung von Sand und Humus hervor. Die Nachdüngung mit Humus erfordert stets mehrere Jahre, ehe ihre Wirkung voll in Erscheinung tritt, da sich die Wurzeln erst entsprechend ausbilden müssen.

Außerordentlich günstig wirkt ferner die Deckung der Kiefernkulturen mit Reisig, Lupinenstroh, Kartoffelkraut, Kaff und ähnlichen Abfallstoffen. Oft werden ganz überraschende Erfolge damit erzielt.

Eine andere Form der Düngung mit Pflanzenabfällen läßt sich durch Mischung der Kiefer mit bedürfnisloseren Holzarten, die reichlich Nadeln abwerfen, erreichen. Ganz besonders günstig wirkt Pinus rigida. Bei ihr erzielt man noch den weiteren Vorteil, daß etwa vom zehnten Jahre ab die Kiefer sie überwächst und zum Absterben bringt. Hierdurch erhält erstere den gerade auf ärmeren Boden ihr dringend nötigen Raum zur Entwicklung, während die zusammenbrechende Pinus rigida noch als Dünger wirkt.

Die regelmäßige Anwendung anderer Stickstoffdünger, wie Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak usw., scheitert im großen Betriebe an der Kostenfrage; außerdem setzen sie auch schon eine normale Entwicklung des Wurzelsystems voraus, um bei ihrer kurzen Wirkungsdauer voll ausgenutzt werden zu können. Sie eignen sich daher namentlich zur Anwendung als Nachdüngung, um mehrjährigen (fünf- bis zehnjährigen) Kulturen, die nicht recht vorwärts wollen, rasch über die kritische Periode hinwegzuhelfen. Bei solchen Nachdüngungen ist jedoch zu berücksichtigen, daß bei unvorsichtiger Anwendung, namentlich bei breitwürfigem Überstreuen des Düngemittels, alle Forstunkräuter oft größeren Gewinn aus der Düngung ziehen als die Forstpflanzen, und diese dann erst recht durch Überwuchern und Wasserentziehung schädigen können. In der Regel sollen daher diese Dünger nur in der Nähe der Forstpflanzen nach Beseitigung des Bodenüberzuges zur Anwendung gelangen.

Von den sonstigen Düngemitteln ist noch der Kalk zu erwähnen; wirkliche Erfolge mit ihm sind selten.

Wegen der verhältnismäßig tiefen Lage der Baumwurzeln bleibt die Düngung mit den bisher erwähnten gewöhnlichen Dungstoffen vom Stangenholzalter der Bestände ab fast wirkungslos. Das beste Mittel, die Entwicklung der Bäume dann noch zu fördern, besteht in der Einwirkung auf eine günstige und rasche Zersetzung der Pflanzenabfälle, der Bodenstreu und des hieraus sich entwickelnden Humus. Außerordentlich günstig wirkt in dieser Altersperiode eine Überdeckung des Bodens mit einer etwa 20 cm hohen Müllschicht. Die Verwertung des Hausmülls bildet für alle größeren Städte eine äußerst schwer zu lösende Aufgabe. Die Stadt Berlin hat deshalb einen Versuch in der angegebenen Richtung gemacht, der schon nach ganz kurzer Zeit eine intensiv blaugraue Färbung der Kiefernnadeln und üppige Entwicklung der Kronen, ferner auf dem Boden die Entfaltung einer reichen, ganz eigenartigen Flora zeitigte und daher unter geeigneten Verhältnissen zur Nachahmung nur empfohlen werden kann.

Alle bisherigen Erfahrungen beweisen unzweifelhaft, daß die Düngung auch im forstlichen Großbetriebe volle Berechtigung hat und geeignet ist, die Forstkultur auf armen Böden zu ermög-

lichen und dauernd zu fördern. Sie kann jedoch nicht einfach unter Übertragung der bei der Landwirtschaft gebräuchlichen Methoden erfolgen, sondern erfordert eine besondere Technik mit angemessener Berücksichtigung der agrikulturchemischen und allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen des forstlichen Betriebes.

Im Anschluß an vorstehende Ausführungen Professor Schwappachs behandelt Forstmeister Dr. Kienitz-Chorin die Frage der Düngung der Pflanzgärten. Er stellt zunächst den Satz als unbestreitbar auf, daß jede Fläche, die für mehr als zwei Jahre als Kamp zur Pflanzenerziehung dienen soll, gedüngt werden muß. Denn die jungen Holzpflanzen, die aus dem Boden zum weiteren Verpflanzen genommen werden, bedürfen einer ganz erheblichen Menge von Mineralnährstoffen, die dem Boden dauernd entzogen werden. Entsprechende Untersuchungen haben bewiesen, daß junge Kiefern und Fichten jährlich von den wichtigsten Nährstoffen: Stickstoff, Phosphorsäure, Kali, Kalk, erheblich mehr dem Boden entnehmen als manche landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Dieser Nährstoffentzug muß also dem Boden durch Düngung ersetzt werden, und es handelt sich, wie Redner ausführt, nun darum, wie diese Düngung am zweckmäßigsten durchzuführen ist. Sie hat sich ganz allgemein nach den Ansprüchen der Pflanzen zu richten, und da ist die Feststellung von besonderer Wichtigkeit, daß die jungen Pflanzen aller Waldbäume ausgesprochene Humuspflanzen sind, die in ihrer natürlichen Entwicklung gar keine andere Gelegenheit gehabt haben, als unter dem Schirm alter Bäume auf Humusboden zu wachsen. Hieraus ergibt sich, daß die junge Holzpflanze nur dann gut wachsen wird, wenn im Boden reichlich Humus vorhanden ist, erst mit ihm kommen die übrigen Dungstoffe zur vollen Geltung. Es gilt letzteres sowohl für den animalischen Dung, wie für den Mineraldünger; für diesen beweisen es schon die ersten großen Erfolge mit seiner Anwendung in Deutschland, die in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Forstmeister Scott-Preston in Dobrilugk erzielte. Das Geheimnis seiner so überaus günstigen Erfolge in der Pflanzenzucht bei Düngung mit Kalisalz, phosphorsaurem Kalk, Knochenmehl usw. läßt sich nur aufklären dadurch, daß der Humus eine bedeutende Rolle dabei spielte, daß der Pflanzgarten auf moorigem Sande lag, der nach Scott-Prestons Äußerung alles zu verdauen resp. alles zu zersetzen vermochte.

Die Erfahrungen, die Kienitz selbst in der Frage der Düngung der Forstgärten gemacht hat, gibt er wieder an der Hand einer Schilderung von der Bewirtschaftung des großen Choriner Forstgartens. In diesem Forstgarten, der seit 1862 hauptsächlich auf altem Ackerboden der ehemaligen Domäne Chorin angelegt wurde, mußte natürlich sehr bald gedüngt werden. Der Gartenmeister Raatz brachte aus Vorpommern die Erfahrung mit, daß Buchenhumus ein vorzüglicher Dungstoff für Pflanzgärten sei. Die Entnahme der Erde aus den Beständen mußte ihm aber bald untersagt werden, weil diese zu sehr darunter litten. Er entnahm dann die Moorerde aus Brüchern, ließ sie durchfrieren, mischte sie zum Teil mit Pferdedung, später mit Mergel, und verwandte sie als Mischdung. Dieser Dünger wirkte derartig günstig, daß ein Bedürfnis nach anderen Dungstoffen nicht hervortrat. Doch mußten große Mengen gebraucht werden und es wurde die Anwendung recht kostspielig durch die Arbeitslöhne, obwohl Moorerde und Mergel kostenlos zur Verfügung standen. Das Bestreben ging daher dahin, die Kosten durch Anwendung des billigen Mineraldungs zu verringern. Die ersten Versuche damit waren nicht sehr erfolgreich, bis die Erkenntnis kam, daß die Mineraldünger auf junge Waldbäume nur dann günstig wirken, wenn eine genügende Menge von Humus im Boden ist oder ihm mit der Düngung zugeführt wird und wenn der Boden dadurch genügende Feuchtigkeit besitzt. Die Wirkung des Humusdüngers ist nämlich zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß er den Boden außerordentlich feucht hält. Er muß flach untergebracht werden, damit die lockere Sandschicht, die darüber liegt, das kapillare Aufsteigen des Wassers bis an die Oberfläche verhindern kann. Auf Grund der Erfahrungen nun, die bei den verschiedenen Versuchen gemacht wurden, wird in dem Choriner Forstgarten folgendes Verfahren eingehalten:

In einem Erlengarten auf altem Moor-Sand-Mischboden wird ausschließlich Mineraldünger (3 kg Ammoniak-Superphosphat, 2,5 kg Kalisalz pro Ar) angewandt, unterstützt durch die in dem Überstauungswasser enthaltenen Stoffe. In dem übrigen Teil des Forstgartens erfolgt die Düngung mit einer Mischung aus Moorerde (0,67 cbm pro Ar), Mergel (0,33 cbm pro Ar) und Mineraldung (pro Ar 2,5 kg Kalisalz, 4,2 kg Thomasmehl), ferner unter Vorsichtsmaßregeln mit Unkrautmischung und ausnahmsweise Mineraldung in Verbindung mit Gründüngung.

In drei ständigen Revierkämpen findet Verwendung: als Regel Mineraldung (2 kg Kalisalz, 4 kg Thomasmehl pro Ar) in Verbindung mit Gründüngung (0,5 kg Seradella oder 2 kg Lupinen pro Ar) und gelegentlich Anwendung von Moorerde- und Unkrautmischung. Diese drei Kämpe gelten als Versuchsflächen, auf denen ermittelt werden soll, ob die billige Gründüngung (0,65 bis 0,84 *M* pro Ar) in Verbindung mit Mineraldüngung auf die Dauer die kostspielige Moorerde-Mergeldüngung (3 *M* pro Ar) ersetzen kann.

Grundsatz im Forstgarten ist, daß zu jeder Bestellung gedüngt wird. In den kleineren Kämpen wird regelmäßig nur jedes dritte Jahr Gründüngung, aber doch häufig zwischendurch eine Moorerde- oder Mischdungbeigabe angewandt.

Verwandt werden in der Regel nur 40 prozent. Kalisalz und Thomasmehl. Stickstoffdünger kann meist entbehrt werden, weil der Humus oder die Gründüngungspflanze ihn liefert. Wo diese Quelle nicht ausreicht, wird Ammoniak-Superphosphat 9 : 9 gegeben, pro Ar 3 kg als Kopfdüngung im Frühjahr.

Die Kosten der Düngung richten sich nach der Menge und Art der Stoffe. Die hier gewählten Mengen haben sich als gefahrlos für alle Waldbaumpflanzen erwiesen. Eine beliebige Steigerung der Mengen ist nicht unbedingt zulässig. Namentlich

stärkere Kalisalzgaben sind bedenklich, wahrscheinlich wegen der Beimischung schädlicher Salze. Aus diesem Grunde werden Kainit, Karnallit und die anderen ärmeren Kalisalzmischungen nicht mehr verwandt, da man die gleiche Kaliwirkung durch Anwendung des 40 prozentigen Kalisalzes schon durch $^1/_3$ und weniger der Masse erreichen kann. Thomasmehl ist harmlos und von der Mischung von Moorerde und Mergel kann man im Betrieb gar nicht so viel verwenden, daß sie schädlich werden könnte. Ist diese Mischung aber mit den genannten Mineralstoffen versetzt, so ist sie natürlich auch mit Vorsicht zu verwenden, über 2 cbm pro Ar darf dann nicht hinausgegangen werden.

Der Erfolg der jetzt gebräuchlichen Düngung ist der, daß die Sicherheit des Betriebes größer geworden ist gegen früher. Die Pflanzen haben ein kräftiges, reiches Wurzelsystem und gute, nicht übermäßig üppige oberirdische Entwicklung. Manche Pflanzen, wie z. B. die einjährige Kiefer, können ununterbrochen wieder an derselben Stelle bei reichlicher Moorerde-Mergel-Mineraldüngung gezogen werden. Sie sind der Schütte seit 40 Jahren nicht erlegen, obgleich einzelne Schüttenadeln alljährlich an ihnen zu finden sind. Für andere Pflanzen, die wie z. B. Akazie, es verlangen, wird Fruchtwechsel eingehalten.

„Befindet sich ein Pflanzgarten in alter Kultur, ist sein Boden reich mit Humus gemischt und wird dafür gesorgt, daß das Humuskapital nicht aufgezehrt, sondern stets wieder ergänzt wird, so hat die Mineraldüngung im Pflanzgartenbetrieb eine große Zukunft!" Mit diesen Worten schließt Dr. Kienitz seine interessanten Ausführungen.

Aus der sich anschließenden Diskussion über die Düngungsfrage ist hervorzuheben, daß Oberförster Dr. Bertog-Halensee mit besonderer Wärme für den Anbau der Akazie zur Vermehrung des Stickstoffgehaltes im Boden eintritt. Er gibt zu, daß auf den ärmsten Böden der Mark allerdings ihr Anbau sich nicht rate, nichtsdestoweniger bliebe ihr aber das weite Gebiet der etwas besseren Bodenklassen offen und hier zeitige sie große Erfolge. Bertog pflanzt ein oder zwei Jahre alte Akaziensämlinge in ganz weitem Verband von 3 bis 5 m in die Nadelholzkulturen ein und läßt sie einige Jahre stehen. Je nach der Entwicklung nimmt er sie, wenn sie stufig geworden sind, als Heister heraus und verwendet sie an anderem Ort. In den Aushubslöchern bleiben dann genügend Wurzelreste zurück, um Wurzelbrut zu erzeugen. Diese kann leicht im Zaum gehalten werden je nach Entwicklung des Nadelholzes. Wenn man in einer Fichtenkultur, z. B. die mit Akazie etwa zehn Jahre in Mischung gestanden hat, die Wurzeln untersucht, so findet man, daß die Fichtenwurzeln wie ein feines Netz auf den Akazienwurzeln schmarotzen. Es hat sich ein vollkommen dichtes Geflecht, das die Akazienwurzeln ganz einhüllt, gebildet: die Fichtenwurzel sucht den von der Akazienwurzel gesammelten Stickstoff!

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— **Beanstandung einer Verurteilung wegen Vergehens gegen § 117 des Strafgesetzbuchs.** (Urt. d. Reichs-Ger., St., v. 18. Mai 09.) Aus den Gründen: Der Revision konnte der Erfolg zum Teil nicht versagt werden. In materiellrechtlicher Beziehung ist die Entscheidung des Vorderrichters, soweit der Angeklagte wegen gewerbsmäßigen Jagdvergehens, wegen Bedrohung und wegen Beleidigung bestraft ist, nicht zu beanstanden. Dagegen sind die Erwägungen, mit denen das Landgericht die Verurteilung aus § 117 des Strafgesetzbuchs zu begründen versucht hat, als rechtsirrtumsfrei nicht anzuerkennen. Die Vorinstanz geht davon aus, F. sei als Jagdaufseher berechtigt gewesen, den ihm verdächtig gewordenen Angeklagten auf Schlingen zu untersuchen, denn dies sei nur zu dem Zwecke geschehen, hierdurch erneute widerrechtliche Angriffe des Angeklagten in das ausschließliche Jagdrecht der Jagdberechtigten, die von ihm außerdem in Berücksichtigung seiner Persönlichkeit zu befürchten gewesen seien, abzuwenden. F. habe sich also hierbei in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechtes befunden, und der Angeklagte, der ihn als Jagdaufseher gekannt, habe ihm mit Gewalt an seiner Person in der offensichtlichen Absicht Widerstand geleistet, eine Durchsuchung seiner Person zu verhindern. An einer Feststellung, auf Grund welcher Gesetzesbestimmung der Jagdaufseher zur Durchsuchung des Angeklagten berechtigt war, den er zwar im Jagdrevier betroffen, aber erst auf der Straße eingeholt hatte, fehlt es in dem Urteil. Davon, daß der Jagdaufseher gemäß § 23 des Preußischen Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 beeidigt worden, daß ihm somit jagdpolizeiliche Funktionen übertragen gewesen seien (vgl. Entsch. d. Reichs-Ger., St., XI. 321, 322), ist in den Gründen nichts gesagt. Daß ein Durchsuchungsrecht des Jagdaufsehers aus dem Rechte zur Pfändung zum Schutze des Jagdrechts nicht mehr hergeleitet werden kann, ist vom Reichsgericht bereits nachgewiesen (vgl. Entsch. a. a. O. XXXIV. 154). Ebensowenig läßt sich nach dem gegenwärtig geltenden bürgerlichen Rechte eine Beschlagnahme von Schlingen, die der Angeklagte nach der Vermutung des Jagdaufsehers bei sich hatte, und eine persönliche Durchsuchung danach auf § 229 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stützen (vgl. Entsch. a. a. O. XXXV. 403 ff.). Im vorliegenden Falle versagt aber auch die Bezugnahme auf § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der in der zuletzt erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts die Beschlagnahme eines Gewehres des bei unberechtigter Jagdausübung Betroffenen durch den Jagdberechtigten begründet worden ist (a. a. O. S. 407); denn nach den hier getroffenen Feststellungen lag ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff des Angeklagten, ein Eingriff in das Jagdrecht des Berechtigten nicht vor. Denn es ist weder nachgewiesen, daß der Angeklagte in dem Augenblicke, als ihn der Jagdaufseher auf die Mitsichführung von Schlingen durchsuchen wollte, sich noch auf dem Jagdgebiete des Berechtigten befand — es soll dies nach dem Urteil auf der Straße, ob auf einer öffentlichen, ist nicht ersichtlich, geschehen sein —, noch ist dar-

getan, daß der Angeklagte damals wirklich noch Schlingen bei sich hatte, also zur Jagd auf fremdem Jagdgebiete ausgerüstet war. Die Verurteilung wegen Vergehens gegen § 117 des Strafgesetzbuchs ist sonach bis jetzt nicht ausreichend begründet. Insoweit und hinsichtlich der Gesamtstrafe war das angefochtene Urteil mithin aufzuheben usw.

Verschiedenes.

— **Forstästhetik von H. v. Salisch und die Wegenetzlegung.** Unter diesem Titel erschien in Nr. 50 der „Deutschen Forst-Zeitung“ eine Notiz von O. Kaiser-Trier. Welche Zwecke Kaiser mit dieser Notiz verfolgt, ist nicht recht zu erkennen. Als Spezialist in der Wegebaukunde scheint er den Versuch machen zu wollen, das 15. Kapitel der „Forstästhetik“: „Der Entwurf des Wegenetzes, Bildung und Bezeichnung der Wirtschaftsfiguren“ einer Kritik zu unterziehen. Daß er dabei andere Ideen entwickelt als Salisch, kann ihm niemand verargen, um so weniger, als Kaiser das Wegenetz bzw. die Distriktseinteilung hauptsächlich nach dem Nützlichkeitswert beurteilt, während Salisch gewissermaßen das Nützliche mit dem Angenehmen verbinden und so das Zweckdienliche nach ästhetischen Rücksichten möglichst modifizieren will. Herr Kaiser teilt mit, die „Forstästhetik“ von der ersten bis letzten Seite „mit Vorsicht durchgelesen“ zu haben. Leider scheint er dabei zu vorsichtig verfahren zu sein, sonst würde er zu der Anklage nicht gekommen sein, die sich in dem Satz ausdrückt: „Die Abänderung eines geradlinigen Einteilungsnetzes nach der auf S. 215 des v. Salischschen Buches gezeigten Art und Weise durch krumm verlaufende Linien, wie v. Salisch es machen würde, ist unzulässig.“ Dem ist entgegenzuhalten, daß Salisch auf der betreffenden Seite 215 nur das Schema eines n e u einzuteilenden Forstortes zeigt. Er will gar nichts a b ä n d e r n und sagt auf Seite 208 seiner „Forstästhetik“ ausdrücklich, daß ein großer Unterschied bestehe zwischen Wegen, die man neu anlegt und solchen, die man vorfindet; wenn diese falsch angelegt seien, so beurteile man sie minder streng, sie seien einmal da und deshalb daseinsberechtigt. Duldsamer kann doch mit einem falsch angelegten Wege- oder Schneisennetz nicht gut verfahren werden. — Daß ferner eine Einteilung nach dem von Salisch veranschaulichten Schema „unzulässig“ sei, ist mindestens zweifelhaft; sie scheint rein wirtschaftlich durchaus zulässig und zweckmäßig zu sein, ganz abgesehen von ihrer ästhetischen Bewertung. Nun zu dem Kaiserschen Schlußsatz, der über die „Forstästhetik“ kurz und bündig folgendes Urteil fällt: „In dem I. Teil des Buches ist der Ästhetik volle Rechnung getragen, der II. Teil hat es nur verteuert, ohne für den Forstmann von besonderem Wert zu sein.“ Eine solche Kritik scheint mir einer Erwiderung nicht zu bedürfen. Es sei nur für die leider noch viel zu vielen Nichtkenner des Buches erwähnt, daß der II. Teil die „angewendete Forstästhetik“ behandelt. In ihm ist eine kostbare Fülle von Anregungen und Hinweisen enthalten, die dem Buche auch als Hand- und Nachschlagebuch einen hohen Wert verleihen. Es wird uns gezeigt, wie ein rationeller Wirtschaftsbetrieb sehr wohl nach ästhetischen Gesichtspunkten modifiziert werden kann, ohne seine Intensität zu gefährden. — Die „Forstästhetik“ ist auf den Königl. preußischen Oberförstereien inventarisiert. Es wäre mit Freuden zu begrüßen, wenn die Revierverwalter das Buch auch bei den nachgeordneten Beamten kursieren ließen, um es so weiten Kreisen möglichst bekannt zu machen. Es verdient es! O t t o K r e b s.

— **Frachtherabsetzung für Futtereicheln.** Bei dem diesjährigen geringen Ausfall der Ernte, namentlich an Futtermitteln, empfiehlt es sich, die in manchen Gegenden vorzüglich geratene Eichelmast zu Futterzwecken zu verwenden. Dieses ist bereits auch vielfach geschehen, insbesondere haben Schweinezüchtereien Eicheln in großen Mengen von weither bezogen. Da bekanntlich die Futtermittel in diesem Jahre unter den Notstandstarif fallen und von den Eisenbahndirektionen zu bedeutend ermäßigten Sätzen befördert werden, so sollte man meinen, daß auch die Futtereicheln diesen Vorzug genießen müßten. Dem ist aber nicht so! Nach einem Antrag, den einige Interessenten bei der zuständigen Eisenbahndirektion um Beförderung der Futtereicheln nach dem Notstandstarif eingebracht haben, erging von dieser der Bescheid, daß dem Ersuchen auf Grund der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht entsprochen werden könne, weil bei Eicheln die Verhältnisse wesentlich anders lägen als bei Gerste und Mais! — Die Fracht für Futtereicheln mußte also voll bezahlt werden. Warum die Verhältnisse hier anders als bei den übrigen Futtermitteln liegen sollen, erscheint wenig einleuchtend, es wäre demnach bei den zuständigen Behörden nochmals der Antrag zu stellen, ob es denn wirklich nicht angängig ist, den Notstandstarif zu erweitern und die Futtereicheln den anderen, diesem Tarif unterstellten Futtermitteln gleich zu achten und zu den ermäßigten Sätzen zu befördern.

— **Einfuhr von Kiefernzapfen aus Oesterreich-Ungarn.** In Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung“ brachten wir eine Notiz über die Einfuhr fremden Kiefernsamens und Kiefernzapfen, in welcher die Summe der aus Österreich-Ungarn eingeführten Kiefernzapfen mit 221 dz angegeben ist. Aus Interessentenkreisen erhalten wir daraufhin die Mitteilung, daß es sich bei Lieferung dieser Menge nicht um Zapfen handelt, die etwa von deutschen Klengen zur Samengewinnung bezogen wurden, sondern um ausgeklengte Schwarzkiefernzapfen, die sich als Christbaumschmuck besonders eignen und auch seitens der Besteller hierzu verwendet wurden.

— **Großer Holzverkauf in Ostpreußen.** Von der Berliner Holzgroßhandlung Sigmund Michalski

ist der in den nächsten sieben Jahren anfallende Holzeinschlag der Fürstlich Reußschen Fideikommißforsten in Alteiche (Ostpreußen) käuflich erworben worden. Der gezahlte Preis überstieg die bisher dortselbst erzielten Holzpreise um 6 bis 7 %.

Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte, e. G. m. b. H., zu München-Pasing.

Seit dem 1. Januar 1911 ist für die Mitglieder der Lebensversicherung der Postscheckverkehr eingeführt. Derselbe bedeutet für sie, abgesehen von der überaus großen Bequemlichkeit, immerhin einen, wenn auch nur geringen finanziellen Vorteil. Die Zahlkarte, bei jeder Postanstalt unentgeltlich zu haben, wird genau wie jede Postanweisung ausgefüllt; hierbei ist nur zu beachten, daß außer der vollständigen Adresse des Sammlers die Kontonummer desselben und der Name des Postscheckamtes eingetragen wird. Der Geldbetrag ist um 10 Pfennig, welche seitens der Sammelstelle besonders zu vereinnahmen sind, zu erhöhen. Es wird demnach bei jeder Zahlung 10 ₰ Porto gespart, mithin im Jahre bei vier Zahlungen 40 ₰. Der Posteinlieferungsschein ist genau so wie die Zahlkarte auszufüllen, derselbe wird von der Postanstalt des Aufgabeortes abgetrennt und gilt als Quittung für das Mitglied. Der Abschnitt (links) ist mit Schecknummer und Postscheckamt, dem Gedlbetrage, dem Namen und der Mitgliedsnummer auszufüllen. Die Rückseite kann zu Mitteilungen beliebiger Art benutzt werden, da das Postscheckamt diesen Abschnitt an den Sammler übersendet. Seitens des Vorstandes in München sowohl wie der einzelnen Sammelstellen wird gewünscht, sich nur des Zahlkarten-Scheckverkehrs zu bedienen, da bei Übersendung durch Postanweisung verschiedene und dadurch verwickeltere Buchungen der Einnahmestellen herbeigeführt werden. S.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 2. Januar 1912.** Rehböcke 0,40 bis 0,75, Rotwild 0,40 bis 0,48, Damwild 0,45 bis 0,75, Schwarzwild 0,35 bis 0,45 ℳ das Pfund, Hasen 2,00 bis 3,40, Kaninchen 0,80 bis 0,90, Stockenten 1,00 bis 1,35, Fasanenhähne 1,25 bis 3,00, Fasanenhennen 1,25 bis 1,70, Waldschnepfen 2,00 bis 3,00 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Graf Bethusy-Huc, Oberforstmeister zu Potsdam, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 2. Klasse verliehen.

Dr. **Frhr. von dem Bussche,** Regierungs- und Forstrat zu Potsdam, ist zum Oberforstmeister daselbst ernannt

Buff, Forstassessor, ist der Regierung in Posen als Hilfsarbeiter überwiesen.

Bitgen, Forstassessor, Feldjägerleutnant, ist der Regierung in Wiesbaden als Hilfsarbeiter überwiesen.

Schmitz, Oberförster o. R. zu Hann.-Münden, ist die Oberförsterstelle Kirschberg, Regbz. Coblenz, übertragen.

von Barendorff, Forstassessor, ist der Regierung in Potsdam als Hilfsarbeiter überwiesen.

Wachs, Oberförster o. R., ist die bisher von ihm kommissarisch verwaltete Oberförsterstelle Bilstein, Regbz. Arnsberg endgültig übertragen.

Wickel, Forstmeister zu Kiel, Regbz. Schleswig, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Zu Oberförstern, zunächst ohne Übertragung eines Reviers, wurden ernannt:

Armbruster, Forstassessor zu Lychen; **Beutin,** Forstassessor zu Cassel; **Büff,** Forstassessor zu Spangenberg; **Eigenbrodt,** Friedrich, Forstassessor zu Hess.-Oldendorf; **Ernst,** Forstassessor zu Bromberg; **Kreysern,** Forstassessor und Feldjägerleutnant zu Marienwerder; **Kühn,** Forstassessor zu Hildesheim; **Bitgen,** Forstassessor und Feldjägerleutnant zu Wiesbaden; **Rodrmann,** Forstassessor zu Jakobshagen; **von Salisch,** Forstassessor zu Allenstein; **Schulz,** Theodor, Forstassessor zu Düsseldorf; **Siewert,** Forstassessor und Feldjägerleutnant zu Sigmaringen; **Strauß,** Forstassessor zu Potsdam; **Surminski,** Forstassessor und Feldjägerleutnant zu Grunhayn; **Wippern,** Forstassessor zu Osnabrück; **Wartenberg,** Forstassessor zu Breslau.

Holzapfel, Hegemeister zu Rumbeck, Oberförsterei Rumbeck, Regbz. Arnsberg, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Kandt, Förster zu Halbersdorf, Oberförsterei Marienwerder, Regbz. Marienwerder, ist der Titel „Hegemeister" verliehen.

Kunz, Hilfsjäger zu Alt-Lubönen, ist als Hilfsjäger und Forstschreiber nach Kranichbruch, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Maesch, Förster o. R. zu Herrensohr, Oberförsterei Saarbrücken, ist auf die Försterstelle m. R. Steffeln, Oberförsterei Gerolstein, Regbz. Trier, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Schönfeldt, Hegemeister zu Pöhlde, Oberförsterei Herzberg, Regbz. Hildesheim, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Steinborn, Förster o. R. zu Brotdorf, Oberförsterei Saarburg, ist auf die Försterstelle m. R. Gehweiler, Oberförsterei Wadern, Regbz. Trier, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Augthun, Holzhauermeister zu Weißenice, Oberförsterei Leipen, Regbz. Königsberg; **Drüke,** Waldarbeiter zu Hemeln, Oberförsterei Bramwald, Regbz. Hildesheim; **Hoffart,** Waldarbeiter zu Leykaul, Kreis Malmedy, Regbz. Aachen; **Gottheil,** Waldarbeiter zu Petrikuhnen, Oberförsterei Leipen, Regbz. Königsberg; **Haase,** Waldarbeiter zu Gr.-Muckrow, Oberförsterei Dammendorf, Regbz. Frankfurt a. O.; **Klein,** Holzhauermeister zu Nickelsdorf, Oberförsterei Leipen, Regbz. Königsberg; **Lösche,** Waldarbeiter zu Gr.-Muckrow, Oberförsterei Dammendorf, Regbz. Frankfurt a. O.; **Lück,** Holzhauer zu Spiegelberg, Oberförsterei Lagow, Regbz. Frankfurt a. O.; **Mäkel,** Oberholzhauer zu Gollin, Oberförsterei Reiersdorf, Regbz. Potsdam; **Meyer,** Waldarbeiter zu Osterwald, Kreis Hameln, Regbz. Hannover; **Pölschke,** Holzhauer zu Zschipkau, Oberförsterei Grünhaus, Regbz. Frankfurt a. O.; **Schübel,** Holzhauer zu Heidersbach, Oberförsterei Suhl, Regbz. Erfurt; **Thiele,** Waldarbeiter zu Kieselwitz, Oberförsterei Dammendorf, Regbz. Frankfurt a. O.; **Wosnitza I,** Holzhauermeister zu Sowade, Oberförsterei Zbitzko, Regbz. Oppeln.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Eisfelder, Assessor zu Schwarzach, ist an die Regierungsforstkammer München versetzt.

Dr. **Glaser,** Praktikant zu Kautendorf, ist zum Assessor in Schwarzach ernannt.

Mantel, Forstmeister zu Augsburg, ist zum Regierungs- und Forstrat an der Regierungsforstkammer daselbst befördert.

Dr. **Schüpfer,** Universitätsprofessor zu München, ist für die Jahre 1912 mit 1914 zum Vorstande der forstl. Versuchsanstalt ernannt.

Bauer, Assistent zu Anzing, ist nach Steingaden versetzt.

Binder, Assistent zu Mittenwald, ist nach Anzing versetzt.

Jörischl, Assistent zu Schwarzach, ist zum Förster in Schönbrunn, F.-A. Maut-Wen, befördert.

Hampp, Förster zu Lirenried, ist nach Beckstetten versetzt.

Klese, Aspirant zu Simbach a. J., ist zum Assistenten in Hofstetten befördert.

Müller, Assistent zu Hofstetten, ist nach Schlüsselfeld versetzt.
Schletz, Assistent zu Schlüsselfeld, ist nach Behringersdorf versetzt.
Schmutterer, Aspirant zu Kirchdorf, ist zum Assistenten in Bergen befördert.
Schutzbier, Assistent zu Behringersdorf, ist zum Förster in Litzenried, F.-A. Waldmünchen, befördert.
Ziegler, Aspirant zu Kelheim, ist zum Assistenten in Schwarzach befördert.
Zierl, Assistent zu Bergen, ist nach Mittenwald versetzt.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Dittrich, präd. Forstassessor, ist als etatmäßiger Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt angestellt.
Enderlein, Forstassessor, ist von der Forsteinrichtungsanstalt auf das Nimbschener Revier unter Beauftragung mit der Verwaltung des letzteren versetzt.
Rößler, Oberförster auf Nimbschener Revier, ist zum Verwalter des Breitenbrunner Reviers ernannt.
Dr. **Schröter**, Forstassessor, ist von der Forsteinrichtungsanstalt zur forstlichen Versuchsanstalt in Tharandt versetzt.
Vogel, präd. Forstassessor, ist als etatmäßiger Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt angestellt.
Kybnitzsch, Expedient, ist vom Forstrentamte Auerbach zur Oberforstmeisterei Schwarzenberg versetzt.
Schneider, Hilfsexpedient, ist als Expedient bei dem Forstrentamte Auerbach angestellt.
Wüstner, Expedient bei der Oberforstmeisterei Schwarzenberg, ist als Bureauassistent beim Finanzministerium befördert.
Holler, Waldwärter auf Augustusburger Revier, ist pensioniert.

Elsaß-Lothringen.

Burtaire, kommissarischer Gemeindeförster zu Gravelotte, ist zum Gemeindeförster ernannt.
Schmitt, kommissarischer Gemeindeförster zu Wallingen, ist zum Gemeindeförster ernannt.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirks Zell-Tellig, Kreis Zell (Mosel), mit dem Wohnsitze in Tellig, ist zum 1. April d. Js. zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1200 ℳ, steigend von drei zu drei Jahren um je 200 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2400 ℳ, außerdem eine jährliche Brennholzentschädigung im Betrage von 100 ℳ und eine Mietsentschädigung von 300 ℳ. Als Dienstzeit wird bei der Pensionierung die im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachte Zeit angerechnet. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung des Forstversorgungsscheins (im Original oder in beglaubigter Abschrift), eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und der Zeugnisse innerhalb acht Wochen dem Bürgermeister in Zell-Land (Mosel) einzureichen. Meldungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur dann berücksichtigt werden, wenn ihnen die Erklärung beiliegt, daß Bewerber durch die Anstellung als Gemeindeförster des Forstschutzverbandes Zell-Tellig seine Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachtet.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 1. Anfrage: Eine Waldarbeiterin von beinahe 72 Jahren bezieht bis jetzt pro Monat 10,75 Mk. Invalidenrente. Würde diese Arbeiterin an Altersrente mehr beziehen können, und wieviel? S., Kgl. Förster in H.

Antwort: Die Altersrente ist in den meisten Fällen niedriger als die Invalidenrente. Das trifft wahrscheinlich auch in Ihrem Falle zu, doch können wir etwas Genaues nicht sagen, weil wir Zahl und Höhe der geklebten Marken nicht kennen. Hg.

Nr. 2. Anfrage: Ich bin Ganzinvalide und beziehe die Invalidenrente. Kommt für mich noch die Angestelltenversicherung in Betracht? W. S., Privatförster a. D.

Antwort: Nein, da Sie bereits berufsunfähig sind (§ 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte). Berufsunfähigkeit besteht, wenn die Arbeitsfähigkeit eines Angestellten auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. (§ 25 a. a. O.). Hg.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause**. **Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause**, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

8015. **Maerker**, Förster, Lüdertswalde, Post Buchthal, Nm., Frankfurt a. O.
5522. **Goltz**, Hilfsjäger, Loeblauken, Post Lasdinehlen, Gumbinnen.
718a. **Wenkebach**, Forstaufseher, Sien, Trier.
764a. **Habel**, Forstaufseher, Grabzok, Post Murow, Oppeln.
769a. **Valentin**, Gem.-Förster, Gladenbach i. H., **Wiesbaden**
771a. **Greve**, Förster, Zachau, Stettin.
773a. **Domscheit**, Hilfsjäger, Gronitten, Allenstein.
781a. **Waternam**, Förster, Guttstadt, Pfeiffenberger **Allee**, Königsberg.
782a. **Brettschneider**, Förster, Taiserwald, Post **Wormditt**, Königsberg.
807a. **Kaßner**, Forstaufseher, Matunischken, Post Szeldkehmen, Gumbinnen.
809a. **Glatz**, Hilfsjäger, Forsth. Kallwellen, Post **Uszballen**, Gumbinnen.



814a. **Josuweit**, Forstaufseher, Königshuld, Post Löbegallen, Gumbinnen.
816a. **Kuntze**, Förster, Nickolaihorst, Post Alt-Ukta, Allenstein.
817a. **Reichardt**, Först., Forsth. Dubrau, Post Drachhausen i. N.-L., Frankfurt a. O.
821a. **Werwach**, Förster, Prötze, Post Groß-Schönebeck (Mark), Potsdam.
822a. **Stengel**, Forstaufseher, Schöneiche, Post Friedrichshagen, Potsdam.
823a. **Klein**, Hilfsjäger, Luschwitz, Kr. Fraustadt, Posen.
824a. **Friedrichs**, Förster, Koitenhagen, Post Greifswald, Stralsund.
825a. **Grimmer**, Hilfsjäger, Loitz, Stralsund.
833a. **Schmiedicke**, Forstaufseher, Walbeck, Magdeburg.
841a. **Tonke**, Förster, Küchen, Post Harmuthsachsen, Cassel-Ost.
844a. **Muth**, Förster, Forsth. Stölzingen, Post Schemmern, Cassel-West.
847a. **Tauber**, z. Zt. Privatförster, Forsth. Rothenburg, Post Trendelburg, Cassel-West.
861a. **Kunze**, Förster, Hatzfeld a. Eder, Wiesbaden.
887a. **Frankenbach**, Forstaufseher, Merzhausen i. Taunus, Wiesbaden.
893a. **Velten**, Forstaufseher, Hachenburg (Post), Wiesbaden.
898a. **Hirschmann**, Förster o. R., Bleidenstadt (Post), Wiesbaden.
902a. **Werner**, Förster o. R., Zicher, Nm., Frankfurt a. O.
905a. **Müller**, Forstaufseher, Ohle, Post Lemke, Hannover.
906a. **Heimburg**, Hilfsjäger, Nienburg, Schumannstr. 50, Hannover.
907a. **Nitsche**, Hegemeister, Bückethaler-Landwehr, Post Neundorf, Minden.
910a. **Stöwer**, Hegemeister, Planheide, Post Weichensdorf i. N.-L., Frankfurt a. O.
912a. **von Knobelsdorff**, Hilfsjäger, Radewiese, Post Jänischwalde, Frankfurt a. O.
914a. **Seeger**, Hilfsjäger, Oberf. Ruda b. Gorzno, Marienwerder.
915a. **Cloers**, Förster, Forsth. Hütten, Post Ascheffel, Schleswig.
929a. **Harmuth**, Förster o. R., Buchholz, Post Hohenkrug, Stettin.
931a. **Trempenau**, Hilfsjäger, Myszken, Post Drygallen, Allenstein.
932a. **Vieling**, Forstaufseher, Harsefeld, Stade.
933a. **Blankenburg**, z. Zt. Priv.-Revierförster, Forsth. Stegelitz, Post Wilmersdorf i. U.-M., Potsdam.
936a. **Christoleit**, Forstaufseher, Minchenwalde, Post Piplin, Königsberg.
941a. **Engelbrecht**, z. Zt. Kgl. Leibjäger, Berlin W 56, Niederlagstr. 2, Potsdam.
948a. **Leistikow**, Förster, Forsth. Drachhausen, Post Drachhausen i. N.-L., Frankfurt a. O.
949a. **Ewald**, Förster, Boßbrügge, Post Hammerstein, Marienwerder.
953a. **Taecker**, Förster, Hansfelderbrück, Marienwerder.
954a. **Blau**, Forstaufseher, Mokrylaß, Post Gollub, Marienwerder.
956a. **Lange**, Hilfsjäger, Gronowo, Post Rybno, Marienwerder.
958a. **Fischer**, Hilfsjäger, Forsth. Wilhelmswalde, Post Krojanke, Marienwerder.
959a. **Kuba**, Forstaufseher, Koschütz, Post Schneidemühl, Marienwerder.
962a. **Hentschel**, Förster, Pohldorf, Post Altlomnitz, Breslau.
969a. **Heyer**, Forstaufseher, Schwarzort (Post), Königsberg.
972a. **Bewersdorf**, Forstaufseher, Eichenberg, Post Gr.-Schirrau, Königsberg.
987a. **Ladda**, Förster, Eschengrund, Post Mulboszen (Bez. Königsberg), Gumbinnen.
989a. **Ewald**, Hilfsjäger, Forsth. Gr.-Cammin, Post Vietzer Schmelze, Frankfurt a. O.
1006a. **Schönewald, Otto**, Forstaufseher, Labbeck, Kr. Mörs, Düsseldorf.
1007a. **Müller**, Förster, Agilla, Post Labiau, Königsberg.
1019a. **Seydack**, Först., Gr.-Baum (Post), Kr. Labiau, Königsberg.
1026a. **Sundhausen**, Hilfsjäger, Hinzendorf, Stettin.
1027a. **Kraest**, Förster, Endingen, Post Jacobsdorf, Vorpomm., Stralsund.
1028a. **Herrberg**, Förster, Forsth. Schützenwinkel, Post Antonswald, Posen.
1035a. **Gnerich**, Förster, Simburg, Post Küddowstal, Bromberg.
1037a. **Türke**, Forstaufseher, Forsth. Haste II, Post Haste, Minden-Münster.
1044a. **Bertram**, Forstaufseher, Ratzeburg, Post Grünwalde, Ostpr., Allenstein.
1045a. **Loewke**, Förster, Forsth. Kurken, Post Kurken, Ostpr., Allenstein.
1049a. **Laqua**, Forstaufseher, Wüstleimbach, Post Kempenich (Eifel), Coblenz.
1054a. **Britzius**, Forstauffeh. u. komm. Gemdf., Königsfeld (Post), Eifel, Coblenz.
1056a. **Tillmann**, Forstaufseher u. komm. Gemdf., Langenfeld, Post Virneburg (Eifel), Coblenz.
1058a. **Fliegner**, z. Zt. städt. Hilfsförster, Brand, Post Freiwaldau, Liegnitz.
1060a. **Merle**, Förster, Forsth. Kleinlüder, Post Großenlüder, Kr. Fulda, Cassel-Ost.
1064a. **Brückner**, Forstaufseher, Odrn. Oberförsterei Czersk, Post Gotthelp, Marienwerder.

Der Vorstand. Krause, Vorsitzender.

Gesamtvorstand.

Am 20. Januar 1912, soll in Berlin im Lokal „Zum Spatenbräu" in der Friedrichstraße Nr. 173, von $8^1/_2$ Uhr vormittags ab, gemäß § 12b der Satzungen eine Sitzung des Gesamtvorstandes stattfinden.

Tagesordnung:

1. **Geschäftliches und Vorberatung über die künftige Zusammensetzung des weiteren Vorstandes, sowie die bevorstehende Wahl des Gesamtvorstands und über das Vereinsorgan.**
2. **Beratung über ersprießliche Weiterführung der Standesangelegenheiten und der Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins.**
3. **Beratung über die Verhandlungsgegenstände der nächsten Delegiertenversammlung und Festsetzung des Termins, sowie über die Tagesordnung für diese Versammlung.**
4. **Verschiedenes.**

Der Vorstand. Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag** früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Frankfurt a. Oder. Bei allen an mich gerichteten Postsendungen bitte ich als Wohnort nur „Post Eschbruch" auf der Adresse zu vermerken, Forsth. Modderwiese fortzulassen. Alle Geldsendungen bestellgeldfrei zu senden, also die Abtragegebühr bei Aufgabe des Geldes zu zahlen; sonst stimmt hier Soll- und Ist-Einnahme nicht überein.

Hartnick, Schatzmeister.

Königsberg. Wintervergnügen des Vereins ehemaliger Jäger und Schützen und des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten am 14. Januar 1912. Schützenhaus, Königsberg. Beginn abends 6 Uhr. Eintrittsgeld pro Person 50 ₰; Gäste dürfen unter Zahlung desselben Eintrittsgeldes, aber nur von den Mitgliedern unseres Vereins in unbeschränkter Zahl eingeführt werden. Einer besonderen Anmeldung bedarf es nicht. Das gleiche gilt für die Mitglieder anderer Bezirksgruppen, die hiermit herzlichst eingeladen werden. Programm ist in Nr. 52 dieses Blattes Seite 1056 bekanntgegeben. Im Interesse beider Vereine und zur Befestigung und Hebung des alten Jägergeistes ist eine recht zahlreiche Beteiligung dringend erwünscht. Der Vorsitzende: Joost.

Liegnitz. Versammlung am 14. Januar 1912, nachmittags ½2 Uhr, in Hirschberg, Hotel „Deutsches Haus". Tagesordnung: 1. Letzter

Sitzungsbericht; 2. Kassenrevision und Entlastung des Kassierers; 3. Antrag der Ortsgruppe Ullersdorf betr. Dienstland; 4. Verschiedenes.
Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, den 14. Januar 1912, nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Brieg, im Vereinslokal. Tagesordnung: Neuwahl des gesamten Ortsgruppenvorstandes, da die Periode abgelaufen ist. Einziehung der Beiträge. Rechnungslegung und -Prüfung. Bericht über die letzte Bezirksgruppensitzung. Bekanntgabe von Vereinsdrucksachen betr. Besoldungsfrage und Dienstlandnutzung.
Der Vorstand.

Crone a. B. (Regbz. Bromberg). Sonnabend, den 6. Januar 1912, nachmittags 2 Uhr, Sitzung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Rechnungslegung, Entlastung des Schatzmeisters; 3. Wahl eines Schriftführers und Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung; 4. Einziehung der Beiträge; 5. Geschäftsbericht; 6. Verschiedenes.
Der Vorsitzende.

Eberswalde (Regbz. Potsdam). Versammlung Sonnabend, den 13. Januar 1912, von 6 Uhr nachmittags ab, im „Kaiserbad" zu Eberswalde. Tagesordnung: 1. Abrechnung für 1911; 2. Einzahlung der Beiträge für erstes Halbjahr 1912; 3. Erhöhung der Beiträge; 4. Kaisersgeburtstagsfeier; 5. Aufnahme neuer Mitglieder, Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Damen willkommen.

Frankfurt, Oder. Nächste Versammlung am Sonnabend, dem 13. Januar 1912, nachmittags 3 Uhr, in der Aktienbrauerei Frankfurt, Oder. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Rechnungslegung. 2. Neuwahl des gesamten Vorstandes. 3. Einziehung der Beiträge für 1912, einschließlich Forstwaisen-Verein. 4. Wintervergnügen der Ortsgruppe am 3. Februar in Müllrose. Einladungen zu demselben bitte bis zum 20. Januar an den Vorsitzenden gelangen zu lassen. 5. Verschiedenes. — Um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten. Kollegen als Gäste herzlich willkommen. Ein Vertreter der Firma Michovius in Cottbus wird anwesend sein. Der Vorstand.

Gelnhausen (Regbz. Cassel). Sonntag, den 21. Januar 1912, findet von nachmittags 2 Uhr ab im „Deutschen Haus" zu Gelnhausen eine Generalversammlung statt. Es sind äußerst wichtige Vereinsangelegenheiten zu besprechen und bitte daher um vollzähliges Erscheinen.
Der Vorstand. Thomas, Vorsitzender.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Die Ortsgruppe feiert den Geburtstag Sr. Majestät Sonnabend, den 3. Februar 1912, von abends 6 Uhr ab, im Vereinslokal zu Carpin, verbunden mit Konzert und Tanzkränzchen, wozu die Herren Mitglieder nebst Familien hierdurch ergebenst eingeladen werden. Ebenso Kollegen, die dem Verein beitreten wollen. Gäste sind von den Mitgliedern selbst einzuladen. Um ein recht zahlreiches Erscheinen bittet
Der Vorstand.

Lauterberg (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 14. Januar 1912, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Waldhaus bei Andreasberg. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Goslar; 2. Rechnungslegung; 3. Einziehung der halbjährigen Vereinsbeiträge und der Beiträge für den Forstwaisenverein; 4. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Massin (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 6. Januar 1912, abends 6 Uhr, Versammlung im Rollschen Gasthof zu Massin. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung von 1911; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Beitragszahlung; 4. Verschiedenes. Nachher gemütliches Beisammensein. Der Vorstand.

Minden-Schaumburg (Regbz. Minden/Münster). Das diesjährige Wintervergnügen findet Sonnabend, den 20. Januar 1912, in Obernkirchen — Rathaussaal — statt. Die Damen versammeln sich nachmittags 6½, die Herren um 5½ Uhr. Gäste können eingeladen werden; betr. Anträge sind zu richten an Kollegen Specht-Deckbergen oder Kollegen Bähker-Obernkirchen. Die Kollegen der Ortsgruppen Paderborn und Münster und deren Damen werden hierdurch gebeten, sich an der Feier zu beteiligen. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge; 2. Verschiedenes.
Steig.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Auf die Anfragen verschiedener Herren Kollegen zur gefälligen Benachrichtigung, daß durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 1911 Versammlungen nur halbjährlich abgehalten werden. Die nächste Versammlung findet im Sommer 1912 statt. Der Vorstand.

Nienburg, Weser (Regbz. Hannover). Am Sonnabend, dem 20. Januar 1912, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „Weser-Pavillon" zu Nienburg. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Nach der Versammlung findet Kaisersgeburtstagsfeier statt. Gäste können eingeführt werden; um ungefähre Angabe der Teilnehmerzahl bittet der Unterzeichnete.
Der Vorstand. J. A.: Wittig, Schriftführer.

Rothwendig (Regbz. Bromberg). Sitzung am Sonnabend, dem 13. Januar 1912, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal zu Miala. Tagesordnung: 1. Besprechung von Vereinsangelegenheiten; 2. Einziehung der Mitgliederbeiträge; 3. Verschiedenes.
Der Vorstand. J. A.: Reiß, Schriftführer.

Rheinsberg, Mark (Regbz. Potsdam). Vor dem am 13. Januar 1912, abends 7 Uhr, im Vereinslokale stattfindenden Wintervergnügen findet um 5 Uhr Mitgliederversammlung statt. Die Herren Kollegen mit ihren Damen werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.
Der Vorstand.

Rotenburg a. F. (Regbz. Cassel). Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet, wie am 2. Dezember 1911 anberaumt, am 3. Februar 1912 in Rotenburg, Hotel Leinhos, statt. Beginn 7 Uhr abends mit einem gemeinschaftlichen Essen. Um 12 Uhr

nachts Kaffee. Die Züge von Malsfeld und Bebra treffen um ½7 Uhr bzw. 6,50 abends in Rotenburg ein. Alle Mitglieder der Ortsgruppe, sowie diejenigen Kollegen, welche ihr Kommen bereits zugesagt haben, werden nochmals aufs beste eingeladen. Durch Mitglieder und Kollegen eingeladene Zivilgäste sind willkommen. Um das Mitbringen recht vielen Humors wird gebeten. Der Vorstand. J. A.: Schmidt.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 14. Januar, nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Hotel Fischer zu Alt-Ukta. 1. Rechnungslegung: 2. Bericht über die Bezirksgruppensitzung in Ortelsburg; 3. Verschiedenes. Die Herren Vertrauensmänner werden ersucht, den Beitrag für das erste Halbjahr 1912 (5 ℳ) an den Schatzmeister, Herrn Forstaufseher Löffert in Abbau Alt-Ukta, porto- und bestellgeldfrei zu senden. Die Herren Kollegen werden ersucht, recht zahlreich mit Damen an der Sitzung teilzunehmen. Gäste willkommen.
Schlüter, Vorsitzender.

Söhre (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 20. Januar 1912, von abends 7 Uhr ab, im Gasthof „König von Preußen“ zu Helsa Kaisersgeburtstagsfeier. Die Feier beginnt mit einem Festessen um 7 Uhr, daran anschließend Vorträge und Tanz. Gäste willkommen. Anmeldungen zum Festessen (à 2 ℳ ohne Weinzwang) bis zum 15. Januar an den Schriftführer Königlichen Förster Tischer zu Helsa. Der Vorstand.

Steinberge (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 13. Januar 1912, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokale zwecks Beitragserhebung. Die nicht erscheinenden Mitglieder werden um Übersendung des Betrages an den Schatzmeister (Förster Kolbitz) bis zu genanntem Tage ersucht. Der Vorstand.

Torfhaus (Regbz. Merseburg). Am Sonntag, dem 14. Januar 1912, nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Torfhaus. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Rechnungslegung; 2. Einziehung der Beiträge pro 1912; 3. Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten; 4. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Die Kaisersgeburtstagsfeier soll in der bisherigen Weise am 3. Februar 1912 im Schweikerschen Gasthause zu Gr.-Lahse stattfinden. Die Namen einzuladender Gäste sind möglichst bald an den unterzeichneten Schriftführer zu senden.
Der Vorstand. J. A.: Karmrodt, Schriftf.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Gumbinnen. Die Bezirksgruppensitzung am 4. November d. Js. in Goldap war wider Erwarten zahlreich besucht, wofür den Herren Kollegen auch an dieser Stelle herzlicher Dank ausgesprochen wird. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Der Herr Schatzmeister wünschte pünktlicheres Abführen der Beiträge und möglichst in einer Rate für das ganze Jahr. Der Vorsitzende berichtete über die Empfänge beim Herrn Oberforstmeister. Währenddessen ging ein Telegramm von dem auf Dienstreisen sich befindenden hohen Herrn Vorgesetzten ein, das der Versammlung wohlwollend guten Erfolg bei den Beratungen wünschte. In freudiger Dankbarkeit beauftragten die Kollegen den Vorsitzenden mit der sofortigen Abstattung des Dankes. 2. Der Delegierte berichtet über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung in Berlin. Es berührt den Försterstand schmerzlich, daß bei der Neubesoldung 1909 das pensionsfähige Einkommen der Förster um 390 ℳ niedriger festgesetzt wurde als jenes der Lokomotivführer, mit denen sie in einer Besoldungsklasse stehen. 3. Ein Vortrag des Kollegen Sieg-Pfeil über Aufforstung der Nonnenfraßflächen wurde mit großem Interesse verfolgt und fand allseitige Anerkennung. 4. Die Anträge der Delegiertenversammlung von 1911 wurden einstimmig gebilligt, und es wurde beschlossen, dieselben Anträge auch für 1912 zu übernehmen. Es wurde einstimmig beschlossen, dem Vorsitzenden Vollmacht zur Beantragung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung für 1912 zu erteilen. Nach Erledigung der laufenden Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung soll darüber beraten und Beschluß gefaßt werden, welche Schritte zur Beseitigung der uns treffenden Härten zukünftig einzuschlagen seien. Als Delegierte sind gewählt: Förster Puppel (Augstutschen) und Förster Sieg (Pfeil) als Stellvertreter. 5. Die Forstbeamten-Baugenossenschaft nahm das Interesse der Versammlung besonders gefangen. Auf die Opferfreudigkeit der Kollegen — auch einige Herren Revierverwalter haben sich beteiligt — kann die grüne Gilde stolz sein. Die gezeichnete Haftsumme ermöglicht die Aufnahme eines genossenschaftlichen Baukapitals von annähernd 200 000 ℳ. Die Landwirtschaftskammer in Königsberg i. Pr. hat in entgegenkommender Weise brauchbare Entwürfe hergestellt und übernimmt die Vorarbeiten und die Bauausführung zu niedrigem Prozentsatz. Der Herr Oberforstmeister des Bezirks steht der Baugenossenschaft sympathisch gegenüber. Sobald die Genossenschaft greifbare Gestalt angenommen, gebe Näheres durch die Vereinszeitung bekannt. 6. Nach Besprechung interner Angelegenheiten, die nochmals verhandelt werden sollen, schloß die Sitzung um 6½ Uhr. Nächste Tagung in Insterburg.
Der Vorstand. J. A.: Puppel, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Bütow (Regbz. Köslin). In der Versammlung am 9. Dezember wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Vorstandswahl: An Stelle des Kollegen Förster Leben wurde der bisherige Schriftführer Förster Grusewski, Forsthaus Sommin, zum Vorsitzenden und für diesen Forstaufseher Schulze, Forsthaus Czarndamerow bei Polschen, zum Schrift- und Kassenführer einstimmig gewählt. Die anderen Mitglieder



des Vorstandes wurden sämtlich wiedergewählt. 2. Die Rechnung für 1911 wurde geprüft und für richtig befunden. 3. Es wurde beschlossen, am 9. Januar ein Vergnügen abzuhalten.
Der Vorstand.

Labiau (Regbz. Königsberg). Die für den 16. Dezember v. Js. in Laukischken anberaumte Herbstversammlung war von 15 Mitgliedern besucht. Der Vorsitzende erstattete zunächst den Bericht über die in Königsberg stattgefundene Bezirksgruppenversammlung. Sodann wurde die Tagesordnung erledigt. Von allgemeinem Interesse ist hieraus der Beschluß, daß aus jeder Oberförsterei zwei Mitglieder gewählt werden sollen, welche einen ständigen Familienbeirat bilden. In der nächsten Versammlung sollen die gewählten Mitglieder namhaft gemacht und zugleich der Wirkungskreis derselben näher umschrieben werden. Referent: Herr Förster Hecht in Rathsgrenz. Die Kaisergeburtstagsfeier soll am Sonnabend, dem 10. Februar d. Js., in derselben Weise wie im vorigen Jahre in Laukischken gefeiert werden. Einladungsgesuche sind bis zum 20. Januar d. Js. an Herrn Revierförster Heisterhagen in Permanern bei Laukischken, der mit den Herren Kollegen Kretschmann und Kritschil den Vergnügungsausschuß bildet, einzusenden. Als Vereinsmitglieder sind vom 1. Januar d. Js. ab neu eingetreten die Herren: 1. Königlicher Förster Seydack in Gr.-Baum; 2. Königlicher Förster Müller in Agilla; 3. Königlicher Forstaufseher Augath in Neu-Sternberg.
Der Vorstand. Herrmenau, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Bauer, H., Königl. Förster, Besser bei Schmiedefeld.
Rampa, Adalbert, Forstgehilfe, Ober-Ellguth bei Kalinowitz.
Schimmelpfeng, Hans A., Berlin W 8. (Lebenslängliches Mitglied.)

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt bei der Hubertusjagd im Bauern'er Holze; eingesandt von Herrn A. Arold in Kassel	24,—	Mk.
Ergebnis einer Sammlung bei der Weihnachtsfeier des Reserve- und Landwehroffizier-Vereins Hanau; eingesandt von Herrn K. Brüning jr. in Hanau a. M.	23,—	„
Sammlung anläßlich der Treibjagd in Brunn bei Emskirchen; eingesandt von Herrn Oberingenieur Barthels in Nürnberg, Sandstr. 22	12,10	„
Gesammelt auf der Treibjagd der Herren John, Gieseler und Bolze zu Christinendorf am 20. 12. 1911; eingesandt von Herrn C. Dallmann in Wendisch-Wilmersdorf	12,—	„
Gesammelt bei der Treibjagd des Herrn Amtsrichters Schultze in Norburg auf Alsen, am Montag, dem 18. 12. 1911; eingesandt von Herrn Königl. Förster E. Großgebauer in Haberkoppel	7,80	„
Strafgelder für Fehlschüsse; eingesammelt bei einer Treibjagd auf dem Revier Langengrassau; eingesandt von Herrn Förster Giese in Langengrassau	21,10	„
Gesammelt bei der Treibjagd des Herrn Walter Langkau in Berlin auf dem Revier der Friedeberger Stadtforst, Gemeinde Gurkow und Altenfließ; eingesandt von Herrn Wildmeister a. D. Hein in Altenfließ Nm.	41,40	„
Strafgeld; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Furchheim in Kottwitz	3,—	Mk.
Gesammelt beim Schüsseltreiben nach der Zschillichauer Jagd; eingesandt von Herrn Revierförster Kunze in Schier	20,—	„
Strafgelder bei der am 18. 12. 11 abgehaltenen Treibjagd; eingesandt von Herrn Revierförster Krüger in Steinhöfel	6,—	„
Gesammelt gelegentlich der am 16. 12. 11 stattgehabten Hasenjagd auf dem Jagdrevier Krakow des Herrn Hans Schimmelpfeng in Berlin; eingesandt von Herrn Jagdverwalter F. von Lüde in Krakow	127,—	„
Beim Schüsseltreiben nach einer vergnügten Treibjagd in Doelitz, dem Herrn Frank in Stettin gehörend, gesammelt; eingesandt von Herrn Revierförster Mundt in Doelitz, Pomm.	27,80	„
Strafgelder von einer Jagd; eingesandt von Herrn H. C. Nering in Wulfsdorf bei Ahrensberg	3,—	„
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Königl. Mühlenverwalters Stoeckmann zu Crone a. Br.; eingesandt von Herrn Königl. Förster Püngel in Buschkowo	7,60	„
Gesammelt auf der Jagd in Charlottenhof; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Graf zu Rantzau in Döllensradung	12,—	„
Spende von Herrn Polizeibeamten E. Ruh in Fahlgias-Gibeon, D. S.-W.-A.	3,—	„
Gesammelt auf der Treibjagd in Groß-Bandiß; eingesandt von Herrn W. Schulze in Metichkau	21,—	„
Übertretungsgelder aus Warsleben. (Name des Einsenders unleserlich.)	7,—	„
Gesammelt von einer gemütlichen Jagdgesellschaft der Herren Fabrikbesitzer Winkler und Direktor Kraski in Halbau; eingesandt von Herrn Förster Urban in Burau	27,15	„
Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt"	121,23	„
Unterschied zwischen Schußprämie und Verlustwert für einen vom Einsender auf der Jagd des Herrn Amtsgerichtsrats Lanz in Straßburg, Elsaß, erlegten Keiler, dessen Kopf er abtrennte und behielt; eingesandt von Herrn Hegemeister Dunemann in Ofenbühr bei Geberschweier	2,50	„
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Schweitzer in Wensickendorf bei Berlin am 16. 12. 11; eingesandt von Herrn Rud. Fiedler in Weißensee-Berlin	15,15	„
	Sa.: 541,83	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden, vertreten in seiner Abwesenheit durch Generalsekretär Hermanski, Halensee-Berlin.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in seinem eigenen Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.**, bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens 8 **Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit **mindestens 75 Mk.** Satzungen des Vereins durch dessen Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und **portofrei**. Das Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, **wird** an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** für ein Jahr geliefert; Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1912 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1912 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher auch über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auf Anfrage auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil“ an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil“ sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 *M* zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil“ zu Neudamm zu richten.

Forstlehrlingsschule Templin (Uckermark), Januar 1912. Jacob, Direktor.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Echelt, Balthasar, Forstwart, Fh. Zillbeck b. Wegenstedt.
Kietzmann, Paul, Gutsförster, Metzenthin b. Templin.
Kietzmann, Johann, Forstaufseher, Netzow b. Templin.
Hinz, Friedrich, Privatförster, Lateinerberg b. Heiligenbeil.
Böhm, Karl, Privatförster, Kerzendorf b. Ludwigsfelde.
Pley, Goswin, Jagdaufseher, Kerscheid b. Prüm.
Schotte, Adolf, Forstakademiker, Eisenach.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 198, 292, 335 je 9,20 Mk., Nr. 338 4 Mk., Nr. 353 9,20 Mk., Nr. 730 8 Mk., Nr. 769, 790, 816, 821, 833, 858, 869, 928, 1019 je 9,20 Mk., Nr. 1036 8 Mk., Nr. 1053 9,20 Mk., Nr. 1077 9,05 Mk., Nr. 1183 9,20 Mk., Nr. 1346 10 Mk., Nr. 1473, 1515 je 9,20 Mk., Nr. 1624 8 Mk., Nr. 1715, 1881 je 4 Mk., Nr. 1945 13,20 Mk., Nr. 1958 9,20 Mk., Nr. 1959 10 Mk., Nr. 1982, 2006 je 9,20 Mk., Nr. 2126 13,20 Mk., Nr. 2149, 2154 je 9,20 Mk., Nr. 2318 4 Mk., Nr. 2328, 2387, 2415 je 9,20 Mk., Nr. 2445 4 Mk., Nr. 2572, 2573 je 9,20 Mk., Nr. 2795 20 Mk., Nr. 2829, 2847 je 4 Mk., Nr. 2915 9,20 Mk., Nr. 2978 4 Mk., Nr. 2992 9,20 Mk., Nr. 3007 4 Mk., Nr. 3050, 3058, 3060, 3080, 3102 je 9,20 Mk., Nr. 3222 13,20 Mk., Nr. 3341 9,20 Mk., Nr. 3407 5 Mk., Nr. 3575 10 Mk., Nr. 3618 4 Mk., Nr. 3702 20 Mk., Nr. 3708 9,20 Mk., Nr. 3740, 3745 je 7 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Den Mitgliedern unseres Vereins diene folgendes zur Kenntnis:

1. a) Die im Staatshaushaltsetat-Voranschlag den Forstwarten zugedachte Aufbesserung, wie solche in Nr. 42 d. Bl. bekanntgegeben worden ist, hat nunmehr durch den Landtag in seiner Sitzung am 11. Dezember d. Js. die Genehmigung gefunden.

Die amtlichen Sitzungsprotokolle sind im Drucke noch nicht fertiggestellt; ich kann deshalb diese auch erst später bekanntgeben. Für heute muß ich mich nur auf die „Dorfzeitung“ beschränken und diese reden lassen. Es heißt da im Beiwagen der Nr. 292:

„— — — Nach Eintritt in die Tagesordnung berichtet Abg. Ries über Forst- und Jagdverwaltung und geht zugleich auf die Gesuche der Oberförster und der Forstwarte ein. Erstere seien hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß Abg. Eckardt jun. hier die Einnahmen in einem zu rosigen Lichte habe erscheinen lassen. Mit Rücksicht auf die erst kürzlich erfolgte Aufbesserung aller Beamten habe man beide Gesuche abgewiesen. Hinsichtlich des Gesuchs der Forstwarte sei eine große Überhebung und Übertreibung auffällig gewesen, die sich namentlich in dem Ausdruck Zurücksetzung u. dergl. gezeigt habe. Im übrigen habe man besondere Anträge nicht gestellt und den ursprünglichen Etatssatz unverändert gelassen. Zu Kapitel I Titel 1 jedoch beantragt der Ausschuß, die Nachvorlage wie folgt zu genehmigen: Den im Forsttaxationsbureau und in dem Forstbureau an Stelle von Forstassessoren beschäftigten Forstwarten kann eine nicht ruhegehaltsberechtigte Vergütung bis zu je 400 *M* gewährt werden, und zu Kapitel I

Titel 1[10], statt Wohnungsgeldzuschuß zu setzen: Für Vorhaltung eines Dienstzimmers. — — — Hierauf wurde der Finanzausschußantrag angenommen."

Den hierin ausgesprochenen, ganz und gar unverdienten Vorwurf der „großen Überhebung" und „Übertreibung" des Referenten Herrn Abgeordneten Nies glaubte ich so ohne weiteres nicht hinnehmen zu können. Ich gab deshalb am 20. Dezember d. Js. der „Dorfzeitung" folgende Erwiderung mit dem Ersuchen um Veröffentlichung ab:

„Im Landtagsbericht der „Dorfzeitung" vom 13. Dezember d. Js., Nr. 292, berichtet der Referent für Forst- und Jagdverwaltung, Herr Abgeordneter Nies, von einem Gesuch der Oberförster und der Forstwarte von S.-Meiningen und kommt dabei zu dem Schluß, daß man beide Gesuche abgewiesen habe.

Für den Fall, daß dieser Bericht genau den Tatsachen entspricht, sei darauf folgendes erwidert:

Die Forstwarte haben zur jetzigen Landtagsperiode ein Gesuch überhaupt nicht eingebracht, und es ist deshalb unerklärlich und sehr befremdend, wie Herr Abgeordneter Nies dazu kommt, von einem Gesuch der Forstwarte zu reden, selbiges zu kritisieren usw. — Wohl hatten die Forstwarte im Februar d. Js. ein Gesuch um Gehaltserhöhung dem Landtag unterbreitet, das hat aber auch bereits damals durch den Landtag seine Erledigung gefunden.

Wenn der Herr Abgeordnete Nies zu dem angeblichen Gesuch der Forstwarte bemerkt, „es sei eine große Überhebung und Übertreibung auffällig gewesen, die sich namentlich in dem Ausdruck Zurücksetzung u. dergl. gezeigt habe", so sei demgegenüber hiermit festgestellt, daß bei dem damaligen Gesuch weder Überhebung noch Übertreibung herauszulesen war, daß vielmehr nur bestehende Tatsachen geschildert worden sind. Besonders sei auch hervorgehoben, daß, wenn in dem Gesuch von „Zurücksetzung" die Rede war, die Forstwarte in Anbetracht ihrer bisherigen Besoldung zu einem solchen Ausdruck berechtigte Veranlassung hatten.

Zu dieser Überzeugung hätte auch der Herr Abgeordnete Nies, wenn er die in dem Gesuch angegebenen Gründe selbst unparteiisch geprüft hätte, kommen sollen. Übrigens würde, wenn in dem Gesuch übertrieben worden wäre, dies in erster Linie von unserer Regierung, die die Tätigkeit der Forstwarte doch genau kennt, bei der Beratung bemängelt worden sein.

Die äußerst abfällige Kritik des Herrn Abgeordneten Nies kann entweder nur auf völlige Unkenntnis der Verhältnisse — und dann wäre sie sehr leichtsinnig — oder aber auf Mitteilung bzw. Hetzerei eines mit den Verhältnissen zwar bekannten Gewährsmannes, der aber gewöhnt ist, sein eigenes „Ich" bei jeder sich bietenden Gelegenheit in den Vordergrund zu setzen, das schon längst verdiente Vorwärtskommen der Forstwarte aber prinzipiell und planmäßig zu verhindern sucht, zurückzuführen sein.

Es ist fast unglaublich, daß der Herr Abgeordnete Nies, und ergeblich mitsamt seinem Gewährsmann, den Forstwarten die Kurzsichtigkeit zutraut, in ihrer Eingabe an den Landtag und ihre vorgesetzte Behörde zu übertreiben, mit anderen Worten: falsche, erlogene Unterlagen zu bringen; eine Handlung, die den erwünschten Erfolg doch von vornherein in Frage stellen muß. Oder mutet andererseits der Herr Abgeordnete Nies den Forstwarten etwa zu, in einem Gesuch gerade um Gehaltserhöhung nur die Lichtseiten ihres Berufs aufzuzählen und die für sie sprechenden Umstände wegzulassen?

Die unverdienten und beleidigenden Vorwürfe des Herrn Abgeordneten Nies werden sehr lebhaft bedauert und hiermit mit aller Entschiedenheit und Entrüstung zurückgewiesen.

Steinbach, Kr. Meiningen, 20. Dez. 1911.

O. Reuter,
Vorsitzender des Vereins Herzogl. Sachs.-Mein. Forstwarte."

Diesem Ersuchen hat die Geschäftsleitung der Dorfzeitung in ihrem Blatte Nr. 300 entsprochen.

b) Die in Nr. 42 d Bl. angekündigten „weiteren Schritte", die bei dem Finanzausschuß! — nicht bei der Regierung — beabsichtigt waren, sind unterblieben.

2. Anträge zur Jahres-Mitgliederversammlung seitens der Herren Gruppenvorstände erbitte ich bis zum 20. Januar 1912.

Die Gruppenversammlungen wollen also rechtzeitig genug einberufen werden.

3. Den Herren Gruppenvorständen werden in den nächsten Tagen eine Anzahl Mitglieder-Verzeichnisse zur Verteilung an die Herren Kollegen gelegentlich der Gruppenversammlungen zugehen.

Es soll jedes Mitglied ein Verzeichnis erhalten.

4. Für die Gruppe Eisfeld, die seit Oktober d. Js. ohne Führer ist — der bisherige Vorstand, Kollege Scheler, ist durch Versetzung in eine andere Gruppe ausgeschieden, und der stellvertretende Vorstand, Kollege Luther-Rauenstein, hat sein Amt niedergelegt —, ordne ich hiermit Gruppenversammlung auf Sonntag, den 14. Januar d. Js., mit Zusammenkunft 12½ Uhr nachmittags im Hotel „Deutsches Haus" in Eisfeld an.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Gruppenvorstandes,
2. Anträge zur Jahres-Mitgliederversammlung.
3. Verschiedenes.

Ich bitte um recht zahlreiche Beteiligung.

5. Zum Schluß richte ich an jeden einzelnen werten Kollegen noch den Appell: die Kollegialität hochzuhalten und zu pflegen, unsere gemeinsame Arbeit aber in jeder Weise zu unterstützen und zu fördern. Dies ist letztzeitig nicht immer der Fall gewesen. Darum bedenket: „Einigkeit macht stark" und „Eintracht macht Macht".

Steinbach, Kr. Mein., 25. Dezember 1911.

Der Vorstand. Reuter, Vorsitzender.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte und des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 2. Neudamm, den 14. Januar 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Schwarzwald mit dem Amtsitz im Jagdschloß Schwarzwald, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. April 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Februar** eingehen.

Oberförsterstelle Wallenstein im Regierungsbezirk Cassel ist voraussichtlich zum 1. April 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Februar** eingehen.

Oberförsterstelle Weilmünster im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. Februar 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. Januar** eingehen.

Försterstelle Scharnebeck in der Oberförsterei Scharnebeck, Regierungsbezirk Lüneburg, ist voraussichtlich spätestens zum 1. Februar 1912 zu besetzen.

Die Anstellungsverhältnisse der preußischen Forstassessoren.

(Vgl. Jahrgang 1911 der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 1. S. 1/2).

Es waren nach dem Forst- und Jagdkalender vorhanden:

	Assessoren und Oberförster o. R.	Referendare	Beflissene	Zusammen
Am Ende des Jahres 1910	205	115	129	449
Am Schlusse des Jahres 1911 . .	219	103	115	437
Mithin Ende 1911 mehr	14	—	—	—
Mithin Ende 1911 weniger	—	12	14	12

Es waren Ende 1910 vorhanden an Assessoren und Oberförstern o. R. . 205
Dazu kamen nach abgelegter Prüfung . 35
Summa 240
Es sind Ende 1911 vorhanden . . . 219
Mithin Abgang 21
gegen 25 im Vorjahr.

Von den vorhandenen 219 haben die Prüfung bestanden:

1895	1	1906	16
1900	3	1907	15
1901	11	1908	21
1902	14	1909	24
1903	27	1910	19
1904	21	1911	35
1905	12	Zusammen	219

Die Anzahl aller Anwärter hat sich gegen das Vorjahr um 12 verringert.

Zur Anstellung 1912 gelangen, abgesehen von drei Nachzüglern, die Assessoren, welche das Examen 1901 und 1902 bestanden haben; die Wartezeit geht also auf zehn Jahre herunter.

Auffallend groß ist die Zahl der 1911 examinierten. Vergleicht man hiermit die Abnahme der Referendare, so könnte man den Schluß ziehen, daß die jungen Herren in neuester Zeit recht fleißig gewesen sind. Nächst dem Jahrgang 1911 ist der von 1903 der stärkste. Dies dürfte zur Folge haben, daß die Wartezeit in den nächsten beiden Jahren nicht fallen wird. Der geringe Abgang im Jahre 1911 erklärt sich, zum Teil wenigstens, daraus, daß eine Anzahl von Stellen eingegangen, d. h. nicht wieder besetzt sind.

Potsdam, Dezember 1911.

Guse.

Ein Jubiläum der Forstwaisenstiftung.

Am 17. Januar 1912 kann die Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisenstiftung auf eine 25jährige segensreiche Tätigkeit zurückblicken. Kaiser Wilhelm I. hat am gleichen Tage im Jahre 1887 der Stiftung die Rechte einer juristischen Person verliehen und ihr Statut genehmigt.

Die Anregung zur Gründung einer solchen Stiftung war von dem Lehrer Kortenbeitel zu Großschönebeck in der Mark ausgegangen, dem auch die zur Unterstützung von Forstlehrlingsschülern gegründete Wilhelmsstiftung ihre Entstehung verdankt. Kortenbeitel war ein überaus rühriger Mann, der in den vielseitigen Lebensaufgaben, die er sich zum größten Teil selbst gestellt hatte, ganz aufging. Er war Ortsschullehrer und gleichzeitig Leiter einer Präparandenanstalt, an welche die 1878 geschaffene, im Jahre 1907 eingegangene Forstlehrlings- und Fortbildungsschule ursprünglich angegliedert wurde. Auch den Unterricht an dieser Schule leitete er bis zu deren Trennung von der Präparandenanstalt, die im Jahre 1882 vorgenommen wurde. Der traurige Vorgang, daß einem Zögling der Forstschule, der schon früher die Mutter verloren hatte, der Vater starb und der Knabe nun mittellos dastand, brachte Kortenbeitel auf den Gedanken, zur Errichtung eines Waisenhauses in Großschönebeck für Kinder preußischer Forstbeamten Gelder zu sammeln. Er trat von 1881 bis zu seinem am 9. Januar 1887 im Alter von 50 Jahren erfolgten Tode mit nie ermüdendem Eifer für die gute Sache ein. Der von ihm gesammelte Grundstock von 3700 ℳ wurde im Jahre 1882 dem landwirtschaftlichen Ministerium in Berlin zugeführt.

Nun begann ein neuer Abschnitt der Stiftungsgeschichte. Der damalige preußische Oberlandforstmeister Ulrici erließ am 6. Mai 1882 einen Aufruf, in dem er mitteilte, daß beabsichtigt sei, den deutschen Kronprinzen und die Kronprinzessin aus Anlaß ihrer am 25. Januar 1883 bevorstehenden silbernen Hochzeit zu bitten, das Protektorat über die Stiftung zu übernehmen. Nunmehr gingen die Mittel reichlicher ein. Die Presse nahm sich der Angelegenheit an, besonders nachdem bekannt wurde, daß sich das Wirkungsgebiet der Stiftung über das ganze Deutsche Reich erstrecken sollte. Auch die „Deutsche Forst-Zeitung“ und die in unserem Verlage erscheinende „Deutsche Jäger-Zeitung“ veranstalteten Sammlungen, aus denen sie in den Jahren 1885 bis 1899 rund 24 300 ℳ abliefern konnten. Nachdem in kurzer Zeit 50 000 ℳ gesammelt waren, wurde zur Errichtung eines Statuts geschritten, das, wie eingangs erwähnt, am 17. Januar 1887 die königliche Genehmigung fand.

Dieses Statut schreibt vor, daß mindestens der vierte Teil der Zinsen zur Vermehrung des Stiftungskapitals zu verwenden ist, während der Rest Kindern verstorbener deutscher Forstbeamten des Staats-, Gemeinde- und Privatdienstes zugute kommt, die teils in Waisenhäusern untergebracht werden, teils bei ihren Angehörigen verbleiben und dann Erziehungsbeihilfen bekommen. Diese Wohltaten dürfen leider in der Regel nur bis zum Beginn des 17. Lebensjahres gewährt werden. Sobald das Stiftungskapital auf 300 000 ℳ aufgelaufen ist, sollen entweder die ganzen Zinsen verwendet oder ein eigenes Waisenhaus errichtet werden. Das angelegte Kapital beträgt jetzt 194 900 ℳ und bringt etwa 6600 ℳ Zinsen ein, so daß es ohne die gegenwärtig sehr geringen privaten Zuwendungen zurzeit um jährlich 1650 ℳ wächst. Bei dieser geringen Zunahme wird es allerdings wohl noch lange dauern, bis das im Statut bezeichnete Ziel erreicht ist.

Bisher hat die Stiftung zur Erziehung von 78 Knaben, von denen 38 in Waisenhäusern untergebracht waren, und 18 Mädchen 64 800 M aufwenden können. Von den Kindern hatten 11 Vater und Mutter verloren, die übrigen besaßen noch die Mutter. 9 hatten einen fiskalischen Oberförster, 3 einen fiskalischen Forstkassenrendanten, 50 einen fiskalischen, 11 einen Gemeinde- und 23 einen Privat-Forstschutzbeamten zum Vater. Die Mehrzahl der Knaben hat den väterlichen Beruf ergriffen und verdankt es nur der Stiftung, daß sie der grünen Farbe nicht hat entsagen müssen.

Man sollte meinen, daß eine Stiftung, die so viel Gutes geschaffen hat, in den beteiligten Kreisen nicht in Vergessenheit geraten kann. Leider ist dem nicht so, wie man aus dem erheblichen Rückgang der freiwilligen Spenden ersehen kann; denn diese haben im Rechnungsjahre 1907/08 noch 2865 M, im Jahre 1910/11 dagegen nur 960 M betragen.

Wünschenswert ist jedenfalls, daß der Stiftung wieder größere Einnahmen zufließen, damit sie den vielen an sie herantretenden Anforderungen auch gerecht werden kann. Darum hat die „Forst-Zeitung" mit Freuden die Gelegenheit ergriffen, das erlahmende Interesse für die Stiftung wieder zu wecken, und ist gern bereit, etwaige Zuwendungen entgegenzunehmen, in sie der Zentralsammelstelle der Stiftung, Berlin W 9, Leipziger Platz 9, zuzuführen. Die Namen der Spender und die Höhe der Gaben werden wir von Zeit zu Zeit bekanntgeben.

Gesuche um Förderung der Erziehung von Forstwaisen sind an die Verwaltung der Stiftung, Berlin W 9, Leipziger Platz 7, zu richten.

Vom Holzmarkt.

Unter Hinweis auf unsere letzten Holzmarktberichte in Nr. 43 Bd. 26 lassen wir hierunter wiederum Berichte aus Ostpreußen, Brandenburg, Oberschlesien, Thüringen, Rheinland-Westfalen, dem Harz, Bayern, Sachsen, Baden, Oberhessen nnd Elsaß-Lothringen folgen:

Aus Ostpreußen. Die Ankündigung in Nr. 43 Bd. 26 dieser Zeitschrift über die steigende Tendenz der Preise beim Holzverkauf ist in jeder Beziehung eingetroffen. In den Nonnenfraßrevieren ist der Einschlag an Nadelholz naturgemäß geringer, so daß auch schon durch das geringere Angebot das Anziehen der Preise bedingt war. Langholz hat die Preise vor dem Nonnenfraß wieder erreicht, zum Teil schon überschritten. Grubenholz fällt im allgemeinen weniger an, auch die Qualität ist geringer als in den Nonnenfraßjahren, trotzdem sind die Preise etwa 1 bis 2 M pro Festmeter höher. Nach Zellstoffholz ist überaus rege Nachfrage. Wie wir hören, ist im Bezirk Gumbinnen das voraussichtlich anfallende Holz vor dem Einschlag im Submissionswege verkauft worden. Die Konkurrenz soll nicht unerheblich gewesen sein. Bezeichnend ist, daß Firmen aus dem Westen zum Teil höhere Preise boten als die Zellstoffabriken in Ostpreußen. Erzielt wurden bis 7 M und darüber pro Raummeter. Im Bezirk Königsberg hält man anscheinend mit dem Verkauf zurück, es soll bei der überaus schwierigen Einschätzung des Anfalles ein Verkauf nach dem Einschlag und, so weit als möglich, in geschältem Zustand geplant sein. Die Ergebnisse der Laubnutzholztermine sind durchweg überaus günstig gewesen. Weißbuchenrollen von 2 m Länge und 25 cm Mindestzopfdurchmesser brachten bis 18 M pro Raummeter, desgleichen von 2 m Länge und 16 cm Mindestzopf bis 12 M pro Raummeter; Birkenlangnutzholz von 3 m Länge an und 23 cm Mindestzopf bis 18 M pro Festmeter; Erlenlangnutzholz von 4 m Länge an und 25 cm Mindestzopf bis 16 M pro Festmeter; Erlenrollen von 3 m Länge und 25 cm Mindestzopf bis 12 M pro Raummeter, desgl. mit 17 cm Mindestzopf bis 9 M pro Raummeter, desgl. von 2 m Länge und 17 cm Zopf bis 6 M pro Raummeter. Aspenlangholz von 3 m Länge an und 20 cm Mindestzopf bis 16 M pro Festmeter.

Bei Birken- und Erlenlangholz war ein fester, dunkler Kern bis 10 cm Durchmesser gestattet.

Aus Brandenburg. Der Grubenholzmarkt hat sich im Laufe des Winters noch weiter gebessert, wie aus nachstehender Übersicht hervorgeht. Es wurden als Waldpreis für ungeschälte Kiefernstempel im Durchschnitt erzielt:

Zopfstärke:	7—10 cm	10—14 cm	über 14 cm
im Winter 1910/11	rd. 5,50 M	rd. 7,75 M	rd. 8,90 M
im Herbst 1911	rd. 6.00 M	rd. 8.10 M	rd. 9,10 M
im Dezember 1911	rd. 7,50 M	rd. 8,90 M	rd. 10,00 M

Auch die übrigen Nutzholzpreise ziehen an. Wirtschaftlicher Aufschwung und mangelhafte Zufuhr auf den Wasserstraßen steigern die Nachfrage, namentlich auch für das Kiefernbau- und Schneideholz. Es kann auf eine bedeutende Preissteigerung (10 bis 20 %) gegen das Vorjahr gerechnet werden. Auch die Preise für Laubnutzholz versprechen gut zu werden. Eichen sind sehr gesucht und werden teuer bezahlt.

Der Brennholzmarkt liegt noch immer darnieder.

Aus Oberschlesien. Die Bauholzverkäufe beginnen hier erst im Januar. Die ersten frühen Termine im Dezember zeigten, daß trotz der starken Steigerung, welche die Preise von 1910/1911 gegen 1909/1910 aufwiesen (2 bis 3 M pro Festmeter), eine weitere Steigerung zu erwarten ist. Grubenholz ist gegenwärtig stark begehrt, und die Preise überstürzen sich. Im Durchschnitt wird gegen das Vorjahr mit einer Steigerung von 10 bis 12% auf den Gruben zu rechnen sein.

Kleinnutzhölzer zeigen nur geringe Aufwärtsbewegung. Brennholz ist schwer absetzbar.

Aus Thüringen. Die Holzverkaufssaison in Thüringen beginnt verhältnismäßig spät; finden doch vor Ende Februar belangreiche Holzverkäufe kaum statt. Die Akkordpreise für die allerdings nur geringen Massen Laub-Nutzhölzer gingen gegen die vorjährigen um 1 bis 2 M für das Festmeter im Durchschnitt in die Höhe. Die Preise für Nadel-Nutzhölzer in schwächeren Dimensionen hielten sich auf der recht beträchtlichen Höhe des Vorjahres, zum Teil gingen sie um 0,50 bis 1 M hoch. Starke Nachfrage besteht nach starken Hölzern, sowohl in Schnitt- als auch Balkenmaterial. Hierin ist für das Festmeter eine Steigerung um 1,50 bis 2 M wohl sicher zu erwarten. Auch die Zellulosehölzer zeigen eine steigende Tendenz; Thüringer Grubenholz kommt nur in so geringen Mengen in den Handel, daß es für den allgemeinen Markt ohne Einfluß und Interesse ist. Sehr darnieder liegt der Brennholzmarkt. Die niedrigen Preise des Vorjahres gehen immer noch mehr zurück, vor allem bei dem so überaus milden Winter. Auch das außerordentlich große Quantum von Brennholz aus den Schlägen des Reichsmilitärfiskus auf dem Truppenübungsplatz Ohrdruf drückt unsere Brennholzpreise sehr.

Aus Rheinland-Westfalen. Für die hiesigen Holzpreise ist in erster Linie der Stand der rheinisch-westfälischen Eisenindustrie ausschlaggebend. Da diese nun schon seit mehreren Monaten gut beschäftigt ist, so war auch ein steigender Kohlenbedarf vorhanden, was wieder zur Folge hatte, daß schon im November den Zechen vom Syndikat über die Beteiligungsziffer hinausgehende Aufträge zugewiesen werden konnten. Ein fortschreitend zunehmender Verbrauch von Bau- und Grubenholz konnte deshalb nicht ausbleiben. Die Holzverkäufe der letzten Monate haben denn auch nicht unbedeutende Preissteigerungen für die beiden genannten Holzsortimente erzielt. Für Nadelholz-Bauholz wurden Preise erzielt, welche die vorjährigen um etwa 15 % überstiegen, die Preise für Nadelholz-Grubenholz sind um 8 bis 15 % in die Höhe gegangen, wobei die schwächeren Sortimente die größte Preissteigerung aufzuweisen hatten. Ja sogar das Eichengrubenholz machte eine Aufwärtsbewegung um etwa 5 % mit.

Die Nachfrage nach Eichennutzhölzern, besonders nach Qualitätshölzern von feiner, milder Struktur und einwandfreier Textur, ist ständig lebhaft. Die Preise sind infolgedessen gut und stetig steigend. Auch die Buchenholzpreise zeigten eine erfreuliche Steigerung, was wohl besonders darauf zurückzuführen ist, daß die Eisenbahnverwaltung in diesem Jahre außergewöhnlich umfangreiche Ausschreibungen auf Buchenschwellen herausgegeben hat. Das geringere Buchennutzholz, welches für diese Zwecke geeignet ist, konnte dadurch 15 bis 20 % höhere Preise als im Vorjahre erzielen. Gleichzeitige Folge hiervon war, daß für sonstige Nutzzwecke Buchenholz in geringerer Menge und besserer Qualität verblieb, so daß auch für diese stärkeren und besseren Sortimente eine Aufwärtsbewegung um etwa 10 % zu verzeichnen war. Geringes Buchennutzholz, welches für Schwellen nicht mehr geeignet war, erzielte nur die gleichen Preise wie im Vorjahr.

Brennholz, besonders das schwächere, sinkt ständig im Preise. Es wird hier erst dann ein Wandel zum Besseren eintreten, wenn die kleinen Waldbesitzer zu einer intensiveren Sortierung übergehen und nicht mehr in ihrem Brennholz 60 % schwaches Gruben- und Spitzenholz mit verkaufen. Bei dem immer intensiver werdenden Durchforstungsbetrieb schon vom frühen Alter der Bestände an ist bei schlechter Nutzholzauslese eben das Angebot von Brennholz der Nachfrage gegenüber zu groß, und man kann in hiesiger Gegend doch schon das Holz von 4 cm an als Spitzen günstig verkaufen.

Vom Harze. Aus dem neuen Einschlage liegen für Fichte noch keine Nachrichten vor. Die letzten Verkäufe aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahre brachten für

Fichten, Langholz	I. Kl.	27,09	M
	II. „	25,96	„
	III. „	21,07	„
	IV. „	15,76	„

Da dies Holz meist aus Sammelhieben (Totalität) stammt, und weil die durch Wassermangel außer Betrieb gesetzten Schleifholzfirmen mit dem Ankaufe zurückhielten, ist der Rückschluß auf gute Fichtenpreise im laufenden Wirtschaftsjahre berechtigt.

Die Preise für Buchen-Nutzholz sind erheblich in die Höhe gegangen:

für	A I	Kl.	bis	33,00	M
„	A II	„	„	30,00	„
„	A III	„	„	25,00	„
„	A IV	„	„	22,50	„
„	A V	„	„	15,50	„

Beim Ankauf beteiligten sich häufiger die Versandfirmen.

Eiche erzielte in den wenigen bis jetzt erfolgten Verkäufen:

A I	70,00	M	B I	41,00	M
A II	60,00	„	B II	35,00	„
A III	45,00	„	B III	25,00	„
A IV	32,00	„	B IV	18,00	„
A V	21,00	„	B V	15,00	„

Aus Bayern. Der bisherige Verlauf der Lang- und Blochholzversteigerungen in den bayerischen Staatswaldungen hat denen recht gegeben, die für das Verwertungsjahr 1912 einen nicht unbedeutenden Aufschwung der Waldholzpreise voraussagten.

Wie in den Vorjahren, brachte die bayerische Staatsforstverwaltung auch heuer den Anfall an Handelsholz nach Befriedigung des Lokalbedarfes vor der Fällung auf großen gemeinsamen Versteigerungen zur Verwertung. Die hierbei erzielten Erlöse waren durchweg befriedigend. Im gesamten Durchschnitt ist der Preis pro Festmeter Nutzholz gegen die vorjährigen Verkäufe um etwa 7 % gestiegen. Bei den oberpfälzischen Versteigerungen bewegten sich die Angebote bei Nadelholz zwischen 100 und 122 % der Forsttaxe, bei den fränkischen wurden durchschnittlich 6 % über die Taxe erzielt, die höchsten Preise wurden in Schwaben angelegt (durchschnittlich 10 % über die Taxe). So erzielte das Königliche Forstamt

Limmersdorf 106,7 % der Taxen, welche betrugen pro Festmeter:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI. Kl.
Mindestlänge . .	18	18	16	14	10 m	beliebig
Minimaloberstärke (Durchmesser) .	30	22	17	14	12	7 cm
Fi u. Ta Langholz	27	25	22	18	16	13 ℳ
Fo Langholz . .	29	26	22	17	14	12 ℳ

	I.	II.	III. Kl.
Mittendurchmesser . . .	35 u. mehr	26—34	20—25 cm
Fi u. Ta Blochholz normal	27	24	20
Fo Blochholz normal . .	30	26	20

Das oberpfälzische Forstamt Pressath erlöste 100 bis 118 %; die Taxen sind:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI. Kl.
Fo Langholz	28	26	22	17	13	10 ℳ
Fi „	27	25	21	18	15	11 ℳ
Ta „	28	24	20	17	14	10 ℳ

Die Anfuhrkosten pro Festmeter zur nächsten Bahnstation schwanken zwischen 1 bis 4 ℳ.

Die von Slavonien ausgehende Aufwärtsbewegung auf dem Eichenholzmarkte wird den Verlauf der demnächst beginnenden Eichenrundholzverkäufe in den fränkischen Staatswaldungen günstig beeinflussen; der bayerische Eichenholzmarkt ist andauernd aufnahmefähig. Die Spessartforstämter werden in dieser Verwertungsperiode etwa 11 000 fm erstklassiges Eichenstammholz auf den Markt bringen.

Auf dem bayerischen Grubenholzmarkte herrschte im abgelaufenen Vierteljahr nur wenig Verkehr; erst Mitte Dezember trat eine wesentliche Besserung des Wertstandes der Grubenhölzer ein. Während bei den Grubenholzversteigerungen im Herbst die Taxe um 5 bis 10 % unterboten wurde, konnte bei den gegen Schluß des Jahres 1911 abgehaltenen Grubenholzverkäufen mit beträchtlichen Taxüberschreitungen abgeschlossen werden; so erzielte das Forstamt Waldaschaff in Unterfranken bei einem submissionsweisen Vorverkauf von etwa 2000 fm Nadelgrubenholz I. und II. Klasse pro Festmeter 10,60 ℳ bei einer Taxe von 10 ℳ, das Forstamt Roding (bayerischer Wald) 123 % der forstamtlichen Forsttaxe (9 ℳ). Es steht zu erwarten, daß das Grubenholzgeschäft sich noch weiter befestigt; die Bergwerksindustriellen werden den Waldbesitzern entgegenkommen müssen, wenn sie ihren nächstjährigen Bedarf einzudecken beginnen.

Auf dem Papierholzmarkte herrschte trotz des Wassermangels während der Sommer- und Herbstmonate 1911 stets große Nachfrage; die Angebote schwankten zwischen 106 und 112 % der Forsttaxe; letztere betrug im Durchschnitt pro Ster unentrindet. Schleifholz I. Kl. 10 ℳ, II. Kl. 9 ℳ.

In den bayerischen Staats- wie Privatwaldungen stehen noch große Mengen Brennholz unverwertet; bei der anhaltend gelinden Witterung besteht wenig Aussicht, annehmbare Preise hierfür zu erzielen, zumal in einigen Regierungsbezirken die ländliche Bevölkerung ihren Bedarf an Brennholz durch billiges Schneedruckmaterial gedeckt hat.

Aus Sachsen. Die Holzpreise zeigen in allen Sortimenten und Stärkeklassen eine gesunde und stetige Aufwärtsbewegung. Zwar erfolgt ein Aufstieg im Vorwinter alljährlich auf einen gewissen Tiefstand in der Jahresmitte, doch stellten sich die Holzpreise im 3. Vierteljahr 1911 auch höher als die im gleichen Zeitraume des Vorjahres, z. B. bei den Stämmen (im Durchschnitt aller Forstbezirke) für 1 fm:

	1910	1911
bis mit 15 cm Mittenstärke	15,46 ℳ	16,54 ℳ
16 bis 22 „ „	18,80 ℳ	20,70 ℳ
23 „ 29 „ „	23,25 ℳ	24,25 ℳ
30 „ 36 „ „	25,90 ℳ	25,79 ℳ

Von größerer Bedeutung als die starken Nutzholzsortimente sind für den sächsischen Holzmarkt die schwachen und mittleren Stärkeklassen, soweit es sich um Fichte handelt. Der große Schleifholzbedarf der heimischen Fabriken und der starke Bauholzverbrauch bei der großen Bevölkerungsdichte und dem enormen Aufschwung der gesamten Industrie erklären diese Erscheinung. Die starken Fichtenholzsortimente sind im allgemeinen nicht Handelsware, sondern werden in der Hauptsache vom Holzmarkt des engeren Produktionsgebietes konsumiert.

Die milde Witterung des Herbstes und Vorwinters hat auch hier eine rege Bautätigkeit zur Folge gehabt und unterhalten, welche sich namentlich in der Nähe größerer Städte und Industriezentren geltend macht. In auffälliger Weise tritt dies z. B. in den Stammholzpreisen im Forstbezirke Dresden (Fichte und Kiefer) in die Erscheinung. Während dort im 4. Vierteljahr 1910 für 1 fm Stammholz

bis mit 15 cm	11,8 ℳ
16 bis 22 „	17,4 ℳ
23 „ 29 „	22,5 ℳ
30 „ 36 „	24,4 ℳ

erzielt wurden, ergab eine Nutzholzversteigerung Anfang Dezember d. Js. die entsprechenden Erlöse von

14,6 ℳ
22,0 ℳ
27,2 ℳ
30,8 ℳ

Hierbei handelte es sich allerdings um eine sog. „Massenversteigerung“, d. i. eine solche, bei welcher für hiesige Verhältnisse außergewöhnlich umfängliche Versteigerungsposten gebildet werden, eine Maßnahme, welche der Ringbildung entgegenwirken soll und dies in der Tat auch tut. Für Fichtenstammholz wurden insbesondere

bis mit 15 cm	16,8 ℳ
16 bis 22 „	22,7 ℳ
23 „ 29 „	26,4 ℳ
30 „ 36 „	29,2 ℳ

erzielt.

Die sonst wesentlich unter den entsprechenden Fichtenpreisen stehenden Kiefernpreise, auch für schwache und mittlere Stärken, wurden dabei in auffälliger Weise mit in die Höhe genommen. Die stärkeren Kiefernstämme erzielten die recht ansehnlichen Preise von 26,5 bis 30,2 ℳ (im Durchschnitt 28 ℳ) für 23 bis 29 cm starke und von 30,6 bis 35,3 ℳ (im Durchschnitt 32,4 ℳ) für 30 bis 36 cm starke Ware.

Der Grubenholz- und Laubholzhandel spielen in Sachsen — ersterer wegen der hohen Preise für schwache Fichtensortimente, letzterer wegen geringfügigen Angebotes — eine nur untergeordnete Rolle.

Aus Baden. Zwischen dem 1. August und heute hat sich der Nutzholzmarkt nicht wesentlich geändert. Bei den Versteigerungen wurden im allgemeinen die Taxen erreicht oder etwas überboten. Bei

den Domänenholzverkäufen wurden folgende Durchschnittspreise erzielt:

1 fm a) im Wald, b) frei Station:

	a) Ei	b)
IV.	32,3 M	36,3 M
V.	23.7 „	27,2 „
VI.	13.6 „	17,1 „
	Bu	
I.	32,1 M	35,1 M
II.	27,1 „	30,1 „
III.	24.0 „	27,0 „
IV.	19.3 „	22,3 „

Nad.-Stämme (Fi u. Ta)	a)	b)
I.	23.8 M	27,4 M
II.	22.8 „	26,6 „
III	22.1 „	24,5 „
IV.	19.2 „	22,9 „
V.	16,2 „	19,6 „
VI.	14,0 „	17,3 „

Nadel-Abschnitte	a)	b)
I.	22,1 M	25,8 M
II.	19,4 „	23,0 „
III.	15,6 „	19,2 „

1 Ster Papierholz galt durchschnittlich:

Röller mit Rinde 9,60 M, entrindet 10.20 M
Prügel „ „ 8,30 M, „ 9,30 M

bei einem Fuhrlohn von 1,50 bis 2 M und ging meist etwas über dem Anschlag ab.

Bei einer neuerlichen Eichensubmission ergaben sich für die stärkeren Klassen gegen 1910 um 3 M höhere Angebote. (I 97,5, II 80,5, III 64,5 M.) Sonst ist vom Laubholz noch wenig verkauft. Für schwächere Ei und Bu scheint wenig Nachfrage zu sein.

Der Forlen-Grubenholz- und Röllerhandel zeigte lebhaftere Nachfrage und höhere Preise als im vorigen Jahr. Röller stiegen um etwa 50 ₰, Prügel um 10 bis 40 ₰ pro Ster, Grubenstangen teilweise ebenso. Es wurden erzielt für 1 fm Grubenstangen bis zu 11,20 M, für 1 Ster Röller 9,00 M bis 11,80 M, Prügel I. Kl. 6,00 bis 6,10 M, II. Kl. 4,60 bis 5,00 M, Reisprügel 3,80 bis 4,20 M, alles meist unentrindet.

Der Brennholzmarkt zeigt meist Untererlöse bis zu 10 % und mehr. Geschwächte Kaufkraft der Landbevölkerung und fortgesetzte milde Witterung bieten ungünstige Aussichten.

Nach den letzten Berichten scheinen sich die Preise für Nutzholz aller Art nach zu heben. Die Hauptverkäufe stehen noch aus.

Aus Oberhessen. Die Submissionen und freihändigen Verkäufe haben gegen das Vorjahr für Fichtenbauholz mit Schneidholz ein Mehr von 10 % gegeben. Am gesuchtesten sind die Stämme vom mittleren Durchmesser 16 bis 19 cm, 20 bis 24 cm und 25 bis 30 cm. Bei den zwei zuerst genannten Stärkeklassen kostet der Festmeter so viele Mark, als der Durchmesser Zentimeter zählt, bei der letzteren nur 80 ₰. Auch die noch schwächeren Fichtenstämme sind zum gleichen Preise (der Zentimeter = 1 M) sehr gesucht. Das Fichtenholz (Baustämme und Schnittholz) wird während des ganzen Winters, also in der Hauptzeit der Versteigerungen, gesucht sein und gut bezahlt werden. Auch Kiefern-Schnittholz wird gut bezahlt, der Festmeter mit 30 bis 40 M. Das Kiefernbauholz kostet etwa 10 % weniger als das von Fichte, und zwar sinkt der Zentimeterpreis mit dem Durchmesser. Es ist das also umgekehrt wie bei der Fichte.

Das Grubenholz ist gesucht, und der Preis dafür zeigt steigende Richtung. Der Bedarf ist allgemein gestiegen, auch an schwachen Spitzenhölzern.

Der Zellulosemarkt steht günstig. Damit und mit dem Ausbleiben russischer Hölzer und der ostpreußischen, die in den letzten Jahren in großer Menge angeboten wurden, mag es zusammenhängen, daß in den letzten Wochen die Nachfrage nach sogenanntem Papierholz rege geworden ist. Der Preis für Zelluloseholz ist gestiegen und wird sich während des ganzen Winters halten. Die großen Zellulosefabriken suchen wieder Fühlung mit deutschen Forstverwaltungen zu nehmen.

Schneidholz von Rotbuche erzielt befriedigende Preise, etwa 50 ₰ für den Stärkenzentimeter, und ist gesucht. Buchenschwellenholz wird etwa mit 40 ₰ der Stärkenzentimeter geboten. Der Schwellenholzhändler ist jetzt viel weniger heikel als sonst. Da wird mancher Abschnitt bei der Übernahme gefordert, den der Revierverwalter zurückgestellt und zum Aufschneiden zu Brennholz bestimmt hat. Auf diese Weise liefern ältere Buchenbestände 40 und mehr Prozent Nutzholz.

Auch Weißbuchenholz steht hoch im Preise. Der Stärkenzentimeter kostet 80 ₰, wenn über 40 cm stark, und 70 ₰, wenn schwächer. Der Raummeter Hainbuchenholz (über 16 cm stark) kostet 8 bis 12 M.

Der Brennholzmarkt hat wenig gute Aussicht.

Aus Elsaß-Lothringen. Das Holzverwertungsgeschäft im ablaufenden Vierteljahre bezog sich auf die nachträgliche Abbringung mehrerer Tannen- und Kiefern-Stammholzlose aus den Revieren Gebweiler, St. Amarin, Rappoltsweiler, Markirch, Haslach, Rothau, Walscheid, St. Quirin, Alberschweiler aus dem Wirtschaftsjahre 1911. Der Absatz der Unterschiede von 95 bis 111 % der Taxen zeigte, stand allerdings unter dem Einflusse der bereits vollzogenen Eindeckung seitens der meisten Sägewerke und war daher manchmal schleppend; es kam weiter in Betracht, daß unter den ausgebotenen Nadelholzstämmen und -abschnitten viel geringwertige, höhere Fuhrlöhne beanspruchende Totalitätshölzer vertreten waren. Absatzfördernd wirkte anderseits die Nachfrage nach Bauholz im nordwestlichen, lothringischen Industriegebiete bei Diedenhofen, ebenso im oberelsässischen Kalibergwerkgebiete. In diesem wachsen die Schächte, Verwaltungsgebäude und Arbeiterhäuser wie Pilze aus dem Boden. Die Aussichten für den Bauholzabsatz im kommenden Frühjahre versprechen auch für das Reichsland sich günstig zu gestalten.

Die Abbringung der 1911er Brennholzreste in den abgelegenen Gebirgswaldungen vollzieht sich langsam und meist zu mäßigen Preisen: läßt sich doch nach den beiden letzten gelinden Wintern auch der diesmalige vorerst milde an.

Für das Wirtschaftsjahr 1912 sind für die zum Vorausverkauf vor der Fällung geeigneten Holzsortimente zahlreiche Abschlüsse bereits betätigt worden, und zwar in Lothringen und im Unterelsaß auf dem Wege öffentlichen Ausgebotes, im Oberelsaß vorwiegend im freihändigen Verfahren. Im ganzen genommen sind die Ergebnisse für Nutzholz günstig anzusprechen; namentlich konnte für Buchen-Werkholz und -Schwellenholz sowie Nadelholz-Grubenholz gegenüber 1911 in den meisten Revieren eine Preissteigerung festgestellt werden.

Wenig gefragt waren die zu den Stammklassen V*) und VI gehörenden schwachen Eichen-Grubenhölzer; Preise für V. 15,50 bis 19, in einem Falle 22,70 M; für VI. 10,4 bis 11,60 M pro Festmeter. Zwei Lose Eichenschwellenholz (Kl. IVb) brachten 28,50 bzw. 23,30 M. Eichennutzrollen und Nutzprügel erzielten 9,50 bis 10 M bzw. 5,60 bis 7 M pro Raummeter.

Für Buchenwerkholz lauten die aus Lothringen und aus dem Unterelsaß gemeldeten guten Preise:

Ia	27,40	bis	31,60	M
IIa	21,40	„	28,50	„
IIIa	20,—	„	25,90	„
IVa	16,40	„	20,20	„

Einige kleinere Abschlüsse aus höher und weitab gelegenen Buchenschlägen im oberelsässischen St. Amarintale bewegten sich für Buchenwerkholz bei hohen Fuhrlöhnen nur zwischen 20 M (Ia) und 14 M (IVa), im Sundgau zwischen 25 M (Ia) und 17 M (IVa).

Buchenschwellenholz (meist Kl. IIIb bis IVb) wurde in großen Mengen abgesetzt, zu Einheitspreisen von 13 bis 17 M, je nach Stärke, Durchschnittsqualität und Absatzlage. Ein Los Birken-Stämme und -Abschnitte brachte 24,50 bis 10 M; Hainbuchen von 35,20 bis 13 M abwärts, Ahorn von 33 bis 16 M. Hainbuchen-Nutzrollen erzielten 8 bis 10,70 M, Nutzprügel: 6 bis 7,40 M.

Nach Kieferngrubenholz in entrindeten Stämmen (teils VI. Kl. der Nadelholz-Langholztaxe, teils Spezialsortiment) war gute Nachfrage: die geringsten Qualitäten kamen auf 10,20 bis 12,00 M, die besseren auf 12,50 bis 15,90 M. Für Kieferngrubenstempel wurden geboten: für geschälte Rollen 10 bis 10,80 M, geschälte Prügel 6 bis 7,50 M; für nicht entrindete Rollen 8 M, für Prügel 5,50 bis 6 M. Tannen- und Fichten-Nutzrollen und -Prügel gingen teils als Grubenstempel, teils als Papierholz, z. kl. Teil auch als Gipslattenholz ab. Preise: geschälte Rollen 9 bis 10 M, Prügel 7 bis 7,60 M, ungeschälte Rollen 6,60 bis 8 M, Prügel 5,50 bis 6,50 M. Nadelholz-Nutzreiser, schwächstes Grubenholz, sog. Tannenspitzen, sind sehr in Aufnahme gekommen und brachten je nach den Bahntransportkosten 4,00 bis 4,90 M pro Raummeter. Für einige Lose Kiefernschwellenholz wurden folgende Preise notiert:

Stämme.

III. Kl. 20,90 M (auf 16 m Länge noch 17 cm Durchm.)
IV. „ 14,00—15,90 „ („ 14 „ „ „ 14 „ „)

Abschnitte.

II. Kl. 21,10 M (30 bis 39 cm Mittenstärke)
III. „ 16,60 „ (unter 30 cm „)

700 fm Kiefernschwellenholz aus der Oberförsterei Weißenburg gingen zu durchschnittlich 20,60 M pro Festmeter gut ab.

Aspenrollen und -Prügel erzielten als ungeschältes Papierholz 7 bis 7,50 M bzw. 5,30 bis 6 M.

Die bei den Vorverkäufen für Lothringen und das Unterelsaß gemachten Angebote auf 1912er Brennholz (zum Teil Kohlholz) können relativ als günstig bezeichnet werden.

*) Stämme und Abschnitte beim Laubholz I. Kl. 60 cm und mehr Mittenstärke, II. Kl. 50 bis 59 cm, III. Kl. 40 bis 49 cm, IV. Kl. 30 bis 39 cm, V. Kl. 20 bis 29 cm, VI. Kl. unter 20 cm.

Mitteilungen.

— **Preußischer Staatshaushaltsetat 1912.** Der Finanzminister hat neuerdings abermals Mitteilungen aus dem Staatshaushaltsetat für das kommende Etatsjahr veröffentlicht. Zur Ergänzung unserer Notiz auf Seite 9 der vorigen Nummer lassen wir die auf die Forstverwaltung bezüglichen Angaben hier folgen:

Minderüberschuß der Forstverwaltung gegen den Etat für 1911: 3047000 M.

Ordinarium.

Mehreinnahmen. 192000 M für Nebennutzungen. 357200 M verschiedene andere Einnahmen, hauptsächlich Zinsen von rückständigen Kaufgeldern.

Mindereinnahmen. 1000000 M für Holz (im ganzen 129000000 M. In dem vorjährigen Etatsbetrage von 130000000 M waren 13000000 M Holz-Mehrerlöse aus Anlaß des Nonnenfraßes in Ostpreußen enthalten).

Mehrausgaben. 114405 M Besoldungen (hauptsächlich nach dem Dienstalter). 176000 M Vergütungen für Forsthilfsaufseher usw. 600000 M Werben und Verbringen von Holz (im ganzen 16500000 M). 327807 M Holzverkaufs- und Verpachtungskosten und andere vermischte Ausgaben. 173000 M Real- und Kommunallasten. 54148 M Unterstützungen.

Minderausgaben. Elf Beamtenstellen sind abgesetzt. 159000 M Ablösungsrenten.

Extraordinarium.

	Einnahme	Ausgabe	Zuschuß
für 1912	6960000 M	11667000 M	4707000 M
„ 1911	8800000 „	12170000 „	3370000 „

Einnahmen. 6960000 M Erlöse aus dem Verkauf von Forstgrundstücken (gegen 1911 — 1840000 M).

Ausgaben. 2820000 M Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten, darunter 2620000 M für die Ablösung der Schulholzgeldrenten in Ostpreußen, 2. Rate von den Gesamtkosten von 18315700 M. 6147000 M Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten, Vorbereitung und Ausführung des Verkaufs von Forstgrundstücken (gegen 1911 — 1653000 M). 180000 M Beschaffung von Insthäusern (wie 1911). 20000 M Gewährung von Baudarlehen an Arbeiter auf forstfiskalischen Pachtgrundstücken (wie 1911). 2000000 M Zuschuß zum Wegebaufonds (gegen 1911 + 1000000 M). 300000 M Zuschuß zum Fonds für Beihilfen zu Wege- und Brückenbauten (gegen 1911 + 100000 M). 200000 M Herstellung von Fernsprechanlagen (gegen 1911 + 50000 M).

— **Kiefernsamenhandel.** Zur Charakterisierung der auf dem Kiefernsamenmarkt drohenden Gefahren dient folgendes, soeben an eine angesehene deutsche Klenganstalt gerichtetes Schreiben einer holländischen Firma: „Im Nachgange meiner Zeilen vom 30. Dezember erlaube mir höflichst anzufragen, ob Sie kein Interesse haben für belgische Kiefernzapfen ab deutschem Bahnhof!!" Auf diese Weise soll also die Kontrolle umgangen werden. Wie kommt ferner eine holländische Handlung, die selbst bisher holländische Zapfen vertrieb, zum Angebot belgischer Zapfen? Wer bürgt ferner dafür, daß letztere nicht französischen Ursprungs sind? Letztere Frage liegt um so näher, als Belgien selbst gegenwärtig nur eine mäßige, Frankreich dagegen eine gute Zapfenernte hat. Dieses Vorkommnis zeigt deutlich, daß der Kiefernsamenbezug immer in der Hauptsache auf die Zuverlässigkeit der liefernden Firma angewiesen bleibt. Andererseits weist dieser Versuch auch auf die Notwendigkeit der Eosin-Färbung nicht nur des Samens, sondern auch der Zapfen hin. Die deutschen Handlungen, welche von einem derartigen unreellen Angebot Gebrauch machen, schädigen namentlich den ehrlichen Handel gewaltig, weil sie die Waldbesitzer immer mehr zur Selbstgewinnung des Kiefernsamens oder zum Ausklengen unter unmittelbarer Aufsicht der Landwirtschaftskammern und in fiskalischen Klengen drängen. Unzweifelhaft wird auch bei Revision der Handelsverträge die Frage eines Schutzzolles gegen fremde Kiefernzapfen und Kiefernsamen ernstlich erwogen werden. Dr. Schwappach.

❦

— Zu den beiden Artikeln **über die amerikanische großfrüchtige Moosbeere** erlaube ich mir zu bemerken, daß vor deren Anbau in Mitteldeutschland nur gewarnt werden kann. Ich selbst besitze sie seit vielen Jahren, habe aber nur selten einmal eine kleine Ernte gehabt. Die Blüte leidet zu sehr unter Nachtfrösten. Aus Anbauversuchen in hiesiger Gegend möchte ich nur zwei anführen. Der Baumschulenbesitzer Kmetsch in Burg bei Hoyerswerda führte sie in seinem Katalog vor 20 bis 30 Jahren auch, als damals viel Propaganda dafür gemacht wurde. Er hatte auch eine kleine Pflanzung davon angelegt, diese aber nach wenigen Jahren wieder eingehen lassen, und begründete das mit den Worten: „wir brauchen sie nicht, wir haben unsere deutsche Moosbeere, die viel besser ist." Er hatte recht. Auf ihr zusagenden Stellen trägt diese ebenso reich, wenn auch nur etwa halb so große Früchte, aber fast alljährlich, weil ihrer Blüte die Spätfröste nicht schaden, während sie die der amerikanischen häufig vernichten. Im Gasthof „Zur Sonne" in Spremberg sah ich damals einmal einen großen Teller voll herrlicher amerikanischer Moosbeeren. Der Besitzer sagte mir, daß sie aus der Schloßgärtnerei Reuthen bei Spremberg stammten, in welcher eine mehrere Quadratruten große Anlage sei, die sehr schöne Erträge gäbe. Das ist aber nur einmal geschehen. Auf meine späteren wiederholten Anfragen in dieser Gärtnerei habe ich nur von Mißerfolgen und baldiger Aufgabe der Kultur gehört. In Nordamerika sollen die Anlagen über Winter unter Wasser stehen, zum Schutz gegen Frost. Hier scheint sie zwar winterhart zu sein, leidet aber in der Blüte sehr unter Spätfrösten. Man wird also nur nennenswerte Erträge erzielen können, wenn es gelingt, sie vor diesen zu schützen. Noch mehrere mir bekannte Anbauversuche haben womöglich noch kläglichere Resultate ergeben als die vorerwähnten, die doch ein paarmal erträgliche Ernten geliefert haben. Sollte Herr O. Koopman fortgesetzt gute Ernten erzielt haben, so wäre es sehr interessant, seine Anbaumethode kennen zu lernen. Möglicherweise liegen die klimatischen Verhältnisse in Holstein günstiger, bleiben die Spätfröste aus und gestatten dadurch eine Ernte, welche in andern Gegenden ohne besondere Schutzmaßregeln nicht mit Sicherheit zu erzielen ist. v. Seydel.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Abgabe von Freizetteln zum Raff- und Leseholzsammeln.

Allgemeine Verfügung Nr. 87 für 1911.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 11928.

Berlin W 9, 19. Dezember 1911.

In Erweiterung der Bestimmung unter C Nr. 16 des allgemeinen Erlasses vom 23. Dezember 1910 — III 13961 — ermächtige ich die Königliche Regierung, die ihr durch Erlaß vom 31. März 1843 Nr. 17 überwiesene Befugnis zur Abgabe von Freizetteln zum Raff- und Leseholzsammeln nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Revierverwalter des Bezirks zu übertragen.

An die Königliche Regierung in Frankfurt a. O.

*

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.
J. A.: Schede.

An sämtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme von Frankfurt, Münster und Aurich.

Allgemeine Verfügung Nr. 36/1911.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9261 M. f. L. — I. 17342 F. M.

Berlin W 9, 15. Dezember 1911.

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch diejenigen Forstversorgungsberechtigten, die in der Charge als Oberjäger (Feldwebel usw.) nach neunjähriger aktiver Dienstzeit im Jägerkorps den Forstversorgungsschein erhalten haben und zur forstlichen Beschäftigung zur Reserve beurlaubt werden, bis zum Ablauf einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit der verpflichteten Reserve des Jägerkorps angehören. Die von ihnen bis hierher zurückgelegte Dienstzeit, ganz gleich, ob im Staats-, Kommunal- usw. oder im Privatforstdienst zugebracht, ist ohne weiteres auf das pensionsfähige Dienstalter in Anrechnung zu bringen. (Vgl. §§ 14 und 37 des Regul. vom 15. Februar 1879 und §§ 17 und 26 der Best. über Vorber.

usw. vom 1. Oktober 1905, sowie Runderl. vom 29. April 1891 — III 5812 —.)

Der Zeitraum vom Ablauf der regulativmäßigen zwölfjährigen Dienstzeit bis zur tatsächlichen Überführung zur Landwehr II. Aufgebotes kann, soweit der Anwärter während desselben nicht im Staatsdienst gestanden hat, für die Bemessung der Pension nur auf Grund des § 19 Z. P. G. zur Anrechnung gelangen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Wesener.
Der Finanzminister.
Im Auftrage: Halle.

An sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich und Sigmaringen).

Allgemeine Verfügung Nr. 34/1911.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III. 11624 II — II. 9931 II.

Berlin W 9, 12. Dezember 1911.

Der dorthin gerichtete Erlaß vom 14. November 1911 — I. B Ia 6100, I A a 3131 —, betreffend Pauschvergütungen für Dienstreisen der Beamten der landwirtschaftlichen Verwaltung nach nahe gelegenen Orten, hat auch für den Geschäftsbereich der Domänen- und der Forstverwaltung Gültigkeit. Bei der Berichterstattung sind daher auch die Verhältnisse dieser beiden Verwaltungen vorkommendenfalls zu berücksichtigen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Abschrift erhalten Sie zur Nachachtung.

Von dem angezogenen Erlasse und der zugehörigen Anlage *) wird je eine Abschrift hier beigefügt. J. A.: Wesener.

An die Herren Forstakademie-Direktoren in Eberswalde und Hann.-Münden.

*) Siehe Seite 1048 des Jahrgangs 1911.

Pauschvergütungen für Dienstreisen der Beamten der landwirtschaftlichen Verwaltung nach nahe gelegenen Orten.

Abschrift zu III. 11624 II — II. 9931 II.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I B I a 6100, I A a 3131.

Berlin W 9, 14. November 1911.

Abschrift der allgemeinen Verfügung des Staatsministeriums vom 13. v. Mts. über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten wird zur gefälligen Nachachtung mitgeteilt; die Veröffentlichung durch die Gesetzsammlung ist erfolgt.

Die Vorschriften der Verfügung haben grundsätzlich überall da Anwendung zu finden, wo nicht eine von den Bestimmungen des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 abweichende Regelung der Reisekosten bereits in anderer Weise stattgefunden hat. Die Verfügung soll andererseits nicht dazu führen, daß nun im übrigen auf jede weitere Ausgestaltung des Reisekostensystems im Sinne einer Ermäßigung der Vergütungen bei Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten verzichtet wird. Es bleibt im Gegenteil auch weiterhin notwendig, daß für einzelne Reisen, bei denen der Beamte nur unbedeutende Auslagen hat, wie bei häufigeren Amtshandlungen in einer in geringer Entfernung vom Wohnorte gelegenen, bequem mit der Eisenbahn oder auf dem Landwege zu erreichenden Anstalt, nach § 9 des Reisekostengesetzes noch niedrigere Vergütungen, als die Verfügung vorsieht, festgesetzt werden. Dabei wird die Art der Reisetätigkeit und die Besonderheit der örtlichen Verhältnisse es in einzelnen Fällen angängig erscheinen lassen, den Begriff von „Reisen nach nahe gelegenen Orten“ noch weiter als in der Verfügung geschehen ist, zu fassen, so daß eine Ermäßigung der Vergütungen unter Umständen auch dann eintritt, wenn der Geschäftsort mehr als 30 km vom Wohnort entfernt liegt. Ebenso können, auch wenn die Erledigung eines Dienstgeschäftes bei Reisen nach nahe gelegenen Orten mehr als einen Tag erfordert, in geeigneten Fällen ermäßigte Vergütungen festgesetzt werden.

Ich ersuche, mir unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte mit tunlichster Beschleunigung Vorschläge zu machen, wie im dortigen Geschäftsbereiche für bestimmte Arten von Reisen, die eine solche Sonderbehandlung rechtfertigen, die Vergütung anderweit geregelt werden kann. Dabei sind die anläßlich der betreffenden Reisen bisher üblicherweise entstehenden Auslagen zur Erläuterung mitzuteilen.

J. V.: gez. Küster.

An die Königlichen Regierungen.

Bekanntmachung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin W. 9, 8. Januar 1912.

Die Herren Forstbeflissenen, die am Schluß des laufenden Semesters die **Vorprüfung** abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. Js. dem Direktor der Forstakademie einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

J. A.: Wesener.

Verschiedenes.

— **Hochschulnachrichten.** Professor Dr. Süchting von der Moorversuchsstation in Bremen wurde als Nachfolger des Professors Dr. Ehrenberg auf den Lehrstuhl für Chemie und Mineralogie an die Forstakademie Münden berufen.

— **Vorschriften über die Vorbereitung für den staatlichen Forstverwaltungsdienst im Herzogtum Gotha.** Die Vorschriften über die Vorbereitung für den staatlichen Forstverwaltungsdienst im Herzogtum Gotha sind neu geregelt worden. Voraussetzungen zur Annahme sind: Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, fehlerfreie und kräftige Körperbeschaffenheit, tadellose sittliche Führung und Nachweis der erforderlichen Geld-

mittel zur Ausbildung und Unterhaltung auf mindestens neun Jahre. Die Annahme als Anwärter erfolgt durch das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Gotha. Die praktische Vorbereitung (Lehrzeit) dauert sechs Monate vor Beginn des Studiums und sechs Wochen in den ersten großen Ferien. Während der Lehrzeit ist ein Beschäftigungsnachweis zu führen, der am Schluß dem Staatsministerium vorzulegen ist. An die praktische Vorbereitung schließt sich ein mindestens sieben Halbjahre umfassendes Hochschulstudium an. Der Besuch der Universität wird empfohlen, auf alle Fälle sind mindestens zwei Halbjahre auf einer Universität zu verbringen, wo Staatsrecht, Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft gehört werden müssen. Als erste forstliche Staatsprüfung gilt nach einer Vereinbarung mit dem Großherzoglich Hessischen Staatsministerium bis auf weiteres die Fakultätsprüfung im Forstfach an der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen. Diese Prüfung zerfällt in eine Vorprüfung, nach dreisemesterigem Studium, und eine Fachprüfung, nach sieben Semestern Studium. Nach dem Bestehen dieser Prüfung kann der Forstkandidat in den Vorbereitungsdienst als „Forstreferendar" aufgenommen werden. Während seiner Vorbereitungsdienstzeit ist der Forstreferendar möglichst vielseitig zu beschäftigen in allen Teilen der Verwaltung. Nach zweijähriger Vorbereitungszeit und Ableistung der Militärdienstpflicht kann sich der Forstreferendar zur zweiten forstlichen Staatsprüfung melden, die von einer Kommission des Herzogl. Staatsministeriums in Gotha abgehalten wird. Bis auf weiteres gelten diese Vorschriften auch für die Beamten im Dienste der Herzoglichen Hofkammer. —f.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 9. Januar 1912.** Rehböcke 0,40 bis 0,75, Rotwild 0,40 bis 0,55, Damwild 0,40 bis 0,70, Schwarzwild 0,40 bis 0,65 ℳ das Pfund, Hasen 2,50 bis 3,70, Kaninchen 0,70 bis 1,05, Stockenten 1,00 bis 1,35, Fasanenhähne 1,00 bis 2,75, Fasanenhennen 1,25 bis 1,50 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Heiland, Rechnungsrat (im Ministerium, Forsteinrichtungsbureau), ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Titel „Geheimer Rechnungsrat" verliehen.

Howin, Förster zu Mainczok, Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, ist in den Ruhestand getreten.

Klausenitzer, Förster zu Steinbruch, Oberförsterei Dembio, ist als Förster m. R. nach Mainczok, Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, versetzt.

Kranz, Förster o. R. zu Spandau (vom 1. Februar 1911 bis dahin 1912 zur Vorbereitung für den Forstkassendienst beurlaubt), ist als Schreibgehilfe in Havelberg, Oberförsterei Havelberg, Regbz. Potsdam, vom 1. Februar d. Js. ab angenommen.

Lindner, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Havelberg, Oberförsterei Havelberg, ist als Forstaufseher (wird als Schreibgehilfe nicht mehr beschäftigt) nach Breddin, Oberförsterei Havelland, Regbz. **Potsdam,** vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Mahnkopf, Forstaufseher zu Beutel, Oberförsterei Alt-Placht, ist nach Grenzschleuse, Oberförsterei Himmelpfort, Regbz. Potsdam, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Menke, Forstaufseher zu Dexbach, Oberförsterei Katzenbach, ist nach Allendorf, Oberförsterei Battenberg, Regbz. **Wiesbaden,** vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Moldehn, Förster o. R. zu Unterbismark, Oberförsterei Stolp i. Pomm., ist nach Treten, Oberförsterei Treten, Regbz. **Köslin,** versetzt.

Naese, Forstaufseher zu Neuhof, Oberförsterei Fritzen, ist nach der Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. **Königsberg,** versetzt.

Rabich, Förster zu Malino, Oberförsterei Grudschütz, ist nach Steinbruch, Oberförsterei Dembio, Regbz. **Oppeln,** versetzt.

Schmoock, Hilfsjäger zu Krebse, Oberförsterei Schwerin a. W., ist nach Grenzheide, Oberförsterei Grenzheide, Regbz. Posen, versetzt.

Schneider, Hilfsjäger zu Allendorf, Oberförsterei Battenberg, ist nach Dexbach, Oberförsterei Katzenbach, Regbz. **Wiesbaden,** vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Stumpf, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Marburg, ist nach der Oberförsterei Fritzen, Regbz. **Königsberg,** einberufen.

Wurl, Förster o. R. zu Grenzschleuse, Oberförsterei Himmelpfort, ist nach Ucklen, Oberförsterei Friedersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Zorn, Forstaufseher zu Strausberg II, Oberförsterei Rüdersdorf, ist nach Beutel, Oberförsterei Alt-Placht, Regbz. **Potsdam, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.**

Der Titel „Hegemeister" **wurde verliehen den Förstern** im Regierungsbezirk Cassel:

Bickel zu Forsthaus Eichhorst, Oberförsterei Friedewald; **Brendel** zu Herrenbreitungen, Oberförsterei Schmalkalden; **Centner** zu St. Ottilien, Oberförsterei Waldau; **Hönner** zu Vollmarshausen, Oberförsterei Waldau; **Hoff** zu Heimboldshausen, Oberförsterei Heringen; **Hümmerich** zu Oberkaufungen, Oberförsterei Oberkaufungen; **Jericho** zu Wangershausen, Oberförsterei Frankenberg; **Ludovici** zu Kleinalmerode, Oberförsterei Witzenhausen; **Rohloff** zu Friedewald, Oberförsterei Friedewald; **Schneider I** zu Spangenberg, Oberförsterei Spangenberg; **Siebert** zu Altenbrunsla, Oberförsterei Felsberg; **Stein** zu Dietershan, Oberförsterei Fulda; **Trost** zu Wambeck, Oberförsterei Carlshafen; **Biehl** zu Aue, Oberförsterei Wanfried.

Gemeinde- und Privatdienst.

Habermann, Fürstlich Solmsscher Oberförster zu Wehrau, Provinz Schlesien, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Friedrichsordens verliehen.

Liebich, städt. Hegemeister zu Forsthaus Sulmirschütz, Kreis Adelnau, Regbz. **Posen,** ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Elsaß-Lothringen.

Hunck, Gemeindeförsteranwärter, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die von ihm bisher kommissarisch wahrgenommene Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Willerhof, Oberförsterei Oberehnheim, endgültig übertragen.

Mertz, Gemeindeförsteranwärter, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die von ihm bisher kommissarisch wahrgenommene Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Fackenthal, Oberförsterei Oberehnheim, endgültig übertragen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Reddemann, Förster im zur Stadt Köslin gehörigen Forstrevier Maskow, beging sein 50jähriges Berufsjubiläum.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Battenberg** in der Königl. Oberförsterei Battenberg, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Battenberg, Kreis Biedenkopf, gelangt mit dem 1. April 1912 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Battenberg und Laisa, sowie

38 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 605 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 M. steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 100 M bis zum Höchstbetrag von 1800 M. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 M bzw. 100 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 M bzw. 100 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 25. Februar d. Js. an den Königl. Oberförster Herrn Ehelius in Battenberg zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 3. Anfrage: Bei meinem Übertritt in den Dienst der A.-Domänen-Fideikommiß-Verwaltung ist meine Invalidität nach Maßgabe der für Preußische Beamten geltenden Normen geregelt. Ich beziehe eine Pension von 3500 M. Wie hoch und auf Grund welchen Gesetzes würde sich hiernach das Witwengeld meiner mich überlebenden Ehefrau belaufen?

L., Herzogl. Obf. a. D.

Antwort: Wenn in Ihrem Anstellungsvertrage festgesetzt ist, daß für Ihre Pensionierung und bezüglich der Versorgung Ihrer Hinterbleibenden die einschlägigen Preußischen Gesetze maßgebend sein sollen, so stehen Ihrer hinterbleibenden Gattin 40 % Ihrer Jahrespension oder 1400 M als Witwengeld zu, und zwar auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. 5. 82 (G. S. S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 1. 6. 97 Art. I § 8 (G. S. S. 169). Dabei ist aber vorausgesetzt, daß Ihre Gattin nicht mehr als 15 Jahre jünger ist als Sie ihr Ehemann. Ist dies der Fall, so wird der obige Betrag an Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $1/_{20}$ gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe ist für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $1/_{20}$ des berechneten Witwengeldes (1400 M) so lange wieder hinzuzusetzen, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Der Anspruch auf Witwengeld geht verloren, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor dessen Ableben und zu dem Zwecke geschlossen worden ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen; auch hat die Witwe keinen Anspruch auf Witwengeld, wenn die Ehe erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen sein sollte.

Nr. 4. Anfrage: Welches ist der empfehlenswerteste, vollständigste und zugleich mit möglichst naturgetreuen Abbildungen ausgestattete Bilderatlas unserer forstlich bedeutsamen Pflanzen? Insbesondere wird Wert auf gute Abbildungen von Blüten, Früchten usw. unserer Laub- und Nadelhölzer gelegt! Bitte um Verlag und Preisangabe?

A. H. in D. (Schweiz).

Antwort: Ein sehr empfehlenswertes Werk, das Sie in jeder Beziehung zufriedenstellen dürfte, ist: „Die Bäume und Sträucher des Waldes" von Gustav Wilhelm Hempel, Wien und Olmütz, 18 Lieferungen à 2,70 M.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause**, Vorsitzender.

Gesamtvorstand.

Am 20. Januar 1912 soll in Berlin im Lokal „Zum Spatenbräu" in der Friedrichstraße Nr. 173, von $8^1/_2$ Uhr vormittags ab, gemäß § 12b der Satzungen eine Sitzung des Gesamtvorstandes stattfinden, wozu hierdurch eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. **Geschäftliches und Vorberatung über die künftige Zusammensetzung des weiteren Vorstandes, sowie die bevorstehende Wahl des Gesamtvorstandes und über das Vereinsorgan.**
2. **Beratung über ersprießliche Weiterführung der Standesangelegenheiten und der Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins.**
3. **Beratung über die Verhandlungsgegenstände der nächsten Delegiertenversammlung und Festsetzung des Termins, sowie über die Tagesordnung für diese Versammlung.**
4. **Verschiedenes.**

Am Vorabend von 6 Uhr ab Begrüßung und Vorberatung in demselben Lokale.

Der Vorstand. Krause, Vorsitzender.



Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3363. **Sieges**, Förster, Wiesenfeld, Cassel-West.
1067a. **Würschmidt**, Forstaufseher, Hinternah, Kr. Schleusingen, Erfurt.
1073a. **Holland**, Forstaufseher, Steinbach, Post Lichtenau i. Thür., Erfurt.
1075a. **Scholz**, Hilfsjäger, Lewe, Post Liebenburg, Hildesheim.
1078a. **Steffen**, Forstaufseher, Heidberg, Post Voorde, Schleswig.
1079a. **Schwedhelm**, Forstaufseher, Dietzhausen i. Thür., Erfurt.
1087a. **Simon**, Förster, Quentel, Oberförsterei Eiterhagen, Post Fürstenhagen, Cassel-West.
1088a. **Seidel**, Förster, Hoyerswerda, Liegnitz.
1092a. **Jenrich**, Hegemeister, Dolle, Post Tangerhütte, Magdeburg.
1111a. **Liebetruth**, Förster, Dölau, Post Halle a. S., Merseburg.
1123a. **Nusse**, Hilfsjäger, Bederkesa (Post), Stade.
1126a. **Dinse**, Hilfsjäger, Bachmühlen, Post Stettin-Nemitz, Stettin.
1129a. **Müller**, Förster, Forsthaus Eichhorst, Post Woldenberg, Nm., Frankfurt a. O.
1135a. **Förster**, Hilfsjäger, Woycin (Post), Kr. Strelno, Posen, Bromberg.
1141a. **Schendel**, Förster, Forsthaus Jägersburg, Post Hammerstein, Kr. Schlochau, Marienwerder.
1142a. **Eckert**, Förster, Osche, Kr. Schwetz, Marienwerder.

Der Vorstand. Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Danzig. Durch den Inhalt der inzwischen an die Herren Ortsgruppen-Vorsitzenden gelangten Drucksachen ist die für Ende Januar geplante Bezirksgruppenversammlung unnötig geworden, auch hat dadurch die Stellungnahme zum Antrage Puppel ihre einstweilige Erledigung gefunden. — Es findet mithin vorläufig keine Bezirksgruppenversammlung in Danzig statt, vielmehr muß erst der Verhandlungsbeschluß des Gesamtvorstandes vom 20. Januar in Berlin abgewartet werden. — Die von den Ortsgruppen zum bewußten Zwecke gezeichneten Beträge bitte ich daher möglichst bald durch die Herren Kassenführer direkt an mich gelangen zu lassen, ebenso bitte ich um recht baldige Zusendung der noch ausstehenden Jahresberichte der Ortsgruppen.

Der stellvertretende Vorsitzende. Tenzer.

Ortsgruppen:

Battenberg (Regbz. Wiesbaden). Die Kaisergeburtstagsfeier findet, wie in meinem Rundschreiben vom 11. November v. Js. mitgeteilt, am Sonnabend, dem 3. Februar, gemeinsam mit der Ortsgruppe Frankenberg im Deutschen Hause zu Frankenberg statt. Anfang der Feier 9 Uhr abends. Gäste dürfen eingeführt werden. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten.

Der Vorsitzende.

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 14. Januar d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal in Schodnia. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Bericht über die letzte Bezirksgruppensitzung; 3. Kaisergeburtstagsfeier betreffend; 4. Einziehung der Vereinsbeiträge; 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Die hiesige Ortsgruppe feiert den Geburtstag Sr. Majestät am 20. Januar cr. von abends 6½ Uhr durch ein Festessen mit nachfolgendem Tanzkränzchen im Gasthause von „Rosenkranz" in Occipel. Die Herren Mitglieder nebst Familien werden hierzu ergebenst eingeladen. Gäste dürfen eingeführt werden. Die Anzahl der Gedecke à 1,25 Mk. bitte bis zum 16. d. M. dem Vorsitzenden Förster Neumann in Ossau, Post Ossowo, Bez. Danzig, mitzuteilen. Vor dem Essen Erledigung einiger dringender Vereinsangelegenheiten. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 20. Januar 1912, abends 6 Uhr: Vereinssitzung bei Zernikow in Driesen. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung, Entlastung des Schatzmeisters, 2. Wintervergnügen, 3. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorstand.

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 14. Januar, nachmittags 3½ Uhr. 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Einzahlung der Beiträge; 3. Beitritt zur Krankenkasse und Entgegennahme der Beitrittserklärungen. — Die beschlossene Feier findet auf vielseitigen Wunsch nicht am 27. Januar, sondern am 3. Februar statt.

Der Vorstand.

Hochwald (Regbz. Trier). Am Samstag, dem 20. Januar 1912, nachmittags 2 Uhr, Versammlung zu Morbach im Gasthaus Mettler-Thomas mit darauf folgender Kaisergeburtstagsfeier, wie in früheren Jahren. Meldungen zum Festessen mit Angabe der gewünschten Gedecke sind bis zum 14. d. Mts. an Förster Bickelmann zu senden. Um zahlreiches Erscheinen — mit Damen — wird gebeten.

Der Vorstand.

Mauche (Regbz. Posen). Am Sonnabend, dem 3. Februar d. J., findet in Bentschen in Adams Hotel (zwischen Hauptbahnhof und Stadt) unsere Kaisergeburtstagsfeier statt, zu welcher die Bezirksgruppe Posen hiermit höfl. eingeladen wird. Von etwa 5 Uhr ab Bezirksgruppensitzung (Programm s. Bekanntmachung der Bezirksgruppe), von 6½ Uhr ab gemeinschaftliches Essen, à Gedeck 2 Mk., danach Tanz. Die Beteiligung bitte ich bis spätestens zum 27. d. M. dem Unterzeichneten anzumelden.

Der Vorstand.
J. A.: Dreger, Schriftführer.

Neukirchen, Kreis Ziegenhain (Regbz. Cassel). Die Ortsgruppe Treysa ladet die Kollegen zu ihrem Wintervergnügen auf Sonnabend, den 13., abends 8 Uhr, im „Hotel zur Burg in Treysa" ergebenst ein.

Der Vorsitzende.

Okonin (Regbz. Danzig). Sonntag, den 14. Januar 1912, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Hotel zur Ostbahn in Dreidorf. Die Tagesordnung, welche sehr wichtige Sachen enthält, wozu das Erscheinen sämtlicher Mitglieder er-

forderlich ist, wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben werden. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu die Damen, ebenso dringend, ergebenst eingeladen werden.
Der Vorsitzende. Priem.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 20. Januar 1912, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Sperber in Schwentainen. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die letzte Bezirksgruppenversammlung; 2. Rechnungslegung von 1911; 3. Wahl eines neuen Schriftführers; 4. Verschiedenes.
Der Vorsitzende.

Schelitz-Proskau (Regbz. Oppeln). Zufolge Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 5. d. Mts. findet das diesjährige Winter-Vereinsvergnügen am 3. Februar d. Js., abends 7 Uhr, im Thomallaschen Saale zu Elgut-Proskau statt. Gäste sind von den Mitgliedern selbst einzuladen. Karten hierzu halten vorrätig die Kollegen Pelz und Welzel.
Der Vorsitzende. Pelz.

Schloppe (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, dem 13. Januar d. Js., abends 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Rese. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes; 2. Berichterstattung des Kollegen Rückert über die Bezirkssitzung; 3. Einziehung der Mitgliederbeiträge für das nächste Halbjahr; 4. Besprechung über die Geburtstagsfeier Sr. Majestät. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten.
Der Vorsitzende.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Am Freitag, dem 2. Februar, nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Friedrichsgarten in Schneidemühl, Friedrich-Straße. — Tagesordnung: 1. Vorlage des letzten Protokolls; 2. Einziehung der Beiträge; 3. Verschiedenes. Im Anschluß an die Sitzung in demselben Lokal Kaisergeburtstagsfeier in der bereits bekanntgegebenen Weise. Die Kollegen, welche weder an der Sitzung noch an der Feier teilnehmen, bitte ich, ihre Beiträge pro 1. Halbjahr 1912 bis spätestens 25. Januar an mich einzusenden, und mache ich darauf aufmerksam, daß der Bezirksgruppenbeitrag für die Bromberger Kollegen jetzt halbjährlich 75 ₰ beträgt.
Der Vorsitzende. Fuerstenau.

Steinberge (Regbz. Potsdam). Die für Sonnabend, den 13. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, anberaumte Versammlung ist auf den 14. d. Mts. verlegt worden.
Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Wie beschlossen, findet die Kaisergeburtstagsfeier am 3. Februar d. Js., von abends 7 Uhr ab, im Schweikerschen Gasthause zu Gr.-Lahse statt. — Die Einladungen der Gäste erfolgen vom Vorstande aus, und werden die Vereinsmitglieder hiermit höflichst gebeten, bis spätestens 20. Januar die Namen der einzuladenden Gäste dem Kollegen Karmrodt mitteilen zu wollen.
Der Vorstand.

Tucheler-Heide (Regbz. Marienwerder). Das diesjährige Wintervergnügen findet am 10. Februar, von 8 Uhr abends ab, im Vereinslokale statt. Die verehrten Mitglieder werden dringend gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Die Einladungen ergehen durch den Vorstand. Vorschläge hierzu sind bis zum 20 d. Mts. an den Unterzeichneten zu richten.
Brade, Kelpinerbrück b. Schüttenwalde.

Unter-Taunus (Regbz. Wiesbaden). Da die Beteiligung zur Kaisergeburtstagsfeier nicht hinreichend ist, fällt dieselbe aus. Es bleibt daher den Mitgliedern überlassen, nach Belieben zu feiern.
Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Czersk (Regbz. Marienwerder). In der von nur sechs Kollegen besuchten Sitzung am 30. Dezember 1911 wurde zum Kassierer und Schriftführer gewählt: Königl. Forstaufseher Häuer in Malachin bei Czersk und als dessen Stellvertreter Förster Streichan in Schlachta (Post). Die Kollegen, welche an der Sitzung nicht teilnahmen, werden gebeten, den Beitrag von 5 ℳ für das erste Halbjahr 1912 bis spätestens zum 10. d. Mts. an den Kassierer porto- und bestellgeldfrei einsenden zu wollen.
Der Vorstand. Kloß, Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in seinem eigenen Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.**, bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Satzungen des Vereins durch dessen Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei. Das Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, wird an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** für ein Jahr geliefert; Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1912 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1912 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher auch über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auf Anfrage auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 *M* zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Forstlehrlingsschule Templin (Uckermark), Januar 1912. Jacob, Direktor.

Zahlung der Beiträge für 1912.

Mit der Zunahme der Mitgliederzahl in unserm Verein haben sich die Arbeiten in der Geschäfts- und Kassenstelle erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen **Jahresbeiträge für 1912** sowie die **Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1912** recht bald einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. **Privatforstbeamte** bei einem Einkommen bis 2000 *M* jährlich **4 *M***, bei einem solchen über 2000 *M* jährlich **8 *M***,
2. **Waldbesitzer**, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 *M* bereits geleistet haben, jährlich mindestens **10 *M***,
3. **außerordentliche Mitglieder** jährlich mindestens **8 *M***, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 *M* bereits gezahlt wurde.

Die **Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan**, die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen im Vorzugspreise (statt 8 *M* 50 ₰) für das Jahresabonnement **5 *M* 20 ₰** bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm**, aber nicht an die Geschäftsstelle in Halensee.

Die Kassenstelle.

Verordnung über Fach- und Fortbildungsschulen in Mecklenburg.

Im Großherzoglich Mecklenburgischen Offiziellen Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung ist 1911 (Nr. 51) eine Verordnung über Fach- und Fortbildungsschulen veröffentlicht, die ich nachstehend zur Kenntnis unserer Mitglieder bringe. Sicherem Vernehmen nach sind auf Grund dieser neuen Verordnung in Mecklenburg schon zwei Privatforstschulen aufgehoben worden.

Halensee, 7. Januar 1912.

Dr. Bertog.

§ 1.

Zur Errichtung von gewerblichen oder technischen Fach- oder Fortbildungsschulen jeder Art bedarf es, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen dafür maßgebend sind, der vorgängigen Genehmigung durch Unser Ministerium, Abteilung des Innern.

§ 2.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist an Unser Ministerium, Abteilung des Innern, zu richten. In dem Antrage sind die für die Gründung und Verwaltung der Schule in Betracht kommenden Verhältnisse näher darzulegen.

Der Antrag muß enthalten:

1. Die Angabe, welchen Namen die Schule führen, welche Lehrziele sie verfolgen und in welchen Räumen sie betrieben werden soll,
2. den Nachweis, daß der Schulunternehmer die zum Betriebe der Schule erforderlichen Mittel besitzt,
3. die Bezeichnung des Schulleiters, sofern dies nicht der Schulunternehmer ist,
4. den Lebenslauf des Leiters und der Lehrkräfte der Schule, sowie die Befähigungszeugnisse derselben,
5. bei größeren Schulen ferner den Entwurf einer Schulordnung, enthaltend insbesondere die Vorschriften über die Aufnahme und Entlassung der Schüler, über das Schulgeld, über die etwaige Bildung eines Schulvorstandes usw., sowie, falls an der Anstalt Abgangsprüfungen abgehalten und über dieselben Zeugnisse erteilt werden sollen, den Entwurf einer Prüfungsordnung.

§ 3.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, daß der Schulunternehmer oder -leiter der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit ermangelt. Der Mangel der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit liegt bei dem Schulunternehmer insbesondere auch dann vor, wenn er eine auf Täuschung des Publikums berechnete Reklame betreibt oder zuläßt,
2. wenn der Schulleiter nicht imstande ist, die zur Leitung der Schule erforderlichen Fähigkeiten nachzuweisen,
3. wenn die Lehrkräfte der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit oder der wissenschaftlichen und technischen Befähigung entbehren,
4. wenn der Schulunternehmer nicht imstande ist, den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Geldmittel nachzuweisen,
5. wenn dem Schulunternehmer ausreichende Räume zur Unterbringung der Schule nicht zur Verfügung stehen.

§ 4.

Außerdem kann die Genehmigung versagt werden:

1. wenn für die Errichtung der Schule kein Bedürfnis vorliegt. Bei den in ihren Zielen den Fortbildungsschulen nahe stehenden Privat-



schulen (insbesondere den Schreib-, Buchführungs- und Handelsschulen) ist in der Regel die Bedürfnisfrage nicht lediglich aus dem Grunde zu verneinen, weil an dem betreffenden Ort bereits öffentliche Fortbildungsschulen bestehen,

2. wenn der Schulunternehmer oder -leiter die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat nicht besitzt.

§ 5.

Die Genehmigung wird dem Schulunternehmer erteilt und erstreckt sich auch auf dessen Rechtsnachfolger.

Jeder Wechsel in der Person des Schulunternehmers ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wird die Anstalt von mehreren Privatpersonen gemeinschaftlich errichtet, so wird die Genehmigung auf den Namen einer derselben, welche im Antrage zu bezeichnen ist, erteilt.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Schule nicht binnen einer Frist von sechs Monaten eröffnet wird, oder wenn der Betrieb der Schule während der Dauer von sechs Monaten geruht hat.

§ 6.

Die Aufsicht über die in § 1 genannten Anstalten wird von der Ortsobrigkeit oder, je nach Bestimmung der Schulordnung, von einer besonderen Aufsichtsbehörde, in welcher die Obrigkeit vertreten ist, die Oberaufsicht wird von Unserem Ministerium, Abteilung des Innern, geführt. Der Schulunternehmer ist verpflichtet, die Programme und andere Veröffentlichungen über seine Schule Unserem Ministerium, Abteilung des Innern, einzureichen und Anzeige zu erstatten, wenn er Lehrkräfte neu einstellt oder wenn er die Schule in andere Räume verlegt.

§ 7.

Die Genehmigung kann durch Unser Ministerium, Abteilung des Innern, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen auf Grund des § 3 dieser Verordnung die Genehmigung zu versagen ist, oder wenn sich ergibt, daß die Schule nicht in einem den Anforderungen einer geordneten Einrichtung und Verwaltung sowie eines geordneten Unterrichtsbetriebes entsprechenden Zustande erhalten wird.

Im Falle des Erlöschens oder der Zurücknahme der Genehmigung kann bestimmt werden, daß die Schule nicht sofort, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zu schließen ist.

§ 8.

Sofern Körperschaften des öffentlichen Rechtes nach reichs- oder landesgesetzlicher Vorschrift die Befugnis zur Errichtung gewerblicher Fach- oder Fortbildungsschulen zusteht, bedarf es der Erteilung einer Genehmigung nicht. Von der Errichtung einer solchen Schule ist indessen spätestens vier Wochen vor der Eröffnung derselben Unserem Ministerium, Abteilung des Innern, Anzeige zu machen.

§ 9.

Auf diejenigen Anstalten der im § 1 bezeichneten Art, welche vor dem 1. Januar 1910 bereits bestanden, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 6 und 7.

Die später entstandenen Anstalten haben die Genehmigung nach Maßgabe des § 2 binnen sechs Wochen nachzusuchen.

Die Vorschriften des Absatz 1 finden Anwendung auch bei Erweiterung bestehender Anstalten.

§ 10.

Auf wissenschaftliche und andere zu dem Geschäftsbereich Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, gehörige Fach- und Fortbildungsschulen finden die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle Unseres Ministeriums, Abteilung des Innern, Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, tritt.

§ 11.

Gegen die Entscheidungen einer Ministerialabteilung, durch welche die Genehmigung zur Errichtung einer Schule versagt oder die Genehmigung zurückgenommen oder die Schließung einer Schule angeordnet wird, findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der beschwerenden Entscheidung in der Form einer Vorstellung bei der zuständigen Ministerialabteilung anzubringen. Über dieselbe wird auf Grund eines Beschlusses entschieden, welcher von Unserem Staatsministerium einzuholen ist.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Neustrelitz, den 19. Juli 1911.

Adolf Friedrich.

Bossart. von Dewitz.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Brandenburg (IX) und die Exkursion in das Stavenower Forstrevier am 9. und 10. Juni 1911.

Infolge Behinderung des Vorsitzenden der Bezirksgruppe, des Herrn Oberförsters Metzner, eröffnete Revierförster Peppler-Ringenwalde als Stellvertreter am 9. Juni, nachmittags 5 Uhr, im Schenkschen Lokale in Karstädt die Versammlung mit einem dreifachen Horrido auf Se. Majestät den Kaiser und König, den obersten Schutz- und Schirmherrn des deutschen Waldes. Erschienen waren 33 Teilnehmer, darunter der Vereinsvorsitzende Herr Oberförster Dr. Bertog und Graf von Voß nebst Sohn, welche mit lebhaftem Interesse der Verhandlung folgten.

Nachdem Herr Graf von Voß in einer Ansprache die Versammlung begrüßt hatte, wurde in die Tagesordnung eingetreten, welche lautete:

1. Bericht über die Winterversammlung.
2. Wahl des Vertreters für die Mitgliederversammlung 1911.
3. Etwaige Anträge.
4. Vortrag des Herrn Oberförsters Dr. Bertog über die Bewirtschaftung des Stavenower Reviers.
5. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.

Zu 1. Es wurde zunächst über den in Berlin von einigen Mitgliedern gestellten Antrag, aus dem Verein Waldheil auszutreten und den Waldheil-Beitrag an eine eigene Unterstützungskasse, welche dem Verein für Privatforstbeamte anzugliedern wäre, zu zahlen, gesprochen. Herr Oberförster Dr. Bertog brachte hiergegen schwere Bedenken zum Ausdruck, wies auf die Schwierigkeiten hin, die entstehen würden, und riet dringend, es beim alten zu belassen. Die Versammlung schloß sich den Ausführungen des Redners an.

Mit besonderem Mißfallen wurde das zu viele Halten von Lehrlingen besprochen, die verschiedentlich mit mangelhafter, teils sogar ungenügender Schulbildung eingestellt würden, und es werde dadurch die schon in starkem Maße vorhandene Überfüllung in der Privatforstbeamtenlaufbahn noch bedeutend verschlimmert. Im Interesse der Hebung des Privatförsterstandes dürfte es liegen, Lehrlinge mit nicht genügender Schulbildung bei Bewerbung um eine Lehrlingsstelle ohne weiteres zurückzuweisen.

Ein trübes Bild entrollte ein Teilnehmer über eins der so viel angepriesenen Forstlehrinstitute, welches derselbe zwecks weiterer forstlicher Ausbildung besucht hatte. Es wurde allgemein bedauert, daß die gesetzlichen Maßregeln keine Handhabe bieten, einem derartigen Unternehmen ein jähes Ende zu bereiten.

Zu 2. Als Vertreter für die in Posen stattfindende Mitgliederversammlung wurde Herr Oberförster Metzner gewählt.

Zu 3. Über den Ort der nächstjährigen Versammlung soll Beschluß in der Winterversammlung in Berlin gefaßt werden. Bezüglich der sich als notwendig erweisenden Erweiterungen der Forstlehrlingsschule zu Templin wurde festgestellt, daß die Bezirksgruppe Brandenburg dem Projekt sympathisch gegenübersteht.

Zu 4. Einen belehrenden und verständlichen Vortrag hielt Herr Oberförster Dr. Bertog über die Bewirtschaftung des Stavenower Reviers, in welches am nächsten Tage die Exkursion stattfinden sollte. An Hand der Revierkarte besprach derselbe die Lage, das Klima, die Bodenverhältnisse und die Wirtschaftsweise. Es sei hieraus kurz folgendes erwähnt:

Das Revier ist 970 ha groß und im Jahre 1888 eingerichtet. Im Jahre 1907 fand eine Betriebsregulierung statt. Der jährliche Derbholzertrag beträgt 2200 fm. Die Standortsverhältnisse sind für Anbau von Laubholz besonders günstig. Der Boden ist in der Hauptsache frischer Diluvialsand, teilweise lehmig. Die klimatischen Verhältnisse sind für den Anbau der Laubhölzer nicht besonders günstig zu nennen, weil das Revier in ausgesprochener Frostlage liegt und daher auch große Aufmerksamkeit des Wirtschafters erfordert. Die Bestände sind teils reine Kiefern, teils Kiefern, stark mit Birke durchstellt, und zum Teil reine Laubhölzer. Die Hauungen erstrecken sich nur auf Durchforstungen, Aushieb der Birken aus den Kiefern und auf die Besamungs- und Lichtungsschläge. Kahlhiebe werden nicht geführt. Es ist vorgesehen, die schlechten Nadel- und Laubholzbestände in reine Laubholzbestände umzuwandeln. Die Umwandlung erfolgt durch Saat und Pflanzung von Eiche unter Beimischung von Rot- und Hainbuche unter Vollschirm auf gutem Boden und durch horst- und gruppenweise Verjüngung. Ein Unterbau von Fichte, Douglastanne, Sitkafichte, Weymouthskiefer und Roteiche findet statt je nach Bodengüte. Wie die Erfahrung gelehrt hat, kann die Umwandlung nur unter Vollschirm vorgenommen werden; lichter Schirm hat gegen Spätfröste, namentlich die der beiden letzten Jahre, gar nicht geschützt.

Herr Kollege Peppler dankte dem Herrn Oberförster im Namen der Bezirksgruppe für den interessanten und lehrreichen Vortrag, welcher für die Teilnehmer insofern von Wichtigkeit war, als sie schon vorher einiges über die Exkursionstour, Geschichte des Waldes und das, was am nächsten Tage gezeigt werden sollte, so erfahren haben.

Nachdem zu 5. nichts zu erwähnen war, wurde die Sitzung geschlossen. Ein vom Herrn Grafen von Voß gespendetes Mahl hielt die Teilnehmer bei einem guten Trunk bis zur mitternächtlichen Stunde, Heiteres und Ernstes aus dem Forstleben austauschend, zusammen.

Die Frühe des nächsten Morgens führte die Teilnehmer in Wagen von Karstädt zum Waldausflug in das Gräfliche Revier Stavenow. Dort angelangt, wurden die Wagen verlassen und ein Fußmarsch nach den Jagen 38, 41 und 42 gemacht, wo acht- und elfjährige Eichensaaten ohne Schirm auf Grabestreifen und Rabatten besichtigt wurden. Wie Herr Oberförster Dr. Bertog schon tags zuvor in seinem Vortrage erwähnte, liegt das Revier in der ausgesprochensten Frostlage. Diese genannten Jagen scheinen aber ganz besonders von den Spätfrösten bevorzugt zu werden, denn nicht nur die Eichen, sondern sogar die dazwischen gepflanzten Weißerlen waren in diesem Jahre teilweise total erfroren, und diese Kulturen boten ein trauriges Bild. Herr Dr. Bertog machte darauf aufmerksam, sich das Bild dieser unglücklichen, mißlungenen Kulturen besonders einzuprägen, um später einen Vergleich zwischen gleichaltrigen unter Schirm ausgeführten Eichensaaten und -Pflanzungen anzustellen. Dann ging's weiter durch durchforstete Kiefernstangenorte, die im allgemeinen guten Wuchs zeigten, leider durch Nonnenfraß teilweise stark gelichtet waren. Die lichten Stellen sollen mit Rotbuche unterbaut, teilweise mit Douglasfichten ausgepflanzt werden. — Eine Rabattenkultur, mit Weymouthskiefern, Sitkafichten und Rottannen bepflanzt, etwa fünf- bis sechsjährig, war gleichmäßig gut geschlossen und zeigte freudigen Wuchs, ein Beweis, daß auch auf sauerem, schlickigem Boden, durch entsprechende Bodenbearbeitung und Durchlüftung sowie durch richtige Pflanzenwahl gute Erfolge erzielt werden können. Im großen Maßstabe würde eine derartige Pflanzung wegen der hohen Kosten (etwa 400 bis 500 M pro Hektar) sowie der besonderen Schwierigkeiten der Wegschaffung der Hölzer wohl unausführbar sein.

Nachdem im Schloßpark einige ältere, ausländische Koniferen, Abies grandis concolor, Douglasii usw., besichtigt wurden, wurde die Fahrt ins Hauptrevier fortgesetzt. Zunächst führte der

Weg an Kiefernschonungen und -Dickungen entlang, die auf abgeräumtem, ehemals meistens mit Birke bestandenem Boden durch Saat und Pflanzung entstanden sind und guten Wuchs und Schluß zeigen. Die, wohl mit Rücksicht auf landschaftliche Schönheit, als Einfassung gepflanzten Lärchen gehen leider meist an Krebs und durch die Miniermotte ein. Weiter lenkte ein etwa 80 jähriger, gut durchforsteter, glatt- und langschäftiger Kiefernbestand die Aufmerksamkeit auf sich.

An einer im Jahre 1904 unter Schirm ausgeführten Eichensaat angelangt, wurden die Wagen wieder verlassen und diese Kultur besichtigt. Dieselbe ist als sehr gut gelungen zu bezeichnen und hat, mit Ausnahme der Stellen unter den Schirmbäumen, wo die Pflanzen infolge der Wurzelkonkurrenz etwas zurückgeblieben sind, eine Höhe bis 3 m und darüber. Leider sind an dieser schönen Kultur die Spuren des diesjährigen Spätfrostes sehr zum Vorschein gekommen. Frostrisse, wie man sie meistens nach strengen Wintern an Eichen sieht, konnte man auch hier beobachten. Die eingesprengten Rot- und Weißbuchen sind durch Mäusefraß stark beschädigt. Der vereinzelt laut werdenden Äußerung, daß der Schirm dem Bestande zu früh genommen sei, kann wohl nicht beigepflichtet werden. Aus wirtschaftlichen Gründen mußte dies geschehen, außerdem hätte, wie die Erfahrung gelehrt, der lichte Schirm den Bestand gegen 7° Celsius in keiner Weise geschützt.

Auf der weiteren Fahrt sahen wir noch verschiedene, gut gelungene Eichensaaten und -Pflanzungen der verschiedenen Altersstufen; desgleichen in Jagen 26 einen horstweisen Unterbau von Weymouthskiefern, Fichten, Eichen, Roteichen und Sitkafichten, die, auf den für sie passenden Standort gebracht, vorzüglichen Wuchs zeigten. Auch hier haben die Mäuse, hauptsächlich an den Weymouthskiefern, großen Schaden angerichtet.

Ein schönes Bild bot eine aus den Jahren 1903 bis 1905 stammende Kiefernkultur auf Rabatten. Wuchs und Schluß waren gleichmäßig und gut. Die Weiterfahrt ging an einem gutwüchsigen, in jüngerer Zeit durchforsteten Kiefernstangenort entlang, durch einen Erlenbestand, welcher sehr gut zu werden verspricht. Von hier aus gelangten wir zu den in den letzten drei Jahren gestellten Schirmschlägen mit Eichenpflanzung und eingesprengten Rotbuchen. Besonderes Interesse erregte eine einjährige Eichensaat unter Vollschirm im Jagen 35. Dieselbe ist vorzüglich gelungen und vom Frost nicht angegriffen. Die Beigabe von 1000 kg Kalk pro Hektar, welcher zwecks schnellerer Zersetzung der Humusschicht, Herbeiführung der Bodengare und Lockerheit des Bodens eingehackt worden ist, mag zur Erwärmung des Bodens beigetragen haben. Ferner sahen wir einen plenterartig bewirtschafteten Kiefernbestand, mit Unter- und Einbau von Douglasfichte, Weymouthskiefer, Roteiche, Picea pungus und Abies pectinata, welcher ein sehr schönes Bild bot.

Alsdann interessierte ein etwa 80 jähriger Fichtenbestand, mit Lärchen durchstellt, die Teilnehmer. Der Bestand soll, mit Rücksicht auf die im Vorjahre erfolgte Bodenverwundung, in diesem Jahre durchforstet werden. Ob die erhoffte Naturbesamung eintreffen wird, muß erst die Zukunft lehren.

Eine große Überraschung wurde uns beim Austritt aus dem Fichtenbestande zuteil. Am idyllisch gelegenen Kaffeehäuschen hatte Frau Gräfin von Voß in liebenswürdigster Weise Vorbereitungen zu einem stärkenden Imbiß getroffen. Herrlich mundete das Frühstück, und der edle Gerstensaft belebte bald die Gemüter.

Während der Frühstückspause nahm Herr Oberförster Dr. Bertog Veranlassung, Herrn Grafen und Frau Gräfin von Voß für die liebenswürdige Aufnahme und Verpflegung der Teilnehmer den Dank der Versammlung und des Vereins zum Ausdruck zu bringen. Herr Kollege Peppler dankte im Namen der Bezirksgruppe. Hierauf feierte Herr Graf von Voß in einer längeren Rede den Wald und seine Pfleger. Nach dem Frühstück wurde noch ein junger, durch Naturbesamung entstandener Eschenbestand gezeigt, einige starke Rotbuchen und mehrere Gruppen ausländischer Koniferen besichtigt und dann der Weg nach Stavenow angetreten, von wo die bereitstehenden Wagen die Teilnehmer zur Bahn nach Karstädt brachten. Ein Horrido wurde dem Herrschaftsbesitzer Herrn Grafen von Voß für die schönen lehr- und genußreichen Stunden in seinem Revier bei der Abfahrt von allen Teilnehmern ausgebracht. Der Gesamteindruck, den wohl die meisten der Forstleute gehabt, die an der Exkursion teilgenommen haben, und den ich wohl kurz wiedergeben darf, war sehr befriedigend. Weder Kosten noch Mühe und Arbeit sind gescheut worden, die Umwandlung der Bestände in das jetzige Stadium hineinzubringen. Die bitteren Wermutstropfen in Form des Spätfrostes vom 20. und 21. Mai d. Js. und der Mäusefraß im Winter, haben manches verdorben und im Wuchs gehemmt. Dieses darf aber den Wirtschafter nicht entmutigen, an dem angefangenen Werk mit desto größerem Eifer weiterzuarbeiten und seiner Vollendung entgegenzuführen. Ein jeder Forstmann weiß, daß der Wald mannigfachen Gefahren, sei es durch Naturereignisse oder auf eine andere Art, ausgesetzt ist. Wenn keine besondere Kalamität eintritt, so wird die spätere Generation in dem schönen Revier Stavenow entzückende Bestandesbilder mit außerordentlichen Schätzen zu Gesicht bekommen.

Persönlich möchte ich dem lieben Kollegen Herrn Lublasser nebst Gattin für die liebenswürdige und freundliche Aufnahme, die mir in seinem Hause zu teil wurde, nochmals meinen verbindlichsten Dank aussprechen.

Dölzig, Nm., 19. Dezember 1911.

Woelke, Revierförster.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3746. **Land**, Joseph, Leibjäger, Pförten, Lausitz. (B.-Gr. IX.)
3747. **Pfützner**, Georg, Oberförsterkandidat, Nenndorf b. Ebersdorf, Kr. Habelschwerdt. (B.-Gr. VII.)
3748. **Hornke**, Wilhelm, Förster, Landbank Saarow, Mark. (B.-Gr. IX).
3749. **Christoph**, Paul, Hilfsjäger, Poremba b. Leschnitz, Oberschles. (B.-Gr. VI.)
3750. **Oberhettinger**, Anton, Förster, Strempt, Bez. Aachen. (B.-Gr. XI.)

8751. **Steffin**, Richard, Privatförster, Tornow b. Tramnitz, Ostprignitz. (B.-Gr. IX.)
8752. **Schelo**, Balthasar, Forstwart, Fh. Zillbeck b. Wegenstedt. (B.-Gr. XVI.)
8753. **Kietzmann**, Paul, Gutsförster, Metzelthin b. Templin. (B.-Gr. IX.)
8754. **Kietzmann**, Johann, Forstaufseher, Netzow b. Templin. (B.-Gr. IX.)
8755. **Hinz**, Friedrich, Privatförster, Lateinerberg b. Heiligenbeil. (B.-Gr. I.)
8756. **Böhm**, Karl, Privatförster, Kerzendorf b. Ludwigsfelde. (B.-Gr. IX.)
8757. **Pley**, Goswin, Jagdaufseher, Kerscheid b. Prüm. (B.-Gr. XI.)
8758. **Schotte**, Adolf, Forstakademiker, Eisenach. (B.-Gr. XIII.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Weierstraß, Ed., einjährig-freiwilliger Jäger, Jäger-Batl. 8, Schlettstadt.
Wieland, Adolf, Förster, Langenhof b. Bernstadt, Schlesien.
Schweinle, Karl, Forstgehilfe, Donaustauf i. Bayern.
Overkämping, Bernard, Forstschüler, Dresden-A. 28, Wernerstr. 11.
Kadersch, Friedrich, Förster, Brammerau b. Nortorf, Bez. Kiel.
Offermann, Hubert, Privatförster und Gemeindewaldwärter, Kohlscheid b. Aachen.
Lechner, Emil, Hegemeister, Fh. Rotkrug b. Deutsch-Eylau.
Siegler, Otto, Förster, Luisenthal b. Greiffenberg Um.
Claer, Karl, Forsteleve, Fh. Waschka b. Rudau.
Parpat, Hugo, Forstsekretär, Kadlub b. Kraschcow.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 136, 140, 872, 1013, 1014, 1318 je 4 Mk., Nr. 1452 10 Mk., Nr. 1652 4 Mk., Nr. 1950, 2062, 2227, 2157 je 9,20 Mk., Nr. 2720, 3075 je 4 Mk., Nr. 3079, 3236 je 8 Mk., Nr. 3304 3330 je 9,20 Mk., Nr. 3546 4 Mk., Nr. 3719 9,20 Mk.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Im Anschluß an die in Nr. 1 dieses Blattes gemachten Mitteilungen, betr. „Die beleidigenden Vorwürfe des Herrn Landtagsabgeordneten Nies", sei noch folgendes mitgeteilt:

Herr Abgeordneter Nies hat auf meine Erklärung in Nr. 300 der „Dorfzeitung" (s. Abdruck in Nr. 1 d. Bl.) folgende Erwiderung in Nr. 303 dieser Zeitung abgegeben:

„In Nr. 300 der „Dorfzeitung" fühlt sich ein Herr Reuter in Steinbach, Vorsitzender des Vereins meiningischer Forstwarte, berufen, mir eine Vorlesung über den guten Ton im Landtag, insbesondere den Ton eines Berichterstatters der Forst- und Jagdverwaltung zu halten. Ich habe darauf folgendes zu erwidern: Zunächst sagt Herr Reuter, die Forstwarte hätten zur jetzigen Landtagsperiode ein Gesuch überhaupt nicht eingebracht, das Gesuch habe vielmehr bereits im Februar seine Erledigung gefunden. Diese seine Ansicht ist irrig. Der Landtag hat sich im März dieses Jahres lediglich mit dem Gesuch des Forstwarts Sichert in Langenfeld beschäftigt und es zur Kenntnisnahme überwiesen. Dabei ist das Gesuch des Vereins der Forstwarte allerdings gestreift, aber nicht erledigt worden. Über dieses letztere Gesuch konnte seinem ganzen Inhalt nach nur beim Etat beschlossen werden. Sodann entrüstet sich Herr Reuter in wirklich sehr starken Ausdrücken über meine Bemerkung im Landtag, das Gesuch der Forstwarte leide an Übertreibung; — meiner Erinnerung nach habe ich diesen Ausdruck gebraucht — ich kann darauf nur entgegnen, daß ich nicht allein meiner persönlichen Ansicht, sondern der Ansicht des ganzen Finanzausschusses und wahrscheinlich des gesamten Landtags Ausdruck gegeben habe, wenn ich von „Übertreibung" in dem Gesuch sprach. Zur Illustrierung meiner Kritik möchte ich nur einige Stellen aus dem Gesuch wiedergeben: ‚Unsere Bezüge stehen in keinem Verhältnis zu unseren Leistungen.' ‚Mit immer größerer Deutlichkeit drängt sich uns das Gefühl eines Zurückgesetztseins anderen Beamten gegenüber auf.' ‚Wir fühlen uns berechtigt, diesen unsere gesellschaftliche Stellung sehr beeinträchtigenden Titel (nämlich den Amtstitel Forstwart) als nicht zeitgemäß zu bezeichnen.' Dabei haben, was ich betonen will, die Forstwarte im Jahre 1910 genau die gleiche Gehaltserhöhung wie alle anderen Beamten, nämlich reichlich 10 Prozent, erhalten und der Finanzausschuß hat ihnen durch Resolution noch eine Vergütung von 100 *M* für ein Dienstzimmer zugesprochen. Diese Resolution ist vom Landtag angenommen und von der herzoglichen Staatsregierung auch berücksichtigt worden, ferner hat der Herr Staatsminister damals erklärt, daß der nächste Etat eine neue Regelung der Bezüge der Forstwarte bringen werde. (Dieses Versprechen ist gehalten, da nach dem neuen Etat die Forstwarte 1400 bis 2100 *M*, daneben 100 *M* für Uniform, 100 *M* für ein Dienstzimmer und 300 *M* Stellenzulage beziehen.) Wo also ein ‚Zurückgesetztsein' der Forstwarte herkommen soll, ist mir unerfindlich, das Gegenteil ist eher der Fall und ich habe sonach mit dem Wort ‚Übertreibung' die Ansicht des Finanzausschusses in eine sehr milde Form gekleidet. Der Herr Einsender orakelt ferner von der ‚Mitteilung oder Hetzerei eines Gewährsmannes, der das Vorwärtskommen der Forstwarte zu verhindern suche' und der wahrscheinlich meine Kritik veranlaßt habe. Dieser Rede Sinn ist dunkel und mir völlig unverständlich. Zum Schluß kann ich eine Bemerkung nicht unterdrücken. Im Gesuch ist u. a. erwähnt, daß die Leistungen der meiningischen Forstwarte mit an erster Stelle ständen, daß ihre Vorbildung mit der der Förster Preußens und Bayerns mindestens auf eine Stufe zu stellen sei, ihr Gehalt aber wesentlich zurückstehe. Warum ist dann Herr Reuter nicht in den preußischen oder bayerischen Dienst getreten? Er wußte doch, was seiner wartete und mußte doch die Gehaltsverhältnisse in Meiningen kennen; der Staat Meiningen würde ihn gewiß nicht mit Gewalt festgehalten haben.

Saalfeld (Saale), 23. Dezember 1911.

Gottfr. Nies."

Daraufhin gab ich der „Dorfzeitung" am 2. Januar 1912 folgende öffentliche Erklärung zwecks Aufnahme in diesem Blatte ab:

„In Nr. 303 der „Dorfzeitung" v. Js. bringt Herr Abgeordneter Ries auf meine früher abgegebene Erklärung, betr. Gehaltsgesuche der Forstwarte, eine Erwiderung, die ihrer Eigentümlichkeit wegen einige Worte der Entgegnung erfordert.

Herr Abgeordneter Ries bezeichnet meine Ansicht — nämlich die, daß die Forstwarte zur jetzigen Landtagsperiode ein Gesuch überhaupt nicht eingebracht hätten usw. — als irrig und sagt, *wahrscheinlich* zur Begründung seiner Behauptung, daß der Landtag in vergangener Session zwar das Gesuch des Forstwarts Sichert erledigt, das Gesuch der Forstwarte dabei allerdings gestreift, aber nicht erledigt habe usw. — Obgleich man annehmen sollte, daß Herr Landtagsabgeordneter Ries auf dem laufenden ist, kann ich mich dennoch des Gefühls nicht erwehren, daß *ihm* hier ein Irrtum unterlaufen sein muß. Ich behaupte nach wie vor, daß *nicht meine*, sondern die *Ansicht des Herrn Ries* irrig ist. Der wahre Sachverhalt ist doch der:

Unter dem 12. Februar 1911 richtete der Forstwart Sichert als damaliger Vorsitzender unseres Vereins und beauftragter Vertreter von 97 % aller Forstwarte ein Gesuch (Druckschrift als Beilage mit Begleitschreiben hierzu) an den Landtag, das am Kopf den Absender: „*Die Herzogl. Sachs.-Mein. Forstwarte*" trug und unterschrieben war: „I. A.: Sichert."

Dieses Gesuch ist vom Landtag in seiner 68. öffentlichen Sitzung (s. amtliches Sitzungsprotokoll vom 14. März 1911!) als *nicht unberechtigt* erkannt und der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen worden. Ein anderes als *dieses einzige* Gesuch ist ebensowenig seitens der Forstwarte eingebracht worden, als ein Gesuchseingang im Landtag bekanntgegeben worden ist. Wie hiernach die von Herrn Ries vertretene Auffassung: es läge ein Gesuch des Forstwarts Sichert — also in persönlichem Sinn — und ein solches der Forstwarte vor, Platz greifen kann, ist uns nach wie vor unverständlich. Meines Erachtens ist es ebenso eigentümlich, dem Forstwart Sichert, als damaligen Beauftragten, eine persönliche Absicht unterzuschieben, wie mich jetzt bei Ausübung meiner mir obliegenden Ehrenpflichten in rücksichtsloser Weise *persönlich* anzugreifen.

— Was zweitens die Zitate aus unserer Denkschrift betrifft, mit denen der Herr Abgeordnete Ries seine beleidigende Kritik zu begründen sucht, will ich darauf des näheren nicht eingehen; jeder vernünftige Leser wird selbst entscheiden, ob sie die behauptete „große Überhebung und Übertreibung" enthalten, und ob sie Herrn Ries zu seinem Vorgehen berechtigten. Denn es ist sehr leicht, Sätze aus dem Zusammenhang eines Schriftstückes zu reßen (ohne deren Begründung beizufügen!) und als maßlose Forderungen an den Pranger zu stellen; widerlegt werden dieselben dadurch trotzdem nicht. Dabei wolle man berücksichtigen, daß unser Gesuch zu einer Zeit eingereicht worden ist, wo wir in unseren pensionsfähigen Bezügen noch *allen* Beamten gegenüber zurückstanden, also noch hinter der *geringstbesoldeten* Beamtenklasse 18.

Im Jahre 1910 haben wir gewiß, wie alle Beamten, eine Zulage von ca. 10 %, erhalten; das ändert aber nichts an der Tatsache, daß wir auch dann noch allen Beamten zurückstanden, *uns also mit Recht zurückgesetzt fühlen mußten.* Herr Abgeordneter hat dabei eben vergessen, zu berücksichtigen, daß der heutige Forstwart nicht mehr der frühere ist — was wir eben in der Denkschrift nachgewiesen haben — und daß wir infolgedessen für uns eine *besondere*, mit einer allgemeinen Zulage nicht im Zusammenhang stehende Gehaltserhöhung in Anspruch nahmen; diese ist nun soeben auf *Vorschlag unserer Regierung* erfolgt, der beste Beweis dafür, daß wir tatsächlich zurückstanden, und daß unser Gesuch *nicht übertrieben*, sondern *begründet* war.

Damit wäre ja der gesamte Inhalt der Entgegnung des Herrn Abgeordneten Ries widerlegt, ich kann es mir aber nicht versagen, noch folgendes näher zu beleuchten: Herr Abgeordneter Ries zählt uns im weiteren unsere *soeben vom Landtag genehmigten* Zulagen usw. auf und sagt in Verbindung damit: „Wo also ein „Zurückgesetztsein" der Forstwarte herkommen soll, ist mir unerfindlich usw. usw."

Sonderbare Argumentation!

Herr Abgeordneter Ries, ist es denn wirklich notwendig, hier noch einmal feststellen zu müssen, daß die Forstwarte von Zurücksetzung *nicht jetzt*, *sondern* zu einer Zeit gesprochen haben, wo sie den niedrigst besoldeten Beamten noch um 100 M nachstanden, wo ferner die Forstwarte weder von den Versprechungen Sr. Exzellenz „der nächste Etat werde diesbezügliche Vorschläge bringen", noch von der soeben genehmigten Zulage nur eine Ahnung hatten?

Wenn ferner Herr Abgeordneter Ries die Bemerkung nicht unterdrücken kann: warum ist Herr Reuter nicht in den preußischen oder bayerischen Dienst getreten usw., so *haben wir bislang diese Bemerkung seitens Herrn Ries immer vermißt, wenn Beamtenklassen Gesuche um Besserstellung mit Hinweisen auf andere Bundesstaaten stützten.* Selbst als in letzter Sitzungsperiode Herr Staatsminister darauf hinwies, daß die Gehälter der Oberförster, z. B. anderen Staaten gegenüber, gering wären, hätte Herrn Ries mit seinem ominösen Satze einfallen müssen, wenn er konsequent *und voreingenommen gegen die Forstwarte hätte sein wollen.*

Weiter soll hier nichts geäußert werden, und es soll — obgleich Herrn Abgeordneten Ries auch fernerhin auf etwa noch folgende Entgegnungen ausführlich gedient werden könnte — auf weitere öffentliche Erklärung verzichtet werden, in der Hoffnung, daß dadurch etwaige unliebsame Erörterungen vermieden werden können, denn nicht das Bestreben, das letzte Wort haben zu wollen, veranlaßt diesen nochmaligen Schritt, sondern die Notwendigkeit, weiteren Kreisen den wirklichen Sachverhalt aufzuklären.

Steinbach (Kr. Mein.), 1. Januar 1912.

O. Reuter,

Vorsitzender des Vereins Herzogl. S.-M. Forstwarte."

Diese Erklärung hat die Geschäftsleitung der „Dorfzeitung" ohne stichhaltigen Grund zur Aufnahme in ihrem Blatte abgelehnt und am 4. Januar a. c. an mich zurückgegeben.

Steinbach (Kr. Mein.), 8. Januar 1912.
Der Vorstand: O. Reuter, Vorsitzender.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.



Unsere diesjährige Kaisergeburtstagsfeier — verbunden mit der Erinnerungsfeier an den 200jährigen Geburtstag Friedrichs des Großen, des Stifters der Jägerwaffe (geb. am 24. Januar 1712) — wollen wir am Dienstag, dem 6. Februar 1912, im Anschluß an die Vereinssitzung durch einen Fest-Kommers im Saale unseres Vereinslokals begehen. Anzug: Gehrock, Walduniform oder Uniform mit Vereinsabzeichen und Orden.

Unser Winter-Vergnügen findet am Sonnabend, dem 10. Februar 1912, abends 8½ Uhr, im großen Festsaale des Restaurants „Tiergartenhof", Charlottenburg, Berliner Straße 1/2 (unmittelbar am Stadtbahnhof Tiergarten), in Gestalt eines Sommerfestes („ein Pfingstfrühkonzert auf den Garde-Jäger-Schießständen") statt, zu welchem unsere lieben Vereinsmitglieder mit ihren verehrten Familien, Verwandten und Freunden kameradschaftlich eingeladen werden. — Die Musik wird von der Kapelle des Garde-Jäger-Bataillons ausgeführt.

Von den Vereinskameraden, deren Damen und unselbständigen Familienangehörigen wird ein Eintrittsgeld nicht erhoben. Gäste und selbständige Familienmitglieder der Vereinskameraden müssen Eintrittskarten zum Preise von je 1 ℳ lösen, die von dem Unterzeichneten zu beziehen und auch am Festabend beim Betreten des Saales zu haben sind. — Kameraden befreundeter Vereine haben bei Anlegung des Vereinsabzeichens mit einer Dame freien Eintritt. Anzug für Herren: Überrock, Walduniform, Sommer-, Radler-, Tennis- oder Strandanzug. Vereinsabzeichen. — Frack und schwarzer Anzug nicht erwünscht. Für Damen: Sommergarderobe!

Die nächsten Vereinsschießen finden am Sonntag, dem 21. Januar (Kaisergeburtstags-Schießen), Sonntag, dem 18. Februar, und Sonntag, dem 17. März, im Schützenhaus Schloß Schönholz statt. — Der erste Schuß fällt stets um 1 Uhr. — Um rege Beteiligung wird gebeten.

Seit Übersendung des Jahresberichtes sind leider verstorben die Kameraden: Otto, Stadtförster, Bohnenland (1858, IV.), Clausius, Königl. Hegemeister, Damelang (1869, II.), Pohl, Damenschneider, Berlin (1898 I.), Schurr, Pensionär, Wilhelmsruh (1880, II.), Peglow, Königl. Förster, Langenfuhr (1877, III.), Kayser, Königl. Förster a. D., Biesenthal (1853, III.), Kosa, Königl. Hegemeister a. D., Niederlehme (1856, I.), Grothe, Städtischer Oberförster, Brandenburg (1859, I.), Steger, Modist, Berlin (1858, II.), Denzer, Gastwirt, Prostken, Ostpr. (1880, II.), sowie unser langjähriger Kassenprüfer Döring, Königl. Kartograph im Großen Generalstab, Berlin-Schöneberg (1876, I.), bei dessen Beisetzung auch unser liebes Bataillon durch eine Abordnung vertreten war. — Wir werden den lieben, treuen Kameraden ein dauerndes Gedenken bewahren.

Der Vorstand hatte die große Freude, unserem hochverehrten Ehrenmitgliede, Herrn Hofprediger a. D. D. theol. Rogge zur Vollendung des 80. Lebensjahres, sowie den Kameraden Dentler, Küter, Lichtenberg II, Ruethnick I, Mahnkopf und Süßer zum 50jährigen Jubiläum die Glückwünsche des Vereins auszusprechen und empfing herzliche Dankschreiben von denselben.

Indem wir allen aktiven und ehemaligen Garde-Jägern, nah und fern, und ihren Familien ein recht gesundes und fröhliches Weihnachtsfest und viel Glück und Segen zum neuen Jahre 1912 wünschen, verbleiben wir mit herzlichem, kameradschaftlichem Gruß, Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand
des Vereins alter Garde-Jäger.

Rechnungsrat G. Herrmann, 1. Vorsitzender,
Berlin W 8, Kyffhäuser Straße 24.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Corbach. Sonnabend, den 20. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Gasthaus „zum goldenen Engel" zu Corbach. Tagesordnung: Wahl des Vorstandes. Anschließend hieran findet die Geburtstagsfeier Sr. Durchlaucht des Fürsten statt.

Corbach, Ruhr, 7. Januar 1912.
Der Vorstand.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte und des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. **Der Preis** beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite **104** unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 3. Neudamm, den 21. Januar 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. **Nachdruck verboten.**)

Forstaufseherstelle zu Priorsgehege, verbunden mit klösterlicher Wohnung und Pachtländereien, in der Klosteroberförsterei Lüneburg, Regierungsbezirk Hannover, ist zum 1. April 1912 neu zu besetzen. Etwaige Bewerbungen älterer Forstaufseher des Bezirks sind **bis zum 1. Februar** einzureichen.

Försterstelle Sorga in der Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. April 1912 anderweit zu besetzen.

Der neue preußische Forstetat.

Der Etat der preußischen Forstverwaltung für 1912 schließt mit einem Überschuß von 71 402 000 *M* ab, also mit 3 047 000 *M* weniger als im Jahre vorher. Die Einnahmen in Höhe von 145 255 000 *M* sind um 2 272 000 *M* heruntergegangen, die auf 73 853 000 *M* veranschlagten Ausgaben um 775 000 *M* gewachsen. Der Überschuß im Ordinarium ist diesmal um 1 710 000 *M* geringer und der Zuschuß im Extraordinarium um 1 337 000 *M* höher angesetzt.

Die Einnahme für Holz wird auf 129 000 000 *M*, mithin um 1 000 000 *M* geringer geschätzt als im vorigen Etat. Das hängt aber lediglich damit zusammen, daß in letzterem infolge des Mehreinschlages, den der Nonnenfraß in Ostpreußen veranlaßt hat, allein 13 000 000 *M* gestundete Kaufgelder eingestellt waren. Dieser Posten fällt natürlich jetzt fort. An außergewöhnlichen Einnahmen ist lediglich der Ertrag des Mehreinschlages, der in der Oberförsterei Schwerin nach dem großen Waldbrande im vorigen Jahre notwendig war, mit 2 500 000 *M* zu verzeichnen. Sieht man von diesen durch Naturereignisse hervorgerufenen Erträgen ab, so zeigt doch der neue Etat ein ganz erhebliches Wachsen der Einnahme für Holz, nämlich um 9 500 000 *M*. Der Etat bemerkt auch ausdrücklich, daß die Holzpreise im Etatsjahr 1911 gestiegen sind und

ein weiteres Steigen für 1912 zu erwarten ist. Aus den Nebennutzungen werden 192 000 ℳ und aus der Jagd 30 000 ℳ mehr erwartet. Der Titel für verschiedene andere Einnahmen weist einen Zugang von 357 200 ℳ auf. Die Erlöse aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken werden um 1 840 000 ℳ geringer geschätzt als im Vorjahre.

Die Zahl der Forstratsstellen ist um 5 verringert. Hiervon entfallen zwei auf Cassel und je eine auf Gumbinnen, Potsdam und Wiesbaden. Die Zahl der Oberförsterstellen ist die gleiche geblieben. An Stelle der im Etatsjahre 1911 eingezogenen Reviere Lautenhausen (Cassel) und Heldrungen (Merseburg) sind Schönberg (Danzig) und Großborn (Köslin) gebildet. Von den Försterstellen sollen 5 in Revierförsterstellen umgewandelt werden, deren Zahl alsdann auf 227 steigt; im übrigen hat sich die Gesamtzahl der Beamten dieser beiden Klassen nicht geändert. Die einzige Dünenaufseherstelle, die die Forstverwaltung in Pillkoppen besitzt, wird eingezogen, die Zahl der vollbeschäftigten Waldwärter von 59 auf 56 weiter heruntergesetzt. Ferner fällt eine Wiesenmeister- und eine Torfwärterstelle fort. Der Fonds zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte ist um 5700 ℳ, der zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte um 51 448 ℳ erhöht worden. Für das kommende Jahr sind nämlich bei sämtlichen Verwaltungen die Unterstützungsfonds höher bemessen. Der Finanzminister hat insgesamt 3 000 000 ℳ hierfür ausgesetzt. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir diese Maßnahme mit der herrschenden Teuerung in Verbindung bringen, die anscheinend im Unterstützungswege gelindert werden soll. Die Verhandlungen im Abgeordnetenhause werden wohl näheren Aufschluß hierüber geben. Für das Etatsjahr 1911 beabsichtigt die Staatsregierung die Mittel durch Überschreitung der Unterstützungsfonds flüssig zu machen. Da hierzu die Genehmigung des Landtages erforderlich ist, werden die Beträge nicht vor Ende Januar gezahlt werden können.

Alle übrigen Veränderungen bei den Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben beziehen sich im wesentlichen nur auf Schwankungen, die durch das Besoldungsdienstalter bedingt werden. Auch bei den Stellenbezügen sind fast nur Änderungen zu verzeichnen, die als notwendige Folgen bekannter Vorgänge sich ohne weiteres von selbst ergeben. Wir sehen z. B., wie die Regelung des Dienstaufwandes und des Dienstlandes der Oberförster langsam weiter schreitet, wie infolge Vergrößerung des forstfiskalischen Besitzes die Dienstaufwandsfonds der vollbeschäftigten Forstkassenrendanten um 3000 ℳ wachsen. Außerdem werden für 7 Revierförster- und 2 Försterstellen insgesamt 1620 ℳ Pferdehaltungszulagen mehr beansprucht.

Der Werbungskostenfonds steigt von 15 900 000 auf 16 500 000 ℳ. Die vermischten Ausgaben, die seit 1904, je nachdem bei ihnen Löhne vorkommen oder nicht, nach dem Forstwirtschaftsjahr oder Etatsjahr verrechnet wurden, werden zu einem Titel vereinigt und künftig ausschließlich nach dem Etatsjahr verrechnet. Die Ausgaben für Real- und Kommunallasten sind um 173 000 ℳ gestiegen, während die Ablösungsrenten 159 000 ℳ weniger erfordern.

Bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben ist der Fonds, der zum Ankauf und zur ersten Einrichtung von Grundstücken und zur Anlage von Straßenzügen innerhalb der zur Veräußerung bestimmten Grundstücke dient, um 1 653 000 ℳ geringer bemessen, als im Jahre vorher. Trotzdem ist die Zweckbestimmung dieses Titels erweitert worden. Es soll künftig, um den Verkauf von Land, das sich für Bebauungszwecke eignet, vorteilhafter zu gestalten, möglich sein, die Kosten für die Kanalisation, für die Unterhaltung der Anlagen bis zur Gemeindebildung oder Eingemeindung, für die Ordnung der Gemeindeverhältnisse, für Schulbauten und ähnlichem, aus diesem Titel zu bestreiten. Zwecks besserer Nutzung der günstigen Holzpreise ist beabsichtigt, mit dem Ausbau notwendiger Wege und des Fernsprechnetzes schneller vorzugehen. Um dies zu ermöglichen, ist der Zuschuß zum Wegebaufonds von 1 000 000 ℳ auf 2 000 000 ℳ, der Zuschuß zum Fonds der Beihilfen für Wegebauten von 200 000 ℳ auf 300 000 ℳ, und der Fonds zur Herstellung von Fernsprechanlagen von 150 000 ℳ auf 200 000 ℳ erhöht.

Der Fonds Kap. 62 Titel 9, der zwar auf dem Etat des Finanzministeriums steht, über den die Forstverwaltung aber zum Teil verfügen kann, ist um 500 000 ℳ erhöht worden. Der Fonds dient bekanntlich zur Unterstützung von Beamten, die zu einem vor dem 2. April 1907 liegenden Termin pensioniert worden sind, und zur Unterstützung von Witwen und Waisen dieser und der vor dem 1. April 1907 verstorbenen Beamten. Zu diesem Zwecke stehen nunmehr 3 250 000 ℳ jährlich zur Verfügung.

Den vollständigen Abdruck des Etats lassen wir auf Seite 50 folgen.

Mitteilungen.

Zur Samenprovenienzfrage. In Würdigung der Ergebnisse der Untersuchungen bezüglich der Samenprovenienz schenkt die bayerische Staatsforstverwaltung der Beschaffung des alljährlich in großer Menge benötigten Nadelholzsamens in jüngster Zeit erhöhtes Interesse. So



wurde angeordnet, daß zur Abgabe von Lieferungsangeboten für Kiefernsamen nur solche Firmen aufzufordern sind, welche ihre Betriebe der Kontrolle durch den Deutschen Forstwirtschaftsrat unterstellt haben. Die Lieferung von Samen deutscher Herkunft ist mit mindestens 85%iger Keimfähigkeit auszubedingen. Der gesteigerten Keimkraft ist durch entsprechende Bemessung der zu verwendenden Samenmenge Rechnung zu tragen; für Vollsaaten genügt ein Samenquantum von 5 kg, für Riefensaaten von 3,5 kg pro Hektar, für das Ar Saatbeetfläche ein solches von 0,6 kg; nach diesen Ansätzen ist der Samenbedarf künftighin festzustellen. Wo nur ein geringerer Bedarf an Nadelholzsamen besteht, wird Selbstgewinnung zu empfehlen sein; hierbei ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß das Sammeln der Fruchtzapfen tunlichst erst von Januar ab vorgenommen wird; dadurch wird ein vollständiges Ausreifen der Samen und eine bedeutende Erleichterung des Ausklengens erreicht. Wo die Zapfengewinnung an liegenden Stämmen geschieht, was meistens der Fall sein wird, ist die Fällung der dazu bestimmten Stämme bis zu diesem Zeitpunkte zu verschieben. Die Einrichtung eines größeren ärarialischen Klengbetriebes ist für die nächste von verschiedener Seite in Vorschlag gebrachte Zeit nicht beabsichtigt, es soll daher die Kiefernzapfenernte in geeigneten Staatswaldungen an dem Kontrollverbande angehörige Klenganstalten auf 6 jährige Dauer abgegeben werden. Die königl. Forstämter mit geeigneten Staatswaldungen wurden zum Abschlusse von Verträgen mit Kontrollklengfirmen des Deutschen Forstwirtschaftsrates wegen Vergebung der Ernte von Kiefernzapfen, die sich auf Schlägen gelegentlich der Fällungen ergibt, ermächtigt. Da Zapfengröße und Samenergiebigkeit nach Klima, Lage, Bestandesalter und -beschaffenheit, sowie auch nach Witterungsverhältnissen während der Fruchtbildung beträchtlichen Schwankungen unterworfen sind, ist bei Vergebung der Zapfenernte, die nach Hohlmaß (hl) erfolgen soll, auf diese, den Wert des Zapfenmateriales bestimmenden Einflüsse gebührend zu achten. Durch Messen der gewonnenen Zapfen im Hohlmaße mit einfachen Hilfsmitteln und durch Wägen der hieraus für den Selbstbedarf geklengten Samenmengen sollen örtliche Erfahrungsziffern zur Beurteilung des Zapfenwertes sowie der für Sammeln der Zapfen noch rentablen Kosten ermittelt werden. Zum vorläufigen Anhalte kann die Angabe dienen, daß in Schweden unter günstigeren Verhältnissen auf den Hektoliter Zapfen eine Ausbeute von ca. 500 g Samen sich ergibt. —g—

— **Aufforstungen und Waldgenossenschaften in Schleswig-Holstein.** Schleswig-Holstein, die waldärmste Provinz des Preußischen Staates, wird auf weite Strecken von ausgedehnten, ertraglosen Moor- und Heideflächen durchzogen, deren Aufforstung zwar schwierig, jedoch wenigstens teilweise möglich ist. Hierzu mag es wohl bisher an dem nötigen Interesse und den erforderlichen Anregungen gefehlt haben. Durch die Gründung eines **Heidekulturvereins** sind nun größere Aufforstungen veranlaßt worden, und namentlich ist in den letzten Jahren von einzelnen Besitzern und Gemeinden der Versuch gemacht worden, jene Ödlandsflächen der Forstwirtschaft zu erschließen. Um nun diesen Zweck besser zu erreichen, haben sich in verschiedenen Gemeinden die Besitzer solcher Grundstücke zu Waldgenossenschaften vereinigt und bereits ganz vorzügliche Erfolge erzielt. Namentlich die Waldgenossenschaft des Dorfes Bohmstedt, Kreis Husum, wird wegen ihrer günstigen Resultate als nachahmenswertes Vorbild für andere Aufforstungsgenossenschaften bezeichnet. Das Vereinsblatt des Heidekulturvereins berichtet über die Bohmstedter Waldgenossenschaft folgendes: Die Gründung erfolgte im Jahre 1896. Dreizehn, zum Teil recht bemittelte Dorfeingesessene faßten den Entschluß, ihre von alten Waldresten (Eichenkratt) durchsetzten, für landwirtschaftliche Nutzung zu entfernt liegenden Acker und Heideländereien mit waldfähigem Boden gemeinschaftlich aufzuforsten und den forstwirtschaftlichen Betrieb für gemeinschaftliche Rechnung zu führen. Der Geschäftsanteil wurde auf 200 ℳ festgesetzt. Die Genossenschaft besteht zurzeit aus 17 Mitgliedern mit 65 Geschäftsanteilen. Nach den Statuten ist jeder Genosse verpflichtet, ihm gehörige Grundstücke, die von der Genossenschaft als zur Aufforstung geeignet befunden werden, an diese für den von einer aus drei Mitgliedern der Genossenschaft bestehenden Schätzungskommission ermittelten Kaufpreis abzutreten. Für den Fall, daß der landabtretende Genosse mit dem Ergebnis der Schätzung nicht zufrieden ist, steht ihm Berufung auf einen Schiedsmannspruch zu. Der Vorstand wird auf vier Jahre von der Generalversammlung gewählt, er hat die gesamten Geschäfte der Waldgenossenschaft zu führen, und ist auch befugt, ohne weitere Ermächtigung Grundstücke für die Zwecke der Genossenschaft zu erwerben. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ist außerdem auch ein Aufsichtsrat vorhanden. Der Reservefonds beträgt 5000 ℳ. Von dieser Genossenschaft sind nun im Laufe der 14 Jahre ihres Bestehens 86 ha Ländereien erworben, von denen bis jetzt 77 ha aufgeforstet und mit 33 800 ℳ Buchwert eingetragen sind. Weitere Ankäufe werden beabsichtigt. Zur Beaufsichtigung des Waldes ist ein Forstaufseher angestellt. Dieser hat sich auch persönlich an allen Kultur- und Hauungsarbeiten zu beteiligen. Werden Arbeiten und Lieferungen vergeben, so sind zunächst die Genossen zu berücksichtigen, ebenso beim Verkauf der Waldprodukte. Durch diese Maßnahmen soll das Interesse der Genossenschaft wachgehalten werden, ebenso wie auch durch jene Bestimmung der Geschäftsordnung, wonach alljährlich eine Versammlung in den Aufforstungen stattzufinden hat, an der auch die Familienmitglieder und sonstige Freunde des Waldes teilnehmen können, die Freude zum Walde geweckt werden soll. Die Waldgenossenschaft Bohmstedt ist von der Provinz durch ein Darlehn von 16 000 ℳ zu $2\frac{1}{2}$ % Zinsen und $1\frac{1}{2}$ % Amortisation, und vom Heidekulturverein, dessen Mitglied sie ist, durch Beratung und unentgeltliche Abgabe von Pflanzen unterstützt worden, was im Interesse der Mehrung und Erhaltung des bäuerlichen Waldes freudig zu begrüßen ist.

Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1912.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1912 ℳ	Der vorige Etat setzt aus ℳ	Mithin sind für 1912 mehr ℳ	Mithin sind für 1912 weniger ℳ	Erläuterungen
		Einnahme. **Ordentliche Einnahmen.**					
2.	1.	Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1911/1912	129 000 000	130 000 000	—	1 000 000	Die Isteinnahme hat betragen im Etatsjahre 1909 . . . . 119 204 288 ℳ und " " 1910 . . . . 118 134 636 " = 237 338 924 ℳ, mithin durchschnittlich für 1 Jahr . . 118 669 462 ℳ. Die Ergebnisse des Etatsjahres 1911 zeigen ein Steigen der Holzpreise an. Ein weiteres Steigen ist für 1912 zu erwarten. Aus einem großen Mehreinschlage in der Oberförsterei Schwerin im Regierungsbezirke Posen infolge eines Waldbrandes werden außerdem etwa 2,5 Millionen Mark aufkommen. Es kann demzufolge mit einer Einnahme von 129 Millionen Mark gerechnet werden. Von der Isteinnahme für Holz im Etatsjahre 1910 entfallen auf Nutzholz . . . . 90 532 316 ℳ und auf Brennholz . . . . . 27 602 320 ℳ.
	2.	Nebennutzungen	6 564 000	6 372 000	192 000	—	Der Durchschnitt für die Etatsjahre 1909 und 1910 beträgt . . . . 6 547 535 ℳ. Hierzu treten infolge der Verpachtung einzuziehender Dienstländereien der Oberförster (vgl. Erläuterung a zu Kap. 2 Tit. 14 der dauernden Ausgaben) . . . . . 3 429 " = 6 550 964 ℳ. Es ist indessen eine Einnahme von 6 564 000 ℳ zu erwarten.
	3.	Jagd	680 000	650 000	30 000	—	Mehr infolge der Erhöhung der Wildbretstaxen und des Überganges zur Verwaltung auch bei der niederen Jagd.
	4.	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1911/1912	139 000	153 000	—	14 000	Weniger durch Einschränkung des Betriebes infolge geringerer Nachfrage.
	5.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 13 der Ausgabe)	150 000	150 000	—	—	
	6.	Forstliche Lehranstalten	104 800	102 000	2 800	—	Der Durchschnitt für die Etatsjahre 1909 und 1910 beträgt 103 847 ℳ. Es ist jedoch auf eine Einnahme von 104 800 ℳ zu rechnen.
	7.	Verschiedene andere Einnahmen . . . . . . (Zu erstattende Besoldungen und Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich im Interesse Dritter angestellt sind; Ablösungsgelder, Zinsen von rückständigen Kaufgeldern — Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes Kap. 24 Tit. 4 — usw.)	1 657 200	1 300 000	357 200	—	Mehr hauptsächlich für Zinsen von rückständigen Kaufgeldern. Von dem Hannoverschen Klosterfonds sind durch Überweisung von Dienstwohnungen an 2 Oberförster und 1 Förster, denen deshalb die Mietentschädigungen entzogen worden sind, 2 725 ℳ weniger an Besoldungsbeiträgen zu zahlen.
					582 000	1 014 000	
		Summe der ordentlichen Einnahmen	138 295 000	138 727 000	—	432 000	

	Außerordentliche Einnahmen.					
3.	Erlöse aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken (Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes — Kap. 24 Tit. 4 —)	6 960 000	8 800 000	—	1 840 000	An Erlösen für veräußerte Forstgrundstücke sind eingekommen im Etatsjahre 1909 . . 7 248 856 *M*, und im Etatsjahre 1910 . . . 6 672 146 „ = 13 921 002 *M*, mithin durchschnittlich für 1 Jahr 6 960 501 *M* oder rund 6 960 000 *M*.
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	6 960 000	8 800 000	—	1 840 000	
	Hierzu Summe der ordentlichen Einnahmen	138 295 000	138 727 000	—	432 000	
	Summe der Einnahme	145 255 000	147 527 000	—	2 272 000	

Ausgabe.

A. Dauernde Ausgaben.

2. Verwaltung und Betrieb.

Besoldungen.

1.	33 Oberforstmeister und 92 Regierungs- und Forsträte mit (4200 bis 7200 *M*), einschließlich der pensionsfähigen Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (1200 *M*) und der pensionsfähigen Zulagen für Regierungs- und Forsträte (600 *M* bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen) . . . (1 Regierungs- und Forstrat hat Dienstwohnung.)	862 600	899 700	—	37 100	Weniger: a) durch Absetzung von 5 entbehrlichen Regierungs- und Forstratsstellen in Gumbinnen, Potsdam, Cassel und Wiesbaden . . 34 200 *M*, b) nach dem Dienstalter . . . 2 900 „ = 37 100 *M*. Aus Nebenämtern beziehen 2 Oberforstmeister und 12 Regierungs- und Forsträte für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Schul- usw. Forsten 30 bis 830 *M*, 2 Regierungs- und Forsträte als Lehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten 75 und 1500 *M*.
2.	840 Oberförster, davon 75 ohne Revier künftig wegfallend, mit (3000 bis 7200 *M*) . . . 4 394 100 *M* Hiervon ab für 11 Oberförster ohne Revier, die außerhalb des Bereichs der Staatsforstverwaltung im Staatsinteresse Verwendung finden . . . 29 700 „ Bleiben 4 364 400 *M* Hierzu: 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit (1650 bis 2700 *M*) Gehalt . . . 5 150 „ und einer pensionsfähigen Revierförsterzulage von je 450 *M* . . . 900 „ Dem Oberförster in Sigmaringen für die Dauer seiner Verwendung als forsttechnischer Beirat des Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen eine pensionsfähige Zulage von . . . 900 „ Alle Beamten erhalten außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung, die Oberförster ohne Revier den tarifgemäßen Wohnungsgeldzuschuß, die anderen	4 371 350	4 325 350	46 000	—	Mehr: a) nach dem Dienstalter . . . 16 300 *M*, b) Es werden 11 Oberförster ohne Revier weniger außerhalb des Bereichs der Staatsforstverwaltung im Staatsinteresse beschäftigt 29 700 „ = 46 000 *M*. Die als künftig wegfallend bezeichneten Oberförsterstellen ohne Revier erscheinen zum ersten Male im Etat für 1906. Aus Nebenämtern beziehen 113 Oberförster für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- und Genossenschaftswaldungen 18 bis 1800 *M*, 18 als Leiter oder Lehrer an forst- und landwirtschaftlichen Lehranstalten, 6 für die Beaufsichtigung militärfiskalischer Flächen 100 bis 1200 *M*, 6 für Geschäfte in ehemaligen Domänenrentamtsbezirken 50 bis 1800 *M*, 1 als Verwalter eines Hofjagdgeheges 1000 *M*, 1 als Badekommissar 750 *M*, 1 als Postagent 100 *M*, 5 als Amtsanwälte 3 bis 647 *M*, 1 als Standesbeamter 200 *M*, 2 als Strandhauptleute 150 und 300 *M*, 4 als Deichhauptleute 30 bis 1800 *M*, 2 als Vorsteher von Flußräumungsgenossenschaften 100 bis 800 *M*, 5 als Vorsteher von Meliorationsgenossenschaften 50 bis 400 *M*, 7 als Vorsteher von Schulverbänden 30 bis 220 *M* und 4 für die Ausfertigung der Karten für die Invalidenversicherung 30 bis 90 *M*.
	Seite . . .	5 233 950	5 225 050	46 000	37 100	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1912 M	Der vorige Etat setzt aus M	Mithin sind für 1912 mehr M	Mithin sind für 1912 weniger M	Erläuterungen
(2.)		Übertrag . . .	5 233 950	5 225 050	46 000	37 100	
		Beamten dagegen freie Dienstwohnung und die verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten Nebeneinnahmen aus der Jagd. Der Wert der Nebenbezüge wird für die verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten mit 150 M als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet, im übrigen aber mit 300 M auf das Gehalt angerechnet.					
	3.	116 vollbeschäftigte Forstkassenrendanten mit (2100 bis 4500 M) . . . . (5 Rendanten haben Dienstwohnung.)	403 300	403 400	—	100	Weniger nach dem Dienstalter. Aus Nebenämtern beziehen 80 Rendanten für die Verwaltung von Gemeinde-, Bau-, Kirchen-, Spar- usw. Kassen 50 bis 1910 M, 16 für die Erhebung von Domänengefällen und Erledigung sonstiger Domänengeschäfte 15 bis 900 M, 1 für die Erhebung von Stättegeldern und Schiffahrtsabgaben 650 M, 2 als Amtsanwälte 660 und 816 M, 1 als Rechner einer Meliorationsgenossenschaft 200 M und 1 als Vorsteher eines Schulverbandes 580 M.
	4.	5157 Revierförster und Förster, davon 1200 Förster ohne Revier künftig wegfallend, mit (1400 bis 2500 M) . . . . 10 669 500 M hierunter 2 Förster, deren Gehälter bei Kap. 2 Tit. 7 wieder vereinnahmt werden, unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson. 227 pensionsfähige Revierförsterzulagen von 450 M . . . . . . 102 150 " 56 vollbeschäftigte Waldwärter mit Einzelgehältern von 1100 bis 1300 M . 69 400 " Im ganzen 10 841 050 M Hiervon ab . . . . 1 740 " die für 2 Förster im Regierungsbezirke Osnabrück-Aurich als Besoldungsteil in ihrer Eigenschaft als Moorverwalter auf die Besoldungsmittel der Domänenverwaltung angewiesen werden. Bleiben	10 839 310	10 730 485	108 825	—	Mehr: a) nach dem Dienstalter . . . . . 111 775 M, b) zur Bewilligung von 5 Revierförsterzulagen 2 250 " = 114 025 M. Weniger: c) durch Wegfall von 3 entbehrlich gewordenen Waldwärterstellen und 1 Dünenaufseherstelle 5 200 " Bleibt mehr 108 825 M. Von den als künftig wegfallend bezeichneten Försterstellen ohne Revier erscheinen 600 zum ersten Male im Etat für 1907, 600 im Etat für 1910. Aus Nebenämtern beziehen: Für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- usw. Forsten: 17 Revierförster 10 bis 500 M, 307 Förster 4 bis 650 M, 21 Förster ohne Revier 30 bis 600 M und 10 Waldwärter 30 bis 1450 M. Für die Beaufsichtigung von Kanälen, Pegeln, Brücken, Wegen, Domänen und militärfiskalischen Flächen, zwei Königlichen Jagdhäusern, einer Königlichen Badeanstalt, für Dünen-, Strand- und Deichbeaufsichtigung 5 Revierförster 36 bis 180 M, 55 Förster 20 bis 1500 M, 1 Förster ohne Revier 30 M und 2 Waldwärter 30 und 142 M. Für Fischereiaufsicht: 4 Revierförster 10 bis 60 M, 114 Förster 10 bis 400 M, 2 Förster ohne Revier 10 und 60 M und 3 Waldwärter 25 bis 90 M. Für Wahrnehmung von Posthilfsstellen: 1 Revierförster 30 M und 16 Förster 30 bis 800 M, 6 Förster als Amtsanwälte 252 bis 492 M, als Standesbeamte 4 Förster 50 bis 200 M und 2 Förster ohne Revier 75 und 175 M, 1 Förster als Deichhauptmann 150 M, 1 Revierförster als Vorsteher einer Rettungsstelle 120 M, 7 Förster als Gemeindevorsteher 60 bis 300 M, 19 als Vorsteher von Schulverbänden, 1 für Beobachtungen am magnetischen Observatorium 280 M, für die Führung von Kirchen-, Schul- und Krankenkassen 1 Revierförster 85 M und 16 Förster 20 bis 800 M, für den Unterricht an forst- und landwirtschaftlichen Schulen 1 Revierförster 180 M, 11 Förster 30 bis 250 M und 2 Förster ohne Revier [illegible]
		Die Revierförster, die Förster und die Förster ohne Revier erhalten außerdem Nebeneinnahmen aus der Jagd und freie Dienstwohnung, die Waldwärter Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist, und sämtliche Beamte freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung und der Nebeneinnahmen aus der Jagd wird den [illegible]					

	Revierförstern, Förstern und Förstern ohne Revier mit 150 M und der Wert der freien Feuerung den Waldwärtern mit 75 M als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.					
5.	9 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- usw. Meister mit (1400 bis 2000 M) . . 15 380 M 4 Torf-, Wiesen- usw. Wärter (sämtlich vollbeschäftigt), mit Einzelgehältern von 1100 bis 1300 M . . . . 5 000 „ Außerdem erhalten die Meister und Wärter freie Dienstwohnung und freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird mit 75 M als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	20 380	23 600	—	3 220	Weniger: a) durch Wegfall einer entbehrlich gewordenen Wiesenmeisterstelle . . . . 1 600 M und einer Torfwärterstelle . . . . . . 1 300 „ b) nach dem Dienstalter . . . . 320 „ = 3 220 M. Aus Nebenämtern beziehen 1 Meister für Fischereiaufsicht 50 M und 1 Wärter als Hafenmeister 770 M.
				154 825	40 420	
	Summe Tit. 1 bis 5	16 496 940	16 382 535	114 405	—	
6.	Wohnungsgeldzuschüsse	200 000	200 000	—	—	
	Summe Tit. 6 für sich.					
	Andere persönliche Ausgaben.					
7.	Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und bei den Oberförstern (einschließlich Sigmaringen) sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen . . . . Den Forstassessoren in Margoninsdorf, Steinbusch, Hachenburg und Spangenberg dürfen verfügbare Räume in den Forstlehrlingsschulen auf Widerruf als mietfreie Wohnungen überwiesen werden.	293 000	336 000	—	43 000	Weniger nach dem Dienstalter.
8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — einschließlich der Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll- oder nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenrendanten und an Untererheber, sowie Stellvertretungskosten für Forstkassenbeamte überhaupt . .	360 000	360 000	—	—	
9.	Vergütungen für Forsthilfsaufseher, einschließlich für Stellvertretungen, Vergütungen für nebenamtliche Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten und Verstärkung des Forstschutzes überhaupt, einschließlich der Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden . . . . Außer der Vergütung freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Den mit Betriebsregelungsarbeiten beschäftigten	1 350 000	1 174 000	176 000	—	Mehr nach dem Dienstalter und dem voraussichtlichen Bedarfe. Aus Nebenämtern beziehen 40 Forsthilfsaufseher für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Pfarrwaldungen 24 bis 420 M, 18 für Fischereiaufsicht 30 bis 250 M, 5 für den Unterricht an forst- und landwirtschaftlichen Schulen 48 bis 200 M, 7 für die Beaufsichtigung von domänenfiskalischen Flächen, Häusern der Militärverwaltung, Brücken, Wegen, Sturmsignalen und Pegeln 45 bis 350 M, 3 für die Wahrnehmung von Posthilfstellen 30 bis 450 M, 1 als Standesbeamter 200 M und 1 für die Verwaltung einer Gemeindekasse 300 M.
	Seite	2 003 000	1 870 000	176 000	43 000	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1912 ℳ	Der vorige Etat setzt aus ℳ	Mithin sind für 1912 mehr ℳ	Mithin sind für 1912 weniger ℳ	Erläuterungen
(2.)		Übertrag . . .	2 003 000	1 870 000	176 000	43 000	
		Forsthilfsaufsehern kann ein um 1 ℳ erhöhtes Tagegeld bewilligt werden, soweit der Höchstsatz von 1550 ℳ nicht überschritten wird.					
	10.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte	42 000	36 300	5 700	—	Den hervorgetretenen Bedürfnissen entsprechend sollen mehr Mittel zu Unterstützungen bereitgestellt werden.
	11.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte	16 000	16 000	—	—	
	12.*)	Außerordentliche Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte	166 448	115 000	51 448	—	
	13.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle (vgl. Kap. 2 Tit. 5 der Einnahme) .	150 000	150 000	—	—	
		Es darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 5 verausgabt werden. — Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme darf zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
					233 148	43 000	
		Summe Tit. 7 bis 13	2 377 448	2 187 300	190 148	—	
		Stellenzulagen, Dienstaufwands- u. Mietentschädigungen sowie Dienstkleidungszuschüsse.					
	14.	Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister bis zu 3200 ℳ, für Regierungs- und Forsträte bis zu 2400 ℳ . . . . 295 000 ℳ für Oberförster bis zu 3900 ℳ und für die zwei verwaltenden Revierförster bis zu 900 ℳ 1 931 226 ℳ Hiervon gehen ab die infolge der Beschäftigung von Förstern ohne Revier und Forsthilfsaufsehern als Schreibgehilfen der Oberförster voraussichtlich zur Einsparung kommenden . 206 496 „ Bleiben . 1 724 730 „ **Stellenzulagen für Oberförster bis zu 300 ℳ** 37 100	2 056 830	2 059 000	—	2 170	Mehr: a) durch Regelung der Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster für die im Vorjahre angenommenen 10 Stellen (für ein halbes Jahr) . . . . 3 900 ℳ Der Ertrag aus der Verpachtung der einzuziehenden Dienstländereien ist auf 8 420 ℳ berechnet und erscheint bei Kap. 2 Tit. 2 in Einnahme. b) zur Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster infolge Vergrößerung der Staatsforsten . . . . . 426 „ = 4 326 ℳ Weniger: c) durch Einstellung des bei den Dienstaufwandsentschädigungen für Oberförster infolge der Beschäftigung von Förstern ohne Revier und Forsthilfsaufsehern als Schreibgehilfen wirklich einzusparenden Betrages von . . . . 206 496 ℳ statt des abgerundeten von . 200 000 „

	[illegible] für jeden, für den För[illegible] zu 2700 M		170 000	170 [illegible]	3 000	—	Mehr durch Annahme der Kassengeschäfte in [illegible] stucksankäufe und infolge von Mehraufwendungen für [illegible] kräfte, Geschäftsräume usw.
16.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 300 M für Revierförster und Förster . . . Stellenzulagen bis zu 300 M, Pferdehaltungszulagen bis zu 180 M und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 100 M für Revierförster und Förster, zusammen . . . . Stellenzulagen bis zu 200 M für Waldwärter (einschließlich 3500 M künftig wegfallend) . . . . . . und Dienstkleidungszuschüsse von 30 M für Waldwärter	503 250 M 406 330 „ 6 350 „ 1 680 „	1 007 610	1 006 850	760	—	Mehr zur Bewilligung von Pferdehaltungszulagen für 7 Revierförster- und 2 Försterstellen . . . 1 620 M Weniger durch Wegfall a) der Dünenaufseherstelle mit einer Stellenzulage von . . 80 M einer Pferdehaltungszulage von . 360 „ und einem Dienstkleidungszuschuß von . . . . . . 30 „ b) der entbehrlich gewordenen Waldwärterstellen an Stellenzulagen . . . 800 „ (darunter künftig wegfallend 160 M) und Dienstkleidungszuschüssen . 90 „ 860 „ Bleibt mehr 760 M.
17.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 1200 M für zwei Flößereiverwalter Stellenzulagen bis zu 200 M und Dienstkleidungszuschüsse von 30 M für die Meister und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten	1 200 M 2 240 „	3 440	3 650	—	210	Weniger durch Wegfall der Stellenzulagen und Dienstkleidungszuschüsse für die entbehrlich gewordenen Wiesenmeister- und Torfwärterstellen.
18.	Dienstkleidungszuschüsse von 30 M für Forsthilfsaufseher		30 000	29 640	360	—	Nach dem voraussichtlichen Bedarfe.
19.	Mietentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster in Ortsklasse A bis zu 1800 M „ „ B u. C „ „ 1300 „ „ „ D „ E „ „ 1200 „ für Revierförster, Förster, Förster ohne Revier in Ortsklasse A bis zu 900 M „ „ B „ „ 730 „ „ „ C „ „ 600 „ „ „ D „ „ 500 „ „ „ E „ „ 380 „ und für Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- usw. Meister in Ortsklasse E bis zu 200 M		295 000	274 000	21 000	—	
					25 120	2 380	
	Summe Tit. 14 bis 19		3 571 880	3 549 140	22 740	—	
	Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.						
20.	Werben und Verbringen von Holz und anderen Forsterzeugnissen im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1911/1912		16 500 000	15 900 000	600 000	—	Nach dem voraussichtlichen Bedarfe.
	Seite . . .		16 500 000	15 900 000	600 000	—	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1912 ℳ	Der vorige Etat setzt aus ℳ	Mithin sind für 1912 mehr ℳ	Mithin sind für 1912 weniger ℳ	Erläuterungen
(2.)		Übertrag . . .	16 500 000	15 900 000	600 000	—	
	21.	Unterhaltung und Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude (einschließlich 300 000 ℳ künftig wegfallend) . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 3 Tit. 6.)	2 800 000	2 800 000	—	—	Der als künftig wegfallend bezeichnete Betrag von 300 000 ℳ erscheint zum ersten Male im Etat für 1882/83 An Dienstgehöften für Oberförster, Revierförster und Förster sind vorhanden: Oberförster 711, Revierförster und Förster 3828 Nach dem Etat für 1911 bestanden „ 714, „ „ „ 3819 Mithin jetzt weniger Oberförster 3, mehr Revierförster und Förster 9. Mehrere Oberförsterstellen sind eingezogen und anderen Bezirken zugeteilt worden. 1 Oberförstergehöft ist deshalb verkauft und 2 Gehöfte sind Revierförstern überwiesen worden.
	22.	Unterhaltung und Neubau der öffentlichen Wege im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1911/1912 und Beiträge zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) . . . . (Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von anderen Beteiligten zum chausseemäßigen Ausbau von öffentlichen Wegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 7 dieses Etats vereinnahmt werden.)	2 210 000	2 210 000	—	—	
	23.*)	Beihilfen zu Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), die von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind	250 000	250 000	—	—	
	24.	Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1911/1912	120 000	120 000	—	—	
	25.*)	Forstkulturen, Verbesserung der Forstgrundstücke, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege und Eisenbahngüter-Haltestellen, die im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, sowie Forstvermessungen und Betriebsregelungen im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1911/1912 . . . (Vgl. die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 7 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	8 600 000	8 600 000	—	—	
	26.	Jagdverwaltungskosten im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1911/1912 und Wildschadenersatzgelder . .	106 500	106 500	—	—	Es sind verausgabt worden im Etatsjahre 1909 104 467 ℳ und „ „ 1910 133 755 „ = 238 222 ℳ oder durchschnittlich für ein Jahr . . 119 111 „ Der vorjährige Etatsbetrag wird indes genügen.
	27.	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1911/1912	35 000	36 500	—	1 500	Weniger nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1909 und 1910.
	28.	Reisekosten	70 000	70 000	—	—	
	29.	Umzugskosten	120 000	110 000	10 000	—	Es sind ausgegeben worden im Etatsjahre 1909 139 630 ℳ und „ „ 1910 162 473 „ = 302 103 ℳ oder durchschnittlich für ein Jahr . . 151 051 „ Unter Berücksichtigung des neuen Reisekostengesetzes wird der Bedarf auf 1[illegible]0 000 ℳ veranschlagt.
	30.	Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1911/1912	337 000	337 000	—	—	
	31.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Vorflutkosten, Prozeßkosten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, darunter nicht abgelöste Postporto-					

	[illegible] Telegramm- und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen	1 064 432	{ 180 000 / 556 625 }	327 807	—	Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Zur Vereinfachung des Rechnungswesens sollen die vermischten Ausgaben, die bisher, je nachdem Löhne bei ihnen vorkamen oder nicht, getrennt waren, zu einem Titel vereinigt werden. Eine Notwendigkeit, die vermischten Ausgaben, bei denen Löhne vorkommen, nach dem Forstwirtschaftsjahre zu verrechnen, besteht nach dem gültigen Löhnungsverfahren nicht. Die Ausgaben des bisherigen Tit. 31 sind zur Überleitung in die veränderte Verrechnungsweise für die Zeit vom 1. Oktober 1911 bis zum 31. März 1913 veranschlagt. Um die bisherigen Titelzahlen beizubehalten, ist der Tit. 28a in Wegfall gebracht. Die „Umzugskosten“ sind unter Tit. 29 und die „Kosten für die Vertilgung schädlicher Tiere“ unter Tit. 30 zu verrechnen.
				937 807	1 500	
	Summe Tit. 20 bis 31	32 212 932	31 276 625	936 307	—	
	Hierzu: „ „ 14 „ 19	3 571 880	3 519 140	22 740	—	
	„ „ 7 „ 13	2 377 448	2 187 300	190 148	—	
	„ „ 6 . .	200 000	200 000	—	—	
	„ „ 1 bis 5 .	16 496 940	16 382 535	114 405	—	
	Summe Kap. 2	54 859 200	53 595 600	1 263 600	—	
3.	**Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke.**					
	Besoldungen.					
1.	Forstakademien: 2 Direktoren mit je 8300 ℳ . . . 16 600 ℳ 14 Professoren mit (4200 bis 7200 ℳ) 82 800 „ 2 Sekretäre mit (1650 bis 3300 ℳ) 4 300 „ 1 akademischer Gärtner mit (1650 bis 3300 ℳ) . . . . 2 900 „ 2 Hausmeister mit (1100 bis 1600 ℳ) 2 280 „ Für 1 Professor und 5 gleichzeitig als forsttechnische Lehrer bestellte Oberförster neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage, darunter 800 ℳ künftig wegfallend . . . 8 600 „ Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner haben Dienstwohnung. Die Hausmeister erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.	117 480	123 080	—	5 600	Weniger: a) nach dem Dienstalter . . . . : 5 150 ℳ b) durch Ausscheiden eines Professors mit einer künftig wegfallenden Zulage von . 450 „ = 5 600 ℳ. Der als künftig wegfallend bezeichnete Betrag erscheint zum ersten Male im Etat für 1908. Aus Nebenämtern beziehen 1 Direktor und 1 Professor als Lehrer an der Kolonialschule in Witzenhausen je 600 ℳ. 1 Professor bezieht für die Abhaltung von Fischereilehrkursen 400 ℳ, 1 anderer und 1 Sekretär für die Verwaltung der Akademiebüchereien je 300 ℳ aus Tit. 4.
2.	Forstlehrlingsschulen: 4 Lehrer mit (1800 bis 3600 ℳ) . . . . . 3 Lehrer haben Dienstwohnung.	12 000	12 000	—	—	
	Summe Tit. 1 und 2	129 480	135 080	—	5 600	
3.	Wohnungsgeldzuschüsse	11 340	11 340	—	—	
	Summe Tit. 3 für sich.					
	Andere persönliche Ausgaben.					
4.	Vergütungen für 2 Professoren für die Abhaltung von Fischereilehrkursen 400 ℳ und für die Verwaltung der Bibliothek 300 ℳ, für Oberförster als Leiter von Forstlehrlingsschulen, für Hilfskräfte und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen Den bei den Forstakademien beschäftigten Forsthilfsaufsehern kann ein um 1 ℳ erhöhtes Tage-	57 000	57 000	—	—	
	Seite . . .	57 000	57 000	—	—	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1912 ℳ	Der vorige Etat setzt aus ℳ	Mithin sind für 1912 mehr ℳ	Mithin sind für 1912 weniger ℳ	Erläuterungen
(3.)		Übertrag . . .	57 000	57 000	—	—	
		geld bewilligt werden, soweit der Höchstsatz von 1550 ℳ nicht überschritten wird. Außer der Vergütung erhalten sie freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung.					
	5.*)	Außerordentliche Remunerationen an mittlere und Unterbeamte und außerordentliche Unterstützungen an höhere, mittlere und Unterbeamte	2 400	2 400	—	—	
		Summe Tit. 4 und 5	59 400	59 400	—	—	
		Sonstige Ausgaben.					
	6.	Unterhaltung der Gebäude . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 21.)	12 400	12 400	—	—	
	7.*)	Geschäftsbedürfnisse und sonstige vermischte Ausgaben, darunter Dienstkleidungszuschüsse für Unterbeamte von 30 ℳ, Amtsunkostenvergütungen 7150 ℳ, Reisekosten 7800 ℳ und Umzugskosten 800 ℳ . . .	195 180	195 180	—	—	
		Die Hausväter der Forstlehrlingsschulen und 4 Arbeiter, die als Bureaudiener und in den Laboratorien der beiden Forstakademien ständig beschäftigt werden, erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.					
		Summe Tit. 6 und 7	207 580	207 580	—	—	
		Hierzu: „ „ 4 „ 5	59 400	59 400	—	—	
		„ „ 3 . . .	11 340	11 340	—	—	
		„ „ 1 und 2	129 480	135 080	—	5 600	
		Summe Kap. 3	407 800	413 400	—	5 600	
4.		**Allgemeine Ausgaben.**					
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	3 760 000	3 587 000	173 000	—	Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Es sind verausgabt worden im Etatsjahre 1909 . . . . . 3 545 883 ℳ, und „ „ 1910 . . . . . 3 931 942 „
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	1 306 000	1 465 000	—	159 000	Weniger nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Es sind ausgegeben worden im Etatsjahre 1909 . . . . . 1 470 782 ℳ, und „ „ 1910 . . . . . 1 475 170 „ Mit Rücksicht auf die Ablösung der Schulholzgelbrenten in Ostpreußen werden 1 300 000 ℳ genügen.
	3.	Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Unfallfürsorgegesetzes, sowie Ausgaben für die Unfallversicherung bei den [illegible]					

	Beiträge zum Pensionskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	427 000	428 000	—	1 000	Weniger nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Es sind verausgabt worden 1909 . . 396 519 M, und 1910 . . 461 481 „
4.*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten	200 000	200 000	—	—	Im Etatsjahre 1909 hat das Reich 2/3 der Unfallentschädigungsbeträge übernommen.
5.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 30 000 M, die im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Forstarbeiter-Unterstützungskasse in Clausthal im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden	116 000	109 000	7 000	—	Mehr nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1909 und 1910.
6.*)	Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, darunter einmalige Unterstützungen für Personen ohne Beamteneigenschaft, die im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, und für ihre Hinterbliebenen	60 000	60 000	—	—	
7.*)	Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . (Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 25) erforderlichen Beträge dürfen aus diesem Fonds entnommen werden.)	1 050 000	1 050 000	—	—	
				180 000	160 000	
	Summe Kap. 4	6 919 000	6 899 000	20 000	—	
	Hierzu: „ „ 3	407 800	413 400	—	5 600	
	„ „ 2	54 859 200	53 595 600	1 263 600	—	
	*) Zu Kap. 2 Tit. 10, 12, 23 und 25, Kap. 3 Tit. 5 und 7, sowie Kap. 4 Tit. 4, 6 und 7: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
				1 283 600	5 600	
	Summe A. Dauernde Ausgaben	62 186 000	60 908 000	1 278 000	—	
2.	**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**					
1.	Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	2 820 000	2 820 000	—	—	Für die Ablösung der Schulholzgeldrenten in Ostpreußen sind 2 620 000 M erforderlich. Außerdem stehen größere Zahlungen für Ablösungen von Wegebauverpflichtungen, Fischereiberechtigungen usw. in Aussicht.
2.	Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten, Vorbereitung und Ausführung des Verkaufes von Forstgrundstücken, deren Veräußerung beabsichtigt ist, z. B. Herstellung der nötigen Straßen-, Beleuchtungs-, Entwässerungs- usw. Anlagen sowie deren laufende Unterhaltung und Benutzung . . (Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 7 der dauernden Ausgaben.) Hier kann derjenige Teil der Isteinnahme bei Kap. 1 Tit. 10 und Kap. 2 Tit. 8 verwendet	6 147 000	7 800 000	—	1 653 000	Es hat sich als notwendig herausgestellt, um eine vorteilhafte Verwertung von Forstgrundstücken, die sich für Bebauungszwecke besonders eignen, zu ermöglichen, außer den Kosten für die Anlage von Straßenzügen auch Kosten für die Kanalisation, für die Unterhaltung der Anlagen bis zur Gemeindebildung oder Eingemeindung, für die Ordnung der Gemeindeverhältnisse, für Schulbauten usw. aufzuwenden. Der Wortlaut des Titels ist dementsprechend erweitert worden. Wegen der Berechnung des eingestellten Betrages vgl. die Erläuterung zu Kap. 1 Tit. 8 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Etat der Domänenverwaltung.
	Seite	8 967 000	10 620 000	—	1 653 000	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1912 ℳ	Der vorige Etat setzt aus ℳ	Mithin sind für 1912 mehr ℳ	Mithin sind für 1912 weniger ℳ	Bemerkungen
(2.)		Übertrag . . .	8 967 000	10 620 000	—	1 653 000	
		werden, der die Summe von 1 600 000 ℳ übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anmerkung zu Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der Domänenverwaltung.)					
	3.	Versuchsweise Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter	180 000	180 000	—	—	Zur Gewinnung eines dauernden Arbeiterstandes ist es notwendig, weitere Arbeiterhäuser zu beschaffen.
	4.	Gewährung von Baudarlehen an Arbeiter auf forstfiskalischen Pachtgrundstücken . . . . Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.	20 000	20 000	—	—	Es liegen weitere Gesuche um Gewährung von Baudarlehen vor.
	5.	Außerordentlicher Zuschuß zum Wegebaufonds Kap. 2 Tit. 22 der dauernden Ausgaben	2 000 000	1 000 000	1 000 000	—	Mit Rücksicht auf die gesteigerten Holzerträge ist in Aussicht genommen, mit dem Ausbau notwendiger Wege und des Fernsprechnetzes schneller vorzugehen.
	6.	Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 23 der dauernden Ausgaben zu Beihilfen für Wegebauten usw.	300 000	200 000	100 000	—	
	7.	Herstellung von Fernsprechanlagen . . . . . Zu Kap. 2. Auch bei den nicht zu den außerordentlichen Baufonds gehörigen Fonds dürfen die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände in die folgenden Jahre übertragen werden.	200 000	150 000	50 000	—	
					1 150 000	1 653 000	
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	11 667 000	12 170 000	—	503 000	
		Dazu Summe A. Dauernde Ausgaben	62 186 000	60 908 000	1 278 000	—	
					1 278 000	503 000	
		Summe aller Ausgaben	73 853 000	73 078 000	775 000	—	
		Abschluß.					
		Ordinarium.					
		Die ordentlichen Einnahmen betragen	138 295 000	138 727 000	—	432 000	
		Die dauernden Ausgaben betragen	62 186 000	60 908 000	1 278 000	—	
		Mithin Überschuß im Ordinarium	76 109 000	77 819 000	—	1 710 000	
		Extraordinarium.					
		Die außerordentlichen Einnahmen betragen . . .	6 960 000	8 800 000	—	1 840 000	
		Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben betragen	11 667 000	12 170 000	—	503 000	
		Mithin Zuschuß im Extraordinarium	4 707 000	3 370 000	1 337 000	—	
		Bleibt Überschuß	71 402 000	74 449 000	—	3 047 000	

Beilage A.

Übersicht

des Flächeninhaltes und des Naturalertrages des staatlichen Forstbesitzes, sowie der etatmäßigen ordentlichen Einnahmen und dauernden Ausgaben der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1912.

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt: Zur Holzzucht bestimmter Waldboden ha	dec	nicht bestimmter ha	dec	Summe ha	dec	Naturalertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: Kontrollfähiges Material	Nichtkontrollfähiges Material	Einnahme: Im ganzen ℳ	Davon entfallen auf: Tit. 1 Holz ℳ	Tit. 2 Nebennutzungen ℳ	Tit. 3 Jagd ℳ	Tit. 4 Torfgräbereien ℳ
1.	Königsberg	100 751	855	35 830	513	136 582	369	358 931	63 763	4 095 000	3 600 000	427 442	18 635	31 636
2.	Gumbinnen	126 297	578	36 547	893	162 945	271	37[illegible] 991	127 298	4 876 000	4 200 000	573 532	18 797	24 411
3.	Allenstein	190 [illegible]38	971	[illegible]2 802	389	233 041	360	567 571	60 [illegible]23	9 880 000	9 400 000	431 920	20 540	2 240
4.	Danzig	124 586	763	16 487	979	141 074	742	2[illegible]6 319	65 5[illegible]6	3 830 000	3 600 000	191 [illegible]69	9 293	3 481
5.	Marienwerder	255 539	274	33 655	077	289 194	351	705 194	152 576	10 412 900	9 900 000	459 207	30 966	2 352
6.	Berlin (Minist.-, Militär- und Baukommission)	—	—	—	—	—	—	—	—	110 000	—	30 000	—	—
7.	Potsdam	204 418	187	21 747	891	226 166	078	672 908	120 904	12 240 000	10 900 000	675 834	79 733	—
8.	Frankfurt a. O.	191 339	476	16 184	473	207 5[illegible]3	949	632 481	102 [illegible]1	10 845 000	10 400 000	315 228	33 345	1 440
9.	Stettin	107 763	783	12 233	694	119 [illegible]97	477	401 139	50 067	6 518 000	6 200 000	257 586	28 012	14 872
10.	Köslin	79 057	612	8 556	480	87 613	09[illegible]	17[illegible] 92	38 305	2 320 000	2 200 000	101 [illegible]83	10 232	1 874
11	Stralsund	25 621	752	3 186	069	[illegible]2 807	821	80 346	25 [illegible]29	1 182 000	1 100 000	68 315	11 041	—
12.	Posen	97 339	940	10 [illegible]61	591	107 701	531	224 725	61 479	6 529 000	6 300 000	198 5[illegible]0	20 727	3
13.	Bromberg	125 [illegible]80	756	13 842	644	139 423	400	326 2[illegible]9	96 757	4 900 000	4 600 000	250 890	17 508	1 700
14.	Breslau	58 621	412	5 150	627	63 772	039	272 322	41 761	5 527 000	5 300 000	198 119	21 341	310
15.	Liegnitz	23 474	933	1 406	406	24 881	339	75 9[illegible]1	17 376	1 549 000	1 500 000	36 770	3 590	1 090
16.	Oppeln	73 225	160	4 478	005	77 703	165	275 086	44 926	4 860 000	4 700 000	129 150	16 277	—
17.	Magdeburg	63 447	5[illegible]7	6 147	0[illegible]3	69 594	690	137 225	61 215	2 711 000	2 400 000	258 795	42 830	—
18.	Merseburg	71 805	362	6 939	661	78 745	0[illegible]6	229 987	65 783	4 929 000	4 500 000	363 180	31 740	6 850
19.	Erfurt	87 610	001	1 421	696	89 031	697	189 001	51 672	3 668 000	3 600 000	41 669	8 731	—
20.	Schleswig	37 276	678	6 975	240	44 251	918	119 545	41 076	1 929 000	1 800 000	65 815	19 091	26 576
21.	Hannover	27 3[illegible]8	597	2 605	2[illegible]6	29 [illegible]93	83[illegible]	98 388	3[illegible] 628	1 891 000	1 600 000	47 510	14 510	4 430
22.	Hildesheim	9[illegible] 884	461	4 300	003	104 194	464	402 300	96 676	7 028 000	6 700 000	254 458	32 433	—
23.	Lüneburg	75 251	85[illegible]	7 299	[illegible]6	82 551	716	159 798	66 5[illegible]3	2 876 000	2 700 000	135 760	16 910	5 590
24.	Stade	17 372	035	3 651	663	21 023	698	44 6[illegible]0	13 509	698 000	660 000	23 687	3 820	2 653
25.	Osnabrück-Aurich	13 661	493	2 572	98[illegible]	16 2[illegible]7	482	31 076	8 957	558 000	510 000	38 277	1 398	6 390
26.	Minden-Münster	34 679	210	1 509	267	36 188	477	156 130	40 776	2 3[illegible]2 000	2 300 000	42 147	11 311	1 570
27.	Arnsberg	21 236	347	889	982	25 126	329	89 018	16 [illegible]16	1 458 000	1 400 000	22 300	8 000	—
28.	Cassel	201 09[illegible]	229	6 981	617	20[illegible] 080	846	563 9[illegible]7	278 694	7 [illegible]66 000	7 100 000	278 573	46 391	60
29.	Wiesbaden	51 861	616	1 654	9[illegible]8	53 516	59[illegible]	184 700	70 940	2 473 000	2 200 000	125 [illegible]60	22 255	—
30.	Coblenz	29 942	998	895	45[illegible]	30 838	45	9[illegible] 266	36 954	1 376 000	1 300 000	30 527	13 122	—
31.	Düsseldorf	16 625	761	2 146	201	18 771	962	54 226	30 698	1 096 000	8[illegible]0 000	219 510	16 410	—
32.	Cöln	13 793	577	1 013	074	14 806	651	35 947	13 333	708 000	580 000	85 582	21 135	—
33.	Trier	64 532	211	2 207	955	66 740	166	221 622	43 452	3 586 000	3 400 000	160 420	17 240	—
34.	Aachen	34 281	956	1 255	78[illegible]	35 537	775	105 360	22 477	1 537 000	1 500 000	15 175	13 135	52
35.	Sigmaringen	—	—	—	297	—	297	—	—	18 100	—	40	—	—
	Summe	2 699 [illegible]21	205	322 441	759	3 021 662	964	8 331 323	2 062 403	138 142 000	129 000 000	6 564 000	680 000	189 000
	Die Einnahmen der Generalstaatskasse betragen	—	—	—	—	—	—	—	—	7 118 000	—	—	—	—
	Zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	145 256 000	129 000 000	6 564 000	680 000	189 000

Nr.	Regierungsbezirk	Dauernde Ausgabe: Im ganzen ℳ	Davon entfallen auf Kap. 2: a. Tit. 1—19 Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse, andere persönl. Ausgaben, Stellenzulag., Dienstaufwands- u. Mietentschädigungen, sowie Dienstkleidungszuschüsse ℳ	b. Tit. 20—31 Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten ℳ	Von den nebenstehend unter b aufgeführten Ausgaben treffen auf: Tit. 20 Werben und Beibringen von Holz und anderen Forsterzeugnissen ℳ	Tit. 25 Forstkulturen ℳ	Tit. 26 Jagdverwaltungskosten ℳ	Bei Kap. 4 entfallen auf: Tit. 1 Real- und Kommunallasten ℳ	Tit. 2 Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben ℳ	Überschuß ℳ
1.	Königsberg	2 159 000	765 496	938 896	462 860	244 560	1 099	190 068	219 690	1 936 000
2.	Gumbinnen	2 734 000	885 371	1 840 429	765 200	308 000	6 181	228 310	219 780	2 102 000
3.	Allenstein	3 091 000	1 028 063	1 661 847	1 101 670	320 000	2 303	183 850	187 910	6 789 000
4.	Danzig	1 734 000	750 597	850 462	405 940	285 000	601	78 472	27 182	2 096 000
5.	Marienwerder	3 487 000	1 468 690	1 744 650	901 580	456 000	3 014	178 739	46 090	6 92[illegible] 900
6.	Berlin (Minist.-, Militär- und Baukommission)	—	—	—	—	—	—	—	—	110 000
7.	Potsdam	4 390 000	1 442 691	1 995 580	1 222 680	424 000	6 470	682 369	76 100	7 90[illegible] 000
8.	Frankfurt a. O.	3 059 000	1 253 765	1 547 570	973 970	857 000	4 009	185 397	11 876	7 786 000
9.	Stettin	1 974 000	793 575	977 703	576 690	227 000	849	100 559	77 053	4 589 000
10.	Köslin	978 000	459 048	466 082	271 000	121 000	300	39 405	1 110	1 312 000
11.	Stralsund	667 000	241 631	867 909	205 820	100 000	385	41 783	3 827	515 000
12.	Posen	1 115 000	591 648	859 112	478 560	210 000	1 243	43 290	2 010	5 014 000
13.	Bromberg	1 691 000	718 484	874 786	476 300	231 000	118	51 070	4 510	3 249 000
14.	Breslau	1 5[illegible]2 000	564 888	841 72[illegible]	578 450	164 000	1 557	101 006	28 830	3 465 000
15.	Liegnitz	487 000	220 029	228 998	132 520	55 000	170	26 343	6 390	1 062 000
16.	Oppeln	1 451 000	593 454	619 419	447 3[illegible]0	121 000	1 185	129 259	9 778	3 409 000
17.	Magdeburg	1 276 000	581 228	583 921	317 960	154 000	5 645	87 1[illegible]3	9 556	1 455 000
18.	Merseburg	1 553 000	674 722	709 548	432 800	173 800	1 729	77 980	16 400	3 876 000
19.	Erfurt	1 240 000	417 925	757 451	529 350	150 200	2 294	43 318	10 480	2 4[illegible]8 000
20.	Schleswig	985 000	390 310	534 3[illegible]0	347 120	110 000	54	42 894	14 019	934 000
21.	Hannover	1 149 000	622 146	857 7[illegible]4	223 670	105 000	417	54 120	78 3[illegible]0	742 000
22.	Hildesheim	3 432 000	1 083 224	1 880 071	1 269 440	404 000	11 256	180 563	117 249	3 596 000
23.	Lüneburg	1 413 000	574 709	747 268	445 5[illegible]0	180 000	462	9[illegible] 709	12 [illegible]14	1 433 000
24.	Stade	377 000	173 766	164 010	89 910	46 000	—	81 227	4 1[illegible]7	321 000
25.	Osnabrück-Aurich	301 000	131 788	141 067	80 440	33 000	—	21 550	3 065	257 000
26.	Minden-Münster	1 093 000	399 191	594 023	385 200	133 000	3 678	81 370	7 030	1 269 000
27.	Arnsberg	601 400	257 105	285 255	158 450	72 000	382	49 360	2 890	856 600
28.	Cassel	4 833 000	2 215 670	2 348 585	1 390 640	655 000	9 7[illegible]3	175 242	10 465	2 7[illegible]3 000
29.	Wiesbaden	1 873 000	925 722	759 718	504 470	162 000	1 610	122 447	16 341	600 000
30.	Coblenz	896 000	428 494	898 826	240 010	95 000	405	52 971	810	480 000
31.	Düsseldorf	507 000	209 510	210 712	108 [illegible]00	64 000	262	73 118	9 060	589 000
32.	Cöln	381 000	157 969	181 438	107 510	44 000	198	84 175	4 768	327 000
33.	Trier	1 957 000	663 456	1 043 294	666 700	238 000	3 030	184 460	49 290	1 629 000
34.	Aachen	854 000	813 353	457 959	229 370	146 000	1 529	62 838	13 950	684 000
35.	Sigmaringen	34 600	32 652	748	—	—	—	—	1 200	Zuschuß 21 500
	Summe	55 775 000	22 037 371	27 641 209	16 500 000	6 688 560	72 148	3 760 000	1 306 000	82 367 000
	Die Ausgaben der Generalstaatskasse betragen	6 411 000	608 897	4 571 723	—	1 911 440	34 352	—	—	Mehrausgabe 10 965 000
	Zusammen	62 186 000	22 646 268	32 212 932	16 500 000	8 600 000	106 500	3 760 000	1 306 000	71 402 000



Beilage B.

Nachweisung von den Einnahmen und Ausgaben derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds im Bereiche der Forstverwaltung, die juristische Persönlichkeit besitzen und ganz oder zum Teil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden.

(§ 3 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 [G. S. S 77].)

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Fonds	Einnahme			Ausgabe		Bemerkungen
		Zinsen von Kapitalien ℳ	Sonstige Einnahmen ℳ	Summe ℳ	Betrag ℳ	Bezeichnung	
1.	Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisen-Stiftung.	6560,63	960,00	7520,63	4920,00	Zur Unterbringung von Kindern verstorbener deutscher Forstbeamten des Staats-, Kommunal- oder Privatdienstes in Waisenhäusern oder in geeigneten Familien.	Das Vermögen der Stiftung betrug am 31. März 1911 192 900 ℳ.
					61,90	Verwaltungskosten.	
2.	Stipendienstiftungs-Fonds für Söhne von Forstschutzbeamten in den vormals Fürstlich Nassau-Saarbrückenschen Landesteilen des Regierungsbezirks Trier.	164,50	—	164,50	164,50	Zwei Stipendien zu gleichen Teilen für Söhne solcher Forstschutzbeamten, die in den vormals Fürstlich Nassau-Saarbrückenschen Landesteilen entweder noch dienen oder dort zuletzt angestellt waren.	Das Stiftungsvermögen beträgt 4700 ℳ in Wertpapieren.
3.	Walter Boas-Stiftung.	402,50	—	402,50	406,20	Zu Unterstützungen für unbemittelte kranke höhere Beamte der preußischen Staatsforst-Verwaltung zu einer Bade- oder Erholungsreise.	Die Stiftung besaß am 31. März 1911 11 500 ℳ in Wertpapieren und 202,25 ℳ in barem Gelde.
4.	Regler-Stiftung.	127,75	—	127,75	70,10	Zu Unterstützungen für verwaiste und unverheiratete bedürftige Töchter von Königlichen Oberförstern bürgerlichen Standes aus dem Regierungsbezirke Posen.	Die Stiftung besaß am 31. Dezember 1910 3050 ℳ in Wertpapieren.
5.	Flemming-Stiftung.	406,42	—	406,42	406,42	Zu Unterstützungen und Belohnungen für Forstbeamte und Waldarbeiter der Oberförsterei Schulenberg einschließlich der Familienangehörigen und Hinterbliebenen.	Die Stiftung besaß am 31. März 1911 10 000 ℳ in Wertpapieren und ein Sparkassenbuch über 100 ℳ.

Beilage C.

Nachweisung derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds im Bereiche der Forstverwaltung, die juristische Persönlichkeit besitzen und zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die allgemeine Staatsmittel nicht verwendet werden.

(§ 4 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 [G. S. S. 77].)

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Fonds	Jahresbetrag ℳ	Bemerkungen
1.	Hermann-Borchert-Stiftung	1629,75	Die Stiftung hat am 31. Dezember 1910 ein Vermögen von 52 800 ℳ in Wertpapieren und 102,95 ℳ in barem Gelde besessen.
2.	Staatsminister von Ladenbergsche Jubilar-Stiftung	774,95	Das Vermögen bestand am 1. März 1911 aus 19 200 ℳ in Wertpapieren und 515,79 ℳ in barem Gelde.
3.	Stipendien-Fonds der Königlichen Forstakademie Eberswalde	1231,12	Die Stiftung besaß am 31. März 1911 35 750 ℳ in Wertpapieren und 323 ℳ in barem Gelde.

Berichte.

Bericht über die XXXVII. Versammlung des Märkischen Forstvereins am 28., 29. und 30. Mai 1911 in Perleberg.

(Fortsetzung.)

Es tritt sodann zum Frühstück eine Pause in den Verhandlungen ein. Nach derselben beginnt zu dem nächsten Gegenstand der Tagesordnung: „Welche Folgen hat der Nonnenfraß der letzten Jahre im Vereinsgebiet gehabt und wie sind die beschädigten Bestände zu behandeln?“ Forstmeister Zeising-Eberswalde seine Ausführungen mit einer Darstellung der zeitlichen Entwicklung des letzten Nonnenfraßes. Seit der letzten, ohne wesentlichen Schaden vorübergegangenen Nonnenkalamität im Jahre 1892 hatte die Mark Brandenburg im allgemeinen Ruhe vor diesem Schädling bis zum Jahre 1904. Von diesem Jahre ab vollzog sich schnell fortschreitend von Süden und Osten her eine erneute Verseuchung des Vereinsgebietes durch die Nonne und schon die Jahre 1906 bis 1908 konnten, in den einzelnen Gegenden in sehr verschiedenem Umfange, als die Hauptfraßjahre bezeichnet werden. Zwar hoffte man schon 1907, daß infolge des ungünstigen kalten und regnerischen Sommers der Fraß bereits seinen Höhepunkt erreicht habe, das war jedoch nicht der Fall. Wohl wurde vielerorts ein Absterben der Raupen und eine Verjauchung des Körperinhaltes bemerkt, aber weiter verbreitete Krankheiten, die Schlafsucht und das Wipfeln blieben aus. Im Jahre 1908 setzte der Fraß daher mit unverminderter Heftigkeit ein und erst 1909 brachte für einen großen Teil des Vereinsgebietes eine Erleichterung. 1910 ging dann der Fraß überall so weit zurück, daß er kaum noch zu bemerken war.

Die Erklärung für diese allgemeine und schnelle Verbreitung der Nonne über das Vereinsgebiet hin sucht Zeising nicht in einem Fortschreiten des Schädlings von vereinzelten Brut- und Fraßherden aus, sondern darin, daß der Aufklärung noch bedürfende biologische Faktoren, die nicht unwahrscheinlich mit klimatischen Verhältnissen zusammenhängen, die Vermehrung des schon vor der Zeit, als er sich bemerkbar machte, sicher allgemein, wenn auch in geringer Zahl vorhandenen Schädlings in großer örtlicher Ausdehnung begünstigten. Er stützt diese Ansicht mit der bekannten großen Vermehrungsfähigkeit der Nonne und mit der Tatsache, daß der Falter zur Eiablage aus stark befressenen Beständen in noch weniger mitgenommene wandert.

Über die einzelnen beschädigten Holzarten äußert sich der Redner dahin, daß von der Kiefer alle Altersklassen befallen wurden, in der Regel zuerst und zumeist die Stangenhölzer von deren jüngsten Altersklassen an bis zum angehenden Baumholz. Man kann annehmen, daß vom 20. Jahre an ansteigend bis zum 60. die Beschädigung zunimmt und von diesem Alter an eine Abnahme stattfindet und daß im Altholz verhältnismäßig nur seltene und geringe Beschädigungen angerichtet sind. Daneben sind auch die Dickungen und Kulturen nicht verschont geblieben, allerdings sind sie meist erst dann angegriffen worden, als schon eine gewisse Abnormität in der Auswahl der Fraßobjekte sich bemerklich machte. Nächst der Kiefer ist die Fichte stark geschädigt worden. In reinen Beständen ist sie im Vereinsgebiet nur schwach vertreten, daher auch der Schaden in solchen nicht bemerkenswert, in weit größerer Ausdehnung aber findet sie sich als Misch- und Unterholz, und hier ist sie durch die Nonne oft bis zur vollständigen Vernichtung mitgenommen worden. In Laubholzbeständen kann von einem wesentlichen Schaden nicht gesprochen werden. Der eigentliche Schaden besteht bei der Hauptholzart des Vereinsgebietes, der Kiefer, in einer mehr oder weniger starken Durchlichtung, die vielfach in horstweises Absterben übergeht, der befressenen Stangenhölzer; eine so starke Durchlichtung, daß die übriggebliebenen Bestandteile nicht mehr erhaltungsfähig wären, ist selten. Im Altholz ist der Schaden gering. In den Dickungen sind hauptsächlich die Ränder, bisweilen auch innere Teile beschädigt. An Stellen, wo nur einzelne Stämmchen oder kleine Gruppen betroffen sind, ist eine nachhaltige Störung in ihrer Entwicklung zu geschlossenen Beständen nicht zu befürchten, vielfach hat aber dieses horstweise Absterben solche Ausdehnung angenommen, daß der Wiedereintritt des Bestandesschlusses ausgeschlossen erscheinen muß. Die beschädigten Kulturen etwa bis zum Alter von acht Jahren werden meist mit verstärktem Nachbesserungsbedürfnis aus der Kalamität hervorgehen.

Die Frage nach der Behandlung der beschädigten Bestände, der sich Forstmeister Zeising sodann zuwendet, gliedert er in drei Teile, nämlich in die Behandlung zu Beginn, während und nach Beendigung des Fraßes. Beim ersten Teile kommt er auf die Vertilgungsmaßregeln gegen die Nonne zu sprechen und geht hier unter nebensächlicher Erwähnung der Maßregeln des Tötens der Falter durch Zerquetschen, des Einsammelns der Puppen und des Fangens der Falter durch Lichtquellen in der Hauptsache auf das Leimen der Bestände ein. Seine interessanten Ausführungen hierüber gipfeln etwa in folgendem: In der Frage des Leimens der Bestände gegen die Nonne stehen sich die Ansichten schroff gegenüber. Während die preußische Staatsforstverwaltung auf Grund der Erfahrungen, die über den Nonnenfraß in den Jahren 1896 bis 1900 in ostpreußischen Fichtenbeständen gesammelt waren, wo gegen 350 000 ℳ für Leimen ausgegeben worden sind, ohne daß ein erheblicher Erfolg zu verzeichnen war, von allen Vertilgungsmaßregeln abgesehen hat, steht die Sächsische Verwaltung auf dem gegenteiligen Standpunkte und hat in den fiskalischen Forsten — zum großen Teile mit Fichten bestanden — ein vollständiges Leimen durchgeführt. Ihm wird zugeschrieben, daß hier nur ein verhältnismäßig geringer Schaden angerichtet ist, da von 1908 bis 1910 nicht mehr als rund 12 000 fm Nonnenholz eingeschlagen zu werden brauchten. Die Anhänger des Leimens geben zu, daß es nicht imstande ist, eine Kalamität

zeitlich abzukürzen, wohl aber soll die damit erreichbare Verminderung des Insekts die Bestände so lange vor empfindlichem Schaden bewahren, bis der Zeitpunkt des natürlichen Erlöschens der Kalamität eintritt. In diesem Sinne ist das Leimen wesentlich als eine Vorbeugungsmaßregel, als eine Unterstützung der Natur bei Herstellung des Gleichgewichts, anzusehen, und würde diesen Charakter auch nicht verlieren, wenn es in einzelnen hervortretenden Fraßherden angewendet wird, um die Weiterverbreitung des Schädlings von ihnen aus zu verhindern. Wenn dagegen allgemein, oder wenigstens bei so weit verbreitetem Auftreten der Nonne wie in den letzten Jahren, jene ersten Fraßherde nur die Bedeutung haben, daß hier die Entwicklung des Schädlings nach Zeit und Intensität derjenigen an anderen Orten nur vorausgeeilt ist und in letzteren eine selbständige Vermehrung aus dem vorhandenen Bestande des Insekts nachfolgen wird, so ist jedes Leimen eine Vertilgungsmaßregel, deren Erfolg mit dem Fortschreiten der Verbreitung der Nonne immer mehr zurückgeht, ganz abgesehen davon, daß in großen zusammenhängenden Waldgebieten es nicht nur schwierig sein wird, die erforderlichen Arbeitskräfte zu beschaffen, sondern auch die Übersicht über die regionale Entwicklung der Kalamität verloren geht und dadurch örtlich und zeitlich das Einsetzen der Vertilgung mangelhaft funktionieren wird. In Kiefernbeständen ist sowohl als Vorbeugungs- wie als Vertilgungsmaßregel das Leimen unnötig wegen der großen Widerstandsfähigkeit dieser Holzart, die sie auch bei dem letzten Nonnenfraß im Vereinsgebiet trotz einzelner starker Schädigungen wieder bewährt hat. In Beständen der Fichte, die gegen Nonnenfraß viel empfindlicher ist als die Kiefer, kann das Leimen als Vorbeugungsmaßregel Erfolg haben, dürfte aber da, wo die Verbreitung des Schädlings nicht mehr auf ganz abgeschlossene Fraßherde beschränkt ist, als Vertilgungsmaßregel wie bei der Kiefer erfolglos bleiben.

Als wirksame Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregel zum Schutze von Kulturen und Dickungen anerkennt Zeising das Bespritzen mit Bordelaiser Brühe. Der Zusatz an Kupfervitriol zu der Mischung muß jedoch bis zu 4 kg auf 100 l verstärkt werden. Weniger zu empfehlen sei Besprengung mit Schüttesalz, wechselnde Erfolge weise die Verwendung von Chlorbarium, Kreolinlösung, Schmierseife mit Petroleum, Tabakjauche usw. auf.

Unter Behandlung der Bestände während des eigentlichen Fraßes begreift Zeising den Aushieb der beschädigten Bestandteile. Er bespricht hierbei in seinem Vortrag die wichtige Frage, nach welchen Kennzeichen solcher Aushieb zu regeln ist. Er stellt fest, daß bei der Kiefer die Erhaltung von 1/3 bis 1/4 der normalen Benadelung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit Sicherheit ausreichend ist, um die Erhaltung der Bestände zu ermöglichen. Wo der Nadelverlust weiter heraufgegangen ist, lauten die Nachrichten über die Folgeerscheinungen sehr verschieden. Einzeln wird auch bei völligem Kahlfraß von einer Wiederbegrünung der Kiefer berichtet, während an anderen Orten ein Absterben bei immerhin noch nicht unbeträchtlicher Benadelung vorkam. Es scheint, daß es wesentlich darauf ankommt, zu welcher Zeit der Nadelverlust stattgefunden hat; fällt er in die Zeit, wo die Knospen schon ausgebildet sind, so ist eine Wiederbegrünung selbst vollständig kahl gefressener Kiefern möglich, als Regel aber kann sie nicht angesehen werden. Weiterhin kommt für die Erhaltung der Bestände in Betracht die Wiederholung des Fraßes. Die Nonne wandert; sie vermeidet, die Eier in einem schon stark durchfressenen Bestande abzulegen, es ist daher selten mit einer Beschädigung in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren zu rechnen. Die Kiefer hat also immerhin einige Zeit, ihre Fähigkeit zur Wiedererholung auszunutzen. Im großen und ganzen mag es richtig sein, nach einem Nonnenfraß das Verhalten der Bestände abzuwarten und nicht eher mit dem Aushieb des Fraßholzes zu beginnen, als bis letzteres sich durch Abfall der Rinde oder Braunfärbung der Bastschicht als abgestorben erweist. Es bleibt hierbei aber stets die drohende Käfergefahr zu berücksichtigen und daß es nicht unbedenklich ist, derartig kränkelnde Kiefern, die für schädliche Insekten aus der Gattung der Käfer das geeignetste Brutmaterial bilden, im Walde zu belassen. In Altholzbeständen, die bis zum Kahlfraß befressen sind, soll mit dem Abtrieb nicht gewartet werden, da das Blauwerden des Holzes und damit eine Verringerung seines Verkaufswertes zu befürchten ist.

Die Frage nach der Behandlung befressener Bestände nach Beendigung der Kalamität erörtert Forstmeister Zeising im letzten Teile seines Vortrages. Dieser Frage kommt die größte Bedeutung zu für die beschädigten Kiefernstangenhölzer. Nur mäßig durchlichtete Bestände will Zeising sich selbst überlassen, da die volle Benadelung und damit der Zusammenschluß des Bestandes und seine normalen Zuwachsverhältnisse sich in kurzer Zeit wieder herstellen werden. Stärker durchlichtete Stangenhölzer sucht Redner, ebenso wie solche mit horstweisem Kahlfraß, möglichst durch Unterbau zu retten, wozu er in erster Linie die Buche und Weißbuche auf geeignetem Boden empfiehlt. Außerdem dürfte besonders dort, wo größere Lücken in den Beständen entstanden sind, noch immer auf die Fichte zu verweisen sein, trotzdem sie von vielen Seiten wegen der schlechten jetzt mit ihr gemachten Erfahrungen zurzeit unbedingt verworfen wird. Diesem absprechenden Urteil schließt Zeising sich nicht an, weil die Fichte wirtschaftlich große Vorteile bietet und schon in frühem Alter als Weihnachtsbaum und Schmuckreisig gut verwendbar ist und daher aus dem abkömmlichen Material die Kosten der Bestandesanlage sich rasch erstatten. Außerdem gibt sie auch im höheren Alter weit wertvollere Nutzungen als die Buche, die sich mehr zum Unterbau auf der ganzen Fläche als zur Ausfüllung von Lücken eignet. Da, wo der Boden für Fichte ausreicht, wird auch an Douglasfichte und Weymouthskiefer gedacht werden können. Auf Böden, auf denen Buche und Fichte nicht mehr fortkommen, bleiben zum Lückenfüllen nur Akazie und schließlich Birke übrig.

Bei allen weitgehenden Beschädigungen durch Nonnenfraß muß nach Zeisings Ansicht für die

Behandlung der Bestände entscheidend sein, ob die Wiederherstellung eines als ausreichend anzusehenden Schlusses überhaupt nicht oder erst in so später Zeit zu erwarten ist, daß die daraus folgenden Zuwachsverluste der Aufgabe des jetzigen Bestandes gegenüber als das größere Übel erscheinen. Lautet die Antwort auf diese Frage bejahend, so muß Abtrieb erfolgen. Natürlich wird man sich hierbei auf möglichst kleine Flächen beschränken, da die Kosten der Neukulturen in der Regel sehr beträchtliche sind; alle noch haltbaren Teile der alten Bestände wird man unter Mitinkaufnahme der Nachteile der entstehenden Bestandesungleichheit überhalten. (Schluß folgt.)

Verschiedenes.

— **Zu: v. Salisch, Forstästhetik.** Ein Herr Otto Krebs sucht in Nr. 1 der „Deutschen Forst-Zeitung" meine kurze Besprechung der v. Salisch-schen Forstästhetik zu kritisieren. Aus dem Namen allein ist nicht zu schließen, wes Geistes Kind der Herr ist. Er gehört ohne Zweifel zu den Personen, welche bei der Deutschen Forstversammlung in Danzig den Antrag von dem Herrn Dr. Walther und v. Salisch, besondere Vorlesungen über Forstästhetik einzurichten, gestellt haben. Ich dagegen rechne zu denen, die durch erdrückende Majorität diesen Antrag abgelehnt haben. Ich lasse Herrn v. Salisch alles, was ihm gebührt, ich warne aber vor allem Überfluß und der Absicht, die Ästhetik den Forstleuten mit Gewalt aufzudrängen. Er kann sehr zufrieden sein, daß die Regierung sein erweitertes Buch den königlichen Oberförstern gratis gegeben hat. Die heutige Ausgabe hätte bei dem bekannten Abscheu der Forstbeamten, Bücher zu kaufen, wenige Abnehmer gefunden. Auch die Absicht des Herrn Krebs, das Buch auf diese Weise zu empfehlen, wird wenig Erfolg haben.

O. Kaiser.

— **Verständigung zwischen der russischen und schwedischen Holzausfuhr.** Da die schwedischen Holzvorräte in einer ständigen Abnahme begriffen sind, ist zu befürchten, daß die Wälder Schwedens demnächst nicht mehr den Bedarf des eigenen Landes an Holz decken werden. Um dem nun vorzubeugen, wird von der dortigen Regierung eine Einschränkung des Holzeinschlags beabsichtigt. Einzelne Holzindustrien sind demnach schon jetzt genötigt, sich nach neuen Bezugsquellen umzusehen. Zu diesem Zweck entsandte der Schwedische Holzexportverein kürzlich einen Vertreter nach den wichtigeren Holzausfuhrplätzen Rußlands, um dort die Produktionsverhältnisse zu untersuchen und gleichzeitig in Fühlung mit den russischen Ausfuhrfirmen zu treten. Ferner sollte er versuchen, diese Firmen für ein Zusammenarbeiten mit den schwedischen, finnischen und norwegischen Holzexportvereinen zu interessieren. Wie wir nun hören, ist es diesem Vertreter in Petersburg, Kronstadt und Riga gelungen, die russischen Holzexporteure für diesen Plan zu gewinnen, und es steht demnächst zu erwarten, daß die Russen mit den Schweden Mitteilungen über Holzvorräte, Ausfuhr, Umfang der Holzverkäufe und sonstige statistische Zahlen austauschen. Da das russische Holz auf allen europäischen Marktplätzen eine sehr bedeutende Rolle einnimmt, so wäre eine Verständigung der russischen Holzexportfirmen mit dem schwedischen Holzexportverein, der seinerseits jetzt schon mit den finnischen und norwegischen Holzausfuhrfirmen Verbindungen unterhält, namentlich auf die Lage des nordeuropäischen Holzmarktes von ausschlaggebendem Einfluß.

— **Schneeschuhwettlauf für Forstbeamte.** In der Zeit vom 2. bis 6. Februar 1912 findet zu Oberhof in Thüringen das VII. Wintersportfest des Thüringer Wintersport-Verbandes statt. Wie in den Vorjahren, so findet auch in diesem Jahre wieder für Forstbeamte ein Hindernislanglauf auf Schneeschuhen über eine Strecke von etwa 10 km, und zwar am 3. Februar 1912, vormittags 9,15 Uhr, statt. Offen ist das Rennen einmal für koburg-gothaische Forstbeamte, zum andern für alle deutschen Forstbeamten. Über 30 Jahre alten Beamten wird für jedes Jahr über diesem Alter eine Zeit von 10 Sekunden vergütet. Meldungen sind durch die vorgesetzte Behörde mit Angabe des Alters bis zum 31. Januar 1912, abends 6 Uhr, an Herrn Rechtsanwalt Dr. Welcker in Ohrdruf zu richten. Ein Einsatzgeld wird nicht erhoben. Hoffentlich finden die Rennen im Kreise der Forstbeamten rechten Anklang und eine zahlreiche Teilnahme. —f.

— **Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.** In der in voriger Nummer enthaltenen öffentlichen Erklärung ist auf Seite 45 der Schluß des vorletzten Absatzes leider irrtümlich unrichtig abgedruckt. Es muß heißen:

Selbst als in letzter Sitzungsperiode Herr Staatsminister darauf hinwies, daß die Gehälter der Oberförster, z. B. anderen Staaten gegenüber, gering wären, hätte Herr Ries mit seinem ominösen Satze einfallen müssen, wenn er konsequent und unvoreingenommen gegen die Forstwarte hätte sein wollen.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 16. Januar 1912.** Rehböcke 0,50 bis 0,80, Rotwild 0,45 bis 0,55, Damwild 0,45 bis 0,75, Schwarzwild 0,40 bis 0,65 ℳ das Pfund, Hasen 2,75 bis 3,90, Kaninchen 0,70 bis 1,10, Stockenten 1,50 bis 1,80, Fasanenhähne 1,00 bis 2,75, Fasanenhennen 1,25 bis 1,50 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Reichardt, Oberförster zu Primkenau, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Gorges, Förster o. R. zu Espol, Oberförsterei Hardegsen, ist nach der Oberförsterei Grubenhagen, Regbz. Hildesheim, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Gute, Hegemeister zu Sorga, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, Regbz. Cassel, tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Thielecke, Hegemeister zu Scharnebeck, Oberförsterei Scharnebeck, ist zum Revierförster ernannt und auf die Revierförsterstelle Rehrhof, Oberförsterei Münster, Regbz. Lüneburg, vom 25. Januar d. Js. ab versetzt.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Wiesbaden:

Fischer zu Weißenthurm, Oberförsterei Rüdesheim; **Gutsche** zu Neuhaus, Oberförsterei Dillenburg; **Kabriller** zu Gothischhaus, Oberförsterei Homburg; **Kraus** zu Kammerforst, Oberförsterei Rüdesheim; **Lorenz** zu Sinn, Oberförsterei Herborn; **Schaefer** zu Waldfelderhof, Oberförsterei Selters; **Strippel** zu Rembserhof, Oberförsterei Selters.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. Endres, ordentl. Universitätsprofessor zu München, ist zum Vorstand der forsttechnischen Abteilung der forstlichen Versuchsanstalt München berufen.

Dr. Fabricius, außerordentl. Professor zu München, ist zum Mitgliede der forstlichen Versuchsanstalt München — forsttechnische Abteilung — ernannt.

Bürger, Aspirant, ist zum Assistenten in Stangenroth (Rhön) ernannt.

Huggenmoos, Assistent zu Stangenroth, ist nach Wolfratshausen versetzt.

Maier, Förster zu Bayrischzell, ist pensioniert.

Scholl, Assistent zu Wolfratshausen, ist nach Marquartstein-Wen versetzt.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Staats-Forstverwaltung.

von Arnswald, Oberförster zu Lauchröden, ist der Titel „Forstmeister" verliehen.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Linde, Reviergehilfe zu Braunschweig, F.-A.-B. Braunschweig, ist nach Königslutter, F.-A.-B. Königslutter, versetzt.

Rädecke II, Förster zu Michaelstein, F.-A.-B. Blankenburg, ist das Verdienstkreuz in Silber des Großherzoglich Mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone verliehen.

Schreiber, Studierender der Forstwissenschaft, ist zum Forstreferendar ernannt und zur Beschäftigung im Vorbereitungsdienste dem Forstamte Seesen II überwiesen.

Wallbaum, Finanzassistent im Sekretariat der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten, zu Braunschweig, ist zum Finanzkalkulator ernannt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen)

Closs, Christoph, Herzogl. S. Forstaufseher a. D. zu Crawinkel (Herzogtum Gotha), vollendete am 9. Januar d. Js. sein 90. Lebensjahr.

Pauli, Hegemeister zu Jastrow, Regbz. Marienwerder, ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Biebrich** in der Königl. Oberförsterei Katzenelnbogen, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Kördorf, Kreis Unterlahn, gelangt mit dem 1. April 1912 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Biebrich, Wasenbach, Herold und Kördorf, sowie 62 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen [illegible]11 ha umfaßt, ist ein Jahresdiensteinkommen von vorläufig 1000 M steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren zweimal um je 50 M, dann um je 100 M bis zum Höchstbetrag von 1500 M verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird an Stelle des Freibrennholzes eine Geldentschädigung von jährlich 75 M bewilligt. Die Freibrennholz-Entschädigung ist mit 75 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Es steht jedoch zu erwarten, daß das Stellungsgehalt in Kürze auf das normalmäßige Förstergehalt erhöht werden wird. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. März d. Js. an den Königl. Oberförster Herrn v. Kempis in Katzenelnbogen zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.



Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 5. **Anfrage:** Nachdem ich nach zwölfjähriger Dienstzeit im Jägerkorps (einschließlich der Zugehörigkeit zur verpflichteten Reserve desselben) mit dem Forstversorgungsschein ausgestattet zur Landwehr II. Aufgebots übergeführt war, erhob ich Anspruch auf Verleihung der Landwehrdienstauszeichnung II. Klasse. Das zuständige Bezirkskommando wies meinen Antrag zurück mit folgender Begründung: „Da Sie als Jäger der Klasse A zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet sind, auch nur 24 Tage geübt haben, haben Sie auf die Landwehrdienstauszeichnung II. Klasse keinen Anspruch." Ich frage daher an, ob dieser Bescheid zu Recht erteilt ist, evtl. ob und wo ich dagegen Einspruch erheben kann? Förster G. in E.

Antwort: Sie waren mit Ihrem Antrage im Recht! Der Bescheid des Bezirkskommandos ist unzutreffend, da Sie **gesetzlich** nicht zu einer dreijährigen, sondern nur zu einer zweijährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet sind. Das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893 (Reichsges.-Bl. S. 233) bestimmt im Artikel II § 1 ausdrücklich: „Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei der Fahne verpflichtet" usw. Zu diesen letzteren zählen auch diejenigen der Jägertruppe. Die Verpflichtung zur Ableistung eines dritten aktiven Dienstjahres für die auf Forstversorgung dienenden Jäger ist also keine gesetzliche, sondern lediglich ein Ausfluß der regulativmäßigen Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps (in diesem Falle vom 1. Oktober 1893 §§ 1 u. 10). Derartige Bestimmungen können gesetzliche Anordnungen nicht aufheben oder einschränken. Nach den Bestimmungen der Heerordnung (Neudruck 1904 Anl. 6 S. 299) haben Anspruch auf die zweite Klasse der Landwehrdienstauszeichnung nach vorwurfsfrei erfüllter **gesetzlicher** Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr ersten Aufgebotes diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche A. einen Feldzug mitgemacht oder an einer sonstigen kriegerischen Unternehmung teilgenommen haben, die einem Feldzuge gleich zu erachten ist; B. aus dem Beurlaubtenverhältnis nach Ableistung einer aktiven Dienstzeit: a) von 1 Jahr zu vier Übungen von mindestens je

13tägiger Dauer oder im ganzen mindestens 17 Wochen, b) von über 1 bis 2 Jahren im ganzen mindestens 52 Tage oder c) von über 2 Jahren im ganzen mindestens 38 Tage zum aktiven Dienst eingezogen gewesen sind; C. nach abgeleisteter gesetzlicher aktiver Dienstpflicht noch mindestens 4 Monate aktiv gedient haben. Da Sie nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht länger als 4 Monate im aktiven Dienst gestanden haben, habe Sie begründeten Anspruch auf die Landwehrdienstauszeichnung II. Klasse, vorausgesetzt die vorwurfsfreie Erfüllung Ihrer Gesamtdienstpflicht. Hiernach ist Ihnen anzuraten, Ihr Gesuch bei dem zuständigen Bezirkskommando zu wiederholen, darin auf die vorbemerkten Bestimmungen und namentlich auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 16. Juni 1905 Nr. 797/5. 05. Z. 1 hinzuweisen. Sollten Sie wider Erwarten abermals ablehnend beschieden werden, so beantragen Sie auf dem vorgeschriebenen Dienstwege die Entscheidung bei der dem Bezirkskommando vorgesetzten Brigade. Auch ein Gesuch an die Inspektion der Jäger und Schützen ist Erfolg versprechend.

Nr. 6. **Anfrage:** Im Überschwemmungsgebiet der Elbe besitze ich unter anderem etwa 2,5 ha Wiesen, von denen der sonst überstehende Ton für Ziegeleizwecke vor ungefähr 30 bis 40 Jahren so weit abgefahren ist, daß nur fast reiner Sand und Kies übrig blieb. Darauf hat sich nun im Laufe der Jahre wieder eine ganz schwache Humusschicht gebildet so daß in feuchten Jahren leidliche Heuerträge gewonnen wurden. Das Grundwasser steht ungefähr auf 1 m Tiefe, wenigstens in normalen Jahren. Außerdem ist fast in jedem Jahre mit Überschwemmung zu rechnen. Der höchste Wasserstand dauert wohl selten länger als acht Tage, dagegen ist mit einer dauernden Überflutung von vier bis fünf Wochen zu rechnen. Da nun die Wiesenerträge sehr unsicher sind, beabsichtige ich, die ganze Fläche mit kanadischer Pappel zu bepflanzen. Eignet sich diese Holzart überhaupt zur Anpflanzung auf größeren Flächen und wie weit und wann wird gepflanzt? Empfiehlt es sich, einfach Stecklinge zu nehmen oder aus einer Baumschule bewurzelte Pflanzen zu beziehen? Ich bemerke noch, daß früher am Rande der Wiese einige Pappeln standen, die sehr wüchsig waren.

Dr. B. Schm. Nachf. in Sch.

Antwort: Die kanadische Pappel eignet sich ganz vorzüglich zur Bepflanzung der beschriebenen Wiesenfläche. Wegen der mit Sicherheit zu erwartenden Überschwemmung empfiehlt es sich, als Pflanzmaterial bewurzelte und verschulte Stecklinge von etwa 1 bis 1,40 m Höhe zu nehmen und diese in 3 m Quadratverband im Herbst zu pflanzen, da alsdann der geringe Wasserstand eine bessere Ausführung der Boden- und Pflanzarbeiten gestattet, was im Frühjahr wegen zu hohen Wasserstandes auf Schwierigkeiten stoßen dürfte.

Nr. 7. **Anfrage:** Wirkt der Anstrich mit Karbolineum von im August gefälltem und zu Bohlen geschnittenem Fichtenholze, welches grün zu Brückenbauten in der Forst verarbeitet wurde, günstig auf die Konservierung des Holzes ein? Soweit mir bekannt ist, tritt die volle Wirkung erst ein, wenn der Anstrich nach völliger Austrocknung des Holzes, also etwa nach Jahresfrist, vorgenommen wird. H., Revierförster in G.

Antwort: Im Karbolineum besitzen wir ein ganz vorzügliches Mittel, um die Dauerhaftigkeit des Holzes zu erhöhen und dieses gegen Fäulnis zu schützen. Da die Wirkung des Karbolineums von dem mehr oder weniger tiefen Durchdringen des Holzes mit dieser Flüssigkeit abhängt, so ist es natürlich viel vorteilhafter, erst das lufttrockene Holz mit einem solchen Anstrich zu versehen, da dieses das Karbolineum besser aufnimmt, also tiefer eindringen läßt und auch dementsprechend besser schützt. Es empfiehlt sich überhaupt, das Holz zweimal mit Karbolineum zu streichen, wodurch eine bedeutende Erhöhung der Dauerhaftigkeit des Holzes garantiert wird.

Nr. 8. **Anfrage:** Auf der Unterseite der Eichenblätter befinden sich linsengroße Anwüchse. Ist dies eine Kalamität? Und woher rührt das? T., Förster i. R. d. B. in W.

Antwort: Die übersandten Eichenblätter sind von den Gallen einer Gallwespe, Cynips malpighii, besetzt. Diese sind wirtschaftlich bedeutungslos.

Eckstein.

Für die Redaktion: V. R.: Bodo Grundmann Neudamm.

☛ Dieser Nummer liegt die Januar-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Ränmde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Krause, Vorsitzender.

Zahlung der Mitgliederbeiträge.

An die verehrten Vereinsmitglieder richten wir die ergebenste Bitte, die jetzt fälligen Beiträge für das 1. Halbjahr 1912 baldgefälligst an die Sammelstellen (Vertrauensmänner, Ortsgruppen, Bezirksgruppen) einsenden zu wollen, indem wir zu berücksichtigen bitten, daß durch die rechtzeitige Zahlung der Beiträge viel Zeit und Geld gespart wird.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß Überweisungen in eine andere Bezirksgruppe jetzt nur noch zu Beginn eines jeden Jahres erfolgen und daß die Mitglieder das ganze Jahr über der Bezirksgruppe zugeteilt bleiben, der sie am 1. Januar angehört haben. Demgemäß ist es auch untunlich, daß ein Mitglied an zwei verschiedenen Bezirksgruppen die Halbjahresbeiträge entrichtet.

Einzelmitglieder gibt es fortan nicht mehr.

Nachstehend folgt ein Teil der Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister unter Angabe der Beiträge, die in den betreffenden Bezirken von den Mitgliedern jährlich (**j.**) oder halbjährlich (**h.**) zu zahlen sind.

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag.“

Bez. **Allenstein** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Laechelin, Förster in Forsth. Hartwigswalde bei Jedwabno.

Bez. **Arnsberg** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Speck, Förster, Lichteneichen bei Bredelar i. W. (Nur gültig für Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören.)

Bez. **Breslau** (Bezirksgruppenbeitrag 1,50 ℳ jährlich. Also 6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ + 4,00 ℳ): Gaffron, Förster, Peisterwitz bei Ohlau.

Bez. **Bromberg** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Rauthe, Förster, Mühlthal bei Bromberg.

Bez. **Cassel-Ost** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ, **h.** 3,50 ℳ): Schneider, Hegemeister, Opperz bei Neuhof.

Bez. **Cassel-West** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Hiege, Förster, Sielen b. Hümme.

Bez. **Coblenz** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Leif, Hegemeister, Boos bei Adenau (Eifel).

Bez. **Cöln** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ): Keip, Förster, Groß-Königsdorf bei Cöln.

Bez. **Danzig** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Barz, Förster, Piekelken bei Gnewau.

Bez. **Düsseldorf** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Keysler, Förster, Xanten.

Bez. **Erfurt** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Hauptfleisch, Förster, Weißenborn-Lüderode, Kr. Worbis.

Bez. **Frankfurt a. O.** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Hartnick, Förster in Post Eschbruch Nm.

Bez. **Gumbinnen** (6,50 ℳ + 2,00 ℳ = **j.** 8,50 ℳ, **h.** 4,25 ℳ): Brinckmann, Förster, Senfft bei Buddern i. Ostpr.

Bez. **Hannover** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ): Hahn, Förster, Kirchwehren bei Seelze.

Bez. **Hildesheim** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Jäckel, Förster, Clausthal (H.).

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag.“

Bez. **Königsberg** (6,50 ℳ + 2,00 ℳ = **j.** 8,50 ℳ, **h.** 4,25 ℳ): Bauszus, Förster, Lindenbusch bei Berschkallen.

Bez. **Köslin** (6,50 ℳ + 2,00 ℳ = **j.** 8,50 ℳ, **h.** 4,25 ℳ): Mielke, Förster, Borntuchen.

Bez. **Liegnitz** (Bezirksgruppenbeitrag 1 ℳ, nur jährlich. Also 6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 4,25 ℳ + 3,25 ℳ): Klammer, Förster, Burghammer.

Bez. **Lüneburg** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ:) Kommert, Förster, Ebstorf (Hannover).

Bez. **Magdeburg** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Joberbier, Förster, Belsdorf bei Behnsdorf.

Bez. **Marienwerder** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Haeufler, Förster, Eulenholz bei Poln.-Cekzin.

Bez. **Merseburg** (6,50 + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ): Binder, Förster, Torfhaus bei Doberschütz.

Bez. **Minden-Münster** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ): Pohl, Hegemeister a. D., Bielefeld, Langenhagen 31.

Bez. **Oppeln** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ, **h.** 3,50 ℳ): Bannowsky, Förster, Krascheow (Ob.-Schles.).

Bez. **Osnabrück-Aurich** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Pohlmann, Forstaufseher, Dissen (Teutoburgerwald).

Bez. **Posen** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Fuhrmann, Förster, Maucherheidel bei Mauche.

Bez. **Potsdam** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ, **h.** 3,50 ℳ): Purbs, Förster, Forsthaus Hirschberg bei Groß-Schönebeck i. Mark.

Bez. **Schleswig** (6,50 + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Hosp, Förster, Forsth. Braak bei Boostedt.

Bez. **Stade** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ, **h.** 3,50 ℳ): Wilser, Förster, Forsth. Whingst bei Höftgrube.

Bez. **Stettin** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Bauer, Förster, Forsth. Grambin bei Ückermünde.

Bez. **Stralsund** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Westphal, Förster, Poggendorf Kr. Grimmen.

Bez. **Trier** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Klein, Revierförster, Forsth. Mülchen bei Zemmer.

Bez. **Wiesbaden** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Usinger, Förster, Eppenhain bei Königstein (Taunus).

Für Mitglieder, die einer Ortsgruppe angehören, ermäßigt sich der Bezirksgruppenbeitrag im Bezirk

Allenstein	auf	jährlich	1,00 ℳ
Arnsberg	„	„	0,50 „
Düsseldorf	„	„	1,00 „
Gumbinnen	„	„	1,00 „
Königsberg	„	„	0,50 „
Köslin	„	„	1,50 „
Magdeburg	„	„	0,50 „

Nähere Angaben über die Höhe der Ortsgruppenbeiträge usw. enthält das diesjährige Mitgliederverzeichnis, in dessen Besitz eigentlich jedes Mitglied sein sollte.

Dringend erwünscht ist es, daß **volle Jahresbeiträge** gezahlt werden. Angabe der Mitgliedsnummer ist stets unbedingtes Erfordernis.

Bemerkt wird schließlich noch, daß **besondere Zahlungsaufforderungen** seitens der Orts- und Bezirksgruppen **im Vereinsorgan** fernerhin **nicht mehr erfolgen** können.

Der Vorstand.

Krause. Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cöln-Aachen. Samstag, den 3. Februar 1912, nachmittags 1½ Uhr, Versammlung in Cöln, Stapelhaus. Von 5 Uhr ab Kaisersgeburtstagsfeier daselbst. Bierkommers ohne Zwang, wozu alle Kollegen, insbesondere diejenigen des Bezirkes Aachen, freundlichst eingeladen werden. Wichtige Tagesordnung. Damen und Gäste willkommen. Der Vorstand.

Osnabrück-Aurich. Am Sonnabend, dem 3. Februar 1912, nachmittags 2½ Uhr, findet im Bahnhofshotel W. Nave in Lingen die Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe mit folgender Tagesordnung statt: 1. Geschäftsbericht und Rechnungslegung; 2. Neuwahl des Vorstandes; 3. Beratung über ersprießliche Weiterführung der Standesangelegenheiten und der Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins; 4. Stellungnahme zur Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung; 5. Wahl eines Delegierten; 6. Verschiedenes. Um 2 Uhr gemeinsames Mittagessen im Versammlungslokal, Gedeck zu 1,75 ℳ, wozu die Teilnehmer sich bis zum 1. Februar beim Kollegen Herrn Hegemeister Roloff in Lingen melden wollen. Der vorliegenden wichtigen Vereinsangelegenheiten wegen ist zahlreiches Erscheinen erwünscht. — Die Mitglieder der Ortsgruppe Osnabrück werden gebeten, sich zu einer Vorbesprechung schon um 1 Uhr nachmittags im Versammlungslokal einfinden zu wollen.

Tangermann, Vorsitzender.

Posen. Sonnabend, den 3. Februar d. Js., nachmittags 5 Uhr, Vertreter- und Mitgliederversammlung in Adams Hotel in Bentschen. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Rechnungsprüfung, sowie Entlastung des Schatzmeisters; 2. Neuwahl des Vorstandes; 3. Verschiedenes. Von 6½ Uhr ab gemeinsames Essen und Kaisersgeburtstagsfeier. Näheres in der Anzeige der Ortsgruppe Mauche in voriger Nummer.

Der Vorsitzende: Janetzky.

Ortsgruppen:

Arnsberger-Wald (Regbz. Arnsberg). Die diesjährige Kaisersgeburtstagsfeier findet am 3. Februar d. Js., von 7 Uhr abends ab, im Gasthof Stemann zu Oeventrop in üblicher Weise statt. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Für Unterhaltung sorgt der Festausschuß. Der Feier vorauf geht eine geschäftliche Mitgliedersitzung. Tagesordnung: Verschiedenes.

Der Vorstand.

Berent (Regbz. Danzig). Sonnabend, den 3. Februar 1912, nachmittags 5½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal Schnick-Lippusch. Tagesordnung: Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden; Verschiedenes. Nachdem Feier des Jahresfestes, wozu die Damen und die Angehörigen herzlichst eingeladen werden.

Der Vorsitzende. Stein.

Dillenburg (Regbz. Wiesbaden). Am 27. Januar, vor Beginn der Kaisergeburtstagsfeier, findet eine Besprechung der Mitglieder über einige Vereinsangelegenheiten statt.

Der Vorsitzende. Müller.

Elend im Harz (Regbz. Hildesheim). Am Mittwoch, dem 24. Januar 1912, nachmittags 1,30 Uhr, Versammlung in Braunlage — Sieglings Hotel — mit Damen. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1911; 2. Einziehung der Beiträge, auch solcher zum Forstwaisenverein, sowie Eintrittsgelder zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 3. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 4. Verschiedenes. Wer nicht anwesend sein kann, wolle dafür Sorge tragen, daß die Beiträge pünktlich an den Schatzmeister (Förster Vierling, Königshof b. Rothehütte) abgeführt werden. Der Vorstand.

Frankenberg (Regbz. Cassel). Die Ortsgruppen Frankenberg und Battenberg beabsichtigen, den Geburtstag Sr. Majestät gemeinschaftlich festlich zu begehen. Die Feier findet am Samstag, dem 3. Februar d. Js., von abends 9 Uhr ab, im „Deutschen Haus“ zu Frankenberg statt.

Werner.

Frankfurt a. Oder. Zur Nachricht für die Mitglieder in Betreff des Wintervergnügens am 3. Februar d. Js. Beginn 8 Uhr abends. Kollegen als Gäste, Nichtmitglieder des Vereins, zahlen wie Mitglieder, andere Gäste sind frei. Wünsche von Teilnehmern am Vergnügen wegen Abholung mit Fuhrwerk vom Bahnhof Müllrose zum Lokal bitten wir zum 1. Februar spätestens unter Angabe der Personenzahl an Förster Banse, Forsthaus Callinenberg, Post Müllrose, gelangen zu lassen. Rückständige Beiträge können bei Gelegenheit des Vergnügens entrichtet werden.

Der Vergnügungsausschuß.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). In der am 15. Oktober v. Js. stattgefundenen Versammlung ist die Abhaltung der diesjährigen Kaisersgeburtstagsfeier auf Sonnabend, den 3. Februar, abends 8 Uhr, im „Hotel Fuhlrott“ zu Leinefelde, beschlossen. Mit Rücksicht, daß die Feier im vorigen Jahre ausgefallen, bitten wir um rege Beteiligung, auch der nicht der Ortsgruppe angehörenden Kollegen der benach-

barten Oberförstereien, welche durch vorherige Umfrage festgestellt wird. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Wie beschlossen, findet die Kaisersgeburtstagsfeier Sonnabend, den 3. Februar d. Js., von 7½ Uhr abends ab, im Vereinslokal (Gasthaus Kranz) zu Cölbe durch Abhaltung eines Tanzkränzchens mit gemeinschaftlichem Essen und Kaffee statt. Zu letzterem werden die geehrten Damen gebeten, das Gebäck mitzubringen. Die Nachbarkollegen, sowie das Oberjägerkorps Kurhess. Jäger-Bataillon werden zu der Feier hiermit freundlichst eingeladen. — Ferner wird gebeten, dem Vereinswirt die Anzahl der gewünschten Gedecke bis spätestens 31. Januar mitzuteilen. Wir ersuchen des Wirtes wegen recht dringend, diese Bitte nicht unbeachtet zu lassen. — Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder mit ihren Damen ersucht mit Weidmannsheil

Der Vorstand.

Neukirchen, Kreis Ziegenhain (Regbz. Cassel). Die Ortsgruppe feiert ihr Wintervergnügen Sonntag, den 11. Februar 1912, von abends 7½ Uhr ab, im Vereinslokal zu Neukirchen, wozu die Herren Mitglieder nebst Familien hierdurch ergebenst eingeladen werden. Um zahlreiches Erscheinen — mit Damen — wird gebeten. Die Einladungen der Gäste erfolgen vom Vorstande aus, die Herren Kollegen werden hiermit höflichst gebeten, die Namen der einzuladenden Gäste bis spätestens 25. Januar dem Vorstande mitteilen zu wollen. Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Die in der letzten Versammlung beschlossene Kaisersgeburtstagsfeier in Klinger fällt aus, da der Kriegerverein Osche am 27. und 28. Januar die Tage feierlich begeht, wozu die Ortsgruppe Osche hierdurch eingeladen wird. Hauptfeier am Sonntagabend. Theater, Tanz. Der Vorstand.

Ostfriesland (Regbz. Osnabrück-Aurich). Am Sonntag, dem 21. Januar, nachmittags 2½ Uhr, findet im „Schwarzen Bären" zu Aurich die Jahresversammlung statt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes; 2. Wahl eines Vertreters zur Versammlung der Bezirksgruppe; 3. Erhebung des Beitrages für 1912, der durch Beschluß der letzten Versammlung auf 8,50 ℳ festgesetzt ist. Es dürfte der praktischste und billigste Weg sein, wenn gleich der volle Beitrag gezahlt würde; 4. Besprechung der voraussichtlich zur Tagesordnung stehenden Punkte der Bezirksgruppen- und Delegierten-Versammlung und sonstige Anträge.

Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Die Kaisergeburtstagsfeier der hiesigen Ortsgruppe findet am Sonnabend, dem 27. Januar, im Kaiserhotel (Rominten) wie folgt statt: 4 Uhr nachmittags Gottesdienst in der Hubertuskapelle, 6 Uhr nachmittags Beginn der Feier durch Theater und Gesangsvorträge, nach dem gemeinsamen zwanglosen Essen Tanz. Von seiten der Vereinsmitglieder eingeführte Gäste sind willkommen.

Der Vergnügungsvorstand.

Rybnik (Regbz. Oppeln). Donnerstag, den 1. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr, Versammlung im Mainusch'schen Gasthause zu Paruschowitz. 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Oppeln am 6. Januar; 2. Kaisersgeburtstagsfeier in der beschlossenen Weise. Möglichst vollzähliges Erscheinen erbeten.

Der Vorstand.

Schelitz-Proskau (Regbz. Oppeln). Besonderer Umstände wegen muß das am 3. Februar d. Js. geplante Winter-Vereinsvergnügen auf Sonnabend, den 10. Februar d. Js., verlegt werden. Sonst bleibt es, wie in Nr. 2 der Vereinszeitung gesagt. Gleichzeitig Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppensitzung am 6. Januar. Vollzähliges Erscheinen, besonders der verehrten Familienangehörigen, wird vorausgesetzt. Der Vorsitzende. Pelz.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hohzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Die am 17. Dezember 1911 einberufene Versammlung wurde vom Vorsitzenden um 12 Uhr mittags in üblicher Weise eröffnet. Vertreten waren durch 17 Kollegen 220 Stimmen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Bericht des Delegierten über die diesjährige Versammlung in Berlin. Der Delegierte berichtet an der Hand des Stenogramms eingehend. Aus der anschließenden Diskussion ergibt sich der Wunsch, daß die vorgetragenen Wünsche recht bald in Erfüllung gehen mögen. 2. Besprechung der eingegangenen Anträge. Es werden angenommen folgende Anträge: a) alle Punkte der diesjährigen Berliner Tagesordnung; b) Rangfrage der Forstanwärter; c) Erhöhung der Sekretärzulage, Gewährung von Dienstaufwandsgeldern für Förster o. R. als Schreibgehilfen, Tagegelder und Reisekosten für Forsthilfsaufseher bei Wahrnehmung von Holzverkaufsterminen. 3. Verschiedenes: 1. Als Delegierter nach Berlin wird der Vorsitzende, als Stellvertreter Förster Rannow-Gildon gewählt. 2. Als Deckung für Rechnungsausfälle wird dem Schatzmeister ½ % der jährlichen Einnahmen bewilligt. 3. Bezüglich der Waldweide entwickelt sich eine lebhafte Debatte, deren Ergebnis dahin zum Ausdruck kommt, daß wohl höheren Orts an manchen Stellen weitgehendes Wohlwollen bewiesen, dagegen auch oft dringlichen und nach Ansicht der Vortragenden berechtigten Anträgen auf Gewährung der Weide ablehnend begegnet wurde. Es wird der Wunsch ausgesprochen, die Waldweide möge wieder allgemein gewährt werden. Nachdem noch besonders zum Eintritt in die Krankenkosten-Beihilfekasse angeregt worden war, wurde die Versammlung mit einem kräftigen Horrido auf den Herrn Oberforstmeister des Bezirks geschlossen.

Seefeldt, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Bromberg. Sitzung am 30. Dezember 1911. Bericht: 1. Es wurden drei neue Mitglieder aufgenommen. 2. Als Vereinslokal wurde Hotel Langning, Bromberg, Friedrichstraße 56, gewählt. 3. Es wurde beschlossen, daß der Versammlung bis zum 1. April 1912 geeignete Kollegen als Familienbeiräte oberförstereiweise vorgeschlagen werden. 4. Die Verteilung der Einladungen und die Einziehung der Beiträge fand statt. 5. Es wurden verschiedene Angelegenheiten besprochen.

Der Vorstand. Heinsch, Vorsitzender.

Freudenfier (Regbz. Marienwerder). Zu der Sitzung am 31. Dezember 1911 waren zwölf Mitglieder erschienen; entschuldigt waren die Mitglieder Nr. 3585, 3702, 4205 und 3608. 1. Es wurden die Beiträge pro 1. Halbjahr 1912 (5,75 ℳ) von dreizehn Mitgliedern erhoben. 2. Die Kaisergeburtstagsfeier findet Mitte Februar statt: Theater, Konzert usw., Ball. Die durch den Vorstand einzuladenden Gäste sind dem Unterzeichneten möglichst bald namhaft zu machen. Der genaue Tag der Feier wird an dieser Stelle bekanntgegeben.

Der Vorstand. J. A.: Fenner.

Gr.-Linichen-Neuhof (Regbz. Cöslin). In der Versammlung am 6. Januar wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Die Rechnung für 1911 wurde von zwei Kollegen geprüft, für richtig befunden und dem Kassenführer Entlastung erteilt. 2. Vorstandswahl: Der Vorsitzende, der Schrift- und Kassenführer sowie deren Stellvertreter wurden einstimmig wiedergewählt. Neu gewählt wurden zu Beisitzern die Kollegen Westphal und Dinse. 3. Von den anwesenden Kollegen wurden die Beiträge für das 1. Halbjahr 1912 eingezogen. 4. Es wurde beschlossen, am 10. Februar zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers ein Festessen, wie bisher üblich, im Vereinslokal zu veranstalten. Gedeck 2 ℳ ohne Weinzwang. Beginn 7 Uhr abends. Die Mitglieder werden gebeten, die Anzahl der teilnehmenden Personen dem Schriftführer bis zum 27. Januar mitzuteilen, wobei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, daß einmal bestellte Gedecke unter allen Umständen zu bezahlen sind. Die Einladung von Gästen geschieht durch den Vorstand, und wollen die Mitglieder ihre diesbezüglichen Wünsche bis gleichfalls 27. Januar dem Schriftführer mitteilen. 5. Verschiedenes: Hierzu meldete sich niemand zum Wort.

Der Vorstand.
J. A.: Hensel, Schriftführer.

Hammer (Regbz. Stettin). Die am 6. Januar d. Js. im Vereinslokal stattgehabte Mitgliederversammlung war von neun Kollegen besucht. Die Erledigung der Tagesordnung ergab: 1. Von den anwesenden Herren wurden die Beiträge für das 1. Halbjahr 1912 eingezogen. 2. Die Jahresrechnung wurde dem Vorsitzenden übergeben. 3. Von der Wahl der Vertrauensmänner wurde zunächst noch Abstand genommen. 4. Bezüglich der diesjährigen Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers wurde beschlossen, daß dieselbe am 10. Februar 1912 wie im Vorjahre um 7 Uhr abends im Vereinslokal zu Hammer stattfinden soll. Festleiter sind die Kollegen Wilke und Pohl. Gäste sind dem ersteren spätestens bis zum 25. Januar namhaft zu machen und werden vom Komitee eingeladen. Nach Schluß des offiziellen Teiles blieben die Mitglieder noch längere Zeit in heiterer und anregender Unterhaltung beisammen.

Der Vorstand. J. A.: Reddien, Schriftf.

Massin (Regbz. Frankfurt a. O.). Zu der Versammlung am 6. Januar waren sieben Mitglieder erschienen. Die Rechnung für 1911 wurde geprüft und für richtig befunden. Als Mitglieder sind vom 1. Januar neu eingetreten die Herren: 1. Königl. Förster Werner, Zicher; 2. Königl. Forstaufseher Stibens, Massin; 3. Königl. Hilfsjäger Ewald, Kammin. Die Geburtstagsfeier Sr. Majestät findet am 27. Januar im Rollschen Gasthof in Massin statt. Tanzkränzchen mit gemeinschaftlicher Kaffeepause.

Der Vorstand. Berg, Vorsitzender.

Treten (Regbz. Köslin). Erschienen waren fünf Mitglieder. Nach vorheriger Bekanntgabe wurde heute hier eine Mitgliederversammlung der Ortsgruppe abgehalten. Die Tagesordnung ist wie folgt festgesetzt: 1. Rechnungslegung für 1911; 2. Einziehung der Beiträge für das erste Halbjahr 1912; 3. Anträge zur Bezirksgruppenversammlung in Köslin; 4. Wahl des Delegierten zu dieser Versammlung; 5. Verschiedenes. Nach Begrüßung der Erschienenen durch den Vorsitzenden wurde die Sitzung mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf den Allerhöchsten Jagdherrn eröffnet. Zu Punkt 1. Gegen die Rechnung sind Einwendungen nicht gemacht, und dem Kassenführer wird Entlastung erteilt. Zu Punkt 2. Die Beiträge sind zum Teil gezahlt worden. Zu Punkt 3 werden neue Anträge nicht mehr gestellt, die Mitglieder sind aber der Ansicht, daß nunmehr in dieser Sache energischer vorgeschritten werden müsse. Zu Punkt 4: Zum Delegierten wurde der Vorsitzende und zum Stellvertreter der Kassenführer gewählt. Zu Punkt 5: Der Kollege Toboll erhebt sich zu folgende Ausführungen: „Liebe Kollegen! Ich kann nicht umhin, hier noch einmal auf den bewegten Augenblick hinzuweisen, den heute die Entlassung unseres versetzten, langjährigen Chefs, des Herrn Oberförster Sommermeyer, hervorgerufen hat. Namentlich möchte ich feststellen, daß wir mit Überreichung unseres Gruppenbildes das erreicht haben, was wir wollten — eine freundliche Überraschung und bereitwillige Aufnahme bei dem Herrn Scheidenden. Sein dankbarer Händedruck hat uns davon überzeugt. Wie der Herr Forstrat und auch der Kollege Manke bei Überreichung des Bildes schon unser Bedauern über das



Scheiden unseres verehrten seitherigen Chefs hervorgehoben haben, so möchte ich dieses Bedauern hier noch dadurch zum Ausdruck bringen, daß ich Sie auffordere, mit mir auf das fernere Wohl desselben anzustoßen." — Weiter war nichts zu verhandeln, und wird die Verhandlung daher geschlossen.

Der Vorstand. Knoll, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.



Die diesjährige **ordentliche Mitgliederversammlung** wird abgehalten am **Montag, dem 26. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr, im Hotel Prinz von Preußen zu Neudamm.**

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Nach der Versammlung findet ein gemeinschaftliches Essen statt. Besondere Einladungen ergehen nicht.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Graf zu Rantzau, Vorsitzender, Königlicher Forstmeister, Döllensradung.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer, Königlicher Kommerzienrat.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Bessel, Julius, Oberförster, Scheblitz b. Pempowo.
Betzling, Franz, Förster, Teistimmen, Ostpr.
Bergmann, Erhard, Forstlehrling, Forsthaus Plattenburg bei Wilsnack.
Château, Ludwig, Königl. Forstaufseher, Montjoie.
Koguzki, Emanuel, Revieradjunkt, Eisgarn bei Litschau, N.-Östr.
Ludwig, Karl, Hilfsjäger, Martinroda b. Ilmenau.
Nagel, Paul, Königl. Forstaufseher, Pötschkehmen b. Gerwischkehmen.
Schumann, Herm., Königl. Hegemeister, Forsthaus Daupe bei Laskowitz, Bez. Breslau.
Schulz, Max, Rittergutsbesitzer und Ökonomierat, Semten (lebenslängliches Mitglied).
Striepe, Paul, Hilfsjäger, Wiche, Bez. Halle.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Einmaliger Beitrag zur Erwerbung lebenslänglicher Mitgliedschaft des Herrn Rittergutsbesitzers, Ökonomierat Schulz in Sembten	100,— Mk.
Für Schußstrafen vom 27. 12. 1911; eingesandt von demselben	6,— „
Freiwillige Spenden und Strafgelder, gesammelt nach der Treibjagd bei Herrn Heinrich Müller in Wilhelmshaven; eingesandt von Herrn Königl. Kommandojäger Persicke in Wittmunder Wald bei Wittmund	5,— „
Gestiftet von einigen Herren bei der Treibjagd des Herrn Hoflieferanten H. Borchert in Berlin am 3. 1. 1912; eingesandt von Herrn Revierförster Krüger in Steinhöfel	25,— „
Sammelgelder von einer Treibjagd auf der Zuckower Feldmark; eingesandt von Herrn Förster Klein in Griebow b. Marnitz	15,50 „
Sammlung von einer Treibjagd bei Herrn Rittergutsbesitzer Meinberg auf Tarmen; eingesandt von Herrn von Below	11,— „
Ergebnis der Bradelschen Tafelrunde nach Treibjagd in Fr.-Buchholz; eingesandt von Herrn E. Noack in Berlin W	4,15 „
Eingesammelt für Fehlschüsse bei der Treibjagd in Cumlosen; eingesandt von Herrn Förster Könighaus in Feldmarschallshof bei Lanz	8,05 Mk.
Gesammelt auf einer Treibjagd des Herrn J. Helmrich in Cassel für Strafgelder und freiwillige Beiträge; eingesandt von Herrn Friedrich Kollmann in Cassel, Wittelsbacher Hof	32,— „
Strafgelder von einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Professor R. v. Hippel in Göttingen	10,— „
Strafgelder für Fehlschüsse gelegentlich einer Treibjagd auf Postfeld bei Preetz: Pächter: die Herren Geb. Habermann und Gudes; eingesandt von Herrn M. von Gartzen in Kiel	7,10 „
Strafgelder von der Treibjagd in Senheim a. Mosel; eingesandt von Herrn Förster Weber in Mesenich	5,60 „
Strafgeld von der Treibjagd in Buttstedt; eingesandt von Herrn Adolf Müller in Küllstedt	7,60 „
Gesammelt für Fehlschüsse auf einer Treibjagd in Maiwaldauer Revier; eingesandt von Herrn M. Stricker in Forsthaus Maiwaldau bei Schildau	5,85 „
Gesammelt anläßlich einer vergnügten Treibjagd der Herren Dr. Apel und C. Bonstedt in Göttingen; eingesandt von Herrn cand. med. K. Hempel, zurzeit in Waldkappel	6,78 „
Strafgelder für Fehlschüsse von der Treibjagd am 29. 12. 1911; eingesandt von Herrn Förster Schüßler in Quitzöbel	3,05 „
Für Fehlschüsse, gesammelt auf der Treibjagd in Maiwaldau; eingesandt von Herrn Forstverwalter M. Stricker in Maiwaldau	3,60 „
Gesammelt bei Gelegenheit der Treibjagd der Camphausener Jagdgesellschaft; eingesandt von Herrn F. Strasser in Steinmühle bei Mülfort	16,15 „
Von der Treibjagd des Herrn Oberlehrers Heinrichsmeyer; eingesandt von Herrn W. Weisgerber, Gewehrfabrik in St. Wendel	7,50 „
	Sa.: 274,93 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Aschoff, Munsterlager, 5 Mk.; Bickel, Eichhorst, 2 Mk.; Beese, Elmpt, 2 Mk.; Bartsch, Koarzebin, 3 Mk.; Dittlinger, Jessen, 5 Mk.; Donner, Stargard, 2 Mk.; Engel, Wartha, 2 Mk.; Eigenbrodt, Hess.-Oldendorf, 5 Mk.; Fahrenholtz, Pörschken, 2 Mk.; Frenkel, Luxjagdhaus, 3 Mk.; Goebel, Plottnitz, 2 Mk.; Gemmel, Becherbach, 2 Mk.; Grimke, Mochau, 5 Mk.; Grafenreuth, Lauenau, 2 Mk.; Glaubitz, Tschorno, 2 Mk.; Verein Hirschmann, Lendershagen, 100 Mk.; Heine, Margonin, 2 Mk.; Huchner, Adenau, 2 Mk.; Henke, Heinrichswalde, 3 Mk.; Hufschmidt, Altmorschen, 2 Mk.; Hinske, Heinrichswalde, 2 Mk.; Kaiser, Kremmne, 2 Mk.; Konig, Dranzig, 2 Mk.; Kampa, Ober-Ellguth, 3 Mk.; Klose, Baruth, 2 Mk.; Kettner, Follmersdorf, 3 Mk.; v. Kurnatowski, Radezien-

2 Mk.; Lücke, Ahaus, 2 Mk.; Lüpke, Rheinsberg, 2 Mk.; Lachmann, Windischholzhausen, 2 Mk.; Langneff, Weisstein, 2 Mk.; Most, Tannenberg, 2 Mk; Mommert, Zawada, 2 Mk.; Müller, Charlottenburg, 2 Mk.; Müller, Katzwinkel, 2 Mk.; Münzer, Steinbach, 3 Mk.; Nitsche, Schönow, 2 Mk.; Otto, Breslau, 2 Mk.; Opitz, Wartein, 5 Mk.; Oertel, Lossow, 2 Mk.; Oehmke, Terespol, 3 Mk.; Olowski, Miechowitz, 2 Mk.; Graf v. Poninski, Coseeger, 5 Mk.; Ulzek, Friedrichshain, 3 Mk.; Püschal, Reitzenhain, 6 Mk.; Volker, Johnsbach, 3 Mk.; Riemer, Rogzow, 2 Mk.; Ringhardt, Kurkeln, 2 Mk.; Ritter, Oliva, 2 Mk.; Ringel, Gr.-Kölzig, 2 Mk.; Radusch, Vietzer Schmelze, 2 Mk.; Ritter, Freiberg, 4 Mk.; Richtkeig, Camenz, 6 Mk.; Spellerberg, Clausthal, 2 Mk.; Sroka, Wittenort, 2 Mk.; Senk, Kawenschin, 3 Mk.; Schumrick, Rathenow, 5 Mk.; Schmidt, Langewahl, 2 Mk.; Schmidt, Barenbruch, 2 Mk.; Schrebank, Breslau, 2 Mk.; Schulz, Dwarischken, 2 Mk.; Schulze, Truschütz, 2 Mk.; Schulze, Jagow, 2 Mk.; Schmidt, Plottnitz, 2 Mk.; Schick, Gierichswalde, 3 Mk.; Strahl, Lippoldsberg, 2 Mk.; Tschierske, Adamowitz, 2 Mk.; Thiele, Stuckow, 2 Mk.; Tumuscheit, Mehlauken, 2 Mk.; Timm, Rotenburg, 3 Mk.; Ullmann, Weißeberg, 3 Mk.; Wenzel, Scharschow, 2 Mk.; Willas, Wutike, 2 Mk.; Wagner, Maifritzdorf, 3 Mk.; Frhr. v. Wangenheim, Altenburg, 5 Mk.; Wagner, Mittenwalde, 2 Mk.; Wollenberg, Weißtenn, 2 Mk.; Werner, Lodersleben, 2 Mk.; Zmarzly, Hub, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Bekanntmachung.

In unser Vereinsregister ist bei dem unter Nr. 3 eingetragenen „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" als erster Beisitzer im engeren Vorstande **Heinrich von Eichel-Streiber** zu Oppershausen und als Stellvertreter desselben Rittergutsbesitzer **von Keudell** auf Hohen-Lübbichow eingetragen worden, ferner als weitere Mitglieder des weiteren Vorstandes: **von Oppen**, Dannenwalde, Revierförster **Karl Reese** in Eldegsen-Hannover, **Graf von und zu Westerholt und Gysenberg-Sythen** und als dessen Stellvertreter **Graf Brühl-Pförten**, **Graf von der Schulenburg-Heßler** auf Bitzenburg.

Neudamm, den 5. Januar 1912.

Königliches Amtsgericht.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1 Juli 1912 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1 März 1912 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher auch über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auf Anfrage auch. über den Entwickelungsgang des Privatförsters nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 ℳ zu vergeben hat Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten

Forstlehrlingsschule Templin (Uckermark), Januar 1912 Jacob, Direktor.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3759. **Weierstraß**. Forstkandidat, z. Zt. Einjährig-Freiwilliger im Jäger-Bataillon Nr 8, Schlettstadt i. Els. (B.-Gr. XIV.)
3760. **Wieland**, Adolf, Förster (Rittergutsbes. Schmidt), Langenhof b. Bernstadt i. Schlesien. (B.-Gr. VII.)
3761. **Schweinle**, Karl (Fürstl. Thurn und Taxis'scher Forstgehilfe), Donaustauf i Bayern. (B.-Gr. XIV.)
3762. **Overkämping**, Bernard, Hilfsjäger, Dresden-A 28, Wernerstr 11 (B.-Gr. XII.)
3763. **Kadersch**, Friedrich, Förster (Kommerzienrat Blunck, Neu-Münster), Brammerau b Nortorf, Bez Kiel. (B.-Gr. IV.)
3764. **Offermann**, Hubert, Förster, Kohlscheid Bez. Aachen. (B.-Gr. XI.)
3765. **Lechner**, Emil, Hegemeister, Fh. Rotkrug b. Deutsch-Eylau. (B.-Gr. I)
3766. **Siegler**, Otto, Förster, Luisenthal b. Greiffenberg Um. (B.-Gr. IX.)
3767. **Claer**, Karl, Forsteleve, Fh. Waschke b. Rudau i. Ostpr. (B.-Gr. I.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Fischer, Georg, Hilfsförster, Hiondslas bei Lubie O.-S.
Kanzner, Josef, Forstaufseher, Kochanowitz, Kr Lublinitz O.-S.
Wetzel, Hans, Maschinenfabrik-Besitzer, Aschersleben.
Eicke, B Siegfried, Forstingenieur, Gr.-Lichterfelde W b. Berlin.
Bulla, Georg, Hilfsförster, Pattag b. Priebus.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 25 4 Mk., Nr 31, 39, 47, 197, 229, 239, 462, 552 je 9,20 Mk., Nr 666 8 Mk., Nr. 717 9,20 Mk., Nr. 563 13,20 Mk., Nr. 731 4 Mk., Nr. 802, 861 je 9,20 Mk., Nr. 982 13,20 Mk., Nr 999, 1033, 1060 je 9,20 Mk., Nr. 1262 13,20 Mk., Nr. 1272, 1508, 1519, 1521 je 9,20 Mk., Nr 1735 4 Mk., Nr. 1807 9,20 Mk., Nr. 1818 4 Mk., Nr. 1865 9,20 Mk., Nr. 1866 4 Mk., Nr. 1887, 2013 je 9,20 Mk., Nr 2043 8 Mk., Nr. 2 62 8,20 Mk., Nr 2171, 2178 je 9,20 Mk., Nr. 2217 4 Mk., Nr. 2236, 2262, 2308 je 9,20 Mk., Nr 2313 13,20 Mk., Nr. 2335 4 Mk., Nr. 2351, 2363 je 9,20 Mk., Nr 2423 4 Mk., Nr. 2430, 2470 je 9,20 Mk., Nr 2547 13,20 Mk., Nr 2556, 2570 je 4 Mk., Nr. 2589 9,20 Mk., Nr. 2625 4 Mk., Nr. 2642, 2648 je 9,20 Mk., Nr. 2701, 2739 je 4 Mk., Nr. 2761 3 Mk., Nr. 2912 8 Mk., Nr. 2973 13,20 Mk., Nr 3067, 3083 je 9,20 Mk., Nr. 3113 4 Mk., Nr 3134 3 Mk., Nr. 3256, 3263, 3286 je 9,20 Mk., Nr. 3294 4 Mk., Nr 3310, 3315, 3335 je 9,20 Mk, Nr. 3604, 3650 je 4 Mk., Nr. 3682 9,20 Mk., Nr. 3751 12,50 Mk., Nr. 3752—3755 je 7 Mk., Nr. 3756 11 Mk., Nr. 3758 7 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, des Vereins mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. **Der Preis** beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 4. **Neudamm, den 28. Januar 1912.** **27. Band.**

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Königsforst im Regierungsbezirk Cöln ist zum 1. April 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. Februar** eingehen.

Försterstelle Bismarck in der Oberförsterei Liebenwalde, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. April 1912 zur anderweiten Besetzung frei.

Friedrich der Große als Forstwirt.

Ein Gedenkblatt zur 200jährigen Wiederkehr seines Geburtstags (24. Januar 1912).

Von Oberförster **Dr. Bertog.**

Wenn wir jetzt die 200jährige Wiederkehr des Tages feiern, an dem Preußen sein größter König geschenkt wurde, so wollen wir Forstwirte an diesem Tage ganz besonders seiner gedenken. Kein brandenburgisch-preußischer Herrscher hat soviel für die Forstwirtschaft des Landes getan, keiner so unmittelbar auf sie eingewirkt wie er. Ja, man kann ihn den Begründer einer geordneten Forstwirtschaft in Nordostdeutschland nennen.

Freilich hat er gesagt: „Menschen sind mir lieber als Wald!" Aber das sollte nicht Waldfeindschaft an sich sein, sondern er wollte damit eine richtige Verteilung der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens kennzeichnen: Wald sollte nicht sein, wo der Boden besser als Acker, Weide oder Wiese benutzt werden konnte (z. B. Oder- und Warthebruch, die er entwaldete und entwässerte); was sich nach Lage und Boden am besten zum Walde eignete, sollte Wald sein oder werden und gut bewirtschaftet werden. Friedrich betrachtete die Dinge mit dem nüchternen Auge des Staats- und Volkswirtes. Der Wald war ihm auch nur eines der vielen Mittel, die Einkünfte und den Wert des Volksvermögens zu erhöhen, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, die Staatseinnahmen unmittelbar und mittelbar zu

bessern. Nur dieses Ziel lag seinen forstlichen Maßnahmen zugrunde, nur dieses Ziel lenkte seinen klaren Blick auf seinen Reisen durch das Land, bei seinen schriftlichen Anordnungen. Die Jagdleidenschaft war ihm unverständlich, ja er verachtete sie.

Der Zustand der Forsten in seinen Erblanden war bei seinem Regierungsantritt nicht sehr erfreulich. Eine geordnete Wirtschaft fehlte. Wohl gab es in entlegenen, dünn bevölkerten Gegenden holzreiche, urwüchsige Bestände, aber die in der Nähe der Ortschaften liegenden Waldteile waren holzarm, durch regellosen Plenterhieb, Diebstahl und Weide vielfach verdorben. Auf großen Flächen absoluten Holzbodens war der Wald verschwunden. Noch schlimmer sah es zum Teil in den von ihm erworbenen Ländern aus, namentlich spotteten die Zustände in Westpreußen jeder Beschreibung, als es bei der ersten Teilung Polens ihm zufiel.

Gleich nach seiner Thronbesteigung (1740) versuchte Friedrich, Ordnung in die Wirtschaft der Staatsforsten zu bringen. Der regellose Plenterhieb sollte aufhören, der Hieb sich auf bestimmte Schläge beschränken. Freilich wurde dieser Befehl nicht gleich durchgeführt, trotzdem er 1754 daran erinnerte. Die Not der schlesischen Kriege schuf andere näherliegende Aufgaben. Erst nach Abschluß des Siebenjährigen Krieges konnte Friedrich auf jene Maßregel zurückkommen. Durch eine Immediatinstruktion vom 6. Januar 1764 ordnete er an, daß in den Kiefernforsten der Umtrieb 70, in den Laubholzniederwaldungen (Erle, Birke usw.) 16 bis 20 Jahre betragen solle, in der Weise, daß die Reviere in die entsprechende Zahl von Schlägen eingeteilt werden sollten und jedes Jahr ein Schlag regelrecht verjüngt werden sollte. In den Nadelholzschlägen sollten keine Bäume stehen bleiben. Friedrich der Große war demnach bereits ein Freund niedriger Umtriebe, wie er auch in sofern „modern" war, als er das Nadelholz auf Kosten des Laubholzes bevorzugte. So hat er z. B. in der Uckermark ausgedehnte Flächen Alteichen durch reine Kiefernschonungen ersetzt, Flächen, die heute zum Teil schon wieder in Eichen- oder in Mischbestände von Eiche, Kiefer und Buche umgewandelt worden sind. In späteren Jahren hat er aber auch wohl erkannt, daß die Holzarten standortsgemäß sein müssen, wenigstens hat er gelegentlich für Westpreußen angeordnet, daß bei den Kulturen die Holzart ausgesät werden solle, die vorher auf der Stelle gestanden, d. h. Kiefer, wo Kiefer, und Eiche, wo Eiche gestanden.

Nebenbei sei bemerkt, daß auch der Befehl von 1764 nicht ganz im Sinne des Königs ausgeführt worden ist. Den Einwand, daß in 70 Jahren nicht genügend starkes Kiefernnutzholz erwachse, fertigte er freilich damit ab, daß zehn Jahre alles sei, was er zulegen könne. Aber seit 1783 teilte die Forstverwaltung jedes Revier in zwei Blöcke zu je 70 Schlägen, wechselte mit den Schlägen alljährlich zwischen den beiden Blöcken und kam so tatsächlich auf eine Umtriebszeit von 140 Jahren.

Wo Friedrich auf seinen Fahrten durchs Land Flugsandschollen und Ödland sah, ordnete er ihre Aufforstung an. Viele Tausende von Hektaren Wald sind so entstanden, zuweilen ganze Reviere. Manche Reviere zehren heute noch von Altholzvorräten, die aus solchen Aufforstungen hervorgegangen sind. So schreibt er am 17. Oktober 1782 an die Kurmärkische Kammer wegen der Anlegung neuer Dörfer und der Anlage von landwirtschaftlichen Versuchen: *)
„. . . . aber nicht auf dem ganz schlechten Lande, als z. B. bei Tasdorf, als womit weiter nichts zu thun als es mit Kiefernsamen zu bestellen, um dadurch, wenn auch nur Krüppelholz darauf wächst, den Sand zu befestigen, daß er nicht durch den Wind auf den guten Acker getrieben wird, zugleich aber dadurch das zur Feuerung dienende kurze Holz in den Haiden zu menagieren."

Überall regte er persönlich an, mochte es sich handeln um Schutz des Waldes gegen Feuer und Weidevieh, Übergriffe der Teerbrenner und Schneidemüller, Regelung der Berechtigungen und der Einmiete, Sparsamkeit im Holzverbrauch**) und bei Freiholzabgabe ***), Aufnahme und Beschreibung aller Staatsforsten usw. Wo es ging, ließ er Schläge zur Erleichterung der Wiederansaat durch die Bauern ein Jahr ackern und mit Korn bestellen. In den Jahren 1772 und 1773 setzte er u. a. folgende Prämien aus: „. . . 6. wer den meisten Holzsamen gesammelt, 15 Thaler, 7. wer den meisten Holzsamen ausgesäet, oder das meiste Holz angepflanzt hat, 20 Thaler . . . . .15. wer die stärkste Anzahl Lärgen oder Lierbäume gepflanzt, 20 Thaler."

Auch sonst regte er die Privatwaldbesitzer an. Wo er auf einem Gute einkehrte, schenkte er wohl Forstpflanzen, namentlich von noch unbekannten, ausländischen Holzarten. Die schönen Akazien in den Privatforsten der märkischen Kreise Lebus und Crossen verdanken ihm ihre Entstehung.

Bekannt ist, daß er die Lärche in Schlesien eingeführt hat. Ich möchte dies auch für die Weymouthskiefer vermuten, wenigstens für deren Anbau in ersten kleinen Versuchen (die aus-

*) Z. B. Gründüngung mit „Lupins" (Wolfsbohne)!

**) Deshalb 1772/3 10 Thaler Prämie für den, „der die mehrsten lebendigen Hecken oder Zäune nach dem Ellenmaaß angelegt".

***) Die Domänenbeamten mußten zweimal im Jahre die Domänen bereisen und dabei u. a. berichten, „ob die Bauern mit dem ihnen zustehenden Holze gut wirtschaften."

gedehnten Altbestände dieser Holzarten, die vor 15—20 Jahren in den Kgl. Oberförstereien Schelitz, Rogelwitz u. a. vorhanden waren und zum Teil wohl jetzt noch sind, stammen aus der Zeit kurz nach seinem Tode).

Die häufigen Reisen (auf den ungepflegten Landstraßen, denn er war merkwürdigerweise kein Freund des Kunststraßenbaues) boten dem König auch reiche Gelegenheit, zu revidieren. Wehe dem Beamten, der seine Pflicht nicht tat. So ließ er 1782 zwei neumärkische „Förster" (also Oberförster) und den zuständigen Oberforstmeister arretieren und in Untersuchung bringen „wegen ihrer liederlichen Wirtschaft und großen Negligence", weil beim Aushieb alter Kiefern die Jungwüchse nicht geschont waren (die großen Bäume „haben jeder an 30 kleine Bäume niedergeschlagen").

Die Krone aber setzte Friedrich seiner forstlichen wie überhaupt seiner staats- und volkswirtschaftlichen Tätigkeit durch den Wiederaufbau des unter der polnischen Herrschaft völlig verkommenen Westpreußen auf. Man lese hierüber „Die Entwickelung der staatlichen Forstwirtschaft in Westpreußen und ihre Beziehungen zur Landeskultur" von Oberforstmeister Dr. A. König.*)

Neben vielen anderen gehören zur Forstwirtschaft drei Dinge: Geduld, Geduld, Geduld! Geduld hinsichtlich der Durchführbarkeit der Maßnahmen, Geduld hinsichtlich ihrer Wirkungen, Geduld hinsichtlich ihrer Anerkennung! Auch Friedrich der Große hat dies erfahren müssen. Wir ernten die Früchte seiner Tätigkeit. Wir wollen deshalb seiner heute ganz besonders dankbar gedenken, und uns durch sein Andenken zur Pflichterfüllung in unserem Berufe anfeuern lassen.

*) Enthalten im Bericht über die 7. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Danzig-Berlin. J. Springer 1907.

Die Forstkassenrendanten und die neue Gehaltsordnung.

Die neue Gehaltsordnung, von der neben einer angemessenen Erhöhung der Bezüge der Staatsbeamten auch ein Ausgleich der Gehälter gleichwertiger Beamtenkategorien erwartet wurde, hat die Hoffnungen der Forstkassenrendanten nicht erfüllt. Zum großen Teil tragen allerdings die Forstkassenrendanten hieran insofern selbst schuld, als sie im Vertrauen auf die vorgesetzten Instanzen in der Vertretung ihrer Interessen eine im Verhältnis zu anderen Beamtenklassen zu weitgehende Zurückhaltung geübt haben, so daß ihre berechtigten Wünsche eine genügende Würdigung nicht gefunden haben. Hierher gehört in erster Linie die Gleichstellung ihrer Gehaltsbezüge mit den Kreiskassenrendanten, denen sie in der Art und Verantwortlichkeit der Kassenverwaltung durchaus gleichwertig sind. Diese Gleichstellung ist aber nicht nur nicht erreicht, sondern der Abstand ist durch verkürzte Wartezeit für Erreichung des Höchstgehalts bei den Rentmeistern noch vergrößert worden. Auch ist dem dritten Teil der Kreiskassenverwalter eine Stellenzulage von je 300 M bewilligt, während die Forstkassenrendanten eine solche nicht erhalten, obgleich sie durch die ungünstige Lage mancher Amtssitze noch größere Berechtigung dazu hätten.

Betrachtet man, um die Berechtigung der vorbezeichneten Wünsche nachzuprüfen, den Geschäftsumfang und die Art der Geschäfte einer Durchschnittskreis- und Forstkasse, so wird jeder mit den Verhältnissen Vertraute alsbald zu der Erkenntnis kommen, daß die Tätigkeit dieser beiden Kassen im wesentlichen derart gleichartig ist, daß ein Zurückbleiben der Forstkassenrendanten in den Gehaltsbezügen eine Begründung nicht findet. Hier wie dort die gleichen Auftragszahlungen und die dazu gehörige Rechnungslegung, bei der Kreiskasse als Hauptverwaltung die direkten Steuern, bei der Forstkasse die Oberförstereien, deren Kassengeschäfte von Jahr zu Jahr größer werden. Es darf weiter bei einem Vergleiche der Amtstätigkeit und ihrer Pflichten zwischen Kreis- und Forstrendanten nicht außer acht gelassen werden, daß für recht viele Forstkassenrendanten die Wahrnehmung der Holzversteigerungstermine sehr bedeutende Anforderungen an Gesundheit und Nervenkraft stellt und außerordentlich viel Zeit den Bureauarbeiten entzieht, während die Kreiskassenrendanten von derartigen Strapazen völlig verschont bleiben.

In den Bedingungen für die Zulassung zu beiden Laufbahnen liegt allerdings ein Unterschied, und dieser scheint ohne Rücksicht auf die Leistungen den Forstkassenrendanten bei der Regelung der Gehaltsbezüge geschadet zu haben. Wenn man die zurzeit gültigen Bestimmungen für die Notierung als Anwärter für eine Rentmeister- und eine Forstkassenrendantenstelle und deren Handhabung vergleicht, findet man, daß dort eine gewisse Erschwerung über das Maß des Notwendigen hinaus angewendet, hier dagegen oft mit einer der Bewertung des ganzen Standes nicht dienlichen Rücksicht verfahren wird.

Die Notierung als Anwärter für eine Rentmeisterstelle erfolgt stets erst nach Ableistung eines besonderen Kassenexamens, zu dessen Zulassung die Genehmigung des Herrn Finanz-

ministers notwendig ist und die nur bereits angestellten mittleren Beamten nach entsprechender Vorbereitung — mindestens dreimonatige Tätigkeit auf einer Kreiskasse — gegeben wird. Dieses Examen wird auch von den aus dem Regierungs- und Steuersekretariat hervorgehenden Anwärtern gefordert, während dies zur Notierung für eine Forstkassenrendantenstelle nicht der Fall ist. Diese letzteren Anwärter werden auf Grund ihrer für das Regierungs- oder Steuersekretariat abgelegten erfolgreichen Prüfung zur Anstellung als Forstkassenrendant notiert. Sind diese Bestimmungen aber den späteren dienstlichen Anforderungen nach gerechtfertigt? Nein! Denn von jedem Anwärter für das Regierungs- und Steuersekretariat wird eine mindestens dreimonatige Vorbereitungsbeschäftigung auf einer Kreiskasse verlangt, auch nehmen die Kassenaufgaben bei dem Sekretariatsexamen einen ziemlich breiten Raum ein. Dementsprechend wird auch von jedem geprüften Anwärter des Regierungssekretariats erwartet, daß er eine Kreiskasse vertretungsweise verwalten kann. Oft genug treten derartige Vertretungsfälle für einen längeren Zeitraum ein, wodurch den geeigneten Anwärtern weiterhin die Möglichkeit des Einarbeitens gegeben ist. Das besondere Examen für die Zulassung bzw. Notierung als Anwärter für eine Rentmeisterstelle wäre also hier durchaus kein dringendes Bedürfnis, es würde vielmehr vollkommen genügen, bei der Ausfertigung der Prüfungszeugnisse denjenigen Anwärtern, die die Kassenaufgaben in vollkommen einwandfreier Weise erledigt und sich sonst als geeignet gezeigt haben, den Vermerk einzustellen: „eignet sich zum Kassenverwalter". Diese Anwärter sind mit den Geschäften der Kreiskasse in der Regel so vertraut, daß es ihnen verhältnismäßig leicht wird, sich voll und ganz in deren Verwaltung zurechtzufinden; bei Übertragung einer Forstkasse ist dies aber keineswegs der Fall. Die Eigenart der doppelten Wirtschaftsführung — Etatsjahr und Wirtschaftsjahr —, die immer umfangreicher werdenden Sicherheitsbestellungen und das Stundungswesen der Holzkaufgelder sind ihnen ganz neue Gebiete, wenn sie nicht längere Zeit in der Regierungsforstabteilung oder auf einer Forstkasse tätig gewesen sind, und es bedarf mancher der guten Ratschläge und Unterstützung des Nachbarkollegen, um den an ihn herantretenden Anforderungen gerecht zu werden. Hier ist deshalb durchaus erforderlich, daß von den aus dem Regierungs- und Steuersekretariat hervorgehenden Anwärtern vor ihrer Notierung eine etwa dreimonatige Tätigkeit auf einer Forstkasse gefordert wird, die durch eine Äußerung des betreffenden Forstkassenrendanten zu belegen ist.

Die weiteren für eine Forstkassenrendantenstelle in Frage kommenden Anwärter — mit Anstellungsberechtigung verabschiedete Offiziere und Forstbeamte — haben nach einer mindestens einjährigen Vorbereitungsbeschäftigung auf einer vollbeschäftigten Forstkasse eine Prüfung abzulegen, in der sie die Befähigung zur Verwaltung einer Forstkasse dartun sollen. Da die Prüfungskommissionen zurzeit am Sitze der Regierungen gebildet werden, sind die Anforderungen, die an diese Befähigung gestellt werden, nicht gleich. Es läge deshalb im Interesse einer mehr einheitlichen und gerechten Handhabung der Bestimmungen, wenn von dem Herrn Minister zu den Prüfungen ein Kommissar abgeordnet oder wenigstens die schriftlichen Aufgaben bestimmt würden. Auch wäre von diesen Anwärtern als weitere Ausbildung eine zusammen etwa viermonatige Beschäftigung bei der Regierungsforstabteilung und der Regierungshauptkasse zu fordern. Denn während den aus dem Regierungs- usw. Sekretariat hervorgehenden Anwärtern die Kenntnis der forstlichen Wirtschaftsführung meist fehlt, mangelt es den anderen Anwärtern wieder an der Kenntnis des Geschäftsganges bei der Regierung und der Regierungshauptkasse, wodurch oft neben anderem besonders der Abrechnungsverkehr in unliebsamer Weise erschwert wird. Die Zulassung zu der Laufbahn der Forstkassenrendanten müßte, ausgenommen die ehemaligen Offiziere, weiterhin ebenfalls von der bereits erfolgten etatmäßigen Anstellung in dem früheren Berufe abhängig gemacht werden, da die umfangreiche Geldverwaltung dieser Kassen bewährte und gereifte Personen erfordert. Alsdann werden mit größter Wahrscheinlichkeit nur wirklich gut vorbereitete und geeignete Anwärter auf eine Forstkassenrendantenstelle gelangen, und die bisher noch immer übliche Anstellung auf Probe könnte auch bei den Forstkassenrendanten fortfallen, wie dies in allen anderen Verwaltungen bei geprüften Anwärtern der Fall ist.

Die Forstkassenrendanten, die sich nun endlich zur Wahrnehmung ihrer Interessen, Pflege der Kollegialität und Besprechung der sie interessierenden dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten zusammengeschlossen haben, betrachten eine in obigem Sinne eintretende Verschärfung der Annahmebedingungen infolge der ständig steigenden dienstlichen Anforderungen durchaus geboten. Die Forstkassenrendanten würden bei deren Einführung auch bezüglich ihrer Ausbildung den Kreiskassenrendanten sodann mindestens gleichzuachten sein, so daß jeder Grund einer unterschiedlichen Behandlung in der Besoldung beseitigt wäre.

Ein dringendes Bedürfnis ist außerdem für viele Forstkassenrendanten eine dem jetzigen Umfang der Kassengeschäfte und den heutigen

Zeitverhältnissen angemessene Regelung der Dienstaufwandsentschädigungen. Auch wäre recht bald den unter besonders ungünstigen Verhältnissen des Amtssitzes leidenden Forstkassenrendanten durch Gewährung von Stellenzulagen, ähnlich wie bei den Rentmeistern, ein kleiner Ausgleich für manche ihnen erwachsenden Mehrausgaben zu schaffen. Die bevorstehende Reorganisation des Kassenwesens dürfte hierzu eine geeignete Gelegenheit bieten.

Zum Schluß seinen vorstehende Ausführungen noch kurz wie folgt zusammengefaßt: „Die Anforderungen und Verantwortlichkeit, welche Art und Umfang der Dienstgeschäfte an einen Forstkassenrendanten stellen, sind nach dem heutigen Stande der Dinge denen des Kreiskassenrendanten völlig gleich und daher der Wunsch der ersteren auf pekuniäre Gleichstellung mit letzteren wohl berechtigt, namentlich unter dem Gesichtspunkt künftiger Verschärfung der Anstellungsbedingungen für die Forstkassenanwärter, sowie gründlichere und längere Ausbildung, peinlichere und mehr einheitliche Feststellung der Befähigung durch die Prüfung usw.; außerdem besteht das Bedürfnis auf Regelung der Dienstaufwandsentschädigungen den heutigen Verhältnissen entsprechend und Gewährung von Stellenzulagen."

Namens des Vereins Königlich Preußischer Forstkassenrendanten
Koppitz, Vorsitzender.

Mitteilungen.

— **Hat die Fichte im Harze Heimatrecht?** Diese Frage ist schon mehrfach zu beantworten versucht, indes hat die Art und Weise der Beantwortung gewiß bei dem einen oder anderen Zweifel aufkommen lassen. Nunmehr hat Herr Professor Lühmann, wie die Braunschweiger „Neueste Nachrichten" mitteilen, in der Sitzung des Vereins für Naturwissenschaft zu Braunschweig am 2. November d. Js. in seinem Vortrage „Hat die Fichte am Harze Heimatsrecht?" ausgeführt, daß im Oberharze in der Region des sogenannten oberen Bergwaldes, d. h. oberhalb der 600-m-Linie, keine andere Baumart mit der Fichte — landläufig Tanne genannt — konkurrieren könne. Ihre Widerstandsfähigkeit gegen das rauhe und feuchte Klima sowie ihre Genügsamkeit hinsichtlich des Standortes sichere ihre forstwirtschaftliche Überlegenheit. Auch ihre ästhetische Seite berührt Redner, indem er mit Recht sagt, daß selbst in der subalpinen Bergheide die verkrüppelte Fichte noch stimmungsvoll wirke. Trotzdem habe man behauptet, daß die Fichte am Harze nicht heimisch sei. Erst kürzlich habe das eine Zeitung getan und gesagt, es sei „nachgewiesen, daß die heute den Harz bedeckende Fichte aus dem Vogtlande eingeführt sei, nachdem die früheren Laubhölzer vom Bergbau aufgebraucht wären. Die erste Behauptung dieser Art habe der Blankenburger Apotheker Ernst Hampe, der Verfasser der 1873 erschienenen „Flora herzynica" gemacht, und zwar 1860 auf Grund von Beobachtungen des Blankenburger Oberbergmeisters Weichsel. Dieser soll nämlich am Grunde einiger Torfstiche des Oberharzes vorzugsweise Birken und in der Verzimmerung der 1350 schon verlassenen Grube „Alter Mann" besonders Laubholz vorgefunden haben. Danach behauptet der noch weiter als Weichsel gehende Hampe, daß die Fichte erst 1350 im Harze eingeführt sei. Hampe wiederholte diese Behauptung auch, trotzdem 1862 der damalige Regierungsdirektor Sporleder in Wernigerode, der im Jahre 1868 eine gute Flora des Harzes herausgegeben und daneben aus alten Forstrechnungen und alten Bauten nachwies, daß schon ums Jahr 1400 alte, ausgedehnte Tannenwälder im Wernigerödeschen bestanden haben müssen, in seiner Flora mit dem Zusatze, daß die Fichte aus dem Vogtlande eingeführt sei.

Daraufhin, schildert der Vortragende, habe nun Archivrat Jacobs in Wernigerode 1878 in der Zeitschrift des Harzvereins die Haltlosigkeit der Hampeschen Behauptung gründlich bewiesen. Auf alten Urkunden (aus Goslar, Wernigerode und Braunschweig) weise er nach, daß der einzelne Harzforst schon allgemein „de Dann" bezeichnet werde, ebenso daß der Ort Tanne seinen Namen von der Hütte „so deme Danne" erhalten habe. Aus den Abgaben, die an die Harzer Grundherren, z. B. an die Herzöge von Braunschweig und an die Grafen von Wernigerode, für die Erlaubnis, Hart-, d. h. Laubholz, zu schlagen, entrichtet werden mußten, vermöge er nachzuweisen, daß im ganzen Oberharze schon derzeit das Laubholz bedeutungslos gewesen sei. Ferner habe sich aus den Funden im Rotenbruche gelegentlich der Anlegung der Brockenchaussee ergeben, daß neben den Laubhölzern auch die Fichte in die Vorzeit zurückreiche. Redner verweist auf die Namen verschiedener Forstorte im Harz, auf die man in den verschiedenen Revieren immer wieder stößt, wie: Düstere Tannen, Finstere Tannen, Schwarze Tannen, auch „Schwarzewald!", und von denen sich einer bis 1265 verfolgen lasse. Erwähnt wird, daß im Jahre 1888 Schulinspektor Günther in Clausthal in seinem „Harz" *) habe hinzufügen können, daß schon 1289 im Kaiserhause zu Goslar Fichtenholz verbaut ist. Dieser habe auch zur Erklärung für den Grubenbau des „alten Mannes" mit Laubhölzern darauf aufmerksam gemacht, daß die Grundherren fast immer nur das Hartholz an die Gewerkschaften ausgetan, das Weich- oder Tannenholz aber sich selber vorbehalten hätten. Wenn, so sagt Redner am Schlusse, so die Unrichtigkeit der Hampeschen Behauptung hat urkundlich erwiesen werden können, so ergebe sich

*) „Der Harz" in Geschichts-, Kultur- und Landschaftsbildern, geschildert von F. Günther (Seite 537).



weiter die Unmöglichkeit derselben, wenn man bedenke, daß vor Beginn des 17. Jahrhunderts nirgends die Rede sein kann von einer wirklichen Forstwirtschaft mit planmäßiger Verjüngung, sondern höchstens nur von einem Forstschutz, der zudem mehr die Erhaltung der Jagd und Mast als die Gewinnung von Holz im Auge hatte. Kahlschläge habe man nur von stehengelassenen Samenbäumen aus sich wieder besamen lassen. Daß bei so unvollkommenen Zuständen, so heißt es im Vortrage, einen Waldwechsel über den ganzen Oberharz in wenigen Jahrhunderten durchzuführen eine Unmöglichkeit war, liege auf der Hand. Zu bedauern sei, daß Professor Peter in Göttingen in seine botanische Einleitung zu Hans Hoffmanns „Harz" von 1899 die Hampesche Behauptung ohne Widerlegung aufgenommen habe. Die Wahrheit sei, daß zwar der Oberharz früher selbst bis zu 1000 m Höhe Mischwald und wohl nur reine Fichtenbestände getragen hat, daß aber der herrschende Baum von jeher schon vor der Ansiedelung des Menschen die Fichte gewesen ist. Diese sorgfältigen und gründlichen Ausführungen müssen bei jedem Harzer Befriedigung finden, und wir begrüßen dieselben mit dem Harzer Trinkspruche:

**„Es grüne die Tanne,
Es wachse das Herz,
Gott schenke uns allen
Ein fröhliches Herz!" *)**

— **Über die Aufarbeitung des Reisigs.** Eine der übelsten Bestandszugabe in Nadelholz-Stangenhölzern, zumal solchen, die aus Saaten hervorgegangen sind, ist das meist schwer absetzbare Reisig. Teils hindert es eine rechtzeitige Inangriffnahme der Durchforstungen, teils schmälert es dem Arbeiter den Verdienst und erschwert die Bewegungsfreiheit dessen wie die des auszeichnenden Beamten im Bestande.

In holzarmen Gegenden mag es noch angehen, da sich dort für dieses Material allenfalls noch eine bescheidene Absatzmöglichkeit bieten wird, in holzreichen Gegenden dagegen ist es damit sehr mißlich bestellt, und man wird froh sein können, wenn man das schwache Material lediglich für die Arbeit des Herausschaffens und des Transportes los wird. Voraussetzung dazu ist jedoch, daß die Kochherde der Leute noch auf Holzfeuerung eingerichtet, d. h. mit einem großen Feuerungsraum versehen sind. Ist man in einer Gegend bereits zur Kohlenfeuerung mit dem durch sie bedingten kleinen und engen Feuerungsraum übergegangen und sorgt außerdem noch ein Bäcker für die professionsmäßige Herstellung der Backware, so ist das sperrige Durchforstungsreisig als Feuerungsmaterial überhaupt nicht los zu werden.

Wo die Verhältnisse günstiger liegen, sollte man jedoch dauernd bestrebt sein, die Absatzmöglichkeiten dieses Materials zu erhalten, womöglich sie noch zu vermehren. Letzteres geschieht nicht, wenn dieses Reisig in der Form von sogenanntem Gebundreisig (Wellen) aufgearbeitet wird. Freilich sind die Leute auf dem Lande ja nicht gerade leicht an Neuerungen zu gewöhnen und haben meist hundert Gründe, sich gegen dieselben zu wehren; wo die Notwendigkeit einer Neuerung sich jedoch aus den Verhältnissen ergibt, muß man trotzdem bemüht sein, sie durchzuführen.

Für die Aufarbeitung des Durchforstungsreisigs besteht neben der Möglichkeit, es als Gebundreisig von 1 m Länge abzugeben, auch die, dieses Material, in seiner ganzen Länge erhalten, in Reisighaufen aufzusetzen. In jener Form mag es handlicher und leichter aufzuladen und zu transportieren sein; in letzterem hat es aber den Vorzug ganz erheblich größerer Verwendungsmöglichkeit, und gerade auf diese kommt es an. Wenn man das massenhaft anfallende Material in der Form von Wellen nur zu Feuerungszwecken verwenden kann, ist die Grenze der Absatzmöglichkeit natürlich eher erreicht, als wenn man ihm in der Form als Reisighaufen neben der Befriedigung des Feuerungsbedürfnisses auch noch allerlei kleine Nutzhölzer entnehmen kann, so z. B. Stiele für Rechen, Forken, Hacken und Besen, ferner Stangen für leichte Verhegungen an den Wegen, nicht minder Staketen oder Flechtstengel zu einfachen Dorfzäunen, auch Stangen zur Errichtung von Sommerlauben, leichten Sommernotställen für Geflügel, zu Faschinen und Uferflechtwerken und vieles andere mehr. Soweit für solche Dinge in den in der Nähe des Waldes gelegenen Dörfern Bedarf ist, wird durch die Abgabe des Reisigs in der Form als Reisighaufen zugleich der Neigung vorgebeugt, diese Bedürfnisse durch Diebstahl im Walde zu decken und so gleichzeitig die Gewöhnung an den Diebstahl auch stärkeren Materials zu vermindern. Wo ein solcher Bedarf nur gering ist, läßt er sich häufig durch Anregung seitens des Försters vermehren. Gelegentlich der Versammlungen der Krieger, in landwirtschaftlichen und anderen Vereinen kann man in manchen Gegenden, in denen Zäune um die einzelnen Grundstücke und an den Dorfstraßen noch zu den Seltenheiten gehören, zur Anlage solcher anregen, nicht minder gelegentlich zum Bau einer Sommerlaube oder eines Geflügelnotstalles oder dergleichen, oft auch zur Erneuerung oder Reparatur solcher Anlagen, indem man die Leute je nachdem an die kostenfreie oder billige Abgabe geeigneten Materials in der Form von Reisighaufen erinnert.

Die Wirkung solcher Bemühungen kann natürlich nur eine allmähliche sein; sind aber erst einige Leute dazu gebracht, so kann man den Neid und die Eigenliebe der andern reizen und so die Anlage von Zäunen und dergleichen noch weiter fördern. Damit dient man zugleich den Leuten wie der Gegend und nicht minder dem Walde durch vermehrten Absatz des unbequemen Materials. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Landleute meist ziemlich erfinderisch sind, und wenn sie ein Material erst für einen Zweck schätzen gelernt haben, sie bald auch noch die Verwendungsmöglichkeit desselben für allerlei andere Zwecke herausfinden. Die Hauptsache ist, daß sie sich nur erst einmal entschließen, es zu werben und auf ihren Hof zu fahren.

Nun kann man freilich oft zu hören bekommen, Reisighaufen lassen sich nicht in allen Gegenden, zumal im Gebirge nicht, abfahren. Dieser Einwand

*) Verfasser dieses Trinkspruches soll der oben erwähnte Oberbergmeister Weichsel sein. Der Spruch soll aus den fünfziger Jahren stammen, ist also nicht so alt, wie häufig angenommen wird.

ist aber meist ein trügerischer und nur sehr ausnahmsweise zutreffend. Als ich meine jetzige Stelle antrat, war auch hier das Einhacken des Reisigs in Gebunde im Gebrauch, ich machte dem jedoch im Laufe von zwei bis drei Jahren allmählich ein Ende zugunsten der Abgabe von Reisighaufen, freilich nicht ohne Protest der Abnehmer; denn mein Belauf ist ein Gebirgsrevier, das von 500 m bis auf rund 1200 m Seehöhe ansteigt. Jetzt bin ich zehn Jahre hier. In der ersten Hälfte dieser Zeit kehrte noch öfter der Wunsch nach Gebundreisig wieder, in den letzten Jahren dagegen ist er nicht mehr an mich herangetreten. Dafür sind aber eine ganze Menge einfacher Staketenzäune und Verhegungen mehr im Dorfe entstanden, als früher zu sehen waren, auch manche Laube ist gebaut, und ich denke: vivat sequens! Rosemann.

Berichte.

Bericht über die XXXVII. Versammlung des Märkischen Forstvereins

am 28., 29. und 30. Mai 1911 in Perleberg.

(Schluß.)

Als Mitberichterstatter zur Nonnenfraßfrage gibt anschließend Forstmeister Bachmann-Carzig eine eingehende Schilderung des Verlaufes der Kalamität in der Oberförsterei Carzig. Seine Ausführungen über diesen speziellen Fall des großen Fraßes und seine dabei gemachten Erfahrungen decken sich zumeist mit den mehr allgemein gehaltenen Darlegungen des Vorredners. Von besonderem Interesse sind Bachmanns Ausführungen darüber, wie weit man in Carzig mit dem Einschlag der befressenen Stämme gegangen ist. Er sagt: „In Carzig ist dabei so verfahren worden, daß in den ersten Jahren nur die bereits abgestorbenen Stämme herausgehauen wurden, und erst in diesem Jahre sind auch die Stämme herausgenommen worden, bei denen mit Sicherheit ein alsbaldiges Absterben zu erwarten war. Nach den beiden ersten Fraßjahren, also in den Wirtschaftsjahren 1908 und 1909, kamen hierbei 30 % der gesamten bis jetzt eingeschlagenen Masse, im Jahre 1910 47 % und im Jahre 1911 23 % zum Einschlag. Da nun nicht anzunehmen ist, daß das Absterben allein infolge des Nonnenfraßes erst mehrere Jahre nach dem Fraß erfolgt, kann man wohl behaupten, daß die Borkenkäfer mehr Holz zum Absterben gebracht haben als die Nonne, und daß ohne den nachfolgenden Borkenkäferfraß der Schaden bedeutend geringer gewesen wäre. Es ist also dadurch, daß so viel kränkelnde Stämme stehen geblieben sind, welche den Käfern Brutmaterial lieferten, ein großer Schaden entstanden. Wenn man aber von vornherein alle diese kränkelnden Stämme herausgehauen hätte, hätte man große Blößen geschaffen, deren Wiederaufforstung in kurzer Zeit ganz unmöglich gewesen wäre, und der Forstverwaltung wäre ganz gewiß der Vorwurf gemacht worden, daß sie mit dem Aushieb zu voreilig gewesen sei. Jetzt allerdings kann man wohl sagen, daß dieses Verschonen der stark entnadelten Stämme keinen Zweck hatte."

In der vom Vorsitzenden sodann eröffneten Diskussion über die Nonnenkalamität trägt u. a. Forstmeister Godbersen-Limmritz einen Fall vor, der sich in den Grenzjagen der Oberförstereien Limmritz und Zielenzig abgespielt — es standen sich geleimte und ungeleimte Bestände gegenüber — und der deutlich bewiesen hat, daß unter Umständen das Leimen gegen die Nonne doch zweckmäßig ist und Erfolg verspricht. Godbersen empfiehlt daher das Leimen für beschränkte Fraßherde.

Es wird nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung übergegangen: „Rückblick auf das Jagdjahr 1910 mit besonderer Berücksichtigung des Kitzenabschusses." Die Frage des Kitzenabschusses nimmt hierbei das Interesse der Versammlung ganz besonders in Anspruch. Es wird als unzweifelhaft festgestellt, daß in einem großen Teile des Vereinsgebietes der Rehstand in dauerndem Rückgang und beständig fortschreitender Degeneration sich befindet, daß dies seinen Grund hat in einem starken Mißverhältnis zwischen der Zahl der vorhandenen Böcke und der Zahl der vorhandenen Ricken und daß dies Mißverhältnis nur zu beseitigen ist durch Schonung gut veranlagter Böcke bis nach der Blattzeit, durch planmäßigen Abschuß alter Ricken und vor allem und in erster Linie durch planmäßigen Kitzenabschuß. Es erhebt sich nun die Frage, wie dieser Kitzenabschuß zu regeln ist. Die Preußische Jagdordnung vom Jahre 1907 hat den Bezirksausschüssen die Befugnis erteilt, ihn gänzlich zu untersagen oder ihn in zeitlicher oder örtlicher Beschränkung zuzulassen. Im Vereinsgebiet hat der Bezirksausschuß für den Regierungsbezirk Potsdam in den letzten Jahren den Kitzabschuß gänzlich untersagt und alle Anträge auf örtliche Gestattung abgelehnt, der Bezirksausschuß für den Regierungsbezirk Frankfurt dagegen hat den Kitzenabschuß in beschränktem Maße zugelassen. Aus der Versammlung heraus werden die Gründe, die den Bezirksausschuß Potsdam zu seinem Verhalten veranlaßt haben, nämlich die Befürchtung, daß bei allgemeiner Freigabe des Kitzabschusses von den Berliner sogenannten Jägern wahllos jedes Reh niedergeknallt werden würde oder daß bei örtlicher Freigabe über die verschiedene Behandlung der Jagdbezirke Unzufriedenheit entstehen würde, zwar anerkannt, aber trotzdem betont, daß es den Sinn der Jagdordnung nicht richtig verstehen hieße, wenn der Kitzenabschuß generell unterbunden würde, daß vielmehr überall ein beschränkter Kitzenabschuß notwendig sei, um den Rehstand im Vereinsgebiet wieder hoch zu bringen. Forstmeister Graf von Bernstorff-Hinrichshagen befürwortet, daß für den Monat November der Abschuß weiblicher Kitze freigegeben werde, während die Bockkitze streng geschont werden müßten. Er geht dabei von der Ansicht aus, daß es möglich sei, am Kopf eines im November geschossenen Kitzes zu erkennen, ob es ein männliches oder weibliches Stück sei. Die zuständigen Behörden müßten mit besonderer Strenge darauf achten, daß keine Bockkitze geschossen würden, und sich die Köpfe genau daraufhin ansehen. Es wäre dann nicht schwer, durchzusetzen, daß nur ausnahms-

weise männliche Stücke geschossen würden, und die Schießer würden sich sehr hüten, wenn sie erst einmal hereingefallen seien und Jagdscheinverlust ihnen drohe, noch einmal ein Bockkitz zu schießen. Demgegenüber steht Forstrat Freiherr v. d. Busche-Potsdam auf dem Standpunkt, daß eine Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Kitzen im großen nicht durchführbar ist. Er will daher den Kitzenabschuß örtlich beschränken auf solche Gebiete, wo eine weidgerechte Pflege der Jagd gewährleistet ist, also etwa auf Eigen-Jagdbezirke von 2500 ha und darüber an Größe, soweit sie nicht verpachtet sind. Zeitlich hält v. d. Busche nicht den Monat November, sondern die zweite Hälfte des Dezember für die zum Kitzabschuß geeignetste, weil sich erst dann die Kümmerer besser erkennen lassen und man dann auch in der Lage ist, diejenigen Kitze abzuschießen, die im Laufe des Jahres verwaist sind. Beide Ansichten finden in der Versammlung Anhänger. Man einigt sich dahin, daß eine Resolution aufgestellt und auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung gesetzt werden soll.

Hiermit ist die Tagesordnung der XXXVII. Versammlung erschöpft und der Vorsitzende schließt die Verhandlungen.

Am 30. Mai führte eine interessante, anregende Waldfahrt den Verein durch einen Teil der Perleberger Stadtforst in die Gadower Forst des Grafen von Wilamowitz-Möllendorf. T.

Jahresversammlung des schweizerischen Forstvereins in Zug vom 16. bis 18. Juni.

Die Verhandlungen am 16. Juni vormittags eröffnete Herr Landamtmann Merz als Präsident des Lokalkomitees mit einem herzlichen Begrüßungsworte, wobei er besonders des im 90. Lebensjahre stehenden, hochverdienten eidg. Oberforstinspektors Dr. Coaz gedachte.

Der Vermögensstand des Vereins ist günstig. Bei 10 494 Fr. betragenden Einnahmen (Bundesbeitrag 5000 Fr.) und 8040 Fr. Ausgaben (Zeitschrift 6240 Fr.) ergibt sich ein Aktivsaldo von 2454 Fr. Der Fonds Morsier hat mit Zinsen eine Höhe von 8022 Fr. erreicht. Das Vermögen für die sogenannten Waldreservationen beträgt 1670 Fr. Defizite stehen jedoch in naher Aussicht. Für die Wahl von Solothurn zum nächstjährigen Versammlungsorte dankt der Kantonsoberförster von Arx im Namen der Regierung.

Das Referat über „Die Behandlung der Gebirgswaldungen im Bereiche von Eisenbahnen" von Burri, Forstinspektor des Kreises V der Schweizerischen Bundesbahnen, schöpfte aus den dreizehnjährigen Erfahrungen des Forstbeamten, dessen spezielle Tätigkeit das forstliche Gebiet im Bahnbetrieb umfaßt, und war um so bedeutsamer und von großem Interesse, als weder Lehrbücher noch forstlicher Unterricht über diese für unser Land wichtige Frage orientieren. Grundlegend sind die Arbeiten und Vorkehrungen der Gotthardbahn für die Sicherung der Personen wie des Bahnverkehrs. Der Vortragende führte etwa aus: Der Gebirgswald ist für die am Hang hinführende Eisenbahn sowohl ein Schutz als auch eine Gefahr. Einerseits schützt er die Bahn gegen elementare Gewalten; andererseits aber erwachsen dem Bahnbetrieb aus diesem schützenden Walde Gefahren daraus, daß bei den Holzgewinnungsarbeiten, besonders beim Rücken des Holzes, Stämme und Steine herunterstürzen können. Da der Schutzwald erhalten werden muß, so erwächst der Bahnverwaltung die Aufgabe, zur Sicherung der Bahnanlage und des Zugverkehrs Maßnahmen gegen letztgenannte Gefahren zu treffen. Das ist auf zweierlei Weise möglich: einmal durch Regulierung der Holzgewinnungsarbeiten unter Belassung des Schutzwaldes im Besitze des bisherigen Eigentümers, durch Vorschriften über die Arbeiten der Holzgewinnung, durch Schutzbauten, Holzabfuhrmittel, Ausführung der Hiebe durch die Bahnverwaltung, oder sodann durch Erwerbung des Schutzwaldes durch die Bahnverwaltung unter möglichster Anpassung des Wirtschaftsbetriebes an den Schutzpark des Waldes und an die Erfordernisse der Bahnsicherheit. Für die Bahnverwaltung ist eine möglichst vollkommene Sicherung des Bahnbetriebes der Hauptzweck der Wirtschaft; die Erzielung einer Rente kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Die Bewirtschaftung der Bahn-Schutzwälder soll nach der Ansicht des Referenten nach folgenden Grundsätzen erfolgen: Der Wald ist durch ein Wegnetz aufzuschließen; als Betriebsform gilt die Erzielung gemischter, ungleichartiger Bestände mit Plenterwald-Charakter; denn diese Bestandesform allein vermag ununterbrochen die kräftigste Schutzwirkung auszuüben; die möglichst sorgfältige und sachgemäße Ausführung der Holzhauerarbeiten erfolgt durch ein ständiges, im Bahndienst stehendes Holzhauerpersonal.

An der im ganzen zustimmenden Diskussion beteiligten sich die Herren Dr. Coaz sowie die Forstinspektoren Enderlin und Jauch; der erstere erwähnte, daß bisher für die Verminderung des Waldareals infolge von Bahnbauten kein Ersatz gefordert worden sei, entgegen der Handhabung des Forstgesetzes bei anderen Waldrodungen; es habe die Ansicht obgewaltet, der Ersatz durch Erwerbung von Privatwald böte zu große Schwierigkeiten.

Auch das zweite Referat „Über das Zusammenlegen von Privatwaldungen", gehalten von Forstmeister Rüedi (Zürich), behandelte eine Materie der neueren Forstgesetzgebung. Ausgehend von den großen Nachteilen der zu starken Waldparzellierung, wie sie z. B. im Kanton Zürich, Luzern, Thurgau usw. besteht, entwarf der Referent ein Bild der mühsamen, mitunter widerwärtigen Arbeiten der Zusammenlegung von Privatparzellen zu einer einheitlich zu bewirtschaftenden Genossenschaftswaldung; der Vortragende verbreitete sich sodann über die maßgebenden Gesichtspunkte. Während man früher im Hinblick auf die eine Fläche von 250 000 ha einnehmenden Privatwaldungen den Artikel 26 als eine Perle des Forstgesetzes pries, sind bis heute nur zwei Zusammenlegungen zustandegekommen: eine kleinere mit 9 ha in Ober-

stammheim und eine bedeutendere von 60 ha in Meilen. Hierbei hat sich gezeigt, daß die Gesetzgebung nach einigen Richtungen hin noch ergänzt werden muß. In Anbetracht des Umstandes, daß das Privateigentum und das freie Verfügungsrecht des einzelnen Waldbesitzers mit der Zusammenlegung aufhört, ist es ein Gebot der Billigkeit, ihn von den Kosten möglichst zu entlasten. Sollen die an Artikel 26 geknüpften Hoffnungen in Erfüllung gehen, so muß die bundesrätliche Interpretation vom 22. November 1909 im Sinne der Einschränkung wieder zurückgenommen werden; es liegt in der Stellung des Forstvereins, die Wiedererwägung jener Beschlüsse einzuleiten.

Oberforstinspektor Dr. Coaz beantragt aus formellen und materiellen Gründen Ablehnung dieses Antrages, da derartige Anträge Sache der Kantonsregierung seien. Nach lebhafter Diskussion, an der sich Forstinspektor Enderlin, Oberförster v. Arx, die Forstmeister Etter und Hefti beteiligen, wird die Angelegenheit zur Prüfung und etwaigen Weiterleitung dem ständigen Komitee überwiesen.

Da die bisherige Publikation der Holzpreise im Vereinsorgan zu wenig praktischen Wert für den Holzverkauf hatte — ohne indes der Redaktion hieraus einen Vorwurf zu machen — proponierte das ständige Komitee eine besser orientierende Darstellung der Verkaufsofferten nach Mittelstamm, Durchmesser, Holzart, Fuhrlohn, Quantum usw.; mit einigen Ergänzungen praktischer Art werden die Vorschläge genehmigt; die eidgenössischen Forstinspektoren werden übrigens die Publikation der Holzhandelsberichte in die Hand nehmen. Das vor einigen Jahren von Flury, Adjunkt der forstlichen Zentralanstalt, angeregte Werk: „Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz", soll vom schweizerischen Forstverein (wenn möglich) bis zum Beginn der schweizerischen Landesausstellung in Bern (1914) herausgegeben werden. Herr Flury übernimmt die Redaktion unter der Voraussetzung, daß ihm das nötige Material von den in Frage kommenden Stellen bereitwillig zur Verfügung gestellt werde. Während die technische und redaktionelle Frage als geordnet erscheint, bedarf die finanzielle noch der Regelung. Die Redaktion und die Kommission bürgen für die Herausgabe einer gediegenen Druckschrift über die forstlichen Verhältnisse für das Schweizervolk.

Über die Verwendung von Buchenholz zu Eisenbahnschwellen befinden sich Versuche im Gange. Laut vorläufiger Zusammenstellung sind nun rund 15 000 cbm unter Zugrundelegung eines Preises von 27 Fr. pro Kubikmeter franko nächste Bahnstation geschlagen worden. Aus dieser Rundholzmasse ließen sich etwa 100 000 Stück Eisenbahnschwellen gewinnen, während der durchschnittliche Jahresbedarf der Schweizerischen Bundesbahnen in den Jahren 1907 bis 1910 nur 42 000 Stück betragen hat. Die Produktion übersteigt den Bedarf um das Dreifache. Eine weitere Steigerung der Verwendung von buchenen Eisenbahnschwellen läge im Interesse der Forstwirtschaft. Der vor einem Jahre dem ständigen Komitee eingereichte Antrag von Professor Engler, der durch eine ökonomische Besserstellung der Forstbeamten auch eine intensivere Pflege und Bewirtschaftung der Waldungen anstrebt, wird an ein Ausführungskomitee gewiesen, das durch eine Denkschrift und durch Artikel in der Tagespresse über die ganze Frage aufklären und orientieren soll. Mit einigen Ergänzungswahlen schlossen um 1½ Uhr die gewandt geleiteten Verhandlungen.

Ein Spaziergang führte am Dienstagmorgen durch die fruchtbare Umgebung von Zug, vorbei an modernen Villen und heimeligen Landhäusern in die Waldungen der Korporation Zug, d. h. in den 430 ha großen Distrikt der Seewaldungen. In einer Höhenlage von 450 bis 900 m über Meer liegen sie ganz im Gebiet der Schutzwaldzone. Die Standortsverhältnisse und auch die Bestockung sind günstig. Dank einer haushälterischen Benützung ist der Vorrat ein genügender, dagegen entsprechen die bisher übliche Verkaufsmethode: die Holzabgabe auf dem Stock, und die Pflege nicht den gebieterischen Forderungen einer rationellen Bewirtschaftung. Vor allem fehlt ein richtiges Wegenetz; eine intensivere Bewirtschaftung wird angebahnt; ein rationelles Wegenetz, für dessen Anlage eine Periode von zwanzig Jahren in Aussicht genommen ist, wird folgen; auch hier wird die gütige Mutter Helvetia mithelfen! Nach altem Brauch wurde im Schatten eines Bestandes ein „Znüni" verabreicht; ohne Komplimente lagerte man sich, und bald entwickelte sich jene fröhliche Stimmung, auf die das Wort paßt: „Zum Augenblicke möcht' ich sagen, verweile doch, du bist so schön!" Noch führte die Exkursion abwechselnd durch typische Bestandesbilder und durch Neuanpflanzungen, auf wundervolle Aussichtspunkte und über den der Aufforstung harrenden kahlen Rücken des Berges; es sandte die Mittagssonne ihre brennenden Strahlen auf uns nieder, und gerne tauchten wir daher unter in den schattigen Räumen von Felsenegg. Beim Schlußbankett gedachte der abtretende Präsident, Landamtmann Merz, in zündender Rede der Schönheiten des Vaterlandes, der großartigen Fürsorge des Bundes und der stets werktätigen Solidarität der Schweizer bei schwerem Landesunglück.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 12627.

Berlin W 9, 29. Dezember 1911.

Nach § 1033 der Reichsversicherungsordnung ist für die landwirtschaftliche Unfallversicherung der Staatsbetriebe durch die Ausführungsbestimmungen festzusetzen, wer als Facharbeiter gilt. Unterbliebe eine solche Festsetzung, so würden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung für Facharbeiter nur auf diejenigen Personen Anwendung finden, die eine der im § 923 der Reichsversicherungsordnung besonders aufgeführten Beschäftigungen



haben. Damit wäre eine größere Anzahl von in Staatsbetrieben tätigen Personen in ihren Versicherungsansprüchen schlechter gestellt, als in gleicher Weise beschäftigte Angehörige anderer Betriebe.

Die Königliche Regierung wolle daher binnen zwei Monaten anzeigen, welche in den Staatsforstbetrieben beschäftigten Personen etwa außer den in § 923 der Reichsversicherungsordnung angegebenen nach der Begriffsbestimmung dieses Paragraphen als Facharbeiter anzusehen sind.

Nach einer Aufstellung des Reichsversicherungsamtes werden als Facharbeiter angesehen, soweit sie nicht Betriebsbeamte sind: Rechnungsführer, Lagerverwalter, Buchhalter, Buchhalterinnen, Gutsverwalter, Wirtschaftsführer, Gutsaufseher, Vögte (Hofmeister, Statthalter, Kämmerer, Schaffer, Großspänner, Großknechte), Forstgehilfen (Wildmeister, Jäger), Forst- und Jagdaufseher (Forstschutzbeamte), Holzhauermeister (Rottmeister), Oberholzhauer, Meier und Meierinnen, Molkereimeister, Schweizer, Rindvieh- und Milchkontrollassistenten, Käser, Schafmeister, Schäfer, Viehschleuser, Mäster, Schweinemeister; Gestütswärter, Futtermeister, herrschaftliche Kutscher, Bereiter; Fischmeister, Teichwärter, Torfmeister, Rieselmeister, Kellermeister, Küfermeister, Küfer; Wirtschafterinnen, Mamsellen, Verwalterinnen, Haushälterinnen, Stützen; Brauer, Stärkemeister, Kraftwagenführer, Schlosser, Sägemeister, Säger, Mühlenbauer, Tischler, Sattler, sowie alle Meister und Vorarbeiter, soweit ihnen ein höheres Entgelt als den ihnen zugewiesenen Arbeitern gewährt wird, und alle diesen gleichstehenden selbständigen Arbeiter in Weidekulturen, Stroh- und Korbflechtereien ....

Personen dieser Art behalten ihre Sonderstellung auch bei der Ausführung von Verrichtungen gewöhnlicher land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten, wenn sie hierzu nur vorübergehend neben ihrer besonderen Beschäftigung als Facharbeiter in dem versicherten Betriebe herangezogen werden.

Es bleibt aber mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Betriebsarten zu prüfen, ob die Inhaber solcher Beschäftigungen auch wirklich besonderer fachlicher Fertigkeiten bedürfen. In zweifelhaften Fällen wird die Höhe der Lohnbezüge im Vergleiche mit dem Arbeitsverdienste gewöhnlicher landwirtschaftlicher Arbeiter für die Beantwortung der Frage, ob es sich um Facharbeiter handelt, wesentlich sein.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme derer in Münster, Aurich und Sigmaringen).

Behörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung.

Allgemeine Verfügung Nr. 2/1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I a 4918, II 11379, III 13606.

Berlin W 9, 5. Januar 1912.

Anliegende Abschrift des Erlasses vom 7. d. Mts. — III. 6734 II. Ang. / I. 7715 Min. f. Handel usw., I c 2722 Min. d. Innern, I A Ia 4641 Min. f. Ldw. usw. — übersende ich zur Kenntnisnahme. Wegen der Bezeichnung von nichtkreisfreien Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

Frhr. v. Schorlemer.

An die Königlichen Regierungen, die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

*

Anlage.

Auf Grund der §§ 111, 499 und 526 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird bestimmt:

1. „Höhere Verwaltungsbehörde" ist der Regierungspräsident. An seine Stelle tritt:
   a) In den Fällen der §§ 834, 953, 1275, 1447 und 1448 der Oberpräsident, soweit es sich um Provinzialverbände und die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden handelt.
   b) Für den Stadtkreis Berlin in den Fällen der §§ 376, 834, 953, 1275, 1447 und 1448 der Oberpräsident, in denen der §§ 514, 805, 869 und der §§ 891 und 1030 (soweit darin auf § 869 verwiesen ist) der Polizeipräsident in Berlin.
   c) Für den Landespolizeibezirk Berlin in den Fällen des § 883, der §§ 891 und 1030 (soweit darin auf § 883 verwiesen ist) sowie des § 1560 der Polizeipräsident in Berlin.
   d) In Sachen der Unfallversicherung für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, das Oberbergamt.

2. „Untere Verwaltungsbehörde" ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen und den von der obersten Verwaltungsbehörde besonders bestimmten Gemeinden der Gemeindevorstand.

3. „Polizeibehörde" ist die Ortspolizeibehörde. In Sachen der Unfallversicherung werden für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, die Geschäfte der Ortspolizeibehörde durch den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

4. „Gemeindebehörde (Ortsbehörde)" ist der Gemeindevorstand.

5. „Gemeindevorstand" ist:
   a) in Städten der Magistrat; wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Bürgermeister (Oberbürgermeister);
   b) in Landgemeinden der Gemeindevorsteher (in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau der Bürgermeister);
   c) in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

6. Als „Gemeindeverbände" gelten, soweit nicht ein anderes bestimmt wird:
   a) im Sinne der §§ 155, 169, 172, 537, 554, 628, 629, 649, 650, 823, 833, 834, 835, 892, 894, 904, 953, 1234, 1235, 1237, 1360, 1373 und 1447 sowie des Art. 53 des Einführungsgesetzes die Provinzialverbände, die Stadt- und Landkreise und die Zweckverbände (Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911, G. S. S. 115, und Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin vom gleichen Tage, G. S. S. 123), ferner in der Provinz Westfalen die Ämter, in der Rheinprovinz die Landbürgermeistereien, in der Provinz Schleswig-Holstein der Lauenburgische Landes-

kommunalverband, in der Provinz Hessen-Nassau die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, in Hohenzollern der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke;

b) im Sinne von Buch II der Reichsversicherungsordnung (mit Ausnahme der §§ 169 und 172) und Art. 16 des Einführungsgesetzes die Gemeinden, wenn der Bezirk der Krankenkasse nicht über den der Gemeinde hinausgeht; im übrigen die Stadt- und Landkreise (Oberamtsbezirke);

c) im Sinne der §§ 39 und 59 die Gemeinden, für deren Bezirk ein Versicherungsamt als gemeindliche Behörde errichtet ist (Ziffer 2);

d) im Sinne der §§ 1163, 1195 und 1196 die Provinzialverbände und die Stadt- und Landkreise;

e) im Sinne des § 1275 die Provinzialverbände und die Stadt- und Landkreise (für Hohenzollern der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke);

f) im Sinne der §§ 1326, 1332, 1335, 1336, 1343, 1344, 1356, 1402 und 1408 die Provinzialverbände (der Stadtkreis Berlin).

7. Die Genehmigung nach § 119 Abs. 2 erfolgt, soweit Knappschaftsvereine in Frage kommen, durch die Bergrevierbeamten.

Berlin, den 7. Dezember 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez.: Dr. Sydow.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Freund.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: gez. Küster.

III. 6734 II. Ang. — I. 7715 M. f. H.
I c 2722 M. d. J. — I A I a 4641 M. f. L.

Verschiedenes.

— **Neugründung von Moorzentralen in der Provinz Hannover.** Die vorzüglichen Erfolge der in der Provinz Hannover bereits bestehenden Moorzentralen gaben Veranlassung, die Gründung weiterer Zentralen ins Auge zu fassen und hierdurch die großen Moorflächen der Kultur zu erschließen. Wie wir hören, ist vorläufig beabsichtigt, eine solche Anlage auf der größten zusammenhängenden Moorfläche, dem Burtanger Moor, die andere dagegen in der Stader Gegend — bei Bremervörde — zu errichten. Durch den Bau dieser beiden Zentralen wird somit ein großer Teil der Provinz Hannover mit elektrischer Kraft versehen, die wiederum zur Förderung der Moorkultur in weitestem Maße ausgenützt werden dürfte. Von den bereits bestehenden Zentralen ist die Wiesmoor-Zentrale etwa zwei Jahre, die Schweeger-Moorzentrale dagegen erst seit Ende Oktober v. Js. im Betrieb. Letztere versorgt sechs Landkreise und die Stadt Osnabrück mit elektrischem Strom, außerdem erzeugt sie nach dem Mondschen Verfahren Mondgas und gewinnt zugleich Ammoniak. Ferner wird beabsichtigt, demnächst etwa 400 ha Moorflächen mit elektrisch betriebenen Pflügen zu bearbeiten und landwirtschaftlich zu nutzen. Die Wiesmoor-Zentrale, mit deren Errichtung der Domänenfiskus vor zwei Jahren den Anfang machte, hat sich sehr gut bewährt. Sie versorgt jetzt nicht nur Ostfriesland, sondern auch das Großherzogtum Oldenburg mit Kraft. Zur Erzeugung des Strombedarfes arbeiten Dampfturbinen, die Heizung der Kessel erfolgt mit Torfsoden. Von hier aus werden alle Torfbagger, Sandbagger, Pflüge, Eggen und Walzen elektrisch betrieben. Mit elektrisch betriebenen Werkzeugen sind von dieser Zentrale bereits mehrere 100 ha Dauerweiden angelegt worden, die sich sehr gut bewährt haben und namentlich in diesem trockenen Sommer eine vorzügliche Ernte an gutem Gras lieferten.

❧

— **Bau eines Hafens für russisches Holz am Njemen.** Wie wir bereits in Nr. 28 Band 26 der „Deutschen Forst-Zeitung" berichteten, ist von der Tilsiter Kaufmannschaft ein Projekt für einen Hafen an der unteren Memel entworfen worden, der in erster Linie zur Aufnahme des auf dem Wasserwege eingeführten russischen Holzes dienen sollte. In der Denkschrift, die den Bau dieses Hafens begründete, ist u. a. auch ausgeführt worden, daß die russische Regierung ihrerseits ebenfalls auf Abhilfe sinnt und bereits erwogen hat, ob nicht auf der russischen Seite des Memelstromes (Njemen) ein Holzschutzhafen errichtet werden könnte. Dieser Plan hat jetzt wiederum die Petersburger Handelskammer beschäftigt. Wir erfahren hierüber folgendes: In einer Sitzung der Forstabteilung der St. Petersburger Handelskammer wurde in diesen Tagen von einem Fachkundigen ein Bericht über den russisch-deutschen Holzhandel auf den Flüssen Njemen und Weichsel, sowie die Maßnahmen zu dessen Regelung verlesen. Der Berichterstatter hebt zunächst den Unterschied im Zustande der deutschen und russischen Wasserstraßen hervor. So ist die Memel auf der deutschen Seite von der russischen Grenze an tief und wasserreich, auf russischem Gebiet dagegen sandig und flach. Ferner sind an der Memel ausreichende Dämme und Häfen gebaut, und an der Weichsel ist ein großer Stapelplatz für Holz eingerichtet. Alle diese günstigen Umstände haben zu einer starken Entwickelung des deutschen Holzhandels in diesen Gebieten beigetragen. Die Städte Tilsit, Königsberg, Memel, Thorn und Danzig sind zu wichtigen Mittelpunkten des Holzhandels geworden. Um auch den russischen Holzhandel zu heben, der infolge der ungenügenden Schiffbarkeit der auf russischem Gebiet liegenden Teile der genannten Flüsse darniederliegt, macht der Berichterstatter den Vorschlag, den Njemen durch einen Kanal mit dem nie zufrierenden Hafen von Windau zu verbinden. — Sollte dieses Projekt der Petersburger Handelskammer zur Ausführung gelangen, so würde das die Verlegung des gesamten russischen Holzhandels von Deutschland nach Rußland und ungeheuere Schwierigkeiten für die

deutsche Holzindustrie zur Folge haben, ohne jedoch den russischen Exporteuren besondere Vorteile zu bieten, vorausgesetzt, daß ein solcher Schutzhafen, wie ihn die Tilsiter Kaufmannschaft zu bauen beabsichtigt, in Deutschland angelegt wird, was sehr zu wünschen wäre.

— **Ein Verein mittlerer Forstbeamten Anhalts** hat sich unlängst gebildet. Zum Organ des Vereins ist unsere „Deutsche Forst-Zeitung" gewählt. Wir werden daher fortan auch die Kundmachungen dieses Forstbeamtenvereins veröffentlichen, dem wir für sein Wirken und seine Zukunft alles Gute wünschen.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer.

Dr. Jaeger, Geheimer Hofkammerrat zu Charlottenburg, ist der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Hausfideikommiß-Verwaltung.

von Bruchhausen, Königl. Oberförster zu Rheinsberg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Staats-Forstverwaltung.

Denzin, Landforstmeister, vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Königl. Kronenorden 2. Klasse verliehen.

von Freier, Landforstmeister, vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Königl. Kronenorden 2. Klasse verliehen.

von und zur Mühlen, Oberforstmeister zu Coblenz, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Rodegra, Oberforstmeister zu Stade, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Badstübner, Forstmeister zu Tegel, Regbz. Potsdam, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Becker, Forstmeister zu Kupferhütte, Regbz. Hildesheim, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Bellermann, Forstmeister zu Zeven, Regbz. Stade, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Berlin, Regierungs- und Forstrat zu Arnsberg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Fröhlich, Forstmeister zu Eupen, Regbz. Aachen, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

von Zanetti, Hauptmann im Pommerschen Jäger-Bataillon Nr. 2, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Krekel, Forstmeister zu Hofheim, Regbz. Wiesbaden, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Lehnpfuhl, Forstmeister zu Zinna, Regbz. Potsdam, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Meyer, Forstmeister zu Grumsin, Regbz. Potsdam, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Philippi, Forstmeister, Hauptmann der Landwehr a. D. zu Peitz, Regbz. Frankfurt a. O., ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Riesberg, Forstmeister zu Dippmannsdorf, Regbz. Potsdam, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Schmelter, Forstmeister zu Münster i. W., ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Voigt, Forstmeister zu Lagow, Regbz. Frankfurt a. O., ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Werner, Forstmeister zu Grünau, Regbz. Potsdam, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Witzell, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat zu Trier, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Albrecht, Förster zu Bismarck, Oberförsterei Liebenwalde, ist nach Wildfang, Oberförsterei Pechteich, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Grisar, Revierförster zu Schneifel, Oberförsterei Prüm, ist nach Friedrichsweiler, Oberförsterei Karlsbrunn, Regbz. Trier, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Heigder, Förster o. R. zu Fischbach, Oberförsterei Fischbach, ist nach Brotdorf, Oberförsterei Saarburg, Regbz. Trier, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Hücker, Hegemeister zu Wildfang, Oberförsterei Pechteich, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Jenrich, Otto, Förster o. R. zu Stecklenberg, Oberförsterei Thale, ist als Förster m. R. nach Holzhausen, Oberförsterei Colbitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Müller, Hilfsjäger zu Riefensbeek, Oberförsterei Riefensbeek, ist nach Espol, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Perke, Förster zu Betzhorn, Oberförsterei Knesebeck, ist auf die Försterstelle Scharnebeck, Oberförsterei Scharnebeck, Regbz. Lüneburg, versetzt.

Schmidt, Förster o. R. zu Waldow, Oberförsterei Argenau, ist als Förster m. R. nach Königslug, Oberförsterei Podanin, Regbz. Bromberg, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Würschmidt, Hilfsjäger zu Forsthaus Königsberg, Oberförsterei Dingelstedt, Regbz. Magdeburg, ist nach dem Regbz. Oppeln einberufen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Köhn, Holzhauermeister zu Petznick, Oberförsterei Jakobshagen, Regbz. Stettin; **Krieger,** Holzhauermeister zu Wammolshain, Obertaunuskreis, Regbz. Wiesbaden; **Lesemann,** Oberholzhauer zu Ellierode, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim; **Peters,** Waldarbeiter zu Schottheide, Kreis Cleve, Regbz. Düsseldorf; **Santelmann,** Holzhauermeister zu Didderse, Oberförsterei Gifhorn, Regbz. Lüneburg; **Schüßling,** Waldarbeiter zu Oberbösa, Oberförsterei Heldrungen, Regbz. Erfurt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Korsutzky, Gräfl. Oberförster, Leutnant der Reserve a. D. zu Tschammer-Ellguth, Kreis Gr.-Strehlitz, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Altmann, Prinzl. Förster zu Neu-Mohrau, Kreis Habelschwerdt, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Bruhn, Prinzl. Förster in der Fideikommißherrschaft Opatow, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Grammes, Gemeindeförster zu Erda, Kreis Wetzlar, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

von Hadeln, Gemeindeförster zu Niederntudorf, Kreis Büren, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Hoffmann, Privatförster zu Klein-Waczmirs, Kreis Dirschau, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Kaeding, Privatförster zu Schönmädel, Kreis Schubin, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Langhagel, Städtischer Förster zu Graudenz, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Tietze, Prinzl. Hegemeister zu Klessengrund, Kreis Habelschwerdt, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Jäger-Korps.

Bronsart von Schellendorff, Hauptmann im Gardeschützen-Bataillon, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes mit der Krone des Großherzoglich Mecklenburgischen Greifenordens erteilt.

von Buchka, Oberstleutnant, Kommandeur im Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Küster, Hauptmann im Pommerschen Jäger-Bataillon Nr. 2, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

von Larisch, Generalmajor, Inspekteur der Jäger und Schützen, ist der Rote Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Mühry, Oberstleutnant, Kommandeur des Hannoverschen Jäger-Bataillons Nr. 10, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

von Prittwitz und Gaffron, Hauptmann im 2. Schlesischen Jäger-Bataillon Nr. 6, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Großherzogtum Oldenburg.

Staats-Forstverwaltung.

Kraß, Forstmeister zu Birkenfeld, ist zum Oberforstmeister ernannt.



Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Staats-Forstverwaltung.

Piller, Forstaufseheranwärter zu Arolsen, ist zum Forstaufseher ernannt.

Hombsen, Revierförster zu Jägerhof bei Arolsen, ist das Fürstlich Waldecksche Ehrenkreuz verliehen.

Frede, Forstaufseher zu Heringhausen, ist die Fürstlich Waldecksche Silberne Verdienstmedaille verliehen.

Strüning. Forstaufseher zu Reinhardshausen, ist die Fürstlich Waldecksche Silberne Verdienstmedaille verliehen.

Reid, Forstaufseheranwärter zu Hemfurth, ist zum Forstaufseher ernannt.

Zu **Förstern** wurden ernannt die Forstaufseher:

Bertold zu Frebershausen; **Debes** zu Corbach; **Emde** zu Mühlhausen; **Schönewciß** zu Braunau.

Elsaß-Lothringen.

Ika, Forstmeister, Hauptmann der Landwehr I zu Weißenburg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Schroeder, Forstmeister zu Metz, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Stengel, Oberforstmeister zu Straßburg i. E., ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Herlach, Revierförster zu Forsthaus Neuweiher, Gemeinde Stürzelbronn, Kreis Saargemünd, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Ladenburger, Holzhauermeister zu Leitzelthal-Philippsburg, Kreis Saargemünd, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Scherrer, Gemeindeförster zu Wattweiler, Kreis Thann, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.



Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 9. **Anfrage**: Ein Waldarbeiter ist vor drei Jahren wegen Krampfadern (offene Beine) Invalide geworden. Er hat eine zahlreiche Familie und konnte mit der Rente (160 ℳ) und dem gewährten Lohne nicht gut auskommen. Er hätte deshalb gern die Rente fahren lassen, um nur wieder Vollöhner werden zu können. Er ließ sich deshalb von seinem Hausarzte dummerweise bescheinigen, daß er wieder voll erwerbsfähig sei. Als er nun wieder in die Krankenkasse aufgenommen werden wollte, weigerte sich diese, ihn aufzunehmen, ließ ihn von ihrem Kassenarzt untersuchen, und dieser erklärte, der Arbeiter sei nicht voll erwerbsfähig. Nun wurde der Arbeiter auf Anordnung der Versicherungsanstalt von deren Vertrauensarzt untersucht, und dieser pflichtete dem Kassenarzte bei. Gleichwohl wurde dem Arbeiter die Rente entzogen, da er $\frac{1}{3}$ des ortsüblichen Tagelohns noch verdienen könne. Der Mann bezieht nun seit drei Monaten keine Rente mehr, ich kann ihn aber als **Vollöhner** nicht beschäftigen, da er in keiner Krankenkasse ist und der Mann trotz Beschwerde beim Landrat heute noch nicht aufgenommen ist. Ich beschäftige ihn also noch als Invalide. Ist aber dabei für mich nicht eine gewisse Gefahr vorhanden, falls dem Arbeiter ein Unglück zustoßen sollte, und bin ich nicht persönlich haftbar, wenn der Arbeiter auf Grund eines Unfalles Invalide werden sollte? Andererseits kann man den Mann auch nicht ganz ohne Arbeit lassen! Wäre das letztere aber nicht besser, um einen Druck auf die Behörde auszuüben, die Aufnahme in die Krankenkasse zu veranlassen? B., Königl. Hegemeister in N.

Antwort: Sie können den Mann ruhig beschäftigen, da Sie keine Schadenersatzpflicht trifft, wenn er infolge seiner Gebrechlichkeit verunglückt. Die Tatsache und die Höhe der Entlohnung haben auf die Frage, ob der Mann in die Krankenkasse aufgenommen werden muß, keinen ausschlaggebenden Einfluß; hierfür sind — wie auch bezüglich der Invalidenrente — in erster Linie die ärztlichen Gutachten maßgebend. — Hat der Mann gegen die Rentenentziehung Berufung beim Schiedsgericht eingelegt? Hg.

Nr. 10. **Anfrage**: Ich vertrete einen erkrankten Förster, dessen Schutzbezirk ich zugeteilt bin. Frage ergebenst an, ob ich Anspruch auf den Dienstaufwand für die Vertretungszeit habe? Ferner, ob mir der Dienstaufwand zusteht, selbst wenn ich Kommissionsdiäten beziehe? R. in K.

Antwort: Nach dem Ministerialerlasse vom 17. Juni 1903 III 6875 verbleibt dem erkrankten Stelleninhaber die Dienstaufwandsentschädigung. Er hat aber alle nachweisbaren Kosten zu tragen, die dem Vertreter aus der Wahrnehmung des Dienstes, beispielsweise aus der Zuziehung zu den Holzterminen, erwachsen. Ob Sie Kommissionsdiäten beziehen oder nicht, ist hierbei gegenstandslos.

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause,** Vorsitzender.

Abschluß von Wirtschaftsverträgen.

Die Firma F. Grund & Söhne, Uniformgeschäft zu Glatz i. Schl., hat unterm 28. Dezember 1911 den Vertrag mit dem Verein gekündigt. Als Grund wird angegeben: Meinungsverschiedenheit mit der anderen Kundschaft, geringer Umsatz und dann das Versteigen eines Mitgliedes zu der Äußerung, daß der höhere Rabatt durch mindere Qualität herausgeholt werden sollte.

Nach § 12 erlischt der Vertrag am 28. März 1912, wovon gefälligst Notiz zu nehmen hiermit ersucht wird.

Krause, Vereinsvorsitzender. Kaufmann, Vorsitzender d. Ausschuß VI.

Zur Krankenkostenbeihilfekasse.

Nachstehend werden die Namen der im Laufe des Jahres 1911 neu eingetretenen Mitglieder veröffentlicht; wo Mitgliedsnummer oder Vorname fehlt, wollen die Herren Bezirksgruppen-Schriftführer bezügliche Mitteilung an den mitunterzeichneten Ausschußvorsitzenden gelangen lassen.

Leider haben wir durch den Zugang die Zahl 1000 noch immer nicht erreicht.

Die Werbelust unter uns könnte ja auch noch etwas größer sein. Daß dies geht, zeigt uns das Beispiel von Düsseldorf, das von 75 Mitgliedern 54 schon in der Krankenkostenbeihilfekasse zählt. Im Verein bestehen 33 Bezirks- und 163 Ortsgruppen. Wenn jeder Vorsitzende im Laufe des Jahres 2 Mitglieder werben würde, müßte der Zugang fast 400 betragen. Noch besser freilich wäre es ja, jedes Mitglied der Krankenkostenbeihilfekasse macht es sich zur Aufgabe, in jedem Jahre der Kasse 1 Mitglied zuzuführen. In etwa 3 Jahren wären fast alle Vereinsmitglieder dieser Wohlfahrtseinrichtung gewonnen, und der Allgemeinheit könnte reicher Segen zuteil werden. Darum ist allseitige rege Mitarbeit noch ferner nötig und erwünscht, denn es handelt sich um ein wirklich gutes Werk.

Für das Jahr 1912 liegen bereits eine erheblichere Anzahl neuer Meldungen vor.

Im Jahre 1911 traten der K. B. K. bei aus den Bezirksgruppen:

Aachen: —
Allenstein: 6337 K. Boigs, 6322 A. Woelk, 4432 E. Komm. — 3.
Arnsberg: 1613 W. Metzler, 2514 K. Schliephake, 577 M. Saubritzki. — 3.
Breslau: 5431 C. Freudenberg, 876 F. Güttler, 5458 K. Funk, 474 P. Kleiner, 5430 C. Oelsner, 2862 P. Schönknecht, 382 E. Fritsch, 3396 O. Hein, 4367 E. Hillebrandt, 4741 M. Rohowski, 89a A. Herzog. — 11.
Bromberg: 3379 P. Wetzorke, 4012 Th. Gomoll (aus Danzig), 8497 B. Jahrmärker. — 2 + 1.
Cassel-O.: 6306 J. Abraham, 5466 L. Bauer, 1710 F. Clos, 3444 A. Hammer, 4906 K. Hamvrecht, 3244 D. Kranz, R. Kühnemuth, 4747 A. Kurz, 5291 W. Mainz, 3998 W. Neuschäfer, 3468 P. Rogatz, 2793 J. Orlopp, 168 G. Romanus, 1356 F. Schäfer, 6305 W. Simon, 1358 H. Stiebeling, 2125 F. Tangermann, 1365 H. Filling, 1572 L. Weege, 950 W. Amelung, 1575 W. Christ, 6195 K. Hellwig. — 22.
Cassel-W.: 6378 W. Mix, 5088 H. Wollenhaupt (aus Coblenz), 362 R. Peters (aus Cassel-W.), 1752 J. H. Grein, 428 H. Lorenz, 1292 A. Wisch, 324 E. Zimmermann, 6166 H. Keller, 3260 Seibel. — 7 + 2.
Coblenz: —
Cöln: 6229 W. Möller, 1827 J. Lödorf, 529 S. Lohrscheidt. — 3.
Danzig: 2966 K. Hoffmann, 6212 K. Wunn, 760 H. Kanthack, 3357 E. Winkelmann, 1175 M. Engelhardt, 5113 R. Hennig, 2783 M. Müller, 2177 F. Knorr, 994 R. Vogt, 4047 H. Wicht, 2463 F. Kaczinski, 4898 C. Stein, 5035 A. Nebel, 1698 G. Ritter (aus Marienw.), 527a W. Ottow, 5737 J. Gronski, 5356 E. Heinrich. — 16 + 1.
Düsseldorf: 1164 J. Weitgand, 2871 W. Bergemann, 955 A. Deutsch, 6317 H. Feltens, 2022 H. Jünemann, 8450 H. Kriesinger, 6096 F. Grunow (aus Cöln), 5029 E. Knoops, 5999 W. Voigt. — 8 + 1.
Erfurt: —
Frankfurt a. O.: 6265 K. Grunzke, 1969 H. Drowin, 4480 G. Grude, 884 W. Harnick, 6235 M. Schimke, 138 F. Steig, 6236 F. Thülecke, 2396 H. Wachholz, 8599 O. Stockmann, 15 K. Baupel, 3600 M. Krüger, 3440 P. Grandke. — 12.
Gumbinnen: 5558 H. Tews. — 1.
Hannover: —
Hildesheim: 6033 E. Wilke, 2958 W. Schelper, 727 F. Cebser. — 3.
Königsberg: 4342 W. Triebe, 3323 P. Plötz, 3739 W. Rothe, 4339 O. Böhme, 486 W. Busch, 4762 M. Tetzkeit. — 6.
Köslin: 1915 A. Splettstößer. — 1.
Liegnitz: —
Lüneburg: 1232 Steinemann. — 1.
Magdeburg: 2499 O. Schulze, 2799 O. Tetzner. — 2.
Marienwerder: F. Broszeit, 4153 P. Römpler, 151 A. Ruppelt. — 3.
Merseburg: —
Minden: —
Oppeln: 1869 M. Peisker, 2803 P. Kaboth, 6169 W. Koner, 5713 F. Schöbel, 3579 K. Schubert. — 5.
Osnabrück-Aurich: —
Posen: 3707 P. Dreger, 5342 B. Goerisch, 453 R. Babel. — 3.
Potsdam: 367 J. Wilke, 28 G. Niechiol, 1608 J. Feldt, 3598 W. Sperber, 4052 A. Kiietz, 4781 H. Weibrauch. — 6.
Schleswig: 646 A. Ullrich, 6069 A. Krieger. — 2.
Stade: 1901 A. Berndt, 2845 W. Köhn, 2408 A. Schulze, 6399 E. Schwarzer, 2445 W. Valentin. — 5.
Stettin: 2439 F. Block, 5053 Th. Tadden, 2913 W. Kloster, 5183 F. Lange, 444 O. Mau, 2559 O. Hauke, 5184 A. Thym, 2912 F. Dinse. — 8.
Stralsund: 305a A. Lindow. — 1.
Trier: —
Wiesbaden: 1433 F. W. Meister, 5639 A. Weiner. — 2.

Zugang zusammen für 1911 . . . . 136 Mitglieder neu
(außerdem 6 durch Ummeldung)
Bestand Ende 1910 764
zusammen 900

Der günstigste Zeitpunkt zum Beitritt ist nunmehr stets der 1. Januar j. Js.; also verpasse niemand den Termin. Die Altersklassenverteilung ist nach wie vor sehr günstig; es waren am 1. Juli über 50 Jahre alt 231, 50 Jahre und darunter 635 Mitglieder.

Die in Nr. 30 der „Deutschen Forst-Zeitung“ erbetenen Angaben über die Sterblichkeitsverhältnisse im Jahre 1910 sind von 16 Bezirksgruppen eingegangen. Es fehlen: Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Bromberg, Liegnitz, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Osnabrück, Lüneburg, Stade, Arnsberg, Trier, Aachen.

Zur genauen Beurteilung jener Verhältnisse ist die baldige Nachlieferung der Angaben dringend erwünscht. Für 1911 waren diese bis 1. Februar 1912 erbeten, und wird ersucht, unter 5: Frauen und Kinder zu trennen.

Soweit die Krankenkostenbeihilfekasse in Betracht kommt, scheinen die Verhältnisse sehr günstig zu liegen.

Fh. Kesselgrund } im Dezember 1911.
Rodeland }

Krause, Vereinsvorsitzender. Sacher, Vorsitzender d. Ausschusses IV.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Bromberg. Die Delegierten- und Mitgliederversammlung findet am Sonntag, dem 11. Februar d. Js., nachmittags 3 Uhr, in Schneidemühl, Hotel Bernau, statt, wozu ich ergebenst einlade. — Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht; 2. Kassenprüfung usw.; 3. Kurzer Bericht des Delegierten über die letzte Delegiertenversammlung in Berlin; 4. Besprechung der diesjährigen Anträge der Ortsgruppen und Tagesordnung der Delegiertenversammlung des Vereins in Berlin; 5. Wahl eines Delegierten und Stellvertreters nach Berlin; 6. Verschiedenes.
Der Vorsitzende: Buges.

Hannover. Versammlung am Mittwoch, dem 14. Februar d. Js., von 3 Uhr nachmittags an, im Kasino-Restaurant zu Hannover, Artilleriestraße, im Anschluß an die Versammlung der Ortsgruppe Hannover. Tagesordnung: 1. Rechnungsabnahme und Geschäftsbericht; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden; 4. Besprechung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung in Berlin 1912; 5. Verschiedenes. Im Anschluß hieran gemütliches Zusammensein mit Damen.
Der Vorstand.

Stade. Versammlung Sonntag, den 4. Februar, in Bremervörde um 12 Uhr, Hotel Daetz. 1. Neuwahl des Vorstandes; 2. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten.
Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Allenstein. Die diesjährige Kaisergeburtstagsfeier findet wie im vorigen Jahre (Theater, Konzert und Tanz) am 10. Februar in Allenstein — Hotel Kopernikus — statt. Anfang 7½ Uhr. Die Einladungen der Gäste ergehen durch den Vorsitzenden und werden die Vereinsmitglieder gebeten, die einzuladenden Personen bis zum 28. Januar dem Unterzeichneten namhaft zu machen. Gleichzeitig werden die verehrten Kollegen der benachbarten Ortsgruppen sowie das Oberjägerkorps des 1. Bataillons freundlichst eingeladen. Der Vorsitzende: Behnfeldt.

Altdamm (Regbz. Stettin). Die Kaisergeburtstagsfeier der Ortsgruppe findet, gemäß Beschlusses vom 18. November 1911, am 10. Februar d. Js. im Vereinslokal — Hotel Burow in Altdamm — statt. Gemeinsame Tafel beginnt 6 Uhr abends. Das trockene Gedeck kostet 2 ℳ. Nach der Tafel musikalische Vorträge und Tanz. Unkosten für Musik usw. werden aus der Vereinskasse gezahlt. Die Anzahl der Teilnehmer ist von jedem Mitgliede direkt dem p. Burow, am einfachsten per Karte, mitzuteilen. Einladungskarten sind vom Schriftführer, Herrn Förster Lange in Bahrenbruch bei Karolinenhorst, zu beziehen, auch sind einzuladende Gäste ebendaselbst unter Angabe genauer Adresse namhaft zu machen. Um rechtzeitiges, recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Die auf den 3. Februar 1912 festgesetzte Feier des Geburtstages Sr. Majestät unseres Kaisers, verbunden mit Konzert und Tanzkränzchen, findet, da geeignete Musik für den genannten Tag nicht zu beschaffen war, am Sonnabend, dem 17. Februar d. Js., von 7 Uhr abends ab, im Vereinslokal (Gasthaus Sowada) in Creuzburgerhütte statt. Kollegen, die noch Einladungen machen wollen, müssen die betr. Personen alsbald dem Schriftführer, Herrn Kollegen Gastauer in Creuzburgerhütte, mitteilen. Die Kollegen der Nachbarortsgruppe Kupp nebst ihren werten Damen sind hiermit freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.

Gerolstein (Regbz. Trier). Sonntag, den 4. Februar d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung zu Gerolstein im Hotel Heck. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Besprechung der Tagesordnung der nächsten Bezirksgruppen- und der Delegiertenversammlung des Hauptvereins und Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung; 3. Rechnungslegung und Prüfung derselben; 4. Beschlußfassung über Abhaltung der Sommerversammlung der Ortsgruppe; 5. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Guttstadt (Regbz. Königsberg). Das am 17. Februar d. Js. in Guttstadt geplante Winterfest findet wegen zu geringer Beteiligung nicht statt. Die nächste Versammlung findet voraussichtlich Ende Februar in Guttstadt statt. Näheres darüber wird später bekannt gemacht. Auf vielseitigen Wunsch nach der Versammlung gemütliches Beisammensein mit Damen.
Der Vorstand.

Hameln (Regbz. Hannover). Am Sonnabend, dem 3. Februar d. Js., nachmittags 3½ Uhr, findet eine Mitgliederversammlung mit Damen im Restaurant Krondorf in Hameln statt, wozu Gäste willkommen sind. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Rechnungslegung; 2. Neuwahl des Vorstandes; 3. Wahl eines Delegierten zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 4. Einziehung der noch nicht gezahlten Beiträge pro 1912; 5. Vortrag des Herrn Försters Drösemeyer über Vogelschutz; 6. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Hannover. Versammlung am Mittwoch, dem 14. Februar d. Js., von 1 Uhr nachmittags ab, im Kasino-Restaurant zu Hannover, Artilleriestraße. Tagesordnung: 1. Rechnungsabnahme und Geschäftsbericht. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Vorstandswahl. 4. Besprechung über Abhalten einer dritten Versammlung im Jahre. 5. Besprechung der Tagesordnung der Bezirksgruppen-Versammlung. 6. Verschiedenes. Im Anschluß hieran, von 3 Uhr ab, findet die Versammlung der Bezirksgruppe statt. (Siehe Bekanntmachung der Bezirksgruppe Hannover.) Nach Schluß dieser Versammlung, etwa von 5^{30} nachmittags an, gemütliches Zusammensein mit Damen, wozu die Kollegen anderer Ortsgruppen mit ihren Damen freundlichst eingeladen werden. Gäste können eingeführt werden.
Der Vorstand.
J. A.: Walloscheck, Schriftführer.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Das diesjährige Wintervergnügen (Kaisergeburtstagsfeier) findet am Sonntag, dem 4. Februar d. Js., im Hotel Stern zu Hersfeld statt. Beginn 6 Uhr abends. Die verehrten Mitglieder werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Die Kollegen der benachbarten Oberförstereien sind mit ihren verehrten Damen hierdurch freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.

Magdeburgerforth (Regbz. Magdeburg). Sonntag, den 4. Februar 1912, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Hotel „Zu den drei Linden" in Magdeburgerforth zur Vornahme der Neuwahl des Vorstandes gemäß Versammlungsbeschluß vom 14. Januar. Der Vorstand.

Osterode, Ostpr. (Regbz. Allenstein). Am Sonnabend, dem 3. Februar 1912, von 3 Uhr ab, Versammlung im „Eliesenhof", Osterode. Tagesordnung: 1. Bericht über die letzte Bezirksgruppensitzung zu Ortelsburg; 2. Besprechung über das abzuhaltende Vergnügen; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Einziehung der Vereinsbeiträge; 5. Entgegennahme der Einladungen zum Vergnügen, das voraussichtlich erst am 24. Februar stattfinden wird; 6. Anträge und Mitteilungen. Wolf, Vorsitzender.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Am Sonnabend, dem 3. Februar d. Js., findet im Hotel Fischer in Alt-Ukta, von 7 Uhr abends ab, das Wintervergnügen der Ortsgruppe statt. Die Mitglieder der Ortsgruppe erhalten keine besondere Einladung. Es wird gebeten, irgendwelche Ulksachen in versiegelten Päckchen mitzubringen, zwecks eines Scherzes. Um recht zahlreiche Teilnahme bittet Der Vorstand.

Schloppe (Regbz. Marienwerder). Die Ortsgruppe feiert den Geburtstag Sr. Majestät am 3. Februar d. Js., abends 6 Uhr, durch ein gemütliches Beisammensein mit Damen im Vereinslokal. Von Mitgliedern eingeführte Gäste sind willkommen. Der Vorstand.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Sonnabend, 10. Februar d. Js., 7½ Uhr abends, im Hotel „Drei Kronen" zu Joachimsthal, Feier des Geburtstages Sr. Majestät. Musik vom Garde-Jäger-Bataillon. Gedeck 2,50 M. Zusagen bis Montag, den 5. Februar, an Restaurateur Jost-Joachimsthal erbeten.
J. A.: Streichan.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Die Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Kaisers findet am Freitag, dem 2. Februar d. Js., von 8 Uhr abends ab, bei A. Röver in Uslar in der beschlossenen Weise statt. Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Die bereits zum 10. Februar bekanntgegebene Kaisergeburtstagsfeier fällt vorläufig aus, da das Trompeterkorps des Kürassier-Regiments (Königin) seine gemachte Zusage erst jetzt widerrufen hat, weil der Adjutant des Regiments die Kapelle an diesem Tage anderweitig versprochen hat. Gute Musik war zu diesem Tage nicht mehr zu beschaffen, und das Fest auf einen der folgenden Sonnabende zu verlegen, ging nicht an, da das Lokal bereits vergeben war.
Der Vorstand.
Schmid. Bauer. Meier. Colell.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Marburg (Regbz. Cassel). In der Versammlung am 7. d. Mts. in Kirchhain waren 25 Mitglieder anwesend. Dieselbe wurde um 2 Uhr mit einem Kaiserhoch eröffnet. Der Vorsitzende erstattete Jahresbericht, der Kassierer gab Auskunft über die Kassenverhältnisse und legte Jahresrechnung vor. Zwei Mitglieder prüften dieselbe und beantragten Entlastung, die darauf dem Kassierer unter dem Ausdruck des Dankes für seine Mühewaltung von der Versammlung erteilt wurde. Die Anträge für die Bezirksgruppenversammlung wurden besprochen, der Delegierte wurde gewählt und erhielt Richtlinien. Über die Anträge einiger Bezirksgruppen wurde recht lebhaft unterhandelt; dabei brachten Kollegen ihre Verwunderung zum Ausdruck, daß eine Bezirksgruppe für 1912 mit neuen Anträgen bezüglich der Behandlung der Dienstlandsfrage kommen will und dafür Stimmung zu machen sucht. Nachdem unter „Verschiedenes" noch einige Punkte zur Sprache gebracht waren, wurde die Versammlung gegen 5½ Uhr geschlossen.
Der Vorstand. Kaufmann, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.



Die diesjährige **ordentliche Mitgliederversammlung** wird abgehalten am **Montag, dem 26. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr, im Hotel Prinz von Preußen zu Neudamm.**

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Nach der Versammlung findet ein gemeinschaftliches Essen statt. Besondere Einladungen ergehen nicht.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Graf zu Rantzau, Vorsitzender, Königlicher Forstmeister, Döllensradung.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer, Königlicher Kommerzienrat.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Bade, Königl. Förster, Forsthaus b. Krieicht, Kreis Oststernberg.
Brone, Herm., Jagdaufseher, Jagdhaus Kemnitz b Treuenbrietzen.
Degner, Förster, Carlsluft b. Woldegk, Mecklenburg.
Gebel, Richard, Gutsförster, Gr.-Klingbeck b. Ludwigsort.
Haemmerling, Emil, Feldwebel, 3. Komp. Jäger-Batl. Nr. 7, Bückeburg.
Jschke, Reinhold, Herzogl. Hilfsjäger, Nieder-Kurnitzka b. Rachowitz, O.-Schl.
Kunert, H., Gemeindeförster, Reifferscheid b. Adenau, Eifel.
Kraemer, Herm., Fajanenmeister, Gara Reznov, Rumänien.
Lammers, Hans, Revierjäger, Növenthien b. Suhlendorf, Hannover.
Marine-Offizier-Jagdverein, Kiel.
Panitz, Viktor, Königl. Förster, Forsthaus Jedlitze b. Malapane.
Sonntag, F., Förster, Marichendorf, 4. Teil, Böhmen.
Stiels, Johann, Jagdhüter, Süchteln-Hagenbroich b. Grefrath.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Herrn Dr. Ammer in Steinkirchen, Bez. Hamburg	14,75	Mk
Gesammelt bei einem Schüsseltreiben zur Feier des 50. Geburtstages des Herrn Alex. Blakeley in Grünberg, Schlesien	21,—	„
Eingesandt von Herrn Forstassistent Brelinski in Schloß Batola bei Schierokau für Ausstellung einer Ahnentafel seiner Drahthaarhündin „Senta"	3,10	„
Gesammelt beim Jagdessen in Altkemnitz; eingesandt von Herrn Revierförster R. Floegel in Boberstein bei Schildau, Bober	8,65	„
Gesammelt bei einer am 6. Januar 1912 stattgefundenen Treibjagd; eingesandt von Herrn Hoffmeister in Wolde	12,—	„
Gesammelt bei einer Treibjagd des Jagdvereins Tsingtau (China); eingesandt von Herrn Oberleutnant Treyer in Tsingtau	33,75	„
Gesammelt für Fehlschüsse auf der Jagd des Herrn Rittergutsbesitzers Brennecke in Moratz; eingesandt von Herrn G. Krug in Stettin	7,50	„
Sammlung im 1. Stettiner Jagdklub; eingesandt von Herrn G. Krug in Stettin	12,—	„
Eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Koeppen in Ringenwalde	10,—	„
Gesammelt bei der am 10. Januar 1912 stattgefundenen Treibjagd in Häsen; eingesandt von Herrn Förster Mättig in Gutengermendorf	16,—	„
Gesammelt auf den Treibjagden am 8. und 9. Dezember 1911 in Brunn; eingesandt von Herrn von Ramin in Brunn	32,—	„
Gesammelte Strafgelder bei den Hasentreibjagden in der Oberförsterei Görlsdorf; eingesandt von der Gräflich Redern'schen Forstinspektion in Neuhaus bei Greiffenberg	43,60	„
Gesammelt bei einer kleinen Treibjagd im Olsengrunder Revier; eingesandt von Herrn E. Schütze in Olsengrund bei Gottleuba, Sa.	4,—	„
Spende der Jagdgäste der Fürstl. Anton Radziwill'schen General-Verwaltung in Kleinitz beim Schluß der Jagdsaison; eingesandt von genannter Verwaltung	22,—	„
Gesammelt beim Schüsseltreiben in Märkisch-Friedland; eingesandt von Herrn Oberförster Schultz in Gr.-Freienstein	6,—	„
Sühne und Strafgelder aus der Königl. Oberförsterei Bietz; eingesandt von Herrn Königl. Hegemeister Ulbricht in Spiegel bei Döllensradung	9,—	„
Pudelgelder aus der Königl. Oberförsterei Zicher; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Bohl in Zicher	15,—	„
Sa.	270,35	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Großer forstlicher Jahrgang 1912

zu Lauterbach, Hessen.

In der Zeit vom Montag, dem 3. Juni, bis Sonnabend, dem 29. Juni, findet in Lauterbach, Hessen, der zweite große forstliche Lehrgang des Vereins statt.

Zur Teilnahme werden nur Mitglieder des Vereins zugelassen, die

1. eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht und alsdann so lange im praktischen Forstdienste gestanden haben, daß diese praktische Dienstzeit, einschließlich der Lehrzeit, bis zum Beginn des Lehrganges mindestens fünf volle Jahre beträgt;
2. das 24. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Alles weitere bleibt späterer Bekanntmachung vorbehalten.

Halensee, 14. Januar 1912.

Dr. Bertog.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1912 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1912 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher auch über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auf Anfrage auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 ℳ zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Forstlehrlingsschule Templin (Uckermark),
Januar 1912. Jacob, Direktor.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3768. **Parpart**, Hugo, Forstsekretär (Graf von Strachwitz), Kadlub b. Kraschcow, O.-S. (B.-Gr. VI.)
3769. **Fischer**, Georg, Hilfsförster (Graf zu Stolberg), Kiondslas b. Lubie, O.-S. (B.-Gr. VI.)
3770. **Kanzner**, Josef, Forstaufseher, Kochanowitz, Kreis Lublinitz, O.-S. (B.-Gr. VI.)
3771. **Wetzel**, Hans, Maschinenfabrik-Besitzer, Aschersleben. (B.-Gr. XVI.) A. M.*)
3772. **Eicke**, B. Siegried, Forstingenieur, Groß-Lichterfelde-W., Ringstr. 83 II. (B.-Gr. IX.)
3773. **Bulla**, Georg, Hilfsförster (Herzog von Sagan), Pattag b. Priebus i. Schles. (B.-Gr. VIII.)

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Pfaffenberger, Chr., Forstadjunkt, Dischingen.
Riemann, Friedrich, Hilfsjäger, Blücher b. Malchow i. Meckl.
Kalkkuhl, August, Förster, Fh. Wardengowo b. Ostrowitt, Kr. Löbau i. Westpr.
Linder, Hans, Forstkandidat, Berlin NW 40.
Roosen, Joseph, Forstkandidat, Eringerfeld, Westf.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

**Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.**

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Gruppe Sonneberg.

Am Sonntag, dem 14. Januar d. Js., fand im „Kurhotel" zu Köppelsdorf Gruppenversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Verteilen der Mitgliederlisten. 2. Anträge zur Jahresversammlung in Coburg. 3. Verschiedenes. Die Versammlung, von 15 Kollegen besucht, wurde um 3¼ Uhr nachmittags eröffnet. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt:

Zu Punkt 1: Die Listen wurden verteilt.

Zu Punkt 2: Die Gruppe stellt den Antrag, Herzogl. Staatsministerium zu ersuchen, daß auch fernerhin dem Schützen Gehörn und Geräusch überlassen bleiben möge. Grund zu diesem Antrage gab die Verfügung Herzogl. Staatsministeriums vom 14. 12. 1911, Nr. 91,391 V.

Zu Punkt 3: Im weiteren Verlaufe der Versammlung wurden die Landtagsverhandlungen letzter Session sowie auch die sich hieran anschließenden Verhandlungen unseres Vereinsvorsitzenden mit dem Landtagsabgeordneten Herrn Ries besprochen. Der Erfolg unseres Vereins in dieser Etatsperiode wurde mit Freude begrüßt, insbesondere aber fanden die Ausführungen unseres Vereinsvorsitzenden allseitig volle Anerkennung.

Nachdem noch verschiedene Angelegenheiten besprochen worden waren, u. a. auch die Hundehaltung, wurde um 6½ Uhr die Versammlung geschlossen. Schleier, Gruppenführer.

Gruppe Meiningen

Zu der am 14. Januar 1912 einberufenen Gruppenversammlung hatten sich 14 Kollegen eingefunden. Zur Tagesordnung stand: 1. Wahl eines Gruppenführers. 2. Stellen von Anträgen zur kommenden Mitgliederversammlung. 3. Landtagsverhandlungen. 4. Gleichzeitige Entrichtung der Jahresbeiträge. 5. Verschiedenes. Die Versammlung wurde mit einem Hoch auf unseren Landesherrn, unsere Vorgesetzten und Gönner eröffnet und sodann zur Tagesordnung geschritten.

Zu 1. Der seitherige Gruppenführer Stauch wurde einstimmig wiedergewählt.

Zu 2. a) Antrag zur Entrichtung der ganzjährlichen Beiträge im Monat Januar, b) desgleichen Beitritt zum Deutschen Forstverein, c) Anlegung einer Stammrolle für jeden Kollegen.

Zu 3. Es wurden die Abhandlungen der Tagespresse über den Landtag in unserer Sache zur Sprache gebracht und dabei das Vorgehen unseres Vorsitzenden, Kollegen Reuter, nicht nur für gut gehalten, sondern es ist allgemeiner Wunsch der Versammlung, ihm ganz besonders für sein mutiges und unerschrockenes Vorgehen zu danken. Bedauert wurde, daß die Geschäftsleitung der Dorfzeitung die letzte Abhandlung, die sich in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 14. d. Mts. vorfindet, worin unser Vorstand sein Vorgehen klar verteidigt und begründet, abgelehnt hat, zur weiteren allgemeinen Kenntnis zu bringen. Bedauert wurde auch das Vorgehen des Landtagsabgeordneten Ries im Landtag.

Punkt 4. Wurde erledigt.

Punkt 5. Kollege Renninger, zurzeit in Meiningen, bittet um Aufnahme in den Verein. Eine Abhandlung in der „Salzunger Zeitung" kam noch zur Verlesung, wonach die Lehrer des Herzogtums sich mit unseren Verhältnissen beschäftigen. Mit Befriedigung ist auch die darauf erfolgte Antwort von der Versammlung aufgenommen worden. Weiter wurde die Zeit in

guter Unterhaltung verbracht, bis die Zeit zum Aufbruch mahnte.

Meiningen, den 14. Januar 1912.

Stauch, Gruppenführer.

Gruppe Eisfeld.

Zu der auf heute 12½ Uhr hierher einberufenen Gruppenversammlung waren 7 Mitglieder erschienen, und zwar sämtliche der Oberförstereien Theuern und Sachsendorf. Während der Verhandlungen fanden sich noch die Herren Pfaffe-Fehrenbach und Neumeister-Einsiedel ein. Aus der Oberförsterei Unterneubrunn kam bedauerlicherweise niemand. Die Versammlung wurde durch Herrn Kollegen Barth im Auftrage des Herrn Vereinsvorsitzenden geleitet.

Zur Tagesordnung stand: 1. Wahl eines Gruppenführers und Stellvertreters. 2. Anträge zur Jahres-Mitgliederversammlung. 3. Verschiedenes. Zunächst gelangten die neuen Mitgliederlisten zur Verteilung.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde mitgeteilt, daß durch die Versetzung des Gruppenführers, Herrn Scheler, die Neuwahl eines solchen, und da Herr Kollege Luther sein Amt niedergelegt hat, die Wahl eines Gruppenführer-Stellvertreters notwendig sei; die Wahl erfolgte. Gewählt wurden als Gruppenführer Herr Kollege Luther-Rauenstein, dessen Stellvertreter Herr Kollege Thees-Theuern. Beide erklärten, die Wahl anzunehmen. Der neugewählte Gruppenführer übernahm die weitere Verhandlung, die Akten und die Gruppenkasse.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurde folgender Antrag eingebracht: (Referent: Herr Kollege Barth). „Die Mitgliederversammlung wolle beschließen, daß auf Kosten des Vereins durch Vermittelung des Vorstandes auf jede Oberförsterei ein Exemplar der „Deutschen Forst-Zeitung“ — zum Rundgang unter den Kollegen — geliefert werde, damit mit Muße der Inhalt verarbeitet und gegebenenfalls besprochen werden könne. Wir glauben, daß durch diese Maßnahme das Interesse an forstwissenschaftlichen und -wirtschaftlichen Fragen gehoben wird.“ Da nach einem Überschlag die Kosten für den Verein sich nicht höher als 80 bis 90 ℳ pro Jahr stellen werden, erachtet man im Hinblick auf die doch ziemlich hohen Mitgliederbeiträge und den günstigen Stand unserer Vermögensverhältnisse vorliegenden Antrag als nicht unbescheiden und hofft auf Gutheißung seitens der Mitgliederversammlung. Der Antrag fand von uns einstimmig Annahme.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung wurde die Gesamtlage unseres Standes, namentlich auch hinsichtlich der jüngsten Landtagsbeschlüsse, durchgesprochen. Erfrischend gewirkt und gefreut hat jeden, wie der Vereinsvorsitzende alle diese unberechtigten und teils kaum glaublichen Angriffe zurückgewiesen und Aufklärungen gegeben hat. Scharf verurteilt wird das Gebaren des Dorfzeitungs-Redakteurs, der die Aufnahme einer Berichtigungserklärung ohne ersichtlichen Grund verweigert hat. Anerkannt wird, mit welchen Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten unsere Vereinsleitung zu kämpfen hat; dieser, vor allem dem Herrn Vorsitzenden, wird Anerkennung durch besonderen Antrag gezollt. Als nächster Versammlungsort wurde Rauenstein gewählt. Zeitpunkt: Ende Mai oder anfangs Juni. Zum Schluß erklärte Herr Kollege Barth, daß er die Ausarbeitung eines Vortrages wegen Zeitmangels nicht vornehmen konnte und einen solchen, wie versprochen, nicht halten könne. Doch bekamen wir eine Vorlesung über „Die Geobionten des Waldbodens und der Ackerkrume“ von R. H. Franke-München zu hören, eine Abhandlung über neueste Forschungen auf dem Gebiete der Pflanzenernährung. Der ziemlich schwierige Stoff wurde durch Erläuterungen verständlich gemacht und mit reichlichem Interesse aufgenommen. Leider fehlte zu einer näheren Besprechung die Zeit und trennte man sich nach kurzem, gemütlichem Beisammensein gegen 6 Uhr abends.

Eisfeld, 14. Januar 1912.

Chr. Luther.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Auf das im Namen des Vereins gesandte Glückwunschtelegramm an Seine Durchlaucht den Fürsten zu Höchstdessen Geburtstag ist mir nachstehendes Telegramm am gestrigen Tage noch zugegangen:

„Seine Durchlaucht der Fürst haben die treuen Wünsche des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten gern entgegengenommen und lassen für dieselben aufrichtigen Dank aussprechen.
Im Höchsten Auftrage
Freiherr von Hadeln.“

Corbach, den 21. Januar 1912.

Der Vorsitzende: Debes.

Verein mittlerer Forstbeamten Anhalts, Bezirksgruppe Harzgerode.

Am Sonnabend, dem 3. Februar 1912, nachmittags 3 Uhr, findet im Hotel Mägdesprung Versammlung unserer Bezirksgruppe statt. Tagesordnung: 1. Wahl des Vorstandes. 2. Besprechung über die Festsetzung unserer Satzungen. 3. Verschiedenes. Ein zahlreiches Erscheinen ist erwünscht. Nach Erledigung der Tagesordnung gemütliches Beisammensein, wozu die Damen herzlichst eingeladen sind.

Grimm, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Geschäftliche Mitteilungen.
(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Unseren vielgeplagten Hausfrauen

wird die Nachricht willkommen sein, daß der Waschtag seine Schrecken verloren hat, seitdem

„Profitta" (die Waschfrau in der Dose)

— ein diesbezüglicher Prospekt lag der Nummer 2 der Deutschen Forst-Zeitung bei —, die hervorragendste und wirksamste Erfindung auf dem Waschmittelgebiet, direkt in jedes Försterhaus geliefert wird.

„Profitta" bedeutet

eine kolossale Erleichterung der Wäsche,

da ein Einseifen, Reiben, Bürsten, Waschen vollständig fortfällt und die Wäsche nach einfachem, $1/4$ stündigem Kochen

schneeweiß und vollständig fertig

ist. Es erübrigt sich nur noch das Klarauswaschen und Aufhängen. Jede Hausfrau weiß, daß die Wäsche mehr durch das Waschen, Reiben und Bürsten leidet, als durch den Gebrauch, und ist daher der Vorteil und die Schonung bei einer „Profitta"-Wäsche, ganz abgesehen von der

enormen Arbeit-, Zeit- und Geldersparnis,

in die Augen fallend. Eine Wäsche in der halben Zeit als bisher fertig zu bekommen, ist doch gewiß eine wunderbare Sache.

Im Gegensatz zu anderen Waschmitteln besteht „Profitta" garantiert **nur** aus allerfeinster gemahlener Kernseife und der Rasenbleiche im Waschkessel (Sauerstoffentwicklung).

Wie „Profitta" durchweg günstig beurteilt wird, geht aus zahlreichen Anerkennungen hervor.

So schreibt z. B. Frau Oberförster Hoffmann-Scholtz, Groß-Schwein:

Bin nach wie vor sehr zufrieden und habe Ihr „Profitta" oft und gern weiter empfohlen. Bitte senden Sie ihren Prospekt umgehend an Frau Amtsrat Jonas in Fürstenau bei Mettkau. Bitte senden Sie mir doch wieder für 12 Mk. „Profitta".

Frau Förster Scheel, Forsthaus Coccejendorf, schreibt bei der 3. Bestellung:

Bitte um schleunige Übersendung von 12 Dosen „Profitta" Nr. II à 50 Pf., wofür Betrag anbei. „Profitta" ist ein ganz hervorragendes Waschmittel, welches die weiteste Verbreitung verdient, besonders unter den alleinstehenden Förstern, wo Waschfrauen schwer zu haben sind, und wenn, nur ungemein teuer. Wir brauchen dieses Mittel schon längere Zeit, es schont geradezu die Wäsche.

Frau Revierförster Maas in Uelzen:

Mit der Probesendung „Profitta" war ich sehr zufrieden und mache ich heute die erste Nachbestellung von Mk. 12,—. Die Extragabe einer Wäscheleine nehme ich mit besonderem Dank an.

Trotz der hervorragenden Eigenschaften und Qualität ist „Profitta" nicht teurer als andere Waschmittel. „Profitta" wird von dem Fabrikanten Rudolf Klein, „Profitta"-Fabrik, Berlin W 30, in 4 Größen, entsprechend der Größe der Waschkessel: in Originalpappdosen zu 30, 50, 75 und 100 Pf. hergestellt, entsprechend für die Wassermenge von 20, 40, 60 und 80 Liter resp. 2, 4, 6 und 8 Eimer Wasser.

Die Fabrik versendet gerne auf Wunsch Probedosen, Prospekt und Gebrauchsanweisung gratis. Beachten Sie auch bitte auf der Seite IV der heutigen Nummer die sonstigen Vergünstigungen, die die Fabrik gewährt.

Dieser Nummer liegen bei zwei Separatbeilagen: 1. von der Firma **F. Zech, Berlin O,** betreffend **Möbel und Polsterwaren;** 2. von der Firma **Wilhelm Göhlers Witwe (Inh. Albert Bernstein), Freiberg i. Sa.,** betreffend **Geräte und Instrumente aller Art für Forstwirtschaft und Holzhandel,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Soeben wurde neu herausgegeben:

Der neue preussische Forstetat

für 1912, amtliche Ausgabe, in der Reichsdruckerei hergestellt. Der Etat, welcher für den Handgebrauch in Verwaltungen unentbehrlich erscheint, ist zum Preise von **50 Pf.** durch die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung erhältlich und zu beziehen gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag von **J. Neumann, Neudamm.**

Ein wortgetreuer Abdruck des neuen preußischen Forstetats für 1912 befindet sich auch in Nr. 3 der „Deutschen Forst-Zeitung" d. Js.

Danksagung.

Für den Beweis herzlicher und liebevoller Teilnahme bei dem herben Verlust, der uns durch den Tod unseres lieben Entschlafenen betroffen hat, sprechen wir unsern aufrichtigsten und herzlichsten Dank aus. (210

Frau Berta Barnick, geb. Thugut,
Wilhelm Barnick u. Frau Helene, geb. Schütz,
August Barnick u. Frau Lina, geb. Ulith,
Friedrich Barnick u. Frau Helene, geb. Brandt,
Gertrud Barnick.

Nienover bei Bodenfelde, im Januar 1912.

Der Herr hat meinen lieben Vater, den Königl. Revierförster a. D. (211

Friedrich Michelis

zu sich heimberufen.

Margoninsdorf, d. 19. Jan. 1912.
Oberförster **Michelis.**

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten (89

Faulbaumholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, b. Selbstwerbung, zahle guten Preis.

Paul Becker,
Stendal-Röxe, Lüderitzer Str. 30.

Personalia

Gesucht

wird zum 1. April 1912 gut empfohlener

Revierförster

auf zirka 300 Hektar großes, forstlich eingerichtetes Privatforstrevier im Königreich Sachsen. Selbstgeschriebener Lebenslauf und Zeugnisabschriften einzusenden an **Haasenstein & Vogler A.-G., Dresden,** unt. **L. 144.** (201

Margarete Schulz
Willy Gransow
Verlobte.

Freienwalde a. O., Oderberg Mark
Januar 1912. (200

Forstassessor
Rudolf Schneller,
Primkenau,
Erna Schneller,
geb. Beyfuß, (214
Vermählte.

Geburten:

Dem Kgl. Oberförster v. Salisch in Allenstein ein Sohn.

Dem Königl. Förster Kretschmer in Großendorf ein Sohn.

Dem Königl. Forstassessor Dr. Jentsch in Dresden 2 Töchter.

Eheschließungen:

Leutnant im Reitenden Feldjägerkorps Walter v. Dreßler in Berlin mit Frl. Carola Riebel, Tochter des Oberforstmeisters Riebel in Filehne.

Das Forsttechnische Institut v. Oberförster Oppitz

in Bunzlau, Schlesien,

übernimmt **Forsteinrichtungen, ständige Inspektion von Forsten, Vermessungen aller Art, Ausarbeitung von Teichprojekten, Aufmessung ganzer Waldherrschaften, Wald- und Gutswertsberechnungen, Abschätzung von Waldschäden, forstliche Gutachten aller Art und Vermittlung von An- und Verkauf von** 121) **Wald und Jagdgütern im In- und Auslande.**

Bestgeschultes, sprachenkundiges Personal steht zur Verfügung.

Telegramm-Adresse: Oberförster **Oppitz, Bunzlau.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 5. Neudamm, den 4. Februar 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Königsforst im Regierungsbezirk Cöln ist zum 1. April 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. Februar** eingehen.

Das Strafmaß für Forstdiebstähle in Preußen, Bayern und Württemberg und Verwandtes.

Die Bestrafung der Entwendungen von Forstprodukten in den einzelnen Staaten läßt ohne weiteres erkennen, welche Beurteilung diese Eigentumsdelikte vom größten Teil des Volkes erfahren und bei der Entstehung des betreffenden Gesetzes genossen haben; denn die Gesetze sind ja der Niederschlag der herrschenden Anschauung. Interessant erscheint nun ein Vergleich des Strafmaßstabes bei den drei größten Bundesstaaten.

Die Definition des Begriffs „Forstdiebstahl“ im **preußischen** Forstdiebstahlgesetz vom 15. April 1878 darf als bekannt vorausgesetzt und braucht deshalb hier nicht näher ausgeführt werden; der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf. Beim Hinzutreten von Strafverschärfungsgründen beträgt die Strafe das Doppelte. Der Versuch des Forstdiebstahls und die Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) an einem Forstdiebstahle oder an einem Versuche desselben werden mit den vollen Strafen des Forstdiebstahls bestraft.

Der Begriff „Forstfrevel“ des **bayrischen** Forstgesetzes vom 28. März 1852 (neue Textierung vom Jahre 1896) deckt sich im großen und ganzen mit dem Begriffe „Forstdiebstahl“ des erstgenannten Gesetzes; auch hier bildet die Entwendung von aufbereitetem oder für den Verkauf zugerichtetem Holze einen „gemeinen“ Diebstahl. Die Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetem Holze, oder von stehendem, grünem Holze wird neben dem Ersatze des Wertes und eines Dritteiles desselben für Schaden mit einer

der Summe beider Beträge gleichkommenden Geldstrafe — mindestens aber 30 ₰ — belegt. Die Bestrafung des Forstfrevels an wertvolleren Bestandesindividuen (Samenbäume, Hegereiser, Eichen, Eschen usw. unter 40 Jahren), dann an Dürrholz, Pflanzen, Rinde, Stockholz und übrigen Forstprodukten wird in verschiedenen Gesetzesartikeln geregelt, und bewegt sich die Strafe zwischen dem einfachen bis doppelten Werte neben Ersatz des Wertes und Schadens, soweit ein solcher entstanden ist. Die Wirkung eines oder mehrerer bei einem Forstfrevel zusammentreffender Strafschärfungsgründe besteht darin, daß die einfache Strafe um die Hälfte erhöht werden muß und bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden kann. Der Versuch des Forstfrevels ist nur insoweit strafbar, als hiermit Beschädigungen des Stammes stattfinden, und sind die Grenzen der hierauf treffenden Strafen 90 ₰ und 45 ℳ; nebenbei wird noch auf den Ersatz des verursachten Schadens erkannt. Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, diese mögen als Miturheber oder als Gehilfen erscheinen, so ist die volle Strafe gegen jeden derselben auszusprechen.

Forstdiebstahl im Sinne des württembergischen Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 ist, falls der Wert des Entwendeten 20 ℳ nicht übersteigt, der in einem Walde verübte Diebstahl an Holz, welches noch nicht vom Stock oder Boden getrennt ist, ferner an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, an Schlagabraum und anderen Erzeugnissen des Waldes, soweit dieselben noch nicht eingesammelt sind. Übersteigt der Wert des Entwendeten 20 ℳ, liegt gemeiner Diebstahl vor. Der Forstdiebstahl erfährt eine Geldstrafe, welche in dem Drei- oder Vier- oder Fünffachen des Wertes des Entwendeten besteht und niemals unter 1 ℳ betragen darf; liegt ein Erschwerungsgrund vor, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche in dem sechs- bis zehnfachen Wert des Entwendeten besteht und niemals unter 2 ℳ betragen darf. Ist der Forstdiebstahl in natürlichen oder künstlichen Verjüngungen und Kulturen begangen, oder sind Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt-(Mittel-)triebe von stehenden Bäumen entwendet worden, oder wenn in einem Falle mehrere Erschwerungen zusammentreffen, kann als Zusatzstrafe auf eine Geldstrafe von 2 bis 50 ℳ oder auf eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe erkannt werden. Der Versuch des Forstdiebstahls ist strafbar, und gilt hier der § 44 des Reichsstrafgesetzbuchs, wonach der versuchte Forstdiebstahl stets milder zu bestrafen ist als der vollendete, und zwar kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Vergehen angedrohten Strafe ermäßigt werden.

Ebenso wie bezüglich der Bestrafung der Forstdiebstähle bzw. Forstfrevel gehen auch die Bestimmungen bezüglich des Rückfalls auseinander. Nach dem preußischen Forstdiebstahlsgesetze ist derjenige, welcher innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der rechtskräftigen Verurteilung wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl abermals eine dieser Handlungen begeht, rückfällig. Der Rückfall wird mit einer Geldstrafe bestraft, wie sie bei Forstdiebstählen mit erschwerenden Momenten (§ 3) anzuwenden ist (zehnfacher statt fünffacher Wert des Entwendeten). Neben der Geldstrafe ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Täter sich im dritten oder ferneren Rückfall befindet; beträgt die Geldstrafe weniger als 10 ℳ, so kann statt der Gefängnisstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu 100 ℳ erkannt werden. Ein dritter Rückfall liegt dann vor, wenn die abzuurteilende Tat innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren seit der letzten Verurteilung liegt.

Nach dem bayrischen Forstgesetze liegt dann

1. einfacher Rückfall vor, wenn derjenige, welcher schon wegen irgend eines Forstfrevels zu einer Strafe verurteilt wurde, binnen Jahresfrist seit dieser Verurteilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel von was immer für einer Art begeht; einfacher Rückfall gilt als allgemeiner Strafschärfungsgrund;
2. ausgezeichneter Rückfall vor:
   a) wenn eine wegen Frevel an grünem, stehendem oder gefälltem, aber nicht aufbereitetem Holze, Lohrinden, Streu oder Pech (also unter Ausschluß des Frevels an Windwurf-, Dürr-, Stock- oder Leseholz, Pflanzen, Waldsamen, Weidefrevels u. a.) verurteilte Person im Laufe des auf diese Verurteilung folgenden Jahres wegen einem oder mehreren Freveln derselben Art zu mehr als 32 ℳ 40 ₰ an Wert- und Schadenersatz verurteilt worden ist und sich in demselben Jahre neuerdings eine oder mehrere Entwendungen der bezeichneten Art zuschulden kommen läßt, aus denen die Verbindlichkeit zu einem Wert- und Schadenersatz von wenigstens 5 ℳ 40 ₰ hervorgeht;
   b) wenn eine wegen den vier vorgenannten Freveln im Laufe eines Jahres bereits sechsmal verurteilte Person sich im nämlichen Jahre neuerdings einer oder mehrerer solcher Entwendungen schuldig macht;
   c) wenn eine Person, welche, weil sie Walderzeugnisse zum Gewerbsbetriebe oder zum

Handel sich durch Frevel zueignete oder veräußerte, im Laufe eines Jahres bereits dreimal verurteilt worden ist, in demselben Jahre in der einen oder anderen Beziehung neuerdings straffällig wird.

Beim ausgezeichneten Rückfalle wird neben Werts- und Schadenersatz auf eine Haftstrafe von 14 bis 30 Tagen erkannt. Macht sich ein wegen ausgezeichnetem Rückfalle verurteilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurteilung an neuerdings wegen den voraufgeführten Delikten straffällig, so trifft ihn ohne Rücksicht auf die Größe des Wertes und Schadens neuerdings dieselbe Strafe;

3. Gewohnheitsfrevel vor, wenn ein Frevler bereits dreimal wegen ausgezeichnetem Rückfall zu Haftstrafe verurteilt worden ist, binnen Jahresfrist neuerdings sich in einer der genannten Art straffällig macht. Gewohnheitsfrevel ist Vergehen und mit Gefängnis von 1 bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Nach dem württembergischen Forststrafgesetze hat der einfache Rückfall dieselbe Strafwirkung wie eine Erschwerung. Ist der Frevler bereits wegen Rückfalls bestraft, so beträgt die Frist für Verjährung des Rückfalles statt eines Jahres zwei Jahre. Befindet sich der Schuldige im dritten oder ferneren Rückfall, so ist zusatzweise zu der durch die neue Tat verwirkten Strafe auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen.

In leichteren Fällen kann statt der Gefängnisstrafe auf eine Zusatzstrafe in Geld bis zu einem Betrage von 100 ℳ erkannt werden.

In Preußen kann neben der Geldstrafe auf Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden, wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen verübt wurde; in Württemberg bildet ein ebensolcher Forstdiebstahl einen Erschwerungsgrund, in Bayern wird gegen jeden der gemeinschaftlichen Forstfrevler die volle Strafe ausgesprochen, während die Frevler für Wert und Schadenersatz sowie für Auslagen samtverbindlich haften.

Wer in Preußen den Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begeht oder die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, kann mit einer Zusatzstrafe bis zu 6 Monaten Gefängnis bedacht werden; in Württemberg wird die fragliche Veräußerung als Erschwerungsgrund angesehen (über Hehlerei ist im F. St. G. nichts bestimmt); das bayrische Forstgesetz sieht bereits die bei der Begehung des Forstfrevels vorhandene Absicht, die Walderzeugnisse in Natur oder verarbeitet ganz oder teilweise zu veräußern, als Strafverschärfungsgrund an; diese Absicht wird gesetzlich vermutet, wenn nach Beschaffenheit der entwendeten Walderzeugnisse und der persönlichen und häuslichen Verhältnisse des Frevlers jene Gegenstände nicht wohl zur eigenen Verwendung bestimmt sein konnten. Wer Holz oder andere Walderzeugnisse, welche er durch Frevel erlangte, veräußert, oder wer solche Walderzeugnisse, von denen er wußte oder nach Beschaffenheit der Umstände wissen konnte, daß sie durch Frevel erlangt wurden, kauft oder auf eine andere Weise erwirbt, wird mit einer Geldstrafe im Betrage des doppelten Wertes jener Gegenstände, mindestens aber von 1 ℳ 80 ₰, belegt.

Betrachtet man nun diese gesetzlichen Bestimmungen der drei Bundesstaaten und unterzieht sie einem Vergleiche, so fällt insbesondere die milde Auffassung des bayrischen Forstgesetzes ins Auge. Schon die Bezeichnung der Entwendung von Walderzeugnissen als Forstfrevel zeigt, daß derselbe nicht auf die gleiche Stufe mit dem gemeinen Diebstahl gestellt wird, und daß ein Forstfrevel keineswegs als entehrende Tat betrachtet wird; so bekleidet z. B. ein ländlicher Bürgermeister, der wegen eines bedeutenden Forstfrevels zu etwa 100 ℳ Geldstrafe verurteilt worden ist, nach wie vor sein Amt. Bayern ist eben in der Hauptsache ein agrarischer Staat und nimmt auf die Ansichten der Landbevölkerung entsprechende Rücksicht. Den in Bayern mit 37 % der Gesamtwaldfläche vertretenen Staatswald betrachtet der steuerzahlende Bürger und Bauer als sein Miteigentum, so daß er mit einem Forstfrevel eben nur den ihm gehörenden Teil eigenmächtig nimmt. Die Landbewohner haben für Holz eine andere Lesart, nämlich: „Holt's", was ihre Denkweise entsprechend kennzeichnet. Größere Privatwaldungen werden von Grundbesitzern ganz, von Tagelöhnern usw. in bezug auf Frevel so ziemlich verschont (wenn Staatswald zur Verfügung steht) — es sei denn, daß im Volke die überlieferte Behauptung aufgestellt ist, ein früherer Gutsherr oder Kloster hätte dem Volke den Wald widerrechtlich abgenommen; in diesem Falle wird der betreffende Wald dem Staatswald gleich erachtet. Der Forstmann ist davon überzeugt, daß der gewöhnliche Mann im Beichtstuhl den Forstfrevel auch als keine Sünde gegen das siebente Gebot betrachtet, denn es müßte sich dann der Gewissenswurm öfters bemerkbar machen.

Es darf freilich nicht das ganze Bayern über einen Leisten geschlagen werden, und es gibt nicht nur glücklicherweise verschiedene Landstriche, in denen die Bevölkerung von der obigen Auffassung allmählich abgekommen ist, sondern auch in den übrigen Gegenden viele vernünftige Leute der besitzenden Klasse, welchen es einerseits wegen des intensiveren und rentableren Betriebes der Landwirtschaft an der nötigen

Zeit zum Frevel fehlt, andererseits das Freveln infolge des besseren Schutzes der Waldungen durch unbestechliches Personal zu gefährlich erscheint.

Frevel, bei denen die Bauern ohne weiteres nachts in den Wald fahren und sich durch Absägen von Bäumen eine Ladung zurechtmachen, kommen wohl auch vor, aber im großen und ganzen seltener. In der Regel wird feiner „gearbeitet". Es muß ein Vorwand geschaffen werden, um möglichst oft in den Wald zu kommen; so wird Holz gestrichen, meistens Nadelstreu (Streuhaufen, Strauchhaufen), am liebsten aber ein Los Nadelstreu in Durchforstungen zum Selbstgewinnen (Zusammenziehen auf Haufen) erworben. Die in Betracht kommenden Leute wissen sich das Vertrauen des Forstpersonals in jeder Beziehung zu erringen, sie verraten oder verdächtigen andere Leute und sind selbstverständlich die reinste Unschuld. Um in Gebirgswaldungen die erforderliche Sauberkeit auch in Waldteilen mit schwierigen Wegeverhältnissen zu erzielen, ist es oft notwendig, einen solchen braven Mann mit der Selbstgewinnung des schwächeren Schneebruchmaterials und Dürrholzes zu betrauen; hier kann er dann ungestört schaffen: entweder wird das stärkere Holz in den Streuhaufen versteckt oder es wird erst unmittelbar vor dem Beladen des Wagens zurechtgerichtet.

Beim Freveln selbst wird sehr vorsichtig zu Werke gegangen, und dies geschieht meist in den frühesten Morgenstunden, und zwar derart, daß beim Vorübergehen an dem Tatorte das Auge nicht ohne weiteres auf das Geschehene aufmerksam wird. Der Stamm wird nahezu aus dem Boden herausgesägt, das Sägemehl auf Tücher fallen gelassen, der Stock mit Humus „alt" gerieben und mit Moos oder einem Stück filzigen Bodenüberzugs — womöglich mit etwas Fichtenunterwuchs — kunstgerecht maskiert, ebenso die oberirdische Holzmasse samt den abgebrochenen Zweigenden und dürren Ästen peinlichst entfernt. Dies alles geschieht mit einem solchen Raffinement, daß man unwillkürlich ausruft: „Dem Kerl gäbe ich eine Maß Bier, wenn ich ihn kennen würde, weil er es so fein gemacht hat." Für den Forstschutzbeamten bedeutet eine derartige Unkenntlichmachung des Frevels gegenüber dem rücksichtslosen Stehenlassen eines möglichst hohen Frevelstockes oder Liegenlassen des Gipfels das bessere Teil, und er braucht sich vor einer Rüge des Vorgesetzten viel weniger fürchten. Freilich wird er den Fall genau untersuchen, wenn er Zeit übrig hat; denn schon die Absicht des Frevlers, den Beamten zu täuschen, bildet einen Ansporn zur Verfolgung und reizt das Ehrgefühl. Die Untersuchung führt aber selten zu einem greifbaren Resultat, denn der Verdacht richtet sich meistens gegen andere Personen als den Schuldigen oder aber, wenn der Richtige getroffen wurde, läßt sich der Frevel nicht leicht am Holze, das allein als Beweis gelten könnte, nachweisen; denn die Frevler sind derart schlau, daß sie nicht so leicht gefaßt werden können. Meistens steht ihnen ein kleiner eigener Wald zur Verfügung, und sie sorgen in solchen Fällen stets für frische Stöcke in demselben. Das gefrevelte Holz wird sogleich verkaufsmäßig zubereitet und veräußert.

So fuhr ein solcher waldbesitzender Kleinbauer wochenlang gefreveltes Holz in die Stadt, ohne dabei ertappt zu werden. Zur Vorsorge fällte er in seinem Walde mehrere Bäume, ließ hohe Stöcke stehen und schnitt, sobald der Abschnitt trocken wurde, wiederholt eine Scheibe ab, so daß er längere Zeit frische Stöcke aufzuweisen vermochte.

Schafft diese Sorte von Frevlern reinliche Arbeit, so bilden diejenigen aus der besitzlosen Klasse ein lästiges Ungeziefer für den Wald, wie dies besonders in der Umgebung von Städten mit Industriebevölkerung vorkommt. Hier freveln fast durchweg die Frauen; diese fahren mit Schiebkarren nicht nur ihren gesamten Holzbedarf nach Hause, sondern sie verkaufen auch je nachdem viel Holz. Solange Dürrholz zu freveln ist, wird dieses des leichteren Transports wegen bevorzugt und sich an Stämme mit Stockdurchmessern von 30 bis 40 cm herangewagt, sonst muß grünes Holz daran glauben. Verfasser dieser Zeilen hatte einen Schutzbezirk zu beaufsichtigen, welcher an manchen Tagen von 100 bis 150 holzsuchenden und -frevelnden Leuten besucht wurde; 10 % derselben (ältere Leute) begnügten sich mit Leseholz, etwa 30 % frevelten stärkeres dürres oder 10 bis 20 cm starkes grünes Holz; der übrige Teil, der bis zu 5 bis 7 km weit in den Wald hineinkam und sich dürres, bis 10 cm starkes Gestänge aneignete, wurde noch zu den nützlichen, den Wald reinmachenden Forstfrevlern gezählt und blieb von den Paragraphen des Forstgesetzes verschont.

Wie groß die auf diese Weise der Verwertung durch den Waldbesitzer (Staat) entzogene Holzmenge war, läßt sich dann einigermaßen ersehen, wenn in Betracht gezogen wird, daß in verschiedenen, auf mittleren bis geringeren Bonitäten stockenden Kiefernbeständen keine Durchforstungen eingelegt und keine zufälligen Ergebnisse aufbereitet werden brauchten, weil die Forstfrevler genügend für einen lichten Bestockungsgrad sorgten.

Dadurch, daß der Beamte oft durch Schreibarbeit von der Ausübung des Forstschutzes abgehalten ist, und daß an einem solchen Tage das Absuchen der einzelnen Waldorte nach Frevlern oder das Abfangen derselben auf den verschiedenen Ausfuhrstraßen zu gleicher Zeit nicht

möglich ist, kommen die Frevler, die überdies auch die Nachtstunden benützen und dann nur die am Waldrande belegenen Waldteile besuchen, meistenteils unbelästigt durch. Und werden sie auch im Laufe eines Jahres mehrmals auf die Forstrüge geschrieben, so braucht es nach dem bayrischen Gesetze viel, bis eine angezeigte Strafe wegen ausgezeichneten Rückfalls erwirkt wird. Die Praxis lehrt dies am besten, und die Fälle, in denen dieser oder der Gewohnheitsfrevel vorliegt, sind sehr selten; denn auch die Frevler sind mit den Bestimmungen des Forstgesetzes vertraut, und sobald sie verspüren, daß sie in den nächsten Fällen eine derartige Zusatzstrafe erhalten würden, nehmen sie sich außerordentlich in acht und freveln nur noch Dürrholz: der Schrecken des ausgezeichneten Rückfalls existiert nicht mehr!

Diesen Mißständen ist zurzeit nur durch Aufstellung von Forstschutz-Aushilfen entgegenzutreten; wirksamer wäre aber die Aufhebung der derzeitigen Strafbestimmungen und Einführung solcher wie in Preußen oder Württemberg.

Schrecklichere Zustände herrschen aber dort, wo die Flechtwarenindustrie (Korbflechterei) zuhause und der Forstfrevel von Baumwurzeln und gut spaltendem Holze die Schutzbeamten in steter Aufregung erhält. Von den vielen abgesägten, angehend haubaren Bäumen wird nur das untere Stammstück entwendet und falls die Spaltprobe ungünstig ausfällt, der ganze Baum liegen gelassen und ein anderer gefällt. Überdies sind diese Leute (Männer) bei einer Tatbetretung sehr leicht zu Ausschreitungen geneigt und lassen sich leicht zu Widerstand und Tätlichkeiten hinreißen. Auch die Flößer des Frankenwaldes benützen öfters die Gelegenheit und lassen gefrevelte Stämme neben anderen mainabwärts treiben.

Gefürchtet sind die Steigerwälder Bauern von den Holzkäufern aus weiter entfernten Ortschaften. Sobald erstere ihren Abfuhrschein in den Händen haben — sie beteiligen sich an den meisten Brennholzversteigerungen —, beginnen sie mit der teilweisen Abfuhr ihres Holzes und bringen dann die nächsten Male ihr Nummernscheit im Futtersack wieder mit in den Wald und fahren das Holz anderer Käufer ab, können sich jedoch stets mit ihrer einwandfreien Nummer ausweisen und eignen sich auf diese Weise das Mehrfache des gekauften Quantums an, bis die Käufer aus den weiter entfernten Ortschaften die Holzabfuhr beendigt haben. Totalitätshiebe sind selbstverständlich für ihr Treiben günstiger als die Schläge, in denen das Holz meist der Nummer nach in Reihen aufgesetzt wird, was die Kontrolle des Schutzbeamten erleichtert.

E . . . . . . n.

Vorübergehende Dienstleistungen und Invalidenversicherung.*)

Die Reichsversicherungsordnung unterwirft hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung alle diejenigen Personen der Versicherungspflicht, welche ihre Arbeitskraft in abhängiger Stellung gegen Entgelt (Lohn oder Gehalt) verwerten, und legt den Arbeitgebern dieser Personen die Pflicht auf, für sie durch Einkleben von Marken in die Quittungskarten die gesetzlichen Beiträge zu entrichten. Nun gibt es viele Personen, welche ihren Lebensunterhalt im wesentlichen nicht regelmäßig durch Lohnarbeit erwerben, sondern einen selbständigen Beruf haben (kleine Handwerksmeister, Landwirte u. dergl.) und nur nebenher gelegentlich einen Arbeitsverdienst mitnehmen, im übrigen aber von anderen Einkünften (aus Landwirtschaft, Gewerbe, Kapital usw.) leben. Für diese Personen ist die Versicherungspflicht nicht eingeführt, es ist ihnen nur unter gewissen Bedingungen das Recht gegeben, sich selbst zu versichern. Es gibt aber zahlreiche Fälle — bei wechselnder Berufsausübung —, in denen es zweifelhaft ist, ob eine Person als selbständiger Gewerbetreibender oder als unselbständiger Lohnarbeiter anzusehen ist. Für diese Fälle hat § 1232 der Reichsversicherungsordnung vorgeschrieben, daß der Bundesrat zu bestimmen habe, wie weit diese Personen versicherungspflichtig seien. Dies ist nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1899 (R. G. Bl. S. 725) geschehen durch einen Beschluß, der auch nach Einführung der Reichsversicherungsordnung noch gilt.

Nach diesem Beschlusse (Nr. 1) sind vorübergehende Dienstleistungen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung dann nicht anzusehen, wenn sie von Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe, oder b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, das für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht, verrichtet werden. Diese Bestimmung findet z. B. Anwendung auf Beamtenfrauen oder -töchter, welche, um sich ein Taschengeld zu verdienen, für Geschäfte arbeiten; auf Hausfrauen oder Hauskinder auf dem Lande, die hier und da der Gutsherrschaft bei Festlichkeiten helfen oder ein paar Tage im Walde mit Kulturarbeiten usw. beschäftigt werden, sonst aber Lohnarbeit nicht verrichten; auf Ausgedinger oder kleine

*) Mehrere Anfragen aus unserem Leserkreise geben uns Anlaß, diese Frage im Zusammenhang und ausführlich zu erörtern.

Geschäftsleute, die ein kleines Amt (als Flurhüter, Maulwurfsfänger, Gemeindediener oder dergleichen) versehen, das nur wenig abwirft. Ob ein Entgelt als „geringfügig" in obigem Sinne anzusehen ist, hängt von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab. In der Regel wird ein Entgelt dann als geringfügig angesehen, wenn es ein Drittel des Ortslohnes nicht übersteigt. Bei Prüfung der Frage, ob geringfügig oder nicht, ist die Woche als Einheit zu behandeln, also mindestens der Lebensbedarf für die ganze Woche mit dem im Laufe einer Woche verdienten Entgelt zu vergleichen.

Der Bundesratsbeschluß bestimmt unter Nr. 2 weiter, daß Dienstleistungen als vorübergehend und deshalb versicherungsfrei dann anzusehen sind, wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden. In diesen Fällen handelt es sich nicht, wie bei Nr. 1, um die Versicherungspflicht überhaupt, sondern nur darum, ob eine bereits infolge eines ständigen Lohnarbeitsverhältnisses versicherte Person auch in bezug auf andere, daneben verrichtete Arbeiten der Versicherungspflicht unterliegt oder lediglich bezüglich ihrer dauernden Hauptbeschäftigung zu versichern ist, also hauptsächlich darum, wer für den Arbeiter zu kleben hat. Demgemäß ist die Freilassung hier nicht auch davon abhängig gemacht, daß das Entgelt ein geringfügiges ist, sondern nur davon, daß die außerhalb des ständigen Beschäftigungsverhältnisses liegenden Arbeiten „nebenher", gelegentlich oder regelmäßig, verrichtet werden. Wenn also ein in einem ständigen Beschäftigungsverhältnisse zum Forstfiskus stehender Waldarbeiter hier und da einem Forstbeamten in dessen Privatwirtschaft hilft, z. B. Deputatholz zerkleinert, so braucht der Forstbeamte für ihn selbst dann nicht zu kleben, wenn der Arbeiter am Montag bei ihm tätig ist. Dagegen würde der Forstbeamte dann zu kleben haben, wenn der Arbeiter nicht ständig im fiskalischen Walde tätig wäre, sondern seinen Erwerb in regelmäßigem Wechsel noch durch andere Lohnarbeit, z. B. in landwirtschaftlichen Betrieben oder in Privatwaldungen, fände; dann würde eben die Regel gelten, daß derjenige zu kleben hat, der einen Versicherungspflichtigen zuerst in der Woche beschäftigt („zuerst in der Woche beschäftigt" ist auch ein Berufsarbeiter, der von Montag bis Sonnabend nichts tut und dann am Sonntag einige Stunden arbeitet, denn die Beitragswoche läuft von Montag bis Sonntag). Der Forstbeamte würde auch von den übrigen Arbeitgebern (Fiskus usw.) nicht anteiligen Ersatz beanspruchen können. Hat aber weder er noch der Versicherte den Beitrag entrichtet, so hat der nächste Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten, kann aber von dem ersten Ersatz beanspruchen (§ 1426 der R. V. O.). Kommt eine Tätigkeit gleichzeitig mehreren Arbeitgebern zugute, wie z. B. die eines Flurhüters, Nachtwächters usw., so haften diese Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die Beiträge (a. a. O.).

Die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses gelten auch für Dienstleistungen zur schleunigen Hilfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen (Waldbrand, Windbruch usw.), sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Nun gibt es noch andere Dienstleistungen, die von nicht berufsmäßigen Lohnarbeitern gelegentlich verrichtet werden, die also auch „vorübergehend" sind, aber länger dauern als die vorbesprochenen Nebenverrichtungen und deshalb vom Gesetz besonders berücksichtigt sind. Hinsichtlich ihrer schreibt § 1239 der Reichsversicherungsordnung vor: „Auf seinen Antrag wird von der Versicherung befreit, wer im Laufe eines Kalenderjahres Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernimmt, im übrigen aber seinen Unterhalt selbständig erwirbt oder ohne Entgelt tätig ist. Die Befreiung ist nur zulässig, solange nicht 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung entrichtet worden sind." Der Gesetzgeber hat hier an solche selbständige Personen (kleine Landwirte oder Gewerbetreibende usw.) gedacht, welche, ohne dadurch Berufsarbeiter zu werden, für mehrere Wochen in ein Lohnarbeitsverhältnis eintreten, um nach Beendigung der von ihnen übernommenen, nach Art oder Dauer vorübergehenden Arbeit für den großen Rest des Jahres wieder zu ihrer bisherigen selbständigen Beschäftigung zurückzukehren. Es handelt sich dabei regelmäßig um eine unter bestimmten örtlichen Verhältnissen zu bestimmten Jahreszeiten sich wiederholende besondere Arbeitsgelegenheit oder Arbeitshäufung, während welcher die bezeichneten, in der übrigen Zeit des Jahres selbständigen Personen nach Ortsgewohnheit die sich darbietende Gelegenheit zu einem Verdienst als Lohnarbeiter mitzunehmen pflegen (sogenannte Saisonarbeiter). Beispiele: Kleinbauern, welche in großen Forstbetrieben im Sommer Kulturarbeiten verrichten oder im Winter Holz schlagen; Personen, welche bei der Ernte aushelfen; Dienstpersonal in einzelnen Badeorten während der Saison u. a. Der Antrag auf Befreiung von der Versicherung ist bei dem Versicherungsamt (Landrat) zu stellen. Über die Befreiung ist eine Versicherungsfreikarte in grüner Farbe auszustellen, die der Befreite bei der Lohnempfangnahme vorzulegen hat. Die Befreiung gilt nur für die Dauer des Kalenderjahres und kann vom Versicherungsamt jederzeit widerrufen werden (zu

rgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899 — R. G. Bl. S. 721 —). Bei Zweifeln oder Streit darüber, ob eine Beschäftigung versicherungspflichtig ist, oder wer zu kleben hat, wende man sich an das Versicherungsamt (Landrat). Vgl. auch Ziffer 11 der Anleitung des Reichsversicherungsamts, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherten Personen, vom 6. Dezember 1905, und die Verfügung des preußischen Ministers für Landwirtschaft usw. vom 19. August 1907, betreffend die Invalidenversicherung der von Unterbeamten zugezogenen Hilfspersonen („Deutsche Forst-Zeitung" 1907, Seite 833).

Die vorstehenden Erörterungen beziehen sich nur auf die Invalidenversicherung. Bei der Unfallversicherung liegen die Dinge anders. Hier ist jeder, der dem Arbeiterstande angehört oder ihm nach seinen wirtschaftlichen usw. Verhältnissen nahesteht, ohne weiteres versichert, sobald er eine im Interesse eines versicherungspflichtigen Betriebes liegende Arbeit verrichtet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur für diese eine Arbeit angenommen ist, ob er dafür bezahlt wird und von wem, ob er sonst noch eine gewinnbringende Beschäftigung ausübt oder etwa nur von Armenunterstützung lebt.

Hg.

Mitteilungen.

Forstfiskalische Waisenhausfreistellen. Wir machen darauf aufmerksam, daß für evangelische Kinder verstorbener preußischer Staatsforstbeamten zu Ostern d. Js. Freistellen in folgenden Waisenhäusern zu vergeben sind:

1. Im Zivilwaisenhause zu Potsdam für Söhne höherer Forstbeamten oder vollbeschäftigter Forstkassenrendanten. Aufnahmealter 8. bis 14. Lebensjahr. Unterricht im Gymnasium oder einer anderen höheren Schule bis zum Abiturium.
2. In der Waisenversorgungs-Anstalt zu Kleinglienicke bei Potsdam für Söhne von Revierförstern, Förstern, Waldwärtern oder Försteranwärtern. Aufnahmealter 8. bis 11. Lebensjahr. Die Knaben können in der Regel bis zum 15. Lebensjahre und wenn sie Lehrer werden oder einen anderen Beruf, der eine gründliche Schulbildung erfordert, ergreifen wollen, auch über diese Zeit hinaus in der Anstalt verbleiben. Wer Förster werden will, kann bis zum 1. Oktober des Jahres, in dem er 18 Jahre alt wird, in der Anstalt bleiben, so daß der Eintritt in die Forstlehre sich unmittelbar anschließt.
3. Im evangelischen Johannesstift zu Spandau für Söhne von Revierförstern, Förstern, Waldwärtern oder Försteranwärtern. Aufnahmealter 4. bis 10. Lebensjahr. Die Knaben verbleiben bis zur Einsegnung in der Anstalt, können aber, wenn die Angehörigen einwilligen, nach der Einsegnung in das Lehrlingsheim des Johannesstiftes eintreten, wo sie alsdann bis zur Beendigung der Lehrzeit verbleiben.

Da alle diese Freistellen große Vorteile bieten, würde gewiß manche Forstbeamtenwitwe gern sehen, wenn ihr Sohn in einem dieser Waisenhäuser untergebracht werden könnte, zumal vom Ministerium eine Beihilfe zu den Ausrüstungs- und Reisekosten gezahlt zu werden pflegt. Leider verhallen solche Aufrufe meist wirkungslos, da Witwen unsere Zeitung wohl nur selten lesen. Wir möchten unsere Leser daher bitten, den evangelischen Witwen ihres Bekanntenkreises, die einen Sohn unter dem zulässigen Höchstalter haben, hiervon zu benachrichtigen. Wenn der Knabe etwa noch nicht das aufnahmefähige Alter erreicht hat, empfiehlt es sich doch, schon jetzt eine Eingabe zu machen, damit er zur späteren Einberufung vorgemerkt werden kann.

Die Gesuche sind möglichst bald an die Königliche Regierung im Bezirke des Wohnortes zu richten, die dann an den Minister für Landwirtschaft berichtet. Letzterer hat das Recht, über diese Freistellen zu verfügen. Selbstverständlich müssen die aufzunehmenden Knaben völlig gesund sein.

Kiefernsamenhandel.

Einfuhr fremden Kiefersamens und fremder Kiefernzapfen.

Kiefernzapfen (100 kg)			Kiefernsamen (100 kg)		
Herkunft	Dezember 1911	Januar bis Dezember 1911	Herkunft	Dezember 1911	Januar bis Dezember 1911
Im ganzen	2793	10926	Im ganzen	48	345
Hierunter aus:			Hierunter aus:		
Frankreich . . .	—	1	Belgien	6	77
Niederlanden .	—	382	Frankreich . . .	8	30
Oesterreich-Ung.	270	609	Oesterreich-Ung.	30	155
Rußland . . .	2514	9834	V. St. v. Amerika	—	11
andern Ländern	9	100	andern Ländern	4	72

Die Beobachtung der Vorgänge auf dem Kiefernsamenmarkt ist mehr interessant wie erfreulich. Zunächst macht das Ausland und das Inland, soweit es den Bezug fremden Kiefernsamens vermittelt, die größte Anstrengung, den deutschen Markt für letzteren zu behaupten.

Mr. Versepuy, der Besitzer einer der größten Klenganstalten Südfrankreichs, wirft in der „Revue des Eaux et Forêts!!" (1912 Nr. 1 S. 26) den deutschen Klenganstalten vor, daß die Mißerfolge mit französischem Samen lediglich eine Folge der vorzeitigen Ernte (Ende August und Anfang September!) seien, und daß man nur aus Geschäftsneid den französischen Kiefernsamen schlecht mache, wobei die Klenganstalten von Professoren „ohne Kenntnis des tatsächlichen Grundes und ohne beweiskräftige Versuche durch unrichtige

Theorien" unterstützt wurden (inconsciemment et sans preuves convaincantes exposèrent à ce sujet des theories inexactes) — Noch lebhafter wogt der Kampf um den fortdauernden Bezug **belgischen** Kiefernsamens, wobei namentlich Herr Nungesser-Griesheim, Besitzer einer in Belgien gelegenen Klenge, hervortritt. Vielleicht erzählt uns dieser Herr demnächst etwas Näheres über die Beschaffenheit der Bestände, aus denen die Zapfen stammen, und von deren Ernten. Soviel ich aus eigenen Reisen und aus amtlichen Mitteilungen weiß, sind in Belgien **über 50 Jahre alte Kiefernbestände** überhaupt nicht zu finden. Die frühzeitige Ernte der Zapfen, von denen Versepuy für die Auvergne erzählt, besteht meines Wissens in gleicher Art auch in Belgien. Die Sammler lassen dann die Zapfen „zu Hause nachreifen". — Aber auch „**deutscher**" Kiefernsamen wird zu Preisen (6 bis 7 M für das Kilogramm, bei 75 bis 80 % Keimkraft) angeboten, die das lebhafteste Mißtrauen erwecken müssen. — Wenn die zur Kontrollvereinigung des Deutschen Forstwirtschaftsrates gehörigen Klengen etwa 11 M für das Kilogramm fordern und die fiskalischen Klengen bis zu 8 M Sammellohn für einen Hektoliter Zapfen zahlen, so kann man wohl kaum mit gutem Gewissen zu dem Bezug derartig billigen, angeblich deutschen Kiefernsamens raten. Eine Erklärung für diesen billigen Preis liegt vielleicht darin, daß dieselbe Handlung, die 7 M für deutschen Kiefernsamen, 3,60 M für belgischen und 2,60 M für französischen Kiefernsamen berechnet.

Dr. Schwappach.

Berichte.

Die Sommerversammlung des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein zu Arnsberg am 7. und 8. Juli 1911.

Die Ausflüge, welche am 7. und 8. Juli gelegentlich der Versammlung gemacht wurden, hatten einen Teil der Königlichen Oberförsterei Obereimer und die Gräflich von Fürstenbergschen Forsten zum Ziel. Geologisch interessant ist das in Frage kommende Gebiet, weil hier die Grenzen der oberen Devonformation mit der Carbonischen Formation zusammenstoßen. Auf dem Verwitterungsprodukt des sogenannten „**Flözleeren**", welches in seiner petrographischen Zusammensetzung sich vom produktiven Steinkohlengebirge nur dadurch unterscheidet, daß es keine Steinkohlenflötze enthält, stockt der Arnsberger Wald, während sich westlich von Arnsberg, auf dem linken Ufer der Ruhr, der das Oberdevon überlagernde Culm einschiebt, der von mehr oder minder mächtigen Plattenkalkschichten durchzogen ist.

Die Verschiedenheit der mineralischen Zusammensetzung dieser Böden bedingt eine abweichende Produktivität. Am verschiedensten gestaltet sich die Produktionskraft des Bodens in den auf dem rechten Ruhrufer gelegenen Waldteilen, und aus diesem Grunde wird hier, wie an allen anderen Orten, dazu übergegangen, die Buche, wo sie nicht mehr als standortsgemäße Holzart angesehen werden kann, in Fichten überzuführen, die wesentlich höhere Erträge versprechen.

Die erste Exkursion, die am 7. Juli mittags ihren Anfang nahm, galt den Schutzbezirken Nieder- und Obereimer, unter Führung des Kgl. Forstmeisters Herrn Goebel, dem Revierverwalter der Oberförsterei Obereimer, und zunächst dem Piepengraben und dem Berbketal.

Der Bedeutung des Wassers für den Wald Rechnung tragend, sind seitens der Revierverwaltung Maßnahmen getroffen worden, das auf der Talsohle sich sammelnde Wasser durch Anlegen von Teichen an geeigneten Stellen festzuhalten. Daß diese Teichanlagen nebenbei zu Fischereizwecken ausgenutzt werden können, bedarf wohl keiner besonderen Betonung. Wo es sich um geeignete Standorte handelt, entfalten Buche und Eiche ein gutes Wachstum. Die erstere wird natürlich verjüngt und die letztere in der Hauptsache durch Kleinpflanzung in Bestand gebracht.

Wenn das Aufstauen des Wassers, wie es hier geschehen ist, schon aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten sehr empfehlenswert ist, so haben diese kleinen Waldseen aber auch eine ästhetische Bedeutung, und wie nach dieser Seite dem Schönheitsempfinden in der Oberförsterei Obereimer Rechnung getragen wird, das sollte sich auf Schritt und Tritt zeigen und erkennen lassen, daß bei der wirtschaftlichen Ausnutzung des Waldes die Waldästhetik sich wohl mit forstwirtschaftlichen Grundsätzen vereinigen läßt, deren Endziel die Erziehung hochwertvollen Nutzholzes ist. Aus diesem Grunde ist es auch durchaus gerechtfertigt, daß auf den zur Umwandlung bestimmten Flächen vorhandene und gut entwickelte Fichtenhorste zum Einwachsen in den zukünftigen Bestand erhalten geblieben sind, denn es ist nicht allzu ängstlich, wenn nach dieser Richtung die Monotonie der Kahlfläche unterbrochen und der Naturschönheit ein kleines Opfer gebracht wird, welches allenfalls dadurch entsteht, daß die Ränder derartiger Horste der jüngeren Nachbarschaft gegenüber etwas verdämmend wirken.

Für die Holzabfuhr wird durch die Anlage bequemer und gut befestigter Waldwege Sorge getragen, und besonders imponierte eine gleich beim Betreten des Waldes vorgezeigte, dem gleichen Zwecke dienende Holzbrücke, welche von Pionieren über eine ziemlich breite Schlucht geschlagen wurde. Der Wegebau stellt sich etwas teuer, weil in Ermangelung von Steinen in diesem Revierteil eine 3 m breite Steinbahn, die ungefähr 0,7 cbm Steine erfordert, die mit einer 10 cm starken Feinschlagdecke und mit Kohlenschlacke als Bindematerial versehen werden, etwa 8 M pro laufender Meter kostet, Aufwendungen, die sich selbstverständlich durch Steigen der Holzpreise einbringen lassen.

Eine Eichennaturverjüngung, deren Fehlstellen auf künstlichem Wege bestockt werden, bildete den Schluß der Besichtigung dieses Waldteiles, nach

welcher die Exkursionsteilnehmer durch die bereitstehenden Wagen nach dem Schutzbezirk Obereimer gebracht wurden. Die unterwegs sichtbaren herrlichen Waldbilder ließen erkennen, daß in diesem Revierteil, der sich durch produktiveren Boden auszeichnet, weil in der Hauptsache als Standort das Verwitterungsprodukt des Plattenkalkes in Frage kommt, sich besonders Reizvolles bieten werde. Diese Erwartung sollte nicht enttäuscht werden, im Gegenteil, sie wurde übertroffen. Im Buchengrundbestand fanden sich in dem zuerst besuchten Distrikt, mit den Buchen zu gewaltiger Höhe emporstrebend, wertvolle Eichen, Eschen, Fichten und Lärchen; aber auch Kirschen und Linden, die im Wachstum mit den erstgenannten Holzarten wetteiferten und nicht hinter ihnen zurückblieben, tragen dazu bei, das Bestandesbild abwechselungsreich zu gestalten. Wie die Esche sich durch Naturbesamung in tadellosester Weise verjüngen läßt, und ebenso auch der Ahorn, das ließ sich an den verschiedensten Stellen erkennen, denn wo der Sturm ein Loch in den Bestand gerissen hat, ist allerorts namentlich der Eschenanflug massenhaft vorhanden, der sich, soweit er dem Geäse des Rehwildes entwachsen ist, tadellos entwickelt. Unterstützt wird diese Naturverjüngung durch die Buchenwollaus, denn sie tritt an einzelnen Stellen in dem wüchsigen Bestande so außerordentlich stark auf, daß der auf die befallenen Buchen gerichtete Hieb die vorbereitende Maßregel für die kostenlose Ansiedelung von Eschen und Ahornen ist. Wenn im allgemeinen die Annahme besteht, daß die nachteiligen Wirkungen des Auftretens der Buchenwollaus dort, wo günstige Wachstumsfaktoren die Bestandesgesundheit garantieren, nicht besonders zur Geltung kommen können, so scheint doch die auf dieser Standortsklasse stellenweise erheblich in die Erscheinung tretende Kalamität, daß günstige Wachstumsverhältnisse kein Hindernis für das schlimme Auftreten der Wollaus sind, das Gegenteil darzutun, da nach der Bodengüte an den in Frage kommenden Stellen die Buche wohl das Maximum an Widerstandsfähigkeit erreicht. Es bot sich auch die Gelegenheit, eine mit Carya alba bestandene Versuchsfläche zu besichtigen, die heute ein Alter von 28 Jahren hat. Der Bestand, welcher im vergangenen Winter nach persönlicher Anleitung durch Geheimrat Professor Dr. Schwappach stark durchforstet ist, bietet denjenigen, welche für den Anbau ausländischer Holzarten Interesse haben, einen erfreulichen Anblick, und die Beschaffenheit der Zukunftsstämme läßt auch erkennen, daß das Anbauresultat auch ein befriedigendes sein wird. Die Ansichten gingen natürlich auseinander, ob es nicht zweckmäßiger wäre, unter den vorliegenden Verhältnissen den Standort durch den Anbau standortsgemäßer einheimischer Holzarten besser auszunutzen. Wer diese Frage bejaht, mag vom rein wirtschaftlichen Standpunkte wohl das Richtige getroffen haben, aber immerhin kann man Carya alba an geeigneter Stelle wohl ein Plätzchen gönnen, weil diese Holzart auch durch ihre schöne Belaubung das Auge erfreut. Was unsere heimischen Holzarten auf dem in Frage kommenden Standort zu leisten vermögen, das offenbarte sich den Augen der Exkursionsteilnehmer in dem im Anschluß an die Besichtigung der Caryagruppe aufgesuchten 60jährigen Eschenbestand, denn zu überraschender Höhe strebt der im Kronenschirm noch etwas dicht gehaltene Bestand empor. Wenn die Einzelkronen Gelegenheit erhalten haben, sich, umflossen vom Lichte, voll auszuformen, wird dieser Bestand gewaltigen Massen- und Wertzuwachs bringen, weil ein Unterstand von Hainbuchen, Hasel, Holunder usw. für die Erhaltung der Bodenkraft Sorge trägt. Nichts ist hier zu bemerken von der sonst als charakteristisch für die Esche angeführten Zwillenbildung, denn kerzengerade sind sie emporgewachsen, und tadellos kalibrierte Stammform zeichnet die große Mehrzahl der Stämme aus. Nur im Hintergrunde ragte ein gewaltiges Exemplar mit Zwillenbildung empor. „Die Weltesche Ygdrasill", wie unser liebenswürdiger Führer bemerkte. Sie ist die Mutter des Ganzen, die in der Hauptsache das in Frage kommende Gebiet mit ihrem Samen überstreut hat. Diesem Bestande gegenüber zeigte sich ein anderes Bild, „Waldpflege früherer Zeiten", wie der Exkursionsführer bemerkt; eine Mischung von Eichen und Fichten, in welche vor 20 bis 25 Jahren die Fichten zugunsten der Eichen geköpft wurden. Die Stummel sind heute noch vorhanden, und auch die Eichen, denen zuliebe man den wüchsigen Fichten die Köpfe abgeschnitten hat. Das Resultat besteht darin, daß die mit Wasserreisern bedeckten kümmerlichen Eichen von der Begünstigung keinen Nutzen hatten und daß auch die Fichten, die heute, wenn die Eichen seinerzeit ausgezogen worden wären, wertvolles Holz darstellten, verloren gegangen sind. Eine Mahnung, wie man es unter solchen Verhältnissen mit der Eiche zu halten hat, wenn die Mischung mit der Fichte einmal vorhanden ist. Wie die Esche sich natürlich verjüngt, so auch der Ahorn, wie ein größerer Horst unter Lärchenüberhältern zeigte. Durch alten Buchen-Eichen-Mittelwald, der zur Überführung in Hochwald bestimmt ist, führte der Weg nach dem Teufelssiepen. Nach dem im Schutzbezirk Niedereimer befolgten Prinzip hat auch hier die Aufspeicherung des Wassers im Interesse des Waldes stattgefunden, wodurch gleichzeitig ein herrliches Landschaftsbild geschaffen wurde. Fleißige Hände haben hier durch Begründung von Anlagen aller Art verschönernd gewirkt, und in der umsichtigsten Weise ist der schaffenden Natur zu Hilfe gekommen worden. Namentlich nimmt sich sehr schmuck eine Inselanlage in dem kleinen Waldsee aus, auf welcher ein junger Grünrock einer japanischen Lärche und einigen Blaufichten ein Plätzchen angewiesen hat. Wie mitgeteilt wurde, hat eine Ente das schilf- und grasbestandene kleine Eiland zum Brutplatz auserkoren, so daß auch nach dieser Richtung durch Bereicherung der Tierwelt der Reiz des schönen Fleckchens Erde erhöht worden ist. Im Anschluß hieran konnte ein gutwüchsiger Eichenbestand mit Buchenunterholz, der im Lichtungsbetriebe weiter bewirtschaftet werden soll, besichtigt werden, und daran anschließend die Umwandlung eines älteren Buchenbestandes in Eichen, wozu zweijährige Pflanzen verwendet

werden. Besonders fiel hier ins Auge der stark vertretene Anflug von Hainbuchen. Teichanlagen begegnen den Waldbesuchern auch auf dem weiteren Wege, der in einen plenterartigen, gemischten Altholzbestand führt. Wenn bisher überall Bilder gesehen wurden, welche Waldästhetik mit streng rationeller Forstwirtschaft gepaart zeigten, so präsentierte sich jetzt der Wald als an einer Stelle zu erhaltendes Naturdenkmal in seiner vollen Schönheit. Jahrhunderte alte Eichen, mit gewaltigen Buchen und riesigen Fichten gemischt, treten hier dem Auge des Beschauers entgegen; Eichen von bizarren Formen, aber auch solche, die schlank wie die Gerten aus dem Unterholze emporsteigen und den berühmtesten aller Eichen, den Spessarteichen, nichts nachgeben. Es ist daher verständlich, daß man sich in diesem in der Nähe von Arnsberg und auch in unmittelbarer Nähe der Oberförsterei gelegenen Revierteil dazu entschlossen hat, das Wirtschaftsprinzip ganz von der Forstästhetik beeinflussen zu lassen.

Die nun angetretene Fahrt nach Arnsberg bot noch manches Schöne am Wege, unter anderem erfreute auch die zu Ehren der Gäste im Flaggenschmuck prangende Oberförsterei.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

— **Die Stadt-Oberförsterstelle in Brandenburg a. Havel** wurde in Nr. 49 (1911) unseres Blattes ausgeschrieben. Uns wird mitgeteilt, daß sich um diese Stelle 243 Bewerber gemeldet hätten. Eine Entscheidung in der Besetzung ist unseres Wissens noch nicht erfolgt.

— **Das bisherige Oberförstereigehöft Cöpenick** ist durch den Verkauf der Wuhlheide an die Stadt Berlin mit in deren Besitz übergegangen. Der Neubau der Oberförsterei, den die Stadt auszuführen übernommen hat, liegt in der Nähe des Bahnhofs Friedrichhagen und wird im Laufe des März d. Js. bezugsfähig. Von diesem Zeitpunkte ab wird der Stadt Berlin das alte Gehöft zur Verfügung gestellt. Wie wir hören, besteht die Absicht, dieses als Schankwirtschaft zu verpachten. Hoffentlich aber findet sich ein Käufer, der das Gehöft mit seiner Gartenanlage als Wohnsitz erwirbt, so daß der prachtvolle alte Baumbestand erhalten bleibt.

In der Nähe des Flugplatzes Johannistal, nördlich vom Teltow-Kanal, westlich von der Görlitzer Bahn und südlich von der Adlerhof-Rudower Chaussee, wird ein größeres forstfiskalisches Gelände der Bebauung erschlossen, welches jetzt nicht mehr als Wald bewirtschaftet werden kann. Dieser Verkauf wurde notwendig, da der Wald in etwa fünf Jahren von selber abgestorben wäre. Größere Grünplätze sollen aber auch später für die Erhaltung von Luft und Licht sorgen.

— **Waldverkäufe im unteren Rheingau.** Im verflossenen Jahre sind bereits große Waldflächen der Gemeinde Stephanshausen, im sogenannten Hinterlandswald gelegen, vom Herrn v. Eichrode käuflich erworben worden. Gleichzeitig erstand dieser Herr den angrenzenden Gräflich v. Ingelheimschen Wald, während früher schon die Freiherrlich v. Zwierleinschen Forsten im Wispertale und das Hofgut Patwesterhof von diesem angekauft wurden. Neuerdings sind noch weitere Waldankäufe beabsichtigt, und zwar soll es sich um die Wälder der Gemeinden Johannisburg, Winkel, Mittelheim, Oestrich, Hallgarten, Eltville, Rauental, Neudorf und Niederwalluf handeln, die ebenfalls im Hinterlandswald liegen. Nach Abschluß der vorstehenden Käufe würde dann der ganze Hinterlandswald, der sich vom Hofgut Mapper bis zur Kammerberger Mühle erstreckt und vom Ernstbach und der Wisper begrenzt wird, einem einzigen Besitzer gehören. Da die Vertreter der in Frage kommenden Gemeinden den obigen Waldverkäufen sympathisch gegenüberstehen, so dürften diese demnächst vollzogen werden. Allerdings mehren sich unter der dortigen Bevölkerung auch die Stimmen gegen den bevorstehenden Waldverkauf. Wenn auch zugegeben wird, daß diese Waldungen augenblicklich keine genügende Rente abwerfen, wird jedoch von vielen Gemeindeinsassen gewünscht, daß die Gemeinden den Wald behalten und durch Umwandlung des Laubholzes in Nadelholz später eine größere Rentabilität zu erreichen suchen, die alsdann wohl auch als sicher angenommen werden könnte.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 30. Januar 1912.** Rotwild 0,40 bis 0,53, Damwild 0,30 bis 0,68, Schwarzwild 0,40 bis 0,70 ℳ das Pfund, Hasen 3,00 bis 4,10, Kaninchen 0,80 bis 1,00, Stockenten 1,40 bis 1,70, Fasanenhähne 1,50 bis 3,00, Fasanenhennen 1,50 bis 2,00, Waldschnepfen 1,75 bis 2,00 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. Büsgen, Professor an der Forstakademie in Münden, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Moebius, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Königl. Kronenorden 2. Klasse mit dem Stern verliehen.

Overbeck, Oberförster zu Stromberg, ist die Oberförsterstelle Wackenzell, Regbz. Cassel, übertragen.

Reimann, Wirkl. Geh. Oberbaurat, vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Königl. Kronenorden 2. Klasse mit dem Stern verliehen.

Bergin, Rechnungsrat im Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Brüggemann, bisher Förster o. R. zu Fallersleben, Oberförsterei Fallersleben, ist auf die Försterstelle Betzhorn, Oberförsterei Knesebeck, Regbz. Lüneburg, versetzt.

Chwalczyk, Forstaufseher zu Rohrbruch, Oberförsterei Lübbesee, Regbz. **Frankfurt a. O.**, ist vom 1. März **d. Js. ab beurlaubt.**

Hinze, Otto, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu **Selters, ist** nach der Oberförsterei Hofheim, Regbz. **Wiesbaden,** einberufen.

von Kurnatowski, Förster o. R. zu Schlaubehammer, Oberförsterei Müllrose, ist nach Rohrbruch, Oberförsterei **Lübbesee, Regbz. Frankfurt a. O.,** vom 1. März **d. Js. ab** versetzt.

Kyan, Forstaufseher zu Sadrosch, Oberförsterei Rehberg, ist **als** Schreibgehilfe nach Hammerstein, Oberförsterei **Hammerstein.** Regbz. Marienwerder, versetzt.

Lohr, Forsturlauber zu Zamoscht, Oberförsterei Wronke, ist **nach Altenhof,** Oberförsterei **Brätz,** Regbz. Posen, versetzt.

Reinhardt, Förster o. R. **zu Giesel,** Oberförsterei Giesel, ist **nach Kalkobes,** Oberförsterei **Hersfeld,** Regbz. Cassel, **vom** 1. April d. Js. **ab** versetzt.

Scharfe, Forstaufseher zu Sillium, Oberförsterei Sillium, **Regbz.** Hildesheim, ist zum Förster o. R. ernannt.

Westphal, Förster o. R. in der Oberförsterei Heydtwalde, ist **nach** der Oberförsterei Astrawischken, Regbz. **Gumbinnen,** versetzt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen

Biermann, Oberholzhauer zu Nienburger Bruch, **Kreis** Nienburg, Regbz. **Hannover; Britz,** Waldarbeiter zu **Kummersdorf,** Oberförsterei Kummersdorf, Regbz. **Potsdam; Hügel,** Waldarbeiter zu Werballen, Oberförsterei **Tapiau,** Regbz. **Königsberg; Kutzer,** Waldarbeiter **zu** Trossin, Oberförsterei Falkenberg, Regbz. **Merseburg; Rühring,** Waldarbeiter zu Leeseringen, **Kreis** Nienburg, Regbz. Hannover; **Pollworth,** Oberholzhauer **zu** Wenden, Kreis Nienburg, Regbz. **Hannover; Sieg,** Forstschutzmann und Darrmeister **zu Czersk,** Oberförsterei Eiß, Regbz. Marienwerder; **Tietz,** Waldarbeiter zu Kummersdorf, Oberförsterei **Kummersdorf,** Regbz. **Potsdam.**

*

Aus den angekauften Waldgütern Schwarzwald und Lissau **im** Regbz. **Oppeln** ist die Oberförsterei Schwarzwald **gegründet worden.**

Der Name des Schutzbezirks Wenden, Oberförsterei Nienburg, Regbz. **Hannover,** ist in Stöckse geändert worden.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die 1. Forstbeamtenstelle in Groß-Strehlitz, Regbz. **Oppeln,** ist zum 1. April d. Js. zu besetzen. Das Grundgehalt **beträgt** 1800 M, hiervon bar 1500 M, 150 M Wert der **freien Beheizung** und 150 M Wert der Erträge von acht **Morgen** Acker und fünf Morgen Wiese; außerdem freie **Wohnung,** Gartennutzung und reichliche Wirtschaftsräume im **Werte** von 350 M. Das Gehalt steigt von drei zu drei **Jahren in** 7 Alterszulagen um je 150 M. Forstversorgungsberechtigung, bestandene Försterprüfung, Alter nicht unter 30 Jahre und verheiratet, geordnete Vermögensverhältnisse, **Kenntnisse** in der Fischerei (Forellen, Karpfen) erwünscht. Die **Hauptförsterei** liegt **7 km** von der Stadt; die städtischen **Körperschaften** behalten es sich vor, falls es im Dienstinteresse **zweckmäßig** erscheint, zu verlangen, daß der 1. Forstbeamte **in der** Stadt Wohnung nimmt, er erhält **alsdann die bei den Bezügen angegebenen** Beträge in bar. Die im Staats- **oder Kommunaldienst** nach bestandener Försterprüfung ver**brachte** Forstdienstzeit kann ganz oder teilweise für die Alterszulagen **in** Anrechnung gebracht werden. Geeignete Bewerber **wollen** ihr Gesuch **binnen** acht Wochen an den Magistrat in Groß-Strehlitz einreichen.

Brief- und Fragekasten.

(**Schriftleitung** und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte **keinerlei** Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden **niemals** Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die **Abonnements**-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller **Abonnent** ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 11. Anfrage: Nach Entlassung vom **Militär** trat ich am 1. Oktober 1904 in Privatforstdienst, blieb in demselben ein Jahr, war dann vom 1. Oktober 1905 bis Ende Juni 1907 in einer Kommunalforst beschäftigt und wurde am 1. Juli 1907 in Königlichen Forstdienst einberufen. Vom 1. Oktober 1904 bis 30. Juni 1907 wurden nun für mich durch die jeweiligen Waldbesitzer die vorgeschriebenen Invalidenversicherungsmarken verwendet. Seit dieser Zeit habe ich durch Verwendung von jährlich 10 Marken I. Lohnklasse meine Versicherung aufrechterhalten. 1. War ich während der Beschäftigung in der Kommunalforst versicherungs**pflichtig**? 2. Wenn während dieser Zeit eine Versicherungspflicht **nicht** bestand, konnte ich mich im Staatsdienste dann rechtskräftig freiwillig weiterversichern? Durfte ich mich freiwillig weiterversichern, auch wenn Versicherungs**pflicht** vorlag? 3. Falls im Kommunaldienst Versicherungspflicht nicht vorlag, haben die verwendeten Marken als freiwillige Weiterversicherung Gültigkeit? 4. Kann ich jetzt rechtskräftig mich weiterversichern und neben meiner späteren Pensionsberechtigung die Anwartschaft auf Invalidenrente usw. erwerben? Sind die bisher verwendeten Marken sämtlich anrechnungsfähig? B., Kgl. Hilfsjäger in K.

Antwort: Ihre Annahmen treffen allenthalben zu. Kleben Sie weiter, und zwar regelmäßig jede Woche möglichst in der höchsten Lohnklasse. Auch die **Zusatzversicherung** empfehlen wir. Keine private Versicherung bietet so günstige Bedingungen wie die staatliche Invalidenversicherung! Hg.

Nr. 12. Anfrage: Bei meiner Anstellung als Förster am 1. Juli 1890 habe ich von meinem Vorgänger alles übernommen, und nach erfolgter Ernte am 1. Oktober 1890 sämtlichen Acker und Wiesen verpachtet. Das Pachtgeld wird mir für das ganze Jahr im voraus gezahlt. 2/3 der Ackerpacht habe ich bei der Regierungshauptkasse für die Auseinandersetzung mit meinem Nachfolger deponieren müssen. Wieviel habe ich an den einzelnen Übergabeterminen hiervon bei meinem Abgang zu beanspruchen? W., Kgl. Förster.

Antwort: Sie haben in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober 1890 die doppelte Nutzung aus Ihrem Dienstlande gezogen, und zwar die Naturalnutzung, die in das Wirtschaftsjahr 1. Juli 1890/91 fällt, und das Pachtgeld, das Sie für das Wirtschaftsjahr 1. Juli 1891/92 vorweg erhalten haben. Demnach müssen Sie Ihrem Nachfolger einen ziemlich hohen Betrag überlassen, nämlich am 1. Oktober 1911 außer dem alsdann fälligen Pachtgelde noch 9/12 des Pachtgeldes vom 1. Oktober 1910. Die von letzterem Pachtgelde zu zahlende Summe sinkt von Monat zu Monat um 1/12, so daß Sie von ihr am 1. Juli 1912 nichts mehr zu erstatten haben. Dagegen ist bis zu diesem Tage einschließlich das am 1. Oktober 1911 erhaltene Pachtgeld voll abzugeben, während die hiervon zu erstattende Summe in jedem weiteren Monat um 1/12 fällt. Demnach erhält Ihr Nachfolger am 1. Januar 18/12, am 1. Februar 17/12, am 1. März 16/12, am 1. April 15/12 der Jahrespacht 2c., am 1. Oktober außer dem dann fälligen Betrage 9/12 am 1. November 20/12 am 1. Dezember 19/12. Da Sie nur 8/12 hinterlegt haben, müssen Sie bei jedem Termin noch zuzahlen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Kämmde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den **Vereinsbeitrag** bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause**, Vorsitzender.

Abschluß von Wirtschaftsverträgen.

Die Firma F. Grund & Söhne, Uniformgeschäft zu Glatz i. Schl., hat unterm 28. Dezember 1911 den Vertrag mit dem Verein gekündigt, wovon gefälligst Notiz zu nehmen hiermit ersucht wird.

Krause, Vereinsvorsitzender. Kaufmann, Vorsitzender d. Ausschuß VI.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost (Fulda). Die Bezirksversammlung wird voraussichtlich Ende Februar oder Anfang März d. Js. in Fulda stattfinden. Von den Herren Kollegen der Königlichen Oberförstereien Sterbfritz und Oberzell im Kreise Schlüchtern ist eine neue Ortsgruppe „Sterbfritz", unter dem Vorsitze des Herrn Kollegen Förster Seeler zu Schwarzenfels, gebildet worden. Fischer.

Danzig. Am Sonntag, dem 18. Februar, vormittags 11 Uhr, findet in Danzig im „Luftdichten" die jährliche Vorstands- und Vertreterversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Ansprache des stellvertretenden Vorsitzenden; 2. Bericht des Kollegen Simon über die Delegiertenversammlung vom 20. Januar in Berlin; 3. Jahresbericht des stellvertr. Vorsitzenden und Aussprache desselben über den Gumbinner Antrag, sowie über Vorkommnisse und Geschäftsführung in den Ortsgruppen; 4. Jahresbericht des Kassenführers, dessen Rechnungslegung und Prüfung; 5. Verschiedenes und Anträge aus der Versammlung; 6. Neuwahl des Vorsitzenden, gegebenenfalls auch des Schrift- und Kassenführers. — Den engeren Vorstand bitte ich, sich bereits um 10½ Uhr zu einer Aussprache im Versammlungslokal einzufinden. Für den Vorstand: Tenzer.

Gumbinnen. Bezirksgruppenschatzmeister für Gumbinnen ist nicht Förster Brinckmann in Senft, wie in der Bekanntmachung des Hauptvorstandes in Nr. 2 mitgeteilt wurde, sondern Förster Reikowski in Maszuiken bei Lasdehnen. Der Vorstand.

Stralsund. Die auf den 17. Februar festgesetzte Feier im Bismarckhotel ist zwingender Umstände wegen, die noch bekannt gegeben werden, vertagt worden. Der Vorstand.

Trier. Am Sonntag, dem 11. Februar 1912, von mittags 12 Uhr ab, Delegierten- und Mitgliederversammlung im Hotel Anker zu Trier. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Kassenprüfung; 2. Neuwahl des Vorstandes; 3. Wahl eines Delegierten und Stellvertreters zur nächsten Delegiertenversammlung nach Berlin; 4. Durchberatung der vom Hauptverein zur diesjährigen Delegiertenversammlung aufgestellten Tagesordnung; 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen aus allen Ortsgruppen wird höflichst gebeten. Weyer.

Ortsgruppen:

Eberswalde (Regbz. Potsdam). Sonnabend, den 17. Februar d. Js., findet im Vereinslokal „Kaiserbad" zu Eberswalde das diesjährige Wintervergnügen statt. Beginn 8 Uhr abends. Zwecks Einladung von Gästen durch den Vorstand erbitten wir Namen derselben bis 5. Februar an Kollegen Riewendt, Eberswalde, Düppelstraße 1. Der Vorstand.

Frankfurt a. Oder. Nächste Versammlung Sonntag, den 18. Februar d. Js., nachmittags 3 Uhr, zu Frankfurt a. O., Aktienbrauerei. Tagesordnung: 1. Verlesung des Protokolls von der letzten Sitzung; 2. Rechnungslegung des Vergnügungs-Ausschusses über die Kosten des Wintervergnügens vom 3. Februar zu Müllrose; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Verschiedenes; 5. Wahl des Vorsitzenden, des Schrift- und Kassenführers und evtl. dessen Stellvertreters der Ortsgruppe. Die Herren Mitglieder werden dringend gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Soweit sie zur Sitzung nicht zur Stelle sein können, werden die Mitglieder ersucht, einem anderen schriftliche Vollmacht bzw. schriftlichen Auftrag zur Abgabe ihrer Stimme in betreff der Wahlen zu erteilen, damit die Wahlen auch wirklich den Ausdruck der Ortsgruppe darstellen. Der stellvertr. Vorsitzende: Banse.

Gr.-Linichen-Neuhof (Regbz. Cöslin). **Das für** den 10. Februar in Aussicht genommene **Winter-**

vergnügen findet wegen zu geringer Beteiligung nicht statt.
Der Vorstand. J. A.: Hensel, Schriftführer.

Kirn a. d. Nahe (Regbz. Coblenz). Am Sonntag, dem 11. Februar, nachmittags 12½ Uhr, findet im Hotel Schneider in Kirn die erste diesjährige Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Mancherlei Mitteilungen; 2. Besprechung der eingegangenen, im Umlauf gewesenen Resolution; 3. Vortrag; 4. Wahl eines Familienbeirates; 5. Kassenprüfung; 6. Verschiedenes.
Der Vorsitzende.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 10. Februar, von abends 7 Uhr ab, Ortsgruppenversammlung in Breitebruch bei Bußler. Es wird dringend um recht zahlreiches Erscheinen gebeten. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Gesamtvorstandssitzung in Berlin; 2. Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes; 3. Neuwahl des Vorstandes; 4. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Neustadt (Regbz. Danzig). Die hiesige Ortsgruppe feiert den Geburtstag Sr. Majestät am 10. Februar d. Js., abends von 7 Uhr ab, im Hotel Claaßen zu Sagorsch (nicht am 12., wie auf den bereits ausgesandten Einladungen irrtümlich angegeben war). Sonst findet die Feier, wie auf den Einladungen angegeben, statt. Hasse, Vorsitzender.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 2. März, von abends 8 Uhr ab, findet das Wintervergnügen im Vereinslokal zu Torgelow statt. — Konzert und Ball. — Die Musik stellt das Trompeterkorps des Kürassier-Regiments (Königin) in Uniform. — Die einzuladenden Gäste sind bis zum 18. Februar dem Kollegen Schmid namhaft zu machen. Um rege Beteiligung bittet Der Vorstand.

Trier. Versammlung am Sonntag, dem 4. Februar d. Js., nachmittags 3 Uhr, in Trier, Gastwirtschaft Rosenkranz, Deutschstr. 32. Tagesordnung: 1. Einziehung der Halbjahresbeiträge; 2. Wahl eines Familienbeirats für jede Oberförsterei; 3. Kassenabschluß und Rechnungslegung; 4. Besprechung der neuen Vereins-Organisation und der Gegenschrift des Revierförsters Ramisch; 5. Neuwahl des gesamten Vorstandes; 6. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um rege Beteiligung gebeten. Diejenigen Herren Kollegen, welche zu der Versammlung nicht erscheinen, sind gebeten, den Mitgliederbeitrag umgehend portofrei an den Kassierer einsenden zu wollen.
Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Liegnitz. Die am 14. Januar in Hirschberg abgehaltene Vertreter- und Mitgliederversammlung, welche vom Herrn Vorsitzenden mit einem „Horrido“ auf Se. Majestät eröffnet wurde, war sehr gut besucht. Auch hatte ein Teil des Oberjägerkorps von dem daselbst garnisonierenden Jäger-Bataillon Nr. 5 der Einladung Folge geleistet. Die Versammlung nahm den Kassenbericht entgegen und erteilte dem Rechnungsleger Entlastung. Zur Dienstlands- bzw. Gehaltsfrage wurde einstimmig beschlossen, dem Antrage der Bezirksgruppe Münden-Münster nicht beizutreten. Als Delegierter nach Berlin wurde Kollege Höfer gewählt. Als nächster Versammlungsort wurde Liegnitz bestimmt. Der Herr Vorsitzende schloß die Versammlung mit einem „Horrido“ auf den Herrn Oberforstmeister Krieger. Sämtliche Teilnehmer blieben noch lange in angeregter Unterhaltung beisammen, um teils angenehme Erinnerungen auszutauschen, teils der Freude des Wiedersehens einen Schoppen zu weihen, und fuhren mit dem angenehmen Bewußtsein, im Kreise lieber, froher Kollegen einen herrlichen Tag verlebt zu haben, ihrer Heimat zu.
Der Vorstand. J. A.: Klammer, Schriftf.

Oppeln. Die am 6. Januar d. Js. von 28 Kollegen besuchte Versammlung wurde vom stellvertr. Vorsitzenden mit einem begeistert aufgenommenen „Horrido“ auf Se. Majestät eröffnet. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Der Rechnungsführer erstattete den Geschäftsbericht für 1911, und wurde ihm hierauf Entlastung erteilt. 2. Eingehende Besprechung der eingebrachten Anträge, besonders des bekannten Dienstland-Antrages. 3. Neuwahl des Vorsitzenden. An Stelle des bisherigen Vorsitzenden, Kollegen Klinkert, wurde Hegemeister Hendel-Grabzok einstimmig zum Vorsitzenden gewählt, ebenso erfolgte die Wahl des Försters Semper-Creuzburgerhütte zum Stellvertreter. Die Gewählten nahmen die Wahl an. Die Versammlung beauftragte den nunmehrigen Vorsitzenden, Herrn Kollegen Klinkert für seine Mühewaltung den Dank der Bezirksgruppe auszusprechen. 4. Nach Besprechung verschiedener interner Angelegenheiten wurde die Versammlung um 5¼ Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.
Der Vorstand. Hendel, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Die zum 14. Januar d. Js. einberufene Versammlung war von zehn Mitgliedern besucht und wurde um 4,30 Uhr von dem Vorsitzenden in üblicher Weise eröffnet. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Neuwahl des Vorstandes. Gewählt wurden als Vorsitzender: Kollege Gerstberger, Stellvertreter: Kollege Schmidtchen, als Schriftführer: Kollege Benke, Stellvertreter: Kollege Alexander, Kassenführer: Kollege Pehlemann, Stellvertreter: Kollege Scholz. 2. Die Jahresrechnung wurde geprüft, für richtig befunden und dem bisherigen Kassenführer der Dank für seine Mühe durch den Vorsitzenden ausgesprochen. 3. Beiträge pro 1912: Hauptverein halbjährlich 3,25 M, Bezirksgruppe jährlich 1,50 M, Ortsgruppe halbjährlich 0,75 M.

4. Kollege Sacher hielt hierauf einen Vortrag über die Besoldungs- bzw. Dienstlandsfrage, weiter über diesbezügliche Druckschriften, und ging dann auf einen Einkommensvergleich mit den Lokomotivführern ein. Der Vortrag fand allgemeinen Beifall; auch Kollegen Sacher wurde der Dank der Ortsgruppe durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Schluß der Sitzung 6 Uhr. Die nicht anwesend gewesenen neugewählten Vorstandsmitglieder, Gerstberger und Benke, nahmen die Wahl an. Die Herren Stellvertreter wurden gebeten, eine Erklärung hierüber dem Vorsitzenden abzugeben. Restierende Beiträge sind an den Kassenführer, Kollegen Pehlemann, Neulimburg bei Gr.-Döbern, bald einzusenden. Mitglieder, welche der Krankenkosten-Beihilfekasse noch nicht angehören, werden gebeten, im Interesse der guten Sache ihren Beitritt bald anzumelden.

Der Vorstand. J. A.: **Benke**, Schriftführer.

Frankfurt a. O. Bericht über die Sitzung vom 13. Januar 1912 zu Frankfurt a. O. in der Aktienbrauerei. Trotzdem Neuwahl des Gesamtvorstandes nach ordnungsmäßiger Bekanntmachung derselben in Nr. 1 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf der Tagesordnung stand, waren nur 13 ordentliche Mitglieder erschienen, von denen noch zwei in der Sitzung erst aufgenommen sind. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Herrn Vorsitzenden und einem „Horrido" auf Se. Majestät unsern allergnädigsten Kaiser wurde in die Tagesordnung eingetreten. Zu Punkt 1 gab der Vorsitzende bekannt, daß die Ortsgruppe zu Beginn des Jahres 1911 41 Köpfe zählte neben einem außerordentlichen Mitgliede. Davon sind im Laufe des Jahres ausgeschieden: 1 Mitglied durch Versetzung und 1 Mitglied durch Übergang in einen andern Bezirk, also im ganzen 2 Mitglieder. Der Zugang betrug infolge Versetzung eines Mitgliedes, Zuzug eines Pensionärs und Neuaufnahme dreier Mitglieder im ganzen 6 Köpfe, so daß die Ortsgruppe am Jahresschluß 1911 45 Mitglieder zählte. Versammlungen haben im verflossenen Jahre vier stattgefunden, ein Wintervergnügen in Müllrose und ein Scheibenschießen in Kaisermühl. Neu aufgenommen wurden ferner noch die Herren Forstaufseher Kunze und Messerschmidt aus der Oberförsterei Siehdichum, und als außerordentliches Mitglied Herr Peppler, Frankfurt. Die Jahresrechnung wurde von zwei Mitgliedern geprüft und für richtig befunden, dem Herrn Kassenführer darauf Entlastung erteilt. Zu Punkt 2. Die Vorstandswahl fand statt, da kein Widerspruch erfolgte, durch Erheben der Hände. Die Wahlen erfolgten sämtlich durch Einstimmigkeit der erschienenen Mitglieder. Es wurden gewählt: zum Vorsitzenden Herr Revierförster Staender, Forsthaus Grünetisch, Post Pulverkrug; zum Stellvertreter Förster Banse, Forsthaus Callinenberg; zum Schrift- und Kassenführer Herr Förster Grude, Forsthaus am Spring; zum Stellvertreter Herr Forstaufseher Hinneberg, Pulverkrug; zu Beisitzern die Herren Hegemeister Stoltz, Forsthaus Sprechorst, Hegemeister Arendt, Forsthaus Drewitzer Teerofen, und Förster Schramm, Kaisermühl. Von den Gewählten waren zur Stelle die Herren Schramm, Hinneberg und Banse, welche erklärten, die Wahl anzunehmen, Herr Hinneberg mit Vorbehalt. Der unterzeichnete stellvertr. Vorsitzende übernahm darauf den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte. Er wurde beauftragt, den nicht anwesenden Gewählten die erfolgte Wahl umgehend mitzuteilen und die Annahme derselben zu erbitten. Die Herren Staender und Grude haben leider die Wahl abgelehnt, die Herren Stoltz und Arendt aber angenommen. Es ist daher eine nochmalige Wahl des Vorsitzenden und des Schriftführers erforderlich und zu diesem Zwecke eine Sitzung im Februar in Aussicht genommen. Herr Hinneberg führt bis zur Neuwahl die Geschäfte des Schrift- und Kassenführers. Zu Punkt 3. Die erschienenen Mitglieder entrichteten ihre Beiträge an den Herrn Kassenführer. Zu Punkt 4. Für das am 3. Februar d. Js. abzuhaltende Wintervergnügen wurde ein Vergnügungsausschuß gewählt, bestehend aus dem Unterzeichneten und den Herren Butzier, Schramm und Ziegler, der nach Annahme der Wahl bereits in Tätigkeit getreten ist. In Aussicht genommen ist für später ein gemütliches Beisammensein mit Damen in Frankfurt a. O. Betreffs Aufbringung der Kosten für das Wintervergnügen wurde beschlossen, außer dem Kassenbestand von 1911 in Höhe von etwa 31 M — 50 M von den Beiträgen des ersten Halbjahres 1912 in Anspruch zu nehmen. Den überschießenden Rest der Kosten tragen gleichmäßig die Teilnehmer, soweit sie Forstbeamte sind, ganz gleichgültig ob sie Mitglieder der Ortsgruppe sind oder nicht. Ein Gesamtbetrag von 100 M wurde dem Vergnügungsausschuß zur Verwendung für das Vergnügen zur Verfügung gestellt. Zu Punkt 5. Der unterzeichnete stellvertr. Vorsitzende wurde beauftragt, wegen eines Artikels mit dem Hauptvorstande sich in Verbindung zu setzen.

Der stellvertr. Vorsitzende: **Banse**.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die auf den 6. Januar d. Js. anberaumte Versammlung war leider nur von 21 Mitgliedern besucht. Nach Eröffnung der Versammlung gedachte der Vorsitzende zunächst in ehrenden Worten des verstorbenen Bezirksgruppen-Vorsitzenden Revierförsters Umbach; die Versammlung ehrte dessen Andenken durch Erheben von den Sitzen. Die Tagesordnung fand sodann folgende Erledigung: 1. Die Jahresrechnung wurde geprüft und für richtig befunden. 2. Bei Neuwahl des Vorstandes wurden folgende Kollegen gewählt: Vorsitzender: Förster Woll, Forsthaus Fischbach bei Camphausen; Stellvertreter: Hegemeister Heisel zu Göttelborn; Schrift- und Kassenführer: Förster Christmann zu Camphausen; Stellvertreter Förster Jacoby, Friedrichweiler; Beisitzer: Hegemeister Stoll, Geislautern; Förster Nadermann, Sprengen; Förster Hemmerling, Scheidt; Förster Walzinger, Kuhaus; Hegemeister Roeder II, Spieserhöh, und Hegemeister Hoß, Ottweiler. 3. Als Delegierter für die

Bezirksgruppenversammlung in Trier wurde Kollege Radermann gewählt. 4. a) Die Versammlung nahm Kenntnis von einem eingegangenen Vortrage. b) Zeit und Ort der nächsten Versammlung wird noch bekanntgegeben. Der Vorsitzende. Woll.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am 20. Januar beging die Ortsgruppe unter zahlreicher Beteiligung von Mitgliedern und Gästen die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers in dem festlich geschmückten Saale von Neubauer in Kahlbude. Konzertstücke und ein von Fräulein Litowski-Mallentin gesprochener Prolog eröffneten die Feier. Der Kollege Müller-Rehhof brachte hierauf das Kaiserhoch aus, gleichzeitig des 200jährigen Geburtstages Friedrichs des Großen, des Begründers der Jägerwaffe, gedenkend. Ein flott gespieltes Theaterstück „Der wilde Jäger", treffliche lebende Bilder und Couplets folgten, worauf die Tanzlust zu ihrem Rechte kam. Erst am frühen Morgen fand die wohlgelungene Feier ihr Ende. — Den Damen und Herren, welche sich um das Gelingen des Festes so viele Mühe gegeben haben, sei hier nochmals der Dank der Ortsgruppe ausgesprochen. Der Vorstand. J. A.: Boedewig, Schriftf.

Sterbfritz (Regbz. Cassel). Am Sonntag, dem 14. Januar, wurde von Kollegen der Oberförstereien Oberzell und Sterbfritz die Gründung der obigen Ortsgruppe beschlossen. Es traten der Gruppe 12 Mitglieder bei. Nachdem die Wahl des Vorstandes stattgefunden hatte, wurden die Satzungen des Vereins beraten. — Durch inzwischen eingetroffene Anordnungen des Bezirksgruppen-Vorstandes ist es erforderlich geworden, am Sonntag, dem 4. Februar d. Js., mittags von ½2 Uhr ab, eine zweite Versammlung in der Gastwirtschaft des Herrn Günther in Mottgers anzuberaumen, wozu sämtliche Mitglieder eingeladen werden. Dringend erwünscht ist es, daß der neugewählte Vorstand vollzählig erscheint. Gleichzeitig wird am genannten Tage des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers gedacht werden. Die noch dem Verein fernstehenden Kollegen der Oberförstereien Sterbfritz und, soweit es angängig ist, Marjoß werden freundlichst gebeten, an der Feier teilzunehmen.
Der Vorstand. J. A.: Emmeluth, Schriftf.

Tilsit-Heydekrug (Regbz. Gumbinnen). Die zum 7. Januar 1912 einberufene Mitgliederversammlung war von 14 Mitgliedern und 2 Gästen besucht. Vertreten waren fünf Oberförstereien: Wilhelmsbruch, Schnecken, Tawellningken, Dingken und Norkaiten. — Ibenhorst hatte des Schacktarps wegen keinen Vertreter. — Nach einem gemeinschaftlichen Mittagessen eröffnete der Vorsitzende die Sitzung um 1¾ Uhr unter den üblichen Formen. Erledigung der Tagesordnung wie folgt: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. Es sind dem Verein beigetreten: Kollegen Fleischer, Jahn, Schöpe und Baumgardt. Die augenblickliche Mitgliederzahl der Ortsgruppe beträgt 48. 2. Geschäftsbericht und Rechnungslegung. Der Geschäftsbericht wurde von dem Schriftführer erstattet. Drei Sitzungen sind im vergangenen Jahre abgehalten worden. Die Kassenprüfung wurde von zwei Mitgliedern (Borchardt und Naujoks) ausgeführt und die Kasse für richtig befunden. Dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt und der Dank seitens der Ortsgruppe ausgesprochen. Es soll versucht werden, die restierenden — im Vorjahre erhöhten — Ortsgruppenbeiträge von drei Kollegen gütlich einzuziehen. 3. Einziehung der Beiträge. Geschieht. 4. Bericht über die Bezirksgruppensitzung am 4. November 1911 in Goldap. Der Vorsitzende erstattete eingehend Bericht, worauf eine lebhafte Diskussion stattfand. 5. Vortrag. Kollege Ziebell hielt einen ausführlichen und beifällig aufgenommenen Vortrag: „Die Landwirtschaft der Förster im Osten im Interesse des Dienstes." 6. Wintervergnügen. Auf einstimmigen Beschluß findet im Februar das Wintervergnügen in Wilhelmsbruch statt und Kollege Mietzner nimmt das Amt als Vergnügungsleiter an. — Gäste, die eingeladen werden sollen, sind dem Vorsitzenden oder dem Vergnügungsleiter bekannt zu geben. 7. Verschiedenes. Nächste Sitzung soll in Tilsit abgehalten werden. — Ein Zirkular der Ortsgruppe Nienburg-W. wurde verlesen und darüber debattiert. (Ortsgruppen-Vertrauensmänner und Arbeitsausschüsse wurden von den Anwesenden für notwendig befunden.) Schluß 6½ Uhr nachmittags.
Der Vorstand.
Buchholz, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 22. Januar 1912.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 4 Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Graf von Brühl, Königl. Forstmeister, Neumühl; Braemer, Herrschaftl. Förster, Rehnitz; Buller, Herrschaftl. Förster, Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Bodo Grundmann, Neudamm; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Wölke, Herrschaftl. Revierförster, Dölzig; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 31. Dezember 1911 11 911,58 M; davon entfielen:
a) auf den Unterstützungsfonds . . 1800,58 M
b) auf den Erziehungsfonds . . . 258,66 „

c) auf den Darlehensfonds . . . . 3066,89 M
d) auf den Stipendienfonds . . . 2378,96 „
e) auf den Begräbnisbeihilfenfonds 3331,72 „
f) auf den Reservefonds . . . . . 1074,77 „

Seit voriger Sitzung hatten sich 31 neue Mitglieder angemeldet. Hiervon wurden 30 durch Beschluß des Vorstandes in den Verein aufgenommen.

An Gesuchen um Unterstützung, Erziehungsbeihilfen und Darlehen lagen 28 vor.

Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Der alleinstehenden, unbemittelten Tochter eines verstorbenen Königl. Försters, die nur wenig zu ihrem Lebensunterhalt beitragen kann, 30 M. Der gänzlich unbemittelten Witwe eines Privatförsters, die den Unterhalt für sich und ein Kind nur notdürftig verdient, 50 M. Der kränklichen, nur auf ihren geringen Verdienst angewiesenen Witwe eines Herrschaftl. Försters 50 M. Der älteren, unbemittelten, erwerbsunfähigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 50 M. Der kranken, nur auf eine kleine Rente angewiesenen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 30 M. Zwei zusammenlebenden, unbemittelten Schwestern, Töchter eines verstorbenen Königl. Försters, die von ihrem geringen Verdienst leben müssen, 60 M. Einem durch gänzliche Mißernte und Krankheitsfälle in seiner sehr großen Familie in Not geratenen Königl. Förster 100 M. Einem hochbetagten, invaliden Herrschaftl. Förster, der mit seiner ebenfalls hochbetagten Ehefrau von einer kleinen Rente notdürftig lebt, 50 M. Der gänzlich mittellosen Witwe eines Herrschaftl. Försters, die den Lebensunterhalt für sich und einen unversorgten Sohn nur kümmerlich erwirbt, 50 M. Der in Not lebenden, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 30 M. Einem durch Jahre lange, mit schwerer Operation verbunden gewesenen Krankheit seiner Ehefrau in Bedrängnis geratenen Königl. Förster 60 M. Einem invaliden, nur auf eine kleine Rente angewiesenen Jagdaufseher 30 M. Der kranken, unbemittelten Witwe eines Königl. Försters als Beihilfe zur Bezahlung von Krankheitskosten 30 M. Einem durch langjährige, unheilbare, schwere Krankheit seiner Ehefrau in drückende Verhältnisse geratenen Königl. Förster 50 M.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Einem unbemittelten Herrschaftl. Förster als Beihilfe zur Erziehung von neun Kindern 100 M. Der unbemittelten, kränklichen Witwe eines Königl. Forstaufsehers als Beihilfe zur Erziehung einer ebenfalls kränklichen Tochter 75 M. Der auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters als Beihilfe zum Unterhalt eines dauernd kranken Kindes 50 M.

Aus dem Darlehensfonds wurden bewilligt einem durch den Tod seiner Ehefrau vorübergehend in Bedrängnis geratenen Herrschaftl. Gutsjäger gegen gute Bürgschaft 300 M.

Abgelehnt wurden fünf Gesuche um Darlehen und fünf Gesuche um Unterstützung. Der Ablehnungsgrund bestand bei einigen Gesuchen in Unzulässigkeit nach der Satzung, bei der Mehrzahl jedoch in mangelnder Beibringung der vorgeschriebenen Unterlagen.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung drei Beihilfen von je 100 M, eine Beihilfe von 90 und eine von 70 M, zusammen 460 M, gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt 1655 M; davon aus dem Unterstützungsfonds 670 M, aus dem Erziehungsfonds 225 M, aus dem Darlehensfonds 300 M, aus dem Begräbnisfonds 460 M.

Die Tagesordnung für die auf den 26. Februar d. Js., abends 6 Uhr, im Hotel „Prinz von Preußen" zu Neudamm anberaumte Mitgliederversammlung wurde wie folgt festgesetzt:

1. Erstattung des Jahresberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresrechnung.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März 1912 bis Ende Februar 1913, gemäß § 15 d der Satzung.
5. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1912.
6. Neuwahl des Vorstandes gemäß § 7 der Satzung.
7. Neuwahl der Rechnungsrevisoren gemäß § 12 der Satzung.
8. Verschiedenes.

Die Geschäftsstelle gab zum Schluß bekannt, daß die vom Verein vor einigen Wochen herausgegebenen Wohlfahrtsmarken guten Anklang gefunden hätten und bereits 240 Bogen à 50 Stück, zum Preise von 240 M, abgesetzt seien.

Die weitere Anschaffung von solchen Marken sei in Anbetracht des guten Zwecks, Linderung von Not im deutschen Walde, den Mitgliedern, Freunden und Gönnern des Vereins angelegentlichst empfohlen. Gegen Einsendung von einer Mark wird jedermann ein Bogen mit fünfzig Marken sofort übermittelt.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand
des Vereins „Waldheil".

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil".

An unsere Mitglieder, Gönner und Freunde richten wir die herzliche Bitte, von dem Ankauf der neuen, nach trefflichen Originalen bedeutender Jagdmaler hergestellten und recht gut aussehenden Wohlfahrtsmarken ausgiebigen Gebrauch zu machen, damit



der Zweck, dem „Waldheil" durch den Vertrieb dieser Marken eine neue Einnahmequelle zum Besten seiner Wohltätigkeitsbestrebungen zu verschaffen, vollauf in Erfüllung geht. Diese Wohlfahrtsmarken eignen sich besonders zum Aufkleben auf Jagdeinladungskarten oder zum Verschließen der Jagdeinladungsbriefe. Sie sind zum Preise von **einer Mark**



für den Bogen, zu je fünfzig Stück — Stück also 2 Pf. —, von der Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" zu Neudamm erhältlich. Mitglieder, welche sich für den Verkauf unserer Wohlfahrtsmarken interessieren wollen, werden gebeten, mit uns in Briefwechsel zu treten. Solcher Vertrieb dürfte übrigens eine sehr dankenswerte Aufgabe für die Frauen und Töchter vieler unserer Vereinsangehörigen sein.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Bednorz, J., Hilfsjäger, Baingow b. Groß-Dombrowka.
Makowsky, Max, Gräfl. Revierförster, Sorowski, O.-Schl.
Schuchardt, Walther, Forstassessor, Schleiz, R.
Ulbrich, Georg, Revierjäger, Kiesewald b. Petersdorf, Riesengeb.
Wierth, R., Gräfl. Revierjäger, Behrenwalde b. Richtenberg, Neu-Vorpommern.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf den Treibjagden der Königl. Revierförsterei Tievenau; eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Dünkelberg in Tonnenheide bei Hille, Westfalen	6,30 Mk.
Gesammelt auf Treibjagden in der Königl. Oberförsterei Wodek; eingesandt von Herrn Forstaufseher Gurt in Kl.-Wodek, Bez. Bromberg	8,— „
Strafgelder ꝛc. von der Jagd des Herrn Rittergutsbesitzers F. Fuhrmann in Schützendorf 79 Mk., desgleichen von der Jagd des Herrn Königl. Amtspächters Habel in Simbien 10 Mk., zusammen 89 Mk.; eingesandt von Herrn Habel	89,— „
Gesammelt bei der Jagd des Herrn Maurer- und Zimmermeisters Wilh. Kunze in Annaburg, Bez. Halle; eingesandt von demselben	20,— „
Eingesandt unter den Buchstaben „B. M.", Bremen	10,— „
	Sa. 133,30 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Amthor, Stubben, 2 Mk.; **Aßmus**, Bensberg, 5 Mk.; **Baronak**, Güzkow, 3 Mk.; **Becker**, Reußendorf, 5 Mk.; **Biur**, Nasdorf, 2 Mk.; **Bärenklau**, Thiergarten, 2 Mk.; **Borkenhagen**, Wiestenfeld, 2 Mk.; **Bellermann**, Zeven, 5 Mk.; **Bads**, Kl. Neuendorf, 2 Mk.; **Borm**, Arnimswalde, 2 Mk.; **Bachmann**, Schwerin, 5 Mk.; **Brauer**, Rechlau, 2 Mk.; **Beier**, Kunzendorf, 2 Mk.; **Brunken**, Nienstedt, 2 Mk.; **Karl Prinz zu Bentheim**, Hoherlimburg, 5 Mk.; **Ballerstedt**, Alt-Jablonken, 2 Mk.; **Bebensee**, Helberg, 2 Mk.; **Bessel**, Lubschütz, 2 Mk.; **Bartsch**, Stepenitz, 2 Mk.; **Butter**, Binnenberg, 2 Mk.; **Baecker**, Königsberg, 2 Mk.; **Bessel**, Neudorf, 2 Mk.; **Bungel**, Kl.-Zetelvitz, 2 Mk.; **Baecker**, Grenzhaus, 2 Mk.; **Bade**, Döbritz, 2 Mk.; **Baron von Berlepsch**, Petersburg, 6 Mk.; **Balke**, Kerzenstein, 2 Mk.; **Berg**, Massin, 2,50 Mk.; **Berlin**, Jegliak, 2 Mk.; **Budig**, Thomaswaldau, 2 Mk.; **Beßling**, Teistimmen, 2 Mk.; **Bergmann**, Plattenburg, 2,50 Mk.; **Bade**, Kriescht, 2 Mk.; **Bast**, Tschiefer, 2 Mk.; **Bornig**, Wölichow, 2 Mk.; **Blankenburg**, Theerkeute, 5 Mk.; **Becker**, Biala, 2 Mk.; **Barsch**, Mohrungen, 2 Mk.; **Conradi**, Toderhausen, 2 Mk.; **Clausius**, Arendsee, 2 Mk.; **Creisel**, Salwin, 2 Mk.; **Chwalek**, Neidenbach, 2 Mk.; **Chateau**, Montjoie, 2 Mk.; **Daume**, Oberzell, 2 Mk.; **Damm**, Schkeuditz, 3 Mk.; **Dunkelbeck**, Stettin, 5 Mk.; **Dehmel**, Labschütz, 2 Mk.; **Dessow**, Ridden, 2 Mk.; **Dittmann**, Belewitz, 2 Mk.; **Deaner**, Carlsluft, 2 Mk.; **Doniza**, Helvt, 2 Mk.; **Erdmann**, Beez, 2 Mk.; **Erdbahn**, Salzuflen, 2 Mk.; **Eichelmann**, Bukowine, 3 Mk.; **Eiden**, Himmelrod, 2 Mk.; **Fraude sen.**, Pahle, 2 Mk.; **Frischkorn**, Horbach, 2 Mk.; **Fiedler**, Breschine, 2 Mk.; **Fenner**, Kuhstedt, 2 Mk.; **Förster**, Ornontowitz, 2 Mk.; **v. Fragstein**, Hochwald, 3 Mk.; **Fröschke**, Lampersdorf, 3 Mk.; **Freitag**, Steubendorf, 2 Mk.; **Foerster**, Gr.-Reichenau, 2 Mk.; **Filusch**, Geyersdorf, 2 Mk.; **Fick**, Hinzendorf, 2 Mk.; **Franz**, Langenschwalbach, 5 Mk.; **Gaßmann**, Gerode, 2 Mk.; **Gruhn**, Wubrow, 2 Mk.; **Großkopf**, Posen, 2 Mk.; **Grulke**, Arnsberg, 2 Mk.; **Groger**, Limmritz, 2 Mk.; **Grohmann**, Medewitzerhütten, 3 Mk.; **Groth**, Pommershof, 2 Mk.; **Glaczynski**, Bielawe, 2 Mk.; **Graßmann**, Klempitz, 2 Mk.; **Grundmann**, Neudamm, 5 Mk.; **Gallien**, Marienborf, 2 Mk.; **Gärtner**, Peitz, 2 Mk.; **Dr. Gärtner**, Hameln, 10 Mk.; **Gohlke**, Gr.-Drewitz, 2 Mk.; **Graf**, Freckleben, 3 Mk.; **von Götz**, Berlin, 15 Mk.; **Gerlach**, Bohrau, 2 Mk.; **Giese**, Rothenbek, 2 Mk.; **Griesbach**, Brestau, 2 Mk.; **Gütte**, Knesebeck, 2 Mk.; **Hücker**, Wilhelmsthal, 2 Mk.; **Hellmann**, Grube, 2 Mk.; **Hawerjaat**, Stebenle, 2 Mk.; **Hoogestraat**, Spandau, 5 Mk.; **Hoogestraat**, Ujest, 5 Mk.; **Huwe**, Klieken, 2 Mk.; **Hillger**, Malloh, 2 Mk.; **Hagelberg**, Knesebeck, 2 Mk.; **Höflich**, Costau, 2 Mk.; **Habel**, Chronstau, 2 Mk.; **Helberg**, Guteborn, 2 Mk.; **Hoefer**, Wardbohmen, 2 Mk.; **Harbach**, Selchow, 3 Mk.; **Heinecke**, Gadow, 2 Mk.; **Heine**, Haselstein, 2 Mk.; **Hinze**, Drossen, 2 Mk.; **Hilgenberg**, Königsberg, 2 Mk.; **Herzberg**, Fichtheide, 2 Mk.; **Dr. Heinze**, Schöneberg, 5 Mk.; **Hoffmann**, Dollnkrug, 2 Mk.; **Hartmann**, Schöneberg, 2 Mk.; **Hothmeier**, Westmalle, 2 Mk.; **Häbnel**, Seifersdorf, 2 Mk.; **Hartmann**, Baruther Berg, 3 Mk.; **Hoppner**, Schemmern, 2 Mk.; **Herzfeld**, Fuhrberg, 2 Mk.; **Hagelstein**, Burgjoß, 2 Mk.; **Hardt**, Weißheide, 2 Mk.; **Höppe**, Biatrow, 2 Mk.; **Hesse**, Schirgiswalde, 2 Mk.; **Hellmann**, Neuhäusel, 2 Mk.; **Hellmann**, Leßnau, 2 Mk.; **Jagdschutz-Verein**, Ingolstadt, 5 Mk.; **Jacobi**, Massin, 5 Mk.; **Joschko**, N.-Kurnitzka, 2 Mk.; **Jacob**, Krutsch, 3 Mk.; **Klug**, Elend, 2 Mk.; **Knobel**, Lindhorst, 2 Mk.; **Kiau**, Eichenwalde, 2 Mk.; **Kurbach**, Weißwasser, 2 Mk.; **Kirtzel**, Sagan, 2 Mk.; **Kröter**, Wahrenberg, 2 Mk.; **Krause**, Kammerforst, 2 Mk.; **Kanzliwius**, Johannishöhe, 3 Mk.; **Koszhiol**, Csacza, 2 Mk.; **Keisch**, Schimmelwald, 2 Mk.; **Krüger**, Ober-Karlsbach, 2 Mk.; **Kirstein**, Ziegelhütte, 3 Mk.; **Kabisch**, Freyburg, 3 Mk.; **Kwiotek**, Cumälisch, 2 Mk.; **Kuhlbaum**, Cassel, 5 Mk.; **Koch**, Nikelschmiede, 2 Mk.; **Kreissel**, Wadelsdorf, 2,50 Mk.; **Klingholz**, Flörsbach, 5 Mk.; **Kiau**, Geißlitz, 2 Mk.; **König**, Balster, 2 Mk.; **Kurzius**, Holzerode, 2 Mk.; **Kneer**, Eringerfeld, 5 Mk.; **Kalke**, Klein-Gaffron, 2 Mk.; **Koguzki**, Eisgarn, 3 Mk.; **Koloch**, Goran, 2 Mk.; **Kunert**, Reifferscheid, 2 Mk.; **Lux**, Schwedt, 3 Mk.; **Lorenz**, Spangenberg, 2 Mk.; **Leyser**, Steegen, 2 Mk.; **Lent**, Allenstein, 5 Mk.; **Lüder**, Sterkelshausen, 2 Mk.; **Lovis**, Neuenheerse, 2 Mk.; **Lembser**, Kleinau, 2 Mk.; **Leesch**, Kl.-Mützelburg, 2 Mk.; **Laths**, Obergostitz, 5 Mk.; **Losche**, Hundorf, 2 Mk.; **Ludwig**, Obergostitz, 2 Mk.; **Lüdtke**, Schopp, 2 Mk.; **Leißner**, Vordamm, 2,50 Mk.; **Laue**, Pabstthum, 2 Mk.; **Lampe**, Marburg, 2 Mk.; **Ludwig**, Eberswalde, 2 Mk.; **Lucke**, Prosa, 2 Mk.; **Lüttschwager**, Zacharin, 2 Mk.; **Müller**, Sorsum, 2 Mk.; **Matschke**, Ketelshagen, 2 Mk.; **Müller**, Emilienau, 2 Mk.; **Mücke**, Erkner, 3 Mk.; **Möbes**, Magdeburgerforth, 2 Mk.; **Masur**, Ezzerningken, 2 Mk.; **Mahnkopf**, Dölzigerbrück, 2 Mk.; **Marko**, Liegnitz, 2 Mk.; **Münder**, Sitzenroda, 2 Mk.; **Mundt**, Mellenthin, 2 Mk.; **Müller**, Krotoschin, 3 Mk.; **Mollenhauer**, Kuhwinkel, 2 Mk.; **Meister**, Wehrheim, 2 Mk.; **Marode**, Alt-Lubosch, 2 Mk.; **Myler**, Lübnitz, 2 Mk.; **Mielke**, Goran, 2 Mk.; **von Minckwitz**, Gr.-Schönebeck, 5 Mk.; **Maeder**, Schmiedefeld, 2 Mk.; **Mittnacht**, Hundelshausen, 3 Mk.; **Mengering**, Blankenburg, 2 Mk.; **Mendel**, Ratiborhammer, 3 Mk.; **Müller**, Elbrighausen, 2 Mk.; **Müller**, Altdoberitz, 2 Mk.; **Mellin**, Thure, 2 Mk.; **Müller-Großhoff**, Haus Escherde, 2 Mk.; **Mi sel**, Dellnau, 2 Mk.; **Marciniak**, Olszyna, 3 Mk.; **Mohrmann**, Dresden, 5 Mk.; **Nitzke**, Birkholz, 2 Mk.; **Niepraschk**, Steinbach, 2 Mk.; **Niemann**, Fasanerie, 2 Mk.; **Nickel**, Mühlgrund, 2 Mk.; **Neugebauer**, Bunzlau, 2 Mk.; **Neumann**, Oliva, 3 Mk.; **Nagel**, Pötschkehmen, 2 Mk.; **Neumann**, Horbach, 2 Mk.; **H. Neumann**, Neudamm, 5 Mk.; **W. Neumann**, Neudamm, 5 Mk.; **Opper**, Rasdorf, 2 Mk.; **Otto**, Seebach, 2 Mk.; **Oblasser**, Mückenburg, 2 Mk.; **Oll**, Gr.-Crien, 2 Mk.; **Pohle**, Bublegubre, 2 Mk.; **Puschmann**, Zuckau, 2 Mk.; **Purbs**, Hirschberg, 2 Mk.; **Padberg**, Sandhof, 2 Mk.; **Pernicke**, Suhl, 5 Mk.; **Putzke**, Altfeld, 2 Mk.; **Philippi**, Peitz, 5 Mk.; **Praß**, Waldhaus, 2 Mk.; **Petereck**, Stovern, 2 Mk.; **Poetke**, Haynau, 3 Mk.; **Pritzkuleit**, Grussau, 2 Mk.; **Paschke**, Kobert, 2 Mk.; **Pfannenstiel**, Schönfelde, 2 Mk.; **Possehn**, Krutsch, 2 Mk.; **Paetow**, Bretwisch, 2 Mk.; **Prochna**, Niederbögendorf, 2 Mk.; **Parpart**, Kadlub, 2 Mk.; **Panitz**, Jedlitz, 2 Mk.; **Pommerenke**, Schmidt, 2 Mk.; **Paulsen**, Weferlingen, 2 Mk.; **Roeleke**, Rottleberode, 2 Mk.; **Rüthnick**, Rotenburg, 2 Mk.; **Rudetzki**, Urbanowitz, 2 Mk.; **Rietz**, Schwirsen, 2 Mk.; **Rufert**, Buchsmühle, 2 Mk.; **Rin er**, Neubruchhausen, 2 Mk.; **Rabe**, Geltewitz, 2 Mk.; **Roloff**, Salmünster, 2 Mk.; **Romanus**, Doberschütz, 2 Mk.; **Rubach**, Trebisch, 2 Mk.; **Ruppelt**, Borne, 2 Mk.; **v. Rautenberg**, Sömmerda, 5 Mk.; **Rohkohl**, Matemblewo, 2 Mk.; **Reiaber**, Greulich, 2 Mk.; **Rost**, Schüttenwalde, 2 Mk.; **Röder**, Philippstein, 2 Mk.; **Rave**, Cleve, 2 Mk.; **Rack**, Hann.-Münden, 2 Mk.; **Richter**, Gersdorf, 2 Mk.; **Stoetsch**, Hornow, 2 Mk.; **Siebicke**, Drangstedt, 2 Mk.; **Sachse**, Bornsdorf, 2 Mk.; **Sauerwein**, Hohenstein, 2 Mk.; **Sindermann**, Tschiefer, 2 Mk.; **Sohn**, Glinke, 2 Mk.;



Selbt, Meierei, 2 Mk.; Spieler, Luggendorf, 2 Mk.; Schwerdtner, Meisdorf, 5 Mk.; Schmidt, Bisperode, 2 Mk.; Schmücker, Hammer, 2 Mk.; Schönwald, Prussen, 3 Mk.; Schnell, Kreuzgrund, 2 Mk.; Schäfer, Fuchswinkel, 2 Mk.; Schwarz, Staffin, 2 Mk.; Schölzel, Sobienitz, 2 Mk.; Schneider, Mittelbusch, 2 Mk.; Schulze, Bevern, 3 Mk.; Schweda, Wiegersdorf, 2 Mk.; Schmidt, Heddersdorf, 2 Mk.; Schoewe, Bleichfelde, 2 Mk.; Schultze, Rothemühl, 5 Mk.; Schubert, Tschirndorf, 2 Mk.; Schlossarek, Herzogswalde, 2 Mk.; Schwenk, Daaden, 2 Mk.; Scherel, Straßberg, 2 Mk.; Schweitzer, Driesen, 2 Mk.; Schulz, Torgelow, 3 Mk.; Schwartz, Carzig, 2 Mk.; Schulz, Pulvermühle, 3 Mk.; Schmidt, Dzimoczagora, 2 Mk.; Schumann, Daupe, 2 Mk.; Scholz, Aufhalt, 2 Mk.; Schulz, Retschin, 3 Mk.; Schulze, Krutschwald, 2 Mk.; Schürdewan, Krausenhof, 5 Mk.; Stuhr, Sternhagen, 3 Mk.; Stark, Spreeforsthaus, 5 Mk.; Striepe, Wiehe, 2 Mk.; Storbeck, Haidehäuser, 2 Mk.; Thomas, Thal der Liebe, 2 Mk.; Tietz, Rehbrücke, 2 Mk.; Thomalla, Poremba, 2 Mk.; Thürnagel, Heiden, 3 Mk.; Tepelmann, Braunschweig, 5 Mk.; Thurow, Neuwerk, 2 Mk.; Trestow, Hallenberg, 2 Mk.; Taube, Buchwald, 2 Mk.; Türk, Dieckmühl, 2 Mk.; Tobias, Külzau, 2 Mk.; Thomalle, Waldau, 3 Mk.; Thölden, Weißbach, 2 Mk.; Tautz, Petersdorf, 2 Mk.; Thomas, Niederhof, 2 Mk.; Urner, Krempa, 2 Mk.; Vogt, Göhren, 8 Mk.; Voigt, Skoren, 2 Mk.; Vieth, Papenhagen, 3 Mk.; Wartenberg, Berlin, 5 Mk.; Winkler, Lippen, 2 Mk.; Wollheim, Obergostitz, 2 Mk.; Wegener, Saaten-Neuendorf, 3 Mk.; Walper, Ullersdorf, 5 Mk.; Walter, Baccum, 2 Mk.; Wuttke, Goschütz, 2 Mk.; Winter, Altwarp, 3 Mk.; Wiertelorz, Breslau, 2 Mk.; Wenger, Sandkrug, 2 Mk.; Wittge, Freudenthal, 2 Mk.; Wittig, Briesellen, 3 Mk.; Wegewitz, Hollenbeck, 2 Mk.; Willnow, Zellin, 2 Mk.; Wöhleke, Argenthal, 2 Mk.; Wegener, Eichhorst, 2 Mk.; Wohlers, Königstein, 5 Mk.; Wolff, Buddenhagen, 2 Mk.; v. Woyna, Hannover, 5 Mk.; Wilsmann, Allagen, 2 Mk.; Walther, Opperschütz, 3 Mk.; Würschmidt, Laura, 2 Mk.; Wedlich, Waldheim, 2 Mk.; Winkelmann, Schlag, 3 Mk.; Winkler, Leippe, 2 Mk.; Wardin, Wagowo, 2 Mk.; Wander, Wilky, 2 Mk.; Zeller, Auhagen, 2 Mk.; Zach, Damerow, 2 Mk.; Zimmermann, Wiersbianken, 2 Mk.; Zielinski, Krutschsee, 2 Mk.; Zierau, Neudamm, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in seinem eigenen Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.**, bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Satzungen des Vereins durch dessen Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei. Das Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, wird an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** für ein Jahr geliefert; Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes.

Großer forstlicher Lehrgang 1912 zu Lauterbach, Hessen.

In der Zeit vom Montag, dem 3. Juni, bis Sonnabend, dem 29. Juni, findet in Lauterbach, Hessen, der zweite große forstliche Lehrgang des Vereins statt.

Zur Teilnahme werden nur Mitglieder des Vereins zugelassen, die

1. eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht und alsdann so lange im praktischen Forstdienste gestanden haben, daß diese praktische Dienstzeit, einschließlich der Lehrzeit, bis zum Beginn des Lehrganges mindestens fünf volle Jahre beträgt;
2. das 24. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Alles weitere bleibt späterer Bekanntmachung vorbehalten.

Halensee, 14. Januar 1912.

Dr. Bertog.

Zahlung der Beiträge für 1912.

Mit der Zunahme der Mitgliederzahl in unserm Verein haben sich die Arbeiten in der Geschäfts- und Kassenstelle erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen **Jahresbeiträge für 1912** sowie die **Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1912** recht bald einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. **Privatforstbeamte** bei einem Einkommen bis 2000 *M* jährlich **4 *M***, bei einem solchen über 2000 *M* jährlich **8 *M***,
2. **Waldbesitzer**, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 *M* bereits geleistet haben, jährlich mindestens **10 *M***,
3. **außerordentliche Mitglieder** jährlich mindestens **8 *M***, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 *M* bereits gezahlt wurde.

Die **Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan**, die „Deutsche Forst-Zeitung“, betragen im Vorzugspreise (statt **8 *M*** 50 ₰) für das Jahresabonnement **5 *M* 20** ₰ bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm**, aber nicht an die Geschäftsstelle in Halensee.

Die Kassenstelle.

Das Versicherungsamt im Geschäftsjahr 1911.

I. Lebensversicherung.

Ende 1910 waren an Versicherungen abgeschlossen:

9 zu Tarif	I mit	37 000 *M*
43 „	„ II „	160 000 „
	Zusammen:	197 000 *M*

Im Jahre 1911 kamen hinzu:
4 zu Tarif I mit . 12 000 ℳ
12 „ „ II „ . 87 000 „ = 99 000 ℳ

Zusammen also Ende 1911:
68 Versicherungen mit . . . . . . 296 000 ℳ

Die geringere Zunahme in diesem Jahre darf man wohl darauf zurückführen, daß von verschiedenen Seiten, **leider recht unbegründet**, vor dem Abschluß von Lebensversicherungen gewarnt wurde, weil das Reichsgesetz über die Versicherung der Privatangestellten in der Luft schwebte. Dieses Gesetz ist nun bekannt, und es wird wohl jeder Einsichtige zu der Überzeugung gekommen sein, daß er, um seine Familie vor Not und Entbehrung zu schützen, weiter zur Selbsthilfe greifen muß, und diese bietet ihm die Privatversicherung, da dort jeder nach seinen Mitteln sich decken kann. Welche Gegenleistung auf der anderen Seite, also von der Lebensversicherung, gegeben werden, möge daraus entnommen werden, daß 1911 an 87 verstorbene Mitglieder 221 500 ℳ Versicherungsgelder gezahlt worden sind. Unter den Verstorbenen sind nicht nur alte Personen, sondern solche aus allen Lebensaltern. Memento mori! Erneut müssen wir hierbei wieder darauf hinweisen, daß wir selbstredend allen unseren Mitgliedern in erster Linie den Anschluß an die Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte empfehlen, daß wir aber auch in der Lage sind, darüber hinausgehenden Anforderungen Rechnung zu tragen. Wer daher eine höhere Lebensversicherung als 12 000 ℳ abzuschließen wünscht, dem ist Gelegenheit geboten worden, dies durch Vermittelung des Versicherungsamtes bei der Gothaer Lebensversicherung zu tun. Die Vermittelung des Versicherungsamtes empfiehlt sich aus dem Grunde, weil dadurch der Vereinskasse Provisionen zufließen. Das Nähere darüber ist bereits in Nr. 19 der „Deutschen Forst-Zeitung“ von 1911 enthalten.

II. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Ende 1910 waren abgeschlossen:

a) 30 Unfallversicherungen mit einer Gesamtversicherungssumme von:
98 000 ℳ auf Tod,
294 000 ℳ auf bleibende Invalidität,
98 ℳ auf tägliche Entschädigung;

es kamen hinzu 1911:
8 Unfallversicherungen mit einer Gesamtversicherungssumme von:
16 000 ℳ auf Todesfall,
48 000 ℳ auf bleibende Invalidität,
16 ℳ auf tägliche Entschädigung,

so daß also Ende 1911 abgeschlossen sind:
38 Unfallversicherungen mit einer Gesamtversicherungssumme von:
114 000 ℳ auf Todesfall,
342 000 ℳ auf bleibende Invalidität,
114 ℳ auf tägliche Entschädigung.

b) 82 Haftpflichtversicherungen mit einer Gesamtversicherungssumme von:
3 280 000 ℳ auf Personenschäden,
6 500 000 ℳ auf Schadenereignisse,
410 000 ℳ auf Sachschäden;

1911 kamen hinzu:
15 Versicherungen mit einer Gesamtsumme von:
600 000 ℳ auf Personenschäden,
1 200 000 ℳ auf Schadenereignisse,
75 000 ℳ auf Sachschäden,

so daß Ende 1911 abgeschlossen sind:
97 Haftpflichtversicherungen mit einer Gesamtsumme von:
3 880 000 ℳ auf Personenschäden,
7 760 000 ℳ auf Schadenereignisse,
485 000 ℳ auf Sachschäden.

Auch die in diesem Versicherungszweige geringe Zunahme läßt sich nur erklären dadurch, daß wohl mancher gehofft hat, die in der Schwebe befindlichen Gesetze werden auch in dieser Sache eine Änderung bringen. Nachdem aber nun auch in diesem Punkte die Sachlage geklärt ist, wird sich wohl jeder Einsichtige darauf besinnen, was er zur Sicherheit sich und seinen Angehörigen gegenüber schuldig ist.

Am 31. Dezember 1911 sind wir aus dem Vertragsverhältnis mit der Mannheimer ausgeschieden. Die Gründe sind bei der Hauptversammlung in Posen zur Genüge klargelegt worden, und dürfte es sich jetzt wohl erübrigen, noch weiter darauf einzugehen.

Bemerkt muß aber hierbei gleich in bezug auf die verschiedenen hierher gelangten Anfragen werden, daß alle, bis 31. Dezember 1911 durch uns mit der Mannheimer Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen bis zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Termin volle Gültigkeit haben.

Vom 1. Januar 1912 ab sind wir nun in ein neues Vertragsverhältnis mit der „Zürich“ getreten, und dürfen wir wohl die bestimmte Hoffnung aussprechen, daß jetzt sowohl zum Nutzen unserer Mitglieder als auch des Vereins ein recht reges Leben im Versicherungswesen sich entwickeln möge, da die Vertragsgesellschaft gleichzeitig auch das Werben für unseren Verein mit besorgt. Diese Werbetätigkeit hat vor allem darin bestanden, daß einem jeden Mitgliede unseres Vereins ein Exemplar des neuen Vertrages mit einem Anschreiben des Vorstandes als Drucksache zugestellt worden ist, so daß jeder einzelne von dieser Umwandlung Kenntnis haben muß. Dieser Druck und Versand ist auf Kosten der „Zürich“ geschehen, und scheint diese Agitation etwas Erfolg zu haben, denn die bis jetzt in der kurzen Zeit der gemeinsamen Tätigkeit gezeigten Resultate lassen das Beste hoffen. Wir möchten nicht verfehlen, diejenigen Mitglieder, denen die Verwaltung einer größeren Herrschaft übertragen ist, darauf aufmerksam zu machen, daß es von außerordentlichem Vorteil ist, wenn eine solche Gesamtverwaltung sich gegen Haftpflicht versichert. Gerade für diesen wichtigen Zweig haben wir mit der „Zürich“ besondere Vereinbarungen getroffen. Den Anfang damit hat in diesem Jahre die Fürstlich v. Bismarcksche Verwaltung in Friedrichsruh gemacht, welche ihren ganzen Betrieb gegen Haftpflicht versichert hat. Wir können dieses Beispiel nur zur Nachahmung empfehlen. Wir wollen auch

noch besonders darauf hinweisen, daß wir durch einen Nachtrags-Vertrag mit der „Zürich" auch Försteranwärter (Forstlehrlinge), welche von Vereinswegen als solche anerkannt sind, zu den **ermäßigten Sätzen zur Versicherung annehmen.**

III. Viehversicherung.

Ende 1910 waren im Gange:

64 Versicherungen mit 52 Pferden, 93 Rindern, 49 Schweinen und 1 Ziege mit einem versicherten Werte von 65 630 ℳ, wofür eine Versicherungsprämie von 1637,60 ℳ gezahlt wurde;

1911 traten hinzu:

25 Versicherungen mit 16 Pferden, 25 Rindern, 38 Schweinen und 2 Ziegen im Werte von 21 290 ℳ und einer Prämie von 365,40 ℳ, so daß im Ganzen jetzt versichert sind:

89 Versicherungen mit 68 Pferden, 118 Rindern, 87 Schweinen und 3 Ziegen im Gesamtwerte von 86 920 ℳ, und dafür wird eine Versicherungsprämie von 2003,00 ℳ gezahlt.

An Entschädigungen sind nun gezahlt worden im Jahre 1911:

1489,— ℳ	für Pferde,
1263,— ℳ	für Rinder,
102,40 ℳ	für Schweine.
Zusammen also: 2854,40 ℳ	

Diese großen Verluste gegenüber der geringen Prämie zwingen nun leider unsere Vertragsgesellschaft, die Vorprämie um 1 % zu erhöhen.

Auf der anderen Seite muß es aber Verwunderung erregen, daß trotz der in den Viehbeständen doch unleugbar vorkommenden großen Verluste die Viehbesitzer sich nicht besser gegen diese Schäden zu sichern suchen. Sie können es doch so leicht, indem sie unserer Versicherung sich anschließen. Doch scheint die Mehrzahl lieber einen großen Schaden tragen zu wollen, als die herzlich geringe Versicherungssumme. Möchte nun jeder sich noch einmal diese klaren Zahlen, welche eine bestimmte Sprache sprechen, vor Augen führen, vielleicht überzeugen sie Manchen.

IV. Brandversicherung.

Die vielen Anfragen aus den verschiedenen Kreisen unserer Mitglieder haben es zweifellos erwiesen, daß auch für diesen Zweig der Versicherung Vorsorge getroffen werden muß. Hoffentlich werden die Verhandlungen des Vorstandes im Februar, nachdem vom Versicherungsamte auch hierin ein Weg gefunden worden ist, zu einem befriedigenden Abschluß führen.

Die Einnahme des Versicherungsamtes hat im Jahre 1911 betragen:

Provision von der Unfall- und Haftpflichtversicherung	199,39 ℳ
Provision von der Viehversicherung .	109,56 „
Zusammen:	308,95 ℳ
Die Ausgaben betragen insgesamt:	289,50 „
so daß ein Überschuß verbleibt von:	19,45 ℳ

Im allgemeinen möchten wir hervorheben, daß das am 1. Januar 1910 in Kraft getretene Versicherungs-Vertrags-Gesetz die Lage des Versicherten theoretisch wohl verbessert. Auf der anderen Seite ist sie aber wieder durch die vielen Neuheiten, welche dieses Gesetz bringt und durch deren Undurchsichtigkeiten in manchen Fällen unsicherer geworden, so daß ein Zeitraum von vielen Jahren vergehen wird, ehe durch den Neuaufbau der Rechtsprechung ganz klare Verhältnisse vorliegen werden. Wir können daher immer nur wieder auf unsere schon mehrfach bekanntgegebene Abmachung mit dem Versicherungs-Schutzverband hinweisen, und bitten unsere Mitglieder, in zweifelhaften Fällen, welcher Versicherungszweig es auch sei, davon Gebrauch zu machen. Alle Anfragen darüber müssen durch das Versicherungsamt gehen; die Kosten sind minimal und stehen in keinem Verhältnis mit den etwa zu erreichenden Vorteilen. Bei allen derartigen Anfragen wolle man aber den Versicherungsschein, sowie etwaige Briefwechsel gleich mit einsenden.

An das Gefühl der Zusammengehörigkeit unserer Mitglieder müssen wir auch noch einen Appell richten. Alle unsere Versicherungszweige sind nach langer, reiflicher Überlegung unter sachkundiger Hilfe aufgebaut worden, und es ist eigentlich betrüblich, wenn immer noch weiter aus den Kreisen der Mitglieder andere Gesellschaften, die ja an sich ganz gut sein mögen, die uns aber doch nun einmal nichts angehen, herangezogen werden. Größere Vorteile, als sie von unseren Gesellschaften geboten werden, können andere auch nicht mehr bringen, und schon um das Ganze zu heben, dürfte eigentlich kein Mitglied andere als die Vereinshilfe suchen. Lassen wir doch hier wenigstens die deutsche Eigenbrödelei, die schon so unendlichen Schaden angerichtet hat, und denken wir nur an das eine: **Einigkeit** macht stark.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

15. Bezirksgruppenversammlung
am 6. Januar 1912 in Oppeln in Krugs Hotel.

Nachmittags 3½ Uhr eröffnete der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Herr Oberförster Trost, Dambrau, O.-S., die Versammlung mit einem begeistert aufgenommenen „Horrido" auf den allerhöchsten Schützer des deutschen Weidwerks, Se. Majestät unseren Kaiser. Hierauf bewillkommte er die zahlreich Erschienenen.

Die Anwesenheitsliste ergab 41 Mitglieder und 21 Gäste, in Summa 62 Personen als anwesend. Bemerkenswert ist, daß unter den Gästen die Damen mit der Zahl 17 überwiegend vertreten waren.

Der Herr Vorsitzende erörterte dann, entsprechend der Tagesordnung: „Geschäftliches aus der Gruppe".

Hieraus ist hervorzuheben, daß die Bezirksgruppe VI nach dem Jahrbuch von 1911 folgenden Mitgliederstand aufwies: 216 ordentliche Mitglieder, 14 Waldbesitzer und 11 außerordentliche Mitglieder, in Summa 241 Personen. Hierzu treten laut „Forst-Zeitung" im Laufe des Jahres 1911 35 Personen. Nach Abzug der ersten von der letzten im verflossenen Jahr ausgegebenen Mitgliedsnummern (3522 — 3745) ist ein Gesamt-

zugang von 223 Personen für den Verein pro 1911 zu verzeichnen.

Der durchschnittliche Jahreszugang bei den 16 bestehenden Bezirksgruppen würde somit 14 sein, dieser wird aber nur von 5 Bezirksgruppen erreicht bzw. überschritten.

Nach den von der Geschäftsstelle im Laufe des Jahres herausgegebenen „Adressenänderungen" sind bei der Bezirksgruppe VI zu verzeichnen: Zugang durch Verzug von Mitgliedern 12, Abgang durch Verzug von Mitgliedern 3, und ausgeschieden 4, so daß sich hieraus ein Zugang von 5 Mitgliedern ergibt.

Der Mitgliederstand der Bezirksgruppe VI am Ende des Jahres 1911 berechnet sich somit auf 241 + 35 + 5 = 281 Personen.

Hierauf berührte der Herr Vorsitzende die Forstlehrlingsfrage und beklagte das Herandrängen ganz minderwertiger Elemente zum Forstfach.

Durch oberschlesische Zeitungen sei seine Adresse wahrscheinlich als Auskunftsstelle über den Privatforstbeamtenstand bekanntgegeben, und nun ergieße sich eine ganze Flut von Anfragen, oft der unmöglichsten Art, über ihn, aus deren wenn auch nur teilweisen Beantwortung, ihm eine rechte Arbeitslast erwachse.

Er rechne es sich aber zum Verdienst an, daß er, durch möglichst hochgeschraubte Anforderungen an die Schulkenntnisse bei der Auskunftserteilung, viele solcher ungeeigneter Elemente vom Forstfach ferngehalten habe, auch sei der vom Verein gegründete Lehrstellennachweis zu Templin, Uckerm., mit Freuden zu begrüßen.

Durch Zurufe aus der Versammlung entwickelte sich nun eine rege Debatte über die leider vielfach bestehende Lehrlingszüchterei, wodurch der gewissenhaft und ordentlich vorgebildete Privatförsterstand furchtbar in seinem Fortkommen geschädigt werde.

Heute nenne sich jeder Kutscher, Diener, Gärtner, sobald er nur einen grünen Rock trage, und das könne ihnen niemand verwehren, „Förster". Diese Leute treten bei Bewerbungen in Konkurrenz mit den ordnungsgemäß und richtig vorgebildeten Förstern, und nicht allen Stellenvergebern sei dieser rechtlose Zustand in unserem Beruf bekannt, um die Spreu von dem Weizen zu sondern.

Die Bezirksgruppe beschloß daher einstimmig, bei dem Vereinsvorstand folgenden Antrag einzubringen:

„Der Vereinsvorstand wird gebeten, dahin zu wirken, daß die Titel der Privatforstbeamten abhängig gemacht werden von dem Nachweis der Befähigung zu der betreffenden Stellung."

Erst hierdurch werden die Herren Waldbesitzer geschützt vor der Bewerbung minderwertiger Elemente bei der Vergebung von Stellungen zum Wohle ihres Forstbesitzes. Ist doch der Schaden, welcher einem Forst durch einen unfähigen, untüchtigen Beamten zugefügt wird, oft für den Laien gar nicht, für den Fachmann aber noch jahrzehntelang erkennbar.

Was dem einfachen Handwerker durch die Gesellen- und Meisterprüfung gesetzlich gewährleistet ist, muß doch auch bei nur einigermaßen ernstlichem Streben für uns Privatforstbeamte erreichbar sein!

Alsdann machte der Herr Vorsitzende diejenigen Herren, deren Forsten unter Rauchschäden zu leiden haben, bei Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche darauf aufmerksam, daß der Fürstliche Forstrat Gerlach in Waldenburg in Sachsen eine anerkannte Autorität auf diesem Gebiete sei und dieser auch einen „Rauchluftanalysenapparat" konstruiert habe, welcher gegebenenfalls von der Firma Franz Hegershoff in Leipzig, Carolinenstraße 13, bezogen werden könne.

Als Delegierter für die Haupt-Mitgliederversammlung in Eisenach wurde Herr Oberförster Trost gewählt.

Hierauf hielt Herr Oberförster Stiller-Turawa einen Vortrag über den Verlauf der Versammlung in Posen und erntete dafür den Dank der Versammlung.

In Erledigung des 3. Absatzes der Tagesordnung erörterte hierauf Herr Oberförster Trost-Dambrau „Forstliche Tagesfragen". Auch dieser Vortrag wurde mit vielem Beifall aufgenommen, da aber wegen des zahlreichen darin enthaltenen statistischen Zahlenmaterials, auf Wunsch, dessen unverkürzte Veröffentlichung in Aussicht gestellt wurde, so erübrigt sich ein näheres Eingehen auf denselben.

Herr Wildmeister Fiebig-Krzyzaki sprach alsdann zu dem Thema: „Welche Bedeutung hat die in Kraft tretende Reichsversicherungsordnung für den Privatforstbeamten." Trotz der vorgerückten Stunde wußte er in seiner bekannten, fesselnden Redeweise die Aufmerksamkeit der Versammlung für diesen spröden Stoff zu gewinnen, und wurde ihm am Schlusse durch den Vorsitzenden der Dank der Bezirksgruppe ausgesprochen.

1¼ Stunde über die programmäßige Schlußzeit der Sitzung hatte sich diese ausgedehnt, und war dadurch die Geduld der in besonderen Zimmern wartenden Damen auf eine hohe Belastungsprobe gestellt worden.

Dafür wurde es nun aber auch um so anregend lustiger. Nachdem alle Teilnehmer an verschieden gruppierten Tischen sich durch Speise und Trank gestärkt hatten, trat bei Flügel- und Geigenspiel der Tanz in seine Rechte.

In der neunten Abendstunde lichteten sich zwar infolge der abgehenden Züge etwas die Reihen, doch wurde trotzdem beim Tanzen des Raumes Enge hin und wieder empfunden. Zwischen 10 und 11 Uhr gab es im Saal eine separate Kinematographen-Vorstellung, bei welcher besonders das Möweneiersammeln an der schottischen Küste, die Metamorphose einer Raupe Beifall fanden. Hierauf folgte die Verlosung der für 30 ℳ angekauften und von einigen gütigen Gebern gestifteten Geschenke, welche zu mannigfacher Heiterkeit bei den Empfängern Anlaß gaben.

Tanz und Gesellschaftsspiele verkürzten die weiteren Stunden, so daß die letzten Teilnehmer, wie man hört, in ziemlich früher Stunde nach Hause zurückgekehrt sein sollen. — Begünstigt war das

Zusammensein dadurch, daß der Versammlungstag ein Feiertag und der darauf folgende Tag ein Sonntag war.

Auf frohes Wiedersehen bei der nächsten Versammlung! **Heidenreich.**

*

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3774. **Pfaffenberger,** Chr., Fürstl. Thurn und Taxischer Forstadjunkt, Dischingen i. Württb. (B.-Gr. XIV.)
3775. **Niemann,** Friedrich, Hilfsjäger, Blücher b. Malchow i. Meckl. (B.-Gr. III.)
3776. **Kalkkuhl,** August, Förster, Fh. Wardengowo b. Ostrowitt, Kr. Löbau i. Westpr. (B.-Gr. I.)
3777. **Linder,** Hans, Forstkandidat, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter an der Landwirtschaftskammer, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 5/6. (B.-Gr. IX.)
3778. **Roosen,** Josef, Forstkandidat (Freiherr v. Ketteler), Eringerfeld i. Westf. (B.-Gr. XI.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hielscher, Rudolf, Oberförster, Ahus i. Süd-Schweden.
Blasek, Richard, Förster, Lissau i. Oberschlesien.
Heisig, Karl, Förster, Heinrichau, Bez. Breslau.
Richter, Georg, Forstaufseher, Cöpenick.
Holze, Robert, Fasanenjäger, Blücher b. Malchow.
Klamroth, Gerhard, Hilfsjäger, Harbke, Kr. Helmstedt.
Ulitzka, Arthur, Hilfsjäger, Sacrau b. Heinrichau, Bez. Breslau.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

**Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.**

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

I. Vorstandssitzung findet statt am Sonntag, dem 4. Februar d. Js., mit Beginn 12[30] mittags, in Schneider's Hotel zu Bad Liebenstein.

Tagesordnung:

1. Festlegung der Jahres-(Mitglieder)-Versammlung und Aufstellung der Tagesordnung hierzu.
2. Wahl der Rechnungs-Revisoren.
3. Verschiedenes.

Die Herren Vereinsvorstände und deren Stellvertreter werden hierzu freundlichst eingeladen.

II. In den Verein neu aufgenommen wurde Mitglied Nr. 99, Herzogl. Forstwart Renninger-Meiningen. Um Ergänzung der Mitgliederverzeichnisse wird gebeten.

III. Die Verwaltung der Oberförsterei Sonneberg und die Leitung der Forstschule ist vom 1. März d. Js. ab dem Herzoglichen Oberförster, Forstmeister August Freysoldt in Trostadt, übertragen.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Wildungen. Die am 20. Januar d. Js. einberufene Versammlung war leider sehr schwach besucht. Erschienen waren 11 Mitglieder. Nach Eröffnung der Versammlung wurde vom Kassierer die Jahresrechnung der Ortsgruppe vorgelegt, wonach die Einnahme 322,50 Mk.
und die Ausgabe 305,20 Mk. beträgt,
mithin ein Kassenbestand von 17,30 Mk. bleibt.
Es wurde nun zu Ehren des Geburtstages Sr. Durchlaucht des Fürsten vom stellvertretenden Vorsitzenden eine kurze Ansprache gehalten, welche mit einem Horrido auf unsern höchsten Jagdherrn schloß. Hierauf entstand sehr bald eine recht gemütliche Stimmung, und unter Gesang echter Jägerlieder war die Abendstunde viel zu schnell herangerückt. Mit dem Bewußtsein, einen recht vergnügten Nachmittag verlebt zu haben, trennten sich die Kollegen mit einem frohen Weidmannsheil.

Der Vorstand.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur gefl. Beachtung! Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten. Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 6. Neudamm, den 11. Februar 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Pretzen in der Oberförsterei Magdeburgerforth, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind uns **bis zum 1. März 1912** einzureichen.

Försterstelle Meerhof in der Oberförsterei Dalheim, Regierungsbezirk Minden, ist zum 1. Mai 1912 neu zu besetzen.

Försterstelle Rammen in der Oberförsterei Minden i. W., Regierungsbezirk Minden, ist voraussichtlich zum 1. Juli 1912 neu zu zu besetzen.

Erfahrungen mit dem Anbau von Stickstoffsammlern im Kiefern-Hochwalde.

Neuerdings macht sich überall ein erhöhtes Bestreben, die Bodenkraft im Walde, sei es durch künstliche Düngung, Anbau Stickstoff sammelnder Pflanzen oder sonstige Maßregeln zu heben, bemerkbar. Besonders gebieterisch tritt diese Aufgabe an den heran, welcher, wie Verfasser, ein fast ausschließlich der 4. und 5. Bodenklasse angehörendes größeres Kiefern-Hochwaldrevier zu bewirtschaften und daneben einen guten Wild-, namentlich Rehstand zu versorgen hat.

Die hiesigen Versuche reichen länger als ein Dezennium zurück. Große Hoffnungen setzte ich anfangs auf die Düngung der Kulturflächen mit Mineraldünger, hauptsächlich Kainit, Thomasschlacke, Kalk und auch Chilesalpeter. Mit Freuden begrüßte ich die von mehreren Instanzen auf ihre Kosten hier eingerichteten Forstdüngungs-Versuchsflächen der mannigfachsten Art. Heute muß ich bekennen, daß der Erfolg ausblieb und alle Hoffnung vergebens war. Betonen möchte ich aber nochmals, daß es sich hier um humusarmen, fast durchweg trockenen Diluvialsand der 4. und 5. Bodenklasse für Kiefer handelt. Unter anderen Verhältnissen mag der Erfolg ein besserer sein. Beispielsweise hat auch mir der künstliche Dünger bei der Umwandlung ertrag-

loser Moorflächen in sehr rentable Wiesen die wertvollsten Dienste geleistet und leistet sie noch.

Fast gleichzeitig mit vorerwähnten Versuchen begann ich auf eigene Verantwortung mit dem Anbau und Voranbau von Leguminosen, perennierender Lupine, gewöhnlicher gelber Lupine und Serradella auf den Kulturflächen. Hieran schloß sich die Akazie. Heute sind diese Versuche zu einem gewissen Abschluß gelangt und, wenn ich über das Ergebnis derselben berichte, so bin ich mir dessen wohl bewußt, daß ich vielen Kollegen von der grünen Farbe nichts Neues bringe. Vielleicht aber hat es dieser oder jener noch nicht probiert, und es ist ihm von einigem Interesse, etwas von praktischen Erfahrungen über den Anbau zu erfahren, um ihn auch einmal zu versuchen. Damit wäre der Zweck meiner Zeilen erreicht.

Die perennierende Lupine gedieh nur auf humosem, frischerem, lehmigem und anlehmigem Sande, wie er hier leider nur nesterweise vorkommt. Auf der 5. und geringen 4. Bodenklasse gedieh sie, wie vorauszusehen, nicht. Auf den ihr zusagenden Stellen trieb die perennierende dagegen schon im ersten Jahre üppige, bis 1 m hohe Stengel, kam bald in vollen Schluß und zu schönster Blüte. Man traute seinen Augen kaum, wenn man mitten in öder Kiefernheide plötzlich vor einem, wenn auch kleinen, in üppigstem Grün und dunkelstem Blau prangenden Plane, wie einer Oase in der Wüste, stand. Rätselhaft ist mir immer geblieben, woher die Pflanzen ihren in den Stengeln und Blättern enthaltenen bedeutenden Wasservorrat nahmen. Trotz guten Rehstandes bedurften die Anbaustellen keiner Einzäunung. Die dazwischen gepflanzten Roteichen-Halbheister gediehen prächtig; die perennierende Lupine wirkte sichtbar fördernd auf ihren Wuchs, nicht zum wenigsten auch durch ihre Humusbildung. Vom Wilde, namentlich den Rehen, wurden die Stellen das ganze Jahr hindurch gern aufgesucht, ohne daß der Verbiß wesentlich schadete. Die Pflanzen schlugen alljährlich wieder aus, ohne der geringsten Pflege zu bedürfen. Alljährlich auch war es möglich, etwas Samen zu gewinnen, der bekanntlich sehr gesucht und sehr gut bezahlt wird. Gefährlich wird der perennierenden Lupine nur lange anhaltender und sehr tief gehender Barfrost. Immerhin überstand sie denselben noch besser, als der hier ebenfalls künstlich angebaute, und eine besonders im Winter sehr geschätzte Wildäsung bietende Besenpfriem (Spartium scoparium), der wiederholt vom Barfrost gänzlich vernichtet wurde. Wer das Glück hat, auf besserem Kiefernboden zu wirtschaften, sollte den Vor- oder Zwischenanbau der perennierenden Lupine nicht versäumen.

Die gewöhnliche gelbe Lupine (Lupus luteus). Nach mehrfachen, noch vor 1903 zurückreichenden kleineren Versuchen mit dem Voranbau gewöhnlicher gelber Lupine wurde letzterer allmählich auf ganze Kahlschlagflächen, immer aber vierter und fünfter Bonität für Kiefer, welchen eine Bodenbereicherung am dringendsten nottut, ausgedehnt. Heute bildet er dort die Regel. Die Kahlschlagflächen werden ein Jahr nach dem Abtrieb mit Stockrodung mit kräftigem Waldpflug voll umgepflügt, je tiefer, desto besser, mit der Egge nach Möglichkeit von Wurzeln gesäubert, mit vier Zentner Lupine pro Hektar besät und diese durch Übereggen und kräftiges Walzen untergebracht. Zum Anwalzen bewährt sich am besten eine dreiteilige Ringelwalze, weil sie sich den unvermeidlichen Unebenheiten des Bodens am besten anschmiegt. Auf Grund der hiesigen Erfahrungen ist ein geringeres Quantum als vier Zentner beim erstmaligen Anbau nicht zu empfehlen. Als geeignetste Saatzeit bewährte sich mit Rücksicht auf die alsdann noch wirksame Winterfeuchtigkeit und die spätere Samengewinnung das erste Drittel des April. Spätfröste bleiben allerdings manchmal nicht aus, doch ist man vor ihnen auch später nicht sicher. Gepflügt wurde fast immer erst Ende März, also ein volles Jahr nach dem Einschlage des Holzes, weil es unmöglich war, die Schläge eher geräumt zu bekommen. Vielleicht wäre es noch besser, viel früher zu pflügen oder gar den Lupinen-Voranbau unmittelbar auf den Holzeinschlag folgen zu lassen, — wo dies eben möglich ist.

Auf armem, trockenem Boden der 5. Klasse, also gerade dort, wo die Bodenaufschließung und -Verbesserung am nötigsten war, versagte die Lupine leider ohne Ausnahme ganz. Auch künstliche Düngung mit Kainit und Thomasschlacke im Winter vor der Bestellung änderte daran nichts. Mit der Schilderung der einzelnen Phasen dieses Mißerfolges will ich den Leser nicht aufhalten. Hier ist eben alle Mühe vergebens.

Anders auf Kiefernboden 4. Klasse. Hier stellte sich bald ein Unterschied zwischen dieser Bonität entsprechendem aufzuforstendem Acker- und altem Waldboden heraus. Was den ersteren betrifft, so geben die Landwirte, namentlich Parzellenpächter, den Acker meist erst dann ab, wenn auch keine Lupine mehr wachsen will. Derartige Flächen fallen nicht mehr unter 4. Bonität, und solche habe ich im folgenden nicht im Auge. Überall, wo die Bodenkraft noch nicht so tief gesunken war, zeigte schon der erste Lupinen-Anbau befriedigenden Erfolg. Sehr lästig fielen späterhin die Quecken, doch braucht man nicht ängstlich zu sein, die Kiefer ringt sich durch und wächst dann um so freudiger.

Im scharfen Gegensatz hierzu blieb die Lupine auf den Kiefern-Kahlschlagflächen mit wenigen Ausnahmen im ersten Jahre kurz, lückig, kümmerlich und verlor die ominöse, rötlich-braune Farbe nicht. Nur auf alten Holzabfuhrwegen, welche die Flächen durchkreuzten, stand sie regelmäßig dunkelgrün ziemlich geschlossen, wenn auch kurz bleibend, ein Umstand, der zu denken gibt. Derartige frühere Wege markierten sich schon von weitem aufs deutlichste.

Es lag nun nahe, unter Zuhilfenahme der Impfung einen besseren Erfolg zu erstreben. Ein einmaliger Versuch mit Samenimpfung mittels aus München bezogenem Nitragin schlug fehl. Bedingung ist wohl ein kräftigerer Boden als der hiesige. Außerdem aber erfordern die bekanntlich gegen Sonne und Licht sehr empfindlichen Bakterien eine so subtile Behandlung, daß von einer Wiederholung Abstand genommen wurde. Teuer ist diese Art der Impfung nicht, und vielleicht hat man anderwärts mehr Glück damit gehabt.

Vollen Erfolg dagegen hatte in allen Fällen bisher die nun versuchte Bodenimpfung. Von in der Nähe liegenden, gut mit Lupine bestanden gewesenen Vorkulturflächen wurde so viel Boden abgeschürft, als zu einer dünnen Überstreuung der Impffläche erforderlich war. Auf den so geimpften Flächen gedieh die Lupine gleich beim ersten Male gut. Es machte auch keinerlei Unterschied, ob nebenbei noch mit Kainit und Thomasmehl gedüngt worden war — Notabene aber zur rechten Zeit —, und man kann auf künstliche Düngung ohne Bedenken verzichten. Die Bodenimpfung ist leider aber nur dort durchführbar, wo größere Lupinenflächen oder Felder in unmittelbarster Nähe liegen, sonst sind die Kosten doch gar zu groß. Hier, wo ausnahmlos mit 70 bis 80 m breiten Springschlägen bis höchstens 2,0 ha gewirtschaftet wird, war dies selten der Fall.

Man ging daher dazu über, im nächsten Jahre noch einmal, — also zwei Jahre hintereinander, — Lupine zu bauen. Das Pflügen ist dann etwas billiger als im ersten Jahre, auch genügten hier regelmäßig drei Zentner Aussaat pro Hektar statt vier Zentner. Der Erfolg war mit wenigen Ausnahmen ein so vollständiger, daß diese Art der Vorkultur jetzt hier die Regel bildet. Im Herbst konnte fast stets ein großer Teil der Schoten mit der Hand geworben werden, so daß man in der angenehmen Lage war, den Samenbedarf des nächsten Jahres größtenteils selbst decken zu können, was die Sache wesentlich verbilligt. Zur Gründüngung untergeackert wurde die Lupine also nicht, sondern blieb stehen, und im nächsten Frühjahr endlich wurde zur Aufforstung geschritten. Die Stoppeln der über Winter vom Wilde sehr mitgenommenen Lupine bilden kein großes Hindernis. Die Aufforstung erfolgte meist mittels Pflanzung einjähriger Kiefern, in einigen Fällen und ausnahmslos mit bestem Erfolge aber auch mittels Kiefern-Streifensaat. Ob man dieselbe allgemein wagen darf, wie es aus zahlreichen Gründen erwünscht wäre, werden die weiteren Versuche ergeben.

Billig ist die geschilderte Vorkultur mit Lupine nicht. Dieselbe bietet aber so zahlreiche, nicht zu unterschätzende Vorteile, daß ein großer Teil der Kosten dadurch wieder aufgewogen wird. Der Boden wird durchlüftet, zur Tätigkeit angefacht und erfährt eine außerordentliche Bereicherung an Stickstoff. Infolgedessen zeigen die Kiefernpflanzen durchweg gesunde Farbe, kräftige Benadelung und guten Wuchs. Die Nachbesserungen werden weniger umfangreich als früher. Das lästige Heidekraut ist in den ersten Jahren fast ganz verschwunden, dafür zeigt sich Moos. Gegen Schütte schützt der Lupinenvoranbau allerdings nicht, wohl aber werden die kräftigen Kulturen diese Krankheit leichter überstehen. —

Gar nicht hoch genug zu veranschlagen sind die Vorteile, welche der Lupinen-Voranbau der Wildhege und -Pflege bietet. Vorausschicken möchte ich da gleich, daß die Lupinose bisher hier völlig unbekannt geblieben ist. Schon den ganzen Sommer hindurch treten die Rehe mit Vorliebe auf die Lupinenschläge aus, und selbst der heimlichste Bock stattet ihnen allabendlich seinen Besuch ab. Mit stiller Freude beobachtet man, daß manch guter Bock sich die saftige Lupine so lange schmecken läßt, bis völlige Dunkelheit eingetreten ist, und der böse Nachbar enttäuscht nach Hause ziehen muß. Ist der Waldbesitzer selbst Pächter der anstoßenden Bauernjagd, so wird er sehr bald eine Abnahme des leidigen Wildschadens spüren, wenn seine Lupinen-Voranbauflächen groß und zahlreich genug sind. Im Winter sieht es auf letzteren aus, als ob der Schäfer darauf gehütet hätte.

Bezüglich der Serradella kann ich mich kurz fassen. Dieselbe blieb meist spärlich, kurz, wurde vom Wilde sehr stark unter der Schere gehalten und verschwand meist mit Eintritt der Sommertrockenheit. Nur in einem einzigen Falle hatte der Voranbau vollen Erfolg, nämlich auf einer geimpften Stelle mit schwach anlehmigem, frischerem Boden, doch dürfte dazu der zufällig ungewöhnlich regenreiche, kühle Sommer das Meiste beigetragen haben. Auf frischem, humosem Boden dürfte indessen der Vor- und Zwischenanbau auch der Serradella durchaus zu empfehlen sein.

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß ich, um nichts unversucht zu lassen, auch der Akazie größere Aufmerksamkeit widmete als bisher. Dieselbe wurde in Form von Halbheister bester Qualität, allerdings hauptsächlich

nur zur Komplettierung von Wurzelpilzlöchern oder sonstigen Lücken, zur Einfassung der Wege und Ränder, selten zur Zwischenpflanzung in weitständigen Reihen begründeter Kiefernkulturen auf armem Boden, verwandt. Es stellte sich bald heraus, daß die Akazie keineswegs so bescheidene Ansprüche an den Boden stellt, wie vielfach angenommen wird. Auf Kiefernboden 5. Klasse kümmerte sie von Anfang an und war trotz aller Pflege bald rettungslos dem Tode verfallen. Auf Ackerkulturen selbst besserer Bonität zehrten die zahlreichen Melolontha-Larven sogar Wurzeln von Daumenstärke bis zum Wurzelknoten auf. Im Walde, auf 4. Bonität für Kiefer, ging die Sache zwar etwas besser, viel Freude erlebte man aber auch hier nicht. Die Triebe verholzten nicht und erfroren fast alljährlich. Das schlimmste aber waren — die Läuse, nämlich die Akazien-Schildläuse. Vor ihnen gab es keine Rettung. Wenn es auch mit vieler Mühe und vielem Petroleum gelang, die Akazie bis zum kräftigen Alleebaum heranzuziehen, so ließen die schlimmen Gäste auch dann noch nicht von ihr ab. Selbst ältere 25 jährige gesunde und kräftige Exemplare wurden von der Akazien-Schildlaus derart befallen, daß sie rettungslos kümmerten, ein sehr unschönes, besenförmiges Aussehen bekamen und schließlich teilweise eingingen. Zwar ist der Schutz auch stärkerer Bäume möglich, doch verursacht er unverhältnismäßig hohe Kosten. Wer mit den geschilderten Kalamitäten nicht zu kämpfen hat, mag auch den Anbau der Akazie nicht vernachlässigen, sie lohnt es ihm durch sichtliche Bodenverbesserung.

R. (Niederschlesien.) P., Oberförster.

Über Läuterung und Durchforstung in Buchenbeständen.

Von O. Mau, Königl. Hegemeister, Forsthaus Kolow.

In dem Artikel unter obiger Überschrift in Nr. 39 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 27. September 1908 schrieb ich u. a.: „Sind bei Durchforstungen von guten Buchenstangen, z. B. an den Südwesthängen, in derselben Abteilung sehr dicht stehende, zurückgebliebene schonungsartige Bestände, so lasse ich an diesen Stellen durch Axt oder Beil die Stämme in jedem Falle, ihrer Höhe und Dichtigkeit entsprechend, vereinzelnen, wenn auch der Holzertrag nicht die Schlägerlöhne deckt, da ich sonst die an und für sich schon gutwüchsigen Stämme der Durchforstung durch Freistellung, Aushieb von Sperrwüchsen, Vereinzelung in den Gruppen oder teilweisen Aushieb von unterdrückten und eingeklemmten Stämmen und der dadurch stärkeren Bodenzersetzung infolge von mäßigem Lichteinfall zum stärkeren Wachsen anrege, während diese zurückgebliebenen Stellen durch Nichthieb des minderwertigen Materials künstlich im Wuchse zurückgehalten werden. Der an und für sich schon ungleichmäßige Bestand derselben Abteilung würde dadurch künstlich noch viel ungleichmäßiger gemacht. Vor ungefähr 15 Jahren ließ ich die Buchen einer solchen kleinen zurückgebliebenen, sehr dicht bestandenen Fläche in einem sonst guten Buchenstangenorte mit dem Beil mäßig stark vereinzelnen. Da der Boden kieshaltiger Lehm war und der Hang an der Südwestseite lag, so waren selbst die dominierenden Stämme fast alle zopftrocken. Sie waren, da sehr viele Fresser auf engem Raum sehr wenig Nahrung hatten, dem Hungertode nahe. Die Rinde war sehr rauh, die Jahresringe sehr eng. Nach zehn Jahren konnte ich Interessenten zeigen, daß sich inzwischen infolge von Bodenzersetzung und Einzelstand an allen diesen Stämmen neue gesunde, glattrindige Wipfeltriebe mit verhältnismäßig breiten Jahresringen gebildet hatten, trotzdem der alte trockene Zopf noch teilweise am Stamme war. Diese trockenen Zöpfe neben neuen gesunden Höhentrieben kann man einige Jahre nach der Läuterung in fast allen zu dicht gewesenen Buchenbeständen sehen. Selbstredend darf man solche Südwesthänge nicht plötzlich zu licht hauen, da sich sonst Moos auf dem Erdboden bildet.

Welch günstige Wirkung die Freistellung hat, zeigt ein in meinem Besitze befindlicher Stammabschnitt einer Rüster. Als der Kollege Block den hiesigen Pflanzgarten übernahm, fand er sehr dicht stehende Rüstern in einem Quartier vor. Eine der Rüstern hatte bei einem Alter von ungefähr 20 Jahren (die Jahrringe sind mit der Lupe gezählt) 2,3 cm Durchmesser. Durch Freistellung, Hacken usw., bekam die Rüster, von der ich den Abschnitt besitze, in weiteren sechs Jahren einen Durchmesser von 7 cm.

Wie schädlich im Gegensatz zur Freistellung das Einengen und Überwachsen ist, zeigt ein anderer meiner Stammabschnitte. Eine Eiche war als Heister in 3-m-Quadratverband auf einer Fehlstelle im Buchenaufschlag neben einem Wege gepflanzt und mit vierjährigen Fichten unterpflanzt worden. Da diese und die anderen gepflanzten Eichen im Gegensatz zu den viel zu dicht stehenden Buchen des Bestandes reichlich weiten Wachsraum hatten, so haben die Eichen und Fichten den Buchenbestand in Höhe und Stärke der Stämme bald ganz bedeutend überholt. Die ersten 25 Jahrringe der Eiche haben einen Durchmesser von 28 cm. Nachdem diese Eiche aber von mehreren unterpflanzten Fichten überholt und eingeengt war, so hatte die Eiche in den letzten 20 Jahren auf jeder Seite nur 3,5 cm = 7 cm Zuwachs. Ebenso sind die Jahresringe bei Stammabschnitten von Eichen, die von Buchen erst eingeengt und dann überwachsen worden sind, nur werden die Jahresringe nicht so plötzlich, sondern allmählich kleiner. Man beobachte in angehenden

Buchenstangenhölzern die Eichen, Eschen, Ahorn, Fichten, Lärchen usw., die als Heister (Fichten und Lärchen drei- bis vierjährig) bei genügend, zuerst reichlich weitem, Wachsraum auf Fehlstellen im engstehenden Buchenaufschlag auf Blößen und an Wegen gepflanzt sind. Welchen großen Vorsprung erhalten dieselben gegen oft viel zu spät und zu schwach geläuterten und daher zu lange zu dicht gehaltenen Buchen. Der Laie kann es gar nicht glauben, daß diese hohen starken Eichen, Fichten usw., die teilweise schon Nutzholz liefern, erst meistens viele Jahre später aus Samen hervorgegangen sind, als die bei viel zu dichtem Stand niedrigen und schwachen Buchen. Würden die Eichen, Fichten usw. ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt ebenso eng in die Fehlstellen gepflanzt als die Buchen stehen, also 20 und mehr auf den Quadratmeter, so würden dieselben auch nur ebenso langsam wachsen als diese. Nur Buchen, die an Rändern, Wegen und auf Lücken einzeln stehen, wachsen hier bei genügendem Wachsraum für Krone und Wurzel ebenso gut als die auf Fehlstellen gepflanzten Eichen usw., wie mehrere meiner Stammabschnitte durch ihre gleichmäßig starken Jahresringe zeigen. So hat ein Stammabschnitt einer Buche mit 70 fast gleichmäßigen Jahresringen 65 cm Durchmesser. Bei 4 m Länge hatte das Rundende 44 cm Durchmesser. Da die Buche eine Gabel war, so hatte dieselbe zwei starke, gut entwickelte Kronen (Lungen) und daher erklärt sich der gute gleichmäßige Zuwachs. Die durch Aushieb der Gabel entstandene Kronenlücke kommt jetzt den eingeengt gewesenen schwachen, glatten Nachbarn zugute. Eine andere sehr hohe und breite Buche, die ich in demselben Bestande auszeichnete, lieferte bei gleichfalls 70 auffallend breiten Jahrringen ziemlich 4 rm Scheite, 1 rm Knüppel und 2 rm Reiser I Klasse. Dieselbe hatte bei sehr großem Wachsraum am Rande des Buchenbestandes zwischen Eschen auf gutem frischen Boden eine auffallend große tief beastete Krone mit sehr großer Blattfläche, und wirkte so als Sperrwuchs für die Umgebung verdämmend. Buchen und andere Bäume mit kleinen eingeklemmten Kronen (Pinseln) haben nur geringen Zuwachs. Nach genügendem Freihieb der noch gut lebensfähigen Kronen entwickeln sich diese auch allmählich gut und die Stämme bekommen dann gleichmäßige stärkere Jahrringe. Ein Buchenstangenholz, welches dreimal ziemlich scharf durchforstet ist, macht durch seine langen, gleichmäßigen, starken, glatten Stämme mit guten Kronen bei genügend weitem Einzelstand einen sehr viel älteren Eindruck, als gleichalteriges Stangenholz, welches nur durch einen Distriktsweg getrennt ist und welches während der Zeit aber erst zweimal schwächer durchforstet ist. Der Vorsprung kann nie wieder eingeholt werden. Nach dem Fällen einer Buche fiel es mir im vorigen Jahre auf, daß die Jahresringe an der Hiebsfläche von einer bestimmten Stelle ab sehr viel breiter geworden waren. Beim Nachzählen der Ringe stellte ich fest, daß diese gleichmäßig breiten Jahresringe infolge meiner ersten hier ausgeführten Durchforstung nach meiner Anstellung im Januar 1888 im Mühlenbecker Revier entstanden waren. Die alten Stubben der Buchen, wahrscheinlich Sperrwüchse, welche diese Buche eingeengt hatten, waren noch sichtbar. Beim Begang eines stärkeren Buchenstangenholzes bei einem Kollegen sagte ich nach Besichtigung der Jahresringe der frisch gefällten Stämme dem Kollegen genau, wie viele Jahre vorher er dort die letzte Durchforstung ausgeführt hatte. Wie dankbar Erlen bei günstigen Bodenverhältnissen für Licht und genügend Wachsraum zur Entwickelung der Kronen sind, zeigt ein Stammabschnitt einer Erle (die ich noch als schwache Stange kannte), der bei 30 ziemlich gleichmäßigen Jahrringen 43 cm Durchmesser hat. Eine Fichte mit 41 sehr breiten Jahresringen, die am Rande einer Fichtengruppe auf einer Lücke im Buchenstangenholz stand und deshalb eine sehr gut benadelte große Krone hatte, brachte im vorigen Jahre als Rundende bei 14 m Länge, 33 cm Durchmesser = 1,20 fm 21 *M*. Zwei andere gleichalterige Randfichten desselben Horstes, welche jetzt gutwüchsige Eichen und Buchen bedrängten, brachten bei 14/30 und 12/29 = 0,99 und 0,92 fm zusammen 38 *M*, also diese drei jungen Fichten zusammen 59 *M*. Der Stammabschnitt einer Eiche in demselben Distrikt, die wegen Mangel an Seitendruck durch Buchen zu sperrig gewachsen war und daher eine viel zu große Krone hatte, hatte bei 48 Jahrringen 60 cm Durchmesser. Das Rundende brachte brachte bei 4,40 = 0,50 fm 13 *M*. Jeder einzelne Baum verlangt, um sich gut entwickeln zu können, für Krone und Wurzel seinem Alter und seiner Stärke entsprechend verhältnismäßig ebensoviel Raum, als man aus praktischen Gründen den Pflanzen bei genügend weitem Einzelstand in Saatbeeten und Pflanzkämpen gibt. Dort macht man keine Büschelpflanzungen oder duldet so engen Stand der Pflanzen, wie sie die Natur in den Buchenverjüngungen liefert, d. h. 20, 30 und mehr Pflanzen auf den Quadratmeter. Bei Läuterungen lasse ich der Regel nach zwei Stämmchen möglichst nicht näher als 40 bis 50 cm stehen. In Pflanzkämpen gibt man schon sehr viel jüngeren Pflanzen, z. B. Loden zur Heistererziehung, einen viel weiteren Wachsraum und vierjährige Fichten und Lärchen pflanzt man 1,5 bis 2 m auseinander. Was den jungen Kamppflanzen und den Freipflanzungen Recht ist, ist den 20- bis 30jährigen und älteren Buchen bei der Läuterung billig. In einem Falle liefert der Spaten, im andern die Axt den richtigen Wachsraum. Der Gärtner und Forstmann als Rosenzüchter duldet neben dem Rosenstamm keine Schößlinge wegen der Nahrungsentziehung. Zwei, drei oder noch mehr Stämmchen dicht nebeneinander wachsen so langsam als Büschelpflanzungen und können sich in Krone und Wurzel nicht so gut entwickeln als ein Einzelstamm ohne Nahrungskonkurrenten. Wenn Buchen mit 140 Jahren hiebsreif werden sollen, so muß man durch möglichst frühe Einzelstellung und genügend weiten Wachsraum, auch wenn die erste Läuterung nicht die Werbungskosten bringt, möglichst früh Stangenholz zu erziehen suchen. Denn Zeit ist Geld. 40jährige Buchen können bei gutem Buchenboden und bei genügend früher Einzelstellung schon ein gutes langes Stangenholz liefern. Der zu dichte Stand der Bäume, sowohl des Hauptbestandes in jedem Alter als des

natürlichen oder künstlich eingepflanzten Unterstandes als Bodenschutzholz, ist ebenso schädlich für den Baumwuchs als die Quecke oder anderes Unkraut für Ackererzeugnisse oder zu dichter Stand der Ackerpflanzen untereinander. Zu dichter Baumbestand liefert ebensowenig Nutzen als ein mit Fischen stark überfüllter Karpfen- oder anderer Fischteich, zu dicht stehende Möhren, Wrukenpflanzen usw., die sich gegenseitig im Wachstum hindern. Wie schnell erholen sich dann, kräftig verzogen, zu eng stehende Möhren, Wrukenpflanzen usw. Genau so ist es mit den Waldbäumen. Es ist sehr interessant zu beobachten, wie schnell bei gutem Buchenboden anscheinend zu scharf gehauene Läuterungen und Durchforstungen zu- und dann freudig weiterwachsen. Nach drei bis vier Jahren, wenn die dominierenden Stämme und der Unterwuchs wieder kräftig belaubt sind, fällt der zuerst anscheinend zu scharf geführte Hieb gar nicht mehr auf. Einige vor vielen Jahren nach damaliger Ansicht viel zu scharf gehauene Läuterungen zeigen heute das beste Wachstum und sind inzwischen zum Teil schon wieder durchforstet. Wenn bei der Läuterung nur die Sperrwüchse herausgehauen werden, die viel zu dicht stehenden schwachen Buchenstämmchen aber nicht genügend stark vereinzelt werden, so halte ich das nur für eine halbe Bestandespflege, da der Bestand dadurch künstlich vom guten Wachsen zurückgehalten wird. Haarschneiden gibt Haarwuchs, Grasschneiden gibt Graswuchs und Holzhauen gibt Holzwuchs. Unsere Nachfolger finden, wenn die jungen Buchen schon bei der Läuterung Einzelstand erhalten, nicht wie wir bei den Durchforstungen, die stärkeren Stangen als Gruppen mit einseitigen oder eingeengten Kronen vor.

Da ich alle Artikel in der „Deutschen Forst-Zeitung" mit großem Interesse lese, so sammele ich die mich besonders interessierenden. Aus den über Bestandespflege handelnden möchte ich folgende anführen: In Nr. 5 vom 30. Januar 1910 heißt es auf Seite 80 in dem Bericht über die X. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins in Heidelberg 1909 über die Exkursion im Heidelberger Stadtwald:

Die Reinigungshiebe und Durchforstungen, welch letztere vorwiegend Erziehungshiebe sein sollen, **werden zeitig und kräftig eingelegt. Mancher Anhänger der alten Durchforstungsmethoden schüttelte da ob der nach seiner Ansicht bedenklichen Stellungen in den durchforsteten Beständen zweifelnd sein Haupt. Bedenkt er aber die Erträge und die Zuwachssteigerung, so dürfte auch manch einer sich bekehrt haben.** Die Erträge aus der Vornutzung sind so interessant, daß sie verdienen hier wiedergegeben zu werden usw. Nach Abschluß der Schaftbildung werden alsbald die Hiebe zur Durchmesserverstärkung eingelegt, wobei zunächst alle Hauptbäume von den sie in der Entwickelung ihrer Krone beeinträchtigenden Stämmen befreit werden. Die untere Etage bleibt zum Schutze des Bodens reichlich stehen und ermöglicht einen starken Eingriff in das obere Kronendach.

Herr Forstrat Eulefeld schreibt in Nr. 45 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 6. November 1910: „Infolge falscher Sparsamkeit setzt zumeist die Bestandespflege zu spät ein. Solche Sparsamkeit rächt sich später bei den Einnahmen. Auch dem Durchforstungsbetriebe wird noch lange nicht die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet, obwohl sowohl die Wissenschaft auf Grund der Beweise durch die Versuchsanstalten und auch der ausübende Forstmann, insoweit er nicht auf Befehl arbeiten muß, sondern selbst denken und demgemäß auch handeln darf, die Wichtigkeit desselben längst erkannt hat. Die Axt ist das beste Mittel, den Ertrag aus dem Walde direkt zu fördern dadurch, daß abkömmliches Material genutzt wird, solange es noch den höchsten Nutzwert hat, also bevor es abstirbt, und indirekt, indem der Zuwachs der verbleibenden Bestandesglieder an Masse und am Einheitswert in beschleunigter Weise gesteigert wird. Forstmeister Michaelis zu Hameln hat es uns klar und deutlich vorgerechnet, daß der Wert des Nutzholzstammes mit der Stärkenzunahme wächst usw."

Über zu späte Bestandespflege schreibt Herr Karl Rietz gelegentlich einer Exkursion der Ortsgruppe Kammin i. Pomm. in Nr. 39 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 25. September 1910 sehr drastisch aber richtig: „Zuerst sahen wir ein Kiefernstangenholz, **wo der Läuterungshieb spät ausgeführt war, am Rande war jedoch durch Forstdiebstahl gelichtet worden, zum Vorteil des Waldbesitzers.** Hier konnte man so recht sehen, daß eine **rechtzeitige Bestandespflege von großer Wichtigkeit ist.**"

Ich habe während meines 24 jährigen Hierseins auch die Beobachtung gemacht, daß die jungen Buchenbestände dort am besten wachsen, wo die Raff- und Leseholzsammler schon möglichst früh in den Beständen die trockenen Stämmchen und Äste am fleißigsten herausbrechen, d. h. wo unentgeltlich gelichtet wird. Das lose, tote Laub, unter dem mit Vorliebe Mäuse sich aufhalten, wird dabei angetreten, durch vermehrten Lichteinfall findet eine bessere Laub- und Bodenzersetzung und weitere Ausscheidung der vielen überflüssigen Stämme statt. Gleichalterige Bestände bei gleichen Bodenverhältnissen, in welche die Raff- und Leseholzsammler wegen ungünstiger Lage (hohe Berge, Täler hinter Bergen, weiter Entfernung von Dörfern usw.) gar nicht läutern, d. h. trockene Stämmchen und Äste brechen, bleiben nach meinen Beobachtungen wegen übergroßer Stammzahl, also Raummangel für Kronen und Wurzeln und Nahrungsmangel im unzersetzten losen Laub dagegen bedeutend im Wachstum zurück. Im vorigen Winter führte und jetzt führe ich eine Durchforstung in einem ca. 70- bis 80 jährigen gutwüchsigen Buchenstangenholz am Feldrande eines größeren Dorfes aus. Da von dem Dorfe zu dem Distrikt sowohl eine Landstraße als ein in Tälern versteckter Weg führt, so ist in dem Bestande von Jugend auf von Raff- und Leseholzsammlern, Männern, Frauen und Kindern, stets kräftig Holz gebrochen, trockene Äste gehackt und früher auch viel Holz gestohlen worden. Um den Diebstahl, besonders an trockenen

Stangen, den ich bei meiner Versetzung hierher noch vorfand, möglichst zu verhindern, habe ich den Bestand dreimal ziemlich scharf durchforstet. Wie die guten Jahresringe, die man bei jedem Hiebe beobachten soll, da man sehr viel davon lernen kann, an den Stammabschnitten der schönen langen, glatten und starken Bäume zeigen, hat dieser Bestand, der groß gebrochen, groß gestohlen und groß gehauen ist, und dabei eine sehr große Zwischennutzung geliefert hat, infolgedessen von Jugend an keine Wuchsstockung gehabt, im Gegensatz zu gleich alten Beständen im Innern des Belaufes, zu welchen aus obigen Gründen nie Raff- und Leseholzsammler hingekommen sind, die viel zu dicht bestanden blieben und wo deshalb doch bedenklich starke Wuchsstockungen stattfinden mußten. Ähnliche Beobachtungen werden Kollegen, die sehr viele Jahre unter ähnlichen Verhältnissen auf derselben Stelle waren, und das Wachsen der verschiedenen Bestände gesehen haben, auch gemacht haben, besonders dort, wo wegen Arbeiter- und Absatzmangel die Läuterungen nicht früh und scharf genug ausgeführt werden können. Die Holzschläger arbeiten dort, wo Raff- und Leseholzsammler das meistens für den Verkauf doch nur wertlose schwache Material herausgebrochen haben, viel bequemer und schneller. Wo Raff- und Leseholzsammler schon stärkere trockene Stämme im schwachen Stangenholz brechen, was ja nicht schön aussieht, ist es hohe Zeit zur Durchforstung. Wo Holzschläger in Dickungen die langen, dünnen Buchen als Bindehanken hauen, erholen sich die jetzt einzeln stehengebliebenen stärkeren Stämmchen sehr schnell, ebenso wo schwache Stämmchen zum Wegebessern als Faschinen usw. neben Wegen herausgehauen sind.

Im Verlag von J. Neumann, Neudamm, erschien 1910 das Buch „Der Waldbau". Ein Leitfaden für den Unterricht und die Praxis, ein Handbuch für den Privatwaldbesitzer von Dittmar, Königl. Forstmeister, Lehrer des Waldbaues an der Forstlehrlingsschule in Steinbusch. Im Vorwort schreibt der Verfasser: „Bei den Durchforstungen habe ich, unter Übergehung der zahlreichen einst üblichen Arten, nur Wert auf die eine, von mir dargestellte Form gelegt, die dem Bedürfnis des Waldes wohl am meisten entspricht und sich im wesentlichen mit der von Michaelis in seiner kleinen, wahrhaft klassischen Schrift: „Wie bringt Durchforstung die größere Stärke und Wertszunahme des Holzes"*) geschilderten Form wohl deckt: Am Schlusse des Vorwortes heißt es: Leitend war für mich beim Niederschreiben des Werkchens die Liebe zum Walde und der Wunsch, mit dazu beitragen zu dürfen, unsern schönen deutschen Wald zu erhalten, gesund zu erhalten und zu fördern und in denen, die sich des Buches bedienen, die Überzeugung zu wecken:

„Der Wald ist ein Segen, wo Gott ihn auch schuf,
Den Wald zu pflegen der schönste Beruf."

Aus dem Kapitel „Durchforstungen" möchte ich den Lesern folgende Auszüge bringen:

Ein richtig geleiteter Durchforstungsbetrieb ist das wichtigste der ganzen Wirtschaft, durch ihn kann man am leichtesten und sichersten das eigentliche Ziel des Waldbaues erreichen: Die Erziehung von möglichst vielem und möglichst hochwertigem Holz unter möglichst geringem Aufwand an Zeit und Geld und unter steter Erhaltung der Bodenkraft.

Erst in neuerer Zeit ist die Durchforstung in gebührender Weise als eine Erziehungsmaßregel, als ein wichtiger, ja der wichtigste Teil der waldbaulichen Maßnahmen erkannt worden, und damit der Weg beschritten, der neben der Benutzung und dem Schutz auch dem Waldbau seinen Anteil, den Hauptantanteil, an den Durchforstungen sicherte. Hierzu war in erster Linie nötig, daß die Scheu vor Eingriffen in den Hauptbestand vor Sprengung des Kronenschlusses abgelegt wurde, denn nur durch Freigabe eines größeren Kronenraumes ist es möglich, den Baum im Bestande zu verstärktem Wachstum anzuregen. Hierdurch ist das Wesen der Durchforstung vollkommen geändert worden usw.

Erziehung von möglichst vielem Holz. Diese wird ursprünglich erreicht durch eine möglichst dichte Bestandesstellung bei der Begründung. Im Laufe der Zeit wirkt aber die dichte Stellung gerade entgegengesetzt; der erbitterte Daseinskampf schwächt alle Bestandesglieder, auch die obsiegenden, und ruft Wuchsstockungen hervor. Indem die Durchforstung einen Teil der Stämme fortnimmt, fördert sie den Wuchs der zurückbleibenden, und zwar unter Umständen in einem solchen Grade, daß an dem stehenbleibenden Bestande mehr Holz erzeugt wird, als ohne die Durchforstung der gesamte Bestand geliefert hätte. Das entnommene Holz ist besonderer Gewinn.

Da der Baum um so mehr Zuwachs erfährt, je mehr Organe für die Nahrungsaufnahme er besitzt, diese aber um so reichlicher sich entwickeln, je mehr Raum dem Baum zur Verfügung steht, so hängt die Zuwachssteigerung von der freien Stellung des Baumes und der damit verbundenen ausgiebigeren Bildung von Blättern und Wurzeln ab. Gleichmäßiger Wuchs hängt ab von gleichmäßiger Stärke der einzelnen Jahrringe und diese wieder von einer gleichmäßigen, allseitigen Entwickelung der Krone, sowie von einer sich gleichbleibenden Stärke der Jahrringe untereinander, einem gleichmäßigen jährlichen Zuwachs und dieser

*) „Wie bringt Durchforsten die größere Stärke und Wertzunahme des Holzes?" Nebst der Bramwalder Anleitung zum Auszeichnen der Durchforstungen im Herrschenden. Von Michaelis, Forstmeister und Lehrer an der Forstakademie Münden. Neudamm 1907. Verlag von J. Neumann. Preis 25 Pf. In Partien billiger. Nach dem Abdruck meines Artikels „Ueber Durchforstung" im Jahre 1908 war Herr Forstmeister Michaelis so freundlich, mir ein Exemplar seines so lehrreichen Buches mit der Bemerkung „Ueberreicht vom Verfasser" zu senden, wofür ich demselben an dieser Stelle nochmals meinen Dank ausspreche. Das vorzügliche kleine, billige Werk sollte jeder Forstmann, der Durchforstungen auszuführen hat, im Besitze haben und dem Sinne nach auswendig lernen.

wird bedingt durch einen gleichmäßigen Licht- (Wärme- usw.)genuß.

Die Durchforstung muß so stark geführt werden, daß der zunächst sich meist vorfindende gedrängte Stand in den geschlossenen übergeführt, dieser aber auch so weit gelichtet wird, daß eine nennenswerte Zuwachssteigerung zutage tritt, und daß die unzersetzte Laubdecke in Mullboden übergeht, was durch eine leichte Begrünung des Bodens mit den bekannten Humuspflanzen, Sauerklee, Waldmeister, Leberblume, Hainsimse usw., angezeigt wird. Die Durchforstung darf nicht so stark geführt werden, daß diese Begrünung in Verangerung ausartet.

Über Unterbauung schreibt Herr Forstmeister Dittmar: „In erster Linie verfolgt sie den Zweck, die Bodenkraft zu erhalten bzw. zu erhöhen und damit auch die Zuwachsleistung zu mehren. Die Erziehung von Holz der untergebauten Art ist Nebensache, sie kommt nur insofern in Betracht, als durch die Unterbauung die Bodennährstoffe in Holzmasse statt in wertloses Unkraut umgesetzt werden.

Diesen Zwecken entsprechend braucht auch nicht dafür Sorge getragen zu werden, daß durch engen Verband astreine Hölzer erzielt werden, im Gegenteil, ein dichter Schluß des Unterholzes ist, namentlich auf geringen Böden, gar nicht erwünscht, da in diesem Fall dem Hauptbestand leicht zu viel Nahrung entzogen und er so durch den Unterbau geschädigt statt gefördert wird."

Aus vorstehenden, wegen Raummangel nur kurzen Auszügen geht wohl schon zur Genüge hervor, wie interessant und lehrreich Herr Forstmeister Dittmar den Teil „Bestandespflege", der uns in diesem Artikel interessiert, beschrieben hat. Ich kann daher allen Kollegen die Anschaffung des Buches „Der Waldbau", welches auch eine vornehme Ausstattung hat, bestens empfehlen. Das Buch ist gerade hauptsächlich für uns Förster geschrieben und wäre als Festgeschenk für den Gatten, Sohn usw. sehr geeignet.

Der Diebstahl an aufgearbeitetem Holz und das Strafgesetzbuch.

Vom Königl. Hegemeister a. D. Simon.

Der Schutz der aufgearbeiteten Holzvorräte im Walde erfordert eine unausgesetzte rege Aufmerksamkeit der Forstbeamten. Es ist daher dringend zu wünschen, daß diese Tätigkeit durch die geplante Reform des Strafgesetzbuches nicht noch weiter erschwert wird. Als vor einigen Jahren eine sogenannte „bessere" Person — in einer Notlage — sich eine geringe Holzmenge von einem Bauplatz angeeignet hatte und dafür auf Grund des § 242 des Strafgesetzbuchs zur Verantwortung gezogen wurde, erhob sich in der Tagespresse ein Sturm der Entrüstung über die Härte dieses Paragraphen. Ja, auch im Reichstage wurde dieser Fall als Ausgangspunkt benutzt, um eine mildere Fassung der Strafbestimmungen dieses Paragraphen zu begründen. Es ist ja richtig, der damals vorliegende besondere Fall mußte Mitgefühl hervorrufen. Nun müßte aber ein besonders eigenartig liegender Vorgang nicht Veranlassung geben, den Schutz des Eigentums in dem Maße zu verringern, wie es, dem Vernehmen nach, in dem Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch vorgesehen sein soll. Erhalten die Strafbestimmungen über die rechtswidrige Aneignung fremder beweglicher Sachen allgemein eine milde Form, so wird hierdurch gerade den aufgearbeiteten Holzvorräten im Walde ein bedeutender Schutz entzogen.

Tritt, wie verlautet, später für Diebstahl unter Umständen Geldstrafe als Sühne ein, so sollte diese, soweit die aufgearbeiteten Holzvorräte im Walde in Frage kommen, mindestens den zwanzigfachen Wert des Entwendeten betragen. Einen höheren Strafschutz, wie ihn die unter dem Schutze des Forstdiebstahlsgesetzes stehenden Walderzeugnisse genießen, verdienen die aufgearbeiteten Vorräte unter allen Umständen. Die Berechtigung dieses Wunsches läßt sich schon aus den Dienstvorschriften folgern, die sich mit dem Forstschutze beschäftigen. Während z. B. in Preußen der Förster nach § 40 seiner Dienst-Instruktion für die Erhaltung eines befriedigenden Forstschutzzustandes nur — allgemein gesagt — verantwortlich ist, hat er nach § 60 unter Umständen für fehlende aufgearbeitete Holzvorräte Ersatz zu leisten. Aber nicht hiermit allein ist diese Forderung begründet. Sie kann sich weiter darauf stützen, daß es sich um ein bereits in Besitz genommenes Bodenerzeugnis handelt. Ferner bleibt zu berücksichtigen, daß die Entdeckung der Entwendung von aufgearbeiteten Holzvorräten sehr schwer ist, weil dabei fast keine Geräusche verursacht werden, die den Beamten aus einer gewissen Entfernung auf die Tatstelle aufmerksam machen, zur Ausführung selber auch nur eine verhältnismäßig kurze Zeit erforderlich ist. Endlich ist es für den Bestohlenen bei der Entwendung von aufgearbeiteten Holzvorräten oft nicht in dem Umfange möglich, die Herkunft des Holzes so leicht nachzuweisen, wie z. B. bei einem Forstdiebstahl, wo bei den Ermittelungen meist auf den im Walde verbliebenen Frevelstubben zurückgegangen werden kann.

Bisher wurde der erhöhte Strafschutz dadurch geboten, daß die Entwendungen von aufgearbeitetem Holze nach § 242 des Strafgesetzbuchs mit Gefängnis bestraft wurden; das hat manchen vom Diebstahl abgehalten. Folgender Fall zeigt aber, daß manchen Frevler die Höhe der Geldstrafe empfindlicher trifft.

Bei einem Besitzer wurde das Stamm- und Zopfstück einer entwendeten Kiefer gefunden. Das starke Stammende und das schwache Zopfende paßten genau auf den Frevelstubben bzw. den im Walde zurückgelassenen Wipfel. Unter Vorlage dieser Beweisstücke war ein Bestreiten des Diebstahls selber vor Gericht nicht möglich. Da es sich aber um die Entwendung einer sehr starken

Kiefer handelte, so daß die Strafe nach dem Forstdiebstahlsgesetz 280 M betrug, versuchte der Täter, sich damit herauszureden, daß die Stücke im Walde in abgesägtem Zustande gelegen hätten. Er rechnete offenbar, wenn ihm geglaubt würde, mit einer Strafe wegen Diebstahls nach § 242 des Strafgesetzbuchs; dann hätte er vielleicht nur einige Tage Gefängnis erhalten, während er bei der Annahme eines Forstdiebstahls kräftig in seinen Geldbeutel greifen mußte. Sein Plan scheiterte aber, da von dem Gerichte Forstdiebstahl als erwiesen angesehen wurde. Wäre ihm aber seine List geglückt, so hätte er ein gutes Geschäft gemacht, auch dann, wenn auf die Entwendung von Holz, mit dessen Zurichtung der Anfang gemacht ist, nur eine geringe Geldstrafe stehen würde. Der Unterschied zwischen Diebstahl und Forstdiebstahl hätte ihm sicher keinen Kummer bereitet.

Man könnte nun vielleicht einwenden: „In einem Werke wie dem Strafgesetzbuche für das ganze Deutsche Reich kann auf die eigenartig liegenden Verhältnisse in den Forstverwaltungen keine besondere Rücksicht genommen werden.“ Darauf ließe sich mit voller Berechtigung antworten: „Die alljährlich zum Einschlage kommenden Holzvorräte stellen einen ganz bedeutenden Teil des Nationalvermögens dar. Diese bedürfen deswegen eines ganz erheblichen Strafschutzes, weil sie bei dem jetzigen intensiven Forstbetriebe sich auf eine größere Fläche verteilen, hier oft längere Zeit lagern müssen und daher den rechtswidrigen Angriffen sehr stark ausgesetzt sind. Der Schutz gegen Entwendungen ist also weit schwerer wie beispielsweise der der Kassenbestände in einem verschlossenen Geldschranke.“

Der Wunsch der Forstwirte, auch ihrem Eigentum bei der Bearbeitung des Strafgesetzbuchs einen ausreichenden Strafschutz einzuräumen, erscheint nach dem Gesagten vollberechtigt.

Mitteilungen.

— **Staatsbeihilfe zur Aufforstung von Ödländereien in Westpreußen.** Um die Aufforstung der vielen Ödländereien des bäuerlichen Kleingrundbesitzes und armer Gemeinden der Provinz Westpreußen wirksam fördern zu können, ist dem dortigen Provinzial-Forstwirtschaftsverein eine Staatsbeihilfe von 3000 M gewährt worden. Diese Summe wird seitens des Vereins hauptsächlich zur Erziehung einjähriger Kiefernpflanzen verwendet, welche alsdann an bedürftige Besitzer zu ermäßigten Preisen oder unentgeltlich abgegeben werden. Die Beratung in forstlichen Fragen erfolgt durch den Verein ebenfalls kostenlos.

— **Aus den oberelsässischen Waldungen** wird berichtet, daß die vorjährige Trockenperiode durch Begünstigung von Waldbränden und erheblichen Abgang in den Jungwüchsen großen Schaden verursacht hat. Selbst ältere Tannen sind auf flachgründigen Rücken, namentlich in südlichen Hanglagen, nester- und zirkelweise abgestorben. Da diese Tannen teilweise sekundär vom krummzähnigen Borkenkäfer befallen worden sind, so ist gegen die Vermehrung desselben rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Von 900 Gebirgswaldquellen haben nur 23 % keine Einbuße erlitten, 63 % gingen in ihrer Ergiebigkeit infolge der Trockenperiode zurück und 14 % versiegten ganz. Das Ministerium läßt die Quellen der zweiten Kategorie in diesem Herbst nochmals messen, und es sollen dann die ergiebigen in den Revierkarten eingetragen werden. In den Tagen vor Weihnachten 1911 fielen in den oberelsässischen Vogesen nahezu 30 000 fm an Windfällen und Brüchen an; es kann jedoch dieses relativ nicht bedenkliche Quantum in den Schlägen eingespart werden.

— **Eine neue Erfindung zur Verhütung von Rauchschäden.** Die großen Schäden, welche der Land- und Forstwirtschaft als auch der menschlichen Gesundheit durch die den Fabrikschornsteinen entströmenden Rauch- und andere Abgase entstehen, gaben schon wiederholt Veranlassung, auf Mittel und Wege zur Beseitigung dieser Nachteile zu sinnen. Auch die Gesetzgebung hat sich bereits mehrfach mit der Rauchfrage beschäftigt, eine durchgreifende Besserung auf diesem Gebiet ist jedoch bisher noch nicht erzielt worden. Wenn es auch wohl kaum gelingen wird, dem Rauche und den sonstigen Abgasen schon innerhalb der Fabrikanlage ihre Schädlichkeit zu nehmen, so ist doch jedes Mittel, das auch nur eine Besserung hierin erzielt, schon ein großer Vorteil. Wie wir der Zeitschrift „Rauch und Staub“ entnehmen, ist es nun dem Professor Dr. H. Wislicenus in Tharandt gelungen, eine von ihm angegebene Einrichtung, einen Rauchverdünner oder „Dissipator“, an Schornsteinen anzubringen, der eine starke Verdünnung der den Schloten entströmenden Abgase herbeiführt und deshalb berufen erscheint, im Kampfe gegen Rauch und Ruß eine führende Rolle zu übernehmen, zumal da er ohne maschinelle oder chemische Hilfsmittel und ohne jede Bedienung, also ohne Betriebskosten, arbeitet. Der Dissipator besteht aus weiter nichts, als aus einer Erhöhung der Schornsteinsäule um ein Viertel bis ein Drittel ihrer eigentlichen Höhe, die aber in dem erhöhten Teile nicht geschlossen gemauert, sondern mit vielen trichter- oder schlitzförmigen Windkanälen versehen, also vollständig durchbrochen ist. Dadurch werden die Abgase gehindert, den Schornstein an seiner Mündung in einem geschlossenen Strome zu verlassen, sie treten vielmehr stark verteilt und in viele dünne Streifen zerlegt allmählich durch die zahlreichen, ihrer Masse und Strömungsgeschwindigkeit angepaßten Windkanäle aus und werden schon innerhalb des Dissipators durch den einströmenden

Wind und dann weiter während und nach dem Austritt stark mit Luft durchwirbelt, verdünnt und so für die weitere Verdünnung außerhalb des Schornsteines gut vorbereitet. Daß dabei die Zugkraft des Schornsteines nicht leidet, wird dadurch gewährleistet, daß der „Dissipator“, die Durchbrechungen der Schornsteinwand erst oberhalb der für die Zugerzeugung erforderlichen Schornsteinhöhe beginnt und die bekannte Vakuumbildung auf der Leeseite hierbei für die Zugwirkung günstig ausgenutzt wird. Eine stärkere Vermischung der Abgase mit Luft läßt sich durch eine entsprechende Form und Anlage der Kanäle erreichen. Handelt es sich nicht um Zugschornsteine, sondern lediglich nur um Abzugsschlote für giftige Gase, dann kann eine weitgehende Verdünnung dieser Gase noch dadurch erreicht werden, daß man um den ersten Dissipator-Mantel noch einen zweiten legt. Die bisher mit dem Dissipator ausgeführten Versuche haben sehr erfreuliche Resultate gezeitigt. Es ist gelungen, mit dieser Vorrichtung den Rauch und die Abgase kurz nach Verlassen des Schornsteines bereits so stark mit Luft zu mischen und zu verdünnen, daß schon in ganz geringer Entfernung vom Schornsteine, trotzdem mit Zuhilfenahme von Teer ein sehr stark rußendes Feuer unterhalten, der Rauch unsichtbar wurde.

Berichte.

Die Sommerversammlung des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein zu Arnsberg
am 7. und 8. Juli 1911.
(Schluß.)

Der ersten Tagesexkursion schloß sich in Arnsberg die Sitzung an, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann. In vorzüglicher Stimmung verlief das sich hieranschließende gemeinschaftliche Essen im Kasino, zu welchem sich auch Vertreter der Stadt Arnsberg eingefunden hatten, um dem Verein ein herzliches Willkommen zu entbieten, als Ergänzung des Grußes, den Herr Oberforstmeister a. D. Schlickmann schon am Morgen des Tages dargebracht hatte.

Bei herrlichstem Wetter wurde am 8. Juli, kurz nach 8 Uhr, die Fahrt in die gräfl. von Fürstenbergschen Forsten angetreten, deren Besichtigung unter Führung des gräfl. Forstmeisters Herrn Wahl stattfand. Wie am gestrigen, so präsentierten sich auch an diesem Tage herrliche Waldbilder. Fichtenstangenhölzer wechselten mit Buchenbeständen gleichen Alters ab. Auch hier ist die Revierverwaltung bestrebt, die geringeren Buchenstandorte durch Überführung in Fichten ertragreicher zu machen, aber erfreulich mutete auch das Bestreben an, die Buche auf natürlichem Wege zu verjüngen. Hier wie auch außerhalb des Exkursionsgebietes konnte die Beobachtung gemacht werden, daß der Anwuchs im zweiten Jahre wesentliche Abgänge erlitten hat, obgleich die Schirmstellung eine derartige ist, daß das Gedeihen des Anfluges unter ihm als gesichert angesehen werden müßte. Die kränkelnden Pflanzen sind von Blattläusen und namentlich von Milben stark befallen, und auch die Ackerschnecke (Limax agrestis) hat ihre Visitenkarte in Gestalt der in den Blättern vorhandenen charakteristischen Fraßlöcher abgegeben. Absterbende Pflänzchen lassen erkennen, daß das feine Wurzelsystem nur ganz lose mit dem Mineralboden verbunden ist, und dieser Umstand kann den Eindruck erwecken, als sei auf den in Frage kommenden Böden die Zersetzung der Rohhumusschicht noch nicht so weit vorgeschritten, daß sie genügend entsäuert ist und die Saugwürzelchen in so innige Berührung mit dem oberen Mineralboden kommen, wie es die genügende Wasserversorgung erheischt, wenn unter den vorliegenden schwierigen Verhältnissen die längeren Trockenperioden nicht ungünstig einwirken sollen. Andererseits konnte sich das Auge auch an einer tadellosen älteren, natürlichen Buchenverjüngung erfreuen, denn soweit diese gegen den Wildverbiß in der kritischen Zeit geschützt war, ist sie heute ein ehrendes Zeugnis für den Betriebsleiter, der sie uns vorführte. Das gräfl. Fürstenbergsche Revier beherbergt noch einen guten Wildstand, dessen Erhaltung die Waldwirtschaft natürlich etwas Opfer bringen muß. Für die Fütterung des Rotwildes ist Sorge getragen. Interessant war die Vorführung von zwei Salzlecken, von denen die eine sehr fleißig angenommen, die zweite aber vollständig verschmäht wurde. Auf der Höhe der Berge erwartete die Exkursionsteilnehmer im Schatten uralter Buchen vor dem gräflichen Jagdhause ein Frühstück, welches auch die verwöhntesten Gaumen befriedigen konnte. Oberförster Kiel, Diersfordt, feierte hier den am Erscheinen verhinderten Waldeigentümer, den Herrn Grafen von Fürstenberg, dessen Vorfahren und ihm selbst zu verdanken ist, daß der Edelhirsch nach dem für die Jagd schlimmen Revolutionsjahre 1848 in den sauerländischen Wäldern eine bleibende Stätte gefunden hat. Echter Jägergeist herrscht unter der gräflichen Jägerei, die sich noch in die gute alte Zeit zurückversetzen kann, wenn im Herbst der Brunftschrei des Hirsches von den Hängen widerhallt und zu ihr auf die Höhe des Berges herauftönt, wenn sie vor dem Jagdhause um das lohende und prasselnde Feuer der Buchenscheite gelagert ist und den Zauber des Waldfriedens derartiger Herbstnächte genießt. Wie zu erwarten war, schwand nach dem eingenommenen nassen Imbiß das Interesse an dem Hauptzweck der Exkursion, und in langer Kette aufgelöst, zogen die Teilnehmer zu Tal, um die hier wartenden Wagen zur Besichtigung der im Bau begriffenen Möhnetalsperre zu besteigen. Hier war es wieder Herr Forstmeister Goebel, welcher an der Sperrmauer in der Hauptsache die notwendigen Erläuterungen gab. An der Talsperre wurde schon zu etwas vorgeschrittener Stunde das gemeinschaftliche Mittagessen eingenommen, das, wie die ganze Exkursion selbst, in heiterster Stimmung verlief. Die Trennungsstunde hatte geschlagen, und in dem Bewußtsein, zwei herrliche Tage verlebt zu haben, zerstreuten sich die Teilnehmer,

alle dem Gedanken Ausdruck gebend, daß selten eine Sommerversammlung das geboten hat, was in diesem Jahre vorgeführt wurde. Nur ein ganz kleiner Kreis war noch übrig geblieben, um unter Führung des Herrn Forstmeisters Goebel auf der Rückfahrt nach Arnsberg noch einen kleinen, aber außerordentlich lohnenden Abstecher zu machen. Zunächst wurde eine Arbeiterschutzhütte aufgesucht, deren Konstruktion nach den Angaben des Herrn Revierverwalters vorgenommen ist und durch ihre einfache und zweckmäßige Ausführung überrascht. Aus einfachen Fichtenstangen, welche der Wald überall in genügender Menge hergibt, ist die Schutzhütte errichtet und der Umgebung harmonisch angepaßt. Die Herstellungskosten sind gering und die sich in beschränkten Grenzen bewegenden Aufwendungen mehr als gelohnt, daß ihnen ein sozial bedeutungsvoller Zweck entgegensteht. Der Exkursionsführer sagt am Schlusse, daß auf Wunsch in letzter Stunde 60- bis 70jährige haubare Fichtenbestände I. und II. Klasse, erzogen in 3 bis 4 m Reihenabstand ohne Zwischenholz, von tadelloser Wuchsbeschaffenheit besichtigt werden können.

Dieser Schluß hat Hochinteressantes geboten. Wirklich tadellos ist die Beschaffenheit dieser Fichtenbestände, deren Begründung von der allgemein herrschenden Methode abweicht. Der allgemein maßgebende Gesichtspunkt ist heute bei der Bestandesbegründung, eine möglichst dichte Stellung der Fichten zu schaffen, und unter anderem auch, mit Rücksicht auf die Astreinheit, die Durchforstung erst spät einzulegen und nur wenig zu entfernen, bis der Höhenwuchs in der Hauptsache vollendet ist. Die vorgeführten Bestände sind in 3 bis 4 m Reihenabstand durch Ballen begründet, die in den Reihen einen dichteren Stand hatten. An dem vorgeführten Beispiel läßt sich aber sehr deutlich erkennen, daß auf geeigneten Böden der enge Bestandesschluß im jugendlichen Alter zur Erzielung der Astreinheit und Erhaltung der Bodenkraft gar nicht nötig ist. Tadellos ist die ganze Wuchsbeschaffenheit des Bestandes; die Astreinheit könnte sicher keine bessere sein, wenn der Bestand aus dem dichtesten Schluß hervorgegangen wäre, und auch die Bodenbeschaffenheit ist eine tadellose. Es muß zugegeben werden, daß derart begründete Bestände geringere Vornutzungen ergeben, aber das dürfte kaum in die Wagschale fallen gegenüber der erhöhten Massenerzeugung in kürzerer Zeit. Auch der Einwand, daß der weite Stand, der im vorliegenden Falle weder abholzige noch ästige Stämme gebildet hat, die Qualität insofern ungünstig beeinflußt, daß die Lockerheit des Kronenschirmes Grobringigkeit des Holzes bedingt, dürfte deshalb nicht ins Gewicht fallen, weil der Holzhandel diesem Umstande viel weniger Rechnung trägt, als vielfach in forstlichen Kreisen angenommen wird. Bei der Begründung dieser Bestände sind Rücksichten auf die Bestandesentwicklung allerdings nicht maßgebend gewesen, denn bestimmend für die weitständige Anlage war die notwendige Viehweide, und so hat der Zufall das geschaffen, was der fürstl. Schwarzenbergsche Forstmeister Bohdanecky in Worlik in bewußter Absicht tat, gestützt auf das Prinzip: der Stärkezuwachs ist proportional dem Blattvermögen. Auch der Bodenzustand ist ein ganz vortrefflicher, denn nur die in normaler Zersetzung befindliche Streudecke ist vorhanden, für deren günstige Beschaffenheit auch die Tatsache spricht, daß an dem offenen Nordostrande, wo genügend seitlicher Lichteinfall vorhanden ist, sich so viel Fichtenanflug eingefunden hat, daß sich bei Anwendung des Wagnerschen Prinzips die natürliche Verjüngung sicher durchführen ließe.

Die Rückfahrt nach Arnsberg zeigte noch viele interessante Bestandesbilder, auf welche wegen Raummangels hier nicht mehr eingegangen werden kann. Jedenfalls hat sich an den zwei Exkursionstagen eine Fülle hochinteressanter Waldbilder geboten, aber es ist doch nur der trefflichen Vorbereitung zu danken, daß die Waldbesichtigungen in so ausgiebigem Maße durchgeführt werden konnten, wie es geschehen ist. — Alles klappte vorzüglich, und besonderer Dank gebührt Herrn Forstmeister Goebel für die umsichtige Durchführung des ganzen Programms. Auch sein nie versiegender Humor hat als belebendes Element wesentlich dazu beigetragen, die Stimmung der Teilnehmer günstig zu beeinflussen, und weil im übrigen ständig die Sonne über der Perle des Sauerlandes lachte, so kann von der Arnsberger Sommerversammlung gesagt werden, daß ihr Verlauf nach allen Richtungen so außerordentlich befriedigend war, daß die Erinnerung an sie lange vorhalten wird.

Baltz-Barmen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Vertretungen durch Förster o. R. und Gewährung von ermäßigten Tagegeldern.

Allgemeine Verfügung Nr. 1 für 1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 12505.

Berlin W 9, 19. Januar 1912.

Die Königliche Regierung wird allgemein ermächtigt, erforderlichen Falles mit Vertretungen der Förster m. R. auch Förster o. R. zu beauftragen. Wenn diese zur Erledigung eines solchen Auftrages für längere Zeit (§ 2 Abs. 2 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910) den zugewiesenen festen Amtssitz verlassen müssen, ohne abends dahin zurückkehren zu können, so sind ihnen — abgesehen von den Tagen der Hin- und Rückreise, an denen die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder gezahlt werden müssen — für die Dauer des Auftrages neben ihrer Besoldung Tagegelder in Höhe der für Forstaufseher festgesetzten Kommissionsdiäten zu gewähren (vgl. Allgemeine Verfügung Nr. 15 1902 vom 19. März 1902, Gesch.-Nr. III 2317). Die Verrechnung der in solchen Fällen gewährten

ermäßigten Tagegelder hat bei Kapitel 2 Titel 9 der Ausgabe zu erfolgen, sofern verfügbare Gehaltsteile nicht vorhanden sind.

An die Königliche Regierung in Cassel.

*

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

J. A.: Wesener.

An die übrigen Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster und Aurich).

Stempelfreiheit der Bürgschaftserklärungen für gestundete Kaufgelder aus Holzverkäufen der Staatsforstverwaltung.

Allgemeine Verfügung Nr. 2 für 1912.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Gesch.-Nr. III 209.

Berlin W 9, 25. Januar 1912.

*

Abschrift.

Der Finanzminister.
J.-Nr. III 20262.

Berlin C 2, 27. Dezember 1911.

Nach der allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. April 1911 — III 2413 — (abgedruckt im Ministerialblatt der Königlich Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten S. 136 Nr. 82) können zur Sicherstellung gestundeter Holzkaufgelder für das aus dem preußischen Staatswalde verkaufte Holz auch Bürgschaftserklärungen unter bestimmten Voraussetzungen angenommen werden. Diese Erklärungen sind, sofern sie von der Reichsbank abgegeben werden, dem in der Anlage 2 zu § 14 R. A. St. O. beigefügten Muster für Zahlungsversprechen der Reichsbank im Falle der Abgabenstundung nachgebildet. Die Befreiungsvorschrift im § 4 Abs. 1 Buchst. b L. St. G., auf welche sich die Stempelfreiheit der Zahlungsversprechen für gestundete Abgaben gründet, findet auf Bürgschaftserklärungen für die aus Holzverkäufen der Staatsforstverwaltung geschuldeten Beträge keine Anwendung, weil es sich bei ihnen um Leistungen an den Staat handelt, die auf privatrechtlichem Titel beruhen (zu vergl. Hummel-Specht, Stempelerläuterungsbuch S. 59 Anmerkung 5). Sie unterliegen daher dem Sicherstellungsstempel nach der Tarifstelle 59 L. St. G., insoweit nicht die im Abs. 3 dieser Tarifstelle vorgesehene Stempelermäßigung oder Befreiung Platz greift, deren Voraussetzungen jedoch aus der Urkunde über die Sicherstellung sich ergeben müssen (Hummel-Specht, a. a. O. S. 1095 Anmerkung 14). Da nach einer Mitteilung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Bereiche der preußischen Staatsforstverwaltung nur Holzverkäufe abgeschlossen werden, die nach der Befreiungsvorschrift 3 im Abs. 10 der Tarifstelle 32 L. St. G. vom Kaufstempel befreit sind, weil stets, und zwar auch beim Verkauf vor dem Einschlage, Holz in aufgearbeitetem Zustande den Gegenstand des Kaufvertrages bildet (zu vergl. Hummel-Specht a. a. O. S. 836 Anmerkung 97 Abs. 5 und S. 841 unter „Holz“ Abs. 3 und 4), so sind auch die Bürgschaftserklärungen für gestundete Holzkaufgelder vom Sicherstellungsstempel befreit, wenn in ihnen zum Ausdruck gebracht ist, daß es sich um Veräußerungen aufgearbeiteten Holzes handelt.

Im Auftrage: gez. Rathjen.

An die Königlichen Oberzolldirektionen.

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß zu den Veräußerungen aufgearbeiteten Holzes im Sinne vorstehenden Erlasses auch die Verkäufe von Holz vor dem Einschlage, bei denen der Käufer verpflichtet wird, das Holz nach der Aufarbeitung zu bestimmten Einheitspreisen zu übernehmen, zu rechnen sind.

Der in den allgemeinen Bestimmungen über den Holzverkauf nicht vorgesehene Verkauf ganzer Schläge oder bestimmter Holzstärken ohne Feststellung der Maße und von Einheitspreisen bleibt, wie hiermit noch besonders hervorgehoben wird, auch in Zukunft grundsätzlich ausgeschlossen.

Da hiernach die Urkunden über den Verkauf von Holz aus den preußischen Staatsforsten dem Kaufstempel (Tarifstelle 32 L. St. G.) nicht unterliegen, sind auch die Bürgschaftserklärungen über gestundete Holzkaufgelder aus diesen Verkäufen vom Sicherstellungsstempel (Tarifstelle 59 L. St. G.) befreit, sofern sie erkennen lassen, daß es sich um Kaufgelder für aufgearbeitetes Holz handelt.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich und Münster).

Besetzung forstfiskalischer Waisenhausfreistellen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Geschäfts-Nr. III 1048.

Berlin W 9, 29. Januar 1912.

Zu Ostern d. Js. ist je eine für evangelische Söhne verstorbener fiskalischer Forstbeamten bestimmte Freistelle im Zivilwaisenhaus zu Potsdam, in der Waisenversorgungsanstalt zu Kleinglienicke und im Evangelischen Johannesstift zu Spandau (früher zu Berlin-Plötzensee) zu besetzen. Für die Stelle im Zivilwaisenhause kommen nur Söhne von Forstverwaltungsbeamten oder vollbeschäftigten Forstkassenrendanten, für die übrigen Stellen nur Söhne von Forstschutzbeamten in Frage. Im übrigen wird auf die allgemeinen Verfügungen vom 14. Mai 1906 — III. 3917 — und 27. August 1907 — III. 10 930 — Bezug genommen, in denen nähere Angaben über das Aufnahmealter gemacht sind.*)

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, festzustellen, ob in Ihrem Bezirk aufnahmefähige Knaben vorhanden sind, deren Angehörige mit der Unterbringung in einem der Waisenhäuser einverstanden sind. Etwaige Vorschläge sind tunlichst bald nach dem mit der Verfügung vom 23. April 1898 — III. 1164 — mitgeteilten Muster hierher abzugeben.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derer zu Münster und Aurich).

*) Unsere Leser machen wir auf die Mitteilung in der vorigen Nummer S. 101 aufmerksam, in der wir nähere Angaben über das Aufnahmealter und den Ausbildungsgang der Zöglinge der drei Waisenhäuser gebracht haben.

Verschiedenes.

— Wichtige Personalveränderungen bei der preußischen Staatsforstverwaltung. Der Regierungs- und Forstrat Cordemann in Arnsberg ist zum Oberforstmeister ernannt und zum 1. April d. Js. für den pensionierten Oberforstmeister Frese an die Königliche Regierung in Posen versetzt worden. An seine Stelle in Arnsberg tritt der inzwischen zum Regierungs- und Forstrat beförderte Oberförster Nicolai zu Wallenstein im Regierungsbezirk Cassel. — Geheimer Regierungsrat Rüther in Hildesheim tritt am 1. April 1912 in den Ruhestand. Seine Stelle hat der Regierungs- und Forstrat Wendt aus Wiesbaden erhalten, der durch den Regierungs- und Forstrat Freiherrn von Hammerstein aus Minden ersetzt wird. — Die Oberförsterstelle Bischofrode im Regierungsbezirk Merseburg wird nach Pensionierung des jetzigen Inhabers Forstmeisters Gerlach am 1. April 1912 in eine Revierförsterstelle umgewandelt und der Oberförsterei Annarode angegliedert.

— Winterversammlung des Märkischen Forstvereins. Die verehrten Mitglieder des Märkischen Forstvereins und alle Freunde des märkischen Waldes werden nochmals an die am Montag, dem 12. Februar 1912 — 4 Uhr nachmittags — in der „Schlaraffia", Am Enckeplatz 4, stattfindende Winterversammlung erinnert, in der die Herren Forstmeister Voigt in Schwerin und von Waldow-Reitzenstein in Königswalde über das hochinteressante Thema: „Beobachtungen und Erfahrungen bei dem großen Waldbrand Schwerin-Königswalde" berichten werden. Gefällige Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Mittagessen werden umgehend unter der Adresse des Vorsitzenden, des Herrn Königl. Hofkammer-Präsidenten von Stünzner, Charlottenburg 5 (Königliche Hofkammer) erbeten.

— Waldsamenernte-Bericht. Meinem letzten Waldsamenernte-Bericht wäre noch nachzutragen, daß der Ertrag der Kiefer in Deutschland noch etwas geringer ausfiel, als man im Herbste annahm. Die Lärche ergab etwas mehr, so daß der Preis ein mäßiger ist. Fichtensamen dagegen wird außergewöhnlich teuer. Sehr zu empfehlen ist der Weißtannensamen — auch Weymouthskiefernsamen von hervorragender Güte ist zu mäßigen Preisen erhältlich. Von Laubhölzern lieferte die Eiche bekanntlich eine sehr reiche Mast. Die Roteiche dagegen fast nichts. Die Buche, die in Deutschland und den sonstigen gewohnten Produktionsgebieten gar nicht fruktifizierte, lieferte eine Vollmast in einem kleinen Distrikte der Karpathen. Diese Bucheln sind von tadelloser Qualität und können zu ganz mäßigen Preisen geliefert werden, so daß es sich empfiehlt, größere Saaten davon ausführen zu lassen. Von Lindensamen ist gar nichts hereingekommen. Die übrigen einheimischen Laubhölzer lieferten kleine Samenernten. Exoten: Fehlernte von Larix leptolepis und Larix sibirica. Pinus Banksiana befriedigende Ernte, Qualität sehr gut, Preis etwas höher wie voriges Jahr, aber immer noch billiger als früher. Von Abies Douglasii, grün Picea sitchensis, Picea pungens, Abies Nordmanniana, sowie von den unwichtigeren Sorten habe ich größere Lieferungen von zuverlässigen Sammlern unterwegs; die Preise all dieser Samen sind ziemlich normal.

Darmstadt, 1. Februar 1912.

Heinrich Keller Sohn.

— Güterankauf der Kattowitzer Aktien-Gesellschaft. Von der Kattowitzer Aktien-Gesellschaft wird eine größere Ausdehnung ihrer industriellen Unternehmungen beabsichtigt. Sie hat nun zu diesem Zweck, um sich zunächst die erforderliche Bewegungsfreiheit und Unabhängigkeit zu verschaffen, vom Grafen Tiele-Winckler, Moschen, große Ländereien angekauft. Im ganzen soll es sich um eine Fläche von etwa 1000 ha handeln, die den Schloßpark samt dem bei der Ferdinandsgrube liegenden Park, die Myslowitzer Forst und das Dominium Brzenskowitz umfaßt. Diese Flächen liegen sämtlich im Bereich der Myslowitzgrube und sind für den erfolgreichen Betrieb dieser Grube von großer Bedeutung.

— Naturschutz in der Schweiz. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft hat im Jahre 1911 in Solothurn getagt. Aus dem soeben im Buchhandel erschienenen Bericht über die dort abgehaltene 94. Jahresversammlung entnehmen wir nur die unseren Leserkreis besonders interessierenden Mitteilungen über die Arbeiten der Schweizerischen Naturschutzkommission. Diese hat eine außerordentlich weit verzweigte Tätigkeit entfaltet und ist überall, wo die Natur gefährdet war, wirksam eingeschritten.

Zunächst berichtet der Präsident der Kommission über den orologischen Naturschutz. Er versteht hierunter die Bemühung, eigenartige, von der Natur allein geschaffene oder von einer primitiven Kultur nur wenig berührte Gebirgsteile vor der Entstellung durch Bergbahnen zu schützen, die weder volkswirtschaftlich gerechtfertigt, noch ethisch zu billigen sind. Da diese Gründe für den Bau einer elektrischen Bahn nach dem Matterhorn nicht zutreffen, weil jene im Innern des Felsens laufend den Berg nicht entstellen würde, so schloß sich die Kommission dem Protest gegen diesen Bahnbau nicht an, dagegen widersetzte sie sich im Bunde mit dem Heimatschutz dem Plan einer Bahn auf die Diablerets und nahm bei dieser Gelegenheit gleich Anlaß zu einem Protest gegen alle künftigen, im Sinne des Natur- und Heimatschutzes verwerflichen Projekte ähnlicher Art.

Dem Schutz der noch unberührt gebliebenen Naturdenkmäler der Wasserfälle und Seen vor der ihnen drohenden Zerstörung oder Entstellung

durch eine sie zu Stau- und Kraftwerken ausnutzenden Technik dient der hydrologische Naturschutz. Hierbei wird bemerkt, daß die Naturschutzkommission gegen die Anlage von Stauwerken im Laufe der Ströme und Flüsse nichts einzuwenden hat. Der Laufen bei Laufenburg wurde zerstört, ehe die Kommission eingreifen konnte. Da auch der Rheinfall bei Schaffhausen durch die Wasserableitung zum Betriebe eines Elektrizitätswerkes bedroht wird, so sieht sich die Kommission veranlaßt, schon jetzt gegen das Projekt Stellung zu nehmen. Die geplante Ableitung des Silser Sees, der durch einen 2 m hohen Damm gegen das Engadin gesperrt und samt dem Fexbach ins Bergell abgeleitet werden sollte, was ein Sinken des Seespiegels um 5 m im Gefolge gehabt hätte, konnte durch eine gemeinsame Beschwerde mit den Gemeinden des Oberengadins verhindert werden. Auch der Aegeriesee wird von der Technik bedroht, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß auch hier der Naturschutz einsetzen wird.

Was den botanischen Naturschutz anbetrifft, so sind von der Regierung eine Reihe von Verordnungen zum Schutze der Pflanzen an die Kantone, und vom Kantonsrat in Zug ein Pflanzenschutzgesetz erlassen worden.

Der zoologische Naturschutz sieht eine Hauptaufgabe in der Revision der Jagdgesetzgebung im Sinne des Erlasses eines eidgenössischen Jagdgesetzes. Dabei wird jedoch zu beachten sein, daß auch dem sogenannten Raubwild ein gewisser Schutz zuteil wird, denn es müssen auch solche Tiere geschützt werden, die keinen genießbaren Braten für die Küche liefern. Übrigens wird sich der Schutz des Raubzeugs schon aus Nützlichkeitsgründen rechtfertigen lassen, zumal das Pelzwerk dieser Tiere einen gesuchten und gut bezahlten Handelsgegenstand bildet. Ferner ist aber auch nicht die Tatsache zu bestreiten, daß dort, wo das Raubwild ausgerottet ist, der Wildstand einige Jahre rasch zunimmt, um dann durch eine plötzlich auftretende Seuche vernichtet zu werden. So steht z. B. die Hasenseuche in einem inneren Zusammenhang mit der Vernichtung der Füchse, die Grouse-(Birkhuhn-)Epidemie in Schottland mit der Ausrottung der Wanderfalken und die Fisch-Furunkulose in unseren Gewässern mit dem Verschwinden der Fischotter, Möwen und Reiher. Auf Anregung des Eidgenössischen Departements des Innern ist an die Regierungen sämtlicher Kantone ein Schreiben gerichtet worden, das eine Anzahl von Maßregeln, insbesondere zum Schutze der Vögel, enthält, deren Befolgung den schweizerischen Forstbeamten zur Pflicht gemacht wird. An die Regierung von Luzern hat sich die Naturschutzkommission in Gemeinschaft mit noch anderen, ähnliche Ziele verfolgenden Korporationen mit dem Ersuchen gewandt, einen dauernden Schutz dem ganzen Wauwiter Moos mit Einschluß des Mauensees zu gewähren und dadurch die nur dort noch ihre Lebensbedingungen findende seltene Sumpfflora und Fauna zu erhalten. Dieses Gesuch wurde von der Regierung mit der Begründung abgelehnt, daß eine Einstellung der Entsumpfungsarbeiten im Wauwiter Moos früheren Beschlüssen widersprechen, die seit 1850 betriebene Urbarmachung illusorisch machen und durch ein allgemeines Jagdverbot eine schwere Schädigung und Belästigung der Nachbarschaft hervorrufen würde. Die Anlage und Unterhaltung der lebenden Hecken längs der Eisenbahn zum Schutze der Vögel ist der Eisenbahnverwaltung besonders warm empfohlen worden.

In Basel ist es der Naturschutzkommission gelungen, durch Vertrag mit der Christoph-Merianschen-Stiftung das Birswäldchen zwischen der sogenannten kleinen Allee und dem St. Jakobsfeld als Vogelschutzgehölz auf 25 Jahre zu sichern, nachdem sich die Hardt dazu als weniger geeignet erwiesen hat. Die Ornithologische Gesellschaft ihrerseits hatte bei der Regierung Schritte getan, um die innere Flußböschung der Wiese mit zu Vogelschutzzwecken geeignetem Unterholz zu bepflanzen.

Die Gründung eines Schweizerischen Nationalparks in der Val Cluoza und deren Umgebung scheint sichergestellt zu sein. Auf dieser etwa 90 qkm großen Fläche soll eine Reservation für alle Pflanzen und Tiere geschaffen werden, die noch nirgends ihresgleichen hat, zumal der schweizerische Nationalpark, der an die italienische Grenze anstößt, dort mit dem von Italien zu errichtenden Nationalpark in Verbindung gebracht werden soll. Die Gründung dieses letzteren wird augenblicklich im italienischen Ministerium für Landwirtschaft erwogen, man steht dort dem Plane sehr sympathisch gegenüber; die einzigen Schwierigkeiten bestehen nur noch in dem Widerstand der italienischen Gemeinde Livigno.

Den folgenden internen Vereinsangelegenheiten ist noch zu entnehmen, daß die Anstellung eines Beamten, der für die Ausführung der Naturschutzverordnungen und Gesetze sorgt, und dem der Titel eines schweizerischen Naturschutzinspektors zu verleihen wäre, gewünscht und beantragt wird.

Weiter wurde angeregt, eine internationale oder Weltnaturschutzkommission zu gründen, und den Naturschutz in seinem ganzen Umfange über die gesamte Erde auszudehnen. Diesbezügliche provisorische Beschlüsse wurden gefaßt, und es steht zu erwarten, daß die Bestrebungen sich verwirklichen werden.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hooß, Oberförster zu Eberswalde, ist die Oberförsterstelle Weilmünster, Regbz. Wiesbaden, übertragen.

Degner, Förster zu Rudabrück, Oberförsterei Schwiedt, ist nach Blankenburg, Oberförsterei Krausenhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Gehm, Förster o. R. zu Rehhof, Oberförsterei Rehhof, ist als Förster m. R. nach Rudabrück, Oberförsterei Schwiedt, Regbz. Marienwerder, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Grasse, Forstaufseher zu Schönwerder, Regbz. Marienwerder, ist nach Schlaubehammer, Oberförsterei Müll-

rose, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. März d. Js. ab einberufen.

Kaslow, Förster o. R. zu Hammerstein, Oberförsterei Hammerstein, ist nach Suchau, Oberförsterei Grünfelde, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Kochalski, Förster o. R. zu Suchau, Oberförsterei Grünfelde, ist als Förster m. R. nach Kronerfier, Oberförsterei Döberitz, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Meitzel, Förster zu Kronerfier, Oberförsterei Döberitz, ist nach Rehberg, Oberförsterei Lautenburg, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schubert, Hilfsjäger zu Rudowken, Oberförsterei Nikolaiken, ist für die Oberförsterei Nikolaiken, Regbz. Allenstein, einberufen.

Wege, Förster o. R. zu Kl.-Karzenburg, Oberförsterei Oberfier, ist als Förster m. R. nach Vangerow, Oberförsterei Karnkewitz, Regbz. Köslin, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

von Wittig, Forstaufseher zu Thurbruch, Oberförsterei Uniechen, ist nach Kl.-Karzenburg, Oberförsterei Oberfier, Regbz. Köslin, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Durch Allerhöchste Order vom 20. Januar d. Js. ist dem Forstaufseher, früheren Hofjäger Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich der Niederlande **Schwedhelm** in Dietzhausen, Kreis Schleusingen, Regbz. Erfurt, die Anlegung

der ihm von Seiner Majestät dem König von Großbritannien und Irland verliehenen Königin Viktoria-Medaille in Bronze,

der ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe verliehenen Silbernen Verdienstmedaille,

der ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe verliehenen Silbernen Medaille zum Leopoldorden,

des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regenten des Herzogtums Braunschweig, verliehenen Ehrenkreuzes 1. Klasse und des Verdienstkreuzes 2. Klasse, sowie

des ihm von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande verliehenen Ehrenkreuzes in Silber vom Hausorden von Oranien

gestattet worden.

•

Die bisherigen vier Forstinspektionen des Regierungsbezirks Merseburg sind zu drei Inspektionen zusammengelegt, die wie folgt abgegrenzt worden sind:

Forstinspektion I — **Merseburg-Annaburg** — Oberforstmeister Grotefeld, enthaltend die Oberförstereien Zeit, Rosenfeld, Annaburg und Thiergarten;

Forstinspektion II — **Merseburg-Düben** — Regierungs- und Forstrat Fromm, enthaltend die Oberförstereien Glücksburg, Sitzenroda, Doberschütz, Falkenberg, Söllichau, Tornau, Rothehaus, Zöckeritz und Schkeuditz;

Forstinspektion III — **Merseburg-Sangerhausen** — Regierungs- und Forstrat Guhde, enthaltend die Oberförstereien Elsterwerda, Liebenwerda, Hohenbucko, Freyburg a. U., Ziegelroda, Annarode, Bischofrode und Pölsfeld.

Gemeinde- und Privatdienst.

Lesch, Fürstlich Pleßscher Oberforstmeister zu Pleß, Regbz. Oppeln, ist der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Siegert, Revierförster zu Obernigk, Regbz. Breslau, ist an seinem 25jährigen Dienst- und Ortsjubiläum zum Oberförster ernannt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Grünow, Revierjäger zu Wiligrad, ist unter Ernennung zum Stationsjäger nach Wendisch-Waren b. Goldberg versetzt.

Heine, Stationsjäger zu Wendisch-Waren, ist unter Beförderung zum Unterförster nach Ludwigslust versetzt.

Möller, Unterförster zu Ludwigslust, ist in gleicher Eigenschaft nach Jamel versetzt.

•

Das Forstrevier Jamel bei Grevesmühlen geht zum 1. Juli d. Js. als selbständiges Revier ein und wird als Schutzbezirk Jamel der Revierverwaltung Wiligrad angegliedert.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die Stadt-Oberförsterstelle in Stargard i. Pomm. mit dem Amtssitze in Pützerlin, Kreis Saatzig, Regbz. Stettin, ist zum 1. April d. Js. zu besetzen. Das Gehalt beträgt 2400 M, steigend von drei zu drei Jahren sechsmal um je 300 M bis auf 4200 M; außerdem freie Dienstwohnung, freies Brennholz und Dienstländereien im pensionsfähigen Werte von 600 M. Die Anstellung, welcher eine einjährige Probedienstzeit vorangeht, erfolgt auf dreimonatige Kündigung und nach dreijähriger Dienstzeit auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung und Witwen- und Waisengeldversorgung; Beiträge sind hierauf nicht zu leisten; frühere Dienstjahre können auf die pensionsfähige Dienstzeit angerechnet werden. Bewerber, die mindestens die Forstakademie in Eisenach mit Erfolg absolviert haben, wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften baldigst an den Magistrat in Stargard i. Pomm. einreichen.

Die **Gemeindeförsterstelle Mündersbach** in der Königl. Oberförsterei Herschbach, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Mündersbach, Kreis Oberwesterwald, gelangt mit dem 1. Mai 1912 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Mündersbach und Ober- und Niedermörsbach mit einer Größe von 731 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 M, steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 100 M bis zum Höchstbetrag von 1800 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür bis zu jährlich 80 M bzw. 100 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 M bzw. 100 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. April d. Js. an den Königl. Oberförster Herrn Schwab in Herschbach zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 13. **Anfrage:** Vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1906 war ich als Hilfsförster in einer Privatforstverwaltung angestellt und habe für diese Zeit 155 Invalidenversicherungsmarken III. Kl. und 155 Marken IV. Kl. geklebt. Am 1. Oktober 1906 wurde ich daselbst zum Förster ernannt, womit die Pensionsberechtigung, aber nicht lebenslängliche Anstellung verbunden war. Vom letztgenannten Datum ab sind für mich keine Versicherungsmarken von der hiesigen Forstkasse geklebt worden, infolge der Pensionsberechtigung. Vor zwei Jahren zog ich mir im Dienst ein Herzleiden zu, weshalb ich mich, laut ärztlichem Attest, von einzelnen Dienstverrichtungen entbinden lassen mußte, den übrigen Dienst aber verrichten konnte. Jetzt ist mir daraufhin von der Verwaltung, ohne einen Grund anzugeben, für den 31. März 1912 gekündigt worden. Das Leiden ist jetzt wieder beseitigt. Kann ich mit Rücksicht darauf, daß ich als Forstanwärter wegen Überfüllung im Staatsforstdienste nicht beschäftigt werden kann und anderweitige forstliche Beschäftigung bis jetzt nicht gefunden habe, im Rechtswege von der Verwaltung eine Entschädigung resp. Pension erlangen? Ein Dienstvertrag ist nicht geschlossen worden. Bei der Ernennung zum Förster sind mir nur die Gehaltsbezüge und die Dienstländereien angegeben. Könnte ich auch für die Zeit vom 1. Oktober 1906 bis 31. März 1912, während der für mich keine Marken geklebt worden sind, gesetzliche Entschädigung beantragen? Wie



habe ich mich in gegenwärtiger Lage der Verwaltung gegenüber zu verhalten?

Th. K., z. Z. Förster in W.

Antwort: Da Sie nicht auf Lebenszeit angestellt sind, kann Ihnen natürlich gekündigt werden, und zwar ohne Angabe eines Grundes. Eine Entschädigung können Sie nicht verlangen. Was Ihre Invalidenversicherung anlangt, so ist maßgebend, ob das Forstpersonal Ihrer Dienstherrschaft durch den Bundesrat auf Grund des § 7 des Invalidenversicherungsgesetzes (§ 1242 der Reichsversicherungsordnung) von der Versicherungspflicht befreit worden ist. Wir nehmen an, daß dies nicht der Fall ist. Es hätte also, wenn Ihr Jahresarbeitsverdienst nicht über 2000 ℳ beträgt, für Sie über den 1. Oktober 1906 hinaus weitergeklebt werden müssen. Die Nachentrichtung von Beiträgen ist nur in beschränktem Umfange zulässig, in Ihrem Falle nach dem zurzeit noch geltenden alten Rechte nur für zwei Jahre, nach der am 1. Januar 1912 in Kraft tretenden Reichsversicherungsordnung dagegen für vier Jahre (§ 146 des Invalidenversicherungsgesetzes, § 1442 der Reichsversicherungsordnung). Wir raten Ihnen deshalb, sich gleich nach dem 1. Januar 1912 eine neue Quittungskarte ausstellen und diese auf vier Jahre zurückdatieren zu lassen und sodann Ihre Dienstherrschaft zu ersuchen, für vier Jahre nachzukleben. Abzüge für Ihre Beitragsanteile darf sie aber nur für die dem Nachklebetage unmittelbar vorangegangene Lohnzahlungsperiode (Monat oder Vierteljahr) machen (§§ 1432, 1433 der Reichsversicherungsordnung). Weigert sich Ihre Dienstherrschaft, so können Sie beim Landrat Beschwerde erheben. Ob Sie dafür, daß für einige Jahre nicht nachgeklebt werden kann und sich infolgedessen dereinst Ihre Invaliden- oder Altersrente etwas verringern wird, eine Entschädigung von Ihrer Dienstherrschaft verlangen können, ist sehr zweifelhaft, da Sie selbst sich um Ihre Versicherung hätten kümmern müssen, also die Unterlassung der Beitragsentrichtung mitverschuldet haben. Hg.

Nr. 14. **Anfrage:** Ich beziehe ein bares Gehalt von 900 ℳ, außerdem Schußgelder ca. 600 ℳ, Naturalbezüge ca. 400 ℳ; Summa 1900 ℳ pro anno. Welcher Lohnklasse gehöre ich an? Die Naturalbezüge kommen ja wohl hierbei nicht in Anrechnung, aber die Schußgelder sind doch wohl zu den Bareinnahmen zu rechnen? Steht mir ein Recht auf Umtausch der kürzlich erhaltenen und entwerteten Marken der IV. Lohnklasse zu? Ich möchte und habe sonst stets die V. Lohnklasse geklebt. R. Sch., Förster in M.

Antwort: Sie gehören gesetzlich in die IV. Lohnklasse (850 bis 1150 ℳ, vgl. § 1245 der Reichsversicherungsordnung), denn § 1247 der R. V. O bestimmt: „Wenn im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist, die den Durchschnittsbetrag übersteigt, so ist diese maßgebend." Eine „feste bare" Vergütung stellen aber weder die Naturalbezüge noch die Schußgelder dar: letztere sind zwar eine bare, aber auch eine schwankende Vergütung. Wegen des Umtauschs der Marken wollen Sie sich an die Versicherungsanstalt wenden; eine Verpflichtung zum Umtausch besteht in Ihrem Falle zwar nicht (vgl. §§ 1446, 1462 der R. V. O.), die Versicherungsanstalt wird wohl aber den Umtausch nicht ablehnen. Hg.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den **Vereins**beitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause, Vorsitzender.**

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Düsseldorf. Am Sonnabend, dem 24. Februar d. Js., nachmittags von 3 Uhr ab, findet die Mitglieder- und Vertreterversammlung im Hotel Victoria (Wellmanns) in Cleve statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Rechnungslegung; 2. Vorstandswahl; 3. Delegiertenwahl; 4. Besprechung und Beschlußfassung über die Tagesordnung der nächsten Delegierten-Versammlung in Berlin (dieselbe geht den Ortsgruppen direkt zu); 5. Verschiedenes. Ich nehme bei dieser Gelegenheit Veranlassung, die Herren Ortsgruppenvorsitzenden und Vertrauensmänner zu bitten, daß sie es nochmals versuchen, diejenigen Kollegen, welche unserer Krankenkostenbeihilfekasse noch nicht angehören, zum

Beitritt in diese sehr nützliche Wohlfahrtseinrichtung, deren Bestehen im Notfalle erst richtig gewürdigt wird, zu bewegen.

Der Vorsitzende. Voigt.

Erfurt. Die Bezirksversammlung findet Ende Februar in Suhl statt. Tag, Lokal und Stunde wird durch die Herren Ortsgruppen-Vorsitzenden bekanntgegeben. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden und Rechnungslegung; 2. Besprechung der Tagesordnung für die nächste Vertreter-Versammlung in Berlin; 3. Wahl eines Vertreters zur Hauptversammlung nach Berlin; 4. Wohlfahrtseinrichtungen; 5. Vorträge: a) Eis- und Schneebruch im Thüringer Wald im Winter 1910/11 (Förster Bauer, Vesser); b) Vogelschutz (Förster Steinbrecher, Schönau); 6. Verschiedenes. Um rege Beteiligung bittet Spieweck, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Das Wintervergnügen der Ortsgruppe findet am 24. Februar d. Js. bei Zernikow (Driesen) statt. Beginn 7 Uhr abends. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorstand.

Guttstadt (Regbz. Königsberg). Am Sonntag, dem 25. Februar d. Js., nachmittags pünktlich um 2 Uhr, Versammlung in Guttstadt bei Schulz. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes; 3. Bericht des Vorsitzenden über die letzte Bezirksgruppenversammlung, sowie verschiedene wichtige Mitteilungen; 4. Verschiedenes. Nach der Versammlung, etwa von 4 Uhr ab, gemütliches Beisammensein mit Damen. Gäste können eingeführt werden. Der Beginn der Versammlung ist mit Rücksicht auf die Zugverbindung der Kollegen von Wormditt so früh angesetzt. Um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Versammlung am Sonnabend, dem 17. Februar, abends 6 Uhr, in Osche. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Einziehung der noch nicht gezahlten Halbjahrsbeiträge; 3. Verschiedenes. Es wird aufmerksam gemacht, daß nach dem Beschluß der letzten Versammlung das Fehlen ohne triftigen Grund mit 50 ₰ geahndet wird. Entschuldigung muß bis 1. März beim Vorsitzenden eingehen. Die Herren, welche nicht erscheinen können, werden gebeten, den Mitgliederbeitrag umgehend bestellgeldfrei an den Kassierer einsenden zu wollen. Der Vorstand.

Skallischen (Regbz. Gumbinnen). Die Ortsgruppen Borker-Heide und Skallischen feiern am 16. Februar 1912 ihr Wintervergnügen in Benkheim, Gasthaus Koschorrek, verbunden mit Theater und Tanz, Beginn 6 Uhr, wozu die Kollegen der Gruppen recht vollzählig zu erscheinen bittet Der Vorstand. J. A.: Heyn.

Treysa (Regbz. Cassel). Das Oberjägerkorps des Hessischen Jäger-Bataillons Nr. 11 zu Marburg ladet die Mitglieder der Ortsgruppe Treysa zu dem auf den 17. Februar stattfindenden Ball ergebenst ein. Derselbe beginnt abends 8 Uhr in den Stadtsälen. Es wird um zahlreiche Beteilgung gebeten. Münscher.

Wiartel (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 18. Februar, abends 7½ Uhr, findet das diesjährige Wintervergnügen in altgewohnter Weise im Gasthaus Konopatzki, Wiartel, statt. Musik vom Infanterie-Regiment 147 Lyck. Die Herren Vereinsmitglieder werden gebeten, einzuladende Gäste dem Schriftführer, Kollegen Hübner, Breitenheide, bis Sonnabend, den 10. Februar, anzugeben, und es behält sich der Vorstand die Einladung vor. Die Herren Kollegen anderer Ortsgruppen sind hiermit eingeladen und erhalten keine besondere Einladung. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Die diesjährige **Mitgliederversammlung** wird am **Montag, dem 26. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr,** im **Hotel „Prinz von Preußen"** zu **Neudamm** abgehalten.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahresberichts. — 2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresrechnung. — 3. Entlastung des Schatzmeisters. — 4. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März 1912 bis Ende Februar 1913 gemäß § 15 d der Satzung. — 5. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1912. — 6. Neuwahl des Vorstandes gemäß § 7 der Satzung. — 7. Neuwahl der Rechnungsrevisoren gemäß § 12 der Satzung. — 8. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 3½ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Um 7 Uhr findet im Hotel „Prinz von Preußen" gemeinschaftliches Essen statt (à Gedeck 2,50 ℳ). Besondere Einladungen ergehen nicht. Vereinsmitglieder, die an dem Essen teilzunehmen wünschen, werden ersucht, dies der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens den 23. Februar d. Js. mitzuteilen. Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Graf zu Rantzau, Königl. Forstmeister, Döllensradung, Vorsitzender.

Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Krebs, Kilian, Forstaufseher, Oberneubrunn b. Unterneubrunn.
Meyer, Franz, Forstaufseher, Forsthaus Oskarzien bei Gr.-Konopken.
Persicke, Stadtförster, Forsthaus Stadtheide bei Berlinchen.
Simon, Florian, Leibjäger, Schwintochlowitz.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Auf den Treibjagden in Augustenhof und Mellentin gesammelt; eingesandt von Herrn Tierarzt Conrad in Lippehne	15,— Mk.
Ergebnis einer Sammlung gelegentlich des Festessens am 27. Januar im Oberjäger-Korps Hannoverschen Jäger-Bataillons Nr. 10; eingesandt vom Oberjäger-Korps, Jäger-Bataillons Nr. 10 in Goslar, Harz	36,— „
Gesammelt beim Festessen des Oberjäger-Korps Magdeburgischen Jäger-Bataillons Nr 4 am 27. Januar; eingesandt von Herrn Vizefeldwebel Pfalzgraf in Naumburg, Saale	8,20 „
Für Fehlschüsse auf der Jagd am 20. 1. 12; eingesandt von der Kaiserl. Oberförsterei Bolchen	2,— „
Nach Auflösung des Jagdklub Weißensee verbliebenes Vereinsvermögen; eingesandt von Herrn Rettig in Weißensee	1,— „
	Sa. 62,20 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Diesjährige Zusammenkunft der Bezirksgruppe Brandenburg in Berlin am Sonntag, dem **11. Februar 1912, ½4 Uhr nachmittags**, in den oberen hinteren Räumen des Restaurants „Weihenstephan", Friedrichstr. 176.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Ortes für die Sommerversammlung der Bezirksgruppe.
2. Anträge aus der Versammlung.
3. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.

Gäste sind willkommen.

Madlitz, den 30. Januar 1912.

Metzner, Oberförster.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1912 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1912 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher auch über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auf Anfrage auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 M zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Forstlehrlingsschule Templin (Uckermark), Januar 1912. Jacob, Direktor.

Betrifft Forstzeitungsabonnement.

Die hochverehrlichen Mitglieder, welche auf die **Deutsche Forst-Zeitung** zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr abonniert haben, ersuchen wir, den **Abonnementsbetrag**, soweit dies noch nicht geschehen ist, postwendend an die **Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung (J. Neumann), Neudamm**, einzusenden. Die Abonnementsbeträge werden **bis zum 25. Februar** erwartet und, wenn sie bis dahin nicht eingegangen sind, zuzüglich 35 Pf. Portokosten per Postnachnahme erhoben.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Zahlung der Beiträge für 1912.

Mit der Zunahme der Mitgliederzahl in unserm Verein haben sich die Arbeiten in der Geschäfts- und Kassenstelle erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen **Jahresbeiträge für 1912** sowie die **Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1912** recht bald einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. **Privatforstbeamte** bei einem Einkommen bis 2000 M jährlich **4 M**, bei einem solchen über 2000 M jährlich **8 M**,
2. **Waldbesitzer**, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 M bereits geleistet haben, jährlich mindestens **10 M**,
3. **außerordentliche Mitglieder** jährlich mindestens 8 M, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 M bereits gezahlt wurde.

Die **Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan**, die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen im Vorzugspreise (statt 8 M 50 ₰) für das Jahresabonnement **5 M 20** ₰ bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm,** aber nicht an die Geschäftsstelle in Halensee.

Die Kassenstelle.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe XV (Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend) am 3. Dezember 1911 in Reichenbach i. Schles.

Zu der für heute einberufenen Versammlung waren erschienen 21 Mitglieder und 3 Gäste. Der Vorsitzende, Oberförster Hoffmann-Hausdorf, eröffnete die Versammlung mit Begrüßung der Anwesenden und gedachte sodann unseres allerhöchsten Jagdherrn mit einem von der Versammlung begeistert aufgenommenen, dreifachen „Horrido". Der Vorsitzende erstattete zunächst Bericht über die Mitgliederversammlung in Posen.

Eine recht lebhafte Debatte entspann sich bei dem Thema „Forstlehrlingsschule Templin". Herr Rentmeister Peschke-Giersdorf sprach sich entschieden gegen eine Erweiterung der Templiner Schule aus und wünscht die Errichtung einer neuen Forstlehrlingsschule in der Provinz Schlesien. Im gleichen Sinne sprach auch noch Herr Oberförster Rieger-Giersdorf, welcher zum Schluß auch noch den Lehrstellennachweis streifte, welchen er für nicht angebracht erachtet, solange den betreffenden Lehrlingen nicht die Garantie gegeben werden kann, auch in die Forstlehrlingsschule aufgenommen zu werden.

Der Vorsitzende empfahl hierauf, einen Antrag zu beschließen und einzubringen, dahingehend, daß von einer Erweiterung der Forstlehrlingsschule in Templin vorläufig abgesehen und die Errichtung einer neuen Forstlehrlingsschule in der Provinz Schlesien in die Wege geleitet werden möge.

Dieser Vorschlag fand allgemeine Zustimmung. Als weiterer Punkt der Tagesordnung war ein Vortrag von Herrn Oberförster Rieger-Giersdorf angesetzt.

Redner besprach sehr eingehend den großen forstlichen Lehrgang in Görlitz, bei welchem er als Lehrer mitgewirkt hatte.

Außer den verschiedenen Fächern, welche zum Vortrag gekommen waren, und den Exkursionen erwähnte der Vortragende noch einige Punkte, welche nach seiner Ansicht nicht so ganz glücklich gewählt waren, namentlich in bezug auf die Zeiteinteilung des Stundenplans hält er eine Verschiebung zugunsten der Hauptfächer, wie Waldbau, Forstschutz usw. für dringend wünschenswert.

Nach beendetem Vortrage dankte der Vorsitzende Herrn Oberförster Rieger für die sehr interessanten Ausführungen, und die Versammlung erhob sich zum Zeichen der Anerkennung von den Plätzen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt die Versammlung, die nächste Bezirksgruppen-Versammlung im März in Glatz abzuhalten.

Da weitere Anträge nicht vorlagen, wurde die Versammlung geschlossen.

Der größte Teil der Anwesenden blieb noch ein Stündchen in angenehmer Unterhaltung vereint, bis Eisenbahn und andere Fahrgelegenheiten die Teilnehmer wieder den heimischen Bauen zuführten.

Forsthaus Wiltsch. A. Weidlich.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige **Mitgliederversammlung** findet am **Montag, dem 12. Februar, mittags 12 Uhr,** im Sitzungssaale des landwirtschaftlichen Ministeriums, Berlin W, Leipziger Platz 9, statt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.
2. Sonstige Angelegenheiten.

Im Anschluß hieran findet eine Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses statt.

Gleichzeitig werden die Mitglieder um baldige Einsendung ihrer Beiträge an die Vertrauensdamen und die letzteren um pünktliche Überweisung verziehender Mitglieder an die Vertrauensdame des neuen Wohnortes gebeten. Zurzeit stehen die nachbenannten Vertrauensdamen den neben den Namen eingeklammerten Bezirken vor:

Frau Hofkammerpräsident **von Stünzner,** Berlin W, Ansbacher Str. 44/45 (Geschäftsbereich der Hofkammer), Frau Landforstm. **Schede,** Berlin, Tempelhofer Ufer 37 (für diejenigen Mitglieder, welche in Berlin und dessen nächster Umgebung, sowie die, welche außerhalb des preußischen Staatsgebietes wohnen), Frau Oberforstm. **König** (Gumbinnen), Frau Reg.- und Forstrat **Böhm** (Königsberg), Frau Oberforstm. **Modersohn** (Allenstein), Frau Oberforstm. **von Reichenau** (Danzig), Frau Oberforstm. **Kranold** (Marienwerder), Frau Oberforstm. **Möller** (Forstakademie Eberswalde), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Schwieger** (Potsdam), Fräulein **von Krogh** (Frankfurt a. O.), Frau Oberforstm. **Reisch** (Stettin), Frau Oberforstm. **Roth** (Köslin), Frau Oberforstm. **Eberts** (Stralsund), Frau Oberforstm. **Frese** (Posen), Frau Oberforstm. **Barth** (Bromberg), Frau Oberforstm. **Hellwig** (Breslau), Frau Oberforstm. **Krieger** (Liegnitz), Frau Reg.- und Forstrat **von dem Borne** (Oppeln), Frau Reg.- und Forstrat **Ehrig** (Magdeburg), Frau Reg.- und Forstrat **Fromm** (Merseburg), Frau Oberforstm. **Runnebaum** (Erfurt), Frau Oberforstm. **Merhardt** (Schleswig), Frau Oberforstm. **Ochwadt** (Hannover und Klosterkammer), Frau Reg.- und Forstrat **Klocke** (Hildesheim), Frau Oberforstm. **Fricke** (Forstakademie Münden), Frau Oberforstm. **von Blum** (Lüneburg), Frau Oberforstm. **Rodegra** (Stade), Frau Oberforstm. **von Schrader** (Osnabrück und Aurich), Frau Oberforstm. **Tillgner** (Münster und Minden), Frau Oberforstm. **Illgen** (Arnsberg), Frau Oberforstm. **Ewart** (Cassel), Frau Oberforstm. **Danckelmann** (Wiesbaden), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Schäfer** (Coblenz), Frau Oberforstm. **Roth** (Düsseldorf), Frau Oberforstm. **Ramsthal** (Cöln), Frau Oberforstm. **Freytag** (Trier), Frau Oberforstm. **Kante** (Aachen).

Der Schriftführer:
Wrobel, Landforstmeister.

Bekanntmachung.

Die **Lehberthsche August- und Minchen-Stiftung** zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden

wird demnächst über die in diesem Jahre an die Waisen und Kinder von Forstschutzbeamten zu bewilligenden Unterstützungen Beschluß fassen.

Diejenigen Vormünder, Forstschutzbeamten oder Witwen von Forstschutzbeamten, welche für ihre Mündel oder Kinder eine Unterstützung zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 20. Februar d. Js an den zunächst wohnenden Herrn Forstmeister oder Oberförster zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Die zu den Gesuchen vorgeschriebenen Formulare können auf jeder Oberförsterei in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 10. Januar 1912.

Der Vorstand
der Seybert'schen August- und Minchen-Stiftung.
Danckelmann.

*

Bekanntmachung.

Die diesjährige Hauptversammlung der **Seybertschen August- und Minchen-Stiftung** findet Sonnabend, den 16. März 1912, vormittags 11 Uhr, im Restaurant „Wartburg" in Wiesbaden, Schwalbacherstraße 51, statt.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Rechenschaftsberichtes über die Wirksamkeit der Stiftung und des Vorstandes im abgelaufenen Jahre.
2. Vorlage der abgeschlossenen Rechnung für das letzte Kalenderjahr und des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses darüber.
3. Genehmigung der Unterstützungen, welche durch den Vorstand vorgeschlagen werden.
4. Neuwahl des wegen Ablaufs der Amtsdauer (§ 9 der Satzungen) ausscheidenden Schriftführers und eines Beisitzers.
5. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses für das nächste Jahr.
6. Etwaige Mitteilungen, Anträge und Wünsche des Vorstandes, der Vertrauensmänner und der Mitglieder.

Wiesbaden, den 10. Januar 1912.

Der Vorstand
der Seybert'schen August- und Minchen-Stiftung.
Danckelmann.

87. Verzeichnis

der zum Besten der Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Zentralsammelstelle (Rechnungsrat Schmidt II zu Berlin W 9, Leipziger Platz 9) in der Zeit vom 1. August 1911 bis Anfang Januar 1912 weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1.	Kieser, Königlicher Förster in Döllingen	200,00 ℳ
2.	N. N. in Hamburg, durch Wild und Hund	15,00 „
3.	Bürgermeister Henrich in Wissenbach aus einem Sühnetermin	15,00 „
4.	Jentsch, Forstreferendar, Georgenburg, Ostpr.	4,50 ℳ
5.	Bähler, Königlicher Förster in Obernkirchen, gesammelte Beträge für Fehlschüsse	12,55 „
6.	Dr. Großmann, prakt. Arzt, Eickel i. Westf. — durch Wild und Hund — für Fehlschüsse 2c. bei der Treibjagd in Benne-Otmarsbocholt	19,00 „
7.	v. Rieben, Oberförster zu Rieth in Pommern	50,00 „
8.	Stenschke, Rechtsanwalt, Wongrowitz — Jagdstrafgelder	3,50 „
9.	Fleischer-Cockerillsche Vermögens- u. Güterverwaltung in Aachen für den Rat eines höheren Forstbeamten	150,00 „
10.	Oberjäger-Korps des Brandenburgisch. Jäger-Bataillons Nr. 3, Lübben, gesammelt bei der Weihnachtsverlosung von den Oberjägern, Unteroffizieren und deren Gästen	60,80 „
11.	Weyermann, Bonn, Buschstr. 12, gesammelt von der Sinzinger Jagdgesellschaft	200,00 „
12.	Schrewe, Königl. Förster, Bleichfelde bei Bromberg, Sammelgelder für Fehlschüsse in der Oberförsterei Jagdschütz	25,20 „
13.	Klingholz, Königl. Oberförster, Flörsbach, Beitrag der Oberförsterei für 1912	10,00 „
	Summa	765,55 ℳ
	Hierzu: Summe bis 86. Verzeichnis	142714,03 „
	Gesamtbetrag:	143479,58 ℳ

Bezirksverein der Kommunalforstbeamten Ost- und Westpreußens.

Am Sonntag, dem 21. Januar d. Js., fand in der Jubiläumshalle in Königsberg (Ostpr.) eine Vorstandssitzung statt. Kollege Gebbers (1. Vorsitzender) erstattete eine allgemeine Übersicht über den Stand des Vereins; es wurde mit Freuden begrüßt, daß wieder eine Anzahl Kollegen Mitglied des Vereins geworden ist. Auch gibt man sich der Hoffnung hin, daß der kommende Frühling noch manches neue Mitglied bringen möge, damit gemeinsam die im Stande der Gemeindeforstbeamten zweifellos herrschenden Mißstände bekämpft werden, und auch diese Beamten an der jetzt allmählich in allen Beamtenkreisen eingetretenen Zufriedenheit teilnehmen können. Wahrhaft bedauerliche Zustände hat eine Stellenstatistik aufgedeckt.

Es wurde folgendes beschlossen:

1. Die vom Vorsitzenden aufgestellte Stellenstatistik soll den betreffenden Provinzial-Vorständen des Preußischen Gemeinde-Beamten-Verbandes eingereicht werden.
2. Es wird beschlossen, sich mit reellen Firmen in Verbindung zu setzen, um Preisvergünstigungen im Einkauf zu erreichen.
3. Als Hauptversammlungsort für die Generalversammlung 1912 wird Thorn gewählt.
4. Der eventuelle Anschluß an einen zu gründenden Landesverband wird dem Vorsitzenden überlassen und ihm Vollmacht erteilt.
5. Wurden noch verschiedene Anfragen von Mitgliedern erledigt.

Der Vorstand.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 7. Neudamm, den 18. Februar 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Hilden im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. April 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. März** eingehen.

Oberförsterstelle Jellowa im Regierungsbezirk Oppeln ist zum 1. April 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. März** eingehen.

Oberförsterstelle Westerhof im Regierungsbezirk Hildesheim ist zum 1. April 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. März** eingehen.

Försterstelle Birkenwalde in der Oberförsterei Kranichbruch, Regierungsbezirk Gumbinnen, gelangt zum 1. April 1912 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 11,2 ha Acker, 6,2 ha Wiesen. Die Schule ist in Matheningken. Die Bahnstation Matheningken der Eisenbahnstrecke Insterburg—Korschen ist rund 2 km von der Försterei Birkenwalde entfernt. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 15. März** einzureichen.

Försterstelle Dünamünde in der Oberförsterei Neuendorf, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. April 1912 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Großentaft in der Oberförsterei Burghaun, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. April 1912 zu besetzen.

Försterstelle Salmünster in der Oberförsterei Salmünster, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. April 1912 zu besetzen.

Försterstelle Süppling in der Oberförsterei Weißewarte, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 1. März** einzureichen.

Zur Försterbesoldungsfrage in Preußen.

Wir nehmen an, daß die Besoldungs- und Dienstlandsfrage der Förster demnächst im preußischen Abgeordnetenhause neuerlich behandelt werden dürfte. Aus dem Grunde wollen wir die bestehenden Verhältnisse, die Laufbahn selbst und die Einkommensverhältnisse der Förster und Försteranwärter kurz zusammenfassend wiederum erörtern und dabei die vorhandenen berechtigten Wünsche, unter Bekanntgabe ihrer Ursachen, kurz zusammenfassen.

Ausbildung. Der junge Mann tritt vom 16. bis 18. Lebensjahre zu einem verwaltenden Staats-Forstbeamten in die Lehre. Hierzu wird er hinsichtlich seiner Schulbildung ohne weiteres als geeignet erachtet:

a) wenn er das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Militärdienst erworben,
b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule (Gymnasium, Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Ober-Realschule, Realschule, höhere Bürgerschule) die Reife für die Tertia, (bzw. an höheren Bürgerschulen für die dritte Klasse) erreicht hat.

Genügt der Bewerber den Bedingungen zu a und b nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulkenntnissen zu unterziehen.

Die praktische Ausbildung in der Lehrzeit währt ein Jahr. Darauf erfolgt ein einjähriger Besuch einer der vier Forstlehrlingsschulen. Am Schlusse dieses Schuljahres ist die sogenannte Jägerprüfung abzulegen, nach deren Bestehen der Lehrling in ein Jägerbataillon eingestellt wird. Hier erhält er neben der militärischen Ausbildung weiteren forstlichen Unterricht. Jäger, die im Besitze des Zeugnisses zum Einjährig-Freiwilligen-Militärdienste sind, dienen ein Jahr, die übrigen drei Jahre bei der Fahne. Bei befriedigender Führung und regem Eifer im forstlichen Unterricht werden die Einjährig-Freiwilligen im ersten, die anderen Jäger im dritten Dienstjahre verpflichtet, d. h. die Jäger erklären sich zu einer im ganzen zwölfjährigen Dienstzeit im Jägerkorps bereit. Der Rest dieser Dienstzeit soll gewöhnlich in der Reserve abgeleistet werden, enthält aber die Verpflichtung bis zum Schlusse des zwölften Dienstjahres, auch im Frieden, acht Jahre zum Dienste bei der Fahne zur Verfügung zu stehen. Jäger, die zum Fortdienen als aktive Oberjäger in Aussicht genommen werden, — und das sind bei der augenblicklich sehr geringen Zahl der Annahmen für die Laufbahn gegenwärtig etwa $^2/_3$ der Anwärter, — verpflichten sich zu einer aktiven militärischen Dienstzeit von neun Jahren. Die nicht als Oberjäger im aktiven Militärdienst verbleibenden Jäger werden nach Ableistung des dritten — Einjährig-Freiwillige des ersten — Dienstjahres zur Reserve beurlaubt, haben sich bei einer Königlichen Regierung zur berufsmäßigen Beschäftigung zu melden, und werden von diesen nach Bedarf einberufen. Meist ist jetzt jedoch der Bedarf bei den Regierungen durch ältere Jahrgänge bereits gedeckt, so daß ein großer Teil zunächst ein Unterkommen im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste suchen muß und in diesem so lange verbleibt, bis die Einberufung durch die betreffende Regierung erfolgt. Die Oberjäger und Feldwebel, die neun Jahre bei der Fahne verbleiben, können vom achten Dienstjahre an einmal zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung unter Belassung der militärischen Gebührnisse sechs Monate in den Forstdienst beurlaubt werden. Auch diese erhalten oft schwer eine Beschäftigung bei den Königlichen Regierungen, nachdem sie ihre neun Dienstjahre bei der Fahne abgeleistet haben.

Über die Anerkennung der Versorgungsansprüche für den Staatsforstschutzdienst bestehen weitere Vorschriften. Diejenigen Anwärter, die nach einer ein- bzw. dreijährigen Militärdienstzeit zur Reserve beurlaubt werden, erhalten den Forstversorgungsschein zwölf Jahre nach dem Eintritt beim Militär; diejenigen, welche neun Jahre aktiv bei der Fahne verbleiben, bereits nach neun Jahren, also drei Jahre früher wie erstere. Von dem Zeitpunkte der Erteilung des Forstversorgungsscheins ab erfolgt die Einreihung in die Versorgungsliste und nach dieser in der Regel die Anstellung als Förster. Die Försterprüfung ist von den Anwärtern, die nach dem ersten bzw. dritten Dienstjahre zur Reserve beurlaubt sind, im achten bis elften Dienstjahre, also vor Empfang des Forstversorgungsscheins, abzulegen; die aktiven Oberjäger bzw. Feldwebel brauchen dieser Pflicht erst nach dessen Empfang zu genügen, wenn sich früher keine Gelegenheit bietet.

Besoldung bis zur Anstellung. Die Beschäftigungsdiäten für die Forsthilfsaufseher — Sammelbegriff für alle diese vorschriftsmäßig vorgebildeten Hilfskräfte — betragen vom Eintritt in den Militärdienst ab gerechnet:

bis zum Ende des 6. Jahres täglich . .	2,50 ℳ
von Anfang des 7. bis Ende des 9. Jahres täglich	3 ℳ
„ „ 10. „ „ „ 12. „ monatlich	100 ℳ
„ „ 13. „ „ „ 15. „ „	110 ℳ
„ „ 16. „ „ „ 18. „ „	117 ℳ
„ „ des 19. Dienstjahres ab . .	125 ℳ



Außer dieser baren Besoldung wird — wie im Etat bemerkt — ein Kleidergeldzuschuß von jährlich 30 M und Brennholz gegen Erstattung der Nebenkosten gewährt. Daneben freie Dienstwohnung, soweit solche vorhanden ist. Gerade der letzte Punkt gibt in vielen Gegenden Anlaß zu wohlbegründeten Klagen. Wohnungen sind kaum für den vierten Teil der Anwärter vorhanden, so daß diese glückliche Minderheit sich gegenüber den anderen im Vorteile befindet, da den Anwärtern ein Anspruch auf Mietentschädigung nicht zusteht. Da die Rücksicht auf den Dienst die Mehrzahl ferner zwingt, in der Nähe des Waldes — ihres Beschäftigungsortes — zu wohnen, so sind die Wohnverhältnisse der Försteranwärter oft als geradezu trostlos zu bezeichnen. Hier eine Besserung eintreten zu lassen, ist schon mehrfach nicht allein aus Försterkreisen als dringendes Bedürfnis ausgesprochen worden. Ein weiterer sehr berechtigter Wunsch aus den Kreisen der Försteranwärter geht dahin, daß sie auch während der Diätarzeit — wie dies in allen anderen Verwaltungen der Fall ist — in den Rang der mittleren Beamten eingereiht werden, dem die Förster angehören. Bisher rechnen sie zu den Unterbeamten.

Förster ohne Revier. Die überaus traurigen Anstellungsverhältnisse, die seit langen Jahren in der Försterlaufbahn bestanden und auch jetzt längst noch nicht behoben sind, haben dazu geführt, im Staatshaushaltsetat 1200 Försterstellen ohne Revier vorzusehen. Hierdurch ist es möglich geworden, die Anwärter sechs Jahre nach Empfang des Forstversorgungsscheins endgültig anzustellen, ohne daß sie eine mit Nebenbezügen ausgestattete Försterstelle erhalten. Zur Anstellung kommen augenblicklich die, die ein bzw. drei Jahre bei der Fahne dienten, nach Zurücklegung einer Gesamtdienstzeit von 18, die neun Jahre aktiv dienenden Oberjäger und Feldwebel nach einer solchen von 15 Jahren. Da die Anstellung nach der Reihenfolge der Forstversorgungsliste durch die ganze Monarchie erfolgt, so kommt die Einrichtung dieser Stellen ohne Revier allen Anwärtern nach dem Dienstalter zugute.

Es wird dankbar anerkannt, daß durch die Schaffung der 1200 Försterstellen ohne Revier die Förster in einem früheren Lebensalter in eine gesicherte Lebensstellung einrücken, daß ihnen ferner hierdurch Anspruch auf Mietentschädigung, Umzugskosten und im Falle eines vorzeitigen Todes den Hinterbliebenen Aussicht auf Versorgung gewährt ist.

Die Anstellung als Förster mit Revier erfolgt in den einzelnen Regierungsbezirken nach der Reihenfolge der in diesen aufgestellten Liste der Förster o. R., soweit Stellen frei werden. Über das Lebensalter, in welchem die nunmehrigen Förster mit Revier in diese Stellen einrücken, unterrichtet das alljährlich erscheinende Preußische Förster-Jahrbuch.*) Danach beträgt z. B. das Lebensalter des ältesten Anwärters — in Trier — 47, das des jüngsten — in Schleswig — 41 Jahre. Im Durchschnitt erreichen also jetzt die Förster keine Stelle mit Revier im 44. Lebensjahre.

Besoldung. Nach der Besoldungsordnung vom 26. Mai 1909 beziehen die Förster ein Gehalt von jährlich: 1400 bis 2500 M, in Dienstaltersstufen von 1400, 1600, 1800, 2000, 2200, 2350, 2500 M. Daneben werden zum ruhegehaltspflichtigen Einkommen gerechnet neben dem anrechnungsfähigen Werte der Mietentschädigung — bzw. für Benutzung der freien Dienstwohnung der Satz für die mittleren Beamten — für Gewährung des freien Brennbedarfs und die Nebeneinnahme aus der Jagd jährlich 150 M. Das Höchstgehalt wird nach der vorstehend angegebenen Stufenfolge in 18 Jahren erreicht. Das Besoldungsdienstalter rechnet, wenn früher keine endgültige Anstellung erfolgt, nach Ablauf einer fünfjährigen Diätarzeit, also bei den aktiv dienenden Oberjägern und Feldwebeln vom Beginn des 15., bei den zur Reserve beurlaubten Jägern vom Beginn des 18. Jahres nach Eintritt in den Militärdienst, also 16 bzw. 19 Jahre vom Eintritt in die Forstlehre ab gerechnet. Da bei den vorstehend geschilderten Anstellungsverhältnissen gegenwärtig eine frühere Anstellung nicht erfolgen kann, so ist diese Dienstzeit zugrunde zu legen.

Es soll ausdrücklich anerkannt werden, daß bei der letzten Besoldungsregelung auch das Förstereinkommen eine Erhöhung erfahren hat, indessen ist es gegenüber den anderen, gleichwertigen Beamtenklassen, die aus Militäranwärtern hervorgehen, doch von neuem sehr erheblich zurückgeblieben, wie beispielsweise aus nachfolgender Aufstellung hervorgeht: In Berücksichtigung dessen, daß auf das Besoldungsdienstalter der Förster in der Regel ein Jahr der Diätarzeit angerechnet wird, während dies bei den Lokomotivführern und Gerichtsvollziehern unseres Wissens nicht der Fall ist, beträgt das ruhegehaltspflichtige Einkommen, ohne Einrechnung des Betrages für Wohnung, der bei allen drei Klassen gleich ist:

*) Der neueste dritte Band für 1912 wird Ende März d. Js. im Verlage J. Neumann, Neudamm, herausgegeben.



Nach Ablauf der Diätarzeit	Der Förster Klasse 10a			Der Lokomotivführer Klasse 10b			Der Gerichtsvollzieher Klasse 13. Nr. 12		
	bar	für Holz u. Jagd	zusammen	bar	Kilometergelder usw.	zusammen	bar	für Privataufträge 10% der Einnahme bis zum Höchstbetrage von	zusammen
Jahre	Mark								
1	1400	150	1550	1400	540	1940	1650	400	2050
2	1400	150	1550	1400	540	1940	1650	400	2050
3	1600	150	1750	1400	540	1940	1650	400	2050
4	1600	150	1750	1650	540	2190	1900	400	2300
5	1600	150	1750	1650	540	2190	1900	400	2300
6	1800	150	1950	1650	540	2190	1900	400	2300
7	1800	150	1950	1900	540	2440	2150	400	2550
8	1800	150	1950	1900	540	2440	2150	400	2550
9	2000	150	2150	1900	540	2440	2150	400	2550
10	2000	150	2150	2100	540	2640	2400	400	2800
11	2000	150	2150	2100	540	2640	2400	400	2800
12	2200	150	2350	2100	540	2640	2400	400	2800
13	2200	150	2350	2300	540	2840	2650	400	3050
14	2200	150	2350	2300	540	2840	2650	400	3050
15	2350	150	2500	2300	540	2840	2650	400	3050
16	2350	150	2500	2500	540	3040	2900	400	3300
17	2350	150	2500	2500	540	3040	2900	400	3300
18	2500	150	2650	2500	540	3040	2900	400	3300
19	2500	150	2650	2500	540	3040	3100	400	3500
20	2500	150	2650	2500	540	3040	3100	400	3500
21	2500	150	2650	2500	540	3040	3100	400	3500
22	2500	150	2650	2500	540	3040	3300	400	3700*)

*) Durch den Strich wird der Zeitpunkt angedeutet, mit welchem die höchste Gehaltsstufe erreicht wird.

Die Lokomotivführer stehen mit den Förstern in einer Besoldungsklasse (Klasse 10a und b); erstere haben, ebenso wie die Förster, das Gehalt ergänzende Nebeneinnahmen. Dasselbe ist bei den zum Vergleich herangezogenen Gerichtsvollziehern, die allerdings in die Klasse 13 rangieren, der Fall.

Aus der obigen Darstellung geht nun hervor, daß die Förster **gegenüber den Beamten, die ebenfalls zum größten Teile aus Militäranwärtern hervorgegangen sind,** ja sogar gegenüber den Lokomotivführern, mit denen sie in einer Klasse stehen, mit ihrem **ruhegehaltspflichtigen** Einkommen ganz bedeutend im Rückstande sind. Dies muß mit Recht als eine Zurücksetzung empfunden werden; um so mehr als die Förster, wie aus dem zu Anfang geschilderten Ausbildungsgange hervorgeht, von ihrem 16. Lebensjahre ab fortgesetzt für ihre berufsmäßige Fortbildung arbeiten müssen. Ja, dies hat auch selbst während der Militärdienstzeit zu geschehen, wenn die Berechtigung zur Anstellung als Förster durch die zuständige Behörde anerkannt werden soll. — Siehe hierüber den § 17 der Ausbildungsvorschriften vom 1. Oktober 1905.

Nun soll kein Beamtenstand seine beruflichen Leistungen auf Kosten eines anderen in den Vordergrund rücken. Unter Berücksichtigung des Ausbildungsganges kann aber mit Berechtigung gesagt werden, daß die Berufstätigkeit des Försters mindestens eine ebenso schwierige sein muß, als beispielsweise die eines Gerichtsvollziehers, der erst nach Empfang des Zivilversorgungsscheins sich in kurzer Zeit in seinen Beruf einzuarbeiten vermag. Hier fällt auch noch weiter ins Gewicht, daß diese Beamten bis zum Eintritt in das Militär irgend einem Erwerbe nachgehen konnten, während der Förster diese Zeit in vorgeschriebener Weise ohne Erwerb auf seine Berufsausbildung verwenden mußte. Es ist daher schwer verständlich, welche Veranlassung der Staat dafür hat, die Arbeitskraft seiner mindestens gleichwertigen Förster geringer zu entschädigen, als dies bei gleichartigen Beamten der anderen Verwaltungen geschieht, denn überall im Leben wird dem Grundsatze begegnet, daß die Entlohnung der Arbeitsleistung entsprechen muß. Daß dies hier nicht geschieht, scheint vor allem seine Ursache darin zu haben, daß in weiten Kreisen der Gedanke verbreitet ist, die Lebensverhältnisse seien auf dem Lande bedeutend billiger wie in der Stadt, was aber nicht der Fall ist. Der Landlehrerstand hat beispielsweise unter diesem Vorurteil jahrzehntelang gelitten, bis dies bei der allgemeinen

Besoldungsregelung wenigstens bei dieser Berufsklasse fiel. Bei dem Försterstande kommt hier noch besonders die Kindererziehung in Frage. Bei den heutigen gesteigerten Anforderungen reicht eine Schulbildung, wie sie in Landschulen im allgemeinen erreicht wird, zu einem angemessenen Fortkommen der Kinder nicht mehr aus. Selbst die Töchter müssen, um mit Aussicht auf Erfolg den Kampf ums Dasein bestehen zu können, über dem Durchschnitt der Volksschulbildung stehen. Bei den weiten Entfernungen, in denen die Forsthäuser — namentlich im Osten — von den Schulorten liegen, ist es meist nicht möglich, auch nur diese den Kindern ausreichend zu verschaffen. Die Folge ist, daß der Förster gezwungen ist, eine teure Lehrkraft im Hause zu halten oder die Kinder in einer Stadt unterzubringen. Daß beides namhafte Geldausgaben verursacht, bedarf keiner Begründung.

Vielfach scheint nun in maßgebenden Kreisen immer noch die Auffassung zu bestehen, daß den Förstern durch die Erträge der Dienstlandsnutzung ein ausreichender Ersatz für das bare Mindereinkommen gegenüber anderen gleichwertigen Beamten geboten wird. Es erscheint daher erforderlich, auch dieser Nutzung wiederum einige Worte zu widmen. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß der Försterstand mit wenigen Ausnahmen das Dienstland urbar gemacht hat; er verzinst und amortisiert ferner die dazu etwa hergegebenen Staatsgelder mit 3½ % und zahlt außerdem fortlaufend ein jährliches Nutzungsgeld, welches sehr oft den Bodenreinertrag der angrenzenden Ländereien übersteigt. Der Staat erleidet also durch die Gewährung von Dienstland an die Förster keinen Einnahmeausfall.

Durch unsere vorstehenden Ausführungen, die sich auf einwandfreie Zahlen stützen, ist ersichtlich, daß der Förster heute erst und noch für längere Jahre in einem Lebensalter von 44 Jahren in eine Stelle mit Revier einrückt; die Stellen ohne Revier sind mit einer Pachtlandsnutzung nur ausnahmsweise verbunden. Auch nicht alle etatmäßigen Stellen sind mit Dienstland ausgestattet; dies fehlt bei einer großen Anzahl Stellen namentlich im Westen der Monarchie und in den mitteldeutschen Gebirgen. Tritt der Försteranwärter mit einem durchschnittlichen Lebensalter von 19 Jahren in den Militärdienst, so erhält er nach 9 bzw. 12 Jahren, also durchschnittlich im 29. Lebensjahre, den Forstversorgungsschein, wird die Diätarzeit von 6 Jahren bis zur Anstellung als Förster ohne Revier dazugerechnet, so ist er an diesem Zeitpunkte 35 Jahre alt. Er muß also durchschnittlich noch etwa 9 Jahre auf die Stellung eines Försters mit Revier warten. Das Einkommen, welches ihm in dieser Zeit, also nach neunjähriger Dienstzeit, zusteht, ist aus der oben beigefügten Aufstellung ersichtlich.

Die Anstellung als Förster mit Revier erfolgt zunächst meist auf solchen Stellen, die entweder kein bzw. wenig Dienstland haben oder deren Acker sehr wenig ertragreich ist, so daß die Bewirtschaftung nicht selten noch einen Zuschuß von dem Gehalte erforderlich macht; um so mehr, als auch zu Anfang wirtschaftliche Fehler selten ausbleiben. Meist sind die ersten Stellen jene, die im Forstetat bei Titel 16 mit Stellenzulagen bis zu 300 ℳ bedacht sind. Dieser Höchstbetrag kommt unseres Wissens aber nur in sehr wenigen Fällen voll zur Auszahlung, in Wirklichkeit sind die Zulagen bedeutend geringer und dürften im Durchschnitt höchstens 90 ℳ pro Stelle betragen.

Nach einer Reihe von Jahren fühlt nun der Förster mit Revier das Bedürfnis, in den Genuß einer seiner Meinung nach landwirtschaftlich einträglicheren Stelle zu kommen. Es werden in den meisten Fällen solche Stellen sein, die mit alten Beamten besetzt waren. Menschlich verständlich ist es, daß diese alten Förster die letzten Dienstjahre benutzen, um mit möglichst geringen Kosten recht hohe Erträge zu erzielen. Die Bodenkraft solcher Stellen ist daher schließlich meist nicht mehr auf der vollen leistungsfähigen Höhe. Der junge Förster — obgleich er nunmehr 50 Jahre und älter sein wird — geht daher mit allen Kräften heran, die Leistungsfähigkeit wiederherzustellen. Nun weiß aber jeder, der sich mit Landwirtschaft beschäftigt hat, daß mit deren Einrichtung ein ganz erheblicher Kapitalaufwand verbunden ist. Er weiß ferner, daß jeder landwirtschaftliche Betrieb den örtlich vorliegenden Verhältnissen angepaßt werden muß und erst dann auf Erträge gerechnet werden kann, wenn der Wirtschafter sich die praktischen Erfahrungen für die zu bebauende Scholle angeeignet hat. Dies bleibt auch dem Förster nicht erspart und hat zur Folge, daß er neben den Aufwendungen für die Wirtschaftseinrichtung auch noch Verluste durch begangene Fehler erleidet. Durch alles dies wird ein ganz erheblicher Kapitalbetrag in dem landwirtschaftlichen Betriebe des doch an Jahren schon recht alten Försters festgelegt und die aufzubringenden Zinsen drücken den Reinertrag naturgemäß herunter. Wenn dann im Laufe der Jahre unter Aufwendung der eigenen Arbeitskraft und jener der Angehörigen, namentlich der Hausfrau, ein Überschuß erzielt wird, so ist dessen Höhe lediglich der eigenen Tüchtigkeit und eigenem Kapital zu verdanken, dürfte aber kein Grund sein dafür, die bare Besoldung der Förster im Vergleich zu den Beamten mit gleicher

Bildung und Verantwortlichkeit niedriger zu bemessen. Unter den Lokomotivführern und Gerichtsvollziehern werden die Fleißigen und Zuverlässigen ihres Standes zweifellos auch Nebeneinnahmen haben, die wesentlich über dem angerechneten Durchschnitte stehen.

Die hier genannten anderen Beamtenklassen erwerben die Nebeneinnahmen persönlich ohne jede Mithilfe der Familienangehörigen und brauchen vor allem dazu keine eigenen Kapitalaufwendungen zu machen. So liegt z. B. die Mitgift von deren Frauen auf der Sparkasse und trägt ohne jede weitere Arbeit Zinsen. Die Mitgift der Frauen der Förster aber steckt in der Landwirtschaft, und diese müssen sich das ganze Jahr hindurch wacker persönlich betätigen, wenn in erster Linie diese Zinsen herauskommen sollen. Wenn dann noch etwas darüber verdient wird, so ist es wesentlich dieser eigenen Tätigkeit der Frau zu verdanken. Als eine Ironie des Schicksals muß es daher angesehen werden, daß der Försterfrau gerade der Teil des Diensteinkommens ihres Mannes, den diese mit Rücksicht auf den Dienst während der Amtszeit desselben mit erwerben half, beim Tode des Ernährers bei der Witwen- und Waisenversorgung nicht angerechnet wird.

Zu alledem kommt noch der Umstand, daß der Förster nicht so weitblickend, intensiv und rationell zu wirtschaften imstande ist, wie es heute erforderlich ist, da er jeden Augenblick versetzt werden kann.

Nun hat weiter die Forstverwaltung im § 30 der Försterdienstinstruktion den Grundsatz ausgesprochen, daß das Dienstland nur mit Rücksicht auf den Dienst gewährt werde. Dies ist auch richtig, denn ohne Dienstland, und besonders ohne Pferdehaltung, wäre ein großer Teil der Försterstellen, namentlich im Osten, nicht lebensfähig, weil sie von jedem Verkehr zu weit entfernt liegen.

Sollte sich im Gegensatz hierzu die Staatsverwaltung auf den Standpunkt stellen, daß die Erträge der Dienstlandsnutzung einen Ausgleich der geringen Försterbesoldung gegenüber anderen gleichwertigen Beamtenklassen bilden sollte, wie dies wiederholt bei Erörterung des Förstereinkommens zum Ausdruck gebracht ist, so bleibt hierzu zu bemerken, daß die Stelleninhaber mit keinen oder geringwertigen Dienstländereien für den dadurch entstehenden Einnahmeausfall in anderer Weise keinen ausreichenden Ersatz erhalten, daß namentlich dieser angebliche Ausgleich bei Festsetzung des Ruhegehalts, sowie der Witwen- und Waisenversorgung völlig außer Ansatz bleibt. Eine bei Beratung der Besoldungsvorlage erfolgte Anregung, die Einkünfte aus der Dienstlandsnutzung der Förster auf deren ruhegehaltspflichtige Einkommen in Anrechnung zu bringen, wurde von der Staatsregierung als unmöglich bezeichnet. Auch wir können dieser Anrechnung keinesfalls das Wort reden, da dann die Ungleichheit in den Stellen bestehen bliebe und den Förstern unter vielen Verhältnissen eine Einnahme angerechnet werden müßte, die sie gar nicht haben.

Eine zufriedenstellende Lösung der ganzen Frage wird sich unseres Erachtens nur dadurch erreichen lassen, daß das ruhegehaltspflichtige Bareinkommen der Förster auf den Betrag der anderen gleichwertigen Beamten erhöht wird. Dabei haben die Dienstlandsnutzung und baren Stellenzulagen außer Ansatz zu bleiben, da diese lediglich als eine Entschädigung anzusehen sind, die dem Förster infolge der abgelegenen Lage seiner Wohnung mit Rücksicht auf den Dienst erwachsen.

Wenn nun auf Grund vorstehender Ausführungen bei dem Försterstande das Gefühl vorhanden ist, daß dieser Punkt bei der Gehaltsregelung nicht gebührend berücksichtigt wurde und er daher fortgesetzt immer wieder in den Vordergrund gerückt werden muß, so ist dies lediglich auf den als sehr verständig zu nennenden Wunsch zurückzuführen, daß die Förster in ihrem Einkommen, besonders aber in der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, nicht hinter anderen gleichwertigen Beamten zurückstehen wollen.

Diese Gelegenheit benutzen wir endlich noch dazu, um erneut auf die sehr traurigen Verhältnisse der Altpensionäre des Försterstandes sowie deren Witwen und Waisen aufmerksam zu machen. Bei den einzigartigen Einkommensverhältnissen des Försterstandes sind gerade die Witwen und Waisen der Förster in ihren Bezügen gegenüber den Angehörigen anderer Berufsstände außerordentlich im Nachteil; und gerade der Teil des Einkommens, den die Familienangehörigen während der Dienstzeit des Ernährers durch ihre Mitarbeit bei der Bewirtschaftung des Dienstlandes erwerben helfen, bleibt bei der Festsetzung ihrer Bezüge nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen außer Ansatz.

Wir möchten daher nicht unterlassen, auch noch dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß mit Rücksicht auf diese ganz besonderen Verhältnisse, die Forstverwaltung recht reichliche Mittel aus dem allgemeinen Unterstützungsfonds zugeteilt erhalten möchte. Die Schriftleitung.

Mitteilungen.

— **Regelung der preußischen Beamtenverhältnisse.** Das Abgeordnetenhaus hat einem Antrage der Abgeordneten Fritsch und Genossen entsprechend beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den gemäß Artikel 98 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die Verhältnisse der nicht zum Richterstande gehörenden Staatsbeamten einheitlich und den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend geregelt werden. Man kann dem Antragsteller nur zustimmen, wenn er in seiner Begründung sagt, daß die Menge der Bestimmungen, die das Rechtsverhältnis der preußischen Staatsbeamten regeln, eine Ordnung notwendig macht. Es ist jetzt in der Tat sehr schwer und erfordert auch für den mit dem Gegenstand Vertrauten ein großes Studium, sich in all den vielen Gesetzen und Verordnungen zurechtzufinden, die zum Teil noch zu Recht bestehen, zum Teil aufgehoben und durch andere ersetzt sind.*) Eine derartige Klärung liegt nicht nur im Interesse der Beamten, sondern auch im Interesse der Regierung. Der Antragsteller wies auf mehrere Punkte hin, die in dem neuen Beamtengesetz Aufnahme finden könnten: Der Begriff der Beamteneigenschaft müsse festgestellt, die Einteilung der Beamten in mittelbare und unmittelbare Beamte geklärt und hierüber feste Grundsätze ausgesprochen werden; auch die Anstellungsverhältnisse der Beamten seien zu berücksichtigen. Ferner müsse das Gesetz enthalten: Die Bestimmungen über die diensteidliche Verpflichtung und die allgemeinen Pflichten, die die Beamten gegenüber dem Staat bei der Ausübung ihres Amtes haben; Bestimmungen über die Staatstreue, zu der die Beamten verpflichtet sind, während auf der anderen Seite natürlich auch den Beamten eine Sicherheit für die Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte gewährt werden könnte; dann Bestimmungen über das außerdienstliche Verhältnis der Beamten, über die Amtsverschwiegenheit; Bestimmungen über die Besoldungsgrundsätze, über das Aufrücken im Gehalt, über den Urlaub, ferner über das Ausscheiden, die Pensionierung und die Stellung auf Wartegeld; und dann endlich noch Bestimmungen über die Annahme von Nebenämtern, den Eintritt in den Aufsichtsrat und Vorstand von Gesellschaften, Vereinen und Genossenschaften, über die Annahme fremder Titel und Ordensauszeichnungen. Selbstverständlich sei, daß besondere Verhältnisse in den Ressorts der verschiedenen Dienst- und Verwaltungszweige durch das allgemeine Beamtengesetz nicht geregelt werden können, sondern durch spezielle Verordnungen und Vorschriften zu regeln sein werden.

Der preußische Forstetat in der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses.

Vor Beginn der Beratung am 8. Februar machte der Vorsitzende den Vorschlag, im Interesse einer beschleunigten Erledigung der Etatsberatung über die Petitionen nur dann beim Etat zu verhandeln, wenn dies ausnahmsweise geboten sei. Danach wird also jedenfalls die Besprechung der Dienstlandsfrage der Förster nicht, wie angenommen wurde, gelegentlich des Forstetats, sondern erst später, vermutlich bei der Behandlung der Beamtenpetitionen stattfinden.

Der Oberlandforstmeister teilte mit, daß in den östlichen Provinzen der Streu- und Futtermangel nicht so sehr hervorgetreten sei, wie im Westen. In Gumbinnen, Potsdam, Kassel und Wiesbaden sind fünf entbehrliche Regierungs- und Forstratsstellen aufgehoben worden, wodurch sich ein Weniger von 34 200 *M* in der Ausgabe ergibt. Diese Maßregel ist gerechtfertigt dadurch, daß den Oberforstmeistern größere Aufsichtsbezirke zugeteilt sind. Auf Anfrage erklärte der Oberlandforstmeister, daß bis jetzt keine Oberförsterstelle vom Etat abgesetzt worden sei. Wenn in einzelnen Fällen wegen geringen Umfanges Stellen aufgehoben seien, so habe eine Verlegung dieser Stellen nach Ankaufsflächen stattgefunden. Die definitive Anstellung der Forstassessoren erfolge jetzt gegen früher rascher, so daß Anwärter, die jetzt angenommen werden, Aussicht haben, in drei bis vier Jahren nach Ablegung der Staatsprüfung Oberförster zu werden. Försterstellen seien auch nicht abgesetzt; wenn sie irgendwo in Wegfall kamen, wurden sie an anderer Stelle neu eingerichtet. Die Förster würden jetzt durchschnittlich im Alter von 44 Jahren angestellt. Gleichmäßig erfolge die Anstellung nicht. In einzelnen Bezirken, wo die Stellen besonders begehrt seien, erfolge die Anstellung erst im 47. Lebensjahre.

Bei den außerordentlichen Unterstützungen bemerkte ein Regierungskommissar, daß der Durchschnitt für mittlere und untere Beamte 42 *M* betrage. Der Oberlandforstmeister teilte mit, daß im nächsten Etat eine höhere Summe für die Unterhaltung der Dienstgebäude in Aussicht genommen werde. Von den Förstern ohne Revier (eine Beamtenklasse, die künftig in Wegfall komme) und den Forstaufsehern hätten 513 Dienstwohnungen, während 1882 nur 235 Dienstwohnungen gehabt hätten. Die Zahl der Waldarbeiter, die Dienstwohnung haben, ist seit 1892, wo 240 Wohnhäuser für 470 Familien bestanden, jetzt auf 990 Wohnhäuser mit 2056 Familien gestiegen. An die Aufhebung einer Forstakademie, speziell der in Münden, werde nicht gedacht. Der Schaden, der durch die Dürre bei den Forstkulturen entstanden sei, sei nicht so groß, wie ursprünglich befürchtet war. Allerdings würde er nach den Berichten der Bezirksregierungen doch etwa 3 Millionen betragen. Die Kulturen von vier bis acht Jahren hätten am meisten gelitten, weniger die zweijährigen, und am besten hätten sich die kleinen Pflanzen aus dem Frühjahre 1911 gehalten. Der Oberlandforstmeister bemerkte auf Anfrage, daß die Ankaufspolitik dahin gehe, daß in

*) In Würdigung der oben geschilderten Verhältnisse werden wir in dem demnächst erscheinenden Preußischen Förster-Jahrbuche einen beamtenrechtlichen Teil bringen, der auf einigen Gebieten alle noch gültigen Bestimmungen zusammenfaßt, die für den Förster und Försteranwärter wichtig sind.

den einzelnen Bezirken gegen den Wunsch der Bevölkerung Ankäufe nicht gemacht werden. Die aus der Kommission angeregte Verpachtung fiskalischer Waldteile sei nicht möglich, weil die Grenze der Nutzung nicht zu bestimmen sei. Im übrigen sei die Forstverwaltung in den Ankäufen beschränkt, weil sie die Mittel dazu aus den Verkäufen ihres Ressorts nehmen müsse. Nach einigen Bemerkungen über die im Etatsjahre 1910 in der Umgebung von Berlin vorgenommenen Veräußerungen, über die wir noch ausführlicher berichten werden, wurde der Etat der Forstverwaltung bewilligt.

— **Gehaltserhöhung.** Der Landtag des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen hat die Gehaltssätze für die Forstbeamten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 folgendermaßen festgesetzt:

Beamte	Dienstjahr							
	1.—3. ℳ	4.—6. ℳ	7.—9. ℳ	10.—12. ℳ	13.—15. ℳ	16.—18. ℳ	19.—21. ℳ	22.—25. ℳ
Oberförster	2800	3200	3600	4000	4400	4700	5000	—
Etatsmäß. Forstassessoren	2400	2700	3000	3300	3600	—	—	—
Forstaufseher	950	1050	1150	1225	1300	1400	1500	1600

Die nicht etatsmäßigen Forstassessoren und Forstreferendare erhalten weder Gehalt noch Vergütungen. Der Dienstaufwand beträgt für Oberförster 100 ℳ, für Forstassessoren 120 ℳ; für Pferdehaltung wird ein Betrag von 1000 ℳ gewährt. Für Dienstwohnungen sind 7 bis 10 % des jeweiligen Gehaltes als Miete zu zahlen.

—r—.

Berichte.

Bericht über die XXVI. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins vom 7. bis 9. September in Osnabrück.

Die XXVI. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins wurde in diesem Jahre vom 7. bis 9. September in Osnabrück abgehalten. Die Mehrzahl der Teilnehmer traf am Donnerstagnachmittag in Osnabrück ein, woselbst am Abend im „Großen Klub“ eine gesellige Zusammenkunft die Mitglieder und Freunde des Vereins zusammenführte.

Am Freitag, dem 8. September, vormittags 8½ Uhr, fand im Friedenssaale des Rathauses die Generalversammlung statt, die an Stelle des durch Krankheit am Erscheinen verhinderten ersten Vorsitzenden des Vereins, des Landesforstrates, Geheimen Regierungsrates Quaet-Faslem, Hannover, von dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kammerherrn Freiherrn Knigge-Levester, mit einigen Begrüßungsworten eröffnet wurde. Nachdem dann Oberbürgermeister Rißmüller, Osnabrück, im Namen der Stadtverwaltung die Versammelten willkommen geheißen hatte, erstattete Kammerherr Freiherr Knigge eingehenden Bericht über die Verhältnisse des Vereins. Alsdann wurde in die Beratung der einzelnen Vorträge eingetreten.

Der erste Vortrag lautete: „Welchen Einfluß haben Herkunft und Keimkraft des Kiefernsamens auf Wachstum und Holzertrag der aus ihnen hervorgegangenen Pflanzen und Bestände?“, worüber Professor Dr. Schwappach, Eberswalde, in ausführlicher Weise sprach. Es erübrigt sich, auf diesen Vortrag hier näher einzugehen, da derselbe demnächst in dieser Zeitung im Wortlaut erscheinen wird. Daher mögen im nachstehenden hier nur die Leitsätze angeführt sein, welche dem Vortrage zugrunde lagen. Diese lauteten folgendermaßen:

1. die gemeine Kiefer (Pinus silvestris) hat innerhalb ihres Verbreitungsgebietes Rassen mit verschiedenen physiologischen, morphologischen und biologischen Eigenschaften ausgebildet, die allmählich ineinander übergehen;
2. die Ausdehnung der Heimat jeder dieser Rassen ist eine verhältnismäßig große;
3. der Anbau fremder, für ein bestimmtes Gebiet ungeeigneter Rassen hat die Entwicklung schlechtformiger oder langsamwüchsiger Bestände sowie gesteigerte Empfindlichkeit gegen schädliche Einwirkungen, namentlich gegen Schütte, zur Folge, die sich bis zum vollständigen Absterben steigern kann;
4. grundsätzlich sollen daher bei den Kulturen stets Samen der in dem betreffenden Gebiete heimischen Rasse zur Verwendung gelangen. Wo eine solche fehlt, oder bei Mangel an Saatgut, soll wenigstens Samen aus klimatisch möglichst gleichwertigen Gebieten benutzt werden;
5. als für Deutschland ungeeignete Rassen sind zu bezeichnen: die südfranzösische, die ungarische und tiroler, die ostrussische und die nordische Kiefer;
6. die typischen Wuchsformen der Kiefer sind eine Folge der klimatischen Verhältnisse und des Kampfes ums Dasein mit anderen Arten, sie lassen sich daher nicht ohne weiteres und dauernd in fremde Gebiete verpflanzen;
7. die Erziehung nutzholztüchtiger Bestände von freudigem Wuchse und gutem Schlusse mit möglichst geringen Kosten hat die Verwendung von Samen geeigneter Herkunft und hoher Keimkraft zur Voraussetzung.

In der nachfolgenden Besprechung wies Forstmeister **Erdmann**, Neubruchhausen, darauf hin, daß man aus dem lehrreichen Vortrage in erster Linie eine Warnung vor dem übertriebenen Kiefernanbau, namentlich für unser Vereinsgebiet, entnehmen müsse, denn die Kiefer sei in allen Fällen, wo die Herkunft irgendwie zu Bedenken Anlaß gebe, außerordentlichen Gefahren ausgesetzt. Dazu komme noch, daß die Kiefer in Nordwestdeutschland fast überall künstlich eingeführt sei, und daß die Standortsverhältnisse, namentlich die Kalkarmut des Bodens, vielfach zur Degeneration der Kiefer führe. Daher müsse man, wo die Standortsverhältnisse und die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere die vom Anlagekapital geforderte Verzinsung, es zuließen, mit der Kiefernnachzucht brechen und zu anderen Betriebsformen übergehen.

Staatsminister a. D. **Freiherr von Hammerstein**, Loxten, wies auf die Verschiedenartigkeit der Kiefernbestände im Osten und Westen und auf den viel besseren Wuchs der Kiefer im Osten hin. Im Westen sei die Kiefer ein Baum, den man mehr oder weniger zur Vorkultur in den Heidegebieten benutzen müsse, weil er die Heide bald unterdrücke, den Boden lüfte und die Bodenbeschaffenheit verbessere. Als Ziel der Bewaldung müsse man aber den Laubholzwald ins Auge fassen, der Baum für unsere Wälder sei nicht die Kiefer.

Ackerbauschuldirektor **Dr. Rudorf**, Quackenbrück, führt an, daß die Düngung der Kiefer einen großen Einfluß auf die Schütte-Empfindlichkeit ausübe. Durch Thomasschlackendüngung werde die Schütte-Erkrankung sehr begünstigt, durch Kainit dagegen die Möglichkeit der Erkrankung an Schütte sehr herabgedrückt.

Rittergutsbesitzer **Freiherr v. Korff**, Sutthausen, ist der Ansicht, daß die kleinen Forstbesitzer aus finanziellen Gründen immer mehr zu Nadelholzpflanzungen übergehen würden. Für die Osnabrücker Gegend sei der Baum der Zukunft aber nicht die Kiefer, sondern die Fichte.

Rittergutsbesitzer **von der Wense**, Wense, weist darauf hin, daß schon Burckhardt in seinen Werken betont habe, daß der Boden dort, wo Jahrhunderte hindurch Heide gestanden habe, als Hauptholzart die Kiefer erfordere, daß aber auch nach einer gewissen Zeit eine Kiefernmüdigkeit eintreten könne, und es daher nicht angezeigt sei, sie dauernd als bestandesbildenden Baum zu erhalten.

Oberforstmeister **von Schrader**, Osnabrück, führt an, daß es doch manche Standorte von so großer Trockenheit gäbe, wie z. B. die großen Sanddünen, auf denen kaum jemals eine andere Holzart als die Kiefer erzogen werden könne, denn kein Baum sei so genügsam wie sie.

Professor **Dr. Schwappach**, Eberswalde, erwähnt noch, daß er ebenfalls auf dem Standpunkte stehe, daß in diesem Gebiete der reine Kiefernwald nicht Zukunftswald sein könne; wo die Verhältnisse es gestatteten, müsse man zum gemischten Walde übergehen.

Für das Auftreten der Schüttekrankheit spielten neben der Rasse die klimatischen Verhältnisse eine große Rolle; aber auch die Ernährungsfrage sei von der größten Bedeutung hierbei.

Alsdann folgte der zweite Vortrag, welcher lautete: „**Wie haben sich die Waldeisenbahnen bewährt, und welche praktisch verwendbaren Neuerungen sind in jüngerer Zeit eingeführt?**", worüber Generalsekretär **Stumpf**, Osnabrück, in eingehender Weise etwa folgendes vortrug. Redner wies zu Beginn seines Vortrages darauf hin, daß für das Osnabrücker Stahlwerk das Waldeisenbahngeschäft nur noch eine wenig erhebliche Bedeutung habe, so daß er hier nicht die zur Beantwortung der Frage nötigen Erfahrungen habe sammeln können. Daher habe er sich an eine Reihe von Forstverwaltungen und an einige der hervorragendsten, sich eingehender mit der Herstellung von Waldeisenbahnen beschäftigender Hüttenwerke gewandt, um hier weitere Auskunft über diese Frage zu erhalten.

Man habe seinerzeit auf die Waldeisenbahnen, namentlich auch in der Industrie, große Erwartungen gesetzt, die sich jedoch nicht in dem erhofften Maße erfüllt hätten. Die wirtschaftliche Bewährung der Waldeisenbahnen sei auch vor 15 bis 20 Jahren nur dort möglich gewesen, wo die Verhältnisse für die vorteilhafte Ausnutzung dieser Anlage gesicherte Unterlagen boten. Dort, wo in großen Revieren festliegende Waldbahnstrecken, die von den Schlägen aus mit fliegenden Gleisen zu erreichen seien, unmittelbare Anschlüsse an Wasser- oder Schienenstraßen oder Verbindungen zu dauernd benutzten Ablagen herstellen, werde man sich auch heute dieses Verkehrsmittels nach wie vor mit gutem Erfolge bedienen. Auf ungleichem Waldboden, an sonst mit gewöhnlichem Fuhrwerk kaum zugänglichen Stellen würden die beweglichen Gleise stets gute Dienste tun. Wenn dies jetzt nicht mehr in dem früheren Umfange zur Geltung komme, so liege es daran, daß nicht nur im Laufe der Zeit die Abfuhrwege im Walde sehr wesentlich verbessert seien, sondern daß außerdem die Kleinbahnen auch in die Waldreviere vordrängen und hierdurch die Abfuhr des Holzes an vielen Stellen gewaltig erleichtert worden sei. Einer vorteilhaften Verwendung der Waldeisenbahnen stehe ferner häufig der Umstand entgegen, daß die betreffende Anlage sich vielfach nur kurze Zeit im Betriebe befände. Zu einer vorübergehenden Benutzung biete sich aber auch Gelegenheit, sich Waldbahnmaterial leihweise von einzelnen Firmen zu beschaffen. Eine Waldbahnanlage könne auch vorteilhaft bei Wegebauten, beim Steinbruchsbetriebe usw. verwendet werden. Die Beschaffung einer Waldbahn erfordere natürlich immerhin erhebliche Mittel. In manchen Fällen sei jedoch die Bewältigung der Holzabfuhr ohne Zuhilfenahme von Waldbahnen kaum möglich gewesen, so z. B. bei dem Nonnenfraß der achtziger Jahre in den Ebersberger Forsten, bei dem Kiefernspannerfraß in den neunziger Jahren in der Letzlinger Heide und bei dem vor zwei bzw. drei Jahren vorgekommenen Nonnenfraß in den ostpreußischen Waldungen. In Ostpreußen sei namentlich infolge der schlechten Wegeverhältnisse

die Anlage einer Waldbahn eine zwingende Notwendigkeit gewesen.

Redner wies alsdann aber auch an einigen Beispielen nach, wie ursprünglich sehr lohnende Waldbahnanlagen im Laufe der Zeit überflüssig und unrentabel geworden seien. Die Hauptgründe hierfür seien Ausbau des Wegenetzes, Anlage von Eisenbahnen und Bahnhöfen, Einführung des Grubenholzbetriebes usw. gewesen.

Aus den auf die Umfrage erhaltenen Angaben über die beim Waldeisenbahnbetriebe gesammelten Erfahrungen könne man den Schluß ziehen, daß Waldeisenbahnen sich überall dort als zweckmäßig bewährt hätten, wo

1. infolge fehlender oder schlechter Wege die Abfuhr der Hölzer mit gewöhnlichem Fuhrwerk gar nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten und unter Aufwendung verhältnismäßig hoher Kosten ermöglicht werden könne;
2. wo in großen Waldungen regelmäßig jährlich, sei es durch Ausholzungen, sei es durch Kahlabtrieb, größere Einschläge vorgenommen würden, deren Ausbeute vom Gewinnungsorte nach möglichst einseitig gegebenen Ablage- oder Verwendungspunkten auf weitere Entfernungen fortzubewegen seien, und
3. wo durch Windbruch oder Insektenschäden notwendig werdende bedeutende Einschläge es erforderlich machten, daß ungewöhnlich große Mengen aus den Wäldern in möglichst kurzer Zeit herausgeschafft würden, damit das Holz durch langes Liegen im Walde nicht minderwertig werde bzw. durch möglichst schnelle Verwertung Zinsverluste vermieden würden.

Von einer wirtschaftlichen Bewährung der Waldbahnen könne, auch bei dem Vorhandensein der angeführten Vorbedingungen, natürlich nur dort die Rede sein, wo die Anlage sorgfältig und mit Sachkenntnis durchdacht sei und der Betrieb zweckmäßig gehandhabt werde. So müsse namentlich Wert auf Verwendung von in jeder Hinsicht nur gutem Material gelegt werden. In dieser Beziehung seien von verschiedenen Forstverwaltungen für die Osnabrücker Fabrikate des Georgs-Marien-Vereins recht erfreuliche Zeugnisse ausgestellt. Aber auch andere Firmen, so namentlich die Firma Fr. Krupp in Essen und der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation nehmen auf diesem Gebiete eine hervorragende Stellung ein.

Im Laufe der Zeit sei man jetzt mehr und mehr zu der Einsicht gelangt, daß eine möglichst große Sorgfalt bei der Anlage, insbesondere der festen Waldbahnstrecken, eine wesentliche Vorbedingung für einen vorteilhaften Betrieb sei. Mehr als früher nehme man jetzt darauf Bedacht, die festen Geleise aus nicht zu leichten Schienen und möglichst auf Kies- oder mindestens Sandbettung zu verlegen, Unebenheiten des Geländes nach Möglichkeit auszugleichen und nicht die Kosten für die etwas größeren Erdarbeiten zu scheuen. Hierdurch werde zweifellos die Leistungsfähigkeit der Bahn erheblich gesteigert, so daß die aufgewendeten Mehrkosten der Anlage durch Betriebskostenersparnisse meistens in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder eingebracht würden. Bei einer gut angelegten Bahn würden auch Entgleisungen, die mit Betriebsstörungen, Materialschäden und Unglücksfällen verknüpft sein können, möglichst vermieden.

In solchem Sinne hätten sich verschiedene Verwaltungen auf Grund der beim Waldbahnbetriebe gesammelten Erfahrungen ausgesprochen. Derartige wertvolle Erfahrungen der Praxis lägen in reicherer Fülle vor, als konstruktive Neuerungen erheblicher Art aus jüngerer Zeit, die man als wichtige Verbesserungen ansehen könne; denn besondere Neuerungen seien im allgemeinen kaum zu verzeichnen. Geleise, Wagen und Verladevorrichtungen für den Waldbahnbetrieb hätten bereits im vorigen Jahrhundert ihre noch heute bewährte Ausgestaltung erhalten.

Redner führt alsdann noch einige Neuerungen an, so z. B. eine Änderung bei der Runzenfeststellung am Langholzwagen der Firma Krupp, ferner die Anwendung von geteilten Rungen, wodurch das Auf- und Abladen erleichtert werde, eine neue Bremsvorrichtung usw.

Aus der Tatsache, daß in bezug auf die Ausgestaltung des Waldbahnmaterials seit Jahrzehnten wenig Neuerungen erfolgt seien, dürfe man folgern, daß dieses Glied des forstwirtschaftlichen Betriebes einen gewissen Grad der Vollkommenheit erreicht habe.

Bei der nun folgenden Besprechung dieses Vortrages führte Staatsminister a. D. Freiherr von Hammerstein, Lorten, aus, daß die Transportkosten für alle wirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere auch für die Walderzeugnisse, von der größten Bedeutung seien, und wies an einigen Beispielen nach, wie bei Verminderung der Transportkosten der Ertrag aus den Waldungen sich erheblich steigern könne.

Für die Besitzer großer Forsten sei die Anlage einer Waldbahn zweifellos sehr zweckmäßig und vorteilhaft zur Erhöhung des Reinertrages, für kleinere Forsten dagegen sei dieses Mittel zur Verbesserung des Verkehrs und Verminderung der Transportkosten kaum anwendbar.

Zum dritten Punkte der Tagesordnung: „Allgemeine Mitteilungen über Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und der Jagd" berichtete Oberforstmeister von Schrader, Osnabrück, über das Auftreten der Tannenrindenlaus in der Oberförsterei Osnabrück und erwähnte, daß dieses Insekt, das vor zwei Jahren dortselbst viel aufgetreten, jetzt wieder völlig verschwunden sei. Ein Grund für das Verschwinden des Insektes sei nicht festzustellen.

Im vorigen Jahre sei in den Herzoglich Arenbergschen Forsten in Kiefernbeständen auf etwa 80 ha auch die Nonne aufgetreten. Von etwa 200 Personen seien gegen ¾ Millionen Falter an den Stämmen zerdrückt worden. In diesem Jahre sei die Flugzeit aber erheblich geringer gewesen, und hoffe man daher, dieses gefährliche Insekt bald wieder loszuwerden.

Staatsminister von Hammerstein, Lorten, erwähnt, daß das Vorhandensein von Wild im Fürstentum Osnabrück nur dem Um-

stande zu verdanken sei, daß nach der hannoverschen Jagdordnung Gebiete von 300 Morgen einen selbständigen Jagdbezirk bildeten. In diesen Schutzgebieten werde das Wild zugunsten der umliegenden Jagdbezirke gehegt und gepflegt. Das Oberverwaltungsgebiet habe über die Zusammengehörigkeit von Jagdgebieten kürzlich eine eigentümliche Entscheidung gefällt, indem zur Vervollständigung eines Privatjagdbezirkes eine mit diesem in einiger Entfernung durch einen Markenweg verbundene kleine Parzelle mit angeschlossen sei. Es sei in Rücksicht auf diesen Fall zu erwägen, ob nicht eine Änderung der in Frage kommenden Gesetzgebung zu erstreben sei.

Freiherr von Mahrenholz, Gr.-Schwülper, bemerkte hierzu, daß man wohl bald dahin kommen werde, die hannoversche Jagdordnung, die schon an so vielen Stellen durchlöchert sei, abzuschaffen und das preußische Jagdgesetz in Hannover einzuführen.

Rittergutsbesitzer Wolff, Walsrode, erwähnt, daß im Lüneburgischen die kleinen Eigenjagdbezirke häufig bedeutend schlechter gehalten würden als verpachtete Gemeindejagden.

Damit war die Tagesordnung erledigt, und die Versammlung wurde geschlossen.

Unter Führung des Oberbürgermeisters Dr. Rißmüller erfolgte noch ein kurzer Rundgang durch die Stadt, um einige Sehenswürdigkeiten zu besichtigen, worauf sich dann im „Zentralhotel" ein Frühstück anschloß.

Am Nachmittage wurde eine Wagenfahrt durch die Gräflich von Fürstenbergschen und Freiherrlich von Korffschen Forsten veranstaltet. Nach der Rückkehr fand im „Großen Klub" in Osnabrück ein gemeinsames Essen statt.

Am Sonnabend, dem 9. September, wurde ein Ausflug in die Königliche Oberförsterei Palsterkamp unternommen. Auf der Fahrt durch dieses Revier wurden den Teilnehmern nicht nur schöne, interessante Bestandesbilder, sondern auch eine Reihe herrlicher Landschaftsbilder mit schönen Ausblicken und Fernsichten auf die umliegenden Täler und Höhen des Teutoburger Waldes vor Augen geführt. In der Nähe von Iburg hielt der Gymnasialdirektor, Professor Dr. Knoke, Osnabrück, einen kurzen Vortrag über die Schlacht im Teutoburger Walde im Jahre 9 n. Chr., welche nach seinen Forschungen nicht bei Detmold, sondern in der Gegend von Iburg stattgefunden hat.

Die Wagenfahrt endete etwa um 2 Uhr nachmittags auf der „Georgsmarienhütte" bei Osnabrück, zu deren Besichtigung die Teilnehmer eingeladen waren. In einzelnen Gruppen wurde die Gesellschaft unter sachverständiger Leitung durch die verschiedenen Abteilungen dieses gewaltigen, interessanten Hüttenwerkes hindurchgeführt, das wohl auf jeden, der an dem Rundgange teilnahm, einen überwältigenden Eindruck machte.

Damit war die diesjährige Versammlung beendet, und die Teilnehmer fuhren nun von hier aus in ihre Heimat zurück.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß für die nächstjährige Versammlung folgende Vorträge ausersehen sind:

1. Erhaltung und Erhöhung der Rentabilität der Buchenforsten. Berichterstatter: Stadtoberförster Burckhardt, Hameln; Mitberichterstatter: Forstmeister Erdmann, Neubruchhausen;
2. Die geschichtliche Entwickelung und der jetzige Zustand des Waldes in der westfälischen Ebene. Für diesen Vortrag sind bislang noch keine Berichterstatter bestimmt.

Als Versammlungsort für das nächste Jahr ist die Stadt Münster gewählt.

Hannover.

Niederstadt, Kgl. Oberförster.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Bekanntmachung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III. 1260.

Berlin W 9, den 12. Februar 1912.

Die Herren Forstbeflissenen, die in diesem Frühjahr die **Forstreferendarprüfung** abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 10. März d. Js. einzureichen.

J. A.: Schede.

Bekanntmachung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III. 1261.

Berlin W 9, den 10. Februar 1912.

Die Herren Forstreferendare, die in diesem Frühjahr die **forstliche Staatsprüfung** abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. März d. Js. einzureichen.

J. A.: Schede.

— **Drei Urteile des Oberverwaltungsgerichts in Wildschadenangelegenheiten.** 1) Ein Gutspächter in der Provinz Posen hatte den Forstfiskus wegen Wildschadens in Anspruch genommen und eine entsprechende Festsetzung durch das Distriktsamt erzielt. Im Verwaltungsstreitverfahren gelangte der Kreisausschuß zu einer noch höheren Festsetzung der Entschädigung, während der Bezirksausschuß den Klageanspruch überhaupt abwies, weil er nur gegen den Forstfiskus als „Jagdpächter" und nicht gegen die nach der Jagdordnung „Beteiligten" gerichtet sei. Das angerufene Oberverwaltungsgericht verwarf durch Urteil vom 24. November 1910 die Klage. Das Verwaltungsstreitverfahren sei nur dann zulässig, wenn die durch Wild beschädigten Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke (§ 7 der Jagdordnung v. 15. Juli 1907) gehörten. Da aber im vorliegenden Falle die durch Wild beschädigten Grundstücke Teile eines Eigenjagdbezirkes bildeten, so könne das Verwaltungsstreitverfahren nicht Platz greifen. Die Rechte, welche ein

Pächter aus seinem Pachtvertrage herleite, seien überhaupt diesem Verfahren entzogen und im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen. 2) Nach § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Jagdberechtigte zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der einem Grundstücke durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen zugefügt wird. Mit Bezug hierauf hat das Oberverwaltungsgericht in dem Urteile vom 16. Febr. 1911 ausgesprochen, daß der Antrag auf Schadenersatz nicht schon deshalb abgewiesen werden dürfe, weil es nicht möglich wäre, den Wildschaden, für den Ersatz zu leisten, von demjenigen Schaden auszusondern, der durch andere Wildarten verursacht sei und für den kein Ersatz gefordert werden könne. Für Fälle dieser Art müsse eine Schätzung auf Grund überschläglicher Berechnungen eintreten. Für diese sei die Vorlegung von Gutachten nach vorangegangener örtlicher Besichtigung Bedingung. Ergebe sich dabei kein Anhalt für den Anteil jeder Wildgattung am Schaden, so erübrige nur, bei der Feststellung des Ersatzes jeder Wildgattung den Schaden zu gleichem Anteile anzurechnen. 3) Urteil vom 10. Juli 1911. Beteiligte eines Verwaltungsstreitverfahrens über den Ersatz von Wildschaden sind der Ersatzberechtigte (nämlich der Beschädigte) und die Ersatzpflichtigen (nämlich die Grundbesitzer des Jagdbezirks, vertreten durch den Jagdvorsteher).

Verschiedenes.

— **Hochschulnachrichten.** Der Professor von der technischen Hochschule zu Darmstadt Dr. Schwalbe ist vom 1. April 1912 ab als ordentlicher Professor der Chemie an die Forstakademie Eberswalde berufen worden.

— **Holzausfuhr aus Deutsch-Kongo.** In einer Versammlung der Sektion für den Handel mit überseeischen Hölzern des Vereins Ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller schilderte der Syndikus dieses Vereins die Ausbeutung der reichen Nutzholzbestände in unseren neu erworbenen Kongogebieten als recht vielversprechend. Namentlich das Okume-Holz, das zurzeit schon einen ganz hervorragenden Ausfuhrartikel aus Französisch-Gabun bildet, ist von ihm als besonders wertvoll und dessen Ausbeutung als sehr lohnend bezeichnet worden. Zu diesen Äußerungen nimmt nun der Leiter der Kameruner Holzgesellschaft Stellung und entgegnet in der „Täglichen Rundschau" hierauf u. a. folgendes: Das Okumeholz ist mir sehr gut bekannt, es ist ein minderwertiges, helles Mahagoniholz, welches in erster Linie zur Herstellung von Zigarrenkisten und als Blindholz für Furniere und Innenfurniere in der Möbelindustrie Verwendung findet; es sieht poliert gut aus, hält aber die Farbe nicht. Man hat es in früheren Jahren aus dem Hinterlande von Gabun und Spanisch-Guinea in großen Mengen mit Nutzen ausgeführt. Die Werbungskosten waren gering, weil die Eingeborenen das Holz zu einem billigen Preise — den Block für 2,40 M bis 4 M oder wenig mehr — an die weißen Händler verkauften. Die Firma Woermann & Co. hat damit zeitweise ein gutes Geschäft gemacht, zumal das Holz sehr häufig bei mangelnder Fracht als Ballast von der Woermann-Linie mitgenommen werden konnte. Die Preise des Holzes schwankten zwischen 25 bis 40 M für das Festmeter. Sobald aber eine Erwerbsgesellschaft den Betrieb selbst in die Hand nimmt und sich lediglich auf die Holzausfuhr beschränken wollte, sind durch die bedeutende Erhöhung der Werbungskosten, die ein solcher Betrieb mit sich bringt, die Gewinnmöglichkeiten des Unternehmens weit geringere, selbst wenn die Seefrachten bedeutend herabgesetzt werden würden. Es müssen also wertvollere, marktfähige Hölzer in größeren Mengen vorhanden sein, welche die Gewähr bieten, daß sie einen Durchschnittspreis von 70 bis 100 M für das Festmeter frei Hafen Hamburg oder Bremen erzielen, also möglichst Mahagoni- und Nußbaumholz, deren Gewicht für das Festmeter in grünem Zustande eine Tonne nicht überschreitet. Hierbei ist jedoch die Grundbedingung zu beachten, daß diese Sorten nicht wie in Kamerun verteilt, sondern in mehr oder weniger größeren Beständen angetroffen werden. In Kamerun hatte ich auf verschiedenen Erkundigungsreisen Gelegenheit, die dortigen forstlichen Verhältnisse mit Fachleuten besprechen zu können. Wir kamen dabei zu dem Ergebnis, daß es sehr schwer sei, den Wert der Nutzholzbestände zu beurteilen, und daß man diesen selbst bei den genauesten Erkundigungen und Feststellungen in der Regel überschätzt. Ein einigermaßen zuverlässiges Bild gewinnt man erst, wenn man die Bäume gefällt und in Blöcke zersägt hat. Man darf sich nicht durch die mächtigen Baumriesen, die anscheinend gesund und gut gewachsen sind, blenden lassen, sehr oft weisen sie nach dem Fällen Fehler auf, welche den Marktpreis bedeutend herunterdrücken oder sie unverkäuflich machen. Eine große Rolle spielt natürlich die Transportfrage vom Walde nach dem Verschiffungsplatze. Ist diese ungünstig, so ist es besser, ganze Flächen unberührt zu lassen. Wenn auch nach dem Vortrage des Syndikus des Vereins Ostdeutscher Holzhändler die Holzausfuhrverhältnisse in Deutsch-Kongo jedenfalls viel günstiger als in Alt-Kamerun sind, so sollte man auch hier, und zwar noch mehr als bei jedem anderen Kolonialunternehmen, den bekannten Ausspruch Moltkes: „Erst wägen, dann wagen!" anwenden.

— **Schneeschuhwettlauf für Forstbeamte.** Die am 3. Februar 1912 zu Oberhof in Thüringen abgehaltenen Schneeschuhwettläufe über eine Strecke von etwa 10 km hatten nachstehendes Ergebnis: Im Hindernis-Langlauf für Forstbeamte im Herzogtum Coburg-Gotha wurde Erster Mathesy-Dörrberg mit 56 Minuten 20 Sekunden; Zweiter Rödiger-Gehlberg mit 58 Minuten 56 Sekunden; Dritter Huhn-Schmücke mit 60 Minuten 5 Sekunden. — Im Hindernis-Langlauf

für deutsche Forstbeamte wurde Erster Siegmund-Goldlauter bei Suhl mit 60 Minuten 45 Sekunden; Zweiter Finsterwalter-Heidersbach bei Suhl mit 62 Minuten 15 Sekunden. — Im Hindernis-Langlauf für Militär wurde Erster Gefreiter Hänicke vom Jägerbataillon Nr. 4 in Naumburg mit 47 Minuten 20 Sekunden; Zweiter Oberjäger Bornemann vom Jägerbataillon Nr. 4 in Naumburg mit 52 Minuten 10 Sekunden; Dritter Emil Böhm-Hennes vom Inf.-Regt. Nr. 32, Meiningen, mit 52 Minuten 20 Sekunden. —r.—

❧

— **Welche Art der Ordnung von forstlichen Käfern ist für Examenszwecke vorzuziehen?** Allgemein ordnet man eine derartige Sammlung in der Reihenfolge der Ordnungen, wie diese in den entomologischen Lehrbüchern aufgeführt sind. Eine forstliche Sammlung ordnet man jedoch in der Weise, daß man die nützlichen Insekten auf andersgefärbter Etikette (gelb) vorausgehen und dann die schädlichen folgen läßt. Für Anfänger und namentlich künftige Examinanden halte ich die Ordnung für sehr zweckmäßig, wie solche in König-Grebes Waldpflege ausgeführt ist. Hier sind die Insekten in zwei Tabellen, von denen die eine die Laubholzinsekten, die andere die Nadelholzinsekten umfaßt, zunächst nach den Holzarten, zugleich aber auch nach ihrer Ökonomie getrennt. So sind beispielsweise die Nadelholzinsekten geordnet nach Kiefer, Fichte, Tanne, Lärche; seitlich lautet die Ordnung: 1. Wurzelbeschädiger. 2. Stammbeschädiger; a) Bestandesverderber, b) Kulturverderber, c) Nutzholzverderber. 3. Nadelfresser; a) Bestandesverderber, b) Jungwuchsverderber. 4. Trieb- und Knospenbeschädiger. 5. Fruchtbeschädiger. 6. Deformitätenerzeuger. 3 bis 5 umfassen hauptsächlich forstschädliche Schmetterlinge. Ob man Käfer und Schmetterlinge usw. in einem Kasten unterbringt, dürfte für Examenszwecke weniger in Frage kommen, zumal es sich um eine beschränkte Anzahl handelt. Jedenfalls ist die König-Grebesche Anordnung sehr übersichtlich, erleichtert das Einprägen und die Auseinanderhaltung der Insekten nach den Holzarten und ist gerade aus diesem Grunde für den Anfänger allen anderen Ordnungen vorzuziehen. Zweckmäßig ist, stets auf dem Etikett den älteren Namen beizubehalten, den abweichenden Genusnamen aber darüber zu schreiben, am besten mit Rot. Ob man Fraßstücke mit in die Sammlung bringe, ist für die Anschauung wohl nicht zu unterschätzen, indes nehmen diese einen verhältnismäßig großen Raum ein. Letztere lassen sich, gepreßt und mittels Fadens auf Kartonpapier gezogen, in einer Zigarrenkiste ganz gut aufbewahren. Eine Beigabe von Naphthalin ist für die Insektensammlung wie für die Aufbewahrung von Fraßstücken stets angezeigt. P.

❧

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 13. Februar 1912.** Rotwild 0,30 bis 0,52, Damwild 0,20 bis 0,60, Schwarzwild 0,40 bis 0,70 ℳ das Pfund, Hasen 4,00 bis 4,25, Kaninchen 0,70 bis 0,90, Stockenten 1,40 bis 1,70, Fasanenhähne 1,50 bis 3,00, Fasanenhennen 1,50 bis 2,00, Waldschnepfen 1,75 bis 2,00 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schellig, Oberförster zu Rossitten, Regbz. Königsberg, ist das Hohenzollern-Ehrenkreuz 3. Klasse verliehen.

Behrends, Hegemeister zu Forsthaus Lehnitz, Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Bosch, Forstaufseher zu Paulsmühle, Oberförsterei Kreuzburgerhütte, ist als Schreibgehilfe nach Kreuzburgerhütte, Oberförsterei Kreuzburgerhütte, Regbz. Oppeln, versetzt.

Brinsa, Forstaufseher zu W[illegible]erichy, Oberförsterei Bodland, ist nach Johnhof, Oberförsterei Schwarzwald, Regbz. Oppeln, versetzt.

Buchelt, Forstaufseher, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Kuhbrück, Regbz. Breslau, angestellt.

Engel, Georg, Hegemeister zu Borgsdorf, Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Eschment, Forstaufseher zu Rossitten, Oberförsterei Rossitten, Regbz. Königsberg, ist die Hohenzollernsche Silberne Verdienstmedaille verliehen.

Kamprecht, Förster o. R. zu Kathus, Oberförsterei Hersfeld-Meckbach, ist nach Giesel, Oberförsterei Giesel, Regbz. Cassel, vom 1 April d. Js. ab versetzt.

Konluy, Förster o. R. zu Friedrichshammer, Oberförsterei Kreuzburg, ist als Förster m. R. nach Schwarzwald, Oberförsterei Schwarzwald, Regbz. Oppeln, versetzt.

Martin Forstaufseher zu Mühlen, Oberförsterei Hohenstein, ist nach der Oberförsterei Lanskerofen, Regbz. Allenstein, versetzt.

Neymann, Forstaufseher zu Krascheow, Oberförsterei Krascheow, ist nach Friedrichshammer, Oberförsterei Kreuzburg, Regbz. Oppeln, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Richter, Forstaufseher zu Lendzin, Oberförsterei Zbitzko, ist nach Wierschy, Oberförsterei Bodland, Regbz. Oppeln, versetzt.

Sartorius, Hegemeister zu Großentaft, Oberförsterei Burghaun, ist die Försterstelle Dammersbach, Oberförsterei Mackenzell, Regbz. Cassel, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Semper, Förster o. R. zu Kreuzburgerhütte, Oberförsterei Kreuzburgerhütte, ist als Förster m. R. nach Skzylok, Oberförsterei Schwarzwald, Regbz. Oppeln, versetzt

Stockfisch, Forstaufseher zu Baracke Perwelk, Oberförsterei Rossitten, Regbz. Königsberg, ist die Hohenzollernsche Silberne Verdienstmedaille verliehen.

Wilke, Förster zu Dünamünde, Oberförsterei Neuendorf, ist nach Bismarck, Oberförsterei Liebenwalde, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Würschmidt ist als Forstaufseher nach Friedrichshammer, Oberförsterei Kreuzburg, Regbz. Oppeln, einberufen.

Königreich Bayern.

Gemeinde- und Privatdienst.

Reimer, Josef. Oberförster zu Zwiesel, ist zum Benedikt Ritter von Poschingerschen Forstmeister ernannt und ihm das Forstamt Oberzwieselau, Post Zwiesel (Bayerischer Wald) übertragen.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Beier ist als Waldwärter auf Augustusburger Revier angestellt.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Staats-Forstverwaltung.

Kinnen, Oberförster zu Ettersburg bei Weimar, erhielt das Ritterkreuz 2. Klasse des Sächs.-Ernestinischen Hausordens (Gotha).

❧

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Oberwalfmenach** in der Königl. Oberförsterei St. Goarshausen, Regbz. Wiesbaden, mit

dem Wohnsitz in Oberwallmenach, Kreis St. Goarshausen, gelangt mit dem 1. Juli 1912 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Lautert, Niederwallmenach, Oberwallmenach und Rettershaim mit einer Größe von 705 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 ℳ, steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren zweimal um je 50 ℳ, dann um je 100 ℳ bis zum Höchstbetrag von 1500 ℳ, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 ℳ bzw. 100 ℳ bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 ℳ bzw. 100 ℳ beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. April d. Js. an den Königl. Forstmeister Herrn Wendlandt in St. Goarshausen zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 15. Anfrage: 1. Der am 28. März 1841 geborene hiesige städtische Forstaufseher (Waldwärter) N. hat im April 1911 bei der Landesversicherungsanstalt Antrag auf Gewährung von Altersrente gestellt. Dies ist abgelehnt, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei. Der Forstaufseher habe statt der erforderlichen 801 Beitragswochen nur 599 nachgewiesen. N. ist seit 26. April 1876 als Forstaufseher angestellt. Er hat von 1891 bis 1. April 1900 in einem versicherungs pflichtigen Dienstverhältnis gestanden, weil er bis dahin nicht pensionsberechtigt war und bis hierher im ganzen 498 Marken à 20 ₰ geklebt. Seit 1. April 1900 ist Genannter pensionsberechtigt und hat seitdem freiwillig 101 Marken geklebt, à 20 ₰, zusammen also 599 Marken zu je 20 ₰. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung hat die Berufung abgewiesen mit der Begründung, daß nur 599 Beitragswochen nachgewiesen seien, während der Antragsteller gemäß § 190 des Invalidenversicherungsgesetzes den Nachweis über 801 Beitragswochen zu erbringen habe. Der Anspruch auf die Altersrente sei daher jetzt nicht begründet. In dem Handbuch für preußische Förster finde ich auf Seite 934 oben unter 9. folgende Anmerkung: „Den mit Pensionsanwartschaft angestellten Beamten steht das Recht zur Selbstversicherung nicht zu.“ Ich bitte um Belehrung darüber, ob es auf irgend eine Weise möglich ist, daß genannter Forstaufseher jetzt oder später in den Genuß der Altersrente gelangen kann, oder ob dies gänzlich ausgeschlossen ist. — 2. Zwei andere Waldwärter, welche mit Pensions anwartschaft angestellt sind, die Pensions berechtigung aber erst nach zehn Dienstjahren erlangen, müssen hier laut Magistratsverfügung in den ersten zehn Dienstjahren Markenbeiträge zahlen. Es werden für sie magistratsseitig jährlich 52 Marken geklebt. Hat dies überhaupt einen Zweck, wenn sie sich nach Ablauf der zehn Jahre nicht freiwillig weiter versichern dürfen? N., Stadtförster.

Antwort: Versicherungsanstalt und Schiedsgericht haben recht. Die Wartezeit für die Altersrente beträgt 1200 Wochen. Jedoch wird den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig (im Falle N. der 1. Januar 1891) das 40. Lebensjahr vollendet hatten, für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als 40 Jahre waren, 40 Wochen angerechnet (im Falle N. 399 Wochen, so daß noch 801 Beitragswochen nachzuweisen sind). N. muß also noch (801—599) 202 Marken kleben, ehe er einen Anspruch auf Altersrente erwirbt; er kann aber für ein Jahr nachkleben (§ 1443 der Reichsversicherungsordnung), so daß er nur noch drei Jahre zu warten braucht. Es wird empfohlen, zum Nachkleben und Weiterkleben nicht Lohnklasse II, sondern die höchste Lohnklasse (V) zu wählen. Für die Zeit bis 31. Dezember 1911 sind alte Marken, von da ab neue zu verwenden. Die Altersrente würde dann 162 ℳ 70 ₰ jährlich betragen. Wird N. vorher oder nachher invalide, so erhält er an Stelle der Altersrente die erheblich höhere Invalidenrente. Hinterläßt er bei seinem Tode eine Witwe, so erhält diese, wenn sie selbst invalide ist, die Witwenrente. Alle Renten werden neben der Pension gezahlt, bilden also einen wertvollen Zuschuß. — N. ist, wie die beiden anderen Waldwärter, zur Fortsetzung der Versicherung (Weiterversicherung) berechtigt. Die von Ihnen angezogene Stelle im Radtkeschen Handbuche hat nur den Eintritt in die Selbstversicherung (ohne vorangegangene versicherungspflichtige Beschäftigung) im Auge, zu dem nur Privatangestellte mit 2000 bis 3000 ℳ Gehalt, kleine Gewerbetreibende, Landwirte und dergleichen, nicht aber Staats- und dergleichen Beamte berechtigt sind; diese sind nur berechtigt, ein durch versicherungs pflichtige Tätigkeit entstandenes Versicherungsverhältnis durch freiwillige Beitragsleistung fortzusetzen. Jeder Beamte, der aus versicherungspflichtiger Beschäftigung 100 oder mehr Beiträge nachzuweisen vermag, sollte sich weiterversichern, und zwar durch regelmäßiges Kleben in der höchsten Lohnklasse.

Hg.

Nr. 16. Anfrage: 1. Wie ästet man bei 20- bis 30jährigen Fichten und Kiefern die grünen und die trockenen Äste, glatt am Stamm oder ein Stück davon entfernt? 2. Ist die Ästung bei Nadelholz die gleiche wie jene des Laubholzes?

W., Oberf. in D.

Antwort: Zu 1. In der Regel beschränkt man sich bei Nadelhölzern auf die Entnahme der trockenen und fast trockenen Äste, ihre Entfernung erfolgt am besten mit einer scharfen Säge glatt am Stamm. Eine Stummelung ist nur bei Laubholz zulässig, wenn die Wegnahme starker Äste einige Jahre vor der Fällung nötig wird, was z. B. im Interesse des Anwuchses erforderlich und von Vorteil sein kann. Zu 2. Die Ästung des Laubholzes kann in weitgehenderem Maße als jene des Nadelholzes erfolgen und erstreckt sich meist auch auf die Fortnahme grüner Äste, Zwiesel usw.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den **Vereinsbeitrag** bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause,** Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingeben. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Gumbinnen. Die Dienststellen-Beschreibungen der Revierförster-, Förster- und Forstaufsehergehöfte im Bezirksgruppengebiet sind fertiggestellt. Im Bedarfsfalle können Kollegen Einzelexemplare dieser Nachweise durch den Kollegen, Herrn Förster Sieg-Pfeil, Post Buddern, gegen Einsendung von 25 ₰ in Briefmarken beziehen. Um die Stellenbeschreibungen auf dem laufenden zu erhalten, werden die Herren Vertrauensmänner gebeten, jede Stellenveränderung dem Kollegen Sieg sofort mitzuteilen. Noch nähere Anweisung erfolgt direkt.

Der Vorsitzende. Puppel.

Merseburg. Die diesjährige Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe findet am Sonnabend, dem 2. März d. Js., nachmittags 4½ Uhr, im Hotel Preußischer Hof zu Torgau statt. Tagesordnung: 1. Feststellung der Teilnehmerliste; 2. Jahresbericht und Rechnungslegung; 3. Wahl eines Vorstandsmitgliedes für den verstorbenen Revierförster Fischer, sowie eines Delegierten nach Berlin; 4. Beratung eingegangener Anträge usw.; 5. Besprechung der für die Delegiertenversammlung aufgestellten Tagesordnung; 6. Verschiedenes. Nach Schluß der Verhandlungen von etwa 8 Uhr ab gemütliches Beisammensein mit Angehörigen bei Musik und Tanz, wozu Gäste herzlich willkommen. Lomnitzer.

Ortsgruppen:

Frankenberg (Regbz. Cassel). Das Oberjägerkorps in Marburg ladet die Mitglieder der Ortsgruppe mit Familie zu dem am 17. Februar d. Js., abends 8 Uhr, in den Stadtsälen zu Marburg stattfindenden Balle ein.

Werner.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am Dienstag, dem 20. Februar (Fastnacht), Mitgliederversammlung um 5 Uhr nachmittags im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Kassenlegung; 2. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden; 3. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 4. Aufnahme neuer Mitglieder; 5. Verschiedenes. — Wie bereits besprochen, vereinigen sich nach der Sitzung die Mitglieder mit ihren Damen zu einem gemütlichen Fastnachtskränzchen, und wird hierzu um eine recht rege Beteiligung gebeten.

Der Vorstand. J. A.: Gärtner, Schriftf.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Das für diesen Monat in Aussicht genommene Wintervergnügen der Ortsgruppe fällt umständehalber aus. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Das Oberjägerkorps des Kurhessischen Jäger-Bataillons ladet die Mitglieder zu seinem Wintervergnügen auf Sonnabend, den 17. Februar, 8 Uhr, in die Stadtsäle zu Marburg ein, mit Nachfeier Sonntag, den 18. Februar, 4 Uhr, Hotel Deutscher Kaiser zu Bad Marbach. Zahlreicher Besuch erwünscht. Der Vorstand.

Posen. Am Mittwoch, dem 21. d. Mts., von nachmittags 4 Uhr ab, Versammlung in den Bürgersälen bei Bandolin in Posen W, Große Berliner Straße 5. Tagesordnung: Jahresbericht, Kassenbericht, Entlastung des Schatzmeisters, Besprechung der Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung in Berlin, K. B. K., Verschiedenes. Nach der Sitzung gemeinsames, zwangloses Abendessen, Gedeck nach Wahl — ohne Wein. Hiernach Tanz. Die Herren Kollegen, auch Nichtmitglieder der Ortsgruppe, werden höflichst ersucht, zahlreich mit Angehörigen erscheinen zu wollen, und bis zum 17. d. Mts. mir mitzuteilen, mit wieviel Personen die Beteiligung in Aussicht steht.

Der Vorsitzende. Janetzky.

Spessart (Regbz. Cassel). Sonntag, den 25. Februar, nachmittags 3 Uhr, findet in der „Krone" zu Mernes eine Versammlung der Ortsgruppe mit folgender Tagesordnung statt: 1. Aufnahme neuer Mitglieder, ev. auch zur Krankenkosten-Beihilfekasse. 2. Jahresbericht und Rechnungslegung. 3. Wahl eines Delegierten zur Versammlung der Bezirksgruppe Cassel-Ost in Fulda. 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen bittet

Der Vorstand:
Hagelstein, Vorsitzender.

Untertaunus (Regbz. Wiesbaden). Versammlung am Sonntag, dem 25. Februar, im Restaurant Taunusblick — Chausseehaus — nachmittags 3 Uhr. Tagesordnung: 1. Verlesung des Jahres-

berichts; 2. Vollziehung des letzten Protokolls; 3. Rechnungsprüfung pro 1911; 4. Verschiedenes. Anschließend gemütliches Beisammensein, wozu auch die geehrten Damen höflichst eingeladen sind. Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister **Krause**, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Erkner (Regbz. Potsdam). Die am 6. Januar anberaumte Mitgliederversammlung war von 16 Kollegen besucht. Nach Erledigung der üblichen Formen wurde zur Tagesordnung geschritten. Zuvor gedachte die Versammlung in ehrender Weise des verstorbenen Kollegen Streich durch Erheben von den Sitzen. Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde, nachdem der Kassierer Bericht erstattet, die Rechnungslegung in allen Teilen für richtig anerkannt, auf weitere Revision verzichtet, dem Kassierer Entlastung sowie Dank für Mühewaltung erteilt. Zu Punkt 2 wurde der alte Vorstand in allen Teilen wieder gewählt. Punkt 3 wurde durch Wahl des Vorsitzenden zum Delegierten zur Bezirksgruppe erledigt. Zu Punkt 4 beschloß die Versammlung eine Kaisergeburtstagsfeier mit Damen am 17. Februar im Lokale des Herrn Mathies. Anfang 8 Uhr. Besondere Einladungen werden den Kollegen noch zugehen. Als neue Mitglieder meldeten sich Kollege Schlefereit und Kollege Schulz, Oberförsterei Colpin; beide waren persönlich erschienen.

Der Vorstand. Kandt, Vorsitzendet.

Gerolstein (Regbz. Trier). Die auf den 4. Februar in Gerolstein einberufene Versammlung war von 14 Mitgliedern besucht. Der Vorsitzende gedachte zunächst des verstorbenen Revierförsters Umbach als Vorsitzenden der Bezirksgruppe, sowie des verstorbenen Mitgliedes, des Försters Jens-Rothe; die Versammlung ehrte deren Andenken durch Erheben von den Sitzen. Hierauf erfolgte die Erledigung der Tagesordnung: 1. Als Delegierter für die Bezirksgruppenversammlung wurde Förster Schäfer gewählt. 2. Wurde die Tagesordnung der Bezirksgruppe und der nächsten Delegiertenversammlung des Hauptvereins näher besprochen und dem Delegierten Richtlinien gegeben. 3. Die Jahresrechnung wurde geprüft und dem Kassierer Entlastung erteilt. 4. Die Sommerversammlung findet Ende August auf vielseitigen Wunsch in Prüm statt. Das Nähere hierüber wird noch bekanntgegeben.

Der Vorstand. Meyer, Vorsitzender.

Osterode (Regbz. Allenstein). Bei der heutigen Versammlung, den 3. Februar 1912, wurde durch den Herrn Vorsitzenden über die letzte Bezirksgruppenversammlung ausführlich berichtet. Die Kaisergeburtstagsfeier findet am Sonntag, dem 25. Februar, von abends 6 Uhr ab, statt. Besondere Einladungen ergehen an die Mitglieder nicht. Mitglieder anderer Ortsgruppen sind hierdurch eingeladen.

Der Vorstand. Wolk, Vorsitzender.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Sitzung am 2. Februar, an welcher 23 Mitglieder teilnahmen. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einem Horrido auf Se. Majestät. Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt: Punkt 1. Protokoll vom 8. Oktober 1911 wird genehmigt. Punkt 2. Die Beiträge wurden von den erschienenen Mitgliedern bezahlt. Punkt 3. Zum Schatzmeister wurde Herr Kollege Forstaufseher Krüger in Forsthaus Plöttke bei Schneidemühl gewählt. Es wird gebeten, die noch ausstehenden Beiträge pro 1. Halbjahr 1912 umgehend dem vorgenannten Kollegen einzusenden. Im Anschluß an die Sitzung fand, wie bekanntgegeben, die Kaisergeburtstagsfeier statt, zu welcher einige dreißig Grünröcke mit ihren Damen von nah und fern herbeigeeilt waren. Auch viele der geladenen Gäste waren erschienen. Die wohlgelungene, patriotische Feier, bestehend aus Prolog, Festansprache mit Kaiserhoch und lebendes Bild, Vorträgen und Tanz, welcher von einer Kaffeetafel unterbrochen wurde, endete erst in den frühen Morgenstunden.

Der Vorstand. J. A.: Riebrig, Schriftf.

Sterbfritz (Regbz. Cassel). In der Versammlung vom 4. Februar waren acht Mitglieder erschienen. Der derzeitige Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit einem Hoch auf Se. Majestät. Die nach der Tagesordnung erforderliche Neuwahl des Vorstandes wurde vorgenommen. Danach besteht der Vorstand definitiv aus vier Herren. Es folgten noch Wahl der Vertrauensmänner für die Oberförstereien Sterbfritz und Oberzell und des Vertreters der Ortsgruppe bei der demnächst stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung in Fulda. Zwecks Berichterstattung über Fulda nächste Versammlung in Mottgers, Wirtschaft Günther, am Sonntag, dem 17. März d. Js., nachmittags 3½ Uhr.

Der Vorstand.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Auf der Mitgliederversammlung am 7. Januar d. Js. waren 16 Kollegen anwesend, davon zwei als Gäste. Vollzählig waren die Kollegen der Oberförsterei Pudagla erschienen. Es muß erneut der Wunsch ausgesprochen und die Mahnung an die Mitglieder gerichtet werden, an den Versammlungen einen recht regen Anteil zu nehmen, weil allein hierdurch eine ersprießliche Förderung unserer guten Sache bewirkt werden kann. In dem geflissentlichen Fernbleiben von den Versammlungstagen liegt eine vollständige Verkennung der durch den Erwerb der Mitgliedschaft eingegangenen und übernommenen Pflichten. Diese bestehen in erster Linie in der Wahrnehmung der Versammlungen, da ohne diese Betätigung ein produktives Schaffen und Arbeiten nicht möglich ist. Wer etwa aus Gründen, die in ursächlichem Zusammenhange mit der Geschäftsleitung stehen, den Sitzungen

fernbleibt, der ist gerade doppelt veranlaßt zum Erscheinen, damit begründete Mängel abgestellt und berechtigten Wünschen und Vorschlägen Rechnung getragen werden kann. Als ganz besonders bedauerlich wurde es empfunden, daß die Oberförsterei Warnow auch bei dieser Versammlung so außerordentlich schwach vertreten war. Nach dieser Einleitung lassen wir die Erledigung der Tagesordnung in den Hauptpunkten folgen. Unsere Gruppe zählt jetzt 26 Mitglieder. Auf eine Kaisersgeburtstagsfeier seitens der Ortsgruppe ist in Rücksicht der voraussichtlich geringen Beteiligung — infolge der großen Entfernungen vieler Mitglieder — und ferner deshalb, weil die meisten Kollegen Kriegervereinen angehören, in denen sie der Feier beiwohnen, Abstand genommen worden. Der Ortsgruppenbeitrag ist auf jährlich 2 M erhöht worden. Demnach belaufen sich die sämtlichen Beiträge auf 9,50 M für das Jahr. Als Delegierter zur nächsten Bezirksgruppensitzung wurde der Vorsitzende gewählt, an den auch etwaige Anträge zu richten sind. Die Wahl eines Familienbeirats für die Oberförsterei Misdroy konnte wegen der Abwesenheit der dortigen Mitglieder nicht vollzogen werden. Nach Prüfung der Jahresrechnung durch die Kollegen Wiedermeyer und Klemm wurde dem Rechnungsführer Entlastung erteilt. Der nun folgende Vortrag des Kollegen Hindenburg über Erfahrungen mit dem Zangenbohrer war ebenso interessant als lehrreich und wurde besonders wirksam durch das Vorzeigen einiger aus der neuen Kulturmethode hervorgegangener Pflanzen. Bei der darauf einsetzenden Diskussion fanden sich Gegner und Anhänger des Zangenbohrers. Jedoch war die Mehrzahl der Überzeugung, daß die Bohrpflanzung mindestens ebenso viele Mängel und Fehler hat als die Klemmpflanzung. Nach Schluß der Versammlung blieben die Mitglieder in fröhlicher und gemütlicher Stimmung beisammen. Mit einem „Auf Wiedersehen" trennten sie sich, als es hieß „Auf zur Bahn!" Leider zu früh.

Der Vorstand. Scholz, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Die diesjährige **Mitgliederversammlung** wird am **Montag, dem 26. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr,** im **Hotel „Prinz von Preußen" zu Neudamm** abgehalten.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahresberichts. — 2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresrechnung. — 3. Entlastung des Schatzmeisters. — 4. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März 1912 bis Ende Februar 1913 gemäß § 15 d der Satzung. — 5. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1912. — 6. Neuwahl des Vorstandes gemäß § 7 der Satzung. — 7. Neuwahl der Rechnungsrevisoren gemäß § 12 der Satzung. — 8. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 3½ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Um 7 Uhr findet im Hotel „Prinz von Preußen" gemeinschaftliches Essen statt (à Gedeck 2,50 M). Besondere Einladungen ergehen nicht. Vereinsmitglieder, die an dem Essen teilzunehmen wünschen, werden ersucht, dies der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens den 23. Februar d. Js. mitzuteilen. Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Graf zu Rantzau, Königl. Forstmeister, Döllensradung, Vorsitzender.

Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **Deutsche Forst-Zeitung** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 5 Mk. 20 Pf., im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 8 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Blattes zu richten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3779. **Frau Rittergutsbesitzer Freifrau von Bodenhausen, auf Radis, Bez. Halle.** (B.-Gr. XVI)
3780. **Hertwig, Wilhelm,** Rittergutsbesitzer auf Reinharz, Bez. Halle. (B.-Gr. XVI.)
3781. **Hielscher, Rudolf,** Oberförster, Ahus in Süd-Schweden. (B.-Gr. IX.)
3782. **Blasek, Richard,** Förster, Lissau, Kr. Lublinitz. (B.-Gr. VI.)
3783. **Heisig, Karl,** Großherz. Sächs. Förster, Heinrichau, Bez. Breslau. (B.-Gr. VII.)

3784. **Richter**, Georg, Forstaufseher (Stadt Berlin), Oberförsterei Cöpenick. (B.-Gr. IX.)
3785. **Holze**, Robert, Fasanenjäger, Blücher bei Machnow in Meckl. (B.-Gr. III.)
3786. **Klamroth**, Gerhard, Hilfsjäger, Harbke bei Helmstedt. (B.-Gr. XVI.)
3787. **Ulitzka**, Arthur, Hilfsjäger, Sacrau bei Heinrichau, Bez. Breslau. (B.-Gr. VII.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wedlich, Otto, Förster, Kleinkrauschen bei Gnadenberg.
Kaminsky, Felix, Forstgehilfe, Bodelschwingh.
Frödrich, Fritz, Förster, Abl. Gora bei Hochstüblau.
Junger, Karl, Förster, Liebsdorf bei Lissau, Kr. Lublinitz.
Lemcke, Erich, Forstgehilfe, Fh. Hermsdorf a. d. Spree b. Lohsa.
Joske, Wilhelm, Gutsverwalter, Seelitz bei Hammermühle in Pommern.
Majunke, Franz, Forstaufseher, Oerrel bei Munsterlager, Bez. Hannover.
Schmidt, Fritz, Forstgehilfe, Rönnerholz bei Elmschenhagen in Holstein.
Müller-Spading, Walter, Forstakademiker, Dresden.
Klemens, Max, Förster, Insterburg.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

I.

Die für den 4. Februar d. Js. in Schneiders Hotel in Bad Liebenstein anberaumte Vorstandssitzung war von sechs Kollegen besucht.

1. Da nach vorjährigem Beschluß die diesjährige Mitglieder-(Jahres-)Versammlung in Coburg, und zwar im Monat März, stattzufinden hat, wird dieselbe auf Sonntag, den 10. März d. Js., mit Beginn vormittags 11½ Uhr, in der Aktienbierhalle in Coburg (Mohrenstraße) anberaumt und hierzu folgende Tagesordnung festgesetzt:

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
2. Bericht der Rechnungsrevisoren;
3. Satzungsänderungen (Entrichtung der Jahresbeiträge durch die Gruppenführer);
4. Besprechung der Überlassung von Gehörn, Geräusch und Raubzeug;
5. Forstzeitung;
6. Ort der nächstjährigen Versammlung;
7. Verschiedenes (Anlegung von Personalnotizblättern, Beitritt zum Forstverein usw.)

2. Zur Prüfung der Jahresrechnung wurden als Revisoren die Herren Kollegen Schmidt, Scheidig und Hummel in Steinach bestimmt.

3. Unter Verschiedenes wurden Vereins- und Standesangelegenheiten besprochen, vor allem die Stellung des Vorstandes zu den Punkten der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, es wurden Richtlinien der Vereinsbestrebungen gezogen und Ansichten über die verschiedensten Fragen ausgetauscht, so über Versteuerung der Vergütung für Dienstzimmer, einheitlichere Uniformierung durch einheitlichen Bezug der Uniformstoffe, Abordnungen zu Beerdigungen u. a. m.

II.

Die Gruppe Saalfeld hat am Sonntag, dem 4. Februar d. Js., Gruppenversammlung in Probstzella abgehalten. Anträge zur Jahres-(Mitglieder-)Versammlung in Coburg wurden nicht gestellt.

Dem Vereinsvorsitzenden wurde für die tatkräftige Wahrung der Standesinteressen der gebührende Dank zum Ausdruck gebracht.

Steinbach, Kr. Meiningen, 7. Febr. 1912.

Der Vorstand. Reuter, Vorsitzender.

*

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Bezirksgruppe Harzgerode.

Zu der am Sonnabend, dem 3. Februar, stattgefundenen Versammlung waren von 26 Mitgliedern 19 Kollegen erschienen. Es sind sämtliche Kollegen ohne Ausnahme nunmehr Mitglieder des Vereins.

In den Vorstand sind gewählt:

1. Vorsitzender	Förster	Grimm-Gernrode.
2. „	„	Plate-Ballenstedt.
1. Schriftführer	„	Moebius-Neudorf.
2. „	„	Busch-Ballenstedt.
1. Kassierer	„	Sachtler-Victorshöh.
2. „	„	Flügel-Friedrichshöh.
Als Beisitzer	„	Flügel-Schielo.
	„	Romanns-Ballenstedt.

Die nächste Versammlung findet voraussichtlich im März statt.

Der Vorstand. Grimm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der **Preis** beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 8. Neudamm, den 25. Februar 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Neuenheerse im Regierungsbezirk Minden ist zum 1. April 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. März** eingehen.

Försterstelle Brandscheid in der Oberförsterei Prüm, Regierungsbezirk Trier, ist voraussichtlich zum 1. April 1912 anderweit zu besetzen. **Meldefrist bis zum 10. März.**

Försterstelle Kerschkallen in der Oberförsterei Ibenhorst, Regierungsbezirk Gumbinnen, ist zum 1. Juli 1912 neu zu besetzen. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 0,8 ha Acker, 18,3 ha Wiesen. Die Schule ist in Rewellen. Die Bahnstation Schudereiten der Kleinbahn Kaukehmen—Karkeln liegt von der Försterei Kerschkallen etwa 9 km entfernt. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle **sind bis 1. April** einzureichen.

Försterstelle Schöneiche in der Oberförsterei Doberschütz, Regierungsbezirk Merseburg, ist zum 1. April 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. März** eingehen.

Land-Erwerbung und -Veräußerung der preußischen Staatsforstverwaltung im Etatsjahr 1910.

Dem preußischen Abgeordnetenhause ist vom Ministerium für Landwirtschaft eine Nachweisung der durch Kauf, Verkauf, Tausch usw. bei der Staatsforstverwaltung im Etatsjahre 1910 eingetretenen Flächen-, Zu- und Abgänge zugegangen. Wir entnehmen aus dieser, daß in dem genannten Etatsjahre 12 327,818 ha durch Kauf, 761,763 ha durch Tausch und 123,512 ha im Zusammenlegungsverfahren erworben sind, während der Abgang durch Verkauf 644,173 ha, durch Tausch 528,315 ha und bei Zusammenlegungen 126,005 ha betragen hat. Für die angekauften Flächen wurden durchschnittlich 428 *M.* 28 *₰* je Hektar gezahlt, während bei

den Veräußerungen für 1 ha durchschnittlich 11 644 *M* 61 *Pf* erzielt wurden. Den höchsten Kaufpreis erhielt die Forstverwaltung im Regierungsbezirk Potsdam, in dem 109,579 ha für 62 795 *M* 89 *Pf* je Hektar veräußert werden konnten.

Bei folgenden Ankäufen und Veräußerungen ist im Einzelfalle ein Kaufgeld von mehr als 100 000 *M* gezahlt worden.

A. Ankäufe.

Regierungsbezirk Allenstein.

1. In dem Zusammenlegungsverfahren von Jerutten, Kreis Ortelsburg, sind 160 ha des Gutes Rheinswein für den Preis von 248 117 *M* erworben worden. Die Fläche besteht größtenteils aus dem Gutswalde; nur 38 ha waren bisher Ackerland und werden gleichfalls aufgeforstet. Der Preis entspricht dem wirtschaftlichen Werte, da der Gutswald wertvolles Holz enthält. Die Fläche ist der Oberförsterei Ratzeburg angeschlossen worden.

2. Das Mühlengut Eisingsmühle im Kreise Osterode, bestehend aus einer Mahl- und Schneidemühle mit 88 ha Land, wurde von dem Besitzer zum Kauf angeboten. Da die Flächen an die Oberförsterei Kudippen grenzen und der Eigentümer sich bereit erklärte, die Mühle für einen annehmbaren Preis zu pachten, wurde das Gut einschließlich der Gebäude und des Holzbestandes sowie der zum Mühlenbetrieb erforderlichen Maschinen, jedoch ohne sonstiges Inventar und ohne die Ernte, für den angemessenen Preis von 130 000 *M* angekauft. Von der Fläche sind 50 ha dem Holzboden zugelegt worden; davon ist der größte Teil bereits bestockt; die landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen sind mit der Mühle verpachtet.

Regierungsbezirk Potsdam.

3. Der Gutswald des Rittergutes Gollwitz bei Brandenburg a. H., die sogenannte Johannisheide, mit einer Größe von 261 ha, ist auf Angebot des Besitzers für den Preis von 284 947 *M* angekauft worden. Der Wald grenzt an die Oberförsterei Lehnin, der er zugelegt worden ist. Der Preis für die mit dem Holzbestande und einer Forstaufseherwohnung erworbene Fläche entspricht dem Werte.

Regierungsbezirk Stettin.

4. In Gabbert, Kreis Saatzig, sind im Zusammenlegungsverfahren 929 ha Land zu einem Preise von 230 677 *M* erworben worden. Es handelt sich dabei vorzugsweise um bäuerliche Besitzungen, die sich zur landwirtschaftlichen Benutzung als ungeeignet erwiesen haben, und um das Freiherrlich v. Wangenheimsche Vorwerk Grützort. Die Flächen sind der Oberförsterei Wedelsdorf, und zwar mit 785 ha dem Holzboden, mit 144 ha dem Nichtholzboden zugelegt worden. Von den mitangekauften Gehöften dient eines als Försterdienstgehöft, die übrigen sind zur Ansiedlung von 7 Waldarbeiterfamilien bestimmt. Der Nichtholzboden wird als Försterdienst- und Arbeiterpachtland verwendet, der Rest nebst drei kleineren Seen meistbietend verpachtet.

Regierungsbezirk Köslin.

5. Durch den Ankauf des Gutes Stibbobom im Kreise Neustettin hat sich eine gute Gelegenheit geboten, den forstfiskalischen Besitz abzurunden und von eingeschlossenem Privatbesitz zu befreien. Der größte Teil des Gutes ist vom Staatswald umschlossen. Die Erwerbung dieser Fläche zur Aufforstung war daher erwünscht. Die übrigen Flächen eignen sich vorzüglich zum Austausch gegen bäuerliche Grundstücke, die innerhalb des Staatswaldes liegen, aber für Geld nicht abgegeben werden. Ein Teil der besseren, zur landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Flächen konnte bereits mit Vorteil wieder veräußert werden. Der Preis für das ganze 374 ha große Gut einschließlich des Holzbestandes, der auf einem Teile der Fläche bereits stockt, und einschließlich der zur Ansiedlung von Waldarbeitern in Aussicht genommenen Gebäude, beträgt 130 000 *M*; er entspricht dem wirtschaftlichen Werte. Die Flächen gehören zu der inzwischen neugegründeten Oberförsterei Großborn.

6. Der südliche Teil des Rittergutes Jassen im Kreise Bütow wurde von der Besitzerin zur Veräußerung ins Zusammenlegungsverfahren gegeben und von der Forstverwaltung für 189 350 *M* zur Oberförsterei Taubenberg angekauft. Die 549 ha große Fläche ist fast vollständig mit Holz bestanden. Die miterworbenen Wiesen von etwa 19 ha werden durch Verpachtung genutzt. Der Preis ist angemessen.

Regierungsbezirk Liegnitz.

7. Die Waldflächen des Rittergutes Merzdorf und die sogenannten Kuthen in den Kreisen Hoyerswerda und Rothenburg in der Gesamtgröße von 1217 ha wurden auf Angebot des Besitzers für den Preis von 375 000 *M* zur angrenzenden Oberförsterei Hoyerswerda angekauft. Es handelt sich durchweg um Holzboden, der, soweit er nicht schon mit Holz bestanden ist, aufgeforstet wird.

Regierungsbezirk Magdeburg.

8. Durch den Ankauf des sogenannten Frauenholzes in der Gemarkung Tuchheim, Kreis Jerichow II, hat sich die Oberförsterei Magdeburgerforth in erwünschter Weise vergrößern lassen. Die 224 ha große Waldfläche ist einschließlich des Holzbestandes für den angemessenen Preis von 125 900 *M* erworben worden.



Regierungsbezirk Koblenz.

9. Die Firma Rheinische Holzindustrie Karl Kron in Leimbach, Kreis Adenau, ist in Konkurs geraten, und es hat sich nicht ermöglichen lassen, ihre Holzkaufschuld in der Oberförsterei Adenau vollständig beizutreiben. Um Verluste zu verhüten, hat die Forstverwaltung die wertvollen Liegenschaften der genannten Firma in Beeck bei Duisburg, die andernfalls in der Zwangsversteigerung bedeutend unter dem Werte geblieben wären, erworben. Das 1,2020 ha große Grundstück einschließlich des Wohnhauses ist für den geringen Preis von 131 145 ℳ ersteigert worden. Es wird mit Vorteil wieder verkauft werden können, zumal 0,90 ha der Fläche reines Bauland sind.

Regierungsbezirk Aachen.

10. Im Ankaufsgebiet der Oberförsterei Büllingen hat sich Gelegenheit geboten, durch den Ankauf des Waldgutes der Gebrüder Mattonet bei St. Vith den forstfiskalischen Besitz in erwünschter Weise zu vervollständigen. Der Ankauf ist auch insofern von Vorteil, als der Forstverwaltung, wenn das Gut in den Besitz eines zahlungsfähigen Privatmannes übergegangen wäre, eine unbequeme Mitbewerbung beim Grundstücksankauf innerhalb des Ankaufsgebietes hätte entstehen können. Der Preis für das mit dem Holzbestande erworbene 267 ha große Gut beträgt 328 000 ℳ; er ist angemessen.

B. Verkäufe.

Regierungsbezirk Potsdam.

Oberförsterei Grunewald.

1. Die Aktiengesellschaft Charlottenburger Wasserwerke in Schöneberg bei Berlin bedurfte zur Erweiterung ihrer Anlagen einer 23,1766 ha großen Fläche aus den Jagen 156 und 157 der Oberförsterei Grunewald und bot hierfür den Preis von 9 ℳ je Quadratmeter. Da die Sicherstellung der Wasserversorgung im öffentlichen Interesse liegt und der Kaufpreis angemessen erschien, erfolgte die Veräußerung einschließlich des Holzbestandes für den Gesamtpreis von 2 085 894 ℳ.

Oberförsterei Tegel.

2. Zur Erweiterung ihrer Wasserwerke am Tegeler See sind der Stadt Berlin 4,9560 ha von den Jagen 52, 59 und 61 der Oberförsterei Tegel einschließlich des Holzbestandes für den Gesamtpreis von 481 794 ℳ überlassen worden. Der Preis für ein Quadratmeter beträgt 7 bis 10 ℳ, je nach Lage der Flächen. Er ist angemessen, zumal die Veräußerung auch hier im Interesse des öffentlichen Wohles erfolgte.

3. Die Aktiengesellschaft Siemens & Halske, die bereits früher Gelände am Nonnendamm aus der Oberförsterei Tegel zur Errichtung von Betriebsanlagen erworben hat, ist genötigt, ihre gesamten industriellen Anlagen an den Nonnendamm zu verlegen. Dabei soll gleichzeitig den baugenossenschaftlichen Bestrebungen der Angestellten und Arbeiter Rechnung getragen und ihnen durch Überlassung von Bauland die Einrichtung von Wohnungen in der Nähe der Werke erleichtert werden. Das gleiche Ziel besteht bei den Siemens- und Schuckert-Werken. Den beiden Firmen und der außerdem beteiligten Märkischen Bodengesellschaft, die schon früher am Nonnendamm eine Reihe von Wohnungsgebäuden errichtet hatte, ist daher eine Fläche von zusammen 38,5118 ha aus den Jagen 10, 11 und 17 der Oberförsterei Tegel einschließlich des Holzbestandes für den Gesamtpreis von 2 866 539,50 ℳ überlassen worden. In der angegebenen Flächengröße liegen etwa 8,3667 ha Straßengelände, welches von den Erwerbern unentgeltlich an die Stadtgemeinde Spandau abgetreten werden muß und daher bei der Bemessung des Kaufpreises, der für ein Quadratmeter 9,50 ℳ beträgt, unberücksichtigt geblieben ist.

Mitteilungen.

— **Die ausgiebige Benutzung der Eichelmast von 1911.** Der Eichenwirtschafter, namentlich aber der im Gebirge, hat gerechte Klage über die immer selteneren, wirklichen und besseren Eichenmastjahre. Von 1900 bis 1910 fehlte ein solches, auf das hin man größere Eichen-Verjüngungen hätte in Angriff nehmen können. In den speziellen Fällen, von welchen ich hier schreibe, handelt es sich natürlich nur um die Traubeneiche, bezüglich welcher kein Eichenzüchter riskieren wird, Samen-Eicheln von einer Handlung zu beziehen. Zur Ausnutzung eines solchen Traubeneichen-Samenjahres ist es zweckmäßig, eine so große Fläche zur Verjüngung zu stellen, daß etwa acht bis zehn Jahre darin gehauen werden kann, bis wieder ein Samenjahr eintritt. Bei Entnahme von einem Drittel der Masse hält sich der Eichen-Aufschlag recht gut, bis nach drei bis vier Jahren das zweite und mit etwa acht bis neun Jahren das letzte Drittel gehauen wird. Dem Traubeneichen-Wirtschafter ist gut bekannt, daß die junge Traubeneiche immerhin einigen Druck vertragen kann, man braucht nicht ängstlich zu sein, auch nicht, wenn beim zweiten und dritten Hieb der junge Eichenwuchs beschädigt wird. Letzterer wird einfach auf die Wurzel gesetzt und schlägt recht gut wieder aus, holt auch bald seine unbeschädigte Umgebung wieder ein. Wo Komplexe verhärteten oder verangerten Bodens vorliegen, wird natürlich entweder übererdet, besser noch streifenweise tief gelockert und das nebenliegende Saatgut eingebracht. — Bei ursprünglich lockerem Boden unter Laubdecke

bedarf es keiner künstlichen Lockerung. Obgleich die mit Laub bedeckte Traubeneichel in diesem milden Winter bereits bis 4 cm lange Keime getrieben hat, ist es auch jetzt noch nicht zu spät zu solchen Verjüngungsschlägen. Wild.

— **Zur Frage der Verwertung des Reisigs,** über die Herr Rosemann in Nr. 4 der „Deutschen Forst-Zeitung" beachtenswerte Erfahrungen berichtet, möchte ich auf einen Versuch aufmerksam machen, über den ich im Harz hörte, und den ich in — allerdings ganz kleinen — Gutsforsten in Ostpreußen anregte. Es bleibt oft genug von dem ganz kleinen Reisig, sog. „Hecke", bei Durchforstungen und Abtrieben so viel Abfall in den Schlägen zurück, der hernach sauber ausgeräumt werden muß, daß man immerhin noch einen Zeit- und Kostenaufwand hat, wenn er auch gering ist. Ganz abgesehen davon, daß das kleine Abfall- und Splitterzeug oft auch ohne Gefahr liegen bleiben könnte, da der Wald nicht so sauber geharkt sein soll wie ein englischer Rasen, und man sich diese geringen Kosten auch noch sparen könnte, kann man seinen Waldarbeitern, die ja meist nicht sonderlich gut situiert sind, einen leichten und mit der Zeit ganz lohnenden Nebenverdienst ohne viel Mühe verschaffen. Die Eisenbahnen brauchen, um die Lokomotiven anzuheizen, kleines und leicht brennbares Material. Wenn man nun dieses in den Schlägen übriggebliebene Kleinzeug, das oft als Käferbrutstätten usw. an den Wegen herumliegt und nicht in den Beständen verwest und düngt, sammelt, in kleine Gebunde von etwa 25 cm Länge und 15 cm Durchmesser fest zusammenbindet und trocknen läßt, so hat man ein Material, das in der Feuerung so lustig anprasselt wie kein zweites, besonders wenn man Laub- und Nadelholz, Späne, Ästchen und benadelte Zweige im rechten Verhältnis mischt. Jeden Abend kann der Arbeiter etwas mitnehmen, die Kinder, die Essen oder Kaffee bringen, die Frau, die Raffholz sucht, nehmen etwas mit, und am Abend werden einige Bündel gebunden, diese sauber gehäuft und an der Luft abgetrocknet. Ganz gut können das auch Kinder für einen in Aussicht gestellten Jahrmarktsgroschen machen. Und ist es auch nicht viel, was man erlöst, einige Mark sind es doch, und es ist leicht verdient. Mit der Bahnverwaltung müßte natürlich der zuständige Beamte selbst Rücksprache nehmen; so viel Zeit und Interesse dürfte wohl auch jeder Forstmann für seine Arbeiter haben. Ob mit solchen trockenen Reisigbündeln auch Maschinen, Fabriken, Schmieden usw. angeheizt werden können, weiß ich nicht, von Bäckereien nehme ich es aber an. Ein Versuch, der nichts kostet, könnte wohl unternommen werden, und es sollte mich freuen, wenn hier oder da dieser Wink Beachtung und Erfolg fände. Eicke.

— **Waldschutz- und Aufforstungsverein in Lennep.** Der Verein für Waldschutz und Aufforstung hielt in Lennep seine Hauptversammlung ab, bei welcher Gelegenheit auch über Vereinsangelegenheiten Bericht erstattet wurde. Als besonders erfreulich wurde festgestellt, daß die Mitgliederzahl im letzten Vereinsjahr von 246 auf 325 gestiegen ist und daß nunmehr fast alle Städte des Kreises Lennep und die Stadt Remscheid dem Verein als unterstützende Mitglieder angehören. Die Einnahmen betrugen während des letzten Jahres 1670 ℳ, die Ausgaben dagegen 848 ℳ, es verbleibt demnach ein Kassenbestand von 822 ℳ. Aus den sonstigen Mitteilungen über das abgelaufene Vereinsjahr wäre noch zu entnehmen, daß der Verein rund 100 000 Pflanzen, oder 600 000 Pflanzen mehr als im Vorjahre bezogen und an die Mitglieder abgegeben hat. Hiervon wurden auf Kosten des Vereins 47 000 Stück bezogen, der Rest und außerdem noch 4 kg Kiefernsamen waren jedoch dem Verein unentgeltlich durch Wohltäter zur Verfügung gestellt. Gegen Waldbrand sind 15,41 ha mit einem Werte von 7242 ℳ von Vereins wegen versichert. Der Verein besitzt auch eine aus freiwilligen Gaben herrührende Fach-Leihbücherei. Nach Schluß der internen Vereinsangelegenheiten fesselte ein Vortrag über „den Ausbau unserer wichtigsten einheimischen Holzarten, mit besonderer Berücksichtigung des bergischen Landes" die Teilnehmer und gab Veranlassung zu weiterer lebhafter Aussprache.

— **Köhlerei in der Rheinpfalz.** In den Forsten des Pfälzerwaldes wird durch die Köhlerei eine lohnende Verwertung der dort schwer absetzbaren Brennhölzer ermöglicht, weshalb deren Betrieb auch in diesem Jahre ein besonders ausgedehnter ist. Namentlich in der Südpfalz trifft man vielfach auf brennende Meiler. Nach einem Bericht, der im Organ des Pfälzerwaldvereins erschienen ist, hofft die pfälzische Forstverwaltung, infolge der starken Nachfrage nach Holzkohle, die sowohl von einigen Industrien als auch für den Hausgebrauch besteht, den Köhlereibetrieb in Zukunft erweitern zu können. Schon in diesem Jahre ist zu den alten pfälzischen Holzköhlern eine Spessarter Großholzfirma als Interessent hinzugetreten. Es war daher möglich, die geringwertigen Brennhölzer durch Köhlerei zu verwerten; allein im Landauer Wald sind etwa 40 000 fm gekohlt worden. Der Preis für Holzkohle schwankte zwischen 1,50 ℳ und 4 ℳ für 1 Zentner.

— **Gehaltserhöhung.** Der Landtag des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach nahm die Vorlage der Regierung über die Erhöhung der Besoldung der staatlichen Forstaufseher an. Der Höchstgehalt der Beamten wurde um 300 ℳ erhöht, so daß er nunmehr einschließlich Kleidergeld 1550 ℳ beträgt. Die Nebenbezüge der Forstaufseher sind größtenteils noch recht erheblich. Es wurde deshalb auch einer Anregung, die Bezüge nach dem Dienstalter festzusetzen, nicht stattgegeben, sondern eine solche Staffelung soll durch eine entsprechende Verteilung der Nebeneinnahmen erreicht werden. Von den 122 Forstaufseherstellen werden 2 eingezogen werden. Die Gehaltserhöhung erhält rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1912 ab. —r—.

Berichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Wie unseren Lesern bekannt ist, sind die **Unterstützungsfonds für aktive Beamte** bei sämtlichen Verwaltungen im Staatshaushaltsetat für 1912 um insgesamt 3 Millionen Mark erhöht worden, wovon 5700 M auf den Fonds für forstfiskalische Unterbeamte und 51 448 M auf den Fonds für forstfiskalische mittlere und höhere Beamte entfallen. Der Finanzminister hat nun in seiner Etatsrede die Gründe dargelegt, welche die Staatsverwaltung zu diesem Vorgehen veranlaßt haben. Er sagte: „Ganz wesentlich sind an der Erhöhung der Staatsverwaltungsausgaben die Unterstützungsfonds beteiligt. Insgesamt sind an Unterstützungen für die Beamten einschließlich der Betriebs- und Steuerverwaltungen 3 Millionen Mark Mehrbetrag im Etat für 1912 vorgesehen. Bekanntlich hat die Mehrzahl der Unterstützungsfonds mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage und trotz der Steigerung der Lebensbedürfnisse seit verschiedenen Jahren nicht erhöht werden können. Infolgedessen haben sich die verfügbaren Fonds gegenüber den erhobenen Ansprüchen mehr und mehr als unzulänglich erwiesen, und namentlich in neuester Zeit hat sich das Bedürfnis nach verstärkten Unterstützungen als so dringend herausgestellt, daß nicht nur Beträge zu diesem Zweck in den Etatsentwurf für 1912 neu aufzunehmen waren, sondern daß es auch notwendig erscheint, bereits im laufenden Etatsjahre in gewissen Grenzen Mehrbeträge über die bereits vorhandenen Mittel hinaus auszahlen zu lassen. Da die Unterstützungsfonds nach allgemeinen Grundsätzen unüberschreitbar sind, kann diese Auszahlung allerdings nicht erfolgen, bevor die Staatsregierung die Zustimmung des Landtages zu dieser Maßnahme erhalten hat. Ich möchte deshalb ausdrücklich hier erwähnen, daß, wenn der Landtag nicht bis zum Schluß der ersten Etatslesung einen Widerspruch erhoben hat, sich die Staatsregierung für befugt erachtet, die bisher bestehenden Unterstützungsfonds um rund eine Million zu überschreiten. In dieser einen Million sind allerdings auch die Unterstützungen gegen die Arbeiter mit einbegriffen. Hierbei muß ich noch nachholen, daß selbstverständlich die Unterstützungsfonds für Arbeiter neben den drei Millionen noch besonders aufgefüllt sind. Unter den drei Millionen Mehrunterstützungen zugunsten der Beamten befindet sich noch ein Teil, der einer besonderen Erwähnung bedarf. Es handelt sich um Fondsverstärkungen, die ausschließlich im Interesse der Beamten der Assistentenklasse erfolgt sind. Ich darf daran erinnern, daß das Hohe Haus im Vorjahre bei Gelegenheit der Beratung des Eisenbahnetats eine Resolution gefaßt hat, es möchten die Assistenten der Eisenbahnverwaltung mit Rücksicht darauf, daß die entsprechenden Beamten im Reiche in den unteren Gehaltsklassen höhere Gehaltssätze beziehen, ohne Abänderung der Besoldungsordnung aus Billigkeitsgründen einen Ausgleich erhalten. Dieser Resolution des Abgeordnetenhauses kann aber nach dem bestehenden Etatsrecht und nach dem ganzen Stande der Gesetzgebung nur in der Weise Folge geleistet werden, daß die Unterstützungsfonds im Interesse der in den unteren Gehaltsstufen befindlichen Beamten erhöht werden, indem man annehmen muß, daß infolge der niedrigen Bemessung der Gehaltssätze bei diesen Beamten ein gesteigertes Unterstützungsbedürfnis besteht. Es sind zu diesem Zwecke allein bei der Eisenbahnverwaltung 613 000 M vorgesehen."

Von den Abgeordneten, die bei der ersten Lesung des Etats diese Angelegenheit erörterten, führen wir hier die Äußerungen der Herren v. Pappenheim (kons.) und Gyßling (fortschr. V.-P.) an. Der Abgeordnete v. Pappenheim sagte: „Unter den Staatsverwaltungsausgaben befinden sich sehr bedeutende Mittel zur Erhöhung der Unterstützungsfonds, und wir freuen uns darüber. Wir halten es für erwünscht und für durchaus nötig, daß diese Unterstützungsfonds mit Rücksicht auf die Tatsache, die ich schon vorhin bei der Eisenbahnverwaltung in bezug auf die Ausgestaltung der Wohltätigkeitsanstalten unterstrichen und befürwortet habe, in einer solchen Höhe der Staatsregierung zur Disposition stehen, daß sie vorübergehende schwere Unglücksfälle und sonstige einschneidende, für die einzelnen Beamten bedeutungsvolle Beeinträchtigungen ihrer Einkommensverhältnisse ausgleichen können. Wir können die Gehälter unserer Beamten unmöglich für alle diese Fälle dauernd so hoch normieren, wie es nötig wäre, und mit Rücksicht auf diese Tatsache müssen wir für die Beamten einen Reservefonds haben, der sie über solche Unglücksfälle und vorübergehende Beeinträchtigungen ihrer Einkommensverhältnisse, die besonders berechtigte Ansprüche hervorrufen, hinwegführt. Das ist der Zweck und die Absicht dieser Unterstützungsfonds; es ist das ein Dispositionsfonds, der tatsächlich einem Ersparungsfonds gleichsieht, wenn man ihn richtig und mit der nötigen Rücksicht auf die persönlichen Interessen und Bedürfnisse unserer vorzüglichen Beamtenschaft verwaltet. Meine Herren, so freuen wir uns, daß gerade die Besoldung einer Beamtenkategorie, nämlich die der Assistenten, deren Feststellung uns so viel Kopfzerbrechen gemacht hat, weil wir den Ausgleich mit den Reichsassistenten nicht schaffen konnten, hier eine entsprechende Korrektur findet, indem ganz besonders für diese Beamtenklasse ein sehr bedeutender Betrag als Unterstützungsfonds zum Zwecke des Ausgleichs in Aussicht genommen ist." Das ist meiner Meinung nach der Weg, den wir auch weiter der Regierung empfehlen müssen."

Der Abgeordnete Gyßling führte aus: „Freudig hat uns im Etat die Position berührt, nach der an Unterstützungen für Beamte 3 Millionen Mark ausgesetzt werden. In dieser Beziehung ist etwas zu bemerken, was doch wohl die Aufmerksamkeit des Hauses in Anspruch nehmen dürfte. Der Herr Finanzminister hat ausdrücklich hervorgehoben, daß schon im Jahre 1911 Mehrbeträge für Unterstützungen gezahlt worden sind; er hat dabei bemerkt, daß diese Fonds nicht überschreitbar sind, und daß er die Genehmigung für die Mehr-

auszahlungen annehmen wird, falls nicht bis zum Schluß der ersten Etatsberatung Widerspruch erhoben worden ist. Meine Herren, wir erheben selbstverständlich keinen Widerspruch, und ich nehme auch an, daß ein solcher Widerspruch von keiner Seite in diesem Hause erhoben worden ist und daß der Herr Finanzminister daher die Genehmigung für diese Überschreitung hat.

In den drei Millionen sind auch enthalten die Unterstützungen für die Eisenbahnassistenten, 613 000 *M*, behufs Gleichstellung mit denen im Reiche. Meine Herren, daß diese Summe nicht ausreichend ist, um auch nur entfernt die erforderliche Gleichstellung der Eisenbahnassistenten bei uns mit denen im Reiche herzustellen, darüber verlohnt es sich ja nicht ein Wort zu verlieren. Wenn aber das Haus auf dem Standpunkt gestanden hat, daß diese Gleichstellung erforderlich ist, so glaube ich, werden wir auch Mittel aufwenden müssen, um diese Gleichstellung herbeizuführen. Bei unserer günstigen Finanzlage können wir nicht davon absehen, diese gerechtfertigte Forderung der Eisenbahnassistenten zu erfüllen und sie auf das nachdrücklichste zu unterstützen.

Ob es allerdings richtig ist, die Eisenbahnassistenten in Preußen durch Unterstützungen mit denen im Reiche gleichzustellen, das ist mir mehr als zweifelhaft. Aber ich muß sagen, man sollte sich über diese Sache nicht allzusehr streiten, wenn nur die nötigen Mittel in den Etat eingestellt werden, um diese völlige Gleichstellung herbeizuführen. Daß eine gesetzliche Grundlage besser wäre, da ja doch diese Unterstützungen nur eine verschleierte Gehaltserhöhung sind, das, glaube ich, wird man kaum bestreiten können. Ich glaube wenigstens, daß eine gesetzliche Fixierung der bessere Weg wäre."

Auch des um 500 000 *M* erhöhten **Unterstützungsfonds für Altpensionäre und deren Hinterbliebene** wurde vom Finanzminister in der Etatsrede mit folgenden Worten gedacht: „Die Unterstützungsfonds für die Altpensionäre sind gleichfalls wiederum erhöht worden. Bereits im vorigen Jahre habe ich besonders darauf hingewiesen, daß es der Staatsregierung ernstlich darum zu tun ist, dem Unterstützungsbedürfnis der pensionierten Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sofern der Tag der Pensionierung vor dem Inkrafttreten der neuen Gesetze liegt, nach Kräften gerecht zu werden, und ich habe zu gleicher Zeit einen Appell an die Interessenten gerichtet, sie möchten doch unter Zurückstellung falscher Ehrbegriffe sich vertrauensvoll mit ihren Wünschen an die zuständigen Dienststellen wenden. Dieser mein Appell scheint tatsächlich von Erfolg gewesen zu sein; erfreulicherweise haben sich die Pensionäre mehr und mehr zu Unterstützungsanträgen verstanden. Während früher die Unterstützungsfonds niemals aufgebraucht wurden, scheinen die Unterstützungen jetzt doch in so großer Zahl begehrt zu werden, daß die Staatsregierung nicht gezögert hat, mit einem weiteren Antrage an den Landtag zu treten und darum zu ersuchen, 500 000 *M* für die pensionierten Beamten und ihre Hinterbliebenen — davon entfallen 200 000 *M* auf die Eisenbahnverwaltung — und 250 000 *M* bei den entsprechenden Fonds für die Volksschullehrerpensionen als Mehrbetrag einzustellen. Ich kann hinzufügen, daß gegebenenfalls auch weitere Mittel bereitgestellt werden sollen, falls sich herausstellt, daß die bisherigen Fonds nicht ausreichen."

Über diesen Gegenstand sind dem Hause folgende Anträge zugegangen:

1. Antrag Dr. Schroeder (Cassel) und Witzmann: Die Staatsregierung wird ersucht, noch im Laufe dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher eine prozentuale Erhöhung a) der Pensionen der vor dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Staatsbeamten, Lehrer und Lehrerinnen, sowie b) der Reliktenbezüge der Witwen und Waisen von solchen Staatsbeamten und Lehrern vorsieht.

2. Antrag Aronsohn und Genossen: Die Staatsregierung wird ersucht, noch in dieser Session nach dem Vorgange anderer deutscher Bundesstaaten einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den a) die Ruhegehälter der vor dem 1. April 1908 in den Ruhestand versetzten Staatsbeamten und Lehrer durch einen prozentualen Zuschlag erhöht werden, und zwar bis zu einer durch den Zuschlag zu erreichenden Grenze von 3000 *M*; b) den Witwen und Waisen der vor dem 1. April 1908 verstorbenen Staatsbeamten und Lehrer ein prozentualer Zuschlag zu den Witwen- und Waisengeldern gewährt wird.

3. Antrag Dr. Arndt und Genossen: Die Staatsregierung wird ersucht, schon für das Rechnungsjahr 1912 unter entsprechender Bemessung der Fonds zur Unterstützung der Altpensionäre des Beamten- und Lehrerstandes deren Zweckbestimmung neben der bisher vorgesehenen Fürsorge für altpensionierte Beamte und Lehrer sowie deren Witwen und Waisen dahin zu erweitern, daß alle altpensionierten Beamten und Lehrer, deren Gesamteinkommen den als auskömmlich anzusehenden Betrag nicht erreicht, ohne weiteres als unterstützungsbedürftig anzuerkennen und ihnen entsprechende Beihilfen zu gewähren sind.

Die Anträge sind inzwischen im Plenum beraten worden und der Budgetkommission überwiesen. Wir lassen nunmehr einen Auszug aus den sehr interessanten Verhandlungen folgen:

Witzmann (nat.-lib.): Unser Antrag ist ein Ausfluß der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Preissteigerung. Diese Preissteigerung hat sich nicht nur auf die Lebensmittel erstreckt, sondern sie hat auch die ganze übrige Lebenshaltung, insbesondere die Aufwendungen für Wohnung und Kleidung, in Mitleidenschaft gezogen. Der Gewerbetreibende muß sich damit helfen, daß er höhere Preise für seine Arbeiten fordert. Dem Beamten und Lehrer kann nur durch Erhöhung der Gehalts- und Pensionsbezüge geholfen werden. Das ist durch die letzte Gehalts- und Pensionsgesetzgebung geschehen. An diesem Vorteil, den die Beamten, Lehrer und Pensionäre durch die neue Besoldungs- und Pensionsgesetzgebung gehabt haben, haben aber nur diejenigen Beamten und Lehrer teilgenommen, die zur Zeit des Erlasses dieser Gesetze noch im Dienst waren,

nicht aber diejenigen, die vorher in den Ruhestand getreten waren. Für sie und für ihre Relikten bleiben die Bezüge nach den früheren Gehältern und nach den damals geltenden Pensionssätzen bemessen. Diese Gesetze stammen aber aus den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts, also aus einer Zeit, in der die Lebenshaltung sehr viel billiger als heute war, und, meine Herren, nach der Höhe der Kosten der Lebenshaltung sind die Bezüge der Beamten und Lehrer doch schon damals bemessen worden. Nun ist als festgestellt anzusehen, daß die Kosten der Lebenshaltung in den letzten 30 Jahren sich etwa um die Hälfte gesteigert haben. Hiernach ist es sonnenklar, daß die Altpensionäre mit ihren Bezügen unmöglich auskommen können, und daß, wenn auch nicht alle, so doch ein großer Teil dieser Altpensionäre bittere Not leiden muß. Deshalb, meine Herren, ist eine Erhöhung der Bezüge der Altpensionäre und ihrer Hinterbliebenen nach meiner Auffassung unabweisbar.

Wir haben bei und nach der Erledigung der Besoldungsgesetze von 1908 und 1909 immer und immer wieder betont, daß wir dem Beispiel der anderen Bundesstaaten folgen und nach dem Erlaß neuer Besoldungsgesetze für Beamte und Lehrer auch die Bezüge der Altpensionäre aufbessern müssen.

Wenn der Finanzminister sagt, daß mit dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst sein Verhältnis zum Staate gelöst sei, so ist das nach meiner Meinung absolut nicht richtig. Ich habe schon im vorigen Jahre ausgeführt, daß der Staat zu seinen Beamten, wenn sie außer Dienst sind, in demselben Verhältnis steht wie der Vater zu seinen außerhalb des Hauses lebenden Kindern, und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Vater verpflichtet, dem außerhalb lebenden Kinde, wenn es in Not gerät, einen standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. Laband, „Staatsrecht des Deutschen Reiches", führt aus:

> Die Besoldung ist keine Lohnzahlung. Vielmehr ist charakteristisch für sie, daß sie eine standesgemäße Alimentierung des Beamten ist.

Weiter sagt er:

> Der Anspruch auf Lebensunterhalt erlischt nicht mit dem Staatsdienstverhältnis selbst, wenn die Beendigung desselben ohne Schuld des Beamten herbeigeführt wird. Da dem Beamten andere Erwerbsquellen der Regel nach verschlossen sind, er daher in der Regel für sein Alter ein Kapital nicht ersparen kann, so dauert die Pflicht des Staates zur Gewährung des Lebensunterhaltes fort, wenngleich der Beamte wegen Dienstunfähigkeit oder Alter dauernd in den Ruhestand versetzt wird. Der Betrag führt die Bezeichnung Pension.

Das Oberverwaltungsgericht steht ganz auf demselben Standpunkt. Es sagt in einer Entscheidung:

> daß nach der Rechtswissenschaft und Judikatur unter Gehalt oder Besoldung dasjenige zu verstehen ist, was der Staat (die Kommune) usw. seinen Beamten als Äquivalent für die Gesamtheit seiner Dienste in der Fürsorge für seine wirtschaftliche Existenz zu einem standesgemäßen Lebensunterhalt gewährt.

Das Oberverwaltungsgericht spricht hier allerdings nur vom Gehalt; aber es sind die Grundsätze, die da ausgesprochen sind, nach meiner Ansicht auch auf die Pension auszudehnen; denn die Verpflichtung des Staates, den Beamten standesgemäßen Lebensunterhalt zu gewähren, gründet sich auf den Anstellungsvertrag, und sie besteht darin, daß der Staat den Beamten standesgemäßen Lebensunterhalt gewährt, und zwar während der Dienstzeit durch Zahlung des Gehalts und später durch Zahlung der Pension. Wir sind dazu da, den Altpensionären zu ihrem Rechte zu verhelfen. Daran darf uns nicht hindern die vom Finanzminister in bezug genommene Gepflogenheit, bei der Neuregelung der Gehalts- und Pensionsbezüge aktiver Beamten die Altpensionäre nicht zu berücksichtigen. Mit dieser Gepflogenheit muß gebrochen werden. Andere deutsche Staaten, wie Bayern, Württemberg, Sachsen, Sachsen-Weimar-Eisenach, haben eine andere Gepflogenheit. Sie erhöhen bei jeder Neuregelung der Gehälter und Pensionen auch die Bezüge der Altpensionäre, und dieser Gepflogenheit sollten wir folgen. Die vielleicht damit verbundene Erschwerung künftiger Aufbesserung der Gehälter und Pensionen werden wir ebensogut überwinden können wie andere Staaten. Welche Konsequenzen für das Reich und die Kommunen eintreten können, haben wir nach meiner Ansicht gar nicht zu untersuchen. Im übrigen weise ich darauf hin, daß der Reichstag 1911 beschlossen hat, die Petitionen der Vereine pensionierter Reichs- und Staatsbeamter um Erhöhung des Ruhegehalts der Altpensionäre dem Reichskanzler als Material zu überweisen. Sie sehen daraus, daß der Reichstag diesem Wunsche der Altpensionäre wohlwollend gegenübersteht.

Und nun die Staatsfinanzen! Da möchte ich mit dem Oberbürgermeister Bender, wie dieser es vor einigen Jahren im Herrenhaus getan hat, fragen: Sind wir wirklich so arm, daß wir unseren notleidenden alten verdienten Beamten und Lehrern nicht für ihren Lebensabend die erforderliche Beihilfe gewähren können? Nein, so arm sind wir nicht.

Nun sagt der Herr Finanzminister, die finanzielle Tragweite sei zu groß, er sei deshalb zu einer gesetzlichen Erhöhung der Pensionen außer Stande, und sein Kommissar hat eine Berechnung aufgemacht, nach welcher eine allgemeine Rückwirkung der Besoldungsordnung auf die Pension der vor dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen einen jährlichen Aufwand von 20 bis 25 Millionen machen würde.

Ich gebe zu, daß diese Summe, welche allerdings wohl auf Schätzung beruht, sehr hoch ist; aber sie beweist doch, um wie viel schlechter die Altpensionäre gegenüber ihren jungen Kollegen in ihren Bezügen gestellt sind.

Unser Antrag enthält sich der Forderung einer bestimmten Höhe der den Altpensionären zu gewährenden Zuschüsse; er überläßt der Königlichen Staatsregierung die Festlegung der Höhe der Aufbesserung. Auf diese Weise wird die Annahme unseres Antrages Ihnen und der Staatsregierung nach meiner Auffassung sehr erleichtert. Die Höhe der Bezüge wird nach dem Bedürfnis der Pensionäre und der Leistungsfähigkeit des Staates zu bemessen sein. Ich würde es durchaus verstehen, wenn die pensionierten Unterbeamten prozentual höher aufgebessert würden als die mittleren und diese prozentual wieder höher als die höheren Beamten.

Delius (fortschr. V.-P.): Über die Notlage der Pensionäre noch ausführlich zu sprechen, wird sich wohl erübrigen. Mein verehrter Herr Vorredner hat ja schon mit Nachdruck darauf hingewiesen, wie durch Einsetzung der Teuerungsverhältnisse auch ganz besonders die Existenzfähigkeit dieser kleinen Pensionäre bedroht wird. Ich will noch hinzufügen, daß diese Leute durch die Belastung der neuen Steuern schwer zu tragen haben, und daß sie seinerzeit zu diesen Steuerzuschlägen, die erst die Beamtenbesoldung zur Durchführung in Preußen brachte, mit herangezogen sind. Also auf der einen Seite haben diese Herren geben müssen, ihnen selbst ist nichts zuteil geworden. Besonders groß ist die Notlage bei den pensionierten Lehrern. Bei diesen wirkt besonders ungünstig die niedrige Anrechnung des Wohnungspreises; die Dienstwohnung ist diesen Herren damals sehr niedrig angerechnet worden, und das kommt natürlich in der Pension mit zum Ausdruck.

Die übrigen Pensionäre haben sich zu einem Zentralverband der deutschen Pensionäre zusammengeschlossen, und man muß wohl sagen, daß dieser Verband systematisch gearbeitet hat, um eine Regulierung der Pensionen der Altpensionäre herbeizuführen. Es liegt dem Abgeordnetenhause wiederum eine Petition vor; darin wird Gleichstellung mit den Neupensionären verlangt, d. h. mit allen denjenigen Beamten, die seit dem Jahre 1908 pensioniert sind. Ich muß gestehen: diese Forderung geht uns zu weit, und ich kann nur den Altpensionären empfehlen, ihre Forderungen nicht allzusehr zu überspannen; am letzten Ende könnten sie damit nur ihre gerechten Forderungen gefährden. Wir können auch die weitere Forderung nicht gutheißen, die verlangt, daß mit dem jedesmaligen Steigen der Beamtengehälter gleichzeitig die Pensionen entsprechend steigen müssen. Wir sind aber dafür, daß den Teuerungsverhältnissen entsprechend immer nachgeprüft werden muß, ob die niedrigen Pensionen der Beamten noch im richtigen Verhältnis stehen. Das führt uns zur Stellung unseres Antrages.

Die Regierung verhält sich diesen Anträgen gegenüber ablehnend; sie will keine gesetzliche Regulierung herbeiführen, meint dagegen, es sei notwendig, die Unterstützungsfonds auch in Zukunft noch zu erhöhen. Das ist an sich sehr freundlich. Die Altpensionäre wollen aber keine Unterstützung haben, sondern sie verlangen eine gesetzliche Regelung; sie meinen, sie haben dem Staate treu gedient, und deshalb müsse es auch Pflicht des Staates sein, sie im Alter genügend zu unterstützen. Nach unserer Meinung ist ja der Staat auch dazu verpflichtet; denn er hat schließlich durch seine Politik mit dazu beigetragen, daß eine Verteuerung der gesamten Lebenshaltung eingetreten ist.

Der Rechtsstandpunkt kann zweifelhaft sein, und ich will mich auf ihn durchaus nicht versteifen. Wir sind aber der Meinung, daß hier vor allen Dingen Billigkeitsgründe mitsprechen sollten, und wenn andere Staaten, wie Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Weimar, Reuß jüngere Linie und neuerdings auch Hessen, zu einer gesetzlichen Regelung gekommen sind, so kann das vor allen Dingen auch das große und finanzkräftige Preußen tun. Sachsen ist in dieser Beziehung geradezu vorbildlich geworden.

Nun wird man ja nach unserer Ansicht allerdings eine generelle Aufbesserung für sämtliche Beamtenklassen mangels der erforderlichen Mittel nicht durchführen können. Wenn der Herr Finanzminister ausgerechnet hat, daß 25 Millionen dazu erforderlich sind, so können wir allerdings nicht dafür eintreten, daß alle Beamten berücksichtigt werden. Man sollte aber bei den wirklich notleidenden Beamten, also bei den Unterbeamten, beginnen: denn es kann doch nicht bestritten werden, daß heute niemand mehr mit einer Pension von 600 oder 800 ℳ auskommen kann. Es müßte also eine gewaltige prozentuale Erhöhung stattfinden.

Nun, meine Herren, hat der Herr Finanzminister im vorigen Jahre in der Budgetkommission auf unseren Antrag hin ausgeführt, daß die Verwirklichung unseres Antrages den Staat 7½ Mill. Mark kosten würde. Ich kann natürlich diese Zahl im einzelnen nicht nachprüfen; nach unserem Dafürhalten wäre aber der Betrag von 7½ Mill. Mark angesichts der glänzenden Finanzlage des Staates sehr wohl zu erschwingen.

Nun hat ja der Finanzminister Bestimmungen herausgegeben, die dazu dienen sollen, nach Möglichkeit nicht mehr so sehr in die Familienverhältnisse der Altpensionäre einzudringen. Neuerdings sind mir aber Nachrichten zugegangen, daß trotz der Ausführungen des Herrn Finanzministers hin und wieder immer noch Polizeibeamte in den Wohnungen der Altpensionäre erscheinen und dort eingehende Ermittelungen anstellen.

Nun haben wir in unserem Antrage verlangt, daß nach oben hin eine Grenze bis zu 3000 ℳ gezogen werden soll. Ich gebe ohne weiteres zu, daß es auch Pensionäre geben kann, die mehr als 3000 ℳ Pension beziehen und sich trotzdem in einer Notlage befinden. Im allgemeinen kann man aber den Standpunkt

vertreten, daß derjenige, der 3000 ℳ Einkommen bezieht, wenigstens nicht zu darben braucht. Deshalb meinen wir, da nun einmal die Mittel des Staates nicht in so weitgehendem Umfange uns zur Verfügung stehen, daß der Staat sich zunächst einmal der wirklich Notleidenden annimmt, und das sind nach unserer Meinung vor allem die Unterbeamten und die mittleren Beamten, die sehr geringe Pensionen beziehen.

Nun ist uns in letzter Stunde ein Antrag der Herren Freikonservativen zugegangen. Wir müssen sagen, daß wir diesem Antrage nicht gerade sympathisch gegenüberstehen, weil auch hier keine festen Normen gegeben sind, und weil auch hier besonders in dem letzten Satz ausdrücklich gesagt wird, daß nur dann jemand eine Unterstützung beziehen kann, wenn seine bisherige Pension nicht als auskömmlich betrachtet werden kann. Das ist ja gerade der springende Punkt. Was auskömmlich heißt, darüber gehen die Ansichten weit auseinander; darauf kommt es uns an, daß gesetzlich festgelegt werden soll, von welchem Betrage an eine Erhöhung der Pension stattzufinden hat.

v. Goßler (kons.): Wir sind gern bereit, den Wünschen der Altpensionäre entgegenzukommen, soweit das nur irgend möglich ist.

Aber die Anträge, die uns heute zur Beratung vorliegen, fordern doch nach verschiedener Richtung Bedenken heraus. Der Finanzminister hat im vorigen Jahre, als es sich um eine zehnprozentige Erhöhung der Pension handelte, gesagt:

> Also 6,8 Millionen wären bei 10 % Zuschuß für die preußischen Beamten notwendig, die eine Pension bis zu 3000 ℳ haben. Dabei würde sich ergeben, daß bei manchem Pensionär überhaupt nur sozusagen ein Trinkgeld herauskommen würde, nämlich ein Betrag von etwa 30 oder 40 ℳ. Dadurch würde keine Zufriedenheit erweckt, sondern nur Unzufriedenheit.

Wir glauben, daß der Finanzminister mit dieser Beurteilung der Anträge nicht Unrecht hat. Auf diesem Wege würden die Zulagen vielen zugute kommen, die sich in einer Vermögens- und Einkommenslage befinden, daß sie sehr wohl ohne Zulage auskommen könnten; das führt aber zu einer Verkürzung derjenigen, die den berechtigten Anspruch auf eine ausreichende Zulage haben. Auf diesem Wege würden auch nicht die ausgleichenden Verschiebungen in den Pensions- und Besoldungsverhältnissen berücksichtigt, die durch die letzte Besoldungsordnung herbeigeführt worden sind. —

Gegen den Antrag Aronsohn spricht außerdem, daß er eine Begrenzung bei 3000 ℳ vorsieht. Auf den Standpunkt wird man sich nicht stellen können, daß bei Beamten in dieser Pensionshöhe eine Notlage nicht eintreten könne; ich glaube im Gegenteil, daß gerade bei Beamten in dieser Lage sehr oft von einer recht dringenden Notlage gesprochen werden kann.

Wir glauben daher, den Altpensionären besser zu dienen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse, also die Einkommensverhältnisse der Pensionäre zugrunde gelegt werden.

Ich möchte heute weder mich noch meine Fraktion auf irgendeinen Vorschlag in den Einzelheiten festlegen. Man könnte aber sehr wohl sagen, daß alle diejenigen unberücksichtigt bleiben, die ein Privateinkommen haben, welches eine bestimmte Grenze überschreitet, z. B. 50 % der Pension, oder wenn besondere Verhältnisse vorliegen, wenn für drei oder mehr Kinder zu sorgen ist, könnte man diese Grenze vielleicht auf 100 % erhöhen. Man könnte auch sagen, daß das tatsächliche Einkommen zugrunde gelegt werden soll, also das Pensionseinkommen plus dem Nebeneinkommen, und daß man danach eine Abstufung der Zulagen vorsieht. Man könnte ferner auch, was die Höhe der Zulagen betrifft, vielleicht auf den Gedanken kommen, daß man die pensionsberechtigten Durchschnittssätze des Wohnungsgeldzuschusses, wie er nach der neuen Besoldungsordnung eingeführt worden ist, zugrunde legt.

Ich bin von meiner Fraktion beauftragt worden, Ihnen einen Antrag vorzulegen, der Ihnen noch gedruckt zugehen wird. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, noch im Laufe dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Bezüge der vor dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Staatsbeamten, Lehrer und Lehrerinnen sowie der Witwen und Waisen von solchen Staatsbeamten und Lehrern aufbessert, und zwar unter Berücksichtigung des Privateinkommens der Berechtigten.

Dr. König (Zentr.): Daß unter den im Ruhestand lebenden Beamten und Lehrern und nicht zum mindesten auch bei den Beamtenwitwen und -Waisen ein großer schwerer Notstand herrscht, wird hier allseitig anerkannt, sowohl von den Parteien als auch von der Königlichen Staatsregierung selbst. Ich kann mir deshalb versagen, dies noch näher zu beweisen. Gewünscht hätte ich allerdings, daß der Redner der fortschrittlichen Volkspartei diesen Anlaß, der alle Parteien gleichmäßig berührt und bewegt, nicht dazu benutzt hätte, um wieder gegen die Wirtschaftspolitik im Reiche Stellung zu nehmen.

Für den Fall, daß wir nicht zu der erwünschten gesetzlichen prozentualen Regelung kommen, möchte ich einige Punkte berühren, die dazu dienen sollen, den Unterstützungsweg wenigstens etwas zu ebnen. Zuerst ist darüber kein Zweifel, daß bei den unteren Beamten und ebenso zum Teil auch bei den mittleren Beamten und den Witwen und Waisen dieser Beamtenklassen ohne weiteres das Bedürfnis zur Unterstützung gegeben ist, daß Not vorhanden ist, und daß man dafür keinen Beweis zu erbringen braucht. Deshalb halte ich es für notwendig: die Königliche Staatsregierung trifft, wenn sie sich nicht zu einer gesetzlichen Regelung entschließt, Anordnungen, um diese Klasse von Pensionären davon zu entlasten, daß sie nicht erst um Unterstützung einzukommen haben. Die Königliche Staatsregierung

hat, wenn sie wirklich entlasten will, bei diesen Leuten die Verpflichtung, von Amts wegen vorzugehen. Das kann in sehr einfacher Weise geschehen, wenn ein kurzer Fragebogen aufgestellt wird, in dem die persönlichen Verhältnisse, Zahl der unversorgten Kinder, eingetragen werden können. Der Vorsteher der Lokalbehörde muß so viel Fühlung auch mit den früheren Beamten haben, daß er ohne viel Schwierigkeiten und ohne ein Zurückgehen auf die Polizei wissen kann, wie die Verhältnisse sind. Ist die Unterstützung nötig, dann wird sie gegeben, ohne daß der Pensionär erst einen Bogen Papier in die Hand nimmt, um darum zu bitten. Am richtigsten wäre selbstverständlich, alle Pensionäre aus diesen Klassen bekämen ohne weiteres etwas. Allerdings weiche ich in einer Hinsicht von den verschiedenen Vorrednern etwas ab — und ich glaube, meine langjährige Zugehörigkeit zu dem Beamtenstand berechtigt mich dazu —: es ist nicht richtig, daß sich ein Beamter oder eine Beamtenwitwe empfindlich berührt zu fühlen braucht, wenn sie um Unterstützung einkommen. Das Wort „Unterstützung" hat im Beamtenleben keinerlei Nebengeschmack. Jeder Beamte kann sehr wohl eine Unterstützung annehmen, ohne daß es ihn in seiner Ehre verletzt. Wenn im Hause von der Königlichen Staatsregierung erklärt worden ist, daß die Beamten sich melden sollen, so sehe ich in einer solchen Meldung etwas Ehrverletzendes nicht. Wenn den Beamten auf andere Weise nicht geholfen wird, so sollen sie die Unterstützung ruhig annehmen und sich dabei vergegenwärtigen, daß das Wort „Unterstützung" nur ein etatmäßiger Ausdruck ist.

Dasselbe, was ich über die Verpflichtung der Staatsregierung gesagt habe, sie habe die unteren Beamtenklassen ex officio zu bedenken, ohne daß diese eine Eingabe machen, gilt auch hinsichtlich der Fürsorge für die Witwen und Waisen. In keiner Weise darf, das stelle ich als ganz allgemeinen Grundsatz auf, in die privaten Verhältnisse tief eingedrungen werden.

Wenn ich vorhin gesagt habe, die Empfangnahme einer Unterstützung brauche einen Beamten nicht empfindlich zu berühren, so muß doch anderseits auch zu verlangen sein, daß die Unterstützung nicht in einer Höhe gegeben wird, die den Charakter eines Trinkgeldes oder eines Almosen hat. Die Unterstützungen müssen vielmehr eine entsprechende Höhe haben und auch dem Stande des Beamten angemessen sein. Alsdann wird dem Beamten auch jedes unangenehme Gefühl genommen werden.

Krause (Waldenburg), freikons.: Meine politischen Freunde sind der Ansicht, daß man auf drei Gesichtspunkte den wesentlichen Wert legen muß: erstens, daß die Erfüllung dieser Pflicht so schnell wie möglich geschieht, daß sie in ausreichendem Maße geschieht, und daß sie in einer Form geschieht, die für die Altpensionäre nichts Verletzendes hat.

Meine Herren, um diese Pflicht so schnell wie möglich zu erfüllen, halten wir es für nötig, daß wir den Streit ausschalten, ob dies durch Gesetzgebung oder durch Gewährung von Beihilfen geschehen soll. Die Staatsregierung hat uns nun einmal erklärt, sie halte es für unmöglich, im Wege der Gesetzgebung die Wünsche der Altpensionäre zu erfüllen. Wenn wir uns jetzt, wie es nun schon ein paar Jahre geschieht, vielleicht fünf Jahre mit der Königlichen Staatsregierung darum streiten wollen, ob wir dies im Wege der Gesetzgebung oder auf einem anderen Wege machen, ja, meine Herren, dann warten die Altpensionäre doch diese ganze Zeit auf die Erfüllung ihrer Wünsche, und mancher von ihnen stirbt darüber hin. Also ich meine, wir streiten uns da um Prinzipien, und die, die es angeht, kommen dann nicht zu ihrem Recht.

Wir wünschen, daß festgestellt wird: welche Summe ist für die Altpensionäre der einzelnen Beamtenkategorien heute erforderlich, um ihnen ein den jetzigen Lebensverhältnissen entsprechendes Einkommen zu gewähren? — Selbstverständlich findet dies nach oben immer seine Grenze daran, daß man dem einzelnen Altpensionär auf diesem Wege nicht mehr geben kann, als er erhalten würde, wenn er nach dem 1. April 1908 pensioniert wäre.

Meine Herren, wir denken uns also die Sache so, daß die Staatsregierung feststellt: für die einzelne Beamtenkategorie halten wir den und den Betrag zu einem ausreichenden Einkommen für erforderlich, und wir erhöhen die Pensionen der Altpensionäre in der Weise, daß sie diesen Betrag erreichen. Wir sind deshalb gegen eine prozentuale Erhöhung, wir wünschen vielmehr, daß dieser Gewährung von Beihilfen das Einkommen des betreffenden Altpensionärs zugrunde gelegt wird, gleichviel aus welchen Quellen es stammt.

Meine Herren, wir sind der Überzeugung, daß wir damit auch den dritten Punkt, auf den wir besonderen Wert legen, sehr schnell und sehr vollkommen erreichen werden, nämlich daß die Gewährung dieser Beihilfen erfolgt in einer Form, die für den betreffenden Altpensionär nichts Verletzendes hat. Man mag darüber sagen, was man will; man kann sagen, die Bitte um eine Unterstützung hat nichts Unangenehmes, sie ist nichts Ehrenrühriges, oder wie man das ausdrücken will — es gibt unzählige Altpensionäre, welche sagen: lieber wollen wir darben, als daß wir hingehen und betteln. Deshalb wollen wir unter allen Umständen ausschalten irgend ein Gesuch der Altpensionäre um Erhöhung ihrer Pension. Die Sache läßt sich, wenn man diese Normalstufen festgestellt hat, sehr einfach so machen, daß die Kasse an alle Altpensionäre, an die sie die Pension auszuzahlen hat, eine Aufforderung erläßt, worin sie sagt: legt uns die Steuereinschätzung für das Jahr soundso vor. Soweit das Einkommen nach dieser Einschätzung, deren Zuverlässigkeit sich nach dem neuen Einkommensteuergesetz noch besonders erhöhen wird, hinter derjenigen Summe zurückbleibt, die wir für diese bestimmte Beamtenkategorie als normal festgestellt haben, ist ohne jeden Antrag ein Zuschuß zu gewähren. Dann, glaube ich, hat die Gewährung derartiger Beihilfen nichts Verletzendes.

Nun ist seitens der Staatsregierung, und besonders seitens des Herrn Finanzministers,

immer gesagt worden, daß die Staatsregierung selbst den dringenden Wunsch hat, den Altpensionären auskömmlich zu helfen, und vor allen Dingen in einer Form, die nichts Verletzendes für sie hat.

Meine Herren, ich muß Ihnen einen kleinen Fall vortragen, der einen alten Herrn betrifft, der leider vor einigen Wochen gestorben ist. Er war eine lange Reihe von Jahren Rektor einer Schule gewesen und lebte dann als Pensionär an einem Orte, in dem ich sehr bekannt bin. Er war einer von denen, die, obwohl sie keine besonders auskömmliche Pension haben, und obwohl sie durch schwere Krankheit sehr bedürftig sind, sich nicht entschließen können, um eine Unterstützung zu bitten; er hatte also nie um eine Unterstützung gebeten, hatte auch nie eine bekommen. Da bekam er eines Tages ein Schreiben, das ihn allerdings nicht nur in das höchste Erstaunen, sondern — man kann das einem alten Herrn nachfühlen — geradezu in Entrüstung versetzte. Ich werde mir erlauben, das kurze Schreiben zu verlesen.

> Durch den Ministerialerlaß vom 28. Februar 1911 ist uns ein weiterer Unterstützungsfonds überwiesen; er ist bestimmt zur Besserstellung der vor dem 1. April 1907 ausgeschiedenen Lehrer und Lehrerinnen. Wir bewilligen Ihnen hieraus eine laufende, jederzeit widerrufliche Unterstützung von 27 ℳ — buchstäblich sieben und zwanzig Mark — jährlich,*) unter Wegfall der eventuell bewilligten, vom 1. April 1911 ab bis auf weiteres, zahlbar in vierteljährlichen Raten im voraus durch die Königliche Kasse, aus der Sie das Ruhegehalt beziehen.

Aber, meine Herren, der preußische Fiskus ist noch sehr vorsichtig; es heißt weiter:

> Es wird Ihnen zur Pflicht gemacht, eine Besserung Ihrer Verhältnisse, namentlich eine Anstellung gegen Gehalt oder eine Beschäftigung gegen Entgelt unverzüglich anzuzeigen, worauf die Sache neu geprüft und gegebenenfalls eine Herabsetzung der Unterstützung in Erwägung genommen wird.

Meine Herren, ich bin fest überzeugt, daß ein solches Schreiben den Intentionen der beteiligten Herren Minister nicht entspricht; ich glaube auch, daß es dem Herrn von der Regierung, der diesen Brief hat unterschreiben müssen, schwer geworden ist, unter so ein Schreiben an einen altgedienten preußischen Rektor seinen Namen zu setzen. Ich bedaure den Herrn aufrichtig, daß er das hat tun müssen; aber es zeigt doch, daß die sehr anerkennenswerten Tendenzen, die insbesondere der Herr Finanzminister gegen die Altpensionäre hat, nicht immer so befolgt werden, und daß es deshalb eine dringende Notwendigkeit ist, daß ganz bestimmte, ausreichende Grenzen festgelegt werden, innerhalb deren die Unterstützung gewährt wird ohne jeden Antrag und ohne jedes persönliche Ermessen der Behörde, die sie zu bewilligen hat.

*) Aus den uns bekannt gewordenen Einzelfällen können wir den Schluß ziehen, daß derartige niedrige Beihilfen für Pensionäre innerhalb der Staatsforstverwaltung nicht vorkommen.

In einem Punkte weiche ich von dem Kollegen König ab. Ich halte es nicht für richtig, die persönliche Unterstützungsbedürftigkeit bei dieser Gelegenheit zu prüfen. Diese Pensionszuschüsse müssen auf Grund des Einkommens, das der einzelne hat, jedem einzelnen bewilligt werden. Ist jemand durch besondere Umstände unterstützungsbedürftig, infolge schwerer Krankheit bei ihm oder seiner Familie, infolge großer Kosten der Kindererziehung usw., dann bleibt es ihm überlassen, aus diesem Grunde den Ressortminister besonders um eine Unterstützung zu bitten; denn dafür sind ja bestimmte Unterstützungsfonds für alle Ressorts vorhanden.

Ströbel (Soz.-Dem.): Meine Herren, auch wir sind einverstanden mit dem Antrag Aronsohn und dem ziemlich gleichlautenden Antrag Schroeder. Dadurch wird nur eine bedauerliche Lücke ausgefüllt, die bei der neuen Beamtenbesoldungsreform von 1908 gelassen worden ist.

Man soll uns nicht damit kommen, daß diese 6,8 Millionen nicht aufzubringen seien. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß diese 6,8 Millionen sich allmählich verringern werden, weil ja sowohl die Hinterbliebenen als auch die Altpensionäre im Laufe der Zeit sterben.

Wir werden den freisinnigen Antrag unterstützen und dafür Sorge tragen helfen, daß die prozentuale Erhöhung nicht zu niedrig ausfällt.

Strosser (Breslau) (kons.): Ich bin persönlich gegen das Prinzip der Unterstützung in genereller Beziehung. Ich kann auch den Standpunkt des Herrn Dr. König nicht teilen, der da sagte, daß das Wort „Unterstützung" in Beamtenkreisen keinen so üblen Klang hätte. Meine Herren, nach allem, was mir von zahlreichen Beamten gesagt ist, und was ich in Zuschriften aus Beamtenkreisen gelesen habe, hat das Wort „Unterstützung" tatsächlich einen üblen Klang.

Der Worte sind genug gewechselt,
Nun laßt uns endlich Taten sehn!

Heine (nat.-lib.): Besonders warm wird einem das Herz jedesmal, wenn man in den Altpensionären Kriegsteilnehmer vor sich sieht. Ich habe in diesen Tagen eine Petition an das Haus der Abgeordneten abgegeben, da waren unter den bittenden Altpensionären 12 %, die einen Feldzug, 20 %, die zwei Feldzüge, und 12 %, die sogar drei Feldzüge mitgemacht hatten. Wiederholt ist mir von diesen Veteranen versichert worden, sie bekämen die Veteranenbeihilfe nicht, weil ihnen erklärt sei, bei einer Pension von 900 bis 1000 ℳ liege eine Bedürftigkeit nicht vor. Mir wurde von einigen dieser Herren gesagt: Was ist uns 1864, was 1866 und 1870 im Felde versprochen worden, wie sollte für uns gesorgt werden in unserem Alter, wie sollte für unsere Familien gesorgt werden, und was haben wir jetzt! Man weiß wirklich nicht, woher die Vaterlandsliebe bei uns kommen soll, wenn das so weiter geht!

Ich meine, wir sollten hier alle einmütig zusammenstehen, wir

sollten nicht fragen: bist du, der helfen will, von rechts oder links? auch nicht fragen: welcher Partei gehört wohl ein Veteran, ein Altpensionär an? Hier heißt es helfen und recht bald helfen!

Ernst (fortschr. V.-P.): Die Finanzlage des Staates ist eine glänzende. Es ist also eine Ehrenpflicht des preußischen Staates, nun auch seiner Altpensionäre zu gedenken, wie es andere deutsche Staaten bereits vor Jahren getan haben. Ich schließe mit dem aufrichtigen Wunsche, daß in der Kommission eine Lösung gefunden werden möge, die die Altpensionäre befriedigt und dem Hohen Hause zur Ehre gereicht.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Gehaltsvorschriften.

Allgemeine Verfügung Nr. 9/1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I a 221 — I A a 134 — II 673 — III 1043.

Berlin W 9, 31. Januar 1912.

Die Vorschriften für die Festsetzung der nach Dienstaltersstufen geregelten Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten (Gehaltsvorschriften) sind vergriffen, so daß weitere Druckexemplare nicht mehr abgegeben werden können. Es wird daher anheimgestellt, in Zukunft erforderliche Exemplare von der Firma W. Weicher, Berlin W 30, Haberlandstraße 4, der die Genehmigung zum Druck und Verlag der Vorschriften erteilt worden ist, zu beziehen. Der Preis beläuft sich auf 60 ₰ für das Stück, bei zehn und mehr Exemplaren auf 55 ₰ für das Stück.

Die Übereinstimmung der Weicherschen Ausgabe der Vorschriften mit dem amtlichen Text ist festgestellt worden.

J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen, die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Verschiedenes.

— **Der preußische Forstetat** ist am 15. und 16. Februar im Landtage in zweiter Lesung verabschiedet. Die sehr interessanten Verhandlungen sind dieser Nummer als Sonderbeilage eingefügt.

— **Unter welchen Umständen darf der Polizeihund auf Menschen gehetzt werden?** Heutzutage, wo der Hund im Polizeidienst immer häufiger verwendet wird, dürfte es von allgemeinem Interesse sein, zu hören, wie sich unser oberstes Gericht nach einer Mitteilung des „Liegnitzer Tageblattes" über die Frage ausgelassen hat, in welchen Fällen der Polizeibeamte berechtigt ist, den Hund auch auf Menschen zu hetzen. Dem Reichsgericht unterlag folgender Fall zur Entscheidung (z. vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 43, S. 132/134): Ein städtischer Polizeibeamter hatte auf eine Person, die polizeiwidrig auf einem unbeleuchteten Rade durch die Stadt fuhr und seiner Aufforderung, vom Rade abzusteigen, nicht nachkam, seinen Polizeihund gehetzt. Der Hund war so abgerichtet, daß er die fliehende Person auf den Zuruf „Lotte" stellte und auf den Zuruf „Lotte faß" mit den Zähnen festhielt. Das Reichsgericht nahm nun folgenden Standpunkt ein: Ist durch die Beweisaufnahme festgestellt worden, daß zur Verhinderung der Flucht des Radfahrers der erste Zuruf „Lotte" genügte, so handelte der Polizeisergeant pflichtwidrig, wenn er den zweiten Zuruf „Lotte faß" gebrauchte, es sei denn, daß er ohne Verschulden den ersten Zuruf „Lotte" für nicht ausreichend hielt. Genügte aber der einfache Zuruf „Lotte" zur Erreichung des genannten Zweckes nicht, so beibt immer noch zu prüfen, ob der Polizeisergeant nach der ganzen Sachlage, namentlich auch nach seiner Amtsstellung, überhaupt berechtigt war, den Hund zum Zufassen zu verwenden. Zweifellos sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes berechtigt und verpflichtet, einer zu ihrer Kenntnis gelangenden, in der Ausführung begriffenen Straftat entgegenzutreten und deren Fortsetzung zu verhindern. Sie sind zur Erreichung dieses Zweckes unter Umständen sogar befugt, Gewalt, auch gegen die Person, anzuwenden. Die Berechtigung hierzu wird ihnen beispielsweise dann zuerkannt werden müssen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder der Sicherheit anderer einen Eingriff in die Unverletzlichkeit der Person erfordern. Stets aber wird sich der Beamte, insbesondere bei geringfügigen Übertretungen, vor Augen halten müssen, daß die Anwendung der Gewalt gegen die Person nur das äußerste Mittel bilden darf, das er bei Vornahme seiner Diensthandlungen nach pflichtmäßigem Ermessen anwenden kann. Andernfalls gerät er leicht in die Gefahr, sich einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig zu machen, die noch dazu gemäß § 230 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs härter als in gewöhnlichen Fällen bestraft werden kann, da der Polizeibeamte vermöge seines Amtes zu gesteigerter Aufmerksamkeit verpflichtet ist. C.

— **Verkauf fiskalischer Forsten im Regierungsbezirk Magdeburg.** Das in der Nähe von Schermke gelegene, zur Oberförsterei Dingelstedt gehörige sog. Saure Holz ist für 210 000 ℳ an Amtsrat Wrede-Schermke, das Altenaer Vorderholz mit Forsthaus Königsberg für 72 000 ℳ an Graf v. Alseburg-Neindorf sowie die unter dem Namen „Freie Pröbstling" bekannte Waldparzelle an die Firma Nußbaum & Friedberg in Oschersleben für 110 000 ℳ verkauft worden. Erfreulicherweise

müssen die beiden erstgenannten Holzungen auch in Zukunft hauptsächlich als Wald bewirtschaftet und dürfen nur teilweise abgetrieben werden, der Verkauf des Pröbstling erfolgte jedoch zur Anlage von Baulichkeiten, der Holzbestand dürfte daher alsbald verschwinden.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brückner, Forstaufseher zu Odrn, Oberförsterei Czersk, ist als Schreibgehilfe nach Rehhof, Oberförsterei Rehhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Focke, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist unter Ernennung zum Förster zur Beschäftigung nach der Oberförsterei Ziegelroda, Regbz. Merseburg, einberufen.

Grunert, Förster zu Reinerz, Oberförsterei Reinerz, ist nach Passendorf, Oberförsterei Carlsberg, Regbz. Breslau, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Hillebrand, Förster in der Oberförsterei Peisterwitz, ist nach Reinerz, Oberförsterei Reinerz, Regbz. Breslau, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Krüger, Hegemeister zu Schöneiche, Oberförsterei Doberschütz, ist als Revierförster nach Breske, Oberförsterei Rothehaus, Regbz. Merseburg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Lade, Forstaufseher zu Blondzmin, Oberförsterei Lindenbusch, ist als Schreibgehilfe nach Junkerhof, Oberförsterei Junkerhof, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Mendel, Förster zu Friedrichsgrund, Oberförsterei Carlsberg, ist nach Schadegur, Oberförsterei Namslau, Regbz. Breslau, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Müller, Förster zu Passendorf, Oberförsterei Carlsberg, ist nach Schmograu, Oberförsterei Namslau, Regbz. Breslau, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Müller, Förster o. R. zu Sieber, Oberförsterei Sieber, ist die Försterstelle Rienover, Oberförsterei Rienover, Regbz. Hildesheim, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

Neumann, Förster zu Stoberau, Oberförsterei Stoberau, ist nach Friedrichsgrund, Oberförsterei Carlsberg, Regbz. Breslau, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Poetke, Hegemeister in der Oberförsterei Namslau, Regbz. Breslau, tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Rathje, Reservegefreiter, z. Zt. Regbz. Posen, ist nach der Oberförsterei Taubenfließ, Regbz. Marienwerder, vom 1. März d. Js. ab einberufen.

Schiers, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 2 in Kulm, ist nach Odry, Oberförsterei Czersk, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Scholz, Förster o. R. zu Liebenburg, Oberförsterei Liebenburg, ist nach Sieber, Oberförsterei Sieber, Regbz. Hildesheim, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Schulz, Forstaufseher zu Junkerhof, Oberförsterei Junkerhof, ist nach Blondzmin, Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Schulz, Vizefeldwebel im Brandenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 3, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach Liebenburg, Oberförsterei Liebenburg, Regbz. Hildesheim, vom 1. Mai d. Js. ab einberufen.

Sprenemann, Forstaufseher zu Wehnershof, Oberförsterei Hammerstein, ist nach Schönwerder, Oberförsterei Landeck, Regbz. Marienwerder, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Göge, Stadt-Revierförster zu Burg, Regbz. Magdeburg, ist zum Stadt-Oberförster in Brandenburg a. d. Havel, Regbz. Potsdam, gewählt.

Ließmann, Forstaufseher, ist zum Stadtförster auf Probe in Burg, Regbz. Magdeburg, gewählt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Bohnsack, Stationsjäger zu Loosen, Oberförsterei Lenssow, ist der Obersten Verwaltungsbehörde des Großherzogl. Haushalts vom 1. Juli d. Js. ab überwiesen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 17. Anfrage: Am 2. 4. 04 habe ich mich zum zweitenmal verheiratet. Meine zweite Frau ist 28 Jahre jünger als ich. Auf Antrag wurde ich am 1. 7. 08 pensioniert. Meine Pension beträgt jährlich 6057 ℳ. Wie viel Pension steht meiner Witwe zu, und, da bei dem Altersunterschiede das Witwengeld um jährlich $^1/_{20}$ des berechneten Betrages zu kürzen ist, nimmt nach fünfjähriger Dauer der Ehe die Steigerung des Witwengeldes um jährlich $^1/_{20}$ bis zum Höchstbetrage auch nach der Pensionierung ihren Fortgang? U. K. P., Forstmeister.

Antwort: Das Witwengeld besteht in Vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der verstorbene Beamte (Pensionär) berechtigt gewesen ist. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Ehemann, so wird das sich berechnende Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des berechneten Witwengeldes (Vierzig vom Hundert der Pension des Ehemannes) so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Beamte im Dienste oder im Ruhestande verstorben ist. Die Steigerung des Witwengeldes bis zum vollen Betrage dauert also auch nach der Pensionierung unbehindert fort. Sie haben mit Ihrer zweiten, mehr als 25 Jahre jüngeren Gattin die Ehe am 2. 4. 04 geschlossen, waren also bis einschließlich 2. 4. 11 sieben Jahre verheiratet; am 3. 4. 11 begann das achte Jahr der Ehe. Träte der Todesfall bis einschließlich 2. 4. 12 ein, so würde das zu Vierzig vom Hundert der Pension sich auf 2422,80 ℳ berechnende Witwengeld Ihrer Gattin um ($^{10}/_{20}$ — $^7/_{20}$) $^3/_{20}$, im Jahre 1913 um $^2/_{20}$ und im Jahre 1914 um $^1/_{20}$ zu kürzen sein. Das Witwengeld würde also betragen bei der Kürzung von $^3/_{20}$ = 2059,38 ℳ, von $^2/_{20}$ = 2180,52 ℳ und von $^1/_{20}$ = 2301,66 ℳ, um sodann die volle Höhe von 2422,80 ℳ entweder bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Lebensende zu erreichen.

Nr. 18. Anfrage: Ich trat am 10. Oktober 1896 beim Bataillon ein und erhielt nach neunjähriger aktiver Dienstzeit am 10. Oktober 1905 den Forstversorgungsschein, diente noch bis zum 10. Oktober 1908 und schied an diesem Tage vom Bataillon aus. Vom 11. Oktober 1908 bis zum 31. Oktober 1908 war ich ohne Beschäftigung und wurde vom 1. November 1908 ab ununterbrochen im Staatsforstdienst beschäftigt. Bei meiner Ernennung zum Förster o. R. am 1. November 1911 wurde das Besoldungsdienstalter auf den 31. Oktober 1910 festgesetzt. Ist dies richtig? W.

Antwort: Auf das Besoldungsdienstalter, das im allgemeinen mit dem Tage der endgültigen

Anstellung beginnt, wird die Diätarienzeit, soweit sie länger als 5 Jahre dauert, angerechnet. In Ihrem Falle rechnet als Diätarienzeit: Die aktive Dienstzeit nach Erlangung des Forstversorgungsscheines = 3 Jahre 1 Tag und die berufsmäßige Beschäftigung vom 1. November 1908 bis 31. Oktober 1911 = 3 Jahre, mithin insgesamt 6 Jahre 1 Tag. Danach ist Ihr Besoldungsdienstalter richtig um 1 Jahr 1 Tag vom Anstellungstage ab, also auf den 31. Oktober 1910, zurückgerechnet.

A. T. in R. Anonyme Fragen werden nicht beantwortet. Wir bitten um Angabe Ihrer genauen Adresse.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die Februar-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

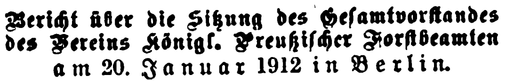
Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Nänmde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause,** Vorsitzender.



Bericht über die Sitzung des Gesamtvorstandes des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten am 20. Januar 1912 in Berlin.

Die Sitzung wurde um 9 Uhr vormittags durch den Vorsitzenden unter Begrüßung der anwesenden Kollegen mit einem allseitig begeistert aufgenommenen Horrido auf Seine Majestät unseren allergnädigsten Jagdherrn und Schirmherrn des deutschen Waldes und Weidwerks eröffnet.

Erschienen sind:

1. Hegemeister Krause,
2. Förster Hennig,
3. Förster Velte,
4. Hegemeister Liepe,
5. Förster Joost,
6. Förster Sieg,
7. Förster Behnfeldt,
8. Hegemeister a. D. Simon,
9. Förster Seefeldt,
10. Hegemeister Pielmann,
11. Förster Purbs,
12. Hegemeister Wegener,
13. Revierförster Janetzky,
14. Förster Sacher,
15. Hegemeister Schulze,
16. Förster Spieweck,
17. Revierförster Rammisch,
18. Hegemeister Bernstorff,
19. Förster Riebe,
20. Hegemeister Münscher,
21. Förster Kaufmann,
22. Förster Mehl,
23. Revierförster Weyer,
24. Revierförster Meister,
25. Förster Rosemann,

sowie noch etwa zehn Vereinsmitglieder als Gäste.

Von der Firma J. Neumann ist Herr Grundmann als Vertreter anwesend.

Zunächst gibt der Schatzmeister eine allgemeine Übersicht über den Geschäftsgang des verflossenen Geschäftsjahres. Er hebt dabei hervor, daß die Vorlegung der Jahresrechnung nicht möglich ist, weil der Gesamtvorstand in diesem Jahre außergewöhnlich früh einberufen worden sei. Der endgültige Abschluß soll in nächster Zeit durch die „Deutsche Forst-Zeitung“ zur Kenntnis der Mitglieder gebracht werden. Aus den weiteren Ausführungen geht hervor, daß der Verein sich im verflossenen Jahre weiter günstig entwickelt und einen Zugang von rund 200 Mitgliedern erhalten hat.

Vor Eingang der Besprechung der weiteren Punkte der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende, daß er nach Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode die Annahme einer etwa auf seine Person fallenden Wiederwahl ablehnen müßte, da ihm sein vorgeschrittenes Alter die fernere Wahrnehmung der Vereinsarbeiten neben den Berufsgeschäften verbiete.

Da die nächste Delegiertenversammlung sich mit der Neuwahl des gesamten engeren und weiteren Vorstandes zu beschäftigen haben wird, so soll dieser vorgeschlagen werden: Die Zahl der bisherigen engeren Vorstandsmitglieder wird durch einige Beisitzer verstärkt, die sich auf die verschiedenen Gegenden, etwa je einer auf jede Provinz, verteilen. Der weitere Vorstand wird durch Hinzutritt der Bezirksgruppenvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter gebildet. Der Zusammentritt des weiteren Vorstandes soll nur in außergewöhnlichen Fällen stattfinden. Weiter soll vorgesehen werden, daß die Vorstandssitzungen mit den Delegiertenversammlungen zeitlich zusammenfallen, so daß die jetzt notwendigen öfteren Reisen der Vorstandsmitglieder in Fortfall kommen. Der Arbeitsausschuß I wird beauftragt, diese Satzungsänderungen und weiter eine solche,



welche die jährliche Beitragszahlung in einer Summe vorsieht, so zeitig vorzubereiten, daß die Bezirksgruppen Gelegenheit haben, vor der Delegiertenversammlung hierzu Stellung zu nehmen.

Es werden dann die Eingänge betreffend Vereinsorgan bekanntgegeben.

Der Gesamtvorstand war sich darüber einig, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" weiter als Vereinsorgan beibehalten wird. Der mit dem Verlage von J. Neumann in Neudamm abgeschlossene Vertrag läuft mit Ende des Jahres 1913 ab. Die von dem Vertreter des Verlages gestellten Bedingungen, die den Verhandlungen über die Verlängerung des Vertrages zugrunde gelegt werden sollen, werden sich ohne Erhöhung der Beiträge durchführen lassen, so daß sie einem ernsten Widerspruch nicht begegneten. Wenn auch die Erneuerung des Vertrages erst vom 1. Januar 1914 ab erforderlich ist, so hat sich nach der ganzen Sachlage damit doch zweckmäßig bereits die Delegiertenversammlung dieses Jahres näher zu beschäftigen.

Über die Wohlfahrtseinrichtungen berichten die anwesenden Vorsitzenden der bezüglichen Ausschüsse, und zwar:

1. Förster Sacher (Bez. Breslau) über die Krankenkosten-Beihilfekasse. Der Zugang zu dieser hat im Laufe des Jahres 1911 136 Mitglieder betragen, so daß der Bestand am Jahresschlusse 900 Mitglieder betrug. Um den weiteren Zugang zu dieser Kasse zu erleichtern, soll der nächsten Delegiertenversammlung vorgeschlagen werden, zu genehmigen, für die Jahre 1911 und 1912 von der Erhebung eines Eintrittsgeldes Abstand zu nehmen, und das von Mitgliedern für 1911 bereits gezahlte Eintrittsgeld auf den Beitrag für 1912 zu verrechnen. Weiter trägt der Berichterstatter einen umfangreichen Schriftwechsel mit dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Versicherungswesen vor. Nach diesem ist eine Änderung der Satzungen der Krankenkosten-Beihilfekasse erforderlich. Der Ausschuß wird beauftragt, diese Änderungen im Entwurfe vorzubereiten und der nächsten Delegiertenversammlung ebenfalls zur Genehmigung vorzulegen.

2. Förster Kaufmann (Bez. Cassel-West) über die Wirtschaftsverträge, die mit den bekanntgegebenen Lieferungsfirmen abgeschlossen worden sind. Aus den Ausführungen geht hervor, daß durch diese Abschlüsse dem Verein erhebliche Mittel zufließen könnten, wenn sich die Mitglieder bei ihren Einkäufen bzw. Versicherungen dieser in größerem Umfange bedienen würden, wie dies bisher geschehen ist. Es wird daher am Schlusse erneut empfohlen, in den Gruppenversammlungen auf diese Einrichtung aufmerksam zu machen und den Mitgliedern deren Benutzung zu empfehlen.

Förster Rosemann (Bez. Liegnitz) berichtet über den weiteren Ausbau der Geschäftsanweisungen und erhält hierzu mehrere Anregungen aus der Mitte der Versammlung.

Förster Joost (Bez. Königsberg) erstattet Bericht über seine Teilnahme als Vertreter unseres Vereins an der XII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins vom 21. August v. Js. ab in Königsberg i. Pr. und regt weiteren Eintritt gewillter Mitglieder der Bezirksgruppen an.

Als Beratungsgegenstände sollen der nächsten Delegiertenversammlung außer dem Geschäftsberichte, der Entlastung des Vorstandes bezüglich Geschäftsführung, der Jahresrechnung und Neuwahl des Vorstandes, sowie den bereits erwähnten Änderungen der Satzungen des Vereins und der Krankenkosten-Beihilfekasse als weitere Vorlagen zur Beschlußfassung überwiesen werden:

a) Verlagsvertrag mit dem Vereinsorgan;
b) Rangregelung der Forstanwärter und Diätenzahlung an diese bei militärischen Übungen;
c) Einzäunung der Dienstländereien;
d) die Forstverwaltung zu bitten, Försterstellen nicht eingehen zu lassen;
e) unter „Verschiedenes" besonders die Besoldungs- und Dienstlandsfrage wiederholt eingehend zu besprechen.

Alle anderen Anträge wurden von den anwesenden Antragstellern zurückgezogen, bzw. nach eingehender Besprechung als für die Tagesordnung der Delegiertenversammlung noch nicht spruchreif angesehen. Über die eingereichten Anträge um Gewährung der Waldweide an die Förster wurde besonders beschlossen, die Vorsitzenden der Bezirksgruppen darauf aufmerksam zu machen, daß nach den neuerlichen Bestimmungen den Herren Oberforstmeistern der Regierungen die Entscheidung über die Bedürfnisfrage überlassen ist. Alle Anträge dieser Art sind daher in den Bezirksgruppen zu behandeln und darauf den Herren Oberforstmeistern zu unterbreiten.

Zur Delegiertenversammlung sind der 7. und 8. Juni d. Js. in Berlin in Aussicht genommen. Nach Beendigung dieser Besprechungen wird dem Vorsitzenden für seine bisherige Vereinsarbeit der Dank durch die Anwesenden zum Ausdruck gebracht, den dieser mit dem Wunsche auf ein weiteres Gedeihen des Vereins erwidert und die Sitzung um 8 Uhr schließt.

Der engere Vorstand:
Krause. Hennig. Welte. Liepe.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der **Deutschen** Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Sonntag, den 24. März cr., von mittags 12½ Uhr ab, findet die Vertreter- und Mitglieder-Versammlung der Bezirksgruppe Cassel-West im Wittelsbacherhof zu Cassel, Kölnische Straße, statt. Tagesordnung: 1. Feststellung der Anwesenheitsliste. 2. Geschäfts- und Kassenbericht vom abgelaufenen Jahre. 3. Bericht der Rechnungsprüfer über die vom Schatzmeister gelegte Rechnung und Entlastung des Schatzmeisters. 4. Bericht über die stattgehabte Vorstandssitzung in Berlin. 5. Wahl des Vorstandes. 6. Wahl eines Delegierten nach Berlin, sowie der Rechnungsprüfer

7. Tagesordnung für die Delegierten-Versammlung in Berlin. a) Geschäfts- und Kassenbericht; b) Vorstandswahl, Organisation des Vorstandes und Vereinsorgan; c) Beitragszahlung nicht halbjährlich, sondern jährlich; d) Rangerhöhung der Forstanwärter; e) Weiterzahlung der Diäten bei militärischen Übungen; f) Nichteinziehen der Försterstellen, solange große Anstellungsnot vorhanden ist; g) Dienstlandsumzäunung; h) Abänderung der Geschäftsordnung; i) Verschiedenes. 8. Besprechung etwaiger Anträge der Ortsgruppen. 9. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder gebeten. Münscher, Vorsitzender.

Gumbinnen. Die Bekanntmachung in der letzten Nummer bezüglich der Dienststellenbeschreibungen wird zur Vermeidung weiterer Irrtümer dahin ergänzt, daß nicht die Beschreibung sämtlicher, sondern die der einzelnen Stelle für 25 Pf. zu haben ist.

Der Vorsitzende. J. V.: Sieg.

Stettin. Die nach § 13 der Satzungen angeordnete Mitglieder- und Vertreterversammlung findet am 16. März, mittags 12 Uhr, im Viktoria-Hotel in Stettin statt. Tagesordnung: 1. Feststellung der Teilnehmerliste. 2. Geschäfts- und Kassenbericht. 3. Wahl zweier Kassenrevisoren. 4. Wahl eines Delegierten und dessen Stellvertreters zur Versammlung des Hauptvereins nach Berlin. 5. Besprechung der Tagesordnung des Hauptvereins. 6. Besprechung der von den Ortsgruppen eingebrachten Anträge. 7. Verschiedenes. Um 2 Uhr gemeinschaftliches Essen. Nach der Sitzung gemütliches Zusammensein mit Damen. Um rege Beteiligung bittet

Wegener.

Ortsgruppen:

Darslub (Regbz. Danzig.) Versammlung, am Sonnabend, dem 2. März, 6 Uhr nachmittags. Beteiligung der Damen erwünscht. Tagesordnung: 1. Bericht über die Sitzung der Bezirksgruppe. 2. Anmeldung zur Krankenkostenbeihilfe-Kasse und Bestellung des Förster-Jahrbuches usw. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Sonntag, den 3. März d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Hotel Hessischer Hof zu Hofgeismar. 1. Erledigung von Vereinsangelegenheiten; 2. Gegenseitige Mitteilungen über die Borkenkäfergefahr; 3. Verschiedenes.

Idoux.

Insterburg (Regbz. Gumbinnen). Mitgliederversammlung am Sonnabend, dem 9. März 1912, nachmittags 2 Uhr, Hotel „Deutsches Haus" in Insterburg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Einziehung der Beiträge; 2. Jahresbericht und Rechnungslegung; 3. Anträge zur nächsten Bezirksgruppensitzung; 4. Besprechung über die Dienstländereien der Förster; 5. Verschiedenes (Selbstdisziplin). Um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen bittet

Der Vorsitzende. Hochfeldt.

Lasdehnen (Regbz. Gumbinnen). Sonnabend, den 2. März d. Js., nachmittags 6 Uhr, Sitzung im Vereinslokal. Ich bitte um rege Beteiligung, da die Tagesordnung reichhaltig und wichtig ist.

Plorin.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 3. März cr., nachmittags um 1 Uhr, findet in Simmern bei Vollrath eine Sitzung mit nachstehender Tagesordnung statt. 1. Jahresbericht. 2. Kassenbericht. Entlastung des Schatzmeisters. 3. Besprechung der Tagesordnung für die Delegierten-Versammlungen der Bezirksgruppe in Coblenz und des Vereins in Berlin. Aufnahme neuer Mitglieder zum Verein und zur Krankenkosten-Beihilfekasse. Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen ersucht

Der Vorsitzende.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Die geehrten Mitglieder bitte ich, bis 15. März d. Js. die laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober v. Js. genehmigte Zuschußzahlung zu unserer Kaisersgeburtstagsfeier von 2,10 ℳ pro Mitglied an den Kassenführer, Herrn Carmrodt, einzusenden.

Der Vorsitzende. Teuber.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Bromberg. Die am 11. Februar d. J. zu Schneidemühl anberaumte Versammlung war von 22 Kollegen besucht. Nach der Begrüßung und einem Horrido auf Se. Majestät wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: Zu 1. Der Vorsitzende erstattet den Geschäftsbericht. Zu 2. Die Kassenprüfung fand am 28. Januar d. J. in Bromberg statt. Die Kassenprüfungsverhandlung wurde von einem Mitglied der Prüfungskommission verlesen. Vom Kassenführer wurde die Rechnung über das verflossene Vereinsjahr gelegt und wurde demselben sowie dem Vorstand Entlastung erteilt. Zu 3. Der Delegierte für Berlin erstattet kurzen Bericht über die letzte Versammlung. Zu 4. Die Anträge der Ortsgruppen Crone a. B. und Schneidemühl wurden besprochen, desgleichen die Tagesordnung für die Delegierten-Versammlung in Berlin; dem Delegierten wurden dazu Aufträge für die Hauptversammlung in Berlin gegeben. Zu 5. Als Delegierter für Berlin wurde der Bezirksgruppenvorsitzende, Herr Hegemeister Buges, als Stellvertreter Herr Förster Fürstenau gewählt. 6. Verschiedenes. 1. Es wurden verschiedene Eingänge verlesen. 2. Die nächste Bezirksgruppensitzung findet in Bromberg statt.

Der Vorstand. J. A.: Seck t, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Elend, Harz (Regbz. Hildesheim). In der zum 24. Januar 1912 einberufenen Versammlung waren 11 Mitglieder erschienen. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einem Hoch auf Se. Majestät. Die Tagesordnung wurde wie folgt

erledigt: 1. und 2. Die Rechnung für 1911 wurde geprüft und dem Kassierer Entlastung erteilt, die fälligen Beiträge wurden eingezogen. 3. Über die Bezirksgruppenversammlung in Goslar erstatteten Kollege Meerwald und Battenberg ausführlichen Bericht; entsprechend dem Beschluß der Bezirksgruppenversammlung am 26. 11. 11 wurde der Vorsitzende Hegemeister Battenberg, Elend, als Delegierter der hiesigen Ortsgruppe zur Hauptversammlung nach Berlin und als dessen Stellvertreter Hegemeister Meerwald gewählt. 4. Es wurde seitens des Vorsitzenden eine Besprechung über die Dienstlandsfrage in Verbindung mit der im Vorjahr gefaßten Resolution, sowie über die seitens der konservativen Partei gemachten Kundgebungen (abgedruckt Nr. 1 1912) eingeleitet; es lag hierzu ein Briefwechsel mit der Ortsgruppe Oberharz vor. Die Besprechung endete mit dem einstimmigen Beschluß: Nun endlich einmal an der gefaßten Resolution festzuhalten und nicht immer mit neuen oder abgeänderten Wünschen hervorzutreten, sondern unentwegt auf das dort gesteckte Ziel hinzuarbeiten; es verspricht dies ja auch um so mehr Erfolg, da sich die konservativen Kundgebungen mit jener Resolution recht gut in Einklang bringen lassen. Sodann gab der Vorsitzende Kenntnis von einem Auszug aus dem Vortrag, den der Herr Revierförster Rammisch, Krähe, in der Ortsgruppenversammlung zu Nienburg a. W. gehalten hat. Dieser Auszug, betitelt „Der Bureaukratismus im Försterverein und seine Folgen“, ist seinerzeit vom Vorsitzenden des Hauptvereins auf Vorschlag des Schatzmeisters Belte von der Aufnahme im Vereinsblatt zurückgewiesen worden, genannter Auszug ist der Ortsgruppe zur Stellungnahme zugeschickt worden. Nach eingehender Besprechung gelangte die Versammlung zu folgendem einstimmigen Beschluß: Die Ortsgruppe Elend vertritt die Ansicht, daß eine gerechte, sachliche Kritik förderlich für die Vereinssache ist, eine unsachliche aber nur schädlich und zersetzend wirken muß und daß es daher gerechtfertigt und richtig erscheint, den fraglichen Artikel von der Aufnahme zurückzuweisen.

Der Vorstand. J. A.: Bierling, Schriftführer.

Hannover. Zur Notiz für die Mitglieder, welche an der Versammlung am 14. 2. 12 nicht teilgenommen haben, werden aus den Verhandlungen folgende Punkte hervorgehoben: 1. Vorstandswahl. Für den als Schriftführer und Kassierer ausscheidenden Kollegen Walloscheck wurde der Kollege Ernst, Misberg, und als dessen Vertreter der Kollege Walloscheck gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder und die Vertrauensmänner bleiben in den bisherigen Ämtern. 2. Die zwei Versammlungen im Jahre, von welchen die Winterversammlung noch mit der der Bezirksgruppe zusammenfällt, bieten zu wenig Zeit und Gelegenheit zum Halten von belehrenden Vorträgen usw. Deshalb ist beschlossen, etwa im Oktober jeden Jahres eine dritte Versammlung abzuhalten. 3. Als Versammlungsort für die voraussichtlich im Juli stattfindende Sommerversammlung ist der Zoologische Garten in Hannover bestimmt. 4. Der Beitrag für die Ortsgruppe ist vom 1. Januar 1913 ab auf 1 M festgesetzt. Demnach beträgt die Summe des jährlichen Vereinsbeitrages 8 M. Dieser Betrag ist bis zum 10. Januar jeden Jahres post- und bestellgeldfrei an den Kassierer der Ortsgruppe (jetzt Kollege Ernst) einzusenden. Versammlung und nachfolgendes Kränzchen erfreuten sich guten Besuches.

Der Vorstand. Fechtner, Vorsitzender.

Hinterfee-Carpin (Regbz. Stettin). Am 3. Februar d. Js. beging die Ortsgruppe unter Beteiligung von 17 Mitgliedern mit ihren Damen und Gästen die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers in dem festlich geschmückten Saale des Herrn Gastwirt Schmidt in Carpin. Abends 6 Uhr wurde diese Feier durch ein Konzert der Ziegenorter Kapelle eröffnet und fand allgemeinen Beifall. Am Schlusse des Konzertes nahm Kollege Ladewig das Wort zu einer kurzen, aber gediegenen Ansprache und wies auf die große Bedeutung dieses Tages hin und endete mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf unsern allerhöchsten Jagdherrn, Kaiser Wilhelm II. Hierauf wurde mit einer Polonäse der Tanz eröffnet, dem alt und jung mit seltenem Eifer sich widmete und der alle bis zu den frühen Morgenstunden in schönster Harmonie zusammenhielt. Die im weiteren Verlauf des Festes verteilten Scherzartikel trugen sehr viel zur Erhöhung der Feststimmung bei, die in der Kaffeepause noch besonders zum Ausdruck kamen. An der Kaffeetafel pries Kollege Kirchert in einer längeren, mit Humor gewürzten Rede, die guten Eigenschaften „der deutschen Frau“ und endete mit einem Hoch auf dieselbe. Den anwesenden jungen Damen spendete Kollege Dinse ein anerkennendes Lob mit dreifachem Hoch. Auch Herr Lehrer Krüger dankte im Namen der Gäste für die Einladungen zur Feier und gedachte im besonderen der in Forsthäusern gepflegten Gastfreundschaft und Königstreue, die denselben eigen, in anderen Ständen und Berufen, weit und breit, nicht annähernd so zu finden seien, als im einfachen deutschen Bürger- und Forsthause. Hierauf berichtete Kollege Ladewig die Erkrankung unseres Vorsitzenden Kollegen Herpin, die es dem Kollegen unmöglich machte, an dieser schönen Feier teilzunehmen. Diese Mitteilung wird allseitig mit aufrichtigem Bedauern aufgenommen. Nachdem wurde vom Kollegen Schloms der Brief von Kollege Herpin „An die Festgesellschaft“ vorgelesen, welcher bei der Festgesellschaft ein lebhaftes Händeklatschen und ein dreifaches „Hoch“ auf die baldige Genesung unseres um das Zustandekommen der jungen Ortsgruppe verdienten Kollegen auslöste.

Der Vorstand.
J. A.: Schloms, Schriftführer.

Ostfriesland (Regbz. Osnabrück-Aurich). Die Jahresversammlung, die schon im Zeichen von

Kaisersgeburtstag stand und eine kleine Vorfeier war, fand am 21. Januar im „Schwarzen Bären“ zu Aurich unter Beteiligung fast aller Mitglieder statt. Auf der Tagesordnung stand insbesondere die Vorstandswahl und einige eigene Angelegenheiten der Ortsgruppe. Der bisherige Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt, ebenso neu als stellvertretender Vorsitzender Kollege Schütze, Sandhorst, und als stellvertretender Schatzmeister und Schriftführer Kollege Ohrt, Neuenwalde. Da nach Vereinbarung mit den Herren Kollegen im Bezirk Osnabrück die Leitung der Bezirksgruppe Osnabrück-Aurich für die nächsten drei Jahre dem Bezirk Aurich zufällt, so wurde einstimmig beschlossen, dem gewählten Vorstand auch die Geschäftsführung der Bezirksgruppe zu übertragen. Lobend verdient auch noch anerkannt und hervorgehoben zu werden, daß dem Schatzmeister sein Amt außerordentlich dadurch erleichtert worden ist, daß der ganze Jahresbeitrag, einschließlich Waisenbeitrag, sofort entrichtet wurde, was zur dauernden Nachahmung empfohlen wird.

Der Vorstand. **Röhrig**, Vorsitzender.

Trier. Die am Sonntag, dem 4. Februar, einberufene Versammlung wurde gegen 3½ Uhr von dem Vorsitzenden in üblicher Weise eröffnet. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Nachdem die Halbjahrsbeiträge von den anwesenden Mitgliedern erhoben worden waren, wurde zur Wahl eines Familienbeirats für jede Oberförsterei geschritten. Aus dieser gingen hervor: für die Oberförsterei Trier Hegemeister Andres zu Altenhof, für die Oberförsterei Saarburg Hegemeister Obertreis zu Beurig, für die Oberförsterei Wittlich Revierförster Jakobs zu Springiersbach; hierauf legte der Kassierer die Jahresrechnung für 1911, worauf demselben Entlastung erteilt wurde. Bei der Neuwahl des gesamten Vorstandes wurden gewählt bzw. wiedergewählt: Förster Hees zu Quint als Vorsitzender, Förster Lichtenberger zu Kobenbach als Stellvertreter, Forstaufseher Jansen in Trier als Schriftführer und Kassierer, Forstaufseher Brand in Beurig als Stellvertreter; als Beisitzer: Hegemeister Beer in Tarforst, Hegemeister Bous in Reuchingen, Hegemeister Frieß in Failz.

Der Vorstand. J. A.: **Jansen**, Schriftführer

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Katzschmann, E., Forstlehrling, Forsthaus Boberstein b. Schildau.
Müller, Königl. Förster, Forsthaus Saubucht bei Neudamm.
Pyrkosch, Ernst, Jagdaufseher, Dubro bei Colochau, Bez. Halle, Saale.
Nafoth, Max, Revierjäger, Putzar bei Sarnow, Pomm.
Jeus-Rothe, Karl, Forstlehrling, Steinberg bei Wadern, Bez. Trier.
Wessels, W., Restaurateur, Nauxel.
Bär, Wilhelm, Gräfl. Jäger, Ossenheim b. Friedberg, Hessen.
Grunow, Eugen, Königl. Förster, Försterei Wonkopf b. Lonkorcz, Westpreußen.
Jacobs, Ernst, Königl. Forstaufseher, Dierdorf, Westerwald.
Riedel, Prinzl. Reußscher Förster, Koschyn b. Baschkow, Posen.
Schäfer, Paul, Förster, Forsthaus Sorge b. Gimmel, Kr. Gohlau.
Schildbach, Willy, Forstlehrling, Gottleuba, Sachsen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

von Alt, Steinfurt, 2 Mk; Ahlgrimm, Kl.-Heinersdorf, 2 Mk.; Adam, Cothen, 2 Mk.; Buchholz, Buchte, 2 Mk; Brandenburg, Lattenberg, 2 Mk.; Brux, Ottmachau, 2 Mk.; Baldeweg, Lübbesee, 2 Mk; Brandt, Grenzheide, 5 Mk.; Brandt, Linau, 3 Mk.; Brandt, Lüchow, 2 Mk; Borschel, Keritenhausen, 2 Mk.; Bergerfurth, Emmerich, 2 Mk.; Bartelt, Rünnow, 2 Mk.; Bunde, Woedtke, 2 Mk.; Buchen, Würden, 2 Mk.; Bessel, Schedlitz, 5 Mk.; Bednorz, Baingow, 2 Mk.; Böger, Gunzenau, 2 Mk.; Boß, Rixfeld, 2 Mk.; Bensel, Maar, 2 Mk.; Brandt, Reuters, 2 Mk.; Badenhausen, Niederthalhausen, 2 Mk. Burggräfl. zu Dohna'sches Forstamt, Kl.-Kotzenau, 6 Mk.; Dalchow, Dusterlake, 2 Mk.; Droth, Heuscheuer-Carlsberg, 2 Mk; Domscheid, Gnadenfeld, 2 Mk.; Dorrn, Steinaugrund, 2 Mk; Eulefeld, Lauterbach, 5 Mk.; Eichenauer, Lauterbach, 2 Mk; Frauenheim, Kienwald, 2 Mk.; Fehse, Dretzen, 2 Mk; Fischer, Bellin, 2 Mk.; Finger, Bodmannsdorf, 8 Mk.; Forgber, Havemark, 2 Mk.; Füg, Ersrode, 2 Mk.; Günther, Metzlos, 2 Mk.: Griesebach, Westend, 5 Mk.; Gonther, Wiera, 2 Mk.; Geyer, Dammdorf, 2 Mk.; Gädeke, Marienwerder, 5 Mk.; Gute, Altenlotheim, 2 Mk.; Glawe, Leopoldshagen, 2 Mk.; Gabbert, Felsö, 2 Mk; Graf, Wohlhausen, 2 Mk; Gebel, Gr.-Klingbeck, 2 Mk.; Gantz, Frischborn, 2 Mk.; Groh, Eichelhain; 2 Mk.; Huhn, Reichenbacherhof, 2 Mk.; Heimbs, Hildesheim, 2 Mk.; Heinz, Kratzig, 2 Mk.; Henning, Zichow, 2 Mk.; Haemmerling, Bückeburg, 2 Mk.; Hauser, Engelrod, 2 Mk; Hempel, Ersrode, 2 Mk.; Hansult, Ersrode, 2 Mk.; Irmler, Wilhelmsthal, 2 Mk; Jäger, Weissig, 3 Mk; Jacob, Schönfeld, 2 Mk., Joppich, Sudersvitze, 2 Mk.; Jansen, Carlsbrunn, 2 Mk.; Jäger, Eisenbach, 2 Mk; Marine-Offizier-Jagdverein, Kiel, 5 Mk., Kuhn, Gebroth, 2 Mk; Kessner, Haale, 2 Mk.; Kaiser, Blumenow, 2 Mk., Kronführer, Asperden, 2 Mk.; v. Kuczkowski, Bolewitz; 2 Mk.; Kulka, Kurwien, 2 Mk.; Kruse, Nieder-Zauche, 2 Mk., Kahnmeyer, Stempeda, 3 Mk.; Kron, Neupsalz, 2 Mk.; Köhler, Schadges, 2 Mk.; Lüttke, Bettelhoven, 2 Mk.; Lammers, Növenthien, 3 Mk.; Lehmann, Külloch, 2 Mk.; Lauer, Klötze, 2 Mk.; Leister, Keudelstein, 2 Mk.; Langbehn, Boitzenburg, 2 Mk.; Lingelbach, Schlierbach, 2 Mk.; Mayer, Thiergarten; 2 Mk.; Möller, Schwebda, 2 Mk.; Münch, Drygallen, 2 Mk., Maus, Lüdinghausen, 3 Mk.; Müller, Gnesen, 3 Mk.; Moik, Bismarkhütte, 2 Mk.; Mainz, Wiera, 2 Mk.; Makowski, Sorowski, 2 Mk.; Weyer(?), Oslarzien, 2 Mk.; Noeb, Lauterbach, 2 Mk.; Nelke, Mechau, 2 Mk.; Nielen, Nergena, 2 Mk.; Neubeck, Altomischel, 2 Mk.; P. vic.el, Bombitten, 2 Mk; Preussing, Waldhaus, 2 Mk.; von Platen, Magdeburg, 5 Mk.; Pietsch, Lanken, 2 Mk.; Pommerenke, Pinsk, 2 Mk.; Peglow, Clossow; 2 Mk; Pactow, Ponitz, 2 Mk.; Pormetter, Hombusch, 2 Mk.; Rexhausen, Obernfeld, 2 Mk.; Reimann, Ober-Schönfeld, 2 Mk.; Graf Rantzau, Potsdam, 5 Mk; Reduth, Königsberg, 2 Mk.; Rockel, Kreutzinahn, 2 Mk.; Resin, Schönfließ, 5 Mk.; Rechenbach, Breitenheide, 5 Mk; Roeper, Berlinchen, Ostpriegn., 2 Mk.; Rauer, Körtlinghausen, 2 Mk.; Rothe, Steinberg, 2 Mk.; Rodemer, Ungersbach, 2 Mk.; Freiherr Riedesel, Eisenbach, 5 Mk., Saschiwak, Creba, 3 Mk; Siemroth, Heldra, 2 Mk; Sendel, Lubom, 2 Mk.; Suchau, Broschütz, 2 Mk.; Sönksen, Jemmeritz, 2 Mk.; Seeler, Schwarzenfels, 2 Mk.; Simon, Schwientochlowitz, 2 Mk.; Schreiber, Rudczanny, 2 Mk; Schenke, Rüdershausen, 2 Mk.; Schulze, Gramzow, 3 Mk.; Schüler, Ueckermünde, 2 Mk.; Schmidt,

Bredeneck, 2 Mk.; Frau Schmidt, Celle, 5 Mk.; Schulz, Schönstein, 2 Mk.; Schaupp, Gr.-Schmöllen, 2 Mk.; Schulze, Tiegenhof, 15 Mk.; Schnell, Zahmen, 2 Mk.; Schnell, Stockhausen, 2 Mk.; Schwarz, Stockhausen, 2 Mk.; Schmidt, Landenhausen, 2 Mk.; Schwarz, Dirlammen, 2 Mk.; Schnell, Allmenrod, 2 Mk.; Schellenberg, Hörtgen, 2 Mk.; Staege, Schlachtensee, 2 Mk.; Stolz, Tinghofen, 2 Mk.; Stöppler, Oberohmen, 2 Mk.; Ullrich, Kieslingswalde, 2 Mk.; Ulbricht, Kiesewald, 2 Mk.; Viehl, Aue, 2 Mk.; Vogt, Muggerkuhe, 2 Mk.; Volmar, Heyerode, 2 Mk.; Weidner, Grüneiche, 8 Mk.; Wiesmann, Charlottenburg, 5 Mk.; Wegner, Zwethau, 2 Mk.; Wehner, Basdorf, 2 Mk.; Werner, Ratiborhammer, 2 Mk.; Wenderoth, Altenschlirf, 2 Mk.; Wienold, Wernges, 2 Mk.; Weidmann, Angersbach, 2 Mk.; Wierth, Behrenwalde, 2 Mk.; Zeiß, Burgliebenau, 2 Mk.; Zarnott, Dickow, 2 Mk.; Zemke, Wundlaken, 2 Mk.; Zillgitt, Sternthal, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3788. **Troske**, Förster (Herzogl. Arenbergische Verwaltung), Fh. Mühlenkamp b. Asen i. Westf. (B.-Gr. XI.)
3789. **Wedlich**, Otto, Förster, Kleinkrauschen b. Gnadenberg, Kr. Bunzlau. (B.-Gr. VIII.)
3790. **Kaminsky**, Felix, Forstgehilfe, Bodelschwingh i. W. (B.-Gr. XI.)
3791. **Frödrich**, Fritz, Förster, Abl.-Gora b. Hochstüblau i. Westpr. (B.-Gr. I.)
3792. **Junger**, Karl, Förster, Liebsdorf b. Lissau, Kr. Lublinitz. (B.-Gr. VI.)
3793. **Lemcke**, Erich, Forstgehilfe, Fh. Hermsdorf a. d. Spree b. Lohsa, Bez. Liegnitz. (B.-Gr. VIII.)
3794. **Zoske**, Wilhelm, Gutsverwalter, Seelitz b. Hammermühle i. Pommern. (B.-Gr. II.) *)
3795. **Rajunke**, Franz, Forstaufseher, Cerrel b. Munsterlager, Bez. Hannover. (B.-Gr. X.)
3796. **Schmidt**, Fritz, Forstgehilfe, Fh. Rönnerholz b. Elmschenhagen, Kr. Plön. (B.-Gr. IV.)
3797. **Müller-Spading**, Forstakademiker, Dresden, Glacis-Straße 18, III. (B.-Gr. XII.)
3798. **Klemens**, Max, Förster, Insterburg, Ziegel-Straße 13, II.

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hirtel, Hugo, Förster, Kammerode b. Werder a. H.
Seifert, Wilhelm, Förster, Topper-Sorge, Bez. Frankfurt a. O.
Siegert, Oberförster, Obernigk, Kr. Trebnitz, Schlesien.
Brämisch, Richard, Forstaufseher, Pilgramsdorf, Kr. Goldberg i. Schlesien.
Früchtenicht, Walter, Forstakademiker, Eisenach.
Stelzer, Konrad, Forstverwalter, Waldenburg i. Württemberg.
Rier, August, Hilfsjäger, Fh. Augustenhof b. Bergen a. Rügen.
Seidel, Wilhelm, Revierförster, Fh. Zwillingsofen b. Prausnitz, Bez. Liegnitz.

*

An **besonderen Zuwendungen** gingen ein:

Gesammelt auf der Groß-Mitzower und Helvter Treibjagd am 13. und 14. Dezember 1911, veranlaßt durch Herrn Oberförster Schulz-Vogelsang; eingesandt durch Förster Theo Doniga-Försterei Helpt bei Oertzenhof i. Mecklenburg-Strelitz . . . . 10,50 Mk.

Den Gebern und Einsendern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

**Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.**

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Ortsgruppe Dessau.

In der Versammlung am 17. Februar wurden gewählt: Vorsitzender: Förster Bernhardt; Stellvertreter: Förster Mieglitz; Schriftführer: Förster Resow; Stellvertreter: Hilfsjäger Schnelle; Kassierer: Förster Radtke; Stellvertreter: Förster Zschintzsch; Beisitzer: 1. Förster König, 2. Revierjäger Giesicke; Delegierte: 1. Revierförster Mittelstraß, 2. Förster Lippert, 3. Förster Zabel, 4. Förster Hippe, 5. Förster Schuster, 6. Hofjäger Bergknecht.

Vereinsversammlungen werden nur durch die „Deutsche Forst-Zeitung" bekanntgemacht, nicht durch Karte.

Nächste Sitzung voraussichtlich Sonnabend, 13. April cr.

Als Grundlage zur Unterstützung bedürftiger Vereinsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen stifteten Förster Mieglitz 15 ℳ, Skatquartett Mittelstraß, Zeidler, Giesecke, Schnelle 7 ℳ. Für diese Gaben besten Dank.

Der Vorstand: i. V.: Mieglitz. Der Schriftführer: Resow.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

☞ Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt der Firma **Wilhelm Göhlers Witwe (Inh. Albert Bernstein), Freiberg i. Sa.**, betreffend **Geräte und Instrumente aller Art für Forstwirtschaft und Holzhandel**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Nachruf!

Am 16. Februar 1912 entschlief nach kurzem, schwerem Leiden der **Königliche Oberförster**

Herr **Carl Heine**

zu Forsthaus Pflastermühl im 49. Lebensjahre. (342

In dem Dahingeschiedenen betrauern wir einen allezeit liebenswürdigen Vorgesetzten. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Die Beamten der Königlichen Oberförsterei Pflastermühl.

Nachruf!

Am 15. Februar wurde uns unser verehrter Ortsgruppen-Vorsitzende und lieber Kollege, der **Kgl. Förster**

Herr **Gustav Romanus**

(4. Komp., Jäg.-Batl. 8, Jahrg. 78)

im 54. Lebensjahre plötzlich durch den Tod entrissen. In Ausübung seines Dienstes wurde er inmitten seines Revieres durch ruchlose Zigeuner durch mehrere Schüsse ermordet. Wir betrauern in dem Heimgegangenen nicht nur unseren verehrten Vorsitzenden, sondern auch einen lieben Kollegen und guten Kameraden. Tief ergriffen stehen mit der schwer geprüften Gattin und fünf unmündigen Kindern alle Mitglieder an seiner Bahre. Wir widmen dem lieben Freund einen letzten grünen Bruch und werden seiner stets in Liebe gedenken. (339

Er ruhe in Frieden!

Ortsgruppe Fulda
des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.
I. A.: **Stein,** Schriftführer.

Am 18. d. Mts. starb nach kurzer, schwerer Krankheit zu Forsthaus Masuchen der **Königl. Hegemeister**

Herr **Adolf Wagner**

(2. Komp., Jäger-Batl. Nr. 1, Jahrgang 1875).

Ein anspruchsloser, tüchtiger und treuer Forstmann, ein braver, biederer Weidgenosse ist mit ihm dahingegangen.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten. (347

Für die Beamten der Oberförsterei Purden.
Lange, Königl. Oberförster.

Am 18. Februar d. J. verschied nach kurzem, schwerem Krankenlager im Alter von 57 Jahren ein treues Vereinsmitglied, unser guter Kollege, der **Königl. Hegemeister**

Herr **Adolf Wagner**

(2. Komp., Jäg.-Batl. 1, Jahrgang 1875)

in Masuchen.

Ein ausgezeichneter, braver Kollege, ein edler, biederer Charakter, der sich nicht nur die Liebe seiner Kollegen, sondern auch die Achtung und Wertschätzung der ganzen Gegend erworben hat, ist mit ihm von uns gegangen. (346

Ehre seinem Andenken!

Der Vorstand der Ortsgruppe Allenstein
des Vereins Kgl. Preuss. Forstbeamten.
Behnfeldt, Vorsitzender.

Nachruf!

Am 9. d. Mts verstarb infolge eines Unglücksfalles meine liebe Mutter, (345

Frau **Alwine Janetzke**

im Alter von 58 Jahren zu Schmechau.

Dieses zeigt im Namen der Hinterbliebenen tiefbetrübt an Englershütte b. Dzimianen, den 16. Februar 1912

Fritz Janetzke, Königl. Forstaufseher.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Königl. Oberförster Pernice in Suhl (Thür.) eine Tochter.

Dem Städt. Oberförster Scherel in Hoheheide bei Anclam eine Tochter.

Eheschließungen:

Gräfl. Oberförster Franz Volkmar in Pförten (Bez. Frankfurt a. O.) mit Frl. Grete Kugel in Eisenach.

Sterbefälle:

Vogt, Erdmann, Forstgeometer in Colonnowska.

Michaelis, Berta, Revierförsterswitwe in Susigke bei Aken a. E., Bez. Magdeburg.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Holz und Güter

Personalia

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101), direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. **Der Preis beträgt: a)** bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite **104** unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 9. — Neudamm, den 3. März 1912. — 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Pflastermühl im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. April 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 5. März** eingehen.

Försterstelle Buchwald in der Oberförsterei Panten, Regierungsbezirk Liegnitz, ist zum 1. Mai 1912 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören Dienstwohnung, 0,120 ha Garten, 4,758 ha Acker und 0,702 ha Wiese. Bewerbungen sind **bis zum 10. März** einzureichen.

Die Besprechung des Forstetats im preußischen Landtage.

Am 15. und 16. Februar hat im preußischen Abgeordnetenhause die zweite Lesung des Forstetats stattgefunden. Wir nehmen, nachdem wir bereits der letzten Nummer unserer Zeitung den stenographischen Bericht beigefügt haben, Veranlassung, kurz auf den Verlauf dieser interessanten Verhandlungen einzugehen, und zwar insoweit, als hierbei die persönlichen Verhältnisse des Försterstandes berührt wurden.

Durchweg ist von den Vertretern aller bürgerlichen Parteien anerkannt worden, daß die Förster in ihrem pensionsfähigen Einkommen, besonders aber in der Witwen- und Waisenversorgung, hinter den anderen gleichwertigen Beamten bedeutend zurückstehen und daß bei Aufstellung der Besoldungsordnung hier eine Härte entstanden sei, die möglichst bald beseitigt werden müsse. An die Staatsregierung wurde das dringende Ersuchen gerichtet, möglichst bald bessernd vorzugehen. Die allseitige Unterstützung seitens des Hauses wurde in vollem Umfange in sichere Aussicht gestellt.

Die Staatsregierung hielt nun den gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht für geeignet, an der erst seit einigen Jahren bestehenden Besoldungsordnung zu ändern, und behielt sich vor, bei Be-

ratung der aus Försterkreisen eingereichten Petition auf die ausgesprochenen Wünsche näher einzugehen.

Aus der Mitte des Hauses wurde im Laufe der Erörterungen besonders darauf hingewiesen, daß die Finanzverwaltung bei Beratung der Besoldungsreform den Standpunkt vertreten habe, die Regelung der Dienstlandsnutzung der Förster und die Besoldungsreform seien auseinanderzuhalten. Außerdem wurde im Laufe der Debatte hervorgehoben, daß bei der letzten Besoldungsregelung die Einkünfte der Förster aus den Dienstländereien die Festsetzung ihres Gehalts tatsächlich beeinflußt haben. Diese Auffassung hat auch in Försterkreisen immer bestanden, wie das wiederholt zum Ausdrucke gekommen ist. Schließlich kam im Abgeordnetenhause die auch uns einzig richtig erscheinende Ansicht zum Durchbruch, daß die Erträge aus der Dienstlandsnutzung lediglich als Ausgleich für die Erschwernisse und Verteuerungen zu dienen hätten, welche den Förstern aus der einsamen Lage ihres Gehöftes, fern von Arzt, Schule usw. erwachsen. Weiter wurde aus der Mitte des Hauses geäußert: aus dem von der Finanzverwaltung ausgegangenen Hinweise ergebe sich, daß eine anderweite Regelung der Dienstlandsnutzung bei den Förstern außerhalb der Besoldungsreform jederzeit vorgenommen werden könne. Auch wir sind stets der gleichen Ansicht gewesen, und verweisen wieder darauf, daß Beamte, die man bei der Besoldungsreform mit den Förstern in eine Besoldungsklasse stellte, bedeutend höhere Nebenbezüge zum ruhegehaltspflichtigen Diensteinkommen zugerechnet erhielten, als dies den Förstern gegenüber geschah.

Wir benutzen unsere heutigen Ausführungen gern dazu, im Namen der beteiligten Beamten für die Wärme zu danken, mit der bei den in Rede stehenden Verhandlungen für sie eingetreten wurde, auch namentlich dafür, daß betont worden ist, daß die Nebeneinnahmen des Försters fast lediglich auf Arbeit und Verdienst seiner Familienangehörigen zurückzuführen sind; wir heben erneut hervor, daß die anderen Beamten derartige Nebenbezüge, die ihnen bei der Bemessung des Ruhegehalts und bei der Witwen- und Waisenversorgung angerechnet werden, ohne jede Mithilfe der Angehörigen sowie in Ausübung ihrer Berufstätigkeit und ohne jede Kapitalanlage allein erwerben.

Sodann müssen wir noch einmal feststellen, daß die Förster vornehmlich erstreben, ihr pensionsfähiges Diensteinkommen auf den Betrag jenes der anderen gleichwertigen Beamten zu bringen; wobei auf ihre einzigartigen schwierigen Lebensverhältnisse besondere Rücksicht zu nehmen ist. Diesem Wunsche kann die Berechtigung gewiß nach keiner Richtung hin abgesprochen werden; das ist bei den letzten Verhandlungen auch zu unserer Freude von keiner Seite geschehen. Wir haben ferner die Pflicht, wiederholen zu müssen, daß die berechtigten Försterwünsche erst dann als erfüllt zu betrachten sein dürften, wenn bei deren Berücksichtigung unsere Darlegungen in Nr. 7 auf Seite 138 bis 142 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1912 Beachtung gefunden haben.

Wenn nun auch die Erörterungen vom 15. und 16. Februar keine Klarheit darüber gegeben haben, in welcher Form die Wünsche des Försterstandes befriedigend erfüllt werden können, so ist es doch erfreulich, zu entnehmen, daß ohne jeden Widerspruch aus der Mitte des Hauses die Meinung zum Ausdruck kam, daß in der Besoldungsordnung bei den Förstergehältern eine Lücke geblieben ist, die — um einen forstlichen Ausdruck anzuwenden — möglichst bald nachgebessert werden muß. Wo ein Wille, ist auch ein Weg! Ein Einspruch anderer Ressorts ist ernstlich wohl nicht zu befürchten, da sich unseres Wissens eine solche in die Augen fallende Lücke in der ganzen Besoldungsordnung nicht findet.

Sind wir also leider nicht in der Lage, unseren Lesern über die mutmaßliche Befriedigung der Försterwünsche bestimmte Aussichten zu eröffnen, so brachte der Schluß der Etatsverhandlungen doch noch die erfreuliche Mitteilung, daß den wiederholten Anregungen, die Sekretäre der Oberförstereien für bestimmte Rechnungssachen verantwortlich zu machen, dadurch entsprochen werden solle, daß ihnen in nächster Zeit das Kalkulaturattest erteilt wird und sie in ihren Dienstbezügen den Förstern mit Revier gleichgestellt werden, um sie so länger an das Bureau zu fesseln. Sicherlich wird die mit dieser Neuerung verbundene Übertragung einer größeren Verantwortlichkeit, sowie auch die in Aussicht genommene materielle Besserstellung das Ihrige dazu beitragen, die Arbeitsfreudigkeit dieser Beamten zu erhöhen. Man darf auf die Weiterentwickelung dieser Angelegenheit sehr gespannt sein. Namentlich interessiert stark die Frage, ob die Sekretärstellen durchweg etatmäßig werden sollen, und wie dann ihre Besetzung gedacht ist.

Zu den Bedenken endlich, welche gegen die „Deutsche Forst-Zeitung" wegen der Aufnahme des bekannten Aufrufes „Die Konservativen und die Förster" von dem Abgeordneten

Dr. Schroeder geäußert wurden, können wir nur folgendes bemerken: Wir, ebenso der engere Vorstand des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, haben diesen Aufruf — wie es in diesen Tagen bei anderer Gelegenheit ganz treffend gesagt worden ist — nicht für eine Abfütterung mit unrealisierbaren Wünschen, sondern für eine bemerkenswerte Kundgebung einer einflußreichen staatserhaltenden Partei unseres Landtages zugunsten des Försterstandes gehalten. Es konnte an der Kundgebung also auch nicht vorübergegangen werden, ohne dem preußischen Försterstande von ihr Kenntnis zu geben. Wenn in der Abfassung dieser Kundgebung bei Darstellung der Vorgänge in der Kommission zur Vorberatung der Beamtenbesoldungsreform ein Irrtum unterlaufen war, so entzog sich dies naturgemäß unserer Kenntnis. Irgendwelche politische Rücksichten sind auch für uns in der ganzen Angelegenheit nicht entscheidend gewesen. Jeder ähnliche Aufruf einer anderen staatserhaltenden Partei hätte die gleich dankbare Beachtung gefunden, wenn er sich mit den Interessen, denen wir dienen, ebenso klar und eingehend beschäftigt hätte.

Sollte die Kundgebung der Konservativen, wie es doch fast den Anschein hat, tatsächlich dazu beitragen, die gelegentlich der Besoldungsreform für den Försterstand geschaffenen Härten in absehbarer Zeit aus der Welt zu schaffen, so würde uns dies mit aufrichtiger Befriedigung erfüllen, und wir wollen darum auch gern ertragen, daß sich gegen uns infolge dieses Vorganges jetzt ein allerdings ganz unverdientes Vorurteil gebildet hat. Die Schriftleitung.

Die Herstellung von Möbeln aus gebogenem Holze.

Wohl jeder von uns hat schon gelegentlich auf einem Stuhle aus gebogenem Holze gesessen, sei es, daß er sich in irgend einem öffentlichen Lokale geistigen oder leiblichen Genüssen hingab, sei es, daß er nach getaner Arbeit im geliebten Schaukelstuhle Erholung und Ruhe suchte. Ob sich aber auch wohl jeder mal die Frage zu beantworten versucht hat, wie es möglich ist, dem sonst so spröden Holze solche von der geraden Linie fast in allen Punkten abweichende Formen zu geben? Vermutlich nur wenige, und deshalb möge es mir erlaubt sein, im folgenden den Werdegang derartiger Möbel auf Grund eines Besuches der Thonetschen Stuhlfabrik in Frankenberg (Hessen) zu schildern.

Zunächst brachte mich der freundliche Werkführer vor die aus einzelnen Röhren bestehende Dampfkammer, in welcher die ihrer weiteren Verwendung entsprechend auf etwa 1 bis 3 m abgelängten und auf der Drehbank bereits in gleichbleibender oder auch verschiedener, 3 bis 5 cm betragender Dicke gerundeten Holzstäbe einige Zeit der Einwirkung heißen Wasserdampfes ausgesetzt werden. Durch dieses Dämpfen wird die Holzfaser erweicht und ihre Zähigkeit derart erhöht, daß der Stab sich nun fast wie Wachs biegen läßt. Hiervon konnte ich mich bald staunenden Blickes im Biegeraum überzeugen, wo Arbeiter damit beschäftigt waren, das gedämpfte Holz mit Klammern zwischen zwei Stahlblechschienen zu befestigen und dann in gußeiserne Formen hineinzulegen, deren Abmessungen genau den zu fertigenden Möbelteilen entsprachen. Ohne besondere Kraftaufwendung und fast ausschließlich mit der Hand wurden hier die Stäbe gebogen, wie es sich sonst wohl höchstens eine grüne Weidenrute bei einiger Vorsicht gefallen läßt. Naturgemäß muß diese Arbeit so schnell als möglich vor sich gehen, damit der Stab nicht erst abkühlt und so seine frühere Sprödigkeit wieder annimmt. Nachdem nun die Stäbe mit kleinen Zwingen in den Formen verankert waren, wanderten sie in die Trockenkammer, wo ihnen bei einer Hitze von 60 bis 70 ° C in ein bis zwei Tagen die Feuchtigkeit wieder entzogen wird. In einem weiteren Raume konnte ich beobachten, wie bereits getrocknete und aus ihrer Zwangsjacke befreite Stäbe die ihnen gegebene Gestalt auch ferner beibehalten und deshalb gleich weiter zugerichtet, mit Feile und Raspel geglättet und zu Möbeln zusammengefügt werden können, um schließlich noch gebeizt und poliert zu werden. Ich will den Leser mit Aufzählung der mannigfaltigen Handgriffe nicht ermüden, die nötig sind, um selbst einen ganz einfachen Stuhl herzustellen. Nur auf das eigenartige und für die ganze Industrie von gebogenen Möbeln bezeichnende Verfahren, die einzelnen Teile zu einem Ganzen zusammenzufügen, will ich noch kurz eingehen. Durch fortgesetzte Verbesserungen im Biegeverfahren und durch Vervollkommnung der Biegeformen ist es ermöglicht, die Hauptteile aus einem einzigen Stabe zu fertigen, es bedarf also nur noch der festen Verbindung derselben untereinander. Diese wird nun nicht durch Verzapfung, Verzinkung und Leimung hergestellt, wie es bei anderen Möbeln die Regel zu sein pflegt, sondern hauptsächlich und fast ausschließlich durch starke Schrauben. Die hierdurch bedingte große Haltbarkeit der Möbel, sowie ihre gefällige, jede scharfe Ecke vermeidende Form, ihre Leichtigkeit und Preiswürdigkeit sind die Hauptgründe dafür, daß sie heute überall beliebt und eingebürgert sind. Im Laufe der Zeit sind auch die Formen und Arten der Möbel aus gebogenem Holze äußerst vielseitig geworden, wenn auch immer noch die Sitzmöbel und unter ihnen wieder der einfache Stuhl bei weitem überwiegen. Auch bei diesen ist aber eine Änderung eingetreten, indem die früher ausschließlich aus Rohrgeflecht bestehenden Sitze jetzt vielfach aus durchlöcherten oder gepreßten Holzplatten hergestellt werden.

Wenden wir nun den Holzarten, welche den Rohstoff für diese Möbel liefern, einen kurzen Blick zu, so sehen wir, daß fast ausschließlich die Rotbuche hierfür in Betracht kommt, weil sie sich ihrer technischen Beschaffenheit nach, namentlich

auch ihrer großen Scherfestigkeit halber, ganz besonders für das Biegeverfahren eignet. Hinzu kommt noch, daß das Buchenholz leicht Farbe, Beize und Politur annimmt und deswegen auch zur Nachahmung anderer, wertvollerer Holzarten benutzt werden kann. Schließlich ist aber auch nur die Rotbuche in so großen Mengen und zu so billigen Preisen zu beschaffen, wie es für eine derartige Massenfabrikation erforderlich ist. Es kann uns daher nicht wundern, daß dieser Gewerbezweig die Hauptmasse des Buchennutzholzes für sich in Anspruch nimmt, ja vielerorts ist er es gewesen, der überhaupt erst die Verwendung der Buche zu Nutzzwecken ermöglichte. Nun ist aber bei weitem nicht jeder Buchenstamm dazu geeignet, um gebogene Möbel daraus herzustellen, vielmehr wird volle Gesundheit, Astreinheit, Geradfaserigkeit und eine Mindestzopfstärke von 25 cm gefordert. Wenn nicht schon früher, so wird sich ein Fehler im Holze unbedingt beim Biegen bemerkbar machen, indem der Stab alsbald an der schadhaften Stelle einreißt oder auch völlig durchbricht und dadurch zur weiteren Verwendung natürlich untauglich wird.

Die Erfindung der Bugmöbel, also der Kunst, Möbel aus gebogenem Holze herzustellen, ist übrigens noch gar nicht so alt. Im Jahre 1830 machte ein einfacher Möbeltischler in Boppard a. Rhein, Michael Thonet, die ersten Versuche, Sesselbestandteile und bald auch ganze Möbel aus gebogenem Holze herzustellen, ohne aber größere Beachtung damit zu finden. Sein Glücksstern ging erst auf, als der damalige österreichische Minister Fürst Metternich gelegentlich einer Ausstellung in Coblenz im Jahre 1841 auf seine Erzeugnisse aufmerksam wurde, ihn schließlich zur Übersiedelung nach Wien veranlaßte und hier in jeder Weise unterstützte. Jetzt konnte sich Thonet völlig der Anfertigung von gebogenen Möbeln und der Verbesserung seines Verfahrens unter Überwindung vielfacher Schwierigkeiten widmen, so daß nun von Wien aus diese neuartigen Waren ihren Siegeszug in die Welt antraten und bald unter dem Namen „Wiener Möbel“ bekannt wurden. Bei seinem Ableben im Jahre 1871 konnte Thonet seinen Söhnen vier große Fabrik- und Sägewerksanlagen in Wien sowie in dem waldreichen Mähren und Galizien und mehrere eigene Verkaufshäuser in verschiedenen Großstädten Europas hinterlassen. Die seitdem von den Gebrüdern Thonet fortgeführte Firma dehnte sich weiter aus und gründete schließlich 1890 auch in Deutschland eine Fabrik, eben die von mir besuchte in Frankenberg im Bezirk Cassel.

So ist denn der Name Thonet untrennbar mit der Herstellung von Möbeln aus gebogenem Holze verknüpft. Das Verfahren ist nach und nach von vielen Fabriken des Aus- und Inlandes übernommen worden, so daß heute dieser Industriezweig einen ziemlich bedeutenden Umfang erreicht hat. E. D.

Schutzvorrichtungen gegen Hasen- und Kaninchenfraß.

Im Winter suchen Hasen und Kaninchen die Gehöfte mehr auf, wie zu anderen Jahreszeiten. Besonders stark sind in einzelnen Gegenden die in der Nähe des Waldes liegenden Forstgehöfte diesen Besuchen ausgesetzt. Solche können hier aber oft recht unerwünscht sein, wenn Obstbaumanlagen nicht mit ausreichenden Schutzvorrichtungen versehen sind, da der Schaden, der dann in einer Nacht entstehen kann, den Ertrag der Arbeit mehrerer Jahre in Frage stellt.

In Preußen ist für den durch Hasen und Kaninchen verursachten Schaden, nach § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. § 51 der Jagdordnung, Ersatz nicht zu leisten. Besitzer und Nutznießer von Obstbäumen, an denen eine Beschädigung durch Hasen zu befürchten ist, haben diese also selber mit ausreichenden Schutzvorrichtungen zu versehen, um sich vor Verlusten nach dieser Richtung zu sichern.

Im allgemeinen sind die Obstgärten auf den Förstereien mit einem sicheren Zaun versehen. Wo dies nicht der Fall ist, wird sich die Auswahl der passendsten Umwährung nach den vorliegenden Verhältnissen richten. Handelt es sich um eine größere Anzahl von Bäumen auf einer verhältnismäßig kleinen Fläche, so wird natürlich der Anlage eines dauerhaften Zaunes der Vorzug zu geben sein. Dieser schützt nicht nur die Bäume gegen Tierbeschädigungen, sondern erschwert auch an und für sich gleichzeitig die Entwendung der Früchte. Diese genießen hier bei einer dauerhaften Umwährung außerdem noch den erhöhten Strafschutz der §§ 19 bzw. 20 des Feld- und Forstpolizeigesetzes. Ähnliche Umwährungen werden an Baumschulen anzubringen sein. Für die Auswahl des Materials zu diesen Umwährungen sind entscheidend die Zweckmäßigkeit und die Höhe der Kosten. Während früher vorwiegend Staketenzäune von geschnittenen Latten bzw. aus Stangen hergestellt wurden, wird der beabsichtigte Zweck gegenwärtig meist billiger durch das Anbringen eines Drahtgeflechts von entsprechender Höhe und passender Maschenweite erreicht.

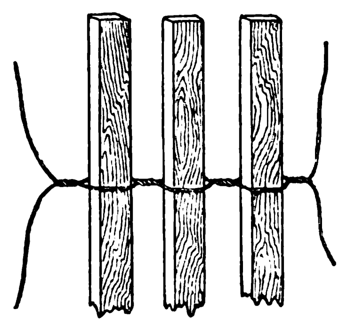
Wesentlich anders verhält es sich mit einzelnstehenden Bäumen, z. B. an Wegen, Triften und Weiden. Vielfach werden hier bewährte Schmiermittel empfohlen, die das Wild durch ihren scharfen Geruch oder unangenehmen Geschmack von dem Benagen abhalten sollen. Im allgemeinen werden hiermit aber nicht befriedigende Erfahrungen gemacht. Meist hält der unangenehme Geruch und Geschmack nicht lange vor, so daß das Bestreichen von Zeit zu Zeit wiederholt werden muß. Wird dies nun einmal in der fraglichen Zeit versäumt, so kann es leicht vorkommen, daß man eines guten Morgens „vor der Bescherung steht“. Das beste ist daher, diese Bäume hier mit einer dauerhaften Schutzvorrichtung zu versehen, auch wenn die Ausgaben hierfür die für ein „Schmiermittel“ bedeutend übersteigen.

Als die billigste solcher dauerhafteren Schutzvorrichtungen darf wohl das Umhüllen mit Dorn-

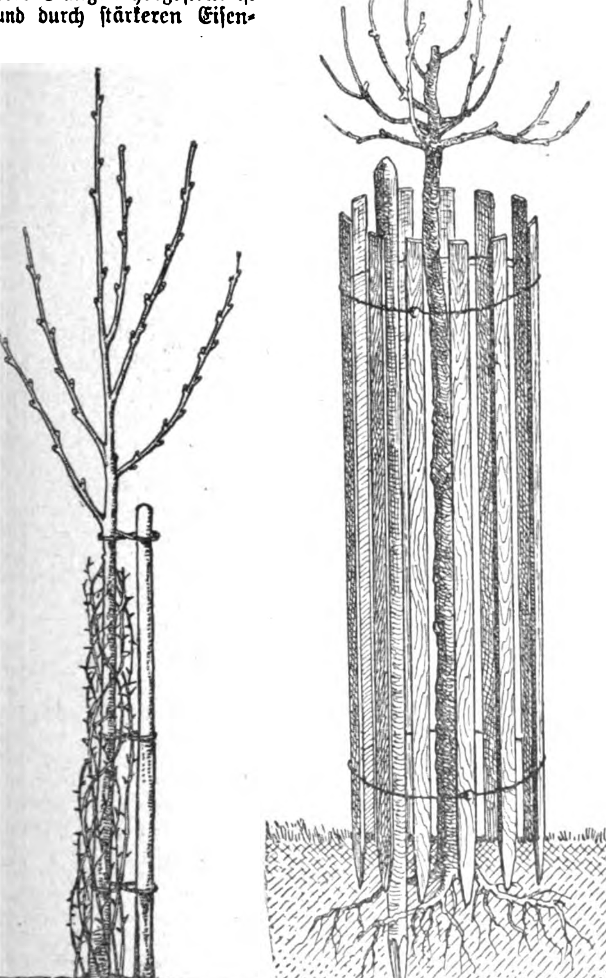
gestrüpp angesehen werden, ähnlich wie dies in Abbildung 1 veranschaulicht ist. Hierzu können Akazien-, Weiß- und Schwarzdornzweige verwendet werden, die unter Benutzung des Baumpfahls mit Eisendraht zu befestigen sind. Gegen Kaninchen empfiehlt es sich noch besonders, das Gestrüpp 10 bis 15 cm tief in die Erde um den Stamm zu bringen.

Dort, wo Dorngestrüpp nicht zur Verfügung steht, empfiehlt es sich, die Bäume durch ein Gitter zu schützen, das aus Stäben von Latten oder Stangen hergestellt ist und durch stärkeren Eisendraht zusammengehalten wird. Das Aneinanderreihen der Stäbe erfolgt in der Weise, daß 20 bis 30 cm vom oberen und unteren Ende, bei höheren Stämmchen auch noch in der Mitte Doppeldrähte vier- bis fünfmal umeinandergedreht und in den Zwischenräumen die einzelnen Stäbe in solchen Abständen voneinander befestigt werden, daß die abzuhaltenden Nager den Kopf nicht durchstecken können (s. Abbild. 2). Das Gitter selber ist in solchem Umfange zu fertigen, daß die Stäbe nach der Aufstellung von allen Seiten etwa 10 cm von dem Stamme entfernt sind (s. Abbildung 3).

Sowohl die eine wie die andere dieser beiden Vorrichtungen leidet an dem Übelstande, daß an diesen im Laufe der Zeit Ausbesserungen erforderlich werden, da die Holzteile unter den Witterungseinflüssen mehr oder weniger leiden. Als dauer-



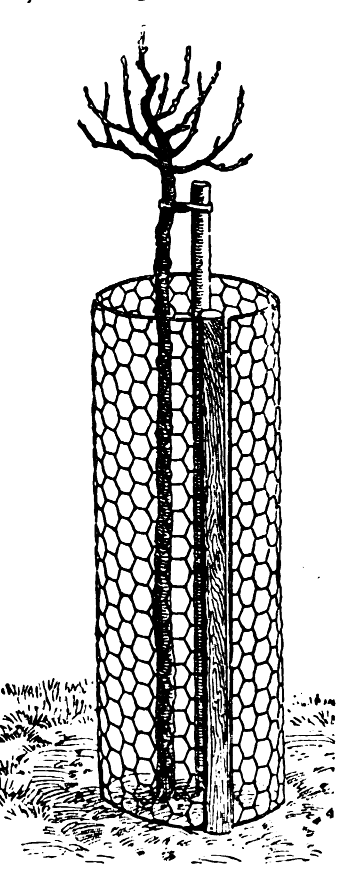
Abbild. 2. Aneinanderreihen der Latten mit Draht.



Abbild. 1. Schutzvorrichtung aus Dornengestrüpp.



Abbild. 3. Baum mit Schutzgitter aus Spalierlatten.



Abbild. 4. Schutzvorrichtung aus Drahtgitter.

haftester Schutz ist daher eine Umwährung durch Drahtgeflecht mit entsprechender Maschenweite zu empfehlen. Dieses ist an zwei gegenüberstehenden stärkeren Pfählen mit Eisenklammern so zu befestigen, daß es in einem Abstande von 10 bis 15 cm rund um den Stamm zu stehen kommt (s. Abbild. 4). Zweckmäßig ist es, das untere Ende 10 cm tief in die Erde einzugraben. E.

Mitteilungen.

Verzeichnis der preußischen Orte, die der Bundesrat auf Grund der ihm durch § 30 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1909 durch Bekanntmachung vom 28. Januar 1912 (R.-G.-Bl. S. 157) erteilten Ermächtigung mit Wirkung vom 1. Januar 1912 in eine andere Ortsklasse eingereiht hat. (Diese Regelung tritt nach Artikel II Nr. 2 des preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1910 (F.-J.-B. 1911 S. 227) ohne weiteres für die preußischen Staatsforstbeamten in Kraft, deren Wohnungsgeldzuschuß und Mietsentschädigungs-Höchstsätze hierdurch beeinflußt werden.)

Namen der Orte	Namen der Regierungsbezirke und Kreise	Ortsklasse
Altenderne (=Niederbecker und =Oberbecker)	Arnsberg, Ldkr. Dortmund	D
Altenhundem . . .	Arnsberg, Kr. Olpe	D
Alt-Glienicke . . .	Potsdam, Kr. Teltow	C
Antonienhütte . .	Oppeln, Ldkr. Kattowitz	D
Aplerbeck	Arnsberg, Kr. Hörde	D
Bergheim a. d. Sieg	Cöln, Siegkreis	E
Binz auf Rügen. .	Stralsund, Kr. Rügen	D
Blankenese	Schleswig, Kr. Pinneberg	B
Bleichfelde	Bromberg, Ldkr. Bromberg	D
Bobrek	Oppeln, Ldkr. Beuthen	D
Brackwede	Minden, Ldkr. Bielefeld	D
Braubach	Wiesbaden, Kr. Sankt Goarshausen	D
Brühl	Cöln, Ldkr. Cöln	C
Buer (mit Hugo) .	Münster, Ldkr. Recklinghausen	C
Buschhausen . . .	Düsseldorf, Kr. Dinslaken	D
Charlottenbrunn . .	Breslau, Kr. Waldenburg	D
Domb	Oppeln, Ldkr. Kattowitz	D
Dotzheim	Wiesbaden, Ldkr. Wiesbaden	D
Eiserfeld	Arnsberg, Kr. Siegen	D
Falkenstein a. Taunus	Wiesbaden, Kr. Obertaunus	C
Finkenwalde b. Stettin	Stettin, Kr. Randow	D
Godesberg	Cöln, Ldkr. Bonn	B
Goldberg i. Schlesien	Liegnitz, Kr. Goldberg-Haynau	D
Hamborn	Düsseldorf, Kr. Dinslaken	C
Hohenlohehütte (Kolonie)	Oppeln, Ldkr. Kattowitz	D
Holten	Düsseldorf, Kr. Dinslaken	D
Hombruch	Arnsberg, Kr. Hörde	D
Hüsten	Arnsberg, Kr. Arnsberg	D
Kirchderne	Arnsberg, Ldkr. Dortmund	D
Königswinter . . .	Cöln, Siegkreis	C
Kruschwitz (Stadt) .	Bromberg, Kr. Strelno	D
Lichtenrade	Potsdam, Kr. Teltow	C
Lübars (mit Waidmannslust)	Potsdam, Kr. Niederbarnim	C
Mahlsdorf b. Berlin	Potsdam, Kr. Niederbarnim	D
Marten	Arnsberg, Ldkr. Dortmund	D
Nächstebreck . . .	Arnsberg, Kr. Schwelm	D
Neu-Skalmierschütz	Posen, Kr. Ostrowo	D
Nikolassee	Potsdam, Kr. Teltow	B
Oberwaldenburg . .	Breslau, Kr. Waldenburg	D
Rauxel	Arnsberg, Ldkr. Dortmund	D
Remscheid	Düsseldorf	B
Riemke	Arnsberg, Ldkr. Bochum	D
Röhlinghausen i. Westfalen	Arnsberg, Ldkr. Gelsenkirchen	D
Rosdzin	Oppeln, Ldkr. Kattowitz	D
Rosenthal b. Berlin	Potsdam, Kr. Niederbarnim	C
Roßberg	Oppeln, Ldkr. Beuthen	C
Scharley	Oppeln, Ldkr. Beuthen	D
Schöndorf	Bromberg, Ldkr. Bromberg	D
Schröttersdorf . .	Bromberg, Ldkr. Bromberg	D
Schwerin a. d. Warthe (Stadt)	Posen	D
Staaken	Potsdam, Kr. Osthavelland	D
Tiefwerder	Potsdam, Kr. Osthavelland	D
Tungendorf b. Neumünster	Schleswig, Kr. Bordesholm	D
Unterliederbach b. Höchst a. M.	Wiesbaden, Kr. Höchst	D
Vorhalle	Arnsberg, Ldkr. Hagen	D
Wesel	Düsseldorf, Kr. Rees	C
Wittenau (mit Borsigwalde)	Potsdam, Kr. Niederbarnim	C
Zeuthen i. d. Mark .	Potsdam, Kr. Teltow	C

— **Aus dem hessischen Forstetat.** Die Einnahmen der hessischen Kameral- und Forstdomänen sind für das Jahr 1912 auf 6 273 750 *M* und die Gesamtausgaben auf 5 011 102 *M* veranschlagt.

Demnach ist der Einnahme-Überschuß gegen das Vorjahr um 170 911 M gestiegen und stellt sich für 1912 auf 1 262 648 M. Neben Ersparnissen im Domanialbauwesen von rund 10 000 M rühren die Mehreinnahmen im wesentlichen aus höheren Holzpreisen und dem verstärkten Holzeinschlag her; der letztere ist für das Jahr 1912 auf 440 000 fm gegenüber 433 000 fm im Jahre 1911 angenommen. Infolge der steigenden Holzpreise ist der Einheitspreis, der für das Festmeter im Vorjahr 10,00 M betrug, um 20 ₰ erhöht, also auf 10,20 M festgesetzt worden. Auf Grund der Verhandlungen der Kommission für Vereinfachung der Staatsverwaltung ist eine Verminderung der Oberförsterstellen, und zwar zunächst um drei — von 85 auf 82 Stellen — vorgesehen. Im ganzen sollen neun Oberförsterstellen eingehen; drei von diesen, Wimpfen, Worms und Lauterbach, werden in Assistentenstellen umgewandelt. Auch eine Vereinfachung des inneren Dienstes der Oberförstereien ist seitens der Regierung in nahe Aussicht gestellt worden.

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen im Januar 1912.

Kiefernzapfen	100 kg	Kiefernsamen	100 kg
Im ganzen . . .	3135	Im ganzen . . .	48
Hierunter aus:		Hierunter aus:	
Österreich-Ungarn	395	Frankreich . . .	11
Rußland . . .	2522	Österreich-Ungarn	19

Berichte.

Ein Besuch beim Böhmischen Forstverein.

Der Auftrag, den Sächsischen Forstverein bei der Tagung des Böhmischen zu vertreten, führte mich am 5. August 1911 nach der königl. Stadt Pilsen und am 7. desselben Monats in den Wald der k. u. k. Privat- und Familienfondsdomäne Kronporitschen. Diese Exkursion bot in forstlicher und anderer Beziehung viel Interessantes.

Mittels Sonderzug wurde nach einstündiger Fahrt der Ausgangspunkt der Exkursion, freie Strecke beim Dorfe Jino, auf der Linie Pilsen—Eisenstein, erreicht. Alsbald erfolgten Begrüßungen, leider meist in böhmischer Sprache, die vom Vorsitzenden des Vereins, Prinz Schwarzenberg, jur. utr. Dr., in Prag ebenso erwidert wurden. Fast eine Stunde gings ohne Schatten durch Felder und Wiesen nach dem Walde, wobei man die interessanten Arbeiten einer 1910 vollendeten Flußregulierung mit Wildbachverbauungen gewahrte, deren Veranlassung die katastrophale Wirkung eines Wolkenbruchs im Jahre 1889 gewesen ist, bei dem 30 Menschen ihr Leben eingebüßt haben. Es schien unfaßbar, daß der ziemlich flache, weit ausgelegte Talzug zum Schauplatz einer so furchtbaren Verheerung, wie sie uns beschrieben wurde, werden konnte. — Im Walde angelangt, begrüßten uns die Vertreter der kaiserlichen Domänenverwaltung, von denen nun k. k. Forstrat Kraus aus Prag als Exkursionsleiter hervortrat. Diesem sind die Forsten der kaiserlichen Domänen Böhmens unterstellt. Inmitten eines 108jährigen Kiefernbestandes wurde uns eine Labung zu teil, kaiserliches Bier und warme Würstchen. Es mochten sich gegen 600 Teilnehmer eingefunden haben, obgleich das gedruckte Teilnehmerverzeichnis nur etwa 300 Namen nannte. Es war also eine Exkursionsgesellschaft vorhanden, wie man sie nur bei den Hauptexkursionen des Deutschen Forstvereins zu sehen gewöhnt ist. Allerdings mochte nicht jeder Teilnehmer Forstmann sein, es hatte sich mancher Unbeteiligte zur Kurzweil angeschlossen. Leute aus den umliegenden Ortschaften waren zahlreich vertreten, und auch ihr leibliches Wohl kam nicht zu kurz weg. Bei dieser Riesenexkursion, die nach unseren Begriffen zu weit angelegt war, konnte von einer allgemeinen Besprechung der einzelnen Punkte nicht die Rede sein, es bildeten sich alsbald Gruppen, innerhalb deren das Gesehene besprochen wurde. Eine ausführliche Betrachtung der Exkursionstour kann hier nicht in Frage kommen, sondern nur eine allgemeine Schilderung des Gesehenen gegeben und nur das, was dem Berichterstatter als Fremdling besonders auffiel, festgehalten werden.

Es ist beim Böhmischen Forstverein nicht üblich, besondere Exkursionspunkte herauszuheben, sondern in dem gedruckten, für 3 Kr. käuflichen Führer war eine Beschreibung aller berührten Bestände unter Hervorhebung der in ihnen erfolgten Wirtschaftsnahmen, ihrer Begründung, soweit sie festzustellen war, und vielfach auch ihres Massengehaltes enthalten. Schon aus diesem Führer ersah man, daß es sich um eine äußerst intensive Wirtschaft handelt. Die Forsten der k. u. k. Domäne Kronporitschen umfassen ca. 1708 ha, die in 24 Parzellen zwischen dem landwirtschaftlichen Arar zerstreut liegen. Die Ausgestaltung des Terrains ist keine ausgeprägt einheitliche, man befindet sich in einem Hügelland mit einigen längeren Bergrücken und in 355 bis 565 m Seehöhe. Die vorkommenden Gesteinsarten sind Urtonschiefer, durchbrochen von Kieselschiefer und Grünstein. Der Kieselschiefer (Lydit) zeigte sich uns stellenweis in mächtigen Felsklippen. Das Exkursionsgebiet ist nicht ein Prunkstück üppigster Vegetation, wie es uns vielfach bei Forstvereinstagungen vor Augen tritt und dem Forstwirt reiche Schätze in den Schoß wirft. Die Standortsgüte ist im allgemeinen eine mäßige, die Kräfte des Wirtschafters anspannende. Die Bestockung läßt die seit Jahrzehnten begünstigte Kahlschlagwirtschaft mit Begründung reiner Bestände erkennen. Kiefer und Fichte sind vorwiegend vertreten, nebenher Tanne, Lärche, Eiche und Akazie. Nur die Altholzbestände sind ausgesprochen gemischt, einer Kahlschlagwirtschaft mittels schmaler Absäumungen entstammend. Der durch diese Schlagführung veranlaßte Anflug ist durch Pflanzung ergänzt worden. Obgleich die derzeitige Verwaltung die Fichte als die standortsgemäße Holzart ansieht, ist sie nicht geneigt, ihr ausschließlich zu huldigen, vielmehr zeigt sich überall

das Bestreben, gemischte Bestände zu erziehen und dies namentlich durch natürliche Verjüngung zu erreichen. Es enthalten auch die gepflanzten Fichtenbestände erster Altersklassen Beimischungen von Tanne, Lärche, Kiefer, Douglastanne, Sitkafichte und Weymouthskiefer. Namentlich scheint man die Tanne waldbaulich hoch zu bewerten und ihrem Untergang durch rechtzeitig eingelegte Verjüngungshiebe entgegenarbeiten zu wollen. Es wäre verwegen, wollte man sich, erstmalig in ein fremdes Waldgebiet gestellt, ein Urteil über die Wirtschaftsführung bilden. Man hörte Stimmen, daß die Fichte hier zu sehr begünstigt werde, da die Niederschlagsmenge eine zu geringe sei. Es ist ja bekannt, daß die Fichtenmanie jetzt vielfach in das Gegenteil umzuschlagen beginnt. Mag das Wachstum der Fichte, die mir ein hochgestellter böhmischer Fachgenosse als „Säufer" charakterisierte, für die Dauer nicht befriedigen, so könnte ich mich ihrem Anbau im Exkursionsgebiet nach dem, was man an älteren Beständen sah, nicht feindlich gegenüberstellen. Man braucht ja noch nicht Fichtengegner zu sein, um die auf gemischte Bestände und Erhaltung von Laubholz und Kiefer im Walde gerichteten Bestrebungen von ganzem Herzen zu begrüßen. Die vom Schema freie Wirtschaftsführung der kaiserlichen Verwaltung, wie sie sich in reizvoller Abwechselung der Waldbilder äußerte, kommt im Führer S. 36 besonders mit folgenden Worten zum Ausdruck: „Es wird, dem Fingerzeige der Natur folgend, überall dort, wo auf zufällig vorhandenen Bestandeslücken oder lichten Stellen Anflug wahrnehmbar ist, weiter gearbeitet. Eine regelmäßige, auf die ganze Verjüngungsfläche verteilte und gleichmäßig fortschreitende Einlegung von Besamungs- und Lichtungshieben ist demnach nicht grundsätzlich in Anwendung und die Verjüngung geschieht mehr horstweise, indem schon bei Vorbereitungs- und Besamungshieben dem stellenweise vorhandenen Anfluge mehr Lichtzufluß verschafft wird und dieser Anflug dann bei den weiteren Nachlichtungen des Bestandes bereits horstweise ganz freigestellt erscheint. Diese Horste werden ringförmig erweitert, bei Randbesamung aber auch Saumschläge eingelegt, keinesfalls jedoch in regelmäßiger Weise, sondern je nachdem, wie es erforderlich erscheint, um für den vorhandenen Unterwuchs den nötigen Lichtungsgrad herbeizuführen."

Der im Jahre 1908 neu bearbeitete Hauungsplan sieht für den im 100 jährigen Umtriebe bewirtschafteten Wald mit recht günstigem Altersklassenverhältnis, insbesondere hohem Flächenüberschuß der ältesten Klasse, einen jährlichen Abtriebsnutzungssatz von 6400 fm, einen jährlichen Zwischennutzungssatz von 1100 fm, somit einen jährlichen Massenetat von 7500 fm vor.

Die Holzaufbereitung zeigte keine von den unseren abweichenden Gebräuche. Die Holzpreise sind hohe.

Den Schluß der anstrengenden, von Gluthitze begleiteten und zum Teil in einem sehr beschleunigten Tempo zurückgelegten Fußtour bildete nachmittags 2 Uhr ein reichliches Frühstück am Waldesrand. Eine große Baude ohne Seitenwände war gezimmert worden, um uns vor den sengenden Strahlen der Sonne zu schützen. Alsbald begann eine Redeschlacht. Die Böhmen halten anscheinend gern Reden, leider wurde fast alles böhmisch gesprochen. Das Slava, das jede Rede begleitete, fand vielhundertstimmigen Widerhall, denn die Exkursionsgesellschaft war hier durch Publikum ganz wesentlich verstärkt. Auch dieses brauchte nicht zu hungern und zu dursten. Natürlich wurde auch der beiden deutschen Vertreter gedacht, ausnahmsweise in deutscher Sprache. Herr Forstmeister Richtsteig vom Schlesischen Forstverein dankte mit einem Hoch auf den böhmischen Verein. Als seine Rede in einigen böhmischen Worten ausklang, herrschte lebhafte Begeisterung.

Die außerordentlich hohen Exkursionskosten bedingen, daß nur ein wohlhabender Waldbesitzer eine Exkursion aufnehmen kann. Soll doch die Exkursion in die Fürstlich Schwarzenbergschen Forsten deren Forstkasse vor einigen Jahren 28 000 Kr. gekostet haben. — Andere Länder, andere Sitten!

Bluhm.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Bleistifte und Farbstifte.

Allgemeine Verfügung Nr. 8/1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. I B Ib 49 — II 601 — III 927.

Berlin W 9, 30. Januar 1912.

Nach einer Mitteilung des Herrn Staatssekretärs des Reichskolonialamts werden neuerdings von Nürnberger Fabriken — und zwar von: A. W. Faber, J. S. Stäbler, Lyra-Bleistiftfabrik, Schwan-Bleistiftfabrik — Bleistifte aus deutsch-ostafrikanischem Zedernholz hergestellt.

Diese Bleistifte sind solchen aus Zedernholz fremdländischen Ursprungs mindestens gleichwertig und auch nicht kostspieliger.

Es wird sich daher im Interesse der deutschen Kolonien empfehlen, bei Beschaffung von Bleistiften für den dortigen Geschäftsbereich den aus deutsch-ostafrikanischem Zedernholz hergestellten den Vorzug zu geben.

J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 10724/11.

Berlin W 9, 6. Februar 1912.

Nach den infolge der Verfügung vom 1. September 1906 — III 5472 II. Ang. — erstatteten Berichten der Königlichen Regierungen hat sich die Verwendung von Buchenriemen zu Fußbodendielungen in Forstdienstgebäuden gut bewährt. Es ist daher tunlichst auch künftig in jedem neuen

Forstdienstwohngebäude ein Raum mit Dielung aus Buchenholz zu versehen. Dabei ist zu beachten, daß der Fußboden eine durchaus trockene Unterlage erhalten muß und bei der Benutzung der Nässe nicht ausgesetzt werden darf.

Die Königliche Regierung wolle nach Ablauf von fünf Jahren wiederum berichten, wie die bisher in den Forstdienstgebäuden ausgeführten Dielungen aus Rotbuchenholz sich bewährt haben. Dabei ist auch anzuzeigen:

1. ob die betreffenden Fußböden mit Leinöl gestrichen, gewachst und gebohnt oder wie sonst behandelt worden sind;
2. wie sich für die neueren Ausführungen die Preise einschließlich der Unterlage (Blindboden, Lagerhölzer, Beton, Asphalt und dergleichen) gestellt haben, und
3. in welcher Stärke die Dielungen ausgeführt worden sind, welche vorherige Behandlung die Buchenriemen erfahren haben und woher diese bezogen sind.

J. A.: Schede.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Aurich und Sigmaringen.

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie zu Hann.-Münden für das Sommersemester 1912.

Oberforstmeister Professor Fricke: Waldbau, angewandter Teil (2 Stunden), waldbauliche Übungen (2 Stunden), forstliche Statik (2 Stunden).
Forstmeister Michaelis: Forsteinrichtung, praktische Übung (wöchentlich 1 Tag).
Forstmeister Sellheim: Waldwegebau (2 Stunden), Jagdkunde (2 Stunden).
Forstassessor Ölkers: Forstschutz (2 Stunden), Forstpolitik (2 Stunden).
Professor Dr. Falck: Forstliche Mykologie (2 Stunden).
Geh. Regierungsrat Professor Dr. Baule: Geodäsie (2 Stunden), geodätische Übungen (wöchentlich 1 Nachmittag).
Professor Dr. Hornberger: Bodenkunde (2 Stunden).
Professor Dr. Büsgen: Systematische Botanik (3 Stunden), botanische Übungen (2 Stunden), botanische Ausflüge (wöchentlich 1 Nachmittag).
Professor Dr. Rhumbler: Forstinsekten (4 Stunden), zoologische Übungen (1 Stunde), zoologische Ausflüge (wöchentlich 1 Nachmittag).
Dr. Süchting: Organische Chemie (2 Stunden), chemische Übungen (4 Stunden), Geologie (1 Stunde).
Dr. Marcard: Volkswirtschaftslehre (2 Stunden), volkswirtschaftliche Übungen (2 Stunden).
Gerichtsassessor Braun: Rechtswissenschaft, Strafrecht (2 Stunden).

Allwöchentlich Sonnabends forstliche Ausflüge in die Lehrreviere unter Führung der forstlichen Dozenten.

Beginn des Sommersemesters am 10. April, Schluß des Semesters am 20. August.

Der Direktor der Forstakademie.
gez.: Fricke.

Großherzoglich Sächsische Forstakademie Eisenach.
Sommersemester 1912.

Oberforstrat Dr. Matthes: Waldbau mit Exkursionen, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft.
Oberförster Fischer: Einleitung in die Forstwissenschaft, Forsteinrichtung mit praktischen Übungen, Forstbenutzung.
Forstassessor Walther: Meteorologie, Vermessungsübungen.
Professor Dr. Migula: Spezielle Botanik (Kryptogamen), Pflanzenkrankheiten, Mineralogie und Geognosie, Einführung in die Bakteriologie, Fischerei, Naturwissenschaftliche Exkursionen, Anatomische Übungen.
Professor Dr. Höhn: Trigonometrie, Mathematische Übungen und Repetitionen.
Dr. Heine: Allgemeine Zoologie.
Dr. Räuber: Spezielle Botanik (Phanerogamen), Forstliche Zoologie, Naturwissenschaftliche Exkursionen.
Landgerichtsrat Lincke: Rechtskunde, Sozialpolitische Gesetzgebung.
Oberamtmann Voigt: Land- und Wiesenbau.
Dr. Brauer: Buchführung.

Das Sommersemester beginnt am Montag, dem 22. April 1912.

Das Studium aller zum Vortrag kommenden Disziplinen der Forstwissenschaft, sowie deren Grund- und Hilfswissenschaften erfordert in der Regel zwei Jahre und kann mit jedem Semester begonnen werden.

Sämtliche Vorlesungen werden in einem einjährigen Turnus gehalten und auf zwei Unterrichtskurse verteilt.

Anfragen sind an die Direktion der Großherzoglichen Forstakademie zu richten.

— **Jagdbezirke und Jagdrecht.** Ein Besitzer in der Provinz Hannover hatte eine Grundfläche von etwa 12 ha erworben, die zwar in einem andern Gemeindebezirke belegen war, aber an seinen Grundbesitz grenzte, so daß er nun Eigentümer eines zusammenhängenden Besitzes von 310 hannoverschen Morgen wurde. Seinem Antrage, ihm die Ausübung der Jagd auf der erworbenen Fläche sofort zu gestatten, widersprach der betreffende Jagdvorstand, indem er eine solche Ausübung erst nach Ablauf des laufenden Jagdpachtvertrages als zulässig bezeichnete. Im dem eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahren erstritt der Besitzer aber ein ihm günstiges Urteil, und das Oberverwaltungsgericht bestätigte dasselbe unter dem 11. Dezember 1911. Es wurde ausgeführt: Das im Preußischen Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 und der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 dem Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 300 Morgen zugestandene Jagdrecht gelangt in dem Zeitpunkt zur Entstehung, in welchem das Eigentum einer derartigen Besitzfläche erworben wird. Gegenüber dieser öffentlich rechtlichen Satzung ist es unerheblich, ob zur Zeit des Erwerbes die Jagd auf der erworbenen Fläche ganz oder zum Teil verpachtet gewesen ist. Wird

durch den Anschluß zuerworbener Flächen an einen Eigenjagdbezirk das Rechtsverhältnis zwischen dem Jagdpächter und der Jagdgenossenschaft beeinflußt, so ist über etwaige daraus erhobene Ansprüche nicht im Verwaltungsstreitverfahren, sondern im Zivilprozeßwege zu befinden.

Verschiedenes.

— **Errichtung eines neuen Truppenübungsplatzes.** Der Plan für die Anlage eines Truppenübungsplatzes für das 18. Armeekorps in der Nähe von Bad Orb ist dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Größe dieses Übungsplatzes ist auf 4600 ha vorgesehen, wofür im ganzen 17 800 000 ℳ bezahlt werden sollen. Von der hierzu in Aussicht genommenen Fläche gehören etwa 2250 ha dem Forstfiskus, deren Wert auf rund 5 Millionen Mark geschätzt ist, etwa 1500 ha entfallen auf den Gemeindewald von Bad Orb, für welche rund 3 Millionen Mark gezahlt werden sollen, während der Rest der Fläche sich auf einige angrenzende Gemarkungen verteilt.

— **Die ersten Hilfeleistungen bei den durch Betriebsunfälle verursachten Verletzungen** sind meist für den Gang des Heilverfahrens sowie für den Ausfall desselben von ganz bedeutendem Einfluß. Es ist daher von der größten Wichtigkeit, daß diese in sachgemäßer Weise vorgenommen werden. In erster Linie wird ja angestrebt, daß Unfälle überhaupt nicht vorkommen. Die „Strenge" darf hier indessen nicht so weit gehen, daß die Arbeiter veranlaßt werden, irgend eine Verletzung, die sie sich auf der Arbeitsstelle zugezogen haben, zu verheimlichen und zu Hause sich in die Behandlung einer „alten Frau" zu begeben, deren Heilmittel oft aus sehr zweifelhaften Bestandteilen zusammengesetzt sind. Bei dieser Behandlung kann man z. B. erleben, daß geriebene Schwarzwurzel, mit Lehm, Essig und — Kuhfladen zu einem Teig verarbeitet, in einem Leinewandfetzen von bedenklicher Reinlichkeit als „heilsamstes" Pflaster auf eine offene Wunde gelegt ist. Eine solche Wundbehandlung ist natürlich sehr wenig geeignet, das Heilverfahren zu fördern. Wenn hierbei schließlich noch alles zu einem einigermaßen befriedigenden Ende ausläuft, so ist dies in der Hauptsache auf die Widerstandsfähigkeit der Patienten zurückzuführen. Ein solch zweifelhafter Ausgang kann aber vermieden werden, wenn eine jede, auch die kleinste Verletzung von vornherein sachgemäß behandelt wird. Keinesfalls soll damit der Forstmann dem Arzte ins Handwerk pfuschen; er kann dem Verletzten aber eine sachgemäße erste Hilfe angedeihen lassen so lange, bis ärztlicher Beistand kommt, und dies dauert gerade bei dem forstlichen Betriebe zumeist längere Zeit. Auf Einzelheiten kann in dem Rahmen einer kurzen Mitteilung nicht eingegangen werden. Hauptsache ist vor allen Dingen, daß die Arbeiter darüber belehrt werden, von welcher Wichtigkeit es für sie beim Vorkommen von Verletzungen ist, wenn diese auf frischer Tat sachgemäß behandelt werden. Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, die Leute anzuweisen, von jeder Verletzung, die sie sich im Betriebe zuziehen, dem Forstbeamten sogleich Mitteilung zu machen. Für die Ausführung dieser Anordnung ist der Vorarbeiter verantwortlich zu machen. Jede Hilfeleistung richtet sich nach der Art und Schwere der Verletzung. Handelt es sich um Arm- und Beinbrüche, so ist die erste Sorge die, das verletzte Glied in seine natürliche Lage zu bringen, durch Schienen in dieser zu erhalten und dabei dem Verletzten eine solche Stellung zu geben, daß jede Anstrengung vermieden wird. Ist eine größere Hautverletzung erfolgt, so ist vor allen Dingen die Wunde sorgfältig von Schmutz zu befreien mit reinen Instrumenten oder mit reinen Fingern. Dann wird trockene sterile Gaze aufgelegt und der Notverband gemacht. Bei starkem Bluterguß tut ein fest aufgelegter Wattebausch gute Dienste. Bei Bewußtlosigkeit lege man den Körper des Ohnmächtigen flach auf die Erde, entkleide den Oberkörper und mache künstliche Atmung. Durch Hochheben der Extremitäten bringt Blut in den Kopf, und dadurch schwindet die Bewußtlosigkeit. Selbstverständlich ist die Hauptsorge die, bei jeder schweren Verletzung den Verletzten so schnell wie möglich in ärztliche Behandlung zu bringen. Wie dies am zweckmäßigsten geschieht, hängt natürlich von den jeweilig vorliegenden Umständen ab. Ein ganz besonderes Augenmerk wird schließlich noch den Verletzungen zuzuwenden sein, die zwar anfänglich mit keiner Arbeitsstörung verbunden sind, deren sorglose Beachtung aber leicht üble Folgen nach sich ziehen kann. Hierzu sind in erster Linie alle kleinen Hautverletzungen zu rechnen. Diese sind vor allen Dingen mit einem sauberen Verbande zu versehen und vor dem Eindringen von Unreinlichkeiten zu schützen. Es wird sich also empfehlen, zur Anlegung solcher kleinen Verbände einen geringen Vorrat von passendem Verbandzeug stets bereit zu halten. Um das Verständnis für die Wichtigkeit der ersten Hilfeleistungen bei Verletzungen überhaupt zu verbreiten, wird es sich empfehlen, für die kleineren Zusammenkünfte der Forstbeamten erfahrene Ärzte zu gewinnen, die dieses Thema in einem entsprechenden Vortrage behandeln. S.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Haack, Oberförster zu Eberswalde, ist die Oberförsterstelle Thiergarten, Regbz. Merseburg, übertragen.

Hesse, Forstmeister zu Thiergarten, Regbz. Merseburg, ist in den Ruhestand getreten.

Beyer, Hegemeister zu Schadegur, Oberförsterei Namslau, Regbz. Breslau, tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Endrich, Forstaufseher zu Deutschhof, Oberförsterei Grenzheide, ist nach Kuckucksmühle, Oberförsterei Zirke, Regbz. Posen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Gorke, Förster o. R. zu Kuckucksmühle, Oberförsterei Zirke, ist nach Deutschhof, Oberförsterei Grenzheide, Regbz. Posen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Biller, Förster zu Hirschwald, ist nach Bayrischzell versetzt.

Hindorf, Förster zu. Echterspfahl, ist nach Unterebersbach versetzt.

Lommel, Assistent zu Frammersbach, ist zum Förster in Echterspfahl ernannt.

Stückle, Assistent zu Freising, ist zum Förster in Hinterfirmiansreuth ernannt.

Pistendörfer, Förster zu Hinterfirmiansreuth, ist nach Hirschwald versetzt.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 19. Anfrage: 1. Der Staat hat aus einem früheren Rittergute ein größeres Waldgrundstück (gegen 75 ha) käuflich erworben. Dasselbe liegt in einer preußischen Gemeindeflur. Da eine größere Anzahl Grenzsteine längs des umfangreichen Grenzzuges verloren gegangen waren, machte sich eine Revision desselben nötig. Können nun die Anlieger, wo Grenzsteine eingemessen und neu gesetzt werden mußten, zur Tragung der Kosten mit herangezogen werden, oder ist das nicht angängig? 2. Auf Grund der vorhandenen Karten ist von dem Katasteramt der Grenzzug zwischen einem Privatteich und dem gedachten Walde festgesetzt worden. Der Teich reicht über diesen in das Waldgrundstück hinein, infolgedessen erkennt der Teichbesitzer die Grenze nicht an. Welche gesetzlichen Mittel gibt es, den Besitzer zur Anerkennung des Grenzzuges zu veranlassen? 3. Zwischen der der Gemeinde gehörenden Straße und dem Staatswalde liegt ein schmaler, langgestreckter Waldstreifen, der von altersher von dem Vorbesitzer des Waldes, d. h. den Eigentümern des Rittergutes, genutzt worden ist. Der Streifen ist im Grundbuche der Gemeinde zugeschrieben, aber erst jetzt bei der Grenzrevision wird sie mit dieser Tatsache bekannt. Offenbar hat er vor dem Straßenbau (1880 bis 1882) zum Rittergute gehört. Kann infolge ununterbrochener Nutzung der Staat diesen Streifen rechtlich beanspruchen? Oberförster W. in W.

Antwort: Zu 1: Ja, nach § 921 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dort heißt es, Absatz 1: „Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur „Wiederherstellung mitwirkt." Absatz 2: „Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit." Absatz 3: „Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen. Wollen die Nachbarn nicht freiwillig den auf sie entfallenden Kostenteil tragen, so muß gegen sie auf Zahlung vor Gericht Klage erhoben werden." Zu 2: Es muß vor Gericht auf Feststellung des vom Staat für richtig gehaltenen Grenzzuges geklagt werden. Wenn aber der Teich von altersher ganz im Privatbesitz gewesen ist, so werden wohl überall die Ränder des Teiches die richtige Grenze halten, und die Katasterkarte wird unrichtig sein — wie sie dies tatsächlich in sehr vielen Fällen ist. Dann wird das Gericht kaum die Grenze der Katasterkarte, sondern die geschichtlich gegebenen Grenzen für richtig erklären. Hier scheint also die Sache ungünstig für den Staat zu liegen — im Gegensatz zu Punkt 3, vergleiche gleich das folgende. Zu 3: Wenn der Waldstreifen tatsächlich stets von den Eigentümern des Rittergutes und nicht von der Gemeinde genutzt worden ist, dann wird er auch zu dem Gelände des Rittergutes und nicht zur Gemeinde gehört haben. Die Katasterkarte ist dann eben falsch — wie so häufig. Der Staat muß dann im Klagewege sein Recht gegen die Gemeinde geltend machen und wird wohl durchdringen, wenn er wirklich den Nachweis der steten Benutzung durch die Eigentümer des Rittergutes erbringen kann.

A. W. Fr.

Nr. 20. Anfrage: Einer meiner Forstarbeiter wurde im Jahre 1907 nach Ableistung einer aktiven Dienstzeit von 11 Monaten in der Kaiserlichen Marine als ganzinvalide mit dem Zivilversorgungsschein aus dem Militärdienst entlassen. Alle Bemühungen um Erlangung einer Anstellung im Zivildienste waren bisher erfolglos. Ich frage daher, ob nachträglich etwa noch eine Geldentschädigung für die Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines, eventuell wo und in welcher Höhe beantragt werden kann?

L., Königl. Forstauff. in S.

Antwort: Nach §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt 1906 S. 593 ff.) haben nur Kapitulanten Anspruch auf den Zivilversorgungsschein. Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann nach § 17 daselbst neben der Rente nur ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst, sofern sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen, verliehen werden. Als Kapitulanten gelten nach § 1 Absatz 4 daselbst aber nur solche Unteroffiziere und Gemeine, die sich über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zum aktiven Dienst verpflichtet haben und in dessen Ableistung begriffen sind, sowie die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger (Büchsenmacher usw.). Zu allen diesen gehörte zweifellos Ihr Schutzbefohlener nicht, da er in der Ableistung seiner gesetzlichen Dienstpflicht begriffen war. Ihm kann daher nicht der Zivilversorgungsschein, sondern nur der vorbemerkte Anstellungsschein neben einer Rente verliehen sein. Für die Nichtbenutzung dieses Anstellungsscheines läßt das Gesetz eine Entschädigung nicht zu. Glaubt aber der Invalide, daß in ursächlichem Zusammenhange mit der ehemaligen Dienstbeschädigung sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit gesteigert hat und ihm infolgedessen ein höherer

Rentenbetrag zustände, so erübrigt nur, daß er sich um Neufeststellung seiner Invalidität und der Versorgungsgebührnisse an das zuständige Bezirkskommando seines Heimatortes wendet. Dabei ist aber mit Vorsicht zu Werke zu gehen, um nicht den entgegengesetzten Erfolg zu erzielen.

Nr. 21. Anfrage: Welchen polizeilichen Vorschriften muß man genügen, um ausländische, russisch-polnische Waldarbeiter beschäftigen zu können? Sie sollen wohl eine bestimmte Zeit im Jahr in ihre Heimat zurückkehren. Ich habe solche Leute seit 4. November d. Js. Bis wann kann ich sie beschäftigen? In welchem Verhältnis steht man mit ausländischen Wanderarbeitern zur Invaliditätsversicherung wie zur Unfall- und Krankenkasse? Forstverwalter R. in Gr.-T.

Antwort: Die Beschäftigung nicht-polnischer Ausländer in der Land- und Forstwirtschaft ist an keine Genehmigung gebunden. Sie müssen aber ordnungsmäßige Legitimationspapiere von der Feldarbeiterzentrale in Berlin besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort angemeldet und auf Kosten des Arbeitgebers ärztlich untersucht werden. Zur Beschäftigung ausländisch-polnischer Arbeiter (Russen oder Österreicher, Galizier) gehört die vorher einzuholende landrätliche Erlaubnis. Diese Arbeiter müssen ebenso legitimiert, untersucht und angemeldet werden; sie müssen spätestens am 20. Dezember in ihre Heimat zurückkehren und dürfen frühestens am 1. Februar in Deutschland wieder beschäftigt werden. Bei nicht rechtzeitiger Rückkehr in die Heimat werden sie auf Kosten des Arbeitgebers abgeschoben. Zu ihrer Beschäftigung im neuen Jahre ist eine neue Erlaubnis notwendig. Die fremden Arbeiter (ob polnisch oder nicht-polnisch) sind betreffs der Kranken- und Unfallversicherung genau wie unsere inländischen Arbeiter zu behandeln. Betreffs der Invalidenversicherung machen die ausländisch-polnischen Arbeiter insofern eine Ausnahme, als für sie keine Marken geklebt werden; vielmehr müssen sie der zuständigen Landesversicherungsanstalt angemeldet werden, welche Beiträge in bar vom Arbeitgeber einzieht. Für die übrigen Ausländer sind die üblichen Marken zu verwenden.

Nr. 22. Anfrage: Welches ist der Ministerialerlaß, nach dem die Pensionen der Förster-Veteranen-Witwen erhöht werden können, und an welche Stelle ist ein solches Gesuch zu richten? S., Kgl. Förster.

Antwort: Es besteht ein Fonds (Kap. 62 Tit. 9), aus dem den Hinterbliebenen der vor dem 2. April 1907 pensionierten preußischen Staatsbeamten dauernde Zuschüsse zu den Hinterbliebenengeldern gewährt werden können. Grenzen, bis zu denen diese Beihilfen nur bewilligt werden können, sind nicht vorhanden. Sie werden aber nur solchen Witwen gegeben, die deren bedürftig erscheinen und die darum einkommen. Die Eingabe ist an die Kgl. Regierung zu richten, zu deren Bezirk der Wohnort der Witwe gehört. Über die jetzigen Grundsätze, nach denen der Fonds verteilt wird, ist kein Ministerialerlaß veröffentlicht worden. Wir haben aber wiederholt in dieser Angelegenheit berichtet, und zwar zuletzt in Nr. 19 des Jahrgangs 1911 auf S. 395.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause,** Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1149a. **Pohle,** Hegemeister, Coßwald, Post Frauenburg, Ostpr., Königsberg.
1150a. **Koch,** Hilfsjäger, Mortung, Post Alt-Christburg, Königsberg.
1163a. **Schoepe,** Förster, Mädewald, Ostpr., Gumbinnen.
1164a. **Fleischer,** Förster, Obolin, Post Gr.-Friedrichsdorf, Ostpr., Gumbinnen.
1166a. **Simnowski,** Hilfsjäger, Jszlaudszen, Oberförsterei Warnen, Ostpreußen, Gumbinnen.
1178a. **Luednau,** Forstaufseher in Beutnersdorf, Post Ortelsburg, Allenstein.
1182a. **Weis,** Förster, Jablonken, Post Alt-Jablonken, Ostpr., Allenstein.
1184a. **Lokowandt,** Förster, Linde, Post Ostrokollen, Allenstein.
1186a. **Kommutat,** Forstaufseher, Sybba (Post), Allenstein.
1188a. **Schippan,** Hilfsjäger, Widminnen, Ostpr. (Post), Oberförsterei Drygallen, Allenstein.
1205a. **Gottke,** Hegemeister, Thiloshain, Post Bogutken, Bez. Danzig.
1207a. **Märker,** Förster, Waldhaus, Post Gladau, Westpr., Danzig.
1209a. **Wienskowski,** Förster a. D., Poln. Cekzin (Post), Marienwerder.
1218a. **Will,** Forstaufseher, Fh. Rehberg, Post Radosk, Westpr., Marienwerder.
1220a. **Matz,** Forstaufseher, Radosk, Westpr. (Post), Marienwerder.
1221a. **Stacgemair,** Hilfsjäger, Kujan b. Flatow, Post Kujan, Westpr., Marienwerder.
1225a. **Clawiter,** Forstaufseher, Elisenbruch, Post Mentschikal, Kr. Konitz, Westpr., Marienwerder.
1254a. **Pahl,** Forstaufseher, Bölzig, Westpr. (Post), Marienwerder.
1266a. **Vogel,** Hilfsjäger, Suttowitz, Westpr., Marienwerder.
1270a. **Bechthold,** Forstaufseher, Godziszken, Post Konojad, Westpr., Marienwerder.

1271a. **Sauerbrey,** Forstaufseher, **Kaldau,** Post Schlochau, Marienwerder.
1279a. **Arnold,** Forstaufseher, **Eberswalde,** Kaiser-Friedrich-Straße 25, Potsdam.
1280a. **Klückmann,** Hilfsjäger, Eberswalde, Michaeli-Straße 5, Potsdam.
1281a. **Türcke,** Forstaufseher, Rossow, Post Zerrenthin, Uckermark, Potsdam.
1282a. **Radusch,** Forstaufseher, Gottow, Post Luckenwalde, Potsdam.
1283a. **Hahn,** Hilfsjäger, Löcknitz (Pomm.), Potsdam.
1286a. **Schlefereit,** Hilfsjäger, Retichendorf (Post), Potsdam.
1287a. **Schulze,** Forstaufseher, Colpin (Post), Potsdam.
1291a. **Brose,** Förster, Störitzsee, Post Hangelsberg, Potsdam.
1306a. **Bergmann,** Forstaufseher, Kloster Zinna, Potsdam.
1316a. **Ruland,** Forstaufseher, Fh. Tornow, Post Gühlen-Glienicke, Kr. Ruppin (Mark), Potsdam.
1326a. **Thiele, Max,** Hilfsjäger, Klein-Leine, Post Birkenhainchen, Kr. Lubben, Frankfurt a. O.
1327a. **Kuntze,** Forstaufseher, Bremsdorf, Post Fünfeichen, Kr. Guben, Frankfurt a. O.
1331a. **Liese,** Hegemeister, Fh. Polenzigerbruch, Post Reppen, Frankfurt a. O.
1340a. **Heyer,** Förster, Fh. Theerofen, Post Reppen, Frankfurt a. O.
1344a. **Finsterwalder,** Förster, Stagnies, Post Ückeritz, Stettin.
1349a. **Krüger,** Hilfsjäger, Ückeritz (Post), Stettin.
1352a. **Tamm,** Forstaufseher, Groß Mützelburg (Post), Stettin.
1354a. **Retzdorff.** Forstaufseher, Guhden, Post Mohrin, Bez. Frankfurt a. O., Stettin.
1355a. **von Willig,** Forstaufseher, Fh. Thurbruch, Post Gr.-Zacharin, Köslin.
1361a. **Mollenhauer,** Hegemeister, Carlshorst, Post Neustettin, Köslin.
1362a. **Szubczynski,** Förster, Waitze (Post), Posen.
1366a. **Koch,** Förster, Thiloshöhe, Post Crone a. d. Brahe, Bromberg.
1371a. **Nerrlich,** Forstaufseher, Budsin, Kr. Kolmar, Bromberg.
1373a. **Gräber,** Förster, Schönhagen, Bromberg.
1380a. **Otte,** Förster, Schöneiche, Post Wohlau, Breslau.
1390a. **Steinborn,** Forstaufseher, Reudchen, Post Wohlau, Breslau.
1392a. **Pohl,** Forstaufseher, Bernstadt i. Schles., Breslau.
1398a. **Nachvoll,** Förster, Schmiedeberg i. Riesengebirge, Liegnitz.
1401a. **Hentschel,** Hegemeister, Brodn, Post Czarnowanz, Oppeln.
1405a. **Reisch,** Förster, Popplau (Post), Oppeln.
1406a. **Tornow, Franz,** Förster, Ferchland a. Elbe, Magdeburg.
1408a. **Krause, Karl,** Förster, Altenplathow, Magdeburg.
1409a. **Gruhl,** Hilfsjäger, Hahn (Harz), Merseburg.
1424a. **Siegmund,** Forstaufseher, Goldlauter, Erfurt.
1425a. **Drescher,** Förster, Heiningen, Post Börssum, Hildesheim.
1428a. **Wasmund,** Forstaufseher, Amelith, Post Bodenfelde, Hildesheim.
1431a. **Clawiter,** Hilfsjäger, Vorhop, Post Schönewörde, Lüneburg.
1432a. **Rößler,** Förster, Lingen, Post Langscheid, Osnabrück-Aurich.
1435a. **Lehnecking,** Hilfsjäger, Haus Sorge, Post Hachen, Arnsberg.
1436a. **Volkenand,** Förster, Vockerode, Post Abterode, Kreis Eschwege, Cassel-Ost.
1443a. **Schmidt,** Förster, Fh. Wüstefeld, Post Schenklengsfeld, Cassel-Ost.
1447a. **Hartmann,** Hegemeister, Oberzell, Post Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, Cassel-Ost.
1448a. **Seeler,** Förster, Schwarzenfels (Post), Kr. Schlüchtern, Cassel-Ost.
1449a. **Strippel,** Förster, Altengronau, Kr. Schlüchtern, Cassel-Ost.
1453a. **Daume,** Förster, Oberzell, Post Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, Cassel-Ost.
1455a. **Kurz,** Förster, Heubach v. d. Rhön, Post Neuhof, Kr. Schlüchtern, Cassel-Ost.
1461a. **Diete,** Förster, Neuengronau, Post Altengronau, Kr. Schlüchtern, Cassel-Ost.
1467a. **Wagner,** Förster, Schwarzenfels, Kr. Schlüchtern, Cassel-Ost.
1471a. **Rössing,** Forstaufseher, Oberzell, Post Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, Cassel-Ost.
1474a. **Zembsch,** Forstaufseher, Neustadt, Main—Weser Bahn, Cassel-West.
1475a. **Kowald,** Förster, Oberreiffenberg, Oberf. Homburg v. d. H., Wiesbaden.
1487a. **Krekel,** Forstaufseher, Bromskirchen, Wiesbaden.
1491a. **Eberhard,** Revierförster, Dexbach, Post Biedenkopf, Wiesbaden.
1493a. **Metzler,** Forstaufseher, Friedrichsfeld, Post Wesel, Düsseldorf.
1499a. **Grützmacher,** z. Zt. Gemeindeförster, Herdorf, Coblenz.
1500a. **Herlach,** z. Zt. Gemeindeförster, Friedewald, Coblenz.
1505a. **Kuß,** Förster, Medard, Coblenz.
1506a. **Brenig,** Hilfsjäger, Ittenbach (Post), Cöln.
1621. **Wolff,** Förster, Kupp (Post), Oberschl., Oppeln.

Der Vorstand. Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag** früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Arnsberg. Am 30. März d. Js. wird der Kgl. Förster Speck zu Bredelar einen Vortrag über Vogelschutz halten und gleichzeitig die in der Kgl. Oberförsterei Bredelar zum Schutze nützlicher Vögel getroffenen Einrichtungen vorzeigen. Zusammenkunft 8,15 Uhr morgens am Bahnhof Bredelar, Frühstück aus dem Rucksack, Bestreitung der Kosten aus eigenen Mitteln, Anzug für mehrstündige Waldtour einrichten, Rückfahrt mit den Abendzügen. Freunde und Gönner der Vogelschutzbestrebungen sind willkommen. Vorstehendes zur Kenntnis der verehrten Vereinsmitglieder. Die Teilnahme kann nur empfohlen werden, da die Besichtigung der nach v. Berlepsch'schem Muster eingerichteten Vogelschutzanlagen für jeden Vogelfreund von hohem Interesse sein wird.

Der Vorstand.

Cassel-Ost (Fulda). Sonntag, den 24. März d. Js., mittags 1 Uhr, Bezirksversammlung zu Fulda im Evangelischen Vereinshaus. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht von 1911; 2. Wahl eines Delegierten; 3. Vorberatung der Tagesordnung zur Delegiertenversammlung; 4. Beratung etwaiger Gruppenanträge; 5. Neuwahl des Vorstandes; 6. Wahl der Rechnungsprüfer zu 1912; 7. Verschiedenes. Die Herren Vorstandsmitglieder und Gruppenvertreter wollen sich einfinden, auch sind alle Vereinskollegen des Bezirks hiermit eingeladen.

Fischer, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 3. März, nachmittags 3 Uhr, in Giesels Brauerei Versammlung. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung, die den Mordfall Romanus und dazu entsprechende Eingaben enthält, wird dringend um vollzähliges Erscheinen gebeten.

J. A.: Stein.

Hameln (Regbz. Hannover). Die diesjährige Sommerversammlung fällt aus. Dafür findet am Mittwoch, dem 6. März d. Js., nachmittags 3½ Uhr, eine Versammlung mit Damen im Restaurant Krondorf zu Hameln statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die kürzlich stattgefundene Bezirksgruppen-Versammlung in Hannover; 2. Vortrag des Herrn Försters Meyer über „Die Forsten des ehemaligen Amts Lachem". Gäste sind sehr willkommen.

Der Vorstand.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Die Beamten der Oberförsterei Pechteich laden die Mitglieder der Gruppe mit ihren Damen für den 13. März

(Mittwoch), abends 7 Uhr, zu einem Abschiedsessen für den Kollegen Hegemeister Hücker nach Groß-Schönebeck — Gasthof Wreh — ein. Gedeck 1,50 *M* (ausschl. Bier). Anmeldungen mit Angabe der Teilnehmerzahl bis zum 7. März an den Kollegen Feuerstack-Groß-Schönebeck erbeten. Der Vorsitzende: Purbs.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). An der am 20. Februar d. Js. abgehaltenen Mitgliederversammlung nahmen 18 Mitglieder teil. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einem von der Versammlung begeistert aufgenommenen „Horrido" auf Se. Majestät den Kaiser, unseren Allerhöchsten Jagdherrn. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende der im Laufe des vergangenen Jahres verstorbenen Kollegen Rögler und Demmin, welche dem Verein stets ein reges Interesse entgegengebracht haben, und ehrten die Anwesenden das Gedenken durch Erheben von den Sitzen. Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete der Vorsitzende den Jahresbericht pro 1911; die vorgelegte Jahresrechnung wurde von denn Kollegen Vogt und Herzberg geprüft und für richtig befunden. Dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt und ihm für seine Mühewaltung Dank ausgesprochen. Punkt 2: An Stelle des verstorbenen Kollegen Demmin wurde als stellvertretender Vorsitzender der Kollege Blümner einstimmig gewählt und seinerseits die Wahl angenommen. Zu Punkt 3 erstattete der Vorsitzende als Delegierter der Ortsgruppe eingehenden Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Graudenz und wies auf den stenographischen Bericht des Hauptvorstandes in Berlin. Ebenso wurde das Bittgesuch an das Abgeordnetenhaus vorgelegt. Punkt 4: Als neue Mitglieder wurden aufgenommen die Kollegen Matz und Will; letzterer war anwesend und wurde ihm ein Willkommen entgegengebracht. Punkt 5: Unter Verschiedenes mahnte der Vorsitzende wiederholt, der Krankenkosten-Beihülfekasse ein regeres Interesse entgegenzubringen, worauf Kollege Clausius seinen Beitritt erklärte. Zur nächsten Sitzung will Kollege Herzberg einen Vortrag über Bienenzucht halten. Sodann wurde beschlossen, nach Beendigung der Kulturarbeiten eine Exkursion nach dem Schutzbezirk Buchenberg unter Führung des Kollegen Rockmann abzuhalten. Ebenso soll, wie alljährlich, Anfang Juli im Stadtwald Lautenburg ein Scheibenschießen stattfinden. Zum Festausschuß wurden die Kollegen Blümner, Clausius und Gärtner gewählt. — Nach beendeter Sitzung vereinigten sich die Mitglieder mit ihren Damen zu einem gemütlichen Fastnachtstänzchen. Hier fanden sich noch einige Gäste und Mitglieder ein, so daß im ganzen 22 Grünröcke anwesend waren, und bot die lange, gemeinschaftliche Kaffeetafel ein recht erfreuliches, buntes Bild.

Der Vorstand. J. A.: Gärtner, Schriftf.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, **ebenso jeder Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **Deutsche Forst-Zeitung** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 5 Mk. 20 Pf., im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 8 Mk. ab Neudamm) geliefert. **Bestellungen** sind **an** die Geschäftsstelle des Blattes zu richten.

Bezirksgruppe XV, Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Am Sonntag, dem 10. März d. Js., nachmittags 2 Uhr, findet im Hotel „Kaiserhof" in Glatz eine Bezirksgruppenversammlung statt, wozu die Herren Mitglieder der Vereinigung sehr ergebenst eingeladen werden. Gäste herzlichst willkommen. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Rechnungslegung.; 2. Einziehung der Mitgliederbeiträge; 3. Mitteilungen: 4. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen, eventl. auch ein Vortrag; 5. Beschlußfassung über die nächste Versammlung und Anträge. Diejenigen Herren Mitglieder, welchen es nicht möglich sein sollte, an der Versammlung in Glatz teilzunehmen, werden hierdurch dringend ersucht, ihre Mitgliederbeiträge bestimmt bis zum 10. März d. Js. an unsern Kassierer, Herrn Förster Schloms in Forsthaus Biehals, Kreis Neurode, einzusenden.

Hoffmann, Vorsitzender.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1912 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1912 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher auch über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auf Anfrage auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind,

zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 M zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Forstlehrlingsschule Templin (Uckermark),
Januar 1912. Jacob, Direktor.

Großer forstlicher Lehrgang 1912
zu Lauterbach, Hessen.

In der Zeit vom Montag, dem 3. Juni, bis Sonnabend, dem 29. Juni, findet in Lauterbach, Hessen, der zweite große forstliche Lehrgang des Vereins statt.

Zur Teilnahme werden nur Mitglieder des Vereins zugelassen, die

1. eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht und alsdann so lange im praktischen Forstdienste gestanden haben, daß diese praktische Dienstzeit, einschließlich der Lehrzeit, bis zum Beginn des Lehrganges mindestens fünf volle Jahre beträgt;
2. das 24. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Alles weitere bleibt späterer Bekanntmachung vorbehalten.

Halensee, 14. Januar 1912.

Dr. Bertog.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3799. **Hirtzel**, Hugo, Förster (v. Rochow), Kammerode b. Werder a. Havel. (B.-Gr. IX.)
3800. **Seifert**, Wilhelm, Förster, Sorge b. Topper, Bez. Frankfurt a. O. (B.-Gr. IX.)
3801. **Siegert**, Hugo, Oberförster (v. Schaubeck), Obernigk, Kr. Trebnitz i. Schles. (B.-Gr. VII.)
3802. **Brämisch**, Richard, Forstaufseher, Pilgramsdorf, Kr. Goldberg i. Schlef. (B.-Gr. VIII.)
3803. **Früchtenicht**, Walter, Forstakademiker, Eisenach, Hainweg 7, Bez. Erfurt. (B.-Gr. XIII.)
3804. **Stelzer**, Konrad, Fürstl. Hohenlohescher Forstverwalter, Waldenburg i. Württemberg. (B.-Gr. XIV.)
3805. **Rier**, August, Hilfsjäger (Graf Douglas), Augustenhof b. Bergen a. Rügen. (B.-Gr. II.)
3806. **Seidel**, Wilhelm, Revierförster (Gräfl. Lüttichsche Forstverwaltung), Fh. Zwillingsofen b. Prausnitz, Bez. Liegnitz). (B.-Gr. VIII.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Mellmann, Gustav, Förster, Kröchlendorf.
Schulz, Rudolf, Privatförster, Hasselbach b. Berlinchen, Kr. Soldin.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 2 8 Mk., Nr. 4 13,20 Mk., Nr. 6 9,20 Mk., Nr. 9 8 Mk., Nr. 12 13,20 Mk., Nr. 13 8 Mk., Nr. 28 9,20 Mk., Nr. 30 4 Mk., Nr. 32 9,20 Mk., Nr. 42 8 Mk., Nr. 43 13,20 Mk., Nr. 44, 45, 48, 66, 72 je 9,20 Mk., Nr. 81 4 Mk., Nr. 83 9,20 Mk., Nr. 88 4 Mk., Nr. 89 11,20 Mk., Nr. 90, 93 je 13,20 Mk., Nr. 94 8 Mk., Nr. 101 13,20 Mk., Nr. 104 9,20 Mk., Nr. 107 5 Mk., Nr. 112, 113, 119, 124, 125 je 9,20 Mk., Nr. 128 4 Mk., Nr. 129, 135 je 9,20 Mk., Nr. 141 4 Mk., Nr. 142 9,20 Mk., Nr. 154 8 Mk., Nr. 167 9,20 Mk., Nr. 177 4 Mk., Nr. 186, 190, 191, 196 je 9,20 Mk., Nr. 199 13,20 Mk., Nr. 205, 214, 227 je 9,20 Mk., Nr. 240 4 Mk., Nr. 241, 252 je 9,20 Mk., Nr. 261 9,55 Mk., Nr. 263, 264, 269, 276 je 9,20 Mk., Nr. 277 8 Mk., Nr. 291 4 Mk., Nr. 294 8 Mk., Nr. 297 9,20 Mk., Nr. 299, 309, 318, 319, 322, 328 je 4 Mk., Nr. 334 9,20 Mk., Nr. 336 4 Mk., Nr. 340, 344 je 13,20 Mk., Nr. 345 9,20 Mk., Nr. 346 4 Mk., Nr. 349, 360, 363, 374 je 9,20 Mk., Nr. 377 8 Mk., Nr. 386 13,20 Mk., Nr. 405 4 Mk., Nr. 407—409 je 9,20 Mk., Nr. 410 4 Mk., Nr. 411—414 je 9,20 Mk., Nr. 416 8 Mk., Nr. 417, 426, 442, 447 je 9,20 Mk., Nr. 450 8 Mk., Nr. 452, 453 je 4 Mk., Nr. 468 5 Mk., Nr. 477 9,20 Mk., Nr. 481 4 Mk., Nr. 486, 488, 492 je 9,20 Mk., Nr. 493 3 Mk., Nr. 497, 517, 526 je 9,20 Mk., Nr. 543 10 Mk., Nr. 544 4 Mk., Nr. 553 13,20 Mk., Nr. 554 9,20 Mk., Nr. 564 13,20 Mk., Nr. 583, 584, 608, 612, 624, 648, 649 je 9,20 Mk., Nr. 651 3 Mk., Nr. 652, 679, 688, 693, 697, 698 je 9,20 Mk., Nr. 711 13,20 Mk., Nr. 712 9,20 Mk., Nr. 723 4 Mk., Nr. 727, 733, 735, 736 je 9,20 Mk., Nr. 741 4 Mk., Nr. 747, 753, 760, 770 je 9,20 Mk., Nr. 774 4 Mk., Nr. 775, 777 je 9,20 Mk., Nr. 782, 786 je 4 Mk., Nr. 787, 788, 792 je 9,20 Mk., Nr. 793 8 Mk., Nr. 797, 800 je 4 Mk., Nr. 804, 809, 811, 817, 824 je 9,20 Mk., Nr. 832 4 Mk., Nr. 837, 840 je 9,20 Mk., Nr. 848 13,20 Mk., Nr. 851 4 Mk., Nr. 856, 862, 870 je 9,20 Mk., Nr. 875 4 Mk., Nr. 881, 886 je 9,20 Mk., Nr. 889 13,20 Mk., Nr. 895 4 Mk., Nr. 898 9,20 Mk., Nr. 899 4 Mk., Nr. 900 9,20 Mk., Nr. 905, 909 je 4 Mk., Nr. 911 9,20 Mk., Nr. 912, 914 je 4 Mk., Nr. 918 9,20 Mk., Nr. 922 13,20 Mk., Nr. 924 9,20 Mk., Nr. 927, 931, 940 je 4 Mk., Nr. 947 9,20 Mk., Nr. 951 6,60 Mk., Nr. 955, 956, 966, 975, 979, 986, 988, 990 je 9,20 Mk., Nr. 995, 1003 je 4 Mk., Nr. 1004 9,20 Mk., Nr. 1022 4 Mk., Nr. 1039 9,20 Mk., Nr. 1040 4 Mk., Nr. 1052, 1056, 1057, 1059 je 9,20 Mk., Nr. 1065 4 Mk., Nr. 1080 9,20 Mk., Nr. 1081 4 Mk., Nr. 1084, 1097 je 9,20 Mk., Nr. 1099 8 Mk., Nr. 1104 4 Mk., Nr. 1107, 1110, 1114, 1125, 1129, 1151, 1159, 1166 je 9,20 Mk., Nr. 1173, 1179, 1192 je 4 Mk., Nr. 1194, 1197, 1199, 1209, 1211 je 9,20 Mk., Nr. 1213 4 Mk., Nr. 1216, 1221, 1243, 1245, 1248 je 9,20 Mk., Nr. 1251 13,20 Mk., Nr. 1259 9,20 Mk., Nr. 1267, 1268 je 4 Mk., Nr. 1291 9,20 Mk., Nr. 1293 10 Mk., Nr. 1295, 1298 je 9,20 Mk., Nr. 1335 13,80 Mk., Nr. 1365, 1380, 1387, 1392 je 10 Mk., Nr. 1405 20 Mk., Nr. 1438 9 Mk., Nr. 1443 15 Mk., Nr. 1449 10 Mk., Nr. 1487 9,20 Mk., Nr. 1488 10 Mk., Nr. 1502 4 Mk., Nr. 1504 9,20 Mk., Nr. 1509 8 Mk., Nr. 1517 9,20 Mk., Nr. 1522 13,20 Mk., Nr. 1544 9,20 Mk., Nr. 1547 4 Mk., Nr. 1591 9,20 Mk., Nr. 1595 13,20 Mk., Nr. 1597, 1605, 1608, 1609 je 9,20 Mk., Nr. 1610 4 Mk., Nr. 1619 8 Mk., Nr. 1620 6 Mk., Nr. 1625 4 Mk., Nr. 1632 9,20 Mk., Nr. 1637 4 Mk., Nr. 1646 9,20 Mk., Nr. 1649 13,20 Mk., Nr. 1679, 1681 je 9,20 Mk., Nr. 1688 4 Mk., Nr. 1708, 1709, 1738 je 9,20 Mk., Nr. 1744 4 Mk., Nr. 1748, 1749 je 9,20 Mk., Nr. 1761 10 Mk., Nr. 1762 13,20 Mk., Nr. 1770 4 Mk., Nr. 1771 10 Mk., Nr. 1802, 1819 je 4 Mk., Nr. 1825, 1831 je 9,20 Mk., Nr. 1840 4 Mk., Nr. 1871, 1880 je 9,20 Mk., Nr. 1884 4 Mk., Nr. 1889 9,20 Mk., Nr. 1872 8 Mk., Nr. 1896 5 Mk., Nr. 1899, 1900 je 4 Mk., Nr. 1903 9,20 Mk., Nr. 1904 4 Mk., Nr. 1905 9,20 Mk., Nr. 1907 4 Mk., Nr. 1912, 1916, 1930 je 9,20 Mk., Nr. 1933, 1934 je 4 Mk., Nr. 1935 9,20 Mk., Nr. 1936 4 Mk., Nr. 1938 9,20 Mk., Nr. 1942 4 Mk., Nr. 1946, 1948 je 9,20 Mk., Nr. 1962 4 Mk., Nr. 1964 9,20 Mk., Nr. 1975, 1976 je 10 Mk., Nr. 1977 9,20 Mk., Nr. 1984 15,20 Mk., Nr. 2000 8 Mk., Nr. 2016 9,20 Mk., Nr. 2020 4 Mk., Nr. 2052, 2061, 2069 je 9,20 Mk., Nr. 2071 8 Mk., Nr. 2085, 2094, 2097 je 9,20 Mk., Nr. 2103 10 Mk., Nr. 2105 9,20 Mk., Nr. 2115 13,20 Mk., Nr. 2134 4 Mk., Nr. 2137, 2138 je 13,20 Mk., Nr. 2162 1 Mk., Nr. 2172 9,20 Mk., Nr. 2181 8 Mk., Nr. 2186, 2190 je 9,20 Mk., Nr. 2195 4 Mk., Nr. 2200 8 Mk., Nr. 2212, 2215, 2216, 2218 je 9,20 Mk., Nr. 2228 4 Mk., Nr. 2238 13,20 Mk., Nr. 2245 9,20 Mk., Nr. 2248 10 Mk., Nr. 2251, 2255, 2259 je 9,20 Mk., Nr. 2261 4 Mk., Nr. 2274 8 Mk., Nr. 2277 4 Mk., Nr. 2280, 2292 je 9,20 Mk., Nr. 2322, 2326 je 4 Mk., Nr. 2327 9,20 Mk., Nr. 2334 4 Mk., Nr. 2338 9,20 Mk., Nr. 2341 13,20 Mk., Nr. 2346 9,20 Mk., Nr. 2349 4 Mk., Nr. 2369 9,20 Mk., Nr. 2373 8 Mk., Nr. 2376, 2379, 2394, 2395 je 9,20 Mk., Nr. 2408 3 Mk., Nr. 2414 9,20 Mk., Nr. 2417 4 Mk., Nr. 2428 9,20 Mk., Nr. 2439 13,20 Mk., Nr. 2449, 2462 je 9,20 Mk., Nr. 2465 8 Mk., Nr. 2467 13,20 Mk., Nr. 2480 4 Mk., Nr. 2481 9,20 Mk., Nr. 2482, 2499 je 4 Mk., Nr. 2508, 2521 je 9,20 Mk., Nr. 2525 4 Mk., Nr. 2626 9,20 Mk., Nr. 2529 11,20 Mk., Nr. 2530 9,20 Mk., Nr. 2536 8 Mk., Nr. 2538 10 Mk., Nr. 2541 9,20 Mk., Nr. 2544 10 Mk., Nr. 2549, 2555, 2559 je 9,20 Mk., Nr. 2565 13,20 Mk., Nr. 2571 9,20 Mk., Nr. 2575 bis 2577, 2579 je 4 Mk., Nr. 2587 9,20 Mk., Nr. 2588 13,20 Mk., Nr. 2590 9,20 Mk., Nr. 2591, 2592, 2605 je 4 Mk., Nr. 2610, 2614, 2616, 2628, 2632 je 9,20 Mk., Nr. 2634 4 Mk., Nr. 2646, 2655, 2656, 2667, 2671 je 9,20 Mk., Nr. 2673 3 Mk., Nr. 2690 8 Mk., Nr. 2692, 2703 je 9,20 Mk., Nr. 2710 4 Mk., Nr. 2519 5 Mk., Nr. 2723, 2727, 2733 je 9,20 Mk., Nr. 2735 4 Mk., Nr. 2746 9,20 Mk., Nr. 2761 1 Mk., Nr. 2766 3 Mk., Nr. 2773 9,20 Mk., Nr. 2774 4 Mk., Nr. 2783 8 Mk., Nr. 2797, 2814, 2838, 2851, 2855 je 9,20 Mk., Nr. 2856 4 Mk., Nr. 2857 9,20 Mk., Nr. 2862 4 Mk., Nr. 2865, 2867 je 9,20 Mk., Nr. 2877 8 Mk., Nr. 2886, 2900 je 9,20 Mk., Nr. 2903 4 Mk., Nr. 2908 9,20 Mk., Nr. 2919 13,20 Mk., Nr. 2923 8 Mk., Nr. 2936 4 Mk., Nr. 2940 9,20 Mk., Nr. 2941 4 Mk., Nr. 2945, 2950 je 9,20 Mk., Nr. 2957 10,20 Mk., Nr. 2959 10 Mk., Nr. 2966 9,20 Mk., Nr. 2969—2971, 2974, 2979, 2987, 2990 je 4 Mk., Nr. 2997, 2999, 3001 je 9,20 Mk., Nr. 3002, 3004 je 4 Mk., Nr. 3005 9,20 Mk., Nr. 3008 4 Mk., Nr. 3010 5 Mk., Nr. 3013, 3014, 3018, 3022, 3024, 3026, 3027, 3030, 3031, 3033, 3034, 3045 je 9,20 Mk., Nr. 3046 8 Mk., Nr. 3048 9,20 Mk., Nr. 3065 8 Mk., Nr. 3037, 3071 je 9,20 Mk., Nr. 3073 13,20 Mk., Nr. 3088, 3094 je 4 Mk., Nr. 3098 8 Mk., Nr. 3101 4 Mk., Nr. 3104, 3108 je 9,20 Mk., Nr. 3127 4 Mk., Nr. 3134 1 Mk., Nr. 3135, 3146 je 4 Mk., Nr. 3152, 8154, 3155 je 9,20 Mk., Nr. 3157, 3158 je 4 Mk., Nr. 3164, 3167 je 9,20 Mk., Nr. 3173 4 Mk., Nr. 3174 9,20 Mk., Nr. 3177 4 Mk., Nr. 3187, 3192 je 9,20 Mk., Nr. 3138 10,50 Mk., Nr. 3205, 3208, 3211 je 9,20 Mk., Nr. 3227, 3228, 3230 je 8 Mk., Nr. 3232 9,20 Mk., Nr. 3237 4 Mk., Nr. 3238 9,20 Mk., Nr. 3241,

3243—3245 je 4 Mk., Nr. 3247, 3254 je 9,20 Mk., Nr. 3257, 3265 je 4 Mk., Nr. 3267 3 Mk., Nr. 3269, 3271 je 9,20 Mk., Nr. 3274 8 Mk., Nr. 3276, 3287, 3288, 3290 je 4 Mk., Nr. 3292 9,20 Mk., Nr. 3293 4 Mk., Nr. 3299, 3307 je 9,20 Mk., Nr. 3312 4 Mk., Nr. 3337 13,20 Mk., Nr. 3342, 3344 je 9,20 Mk., Nr. 3348 4 Mk., Nr. 3352 9,20 Mk., Nr. 3369 4 Mk., Nr. 3372 9,20 Mk., Nr. 3373 13,20 Mk., Nr. 3381 9,20 Mk., Nr. 3386, 3389, 3397 je 8 Mk., Nr. 3398 5 Mk., Nr. 3399 13,20 Mk., Nr. 3409, 3417 je 4 Mk., Nr. 3422, 3425 je 9,20 Mk., Nr. 3426 4 Mk., Nr. 3435, 3448, 3471 je 9,20 Mk., Nr. 3475 4 Mk., Nr. 3476, 3479 je 9,20 Mk., Nr. 3481 8 Mk., Nr. 3487 4 Mk., Nr. 3491 9,20 Mk., Nr. 3501 4 Mk., Nr. 3515 9,20 Mk., Nr. 3521, 3523 je 4 Mk., Nr. 3528 8 Mk., Nr. 3532 4 Mk., Nr. 3533 9,20 Mk., Nr. 3541 8 Mk., Nr. 3544 4 Mk., Nr. 3548 9,20 Mk., Nr. 3553—3555, 3559 je 4 Mk., Nr. 3562 8 Mk., Nr. 3565, 3571—3573, 3581 je 4 Mk., Nr. 3613 4 Mk., Nr. 3617 9,20 Mk., Nr. 3620 4 Mk., Nr. 3623 9,20 Mk., Nr. 3628—3630 je 4 Mk., Nr. 3633 9,20 Mk., Nr. 3636 4 Mk., Nr. 3645 9,20 Mk., Nr. 3652 4 Mk., Nr. 3662, 3670 je 9,20 Mk., Nr. 3677, 3680, 3686, 3691, 3693, 3694, 3701 je 4 Mk., Nr. 3702 10 Mk., Nr. 3715 4 Mk., Nr. 3718 9,20 Mk., Nr. 3723, 3732 je 4 Mk., Nr. 3746—3748, 3750, 3751, 3757, 3760—3762, 3764 je 7 Mk., Nr. 3765 12,20 Mk., Nr. 3767 bis 3770 je 7 Mk., Nr. 3771 100 Mk., Nr. 3772 12,20 Mk., Nr. 3773 bis 3776, 3778 je 7 Mk., Nr. 3781 11 Mk., Nr. 3782, 3784—3786 je 7 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Jahresbericht und Jahresrechnung des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg für das Jahr 1911.

1. Jahresbericht für die Zeit vom 1. Januar 1911 bis 31. Dezember 1911.

a) Dem Verein gehörten zu Beginn des Geschäftsjahres an 897 Mitglieder
im Laufe desselben schieden aus . . . . 66 „
dagegen traten neu hinzu . 170 „
so daß am Schlusse des Geschäftsjahres dem Verein angehörten . . . . 1001 „

b) Es waren im Laufe des Geschäftsjahres versichert:

1196 Pferde	m. 708920	M	Versicherungssumme
1 Esel	„ 110	„	„
1695 Rinder	„ 478040	„	„
655 Schweine	„ 54270	„	„
43 Ziegen	„ 1210	„	„
Sa. 3590 Tiere	m. 1242550	M	Versicherungssumme

c) Gemäß der nachstehenden Gewinn- und Verlustrechnung betrugen
die Einnahmen insgesamt 37873,59 M
die Ausgaben „ 43094,89 „
mithin ergab sich ein Fehlbetrag von . . . . . 5221,30 M,
der gemäß § 16 der Satzung durch Nachschußprämie zu erheben ist, die in Rücksicht auf Ausfälle mit rund 20% eingefordert wird.

2. Jahresrechnung.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahme:

		M	Pf	M	Pf
1.	Versicherungsbeiträge:				
	a) Vorprämien, abzügl. Ristorni	26542	90		
	b) Nachschußprämien .	5308	58	31851	48
2.	Spezialreserve für Ausfälle an Nachschußprämien			31	32
3.	Nebenleistungen der Versicherten:				
	a) Eintrittsgelder . .	1392	15		
	b) Urkundenkosten . .	644	—		
	c) Porto	581	97	2618	12
4.	Erlös aus verwertetem Vieh			7127	70
5.	Zinsen:				
	a) Kapitalzinsen . . .	74	94		
	b) Bank- u. Stundungszinsen	273	83	348	77
6.	Sonstige Einnahmen:				
	a) Überschuß der eingeforderten Nachschußprämie für 1910	13	87		
	b) Zuschuß aus dem Reservefonds . .	1190	91	1204	78
	Summe			43182	17

Ausgabe:

		M	Pf	M	Pf
1.	Rückversicherungsprämie .			1023	25
2.	Entschädigungen:				
	a) aus dem laufenden Jahre	33528	56		
	b) Schadenreserve . .	400	—	33928	56
3.	Schadenregulierungskosten			9	75
4.	Zum Reservefonds:				
	a) Eintrittsgelder . .	1392	15		
	b) Zinsen des Reservefonds	74	94	1467	09
5.	Kursverlust, buchmäßiger			25	20
6.	Verwaltungskosten . . .			6635	74
7.	Gebühren			5	30
8.	Spezialreserve für Ausfälle an Nachschußprämien			87	28
	Summe			43182	17

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1911.

Aktiva.

		M	Pf	M	Pf
1.	Forderungen:				
	a) Ausstände bei Vertretern . . .	110	99		
	b) einzufordernde Nachschußprämien . .	5308	58	5419	57
2.	Kassenbestand			66	73
3.	Kapitalanlagen:				
	a) Wertpapiere . . .	1072	80		
	b) Bei der städtischen Sparkasse	1299	03	2371	83
	Summe			7858	13

Passiva.

		M	Pf	M	Pf
1.	Schulden:				
	a) Guthaben der Versicherten	514	60		
	b) Guthaben der Vertreter	62	98		
	c) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	4411	44		
	d) noch zu zahlende Entschädigungen .	400	—	5389	02
2.	Spezialreserve für Ausfälle an Nachschußprämen			87	28
3.	Reservefonds				
	Bestand am 1. Jan. 1911	2105	65		
	Hierzu sind getreten gemäß § 16 der Satzung	1467	09		
	zusammen	3572	74		
	Davon sind gemäß § 16 der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	1190	91	2381	83
	Summe			7858	13

Perleberg, den 18. Januar 1912.

Viehversicherungs-Verein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Der Vorstand: Krause.

Die vorstehende Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung stimmt mit den Büchern des genannten Vereins überein.

Perleberg, den 25. Januar 1912. (L. S.) E. Ohme, beeidigter Bücherrevisor, Berlin.

Die vorstehende Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vom 17. Februar d. Js. genehmigt und die beantragte Entlastung einstimmig erteilt.

Perleberg, den 19. Februar 1912. Der Vorstand: Krause.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Arolsen. Am Sonntag, dem 10. März d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung in der Gastwirtschaft Rest zu Cülte. Tagesordnung: 1. Einsammeln des Jahresbeitrags, des Beitrags für das Vereinsblatt und der noch rückständigen Beträge für bezogene Kalender Waldheil. 2. Anträge zur Hauptversammlung. Der Vorstand.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

☞ Dieser Nummer liegt bei eine Preisliste der **Samenhandlung und Klenganstalt** von **Fritsch & Becker** in **Großtabarz**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Nachruf!

Am 15. Februar verschied plötzlich, in seinem Walde von Zigeunern ermordet, unser Vorstandsmitglied, der

Kgl. Förster Herr **Romanus.**

In dem uns durch ruchlose Tat entrissenen Mitgliede betrauern wir einen braven Kollegen und stets tüchtigen Mitarbeiter, der das Vereinsinteresse jederzeit eifrig vertreten hat. Ehre seinem Andenken!

Der Vorstand der Bezirksgruppe Cassel-Ost des Vereins Kgl. Preuss. Forstbeamten.

373) **Fischer,** Vorsitzender.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme und die vielen Kranzspenden bei dem Heimgange meines lieben Gatten sage ich hierdurch allen Kollegen meines Mannes, auch im Namen meiner fünf Kinder, meinen besten Dank.

Niesig b. Fulda, d. 24. Febr. 1912.

380) **Ww. Elise Romanus.**

Familien-Nachrichten

Die Verlobung ihrer Tochter **Elfriede** mit dem Königlichen Förster Herrn **Otto Becker** in **Kottwitz,** Kreis Breslau, beehren sich ergebenst anzuzeigen (377

Steindorf, Kreis Ohlau, im Februar 1912.

Richard Spaethe, Kgl. Hegemeister, **u. Frau Emma,** geb. Scholz.

Die Verlobung unserer jüngsten Tochter **Hildegard** mit dem Vizefeldwebel im Pomm. Jäg.-Batl. Nr. 2 Herrn **H. Janetzke** in Culm zeigen ergebenst an (376

Weissbruch, d. 15. Febr. 1912.

Hoeppe, Kgl. Revierförster, **u. Frau Sophie,** geb. Becht.

Geburten:

Dem Kgl. Förster **Ide** in Reinhausen bei Göttingen ein Sohn.

Dem Gräfl. Schaffgot'schen Revierförster **H. Birke** in Hermsdorf (Kynast) ein Sohn.

Sterbefälle:

Sandtner, Adalbert, Forstmeister in Marospetres, Komitat Arad (Ungarn).
Gerlach, Oberförster a. D. in Sondershausen.
Nikl, Hegemeister a. D. in Breslau.
Gelling, Otto, Kgl. Hegemeister a. D. in Wohlau.
Schöbitz, Ad., Revierförster in Grunau.
Bausewein, k. Förster a. D. in Eltmann.
Schüllermann, Regina, Oberförsterswitwe in Bad Kissingen.
Fischer, Lina, Försterstochter in Würzburg.

Gesucht in hiesige Oberförsterei bessere

Köchin oder Stütze,

die gut kochen kann. Hausdiener, sowie Putz- u. evtl. Spülfrau vorhanden. Angebote mit Lohnansprüchen und möglichst mit Bild an (360

Frau Oberförster **Coermann, Püttlingen** b. Saargemünd, Lothringen.

Suche zum 1. April. (353

eine Stütze

(am liebsten Försterstochter), welche in jeder häuslichen Arbeit Erfahrung hat. Haushalt kinderlos. Landwirtschaft nicht vorhanden. Familienanschluß. Zeugnisabschriften mit Gehaltsanspruch und Photographie an

Revierförster **Plate, Hohen-Lübbichow, Neumark.**

Junges Mädchen

als Stütze der Hausfrau in einem Forsthause mit kleiner Landwirtschaft, wo Mädchen gehalten, bei Familienanschluß und Taschengeld zum 1. 4. 12 **gesucht.** Off. u. **„Cottbus" 378** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche zum 1. April eine in der Landwirtschaft erfahrene,

selbst. Wirtschafterin,

am liebsten Förstertochter. Gehalt nach Übereinkunft. (361

Loyewski, Königl. Förster, **Hasenwinkel bei Sturz, Westpr.**

Auf h. Oberf. wird f. frauenl. Haushalt, w. m. kl. Landwirtsch., e. **tüchtige Haushälterin,** d. perfekt im Kochen u. Einm. f. m. a. l. Förstert., z. 1. 4. ges. Geh.-Anspr., Zeugnisabschr. u. ev. Bild z. s. an Frau Reg.- u. Forstrat **Nicolai, Wallenstein,** Post **Remsfeld,** Reg.-Bez. **Cassel.** (358

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Suche bei einem Förster **Pension.**

Jagdanschluß Bedingung. Offerten unter **E. D. 401** an (120

Rudolf Mosse, Hannover.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten (89

Faulbaumholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, b. Selbstwerbung, zahle guten Preis.

Paul Becker,

Stendal-Röxe, Lüderitzer Str. 30.

Ca. 400 fm Nadelholzknüppel

von 6—12 cm Zopfstärke und in jeder gewünschten Länge ausgehalten, **sind im Regbz. Magdeburg sofort abzugeben.** Offert. unt. **Nr. 392** beförd. d. Expedition der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Holz-Sägewerk und -Handlung,

Mühle u. Elektrizitätswerk ist Fam.-verh. weg. bei 35000 Mk. Anzahl. zu verk. **Sehr lohnende Existenz** für geschäftsgew. Forstmann. Off. u. **Nr. 255** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Personalia

Pensionierter Förster,

der auch die Amtsvorsteher-Geschäfte übernehmen muß, findet zum 1. 4. Wohnung usw. in **Lupken bei Johannisburg, Ostpr.**

381) **C. Rudatis.**

Königliche Oberförsterei Stepenitz, Regbz. Stettin, sucht für sofort oder später einen (363

Privatforstlehrling.

Lebenslauf unter Darlegung der persönlichen Verhältnisse u. Schulbildung ist einzusenden.

Junges Mädchen,

w. kinderlieb u. sich i. Haushalt vervollk. will, findet frdl. Aufnahme i. Forsth. i. d. N. Landsbergs (Warthe). Off. u. **N. M. 379** bef. d. Exp. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- u. Jagdbesitzern

„Waldheil",

eingetragener Verein, Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3700. — Endlich sind zu beziehen **Wohlfahrtsmarken** zum Preise von 1 Mk. für den Bogen, à 50 Stück. (9

Pens. Kgl. Förster,

sehr rüstig u. erfahren, auch im Rechnungswesen, kautionsfähig, **sucht passende Beschäftigung.** Gefl. Off. u. **P. P. 134** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Für 28jährig., unverh. (350

Förster,

zuverlässig und gewandt in seinem Fach, mit gründlicher Ausbildung und guten Zeugnissen, sucht zum 1. April 1912 passende Stellung **Sperling,** Königl. Oberförster in **Bersenbrück b. Osnabrück.**

Forstgehilfe,

26 Jahre alt, ev., unverh., 9 Jahre im Forstf. tätig (inkl. 3j. Lehrz.), sucht, gestützt auf prima Zeugn., **Stellung als Forst- oder Jagdaufseher.** Suchender ist in allen forstl. u. jagdl. sowie sämtl. Bureauarbeiten vollständig vertraut, ist ausgez. Schütze u. Jagdhornbl. Antritt könnte eventl. sofort oder 1. März erfolgen. Offerten unter **W. 282** bef. die Exped. d. Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Holz.

Holzgroßhandlung in Mitteldeutschland kauft laufend Holzbestände aller Art, sowie fertiges Papierholz, Grubenholz, Stammholz 2c., **auch im Auslande, und erbittet Anstellungen.** Für Zuweisung solcher Objekte wird auch entsprechende Provision vergütet. Angebote unt. **Nr. 388** bef. die Exp. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 10. Neudamm, den 10. März 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Borgsdorf in der Oberförsterei Schweinitz, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 20. März** einzureichen.

Försterstelle Ehlum in der Oberförsterei Trappönen, Regierungsbezirk Gumbinnen, ist zum 1. Juni 1912 neu zu besetzen. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 9,34 ha Acker, 9,78 ha Wiesen und Weiden. Die Schule ist in Budupönen, etwa 2 km von der Försterei entfernt. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 15. April** einzureichen.

Försterstelle Lissau in der Oberförsterei Schwarzwald, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. April 1912 neu zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 15. März** einzureichen.

Försterstelle Masuchen in der Oberförsterei Purden, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. Juni 1912 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 14 ha Acker, 5 ha Wiesen und Weiden, c) 150 ℳ Stellenzulage, d) 100 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Mertinsdorf, 3 km entfernt. Nächste Bahnstation Mertinsdorf, 2½ km entfernt. Bewerbungsfrist **bis zum 20. März.**

Försterstelle Mernes in der Oberförsterei Burgjoß, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. April 1912 zu besetzen.

Försterstelle Pangerow in der Oberförsterei Karnkewitz, Regierungsbezirk Köslin, ist zum 1. Juli 1912 neu zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 20. März** einzureichen.

Försterstelle Zanziner Rahmhütte in der Oberförsterei Cladow-West, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist voraussichtlich zum 1. Mai 1912 zu besetzen.

Försterstelle Züllsdorf in der Oberförsterei Rosenfeld, Regierungsbezirk Merseburg, ist zum 1. April 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 12. März** eingehen.

Forstrat oder Oberforstmeister?

Ein Problem der preußischen Forstverwaltung.

Von **E. Herrmann**, Regierungs- und Forstrat in Danzig.

Unter diesem Titel ist in Nr. 45 dieser Zeitung ein Artikel des Forstmeisters a. D. W. Keßler erschienen, der so viele irrtümliche Angaben über die Stellung der Regierungsforstbeamten in Preußen enthält, sowie insbesondere die Tätigkeit der Forsträte und ihr Auftreten den Oberförstern gegenüber in einer derart entstellten Weise schildert, daß eine Erwiderung aus den Kreisen dieser Beamtenklasse notwendig erscheint. — Zwar ist bereits Herr Regierungs- und Forstrat Dr. Laspeyres aus Wiesbaden in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" den Reformvorschlägen der Herren Hausendorf und W. Keßler entgegengetreten; da jedoch nur ein kleiner Teil der Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" die Arbeit von Laspeyres im Original lesen dürfte, so erscheint es erforderlich, auch in diesem Blatte die Behauptung Keßlers, „daß die Stellung der Regierungs- und Forsträte in fast allen Beziehungen unbefriedigend sei und leicht unzufriedene Menschen schaffe, welche bei allem guten Willen nur selten Ersprießliches leisten könnten und oft mehr hemmend und störend als fördernd und helfend wirkten", mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Nach meiner Überzeugung hält vielmehr der größte Teil der preußischen Regierungs- und Forsträte ihre Stellung an den Regierungen und ihre amtliche Tätigkeit keineswegs für so „unbefriedigend und unglücklich", wie Herr Keßler behauptet. Ein Forstrat aber, der sich vom Oberförster und Oberforstmeister „als tertius lacrimans völlig ausschalten" läßt, beweist dadurch, daß er sich für diesen Posten nicht eignet und seine Stellung nicht so ausfüllt, wie sie in der forstlichen Verwaltungsorganisation, insbesondere unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren ergangenen, die Befugnisse der Regierungs- und Forsträte erweiternden Ministerialerlasse gedacht ist. Ein derartiger Forstrat dürfte aber auch völlig ungeeignet sein, eine Oberforstmeisterstelle auszufüllen, wie sie Hausendorf in seinen Vorschlägen für den größten Teil der jetzigen Forsträte fordert.

Damit komme ich zu den Reformvorschlägen Hausendorfs, die Keßler „als den einzigen Weg bezeichnet, welcher wirklich zum gewünschten Ziele führen könnte", nämlich zur Beseitigung der „unbeschränkten forstlichen Herrschaft der Oberforstmeister" durch Aufhebung der Instanz der Regierungs- und Forsträte, also jener „grünen Abart des preußischen Geheimratstypus", gegen welche Keßler „lange Zeit das Gefühl einer gewissen Abneigung empfand". Dadurch würde an ein und derselben Regierung statt des einen in den meisten Fällen zwei oder mehrere Oberforstmeister — in Cassel z. B. nach Laspeyres etwa acht — herrschen. Wie stimmt das aber mit dem Geleitworte überein, das Keßler seinem Artikel voranstellt: „Vielherrschaft taugt nicht, einer soll Herr sein!"? Daß aber in der Tat nur einer Herr sein darf, daß mit anderen Worten an der Spitze der Staatsforstverwaltung eines Regierungsbezirks ein Chef, ein Oberforstmeister vorhanden sein muß, dem nicht nur die Revierverwalter, sondern auch die forsttechnischen Dezernenten der Regierung untergeordnet sein müssen, geht aus folgenden Gründen hervor, die gleichzeitig auch die wichtigsten Aufgaben kennzeichnen, welche diesem einzigen Oberforstmeister zu erfüllen obliegen:

1. Nur ein im Bezirk selbst wohnhafter und daher mit den örtlichen Verhältnissen eingehend vertrauter oberer Forstbeamter, dem überdies die in seinem weiteren Wirkungskreise gesammelte reichere Erfahrung und die Autorität seiner höheren amtlichen Stellung zur Seite stehen, wird bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Revierverwalter und dem Inspektionsbeamten eine sachgemäße Entscheidung treffen können. Hierzu jedesmal den in Berlin seßhaften Landforstmeister in Anspruch zu nehmen, dürfte unausführbar sein.

2. Aus denselben Gründen erscheint der Oberforstmeister, dem allein die in allen Revieren des Bezirks gesammelten wirtschaftlichen Erfahrungen bekannt sind, in erster Linie geeignet, anregend und befruchtend auf den Wirtschaftsbetrieb der einzelnen Reviere, namentlich nach der waldbaulichen Richtung hin, zu wirken.

3. Die Bearbeitung der Generalien kann nur in einer Hand liegen. Nur durch eine für den ganzen Bezirk gleiche, einheitliche Bearbeitung der Generalsachen wird die Stetigkeit der Verwaltung gewährleistet. Geschieht dies nicht, dann ist es möglich, daß eine gesetzliche oder allgemeine Verwaltungsbestimmung in den einzelnen Inspektionen desselben Regierungsbezirks die verschiedenartigste Auslegung erfährt, und die dieserhalb an die Revierverwalter erlassenen Anweisungen in jeder Inspektion anders lauten. — Die Einheitlichkeit der Verwaltung ist auch nach außen hin, dem Publikum gegenüber, notwendig. Welchen Wirrwarr würde es geben, wenn z. B. in den Holzkreditsachen jeder Inspektionsbeamte seine eigenen Wege ginge? — Aber auch nach oben hin

ist eine einheitliche Bearbeitung der Generalien eines Bezirks notwendig. Man denke nur, welche Mehrarbeit schon rein äußerlich im Ministerium erwachsen würde, wenn statt der Berichte von 33, künftig solche von etwa 80 Oberforstmeistern eingehen würden! Wieviele neue Beamte müßten angestellt werden, um die zahlreichen Berichte und Anträge der selbständig gewordenen Inspektions-Oberforstmeister zu bearbeiten!

4. Auch die gerechte Verteilung und Verwaltung der verschiedenen Fonds, wie der Kultur- und Wegebaugelder, des Baufonds, der Unterstützungsfonds usw., kann nur durch einen autoritativen, unparteiischen und für seine Person gar nicht oder wenig interessierten Beamten geschehen. Es würde eine ungeheure Mehrbelastung der Ministerialräte bedeuten, sollten diese auch die Unterverteilung der Regierungsfonds auf die einzelnen Inspektionen bewirken!

5. Und nun gar die Bearbeitung der Personalien! Nur der im ganzen Bezirk herumkommende Oberforstmeister kann die hierzu notwendige Personalkenntnis besitzen. Es würde schlimm um die Versetzung der Förster aus einer Inspektion in die andere stehen, wenn ein mit den Personalien des ganzen Bezirks nicht vertrauter Dezernent oder gar jeder Inspektionsbeamte die Personalien seiner Inspektion zu bearbeiten hätte!

6. Schließlich ist es unbedingt notwendig, daß am Sitze der Regierung ein Oberforstmeister vorhanden ist, der sowohl dem Minister als dem mit den forsttechnischen Fragen nicht vertrauten Regierungspräsidenten gegenüber für die Einheitlichkeit und Stetigkeit der Forstverwaltung verantwortlich ist, und an den letzterer sich wenden kann, wenn er sich über einzelne Fragen dieses Zweiges der Staatsverwaltung orientieren will.

Das sind die wichtigsten Gründe für die Beibehaltung des Oberforstmeisters als Chef der Staatsforstverwaltung des ganzen Regierungsbezirks, einer Einrichtung, die sich seit mehr denn hundert Jahren durchaus bewährt und nicht zum wenigsten dazu beigetragen hat, der preußischen Staatsforstverwaltung ihre geachtete Stellung zu verschaffen, die ihr in allen Instanzen uneingeschränkt zuteil wird. — Die Inspektions-Oberforstmeister, wie Hausendorf und Keßler sie wünschen, würden von dieser Stellung nur noch den Namen haben, kaum aber den Rang der Oberregierungsräte erhalten, und demgemäß wohl niemals weder im Regierungskollegium noch in der eigenen Verwaltung die Stellung der jetzigen Oberforstmeister einnehmen.

Meines Erachtens bietet die Forstratsstellung in ihrem gegenwärtigen Umfange, insbesondere seit der Erweiterung der Befugnisse der Forsträte durch die Ministerialerlasse der letzten Jahre, ein weites Feld für eine reiche und fruchtbringende Tätigkeit, die volle Befriedigung schaffen kann. In einer so großen Verwaltung, wie die der preußischen Staatsforsten, stellt aber auch eine solche Leitung und Überwachung, wie sie der Oberforstmeister ausübt und meines Erachtens fürderhin im Interesse der Einheitlichkeit und Stetigkeit des ganzen Betriebes ausüben muß, keine Beengung der forsträtlichen Tätigkeit dar, vielmehr nur eine Überwachung, die sich jeder Beamte einer Staatsverwaltung im Interesse der Allgemeinheit gefallen lassen muß.

Die Wirkungen der Dürre des Jahres 1911 auf den Wald.

Über die Wirkung der Dürre des Sommers 1911 liegen uns verschiedene Mitteilungen vor, deren Zahl wohl noch zunehmen wird.

Wir warnen nur, aus einzelnen Beobachtungen zu weit gehende Schlüsse zu ziehen, da die Ergebnisse oft durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen veranlaßt wurden, die sich an verschiedenen Orten in ganz ungleichem Maße fühlbar gemacht haben können und auch nicht immer in vollem Umfange gewürdigt werden.

Aus der Provinz Brandenburg.

Kein lebender deutscher Forstmann dürfte eine so schlimme Hitze und Dürre erlebt haben, wie der Sommer 1911 sie uns brachte. Die Dürre war örtlich allgemeiner und viel größer als in allen vorangegangenen Dürrjahren der letzten Jahrzehnte. Der Schaden ist noch nicht voll zu übersehen, weil die Wirkung auf den Zuwachs überhaupt noch nicht vorüber sein wird, weil das Absterben von Jungwüchsen auch noch nicht aufgehört haben dürfte (beim Laubholz namentlich war im Herbst noch viel zweifelhaft), und weil schließlich manche Folgen (z. B. Pissodes notatus) noch gar nicht zu übersehen sind.

Immerhin läßt sich doch einiges über die Schäden sagen. Ich beschränke mich dabei auf die mir zunächst liegenden Beobachtungen in brandenburgischen Revieren.

Wie haben sich die Holzarten verhalten?

Die Fichte ist, wie auch 1904, dort abgestorben, wo man mit ihrem Anbau zu weit gegangen ist. Sie kommt (abgesehen von einem ganz schmalen Streifen natürlichen Vorkommens im Süden der Provinz) in Brandenburg von Natur nicht vor, wahrscheinlich weil ihr die Niederschläge zu gering sind. Sie gedeiht im geschlossenen Bestande deshalb hier nur, wenn ihr außer den Niederschlägen des eigenen Standorts noch seitlich Wasser zugeführt wird, d. h. auf sehr frischem Boden (Brücher, Bruchränder, gutem Lehmboden). Jedes Dürrjahr vernichtet sie mehr oder weniger, wenn sie auf zu trockenem Boden im

Schluß steht. Die Jahre 1905, 1907, 1909 und 1910 waren für die Fichte hier besonders günstig und haben vielfach dazu geführt, ihren Anbau zu übertreiben. Diese jungen Fichten, die noch nicht im Schluß sind, haben noch nicht allzusehr durch die Dürre von 1911 gelitten, weil sie bisher weder die Niederschläge so durch ihre Kronen abfangen, noch den Boden so auspumpen konnten, wie geschlossener Bestand. Gelitten hat in der Hauptsache vielmehr älterer dichter Fichtenunterstand unter Kiefern.

Noch mehr hat gelitten die Weymouthskiefer, und zwar nicht nur durch die Dürre, sondern, wie es scheint, auch durch die Hitze. Wenigstens kann ich mir nur so erklären, daß an vielen Weymouthskiefern nur die jungen Triebe und Nadeln von 1911 getötet sind, während die älteren frisch blieben. Jedenfalls hat das Verhalten 1911 die Richtigkeit meiner seit vielen Jahren immer wieder betonten Ansicht bestätigt, daß die Weymouthskiefer große Ansprüche an die Bodenfeuchtigkeit stellt (hier in Brandenburg so hohe wie die Fichte).

Die Douglastanne hat sich leidlich gehalten. Es hat sich bestätigt, daß sie weniger anspruchsvoll an die Feuchtigkeit ist wie die Fichte. Auch sie scheint zuweilen mehr unmittelbar durch Sonnenbrand als durch die Dürre gelitten zu haben.

Mit vielen lebensschwachen Lärchen hat der Sommer 1911 gründlich aufgeräumt, und zwar mit alten wie mit jungen.

Die Bankskiefer hat stark gelitten. Sie ist unzweifelhaft empfindlicher gegen die Dürre als unsere einheimische Kiefer. Dies fiel mir schon 1904 auf, noch mehr aber jetzt. In manchen Kulturen sind die Bankskiefern geradezu aus den Kiefern herausgestorben. In sehr frohwüchsigen Mischkulturen beider Holzarten von 1905 und 1906, die schon seit zwei Jahren vollen Schluß haben, hat die Kiefer anscheinend gar nicht gelitten, die bisher vorwüchsigen Bankskiefern sehen infolge des letzten Sommers so miserabel aus, daß die Sorge um die Erhaltung der Kiefer gegen den Druck der Bankskiefer nun hinfällig erscheint. Am schlimmsten haben allenthalben im Durchschnitt die etwa 1 m hohen Bankskiefern gelitten.

Unsere brave Kiefer hat sich bei entsprechender Behandlung als die reine Steppenpflanze erwiesen. Ich verweise auf die weiter unten folgenden Ausführungen.

Vom Laubholz hat der Trabant der Kiefer, die Birke, wohl am meisten gelitten, nicht weil sie empfindlicher ist als unsere anderen einheimischen Laubhölzer, sondern weil sie sich mehr mit trockenem, armem Boden begnügen muß als diese. Vielen alten Birken in den Kiefernbeständen hat der Sommer 1911 den Rest gegeben. An jüngeren Birken ist der Schaden dadurch empfindlich, weil immer wieder nur „die Birke" gezogen, als Pflanze gekauft und gepflanzt wird, und weil dadurch die nur für feuchte Standorte geeignete Bruchbirke (Betula pubescens Ehrh.) fortgesetzt in großen Massen auf den trockenen Höhenboden gebracht wird. Die Standortsansprüche von B. verrucosa und pubescens gehen viel weiter auseinander, als die von Stiel- und Traubeneiche!

Die Akazie hat sich, mit wenigen Ausnahmen, gut gehalten. An vielen Stellen war im Spätsommer das frische Grün der jungen Akazienwurzelbrut neben dem Blau der Wegwarte (Cichorium intybus L.) die einzige „Farbe" in dem Grau der Landschaft.

Vom übrigen Laubholz ist noch nicht viel zu sagen. Neben totem ist zu viel lebensmüder Jungwuchs vorhanden. Das gilt namentlich auch für die Buchenverjüngungen aus der 1909er Mast. Diese Verjüngungen entsprachen schon 1910 nicht den Hoffnungen. 1911 hat sicher vieles vernichtet trotz schönster Bodengare und richtiger Schlagstellung. Ich persönlich gebe meine beste Verjüngung (35 ha, deren Pflanzen herrlich, wie schöne Kamppflanzen standen) schon heute im wesentlichen verloren.

Wie haben sich nun die Bäume der verschiedenen Alter verhalten? Wie in ausgesprochenen Dürrjahren immer: nicht die allerjüngsten, sondern die mehrjährigen haben am meisten gelitten. Bei der Kiefer haben sorgfältig angelegte und behandelte Kulturen der Jahrgänge 1911 und 1910 in sehr vielen Revieren gar nicht oder fast gar nicht gelitten, am schlimmsten dagegen die etwa 50 bis 100 cm hohen Jungwüchse, d. h. die, bei denen die Einwirkungen der guten Bodenarbeiten ganz oder fast ganz nachgelassen haben, deren Wurzeln aber noch nicht tief genug gehen. Unter ungünstigen Verhältnissen reicht der Schaden aber noch viel weiter. Und vielfach sah im Herbst sogar die Benadelung der Stangenorte braun und kränklich aus.

Das Verhalten der Holzpflanzen wurde in sehr lehrreicher Weise durch den Bodenzustand beeinflußt.

Als schlimmster Feind bei Dürre hat sich wieder das Heidekraut erwiesen. Wo es nur nesterweise vorkommt, hoben sich diese Nester als rote, tote Flecken in den älteren (sogar in 2 m hohen und höheren!) Kulturen scharf ab. Ganz mit Heidekraut bestandene Kulturen sind auf großen Flächen bis auf wenige Pflanzen vernichtet.

Weniger schädlich war das Gras. Auf den wirklich gefährdeten Flächen starb es eben meist schon ab, ehe die Kiefern sehr litten und durch den Wasserverbrauch des Grases noch mehr hätten leiden können.

Besser noch haben sich die Pflanzen auf ganz kahlem Boden gehalten, auch wenn ihnen keine frische Bodenarbeit half. In einem mir unterstellten Revier mit stark heidewüchsigem, armem Sandboden sind die sechs- und siebenjährigen Grabestreifenkulturen im Heidekraut restlos abgestorben. Seit fünf Jahren lasse ich dort die Kiefern auf zusammengepflügten Wällen pflanzen. Dies darf freilich nicht so gemacht werden, daß die Furchen ohne Vorarbeit gegeneinander geklappt werden, denn auf solchen Flächen wuchert das Heidekraut schnell wieder und die Dürre schadet erheblich. Vielmehr muß zunächst das Heidekraut abgeplaggt werden, dann wird die Fläche im Frühjahr voll durchgepflügt, bleibt über Sommer rauh liegen, und im Herbst werden die Wälle aus-

vier Furchen zusammengepflügt, im Frühjahr geglättet und bepflanzt. Auf so behandelten Flächen finden sich erst nach etwa fünf Jahren die ersten Heidekrautpflanzen in den Furchen zwischen den Wällen wieder an. Auf allen fünf Jahrgängen dieser Flächen sind 1911 nicht mehr Pflanzen eingegangen wie in nassen Jahren; Nachbesserungen sind nicht erforderlich! Dabei steht eine dieser Kulturen auf einer Fläche, auf der 1904 eine Kultur im Heidekraut vertrocknet war. Trotzdem sie im dürregefährdetsten Alter steht, hat sie nicht gelitten. Bekanntlich wird diese Art der Bodenvorbereitung auf dicht gelagertem, untätigem, schlussigem Sande namentlich in der Lausitz und ihrer Nachbarschaft angewendet, um den Boden zu durchlüften. Der Einfluß auf den Wuchs der Kulturen ist geradezu wunderbar. Man sollte nun meinen, daß die Vergrößerung der Bodenoberfläche und der erhöhte Stand den Pflanzen bei Dürre gefährlich werden müßte. Das Gegenteil ist der Fall. Das Fehlen der wasserverdunstenden Unkräuter wirkt stärker als diese beiden Umstände. Und bei den jüngeren Kulturen kommt noch die Wirkung der Bodenlockerung, über die jetzt noch etwas zu sagen ist, als günstiger Umstand hinzu.

Wieder wie 1904 hat sich gute Bodenlockerung als günstig erwiesen. Sie unterbricht in der Oberfläche die Kapillarität des Bodens und setzt die Verdunstung herab.

Ganz besonders aber hat sich die Schaffung einer lockeren Bodenoberfläche durch das Hacken der Kulturen bewährt. Ich habe dafür zwei sehr interessante Vergleichsstücke. Zwei benachbarte Reviere mit gleichem Standort sind meiner Oberleitung unterstellt, das eine seit sieben Jahren, das andere seit zwei. In beiden fand ich durchweg trostlose Kulturflächen vor. In dem ersten bessern wir heute noch in den alten Flächen nach. Die unter meiner Oberleitung neu angelegten Kulturen werden von vornherein regelmäßig gehackt, und zwar im ersten Jahre zweimal, im zweiten einmal, und im dritten nach Bedarf noch einmal. Diese Kulturen erforderten bisher kaum irgendwelche Nachbesserung und stehen prächtig. Und während 1911 in den älteren Kulturen die Dürre immerhin merklich geschadet hat, ist sie an den gehackten Kulturen selbst auf trockenem Sand spurlos vorübergegangen. In dem anderen Reviere haben wir angesichts der großen Flächen das Hacken noch nicht durchsetzen können. Dort sind etwa 60 ha Kulturfläche durch die Dürre fast völlig vernichtet. Der größte Erfolg der richtigen Bodenpflege ist aber in einem kleinen ebenfalls benachbarten Reviere erreicht worden. Dort werden jährlich nur etwa 0,25 ha abgetrieben, gerodet, ein Jahr mit Lupinen und ein Jahr mit Kartoffeln bestellt (wobei jedesmal gut gedüngt wird) und im dritten Jahre mit Kiefern bepflanzt. Diese Kulturen werden gehackt, und zwar, wie es in diesem kleinen Nebenbetriebe bei großer Landwirtschaft möglich ist, mehrmals auf voller Fläche. Nach den Aufschreibungen der Gutsverwaltung waren während der Vegetationszeit bis zum 1. August nur 20 mm Regen gefallen. Die lockere Oberfläche war am 1. August 1911 trocken, aber in etwa 10 cm Tiefe war frischer Boden! Von den Kiefernpflanzen fehlte nichts, sie waren kräftig und langnadelig, auch die eingesprengten Roteichen- und Buchensämlinge hatten sich gehalten.

Es erübrigt, noch einige besondere Beobachtungen anzuführen.

Nicht durchweg war der Sommer ungünstig für die Pflanzenentwicklung. Auf uckermärkischem Lehm z. B. sind Saatbeete von Douglastanne und Lärche, die 1910 im Buchenbestande angelegt sind, so üppig gewachsen, daß die zweijährigen Pflanzen den Eindruck von vierjährigen machen und 1912 ausgepflanzt werden müssen!

Das Absterben der Kulturen hielt noch an, als schon reichlich Regen gefallen war. Kulturflächen auf frischem Boden, die Mitte September noch keinen Schaden zeigten, vertrockneten noch Anfang Oktober!

Mit großer Sorge sah ich der Entwicklung der reichen Eichenblüte entgegen. Ende Juli waren die Traubeneicheln noch winzig, mit Becher noch nicht erbsengroß. Aber die Mast entwickelte sich prächtig. So große Trauben- und Stieleicheln wie 1911 habe ich noch nicht erlebt. Und eine so reichliche Mast seit 1892 auch nicht. Aber dann kam die auch heute noch nicht geschwundene Sorge, daß die Eicheln durch die Hitze und das Herbstwetter keine Vegetationsruhe hielten, sondern sofort stark anfingen zu keimen.

Die Kiefern hatten 1910 nur spärlich, 1911 reich geblüht. Die reifenden Zapfen scheinen durch den Sommer 1911 ungünstig beeinflußt zu sein, wenigstens scheint der diesjährige Kiefernsamen nicht besonders keimfähig zu sein. Ob die Dürre den jungen Zapfen geschadet hat, steht noch nicht fest. Ich habe in diesem Winter viele gefunden, die sich, wenn auch ziemlich klein geblieben, gehalten haben, aber manchmal auch viele vertrocknete.

Unzweifelhaft ist es sehr wichtig, daß die jungen Zapfen erhalten bleiben und 1912 reifen, denn nach diesem Dürrejahr werden die Kiefern voraussichtlich mehrere Jahre nicht blühen. Wir müssen also damit rechnen, daß die 1912 geernteten Zapfen uns für mehrere Jahre mit Samen versorgen.

Die Buchen haben 1911 zwar zum Teil reichlich geblüht, aber die Mast blieb größtenteils taub. Es hat fast den Anschein, als ob sie 1912 wieder blühen wollten.

Unzweifelhaft wird die Dürre den Zuwachs unserer Bestände auf Jahre hinaus schädigen, wie dies 1893 der Fall war. Krank sind viele Bäume. Auch das ist ungesund und gefährlich, daß die Bäume 1911 nicht zur Ruhe kamen, wie ich oben schon für die Eicheln feststellte. Nicht nur fand sich die alljährliche Erscheinung einer Herbstblüte an Obstbäumen und Roßkastanien auffallend zahlreich, auch andere Baumarten fingen im Herbst wieder an zu treiben, z. B. Linden und auffallend auch die Rotbuchen, deren Knospen anschwollen und zum Teil die Knospenschuppen sprengten. Bemerken möchte ich dabei noch, daß viele mehrjährige Buchenjungwüchse sich dadurch vor der Dürre gerettet haben, daß sie schon in der ersten Hälfte des September mit regelrechtem Blattabwurf die Vegetation abschlossen.

Die Dürre wäre 1911 noch gefährlicher geworden, wenn uns der Sommer 1910 und der Winter 1910/11 nicht eine ganz hervorragend reiche Bodenfeuchtigkeit geschaffen gehabt hätten. Diese ist nun bis in große Tiefen erschöpft und bisher durch den Winter 1911/12 noch nicht annähernd ersetzt. Bringt uns 1912 keinen nassen Sommer, so befürchte ich einen Schaden, der größer ist als der 1911 unmittelbar entstandene. Nach solchen Dürrejahren genügt ein Winter freilich nie, um den Boden völlig zu durchfeuchten. Im Frühjahr 1894 fand ich bei Eberswalde in allen Bodeneinschlägen in 1 bis 1,5 m Tiefe eine Schicht, die auf 20 bis 50 cm staubtrocken war. Dieses Jahr sieht es aber vorläufig (d. h. Ende Februar) sehr viel schlimmer aus!

Das Blaubeer- und Preißelbeerkraut hat ebenso wie die Heide stark gelitten, sehr zum nachhaltigen Schaden unserer Haushaltungen, unserer Imker und unseres Wildes. Was wäre aus diesem bei dem trostlosen Zustande des Waldes und dem schlechten Stande der Herbstsaaten geworden, wenn nicht die gute Eichelmast gekommen wäre? Hoffen wir auf ein nasses Jahr 1912 und gönnen wir solche Jahre wie 1911 nicht unseren Nachfolgern, mit Ausnahme des 1911er Weines!

Halensee, den 24. Februar 1912.

Oberförster Dr. **Bertog**.

*

Aus der Neumark.

Unter der außergewöhnlich lang anhaltenden Trockenheit des verlaufenen Sommers in Verbindung mit der andauernden intensiven Hitze hat nicht nur die Menschheit und Tierwelt, sondern vor allem die Vegetation zu leiden gehabt. Wege und Triften waren vollständig verbrannt, der Boden war metertief ausgedorrt und die Bäume und Sträucher ließen traurig ihre Blätter hängen. Ja, die Hitze hatte einen Zustand geschaffen, wie er nach den meteorologischen Messungen und Aufzeichnungen seit vielen Jahrzehnten nicht mehr zu verzeichnen gewesen ist. Die Temperaturen erreichten in der Zeit vom 17. Juni bis 15. August wiederholt + 45° C im Schatten. Zudem war der Witterungsverlauf ganz abnormen Schwankungen unterworfen. Der für die Vegetation wichtige Monat Mai brachte, im allgemeinen außerordentlich trocken und heiß, am 3. und 11. Mai gewaltige Kälterückfälle. Der vielversprechende Juni, im Anfange von einigen geringen Niederschlägen begleitet, zeigte am 2. und 11. Juni einen starken Spätfrost und der 21. August einen Frühfrost. Auch im September war es trocken, erst die letzten Tage desselben spendeten geringe, aber wohltuende Niederschläge. Das ist die wenig erfreuliche Signatura temporis des verlaufenen Sommerhalbjahres. — Diese ungewöhnlichen Erscheinungen dürften manche unangenehme Spuren im Wirtschaftsgebiet hinterlassen; vor allem wird hierbei aber die Erkenntnis reif, welche große Bedeutung das Wasser für den gesamten Haushalt der Natur hat. Der Wasserbestand ist eben das Lebenselement sowohl in der Land-, wie in der Forstwirtschaft! Er hängt hauptsächlich von der Menge der atmosphärischen Niederschläge ab, und wenn diese versagen, dann nutzen die natürlichen Wasserreservoirs, wie Bäche, Flüsse usw., wenig, sie versiegen eben schließlich auch, und es erschlafft dann Baum und Strauch, mit einem Wort: die gesamte Vegetation.

Ganz besondere Beachtung verdient die Feuchtigkeit während der vier Hauptvegetationsmonate für die Entwickelung des Waldes. Durch die intensive Waldwirtschaft der neueren Zeit ist eine Produktionssteigerung des Bodens und dadurch ein größerer Wasserverbrauch herbeigeführt. Deshalb ist es durchaus geboten, die Brücher und andere ähnliche nasse Stellen im Walde, auch wenn ihre wirtschaftliche Ausnutzung möglich und wichtiger als ihr ästhetischer oder sonstiger Wert ist, nicht zu entwässern, sondern auf die Erhaltung des natürlichen Grundwasserspiegels Wert zu legen. Die Vegetation wird dann in trockenen Jahren eher Widerstand zu leisten vermögen, und es wird die immer mehr um sich greifende Wipfeldürre und das fortschreitende Absterben ganzer Bestandsflächen wieder seltener werden.

Nach der bisherigen Umschau haben unter der Dürre natürlich ganz besonders die Südwest-, Süd- und Südostlagen gelitten, so daß die Nadelholzbestände dieser Standorte in den nächsten Wirtschaftsjahren unzweifelhaft einen bedeutenden Trockenhieb erwarten lassen. Wenigstens lassen die Kiefernbestandsorte, soweit sie gleichzeitig noch unter irgend einer anderen Schädlichkeit, z. B. Nonnenfraß usw., zu leiden gehabt haben, schon jetzt einen großen Abgang erkennen. Stark beschädigt wurden auch die Kiefern- und Fichtenpflanzungen, und vollständig zugrunde gegangen sind spät ausgeführte Kulturen oder auch solche, bei denen die Bodenbearbeitung erst im Frühjahr ausgeführt werden konnte, ferner verraste, namentlich aber verqueckte Standorte. Die Quecke, Agropyrum repens, läßt wegen ihres starken Aufsaugungsvermögens überhaupt immer, abgesehen von der Überwucherung, eine Kiefernkultur sehr schwer gelingen. In diesem Jahre sind sogar zweijährige Kiefern und Bankskiefern, die bereits im Vorjahre ausgepflanzt wurden, durch sie in Mitleidenschaft gezogen.

Jedoch auch sämtliche Laubhölzer haben gelitten, selbst Birke und Akazie, und der Laubabfall hatte schon im Sommer begonnen. Sehr geschädigt sind die Eichenpflanzungen. Auch die Waldbeerenernte, die namentlich für die ärmere Bevölkerung eine so erwünschte Einnahmequelle bedeutet, hat versagt, das Kraut ist stellenweise total vertrocknet.

Die Saatkämpe sind gegenüber dem Vorjahre weniger gut entwickelt, doch haben Moor- und Torferdendüngungen gut gewirkt und die Pflanzen zweifellos gegen die Dürre widerstandsfähig gemacht. Leider haben die Kämpe aber durch den Frühfrost am 21. August sehr gelitten, weil die vegetative Tätigkeit der Pflanzen noch nicht abgeschlossen war. Schon nach Ablauf von vier Wochen zeigte sich jene charakteristische bläuliche Färbung an den Nadeln, die im Frühjahr ins Fuchsrote übergeht und dann die Pflanzen

gebrauchsunfähig macht. Die eingetretenen Spät- und Frühfröste haben natürlich besonders großen Schaden, namentlich an den frostempfindlichen Holzarten, wie Fichte, Tanne, Eiche usw., angerichtet. Selbst bei der Kiefer, bei der eine absolute Frosthärte angenommen wird, waren Frostbeschädigungen wahrnehmbar. Vergrößert wird die Frostwirkung, und kann bei sehr empfindlichen Pflanzen zum vollständigen Absterben führen, wenn sich die Frostschäden mehrere Jahre hintereinander wiederholen. Letzteres ist leider der Fall. Die Fichtenpflanzungen haben z. B. im Vorjahre wie in diesem Jahre unter Spätfrösten zu leiden gehabt und zeigen daher gegenwärtig ein kümmerliches Gesicht. Es ist zweifelhaft, ob aus ihnen viel wird. — Die Blüte an fast sämtlichen Waldbäumen ließ eine gute Ernte erwarten, allein der Spätfrost hat auch hier manche Hoffnung vernichtet. Von den Nadelhölzern hat die Fichte, Tanne und Lärche einen geringen Ertrag gebracht, während die Kiefer voraussichtlich eine knappe Mittelernte erwarten läßt. Von den Laubhölzern lieferte die Eiche eine ausgezeichnete Vollmast, die Buche und andere Laubhölzer fast nichts. Da der Verlauf und Charakter der Witterung aber einen Einfluß auf die Güte des Samens ausüben, so ist es natürlich, daß die außerordentlich große Dürre während der Entwickelung bis zur Reife, wie der Frühfrost noch außerdem eine teilweise Notreife und eine weniger gute Qualität gebracht haben. Die heiße und trockene Witterung hat schließlich für den Wald auch insofern ungünstig gewirkt, als sie die denkbar günstigste Vorbedingung zur Entwickelung der schädlichen Forstinsekten schaffte. Nach den Ergebnissen der Probesammlungen und sonstigen Wahrnehmungen haben sich einzelne der wichtigen Schädlinge ungemein, etwa um 100 % und mehr, vermehrt. Das gibt zu denken, namentlich, wenn im Frühjahr zur Zeit des Entwickelungsstadiums des Insekts trockenes und warmes Wetter eintritt.

Das vergangene Jahr hat uns also im allgemeinen keineswegs günstige Perspektiven hinterlassen. Es ist aber nun vorüber und hat uns wenigstens zum Schluß noch mit recht vielen Niederschlägen erfreut, so daß wir doch wieder mit neuer Hoffnung dem neuen Jahre entgegensehen können.

Forsth. Steinbusch, Dezember 1911.

Nowotny, Königl. Förster.

*

Aus Rheinland und Westfalen.

Erst beim Abschluß der Vegetationsperiode ließ sich übersehen, in welchem Maße unsere Kulturen und Jungwüchse durch die Dürre gelitten haben. Obenan steht die Fichte. In Südost- bis Südwestabdachungen der Eifel, des Westerwaldes und Sauerlandes sind Fichten bis zu 1 m Höhe vertrocknet. Im Siebengebirge gingen Hunderte 3 bis 4 m hohe Fichten ein. Die ältesten Forstleute können sich solcher Trocknis nicht erinnern. Neukulturen haben stellenweise auf Südwestabdachungen 50 bis 60 % Pflanzenausfall. In der Ebene hielten sich Freikulturen besser wie unter Schirm, eine Kulturform, die auch in nicht frostgefährdeten Walddorten hier und da noch in Bauernwirtschaften üblich ist. Kleine Niederschläge und Tauwirkung mußten die jungen Pflanzen ganz entbehren und sich mit dem Schirm in die Bodenfeuchtigkeit teilen. Hügelpflanzungen bedürfen eines Pflanzenersatzes von 60 bis 80 %. Die Pflanzeneinbuße der Fichte in sonnigen Hängen gegenüber der Kiefer liefert uns den Beweis, daß die Fichte viel größere Ansprüche an die Bodenfeuchtigkeit macht, als der Ausdehnung der Fichtenkulturen, besonders in der Eifel, entsprechend vielfach angenommen wird. Frühzeitiges Fruktifizieren (einem krankhaften Zustande gleichbedeutend) und spärliches Holzwachstum sind die nächste natürliche Folge.

Die diesjährigen Kiefernsaaten sind an den meisten Stellen kaum noch als solche zu erkennen und müssen zum größten Teil erneuert werden. In älteren Kulturen ist auch hier und da ein sonst nie beobachtetes Pflanzenabsterben wahrgenommen worden. Wo die Kiefer mit der Heide auf trockenem Standorte konkurrieren muß, ist der Pflanzeneingang bis zu 60 bis 80 cm Höhe ganz beträchtlich.

Ein vorzeitiger Reinigungsprozeß hat sich in den Buchenjungwüchsen im ausgeprägten westerwälder Buchengebiet vollzogen, wo die Pflanzen, wie man sagt, wie Haare auf dem Hunde stehen. Die vorhandene Bodenfeuchtigkeit genügte im Hochsommer schon nicht mehr, um alle beschirmten Buchenpflanzen am Leben zu erhalten. Der Längenwuchs muß unter dieser starken Reinigungstrocknis naturgemäß leiden.

Bei der Eiche hat die starke Sonnenwirkung trotz der viel zu beobachtenden Vollmast Eicheln seltener Stärke gezeitigt, die tadellos ausgereift sind. In manchen Oberförstereien wurden bis 600 Zentner à 2 ℳ gesammelt und eingestuft.

Die Pilzbildung war in diesem Jahre im Walde mit Ausnahme vereinzelter Blattpilze, wie Meltau auf jungen Eichenausschlägen, gleich Null. Für Pilzfreunde und Berufssammler brachte das Jahr 1911 eine vollständige Mißernte. Nur der Wiesenchampignon vermochte sich anfangs Oktober nach den ersten Regentagen noch zu entwickeln und wurde zu dieser Zeit von seinen Freunden viel gesammelt.

Stechmücken und sonstige dem Menschen lästige Fliegenarten waren nicht in so starkem Maße aufgetreten wie in normal feuchten Sommern. Zu ihrer fortdauernden Entwickelung fehlte der Brut die Bodenfeuchtigkeit. Außergewöhnlich viele Hasen lieferten die ersten Waldtreibjagden. Wo Gottes grüne Au total verbrannte, war der Hase gezwungen, im Walde Äsung und Deckung zu suchen; er wurde schließlich seine neue Heimat. Trockene Bergabhänge und exponierte Köpfe wurden im Nachsommer vollständig vogelarm. Instinktiv trugen die Schwingen den Vogel in die feuchten, schattigen Täler.

Viele Bäche trockneten aus und verloren ihren Fischreichtum. Am besten hielten sich die zahlreichen Bachläufe des Westerwaldes. Seine fruchtbaren Talwiesen brachten noch eine leidliche Grummeternte.

Godesberg a. Rhein, Anfang 1912.

Eiser.

Aus dem Königreich Bayern.

Wie jetzt festgestellt werden konnte, sind die letztjährigen und auch die älteren Kulturen im Frankenlande, besonders auf den trockenen Sand- und wasserarmen Jurakalkböden, infolge der heurigen Trocknis zum großen Teil vollständig vernichtet; die mit schönstem Erfolg dank der Unterstützung des Staates allenthalben betätigten Aufforstungen der Ödländereien im Frankenjura haben so stark gelitten, daß im kommenden Frühjahre ausgedehnte Kulturen, die bereits als „gelungen und komplett" bezeichnet werden konnten, vollständig erneuert oder doch bis zu 80 % nachgebessert werden müssen. Im Nürnberger Reichswalde allein sind nach Angabe des Königl. Regierungs- und Forstrats Rodt-Ansbach über 1000 ha Forstkulturen infolge Dürre abgestorben.

In Anbetracht der durch die Beschädigung unserer jungen Pflanzen infolge der 1911 er Dürre bedingten großen Kulturaufgaben dürften die Vorschläge, welche der Kgl. Universitätsprofessor Dr. Endres (München) seinerzeit für die Wiederaufforstung der im Nürnberger Reichswalde infolge Kiefernspannerfraßes verursachten großen Kahlfraßflächen machte, von allgemeinem Interesse sein.

Die großenteils aus Keupersand bestehenden fränkischen Waldgebiete sind von Haus aus arm an mineralischen Nährstoffen und zudem noch besonders erschöpft durch die intensive Streunutzung, ausgeübt auf Grund bestehender Rechte. Die Erziehung von Mischbeständen aus Laub- und Nadelholz läßt sich hier nicht durchführen, so wünschenswert dies zur Abminderung der Insektengefahren wäre, — es bestätigt sich auch hier die Tatsache, daß diejenigen größeren Waldgebiete in Deutschland, die nach Lage der Verhältnisse mit Mischbeständen bestockt sein können, dieselben auch schon haben, und daß überall da, wo nur eine Holzart herrschend auftritt, ein natürlicher Grund für den Ausschluß der übrigen vorhanden ist.

Das Maß der Anteilnahme der einheimischen Laubhölzer bei der Begründung von Mischbeständen ist infolge der Bodenansprüche eng und bestimmt begrenzt. Die weitaus größten Teile der von der Dürre besonders heimgesuchten Waldflächen bleiben der Eiche und Buche und noch mehr den übrigen edlen Laubholzarten versperrt. Dagegen kommen zwei bewährte Fremdlinge, die Weymouthskiefer und die Akazie, in Betracht. Beide Holzarten finden auf dem lockeren und warmen Sandboden des Reichswaldes sicheres Gedeihen, bieten den Vorteil, daß sie sich als Pflanzen sicher und mühelos in großen Mengen innerhalb zweier Jahre erziehen und versetzen lassen, und haben unter den Insekten so gut wie nicht zu leiden.

Die Weymouthskiefer wächst allerdings, wie die gemeine Kiefer auch, auf gutem Boden besser als auf schlechtem; aber sie leistet auf schlechtem Boden immer noch so viel, daß sie jede Konkurrenz mit anderen Holzarten aushalten kann, und bietet überdies den Vorteil raschen Jugendwachstums und absoluter Härte gegen Frost und Hitze. Das Holz der jungen Weymouthskiefer ist allerdings schlecht; aber sobald der Baum ein Alter von ungefähr 60 Jahren erreicht hat, nimmt sein Harzgehalt rapid zu, so daß das „ausgewachsene" Holz in der Holzindustrie überall geschätzt ist. Am Rhein erzielt das Holz den Preis aller anderen Nadelhölzer und wird namentlich wegen seines geringen Gewichtes vom Handel in starken Mengen begehrt. Außerdem kommt ihr noch der große Vorzug zu, daß sie durch den ungemein reichen Nadelabfall einerseits bodenverbessernd wirkt.

Noch mehr wie von der Weymouthskiefer kann man sich für die in Frage stehenden Gebiete von der Akazie versprechen. Dieser wertvolle Baum hat seitens der Forstleute noch lange nicht die Beachtung gefunden, welche er verdient. Man hat gegen ihn ein Vorurteil wegen der Dornen, überschätzt die Beschädigung der jüngeren Exemplare durch Hasen und hält ihn überhaupt nicht für würdig, unter die Zahl der Hochwaldbäume aufgenommen zu werden. Die Akazie ist in Wirklichkeit eine der rentabelsten und dankbarsten Holzarten, die wir zur Verfügung haben. Sie beansprucht nur lockeren, tiefgründigen und warmen Boden. Der Gehalt des Bodens an mineralischen und organischen Nährstoffen kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Zudem nimmt die Akazie nicht bloß den Kohlenstoff, sondern auch den Stickstoff direkt aus der Luft auf und ist hierbei nicht bloß auf den Humusgehalt des Bodens angewiesen. Einen weiteren, nicht zu unterschätzenden Vorteil bietet die Akazie mit Rücksicht auf die Pflanzenerziehung. Man kann im Saatbeet jährlich ohne besondere Kosten und Mühen Millionen Pflänzlinge mit der größten Sicherheit erziehen. Diese Eigenschaft, die sie mit der Weymouthskiefer teilt, ist um so mehr im Auge zu behalten, als besonders die fränkischen Waldgebiete nun seit mehr als drei Jahrzehnten mit der Schüttekrankheit der Kiefer zu kämpfen haben. Bringt man die Akazie als Jährlingspflanze ins Freie oder auf das Verschulungsbeet, so befindet sie sich um so wohler, je mehr man sie vom Gipfel her zurückschneidet. Es gibt keine Holzart, der in den ersten Jugendjahren die Schere mehr Bedürfnis ist als der Akazie. Je mehr sie beschnitten wird, um so kräftigere Triebe erzeugt sie. Dieses Verhalten erklärt sich zum Teil auch daraus, daß bei dem üppigen Wachstum, welches bis spät in den Herbst hinein währt, die oberen Gipfeltriebe nicht mehr genügend verholzen, somit unter der Winterkälte leiden und im folgenden Jahre nur mangelhaft arbeiten. Ihre Entfernung ist daher für den Baum eine Wohltat. Der Wuchs der Akazie in der Jugend ist bekanntlich ein sehr rascher; sie wirkt in Mischung mit anderen Holzarten als Treibholz und gibt bei ihrer lichten Belaubung nur wenig Schatten. Mit der Kiefer verträgt sie sich in Einzelmischung vorzüglich und hält den Umtrieb derselben vollkommen aus. Das Holz der Akazie ist bekanntlich besonders wegen seiner Zähigkeit sehr geschätzt. Was nun das Mischungsverhältnis der beiden Holzarten mit der Kiefer anbelangt, so dürfte dasselbe etwa so zu regeln sein, daß ungefähr zwei Drittel der aufzuforstenden Fläche der Kiefer verbleiben und

ein Drittel der Weymouthskiefer und Akazie eingeräumt würde. Die Weymouthskiefer könnte in größeren Forsten rein erzogen werden, die Akazie aber nur in kleinen Gruppen rein und in der Hauptsache in Einzelmischung mit der Kiefer.

Januar 1912. Z—n.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen.

— **Rückgang der Aufforstungen in den bayerischen Privatforsten.** Da die Aufforstungen in den bayerischen Privatwaldungen geringer sind als die abgeholzte Fläche, und dieses Verhältnis von Jahr zu Jahr immer ungünstiger wird, so sah sich die bayerische Regierung veranlaßt, unterm 25. Januar eine Verfügung zu erlassen, durch welche die Forstbehörden angewiesen werden, den Privatwaldungen ihre erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und deren Pflege durch alle verfügbaren Mittel zu fördern. Insbesondere sollen die lokalen Forstbehörden durch Belehrung und forstlichen Rat die Waldbesitzer bei vorzunehmenden Aufforstungen nach Möglichkeit unterstützen und ihnen hierbei jede Hilfe angedeihen lassen.

— **Ankauf von Staatsforsten durch den Berliner Zweckverband.** Die Verhandlungen des Berliner Zweckverbandes mit dem Forstfiskus wegen Verkauf des Waldgürtels um Groß-Berlin sollen möglichst rasch nach Amtsantritt des neugewählten Verbandsdirektors beginnen. Die Regierung hat das Material für die Verhandlungen bereits vorbereitet und ist geneigt, dem Zweckverbande möglichst entgegenzukommen. Diesem sollen im ganzen etwa 11 200 ha Staatsforsten zum Kauf angeboten werden, welche aus dem Grunewald, dem südlichen Teile des Tegeler Forstes (1763 ha) und der Oberförsterei Grünau-Dahme bestehen. 8000 ha werden dauernd als Wald bewirtschaftet, während der Rest zu Bebauungszwecken und gemeinnützigen Anlagen bestimmt ist. — Wie wir hören, ist jedoch bezüglich der obigen Verhandlungen in den beteiligten kommunalen Kreisen die Ansicht vertreten, daß dem Ankauf des Waldgürtels bedeutende Schwierigkeiten gegenüberstehen. Man ist vielfach der Meinung, daß die Summe, die der Forstfiskus für diese Wälder in Ansatz gebracht hat, viel zu hoch sei, zumal der Boden rings um Berlin vorwiegend nur geringwertiger Sandboden und mit schlechten Beständen bestockt ist. Da die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, namentlich des Grunewaldes, dem Zweckverbande bereits größere Geldausgaben auferlegen wird, so soll die Bedingung gestellt werden, daß der Zweckverband nur dann diese Forsten übernimmt, wenn der geforderte Preis in Übereinstimmung mit dem wirtschaftlichen Zustande der zum Verkauf gelangenden Forsten gebracht wird.

— **Wildabschuß in den Staatsforsten Preußens 1910.** Durch Verwaltungsbeschluß sind im Etatsjahre 1910 im Bereiche der Staatsforstverwaltung erlegt worden an Elchen: 22 Hirsche und 21 Stück weibliches Wild, an Rotwild: 2167 Hirsche, 5292 Tiere und Kälber, an Damwild: 968 Hirsche, 2493 Tiere und Kälber, an Rehwild: 8917 Böcke, 8383 Ricken und Kälber; außerdem kamen zur Strecke 2646 Stück Schwarzwild, 150 Stück Auer-, 197 Stück Birk- und 194 Stück Haselwild, 2549 Fasanen, 5 Wildschweine, 54 329 Hasen, 3699 Rebhühner, 2 Moorhühner, 97 Enten, 4 Gänse und 22 Schnepfen. Insgesamt wurden an Hochwild, d. h. Rotwild, Damwild und Schwarzwild, mit Ausnahme der Elche in Ostpreußen, erlegt:

In den Regierungsbezirken	Stück	In den Regierungsbezirken	Stück
Königsberg	170	Erfurt	135
Gumbinnen	447	Schleswig	126
Allenstein	197	Hannover	759
Danzig	34	Hildesheim	1110
Marienwerder	523	Lüneburg	219
Potsdam	3362	Stade	1
Frankfurt	870	Osnabrück (m. Aurich)	3
Stettin	690	Minden (m. Münster)	91
Köslin	330	Arnsberg	81
Stralsund	457	Kassel	651
Posen	213	Wiesbaden	110
Bromberg	102	Koblenz	117
Breslau	266	Düsseldorf	71
Liegnitz	49	Köln	43
Oppeln	222	Trier	343
Magdeburg	1065	Aachen	237
Merseburg	472	Zusammen	13 566

Hiernach waren die wildreichsten fünf Bezirke Potsdam (mit 3362 Stück oder 24,78 v. H.), Hildesheim (1110 oder 8,18 v. H.), Magdeburg (1065 oder 7,85 v. H.), Frankfurt (870 oder 6,41 v. H.) und Hannover (759 oder 5,59 v. H.); dagegen die fünf wildärmsten Liegnitz (mit 49 Stück), Cöln (43), Danzig (34), Osnabrück mit Aurich (3) und Stade (1). Der Bruttoertrag der Jagd bei der Staatsforstverwaltung belief sich auf 677 428,40 und der Nettoertrag auf 543 673,45 *M*. Von dem ersteren entfielen 496 393,60 *M* auf die Einnahme der Forstkasse an erlegtem Wilde, während 181 034,80 *M* durch Verpachtungen aufgekommen sind.

Berichte.

Bericht über die 20. Versammlung des Pfälzischen Forstvereins.

Von Oberforstrat Eßlinger.

Der Pfälzische Forstverein hat seine Jahresversammlung am 6. und 7. Oktober in Kaiserslautern abgehalten. Der bestehenden Übung gemäß wurde am ersten Tage ein Waldbegang ausgeführt, und zwar in das Porphyrgebiet des Königsberges bei Wolfstein, woselbst die bis Mitte des vorigen Jahrhunderts im Niederwald-

betriebe behandelten Gehänge nach und nach in Hochwald übergeführt wurden. Auf den flachgründigen Süd- und Südost-Hängen mit einer oberflächlich aufgelagerten Schicht von grobem Geschiebe und Grus wurden nach teilweisem Versagen der Stockausschläge meist fehlgeschlagene Anbauversuche mit verschiedenen Holzarten gemacht, bis die gelungenen Versuche mit Tannen zur vorzugsweisen Verwendung dieser Holzart in Mischung mit Buchen, Stroben und Lärchen führte. Die Tanne hat sich unter den schwierigen Verhältnissen sehr gut bewährt, da sie mit ihren Wurzeln in die Spalten und Klüfte des Gesteins eindringt und auch bei einer schwachen Bodenkrume sich seither befriedigend entwickelt, namentlich auch die Trocknis des letzten Sommers gut überstanden hat. Zum Schutze gegen das nicht zahlreiche Rehwild genügt das Kalken. — Dieser bei bestem Wetter verlaufene Waldbegang hat die in einem Führer näher beschriebenen Waldbilder mit den verschiedenen Verjüngungsverfahren deutlich zur Anschauung gebracht und namentlich auch wegen der landschaftlichen Schönheit des besuchten Waldes allgemein sehr befriedigt.

Der zweite Tag war den Verhandlungen gewidmet, welche gegen 9½ Uhr von dem Vorsitzenden, k. Oberforstrat Eßlinger, eröffnet wurden. Von den zuerst besprochenen Vereinsangelegenheiten sei erwähnt, daß der Vorgenannte den seit fast 25 Jahren geführten Vorsitz niedergelegt hat und daß zu seinem Nachfolger der k. Forstrat Schleip, Vorstand des k. Forstamts Dürkheim, einstimmig gewählt wurde. Der abtretende Oberforstrat Eßlinger ist durch einstimmigen Zuruf zum Ehrenvorsitzenden erklärt worden. Herr Regierungspräsident der Pfalz, Exzellenz von Neuffer, hat seine bekannte forstfreundliche Gesinnung dadurch bewiesen, daß er den Verhandlungen bis zum Schlusse beigewohnt hat. Der erste Beratungsgegenstand: „Wirtschaftliche Bedeutung der Weißtanne im Pfälzerwald mit besonderer Berücksichtigung des Porphyrgebietes" wurde eingeleitet durch den k. Forstmeister Bindewald, Lambrecht, der früher in der Eigenschaft eines Forstamtsassessors die Waldungen am Königsberge bewirtschaftet hat. Er schilderte in einem sehr sorgfältig ausgearbeiteten, fesselnden Vortrage die einleitend schon berührten Standorts- und Bestockungsverhältnisse der Staatswaldungen am Königsberge, gab ein klares Bild der seitherigen wirtschaftlichen Behandlung mit Übergang vom Ausschlagwald zum Hochwald, wobei die Tanne für die besonders schwierig aufzuforstenden sonnenseitigen Geröllhalden sich besonders bewährt hat, nachdem die Anbauversuche mit Akazien, Eichen, Ahorn, Schwarzkiefer und Fichte nur geringen Erfolg erzielten. Die Begründung der Tanne geschieht schon seit einigen Jahren ausschließlich durch Versetzen vierjähriger selbstgezogener, verschulter Pflänzlinge unter Beigabe von Buchen und Ausfüllen entstehender Lücken mit Lärchen und Stroben.

Als zweiter Berichterstatter brachte der k. Forstmeister Cramer, Schweigen, sehr bemerkenswerte Mitteilungen aus dem einzigen natürlichen Verbreitungsgebiet der Tanne in der Pfalz, nämlich den Waldungen der k. Forstämter Bergzabern und Schweigen. Die Tanne ist hier schon seit mehreren Generationen heimisch, der Zeitpunkt ihrer ersten Ansiedelung ist nicht bekannt. Sie nimmt in ihrer pfälzischen Heimat beiläufig 850 ha = 25 % der Gesamtwaldfläche in Staats- und Gemeindewaldungen ein an reinen und gemischten Beständen. Im ganzen hat ihre Verbreitung etwas zugenommen. Sie bevorzugt die wärmeren, schattseitigen Ost-, Südost-, auch Nordost-Lagen, meidet ungeschützte Nordhänge, liebt frischen, tiefgründigen Boden, geht bis beiläufig 500 m Meereshöhe. Ein 125jähriger Tannenbestand von gutem Wuchs und mäßigem Schluß enthält nach spezieller Aufnahme auf 1 ha, für Vollschluß berechnet, 865 fm, während Kiefernbestände in gleicher Lage und von ähnlichem Alter nicht über durchschnittlich 400 fm hinauskommen. Nutzholzprozent der Tanne 85 % (beeinträchtigt durch Faulholz und Krebsbäume). Die Einheitstaxen stehen für die höheren Lang- und Blochholzklassen bis 20 % unter denjenigen der Kiefer. Am meisten begehrt sind schwächere Bauhölzer und Kleinnutzhölzer, wenig gefragt starke Blochhölzer.

Die Verjüngung der reinen Tannenbestände kann mit bestem Erfolge durch vorsichtigen Femelschlag durchgeführt werden, diejenige der gemischten Bestände (Kiefern) durch kombiniertes Verfahren, Femelschlag mit Kahlsaumschlag. Schließlich erwähnte Redner die forstästhetische und sanitäre Bedeutung der prächtigen Tannenbestände, namentlich für den Luftkurort Bergzabern.

Dem dritten Berichterstatter, k. Forstmeister Schröder, Merzalben, war die Aufgabe zugefallen, das Auftreten der Tanne in dem Pfälzerwald näher zu schildern. Da er leider durch Krankheit am Erscheinen verhindert war, wurde aus seinem eingehenden, auf dem Besuche verschiedener Forstämter aufgebauten Berichte das Wichtigste bekannt gegeben. Zunächst wurde erwähnt, daß die Tanne in dem eigentlichen Pfälzerwald auf Buntsandstein erst vor beiläufig 100 Jahren sehr vereinzelt, dann seit etwa 40 Jahren vermehrten Eingang gefunden habe. Letzteres hauptsächlich durch Einmischung kleiner, aber zahlreicher Gruppen und Horste in die Buchenverjüngungen. Die Begründung größerer reiner Tannenbestände wird mit Rücksicht auf die Standortsverhältnisse des Pfälzerwaldes nicht empfohlen, dagegen vermehrter Anbau der Tanne in matten Buchenbeständen, auf den östlichen, südöstlichen, auch nordöstlichen Gehängen mit frischen Böden. Als Begründungsart hat bisher die Pflanzung mehr Verwendung gefunden als die Saat, die übrigens auch schon günstige Erfolge gebracht hat. Zum Schutz gegen Rehverbiß wird Kalken sehr empfohlen. Am besten absetzbar sind die Bauhölzer, während stärkere Blochhölzer weniger zugkräftig sind.

Die hier nur skizzenhaft wiedergegebenen Referate haben eine Fülle von Material gebracht, so daß die Besprechung verhältnismäßig kurz verlief. Erwähnt sei, daß Regierungsdirektor Dr. Wappes zunächst Bezug nahm auf die

frühere Verhandlung der Frage in der Versammlung des Pfälzischen Forstvereins zu Bergzabern 1895 und auf die hieran sich anschließende literarische Behandlung der Sache durch ihn selbst und Forstmeister Weinkauff, Speyer. In längeren Ausführungen bespricht Redner dann hauptsächlich zwei Punkte, und zwar die Standortsansprüche der Tanne und die Art der Einbringung. Hinsichtlich der ersteren Frage hält er an seiner früheren Auffassung fest, daß die Tanne im Pfälzerwalde auch noch auf mittleren Buchenböden gedeiht, weshalb eine wesentliche Erweiterung des Anbaues auf diesen Standorten angezeigt sei, um an Stelle mattwüchsiger Buchenbestände hochwertige Mischbestände bringen zu können.

Hinsichtlich des Anbaues empfiehlt Dr. Wappes ausgedehnte Versuche mit Übersaat ohne Bodenbearbeitung auf größeren, lediglich durch hinreichende Lichtung zur Gare gebrachten Bestandesteilen. Einzelne Punkte fanden noch durch andere Redner eine weitere Beleuchtung.

Hieran reihte sich ein sehr interessanter Vortrag des früher lange Jahre in der forstlich-botanischen Versuchsanstalt in München verwendeten, jetzt im praktischen Forstdienste stehenden k. Forstamtsassessors Dr. Münch, Stiftswald, über Wipfeldürre an Eichen.

Der seither ziemlich allgemein anerkannten Anschauung, daß die Wipfeldürre der Eichen durch Wassermangel infolge starker Klebastbildung bei plötzlicher Freistellung, namentlich bei gleichzeitigem Bodenrückgang, erfolge, tritt Münch auf Grund sorgfältiger Beobachtungen und Versuche mit der Behauptung entgegen, daß die bewußte Erscheinung meist durch einen zu den Askomyceten gehörenden Pilz erzeugt werde. Es werden nämlich nicht allein rasch freigestellte, sondern auch sonstige Eichen, unabhängig von Alter, Wuchs, Schluß, Lage, Bestandes- und Bodenverfassung, befallen. Der Pilz hat seit dem Dürrejahre 1904 größere Verbreitung erlangt. Das Mycel tötet die Rinde in geringer Ausdehnung, wächst dann im Holzkörper weiter, und es stirbt bei gehäuftem oder ausgedehntem Auftreten der Infektion der befallene Ast ab.

Der Vortragende zeigte an verschiedenen Holzstücken natürlich entstandene sowie durch künstliche Infektionen erzeugte Pilzwucherungen. Die Forschungen über diesen neuen Feind sind noch nicht abgeschlossen, und darf man den in Aussicht gestellten späteren Veröffentlichungen mit Spannung entgegensehen.

Es folgte dann ein Bericht des k. Forstamtsassessors Künkele, Langenberg, über die Trocknisschäden des Jahres 1911 auf Grund von ausführlichen, durch die k. Forstämter der Pfalz beantworteten, vom Vereinsvorsitzenden hinausgegebenen Fragebogen. Redner erwähnte einleitend an Hand von graphischen Darstellungen die hohen Wärmegrade der Trockenzeit vom Juli ab, die außergewöhnlich geringen Niederschläge und das Vorherrschen des austrocknenden Nordostwindes.

Nach den forstamtlichen Angaben haben am meisten gelitten japanische Lärche, Buche, Strobe, Fichte und Douglastanne, vielerorts auch Kiefer. Verhältnismäßig sehr gut haben sich gehalten die ein- und zweijährigen Kiefernpflanzungen in bearbeiteten Riefen, am schlimmsten heimgesucht sind die vier- bis siebenjährigen Kiefernkulturen. Leichter Schutz der Kulturen durch lichtstehende Farnkräuter, hohes, lockeres Gras hat sich wohltätig erwiesen, dagegen zeigte sich dichter, kurzer Graswuchs und dichte Heide sehr schädlich. Lehmige Böden verhielten sich günstiger als lockere Sand- und ganz strenge Tonböden, letztere namentlich beim Bloßliegen. Flachgründigkeit war nachteilig, ebenso zeigten früher (1910) unter Wasser gestandene Böden (Rheinebene) besonders viele Abgänge, selbst an älteren Bäumen. Seitenschutz auf kleineren Flächen erwies sich wohltätig, namentlich solcher durch südlich vorgelagerte Bestände, während Schlagwände auf Ost- und Nordseiten durch Rückstrahlung schädigend wirkten. Gleichmäßiger Schutzbestand, besonders solcher durch Kiefern, hat geschadet, wohl durch Wärmeaufspeicherung, durch filtrierende Wirkung der Wurzeln älterer Bäume, Abfangen der kapillaren Feuchtigkeit usw. Klemmpflanzungen haben sich im ganzen besser gehalten als Ballenpflanzungen.

Die Trocknisschäden 1911 stellen ein waldbauliches Ereignis erster Ordnung dar.

Nach einer vorläufigen Schätzung der k. Forstämter sind 86 ha im Staatswald und 97 ha in Gemeindewaldungen völlig oder über die Hälfte abgestorben, 307 bzw. 319 ha sind so geschädigt, daß sie nachgebessert werden müssen.

Der Gesamtschaden wird einstweilen und wohl entschieden zu niedrig veranschlagt an Freikulturen und Pflanzgärten für Staats- und Gemeindewaldungen auf rund 170 000 ℳ. Auffallend ist die Zunahme der Waldbrände. Während im Durchschnitt der letzten zehn Jahre in den Staatswaldungen in den Monaten Juli bis September sieben Brandfälle mit durchschnittlich 1300 ℳ Schaden sich ereigneten, trafen im Jahre 1911 für die gleiche Zeit 49 Brandfälle mit 16 000 ℳ Schaden einschl. Löschkosten. Aus den Gemeindewaldungen sind heuer 47 Brandfälle mit etwa 15 000 ℳ Schaden gemeldet.

In der folgenden Besprechung hob Regierungsdirektor Dr. Wappes die Tatsache hervor, daß der „bescheidene" Buntsandsteinboden der Pfalz sich bei der außerordentlichen Hitze überraschend gut gehalten und hauptsächlich nur bei starker Heidevegetation ungünstige Einwirkung gezeigt habe, deshalb Kampf gegen die Heide! Womöglich Entfernung schon bei der Kultur und, wenn erforderlich, Wiederholung.

Zum Schlusse zeigte der k. Forstmeister Bell, Sondernheim, zwei Stecklingspflanzen einer von ihm neu eingeführten Pappelart (Popolus robusta Schneider) vor, die in den Pflanzgärten von Gebr. Simon-Louis in Hautières bei Metz aus P. Eugerii und P. angulata (eine Balsampappel) gezogen ist. Diese schon seit einigen Jahren in Sondernheim angepflanzte und daselbst sehr gut gedeihende Pappel zeichnet sich durch hervorragende Raschwüchsigkeit, Frosthärte und zartes Holz sehr vorteilhaft aus. Von den beiden ohne Auswahl entnommenen Pflanzen mißt die einjährige 2,20 m, die zweijährige 4,20 m bei reich-

licher Wurzelbildung. Es läßt sich diese Pappel durch Ausstecken der Steckhölzer in vorbereitete Pflanzlöcher unmittelbar ins Freie anbauen, ohne daß vorher eine Verschulung stattgefunden hat.

Für die nächste Versammlung soll ein Waldbesuch außerhalb der Pfalz in ein Weißtannengebiet ausgeführt werden, dessen Auswahl dem Ausschusse überlassen bleibt.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft, und schloß der Vorsitzende die sehr anregend verlaufene Versammlung unter dem wiederholten Ausdruck des Dankes für alle Mitglieder, die sich um das gute Gelingen bemüht hatten.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Schließung von Bezirken für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
J.-Nr. III 13392/11.

Berlin W 9, 29. Februar 1912.

Auf Grund des § 29 Absatz 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke **Gumbinnen, Breslau, Schleswig, Hildesheim, Cöln,** sowie für den Bezirk der **Hofkammer der Königlichen Familiengüter** neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden, die bei Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens 2 Jahre im Forstschutzdienste dieser Bezirke beschäftigt sind (vorzugsberechtigte Anwärter).

Vorstehende Verfügung ist durch das dortige Amtsblatt bekanntzumachen.

J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Berechnung der Erträge von Wiesen- und Moormeliorationen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 13623/11

Berlin W 9, 16. Februar 1912.

Die durch Erlaß vom 7. April 1911 — III 12 247/10 — angeordnete Schlußberechnung zur Ermittelung der Verzinsung des zu den Meliorationen aufgewendeten Kapitals gibt nur bei denjenigen Flächen ein richtiges Ergebnis, die früher überhaupt keinen Ertrag gebracht haben, während bei allen anderen die der Prozentberechnung zugrunde liegende „Nettoeinnahme“ um den Ertrag der Flächen vor der Melioration zu hoch ist.

Um daher für alle Flächen ein richtiges Bild der durch die Melioration erreichten Verzinsung zu erhalten, ist in Zukunft am Schluß der Nachweisung anzugeben:

1. Durchschnittlicher Jahresreinertrag der Flächen vor der Melioration;
2. Kosten der ersten Anlage;
3. Betriebskosten im abgelaufenen Jahre;
4. Gesamtroheinnahme;
5. Reineinnahme (Nr. 4 — Nr. 3);
6. Mehreinnahme durch die Melioration (Nr. 5 — Nr. 1).

Aus der letzten Zahl ist in Prozenten die Verzinsung des Meliorationskapitals (Nr. 2) herzuleiten.

J. A.: Schede.

An die Königlichen Regierungen in Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Merseburg und Lüneburg.

Titelveränderungen im Etat der Forstverwaltung.

Allgemeine Verfügung Nr. 3 für 1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1826.

Berlin W 9, 17. Februar 1912.

Im Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1912 sind der allgemeinen Verfügung vom 15. Mai 1911 — III 4922 M. f. L. / I 7299 F. M. — entsprechend die vermischten Ausgaben, die bisher, je nachdem Löhne bei ihnen vorkamen oder nicht, getrennt waren, zu einem Titel vereinigt worden.

Dieser Titel lautet nunmehr:

„Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Vorflutkosten, Prozeßkosten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, darunter nicht abgelöste Postporto- und Gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech-, Telegramm- und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen.“

Der Titel 28 a ist in Fortfall gekommen.

Die „Umzugskosten“ sind fortan unter Titel 29, die Kosten für die „Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre“ unter Titel 30 und die „Holzverkaufs- usw. Kosten und andere vermischte Ausgaben“ unter Titel 31 zu verrechnen.

Die Ausgaben des bisherigen Titels 31 sind für die Zeit vom 1. Oktober 1911 bis zum 31. März 1913 unter dem neuen Titel 31 nachzuweisen. Für die Folge sind die Ausgaben des Titels 31 sämtlich nach dem Etatsjahre zu verrechnen.

Kapitel 2 Titel 2 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben hat folgenden Wortlaut erhalten:

„Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten, Vorbereitung und Ausführung des Verkaufes von Forstgrundstücken, deren Veräußerung beabsichtigt ist, z. B. Herstellung der nötigen Straßen-, Beleuchtungs-, Entwässerungs- usw. Anlagen sowie deren laufende Unterhaltung und Benutzung.“

Vorstehende Änderungen sind in den Kassenbüchern und Rechnungen zu beachten.

J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen und an die Ministerial-Militär- und Baukommission.

Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Straßburg, den 26. Februar 1912.

Auf Grund des § 29 Ziffer 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Forstschutzdienst vom 1. Juni 1906 ist angeordnet worden, daß der Bezirk **Ober-Elsaß** für die Notierung der Forstversorgungsberechtigten bis auf weiteres geschlossen bleibt.

Universität Tübingen.

Vorlesungen und Übungen im Sommersemester 1912.

Beginn 15. April, Schluß 14. August 1912.

Bühler: Forstpolitik mit Übungen. Leitung selbständiger Arbeiten in der Versuchsanstalt. Exkursionen und Übungen.

Wagner: Forsteinrichtung II (praktische Forsteinrichtung). Forstliches Transportwesen (mit Waldwegebau). Übungen in Forsteinrichtung (mit Exkursionen). Exkursion.

Kurz: Forstvermessung mit Übungen.

Hegler: Strafrecht und Strafprozeß für Studierende der Forstwissenschaft.

Paschen: Experimentalphysik. Physikalische Übungen für Anfänger.

Wislicenus: Organische Chemie. Praktische Übungen im Laboratorium.

Magnus: Einführung in die höhere Mathematik.

Koken: Geologie und Bodengestaltung von Württemberg, mit Exkursion. Versteinerungskunde. Mineralogische, geologische und paläontologische Übungen.

Lang: Petrographisches Praktikum.

v. Vöchting: Systematik der Phanerogamen und Experimental-Physiologie. Mikroskopischer Kursus. Botanische Exkursion.

Winkler: Spezielle Besprechung der forstlichen Kulturpflanzen.

Lehmann: Übungen in Pflanzenbestimmung.

Blochmann: Zoologische Übungen.

Jordan: Die Ernährung der Tiere.

Martini: Forstschutz (zoologischer Teil). Übungen dazu. Übungen zur Einführung in die heimische Tierwelt.

Verschiedenes.

— **Entschädigung für Waldbrände.** In den an den Truppenübungsplatz Bitsch angrenzenden fiskalischen Forsten sind im vergangenen Sommer durch das Scharfschießen der Artillerie einige größere Waldbrände entstanden. Der hierdurch verursachte Schaden ist auf 20 000 ℳ berechnet und nunmehr von der Militärverwaltung an den Forstfiskus gezahlt worden.

— **Beitrag zur Holzverwertung.** Das dem Walde entnommene Material muß nicht nur so zubereitet werden, daß es der wertvollsten Verwendung fähig ist, sondern es gilt auch, es möglichst gut zu verkaufen. Nur beiläufig soll hier erwähnt werden, daß durch die Reklame auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens viel erreicht wird, daß man große Summen hierauf verwendet, die sich aber, wie die Erfahrung lehrt, stets gut verzinsen. Wir können hier von Handel und Industrie lernen, und es wäre nicht richtig, wenn wir unser Licht unter den Scheffel stellen wollten. Haben wir wirkliche Marktware, so gilt es auch, sie als solche bekanntzugeben, und es nicht aus falscher Sparsamkeit an Bekanntmachungen fehlen zu lassen. Wird ein einziger Käufer mehr herangezogen, so kann bisweilen hierdurch unser ganzer Absatz dauernd gewinnen. Die Verwertung selbst findet meist in öffentlicher Versteigerung statt, wobei jeder Erschienene Gelegenheit zum Bieten hat. Im Aufgebot oder Abgebot wird hier das Material verwertet. Sehr gut bewährt hat sich die Gewährung einer längeren Zahlfrist von mindestens einigen Monaten, wenn entsprechende Bürgschaft, eventuell durch ein sicheres Bankhaus, gebracht wird. Bei einiger Vorsicht wird der Verkäufer nur selten einen Verlust zu beklagen haben, während andererseits dem Steigerer große Vorteile erwachsen, da er seinen Kredit ausnutzen und sein Geschäft entsprechend erweitern kann. Sehr zu empfehlen sind die Vorverkäufe für solche Sortimente, nach denen öfters wenig Nachfrage besteht, wie z. B. Schwellen- und Grubenhölzer. Ist das Material schon vorbereitet, so muß es zugeschlagen werden, oft schon für recht unbefriedigende Preise. Beim Vorverkaufe ist solches nicht zu befürchten, denn man hat es in der Hand, den Hieb eventuell ganz ausfallen zu lassen.

Sind die Gebote hierbei nach Einheitssätzen, vielleicht in Prozenten der Taxe, abgegeben, so räumt man dem Käufer das Recht ein, seine Wünsche für die Längen 2c. zum Ausdrucke zu bringen, auch kann man ihm für die Zeit der Abnahme Entgegenkommen zeigen, so daß ihm hieraus viele Vorteile erwachsen. Diese Kaufmethode ist daher sehr beliebt. Sehr geteilt sind die Ansichten über die Verwertung nach schriftlichem, verschlossenem Angebote. Die Waldbesitzer müssen hin und wieder dazu greifen, wenn sie ihre Ware anders nicht entsprechend verwerten können, sie wohl gar schon vergeblich in öffentlichem Termine ausgeboten hatten. Einzelne Holzhändler lieben dieses Verfahren, bei dem man annehmen kann, daß der wirkliche reelle Wert geboten wird, weil sie ohne jede Rücksichtnahme auf ihre Konkurrenten die Offerte einlegen können. Andererseits aber entgeht ihnen oft ein Los, auf das sie fest zählten, weil ein anderer einen ganz geringen Betrag mehr bot und nun

den Zuschlag erhielt. Auf diese Weise werden viele Geschäfte geschädigt, und sollte dieser Verkaufsmodus nur eine Ausnahme bilden. Viel zu wenig wird der freihändige Verkauf angewendet, der für alle Teile nur die größten Vorteile bringt. Oft werden besondere Ansprüche erhoben für ausgesuchte, seltener angebotene Ware, und so lassen sich dann hierfür ganz hervorragende Preise erzielen. Allerdings muß dem Beamten volles Vertrauen entgegengebracht werden, und muß man wissen, daß hierbei keine Begünstigungen einzelner Geschäfte vorkommen. An Neid und Verdächtigungen wird es ja auch hierbei nicht fehlen, und doch kann man bei unparteiischer Behandlung diese Methode der Verwertung nur auf das wärmste empfehlen, und wäre es zu wünschen, daß nach dieser Richtung hin jeder Beamte den Interessen der Holzhändler, vor allem denen des Revieres, möglichst entgegenkommt. Kr.

Holzmarkt.

— Der Bedarf Deutschlands an ausländischem Holz im Jahre 1911. Da die deutschen Wälder den Bedarf des eigenen Landes an Holz nicht zu decken vermögen, so ist ein großer Teil unserer Holzindustrie genötigt, das für ihre Betriebe erforderliche Material aus dem Auslande zu beziehen. Wie die „Monatlichen Nachweisungen über den auswärtigen Handel Deutschlands“ zeigen, ist die Einfuhr fremden Holzes nach Deutschland eine recht beträchtliche, unterliegt allerdings den Schwankungen des Holzmarkts, dessen Festigkeit sich wiederum nach der wirtschaftlichen Lage richtet. So war z. B. das Jahr 1907 für die Holzeinfuhr ein besonders günstiges, indem die in diesem Jahre nach Deutschland eingeführte Holzmenge 7 542 300 t betrug. In den folgenden Jahren wurde diese Ziffer infolge schlechterer Zeiten nicht mehr erreicht, erst das Jahr 1911, das allgemein einen wirtschaftlichen Aufschwung brachte, näherte sich mit 7 201 800 t Gesamteinfuhr der 1907 eingeführten Holzmenge. Nach den statistischen Angaben betrug die Holzeinfuhr:

Sortiment	1911	1910	1907
	1000 t		
Rundholz, hart	245,5	226,0	270,7
„ weich	3135,8	2889,9	3394,3
Grubenholz	282,3	266 6	160,8
Beschlagenes Holz, hart	43,8	44,9	49,1
„ „ weich	356,4	379,0	393,1
Schwellen, hart	18,1	15,3	52,9
„ weich	185,1	149,9	381,2
Gesägtes Holz, hart	90,1	96,7	114,7
„ „ weich	1972,2	1850,1	1874,0
Faßholz	42,7	37,9	43,8
Papierholz	771,9	969,3	745,1
Exoten	57,9	57,0	63,1
Gesamteinfuhr	7201,8	6982,6	7542,3

Die Holzausfuhr betrug dagegen:

Sortiment	1911	1910	1907
	1000 t		
Rohholz	204,5	197,2	
Beschlagenes Holz	7,8	10,2	
Gesägtes „	89,7	103,4	
Schwellen	57,4	63,6	
Faßholz	5,1	5,8	
Papierholz	44,9	33,0	
Exoten	3,9	3,8	
Gesamtausfuhr	413,3	417,0	346,0
Wird nun diese Gesamtausfuhr von der Gesamteinfuhr in Abzug gebracht, so ergibt sich eine Mehreinfuhr von:	6788,5	6565,6	7196,3

Rechnet man die vorstehenden Tonnenwerte in Festmeter um, so entspricht die Einfuhr an:

Sortiment	im Jahre 1911 fm	im Jahre 1910 fm
Rundholz	5510000	5077000
Grubenholz	565000	533000
Beschlagenem Holz	931000	987000
Schwellen	496000	400000
Gesägtem Holz	5254000	4911000
Faßholz	107000	96000
Papierholz	1544000	1938000
Exoten	104000	103000
	14511000	14045000

Die Beteiligung der einzelnen Länder an der enormen Holzeinfuhr im Jahre 1911 ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Sortiment	Rußland	Finnland	Österreich-Ungarn	Skandinavien	Vereinigte Staaten	Rumänien	Außereuropäisches Holz
	Festmeter						
Rundholz	3135000	—	2153000	—	86000	—	—
Grubenholz	572000	—	183000	—	—	—	—
Beschlagenes Holz	451000	127000	129000	157000	38000	—	—
Schwellen	400000	—	86000	—	—	—	—
Gesägtes Holz	1264000	726000	871000	1212000	855000	235000	—
Faßholz	36000	—	22000	—	48000	—	—
Papierholz	1163000	13000	367000	—	—	—	—
Exoten	—	—	—	—	—	—	104000
	6830000	866000	3811000	1369000	1027000	235000	104000

Bis zum Jahre 1905 stand Österreich-Ungarn unter den nach Deutschland Holz einführenden Ländern an erster Stelle, ist in diesem Jahre aber von Rußland überholt und seither auch von diesem verdrängt worden. Rußland führt im Jahre 1911 fast die Hälfte der Gesamteinfuhr nach Deutschland ein, während Österreich dauernd zurückbleibt. Der Grund hierfür mag wohl in den verbesserten Absatzverhältnissen nach dem Balkan, dem Orient und den Mittelmeerländern zu suchen sein. Auffallend ist es ferner, daß auch Rußland in gesägtem Material seit 1909 eine weit stärkere Einfuhr als Österreich zu verzeichnen hat; ersteres schickt uns jetzt, wie die vorstehenden

Zahlen beweisen, das meiste Schnittmaterial. Ferner sind im Jahre 1911 nach Deutschland eingeführt worden:

Korbweiden, Faschinen	1 230 t
Reifenstäbe	2 295 t
Holzmehl und Holzwolle	5 192 t
Brennholz, Zapfen von Nadelhölzern, Gerblohe, Lohkuchen	97 099 t
Holzkohlen und Holzkohlenbriketts	17 375 t

Nach den in den „Monatlichen Nachweisungen" enthaltenen Berechnungen beläuft sich der Wert aller im Jahre 1910 eingeführten Forsterzeugnisse auf 711 604 000 ℳ. Für das Jahr 1911 sind erst vorläufige Zahlen angegeben, welche den Wert der obigen Erzeugnisse auf 717 793 000 ℳ feststellen. Im Jahre 1900 wurde die Erzeugung an Nutzholz in Deutschland zu 20 Millionen Festmetern angegeben, heute ist sie jedenfalls schon erheblich größer. Rechnet man hierzu noch die Nutzholzeinfuhr aus dem Auslande mit 15 Millionen Festmetern, so ergibt sich ein jährlicher Verbrauch an Nutzholz in Deutschland von mindestens 36 Millionen Festmetern.

— **Stärkere Ausfuhr sibirischen Holzes nach Europa.** In Sibirien befinden sich sehr große, mit wertvollem Holze bestockte Wälder, deren lohnende Verwertung bisher noch nicht möglich gewesen ist. Obgleich wiederholt von großen Holzexportfirmen der Versuch unternommen wurde, sibirisches Holz nach fremden Ländern auszuführen, so scheinen diese Bestrebungen sich nicht genügend rentiert zu haben, denn die ausgeführten Holzmengen waren im Verhältnis zum Holzreichtum des Landes nur äußerst geringe. Erst in letzter Zeit ist hierin ein Wandel eingetreten, der sich wohl auf das allgemeine Steigen der Holzpreise zurückführen läßt. Ein deutscher Konsularbericht aus Wladiwostok berichtet hierüber folgendes: Die Holzgroßhändler in Wladiwostok arbeiten mit allem Eifer daran, die sibirischen Waldbestände auch auf den europäischen Markt abzusetzen, da die Versuche gezeigt haben, daß das Holz auch dort als unbedingt brauchbar angesehen wird. Dies beweist die Nachfrage solcher Firmen nach sibirischem Holz, die bisher nur mit kanadischem und amerikanischem Holz gearbeitet haben. Allerdings darf hierbei nicht übersehen werden, daß zwischen den amerikanischen und sibirischen Verhältnissen ein großer Unterschied besteht; der sibirische Holzhändler kann ohne Risiko für sich keine bestimmten Verträge abschließen, wie es in Kanada, Amerika oder Finnland gemacht wird, da er keine Garantie hat, daß das Holz zur bestimmten Zeit an Bord der Schiffe auch geliefert wird. Bekanntlich sind die Wege und auch die Arbeitsverhältnisse in Sibirien sehr schlecht, die Werbungs- und Transportkosten daher auch sehr schwankend. Deshalb können die dortigen Holzhändler, ungeachtet der guten Finanzierung einzelner Unternehmungen, noch nicht regelrecht für den europäischen Markt arbeiten. Durch die gesteigerte Nachfrage sind natürlich die Preise auch für die geringeren Holzsortimente derart gestiegen, daß sie es ermöglichen, die für den manchmal sehr weiten und beschwerlichen Transport nach Wladiwostok, dem Verschiffungshafen, entstehenden Kosten zu decken. Der Wert der Ausfuhr für das Gebiet von Wladiwostok ist durch frühere Sendungen vollkommen bewiesen, ein Nutzen ist aber nur bei Garantie einer bestimmten Lieferzeit und vorheriger Vereinbarung eines bestimmten Preises möglich. Die sibirischen Holzhändler haben dieses nun auch eingesehen und sich überzeugt, daß ihre bisher angewandten Methoden den wachsenden Anforderungen nicht mehr genügen. Um nun wenigstens eine feste Lieferzeit in Zukunft innehalten und diese auch vertragsmäßig festlegen zu können, beabsichtigt das Holzhändlerkomitee in Wladiwostok die Errichtung von großen Holzlägern, in denen das Holz zeitig angesammelt und sortiert werden kann. Da der Hafen von Wladiwostok keinen Raum zur Errichtung eines Holzlagers aufweist und auch in der Stadt selbst hierfür geeignete Plätze, die durch eine Bahn mit dem Hafen verbunden werden könnten, nicht vorhanden sind, so ist eine der südlichen Buchten der Halbinsel Murajeff Amurski, unweit von Wladiwostok, als der geeignetste Ort zur Anlage einer großen Holzablage bezeichnet worden. Dieses Lager ließe sich dann bequem mit einer Bahn verbinden, und da die Bucht geschlossen ist, so könnte ein Verladen des Holzes in jeder Jahreszeit erfolgen. Wird dieser Plan ausgeführt, so ist zu erwarten, daß sich die Ausfuhr von sibirischem Holz nach Europa bedeutend heben wird, weshalb auch in letzter Zeit größere Ankäufe von Waldungen seitens Privater zu verzeichnen sind. Die gezahlten Preise richten sich je nach Lage des Waldes und der Qualität des darauf stockenden Holzes, überschreiten aber fast durchweg die aufgestellte Taxe.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 5. März 1912.** Rotwild 0,55 bis 0,58, Damwild 0,50 bis 0,60, Schwarzwild 0,43 bis 0,55, Frischlinge 0,65 bis 0,70 ℳ das Pfund, Kaninchen 0,60 bis 1,00, Stockenten 1,40 bis 1,70, Fasanenhähne 1,50 bis 3,00, Fasanenhennen 1,50 bis 2,00, Waldschnepfen 1,75 bis 2,00 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung

Blau, Forstaufseher zu Gr.-Pulkowo, Oberförsterei Golau, ist nach Zadrosch, Oberförsterei Rehberg, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Bußler, Feldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 11, ist nach Weyerbusch, Oberförsterei Altenkirchen, Regbz. Coblenz, einberufen.

Burkhardt, Hegemeister zu Mernes, Oberförsterei Burgjoß, ist die Försterstelle Salmünster, Oberförsterei Salmünster, Regbz. Cassel, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Engel, Reservejäger zu Kemnitz, Oberförsterei Kemnitz, ist nach der Oberförsterei Thorn, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Flack, Forstaufseher zu Riesweiler, Oberförsterei Riesweiler, ist nach der Oberförsterei Chotzenmühl, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Großmann, Förster o. R. zu Crewelin, Oberförsterei Zehdenick, ist nach Dünamünde, Oberförsterei Neuendorf, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schleiereit, Forsthilfsaufseher zu Ketschendorf, Oberförsterei Colpin, ist nach Walterhausen, Oberförsterei Zinna, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Spitzenberg, Hegemeister zu Heldrungen, Oberförsterei Erfurt, Regbz. Erfurt, ist zum Revierförster ernannt und ihm die durch Umwandlung der Försterstelle Heldrungen zu bildende Revierförsterstelle, vorbehaltlich der Genehmigung des Staatshaushaltsetats für 1912, vom 1. April d. Js. ab endgültig übertragen.

Tletz, Förster o. R. zu Rehbrücke, Oberförsterei Potsdam, ist nach Ketschendorf, Oberförsterei Colpin, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Will, Forstaufseher zu Rehberg, Oberförsterei Lautenburg, ist nach der Oberförsterei Gildon, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt:

Zschintzsch, Fürstlich Stolberg-Roßlascher Kammer- und Forstrat zu Roßla, Regbz. Merseburg, für das Fürstlich Reußische Ehrenkreuz 2. Klasse.

Helberg, Förster zu Guteborn, Kreis Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, für das Königlich Sächsische Ehrenkreuz.

Mangelsen, Herzoglich Holstein-Glücksburgscher Förster zu Louisenlund, Kreis Eckernförde, Regbz. Schleswig, für das Ehrenkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Albert, Assessor an der Regierungsforstkammer in Neuburg, ist nach Erling versetzt.

Dr. **Bernbeck**, vorm. Assessor von Schernfeld, ist nach Roding reaktiviert.

Graßmann, Forstmeister zu Breitenthal, ist nach Rosenheim versetzt.

Hellwig, Assessor zu Anzing, ist nach Mantel versetzt.

Henselt, Forstmeister zu Reichenhall-Nord, ist auf ein Jahr pensioniert.

Mehling, Assessor zu Roding, ist an die Regierungsforstkammer in München versetzt.

Parst, Assessor zu Erling, ist zum Forstmeister in Breitenthal befördert.

Regenbogen, Praktikant von Babenhausen, ist zum Assessor an der Regierungsforstkammer in Neuburg ernannt.

Vierling, Assessor zu Mantel, ist zum Forstmeister in Kemnath befördert.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Hunger ist als Waldwärter auf Weißiger Revier angestellt.

Großherzogtum Baden.

Gemeinde- und Privatdienst.

Reichle, Fürstlich Fürstenbergscher Oberförster zu Bachzimmern, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Dahlenburg, Stationsjäger zu Muchow, ist nach Kolbow, Oberförsterei Wabel, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Dunze, Stationsjäger zu Boknp, ist nach Kronskamp, Oberförsterei Cammin, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Sandberg, Revierförster zu Letschow, Oberförsterei Bützow, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Stahlbrodt, Stationsjäger zu Holthusen, ist nach Muchow, Oberförsterei Wabel, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Keel, Forstassessor zu Braunschweig, F.-A.-B. Braunschweig, ist nach Wolfenbüttel, F.-A.-B. Wolfenbüttel, versetzt.

Vieth, Forstreferendar zu Langelsheim, F.-A.-B. Langelsheim, ist zur weiteren Beschäftigung im Vorbereitungsdienste dem Forstamte Blankenburg überwiesen.

Wippert, Tit.-Oberförster zu Helmstedt, F.-A.-B. Helmstedt, ist der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten, in Braunschweig als Hilfsarbeiter zugeteilt.

Heidecke, Forstlehrling, ist zur aushilfsweisen Beschäftigung nach Riddagshausen, F.-A.-B. Braunschweig, einberufen.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Staats-Forstverwaltung.

Schellenberg, Oberförster zu Lehma, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Waldeckschen Verdienstkreuzes 4. Klasse erteilt.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirkes Weiten, Gemeinde-Oberförsterei Saarburg, Regbz. Trier, umfassend die Gemeindewaldungen Weiten, Faha und Kirf, ist zum 1. Mai 1912 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1200 M, steigend von drei zu drei Jahren um je 200 M bis zum Höchstbetrage von 2400 M; außerdem wird eine jährliche Mietsentschädigung von 800 M und eine Brennholzentschädigung von 1[illegible]0 M gewährt. Auf das Besoldungsdienstalter werden diejenigen Jahre angerechnet, die in der Eigenschaft eines Gemeindeförsters in einem anderen Kommunalverbande verbracht wurden. Dem Anzustellenden werden, sofern er über 28 Jahre alt ist, wenn er eine mehr als dreijährige Militärdienstzeit abgeleistet hat, von letzter oder von seiner sonstigen im Forstausbildungsdienste zugebrachten Zeit soviel Jahre auf sein Besoldungsdienstalter angerechnet, als er über 28 Jahre alt ist. Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und des Forstversorgungsscheins baldigst bei dem Bürgermeister zu Freudenburg melden. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Anwärtern der Klasse A finden nur insoweit Berücksichtigung, als ihnen die Erklärung beiliegt, daß Bewerber gemäß § 32 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erledigt betrachten.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 23. Anfrage: Wie kann man am besten Zweige und Zapfen von Koniferen präparieren und aufbewahren? Sch. & P. in R.

Antwort: Die Präparierung von Koniferenzweigen und -zapfen erfolgt am besten durch einfaches, rasches Trocknen der Zweige in einem warmen Raum. Kann man die Objekte nicht insektensicher fest unter Glasverschluß aufbewahren, was auch wegen sonstiger Beschädigungen und Beschmutzung immer empfehlenswert ist, so vergiftet man sie vorher durch Bespritzen oder Bepinseln, evtl. auch Eintauchen in eine Sublimatlösung, und läßt sie danach rasch trocknen. Kiefern und die meisten Tannen halten sich dann meist gut, Fichten lassen allerdings fast immer die Nadeln fallen, wogegen man bisher noch kein brauchbares Gegenmittel gefunden hat. Zur Präparation als Schauobjekte sind sie daher sehr ungeeignet. Für wissenschaftliche Zwecke, wo man getrocknetes Material nicht entbehren kann, sammelt man die abfallenden Nadeln und gibt sie in einer kleinen Enveloppe besonders dazu. Die Zapfen, welche leicht vom Zweig abfallen, befestigt man zur Sicherung möglichst unauffällig mit etwas feinem Blumendraht am Zweige, bei Sublimatanwendung aber erst hinterher, weil der Draht sonst stark Rost ansetzt. Die Tannenzapfen, welche ganz auseinanderfallen würden, muß man ebenfalls mit ganz feinem



Blumendraht netzartig überziehen, evtl. auch mit einem andern Netz aus festen, feinen Fäden. Immer empfiehlt sich, wie gesagt, die Unterbringung in festen Glaskästen, an deren Rückseite die Objekte möglichst auf weißem Hintergrund, auf Holz oder dicker Pappe, befestigt werden.
Dr. D.

Nr. 24. **Anfrage:** Darf ein mit Berechtigung auf Pension angestellter Stadtförster außer den moosgrünen Achselstücken auch noch die Eichel der königlichen Förster tragen? Was für ein Hutabzeichen hat er anzulegen?

Antwort: Das Tragen der Uniform hat zunächst zur Voraussetzung, daß Sie entweder: 1. auf Lebenszeit angestellt sind oder 2. zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen Anwärtern aus dem Jägerkorps gehören. Ist dieses der Fall, so haben Sie das Recht, auf den vorgeschriebenen Achselstücken die für die königlichen Förster vorgeschriebene Eichel zu tragen. An der Kopfbedeckung muß ein Wappenadler von Messing mit dem königlichen Namenszuge (W) und der Krone, wie es für die städtischen Polizeibeamten vorgeschrieben ist, getragen werden.

Nr. 25. **Anfrage:** Ich bitte um Benachrichtigung, ob und wann ich auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt werden kann, und ob meine Beschäftigung zur Ablegung der Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands als berufsmäßig anerkannt wird. Ich bin seit einem Jahre als Hilfsförster bei der Forstabteilung einer Landwirtschaftskammer angestellt. Ich gehörte bis zum 15. Dezember 1909 zu den Jägern der Klasse A, habe mich dann aber streichen lassen. Bei vorgenannter Verwaltung werde ich mit Forsteinrichtungsarbeiten, als Vermessung, Kartierung, Flächenberechnungen, Aufstellen des Betriebswerkes, Holzmassenermittelungen, Auszeichnen von Durchforstungen und Aufsicht bei Kulturen und Hauungen in den Rittergutsforsten der Provinz, beschäftigt. Mein Wohnsitz ändert sich demgemäß dauernd. Ich bemerke noch ausdrücklich, daß eine Ausübung des Forst- und Jagdschutzes nicht zu meinen Dienstobliegenheiten gehört.
E. P.

Antwort: Ihre Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz kann **nicht** stattfinden, weil nach § 23 dieses Gesetzes ausdrücklich Betrauung mit dem Forstschutze verlangt wird. Ihre Beschäftigung bei der Landwirtschaftskammer dürfte seitens der Försterprüfungskommission als berufsmäßig angesehen werden.
J. in T.

Nr. 26. **Anfrage:** Ein hiesiger Waldarbeiter, der im nächsten Jahre die Altersrente beziehen wird, will durch freiwilligen Zuschuß höhere Versicherungsmarken kleben, um sich dadurch eine höhere Altersrente zu erwerben. Ist solches nach dem neuen Reichsgesetz zulässig?
J., Königl. Förster in R.

Antwort: Sie haben wohl die **Zusatzversicherung** (§§ 1472 ff. der Reichsversicherung) im Auge, welche aber nur für die **Invalidenrente** in Betracht kommt. Im übrigen ist das Nachkleben von Marken Beschränkungen unterworfen. Da für jede Beitragswoche nur **ein** Beitrag zählt (§ 1290 der R. V. O.), so darf — abgesehen von der Zusatzversicherung — für jede Woche nur eine Marke verwendet werden. Pflichtbeiträge dürfen nur binnen zwei, längstens vier Jahren nachentrichtet werden (§ 1442). Freiwillige Beiträge und Beiträge über die gesetzliche Lohnklasse hinaus dürfen für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt der Invalidität (§ 1443).
Hg.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause,** Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1509a. **Habrich,** Förster, Nippern (Post), Breslau.

1510a. **Kutzner,** Forstaufseher, Dedensen, Hannover.

1513a. **Müller,** Förster, Oberbuschhaus, Post Plessa, Elster, Merseburg.

1519a. **Wille,** Förster, Plessa, Elster, Merseburg.

Der Vorstand. Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der **Deutschen** Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Wiesbaden. Samstag, den 23. März d. Js., nachmittags 2 Uhr, Vertreter- und Mitglieder-

versammlung im Hotel „Zur alten Post" zu Limburg. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, Jahres- und Kassenbericht für 1911, Entlastung des Vorstandes; 2. Bericht über die Vorstandssitzung in Berlin; 3. Stellungnahme zu den Beratungsgegenständen der Delegierten-Versammlung am 7. und 8. Juni d. Js. in Berlin, Wahl eines Vertreters zu dieser Versammlung; 4. Dienststellenverzeichnis; 5. Festsetzung des Beitrages zur Bezirksgruppe, Verwendung der Kassenüberschüsse; 6. Sterbekasse; 7. Verschiedenes. Vertreter sind mit Vollmachten zu versehen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden zur Vorberatung um 11 Uhr vormittags gebeten. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Gr.-Schirrau (Regbz. Königsberg). Sonnabend, den 16. März d. Js., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im „Schwarzen Adler" zu Gr.-Schirrau. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die letzte Bezirksgruppensitzung durch den Vorsitzenden; 2. a) Rechnungslegung über das Wintervergnügen, b) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Schatzmeisters; 3. Besprechung der für die nächste Berliner Delegiertenversammlung auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte — Forstaufseherwohnungen. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen. Gäste willkommen. Der Vorstand.

Konitz (Regbz. Danzig). Außerordentliche Mitgliederversammlung am Sonnabend, dem 16. März 1912, nachmittags 6 Uhr, Bahnhof Königswiese. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Vortrag des Kollegen Lubig über die letzte Haupt- und Bezirksgruppenversammlung; 3. Verschiedenes. Die nächste Versammlung findet im Sommer in Woythal statt. Der Vorsitzende: Priem.

Brechlau (Regbz. Marienwerder). Am 24. März, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1911; 2. Vortrag des Delegierten zur Graudenzer Bezirksversammlung; 3. Wahl eines Delegierten zur nächsten Bezirksversammlung; 4. Verschiedenes. Nach Schluß gemütliches Zusammensein mit Damen. Der Vorsitzende: Bahr.

Rotenburg a. F. (Regbz. Cassel). Sonntag, den 17. März d. Js., Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: Stellungnahme zu der von der Bezirksgruppe Cassel-West unterm 25. Februar d. Js. veröffentlichten Tagesordnung, welche am 24. März in Cassel zur Beratung kommen soll. Um zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorstand. J. A.: Schmidt.

Schloppe (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 16. März d. Js., abends 7 Uhr, Mitgliederversammlung in Reeses Hotel. Tagesordnung: 1. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden; 2. Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten; 3. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Sommervergnügen; 4. Aufnahme neuer Mitglieder. Um zahlreiche Beteiligung bittet Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Hannover. Die am 14. Februar abgehaltene Mitglieder- und Vertreter-Versammlung im Kasino-Restaurant zu Hannover war sehr stark besucht. Der Vorsitzende, Förster Fechtner, Misburg, eröffnete die Versammlung mit einem „Horrido" auf Se. Majestät unseren Kaiser und Allergnädigsten Landesherrn. Bei der Prüfung der Jahresrechnung ergab sich, daß der Kassenrendant Herr Kollege Hahn sich als ausgezeichneter Wirtschafter und sparsamer Familien(Kassen)vater ausweisen konnte. Die Rechnung wurde richtig befunden und dem Schatzmeister Entlastung erteilt. Danach erstattete der Kollege Rammisch Bericht über die Gesamtvorstandssitzung vom 20. Januar in Berlin. Der erste Vorsitzende, Förster Fechtner, erklärte, daß er besonderer Umstände halber sein Amt als erster Vorsitzender niederlegen möchte. Die Versammlung bedauerte diesen Entschluß lebhaft und versuchte, Herrn Kollegen Fechtner umzustimmen. Ganz besonders herzliche Worte des Bedauerns sowie auch anerkennende Worte über die kollegiale, besonnene und weise Geschäftsführung wurden Herrn Fechtner von den Kollegen Rinck und Rammisch zuteil, aber der Herr Kollege blieb bei seinem Entschluß. Die Wahl des neuen Vorstandes hatte folgendes Resultat: erster Vorsitzender Revierförster Rammisch, Krähe, zweiter Vorsitzender Förster Fechtner, Misburg. Der Kollege Förster Meyer, Heide, teilte mit, daß das von ihm verfaßte Försterstellen-Adreßbuch fertiggestellt sei und demnächst zum Versand komme; der Preis eines Exemplars stellt sich auf ungefähr 2 M; der Vorsitzende bemerkte jedoch, daß die baren Auslagen des Herrn Kollegen Meyer für Reisen usw. im Interesse des Zustandekommens des Adreßbuches auch zur Anrechnung kommen müßten, so daß Herr Meyer ruhig den Preis der Gesamtkosten etwa 2,50 M einsetzen möchte. Nach Schluß der Versammlung blieben die Delegierten und die auswärtigen (nicht zur Ortsgruppe Hannover gehörigen) Mitglieder als Gäste der Ortsgruppe Hannover noch mehrere Stunden bei Kaffee, Bier und Tanz zusammen, und sei hiermit der Ortsgruppe Hannover für das vorzügliche Arrangement herzlichster Dank abgestattet. Der Vorstand.

Rammisch, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 26. Februar 1912.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Dr. Bertog, Oberförster, Halensee; Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Brämer, Herrschaftl. Förster, Rehnitz; Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Bodo Grundmann, Neudamm; Grimmig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Forsthaus Spiegel; Wölke, Herrschaftl. Revierförster, Dölzig; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 19. Februar 1912 11 946,59 M; davon entfielen:

a) auf den Unterstützungsfonds . .	2157,45 M
b) auf den Erziehungsfonds . . .	375,95 „
c) auf den Darlehnsfonds	3732,29 „
d) auf den Stipendienfonds . . .	2552,79 „
e) auf den Begräbnisbeihilfenfonds	3128,11 „

Der von der Geschäftsstelle aufgestellte Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 1912 wurde durchberaten; er soll in der vorliegenden Aufstellung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen werden.

Seit der letzten Vorstandssitzung haben sich 23 neue Mitglieder angemeldet. Hiervon wurden 21 durch Beschluß des Vorstandes in den Verein aufgenommen, während zwei Anmeldungen vertagt wurden, da sich die Betreffenden betreffs ihrer Eigenschaft als Forst- bzw. Jagdbeamte erst noch besser legitimieren sollen.

59 Mitglieder, die mit der Bezahlung des Beitrages für das abgelaufene Jahr noch im Rückstande sind und, soweit diese nicht unbekannt verzogen, wiederholt vergeblich gemahnt wurden, mußten gemäß § 2 Abs. 7 der Satzung aus dem „Waldheil" ausgeschlossen werden.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen sind 32 eingegangen.

Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Der älteren, nur auf eine kleine laufende Unterstützung angewiesenen Witwe eines Königl. Forstaufsehers 30 M. Einem durch längere, schwere Krankheit in Not geratenen Herrschaftl. Forstwart 75 M. Einem hochbetagten, in äußerst dürftigen Verhältnissen lebenden Herrschaftl. Forstverwalter a. D. 75 M. Der alleinstehenden, nur auf Mildtätigkeit angewiesenen, erwerbsunfähigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 50 M. Der älteren, nur auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 30 M. Einem infolge unheilbarer Krankheit vorzeitig pensionierten Gemeindeförster, der mit seiner zahlreichen Familie in Not lebt, 75 M. Einem unbemittelten Königl. Förster als Beihilfe zu den Kosten der Operation seiner schwer erkrankten Ehefrau 100 M. Einem unbemittelten Gemeindeforsthüter als Beihilfe zu den Kosten einer längeren Krankheit seiner Ehefrau 50 M.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Einem durch Krankheit in Bedrängnis geratenen Königl. Hegemeister als Beihilfe zur Erziehung einer größeren Zahl Kinder 50 M. Einem kranken, mittellosen Privat-Jagdaufseher zur Erziehung von vier Kindern 30 M. Der unbemittelten Witwe eines Gemeindeförsters als Beihilfe zu den Kosten der Ausbildung eines Sohnes für seinen zukünftigen Beruf 40 M. Der nur auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters als Beihilfe zu den Kosten der Konfirmation ihres jüngsten Sohnes 40 M. Der unbemittelten Witwe eines Privatförsters, die für sich und vier unmündige Kinder selbst sorgen muß und kümmerlich lebt, 60 M. Der in äußerst dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung zweier kränklichen Kinder 60 M.

Aus dem Darlehnsfonds wurden bewilligt: Einem Königl. Förster zur Bezahlung von Arztrechnungen 100 M. Einem Königl. Förster zur Anschaffung von Vieh 200 M.

Abgelehnt wurden vier Gesuche um Darlehen, weil die vorgeschriebenen Unterlagen fehlten bzw. eine Berücksichtigung nach der Satzung nicht angängig war. Ferner mußten neun Unterstützungsgesuche abgelehnt werden, bei denen teils der Nachweis einer Notlage fehlte, teils die Berücksichtigung satzungsgemäß nicht erfolgen konnte. Ein Gesuch um ein Darlehen ist von dem Antragsteller zurückgezogen.

Endlich waren noch drei Gesuche um Bewilligung von Stipendien für Söhne, die seit 1. Oktober v. Js. die Forstlehrlingsschule besuchen, eingegangen. Diese Gesuche konnten ebenfalls leider nicht berücksichtigt werden, da die Verteilung der Stipendien für das Schuljahr 1. Oktober 1911/12 satzungsgemäß bereits im Monat Juli v. Js. stattgefunden hat und nachträgliche Bewilligung auf Grund der Bestimmungen unzulässig ist. Leider wiederholen sich diese verspäteten Anträge oft. Unsere Mitglieder, welche Söhne auf forstliche Lehranstalten zu schicken beabsichtigen, werden gut tun, sich rechtzeitig über die Bedingungen des Stipendienfonds zu informieren. Der Vorstand kann nur die Bestimmungen der Satzungen befolgen und ist verpflichtet, alles abzulehnen, was dessen Wortlaut widerspricht.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit der letzten Sitzung gezahlt bzw. noch zu zahlen fünf Beihilfen von je 100 M, zusammen 500 M.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds 485 M, aus dem Erziehungsfonds 280 M, aus dem Darlehnsfonds 300 M, aus dem Begräbnisbeihilfenfonds 500 M, zusammen 1565 M.

In der Abteilung für Stellenvermittelung sind seit voriger Sitzung zwei Stellen für ledige Beamte vermittelt.

An Wohlfahrtsmarken sind seit der letzten Sitzung 140 Bogen, à 1 M, verkauft.

Zum Schluß erfolgte noch eine Besprechung über die in der nachfolgenden Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen.

Ende der Sitzung 5 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Protokoll der Mitgliederversammlung des Vereins „Waldheil"

am 26. Februar d. Js., im Hotel „Prinz von Preußen" zu Neudamm.

Der Vorsitzende, Herr Königl. Forstmeister Graf zu Rantzau, eröffnet um 6 Uhr nachmittags die Versammlung mit einem dreimaligen Horrido auf Seine Majestät den Kaiser und König und erteilt hierauf das Wort dem stellvertretenden Schatzmeister und Schriftführer, Herrn Hans Neumann. Dieser verliest zunächst die Namen der im Jahre 1911 verstorbenen 50 Vereinsmitglieder, unter welchen sich, wie der Herr Vorsitzende mit besonderem Bedauern feststellt, zwei langjährige Vorstandsmitglieder, nämlich die Herren Städtischer Oberförster Grothe in Forsthaus Görden und Königl. Hegemeister Gützlaff in Altdrewitz, befinden. Das Andenken der Verstorbenen wird durch Erheben von den Sitzen geehrt. Nunmehr erstattet Herr Hans Neumann den Geschäftsbericht für das abgelaufene Vereinsjahr in folgenden Worten:

Siebenzehnter Geschäftsbericht von „Waldheil" für das Vereinsjahr 1911.

Die Mitgliederzahl hat im Berichtsjahre keine nennenswerte Änderung erfahren; sie betrug am Anfang des Jahres 3702 und am Jahresschluß 3704. Die Zahl der neu aufgenommenen Mitglieder war 196, der ein Abgang von 194 Mitgliedern gegenüberstand. Außergewöhnlich stark hat im Berichtsjahre der Tod die Reihen der Waldheil-Mitglieder gelichtet; betrug die Zahl der Verstorbenen doch 50, eine Zahl, wie sie seit Bestehen des Vereins noch nicht zu verzeichnen gewesen ist. Die Mitgliederzahl setzt sich zusammen aus:

32	der höchsten Staatsforstbeamten vom Regierungs- und Forstrat aufwärts;
209	Forstmeistern, Oberförstern, Assessoren und Referendaren im Staatsdienste;
1067	mittleren und unteren Staatsforstbeamten sowie Anwärtern dieser Beamtenklassen;
10	Gemeinde-Oberförstern;
252	anderen Gemeindeforstbeamten;
82	Privat-Forst-Verwaltungsbeamten;
1784	anderen Privat-Forst- und Jagdbeamten;
73	Großgrund- und Waldbesitzern;
180	Angehörigen anderer Berufsklassen, wie Gewerbetreibende, Kaufleute, Gelehrte, Ärzte, Offiziere 2c.
11	Vereinen;
4	Stadtgemeinden;
3704	wie oben.

Von den 3704 Mitgliedern wurden insgesamt 10179 M an Jahresbeiträgen aufgebracht; davon entfallen auf den Stand der mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten 6299 M, 200 M wurden zur Erwerbung lebenslänglicher Mitgliedschaft von zwei Mitgliedern gezahlt, während der Rest von 3680 M von Mitgliedern gezahlt wurde, die 5 M und höhere Jahresbeiträge leisten. Durch besondere Zuwendungen, Schenkungen und Sammlungen erwuchs dem Verein eine Einnahme von 3829,45 M. Der letztere Betrag war gegen das Vorjahr um 1204 M höher. An Darlehen einschließlich der Zinsen wurden 4326,04 M zurückgezahlt. Die Einnahme an Zinsen von Wertpapieren und einem Sparkassen-Guthaben betrug 1276,73 M. Der kurz vor Schluß des Jahres begonnene Verkauf von Wohlfahrtsmarken zum Preise von 2 ₰ pro Stück ergab eine Einnahme von 122,28 M. Die gute Aufnahme, die diese Marken in Jägerkreisen gefunden haben und die fortwährende Nachfrage nach solchen läßt erwarten, daß der Verkauf eine bleibende Einnahme für den Verein sein wird. In der Abteilung für Stellenvermittlung sind eingenommen 229,20 M. Mithin betrug die Gesamteinnahme im verflossenen Vereinsjahre **19962,70 M**. Hierzu kommt noch der Bestand aus dem Vorjahre mit 13133,50 M, so daß der Verein im Jahre 1911 über eine Summe von **33096,20 M** verfügen konnte.

In den Vorstand sind in der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 1911 an Stelle der verstorbenen Mitglieder, Chefredakteur der „Deutschen Jäger-Zeitung" H. v. Sothen, Neudamm, und Königl. Hegemeister Gützlaff, Altdrewitz, neu gewählt die Herren: Gräflicher Revierförster Wölle, Dölzig, und Königlicher Hegemeister Pahl, Neudamm.

Es fanden sechs Vorstandssitzungen statt, wovon fünf in Neudamm und eine in Neumühl abgehalten wurden. In diesen wurden die laufenden Vereinsgeschäfte erledigt, besonders aber die eingegangenen Gesuche um Unterstützungen, Darlehen und Stipendien einer genauen Prüfung unterzogen und über deren Bewilligung oder Ablehnung Entscheidung getroffen.

Nachstehende Aufstellungen ergeben das Nähere über die Bewilligungen aus den verschiedenen Fonds.

An Gesuchen um Unterstützung gingen im Berichtsjahre 132 ein, davon konnten 92 Gesuche mit einer Gesamtsumme von 4250 M berücksichtigt werden. 40 Gesuche wurden abgelehnt. Die Gründe hierfür sind in den in der Vereins-Zeitung jeweils veröffentlichten Protokollen der Vorstandssitzungen näher angegeben. Besonders sei jedoch hervorgehoben, daß sich unter den abgelehnten Gesuchen eine größere Anzahl befand, die von Hinterbliebenen nach dem 1. Februar 1899 verstorbenen Forst- und Jagdbeamten, die nicht Mitglied des „Waldheil" gewesen sind, eingereicht waren und gemäß Schlußsatzes des § 1 der Satzung nicht berücksichtigt werden konnten.

Es wurden bewilligt:



1	Unterstützungen von	150	M	=	150 M
9	" "	100	"	=	900 "
1	" "	80	"	=	80 "
3	" "	75	"	=	225 "
1	" "	70	"	=	70 "
5	" "	60	"	=	300 "
18	" "	50	"	=	900 "
1	" "	45	"	=	45 "
11	" "	40	"	=	440 "
28	" "	30	"	=	840 "
5	" "	25	"	=	125 "
8	" "	20	"	=	160 "
1	" "	15	"	=	15 "
Sa. 92	Unterstützungen mit zusammen				4250 M

Hiervon empfingen:

7 Staatsforstbeamte zusammen . . .	690 M
5 Gemeindeforstbeamte zusammen . .	280 "
13 Privatforstbeamte zusammen . . .	810 "
45 Witwen und Waisen von Staatsforstbeamten zusammen	1690 "
5 Witwen und Waisen von Gemeindeforstbeamten zusammen	200 "
17 Witwen und Waisen von Privatforstbeamten zusammen	580 "
92 Unterstützungen in Höhe von . .	4250 M

Der **Unterstützungsfonds** wies am Schluß des Berichtsjahres einen Bestand auf von 1800,58 M.

Aus dem **Fonds für Beihilfen zur Erziehung von Kindern deutscher Forst- und Jagdbeamten** konnten 33 Gesuche mit zusammen 1620 M berücksichtigt werden.

Bewilligt wurden:

1	Beihilfe von	100	M	=	100 M
1	" "	90	"	=	90 "
4	" "	75	"	=	300 "
2	" "	60	"	=	120 "
9	" "	50	"	=	450 "
9	" "	40	"	=	360 "
1	" "	35	"	=	35 "
3	" "	30	"	=	90 "
3	" "	25	"	=	75 "
33	Beihilfen mit zusamm.				1620 M

Es haben empfangen:

4 Staatsforstbeamte zusammen . . .	180 M
6 Privatforstbeamte zusammen . . .	300 "
11 Hinterbliebene von Staatsforstbeamten zusammen	585 "
4 Hinterbliebene von Gemeindeforstbeamten zusammen	175 "
8 Hinterbliebene von Privatforstbeamten zusammen	380 "
33 Beihilfen im Gesamtbetrage von . .	1620 M

Am Schluß des Berichtsjahres waren im **Erziehungsfonds** noch vorhanden 258,66 M.

An Gesuchen um Bewilligung von **Darlehen** waren 38 eingegangen. Hiervon konnten 12 Gesuche mit einer Gesamtsumme von 4350 M berücksichtigt werden, während 26 Gesuche über einen Gesamtbetrag von 10250 M abgelehnt werden mußten. Der Ablehnungsgrund bei den meisten Gesuchen war mangelnde Begründung bzw. Nichtbeibringung der geforderten Unterlagen. Eine Anzahl von Gesuchstellern war auch nicht in der Lage, die nötige Sicherheit zu bieten. Ferner waren Gesuche darunter, deren Berücksichtigung satzungsgemäß überhaupt ausgeschlossen war.

Es wurden bewilligt:

4	Darlehen von	500	M	=	2000 M
1	" "	400	"	=	400 "
5	" "	300	"	=	1500 "
1	" "	250	"	=	250 "
1	" "	200	"	=	200 "
12	Darlehen mit zusammen				4350 M

Davon haben empfangen:

5 Staatsforstbeamte zusammen . . .	1900 M
1 Gemeindeforstbeamter	400 "
6 Privatforstbeamte zusammen . . .	2050 "
12 Darlehen im Gesamtbetrage von . . .	4350 M

Auf den **Darlehnsfonds** sind im abgelaufenen Vereinsjahre einschließlich Zinsen zurückgezahlt 4326,04 M. Der Bestand dieses Fonds betrug am Schluß des Berichtsjahres 3066,89 M. An Außenständen waren am 1. Januar 1912 vorhanden 11140 M.

Unter diesen Außenständen sind, wie in dem vorjährigen Jahresberichte schon nachgewiesen, zehn ältere Schuldposten mit einem Gesamtbetrage von 960 M enthalten, die als vorläufig uneinziehbar anzusehen sind.

An Gesuchen um **Bewilligung von Stipendien aus dem Fonds zur Gewährung von Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten an Söhne lebender oder verstorbener Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten** waren 15 eingegangen; davon konnten 11 Gesuche berücksichtigt werden, während 4 Gesuche satzungsgemäß abgelehnt werden mußten.

Es wurden bewilligt:

5 Stipendien von 100 M an Söhne von Staatsforstbeamten	500 M.
6 Stipendien von 100 M an Söhne von Privatforstbeamten	600 M.
also 11 Stipendien im Gesamtbetrage von	1100 M.

Von diesen Stipendien, welche satzungsgemäß in zwei Halbjahrsraten während des Schulbesuchs zur Auszahlung kommen, sind im Berichtsjahre nur 500 M ausgezahlt worden. Eins der bewilligten Stipendien kommt voraussichtlich erst im nächsten Jahre zur Auszahlung, da der betreffende Forstlehrling, für den dies Stipendium bewilligt ist, noch ein Jahr vom Forstschulbesuch zurückgestellt wurde. Außerdem sind im Berichtsjahre von den im Jahre 1910 bewilligten Stipendien noch die restlichen 550 M verausgabt, so daß die Gesamtausgabe aus dem Stipendienfonds 1050 M betragen hat.

Im Stipendienfonds waren am Schluß des Berichtsjahres vorhanden . . . . 2378,96 M.

Aus dem **Fonds zur Gewährung von Begräbnisbeihilfen** sind im Berichtsjahre auf Antrag der Hinterbliebenen gezahlt worden:

30 Beihilfen	von	100	M	=	3000	M
1	„	„	90	„ =	90	„
1	„	„	80	„ =	80	„
1	„	„	50	„ =	50	„
1	„	„	40	„ =	40	„
1	„	„	30	„ =	30	„

zus. 35 Beihilfen im Gesamtbetrage von 3290 M.
Hiervon entfielen:
an Hinterbliebene von Staatsforstbeamten: 9 Beihilfen mit zusammen 900 M,
an Hinterbliebene von Gemeindeforstbeamten: 8 Beihilfen mit zusammen 710 M,
an Hinterbliebene von Privatforstbeamten: 18 Beihilfen mit zusammen 1680 M.

35 Beihilfen mit zusammen 3290 M.

Der Fonds für Begräbnisbeihilfen betrug am Schluß des Berichtsjahres 3331,72 M.

An die Kasse der „Wilhelmsstiftung" zu Groß-Schönebeck wurde laut Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 26. Februar 1906 die Summe von 200 M als jährliche Zuwendung abgeführt.

Der Spezialstiftung der Inspektion der Jäger und Schützen zu Charlottenburg wurde laut Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 26 Februar 1900 ein Betrag von 200 M als jährliche Zuwendung überwiesen.

Ferner wurde an den Forstwaisen-Verein zu Berlin laut Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 26. Februar 1902 ein Jahresbeitrag von 100 M gezahlt.

Endlich sind laut Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 25. Februar 1907 an die zurzeit bestehenden vier Königl. Preuß. Forstlehrlingsschulen und die Privatforstlehrlingsschule zu Templin zu Prämiierungszwecken für die besten Schüler je ein Hirschfänger und je ein Jagdmesser geliefert. Die Beschaffung der fünf Hirschfänger und fünf Jagdmesser bester Qualität, einschließlich Widmungsgravur, hat eine Ausgabe von 255,75 M verursacht.

Es wurden aus den verschiedenen Fonds bewilligt:

a)	Unterstützungsfonds	4250,— M
b)	Erziehungsfonds	1620,— „
c)	Darlehnsfonds	4350,— „
d)	Stipendienfonds	1100,— „
e)	Fonds für Begräbnisbeihilfen	3290,— „
f)	Wilhelmsstiftung	200,— „
g)	Spezialstiftung der Jäger u. Schützen	200,— „
h)	Forstwaisen-Verein	100,— „
i)	Beschaffung von Prämien für Forstlehrlinge	255,75 „
		15 365,75 M

Hiervon entfielen an:

a)	Staatsforstbeamte bzw. deren Hinterbliebene	6445,— M
b)	Gemeindeforstbeamte bzw. deren Hinterbliebene	1765,— „
c)	Privatforstbeamte bzw. deren Hinterbliebene	6400,— „
d)	Wilhelmsstiftung	200,— „
e)	Spezialstiftung der Jäger und Schützen	200,— „
f)	Forstwaisen-Verein	100,— „
g)	Beschaffung von Prämien für Forstlehrlinge	255,75 „
	Zusammen wie oben	15 365,75 M

Von den vorstehenden unter a bis c bewilligten Geldern entfallen auf die einzelnen Provinzen bzw. nicht preußischen Bundesstaaten folgende Beträge: Ostpreußen: 1280 M. Westpreußen: 1575 M. Posen: 645 M. Pommern: 540 M. Brandenburg: 2165 M. Schlesien: 1845 M. Sachsen: 840 M. Schleswig-Holstein: 300 M. Hannover: 925 M. Hessen-Nassau: 600 M. Westfalen: 725 M. Rheinprovinz: 680 M. Königreich Sachsen: 265 M. Großherzogtum Hessen: 290 M. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin: 455 M. Großherzogtum Sachsen-Weimar: 50 M. Herzogtum Braunschweig: 40 M. Herzogtum Sachsen-Altenburg: 500 M. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt: 40 M. Reichsstadt Lübeck: 50 M und Reichsland Elsaß-Lothringen: 800 M.

In der Abteilung für Stellenvermittelung waren am 1. Januar 1911 vornotiert . . .	60 Bewerber
Im Laufe des Berichtsjahres sind in die Stellenvermittelung neu aufgenommen	96 „
	156 Bewerber
Von diesen 156 Bewerbern erhielten Stellen durch den Verein vermittelt	22 „
Anderweit erhielten Stellung .	64 „
In den Staatsforstdienst wurden einberufen	6 „
Unbekannt verzogen sind . . .	2 „
	94 Bewerber
Mithin blieben Ende des Jahres 1911 in der Abteilung für Stellenvermittelung noch vornotiert . . .	62 Bewerber

Die Einnahmen dieser Abteilung betrugen	229,20 M
Die Ausgaben an Porto	102,93 „
Drucksachen, Insertionskosten und sonstige Verwaltungskosten sind mit den allgemeinen Verwaltungskosten bezahlt, so daß hier ein Überschuß von	126,27 M

bleibt, der satzungsgemäß dem Reservefonds zufließt.

Im Reservefonds war am Schluß des Geschäftsjahres 1910 vorhanden ein Bestand von	24 055,26 M
Zugang im Jahre 1911.	
1. 2600 M 3½ prozentiger preußischer Konsols mit einem Kurswert von	2444,— „
2. Eingezahlt bei der Sparkasse Neudamm	58,46 „
3. Zugeschriebene Zinsen vom Guthaben bei der Sparkasse aus dem Jahre 1910 und 1911	72,15 M
	26 629,87 M
Abgang:	
Kursverlust bei den Wertpapieren .	594,— „
Bleibt Bestand	26 035,87 M

Dieser Bestand setzt sich zusammen aus 27 000 M 3½ prozentiger Staatspapiere mit einem Kurswert von 24 723,60 M und einem Guthaben bei der Sparkasse in Höhe von 1312,27 M.

Endlich sei noch bemerkt, daß im Berichtsjahre wieder in vielen Fällen Vereinsmitgliedern Auskünfte in den verschiedensten Angelegenheiten, besonders aber in Rechtssachen, erteilt sind.

Über Vermögenslage usw. geben nachfolgender Kassenbericht und die Vermögensbilanz Aufschluß.

Das Vereinsvermögen betrug am Schluß des Jahres 1910 48 225,77 *M* und belief sich am Schluß des Berichtsjahres auf 49 480,23 *M*; es ist mithin um 1254,46 *M* gewachsen.

Das Wort hierzu wird nicht verlangt.

Zu **Punkt 2** der Tagesordnung berichtet Herr Zollinspektor Schinkel-Neudamm im Namen der Rechnungs-Revisions-Kommission, daß Bücher, Belege und Kasse des Vereins am 24. Februar d. Js. geprüft und richtig befunden seien.

Hierauf wird zu **Punkt 3** dem Herrn Schatzmeister Entlastung erteilt und den Herren Rechnungsrevisoren von dem Herrn Vorsitzenden im Namen der Versammlung Dank für ihre Mühewaltung ausgesprochen.

Zu **Punkt 4** wird auf Antrag des Vorstandes einstimmig beschlossen, die Begräbnisbeihilfen in der bisher gewährten Höhe auch für den neuen Zeitabschnitt vom 1. März 1912 bis Ende Februar 1913 zu zahlen. Es wird demnach auf Antrag an die Hinterbliebenen gezahlt, wenn das Mitglied im zweiten oder dritten Jahre der Mitgliedschaft stirbt, 30 *M*; für jedes weiter angefangene Mitgliedsjahr 10 *M* mehr, höchstens aber insgesamt 100 *M*.

Punkt 5. Der von der Geschäftsstelle aufgestellte und vom Vorstande durchberatene Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 1912 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 31 436 *M* ab. Nach diesem Plan soll ein Betrag von 1000 *M*, welcher dem Reservefonds zu entnehmen ist, zur Verstärkung des im Berichtsjahre durch eine außergewöhnlich große Zahl von Sterbefällen stark in Anspruch genommenen Begräbnisbeihilfenfonds verwendet werden. Dadurch erreicht dieser für das Jahr 1912 zur Verfügung stehende Fonds

Kassenbericht für das Vereinsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1911.

Einnahme.

An **Bestand** am 1. Januar 1911		13 133,50 *M*
„ **ordentlichen Beiträgen**		10 179,— „
„ **außerordentlichen Zuwendungen**		3 829,45 „
„ **Darlehensfonds.** Abzahlung auf Darlehen, einschließlich der Zinsen		4 326,04 „
„ **Stellenvermittelung.** Gebühren und Porto für Stellenvermittelung		229,20 „
„ **Zinsen** von Wertpapieren und einem Sparkassen-Guthaben		1 276,73 „
„ **Erlös** aus dem Verkauf von Wohlfahrtsmarken		122,28 „
		33 096,20 *M*

Ausgabe.

Per **Unterstützungsfonds.** Gewährte Unterstützungen		4 250,— *M*
„ **Erziehungsfonds.** Gewährte Beihilfen		1 620,— „
„ **Darlehensfonds.** Gewährte Darlehen		4 350,— „
„ **Stipendienfonds.** Gewährte Stipendien		1 050,— „
„ **Fonds für Begräbnisbeihilfen.** Gewährte Beihilfen		3 290,— „
„ **Wilhelmsstiftung.** Zuwendung für 1911		200,— „
„ **Forstwaisen-Verein.** Zuwendung für 1911		100,— „
„ **Spezialstiftung der Jäger und Schützen.** Zuwendung für 1911		200,— „
„ **Forstlehrlingsschulen.** Beschaffung von Prämien für Forstlehrlinge		255,75 „
„ **Reservefonds.**		
1. Ankauf von 2600 *M* 3½ proz. preußischer Konsols	2473,15	
2. Eingezahlt bei der Sparkasse Neudamm	58,46	
3. Zugeschriebene Zinsen aus dem Guthaben bei der Sparkasse für die Jahre 1910 u. 1911	72,15	2 603,76 „
„ **Zurückerstattete Beiträge**		18,05 „
„ **Verwaltungskosten.** Gehalt für den Sekretär, Druck-, Insertions- und Gerichtskosten, Bureaubedürfnisse, Porto ꝛc.		3144,13 „
„ **Stellenvermittelung.** Unkosten für Porto		102,93 „
„ **Bestand** am 31. Dezember 1911		11 911,58 „
		33 096,20 *M*

Vermögensbilanz am 31. Dezember 1911.

Aktiva.

		ℳ
Ordentliche Jahresbeiträge.		
Rückständige Beiträge		249,—
Mobilien.		
1 Schreibtisch, 2 Aktenschränke, 1 Regal, 1 Tisch, 3 Stühle und 1 Schreibmaschine	ℳ 354,51	
ab 5% für Abnutzung . . .	17,73	
bleiben		336,78
Darlehensfonds.		
Ausstehende Darlehen (dabei 960 ℳ vorläufig uneinziehbar)		11 140,—
Reservefonds.		
27 000 ℳ 3½ proz. Staatspapiere mit einem Kurswert von .	24 723,60	
Sparkassen-Guthaben . .	1 312,27	26 035,87
Stellenvermittelung.		
Rückständige Gebühren		85,—
Kassenbestand.		
Unterstützungsfonds	1 800,58	
Erziehungsfonds	258,66	
Darlehensfonds	3 066,89	
Stipendienfonds	2 378,96	
Fonds für Begräbnisbeihilfen .	3 331,72	
Reservefonds	1 074,77	11 911,58
		49 758,23

Passiva.

	ℳ
Ordentliche Jahresbeiträge.	
Vorausbezahlungen für 1912 . .	278,—
Vereinsvermögen (dabei 960 ℳ vorläufig uneinziehbare Forderungen des Darlehensfonds)	49 480,23
	49 758,23

die Höhe von 4331 ℳ. Der Bestand des Unterstützungsfonds und des Darlehensfonds dagegen ist so günstig, daß ohne Bedenken zu dem Zwecke je 500 ℳ dieser beiden Fonds, zusammen also 1000 ℳ, abgezweigt und dem Reservefonds überwiesen werden können. Die Versammlung erklärte sich mit diesen Zu- und Abschreibungen einverstanden und genehmigte obigen Haushaltsplan ohne Widerspruch.

Punkt 6. Die satzungsgemäß vorzunehmende Neuwahl der Hälfte des Gesamtvorstandes ergab die Wiederwahl folgender Herren: Graf von Brühl, Königl. Forstmeister, Neumühl; Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Fricke, Königl. Oberforstmeister, Hann.-Münden; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Hans Neumann, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Wölke, Gräfl. Revierförster, Dölzig. Neu gewählt wurden die Herren: Persicke, Stadtförster, Forsthaus Stadtheide Berlinchen, und Kastner, Privatförster, Derzow, Kreis Soldin. Beide waren anwesend und nahmen die Wahl an.

Punkt 7. Als Rechnungsrevisoren wurden wiedergewählt die Herren: Tierarzt Casparius, Neudamm; Königl. Revierförster Lange, Borne bei Berneuchen, und Zollinspektor Schinkel, Neudamm. Als Stellvertreter wurden gewählt die Herren: Privatförster Fiebig, Forsthaus Schützenhaus bei Hasselbusch; Königl. Förster Tausendfreude, Berneuchen, und Königl. Förster Werner in Zicher.

Sodann brachte der Herr Vorsitzende in Vorschlag, dem durch Krankheit an der Teilnahme der heutigen Versammlung behinderten Vorstandsmitgliede, Herrn Forstmeister Graf von Brühl, Neumühl, telegraphisch baldige Genesung zu wünschen. Dieser Vorschlag, allen Anwesenden aus dem Herzen gesprochen, fand freudigen Beifall.

Da das Wort nicht weiter verlangt wurde, schloß der Herr Vorsitzende um 7 Uhr die Versammlung.

Der Vorsitzende:
Graf zu Rantzau, Königlicher Forstmeister,
Döllensradung.

Drei Mitglieder aus der Versammlung:
Casparius, Tierarzt, Neudamm.
Fiebig, Privatförster, Forsthaus Schützenhaus bei Hasselbusch, Nm.
Persicke, Gräfl. Revierförster, Forsthaus Carlshof bei Fürstenfelde, Nm.

Nach der Sitzung fand ein gemeinschaftliches Essen statt, das die Teilnehmer noch mehrere Stunden fröhlich zusammenhielt.

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt bei einer kleinen Treibjagd in Rehnitz; eingesandt von Herrn Förster Brämer in Rehnitz . .	5,—	Mk.
Strafgelder, gesammelt bei einem Schützenvergnügen am 6. Februar 1912 wegen zu frühen Rauchens bei der Tafel; eingesandt von Herrn Paul Burmeister in Perleberg	2,—	„
Gesammelt auf den Treibjagden in Hoffdamm und Deetz; eingesandt von Herrn W. Conrad in Augusthof	10,—	„
Sammlung beim Stiftungsfest des Jagdvereins Heiligenstadt (Eichsfeld); eingesandt von demselben	10,50	„
Gesammelt beim Förstervergnügen in Köben; eingesandt von Herrn Revierförster Oscar Jaeger in Cammelwitz	16,80	„
Gesammelt auf der Treibjagd der Forstverwaltung Schloß Gerdauen; eingesandt von der Forstverwaltung Schloß Gerdauen	25,—	„
Betrag für die Erlaubnis, durch die Schloß Gerdauer Forst fahren zu dürfen; eingesandt von der Forstverwaltung Schloß Gerdauen	2,50	„

Gesammelt beim Jagdsilvester des Jagdvereins Kreis Peine; eingesandt von Herrn C. Marwede in Peine 44,40 „
Strafgelder und Sammlung von den Jagden in Lissa i. Posen und Wolfskirch; eingesandt von Herrn Königl. Distrikts-Kommissar Rainprechter in Lissa i. Posen 12,— „
Sammlung bei einer kleinen Schlußjagd; eingesandt von Herrn Förster Siebert in Krauthausen bei Eisenach 2,95 „
Spende des Herrn Hans A. Schimmelpfeng in Berlin W 8; eingesandt von Herrn Jagdverwalter von Lüde in Krakow 10,— „
Strafgelder, gesammelt auf einer Treibjagd zu Damslaff, Westpr.; eingesandt von Herrn Dr. E. Weiß in Schoenau, Kr. Schlochau 10,— „
Gesammelt bei der Treibjagd in Grove; eingesandt von Herrn Förster Wittenberg in Radekamp bei Schwarzenbeck 7,50 „
Ertrag eines Skates nach einem Schüsseltreiben, veranstaltet vom Obertreiber, Herrn Rentier Böttcher in Pyritz; eingesandt von Herrn Kaufmann Wibelitz in Pyritz 14,— „
Strafgelder, gesammelt an den beiden Jagdtagen in Pustnick am 15. und 16. November, Jagd des Herrn Volkmann in Pustnick und des Herrn Müller in Oliva; eingesandt von Herrn Forstrendant Zach in Sorquitten 43,50 „

Sa. 216,15 Mk

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Wintertagung 1912.

Am **14., 15. und 16. Februar** d. Js. fand die diesjährige Wintertagung unseres Vereins statt, und zwar tagte

am **14. Februar um 5 Uhr nachmittags** der Unterausschuß für Dienstverträge,

am **15. Februar um 9½ Uhr vormittags** der Schulbeirat für die Forstlehrlingsschule Templin,

am **selben Tage um 10 Uhr vormittags** der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen,

am **selben Tage um 4 Uhr nachmittags** der Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen,

am **selben Tage um 5 Uhr nachmittags** der Ausschuß zur Prüfung der Lage der Privatforstverwaltungsbeamten,

am **16. Februar um 9 Uhr vormittags** der Ausschuß für Versicherungswesen,

am **selben Tage um 11 Uhr vormittags** der weitere Vorstand.

Die Berichte über die Sitzungen folgen bald.

Halensee, 1. März 1912. Dr. Bertog.

Försterprüfung 1912.

Im Jahre 1912 soll wieder wie im Vorjahre nur eine Försterprüfung abgehalten werden, und zwar voraussichtlich in Schlesien in der Zeit zwischen Mitte Juni bis Mitte Juli.

Zur Prüfung werden nur solche Anwärter zugelassen, die mindestens:

1. a) eine ordnungsmäßige zweijährige Lehrzeit durchgemacht und
   b) alsdann schon drei Jahre im praktischen Dienste gestanden haben.
2. Bei Anwärtern, die eine Forstlehrlingsschule oder eine ähnliche Anstalt besucht haben, genügt eine einjährige praktische Lehrzeit und ein zweijähriger praktischer Dienst.
3. Ausnahmsweise können vom Vereinsvorstande auch solche Privatforstbeamte zur Prüfung zugelassen werden, welche keine ordnungsmäßige Lehrzeit nachzuweisen vermögen. Solche Anwärter müssen aber mindestens 30 Jahre alt sein, Zeugnisse über eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit vorlegen und einen forstlichen Lehrgang mitgemacht haben.

Die vorgeschriebenen praktischen Dienstzeiten müssen spätestens bis zum Beginn der Prüfung beendet sein.

Außerdem müssen die Anwärter Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein;
2. Angabe der Mitgliedsnummer;
3. einem verschlossenen Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten des Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuchs im Dienst steht (wenn der Anwärter zurzeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes über sein Verhalten vorzulegen),
4. einem kurz gefaßten Lebenslauf;
5. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original;
6. den Originalzeugnissen über die praktische Beschäftigung;
7. einer von dem Anwärter selbst gefertigten kurzen Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse, sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

Dieser Arbeit ist von dem Gesuchsteller die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß weder hinsichtlich der Bedingung wegen des Mindestalters noch hinsichtlich anderer Bedingungen von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden kann.

Die erforderlichen Gesuche mit Belegen sind bis zum 10. April 1912 an mich einzureichen (Adresse des Briefumschlages **nur: An den Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Halensee-Berlin, Karlsruher Straße** 13). Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Alles andere ist zu ersehen aus der **Prüfungsordnung, enthalten im Jahrbuch unseres Vereins für 1911**, das gegen Einsendung von 1 Mk. von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm (Nm.), zu beziehen ist.

Halensee, den 1. März 1912.

Dr. Bertog.

Bezirksgruppe Königreich Sachsen.

Einladung zu der am Sonntag, dem 17. März 1912, nachmittags 2 Uhr, im Hotel „Zu den drei Raben", Marienstraße in Dresden-A., stattfindenden Bezirksgruppenversammlung. Tagesordnung: 1. Kurzer Bericht über den Stand des Vereins. 2. Neuuniformierung. 3. Über den Schutz des Förstertitels. 4. Über den „Landespensionsverband sächsischer Gemeinden". 5. Erfahrungen mit dem Sicherheitssprengstoff „Ammoncahücit". 6. Anträge aus der Versammlung. 7. Besprechung forst- und jagdlicher Tagesfragen. Gäste willkommen. Der Vorsitzende: W. Dreßler.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3807. Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen in Weimar (Bez. Erfurt). (B.-Gr. XIII.)
3808. **Mellmann**, Gustav, Förster (von Arnim-Kröhlendorf), Kröhlendorf Um. (B.-Gr. IX.)
3809. **Schulz**, Rudolf, Privatförster, Hasselbusch b. Berlinchen, Kr. Soldin. (B.-Gr. IX.)
1434. **v. Heydebrandt**, Königl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer, Schloß Storchnest, Kr. Lissa i. Posen. (B. Gr. V).

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Friebel, Otto, Hilfsförster, Fh. Cartlow b. Pribbernow, Kreis Cammin i. Pomm.
Eichel, Fritz, Revierförster, Steinitz b. Lohsa.
Maudel, Georg, Revierjäger, Klein-Naundorf b. Taucha.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 22 8 Mk., Nr. 59 13,20 Mk., Nr. 155 4 Mk., Nr. 220 9,20 Mk., Nr. 266, 271 je 8 Mk., Nr. 303 9,20 Mk., Nr. 391 13,20 Mk., Nr. 432 4 Mk., Nr. 441 9,20 Mk., Nr. 491 3 Mk., Nr. 523—525 je 8 Mk., Nr. 531, 537 je 4 Mk., Nr. 606 9,20 Mk., Nr. 609, 611 je 4 Mk., Nr. 632, 668 je 9,20 Mk., Nr. 674 13,20 Mk., Nr. 773 12 Mk., Nr. 808 4 Mk., Nr. 816 13,20 Mk., Nr. 866 4 Mk., Nr. 952 9,20 Mk., Nr. 980 8 Mk., Nr. 1054 13,20 Mk., Nr. 1079 8 Mk., Nr. 1126 8 Mk., Nr. 1130, 1131, 1133—1140 je 4 Mk., Nr. 1156 9,20 Mk., Nr. 1412 10 Mk., Nr. 1459, 1467—1472, 1475—1477 je 8 Mk., Nr. 1479 4 Mk., Nr. 1480, 1482, 1483, 1485, 1486 je 8 Mk., Nr. 1530 9,20 Mk., Nr. 1534 4 Mk., Nr. 1562 9,20 Mk., Nr. 1592 4 Mk., Nr. 1617 13,20 Mk., Nr. 1629 9,20 Mk., Nr. 1630 4 Mk., Nr. 1631, 1639 je 9,20 Mk., Nr. 1722, 1747 je 13,20 Mk., Nr. 1908 4 Mk., Nr. 1921 13,20 Mk., Nr. 1961, 1978, 1991 je 4 Mk., Nr. 1994 9,20 Mk., Nr. 2005 4 Mk., Nr. 2007 8 Mk., Nr. 2065 9,20 Mk., Nr. 2128, 2129, 2130 je 8 Mk., Nr. 2161 9,20 Mk., Nr. 2204 10 Mk., Nr. 2205 8 Mk., Nr. 2206, 2208 je 4 Mk., Nr. 2239 4 Mk., Nr. 2242 13,20 Mk., Nr. 2278 4 Mk., Nr. 2353 9,20 Mk., Nr. 2365, 2366 je 4 Mk., Nr. 2403 9,20 Mk., Nr. 2408 4 Mk., Nr. 2436 13,20 Mk., Nr. 2453, 2458, 2513, 2533 je 9,20 Mk. Nr. 2562 4 Mk., Nr. 2584 5 Mk., Nr. 2606 9,20 Mk., Nr. 2617 8 Mk., Nr. 2619, 2665 je 9,20 Mk., Nr. 2697 8 Mk., Nr. 2704, 2742, 2747 9,20 Mk., Nr. 2800 13,20 Mk., Nr. 2803 9,20 Mk., Nr. 2825 8 Mk., Nr. 2832 9,20 Mk., Nr. 2859, 2892 je 4 Mk., Nr. 3066 13,20 Mk., Nr. 3084 9,20 Mk., Nr. 3112 4 Mk., Nr. 3197—3199 je 8 Mk., Nr. 3253, 3365, 3380 je 4 Mk., Nr. 3403 8 Mk., Nr. 3453, 3466 je 9,20 Mk., Nr. 3495 9,20 Mk., Nr. 3502, 3534 je 4 Mk., Nr. 3578, 3579 je 8 Mk., Nr. 3121, 3658, 3704, 3712 je 4 Mk., Nr. 3730 8 Mk., Nr. 3739 4 Mk., Nr. 3777 7 Mk., Nr. 3788 11 Mk., Nr. 3790, 3791, 3793 je 7 Mk., Nr. 3794 18 Mk., Nr. 3795, 3796, 3798 je 7 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die zweiunddreißigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am **Sonnabend, dem 18. Mai 1912, vormittags 11 Uhr**, im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipziger Platz Nr. 9 — statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen. Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1911, sowie der Etat für 1912, können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipziger Platz Nr. 7 — vom 15. Mai 1912 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 1. Dezember 1911.

Hauptvorstand
des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
Wesener.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Pyrmont. Sonnabend, den 16. März d. Js., nachmittags von 6 Uhr ab, Mitgliederversammlung im Gasthaus Gottwald, Zentral-Hotel in Bad Pyrmont.

1. Prüfen des Jahresabschlusses pro 1911.
2. Erheben der Beiträge für die „Deutsche Forst-Zeitung".
3. Anträge.
4. Verschiedenes.

Um vollzähliges Erscheinen bittet

Der Vorsitzende.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk. bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 2 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 3 Mk. Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) 3 Mk. 50 Pf., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 5 Mk., für das übrige Ausland 6 Mk. Einzelne Nummern werden für 25 Pf. abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 11. Neudamm, den 17. März 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Adenau im Regierungsbezirk Coblenz ist zum 1. Mai 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. März** eingehen.

Försterstelle Feldrom in der Oberförsterei Altenbeken, Regierungsbezirk Minden, kommt voraussichtlich am 1. Juli 1912 zur Neubesetzung.

Försterstelle Groß-Wasserburg in der Oberförsterei Kl.-Wasserburg, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Juli 1912 neu zu besetzen.

Försterstelle Neu-Thymen in der Oberförsterei Neu-Thymen, Regierungsbezirk Potsdam, ist vom 1. Juli 1912 ab anderweit zu besetzen.

Försterstelle Niesig in der Oberförsterei Fulda, Regierungsbezirk Cassel, ist vom 1. Juni d. Js. ab anderweit zu besetzen.

Wie verhindert der Forstbeamte die Abfuhr von Holz, über welches der Verabfolgezettel noch nicht abgegeben ist?

Eine Holzfirma erstand im Holzverkaufstermin die Kiefern I. Klasse aus zwei Schlägen. Bei einer Revision wurde festgestellt, daß der Käufer diese Stämme aus einem Schlage bereits abgefahren und in dem anderen mit der Abfuhr begonnen hatte, ohne die Zettel abgegeben zu haben. Ferner stellte sich heraus, daß die Stämme überhaupt noch nicht bezahlt waren.

Eines Tages wurden zwei von dem Käufer mit der Abfuhr beauftragte Holzfuhrleute dabei betroffen, als diese, jeder seinen Wagen mit einem Stamme beladen, aus dem Schlage kamen.

Bekanntlich schreibt der § 58 der Förster-dienst-Instruktion vor, daß der Förster nur gegen Aushändigung des vorschriftsmäßig ausgestellten Verabfolgezettels die Abfuhr gestatten darf, und im § 60 ist diese Vorschrift noch dahin

erläutert, daß der Forstbeamte bei einer Revision der Schläge entweder das Holz oder die Verabfolgezettel vorzuzeigen hat. Um diesen Vorschriften nachzukommen, wurden die Fuhrleute aufgefordert, das Holz abzuladen oder es so lange auf dem Wagen im Walde stehen zu lassen, bis der Verabfolgezettel beigebracht sei. Die Fuhrleute beriefen sich aber darauf, zur Abfuhr berechtigt zu sein, da sie von dem Käufer die Holznummern mit dem Auftrage erhalten hätten, die Stämme nach dem Bahnhofe zu fahren und dort zu verladen.

Die Vorstellung, daß der Käufer noch durchaus kein Recht habe, das Holz abfahren zu lassen, da der mit der Quittung der Forstkasse versehene Verabfolgezettel bisher nicht an den zuständigen Forstbeamten abgegeben sei und die Fuhrleute sich daher wegen des Zeitverlustes an dem Käufer schadlos halten könnten, da dieser allein die Schuld trage, war vergeblich. Die Fuhrleute bestanden darauf, die Stämme abfahren zu wollen.

Um die Sache nach Möglichkeit ohne Anwendung von stärkeren Gewaltmitteln zu regeln, wurde dem einen Abfuhrunternehmer der Vorschlag gemacht, in das nächste, ½ Stunde entfernte Dorf mitzukommen, um von dort aus durch das Telephon bei dem Käufer anzufragen, wie es sich mit dem Zettel verhalte. Auch dieser Vorschlag wurde von den Fuhrleuten abgelehnt. Sie äußerten dabei, der Forstbeamte habe gar nicht das Recht, sie anzuhalten und das Abladen des Holzes zu fordern, sie würden dies auf jeden Fall nach dem Bahnhofe fahren.

Als die Fuhrleute hierauf durch Antreiben der Pferde Anstalten zum Weiterfahren trafen, wurden sie nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Abfuhr auf keinen Fall gestattet werde und, wenn nötig, die Zugstricke am Wagen zerschnitten werden würden, sie sich außerdem des Widerstandes schuldig machten. Auch dieser letzte Versuch zur gütlichen Schlichtung des ganzen Vorganges scheiterte an dem Eigensinn der Fuhrleute. Sie trieben die Pferde weiter an, und um die Abfuhr zu verhindern, wurden die Zugstricke zerschnitten.

Die Wagen hielten nun zwar; die Fuhrleute machten sich aber daran, unter Geschimpfe die Stricke wieder zusammenzubinden, um weiterfahren zu können.

Während der Überlegung, was nun zu tun sei, um zu verhüten, daß die ganze Sache mit einem Blutvergießen endete, da ein solcher Ausgang zu dem Objekte in keinem Verhältnisse stand, erboten sich die Fuhrleute, mich ans Telephon zu begleiten.

Um Gelegenheit zu haben, den Vorfall auf diese Weise vorläufig zum Abschluß zu bringen, nahm ich das Anerbieten an, obgleich es mich innerlich eigentlich nicht befriedigte, nachdem der Widerstand so weit gegangen war.

Es wurden hierauf gegen den Holzkäufer wegen Abfuhr von Holz ohne Abgabe des Verabfolgezettels und gegen die Fuhrleute wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt Anzeigen erstattet. In der wegen letzterer vor dem Schöffengericht stattgehabten Verhandlung wurden die Angeklagten auf Antrag des Amtsanwalts — freigesprochen, weil von den Angeklagten nicht tätlicher Widerstand geleistet sei. In der Begründung des Urteils wurde ausgeführt: „Die Fuhrleute hätten sich dem Beamten gegenüber zwar nicht korrekt benommen, denn dieser habe die dienstliche Aufgabe, das ihm anvertraute Holz zu schützen. Es liege aber nur passiver Widerstand vor, und dieser sei nicht strafbar, besonders da es sich nur um eine Übertretung handle.

In den Kreisen der Kollegen, denen dieser Fall zur Kenntnis kam, hat der Ausgang desselben einiges Befremden hervorgerufen, und es wurde die Frage aufgeworfen: Wie verhält sich der Forstbeamte, um dem § 58 der Förster-Dienstinstruktion in der Praxis Geltung zu verschaffen?

Nach diesem Paragraphen darf der Förster nur gegen Empfangnahme des mit der Quittung der Forstkasse versehenen Verabfolgezettels die Abfuhr gestatten. Das in dem vorliegenden Falle ergangene freisprechende Urteil zeigt nun aber, wie schwierig es ist, eine unbefugte Abfuhr mit Erfolg zu verhindern. Wenn diese auch nach § 38 des Feld- und Forstpolizeigesetzes strafbar ist, so steht die Geldstrafe bis zu 50 ℳ oft in keinem Verhältnis zu dem Werte des abgefahrenen Holzes.

Folgender Fall ist sehr wohl denkbar: Ein Händler kauft für eine größere Summe Holz. Da er in der nächsten Zeit seinen Zusammenbruch voraussieht, dingt er schnell eine Anzahl Fuhrleute und läßt so viel wie möglich abfahren, um sofort anderweitig zu verkaufen. Der Förster trifft zwar die Fuhrleute, diese setzen allen seinen Anordnungen einfach passiven Widerstand entgegen und bleiben wegen Widerstandes straffrei. Strafe erfolgt nur aus § 38 des Feld- und Forstpolizeigesetzes wegen Übertretung auf Antrag.

Es wird eingewendet werden: „Wenn hier energisch eingegriffen wird, wäre es schon möglich, die Abfuhr zu verhindern!"

Es hätten auch in diesem Falle die Pferde an den Zügeln gehalten werden können, um das Weiterfahren zu verhindern. Es bleibt aber eine offene Frage, ob das Weiterfahren — abgesehen davon, daß das Zügelhalten sich hätte sehr in die Länge ziehen können — dadurch besser verhindert worden wäre als durch das Zer-

schneiden der Zugstricke. Hätte ich dann z. B. beim Antreiben der Zugtiere mit der Peitsche Hiebe ins Gesicht erhalten, so wäre dies selbstverständlich aus „Versehen" geschehen. Ob dann ein strafbarer tätlicher Widerstand als vorliegend angenommen wäre, bleibt ebenso fraglich. Es hätten endlich die Fuhrleute so gereizt werden können, daß sie gegen meine Person handgreiflich vorgingen, um dann mit sicherer Aussicht auf Bestrafung angezeigt werden zu können. Hierdurch wäre die Abfuhr selber aber schwerlich verhindert worden, und den Käufer, der die mittelbare Ursache des ganzen Vorganges gewesen, traf nur so wie jetzt auch eine verhältnismäßig geringe Polizeistrafe.

Wenn also mancher Leser mein Vorgehen als nicht durchgreifend genug ansehen sollte, so genügt mir das Bewußtsein, daß meine Herren Vorgesetzten mein Verhalten voll gebilligt haben.

Hillebrand, Königl. Förster.

Anmerkung der Schriftleitung. Wir haben die vorstehende Darstellung um so lieber aufgenommen, als uns in letzter Zeit wiederholt Zuschriften zugegangen sind, die sich mit den Schwierigkeiten beschäftigen, die den Forstbeamten bei Durchführung der ordnungsmäßigen Holzabfuhr erwachsen. Erfahrungsmäßig setzt die wirksame Tätigkeit gegen die Entwendung von aufgearbeiteten Holzvorräten gerade mit der Verhinderung der Unregelmäßigkeiten bei der Abfuhr ein. Hierzu gehören die Nichtabgabe des Verabfolgezettels und die sogenannte „Nummerverwechselung".

Wird nicht strenge auf die vorherige Abgabe des Verabfolgezettels gesehen, so läuft der Beamte, auch schon bei geringeren Werten, Gefahr, von seiner vorgesetzten Behörde zur Verantwortung gezogen zu werden wegen Nichtbeachtung der Dienstvorschriften, die sich mit der Ausgabe der aufgearbeiteten Vorräte beschäftigen; denn bei Revisionen sind entweder die Ausgabebelege oder das Holz im Walde vorzuzeigen. Ferner werden durch eine Nachsicht des Beamten die Käufer zu Unregelmäßigkeiten verleitet, so daß sie beispielsweise das gekaufte Holz stillschweigend abfahren und sich dann, nachdem dies zu Hause ist, erst unter Vorzeigung des Verabfolgezettels zur Überweisung melden. Endlich ist der Fall sehr wohl denkbar, der in vorstehender Darstellung als Beispiel angegeben ist. Dann würde für den Waldbesitzer ein großer Geldverlust eintreten. Ob im Bereich der preußischen Staatsforstverwaltung der Förster — nach den bestehenden Vorschriften — für das fehlende Holz Ersatz zu leisten hätte, wenn ihn in Beziehung auf die Entwendung der Vorwurf einer Vernachlässigung trifft, darüber spricht sich Herr Professor Dr. Dickel in der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Seite 215 Bd. 21 näher aus.

Es ist daher leicht verständlich, daß der Forstbeamte mißmutig wird, wenn er in Fällen, in denen er sein möglichstes getan hat, die Dienstvorschriften durchzuführen, die Erfahrung macht, daß widerspenstige Fuhrleute — wie in dem vorliegenden Falle — vor dem Strafrichter frei ausgehen. Solche freisprechenden Urteile tragen leicht dazu bei, geradezu zu Unregelmäßigkeiten herauszuforden, indem sie in der Umgegend bekannt werden und die Auffassung verbreiten: Der Förster kann uns nichts anhaben.

Nach den allgemeinen Versteigerungsbedingungen in den preußischen Staatsforsten gilt die Übergabe des verkauften Holzes durch Aushändigung des Holzverabfolgezettels an den Käufer als bewirkt. Erst hierdurch gelangt der Erwerber im Sinne des § 854 Abs. 2 in die Lage, die Gewalt über die erworbene Sache auszuüben. Da in dem vorliegenden Falle die Kiefern noch nicht bezahlt waren, sich also auch der Holzverabfolgezettel noch nicht in den Händen des Käufers befand, so handelte dieser vollständig widerrechtlich, indem er die Fuhrleute mit der Abfuhr beauftragte. Er machte sich hierdurch möglicherweise der Anstiftung zu einem gemeinen Diebstahl schuldig, oder er entwendete das Holz durch die gutgläubigen Fuhrleute als seine Werkzeuge. Er hatte vielleicht durch Übergabe der Nummern an die Fuhrleute in diesen den Irrtum erregt: Er übe bereits die Gewalt über das Holz aus, und hierbei die Absicht verfolgt, sich widerrechtlich in dessen Besitz zu setzen, obgleich es von ihm noch nicht bezahlt war. Zum Gegenstande der Untersuchung mußte ferner gemacht werden, wie weit sich die fraglichen Fuhrleute hier des Versuchs eines Diebstahls schuldig gemacht hatten. Wenn auch zu deren Gunsten angenommen werden konnte, daß das Bewußtsein einer Straftat ursprünglich bei ihnen nicht vorlag, so war dies doch von dem Augenblicke ab möglicherweise vorhanden, als sie durch den Beamten auf die Rechtswidrigkeit ihrer Handlung aufmerksam gemacht waren. Dadurch, daß sie, nachdem ihnen dies bekannt war, die Tat fortsetzten und durch den Beamten nur mit Anwendung von Gewalt an der Ausführung gehindert werden konnten, machten sie sich strafbar. Ohne allen Zweifel war der Forstbeamte zum Einschreiten berechtigt. Er übte hier die Gewalt im Sinne der §§ 855 und 860 Bürgerlichen Gesetzbuches für den Forstfiskus aus und durfte nach § 859 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rechte des Besitzers wahren. Er konnte mithin den Tätern die verbotenermaßen eigenmächtig entwendeten Kiefern mit Gewalt abnehmen, da er sie bei frischer Tat antraf.

Der von dem Herrn Verfasser am Schlusse seiner Darstellung ausgesprochenen Befürchtung, daß ihm aus den Kreisen seiner Fachgenossen der Vorwurf erwachsen könne: sein Vorgehen sei nicht durchgreifend genug gewesen, schließen wir uns nicht an. Im Gegenteil billigen auch wir sein Verhalten, wie dies seine Vorgesetzten getan haben. Es wäre sicher kein Kunststück gewesen, mit bewaffneter Hand das Zurücklassen der Stämme zu erreichen. Hätte der Beamte durch weniger umsichtiges Vorgehen die Fuhrleute zu einem tätlichen Angriff auf seine Person gereizt und zur Abwendung desselben zur Waffe greifen müssen, so wären Menschenleben in unnötige Gefahr gebracht worden, — denn es ist nie vorauszusehen, welchen Ausgang solche Auftritte nehmen.

Auch dieser Vorgang beweist wieder, mit welchen Schwierigkeiten die Forstbeamten in der Praxis zu kämpfen haben, um die Ordnung im Walde aufrecht zu erhalten. Es ist daher bedauerlich, daß dem Vernehmen nach die Absicht besteht, den § 117 des Strafgesetzbuchs, der ihnen einen höheren Strafschutz gewährt, in dem neuen Entwurfe zurücktreten zu lassen. (Vergleiche „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1911, Seite 734.)

Unstreitig ist in dem geschilderten Falle mit möglichster Schonung vorgegangen. Jeder loyal handelnde Beamte wird auch bestrebt sein, mit gütlichen Mitteln dem Ansehen der Staatsgewalt Geltung zu verschaffen und nur erst dann, wenn diese versagen, zu ernsteren greifen. Er wird aber immer voraussetzen, daß er dabei stets bei allen Behörden auch die gehörige Unterstützung findet. Leider werden gegenwärtig durch die Tagespresse vielfach Verhandlungen bekannt, die bei dem Leser das Gefühl hervorrufen, daß derjenige, der offenbar unrecht getan hat, mit allen erdenklichen Mitteln in Schutz genommen wird, dem Beamten, der vollständig rechtmäßig handelte, aber Übereifer zur Last gelegt werden soll.

Wir können es uns daher nicht versagen, auszusprechen, daß wir den vom Gericht eingenommenen Standpunkt nicht teilen. Aus der Darstellung geht nun zwar nicht hervor, ob das Verfahren gegen die Fuhrleute auf Grund des § 113 oder § 117 des Strafgesetzbuchs eingeleitet gewesen ist. In beiden Paragraphen ist der mit Gewalt begangene Widerstand oder der tätliche Angriff auf die Person des Beamten unter Strafe gestellt. Nach der Darstellung scheint das Gericht von der Erwägung ausgegangen zu sein, daß ein tätlicher Angriff auf den Beamten, also das zweite Delikt, nicht vorlag. Der Umstand, daß der Gewalt des Beamten, die dieser im Sinne des § 859 Absatz 2 Bürgerlichen Gesetzbuchs — zur Erreichung seines Zweckes — durch Zerschneiden der Zugstricke äußerte, von den Fuhrleuten durch Wiederzusammenbinden derselben eine ähnliche entgegengesetzt wurde, daß außerdem bereits durch den Antrieb der Pferde eine Gewaltsäußerung vorlag, scheint nicht berücksichtigt zu sein. Wenn schließlich die Fuhrleute ihr Vorhaben aufgaben, so verdiente der Vorgang gewiß eine mildere Beurteilung. Hierzu gab der § 113 des Strafgesetzbuchs in seinem zweiten Absatz eine Handhabe, so daß immerhin auf eine Geldstrafe erkannt werden konnte. Ganz unverständlich erscheint die Begründung, daß auch schon deshalb eine Freisprechung geboten sei, weil sich der Widerstand gelegentlich einer Übertretung zugetragen habe. Es lag aber, wie bereits ausgeführt, ein Diebstahl bzw. der Versuch zu einem solchen vor.

Anders liegt die Sache, wenn der Käufer das Holz bezahlt hat, ihm also der Verabfolgezettel ausgehändigt worden ist, er diesen aber vor der Abfuhr dem zuständigen Förster nicht abgibt. Da der Käufer, nachdem ihm der Verabfolgezettel ausgehändigt worden, nach den Verkaufsbedingungen die tatsächliche Gewalt über das erworbene Holz erlangt hat, so macht er sich durch die Nichtabgabe des Verabfolgezettels an den Förster nur der Verletzung einer Ordnungsvorschrift schuldig, die nach § 38 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis 50 Mk. bestraft wird.

Der Forstbeamte ist hier also in einer sehr schwierigen Lage. Ihm kann bei der bestehenden Handhabung des Geschäftsganges nicht bekannt sein, ob der Käufer den Holzverabfolgezettel noch nicht eingelöst, also die Verfügungsgewalt über das Holz noch nicht erworben hat, oder ob es sich nur einfach um die Übertretung einer Ordnungsvorschrift handelt. Im letzteren Falle wäre ein gewaltsames Vorgehen zur Verhinderung der Abfuhr kaum anzuraten. Da der Beamte indessen nach § 58 seiner Dienstinstruktion die Abfuhr nur gegen Aushändigung des Verabfolgezettels gestatten darf und dies nötigenfalls durch Anwendung von Gewalt verhindern würde, so könnte ihn hierfür eine Strafe oder Ersatzpflicht nicht treffen, wenn auf seiner Seite keine Fahrlässigkeit vorläge.

Die Zweifel, die dem Forstbeamten bei der Durchführung der bestehenden Vorschrift draußen im Walde aufsteigen müssen, lassen sich leicht dadurch beseitigen, wenn die allgemeinen Verkaufsbedingungen unter Nr. 10 geändert werden und bestimmt wird: Die Übergabe des gekauften Holzes gilt als bewirkt, wenn der mit der Quittung der Forstkasse versehene Holzverabfolgezettel an den zuständigen

Förster abgegeben worden ist. Geschieht dies, so kann für den Beamten kein Zweifel bestehen. Ist der fragliche Verabfolgezettel ihm noch nicht übergeben, so ist der Käufer noch nicht befugt, die Gewalt über das erworbene Holz auszuüben. Eignet er sich dies dennoch an, so geschieht dies rechtswidrig, so daß unter Umständen die Merkmale eines Diebstahls vorliegen. In jedem Falle liegt aber mindestens ein Akt verbotener Eigenmacht vor. Der Besitzer — also der Forstbeamte in dessen Auftrag — wäre berechtigt, dem Täter das Holz mit Gewalt abzunehmen.

Für den Fall, daß einer Änderung der allgemeinen Verkaufsbedingungen ernste Bedenken entgegenstehen sollten, bleibt zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig ist, im Verwaltungswege eine Einrichtung zu treffen, durch die der Förster benachrichtigt wird, welchen Käufern der Holzverabfolgezettel ausgehändigt worden ist. Es kann z. B. gelegentlich der Versteigerungen eine Nebenliste geführt werden, in die einfach die Nummern und Holzmengen, sowie die Namen der Käufer einzutragen sind. In eine besondere Spalte hätte die Forstkasse den Vermerk „bezahlt" (vielleicht durch Stempeldruck) einzutragen. Diese Liste wäre gleich vom Verkaufstage dem zuständigen Forstbeamten in einem Umschlage zu übersenden. Für die im Verkaufstage nicht eingelösten Verabfolgezettel, sowie für die beim freihändigen Verkaufe oder schriftlichen Angebote ausgestellten hätte die Forstkasse dem Forstbeamten besondere Nachrichten zu übersenden. Diese können im Vordrucke vorbereitet sein, so daß nur der Name des Käufers, Holznummern und Menge unter Angabe des Einlösungstages nachzutragen sind.

Daß hierdurch die Übersicht über die Rechtslage für den Beamten zugunsten einer wirksameren Überwachung der Holzabfuhr und somit des Schutzes der aufgearbeiteten Holzvorräte im Walde erheblich verbessert würde, unterliegt keinem Zweifel. Bei der jetzigen Rechtslage ist gerade dieser Dienstzweig den Beamten sehr erschwert. Von ihnen wird die Befolgung einer Dienstvorschrift verlangt, und dabei befinden sie sich in Unsicherheit darüber, welches Verhalten gegen die Fuhrleute als richtig anzuwenden ist, denn dies ist nach den vorstehenden Ausführungen in der Hauptsache von der Antwort auf folgende Fragen abhängig: Ist dem Käufer der Holzverabfolgezettel bereits ausgehändigt, hat dieser also die tatsächliche Gewalt über das Holz erworben, oder liegt nur die Übertretung einer Ordnungsvorschrift vor?

Daß der Beamte unter den bestehenden Verhältnissen im Walde auf diese Fragen so schnell, wie die Umstände es erfordern, eine zuverlässige Auskunft nicht erhalten kann, bedarf keiner Begründung. Auch der geschilderte Vorgang beweist, wie selbst bei dem größten Entgegenkommen des Beamten dies unmöglich war. Allerdings wird der Beamte auch jetzt nicht zum Ersatze des widerrechtlich abgefahrenen Holzes angehalten werden können, wenn er sein mögliches getan, dies zu verhindern. Indessen sind solche Fälle geeignet, die Ordnung im Walde — ohne die ein geregelter Betrieb nicht denkbar ist — zu lockern. Dies läßt sich aber sehr gut durch die Ausführung der einen oder andern Anregung vermeiden.

Wie bereits bemerkt, beschäftigen sich weitere Zuschriften mit der sogenannten „Nummerverwechselung". Bei diesen ist es oft schwer, die Grenze dafür zu finden, ob die Absicht der rechtswidrigen Aneignung im Sinne des § 242 des Strafgesetzbuchs oder nur eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 39 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vorliegt. Für den Forstbeamten selber liegen gewiß häufig genug ausreichende Verdachtsgründe für die Annahme des ersten Strafdelikts vor. Es ist nun aber das gute Recht eines jeden Beschuldigten, alle die Umstände, die zu seinen Gunsten sprechen, in einem möglichst vorteilhaften Lichte zur Darstellung zu bringen. Dies trägt dann dazu bei, am Richtertische das Bewußtsein der rechtswidrigen Aneignung zweifelhaft erscheinen zu lassen, so daß eine Verurteilung wegen Diebstahls nicht erfolgen kann. Manche Forstbeamte neigen dann wohl zu der Auffassung, daß dies ein Fehlspruch sei, der es ihnen erschwere, für eine ordnungsmäßige Abfuhr zu sorgen; wir entnehmen dies wenigstens aus den uns zugegangenen Zuschriften. Richtig ist zweifellos, daß solche nicht gewünschten Ausgänge von eingeleiteten Strafverfahren geeignet sind, die Holzfuhrleute bzw. Käufer zu einer größeren Sorglosigkeit beim Aussuchen der von ihnen gekauften Nummern zu verleiten, so daß die Unregelmäßigkeiten sich auf diesem Gebiete häufen. Mißerfolge nach dieser Richtung lassen sich aber wesentlich einschränken, wenn in allen den Fällen, die von Hause aus vermuten lassen, daß der Beschuldigte sich mit einer „Nummerverwechselung" ausreden werde, von dem dazu Berechtigten (Waldeigentümer bzw. Reviervenwalter) neben dem Antrage auf Eröffnung der Untersuchung wegen Diebstahls gleichzeitig der Antrag auf Bestrafung aus § 39 des Feld- und Forstpolizeigesetzes gestellt wird. Da die unter diesen Paragraphen fallenden Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder Haft bis zu vier Wochen geahndet werden, so ist der Richter in der Lage, je nach dem Ausfall

der Beweisaufnahme eine ausreichende Sühne eintreten zu lassen. Ist die gleichzeitige Stellung dieses Antrages aber versäumt, so ist oft durch das Verfahren wegen Diebstahls eine so lange Zeit verstrichen, daß inzwischen wegen Übertretung Verjährung eingetreten ist. Liegt ein rechtzeitiger Antrag wegen Übertretung bei der Hauptverhandlung vor, so ist es stets möglich, wegen dieser eine Verurteilung auszusprechen, wenn die Beweisaufnahme nur die „Nummerverwechselung" bestätigt, die Voraussetzungen für einen „Diebstahl" aber fraglich läßt, denn das Gericht ist nach § 263 Abs. 2 der Straf-Prozeßordnung bei der Beurteilung der Tat nicht an den Beschluß gebunden, welcher der Eröffnung des Hauptverfahrens zugrunde liegt. Ohne den rechtzeitigen Antrag kann aber keine Verurteilung erfolgen, da die Strafverfolgung der Übertretungen aus § 39 des Feld- und Forstpolizeigesetzes ausdrücklich den Antrag vorschreibt.

Oft wird der Ausgang des Strafverfahrens dadurch in Frage gestellt, daß die Ermittelungen vor Einreichung der Anzeige nicht nach allen Richtungen sorgfältig genug angestellt worden sind; auch dies entnehmen wir aus den mehrerwähnten Zuschriften. Fraglos wird das Verfahren dadurch ungünstig beeinflußt, wenn ursprüngliche Behauptungen, die sich im Laufe der Untersuchungen nicht bestätigen, berichtigt oder gar zurückgenommen werden müssen. Handelt es sich um sogenannte „Nummerverwechselungen", die von Fuhrleuten oder Knechten der Käufer begangen sind, so sind erstere als Täter, letztere dagegen je nach Lage der Umstände als Anstifter, Hehler, Begünstiger usw. anzusehen und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 des Forst- und Feldpolizeigesetzes für Strafe und Kosten haftbar. Der Käufer kann z. B. die Fuhrleute bzw. Knechte absichtlich nach einem Schlage geschickt haben, in dem er kein Holz gekauft hat, ihnen falsche Nummern gegeben oder sonst einen Irrtum in ihnen erregt haben. Ebenso kann er, nachdem ihm die Fuhrleute Holz mit unrichtigen Nummern nach Hause brachten, dies trotzdem in seinem Nutzen verwendet, die Nummern unkenntlich gemacht oder durch andere Handlungen sich strafbar gemacht haben. Es ist daher von großem Werte, alle diese Umstände schon in der Anzeige selber ausreichend und klar zum Ausdrucke zu bringen. Soll dies erst später in der Hauptverhandlung geschehen, so können leicht die nötigen Unterlagen fehlen, die Beweisführung erweckt am Richtertische das Gefühl der Unsicherheit, und das ganze Verfahren endet mit einem unerwünschten Erfolge. In den irgend zweifelhaften Fällen ist es stets zweckmäßig, sogleich einen Antrag auf Bestrafung aus § 39 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes beizufügen.

Auch die Tätigkeit bei Überwachung der Holzabfuhr erfordert viel Eifer und Umsicht der Forstbeamten und ein nicht geringes Vertiefen in gesetzliche Vorschriften. Wir haben diese Gelegenheit daher gern dazu benutzt, den Versuch zu machen, den Hegern und Pflegern des deutschen Waldes auch diese Arbeit zu erleichtern.

Mitteilungen.

— **Eichennachzucht in Buchenstandorten.** Das von Rheintouristen seiner landschaftlichen Schönheit wegen so vielgepriesene Siebengebirge birgt für den Forstmann einen hochinteressanten Schatz. Buchenbestände mit selten gesunder Farbe schmücken die Basaltkegel. An der Nordabdachung des Petersberg zwischen den Mauern der Ruine Heisterbach ist die Rotbuche mit bald 30 m astreiner Schaftlänge zu einer Sehenswürdigkeit ersten Ranges geworden. Bei dem Anblick solcher Wuchskraft der Buche kann dem Bestreben mancher Forstleute, auch auf Winterhängen ausgeprägter Buchenböden mit allen Mitteln Eichen zu ziehen, eine praktische Bedeutung nicht beigelegt werden. Viele ähnliche Beispiele an anderen Orten zeigen, daß den Eichen schon vom Dickungsalter ab die stets vorwachsenden Buchen rücksichtslos zum Opfer fallen müssen. Von den Schäden der vorzeitigen Bestandeslockerung abgesehen, müssen beim Eichenfreihieb im Stangenholzalter in den meisten Fällen die schönsten Buchenstämme weichen, wenn die jetzt schon tief unter dem allgemeinen Kronenniveau des Bestandes sich mühsam haltenden Eichen überhaupt noch den Vorteil eines zu ihren Gunsten eingelegten Hiebes ernten sollen. Ganz naturgemäß ist es, daß auf solchen Buchenstandorten in der Stammzahl des Bestandes die Eiche prozentual nur noch gering vertreten ist. Am allerwenigsten vermag sie deshalb mit ihren Erträgen die Rentabilität des Buchenhochwaldes zu erhöhen. Im Gegenteil ist mit Sicherheit anzunehmen, daß an kalten Abhängen eine künstliche Einbringung der Eiche in Buchenorten einen großen Wirtschaftsfehler darstellt. Wird die Stammausformung des Buchenbestandes ungünstig durch Freihiebe einzelner Eichen schon empfindlich gestört, so müssen an anderen Stellen zwecks Erhaltung des Bestandesschlusses häufig Gabeln und sonstige schlechte Stammformen geschont werden. Ein solcher Übelstand führt schließlich in einem Alter von 80 Jahren, in welchem sonst die Buche bald beginnt, nennenswerte Erträge bei den Durchforstungen zu bringen, zu fast reinen Brennholzhieben bei der Buche und endlicher Beseitigung der kronenlosen Eichen, die dann vielfach ringschälig sind und durch Spechtlöcher oft bis zur Hälfte Brennholz liefern. Das



ist dann der Schluß jahrzehntelanger Berücksichtigung der Eiche in ausgeprägten Buchenorten. Die Bestrebungen mancher Forstleute, mit aller Gewalt die Geld kostende Eiche auch dort nachzuziehen, wo sie standortsgemäß nicht hingehört, sind leider ein zu häufiger, fast modern gewordener Fehler. Solche Wirtschaftsgrundsätze führen nicht allein zu einem schließlichen reduzierten klingenden Erfolg gegenüber der standörtlich angepaßten Holzart, sondern naturgemäß auch zu einer Bodenverschlechterung. Dasselbe gilt von einzeln eingesprengten Eichen in Fichtenbeständen an Nord- bis Nordostabhängen.

Esser.

— **Kiefern ausländischer Herkunft und die Dürre.** Es ist in letzter Zeit so viel über den Minderwert ausländischen Kiefernsaatgutes geschrieben worden, daß es langweilig werden würde, all die schlechten Eigenschaften der aus ihm stammenden Pflanzen noch einmal aufzuzählen. Immerhin ist eine Beobachtung vielleicht nicht uninteressant, die man hier in der Provinz Sachsen überall machen kann, wo sich südfranzösische Kiefern in den Saaten und Pflanzungen vorfinden. Diese sind nämlich im vergangenen dürren Sommer in ganz unverhältnismäßig stärkerem Maße eingegangen als unsere heimischen Kiefern. Es kommt das wohl daher, daß die durch den fortgesetzten starken Schüttebefall kränkelnden Pflanzen nicht mehr kräftig genug waren, die Trockenheit zu überstehen. Nicht nur jüngere Pflanzen sind abgestorben, sondern ich sah auch ausgedehnte, etwa zehn Jahre alte Kulturen südfranzösischer Kiefern, die samt und sonders eingegangen waren. Weder vom Standpunkt der Allgemeinheit noch dem des einzelnen Waldbesitzers aus betrachtet, erscheint das aber als ein Unglück, sondern eher als eine Wohltat, als eine Selbsthilfe der Natur gegen nicht in unsere Gegend passende Gewächse. Denn einmal wird dadurch verhütet, daß die fremdländischen Kiefern sich weiter verbreiten — Zapfen tragen sie entgegen manchen Behauptungen schon in recht jungen Jahren und in reichlicher Menge, auch sind sie die schlimmsten Beförderer und Verbreiter der Schütte, denn auf ihnen gedeiht dieser Pilz ganz besonders gut und steckt von hier aus auch die deutschen Nachbarn an —, anderseits wären ja doch nie auch nur einigermaßen befriedigende Bestände aus solchen reichlich mit fremdländischen Pflanzen gemischten Kulturen geworden, und der vergangene Sommer hat nur das unausbleibliche Absterben beschleunigt. Da, wo die Jungwüchse fast nur aus Kiefern fremdländischer Herkunft bestehen, muß natürlich, wie es in den preußischen Staatsforstrevieren schon seit einer Reihe von Jahren gehandhabt wird, Neuansaat erfolgen. In manchen Revieren finden sich hier Leute, welche das Herausreißen und Roden der vertrockneten Pflanzen gegen Überlassung des Materials besorgen. Oft muß man es aber bezahlen, da das meist sehr verzweigte und reichlich entwickelte Wurzelwerk der Ausländer die Käufer abschreckt. Geschehen muß das Herausreißen, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten und Nachteilen, die ein Stehenlassen für die folgende Kultur hätte, schon wegen der Bast- und Rüsselkäfer, noch dazu, da sich diese im vergangenen heißen Sommer sehr üppig entwickelt haben. Sind nur einzelne Pflanzen der Kultur fremdländischer Herkunft, dann müssen wenigstens die größeren Lücken nachgebessert werden. In den älteren Kulturen — gerade diese haben im vergangenen Sommer aus Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, am meisten gelitten — werden nachgebesserte Kiefern, selbst wenn Ballen zur Verfügung stehen, nicht mehr mitkommen. Da, wo die Fichte wächst und nicht zu viel Wild, vor allem Kaninchen, vorhanden sind, kann man sich leicht mit dieser helfen. Auch die Lärche wird auf geeigneten Standorten in bis höchstens kniehohen Jungwüchsen noch am Platze sein. Wo aber der Boden für die genannten Holzarten in seiner Güte nicht mehr ausreicht und noch dazu Kaninchen in reichem Maße vorkommen, und beides pflegt ja auf unserem armen Sandboden nicht selten zusammenzutreffen, da ist guter Rat teuer. Gut paßt hier die Douglasie, die auf sehr trockenem Sand noch merkwürdig gut fortkommt, und die die Dürre des letzten Jahres ohne Ausnahme vorzüglich überstanden hat. Aber ohne Einzäunung ist, abgesehen von ihrer Frostempfindlichkeit, mir ihr nichts zu wollen, da sind auch die Rehe zu sehr hinter ihr her. Auch die Bankskiefer leidet nur zu sehr unter Verbiß. Sie füllt ja noch schneller und besser durch ihr rascheres Wachstum wie die Douglasfichte, dafür ist sie wieder lichtliebender, in älteren Pflanzen kaum verpflanzbar, auch sehr teuer, und ob sie je ein richtiger Baum wird, ist auch fraglich. In solchen Fällen, namentlich bei einer starken Durchmischung mit eingegangenen Kiefern, wird, will man nachbessern, nichts anderes übrig bleiben wie Einzäunung, die natürlich, da Kaninchen-Sicherheit nötig ist, sehr teuer wird. Es ist dann eine von Fall zu Fall zu entscheidende Rechenaufgabe, ob nicht doch Neuansaat der ganzen Kultur sicherer und billiger zum Ziele führt. Dabei ist aber immer zu bedenken, daß selbst sehr räumige Kulturen noch leidliche Bestände mit wenn auch kurzschaftigen und astigen, so doch starken Stämmen liefern. Es beweisen das die Kiefernhutebestände, wie man sie in der Altmark noch hie und da findet; Bestände, die in weitem Verbande angelegt wurden, um auf derselben Fläche Holzzucht, Schafweide und Streunutzung zugleich zu treiben. Auch muß man sich bei den Nachbesserungen immer vor Augen halten, daß eine Mark Kulturkosten dem Abtriebsertrag nach 80 Jahren mit 10 ℳ zur Last gerechnet werden muß. Im Interesse der Bodenpflanze, des Wildes und der Waldschönheit wird es auch ganz vorteilhaft sein, manche der Kulturlücken mit Dauerlupinen oder Besenpfriemen anzubauen.

H.

— **Aufforstung der unbewaldeten Höhen im rheinischen Bergland.** Gelegentlich der letzten Tagung des rheinischen Provinziallandtages ist beschlossen worden, die kahlen Hänge und sonstigen für die Forstwirtschaft geeigneten Flächen in den gebirgigen Teilen der Rheinprovinz alsbald

aufzuforsten, um durch diese waldbauliche Maßnahme ein langsameres Abfließen der Niederschläge zu veranlassen und hierdurch den Hochwasserschäden vorzubeugen. Damit der Ausführung nichts im Wege steht, soll eine Änderung des rheinischen Zusammenlegungsgesetzes vorgenommen werden.

— **Aufforstungen in Schleswig-Holstein.** Die Aufforstung von Ödländereien in der Provinz Schleswig-Holstein hat wiederum recht erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. Nach einer soeben erschienenen Nachweisung sind im Jahre 1911 von Privaten und Waldgenossenschaften im ganzen 260,2 ha Ödländereien neu aufgeforstet worden. Diese Fläche verteilt sich auf 13 Kreise. An erster Stelle steht der Kreis Plön mit 67,6 ha; es folgen die Kreise Segeberg mit 62,7, Eckernförde mit 34,1, Pinneberg mit 27,0, Apenrade mit 24,0, Husum mit 18,2, Steinburg mit 8,8, Süderdithmarschen mit 5,0, Tondern mit 4,1, Hadersleben mit 4,0, Rendsburg mit 3,5 und Norderdithmarschen mit 1 ha.

— **Hitzeschäden in den Anhalter Staatsforsten.** Die ungewöhnliche Dürre des Sommers 1911 hat auch in den anhaltinischen Forsten erheblichen Schaden angerichtet. Große Flächen älterer, seit Jahren gesicherter Kulturen von Laub- und Nadelholz sind vertrocknet, ebenso größere Bestandteile von Dickungen und Stangenhölzern, namentlich in den Vorbergen des Reviers Gernrode. Nach vorläufiger Schätzung werden zu außergewöhnlichen Nachbesserungen und Bestandesergänzungen in den anhaltinischen Staatsforsten ungefähr 100 000 ℳ benötigt werden, die sich auf fünf Jahre verteilen sollen.

— **Das Preußische Förster-Jahrbuch für 1912 (III. Band)** wird, soweit jetzt feststeht, in den letzten Tagen des März herausgegeben. Wiederum ist der Inhalt dieses für jeden preußischen Forstbeamten so wertvollen Buches wesentlich verbessert. Neu geschaffen ist ein Teil „Beamtenrechtliches", welcher den dritten und die folgenden Bände zu einem noch wertvolleren Besitz stempelt als die früheren. Nähere Mitteilungen über den weiteren Inhalt des angekündigten Buches werden in nächster Nummer erfolgen, der auch eine Bestellkarte beigefügt sein wird. Der Bezugspreis ist der alte geblieben. Der Ladenpreis beträgt 3 ℳ, Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" erhalten das Exemplar zum Vorzugspreise von 2,30 ℳ, 5 Stück und mehr an eine Adresse werden für je 2,10 ℳ, 10 Stück und mehr an eine Adresse für je 2 ℳ geliefert. Die Zusendung erfolgt gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag. Zu baldiger Bestellung des Preußischen Förster-Jahrbuches sei angeregt; je früher der neue Band in den Besitz der Preußischen Forstbeamten kommt, desto größer ist sein Wert für das laufende Jahr.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" zu Neudamm.

Berichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause. Auszug aus den Verhandlungen am 7. März 1912 über Reisekosten, Teuerungszulagen und Wohnungsgeldzuschuß.

I. Reisekosten.

Dr. Schroeder, Cassel (nat.-lib.): — — Es ist in der Budgetkommission die Erwartung ausgesprochen worden, daß durch die neuen Sätze des Reisekostengesetzes wesentliche Ersparnisse erzielt werden würden. Die Erzielung von Ersparnissen liegt aber auf einem ganz anderen Gebiete, nämlich in der Einschränkung der Zahl der Dienstreisen. Wir haben damals mit Recht darauf hinweisen müssen, daß die Zahl der Beamten, die in das Land hinausgeschickt werden, um irgend etwas zu besehen, und die Höhe der Reisekosten dieser Beamten oft in gar keinem richtigen Verhältnis zu dem Werte des Objektes stehen, das besichtigt werden soll. Hierbei kommt namentlich die Bauverwaltung in Betracht, ebenso die Forstverwaltung. Wir haben den Wunsch gehabt, daß gerade in der Zahl der Reisen eine wesentliche Einschränkung erfolgen möchte. Aber darüber waren wir uns auch vollständig klar, daß das nicht durch irgendein Regulativ oder Gesetz würde erreicht werden können, sondern daß das Sache der Aufsichtsführung wäre, und daß nach der Richtung hin durch die Anordnungen der vorgesetzten Behörden die entsprechenden Ersparnisse eintreten müßten.

Dr. v. Brüning (kons.): — — Es soll jetzt vorkommen, daß bei unglücklicher Konstellation die Entschädigung die Reisekosten nicht deckt. In dieser Beziehung haben wir das Vertrauen zur Königlichen Staatsregierung, daß solche Übelstände vermieden werden.

II. Teuerungszulagen.

Delius (fortschr. V.-P.): — — Ein großer Teil der preußischen Unterbeamten ist bei der Besoldungsregulierung des Jahres 1909 sehr schlecht weggekommen. Die durchschnittliche Einkommenverbesserung von mindestens 200 ℳ, die der Herr Finanzminister damals für jeden Unterbeamten in Aussicht stellte, ist für eine ganze Anzahl von Kategorien nicht erreicht worden. Es ist nachgewiesen, daß sogar einige Unterbeamtengruppen durch den Wegfall der Stellenzulagen usw. noch geschädigt sind. Wir möchten nun bitten, die Unterstützungsfonds so aufzufüllen, daß mindestens allen den Unterbeamten, die durch die Gehaltserhöhung nur ganz wenig aufgebessert sind und sich deshalb in einer großen Notlage befinden, geholfen werden kann. Allerdings wird es notwendig sein, daß hier die Unterstützungsgrundsätze auf feste Normen eingerichtet werden, damit auch wirklich die bedürftigen

Beamten etwas bekommen und keine Bevorzugung in irgendeiner Richtung stattfindet. Es kann auch nach meinem Dafürhalten keinem Zweifel unterliegen, daß die Staatsregierung bei der Notlage einer großen Zahl von Beamten gehalten sein muß, einzugreifen, und wenn die Unterstützungsmittel in diesem Jahre nicht ausreichen sollten, bleibt unserer Meinung nach nichts anderes übrig, als die Unterstützungsfonds im nächsten Jahre erheblich aufzufüllen.

III. Wohnungsgeldzuschuß.

Dr. König (Zentr.): Wenn in der Gesetzgebung der letzten Jahre irgendetwas in schiefe Bahnen gelenkt worden ist, so ist es die Regelung des Wohnungsgeldzuschusses, die in den Jahren 1909 und 1910 vorgenommen worden ist. Aller Welt wurde damals regierungsseitig verkündet: der Wohnungsgeldzuschuß werde für die unteren Beamten unter Hinzurechnung einer Aufbesserung, die einige Jahre vorher erfolgt war, um 100% erhöht, für die mittleren und höheren Beamten um 50%. Das war etwas, was sich hören ließ. Allein das schlimme Ende kam nach, und das war die Herabsetzung vieler Orte, namentlich auch mittlerer und größerer Städte, in eine niedrigere Ortsklasse. Dadurch wurde das, was man mit der einen Hand gab, mit der anderen wieder genommen. Infolge dieser Herabsetzung stellten sich die Aufbesserungen auf dem Gebiete des Wohnungsgeldzuschusses für manche Unterbeamte auf jährlich 4 *M*, nachdem man vorher von einer Aufbesserung um 100% gesprochen hatte. Ich fragte damals schon in der Kommission: War denn unter den Herren, die diesen Gesetzentwurf ausgearbeitet haben, keine gewichtige Stimme, die vor diesem unglücklichen Wege warnte, die sagte, daß es das Schlimmste sei, was man tun könne, wenn man einem etwas nehme, was er bereits habe? Man mußte sich doch in Regierungskreisen sagen, daß durch die Herabsetzung der Ortsklasse, die den Städten und damit den Beamten zugestanden waren, eine dauernde Unzufriedenheit in den Beamtenkreisen hervorgerufen werden würde. — —

Um das Gesetz nicht scheitern zu lassen, einigte man sich schließlich auf eine Resolution, worin die Staatsregierung ersucht wurde, durch entschiedenes Eintreten im Bundesrate dahin zu wirken, daß unter Anwendung der dem Bundesrate gegebenen Ermächtigung, die Einreihung einzelner Orte in eine andere Ortsklasse anzuordnen, baldtunlichst die erheblichen Mißstände beseitigt werden. — Diese Nachprüfung, die damals von der Regierung in Aussicht gestellt wurde, liegt jetzt vor. Das Ergebnis ist aber sehr betrübend. Man hat 23 ganz kleine Orte aus der untersten Klasse in die andere gebracht; da sind nicht viele Beamte. Man hat zehn Orte aus Klasse D in Klasse C gebracht; da sind auch noch nicht viele. Dann hat man auch — hören Sie wohl! — einen Renommierschulze aus Klasse C in Klasse B gebracht: nämlich den Villenort Nikolassee bei Berlin, wo auch nicht viele Beamte angestellt sind. Aber sonst ist keine größere, keine mittlere Stadt berücksichtigt worden. Breslau, Elberfeld-Barmen, Cassel, Coblenz, Crefeld, Duisburg, Hannover, Halle, Trier, Marburg, Erfurt, Münster, Paderborn — alle diese Städte sind unberücksichtigt geblieben. Ich will natürlich nur die wenigen nennen, ich kann sie nicht alle aufzählen. Nur dadurch ist das Resultat möglich geworden, daß man die Grundsätze, die man für die Reichsortsklasseneinteilung angewendet hat, nicht mehr als maßgebend angesehen hat. — Die Verhandlungen im Hohen Hause und die Versprechungen, die seitens des damaligen Herrn Finanzministers gegeben worden sind, konnten aber keinen anderen Schluß zulassen, und nach den Gesetzen von Gerechtigkeit und von Treu und Glauben ist es auch notwendig, daß diese Ermittlungen nach den damaligen Grundsätzen ausgeführt werden, weil es darauf ankommt, geschehenes Unrecht — natürlich nicht mit Absicht geschehenes Unrecht — wieder gut zu machen. Mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Finanzministers im vorigen Jahre, die ich vorhin verlesen habe, richte ich nun an den Herrn Finanzminister die Frage, was er wohl in dieser Sache zu tun gedenkt.

Dr. Lentze, Finanzminister: Der Herr Vorredner hat mit ziemlicher Schärfe verlangt, der preußische Finanzminister sollte sich an den Bundesrat wenden, um die sogenannten deklassierten Orte in die Höhe zu setzen und um Treu und Glauben zur Geltung zu bringen. Ich will mich bemühen, nicht so scharf zu werden, obschon in den Ausführungen des Herrn Vorredners eine Reihe von Vorwürfen enthalten war, die an sich die Königliche Staatsregierung nicht ohne weiteres hinnehmen kann. Der Wohnungsgeldzuschuß ist seinerzeit, weil das Reich noch nicht vorwärts gegangen war, von Preußen selbständig erhöht worden. Hinterher regelte das Reich seinerseits den Wohnungsgeldzuschuß neu, und da entstand der große Übelstand, daß in derselben Stadt die preußischen Beamten einen anderen Wohnungsgeldzuschuß erhielten als die Beamten derselben Gehaltsklasse des Reiches. Das mußte natürlich geändert werden, und infolgedessen mußte der preußische Wohnungsgeldzuschußtarif auf den Tarif des Reiches gebracht werden. Nun hatten die Erhebungen des Reiches seinerzeit dazu geführt, daß eine Reihe von Orten in eine andere Ortsklasse versetzt worden wäre, als worin sie in Preußen bis dato sich befanden. Das hatte dann zur Folge, daß in diesen Städten ein etwas geringeres Wohnungsgeld an die Reichsbeamten und auch an die preußischen Beamten zu zahlen war, als es der neue preußische Wohnungsgeldzuschußtarif vorgesehen hatte. Wenn Preußen seinerzeit zugleich mit dem Reiche den Wohnungsgeldzuschußtarif gleichmäßig festgesetzt hätte, so würden diese Beamten niemals den höheren Wohnungsgeldzuschuß erhalten haben. Sie haben ihn aber behalten und haben ihn auch heute noch, weil er einmal zur Einführung gekommen ist. Sie haben ihn auch heute noch, nur mit der Einschränkung, daß sie so lange einen Abzug an den Gehaltszulagen erleiden, bis ein Ausgleich erfolgt ist. Der Beamte bekommt also mehr, als

wenn er von vornherein in die jetzige Ortsklasse hineingekommen wäre. Wenn der Reichstarif von vornherein eingeführt worden wäre, dann würde der Beamte den erhöhten Wohnungsgeldzuschuß nicht bekommen haben. Nun bezieht er aber den erhöhten Wohnungsgeldzuschuß Jahr ein Jahr aus. Nur vermindert sich dieser allmählich nach Maßgabe der Steigerung der Alterszulagen. Der Herr Vorredner hat nun die Unterlagen für die Feststellung des Wohnungsgeldzuschusses sehr heftig angegriffen. Meine Herren, das Reich hat damals einen einheitlichen Maßstab aufgestellt, nämlich die Feststellung des Einzimmerpreises; dieser einheitliche Maßstab ist dann bei allen einzelnen Orten in den Bundesstaaten bei den Erhebungen zugrunde gelegt worden, und daraufhin ist der Wohnungsgeldtarif festgesetzt worden.

Auf Grund der Petitionen, die diesem Hohen Hause zugegangen waren, wurde dann später beschlossen, Preußen möchte die Frage nochmals prüfen und beim Bundesrat entsprechende Anträge stellen. Da nun der Einzimmerpreis, der der Reichsstatistik zugrunde gelegen hatte, von verschiedenen Seiten angefochten worden war, wurde davon bei der neuen Aufnahme abgesehen. Man hatte gegen den Einzimmerpreis eingewendet, daß die Zimmer ja ganz verschieden groß seien, die Wohnungen infolgedessen auch, und daß man diesen Maßstab deshalb nicht nehmen könne. Der Bundesrat hat infolgedessen beschlossen, daß bei der Neuaufnahme von dem Einzimmerpreis abgesehen und der Preis der Wohnungen für mittlere Beamte in den einzelnen Orten festgestellt werden solle auf Grundlage einer Vierzimmerwohnung, abgesehen von den Nebengelassen.

Daraufhin hat nun die neue Aufnahme so stattgefunden, daß die gesamten mittleren Beamten die Karten ausfüllten und in den Orten, wo noch besondere Abgaben und Lasten auf den Mietern liegen, diese den Mietpreisen hinzugesetzt sind, sodaß die Erhebungen tatsächlich ein durchaus zutreffendes Resultat ergeben mußten. Es sind sogar bei der Aufrechnung diejenigen Beamten wieder in Abzug gebracht worden, welche bis dahin bescheidenere Wohnungsansprüche hatten und sich infolgedessen geringere Wohnungen mieteten. Die Lokomotivführer z. B. bekommen ja das Wohnungsgeld der mittleren Beamten, haben aber meistens bescheidenere Wohnungen, als sie sich für dieses Wohnungsgeld beschaffen könnten; infolgedessen sind sie bei dieser Aufnahme nicht mitberücksichtigt, um nicht einen ungünstigen Durchschnitt hineinzubringen.

Es hat sich nun bei der Aufnahme auf dieser neuen Grundlage ergeben, daß der damalige Wohnungsaufwand fast durchweg richtig ermittelt worden ist, denn es sind 263 Nachprüfungen in Preußen vorgenommen worden und davon nur 57 geändert.

Bei den übrigen hat sich herausgestellt, daß damals tatsächlich die richtigen Zahlen angegeben waren und die Grundlagen zutrafen.

Also am Wohnungsgeldzuschuß läßt sich zur Zeit nichts ändern. Sollte sich an irgend einem Orte das Bedürfnis nach einer Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses herausstellen, sollte es sich also zeigen, daß mit drei Vierteln des Wohnungsgeldzuschusses eine angemessene Miete nicht bestritten werden kann, dann wird der preußische Staat gern den Antrag stellen, den Ort in die Höhe zu setzen; vorher ist das aber nicht möglich.

Dr. Schroeder Cassel, (nat.-lib.): — — Als wir vor zwei Jahren über die Ortsklasseneinteilung zu entscheiden hatten, war von den verbündeten Regierungen und vollständig gleichlautend auch von der preußischen Regierung das bekannte System des Einheitszimmerpreises zugrunde gelegt. Wir haben damals das System des Einheitszimmerpreises auf das allerschärfste angegriffen. Aber das System mochte falsch oder richtig sein, es war einmal ein System, das einheitlich in Preußen und im Reiche zur Durchführung gekommen war, und es hatte wenigstens den einen Vorzug, daß es alle Ortschaften gleichmäßig traf. Die neuen Erhebungen haben nun in der Form stattgefunden, daß einzelnen Beamten sogenannte Zählkarten zur Beantwortung zugeschickt worden sind. Damit ist aber ein ganz neuer Weg beschritten, der Weg nämlich, daß nur die mittleren Beamten nach ihren Wohnungsverhältnissen gefragt wurden. Es ist ein ganz neues System zur Anwendung gekommen, wonach nachgeforscht wurde, ob der Wohnungsgeldzuschuß der mittleren Beamten drei Viertel ihres tatsächlichen Mietaufwandes decke.

Diese Nachforschungen mußten vollständig ungünstig ausfallen, weil sie sich nur mit den Wohnungsverhältnissen der mittleren Beamten beschäftigen. (Sehr richtig!) Meine Herren, bei den mittleren Beamten liegt die Sache doch so, daß im letzten Jahrzehnt ein Teil der Unterbeamten allmählich dadurch in die Schicht der mittleren Beamten aufgerückt ist, daß diesen früheren Unterbeamten das Wohnungsgeld der mittleren Beamten gegeben worden ist. Das ist an sich hoch erfreulich und wird sicher von uns allen gebilligt; aber es hat doch zur Folge, daß namentlich in den Städten, in denen größere Eisenbahnverwaltungen liegen, sehr viele dieser früheren Unterbeamten, deren Wohnungsansprüche sich vielleicht nicht erheblich von denen derjenigen Beamten, die noch jetzt Unterbeamte sind, unterschiden, sich unter den mittleren Beamten befinden, und daß dadurch der Durchschnittssatz der Aufwendungen der mittleren Beamten für ihre Wohnungen erheblich heruntergedrückt worden ist. Wenn man nun sämtliche Unterbeamten und vor allen Dingen auch die höheren Beamten zu den Untersuchungen heranzieht, dann wird man finden, daß bei diesen beiden Kategorien der Wohnungsaufwand nicht durch drei Viertelle des Wohnungsgeldzuschusses gedeckt wird, sondern erheblich mehr beträgt. Meine Herren, für ganz unzulässig halte ich es aber, daß man nun mitten in den Untersuchungen plötzlich einen Systemwechsel vorgenommen hat.

Ich möchte ferner auf einen auffälligen Vorgang hinweisen: der frühere Finanzminister Frhr.

v. Rheinbaben hat damals hier im Hause mit aller Kraft seiner Persönlichkeit und seines Einflusses die Ortsklasseneinteilung und damit die Deklassierung durchgesetzt. Mir wird jetzt von sehr glaubwürdiger Stelle mitgeteilt, daß Herr Frhr. v. Rheinbaben jetzt in seiner neuen Eigenschaft als Oberpräsident der Rheinprovinz sich mit Recht die größte Mühe gibt, eine Reihe von deklassierten Orten in dieser Provinz zu retten und in die früheren Klassen heraufzubringen. Das ist doch eine Ironie des Schicksals.

Also, meine Herren, wenn wir zu gerechten Ergebnissen kommen wollen, müssen neue Erhebungen auf Grundlage des alten Systems stattfinden.

Halle, Ministerialdirektor: Der vom Herrn Vorredner bemängelte Wechsel ist erfolgt, weil das frühere System angegriffen worden ist, dann aber auch um deswillen, weil diesen früheren Ermittlungen als Stichtag der 1. Januar 1907 zugrunde lag; auf diesen Stichtag konnten wir aber jetzt die Ermittlungen nicht mehr basieren, da die alten Preise sich nicht feststellen lassen. Das neue System schließt sich an die Grundlage an, die seinerzeit von der Reichstagskommission für die Nachprüfung der Petitionen gewählt worden ist; wir sind also historisch richtig vorgegangen, indem wir uns an den letzten Vorgang angeschlossen, wie diese Petitionen im Reiche erledigt worden sind.

Nun hat der Herr Vorredner ferner angeführt, man könne sich gar nicht wundern, daß die Enquete in den meisten Fällen ungünstig ausgefallen wäre, und zwar mit Rücksicht darauf, weil ganz heterogene Beamtenklassen in der Kategorie der mittleren Beamten wären. Meine Herren, diesen Einwand hat der Herr Finanzminister vorhin schon zurückgewiesen. Er hat gerade darauf hingewiesen, daß eben außerordentliche Verhältnisse bei den Wohnungen berücksichtigt sind, indem die Wohnungen, die weit unter dem normalen Stande der Wohnungen und der Wohnungspreise bleiben, ausgeschieden sind und ebenso die höher bezahlten Wohnungen. Ich kann vielleicht, wenn es gestattet ist, aus der Vorlage der Staatsregierung, die gerade diese Enquete betrifft, einen Passus vorlesen, der das kurz erläutert:

Außer Betracht zu lassen sind
— heißt es da —
solche Wohnungen, die weniger als vier Zimmer und Küche enthalten oder eine auffallend geringe Wohnfläche aufweisen, wie solche, deren Mietzins hinter der mittleren Linie des Mietaufwandes der übrigen Beamten erheblich zurückbleibt oder darüber erheblich hinausgeht.

Ich glaube, gerade durch diese Sicherheitsvorschrift ist dem Einwand genügend begegnet, den der Herr Vorredner gemacht hat.

Delius (fortschr. V.-P.): Das eine aber steht jedenfalls fest: daß die stattgehabten Ermittlungen keineswegs das Richtige getroffen haben, daß die Beamten in den deklassierten Orten gewissermaßen schwer enttäuscht sind — enttäuscht deshalb, weil man einen anderen Grundsatz angewandt hat als bei den Ermittlungen des Jahres 1907. Wenn man die jetzigen Grundsätze auf alle diejenigen Orte anwenden wollte, die 1909 in eine höhere Servisklasse gekommen oder die in ihrer Klasse verblieben sind, dann würde sich bei vielen Orten herausstellen, daß sie sich zu Unrecht in ihrer jetzigen Klasse befinden. Denn es kann wohl angenommen werden, daß die früheren Ermittlungen die Lage richtiger erfaßt haben als die Ermittlungen auf Grund der Vorschriften, die jetzt vom Bundesrat erlassen sind.

Wenn wieder einmal eine generelle Regelung des Wohnungsgeldes stattfindet, wird es wohl richtiger sein, sich auf die Grundsätze von 1873 zurückzuziehen, wo auch die Teuerungs- und sonstigen Verhältnisse berücksichtigt worden sind.

Dr. Wagner (freikons.): Die alte Auffassung des Jahres 1873 war entschieden die zutreffendere. Ich kann als Statistiker, der ich von Amts wegen reichlich Gelegenheit habe, mich mit Statistiken aller Art zu befassen, nicht zugeben, daß es rechnerisch und praktisch nicht möglich sein würde, die besonderen Teuerungsverhältnisse des jeweiligen Ortes auch außerhalb der bloßen Wohnungsmiete richtig zu erfassen und so in die Rechnung einzustellen, daß sie klar hervortreten. Es ist allerdings eine umfangreiche und langwierige Rechenarbeit, das gebe ich zu. Aber daß es nicht möglich sein sollte, bestreite ich auch heute noch rundweg.

Dr. König, Abgeordneter (Zentr.): Meine Herren, der Herr Finanzminister hat erklärt, daß sich in meiner Rede eine gewisse Schärfe bemerkbar gemacht habe. Ich muß erwidern, daß mich das mit Befriedigung erfüllt hat; denn wenn sich eine solche Schärfe bemerkbar gemacht hat, so ist mein inneres Empfinden auch nach außen hin zum Ausdruck gekommen. — Der Herr Finanzminister möge die Schärfe, die er in meinen Worten gefunden hat, mit „Wärme" gleichstellen, dann wird er das Richtige getroffen haben. Nach meiner Ansicht erfordern Treu und Glauben, erfordert die loyale Erfüllung der Versprechungen, die im Hohen Hause gegeben worden sind, daß man nach den Grundsätzen verfährt, auf denen die jetzige gesetzliche Klasseneinteilung begründet ist. Jedes andere Verfahren ist unrichtig. Der Herr Finanzminister hat zu meinem Bedauern sich ablehnend gegenüber unseren Forderungen verhalten. Aber ich hoffe, daß er schließlich, wenn er sieht, wie alle Parteien auf dem Standpunkt stehen, daß das bisherige Verfahren nicht richtig ist, im Schoße der preußischen Regierung unabhängig vom Bundesrat noch einmal Erwägungen in der Sache eintreten läßt. Ich habe immer bedauert, wenn die Staatsregierung erst dem Drängen der Parlamente nachgibt, während sie doch, um die Beamten bei sich zu behalten, vorangehen müßte.

Dr. Lentze, Finanzminister: Die bisherigen Grundsätze sind überall angefeindet worden; es ist stets gesagt worden: der Einzimmerpreis ist

überhaupt keine richtige Grundlage und kann auch keine richtige Grundlage sein, weil die Zimmer ja ganz verschieden sind, und weil die Wohnungen verschieden groß sind; da ist es reiner Widersinn, den Einzimmerpreis zugrundezulegen. Und infolgedessen ist man, abgesehen davon, daß ein Einzimmerpreis nachträglich für das Jahr 1907 nicht mehr zu ermitteln war, dazu übergegangen, daß man die tatsächlichen Aufwendungen für die Wohnungen feststellte; die Beamten haben selbst angegeben, was sie für ihre Wohnungen ausgeben müssen, sie haben den Fragebogen selbst ganz genau ausgefüllt. Nun soll diese Aufnahme gegen Treu und Glauben verstoßen. Es ist absolut unmöglich, die Aufwendungen für die Wohnungen in anderer Weise sicher zu ermitteln, als daß man feststellt, was die Beamten ausgeben und wieviel Räume sie haben. Das Ergebnis erfolgt auf rein rechnerischem Wege, und keine Behörde kann Einfluß darauf haben. Wenn die Grundsätze einmal festgestellt sind, dann wird lediglich gezählt; es ist ein reines Rechnungsergebnis. Es ist hierbei nichts in das Belieben oder Wohlwollen einer Behörde gestellt, sondern die Behörde muß das Resultat, wie es hier gebracht wird, einfach akzeptieren.

Dr. König (Zentr.): Der Herr Finanzminister hat erklärt, man könne doch nichts anderes tun, als die Wohnungsmieten, die die Beamten jetzt bezahlen, zugrunde legen. Das ist das Verkehrteste, was man tun kann; denn die Beamten sollen ja aufgebessert werden hinsichtlich ihrer Wohnungsverhältnisse, sie sollen ja in die Lage gebracht werden, sich bessere Wohnungen zu mieten, als sie jetzt haben. Deshalb ist es doch unrichtig, zu sagen, was sie jetzt bezahlen, das ist ihre Ausgabe; reichte zur Deckung von drei Vierteln dieser Ausgabe der Wohnungsgeldzuschuß aus, so brauchten sie keine Aufbesserung. Wir wollen ihnen aber doch bessere Wohnungen geben, und auf diesen Gesichtspunkt ist der Herr Minister weder vorhin noch jetzt irgendwie eingegangen.

Dr. Schroeder, Cassel (nat.-lib.): Ich habe es als unbillig empfunden für die deklassierten Städte, daß man ganz plötzlich zu einem neuen System übergeht, und mein Verlangen — darin stimme ich mit Herrn Dr. König überein — geht dahin, daß man die Grundsätze des alten Systems peinlich durchführt, mag es nun richtig oder falsch gewesen sein.

v. Hennigs-Techlin (kons.): Ich glaube, daß wir Jahr für Jahr eine Untersuchung vornehmen müssen. Die Schwierigkeit ist die, daß wir das alles allein in Preußen nicht machen können, daß also Fühlung mit dem Reichsschatzamt genommen werden muß.

Dr. Schroeder, Cassel (nat.-lib.): Die preußische Regierung hat — soweit ich unterrichtet bin — eine Prüfung der Beschwerden ihrerseits gar nicht vorgenommen; soweit ich weiß, ist die Prüfung und Entscheidung dem Reichsschatzamt uneingeschränkt überlassen. Eigentlich müßte überhaupt der Bundesrat darüber entscheiden. Der Bundesrat hat aber dem Reichsschatzamt wieder eine allgemeine Ermächtigung gegeben, diejenigen Sachen, bei denen das Reichsschatzamt die Beschwerden nicht für begründet hält, an den Bundesrat nicht weiter zu geben, sondern einfach selbst darüber zu entscheiden, so daß der Bundesrat nur diejenigen Sachen bekommt, bei denen das Reichsschatzamt glaubt, daß die Beschwerden begründet sind, statt daß der Bundesrat selbst in allen Fällen entscheidet, was schließlich doch wohl das Richtige sein würde.

Halle, Ministerialdirektor: Ich darf zunächst dem Herrn Vorredner sagen, daß durch die Grundsätze des Bundesrats alle Petitionen und Anträge an das Reichsschatzamt zur Prüfung gegangen sind, und daß das Reichsschatzamt in vielen Fällen Erhebungen angestellt hat, und ferner daß durch Preußen Erhebungen selbständig vorgenommen worden sind, wie der Herr Finanzminister vorher schon mitgeteilt hat, in 263 Orten. Das Reichsschatzamt hat in einzelnen dieser Orte zur Sicherheit noch Nacherhebungen angestellt. Im wesentlichen bilden aber die Grundlage der Entscheidung die eigenen preußischen Erhebungen.

Bericht
über die Winterversammlung des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein zu Münster i. W. am 7. Dezember 1911.

Der Vorsitzende, Oberförster Joly, Natteforth, eröffnete die gut besuchte Versammlung mit einigen Begrüßungsworten, in denen er besonders des langjährigen Vorsitzenden, Forstmeister Linnenbrink, Münster, gedachte, der leider durch Krankheit an seinem Erscheinen verhindert war. Darauf folgte Rechnungslage des Oberförsters Lincke, Haltern, und Entlastung. Der Antrag des Vorstandes auf Erhöhung des Vereinsbeitrages von 3 auf 5 ℳ wurde einstimmig angenommen. Die Vertretung des Vereins im Forstwirtschaftsrat wurde vorläufig leider für unmöglich erklärt, da hierzu erforderlich ist, daß zwei Drittel sämtlicher Mitglieder bereits dem Deutschen Forstverein als Einzelmitglieder angehören, was jedoch bisher nicht der Fall ist. Oberförster Merten, Glindfeld, betonte deshalb in kernigen Ausführungen die Notwendigkeit des Beitritts von sämtlichen Mitgliedern zum Deutschen Forstverein.

Im zweiten Punkt der Tagesordnung wurde der Stand des Holzhandels und der Holzpreise besprochen. Ein großer Teil der anwesenden Mitglieder aus dem Staats-, Kommunal- und Privatforstverwaltungsdienste gab die Resultate der bisherigen diesjährigen Holzverkäufe bekannt. Man konnte hiernach die angenehme Feststellung machen, daß die Holzpreise gegen das Vorjahr fast durchgehend angezogen haben. Buchen-Schwellenholz ist um 15 bis 20 % gestiegen, stärkeres Buchen-Nutzholz um etwa 10 %, Eichen-Gruben- und -Schwellenholz um 5 %, Nadelholz-Grubenholz und Papierholz um 10 %.

Es wurde in der Besprechung mehrfach der Wunsch nach einer Preisnotierungsstelle geäußert und auf die Anfänge hingewiesen, welche durch die Forststelle der Landwirtschaftskammer in Münster hierin bereits gemacht sind. Möglichst zahlreiche und vielseitige derartige Mitteilungen aus dem Vereinsgebiete sind jedoch erforderlich, um zu wirklich brauchbaren Resultaten zu kommen. Grundbedingung hierfür ist eine einheitliche Sortierung, die schon aus diesem Grunde allein erstrebenswert ist.

Unter Punkt 3 der Tagesordnung besprach Oberförster Merten, Glindfeld, die Erfahrungen über das Abgebotsverfahren bei öffentlichen Holzverkäufen. Nach Ansicht des Referenten ist das Abgebotsverfahren nur brauchbar bei größeren Verkäufen von Handelshölzern, bei Lokalverkäufen jedoch nicht, da sich die kleinen Käufer vor dem Verkauf in der Regel keine festen Taxen machen, vielmehr beim Aufgebotsverfahren so lange mitbieten, als es ihnen einigermaßen angängig erscheint, auch können sich dieselben nicht so leicht in das neue Verfahren hineindenken und bieten deshalb beim Abgebotsverfahren zunächst überhaupt nicht. Bei größeren Handelsholzverkäufen verhindert das Abgebotsverfahren, daß neu hinzukommende Käufer von dem alten Käuferstamm durch andauerndes Überbieten abgebissen werden. Für die in der Nähe des Waldes ansässigen kleineren Sägemüller bedeutet das Abgebotsverfahren dagegen eine Gefahr. Diese waren bisher gewöhnt und sind gewissermaßen darauf angewiesen, ihren Holzbedarf im nahen Walde zu decken; sie boten zu diesem Zwecke im Aufgebotsverfahren den Preis, zu welchem sie das Holz billigerweise bekommen konnten, sie wußten, daß sie nicht von vornherein den höchsten Preis zu bieten brauchten, hatten sie doch immer noch durch ein weiteres Aufgebot die Möglichkeit, das für sie nötige Holzquantum zu bekommen. Anders beim Abgebotsverfahren, hier kann ein auswärtiger Käufer, der vielleicht das vorhandene Holz augenblicklich gerade sehr gut verwerten kann, durch ein außergewöhnlich hohes Gebot das für den kleinen Sägemüller nötige Holz diesem vor der Tür wegkaufen, so daß der letztere nunmehr gezwungen ist, seinen Einkauf in weit entlegenen Revieren zu bedeutend höheren Preisen, belastet mit großen Anfuhrkosten, zu tätigen. Wegen der lokal auftretenden Schattenseiten rät Referent von einer allgemeinen Einführung des Abgebotsverfahrens ab und empfiehlt Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse. Am besten sei es, dem Revierverwalter zu überlassen, welches Verfahren er anwenden wolle. —

Die Versammlung trat in der Diskussion den Ausführungen des Referenten bei.

Hierauf hielt der Forstbeirat der Landwirtschaftskammer, Baumgarten, Münster, einen sehr interessanten Vortrag über Insekten- und Pilzschäden an den Eichenbeständen des Vereinsgebietes. Die im westlichen Teile der Provinz Westfalen gelegenen Eichenbestände sind in diesem Jahre durch das Zusammenwirken des Eichenmeltaus und des Eichenwicklers (T. viridana) schwer geschädigt worden. Bis zum Alter von 80 Jahren sind ganze Bestände vernichtet, andere so stark beschädigt, daß ein weiteres Belassen kaum ratsam ist. Der Schaden läßt sich zurzeit noch gar nicht absehen, jedenfalls aber steht ein Teil der im Westen der Provinz Westfalen gelegenen Eichenwaldungen vor einer Katastrophe, wie sie in diesem Umfange bisher in der ganzen Geschichte der Laubholzwirtschaft kaum vorgekommen sein dürfte. Die abgestorbenen und im Absterben begriffenen Stämme werden von den Larven der Prachtkäfer, und zwar der Unterfamilie der Agrilini und von Bockkäferlarven, stark befallen und erheblich entwertet. Soweit es sich bis jetzt feststellen ließ, handelt es sich um Agrilus elatus und Rhagium mordax. Diese Schädlinge sind sekundärer Natur; die Gefahr liegt jedoch nahe, daß sie bei übermäßiger Vermehrung auch an die durch den Wicklerfraß geschwächten Stämme gehen. Daher wird baldiger Aushieb und Nutzung der Eichen notwendig, und zwar um so mehr, als sich das zum Absterben gebrachte Holz ganz außergewöhnlich schnell zersetzt. Nachdem Berichterstatter das Wesen des Eichenmeltaupilzes beleuchtet, kommt er zu dem Schluß, daß es sich um eine Microsphaera, und zwar aus dem großen Formenkreise der M. alni Salmon handelt, die auf der iberischen Halbinsel von einer noch nicht bekannten Pflanze auf die Pyrenäeneiche, eine für sie neue Wirtspflanze, übergegangen ist. Demnach würde der Ursprung der Krankheit, die sich bekanntlich immer weiter nach Osten zu ausbreitet und jetzt bereits in Kleinasien auftritt, auf der iberischen Halbinsel zu suchen sein. Der Eichenwickler frißt in Westfalen seit 1903. Zu leiden hat besonders das Industriegebiet, in dessen rauchgeschwächten Eichenbeständen der Schädling seit nunmehr acht Jahren unvermindert stark auftritt. Bemerkenswert ist, daß Traubeneiche weniger stark angenommen ist als Stieleiche und Roteiche fast vollständig verschont wird. In diesem Jahre konnte beobachtet werden, daß die Räupchen bereits im Herbst in großer Zahl ausschlüpften und dann in den kalten Nächten einen schnellen Tod fanden. Alle Bekämpfungsversuche sind bis jetzt vergeblich gewesen, sie würden sich auch im großen nicht durchführen lassen. So bleibt die Schonung und Pflege seiner Feinde das einzige Mittel, den Schädling in Schranken zu halten. Unter den Feinden sind außer Meisen, Staren, Baumläufern und Laubsängern auch die Krähen und Fledermäuse hervorzuheben. Die Bekämpfung hat also Hand in Hand zu gehen mit dem Vogelschutz.

Zum Schluß kommt Berichterstatter noch auf einen anderen Schädling, die Eichenschildlaus, Lecanium quercus, zu sprechen. Das Verbreitungsgebiet dieses Schädlings liegt zwischen Ruhr und Lippe, sein Auftreten beschränkt sich jedoch lediglich auf diejenigen Bestände, die durch Rauch geschwächt sind. Der Schaden besteht neben dem Zuwachsverlust in dem Absterben einzelner Stämme und ganzer Horste. Auch gegen diesen Schädling sind wir machtlos, nur unsere gefiederten Freunde können uns helfen. Der Berichterstatter schließt mit der Mahnung, gemischte Bestände zu

erziehen und dem Vogelschutz die größte Aufmerksamkeit entgegenzubringen.

Die Versammlung nahm den wichtigen und aktuellen Vortrag mit hoher Aufmerksamkeit auf. Die anschließende Aussprache ergab, daß überall im Vereinsgebiet die gleiche Gefahr droht. Bemerkenswerterweise ist die amerikanische Eiche von diesen Schäden bisher ganz verschont geblieben, während die Stieleiche stärker gelitten hat als die Traubeneiche. Stark betont wurde in der Diskussion der Vogelschutz als bestes Mittel zur Gesunderhaltung des Waldes.

Ein noch vorgesehener Vortrag des Forstverwalters **Balz**, Barmen, über die Ermittelung des Wertes der Jagdnutzung auf den Eigenjagdbezirken angeschlossenen Enklaven, mußte wegen der schon vorgeschrittenen Zeit auf die Sommerversammlung verschoben werden.

Nach Besprechung mehrerer interner Fragen schloß Oberförster Joly die Versammlung. An ein gemeinsames Mittagessen der Teilnehmer im „Kaiserhof" schloß sich dann am Nachmittage eine Besichtigung der Einrichtungen der Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Ostmarkenzulage.

Bei Anrechnung der Probezeiten der Beamten auf die für Gewährung der Ostmarkenzulagen vorgeschriebene fünfjährige Wartezeit ist bisher von den Provinzialbehörden verschieden verfahren worden; insbesondere ist das verschiedenartige Verfahren bei den in diätarischen Stellen einerseits und den in etatmäßigen Stellen andererseits auf Probe beschäftigten Militäranwärtern hervorgetreten. Zur Behebung von Zweifeln bestimmen wir im Einverständnis mit den anderen Herren Ressortchefs, daß künftig eine gleichmäßige Anrechnung der Probezeit oder der Zeit der Anstellung auf Probe (wie z. B. in Zollaufseherstellen bei der Zollverwaltung) aller im unteren oder mittleren Dienste stehenden Beamten, Diätare, Militär- und Zivilanwärter auf die für Gewährung der Ostmarkenzulage vorgeschriebene Wartezeit stattzufinden hat. Voraussetzung für diese Anrechnung ist nur, daß die Beschäftigung, welche zur endgültigen Übernahme in den Zivilstaatsdienst geführt hat, im Beamtenverhältnis und nicht gegen Lohn oder Schreibgebühren erfolgt, und bei den Militäranwärtern auch das Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine. Von letzterer Voraussetzung wird jedoch nach wie vor für die Probedienstzeit der im Dienste der Schutzmannschaft oder Gendarmerie stehenden Unteroffiziere sowie auch derjenigen Oberjäger abgesehen werden, welche den Forstversorgungsschein erhalten haben und deren über neun Jahre im aktiven Militärdienste beim Jägerkorps zugebrachte Dienstzeit der berufsmäßigen Beschäftigung, nach einem Erlasse des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Februar vorigen Jahres — III. 157 I. Ang. —, gleich geachtet und als diätarische Dienstzeit behandelt werden soll.

Berlin, den 9. Februar 1912.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
J. V.: Holtz. J. A.: Halle.

An die Herren Regierungspräsidenten in Posen, Bromberg, Danzig und Marienwerder.

Allgemeine Verfügung Nr. 4 für 1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
J.-Nr. III 1872.

Berlin W 9, 20. Februar 1912.

In den neuen dem dortigen Forstbureau übersandten Vordrucken für die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben von der Forstverwaltung ist bei Kapitel 2 Titel 7 der Einnahme eine besondere Spalte für die Beiträge von anderen Beteiligten zum chausseemäßigen Ausbau von öffentlichen Wegen innerhalb der Staatsforsten, welche gleichzeitig dem Ausgabesoll des Wegebaufonds hinzuzusetzen sind, vorgesehen. Auf Grund dieser Angaben kann der Wegebaufonds der Generalstaatskasse hier geregelt werden. Ich entbinde deshalb die Königliche Regierung von der Einreichung der besonderen Nachweisung, die nach der allgemeinen Verfügung vom 13. April 1896 — III 5080 — alljährlich bis zum 12. Mai vorzulegen war.

Ferner verzichte ich auf die Ausfüllung der drei Spalten in der titelweisen Zusammenstellung zu Kapitel 2 Titel 1 der Einnahme: „Von der Isteinnahme für Holz entfallen auf Nutzholz einschließlich der Nutzrinde, auf Brennholz einschließlich der Brennrinde und auf Eichengerberrinde allein." J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich und Münster.

Bienenzuchtlehrkursus in der Königlichen Försterei Finkenkrug (Kreis Osthavelland).

Mit Unterstützung des Königlichen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten finden unter Aufsicht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg auch in diesem Jahre zwei Bienenzuchtlehrkurse, vom 17. bis 22. Mai und vom 3. bis 8. Juni, statt.

Die auch vielfach von Damen besuchten und seit dem Jahre 1900 eingerichteten Kurse erfreuen sich eines stetig wachsenden Interesses in Imkerkreisen, zumal da sie nicht nur dem Anfänger die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse darbieten, sondern auch dem fortgeschrittenen Bienenzüchter Gelegenheit zur Weiterbildung gewähren. Der Unterricht ist kostenlos, beginnt morgens um 8 Uhr und schließt — bei

einer zweistündigen Mittagspause — um 6 Uhr nachmittags.

Die Försterei liegt ca. 2 km von der Station Finkenkrug der Berlin-Nauener Vorortbahn entfernt. Die Eisenbahnstation selbst ist in 30 Minuten vom Lehrter Hauptbahnhof in Berlin zu erreichen.

Da nur 15 Teilnehmer zugelassen werden, wolle man Anmeldungen an den Kursusleiter, Herrn Königlichen Förster Bohm in Finkenkrug (Osthavelland), rechtzeitig richten.

Landwirtschaftskammer
für die Provinz Brandenburg.

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie Eberswalde für das Sommer-Semester 1912.

Oberförster Prof. Dr. Möller: Waldbau (Allgemeiner Teil), forstliche Ausflüge.

Forstmeister Dr. Kienitz: Forstliches Verhalten der Waldbäume, Forstschutz (gegen Menschen und Haustiere), Jagdkunde, forstliche Ausflüge.

Forstmeister Wiebecke: Waldwegebau, forstliches Praktikum, forstliche Ausflüge.

Professor Schilling: Forsteinrichtung (Durchführung eines praktischen Taxationsbeispiels, preußische Instruktion), Nationalökonomie 2. Teil (Produktionslehre), nationalökonomische Übungen.

Forstmeister Zeising: Einleitung in die Forstwissenschaft, Waldwertrechnung, Übungen in der Waldwertrechnung, Forstpolitik (theoretische Grundlagen), forstliche Ausflüge.

Professor Dr. Schubert: Geodäsie und Planzeichnen, geodätische Übungen und Prüfungsaufnahme, geodätische Instrumentenkunde, physikalisch meteorologische Übungen.

Landesgeologe Dr. Krause: Geologie des Quartärs (Diluvium und Alluvium), Mineralogisch-geognostische Übungen, geognostische Ausflüge.

Privatdozent Dr. Vogel von Falckenstein: Fossile Geweihe, chemisch-technische Ausflüge.

Professor Dr. Schwalbe: Organische Chemie, chemische Übungen und Ausflüge.

Professor Dr. Albert: Bodenkunde, Ausflüge.

Professor Dr. Schwarz: Systematische Botanik, botanisches Seminar, Übungen mit Ausflügen.

Professor Dr. Eckstein: Insekten, zoologisches Praktikum, Ausflüge.

Professor Dr. Dickel: Strafrecht.

Das Sommersemester beginnt am Donnerstag, dem 11. April 1912, und endet am Dienstag, dem 20. August 1912. Anmeldungen sind möglichst bald unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, Führung, über den Besitz der erforderlichen Mittel zum Unterhalt, sowie unter Angabe des Militärverhältnisses an die Forstakademie Eberswalde zu richten.

Der Direktor der Forstakademie.
Dr. Möller.

Verschiedenes.

— 50jähriges Bestehen des Forstvereins an der eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich. Sein 50jähriges Bestehen feierte der Forstverein an der eidgenössischen Hochschule am 24. und 25. Februar d. Js. durch einen Kommers und ein Bankett, an welchem Forstleute aus der ganzen Schweiz teilnahmen. Mit der Feier, die einen sehr erhebenden Verlauf nahm, war gleichzeitig eine Ehrung des Professors Engler verbunden, der im vergangenen Jahre einen unter glänzenden Bedingungen an ihn ergangenen Ruf an die Universität München abgelehnt hatte. Die Vertreter der Hochschulbehörden, des Schulrats und der schweizerischen Forstbeamten sprachen hierfür Professor Engler ihren aufrichtigsten Dank und Genugtuung aus, der Züricher Stadtrat ehrte den Gefeierten bei diesem Anlaß noch ganz besonders durch Verleihung des Bürgerrechts der Stadt Zürich.

— Pflanzenbezug für die badischen Privatwaldungen. Da infolge des überaus trockenen Sommers im vorigen Jahre die Kulturen vielfach sehr gelitten haben, so dürfte die für die diesjährigen Nachbesserungen erforderliche Pflanzenmenge den normalen Bedarf ganz erheblich überschreiten. Um nun den Bezug von Pflanzen den privaten Waldbesitzern zu erleichtern, hat sich die Landwirtschaftskammer in Karlsruhe an die Großherzogliche Forst- und Domänendirektion gewandt und die Bitte ausgesprochen, den privaten Forstverwaltungen zur Nachbesserung ihrer Kulturen und nach Möglichkeit auch zur Ausführung der Neukulturen das erforderliche Pflanzmaterial zu billigem Preise abgeben zu wollen. Nach Mitteilung der Forstdirektion wird es dieser nicht möglich sein, den ganzen Bedarf der Privatwaldungen an Pflanzen zu decken, weil die badische Staatsforstverwaltung ebenfalls durch die Dürre große Verluste erlitten hat und die vorhandenen Pflanzenvorräte zum größten Teil in der eigenen Verwaltung benötigt. Da demnach ein großer Teil der erforderlichen Pflanzen aus Handelsforstbaumschulen bezogen werden muß, so hat die Großherzogliche Forst- und Domänendirektion durch ein Rundschreiben die Forstämter angewiesen, den sich meldenden Pflanzenkäufern entweder durch Abgabe von Pflanzen oder durch Vermittelung der Bestellung bei einer Forstbaumschule entgegenzukommen. Die Landwirtschaftskammer Karlsruhe empfiehlt daher den Land- und Forstwirten, welche Bedarf an Pflanzen und Sämereien haben, sich rechtzeitig an das zuständige Forstamt wenden zu wollen. Wo angängig, dürfte auch der Pflanzenbezug gemeinschaftlich durch die Genossenschaften und Vereine erfolgen.

— Preußischer Beamten-Verein zu Hannover. Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Lebens-, Kapital- (Aussteuer- und Militärdienst-) Leibrenten- und Sterbegeld-Versicherungs-Anstalt

für alle deutschen Reichs-, Staats- und Kommunal- usw. Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Redakteure, Ingenieure und geprüften Baumeister, sowie für Privatbeamte in gesicherten Stellungen. Keine bezahlten Agenten und infolgedessen niedrige Verwaltungskosten. Versicherungsbestand Ende Januar 1912: 94 742 Versicherungen über 403 349 730 ℳ Kapital und 1 371 267 ℳ 80 ₰ jährliche Rente. Reiner Zugang im Monat Januar 1912: 415 Versicherungen über 3 129 820 ℳ Kapital und 8130 ℳ jährliche Rente. Vermögensbestand: 148 480 000 ℳ.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 12. März 1912.** Schwarzwild 0,50, Frischlinge 0,62 ℳ das Pfund, Kaninchen 0,60 bis 1,10, Stockenten 1,00, Fasanenhähne 1,50 bis 3,25, Waldschnepfen 1,75 bis 2,00 ℳ das Stück.

Vereins-Nachrichten.

Verband der Waldbesitzervereine Westfalens und Rheinlands.

Am Mittwoch, dem 20. März 1912, mittags 12 Uhr, findet in Münster im Hôtel „Zum König von England" (Gerbaulet) gemeinsame Mitgliederversammlung des Sauerländischen, Nordwestfälischen, Ostwestfälischen und Rheinischen Waldbesitzervereins statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Vereinsangelegenheiten.
2. Die Verhandlungen des Forstwirtschaftsrats und des Deutschen Forstvereins in Königsberg. Berichterstatter: Graf von Westerholt-Gysenberg zu Sythen.
3. Waldbrandversicherung. Berichterstatter: Freiherr von Lininck zu Ostwig.
4. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.

Burg Vischering bei Lüdinghausen, den 6. März 1912.

J. A.: Der Vorsitzende des Nordwestfälischen Waldbesitzervereins:
Max Graf Droste zu Vischering.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schaeffer, Major a. D., ist die Forstkassenrendantenstelle in Turoscheln, Regbz. Allenstein, endgültig übertragen.

Abel, Hegemeister zu Neu-Thymen, Oberförsterei Neu-Thymen, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Armbrecht, Forsturlauber zu Duschnik, Oberförsterei Buchwerder, ist nach Ottorowo, Oberförsterei Wronke, Regbz. Posen, versetzt.

Bergmann, Forstaufseher zu Zinna, Oberförsterei Zinna, ist nach Crewelin, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Bertram, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 1 zu Ortelsburg, ist als Hilfsjäger für die Oberförsterei Friedrichsfelde, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Bock, Vizefeldwebel zu Groß-Lichterfelde, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach Zinna, Oberförsterei Zinna, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Gronski, Reservejäger zu Alberschweiler in Lothringen, ist als Hilfsjäger für die Oberförsterei Turoscheln, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Haffenstein, Förster zu Rehwiese, Oberförsterei Eichwald, ist auf die Försterstelle zu Kinten, Oberförsterei Norkaiten, Regbz. Gumbinnen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Hellwig, Förster o. R. zu Dummen, Oberförsterei Wilhelmsbruch, ist in die Oberförsterei Heydtwalde, Regbz. Gumbinnen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Kittel, Förster zu Birkenwalde, Oberförsterei Kranichbruch, ist auf die Försterstelle zu Rehwiese, Oberförsterei Eichwald, Regbz. Gumbinnen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Koch, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 2, ist nach der Oberförsterei Hammerstein, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Matthes, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 1, ist als Hilfsjäger für die Oberförsterei Jablonken, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Müller, Forsturlauber zu Promno, Oberförsterei Warthewald, ist nach Schützenwinkel, Oberförsterei Wronke, Regbz. Posen, versetzt.

d'Ottilie, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist einberufen und wird in der Oberförsterei Harpstedt, Regbz. Hannover, beschäftigt.

Raschles, Förster zu Kinten, Oberförsterei Norkaiten, ist auf die Försterstelle zu Birkenwalde, Oberförsterei Kranichbruch, Regbz. Gumbinnen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schrage, Hilfsjäger zu Battenberg, Regbz. Wiesbaden, ist nach Weyerbusch, Oberförsterei Altenkirchen, Regbz. Coblenz, einberufen.

Schulz, Wilhelm, Reservejäger, ist einberufen und der Oberförsterei Falkenwalde, Regbz. Stettin, überwiesen.

Weber, Förster zu Oberreifenberg, Oberförsterei Oberems, Regbz. Wiesbaden, ist zum Revierförster ernannt.

Wegener, Förster o. R. zu Freienwalde, Oberförsterei Freienwalde, ist nach Rehbrücke, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Erler, Oberförsterkandidat zu Mittelwalde (Schlesien), ist vorbehaltlich der Bestätigung der Königl. Regierung zum städtischen Oberförster der Stadt Stargard i. Pomm., ernannt.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Küster, Reviergehilfe zu Helmstedt, F.-A.-B. Helmstedt, ist nach Woltorf, F.-A.-B. Sophiental, versetzt.

Lüdecke, Reviergehilfe zu Woltorf, F.-A.-B. Sophiental, ist nach Helmstedt, F.-A.-B. Helmstedt, versetzt.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Staats-Forstverwaltung.

Dorst, Oberförster zu Schweina, ist die Verwaltung der Oberförsterei Heubach vom 1. April d. Js ab übertragen.

Wetterhahn, Oberförster zu Heubach, ist die Verwaltung der Oberförsterei Lehesten vom 21. März d. Js. ab übertragen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 27. Anfrage: Der Königl. Förster X., welchem gemäß Ministerial-Erlaß vom 24. Februar 1900 die jagdpolizeilichen Funktionen auf der seinem Schutzbezirk benachbarten Feldmark S. durch den zuständigen Landrat verliehen sind, beobachtet den Gemeinde- und Amtsvorsteher Y. bei der Ausübung des Anstandes auf der S.er Gemeindejagd. Da X. nicht weiß, ob Y. einen Jagdschein und den Erlaubnisschein vom Pächter der S.er Jagd besitzt, will er den Y. danach

fragen und geht in der Richtung auf ihn zu, wobei er einen öffentlichen Weg kreuzen muß. Währenddessen kommt Y. vom Felde auf diesen öffentlichen Weg, wo die Begegnung zwischen beiden stattfindet. Y. weigert sich, dem Verlangen des X., Jagd- und Erlaubnisschein vorzuzeigen, Folge zu leisten, und behauptet, daß auf öffentlicher Straße ihn niemand anhalten und befragen dürfe. Viel eher könne er als zuständiger Amtsvorsteher den Förster, der kurz vorher ein Reh in einem andern Jagdbezirk derselben Gemeinde geschossen hatte, nach dem Jagdschein fragen. War der Förster X. berechtigt, den Y. zur Vorzeigung des Jagdscheins usw. aufzufordern, nachdem er ihn kurz vorher bei der Ausübung der Jagd beobachtet hatte, obwohl Y. sich augenscheinlich auf einer öffentlichen Landstraße befand? Ich bemerke, daß X. annehmen konnte, Y. würde nach Verlassen der Landstraße die Jagd weiter fortsetzen. Machte Y. sich durch die bloße Weigerung strafbar, oder gehört dazu ein tätlicher Widerstand? Gehört der Amtsvorsteher zu den Personen, die von Amts wegen zur Ausübung jagdpolizeilicher Funktionen innerhalb des Amtsbezirks befugt sind?

R. W. in Z.

Antwort: Der Förster war im Recht, wenn er den Amts- und Gemeindevorsteher, welcher kurz vorher die Jagd ausgeübt hatte, nach seinem Jagderlaubnisschein befragte, auch wenn sich letzterer auf der Landstraße befand. Durch Nichtvorzeigung des Jagdscheines hat der Amtsvorsteher sich strafbar gemacht. Ihm steht die Jagdscheinkontrolle nicht zu, der Förster brauchte also dem Amtsvorsteher seinen Jagdschein nicht vorzuzeigen.

Nr. 28. Anfrage: Jemand findet einen eingegangenen Fuchs (nicht geschossen) in einer Privatjagd, die im fiskalischen Walde liegt, wem gehört der Fuchs?

M., Königl. Förster.

Antwort: Der auf einer Privatjagd eingegangene Fuchs gehört ausschließlich dem auf diesem Revier Jagdberechtigten, nicht aber dem Finder. Der Umstand, daß die Privatjagd im fiskalischen Walde liegt, ändert an der Rechtslage gar nichts. Der Fuchs ist ein jagdbares Tier, und das Jagdrecht darauf hat einzig und allein der Jagdberechtigte. B.

Nr. 29. Anfrage: Darf ein Grundstück in Größe von 40 ha, umgeben zur Hälfte von meiner Eigenjagd und zur Hälfte von fiskalischer Seite, an eine abgelegene Gemeindejagd verpachtet werden? Nach der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 darf ein Jagdbezirk unter 75 ha nicht gegründet werden. Selbiger muß, falls er von anderen Eigenjagden eingeschlossen ist, zugeschlagen werden. Die Jagd wird im April d. Js. neu verpachtet. Wie habe ich mich zu verhalten? An wen muß ich mich wenden? Kann ich auch Einspruch dagegen erheben? Meine Eigenjagd wird durch diese Einmischung zu sehr gestört. Ich will demnächst diesen Übelstand beseitigen. C. R. in Ch. (Posen).

Antwort: Wenn Sie als angrenzender Reviereigentümer auf das Trennstück reflektieren, dann müssen Sie sich an den Jagdvorsteher derjenigen Gemeinde wenden, zu welcher das Trennstück in kommunalpolitischer Beziehung gehört. Auf Anschließung des Grundstückes an Ihr Revier können Sie dann bestimmt rechnen, wenn Sie einen möglichst hohen Pachtpreis bieten. Falls weder Sie noch der angrenzende Forstfiskus auf die Anpachtung des Trennstückes reflektieren, muß dieses einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angeschlossen werden. Vergleichen Sie die §§ 8 und folgende der Jagdordnung.

Nr. 30. Anfrage: Am 1. Dezember 1911 bin ich versetzt worden. Mein Vorgänger hat einen Teil der Dienstländereien verpachtet. Bezüglich der vom 1. Oktober 1910 verpachteten Ackerflächen, für die das Pachtgeld halbjährlich im voraus gezahlt wird, bitte ich um Auskunft über die Ansprüche, die ich geltend machen kann.

B., Königl. Förster.

Antwort: Die am 1. Oktober 1910 und 1. April 1911 für das Ackerland fällig gewesenen Pachtbeträge gehören nach Nr. 5 a des Ministerialerlasses vom 11. März 1901, III 3416, zu den Nutzungen des Wirtschaftsjahres 1. Juli 1911/12, von denen Ihnen 7/12 zustehen. Außerdem erhalten Sie die am 1. Oktober 1911 fällig gewesenen 6/12 unverkürzt, da letztere in das Wirtschaftsjahr 1. Juli 1912/13 fallen. Sie können also für das verpachtete Ackerland die Herausgabe von 13/12 der Jahrespacht von Ihrem Vorgänger beanspruchen.

Nr. 31. Anfrage: Ich vertrete einen erkrankten Förster, welcher inzwischen gestorben ist. Habe ich Anspruch auf den Dienstaufwand während des Gnadenquartals der Witwe und bis die Stelle neu besetzt wird? R. G.

Antwort: Die Dienstaufwandsentschädigung ist nach dem Ministerialerlasse vom 17. Juni 1903, III 6875, während des Gnadenvierteljahres der Witwe zu belassen, wenn sie sämtliche dahin gehörigen Kosten trägt. Entstehen aus diesem Anlaß dem Stellvertreter nachweisbar besondere Unkosten, und kann dieser mit der Witwe über die Erstattung keine Einigung erzielen, so hat die Regierung zu entscheiden, welche Beträge dem Stellvertreter aus der Dienstaufwandsentschädigung gebühren. Zieht sich die kommissarische Verwaltung über das Gnadenvierteljahr hinaus, so erhalten Sie für diese Zeit die volle Dienstaufwandsentschädigung.

Nr. 32. Anfrage: Würde ich als königlicher Forstaufseher berechtigt sein, eine Haustür mit Gewalt zu öffnen, wenn der auf frischer Tat betroffene und verfolgte Wild- oder Holzdieb in ein Haus flüchtet, hinter sich die Tür verschließt und meiner Aufforderung, diese zu öffnen, nicht Folge leistet? W. in Gr.-S.

Antwort: In Ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft würden Sie im Fragefalle befugt sein, die verschlossene Tür, falls geeignete Handwerker zur Oeffnung nicht zur Stelle sind und nach Ihrem pflichtgemäßen Ermessen keine Zeit zu verlieren ist, eigenhändig zwangsweise zu öffnen. T. in T.

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Näumde**, Post **Grüneberg** (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause,** Vorsitzender.

Vorankündigung über das Erscheinen des Förster-Jahrbuches 1912 (III. Band).

In Verfolg vieler Anfragen machen wir den hochverehrlichen Mitgliedern des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten die Mitteilung, daß der dritte Band des Preußischen Förster-Jahrbuches, soweit bis heute feststeht, in den letzten Tagen des März erscheinen wird. Die neue Ausgabe ist wiederum wesentlich vermehrt und verbessert und wird namentlich durch ihren neuen Teil „Beamtenrechtliches" den Besitzern von noch größerem Nutzen sein als die ersten Bände. Der **Bezugspreis** für Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" beträgt wie früher pro Exemplar 2,30 ℳ, fünf Stück und mehr an eine Adresse werden für je 2,10 ℳ, zehn Stück und mehr an eine Adresse für je 2 ℳ geliefert. Gegen Einsendung des Betrages erfolgt Lieferung franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag. Die hochverehrlichen Gruppenvorstände bitten wir sehr ergebenst, die **Anregung zum Sammelbezug auf die Tagesordnung der nächsten Gruppensitzung** zu setzen. Sammellisten werden in den nächsten Tagen für jede Gruppe in doppelter Anzahl verschickt.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" zu Neudamm.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 24. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Vereinslokal in Schodnia. Bestellungen auf das neue Förster-Jahrbuch werden daselbst entgegengenommen. Anschließend an die Sitzung findet eine Abschiedsfeier für den scheidenden Kollegen Herrn Reymann statt. Der Vorstand.
J. A.: Bartsch, Schriftführer.

Eder (Regbz. Cassel). Auf mehrfachen Wunsch findet die diesjährige Frühjahrsversammlung nicht in Herzhausen, sondern am 30. März d. Js., vormittags 11 Uhr, im Schäferschen Gasthaus zu Frankenau statt. (Forstkasse zahlt Gehalt aus.) J. A.: Dreusicke, Schriftführer.

Foedersdorf (Regbz. Königsberg). Am 8. Februar bildeten die Mitglieder der Oberförsterei Foedersdorf eine neue Ortsgruppe in der Bezirksgruppe Königsberg. Die Mitgliederzahl beträgt 9. Vorsitzender: Hegemeister Fiehn-Bischdorf. Schriftführer: Förster Dünow-Kurau.
J. A.: Dünow, Schriftführer.

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 23. März d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Hauptversammlung im Hotel „Germania" am Bahnhof Rückers. Tagesordnung: 1. Verlesen der letzten Sitzungsverhandlung; 2. Jahresbericht für 1911; 3. Verschiedenes. Darauf: Abschiedsfeier für die zum 1. April aus der Ortsgruppe scheidenden Kollegen, wozu auch die geehrten Damen freundlichst eingeladen werden. Der Vorstand.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Sonnabend, den 23. März cr., von 7½ Uhr ab, findet die Jahresversammlung der Ortsgruppe im Vereinslokal in Carpin statt. Tagesordnung: 1. Feststellung der Anwesenheitsliste. 2. Jahresbericht und Rechnungslegung vom abgelaufenen Jahre. 3. Wahl zweier Kassenrevisoren, Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes. 4. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung in Stettin. 5. Besprechung des Antrages Ladewig und Schloms. 6. Neuwahl des Vorstandes. 7. Verschiedenes. Der vorliegenden, wichtigen Vereinsangelegenheiten wegen ist zahlreiches Erscheinen besonders erwünscht. Der Vorstand.

Labiau (Regbz. Königsberg). Am Sonnabend, dem 23. März, nachmittags 4 Uhr, findet im Hotel Fischer zu Labiau eine Ortsgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Kassenrevision und Rechnungslegung über die Kosten des Winterfestes; 2. Einrichtung eines Familienbeirates; 3. Neuwahl des Ortsgruppen-Vorstandes; 4. Wahl des Bezirksgruppen-Vorsitzenden; 5. Wahl des Hauptvorsitzenden; 6. Beschlußfassung über jährliche Beitragszahlung; 7. Verschiedenes (Wahl eines Delegierten nach Braunsberg).
Der Vorstand. Herrmann, Vorsitzender.

Neustettin (Regbz. Köslin). Montag, den 1. April d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Keuns Hotel in Neustettin. Besprechung wichtiger Anträge zu der Ende Mai stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung in Köslin resp. zu der Anfang Juni in Aussicht

genommenen Delegierten-Versammlung in Berlin. Um zahlreiches Erscheinen bittet
Der Vorsitzende.

Rheinsberg, Mark (Regbz. Potsdam). Sonntag, den 24. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Vortrag des Kollegen Külzow über ein waldbauliches Thema; 3. Kassenrevision; Entlastung des Schatzmeisters; 4. Besprechung über eine im Sommer event. abzuhaltende Exkursion und ein Scheibenschießen; 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Spangenberg (Regbz. Cassel). Die nächste Mitglieder-Versammlung findet am 1. April d. Js. im Gasthaus zum „Grünen Baum", mittags 12 Uhr, in Spangenberg statt. Tagesordnung: 1. Vortrag des Delegierten über die Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Verteilung der Förster-Jahrbücher. 3. Festsetzung des Sommervergnügens. 4. Verschiedenes.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 24. März d. Js., nachm. von 4 Uhr ab, findet im Sattlerschen Lokale in Karthaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die letzte Sitzung der Bezirksgruppe. 2. Rechnungslegung über die Kosten der Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. Der Ortsgruppe sind neu beigetreten die Kollegen: Förster Schnaase-Schmentau, Forstaufseher Breyer-Karthaus und Forstaufseher Arendt-Gribno. Der Vorsitzende.

Sterbfritz (Regbz. Cassel). Die Bezirksgruppen-Versammlung in Fulda mußte wegen Erkrankung des Vorsitzenden auf den 24. März cr. verschoben werden. Es fällt daher die in Mottgers zum 17. März cr. angesetzte Versammlung betr. Berichterstattung über Fulda aus und werden die Mitglieder der Ortsgruppe gebeten, sämtlich zu der später anberaumten Versammlung zu erscheinen. Dieselbe findet nunmehr statt am 21. April cr., nachmittags 3 Uhr, in Oberzell, Wirtschaft Wilhelm Kühlthau.
Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Erfurt. Am 24. Februar d. Js. fand in Suhl die Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe statt und wurde um 3 Uhr nachmittags mit einem Horrido auf Se. Majestät eröffnet. Erschienen waren 41 Mitglieder. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Der Vorsitzende erstattete den Vereins- und Geschäftsbericht und der Kassierer den Rechnungsbericht. Die Rechnung wurde geprüft, für richtig befunden und dem Rechnungsführer Entlastung erteilt, sowie ihm der Dank für seine Mühewaltung ausgesprochen. 2. Die Tagesordnung der nächsten Vertreterversammlung in Berlin wurde durchgesprochen. Der Vorsitzende berichtete hierbei über das an Regierung und Landtag gerichtete Bittgesuch. Aus der Versammlung wurde der Wunsch geäußert, daß die Regelung bezüglich des Dienstlandes am einfachsten durch Gewährung als Pachtland stattfinden könnte, wie solches ja schon heute mit der Fischerei geschieht. Seitens der Forsthilfsaufseher wird Klage geführt, daß die Diätensätze für dieselben, auch bei den bescheidensten Ansprüchen, heute nicht mehr genügen, da bei einem monatlichen Anfangs-Diätensatz von 75 ℳ etwa 70 ℳ allein für Wohnung und Kost aufgewendet werden müssen; die verheirateten Forstaufseher zahlen sogar 25 bis 33 % ihres Einkommens für Wohnungsmiete. Es wird um einen Anfangs-Diätensatz von monatlich 90 ℳ mit zweijährlicher Steigerung gebeten. Bezüglich der Vereinsbeitragsleistung wünschte die Versammlung, daß der Mitgliederbeitrag künftig bis zum 15. Februar und der Krankenkassenbeitrag bis zum 15. Juli erhoben werden möchte. Solange die ungünstigen Anstellungsverhältnisse der Förster währen, soll gebeten werden, von der Einziehung von Stellen Abstand nehmen zu wollen. 3. Als Vertreter zur nächsten Versammlung in Berlin wird der Vorsitzende, Förster Spieweck, einstimmig gewählt. 4. Der Vorsitzende machte die Mitteilung, daß in der Krankenkasse für die Jahre 1911 bis 1912 kein Eintrittsgeld erhoben werden soll, um den noch abseits stehenden Kollegen den Eintritt zu erleichtern. Die Umwandlung der freiwilligen Krankenkasse in eine Pflichtkrankenkasse mit halbem Beitrag wird vielseitig gewünscht; der Vertreter soll in Berlin dafür Stimmung zu machen suchen. 5. Förster Bauer, Vesser, hielt einen Vortrag über Eis-, Duft- und Schneebruch im Winter 1911 im Thüringer Walde. Der Vortrag fand beifällige Aufnahme und ausgedehnte Besprechung. Darauf hielt Förster Steinbrecher, Schönau, Vortrag über Vogelschutz. Die Schilderungen von seinem Kursus bei dem Freiherrn v. Berlepsch wurden von der Versammlung mit großem Interesse entgegengenommen. Wegen vorgerückter Zeit konnte leider in eine Besprechung nicht mehr eingetreten werden. Der Vorsitzende sprach den Vortragenden Dank für ihre Darbietungen aus und schloß um 7 Uhr mit einem Horrido auf den Herrn Oberforstmeister die Versammlung. Mit den inzwischen eingetroffenen Damen verlebten die zurückgebliebenen Mitglieder noch einige recht gemütliche Stunden.
Der Vorstand. Spieweck, Vorsitzender.

Trier. Versammlung am 11. Februar d. Js., mittags 12 Uhr, zu Trier, „Hotel Anker". Erschienen waren als Delegierte der verschiedenen Ortsgruppen die Kollegen Schäfer, Wirz, Hees, Gondring und Nadermann mit einer Stimmenzahl von 175. Den Vorsitz führte an Stelle des verstorbenen Revierförsters Umbach der Revierförster Weyer. Weiter waren zugegen der Kassierer Revierförster Klein, der Schriftführer Förster Busch, sowie die Beisitzer und neun Mitglieder. Revierförster Weyer eröffnete

die Sitzung mit einem „Horrido" auf Seine Majestät unsern Allergnädigsten Kaiser. Vor Eintritt in die Verhandlung wurde das Andenken der im vergangenen Jahre verstorbenen Mitglieder durch Erheben von den Sitzen geehrt, besonders wurde noch des bisherigen Vorsitzenden, Revierförsters Umbach, in warmen Worten gedacht. Alsdann wurde in die Tagesordnung eingetreten. Als erste Nummer kam „Geschäftsbericht und Kassenverwaltung". Diese wurde auf Antrag bis später zurückgestellt. Hierauf wurden nachstehende Punkte wie folgt erledigt: 1. Wahl des Vorstandes. Nach angeregter Debatte einigte sich die Versammlung zu der Wahl des Kollegen Hegemeisters Henn zu Forsthaus Neuhaus als Vorsitzenden, welcher alsdann nach Aufforderung den Vorsitz übernahm; zum Stellvertreter wurde Revierförster Weyer-Jünkerath gewählt. Revierförster Klein-Mülchen behielt sein Amt als Kassierer bei und wurde ihm gleichzeitig das Amt des Schriftführers mit übertragen, da es für den Verein praktischer ist, beide Posten in einer Person zu vereinigen. Als Beisitzer fungieren die jeweiligen Ortsgruppenvorsitzenden. Beschluß der Bezirksgruppe vom 25. 4. 1909. Alle Wahlen erfolgten einstimmig und wurden dankend angenommen; die Herren baten um möglichste Unterstützung durch die andern Kollegen. 2. Geschäfts- und Kassenbericht. Kollege Klein verlas den Kassenabschluß. Hierauf wurden als Revisoren die Kollegen Brand und Mathieu gewählt. Diese prüften Kasse usw., und wurde dem Kassierer, nachdem alles für richtig befunden, Entlastung erteilt. 3. Wahl eines Delegierten nach Berlin. Als Delegierter wurde einstimmig der neue Vorsitzende und als Stellvertreter Kollege Gondring in Buschfeld gewählt. Hierauf wurde die Tagesordnung zur Hauptversammlung beraten, und zwar: a) Vorstandswahl und Reorganisation. Dem Delegierten wird hierin freie Hand gelassen. b) Wahl des Vereinsblattes. Kollege Henn ist autorisiert, evtl. für Beibehaltung der „Deutschen Forst-Zeitung" als Vereinsblatt zu stimmen, keinesfalls jedoch bei Erhöhung der bisherigen Beiträge. c) Beitragszahlung. Die Bezirksgruppe Trier stimmt dafür, die Beiträge nicht jährlich, sondern wie bisher halbjährlich zu bezahlen. Zu d) Rangerhöhung der Forstaufseher, e) Nichteingehen von Försterstellen, solange Anstellungsnot herrscht, f) Einzäunung des Dienstlandes gegen Wildschaden wird, Kollege Henn ersucht, namens der Bezirksgruppe Trier zuzustimmen. g) Gehaltsregelung einschl. Dienstland. Hierzu wird der Versammlung mitgeteilt, daß ein Bittgesuch an Landtag und Regierung zur klaren Darlegung und Regelung unsrer Verhältnisse vorliegt und von den wesentlichen Punkten Kenntnis gegeben. 4. Verschiedenes. Hierzu stellt die Ortsgruppe Saarbrücken den Antrag, besonders wichtige Beschlüsse der Bezirksgruppe den Ortsgruppenvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Der Antrag wird von den anderen Gruppen abgelehnt. Für die weiteren Anträge: 1. „Gewährung einer Teuerungszulage an Forstaufseher und Hilfsjäger" soll gemäß Beschluß der Versammlung der Delegierte energisch eintreten; 2. für sachgemäße Erhöhung der Zulage für Forstsekretäre ist ebenfalls einzutreten evtl. vom Delegierten in Vorschlag zu bringen. Weitere Anträge, besonders Jagdfragen, sollen in diesem Jahre nicht zur Sprache gebracht werden. Vom Kollegen Weyer wurde noch darauf hingewiesen, daß die Firmen, welche Verträge mit dem Verein Königlich Preußischer Forstbeamten abgeschlossen haben, zum Teil schon recht namhafte Beträge an den Verein entrichteten, und die Kollegen gebeten, diesen Firmen ihre Aufträge zuzuwenden. Nachdem der Vorsitzende dem Revierförster Weyer für dessen bisherige Bemühungen um den Verein den Dank der Bezirksgruppe ausgesprochen, schließt derselbe die Versammlung mit einem „Horrido" auf unsern Verein.

Der Vorstand. **Henn**, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" melbeten an:

Bräuniger, Emil, Gräflicher Revierförster, Forsthaus Hermannsdorf bei Weißwasser, O.-L.
Jacob, Ernst, Hilfsförster, Keilchensee bei Lipke, Neum.
Müller-Spading, Walter, Forstakademiker, Dresden, Glacisstraße 18, III.
Schwarzkopf, Louis, Rentier, Neudamm.
Stambke, Karl, Zimmermeister, Neudamm.
Ziegler, Paul, Königl. Förster, Steinbusch, Kreis Arnswalde.

*

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Spende aus der Königl. Oberförsterei Gemünd; eingesandt von Herrn Oberförster von Görschen in Gemünd	14.20	Mk.
Auf Veranlassung des Herrn Forstmeisters Fleischmann in Langenburg (Württemberg); eingesandt von Herrn v. Witzleben in Berlin-Wilmersdorf	10.—	„
Eingesandt von Herrn A. Marzi in Höhr	10.—	„
Eingesandt von Herrn von Heydebrandt, Schloß Storchnest bei Lissa, Posen	66.—	„
Spende von Herrn H. A. Walper in Bebra	2.—	„
Sammlung gelegentlich einer Jagd; eingesandt von Herrn städt. Oberförster Böhm in Vorderheide bei Neurode	12.50	„
Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt"	79.27	„
Sa.	193.97	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Försterprüfung 1912.

Im Jahre 1912 soll wieder wie im Vorjahre nur eine Försterprüfung abgehalten werden, und zwar voraussichtlich in Schlesien in der Zeit zwischen Mitte Juni bis Mitte Juli.

Die erforderlichen Gesuche mit Belegen sind bis zum 10. April an mich einzureichen (Adresse des Briefumschlages **nur: An den Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Halensee-Berlin, Karlsruher Straße 13**). Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Alles andere ist zu ersehen aus der Prüfungsordnung, enthalten im Jahrbuch unseres Vereins für 1911, das gegen Einsendung von 1 **Mk.** von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm (Nm.), zu beziehen ist.

Halensee, 1. März 1912. Dr. Bertog.

Betrifft Stellenangebote durch chiffrierte Anzeigen.

In den Forst- und Jagdzeitungen erscheinen häufig Anzeigen, durch die unter Chiffre-Adresse junge Forstbeamte gesucht werden. Ein Teil dieser Anzeigen ist auf Täuschung berechnet, denn der unbekannte Auftraggeber hat gar keine Stellen zu vergeben, sondern sucht persönliche Vorteile, nämlich die Herbeiziehung von Schülern für seine Lehrtätigkeit. Den Bewerbern, die sich melden, wird mitgeteilt, die ausgeschriebene Stelle sei inzwischen besetzt, aber wenn der Bewerber die betreffende Forstschule oder den betreffenden Fortbildungskursus besuche, könne ihm baldigst eine andere Stelle besorgt werden. Es ist festgestellt, daß diese Chiffre-Anzeigen von solchen Stellen ausgehen, deren offene Anzeigen aus guten Gründen von den betreffenden Forst- und Jagdzeitungen nicht angenommen werden. Diese Zeitungen können nichts gegen solche versteckten Reklametricks tun, da sie die Chiffre-Anzeigen ohne Angabe des ursprünglichen Aufgebers von den großen gewerbsmäßigen Anzeigen-Expeditionen gemeinsam mit anderen wirklichen Vakanzanzeigen zugestellt bekommen.

Ich warne unsere jungen Vereinsmitglieder dringend, sich durch solche Anzeigen verleiten zu lassen, denn es ist ihnen für den Erfolg des angebotenen Unterrichts und für die Erreichung einer Stelle nicht die geringste Gewähr geboten.

Gleichzeitig bitte ich alle interessierten Kreise, mir weiteres Beweismaterial in dieser Angelegenheit zukommen zu lassen, da ich deren rechtliche Seite weiter zu verfolgen verpflichtet bin.

Halensee, den 12. März 1912.

Dr. Bertog.

Mitgliederbewegung.

Unser Verein hat zurzeit 3022 Mitglieder, darunter:

I. Ordentliche Mitglieder		
	a) Forstbeamte	2725
	b) Waldbesitzer	201
II. Außerordentliche Mitglieder		96
	sind wie oben	3022

Halensee, am 10. März 1912.

Dr. Bertog.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3810. **Friebel**, Otto, Hilfsförster, Fh. Cartlow b. Bribbernow, Kreis Cammin i. Pomm. (B.-Gr II.)
3811. **Eichel**, Fritz, Revierförster, Steinitz b. Lohsa, Bez. Liegnitz (B.-Gr. VIII.)
3812. **Mandel**, Georg, Revierjäger, Kleinnaundorf b. Tauscha, Bez. Dresden. (B.-Gr. XII.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schlicht, Paul, Oberförster, Forsth. Damerau b. Gerdauen.
Schmalz, Ernst, Hilfsjäger, Rettgenstedt b. Ostramondra, Bez. Halle
Arndt, Bruno, Forstverwalter, Brustorf b. Neustrelitz.
Köhler, Kurt, Forsthilfsaufseher, Breitenbach a. Herzberg (Hessen)

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr 7 8 Mk., Nr. 54 13,20 Mk., Nr. 86, 96 je 9,20 Mk., Nr. 122 13,20 Mk., Nr. 212 8 Mk, Nr. 213 4 Mk., Nr. 397, 502, 503 je 9,20 Mk., Nr 535 4 Mk., Nr. 561 13,20 Mk., Nr. 600 9,20 Mk., Nr. 715 8 Mk., Nr. 732, 846 je 13,20 Mk., Nr. 852, 879 je 9,20 Mk., Nr. 897, 910, 974 je 4 Mk., Nr. 10 Mk., Nr. 1015 je 4 Mk., Nr. 1024 9,20 Mk., Nr 1102 4 Mk., Nr. 1176, 1260 je 9,20 Mk., Nr. 1247 13,20 Mk., Nr. 1169 1303 10 Mk., Nr. 1321 9,20 Mk., Nr 1322 4 Mk., Nr. 1541 je 9,20 Mk., Nr. 1656 20 Mk., Nr 1678, 1741 je 9,20 Mk., Nr. 1728, Nr. 1750 4 Mk, Nr. 1806 13,05 Mk., Nr. 1873, 1875, 1906, 1919 je 9,20 Mk., Nr. 1921 8 Mk., Nr 1925 4 Mk., Nr. 1965, 2019 je 9,20 Mk, Nr. Nr. 2116 13,20 Mk., Nr. 2155, 2240 je 9,20 Mk., Nr. 2275 13,20 Mk., Nr. 2320 4 Mk., Nr. 2354 10 Mk., Nr. 2357 4 Mk., Nr 2370 8 Mk., Nr. 2427, 2448 je 4 Mk., Nr. 2473, 2494 je 9,20 Mk., Nr. 2553 4 Mk., Nr. 2607 9,20 Mk., Nr. 2662, 2685, 2698, 2743 je 9,20 Mk., Nr. 2748, 2759 je 4 Mk., Nr. 2767, 2810, 2834, 2906 je 9,20 Mk., Nr. 2951 4 Mk., Nr. 3039, 3064, 3076, 3110 je 9,20 Mk., Nr. 3133, 3188 je 4 Mk., Nr. 3200, 3246 je 9,20 Mk., Nr. 3296, 3316, 3336, 3382, 3436, 3450 je 4 Mk., Nr. 3488 13,20 Mk., Nr 3522 9,20 Mk., Nr. 3547, 3566, 3590, 3609, 3622, 3665, 3669, 3672 je 4 Mk., Nr. 3727 9,20 Mk., Nr. 3749 7 Mk., Nr. 3779, 3780 je 20 Mk., Nr. 3783 7 Mk., Nr. 3802, 3803 je 7 Mk., Nr. 3804 11 Mk., Nr. 3805 7 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Am 1 März cr., mittags 1 Uhr, verstarb nach längerem, schwerem und schmerzlichem Krankenlager unser lieber Freund und langjähriger, treuer Vereinskollege, der

Königl. Förster **Wilhelm Sperber**

(1. Komp., Jäger-Batl. 10, Jahrg. 84)

zu Gr.-Wasserburg, im Alter von 46 Jahren.

Die äusserst zahlreiche Beteiligung von Kollegen und Vorgesetzten an seiner Beerdigung gab beredtes Zeugnis von seiner Beliebtheit in diesem Kreise. (428

Ehre seinem Andenken!

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Wendisch-Buchholz und Umgegend.

Menzel, Vorsitzender.

Nachruf!

Am 3. März entschlief nach kurzem, schwerem Leiden der

Königl. Förster **Franz Wege**

zu Vangerow, Oberförsterei Karnkewitz, im 41. Lebensjahre.

Ein tragisches Schicksal hat ihn wenige Tage nach seiner definitiven Anstellung plötzlich dahingerafft. Während seiner mehrjährigen Tätigkeit in hiesiger Oberförsterei hat er sich die Achtung und Verehrung seiner sämtlichen Kollegen im vollsten Maasse erworben. Mit ihm ist ein treuer, wahrer Freund und ein tüchtiger Forstmann und Jäger von uns geschieden.

Ehre seinem Andenken! (435

Die Beamten der Oberförsterei Oberfier.

Nachruf!

Am 3. März verschied plötzlich am Herzschlage im Forsthause Vangerow, Bezirk Köslin, der

Königl. Förster **Franz Wege**

(4. Komp., G.-S.-B., Jahrgang 1890).

Erst am 1. März d. J. war der Verstorbene zum Förster m. R. ernannt und ihm obige Stelle übertragen worden.

Ein anspruchsloser, tüchtiger und treuer Forstmann, ein braver Weidgenosse ist mit ihm dahingegangen.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Der Vorstand der Ortsgruppe Bublitz des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Schulz, Vorsitzender. (427

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Forstassessor Pfeifer in Braunschweig ein Sohn.

Dem Kgl. Förster Viktor Kubitzki in Schodnia, Kreis Oppeln, ein Sohn.

Dem Kgl. Förster Müggenburg in Ludwigslust bei Berent (Westpr.) ein Sohn.

Verlobungen:

Frau Johanna verw. Bauer, geb. Nietzsche, in Plauen i. V. mit dem Oberförster, Oberleutnant d. L. I Uhlmann in Forsth. Reiboldsruhe bei Mehltheuer i. V.

Jagdverpachtungen Jagdpacht- und Abschußgesuche Pensions-Anzeigen

Familie, 2 Knaben, sucht für Juli einfach bürgerliche Pension im Forsthause, möglichst Bade- und Angelgelegenheit. Pommern, Posen, Mecklenburg, Brandenburg bevorzugt. Bankbeamter **Jehser, Steglitz-Berlin,** Fregestr. 35.

Holz und Güter

Für den Nachweis von

Laubhölzern jeder Art,

auch in kleinen Posten, zahle bei Abschluß

hohe Provision.

445) **Otto Backe,**

Lichtenberg, Ostbahnstr. 5.

Personalien

Bekanntmachung.

Die erledigte Oberförsterstelle des Gemeinde-Oberförstereiverbandes **Brilon** soll zum 1. Juli d. Js. neu besetzt werden.

Zum Verbande gehören 6 Gemeinden mit einer Gesamtwaldfläche in Größe von rund 6400 ha.

Mit der Stelle ist folgendes Diensteinkommen verbunden:

a) ein Anfangsgehalt von 3000 Mk., steigend alle 3 Jahre um 600 Mk. bis zum Höchstbetrage von 7200 Mk.,
b) ein Wohnungsgeldzuschuß von 560 Mk.,
c) eine Dienstaufwandsentschädigung von 600 Mk. (400

Ein Forstsekretär mit Beamten-Eigenschaft ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf bis zum **20. März d. Js.** bei dem Unterzeichneten einreichen.

Personen, welche die Staatsprüfungen für den höheren preußischen Forstdienst bestanden, erhalten den Vorzug.

Brilon, den 28. Februar 1912.

Der Landrat.

Jansen.

Einfacher, älterer Förster,

evangl. Konfession, gedienter Soldat, für Gebirgsrevier in dauernde Stellung **gesucht.** Nur solche Bewerber, welche über langjährige, gute Zeugnisse und Empfehlungen verfügen, wollen sich unter Angabe ihrer Ansprüche melden. Andere Bewerbungen zwecklos. Off. u. **Nr. 436** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Wirtschafterin

gesucht für ein Gut in der Altmark; dieselbe soll zugleich Stütze sein für die 17jährige Tochter, welche die Mutter verlor. Milchwirtschaft und Leutebeköstigung nicht vorhanden. Offerten unter **Nr. 447** bef. d. Exped. d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Einfache Stütze

für sofort od. 1. 4. in ein Forsthaus i. d. Neum. bei Familienanschl. ges. Keine Landw. Offert. unter **Nr. 438** bef. die Exped. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- u. Jagdbesitzern

„Waldheil",

eingetragener Verein, Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 8700. — Endlich sind zu beziehen Wohlfahrtsmarken zum Preise von 1 Mk. für den Bogen, à 50 Stück. (2

Forst-Sekr., 28 J., **sucht** z. 1. 7. od. sp. **dauernde Stellung.** Off. u. Nr. 431 beförd. die Exp. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche zum 1. 4. Stellung als

Hilfsjäger

oder dergl. Bin 23 J. alt, ged. Garde-Schütze, Forst- u. Teichwirtsch. gel., evtl. Vertretg. Lehrl. absolv. Offert. erb.

422) **Rudolph, Lohsa O.-L.**

Holz.

Holzgroßhandlung in Mitteldeutschland kauft laufend Holzbestände aller Art, sowie fertiges Papierholz, Grubenholz, Stammholz 2c., **auch im Auslande, und erbittet Aufstellungen.** Für Zuweisung solcher Objekte wird auch entsprechende Provision vergütet. Angebote unt. Nr. 388 bef. die Exp. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Väter, lasst Eure Söhne nicht in die Privatforstverwaltungslaufbahn. Sie ist überfüllt!

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite **104** unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 12. Neudamm, den 24. März 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Rudczanny im Regierungsbezirk Allenstein ist zum 1. Mai 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. April eingehen.

Försterstelle Biederitz in der Oberförsterei Biederitz, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind bis zum 26. März einzureichen.

Försterstelle Trebow in der Oberförsterei Zielenzig, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen.

Forstliche Tagesfragen.

Zapfensammeln — Samenausbeute aus den Zapfen — Zapfenstreifensaat — Selbstkostenpreis der Pflanzen — Anlegung von forstlichen Merkbüchern — die Trockenheit von 1911 — Waldbrände und Waldbrandstatistik.

Von Oberförster **Kurt Trost**, Dambrau O.-S.

Vortrag, gehalten in der Bezirksgruppe VI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Oppeln am 6. Januar 1912

Meine Herren! Sämtliche Redner, welche wir in unseren Bezirksgruppen-Versammlungen zu hören das Vergnügen hatten, taten dies nicht etwa angeboten, freiwillig, sondern folgten nur einem gelinden Zwange ihres Vorsitzenden, der sie mit List und Tücke aus dem Verborgenen auf die Rednertribüne hervorholte.

Wir haben aber, meine Herren, sicher dabei kein schlechtes Geschäft gemacht, denn köstliche Perlen aus der forstlichen Praxis und Theorie haben wir oft dadurch geerntet, so daß Sie gewiß mit mir darin einverstanden sein werden, wenn das Verfahren in Zukunft beibehalten, ja noch weiter ausgebaut wird.

Es wäre auch sicher diesmal geschehen, wenn die Möglichkeit vorgelegen hätte, einen anderen Redner zu beschaffen.

Sollte nicht in der Tagesordnung eine Lücke bleiben, so mußte ich mich persönlich, „einem

gelinden Zwange folgend", in dem Gefühl, alle Schuld rächt sich auf Erden, als Berichterstatter aufstellen. Deshalb können diejenigen Herren, welche schon früher als Redner vor uns gestanden haben, in dem Empfinden der „reinsten" Freude mir zurufen:

„Was du nicht willst, das man dir tu',
das füg' auch keinem andern zu!"

Doch gemach, meine Herren, gerade das heutige Einspringen in die Lücke soll mir ein Freibrief werden für zukünftige rednerische Zwangsaushebungen.

„Schützen Sie keine Müdigkeit vor, ich hab's auch nicht getan," kann ich zur wirksamen Werbung dann entgegnen.

* * *

„Erörterung forstlicher Tagesfragen" lautet das mir gestellte Thema.

Zapfensammeln

ist als erster Gang des aufgestellten geistigen Menus aufgeführt. Dieses Wort soll gewissermaßen ein Mahnruf sein für jeden von Ihnen, dort, wo es nur irgend angeht, Kiefernzapfen sammeln zu lassen, um einheimischen Samen zu gewinnen.

Bei Beginn meiner forstlichen Verwaltungstätigkeit im Jahre 1879 — also vor 33 Jahren — wurde mir auch die Verwaltung einer kleinen Samendarre übertragen.

Diese glich einer geräumigen Backstube, welche mit Hordengestellen ausgerüstet war, auf denen etwa 60 Scheffel Zapfen, was etwa 50 Zentnern gleichkommt, zu einer Darre aufgeschüttet werden konnten.

Der gewonnene Samen reichte meist nur für den eigenen Bedarf der Forsten des Herrschaftsgebietes aus, zum mindesten brauchte nur noch wenig fremder Samen zugekauft werden. 1879 stellte sich der Selbstkostenpreis auf der vorbezeichneten kleinen Samendarre auf 2,54 ℳ pro Kilogramm Kiefernsamen.

Solcher kleiner Samendarren bestanden zu dieser Zeit eine ganze Anzahl in Deutschland.

Warum aber sind sie verschwunden?

Sie wurden ein Opfer der Bevölkerungsverschiebung in Deutschland und der erdrückenden Konkurrenz des Großbetriebes.

Wie Sie alle wissen, entwickelte sich Deutschland in den letzten Jahrzehnten aus einem Landwirtschaft treibenden zu einem Industriestaat.

Zunächst begann durch die sogenannte Sachsengängerei eine Abwanderung der ländlichen Arbeiter vom Osten nach dem Westen, dann zog die Industrie immer mehr Leute vom platten Lande in die Stadt.

Nach der neuesten vom Reichsversicherungsamt auf Grund des Quittungskartenaustausches der Invalidenversicherungs-Anstalten veranstalteten Binnenwanderungsstatistik hat seit Beginn der Invalidenversicherung Schlesien 102 868 invalidenversicherte Arbeiter verloren. Es hat den größten Wanderungsverlust von allen Provinzen.

Selbst für fortgesetzt erhöhte Zapfensammellöhne fanden sich nur noch wenig Leute, die gewillt waren, sich des mühsamen und oft gefahrvollen Geschäfts des Zapfensammelns zu unterziehen.

Die Darren erhielten daher nicht mehr genügend Zapfenmaterial zu ihrem Betriebe, der nur dann lohnend war, wenn alle Horden mit Zapfen belegt und mehrere Brände hintereinander gemacht werden konnten, denn zu den weiteren Bränden wurden die ausgeklengten Zapfen als Feuerungsmaterial benutzt, wodurch sich natürlich der Selbstkostenpreis des gewonnenen Samens erheblich verbilligte.

In ähnlicher Lage befanden sich die großen industriellen Klenganstalten; sie mußten — wollten sie ihren Betrieb nicht einstellen — Zapfen aus dem Auslande beziehen.

Damit aber war den kleinen Samendarren der Lebensfaden unterbunden, sie konnten nicht so billigen Samen liefern, als er von den großen Samenhandlungen, unter Garantie der Keimprozente, angeboten wurde.

Von den Forstverwaltungen wurde bei dem Ankauf von Sämereien nur die Preisfrage neben der garantierten Keimkraft in Frage gezogen, während die Provenienz des Samens völlig unbeachtet blieb.

Die Samenhandlungen sahen sich gezwungen, möglichst billig Samen zu produzieren, und das konnten sie nur durch den Bezug von Zapfen aus dem Auslande.

Dieser Bezug aus dem Auslande führte aber dazu, daß aus Ländern Zapfen eingeführt wurden, welche ganz andere klimatische Verhältnisse als Deutschland haben.

Erst vor etwa sieben Jahren wurde man allgemein darauf aufmerksam, daß der schlechte Wuchs mancher Kultur, das Zurückbleiben so vieler Pflanzen, das erschreckende Überhandnehmen der Schütte nur auf den Samen- bzw. Zapfenbezug aus dem Auslande zurückzuführen sei. — Auch hier fand die Wahrheit des alten Erfahrungssatzes: „Billig und schlecht" seine Bestätigung zum Schaden vieler deutscher Waldungen.

Nachdem man dies erkannt hatte, hätte man mögen der alten primitiven Samendarre, welche uns einst zwar teuren, aber einheimischen, guten Samen lieferte, zurufen:

„Kehre zurück, es ist alles vergeben!"

Mit Recht setzt nun allerorten eine Bewegung ein, sich von dem Bezug von Kiefernzapfen aus Gegenden, welche für uns ungeeignetes Pflanzenmaterial liefern, freizumachen.

Darüber sagt unser hochverehrtes Vereinsmitglied, Herr Geheimrat Dr. Schwappach, in Nr. 50 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom vorigen Jahre: „Ungeeignet sind durchaus die süd-französischen Kiefern, sowohl wegen ihres schlechten Wuchses als auch wegen der Schüttegefahr. Letztere nötigt auch zur Ablehnung der ungarischen Kiefer; die hochnordischen und nordöstlichen Kiefern (Perm) sind zwar ziemlich widerstandsfähig gegen Schütte, haben aber andererseits den Nachteil langsamen Wuchses, kommen also für uns ebenfalls nicht in Betracht."

Es liegt nun auf der Hand, daß bei der eingangs geschilderten schwierigen Beschaffung einheimischer Zapfen der garantiert deutsche Samen ziemlich teuer zu stehen kommen wird.

Sie können dies aber einigermaßen für sich und andere dadurch mildern, daß Sie, wo es nur irgend angeht, Kiefernzapfen sammeln lassen.

Noch dürfte sich hin und wieder in den Schlägen dazu Gelegenheit bieten.

Machen Sie ja recht ausgiebig davon Gebrauch.

In der Oberförsterei Dambrau wurden von Kindern vom November ab bis jetzt 11,68 Zentner Zapfen gesammelt. Gezahlt wurden dafür 44,72 ℳ, und zwar 3 bis 4 ℳ, im Durchschnitt 3,82 ℳ pro Zentner Zapfen.

Da eine Samendarre nicht zur Verfügung steht, halfen wir uns damit, daß die zwei Bäcker des Dorfes auf ihren Backöfen die Zapfen in Säcken darren. In einen Getreidesack wurde ein viertel Zentner Zapfen hineingegeben, die, wenn sie aufgesprungen sind, dann beinahe den Sack füllen. Um Ihnen mit konkreten Zahlen über die Samenausbeute aus den Zapfen dienen zu können, entnahm ich aus der Vorratsmenge 200 Zapfen ohne besondere Auswahl zur weiteren Untersuchung. Diese wogen 1167 g und hatten einen Inhalt von 1173 cbcm, somit ein spezifisches Gewicht von 0,995. Die Zapfen wurden alsdann nach Größen sortiert und fanden sich:

3 % in der Größe von 2 bis 3 cm
53 % „ „ „ „ 3 „ 4 „
40 % „ „ „ „ 4 „ 5 „
4 % „ „ „ „ 5 „ 6 „

Interessant war, zu beobachten, wie mit der Zunahme der Größe der Zapfen deren spezifisches Gewicht sinkt.

Zapfen		
	hatten	
in der Größe von	Kubikinhalt pro Stück	ein spezif. Grün-Gewicht pro fm
cm	cbcm	kg
2—3	1,7	1400
3—4	4,7	996
4—5	7,2	990
5—6	10,9	980

Die kleinsten Zapfen sind also die spezifisch schwersten. Eine Erklärung für diese Erscheinung läßt sich nur so geben, daß mit der Größe der Zapfen der innere Hohlraum für den Samen zunimmt und dafür das spezifische Gewicht abnimmt. Das durchschnittliche spezifische Gewicht berechnete sich, wie schon erwähnt, auf 995.

Wie ich beiläufig bemerken möchte, ist damit der Nachweis geführt, daß die Zapfen den spezifisch schwersten Sortimentsteil an der Kiefer repräsentieren, denn nach meinen eigenen, an großen Meterstücken, nicht an kleinen Spaltstückchen, vorgenommenen, zahlreichen Holzgewichtsuntersuchungen, zu deren Veröffentlichung es mir leider vorläufig an Zeit gebricht, ist bei der Kiefer das spezifische Grün-Gewicht bei Dezemberfällung

für 1 fm Stockholz 917 kg
„ 1 „ Nutzholz 735 „
„ 1 „ Scheitholz 727 „
„ 1 „ Knüppelholz 808 „
„ 1 „ Reisig 916 „
und „ 1 „ Zapfen 995 „

Es dürfte Ihrer Aufmerksamkeit beim Anhören dieser Zahlenreihe kaum entgangen sein, daß das spezifische Gewicht der Kiefer sofort hinter dem Stock stark fällt, fortgesetzt weiter sinkt, bis etwa zur Scheitholzhöhe, und dann beim Knüppelholz anfängt zu steigen, bis es im Reisig dem Stockholzgewicht beinahe gleichkommt und in den Zapfen seinen Höhepunkt erreicht.

Um nicht zu sehr vom Thema abzuschweifen, muß ich es mir leider versagen, noch näher auf die spezifische Holzgewichtsmaterie hier einzugehen.

Uns interessiert aber nun die Frage: Wieviel Samen wurde aus den untersuchten Zapfen gewonnen?

Zur Beantwortung derselben dürfte es sich erübrigen, Ihnen die Gramm- und Milligramm-Samenergebniszahlen im einzelnen hier vorzutragen, sie sind in meinem forstlichen Merkbuch niedergelegt und stehen auf Wunsch jedermann daraus zu Gebote. Deshalb gebe ich Ihnen die Zahlen, weil sie dem Gedächtnis sich dann besser einprägen, umgerechnet auf Zentner und Pfund.

1 Zentner Zapfen ergab:
2,5 Pfund Samen mit Flügeln,
oder
1,9 Pfund Körnersamen ohne Flügel.

Meine Herren! geben wir uns aber keiner Täuschung hin. Dieses Resultat wurde herbeigeführt aus einer ganz exakt durchgeführten wissenschaftlichen Probeuntersuchung an 200 Zapfen. Die Praxis dürfte eine so intensive Samenausbeute kaum ergeben.

Nach meinem forstlichen Merkbuch gewann ich 1879 aus 60 Scheffel Zapfen 66 Pfund Samen,

das sind umgerechnet auf 1 Zentner Zapfen etwa $1^1/_4$ Pfund Samen.

Leider kann ich Ihnen über die Samenausbeute der diesjährigen Zapfensammlung in der Oberförsterei Dambrau abschließende Ergebniszahlen noch nicht nennen, einmal weil die Zapfensammlung noch nicht beendet und mein Backofen-Darrbetrieb noch im Gange ist. Jedoch kann ich Ihnen schon angeben, daß wir aus 4 Zentner Zapfen 6,6 Pfund, somit 1,65 Pfund pro Zentner, reinen Körnersamen erzielten.*)

Unterstellen wir nun vorsichtshalber nur 1½ Pfund Samen pro Zentner, so stellt sich die Berechnung des Selbstkostenpreises für 1 Pfund Kiefernsamen sehr einfach.

Kosten entstehen bei dem hiesigen Bäckerdarrbetrieb nicht, weil die entleerten Zapfen dem Bäcker für seine Bemühungen überlassen werden.

1 Zentner Zapfen kostet, wie schon angegeben, 3,82 *M*, daher bei 1½ Pfund Samenausbeute das Pfund 2,55 *M*.

Nun, meine Herren, wenn Sie bedenken, daß Ihnen der Samen, aus der Samenhandlung bezogen, etwa das Doppelte kostet, wenn Sie weiter bedenken, daß Sie bei Selbsteinsammlung der Zapfen auch die allergrößte Gewähr haben, daß der Samen auch für die Ortslage paßt, dann darf ich mich wohl der Hoffnung hingeben, daß mein Mahnruf zum Zapfeneinsammeln bei Ihnen nicht ohne Wirkung bleiben wird. Wo keine Gelegenheit zum Darren und Ausklengen der Zapfen ist, da wird man gewiß mit Vorteil

die Zapfenstreifensaat

zur Anwendung bringen können; hierzu will ich Ihnen eine nach meiner Zapfenuntersuchung berechnete Zapfenbedarfstabelle bekanntgeben.

Bei einer Entfernung der Saatstreifen von 1,25 m voneinander sind pro Hektar 8000 Längenmeter.

Kommen pro lfd. m Zapfen Stück	braucht man somit in Sa. Zapfen Stück	mit einem Gewicht von kg	Samenausfall (wenn 100 kg = $1^1/_4$ kg) pro ha kg
4	32000	186,8	2,8
5	40000	233,5	3,5
6	48000	280,2	4,2
7	56000	326,9	4,9
8	64000	373,6	5,6

Die Zapfen werden Ende April, Anfang Mai ausgelegt, und wenn sie anfangen, sich zu öffnen, öfter mit einem Dornbesen überkehrt. Hierbei ist insofern große Aufmerksamkeit nötig, als sich bei nasser Witterung die Zapfen wieder schließen und den Samen dann nicht mehr ausfallen lassen. Zuletzt wird der Samen mit eisernen Rechen untergerecht.

Zu der Samenprovenienzfrage erhielt ich eine Zuschrift von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, welche wie folgt lautet:

Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen J. F. 5590/11. Halle a. S., 28. Dezember 1911.

Aus der „Deutschen Forst-Zeitung" ersehen wir, daß Sie in der am 6. n. M. stattfindenden Versammlung Ihrer Bezirksgruppe einen Vortrag über den Samenbezug usw. halten werden. Wir nehmen an, daß Sie dabei auch auf die Herkunftsfrage näher eingehen, und gestatten uns deshalb, Sie auf unsere Verbände von Kiefernsamendarren und Forstpflanzenzüchtern aufmerksam zu machen, von denen höchstkeimende Kiefernsamen und gute ein- und zweijährige Kiefernpflanzen bezogen werden können, für deren Herkunft aus der Altmark wir uns verbürgen.

Wir gestatten uns, die Satzungen der beiden Vereinigungen beizufügen, aus denen Sie gütigst ersehen wollen, wie wir die Gewinnung und Erziehung von Kiefernsamen und Kiefernpflanzen deutscher Herkunft eingerichtet haben. Vom Deutschen Forstwirtschaftsrat sind die beiden Vereinigungen als empfehlenswerte Samen- und Pflanzenbezugsquellen anerkannt worden.

Will der Samen- und Pflanzenhandel die Forderungen der Herkunftsfrage so weit erfüllen, wie ihm das überhaupt möglich ist, so müssen Samen und Pflanzen nach den einzelnen Wuchsgebieten getrennt behandelt werden, mindestens muß bei der Kiefer die des Flachlandes und die des Gebirges unterschieden werden. Wir bieten den Waldbesitzern durch unsere Vereinigungen die Hand, sich Kiefernsamen und -pflanzen des norddeutschen Flachlandes zu verschaffen.

Der Kiefernsamen wird nach Gebrauchswert verkauft, 80 %iger Samen dürfte sich auf 9 bis 10 *M* das Kilo stellen. Hinsichtlich der Keimprozente bemerken wir, daß wir im vorigen Jahr fast nur Samen mit über 85 %, zumeist über 90 % darrten. Die altmärkischen Kiefernpflanzen kosten pro Tausend hervorragend gute Ware 1,30 *M*, Durchschnittsware 1 *M*.

Sie würden uns zu großem Dank verpflichten, wenn Sie im Interesse der guten Sache auf unsere Vereinigung hinweisen wollten. Alle Anfragen und Bestellungen sind an die Landwirtschaftskammer zu Halle a. S., Kaiserstraße 7, zu richten.

J. A.: gez. Haake.

Meine Herren, es ist nach dem vorher Erörterten jedenfalls nur dankbar anzuerkennen, daß die Landwirtschaftskammer zu Halle sich in so tatkräftiger Weise der Beschaffung von einheimischem Saatgut und Pflanzenmaterial angenommen hat, und kann ich Ihnen nur empfehlen,

*) Das inzwischen festgestellte Resultat ist, daß aus 100 kg Zapfen
2,19 kg Samen mit Flügeln, ungereinigt,
1,55 „ „ ohne Flügel, gereinigt
erzielt wurden.

ausgiebig davon Gebrauch zu machen; zu bedenken würde vielleicht sein, daß der Samen aus dem Flachlande stammt, während wir in Oberschlesien ein etwas rauheres Wuchsgebiet haben.

In der Nummer 1 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 7. Januar 1912 fordert Herr Geheimrat Dr. Schwappach unter Hinweis auf die geradezu verheerenden Folgen, welche sich aus dem Bezuge fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernpflanzen für unsere Kulturen und die sich später daraus entwickelnden Bestände ergeben, auf, künftighin ausschließlich deutschen Kiefernsamen und aus solchem erzogene Pflanzen zu verwenden.

Ende 1910 ist es gelungen, eine Anzahl von Klenganstalten und Forstbaumschulen zu einer Vereinigung zusammenzufassen, die sich verpflichtet, nur Kiefernsamen und Kiefernpflanzen deutscher Herkunft in den Handel zu bringen. Bis Ende 1911 sind folgende Firmen der Vereinigung beigetreten:

A. Klenganstalten:

1. C. Appel, Darmstadt;
2. P. Schott, Knittelsheim;
3. G. J. Steingässer & Co., Miltenberg;
4. H. Keller Sohn, Darmstadt;
5. C. Trumpff, Blankenburg (Harz);
6. J. M. Link Sohn, Mudau;
7. Chr. Geigle, Nagold;
8. J. M. Helms Söhne, Großtabarz;
9. Vereinigung von Klenganstaltsbesitzern der Altmark, umfassend die Besitzer: F. Bismark (Klötze), H. Schulz (Immekath), H. Brune (Letzlingen), W. Pasche (Colbitz), F. Schöneke und E. Siemer (Wittingen) und H. Franke (Radenbeck).

B. Forstbaumschulen:

1. Peter Schott, Knittelsheim;
2. Chr. Geigle, Nagold;
3. W. Emmerich, Celle, und
4. Die Vereinigung der Kontrollbaumschulen in Halstenbek, bestehend aus den Firmen: H. H. Pein, J. Heins Söhne, E. F. Pein, Sievers & Heubel, Gustav Lüdemann, M. Ostermann, Th. Nultsch, M. Griem — sämtlich in Halstenbek; Rudolf Schrader, Rellingen, A. H. Pein sowie Buch und Hermannsen in Krupunder bei Halstenbek. (Schluß folgt.)

Vorübergehende Dienstleistungen und Invalidenversicherung.

Ein unter dieser Überschrift in Nr. 5 Seite 99 der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienener Artikel kommt im Absatz 3 zu dem Ergebnis, daß die im Wirtschaftsbetriebe eines Forstbeamten verrichteten vorübergehenden Dienstleistungen eines in einem ständigen Beschäftigungsverhältnisse zum Forstfiskus stehenden Waldarbeiters von der Pflicht zur Invalidenversicherung befreit seien. Diese Folgerung wird vielfach die Annahme hervorrufen, daß sie ohne weiteres auf sämtliche sogenannten „ständigen" Waldarbeiter der Forstverwaltung zutreffe und daß demnach der Forstbeamte, der einen solchen „ständigen" Waldarbeiter zuerst in der Woche beschäftige, für diesen nicht zu kleben brauche, daß dies vielmehr dem Forstfiskus dann obliege, wenn der Arbeiter im weiteren Laufe der Woche im Staatsforstbetriebe beschäftigt werde.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Es erscheint deshalb notwendig, die Rechtslage etwas eingehender, als das in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung" geschehen ist, zu erörtern.

Der Bundesratsbeschluß vom 27. Dezember 1899, auf den die Ausführungen des erwähnten Artikels sich stützen, trat nach Inkrafttreten des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 an die Stelle des entsprechenden Beschlusses vom 22. Dezember 1891. Da die Reichsversicherungsordnung die Vorschrift des § 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes im § 1232 unverändert übernimmt, ist der Beschluß vom 27. Dezember 1899 gemäß Artikel 104 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung auch jetzt noch bestehen geblieben. Er bestimmt unter Ziffer 2, daß vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei sind, „wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig, verrichtet worden."

Vorbedingungen für die Befreiung der vorübergehenden Beschäftigung solcher Berufsarbeiter von der Versicherungspflicht sind demgemäß:

1. das Bestehen eines regelmäßigen versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber,
2. daß das Verhältnis durch die vorübergehende Beschäftigung nicht unterbrochen wird,
3. daß die vorübergehende Beschäftigung nur nebenher verrichtet wird.

Die letzte Voraussetzung ist für die zu erörternde Frage ohne Bedeutung, weil in den meisten Fällen, in denen Waldarbeiter im Wirtschaftsbetriebe von Forstbeamten tätig sind, nur von einer nebenher verrichteten Beschäftigung die Rede sein kann. Den Begriff „nebenher" hat das Reichsversicherungsamt in mehreren Entscheidungen und in der „Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 versicherten Personen — vom 6. Dezember 1905 —

definiert als „mit Rücksicht auf den Aufwand an Zeit und Arbeitskraft, sowie das Entgelt, zusammengehalten mit den sonstigen Tätigkeiten und der Lebensstellung des Beschäftigten, nur von nebensächlicher wirtschaftlicher Bedeutung". Ob das zutrifft, ist Frage des Einzelfalles und daher für die allgemeine Beurteilung der Rechtslage nicht wesentlich.

Dagegen liegt der Schwerpunkt in den beiden ersten Vorbedingungen. Hier muß zunächst das Bestehen eines regelmäßigen, versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1899 für die Mehrzahl aller forstfiskalischen Waldarbeiter verneint werden. Diejenigen, nur im Winter im Forstbetriebe beschäftigten Holzschläger, die im Hauptberuf Handwerker, Erd- oder Torfarbeiter usw. sind, scheiden von vornherein aus. Von den übrigen, sogenannten „ständigen" Waldarbeitern, die auch im Sommer im Walde arbeiten, sind in vielen Gegenden die meisten während der Erntezeit im Landwirtschaftsbetriebe bäuerlicher Besitzer tätig, denen sie zu Gegendiensten für die Hergabe von Wohnung, Kartoffelland oder für Gespannleistungen bei der Ackerbestellung verpflichtet sind. Hier kann von einem regelmäßigen, versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gegenüber dem Fiskus keine Rede sein. Allgemein wird da, wo eine Verpflichtung der Arbeiter gegenüber der Forstverwaltung fehlt und die Arbeiter, wenn auch nur vorübergehend, anderwärts in Arbeit gehen, ein solches Arbeitsverhältnis nicht anzunehmen sein. Eine Verpflichtung zur Arbeit wird aber neuerdings selbst den von der Forstverwaltung angesiedelten Arbeitern in der Regel nicht mehr auferlegt.

Es bleibt daher nur noch die Frage offen, ob ein regelmäßiges, versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, wie es der erwähnte Bundesratsbeschluß im Auge hat, bei solchen, in forstfiskalischen Arbeiterwohnungen untergebrachten Waldarbeitern besteht, die dem Forstfiskus vertraglich zur Arbeit verpflichtet sind. Hier kann man tatsächlich zweifelhaft sein. Es besteht aber jedenfalls die Möglichkeit, zu sagen, daß ein derartiges Arbeits„verhältnis" niemals ein einseitiges sein könne, sondern beiden Teilen in gleicher Weise Rechte und Pflichten auferlegen müsse — mit anderen Worten, daß ein solches Verhältnis nur da bestehe, wo nicht allein der Arbeiter dem Forstfiskus zur Arbeitsleistung, sondern auch dieser dem Arbeiter zur jederzeitigen Hergabe von Arbeit verpflichtet sei, ebenso wie ein Fabrikbesitzer die von ihm angenommenen Arbeiter so lange beschäftigen muß, bis er sie entlassen hat. Ein derartiges Verhältnis dürfte zwischen dem Forstfiskus und seinen Arbeitern nur selten vorkommen. Im allgemeinen werden die ständigen Arbeiter zwar möglichst dauernd beschäftigt, zumal es an Arbeit in der Regel nicht mangelt, aber sobald sie einmal vorübergehend nicht beschäftigt werden können, haben sie jedenfalls keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung oder Leistung von Versicherungsbeiträgen für die beschäftigungslose Zeit.

Man wird hiernach auch bei den zur Arbeit verpflichteten forstfiskalischen Waldarbeitern das Bestehen eines regelmäßigen, versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im Sinne des Bundesratsbeschlusses verneinen können. Zu dieser Folgerung kommt man um so mehr, als diese Arbeiter meistens gar nicht zu ständiger Arbeit in der Forst verpflichtet sind, sondern nur dazu, jede ihnen angebotene Arbeit jederzeit auszuführen. Fehlt solche Arbeit, dann werden sie im Walde nicht beschäftigt, sondern arbeiten anderwärts, sei es im eigenen Wirtschaftsbetriebe oder in dem der Forstbeamten oder in anderen Betrieben.

Dadurch wird ihre Tätigkeit bei der Forstverwaltung unterbrochen. Hiermit kommen wir zu der zweiten Vorbedingung für die Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen: das regelmäßige Arbeitsverhältnis darf nicht unterbrochen werden. Selbst wenn man in gewissen Fällen unter den oben erörterten Voraussetzungen ein regelmäßiges Arbeitsverhältnis zugeben will, wird man doch annehmen können, daß durch die Beschäftigung im Privatbetriebe des Forstbeamten eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses eintritt. Denn auch eine gegenüber dem Forstfiskus bestehende Arbeitsverpflichtung ruht an dem Tage, an welchem der Forstbeamte den Arbeiter für sich zur Arbeit bestellt.

Nach dem Gesagten ist der Bundesratsbeschluß vom 27. Dezember 1899 da, wo ein gegenseitiges vertragliches Arbeitsverhältnis zwischen der Forstverwaltung und den Arbeitern besteht, mit Wahrscheinlichkeit (wahrscheinliches Fehlen der zweiten Vorbedingung!), im übrigen mit Sicherheit (Fehlen der ersten Vorbedingung!) nicht anwendbar und demgemäß die vorübergehende Beschäftigung auch der ständigen Waldarbeiter im Wirtschaftsbetriebe von Forstbeamten als versicherungspflichtig anzusehen.

Die Verneinung dieser Versicherungspflicht würde zu gänzlich unbeabsichtigten Folgen führen. Daß für eine Woche, in welcher z. B. ein ständiger Waldarbeiter von Montag bis Freitag im Wirtschaftsbetriebe eines Forstbeamten und am Sonnabend im Staatsforstbetriebe arbeitet, die Forstverwaltung statt des Forstbeamten die Wochenmarke klebt, kann nicht in der Absicht des Bundesratsbeschlusses liegen. Noch viel weniger kann es beabsichtigt sein, daß ein ständiger Waldarbeiter, der die ganze Woche im Wirtschafsbetriebe eines Forstbeamten arbeitet, für diese Woche gar keine Marke geklebt erhält, weil seine Tätigkeit bei dem Forstbeamten nicht versicherungspflichtig sein soll. Dadurch würden dem Arbeiter die Beiträge für solche Wochen vorübergehender Beschäftigung, obwohl er ständig gearbeitet hat, verloren gehen. So kommt man auch durch die praktischen Folgerungen zu dem Ergebnis, daß der Bundesratsbeschluß auf das zwischen der Staatsforstverwaltung und ihren ständigen Arbeitern bestehende Arbeitsver-

hältnis im allgemeinen nicht anwendbar ist. Er will vielmehr unter einem regelmäßigen, versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis ein solches verstanden wissen, bei dem für die Arbeiter Versicherungsmarken während der ganzen Dauer des Arbeitsverhältnisses eo ipso geklebt werden (Fabrikarbeiter, Dienstboten).

Daß dem so ist, ergibt sich aus einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 25. Januar 1898 über die Auslegung des Bundesratsbeschlusses vom 22. Dezember 1891, der später durch den Beschluß vom 27. Dezember 1899 ersetzt wurde. Es wird hierin ausgesprochen, daß es sich im Ziffer 2 jenes Beschlusses um Personen handle, „die Berufsarbeiter sind, aus Anlaß eines regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses bereits an der Fürsorge des Gesetzes teil haben und bei denen eine gleichzeitige Beitragspflicht noch für eine zweite, nebenherlaufende Beschäftigung, ohne den Versicherten zu nutzen, praktische Schwierigkeiten mit sich bringen würde“.

Das trifft für die ständigen Arbeiter der Forstverwaltung im allgemeinen nicht zu. Für sie werden Marken vom Forstfiskus nur dann geklebt, wenn sie auch wirklich in der betreffenden Woche im Walde gearbeitet haben, nicht aber, wenn sie z. B. die ganze Woche hindurch im Wirtschaftsbetriebe eines Forstbeamten beschäftigt waren. Für diese Zeit der vorübergehenden Beschäftigung würden bei Verneinung der Versicherungspflicht die Arbeiter keinen Teil an der Fürsorge des Gesetzes haben. Die Bejahung der Versicherungspflicht nützt ihnen dagegen zweifellos, da ihnen im anderen Falle Wochenbeiträge verloren gehen würden. Praktische Schwierigkeiten entstehen dadurch, daß der Forstbeamte die Marken für diese Zeit kleben muß, in keiner Weise.

Dagegen würde solchen Arbeitern, für die auf Grund ihres regelmäßigen Arbeitsverhältnisses bereits Marken für jede Woche durch einen bestimmten Arbeitgeber geklebt werden müssen, die Bejahung einer gleichzeitigen Versicherungspflicht für eine vorübergehende anderweitige Beschäftigung nichts nützen. Auch würde eine derartige doppelte Versicherungspflicht aus zwei verschiedenen Arbeitsverhältnissen heraus praktisch nicht gut durchführbar sein. Nur auf solche Fälle bezieht sich daher die Ziffer 2 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1899. Forstassessor Eberts.

*

Nachschrift der Schriftleitung. Der Verfasser des Artikels in Nr. 5 stimmt im allgemeinen den vorstehenden Ausführungen zu. Er hat mit den „in einem ständigen Beschäftigungsverhältnisse zum Forstfiskus stehenden Waldarbeitern“ in erster Linie die dem Forstfiskus vertraglich zur Arbeit verpflichteten Arbeiter (die nebenamtlichen Waldwärter oder Forstschutzgehilfen) gemeint und ist auch jetzt noch der Ansicht, daß zum mindesten diese Personen bei vorübergehender Beschäftigung in der Privatwirtschaft von Forstbeamten versicherungsfrei sein können. Die zur Erörterung stehende Frage läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden, und wir empfehlen deshalb, einen etwaigen Streit auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zum Austrag zu bringen. Über den Streit entscheidet das Versicherungsamt (Landrat) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt. Da es sich um eine noch nicht feststehende Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift von grundsätzlicher Bedeutung handelt, so würde das Oberversicherungsamt die Sache an das Reichsversicherungsamt zur Entscheidung abzugeben haben, wenn es der Beschwerdeführer innerhalb der Beschwerdefrist (einen Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung, § 128 der Reichsversicherungsordnung) beantragte. Diesen Antrag können auch andere Beteiligte binnen einer Woche stellen, nachdem sie die Gelegenheit, sich zu äußern, erhalten haben. (§ 1459 der Reichsversicherungsordnung.) Bei einem solchen Streit würde zweckmäßig auf die beiden Artikel der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu verweisen sein. Im allgemeinen Interesse bitten wir, uns von dem Ausgange des Streites Mitteilung zu machen.

Mitteilungen.

— **Brennholzverkauf für die preußischen Staatsforstbeamten.** Wir machen unsere Leser auf den auf Seite 249 abgedruckten neuen Erlaß des Ministers für Landwirtschaft usw. aufmerksam, durch den die Gewährung von Geldvergütungen an Stelle des freien Brennholzes für Forstbeamte vom 1. April d. Js. ab neu geregelt worden ist. Das Neue besteht darin, daß der von der Oberrechnungskammer vielfach verlangte Nachweis des tatsächlichen Bedarfs künftig bis zu einem für jede Beamtenklasse besonders festgesetzten Jahresbetrage, der beispielsweise für Förster o. R. mit Familie 100 ℳ und für Förster o. R. ohne Familie 70 ℳ beträgt, nicht erforderlich ist. Unter Familie sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, denen der Beamte in seinem eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Wer eine über diese in Nr. 2 des Erlasses festgelegten Sätze hinausgehende Vergütung beansprucht, kann eine solche nur erhalten, soweit er die Notwendigkeit hierzu nachweist. Der Bedarf wird alsdann so ermittelt, daß von den Ausgaben für Ersatzbrennstoffe die Anfuhr- und Abtragekosten (nötigenfalls unter Zugrundelegung eines angemessenen Prozent-

satzes der Anschaffungskosten) sowie die Werbungskosten, die bei Bezug des Freibrennholzes durchschnittlich zu entrichten wären, abgezogen werden. Die Höchstsätze, über die nicht hinausgegangen werden darf, sind im allgemeinen wie bisher geblieben. Nur die Höchstsätze für Oberförster o. R., die bisher nur 200 *M* betrugen, sind entsprechend dem pensionsfähigen Wert dieser Bezüge auf 300 *M* jährlich erhöht worden.

❧

— **Forstfiskalische Freistelle im Zivilwaisenhause zu Potsdam.** Wie wir hören, ist die zu Ostern erledigte Freistelle im Zivilwaisenhause, die für evangelische Söhne verstorbener Verwaltungs- oder Kassenbeamten der preußischen Staatsforstverwaltung in Frage kommt, noch nicht besetzt. Wir möchten daher noch einmal darauf hinweisen, welche großen Vorteile der Inhaber einer solchen Stelle genießt. Die Zöglinge erhalten freie Erziehung und Unterhalt. Die Angehörigen haben nur für ein geringes Taschengeld, für die Kosten der Ferienreisen in die Heimat und für die Kosten der Korrespondenz aufzukommen. Ihre Ausbildung erhalten die Knaben nach dem Wunsche der Angehörigen auf einem Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule. Je nach ihrem Fleiße und ihren Fähigkeiten bleiben sie in der Schule, bis sie die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt oder das Abiturienten-Examen abgelegt haben. Aufnahmealter 8. bis 14. Lebensjahr. Bewerbungen sind an die Königliche Regierung im Bezirke des Wohnortes zu richten.

❧

— **Zur Pensionsversicherung der Privatbeamten.** In Berlin hat die diesjährige Vertreterversammlung des Hauptausschusses für staatliche Pensionsversicherung unter Beteiligung der Delegierten von über 40 Angestelltenverbänden stattgefunden. Den Verhandlungen, an denen auch die Reichstagsabgeordneten Sittart (Ztr.) und Marquart (natl.) teilnahmen, ging eine Sitzung des Siebener-Ausschusses mit den Vertretern der Regierung voran, in der Fragen über die Organisation der Versicherung erörtert wurden. Die Vertreterversammlung beschloß nach Erledigung des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung über das letzte überaus erfolgreiche Jahr in voller Übereinstimmung die Fortführung der gemeinsamen Arbeit, Mitwirkung am weiteren Ausbau des Gesetzes und seiner inneren Organisation. Es wurde ferner ein Unterausschuß zur Prüfung der Frage der Vereinheitlichung des Privatbeamtenrechts eingesetzt. Für die Fortführung der Arbeit wurden größere Mittel bewilligt und daher die Beiträge von 4 auf 6 *M* für je 1000 Mitglieder erhöht. Bei den Wahlen für die Organisation der Versicherung werden sich die im Hauptausschuß vereinigten Verbände jeder Bekämpfung untereinander enthalten. Die bisherige Leitung einschließlich der gesamten Siebener-Kommission (Vorsitzender des Hauptausschusses Josef Reif vom Verbande Deutscher Handlungsgehilfen, Vorsitzender der Siebener-Kommission Hans Bechly vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbande) wurde aufs neue bestätigt.

Nachwort der Schriftleitung. Die neue Reichsversicherungsanstalt wird demnächst errichtet werden. Ihre Tätigkeit beschränkt sich aber zunächst auf die zur Durchführung der Angestelltenversicherung erforderlichen vorbereitenden Arbeiten. Wann die Versicherung selbst in Kraft tritt, ist noch nicht bekannt; man hofft, daß es am 1. Januar 1913 geschehen wird. Wir werden über die Versicherung ausführlich berichten, sobald der Tag des Inkrafttretens feststeht. Bis dahin bitten wir unsere verehrlichen Leser, auch von etwaigen Anfragen Abstand zu nehmen. Die Angelegenheit ist für einwandsfreie Auskünfte noch nicht genügend geklärt.

❧

— **Die Gehaltsverhältnisse der hessischen Domanialforstwarte.** Der bekannte Hessische Jagdklub hat, nach Zeitungsmeldungen, an die Zweite Kammer des Großherzogtums Hessen folgende Eingabe gerichtet: „Die in naher Aussicht stehende Reform der Besoldungsordnung der Staatsbeamten veranlaßt den ganz ergebenst unterfertigten Klub, die Aufmerksamkeit Hoher Kammer auf die Gehaltsverhältnisse einer Klasse von Beamten zu lenken, denen dringende Hilfe wirklich nottut. Die Ausübung der Jagd bringt die zahlreichen Mitglieder des Hessischen Jagdklubs fortwährend in Berührung mit den Domanialforstwarten, deren Pflichteifer, Nüchternheit und Zuverlässigkeit bei der Obhut der großen nationalen Werte, die ihnen anvertraut sind, und vor allem die außerordentlichen Schwierigkeiten ihres Dienstes, der sie weder Werktags noch Sonntags, weder bei Tag noch bei Nacht ordentlich zur Ruhe kommen läßt, sind dabei stets Gegenstand der Anerkennung. Vergleicht man damit ihre Bezahlung, so muß man sich über die geringe Höhe wundern: Mit einem Gehalt von 1200 bis 1500 *M*, von dem noch die Wohnung in Abzug gebracht wird, kann eine Familie, zumal wo die Erziehung der Kinder und die Beschaffung der Lebensmittel von oft ganz entlegenen Punkten doppelt erschwert ist, unter heutigen Verhältnissen nicht existieren. Auch der Vergleich mit den Amtsgenossen anderer Staaten muß diese Beamtenklasse verstimmen, bezieht doch ein Förster im Reichsdienst 2600 *M* Höchstgehalt, 810 *M* Wohnungsgeld und 300 *M* Stellenzulage — zusammen also 3710 *M*, d. i. fast 2½mal so viel wie in Hessen, in Preußen 2500 *M* Höchstgehalt, 480 *M* Wohnungsgeld und 300 *M* Stellenzulage, zusammen 3280 *M* und freies Brennholz, in Sachsen 3000 *M* Höchstgehalt, in Bayern 3600 *M*, in Württemberg 1900 *M*, freie Wohnung, Kleidung und Stellenzulage. Gleichwohl sind die geforderten Leistungen nach der Dienstinstruktion eher höher bei uns als anderwärts. Ein tüchtiger Holzhauer, dessen Vorgesetzter der Forstwart doch sein soll, steht sich finanziell hier besser wie dieser. Dadurch, daß fast die gesamten Jagden in Hessen an Private verpachtet sind, ist es den hessischen Forstwarten unmöglich, durch Dressur und Führung von Jagd-

hunden etwas zu erwerben, wie dies in Preußen, wo viele Förster Jagden innehaben, geschieht. Wenn aber irgendwo Berufsfreudigkeit und warmes Dienstinteresse nötig sind, so ist es beim Förster, dessen Kontrolle durch Vorgesetzte fast ausgeschlossen erscheint. Deshalb wendet sich der Hessische Jagdklub — nicht im Auftrage oder auf Ersuchen der Domanialforstwarte, sondern aus eigener Überzeugung und Initiative — an Hohe Kammer mit der ergebenen Bitte, gerade diesen ganz gering besoldeten Beamten in wirksamer Weise zu helfen." — Hocherfreulich ist es, daß es hier ein angesehener Jagdverein aus eigener Überzeugung und Initiative unternimmt, für die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamtenstandes einzutreten, der für Hege und Pflege von Wald und Wild oft genug Leben und Gesundheit einsetzt. So zeigt sich denn auch hier, wie erst kürzlich im Preußischen Landtage, daß die Träger des grünen Rockes sich im Deutschen Reiche allgemein einer großen Sympathie erfreuen, die hoffentlich dazu führen wird, daß sich auch überall, sofern es noch daran mangelt, deren Einkommensverhältnisse gleich denen der anderen Beamten gestalten möchten; wie dies ihrer Ausbildung und Verantwortung entspricht.

— **Verwertung der im Walde gelegenen Quellen bei Anlage von Wasserleitungen.** In der Pfalz sollen künftighin bei Anlage der Wasserleitungen die sich hierzu eignenden Waldquellen nach Möglichkeit ausgenutzt werden. Zu diesem Zweck hat die Königliche Regierung der Pfalz, Kammer der Forsten, nachstehende Verfügung an sämtliche Forstämter ihres Bezirkes erlassen: „In den Staatswaldungen entspringen zahlreiche Quellen, deren Wert durch die immer weiter sich ausdehnende Anlage von Wasserleitungen sich ungeahnt steigern kann. Es ist daher von besonderer Bedeutung, die Stärke und Stetigkeit der Schüttung namentlich solcher Quellen zu kennen, welche für derartige Zwecke in Betracht kommen können. Eine besonders günstige Gelegenheit zu einem Urteil ist in diesem Jahre gegeben, nachdem anzunehmen ist, daß durch die ungewöhnliche Trockenheit des Vorjahres die Quellen einen nicht leicht wiederkehrenden Tiefstand erreichen werden. Es ergeht deshalb der Auftrag, über sämtliche ständig fließenden Quellen ein Verzeichnis aufzustellen und bei jenen Quellen, welche für Wasserleitungszwecke in Frage kommen können, in einfachster Weise während des kommenden Frühjahrs und Sommers und eventuell auch noch später mehrmals die Schüttung nach Minutenlitern zu messen. Das Verzeichnis ist in den Akt über Naturdenkmäler einzulegen. Die gleichen Erhebungen sollen auch in den Gemeindewaldungen durchgeführt werden. Über auffallende Beobachtungen ist kurz zu berichten."

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Preußische Verordnung wegen Jagdbarkeit des Muffelwildes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund des § 50 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) für den Geltungsbereich dieses Gesetzes, sowie auf Grund des § 14 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 159) für den Umfang der Provinz Hannover, was folgt:

Artikel I.

Das Muffelwild (ovis musimon) wird als jagdbares Tier erklärt.

Artikel II.

§ 1. Mit der Jagd zu verschonen ist: a) männliches Muffelwild vom 1. Februar bis 31. August; b) weibliches Muffelwild vom 16. Dezember bis 15. September. Die im vorstehenden als Anfangs- und Endtermin der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

§ 2. Aus Rücksichten der Jagdpflege können durch Beschluß des Bezirksausschusses die Schonzeiten des Muffelwildes verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt werden. Die hiernach zulässige Abänderung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, die Abänderung für einzelne Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

Artikel III.

Mit einer Geldstrafe von 100 *M* wird bestraft, wer während der Schonzeit ein Stück Muffelwild erlegt oder einfängt. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe bis auf 15 *M* für jedes Stück ermäßigt werden.

Artikel IV.

Im übrigen finden die Vorschriften der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 auf das Muffelwild gleichmäßige Anwendung.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel

Gegeben Berlin im Schloß, 22. Januar 1912.

(L. S.) Wilhelm.

Beseler. Frhr. v. Schorlemer.

v. Dallwitz.

Geldvergütung für die Forstbeamten anstelle des freien Brennholzes.

Allgemeine Verfügung Nr. 5 für 1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III. 2439.

Berlin W 9, 9. März 1912.

Die den Königlichen Regierungen übertragene Befugnis zur Festsetzung von Geldvergütungen für diejenigen Forstbeamten, denen eine solche anstelle der Naturallieferung von freiem Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten zusteht, hat in den letzten Jahren zu zahlreichen Erinnerungen der Königlichen Oberrechnungskammer geführt. Ich habe mich daher mit dieser in Verbindung gesetzt, um das Verfahren nach

Möglichkeit zu vereinfachen. Nachdem ein Einvernehmen erzielt ist, bestimme ich nunmehr mit Wirkung vom 1. April 1912 ab folgendes:

1. Der Naturalbezug bildet die Regel. Die Umwandlung in eine Geldvergütung darf von der Königlichen Regierung nur genehmigt werden, wenn sie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beamten entspricht und der Bezug des Brennholzes für ihn entweder mit Unzuträglichkeiten, z. B. nicht genügender Erwärmung der Wohnung, oder mit Schwierigkeiten, z. B. teurer Anfuhr bei Mangel eigenen Fuhrwerks, verbunden ist.

2. Wird hiernach die Umwandlung genehmigt, so kann bei den Geldvergütungen bis zu nachstehenden Jahressätzen von einem besonderen Nachweis des tatsächlichen Bedarfs oder der erfolgten Verwendung abgesehen werden:

für Oberförster mit Revier	250 M
für Oberförster ohne Revier mit Familie	200 „
für Oberförster ohne Revier ohne Familie	120 „
für Revierförster und Förster mit Revier, sowie für die Meister bei den Nebenbetriebsanstalten	120 „
für Förster ohne Revier mit Familie	100 „
für Förster ohne Revier ohne Familie	70 „
für Forsthilfsaufseher, Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten, wenn diese Beamten Familie haben	80 „
für Forsthilfsaufseher, Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten, wenn diese Beamten keine Familie haben	50 „

Der Begriff „Familie" ist im Sinne des Umzugskostengesetzes aufzufassen. Zur Gewährung eines nur für Beamte mit Familie bestimmten Satzes genügt ein Vermerk in der Kassenanweisung, daß der Beamte verheiratet ist oder daß er Familie im Sinne des Umzugskostengesetzes hat. Eine gleiche Bescheinigung ist auf der Jahresquittung von dem Empfänger abzugeben.

3. Erforderlichenfalls kann den Beamten eine höhere Entschädigung nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung bis zu folgenden Jahres-Höchstsätzen gewährt werden:

für Oberförster	300 M
für Revierförster, Förster und für Meister bei den Nebenbetriebsanstalten	150 „
für Forsthilfsaufseher, Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten, wenn diese Beamten Familie haben	100 M
für Forsthilfsaufseher, Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten, wenn diese Beamten keine Familie haben	70 „

Es ist aber alsdann nachzuweisen, daß der Beamte die höhere Vergütung zur Beschaffung der Ersatzbrennstoffe braucht. Bei der Berechnung des Betrages sind die Anfuhr- und Abtragekosten, gegebenenfalls unter Zugrundelegung eines angemessenen Prozentsatzes von den Anschaffungskosten sowie die Werbungskosten, welche die Beamten bei Bezug des Freibrennholzes durchschnittlich zu entrichten hätten, abzuziehen. Dieser den Rechnungsbelegen beizufügende Nachweis ist nicht nach allgemeiner Schätzung, sondern nach festen Grundsätzen oder auf Grund bestimmter Unterlagen zu führen.

Der Ermittelung bedarf es, wenn die Königliche Oberrechnungskammer im Einzelfalle nichts anderes verlangt oder die Verhältnisse sich nicht geändert haben, nur bei der erstmaligen Festsetzung.

4. Die Geldvergütungen sind in gleicher Weise, wie das Gehalt oder die Beschäftigungsgelder zahlbar, und zwar mit $1/_{19}$ für jeden der sieben Wintermonate Oktober bis einschließlich April und $2/_{19}$ für jeden der fünf Sommermonate Mai bis einschließlich September. Die Teilbeträge sind angemessen abzurunden.

5. Neben der Geldvergütung kann die Regierung geringes Reiserholz von der II. Klasse einschließlich abwärts und Stockholz in dem Umfange, wie es zum Backen und zum Anzünden der Kohlen erforderlich ist,

für Oberförster bis zu	30 rm
für Revierförster, Förster und Meister bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu	20 „
und für Waldwärter, Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten und Forsthilfsaufseher bis zu	10 „

oder entsprechende Reisigwellen gegen Erstattung der vollen Werbungskosten verabfolgen.

Dagegen ist es nicht zulässig, neben der Geldvergütung Derbbrennholz abzugeben.

Frhr. v. Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster und Aurich).

Verschiedenes.

— **Das Preußische Förster-Jahrbuch für 1912 (dritter Band)** wird, wie wir bereits in der letztwöchentlichen Nummer mitteilten, Ende des Monats herausgegeben. Die Vervollkommung des neuesten Bandes, die namentlich auch in einer Neuordnung und besseren Zusammenfassung des gesamten Stoffes besteht, ist eine bedeutende. Namentlich wurde der Teil, welcher die Gesetze und Verordnungen der letzten zwölf Kalendermonate enthält, mit dem sonstigen Text des Jahrbuches mehr verschmolzen und in Zusammenhang gebracht, wie das in den beiden ersten Bänden des Jahrbuches der Fall gewesen ist. Die Fülle des für 1912 Gebotenen ist wiederum groß. Was gebracht wird, zeigt am besten nachfolgender Abdruck des Vorwortes.

Das Preußische Förster-Jahrbuch hat in der kurzen Zeit seines Bestehens schon recht viele Freunde gefunden, was wir hier mit Dank feststellen. Wir erblicken darin ein erfreuliches Zeichen dafür, daß wir uns auf dem rechten Wege befinden, und haben uns bemüht, den Inhalt des Werkes noch weiter zu vertiefen. Insbesondere erschien uns wichtig, die beamtenrechtlichen Bestimmungen, die für den Förster und Försteranwärter von besonderer Bedeutung sind, so darzustellen, daß sie leicht auf jeden Einzelfall angewendet werden können.

Wir haben in dem vorliegenden Bande daher einen neuen beamtenrechtlichen Teil geschaffen. In diesem bringen wir zunächst einen Auszug aus der Besoldungsordnung, deren gesetzlicher Änderung es bei etwaigen künftigen Gehaltsaufbesserungen bekanntlich bedarf. An den Auszug schließt sich eine Übersicht über die Besoldung sämtlicher etatmäßigen Forstbeamten. Daran reiht sich eine Anweisung zur Berechnung des Besoldungsdienstalters, das neuerdings einem jeden Beamten bei seiner Anstellung mitgeteilt wird und dessen Festsetzung er an der Hand dieser Anweisung nachzuprüfen in der Lage ist. Die Höhe der Reise- und Umzugskosten sowie die Beschäftigungsgelder der Forsthilfsaufseher und die für die Forstversorgungsberechtigten des laufenden Jahres und für Umnotierungslustige wichtigen Anstellungsaussichten in sämtlichen Bezirken fehlen auch in dem neuen Jahrgange nicht. Neu hinzugekommen sind die Bestimmungen über die Umnotierung der Forstversorgungsberechtigten, die besonders für den Jahrgang 1911 bedeutungsvoll sind. Neu sind ferner die Bestimmungen über das Gnadenvierteljahr sowie eine ausführliche Anweisung zur Berechnung der Revierförster- und Försterpension sowie des Witwen- und Waisengeldes. Die gegebene Darstellung der pensionsfähigen Dienstzeit schließt sich eng an die einzelnen Stufen der Försterlaufbahn an und erleichtert so dem einzelnen die Feststellung der für ihn in Betracht zu ziehenden Zeiten. Überhaupt sind wir bemüht gewesen, den gesamten Stoff unseren Lesern so bequem wie möglich darzustellen, was bei den häufig recht verwickelten Personalbestimmungen der Forstverwaltung nicht immer leicht war. Aus diesem Grunde haben wir auch die Tabelle der Pensionen und Hinterbliebenengelder erheblich vereinfacht und übersichtlicher gestaltet. Alle Anleitungen sind, soweit dies nötig erschien, mit praktischen Beispielen versehen. Für Pensionäre und Witwen wird der Nachweis einiger Wohlfahrtseinrichtungen, die für sie in Frage kommen können, und der Hinweis, an wen sie sich alsdann zu wenden haben, wichtig sein. In diesem Nachweis sind auch die für den Besuch der Königlichen Forstlehrlingsschulen möglichen Vergünstigungen enthalten.

Während dies alles Dinge sind, deren Kenntnis jedem Förster und Försteranwärter nützlich ist, deren Unkenntnis sich sogar nur zu häufig an ihm rächt, enthält der folgende statistische Teil Nachrichten, die, wenn auch nicht im gleichen Maße nützlich, so doch sicher vielen interessant sein werden. Insbesondere wird dies wohl der Fall sein bei der bisher noch nicht gedruckten Übersicht, die das Verhältnis der Försteranwärter zu den etatmäßigen Stellen seit dem 31. Dezember 1906 beleuchtet. Im übrigen sind die statistischen Tabellen des vorigen Jahrganges auf den neuesten Stand gebracht. Die Übersicht über die Zahl der Förster o. R., forstversorgungsberechtigten Anwärter und Reservejäger am 31. Dezember 1911 enthält insofern etwas Neues, als jetzt auch die Förster o. R. nach Forstversorgungsjahrgängen getrennt erscheinen. Die Übersicht läßt dadurch deutlich erkennen, wie weit die Wartezeiten bis zur Erlangung einer Stelle mit Revier in den einzelnen Bezirken voneinander abweichen. Neu ist auch der Nachweis des Abganges an Förstern o. R. im Jahre 1911.

In dem dritten Teile werden die Gesetze und Verwaltungsbestimmungen, die seit dem Erscheinen des vorigen Jahrgangs erlassen sind, im Wortlaut oder, wenn sie zu umfangreich sind, in einem auf die Bedürfnisse des Forstbeamten zugeschnittenen ausführlichen Auszuge mitgeteilt. Aus der Fülle des hier Gebotenen wollen wir nur die Gehaltsvorschriften, die neuesten Reisekostenbestimmungen, den Etat der Forstverwaltung für 1912 und die sehr ausführlich behandelten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung herausgreifen. Eine chronologische Übersicht der in diesem Jahre abgedruckten Bestimmungen und ein nach Stichworten geordnetes Sachregister, das ein schnelles Auffinden aller noch gültigen Bestimmungen sämtlicher drei Jahrgänge ermöglicht, schließt diesen Teil ab.

Im vierten Teile folgen die Personalangaben aus der Forstverwaltung des Königlichen Kron- und Hausfideikommisses und aus der Staatsforstverwaltung in der vom vorigen Jahrgang her bekannten Anordnung. Sie enthalten die Namen und Adressen der Forstverwaltungsbeamten der Zentral- und Provinzialbehörden, sowie der Revierverwalter, Revierförster, Förster, Nebenbetriebsbeamten der Klasse A und Försteranwärter, bis zu den Reservejägern und aktiven Oberjägern. Von den Förstern, den Nebenbetriebsmeistern und Wärtern der Klasse A, den Forstversorgungsberechtigten und den Reservejägern sind die Geburtstage, sowie Kompagnie, Bataillon und Jahrgang der aktiven Militärzeit angeführt. Die Liste der Förster o. R. ist durch Hinzufügung der Forstversorgungsjahrgänge vervollständigt worden. Neu hinzugekommen sind die Angaben über die Forstlehrlingsschulen.

Neu bearbeitet sind auch die Gedenktage in dem Kalendarium, mit dem das Werk beginnt. Dieses ist wieder so gebunden, daß die Sachen von dauerndem Wert leicht abgetrennt werden können.

Für Aufträge ist dieser Nummer eine kurze Ankündigung des Preußischen Förster-Jahrbuches mit Bestellkarte beigefügt. In diesem Prospekt hat das gesamte Inhaltsverzeichnis des neuen Bandes Aufnahme gefunden, so daß der Interessentenkreis über die Fülle dessen, was geboten wird, völlig unterrichtet ist.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß der Wert des Preußischen Förster-Jahrbuches für seinen Besitzer sich

vergrößert, je früher der laufende Band bestellt wird; es sei daher gebeten, Aufträge sofort zu erteilen.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

— **Wegnahme und Freilassung gefangener Vögel.** Ein Vogelsteller wurde bei seinem schändlichen Gewerbe von einem Schutzmann überrascht, der bei ihm vier in einen ganz engen Käfig eingesperrte Grasmücken vorfand. Der Beamte beschlagnahmte den Käfig mit den Vögeln. Nach § 98 Absatz 2 der Strafprozeßordnung soll, wenn eine Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, der Beamte binnen drei Tagen die Bestätigung des Gerichts nachsuchen, falls der Betroffene gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhebt. Letzteres tat der Vogelsteller. Der Schutzmann befürchtete, daß die Vögel sterben würden, wenn sie länger in dem Käfig blieben. Da deshalb bei Übersendung des Käfigs mit den Vögeln an das Amtsgericht deren Eingehen zu befürchten war, ließ er die Vögel frei. Der Vogelsteller behauptete, daß der Beamte seine Befugnisse überschritten habe, und verlangte vom Staat Schadenersatz. Das Verwaltungsgericht entschied, daß eine Pflichtverletzung nicht vorliege. Die Belassung der Vögel in der Gefangenschaft hätte die Handhabung der Vogelschutz-Polizei unmöglich gemacht und in ihr Gegenteil verkehrt. Die Polizeibehörden haben die nach Lage der Sache erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, wenn die beschlagnahmten Gegenstände wegen der Gefahr des Verderbens nicht aufbewahrt werden können. Die enge Einsperrung der Vögel war auch eine Ärgernis erregende Tierquälerei, die nach § 360 Ziffer 13 des Strafgesetzbuchs zu ahnden gewesen wäre; auch aus diesem Grunde waren die Tiere freizulassen. Eine Privatperson darf die Vögel nicht beschlagnahmen. Wohl aber darf auf Grund des § 127 der Strafprozeßordnung jeder einen ihm unbekannten Frevler vorläufig festnehmen, der das Vogelfangen entgegen den Vorschriften des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 betreibt.
(„Gesetz und Recht", Januar 1912.)

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 19. März 1912.** Schwarzwild 0,50 bis 0,62 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,75 bis 0,90, Stockenten 1,00, Fasanenhähne 1,50 bis 3,25, Waldschnepfen 1,75 bis 2,00 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Ressort des Ministeriums des Königlichen Hauses.

Kächler, Kgl. Prinzl. Förster zu Rosenthal, Kr. Habelschwerdt, Oberförsterei Schnallenstein, ist nach der Oberförsterei Seitenberg, Regbz. Breslau, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Richter, Otto, Forstadjunkt zu Mittelwalde, ist als Hilfsförster auf die Försterstelle Rosenthal, Kr. Habelschwerdt, Oberförsterei Schnallenstein, Regbz. Breslau, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Altmann, Hilfsförster zu Neu-Mohrau, Oberförsterei Seitenberg, ist auf die Försterstelle Wölfelsgrund III, Oberförsterei Schnallenstein, Regbz. Breslau, versetzt.

Staats-Forstverwaltung.

Wery, Landforstmeister, ist der Rang der Räte 2. Klasse verliehen.

Dr. **Schwappach,** Geheimer Regierungsrat, Professor zu Eberswalde, ist das Offizierskreuz des Königl. Sächsischen Albrecht-Ordens verliehen.

Abraham, Förster o. R. zu Obergeis, Oberförsterei Hersfeld, ist die Försterstelle Großentaft, Oberförsterei Burghaun, Regbz. Cassel, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Alpers, Förster zu Gr.-Nenndorf, Oberförsterei Haste, ist nach Wiecrhof, Oberförsterei Dalheim, Regbz. Minden, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Ameloug, Forstaufseher zu Lipnick, Oberförsterei Neußwalde, ist nach der Oberförsterei Johannisburg, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Arnold, Förster zu Tschiefer, Oberförsterei Tschiefer, ist nach Kaltwasser, Oberförsterei Panten, Regbz. Liegnitz, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Beyſen, Forstaufseher zu Nerwigk, Oberförsterei Purden, ist nach der Oberförsterei Neußwalde, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Buchholz, Förster o. R. zu Steinberg, Oberförsterei Wadern, ist als Förster m. R. nach Brandscheid, Oberförsterei Prüm, Regbz. Trier, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Bünning, Förster zu Kaltwasser, Oberförsterei Panten, ist auf die Försterstelle Buchwald, Oberförsterei Panten, Regbz. Liegnitz, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Feicke, Förster zu Kleindöbern, Oberförsterei Peisterwitz, ist nach Reinerz, Oberförsterei Reinerz, Regbz. Breslau, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Hennig, Förster zu Rahmhütte, Oberförsterei Cladow-West, ist unter Ernennung zum Revierförster nach Feldichen, Oberförsterei Neumühl, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Kabelitz, Forstaufseher zu Grünfließ, Oberförsterei Grünfließ, Regbz. Allenstein, ist als Förster auf Probe der Stadtforst Elbing vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Kabisch, Förster o. R. zu Freyburg, Oberförsterei Freyburg a. U., wird nach Ablauf seines Kommandos nach Annarode II, Oberförsterei Annarode, nach Riemegk, Oberförsterei Zöckeritz, Regbz. Merseburg, versetzt.

Kleiner, Förster zu Brandscheid, Oberförsterei Prüm, ist unter Ernennung zum Revierförster nach Schneifelforsthaus, Oberförsterei Prüm, Regbz. Trier, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Mann, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 1 zu Ortelsburg, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe in die Oberförsterei Grünfließ, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Mann, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 1 zu Ortelsburg, ist als Hilfsjäger in die Oberförsterei Purden, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Neumann, Oberjäger zu Ratzeburg, ist nach Knacksee, Oberförsterei Gr.-Born, Regbz. Köslin, einberufen.

Pankrath, Förster o. R. zu Riemegk, Oberförsterei Zöckeritz, ist nach Lengefeld, Oberförsterei Pölsfeld, Regbz. Merseburg, versetzt.

Schröter, Vizefeldwebel zu Groß-Lichterfelde, ist nach der Oberförsterei Lübbesee, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Mai d. Js. ab einberufen.

Specht, Förster zu Deckbergen, Oberförsterei Oldendorf, ist nach Friedrichsburg, Oberförsterei Rumbeck, Regbz. Minden, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Tietz, Förster o. R. zu Rehbrücke, Oberförsterei Potsdam, ist die neu errichtete Försterstelle Kerschendorf, Oberförsterei Colpin, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Tietze, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 11, ist als Sekretär in die Kloster-Oberförsterei Rehburg, Regbz. Hannover, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Trempenau, Hilfsjäger zu Myskeu, Oberförsterei Drygallen, ist nach der Oberförsterei Grondowken, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Tschirner, Forstaufseher zu Buchwald, Oberförsterei Panten, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Tschiefer, Regbz. Liegnitz, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Die Versetzung des Försters o. R. **Hillebrand** von der Oberförsterei Peisterwitz nach der Oberförsterei Reinerz, Regbz. Breslau, ist aufgehoben.

Die bisherigen drei Forstinspektionen des Regierungsbezirks Oppeln sind zu zwei Inspektionen zusammengelegt, die wie folgt abgegrenzt worden sind:

1. Forstinspektion **Oppeln-Kreuzburg** — Regierungs- und Forstrat Altmann in Vertretung des Oberforstmeisters —, enthaltend die Oberförstereien: Jellowa, Murow, Kreuzburgerhütte, Dombrowka, Bodland, Kreuzburg, Poppelau und Schwarzwald.
2. Forstinspektion **Oppeln-Rybnik** — Regierungs- und Forstrat von dem Borne —, enthaltend die Oberförstereien: Proskau, Schelitz, Neiße, Grudschütz, Zbitzko, Dembio, Kraschеow, Kupp, Rybnik und Paruschowitz.

Die Inspektion über den Flößereibetrieb ist dem Oberforstbeamten übertragen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Schefosky, Revierverwalter und Bevollmächtigter der Herrschaft Kroppen bei Ortrand, ist als Oberförster an die Herrschaft Lipsa, Regbz. Liegnitz, vom 1. Juli d. Js. ab berufen. An seine Stelle tritt Revierförster **Hausmann,** Berbisdorf (Riesengebirge).

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Das Luitpoldkreuz für 40jährige Dienstzeit wurde verliehen: **Ardauer,** Forstrat zu Partenkirchen, sowie den Förstern **Eibel** zu Zienach; **Glas** zu Stephansdorf; **Jäger** zu Amberg; **Löffel** zu Dahn; **Maier** zu Bayrischzell; **Mantel** zu Holtersberg.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Staats-Forstverwaltung.

Dümmler, Forstwart zu Unterneubrunn, ist in die Oberförsterei Altenstein mit dem Wohnsitz in Steinbach vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Kurzius, Forstwart zu Meiningen (Rechnungsbureau), ist in die Oberförsterei Sonneberg vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Pfaffe, Forstwart zu Fehrenbach, Oberförsterei Heubach, ist in die Oberförsterei Unterneubrunn vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Reuter, Forstwart zu Steinbach, ist in die Oberförsterei Heubach vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Spörl, Forstwart zu Sonneberg, ist in die Oberförsterei Waldfisch vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Trautvetter, Forstwart zu Gumpelstadt, ist in die Oberförsterei Altenstein, mit dem Dienstwohnsitze in Schweina, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirks Filzen,** mit dem Wohnsitz in Hirzlei, Regbz. Trier, ist zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1200 M, steigend von drei zu drei Jahren um je 200 M bis zum Höchstbetrage von 2400 M; außerdem eine pensionsfähige Brennholzentschädigung in bar von 100 M, freie Wohnung in dem den Gemeinden Filzen und Wintrich gehörigen Gemeindehause zu Hirzlei im Werte von 300 M. Auf das Besoldungsdienstalter sind diejenigen Jahre anzurechnen, die der Gemeindeförster in der Eigenschaft eines Gemeindeförsters in einem Kommunalverbande tätig war. Ist ein Gemeindeforstbeamter bei seiner ersten Anstellung im Kommunalforstdienste über 28 Jahre alt, so werden ihm, wenn er eine mehr als dreijährige Dienstzeit abgeleistet hat, von letzterer oder von seiner sonstigen im Forstausbildungsdienst zugebrachten Zeit so viel Jahre auf sein Besoldungsdienstalter angerechnet, als er über 28 Jahre alt ist. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen die schriftliche Erklärung beiliegt, daß die Bewerber gemäß § 32 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Forstversorgungsberechtigte haben ferner der Bewerbung entweder die Ausfertigung des Forstversorgungsscheins oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheines beizufügen, die die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze und Vermerke enthält. Bewerbungen, die diesen Bestimmungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt. Meldungen unter Beifügung aller bezüglichen Schriftstücke sind an den Bürgermeister zu Mülheim (Mosel) einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 33. Anfrage: Laut Bestimmung der Königlichen Regierung erhält sämtliches Derbholz sowie Reisig I. Klasse beim Aufstellen in ungeschältem Zustande ein Schwindemaß von 4 cm bei 1 m Stoßhöhe. Wenn nun das Holz vor dem Aufstellen geschält wird, also in geschältem Zustande aufgestellt wird, wie hoch muß es gesetzt werden? Ich meine 1 m, andere meinen 94 cm.

Königl. Hegemeister S. in R.

Antwort: Das Schwindemaß wird zugegeben, damit der Stoß auch nach dem Eintrocknen noch das volle Maß ergibt. Die Zugabe hat also mit der Frage der Entrindung nichts zu tun. Die Entrindung bewirkt eine wesentliche (je nach Alter bis über 10 % betragende) Volumverkleinerung. Wünscht der Käufer das mit Rinde gekaufte Holz also in entrindetem Zustande aufgesetzt zu haben, so ist der Stoß entsprechend niedriger zu setzen. Gewöhnlich wird der Faktor mit dem Käufer besonders vereinbart. Im vorliegenden Falle sind 10 % angenommen, was wohl seine Richtigkeit hat. Der Stoß muß also hoch sein: 1 m — $\frac{1}{10}$ m + 4 cm Schwindemaß = 0,90 m + 0,04 m = 0,94 m. Das Holz 1 m hoch zu setzen, wäre nicht richtig.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt 6,50 **Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Gumbinnen. Mitglieder- und Vertreterversammlung der Bezirksgruppe am 9. April 1912, vormittags 10½ Uhr, „Hotel Deutsches Haus" zu Insterburg. Die Beteiligung der ortsanwesenden Damen der grünen Farbe am gemeinsamen Mittagessen (2 bis 3 Uhr nachm.) wird ganz ergebenst erbeten. Tagesordnung: 1. Vereins- und Kassenbericht; 2. Bericht über die Gesamtvorstandssitzung am 20. Januar d. Js. (Kollege Sieg-Pfeil); 3. Vortrag über die Erkrankung des Wildes an Lungenwurmseuche in einigen Revieren des Bezirks (Kollege Kutschelis-Wischwill); 4. Beratung der Tagesordnung der diesjährigen Delegiertenversammlung; 5. Vorbesprechung der Ehrengerichte innerhalb der Ortsgruppen; 6. Verschiedenes.

Der Vorstand. Puppel, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Battenberg (Regbz. Wiesbaden). Montag, den 1. April d. Js., vormittags 11 Uhr, Versammlung im „Battenberger Hof" zu Battenberg. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Bromberg. Monatsversammlung am 1. April 1912, vormittags 11 Uhr, im Vereinslokal zu Bromberg, Friedrichstr. 56 (Hotel Lengning). Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Vortrag des Kollegen v. Paczenski über Hundekrankheiten; 3. Namhaftmachung der Familienbeiräte (oberförstereiweise) und Besprechung deren Tätigkeit; 4. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Schneidemühl; 5. Geschäftliches.

Der Vorstand.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Am Montag, dem 1. April d. Js., abends 6 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal (Hotel Ohnesorge) in Czersk. Tagesordnung: 1. Besprechung der Tagesordnung für die nächste Delegiertenversammlung des Hauptvereins in Berlin; 2. Berichterstattung über die letzte Bezirksgruppenversammlung in Graudenz durch Kollegen Eberstein; 3. Bestellung von Förster-Jahrbüchern für 1912; 4. Besprechung über ein im Laufe des Sommers etwa zu veranstaltendes Scheibenschießen oder Sommervergnügen; 5. Wahl eines Delegierten zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 6. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Montag, dem 1. April d. Js., nachmittags von 7 Uhr ab, findet in Erkner im Gasthof „Zur Traube" Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung der diesjährigen Scheibenschießen; 2. Anträge zur Bezirksgruppenversammlung; 3. Vortrag eines Kollegen über unsere deutsche Schrift; 4. Bestellung der Förster-Jahrbücher; 5. Verschiedenes.

Kandt, Vorsitzender.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 31. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet in Gelguhnen Vierteljahrsversammlung statt. Um zahlreiches Erscheinen mit Damen wird ergebenst gebeten.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Montag, den 1. April d. Js., nachmittags 1½ Uhr, Versammlung im Hotel „Zur Krone" zu Münden. Tagesordnung: 1. Besprechung der zu stellenden Anträge für die Bezirksgruppenversammlung; 2. Besprechung des forstlichen Ausfluges in den Bramwald; 3. Bestellung des Förster-Jahrbuches 1912 (III. Band); 4. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Die nächste Versammlung findet am Sonnabend, dem 30. März d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal statt. Die Kasse zahlt von 10 Uhr ab die Gehälter aus.

Hammer.

Hildesheim. Am Montag, dem 1. April 1912, nachmittags von 3½ Uhr ab, Vierteljahrsversammlung im „Europäischen Hof" zu Hildesheim. U. a.: Hebung der Beiträge zur Krankenkosten-Beihilfekasse für 1912.

Kolmar i. P. (Regbz. Bromberg). Vereinsversammlung am Sonntag, dem 24. März 1912, von nachmittags 3 Uhr an, im Vereinslokal in Kolmar i. Posen. Tagesordnung wird vor der Versammlung bekanntgegeben.

Der Vorstand.

Kupp (Regbz. Oppeln). Da die offizielle Versammlung diesmal ausfällt, findet am 1. April d. Js., nachmittags ½4 Uhr, im Vereinslokal eine Zusammenkunft der gerade in Kupp anwesenden Mitglieder statt. Vortrag des Vorsitzenden über Vereinsangelegenheiten.

Henckel.

Namslau (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 30. März, nachmittags 2 Uhr, Sitzung im Hotel „Zur Krone" in Namslau. Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes; Verschiedenes. Sollte seitens der Königlichen Oberförsterei eine dienstliche Zusammenkunft der Beamten für Montag, den 1. April, angeordnet werden, so findet die Sitzung der Ortsgruppe an diesem Tage zur festgesetzten Zeit statt.

Der Vorstand. J. A.: Müller, Schriftführer.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Am Montag, dem 1. April d. Js., nachmittags 12½ Uhr, Versammlung im Hotel „Klostergarten" in Neuenburg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Rechnungslegung pro 1911; 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Neukirchen (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 30. März d. Js., nachm. 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung in Cassel. 2. Prüfung der Jahresrechnung. (Forstkasse zahlt Gehalt aus.)

Der Vorstand.

Rheinsberg, Mark (Regbz. Potsdam). Die am Sonntag, dem 24. März, anberaumte Versammlung findet am Sonnabend, dem 23. März, nachmittags 5 Uhr, statt. Von 7½ Uhr ab

findet im Vereinslokal ein Lichtbildervortrag **statt, wozu** auch die verehrten Damen freundlichst **eingeladen** werden.

Der Vorstand: Masurath.

Rotenburg a. F. (Regbz. Cassel). Sonnabend, **den 30.** März d. Js., nachmittags 2 Uhr, **Mitgliederversammlung** im Vereinslokal. **Tagesordnung:** 1. Mitteilung des Vorsitzenden über die **Bezirksgruppenversammlung** in Cassel; 2. **Verteilung** der Jahrbücher und Einziehung **der Beträge** hierfür; 3. Abführung der **Vereinsbeiträge** und derjenigen für die **Krankenkosten-Beihilfekasse** an den Kassierer; 4. Besprechung **über** Scheibenschießen; 5. Verschiedenes.

J. A.: Schmidt.

Rybnik (Regbz. Oppeln). Montag, den 1. April **d. Js.,** vormittags 11 Uhr, Versammlung im **Vereinslokale** bei Pogoda. Tagesordnung: 1. **Veranstaltung** von Scheibenschießen; 2. **Gemeinsame** Bestellung von Dreyse- bzw. Browning-**Patronen** und von gepreßten Geschossen. Die **Herren** Kollegen, welche Geschosse bestellen **wollen**, bitte ich, ein Probegeschoß mitzubringen; 3. **Verschiedenes**. Der Vorsitzende. Bräuer.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Am Montag, dem 1. **April** d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet im **„Alten Münchener Kindl"** zu Saarbrücken die **vierteljährliche** Ortsgruppenversammlung statt. **Tagesordnung:** 1. Bericht über die Delegiertenversammlung am 11. Februar d. Js. in Trier; 2. **Verschiedenes.** Diejenigen Herren Kollegen, die mit ihrem Mitgliederbeitrag noch rückständig sind, werden gebeten, denselben umgehend an den Kassierer, Förster Christmann zu Camphausen, einzusenden. Der Vorstand.

Söhre (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 30. März d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „König v. Preußen" zu Helsa. Um zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Die geehrten Mitglieder werden ersucht, die Bestellung des Förster-Jahrbuches für 1912 durch unseren Schriftführer, Herrn Carmrodt, bis zum 1. April d. Js. bewirken zu wollen.

Der Vorsitzende: Teuber.

Wischwill (Regbz. Gumbinnen). Montag, den 1. April 1912, abends 6 Uhr, Mitgliederversammlung im Gutzeitschen Gasthause in Wischwill. Tagesordnung: 1. Wahl eines Delegierten für die Bezirksgruppenversammlung am 9. April 1912; 2. Stellungnahme zur Tagesordnung dieser Versammlung; 3. Bestellungen auf das Förster-Jahrbuch 1912; 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister **Krause, Kesselgrund** bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die **nächstfällige** Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in deren Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Osnabrück-Aurich. Die Jahresversammlung fand **am 3. Februar** in Lingen statt. Die 14 anwesenden **Kollegen** vertraten 33 Stimmen, 8 Mitglieder waren nicht vertreten. Nachdem in der üblichen Weise Sr. Majestät unseres Kaisers und Königs gedacht und der verstorbene Kollege Dühring geehrt worden war, wurde die Tagesordnung erledigt. Zu Punkt 1. Für die mustergültige Führung der Kassengeschäfte sprach die Versammlung dem bisherigen Schatzmeister und Schriftführer, Kollegen Pohlmann, Dank aus. Zu Punkt 2. Neuwahl des Vorstandes. Durch Beschluß vom 20. März 1909 geht die Leitung der Bezirksgruppe, wechselnd von drei zu drei Jahren, auf die Ortsgruppen Osnabrück und Ostfriesland über, und ist letztere an der Reihe. Einstimmig wurden gewählt: zum Vorsitzenden: Förster Röhrig, Forsth. Egels bei Aurich; Stellvertreter: Hegemeister Schütze, Forsth. Sandhorst bei Aurich; Schriftführer und Schatzmeister: Förster von Damnitz, Forsth. Meerhusen bei Aurich; Stellvertreter: Förster Orth, Forsth. Neuenwalde bei Ogenbargen, und als Beisitzer für den Bezirk Osnabrück Förster Wilhelm zu Bramsche. Es folgte dann noch ein lebhafter Meinungsaustausch über die Bestrebungen und Wünsche des Vereins, insbesondere der Dienstlandfrage, der Krankenkosten-Beihilfekasse, Rangerhöhung der Anwärter, Gewährung von Dienstaufwandsentschädigung an Förster o. R., wobei jedoch neue Gesichtspunkte nicht vorgebracht wurden. Die Gruppe wird diese berechtigten Bestrebungen unterstützen. Als Delegierter für die Versammlung in Berlin ist der Kollege Wilhelm und als dessen Vertreter Kollege Gohr gewählt. Dem bisherigen Vorsitzenden, Kollegen Tangermann, dankte die Versammlung für seine Bemühungen und umsichtige und gewissenhafte Leitung der Gruppe. Da sich die Mitglieder der Ortsgruppe Ostfriesland nicht persönlich an den Versammlungen in Lingen beteiligt haben, so wird, wegen Kostenersparnis, Osnabrück als nächster Versammlungsort gewählt.

Der Vorstand. Röhrig, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Frankfurt, Oder. Bericht über die Sitzung vom 18. Februar 1912 in der Aktienbrauerei zu Frankfurt, Oder. Nach Eröffnung der Sitzung wurde die satzungsgemäß rechtzeitig erfolgte Bekanntmachung im Vereinsorgan festgestellt. Nach Feststellung der zur Sitzung erschienenen Vereinsmitglieder wurde in die Tagesordnung eingetreten: Punkt 1. Das Protokoll über die letzte Sitzung wurde verlesen und genehmigt. Punkt 2. Die Kosten des Wintervergnügens wurden im einzelnen bekanntgegeben. Nach kritischen Bemerkungen einiger Mitglieder wurden die Kosten gutgeheißen, darauf die Belege dem Kassenführer übergeben. Punkt 3. Neuaufnahmen sind nicht erfolgt. Punkt 4. Bekanntgegeben wird der Austritt von drei Mitgliedern wegen Übertritts in eine andere, neu gegründete Ortsgruppe „Reppen". Es wurde die Frage erörtert, ob es zweckdienlich sei, so kleine Ortsgruppen, Reppen zählt zunächst nur sieben Mitglieder, ins Leben zu rufen. Der Hauptvorstand soll die Gründung recht vieler Ortsgruppen als erwünscht bezeichnet haben. Es wird eine

Erhöhung des Ortsgruppenbeitrags angeregt, um im Bedarfsfalle (Vergnügungen, Scheibenschießen) auf eine gefüllte Kasse zurückgreifen zu können. Ein Mitglied warnte, die Ortsgruppe zu reinen Vergnügungsvereinigungen auswachsen zu lassen, es empfahl in erster Linie, das im Auge zu behalten und zu betätigen, was uns allen zugute kommt und uns nottut: die Hebung des ganzen Standes. Auf Antrag wurde mit Genehmigung der Versammlung vor Erledigung des Punkt 4 erst zu Punkt 5: Neuwahlen, geschritten. Punkt 5. Das Ergebnis der Zettelwahl war wieder fast einstimmig: Revierförster Staender, Forsthaus Grünetisch, zum Vorsitzenden gewählt. Herr Staender ließ seine Bedenken fallen und nahm für das ihm zum zweiten Male bewiesene Vertrauen dankend die Wahl an, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe. Zum Kassen- und Schriftführer wurde darauf ebenfalls zum zweiten Male auf Vorschlag Herr Förster Grude, Forsth. am Spring, durch Zuruf gewählt, der nunmehr auch die Wahl annahm. Damit ist der Vorstand der Ortsgruppe satzungsgemäß wieder voll besetzt. Es wurde nun fortgefahren bei Punkt 4. Die uns alle tiefberührende Frage, ob die Petition betr. unsere Gehaltsregulierung bei der hohen Staatsregierung Berücksichtigung und Erfüllung unserer Wünsche und Hoffnungen bringen wird, wurde besprochen. Der in der letzten Versammlung besprochene Artikel im Vereinsorgan wurde nochmals erörtert, bzw. was mit Bezug darauf geschehen ist, und ein diesbezüglicher Antrag zur Beschlußfassung auf die nächste Sitzung verschoben. Nachdem noch die Einziehung der Beiträge und die dabei zu ergreifenden Maßnahmen lebhaft besprochen worden waren, wurde nach einer kurzen, markigen, hohe Gesichtspunkte beleuchtenden Ansprache des Herrn Vorsitzenden an die Versammlung die Sitzung geschlossen.

Der Vorstand.
Banse, stellv. Vorsitzender.

Fulda (Regbz. Cassel). Am Sonntag, dem 3. März d. Js., fand in Giesels Brauerei eine Versammlung der Ortsgruppe Fulda statt. Die Beteiligung war im Verhältnis zu früheren eine gute zu nennen. Es mag wohl der Grund hierzu der Beratungsstoff gewesen sein. Nachdem vom stellvertretenden Vorsitzenden die Versammlung eröffnet wurde, gab Kollege Stein, Lehnerz, nochmals eine genaue Darstellung über die Mordangelegenheit des verstorbenen Kollegen und Ortsgruppenvorsitzenden Romanus Niesig. Nachdem nun die Verhältnisse genau geschildert waren, die jetzt die Familie des Ermordeten betroffen und die ja ebenso gut einer jeden anderen Familie eines Mitgliedes und Grünrockes noch bevorstehen können, wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Eingabe an den Hauptverein. Der Verein Königlich Preußischer Forstbeamten veranstaltet unter den Vereinsmitgliedern eine einmalige Sammlung zur Überweisung einer Unterstützung an die Försterwitwe Romanus zu Niesig, die durch den Mord, welcher am 15. Februar d. Js. an ihrem Gatten bei Ausübung seines Dienstes begangen wurde, mit ihren fünf unmündigen Kindern, ihres Ernährers beraubt wurde. Die Sammlung geschieht am besten durch die Ortsgruppen und bei Einzelmitgliedern durch die Vertrauensmänner, und wird der Erlös von den Sammelstellen am zweckmäßigsten direkt an die Sparkasse des ständischen Leih- und Pfandhauses zu Fulda abzuführen sein. Die Sammlung soll möglichst beschleunigt werden und nach Beendigung derselben alsdann in Form eines Sparkassenbuches der Witwe übergeben werden. Als Quittung für die Ortsgruppen und Vertrauensmänner über den eingesandten Betrag soll eine Veröffentlichung nach Schluß der Eingänge im Vereinsblatt stattfinden. Ein kleiner Betrag soll von diesen Geldern zur Errichtung eines schlichten Denkmals an der Unfallstelle des ermordeten Kollegen Verwendung finden. — 2. Eingabe an den Hauptverein. Der Verein Königlich Preußischer Forstbeamten wolle einen Zusatzparagraphen in die Vereinssatzungen aufnehmen, wonach für die Folge bei plötzlich eintretenden Mordes- und Totschlagsunfällen eines Mitgliedes der Hauptvorstand sofort eine Sammlung einleitet. Dieselbe müßte innerhalb vier Wochen beendet sein, zuvor aber ist ein Betrag, der Anzahl der Vereinsmitglieder entsprechend, von der Kasse des Hauptvereins sofort an die Witwe des verunglückten Mitgliedes oder an dessen Kinder, falls es sich bereits um Halbwaisen handeln sollte, zu zahlen. Auch in den Fällen, wo ein Mitglied der einzige Ernährer einer alten Mutter oder eines sonstigen alleinstehenden Familienmitgliedes ist, soll eine entsprechende Unterstützung auf dem vorgeschlagenen Wege stattfinden. — 3. Die Ortsgruppe Fulda des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten beschließt weiter, bei den Herren Landtags- und Reichstagsabgeordneten eine entsprechende Eingabe zu machen, die darum bittet, daß die Herren Abgeordneten bei Beratung des neuen Strafgesetzes für nachdrücklichen Schutz der Forstbeamten bei Widerstandsfällen eintreten, durch Verschärfung der Strafbestimmungen, sowie einen Antrag an zuständiger Stelle einzubringen, daß den Forstbeamten durch Erweiterung ihres Waffengebrauches ein größerer Schutz gewährt wird. Mit besonderer Freude stellte man fest, daß bei der Beerdigungsfeier des Kollegen Romanus 82 Kollegen aus Nah und Fern herbeigekommen waren, um dem lieben Freunde das letzte Geleit zu geben. Es wurde weiter erfreulich begrüßt, daß auch einige Herren Oberförster der benachbarten Oberförstereien an der Beerdigung teilnahmen. Ebenso hatten der frühere und der jetzige Herr Forstrat (Herr Geheimrat Eberts und Herr Geheimrat Zingemeister) ihre Teilnahme an dem herben Verlust, der die Familie des Verblichenen und uns Kollegen betroffen, durch Kranzspenden bekundet. Nachdem nochmals auf Punkt 1 der Besprechung hingewiesen wurde, schloß der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung.

Der Vorstand. J. A.: Stein, Schriftführer.

Namslau (Regbz. Breslau). Am Sonnabend, dem 9. März, abends 8 Uhr, fand im Hotel zur Krone in Namslau die Abschiedsfeier für die beiden am 1. April d. Js. in den Ruhestand tretenden Kollegen, die Herren Hegemeister Pötke, Schmograu, und Beyer, Schadegur, statt. An der im sinnig geschmückten Saale in Hufeisenform aufgestellten, geschmackvoll hergerichteten Festtafel nahmen die Teilnehmer — gegen 40 Damen und Herren — in bunter Reihe Platz. Nach der Suppe brachte der Herr Vorsitzende, Hegemeister Kammer, das Hoch auf den Allerhöchsten Jagdherrn aus, in welches die Tafelrunde begeistert einstimmte. Nach dem ersten Gange feierte im Auftrage und in Vertretung des auf Urlaub auswärts befindlichen Revierverwalters, Herrn Forstmeister Bock, der Vorredner die scheidenden Kollegen in längerer, zu Herzen gehender Ansprache und überreichte ihnen am Schlusse derselben das von den Kollegen der Oberförsterei Namslau und Umgegend gestiftete Andenken, bestehend aus den in hellem mit entsprechender Widmung versehenen Eichenrahmen vereinigten wohlgetroffenen Brustbildern des Herrn Forstmeisters und sämtlicher Kollegen. Dem zweiten Gange folgte ein Trinkspruch des unterzeichneten Schriftführers auf die beiden Gattinnen der scheidenden Kollegen, und hierauf verlas Herr Forstreferendar Braune den Inhalt der aus Anlaß der Abschiedsfeier eingegangenen Telegramme des Herrn Forstmeisters und anderer Gönner und Freunde der Gefeierten. Nachdem dann Herr Hegemeister Pötke im Namen beider Scheidenden der Festversammlung den Dank für die ihnen erwiesenen Ehrungen ausgesprochen, wurde die Tafel aufgehoben und der Saal zum Tanz hergerichtet, welcher mit einer vom Herrn Vorsitzenden angeführten Polonäse begann und von Alt und Jung mit Hingebung geübt wurde, während sich die Nichttänzer in den Nebenräumen zu einem gemütlichen Zusammensein beim Glase Bier vereinigten. Erst in vorgerückter Morgenstunde fand die so wohlgelungene Feier ihren Abschluß, die den Scheidenden und allen Teilnehmern gewiß noch recht lange in angenehmer Erinnerung bleiben wird.

Der Vorstand. J. A.: Müller, Schriftführer.

Simmern - Hunsrück (Regbz. Coblenz). Die 1. ordentliche Mitgliederversammlung pro 1912 fand am 3. März in Simmern statt. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 1 Uhr 30 Minuten nachmittags, begrüßte die Erschienenen, dankte für ihr zahlreiches Erscheinen und brachte nach einer kurzen Ansprache, in welcher er zur Treue zu Kaiser und Reich aufforderte, ein von der Versammlung begeistert aufgenommenes „Horrido" auf Se. Majestät den Kaiser, unsern Allerhöchsten Jagdherrn, aus. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende des im vergangenen Jahre verstorbenen Kollegen Schneider und ehrten die Anwesenden das Gedenken durch Erheben von den Sitzen. Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete der Vorsitzende ausführlichen Geschäftsbericht vom verflossenen Jahre, sowie über die am 20. Januar 1912 stattgehabte Sitzung des Gesamtvorstandes. 2. Der Schatzmeister erstattete den Kassenbericht, und wurde demselben Entlastung erteilt und ihm für seine Mühewaltung der Dank der Versammlung durch den Vorsitzenden ausgesprochen. 3. Die bereits beschlossenen Anträge zur Delegiertenversammlung der Bezirksgruppe in Coblenz und des Hauptvereins in Berlin wurden nochmals eingehend besprochen und festgesetzt. 4. Der Vorsitzende ermahnte nochmals recht dringend zum Beitritt zur Krankenkosten-Beihilfekasse. Vor Schluß der Sitzung dankten die Kollegen Storck und Rosshack namens der Versammlung unserm hochverehrten Herrn Vorsitzenden für seine Mühewaltungen und brachten die sämtlichen Anwesenden demselben ein dreifaches „Horrido"! Zu einer Exkursion in die Oberförsterei Kirchberg ist der 20. Juli d. Js. in Aussicht genommen. Alles weitere wird dem Vorsitzenden in die Hand gegeben.

Der Vorstand. J. A.: Kuß, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Augustin, Zschorna, 2 Mk.; Allar, Gotthardts, 2 Mk.; Anders, Roschatka, 2 Mk.; Bocking, Dalffen, 2 Mk.; Buller, Glückauf, 2 Mk.; Bogen, Gr.-Bi ichen, 5 Mk.; Birke, Altwilmsdorf, 2 Mk.; Buhle, Bahn, 2 Mk.; Barnick, Schwenow, 2 Mk.; Boehm, Juliusburg, 2 Mk.; Borkowski, Jorkowen, 2 Mk.; Beicht, Gemünden, 2 Mk.; Bargi de, Kath.-Hammer, 2 Mk.; Bulli ger, Schwaigern, 3 Mk.; Brons, Kem itz, 3 Mk.; Bär, Eisenheim, 2 Mk.; Barkowsky, Dierdorf, 5 Mk.; Bero, Kl.-Maischeid, 2 Mk.; Brämer, Rehnitz, 2 Mk.; Collatz, Kuhtz, 2 Mk.; Dams, Jüterbog, 2 Mk.; Damm, Spiegel, 2 Mk.; Damm, Stolberg, 2 Mk.; Dudek, Wintermühlenhof, 2 Mk.; Duske, Baudach, 2,50 Mk.; Da iel, Gerdauen, 2 Mk.; Ewald, Kl.-Kammin, 2 Mk.; Ebacter, Gorasdze, 2 Mk.; Engler, Ullersdorf, 2 Mk.; Ermer, Rauden, 2 Mk.; Endert, Hohenseeden, 2 Mk.; Engel, Unterleß itz, 2 Mk.; Fra zke, Dreitzow, 2 Mk.; Feige, Ilfeld, 2 Mk.; Fraude, Li sberg, 2 Mk.; Fenger, Rennhausen, 2 Mk.; Feuerstack, Eiche, 2 Mk.; Freischmidt, Fraustadt, 2 Mk.; v. Freyhold, Buschheide, 2 Mk.; Fi n, Ilmsdorf, 2 Mk.; Frödrich, Adl.-Gora, 2 Mk.; Fechtner, Kadlub, 2 Mk.; Fricke, Ilsede, 2 Mk.; Godbersen, Limritz, 5 Mk.; Gottschli g, Hagen, 2 Mk.; Gräser, Saßritz, 2 Mk.; Gickel, Carlshof, 2 Mk.; Grunow, Stöckerhof, 2 Mk.; Genzen, Schönlanke, 2 Mk.; Grunow, Wonkopf, 3 Mk.; Gans, Li kenbach, 2 Mk.; Grundmann, Neudamm, 5 Mk.; Graaert, Johannishof, 3 Mk.; Grimmig, Woltersdorf, 2 Mk.; Gladigau, Cossar, 3 Mk.; Grasse, Freiwaldau, 2 Mk.; Herrmann, Saarburg, 8 Mk.; Heymann, Waistein, 5 Mk.; Heindrichs, Kammerburg, 2 Mk.; Hobaus, Kiesli gswalde, 2 Mk.; Hillendahl, Erlengrund, 2 Mk.; Hilsenitz, Wulkow Muhle, 2 Mk.; Hi tz, Herborn, 2 Mk.; Heckert, Josiuk, 2 Mk.; Herrmann, Dierdorf, 2 Mk.; Holzbach, Dausenbach, 2 Mk.; Haase, Rohrfeld, 2 Mk.; Hecht, Volksdorf, 2 Mk.; von Ja son, Schloß Gerdauen, 20 Mk.; Ju gblodt, Kempfenbrunn, 5 Mk.; Jedicke, Eichquast, 2 Mk.; Jakobs, Dierdorf, 2 Mk.; Jä icke, Darmietzel, 10 Mk.; Keske, Güstebrügge, 2 Mk.; Kossatz, Kiebitz, 2 Mk.; Krog, Werder, 5 Mk.; Kunert, Lieg itz, 2 Mk.; Kela o, Zielonna, 2 Mk.; Klaus, Zublitz, 2 Mk.; Keil, Regenthi er Teerofen, 2 Mk.; Kloh , Moßleben, 2 Mk.; Kail, Breitenbach, 2 Mk.; Katzmann, Gersfeld, 2 Mk.; Krebs, Oberne brunn, 2 Mk.; Katschmann, Voberstei , 2 Mk.; Koch, Zicher, Mk.; Koch, Lubbe , 2 Mk.; Kobicke, Korritten, 2 Mk.; Kastner, Dertzow, 2 Mk.; Ko in, Schreitlaugken, 2 Mk.; Kadersch, Schwi kendorf, 3 Mk.; Kallotschek, Ku owo, 2 Mk.; Krüger, Buckow, 2 Mk.; Kruse, Bobelwitz, 2 Mk.; Kumatts, Alterwea, 2 Mk.; v. Klitzi g, Schloß Neudorf, 5 Mk.; La ge, Lehmkuhlen, 2 Mk.; Leben, Emmashof, 2 Mk.; v. Lassaulx, St. Nabor, 3 Mk.; Luck, Dumröse, 2 Mk.; Lucas, Reppen, 2 Mk.; Laskowski,

[?]winsken, 2 Mk.; Land, Blachow, 3 Mk.; Lemme, Hirschberg, 2 Mk.; Lebus, Marwitz, 2 Mk.; Lebus I, Lübben, 2 Mk.; Lebus II, Lübben, 2 Mk.; Lange, Borne, 2 Mk.; Müller, Pürben, 2 Mk.; Münzer, Kl.-Bartelsee, 2 Mk.; Mudlagl, Bischheim, 2 Mk.; Möhler, Banke, 2 Mk.; Mitschke, Steinbach, 5 Mk.; Marohn, Neuwald, 3 Mk.; Mattos, Kl.-Althammer, 2 Mk.; Müller, Landskron, 2 Mk.; Merkel, Annenwalde, 2 Mk.; Menzel, Ilfeld, 2 Mk.; Marenbach, Niederdreis, 2 Mk.; Mohrmann, Dresden, 5 Mk.; Nöthe, Bilpe, 2 Mk.; Neipert, Thorn, 2 Mk.; H. Neumann, Neudamm, 3 Mk.; W. Neumann, Neudamm, 5. Mk.; K. Neumann, Neudamm, 5 Mk.; Orts, Eulenkrug, 2 Mk.; Oestreich, Schmölln, 3 Mk.; Oestreich, Schwaneberg, 2 Mk.; Ohrt, Graudenz, 3 Mk.; Orlowski, Dernbach, 2 Mk.; Paeschke, Lieve, 2 Mk.; Pape, Naumburg, 3 Mk., Peter, Lauenstein, 2 Mk.; Pischon, Kolkwitz, 2 Mk.; Pilz, Diekhof, 2 Mk.; Pyrkosch, Dubro, 3 Mk.; Pallasch, Mühling, 2 Mk.; Pogrzeba, Summin, 4 Mk.; Peppler, Ringenwalde, 3 Mk.; Paeplow, Adl.-Gut Nutschau, 2 Mk.; Preßberger, Romstal, 2 Mk.; Preuß, Wesseln, 2 Mk.; Perside, Stadtheide Berlinchen, 3 Mk.; Petermann, Kerkow, 3 Mk.; Rufert, Crussow, 2 Mk.; Ruppert, Frankendorf, 2 Mk.; Röhler, Wittlage, 2 Mk.; Rousavy, Thierbach, 2 Mk.; Reich, Slupia, 2 Mk.; Rühl, Neu-Lässig, 2 Mk.; Rapsilber, Dammberg, 2 Mk.; Raddatz, Streblow, 3 Mk.; Röhricht, Gr.-Jannewitz, 2 Mk.; Riedel, Roschy, 2 Mk.; Rafoth, Putzar, 2 Mk.; Simon, Bisselhövede, 2 Mk.; Salomon, Goddiger Garsche, 2 Mk.; Sindermann, Hitzacker, 2 Mk.; Lupply, Saarmund, 2 Mk.; Siemers, Dubraucke, 2 Mk.; Sonntag, Marschendorf, 2 Mk.; Sevenich, Gr.-Maischeid, 2 Mk.; Schäfer, Sorge, 2 Mk.; Schulz, Sorge, 2 Mk.; Schaissler, Bärsdorf-Trach, 2 Mk.; Schüller, Rakownia, 2 Mk.; Schulze, Elbholz, 2 Mk.; Schladitz, Ilfeld, 5 Mk.; Schulz, Pfalzdorf, 2 Mk.; Scheffler, Kl.-Wolla, 3 Mk.; Schläwicke, Kappe, 2,50 Mk.; Schlerkmann, Hönningen, 2 Mk.; Schmidt, Sensenhammer, 2 Mk.; Schildbach, Gottleuba, 2 Mk.; Schneider, Raubach, 2 Mk.; Schlicht, Damerau, 5 Mk.; Schwarz, Gerdauen, 2 Mk.; Schröder, Mölln, 2 Mk.; Schinkel, Neudamm, 5 Mk.; Schwarzkopf, Neudamm, 5 Mk.; Schelosky, Kroppen, 2 Mk.; Stobbe, Hagenau, 5 Mk.; Stephan, Utrzas, 2 Mk.; Steinau, Bankau, 2 Mk.; Steinau, Bremenhain, 2 Mk.; Stange, Hohenbirken, 2 Mk.; Stamble, Neudamm, 5 Mk.; Steinemann, Dragen, 2 Mk.; Tschiersich, Biehla, 2 Mk.; Teske, Grieben, 2 Mk.; Trommler, Mochau, 2 Mk.; Thurau, Kl.-Jahnen, 2 Mk.; Tietsche, Miluszewo, 2 Mk.; Theil, Witzmitz, 2 Mk.; Tillmann, Arzbach, 2 Mk.; Tietz, Chinow, 2 Mk.; Trommler, Glaubitz, 3 Mk.; Tausendfreude, Borne, 2 Mk.; Ulsch, Brankow, 2 Mk.; Überschar, Lodenberg, 3 Mk.; Ullrich, Spiegel, 2 Mk.; Vandrey, Waltersruh, 2 Mk.; Wagner, Frauenhaim, 2,30 Mk.; Woite, Königs-Wusterhausen, 2 Mk.; Weber, Haynau, 10 Mk.; Willfurth, Lambach, 2 Mk.; Weishaupt, Hanau, 8 Mk.; Wessels, Raugel, 8 Mk.; Werth, Steimel, 2 Mk.; Welly, Priemern, 2 Mk.; Winkler, Heinrichsdorf, 2 Mk.; Werner, Jatznick, 2 Mk.; Weiß, Schadewitz, 2 Mk.; Wiese, Danzig-Neufahrwasser, 2 Mk.; Wabnik, Buchberg, 2 Mk.; Wolff, Podejuch, 2 Mk.; Wagner, Baermersgrund, 2 Mk.; Wölke, Dölzig, 3 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,

Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr Bertog-Halensee

Großer forstlicher Lehrgang 1912 zu Lauterbach (Hessen).

In der Zeit von Montag, den 3. bis Sonnabend, den 29. Juni 1912, findet in Lauterbach (Hessen) unter Leitung von Forstrat Eulefeld der zweite große forstliche Lehrgang des Vereins statt.

Zur Teilnahme werden nur solche Mitglieder des Vereins zugelassen, die

1. eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht und alsdann so lange im praktischen Forstdienste gestanden haben, daß diese praktische Dienstzeit, einschließlich der Lehrzeit, bis zum Beginne des Lehrganges mindestens fünf volle Jahre beträgt;
2. das 24. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Gesuche um Zulassung zum Lehrgange sind zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein,
2. Angabe der Mitgliedsnummer,
3. einem verschlossenen Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten des Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuches im Dienste steht (wenn der Anwärter zurzeit in keinem dienstlichen Verhältnisse steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes über sein Verhalten vorzulegen),
4. einem kurz gefaßten Lebenslauf,
5. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original,
6. den Originalzeugnissen über die praktische Beschäftigung.

Die Gesuche mit Belegen sind bis zum 15. Mai an mich einzureichen (Adresse des Briefumschlages nur: An den Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Halensee-Berlin, Karlsruher Straße 13).

Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Es können ferner nur 30 Teilnehmer zugelassen werden.

Wenn die Zahl der bestimmungsgemäß zugelassenen Teilnehmer 30 nicht erreicht, können innerhalb dieser Grenze noch solche Mitglieder unseres Vereins zugelassen werden, die zwar alle übrigen Bedingungen erfüllt, das 35. Lebensjahr aber schon überschritten haben. Es können in diesem Falle ferner noch zugelassen werden Waldbesitzer, die Mitglieder unseres Vereins sind, oder ihre Söhne.

Das Honorar für den Lehrgang beträgt 25 ℳ und ist unter Angabe der Bestimmung nach Mitteilung der Zulassung umgehend einzusenden an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm (Nm.).

Die vorgesehenen Unterrichtsfächer sind folgende (die eingeklammerten Zahlen bedeuten die für das Fach vorgesehene Gesamtstundenzahl):

Allgemeines (2), Betriebslehre (4), Waldbau (19), Forstschutz (10), Forstbenutzung (11), Waldwertrechnung (2), Jagdkunde (5), Gesetzeskunde (12), Vermessen und Wegebau (theoretisch und praktisch) (21), Geometrie (1), Fischerei (1), Landwirtschaft (4), Vogelschutz (2), schriftliche Arbeiten (9), forstliches Rechnen (5), Fragekasten (17).

Außerdem werden besichtigt: das Riedeselsche Forstmuseum, eine Dampfziegelei, Brauerei mit Malzfabrik, Dampfmolkerei mit Käserei, ein Dampfsägewerk (Kistenfabrikation), eine Webereischule und eine mechanische Weberei, eine Hutfabrik (verarbeitet nur Hasen- und Kaninchenhaare), sowie eine Blechfabrik und eine Kieselgurgrube.

Schließlich finden 6 halbtägige Waldexkursionen, sowie jeden Sonnabend eine Tagesexkursion statt.

Halensee, den 5. März 1912.

Der Vorsitzende. Dr. Bertog.

Försterprüfung 1912.

Im Jahre 1912 soll wieder wie im Vorjahre **nur eine** Försterprüfung abgehalten werden, und **zwar voraussichtlich** in Schlesien in der Zeit **zwischen** Mitte Juni bis Mitte Juli.

Die Bedingungen für die Zulassung sind in Nr. 10 auf Seite 217 veröffentlicht.

Die erforderlichen Gesuche mit Belegen sind bis zum 10 April 1912 an mich einzureichen (Adresse des Briefumschlages **nur: An den Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Halensee-Berlin, Karlsruher Straße** 13). Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Alles andere ist zu ersehen aus der **Prüfungsordnung, enthalten im Jahrbuch unseres Vereins für 1911**, das gegen Einsendung von 1 Mk. von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm (Nm.), zu beziehen ist.

Halensee, den 1. März 1912.

Dr. Bertog.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Verein der Förster und Försterkandidaten des Königl. Sächs. Staatsforstdienstes.

Der Verein hielt am Sonntag, dem 10. März d. Js., seine erste Hauptversammlung in Dresden, **im kleinen** Gewerbehaussaale, ab.

Nach Begrüßung der zahlreich anwesenden Vereinsmitglieder gab der Vorsitzende einen Überblick über die Tätigkeit des Vereinsvorstandes im abgelaufenen Jahre. Der Verein hat sich die Vertretung von Standesinteressen und Pflege der Kollegialität zu seiner Aufgabe gemacht. Er umfaßt gegenwärtig 84% sämtlicher mittleren Staatsforstbeamten.

Es folgte Bericht des Kassierers über die Kassenverhältnisse, und Wahl der Rechnungsprüfer, ferner eine Besprechung des Staatshaushalts pro 1912/13 in seinen Wirkungen für die Förster, — Wahl des Orts der Hauptversammlung für 1913 — und Besprechung allgemeiner Vereinsangelegenheiten.

Von den von den Bezirksgruppen gestellten Anträgen beschäftigte der Antrag über eine Erleichterung des Beitritts zur Unfall- und Haftpflichtversicherung der Mitglieder längere Zeit die Versammlung. Es fand ein Beschluß Zustimmung, der dem Vorstande die weiteren Schritte zur Erledigung dieser Angelegenheit überläßt und den Abschluß als wünschenswert bezeichnet. Vom korporativen Beitritt des Vereins zum Sächsischen Forstverein wurde Abstand genommen.

Die um 11 Uhr vormittags eröffnete Hauptversammlung endete in vorgerückter Stunde, nachmittags 5 Uhr, für welche Zeit der Beginn eines Familienabends angesetzt war, an welchem sich eine große Anzahl von Familienangehörigen der Mitglieder, auch Gäste, besonders solche des Privatforstbeamtenstandes, beteiligten.

Während der Mittagstafel überreichte der stellvertretende Vorsitzende, Förster Liebscher, im Namen des Vereins dem ersten Vorsitzenden, Förster Büschel, Oberfrauendorf, für treue, unermüdliche Vereinsarbeit ein wertvolles Ehrengeschenk in Gestalt eines Reliefbildnisses (Jagdstück) mit Widmung.

Ein Hoch auf den König mit folgendem Gesang der Sachsenhymne hatte den Familienabend eingeleitet. Eine weitere Anzahl guter Reden sorgten für interessante Abwechselung.

Nach Schluß des Mahles hielten fröhlicher Tanz und heitere Vorträge die Versammelten bis in die späten Nachtstunden zusammen. Die Nachteisenbahnzüge führten die Kollegen wieder in die Einsamkeit, den stillen Wald, zurück, an die Stätte ihres stillen, pflichttreuen Wirkens. Die Versammlung für 1913 wird in Chemnitz stattfinden.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 13 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die
Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende**
(**Seite 101** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1912**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal,
beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die
Deutsche Jäger-Zeitung mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung, Das Weidwerk in Wort und Bild, Das Schießwesen, Unser Jagdhund, Vereins-Zeitung** und **Das Teckele** (**Seite 104**
der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1912**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. April** bis **30. Juni 1912**, sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden; **wir** ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im März 1912.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Dieser Nummer liegen bei zwei Separatbeilagen: 1. von der Firma **G. Rüdenberg jun., Spezialhaus für Photographie und Optik, Hannover und Wien**; 2. von der Verlagsbuchhandlung **J. Neumann, Neudamm**, betr. **Preußisches Förster-Jahrbuch für 1912**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Familien-Nachrichten

Statt Karten!

Johanna Belau
Ludwig Fehlkamm
Verlobte. (459

Freystadt (Westpr.) — Rauschenberg (Hessen).

Die Verlobung ihrer jüngsten Tochter **Lucie** mit dem Kaufmann Herrn **Georg Schackwitz** in **Willenberg** beehren sich ergebenst anzuzeigen

Carolinenhof, Kr. Ortelsburg, 476) den 17. März 1912.

Louis Russius,
Kgl. Hegemstr u. Amtsvorsteher,
u. Frau **Pauline**, geb. **Hinz**.

Nachruf!

In tiefe Trauer sind wir versetzt durch das unerwartet schnelle Hinscheiden unseres hochverehrten Chefs, des

Königl. Forstmeisters Herrn **Zinnius,**

Ritter h. O.,

in Colbitz. (483

Im Alter von fast 65 Jahren hat ihn am 9. d. M. ein Schlaganfall dahingerafft. 30 Jahre hat er hier mit unendlicher Liebe und Treue den Wald und das Wild gepflegt und gehegt. Wir verlieren in ihm einen überaus gütigen und gerechten Vorgesetzten mit wahrhaft edler Gesinnung.

Trauernd legen wir einen Bruch auf das Grab, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Colbitz, den 18. März 1912.

Die Beamten der Kgl. Oberförsterei Colbitz.

Geburten:

Dem Förster Seebach in Münchehof eine Tochter.

Eheschließungen:

K. Oberförster Alfred v. Stülpnagel mit Freiin Carola v. Wrangel in Sehnen.

Leutnant im Garde-Schützen-Bataillon Heinrich von Bünau mit Frl. Marianne Bretschneider in Seelingstädt.

Sterbefälle:

Liebeneiner, Kgl. Forstmeister a. D. in Oliva (W.-Pr.).

Rauh, Gustav, K. Forstmeister a. D. in Nürnberg.

Schmieding, Oberförster o. R. in Falkenhain, Oberförsterei Falkenhagen, Bez. Potsdam.

Vögl, Franz, Gräfl. Forstinspektor a. D. in München.

Edler, Heinrich, Förster in Börnchen, Kreis Bolkenhain.

Semper, Förster in Friedrichsberg, Regbz. Minden.

Burger, Katharina, Fürstl. Tax Oberförstersgattin in München.

Holz und Güter

Holz.

Holzgroßhandlung in Mitteldeutschland kauft laufend Holzbestände aller Art, sowie fertiges Papierholz, Grubenholz, Stammholz ꝛc., **auch im Auslande, und erbittet Anstellungen.** Für Zuweisung solcher Objekte wird auch entsprechende Provision vergütet. Angebote unt. **Nr. 388** bef die Exp. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Für den Nachweis von

Laubhölzern jeder Art,

auch in kleinen Posten, zahle bei Abschluß

hohe Provision.

445) **Otto Backe,**
Lichtenberg, Ostbahnstr. 5.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Familie, 2 Knaben, sucht für Juli einfach bürgerliche Pension im Forsthause, möglichst Bade- und Angelgelegenheit. Pommern, Posen, Mecklenburg, Brandenburg bevorzugt. **Bankbeamter Jehser, Steglitz-Berlin, Fregestr. 35.**

Pension

für einzelnen Herrn vom April ab in einsamem Forsthaus gesucht. Gefl. Offerten mit Angabe des Pensionspreises unter **E. M. 465** befördert die Exped. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Personalia

Nicht zu junges Mädchen

wird zur Erlernung des Kochens und Haushalts gesucht. Schneidern und Nähen erwünscht. (463
Kgl. Oberförsterei Rothenfier, Kr. Naugard.

Einfacher, älterer Förster,

evangl. Konfession, gedienter Soldat, für Gebirgsrevier in dauernde Stellung **gesucht.** Nur solche Bewerber, welche über langjährige, gute Zeugnisse und Empfehlungen verfügen, wollen sich unter Angabe ihrer Ansprüche melden. Andere Bewerbungen zwecklos. Off. u. **Nr. 436** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Herrschaft Gröditzberg, Kr. Goldberg i. Schl., **sucht** per 1 Juli d. Js. einen tüchtigen, zuverlässigen, mit Kulturen, Jagd und mit Rotwildgehege vertrauten,

verh. Forstbeamten,

mögl. Schlesier. Meldungen unter Einreichung von Zeugnisabschriften und Angabe von Referenzen erbittet

Die Verwaltung der Herrschaft Gröditzberg. (479

Persönl. Vorstellung nur auf Wunsch.

Gesucht zum 1. 4. 12 ein junger, unverheirateter, gedienter (469

Forstmann.

Monatlich 35 Mk. Anfangsgehalt bei freier Station und Wohnung. Gesuch mit Lebenslauf und Photographie zu richten an die (469
Freifrau von Nagell'sche Forstverwalt.,
Hartrop bei Wesel am Rhein.

Wirtschafterin

gesucht für ein Gut in der Altmark: dieselbe soll zugleich **Stütze** sein für die 17jährige Tochter, welche die Mutter verlor. Milchwirtschaft und Leutebeköstigung nicht vorhanden. Offerten unter **Nr. 447** bef. d. Exped. d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Suche p. 15. April für mein. m. kl. Landwirtschaft verb. Haushalt in lebhaft. Industrieort Pommerns eine nicht zu junge, auch im Kochen erfahr.

Wirtschafterin

aus guter Familie. Familienanschl. erw. Gefl. Offert. unt. **F. M. T. 457** beförd. die Exp. der Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Alleinstehender Oberförster (Harz) sucht zum baldig. Antritt bezw. 1. Mai z. Führung seines Haushaltes eine nicht unter 25 Jahren alte, **evangl., selbsttätige, einfache**

Wirtschafterin,

welche die bürgerl. Küche versteht, Wäsche behandeln kann u. Interesse für kl. Gemüsegarten hat, keine Landwirtschaft, daher wird kein Dienstmädchen, dagegen Kutscher gehalten. Lohn 360 Mk. Off. mit Zeugn. u. Bild unt. **O. W. 484** bef. die Exped. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Verh. Revierförster,

Anfang 40, Försterprüfung beim Verein für Priv. Deutschl. bestanden, 1905, große Erschein., königl. gelernt, vereidigt Forstd.-Gef., in Fischerei erf., gute Zeugn. u. Empfehl., **sucht** sofort, infolge Betriebsveränderung, anderw. **Vertr.-Stellung.** Gefl. Off. erb. (471
Revierförster **C. Rietz,**
Schwirsen, Pomm., Kreis Cammin.

Verein „Waldheil", Neudamm,

sucht für eine größere Anzahl gut empfohlener Forst- und Jagdbeamten: **akademisch geprüfte Anwärter für Oberförsterstellen, Forstverwalter, Förster, Waldwärter, Hilfsjäger und Jagdaufseher** für sofort oder später geeignete Stellen. — **Von dem Verein sind erhältlich Wohlfahrtsmarken zum Preise von 1 Mk. pro Bogen, à 50 Stück.**

Väter, lasst Eure Söhne nicht in die Privatforstverwaltungslaufbahn. Sie ist überfüllt!

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der **Preis** beträgt: a) bei den **Kaiserlichen** Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-**Preisliste** für 1912 Seite **104** unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 13. Neudamm, den 31. März 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Colbitz im Regierungsbezirk Magdeburg ist zum 1. Juni 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. April** eingehen.

Försterstelle Albrechtshöhe in der Oberförsterei Grumsin, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Clausheide in der Oberförsterei Alt-Ruppin, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Juli 1912 zur anderweiten Besetzung frei.

Försterstelle Damsdorf in der Oberförsterei Colpin, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Luhne in der Oberförsterei Rotenburg, Regierungsbezirk Stade, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Mai** eingehen.

Försterstelle Reinhausen in der Oberförsterei Reinhausen, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1912 neu zu besetzen.

Försterstelle Weberteich in der Oberförsterei Dobrilugk, Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Mai 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 4. April** eingehen.

Gemeindesteuervorrecht der preußischen Förster und Försteranwärter.

Das Gemeindesteuervorrecht der preußischen Beamten ist durch das Gesetz vom 16. Juni 1909 fast ganz aufgehoben. Alle Beamten, sofern sie erst nach dem 31. März 1909 in ein Beamtenverhältnis eingetreten sind, unterliegen von da ab gleichwie die übrigen Staatsbürger der Gemeindeeinkommensteuer. Nur den Vorbehalt macht § 1, daß, wenn als Zuschläge mehr als 125 % erhoben werden, der Mehrbetrag der Zuschläge nur den auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden Teil des Steuersatzes trifft. Wer am 1. April 1909 bereits Beamter war, wird durch das Gesetz nicht weiter berührt, ihm verbleibt das bisherige, durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. September 1867 verbürgte Vorrecht, wonach das gesamte Diensteinkommen nur zur Hälfte der Kommunalbesteuerung unterliegt.

Mehrfache Anfragen aus dem Leserkreise lassen erkennen, daß Zweifel darüber bestehen, inwieweit den Förstern und Försteranwärtern das Steuervorrecht zuzuerkennen ist, die vor dem 1. April 1909 im staatlichen Dienste Beschäftigung erhalten haben. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob diese Personen zu jener Zeit die Beamtenqualität im Sinne der Verordnung vom 23. September 1867 besaßen. Nach § 2 daselbst „gehören zu solchen Beamten alle in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militär- und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehilfen vorübergehend im öffentlichen Dienste beschäftigt werden". Danach genießen also zweifellos alle Beamten das Vorrecht, die sich vor dem 1. April 1909 bereits in etatmäßigen Stellen befanden. Die Untersuchung braucht sich daher nur darauf zu erstrecken, inwieweit diejenigen Beamten, die vor diesem Zeitpunkt noch nicht etatsmäßig waren, die Beamteneigenschaft besitzen.

Eine reichhaltige Judikatur der höchsten Gerichtshöfe hat den Begriff „Beamter" näher erörtert, aber doch auch bis heute noch nicht so eingehend, daß alle Fälle getroffen und nicht noch Zweifel hie und da obwalteten. Gerade in bezug auf die zur Überwachung der Forsten berufenen Personen fehlt es an einer allumfassenden, unzweideutigen Feststellung. Zwar sind „fiskalische Forstbedienstete" nach dem Band I Seite 40 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts veröffentlichten Urteile vom 30. Mai 1876 als unmittelbare Staatsbeamte anzusprechen. Man hatte dabei aber wohl in erster Linie festangestellte, etatmäßige Beamte im Auge, denn das Urteil bestätigte die Freilassung der Forstgebäude von der Gebäudesteuer gemäß § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 mit der Begründung, daß diese Gebäude „insonderheit zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte" bestimmt seien. Als Beamte bezeichnete die Entscheidung weiter alle Staatsdiener, die entsprechend dem § 1ff. Titel 10 Teil II des Allgemeinen Landrechts zur Ausübung von Staatsregierungs-Rechten oder zur Verwaltung des staatlichen Vermögens berufen sind. Diese Voraussetzung treffe auf die fiskalischen Forstbeamten zu. Das Urteil vom 3. Januar 1891 (Bd. 20 S. 126) faßt den Begriff des unmittelbaren Staatsbeamten ferner dahin zusammen, daß dem für staatliche Zwecke Beschäftigten durch einseitigen Akt der Staatsgewalt ein Staatsamt übertragen und die Eigenschaft eines Beamten besonders beigelegt worden ist, „indem ihm bei der Berufung zu dieser Beschäftigung entweder eine Bestallung erteilt oder doch mindestens deutlich erkennbar gemacht wird, daß er über die privatrechtliche Pflicht zur Erfüllung der im Dienstvertrage bestimmten Leistungen hinaus die allgemein rechtlichen Pflichten eines Beamten übernehmen, auch abgesehen von seinen besonderen Dienstfunktionen dem Staate bzw. dem Staatsoberhaupte zu besonderer Treue und Gehorsam verbunden sein solle."

Ob im einzelnen Falle eine Aufnahme in den Staatsdienst erfolgt ist, oder ob der Betreffende von den Staatsbehörden lediglich in einer privaten Stellung beschäftigt wird, das entscheidet sich, sofern darüber keine gesetzlichen Bestimmungen ergangen sind, entweder nach der bei der Annahme getroffenen Regelung oder nach den etwa für einzelne Zweige der Staatsverwaltung vorgeschriebenen Normen oder in Ermangelung solcher nach dem bestehenden Herkommen. Allgemein gültige, feste Merkmale fehlen in der preußischen Staatsverwaltung. (Urteil vom 28. Januar 1886, Bd. 13 S. 122.) Die Möglichkeit eines zweifachen Verhältnisses sieht ein Urteil vom 3. Februar 1911 vor. Danach wird ein von einer Kommunalbehörde auf Probe einberufener Militäranwärter bei Gewährung des Stelleneinkommens durch die Aushändigung einer Anstellungsurkunde Kommunalbeamter. Dem steht der Umstand nicht entgegen, daß der Militäranwärter von seinem Truppenteile nur abkommandiert wird und deshalb für diese Zeit noch nicht aus dem aktiven Militärstand ausscheidet. Während der Anstellung auf Probe ist der Militäranwärter gleichzeitig Beamter und Angehöriger des aktiven Militärstandes. Jedenfalls ist die Begründung eines „Beamtenverhältnisses" Voraussetzung für die Gewährung des Steuerprivilegs. Während in dieser Hinsicht der Leistung des Diensteides bisher die Bedeutung der Beamteneigenschaft beigemessen wurde, ist in neueren Entscheidungen (s. Preuß. Verw.-Bl. 32 S. 617) dieser Annahme der Grundsatz entgegengestellt, daß die Unterlassung der Vereidigung die Anerkennung der Beamteneigenschaft nicht beeinflusse. Ebenso bezieht sich der Ausdruck „Besoldung" nach feststehender Praxis nicht nur auf das Diensteinkommen einer etatmäßigen Stelle, sondern begreift in sich jedes fixierte, nicht lediglich nach dem Umfange der Dienstleistung bemessene Diensteinkommen. Dementsprechend wurden die Tagegelder eines ständigen Posthilfsboten als feste Besoldung erachtet. (Urt. v. 24. Mai 1888, Bd. 16 S. 136.) Unter „fester Besoldung" soll der, wenn auch vielleicht seinem Betrage nach schwankende und bei einem nicht dauernden Dienstverhältnisse künftig vielleicht wieder wegfallende, so doch mit

Rücksicht auf das gesamte Dienstverhältnis und für dessen Dauer zugesicherte Entgelt im Gegensatze zu dem reinen Stücklohn verstanden werden. (Urt. v. 28. Juni 1904, Pr. V.-Bl. 26 S. 162.) Weiter ist das Privileg dem von einer Gemeinde angenommenen Badedirektor zugesprochen, obwohl die Anstellung nur für einen bestimmten Zeitraum erfolgt war. Den Gemeinden stehe es, nach der Begründung, frei, auch privatwirtschaftliche Betriebe durch Beamte verwalten zu lassen. Die Fortdauer der Beamteneigenschaft nach Ablauf der Probezeit erfordere nicht unter allen Umständen die Ausfertigung einer neuen Urkunde. (Urt. v. 31. Januar 1911.)

An der Hand der erwähnten Beispiele wird man zunächst den Forstversorgungsberechtigten, wenn sie in Gemäßheit des § 21 Nr. 1 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 zur Beschäftigung im Staatsdienste herangezogen werden, die Beamteneigenschaft ohne weiteres und demzufolge auch das Steuervorrecht zuzuerkennen haben, soweit ihre Beschäftigung bereits vor dem 1. April 1909 erfolgte. Denn sie erhalten eine Besoldung (die bis zu neun Jahren Dienstzeit in Form von Tagegeldern monatlich nachträglich, bei längerer Dienstzeit monatlich voraus zahlbar ist). Unter gleichen Voraussetzungen sind dieselben Anerkenntnisse den im Gemeindeforstdienste (Nr. 5 das.) beschäftigten Forstversorgungsberechtigten zuzugestehen.

Aber auch den berufsmäßig gegen Gewährung der zulässigen Besoldung im Forstdienste der Krone, des Staates oder kommunaler oder ständischer Korporationen beschäftigten Reservejägern und Forsturlaubern wird man für die Zeit dieser Beschäftigung die Beamteneigenschaft und entsprechend auch das Privileg nicht wohl versagen können und besonders in den Fällen nicht, wenn sie auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt sind. Als solche gehören sie zu den zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärten Personen. Die Forsturlauber befinden sich zwar in einem zweifachen Verhältnisse (Militär und Zivil), welches aber nach dem oben mitgeteilten Urteile des Oberverwaltungsgerichts sehr wohl denkbar ist und die Beamteneigenschaft nicht beeinflußt. Daß auch die oberen Behörden die Forsthilfsaufseher als „Beamte" ansehen, ergibt die ministerielle „Zusammenstellung der den „Beamten" der Forstverwaltung bei Dienstreisen zu gewährenden Reisekostensätze", wo unter Nr. 7 „Forstaufseher, Hilfsjäger usw." aufgeführt sind. Dieser Umstand ist deshalb bedeutungsvoll, weil in Entscheidungen des obersten Gerichtshofes bei der Zuerkennung des Beamtenprivilegs an Post- und Telegraphen-Anwärter ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß diese Anwärter von der Reichspostverwaltung als „Reichsbeamte" betrachtet würden.

Dagegen werden Kommandojäger, da sie nach Nr. 8 der Ausführungs-Bestimmungen der Inspektion (v. 1. April 1906) auch während des Kommandos den militärischen Vorgesetzten unterstehen, nicht unter die Verordnung vom 23. September 1867 fallen, vielmehr als Militärangehörige ohnehin Steuerfreiheit genießen. Eine Beschäftigung als Kommandojäger vor dem 1. April 1909 kann daher zur Begründung des Steuervorrechts nicht herangezogen werden.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß die als Merkmal des Beamten hervorgehobene Voraussetzung des Landrechtes, daß als Beamte anzusehen, wer u. a. zur Verwaltung des staatlichen Vermögens berufen sei, ganz besonders bei den Forstschutzbeamten zutrifft.

Sollten gleichwohl Gemeindevorstände einem Forstbeamten, der vor dem 1. April 1909 in einer der oben geschilderten, das Steuervorrecht begründenden Stellung gestanden hat, dieses Vorrecht versagen, so würde gegen die Veranlagung zur Gemeindesteuer der Einspruch nach § 69/70 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 binnen vier Wochen beim Gemeindevorstande anzubringen sein. Gegen dessen Beschluß steht die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisausschuß binnen zwei Wochen, dann innerhalb gleicher Frist die Berufung an den Bezirksausschuß und endlich Revision an das Oberverwaltungsgericht offen.

Zuständig in erster Instanz ist für Landgemeinden und Gutsbezirke der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision (an das Oberverwaltungsgericht) zulässig.

Die Wirkungen der Dürre des Jahres 1911 auf den Wald.

(Fortsetzung.)

Aus der Rheinprovinz.

Der Sommer des Jahres 1911 hat in manchen Gegenden dem Walde seinen unauslöschlichen Stempel aufgedrückt, denn der vollständige Mangel an Niederschlägen konnte nicht ohne Einfluß auf die Entwickelung der Bestände bleiben, wenngleich die Wirkungen der für das Wachstum so ungünstigen Witterungsverhältnisse nicht überall die verderblichen Folgen mit sich gebracht haben oder noch im Gefolge haben werden, die vielleicht befürchtet worden sind.

Nach dieser Richtung weichen die Resultate sehr voneinander ab, denn je nach der Beschaffenheit und der Zusammensetzung des Bodens ist

dessen wasserhaltende Kraft eine größere oder geringere und je nach der Exposition und Stärke der Bodenneigung die Wirkung der Bestrahlung mehr oder weniger intensiv; Momente, die wiederum eine Beeinflussung erfahren durch die schützenden Wirkungen, die sich aus der Zusammensetzung des Waldes und der getroffenen wirtschaftlichen Maßnahmen ergeben.

Wenn hier von der Wirkung der Dürre des Jahres 1911 auf den Wald gesprochen wird, so ist das an dieser Stelle dahin zu verstehen, daß die Beobachtung nur einen eng begrenzten Bezirk umfassen soll und daß aus den hier festgestellten Tatsachen nicht ohne weiteres, soweit das Verhalten der einzelnen Holzarten in Frage kommt, ganz allgemeine Schlußfolgerungen gezogen werden dürfen; aber immerhin wird das, was für die hiesigen Verhältnisse gilt, auch für viele andere Orte Bedeutung haben.

In Dürreperioden, wie sie der Sommer 1911 mit sich gebracht hat, kommt das Grundwasser für die Waldvegetation nicht mehr in Betracht, denn sobald die Quellen versiegen, wie es in diesem Jahre der Fall gewesen ist, ist das für die Vegetation in Frage kommende Grundwasser verschwunden, so daß die kapillare Hubkraft den Pflanzenwurzeln von dieser Feuchtigkeit nichts mehr zuführen kann. In diesem Falle sind die Pflanzen auf das Vegetationswasser angewiesen, welches die Bodenluft ausscheidet und das nun durch Adhäsion und Kapillarkraft festgehalten wird. Daß auf diese Weise entstehendes Wasser auch dem Grundwasserstrom zugeführt wird, beweist das Steigen des Grundwasserspiegels, wenn es nicht geregnet hat, und anderseits auch dessen Fallen nach dem Regen.*) Das Grundwasser hängt nicht allein davon ab, wie groß das Vermögen des gerade in Frage kommenden Bodens ist, bestimmte Wassermengen festzuhalten, aber dieses Vermögen ist für das Pflanzenwachstum außerordentlich wichtig, doch je nach der Abstammung und Zusammensetzung des Bodens verschieden, so daß Sandböden sich nach dieser Richtung sehr ungünstig verhalten müssen.

Die auf dem hiesigen und benachbarten Gebieten gleicher geognostischer Abstammung und mineralischer Zusammensetzung hinsichtlich der Wirkungen der Dürre gemachten Beobachtungen lassen sich ohne weiteres auf ähnliche Verhältnisse übertragen, und das um so mehr, weil das relative Verhalten des hiesigen Waldes durch einen weiteren sehr schlimmen Feind, die waldverwüstenden Rauchgase, bedroht ist, was bei ihrem Fehlen die Gefahr herabmindern müßte. Außerdem kommt noch hinzu, daß die ausgedehnten Jungwüchse, die ich in 19 Jahren begründet habe, zum weitaus größten Teil auf Standorten herangezogen sind, die durch die frühere bäuerliche Wirtschaft, die namentlich auf die Streunutzung hinauslief, in ihrem physikalischen und chemischen Verhalten außerordentlich ungünstig beeinflußt sind, so daß die noch nicht überwundenen Nachwirkungen dieser Bodenbehandlung mit der Rauchgefahr zusammen für das Bestandeswachstum nicht unterschätzt werden dürfen, da sie auch an ihrem Teile das Gesamtwachstum stellenweise beeinflussen mußten.

*) Das hier erwähnte Steigen und Fallen des Grundwassers dürfte in viel höherem Maße auf die langsame Fortbewegung nach dem Verhalten enger kommunizierender Röhren als auf die erwähnten Kondensationsvorgänge zurückzuführen sein.

Die Schriftleitung.

Das in Frage kommende Gebiet gehört zu den Ausläufern des Rheinischen Tonschiefergebirges (Devonformation) und erhebt sich hier mit seinem höchsten Punkte rund 350 m über N. N. Die erodierende Tätigkeit des Wassers hat die Hänge der durch die Wupper getrennten Plateaus stark zerrissen und zur Seitentälerbildung Veranlassung gegeben, während im übrigen Sattelbildungen vorhanden sind, so daß das Gesamtbild auf kleiner Fläche vielseitig gestaltet ist.

Das alles gestattet es, wenigstens hinsichtlich einzelner Holzarten, für gleichartige Gebiete Folgerungen zu ziehen, namentlich auch nach der Richtung, welche Holzarten am wenigsten unter der Dürre gelitten haben, insbesondere auch nach der Seite, inwieweit diese größere Widerstandsfähigkeit in den Eigenschaften der Art begründet ist.

Weil die physikalische Beschaffenheit des Bodens, namentlich in Dürreperioden, von wesentlicher Bedeutung ist, soll darauf hingewiesen werden, daß bei der Bestandesbegründung sowohl für Laub- als Nadelhölzer durchweg Pflanzlöcher hergestellt sind von 30 bis 40 cm □, die auf 30 cm Tiefe ausgeworfen, von Steinen gesäubert und über diese Tiefe hinaus mit der Spitzhacke gelockert sind. Bei den jüngeren Kulturen kommt diese Bodenlockerung für das ganze Verhalten sehr stark in Betracht, während bei den älteren Schonungen und Dickungen, die ihr Wurzelsystem längst über das Pflanzloch hinaus ausgedehnt haben, diese Vorteile sich verwischen. Allerdings ist hier der Schluß eingetreten und dadurch ein besserer Bodenzustand geschaffen. Durch die dichten Ränder und das Kronendach ist die Luftbewegung im Bestande herabgemindert, und die direkte Sonnenwirkung auf den Boden auf ein Minimum beschränkt. Wo dieser Schluß fehlt, entfallen diese Vorzüge, und die vielfach unausbleibliche Bodenverwilderung, die sich außerhalb der Pflanzlöcher der ganzen Fläche bemächtigt, unterstützt die Wirkung der Insolation, die allerdings je nach der Exposition verschieden zur Geltung kommt. Nach dieser Richtung hat der Forstmann Mittel an der Hand, den drohenden Nachteilen zu begegnen, denn wo das Bodenschutzholz in Gestalt der Brombeeren oder angeflogener Birken ausgeblieben ist, ist die Bodenbearbeitung die beste, gute Verhältnisse schaffende Maßnahme.

Unter Verhältnissen, wie die hiesigen es sind, kann man ohne Bodenbearbeitung nicht gut auskommen. Sie übt einen sehr günstigen Einfluß auf die Bestandesentwickelung aus, der in Jahren der Dürre eine solche Steigerung erfahren kann, daß namentlich an südlich geneigten Hängen Sein oder Nichtsein der aus starken Lohden begründeten Laubholzpflanzungen von der Bodenbearbeitung abhängt.

Wenn ich von dem Verhalten der Buche ausgehe, so soll in erster Linie von den aus

Pflanzung hervorgegangenen Dickungen die Rede sein, deren heutiger Bodenzustand dem früheren gegenüber eine wesentliche Änderung erfahren hat; denn die Schmielenvegetation, welche seinerzeit den Boden stellenweise 30 cm tief verschlossen hat, ist verschwunden, und der Bestandesschluß hat durch seine günstigen Wirkungen einen hinsichtlich Zusammensetzung der Bodendecke und des Lockerheitsgrades in der Oberfläche den normalen Bodenzustand herbeigeführt. Die Wuchsverhältnisse sind in die Augen fallend nicht ungünstiger wie in den letzten Jahren, aber durchweg trat in die Erscheinung, daß Ende September die Kronenspitzen, von oben nach unten fortschreitend, das Laub zu werfen anfingen. Am schnellsten nahm dieser Prozeß seinen Fortgang auf den Kämmen der Höhenzüge, auf welchen der Boden flachgründig und schieferig ist, während die nördliche Exposition der südlichen gegenüber den Vorzug hat,*) daß dort der Laubfall nicht so stark in die Erscheinung trat, und allem Anschein nach auch die für die nächstjährige Entwickelung in Betracht kommende Knospenbildung eine bessere ist. Im übrigen aber ist die Vegetationstätigkeit Ende September bei normaler Blattbildung ebenso gut noch im Gange gewesen wie in anderen Jahren, nur ist ein häufigeres Auftreten der Wollläuse an den Wegrändern festzustellen, das aller Wahrscheinlichkeit nach für eine erfolgreiche Tätigkeit von Nectria ditissima den Boden vorbereitet; eine Erscheinung, die jedoch nicht notwendig mit der Sommerdürre im Zusammenhang stehen muß.

Außerordentlich frisch hat sich die ältere Einfassung einer den Wald von Nordosten nach Südwesten durchschneidenden Bahn bewährt, die rechts und links einen älteren Fichten- und Laubholzbestand zu decken hat, dessen Schutzwirkungen wiederum den vorhandenen Buchenreihen so zugute gekommen sind, daß diese sich vollständig normal verhalten haben.

Der in den Dickungen noch vorhandene Einzelüberhalt (Ei., Ki., Bi., Vogelb.) konnte schützende Wirkungen nicht ausüben, so daß sein Vorhandensein durch die Steigerung der Wurzelkonkurrenz nur Nachteile im Gefolge hatte. Birken und Vogelbeeren haben sowohl in Form von Überhältern wie auch als Einzeleinsprenglinge im Buchenbestande stark gelitten, die letzteren so schwer, daß Laub und Früchte vernichtet wurden, ein Vorgang, auf den weiter unten zurückgekommen werden soll.

Was nun die jüngeren Buchenpflanzungen betrifft, die heute noch nicht im Schlusse stehen, so ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß die Verfassung des Bodens, auf welchem sie stocken, eine verschiedene ist. Die einen sind gehackt worden, die anderen nicht. Von den vor drei Jahren bis heute gehackten Flächen, wozu auch eine Streifenkultur gehört, läßt sich das Verhalten nur dahin zusammenfassen, daß die Dürre sozusagen spurlos an ihnen vorübergegangen ist. An den lehnen Südhängen, die am meisten unter der Sonnenbestrahlung zu leiden hatten, tritt allerdings auch bei ihnen stellenweise die Neigung der Buche in die Erscheinung, von der Spitze aus das Blatt früher abzuwerfen; aber wenn von den jüngsten Kulturen abgesehen wird, so sind nennenswerte Verluste überhaupt nicht zu befürchten. Selbst auf einem Streifen, der über einem scharf in den Berg eingeschnittenen Weg von 6 m Breite einen älteren Buchenbestand zu decken hat, aber durch eine auf dem Wege stehende Allee etwas gegen Süden gedeckt ist, sind trotz der durch das Einschneiden des Weges bewirkten Wasserabzapfung die Buche und alle Einsprenglinge in vollständig frischer Verfassung. Die nördlichen Expositionen verhielten sich durchweg günstiger; nur wo sehr steinige und flachgründigere Bodenpartien in Frage kommen, trat eine stärkere Empfindlichkeit hervor, die allerdings in einzelnen Fällen durch die Rauchwirkung etwas gesteigert sein kann. Wo aus ästhetischen Rücksichten reichlicher Überhalt belassen ist, ist zwar die schützende Wirkung nicht in Abrede zu stellen, aber in Zeiten der Not ist dieser Überhalt durch seine Wurzelkonkurrenz unter Umständen recht schädlich. Trotzdem hat selbst am Südhang in gehackten Beständen der Unterbau, der nebenbei bemerkt Zukunftsbestand sein soll, nicht in nennenswerter Weise gelitten. Selbst auf flachen, steinigen Sandsteinpartien, die der Fichte zusagender wären, wenn sie nicht vom Rauch vernichtet würde, hat das Hacken solche Wirkungen ausgeübt, daß man selbst aus der Entwickelung dieses Jahres auf einen ganz anderen Boden schließt, als er tatsächlich vorhanden ist.

Die nicht gehackten und in sich noch nicht geschlossenen Buchenschonungen, die zum Teil auf schlechten Bodenpartien stocken, sind in anderer Weise behandelt worden. Wo ältere Bestände vorhanden gewesen sind, existierte unter den hiesigen Verhältnissen nur zum Teil ein annähernd normaler Bodenzustand, und auch hier zeigt die Umwandlung in Buchen auf kleineren Flächen, sowohl in den nördlichen wie südlichen Expositionen, in geschützter Lage ein durch die Dürre nicht beeinflußtes Resultat. Am Südhange kommt hauptsächlich Gruppenverjüngung in älteren Beständen in Frage, deren Schutzwirkung den aus der Exposition erwachsenen Nachteil ausgeglichen hat, während in der Sonne abgewendeter Lage bei Seitenschutzwirkung und wenig Überhalt das Verhalten in keiner Weise ungünstig beeinflußt erscheint.

Sehr nützlich hat sich auf einzelnen Flächen die Birke erwiesen, die überall anfliegt und, wo nicht gehackt wird, sorgfältig erhalten bleibt. Wenn sie die Buche zu überwachsen droht, wird sie zurückgeschnitten, aber so, daß sie eine zweite Bestandesetage bildet, die der Entwickelung der Buchenkronen dadurch förderlich ist, daß sie sich von unten nachschiebt, aber in der Hauptsache den Boden schützt. Das letztere ist der Hauptzweck, und hierbei bildet die Brombeere, wo sie sich ansiedelt, eine sehr willkommene Unterstützung.

Die jüngsten Pflanzungen sollen nicht in den Bereich dieser Erörterung gezogen werden, weil

*) Es soll in der Hauptsache nur von nördlicher und südlicher Exposition gesprochen werden, weil das Gelände so verläuft, daß hauptsächlich diese Abdachungen bei der Betrachtung in Frage kommen. D. Verf.

ihr stellenweise nicht günstiges Verhalten nicht ohne weiteres in der Sommerdürre gesucht werden kann; es sei nur hervorgehoben, daß eine nord-südlich gerichtete Kulisse von ca. 15 bis 20 m Breite am Nordhang, die nach Osten und Westen durch ältere licht stehende Bestände geschützt und im Herbst 1910 mit starken Loden bepflanzt ist, von der Trockenheit nicht im Anwachsen beeinträchtigt wurde.

Das Verhalten der Buche kann in folgenden Sätzen zum Ausdruck kommen:

1. Im großen Ganzen haben alle Buchendickungen schon Ende September die Neigung gehabt, das Laub in den Kronenspitzen zu werfen, am stärksten auf den trockenen Kämmen; an Nordhängen und Bestandespartien, die geschützt waren, am wenigsten. Vorhandener Überhalt in einzelner Verteilung bot keinerlei Schutz gegen die Sonnenwirkung, hat aber durch Wurzelkonkurrenz ungünstig gewirkt.
2. Jüngere nichtgeschlossene Buchenorte weichen in ihrem Verhalten je nach der Exposition etwas voneinander ab in dem Sinne, daß die nördlichen Abdachungen sich günstiger verhalten als die südlichen. Wo jedoch im letzten Fall die Verjüngung in Gruppen vor sich gegangen oder sonst etwas Seitenschutz vorhanden ist, ist das Verhalten nicht minder günstig.
3. Das Verhalten wird durch das grobschollige Umhacken der verödeten Flächen außerordentlich günstig beeinflußt, namentlich bei südlicher Exposition.
4. Wo die Verrasung des Bodens fehlt und dieser sonst noch in einigermaßen günstiger Verfassung ist, hat sich die Birke zwischen den Buchen, unterstützt von der Brombeere, angesiedelt, und das Zurückschneiden der ersteren, in der Weise, daß sie eine Bestandesetage für sich bildet, übt so schützende Wirkungen aus, daß das günstige Verhalten nicht zu verkennen ist.
5. Wenn die hier behandelten Buchenorte auch etwas gelitten haben, so darf für die hiesigen Verhältnisse angenommen werden, daß ungünstige Folgen von wesentlicher Bedeutung nicht in die Erscheinung treten werden.
6. Überhälter in Dickungen wirken ungünstig durch Wurzelkonkurrenz, während die Beschirmung in Schonungen günstige Wirkungen ausüben kann.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen.

— **Zur künstlichen Nachzucht der Eiche.** Wie selten ist es dem Forstmanne vergönnt, mit dem Wanderstabe in der Hand über Berg und Tal zu ziehen, an guten und bösen Beispielen für seinen eigenen Wirkungskreis zu lernen. Sind doch die Mißerfolge speziell auf dem oben angedeuteten forstlichen Gebiete viel zahlreicher als die Erfolge.

Zunächst das bejammernswerte Bild der Eichenstreifensaat auf der Kahlschlagfläche. Im ersten Jahre der Entwickelung große Freude über das tadellose Aufgehen der Eicheln und verhältnismäßig gute Wuchskraft an solchen Stellen, wo die Humusbildung im Schlage eine günstige war und es nicht an Feuchtigkeit gefehlt hat. Kulturkosten und sorgsame Maschendrahtumzäunung gegen Wildverbiß sind nicht unerheblich. In der zweijährigen Kultur tritt bereits eine Konkurrenz der meist sehr dicht stehenden Eichenpflanzen unter sich ein. Viel anspruchsvollere Konkurrenten finden sich rasch ein, die Schlagunkräuter, in der Hauptsache die Gräser. Noch hinzu treten in den beginnenden Kampf ums Dasein allmählich die angeflogenen, in der Jugend raschwüchsigen Weichhölzer. Übrig bleibt infolgedessen für die Eichenpflanzen nur ein spärlich gedeckter Tisch. So gehen Jahre dahin, bis ein Köpfen der Unhölzer notwendig wird. Kann die hilfreiche Hand des Forstmannes das Nagen am Hungertuche in den vielleicht nach zwei Dezennien zu dünnen Gerten herangewachsenen Eichen in den Streifen nicht länger ansehen, dann ist bei der Läuterung alle Vorsicht geboten, wenn nicht im Jahre nach dem Hiebe alles kreuz und quer durcheinander hängen soll. Tragen sich auf günstigen Standorten die Eichenstangen mit etwa 30 Jahren selbst, dann läßt man neuerdings eine kräftige Durchforstung eingreifen, der durch Pflanzung endlich ein Unterbau von Rot- oder Hainbuche folgt. Ein idealer Zustand der Eichennachzucht scheint, bis auf die günstige Stammreinigung, dann erreicht zu sein, wenn es nicht nachgewiesen wäre, daß dieser Unterbau in seiner Jugendentwickelung stark auf Kosten des Eichenzuwachses lebte.

Andere drastische Beispiele verfehlter Eichennachzucht sind weit häufiger zu finden. Die Eichenheisterpflanzung in engen und weiten Verbänden. Sie erscheint hier als Lückenbüßer, dort auf ausgehungertem Ackerlande, auf vollständig verrasten Kahlschlägen usw. Die Heisterpflanzung entspricht dem gärtnerischen Prinzip der Großpflanzung als Dekorationsmittel und nimmt bei der Verschulung dem Heister grundsätzlich die Pfahlwurzel — seinen Reservestoffbehälter. Der Wechsel aus dem gut gedüngten Kamp mit den vielfach humusarmen Böden und die Konkurrenz der Gräser, Unhölzer und Stockausschläge führt zunächst zu einem jahrelangen Kümmern. Apfelbaumartiger Kronenentwickelung folgt beim sorgsamen Pfleger erneuter, formgerechter Pyramidenschnitt. Nicht selten stößt man heute sogar bei gebogenen Heistern auf nach allen Himmelsrichtungen hin in der Erde befestigten Draht, der das kopfschwere Stämmchen senkrecht halten soll. Kommen hier die Natur durch Anflug oder sachgemäßer Unterbau nicht bald zu Hilfe, dann machen solche Schreckensbilder des Waldes dem zeitigen Wirtschafter wenig Ehre.

Grundsätzliche Gegner des Kahlschlages, wenigstens im Laubholz, zeigen uns hier und da noch die horstweise Einbringung der Eiche in den Buchenverjüngungsschlägen durch Saat.

(Den Streifensaaten in den Schirmschlägen geht es in den ersten Jahren etwas besser wie auf dem Kahlschlage.) Die Eichenhorste entwickeln sich in ihrer Existenznot bei günstig fortschreitender Buchenverjüngung zu Frostlöchern. Das Ende vom Lied ist ganz natürlich. Eine Zierde des Buchenbestandes werden solche Eichenhorste nie, trotz seitlichem Freihieb und späterer starker Lichtung und Unterbau. Stärke und Höhen stehen zu dem Buchenbestande in keinem Verhältnis.

Es mag wohl an der hastenden Zeit liegen, daß man die zweckmäßige Ausnutzung des Schirmes vom Altholzbestande bei künstlicher Verjüngung viel seltener antrifft. Die großen Vorteile eines zweckmäßigen Beschirmungsgrades zur Zurückhaltung der Schlagunkräuter und Unhölzer werden vielfach unterschätzt. Auf wirklichen Eichenböden kann die Eiche durch Einzeleinstufung mit dem Aufschlage, oder wo dieser fehlt, mit einer passenden andern Holzart durch Saat so in Verbindung gebracht werden, daß sich das Bestandesbild ähnlich wie in der natürlichen Verjüngung entwickelt. Selbst in total verhauenen Schlägen ist auf diese Weise noch viel mit geringen Kosten zu reparieren. Wer diese Art der künstlichen Nachzucht der Eiche auf früherer Laubholzfläche in forstlich günstigen Bildern gesehen hat, wird allen andern Methoden wenig Geschmack mehr abgewinnen können. Die reine Eichen-Saat oder -Pflanzung auf bisher kahler Fläche oder im Nadelholz liefert ohne Beimischung von weniger anspruchsvollen Bodenschutzhölzern meistens Jammerbestände, in welche das offene Auge des Forstmannes nur ungern in den ersten Dezennien einen Blick wirft. Unsere deutschen Eichenarten werden in ihren Ansprüchen an die Bodenkraft vielfach unterschätzt, bzw. die ihr zugewiesenen Standorte nach dieser Richtung hin überschätzt. Anderseits wird nicht bestritten werden können, daß es recht zeitgemäß wäre, fruchtbare Auböden, auf welchen sich in reinen Eichenbeständen von selbst ein Bodenschutz von Brombeeren, Hollunder, Haselnüssen usw. einfindet, an die Landwirtschaft abzugeben, welche solchen Flächen auf alle Fälle höhere Erträge abgewinnen kann als der Forstmann.

Was in den Büchern und Zeitungen steht, soll dem Forstmanne das an die Hand geben, was die Erfahrung niedergeschrieben hat. Noch wichtiger für unsern deutschen Wald wäre es aber ganz entschieden, wenn manchem Forstmanne zur besseren Überzeugung der Wanderstab in die Hand gedrückt werden könnte, bevor große Kulturpläne auf dem Papier erscheinen.

Esser.

Einfuhr fremder Kiefernzapfen und fremden Kiefernsamens.

Kiefernzapfen (100 kg) Herkunftsland	1. Januar bis 29. Februar	Februar 1912
Im ganzen	5698	2563
Hierunter aus:		
Ungarn	450	55
Rußland	5028	2506

Kiefernsamen (100 kg) Herkunftsland	1. Januar bis 29. Februar	Februar 1912
Im ganzen	149	101
Hierunter aus:		
Belgien	22	22
Frankreich	28	12
Ungarn	77	58

Berichte.

Aus Elsaß-Lothringen.

I. Besoldungsgesetz.

Ende Februar ist der 2. Kammer des Landtages der Entwurf eines Besoldungsgesetzes nebst Begründung zugegangen. Die 104 Seiten umfassende Drucksache erweist sich bei näherer Durchsicht als ein wohlerwogenes, einheitlich durchdachtes Werk. Das gesamte Gehaltswesen soll in feste Normen gebracht und die übergroße Anzahl der einzelnen Gehaltskategorien eine Verminderung auf 45 Klassen nebst einigen sog. Einzelgehältern erfahren. Abgesehen von letzteren, werden die Gehälter der etatmäßigen Landesbeamten — unsere Post- und Eisenbahnbeamte sind z. B. Reichsbeamte — nach Dienstaltersstufen geregelt. Das dem Beamten schriftlich mitzuteilende Besoldungsdienstalter beginnt grundsätzlich mit dem Tage der Anstellung; für die Forstbeamten sind jedoch Ausnahmen vorgesehen. Für die Förster soll die Zeit von der Erlangung des Forstversorgungsscheines als Vorbereitungszeit angerechnet werden; es wird dies damit begründet, daß die Anwärter bereits während ihrer Militärdienstzeit im Jägerkorps ihre forstliche Ausbildung erhalten.

Den Oberförstern ist die Assessorenzeit, die über eine Dauer von drei Jahren hinausliegt, mit höchstens drei Jahren auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen.

Auf dieses kann den Förstern die im Privatforstdienste zugebrachte Zeit bis zur Höchstdauer von zehn Jahren angerechnet werden.

Bei Beförderungen von Förstern zu Revierförstern behalten erstere ihr Besoldungsdienstalter bei; sie erhalten eine pensionsfähige Beförderungszulage zu den unten angeführten Sätzen von 400 *M*; ebenso sind für die Oberförster Beförderungszulagen von 700 *M* vorgesehen, sobald sie zu Forsträten avancieren.

Das Vorrücken in den Dienstaltersstufen erfolgt von drei zu drei Jahren; eine Dienstalterszulage kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

Nach dem Gesetzesentwurf haben in Zukunft Beamte, falls ihnen nicht eine freie Dienstwohnung zusteht, den regulativmäßigen Mietzins zu zahlen. Die Förster sollen freie Wohnung und freies Brennholz behalten oder an deren Stelle eine Geldentschädigung beziehen.

Die im Amte befindlichen Landesbeamten werden im allgemeinen nach Maßgabe ihres bisherigen Besoldungsdienstalters in die Dienstaltersstufen der Besoldungsordnung eingereiht; er soll sich aber hierbei auf keinen Fall in seinem bisherigen pensionsfähigen Einkommen vorübergehend verschlechtern.

Fällt das Besoldungsdienstalter eines nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzustellenden Beamten auf einen früheren Zeitpunkt als das Besoldungsdienstalter eines bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Beamten in gleicher Dienststellung, so ist das Besoldungsdienstalter des angestellten Beamten auf dasjenige des anzustellenden Beamten vorzurücken.

Für die die Klasse 9 bildenden Förster sind nachstehende Gehaltsstufen vorgesehen:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	
1500	1650	1800	1950	2100	2200	2300	2400	M

Wohnung und Holz (siehe oben!) sind außerdem mit 500 M pensionsfähig. Das pensionsfähige Einkommen der Förster soll sich also zwischen 2000 bis 2900 M bewegen (bis jetzt 1800 bis 2500 M), das der Revierförster zwischen 2400 bis 3300 M (bis jetzt 2250 bis 2950 M).

Gehaltsstufen: a) der Oberförster und b) der Regierungs- und Forsträte:

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	
a)	3200	3800	4400	5000	5600	6200	6800	7400	M
b)	3900	4500	5100	5700	6300	6900	7500	8200	M

Den Oberförstern, die freie Wohnung haben, wird ein prozentualer Abzug gemacht; das sog. Deputatholz ist für sie weggefallen.

Bemerkenswert ist, daß obige Gehaltssätze für die Förster durch folgende Ausführungen begründet worden sind: „Die Gefahren und die Verantwortung des Försterdienstes, seine Bedeutung für die wirtschaftliche Ausnutzung der Waldungen, der lange Vorbereitungsdienst sowie die technische Vorbildung der Förster und die mit der Abgeschiedenheit ihrer Wohnungen häufig verbundenen Schwierigkeiten rechtfertigen die vorgeschlagenen Gehaltssätze.“

Hoffentlich gelingt es der elsaß-lothringischen Landesregierung, die von den Gefühlen des Wohlwollens und einer ausgleichenden Gerechtigkeit beseelte, aus einem Gusse stammende Besoldungsvorlage beim reichsländischen Landtage genau nach dem Entwurfe durchzusetzen.

II. Behandlung des Forstetats in der 2. Kammer des Landtages.

Anfangs März hat die 2. Kammer die zweite Lesung des Forstetats vorgenommen. Der Abg. Meyer-Lützelstein plädierte für raschere Abwirtschaftung mit den schlecht rentierenden reinen Buchenbeständen und für deren Umwandlung in Mischbestände; er empfahl ferner den weiteren Ausbau des Waldwegenetzes und bemängelte schließlich, daß die Oberförstereien teilweise zu groß seien. Das waren Wünsche, von denen Landforstmeister Pilz nachweisen konnte, daß sie von der Forstverwaltung längst als richtig erkannt und nach Möglichkeit befolgt worden seien.

Abg. Knöpffler-Zabern brach eine Lanze für die Behandlung der Waldungen vom ästhetischen Standpunkte aus und verteidigte daher die Belassung der Buche als eines schönen Baumes, der zudem in Süddeutschland eine ganz achtbare Verwertung für sich habe. Man solle vor allem darauf hinwirken, daß die buchene Eisenbahnschwelle nicht außer Kurs käme. Der Landforstmeister erwiderte, daß die Forstverwaltung Wert darauf lege, in der Nähe von Städten unschöne Kahlschläge zu vermeiden und alte Bäume und Waldteile aus landschaftlichen Rücksichten zu erhalten.

Abg. G. Wolf wünschte eine mildere Auslegung des § 10 der Dienstinstruktion über Urlaubserteilung, stieß aber bei den Vertretern der Forstverwaltung insofern auf bestimmten Widerstand, als diese mit Recht den Standpunkt betonten, daß die Förster ihre Schutzbezirke, zumal einige Nachbarbeamte zu gleicher Zeit, des Forstschutzes wegen nicht ohne Urlaub verlassen dürften. Nach dieser Richtung hin hatten sich anscheinend in einem größeren Forste Eigenmächtigkeiten der Förster eingeschlichen, gegen welche die Oberförster vorgegangen waren.

Abg. Imbs erkannte wohl an, daß die sanitären Verhältnisse der Waldarbeiter durch Herstellung von Schutzhütten sich gebessert hätten, tadelte aber die Verlohnung der Waldarbeiter nach dem System fester Akkorde; es müßte ihnen wenigstens ein Minimallohn garantiert werden.

Abg. Heysch ermunterte die Regierung zu weiteren Aufforstungen von Gemeindeödland.

Darauf wurde die alte Forderung von der Verpachtung sämtlicher noch administrierter Staatswaldjagden abermals erhoben, obwohl diese in den letzten Jahren schon von 50 % auf 40 % der gesamten Staatswaldfläche zusammengeschrumpft sind. Umsonst machte Abg. Meyer-Lützelstein die wiederholt regierungsseitig angegebenen Gründe für teilweise Beibehaltung der Administration zu den seinigen und trat warm hierfür ein. Mit 36 gegen 11 Stimmen wurde die Regierung auf dem Wege einer Resolution erneut ersucht, die letzten Administrationsjagden allmählich zu verpachten. Die Kaiserjagd in der Oberförsterei Haslach fand ebensowenig Gnade in den Augen der 2. Kammer; deren Beschluß wurde aber dadurch hinfällig, daß Seine Majestät der Kaiser bereits vorher bestimmt hatte, daß diese Jagd ihm fernerhin nicht mehr vorbehalten werden solle.

Im übrigen wurde der Etat der Forstverwaltung in zweiter Lesung angenommen, jedoch sind bei den Gehältern vorläufig noch die seitherigen Sätze eingesetzt worden. Wenn die unter I. besprochene Besoldungsvorlage mit Wirkung vom 1. April 1912 Gesetz werden sollte, würden die Differenzen nachgezahlt werden. K.

Verschiedenes.

— **Das Preußische Förster-Jahrbuch für 1912*)**, das dieser Tage erschienen ist, hat eine neue Einteilung bekommen. Es hat jetzt vier Teile aufzuweisen: Einen beamtenrechtlichen, einen statistischen, einen Teil, in dem die Gesetze und Verwaltungsbestimmungen seit dem Erscheinen des vorigen Jahrbuchs abgedruckt sind, und einen Personalteil. Wir wollen uns heute lediglich mit dem *beamtenrechtlichen Teil* befassen, dessen Einfügung eine erhebliche Erweiterung des bisher gegebenen Inhalts bedeutet. Als wir vor drei Jahren das Förster-Jahrbuch zum erstenmal auf den Büchermarkt brachten, enthielt es außer dem Kalendarium nur die Personallisten und eine Sammlung der letztjährigen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen. Im vorigen Jahrgang sahen wir uns veranlaßt, noch einige Angaben über Dienstbezüge, Anstellungsverhältnisse, Personalabgänge und andere dem Förster und Försteranwärter wichtige Mitteilungen in Tabellenform zu bringen, die sich zum Teil schon mit dem Beamtenrecht beschäftigten. Eins aber fehlte noch, und das war eine Anleitung zur praktischen Anwendung der in dem Gesetzteil abgedruckten beamtenrechtlichen Bestimmungen. Eine solche Anleitung können wir natürlich nicht für alle Gebiete mit einem Male geben. Dazu würde der durch den billigen Bezugspreis festgelegte Umfang des Buches nicht ausreichen. Wir mußten daher eine Auswahl treffen, wobei wir uns von im Briefkasten der Deutschen Forstzeitung beantworteten Fragen leiten ließen; denn aus diesen können wir am besten sehen, wo den Forstbeamten der Schuh drückte.

Danach herrscht bei der Berechnung des *Besoldungsdienstalters* zweifellos vielfach Unsicherheit. Sind dabei doch viele Bestimmungen zu beachten, die die neuen Gehaltsvorschriften zwar alle enthalten, die aber doch ein Beamter, der mit den Gehaltsvorschriften amtlich sonst nichts zu tun hat, so leicht nicht herausfindet. Zudem muß neuerdings jedem Beamten bei der Anstellung das Besoldungsdienstalter mitgeteilt werden. Durch den neuen Teil des Förster-Jahrbuchs wird er nun in die Lage gesetzt, die Festsetzung nachzuprüfen und etwaige Einwendungen zu erheben.

Auch die *Berechnung der Pension und des Witwen- und Waisengeldes* ist für den Laien nicht leicht. Der Pensionär und die Witwe erhalten von der Behörde nur eine Mitteilung über die Höhe der ihnen bewilligten Gelder, sie vermögen aber nur selten nachzuprüfen, ob diese richtig berechnet sind. In der Hauptsache kommt es hierbei auf eine Ermittelung der pensionsfähigen Dienstzeit an. Das Förster-Jahrbuch bringt nun einen ausführlichen Nachweis darüber, wie weit die einzelnen Stufen der Försterlaufbahn pensionsfähig sind. Hiernach kann jeder sein pensionfähiges Dienstalter berechnen, was durch ein Beispiel noch erleichtert wird. Ist diese Berechnung gemacht, so kann die Höhe der Pension und der Hinterbliebenengelder ohne weiteres aus einer beigefügten Tabelle abgelesen werden.

In gleicher Weise sind die Bestimmungen über das *Gnadenvierteljahr* für Hinterbliebene der aktiven oder pensionierten Beamten eingehend erläutert und durch ein Beispiel veranschaulicht.

Auch die für die *Umnotierung der Forstversorgungsberechtigten* maßgebenden Vorschriften, die für alle nicht nach ihren Wünschen untergebrachten Anwärter wichtig sind, enthält der beamtenrechtliche Teil. Selbstverständlich fehlen auch nicht *die Anstellungsaussichten der diesjährigen Forstversorgungsberechtigten* sowie die für die Meldungen dieser und für etwaige Umnotierungswünsche älterer Anwärter wichtige Reihenfolge der Bezirke.

Der auf die Förster sich beziehende Teil der *Besoldungsordnung*, die bei Beratung der Aufbesserungswünsche eine große Rolle spielt, ist abgedruckt.

Außerdem enthält der Teil noch eine *Übersicht über die Besoldung, die Höchstpension und das höchst zulässige Witwengeld sämtlicher etatsmäßigen Forstbeamten*, eine Nachweisung der *Reise- und Umzugskostensätze*, eine Darstellung der *Beschäftigungsgelder für die im Staatsdienst befindlichen Forsthilfsaufseher* und den Nachweis einiger *Wohlfahrtseinrichtungen für Pensionäre, für Hinterbliebene und für Zöglinge der Königlichen Forstlehrlingsschulen.*

In sämtlichen Ausführungen sind die maßgebenden Gesetze und Verwaltungsbestimmungen genau bezeichnet, und zwar, soweit sie im Reichsgesetzblatt, in der Gesetzsammlung oder in den drei Jahrgängen des Förster-Jahrbuchs abgedruckt sind, so, daß sie leicht aufgefunden werden können.

Findet der beamtenrechtliche Teil, wie wir hoffen, bei unseren Lesern Anklang, so beabsichtigen wir, in künftigen Jahren andere Gebiete des Beamtenrechts auf gleiche Weise für den Förster und Försteranwärter der preußischen Staatslaufbahn mundrecht zu machen. Die diesjährigen Aufsätze würden erst dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Bestimmungen ihre Änderung bedingen.

*) *Preußisches Försterjahrbuch* 1912. (Band III.) Ein Ratgeber und Adreßbuch für die preußischen Kron- und Staats-Forstbeamten. Neudamm 1912. Verlag von *J. Neumann*. 284 Seiten Text, fest geheftet Ladenpreis 3 ℳ. Vorzugspreis für Leser der Forstzeitung einzeln 2 ℳ 30 ₰. In Partien: 5 Stück und mehr je 2 ℳ 10 ₰, 10 Stück und mehr je 2 ℳ. Zu Aufträgen wird am besten die Bestellkarte benutzt, welche in Nummer 12 dieses Blattes beigelegen hat.

❧

— **Abteilungen der Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer für Pommern** werden gemäß Beschluß ihres Vorstandes am 1. April d. Js.

in Belgard und Stolp eingerichtet, um die forstliche Beratung im Regierungsbezirk Köslin besonders zu fördern. Zu Leitern der beiden Stellen, die der Forstberatungsstelle Stettin unterstellt bleiben, sind für Belgard Oberförster der Landwirtschaftskammer Bieger, für Stolp Oberförster der Landwirtschaftskammer und Großherzoglich Hessischer Forstassessor Süffert ernannt. Oberförster Bieger ist zugleich das Forsteinrichtungsbureau unterstellt. Die Maßnahme entspricht dem so oft und immer dringender geäußerten Wunsche der pommerschen Waldbesitzer.

*

— **Wer junge Forstleute anzustellen sucht,** wird gebeten, die Bekanntmachung auf Seite 277 dieses Blattes der Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte zu Templin zu beachten. Danach verlassen am 15. Juni des Jahres 43 Zöglinge die Anstalt, für welche ein Unterkommen im Forstdienst gesucht wird. Nähere Auskunft erteilt Herr Oberförster Jacob, Templin, Uckermark.

*

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 26. März 1912.** Schwarzwild 0,60 bis 0,65 M das Pfund. Kaninchen 0,80 bis 0,95, Stockenten 1,00, Fasanenhähne 1,50 bis 3,25, Waldschnepfen 2,00 bis 4,00 M das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung

Regling, Regierungs- und Forstrat, Vorsteher des Forsteinrichtungsbureaus im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin, ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen.

Ballschuh, Gefreiter im Jäger-Bataillon Nr. 1 zu Ortelsburg, ist aushilfsweise als Hilfsjäger für die Oberförsterei Reußwalde, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Beeck, Forstaufseher zu Eberswalde, Oberförsterei Biesenthal, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach Zinna, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt. Seine Versetzung nach Freienwalde a. O. ist aufgehoben.

Biel, Förster o. R. zu Flörsbach, Oberförsterei Flörsbach, ist die Försterstelle Wiernes, Oberförsterei Burgjoß, Regbz. Cassel, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Braun, Förster zu Weberteich, Oberförsterei Dobrilugk, ist nach Rahmhütte, Oberförsterei Cladow-West, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Brey, Förster zu Borgsdorf, Oberförsterei Schweinitz, ist nach Weißewarte (Forsth. Süppling), Oberförsterei Weißewarte, Regbz. Magdeburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Dickel, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Winterberg, ist als Forstaufseher nach Breitenbruch, Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Fiedler, Förster o. R. zu Lödderitz, Oberförsterei Lödderitz, ist nach Borgsdorf, Oberförsterei Schweinitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hahn, Förster o. R. zu Clausthal, Oberförsterei Clausthal, ist nach Lautenthal, Oberförsterei Lautenthal, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Hesse, Forstaufseher zu Wolmirstedt, Oberförsterei Colbitz, ist nach Burgstall, Oberförsterei Burgstall, Regbz. Magdeburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hinze, Feldwebel im Hann. Jäger-Bataillon Nr. 10, ist als Hilfsjäger und Schreibgehilfe für die Oberförsterei Nienburg a. W., Regbz. Hannover, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Hirtzel, Förster o. R. zu Lautenthal, Oberförsterei Lautenthal, ist nach Clausthal, Oberförsterei Clausthal, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Jeltsch, Förster o. R. zu Treppeln, Stiftsoberförsterei Neuzelle, ist nach Jaenschwalde, Oberförsterei Jaenschwalde, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Jentsch, Förster o. R. zu Burgstall, Oberförsterei Burgstall, ist nach Dretzen, Oberförsterei Magdeburgerforth, Regbz. Magdeburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Klotz, Förster zu Tritiauerfeld, Oberförsterei Trittau, Regbz. Schleswig, ist der Titel „Hegemeister“ verliehen.

Korallus, Förster zu Werxnen, Oberförsterei Padrojen, ist die kommissarische Verwaltung der Försterstelle zu Chlum, Oberförsterei Trappönen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Lehmann, Hilfsjäger zu Schwentainen, Oberförsterei Friedrichsfelde, ist nach der Oberförsterei Grondowken, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Leuchte, Förster zu Alxnupönen, Oberförsterei Schorellen, ist nach Werxnen, Oberförsterei Padrojen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Lichtenberg, Förster o. R. zu Dransfeld, Oberförsterei Bramwald, ist nach Lonau, Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Mann, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 1 zu Ortelsburg, hat den Dienst in Grünfließ, Regbz. Allenstein, nicht angetreten, weil er nach Königsberg einberufen ist.

Neumann, Förster o. R. zu Breitebruch, Oberförsterei Carzig, ist nach Guscht, Oberförsterei Lubiathfließ, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Nürnberg, Hegemeister zu Clausheide, Oberförsterei Alt-Ruppin, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Otto, Hegemeister zu Reinhausen, Oberförsterei Reinhausen, Regbz. Hildesheim, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Petry, Hilfsjäger zu Neu-Bartelsburg, Oberförsterei Ramuck, ist als Hilfsjäger und Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Friedrichsfelde, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Piel, Forstaufseher zu Trebisch, Regbz. Allenstein, ist in das Forsteinrichtungsbureau vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Rieck, Förster zu Pamhoel, Oberförsterei Hadersleben, Regbz. Schleswig, ist der Titel „Hegemeister“ verliehen.

Rosenberg, Forstaufseher zu Dziadiken, Oberförsterei Turoscheln, Regbz. Allenstein, ist der Forstversorgungsansprüche für verlustig erklärt und vom 1. April d. Js. ab entlassen.

Schubert, Forstaufseher zu Breitenbruch, Oberförsterei Obereimer, ist nach der Oberförsterei Ewig, Regbz. Arnsberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schwochow, Förster o. R. zu Jaenschwalde, Oberförsterei Jaenschwalde, ist nach Treppeln, Stiftsoberförsterei Neuzelle, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Seifert, Forstaufseher zu Güntersberg, Oberförsterei Crossen, ist nach Breitebruch, Oberförsterei Carzig, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Seydaack, Hegemeister zu Albrechtshöhe, Oberförsterei Grumsin, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Tilsner, Hegemeister zu Nammen, Oberförsterei Minden, Regbz. Minden, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Wackermann, Förster zu Feldrom, Oberförsterei Altenbeken, ist nach Nammen, Oberförsterei Minden, Regbz. Minden, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Wolff, Hegemeister zu Damsdorf, Oberförsterei Colpin, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand zum 1. Juli d. Js. haben beantragt die Revierförster im Regbz. Cassel:

Herrmann zu Niederklein, Oberförsterei Neustadt;
Leonhard zu Wolfhagen, Oberförsterei Naumburg;
Möller zu Leibolz, Oberförsterei Burghaun.

*

Der Schutzbezirk Beckerhagen II, Oberförsterei Beckerhagen, Regbz. Cassel, hat den Namen Staufenberg erhalten; der Schutzbezirk Beckerhagen I ist nur noch mit Beckerhagen zu bezeichnen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Rasmus, Königl. Forstassessor a. D., ist die Gemeinde-Oberförsterstelle Kappel, Kreis Simmern, Regbz. Coblenz, auf Lebenszeit übertragen.



Mack, Gemeindeförster a. Pr. zu Riesweiler, Gemeinde-Oberförsterei Simmern, Regbz. Coblenz, ist auf Lebenszeit angestellt.

Richter, Ernst, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist als Gemeindeförster a. Pr. in Tellig, Gemeinde-Oberförsterei Zell, Regbz. Coblenz, angestellt.

Jäger-Korps.

von Alvensleben, Hauptmann und Kompagniechef im Brandenb. Jäger-Bataillon Nr. 3, ist durch Allerhöchste Order vom 28. Februar 1912 zum Ehrenritter des Johanniter-Ordens ernannt.

von Busse, Hauptmann beim Stabe des Gardeschützen-Bataillons, ist die Königliche Krone zum Roten Adlerorden 4. Klasse verliehen.

von der Decken-Offen, Hauptmann und Kompagniechef im Westfal. Jäger-Bataillon Nr. 7, ist das Ehrenkreuz 3. Klasse des Schaumburg-Lippischen Hausordens verliehen.

von Weyhe, Oberleutnant und Adjutant des Westfäl. Jäger-Bataillons Nr. 7, ist das Ehrenkreuz 4. Klasse des Schaumburg-Lippischen Hausordens verliehen.

Kaufmann, Feldwebel im Westfäl. Jäger-Bataillon Nr. 7, ist die Schaumburg-Lippische Silberne Verdienstmedaille verliehen.

Rosenberg, Feldwebel im Westfäl. Jäger-Bataillon Nr. 7, ist die Schaumburg-Lippische Silberne Verdienstmedaille verliehen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Imhof, Assistent zu Landstuhl, ist nach Langenberg versetzt.
Moderegger, Förster zu Jettenberg, ist pensioniert.
Oehring, Förster zu Weibersbrunn, ist pensioniert.
Reinhardt zu Langenberg ist nach Landstuhl versetzt.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Das Finanzministerium hat beschlossen, den Wohnsitz des Vorstandes des Forstbezirks Bärenfels einschließlich des Sitzes der Oberforstmeisterei Bärenfels vom 1. April d. Js. ab von Freiberg nach Bärenfels zu verlegen.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Bester, Forsttaxator zu Schwerin, ist als Revierförster nach Letschow, Oberförsterei Bützow, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Eberhard, Forstrendant zu Rehna, ist auf die neu eingerichtete Forstrendantenstelle in Ribnitz für die Forstinspektion Gelbensande vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Friederici, Forstkandidat, Stationsjäger zu Niendorf bei Schwaan, ist zum Revierförster in Poitendorf, Oberförsterei Marnitz, vom 1. Juli d. Js. ab ernannt.

Günther, Revierförster zu Poitendorf, ist als Forstrendant nach Rehna vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Mörer, Forstrendant zu Wittenburg, ist zum Revierförster in Kremmin, Forstinspektion Ludwigslust, vom 1. Juli d. Js. ab ernannt.

Sasse, Revierförster zu Kremmin, ist als Forstrendant nach Wittenburg vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Staats-Forstverwaltung.

Reißmann, Revierförster a. Pr. zu Gnewitz, Oberförsterei Bütenhagen, ist definitiv zum Revierförster ernannt.

Elsaß-Lothringen.

Betzke, Kaiserl. Hegemeister a. D., Gemeindeförster zu Ensisheim, Oberförsterei Sulz, ist unter Anerkennung der geleisteten Dienste auf Antrag entlassen.

Engel, Gemeindeforstanwärter, ist als ambulanter Forsthilfsaufseher nach Banzenheim, Oberförsterei Hart-Nord, bestellt.

Farine II, Gemeindeforsthilfsaufseher in der Oberförsterei Hart-Nord, ist die Gemeindeförsterstelle Schönensteinbach, Oberförsterei Mülhausen, kommissarisch übertragen.

Lette, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Schönensteinbach, Oberförsterei Mülhausen, ist entlassen.

Liesenfeld, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Colmar, ist die Gemeindeförsterstelle Ensisheim, Oberförsterei Sulz, kommissarisch übertragen.

Rinderknecht, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Niederbergheim, ist als Schreibhilfe für die Oberförsterei Colmar-West und Ost bestellt.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Jallaucourt,** Oberförsterei Château Salins (Elsaß-Lothringen), ist zu besetzen. Das Bareinkommen beträgt 1174,76 M, außerdem wird freies Brennholz gewährt. Forstversorgungsberechtigte wollen Bewerbungen, welchen der Forstversorgungsschein und die seit Erteilung desselben erlangten Dienst- und Führungsatteste, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, sowie die Erklärung, daß Bewerber durch die Anstellung als Gemeindeförster seine Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachtet, beizufügen sind, portofrei an den Bezirkspräsidenten zu Metz einreichen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 34. Anfrage: Meine Viehweide ist von drei Seiten durch einen 3 bis 4 m breiten und 0,5 bis 1,5 m tiefen Graben umgeben, dessen flache Ufer bis unter den Wasserspiegel mit Gras bewachsen sind. Ich beabsichtige im April diese Wasserfläche mit einhalbpfündigen Karpfen zu besetzen und im Spätherbst wieder abzufischen. Da die Außenseite des Grabens an Laubholzbestände (Eiche, Erle) grenzt, und in dem Graben viel altes Laub lagert, so frage ich an, ob der Karpfen dies verträgt oder liebt? Im Laufe des vorigen Sommers war der Graben trocken, seit Herbst 1911 hat er wieder Wasser. Nachdem jetzt Tauwetter eingetreten, riecht das an den Ausflüssen abfließende Wasser muffig. Der Graben hat keinen Zufluß und wird durch Regenwasser gefüllt. B. in Z.

Antwort: Ein nicht zu starker Laubabfall in ein Gewässer ist im allgemeinen als vorteilhaft anzusehen. Nach der Beschreibung scheint die Laubablage in dem Graben etwas sehr reichlich zu sein, man möchte somit den Zustand des Grabens für Karpfen als gefährlich ansehen. Durch die Auslaugung des massenhaften Laubes, besonders von Eiche und Erle, entsteht Gerbsäure (Lohe) im Graben, die schädigend auf die Fische einwirkt, auch bekommen die Fische leicht Pocken. Selbstverständlich kann nur die Probe entscheiden, und somit wäre es ratsam, fürs erste einmal nur den Graben mit einer geringen Anzahl Karpfen und auch Schleien zu besetzen (zweisömmerige). Ihr Graben könnte sonst wohl als guter Teich, da bei Viehweide, angesprochen werden. Es könnten auf ¼ ha 30 bis 50 Stück zweisömmerige Karpfen und 50 bis 100 Stück zweisömmerige Schleien eingesetzt werden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Sie den Graben gesunder bekommen, wenn Sie jetzt das Wasser ablassen könnten, und zwar möglichst schnell laufend, und denselben dann wieder füllen.

v. Debschitz, Göllschau.

Nr. 35. Anfrage: Am 1. Januar 1911 mietete ich einen 16jährigen Burschen als Knecht. Derselbe kam krank zu mir, und zwar hatte er im Gesicht einen riesigen Ausschlag. Im April 1911 gab ich den Knecht in die Kreiskrankenkasse. Am 8. Juni 1911 erkrankte der Knecht an ge-

schwollenem Auge. Die ersten acht Tage hielt sich derselbe bei seiner Mutter auf, und hierauf kam er ins Krankenhaus nach S. Der Arzt äußerte, es sei eine Krebskrankheit. Da in S. keine Besserung des Leidens eintrat, schickte das S.'er Krankenhaus den Jungen nach P. ins Krankenhaus, woselbst er gegen Mitte Januar 1912 als nicht geheilt entlassen wurde. Am 1. Februar bekam ich vom P.'er städtischen Krankenhause eine Rechnung für ärztliche Behandlung und Pflege meines Knechtes, und zwar für die Zeit vom 8. Dezember 1911 bis 13. Januar 1912 — 37 Tage à 2 *M* = 74 *M*. Nach Ablauf der 26 Wochen, für welche die S.'er Kreiskrankenkasse aufkam, soll ich nun aufkommen, und zwar unter Hinweis auf § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 86 der Gesindeordnung in Verbindung mit Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Meines Erachtens nach wäre ich doch höchstens nur bis 31. Dezember 1911 verpflichtet und nicht bis 13. Januar 1912. Wie ich mich erkundigt habe, glaube ich nicht verpflichtet zu sein, für die Kosten aufzukommen, und zwar aus dem Grunde, weil die Mutter meines Knechtes zu mir kam, die Sachen des Jungen abholte, ich ihr ein Abzugsattest beibringen mußte und sie in einsichtsvoller Weise das Dienstverhältnis aufhob (am 1. August 1911), damit ich ihr nicht noch weiter den Lohn zu zahlen brauchte, da ich für den erkrankten Knecht einen Mann in Tagelohn annehmen mußte. Ich glaube doch, daß hierdurch, mit dem Einverständnis der Mutter des Jungen, das Dienstverhältnis gelöst wurde und ich nicht zur Zahlung der 74 *M* verpflichtet wäre und, wenn schon wirklich, so doch höchstens bis 31. Dezember 1912, was ich aber auch nicht annehme. Man kann doch im Einverständnis des Dienstboten resp. seiner Eltern auch vor Ablauf des Mietsjahres das Mietsverhältnis auflösen.

D., Königl. Förster in Forsth. S.

Antwort: Sie brauchen für gar nichts aufzukommen, denn 1. hat der Knecht sein Leiden offenbar schon gehabt, als er bei Ihnen in Dienst trat, er hat es sich also „nicht durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben zugezogen", für welchen Fall die Gesindeordnung (§ 86) eine Haftung des Dienstherrn vorsieht, und 2. ist das Dienstverhältnis im beiderseitigen Einverständnis am 1. August 1911 gelöst worden. Die Herrschaft braucht nur bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufzukommen, und es ist zum Schutze der hilfsbedürftigen Dienstboten nur bestimmt, daß das Dienstverhältnis wegen Krankheit durch den Dienstherrn nicht einseitig aufgehoben werden darf. Hg.

Nr. 36. Anfrage: Ein Waldarbeiter hat das 70. Lebensjahr überschritten. Ihm konnte die Altersrente nicht zuteil werden, weil er nicht die hierzu nötige Markenzahl nachweisen konnte. Er hat aber die Invalidenrente bewilligt erhalten. Erlaube mir die Anfrage, unter welchen Bedingungen ich den Arbeiter weiterbeschäftigen kann. Ich meine, wie viel an Tagelohn er zu beanspruchen hat, ob er eine Quittungskarte führen muß und in welcher Höhe Marken zu verwenden sind. St., Hegemeister in D.

Antwort: Sie können den Mann beschäftigen und nach dem Maße seiner Leistungen löhnen. Gesetzliche Vorschriften bestehen in dieser Hinsicht nicht. Marken sind für ihn nicht zu kleben, denn bei Bezug von Invalidenrente ruht die Beitragspflicht. Hg.

Nr. 37. Anfrage: Bin ich verpflichtet, an den Übungen der Pflichtfeuerwehr in meinem Wohnorte teilzunehmen, oder gehöre ich zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft? Nach meinem Abgange vom Bataillon 1899 war ich bis 1905 im Privatdienst beschäftigt, 1905 bis 1907 war ich im Staatsdienst, wo ich auch meine Försterprüfung ablegte, von 1907 bis jetzt bin ich als Hilfsförster im Kommunaldienst der Stadt Görlitz, allerdings nicht fest angestellt, aber seit Oktober 1908 im Besitz des Forstversorgungsscheines.

R., Städtischer Hilfsförster i. T.

Antwort: Nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1904 sind die Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden berechtigt, und nach dem Allgem. Landrecht Teil II Titel 7 sind Mitglieder der Gemeinde zum Feuerlöschen im Dorfe und den dazu gehörigen Waldungen verpflichtet. Die auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 erlassenen Polizeiverordnungen treten außer Kraft, soweit das Feuerlöschwesen durch Ortsstatut geregelt wird. Das Ortsstatut befindet darüber, ob an Übungen teilgenommen werden muß oder nicht. Wenn die Nichtbefolgung der in dem Otrsstatut getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt ist, so besteht dieses zu Recht (K. G. 1. Juli 1898 Bd. 19 351 und 23. Mai 1901 22 C 37). Nach der Ausführungs-Anweisung zum Gesetz vom 21. Dezember 1904, die unterm 7. März 1905 (M. B. 143) erlassen ist, muß das Ortsstatut die von der Beteiligung am Feuerlöschdienst auszunehmenden Personen genau bezeichnen. Reichs- und Staatsbeamte sind von der Verpflichtung zu befreien. Hierzu gehören die Kommunalbeamten nicht, und wenn das Ortsstatut hinsichtlich ihrer Person keine Ausnahme macht, so erscheinen sie den festgesetzten Verpflichtungen unterworfen. Sie gehören zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, nehmen aber, wie aus obigem hervorgeht, keine Sonderstellung ein.

Nr. 38. Anfrage: Von meinem Hauswirt ist mir meine Wohnung zum 1. April 1912 gekündigt worden. In meinem jetzigen Wohnort ist eine Wohnung nicht zu bekommen. Ich habe die Königliche Regierung um die Erlaubnis gebeten, meinen Wohnsitz in dem etwa 10 km entfernten Orte B. nehmen zu dürfen. (Anderer Gemeindebezirk.) Die Königliche Regierung hat mir den Ort B. als Wohnsitz angewiesen. Meine dienstliche Tätigkeit wird nicht verändert. Habe ich in diesem Falle Anrecht auf Umzugskosten?

K., Königl. Förster o. R.

Antwort: Anspruch auf Umzugskosten haben Sie nicht; doch kann die Regierung, da beide Orte in verschiedenen Gemeindebezirken liegen, Ihnen nach dem Ministerialerlasse vom 15. Februar 1906, III 16 809 („Deutsche Forst-

Zeitung" 1906 S. 226), die gesetzlichen Umzugskosten gewähren.

Nr. 39. **Anfrage:** Seit 15. Oktober 1907 bin ich als forstversorgungsberechtigter Anwärter kommissarisch im Gemeindeforstdienst beschäftigt, ohne feste Anstellung. Bisher sind für mich keine Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet. 1. Ist meine Beschäftigung versicherungspflichtig? 2. Wenn ja, können noch nachträglich Marken für mich geklebt werden, evtl. für wie lange Zeit, und wer hat in diesem Falle die Kosten der Versicherung zu tragen? 3. Wieviel versicherungs*pflichtige* Beiträge müssen entrichtet sein, um sich freiwillig weiterversichern zu können? 4. Kann ich, falls meine Beschäftigung versicherungspflichtig ist, den Forstschutzverband, bei dem ich beschäftigt bin, für Schädigungen, die ich evtl. durch die Nichtversicherung habe, verantwortlich machen? Schaden könnte ich dadurch haben, daß ich jetzt nicht mehr so viel Marken kleben kann, um mich später weiterzuversichern, obwohl ich, wenn für mich vom Beginn meiner Beschäftigung ab geklebt worden wäre, zur späteren freiwilligen Weiterversicherung Marken genügend hätte. Z., Forstaufseher in H.

Antwort: Sie sind versicherungspflichtig, und der Forstschutzverband muß deshalb für Sie kleben (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Band 26 Seite 969). Es muß für 4 Jahre nachgeklebt werden (§ 1442 der Reichsversicherungsordnung), es empfiehlt sich aber, vorher die Zustimmung der Landesversicherungsanstalt einzuholen (§ 1445). Der Arbeitgeber darf *für die Vergangenheit* Gehaltsabzüge für die auf Sie entfallenden Beitragsanteile *nicht* machen (§ 1433). Die Weiterversicherung ist zulässig, auch wenn nur eine Marke auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung geklebt ist (§ 1244); sie hat aber nur rechten Zweck, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind (§ 1279), was bei Ihnen zutrifft, sobald das Nachkleben erfolgt ist. Ob der Forstschutzverband schadenersatzpflichtig wäre, wenn nicht nachgeklebt werden könnte, ist sehr zweifelhaft, da Sie selbst sich rechtzeitig hätten um die Versicherung kümmern müssen. Hg.

Nr. 40. **Anfrage:** Von dem Pächter der hiesigen Gemeindejagd ist mir erlaubt worden, in Jagdausrüstung sein Jagdgebiet zu betreten. Kann ich nun von anderer Seite angezeigt werden, und bin ich strafbar, sobald ich von dieser Erlaubnis Gebrauch mache? Ferner hat mir der Pächter erlaubt, meine Hunde in seiner Jagd zu dressieren (ich dressiere auch einen Hund für den Jagdpächter); darf ich nur zur Dressur der Hunde Schüsse in der Jagd abgeben? Darf ich nicht jagdbare Tiere in der Jagd schießen? (Sämtliche Fälle ohne Begleitung des Jagdpächters.) — Wie weit müssen Bienen von öffentlichen Wegen entfernt aufgestellt werden? O. K. in W.

Antwort: Wenn Ihnen der Jagdberechtigte das Betreten seines Revieres in Jagdausrüstung gestattet, so können Sie dieserhalb niemals bestraft werden. Zur Abgabe von Schüssen in dem fremden Revier und zur Erlegung nicht jagdbarer Tiere sind Sie jedoch nicht befugt. — Bienenstöcke müssen so weit von öffentlichen Wegen entfernt aufgestellt werden, daß die auf den Wegen verkehrenden Personen dadurch nicht belästigt werden. Es ist uns nicht bekannt, daß für die Entfernung eine gewisse Meterzahl vorgeschrieben ist.

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Försterei Rämmde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause,** Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag** früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Trier. Die Herren Ortsgruppenvorsitzenden werden gebeten, bis zum 10. April d. Js. ein namentliches Verzeichnis derjenigen Kollegen, welche innerhalb ihrer Gruppen dem Verein Königlich Preußischer Forstbeamten noch nicht angehören, an den Vorsitzenden der Bezirksgruppe einzusenden; desgleichen eventuelle Anträge zum Beitritt zur Krankenkosten-Beihilfekasse. Henn.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Zur gemeinsamen Bestellung des Jahrbuchs 1912 bitte ich die Kollegen bis 5. April d. Js. Mitteilung an Herrn Kollegen Thitton gelangen zu lassen. Der Vorsitzende.

Bütow (Regbz. Köslin). Montag, den 1. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Lenz Hotel in Bütow. 1. Besprechung über den Tag der Bezirksgruppenversammlung in

Köslin, der Anträge zu derselben wie zur Delegiertenversammlung in Berlin. Am Tage der Versammlung in Köslin wird ein gemeinschaftlicher Besuch der Industrie- und landwirtschaftlichen Ausstellung daselbst beabsichtigt. 2. Scheibenschießen. 3. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorsitzende.

Dillenburg (Regbz. Wiesbaden). Sonntag, den 14. April 1912, nachmittags 2 Uhr, findet im Hotel Neuhof in Dillenburg Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1911; 2. Jahresbericht; 3. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Limburg; 4. Bestellung von Förster-Jahrbüchern; 5. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen.

Der Vorsitzende.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. Oder). Montag, den 1. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal Zernikow, Driesen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Bekanntgabe der Kosten des letzten Vereinsvergnügens; 3. Antrag eines Mitgliedes über anderweitige Bestreitung der Kosten der Vereinsvergnügungen; 4. Entgegennahme von Bestellungen auf das Förster-Jahrbuch 1912. Um 4 Uhr in demselben Lokal gemeinschaftliches Kaffeetrinken mit unseren Damen. Der Vorstand.

Kirchen (Regbz. Coblenz). Mitgliederversammlung am Montag, dem 1. April d. Js., 11½ Uhr vormittags, im Jägerheim.

Der Vorsitzende.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung Dienstag, den 9. April (3. Ostertag), 2 Uhr nachmittags, im Vereinslokal zu Cölbe mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Cassel; 2. Verschiedenes. Diejenigen Mitglieder, die das Förster-Jahrbuch 1912 zu beziehen wünschen, bitte ich, mir bis zum 3. April kurze Nachricht zukommen zu lassen, damit wir uns durch gemeinsamen Bezug den billigeren Preis zunutze machen. Die Verteilung der Jahrbücher soll dann in der Versammlung erfolgen. Kaufmann.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 14. April d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Deutschen Hause zu Zellerfeld. Tagesordnung: 1. Rechnungsprüfung; 2. Neuwahl des Schriftführers; 3. Abführung der Krankenkassengelder; 4. Bericht in Vereinsangelegenheiten; 5. Bestellung des Förster-Jahrbuches; 6. Besprechung über die Sommerversammlung in Goslar; 7. Verschiedenes. Um rege Beteiligung wird gebeten.

Jahncke, Vorsitzender.

Osterode-Harz (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 21. April, nachmittags 3 Uhr, Vierteljahrsversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Bericht über die Vorstandssitzung am 20. Januar d. Js. in Berlin; 3. Besprechung über den diesjährigen Waldausflug; 4. Zahlung der Krankenkassenbeiträge; 5. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen ist unbedingt geboten. Dietz.

Siegen (Regbz. Arnsberg). **Montag, den 1. April**, nachmittags 2 Uhr, **Versammlung im Hotel** Hutsteiner zu Siegen. Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Um vollzähliges Erscheinen bittet

Der Vorsitzende.

Treysa (Regbz. Cassel). Dienstag, den 9. April d. Js. (3. Oster-Feiertag), nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Treysa im Vereinslokal (Wettlaufer). Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Verschiedenes. Sehr erwünscht wäre es, wenn die Herren Mitglieder der Oberförstereien Wallenstein und Niederbeisheim auch einmal zu der Versammlung erscheinen würden.

Der Vorstand. J. A.: Feist, Schriftführer.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag** früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Düsseldorf. Die zum 24. Februar nach Cleve einberufene Mitglieder- und Vertreterversammlung war zahlreich besucht, vertreten waren 74 Stimmen. Der Vorsitzende eröffnete um 3½ Uhr die Sitzung mit einem Horrido auf den obersten Jagdherrn. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Rechnungslegung durch den Schatzmeister für 1910 und 1911. Die Rechnungen usw. waren vorher von zwei resp. drei Mitgliedern geprüft und richtig befunden. Dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt und der Dank der Versammlung ausgesprochen. 2. Vereinsorgan: Es wurde von verschiedenen Mitgliedern angeregt, daß die Insertionsgebühren zu hoch seien. 3. wurde bittend eingetreten, daß den Forstanwärtern der Subalternbeamtenrang verliehen werden möge, und 4. daß den Forstaufsehern und Hilfsjägern die Diäten weitergezahlt werden für die ganze Dauer etwaiger militärischer Übungen. 5. Das Dienstland möge gänzlich auf Staatskosten gegen Wildschaden eingegattert werden. 6. Solange die Anstellungsverhältnisse unserer Anwärter so ungünstig sind, wird die Königliche Staatsregierung gebeten, keine Försterstellen eingehen zu lassen. 7. wurde beschlossen, dahin zu wirken, daß die Vereinsbeiträge sowie auch die der Krankenkosten-Beihilfekasse von den Mitgliedern halbjährlich eingezogen werden, und zwar zum 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres. 8 wurde die Dienstland- und Besoldungsfrage lebhaft besprochen. Der einstimmige Beschluß war, wie auch schon immer, „Beibehaltung des Dienstlandes, Erhöhung des pensionsfähigen Einkommens gleich dem der uns gleichwertigen Beamten". 9. fand die Neuwahl des Vorstandes statt. Es wurden einstimmig gewählt: 1. zum Vorsitzenden Hegemeister Voigt, Bislicher Insel, 2. zum Stellvertreter Revierförster Schlickum, Baerlag, 3. zu



Beisitzern: Hegemeister Schulz, Pfalzdorf, Revierförster Schönewald, Mahlberg, Förster Schumacher, Hamm, 4. zum Schriftführer und Kassierer Förster Keysler, Xanten. 10. Zur Teilnahme an der demnächstigen Delegiertenversammlung in Berlin wurde der Vorsitzende, Hegemeister Voigt, bestimmt. 11. Unter Verschiedenes gelangten noch mehrere Wünsche der einzelnen Gruppen zur Besprechung. Die Sitzung wurde etwas nach 6 Uhr geschlossen.

Der Vorstand. Voigt, Vorsitzender.

Merseburg. Die für den 2. März d. Js. nach Torgau einberufene Vertreter- und Mitgliederversammlung wurde nachmittags 5 Uhr vom Vorsitzenden in herkömmlicher Weise eröffnet, und sodann die Anwesenheit von 52 Mitgliedern mit 62 Stimmen festgestellt, außerdem waren neun Kollegen als Gäste erschienen. Bei Erstattung des Jahresberichtes wurde in geziemender Weise des verstorbenen Vorstandsmitgliedes Herrn Revierförster Fischer gedacht. Die Mitgliederzahl ist im Jahre 1911 von 146 auf 151 gestiegen. Die Rechnung wurde geprüft, für richtig befunden, dem Schatzmeister Entlastung erteilt, und der Dank der Versammlung für seine Mühewaltung ausgesprochen. Als Beisitzer (Ersatzwahl) wurde Kollege Kieser gewählt, als Delegierter nach Berlin der Vorsitzende, zum Stellvertreter Förster Hoffmann. — Da die alljährliche Versammlung auch unter den Angehörigen der Mitglieder sich großer Beliebtheit erfreut, und um recht zahlreiche Beteiligung zu ermöglichen, wurde beschlossen, dieselbe in Zukunft in der dienstlich und wirtschaftlich geeigneteren Zeit des Spätherbstes abzuhalten. Mit Rücksicht auf die Kollegen im westlichen Teile des Bezirks ist Halle als Ort für die nächste Versammlung bestimmt worden. Bei Besprechung der Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung wurde zu den meisten Punkten der bisherige Vereinsstandpunkt beibehalten, ferner der jährlichen Beitragszahlung und Beibehaltung der „Deutschen Forst-Zeitung" als Vereinsorgan zugestimmt. Betreffend Vorstandswahl, Satzungs- und Organisationsänderung dem Delegierten dagegen Entschlußfreiheit gelassen. Nachdem noch drei Kollegen ihre Beitrittserklärung zum Verein bzw. Krankenkasse abgegeben hatten, wurde die Versammlung um 8 Uhr mit einem Horrido auf die Vorgesetzten geschlossen. Im nachfolgenden gemütlichen Teile verlebten die Mitglieder mit ihren Angehörigen noch einige anregende, fröhliche Stunden.

Der Vorstand. Lomnitzer, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Guttstadt (Regbz. Königsberg). An der in Guttstadt bei A. Schulz am 25. Februar d. Js. abgehaltenen Mitgliederversammlung nahmen 14 Mitglieder teil. Der Vorsitzende, Kollege Schulz, eröffnete die Sitzung 2 Uhr 30 Minuten nachmittags. Nachdem er alle Erschienenen herzlich willkommen geheißen hatte, brachte er ein Horrido auf unsern Höchsten Jagdherrn aus, in welches sämtliche begeistert einstimmten. Nach Verlesung des Sitzungsprotokolls vom 19. November vorigen Jahres erstattete der Kassierer, Kollege Taeschner, einen kurzen Bericht über die Rechnungslegung des vergangenen Jahres. Nachdem die Richtigkeit der Rechnung durch die Herren Ruff und Hochfeldt festgestellt worden war, wurde ihm Entlastung erteilt. Der Vorsitzende hielt sodann einen Vortrag über die Entwickelung des Vereins bzw. der hiesigen Ortsgruppe, worauf sich eine Besprechung über die Vereins- bzw. Standesfragen anschloß. Gelegentlich derselben wurde auch der Beitritt zum Forstwaisenverein in Anregung gebracht. Es traten daraufhin demselben die Herren Forstkassenrendant Ruff, Förster Schönherr, Hochfeldt, Schulz und Forstaufseher Bommel bei, welche auch gleich den Jahresbeitrag von je 2 M an den Kassierer abführten. Es wurde noch beschlossen, künftig die Sitzungsberichte im Vereinsblatt nicht mehr zu veröffentlichen. Nach Schluß der Versammlung wurde an gemeinschaftlicher Tafel dem Kaffee fleißig zugesprochen, wozu sich auch die Damen der Mitglieder mittlerweile eingefunden hatten. Bis in später Nachtstunde blieb ein großer Teil der Besucher bei Tanz und Spiel noch recht fröhlich vereint.

Der Vorstand. J. A.: Taeschner, Schriftf.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Brandversicherung.

Infolge vielfacher Anfragen aus den Kreisen unserer Mitglieder ist dem Versicherungsamt ein neues Glied in Form der Brandversicherung angefügt worden.

Da unser Verein sich über ganz Deutschland erstreckt, so konnten die Vorteile, welche der Brandversicherungsverein preußischer Forstbeamten den preußischen Forstbeamten bietet, nicht für alle unsere Vereinsmitglieder nutzbar gemacht werden. Aus diesem Grunde wurde in der Sitzung des Vorstandes am 16. Februar d. Js. nach langen Vorarbeiten mit der Deutschen Reform-Versicherungsbank, Aktiengesellschaft in Berlin, ein Vertrag über Brandschaden-Versicherung geschlossen.

Dieser Vertrag wird allen unseren Mitgliedern die gleichen Vorteile wie der Brandversicherungsverein preußischer Forstbeamten bieten.

Ein fester Prämiensatz läßt sich leider nicht bestimmen, da die Bauart der Gebäude, ihre Lage und noch verschiedene andere Umstände bei der Festsetzung der Prämiensätze zu berücksichtigen sind, doch werden diese Sätze vertragsgemäß zum mindesten nicht höher bemessen, als

sie von anderen Gesellschaften in derselben Gegend und unter den gleichen Verhältnissen gefordert werden.

Die Ausfertigung der Versicherungsscheine geschieht kostenlos. Außerdem haben die Versicherten Anteil an der laut § 41 des Gesellschaftsvertrages der Reformbank später zur Verteilung kommenden Dividende.

Durch den Abschluß der Versicherungen fließen an das Versicherungsamt immerhin nennenswerte Provisionen, doch werden diese Provisionen nach einem in der gleichen Sitzung gefaßten Beschlusse nicht der Vereinskasse zugeführt, sondern es wird ein besonderer Fonds gebildet, der später den Versicherten auf irgend eine Weise wieder zugute kommen soll.

Wir dürfen nach alledem unseren Mitgliedern diesen neuen Zweig unserer Versicherung warm empfehlen, und wollen nur noch bemerken, daß nicht nur Mobiliar, sondern auch Gebäude zur Versicherung angenommen werden, ebenso Versicherungen gegen Einbruchsdiebstahl.

Alle Anträge sind an das Versicherungsamt zu richten, und ebenso geschehen dorthin alle Geldsendungen.

Im März 1912.

Das Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

Großer forstlicher Lehrgang 1912 zu Lauterbach (Hessen).

In der Zeit von Montag, den 3. bis Sonnabend, den 29. Juni 1912, findet in Lauterbach (Hessen) unter Leitung von Forstrat Eulefeld der zweite große forstliche Lehrgang des Vereins statt.

Das Honorar für den Lehrgang beträgt 25 *M*.

Die vorgesehenen Unterrichtsfächer sind folgende (die eingeklammerten Zahlen bedeuten die für das Fach vorgesehene Gesamtstundenzahl):

Allgemeines (2), Betriebslehre (4), Waldbau (19), Forstschutz (10), Forstbenutzung (11), Waldwertrechnung (2), Jagdkunde (5), Gesetzeskunde (12), Vermessen und Wegebau (theoretisch und praktisch) (21), Geometrie (1), Fischerei (1), Landwirtschaft (4), Vogelschutz (2), schriftliche Arbeiten (9), forstliches Rechnen (5), Fragekasten (17).

Außerdem werden besichtigt: das Riedeselsche Forstmuseum, eine Dampfziegelei, Brauerei mit Malzfabrik, Dampfmolkerei mit Käserei, ein Dampfsägewerk (Kistenfabrikation), eine Webereischule und eine mechanische Weberei, eine Hutfabrik (verarbeitet nur Hasen- und Kaninchenhaare), sowie eine Blechfabrik und eine Kieselgurgrube.

Schließlich finden 6 halbtägige Waldexkursionen, sowie jeden Sonnabend eine Tagesexkursion statt.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle des Vereins zu Halensee, Karlsruher Straße 13.

Halensee, den 5. März 1912.

Der Vorsitzende. Dr. Bertog.

Försterprüfung 1912.

Im Jahre 1912 soll wieder wie im Vorjahre nur eine Försterprüfung abgehalten werden, und zwar voraussichtlich in Schlesien in der Zeit zwischen Mitte Juni bis Mitte Juli.

Zur Prüfung werden nur solche Anwärter zugelassen, die mindestens:

1. a) eine ordnungsmäßige zweijährige Lehrzeit durchgemacht und
   b) alsdann schon drei Jahre im praktischen Dienste gestanden haben.
2. Bei Anwärtern, die eine Forstlehrlingsschule oder eine ähnliche Anstalt besucht haben, genügt eine einjährige praktische Lehrzeit und ein zweijähriger praktischer Dienst.
3. Ausnahmsweise können vom Vereinsvorstande auch solche Privatforstbeamte zur Prüfung zugelassen werden, welche keine ordnungsmäßige Lehrzeit nachzuweisen vermögen. Solche Anwärter müssen aber mindestens 30 Jahre alt sein, Zeugnisse über eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit vorlegen und einen forstlichen Lehrgang mitgemacht haben.

Die vorgeschriebenen praktischen Dienstzeiten müssen spätestens bis zum Beginn der Prüfung beendet sein.

Außerdem müssen die Anwärter Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein;
2. Angabe der Mitgliedsnummer;
3. einem verschlossenen Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten des Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuchs im Dienst steht (wenn der Anwärter zurzeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes über sein Verhalten vorzulegen),
4. einem kurz gefaßten Lebenslauf;
5. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original;
6. den Originalzeugnissen über die praktische Beschäftigung;
7. einer von dem Anwärter selbst gefertigten kurzen Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse, sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

   Dieser Arbeit ist von dem Gesuchsteller die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß weder hinsichtlich der Bedingung wegen des Mindestalters noch hinsichtlich anderer Bedingungen von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden kann.

Die erforderlichen Gesuche mit Belegen sind bis zum 10. April 1912 an mich einzureichen (Adresse des Briefumschlages **nur: An den Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Halensee-Berlin, Karlsruher Straße** 13). Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Alles andere ist zu ersehen aus der Prüfungsordnung, enthalten im Jahrbuch unseres Vereins für 1911, das gegen Einsendung von 1 **Mk.** von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm (Nm.), zu beziehen ist.

Halensee, den 1. März 1912.

Dr. Bertog.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Am 15. Juni l. Js. werden nach Beendigung des Schuljahres 43 Zöglinge die Forstlehrlingsschule Templin verlassen. Da eine große Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht zu nehmen und ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung im praktischen Dienst zu gewähren.

Herr Oberförster Jacob, Templin (U.-M.), ist gerne bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Templin, Ende März 1912.

Der Schulpfleger.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3811. **Michel** (nicht Eichel, wie in Nr. 11 irrtümlich gedruckt), Fritz, Revierförster, Steinitz b. Lohsa, Bez. Liegnitz. (B.-Gr. VIII.)
3813. **Reimer**, J. Beneb. Ritter v. Poschinger'scher Forstmeister, Forstamt Oberzwieselau, Post Zwiesel, Bayr. Wald. (B.-Gr. XIV.)
3814. **Arndt**, Bruno, Forstverwalter, Brunstorf bei Neustrelitz in Meckl. (B.-Gr. III.)
3815. **Schlicht**, Paul, Oberförster, Forsth. Damerau b. Gerdauen in Ostpr. (B.-Gr. I.)
3816. **Schmalz**, Ernst, Hilfsjäger, Rettgenstedt b. Ostramodra, Bez. Halle. (B.-Gr. XVI.)
3817. **Köhler**, Kurt, Forstaufseher, Breitenbach a. Herzberg in Hessen. (B.-Gr. XIII.)
3818. **von Poncet**, Franz, Leutnant, Rittergutsbesitzer auf Wolfshain, Post Großkölzig. (B.-Gr. IX.)
3819. **Scholz**, Rudolf, Dampfkornbrennereibesitzer und Waldbesitzer, Ludwigsdorf, Kreis Neurode i. Schlesien. (B.-Gr. XV.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wirth, Georg, Privatförster, Ransen bei Steinau a. O.
Schneider, Willy, Hilfsjäger, Keilchensee bei Lipke Nm.
Klenke, Bernhard, Hilfsförster, Sulau.
Brauer, Hermann, H. Förster, Berlin, Elbinger Straße 65.
Eicker, Hubert, Förster, Namedy, Bez. Coblenz.
Marks, Oswald, Revierförster, Gr.-Sürchen b. Dyhernfurth, Schles.
Klose, Paul, Forstverwalter, Dorfbach b. Wüstewaltersdorf.
Wolf, Hermann, Förster, Swaroschin, Kr. Dirschau.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 21, 76 je 9,20 Mk., Nr. 85 4 Mk., Nr. 103 11,20 Mk., Nr. 118 4 Mk., Nr. 132 9,20 Mk., Nr. 178 4 Mk., Nr. 185 8,20 Mk., Nr. 194, 204 je 4 Mk, Nr. 236 9,20 Mk, Nr. 247 8 Mk., Nr. 260 9,20 Mk., Nr. 270 4 Mk., Nr. 295 3 Mk., Nr. Nr. 300 9,20 Mk., Nr. 308, 332 je 4 Mk., Nr. 418 2 Mk., Nr. 420, 467 je 4 Mk., Nr. 532 9,20 Mk., Nr. 540, 619 je 4 Mk., Nr. 695 8,20 Mk, Nr. 885 9,20 Mk., Nr. 847 10 Mk., Nr. 901 4 Mk., Nr. 939 8 Mk., Nr. 964 9,20 Mk., Nr. 1016, 1018, 1040 je 4 Mk., Nr. 1147 9,20 Mk., Nr. 1304 4 Mk., Nr. 1373 10 Mk., Nr. 1454 9,20 Mk., Nr. 1495 4 Mk, Nr. 1513 9,20 Mk., Nr. 1587 4 Mk., Nr. 1634 9,20 Mk, Nr. 1651 8 Mk., Nr. 1671, 1674, 1737 je 4 Mk., Nr. 1765, 1769 je 9,20 Mk., Nr. 1895 4 Mk., Nr. 1918, 1956 je 9,20 Mk., Nr. 2145, 2180 je 4 Mk, Nr. 2219, 2244 je 9,20 Mk., Nr. 2246 9 Mk., Nr. 2318, 2331, 2347, 2367 je 4 Mk., Nr. 2383 9,20 Mk., Nr. 2389, 2401 je 4 Mk, Nr. 2412, 2485 je 9,20 Mk., Nr. 2442 9,25 Mk., Nr. 2504 8 Mk., Nr. 2506, 2558, 2581 je 4 Mk., Nr. 2604 8 Mk., Nr. 2673 3 Mk., Nr. 2728 4 Mk., Nr. 2762 9,20 Mk., Nr. 3000 4 Mk., Nr. 3020 9,20 Mk., Nr. 3032, 3163 je 4 Mk, Nr. 3220 3 Mk., Nr. 3281, 3338 je 4 Mk., Nr. 3370 8 Mk., Nr. 3377, 3396 je 4 Mk., Nr. 3480 8 Mk., Nr. 3484, 3545 je 9,20 Mk., Nr. 3563, 3582, 3584, 3594, 3605, 3637, 3704, 3711, 3745 je 4 Mk., Nr. 3763, 3800 je 7 Mk, Nr. 3807 400 Mk., Nr. 3812 7 Mk., Nr. 3814, 3815 je 11 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Der Forstwaisen-Verein 1902/1911.

Als vor nunmehr zehn Jahren Frau Oberlandforstmeister Wesener zusammen mit einer Anzahl von Damen aus den Kreisen preußischer Staatsforstbeamten den Verein ins Leben rief, wagte man kaum auf 2000 Mitglieder und eine Jahreseinnahme von 10 000 ℳ zu rechnen. Welche Befriedigung würde die leider zu früh dahingegangene Begründerin des Vereins empfinden, wenn sie aus dem Abschlusse des Jahres 1911 entnehmen könnte, wie weit die Erwartungen übertroffen sind; denn die Zahl der Mitglieder ist inzwischen auf 4870 gestiegen, die laufenden Einnahmen haben das 25. Tausend überschritten, und überdies ist auch noch das dauernde Fortbestehen des Vereins dadurch gesichert, daß aus Jahresüberschüssen und Kapitalzuwendungen bereits ein Vermögen von 71 000 ℳ angesammelt werden konnte. Und dann erst ein Blick auf die lange Reihe der Forstwaisen, denen durch namhafte Beihilfen die Ausbildung für einen Lebensberuf ermöglicht wurde! 116 971 ℳ 40 ₰ sind in dem verflossenen Jahrzehnt für diesen Hauptzweck des Vereins verausgabt worden, und daß dies Geld gut angelegt ist, beweist die große Zahl von Dankschreiben und die Befriedigung über die gewonnene selbständige Lebensstellung, die aus diesen Briefen heraussieht. Der Verein hat jährliche Beihilfen zur Ausbildung von 50 bis 500 ℳ, je nach der Lage des Falles, bewilligt und solche einzelnen Forstwaisen oft eine längere Reihe von Jahren hintereinander gewährt. Die

Ausbildung der jungen Damen erfolgte teils zu Lehrerinnen für Schulen jeder Art, für wissenschaftliche Schulen zum Teil sogar auf Universitäten, insbesondere für Lehrerinnen für Handels-, Gewerbe- oder Haushaltungsschulen, zu Gesang- und Musik-, Turn-, Zeichen-, Handarbeits- und Gartenbau-Lehrerinnen, teils erfolgte sie für praktische Berufe, wie in der Buchführung, auf der Schreibmaschine und im Stenographieren, für den Postdienst als Telephonistin und Telegraphistin, für den Apothekerberuf, in der Putzmacherei, der Schneiderei, im Wäschenähen, Frisieren, Kochen, Plätten, für Kinderpflege und zu Kindergärtnerinnen, als Stützen, für Krankenpflege und Heilgymnastik. Ferner wurde eine größere Zahl guter Näh- und Strickmaschinen, einmal auch ein Mikroskop beschafft. Endlich haben viele Schulkinder laufende jährliche Unterstützungen von 50 bis 200 ℳ zur Ermöglichung des Besuches besserer Schulen erhalten. Außerdem konnten noch zur Linderung augenblicklicher Not, zur Wiederherstellung und Kräftigung der Gesundheit, insbesondere auch zum Kurgebrauch und zur zweckmäßigen Durchführung eines Erholungsurlaubs für mitten im Erwerbsleben stehende Forstwaisen in dem verflossenen Jahrzehnt im ganzen 24 866 ℳ 50 ₰ an Unterstützungen bewilligt werden.

Wenn danach die Entwickelung des Vereins dank der Opferwilligkeit seiner Mitglieder und der Rührigkeit der Vertrauensdamen eine sehr erfreuliche ist, so muß andererseits damit gerechnet werden, daß der Verein mit der Zeit immer bekannter und daß gleichzeitig die Ausbildung für die einzelnen Berufsarten immer umfassender und teurer wird, daß sich die Ansprüche an den Verein mit der Zeit also voraussichtlich noch steigern werden, während wir gleichzeitig bezüglich der Einnahme aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder bald an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt sein werden, da von den höheren preußischen Staatsforstbeamten jetzt schon die weit überwiegende Mehrzahl dem Verein angehört, und da derselbe auch schon über drei Viertel der Inhaber der Försterstellen zu seinen Mitgliedern zählt.

Der Verein muß daher darauf bedacht sein, immer wieder neue Einnahmequellen zu ersinnen. Sehr dankenswert war in dieser Beziehung ein Rundschreiben Seiner Exzellenz von Podbielski vom 23. Februar 1905, welches es allen Herren Oberförstern nahelegt, ihre Jagdgäste auf die Gelegenheit hinzuweisen, ihrem Dank für in Staatsforstrevieren erbeutete Jagdtrophäen in Form einer Zuwendung an den Forstwaisen-Verein Ausdruck zu geben. Bis jetzt sind aus diesem Anlasse dem Verein in den letzten sieben Jahren im ganzen 22 604 ℳ 45 ₰ an einmaligen Zuwendungen zugeflossen; indessen bleibt gerade diese Einnahmequelle noch sehr steigerungsfähig, da noch sehr viel Jagdgäste dem Verein ihren Dank schuldig bleiben, während andere Herren zum Teil recht erhebliche Beträge gestiftet haben.

Von anderweiten Anlässen zu einmaligen Zuwendungen und von entsprechenden Einnahmen des Vereins im Jahre 1911 seien als Vorbild zum Nacheifern folgende herausgegriffen: Pudelgelder und freiwillige Beiträge bei Treib- und Birschjagden, Spielgewinne, verlorene Wetten, Sammlungen bei Kaisersgeburtstag, Familienfesten, geselligen Vereinigungen (bei einem Auerhahnessen in Marienwerder 33 ℳ), bei Holzterminen, Verkauf von Postkarten bzw. Tannenbrüchen bei Forstvereinen (Frau Oberforstmeister Reisch 150 ℳ), Forstrendant Weidmann (355 ℳ 50 ₰), Sammlungen der Frau Forstmeister von Minckwitz-Gr.-Schönebeck (210 ℳ), Frau Forstmeister Danckelmann-Cleve (143 ℳ), Frau Forstmeister Hassenpflug (128 ℳ), Forstreferendar Beck für versteigerte Handzeichnungen (40,45 ℳ), Frau Förster Bohl aus einer Verlosung (45 ℳ), Forstaufseher Ewert-Nikolaiken (55 ℳ 50 ₰), Revierförster Weyer (50 ℳ), auf der Hubertusjagd in Münden (36 ℳ) u. v. a. m.; die Ergebnisse von Verlosungen oder Versteigerungen von Ölgemälden, Photographien und anderen Kunst- und Gebrauchsgegenständen, die von gütiger Hand zu diesem Zweck angefertigt oder zur Verfügung gestellt wurden, Sühnegelder und Bußen für jagdliche und sonstige Vergehen, Spenden von Jagdnachbarn für Geweihe von Rot- und Damhirschen und Rehböcken, die über der Grenze verendeten, Zuwendungen für Überlassung von Abwurfstangen, Gebühren für Erteilung der Erlaubnis zur Hühnerjagd, zum Schnepfenzug, zum Krähenschießen u. a. m. (u. a. aus der Oberförsterei Havelberg und durch Herrn Forstmeister Wilke von Herrn Hauptmann Riebel 100 ℳ); an Sühnegeldern sind u. a. eingegangen 50 ℳ aus der Oberförsterei Wodeck, 30 ℳ aus Bromberg anläßlich der Beleidigung eines Hegemeisters, für Überlassung von Geweihen und Gehörnen haben mehrfach Jagdnachbarn zum Teil erhebliche Zuwendungen gemacht. Schon früher sind dem Verein mehrfach Kassenbestände aufgelöster Vereine zugewiesen worden; der Jagdschutzverein in Wiesbaden, der Verein Waldheil in Neudamm und die Samenhandlung Schulze & Pfeil in Rathenow haben ihm wieder je 100 ℳ, der Märkische Forstverein 250 ℳ, gespendet. Ferner haben schon wiederholt einige Herren Förster, Oberförster und Regierungs- und Forsträte, Regierungssekretäre und Beamte der Zentralverwaltung auf Honorierung von Gutachten und anderen Arbeiten zugunsten des Vereins mit zum Teil größeren Summen verzichtet, und einige der Herren Regierungs- und Forsträte für in ihrem Dienstbezirk erlegtes Wild zum Teil erhebliche Zuwendungen gemacht. Von Seiner Hoheit dem Herzog Friedrich Ferdinand zu Holstein-Glücksburg sind 100 ℳ gespendet worden, und endlich hatte schon früher einmal ein österreichischer Magnat für Benutzung eines Weges zur Automobilfahrt einen namhaften Betrag gestiftet.

Einen Überblick über das Interesse, welches dem Verein entgegengebracht wird, gibt die folgende Zusammenstellung von der Zahl der Mitglieder den eingegangenen Beträgen und als Vergleichungsmaßstab von der Anzahl der etatsmäßigen Försterstellen nach Vertrauensdamenbezirken für das Jahr 1911:

Jahres-Übersicht.

Vertrauensdamenbezirk	Zahl der etatmäßigen Försterstellen	Zahl der Mitglieder		Einnahmesoll für 1911					
		überhaupt	darunter Forstbeamte vom Revierförster abwärts	an laufenden Jahresbeiträgen der Mitglieder		an einmaligen Zuwendungen (Pudelgelder, von Jagdgästen für Jagdtrophäen u. aus sonst. Anläss.)		im ganzen	
				M	Pf	M	Pf	M	Pf
Königsberg	144	136	116	328	—	212	—	540	—
Gumbinnen	157	122	87	397	50	103	35	500	85
Allenstein	205	199	138	568	50	202	30	770	80
Danzig	147	144	118	425	—	251	20	676	20
Marienwerder . . .	292	443	372	1197	—	469	—	1666	—
Potsdam	238	216	167	681	75	694	25	1376	—
Eberswalde	—	47	15	217	—	45	—	262	—
Frankfurt a. O. . .	244	230	180	705	—	285	50	990	50
Stettin	135	167	126	617	—	913	50	1530	50
Köslin	94	115	88	350	—	81	35	431	35
Stralsund	50	79	67	293	—	28	50	321	50
Posen	116	153	127	485	—	71	05	556	05
Bromberg	136	171	145	467	—	261	90	728	90
Breslau	110	132	103	405	50	176	50	582	—
Liegnitz	42	38	19	147	—	—	—	147	—
Oppeln	107	106	82	290	—	23	—	313	—
Magdeburg	100	131	104	407	—	143	—	550	—
Merseburg	124	188	154	542	—	405	50	947	50
Erfurt	76	121	96	352	—	48	—	400	—
Schleswig	60	73	49	293	65	226	50	520	15
Hannover	101	135	98	492	—	78	—	570	—
Hildesheim	183	262	202	724	50	327	15	1051	65
Hann.-Münden . . .	—	30	11	92	—	36	—	128	—
Lüneburg	105	142	113	507	—	145	—	652	—
Stade	29	34	26	146	—	85	80	231	80
Osnabrück-Aurich . .	25	37	31	103	—	123	35	226	35
Minden-Münster . .	78	87	69	271	70	153	50	425	20
Arnsberg	42	44	29	150	—	45	—	195	—
Cassel	404	443	356	1181	—	251	—	1432	—
Wiesbaden	106	134	66	697	—	380	—	1077	—
Coblenz	78	96	79	298	—	92	—	390	—
Düsseldorf	41	63	51	234	—	403	30	637	30
Cöln	26	30	25	85	—	37	30	122	30
Trier	117	135	103	424	—	116	16	540	16
Aachen	57	69	56	226	—	31	—	257	—
Berlin	—	34	—	436	—	42	60	478	60
Hofkammer	82	84	61	324	—	14	—	338	—

Irrtümlich sind an den Schriftführer statt an die Vereinsbank (die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse, Berlin, Wilhelmsplatz 6) oder die Vertrauensdamen folgende Beträge abgesandt: von Frau Oberförster Wendt zu Mirchau 18 M 5 Pf, Försterbeiträge aus Oberförsterei Grimnitz 36 M, von Frau Oberförster Elise Voigt 20 M; aus der Oberförsterei Friedrichsfelde 3 M; Pudelgelder von Frau Baronin von Schorlemer 8 M 80 Pf; von L. Grunach-Berlin 18 M 85 Pf.

Allen hochherzigen Gönnern einen Weidmannsdank und die Bitte, des Forstwaisen-Vereins auch in Zukunft zu gedenken.

Berlin, im Februar 1912.

Der Schriftführer: Wrobel, Landforstmeister.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

1. Etwa noch rückständige Beiträge zum Vereinsblatt sowie Jahresbeitrag pro 1912 bitte ich recht bald dem Herrn Hauptkassierer bestellgeldfrei einzusenden.

2. Zu stellende Anträge unserer Ortsgruppen zur Tagesordnung der Hauptversammlung werden, schriftlich begründet, an den Unterzeichneten bis spätestens 15. April d. Js. erbeten.

3. Der Forstaufseher-Anwärter Strüning zu Arolsen ist als Mitglied aufgenommen.

Corbach, den 24. März 1912.

Debes, Vereinsvorsitzender.

Montag, den 1. April d. Js., vormittags 11½ Uhr, Versammlung im Gasthaus zum „Rosenschlößchen" zu Bad Wildungen. Tagesordnung:

1. Hebung von Beiträgen für 1912. 2. Besprechung der zu stellenden Anträge zur Generalversammlung des Hauptvereins. 3. Verschiedenes. Diejenigen Herren, welche an der Versammlung nicht teilnehmen, werden gebeten, die betr. Beiträge (3 ℳ) bis zum 10. April an den Ortsgruppenkassierer post- und bestellgeldfrei einzusenden. Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Corbach. Am Tage der Gehaltszahlung, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Gasthof „Zum goldenen Engel" zu Corbach.

Tagesordnung:

1. Klingelbeutel.
2. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit dieser Nummer schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die **Deutsche Forst-Zeitung** mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (Seite 101 der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1912**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung, Das Weidwerk in Wort und Bild, Das Schießwesen, Unser Jagdhund, Vereins-Zeitung** und **Das Teckele (Seite 104** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1912**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. April** bis **30. Juni 1912,** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im März 1912. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 14. Neudamm, den 7. April 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Frankenau im Regierungsbezirk Cassel ist voraussichtlich zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. April** eingehen.

Oberförsterstelle Hatzfeld im Regierungsbezirk Wiesbaden ist voraussichtlich zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. April** eingehen.

Oberförsterstelle Warthewald im Regierungsbezirk Posen ist voraussichtlich zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. April** eingehen.

Försterstelle Eisergrund in der Oberförsterei Jävenitz, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 15. April** einzureichen.

Försterstelle Mortung in der Oberförsterei Alt-Christburg, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. Juli 1912 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland etwa 19 ha. Die Schule ist in Mortung. Bahnstation: Christburg oder Saalfeld etwa 10 km ab.

Försterstelle Peterswalde in der Oberförsterei Landeck, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1912 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 5 km von Landeck; evangelische Schule und katholische Kirche in Peterswalde 3,5 km; evangelische Kirche in Prützenwalde 3 km; Dienstland 14,303 ha Acker, 3,183 ha Wiese, Nutzungsgeld 87 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ jährlich. Meldefrist: **1. Mai.**

Försterstelle Sören in der Oberförsterei Kiel, Regierungsbezirk Schleswig, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 20. April** einzureichen.

Försterstelle Wippershain in der Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Juni 1912 zu besetzen.

Forstliche Tagesfragen.

Zapfensammeln — Samenausbeute aus den Zapfen — Zapfenstreifensaat — Selbstkostenpreis der Pflanzen — Anlegung von forstlichen Merkbüchern — die Trockenheit von 1911 — Waldbrände und Waldbrandstatistik.

Von Oberförster **Kurt Trost**, Dambrau O.-S.

Vortrag, gehalten in der Bezirksgruppe VI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Oppeln am 6. Januar 1912

(Schluß.)

Wir kommen nun zur Erörterung „des Selbstkostenpreises der Pflanzen".

Im „Forstwissenschaftlichen Zentralblatt" erschien 1909 eine Abhandlung über „Die Baumschule von H. H. Pein in Halstenbek (Holstein)" von dem Königlich bayerischen Forstamtsassessor von Reitzenstein. Darin war u. a. gesagt:

„Seit Jahren beschäftigt mich schon der Gedanke: Die Pflanzenzucht, wie sie die bayerischen Forstämter betreiben, stellt sich als eine kostspielige Liebhaberei dar, der Pflanzenbedarf sowohl für den Staatswald wie zur Abgabe an Gemeinden muß durch Bezug von leistungsfähigen Pflanzenzüchtereien gedeckt werden."

Meine Herren! Da man solcher Ansicht auch häufig in unseren Kreisen begegnete, gab mir dies die Veranlassung, bei dem in Dambrau im Jahre 1910 abgehaltenen Lehrkursus für Privatforstbeamte die Frage über die Produktionskosten der Pflanzen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Vorweg möchte ich bemerken, daß die Verhältnisse zur Berechnung der Rentabilität eines Pflanzgartens deshalb äußerst ungünstig lagen, weil dieser auf armem, wenig humosem Sand 3. bis 4. Klasse auf einer Nordlehne gelegen und die Einsaat überdies unter Vogelfraß gelitten hatte. Die Größe des Gartens war 40×40 m, somit 1600 qm oder 16 a. An Kosten für die Anlegung entstanden:

für 160 lfd. m Drahtgeflecht aus Theresienhütte bei Tillowitz, O.-S.	46,08 ℳ
für 56 kieferne Rundpfähle . . .	16,80 „
für die Zaunaufstellung	11,20 „
in Sa. für die Umzäunung	74,08 ℳ

oder pro lfd. m 0,46 ℳ.

Da der Saatkamp doch mehrere Jahre benutzt wird, kann man füglich die für die Umzäunung entstandenen Kosten nicht einer einzigen Jahresnutzung in ganzer Summe anrechnen, sondern nur anteilig. Es wurde nun unterstellt, daß der Zaun fünf Jahre bestehen bleibt und das Drahtgeflecht dann noch einmal an anderer Stelle fünf Jahre Verwendung findet.

Der Jahresbetrag für die Drahtgeflechtskosten wurde daher mit $\frac{46,08}{10}$ ℳ = 4,61 ℳ eingesetzt.

Weiter wurde angenommen, daß die kiefernen Pfähle nach Ablauf von fünf Jahren nicht wieder Verwendung finden, aber deren Verkauf die Abbruchskosten deckt.

Der Jahresbetrag dafür berechnet sich somit auf $\frac{28,00}{5}$ ℳ = ... 5,60 ℳ

Das Hektar Holzboden im Dambrauer Revier brachte im Durchschnitt des Trienniums 1907/09 36,43 ℳ Reinertrag;

demnach berechnet sich die jährliche Platzmiete für die 16 a auf . . .	5,83 „
Das Umgraben der Fläche kostet . .	35,80 „
oder pro Quadratmeter 2,24 ₰	
Die Einsaat	17,40 „

Die vorbezeichneten Aufwendungen in Höhe von . . . . Sa. a) 69,24 ℳ wurden, je nach dem Flächenanteil, welchen die einzelnen Pflanzsorten im Saatkamp einnahmen, diesen zur Last gelegt.

Wie schon bemerkt, war die Größe des Saatkamps . . . . 1600 qm

Von diesen entfielen:

auf Beetgänge und Hauptwege .	118 „
so daß	1482 qm

für die Pflanzenzucht benutzt wurden.

Hiervon nahmen ein:	mit Einsaatmenge kg	mit Kostenbetrag ℳ
67 qm die Roteiche .	17,5	2,10
474 qm die Bankskiefer	1,3	52,00
376 qm die Gem. Kiefer	2,0	9,60
365 qm die Fichte . .	2,0	4,40
200 qm die Weißtanne	1,5	0,90

In Sa. 1482 qm Samenkosten Sa. b) 69,00

Die Gesamtausgaben für die Pflanzenerziehung betrugen somit Sa. a + b = 138,24 ℳ.

Pflanzen wurden gewonnen:				
von der	Stück	mit einem Kostenaufwand von ℳ	oder Selbstkosten pro 1000 Pflanzen ℳ	gegenüber dem Handelspreis pro 1000 Pfl. von ℳ
Roteiche .	754	5,55	7,13	8,50
Bankskiefer	57163	74,16	1,82	3,20
Gem. Kiefer	87122	26,91	0,31	1,30
Fichte . .	35260	21,02	0,59	1,60
Weißtanne .	8128	10,60	1,31	2,00

In Sa. Ausgabe . 138,24

Rechnen wir nun den Wert der erzogenen Pflanzen im Handelspreis und ziehen hiervon die aufgewendeten Kosten ab, so erhalten wir den Reinüberschuß, welchen der 16 a große Saatkamp ergab.

Sonach:	pro 1000 ℳ	Pflanzenwert in Sa. ℳ
754 Roteichen .	8,50	6,40
57163 Bankskiefern	3,20	182,92
87122 Gem. Kiefern	1,30	113,26
35260 Fichte . .	1,60	56,42
8128 Weißtanne .	2,00	16,26

in Sa. 375,26
hiervon die Ausgaben Sa. von 138,24 in Abzug
bleibt ein Reingewinn von . 237,02 für 16 a Fläche, oder 14,81 ℳ pro a, oder 379 ℳ pro Morgen.

Zieht man weiter noch in Betracht, daß beim Pflanzenbezug von außerhalb noch die Fracht- und Verpackungskosten zu dem Pflanzenankaufspreis hinzukommen und der Anbauerfolg zweifelhafter gegenüber den einheimisch erzogenen Pflanzen ist, so werden Sie, meine Herren, mit mir wohl darin übereinstimmen, daß die Selbsterziehung des Pflanzenbedarfs immerhin lohnend ist. Sollte noch irgend welche Auskunft zu dem Vorgetragenen gewünscht werden, so bin ich jederzeit in der Lage und gern bereit, diese auf Grund meines Merkbuches, welches ich vor 33 Jahren angelegt und seitdem ununterbrochen mit Notizen versehen habe, zu geben.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber auch Ihnen, meine Herren, dringend empfehlen — und, ich spreche, wie Sie sehen, aus langjähriger Erfahrung —, sich ein solches

forstliches Merkbuch

anzulegen.

In der Ausübung des Dienstes begegnen so häufig dem Forstmann und Jäger, welcher offenen Auges Wald und Flur begeht, interessante Erlebnisse oder Naturerscheinungen, auch sammelt er zu der Praxis und Theorie des Fachs Erfahrungen, die, wenn sie nicht unter dem frischen Eindruck notiert werden, dem Vergessen und damit dem Verlorensein anheimfallen.

Aber auch die genaueste Notiz, z. B. in einem Forstkalender, nützt nicht viel, wenn man nicht im Augenblick des Bedarfs von ihr Gebrauch machen kann.

Jeder hat es gewiß schon an sich erlebt, daß er über irgend eine Sache eine Notiz gemacht hatte und diese trotz eifrigsten Suchens nicht fand.

Das wird bei der Anlegung eines „Merkbuches" nach meinem System vermieden.

Vorausgeschickt sei, daß das Buch nicht darauf berechnet ist, es bei sich in der Tasche als Notizbuch mitzuführen, denn dazu würde ein genau 800 Quartseiten umfassendes Buch, wie ich Ihnen ein solches hier zeige, doch etwas zu voluminös sein. Nein, das Buch soll gewissermaßen ein selbstverfaßtes Nachschlagebuch zum Gebrauch im Hause sein.

Sie tragen darin alles das ein, was Ihnen bemerkenswert erscheint, sei es über Tagesleistungen der Arbeiter, gezahlte Akkordlöhne, Verdienst bei den verschiedenen Arbeiten, gemachte botanische oder zoologische Beobachtungen, auch Naturerscheinungen oder außergewöhnliche Vorkommnisse, Schlagelöhne, Hiebsergebnisse, Samen- und Kulturkosten, kurzum Erfahrungen, die Sie persönlich sammeln oder die, von anderen gemacht, Ihnen wert erscheinen, notiert zu werden. In letzterem Falle muß aber auch bemerkt sein, von wem die Erfahrung herrührt.

Es würde aber nun ein greuliches Durcheinander entstehen, wenn Sie diese Notizen, welche Sie im Laufe der Zeit aus dem forstlichen jagdlichen und sonstigen Gebiet sammeln, hintereinander in das Buch eintragen würden.

Es ist daher nötig, daß man von vornherein in dem Buch eine gewisse Ordnung in der Raumzumessung für die einzelnen Gebiete schafft.

Man trägt z. B. ein von Seite
1 bis 200 Forstliche Angelegenheiten
201 „ 400 Jagdliche „
401 „ 600 Fischerei- „
601 „ 800 Verschiedene „

Es genügt, wenn bei dem Buch, vielleicht getrennt durch andersfarbige Blätter, 8 Abteile zu je 100 Seiten geschaffen werden und die Gliederung des Stoffes jedem Besitzer selbst nach seinem Bedarf überlassen bleibt.

Außer der Stoffverteilung ist aber auch die Anlegung eines Inhaltsverzeichnisses dringend nötig. Erst dadurch wird die richtige Gebrauchsfähigkeit herbeigeführt.

Zur Erleichterung des späteren schnellen Findens einer früher gemachten Notiz dient auch, daß man dieselbe Sache unter mehreren Stichwörtern einträgt.

Man habe beispielsweise, zur späteren Bemessung von Akkordlöhnen, festgestellt, in wieviel

Arbeitsstunden bzw. Tagen ein Saatkamp von einer bestimmten Größe umgegraben worden ist. Dafür ließen sich folgende Stichworte im Inhaltsverzeichnis anwenden:

unter A Akkordlöhne für Bodenarbeit
„ B Boden-Umgraben
„ S Saatkamp-Umgraben
„ S Stundenleistung beim Boden-Umgraben
„ T Tagesleistung beim Boden-Umgraben.

Es würde zu weit führen, wollte ich Ihnen das ganze Inhaltsverzeichnis meines Merkbuches vorlesen; dasselbe liegt für Interessenten zur Einsicht auf dem Tische aus, doch kann ich es mir nicht versagen, Ihnen wenigstens eine Buchstabenseite des Inhaltsverzeichnisses bekanntzugeben, weil Sie dadurch einen verstärkten Eindruck über den Nutzen eines solchen Buches erhalten. Unter dem Buchstaben „B" findet sich beispielsweise verzeichnet:

Bankskiefer, Körner pro Kilogramm, Samenverbrauch.
Bauholz-Anfertigung, Bezeichnungen.
Bauminhalt zu Schaftinhalt.
Baumpfähle — Inhalt, Werbekosten, Preis.
Besanden von Saatstreifen.
Bestandesmassen-Ermittelung, Sortiments-Verteilung.
Birkhahn-Balz, Mageninhalt.
Birken-Durchforstungsergebnisse.
„ **Reisig-Verkauf nach Gewicht.**
„ **Stangen — Inhalt, Gewicht.**
Bleimennige gegen Vogelfraß.
Boden — Ausfuhr auf die Wiesen.
„ **Auswerfen cbm Tagesleistung.**
„ **Bewerfen der Saatstreifen.**
„ **Fortbewegung auf der Feldbahn.**
Brand-Enten, Mageninhalt.
Brennholz - Durchforstungserlöse, -Verfrachtung nach Breslau.
Bretter — Inhalt, Preise, Verschnitt.
Briestsche Tabletten gegen Kaninchen.
Brombeerlaub zur Wildfütterung.
Brücken-Belag, -Anfertigung, -Anfuhr-Dauer.
Buche, durch eisernen Ring in 63 cm Höhe umschlossen.
Bucheckern — Gewicht pro Hektoliter.
Buhnenpfähle — Preiskalkulation.
Buntspecht — mittleren beobachtet.
Bürde — eine fast durchsch. 1 jähr. Kiefern.
Bürde — Feierabendholz der Holzschläger, Gewicht, Inhalt.

Diese Stichwortverlesung gibt Ihnen ein kaleidoskopartiges Bild von der Zusammensetzung eines solchen Merkbuches. Es war nur eine kleine Probe von den zurzeit in meinem Buch verzeichneten 457 Kennworten.

Meine Herren, die Freude an solchem Merkbuch wächst mit jeder Eintragung, denn mit jeder solchen steigert sich auch der praktische Gebrauchswert des Buches, zumal die gesammelten Erfahrungen um so wertvoller sind, als sie aus Verhältnissen des eigenen Wirkungskreises entstammen.

Meine Herren! Wäre ich nicht durch Zufall in den Besitz eines Buches mit 800 unbeschriebenen Seiten gekommen, würde ich jedenfalls niemals ein Merkbuch angelegt haben.

Also erst nach der Besitzerlangung eines geeigneten Buches kam der Entschluß zur Führung eines forstlichen Merkbuches.

Wie es mir seinerzeit ergangen, dürfte es aber heute anderen auch noch ergehen.

„Schafft nur erst das Pferd, dann will ich schon reiten." Deshalb, glaube ich, würde es ein verdienstvolles Beginnen unserer bewährten forstlichen Verlagsbuchhandlung von J. Neumann in Neudamm*) sein, wenn sie durch die Schaffung solcher Merkbücher Gelegenheit böte zu deren Erlangung und dadurch weitere Kreise zu deren Anlegung veranlassen würde. Ihnen allen aber, meine Herren, rate ich dringend die Anlegung eines forstlichen Merkbuches zu Ihrer eigenen Freude, zur fortschreitend wachsenden Erleichterung der Dienstgeschäfte wie zum Nutzen der Ihnen unterstellten Forsten und der Allgemeinheit.

Wenn ich nun auf

die Trockenheit von 1911

zu sprechen komme, so kommt es mir hauptsächlich darauf an, Ihnen die Größe der Fehlsumme zu der Niederschlagsmenge des verflossenen Sommers zahlengemäß vor Augen zu rücken. Nach dem meteorologischen Monatsbericht in der „Schlesischen Zeitung" Nr. 634 vom 4. September 1911 ergab sich für die drei Sommermonate Juni, Juli und August ein Fehlbetrag von 130,6 mm Regen. Es ist interessant, wenn wir uns vergegenwärtigen, welche Wassermenge das eigentlich vorstellt.

1 cbm Wasser wiegt bei 4° C 1000 kg oder 20 Zentner. Da 1 m 1000 mm enthält, kommen auf jedes Millimeter Höhe 1 kg oder pro Hektar 10 000 kg oder 200 Zentner.

Wenn wir nun erfahren, daß 130,6 mm weniger Regen gefallen ist, so stellt dies pro Hektar eine fehlende Wassermenge von 130,6 . 10 000 = 1 306 000 kg vor. Um dieses Wasser heranzuschaffen, würden 131 Waggons zu 200 Zentner erforderlich sein; ein Quantum, welches etwa drei Eisenbahngüterzüge befördern müßten.

Jeder preußische Morgen hat in unserer Gegend genau gerechnet 333 422 kg Wasser weniger als im Durchschnitt der Jahre erhalten, das sind 6668 Zentner. Hätte man diese beispielsweise für einen Saatkamp von 1 Morgen (0,2553 ha) Größe durch Wasseranfuhr ergänzen

*) Die Firma J. Neumann ist zur Anfertigung solcher Merkbücher gern bereit und bittet etwaige Wünsche sowie weitere Vorschläge der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" zu übermitteln.



wollen, so würden für die Monate Juni, Juli und August, also innerhalb 92 Tagen, 222 Gespannleistungen erforderlich gewesen sein. Gesetzt nun, das angefahrene Wasser hätte in Gießkannen mit je 10 Liter Inhalt vertragen werden müssen, so würden in Summa 33 342, oder täglich 362 solcher Wasserkannen zu 20 Pfund Gewichtsinhalt erforderlich gewesen sein.

Obige Zahlen stellten aber nur den Fehlbetrag an Niederschlagsmengen für die drei Monate Juni, Juli und August vor.

Tatsächlich bestand aber die Trockenheit und regenlose Zeit schon von Ende Mai ab.

Hierzu fehlen mir für unsre engere Heimat die statistischen Zahlen.

Aber nach einer sehr interessanten Veröffentlichung des Direktors bei dem Kaiser Wilhelm-Institut für „Landwirtschaft in Bromberg“ in Nr. 817 der „Schlesischen Zeitung“ vom Dezember v. Js. „Wasser und Düngung“ von Professor Dr. Gerlach, sind bei den beiden Versuchsgütern Mocheln und Pentkow vom April bis September 267,2 mm weniger Niederschläge als in der gleichen Zeit des Vorjahres gefallen.

Das sind pro ha 2672000 Kilogramm oder 267 Eisenbahnwaggons zu 200 Zentner!

Meine Herren! Erst wenn man sich solche oder ähnliche Zahlen vor Augen rückt, lernt man die menschliche Ohnmacht gegenüber den gewaltigen Kräften der Natur einsehen und gottesfürchtig bekennen:

„Mit unserer Macht ist nichts getan.“

Durch die entsetzliche Trockenheit im verflossenen Jahre ist eine Senkung des Grundwasserstandes entstanden, welche für die gesamte Wasserwirtschaft von schwerwiegender Bedeutung ist, denn es können wieder Jahre vergehen, bis das Wasser im Boden und der für unsere Wasserversorgung „eiserne“ Bestand sich wieder erholt hat.

Die Bedeutung des Wassers für unsere Waldbäume wird uns so recht klar vor Augen gerückt, wenn wir das Frisch- und Trockengewicht der Hölzer gegenüberhalten. Denn was bei Holz an Gewicht verloren geht, das ist sein Wassergehalt, und es lohnt sich wohl, daß wir uns einmal vergegenwärtigen, welche riesige Menge von Wasser in einem Holzbestand enthalten ist.

Ein 100jähriger Kiefernbestand III. Ertragsklasse hat nach Schwappachs „Normal-Ertragstafel für die Kiefer in der norddeutschen Tiefebene“ pro Hektar 621 Kiefern mit 401 fm Gesamtmasse. Hiervon entfallen

354 fm auf das Derbholz
47 „ „ „ Reisholz
S. w. o.

Nach meinen Untersuchungen wiegt durchschnittlich bei der Kiefer

1 Festmeter vom	frisch gefällt kg	waldtrocken kg
Derbholz . . .	761	426
Reisholz . . .	916	356

Bis zum waldtrockenen Zustand, der etwa in 1½ bis 2 Jahren erreicht ist, verliert

1 Festmeter	an Wassergehalt kg
Derbholz	335
Reisholz	560

Das sind für den Hektar des vorher bezeichneten 100jährigen Kiefernbestandes berechnet 144 910 kg.

Damit ist aber noch nicht der Wassergehalt des Holzes erschöpfend angesprochen, denn die wissenschaftlichen Untersuchungen haben ergeben, daß das lufttrockene Holz immer noch etwa 12 % Wasser enthält, welches nur durch künstliche Hitze entfernt werden kann.

Berechnen wir auch diese 12 % von dem gefundenen Waldtrockengewicht, so erhalten wir noch die stattliche Summe von 20 104 kg.

Die Gesamtsumme des Wassergehaltes beträgt somit 165 014 kg.

Der 100jährige Kiefernbestand enthält sonach
147 432 kg Trockensubstanz *)
165 014 „ Wasser
i. Sa. 312 446 kg Grüngewicht.

Von der Summe des Gewichts nimmt das Wasser über die Hälfte (genau 52 %) für sich in Anspruch. **)

Jede einzelne der 621 Kiefern des Bestandes enthält 265 kg — also über 5 Zentner — Wasser.

---

*) Diese Trockensubstanz würde (berechnet nach Dr. Ernst Ebermayer „Physiologische Chemie der Pflanzen“, Berlin, Verlag von Julius Springer) 788 kg Reinasche ergeben. Bei der Ernte eines solchen 100jährigen Kiefernbestandes werden dem Boden pro Hektar folgende Mineralstoffe entzogen:

402 kg Kalkerde,
141 „ Kali,
83 „ Magnesia,
68 „ Phosphorsäure,
32 „ Schwefelsäure,
25 „ Kieselsäure,
21 „ Manganoxydoxydul,
12 „ Natron,
4 „ Eisenoxyd.

(aus je 100 kg Grüngewichts-Holzmasse würde man also 252 g Reinasche erzielen. Man könnte somit die Asche von einer Kiefer, mit einem Grüngewicht von 503 kg, in einer etwa 2½ Pfund (1,268 kg) schweren Tüte wegtragen.)

**) Der Prozentteil, welchen das Wasser einnimmt, ist aber anders nach dem Volumen berechnet; da sind:

147 432 kg Holzstoff = 94,508 cbm (da dieser 1,56 spez. Gewicht hat)
165 014 kg Wasser = 165,114 cbm
somit Luftraum = 141,478 cbm
i. Sa. w. o. 401,000 cbm

Hiernach: 24 % Holz, 41 % Wasser und 35 % Luft.

Nun, meine Herren, hiernach begreifen wir wohl, wie bitter notwendig das Element des Wassers für unsern Wald ist.

Überall war an den Beständen der Wassermangel sichtbar, die Kiefernschonungen zeigten welke Spitztriebe, flachwurzelnde, in den Kulturen befindliche Pflanzen, wie die Fichten, gingen zum größten Teil ein, die kleinen Standortsgewächse und die Gräser verwelkten. Die Folge war, daß

Waldbrände,

auf welche ich jetzt zu sprechen komme, sehr häufig stattfanden.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat eine besondere Rubrik über vorgekommene Waldbrände eingerichtet. Auch in unserem engeren Bezirk waren solche wiederholt; allein in der Oberförsterei Dambrau sieben, darunter drei an einem Tage durch böswillige Brandstiftung, zwei Brände waren durch fahrlässigen Umgang mit Feuer durch Waldbesucher, zwei durch Funkenauswurf von Lokomotiven der Eisenbahn entstanden.

Zur Förderung einer umfangreicheren und mehr zuverlässigen

Waldbrandstatistik

dürfte es beitragen, wenn die „Deutsche Forst-Zeitung" in Neudamm zur Zeit der Waldbrände vorgedruckte Waldbrand-Anzeigekarten — nach Art der Bücher-Bestellkarten — einigen Nummern beifügen möchte.

Die Karten könnten außer der Adresse: **An die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung"** noch etwa folgenden Vordruck haben:

Waldbrandanzeige.

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Ort . . . .
Namen des Reviers . . . .
„ „ Besitzers . . . .
Waldbrand am: . . . .
Flächenausdehnung . . . .
Bestandsbezeichnung . . . .
Ist Abtrieb erforderlich . . . . . .
Entstehungsursache . . . .
Ort . . . .
. . . .
Namen und Stand des Anzeigers.

Ihnen allen aber, meine Herren, wünsche ich zum Schluß, daß Sie nicht so bald Veranlassung haben möchten, eine solche Anzeige abzuschicken.

Mitteilungen.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause. Die Budgetkommission beriet kürzlich die auf Besserstellung der Altpensionäre gerichteten Anträge, die wir unseren Lesern bereits in Nr. 8 auf Seite 160 mitgeteilt haben. Eine gesetzliche Regelung, die Rechte gewähre und nicht auf Gnade verweise, wurde vom Finanzminister abgelehnt. Besser seien Unterstützungen, die man nicht schematisch zu geben brauche. Ob dafür neue Grundsätze aufzustellen seien, könne nur im Einvernehmen mit allen Ressorts und mit dem Reiche erwogen und entschieden werden. Die Kosten würden, je nach der verschiedenen Art der Regelung, 35 Millionen oder 21 Millionen oder 10 Millionen betragen. — Nach Ablehnung aller übrigen Anträge nahm die Budgetkommission folgende konservative Entschließung an:

„Das Haus der Abgeordneten aufzufordern, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, 1. die Voraussetzungen und die Bemessung der aus den Fonds für Altpensionäre zu gewährenden Unterstützungen, sowie das Verfahren zur Feststellung der persönlichen Verhältnisse durch allgemeine Grundsätze zu regeln und diese Grundsätze dem Hause der Abgeordneten noch im Laufe der gegenwärtigen Tagung mitzuteilen, 2. die für die pensionierten Lehrer aus der früheren Berechnung des Wohnungswertes entstandenen Härten besonders zu berücksichtigen, 3. dafür Sorge zu tragen, daß bei der Feststellung der persönlichen Verhältnisse der Altpensionäre jede unnötige Belästigung vermieden wird, 4. im laufenden Jahre die erforderlichen Überschreitungen der betreffenden Fonds eintreten zu lassen und in den folgenden Jahren die Fonds entsprechend zu erhöhen."

In der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses am 28. d. Mts. bedauerte der Abgeordnete Winckler vor Eintritt in die Tagesordnung, daß das Haus nicht in der Lage sei, die Lage der Altpensionäre noch vor den Osterferien im Plenum zu behandeln. Er bat, diesen Gegenstand sofort nach den Osterferien vor das Plenum zu bringen, und ersuchte die Regierung, auf Grund des Beschlusses der Budgetkommission die Vorarbeiten für die dem Abgeordnetenhause später mitzuteilenden Grundsätze so zu beschleunigen, daß sie dem Hause zu derselben Zeit zugehen, als wenn die Sache vor Ostern behandelt worden wäre.

— **Ostmarkenzulage.** Im Reichstage haben Zentrum, Polen und Sozialdemokraten bei der zweiten Lesung des Postetats trotz des lebhaften Widerstandes des Staatssekretärs die Ostmarkenzulagen für die Postbeamten gestrichen. Wenn bis zur dritten Lesung keine Verständigung erzielt werden kann, wird danach 6000 Beamten ein Zehntel ihres Einkommens vom 1. April d. Js. ab genommen. Wir können aber nicht glauben, daß es dahin kommen wird. Es verlautet auch, daß eine Einigung angestrebt wird, die dahin geht, allen mittleren und unteren Reichsbeamten solche Zulagen in allen sprachlich gemischten Gegenden des Reichs zu gewähren. Eine derartige Regelung, der vermutlich Preußen später folgen müßte, scheint die Zustimmung des Zentrums zu finden, da die Zulagen dadurch ihres ostmärkischen Charakters entkleidet würden.

Berichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Vizepräsident Dr. Porsch: Ich eröffne die Besprechung über Tit. 22 i. Damit wird in der Besprechung der Antrag der Abgeordneten Aronsohn und Genossen, betreffend Naturdenkmäler, Drucksache Nr. 130, verbunden.

Das Wort hat der Abgeordnete Wenke.

Wenke, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): Meine Herren, es ist meine Aufgabe, hier den Antrag Nr. 130 der Drucksachen, welcher lautet:

die Königliche Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zum Schutze der innerhalb der preußischen Monarchie vorhandenen Naturdenkmäler zu ersuchen

zu begründen. Ich habe mir bereits im vorigen Jahre bei der Beratung der Mittel für die Staatsstelle für Naturdenkmalpflege erlaubt, darauf hinzuweisen, daß ich ein Gesetz zum Schutze der Naturdenkmäler für unbedingt erforderlich halte, und soviel mir bekannt ist, steht ja auch der Leiter der Staatsstelle für Naturdenkmalspflege, Professor Conwentz, auf demselben Standpunkt.

Meine Herren, Heimatschutz und Naturdenkmalpflege greifen stark ineinander. Die Naturdenkmalpflege ist ja eigentlich nur ein Teil des Heimatschutzes. Es ist sicherlich sehr erfreulich, daß der Heimatschutzgedanke in weiten Kreisen der Bevölkerung sehr stark an Boden gewonnen hat, und das Interesse, das man dem Heimatschutz entgegenbringt, hat ja auch schon zuwege gebracht, daß auf dem Wege der Gesetzgebung im Interesse des Heimatschutzes einiges geschehen ist. — — —

Über den Begriff der Naturdenkmalpflege gehen ja die Meinungen einigermaßen auseinander, oder — ich will lieber sagen — der Begriff, was ein Naturdenkmal überhaupt ist, ist noch nicht genügend bekannt. Naturdenkmäler sind ja nicht nur Steine, wie manche glauben, sondern auch Dinge aus der Tier- und Pflanzenwelt. Wenn z. B. im vorigen Jahre Herr Abgeordneter Frhr. v. Wolff-Metternich über die Verwendung von Vogelbälgen zum Schmucke von Damenhüten sprechen wollte und der Präsident ihn daran hinderte, indem er sagte: „Meine Herren, Damenhüte sind doch keine Naturdenkmäler“, so kann ich dem damaligen Herrn Präsidenten nicht recht geben. Denn die Ausschmückung von Damenhüten mit Vogelbälgen führt eben zur Vernichtung von Naturdenkmälern. (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei.)

Meine Herren, die Organisation der Staatsstelle für Naturdenkmalspflege ist ja augenblicklich so eingerichtet, daß sie, gestützt auf Provinzial- und Landschaftskomitees und auf zahlreiche Pfleger, die an sehr vielen Orten ernannt sind, einen Schutz von Naturdenkmälern erreichen will. Ich gebe zu, daß die Pfleger manches erreichen können im Wege gütlichen Zuredens, und daß die Vernichtung von Naturdenkmälern vielfach unterbleibt, wenn man den Besitzern sagt, sie möchten doch die Zerstörung lieber unterlassen. Es gibt aber eine Menge Fälle, wo die Pfleger machtlos sind und nichts erreichen, und das ist zumeist da der Fall, wo aus der Vernichtung von Naturdenkmälern geldwerte Vorteile gezogen werden sollen. Meine Herren, die Pfleger der Naturdenkmäler sind vielfach schon deshalb machtlos, weil ihre Stellung ihnen nicht genug Macht gibt, um in allen Fällen mit Erfolg wirken zu können. Vielfach sind die Pfleger Landlehrer. Es liegt nun wohl nahe, daß, wenn ein Naturdenkmal, das sich im Besitz eines Großgrundbesitzers befindet, zerstört werden soll, der Lehrer nicht mit aller Schärfe vorgehen kann, um diese Zerstörung zu verhüten; denn der Großgrundbesitzer ist vielfach sein Patron. Mit ihm will er es schließlich nicht verderben, und so wird er sich wohl auf ein leises Zureden beschränken; im übrigen wird er sich hüten, in der Sache energisch zu werden. (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei.) Es ist bedauerlich, und ich habe es bereits im vorigen Jahre ausgeführt, daß Mittel zum Ankaufe gefährdeter Naturdenkmäler nicht im Etat stehen, und ich bin der Meinung, man wird nicht darum herumkommen, in Zukunft solche Mittel einzustellen, damit durch Ankauf gefährdeter Naturdenkmäler deren Zerstörung verhütet wird. Meine Herren, ich habe gerade in der letzten Zeit, seit die Staatsstelle für Naturdenkmalspflege mit ihren Unterorganen arbeitet, genau verfolgt, wie trotzdem die Zerstörung von Naturdenkmälern weiter fortschreitet. Ich will mit einzelnen Beispielen hier nicht aufwarten: es würde das zu weit führen. Besonders sind es die Steinbrüche, die zur Vernichtung von Felsgruppen führen, und vielfach sind es auch schöne Bäume, vor allem die alten Eichen, die gefällt werden, um den Geldwert herauszuziehen. Wenn ich z. B. höre, daß in Kaltenbusch bei Schosdorf, Kreis Löwenberg, wo ein Eichenbestand gefällt worden ist, eine große Eiche allein einen Wert von 1450 *M* gehabt hat, so muß ich sagen, daß in dem Werte des Holzes ein großer Anreiz liegt, solche Naturdenkmäler zu vernichten.

Auch sonst werden leider die Naturdenkmäler überall weiter zerstört. Ich erinnere z. B. nur daran, wie in Niederschlesien und in der Lausitz zahlreiche Basaltkegel der Zerstörung dadurch anheimfallen, daß die Steine zu Chausseeschotter und anderen Zwecken verbraucht werden, und ich erinnere daran, wie durch die Kalkindustrie Tropfsteinhöhlen vernichtet werden. Weiter möchte ich nur daran erinnern, wie das Siebengebirge in so ausgedehntem Maße durch die großen Steinbrüche zerstört worden ist (sehr richtig!), daß man teilweise das Recht der Enteignung ausgesprochen hat, um die weitere Vernichtung zu verhindern.

Ganz besonders sind es, wie ich schon sagte, Felsgruppen, die durch die Eröffnung von Steinbruchbetrieben zerstört sind. In großer Zahl sind die erratischen Blöcke, die Zeugen einer nordischen Vereisung, zerstört worden, man hat die Steine aufgespalten und sie zu Bau- und Pflastersteinen verwendet. Es ist erfreulich, daß diese Findlingssteine dort, wo sie in Staatsforsten liegen, bereits geschützt werden.

Die Kultivierung der Moore und Odländereien, die sicherlich volkswirtschaftlich von sehr großer Bedeutung ist, hat dazu geführt, daß diese Land-

schaftsteile in ihrer Größe mehr und mehr verringert worden sind, so daß jetzt die Naturschutzparkbewegung eingegriffen hat und sich bemüht, Teile davon als Naturschutzparke zu erhalten. Unter anderem soll ja ein großes Stück der Lüneburger Heide in seinem ursprünglichen Zustande erhalten werden; ein zweiter Naturschutzpark soll in einem deutschen Mittelgebirge errichtet werden und ein dritter in den Alpen. Meine Herren, die Naturschutzparkbewegung ist gewiß mit großer Freude zu begrüßen, aber sie ist allein nicht geeignet, die Zerstörung der Naturdenkmäler, die doch über das ganze Land verstreut sind, hintanzuhalten. Man wird das eine tun und das andere nicht lassen wollen.

Auch in der Pflanzenwelt sind, wie ich schon andeutete, gerade die alten, starken Bäume infolge ihres hohen Wertes vielfach mit Zerstörung bedroht. Ich habe im vorigen Jahre hier darauf hingewiesen, wie z. B. im Riesengebirge die Bannwälder leider von der Grundherrschaft niedergeschlagen werden. Ich kann erfreulicherweise konstatieren, daß infolge meiner Ausführungen in diesem Hohen Hause darin ein Stillstand eingetreten ist, und daß die Grundherrschaft erklärt hat, mit diesen Abholzungen in dem geplanten Umfange nicht fortfahren zu wollen. Ich erkenne es auch gern an, und ich freue mich darüber, daß gerade Großgrundbesitzer es sind, die in einzelnen Gebirgen große Reservate geschaffen haben und alte Waldbestände in ihrer ganzen Ursprünglichkeit erhalten wollen. (Hört, hört! rechts.) So ist das der Fall z. B. im Böhmerwald, im Altvatergebirge und im Glatzer Gebirge. (Hört, hört!)

Aber nicht nur die Naturdenkmäler der Baumwelt sind mit Zerstörung bedroht, sondern auch die krautartigen Gewächse; insbesondere die Gebirgsflora ist — ich muß es leider aussprechen — vielfach durch den Unverstand der Touristen mit Vernichtung bedroht. (Sehr richtig!)

Im Tierreiche sieht es nicht besser aus. Abgesehen von solchen Tieren, die bereits ausgestorben und dadurch unwiederbringlich für unsere Fauna verloren gegangen sind, ist auch eine ganze Anzahl von Tieren so dezimiert, daß ihr Aussterben nahe bevorsteht; ich erinnere z. B. an den Biber. Andere Säugetiere, z. B. Fischotter, Dachs, Edelmarder, Wildkatze, sind bereits recht selten geworden. Ganz besonders schlimm steht es um die Vogelwelt. Hier haben wir allerdings ein Vogelschutzgesetz, aber dieses geht entschieden nicht weit genug. Die Uhus werden immer mehr ausgerottet. Jeder Hühnerhabicht wird heruntergeschossen. Der Sperber — wenngleich ein schädlicher Vogel, was ich nicht bestreiten will — würde doch dort, wo er in geringer Zahl auftritt, ganz entschieden zu schonen sein. Und, meine Herren, diejenigen Vögel, die nun wirklich geschützt sind, werden leider vielfach mit den Vögeln, die nicht geschützt sind, verwechselt und trotzdem geschossen. Vielfach geschieht der Abschuß auch nur deshalb, um Trophäen zu gewinnen, damit man die Vögel ausstopfen kann. Ganz besonders auch den Sumpf- und Wasservögeln müßte man einen größeren Schutz angedeihen lassen. Ich habe z. B. erst gestern in der „Urania“ aus dem Munde eines wohlinformierten Herrn gehört, daß die Zahl der Störche bei uns in deutschen Landen um 50 % zurückgegangen ist. (Hört, hört! und Heiterkeit.) Ich meine, der Storch ist doch etwas so Wichtiges in unserem Volksleben (erneute Heiterkeit), daß wir ihn unmöglich entbehren wollen. Auch sonst ist das Sumpf- und Wassergeflügel — z. B. die Reiher, Kormorane, Kibitze usw. — stark der Verfolgung ausgesetzt. Auf die Tragödie, die sich gerade jetzt mit den Edelreihern abspielt, will ich hier nicht eingehen.

Diejenige Industrie, die sich die Ausschmückung der Damenhüte zum Ziel setzt, führt leider vielfach dazu, daß ein großer Teil unseres Wassergeflügels — z. B. Möwen, Seeschwalben usw. — geschossen werden, damit die Flügel dann auf den Hüten prangen. (Sehr richtig!) Aber auch sonst habe ich leider mit ansehen müssen, wie rein zum Vergnügen, nur aus Schießwut die Seevögel heruntergeschossen worden sind. So z. B. habe ich vor zwei Jahren in Wyk auf der Insel Föhr gesehen, wie ein Herr Direktor aus Berlin rein zum Vergnügen Seeschwalben und Möwen herunterschoß: er nahm sie nicht mal mit, sondern ließ sie achtlos am Strande liegen. Ich meine, solchem Unfug müßte Einhalt getan werden. Von Herrn Kollegen Schepp habe ich gehört, daß in diesem Winter auf dem Bodden zwischen Rügen und Hiddensee 400 wilde Schwäne geschossen worden sind. (Hört, hört!) Derartige Sachen sollten doch nicht gelitten werden. Es ist ja erfreulich, daß bereits Vogelschutzkolonien gegründet worden sind auf dem Memmert, auf Jordsand und Hiddensee, um den Seevögeln Gelegenheit zu geben, ungestört zu brüten. Wir haben ja das Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908, aber ich bin der Meinung, daß dieses Gesetz nicht weit genug geht, denn es beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Singvögel zu schützen. Ich möchte mir erlauben, aus § 8 dieses Gesetzes einiges vorzulesen: es heißt dort:

> Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung auf: Tagraubvögel, mit Ausnahme der Turmfalken, Schreiadler, Seeadler, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane), auf Uhus, Würger (Neuntöter), rabenartige Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher), Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben), Wasserhühner (Rohr- und Bläßhühner), Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher und Rohrdommeln), Säger (Sägetaucher, Tauchergänse), alle nicht im Binnenlande brütenden Möwen, Kormorane, Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Eine Erweiterung dieses Vogelschutzgesetzes ist meines Erachtens unbedingt notwendig; man sollte den Kreis der Vögel, die geschützt werden sollen, ausdehnen und auch eine große Anzahl von Arten, die augenblicklich noch nicht geschützt sind, in diesen Schutz einbeziehen.

Meine Herren, wie dabei zu verfahren sein würde, das lehrt uns ein warmer Freund des Heimatschutzes und Naturdenkmalpfleger, der Fürst Wilhelm v. Hohenzollern zu Sigmaringen, der für den Bezirk seiner Hofkammer eine Verfügung herausgegeben hat über die Erhaltung der Fauna. Es heißt darin:

Zur Erhaltung der heimischen Fauna wird für den herrschaftlichen Jagdbetrieb das Schießen und Fangen der land- und forstwirtschaftlich nützlichen, für die Jagd nicht überwiegend schädlichen, nicht jagdbaren Säugetiere und Vögel untersagt. Vor allem sind die Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes vom 3. Juni 1908 durchzuführen und sämtliche geschützten Vögel mit jeder Jagd zu verschonen.

Dies gilt insbesondere auch für Eulen, Turmfalken, Spechte, Blauraken und Stare. Weiter sind von den nicht geschützten Vögeln zu schonen wilde Schwäne, Uhus, Bussarde, Weihen, Milane, Tannenhäher und Wachteln von den Säugetieren Igel und Dachse. Im Jagdrevier horstende Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen- und Schreiadler), schwarze Störche, Fischreiher und Kormorane dürfen nicht erlegt werden. Sollte jedoch eine dieser Tiergattungen örtlich so stark auftreten, daß wesentliche Schädigungen der Jagd und Fischerei eintreten, so ist bei der Hofkammer eine Ermächtigung zum Abschuß dieser Tiere einzuholen, der aber auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken ist.

In dieser Richtung ungefähr würde eine Erweiterung des Vogelschutzes zu erstreben sein.

Meine Herren, wenn wir ein Gesetz zum Schutze der Naturdenkmäler fordern, so sind wir uns klar darüber, daß ein solches Gesetz in gewissem Maße einen Eingriff in das Eigentumsrecht bilden würde. Der Einzelne würde daran gehindert werden, sein Eigentum wirtschaftlich so auszunützen, wie er es vielleicht gern möchte. Aber, meine Herren, so ganz ungewöhnlich ist das doch nicht. Man hat sich doch auch beim Erlaß des Verunstaltungsgesetzes nicht gescheut, jemandem durch Versagung von Baugenehmigung Beschränkungen aufzuerlegen. In den Städten bringt die Festsetzung von Baufluchtlinien unendlich oft eine Beschränkung des Eigentums. Ich bin allerdings der Meinung, daß man in allen den Fällen, wo man jemanden verhindert, sein Eigentum auszunützen, eine Entschädigung für entgangenen Gewinn gewähren muß. (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei.) Man wird daher auch dem Begriff „Naturdenkmal" eine weise Begrenzung geben müssen, damit nicht jede Kleinigkeit zu einem Naturdenkmal ersten Ranges gestempelt wird; die staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege wird wohl am letzten Ende zu entscheiden haben, in welchen Fällen es sich um ein Naturdenkmal handelt, das auch unter Aufwendung von Geldmitteln geschützt werden soll. Es gibt ja auch eine Menge von Naturdenkmälern zweiten Ranges, deren Erhaltung wohl sehr wünschenswert ist, die aber schließlich doch nicht unter allen Umständen zu erhalten sind. (Sehr richtig!)

Für den Schutz der Naturdenkmäler sprechen durchaus nicht nur ästetische, sondern doch vielfach auch Gründe wirtschaftlicher Art. Der Fremdenverkehr ist heute in unserem Erwerbsleben ein so erheblicher Faktor geworden, daß man auf ihn unbedingt Rücksicht nehmen muß. Da kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Erhaltung der Naturdenkmäler sehr wesentlich dazu beiträgt, die Fremden nach den mit Naturschönheiten versehenen Gegenden zu ziehen, so müssen wir schon deshalb deren Erhaltung anstreben. Wir haben es um so mehr notwendig, unsere Naturschönheiten zu schützen, als wir ohnehin mit anderen Ländern, wie z. B. den Alpenländern, und mit Norwegen, in dieser Beziehung nur schwer konkurrieren können.

Meine Herren, alle Naturfreunde sind in ihrem Bedauern über die fortschreitende Zerstörung der Naturschönheiten einig. (Lebhafte Zustimmung.)

Das Ackerland der Ebene ist in eine Kultursteppe umgewandelt worden. Die Feldgehölze verschwinden mehr und mehr und mit ihnen die Nistgelegenheiten für unsere Vogelwelt. Die Wälder werden immer eintöniger durch das Verschwinden der Mischbestände. Auch unsere Flußläufe sind durch die an sich notwendigen Flußregulierungen wirklich nicht schöner geworden. Zahlreiche Felsgruppen sind bereits vernichtet worden, und die Vernichtung anderer schreitet fort; allenthalben klaffen die Wunden der Steinbrüche in den Bergen. Eine große Anzahl von Tieren ist bereits ausgestorben oder dem Aussterben nahe. (Hört, hört!) Es gilt, zu retten, was noch zu retten ist; leider ist dies nicht mehr gerade sehr viel. Deshalb möchte ich bitten, meine Herren, daß doch alle Parteien dieses Hohen Hauses unseren Antrag annehmen möchten, damit ein wirksamer Schutz der noch vorhandenen Naturdenkmäler erreicht wird. Es ist keine Zeit mehr zu verlieren. In der Sitzung der Budgetkommission vom 18. April 1910 hat mein politischer Freund Eickhoff gefragt, wie es mit dem Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der Naturdenkmäler stehe; damals wurde ihm geantwortet, daß ein solches Gesetz nicht in Vorbereitung sei, über die Art und Weise der Regelung bestünden noch Zweifel, in jedem Falle sei die Materie in dauernder Erwägung. Später hat der Unterstaatssekretär Wever hier in diesem Hohen Hause erklärt, daß zurzeit noch Erwägungen angestellt würden, daß man erst abwarten wollte, welche Erfolge mit dem Verunstaltungsgesetz erzielt werden könnten. Nun ist aber, wie ich schon am Anfang bemerkt habe, das Verunstaltungsgesetz leider nur sehr wenig geeignet, auf die Erhaltung der Naturdenkmäler hinzuwirken. Ich bin deshalb der Meinung, man sollte aus dem Stadium der Erwägungen heraustreten und endlich ein Gesetz zum Schutze der Naturdenkmäler erlassen.

Meine Herren, ich möchte meine Ausführungen mit einem Worte Wilhelm Bölsches schließen, der da sagt:

Die meisten Forderungen und Fragen unserer Kultur sind eigentlich Zukunftsprobleme. Wir tun unser Teil; die Enkel müssen's vollenden. Naturschutz bildet eine gewichtige

Ausnahme. Wo wir hier nicht im Zeichen der Stunde resolut eingreifen, da bleibt unseren Enkeln nichts übrig als die Klage um ein unwiederbringlich Verlorenes. (Allseitiges **Bravo!**)

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

— **Die diesjährige Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins** findet vom 27. bis 31. August d. Js. in Nürnberg statt. Vom 24. bis 26. August tagt dort auch der Deutsche Forstwirtschaftsrat.

— **Oberforstrat Ritter von Fürst,** der ehemalige langjährige Direktor der forstlichen Hochschule in Aschaffenburg, feierte am 29. März seinen 75. Geburtstag.

— **Aus Bayern.** Im November v. Js. wurde in München die alljährlich stattfindende **Konkursprüfung für die Aspiranten des bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes,** an der sich 20 Forstpraktikanten beteiligten, abgehalten. Von den Prüflingen erhielten, nach dem soeben eröffneten Ergebnisse, 14 die Hauptnote II und 6 die Hauptnote III. — Für die Dreier-Kandidaten besteht keine Aussicht, daß sie es je zur Stellung eines Königl. bayerischen Forstamtsvorstandes, d. h. Forstmeisters, bringen; ihre dienstliche Laufbahn werden sie, zufolge des Dreiererlasses, als exponierte Forstamts-Assessoren beschließen müssen. — Im übrigen ist gestattet, zur Verbesserung der Hauptnote die Konkursprüfung noch einmal abzulegen.

— **Revierjägerprüfung in Mecklenburg-Schwerin.** In der Frühjahrstagung der Großherzoglichen Forstprüfungskommission vom 18. bis 22. März d. Js. bestanden die Revierjägerprüfung die Forstlehrlinge Kurt von Hartwig zu Schlemmin, Walter Trost und Franz Wulff zu Tarnow, Karl Strothmann zu Dargun, Friedrich Kagel zu Finkenthal, Paul Nädler zu Buchholz, E. Schering zu Groß-Freienholz, Gerhard Grotrian zu Franzensberg, Hans Fockenbrock zu Eichhof. Hiervon sind Anwärter des Forstverwaltungsdienstes v. Hartwig, Anwärter des Forstschutzdienstes die übrigen.

— **Beeinträchtigung des Wachstums eines Waldes durch die Industrie und Schadenersatzanspruch.** In der Gemarkung Heeren besitzt der Ziegeleibesitzer H. zu Dortmund einen etwa 50 Morgen großen Wald. Die Aktiengesellschaft Königsborn hat ebenfalls in Heeren ein Bergwerk und betreibt im Zusammenhang damit seit dem Jahre 1907 daselbst eine Ammoniakfabrik. Mit der Behauptung, daß durch die ausströmenden Gase und den Rauch der Zeche und der Fabrik, namentlich durch die schwefligen Säuren, das Wachstum seines Waldes bedeutend beeinträchtigt werde, klagte H. gegen die Aktiengesellschaft. Er erklärte, daß ihm schon jetzt ein Verlust durch geringen Zuwachs und Minderwertigkeit der durch die Zuführung von Rauch und Gasen vernichteten Hölzer entstanden sei. Er gab den Schaden auf mindestens 15000 *M* an, den er als Ersatz verlangte. Die Beklagte bestritt den Anspruch des Klägers und entgegnete, daß der Waldbestand des Klägers schon lange vor Ankauf des im Jahre 1906 erfolgten Ankaufs des H. an der Schildlaus und dem Eichenspinner erkrankt gewesen sei. Der Boden sei, weil seit undenklichen Zeiten mit Eichen bestanden, für diese Kulturart ungeeignet und „eichenmüde". Darauf sei die Entwertung des Waldes zurückzuführen. Der Wald, der südwestlich der Ammoniakfabrik liege, werde bei den dortselbst herrschenden Winden nur sehr selten, vielleicht an 30 Tagen im Jahre, dem etwaigen Rauch aus den Schornsteinen ausgesetzt. Die Gärten der zwischen Fabrik und Wald gelegenen Häuser der Beamten und Arbeiter der Zeche zeigten, obwohl sie empfindlichere Pflanzungen enthielten, ein weit größeres Wachstum als der Wald des Klägers. Auch andere Grundstücke in der Nähe der Zeche und Fabrik hätten bisher keinen Schaden erlitten, obschon diese, der vorherrschenden Windrichtung entsprechend, unter dem Einfluß der Ammoniakfabrik ständen. Dem Beklagten seien auch bei der Konzessionierung der Ammoniakfabrik keinerlei Schwierigkeiten gemacht worden. Das Landgericht Dortmund wies die Klage ab. Der Kläger habe zur Begründung des Schadenersatzanspruchs den Nachweis erbringen müssen, daß die angeblichen Immissionen vom Grundstück der Beklagten her zu den im Waldbestande des Klägers unstreitig aufgetretenen Schäden in ursächlichem Zusammenhang ständen. Dieser Beweis sei nicht erbracht. Keiner der Zeugen habe die Tatsachen zu bekunden vermocht, die den Behauptungen des Klägers als Stütze dienen könnten. Der Sachverständige H. komme nach Untersuchung von Proben des Bodens und des Blattwerks aus dem Walde des Klägers allerdings zu dem Ergebnis, daß der Wald unter dem Einfluß von schweflig-saurer Rauchgase stehe und dadurch in seinem Wachstum gehindert werde. Da jedoch der Sachverständige nicht habe angeben können, inwieweit die Rauchgase auf den Wald schädigend eingewirkt hätten und wieviel des entstandenen Schadens der Schildlaus und dem Eichenwickler zuzusprechen sei, komme dem Gutachten ein entscheidender Wert für den Rechtsstreit nicht zu. Auch der Gutachter, Regierungs- und Forstrat R., erkenne die schädigende Wirkung der Rauchgase auf den Waldbestand an, doch komme er zu dem Endergebnis, daß diese Einwirkung bisher so gering gewesen sei, daß ein nachweisbarer Schaden daraus nicht hergeleitet werden könne. Vielmehr sei nach der Überzeugung dieses Sachverständigen der festgestellte Schaden im Walde des Klägers ausschließlich auf das gemeinschaftliche und starke Auftreten des Eichenwicklers und der Schildlaus zurückzuführen.

Müllers (Essen).

— **Schutz der italienischen Waldungen durch ein neues Forstgesetz.** Die nachhaltige Bewirtschaftung der italienischen Waldungen sowie deren pflegliche Behandlung ließ schon immer viel zu wünschen übrig. Da belehrende Ratschläge zur Unterlassung der Raubwirtschaft nicht befolgt wurden, so wurde bereits im Jahre 1877 ein Forstgesetz erlassen, welches jede Abholzung von Waldungen und Urbarmachung von unbewaldeten Flächen auf Gipfeln und Hängen oberhalb der Vegetationsgrenze der Edelkastanie verbot und auch die sonstigen Waldungen, durch deren Kahlabtrieb eine Schädigung des Gemeinwohls erfolgte, in seinen Schutz nahm. Ferner bestimmte dieses Gesetz für jede Provinz einen Forstausschuß, der die Pflege der Kulturen zu überwachen und die Entscheidung über das Fällen von Bäumen und andere forstliche Fragen zu treffen hatte. Leider haben sich die Hoffnungen, die man an dieses Gesetz knüpfte, nicht erfüllt. Die Abholzungen wurden weiter in übermäßiger und ungeordneter Weise ausgeführt, an eine Kultur der Schläge wurde gar nicht oder erst zu spät gedacht, so daß sich die Folgen der Entwaldung in Erdabrutschungen, Verheerungen durch Wildbäche und Überschwemmungen in den Gebirgsgegenden in geradezu erschreckender Weise einstellten und schwere wirtschaftliche Schäden verursachten. Diese Mißstände und die Verminderung der Holzproduktion, die in Italien alljährlich um 3 % sinkt, haben die Regierung veranlaßt, neue und wirksamere Maßregeln zum Schutz und zur Vermehrung der Wälder anzuordnen. Dieses ist auch durch das Gesetz betreffend den Schutz der staatlichen Forsten und die Förderung der Forstkulturen vom 2. Juni 1910 und durch die beiden das Gesetz ergänzenden Nachträge vom 30. November 1910 geschehen.

Der Hauptinhalt des neuen Gesetzes besteht zunächst in der Schaffung einer selbständigen Verwaltungsbehörde des staatlichen Forstbesitzes, die vermittelst der Vergrößerung und Unveräußerlichkeit dieses Besitzes sowie durch das gute Beispiel ihrer rentablen Bewirtschaftung die Entwickelung der rationellen Forstkultur sowie den Handel mit Forstprodukten fördern soll.

Ferner bestimmt das Gesetz den Begriff des „staatlichen Forstbesitzes". Demnach gehören hierzu:

1. die für unveräußerlich erklärten staatlichen Forsten,
2. die gegenwärtig vom Finanzministerium verwalteten staatlichen Forsten,
3. der ausschließlich zur Forstkultur geeignete staatliche Grundbesitz,
4. die von der staatlichen Forstverwaltungsbehörde angekauften oder auf andere Weise erworbenen Waldflächen,
5. die von dieser durch Kauf oder Enteignung erworbenen kahlen Ödlandsflächen, und
6. das neu aufgeforstete oder auf Grund besonderer Gesetze vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten aufzuforstende Gelände, das vom Landwirtschaftsministerium dem staatlichen Forstbesitz überwiesen wird.

Alle diese Flächen sind unverkäuflich und nach einem vom Handels- und Industrieministerium genehmigten, besonderen Wirtschaftsplane zu bebauen und zu bewirtschaften.

Außerdem unterstehen auch die Kulturen in den Waldungen der Provinzen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Körperschaften, Vereinen und Aktiengesellschaften der staatlichen Aufsicht und sind hier alle von der staatlichen Forstverwaltung angeordnete Wirtschaftsmaßregeln zu befolgen.

Des weiteren enthält das Gesetz die Bestimmung, daß die Forstverwaltung berechtigt ist, bei den landwirtschaftlichen und Bodenkreditbanken sowie bei den Sparkassen Vorschüsse oder Darlehen zu erheben. Zwecks Neuaufforstung von Ödland in nicht staatlichen Forsten ist das Ministerium befugt, die unentgeltliche fachmännische Leitung der Arbeiten und eine Prämie in Höhe von 40 bis 80 ℳ pro Hektar zu gewähren. Eine weitere Vergünstigung erhalten die Besitzer solcher, früher nur mit Gras und Gestrüpp bewachsener Flächen nach erfolgter Neuaufforstung dadurch, daß alle diese Flächen, wenn sie als Niederwald bewirtschaftet werden, 15 Jahre lang, wenn sie dagegen mit hohen Umtriebszeiten als Hochwald genutzt werden, 40 Jahre lang steuerfrei bleiben. Auch sonst sollen seitens der Forstbehörde den kleinen Gebirgsgrundbesitzern Unterstützungen gewährt und die Bildung von Genossenschaftswaldungen gefördert werden. Zur Ausführung des Gesetzes sind für die ersten fünf Jahre 24 Millionen Mark ausgesetzt, weitere Mittel werden nach Ablauf dieser Zeit neu eingestellt.

Die erste der beiden das Forstgesetz ergänzenden Verfügungen enthält Bestimmungen über die nachhaltige Nutzung der Wälder und Weiden, sowie zur Förderung der Forstindustrie. Der Begriff des staatlichen Forstschutzes wird den heutigen Verhältnissen entsprechend gestaltet und erweitert. Die Zusammensetzung der Provinzialausschüsse aus technischen und juristischen Personen wird angeordnet.

In der zweiten Verfügung wird die demnächstige forstliche Ausbildung der italienischen Forstbeamten geregelt und die Schaffung eines Landes-Forstinstitutes zur Ausbildung von höheren Forstbeamten angeordnet. Für Betriebsbeamte sollen Mittelschulen gebildet, der technische Unterricht der Waldwärter jedoch durch Wanderschulen gefördert werden. Ferner wird die Gründung einer „Königlichen Forst-Versuchsstation" in Aussicht gestellt, zu deren Obliegenheiten wissenschaftliche und technische Untersuchungen, sowie die praktische Verwertung der Ergebnisse gehören sollen.

❧

— **Die Waldbrände am Lago Maggiore.** Seit Sonntag früh stehen nach Zeitungsmeldungen die den Lago Maggiore (Oberitalien) umgebenden Wälder in Flammen. Viele Hektar Waldes sind schon der Zerstörung zum Opfer gefallen. Der Brand findet in den großen Waldbeständen, die sich weithin ins Land ausdehnen, reiche Nahrung. Die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften flüchtet in heilloser Verwirrung. Auf zwei angrenzende Ortschaften hat das Feuer bereits über-

gegriffen. Durch den heftigen Sturm wird der Brand besonders angefacht. Man steht dem Flammenmeer machtlos gegenüber. Jetzt beginnt man mit der Aufschüttung von Erdwällen, um die Weiterausbreitung des Waldbrandes zu verhindern.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 2. April 1912.** Schwarzwild 0,25 bis 0,35 *M* das Pfund. Kaninchen 0,80 bis 1,05, Fasanenhähne 1,50 bis 3,25, Waldschnepfen 2,00 bis 4,25 *M* das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung

Aßmus, Oberförster zu Bensberg, ist die Oberförsterstelle Wallenstein, Regbz. Cassel, übertragen.

Cordemann, Regierungs- und Forstrat zu Arnsberg, ist zum Oberforstmeister in Posen ernannt.

Fischer, Oberförster zu Zschackau, ist die Oberförsterstelle Westerhof, Regbz. Hildesheim, übertragen.

Freese, Oberforstmeister zu Posen, ist in den Ruhestand getreten.

Gerlach, Forstmeister zu Bischofrode, Regbz. Merseburg, ist in den Ruhestand getreten.

Gudew II, Oberförster zu Westerhof, Regbz. Hildesheim, ist nach Schwarzwald, Regbz. Oppeln, versetzt.

Frhr. von Hammerstein, Regierungs- und Forstrat zu Minden, ist unter Übertragung der Forstinspektion Wiesbaden-König ein nach Wiesbaden versetzt.

Heilmann, Forstmeister zu Neuenheerse, Regbz. Minden, ist nach Königsforst, Regbz. Cöln, versetzt.

Hobbeling, Oberförster zu Adenau, Regbz. Coblenz, ist nach Neuenheerse, Regbz. Minden, versetzt.

Mecklenburg, Oberförster zu Gildon, ist nach Lautenburg, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Nicolai, Oberförster zu Wallenstein, Regbz. Cassel, ist unter Übertragung der Forstinspektion Arnsgerg-Siegen zum Regierungs- und Forstrat ernannt

von Ploetz, Oberförster zu Rudschanny, Regbz. Allenstein, ist nach Jellowa, Regbz. Oppeln, versetzt.

Froempeler, Forstassessor, ist der Regierung in Gumbinnen als Hilfsarbeiter überwiesen.

Radtke, Oberförster zu Gumbinnen, ist die Oberförsterstelle Gildon, Regbz. Marienwerder, übertragen.

Prof. Dr. Remelé, Geh. Regierungsrat, an der Forstakademie Eberswalde, ist in den Ruhestand getreten.

Rodig, Forstmeister zu Jellowa, Regbz. Oppeln, ist nach Seelzerthurm, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Rüther, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat zu Hildesheim, ist in den Ruhestand getreten.

Prof. Dr. Schwalbe, Privatdozent zu Darmstadt, ist zum Professor der anorganischen Naturwissenschaften an der Forstakademie Eberswalde ernannt.

Simon, Regierungs- und Forstrat, hat die Forstinspektion Minden-Paderborn übernommen.

Spangenberg, Oberförster zu Freienwalde a. O., ist die Oberförsterstelle Pflastermühl, Regbz. Marienwerder, übertragen.

Dr. **Süchting**, Hilfsarbeiter an der Moorversuchsstation in Bremen, ist zum Professor der Chemie, Mineralogie und Geologie an der Forstakademie Münden versetzt.

Wendt, Regierungs- und Forstrat zu Wiesbaden, ist unter Übertragung der Forstinspektion Hildesheim-Münden nach Hildesheim versetzt.

Wurzer, Forstmeister zu Bensberg, Oberförsterei Königsforst, Regbz. Cöln, ist in den Ruhestand getreten.

Der Charakter als Geheimer Regierungsrat wurde verliehen den Regierungs- und Forsträten:

Hungershausen zu Coblenz; **Meix** zu Frankfurt a. O.; **Müller** zu Wiesbaden; **Spilles** zu Aachen; **Poß** zu Allenstein.

Huschke, Forstkassenrendant zu Weferlingen, Regbz. Magdeburg, ist in den Ruhestand getreten.

Andreas, Hegemeister zu Wippershain, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, ist die Försterstelle Niesig, Oberförsterei Fulda, Regbz. Cassel, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Binger, Förster zu Schenfelsdorf, ist die Försterstelle zu Snsdrov, Oberförsterei Puppen, Regbz. Allenstein, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Büther, Förster zu Schnöggersburg (Eisergrund), Oberförsterei Jaevenitz, ist nach Biederitz, Oberförsterei Biederitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Getzschmann, Förster zu Dowenheide, Oberförsterei Neustettin, ist nach Bangerow, Oberförsterei Karnkewitz, Regbz. Köslin, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hansen, Förster zu Sören, Oberförsterei Kiel, ist zum Revierförster ernannt und ihm die Revierförsterstelle Reinbek, Oberförsterei Trittau, Regbz. Schleswig, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Kirchel, Förster o. R. zu Lautenthal, Oberförsterei Lautenthal, ist nach Herzberg, Oberförsterei Herzberg, Regbz. Hildesheim, versetzt. Die Versetzung nach Clausthal, Oberförsterei Clausthal, ist zurückgenommen.

Jaursch, Vizefeldwebel zu Ortelsburg, ist als Hilfsjäger und Schreibgehilfe für die Oberförsterei Grünfließ, Regbz. Allenstein, einberufen.

Langhans, Forstaufseher zu Alt-Ukta, Regbz. Allenstein, ist zum Forstkassenrendanten ernannt.

Menz, Förster o. R. zu Herzberg, Oberförsterei Herzberg, ist nach Lautenthal, Oberförsterei Lautenthal, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Mieske, Förster o. R. zu Borntuchen, Oberförsterei Borntuchen, ist nach Zwölfhusen, Oberförsterei Karnkewitz, Regbz. Köslin, versetzt.

Pfinger, Hegemeister a. D. zu Kronshorst, bisher in Hahnenkoppel, Oberförsterei Trittau, Regbz. Schleswig, ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Zschippang, Förster zu Zwölfhusen, Oberförsterei Karnkewitz, ist nach Dowenheide, Oberförsterei Neustettin, Regbz. Köslin, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Zwiebel, Förster o. R. zu Nordshausen, Oberförsterei Kirchditmold, ist nach Jossa, Oberförsterei Mariosz, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Die Versetzung des Försters o. R. **Hahn** zu Clausthal, Oberförsterei Clausthal, nach Lautenthal, Oberförsterei Lautenthal, Regbz. Hildesheim, ist zurückgenommen.

Der zum 1. April von Buchwald, Oberförsterei Panten, nach Tschiefer, Oberförsterei Tschiefer, Regbz. Liegnitz, versetzte Forstaufseher **Tschirner** ist vom 1. Februar d. Js. ab zum Förster ernannt.

Die Oberförsterei Bischofrode ist mit der Oberförsterei Annarode, Regbz. Merseburg, vereinigt.

Die Oberförsterei Heldrungen, Regbz. Merseburg, ist mit der Oberförsterei Erfurt vereinigt.

Die vollamtliche Forstkasse in Weferlingen und die Forstunterereheberstelle in Altenhausen Regbz. Magdeburg, sind aufgehoben und die von ihnen wahrgenommenen Kassengeschäfte dem Rentmeister der Kreiskasse in Neuhaldensleben übertragen.

Die Forstinspektion Minden-Schaumburg ist mit dem 1. April d. Js. aufgelöst. Die Inspektionsgeschäfte sind wie folgt verteilt:

a) die Oberförstereien Rumbeck, Oldendorf und Obernkirchen sowie die bisher zur Inspektion Minden-Schaumburg gehörenden Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen im Kreise Grafschaft Schaumburg sind der Inspektion Minden-Minden,

b) die Oberförsterei Altenbeken und die Gemeinde-Oberförsterei Höxter der Forstinspektion Minden-Paderborn

zugelegt worden.

Gemeinde- und Privatdienst.

Lamberts, Königl. Forstassessor, ist als Städt. Oberförster in Aachen angestellt.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Hegenbauer, zeitl. pensionierter Forstmeister zu Würzburg, wird auf Ansuchen auf ein weiteres Jahr im Ruhestande belassen.

Weber, Regierungs- und Forstrat in der Ministerialforstabteilung München, ist zum Oberregierungsrat daselbst befördert.

Großherzogtum Baden.

Staats-Forstverwaltung.

von Kienle, Forstamtmann, ist zum Oberförster in Furtwangen ernannt.

Lombinus, Oberförster zu Furtwangen, ist nach Langensteinbach versetzt.

Rühle, Forstassessor zu Karlsruhe, ist zum Forstamtmann ernannt und dem Forstamt Schopfheim zugeteilt.

Frhr. von Schweickhard, Forstmeister zu Langensteinbach, ist nach Baden versetzt.

Frhr. von Stetten-Buchenbach, Forstmeister zu Baden, tritt mit dem 1. Mai d. Js. in den Ruhestand.

Großherzogtum Hessen.

Staats-Forstverwaltung.

Walter, Oberförster zu Lauterbach, Oberförsterei Lauterbach, ist unter Verleihung des Titels „Forstmeister" in gleicher Diensteigenschaft nach der Oberförsterei Eichelsdorf versetzt.

Der Titel „Forstmeister" wurde verliehen den Oberförstern: **Hilmer** zu Hirschhorn, Oberförsterei Rothenberg; **Groos** zu Viernheim, Oberförsterei Viernheim; **Hoffmann** zu Schotten, Oberförsterei Feldkrücken.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Möter, Forstkandidat, Stationsjäger zu Bernitt, Oberförsterei Schlemmin, ist zum Revierförster in Bobzin, Forstinspektion Lübz, vom 1. Juli d. Js. ab ernannt.

Peters, Revierförster zu Bobzin, Forstinspektion Lübz, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Staats-Forstverwaltung.

Gerlach, Oberförster zu Hardisleben, ist wegen Krankheit zur Disposition gestellt.

Aemlich, Forstassessor zu Zillbach, ist zum Oberförster daselbst ernannt.

Kessler, Forstassessor zu Buttstädt, ist zum Oberförster in Hardisleben ernannt.

Kirschmann, Forstassessor zu Tannroda, ist zum Oberförster in Tiefenort ernannt.

Krauß, Oberförster zu Tiefenort, ist nach Frauensee versetzt.

Schulze, Forstassessor zu Berka a. d. Ilm, ist etatmäßig angestellt.

Stichling, Forstmeister zu Frauensee, tritt in den Ruhestand.

Dr. Wernick, Forstassessor zu Allstedt, ist etatmäßig angestellt.

Herzogtum Sachsen-Gotha.

Hofkammerverwaltung.

Gothe I, Oberförster vom Neuen Haus, ist nach Stutzhaus versetzt.

Gran, Forstmeister zu Stutzhaus, ist in den Ruhestand getreten.

Versetzt wurden die Forstassessoren:

Felgner II von Tambach nach Friedrichroda; **Hildemeister** von Steinbach nach Thal; **Gothe II** von Thal nach Oberschönau; **Greifelt** von Hohleborn nach Dietharz; **Huschke** von Tabarz nach Tambach; **Kummer** von Friedrichroda nach Steinbach; **Ferp** von Dietharz nach Hohleborn; **Müller**, bisher auf Studienreisen im Ausland, nach Tabarz; **Rechenbach** von Oberschönau nach dem Neuen Haus.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle in Nordenburg**, Regbz. Königsberg, ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Das Jahreseinkommen beträgt: bares Gehalt 900 M, Wohnung im Werte von 200 M, Holz im Werte von 146 M, 7 Morgen Land, Wert 54 M = 400 M, zusammen pensionsberechtigt 1300 M. Die Anstellung erfolgt nach einer sechsmonatigen Probezeit. Forstversorgungsberechtigte Militärpersonen oder in Ermangelung derselben auch andere Bewerber wollen Meldungen unter Beifügung des Forstversorgungsscheins, eines Lebenslaufs und der Zeugnisabschriften innerhalb acht Wochen an den Magistrat in Nordenburg einreichen. Bedingung ist absolute Nüchternheit, forsttechnische Qualifikation, körperliche Rüstigkeit, einige Gewandtheit in schriftlichen Arbeiten.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 41. Anfrage: 1. Eine größere Ackerfläche, welche zwei Jahre brach gelegen hat und mit Lupinen bestellt war, soll mit Birken besät werden. Zu diesem Zweck wollte ich die Fläche pflügen, eggen und dann den Samen festwalzen. Der Boden ist sandiger Lehm. Ist das obige Verfahren richtig, oder ist es vorteilhafter, die Fläche mit Birken zu bepflanzen? Ich bemerke jedoch, daß ich die Pflanzen kaufen muß, und daß die Fläche nur jagdlichen Zwecken dienen und ein Dickicht für Fasanen werden soll. Wild, namentlich Kaninchen, Hasen und Rehe, sind reichlich vorhanden. Falls Saat zu empfehlen ist, darf Samen aus dem Böhmerwalde verwendet werden, und wieviel ist hiervon pro Hektar zu nehmen? — 2. Die Kaninchen haben mir viel Eschen geschält, ich habe die Schälstellen mit Teer bestreichen lassen und hoffe, hierdurch die Pflanzen zu erhalten. Ist das richtig, oder kann was Besseres empfohlen werden? D., Förster in B.

Antwort: Zu 1. Da die Fläche hauptsächlich jagdlichen Zwecken dienen und der Birken-Anwuchs den Fasanen Schutz bieten soll, so ist es am besten, bei dem anscheinend für eine Birkensaat sehr empfänglichen Boden diesen mit Birkensamen zu besäen. Zu diesem Zweck ist die Fläche (damit sich der Boden noch setzen kann) möglichst bald voll zu pflügen, zu eggen und Mitte April mit etwa 40 kg Birkensamen pro Hektar (vier Morgen) voll zu besäen und alsdann anzuwalzen. Gegen Samen aus dem Böhmerwalde dürfte nichts einzuwenden sein, jedoch ist es immer am vorteilhaftesten, einheimischen Samen aus einer deutschen renommierten Handlung zu beziehen. Unter Wildverbiß hat die Birke weniger zu leiden. — Zu 2. Es empfiehlt sich, Schälstellen mit Teer, Wachs usw. zu bestreichen, um das Eindringen der Fäulnis zu verhüten. Sind die Pflanzen jedoch stark beschädigt und befindet sich die Schälstelle oberhalb des Wurzelstockes, so sind die Pflanzen mit einem glatten Schnitt dicht über dem Boden abzuschneiden, zu stummeln. Es entwickeln sich dann kräftige Ausschläge, von denen der beste zu belassen ist, der sich fast immer vorzüglich entwickelt.

Nr. 42. Anfrage: Sind die Grundeigentümer einer Gemeindejagd berechtigt, die Kaninchen zu vergiften, ohne die Erlaubnis des Jagdpächters zu haben? Was könnte man dagegen unternehmen? B. in S.

Antwort: Gegen das Vergiften der wilden Kaninchen seitens des Grundeigentümers läßt sich wohl kaum etwas unternehmen. Es gilt dies natürlich nur dann, wenn das Gift so vorsichtig gelegt (beispielsweise in die Röhren gesteckt) wird, daß jagdbare Tiere daran nicht eingehen können. Am besten hat es sich noch immer bewährt, wenn der Jagdpächter die wilden Kaninchen so kurz hält, daß sich ein Einschreiten der Bauern erübrigt.

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den **Vereinsbeitrag** bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung **frei ins** Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich **Nachfrage**, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede **Adressenänderung** rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause, Vorsitzender.**

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag** früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten **sind direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Bischofsburg (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 14. April d. Js., nachmittags 2 Uhr, findet in Bischofsburg, Hotel Reblin, Vierteljahrsversammlung statt. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
Der Vorstand.

Dillenburg (Regbz. Wiesbaden). Die auf den 14. d. Mts. angesetzte Mitgliederversammlung findet am 28. d. Mts. statt.
Der Vorsitzende.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 14. April d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet im „Kaiser-Café“ zu Göttingen die Vierteljahrsversammlung statt. Tagesordnung wird vorher bekanntgegeben. Von 6 Uhr ab gemütliches Zusammensein mit Damen.
Der Vorstand.

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 14. April 1912, nachmittags 3 Uhr. Zahlung der Krankenkassenbeiträge und Neuwahl des Schriftführers. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Neustadt (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 14. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel „Königlicher Hof“ zu Neustadt. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die letzte Bezirksgruppenversammlung in Danzig; 2. Stellung von Anträgen für die nächste Bezirksgruppen- und Delegiertenversammlung; 3. Bestellung von Förster-Jahrbüchern für 1912; 4. Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden; 5. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu die Damen herzlichst eingeladen werden. Der Vorsitzende.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 14. April 1912, nachmittags 3½ Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokale zu Uslar. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Um vollzähliges Erscheinen mit Damen bittet
Der Vorstand.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Sonntag, den 14. April d. Js., nachmittags von 4 Uhr ab, Mitgliederversammlung im Gasthof „Zum Löwen“ in Schömberg. Tagesordnung: 1. Verlesen des letzten Sitzungsberichtes; 2. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung in Hirschberg; 3. Festsetzung, wo nächste Versammlung stattfindet; 4. Besprechung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen; 5. Verschiedenes. Liebig, Vorsitzender.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Stettin. Heute fand im „Viktoria-Hotel“ hierselbst die nach § 13 der Satzungen angeordnete Vertreter- und Mitgliederversammlung statt. Dazu sind 28 Kollegen mit 166 Stimmen erschienen. Darunter befanden sich Vertreter der Ortsgruppen Torgelow, Altdamm, Hammer, Swinemünde und Hintersee. Um 12½ Uhr eröffnete der Vorsitzende die Versammlung mit einem dreifachen Horrido auf Se. Majestät. Die Tagesordnung lautete: 1. Feststellung der Teilnehmerliste; 2. Geschäfts- und Kassenbericht; 3. Wahl zweier Kassenrevisoren; 4. Wahl eines Delegierten und dessen Stellvertreters zur Versammlung des Hauptvereins nach Berlin; 5. Besprechung der Tagesordnung des Hauptvereins; 6. Besprechung der von den Ortsgruppen eingebrachten Anträge; 7. Verschiedenes. Zu 1. Die Teilnehmerliste ergab die oben angeführte Zahl der Anwesenden. Zu 2. Die Mitgliederzahl betrug am Ende des Vereinsjahres 1911 201 Mitglieder. 3 Mitglieder sind gestorben, 1 Mitglied schied durch Versetzung, 3 durch freiwilligen Austritt aus. Der heutige Mitgliederstand beträgt 207, davon gehören 36 der Krankenkosten-Beihilfekasse des Vereins an, gegen 30 im Jahre 1911. Die Einnahmen betrugen 1665,82 M, die Ausgaben 1607,74 M, mithin bleibt ein barer Überschuß von 58,08 M, außerdem sind noch laut Sparkassenbuch 30,96 M vorhanden, so daß das Vermögen der Bezirksgruppe 89,04 M am Schlusse des Vereinsjahres 1911 beträgt. Zu 3. Die Kassenrevisoren wählt der Vorsitzende alljährlich aus den von den Ortsgruppen demselben namhaft zu machenden Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung. Die Kollegen Wels und Herpin prüften Einnahme- und Ausgabebelege; diese wurden für richtig befunden und dem Schatzmeister auf

Antrag des Vorsitzenden von der Versammlung Entlastung erteilt. Zu 4. Als Delegierter zur Versammlung des Hauptvereins wurde Kollege Hegemeister Dinse, zu dessen Stellvertreter Kollege Dittmann gewählt. Zu 5 wird der Antrag der Ortsgruppe Swinemünde verbunden über Ausführungen des Herrn Vertreters der Vereinszeitung nach dem stenographischen Bericht 1911. Der Delegierte wird beauftragt, hierüber in Berlin vorzutragen. Auch soll derselbe dafür eintreten, daß bei militärischen Übungen während der ganzen Dauer derselben den Forstaufsehern die Diäten gezahlt werden. Für die Rangerhöhung der Forstaufseher soll er ebenfalls sprechen. Bei Einzäunung der Dienstländereien wird wieder der Unterschied zwischen Dienst- und Pachtländereien hervorgehoben und gebeten, man möge auch die Pachtländereien der Forstbeamten, soweit es nötig ist, auf Staatskosten einzäunen. Dem Punkt über Besoldungs- und Dienstlandsfrage wird zugestimmt; eine Bittschrift an das Abgeordnetenhaus wird vorgelesen und besprochen. Die Bezirksgruppe bleibt auf ihrem alten Standpunkte bezüglich der Anrechnung der Einnahme aus den Dienstländereien auf das pensionsfähige Gehalt. Zu 6. Zum größten Teil haben sich die von den Ortsgruppen eingebrachten Anträge schon durch die Vorgänge erledigt. Die bezüglich der Jagdfrage gestellten Anträge werden vorläufig zurückgestellt. Über die Wohnungsfrage der Forstaufseher und Abgabe der Abwurfsstangen kommt es zu keinem Beschluß. Zu 7. Der Vorsitzende macht auf die Vorteile der Krankenbeihilfekasse aufmerksam und bittet um Beitritt; ebenso auf die mit den einzelnen Firmen geschehenen Abschlüsse. Aus der Versammlung wird eine Unterstützung für die Witwe des erschossenen Kollegen Romanus angeregt. Diese Angelegenheit wird dem Hauptverein überlassen. Ein Antrag um Vorstellung bei der Behörde dahin, die Forstlehrlinge mit „Sie" anzureden, wird von der Versammlung angenommen.

Der Vorstand. Wegener, Vorsitzender.

Wiesbaden. Am 23. März d. Js. hat in der „Alten Post" zu Limburg nach vorausgegangener Vorstandssitzung eine Vertreter- und Mitgliederversammlung stattgefunden. Es waren 18 Kollegen anwesend, die insgesamt 127 Stimmen vertraten. Punkt 2 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Versammlung, nachdem er die erschienenen Kollegen begrüßt, mit einem Horrido auf Se. Majestät unseren Landes- und höchsten Jagdherrn und mit dem erneuten Gelöbnis unwandelbarer Treue für ihn. Alsdann wurde in die Tagesordnung eingetreten. 1. Der Vorsitzende erstattete den Jahres- und der Schatzmeister, nachdem die Rechnung geprüft und für richtig befunden, den Kassenbericht; nachdem nun noch der Schriftführer das Protokoll der letzten Versammlung verlesen, wurde dem Schatzmeister und gleichzeitig dem Vorstand einstimmig Entlastung erteilt. 2. Der Vorsitzende berichtete über die Vorstandssitzung in Berlin. 3. Das für die am 7. und 8. Juni in Berlin tagende Delegiertenversammlung in Aussicht genommene Material wurde einer eingehenden Beratung unterzogen und dem hierzu einstimmig gewählten Delegierten Mehl-Forsthaus Bellerhof und Ersatzmann Tittel-Wallrabenstein die nötigen Anweisungen erteilt. 4. Kollege Müller-Frohnhausen legte der Versammlung ein Schema über das von ihm und Kollegen Fink-Battenberg entworfene Dienststellen-Verzeichnis vor; der Schriftführer wurde beauftragt, den Ortsgruppen hiervon hektographische Abzüge zuzustellen, und diese sollen bis zum 1. Oktober etwaige Abänderungs- und Zusatzanträge Kollegen Müller zusenden. 5. Mit 80 gegen 47 Stimmen wurde der Antrag der Ortsgruppe Battenberg auf Herabsetzung des Bezirksgruppenbeitrages abgelehnt. Ein Teil der Kassenüberschüsse soll für die später im Druck erscheinenden Dienststellenverzeichnisse, von welchen jedem Mitglied ein Exemplar kostenlos zugestellt wird, Verwendung finden. 6. Der Antrag der Ortsgruppe Unter-Taunus auf Gründung einer Sterbekasse wurde einstweilen zurückgezogen. 7. Verschiedenes. a) Es wurde einstimmig beschlossen, bei der Enthüllung des Gedenksteines für den erschossenen Kollegen Romanus durch einen seiner hiesigen Bataillons- und Ersatz-Kollegen einen Kranz niederlegen zu lassen. b) Der Dringlichkeitsantrag des Vorsitzenden, den Vereinsbeitrag für die Zukunft auf einmal zu erheben, wurde angenommen mit allen Stimmen bis auf die der Ortsgruppe Dillenburg, die sich der Abstimmung enthielt. Nachdem Kollege Capito dem Vorstand für seine rührige Arbeit gedankt und demselben ein dreifaches Hoch ausgebracht, schloß der Vorsitzende um 5,30 Uhr nachmittags die Versammlung mit einem Horrido auf unsern Herrn Oberforstmeister.

Der Vorstand. J. A.: Tittel, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Die Jahresversammlung wurde in Carpin am 23. März d. Js., abends 8 Uhr, durch den Vorsitzenden mit einem „Horrido" auf Se. Majestät den Kaiser eröffnet. Der Vorsitzende gedachte dann in warmen Worten des verstorbenen Kollegen Dall-Rieth. Die Versammlung ehrte dessen Andenken durch Erheben von den Plätzen. Dann wurde zur Tagesordnung übergegangen. Anwesend waren zwölf Mitglieder. Die Rechnung und der Jahresbericht wurden vorgelesen; als Rechnungsprüfer wurden die Kollegen Grobe-Horst und Kaiserling-Althagen gewählt. Die Rechnung wurde für richtig befunden und dem Schatzmeister Entlastung erteilt. Kollege Herpin erstattete als Delegierter zur Bezirksgruppenversammlung in Stettin Bericht über den Verlauf der Versammlung. Der Antrag Ladewig-Schloms führte in der Besprechung zu dem einstimmigen Beschluß, den Ortsgruppenbeitrag von 2,00 ℳ auf 3,00 ℳ jährlich zu erhöhen, um die Kasse zur evtl. Deckung von Fehlbeträgen bei Festen leistungsfähiger zu gestalten. Der Vorstand wurde in seinem ganzen Umfange auf weitere drei Jahre einstimmig wiedergewählt und dem bisherigen

Vorsitzenden, Kollegen Herpin, für seine mühevolle Tätigkeit der beste Dank ausgesprochen. Verschiedenes: Bei der Firma J. Neumann-Neudamm wurden 10 Stück Förster-Jahrbücher von 1912 für Mitglieder der Ortsgruppe zur Lieferung bestellt. Die nächste Versammlung findet am 18. Mai in Hintersee bei Glienkemann mit Damen statt.

Der Vorstand. J. A.: Schloms, Schriftführer.

Brechlau (Regbz. Marienwerder). Die Versammlung wurde um 4½ Uhr eröffnet. Anwesend waren acht Mitglieder. Zu Rechnungsprüfern wurden die Kollegen Säkel und Schultchen gewählt. Die Rechnung wurde von denselben geprüft und für richtig befunden, worauf dem Rechnungsleger Entlastung erteilt wurde. Punkt 2 der Tagesordnung mußte ausfallen, da der betr. Kollege nicht erschienen war. Zum Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung nach Konitz wurde Kollege Säkel, als dessen Stellvertreter Kollege Schulz gewählt. Hierauf wurde die Versammlung mit einem Horrido auf den höchsten Jagdherrn geschlossen.

Der Vorstand. Bahr, Vorsitzender.

Rheinsberg, Mark (Regbz. Potsdam). Zu der vom 24. auf den 23. März d. Js. verlegten Versammlung im Vereinslokal waren 10 Kollegen erschienen. Der Ortsgruppe beigetreten ist Kollege Forstaufseher Peters, Oberförsterei Alt-Ruppin. Kollege Külzow-Steudnitz ist erkrankt und konnte seinen in Aussicht gestellten Vortrag nicht halten. Dem Rendanten wurde Entlastung erteilt. Einstimmig beschloß die Versammlung eine Exkursion nach der Oberförsterei Zechlin, wo die Bestände von Buchheide besichtigt werden sollen. Zusammenkunft: Zechlin, Bausdorfs Restaurant, am 1. Juni d. Js., nachmittags 2 Uhr. Abends gemütliches Beisammensein ebenda, wozu auch die verehrten Damen freundlichst eingeladen werden. Am 6. Juni d. Js. soll ein Scheibenschießen in Zechlinerhütte abgehalten werden, eine nähere Besprechung erfolgt gelegentlich der Exkursion. Von den anwesenden Mitgliedern wurden 11 Exemplare Preußisches Förster-Jahrbuch für 1912 bestellt; da der Bezug von mehreren Exemplaren sich billiger stellt, bitte ich, evtl. Bestellungen an mich zu richten bis zum 10. April d. Js.

Der Vorstand.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 24. März d. Js., fand im Sattlerschen Lokale in Karthaus eine Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Zu 1. Der Kollege Förster Müller erstattete Bericht über die letzte Sitzung der Bezirksgruppe in Danzig. Zu 2. Bezüglich der Deckung der durch die Kaisergeburtstagsfeier entstandenen Kosten wurde beschlossen, daß das Manko von den Mitgliedern, welche sich an der Feier beteiligt haben, zu gleichen Teilen gedeckt werden soll. Diese Kollegen werden deshalb gebeten, bei der Beitragsentrichtung am 1. Juli d. Js. 2 ℳ mehr als sonst an den Kassenführer einzusenden. Zu 3. Der Ortsgruppe treten vom 1. Juli d. Js. ab bei die Kollegen: Förster Lubitz-Kossau und Förster Weber-Ostritz. Zu 4. Kollege Müller hielt zum Schluß noch einen anregenden Vortrag über die Rentabilität der Bienenzucht. Die Scheibenschießen für kommenden Sommer werden seinerzeit durch das Vereinsblatt bekannt gemacht werden.

Der Vorstand. Beinlich, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Leeckes, M., Forstlehrling, Merchweiler, Kr. Ottweiler.
Melzer, Franz, Hilfsjäger, Jernau b. Bauerwitz.
Müller, Helmut, Hilfsförster, Manow, Bez. Köslin.
Naleziński, Franz, Freiherrl. Förster, Adelebsen.
Ogon, Karl, Forstlehrling, Altomischel.
Wildt, Paul, Forstlehrling, Forsthaus Hohenbirken b. Ratibor, Ober-Schlesien.
Züne, Friedrich, Forstaufseher, Adelebsen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens 2 Mark, für alle übrigen Personen mindestens 5 Mark.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Betrag aus der Sparbüchse des Jagdvereins Salzungen für 1911/12; eingesandt von dem Kassierer dieses Vereins, Herrn W. Arnoldi in Salzungen	60,16 Mk.
Gesammelt auf einer Treibjagd zu Lubmin; eingesandt von Herrn Förster Allier in Lubmin	1,— „
„Ungenannt“, Poststempel Cassel	1,50 Mk.
Gesammelt in einer Gesellschaft; eingesandt von Herrn A. Vogel aus Südende bei Berlin	6,15 „
Gesammelt bei einem Schüsseltreiben am 2. März 1912, Jagdklub Hotel Stadt Coburg in Erfurt; eingesandt von Herrn W. Viebach in Erfurt	8,— „
Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt“	396,99 „
Gesammelte Strafgelder für Fehlschüsse auf den Treibjagden des Jagdvereins Lohe, des Herrn Oberamtmann Volger und des Herrn Landschaftsrat von Arenstorff, Oyle, sowie Ergebnis einer Sammlung; eingesandt von Herrn Hans Holscher in Nienburg-Weser	57,40 „
	Sa. 521,50 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Adler, Bovack, 2 Mk.; Ammon, Jankowitz, 2 Mk.; Allier, Lubmin, 2 Mk.; Amsel, Schwetz, 2 Mk.; Berndt, Rogau, 3 Mk.; Borkenhagen, Herrnsheim, 2 Mk.; Beysen, Nerwigk, 2 Mk.; Burchardi, Frankfurt a. O., 2 Mk.; Bruhn, Dobrygon, 3 Mk.; Baudemer, Strasburg, Westpr., 2 Mk.; Boenke, Herbersdorf, 2 Mk.; Beck, Allstedt, 2 Mk.; Brixius, Vallendar, 2 Mk.; Callenbach, Dannenwalde, 2 Mk.; Duchow, Riethschütz, 2 Mk.; Fibiger, Behlenbruch, 2 Mk.; Fitzau, Cassel, 5 Mk.; Florkiewicz, Modrze, 2 Mk.; Freiwald, Gandenitz, 2 Mk.; Freitag, Sophiendorf, 2 Mk.; Grysla, Proschlitz, 2 Mk.; Glaubitz, Hagendorf, 2 Mk.; Gruhl, Hann, 2 Mk.; Hoffmann, Wellmitz, 2 Mk.; Herting, Anröchte, 2 Mk.; Herzog, Walddorf, 2 Mk.; Heiber, Ellernsee, 2 Mk.; Jacob, Veilchensee, 3 Mk.; Kleindienst, Kromlau, 3 Mk.; Künstel, Schluft,

2 Mk.; König, Gr.-Gansen, 2 Mk.; Krüger, Lochow, 2 Mk.; Krause, Ratswerder, 2 Mk.: Kittlewitz, Kreuzkrug, 2 Mk.; Krieger, Gr.-Westendorf, 5 Mk.; Körner, Langburkersdorf, 5 Mk.; Kliemann, Dreieichen, 2 Mk.; Kulawik, Przuschetz, 2 Mk.; Kuboschek, Kenth, 2 Mk.: Klamroth, Helmstedt, 2 Mk.; Laubinger, Siegen, 2 Mk.: Lork, Osterode, 2 Mk.; Lemme, Hirschberg, 2 Mk.; Lampe, Förderstedt, 2 Mk.; Möllendorf, Kensau, 2 Mk.; Meyer, Staffelde, 2 Mk.; Müller, Nieringsen, 2 Mk.; Müller, Anschlag, 2 Mk.; Menzel, Weplauken, 3 Mk.; Müller-Spading, Dresden, 2 Mk.; Melzer, Jernau, 2 Mk.; Oscheka, Ammerland, 2 Mk.; Orlob, Raboldshausen, 2 Mk.; Ogon, Altomischel, 2 Mk.; Pohl, Medrow, 2 Mk.; Preuß, Kirchwalsede, 2 Mk.; Peppler, Frankfurt a. O., 2 Mk.; Pieper, Döbern, 2 Mk.; Randert, Flemsdorf, 2 Mk.; Radszuweit, Kropstädt, 2 Mk.; Reinemann, Berka, 2 Mk.; Subke, Johannisburg, Ostpr., 2,50 Mk.; Sembach, Retzow, 2 Mk.; Stibba, Schweinitz, 2 Mk.; Schneider, Unterhart, 2 Mk.; Schikora, Oberleschen, 2 Mk.; Stibenz, Schmolsin, 2 Mk.; Tischler, Wendrin, 2 Mk.; Tute, Aurich, 4 Mk.; Tschirner, Buchwald, 2 Mk.; Trübe, Gr.-Carzenburg, 2 Mk.; Thiele, Moelllendorf, 2 Mk.; Ueckermann, Rheinsberg, 2 Mk.; Vogt, Reichenbach, 2 Mk.; Wardin, Sawiische, 2 Mk.; Wahl, Wettelrode, 2 Mk.; Woite, Rädnitz, 2 Mk.; Wilding, Gr.-Stöckheim, 2 Mk.; Zeglin, Hasborn, 2 Mk.; Zuleger, Odrn, 2 Mk.; Ziegler, Steinbusch, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,

Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **Deutsche Forst-Zeitung** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 5 Mk. 20 Pf., im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 8 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Blattes zu richten.

Großer forstlicher Lehrgang 1912 zu Lauterbach (Hessen).

In der Zeit von Montag, den 3. bis Sonnabend, den 29. Juni 1912, findet in Lauterbach (Hessen) unter Leitung von Forstrat Eulefeld der zweite große forstliche Lehrgang des Vereins statt.

Zur Teilnahme werden nur solche Mitglieder des Vereins zugelassen, die

1. eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht und alsdann so lange im praktischen Forstdienste gestanden haben, daß diese praktische Dienstzeit, einschließlich der Lehrzeit, bis zum Beginne des Lehrganges mindestens fünf volle Jahre beträgt;
2. das 24. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Gesuche um Zulassung zum Lehrgange sind zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein,
2. Angabe der Mitgliedsnummer,
3. einem verschlossenen Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten des Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuches im Dienste steht (wenn der Anwärter zurzeit in keinem dienstlichen Verhältnisse steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes über sein Verhalten vorzulegen),
4. einem kurzgefaßten Lebenslauf,
5. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original,
6. den Originalzeugnissen über die praktische Beschäftigung.

Die Gesuche mit Belegen sind bis zum 15. Mai an mich einzureichen (Adresse des Briefumschlages nur: An den Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Halensee-Berlin, Karlsruher Straße 13).

Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Es können ferner nur 30 Teilnehmer zugelassen werden.

Wenn die Zahl der bestimmungsgemäß zugelassenen Teilnehmer 30 nicht erreicht, können innerhalb dieser Grenze noch solche Mitglieder unseres Vereins zugelassen werden, die zwar alle übrigen Bedingungen erfüllt, das 35. Lebensjahr aber schon überschritten haben. Es können in diesem Falle ferner noch zugelassen werden Waldbesitzer, die Mitglieder unseres Vereins sind, oder ihre Söhne.

Das Honorar für den Lehrgang beträgt 25 ℳ und ist unter Angabe der Bestimmung nach Mitteilung der Zulassung umgehend einzusenden an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm (Nm.).

Die vorgesehenen Unterrichtsfächer sind folgende (die eingeklammerten Zahlen bedeuten die für das Fach vorgesehene Gesamtstundenzahl):

Allgemeines (2), Betriebslehre (4), Waldbau (19), Forstschutz (10), Forstbenutzung (11), Waldwertrechnung (2), Jagdkunde (5), Gesetzeskunde (12), Vermessen und Wegebau (theoretisch und praktisch) (21), Geometrie (1), Fischerei (1), Landwirtschaft (4), Vogelschutz (2), schriftliche Arbeiten (9), forstliches Rechnen (5), Fragekasten (17).

Außerdem werden besichtigt: das Riedeselsche Forstmuseum, eine Dampfziegelei, Brauerei mit Malzfabrik, Dampfmolkerei mit Käserei, ein Dampfsägewerk (Kistenfabrikation), eine Webereischule und eine mechanische Weberei, eine Hutfabrik (verarbeitet nur Hasen- und Kaninchenhaare), sowie eine Blechfabrik und eine Kieselgurgrube.

Schließlich finden 6 halbtägige Walderkursionen, sowie jeden Sonnabend eine Tagesexkursion statt.

Halensee, den 5. März 1912.

Der Vorsitzende. Dr. Bertog.

Försterprüfung 1912.

Im Jahre 1912 soll wieder wie im Vorjahre nur eine Försterprüfung abgehalten werden, und zwar voraussichtlich in Schlesien in der Zeit zwischen Mitte Juni bis Mitte Juli

Die Bedingungen für die Zulassung sind in Nr. 10 auf Seite 217 veröffentlicht.

Die erforderlichen Gesuche mit Belegen sind bis zum 10. April 1912 an mich einzureichen (Adresse des Briefumschlages **nur: An den Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Halensee-Berlin, Karlsruher Straße** 13). Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Alles andere ist zu ersehen aus der Prüfungsordnung, enthalten im Jahrbuch unseres Vereins für 1911, das gegen Einsendung von 1 Mk. von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm (Nm.), zu beziehen ist.

Halensee, den 1. März 1912.

Dr. Bertog.

*

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3820. **Wirth,** Georg, Privatförster (Rittergutsbes. H. Kühne), Ransen bei Steinau a O (B.-Gr. VII.)
3821 **Schneider,** Willy, Hilfsjäger (Landstallmeister v. Schlüter), Fh. Keilchensee bei Lipke. (B.-Gr. IX.)
3822 **Klenke,** Bernhard, Hilfsförster (Graf von Schweinitz) Sulau. (B.-Gr. VII)
3823. **Brauer,** Hermann, Förster (v. Treskow-Dahlwitz), Berlin W, Elbinger Straße 65. (B.-Gr. IX.)
3824. **Eicker,** Hubert, Förster, Namedy, Bez. Coblenz. (B.-Gr. XI.)
3825. **Marks,** Oswald, Revierförster, Gr.-Sürchen b. Dyhernfurth. (B.-Gr. VII.)
3826. **Klose,** Paul, Fürstl. Pleßscher Forstverwalter, Dorfbach b. Wüstewaltersdorf, Bez. Breslau. (B.-Gr. VII.)
3827. **Wolf,** Hermann, Förster (Frhr. v. Paleske), Swaroschin, Kr. Dirschau. (B.-Gr. I.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben **beantragt:**

Donner, Hugo, Förster, Cremzow b. Collin i. Pomm.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 36 8 Mk., Nr. 113, 166, 175 je 4 Mk., Nr. 293 8 Mk., Nr. 295 1 Mk., Nr. 512, 555—557, 585, 631, je 4 Mk., Nr. 695 2 Mk., Nr. 700—702 je 4 Mk., Nr. 703 8 Mk., Nr. 707, 709, 737, 789 je 4 Mk., Nr. 825 8 Mk., Nr. 850, 883 je 4 Mk., Nr. 893 6 Mk., Nr. 976, 1011, 1066, 1068, 1074, 1075 je 4 Mk., Nr. 1083 8 Mk., Nr. 1088, 1103, 1105 je 4 Mk., Nr. 1111 9,20 Mk., Nr. 1162, 1230, 1231, 1234, 1236, 1299, 1600, 1626 je 4 Mk., Nr. 1638 8 Mk., Nr. 1659, 1660, 1662—1665, 1669, 1685, 1702, 1717, 1774, 1915, 1963 je 4 Mk., Nr. 2015 10 Mk., Nr. 2022, 2024—2026, 2029 je 4 Mk., Nr. 2226 10 Mk., Nr. 2235 8 Mk., Nr. 2267, 2268, 2377, 2463, 2500, 2550, 2574 je 4 Mk., Nr. 2690 8 Mk., Nr. 2750 4 Mk., Nr. 2782 6 Mk., Nr. 2787, 3085 je 4 Mk., Nr. 3220 1 Mk., Nr. 3224, 3326, 3360, 3379, 3401, 3438, 3445, 3603, 3614, 3634 je 4 Mk., Nr. 3766, 3816, 3817 je 7 Mk., Nr. 3819 10 Mk., Nr. 3820—3822 je 7 Mk., Nr. 3825 11 Mk., Nr. 3826 16,20 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 15. Neudamm, den 14. April 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Demmin (neu zu bildende und aus Teilen der Oberförstereien Hammerstein und Schulzenwalde und aus Ankaufsflächen) mit dem Amtssitze im angekauften Gutsgehöft Demmin, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Mai** eingehen.

Oberförsterstelle Wildeck im Regierungsbezirk Cassel ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Mai** eingehen.

Oberförsterstelle Wildenow im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Mai** eingehen.

Försterstelle Cornberg in der Oberförsterei Rotenburg-Ost, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Jägerthal in der Oberförsterei Schönthal, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Die Stelle liegt 9 km von Zippnow. Evangelische Schule und evangelische und katholische Kirche in Rederitz, 4 km. Dienstland 10,955 ha Acker und 5,764 ha Wiese. Nutzungsgeld 55 ℳ, Dienstaufwand 200 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ. Meldefrist: **1. Mai.**

Försterstelle Kallwellen in der Oberförsterei Uszballen, Regierungsbezirk Gumbinnen, kommt zum 1. Juli 1912 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 14,8 ha Acker, 2,9 ha Wiesen. Die Schule ist in Ballupönen, 1,2 km entfernt. Die Entfernung der Kleinbahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen—Lasdehnen beträgt 8 km. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 20. April** einzureichen.

Försterstelle Louisenhorst in der Kronfideikommiß-Oberförsterei Peetzig ist zum 1. Juli 1912 neu zu besetzen.

Försterstelle Pritter in der Oberförsterei Misdroy, Regierungsbezirk Stettin, ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen.

Försterstelle Tannenwald in der Oberförsterei Peitz, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. August 1912 zu besetzen.

Försterstelle Theerofen in der Oberförsterei Tauer, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen.

Försterstelle Wohlthöfen in der Oberförsterei Arstedt, Regierungsbezirk Stade, ist zum 1. Juli 1912 zu neu besetzen. Etwaige Bewerbungen müssen **bis zum 1. Mai** eingehen.

Die Wirtschaftsergebnisse der preußischen Staatsforstverwaltung im Etatsjahre 1910 (Forstwirtschaftsjahr 1. Oktober 1909/10).

Von der preußischen Zentralforstverwaltung werden alljährlich „Amtliche Mitteilungen", bestehend in einer größeren Anzahl statistischer Tabellen, herausgegeben, die neben andern interessanten Angaben in der Hauptsache das wirtschaftliche Ergebnis der Staatsforsten im letzten abgeschlossenen Etatsjahre und dem entsprechenden Forstwirtschaftsjahre enthalten. Diese Mitteilungen sind vor einiger Zeit neu erschienen und haben zum Teil in dem soeben herausgegebenen Preußischen Förster-Jahrbuch für 1912 (Verlag von J. Neumann, Neudamm) Aufnahme gefunden.*)

Das erhebliche Interesse, das die wirtschaftlichen Ergebnisse und Erfolge der Staatsforstverwaltung beanspruchen, veranlaßt uns, auf den Inhalt jener Mitteilungen hier näher einzugehen, wobei wir jedoch auf eine erschöpfende Besprechung verzichten müssen.

Die Verwaltung hatte im Etatsjahre 1910 im ganzen

133 832 043 ℳ Einnahme,
79 395 379 „ Ausgabe.

Mithin sind 54 436 664 ℳ Überschuß für den Staatshaushalt aus den preußischen Staatsforsten eingekommen.

Die **Einnahme** ist um 6,2 Millionen Mark höher als im Jahre 1909. Sie enthält aber 6,7 Millionen Mark Erlös für verkaufte Forstgrundstücke, der bisher dem Fonds des vormaligen Staatsschatzes zugeführt wurde und im Jahre 1910 zum erstenmal bei der Forstverwaltung verrechnet ist. In Wirklichkeit hat sich die Einnahme also gegen das Jahr vorher um etwa ½ Million Mark verringert.

Für **Holz** beträgt die **Mindereinnahme** sogar 1 069 652 ℳ, die aber zum Teil durch Mehreinnahmen für Jagd, Nebennutzungen und verschiedene andere Einnahmen wieder ausgeglichen wird. Das im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1909/10 im ganzen verkaufte Holz hat dagegen den bisher noch nie erreichten Erlös von 134 242 022 ℳ gebracht. Daß die Isteinnahme, also der wirklich vereinnahmte Betrag, um mehr als 16 Millionen Mark niedriger ist, hat seinen Grund hauptsächlich in der Stundung von über 13 Millionen Mark Holzgeld in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen. Hier mußten wegen des ausgedehnten Nonnenfraßes große Mengen Holz geschlagen werden, die nur unter Gewährung langer Stundungen verwertet werden konnten. Diese Stundungen haben das statistische Ergebnis des Jahres 1910, wie von vornherein hervorgehoben werden muß, so stark beeinflußt, daß es sehr wenig zum Vergleich geeignet ist. Wir wollen uns daher in der Gegenüberstellung von Zahlen auf das notwendigste beschränken.

Die **Istausgabe** übersteigt die des Jahres 1909 um etwa ¾ Millionen Mark. Sie würde noch größer sein, wenn die persönlichen Ausgaben, die im Jahre 1909 infolge der Nachzahlungen auf Grund der allgemeinen Besoldungsregelung recht hoch waren, nicht um 2,5 Millionen Mark zurückgegangen wären. Ferner sind beim Grundstücksankauf etwa 3 Millionen Mark weniger verwendet worden. Die nicht unbedeutenden Mehrausgaben bei den Betriebskosten werden hierdurch weniger fühlbar. An Holzwerbungskosten sind allein 4½ Millionen Mark mehr erforderlich gewesen. Von den übrigen Mehraufwendungen fällt besonders das verhältnismäßig starke Steigen der Real- und Kommunallasten — um 386 000 ℳ — ins Auge. In den letzten 5 Jahren sind die Ausgaben bei diesem Titel von 1 927 828 auf 3 931 942 ℳ, also auf mehr als den doppelten Betrag angewachsen. Der Grund liegt in der andauernden Erhöhung der Steuerzuschläge in den Landgemeinden. Nicht selten ruht die Hauptlast an aufzubringenden Gemeindesteuern auf der Forstverwaltung.

Bleiben sowohl bei der Einnahme wie bei der Ausgabe die Aufwendungen für den Grundstücksverkauf und -Ankauf außer Berechnung, so vermindert sich der **Überschuß** gegen den des Jahres 1909 um mehr als 6 Millionen Mark.

Infolge der geringen Isteinnahme für Holz und des Steigens der Betriebskosten und allgemeinen Ausgaben ist also rechnungsmäßig ein Rückgang der wirtschaftlichen Ergebnisse festzustellen. Werden aber die gestundeten Kaufgelder für das Nonnenfraßholz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1909/10, die eigentlich dem Etatsjahre 1910 zugute kommen müssen, mit zur Berechnung gezogen, so ergibt sich ein Mehrüberschuß von mindestens 7 Millionen Mark. Der Rückgang ist also nur ein scheinbarer. Allerdings muß zugegeben werden, daß der so berechnete höhere Ertrag fast ausschließlich dem starken Holzeinschlage zuzuschreiben ist, nicht etwa besserer Holzverwertung.

*) Abgedruckt sind auf den Seiten 55—64 des Förster-Jahrbuches für 1912 die Tabellen über: 1. Blutiges Zusammentreffen mit Wilddieben und Forstfrevlern, 2. Kultur- und Wegebaugelder, 3. Holzmassenertrag, 4. Forstarbeiter und 5. Forst-, Jagd- und Fischereifrevel.

Der beste Gradmesser für den wirtschaftlichen Erfolg, der **Reinertrag je** Hektar Gesamtfläche, schwankt in demselben Verhältnis wie die Einnahme, je nachdem die gestundeten Kaufgelder für das Nonnenfraßholz mitgerechnet werden oder nicht. Er beträgt 19,32 ℳ, ist also um 2,23 ℳ gefallen, übersteigt jedoch einschließlich jener Kaufgelder sogar den Reinertrag des Jahres 1908 von 23,02 ℳ.

Innerhalb der Regierungsbezirke ist der Reinertrag wie immer recht verschieden. Abgesehen von den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, die in diesem Jahre, statt Einnahmen abzuwerfen, einen hohen Zuschuß gebraucht haben, stehen die Bezirke Wiesbaden mit 7,70 ℳ und Coblenz mit 8,16 ℳ je Hektar Gesamtfläche an letzter Stelle. Etwa den siebenfachen Betrag haben die Bezirke Breslau mit 55,76 und Erfurt mit 55,35 ℳ aufzuweisen.

Die **Fläche der Staatsforsten** ist um 21768 ha — etwa die Größe von 5 Oberförstereien — gewachsen. Aus der Nachweisung über die Flächen-Zu- und -Abgänge, die alljährlich dem Hause der Abgeordneten zugeht,*) ist ersichtlich, daß es sich bei der Vergrößerung hauptsächlich um Ankäufe in den Regierungsbezirken Marienwerder (5769 ha), Allenstein (4268 ha), Posen (2751 ha), Danzig (2027 ha), Köslin (1405 ha), Bromberg (950 ha), Arnsberg (798 ha) und Frankfurt (695 ha) handelt.

Die Gesamtfläche der Staatsforsten beträgt nach dem Etat für 1910 2997175 ha, und zwar 2 677 197 ha Holzboden und 319 978 ha Nichtholzboden. Die Trennung des Nichtholzbodens nach nutzbarer und ertragloser Fläche ist weggefallen.

Um einen Begriff von der Größe des Forstbesitzes zu erhalten, die inzwischen noch bedeutend zugenommen hat, vergegenwärtige man sich, daß der Flächeninhalt den der Provinz Pommern übersteigt und 37 v. H. der gesamten „Forsten und Holzungen" des Staates ausmacht.

Im Zeichen des Nonnenfraßes steht ganz besonders der **Holzertrag**. Der Gesamteinschlag beträgt 15 714 538 fm, oder 5,87 fm je Hektar Holzboden. Er war schon im Jahre 1909 sehr gestiegen und hat sich noch um 2,7 Millionen Festmeter erhöht. Besonders auffallend ist die Zunahme der Nutzholzausbeute, die allein 2,4 Millionen Festmeter des Mehreinschlages umfaßt. Bei der Gesamtholzmasse ist das Nutzholzprozent von 53 auf 59, bei der Derbholzmasse von 63 auf 67 gestiegen. Die erheblichen Kahlschläge im Nonnenfraßgebiet, verbunden mit der notwendigen Zurückstellung der Vornutzung, haben eine wesentliche Verschiebung zugunsten des Nutz-Derbholzes zur Folge gehabt. Aber auch das Streben nach hoher Nutzholzausbeute, hervorgerufen durch die ungünstigen Brennholzpreise, hat auf die Aushaltung von Nutzholz großen Einfluß ausgeübt. In 25 Regierungsbezirken ist das Nutzholzprozent gestiegen, während es nur in sieben Bezirken zurückgegangen ist.

Die Abnutzung je Hektar Holzboden beträgt beim Derbholz 5,10 fm, d. i. etwa der 1½fache Durchschnitt normaler Jahre.

Den höchsten Holzertrag (Gesamtholzmasse) haben die Bezirke Breslau mit 9,08, Minden mit 7,35 und Erfurt mit 7,07 fm je Hektar aufzuweisen.

Beim **Geldertrag je Hektar Holzboden** halten diese Bezirke nicht gleichen Schritt. An erster Stelle erscheint hier Erfurt mit 89,97, dann Breslau mit 88,16 ℳ und an drittbester Stelle, trotz viel geringeren Einschlages (5,72 fm), der Bezirk Liegnitz mit 65,34 ℳ; erst dann folgt Minden mit 62,94 ℳ.

Die geringste Abnutzung je Hektar haben die Regierungsbezirke Köslin mit 3,05, Lüneburg mit 3,26 und Danzig mit 3,37 fm Gesamtholzmasse. Ihr Geldertrag je Hektar Holzboden erreicht nur etwa ein Drittel von dem der obengenannten besten Bezirke.

Daß die Einnahme der Forstverwaltung, die sich seit dem Jahre 1868 verdreifacht, seit dem Jahre 1890 verdoppelt hat, nicht etwa auf Kosten zu starker Holzabnutzung gestiegen ist, ergibt sich aus einer Tabelle über die Altersklassen, die den „Amtlichen Mitteilungen" in diesem Jahre zum ersten Male beigegeben ist. Die **Nachhaltigkeit der Wirtschaft,** wenigstens soweit sie nach der Fläche beurteilt werden kann, ist hiernach auf jeden Fall gesichert. Es sind reichlich Holzvorräte in allen Altersklassen vorhanden, namentlich auch an hiebreifem Altholz. Die Bestände über 120 Jahre nehmen bei der Eiche 22 287 ha, bei der Buche 23 561 und beim Nadelholz 59 410 ha ein. Die wirkliche Periodenfläche ist in den weitaus meisten Bezirken kleiner als die normale. Im ganzen bleibt sie um 33 185 ha hinter der normalen zurück.

Aus dem Flächenverhältnis zwischen den jüngeren und älteren Altersklassen läßt sich mit einiger Sicherheit folgern, welche Richtung im Anbau der Holzarten herrscht. Bei der Eiche nimmt die Fläche der jüngeren Altersklassen zu, wahrscheinlich infolge stärkeren Eichenanbaues auf guten Böden, namentlich in Nadelholz- und Buchenrevieren. Bei der Buche ist das Verhältnis umgekehrt. Die II. Altersklasse (81—100 jährig) nimmt 73 524 ha, die VI. Altersklasse (1—20 jährig) nur noch 25 348 ha ein. Hier scheint sich der Übergang von der Rotbuche zum Nadelholz bemerkbar zu machen. Dafür spricht auch die Flächenzunahme bei den jüngeren Altersklassen des Nadelholzes, zu der

*) Siehe Nr. 8 laufenden Bandes Seite 155 u. f.

allerdings auch die Ödlandankäufe beigetragen haben dürften.

Der Mittelwald wird nur noch auf 378 ha bewirtschaftet. Vom Niederwald ist ein Drittel zur Umwandlung in Hochwald bestimmt. Der Rest beträgt 20 872 ha, während der gesamte Hochwald 2 546 094 ha umfaßt.

Über die **Bewegung der Holzpreise** läßt sich bei den regelwidrigen Ergebnissen des Jahres 1910 nicht viel sagen. Beim Nutzholz ist eine geringe Aufwärtsbewegung, beim Brennholz ein weiteres Sinken der Preise wahrzunehmen. Der Gesamtdurchschnitt ist durchweg gesunken. Das liegt aber an den ungünstigen Verwertungspreisen im Nonnenfraßgebiet und zum geringen Teil an dem Wegfall des sogenannten Taxverlustes. Der taxmäßige Verlust durch Freiholzabgaben wurde bisher bei der Berechnung der Durchschnittspreise dem baren Erlös hinzugerechnet. Dieses Verfahren ist beseitigt, und seine Wirkung kommt hier zum ersten Male zur Geltung. Trägt man diesem Umstande Rechnung und läßt man die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen außer Betracht, so ist, wie folgende Aufstellung zeigt, nur beim Brennholz ein absolutes Sinken festzustellen:

Preis für 1 fm in Mark

im Jahre	Nutzholz	Brennholz	Gesamtholzmasse
1909	13,02	4,99	9,33
1910	11,48	4,36	8,56
1910 (ausschl. Königsberg u. Gumbinnen, einschl. Taxverlust für 1909)	13,77	4,85	9,67

Durch eine gute Holzverwertung im allgemeinen — Preis für 1 fm Derbholz ausschließlich Werbungskosten — zeichnen sich die Regierungsbezirke Erfurt (12,82 *M*), Merseburg (12,25 *M*), Liegnitz (11,80 *M*) und Düsseldorf (11,63 *M*) aus. Ungünstig sind die Preise, abgesehen vom Nonnenfraßgebiet, in den Regierungsbezirken Cassel (7,48 *M*), Wiesbaden (7,49 *M*), Stralsund (7,78 *M*) und Schleswig (7,92 *M*).

Die höchsten Nutzholzpreise haben erzielt: Erfurt (17,78 *M*), Merseburg (16,45 *M*) und Hildesheim (15,97 *M*).

Die Brennholzpreise sind am höchsten im Bezirk Trier mit 6,57 *M* und am niedrigsten im Bezirk Aachen mit 2,77 *M* je Festmeter. Dieses entgegengesetzte Verhältnis der beiden nebeneinander liegenden Bezirke besteht seit einer Reihe von Jahren.

Beim **Kulturbetrieb** ist eine wesentliche Vergrößerung der Fläche, namentlich bei den Neukulturen (um 9500 ha), wahrzunehmen. Im ganzen sind 51 595 ha mit einem Kostenaufwand von 5 673 063 *M* kultiviert worden. Davon entfallen auf Neukulturen 37 451, auf Nachbesserungen 14 144 ha. Die Vermehrung der Neukulturen besteht fast ausschließlich in Saaten und Bodenverwundungen, also billigeren Kulturarten. Durch Pflanzung sind 2000 ha weniger kultiviert worden, als im Jahre vorher.

Die durchschnittlichen Aufwendungen je Hektar Holzboden von 2,12 *M* einschließlich und 1,97 *M* ausschließlich Samendarrekosten sind daher nur wenig gestiegen.

Die Kosten für 1 ha Bestandesgründung, berechnet aus der Summe der Kulturkosten und der Fläche der Neukulturen, haben sich dagegen von 195 auf 151 *M* je Hektar ermäßigt. Dabei ist aber die oben angegebene Flächenverschiebung zugunsten der billigeren Kulturarten von großem Einfluß gewesen.

Für Verkehrswege (öffentliche Wege) sind 3 294 111 *M*, für Holzabfuhrwege 2 625 243 *M*, zusammen 5 919 354 *M* oder 1,97 *M* je Hektar Gesamtfläche aufgewendet worden. Bemerkenswert ist der Unterschied der Wegebaukosten in den einzelnen Regierungsbezirken. In Hildesheim sind 4,09, in Stade 0,25, in Erfurt 4,05, in Köslin 0,74 *M* je Hektar Gesamtfläche ausgegeben worden.

Die Beihilfen zu Wegebauten außerhalb der Forsten betragen im ganzen 397 535 *M*.

Von besonderem Interesse ist die Statistik über die **Waldbrände des Jahres 1911.** Die Dürre des vorigen Sommers hat auch vom Staatswalde ihre Opfer gefordert. Nach der provinzweise geordneten Zusammenstellung sind Hessen-Nassau und Westfalen am besten weggekommen. In Hessen-Nassau ist überhaupt kein Brand zu verzeichnen gewesen, und in Westfalen sind nur 1,3 ha verbrannt. Selbstverständlich spielen hierbei die Waldverhältnisse, insbesondere die Bodenbeschaffenheit, eine große Rolle.

Im ganzen sind 53 Brände im Staatswalde vorgekommen und dabei 4141 ha verbrannt. Auf 3614 ha (etwa 1/10 der Neukulturfläche) ist der Bestand ganz oder zum größten Teil vernichtet worden, während es sich im übrigen um geringere Beschädigungen handelt. Die empfindlichste Wunde ist dem Walde in der Provinz Posen, und zwar in der Oberförsterei Schwerin, geschlagen worden. 1683 ha sind dort dem Feuer zum Opfer gefallen.*) Nach der Zahl der Brände steht die Provinz Hannover an erster Stelle. Bei 14 Wald-

*) Eine interessante Schilderung dieses Riesenbrandes enthält ein Bericht über die Winterversammlung des Märkischen Forstvereins in Berlin am 12. Februar 1912, der in Kürze in der deutschen Forstzeitung veröffentlicht werden soll. (Siehe auch Band 26, Nr. 38, S. 781 und Nr. 45, S. 916.)

bränden sind hier 911 ha verbrannt. In Schlesien sind 9 Brände vorgekommen, wobei aber nur 11 ha verbrannten. Anders in Brandenburg, wo bei der gleichen Anzahl Brände 256 ha erfaßt wurden. In Schleswig-Holstein ist die Brandfläche 561 ha, in der Rheinprovinz 506 ha groß; in den übrigen hier nicht genannten Provinzen ist sie erheblich geringer. Über die Zahl der Brandstifter, die zur Rechenschaft gezogen werden konnten, wird die Frevelnachweisung im nächsten Jahre Auskunft geben.

Zusammenstöße zwischen Forstbeamten und Frevlern, wobei Personen verletzt oder getötet wurden, sind im ganzen acht vorgekommen, und zwar wurde ein Forstbeamter getötet und zwei schwer verwundet. Von den Wilddieben und Forstfrevlern sind zwei getötet, einer schwer und zwei leicht verwundet worden. Der Waffengebrauch der Forstbeamten war durchweg gerechtfertigt. Die Gefahr, der die Beamten bei der Ausübung ihres Berufes ausgesetzt sind, ist keineswegs gering. Im ganzen sind 79 Fälle von Widersetzlichkeit gegen Staatsforstbeamte vorgekommen. Die Zahl der Fälle, in denen Beamte getötet oder verletzt wurden, ist gegen die Jahre vorher gestiegen; die Zahl der getöteten oder verletzten Frevler ist gefallen.

Am wenigsten hat der Wald und seine Beschützer unter **Forst-, Jagd- und Fischereifreveln** im Regierungsbezirk Stade zu leiden. Alle Arten von Freveln zusammengenommen, entfallen hier auf je 100 ha der Gesamtfläche 0,22 Fälle. Es folgen mit geringem Abstand: Schleswig (0,32), Lüneburg (0,35), Arnsberg (0,38), Köslin (0,42), Gumbinnen ((0,43) und Königsberg (0,44). „Stark belastet" sind: Erfurt (1,96), Oppeln (2,15), Danzig (2,53), Stettin (2,93) und Trier (6,68). Ursache der zahlreichen Frevel im Regierungsbezirk Trier, die hauptsächlich in Forstdiebstählen (4,33) und Forstpolizeiübertretungen (2,21) bestehen, ist die hochentwickelte Industrie, die die Arbeiter täglich mit dem Walde in nahe Berührung bringt. Die meisten Diebstähle an aufgearbeitetem Holze (0,16 je 100 ha) sind im Regierungsbezirk Cöln, die meisten Jagdvergehen (0,11) und die meisten Fischereivergehen (0,15) im Regierungsbezirk Düsseldorf vorgekommen. Die Fälle der Widersetzlichkeiten gegen Forstbeamte sind in den Regierungsbezirken Trier und Düsseldorf mit je 0,02 auf 100 ha am höchsten. Im ganzen scheint die Neigung zu Freveln an der Westgrenze am stärksten zu sein.

Forstarbeiter sind im ganzen 183 110 an 11 583 660 Arbeitstagen beschäftigt worden. Die Zahlen halten sich mit den vorjährigen ungefähr auf gleicher Höhe. Die Löhne, über die wir bereits bei den Etatsverhandlungen manches gehört haben, sind wiederum fast durchweg gestiegen.

In forstfiskalischen Betriebskrankenkassen sind 16 704 Arbeiter, gegen 15 195 im Jahre vorher, versichert gewesen. Auffallend ist bei diesen Versicherten die hohe Zahl der Krankmeldungen. Von 100 Versicherten erkrankten

	1909	1910
bei den zwangsweise Versicherten		
a) der forstfiskalischen Betriebskrankenkassen	12	13
b) der Ortskrankenkassen . .	7	8
bei den freiwillig Versicherten .	8	8

Worin mag dieser bedeutende Unterschied seinen Grund haben?

Die Betriebsunfälle sind von 1927 auf 1961, also nur unwesentlich gestiegen. Die darin enthaltenen Todesfälle haben sich dagegen von 26 auf 39 erhöht. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß die Zahl 26 des Jahres 1909 ausnahmsweise niedrig ist. Zieht man ferner in Betracht, daß von der Steigerung allein 7 Fälle auf den Bezirk Königsberg entfallen, wo infolge des starken Einschlages wahrscheinlich viele ungeübte Arbeiter eingestellt werden mußten, so ist die Zahl der Todesfälle, namentlich im Hinblick auf die Art des Betriebes, durchaus nicht als hoch zu bezeichnen. Auf etwa 300 000 Arbeitstage kommt nur ein Todesfall.

Die Aufwendungen für Betriebsunfälle haben 459 592 ℳ betragen. Werden die den Arbeitern und ihren Hinterbliebenen freiwillig gewährten Unterstützungen — 61 197 ℳ —, die Beiträge zur Arbeiterunterstützungskasse Clausthal — 38 767 ℳ — und die Arbeitgeberbeiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung von etwa 400 000 ℳ hinzugerechnet, so betragen die Gesamtaufwendungen der Forstverwaltung für Arbeiterfürsorge, ausschließlich der Wohnungsfürsorge, annähernd eine Million Mark.

Wir wenden uns nun noch einer recht interessanten Betrachtung über die **Zahl der ausgegebenen Jagdscheine** zu, die den Schluß der Ausführungen bilden soll. Das Heer der Jagdliebhaber ist um 9242 gewachsen und beträgt nunmehr 189 163, nämlich 165 082 Inhaber von Jahres- und 24 081 Inhaber von Tagesjagdscheinen. Mancher kleine Staat könnte auf eine solche „bewaffnete Macht" stolz sein. 269 Jahres- und 554 Tagesjagdscheine sind an Ausländer ausgegeben worden. Die Zahl der unentgeltlichen Jagdscheine, die sich ungefähr mit der Gesamtzahl aller Grünröcke Preußens decken wird, beträgt 15 047.

Eine nicht zu verachtende Summe stellen die entrichteten **Jagdscheingebühren,** einschließlich der Stempelsteuer, dar. Die Gesamteinnahme für 174 116 entgeltliche Jagdscheine und 1123 Doppelausfertigungen berechnet sich auf 3 514 960 ℳ, wovon

2 353 576 *M* den Kommunalkassen, 1 161 384 *M* (Stempelsteuer) der Staatskasse zugeflossen sind. Voraussetzung bei dieser Berechnung ist, daß die Ausländer durchweg die im Stempelsteuergesetz vorgesehene ermäßigte Stempelgebühr (wie für Inländer) gezahlt haben, sonst würde die Einnahme noch um einige Tausend Mark höher sein.

Die Wirkungen der Dürre des Jahres 1911 auf den Wald.

(Schluß.)

Die deutsche Eiche ist neben der Buche sehr wenig angebaut worden und hat nur dahin gehend Berücksichtigung gefunden, daß größere und kleinere Gruppen angelegt wurden, deren ganzes Verhalten bewiesen hat, daß diese einschränkende Maßregel nicht unrichtig war, weil eben die Eiche auf dem hiesigen Boden in der Verfassung, in welche er durch die frühere Benutzungsweise versetzt ist, ihre Existenzbedingungen noch nicht finden kann, soweit Großpflanzung stattfindet, die nicht zu umgehen ist aus Gründen, die hier unerörtert bleiben können. Soweit aber derartige Eichengruppen angelegt sind, lassen sie äußerlich erkennen, daß die Entwickelung sich von dreienigen der vergangenen Jahre nicht in erkennbarer Weise unterscheidet. Dahingegen aber sind die amerikanischen Eichen im Revier ziemlich weitgehend berücksichtigt worden, und zwar finden sie sich in Gruppen oder auch als Einsprenglinge in den Buchenbeständen. Sowohl in den Dickungen wie auch in den Schonungen, welche noch nicht in Schluß getreten sind, zeigen diese Amerikaner ein vollständig günstiges Verhalten. An den Nordhängen ist die Farbe der Blätter durchweg frischer als in den südlich geneigten Expositionen, namentlich auf Schiefer. Nur hier und dort tritt, wenn auch nur in ganz geringem Maße, in die Erscheinung, daß einzelne Blätter vertrocknen. Auch die reinen Gruppen, die im Schutze älterer Bestände angelegt sind, zeigen dasselbe frische Aussehen wie in anderen Jahren, und in diesen Fällen ist die Entwicklung durch die Exposition in keiner Weise beeinflußt. Überall ist das Wachstum in diesen einzelnen Gruppen, wo stärkerer Druck nicht vorhanden ist, ein vollkommen tadelloses, einerlei um welche Abdachung es sich auch handeln mag. Es läßt sich sogar von der Sumpfeiche sagen, daß auch sie, die doch, wie ihr Name sagt, ein erkleckliches Maß von Bodenfeuchtigkeit verlangen soll, selbst unter ungünstigeren Verhältnissen durchaus nichts zu wünschen übrig läßt. Das ist um so höher anzuschlagen, weil die amerikanische Eiche im Vergleich mit der deutschen nur ein spärliches Wurzelsystem hat. Es ist ein erfreulicher Anblick, die grünen frischen Kronen der amerikanischen Eichen mit normal entwickelten Blättern aus den Mischungen hervorragen zu sehen, denn sie lassen erkennen, daß diese Holzart für unsere Buchenbestände, in welchen die deutsche Eiche einstweilen völlig versagt, ein ganz ausgezeichnetes Mischholz ist, welches auch die vorzügliche Eigenschaft besitzt, auch in Trockenperioden, wie sie der Sommer dieses Jahres mitgebracht hat, eine gute Entwickelung zu zeigen. Sie ist nach dieser Richtung als ganz vorzüglich organisiert anzusprechen, denn der tatsächliche Wasserbedarf ist bei der vorhandenen Belaubung ganz gewiß nicht gering.

Der Einfluß der Trockenheit des Jahres 1903 hat bei der amerikanischen Eiche nur zu einer wundervollen Herbstverfärbung geführt, und in diesem Jahre hat sie die Probe so bestanden, daß man von ihr wohl mit Recht aussprechen darf, daß sie außerordentlich befähigt ist, sich hinsichtlich der Feuchtigkeitsverhältnisse dem Standort anzupassen und jedenfalls überall in den Buchenbeständen noch fortkommen kann, wo die deutsche Eiche von vornherein versagt.

Deshalb stellen die amerikanischen Eichen diejenigen Holzarten dar, welche unter den hiesigen Standortsverhältnissen während der Trockenperiode ein sehr günstiges Verhalten gezeigt haben.

Die Weymouthskiefer ist derjenige Ausländer, welcher sich im deutschen Walde schon längst das Bürgerrecht erworben hat. Trotz sehr zufriedenstellender Entwickelung hat die Holzart jedoch in den letzten Jahren außerordentlich gelitten, denn Peridermium strobi hat große Lücken in die Jungwüchse gerissen, und die Weymouthskiefernrindenlaus, welche alle Altersklassen befällt, hat große Verwüstungen angerichtet. Es ist selbstverständlich, daß die Strobe unter den vorliegenden Umständen von vornherein mit geschwächtem Organismus in den Kampf mit der Trockenheit eintreten mußte, aber doch läßt sie erkennen, daß sie für trockene Standorte nicht die geeignete Holzart ist, was allerdings auch schon daraus geschlossen werden kann, daß sie selbst sehr viel Wasser zur Verdunstung nötig hat. Auf diesen trockenen Standorten konnte sie, wie auch schon 1903, in diesem Jahre ihren Wasserbedarf nicht decken, was stellenweise auch ein Absterben einzelner Exemplare zur Folge hatte, während die lebenden durch ein Hängenlassen der Nadeln, insbesondere aber durch das Absterben vieler Nadelspitzen, zu erkennen gaben, daß sie den Verhältnissen nicht gewachsen waren. Bei südlich gerichteter Neigung des Geländes sind auch unter besseren Standortsverhältnissen die Weymouthskiefern unter Eichenüberhältern zugrunde gegangen oder scharf mitgenommen worden. Sonst haben sie sich im ganzen und auch auf Gruppen am Südhange, umgeben von älteren Beständen, gut gehalten. Immerhin aber muß von der Weymouthskiefer gesagt werden, daß ihre Ansprüche an die Bodenfeuchtigkeit nicht so gering sind, wie zuweilen angenommen wird, aber sie vermag sich überall dort zu halten, wo frischere Standorte in Frage kommen, selbst wenn diese vorübergehend während einer Trockenperiode ihre Feuchtigkeitsverhältnisse verändern.

Die Verwandte der Strobe, die Zirbelkiefer, ist hier nicht in solcher Zahl vorhanden, daß sie als Waldbaum bei der Zusammensetzung der Bestände eine Rolle spielen soll. Eine etwa

10 a große achtjährige Gruppe, die seinerzeit auf ganz verwildertem und durch die Streunutzung ausgesogenem Boden (östlich geneigt) angebaut wurde, hatte eine gute Jugendentwicklung. Vor zwei Jahren ist die Gruppe gehackt, und sie hat den Sommer so tadellos überdauert, daß die Höhentriebe sich von den vorjährigen nicht unterscheiden und die Nadeln sich auch ihre vollständige Frische bewahrt haben. Ein einziges Exemplar hat der Hallimasch getötet. Einzelne Exemplare befinden sich als Einsprenglinge in Buchenschonungen, und auch von ihnen kann man sagen, daß sie die Trockenheit sehr gut überstanden haben. Allerdings lassen sie erkennen, daß diese Einbringung in Buchenbestände nicht zu empfehlen ist, was nebenbei bemerkt werden soll.

Von der Stechfichte, Picea pungens, die sich in etwas größerer Zahl angebaut habe und von der angenommen wird, daß sie erhebliche Ansprüche an die Feuchtigkeit des Standortes stellt, hat nach dieser Richtung etwas überrascht. Sie kommt in der Hauptsache gruppenweise vor, und überall, wo sie in dieser Weise angebaut ist, zeigt sie auch unter schwierigen Bodenverhältnissen ein günstiges Verhalten. Allerdings muß hervorgehoben werden, daß sehr viele blaue Exemplare unter den vorhandenen vertreten sind, und daß auch stellenweise die Hacke zu ihren Gunsten bodenverbessernd eingegriffen hat. Das Urteil über diese jungen Stechfichtengruppen kann, aber ohne daraus einen Wechsel auf die Zukunft zu ziehen, dahin zusammengefaßt werden, daß die Trockenheit des Sommers spurlos an ihnen vorübergegangen ist, denn ihre Entwicklung ist hinter derjenigen des Jahres vorher nicht zurückgeblieben und durchaus erfreulich.

Ein noch günstigeres Verhalten zeigte die Sitkafichte, Picea sitchensis, die in Gruppen und Trupps in allen Lagen vertreten ist. Sie hat stellenweise sehr lange Triebe entwickelt, insbesondere einen lebhaften Johannistrieb, so daß auch von ihr gesagt werden kann, daß sie sich in den geschützten Lagen, in denen sie angebaut ist, sehr gut gehalten hat. Unter Schirm hat sie gelitten.

Die Bankskiefer, für die ich nicht schwärme, hat ihrem Rufe, auf trockenen Köpfen sich halten zu können, alle Ehre gemacht, denn sie hat unter derartigen Verhältnissen vollständig ihre Frische bewahrt. Ich glaube jedoch, daß die Schwarzkiefer unter ähnlichen Verhältnissen Besseres leisten wird, allein von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß sie jedenfalls besser als die Bankskiefer befähigt ist, bald den Boden zu decken, und auch dem Schneedruck gegenüber, welcher die Bankskiefer umlegt, wesentlich größere Widerstandsfähigkeit hat. Ein auf altem Ackerboden vor etwa 17 Jahren angebauter Schwarzkiefernbestand auf der Höhe eines stark schieferigen Plateaus hat sich bis heute durchaus zufriedenstellend entwickelt. Trotz der exponierten Lage und trotz großer Rauchgefährdung hat die Trockenheit des Sommers dem Bestande nichts anzuhaben vermocht, denn die diesjährige Entwickelung steht hinter der vorjährigen nicht zurück. Neben diesen Schwarzkiefern entwickeln sich auf ärmlichen Schieferboden amerikanische Eichen sehr gut, die ich hier noch einmal lobend erwähnen möchte. Auf der südlichen Abdachung haben in dem geschlossenen Schwarzkiefernbestande die vorwüchsigen japanischen Lärchen, zu welchen ich hiermit übergehen möchte, recht gelitten.

Die japanische Lärche hat sich bis jetzt als Einsprengling in den Buchenschonungen sehr gut bewährt, aber die Dürre ist an ihr nicht spurlos vorübergegangen. An den südlich geneigten Hängen, wo sie in den Dickungen der Buche gegenüber sich vorwüchsig verhält, hat sie Ende September schon begonnen, die Nadeln in reichlichem Maße abzuwerfen, eine Erscheinung, die in den nichtgeschlossenen gehackten Buchenschonungen und unter lichtem Schirm nicht so auffällig ist. Wo sie am Südhange näher an die Talsohle herantritt, zeigt sie in einer reinen Gruppe ein verhältnismäßig günstiges Verhalten, und an anderen Stellen, die im Schutze der Nachbarbestände liegen, ist sie in durchaus frischer Verfassung. Das tritt auch an sonst gefährdeten Örtlichkeiten hervor, wenn ein oder mehrere Exemplare zufällig ein Plätzchen gefunden haben, wo die Nachbarschaft sie etwas gegen die sengenden Sonnenstrahlen schützte. Alles in allem kann von der japanischen Lärche festgestellt werden, daß sie dort, wo sie an den Südhängen der direkten Sonnenwirkung ausgesetzt war, insbesondere aber in den Dickungen, ziemlich stark gelitten hat, aber weniger in den mit der Hacke behandelten jüngeren Gruppen gleicher Exposition. Aber auch am Nordhange hat die japanische Lärche in den Dickungen die Nadeln geworfen, während sie an anderen Örtlichkeiten in reinen Gruppen ihre frische Verfassung nicht eingebüßt hat.

Die sibirische Lärche kommt nur wenig vor, aber die geringe Anzahl von Exemplaren genügt schon vollauf, um unter ähnlichen Verhältnissen, wie die hiesigen es sind, bei ihrem Anbau zur Vorsicht zu raten.

Die Weißerle, welche auf flachgründigen Partien als Einsprengling in den letzten Jahren verwendet wurde, hat beinahe überall gelitten und frühzeitig das Laub geworfen, während es auch stellenweise an den Stämmchen vertrocknet ist. An denjenigen Stellen, wo vorhandene Überhälter sie etwas vor direkter Sonnenbestrahlung geschützt haben, hat sie sich besser gehalten, aber sie gehört zu denjenigen Holzarten, welche der Dürre nicht gewachsen gewesen sind.

Schließlich kann auch von der Akazie gesagt werden, daß sie überall, wo sie lockeren Boden unter den Füßen hat, von der Trockenheit unbeeinflußt geblieben ist, denn bis Ende September hatte sie von ihrer Frische noch nichts eingebüßt.

In kurzer Wiederholung läßt sich sagen, daß die Holzart, welche der Dürre gegenüber sich am widerstandsfähigsten gezeigt hat, die amerikanische Eiche ist. Wenn sie auch nicht ganz verschont geblieben ist, so ist sie doch im großen ganzen auch bei ungünstiger Exposition frisch in den Herbst hineingegangen, während sie beim Gruppenanbau, wo der Bestandesschutz seine seitliche Wirkung ausüben konnte, auf Nord- und Südhängen sich gleich günstig verhalten hat. Der amerikanischen

Eiche schließen sich Sitka- und Stechfichte an, die allerdings nur auf kleineren, aber ziemlich zahlreichen Flächen vorkommen. Wenn die Buche auch frühzeitig mit dem Abwerfen des Blattes begonnen hat, was besonders in den Dickungen in die Erscheinung getreten ist, so scheint sie doch nicht wesentlichen Schaden genommen zu haben, wenn auch die Knospenbildung etwas durch die Trockenheit beeinflußt zu sein scheint. Das Verhalten der Schwarzkiefer war ebenfalls günstig, während die Weymouthskiefer auf weniger frischem Boden oder unter etwas stärkerem Schirm nachteilig beeinflußt worden ist. Am stärksten hat sich, außer Buche, der Blattwurf bei der japanischen Lärche und der Weißerle gezeigt, während von Überhältern Birke und Vogelbeere am meisten gelitten haben. Fichte, Kiefer, Esche, Ahorn, Hainbuche sollen übergangen werden.

Es hat nun vielleicht die Frage noch Interesse, ob wirklicher Wassermangel im Boden oder die direkte Sonnenbestrahlung, in Verbindung mit der trockenen Luft, als die Ursache des ungünstigen Verhaltens einzelner Holzarten anzusehen ist. Soweit bei der Vogelbeere die ganze Blattmasse vertrocknet und hängen geblieben ist, durfte der Grund in der Hauptsache in ungenügender Wasserversorgung zu suchen sein; wo aber, wie bei der Weißerle und japanischen Lärche und teilweise auch bei der Buche, der frühzeitige Blattabfall sich vollzogen hat, dürfte dieses in der Intensität der Bestrahlung seinen Grund haben. Der Beweis hierfür darf dadurch als erbracht angesehen werden, daß zum Beispiel bei Weißerlen und japanischen Lärchen unmittelbar nebeneinander stehende Exemplare gleicher Art ein verschiedenes Verhalten zeigten und das günstigste in dem Falle, in welchem Schutz vorhanden war. Der Überhalt gewährt zwar Schutz gegen die Bestrahlung, wenn er in genügender Menge vorhanden ist, aber dadurch wird der Kampf um die Bodenfeuchtigkeit zugunsten der Überhälter verschärft und durch diesen Nachteil ein Teil der günstigen Wirkung wieder aufgehoben. Bodenschutzholz in den jüngeren Kulturen übt günstige Wirkungen aus, aber die günstigsten Wirkungen lassen sich auch durch grobscholliges Behacken des Bodens erzielen, was allerdings dort entbehrt werden kann, wo ein günstigerer Bodenzustand vorhanden ist und Bodenverwilderung nicht droht. Das Ausschneiden der Kulturen beschränkt sich in trockenen Sommern am besten auf das Allernotwendigste, weil vorhandenes Gesträuch und andere Bodengewächse etwas Schutz gegen die sengenden Sonnenstrahlen gewähren, wenn sie andererseits auch selbst bei der Verdunstung des Bodenwassers beteiligt sind.

Es ist allgemein bekannt, daß es an Hängen außerordentlich wichtig ist, das abfließende Wasser festzuhalten und namentlich auch von den Wegen in die Bestände zu leiten. Meistens beschränkt man sich aber darauf, das Wasser nur abzuleiten und es nun seinem Schicksal zu überlassen. Bei starken Regengüssen hat es aber keine Zeit, zu versinken, und fließt oberirdisch ab, so daß es unter Umständen Schaden anrichtet und dem Walde schließlich doch entzogen wird. Es gibt ein einfaches Mittel, diesen Übelständen vorzubeugen, indem das Wasser in kleinen Horizontalgräbchen aufgefangen wird, um von hier aus langsam überzufließen und als Rieselwasser im Boden zu verschwinden.

Seit Niederschrift dieser Zeilen hat sich an dem geschilderten Verhalten auch später nichts geändert.

Barmen, im November 1911.

Städt. Forstverwalter Balz.

Mitteilungen.

— **Der Nachwuchs für die unteren Stellen des Kommunalforstdienstes.** Unter obigem Titel bringt die „Coblenzer Zeitung“ einen Artikel, der sich mit der Ergänzung des Nachwuchses für die Stellen der Kommunalforstschutzbeamten befaßt und dem wir nachstehende Ausführungen entnehmen. Sie schreibt u. a.: Es ist eine bekannte Erscheinung, daß die Rentabilität der Waldungen im allgemeinen eine sehr erhebliche Steigerung erfahren hat; eine Tatsache, die in verschiedenen Ursachen ihre Begründung findet. Auf der einen Seite steht der große Aufschwung, den die wirtschaftlichen Verhältnisse genommen haben, wodurch auch die Holzpreise günstig beeinflußt werden mußten, und auf der anderen Seite die erhöhte Leistungsfähigkeit der Forstbeamtenschaft, die bei dem stets unverändert gebliebenen Pflichteifer nur darin begründet sein kann, daß das Wissen und Können auf der ganzen Linie ein umfangreicheres geworden ist. Glücklicherweise ist der Gedanke, dem verschiedentlich Ausdruck gegeben worden ist, daß der Staat seine mittleren Beamten aus dem Waldarbeiterstande rekrutieren könne, verworfen worden, denn den Interessen des Waldbesitzes kann nur dann gedient sein, wenn auch der Förster die nötigen Fähigkeiten hat, so mit dem Kopfe zu arbeiten, wie es die notwendige Selbständigkeit seiner Stellung erfordert. Der Staat ist dazu übergegangen, im Interesse des unteren Betriebspersonals Forstlehrlingsschulen zu gründen, und in der richtigen Erkenntnis, daß die bessere Ausbildung dieses Personals eine unerläßliche Forderung der heutigen Zeit ist, ist die Vereinigung der Privatforstbeamten diesem Beispiel gefolgt. Wie die Verhältnisse heute liegen, haben wir in Preußen den Gemeindewaldungen gegenüber verschiedene Systeme der Staatsaufsicht, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht, aber es soll hervorgehoben werden, daß der Einfluß des Staates auf die Stellenbesetzung im Gemeindeforstdienst unter allen Umständen so weit bestehen bleiben muß, daß nur Personen zur Anstellung kommen, die die genügende Befähigung zur Wahrnehmung ihrer Stellung haben.

Dieser Gedanke ist auch die Richtschnur des staatlichen Handelns: denn im Regulativ vom 1. Oktober 1905 wird gefordert, daß nur die nach den Grundsätzen der erwähnten Bestimmungen erworbene Forstanstellungsberechtigung als ge-

eignete Vorbildung für die Besetzung solcher Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Anstalten ist, die ein Jahreseinkommen von mindestens 750 M haben. Diese Festsetzung ist natürlich längst als veraltet anzusehen; denn es wird heute keinem Menschen, der etwas gelernt hat, beikommen, sich um eine derartige Stellung zu bewerben. Der bestehenden Einrichtung liegt also der Gedanke zugrunde, daß die Gemeindeförster aus den Anwärtern für den Staatsforstdienst hervorgehen sollen, und dieser Gedanke paßt auch am besten in den Rahmen der Stellenbesetzung, wenn zugleich darauf hingewirkt wird, daß die Besoldungen der Staats- und Gemeindeforstbeamten gleichgestellt werden, da unter diesen Umständen es ja ziemlich gleich blieb, auf welchem Boden der Beamte den Kampf ums Dasein auszufechten hat. Wenn nun auch eine Aufbesserung der Gemeindeforstbeamten stattgefunden hat, so bleibt nach wie vor immer noch ein Mißverhältnis zwischen ihnen und den Staatsforstbeamten bestehen, das ein derartiges ist, daß nur außergewöhnliche Verhältnisse die Anwärter für den Staatsforstdienst veranlassen können, dauernd in den Gemeindedienst überzutreten. Die ungeheure Überfüllung der Laufbahn ist einer derjenigen Faktoren, die hierzu Veranlassung gegeben haben, aber es blieb nebenher doch der Gedanke lebendig, daß endlich doch die Zeit kommen müsse, die die Gleichstellung der Gemeindeforstbeamten mit den Staatsforstbeamten herbeiführt. Bis jetzt war dies aber nur eine Enttäuschung, und deshalb betrachten unter den heutigen Verhältnissen die Staatsforstbeamten den Gemeindedienst nur als einen vorübergehenden Zustand, so daß diese Regelung der Dinge, auch an sich allein betrachtet, nicht als ein befriedigender Zustand angesehen werden kann.

Auf der einen Seite besteht heute dieser ungünstige Zustand, und auf der andern droht ein noch ungünstigerer; denn wenn sich geeignete Bewerber im Sinne der obigen Ausführungen nicht melden, so können die Gemeinden zivilversorgungsberechtigte Militärpersonen oder andere anstellen. Allerdings wird in der Theorie verlangt, daß diese Personen die notwendigen technischen Fähigkeiten besitzen müssen, aber in der Praxis ist es doch anders, weil eben Stellenbesetzungen stattgefunden haben, deren Inhaber der von ihnen zu erfüllenden Aufgabe auch nicht im geringsten gewachsen waren. Beide Momente sind für den Gemeindeforstdienst gleich ungünstig, und das Interesse der Waldungen, sowie das Interesse des Standes selbst verlangen gebieterisch, daß nach dieser Richtung die Staatsaufsicht die notwendigen Maßnahmen trifft.

Der Versorgung des Gemeindeforstdienstes mit Beamten, die dieselbe Ausbildung wie die Staatsforstbeamten genossen haben, steht heute aber auch noch der anderweitige Umstand entgegen, daß der Zeitpunkt immer näher rückt, zu dem der Staat gar nicht mehr in der Lage ist, seine Anwärter abzugeben. Die Überfüllung der mittleren forstlichen Laufbahn hat bekanntlich die unhaltbarsten Zustände gezeigt, und es war deshalb nur eine Selbstverständlichkeit, die viel früher hätte erkannt werden müssen, daß zunächst die Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge beschränkt wurde. Diese Beschränkung ist aber derartig, daß sie nur dem Bedarf für den Staatsdienst Rechnung trägt, was bis heute noch nicht fühlbar in die Erscheinung treten konnte, weil Überfluß an Anwärtern vorhanden war. So werden heute für den Regierungsbezirk Arnsberg 3 Forstlehrlinge angenommen, in Wiesbaden 5, Coblenz 5, Trier 7 und in Aachen 3, alles Zahlen, die nur auf die staatlichen Stellen zugeschnitten sind, aber keine Rücksicht auf die zahlreichen Stellen des Gemeindedienstes nehmen. Das muß aber geschehen, wenn wir nicht plötzlich wieder vor der Tatsache stehen wollen, daß nicht berufsmäßig vorgebildete Personen in den Gemeindeforstdienst Zutritt erhalten. Mit einer Vermehrung der Zahl der anzunehmenden Lehrlinge in den Regierungsbezirken, in denen umfangreiche Gemeindewaldungen vorhanden sind, der Größe der Waldfläche entsprechend, würde der Sache am einfachsten und leichtesten gedient. Auch hätte diese Maßnahme den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß die in den Bezirken angenommenen Lehrlinge ihrem Wunsch entsprechend auch später als Forstanwärter in ihrem Heimatbezirk leicht zur Anstellung gelangen könnten. Ebenfalls läge dies, soweit der Gemeindewald in Frage steht, sehr im Interesse der Gemeinden selbst; denn diese können sich erfahrungsgemäß mit den Förstern, die der näheren Heimat entstammen, besser verständigen, als mit denjenigen, die aus anderen, zum Teil weit entlegenen Provinzen hervorgegangen sind. Selbstverständlich müßten aber alle Gemeindeförsterstellen, soweit leistungsfähig, was sicher mit 90% zutreffen wird, den Staatsförsterstellen im Besoldungsaufwand usw. vollkommen gleichgestellt werden. Es läge außer allem Zweifel, daß sich dann Bewerber um Gemeindeförsterstellen aus der Zahl der Forstanwärter hinreichend finden würden; denn gar mancher Anwärter zieht die Annehmlichkeit, in Stadt oder Dorf wohnen zu können und früher zur Anstellung zu gelangen, die der Gemeindeforstdienst mit sich bringt, dem einsamen Wohnen und der späteren Anstellung im Staatsdienste vor; auch der mit dem Staatsdienst notwendige Landwirtschaftsbetrieb ist nicht jedermanns Sache. Die nicht leistungsfähigen Gemeindeförsterstellen wären bis zum Eintritt der Leistungsfähigkeit vorübergehend mit Forstaufsehern zu besetzen.

Eine unabweisbare dringende Pflicht des Staates, dem die Oberaufsicht über die Gemeindewaldungen obliegt, ist es, rechtzeitig Fürsorge zu treffen, daß ein guter und ausreichender Nachwuchs von Anwärtern für die Beförsterung der Gemeindewaldungen vorhanden ist, damit nicht Zustände eintreten, die den waldbesitzenden Gemeinden, namentlich denen im Westen der Monarchie mit ihren bedeutenden und wertvollen Waldungen verhängnisvoll werden können.

Seitens des Forstwirtschaftsrats, der aus den Vertretern der einzelnen, im deutschen Forstverein vertretenen Landesteilen zusammengesetzt ist, werden zwar Prüfungen der Anwärter des mittleren Forstdienstes für Gemeinden, Stiftungen usw. veranlaßt, wenn hierzu ein Bedürfnis vor-

liegt. Wenn diese vom Deutschen Forstverein geschaffene Vereinigung auch den hier in Rede stehenden Zweck verfolgt, so ist aber doch eine Regelung in dem erörterten Sinne vorzuziehen. Diese würde auch noch den anderweitigen Vorteil in sich schließen, daß für die Stellenbesetzung Personen in Frage kommen werden, die mit dem Eintreten in das Amt die notwendige Fühlung mit der Bevölkerung haben und auch die Befähigung gleich mitbringen, der Eigenart des Gemeindeforstdienstes Rechnung zu tragen. Wenn diesen Vorschlägen der Einwand begegnen sollte, daß vorläufig noch kein Mangel an Anwärtern vorhanden ist, weil der Staatsdienst noch auf Jahre hinaus einen Überschuß aufzuweisen hat, so ergeben sich die Gründe, die hiergegen sprechen, aus den gemachten Erörterungen. Vor allen Dingen aber wird man dem die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß der Wunsch der Gemeindeforstbeamten berechtigt ist, daß Einheitlichkeit der Ausbildung auch unter den Gemeindeforstbeamten herrschen muß, und zwar nach der Richtung, daß sie nicht hinter den Staatsforstbeamten zurückstehen, aus dem einfachen Grunde, weil der Gemeindeforstdienst eine ebensolche verantwortungsvolle Tätigkeit erfordert, als die des Staatsdienstes

❧

— **Einfluß einer Bedeckung auf den Wassergehalt der Kiefernböden.** Bei Besichtigung der Düngungsversuche in Neumannswalde (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Jahrgang 1911 Nr. 53 S. 1064, Versuchsfläche 2) durch den Sonderausschuß der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft im Oktober 1911 war der außerordentlich günstige Einfluß einer Bodenbedeckung mit Kiefernreisig ein Jahr vor der Kultur besonders aufgefallen. Die hier gemachten Beobachtungen hatten Herrn Geheimrat Professor Dr. Schwappach veranlaßt, einen größeren derartigen Versuch im Stadtwald von Eberswalde, ebenfalls mit Unterstützung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, einzuleiten. Da die Vermutung nahelag, daß die günstige Wirkung der Bodenbedeckung in erster Linie in dem Schutze der gegen die Wasserverdunstung und wohl auch in dem hierdurch ermöglichten reichlicheren Bakterienleben zu suchen sei, hat Herr Professor Dr. Albert Untersuchungen über den Wassergehalt des Bodens auf der Versuchsfläche bei Eberswalde im Frühjahr 1911 unmittelbar nach Beginn des Versuches begonnen. Über die bis zum Herbste dieses Jahres erzielten, infolge der großen Trockenheit dieses Sommers besonders interessanten Ergebnisse hat er auf der Versammlung des Sonderausschusses einen Vortrag gehalten, welcher in den „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft" Jahrgang 1912 veröffentlicht ist. Hier führt Professor Dr. Albert folgendes aus:

Die Versuchsfläche liegt in einem nahezu völlig ebenen Gebiete mit durchaus gleichartigen Bodenverhältnissen (diluviale Talsande), auf welchem bis dahin ein geringwertiger lückiger Kiefernbestand (Kusseln) stockte. Hierselbst wurde eine 1,6 ha große rechtwinklige Fläche zu Versuchszwecken ausgeschieden, von welcher ein Drittel völlig unberührt liegen blieb, ein zweites Drittel möglichst gleichmäßig im zeitigen Frühjahre mit frischem Kiefernstrauch abgedeckt, während das letzte Drittel im April flach umgepflügt wurde und grobschollig bis Ende Mai liegen blieb, um dann mit Lupinen bestellt zu werden. Infolge der Trockenheit des vergangenen Sommers sind jedoch die Lupinen nur höchst mangelhaft aufgelaufen und die gekommenen Pflänzchen meist bald wieder eingegangen oder doch höchst kümmerlich geblieben, so daß also auf dieser Fläche lediglich der Einfluß einer flachen Bodenbearbeitung zum Ausdruck kam. Die Untersuchungen wurden nun in der Weise durchgeführt, daß von Anfang April bis Ende September wöchentlich Bodenproben von den drei verschieden behandelten Flächen entnommen und auf ihren Wassergehalt untersucht wurden. Um dabei die Beschaffenheit der Bodenoberfläche möglichst wenig zu stören, geschah die Probeentnahme mittels eines kleinen sog. amerikanischen Tellerbohrers. Um von Zufälligkeiten unabhängig zu sein, wurden jedesmal an drei verschiedenen Stellen jeder Versuchsfläche Bodenproben entnommen, und zwar aus je 20 und 40 cm Tiefe. Von jeder Bodenprobe wurden einige hundert Gramm in bereit gehaltene, luftdicht verschließbare Glasgefäße gefüllt, welche zur Bestimmung des Wassergehaltes im Laboratorium Verwendung fanden. Es gelangten somit wöchentlich 18 Bodenproben zur Untersuchung, und da der Versuch 23 Wochen hintereinander durchgeführt wurde, sind im ganzen nicht weniger als 414 Wasserbestimmungen nötig gewesen.

Zu Beginn der Untersuchungen (Anfang April) war der Wassergehalt des Bodens auf allen drei Versuchsflächen (in der oberen Bodenschicht wenigstens) ein ziemlich gleichmäßig hoher, aber schon sehr bald beginnen die Unterschiede zwischen den verschieden behandelten Flächen scharf hervorzutreten, und je weiter gegen den Sommer und Herbst zu, um so größer wird der Abstand der Kurven voneinander. Bemerkenswert ist dabei die Erscheinung, daß der Boden der flach gepflügten Fläche, solange er noch grobschollig umgebrochen lag, in der oberen Schicht vorübergehend sogar feuchter blieb als der mit Kiefernreisig bedeckte. Dies verliert sich jedoch, nachdem Ende Mai der Boden zwecks Bestellung mit Lupine eingeebnet worden war; von da ab bleibt er im Wassergehalte dauernd gegen den bedeckten zurück. In weitem und fast gleichmäßig großem Abstande von diesen beiden verläuft jedoch die Wassergehaltskurve der völlig unberührten und freiliegenden Versuchsfläche. Bereits während der ersten kürzeren Trockenperiode im Juni sinkt der Wassergehalt daselbst auf 1,5 % herab, also ungefähr bis zur Lufttrockenheit, d. h. dem Zustande, in welchem der Boden kein Wasser mehr an die Vegetation abzugeben vermag. Tatsächlich war auch die Vegetation (vorwiegend sog. Hungergräser, wie Aira flexuosa und canescens, Festuca ovina usw.), welche sich dort eingefunden hatte, bereits Anfang Juli völlig abgestorben, so daß sie von da ab auch bei dem Wasserverbrauch nicht mehr beteiligt sein konnte, sondern jetzt lediglich

die Verdunstung an der Bodenoberfläche ausschlaggebend wurde. Obwohl die Monate Mai und Juni noch eine normale Regenmenge brachten, sinkt der Wassergehalt auf der unberührten Fläche schon von Anfang Juni an regelmäßig, die starke Verdunstung (zu dieser Zeit ist auch der Graswuchs noch stark bei dem Wasserverbrauch beteiligt) läßt das Niederschlagswasser kaum mehr in den Boden eindringen, wohingegen die Wassergehaltskurven der beiden anderen Flächen während der ganzen Zeit den Niederschlagskurven direkt parallel verlaufen. In den eigentlichen Dürremonaten Juli und August erstreckt sich die starke Austrocknung des ungeschützten Bodens auch auf die tieferen Schichten, so daß der Boden gegen Herbst hin bis auf 40 cm Tiefe kein für die Pflanze aufnehmbares Wasser mehr enthält. Bei weitem am besten hat jedenfalls der mit Reisig bedeckte Boden die Dürre überstanden, aber auch der günstige Einfluß einer flachen Bodenbearbeitung auf den Wasserhaushalt des Bodens tritt klar hervor. Auf letztere Tatsache muß, meiner Ansicht nach, auch eine Erscheinung zurückzuführen sein, welche man gegen Ende dieses ungewöhnlich trockenen Sommers ziemlich allgemein an den Forstkulturen beobachten konnte. Während die jüngeren und besonders die letztjährigen Kulturen (sowohl Saaten als Pflanzungen) die Dürre (ziemlich allgemein) überraschend gut überstanden haben, sind die Schäden durch ein oft massenhaftes Absterben von Holzgewächsen auf älteren Kulturen (fünf- bis zehnjährigen) zum Teil ganz außerordentliche. Den jüngeren Kulturen kam eben der Vorteil einer kurz vorausgegangenen Bodenbearbeitung noch zugute, während dies bei den älteren Kulturen nicht mehr der Fall war, so daß der Boden dortselbst bis in erhebliche Tiefe austrocknete.*)

Hat sich somit die Bedeckung des Bodens als ein hervorragendes Mittel zur Erhaltung der Bodenfeuchtigkeit erwiesen, so bin ich doch davon überzeugt, daß die überraschend gute Wirkung, welche gerade diese Maßregel auf das Wachstum der jungen Holzgewächse ausübt, nicht nur auf diesem Umstande allein beruht, sondern daß dabei noch eine ganze Reihe anderer Faktoren mitsprechen. Ich bin überzeugt, daß wir durch derartige Maßnahmen mit einem Schlage alle die schädlichen Einflüsse beseitigen können, welche die nun einmal naturwidrige Kahlschlagswirtschaft auf den Waldböden im Gefolge hat. Ich hoffe daher vielleicht im nächsten Jahre schon über weitere Untersuchungen nach dieser Richtung berichten zu können.

— **Starkes Auftreten des Fichtenborkenkäfers.** In den Waldungen der Umgebung von München tritt infolge der letztjährigen Hitze der Fichtenborkenkäfer sehr stark auf und verursacht großen Schaden. Ebenso gibt die Großherzoglich Badische Forstverwaltung bekannt, daß sich in den Nadelholzwaldungen des Schwarzwald- und des Bodenseegebietes eine starke Vermehrung des Fichtenborkenkäfers fühlbar macht; sie ordnete dieserhalb für alle Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen Vorbeugungsmaßregeln an.

*) Tatsächlich ist auch überall dort, wo diese älteren Kulturen noch behackt wurden, ein Absterben der Kiefern kaum zu bemerken gewesen.

Berichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.
(Schluß.)

Vizepräsident Dr. Porsch: Das Wort hat der Abgeordnete Eder (Winsen).

Eder (Winsen), Abgeordneter (nat.-lib): Meine Herren, auch meine politischen Freunde sehen in dem Schutz der Natur eine der vornehmsten Aufgaben der Gegenwart und sind bereit, alle Bestrebungen, die hierauf hinzielen, tunlichst zu fördern. Es ist ja zweifellos in den letzten Jahrzehnten sehr viel auf diesem Gebiete getan worden; die Errichtung der staatlichen Stelle unter Leitung des hervorragenden Professors Conventz hat sehr viel Gutes bewirkt, Hand in Hand mit ihr arbeiten die zahlreichen Vereine, die sich in den letzten Jahrzehnten gebildet haben, insbesondere der Bund für Heimatschutz, verschiedene Vogelschutzvereine und dann der von dem Herrn Vorredner erwähnte Verein Naturschutzpark. Dieser zählt jetzt 12 000 Mitglieder, außerdem 400- bis 500 000 korporative Mitglieder. Ich darf hervorheben, daß in der letzten Zeit Ereignisse eingetreten sind, die der Hoffnung Raum geben, daß der erste deutsche Naturschutzpark, der Lüneburger Park, nunmehr endgültig gesichert ist. In dem Sinne dieser Vereine und der staatlichen Stelle wirken auch die verschiedenen Anweisungen der Ressortminister. Ich kann aus meiner eigenen Praxis nur erklären, daß die Anordnungen der Ressortminister an die nachgeordneten Stellen mit dem Auftrag, bei allen staatlichen Maßnahmen auf den Schutz der Natur hinzuarbeiten, hervorragend gewirkt haben. Selbstverständlich ist es nicht möglich, allen Mißständen auf einmal entgegenzutreten; aber jedenfalls haben diese Maßnahmen schon einen sehr großen Erfolg gezeitigt.

Abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich aus der Natur der Sache ergeben, ist auch unsere Gesetzgebung nicht derartig, daß wir einen intensiven Schutz der Natur, so wie er sein sollte, treiben können. Was zunächst die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden betrifft, so haben wir ja das Verunstaltungsgesetz vom Jahre 1906. Aber dieses Gesetz wendet sich in erster Linie nur gegen die Bauten, die Landschaften verunzieren; es wendet sich nicht gegen andere Eingriffe, die zerstörend auf die Natur einwirken, und hier hat der wirtschaftliche Aufschwung, dessen sich Deutschland erfreut, die unerfreuliche Wirkung, daß der Natur Zwang angetan wird. Die rücksichtslose Ausbeutung durch Steinbrüche, durch Meliorationen, durch industrielle Anlagen aller Art haben dazu geführt, daß, wie der Herr Vorredner treffend ausgeführt hat, die Natur immer mehr verödet. Basaltblöcke werden beseitigt, Granitfelsen, erratische Blöcke werden zerstört; es

gibt kaum eine Landschaft — liege sie im Harz, in Schlesien, im rheinischen, im nassauischen Gebirge —, die nicht in irgendeiner Weise durch die Kultur beeinträchtigt worden wäre.

Hier setzt nun die staatliche Stelle ein, indem sie versucht, durch Einwirkung auf Vereine und Behörden anregend und fördernd zu wirken; sie sucht Gelder zu sammeln aus privaten und kommunalen Mitteln, um auf solche Weise gefährdete Naturdenkmäler zu sichern. Aber sie kann nicht immer erfolgreich einwirken, weil ihr breite Mittel fehlen, und weil sie vielfach zu spät kommt. Es würde daher zweckmäßig sein, die Befugnisse der staatlichen Stelle zu erweitern und ihr Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie selbständig eingreifen kann. Es müßte ferner ein Gesetz erlassen werden, das der Zerstörung Einhalt tut.

Ein wichtiges Hilfsmittel für ein solches Gesetz wäre die Inventarisierung der landschaftlichen Naturdenkmäler, die erhaltungswürdig sind. Auf Grund dieses Inventars würden den Eigentümern Beschränkungen ihres Eigentums gegen Entschädigung aufzuerlegen sein.

Es liegt zurzeit ein wichtiges Gesetz vor, das ebenfalls für das Gebiet der Naturdenkmalpflege von Bedeutung ist, nämlich das Wassergesetz. Die Wasserläufe: Ströme, Flüsse, Bäche und Seen, bilden doch einen wesentlichen Bestandteil des Landschaftsbildes, und es ist unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, daß sie nicht durch landwirtschaftliche und industrielle Anlagen zerstört werden. Der Wassergesetzentwurf gibt hierzu vielfach Gelegenheit. Wir haben namentlich bei dem Institut der Verleihung und des Ausbaues die Möglichkeit, durch geeignete Vorschriften die Natur zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß wirtschaftliche Eingriffe nicht Naturdenkmäler für immer zerstören, die einer ganzen Gegend ihr Gepräge gaben. Die Kommission hat sich dieser Aufgabe schon mit Erfolg gewidmet.

Meine Herren, abgesehen von dem Landschaftsbilde und Teilen der Landschaft ist es namentlich die Fauna, die eines besonderen Schutzes bedarf. Was die Säugetiere, insbesondere den Nerz, den Wisent, den Elch usw. anbetrifft, so sind das Arten, die dem Aussterben nahe sind, und es ist ja kaum noch möglich, hier einzugreifen. Aber für unsere Vogelwelt bleibt noch sehr viel zu tun übrig, und es ist noch sehr viel zu tun möglich. Wir haben ja die internationale Vereinbarung vom Jahre 1902; sie hat sehr viel Gutes gestiftet. Aber auf der anderen Seite hat sie doch im allgemeinen alle Verpflichtungen Deutschland aufgebürdet, während sich die anderen Nationen, die hier in Frage kommen, mehr oder weniger ihren Pflichten entziehen. Es sind besonders Italien, Frankreich, namentlich Südfrankreich, Belgien und Spanien, die den Massenmord und Massenfang der Vögel betreiben. Wir haben bisher immer die Italiener für diejenigen gehalten, die uns den größten Schaden zufügen. Das ist insofern nicht richtig, als neuere Forschungen ergeben haben, daß der Vogelzug, soweit er Deutschland interessiert, nicht über Italien führt, sondern von Südfrankreich in zwei Zügen durch Spanien, beziehungsweise nach Korsika und von dort nach Afrika geht. Die Zugvögel halten sich am mittelländischen Meere, an der Südküste Frankreichs eine Zeitlang auf, ehe sie das Meer überfliegen, und dort werden sie gefangen und getötet. Es sind Millionen und Abermillionen von Lerchen, Schwalben, Pirolen, Bergfinken und Singvögeln, die der Mordgier zum Opfer fallen.

Die internationale Vereinbarung gibt auch rechtlich den Präfekten Südfrankreichs die Möglichkeit, sich an die Ortsgebräuche anzuschließen und dort Erleichterungen zu gestatten, wo die Bevölkerung es wünscht. Es ist mir ferner durch einen französischen Deputierten mitgeteilt worden, daß die französische Regierung mit der Absicht umgeht, die internationale Konvention zu kündigen, so daß uns selbst dieser geringe Schutz, den die Konvention bietet, bald nicht mehr zur Seite stehen wird.

Was nun unser Vogelschutzgesetz anbetrifft, so bedeutet es zweifellos einen sehr wesentlichen Fortschritt. Aber jedes Vogelschutzgesetz, jedes Jagdgesetz enthält einen Eingriff in die Natur, und es ist unmöglich, die Wirkungen dieser Eingriffe so vorauszusehen, daß nicht Verschiebungen eintreten, an die man nicht gedacht hatte. So hat die Abnahme der Raubvögel die ungeheure Vermehrung der Wildtauben zur Folge gehabt, die für die Landwirtschaft strichweise sehr schädlich sind.

Abgesehen hiervon, weist das Vogelschutzgesetz andere Lücken auf, so z. B. in bezug auf die Bestimmungen über das Sammeln von Kiebitzeiern. Im Frühjahr ziehen in Hannover und Schleswig-Holstein Scharen von jungen Burschen auf das Land hinaus, um die Kiebitzeier zu sammeln und bei der Gelegenheit auch die Nester anderer Sumpf- und Wasservögel, z. B. Brachvögel, Regenpfeifer usw., zu zerstören. Hier müßten strengere Bestimmungen Platz greifen, die das Sammeln von Kiebitzeiern überhaupt verbieten oder von der Lösung eines Jagdscheines abhängig machen.

Eine andere, sehr unglücklich wirkende Bestimmung ist die, daß vom 1. Oktober ab alle Singvögel, mit Ausnahme von Meisen, Baumläufern und Kleibern, gefangen werden können, während sie in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober geschützt sind. Das wirkt insofern störend, als diejenigen Arten, die bei uns überwintern, z. B. Goldhähnchen, Buchfinken usw., unbeschränkt gefangen werden können.

Wir haben dann eine Reihe von Vögeln, die des besonderen Schutzes bedürfen, z. B. den Uhu, den Schreiadler, den Seeadler, alles Tiere, die schon allein als schöne Staffage in der Natur wirken. Besonders aber muß die Zerstörung der Horste der Reiher, der Massenmord von Eisvögeln und von schwarzen Störchen verhindert werden. Es ist mir z. B. bekannt, daß ein Fischzüchter in der Nähe von Lüneburg in einem Jahre an 30 Eisvögel getötet hat. Hier muß bei Gelegenheit der Beratung des Fischereigesetzes Wandel geschaffen werden.

Sehr zu beklagen ist auch die Vertilgung von Vögeln auf Helgoland. Es ist ja bekannt, daß die Jagdgäste auf Helgoland berechtigt sind, zu gewisser

Zeit von den Felsen Lummen abzuschießen. (Zuruf rechts: Leider!) Weiter blüht gerade auf Helgoland der Massenfang von Vögeln. Dort werden zu nächtlicher Zeit in Netzen und auf andere Weise Tausende von Zugvögeln, von Singvögeln gefangen. Auch diesem Gebaren müßte durch gesetzliche Bestimmungen Einhalt geboten werden. Herr Abgeordneter Wenke hat mit Recht hervorgehoben, wie ungünstig die Verhältnisse in unserem Küstengebiet liegen. Es ist richtig, daß dort jeder Portokassenjüngling sich für berechtigt hält, Hunderte von Möwen mit dem Schießgewehr herunterzuholen und sie geflügelt auf dem Wasser liegen zu lassen. Es ist zu erwägen, für das ganze Küstengebiet eine Schonzeit einzuführen, oder aber die Jagd auf Möwen und ähnliche Wasservögel an die Lösung eines Jagdscheines zu knüpfen.

Meine Herren, sehr bedenklich ist auch das Überbleibsel aus früheren Jagd- und Fangmethoden, der Fang von Enten in Entenkojen. Die Entenkojen befinden sich noch auf verschiedenen Inseln der Nordsee, auf Amrum, Wyk auf Föhr, auch an manchen Stellen im Inlande, namentlich in Schleswig, sowie in der Umgegend von Celle. Dort werden in einzelnen Kojen an 30 000 Enten jährlich gefangen. Daß das natürlich auf den Entenbestand nachteilig einwirken muß, so daß die Enten allmählich aussterben, ist selbstverständlich. Es muß hier ganz energisch eingegriffen werden, eventuell unter Entschädigung die Entenkojen verboten werden.

Sehr wichtig ist auch der Schutz der Pflanzen. Der Vorredner hat darauf hingewiesen, daß die schönsten Baumbestände der wirtschaftlichen Ausbeutung zum Opfer fallen. Die Eibe ist vollständig ausgestorben; Wacholder und Ilex gehen der Vernichtung immer mehr entgegen. So verschwinden die Wacholderbestände der Lüneburger Heide aus dem Grunde mehr und mehr, weil sie nicht nur bei Schützenfesten und Kriegervereinsfestlichkeiten zur Ausschmückung der Häuser dienen, sondern waggonweise nach Berlin geschafft werden, um in den dortigen Hotels die Hotelgärten zu decken.

Wir haben aber auch noch andere Pflanzen, die geschützt werden müssen, die zurzeit Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind. Auch hier kann und muß durch gesetzgeberische Maßnahmen eingegriffen werden.

Meine Herren, was nun diese Maßnahmen anbetrifft, so bin ich der Ansicht des Herrn Antragstellers, daß es wünschenswert wäre, die gesetzlichen Bestimmungen zu verschärfen. Insbesondere wäre der Erlaß eines Gesetzes erwünscht, das die Naturdenkmäler inventarisiert und unter besonderen Schutz stellt, wobei der betreffende Eigentümer für die ihm auferlegten Beschränkungen zu entschädigen ist.

Abgesehen davon, würde in Frage kommen, die staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege mit weiteren Vorrechten auszustatten und ihr Mittel zur Verfügung zu stellen.

Ferner würde zu versuchen sein, auf internationalem Wege zu neuen Übereinkommen mit Frankreich, Spanien, Belgien und Italien zu gelangen. Sodann müßte das Vogelschutzgesetz in der von mir angedeuteten Richtung ergänzt werden.

Endlich ist erforderlich die Belehrung unserer Jugend, der Hinweis darauf, wie wichtig der Schutz der Natur für unser Volk ist.

Dann würde noch in Frage kommen eine Verschärfung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes. Dieser Paragraph gibt der Polizeibehörde die Mittel an die Hand, nützliche Tiere usw. durch Polizeiverordnung zu schützen. Hier müßte eine Änderung dahin eintreten, daß nicht nur der Schutz nützlicher Tiere, sondern auch der Schutz anderer vom Standpunkt der Naturdenkmalpflege wichtiger Tiere durch Polizeiverordnung ermöglicht wird.

Der Herr Vorredner hat erwähnt die Barbarei der modernen Mode, durch die die Frauenhüte mit dem Gefieder von Reihern, von Paradiesvögeln und anderen exotischen Vögeln geschmückt werden. Es würde Aufgabe der Frauenvereine sein, dieser unsinnigen Mode Einhalt zu tun. Vielleicht könnten auch gesetzgeberische Maßnahmen in Frage kommen.

Meine Herren, wir haben es mit einer Bewegung zu tun, die schon seit Jahrzehnten ins Leben getreten ist und sehr in die Tiefe geht. Sie bedeutet die Reaktion gegen den Materialismus, der sich auf Grund unserer beispiellosen wirtschaftlichen Entwickelung gezeigt hat. Es genügt nicht, um ein Volk glücklich zu machen, daß man Milliarden auf Milliarden häuft, man muß auch die Ideale pflegen. (Sehr richtig!) Wir haben uns in der letzten Zeit über die Erziehung der Jugend unterhalten und haben nach Mitteln gesucht, um auf Herz und Gemüt unserer Jugend einzuwirken. Ich glaube, eines der besten Mittel, um auf die Jugend zu wirken, ist, die Natur vor Verödung zu schützen, in die Seele der Jugend die Liebe zur Natur zu pflanzen. (Sehr richtig!) Unsere Aufgabe, Aufgabe des Hohen Hauses und der Königlichen Staatsregierung muß es daher sein, nicht nur Anregungen aus dem Volke abzuwarten, sondern selbst mit kräftiger Initiative vorzugehen.

Meine politischen Freunde stehen dem Antrag sympathisch gegenüber und werden ihn in der Kommission — ich bitte, ihn der Agrarkommission zu überweisen — mit Energie befürworten. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Porsch: Das Wort hat der Abgeordnete Frhr. v. Wolff-Metternich.

Frhr. v. Wolff-Metternich, Abgeordneter (Zentr.): Meine Herren, bereits in früheren Jahren habe ich mir erlaubt, bei diesem Titel einige Ausführungen zu machen. Nun ist der Gegenstand und der Antrag auf Nr. 130 zum Schutz unserer Naturdenkmäler von den Herren Vorrednern schon so ausgiebig behandelt, daß mir nur weniges hinzuzufügen bleibt. Einen Gedanken aber möchte ich doch hervorheben, nämlich den, ob es unbedingt notwendig ist, zur Pflege unserer Naturdenkmäler die Klinke der Gesetzgebung in die Hand zu nehmen. Dieses schärfste und schwierigste Mittel, ich möchte

sagen das gröbste Geschütz ins Feuer zu führen, geht vielleicht doch etwas weit. Belehrungen, Verordnungen usw. würden in vielen Fällen gewiß genügen.

Auch scheint mir, daß der Herr Kollege Ecker vorhin, als er über eine Verschärfung des Vogelschutzgesetzes sprach, hier und da etwas zu weit gegangen ist. Die Vogelschutzbestrebungen, wie sie vielfach modern sind, schießen nicht selten über das Ziel hinaus. Wenn er z. B. verlangt, daß die Möglichkeit zum Fange von Finken noch mehr eingeschränkt werden soll als bisher, so kann ich dem nicht zustimmen. Man muß doch den Gedanken festhalten, daß die Tiere, auch die wilden Vögel, für die Menschen da sind, sie sind nicht Selbstzweck. Wir müssen die Möglichkeit haben, sie zu fangen und sie uns nutzbar zu machen, soweit es geschehen kann, ohne den Bestand zu gefährden. Nun bin ich doch der Meinung, daß es für manchen erwünscht und angenehm ist, wenn er sich auch einmal einen einheimischen Singvogel im Käfig halten kann, um sich an dem Gesange und dem munteren Leben des Tieres zu erfreuen. Dadurch wird manche sonst einsame und wenig ansprechende Stadtwohnung wohnlicher und heimlicher gestaltet. Die Möglichkeit muß immer bleiben, sich in den Besitz solcher munteren Stubengenossen zu setzen. Ich sehe, Herr Kollege Ecker stimmt mir zu. Wie viele müssen, durch ihre Lebensstellung gezwungen, die reinen und schönen Freuden der freien Natur entbehren. Da ist ein kleiner Vogel sehr geeignet, das Gemüt zu erfreuen und trübe Gedanken zu verscheuchen, es wäre grausam, so etwas zu verhindern. Den Käfigbewohnern geht es dabei oft viel besser als ihren Besitzern.

Wenn er nun weiter davon gesprochen hat, auch die Entenfänge zu beseitigen, so kann ich ihm in diesem Falle auch nicht beistimmen. Auch für diesen Fall leitet mich derselbe Gedanke, den ich eben ausgesprochen habe: die Enten sind Jagdtiere, und wir müssen die Möglichkeit haben, uns in ihren Besitz zu setzen. Die Unterhaltung und Pflege dieser Fänge ist eine alte hergebrachte, äußerst interessante Jagdmethode, deren Beseitigung von den Besitzern sehr unangenehm empfunden würde. Ausgestorben sind die Wildenten durch die Vogelkojen auch wahrlich noch nicht.

Wenn nun vorhin auch noch der Wunsch ausgesprochen ist, die Naturdenkmäler möchten nach Möglichkeit inventarisiert werden, so gestatte ich mir zu bemerken, daß die preußische Forstverwaltung die Inventarisation der lebenden wie auch der toten Naturdenkmäler bereits ausgeführt hat, sie ist in dieser Hinsicht vorbildlich geworden. Die Staatsforstverwaltung läßt sich die Pflege seltener Tiere, z. B. des Bibers, des Elches besonders angelegen sein, sie hat ihre Absicht in den letzten Jahren auch darauf gerichtet, unsere Höhlenbrüter zu schützen, sie anzusiedeln und ihnen Nistgelegenheiten zu verschaffen. Ich glaube, wir können mit Genugtuung konstatieren, daß in den letzten Jahren auf diesem Gebiete erfreuliches geschehen ist. Ich erwähne da z. B. den Naturschutzpark, der unter besonderer Mitwirkung des Herrn Kollegen Ecker in der Lüneburger Heide geschaffen worden, und dessen Bestand auch für die Zukunft gesichert ist. Meine Herren, ich bin der Meinung, wir müssen unsere Natur schützen, je mehr die Kultur fortschreitet und mit der Ursprünglichkeit aufräumt; denn es bleibt das alte Sprichwort immer wahr und zu beachten: natura artis magistra. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Porsch: Das Wort hat der Abgeordnete Rambohr.

Rambohr, Abgeordneter (freikons.): Meine Herren, ich glaube, ich darf im Namen meiner abwesenden Fraktionsgenossen (Heiterkeit) den Antrag Wenke hier nicht bloß vertreten, sondern aufs allerwärmste empfehlen.

Sodann möchte ich der Königlichen Staatsregierung herzlichen Dank dafür aussprechen, daß sie wiederholt schon die Volksbibliotheken in Stadt und Land, insonderheit auch auf dem Lande die Schülerbibliotheken auf Werke aufmerksam gemacht hat, die den Naturschutz empfehlen. Ich weise da namentlich hin auf „Bock, Naturdenkmäler der Provinz Brandenburg".

Dann wäre es auch sehr angebracht, wenn die Herren Lehrer in Stadt und Land angehalten würden, die Schuljugend etwas genauer noch darüber zu instruieren, was alles Naturdenkmäler sind. Vorbildlich wirkt in dieser Richtung bereits der Lehrer Rietz in Freyenstein, der ein Heftchen in der Weise unserer „Priegnitzer Volksbücher" geschrieben hat, betitelt: „Naturdenkmäler in der Priegnitz". Meine Herren, Naturdenkmäler sind nicht bloß diejenigen, die sich etwa uns geradezu aufdrängen, sondern es sind auch z. B. nicht ganz selten Reste uralter Bäume, die zum Teil gänzlich unbeachtet dastehen. Ich erinnere daran, daß z. B. in meiner Heimat, im romantischen Stepenitztal in der Westpriegnitz, verhältnismäßig nur noch sehr wenige eigentliche Naturdenkmäler zu finden sind, aber ein wirkliches „Naturdenkmal" ist der Rest einer uralten, vielleicht tausendjährigen Eiche bei Klein-Linde. So oft ich wieder einmal an diesen uralten Eichenrest komme, muß ich leider sehen, daß er geringer geworden ist. Der lieben Jugend kribbelt es manchmal förmlich in den Fingern, wenn sie einen alten, schon etwas vermorschten Baum sieht, der, wie man bei uns sagt, schon etwas „olmig" ist, und sie legt dann sehr leicht Schwamm und Streichholz daran. Die Reste des von mir erwähnten, uralten, schönen und herrlichen Vertreters grauer Vorzeit werden immer dürftiger und dürftiger, und es wäre wirklich wohl angebracht, daß vielleicht die Kreisverwaltung der Westpriegnitz ein kleines Gitter darumlegte. Gern erinnere ich mich des alten famosen Spruches:

Gern erzieht man die Jugend
Zur Wissenschaft und Tugend;
Eltern zahlen jeden Preis
Für der Kinder ihren Fleiß.

Das stand auf dem ersten „Kantel", den ich bekommen habe, zu lesen. (Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Porsch: Die Besprechung ist geschlossen.

Es ist der Antrag gestellt, den Antrag der Abgeordneten Aronsohn und Genossen auf Nr. 130 der Agrarkommission zu überweisen. Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Wenke.

Wenke, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): Als Antragsteller erkläre ich hiermit, daß ich gegen die Überweisung des Antrages an die Agrarkommission nichts einzuwenden habe.

Vizepräsident Dr. Porsch: Ein Widerspruch gegen die Überweisung des Antrages Nr. 130 an die Agrarkommission wird jetzt nicht mehr erhoben; ich stelle fest, daß das Haus ihn der Agrarkommission überwiesen hat.

Im übrigen ist Titel 22 i nicht angefochten worden. Ich stelle seine Bewilligung fest.

Verschiedenes.

— **Forstlicher Lehrgang.** Der für die bessere Ausbildung und für die Fortbildung der Privatförster schon seit Jahren lebhaft und erfolgreich tätige Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hält vom 3. bis 29. Juni d. Js. einen forstlichen Lehrgang für Privatförster in Lauterbach, Hessen (Station der Oberhessischen Eisenbahn Fulda-Gießen), ab. Lauterbach ist der Sitz der Verwaltung der reichbegüterten Freiherren Riedesel zu Eisenbach. Der zugehörige Wald hat eine Flächengröße von 12 550 ha, stockt teils auf Basalt, teils auf Buntsandstein und besteht aus 60 % Laubholz (meist Rotbuche), 21 % Kiefern und 19 % Fichte. Dieser Forst ist den Teilnehmern an diesem Lehrgange zu Unterrichtszwecken geöffnet. Den Waldbegängen soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das Ziel der Wirtschaftsführung ist die Verbilligung der Produktionskosten und damit die Steigerung der Rein-Einnahme. Die Leitung dieses forstlichen Lehrganges liegt in der Hand des Freiherrlich Riedeselschen Forstrats Eulefeld zu Lauterbach, Hessen. Die übrigen Lehrkräfte sind aus dem Norden und Süden, aus dem Osten und Westen unseres Vaterlandes gewonnen. Dadurch ist Gewähr geleistet, daß die mannigfachsten Erfahrungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft zum Vortrage kommen. Alles weitere ist von der Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Straße 13, zu erfragen.

— **Generalversammlung der Aufforstungsgenossenschaft des Kreises Weststernberg.** Die im Jahre 1906 gegründete Aufforstungsgenossenschaft, welche bereits 90 Mitglieder zählt, hielt am Sonntag, dem 10. März, unter zahlreicher Beteiligung — die Landwirtschaftskammer Brandenburg war auch vertreten — ihre Generalversammlung ab. In dieser wurde u. a. beschlossen, eigene Kämpe zur Erziehung der Kiefernpflanzen anzulegen und deren Verkauf an die Mitglieder zum Selbstkostenpreise zu übernehmen. Durch jene Maßnahme soll den Genossenschaftsmitgliedern ermöglicht werden, vorzügliche Pflanzen zu billigem Preise beziehen zu können. Der Kamp soll zunächst in einer Größe von 0,5 ha in Tschernow angelegt werden. Vor Bezug französischen Kiefernsamens wurden die Mitglieder nachdrücklichst gewarnt. Die Genossenschaft beabsichtigt außerdem auch die Aufforstung von 175 ha Ödländereien. Zur Ausführung der Kulturarbeiten sollen Strafgefangene und auch ältere Leute aus Friedrichswille verwendet werden. Der Staat leistet hierzu eine Aufforstungsbeihilfe von 36 M pro Hektar, die in zwei Raten ausgezahlt wird. Gelegentlich der Generalversammlung wurden bereits 2065 M an die Mitglieder ausgezahlt. Verkauft ein Mitglied innerhalb fünf Jahren seine Besitzung, so muß die Staatsbeihilfe zurückgezahlt werden, wenn sein Nachfolger nicht die Mitgliedschaft der Aufforstungsgenossenschaft erwirbt. Das Eintrittsgeld, das die Mitglieder bei der Aufnahme zahlen müssen, beträgt 2 M; ein weiterer jährlicher Beitrag wird dagegen nicht erhoben. Zum Vorsitzenden der Genossenschaft wurde K. Prenzlow, Kietzer Busch, und in den Aufsichtsrat Landrat Graf Finckenstein, Ritterschaftsdirektor von Papprits und Rittergutsbesitzer v. Kaphengst, Kohlow, gewählt.

— **Schutz der schleswig-holsteinischen Bondenholzungen.** Unter Bondenholzungen versteht man jene Gehölze, welche den Bauernhöfen in Schleswig-Holstein in früherer Zeit von Staats wegen zur Deckung ihres Holzbedarfes mit dem Vorbehalte haushälterischer Benutzung überwiesen worden sind; eine Einrichtung, die sich sonst in ganz Deutschland nicht wieder findet. Sie stehen unter Staatsaufsicht, ihre Nutzung ist gesetzlich geregelt, ebenso dürfen sie nur mit staatlicher Genehmigung gerobet werden. In der neueren Zeit sind nun leider seitens vieler Bondenholzbesitzer die Bestimmungen über die pflegliche Behandlung dieser Waldparzellen nicht befolgt und größere Hiebe, die über den eigenen Bedarf weit hinausgingen, geführt worden. Der Regierungspräsident in Schleswig hat sich daher veranlaßt gesehen, darauf aufmerksam zu machen, daß solche größeren Holzabtriebe zum Teil vermieden worden wären, wenn die Amtsvorsteher sofort ein Hiebsverbot erlassen hätten, anstatt zunächst den Antrag hierzu von der von ihm benachrichtigten zuständigen Oberförsterei abzuwarten. Er hat daher die Amtsvorsteher angewiesen, in Zukunft bei offenbar unwirtschaftlichen Hieben in Bondenholzungen, auch ohne Antrag der zuständigen Oberförsterei, sofort selbständig einzuschreiten, um dadurch der Gefahr des Verzuges zu begegnen. Die Oberförsterei ist von dem Sachverhalt und den getroffenen Anordnungen sofort in Kenntnis zu setzen. Außerdem bestimmt der Regierungspräsident, zur Vermeidung von Scheinverkäufen, daß der Besitzer eines solchen Gehölzes für dessen Erhaltung und wirtschaftliche Benutzung haftet,

solange er im Grundbuche als Eigentümer eingetragen ist, und daß diese Haftbarkeit erst mit der Umschreibung im Grundbuche auf den Nachbesitzer übergeht. Die Gemeindevorsteher sind angewiesen, die zuständige Oberförsterei von jedem in Bondenholzungen stattgefundenen und auch möglichst von jedem in Aussicht stehenden Besitzwechsel in Kenntnis zu setzen. Eine unnachsichtige Anwendung vorstehender Bestimmungen dürfte die übermäßigen Abtriebe der Bondenholzungen verhindern und eine geregelte Bewirtschaftung anbahnen.

— **Gründung einer Aktiengesellschaft in Rußland von einer deutschen Holzfirma.** Das Berliner Holzkontor, A.-G., beabsichtigt, seinen Einkauf an russischem Holz erheblich auszudehnen. Um nun den russischen Holzmarkt besser ausnutzen und übersehen zu können, plant diese Firma die Gründung einer neuen holzindustriellen Aktien-Gesellschaft mit dem Sitz in Rußland. Da das Berliner Holzkontor, welches übrigens in diesem Jahre auch eine erhöhte Dividende zur Auszahlung bringt, außerdem mit der bereits bestehenden neuen russischen Aktien-Gesellschaft in nahen Geschäftsbeziehungen steht, so wird dieses durch seine Gründung einen starken Einfluß auf den russischen Holzmarkt ausüben und die Holzgeschäfte in günstiger Weise abwickeln können.

— **Das Förster-Jahrbuch für 1912.*)** Nachdem wir in Nummer 13 unseres Blattes dem „beamtenrechtlichen Teile" eine ausführliche Besprechung zuteil werden ließen, wollen wir uns heute dem Teile „Gesetze und Verwaltungsbestimmungen" mit einigen Betrachtungen zuwenden. In diesem Teile sind die seit dem Erscheinen des vorjährigen Jahrbuches erlassenen, für die Forstbeamten wichtigen Verordnungen enthalten. Die Herausgeber haben hierbei eine gegen die frühere Anordnung des Stoffes abweichende Einteilung eintreten lassen, um den Gebrauch des Buches zu erleichtern.

Dem ersten Abschnitt dieses Teiles sind alle Bestimmungen im Wortlaut überwiesen, die sich auf das Beamtenrecht beziehen. Als besonders wichtig seien die Gehaltsvorschriften vom 1. April 1911 hervorgehoben. Weiter sind aufzuführen die Aufnahmebestimmungen für das Reitende Feldjägerkorps, die Änderung der Ortsklasseneinteilung, die neueren Bestimmungen über die Reisekosten und über die Anrechnung der Dienstzeit bei Festsetzung des Ruhegehalts. Wo dies erforderlich erschien, ist durch Fußnoten auf die bereits in Nr. 13 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Seite 269 näher besprochene Anleitung verwiesen. Den Schluß bildet die Ministerial-Verfügung, in welcher die Grundsätze angegeben sind, nach denen Unterstützungen an ausgeschiedene Forstbeamte sowie deren Witwen und Waisen bewilligt werden sollen.

Der zweite Abschnitt behandelt das Geschäftswesen und enthält den Etat der Forstverwaltung für 1912 und alle Verfügungen, die im Laufe des letzten Jahres in bezug auf die Etatsaufstellung und das Rechnungswesen ergangen sind. In diesem Abschnitt finden also die Forstkassenrendanten und die auf den Oberförstereien als Sekretäre beschäftigten Forstbeamten alle Vorschriften leicht beieinander, die sie bei Erledigung ihrer Arbeiten gebrauchen.

Im dritten Abschnitt sind die über den Waldbau und Nutzungen ergangenen Vorschriften zusammengefaßt. Dieser Abschnitt enthält unter anderem auch die seit dem 1. April d. Js. maßgeblichen Bestimmungen der neuen Maß- und Gewichtsordnung, soweit sie sich auf die Eichung forstlicher Meßgeräte beziehen.

Hieran schließen sich als vierter Abschnitt die Vorschriften über Bausachen, insbesondere über die Behandlung der Dienstwohnungen an. Darauf folgen als fünfter Abschnitt Polizei- und Strafsachen, aus denen wir die Verfügung über die Bestellung der Gemeinde-Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft besonders hervorheben. Im sechsten Abschnitt, Steuersachen, sind die Verfügungen enthalten, welche die Heranziehung der Beamtendienstwohnungen zur Gemeindesteuer betreffen.

Der neuen Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 ist der siebente Abschnitt gewidmet. Diesem Abschnitt ist eine besondere Sorgfalt zugewandt, weil die Versicherungsordnung mit den bekannten Neuerungen — Einführung der zwangsweisen Krankenversicherung für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, sowie Witwen- und Waisenversorgung — auch für die Forstbeamten als Arbeitgeber eine ganze Reihe Arbeit bringen wird, die von der bisherigen erheblich abweicht. Das ganze Gesetz ist in Form einer Abhandlung kurz zusammengefaßt und diese mit fortlaufenden Nummern versehen. Da ferner am Rande die Paragraphen der Versicherungsordnung selber angegeben sind, so glauben wir, daß diese Abhandlung allen Ansprüchen genügt, um so mehr als unter Zuhilfenahme eines besonderen Sachregisters jede Stelle im Gesetz ohne erheblichen Zeitaufwand leicht gefunden werden kann.

Der achte Abschnitt enthält verschiedene, in anderen Abschnitten nicht unterzubringende Ministerialerlasse und Gesetze, unter anderem einen Auszug aus den Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetze.

Im Nachtrage ist der während des Druckes uns zugegangene Erlaß, der die Festsetzung von Geldvergütungen an Stelle des freien Brennholzes regelt, wiedergegeben.

Ein chronologisches Verzeichnis der abgedruckten Gesetze und Verwaltungsbestim-

*) Preußisches Förster-Jahrbuch 1912. (Band III.) Ein Ratgeber und Adreßbuch für die preußischen Kron- und Staats-Forstbeamten. Neudamm 1912. Verlag von J. Neumann. 284 Seiten Text, fest geheftet Ladenpreis 3 M. Vorzugspreis für Leser der „Forst-Zeitung" einzeln 2 M 30 ₰. In Partien: 5 Stück und mehr je 2 M 10 ₰, 10 Stück und mehr je 2 M. Zu Aufträgen wird am besten die Bestellkarte benutzt, welche in Nummer 12 dieses Blattes beigelegen hat.

mungen und ein nach Stichworten geordnetes Sachregister, das sich zugleich auch auf das Förster-Jahrbuch für 1910 und 1911 erstreckt, schließt den Teil.

Aus dieser kurzen Aufzählung wollen unsere Leser ersehen, daß wir fortgesetzt bemüht sind, jede Neuausgabe übersichtlicher auszustatten. Wir hoffen daher, daß sich auch der neue Band, wie die vorhergehenden, die Anerkennung des Leserkreises erwerben wird, und wir dadurch in den Stand gesetzt werden, die Fortsetzungen in jeder ordentlichen Weise zu verbessern.

*

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 9. April 1912.** Schwarzwild 0,65 bis 1,05 M das Pfund. **Kaninchen** 0,65 bis 1,40, Fasanenhähne 1,50 bis 3,25, Waldschnepfen 2,00 bis 3,40 M das Stück.



Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung

Strauß, Oberförster zu Weimar, ist die Oberförsterstelle Fritzlar, Regbz. Cassel, übertragen.

Der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen:

Freese, Oberforstmeister zu Posen; **Prof. Nemeló,** Geh. Regierungsrat, an der Forstakademie in Eberswalde; **Rüther,** Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat zu Hildesheim.

Der Königl. Kronenorden 3. Klasse wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen den Forstmeistern:

Herlach zu Bischofrode, Regbz. Merseburg; **Hesse** zu Annaburg, Regbz. Merseburg; **Wurzer** zu Bensberg, Regbz. Cöln.

Deneke, Forstaufseher zu Stecklenberg (Harz), Oberförsterei Thale, Regbz. Magdeburg, ist zum Förster m. R. ernannt.

Dorn, Alfred, Forstaufseher im Privatdienst, ist nach Kraschcow, Oberförsterei Kraschcow, Regbz. Oppeln, einberufen.

Hule, Hegemeister zu Sorge, Oberförsterei Hersfeld-Meckbach, Regbz. Cassel, ist das Verdienstkreuz in Gold mit der Zahl „50" verliehen.

Heinemann, Forstaufseher zu Georgenwerk, Oberförsterei Kreuzburg, ist nach Ellguth-Proskau, Oberförsterei Proskau, Regbz. Oppeln, versetzt.

Hergoß, Forstaufseher zu Hammerstein, Regbz. Marienwerder, ist zum Forstkassenrendanten ernannt.

Jäger, Förster zu Lutzhorn, Oberförsterei Rantzau, Regbz. Schleswig, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Labolh, Förster o. R. zu Biadacz, Oberförsterei Kupp, ist als Förster m. R. nach Lissau, Oberförsterei Schwarzwald, Regbz. Oppeln, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Lehmann, Förster zu Theerosen, Oberförsterei Tauer, ist nach Trebow, Oberförsterei Zielenzig, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Malcherek, Förster o. R. zu Hirschfelde, Oberförsterei Poppelau, ist nach Biadacz, Oberförsterei Kupp, Regbz. Oppeln, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Münzer, Forstaufseher im Privatdienste, ist nach Malino, Oberförsterei Grudschütz, Regbz. Oppeln, einberufen.

Pelkmann, Förster o. R. zu Dragebruch, Oberförsterei Driesen, ist die Försterstelle Weberteich, Oberförsterei Dobrilugk, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

Rastm, Hilfsjäger zu Lissau, Oberförsterei Schwarzwald, ist nach Wierschy, Oberförsterei Bodland, Regbz. Oppeln, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Richter, Forstaufseher zu Wierschy, Oberförsterei Bodland, ist nach Zbitzko, Oberförsterei Zbitzko, Regbz. Oppeln, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Schramm, Hegemeister zu Trebow, Oberförsterei Zielenzig, Regbz. Frankfurt a. O., tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Schulze, Förster zu Bornstedt, ist zum Revierförster ernannt und ihm die Revierförsterstelle Bischofrode, Oberförsterei Annarode, Regbz. Merseburg, übertragen.

Struve, Förster zu Hasselbusch, Oberförsterei Rantzau, Regbz. Schleswig, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Werk, Förster o. R. zu Guschterholländer, Oberförsterei Lubiathfließ, ist nach Dragebruch, Oberförsterei Driesen, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Wiebr, Forstaufseher zu Jaschkowitz, Oberförsterei Proskau, ist aus dem Staatsdienste ausgeschieden und als Stadtförster in Gr.-Strehlitz, Regbz. Oppeln, angestellt.

Würschmidt, Forstaufseher zu Friedrichshammer, Oberförsterei Kreuzburg, ist als Schreibgehilfe nach Jellowa, Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, versetzt

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen den Revierförstern:

im Regierungsbezirk Königsberg:

Edelmann zu Weißensee, Oberförsterei Leipen; **v. Fritsch** zu Gr.-Gertlauken, Oberförsterei Gertlauken; **Heisterhagen** zu Permauern, Oberförsterei Pfeil; **Hoeppe** zu Damerau, Oberförsterei Födersdorf; **Komm** zu Alischken, Oberförsterei Papuschienen;

im Regierungsbezirk Schleswig:

Lorenzen zu Linnetschau, Oberförsterei Apenrade.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen den Hegemeistern:

Meyer zu Schadegur, Oberförsterei Namslau, Regbz. Breslau; **Hücker** zu Wildfang, Oberförsterei Pechteich, Regbz. Potsdam; **Kötz** zu Lohbergen, Oberförsterei Langeloh, Regbz. Lüneburg; **Pölge** zu Schmograu, Oberförsterei Namslau, Regbz. Breslau; **Schneemann** zu Kleckerwald, Oberförsterei Harburg, Regbz. Lüneburg

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Krieger, Forstreferendar, ist als Reviergehilfe auf Zwenkauer Revier in den Vorbereitungsdienst eingetreten.

Mühlig, Forstbeflissener auf Lengefelder Revier, ist abgegangen.

Müller, Forstbeflissener auf Glastener Revier, ist abgegangen.

Richter, Forstreferendar, ist als Reviergehilfe auf Langenbernsdorfer Revier in den Vorbereitungsdienst eingetreten.

Schlosser ist als Reviergehilfe auf Lengefelder Revier angenommen.

Schürer, Försterkandidat, Reviergehilfe, ist vom Zwenkauer auf das Glastener Revier versetzt.

Seifert, Försterkandidat, ist als Reviergehilfe auf Reinhardtsdorfer Revier wieder in den Staatsdienst eingetreten

Uhlig, Forstreferendar, ist als Reviergehilfe auf Hirschberger Revier in den Vorbereitungsdienst eingetreten.

Weppe, Forstbeflissener auf Reinhardtsdorfer Revier, ist abgegangen.

*

Der Sitz der Oberforstmeisterei Bärenfels ist von Freiberg nach Bärenfels verlegt worden.

Gemeinde- und Privatdienst.

Amthor, Herzogl. Forstassessor, ist als technischer Hilfsarbeiter der städtischen Forstmeisterei Zittau angestellt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Versetzt wurden die Revierjäger:

Pieckelmann von Güstrow nach Schlemmin; **Evermann** von Kl.-Laasch nach Hundehagen (Forstinspektion Doberan); **Apsegger** von Schlemmin nach Wittenförden (Forstinspektion Schwerin).

Überwiesen wurden die Revierjäger:

Fockenbrock der Forstinspektion Ludwigslust; **Grotrian** der Oberförsterei Gaedebehn; **Kagel** der Oberförsterei Malchow; **Raeder** der Oberförsterei Wredenhagen; **Schaumkel** der Oberförsterei Leussow; **Schöning** der Forstinspektion Ludwigslust; **Schering** der Oberförsterei Turloff; **Strothmann** der Oberförsterei Kaliß; **Trost** der Oberförsterei Gadebusch als Reviergehilfe für den Neu-Draguner Forst; **Wulff** der Oberförsterei Leussow.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Staats-Forstverwaltung.

Herrguth, Forstassessor zu Meiningen, ist zum Oberförster ernannt.



Leipold, Oberförster zu Waldfisch, ist der Titel „Forstmeister" verliehen.

Schmidt, Oberförster zu Piesau, ist der Titel „Forstmeister" verliehen und die Verwaltung der Oberförsterei Sachsendorf übertragen.

Tröger, Forstassessor zu Meiningen, ist zum Oberförster ernannt.

Wenig, Oberförster zu Weißenburg, ist der Titel „Forstmeister" verliehen.

Barth, Forstwart zu Schwarzenbrunn, ist freiwillig aus dem Staatsdienste ausgetreten und hat die Stelle als Forstsekretär bei der Fürstl. Generalverwaltung — Standesherrschaft des Fürsten zu Leiningen usw. — zu Amorbach (Unterfranken) übernommen.

Wenzel, Forstwart am Ministerium II in Meiningen, ist nach Schwarzenbrunn, Oberförsterei Sachsendorf, versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Albrecht, Gemeindeförster zu Felleringen, Oberförsterei St. Amarin, ist in den Bezirk Lothringen einberufen.

Arnold, Oberjäger der Klasse A zu Ratzeburg, ist als Gemeindeförster nach Gebweiler, Oberförsterei Gebweiler, einberufen.

Balzinger II, Gemeindeförster zu Geißwasser, Oberförsterei Colmar-Ost, ist nach Deutsch-Rumbach, Oberförsterei Markirch, versetzt.

Beyrath III, Oberjäger zu Naumburg, ist als Forsthilfsaufseher im Staatswalde nach Bühl, Oberförsterei Gebweiler, einberufen.

Bour, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Jallaucourt, Oberförsterei Château-Salins, kommissarisch übertragen.

Burgard, Gemeindeförster zu Forsthaus Aspach, Oberförsterei Colmar-West, ist nach Schäferthal, Oberförsterei Rufach, versetzt.

Elenz, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Hirschbrunn, Oberförsterei Bolchen, ist nach Forsthaus Gutenbrunnen, Oberförsterei Pfalzburg, versetzt.

Freese, Gemeindeförster zu Klein-Leberau, Oberförsterei Markirch, ist in den Bezirk Lothringen einberufen.

Haeschner III, Gemeindeförster zu Gebweiler, Oberförsterei Gebweiler, ist nach Klein-Leberau, Oberförsterei Markirch, versetzt.

Henniger, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Verwaltung der Försterstelle Hölsberg, Oberförsterei Dagsburg, kommissarisch übertragen.

Jssen, Gemeindeförster zu Forbach, Oberförsterei St. Avold, ist freiwillig ausgeschieden.

Jarry, Gemeindeförster zu Gorze, Oberförsterei Metz, ist nach Forbach, Oberförsterei St. Avold, versetzt.

Lehmann, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist unter Übertragung der Försterstelle Roßkopf, Oberförsterei Dagsburg, zum Kaiserl. Förster ernannt.

Mann II, Gemeindeförster zu Forsthaus Schäferthal, Oberförsterei Rufach, ist nach Oberhergheim, Oberförsterei Rufach, versetzt.

Oswald, Gemeindeförster zu Jallaucourt, Oberförsterei Château-Salins, ist nach Gorze, Oberförsterei Metz, versetzt.

Richert, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Hölsberg, Oberförsterei Dagsburg, ist nach Forsthaus Hirschbrunn, Oberförsterei Bolchen, versetzt.

Schlundt, Gemeindeförster zu Deutsch-Rumbach, Oberförsterei Markirch, ist nach Forsthaus Aspach, Oberförsterei Colmar-West, versetzt.

Schöpfer IV, Forsthilfsaufseher zu Bühl, Oberförsterei Gebweiler, ist als Gemeindeförster nach Felleringen, Oberförsterei St. Amarin, versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Graßmann, Gräfl. Revierförster zu Wolfsburg, Oberförsterei Wolfsburg, Regbz. Magdeburg, feierte am 1. April d. Js. sein 50jähriges Jubiläum als Angestellter in gräflichen Diensten.

Mende, Revierförster zu Süßwinkel, Forstamt Oels, Regbz. Breslau, feierte am 1. April d. Js. sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 43. Anfrage: Die „Deutsche Forst-Zeitung" brachte wiederholt Abhandlungen, die sich mit der Gründung von Forstreservefonds befaßten und namentlich den Kommunen- und Genossenschaftsforsten empfehlen, zwecks besserer Ausnutzung der Holzkonjunkturen sowie zur Verhinderung von Ringbildungen seitens der Holzkäufer die Anlage eines Reservefonds anzustreben. Darf ich nun um Auskunft darüber bitten, ob die Regierung als Aufsichtsbehörde die Bildung solcher Reservefonds begünstigt, und welche Bedingungen sie hieran stellt? A. U. in A.

Antwort: Der Regel nach wird die Bildung von Forstreservefonds seitens der Regierung immer begünstigt. Bedingungen kann diese nur insoweit stellen, als zur Schaffung des Reservefonds außerplanmäßige Eingriffe in das Waldvermögen durch Extrahiebe notwendig werden sollten oder wenn es sich um die Verwendung von größeren Einnahmen aus Windbruch- und Insektenschäden handelt.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Welte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereins-Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause**, Vorsitzender.

Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1911.

Die Zahl der Mitglieder betrug am Ende des Geschäftsjahres 1910 = 5309 und am 31. Dezember 1911 = 5500. Der Mitgliederbestand hat mithin um 191 Mitglieder zugenommen. Die Organisation hat weitere Fortschritte gemacht. Im Regierungsbezirk Stralsund hat sich eine Bezirksgruppe gebildet, und im Regierungsbezirk



Aachen hat sich ein Mitglied bereit erklärt, die Geschäfte eines Bezirksgruppenschatzmeisters zu führen, so daß die Bezirksgruppenbildung im allgemeinen als durchgeführt angesehen werden kann. Einzelmitglieder gibt es demgemäß fortan nicht mehr, ein jedes Mitglied ist jetzt einer Bezirksgruppe zugeteilt. Auch die Zahl der Ortsgruppen ist, gegen 155 im Vorjahre, auf 163 gestiegen. Trotzdem ist aber immer noch etwa ¼ aller Mitglieder nicht in Ortsgruppen organisiert. Das muß noch als ein großer Mangel angesehen werden; denn die Ortsgruppen bilden ein wichtiges Glied in der Organisation des Vereins. Eine der vornehmsten Aufgaben der Bezirksgruppenvorsitzenden wird es daher nach wie vor sein, die Ortsgruppenbildung in ihren Bezirken lückenlos durchzuführen, so daß später daran gedacht werden kann, auch die Zugehörigkeit zu einer Ortsgruppe zu einer satzungsmäßigen Pflicht für den einzelnen zu machen.

Die Delegiertenversammlung hat am 10. Juni 1911 in Berlin stattgefunden. Die dort gefaßten Beschlüsse sind auf dem Dienstwege an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eingereicht worden.

Der Rechnungsabschluß gestaltet sich wie folgt.

Geschäftsjahr 1911.

	Geldbetrag einzeln M	Pf	in Sa. M	Pf
A. Einnahme:				
Barbestand aus dem Vorjahre	6514	88		
Mitgliederbeiträge aus 1910	26	—		
Mitgliederbeiträge für 1911	35427	02		
Zinsen	797	15		
Gemäß § 6 des Verlagsvertrages	433	28		
Umsatzvergütungen der Vertragsfirmen . . .	1412	20		
Sonstiges	92	—	44702	53

	Geldbetrag einzeln M	Pf	in Sa. M	Pf
B. Ausgabe:				
Abonnement für die Vereinszeitung . . .	22053	40		
Beihilfen	5936	—		
Verwaltungs- und Portokosten	1338	95		
Drucksachen	1563	24		
Reisekosten	4442	50		
Ankauf von 3½% Preuß. Konsols im Nennwert von 4000 Mark . . .	3800	80		
Sonstiges	135	03		
Vortrag für das nächste Jahr	5432	61	44702	53

Bilanz.

	Geldbetrag einzeln M	Pf	M	Pf	in Sa. M	Pf
A. Aktiva:						
a) 10000 M 4% Preuß. Staatspapiere m. einem Kurswert von .			10140	—		
b) 4000 M 3½ % Preuß. Staatspapiere m. einem Kurswert von .			3616	—		
c) Guthaben bei der Ostbank für Handel und Gewerbe . . .			5432	61		
d) Rückständige Mitgliederbeiträge . . .			26	—	19214	61
B. Passiva:						
e) Reservefonds .	7689	73				
Zugang: 10% der Reineinnahme . .	681	—	8370	73		
f) Beihilfenfonds	8825	15				
Zugang: Nach § 6 des Verlagsvertrages . .	433	28				
Umsatzvergütungen der Vertragsfirmen	1412	20				
90% der Reineinnahme . .	6128	05				
Sa.	16798	68				
ab im Jahre 1911 bewilligte Beihilfen 5936,— Kursverluste 44,80	5980	80	10817	88		
g) Rückständige Mitgliederbeiträge			26	—	19214	61

Räumde, den 15. März 1912.

Velte, Vereinsschatzmeister.

Wie zunächst aus den Einnahmen zu ersehen ist, haben die Umsatzvergütungen der einzelnen Firmen, mit denen der Verein wirtschaftliche Verträge abgeschlossen hat, einen Gewinn von 1412,20 M für die Vereinskasse ergeben. Im ganzen sind 1652,20 M eingekommen, von denen jedoch 240 M als anteiliger Betrag auf die Krankenkosten-Beihilfekasse entfallen. Einzelne Firmen sind mit ihren Verpflichtungen noch im Rückstande; es steht also zu erwarten, daß sich vorstehender Betrag noch erhöht. Wenn man in Erwägung zieht, daß die Verträge durchschnittlich erst seit etwa acht Monaten bestehen, und daß der größte Teil der Mitglieder sich wahrscheinlich den Vertragsfirmen noch nicht als Kunde zugewendet hat, so erscheint die Annahme berechtigt, daß diese Einnahme noch bedeutend steigerungsfähig ist. Wir richten daher bei dieser Gelegenheit an unsere

Mitglieder erneut das Ersuchen, in ihrem eigenen Interesse sowohl, als in dem des Vereins, sich bei den Warenbezügen vornehmlich der Vertragsfirmen zu bedienen. Wir werden Bedacht darauf nehmen, daß jedem Mitglied ein zur Aufbewahrung geeignetes Verzeichnis der in Frage kommenden Firmen zugestellt wird.

Die bisher in der Bilanz erschienenen rückständigen Darlehen wurden den Schuldnern auf ihre Bitten, durch Umwandlung der Darlehnsschuld in eine Beihilfe, erlassen, so daß dieser Posten künftighin in der Rechnung nicht mehr erscheint.

An Beihilfen wurden 5936 ℳ bewilligt, und zwar in folgenden Beträgen:

2 mal	30 ℳ	=	60 ℳ
1 „	36 „	=	36 „
2 „	40 „	=	80 „
16 „	50 „	=	800 „
1 „	55 „	=	55 „
6 „	60 „	=	360 „
1 „	65 „	=	65 „
6 „	75 „	=	450 „
6 „	80 „	=	480 „
25 „	100 „	=	2500 „
7 „	150 „	=	1050 „
		in Sa.:	5936 ℳ

Indem wir zum Schlusse noch den von uns aufgestellten Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 1912 zum Abdruck bringen, schließen wir diesen Bericht mit der Bitte: ein jedes Mitglied möge sein Teil mit dazu beitragen, daß der Verein immer mehr erstarke, zum Wohle unseres Standes und seiner Träger.

Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 1912.

	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Einnahme:				
Titel I. Mitgliederbeiträge	35 000	—		
„ II. Zinsen aus vorhandenen Kapitalien . .	800	—		
„ III. Von der Firma J. Neumann-Neudamm gemäß § 6 des Verlags-Vertrages . . .	450	—		
„ IV. Aus wirtschaftlichen Verträgen	1500	—		
„ V. Sonstiges . .	10	—	37760	—
B. Ausgabe:				
Titel I. Abonnementskosten für das Vereinsblatt .	22000	—		
„ II. Verwaltungs- und Portokosten . . .	2200	—		
„ III. Drucksachen .	1000	—		
„ IV. Reisekosten . .	4000	—		
„ V. Sonstiges . .	300	—		
„ VI. Beihilfen . . .	5500	—		
Voraussichtlicher Ueberschuß, nötigenfalls zur Bestreitung der Kosten für den Vereinssekretär	2760	—	37760	—

Der Vorstand: Krause. Hennig. Velte. Liepe.

Verhandelt Woldenberg, den 16. März 1912.

Die Rechnungsprüfungskommission des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten trat heute gemäß § 15 der Satzungen zur Prüfung der Vereinsrechnung, der Bilanz und der Kassenbücher für das Geschäftsjahr 1911 zusammen. Erschienen waren: 1. Königl. Revierförster Lange, 2. Königl. Hegemeister Ulbrich, 3. Königl. Hegemeister Lucas, sowie ferner 4. der Vereinsschatzmeister, Königl. Förster Velte.

Zum Vorsitzenden der Kommission wurde Revierförster Lange neu gewählt. Darauf wurden seitens des Schatzmeisters die Kassenbücher nebst sämtlichen Belegen und vom Revierförster Lange die von den Bezirksgruppenschatzmeistern an ihn eingesandten Bescheinigungen über die von den einzelnen Bezirksgruppen für das Geschäftsjahr 1911 gezahlten Beiträge vorgelegt.

Nach eingehender Prüfung wurden Rechnung und Bilanz, die in dem Geschäftsbericht des Vereins später veröffentlicht werden, für richtig befunden.

Das Vereinsvermögen wird nachgewiesen durch: den Depotschein Nr. 1 637 579 über 10 000 ℳ 4 % Preußische Konsols, 2. den Depotschein Nr. 1 637 580 über 4000 ℳ 3½ % Preußische Konsols, beide Depots ruhend bei der Reichsbank, Kontor für Wertpapiere, und 3. einem Bankguthaben von 5432,61 ℳ, bei der Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung in Landsberg a. W. Gegen die vorhandenen Belege und die Kassenführung hat sich nichts zu erinnern gefunden, und es bestehen hiernach gegen die Erteilung der Entlastung unsererseits keine Bedenken.

Die Kommission schlägt vor, den § 8 der Satzungen so zu ändern, daß dem Reservefonds ein größerer Anteil an dem Reinertrag künftighin zufällt.

Ferner wurde noch die Einnahme für die Krankenkosten-Beihilfekasse für das Geschäftsjahr 1911 festgestellt. Diese ergibt die Summe von 6057,20 ℳ.

V. g. u.

Die Rechnungsprüfungskommission.

Lange. Lucas. Ulbrich.

Der Vereinsschatzmeister.

Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Coblenz. Sonnabend, den 11. Mai cr., vormittags von 10 Uhr an, findet in Coblenz im Hotel „Europäischer Hof“ Löhrstraße 80, die diesjährige Delegiertenversammlung mit nachstehender Tagesordnung statt. 1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden; 2. Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr und Kassenübergabe an den neuen Kollegen Schatzmeister; 3. Besprechung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung in Berlin (s. „Vereins-Zeitung“

Nr. 8 vom 25. Februar cr.); 4. Vorlesung des Protokolls der vorjährigen Sitzung; 5. Neuwahl des Gesamtvorstandes; 6. Wahl eines Delegierten zur Versammlung in Berlin; 7. Verschiedenes: Krankenkosten-Beihilfekasse, Förster-Jahrbuch, Beitragszahlungsmodus, „Vereinszeitung", Aufruf der Ortsgruppe Fulda usw. Außer den Delegierten müssen die Kollegen Kassen- und Schriftführer pflichtmäßig erscheinen, während alle Mitglieder der Bezirksgruppe, auch wenn sie durch einen Delegierten vertreten sind, Zutritt haben. Die Einzelmitglieder der Bezirksgruppen können sich, wie auch die der Ortsgruppen, durch einen Delegierten vertreten lassen. Es empfiehlt sich denselben bei mir anzumelden. Die Delegierten der Ortsgruppen bitte ich, sich mit einer Vertretungsvollmacht nebst einen Stärkenachweis versehen zu wollen. Pünktliches Erscheinen ist nötig. Mit Weidmannsheil!

Meister, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Berent (Regbz. Danzig). Sonntag, den 21. April, nachmittags 5½ Uhr, Versammlung im Vereinshause in Berent. Tagesordnung: 1. Jahresbericht; 2. Bericht über die Bezirksgruppensitzung am 18. Februar in Danzig; 3. Rechnungslegung für 1911; 4. Neuwahl des Schrift- und Rechnungsführers; 5. Besprechung über Abhaltung eines Scheibenschießens; 6. Verschiedenes. Ich bitte um recht rege Beteiligung, und wollen die Herren Kollegen, welche Sachen zur Ausschmückung unseres Vereinslokals stiften wollten, diese nicht vergessen.

Der Vorsitzende. Stein.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Mitgliederversammlung am 21. April cr., nachmittags 5 Uhr, in Kasparus Gasthaus in Steege. Tagesordnung: 1. Bericht über die letzte Bezirksgruppensitzung; 2. Festsetzung des nächsten Scheibenschießens; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Hochwald (Regbz. Trier). Sonntag, den 21. April, nachmittags 2½ Uhr, Versammlung zu Thalfang im Hotel Locher. Um recht zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten.

Der Vorstand.

Holstein (Regbz. Schleswig). Am Sonntag, dem 21. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung in Selks Hotel in Neumünster. Tagesordnung: 1. Geschäftliches; 2. Rechnungslegung pro 1911; 3. Besprechung der evtl. Tagesordnung der Delegiertenversammlung in Berlin; 4. Wahl eines Delegierten; 5. Verschiedenes; 6. Vortrag: „Über Buchenverjüngungen in Schleswig-Holstein". Förster Ernst (Mörel). Um zahlreiches Erscheinen mit den Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 20. April, abends 8 Uhr, findet im Posenschen Lokale in Cladow Nm. Abschiedsfeier unseres Vorsitzenden Kollegen Hennig statt. Mitglieder nebst Damen, sowie Freunde werden freundlichst eingeladen.

Der Vorstand. J. V.: Kowalke.

Marburg (Regbz. Cassel). Der Turnverein Marburg hat für Sonntag, den 28. April, abends 8 Uhr, im großen Stadtsaale zu Marburg einen Unterhaltungsabend arrangiert und dazu alle patriotisch gesinnten Mitbürger und Vereine der Stadt und Umgegend eingeladen, so auch die hiesige Gruppe. Die Vorträge bestehen aus Prolog, Musikstücken, Gesangsvorträgen in Solo und Chor. Vorführungen der Männer-, Frauen- und Fechterabteilung. Das Kommando des Kurhess. Jäger-Bataillons hat die Musikkapelle zur Verfügung gestellt. Die Solovorträge in Gesang erfolgen von Frau Amtsrichter Nöll-Battenberg (Mezzo-Sopran). Der Ertrag des Abends soll zum Besten des Fonds für das Kreiskriegerdenkmal verwendet werden, in Anbetracht dessen wird um zahlreiche Beteiligung ersucht. Preise der Plätze: Vorverkauf Galerie 1. Reihe 2 M, 2. Reihe 1 M, Saal vordere Reihen 1,50 M, hintere 1 M, Abendkasse 25 ₰ mehr, Stehplatz 60 ₰.

Der Vorstand.

Schleswig (Regbz. Schleswig). Am Sonntag, dem 21. April d. Js., nachmittags 1 Uhr, Mitgliederversammlung im Theater-Café zu Flensburg. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Rechnungslegung; 2. Ergänzungswahl des Vorstandes; 3. Besprechung bzw. Bestellung des Förster-Jahrbuches für 1912; 4. Verschiedenes. Zu zahlreicher Beteiligung mit Familie ladet ein

Der Vorsitzende.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Nächste Versammlung am Sonntag, dem 21. April, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Vorlage des letzten Protokolls; 2. Rechnungslegung; 3. Bestellung von Jahrbüchern; 4. Besprechung über ein evtl. Scheibenschießen; 5. Vortrag des Kollegen Breitenbach über Pferdeaufzucht; 6. Verschiedenes.

Der Vorsitzende. Fuerstenau.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost. Zu der am 24. März d. Js. stattgefundenen Vertreter- und Mitgliederversammlung waren 23 Mitglieder erschienen, welche insgesamt 193 Stimmen zu vertreten hatten. Nach einem dreifachen Horrido auf Se. Majestät wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Der Geschäfts- und Kassenbericht wurde bekanntgegeben, die vorgeprüfte Rechnung nebst Belegen vorgelegt und der Vorstand entlastet. 2. Als Delegierter zur diesjährigen Hauptversammlung wurde Förster Schröner zu Ronshausen und als dessen Stellvertreter Hegemeister Müller zu Forsthaus Lambonbrück gewählt. 3. Die Tagesordnung des Hauptvereins zur Delegiertenversammlung, wie solche in Nr. 8 des Vereinsblattes in den Hauptpunkten veröffentlicht worden ist, wurde besprochen und danach dem Delegierten seine Aufträge erteilt. 4. Neue Anträge wurden von den Ortsgruppen nicht gestellt. 5. Zum

Vorsitzenden wurde Revierförster Strott zu Flieden, zu dessen Stellvertreter Förster Steinicke zu Neuhof, zum Kassierer Förster Graebe zu Rommerz und zu dessen Stellvertreter Hegemeister Schneider zu Opperz gewählt. Als Beisitzer fungieren die jeweiligen Vorsitzenden der Ortsgruppen wie bisher. 6. Als Rechnungsprüfer für 1912 wurden Förster Gombert zu Fulda und Forstaufseher Stein zu Lehnerz wiedergewählt. 7. Unter Verschiedenes wurde von der Ortsgruppe Fulda der Antrag an den Hauptverein gestellt, eine Sammlung unter den Vereinsmitgliedern zugunsten der Hinterbliebenen des erschossenen Kollegen, Förster Romanus, zu veranstalten. Es wurde als zweckmäßig erachtet: die Ortsgruppe Fulda wolle durch den Vorstand des Hauptvereins einen Aufruf erlassen, daß die Ortsgruppen die Sammlung vornehmen und der Ertrag an das ständische Leih- und Pfandhaus zu Fulda, unter Angabe des Zweckes, abgeführt werde. Ferner wurde die Errichtung eines schlichten Denksteines besprochen. Nach Beendigung der Beratungen wurde dem Vorsitzenden, Herrn Hegemeister Fischer, für seine bisherige, rege Vereinsarbeit der Dank durch die Anwesenden zum Ausdruck gebracht und dessen Ausscheiden aus dem Vorstande der Bezirksgruppe allgemein bedauert. Nach einem dreifachen Horrido auf den Herrn Oberforstmeister wurde die Versammlung geschlossen.

Der Vorsitzende: I. V.: Steinicke.

Cassel-West. Die diesjährige Vertreter- und Mitglieder-Versammlung fand am 24. März d. Js., nachmittags von 12½ Uhr ab, im „Wittelsbacher Hof" in Cassel statt und wurde, nachdem der Vorsitzende die Erschienenen begrüßt hatte, mit einem Horrido auf Se. Majestät eröffnet. Es wurde zunächst festgestellt, daß 242 Mitglieder anwesend resp. vertreten waren. Hierauf erstattete der Vorsitzende den Geschäftsbericht, nach welchem die Bezirksgruppe wiederum eine Zunahme von Mitgliedern zu verzeichnen hat. Der Schatzmeister verlas den Kassenbericht. Nachdem ein Mitglied der Kassenprüfungskommission die Prüfungsverhandlung verlesen hatte, wurde dem Schatzmeister mit Dank für seine Mühewaltung Entlastung erteilt. Demnächst erstattete der Kollege Kaufmann Bericht über die Sitzung des Gesamtvorstandes in Berlin und im Anschluß daran der Vorsitzende über seinen Vortrag beim Herrn Oberforstmeister. Da die Wahlperiode des seitherigen Vorstandes abgelaufen ist, wurde zur Neuwahl des Vorstandes geschritten und als Vorsitzender Förster Kaufmann-Bauerbach, als dessen Stellvertreter Hegemeister Münscher-Steinboß, als Schatzmeister Förster Hiege-Sielen, als Schriftführer Förster Frädrich-Günsterode und als Stellvertreter der beiden letzteren Förster Paul-Ahlberg gewählt. Nachdem der Kollege Kaufmann den Vorsitz übernommen hatte, wurde die Wahl des Delegierten für die Delegierten-Versammlung in Berlin vorgenommen und als solcher der Vorsitzende und im Behinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Als Kassenprüfer wurden die Kollegen Förster Krause-Schöneberg und Förster Fröhlich-Kammergrund wiedergewählt. Nachdem die Tagesordnung für die diesjährige Delegierten-Versammlung besprochen und dem Delegierten entsprechende Aufträge für diese Versammlung erteilt worden waren, wurde noch empfohlen, nach Möglichkeit von den Lieferanten, mit denen Wirtschaftsverträge abgeschlossen sind, zu kaufen, da auf diese Weise doch nicht unerhebliche Beträge der Vereinskasse zugute kommen würden. Hierauf wurde die Versammlung gegen 5½ Uhr abends mit einem Horrido auf den Herrn Oberforstmeister geschlossen.

Der Vorstand. Kaufmann, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Haase, Kurt, gelernter Jäger, 2. Komp. Garde-Schützen-Bataillon, Gr.-Lichterfelde.
Hornig, Hermann, Hilfsjäger, Löwen, Schlesien.
Hahnel, Max, Revierförster, Benndorf bei Frohburg, Sachsen.
Kleinn, Th., Privatförster, Monheim, Rheinland.
Lüder, Paul, Förster, Kandangen bei Hasenpoth, Kurland.
Rawe, Rud., Königl. Forstsekretär, Densberg bei Jesberg, Bez. Halle.
Sander, Heinz, Forstkandidat, Eisenach.
Sperling, Georg, Hilfsjäger, Obernigk, Bez. Breslau.
Zeumer, Georg, Forstlehrling, Forsthaus Gottfriedsroda bei Eckartsberga.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder für Fehlschüsse auf den Treibjagden im Winter 1911/12; eingesandt von der Herzogl. Arenbergischen Oberförsterei Clemenswerth . . . . . . 15,— Mk.
Von Herrn Dr. med. Bosse in Cranz dem „Waldheil" überwiesenes Honorar . . . . 1,20 „
Besondere Zuwendung von Herrn J. Herauet in Hamburg . . . . 10,— „
Besondere Zuwendung von Herrn Förster Jahnke in Klein-Dubberow . . . . 3,— „
Skatgewinn; eingesandt von Herrn Rodenacker in Celbau bei Putzig, Westpreußen . . . . 12,— „
Am Stammtisch und auf Treibjagd gesammelte Strafgelder; eingesandt von Herrn H. Müller in Frankfurt, Oder . . . . 13,30 „
Erlös für beschlagnahmtes Wild; eingesandt von Herrn Regierungssekretär Trautmann in Oppeln . . . . 1,— „

Spende von E. T. . . . . 2,— Mk.
Strafgelder, gesammelt auf der Treibjagd in Kiontschin am 27. Dezember 1911; eingesandt von Herrn E. Zadek in Posen . . . . 3,— „

Summa 60,50 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Adams, Roßbach, 2 Mk.; **Bode**, Burg Schlitz, 4 Mk.; Bartsch, **Speck**, 2 Mk.; **Beck**, Hirschberg, 2 Mk.; Bollack, Niedewitz, 2 Mk.; **Balz**, Barmen, 5 Mk.; Cochon, Nesselkappe, 2 Mk.; Casparius, Neudamm, 5 Mk.; Dreusicke, Fürstenberg, 2 Mk.; Dittmann, Manow, 2 Mk.; Feuerstack, Ogrosen, 2 Mk.; Flemming, Altlaube, 2 Mk.; Frene, Zehlendorf, 2 Mk.; Feist, Greiffenberg, 5 Mk.; Gleinich, Schlichtingsheim, 2 Mk.; Gleinich, Wüsthof, 2 Mk.; Grube, Staßfurt, 2 Mk.; Haeusler, Bersdorf, 2 Mk.; Hagen, Kl.-Rosseln, 2 Mk.; Hagen, Forbach, 2 Mk.; „Harzklub", Nordhausen, 50 Mk.; Hirtzel, Kammerode, 2 Mk.; Hoffmann, Tiergarten, 2 Mk.; Heyne, Adelebsen, 2 Mk.; Haase, Gr.-Lichterfelde, 4 Mk.; Jahnke, Kl.-Dubberow, 3 Mk.; John, Wendehausen, 2 Mk.; Konarske, Henriettenthal, 2 Mk.; Krahenberg, Klocksin, 2 Mk.; Kretschmann, Wasgien, 2 Mk.; Knetsch, Arendsee, 2 Mk.; Kahl, Colmar, 5 Mk.; Link, Rieckersdorf, 3 Mk.; Liecke, Stecklin, 2 Mk.; Lohnhardt, Feldichen, 2 Mk.; Lenzner, Gr.-Spiegel, 2 Mk.; Lackes, Merchweiler, 2 Mk.; Müller, Nassau, 5 Mk.; Müller, Ziesau, 2 Mk.; Maczkowiak, Hanusowsky, 3 Mk.; Müller, Hardenberg, 2 Mk.; Müller, Manow, 2 Mk.; Melzer, Olsagt, 5 Mk.; Malezinski, Adelebsen, 2 Mk.; Nemich, Gr.-Beuthen, 2 Mk.; Oppenberg, Wilhelminenort, 5 Mk.; Ogurek, Dziergowitz, 2 Mk.; Peters, Genthin, 2 Mk.; Prophet, Hermannswaldau, 2 Mk.; Protsch, Schwarzwald, 3 Mk.; Quint, Posen, 5 Mk.; Quehl, Merzhausen, 2 Mk.; Reibich, Fichtenau, 2 Mk.; Rienhardt, Hallschied, 2 Mk.; Ritter, Tiefenfurt, 2 Mk.; Sächsischer Forstverein, Hohenstein, 60 Mk.; Siebenhaar, Reglingsruh, 2 Mk.; Sabiers, Punitz, 2 Mk.; Sander, Eisenach, 2 Mk.; Sperling, Obernigk, 2 Mk.; Schirmacher, Breslau, 5 Mk.; Schmidt, Grüneiche, 2 Mk.; Schmitz, Osterpai, 2,50 Mk.; Scharfe, Holle, 2 Mk.; Schulze, Jagow, 2 Mk.; Stade, Kulm, 2 Mk.; Strelow, Ziegelei, 2 Mk.; Tezner, Hakeborn, 2 Mk.; Thiele, Raditt, 2 Mk.; Thurow, Gr.-Zaisdow, 2 Mk.; Weigmann, Leisewitz, 2 Mk.; Zawade, Sluwia, 2 Mk.; Züche, Norigawe, 3 Mk.; Zurth, Gr.-Schönebeck, 2 Mk.; Zeumer, Gottfriedsroda, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **Deutsche Forst-Zeitung** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 5 Mk. 20 Pf., im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 8 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Blattes zu richten.

Bezirksgruppe VII. Schlesien B.

(Regbz. Breslau.)

Am Sonnabend, dem 11. Mai 1912, nachmittags 1 Uhr beginnend, findet im Franziskanerbräu zu Breslau, Schweidnitzer Straße 36, die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung statt, wozu die verehrlichen Herren Mitglieder und deren Gäste ergebenst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Allgemeine Vereinsangelegenheiten.
2. Vortrag des Unterzeichneten über: „Forstliche Buchführung".
3. Wahl eines Delegierten zur diesjährigen Mitgliederversammlung in Eisenach.
4. Erörterung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.
5. Diverse.

Der Vorsitzende: Oberstein.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
3828. **Donner,** Hugo, Förster, Cremzow b. Collin i. Pomm. (B.-Gr. II.)

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 40, 115, 350, 362, 527, 566, 644, 750, 799, 831, 953, 1299, 1505, 1601, 1801, 1997, 2156, 2169 je 4 Mk., Nr. 2175 8 Mk., Nr. 2207, 2311, 2393, 2466 je 4 Mk., Nr. 2468, 2483 je 8 Mk., Nr. 2551 4 Mk., Nr. 2695 8 Mk., Nr. 2749 4 Mk., Nr. 2782 2 Mk., Nr. 2935 8 Mk., Nr. 3025 3 Mk., Nr. 3049, 3100, 3183, 3278, 3452, 3456, 3525, 3549 je 4 Mk., Nr. 3616 10 Mk., Nr. 3642, 3671, 3714 je 4 Mk., Nr. 3799 11 Mk., Nr. 3801 7 Mk., Nr. 3819 10 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

**Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.**

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Donnerstag, den 25. April d. Js., nachmittags 1 Uhr, im Hotel „Askania" in Dessau, Hauptvorstands- und Delegiertenversammlung. Tagesordnung: Vorlage der Statuten zur Genehmigung. Erscheinen sämtlicher Delegierter notwendig.

Der 1. Vorsitzende: R. Schneider.

Im Anschluß an vorstehend bekanntgemachte Sitzung findet daselbst von nachmittags 4 Uhr ab, für die Kollegen der Kreisgruppe Dessau, welcher auch jetzt die Kollegen der Kreisgruppe Zerbst angeschlossen sind, eine Versammlung statt. Tagesordnung: Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen auch der Zerbster Kollegen sehr erwünscht.

Der Vorsitzende der Kreisgruppe Dessau.
gez. Bernhardt.



Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die zweiunddreißigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am **Sonnabend, dem 18. Mai 1912, vormittags 11 Uhr,** im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipziger Platz Nr. 9 — statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen. Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1911, sowie der Etat für 1912, können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipziger Platz Nr. 7 — vom 15. Mai 1912 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 1. Dezember 1911.

Hauptvorstand
des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
Wesener.

*

Zweiunddreißigster Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1911.

Am Schlusse des Jahres 1911 bestanden 10 554 Versicherungen mit einer Gesamt-Versicherungssumme von 99 444 400 M. Gegen den Bestand am Schlusse des Jahres 1910 von 10 407 Versicherungen mit 95 591 450 M Versicherungssumme hat mithin im Berichtsjahre ein Zuwachs von 147 Versicherungen mit 3 852 950 M Versicherungssumme stattgefunden. Ebenso befriedigend wie die wirtschaftliche Weiterentwickelung ist auch das finanzielle Ergebnis des Jahres 1911. Von den bis jetzt angemeldeten 247 Brandfällen sind 234 Schadenansprüche durch Zahlung von 52 084 M 95 ₰ im Geschäftsjahre 1911 endgültig reguliert, während die übrigen 13 Fälle mit einer Gesamtschadensumme von 390 M 30 ₰ erst nach dem Rechnungsabschlusse für 1911 erledigt werden konnten und deshalb in der Rechnung für 1912 in Ausgabe erscheinen werden. Letzterer Betrag ist in der vorliegenden Bilanz unter B Nr. 3 reserviert.

Der satzungsmäßigen Rücklage (Reservefonds) sind gemäß § 40 unserer Satzungen die Eintrittsgelder mit 2050 M (Solleinnahme) zugeführt worden, so daß diese Rücklage nunmehr 149 085 M 80 ₰ beträgt. Außer der satzungsmäßigen Rücklage besitzt der Verein noch eine Spezialrücklage von 90 000 M, die am Schlusse des Geschäftsjahres 1911 durch Zuschreibung von 10 000 M aus dem Überschusse auf 100 000 M erhöht worden ist.

Das Vereinsvermögen war am Schlusse des Berichtsjahres außer dem Portokostenfonds von 2020 M angelegt in 79 200 M 3½ prozentiger Preußischer Konsols und einer 3½ prozentigen Staatsschuldbuchforderung von 200 000 M. Der Kurswert der Wertpapiere und der Staatsschuldbuchforderung am 31. Dezember 1911 hat an der hiesigen Fondsbörse ausweislich der vorliegenden Bilanz zusammen 256 305 M 60 ₰ betragen.

Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim hat auch im Berichtsjahre die von unseren Vereinsmitgliedern auf Grund der abgeschlossenen Unfallversicherung erhobenen Entschädigungsansprüche in entgegenkommender Weise reguliert. Von den im Berichtsjahre vorgekommenen sechs Unfällen wurden einer durch Zahlung der vollen Entschädigungssumme und zwei, in denen es zweifelhaft war, ob eine vertragsmäßige Entschädigungspflicht vorlag, durch Vergleich erledigt. Zwei Entschädigungsansprüche mußten abgelehnt werden, da in dem einen Falle der Tod des Versicherten nach ärztlichem Gutachten nicht mit dem fünf Monate zuvor erlittenen geringfügigen Unfalle in ursächlichem Zusammenhange stand, und in dem anderen Falle offenbar Selbstmord im Zustande geistiger Umnachtung vorlag. In einem Falle schweben zurzeit noch Erhebungen. Eine vertragsmäßige Entschädigungspflicht liegt hier nicht vor, weil die Hinterbliebenen die nach Lage der Sache erforderliche rechtzeitige Obduktion der Leiche verweigert hatten. Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft hat trotzdem einen Vergleich mit den Hinterbliebenen in Aussicht genommen, der wohl nicht scheitern wird. Der im Berichte des Vorjahres erwähnte Prozeß schwebt zurzeit noch.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit in Perleberg hat im abgelaufenen Geschäftsjahre wiederum eine Nachschußprämie (20 % der Vorprämie) erheben müssen. Der Reservefonds des Vereins ist von 2106 M auf 2382 M erhöht worden. Die Mitgliederzahl des Vereins betrug Ende 1910 897 und ist im Berichtsjahre auf . . . . 1001 gestiegen, hat also einen Zuwachs erfahren von 104

Wenn auch in den letzten Jahren erfreulicherweise ein stetes Steigen der Mitgliederzahl zu bemerken war, so erscheint der stattgehabte Zuwachs doch im Verhältnis zur Zahl der vorhandenen, in den Verein aufnahmefähigen Forstbeamten immer noch mäßig. Es kann allen viehhaltenden Vereinsmitgliedern nicht warm genug empfohlen werden, sich durch Versicherung ihres Viehes bei dem besondere Vorteile bietenden Versicherungsverein der Forstbeamten in Perleberg gegen empfindliche Verluste zu schützen, zumal bei einer regeren Beteiligung an diesem Vereine auch die Prämien ermäßigt werden würden.

Die Beteiligung unserer Vereinsmitglieder an der von uns mit der Norddeutschen Hagel-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin vereinbarten Forstbeamten-Hagelversicherung hat im abgelaufenen Jahre leider nachgelassen. Die Zahl der Versicherten ist gegen das Vorjahr um 17 Mitglieder und die Versicherungssumme um 38 194 M zurückgegangen. Die genannte Gesellschaft hat bisher bei Regulierung entstandener Hagelschäden weitgehendes Entgegenkommen bewiesen und verdient deshalb, bei Abschluß von Hagelversicherungen bevorzugt zu werden. Wir können daher allen Vereinsmitgliedern nur auf das wärmste empfehlen, sich im Bedarfsfalle bei

der genannten Gesellschaft gegen Hagelschaden zu versichern.

Die 32. ordentliche Mitgliederversammlung findet am 18. Mai d. Js. hierselbst statt.

Berlin, den 9. März 1912.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Wery. Hollmann.

* * *

Zweiunddreißigstes Geschäftsjahr 1911.

Rechnungsabschluß.

A. Einnahme.	Ist ℳ	Ist ₰	Rest ℳ	Rest ₰
1. Bestand aus dem Vorjahre	7 640	60	—	—
2. Eintrittsgelder für 1910	457	20	—	—
3. " " 1911	1 760	60	289	40
4. Jahresbeiträge " 1910	485	60	—	—
5. " " 1911	108 525	60	397	10
6. Zinsen vom Vereinsvermögen	11 656	03	—	—
7. Strafgelder und sonstige Einnahmen	72	50	—	—
Summe	130 598	13	686	50
B. Ausgabe.				
1. Zahlungen in Brandfällen für 1910	562	50	—	—
2. " 1911	52 084	95	—	—
3. Belohnungen	220	—	—	—
4. Reisekosten an Schätzer	52	30	—	—
5. Verwaltungskosten	15 107	55	—	—
6. Zum Ankauf von Wertpapieren	37 119	10	—	—
7. Prämie für die Unfallversicherung an die Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft	27 662	16	—	—
8. Stempelsteuer für Versicherungsscheine	600	—	—	—
Summe	133 408	56	—	—
C. Mehrausgabe	2 810	43	—	—

Bilanz.

A. Vermögen.	ℳ	₰
1. Wertpapiere: 79 200 ℳ 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 91,8 %)	72 705	60
2. Staatsschuldbuchforderung: 200 000 ℳ 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 91,8 %)	183 600	—
3. Rückständige Vereinsbeiträge	686	50
4. Noch nicht fällige Zinsen von einer 140 000 ℳ betragenden 3½ % Staatsschuldbuchforderung für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1911	1 225	—
5. Wert der Geräte (Eiserner Geldschrank, Siegel und Stempel-Apparate) nach den Anschaffungskosten unter Abrechnung von jährlich 5 %	200	—
6. Eiserner Porto-Vorschuß bei den Bezirksvorständen und der Postabfertigungsstelle des Hauptvorstandes	2 020	—
Summe	260 437	10

B. Schulden.	ℳ	₰
1. Satzungsmäßige Rücklage (Reservefonds 147 035,80 ℳ; Zugang für 1911 2 050,— „)	149 085	80
2. Spezial-Rücklage 90 000,— ℳ; Zugang für 1911 10 000,— „	100 000	—
3. Betrag für die erst nach dem Rechnungsabschlusse gezahlten bzw. zur Erledigung gelangten 13 Brandfälle	390	30
4. Zur Deckung der Mehrausgabe verwendet	2 810	43
5. Überschuß	8 150	57
Summe	260 437	10

Berlin, den 9. März 1912.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Wery. Hollmann.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Todes-Anzeige.

Am 31. März d. J. entschlief nach längerem Leiden im **Forsthaus Wolthöfen,** Oberförsterei Axstedt, der

Königliche Hegemeister

Engelmann

im 57. Lebensjahre. (557

Wir verlieren in ihm einen lieben Kollegen und werden wir ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Bezirksgruppe Stade
des Vereins Kgl. Preuss. Forstbeamten.
Im Auftrage: **Aschoff,** Schriftführer.

Nachruf!

Am 30. März d. J. verschied nach schwerem Leiden im Krankenhause Helenenheim zu Bad Wildungen unser lieber Kollege, der **Fürstlich Waldecksche Forstaufseher**

Christian Peuster

zu **Bringhausen** in Waldeck im 47. Lebensjahre.

Mit dem Heimgegangenen verlieren wir einen braven, treuen Kollegen, einen edlen, biederen Charakter, dem wir immer ein ehrenvolles Andenken bewahren werden. (570

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Nachruf!

Nach längerem, schwerem Leiden ging am 1. April cr. im 54. Lebensjahre der **Königliche Hegemeister a. D.**

Herr **Felix Karpe**

(2. Komp., Jäg.-Batl. VI, Jahrgang 1875)

zur ewigen Ruhe. (565

Wir betrauern in dem Verstorbenen einen Kollegen, der sich durch seinen edlen Charakter und biedere kollegialische Gesinnung allseitig Liebe und Achtung erworben hatte. Wir werden demselben stets ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Die Beamten der Ortsgruppe Lonkorsz
des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Oberförster **Greschik** in Groß-Stein, O.-S., ein Sohn.

Dem Forstamtsassessor **Sinner** in Würzburg ein Sohn.

Dem Kgl. Förster **Richter** in Forsthaus Protsch, Kreis Militsch, ein Sohn

Verlobungen:

Frl. **Gertrud Augst,** Tochter des Oberforstmeisters Augst, in Schandau mit dem Kaufmann **Paul Böhme** in Olbernhau.

Sterbefälle:

Mörschel, Forstmeister in Hinterweidenthal.

Reichherzer, Förster in Roggenburg.

Holz und Güter

Väter, lasst Eure Söhne nicht in die Privatforstverwaltungslaufbahn. Sie ist überfüllt!

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 16. Neudamm, den 21. April 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. **Nachdruck verboten.**)

Oberförsterstelle Aurich, zum Forstverwaltungsbezirk der Königlichen Regierung zu Osnabrück gehörig, deren spätere Vergrößerung durch Zulegung der Oberförsterei Friedeburg beabsichtigt ist, gelangt zum 1. August 1912 zur Besetzung. Bewerbungen müssen **bis zum 10. Mai** eingehen.

Oberförsterstelle Hartigsheide im Regierungsbezirk Posen, ist zum 1. August 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. Mai** eingehen.

Oberförsterstelle Ohlau im Regierungsbezirk Breslau ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Mai** eingehen.

Försterstelle Buylien in der Oberförsterei Brödlauken, Regierungsbezirk Gumbinnen, kommt zum 1. Juli 1912 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 15,7 ha Acker, 2,9 ha Wiesen. Die Schule ist in Buylien und etwa 2 km von der Försterei entfernt. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 20. April** einzureichen.

Försterstelle Hansen in der Oberförsterei Meißner, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Hausen in der Oberförsterei Salmünster, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Heisternest in der Oberförsterei Oliva, Regierungsbezirk Danzig, ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen.

Försterstelle Neu-Glienicke in der Oberförsterei Neu-Glienicke, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Juli 1912 neu zu besetzen.

Försterstelle Plasnitz in der Oberförsterei Gohra, Regierungsbezirk Danzig, ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen.

Försterstelle Schleuse in der Oberförsterei Skallischen, Regierungsbezirk Gumbinnen, kommt zum 1. Juli 1912 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 9,87 ha Acker, 5,11 ha Wiesen, 3,72 ha Weiden. Die Schule ist in **Mitschullen.** Die Bahnstation Benkheim der Eisenbahn Königsberg—Gerdauen—Goldap ist **von der** Försterei Schleuse 4 km entfernt. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 20. April** einzureichen.

Försterstelle Sommerberg in der Oberförsterei Buchberg, Regierungsbezirk **Danzig**, ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen.

Försterstelle Stangenwalde in der Oberförsterei Stangenwalde, Regierungsbezirk **Danzig**, ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen.

Gedanken über die Neuregelung des Förster-Dienstlandes.

Von Königl. Preuß. Förster **Joost**, Rosenberg.

Bei den letzten Verhandlungen im Abgeordnetenhause über die Dienstlands- und Besoldungsfrage der Königlich Preußischen Förster hat die Mitteilung, daß beabsichtigt sei, bei einer zukünftigen Besoldungserhöhung der Förster das Dienstland in die Wagschale zu werfen, die lebhafteste Besorgnis der Förster hervorgerufen.

Da das „In-die-Wagschale-werfen" jedenfalls Abnahme des Dienstlandes bedeuten dürfte, so kann diese in Verbindung mit einer Besoldungserhöhung nur so ausgelegt werden, daß das Dienstland durch eine solche gewissermaßen abgelöst werden soll. Es würde durch diese Maßnahme aber keineswegs dem Umstande Rechnung getragen werden, daß das Dienstland nach § 30 unserer Instruktion gar nicht zum Einkommen des Försters gehört, mithin auch in dieses nicht eingerechnet werden kann, sondern daß es gewissermaßen eine in natura gewährte Dienstaufwandsentschädigung darstellt, die bei einer Abnahme des Dienstlandes auch nur durch eine dementsprechend erhöhte, bare Dienstaufwandsentschädigung ausgeglichen werden könnte.

Der Grundsatz, daß die Erträge der Dienstländereien zur Deckung der durch den Dienst entstandenen Kosten bestimmt sind, kommt unter anderem auch in der Ministerial-Verfügung vom 31. Dezember 1902 — Dienstaufwandsentschädigungen für Revierförster und Förster — zum Ausdruck.

Im Königreich Sachsen ist die Abnahme des Dienstlandes durch Anrechnung eines Betrages auf das pensionsfähige Einkommen ausgeglichen; die Erfahrungen und Äußerungen der sächsischen Förster lassen es aber uns preußischen Förstern durchaus nicht wünschenswert erscheinen, daß solcher Ausgleich jetzt auch in Preußen geschieht. Wir sehen auch keinen Grund dafür, weshalb bei uns preußischen Förstern nicht ebenso wie bei unseren Revierverwaltern die Dienstaufwandsentschädigung die Grundlage für eine Ablösung des Dienstlandes, sondern im Gegensatz hierzu und im Widerspruch zu dem § 30 der F. D. J. die Besoldung hierbei berücksichtigt werden soll.

Den sächsischen Förstern wurde das Dienstland, da die große Verschiedenheit der Försterstellen und oft auch deren Besetzung, ebenso wie bei uns, zu sehr großen Ungleichmäßigkeiten im Einkommen geführt hatte, bis auf geringe Flächen abgenommen und ihnen hierfür, jedem Förster gleichmäßig, eine nichtpensionsfähige Entschädigung von 252 ℳ gewährt; das bisherige Dienstland konnte aber auf Wunsch des Stelleninhabers von diesem zu ortsüblichen Preisen zurückgepachtet werden.

Nach zwei Jahren erhielten bei einer allgemeinen Gehaltserhöhung der sächsischen Forstbeamten die Oberförster 500 ℳ, die Assessoren 300 ℳ und die Förster 260 ℳ an pensionsfähiger Gehaltserhöhung, gleichzeitig ließ man aber die 252 ℳ Dienstlandsentschädigung der Förster fallen. — Es kann nun wohl nicht bezweifelt werden, daß den sächsischen Förstern diese Erhöhung von 260 ℳ auch zuteil geworden wäre, wenn man ihnen vorher das Dienstland belassen hätte. Tatsächlich aber sind sie nun das Dienstland endgültig los, und die hierfür erzielte bare Entschädigung beträgt eigentlich nur 8 ℳ. Wird das Dienstland bei der nächsten Besoldungserhöhung der preußischen Förster tatsächlich „in die Wagschale" geworfen, so könnte es ihnen genau so ergehen wie den sächsischen Förstern: „Die preußischen Förster würden des Dienstlandes also auch verlustig gehen, ohne sich **auf die Dauer** in ihrem pensionsfähigen Einkommen wesentlich verbessert zu haben, und dem durch Lage und Bedürfnis einer jeden Försterstelle hervorgerufenen großen Unterschiede würde gar nicht oder ungenügend Rechnung getragen sein. Ja, die so sehr große Ungleichheit der Stellen würde dann noch viel empfindlicher zutage treten wie heute. — Zu bedenken ist dann noch besonders, daß das, was sich für das zu größtem Teile dicht bevölkerte, hochkultivierte Sachsen schickt, zumeist nicht für Preußen paßt, ganz besonders aber nicht für den Osten der Monarchie mit seinen von jedem Verkehr abgeschlossenen, weltfernen Förstereien.

Wir haben deshalb alle Veranlassung, bei unseren Behörden und Abgeordneten dahin vorstellig zu werden, daß eine Regulierung der Dienstlandsangelegenheit dieser Art von dem preußischen Försterstande als eine schwere Schädigung seiner Interessen angesehen werden muß. —

Pensionsfähiges Einkommen und jene nicht pensionsfähige Dienstaufwandsentschädigung, die das Dienstland darstellt, sind nach § 30 der



F. D. J. zwei völlig verschiedene Dinge, die absolut nichts miteinander zu tun haben, deshalb auch nicht verquickt werden sollten.

Unsere Wünsche stehen nach wie vor lediglich auf dem Boden unserer Dienst-Instruktion: „Wir wünschen und bitten, daß, dem § 30 entsprechend, das Dienstlandseinkommen nicht, wie 1909 zu Unrecht geschehen, bei der Festsetzung des pensionsfähigen Einkommens berücksichtigt, sondern auch uns das volle, pensionsfähige Einkommen der uns gleichwertigen Beamten gewährt wird. Der preußische Försterstand bittet auch, wie schon wiederholt zum Ausdruck gebracht ist, außer der Gewährung eines solchen Einkommens **durchaus nicht um eine Abnahme des Dienstlandes**, sondern bezüglich dessen lediglich um einen Stellenausgleich durch erhöhte, nicht pensionsfähige Dienstaufwandsentschädigungen, deren Höhe nur durch die jeweilige Lage und die Beschaffenheit bzw. nach dem Nichtvorhandensein des Dienstlandes bestimmt werden kann, damit die Inhaber schlechter Stellen, sowie solcher ohne Dienstland auch wirklich in den Genuß einer dem Bedürfnis entsprechenden Dienstaufwandsentschädigung treten.

Wenn aus unserem Stande wiederholt Stimmen laut wurden, die einer Abnahme des Dienstlandes das Wort reden, so stammen diese im wesentlichen von Förstern, deren Stellen wenig oder gar kein Dienstland haben, wodurch sie sich gegenüber jenen Kollegen, die ihrer Meinung nach so sehr hohe Einnahmen aus dem Dienstlande haben, zurückgesetzt fühlen, — dann aber auch von Kollegen, deren mit Dienstland versehene Stellen, bedingt durch gänzlich isolierte Lage, Arbeitermangel, schlechten Boden, Wildschaden, Frostlagen usw., tatsächlich nicht lebensfähig sind und eine totale Verschuldung des Inhabers zur notwendigen Folge haben müssen. — In allen diesen Fällen kann aber, wenn das Dienstland allgemein beibehalten wird, ein Ausgleich und eine Zufriedenstellung durch dem wirklichen Bedürfnis angepaßte, bare Dienstaufwandsentschädigungen, Zuteilung von Wiesen 2c. unschwer herbeigeführt werden; jedenfalls sollte von diesen Kollegen niemals vergessen werden, daß bei einer völligen Abnahme des Dienstlandes vielen Förstern, für die die Haltung eines Gespannes Notwendigkeit ist, die Möglichkeit hierzu genommen und ihre Lage dadurch erheblich verschlechtert würde. Hierin liegen die Gründe, weshalb die Wünsche des Försterstandes nach außen hin den Eindruck einer so geringen Einheitlichkeit erwecken. Die försterlichen Verhältnisse liegen eben so einzigartig und sind örtlich so verschieden, daß eine gerechte Regelung nur unter Abwägung **aller** vorliegenden Lebensbedürfnisse und nur von Fall zu Fall möglich ist.

Sollte der preußische Staat aber **im Interesse seiner Verwaltung** eine allgemeine Abnahme des Dienstlandes herbeizuführen beabsichtigen, so könnte er, wenn ein gerechter Ausgleich geschaffen werden soll, diesen nur so durchführen, daß er dem Förster für das abgenommene Dienstland eine entsprechend bare, nichtpensionsfähige Dienstaufwandsentschädigung **über das pensionsfähige Einkommen der uns gleichwertigen Beamten hinaus** gewährte, *deren Höhe nicht gleichmäßig, sondern nach dem jeweiligen Bedürfnis einer jeden einzelnen Stelle ausreichend festgesetzt werden müßte.*

Bei der ganzen Lage des Försterstandes darf aber nicht übersehen werden, daß dieser auch dann bei dem meist einsamen Wohnen, wie schon erwähnt, die Verfügung über ein eigenes Angespann haben muß, um lebensfähig zu bleiben und von der anwohnenden Bevölkerung unabhängig zu sein. Wäre nun bei einer Abnahme des Dienstlandes das Angespann vollständig aus baren Mitteln zu unterhalten, so müßte die Dienstaufwandsentschädigung dementsprechend sehr hoch bemessen werden. Es dürfte also auch in solchem Falle im Interesse des Staates liegen, daß der Förster sich durch die Bewirtschaftung von Ländereien einen ganz erheblichen Teil dieser Unterhaltung selbst erwirbt und deshalb müßten die benötigten Ländereien dem Förster von dem etwa wirklich abgenommenen Dienstlande zu ortsüblichen Preisen zurückverpachtet werden können, wie es in Sachsen seinerzeit ja auch in wohlwollendster Weise geschehen ist. Denn schließlich, was vor 1909 unsern Revierverwaltern gegenüber recht war, dürfte nach 1909 auch dem wirtschaftlich viel schwächeren und bedrängten Försterstande billig sein.

Die deutschen Eisenbahntarife für Holz und Holzwaren vom 1. April 1912 ab.

Die Verfrachtung des Holzes auf den deutschen Bahnen ist bisher, abgesehen von mehreren Ausnahmen, die nur für beschränkte Gebiete gelten, nach folgenden Grundsätzen erfolgt:

1. Nach Spezialtarif I wurden behandelt: alles Holz in Balken, Bohlen, Brettern usw. von solchen Arten, welche nicht Gegenstand eines betriebsgemäßen Einschlages in der mitteleuropäischen Land- und Forstwirtschaft sind.
2. Unter Spezialtarif II fiel alles einheimische Holz, soweit nicht einzelne Sortimente nach Spezialtarif III ausgenommen waren. Hierzu

gehören also namentlich die Rohnutzhölzer (Stamm- und Stangenholz) und alle Schnitt- und Hobelwaren.

3. In Spezialtarif III waren die minderwertigen Holzsortimente verzeichnet, die ohne billige Tarife den Transport auf größere Entfernungen nicht ertragen, wie Papierholz, Grubenholz und Eisenbahnschwellen. Doch gibt es auch wieder viele Ausnahmen, da z. B. in Preußen seit 1897 alle in Spezialtarif III aufgeführten Hölzer nach dem Rohstofftarif verfrachtet werden; ähnliche Verhältnisse bestehen auch in anderen Staaten.

Der Tarif ist im wesentlichen auf dem Grundsatze aufgebaut, daß sich die Frachtsätze nach dem Werte der verschiedenen Hölzer richteten, außerdem hatte er aber auch eine zollpolitische Bedeutung, weil jene amerikanischen Hölzer, die nicht zu den Edelhölzern (Mahagoni usw.) gehören und daher im Gebrauchswerte unseren heimischen Arten ziemlich gleichstehen, namentlich Kiefer und Eiche, außer durch den Zoll auch noch durch die höhere Fracht belastet wurden.

Die Durchführung dieses Tarifschemas war jedoch, soweit es sich um die Einreihung in Spezialtarif I handelt, mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden, weil sehr häufig der Begriff des „betriebsgemäßen Einschlages" zweifelhaft war; dieses galt namentlich für jene fremdländischen Holzarten, die nun auch in Deutschland forstmäßig angebaut werden, wie z. B. Weymouthskiefer, Weißesche, Roteiche, denen sich im Laufe der Zeit noch viele andere angeschlossen haben und anschließen werden. Weiter wurde die Zugehörigkeit zu den „Arten", oder wie es früher hieß, „Sorten" vielfach bestritten, indem die Bezeichnung bald im Sinne des Handels, bald im wissenschaftlichen Sinne aufgefaßt wurde. Die „Sorten" sollten bald „Gattungen" (z. B. Pinus), bald Arten (Pinus silvestris) sein.

Hieraus ergaben sich endlose Streitigkeiten, Verhandlungen und Prozesse, ferner auch mehrfache Änderungen des Wortlautes der Bestimmungen. Die ursprüngliche Bezeichnung „Sorte" ist 1902 in „Art" abgeändert worden, außerdem erfolgte im Jahre 1905 der Zusatz: Unter „Arten" sind botanische Arten (species) zu verstehen.

Wenn nun so auch nach einer Seite Klarheit geschaffen war, so blieben doch die Schwierigkeiten fortbestehen, die sich auf den Begriff des „betriebsgemäßen Einschlages" bezogen und drängten immer auf weitergehende Zugeständnisse, wobei die einzelnen Eisenbahnverwaltungen keineswegs gleichmäßig vorgegangen sind.

Aus diesen Gründen hat die Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen 1911 den Antrag auf eine Änderung dieser Tarifgrundsätze gestellt, von der Tatsache ausgehend, daß die in Betracht kommenden Holzmengen und die durch eine Änderung des Tarifs bedingten Ausfälle an den Einnahmen der Eisenbahnen nur gering seien und in keinem Verhältnisse zu den sich bei der jetzigen Behandlung ergebenden Schwierigkeiten seien. Angesichts der gewaltigen Mengen fremden Holzes, das Deutschland jährlich dauernd einführen müsse, komme auch eine etwaige, durch anderweitige Tarifierung ermöglichte Mehreinfuhr an Kiefern und Eichen um so weniger in Betracht, als die amerikanischen Vorräte an diesen Hölzern stark im Abnehmen begriffen seien.

Nach langen und eingehenden Verhandlungen ist schließlich von der ständigen Tarifkommission beschlossen und von der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen angenommen worden, daß vom 1. April 1912 ab die Tarifstelle I „Holz" des Spezialtarifs gestrichen wird. Für den Holztransport kommen demnach fernerhin nur noch die Spezialtarife II und III in Betracht.

Die neue Fassung der Tarifvorschriften lautet nun wie folgt:

A. Holz.

Spezialtarif II.

Holz, soweit nicht im Spezialtarif III genannt:

1. Stammholz, Blöcke und Stangenholz;
2. beschlagenes, gespaltenes oder gerissenes Holz;
3. Schnittholz, auch gehobelt, genutet, gezapft, gelocht, gekehlt oder sonst weiter bearbeitet, z. B. Balken, Sparren, Latten, Leisten, Bohlen, Planken, Borde, Dielen, Bretter, Riemen und Stäbe für Fußböden;
4. gedämpftes, getränktes oder sonst chemisch behandeltes Holz, z. B. Telegraphenstangen;
5. Daub-(Faß-)Holz;
6. Späne;
7. Weiden, einjährige, geschälte;
8. Heide- und Reiserbesen.

(Farbhölzer s. diese, Furniere s. Holzwaren.)

Spezialtarif III.

1. a) Stamm- und Stangenholz, bis zu 2,5 m lang, rundes, auch abgeästet oder ganz oder teilweise entrindet.
   b) Stangenholz, bis zu 2,5 m lang, gespalten oder gerissen.
   c) Stangenholz, bis zu 2,5 m lang und bis zu 10 cm Durchmesser am dünnen Ende, der Länge nach ein- oder mehrmals durchschnitten, sofern auf einer Seite noch Rindenfläche vorhanden.
   Zu a bis c auch getränkt oder an einem Ende roh zugespitzt oder in beiderlei Bearbeitung.
   d) Scheit- (Kloben-) und Knüppel- (Prügel-) Holz, bis zu 2,5 m lang.
2. Stockholz (Wurzel-, Stucken-, Stubbenholz).

Zu 1 und 2 von folgenden Sorten:
Ahorn, Akazie, Aspe, Birke, Birnbaum, Buche, Douglastanne (Douglasfichte), Eiche, Erle, Esche, Fichte, Kiefer (Föhre, auch Zirbelkiefer oder Arve), Kirschbaum, Lärche, Linde, Nußbaum, Pappel, Tanne, Tulpenbaum (sogenannte amerikanische Pappel oder Whitewood), Ulme (Rüster), Weide.

3. Stäbe und Brettchen, bis zu 1,25 m Länge und 25 mm Stärke, auch mit der Zylindersäge geschnitten, auch durch Drahtstifte zu Kistenteilen oder Faßdeckeln verbunden, nicht gehobelt, unverpackt oder nur verschnürt oder in Säcken oder in rohen Kisten von mindestens



12 mm Brettstärke, im Falle der Ausfuhr auch gehobelt,

von folgenden Sorten:

Aspe, Birke, Buche, Douglastanne (Douglasfichte), Erle, Fichte, Kiefer (Föhre, auch Zirbelkiefer oder Arve), Lärche, Linde, Pappel, Tanne, Weide.

4. Eisenbahnschwellen, auch getränkt.
5. Folgende, zu Grubenzwecken des Bergbaues bestimmte Hölzer, roh oder getränkt: Rundhölzer bis zu 20 cm Zopfstärke (am dünnen Ende ohne Rinde gemessen) und bis zu 7 m Länge, Schwellen, Schwartenbretter und Schwartenpfähle, sämtlich bis zu 6 m Länge und dünne Brettchen bis zu 1,5 m Länge.
6. Dübel, nicht durchbohrt (roh bearbeitete Holzklötzchen).
7. Weiden, einjährige, ungeschälte und mehrjährige, Weidensetzlinge, Reisholz, Reiserholz (Besenreisig) und Faschinen.
8. Schwarten (die beim Schneiden der Stämme oder Blöcke abfallenden äußeren Teile, die nur eine Schnittfläche und auf der anderen mindestens überwiegend die Waldkante zeigen), nicht über 6 m lang und nicht über 5 cm stark (am dünnen Ende ohne Rinde gemessen).
9. Hobelspäne, Sägespäne (Sägemehl) und andere Abfallspäne.

Die außereuropäischen Hölzer sind nun in Zukunft in den Spezialtarif II eingereiht, und zwar auch dann, wenn sie nur eine Länge bis zu 2,5 m haben. Hiervon sind aber alle Eichen, Eschen, Kiefern (auch Pitschpine), Pappeln, dann die Douglastannen, der Tulpenbaum usw. ausgenommen, wenn diese Holzarten in Längen bis zu 2,5 m eingehen. Dann werden sie wie unsere einheimischen Holzarten von dieser Längendimension nach den Sätzen des Spezialtarifs III befördert. Die amerikanische Eiche und Esche, sowie die japanische Eiche, dann alle ausländischen Kiefern werden also genau so behandelt wie die einheimischen Sorten.

B. Holzwaren.

Auch für diese wird Spezialtarif I gestrichen. Für die Spezialtarife II und III erhält die Position Holzwaren folgende Fassung:

Spezialtarif II.

1. Furniere von mehr als 2,5 mm Stärke.
2. Furniere bis zu 2,5 mm Stärke aus Buchenholz oder aus weichem Holz.

   Zu den weichen Hölzern werden gerechnet: Aspe, Birke, Douglastanne (Douglasfichte), Erle, Fichte, Gabun- und Okume-Mahagoni, Kiefer (Föhre, auch Zirbelkiefer oder Arve), Lärche, Linde, Pappel, kalifornisches Redwood, Roßkastanie, Satinnußbaum, Tanne, Tulpenbaum (sogenannte amerikanische Pappel oder Whitewood), Weide, Zedernholz (Bleistift- und Zigarrenkistenholz).
3. Möbel und Möbelteile, ausgenommen:
   a) furnierte,
   b) mit Einlegearbeit versehene und
   c) ganz oder überwiegend aus Ebenholz, Eiche, Mahagoni, Nußbaum, Polisander (Jakaranda) oder Satin (Zitronenholz) hergestellte.
4. Andere Holzwaren, soweit nicht im Spezialtarif III oder besonders genannt, auch vergoldet oder versilbert, auch mit anderen Stoffen (ausgenommen edle Metalle) verbunden, sofern diese Stoffe keinen hauptsächlichen Bestandteil der Ware bilden.

Furniere, Möbel und Möbelteile, die nicht unter Ziffer 1, 2 oder 3 fallen, gehören zur allgemeinen Wagenladungsklasse.

Spezialtarif III (wie bisher).

Holzwaren folgende:

1. Kisten, Lattenkisten, Harasse, ausgenommen Bierkisten mit Fächereinsatz und Zigarrenkistchen;
2. Schachteln, ausgenommen Satzschachteln;
3. Holzlättchen-Deckengewebe (durch Draht verbundene Holzlättchen);
4. Ziegeltrockenrahmen, ungehobelt;
5. Nisthöhlen und Nistkästen.

Kritische Würdigungen des Preußischen Förster-Jahrbuches für 1912.*)

I.

In der 69. Generalversammlung des Schlesischen Forst-Vereins am 3. Juli 1911 in Glogau führte ich bei der Mitteilung über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirtschaftlichen Betriebes und der Jagd u. a. an: „Zum Schluß möchte ich noch kurz auf die günstige Entwickelung der „Deutschen Forst-Zeitung" hinweisen. Neben anderen hat sie sich durch die Herausgabe des Preußischen Förster-Jahrbuches (dessen zweiter Jahrgang 1911 wesentlich erweitert ist), sowie durch den erfreulichen weiteren Ausbau ihrer Monatsbeilage „Die Forstliche Rundschau" zweifellos um die geistige Versorgung der grünen Farbe verdient gemacht."

Dieses dem Neudammer Verlag mit Recht gespendete Lob wird durch das „Preußische Förster-Jahrbuch für 1912", das bekanntlich von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" herausgegeben wird, von neuem in erfreulichster Weise bestätigt.

Dank einer außergewöhnlich sorgfältigen Redaktion, die nicht nur auf Erweiterungen und Vervollständigungen, sondern da, wo es angemessen schien, auch auf Kürzung sonst ermüdender Erläuterungen bedacht gewesen ist,

*) Preußisches Förster-Jahrbuch 1912. (Band III.) Ein Ratgeber und Adreßbuch für die preußischen Kron- und Staats-Forstbeamten. Neudamm 1912. Verlag von J. Neumann. 284 Seiten Text, fest geheftet Ladenpreis 3 ℳ. Vorzugspreis für Leser der „Forst-Zeitung" einzeln 2 ℳ 30 ₰. In Partien: 5 Stück und mehr je 2 ℳ 10 ₰, 10 Stück und mehr je 2 ℳ. Zu Aufträgen wird am besten die Bestellkarte benutzt, welche in Nummer 12 dieses Blattes beigelegen hat.

stellt das Förster-Jahrbuch für 1912 in der Tat das dar, was es dem neuen Titel nach sein will, „ein Ratgeber und Adreßbuch für die Preußischen Staatsforstbeamten".

Die grüne Farbe hat daher alle Ursache, der „Deutschen Forst-Zeitung" für die gewiß mit einem sehr großen Aufwand an Mühe und Kosten verbundene Herausgabe des Jahrbuches aufrichtig dankbar zu sein. Ganz besonders gilt dies für die Königlich Preußischen Revierförster und Förster mit und ohne Revier, die nach dem in dem Jahrbuch gleichfalls sehr ausführlich behandelten Staatshaushalt für das Etatsjahr 1912, die Beamten der Kronforsten dabei nicht mitgerechnet, die stattliche Zahl von 5157 ausmachen, sowie für die gleichfalls sehr große Zahl der Forstversorgungsberechtigten und der Reservejäger, zumal die „Deutsche Forst-Zeitung" von jeher aus einem sehr dankenswerten Prinzip und mit unleugbarem Erfolge bestrebt ist, die Interessen gerade dieser Beamtenklasse in angemessener und taktvoller Weise zu vertreten.

Die sehr große Zahl dieser Beamten wird das Förster-Jahrbuch mit um so größerer Freude begrüßen, als ihre Interessen bis zu einer nicht sehr weit zurückliegenden Zeit in der Tat nicht ausreichend und der geistigen Regsamkeit dieses Standes nicht entsprechend vertreten waren, so daß hierdurch eine Bewegung gezeitigt wurde, die die so überaus nötige innere Harmonie des gesamten Forstbeamtenstandes zu gefährden geeignet war und die heute hoffentlich und glücklicherweise überwunden scheint.

Aber auch die Forst-Verwaltungsbeamten, das sind in erster Linie die 33 Oberforstmeister, 92 Regierungs- und Forsträte und die 840 Oberförster und Forstmeister des Staatsforstdienstes, die Verwaltungsbeamten des Königlichen Kron- und Hausfideikommisses, sowie zahlreiche Kommunal- und Privatforstbeamte werden das sehr übersichtlich behandelte und mit einer Fülle von statistischem Stoff, von Gesetzen, Verwaltungsbestimmungen und Personalien ausgestattete Jahrbuch gewiß gleichfalls als ein recht bequemes Nachschlagebuch mit Freude begrüßen, das voraussichtlich sehr bald in keiner preußischen Oberförsterei mehr fehlen wird!

Oberförsterei Camenz (Schles).

Richtsteig, Kgl. Prinzl. Forstmeister.

II.

Das Buch unterscheidet sich in seinem äußeren Aussehen und Umfange in dem vorliegenden Bande nicht von seinen Vorgängern und enthält wieder den reichlichen Inhalt von 284 Textseiten. Der Inhalt selber hat, wie dies bereits in den früheren Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" bekannt gegeben worden ist, durch die Herausgeber eine Vermehrung des Stoffes und eine übersichtlichere Verteilung desselben erfahren; dies wird zweifellos dazu beitragen, die Benutzung des Buches zu erleichtern und zu erhöhen. Als ein weiterer Vorzug muß anerkannt werden, daß die drei ersten Teile: Beamtenrechtliches, Statistisches, Gesetze und Verwaltungsbestimmungen, unmittelbar hinter dem Kalendarium folgen und der Einband so eingerichtet ist, daß sich diese Teile am Jahresschlusse von dem Kalendarium und dem vierten Personalteile leicht abtrennen lassen, um mit mehreren Jahrgängen in festerem Einbande vereinigt zu werden.

Jedem Besitzer früherer Jahrgänge ist der praktische Wert des Kalendariums für die täglichen Eintragungen aus Dienst- und Wirtschaftsleben hinlänglich bekannt. Auf die Zweckmäßigkeit der Aufführung von Gedenktagen, besonders für die Leiter von Zusammenkünften, hat bereits Herr Rosemann im vergangenen Jahre auf Seite 477 der „Deutschen Forst-Zeitung" hingewiesen. Immer wieder verdient aber von neuem betont zu werden, daß wir Deutsche gerade gegenwärtig alle Ursache haben, uns der geschichtlich bedeutenden Personen und Vorgänge zu erinnern und uns an diesen gleichsam emporzuranken, um Kräfte zu sammeln gegen die Mächte, die unser Vaterland von außen und innen bedrohen.

Über den Wert für den Gebrauch des ersten Teiles ist bereits in Nr. 13 auf Seite 269 der „Deutschen Forst-Zeitung" ausführlich gesprochen. Ebenso ist der Inhalt des Teiles Gesetze und Verwaltungsbestimmungen in Nr. 15 Seite 314 näher aufgeführt und einzelne Stellen dabei in den Vordergrund gerückt worden. Hier bleibt daher nur übrig zu sagen, daß der erste Teil in vielen Fällen in den Fragen über die in kurz vergangener Zeit über die Besoldungsvorschriften ergangenen Bestimmungen ein verläßlicher Führer sein wird. Für die Anwärter, welche im Laufe des Jahres den Forstversorgungsschein erhalten, verdient hervorgehoben zu werden, daß die auf Seiten 38/40 aufgeführten Berechnungen über die Anstellungsaussichten für das Jahr 1912 neu aufgestellt worden sind.

Der zweite Teil: Statistisches, enthält als erste eine neue Übersicht, in welcher das Verhältnis sämtlicher Anwärter — mit Einschluß der Forstlehrlinge — zu den etatmäßigen Försterstellen angegeben worden ist, und zwar zurückgeführt von 1906 ab. Gerade diese Übersicht verdient in Verbindung mit der nächsten, in der die voraussichtlichen Wartezeiten der Forstversorgungschein-Empfänger von 1911 für die verschiedenen Regierungsbezirke ausgerechnet worden sind, für alle diejenigen hervorgehoben zu werden, die sich mit den Anstellungsverhältnissen der Anwärter der preußischen Förster beschäftigen. Den Anwärtern selber wird durch diese Berechnungen die Wahl der Regierungsbezirke erheblich erleichtert. Weiter ist aber durch diese bereits Jahre hindurch veröffentlichten Berechnungen erreicht worden, daß sich die Wartezeit in den einzelnen Regierungsbezirken, wenn vorläufig auch kaum merklich, so doch immer mehr dem Durchschnitte nähert.

Die bereits aus den Vorjahren bekannten Übersichten: Tötungen und Verwundungen bei Zusammenstößen mit Forstfrevlern, verausgabte Kultur- und Wegebaugelder, Verwertung der Holzmassen, Zahl der Forstarbeiter, Forst-, Jagd- und Fischerei-

frevel, geben jedem Forstbeamten, der sich für sein Berufsfeld näher interessiert, einen Überblick darüber, wie sich die gesamte Tätigkeit der Angehörigen seines Standes im Staatsbetriebe gestaltet.

Der dritte Teil: Gesetze und Verwaltungsbestimmungen, ist seinem Inhalte nach, wie bereits bemerkt, in Nr. 15 Seite 314 näher aufgeführt. Hier braucht also nur auf das dort Gesagte Bezug genommen und hervorgehoben zu werden, daß die neue Einteilung des Stoffes das Aufsuchen desselben bedeutend erleichtert. Die im Abschnitt 7 unter Versicherungsgesetzen gegebene Abhandlung über die Reichsversicherungsordnung ist so abgefaßt, daß sie dem Leser in kurzen Zügen ein möglichst genaues Bild über dies umfangreiche Gesetz bietet, und wird daher für die meisten Forstbeamten eine besondere Anschaffung desselben entbehrlich machen.

Der dann folgende Personalteil gibt, wie im Vorjahre, in einzelnen Abschnitten ein namentliches Verzeichnis der Verwaltungen, Beamten und Anwärter der ganzen preußischen Staatsforstverwaltung mit Einschluß der Kronforsten, dem sich ein Verzeichnis der aktiven Oberjäger nach Bataillonen geordnet anschließt.

Das Ergebnis dieser Ausführungen läßt sich wie folgt zusammenfassen:

„In dem vorliegenden Bande des Preußischen Förster-Jahrbuches für 1912 hat die Verteilung des Stoffes eine so übersichtliche Anordnung erfahren, daß dessen Benutzung hierdurch noch erleichtert wird. Der Inhalt ist wieder ein so reichhaltiger, daß dieser jedem Angehörigen des preußischen Försterstandes in allen dienstlichen und wirtschaftlichen Fragen ein verläßlicher Führer ist. Der Preis ist im Verhältnis zu dem Gebotenen so gering, daß dieser für die Anschaffung kein Hindernis ist. Jeder, der weiß, welche Mühe und Arbeit damit verbunden ist, Material zu sammeln und dies als Berechnungen verwertet in Übersichten und Nachweisungen darzustellen, wird dies gern zugeben."

Wenn also der Verlag von J. Neumann in Neudamm durch die Herausgabe dieses Jahrbuches mit dazu beiträgt, das Ansehen des Försterstandes zu erhöhen und dadurch dessen Verhältnisse zu heben, so kann dieser seine Anerkennung dafür nur dadurch zum Ausdruck bringen, daß er das Weiterbestehen eines solchen Unternehmens nach Kräften durch Förderung des Absatzes unterstützt. Nur wenn dies geschieht, wird darauf gerechnet werden können, daß das Jahrbuch zum Segen des preußischen Försterstandes weiter geführt und immer reichhaltiger ausgestaltet werden kann.

Simon,
Königl. Hegemeister a. D.

Mitteilungen.

— **Unfallfürsorge für Beamte.** Nach den im Reich und in Preußen übereinstimmenden gesetzlichen Bestimmungen sind dem infolge eines Betriebsunfalls verunglückten fiskalischen Beamten nach dem Wegfalle des Diensteinkommens die Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen. Wie wir aus anderen Zeitungen entnehmen, hat das Reichsgericht jüngst eine in dieser Beziehung höchst wichtige Entscheidung gefällt. Ein im Dienst verunglückter Oberschaffner hatte neben der ärztlichen Verpflegung auch den Ersatz der Kosten für täglich 2 Eier, ¼ Pfund Fleisch und 1½ Liter Milch gefordert. Der Fiskus hatte aber erklärt, daß er diese lediglich zur Kräftigung des Gesundheitszustandes dienenden Beiträge zur Krankenpflege nicht leisten könne. Das Oberlandesgericht in Köln erkannte dagegen, daß auch derartige Leistungen dem Fiskus zur Pflicht fallen. Der Beamte habe sich im Dienst ein Lungenleiden zugezogen; die Heilungskosten müssen ihm daher insofern bewilligt werden, als sie zur Hebung des Schwächezustandes des Beamten dienen. Dazu gehören auch Aufwendungen für Milch, Fleischkost und Eier in der Höhe, wie sie von dem Arzte festgestellt werden, der den Beamten behandelt hat. Das Reichsgericht hat sich dem Urteil des Oberlandesgerichts angeschlossen und die Revision des Fiskus zurückgewiesen. Es steht demnach fest, daß auch derartige Aufwendungen für Lungenkranke zu den vom Fiskus zu ersetzenden Kosten des Heilverfahrens zu rechnen sind.

— **Die Verpachtung der Jagden in den Staatsforsten** ist auch in diesem Jahre wieder bei den Etatsberatungen von den linksstehenden Parteien in mehreren Volksvertretungen gefordert worden, z. B. in Braunschweig, Württemberg und, wie aus dem stenographischen Bericht über die Verhandlungen beim Forstetat hervorgeht, auch im preußischen Abgeordnetenhause.

Es ist allgemein bekannt, daß alle Kreise des Forstbeamtenstandes diesen Anregungen gegenüber eine unbedingt ablehnende Stellung einnehmen, und es erscheint nicht notwendig, die zahlreichen Gründe nochmals im einzelnen zu erörtern, die zu dieser Stellungnahme geführt haben und die auch in der „D. F. Z." schon wiederholt eingehend besprochen sind.

Indessen verdient der eine Punkt immer wieder von neuem hervorgehoben zu werden, daß der für die Staatskasse zu erwartende Gewinn zweifelsohne sehr stark überschätzt wird und daß er in gar keinem Verhältnis stehen dürfte zu den Nachteilen, die eine allgemeine Verpachtung der Jagden in den Staatsforsten für die gesamte Forstverwaltung und auch für alle die Gemeinden bringen würde, die jetzt durch die Verpachtung ihrer Feldmarks- und Gemeindewaldjagden hohe Einnahmen erzielen, weil sie an administrierte Staatswaldungen grenzen.

Auch die bei den ersten Verpachtungen erzielten höheren Erträge werden später kaum wieder erreicht werden, da eine Jagdpflege, wie sie bisher in den administrierten Staatsforsten gehandhabt wurde, bei einer Verpachtung niemals durchgeführt werden kann.

Ebenso gibt nur die Administration die erforderlichen Handhaben, um den Wildstand stets

in mit der Waldwirtschaft verträglichen Grenzen zu halten.

Wie kürzlich bekannt geworden, hat nun die Volksvertretung für Elsaß-Lothringen den Beschluß gefaßt, sämtliche in den dortigen Staatswaldungen jetzt noch administrierten Jagden — die sogenannte Kaiserjagd bei Haslach mit einbegriffen — zu verpachten. Zu diesen Vorgängen hat in der „Straßburger Post" der Herr Oberforstmeister Ney in Metz Stellung genommen; aus seinen Ausführungen geht hervor, daß bei einer Verpachtung der Staatswaldjagden nicht nur die von uns ausgesprochene Auffassung vollständig zutrifft, sondern daß die Verpachtung auch in volkswirtschaftlicher Beziehung nach verschiedenen Richtungen von nachteiligem Einflusse sein würde. Was aber in Elsaß-Lothringen zutrifft, dürfte auch für andere Verhältnisse Geltung haben.

Die Ausführungen des Oberforstmeisters Ney sind auszugsweise folgende: „Für die Verpachtung der Staatswaldjagden werden in erster Linie nicht ohne einen Schein von Berechtigung finanzielle Gründe ins Feld geführt. Nach der Forststatistik von Elsaß-Lothringen betrug der Pachtertrag für die 86 942 ha verpachteter Staatsjagden 86 758 M, also rund 1 M pro Hektar, während die Verwaltung der Jagd in dem damals — die Statistik für 1910 und 1911 ist noch nicht veröffentlicht — verwalteten Reste der Staatswaldung dagegen nur 0,24 M, also 0,76 M pro Hektar (insgesamt 46 489,20 M) weniger, abwerfen. Was bedeutet aber eine solche Mindereinnahme in einer Verwaltung, die, wie unsere Forstverwaltung, nach dem Entwurf des Landeshaushaltsetats für 1912 nicht weniger als 8 507 544 M, worunter 7 050 000 M aus dem Holzverkauf, aufzubringen hat, wenn feststeht, daß diese Ansätze nur bei größter Pflichttreue aller beteiligten Beamten erreicht werden können? Ich kann mit gutem Gewissen unseren Forstbeamten ohne Unterschied das Zeugnis geben, daß ein Nachlaß der Pflichttreue noch nicht zu beobachten ist, obwohl es bei der Behandlung, die insbesondere die Oberförster und Förster vom Landesausschuß bisher erfahren haben, kein Wunder wäre, wenn sie sich verärgert auf die rein formelle Erfüllung ihrer kontrollierbaren Dienstpflichten beschränken. Sie sind seit der Einführung des Landesausschusses die Stiefkinder und fast immer auch die Prügeljungen desselben gewesen, auf die man einschlug, wenn man die deutsche Verwaltung treffen wollte. Diese Mehrerlöse aus der Verpachtung der Staatsjagden sind aber nicht einmal dauernd. Werden die jetzt noch verwalteten verpachtet, so werden, wie die vorjährigen Neuverpachtungen, viele derselben in Hände kommen, die sie nichts weniger als schonlich behandeln. Erst dieser Tage ist mir mitgeteilt worden, daß in einem bis zum 1. Februar 1911 verwalteten 400 ha großen Schutzbezirk, in dem bis dahin im Jahre höchstens 9 Rehe zum Abschuß kamen, im ersten Pachtjahre 42 Rehe geschossen worden sind und nach der Schätzung des Oberförsters etwa 20 übrig blieben. Im Jahre 1912 werden dazu vielleicht 12 Kitzen kommen. Der Abschuß wird dann wohl 26 Rehe betragen und den Rehstand auf 10 Stück vermindern. 1914 werden 5 Stück, 1915 2 Rehe übrig bleiben. Wer wird denn für eine solche Jagd noch 1 M pro Jahr und Hektar zahlen?

Aber auch die jetzt in pfleglicher Hand befindlichen Jagden werden später nicht mehr die bisherigen Durchschnittserträge der verpachteten liefern. Diese sind nur erzielt worden, weil viele der letzteren bis zu der Verpachtung selbst verwaltet waren und fast alle außerdem in der Nachbarschaft noch verwalteter Jagden liegen. Werden alle Jagden verpachtet, so hört der Zuzug aus den verwalteten Jagden und damit die höhere Bewertung der Pachtjagden auf. Die letzteren sind eben für alle Jagden des Landes die Wildkammern für das nützliche Wild, und die Werte aller Pachtjagden des Landes, abgesehen von den ganz großen von Grandseigneurs zusammengepachteten Jagdkomplexen, stehen in umgekehrtem Verhältnis zu ihrer Entfernung von den nächsten verwalteten Jagden. Verschwinden diese, so fällt damit der Grund ihrer hohen Wertschätzung, und der damit verbundene Ausfall aus den Pachterträgen der Waldjagden trifft nicht nur den Staat, sondern in noch viel höherem Grade die waldbesitzenden Gemeinden, die jetzt für ihre kleinen Wäldchen meist nur deshalb ganz unverhältnismäßig hohe Jagdpachterträge erzielen, weil sie an gut gehegte Regiejagden angrenzen.

Die verwalteten Staatsjagden sind aber nicht nur die Wildkammern für nützliches Wild, sie sind, wenn man auch seit 1870 das Gegenteil behauptet, auch diejenigen Waldorte, in denen den schädlichen, zumal den der Landwirtschaft besonders schädlichen Wildarten, dem Schwarzwild und den Kaninchen, aufs eifrigste nachgestellt wird. Kaninchen gibt es in Regiejagden überhaupt nur an sehr wenig Orten und nur da, wo sie in benachbarten Pacht- und Privatjagden früher ausgesetzt worden sind und jetzt des lieben Jagdvergnügens halber schonlich behandelt werden, und auch da nur in verhältnismäßig sehr geringer Anzahl. Sie sind für jeden in diesen Jagden überhaupt Jagdberechtigten vogelfrei, und jeder Forstschutzbeamte darf davon erlegen, so viel er kann. In manchen verpachteten und Privatjagden dagegen wimmelt es von Kaninchen, ohne daß, solange die Behörde nicht eingreift, außer den Treibjagden, bei denen Hunderte in wenig Stunden zur Strecke kommen, irgend etwas für ihre Vertilgung geschieht. Die Jagdhüter dürfen höchstens auf der Treibjagd und dann eins schießen, wenn es ihnen besonders befohlen wird. Ähnlich verhält es sich mit dem Schwarzwild. Es ist zwar im Landesausschuß schon vor bald vierzig Jahren behauptet worden, daß dieses in der verwalteten Staatsjagd gehegt werde. Die Statistik beweist das Gegenteil.

Die im Jahre 1870 unmittelbar vor dem Kriege bezeichnenderweise in deutscher Sprache erschienene Broschüre „Die Pflichten des Staates gegen die Forstbevölkerung" des späteren, protestlerischen Reichstags- und Landesausschußabgeordneten Goldenberg, die ich der jetzigen Budgetkommission überhaupt zum eifrigen Studium empfehle, stellt von der damaligen Zeit, wo alle Staatsjagden verpachtet waren, fest, daß die Wildschweine darin

wimmeln, die jungen Pflanzungen und ebenso die Felder am Saume des Waldes verwüsten und daß keine Maßregel zu ihrer Vertilgung ergriffen worden ist. Die deutschen Oberförster, die nach dem Kriege ins Land kamen, fanden diese Aufstellung voll und ganz bestätigt. Es war wohl keiner unter ihnen, der nicht sofort mit Gesuchen um Abhaltung von Polizeijagden auf Sauen bestürmt wurde. Meine erste Amtshandlung in Schirmeck im April 1871 war die Abhaltung einer solchen, bei der gleich im ersten Treiben, einem Buchenstangenholze, 22 Sauen anliefen.

In den Jahren 1872, in welchem die Jagdpachtverträge für die Staatswaldungen abliefen und der größte Teil derselben in Administration genommen wurden, bis 1875 wurden in den verwalteten Staatsjagden allein nach v. Bergs „Mitteilungen über die forstlichen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1883", jährlich durchschnittlich 661 Wildschweine erlegt. Seitdem kamen, nach derselben Quelle sowie nach den Beiträgen zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen, auf je 100 000 ha Wald durchschnittlich jährlich zur Strecke in den Jahren

in den	1876/82	1883/92	1893/1902	1903/09
verwalteten Staatsjagden	327	219	258	295
in den übrigen Jagden	228	203	160	213

in den Regiejagden also fortgesetzt erheblich mehr Sauen als in allen übrigen Waldungen, obwohl in den verwalteten Staatsjagden der die Vermehrung des Schwarzwildes ungemein begünstigende Mittelwald mit seinen ausgedehnten Flächen zusammenhängender, fast undurchdringlicher Dickichte ganz fehlt, während er insbesondere in Lothringen, den Auwaldungen des Rheintales und den übrigen Waldungen vorherrscht. In den administrierten Jagden hat jeder Forstschutzbeamte nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, Wildschweine zu schießen, und er wird dazu schon seit 1871 durch hohe Schußgelder noch besonders ermuntert. In den anderen Waldungen ist den Jagdhütern das Schießen von Wildschweinen auf Anstand und Birsch vielfach verboten, und in manchen sollen sie nicht einmal auf Treibjagden auf Sauen schießen dürfen. In unsere Jagden kommt jetzt dank der Wanderlust der Wildschweine ein großer Teil der Sauen, welche in den übrigen Waldungen zu Hause sind und dort, sei es absichtlich, sei es unbewußt, gehegt werden.

Nicht umsonst haben deshalb schon im Jahre 1876 die von den Staatsforsten der Oberförstereien Schirmeck und Haslach eingeschlossenen Gemeinden beim Landesausschuß gebeten, die Staatsjagden nicht mehr zu verpachten, und nicht ohne Überlegung hat die Gemeinde Wisch vor einigen Jahren den Antrag gestellt, ihre Gemeindejagd in Administration zu nehmen. Sie wußten, was sie taten; das nämlich, daß die Verpachtung dieser Jagden eine starke Vermehrung des der Landwirtschaft schädlichen Wildes, insbesondere der Wildschweine und des Hochwildes und, fügen wir hinzu, der Kaninchen, zur unbedingten Folge haben muß.

*

— **Sturmschäden im Riesen- und Isergebirge.** Die heftigen Stürme der Ostertage haben in den Waldungen des Riesen- und Iser-Gebirges großen Schaden angerichtet. Namentlich im Waldenburger Bergland sind viele Tausende Festmeter Altholzbestände vom Winde geworfen und gebrochen worden. Wie aus Gottesberg berichtet wird, hatte am 7. und 8. April der Sturm zuweilen eine derartige Stärke, daß der Aufenthalt im Freien gefährlich, ja geradezu unmöglich war. Die Fernsprech- und elektrischen Lichtleitungen sind auf weite Strecken zerstört.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 6 für 1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 2457.

Berlin W 9, 23. März 1912.

In den letzten Jahren sind in forstlichen und jagdlichen Zeitschriften mehrfach Anzeigen erschienen, in denen Königliche Oberförster Privatforstlehrlinge suchten. Durch derartige Anzeigen kann leicht der Anschein erweckt werden, daß Mangel an Anwärtern für Privatförsterstellen vorhanden sei, und daß junge Leute durch den Eintritt in eine solche Privatlehre einen für ihr späteres Fortkommen günstigen Beruf wählen würden.

Tatsächlich ist aber nach einer Mitteilung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands eine den Bedarf weit übersteigende Anzahl von Anwärtern vorhanden. Für alle Stellen pflegen derartig zahlreiche Bewerbungen einzugehen, in denen namentlich mangelhaft ausgebildete Anwärter die besser ausgebildeten durch geringe Gehaltsforderungen unterbieten, daß vor einem Eintritt in diesen Beruf dringend gewarnt werden muß.

Die Königliche Regierung wolle den Revierverwaltern ihres Bezirks hiervon Kenntnis geben und sie anweisen, Anzeigen, in denen Lehrlinge gesucht werden, nicht mehr in der Presse erscheinen zu lassen.

Junge Leute, die sich mit der Bitte um Annahme als Privatlehrling bei den Revierverwaltern melden, sind auf den ungünstigen Stand dieses Berufes hinzuweisen und alle diejenigen, die wegen körperlicher Mängel und ungenügender Schulbildung von vornherein die Entwickelung zu einem tüchtigen Förster zweifelhaft erscheinen lassen, unter allen Umständen zurückzuweisen.

Die ständige Ausbildung von Privatforstlehrlingen gegen Entgelt, mit der sich vereinzelte Oberförster beschäftigen, ist auf Grund § 16 Satz 1 der Försterdienstinstruktion zu untersagen.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer zu Aurich und Münster.

Wagners Blendersaumschlagverfahren.

Allgemeine Verfügung Nr. 7/1912
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 3245.

Berlin W 9, 27. März 1912.

Die von Professor C. Wagner in seinem Werke „Die Grundlagen der räumlichen Ordnung im Walde" (Tübingen, H. Laupp, II. Auflage 1911) entwickelte Wirtschaftsform des „Blendersaumschlages" scheint geeignet, der natürlichen Bestandesverjüngung wieder ein erweitertes Feld zu gewinnen.

Da sich die Verjüngung in schmalen Schlägen, die im wesentlichen von Norden nach Süden fortschreiten, unter dem Schirm und später dem Seitenschutz des Altbestandes vollzieht, bleibt einerseits der Boden dauernd in einem für die Ansamung vorteilhaften Zustande, während andererseits der heranwachsende Jungwuchs in allen Altersstufen günstige Schatten-, Feuchtigkeits-, Schirm- und Lichtverhältnisse findet. Das Verfahren dürfte somit in vielen Fällen gute Vorbedingungen schaffen, um neben der Erhaltung „der örtlich angestammten Rasse" auch die Erziehung eines naturgemäßen Mischbestandes durch natürliche Verjüngung zu ermöglichen.

Die Königliche Regierung wolle daher in geeigneten Revieren Ihres Bezirkes für die wichtigsten Holzarten in reinen und gemischten Beständen auf den verschiedenen Bodenarten Versuche zur Erprobung des Wagnerschen Saumschlagverfahrens einleiten.

Bei der Durchführung sind die Darlegungen Wagners über Hiebsart, Hiebsrichtung und Hiebsfortschritt zu beachten. Ich empfehle, das Wagnersche Buch, erforderlichenfalls in mehreren Exemplaren, für die dortige Bücherei zu beschaffen und es den mit der Durchführung der Versuche beauftragten Revierverwaltern nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Bei den Bereisungen ist den Versuchsflächen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Bis zum 1. Oktober 1916 wolle die Königliche Regierung eingehend über die Ergebnisse der Versuche berichten. Dabei ist anzugeben, welche Hiebsrichtung für die einzelnen Versuchsflächen gewählt ist und welche Gesichtspunkte hierfür entscheidend gewesen sind, ob in dieser Zeit besonders reiche Mastjahre vorgekommen sind und wie das Verhalten der nach den Wagnerschen Grundsätzen bewirtschafteten Bestände gegen Sturm, Schneedruck, Frost, Pilzgefahr (Schütte), Unkrautwuchs, Insektengefahr und Wildverbiß gewesen ist.

J. A.: Wrobel.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Münster.

— **Unfall beim Abschießen eines Gewehres durch einen Landwirtssohn landwirtschaftlicher Betriebsunfall.** Der Sohn eines Landwirts erhielt von seinem Vater den Auftrag, dessen an der Wand hängendes Gewehr abzuschießen, um die aus dem freien Hängen des geladenen Gewehres drohende Gefahr zu beseitigen. Beim Abdrücken platzte das Gewehr und verletzte den Sohn schwer. Hierin ist vom Reichs-Versicherungsamt (Entscheidung vom 12. Dezember 1910) ein von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu entschädigender Betriebsunfall erblickt worden aus folgenden Gründen: Nach § 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft erstreckt sich die Versicherung auch auf hauswirtschaftliche Verrichtungen und andere Dienste, zu denen die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen, die hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt werden, von dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten herangezogen werden. Der hauptsächlich in der Landwirtschaft seines Vaters beschäftigte Verletzte hat auf Anordnung seines Vaters und Arbeitgebers gehandelt. Seine Handlung diente der Aufrechterhaltung der Ordnung im Haushalte, war also eine hauswirtschaftliche Verrichtung. Mindestens würde sie aber unter die „anderen Dienste" im Sinne des § 2 a. a. O. zu rechnen sein. Sonach liegt ein Betriebsunfall vor. Hg.

Verschiedenes.

— **Dr. Oswald Marschall,** bislang Assistent an der Universität zu Jena, hat einen Ruf als Dozent für Chemie und Geologie an die Forstakademie Eisenach erhalten.

— **Gründung eines Waldschutzverbandes im Essener Industriebezirk.** Die großen Waldbrände des vorigen Sommers, die auch insbesondere den Essener Industriebezirk betrafen, indem fast kein Tag ohne Feuermeldung verging, gaben den dortigen Forst- und Kommunalbehörden die Veranlassung, einen verstärkten Waldschutz einzuführen und auch die Waldbesucher aufzufordern, selbst an der Verhütung von Waldbränden mitzuwirken und den Wald gegen diese Gefahr zu schützen. Infolge dieser Anregung ist man nun entschlossen, den Kampf gegen die Waldbrände mit aller Energie aufzunehmen, und hat zunächst die Gründung eines Waldschutzverbandes beschlossen. Dieser Schutzverband, dem bisher sämtliche Gemeinden des nördlichen Industriegebietes beigetreten sind, sucht seine Aufgabe in erster Linie in der schärfsten Überwachung der Waldungen und in der strengen Befolgung aller gesetzlichen Waldschutzvorschriften. So sollen vor allen Dingen die Waldungen an Sonntagen sorgfältig beobachtet werden. Das Aufsichtspersonal soll erheblich verstärkt und eine große Anzahl Ehren-, Feld- und Forsthüter angestellt werden, die als Erkennungszeichen ein kleines Schild tragen sollen, von denen bereits 500 Stück bestellt sind. Von großer Bedeutung wird die neu eingeführte Ausübung des telephonischen Meldedienstes auch an Sonntagen sein. Die Gute-Hoffnungshütte wird ihr Forsthaus Sträterei an das Telephonnetz anschließen. Ferner sind alle

Lehrpersonen der Waldgegenden zur Mithilfe herangezogen worden, indem sie unablässig die Schulkinder ermahnen sollen, keine Feuer in der Nähe von Waldungen anzuzünden. Auch die Feuerwehren haben besondere Instruktionen erhalten. Die Kosten für die Schutzmaßregeln werden zu drei Viertel von den Kreisen und zu ein Viertel von den dem Waldschutzverband beigetretenen Gemeinden getragen.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 16. April 1912.** Schwarzwild 0,50 bis 0,70 M das Pfund. Kaninchen 0,90 bis 1,10, Fasanenhähne 2,50 bis 3,50, Waldschnepfen 2,00 bis 3,50 M das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kaemmerer, Oberförster zu Posen, ist die Verwaltung der Oberförsterei Rudczanny, Regbz. Allenstein, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

Frhr. Riedesel zu Eisenbach, Forstassessor zu Königsberg i. Pr., ist bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Charakter als Oberförster verliehen.

Hellwig, Hegemeister zu Hausen, Oberförsterei Salmünster, Regbz. Cassel, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Klaudat, Förster zu Schleuse, Oberförsterei Skallischen, ist auf die Försterstelle zu Kerschkallen, Oberförsterei Ibenhorst, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Knake, Hegemeister zu Cornberg, Oberförsterei Rotenburg-Ost, Regbz. Cassel, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

von Kondratowitz, Oberjäger im Jäger-Bataillon Nr. 2 (1. Komp.) zu Culm, ist als Hilfsjäger in die Oberförsterei Ramuck, Regbz. Allenstein, einberufen.

Kruse, Förster zu Priorsgehege, Kloster-Oberförsterei Lüneburg, ist nach Bahrenborstel, Oberförsterei Uchte, Regbz. Hannover, versetzt.

Martin, Forstaufseher in der Försterei Reußen, Oberförsterei Lanskerofen, ist nach Rudippen, Oberförsterei Rudippen, Regbz. Allenstein, versetzt.

Müller, Förster o. R. zu Aken (Elbe), Oberförsterei Lödderitz, ist nach Lödderitz, Oberförsterei Lödderitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Muhme, Hegemeister zu Hausen, Oberförsterei Meißner, Regbz. Cassel, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Pohl, Förster zu Sysdroy, Oberförsterei Puppen, ist nach Masuchen, Oberförsterei Purden, Regbz. Allenstein, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Rummel, Vizefeldwebel zu Ratzeburg, ist zur Wahrnehmung der Forsthilfsaufseher- und Schreibgehilfenstelle bei der Oberförsterei Diepholz, Regbz. Hannover, einberufen.

Schubert, Hilfsjäger zu Rhein, Oberförsterei Nikolaiken, ist nach der Oberförsterei Ratzeburg, Regbz. Allenstein, versetzt.

von Stal, Förster zu Bahrenborstel, Oberförsterei Uchte, Regbz. Hannover, ist in den Ruhestand getreten.

Steinbach, Förster o. R. zu Diepholz, Oberförsterei Diepholz, ist nach Walle, Kloster-Oberförsterei Miele, Regbz. Hannover, versetzt.

Trempenau, Hilfsjäger zu Mysken, Oberförsterei Drygallen, ist nach der Oberförsterei Rudczanny, Regbz. Allenstein, versetzt. Die Versetzung nach Oberförsterei Grondowken ist rückgängig gemacht worden.

Wenckebach, Forstaufseher zu Sobernheim, Oberförsterei Sobernheim, ist nach Salzböden, Oberförsterei Krofdorf, Regbz. Coblenz, versetzt.

Willening, Förster o. R. zu Rehburg, Kloster-Oberförsterei Rehburg, ist nach Priorsgehege, Kloster-Oberförsterei Lüneburg, Regbz. Hannover, versetzt.

Wille, Förster zu Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, ist nach Clausheide, Oberförsterei Alt-Ruppin, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Wittig, Reserve-Gefreiter zu Ortelsburg, ist als Kommandojäger in die Oberförsterei Nikolaiken, Regbz. Allenstein, einberufen.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Königsberg:

Besemann zu Luckuojen, Oberförsterei Neusternberg; **Broscheit** zu Gilge, Oberförsterei Nemonien; **Redner** zu Stablack, Oberförsterei Pr.-Eylau; **Seydack** zu Gr.-Baum, Oberförsterei Neusternberg.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen:

Hühn, Holzhauermeister zu Heckholzhausen, Oberförsterei Oberlahnkreis, Regbz. Wiesbaden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:

Bönning, Holzhauermeister zu Gottsbüren, Oberförsterei Gottsbüren, Regbz. Cassel; **Elze,** Haumeister zu Bonch, Oberförsterei Zöckeritz, Regbz. Merseburg; **Hunkel,** Oberholzhauer zu Gottstreu, Oberförsterei Veckerhagen, Regbz. Cassel; **Henne,** Oberholzhauer zu Gottstreu, Oberförsterei Veckerhagen, Regbz. Cassel; **Hilke,** Oberholzhauer zu Dilliehausen, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim; **Hohls,** Forstschutzgehilfe zu Walle, Kloster-Oberförsterei Miele, Forstverwaltungsbezirk Hannover; **Jochum,** Holzhauermeister zu Winterbach, Oberförsterei Entenpfuhl, Regbz. Coblenz; **Konitzer,** Waldarbeiter zu Alt-Rögnitz, Kreis Schlochau, Regbz. Marienwerder; **Lehmann,** Haumeister zu Kummersdorf, Oberförsterei Kummersdorf, Regbz. Potsdam; **Roll,** Waldarbeiter zu Hönebach, Oberförsterei Wildeck, Regbz. Cassel; **Preis,** Holzhauermeister zu Moischt, Oberförsterei Marburg, Regbz. Cassel; **Rögener,** Waldarbeiter zu Bad Lauterberg, Kreis Osterode a. H., Regbz. Hildesheim; **Steckelberg,** Vorarbeiter zu Lüne, Oberförsterei Scharnebeck, Regbz. Lüneburg; **Stückrath,** Rottenmeister zu Erkshausen, Oberförsterei Rotenburg-Ost, Regbz. Cassel; **Winter,** Holzhauer zu Breitenworbis, Oberförsterei Worbis, Regbz. Erfurt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Blaue, Waldarbeiter zu Knesebeck, Oberförsterei Knesebeck, Regbz. Lüneburg; **Büchel,** Holzhauermeister zu Kalterherberg, Kreis Montjoie, Regbz. Aachen; **Hinz,** Waldarbeiter zu Bölzig, Kreis Schlochau, Regbz. Marienwerder; **Noack,** Waldarbeiter zu Schöneweide, Oberförsterei Kummersdorf, Regbz. Potsdam; **Stein,** Waldarbeiter zu Höfen, Kreis Montjoie, Regbz. Aachen.

Berichtigung. In Nummer 15 unseres Blattes auf Seite 315 war mitgeteilt, daß den Königl. Hegemeistern **Köß** zu Lohbergen, Oberförsterei Langeloh, Regbz. Lüneburg, und **Schneemann** zu Kleckerwald, Oberförsterei Harburg, Regbz. Lüneburg, bei Übertritt in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen sei. Die Verleihung ist richtig. Die Auszeichnung erfolgte aber nicht aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand. Beide Beamten bleiben im Dienst. — Mögen sie dessen Verrichtung noch jahrelang bei bester Gesundheit erfüllen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Gabriel, Fürstlicher Revierförster zu Sausenberg, ist nach Klutschau, Kreis Gr.-Strehlitz, Regbz. Oppeln, berufen.

Mischke, Fürstlicher Förster zu Pielahütte, ist als Revierförster nach Sausenberg, Kreis Rosenberg, Regbz. Oppeln, berufen.

Königreich Sachsen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Bluhm, Städt. Oberförster von Bautzen, wohnhaft in Wuischke, ist vom Stadtrat zum Forstmeister ernannt.

Großherzogtum Hessen.

Staats-Forstverwaltung.

Baader, Forstassessor zu Lollar, ist zum Forstassistenten ernannt.

Eckhard, Forstassistent zu Forsthaus Jägersburg, ist zum Oberförster der Oberförsterei Jägersburg ernannt.

Eggers, Forstassistent zu Bad Nauheim, ist zum Oberförster der Oberförsterei Kirtorf ernannt.

Kendel, Forstassessor zu Nidda, ist zum Forstassistenten ernannt.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Staats-Forstverwaltung.

Hellwig, Oberförster zu Affoldern, ist das Fürstl. Waldecksche Verdienstkreuz 4. Klasse verliehen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 44. Anfrage: 1. Unterstehen die Förster ohne Revier, die doch fest angestellt sind, noch den Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905? 2. Kann der dienstälteste Förster ohne Revier beim Freiwerden einer etatsmäßigen Försterstelle aus irgend einem Grunde übergangen werden oder sich übergehen lassen?
C. W.

Antwort: 1. Da die Förster o. R. etatmäßige Beamte sind, deren Forstversorgungsansprüche als erfüllt angesehen werden, unterliegen sie nicht mehr den Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste vom 1. Oktober 1905. 2. Der dienstälteste Förster o. R. kann bei der Übertragung einer Försterstelle mit Revier übergangen werden, wenn die zu besetzende Stelle besondere Anforderungen stellt oder in seiner Person Gründe gegen die Übertragung einer solchen Stelle liegen. Min.-Erl. v. 25. 3. 1907 — III. 3129 — (D. F.-Z. Band 22 Seite 291). Auch auf Antrag kann Übergehung erfolgen, wenn der Betreffende z. B. auf das Freiwerden einer ihm ganz besonders erwünschten Stelle warten will oder die persönlichen Verhältnisse so liegen (Vermögen, Krankheit usw.), daß Abwarten am Platze ist. Natürlich liegt die Entscheidung bei der anstellenden Kgl. Regierung. (Siehe auch § 33 Ziffer 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Kgl. Forstschutzdienste vom 1. 10. 1905).

Nr. 45. Anfrage: Nach Beendigung einer Feldtreibjagd gingen einige Herren über einen Teil des Reviers, der nicht getrieben worden war. Ein aufgestoßener Hase wurde von einem der Jäger krankgeschossen und flüchtete durch die Hecke auf den nahegelegenen Friedhof. Hier wurde er erlegt, da ein Hund nicht in der Nähe war. Die Sache, das Schießen auf dem Friedhofe, wurde beim Königl. Staatsanwalt zur Anzeige gebracht, obgleich diese Angelegenheit doch nur die Ortspolizeibehörde angeht. Wird von dieser Behörde Bestrafung zu erwarten sein?
H. F. in D.

Antwort: Der Friedhof gilt als ein von Menschen besuchter Ort, und hier darf nicht geschossen werden. Dadurch, daß der Schütze dem Hasen auf dem Friedhofe den Fangschuß gab, hat er sich einer Übertretung schuldig gemacht, die voraussichtlich mit einer Geldstrafe geahndet wird. Ein Strafbefehl kann auch durch das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft erlassen werden.

Nr. 46. Anfrage: 1. Darf ein wildernder Foxterrier erschossen und ein diesen dabei begleitender Jagdhund von einem Fremden „angebrannt" werden? 2. Ist es, ohne zum Jagdpolizeibeamten ernannt zu sein, strafbar, ein fremdes Revier mit Jagdausrüstung „in guter Absicht" zu betreten?
R. Kr. in K.

Antwort: Wegen des Erschießens des Foxterriers und des „Anbrennens" des Jagdhundes haben Sie eine strafrechtliche Ahndung nicht zu gewärtigen, weil Sie hierbei das Gesetz nicht verletzt haben. Dagegen werden Sie wegen Betretens fremden Reviers in Jagdausrüstung auf erstattete Anzeige wohl eine Geldstrafe erhalten, denn Sie durften auch nicht „in guter Absicht" die Grenzen in jagdlicher Ausrüstung überschreiten.

Nr. 47. Anfrage: Die städtischen Körperschaften der Stadt, bei der ich fest angestellt bin, haben beschlossen, den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen städtischen Beamten ihre Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Ich frage daher an, ob man mich, der ich aus dem Stande der Forstversorgungsberechtigten hervorgegangen bin und vier Jahre aktiv gedient habe, bei der fraglichen Beschlußfassung hätte mit berücksichtigen müssen?
Stadtförster C. in H.

Antwort: Die Forstversorgungsberechtigten gehören nicht zu den Militäranwärtern in dem Sinne, daß bei ihnen aktive Militärdienstzeit nach den für den Militäranwärterstand erlassenen Vorschriften auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden könnte.

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

☛ **Dieser Nummer liegt die April-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.**

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten **sind direkt an die** Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Arnsberg. Am 24. April wird der Kgl. Förster Speck zu Bredelar nochmals einen kurzen Lehrgang über praktischen Vogelschutz in den Anlagen der dortigen Oberförsterei abhalten. Die verehrten Kollegen werden dazu freundlichst eingeladen. Besonders zu empfehlen ist die Beteiligung denjenigen Herren, welche am 30. März d. Js. am Erscheinen verhindert waren. Zusammenkunft 11,45 Uhr vormittags am Bahnhof Bredelar (die Züge treffen 11,30 und 11,44 Uhr dort ein), Rückfahrt mit den Abendzügen (für Arnsberg 7,17 Uhr), Bewirtung der Gäste findet nicht statt, Anzug für Waldtour einrichten. Freunde und Gönner der Vogelschutzbestrebungen sind willkommen, Anmeldung erwünscht. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonntag, den 28. April, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal „Hotel Kopernikus" in Allenstein. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung in Berlin; 2. Jahres- und Kassenbericht; 3. Verschiedenes; 4. Von 5 Uhr ab gemütliches Beisammensein mit Damen in Jakobsberg.
Der Vorstand. Behnfeldt.

Bassum (Regbz. Hannover). Sonnabend, den 27. April cr., von nachmittags 5 Uhr an, geselliges Zusammensein der grünen Farbe mit ihren Familien, Freunden usw. im Hotel Buschmann in Bassum. Der Vorstand.

Eberswalde (Regbz. Potsdam). Sonnabend, den 27. April d. Js., 7½ Uhr abends, Versammlung im Krügerschen Gasthause zu Chorinchen (Abfahrt Bahnhof Eberswalde 7,05 Uhr abends). Tagesordnung: 1. Anträge für die Bezirksgruppen-Versammlung; 2. Verteilung der Jahrbücher; 3. Diverses. Um zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten.
Der Vorstand.

Neukirchen, Kr. Ziegenhain (Regbz. Cassel). Noch rückständige Bestellungen der Herren Kollegen auf das Förster-Jahrbuch pro 1912 bitte ich bis zum 25. d. Mts. an Herrn Kollegen Schmidt, Hattendorf, zu richten.
Der Vorstand.

Schelitz-Proskau (Regbz. Oppeln). Sonnabend, den 27. April d. Js., abends 7 Uhr, Versammlung im „Jägerhof" in Elgut. Zahlreiches Erscheinen wird erwartet, da gleichzeitig Abschiedsfeier für den scheidenden Kollegen Wiehr stattfindet. Tagesordnung wird an Ort und Stelle bekanntgegeben. Der Vorsitzende.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 28. April, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Justi in Hoenebach. Tagesordnung: 1. Ersatzwahl für den durch Versetzung ausscheidenden Schriftführer; 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung zu Fulda; 3. Beschlußfassung über im Sommer abzuhaltende Scheibenschießen; 4. Verschiedenes. Schroener.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Arnsberg. Zu dem Vortrage über Vogelschutz am 30. März d. Js. waren 34 Herren, darunter 25 Forstbeamte der Oberförstereien Neheim, Obereimer, Rumbeck, Glindfeld und Bredelow, erschienen. Nach der Begrüßung am Bahnhof Bredelow wurden die sich über einen großen Revierteil erstreckenden Einrichtungen zum Schutze nützlicher Vögel besichtigt und eingehend besprochen. Die trotz des Windes und der großen Anzahl Herren bei den einzelnen Vorträgen herrschende Aufmerksamkeit zeigte das von allen Beteiligten der Sache entgegengebrachte lebhafte Interesse recht deutlich. Beim Abschied erklärten viele Herren: „Es war zuviel auf einmal, wir kommen nochmals her." Die in der Frühstückspause gemachte photographische Aufnahme ist ganz vortrefflich gelungen. Bilder können gegen Einsendung von 25 bzw. 35 ₰ (in Marken) in Postkarten- bzw. größerem Format von Herrn Buchhalter Fischer zu Bredelow, Kreis Brilon, bezogen werden.
Der Vorstand.
Rademacher, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Bromberg. Bericht über die Vereinssitzung am 1. April 1912. 1. Fällt aus. 2. Der Vortrag wurde gehalten. 3. An die Vereinsmitglieder der einzelnen Oberförstereien soll geschrieben werden, damit die Familienbeiräte in der nächsten Sitzung gewählt werden können. 4. Berichterstattung über die Bezirksgruppensitzung fand statt. 5. Einige Angelegenheiten wurden besprochen.
Der Vorstand. J. A.: v. Paczensky, Schriftf.

Bütow (Regbz. Köslin). Die am 1. April d. Js. abgehaltene Mitgliederversammlung wurde mit einem „Horrido" auf Se. Majestät eröffnet. Die Tagesordnung wurde alsdann erledigt. 1. Als Tag der Bezirksgruppenversammlung wurde der 2. Juni vorgeschlagen, und als Delegierter wurde Förster Grusewski gewählt. 2. Es wird von der Ortsgruppe vorgeschlagen, vom 1. Januar 1913 ab die Mitgliederbeiträge jährlich zu entrichten. 3. Ein Scheibenschießen findet in diesem Jahre nicht statt. 4. Es wurde von der Ortsgruppe folgender Beschluß gefaßt: Wer von den Mitgliedern den Vereinsbeitrag nicht bis 14 Tage nach dem 1. Januar bzw. 1. Juli an den Schrift- und Kassenführer entrichtet hat, soll dann abwarten, bis die Nachnahmeforderung eintrifft. Es ist häufig vorgekommen, daß Mitglieder die Nachnahme verweigern mußten, da sie inzwischen den Betrag

abgesandt hatten, auf diese Weise wurde die Vereinskasse für jede verweigerte Nachnahme mit 15 ₰ belastet. Um dieses in Zukunft zu vermeiden, wurde der obige Beschluß gefaßt.

Der Vorstand. J. A.: Schulze, Schriftführer.

Lasdehnen (Regbz. Gumbinnen). Die am 2. März d. Js. abgehaltene Mitgliederversammlung war von 28 Kollegen besucht. Der Vorsitzende, Förster Plorin, Lubönen, eröffnete die Versammlung mit einem Horrido auf Se. Majestät unsern Kaiser und Allergnädigsten Landesherrn. Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten. Der Vereins- und Kassenbericht mußte ausfallen, da der Schrift- und Kassenführer ohne jeden Grund nicht erschienen war. Darauf nahm ein sehr interessanter Vortrag über die von dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe Gumbinnen zu den Besoldungsverhältnissen der Förster unternommenen Schritte und deren Erfolge die Aufmerksamkeit der anwesenden Kollegen in Anspruch. Hieran schloß sich eine Besprechung der in Nr. 1 des Vereinsblattes pro 1912 aufgenommenen bekannten Kundgebung. Der Vorsitzende sprach hierauf seine Meinung über die Aufnahme dieser Kundgebung aus. Die Vorschläge zur Delegiertenversammlung wurden bis auf Punkt a ohne weiteres angenommen, während zu diesem Punkte beschlossen wurde, dem Delegierten an die Hand zu geben, nur bedingungsweise dafür einzutreten.

Der Vorstand. J. A.: Deichmann, Schriftf.

Nothwendig-Dratzig (Regbz. Bromberg). Die Sitzung am 23. März in Filehne, Hotel du Nord, war von 11 Mitgliedern besucht. Um 4½ Uhr eröffnete der Vorsitzende die Sitzung mit einem Hoch auf Se. Majestät den Kaiser. Sodann wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. 1. Kollege Warmann erstattete seinen Bericht über die Bezirksgruppensitzung in Schneidemühl und wurde demselben der Dank für seine Mühewaltung vom Verein ausgesprochen. 2. Es wurde beschlossen, das diesjährige Scheibenschießen im Schützenhause zu Filehne am Sonnabend, dem 6. Juli 1912 abzuhalten. Anfang des Schießens nachmittags 3 Uhr. Entfernung 110 m. Wünsche über Einladungen sind dem Schriftführer bis spätestens den 15. Juni zu übersenden.

Reiß, Schriftführer.

Clonin (Regbz. Danzig). Zu der auf den 16. März dieses Jahres nach Bahnhof Königswiese einberufenen außerordentlichen Versammlung waren 10 Mitglieder erschienen. Nachdem der Vorsitzende die Versammlung mit einem Horrido auf unsern Allerhöchsten Jagdherrn eröffnet hatte, erstattete Kollege Lubig seinen Bericht über die letzte Mitglieder- und Vertreterversammlung in Danzig. Aus dem Bericht verdient hervorgehoben zu werden, daß dem Kollegen Simon für seine Tätigkeit als Bezirksgruppenvorsitzender und als Erinnerung an die Mitgliedschaft eine silberne Bowle mit entsprechender Widmung überreicht wurde. Sodann führte Redner aus, daß das Beitrittsgeld für die Krankenkostenbeihilfskasse auch für die Jahre 1912/13 erlassen werden soll. Forderungen an die Kasse müssen unter Beifügung der Belege spätestens bis zum 15. Januar jeden Jahres bei dem Ortsgruppenvorsitzenden angemeldet werden. Später eingehende Forderungen können nicht berücksichtigt werden. Formulare dazu können durch die Ortsgruppe bezogen werden. Weiter wäre noch zu erwähnen, daß nur 40 % aller Ortsgruppenmitglieder an den Versammlungen teilgenommen haben. Es wird daher gebeten, doch in Zukunft den Vereinsbestrebungen mehr Interesse entgegenzubringen, auch sind recht bedauerlicherweise immer noch Kollegen vorhanden, welche dem Verein überhaupt nicht angehören. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurden die Herren Kollegen Tenzer zum Vorsitzenden, Lubig zum Stellvertreter, Barz zum Kassenführer und Schlumm zum Schriftführer gewählt. Für die nächste Tagung der Bezirksgruppe wurde von der Ortsgruppe Pr.-Stargard vorgeschlagen. Zum Schluß gelangte dann noch ein Bittgesuch an das hohe Haus der Abgeordneten zur Verlesung, die erneute Prüfung unserer Einkommensverhältnisse betreffend. Kollege Ulrich-Gr.-Bartel dankte dem Redner für seinen mit großem Beifall aufgenommenen Bericht. Leider war die Abfahrtszeit des Zuges für die Kollegen aus der Oberförsterei Gr.-Bartel herangerückt, so daß der Vorsitzende die Versammlung schließen mußte. Einige der Herren blieben dann noch einige Stunden in angeregter Unterhaltung beisammen.

Der Vorstand. Prüm, Vorsitzender

Rybnik (Regbz. Oppeln). In der Versammlung am 1. d. Mts. wurde beschlossen, entsprechend der Anregung der Ortsgruppe Fulda (Nr. 12 der „D. F.-Z."): 1. Für die Hinterbliebenen des ermordeten Försters Romanus eine Sammlung in der Ortsgruppe zu veranstalten und für jedes Mitglied mindestens 1,50 ℳ an den Kassenführer der Bezirksgruppe zur Weitersendung abzuführen. Die Herren Mitglieder, welche durch Abwesenheit glänzten, werden gebeten, den von der Ortsgruppenkasse für sie verauslagten Betrag bei der nächsten Beitragszahlung zu begleichen. 2. Bei der Bezirksgruppe Oppeln gelegentlich der nächsten Versammlung einen Antrag bezüglich Veranstaltung gleicher Sammlungen im ganzen Verein in Fällen, wo Vereinsmitglieder durch Mord vorzeitig ihrer Familie entrissen werden, einzubringen, auch dabei Vorschläge betr. Höhe der aufzubringenden Summe usw. zu machen.

Der Vorstand. Bräuer, Vorsitzender.

Spangenberg (Regbz. Cassel). Die am 1. April abgehaltene Versammlung war sehr gut besucht. Es fehlte nur ein Mitglied, das durch intensiven Minnedienst entschuldigt war. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung in herkömmlicher Weise, und wurde dann in die Verhandlung eingetreten. Zu Punkt 1 erstattete Kollege Muth Bericht über die Bezirksgruppenversammlung, und wurde ihm mit regem Beifall gelohnt. Dann wurden Punkt 2 und 3 rasch erledigt. Zu 4, Verschiedenes: Es gelang mit großer Mühe, einen alten Ein-

gänger einzufangen, und gehören nun sämtliche Kollegen der Umgegend dem Verein an. Betreffs des Sommervergnügens wurde bekanntgegeben, daß sich 65 Oberjäger und Jäger (meist ehemalige Schüler der hiesigen Forstschule) angemeldet haben. Von der Ortsgruppe wurden zu dem Vergnügen 100 *M* bewilligt.

Der Vorstand: **Günther.**

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Müller, Max, Forstlehrling, Gottleuba, Sachsen.
Pilarski, Rich., Hilfsförster, Wulwesort bei Niederfleckenberg, Westfalen.
Stein, Walter, Förster, Dom. Linde bei Buschow, Mark.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Augustin, Wahrenholz, 2 Mk.; Amme, Dohndorf, 2 Mk.; Battenberg, Elend, 2 Mk.; Berg, Hanerau, 2,50 Mk.; Behse, Niederdresselndorf, 2,50 Mk.; Binder, Muscherin, 2 Mk.; Bock, Wehlau, 2 Mk.; Beyer, Gebhardsdorf, 2 Mk.; Berthold, Lüneburg, 5 Mk.; Bendix, Leutmannsdorf, 2 Mk.; Brux, Neobschütz, 2 Mk.; Blankenburg, Eisiedel, 2 Mk.; Bismark, Bechüle, 2 Mk.; Buchmann, Worbis, 2 Mk.; Bräuer, Uslar, 10 Mk.; Böhme, Garnseedorf, 2 Mk.; Bleß, Thrus-Moor, 2 Mk.; Birkholz, Siegda, 2,50 Mk.; Beyrath, Hirzelfelden, 2 Mk.; Bethe, Brüggefeld, 2 Mk.; Blankenburg, Stegelitz, 3 Mk.; Baratuski, Wettaburg, 2 Mk.; Bork, Schmalnau, 2 Mk.; Bittner, Kleinitz, 2 Mk.; Benzing, Meschede, 2 Mk.; Daecke, Brand, 2 Mk.; Dittig, Schwerzko, 2 Mk.; Densch, Läbele, 2 Mk.; Druch, Morrn, 2 Mk.; Daubert, Kaltfließ, 2 Mk.; Ebeling, Bersenbrück, 2 Mk.; Ehrke, Szargillen, 2 Mk.; Ernst, Münstereifel, 5 Mk.; Emde, Gösen, 2 Mk.; Eberhardt, Wendhausen, 2 Mk.; Euler, Metternich, 2 Mk.; Foerster, Breslau, 2 Mk.; Fritze, Pennigsdorf, 2 Mk.; Fischer, Suderode, 2 Mk.; Freitick, Dembowo, 2 Mk.; Frömming, Pentkowitz, 2 Mk.; Finne, Göllitz, 2 Mk.: Frank, Jülichswerder, 2 Mk.: Finck, Roga, 2 Mk.; Faulck, Buchenau, 2 Mk.; Foerster, Heidevorwerk, 2 Mk.; Fischer, Strauvitz, 2 Mk.; Falz, Reichensachsen, 2 Mk.; Fronk, Tiefensee, 8 Mk.; Grothe, Spangenberg, 5 Mk.; Gennburg, Janow, 2 Mk.; Goltz, Lauterberg, 2 Mk.; Gigas, Schreibersdorf, 2 Mk.; Greiner, Breitelege, 2 Mk.; Dr. de Greiff, Trier, 6 Mk.; Großmann, Neudeckmühle, 2 Mk.; Giesecke, Kl.-Wanzleben, 5 Mk.; Gruhn, Brauerschitten, 2 Mk.; Geschlecht, Graase, 2 Mk.; Goihl, Brunkau, 3 Mk.; Gnoth, Eichquast, 2 Mk.; Gerke, Merzwiese, 2 Mk.; Hänsler, Leutmannsdorf, 2 Mk.; Hofbauer, Friedrichsgrund, 2 Mk.; Himmel, Keltsch, 5 Mk.: Hoffmann, Kl.-Tränke, 2 Mk.; Horn, Babben, 2 Mk.; Hickethier, Dzietzkowitz, 2 Mk.; Hundertmark, Fohrde, 2 Mk.; Hardt, Neuhaus, 2 Mk.; v. Hennig, Dresden, 5 Mk.; Hiege, Sielen, 2 Mk.; Herfurth, Essenerberg, 2 Mk.; Holzheimer, Pr.-Stargard, 2 Mk.; Hellwig, Gr.-Nipkau, 2 Mk.; Hochheiser, Strege, 2 Mk.; Henze, Siethen, 2 Mk.; Horst, Sehnde, 2 Mk.; Hamm, Argelothen, 2 Mk.; v. Hinüber, Medingen, 5 Mk.; Heckert, Jösigk, 2 Mk.; Haussier, Theerkeute, 2 Mk.; Henser, Diersfordt, 2 Mk.; Hampel, Gr.-Hohnau, 2 Mk.; Herfurth, Fürstenau, 2 Mk.; Hornig, Löwen, 2 Mk.; Hahn, Kehrenbach, 2 Mk.; Jung, Wissenbach, 2 Mk.; Klähr, Rehhorst, 2 Mk.; Kurzius, Stützerbach, 2 Mk.: Kaiser, Waldvorwerk, 2 Mk.; Kaiser, Gohlau, 2 Mk.; Keil, St. Apollinarisberg, 2 Mk.; Krüger, Lübberitz, 2 Mk.; Kryszon, Honsel, 2 Mk.; Kammer, Windischmarchwitz, 2 Mk.; Kalkofen, Charlottenberg, 2 Mk.; Kramer, Glösingen, 2 Mk.; Klippel, Wildenburg, 2 Mk.; Koch, Niederhaide, 2 Mk.; Kern, Zeche, 3 Mk.; v. Kurnatowski, Rohrbruch, 2 Mk.; Kahle, Kuhagen, 2 Mk.; Ketterer, Rädersdorf, 2 Mk.; Kuntze, Bremsdorf, 2 Mk.; Kahlen, Materborn, 2 Mk.; Klinker, Neu-Bensdorf, 2 Mk.; Kegler, Gingst, 2 Mk.; Lemmel, Obernkirchen, 5 Mk.; Lehnpfuhl, Zinna, 5 Mk.; Lippkau, Karwen, 2 Mk.; Lux, Wildenbruch, 2 Mk.; Loske, Biberteich, 2 Mk.; Lorenz, Keltsch, 2 Mk.; Mierswa, Münchenlohra, 2 Mk.; Möring, Schierke, 2 Mk.; Magnus, Stralsund, 2 Mk.; Meier, Langenberg, 2 Mk.; Melchers, Remscheid, 3 Mk.; Messerschmidt, Lübben, 2 Mk.; Müller, Rehbach, 2 Mk.; Muderack, Steinfurt, 2 Mk.; Mengering, Langelsheim, 2 Mk.; Machatsch, Jagolitz, 2 Mk.; Marx, Bärfelde, 2 Mk.; Müller, Gottleuba, 2 Mk.; Noack, Stefanswalde, 2 Mk.; Nowack, Kleinsilsterwitz, 3 Mk.; Nebelsiek, Eickernkrug, 3 Mk.; Neugebauer, Rosenkranz, 2 Mk.; Nöding, Mengsberg, 2 Mk.; Nicolaus, Hartmannsdorf, 3 Mk.; Nagel, Soldin, 2 Mk.; Nave, Densberg, 2 Mk.; Oberhettinger, Strempt, 3 Mk.; Otte, Püchau, 2 Mk.; Oehmke, Ortelsburg, 2 Mk.; Peschlow, Dolk, 2 Mk.; Papke, Frankfurt a. Oder, 2 Mk.; Petersdorf, Rehhof, 2 Mk.; Pohl, Stettin, 2 Mk.; Persicke, Kunzendorf, 2 Mk.; Piecha, Peruschen, 2 Mk.; Paeck, Jablonowo, 2 Mk.; Premper, Jägersfahrt, 2 Mk.; Peschke, Schwenten, 2 Mk.; Poensgen, Dahlem, 2 Mk.; Pievenburg, Putzernin, 2 Mk.; Przibilla I, Zawidowitz, 2 Mk.; Przibilla II, Zawidowitz, 2 Mk.; Pilarski, Wulwesort, 2,50 Mk.; Rau, Linau, 2 Mk.; Rietz, Spengawsken, 2 Mk.; Reich, Pleß, 5 Mk.; Röhrig, Egels, 2 Mk.; Roude, Laufeld, 2 Mk.; Repschläger, Bredow, 2 Mk.; Rieck, Schirpitz, 2 Mk.; Rathenow, Frankfurt a. Main, 5 Mk.; Rusitzka, Obora, 2 Mk.; Spörcke, Dahme, 3 Mk.; Sandmann, Müllrose, 2 Mk.; Schwarzbach, Berga, 2 Mk.: Scharlock, Blücherhof, 2 Mk.; Schooß, Cassel, 3 Mk.; Schulz, Cranz, 2 Mk.; Schröder, Wollin, 2 Mk.; Scheer, Piplin, 2 Mk.; Schumacher, Gnutschin, 2 Mk.; Schubert, Przyschetz, 3 Mk.; Schuch, Stoppelberg, 2 Mk.; Schmidt, Windeberg, 2 Mk.; Schmoldt, Orle, 2 Mk.; Schmidt, Wächtersbach, 2 Mk.; Schulz, Herberhausen, 2 Mk.; Schulz, Großhennersdorf, 2 Mk.; Schwahn, Waldvorwerk, 2 Mk.; Stielow, Gorlsdorf, 2 Mk.; Steffen, Marienwalde, 2 Mk.; Struwe, Soonfried, 2 Mk.; Stoffels, Bandshube, 2 Mk.; Thiele, Ellerborn, 2 Mk.; Tausendfreude, Loppow, 2 Mk.; Tautz, Peterswaldau, 2 Mk.; Thomas, Schilleningken, 2 Mk.; Thomas, Götz, 2 Mk.; Tietz, Chinow, 2 Mk.; Thomas, Braunsdorf, 2 Mk.; Thoms, Prittag, 2 Mk.; Vorwerk, Drachhausen, 2 Mk.; Volze, Wolfenbüttel, 2 Mk.; Weiß, Rothesütte, 2 Mk.; Weckwerth, Klosterheide, 2 Mk.; Wolter, Schwarzwasser, 2 Mk.; Wilhelm, Düllhausen, 2 Mk.; Witte, Auras, 2 Mk.; Würschmidt, Jellowa, 2 Mk.; Wieker, Nienhagen, 2 Mk.; Waldner, Schwarzlugk, 2 Mk.; Walloschek, Greisitz, 2 Mk.; Wunn, Oliva, 2 Mk.; Wunsch, Kleinoels, 2 Mk.: Weitemeyer, Stadensen, 2 Mk.; Zietlow, Eibendamm, 2 Mk.; Zühlsdorf, Zaroske, 2 Mk.; Zaepernick, Löwenberg, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzung mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen war. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an mich einzusenden. Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Kleine forstliche Lehrgänge des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands im Jahre 1912.

1. In Westpreußen.

Vom 24. bis 29. Juni in Deutsch-Eylau. Lehrer: Oberförster Grube-Schönberg und Oberförster Scholz-Ponarien. Beginn früh 8¼ Uhr.

Lehrplan:

Montag, den 24. Juni:

Vorm.: Waldbau I (Betriebsarten, Umtriebszeit, Bestandesbegründung, Saatgut, Kampwirtschaft).

Nachm.: Waldbau II (Boden- und Bestandespflege).

Dienstag, den 25. Juni:

Ganztägige Exkursion in die Gräfl. von Finckensteinsche Oberförsterei Schönberg (Durchforstungsübungen in den verschiedensten Beständen; Auszeichnung von Samen- und Lichtschlägen; Kulturen; Kämpe; Anlage von Moorwiesen).

Mittwoch, den 26. Juni:

Vorm.: Forstschutz I (Beschädigung des Waldes durch Naturkräfte, Unkräuter, Pilze, Säugetiere, Vögel und Insekten).

Nachm.: Forstschutz II (Beschädigung durch Menschen). (Ausgewählte Abschnitte aus dem Forst- und Jagdrecht.)

Donnerstag, den 27. Juni:

Vorm.: Forstbenutzung (technische Eigenschaften und Verwendung des Holzes, Gewinnung und Verwertung desselben, Waldnebennutzungen, Bestimmung von Hölzern nach Sammlung).

Nachm.: Exkursion (praktische Übungen im Ablängen und Aufmessen von Holz. Massenermittelungen stehender Bestände).

Freitag, den 28. Juni:

Vorm.: Holzmeßkunde (Massen- und Ertragstafeln). (Ausarbeitung der Bestandesaufnahme vom Tage vorher.)

Nachm.: Ödlandsaufforstung. Melioration von Moorflächen zu Wiesen und Weiden.

Sonnabend, den 29. Juni:

Vorm.: Forstl. Buchführung. Besprechung von Fragen aus der Mitte der Teilnehmer.

Nachm.: Exkursion. Praktische Übungen im Vermessen und Nivellieren.

Anmeldungen sind bis spätestens 10. Juni d. Js. zu richten an Herrn Oberförster Grube in Schönberg bei Sommerau (Westpreußen).

2. In Hannover.

Vom 10. bis 15. Juni (voraussichtlich in Hameln). Lehrer: Oberförster Burckhardt-Hameln und Oberförsterkandidat Steffens-Hannover.

Lehrplan und alles Nähere wird sobald als möglich in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgemacht.

3. In Bayern.

Im September (Näheres bald in der „Deutschen Forst-Zeitung") in Ebern. Lehrer: Oberförster Dickhaut-Burg Preppach. Beginn früh 8¼ Uhr.

Lehrplan:

1. Tag:

Vorm.: Waldbau (natürliche und künstliche Verjüngung; Bodenpflege; Bestandespflege; Durchforstung; Saat- und Pflanzschulbetrieb; Pflanzenankauf).

Nachm.: Exkursion; Pflanzgartenbetrieb einschl. Vorführung zugehöriger Maschinen und Geräte.

2. Tag:

Vorm.: Kleine Vermessungen, Nivellieren, Abstecken von Wegen.

Nachm.: Exkursion, praktische Anleitung zum Vermessen und Nivellieren.

3. Tag:

Vorm.: 1. Betriebseinrichtung (Betriebswerk, Wirtschaftsplan, Verbuchung, Naturalrechnung, Geldrechnung, Karten). 2. Arbeiterversicherung.

Nachm.: Exkursion; Durchforstung von Laub- und Nadelholzbeständen.

4. Tag:

Vorm.: 1. Massenermittelungen stehender Bestände (Kluppen, Höhenmessen). — 2. Forstbenutzung (Holzgewinnung und Sortierung, Messen, Setzen, Nummerieren, Abgabeverfahren, Holztransport).

Nachm. Exkursion; Übungen im Holzvermessen und in der Massenermittelung stehender Bestände.

5. Tag:

Vorm.: 1. Waldwiesenbau. — 2. Fischerei (Karpfenteiche). — 3. Wildpflege.

Nachm.: Exkursion; Fischteichanlagen, Wiesenbau, verschiedene Wildfütterungsanlagen.

6. Tag:

Vorm.: Forstschutz (Grenzschutz, Diebstahl, Schutz gegen Tiere, Naturereignisse, Feuer).

Schluß: Vormittags 11 Uhr.

Anmeldungen sind bis spätestens 1. September d. Js. zu richten an Herrn Oberförster Dickhaut, Burg Preppach (Bayern).

* * *

Änderungen in den Lehrplänen werden vorbehalten. Die Lehrgänge finden nur bei genügender Beteiligung statt.

Das Honorar (für Forstschutzbeamte 10 M, für andere Teilnehmer 20 M) ist vorher an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm, unter Angabe auf dem Postabschnitt, wozu der Betrag bestimmt ist, einzusenden.

Zu den Lehrgängen werden nur Vereinsmitglieder zugelassen.

Halensee, den 7. April 1912.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Großer forstlicher Lehrgang 1912 zu Lauterbach (Hessen).

In der Zeit von Montag, den 3. bis Sonnabend, den 29. Juni 1912, findet in Lauterbach (Hessen) unter Leitung von Forstrat Eulefeld

der zweite große forstliche Lehrgang des Vereins statt.

Das Honorar für den Lehrgang beträgt 25 M.

Die vorgesehenen Unterrichtsfächer sind folgende (die eingeklammerten Zahlen bedeuten die für das Fach vorgesehene Gesamtstundenzahl):

Allgemeines (2), Betriebslehre (4), Waldbau (19), Forstschutz (10), Forstbenutzung (11), Waldwertrechnung (2), Jagdkunde (5), Gesetzeskunde (12), Vermessen und Wegebau (theoretisch und praktisch) (21), Geometrie (1), Fischerei (1), Landwirtschaft (4), Vogelschutz (2), schriftliche Arbeiten (9), forstliches Rechnen (5), Fragekasten (17).

Außerdem werden besichtigt: das Riedeselsche Forstmuseum, eine Dampfziegelei, Brauerei mit Malzfabrik, Dampfmolkerei mit Käserei, ein Dampfsägewerk (Kistenfabrikation), eine Webereischule und eine mechanische Weberei, eine Hutfabrik (verarbeitet nur Hasen- und Kaninchenhaare), sowie eine Blechfabrik und eine Kieselgurgrube.

Schließlich finden 6 halbtägige Waldexkursionen, sowie jeden Sonnabend eine Tagesexkursion statt.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle des Vereins zu Halensee, Karlsruher Straße 13.

Halensee, den 5. März 1912.

Der Vorsitzende. Dr. Bertog.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3829. von Carlowitz, Carl, Königl. Kammerherr, Kuckuckstein b. Liebstadt i. Sachsen. (V.-Gr. XII.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Scheffer, F., Forstsekretär, Herten i. W.

Pollack, Ernst, Hilfsförster, Fh. Siegda b. Glumbowitz, Kr. Wohlau.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 29 4 Mk., Nr. 185, 493, 651 je 1 Mk., Nr. 1058, 1109, 1196, 1218, 1235, 1282, 1518, 1550, 1589, 1799, 2070 je 4 Mk., Nr. 2147 8 Mk., Nr. 2223 9,20 Mk., Nr. 2392, 2626, 2802, 2806, 2815, 2905, 2954, 2975, 3260, 3272, 3279, 3361, 3404, 3416, 3437, 3507, 3537, 3558, 3564, 3589 je 4 Mk., Nr. 3610 5 Mk., Nr. 3742 30 Mk., Nr. 3818 20 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

**Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.**

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Die für den 10. März nach Coburg (Aktienbierhalle) einberufene neunte ordentliche Mitglieder-(Jahres-)Versammlung war von 40 Kollegen und vier Nichtmitgliedern als Gäste besucht. Der Vorsitzende eröffnete 12 Uhr mittags die Versammlung mit der Begrüßung der erfreulicherweise zahlreich erschienenen Mitglieder und schloß seine kurze Ansprache mit einem dreifachen Hoch auf unseren allverehrten Landesherrn, Herzog Georg II., in welches die Versammlung begeistert und freudig einstimmte. Unserer Vorgesetzten wurde gedacht, besonders des Herrn Staatsministers, der sich als Förderer der Lage der Forstwarte allezeit erwiesen hat; bot doch gerade die Versammlung Gelegenheit, den Gefühlen über unsere Besserstellung Ausdruck zu verleihen.

Freudig wurde der Antrag des Vorsitzenden begrüßt und angenommen, an Seine Exzellenz Herrn Staatsminister Freiherrn von Ziller ein Ergebenheitstelegramm folgenden Wortlauts abzusenden:

„Euerer Exzellenz gestatten sich die in Coburg (Aktienbierhalle) versammelten Forstwarte die Versicherung unwandelbarer Treue zu Fürst und Vaterland mit dem Ausdruck tiefster Ergebenheit und Dankbarkeit ganz ergebenst zu übermitteln."

(gez.) J. A.: Forstwart Reuter.

Nach Aufstellung der Teilnehmerliste wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt 1. Geschäfts-(Jahres-) und Kassenbericht werden vom Schriftführer bzw. Schatzmeister vorgetragen, und wird dabei festgestellt, daß der Verein am Jahresschlusse 93 Mitglieder und 1654,67 M Vermögen aufzuweisen hatte.

Zu Punkt 2. Die Rechnungsrevisoren, Herren Kollegen Schmidt, Scheidig und Hummel-Steinach, bekunden die allseitige Prüfung und bestätigen die Richtigkeit der Rechnung. Eine Anfrage betr. Anschaffung eines Kalenders wird durch mündliche Erklärung erledigt, dem Schatzmeister hierauf Entlastung erteilt und ihm der Dank des Vereins für die nicht leichten Geschäfte und die gewissenhafte Führung derselben zum Ausdruck gebracht.

Zu Punkt 3. Herr Schatzmeister begründet und befürwortet den Antrag, indem er darauf hinweist, daß es zur Vereinfachung des Kassenwesens notwendig sei, in Zukunft die Beiträge durch die Gruppenführer zu sammeln und einzusenden, wodurch Portoauslagen, Säumigkeiten usw. vermieden werden können. Die halbjährliche oberförstereiweise Einsendung der Beiträge hat nicht die erwünschten Vorteile gebracht, und wird deshalb der ursprüngliche Zustand wieder erstrebt. In längerer Debatte hierüber klären sich die Ansichten; ein Ergänzungsantrag wird gestellt, wonach der Schatzmeister den Gruppenführern am Jahresschluß Restantenverzeichnisse zufertigen soll. Dies wird angenommen, jedoch nur für dieses Jahr, da später jeder Gruppenführer ohnedies Kenntnis über die Rückstände in seiner Gruppe hat. Schließlich gelangt der ganze Antrag zur Annahme, wonach in Zukunft die Vereinsbeiträge und die Abonnementsgelder für die



„Deutsche Forst-Zeitung“ im Monat Januar ganzjährig im voraus an den Gruppenführer entrichtet und von diesem dem Schatzmeister zugeführt werden sollen.

Zu Punkt 4. Zur Begründung des Antrags auf Besprechung wird auf die bekannte Verfügung des Herzogl. Staatsministeriums, Abt. der Finanzen, hingewiesen; es wird aber weiter erwähnt, daß diese Verfügung inzwischen zurückgezogen worden sei, wodurch der Antrag eigentlich hinfällig werde. In längerer Diskussion wird Klarheit erlangt über die in Zukunft einzunehmende Haltung, und kommt ein inzwischen eingebrachter Antrag zur Annahme, wonach dieser Punkt vorläufig zurückgestellt und evtl. sich nötig machende Schritte dem Vorstand überlassen werden.

Zu Punkt 5. Bei diesem Punkte galt es Mittel und Wege zu finden, die Abonnentenzahl der „Deutschen Forst-Zeitung“ unter den Mitgliedern zu heben und dem bewährten Fachblatte weiteren Eingang in den Kreisen der Sachsen-Meiningischen Forstwarte zu verschaffen. Nach längerem Hin und Her kam die Meinung zum Ausdruck, die Vereinskasse vorerst in dieser Beziehung nicht weiter zu belasten, daß aber unbedingt eine Vermehrung der Abonnenten erreicht werden müsse, nachdem die „Deutsche Forst-Zeitung“ sich dem Vereine dauernd so entgegenkommend zeigt. Es wird der Antrag gestellt, der Schriftführer soll durch Drucksache die Nichtabonnenten unter den Kollegen auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie die „Forst-Zeitung“ durch den Verein zu ermäßigtem Preise beziehen wollen oder nicht. Dieser Antrag wird angenommen.

Zu Punkt 6. Als Ort der nächstjährigen Versammlung wird, nachdem für Coburg, Sonneberg, Hildburghausen und Schalkau eingetreten wurde, Eisfeld gegen drei Stimmen angenommen.

Zu Punkt 7. Verschiedenes. Über die von der Gruppe Meiningen beantragte Anlegung von Personalnotizblättern, Stammrollen kann Einheitlichkeit nicht erzielt werden, und kommt dieser Punkt nicht zur Annahme.

Der korporative Beitritt zum Deutschen Forstverein fand eingehende Besprechung, in der Für und Wider abgewogen, auch der Antrag eingebracht wird, daß im Falle der Annahme der Vorsitzende als Vertreter des Vereins zu Forstversammlungen mit uns betreffenden Themen abgeordnet und ihm dabei die Auslagen vergütet werden sollen. Der Antrag wird angenommen und der Schriftführer beauftragt, die nötigen Schritte zur Anmeldung zu unternehmen.

Der Schriftführer erklärt, daß die voriges Jahr wegen Zeitmangels unterbliebene Anschaffung von Zeit- und Druckschriften nunmehr in Beschäftigung genommen werden soll.

Der Schatzmeister teilt mit, daß er vom 1. Juli ab seinen Posten an seinen Stellvertreter übertragen werde.

Ein Antrag über Versäumnisstrafen bei Gruppenversammlungen wird nicht angenommen und Entschließung darüber den Gruppen überlassen.

Schließlich erging dahingehend Anregung, dem Vereinsvorsitzenden als Anerkennung für seine aufopfernde Tätigkeit im Verein ein Geschenk zu übermitteln. Die Beschlußfassung ergab, daß man dies den Mitgliedern des Vorstandes überlassen wolle.

Nach Schluß der Verhandlungen — 3 Uhr nachmittags — ging noch folgendes Antworttelegramm Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers ein:

„Besten Dank der Versammlung Herzoglicher Forstwarte und freundliche Grüße

von Ziller.“

Nachrichtlich

gez. A. Barth, Schriftführer.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Pyrmont. Die am Sonnabend, dem 16. März d. Js., abgehaltene Vereinsitzung wurde vom Vorsitzenden nach alter Jägerart mit einem kräftigen Horrido auf unsern geliebten Fürsten und Jagdherrn eröffnet.

Die Sitzung war gut besucht, und hatten zur Freude aller einige Kollegen auch ihre Damen mitgebracht.

Punkt 1 betraf die Prüfung der Jahresrechnung pro 1911, welche von Herrn Kollegen Hofmann geprüft und für richtig befunden wurde.

Punkt 2. Die Anträge einiger Kollegen, welche beraten und dem Vorstande eingereicht werden sollen.

Sämtliche Teilnehmer blieben noch mehrere Stunden in guter Unterhaltung beisammen und gingen in später Abendstunde ihrer Heimat wieder zu.

Der Vorsitzende.

Bezirksverein der Kommunalforstbeamten Ost- und Westpreußens.

Die Herren Mitglieder werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Jahresbeitrag pro 1912 bis 1. Mai d. Js. portofrei an den Schatzmeister, Kollegen Gramatzki, Forsth. Hermannsdorf, Post Braunsberg, eingesandt werden muß.

Die diesjährige Hauptversammlung findet voraussichtlich Mitte Mai in Braunsberg statt.

Der 1. Vorsitzende.

Gebbers, Guttstadt.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 17. Neudamm, den 28. April 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Konigsfelde in der Oberförsterei Marienwerder, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. August 1912 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 9,8 km von der Stadt Marienwerder. Evangelische Schule in Dubiel 2 km, evangelische Kirche in Gr. Krebs 10 km. Dienstland 12 ha Acker und 1 ha Wiese, Nutzungsgeld 109 ℳ. Dienstaufwandsentschädigung 150 ℳ. Meldefrist: **1. Juni.**

Försterstelle Schützenwinkel in der Oberförsterei Wronke, Regierungsbezirk Posen, ist zum 1. August 1912 neu zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 1. Mai** einzureichen.

Försterstelle Thiergarten in der Oberförsterei Wormditt, Regierungsbezirk Königsberg, ist zum 1. Juli 1912 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 1½ ha. Die Schule ist in Launau, ca. 3 km ab. Bahnstation Launau, ca. 3 km ab.

(Fortsetzung der Dienststellen siehe Seite 360.)

Über den Schutz des Förstertitels.

Bericht, erstattet vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Schwappach** in der Vorstandssitzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 16. Februar 1912.*)

Der Schutz der Titel der Forstbeamten ist eine ebenso alte wie gerechtfertigte Forderung, die in Versammlungen und in der Literatur oft ertönt und mit dem Hinweis auf die vielen Unzuträglichkeiten des heutigen Zustandes begründet wird. So berechtigt aber dieser Wunsch ist, so schwer ist seine Verwirklichung mangels genügender gesetzlicher Grundlagen.

Die hierfür maßgebenden Bestimmungen enthält § 360 [8] des Reichs-Strafgesetzbuchs; dieser sagt: Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft . . ., wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt. —

Die in Betracht kommenden Verhältnisse sind bereits im Jahre 1903 auf der Versammlung des Deutschen Forst-Vereins nach eingehender Beratung im Forstwirtschaftsrate dargelegt worden. Die Versammlung in Leipzig 1912 hatte nämlich

*) Den Bericht über diese Sitzung siehe auf Seite 357 dieser Nummer.

folgenden Antrag des Kammerrats Kühn angenommen:

„Der Deutsche Forstverein richtet an die Regierungen der deutschen Bundesstaaten die Bitte, Verordnungen zu erlassen, daß die Titel: Oberförster, Forstmeister, Forstrat, Oberforstmeister, Oberforstrat nur solchen Personen verliehen werden dürfen, welche sich den hohen, Staatsprüfungen mit Erfolg unterzogen haben oder, wenn dies nicht angängig, doch wenigstens dahin Bestimmung zu treffen, daß die genannten Titel nicht ohne staatliche Genehmigung erteilt werden dürfen."

Daß dieser Beschluß aus formellen Gründen ungültig war, interessiert hier weniger als die vom Präsidenten v. Stünzner gemachten Ausführungen über den materiellen Teil der Angelegenheit, welche folgendermaßen lauten:

„Der Forstwirtschaftsrat hat erwogen, daß es hier nicht darauf ankommt, auf alle Bedenken aufmerksam zu machen, welche der Antrag Kühn in sich selbst trägt, und zu erörtern, wie die deutschen Bundesregierungen wenig Lust verspüren würden, sich auf diesen Antrag einzulassen, und wenn sie es täten, sie einfach gar nicht dabei stehen bleiben könnten, nur die Erteilung der Titel an Privatforstbeamte von gewissen Bedingungen abhängig zu machen, sondern daß sie auch dies auf andere Kategorien von Beamten ausdehnen müßten.

Es dürfte genügen, hier den rechtlichen Standpunkt der Sache zu begründen. In Preußen liegt die Sache einfach folgendermaßen: Nach Artikel 4 der Verfassungsurkunde vom 31. Juli 1850 wurden zwar alle Vorrechte der Standesherren, der unmittelbaren Reichsfürsten aufgehoben, denn dieser Artikel lautete: Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich, Standesvorrechte bestehen nicht. Aber schon im Jahre 1854 erlangte eine Verordnung Gesetzeskraft, welche die Wiederherstellung dieser Rechte Königlicher Verordnung überließ. Diese Königliche Verordnung ist im Jahre 1855 erschienen und stellt alle seit dem Jahre 1848 aufgehobenen Rechte der früher unmittelbaren Reichsfürsten wieder her. Es traten also die Bundesakte, die Verordnung vom Jahre 1815 und die dazu ergangene Instruktion wieder in Kraft, und unter anderen Rechten wurde den Standesherren auch dasjenige wieder eingeräumt, für ihre Familien- und Privatangelegenheiten eigene Diener anzustellen, auch denselben Titel beizulegen, welche den standesherrlichen Verhältnissen entsprechen und dem amtlichen Wirkungskreis angemessen sind. Ferner sollte ihnen freistehen, drei oder mehr dieser Diener für die Besorgung obengedachter Angelegenheiten zu einem Kollegium als Rent- oder Domänenkammer zu vereinigen und denselben sogar Ratstitel zu verleihen, während für einzelne Beamte diese Titel nur mit Königlicher Genehmigung verliehen werden dürfen. Eine Änderung in diesem Rechtszustand könnte nur durch Änderung in der Gesetzgebung erfolgen, denn durch bloße Verordnung lassen sich rechtlich bestehende Zustände nicht beseitigen.

Die preußische Regierung dürfte nicht im mindesten Veranlassung haben, diesen Weg der Änderung der Gesetzgebung zu beschreiten. In anderen deutschen Bundesstaaten liegen die Verhältnisse ganz ähnlich, so namentlich in Hessen, Baden; nur in Sachsen ist die Sache etwas anders. Dort bestehen derartige Vorschriften, wie sie der Antrag Kühn jetzt ins Leben rufen will. Nun, man könnte ja vielleicht dazu kommen, den Antrag Kühn anders zu fassen und diese Standesvorrechte vorzubehalten. Aber auch dann glaubt der Forstwirtschaftsrat nicht, die Stellung eines solchen Antrages empfehlen zu können, denn ich betone ausdrücklich, daß bereits die Herren Vertreter der preußischen und badischen Staatsregierung innerhalb des Forstwirtschaftsrates ausdrücklich erklärt haben, daß die Regierungen von Preußen und Baden nicht in der Lage sein würden, einem solchen Antrage nachzukommen, und ich zweifle keinen Augenblick, daß auch die übrigen Bundesstaaten, wenn ein derartiger Antrag an sie herantritt, dieselbe Erklärung abgeben würden, denn ich meine, es liegt dazu keine zwingende Notwendigkeit vor, und ebensowenig wie man Privatgesellschaften verbieten kann, ihren Beamten Titel, wie Direktor, Inspektor usw., beizulegen, ebensowenig kann man den Privatwaldbesitzern diese Bezeichnung ihrer Beamten als Oberförster, Oberforstmeister usw. verbieten. Nur bei dem R a t s titel, dessen Verleihung mit der erwähnten alleinigen Ausnahme ein Prärogativ der Krone ist, ist es anders, weshalb auch die Aufnahme des Titels Forst- und Oberforstrat auf Unkenntnis des bestehenden Rechtszustandes beruht."

Die vom Präsidenten v. Stünzner erwähnten Verhältnisse des Königreichs Sachsen liegen folgendermaßen:

Dort ist am 15. März 1899 eine Verordnung des Ministeriums des Innern ergangen, welche bestimmt, daß wenn in Zukunft den für kommunale oder größere Privatwaldungen angestellten Aufsichtsorganen die Dienstbezeichnung „Oberförster", „Ratsoberförster", „Forstmeister" oder dergleichen beigelegt werden soll, vorher die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen ist. Dieses setzt sich jedesmal mit dem Finanzministerium darüber in Verbindung, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Als solche gelten angemessene Ausbildung (in der Regel akademische), Vorhandensein von Unterbeamten, Reviergröße von mindestens 1000 ha. Das sächsische Oberverwaltungsgericht

hat entschieden, daß diesen Beamten der Schutz des oben angeführten § 360[8] zuzubilligen ist.

Letzterer Umstand ist von der größten Bedeutung, da mangels einer solchen Entscheidung der Richter in jedem Falle untersuchen müßte, ob der betreffende Titel „unberechtigt“ geführt wird, da für ihn eine Verordnung nicht ohne weiteres bindend ist und er erst deren Rechtsbeständigkeit zu prüfen hat.

Ich muß noch besonders darauf hinweisen, daß sowohl der Antrag Kühn als auch die sächsische Verordnung und die Bundesakte von 1815 nur Beamte in *verwaltender* und *leitender* Stellung ins Auge gefaßt haben, daß dagegen jeder Vorgang fehlt, der sich auf den Titel „Förster“, „Revierförster“ usw. bezieht. Wollte man gegen Personen, welche diesen Titel führen, auf Grund des § 360[8] vorgehen, so könnte und würde wohl mit Recht eingewendet werden, daß derartige Titel nach dem Gebrauche des täglichen Lebens Beamten mit sehr verschiedener Ausbildung und Tätigkeit zukommen, daß demnach eine unbefugte Anmaßung nicht vorliegt, sondern daß sowohl der betreffende Inhaber des Titels als jener, der ihn etwa verliehen hat, im guten Glauben gehandelt hat.

Es fragt sich nun zum Schlusse noch, ob eine Änderung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstreben und zu erwarten sei.

Ich glaube diese Frage verneinen zu müssen, und zwar sowohl nach den bereits vom Präsidenten v. Stünzner in Kiel mitgeteilten Erklärungen der Vertreter der preußischen und badischen Staatsregierung als auch wegen der Folgen, die sich ferner für andere Klassen von Privatbeamten ergeben würden und wegen des zu erwartenden Widerstandes der Waldbesitzer. Diese würden wohl gegen eine Einschränkung ihres bisherigen Rechtes, den Titel Förster, Oberförster usw. zu verleihen, Einspruch erheben.

Unter diesen Umständen komme ich mit lebhaftem Bedauern zu dem Schlusse, daß nach Lage der heutigen gesetzlichen Bestimmungen der ja aus vielen und triftigen Gründen erwünschte Schutz der Titel der Forstbeamten, namentlich soweit es sich um die Betriebs- und Schutzbeamten handelt, nicht zu erreichen ist, und daß meines Erachtens auch keine Aussicht besteht, eine Änderung dieser Vorschriften, namentlich in Preußen, herbeizuführen.

Abhilfe kann nur dann geschaffen werden, wenn die Waldbesitzer zur Überzeugung gelangen, daß die Anstellung tüchtiger Beamten, die dieses Titels würdig sind, in ihrem eigenen Interesse liegt, und so auf diesem Wege erreicht wird, daß die überwiegende Mehrzahl der Männer, die solche Titel führen, auch wirklich nach Ausbildung und Leistung den von uns allen gestellten Anforderungen entspricht.

Wie beseitigt man Zweifel über die Invalidenversicherungspflicht oder -berechtigung einer Person?

Für den im Dienste einer Hofverwaltung stehenden Förster F. waren, weil man ihn für versicherungspflichtig nach den Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes hielt, mehrere Jahre lang Beitragsmarken geklebt worden. Als sein Jahreseinkommen den als Grenze für die Versicherungspflicht bestimmten Betrag von 2000 ℳ überschritt, setzte er die Versicherung freiwillig fort. Nachdem er im ganzen fast 700 Beiträge der IV. Lohnklasse geleistet hatte, wurde er invalide und beantragte deshalb die Invalidenrente. Diese wurde von der Versicherungsanstalt abgelehnt, weil er niemals versicherungspflichtig gewesen sei, denn sein Einkommen habe einschließlich der Tantiemen und der Naturalbezüge von Anfang an über 2000 ℳ jährlich betragen.*) Die untere Verwaltungsbehörde wurde im Laufe des Streitverfahrens um Festsetzung des Wertes der Naturalbezüge ersucht. Sie veranschlagte diesen Wert auf 821 ℳ 70 ₰, so daß sich einschließlich einer Bargehaltes von 852 ℳ und des Wertes des Tantiemen von 326 ℳ 3 ₰ ein Gesamtjahreseinkommen von 1999 ℳ 73 ₰ ergab, das die Versicherungspflicht begründete. Die Versicherungsanstalt focht *die Festsetzung des Wertes der Naturalbezüge* mit der Begründung an, daß nur solche Festsetzungen dieses Wertes entscheidender Art seien, die *generell* (für alle Versicherten und für den ganzen Verwaltungsbezirk) erfolgt seien. Dies sei im Falle F. nicht geschehen, denn die Festsetzung der unteren Verwaltungsbehörde treffe nur den vorliegenden Fall. Das Schiedsgericht und das Reichsversicherungsamt haben diesen Einwand nicht gelten lassen, haben vielmehr den F. als versichert angesehen und ihm die Invalidenrente zugesprochen. In den Gründen der Revisionsentscheidung vom 2. Januar 1912 (II a 2524/11) ist ausgeführt: „Von den Verwaltungsbehörden sind Vorschriften erlassen worden, wonach die Durchschnittswerte der *landesüblich* gewährten Naturalbezüge von den unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt werden sollten. Diese allgemeinen Festsetzungen konnten sich natürlich nicht auf alle versicherungspflichtigen Personen beziehen, weil der Wert der Naturalbezüge in

*) Als Arbeitsverdienst gelten neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, die das Versicherungsamt (untere Verwaltungsbehörde) festsetzt. (§ 160 der Reichsversicherungsordnung.)

den einzelnen Klassen der Versicherten nicht gleichmäßig beurteilt werden kann und innerhalb der einzelnen Klassen auch Fälle vorkommen können, in denen Festsetzungen allgemeiner Art nicht möglich sind oder nicht ausreichen. In solchen Fällen sollte aber die Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörde bei Festsetzung des Durchschnittswertes der Naturalbezüge nicht ausgeschaltet werden; denn diese Behörde ist wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse eher in der Lage, den Durchschnittswert der Naturalbezüge zu schätzen, als die den in Betracht kommenden Verhältnissen ferner stehenden Feststellungsinstanzen. Die untere Verwaltungsbehörde ist also nicht gehindert, in Fällen, in denen allgemeine Festsetzungen des Durchschnittswertes der Naturalbezüge für den Einzelfall nicht möglich sind oder nicht ausreichen, die Festsetzung des Durchschnittswertes der Naturalbezüge auf den Einzelfall zu beschränken, wenn sie dabei nur den allgemeinen Durchschnittswert der Naturalbezüge des Rentenbewerbers berücksichtigt. Dieses ist im vorliegenden Falle geschehen, und da die Festsetzung der unteren Verwaltungsbehörde einer allgemeinen Festsetzung gleichzustellen ist, so ist sie, wie diese, für die Feststellungsinstanzen bindend."

Der hier mitgeteilte Fall lehrt, daß **jeder Versicherte darauf bedacht sein muß, Zweifel über seine Versicherungspflicht oder sein Versicherungsrecht frühzeitig zu beseitigen**, damit er nicht vergeblich klebt. Zwar hat das Markensystem der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung den Zweck, auf tunlichst einfache Weise die Tatsache, daß während der betreffenden Zeit ein Versicherungsverhältnis in der Tat bestanden hat, nachzuweisen, und es würde hiermit unvereinbar sein, wenn bei Anträgen auf Bewilligung einer Rente die Versicherungsanstalt einen besonderen Nachweis darüber verlangen wollte, daß ein die Versicherungspflicht oder -berechtigung begründendes Beschäftigungsverhältnis während derjenigen Zeit bestanden hat, für welche Marken beigebracht sind. Immerhin ist es den Versicherungsanstalten unbenommen, bei Rentenanträgen zu prüfen, ob der Rentenbewerber tatsächlich versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt war. Dieses Recht ist jetzt (nach Einführung der Reichsversicherungsordnung) nur durch folgende Vorschriften beschränkt (§ 1445 Abs. 1 und 3 der Reichsversicherungsordnung): „Sind die Marken einer richtig ausgestellten und rechtzeitig zum Umtausch eingereichten Quittungskarte ordnungsmäßig verwendet, so wird vermutet, daß während der belegten Beitragswochen ein Versicherungsverhältnis bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn die Marken über einen Monat nach Fälligkeit der Beiträge, oder für das Kalenderjahr in größerer Zahl eingeklebt sind, als es Beitragswochen hat. — Nach Ablauf von 10 Jahren seit Aufrechnung der Quittungskarte kann die rechtsgültige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr angefochten werden, es sei denn, daß der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat." Ferner ist zugunsten der Versicherten in § 1446 a. a. O. bestimmt: „Beiträge, die in der **irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht** entrichtet worden sind und nicht zurückgefordert werden, **gelten als für die Selbstversicherung oder Weiterversicherung entrichtet**, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat." Ein Recht zur Selbstversicherung hatte F., denn er hatte nicht über 3000 ℳ Jahreseinkommen und war zur Zeit des Beginnes der Versicherung anscheinend noch nicht über 40 Jahre alt (§ 1243 a. a. O.); es hätte ihm also auch auf diesem Wege geholfen werden können.

Zur Lösung von Zweifeln, ob eine Person verpflichtet oder berechtigt ist, sich zu versichern, sieht die Reichsversicherungsordnung **zwei Wege** vor. Der eine ist die Anrufung des Versicherungsamts (Landrat) und dann gegebenenfalls Beschwerde an das Oberversicherungsamt (§ 1459 a. a. O.), und dieser Weg ist einzuschlagen, wenn jemand mit der Versicherung beginnen will. Der andere Weg ist in Absatz 2 des § 1445 vorgesehen, welcher lautet: „Der Versicherte kann von der Versicherungsanstalt die Feststellung der Gültigkeit der verwendeten Marken verlangen. Hat die Versicherungsanstalt die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung anerkannt, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Marken zu Unrecht verwendet sind." Dieser zweite Weg ist denjenigen zu empfehlen, welche bereits Marken geklebt haben. Der erste Weg bleibt daneben immer noch offen. Das Verfahren ist in beiden Fällen kostenfrei. Hg.

Mitteilungen.

— **Das leichteste Holz der Welt.** An dem sandigen, binsenreichen Ufer des Tschadsees, an den ja jetzt auch unsere vergrößerte Kolonie Kamerun heranreicht, wächst ein strauchartiger, bisher wenig bekannter Baum, den die Botaniker als Herminiera elaphroxylon bezeichnet haben. Er erreicht eine Höhe von 4 bis 5 m, mit einem Brusthöhendurchmesser von etwa 20 cm. Sein Holz ist von einer sehr großen Leichtigkeit und steht an Gewicht noch weit hinter Kork, außerdem ist es auch noch sehr fest und zähe. Diese hervorragenden Eigenschaften sind den Eingeborenen wohl bekannt und werden von ihnen entsprechend verwertet. So stellt sich der Stamm der Kuris aus diesem Baum, der dort Mara genannt wird, eine Art Schwimmer her, der ihnen den Verkehr mit den zahllosen Inseln in jenem Teil des Tschadsees bedeutend erleichtert. Der Schwimmer besteht aus einer 2,20 m langen Stange, deren Durchmesser nur etwa 12 bis 15 cm beträgt und die bogenartig gekrümmt wird. Mit Hilfe eines solchen Schwimmholzes durchqueren die Kuris

mühelos 12 bis 15 m breite Wasserarme; sie setzen sich zu diesem Zweck reitartig auf den Schwimmer und durchreiten den Wasserarm; hierbei benutzen sie zum Fortbewegen die Hände oder die Füße. Weiter verwenden die Eingeborenen das Holz mit Vorliebe zur Anfertigung von Kriegsschilden, da dieses dem Eindringen von Lanzenspitzen einen überraschend großen Widerstand entgegensetzt und dafür durch keine andere Holzart ersetzbar ist. — Auch für uns dürfte sich dieses Holz infolge seiner technischen Eigenschaften vorzüglich eignen und wahrscheinlich für den Bau von Luftfahrzeugen eine große Bedeutung besitzen. Es würde sich wohl empfehlen, durch Versuche den Wert des Maraholzes zu erproben.

Berichte.

Bericht über die Versammlung des Altmärkischen Forstvereins zu Salzwedel am 6. März 1912.

Der Altmärkische Forstverein hielt am 6. März d. Js. seine 4. Versammlung im „Hotel Westendorf" zu Salzwedel ab. Der Vorsitzende, Königl. Oberförster a. D. Herr Graf v. d. Schulenburg, eröffnete die von etwa 40 Personen besuchte Versammlung und hieß die Anwesenden herzlich willkommen.

Er erteilte zunächst Forstassessor Mäser von der Landwirtschaftskammer zu Halle das Wort zu einem Vortrag über „Die Kiefernfeinde aus dem Tier- und Pflanzenreiche und ihre Bekämpfung".

Der Vortragende wies am Anfang seiner Ausführungen auf die großen Schädigungen hin, die die Insekten in deutschen Waldungen, besonders in den Nadelholzbeständen, in den letzten Jahren angerichtet haben, und versuchte diese zum weitaus größten Teil auf die heute allgemein übliche Art der Waldwirtschaft zurückzuführen. Vor allen Dingen sei daran schuld die reine Nadelholzwirtschaft mit ihren großen, zusammenhängenden, gleichmäßigen Beständen, die kurze Umtriebszeit, das Fehlen jeglicher Mischholzarten, besonders der Laubhölzer und des Unterholzes, Rückgang des Schwarzwildes und der übrigen Insektenfeinde, besonders aber der nützlichen Vögel, denen jede Nistgelegenheit im Walde durch rücksichtslosen Aushieb aller hohlen Stämme genommen ist. Um den Wald künftighin vor größeren Schäden zu bewahren, müsse für die Folge anders gewirtschaftet werden als bisher. Dazu gehöre die Vermeidung großer Kahlschläge, Ausführung schmaler Schläge, womöglich mit natürlicher Verjüngung, Wechsel der Kulturflächen, Anbau von Mischholzarten, besonders von Laubhölzern, auf den ihnen zusagenden Bodenstellen, die sich selbst auf dem geringen Sandboden der Altmark, wenn auch nur in kleinen Flächen, vorfinden. Die Schonung der nützlichen Vogelwelt, deren Tätigkeit als Insektenvertilger an einigen Zahlenbeispielen veranschaulicht wurde, sei ebenfalls als ein wirksames Vorbeugungsmittel gegen das Auftreten von Insektenherden zu bezeichnen. Ihr Schutz durch Schaffung von Nistgelegenheiten, Winterfütterung u. dgl. müsse daher eine der vornehmsten Aufgaben des Waldbesitzers bilden.

Der Redner kam dann auf die einzelnen besonders in der Altmark auftretenden Kiefernschädlinge aus dem Tierreiche zu sprechen. An der Hand von Demonstrationsobjekten, die die einzelnen Entwickelungsstadien der hauptsächlichsten Insekten vor Augen führten, wurden besonders eingehend behandelt die Nonne, der Kiefernspinner und -Spanner, der Waldgärtner und Rüsselkäfer.

Von den Schädlingen aus dem Pflanzenreiche fand besonders die Schütte eine eingehende Behandlung. Über die neuesten Ergebnisse auf dem Gebiete der Schütteforschung wurde ausführlich berichtet. Von besonderer Wichtigkeit waren die Angaben über die praktischen, auf Verhinderung und Bekämpfung des Schüttepilzes gerichteten Maßnahmen, die sich auf den Kampbetrieb und die Ausführung von Freikulturen zu beziehen haben.

Bei allen Bekämpfungsmaßregeln wurde der Grundsatz obenangestellt, daß es in erster Linie darauf ankomme, das Auftreten von Schädlingen möglichst frühzeitig zu erkennen und durch unverzügliche Eingriffe eine weitere Verbreitung zu verhindern, da der Mensch gegen einmal eingetretene Kalamitäten ziemlich machtlos sei.

In der sich nun anschließenden Diskussion wies Herr Graf v. d. Schulenburg nochmals auf die Wichtigkeit der einzelnen Bekämpfungsmaßregeln hin. Verschiedene Waldbesitzer teilten einige in ihren Waldgebieten gemachte Beobachtungen mit, die dann eingehende Besprechung fanden.

Herr Amtsvorsteher Klaehn in Leetze betont nochmals in längerer Ausführung die Notwendigkeit des Vogelschutzes und wies auf die Hilfe hin, die uns bei der Bekämpfung der Wald- und Gartenschädlinge von den nützlichen Vögeln geleistet wird. Gleichzeitig teilte er einige von ihm selbst auf dem Gebiete des Vogelschutzes gemachte interessante Erfahrungen mit. Hieran knüpfte sich eine lebhafte Besprechung.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung beantragte Herr Gutsbesitzer Schulz, Hohentramm, daß von den Interessenten der einzelnen Gemeinden Waldbegänge in die Wege geleitet werden möchten, bei denen wirtschaftliche Fragen an Ort und Stelle behandelt werden sollen. Es wurde in Vorschlag gebracht, eine Eingabe an die Landwirtschaftskammer mit der Bitte zu richten, für derartige Waldbegänge einen Forstsachverständigen zur Verfügung zu stellen. Dieser Vorschlag fand von den verschiedensten Seiten lebhaften Beifall, da man allgemein der Ansicht war, daß gerade solche Waldbegänge im Beisein von Sachverständigen ganz besonders geeignet seien, durch gegenseitige Aussprache den Interessen der Privatwaldbesitzer zu dienen.

Einige Herren traten am Schluß der Versammlung dem Verein als neue Mitglieder bei.

Der gute Verlauf der Versammlung zeigt wieder aufs neue, wie notwendig es ist, wenn Waldbesitzer und Forstbeamte sich zusammenschließen, sich über alles Neue und Bedeutende orientieren, mit Gleichgesinnten und Fachgenossen besprechen und ihre gegenseitigen Erfahrungen austauschen. Wir hoffen daher, daß noch viele Waldbesitzer und Forstbeamte, die dem Verein noch fernstehen, bei der im nächsten Sommer stattfindenden, mit einem Waldausflug verbundenen Versammlung erscheinen. Wir geben uns ferner der Hoffnung hin, daß sich auch in anderen Teilen der Provinz derartige Vereine bilden. Die Landwirtschaftskammer ist gern bereit, bei der Gründung behilflich zu sein und mit Ratschlägen zur Seite zu stehen.

M.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Maßnahmen gegen Waldbrände.

Allgemeine Verfügung Nr. 9/1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 3664.

Berlin W 9, 8. April 1912.

Die zahlreichen, teilweise sehr folgenschweren Waldbrände, von denen die Staatsforsten im Jahre 1911 heimgesucht wurden, veranlassen mich, allen Forstbeamten erneut zur Pflicht zu machen, den Maßnahmen, die zur Verhütung und erfolgreichen Bekämpfung von Waldbränden geeignet sind, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zugleich empfehle ich auf Grund der Erfahrungen, die bei dem großen Waldbrand in der Oberförsterei Schwerin a. W. im September v. Js. gemacht sind, wo dies noch nicht geschehen ist, folgende Anordnungen mit tunlichster Beschleunigung zu treffen:

1. Die Feuerwachttürme sind grundsätzlich mit Fernsprecheinrichtung und einer Anlage zur Bestimmung des Feuerorts zu versehen (vgl. Allgem. Verf. Nr. 33/1907 vom 16. September 1907 — III. 6745). Es wird auch zweckmäßig sein, den Feuerturmwächtern, zu denen nur vollständig zuverlässige Leute ausgewählt werden dürfen, für schnelle und richtige Meldungen besondere Belohnungen in Aussicht zu stellen.

2. Auf den Forstdienstgehöften besonders feuergefährdeter Reviere sind Kienfackeln (zum Gegenfeuer-Anlegen) bereitzuhalten und bei Feueralarm zur Brandstelle mitzubringen.

3. Die Aussicht, einen Waldbrand schnell zu unterdrücken, ist von vornherein besser, wenn die Mannschaften, die zur Hilfe eilen, geeignete Werkzeuge mit sich führen. Hierauf müssen die Revierbeamten die in Betracht kommenden Bevölkerungskreise, insbesondere die Gemeindevorsteher, bei sich bietenden Gelegenheiten aufmerksam machen. Werden Löschmannschaften durch die Forstverwaltung bei den Gemeindevorstehern usw. angefordert, so ist an das Mitbringen von geeigneten Werkzeugen jedesmal besonders zu erinnern.

4. Beachtenswert erscheint schließlich die von Forstmeister Voigt, Schwerin a. d. W., bei der diesjährigen Tagung des Märkischen Forst-Vereins gegebene Anregung, da, wo die Feuersgefahr groß ist, Revierbeamte und Löschmannschaften (in erster Linie die ständigen Waldarbeiter) durch praktische Übungen, die in jedem Jahre mit ihnen abgehalten werden, in der Bekämpfung von Waldbränden zu unterweisen und auf sie vorzubereiten. Ich halte es für erwünscht, daß in besonders feuergefährdeten Revieren nach diesem Vorschlag verfahren werde.

J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich und Münster.

Verschiedenes.

— **Die diesjährige Hauptversammlung des Märkischen Forstvereins** findet vom 2. bis 4. Juni 1912 in Eberswalde statt. Alle Freunde des märkischen Waldes sind hierzu herzlich eingeladen. Näheres wird bald bekanntgegeben.

— **100 Fehler des Amtsstils*).** Unter diesem Titel hat Dr. Schill in München ein kleines Buch herausgegeben, das aus dem praktischen Dienst hervorgegangen und auch für diesen bestimmt ist. Das Studium dieses Buches können wir nur jedem Beamten empfehlen; denn in den Amtsstuben (allerdings nicht nur in diesen) wird viel gegen die deutsche Sprache gesündigt. Es wird wohl kaum einen Beamten geben, der unter den hier zusammengetragenen 100 Fehlern nicht alten Bekannten begegnet, die ihm lieb geworden sind und von denen er sich nur ungern trennt. Dem Schreiber dieser Zeilen ist es ebenso ergangen, obwohl er sich schon seit Jahren bemüht, derartige Untugenden abzulegen. Der Beamte kennt, wie der Verfasser des Werkchens richtig sagt, die Fehler nicht. Er hält sein Deutsch für richtig, da er es an den fehlerhaften Aktenmustern gebildet hat. Außerdem ist es auch viel bequemer, im alten Geleise zu bleiben. Es wird unsere Leser interessieren, wenn wir von den 100 Fehlern, die in dem Buch systematisch geordnet sind, einige herausgreifen: Da ist zunächst das Ersatzzeichen „p", das man einem Personennamen vorsetzt, um die Wiederholung des Titels oder des Vornamens zu vermeiden. Ursprünglich hieß es „pp" und bedeutet „praemissis praemittendis", d. h. „vorausgesetzt, was vorauszusetzen ist". Der Verfasser meint, hier liege der seltene Fall vor, daß die Amtssprache eine Kürzung zu erreichen suche. Trotzdem bleibt sie auf halbem Wege stecken;

*) 100 Fehler des Amtsstils. Handbuch für Behörden und Beamte. Zusammengestellt von Dr. Schill. Verlag des Handbuchs „100 Fehler des Amtsstils" in München 19, Hedwigstraße 16.

denn es ist zweifellos kürzer und vollkommen ausreichend, statt „der p. Müller“ einfach „Müller“ zu schreiben, wie man auch zu sprechen pflegt. Vielfach geht man diesem Ersatzzeichen dadurch aus dem Wege, daß man der Vorgenannte oder der Obengenannte schreibt. Das sind nicht nur unschöne, sondern auch falsche Zusammensetzungen eines Umstands- und eines Mittelwortes, die getrennt zu schreiben sind. Es muß daher, wenn man nicht, was vorzuziehen wäre, auf diese Umschreibung verzichten will, richtiger heißen: „Der oben Genannte.“ — Unsicherheit herrscht bei der Mehrheitsbildung des Wortes „Beamter“. Der Verfasser gibt eine einfache Regel, wie man einem Fehler ausweichen kann. Man erinnere sich stets daran, daß das Wort aus „Beamteter“ hervorgegangen ist. Man wird dann richtig schreiben: „Forstbeamte (= Beamtete; daher nicht Forstbeamten) erhalten in der Regel das Brennholz unentgeltlich“; dagegen „die Forstbeamten (= die Beamteten)“. — Häufig vorkommende Mißbildungen sind Bezugnahme, Kenntnisnahme und Maßnahme statt Bezug oder Beziehung, Kenntnis, Maßregel oder Anordnung. — Das passive Mittelwort wird häufig unrichtig in aktiver Bedeutung gebraucht, z. B. die stattgehabte Versammlung. Hierhin gehört die vollbeschäftigte (statt voll beschäftigende) Forstkasse, die dem voll beschäftigten Forstkassenrendanten gedankenlos nachgebildet wird. Auch der vorschriftsmäßig gelernte Jäger zeigt, welche Verwirrung auf diesem Gebiete herrscht. Die Amtssprache bevorzugt überhaupt auffallend die passive Ausdrucksweise. Man sagt „es wird beantragt“ statt „ich beantrage“ oder „wir beantragen“. Um das noch besser zu können, hat man das beliebte Verhältniswort seitens geprägt, das stets durch „von, bei, durch, für“ ersetzt werden kann, wenn man nicht vorzieht, die aktive Schreibweise anzuwenden. — Beliebt ist auch, statt eines Zeitwortes eine Umschreibung zu wählen. Man schreibt z. B. in Wegfall kommen für „wegfallen“, in Erinnerung bringen für „erinnern“, eine Eröffnung machen für „eröffnen“, Beträge kommen zur Zahlung statt „werden gezahlt“. — Man schreibt ferner fälschlich bzw. statt „oder“, berufliche Bildung statt „Berufsbildung“, einer nicht statt „keiner“, vierwöchentlicher Urlaub statt vierwöchiger, obwohl der Urlaub doch nicht alle vier Wochen erteilt wird, sondern vier Wochen lang dauert. Der Dritte heißt es häufig, auch wenn es sich nur um zwei handelt, und man richtig „der Andere“ dafür setzt. — Übrigens möchten wir dem Verfasser noch zwei Worte nennen, die wir in seinem Buche nicht gefunden haben. Da ist zunächst das neu gebildete, häßliche Wort der Betreff, das die Inhaltsangabe am Rande des Berichts bezeichnen soll. Vor Jahrzehnten sagte man „das Rubrum“ und bildete Satzungeheuer, wie: „auf den Erlaß, die nebenrubrizierte Angelegenheit betreffend, berichten wir“. Das zweite Wort, das wir in dem Buche vermißt haben, ist diesbezüglich. Den Liebhabern dieses Wortes möchten wir mit Johannes Trojan, dem Dichter des „Kladderadatsch“, zurufen:

Daß Deine Sprache sauber bleibt,
Dahin sei stets bestrebt.
Ein Mensch, der diesbezüglich schreibt,
Verdient nicht, daß er lebt.

Sorgen wir dafür, daß unsere Amtssprache sich wieder eines solchen Ansehens erfreut, wie die sächsische Kanzleisprache zur Zeit Luthers, der sie bei der Übersetzung der Bibel verwendete und dadurch die allgemeine deutsche Schriftsprache schuf. Die sehr verdienstvolle Beseitigung der Fremdwörter allein tut es nicht.

Waldbrände.

Berlin, 21. April. In der Jungfernheide, im Jagen 51 der Oberförsterei Tegel, zwischen dem Tegeler Schießplatz und dem Zieldorfe gelegen, kam es heute nachmittag zu einem größeren Waldbrande. Obgleich das Feuer sofort bemerkt und ausreichende Hilfe seitens des Luftschiffer-Bataillons und des Schießplatzkommandos alsbald zur Stelle war, so dauerte der Brand doch über zwei Stunden und vernichtete mehr als 10 ha junger Kiefernbestände. Entstanden ist das Feuer durch das unvorsichtige Wegwerfen von brennenden Zigarren oder Streichhölzern seitens der Ausflügler, die bei dem schönen Wetter zu Tausenden den Wald durchstreiften.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 23. April 1912.** Schwarzwild 0,50 bis 0,70 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,85 bis 1,00, Fasanenhähne 2,50 bis 3,50, Waldschnepfen 3,00 bis 3,50 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Axt, Förster zu Forsthaus Ewald, Oberförsterei Grünewalde, Regbz. Magdeburg, ist der Titel „Hegemeister“ verliehen.

Bergmann, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist als Forstaufseher nach Barrière Zienau, Oberförsterei Jaevenitz, Regbz. Magdeburg, in den Staatsforstdienst einberufen.

Grenz, Förster zu Forsthaus Roofen, Oberförsterei Menz, ist nach Albrechtshöhe, Oberförsterei Grumsin, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kaeker, Hegemeister zu Nikolaiken, Oberförsterei Nikolaiken, ist nach Zasdrosz, Oberförsterei Ramuck, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Neurenter, Forstaufseher zu Emilienthal, Oberförsterei Prinzwald, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Johannisburg, Regbz. Allenstein, versetzt.

Miechciol, Förster zu Groß-Väter, Oberförsterei Neiersdorf, ist nach Alt-Thymen, Oberförsterei Neu-Thymen, Regbz. Potsdam, versetzt.

Scheschonk, Förster zu Zasdrosz, Oberförsterei Ramuck, ist nach Nikolaiken, Oberförsterei Nikolaiken, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schwarzlose, Förster o. R. zu Barrière Zienau, Oberförsterei Jaevenitz, ist als Förster m. R. nach Schnöggersburg (Schutzbezirk Eisergrund), Oberförsterei Jaevenitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Siebert, Förster zu Teufelsberg, Oberförsterei Freienwalde, ist nach Damsdorf, Oberförsterei Colpin, Regbz. Potsdam, versetzt.

Tlusty, Forstaufseher zu Kl.-Kurwien, Oberförsterei Kurwien, ist nach Scheufelsdorf, Oberförsterei Purden, Regbz. Allenstein, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen: **Gödecke,** Holzhauermeister zu Glindenberg, Oberförsterei Biederitz, Regbz. Magdeburg; **Maschaidowski,** Holzhauermeister zu Kulen, Kreis Culm, Regbz. Marienwerder; **Ruschke,** Holzhauermeister zu Rudnick, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder; **Schubert,** Waldarbeiter zu Klausthal, Kreis Zellerfeld, Regbz. Hildesheim.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen: **Punker,** Waldarbeiter zu Meiersberg, Oberförsterei Jädkemühl, Regbz. Stettin.

Gemeinde- und Privatdienst.

Graßmann, Gräfl. Revierförster zu Wolfsburg, Kreis Gardelegen, Regbz. Magdeburg, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Hannig, Privatförster zu Neudeck, Kreis Glatz, Regbz. Breslau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Hehlke, Privatförster zu Piepenburg, Kreis Regenwalde, Regbz. Stettin, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Most, Gemeindeförster zu Kaub, Kreis St. Goarshausen, Regbz. Wiesbaden, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Stephan, Stadtförster zu Lügde, Kreis Höxter, Regbz. Minden, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Wegener, Revierförster zu Oberglätersdorf, ist zum Forstverwalter der Gräfl. Ballestremschen Forsten Oberglätersdorf-Böckey, Regbz. Liegnitz, ernannt.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Hampe, Forstassessor zu Grasleben, F.-A.-B. Mariental, ist nach Hasselfelde zum Forstamte Hasselfelde II versetzt.

Die Forstreferendare **Brandes, Meyer** und **Zimmermann** bei der Forsteinrichtungsanstalt zu Braunschweig sind zur weiteren Ausbildung im Vorbereitungsdienste der Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten, daselbst überwiesen.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Staats-Forstverwaltung.

Saenger, Oberförster, ist zum Vorstand des Forstbezirks Salzungen vom 1. Mai d. Js. ab ernannt.

Frhr. von Türcke, Oberförster zu Meiningen, ist die Verwaltung der Oberförsterei Piesau übertragen.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirks Großmaischeid,** Regbz. Coblenz, ist zum 1. August 1912 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1200 M, steigend von drei zu drei Jahren um je 200 M bis zum Höchstgehalt von 2400 M; außerdem steht eine große, 1911 neu erbaute schöne Dienstwohnung mit zirka 45 a großem Garten zur freien Benutzung zur Verfügung, ferner wird eine Brennholzentschädigung von 100 M gewährt. Stelleninhaber hat Anspruch auf Pension von allen Bezügen und Hinterbliebenenfürsorge. Die Probedienstzeit wird nach erfolgter Anstellung als pensionsfähige Dienstzeit gerechnet. Bewerber, unter denen Forstversorgungsberechtigte den Vorzug erhalten, wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren innerhalb 8 Wochen dem Bürgermeister in Dierdorf einreichen. Die sich bewerbenden Forstversorgungsberechtigten und Reservejäger haben auch die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung auf der Försterstelle Großmaischeid ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten wollen.

Brief- und Fragekasten.

Bei Anfragen zu beachten:

Das diesjährige Freußische Förster-Jahrbuch enthält besonders in seinem beamtenrechtlichen Teile (S. 33) und in den Ausführungen über die Reichsversicherungsordnung (S. 115) viele für die preußischen Staats- und Kronforstbeamten wichtige Angaben, durch die eine große Zahl der bei uns eingehenden Fragen entbehrlich wird. Wir empfehlen daher unseren Lesern, soweit sie zu den obenerwähnten Beamtenklassen gehören, sich vor der Stellung von Fragen zu vergewissern, ob diese sich nicht ohne weiteres aus dem Förster-Jahrbuche beantworten lassen. Wo solches möglich ist, beabsichtigen wir, uns künftig jedenfalls bei der Fragebeantwortung mit einem Hinweis auf das Förster-Jahrbuch zu begnügen, da wir annehmen, daß jeder Interessent jetzt das Werk besitzt.

Nr. 48. **Anfrage:** Mein Dienstmädchen zahlt Beiträge zur forstfiskalischen Krankenkasse; dasselbe erkrankte an Blutarmut und Lungenspitzenkatarrh. Auf Anordnung des Kassenarztes wurde das Mädchen in eine Krankenhaus aufgenommen, woselbst es vom 16. Dezember 1911 bis 27. Januar 1912 verblieb. Bin ich nach dem Gesetz verpflichtet, dem Mädchen während der Zeit des Aufenthaltes im Krankenhause den Lohn zu zahlen. B., Kgl. Förster in E.

Antwort: Sie müssen auch für die Zeit des Krankenhausaufenthaltes den Lohn unverkürzt zahlen. Hg.

Nr. 49. **Anfrage:** 1. Mein Dienstland ist seit 1. Oktober 1908 verpachtet, das Pachtgeld wird vierteljährlich im voraus bezahlt. Wie habe ich mich am 1. Juli 1912 mit meinem Nachfolger bezüglich der Pachtgelder auseinanderzusetzen? 2. Darf ein Königlicher Forstbeamter, welcher am 1. Juli 1912 in den Ruhestand tritt, sein im vorigen Jahre (1. April 1911 bis 1. April 1912) erspartes Brennholz mitnehmen? B. S., Königl. Hegemeister.

Antwort: 1. Ihr Nachfolger hat Anyruch auf das seit dem 1. Oktober 1911 fällige Pachtgeld. 2. Das am 1. Juli 1912 noch nicht verbrauchte Deputatholz müssen Sie Ihrem Nachfolger zurücklassen. Dieser hat Ihnen die dafür aufgewendeten Werbungs-, Anfuhr- und Zerkleinerungskosten zu erstatten.

Nr. 50. **Anfrage:** Ich habe einen Hund gegen vereinbartes Dressur- und Futtergeld in Dressur gegeben. Nun schreibt mir der Dresseur, der Hund habe ihm eine Anzahl Hühner gewürgt. Bin ich für den Schaden haftbar? S. in D.

Antwort: Gesetzlich gelten Sie als Tierhalter, doch möchten wir eine Ersatzpflicht Ihrerseits für den durch den Hund angerichteten Schaden verneinen, da Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht verletzt haben. Der Hund befindet sich bei seinem bisherigen Dresseur in Pflege, und dieser mußte entweder den Hund oder seine Hühner so beaufsichtigen bzw. verwahren, daß kein Schaden angerichtet werden kann. Übrigens konnten Sie das Würgen der Hühner durch Ihren Hund gar nicht verhindern.

Förster **W.** in **K.** (Kreis Torgau). Anonyme Anfragen werden grundsätzlich nicht beantwortet, ebenso nicht solche, denen eine Abonnementsquittung fehlt.

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm

Wirtschaftsverträge.

Öffentliche Quittung über an den Verein gezahlte Umsatzvergütungen.

Durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen sind im Jahre 1911 folgende Umsatzvergütungen erzielt und von den Firmen bisher an den Verein gezahlt worden, worüber hiermit quittiert wird:

1.	Reinhard Bode, Uniformfabrik, Cassel (die Firma ist am 1. 7. 1911 eingegangen	5,50 ℳ
2.	Ernst Vogt, Juwelier, Breslau, Glauerstraße 60	20,00 „
3.	Ed. Sachs, Uniformgeschäft, Berlin W. 8, Taubenstraße 7 (Vertreter R. Bode, Cassel, Querallee 48)	77,10 „
4.	Oskar Meinusch, Zigarrenversandhaus, Breslau II, Tauentzienstraße 55	11,75 „
5.	Gebr. Waßmann, Eschwege, Bez. Cassel, Schuhfabrik	12,60 „
6.	Wüstendorfer und Senftner Tabak- und Zigarrenfabrik, Berlin SW. 68, Kochstraße 59	90,00 „
7.	W. Storck, Fahrradgroßhandlung, Lüneburg	560,15 „
8.	H. P. Schulz & Co. (H. Puchert), Waschmaschinen 2c., Berlin W. 57, Potsdamerstraße 87	11,75 „
9.	Th. Zimmermann, mechanische Weberei, Aussteuer 2c., Gnadenfrei i. Schl.	91,43 „
10.	P. Schaar, Bekleidung, Militär- und Forsteffekten, Oels i. Schl., Marienstraße 24	12,40 „
11.	Noack, Kolonialwaren, Drogen, Bromberg, Kornmarkt 3	1,55 „
12.	W. Göhlers Wwe., Maschinen, Geräte für Forstwirtschaft, Freiberg i. Sachsen	24,00 „
13.	Joh. Specht, Büchsenmacherei und Patronenhandlung, Bautzen i. Sachsen, Moltkestraße 3	136,90 „
14.	O. Fieke, Tuchfabrik, Neudamm i. d. Mark	4,90 „
15.	D. Dominicus & Co., Eisen- und Stahlwaaren, Spez. Sägen, Remscheid-Vieringhausen	3,44 „
16.	E. Jähne & Sohn, Maschinenfabrik, Landsberg a. W.	31,33 „
17.	Gebr. Dittmar, feine Stahlwaren-Geräte für Forstwirtschaft, Heilbronn a. Neckar	4,00 „
18.	F. Wichelhausen Wwe., Forstuniformgeschäft, Herstelle a. d. Weser	400,00 „
19.	Eduard Kettner, Gewehrfabrik, Cöln a. Rhein	150,00 „
20.	Steiner & Keller, Uniformfabrik, Cöln a. Rhein	3,40 „
		1652,20 ℳ

Nach Abschluß der Rechnung sind noch eingegangen:

21.	Anschütz & Co., Mechanische Stickereien, Eisenach	0,75 ℳ
22.	Ed. Grell & Co., Raubtierfallenfabrik, Haynau i. Schles.	29,00 „
23.	Wilhelm Spangenberg, Berlin	88,00 „
		1769,95 ℳ

Die Firma Pietrulla & Co., Zigarrenfabrik, Berlin-Westend, ist eingegangen.

Die Beträge einiger Firmen stehen noch aus.

Der Vorstand.
Krause. Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der **Deutschen** Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Arnsberg. Freitag, den 24. Mai, nachmittags 1 Uhr, ordentliche Vertreter- und Mitgliederversammlung im Hotel Biggemann in Finnentrop. 1. Geschäftsbericht und Rechnungslegung; 2. Besprechung der in der Berliner Versammlung anstehenden Fragen; 3. Wahl eines Delegierten; 4. Anträge der Ortsgruppen und Sonstiges.

Der Vorsitzende.

Coblenz. Eingetretener Hindernisse wegen findet die Delegiertenversammlung nicht am 11. Mai, sondern eine Woche später, am 18. Mai d. Js., sonst ganz in derselben Weise, wie bekanntgegeben, statt. Der Vorsitzende: Meister.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Samstag, den 11. Mai, nachmittags 2 Uhr, ordentliche Mitgliederversammlung im Gasthof Sauerwald zu Nuttlar. 1. Kassenbericht und Rechnungslegung; 2. Wahl eines Vertreters zur Bezirksgruppenversammlung und Besprechung der Tagesordnung des Hauptvereins; 3. Beschluß über die nächstjährige Kaisergeburtstagsfeier und Sonstiges; 4. Besprechung forstlicher Fragen, insbesondere Fichtenverschulung, Brandverhütung usw.

Der Vorsitzende.

Coblenz-Eifel. Versammlung am Sonntag, dem 5. Mai, nachmittags 1½ Uhr, zu Remagen im Westfälischen Hof am Bahnhof. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden; 2. Prüfung der Rechnung von 1911; 3. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung; 4. Beschließung der Anträge zur Bezirksgruppenversammlung; 5. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Die Ortsgruppe feiert am Sonntag, dem 5. Mai, in Gelguhnen den Geburtstag Seiner Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen. Gemeinsame Kaffeetafel pünktlich

4 Uhr nachmittags. Um vollzähliges Erscheinen mit Damen wird ergebenst gebeten.

Nienburg a. Weser (Regbz. Hannover). Sonnabend, den 11. Mai d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Weser-Pavillon zu Nienburg. Tagesordnung: 1. Besprechung einiger Vereinsangelegenheiten; 2. Festsetzung des Beginns des diesjährigen Scheibenschießens; 3. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen ist Pflicht. Nach dem geschäftlichen Teil Kaffeetafel mit Damen. Gäste können eingeführt werden.

Der Vorstand. J. A.: Wittig.

Wiartel (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 5. Mai 1912, Versammlung im Vereinslokal, Gasthaus Konopatzki, Wiartel. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Nach der Versammlung gemütliches Zusammensein mit Damen.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Gumbinnen. Die Beteiligung der Kollegen an der Sitzung am 9. April d. Js. zu Insterburg war eine sehr rege; auch die entferntesten Reviere hatten nicht unterlassen, Vertreter zu stellen. 1. Die Kasse wurde revidiert, dem Kollegen Schatzmeister wurde Entlastung erteilt. Der Beitrag der Bezirksgruppe ist vom 1. Januar 1913 ab um jährlich 50 ₰ erhöht. 2. Der Bericht über die Vorstandssitzung in Berlin vom 20. Januar d. Js. wurde mit Beifall aufgenommen. 3. Der Vortrag des Kollegen Kutschelis, Wischwill, über die Lungenwurmseuche des Wildes fand ungeteiltes Interesse, dem Vortragenden konnte die lobende Anerkennung seitens seiner Kollegen für die Ausarbeitung ausgesprochen werden. Die eingehenden Darlegungen werden im Revier das Auge des Jägers schärfen und die Gefahr für unseren Wildstand sicherer erkennen lassen. 4. Dem Delegierten wurde Vollmacht erteilt, im Sinne der Beschlüsse der Bezirksgruppe die Interessen der Beamtenschaft zu vertreten. 5. Die Bestrebungen zur weiteren Hebung des Försterstandes in kultureller Hinsicht durch noch engeren Zusammenschluß und gegenseitiges Stützen und Beraten fanden die Zustimmung der Versammlung. Nach Durchberatung dieses Gedankens (Ehrenrat) in den Ortsgruppen wird die Bezirksgruppe im kommenden Jahre die hierauf bezüglichen Entschlüsse festlegen. 6. Unter Verschiedenes kam wieder mit elementarer Gewalt der Ruf nach Wohnungen für verheiratete Forstaufseher zum Durchbruch. Die hierbei geäußerten Befürchtungen für die Zukunft und Beispiele aus der Praxis sollen nach gehöriger Prüfung zunächst bei dem Herrn Oberforstmeister zur Sprache gebracht werden. Die Herbstsitzung findet in Tilsit statt.

Der Vorstand. Puppel, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Göttingen (Regbz. Hildesheim). In der am 14. d. Mts. anberaumten Versammlung, welche von 18 Mitgliedern besucht war, wurde beschlossen, anfangs Juni einen Waldausflug mit Damen in die Oberförsterei Reinhausen zu veranstalten. Das Nähere hierüber wird noch in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegeben werden. Von einem gemeinsamen Bezuge der Förster-Jahrbücher wurde für dieses Jahr aus praktischen Gründen abgesehen und dafür der Bezug in kleineren Partien empfohlen. Es wurde aber die Erwartung ausgesprochen, daß sich jedes Ortsgruppenmitglied in den Besitz dieses äußerst wertvollen Buches setzen werde.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Bekanntmachung.

Unsere Vereinsmitglieder verweise ich auf die in Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" Seite 333 erschienene Verfügung des preußischen Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, durch die zur Vermeidung einer Überfüllung der Privatförsterlaufbahn den Königlichen Oberförstern untersagt wird, durch die Presse Privatforstlehrlinge zu suchen. Dieser Erlaß ist veranlaßt durch ein Gesuch unseres Vereins. Wir müssen dem Herrn Minister sehr dankbar für die Erfüllung unserer Bitte sein.

Halensee, den 20. April 1912.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Berichte über die Sitzungen der Wintertagung.

I. Unterausschuß für Dienstverträge

(am 14. Februar um 5 Uhr nachmittags).

1. Anwesend die Herren:
   1. Graf von und zu Westerholt und Gysenberg, Haus Sythen, Vorsitzender des Ausschusses,
   2. Dr. Bertog, Oberförster, Halensee,
   3. Titze, Oberförster, Friedrichsruh,
   4. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer.

   (2.–4.: Mitglieder des Ausschusses)
2. Tagesordnung. Durchberatung der Muster für die Dienstverträge und die Försterdienstvorschrift. Berichterstatter: Oberförster Titze.
3. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

4. **Bericht über die Sitzung.**

Der Vorsitzende eröffnet um 5,20 Uhr die Sitzung und erteilt das Wort dem Berichterstatter.

Oberförster Titze schlägt zunächst die Überschrift „Muster einer Försterdienstvorschrift" vor, mit der Begründung, daß der Wortlaut allein „Försterdienstvorschrift" den Verein in eine schiefe Lage bringen könnte.

Ferner müßte jeder Paragraph eine Überschrift haben, deren Zusammenfassung in einem Inhaltsverzeichnis den Inhalt übersichtlicher gestalten würde.

Redner beantragt schließlich, unter Hinweis auf die Fürstlich von Bismarcksche Försterdienstvorschrift, Änderungen und Ergänzungen einzelner Paragraphen, ebenso die anderen Ausschußmitglieder.

Die Änderungen werden vom Ausschuß gebilligt.

Die Muster der Dienstverträge erfahren eine entsprechende Änderung. Nach Erlaß des neuen Pensionsgesetzes für Privatbeamte kann nunmehr auch der § 3 im Muster III endgültig eine entsprechende Fassung erhalten. Zugleich werden einige Zusätze in einigen Paragraphen der drei Muster vorgeschlagen.

Der Ausschuß beschließt: „Das durchberatene Muster einer Dienstvorschrift ist vom Generalsekretär noch einmal durchzuarbeiten und den Mitgliedern des Unterausschusses vorzulegen. Eventuell tagt der Unterausschuß im März d. Js. noch einmal.

Ebenso sind, entsprechend der Verhandlung, die Muster der Dienstverträge zu behandeln."

Schluß der Sitzung um 8,40 Uhr abends.

II. Schulbeirat für die Forstlehrlingsschule

(am 15. Februar 9½ Uhr vormittags).

1. Anwesend die Herren:
   1. Dr. Schwappach, Geh. Reg.-Rat, Professor, Eberswalde, Schulpfleger, Vorsitzender des Schulbeirates,
   2. Graf von Arnim-Boitzenburg, Stellvertreter des Schulpflegers,
   3. Dr. Bertog, Oberförster, Halensee, Vertreter der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg,
   4. Jacob, Oberförster, Templin,
   5. Poppe, Oberförster, Halle, Vertreter der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen,
   6. Riebeling, Bürgermeister, Templin, Vertreter der Stadt Templin,

   (2.–6.: Mitglieder des Schulbeirates.)
   7. von Eichel-Streiber, Oppershausen,
   8. Fiebig, Wildmeister, Krzyzaki,
   9. Grundmann, Neudamm, Stellvertreter des Schatzmeisters,
   10. Schwabe, Oberförster, Jagdschloß,
   11. Titze, Oberförster, Friedrichsruh,
   12. von Arnswaldt, Forstmeister, Schlemmin,
   13. Iven, Forstmeister, Kogel

   (12.–13.: Vertreter des Vereins mecklenburgischer Forstwirte.) (7.–13.: Gäste.)
   14. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer.
2. Tagesordnung.
   1. Lieferung der Uniformen für die Zöglinge der Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Oberförster Jacob.
   2. Anstellung einer neuen Wirtin. Berichterstatter: Oberförster Jacob.
   3. Beiträge der Waldbesitzer. Berichterstatter: Generalsekretär Hermanski.
3. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.
4. Bericht über die Sitzung.

Der Vorsitzende eröffnet um 9,50 Uhr die Sitzung, begrüßt als neues Mitglied den Herrn Bürgermeister der Stadt Templin und erteilt dann dem Berichterstatter zu Punkt 1 das Wort.

Oberförster Jacob teilt unter Vorlegung von Tuchproben der Innung und des bisherigen Lieferanten mit, daß die Templiner Schneiderinnung sich um die Lieferung der Uniformen für die Zöglinge der Forstlehrlingsschule bewirbt.

Die Proben werden geprüft, die der Schneiderinnung als schlechter festgestellt.

Der Ausschuß beschließt daher, die Lieferung der Uniformen auf weitere drei Jahre dem bisherigen Lieferanten zu übertragen.

Zu Punkt 2 weist derselbe Berichterstatter auf die Kündigung der bisherigen Wirtschafterin der Forstlehrlingsschule hin. Er bittet, ihm die weiteren Verhandlungen zur Annahme einer neuen Wirtin zu überlassen. Der Ausschuß ermächtigt ihn dazu.

Zu Punkt 3 berichtet Generalsekretär Hermanski, daß mit dem Jahre 1911 die nach Gründung der Forstlehrlingsschule Templin freiwillig abgegebenen Erklärungen der Waldbesitzer, für 3 bis 5 Jahre Unterstützungsbeiträge zu zahlen, größtenteils abgelaufen seien. Deshalb seien im Haushaltsplan der Forstlehrlingsschule für 1912 die Beiträge der Waldbesitzer um etwa 2500 ℳ niedriger angesetzt worden. Redner bittet um Anweisung, in welcher Form die Waldbesitzer, die mit den Beiträgen noch ausstehen, zu veranlassen sind, weiterhin Beiträge zu zahlen.

Dr. Schwappach weist darauf hin, daß die Waldbesitzer zwar gerne zahlen, sich aber nicht binden wollen. Er schlage vor, im Dezember oder zu Anfang Januar ein in verbindlichem Tone gehaltenes Schreiben an die Waldbesitzer zu richten, desgleichen nach der Sitzung an die Waldbesitzer, deren Verpflichtungszeit abgelaufen, sowie an die mit der Zahlung für 1912 noch rückständigen.

Der Ausschuß stimmt dem Antrag zu und beauftragt den Generalsekretär mit der Ausführung des Beschlusses.

Schluß der Sitzung um 10,15 Uhr vormittags.

III. Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen

(am 15. Februar um 10 Uhr vormittags).

1. Anwesend die Herren:
   1. Dr. Bertog, Oberförster, Halensee, Vorsitzender,

2. Heinrich von Eichel-Streiber, Oppershausen,
3. Fiebig, Wildmeister, Krzyzaki,
4. Prof. Dr. Schwappach, Geh. Reg.-Rat, Eberswalde,
5. Graf von Arnim-Boitzenburg,
6. Linde, Oberförster, Haltern,
7. Metzner, Oberförster, Madlitz,
8. Schwabe, Oberförster, Jagdschloß,
9. Schreiber, Oberförster, Gersfeld,
10. Titze, Oberförster, Friedrichsruh,
11. Poppe, Oberförster, Halle, Vertreter der Landw.-Kammer f. d. Provinz Sachsen,

(2.–11.: Mitglieder des Ausschusses.)

12. von Arnswaldt, Forstmeister, Schlemmin,
13. Iven, Forstmeister, Kogel,

(12.–13.: Vertreter des Vereins meckl. Forstwirte.)

14. Riebeling, Bürgermeister, Templin,
15. Grundmann, Neudamm, Vertreter des Schatzmeisters,

(12.–15.: Gäste.)

16. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer.

2. Tagesordnung:
   1. Stand des Landankaufs zur Erweiterung der Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Oberförster Jacob.
   2. Dienstvertrag des Schulleiters, Oberförster Jacob. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog.
   3. Haushaltungsplan der Forstlehrlingsschule 1912/13. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach.
   4. Bericht über die Entwickelung der Forstlehrlingsschule. Berichterstatter: Oberförster Jacob.
   5. Vertrag mit der Fürstlich Henckel von Donnersmarckschen Verwaltung Neudeck wegen Aufnahme von Forstlehrlingen in die Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog.
   6. Schlußprüfung der Forstlehrlingsschule. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach.
   7. Antrag der Bezirksgruppe Glatz um Errichtung einer Forstlehrlingsschule in Schlesien. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog.
   8. Einrichtung einer Zwischenprüfung. Berichterstatter: Oberförster Metzner.
   9. Försterprüfung 1912. Berichterstatter: Oberförster Metzner.
   10. Die „Lehrlingszüchterei“. Berichterstatter: Oberförster Linde.
   11. Die Privatforstschulen. Berichterstatter: Oberförster Titze.
   12. Errichtung von Lehrstühlen für Forstwirtschaft an den Landwirtschaftlichen Seminaren. Berichterstatter: Oberförster Schwabe.

3. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

4. Bericht der Sitzung:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10,15 Uhr und berichtet zu Punkt 1:

Der Magistrat Templin ist bereits benachrichtigt worden, daß der Verein das der Forstlehrlingsschule benachbarte Grundstück für 3000 ℳ zu kaufen bereit ist.

Bürgermeister Riebeling, Templin, weist darauf hin, daß mit Rücksicht auf die stark gestiegenen Grundstückspreise der vom Magistrat vorgeschlagene Preis von 1 ℳ für das Quadratmeter Bauland und 500 ℳ für einen Morgen Hinterland nicht zu hoch sei.

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach stellt fest, daß etwa 1750 qm Bauland vorhanden sind, betont die Notwendigkeit des Hinterlandes zur Vergrößerung des Forstgartens und zur Anlage eines Spielplatzes und fragt den Bürgermeister, ob es möglich sei, daß der Ankauf des Geländes zu den oben genannten Preisen zustande kommt.

Bürgermeister Riebeling kann keine bindende Erklärung abgeben, erklärt aber, daß er dafür wirken werde.

Nachdem Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach unter Hinweis auf den Antrag der Bezirksgruppe Glatz Abschluß der Verhandlungen mit dem Magistrat vor dem 1. Juli beantragt, beschließt der Ausschuß:

„Der Zukauf des Nachbargrundstückes wird in Aussicht genommen und der Herr Bürgermeister Riebeling gebeten, bei der Stadtverordnetenversammlung dahin zu wirken, daß bis spätestens Juni ein bestimmter Vorschlag gemacht wird unter der Bedingung, daß für das Quadratmeter Vorland 1 ℳ und für einen Morgen Hinterland 500 ℳ gerechnet wird. Eine Verpflichtung zum Bau kann nicht übernommen werden.“

Zu Punkt 2 (Oberförster Jacob verläßt den Sitzungssaal) berichtet Oberförster Dr. Bertog unter Hinweis auf die strenge Vertraulichkeit der Verhandlung, daß bereits eine Vorbesprechung des engeren Vorstandes stattgefunden habe.

von Eichel-Streiber verliest alsdann den vom Oberförster Jacob entworfenen Dienstvertrag, der paragraphenweise durchberaten wird.

Es wird festgestellt, daß die Ansprüche teilweise zu hoch sind; der Ausschuß beschließt deshalb, daß eine Kommission von drei Herren mit Oberförster Jacob in Verhandlungen treten soll, die bis zum 15. März beendet sein müssen.

Oberförster Jacob wird dann von dem Vorsitzenden von dem Beschluß in Kenntnis gesetzt.

Zu Punkt 3 berichtet Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach über den Haushaltungsplan in Einnahme und Ausgabe.

Der Haushaltungsplan wird vom Ausschuß genehmigt.

Zu Punkt 4 berichtet Oberförster Jacob über die Entwickelung der Forstlehrlingsschule, die eine normale sei. Der Gesundheitszustand der 43 Schüler sei gut, Fleiß und Betragen zufriedenstellend. Der neue Assistent und der

neue Forstaufseher hätten sich bewährt. Die Verpflegung werde in gleicher Weise gehandhabt wie bisher. Für das neue Schuljahr lägen bis jetzt 66 Anmeldungen vor, die endgültige Aufnahme fände am 1. März statt.

Der Bericht wird vom Ausschuß mit Befriedigung aufgenommen.

Punkt 5 und 7 werden zusammen beraten.

Der Vorsitzende verliest den Vertrag mit der Fürstlich Henckel von Donnersmarckschen Verwaltung, wonach von dieser jährlich bis zu drei Lehrlinge gegen einen Zuschuß von je 250 *M* nach der Forstlehrlingsschule Templin gesandt werden können.

Nachdem festgestellt wird, daß durch diesen Vertrag die Rechte der Mitglieder nicht geschmälert werden, wird der Vertrag genehmigt.

Zu Punkt 7 schlägt der Vorsitzende vor, der Bezirksgruppe Glatz zu antworten, daß die Angelegenheit noch nicht spruchreif sei. Der Vorschlag wird genehmigt.

Zu Punkt 6 teilt Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach mit, daß er nicht in der Lage sei, die diesjährige Schlußprüfung an der Forstlehrlingsschule Templin abzuhalten, und schlägt Herrn Graf von Arnim-Boitzenburg vor.

Graf von Arnim-Boitzenburg erklärt sich dazu bereit, falls er zu dieser Zeit abkömmlich sei.

Der Ausschuß nimmt den Antrag an und wählt neben Herrn Grafen von Arnim-Boitzenburg noch Oberförster Metzner und Oberförster Poppe in die Prüfungskommission.

Zu Punkt 8 verliest Oberförster Metzner den Antrag eines Vereinsmitgliedes auf Errichtung einer Zwischenprüfung, die der Jägerprüfung der Klasse A entsprechen soll.

Der Wunsch wird zwar für berechtigt anerkannt, aber an der praktischen Durchführbarkeit gezweifelt.

Der Vorsitzende hält diesen Antrag noch nicht für spruchreif und bittet Oberförster Metzner, eine Prüfungsordnung zu entwerfen.

Der Ausschuß beschließt nur mit geringer Mehrheit, die Sache weiter zu verfolgen, und bittet Oberförster Metzner um Ausarbeitung einer Prüfungsordnung.

Zu Punkt 9 berichtet Oberförster Metzner, daß sich bisher nur ein Prüfling gemeldet hat.

Der Ausschuß bittet Oberförster Metzner als Obmann der diesjährigen Prüfungskommission, die Bekanntmachung zur Försterprüfung in die Wege zu leiten.

Punkt 10 und 12 werden wegen vorgerückter Zeit von der Tagesordnung abgesetzt zur Verhandlung in der Sommersitzung.

Zu Punkt 11 teilt Oberförster Titze mit, daß in der Forstlehranstalt Stargard die Verhältnisse sich gebessert hätten, und tritt für Zusammenarbeiten mit Stargard ein. Dagegen seien die anderen „wilden" Forstschulen wegen ihrer Gefährlichkeit für den Privatforstbeamtenstand in jeder Weise zu bekämpfen.

Die Vorsitzenden des Vereins mecklenburgischer Forstwirte, die Herren Forstmeister von Arnswaldt und Iven, schildern die jetzigen Zustände in Stargard nach Abstellung der Mißstände als durchaus gesunde und bitten den Ausschuß, sich der Lehranstalt anzunehmen.

Der Ausschuß beschließt, einen Vertreter, und zwar Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, zur Prüfung der Verhältnisse in Stargard dorthin zu entsenden, der bei der nächsten Sitzung über seine Wahrnehmungen berichten soll.

Oberförster Titze wird gebeten, einen weiteren Artikel über die Forstschulen in der „Deutschen Forst-Zeitung" zu veröffentlichen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr nachmittags.

IV. Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen

(am 15. Februar um 4 Uhr nachmittags).

1. Anwesend die Herren:
   1. Dr. Schwappach, Geh. Reg.-Rat, Prof., Eberswalde, Vorsitzender,
   2. Dr. Bertog, Oberförster, Halensee, } Mitglieder des Ausschusses
   3. Fiebig, Wildmeister, Krzyzaki, } Mitglieder des Ausschusses
   4. Grundmann, Neudamm, stellvertretender Schatzmeister,
   5. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer.
2. Tagesordnung:
   1. Kassenabschluß 1911 für die Vereinskasse, den Stellennachweis und das Versicherungsamt. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach.
   2. Änderungen im Haushaltsplan bei den Ausgaben für den Stellennachweis durch eine zahlenmäßige Angabe am Gehalt des Generalsekretärs und der allgemeinen Bureaukosten. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog.
   3. Einrichtung eines Postscheckkontos. Berichterstatter: Generalsekretär Hermanski.
   4. Zusammenziehung einzelner Positionen zur besseren Übersicht im Haushaltsplan. Berichterstatter: von Keudell-Hohen-Lübbichow.
3. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.
4. Bericht über die Sitzung:

Der Vorsitzende eröffnet um 4 Uhr die Sitzung.

Nach dem von der Geschäftsstelle vorgelegten Kassenabschluß schließt die Kassengebarung für das Jahr 1911 ab:

Rechnungsmäßige Einnahme . . .	22 304,59 *M*
" Ausgabe . . .	19 694,74 "
Mithin rechnungsmäßiger Überschuß	2 609,85 "

Diese Beträge wurden mit dem Monatsauszug der Kassenstelle Neudamm vom 1. Januar 1912 verglichen und in Übereinstimmung gefunden.

Aus dem Jahre 1910 sind übernommen	2459,79 *M*
Für den Ankauf von Wertpapieren verwandt	2071,70 "
Es sind daher für die Ausgabe verblieben	388,09 *M*

Da am 31. Dezember 1911 ein Überschuß von 2609,85 *M* vorliegt, so lieferte das

Jahr 1911	2609,85 *M*
	— 388,09 "
Mithin eine Mehreinnahme von . .	2221,76 *M*

Als durchlaufende Posten in Einnahme und Ausgabe sind im Kassenabschluß enthalten: 2065,75 *M* à conto der Forstzeitung, desgleichen 20 *M* à conto der Forstlehrlingsschule Templin.

Der Haupteinnahmeposten sind die laufenden Mitgliederbeiträge mit . . . . . . 13 213,30 *M* während im Etat hierfür nur . . . 12 000,— „ vorgesehen sind.

An rückständigen Mitgliederbeiträgen aus dem Jahre 1911 sind 270 *M* zu verzeichnen, von denen ein Teil sicher noch eingehen dürfte.

Angekauft wurden im Jahre 1911 Wertpapiere im Kurswert von 2071,70 *M* im Zeitpunkte des Ankaufs. Es sind dies 3½ prozentige Preußische Konsols mit einem Nennwert von 2200 *M*. Sie sind angekauft am 29. März 1911 zu einem Kurs von 94.

Die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Titeln des Etats ist aus dem vorgelegten Kassenabschluß zu ersehen.

In vorstehenden Beträgen der Einnahmen und Ausgaben sind auch jene des Stellennachweises und des Versicherungsamtes enthalten.

Nach der besonders geführten Rechnung des Stellennachweises schließt

die Einnahme mit	879,00 *M*
die Ausgabe mit	104,75 „
so daß ein Überschuß von	774,25 *M*

vorhanden ist.

Die Abrechnung des Stellennachweises ist am 28. Dezember 1911 vom Vereinsvorsitzenden als richtig befunden worden.

Der Überschuß des Vortrages in der Einnahme in der Hauptzusammenstellung erklärt sich dadurch, daß 12,65 *M* statt bei der Geschäftsstelle bei der Kassenstelle vereinnahmt und von dort an die Geschäftsstelle wieder verausgabt worden sind.

Das Versicherungsamt schließt nach der vorliegenden Abrechnung

in Einnahme mit	308,95 *M*
in Ausgabe mit	289,50 „
Mithin ein Überschuß von	19,45 *M*

Da der Kassenbestand am 1. Februar 1912 7311,91 *M* (1911: 6206,19 *M*) betrug, so erscheint es zweckmäßig und zulässig, für 2000 *M* 3½ prozentige Preußische Konsols anzukaufen, damit die nötigen Betriebsmittel verbleiben.

Die Beläge für Einnahme und Ausgabe wurden durch Stichproben geprüft und für richtig befunden, nur hat sich bei Prüfung der Einnahmebeläge herausgestellt, daß die Einnahmebeläge für Nr. 2550 und für Nr. 2561 fehlen, deren Aufklärung vorbehalten bleibt.

Das in Wertpapieren angelegte Vereinsvermögen beträgt zurzeit 6200 *M* 3½ prozentige Preußische Konsols, die bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehenskasse hinterlegt sind, Depotschein 11 505 A, der bei der letzten Kassenprüfung am 13. August 1911 vorgelegt worden ist. Nach dem Kurswert vom 14. Februar 1912 besitzt dies Vermögen einen Wert von 5658,20 *M*.

Zu Punkt 2 schlägt Oberförster Dr. Bertog folgende Änderung im Haushaltsplan des Vereins vor, als 1. Fußnote bei Titel I a und b:

„Vom Gehalt des Generalsekretärs ist mit mindestens $^1/_3$ die Führung des Stellennachweises zu belasten, von dem der Hülfskraft mit mindestens $^1/_6$."

Als 2. Fußnote bei Titel XI (Stellennachweis):

„Nur für sachliche Ausgaben; die persönlichen sind in I a und b enthalten und betragen mindestens 900 *M*."

Der Vorschlag wird angenommen.

Zu Punkt 3 weist Generalsekretär **Hermanski** auf die Nachteile hin, welche durch die Anordnung, Mitglieder- und Abonnementsbeträge nach der Kassenstelle in Neudamm, Beiträge für den Stellennachweis nach der Geschäftsstelle zu Halensee zu senden, für den Verein erwachsen. Dadurch, daß infolgedessen die in Halensee einlaufenden, für die Kassenstelle bestimmten Beiträge zurückgewiesen werden müssen, sind schon viele Mitglieder aus dem Verein ausgetreten. Redner beantragt deshalb die Einrichtung eines Postscheckkontos in Halensee. Der Antrag wird angenommen, die Geschäftsstelle und Kassenstelle angewiesen, eine Geschäftsanweisung über die Benutzung des Postscheckkontos auszuarbeiten, namentlich für die richtige Überweisung der Beiträge.

Punkt 4 wird wegen Abwesenheit des Berichterstatters für die Sommersitzung vertagt.

Die Sitzung schließt um 4,40 Uhr.

V. Ausschuß zur Prüfung der Lage der Privatforstverwaltungsbeamten

(am 15. Februar um 5 Uhr nachmittags).

1. Anwesend die Herren:
   1. Freiherr von Fürstenberg, Siedlinghausen, Vorsitzender des Ausschusses,
   2. Dr. Bertog, Oberförster, Halensee,
   3. Joly, Oberförster, Natteforth,
   4. Dr. Schwappach, Geh. Reg.-Rat, Professor, Eberswalde, } Mitglieder des Ausschusses.
   5. Grundmann, Neudamm,
   6. Lincke, Oberförster, Haltern, } Gäste.
   7. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer.
2. Tagesordnung: Bericht über die Vorarbeiten. Berichterstatter: Oberförster Joly.
3. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.
4. Bericht über die Sitzung.

Der Vorsitzende eröffnet um 4,50 Uhr die Sitzung, begrüßt den vorläufig als Gast erschienenen Oberförster Lincke, über dessen Wahl zum Ausschußmitglied im weiteren Vorstand Beschluß gefaßt werden soll, und erteilt dem Berichterstatter das Wort.

Oberförster Joly berichtet, daß der Entwurf des Programms noch nicht völlig durchgearbeitet sei, sondern erst die allgemeinen Richtlinien festgelegt seien. Redner schildert dann die Verwaltungsverhältnisse im Westen. Dem Oberförster ist in der Regel ein oft nicht akademisch gebildeter Generalbevollmächtigter vorgesetzt. Es entstehen deshalb oft Zwistigkeiten mit dem akademisch gebildeten Revierverwalter. Redner unterscheidet sodann zwischen: Großgrundbesitz (über 5000 ha), Mittelbesitz (ungefähr der Größe

einer Königlichen Oberförsterei entsprechend) und **Kleinbesitz** (Größe einer Königlichen Försterei).

Über die dem Berichterstatter nicht genügend bekannten östlichen Verhältnisse berichtet sodann Oberförster Dr. Bertog. Im Osten sei die Lage der Privatforstverwaltungsbeamten günstiger, da erstens die Generaldirektoren vielfach Forstleute seien, zweitens das Rentamt dem Revierverwalter untergeordnet sei.

Oberförster Joly weist alsdann auf den statistischen Auszug aus dem Forstkalender hin, wobei er die Forstverwaltungsbeamten in drei Klassen trennt:
1. mit Inspektion und forstlicher Oberleitung betraute,
2. eigentliche Oberförster,
3. Revierförster.

Es wird festgestellt, daß die Erhebungen über die Zahl der Privatforstverwaltungsstellen schwanken. Um zu sicheren Grundlagen zu kommen, werden mehrere Vorschläge gemacht, die sich auf Feststellung der Forstverwaltungsstellen und der Zahl der akademisch gebildeten Anwärter beziehen. Zugleich soll durch geeignete Veröffentlichungen vor der Privatforstverwaltungslaufbahn wegen der starken Überfüllung gewarnt werden.

Der Antrag, Oberförster Joly zu betrauen, im Verein mit Oberförster Lincke möglichst bald die erforderlichen Erhebungen anzustellen, wird vom Ausschuß genehmigt.

Schluß der Sitzung um 6,25 Uhr.

VI. Ausschuß für Versicherungswesen

(am 16. Februar um 9 Uhr vormittags).

1. Anwesend die Herren:
   1. H. von Eichel-Streiber, Oppershausen, Vorsitzender des Ausschusses,
   2. Fiebig, Wildmeister, Krzyzaki, Schriftführer des Ausschusses,
   3. Dr. Bertog, Oberförster, Halensee,
   4. Eulefeld, Forstrat, Lauterbach,
   5. Schwabe, Oberförster, Jagdschloß,
   6. Dr. Schwappach, Geh. Regierungsrat, Prof., Eberswalde,
   (3.–6.: Mitglieder des Ausschusses.)
   7. Bergmann, Oberinspektor, Vertreter der Reformversicherungsbank,
   8. Böhm, Vertreter des Versicherungsschutzverbandes,
   9. Grundmann, Neudamm,
   (7.–9.: Gäste.)
   10. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer.
2. Tagesordnung.
   1. Bericht über den Stand des Versicherungswesens. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig.
   2. Abschluß eines Vertrages betreffend Feuerversicherung. Referent: Oberinspektor Bergmann.
   3. Mitteilungen und Anträge: Der Versicherungsschutzverband bittet, ein Rundschreiben an die Vereinsmitglieder zum Beitritt in den Versicherungsschutzverband zu versenden.
3. Anträge zur Tagesordnung: Siehe Punkt 3 der Tagesordnung.
4. Bericht über die Sitzung.

Der Vorsitzende eröffnet um 9,20 Uhr die Sitzung und erteilt das Wort dem Berichterstatter zu Punkt 1. Wildmeister Fiebig weist auf den gedruckt vorliegenden Jahresbericht des Versicherungsamtes hin.

Seit dem Bestehen des Versicherungsamtes sind bis Ende 1911 abgeschlossen:
1. 68 Lebensversicherungen mit 296 000 M.
2. 38 Unfallversicherungen mit:
   114 000 M auf Todesfall,
   342 000 „ „ bleibende Invalidität,
   114 „ „ tägliche Entschädigung.
3. 97 Haftpflichtversicherungen mit:
   3 880 000 M auf Personenschäden,
   7 760 000 „ „ Schadenereignisse,
   485 000 „ „ Sachschäden.
4. Viehversicherung, und zwar: 89 Versicherungen mit 68 Pferden, 118 Rindern, 87 Schweinen und 3 Ziegen im Gesamtwerte von 86 920 M, wofür eine Versicherungsprämie von 2003 M gezahlt wird.

An Entschädigungen sind gezahlt worden im Jahre 1911:
1489,00 M für Pferde,
1263,00 „ „ Rinder,
102,40 „ „ Schweine.

Redner bittet dann, den Vertrag mit der Reformversicherungsbank abzuschließen, unter Hinweis auf die günstigen Bedingungen.

Der Bericht wird vom Ausschuß genehmigt.

Zu Punkt 2 verliest zunächst Wildmeister Fiebig den Entwurf des Vertrages. Hierauf gibt der Vertreter der Reformversicherungsbank nähere Angaben über seine Gesellschaft. In der darauf stattfindenden Besprechung des Ausschusses wird folgender Antrag des Vorsitzenden angenommen:

„Der Ausschuß beantragt beim weiteren Vorstand, den engeren Vorstand zu ermächtigen, einen fünfjährigen Begünstigungsvertrag mit der Reformversicherungsbank abzuschließen. Die Stempelkosten trägt der Verein."

Der Vertreter der Reformversicherungsbank wird von dem Beschluß in Kenntnis gesetzt.

Zu Punkt 3 verliest der Vorsitzende ein Rundschreiben des Versicherungsschutzverbandes, das alle Vereinsmitglieder erhalten sollen. Der Jahresbeitrag für eine Prämie beträgt 3 M. Dafür können die Mitglieder beim Abschluß jeder Versicherung ihre Policen prüfen lassen. Der Vertreter des Versicherungsschutzverbandes gibt nähere Erklärungen, wonach dem Verein durch die Versendung des Rundschreibens keine Kosten entstehen.

Es wird beschlossen: Im Interesse des Vereins kann das Rundschreiben versandt werden, unter der Voraussetzung, daß dem Verein dadurch keine Kosten entstehen.

Schluß der Sitzung um 10,25 Uhr vormittags.

VII. Weiterer Vorstand

(am 16. Februar um 11 Uhr vormittags).

1. Anwesend die Herren:
   1. Dr. Bertog, Oberförster, Halensee, Vorsitzender,
   2. H. von Eichel-Streiber, Oppershausen, 1. Beisitzer,
   3. Fiebig, Wildmeister, Krzyzaki, 2. Beisitzer,
   (1.–3.: engerer Vorstand.)



4. Dreßler, Oberförster, Reschwitz,
5. Eulefeld, Forstrat, Lauterbach,
6. Graf Finck von Finckenstein, Trossin,
7. Freiherr von Fürstenberg, Sieblinghausen,
8. Graf vom Hagen, Möckern,
9. Poppe, Oberförster, Halle (Saale),
10. Schwabe, Oberförster, Jagdschloß,
11. Dr. Schwappach, Geh. Reg.-Rat, Eberswalde,
12. Schreiber, Oberförster, Gersfeld,
13. Titze, Oberförster, Friedrichsruh,
14. Trost, Oberförster, Dambrau,
15. Graf von und zu Westerholt und Gysenberg, Haus Sythen,

} Mitglieder des weiteren Vorstandes.

16. Graf von Brühl, Pförten,
17. Hoffmann, Oberförster, Hausdorf,
18. von Knebel Doeberitz, Dietersdorf,
19. Lincke, Oberförster, Haltern,
20. Schulz, Oberförster, Vogelsang,

} Stellv. Mitglieder des weiteren Vorstandes als Gäste.

21. Grundmann, Neudamm, stellvertretender Schatzmeister,
22. Metzner, Oberförster, Madlitz,

} Gäste.

23. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer.

2. Tagesordnung:
   1. Der große forstliche Lehrgang zu Lauterbach (Hessen). Berichterstatter: Forstrat Eulefeld.
   2. Vorbereitung zur Sommertagung. Berichterstatter: von Eichel-Streiber.
   3. Antrag der Bezirksgruppe Pommern, betreffend Anerkennung der bestehenden Ortsgruppen als Glieder des Vereins. Berichterstatter: Oberförster Schreiber.
   4. Antrag des Revierförsters Keese, Elbagsen, betreffend waldbauliches Thema auf der Sommertagung 1912. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog.
   5. Schutz der Titel. Berichterstatter: Dr. Schwappach und Oberförster Dreßler.
   6. Die Beschlüsse der Ausschüsse.
   7. Zuwahl von Oberförster Titze in den Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog.
   8. Antrag der Vereinigung akademisch geprüfter Privat- und Kommunalforstbeamten auf Wahl des Herrn Oberförsters Lincke zum Mitglied der Kommission zur Prüfung der Lage der Privatforstverwaltungs-Beamten. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog.
   9. Neuwahl eines Waldbesitzers in den weiteren Vorstand für Herrn v. Oppen-Dannenwalde. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog.
3. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.
4. Bericht über die Sitzung.

Der Vorsitzende eröffnet um 11,20 Uhr die Sitzung und erteilt zu Punkt 1 das Wort dem Berichterstatter.

Forstrat Eulefeld berichtet über seine Vorarbeiten für den großen forstlichen Lehrgang. Als Lehrer seien gewonnen: Oberförster Rieger, Forstamtmann Krug, Oberförster Werner, Oberförster Diehl und Sekretär Knapp. Da die Herren Krug und Rieger nur 14 Tage lang unterrichten können, so werde nicht immer der Stundenplan eingehalten werden können. Redner bittet, die Grenze von 35 Jahren als Höchstalter für die Teilnehmer, ebenso die Vorschrift einer ordnungsmäßigen Lehrzeit fortfallen zu lassen. Sodann verliest er den ausgearbeiteten Stundenplan.

Die Anregung seitens der Vereinsmitglieder, mehr Stunden in den forstlichen Fächern, wie Waldbau, Forstbenutzung usw., wird berücksichtigt.

Der Vorstand beschließt alsdann: „Der vom Forstrat Eulefeld vorgeschlagene Entwurf eines Stundenplanes für den großen forstlichen Lehrgang in Lauterbach wird genehmigt. Um Erfahrungen für die ferneren Lehrgänge zu sammeln, sollen von jetzt ab die Leiter der Lehrkurse einen Bericht über ihre Tätigkeit nebst Anregungen an die Geschäftsstelle einsenden. Der Antrag auf Aufhebung der Bedingung des 35. Lebensjahres als Höchstalter und die Forderung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit wird dem Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen überwiesen.

Zu Punkt 2 teilt der Berichterstatter seine bisherige Vorbereitungen für die Sommertagung mit. Die der Sommertagung sich anschließende Exkursion findet in ein vom Herrn Oberforstrat Dr. Matthes, Eisenach, verwaltetes Revier statt. Redner bittet um Ermächtigung, mit zwei anderen Mitgliedern eine Lokalkommission zu bilden.

Der Ausschuß ermächtigt ihn dazu und setzt die Tagung der Versammlung auf eine Woche vor der Sitzung des Forstwirtschaftsrates in Nürnberg fest.

Zu Punkt 3 gibt der Berichterstatter nähere Erklärungen über den Antrag der Bezirksgruppe Hinterpommern.

Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, daß mit der Anerkennung der Ortsgruppen als „Organe des Vereins" eine Änderung der Satzungen verbunden sei.

Von den verschiedenen Vorstandsmitgliedern wird für und wider den Antrag gesprochen, dessen Anerkennung Licht- und Schattenseiten hat.

Der Vorstand beschließt: „Der Bildung von Ortsgruppen steht nichts im Wege. Doch können sie ohne Satzungsänderungen als Vereinsorgane nicht anerkannt werden. Die Bezirksgruppen sollen in den Versammlungen zur Stellungnahme aufgefordert werden. Herr von Eichel-Streiber wird ersucht, in der Hauptversammlung darüber zu berichten.

Zu Punkt 4 berichtet Oberförster Dr. Bertog über den Antrag. Redner hält es für notwendig, einen Vortrag zu halten, aber mehr allgemeinen Inhalts, z. B. über die neuen Gesetze.

Auf Anregung eines Vorstandsmitgliedes wird Geh. Regierungs-Rat Professor Dr. Schwappach

gebeten, auf Grund seiner Erfahrungen auf forstlichem Gebiete einen Vortrag zu halten.

Der Antrag findet Zustimmung. Geh. Regierungs-Rat Professor Dr. Schwappach erklärt sich hierzu bereit. Das Thema des Vortrags wird voraussichtlich lauten: „Wichtige Tagesfragen für den Privatwald."

Zu Punkt 5 teilt der Berichterstatter mit, daß eine gesetzliche Grundlage zum Schutz der Titel durch das Straf-Gesetzbuch gegeben sei. Diese Frage sei schon 1903 vom Deutschen Forstwirtschaftsrat behandelt. Redner weist auf die Schwierigkeiten hin und bezweifelt einen Erfolg durch eine Eingabe an maßgebender Stelle.

Oberförster Dreßler ergänzt den Vorredner und verliest die bisher von der sächsischen Regierung ergangenen Verfügungen.

Von seiten der anwesenden Waldbesitzer wird darauf hingewiesen, daß zu sehr spezialisierte Vorschläge, wie sie der Vorredner macht, Eingriffe in die Rechte der Waldbesitzer bedeuten.

Ein Vorstandsmitglied hält es für Pflicht des Vereins, zum mindesten Versuche zu unternehmen.

Geh. Regierungs-Rat Professor Dr. Schwappach erklärt sich, auf Anregung, bereit, über die Titelfrage in der „Deutschen Forst-Zeitung" zu berichten.*)

Es werden zwei Anträge gemacht, und zwar von:

1. Geh. Regierungs-Rat Professor Dr. Schwappach: „Angesichts der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung ist es aussichtslos, einen Antrag auf Schutz des Förstertitels bei den Staatsbehörden zu stellen."

2. Oberförster Titze: „Der Vorstand wird ermächtigt, mit einer Eingabe bezüglich Schutz des Forstbeamtentitels (Förster, Oberförster usw.) an die Regierungen der Bundesstaaten heranzutreten."

Nach Abstimmung wird der Antrag von Oberförster Titze angenommen.

Zu Punkt 6 verliest der Vorsitzende die Beschlüsse der Ausschüsse, desgleichen Geh. Regierungs-Rat Professor Dr. Schwappach das Protokoll der Sitzung des Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesens.

Die Beschlüsse werden genehmigt.

Zu Punkt 7. Oberförster Titze wird einstimmig in den Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen gewählt.

Zu Punkt 8. Oberförster Linde wird einstimmig in den Ausschuß zur Prüfung der Lage der Privatforstverwaltungsbeamten gewählt.

Zu Punkt 9 wird Herr Graf Finck von Finckenstein, Trossin, gebeten, sich mit den Waldbesitzern über eine Ersatzwahl für Herrn von Oppen-Dannenwalde in den weiteren Vorstand in Verbindung zu setzen.

Schluß der Sitzung um 2,40 Uhr.

Halensee, den 30. März 1912.

Hermanski.

*) Siehe Leitartikel dieser Nummer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Geschäftsbericht über das achte Vereinsjahr 1911/12.

In das achte Vereinsjahr ist unser Verein mit 93 Mitgliedern eingetreten und ist seitdem an Mitgliederveränderung ein freiwilliger Austritt und ein Neueintritt zu verzeichnen, so daß das neunte Vereinsjahr ebenfalls mit 93 Mitgliedern begonnen hat. Welcher Art die Gründe des Austritts des Kollegen waren, ist in seiner Abmeldung nicht angegeben.

Ein ereignisvolles Jahr liegt nun wieder hinter uns, eine Kampfperiode, auf deren Ergebnis wir nicht ungern zurückblicken, auch nicht ohne Befriedigung und Genugtuung — liegt doch gerade im Erfolg, in der Tatsache einer Verbesserung unserer Lage, die stärkste Triebfeder für unser Vereinsleben, nicht weniger jedoch die eindringliche Forderung, Eintracht zu wahren, einmütig zu streben und unsern Verein nach allen Seiten auszubauen, wenn wir auch fernerhin auf ein Vorwärtskommen nicht verzichten wollen.

In das Jahr der Berichterstattung fällt (12. Februar 1911) die Vorlage unserer Denkschrift an den Landtag und deren Besprechung (in der 68. öffentlichen Sitzung am 14. März 1911) in demselben, welcher unser Gesuch als nicht unberechtigt der Regierung zur Kenntnisnahme überwies. Inzwischen erfolgte anläßlich der Jahresversammlung am 19. März im „Sächsischen Hof" zu Hildburghausen der plötzliche Rücktritt unseres seitherigen Vereinsvorsitzenden, Herrn Kollegen Sichert. Dieser den Verlauf der Jahresversammlung stark bedrückende, überhaupt den Vereinsorganismus zu erschüttern drohende Schritt konnte durch die Wahl unseres jetzigen Vorsitzenden in seinen Folgen ziemlich abgeschwächt werden, denn — da das Bevorstehen des Etatsentwurfs 1912/14 neue Hoffnung schöpfen ließ — eine Zerfahrenheit konnte für uns sehr unerwünschte Zustände herbeiführen. Die Unsicherheit über das Schicksal des Etats ließ auch nur einige Bestimmtheit nicht eher aufkommen, bis am 11. Dezember v. Js. die uns bezüglichen Vorschläge angenommen wurden. Ein vorher angekündetes nochmaliges Vorstelligwerden in dieser Sache ist auf Wunsch der Mitglieder unterblieben. Unser Verein hat eine Besserstellung seines Standes erreicht, wie es ohne Zusammenschluß wohl schwerlich der Fall gewesen sein würde, und somit war auch die Vorlage der Denkschrift nicht vergeblich.

Die im vorigen Jahre beschlossene Einrichtung der Anschaffung von Schriften ist noch nicht in die Tat umgesetzt worden — hauptsächlich weil andere wichtigere Angelegenheiten, die nur geringe freie Zeit der Vorstandsmitglieder in Anspruch nahmen, und deshalb eine genaue Erwägung und Anbahnung dieser Angelegenheit nicht erfolgen konnte. Vom Vorsitzenden wurde außer der Verteidigung unseres Standes in der Presse

u. a. auch eine Neuordnung der Angaben über Sachsen-Meiningen im II. Teile des Forst- und Jagdkalenders ausgeführt. Ein erfreuliches Anwachsen der Abonnenten der „Deutschen Forst-Zeitung“ unter den Mitgliedern legt Zeugnis davon ab, daß die stattgehabte Vermehrung der Nachrichten aus unserm Verein Anklang findet und deshalb noch mehr ausgebaut werden soll.

Was nun die vier Gruppen anlangt, so haben in jeder derselben Gruppenversammlungen stattgefunden, und zwar meist je eine. Es muß immer noch als ein Mangel bezeichnet werden, daß gerade die Gruppen ein stärkeres Betonen und Hervorkehren des kollegialen Zusammenhaltens und größeres Interesse an der Förderung idealer und gesellschaftlicher Bestrebungen vermissen lassen. Besonders in gesellschaftlicher Beziehung müssen wir noch an uns arbeiten, wenn wir die Tradition der „Grünen“ hochhalten und unsere gegen früher veränderte Stellung nach außen hin dartun wollen.

Alles in allem blicken wir mit Befriedigung auf das vergangene Vereinsjahr zurück und hoffen, daß auch in Zukunft der Arbeit und Mühe der Preis des Erfolges beschieden sein möge.

Heubach, Möhra und Schwarzenbrunn, den 10. März 1912.

gez. Reuter, Vorsitzender, gez. Peterhänsel, Schatzmeister,

gez. Barth, Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Nach Schluß der Redaktion eingegangen:

Försterstelle Altbrandsleben in der Oberförsterei Dingelstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Oktober 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 15. Mai** einzureichen.

Försterstelle Glücksburg in der Oberförsterei Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 10. Mai** einzureichen.

Försterstelle Roofen in der Oberförsterei Menz, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen binnen 14 Tagen eingehen.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. **Der Preis** beträgt: **a)** bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 **Seite 104** unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 18. — Neudamm, den 5. Mai 1912. — 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Dratzig im Regierungsbezirk Bromberg ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 12. Mai** eingehen.

Oberförsterei Schönthal im Regierungbbezirk Marienwerder ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. Mai** eingehen.

Oberförsterstelle Sullenschin im Regierungsbezirk Danzig ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 12. Mai** eingehen.

Försterstelle Altbrandsleben in der Oberförsterei Dingelstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Oktober 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 15. Mai** einzureichen.

Försterstelle Glücksburg in der Oberförsterei Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 10. Mai** einzureichen.

Försterstelle Niederheide in der Oberförsterei Rittel, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1912 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 5,3 km von Rittel. Katholische Schule in Braadorf 2,9 km, evangelische und katholische Kirche in Rittel. Dienstland: 9,591 ha Acker, 6,578 ha Wiese, Nutzungsgeld 116 ℳ jährlich, 200 ℳ Dienstaufwand, 100 ℳ Stellenzulage. Meldefrist: **1. Juni.**

Försterstelle Roofen in der Oberförsterei Menz, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen sofort eingehen.

Forstaufseherstelle Steinbuscher Mühle in der Oberförsterei Steinbusch, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Bewerber muß befähigt sein, den Unterricht im Turnen und Hornblasen an der Forstlehrlingsschule in Steinbusch zu erteilen. Vergütung hierfür jährlich 200 ℳ. Meldungen von Förstern o. R. und von Forstaufsehern **bis 15. Mai.**

Försterstelle Szardehlen in der Oberförsterei Wischwill, Regierungsbezirk Gumbinnen, gelangt zum 1. Juli 1912 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland 12,2 ha Acker, 5,7 ha Wiesen. Die Schule ist in Wischwill und etwa 3,5 km von der Försterei entfernt. Ebensoweit ist die Bahnstation Wischwill der Kleinbahnstrecke Pogegen—Wischwill von der Försterei Szardehlen entfernt. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 15. Mai** einzureichen.

Försterstelle Telegraf in der Oberförsterei Böddeken, Regierungsbezirk Minden, gelangt voraussichtlich zum 1. September 1912 zur Neubesetzung.



Wie sterben Gewässer?

Von Hehling, Prov.-Fischereidirektor a. D.

Als ob Gewässer überhaupt sterben könnten, sie leben ja gar nicht. Doch leben sie! Wie es einen toten Boden, so gibt es auch totes Wasser. Beispiel: Über eine Flur führt ein Weg, der vor kurzem erst für die Abfuhr von irgend etwas zur Notwendigkeit wurde. Ist diese erledigt, wird der Weg eingehen und trägt wieder Frucht. — Hierbei werden wir später beobachten, daß der von den Geschirren festgefahrene Boden im ersten Jahre nichts trägt, er ist vollständig tot. Die Wagenräder haben nämlich den Boden so zusammengepreßt, daß die Bodenbakterien keine Entwicklungsbedingungen mehr finden, der Boden ist gestorben — oder tot, wie man es nennen will. Man kann den Boden auch vergiften, mit Chemikalien, sogar durch Überdüngung mit dem alle nützlichen Urstoffe enthaltenden Stalldünger. Auch die Sonne kann den Boden töten.

Wenn ich einen Vergleich mit Boden und Wasser anführe, so hinkt dieser nur in dem Punkt des Festfahrens des Bodens, also in betreff der mechanischen Tötung; freilich mechanisch töten kann man das Wasser nicht. Dann muß ich hervorheben, daß es sich bei diesen Betrachtungen nur um unsere Binnengewässer handelt, um die Bachläufe, die Flüßchen und Flüsse und die Gebiete der großen Ströme, wo auch diese nur noch Flüsse sind, ferner um unsere kleineren und mittleren Binnenseen.

Wenn man das Wasser mit den Augen eines Chemikers ansieht, so kann man allerdings nicht von einem sterbenden Wasser sprechen, denn das chemisch reine Wasser ist ebenso leblos als der reine Mineralboden.

Ich meine aber hier das Wasser, wie wir es zu unserer Nahrung gebrauchen, für uns, unser Vieh und unsere Fische, kurz das Wasser, welches der Praktiker als Wasser kennt.

Begeben wir uns an die Quelle eines Baches. Das Wasser, welches hier zutage tritt, ist chemisch ziemlich rein, vorausgesetzt, daß es nicht Bodenformationen passiert hat, welche diese Eigenschaft beeinflußt haben. Beispiel: die verschiedenartigsten Heilquellen. Am reinsten ist das Wasser welches durch Kies geflossen ist.

Von den Beimischungen, welche das Wasser sofort, nachdem es zutage tritt, erhält, ist zuerst die Luft zu erwähnen, und speziell aus dieser der Sauerstoff. Erst nachdem das Wasser einen bestimmten Gehalt an Sauerstoff hat, vermag es Lebewesen zu erhalten, da alles Lebende Sauerstoff gebraucht.

Schon nachdem das Wasser eine Strecke geflossen ist, wird man eine Menge kleiner Lebewesen in ihm wahrnehmen. Sehen wir genauer zu, so finden wir auch schon kleine Fischchen, die Ellritze, die Mühlkoppe, die Schmerle. Die Ufer des Baches sind eingefaßt mit hell- und dunkelgrünen Wasserpflanzen, welche von beiden Seiten sich bis ins Wasser hinein erstrecken und nur eine mehr oder weniger breite Rinne frei lassen. In mancherlei Windungen, die stille Buchten schaffen, bestanden mit Erlen und anderem Buschwerk, das sein Wurzelnetz weit ins Bachbett hineinsendet, fließt das Bächlein murmelnd dahin. Wir hören ein Plätschern, ein silberblankes Fischlein macht einen Sprung, dem Licht entgegen oder um ein Insekt zu erhaschen, wir befinden uns in der Forellenregion.

Hier ist das Wasser gesund, falls nicht die Verhältnisse des Landes, die Entwaldung, Waldstreuwerbung, Steinbrüche oder sonstiger Bergbau, schon schädigend das Wasser umgeben. Hier kann der Wanderer das Wasser des Baches trinken und erquickend darin baden. Schier erstaunlich ist es, wieviel Fische in solchem gesunden Bache leben können. Wessen Weg einmal nach Tirol und an die Ufer der Salach führt, wird die Menge der Forellen bewundern, welche die Salach auf der Strecke bevölkern, wo sie durch das Gebiet der großen Schmidtmannschen Besitzung fließt. Hier ist pflegliche Wasserwirtschaft.

Nehmen wir andererseits an, das Niederschlagsgebiet wäre kahl, das Moos und die spärliche sonstige Vegetation zur Waldstreu vom Boden abgerecht. Die Niederschläge sausen mit ganzer Schwerkraft, von nichts aufgehalten, in den Bach, allerhand mineralische Bestandteile mit sich führend. Die stahlharten, feinen Kiesel des Bodens treffen mit großer Gewalt die zarten Pflanzen und Pflanzentiere, welche sie töten oder verletzen. Nimmt man eine solche Wasserfauna unter ein Mikroskop, so kann man leicht die Krüppel unter den gesunden Tierchen erkennen. Wir sehen, daß eine solche sterile Umgebung das Wasser schädigen kann.

Wir gehen weiter den Bach entlang, als erstes industrielles Etablissement begrüßen wir eine Wassermühle, sie kommt schädigend für uns nicht in Betracht. Ich möchte die alten Mühlen mit ihren langen Leitungen und ihren Freiarchen, die jeden Sonnabend gezogen wurden, sogar als Wasserreiniger und Wassergesundmacher ansprechen. Der Mühlenteich gibt dem Wasser zunächst einmal Ruhe. Hier entwickelt sich im ruhigen Wasser intensiv Plankton, d. h. die mikroskopische Tier- und Pflanzenwelt, die in der Hauptsache als Fischnahrung zu betrachten ist, die Fische gedeihen, das Vieh trinkt das Wasser, das Federvieh des Müllers fühlt sich

wohl auf dem Teich, die Jugend badet, kurz das Wasser lebt und ist gesund.

Hier lassen sich die Worte Charles Darwins anwenden: „Wie anziehend und wohltuend ist es, eine dicht bewachsene Uferstrecke zu betrachten, bedeckt mit blühenden Pflanzen vieler Art, mit singenden Vögeln in den Büschen, mit schwärmenden Insekten in der Luft, mit kriechenden Würmern im feuchten Boden — und sich dabei zu überlegen, daß alle diese künstlich gebauten Lebensformen, so abweichend unter sich und in einer so komplizierten Weise voneinander abhängig, durch Gesetze hervorgebracht sind, die noch fort und fort um uns wirken."

Wir wandern den Bach entlang, immer bergab. Rechts und links am Ufer mehren sich die menschlichen Siedelungen. Der Bauer besitzt hier noch keinen Brunnen, der Bach gewährt ihm noch Wasser zur Nahrung und Stillung des Durstes für sein Vieh und seine Gartenpflanzen. Die Bauersfrau kann ihr Linnen noch am Ufer des Baches auf dem Rasen bleichen. Das Wild zieht zur Tränke, und Wildvögel tummeln sich auf den stillen Buchten des Flußwassers.

Weiter talabwärts begegnen wir dem ersten Städtchen. Es ist noch industriefrei; jedoch fließen alle Abwässer in den Fluß. Zwei Mühlen halten das Wasser auf. Der städtische Schmutz setzt sich in den Mühlenteichen ab, die wie Absatzbassins wirken. Doch das Wasser lebt und hat Kraft, es ist reich an Sauerstoff und vermag sich selbst zu reinigen. — Eine kurze Strecke unterhalb des Städtchens ist es wieder rein. Wir bemerken hier eine Menge Fische, die Barbe, den Döbel, den Rapfen, die Zährte, die Quappe, den Barsch und den Hecht, auch den Krebs.

Wir wandern weiter, um die Ecke biegend, erblicken wir zunächst einen großen Schlot, wir stehen vor einer Holzschleiferei und Holzzellulosefabrik. Wir gehen den Bach entlang, die Wasserkraft ist aufs genaueste ausgenützt. In engen Eisenrohren zwängt sich das Flüßchen zu den Turbinenkästen. Doch was sehen wir, hinter der Fabrik ist ja das Wasser ganz milchig gefärbt, es sind die feinen Holzsplitter. Die Zellulosefabrik gibt ihre Harzseifenwasser und Kalilaugen in den Bach ab.

Wir wandern weiter talabwärts und kommen abermals in eine kleine Industriestadt mit Tuchfabriken und Färbereien. Merkwürdig, hier hat das Flußwasser eine bläuliche Färbung, durch die schwefelsäurehaltigen Anilinfarbenabwässer.

Wir passieren eine Tuchwalkerei; wie sieht hier das Wasser aus! Es schäumt von dem Ton und Seifenwasser, welches es aufnehmen muß.

Nun reiht sich Fabrik an Fabrik. Tuchreißereien, Hutfabriken senden die abgefallenen Wollfäserchen und Farbstoffwasser aller Art in unseren Fluß.

Fast jede größere Fabrikanlage, jedes Städtchen hat seine Gasanstalt, aus ihnen strömen die ammoniakhaltigen Abwässer und das Teerwasser in den Fluß.

Die Spinnereien lassen aus ihren Flachs- und Hanfröstereien die äußerst giftigen Röstwasser in den Fluß. Die Färbereien entleeren ihre Kessel und Küpen kurzerhand in den Fluß.

Wir verfolgen weiter den Lauf unseres Flusses und passieren Wagenschmierfabriken und Erdölraffinerien, auch ihre giftigen Abwässer sehen wir in den Fluß entleeren.

Was begegnen wir auf unserem Marsche zum Teil noch alles für Fabrikanlagen. Drahtziehereien entlassen ihr Wasser mit dem hohen Gehalt an Eisenoxyd und Schwefelsäure in den Bach. Brikettfabriken, Chlorkalziumfabriken, Salzsiedereien, Zinkgruben und viele andere industrielle Unternehmungen, sie entnehmen das Wasser rein, geben es aber schmutzig zurück.

Eine Zuckerfabrik, welche früher auch ihre Abwässer in den Fluß ließ, rieselt jetzt mit diesem Wasser und erzielt auf ihren Wiesen drei Schnitte Heu. Ebenso verfährt eine Stärkefabrik und eine landwirtschaftliche Brennerei. Ein Städtchen rieselt mit seiner Kloake und gibt nur gesundes Wasser ab. Eine Spiritusraffinerie hat das Filtrationsverfahren angelegt. Eine andere drückt ihre Abwässer in den Untergrund — aber das sind nur die weißen Raben, die wir auf unserer Wanderung angetroffen haben.

Den Rest bekommt unser Wasser in dem Städtchen K... mit ausgedehnter Tuchfabrikation und ihren Wollwäschen. Man sagt, um nicht denunziert zu werden, ließen die Fabrikdirektoren eigenhändig in dunkelen Nächten ihre Schmutzwässer stoßweise in den Fluß. Andere haben unterirdische Röhren, die weit unterhalb der Fabrik in der Mitte des Flusses die giftigen Abwässer abführen. (NB. Es handelt sich hier um erwiesene Tatsachen, die durch Beweis erhärtet werden können.)

Was ist nun aus unserem Bache geworden? Eine blauschwarze Flüssigkeit wälzt sich langsam nach unten. Vom Grunde steigen stinkende Gase, die auf der Oberfläche des Wassers violette Blasen werfen.

Der Grund ist von bläulichem Schleim bedeckt, an den Steinen und an jedwedem Vorsprung hängen lange, graugrünliche Flocken, es sind Beggiatoen, die giftigen Spaltpilze und sonstige Bakterien.

Die Stellen, in denen das Wasser ruhiger fließt, sind im Grunde bedeckt mit einem Pelz, der aussieht wie ein graues Schaffell. Faßt man in eine solche Pelzkolonie, so fühlt sich dieselbe schlüpfrig an und verschwindet unter den Händen.

Der Uferrand ist wie beschoren anzusehen. Eine scharfe, schwarze Linie trennt das Wasser von dem Grase und der sonstigen Uferflora. Die Krebse sind schon weit oben bei der Zellulosefabrik verschwunden. Die Holzfaser hat sich in ihre Atmungswerkzeuge gedrängt und sie getötet. Dann verschwanden die einzelnen Fische; am längsten hielt sich noch der Aal, jetzt ist auch dieser getötet. Kein einziges lebendes Wesen bevölkert das Wasser. Kein Vogel sitzt in den überhängenden Weidenzweigen. Fällt eine Wildente ein, so erhebt sie sich sofort, als wäre sie auf glühende Kohlen gestoßen. Kein Wild kommt an den Bach zur Tränke. Kein Insekt umschwirrt die giftige Flut, welche sich nur schwerfällig talabwärts wälzt. Der Fluß ist tot, die Industrieabwässer haben ihn vergiftet.

Anders sterben die Binnenseen. Die steigenden Arbeitslöhne machen es von Jahr zu Jahr unrentabler, den Pflanzenwuchs unserer Binnenseen abzuernten. Allenfalls kann man noch von einer Rohrernte sprechen, die wertloseren Pflanzen läßt man einfach stehen, sie sinken im Herbst um, verfaulen und bilden den sogenannten Faulschlamm oder Sapropel. Dieser Faulschlamm kann verwest alljährlich die Stärke bis 1 cm annehmen und langsam den See füllen.

Die sogenannte Wasserblüte,. grüne Algen, die in manchen Seen in ungeheuren Mengen vorkommen, werden vom Winde in die Vegetation des Ufers getrieben und bieten hier den Uferpflanzen Nahrung, außerdem verstärken sie nach ihrem Absterben die humose Schicht des obengenannten Faulschlammes. Diese Schicht wird von Jahr zu Jahr stärker, bis sie wieder andere Wasserpflanzen tragen kann.

Das Wurzelnetz der großen Flora trägt bereits angeflogenen Boden. Wieder stärkere Wasserpflanzen siedeln sich an, wir haben das schwimmende Fenn. Auf diesem Fenn können schon saure Gräser gedeihen. Während die Ränder des Fenns immer mehr in den See hinein drängen, die blanke Wasserfläche verkleinern, dringt vom Ufer her die Vegetation des Festlandes unaufhaltsam vor. Zu den sauren Gräsern gesellt sich der Anflug von Gehölz.

Wird die Ufervegetation genützt, so entsteht eine Streuwiese, diese hält sich dann verhältnismäßig länger in solcher Beschaffenheit, als wenn man die Uferpflanzen nicht nützt.

Die schwimmende Pflanzendecke wird immer dicker und tragfähiger, bald siedelt sich Segge an, die sich in Büscheln über Wasser und Boden erhebt und die sogenannten Kaupen bildet. Je dicker die Narbe wird, je mehr Wasser verdrängt sie, welches sich meist noch unter dieser Narbe befindet. Liegt das Fenn auf, so haben wir die Moorwiese. Nun folgen Holzarten, die Salweide in Buschform, die Birke und schließlich die Erle des Bruchwaldes. Begleitpflanzen sind die Farne, Nesseln, Seggen, wilder Hopfen usw. Die verwesenden Pflanzen, das abfallende Laub erhöhen den Boden unheimlich schnell.

Die Hölzer, überhaupt auch die anderen Pflanzen haben hier aber nur eine geringe Lebensdauer, nach einer kurzen Reihe von Jahren sterben sie ab. Am längsten behauptet noch als Flachwurzler die Fichte ihren Platz, obwohl auch sie hier kein hohes Alter erreicht. Als Begleitpflanzen dieser Periode finden wir die Preiselbeere, das Heidekraut, den Sumpfporst u. a. m.

Mit der Zeit verschwinden auch diese Hölzer und Pflanzen, es bilden sich die Torfmoose mehr heraus, die wie große Warzen den Boden überwuchern, hie und da ein verkrüppelter Weidenbusch oder ein vermasertes Birkenbäumchen. — Wir haben das Hochmoor!

So stirbt das Wasser in unseren Teichen und Binnenseen. Nicht etwa von gestern zu heute, sondern in Jahrhunderten. Wer alte Karten in die Hand nimmt, wird sich wundern, wo die Seen und Blotten, die darin verzeichnet standen, geblieben sind. Römische Geschichtsschreiber erzählen uns nicht umsonst von den vielen germanischen Sümpfen und Seen.

Neben der Vertorfung tötet die Austrocknung unsere Seen. Wer an den Ufern entlang wandert, wird die früheren Wassermarken an Steinen, Stämmen usw. wahrnehmen. Viele hunderte Hektare Wasserflächen sind von unseren Binnenseen in den letzten fünfzig Jahren verschwunden.

Durch die Regulierung der Flüsse und Bäche die man gerade legte und einengte, ist der Kreislauf des Wassers beschleunigt, zudem ist die Wasserverdunstung auch jährlich eine gesteigerte. Waldrodungen, Drainagen usw. spielen ebenso in der Entwässerung eine große Rolle. Das Absterben der Binnengewässer ist nicht ohne Beispiel. In den russischen Gouvernements Stavropol, Busuluck, Samara, Nicolajewsk, Novo Usureck sind fast alle Binnengewässer verschwunden und der Grundwasserspiegel bis auf 60 m gesunken.

Es ist hohe Zeit, daß bei uns eine andere geordnete Wasserwirtschaft Platz greift. Erhalten wir uns das Wasser durch Verlangsamung des Kreislaufs (Talsperren) und durch Reinhaltung. Jede Pflanze und Kreatur braucht Wasser. Jeder Mensch ist besonders daran interessiert, jeder sorge für die Reinhaltung.

Allgemein hat man verbreitet, die Fischerei sei bei der Verschmutzung unserer Flußläufe die einzig Leidtragende. Man solle sich mit ihr nicht aufhalten, sie bringe dem Staat im Gegensatz zu der gewaltigen Industrie eigentlich so gut wie nichts; also fort mit ihr, was ist an den paar Fischen gelegen. Beides ist falsch, denn

die Fischerei bringt jährlich an Werten etwa 80 Millionen, auch ist sie nicht der einzig Leidtragende.

Genau so dachte man vor fünfzig Jahren in England, als sich die dortige Industrie entwickelte. Als aber die Flußläufe so verschmutzt waren, daß Epidemien entstanden, und das Grundwasser vergiftet war, da schuf man das heutige Wassergesetz, das auf folgendem Grundsatz basiert: Jeder Gewerbetreibende darf für sich und seinen Betrieb so viel Wasser entnehmen als er will, jedoch ist er verpflichtet, es wieder rein zurückzugeben.

Nicht der Fischer ist es, und diesen Satz möchte ich hier zwanzigmal unterstreichen, welcher den größten Schaden am Sterben unserer Gewässer erleidet, sondern die ganze Nation, mit Ausnahme der wenigen Industriellen.

Die Verunreinigung des Wassers tötet nicht nur dessen Bewohner, sondern schädigt auch die Landbewohner, Haustiere, Wild, Vögel, selbst den Menschen in den Städten, dem es das Grundwasser, somit das Elixier des Lebens, vergiftet. Die meisten Epidemien sind auf die Verschmutzung des Wassers zurückzuführen.

Die ganze Nation hat die Pflicht, gegen die Wasserverschmutzung mit aller Kraft vorzugehen, vorwiegend aber der Landwirt und Forstmann; sind seine Bäche erst einmal total verschmutzt, so bleiben sie es Jahrhunderte lang — Beweis: England. — Kinder und Kindeskinder müssen somit den Schmutz und die üblen Düfte der Industrie genießen.

Die neuere biologische Wissenschaft kennt Mittel und Wege, die Wässer mit erschwinglichen Kosten und wirklich zu reinigen, jährlich zeigt sie diese der Industrie. Natürlich kosten auch diese Verfahren etwas — aber selbst das wenige ist zumeist der nach hohen Dividenden lüsternen Industrie zu teuer — lieber trübt sie der Nation das jedem Lebewesen wohltätige Wasser.

Landleute, Forstleute rüttelt Euch auf, zeigt jede verbotene Verunreinigung der Polizei oder besser noch der Staatsanwaltschaft an.

Seht Euch den Entwurf zum neuen preußischen Fischereigesetz, speziell aber den § 72 an, und erhebt durch Euren Abgeordneten energisch dagegen Protest. Wird dieser Paragraph Gesetz, so kann man weiter unsere heimatlichen Gewässer verschmutzen, und weiter wird die wertvollste Quelle unseres menschlichen Wohlbefindens nach und nach versiegen.

Die Entnahme von Moorproben zwecks Einsendung an die Moorversuchsstation in Bremen.

Durch Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft vom 26. Januar 1912*) ist die bisher geltende Anweisung zur Entnahme von Bodenproben für die chemische und physikalische Untersuchung von der Moor-Versuchs-Station gemäß den bisher gemachten Erfahrungen ergänzt worden.

Da die zuverlässige Beurteilung der eingesandten Bodenproben nur dann erfolgen kann, wenn alle für ihre Entnahme gegebenen Anweisungen genau befolgt werden, bei der zunehmenden Ausdehnung der Moorkulturen die Frage der Bodenuntersuchungen auch für unseren Leserkreis an Bedeutung gewinnt, so lassen wir nachstehend den Wortlaut der Anweisung folgen:

I. Anweisung zur Entnahme von Bodenproben für die chemische und physikalische Untersuchung.

Da die chemischen und physikalischen Eigenschaften der für die Kultivierung bestimmten Moore das Gedeihen der Kulturen wesentlich beeinflussen und sehr häufig für die Art und Weise der Benutzung maßgebend sind, ist es unerläßlich, vor der Inangriffnahme irgendwelcher Kultur auf Flächen, über deren Verwertbarkeit genügende Erfahrungen noch nicht vorliegen — neben Feststellung der Wasserverhältnisse und sonstiger die Vegetation beeinflussenden Faktoren — den Boden auf seine chemische Zusammensetzung und diejenigen physikalischen Eigenschaften zu prüfen, welche für das Pflanzenwachstum besonders wichtig sind.

*) Siehe Seite 371 dieser Nummer.

Soll aber die Untersuchung einwurfsfreie Resultate ergeben, so ist es vor allem geboten, bei der Entnahme der Proben die größte Sorgfalt und alle Vorsichtsmaßregeln zu beachten, um denselben den Charakter der Durchschnittsproben zu sichern.

Zu dem Zwecke stelle man zunächst durch Beobachtung des augenblicklichen Pflanzenwuchses und der äußeren Bodenbeschaffenheit fest, ob die in Betracht kommenden Ländereien

a) einen einheitlichen Charakter tragen,
b) bedeutende Verschiedenheiten aufweisen.

Im Falle a verteile man die Probenahme gleichmäßig über die ganze Fläche in der Weise, daß man an möglichst vielen Stellen die lebende Bodennarbe möglichst flach abschält und

1. Proben von 1 bis 2 kg von der Oberfläche bis zu 20 cm Tiefe,
2. Proben von 1 bis 2 kg von 20 cm Tiefe bis zur Sohlentiefe der vorhandenen oder noch zu ziehenden Entwässerungsgräben aushebt.
3. Für den Fall, daß die Gräben überall oder an einzelnen Stellen schon in den mineralischen Untergrund einschneiden, halte man den (ebenfalls einzusendenden) mineralischen Teil (Probe 3) von dem moorigen Teil der Probe 2 gesondert.

Sämtliche Einzelproben aus der Oberflächenschicht (unter 1) werden auf das sorgfältigste durcheinandergemischt, daraus ein Durchschnittsmuster von mindestens 3 kg entnommen und in einen vorher mit unauslöschlicher Farbe

numerierten reinen Beutel verpackt. Ebenso gewinnt man je eine besondere Durchschnittsprobe aus den tieferen Schichten (unter 2 und 3).

Im Falle b verfahre man auf jeder einzelnen der untereinander verschiedenen Flächen für sich genau wie auf Fläche a und entnehme somit weitere Durchschnittsproben: 1 a, 2 a usw., 1 b usw.

Ist der Moorstand geringer als 20 cm, so ist in der angegebenen Weise je eine Durchschnittsprobe aus der eigentlichen Moorschicht und aus dem mineralischen Untergrund zu nehmen.

Finden sich in der Nähe des Moores oder in erreichbarer Tiefe des Untergrundes mineralische Bodenarten: Sand, Lehm, Mergel, Wiesenkalk u. dgl., die möglicherweise für die Meliorierung des Moorbodens Bedeutung gewinnen könnten, so sind auch hiervon Durchschnittsproben von 2 kg zu entnehmen und mit einer genauen Beschreibung der Lagerungsverhältnisse, des räumlichen Umfanges usw. zu versehen.

Die Proben sind in frischem Zustand, gut und jede für sich verpackt, zur Untersuchung an die Moorversuchsstation in Bremen einzusenden.

Es ist wünschenswert, daß von jeder zu untersuchenden Fläche ein etwa 30 cm langes und breites Stück der ursprünglichen Bodennarbe (Gras-, Heide-, Moosnarbe oder dergleichen) mit den darauf befindlichen Pflanzen in unverletztem Zustande eingesandt wird. Die Auswahl des Narbenstückes ist so zu treffen, daß dadurch eine einigermaßen richtige Vorstellung von dem durchschnittlichen gegenwärtigen Pflanzenbestand der Moorfläche gewonnen werden kann. Ist dieser Bestand sehr verschieden, so sollten, falls nicht überhaupt Fall b der Probenahme Platz greift, mehrere Narbenproben von derselben Fläche eingesandt werden. Die Narbenproben werden am zweckmäßigsten nach der Entnahme mit einer Bezeichnung versehen, in besondere Kistchen verpackt und möglichst bald mit der Post abgeschickt, damit die Pflanzen in noch erkennbarem Zustande eintreffen.

Wenn die Anlage von Dauerweiden oder Wiesen beabsichtigt wird, ist es von allergrößter Wichtigkeit, mehrere derartige Narbenstücke von jeder Fläche einzusenden, und zwar bei Unterschieden im Niveau der einzelnen Fläche mindestens je eins von dem höheren und von dem tieferen Teile. Befinden sich in der Nähe auf demselben Boden gute Dauerweiden oder Wiesen, so ist es sehr erwünscht, daß auch von diesen eine charakteristische Narbenprobe oder eine 1 kg große Durchschnittsprobe des Heues eingereicht wird.

Da durch die Herstellung der unter 1 genannten Mischprobe die natürliche Lagerung und Struktur des Moorbodens unter Umständen stark geändert werden kann, ist ferner noch die Einsendung mindestens eines, besser mehrerer Bodenwürfel von 10 cm Kante aus der Oberflächenschicht des Moores bis 20 cm Tiefe, die die durchschnittliche Beschaffenheit der Oberfläche in ungestörter Lagerung darstellen, anzuraten. Namentlich dann, wenn auf Niederungsmoor hochmoorartige Auflagerungen von geringerer oder größerer Stärke vorkommen, ist die Einsendung von Bodenwürfeln wichtig, damit beurteilt werden kann, ob diese kalkärmeren Auflagerungen eine Kalkzufuhr erforderlich machen.

Es muß mit Rücksicht darauf, daß die Probenahme vielfach nicht genau nach vorstehender Anweisung geschieht, ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß nur streng nach Vorschrift genommene Proben der Untersuchung unterzogen werden. Insbesondere ist, wenn auch Narbenproben mit einer stärkeren Schicht anhaftender Bodenmasse eingesandt werden, die Entnahme vorschriftsmäßig entnommener Durchschnittsproben der Oberflächenschicht nicht zu unterlassen.

Mitteilungen über Herkunft der Proben, Zweck der Untersuchung, Art der Melioration usw. sind so frühzeitig zu machen, daß sie bei Eingang der Proben vorliegen. Die Kosten der Untersuchung jeder einzelnen Moorprobe auf Volumgewicht und die Bestandteile, deren Bestimmung für die Beurteilung des landwirtschaftlichen Wertes der betreffenden Fläche nötig ist, betragen nach dem Tarif 31 ℳ, wenn eine Bestimmung des Kalis erforderlich ist, 38 ℳ.

Für die Untersuchung je einer Sandprobe auf pflanzenschädliche Stoffe und Tauglichkeit als Bedeckungsmittel werden, wenn außerdem Moorproben eingeschickt werden, 2 ℳ, andernfalls 3 ℳ berechnet. Für preußische Landwirte tritt eine Ermäßigung vorstehender Sätze um ein Drittel, für Mitglieder zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche um die Hälfte, ein.

Hierzu ist außerdem noch folgender Fragebogen auszufüllen und an die Moorversuchsstation in Bremen zu senden.

1. Zu welchem Moorgebiet gehören die fraglichen Moorländereien?
2. In welchem Flußgebiet liegen sie?
3. Regierungsbezirk und Kreis?
4. Gemeinde (Feldmark, Flurbezeichnung, Katasternummer)?
5. Ist die Fläche bereits zu Torfstich benutzt worden, und welche Eigenschaften hat der Torf?
   Verbrennt er ohne unangenehmen Geruch?
6. Ungefähre Größe der zu untersuchenden Flächen:
7. Ungefähre Größe des ganzen Moorgebietes:
8. Durchschnittliche Tiefe des Moorstandes:
9. Größte und kleinste Tiefe des Moorstandes:
10. Kommen in der Nähe des Moores oder in erreichbarer Tiefe mineralische Bodenarten vor, und welche?
11. Trägt die Fläche ihrer Vegetation nach einen einheitlichen Charakter, oder zeigen sich größere Verschiedenheiten?
12. Welche Gewächse trägt das unkultivierte Moor?
13. Ist die Fläche bereits ganz oder zum Teil landwirtschaftlich benutzt worden, und wie?
14. (Evtl.) Welche Gewächse sind besonders gut gediehen, welche nicht?
15. Wie tief steht vor der Melioration durchschnittlich das Grundwasser?
16. Bis zu welcher Tiefe läßt sich die fragliche Fläche durch die Melioration entwässern?
17. Welche Art der Melioration ist beabsichtigt (Ackerbau, Wiese, Weide)?

II. Anweisung zur Entnahme von Moorproben behufs Untersuchung auf Eignung zur Torfstreu.

Zur Torfstreugewinnung sind nur die wenig zersetzten, faserigen Moorschichten brauchbar. Soll die Untersuchung sichere Ergebnisse liefern, so müssen die einzusendenden Proben die durchschnittliche Beschaffenheit der für die Torfstreubereitung in Betracht kommenden Schichten darstellen. Zu dem Zweck empfiehlt es sich, an möglichst vielen Stellen Probelöcher auszuheben, die Einzelproben aus den ihrer äußeren Beschaffenheit nach gleichartigen Schichten zu vereinigen und daraus nach sorgfältiger Durchmischung, bei der ein Zerdrücken der Moormasse möglichst zu vermeiden ist, je eine Durchschnittsprobe im Gewicht von 3 kg genau bezeichnet und in reine Beutel verpackt, in frischem Zustande an die Moorversuchsstation einzusenden. Angaben über die Ausdehnung, Mächtigkeit und Lagerungsverhältnisse der durch die einzelnen Durchschnittsproben dargestellten Moorschichten sind sehr erwünscht. Die Kosten für die Untersuchung einer Probe betragen tarifmäßig 15 *M* (Bestimmung des Wasseraufsaugungsvermögens, des Stickstoffes und des Gehaltes an Trockensubstanz und mineralischen Stoffen), für preußische Landwirte 10 *M*, für Mitglieder des Vereins 7,50 *M*. Sollen aus einer Torfstreu- oder Torfmullieferung Proben genommen werden, so empfiehlt es sich, dazu einen besonderen Bohrer zu benutzen, der vom Schlossermeister Westphal in Bremen, Große Johannisstraße 132, für 6 *M* zu beziehen ist. Mittels desselben werden aus einer größeren Zahl von Ballen, mindestens aus dem zehnten Ballen jeder Ladung, Proben an verschiedenen Stellen des Ballens vom Rande bis zur Mitte ausgebohrt, die Einzelproben zu einer Probe vereinigt und daraus nach sorgfältiger Durchmischung eine Durchschnittsprobe im Gewicht von 300 bis 400 g genommen. Diese ist in einem völlig trockenen und luftdicht verschließbaren Behälter zur Untersuchung einzusenden. Die Probenahme geschieht zweckmäßig in Gegenwart von Zeugen.

III. Anweisung zur Entnahme von Moorproben behufs Untersuchung auf Eignung zu Brenntorf.

Bei Untersuchung eines Moores auf die Tauglichkeit zur Brenntorfbereitung erfolgt die Probenahme aus den verschiedenen hierfür in Betracht kommenden Schichten genau nach denselben Grundsätzen wie bei der Untersuchung auf Eignung zur Torfstreugewinnung. Durchschnittsproben aus fertigem Material werden in der Art gewonnen, daß eine größere Zahl von Soden von verschiedenen Stellen des Haufens genommen, in hühnereigroße Stücke zerschlagen und daraus nach sorgfältiger Durchmischung eine Durchschnittsprobe von 2 bis 3 kg genommen wird, die in einem dicht schließenden Behälter einzusenden ist. Daneben sind noch einige unzerschlagene Soden von mittlerer Beschaffenheit einzusenden. Die Untersuchung einer Probe auf Brennwert kostet 20 *M*, für preußische Landwirte 13,50 *M*, für Mitglieder des Vereins 10 *M*.

In den von der Moorversuchsstation zu diesen Bestimmungen gegebenen Erläuterungen wird zunächst auf die genaue Beachtung der vorstehenden Vorschriften hingewiesen, da sich durch deren Befolgung unnötige Schreibereien, Verzögerungen, die Erschwerung der Untersuchung und der Begutachtung vermeiden lassen. Die Untersuchung richtig genommener Bodenproben liefert für die Beurteilung des Moorbodens und die Vorschläge von Meliorationsmaßnahmen so wertvolle Anhaltspunkte, daß alles getan werden sollte, die Grundlage hierfür durch größte Sorgfalt bei Entnahme der Proben möglichst sicher zu gestalten und mit der Probenahme nicht, wie es leider vielfach geschieht, untergeordnete oder wenig zuverlässige Menschen zu betrauen.

Besonders häufige Verstöße bei Einsendung der Proben sind: Die Bezeichnung ist, nicht wie vorgeschrieben, in unlöschbarer Schrift, sondern sehr häufig wenig deutlich oder unlesbar angebracht, ebenso ist die Verpackung meist eine mangelhafte. Statt der einfachen Verpackung jeder Probe für sich in je einen Beutel oder Kasten werden nicht selten Kisten mit einer Anzahl Fächer hergerichtet und zur Verpackung benutzt mit dem Erfolg, daß durch den Transport entweder das ganze kunstvolle Gebilde zusammengebrochen ist oder, da der Deckel oder Boden des Kastens die einzelnen Fächer nicht dicht abschließt, die Proben, namentlich solche sandiger Natur, durch die Fugen durchgerüttelt sind und sich mit den anderen Proben vermischt haben. Günstigenfalls ist das Entnehmen der Proben aus den engen Fächern zeitraubend und lästig und wird nicht selten dadurch erschwert, daß besonders vorsichtige Leute die einzelnen Fächer im Kasten selbst und außerdem auf der Außenwand bezeichnen, aber die Bezeichnungen nicht miteinander übereinstimmen.

Die Narbenproben sind gut verpackt möglichst als Postpaket einzusenden, da sie bei einem Transport als Frachtgut fast immer sehr stark in Zersetzung übergehen.

Bezüglich der Berechnung der Untersuchungskosten macht die Moorstation noch darauf aufmerksam, daß die aus der Oberflächenschicht und die aus den tieferen Lagen derselben Fläche entnommenen Proben als verschiedene Proben gelten, da hiervon jede gesondert untersucht wird und folglich auch als selbständige Untersuchung berechnet werden muß.

Mitteilungen.

— **Aus Thüringen.** Der Spezial-Landtag des Herzogtums Sachsen-Gotha nahm für die staatlichen Forstbeamten nachstehende Gehaltssätze an:

Beamter	1.—3.	4.—6.	7.—9.	10.—12.	13.—15.	16.—18.	19.—21.	22.—24.	Vom 25.
	Dienstjahr								
Oberförster	3300	3400	3800	4200	4600	4900	5200	5500	5800
Forstassessor	2700	3000	3300	3600	3900	4200	4400	4600	
Forstreferendar	1200	(Künftig wegfallend!)							
Forstsekretär	1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000	3200	
Forstwart	1400	1550	1700	1800	1900	2000	2100	2200	

Das Besoldungsdienstalter der Oberförster und Forstassessoren beginnt mit dem Tage der unwiderruflichen Anstellung, das der übrigen Beamten mit dem Tage der widerruflichen Anstellung. In Zukunft soll den Forstschutzbeamten der Gastwirtschaftsbetrieb nicht mehr gestattet sein. Das Besoldungsgesetz erhält rückwirkende Kraft vom 1. April 1912 an. —r—.

— **Aus Elsaß-Lothringen.** Die Gemeindeförster haben den Landtag, wie früher den Landesausschuß, dringend gebeten, Schritte zur Verbesserung ihrer unsicheren Lage zu tun. Die hierauf sich beziehende Petition ist bereits in der 2. Kammer besprochen worden, bei welcher Gelegenheit der Landforstmeister die Versicherung gab, daß diese schwierige Materie zurzeit von den Bezirkspräsidenten vorgeprüft werde.

— **Fortfall der Bezeichnung „Subalternbeamte".** Den Wünschen der Parlamente und Beamtenverbände entsprechend soll in Preußen in Gesetzen, Verordnungen und im sonstigen amtlichen Sprachgebrauche die Bezeichnung „Subalternbeamte„ künftig vermieden werden. Als Ersatz ist die Bezeichnung „mittlere Beamte" bestimmt. Ein Abweichen hiervon würde nur eintreten, wenn die Bezugnahme auf ältere Gesetze und Verordnungen zu dem Gebrauche der alten Bezeichnung „Subalternbeamte" nötigt.

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen.

Kiefernzapfen (100 kg)			Kiefernsamen (100 kg)		
Herkunft	März 1912	1. Januar bis 31. März 1912	Herkunft	März 1912	1. Januar bis 31. März 1912
Im ganzen . .	**1337**	**7035**	**Im ganzen** . .	**123**	**272**
Hierunter aus:			Hierunter aus:		
Belgien . . .	—	210	Belgien . . .	43	65
Österr.-Ungarn .	99	549	Frankreich . .	—	23
Rußland . . .	1234	6252	Österr.-Ungarn .	41	118
			Rußland . . .	4	11

Beachtenswert ist die Fortdauer erheblicher Einfuhr an Kiefernsamen und Kiefernzapfen aus Österreich-Ungarn, also entweder aus Ungarn oder aus Südtirol, trotz der hiermit für den deutschen Wald verbundenen Nachteile.

Berichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.
Auszug aus den Verhandlungen am 19. März 1912 über die Assistentengehälter.

(Wir bringen diesen Auszug, da wir annehmen, daß ein großer Teil unserer Leser sich mit Rücksicht auf die dem Abgeordnetenhause vorliegenden Försterpetitionen dafür interessieren wird, zu erfahren, welchen Ausgang die Verhandlungen über die Petitionen der Eisenbahnassistenten bedauerlicherweise genommen haben.)

Von den vorliegenden Anträgen wollen wir hier nur den hauptsächlichsten hervorheben, der dahin geht, die Petitionen um Gewährung von gesetzlich festgelegten Zuwendungen an alle Eisenbahnassistenten der fünf untersten Gehaltsstufen der Königlichen Staatsregierung mit der Aufforderung zu überweisen, noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen vom 1. April d. Js. an die Gleichstellung der Eisenbahnassistenten mit den Reichseisenbahnassistenten in ihrem Gehalt herbeigeführt wird.

Dr.-Ing. Macco, Berichterstatter (nat.-lib.): Ich kann über die Verhandlungen in der Kommission kurz berichten, daß bei der allgemeinen Übereinstimmung der Kommissionsmitglieder über diese Frage von allen Beteiligten bedauert wurde, daß die Unterstützungen, die man für die Eisenbahnassistenten vorgesehen habe, sich innerhalb eines Rahmens hielten, der an die Bezüge der gleichgestellten Reichsbeamten nicht heranreiche.

Dr. Busse (kons.): Unter den verschiedenen Petitionen, welche im letzten Jahre von den Beamten eingereicht worden sind, befindet sich nach der Ansicht meiner politischen Freunde kaum eine einzige, welche so sehr eine sachliche Berechtigung hat, und welche so sehr die Sympathie aller objektiv denkenden Leute finden muß, wie

die Petition der Eisenbahnassistenten. Es ist keine Frage, daß, wenn die preußische Besoldungsordnung nach der Reichsbesoldungsordnung erlassen worden wäre, Preußen dieselben Gehaltssätze festgestellt hätte wie das Reich. Es kommt hinzu, daß die Wünsche der Eisenbahnassistenten von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten, wenn auch nicht momentan als voll erfüllbar, so doch dem Grunde nach als voll berechtigt anerkannt sind. Man hat nun zuerst geglaubt im Rahmen der Besoldungsordnung die Wünsche der Assistenten erfüllen zu können. Dabei war in erster Linie der Wunsch maßgebend, die Besoldungsordnung unversehrt zu erhalten, da eine erstmalige Durchbrechung der Besoldungsordnung zu weitgehenden Konsequenzen führen mußte. Es hat sich aber inzwischen herausgestellt, daß unter Festhaltung an der Besoldungsordnung die Wünsche der Assistenten sich nicht voll erfüllen lassen. Der einzige Weg, um den Assistenten entgegenzukommen, wäre die Gewährung von Unterstützungen gewesen. Dieser Weg hat sich aber doch nicht als gangbar erwiesen. Einerseits kann der Ausgleich nicht in voller Höhe erfolgen, wie dies von vornherein beabsichtigt war; es würden nur Teilbeträge in Frage kommen, zum Teil würde überhaupt nichts den betreffenden Assistenten zugelegt werden, während es feststeht, daß die Gehälter in den fünf untersten Stufen, welche allein in Frage kommen, derartig sind, daß die Beamten auf das Minus nicht recht verzichten können. Das trifft auch auf die 5. Klasse zu, wo die Differenz nur 50 M beträgt, und wo nach Absicht der Regierung nichts gegeben werden soll. Das Gehalt in dieser Klasse beträgt 2650 M, und ich glaube, daß es richtig ist, wenn ein Familienvater selbst auf eine Differenz von 50 M nicht glaubt verzichten zu können. Andererseits steht fest, daß die Unterstützungen den Beamten nicht besonders sympathisch sind; sie legen nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Form Gewicht und möchten lieber das, was man ihnen gewähren will, als Gehalt wie als Unterstützung zugewendet erhalten. Hiernach bleibt nichts anderes übrig, als die Unterschiede im Gehalt durch ein Gesetz auszugleichen. Wenn auch eine Durchbrechung der Besoldungsordnung damit verbunden ist, so legen meine Freunde doch Wert darauf, zu erklären, daß nur die besonderen Umstände des Falles maßgebend für sie gewesen sind, und daß sie im übrigen entschlossen sind, an den Grundlagen der Besoldungsordnung festzuhalten.

Dr. v. Savigny (Zentr.): Der Gang der Dinge ist folgender gewesen. Wir haben bei der Verabschiedung der Besoldungsordnung den Antrag gestellt, dem Wunsche der Assistenten dahin gerecht zu werden, daß sie von einem Anfangsgehalt von 1800 M auf ein Höchstgehalt von 3600 M steigen sollen. Bei dem Kompromiß, welches dazu geführt hat, daß die Besoldungsordnung in Übereinstimmung zwischen Staatsregierung und Landtag verabschiedet werden konnte, haben wir in diesem Punkte nachgeben müssen. Wir haben nun nach oben die 300 M schwinden lassen müssen und haben das Anfangsgehalt auf 1650 normieren müssen. Dann ist das Reich in gewissem Umfange diesem Vorgehen gefolgt, aber nicht hinsichtlich des Anfangsgehaltes.

Das Haus hat sich wiederholt der Staatsregierung gegenüber dahin ausgesprochen, daß es den Willen habe, diese von allen Seiten erkannte Lücke in der Besoldungsordnung auszufüllen. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat sogar selbst mit Recht gegenüber den Eisenbahnassistenten die Äußerung getan, daß er es verstehe, wenn sie über die differentielle Behandlung mit den Assistenten im Reichsdienst indigniert seien. Es besteht also volle Übereinstimmung zwischen dem zuständigen Ressort in Preußen und der Volksvertretung darüber, daß diese Lücke aus der Besoldungsordnung beseitigt, daß dieser Mangel entfernt werden muß. Unsere Aktion nach dieser Richtung im vorigen Jahre hat leider nicht den notwendigen Widerhall bei der Staatsregierung gefunden, sondern es ist uns im Etat nur vorgeschlagen worden, einen Unterstützungsfonds von etwas über 600 000 M zu bewilligen, aus welchem den einzelnen Assistenten nach ihrer Bedürftigkeit, nach ihren Vermögensverhältnissen eine Unterstützung bewilligt werden sollte, und zwar auf Antrag.

Der Versuch, diese Bewilligung erstens auf feste Grundsätze zu basieren, also gewissermaßen zu einer schematischen zu machen, die Assistenten vor einer gewissen Ungleichheit oder — ich will nur sagen — vor dem Gedanken der Willkür zu schützen und sie unabhängig von dem Gefühl zu machen, als wenn ihnen etwas zuteil würde, worum sie bitten müßten, also im wesentlichen ihrer eigenen Petition zu entsprechen, die dahin ging, den fünf unteren Gehaltsstufen sämtlich diese Unterstützung, und zwar womöglich auf gesetzlicher Grundlage zuzuwenden, und der weitere Versuch, wenigstens diese Zuwendung, wenn auch nicht ganz auf die Höhe des Fehlenden von 150 M, also der Hauptdifferenz, um die es sich hier handelt, sondern doch wenigstens auf zwei Drittel der Differenz zu bringen, alle diese Versuche sind in den Verhandlungen der Budgetkommission an dem Widerspruch des Finanzministeriums gescheitert. Angesichts dieses Umstandes haben sich die Parteien, die sich die ganzen Jahre hindurch mit dieser Frage beschäftigt haben, gesagt: hier muß endlich ein energischer Schritt der Volksvertretung gegenüber der Staatsregierung geschehen, damit dies durch Kompromiß zustande gekommene Werk der Besoldung, an dem wir im ganzen auch festhalten wollen, von dieser Härte, von diesem Mangel befreit werde, der es durchaus zu diskreditieren geeignet ist, weil hier mit Recht die Kritik fortwährend wieder einsetzen kann. Das ist eine Kundgebung, von der wir hoffen, daß die Staatsregierung demgegenüber die Bedenken fallen läßt, die sie uns bis jetzt entgegengehalten hat, wenn wir bereit sind, auf unsere Verantwortung die 1½ Millionen Mehrkosten zu übernehmen. Wenn ein zweites Bedenken hervorgehoben werden kann, dahingehend, an dem „heiligen"

Werk der Besoldungsordnung dürfte unter gar keinen Umständen gerüttelt werden, so kann ich nur nochmals wiederholen, was ich schon gestern ausgeführt habe: **das Werk wird am besten vor weiterer Anfechtung bewahrt, wenn man berechtigte Vorwürfe,** die man dagegen erheben kann, **beseitigt;** denn dann bleibt keine Lücke mehr, in welche die Kritik einhaken und einsetzen kann. Es ist also gar nicht möglich, einer solchen gemeinsamen Willenskundgebung der Volksvertretung gegenüber den Widerstand noch länger aufrechtzuerhalten.

Frhr. v. Zedlitz und Neukirch (freikons.): Wenn man der Meinung ist, daß man das System unserer Besoldungsordnung durch eine solche Änderung etwa stören könnte, dann muß man daran erinnern, daß unsere Beamtenbesoldungsordnung keineswegs ein so organisch in sich zusammenhängendes System ist, daß eine kleine Änderung den ganzen Bau ins Wanken bringen könnte. Unsere Besoldungsordnung beruht zum Teil auf zufälligen Majoritätsbeschlüssen und ist zwar im ganzen ein ordentliches Werk, aber im einzelnen keineswegs so übereinstimmend, daß man nicht an der einen oder anderen Stelle zwingenden Forderungen der Gerechtigkeit Rechnung tragen könnte, ohne das ganze in Gefahr zu bringen. Ein solcher Ausnahmefall, wenn er berücksichtigt wird, bestätigt lediglich die Regel, daß wir für eine Reihe von Jahren an der Besoldungsordnung unverrückt festhalten sollen.

Dr. Lentze, Finanzminister: Im vorigen Jahre bestand auf allen Seiten des Hauses Einmütigkeit darüber, daß es unter allen Umständen zu vermeiden sei, an der eben erst abgeschlossenen Besoldungsordnung irgend etwas zu ändern, und infolgedessen hat das Hohe Haus einmütig ausdrücklich seinem Antrage eingefügt, daß eine Gleichstellung versucht werden möchte „unter Aufrechterhaltung" der Besoldungsordnung. Daß ohne Abänderung der Besoldungsordnung sämtlichen Assistenten eine Aufbesserung gewährt werden könnte, ist ganz unmöglich; denn das würde eine Umgehung der Besoldungsordnung sein, welche ohne Zustimmung des Herrenhauses nicht abgeändert werden darf. Wenn man den Weg der Unterstützung wählt, muß jedesmal auf die Einzelheiten des Falles zurückgegriffen, es muß geprüft werden, ob ein Unterstützungsfall vorliegt, und dann muß dem einzelnen eine Unterstützung gewährt werden. Die Staatsregierung hat dabei sehr weitgehende und weitherzige Grundsätze festgestellt, welche im Einzelfalle es dem Antragsteller ermöglichen sollen, eine Unterstützung zu erhalten. Mehr konnte die Königliche Staatsregierung aber nicht tun, ohne eine Gesetzesumgehung zu begehen. Nun verlangt der jetzige Antrag eine Abänderung der Besoldungsordnung. Was das bedeutet, möchte ich mir doch erlauben, Ihnen noch einmal vorzuführen.

Die Besoldungsordnung bildet ein Bauwerk, welches außerordentlich schwierig erbaut ist, bei dem die einzelnen Bausteine sehr künstlich ineinandergefügt sind, und welche sehr schwer zu lagern waren. Wenn man an einer Stelle der Besoldungsordnung nur einen Stein lockert oder herausnimmt, dann lockert sich das ganze Gebäude und es stürzt zusammen. Es ist zwar hier behauptet worden: jawohl, wir wollen keine Abänderung der Besoldungsordnung, wir wollen nur in diesem einen Falle eine Abänderung, einen Ausgleich treffen, um eine Ungerechtigkeit auszugleichen; im übrigen werden wir nach wie vor daran festhalten: die Besoldungsordnung muß bestehen bleiben. **Sie sind aber ganz außerstande, wenn Sie diesen ersten Schritt gemacht haben, die folgenden Schritte zu vermeiden.** Im vorigen Jahre haben Sie sich selbst vorgenommen, an der Besoldungsordnung nicht zu rütteln; in diesem Jahre haben Sie gesagt: ja, ohne Abänderung der Besoldungsordnung geht es doch nicht. Da sind Sie also schon einen ganz erheblichen Schritt weiter gegangen, und ich bin fest überzeugt, daß Sie Schritt für Schritt gedrängt werden von all den vielen Beamtengruppen, um immer wieder Änderungen der Besoldungsordnung herbeizuführen. Es sind ja nicht allein die Eisenbahnassistenten, welche sich melden und sagen, das Gehalt reiche nicht aus; die ganze Beamtenschaft ist in Bewegung von Anbeginn seit Erlaß der Besoldungsordnung. Wie der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten gestern schon erwähnt hat, liegt das in der Zeit und auch mit an der Geltendmachung der Beamtenwünsche in den Parlamenten. Die Beamten verfolgen ununterbrochen, ob nicht irgend einer anderen Beamtenkategorie etwas zugebilligt wird, damit sie auch dahinter haken können. Wenn dann an irgendeiner Stelle die Besoldungsordnung geändert wird, dann gibt es ein Aufhalten überhaupt nicht mehr. Ich möchte darauf hinweisen, daß von der nächsten Woche ab die Budgetkommission viele Sitzungen damit zubringen muß, um alle die Petitionen zu erledigen, welche auf eine Abänderung der Besoldungsordnung abzielen; von zahlreichen Beamtengruppen liegen Abänderungsanträge vor. Und, meine Herren, trauen Sie sichs denn zu, daß es möglich ist, in den folgenden Jahren alle diese Anträge abzulehnen? Es sind manche Anträge der Art wohl ebenso begründet wie die Anträge der Assistenten.

Die Anträge dieser haben ihren Grund nur darin, daß eine Verschiedenheit der Besoldung in Preußen und im Reiche besteht, nicht aber darin, daß das Abgeordnetenhaus der Überzeugung wäre, daß die Besoldung an sich nicht ausreichend sei. Wenn das Reich nicht die Besoldung der Assistenten anders geregelt hätte, würde niemand im Hause daran denken, die Besoldung der Assistenten in Preußen für zu niedrig zu halten. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß nicht allein die Assistenten anders im Gehalt stehen als die gleichartigen Beamten im Reiche, und daß infolgedessen nicht nur die Assistenten behaupten könnten, sie litten dadurch in ihrem Ansehen und wären gegenüber den Reichsbeamten benachteiligt. Es gibt noch eine andere, und zwar eine sehr wichtige Beamtenkategorie, bei der die

Gehaltsregulierung verschieden ist, das sind die vortragenden Räte, die in Preußen ganz erheblich geringer gestellt sind als die vortragenden Räte im Reiche. Nichtsdestoweniger tun diese Herren ihre Pflicht ebenso freudig und willig wie die vortragenden Räte im Reiche, und es ist mir noch nicht zu Ohren gekommen, daß sie behaupten, daß ihr Ansehen und ihre Berufsfreudigkeit darunter litte, weil sie mit den gleichartigen Beamten im Reiche nicht gleichgestellt seien.

Dann möchte ich noch hervorheben, daß jeder kleine Schritt seine Folgen hat. Schon in diesem Jahre konnten wir die Regelung, die wir Ihnen vorgeschlagen haben, nicht auf die Eisenbahnassistenten beschränken, sondern mußten in demselben Maße auch die Assistenten bedenken, welche bei anderen Ressorts in derselben Gehaltsklasse sich befinden. Es handelt sich also nicht nur um die Assistenten der Eisenbahnverwaltung, sondern überhaupt um die Assistenten aller Ressorts, und schon dadurch werden die erforderlichen Mittel höher. Wir haben ja die letzte Besoldungsordnung finanziell noch gar nicht vollständig abgebürdet. Unser Staatshaushalt schließt ja nach dem Voranschlage noch mit einem Defizit von 19 Millionen ab, und die Defizits der vorangegangenen Jahre sind doch alle daher gekommen, daß wir im Jahre 1909 plötzlich 200 Millionen dauernde Ausgaben mehr auf den Etat nehmen mußten. Wenn wir nun die Besoldungsordnung jetzt neuerdings wieder ändern sollten, dann werden Ausgaben notwendig, welche ganz erheblich über das hinausgehen, was wir jetzt schon an Defizit haben. Ich glaube, es würde im Lande nicht verstanden werden, wenn die Staatsregierung und auch dieses Hohe Haus jetzt sofort wieder an eine Abänderung der Besoldungsordnung in größerem Umfange gehen würde. In kleinerem Umfange können wir die Besoldungsordnung überhaupt nicht ändern. Ich glaube, das ist eine Selbsttäuschung, die sich bitter rächen würde. Denn gegenüber dem Ansturm aller Beamtenkategorien, die fortwährend auf der Lauer sind auf irgend etwas, das an einer Stelle geändert wird, und gegenüber den zahlreichen Petitionen aller Beamtenkategorien wird sich das gar nicht machen lassen. Ich möchte dringend davor warnen, den Antrag, der heute gestellt ist, anzunehmen. Namens der Königlichen Staatsregierung kann ich Ihnen eine Zustimmung zu dem Antrage nicht in Aussicht stellen.

Bartscher (Zentr.): Meine Herren, ich glaube, daß wir auf die Ausführungen des Herrn Ministers, der sich bedauerlicherweise immer noch auf einen ablehnenden Standpunkt in dieser Frage stellt, in der sämtliche bürgerliche Parteien des Hohen Hauses einig sind, am besten dadurch antworten, daß wir zur Abstimmung über den gemeinsam gestellten Antrag schreiten. Ich verzichte daher auf weitere Ausführungen.

(Die darauf vorgenommene Abstimmung ergab die einstimmige Annahme des eingangs erwähnten Antrages.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Untersuchung von Bodenproben durch die Moor-Versuchsstation in Bremen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B II b 9100/41. 519/III 851.

Berlin W 9, 26. Januar 1912.

Im Anschluß an die Allgemeine Verfügung vom 10. Juni 1909 — I. B. II a. 4478/II, 6378/III 6255 — teile ich Euer Durchlaucht/Exzellenz ergebenst mit, daß die mittels Erlasses vom 11. Dezember 1895 — I. 28 906 — übersandte Anweisung zur Entnahme von Bodenproben für die chemische und physikalische Untersuchung von der Moor-Versuchs-Station gemäß den bisher gemachten Erfahrungen ergänzt worden ist.

Unter Übersendung von . . Abdrücken der neuen Anweisung und einer erläuternden Mitteilung der Moor-Versuchsstation hierzu ersuche ich Euer Durchlaucht/Exzellenz ergebenst, den Regierungen (Finanz-Abteilungen) und den Meliorationsbauämtern der dortigen Provinz je 2 Exemplare zur künftigen Beachtung mitzuteilen.

J. V.: Küster.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten.

Aufstellung der Etatsentwürfe für 1913.

Allgemeine Verfügung Nr. 8 für 1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 3558.

Berlin W 9, 4. April 1912.

Anliegend lasse ich der Königlichen Regierung die Vordrucke zu den Etatsentwürfen für 1913 zugehen.

Der Entwurf zum Forstetat des Regierungsbezirks mit allen Unterlagen ist bis zum 1. Juli d. Js. vorzulegen.

Um das Schreibwerk zu vermindern, war in den Unterlagen für die Aufstellung der Entwürfe für 1912 vorgesehen, daß die Revierverwalter bei Kap. 2 Tit. 29, 30, 31 und Kap. 4 Tit. 3 diejenigen Beträge mit veranschlagen sollten, welche ihnen nach der allgemeinen Verfügung vom 23. Dezember 1910 — III. 13 961 — zu kleinen Ausgaben für Vertilgung schädlicher Tiere, zur Unterhaltung und Ergänzung des Inventars, zur Bestreitung von Vorflutkosten, zur Abstellung von Grenzmängeln und zur Bestreitung der ersten Kosten bei Betriebsunfällen zur Verfügung gestellt worden sind und die sie selbständig anweisen können. Nur einige Regierungen haben dies beachtet. Verschiedene Regierungen haben die ihnen von den Revierverwaltern angegebenen Summen bei der Etatsaufstellung nicht berücksichtigt. Da die Etats jetzt jährlich aufgestellt werden, können die besonderen Anweisungen wegfallen. Bei dem Aufstellen der Entwürfe für 1913 wolle die Königliche Regierung hiernach verfahren.

Die Revierverwalter haben sich einzurichten, daß sie mit den ihnen durch den Etat zur Verfügung gestellten Summen auskommen. So z. B. müssen sie Vorsorge treffen, daß sie bei Kap. 2 Tit. 31 für Grenzsicherung, Feuersicherung, Beschaffung von Vorflut usw. nur soviel ausgeben,

daß sie die nötigen Mittel für die Holzverkaufskosten, die hauptsächlich im Winterhalbjahr entstehen, noch verfügbar haben. Die Rendanten haben mit darüber zu wachen, daß die einzelnen Etatsfonds nicht überschritten werden.

J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich und Münster, sowie an die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

Forstreferendarprüfung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Journal-Nr. III 4125².

Berlin W 9, 23. April 1912.

Der in diesem Frühjahr abgehaltenen Forstreferendarprüfung haben sich 16 Forstbeflissene unterzogen, darunter drei Anwärter für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst und ein Herzoglich Anhaltischer Forstbeflissener. Zwölf Prüflinge haben die Prüfung bestanden; und zwar, drei, Kurt Kunckel, Ernst Lottner, Bodo Meyer, mit dem Gesamturteil ziemlich gut; die übrigen neun, Ernst Boden, Johann von Boyneburgk, Walter Meiners, Friedrich Müller, Robert Neumann, Wilhelm Schmalfuß, Hans Schwickerath, Karl Weise und Hans Sachtler, mit genügend.

J. A.: Wrede.

— **Wer andern eine Grube gräbt . . . .!** Am Abend des 22. Juni 1910 begab sich der Waldhüter K., der von den Unternehmern N. und B. mit der Beaufsichtigung des von ihnen gekauften Holzbestandes betraut war, in den Wald, um dort auf Holzdiebe aufzupassen. Als er einige Zeit später zurückkehrte, um sich den Gymnasiasten B., den Sohn des Unternehmers B., als Begleiter mitzunehmen, erfuhr er von B. jun., daß der Unternehmer N. angekommen sei und sich gleichfalls während der Nacht in den Forst begeben wolle, um nach dem Rechten zu sehen. K. war über diese Mitteilung aufgebracht, weil er glaubte, N. beargwöhne ihn und wolle ihn in der Ausübung seines Dienstes überwachen. Er äußerte zu B. jun., sie wollten dem N. einen gehörigen Schreck einjagen. Nachdem sie sich hierauf mit zwei Revolvern bewaffnet hatten, begaben sich K. und B. jun. in das Gehölz zurück. Es war bereits Nacht; da jedoch der Mond schien, war es auch im Walde nicht vollständig dunkel. Nach einiger Zeit gewahrte K., daß ihm der Unternehmer N. in Begleitung eines andern Mannes entgegenkam; sogleich forderte er den B. jun. auf, einen Schuß abzugeben, um N. zu erschrecken. B. kam dieser Aufforderung nach. Aus nicht näher aufgeklärten Gründen wurde K., der unmittelbar neben B. stand, von dem Schuß getroffen und auf der Stelle getötet. Die Hinterbliebenen des K. erhoben Unfallentschädigungsansprüche, wurden aber abgewiesen aus folgenden Gründen: K. hat den Weg in den Wald allerdings im Interesse seines Dienstes angetreten; den dadurch bedingten Zusammenhang mit dem Betriebe hat er aber durch die an B. gerichtete Aufforderung, den Schuß abzugeben, durchbrochen. Wenn das Schiedsgericht trotzdem das Vorliegen eines Betriebsunfalls bejaht hat, und zwar lediglich deshalb, weil K. durch die Dunkelheit, die in der dichten Schonung herrschte, in höherem Grade einer Betriebsgefahr ausgesetzt gewesen sei, so hat das Reichsversicherungsamt dieser Ausführung nicht folgen können. K. ist nicht einer dem Betriebe anhaftenden Gefahr erlegen, sondern einer solchen, die er sich durch sein unsachgemäßes und unvorsichtiges Verhalten selbst geschaffen hat. K. und B. befanden sich während des in Rede stehenden Vorganges auf einem Waldwege, wo man, da ziemlich heller Mondschein herrschte, immerhin auf einige Entfernung deutlich sehen konnte. Es kann deshalb nur angenommen werden, daß der unglückliche Verlauf des Schießens auf die ungeschickte Handhabung der Waffe oder auf einen unglücklichen Zufall zurückzuführen ist. (Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Januar 1912.)

Hg.

Verschiedenes.

— **Das Viehseuchenreichsgesetz** vom 26. Juni 1909*) ist nach der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1912 (R. G. Bl. S. 229) am 1. Mai d. Js. in Kraft getreten, nachdem die Ausführungsbestimmungen in den Bundesstaaten ergangen sind.**)

Das bisher auf erkrankte lebende Tiere beschränkte Einfuhrverbot ist nunmehr auf verdächtige Tiere, auf Seuchenkadaver und sonstige Träger von Ansteckungsstoffen ausgedehnt worden. Die Schutzmaßregeln und die Kontrolle des Viehs in den inländischen Grenzgebieten ist erweitert, die Liste der der Anzeigepflicht unterliegenden Viehseuchen durch Aufnahme des Rauschbrandes, der Wild- und Rinderseuche, der Schweineseuchen, der Geflügelcholera und Hühnerpest, sowie der gefährlichen Formen der Rindertuberkulose ergänzt und der Kreis der zur Anzeige verpflichteten Personen ausgedehnt worden. Noch einschneidender sind die neuen Vorschriften über die Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr, wobei von dem Grundsatze ausgegangen wurde, daß die Veterinärpolizei auch präventive Befugnisse haben müsse, um gegen das Auftauchen einer bestimmt noch gar nicht nachweisbaren Seuchengefahr gerüstet zu sein. Zu diesem Behufe haben die Bestimmungen der amtstierärztlichen Überwachung des Viehverkehrs auf Viehmärkten, in Schlachthäusern und in zusammengebrachten Viehbeständen anderer Art eine Erweiterung erfahren, die Beschränkungen,

*) Vollständig abgedruckt im Preußischen Förster-Jahrbuche 1910 S. 249.

**) Preußisches Ausführungsgesetz vom 25. Juli 1911 und Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911, beide auszugsweise abgedruckt im Preußischen Förster-Jahrbuche 1912 S. 146 u. 148.

welche den Zwangsimpfungen und der tierärztlichen Behandlung erkrankter oder verdächtiger Tiere entgegenstanden, sind beseitigt und die Befugnis zur Anordnung der Tötung kranker und verdächtiger Viehbestände ist ausgedehnt worden. Dementsprechend ist aber auch der Kreis der Fälle, in denen für Viehverluste Entschädigungen zu gewähren sind, erheblich erweitert, und solche Entschädigungen werden künftig gezahlt für alle Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet werden oder infolge der behördlichen Schutzmaßnahmen eingehen. Gleichzeitig mit dem Viehseuchengesetz erhält auch das Reichsgesetz vom 17. Juni 1911*) über die Beseitigung von Tierkadavern Geltung.

— **Aus Thüringen.** Einen für die Forstwirtschaft des Herzogtums Sachsen-Gotha höchst wichtigen Beschluß faßte der Speziallandtag dieses Landes. Er stimmte nämlich einer Regierungsvorlage zu, nach der vom 1. April 1912 ab die Rotwildjagden in den Staatsforstrevieren nicht mehr wie in den letzten sechs Jahren verpachtet werden sollen. Der Rotwildbestand soll durch Abschuß seitens des Personals, eventuell auch durch Abschußerlaubnis an Privatpersonen, so beseitigt werden, daß am Wald und in den angrenzenden Feldfluren kein Schaden mehr geschieht. Bis zum 1. April 1915 soll die Maßregel durchgeführt sein und von diesem Zeitpunkt an eine Wildfütterung nicht mehr stattfinden. —r—.

Nachschrift: Mag diese Maßregel sich auch vom Standpunkt der allgemeinen Landeskultur rechtfertigen lassen. Unter dem Gesichtspunkte der doch jetzt so modernen Naturschutzbestrebungen und vor allem vom jagdlichen Standpunkt aus ist diese Maßregel jedenfalls sehr bedauerlich.

Die Schriftleitung.

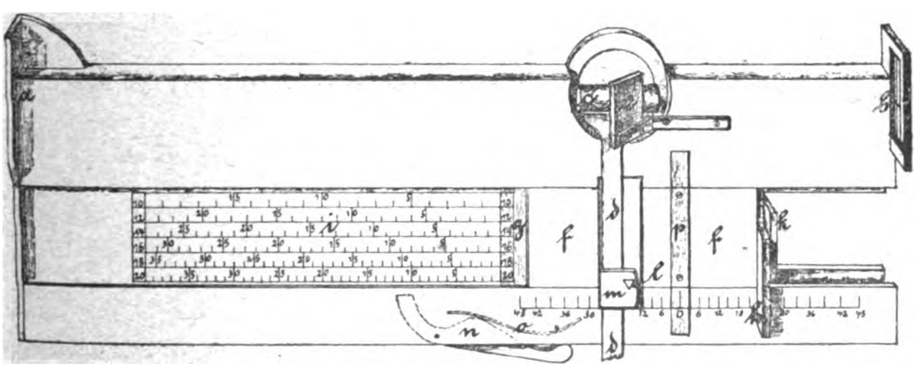
— **Die staatliche Zucht- und Dressuranstalt für Polizeihunde, Grünheide-Berlin,** hat ihren Betrieb am 30. Januar d. Js. eröffnet. Königliche und kommunale Polizeiverwaltungen können aus dieser Anstalt ihren Bedarf an gebrauchsfähigen und reinrassigen Hunden decken. Die Anstalt bildet ferner Beamte zu Dresseuren und Führern aus. Zu diesem Zwecke finden jährlich vier achtwöchige Kurse statt, an denen je 20 Schüler teilnehmen. Die Kosten der Teilnahme belaufen sich auf 100 ℳ für kommunale und außerpreußische Beamte, für königliche Beamte ist die Teilnahme gebührenfrei, außer denjenigen Verwaltungen, zu deren Kosten die Gemeinden nach Maßgabe des Polizeikostengesetzes vom 3. Juni 1908 beizutragen haben. Es werden außerdem für den Tag und Hund 0,50 ℳ für Fütterung, Wartung und Unterbringung von jedem Schüler erhoben.

— **Libellen-Höhen- und Gefällmesser von Forstingenieur G. Benjes, Wernigerode (Harz).** Ein recht praktisches und sinnreiches Instrument, welches dem mit Bestandesaufnahmen, Wegebau- und Vermessungsarbeiten beschäftigten Forstbeamten sehr willkommen sein wird, hat der oben genannte Forstingenieur G. Benjes, welcher seit langen Jahren als Forstingenieur in der Fürstlich Stolbergischen Verwaltung tätig ist, konstruiert. Das Instrument ist vom Patentamt als D. R.-G.-M. Nr. 452 479 eingetragen.

Das Instrument ist zur Baumhöhenermittelung, Aufnahme von Querprofilen, zur Horizontalprojektion und zu Wege-Nivellements bestimmt und kennzeichnet sich im allgemeinen dadurch, daß das Pendel der gebräuchlichsten Höhenmesser bei ihm durch eine stellbare, in einem Spiegel zu beobachtende Libelle ersetzt ist, daß bei der Baumhöhenmessung die Längen über und unter Augenhöhe selbsttätig addiert werden und daß die gemessene Standlinie am Instrument nicht eingestellt zu werden braucht.

Wie die nebenstehende Abbildung zeigt, welche in ungefähr 2/5 der natürlichen Größe dargestellt ist, besteht die Visiervorrichtung des Instruments aus einem Diopter, der Okularöffnung a und dem Objektiv (Fadenkreuz) b. In gleicher Höhe mit der Visierebene ist eine kleine Röhrenlibelle c angebracht, welche mit einem Lineal d fest verbunden und mit diesem um eine ihrem Mittelpunkt gegenüberliegende Achse drehbar ist. Da die Libelle in der Visierebene liegt, so wird sie beim Anvisieren des Gegenstandes (Baumgipfel) gleichzeitig in dem daneben befestigten Spiegel e beobachtet. Die genannten Einrichtungen befinden sich an dem oberen Teil eines Rahmens. In einer Nute dieses Rahmens bewegt sich ein

*) Vollständig abgedruckt im Preußischen Förster-Jahrbuche 1912 S. 147.



Höhen- und Gefällmesser von Forst-Ingenieur Benjes.

Schieber f, an dessen einem Ende eine Zelluloidplatte g und an dessen anderem Ende der Griff h befestigt ist. Der Schieber trägt ferner einen keilförmigen Stift l, gegen welchen das Libellenlineal d durch die Hülse m gedrückt wird. Das ebenfalls in einer Nute des Rahmens verschiebbare Skalenlineal i trägt an dem Ende, welches dem Fadenkreuz zugekehrt ist, einen Griff k. Am unteren Teil des Rahmens ist ein Hebel n angebracht, welcher durch eine Feder o gegen das Skalenlineal i gedrückt wird, so daß ein unbeabsichtigtes Verschieben des Skalenlineals nicht möglich ist. Drückt man jedoch auf den Hebel n, so kann das Skalenlineal i durch Anfassen des Griffes k in der Nute hin- und hergeschoben werden.

Die Handhabung des Instrumentes ist eine äußerst praktische und einfache. Man faßt das Instrument mit der linken Hand so an, daß der linke Daumen am Hebel n anliegt, bringt das Instrument vor das Auge und visiert mittels der Dioptervorrichtung zuerst den Fußpunkt des Baumes an. Dann lockert man das Skalenlineal durch einen Druck mit dem linken Daumen auf den Hebel n, drückt mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand die Griffe h und k fest zusammen und schiebt mit diesen den Schieber f und das Skalenlineal so weit vor- oder rückwärts, bis man die Libelle im Spiegel einspielen sieht. Ist dies der Fall, dann läßt man den Daumen der linken Hand vom Hebel n los; hierdurch bleibt das Skalenlineal in seiner neuen Lage fest und unverschiebbar stehen. Nunmehr visiert man die Baumspitze an und verschiebt mit der rechten Hand nur den Schieber f, und zwar mittels des Griffes h, so weit gegen das Okularende des Instrumentes (nach dem Auge zu), bis man die Libelle abermals einspielen sieht.

In dieser Lage läßt man nun den Schieber unverrückt stehen und liest an der linken Kante des Zelluloidstreifens auf der der gemessenen Standlinie (10, 12, 14, 16, 18 oder 20 m) entsprechenden Reihe der Skala i die Gesamthöhe des Baumes in Meter ab, wobei durch Schätzung zwischen zwei Strichen noch zehntel Meter festgestellt werden können.

Die Handhabung ist bei einiger Übung sehr leicht und sicher zu bewirken, und es ist hierbei der große Vorteil vorhanden, daß man nicht zweimal (wie beim Höhenmesser von Weise), sondern nur einmal abzulesen braucht, und ferner, daß der Wind, welcher bei den Pendelinstrumenten oft sehr störend wirkt, hierbei ohne jeden Einfluß ist.

Die mit dem Instrumente erzielten Ergebnisse habe ich mit anderen Instrumenten verglichen, auch durch Fällen von Bäumen von der wirklichen Höhe mich überzeugt, und bin hierbei auf überraschend genaue Resultate gekommen.

Für Querprofilaufnahmen dienen die auf der Rückseite des Skalenlineals befindlichen Teilungen, auf welchen zu den horizontal gemessenen Längen von 2 bis 12 m die Höhenunterschiede direkt angezeigt werden.

Für die Reduktion geneigt gemessener Längen auf die Horizontale dient ein besonderes Skalenlineal. Derartige Teilungen können aber auch auf dem Rahmen statt der Grad- und Prozentteilung angebracht werden. (Die Indexstriche der Zelluloidplatte p zeigen auf den Teilungen des Rahmens die Neigungen in Prozenten und Graden an.) Die Werte $l - l \cdot \cos \alpha$ werden nicht, wie bei den meisten derartigen Instrumenten nur für 20 m, sondern für die Längen von 10 bis 20 m, auch für die einzelnen vollen Meter angegeben, wodurch die Feldarbeit wesentlich erleichtert wird.

Der Preis des Instrumentes wird ca. 15 ℳ betragen. Näheres hierüber, sowie über die Bezugsquelle, wird Forstingenieur Benjes demnächst durch Inserate bekanntgeben.

Eisenach, im Januar 1912.

P. Schill, Großherzogl. S. Forstassessor, zweiter Beamter der Großh. S. Forsttaxationskommission.

Waldbrände.

Düsseldorf, 19. April. Ein in der Richrather Heide ausgebrochener Waldbrand erstreckte sich auf eine Fläche von 18 ha. Der Schaden ist bedeutend.

Oerzen bei Lüneburg. Am 21. April mittags entstand in der Nähe des Dorfes Oerzen ein Wald- und Heidebrand, der bei der großen Trockenheit und dem herrschenden starken Südostwinde in der fast meterhohen und zum größten Teil stark mit Nadelholz und Laubholzstockausschlägen bestandenen Heide unheimlich schnell große Dimensionen annahm, und welches erst gegen 10 Uhr abends mit Hilfe der von allen umliegenden Dörfern erschienenen Feuerwehren auf seinen Herd beschränkt werden konnte. Nach den angestellten Ermittelungen sind im ganzen rund 700 ha Wald und Heide verbrannt. Vom fiskalischen Schutzbezirk Gellersen der Oberförsterei Garlstorf, welcher mit seinem südlichen Teile auf drei Seiten vom Feuer eingeschlossen war, brannten die zusammen 25 ha großen Jagen 3 und 4, bestehend aus 12- bis 25jährigen Kiefern- und Eichendickungen vollständig ab und wurde hier durch rechtzeitiges Anlegen von Gegenfeuer dem weiteren Umsichgreifen des entfesselten Elementes wirksam vorgebeugt. Das Feuer fand, nachdem es eine Strecke von 7 km durchlaufen hatte, in der Front beim Dorfe Putensen vor den Wiesen des Luhe-Flußtales sein Ende. Es wird vermutet, daß der Brand durch Unvorsichtigkeit von Touristen entstanden ist. Gleichzeitig wüteten auf 10 und 20 km Entfernung von obigem Brandherde in südlicher und westlicher Richtung bei Diersbüttel und Hützel noch zwei größere Schadenfeuer, welche zusammen an Ausdehnung dem obigen Brande nicht nachstehen dürften.

Solingen, 21. April. Das andauernd trockene Frühlingswetter hat hier die Entstehung mehrerer Waldbrände begünstigt. So brannte es auf Solinger Gebiet am Wiesenkotten in mehreren Privatwaldungen, auch 10 ha fiskalische Fichtenkulturen sind zerstört. Ferner brannte es an den Berghängen auf Burger Gebiet, ebenso sind in der Hildener Heide große Strecken Unterholz und Buschwerk durch Feuer vernichtet.

Crossen a. O., 22. April. In den Fürstlich Hohenzollernschen Waldungen bei Beutnitz entstand ein

großer Waldbrand, über welchen uns von unterrichteter Seite folgende Mitteilung zugeht: In der Mittagstunde des 22. April brach in einem 40jährigen Kiefernstangenorte, Jagen 83 der Fürstlich Hohenzollernschen Kronförsterei Kuttel, ein Waldbrand aus, der, durch scharfen Ostwind angefacht, sich alsbald zu einem größeren Umfange entwickelte. Das Feuer konnte von den herbeieilenden Löschmannschaften nur schwer bekämpft werden, da es alsbald einen sehr großen zusammenhängenden Komplex von Kieferndickungen ergriffen hatte, indem bei dem scharfen Ostwinde an das Feuer nur schwer heranzukommen war. In einem die Revierförsterei Kuttel vom genannten Dickungskomplex noch trennenden Kiefernaltholzbestande, sowie auf westlich vorgelagerten jüngeren Kulturflächen gelang es gegen 5 Uhr nachmittags, des Feuers Herr zu werden. Vom Feuer betroffen sind rund 200 ha Waldbestände, meist Dickungen und 30- bis 40jährige Kiefernbestände auf geringem Standorte, nur wenig Altholz, so daß größere Holzmengen infolge des Brandes nicht zum Einschlag kommen. Das Feuer ist durch Fahrlässigkeit eines Waldarbeiters verursacht worden, der sich zur Mittagszeit unbefugter Weise ein Feuer angezündet hatte und neben dem Feuer eingeschlafen war. Der Mann war zufälligerweise am Unglückstage im Walde allein mit Holzschälen beschäftigt. Als er durch das Feuer aus seinem Schlummer ermuntert wurde, war er allein nicht mehr imstande, das Feuer zu löschen. Die Beamten des Revieres waren, als das Feuer ausbrach, mit ihren Arbeitern in entlegeneren Waldabteilungen beschäftigt. Ehe sie zur Stelle waren und aus näherer und weiterer Umgebung Löschhilfe herbeieilte, hatte das Feuer bereits eine sehr erhebliche Ausdehnung und Gewalt gewonnen. Anzuerkennen ist, daß nach dieser Entwickelung durch die von allen Seiten eingreifende Löschhilfe der Brand doch in den Grenzen gehalten worden ist, in denen nach der Lagerung der Bestände eine Beschränkung des Feuers durch Menschenhand erreichbar war.

Blaibach, Niederbayern, 23. April. In den Staatswaldungen in der Nähe von Blaibach entstand durch das unvorsichtige Anzünden eines Wiesenabrechhaufens ein Waldbrand. Mehrere Feuerwehren beteiligen sich an den Löscharbeiten, bis jetzt sind etwa 30 ha 10jähriger Schonungen verbrannt.

Essen, 23. April. In der Gemeinde Marl brach ein großer Waldbrand aus, dem 125 ha Nadelholzwaldungen zum Opfer fielen.

Greifswald, 23. April. Auf bisher unbekannte Weise entstand in der Universitätsforst bei Wampen Feuer, das mehrere Stunden andauerte und eine größere Fläche Nadelholzschonungen vernichtete.

Hann.-Münden, 23. April. Ein Waldbrand, bei dem etwa 35 ha vernichtet wurden, kam in der Oberförsterei Gahrenbruch zum Ausbruch. Auch hier haben sich die Waldarbeiter ein Frühstücksfeuer angezündet und dabei alle Vorsichtsmaßregeln walten lassen. Sie hatten aber nicht mit dem starken Winde gerechnet, der die Funken weit in den Bestand hineintrug, die alsdann an mehreren Stellen gleichzeitig zündeten. Erst nach vier Stunden gelang es den Waldarbeitern und den zur Hilfe herbeigeeilten Feuerwehren, das Feuer zu löschen. Wenn auch die abgebrannte Fläche nur spärlich bestanden war, so sind dem verheerenden Element einige Naturdenkmäler, u. a. die dort im Jahre 1837 angebauten Krummholzkiefern, zum Opfer gefallen.

Regensburg, 23. April. In den Thurn und Taxis'schen Forsten machten die Waldarbeiter ein Feuer, um sich ihre Mittagssuppe zu wärmen. Dabei fing auch das Heidekraut Feuer und dieses verbreitete sich mit so rasender Schnelligkeit, daß trotz aller Bemühungen der anwesenden Arbeiter ein Waldbrand nicht zu verhüten war, dem fast 10 ha, größtenteils Schonungen, zum Opfer fielen.

Uelzen, 23. April. Im Kreise Uelzen und seiner nächsten Nachbarschaft haben gestern mehrere große Wald- und Heidebrände bedeutenden Schaden angerichtet. Zwischen Diersbüttel und Himdorf (Landkreis Lüneburg) ist eine größere, mit geringem Niederholz bestandene Heidefläche abgebrannt. Größere Ausdehnung nahm ein Brand an, der bei Hützel, im Kreise Soltau, ausbrach und dessen Schaden sich noch nicht übersehen läßt.

Eslohe, 24. April. Durch einen Waldbrand wurden im Homertgebirge bei Niederselveg 20 ha Fichtenschonungen vernichtet.

Sallgast, 24. April. In der Nähe von Sallgast und Kostebrau stehen gegen 50 ha Kiefernbestönde in Flammen. Vermutlich ist hier der Brand durch Lokomotivfunken verursacht worden.

Flensburg, 25. April. Einen größeren Schaden verursachte ein Waldbrand im Forstteil Handewitt der Königlichen Oberförsterei Flensburg. Durch die vereinten Anstrengungen des zur Hilfe herbeigeeilten Militärs und verschiedener Feuerwehren gelang es, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken.

Fontainebleau (Frankreich), 24. April. Bei Schießübungen der Artillerie setzte ein Geschoß den Wald von Fontainebleau in Brand. Der heftige Wind und die große Trockenheit begünstigten die Ausbreitung des Feuers. Die Löscharbeiten wurden durch das Explodieren mehrerer im Walde niedergegangener Geschosse sehr erschwert. Der Schaden wird auf eine halbe Million Mark geschätzt.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hoedeckemeyer, Oberförster zu Thale, ist die Oberförsterstelle Adenau, Regbz. Coblenz, übertragen.

Binder, Förster zu Szardehlen, Oberförsterei Wischwill, ist auf die Försterstelle zu Buylien, Oberförsterei Brödlauken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Fielitz, Förster zu Hangelsberg, Oberförsterei Hangelsberg, ist die Försterstelle Tannewald, Oberförsterei Pein, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. August d. Js. ab übertragen.

Gotzhein, Förster zu Nothwendig, Oberförsterei Nothwendig, ist nach Kiebitzbruch, Oberförsterei Stefanswalde, Regbz. Bromberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hentschel, Karl, Hilfsjäger im Privatdienst, ist nach Jaschkowitz, Oberförsterei Proskau, Regbz. Oppeln, in den Staatsforstdienst einberufen.

Lohnhardt, Revierförster zu Zeldichen, Oberförsterei Neumühl, Regbz. Frankfurt a. O., ist in den Ruhestand getreten.

Normann, Förster zu Kiebitzbruch, Oberförsterei Stefanswalde, ist nach Nothwendig, Oberförsterei Nothwendig, Regbz. Bromberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Tangermann, Förster zu Dalherda, Oberförsterei Gersfeld, ist die Försterstelle Wippershain, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, Regbz. Cassel, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Tepper, Förster o. R. zu Nörten, Oberförsterei Bovenden, ist nach Marienhagen, Oberförsterei Wenzen, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Wallaschek, Förster zu Brodden, Oberförsterei Selgenau, Regbz. Bromberg, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Wetter, Hilfsjäger zu Kaisersesch, ist nach Altenkirchen, Regbz. Coblenz, versetzt.

Ziegler, Förster zu Steinbuscher Mühle, Oberförsterei Steinbusch, ist die Försterstelle Teerofen, Oberförsterei Tauer, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Kallerstaedt, Stadtförster zu Schönmoor, Kreis Elbing, Regbz. Danzig, ist zum Revierförster ernannt.

Jäger-Korps.

Zu Ehrenrittern des Johanniter-Ordens wurden ernannt:
von Brünneck, Hauptmann der Garde-Landwehr-Schützen (Landw.-Bez. Sprottau);
von Holtzberg, Major und Abteilungs-Vorstand bei der Gewehr-Prüfungskommission (mit der Uniform des Hannov. Jäger-Bataillons Nr. 10);
von Oertzen, Hauptmann und Führer der Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1;
Frhr. von Rössing, Major beim Stabe des Lauenb. Jäger-Bataillons Nr. 9.

Kneiff, Major beim Stabe des Rhein. Jäger-Bataillons Nr. 8, ist die „Krone“ zu den Ritter-Insignien 1. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Albrecht des Bären-Ordens verliehen.

Foerster, Einjährig-Freiwilliger der 4. Komp. des Westfäl. Jäger-Bataillons Nr. 7, ist die Großherzoglich Badische Silberne Rettungsmedaille verliehen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Bernhardt, Assessor zu Wiesau, ist zum Forstmeister in Teublitz befördert.

Gebhardt, Assessor zu Hofstetten, ist nach Dinkelsbühl versetzt.

Gebhardt, Assistent zu Mähring, ist auf Ansuchen aus dem Staatsforstdienste entlassen.

Kern, Forstmeister zu Teublitz, ist nach Reichenhall-Nord versetzt.

Leix, gepr. Praktikant zu Rosenheim, ist zum Assessor in Hofstetten ernannt.

Thoma, Assessor zu Dinkelsbühl, ist nach Iphofen versetzt.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Staats-Forstverwaltung.

Kühne, Forstassessor im Ministerium zu Sondershausen, wurde zum Oberförster ernannt.

Elsaß-Lothringen.

Kautzsch, Kaiserl. Forstmeister zu Selz, ist in den Ruhestand versetzt.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 51. Anfrage: Ich hatte im vergangenen Jahre für die Weidezeit einen Hirten gemietet; dieser erhielt für diese Zeit an Lohn 72 *M*, 1 Scheffel Kartoffeln ausgesetzt und außerdem 8 Scheffel Kartoffeln. Über Invaliden-Versicherungsmarken und Krankenkasse war nichts vereinbart. Dieser hat nun zweimal zehn Tage nicht gehütet, ist zu seiner Frau, welche in W. wohnte, gegangen und hat sich dort aufgehalten. Einmal in dieser Zeit hat er einen Arzt aufgesucht, hat über Magenschmerzen geklagt, und hat ihm auch der Arzt ein Pulver verschrieben. Am 8. Oktober hat er darauf ganz den Dienst verlassen, ist zu Hause bei seiner Frau erkrankt und hat sich bei mir nicht mehr gemeldet. Am 20. Dezember 1911 ist der Hirt an Speiseröhrenkrebs gestorben. Die Erben haben mich jetzt verklagt zur Zahlung der Kur- und Pflegekosten bis 11. November 1911. Ich habe die Kartoffeln zu Geld gerechnet und den Hirten für so viel Tage ausgezahlt als er gehütet hat. Ich habe ihm für die zehn Tage, wo er ohne Entschuldigung fortgeblieben ist, keinen Lohn gezahlt. 1. Ich bitte mir freundlichst mitzuteilen, ob ich ihm für diese zehn Tage den Lohn auszahlen muß: 2. ob ich verpflichtet bin, für Kur- und Pflegekosten aufzukommen; 3. ob er zum Gesinde (Dienstboten) oder zu den freien Arbeitern zu rechnen ist. Ich bemerke noch, das der Hirt zu mir kränklich in Dienst trat und daß ihn die Krankenkasse in W. nicht aufgenommen hat. Als er zum erstenmal vom Hüten weggeblieben war, habe ich ihm ausdrücklich befohlen, daß er sich sofort bei mir zu melden habe, wenn er erkranke, auch wenn dieser Fall in W. eintreten sollte. Der Hirt hat sich jeden Sonntag und auch öfter in der Woche nach Hause begeben und dort die Nacht zugebracht, in W. also seine Wohnung besessen.

S., Kgl. Förster in C. bei W., Ostpr.

Antwort: Der Hirt gehörte nicht zum Gesinde, war vielmehr freier Arbeiter, was insbesondere daraus hervorgeht, daß er in W. einen eigenen Hausstand hatte und dort auch während der Arbeitszeit regelmäßig verkehrt hat. Von einer „Aufnahme in Ihre häusliche Gemeinschaft“, welche Ihre Haftung für die Kurkosten bis zu sechs Wochen bedingen würde (§ 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), kann also unseres Erachtens keine Rede sein. Die eine noch weitergehende Fürsorge begründende Gesindeordnung findet nach dem oben Gesagten keine Anwendung. Nach unserer Ansicht brauchen Sie für die zweimal zehntägige Abwesenheit des Hirten keinen Lohn zu zahlen. In Betracht kommt in dieser Beziehung § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welcher lautet: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.“ Die zweimalige Dienstunterbrechung von zehn Tagen halten wir aber für „verhältnismäßig erheblich“. Der § 616 hat nur kurze (eintägige) Unterbrechungen (vorübergehende Unpäßlichkeiten, militärische Kontrollversammlungen, Wahrnehmung gerichtlicher Termine u. dgl.) im Auge. Hg.

Nr. 52. Anfrage: Ist mit der Vereidigung eines Privatforstbeamten auf das Forstdiebstahlsgesetz das Recht zum Waffengebrauch in Forst- und Jagdschutzangelegenheiten ohne weiteres verbunden? Ist dies nicht der Fall, welche anderen

Voraussetzungen sind hierzu erforderlich? Ich bin im Jahre 1906 vereidigt und jetzt mit vierteljähriger Kündigung angestellt. R., Hilfsförster.

Antwort: Das durch rechtswirksame Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz erlangte Recht zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes setzt das Tragen einer Uniform oder eines amtlichen Abzeichens voraus. Die Wahl des Dienstkleides oder des Abzeichens ist dem Waldbesitzer überlassen, bedarf jedoch der Genehmigung des Landrates. Das Abzeichen kann in einem metallenen Schilde von mindestens drei Zoll Breite und Höhe mit entsprechender Bezeichnung bestehen und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden. Das Tragen der für die Königlichen und Kommunal-Forstbeamten vorgeschriebenen Abzeichen (Knöpfe, Adler, Achselstücke) ist jedoch nicht gestattet. — Da jedoch Ihre Beeidigung vom Jahre 1906 höchstwahrscheinlich nicht mehr zu Recht besteht, raten wir Ihnen, zunächst das Amtsgericht des Wohnortes um Auskunft über die Rechtswirksamkeit dieser Beeidigung zu ersuchen. F. in T.

Nr. 53. Anfrage: 1. Beifolgende zwei Rindenstücke entstammen einem sehr wüchsigen Bestande, in welchem eine Anzahl Stämme, meistens von oben her, absterben. Beim Fällen dieser toten Stämme war zu konstatieren, daß von den Wurzeln aus sich eine weiße, dünne Haut, wie auf den Rindenstücken zu sehen, zwischen Holz und Rinde bis zu etwa 1 m hinauf sich gebildet hatte. Welches ist die Ursache des Absterbens der Stämme? 2. Ferner sende ich ein Rinden- und ein Holzstück ein, auf welchen Borkenkäferfraß zu sehen ist, ebenso füge ich einige Käfer bei. Von letzterem sind hierselbst eine Anzahl 25jähriger Fichten getötet worden, die nach der Fällung noch massenhaft mit Larven besetzt waren. Ist es Bostrichus chalcographus oder ein anderer Käfer? Förster St. in W.

Antwort: Zu 1. Die Stämme sind vom Hallimasch (Agaricus melleus) befallen und getötet worden. Das Myzelium dieses Pilzes lebt teils im Waldboden, teils in alten Stöcken von Laub- und Nadelholz, dringt von hier aus in die gesunden Wurzeln aller Nadelhölzer und auch einiger Laubhölzer und verursacht deren rasches Absterben, das bei den Nadelhölzern unter dem Namen „Harzsticken" bekannt ist. Rasche Entfernung der befallenen Pflanzen und Stockrodung dürfte die Verbreitung des Pilzes beeinträchtigen. Zu 2. Die eingesandten Fraßstücke sind von dem doppeläugigen Bastkäfer, Polygraphus verursacht. Durch Herausnahme der kränkelnden und befallenen Fichten, Schälen und Verbrennen der Rinde ist dem weiteren Fraße vorzubeugen.

Nr. 54. Anfrage: Ich bin in der G.schen Forstverwaltung als Forstsekretär tätig. Infolge eines Betriebsunfalles erkrankte ich und habe mir nach Aussage des mich behandelnden Arztes eine Hodenentzündung zugezogen. Der Waldbesitzer ist bereit, den Arzt zu bezahlen, weigert sich jedoch, für die Heilmittel aufzukommen. In der Krankenversicherung bin ich nicht. Ist der Waldbesitzer nun verpflichtet, für die Heilmittel aufzukommen, eventuell wie lange? O., Forstsekretär.

Antwort: Vom Ablauf der 13. Woche nach dem Unfalle ab hat die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel aufzukommen (neben der Rente), kann dies auch schon vorher tun, ist aber hierzu nicht verpflichtet. Bis zum Eintreten der Berufsgenossenschaft hat der Dienstherr nur dann für Kur (Arzt und Apotheke) und Verpflegung zu sorgen, wenn Sie unter die Gesindeordnung fallen, oder wenn § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches zutrifft, welcher lautet: „Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder unter seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.... Erfüllt der Dienstberechtigte diese Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatze die Vorschriften der §§ 842 bis 846 Anwendung." Hg.

Nr. 55. Anfrage: Meine Frau, geboren 16. Januar 1873, hat früher in Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht gestanden. Seit 1903 hat sie sich freiwillig weiterversichert, und sind bisher 393 Marken V. Klasse geklebt worden. Da nun von der pflichtigen Zeit keine Karten aufzufinden sind, hat die Versicherungsanstalt die Berechtigung zur Weiterversicherung aberkannt, trotzdem meine Frau beschwören kann, daß Marken für sie geklebt worden sind. Meine hiergegen eingelegte Beschwerde ist vom Regierungspräsidenten abgewiesen, so daß nunmehr die Rückzahlung der eingeklebten Beträge erfolgen soll. Da meine Frau noch nicht 40 Jahre alt ist, möchte ich gern wissen, ob sie nicht nach der neuen Reichsversicherungsordnung doch zur Selbstversicherung berechtigt ist. Meine Herrschaft kommt ab und an nach hier, und meine Frau kocht dann für diese, wofür sie durch Geschenke entschädigt wird. Es handelt sich also um vorübergehende Dienstleistungen. Versicherungspflichtig war meine Frau von 1889 bis April 1893. F. H. K.

Antwort: Ihre Gattin ist auch nach der Reichsversicherungsordnung (§ 1243) nicht berechtigt, in die Selbstversicherung einzutreten. Die Frage der Zulässigkeit der Weiterversicherung (so nennt man die freiwillige Fortsetzung eines auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung entstandenen Versicherungsverhältnisses) ist durch den Regierungspräsidenten endgültig entschieden. Die Hilfeleistungen für Ihre Herrschaft begründen keine Versicherungspflicht (vgl. S. 99 der diesjährigen „Deutschen Forst-Zeitung). Hg.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause,** Vorsitzender

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). In der Versammlung am 11. Mai in Mittlar wird Gelegenheit gegeben, das Förster-Jahrbuch von 1912 zum Partiepreise zu erwerben und sogleich in Empfang zu nehmen.
Der Vorstand.

Frankfurt a. O. Mittwoch, den 15. Mai d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokale zu Frankfurt a. O.; die Tagesordnung wird bei der Eröffnung der Sitzung bekanntgegeben. Der Vorsitzende. Staender.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. Oder). Sonnabend, den 11. Mai, nachmittags 7 Uhr, Mitgliederversammlung zu Breitebruch. Tagesordnung: 1. Wahl eines Vorsitzenden; 2. Festsetzung des diesjährigen Scheibenschießens; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Beschlußfassung über Erhöhung der Ortsgruppenbeiträge; 5. Verschiedenes.
Der Vorstand. J. V.: Kowalke.

Montabaur (Regbz. Wiesbaden). Sonntag, den 12. Mai d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im „Nassauer Hof" zu Montabaur. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1911; 2. Bericht über die letzte Bezirksgruppensitzung; 3. Besprechung bzw. Bestellung des Förster-Jahrbuches für 1912; 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.
Der Vorsitzende.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. Oder). Sonnabend, den 11. Mai d. Js., nachmittags von 7 Uhr ab, Versammlung im Vereinslokal in Regenthin. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung und Entlastung des Schatzmeisters; 2. Besprechung von Vereinsangelegenheiten; 3. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird ersucht.
Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Hannover. Nach langer, mühevoller Arbeit und unter erheblichen Kosten hat der Kollege Herr Förster Meyer in Heide, Kreis Hameln, mit Unterstützung der Bezirks- und Ortsgruppen die Nachweisung der Försterdienststellen des Regierungsbezirkes Hannover und der Hannoverschen Klosterforsten fertiggestellt. Die Nachweisung umfaßt in 88 Seiten die Revierförster- und Förster-, ständige Forstaufseher-, Waldwärter- und Bureaugehilfenstellen und gibt genaue Auskunft über Revierverhältnisse, Wohnung, Entfernung zur nächsten Schule (evangel. und kathol.), Oberförsterei, Amtsgericht, höhere Schulen, Größe und Güte des Dienstlandes, der Dienstwiesen, ob Waldweide vorhanden, ob Gelegenheit zur Verpachtung des Dienstlandes vorhanden, Höhe des Nutzungsgeldes, ob Nebeneinnahmen vorhanden sind, Gelegenheit zur Geflügelzucht, zur Imkerei (Bienenzucht) vorhanden ist, überhaupt über alles, was das Wohl und Wehe der betreffenden Existenz betrifft. Mit der Herausgabe ist einem Übelstande, der Unkenntnis über die Verhältnisse der freiwerdenden Stellen, abgeholfen; der Stellensuchende hat es nun nicht mehr nötig, weite Reisen zur Besichtigung dieser oder jener Stelle zu unternehmen, die doch allzu häufig mit einer Enttäuschung nach erheblichen Geldausgaben enden. Da die Verwaltung und Beschützung der Klosterforsten in der Provinz Hannover von den Beamten der Staatsforstverwaltung versehen wird, welche sämtlich beim Regbz. Hannover aufgeführt sind, so liegen die Stellen der Hannoverschen Förster in der ganzen Provinz zerstreut, also z. T. so abgelegen, daß früher mancher erst nach jahrelanger Anwesenheit in Hannover die Existenz dieser oder jener Stelle entdeckte. Diesem Übelstande ist jetzt abgeholfen. Die freiwerdende Stelle steht in der „Deutschen Forst-Zeitung", der Stellensuchende schlägt in seiner Nachweisung die betr. Stelle auf und entscheidet mit seiner Frau: „Mutter, wie bliwt up use Stell" oder er sagt sich — die Reise

wird sich lohnen. Jedenfalls wird die Nachweisung ein gut Stück dazu beitragen, die Kollegen seßhafter zu machen. Der Herr Kollege Meyer hat das Werk so billig (2,50 ℳ) hergestellt, daß es jedem Kollegen des Bezirks möglich sein wird, es zu erwerben. Der Herr Oberforstmeister hat seine Genehmigung zur Herstellung erteilt und das Zustandekommen durch wohlwollende Maßnahmen erleichtert. Für die in den Bezirk von den Bataillonen neu eintretenden Kollegen wird das Werk ein äußerst nützliches Nachschlagebuch sein. Die Herren Ortsgruppenvorsitzenden werden hiermit ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß jedes Mitglied sich recht bald in den Besitz der Stellennachweisung setzt; nur dadurch können dem Kollegen Meyer die verauslagten Unkosten zurückerstattet werden.

Der Vorstand. Rammisch, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Holstein (Regbz. Schleswig). Die am 21. April d. Js. in Neumünster abgehaltene Frühjahrsversammlung war zahlreich besucht; es waren 19 Kollegen anwesend. Dem Kassierer wurde nach Rechnungsbericht Entlastung erteilt. Zum Delegierten nach Berlin wurde Förster Wulf, Heidmühlen, gewählt. Ein interessanter Vortrag des Försters Ernst, Mörel: „Über Buchenverjüngungen in Schleswig-Holstein" zeitigte eine rege Aussprache. Für die Herbstversammlung meldete Hegemeister Keßner, Haale, einen Vortrag an über das Thema: „Erfahrungen bei Waldbränden, Vorbeugungsmaßregeln dagegen und deren Bekämpfung". Mit Rücksicht auf das Interesse, welches den Waldbränden, dieser Sorge jedes Försters in Nadelholzrevieren, entgegengebracht wird, wurde diese Anmeldung besonders dankend entgegengenommen. Nachdem der Vorsitzende über die allgemeine Vereinslage Orientierungen gegeben hatte, schloß die Versammlung. Es muß aber hervorgehoben werden, daß besondere Wünsche und Anträge nicht vorlagen und wie immer der Verwaltung unbedingtes Vertrauen entgegengebracht wird. Besonders sei auch den zahlreich erschienenen Damen gedankt, die durch ihre Gegenwart die Stunden bis zum Abgang der Züge angenehm machten und zur Stärkung der Kollegialität und Zusammengehörigkeit der grünen Farbe beigetragen haben. Den seither ferngebliebenen Kollegen ist die Teilnahme an unseren wenigen Zusammenkünften zu empfehlen, auch namentlich unter Hinweis auf den belehrenden Teil der Tagesordnung.

Der Vorstand. Hansen, Vorsitzender.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die Versammlung am 1. April war von 13 Mitgliedern besucht. Kollege Nabermann erstattete Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe. Es wurde beschlossen, Anfang Juli einen Ausflug mit Damen nach Mettlach zu veranstalten, wozu die Ortsgruppe Trier sowie die Ortsgruppe Saarbrücken der Gemeindeförster eingeladen werden. Ferner gebe ich den Herren Kollegen hiermit Kenntnis, daß der Verein Elsaß-Lothringer Förster die Mitglieder der Ortsgruppe zu seiner am 12. Mai, nachmittags 2 Uhr, im Restaurant „Saalbau" zu Saargemünd stattfindenden Generalversammlung eingeladen hat.

Woll.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil".

An unsere Mitglieder, Gönner und Freunde richten wir die herzliche Bitte, von dem Ankauf der neuen, nach trefflichen Originalen bedeutender Jagdmaler hergestellten und recht gut aussehenden Wohlfahrtsmarken ausgiebigen Gebrauch zu machen, damit der Zweck, dem „Waldheil" durch den Vertrieb dieser Marken eine neue Einnahmequelle zum Besten seiner Wohltätigkeitsbestrebungen zu verschaffen, vollauf in Erfüllung geht. Diese Wohlfahrtsmarken eignen sich besonders zum Aufkleben auf Jagdeinladungskarten oder zum Verschließen der Jagdeinladungsbriefe. Sie sind zum Preise von **einer Mark für den Bogen, zu je fünfzig Stück** — Stück also 2 Pf. —, von der Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" zu Neudamm erhältlich. Mitglieder, welche sich für den Verkauf unserer Wohlfahrtsmarken interessieren wollen, werden gebeten, mit uns in Briefwechsel zu treten. Solcher Vertrieb dürfte übrigens eine sehr dankenswerte Aufgabe für die Frauen und Töchter vieler unserer Vereinsangehörigen sein.



Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Hüttche, Gefreiter und vorschriftsmäßig gelernter Jäger, 1. Kompagnie Jäger-Bataillon Nr. 2 in Kulm.
Jentzen, Ernst, Hilfsjäger, Strüssendorf bei Bergen a. Rügen.
Pech, Gefreiter und vorschriftsmäßig gelernter Jäger, 1. Kompagnie Jäger-Bataillon Nr. 2 in Kulm.
Rudolph, F., Hilfsjäger, Zschepplin, Kr. Delitzsch.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt“ . . . 481,13 Mk.
Ergebnis eines Skates; eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Bosse in Kohlenbach . . . . . . 3,10 „
Erlös für eingesandte Zigarrenabschnitte . . . . . 2,40 „
Eingesandt von Herrn Gutsbesitzer Laabs in Ober-Wosnitzen . . . . 5,— „
Ertrag eines gemütlichen Spielabends; eingesandt von Herrn Königl. Förster Schnabel in Beuthen, O.-S. 5,— „

Sa. 496,63 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Amberg, Altenburg, 2 Mk.; Altschulze, Lübben, 2 Mk.; Büschel, Nikolai, 5 Mk.; Block, Pflanzgarten, 2 Mk.; Brasche, Wellmitz, 2 Mk.; Boas, Schermeisel, 3 Mk.; Brückner, Rehhof, 2 Mk.; Bergemann, Glashütte, 5 Mk.; Bening, Hermannsburg, 2,50 Mk.; Brenner, Mörichled, 2 Mk.; Bergau, Comthurwald, 2 Mk.; Beyer, Berga, 2 Mk.; Claus, Königsberg, 2 Mk.; Doenst, Bergvorwerk, 2 Mk.; Dettke, Neuland, 2 Mk.; Eichner, Gr.-Lassowitz, 2 Mk.; Fraenkel, Lauban, 5 Mk.; Fielitz, Hangelsberg, 2 Mk.; Froese, Breitenstein, 3 Mk.; Fechtner, Misburg, 2 Mk.; Finkbein, Keltsch, 5 Mk.; Gotthardt, Kleisthof, 2 Mk.; Grude, Am Spring, 2 Mk.; Graber, Oranienhof, 2 Mk.; Gantzer, Gr.-Hehlen, 2 Mk.; Geier, Wierschlesch, 3 Mk.; Getto, Honsfeld, 2 Mk.; Huttanus, Potsdam, 2 Mk.; Hoppe, Distelwitz, 2 Mk.; Horst, Landsberg, 2 Mk.; Haun, Ilsenburg, 2 Mk.; Hencker, Kleinort, 2 Mk.; Hinneberg, Pulverkrug, 2 Mk.; Hees, Dachsenhausen, 2 Mk.; Herrmann, Ratzen, 2 Mk.; Hirtzel, Herzberg, Harz, 2 Mk.; Haarbach, Repplin, 3 Mk.; Hamann, Hubertushof, 2 Mk.; Haemmerling, Wittelindsburg, 2 Mk.; Hüttche, Kulm, 2 Mk.; Jaenisch, Luschwitz, 2 Mk.; Janitz, Rabenau, 2 Mk.; Jentzen, Strüssendorf, 2 Mk.; Kroepelin, Bresnitz, 4 Mk.; Kunze, Sdier, 5 Mk.; Knieschke, Hohenbucko, 2 Mk.; v. Krogh, Frankfurt, 10 Mk.; Kalkkuhl, Wardengowo, 2 Mk.; Kurnoth, Reichenstein, 2 Mk.; Knippel, Frömsdorf, 2 Mk.; Kuras, Lütelsburg, 2 Mk.; Kraußе, Lauschhammer, 2 Mk.; Klückmann, Eberswalde, 2 Mk.; Lubahn, Friston, 2 Mk.; Lewerenz, Lage, 2 Mk.; Louen, Lammersdorf, 2 Mk.; Luthe, Schauen, 2 Mk.; Lockowandt, Starrischken, 2 Mk.; Lücke, Gevelinghausen, 2 Mk.; Miltenberg, Ihlefeld, 5 Mk.; Mittelstaedt, Straßburg, 2 Mk.; Meister, Lützelsoon, 2 Mk.; Mohr, Riesnitz, 2 Mk.; Merle, Kleinlüder, 2 Mk.; Malkewitz, Bodenstein, 2 Mk.; Meyer, Winkel, 2 Mk.; Mengering, Ulrichshof, 2 Mk.; Neumann, Jägerhof, 2 Mk.; Naike, Adelebsen, 2 Mk.; Nitschker, Pempowo, 2 Mk.; Pfeffer, Körle, 2 Mk.; Pfeiffer, Vaterhorst, 2 Mk.; Petzoldt, Coschütz, 2 Mk.; Peters, Breitenhees, 2 Mk.; Reckow, Elsenau, 2 Mk.; Rosenkranz, Durchwehna, 2 Mk.; Regenbogen, Sudweyhesheide, 2 Mk.; Rudolph, Zscheppliu, 2 Mk.; Reimers, Bremervörde, 2 Mk.; Suschke, Tormersdorf, 2 Mk.; Sieglohr, Mayen, 5 Mk.; Spindler, Dalhausen, 2 Mk.; Szczepanek, Landsberg, 2 Mk.; E. Schulze, Wend.-Buchholz, 2 Mk.; C. Schulze, Wend.-Buchholz, 5 Mk.; Schloms, Wartha, 2 Mk.; Schwarz, Waldhaus, 2 Mk.; Schmitt, Hunaweier, 2 Mk.; Schich, Flaesheim, 2 Mk.; Schadow, Letzlingen, 2 Mk.; Schlentzek, Metkow, 2 Mk.; Sirelow, Dossow, 2 Mk.; Tuebben, Greifswald, 10 Mk.; Tschorn, Tränke, 2 Mk.; Urban, Brustawe, 2 Mk.; Ullrich, Hannover, 2 Mk.; Wolf, Darscheid, 2 Mk.; Wichmann, Bückeburg, 2 Mk.; Zimmermann, Schweinfurt, 2 Mk.; Zschock, Sommersin, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzung mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen war. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an mich einzusenden. Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Sommertagung und Mitgliederversammlung 1912.

Die diesjährige Sommertagung zu Eisenach findet voraussichtlich vom 14. bis 17. August statt, und zwar:

am 14. und 15. August: Ausschüsse und Vorstand,
am 16. August: Mitgliederversammlung.
am 17. August: Ausflug.

Halensee, den 28. April 1912.

Der Vorsitzende. Dr. **Bertog**.

*

Großer forstlicher Lehrgang zu Lauterbach.

Unsere Vereinsmitglieder mache ich besonders auf den diesjährigen großen forstlichen Lehrgang aufmerksam. Der Stundenplan umfaßt alle für den Forstmann wichtigen Gebiete. Besonders wird großer Wert darauf gelegt, die theoretisch behandelten Fächer draußen im Walde praktisch zu erläutern. Dazu bietet gerade das Revier Lauterbach die mannigfachsten Anregungen. Die Teilnahme an dem jährlichen großen Lehrgange muß besonders denjenigen Vereinsmitgliedern als nutzbringend empfohlen werden, die sich später der Försterprüfung des Vereins unterziehen wollen.

Die Gesuche sind möglichst bald einzureichen. Über die näheren Bedingungen siehe Nr. 14 der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Halensee, den 22. April 1912.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Zur „Warnung vor unlauteren Stellenvermittlern“.

In der Tagespresse liest man öfters über Verurteilungen von unlauteren Stellenvermittlern, die trotz der mitunter recht empfindlichen Strafen immer wieder auftauchen. Man muß sich wundern, daß die Zahl der „Gerupften“ stets hoch ist, trotz der bösen Erfahrungen.

Unsere Vereinsmitglieder werden besonders zwei Fälle interessieren, die in allerjüngster Zeit vor Gericht verhandelt wurden.

Nach der „Deutschen Tages-Zeitung“ wurde der „Stellenvermittler“ **Koltermann zu Berlin**, Breslauer Straße, zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Innerhalb eines halben Jahres hat Koltermann rund 500 Stellungsuchenden Anzahlungen von 6 bis 20 ℳ abgenommen. Stellung erhielten durch ihn nur **vier** Bewerber. In der Regel bot Koltermann den Bewerbern Stellungen an, die in den Zeitungen inseriert wurden und natürlich in fast allen Fällen bereits besetzt waren, wenn die auf indirektem Wege durch K. davon Unterrichteten sich darum bewarben. Geradezu gemeingefährlich ist folgendes Vorgehen von Koltermann: Ein in fester Stellung befindlicher Förster wollte sich „verbessern“ und teilte es Koltermann mit. Dieser bietet seinen „Klienten“ die noch fest besetzte Stelle als vakant an. Die Folge war, daß bei dem Vorgesetzten des Försters eine Menge von Bewerbungen einlief und der Förster die Stellung verlor, ohne eine neue sofort wieder zu erhalten.



Der zweite Fall betrifft den „Direktor" O. F. **Bruno Schmidt**, der früher in Priebus und Oberlößnitz eine „Forstlehranstalt" hatte, zuletzt wohnhaft in Bad Elster i. Vogtland. Schmidt, der im Jahre 1910 wegen Betruges zu 300 ℳ Geldstrafe oder 30 Tagen Gefängnis verurteilt wurde, ist im März d. Js. vom Königlichen Amtsgericht Adorf wegen Vergehens gegen das Stellenvermittlergesetz mit 10 ℳ Geldstrafe oder 2 Tagen Haft bestraft worden.

Eine weitere Art von „Stellenvermittelung" mag hierbei erwähnt werden. Es wird eine Hilfsjägerstelle oder dergleichen ausgeschrieben (chiffriert). Den Bewerbern wird mit Bedauern mitgeteilt, daß die Wahl nicht auf sie gefallen sei, aber — wenn sie die Forstschule X. noch einige Zeit besuchten, so würde ihnen dann eine Stelle vermittelt werden. — Kommentar ist überflüssig!

Ein vierter, z. Zt. Stellenloser, zeigt ebenfalls chiffriert eine Stelle an, um etwaigen Bewerbern eine „Vermittelungsgebühr" abzupressen, oder, was noch gemeingefährlicher ist, er bewirbt sich um die Stellungen der sich Meldenden.

Die Vereinsmitglieder warne ich hiermit nochmals, sich durch solche Lockmittel verleiten zu lassen, ebenso bitte ich alle, denen derartige Machenschaften zu Ohren kommen, um Mitteilung. Im übrigen verweise ich auf den **Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte in Halensee, Karlsruher Straße 13**, der einzig und allein im Interesse der Mitglieder arbeitet.

Halensee, den 20. April 1912.

Der Vorsitzende. Dr. Bertog.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

8830. **Scheffer**, F., Forstsekretär (Gräfl. Dreste'sche Forstverwaltung), Herten i. Westf. (B.-Gr. XI.)

3831. **Pollack**, Ernst, Hilfsförster (Graf Pourtales), Fh. Siegda b. Glumbowitz, Kr. Wohlau. (B.-Gr. VII.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Papon, Ludwig, Förster, Luisenborn b. Großkrichen.
Altschulze, Jäger, 4. Komp. Jäger-Batl. 8, Lübben.
Chaselon, Primian, Forsteleve, Edenbergen b. Batzenhofen in Bayern.
Graß, Jäger, 3. Kompagnie, Jäger-Bataillon 10, Goslar.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 327, 355, 400, 438, 536, 626, 746, 830, 842, 933 je 4 Mk., Nr. 1347 10 Mk., Nr. 1484 5 Mk., Nr. 1507 4 Mk., Nr. 1533 2 Mk., Nr. 1628, 1647, 1917, 1920, 1941, 1996, 2089, 2198 je 4 Mk., Nr. 2673 1 Mk., Nr. 2883, 2949 je 4 Mk., Nr. 3160 8 Mk., Nr. 3166 3 Mk., Nr. 3181, 3285, 3321 je 4 Mk., Nr. 3339 1 Mk., Nr. 3351, 3375, 3394, 3418, 3482, 3514, 3519, 3530, 3531, 3540, 3542 je 4 Mk., Nr. 3550 8 Mk., Nr. 3611, 3641, 3681, 3698, 3729, 3737 je 4 Mk., Nr. 3797 7 Mk., Nr. 3809 0,50 Mk., Nr. 3810 7 Mk., Nr. 3819 10 Mk., Nr. 3823, 3827, 3828 je 7 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Bezirksverein der Kommunalforstbeamten Ost- und Westpreußens.

Die diesjährige Hauptversammlung unseres Vereins findet am Sonnabend, dem 18. Mai d. Js., vormittags 10 Uhr, im evangelischen Vereinshause in Braunsberg statt.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung des Vorstandes über seine Geschäftstätigkeit;
2. Rechnungslegung des Schatzmeisters;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl eines Vereinsorgans;
5. Bestimmung des Ortes der Hauptversammlung für 1913;
6. Vorstandswahl;
7. Wohlfahrtseinrichtungen;
8. Anträge;
9. Geschäftliches;
10. Vortrag;
11. Exkursion in den Stadtwald Braunsberg.

An die Hauptversammlung schließt sich ein gemeinsames Essen und danach, um 3 Uhr, die Wagenfahrt nach dem Stadtwalde.

Teilnahme-Erklärungen sind wegen der Bestellung des Essens und der erforderlichen Wagen rechtzeitig an Kollegen Gramatzki, Hermannsdorf bei Braunsberg, zu richten. Erscheinen eines jeden Mitgliedes ist Pflicht. Gäste sind willkommen.

Der 1. Vorsitzende. Gebbers, Guttstadt.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt der Firma **Max Dultz, Berlin,** betreffend **Kola-Dultz,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Nachruf!

Vom 28. zum 29. April cr. nachts verstarb plötzlich im blühenden Mannesalter von 44 Jahren der **Kgl. Forstkassenrendant**

Herr **Wilhelm Heuser**

infolge eines Herzschlages.

Mit ihm ist ein pflichttreuer Beamter, weidgerechter Jäger und treusorgender Familienvater dahingegangen. (662

Trauernd legen wir einen Bruch auf sein frisches Grab und werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Im Namen der Mitglieder der Ortsgruppe Siegen des Vereins Königlich Preussischer Forstbeamten.

Rohrberg, Vorsitzender.

Unterfertigte erfüllt hiermit die traurige Pflicht, von dem am 29. d. Mts. in **Siegen** erfolgten Ableben ihres a. H., des

Königl. Forstkassenrendanten **Heuser,**

geziemend in Kenntnis zu setzen. (661

Hann.-Münden, den 30. April 1912.

Andree'sche Tischgesellschaft.

I. A.: **Steinhoff.**

Nachruf!

Nach längerem Leiden verstarb am 22. April zu **Forsthaus Annarode II** im Alter von 58 Jahren der (653

Kgl. Hegemeister **Otto Nicolai.**

In dem Entschlafenen hat der Staat einen tüchtigen, pflichttreuen Beamten und wir einen allzeit liebenswürdigen, hilfsbereiten Kollegen verloren. Seine rege Tätigkeit im Verein Kgl. Pr. Forstbeamten, namentlich bei Gründung der Bezirksgruppe Merseburg und im Vorstande derselben, sichert ihm die Bewahrung treuen Gedenkens bei allen Mitgliedern.

Die Bezirksgruppe Merseburg des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Nachruf!

Am 28. April verschied plötzlich im 64. Lebensjahre infolge Herzschlages der (656

Königl. Revierförster **Lüpcke**

in **Hela,** Oberförsterei Oliva.

Wir betrauern in dem Entschlafenen, welcher an dem Kriege 1870/71 ehrenvollen Anteil genommen hat, einen wohlwollenden Vorgesetzten und aufrichtigen Kollegen. Ehre seinem Andenken! Trauernd legen wir als Scheidegruß einen Bruch auf seine letzte Ruhestätte.

Die Forstaufseher der Revierförst. Hela.
Suchert, Drews, Bigalke.

Familien-Nachrichten

Verlobungen:

Frl. Marie v. Platen in Magdeburg mit dem Kgl. Forstmeister Christoph v. Heydebrand und der Lasa in Magdeburg.

Eheschließungen:

Oberförster Uhlmann mit Fräul. Johanna Nietzsche in Plauen i. V.

Herzoglicher Forstassessor Huschke in Tambach (Herzogt. Gotha) mit Frl. Wagner in Sondershausen.

Sterbefälle:

Dr. Dimitz, Sektionschef in Wien.

Scheuing, Forstmeister in Weißenburg.

Mauksch, Helene Johanna, Tochter des Oberförsters Mauksch in Plauen i. V.

Holz und Güter

Für den Nachweis von

Laubhölzern jeder Art,

auch in kleinen Posten, zahle bei Abschluß

hohe Provision.

445) **Otto Backe,**

Berlin NW 87, Levetzowstr. 19 b.

---

2 Damen,

Mutter u. Tochter, kath., suchen in einem im Walde gelegenen Forsthause (Westfalen u. Umgebung, auch Eichsfeld) für Juli od. August 1 Zimmer mit voller Pension. Off. u. **Nr. 628** bef. d. Exp. d. D. F.-Z., Neudamm.

Personalia

Bekanntmachung.

Offene Försterstelle.

Die Stadtförsterstelle zu **Belecke** ist sofort **zu besetzen.** Größe des Schutzbezirks 466 ha. Das Anfangsgehalt beträgt 1200 Mk., steigend alle 3 Jahre um 100 Mk. bis 2100 Mk., außerdem freie Dienstwohnung im pensionsfähigen Werte von 300 Mk. Meldungen von Forstversorgungsberechtigten und Jägern der Klasse A bis **24. Juni d. Js.** an Stadtvorsteher **Stüting** in **Belecke.** (644

Warstein, den 23. April 1912.

Der Amtmann.

J. V.: **J. Oberstadt,** Amtsbeigeordneter.

Junges Mädchen

mit besserer Schulbildung wird als **Kinderfräulein** (f. 2 Mädchen, 5 u. 11 Jahre) und Stütze der Hausfrau **gesucht.** Mädchen wird gehalten. Familienanschluß. (608

Rostock i. M., Kaiser Wilhelmstraße 13.

Dr. Schalhorn.

Tausch!

Forstaufseher im Bez. Cassel, Jahrgang 1910 (Forstversorgungsschein), tauscht mit Kollegen aus den Bez. **Magdeburg, Merseburg, Liegnitz, Oppeln, Stettin od. Potsdam.** Off. unt. **Nr. 641** bef. d. Exp. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Tausch.

Aelterer Forstversorgungsberechtigter aus Frankfurt tauscht Familienverhältnisse halber n. and. Bezirk, auch durch Umnotierung. Off. unt. **P. E. 620** bef. die Exped. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Tausch!

Forstversorgungsberechtigter Anwärter (Jahrgang 1911) des Bez. Marienwerder tauscht mit Kollegen aus den Bez. Hannover, Coblenz, Minden, Düsseldorf, Magdeburg od. Arnsberg. Offert. unt. **Nr. 651** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Höherer Forstbeamter a. D., 45 J. alt, evang., gesund, gute Zeugnisse, kautionsfähig, mit Praxis i. Staats-, Privat- und Gemeindedienst, **sucht**

Stellung,

nimmt auch vorübergehende Beschäftigung an. Gefl. Zuschriften unter **Nr. 624** bef. d. Exped. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstbeirat Dr. Laschke

sucht für einen tüchtigen, wissenschaftlichen Assistenten, den er warm empfehlen kann, Stellung bei einer **Landwirtschaftskammer** oder im **Forstverwalt.-Dienst** als Revierverwalter, evtl. auch als **Assistent.** Offerten unt. **Nr. 553** befördert die Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Junger Förster,

verh., in selbständ., ungek. Stellung, auf einger. Revier gelernt, Fischerei bewandert, Waldhornbläser, 1,81 m groß, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse, zum 1. 7. evtl. später dauernde, **sichere Stellung.** Offert. unt. **Nr. 646** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Holz.

Holzgroßhandlung in Mitteldeutschland kauft laufend Holzbestände aller Art, sowie fertiges Papierholz, Grubenholz, Stammholz 2c., auch im Auslande, und erbittet Anstellungen. Für Zuweisung solcher Objekte wird auch entsprechende Provision vergütet. Angebote unt. **Nr. 388** bef. die Exp. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 19. Neudamm, den 12. Mai 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Jura im Regierungsbezirk Gumbinnen ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. Mai** eingehen.

Försterstelle Eis, Post Hochstüblau, Kreis Berent, Regierungsbezirk Danzig, ist zum 1. Juli 1912 neu zu besetzen.

Försterstelle Grünwalde bei Dreidorf, Kreis Pr. Stargard, Regierungsbezirk Danzig, ist zum 1. Juli 1912 neu zu besetzen.

Försterstelle Naukel in der Oberförsterei Leipen, Regierungsbezirk Königsberg, ist zum 1. Juli 1912 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland ca. 20 ha. Die Schule ist in Königl. Damerau, ca. 8 km ab. Bahnstation Wehlau, ca. 15 km ab.

Die Obstbaumanpflanzung am Forsthause.

Von Königl. Revierförster **Weber.**

Bei der diesjährigen Beratung des Forstetats im preußischen Abgeordnetenhause konnten wir wieder, wie schon alljährlich vorher, die erfreuliche Wahrnehmung machen, daß sämtliche Herren Abgeordneten der bürgerlichen Parteien, welche zum Titel 4 das Wort ergriffen, ein warmes Herz für den preußischen Försterstand zeigten.

Wenn sich die Besprechungen auch in der Hauptsache um Beseitigung der bestehenden Härten drehten, welche in der allerseits anerkannten, nachteiligen Behandlung der Förster bezüglich ihrer Besoldung jener der anderen gleichwertigen Beamten gegenüber liegt, so wurden doch auch andere, für den Försterstand sehr wichtige und interessante Punkte von den einzelnen Herren Abgeordneten beleuchtet.

Unter anderem hat der Abgeordnete Herr Lüders den Stand der Obstplantage am Forsthause mit zum Gegenstand seiner Ausführungen gemacht. Bei der kurzen Berührung dieses Punktes war natürlich für ihn bei der Wichtigkeit der andern zur Besprechung stehenden Fragen auf einen sofortigen Erfolg nicht zu

rechnen. Ich gestatte mir deshalb, zu versuchen, diese für den gesamten mit Dienstwohnung versehenen preußischen Forstbeamtenstand sehr wichtigen Frage einer näheren Beleuchtung zu unterziehen, in der Hoffnung, daß der Artikel die Anregung zu weiterem Meinungsaustausch in dieser Zeitung geben und an der dazu berufenen Stelle die Beachtung finden möge, welche die Wichtigkeit der Frage verdient.

Der Abgeordnete Herr Lüders führte unter anderem aus:

„Ich habe aber auch, namentlich in den Obstgärten, alte, absterbende Obstbäume gesehen, die wenig oder gar nicht tragen, und Sorten, die den heutigen Ansprüchen nicht mehr entsprechen. Ich habe wohl gefragt, weshalb man die alten Stämme nicht ausrode und durch neue Sorten ersetze, dann hat man mir geantwortet: „Ich habe im Alter von über 40 Jahren erst diese Stelle bekommen, und wenn ich einige Jahre hier gewesen bin, werde ich wieder versetzt; zu welchem Zwecke soll ich neue Obstbäume pflanzen; ich ernte sie nicht mehr" usw.

Diese Antwort wird wohl schon so mancher Fragesteller erhalten haben, und noch viel öfter stellt sie das Schlußergebnis der Erwägungen des Stelleninhabers dar, ob er Neuanpflanzungen vornehmen soll oder nicht. Sie setzt so recht den Obstanbau am Forsthause an den Platz, wo er leider nach den bestehenden Bestimmungen nicht anders stehen kann.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß gerade am ländlichen Forsthause mit seinen geräumigen Hof- und Gartenanlagen und seinen in dessen Umgebung liegenden, wenn auch noch so geringfügigen Dienstlandflächen ein recht nutzbringender Obstbau betrieben werden könnte. Daß eine mit etwas Verständnis angelegte Obstbaumanlage am Forsthause auch verschönernd wirkt, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden; jedenfalls kann hier, wie nirgend sonstwo in gleichem Maße, das Nutzbringende mit dem Schönen verbunden werden.

Wenn nun trotzdem Obstanlagen am Forsthause vielfach fehlen oder sich oft in vernachlässigtem Zustande befinden, so muß doch das seine Gründe haben; und diese hat in kürzester Zusammenfassung der Förster dem Herrn Abgeordneten in seiner oben wiedergegebenen Antwort gegeben.

Ohne Weiteres darf angenommen werden, daß den beteiligten Kreisen, besonders auch den Förstern, nicht etwa die Erkenntnis der großen Bedeutung des Obstanbaues im Allgemeinen mangelt, oder daß ihnen das nötige Interesse für die Obstzucht fehlt. Wissen wir doch alle, daß Deutschland aus dem Auslande etwa für 44 Millionen Mark allein an frischem Obst und Beeren einführt, und daß das Inland wohl befähigt wäre, wenigstens einen Teil dieser gewaltigen Summe selbst zu erzeugen.

Wenn die einschlägigen Bestimmungen auch aus etwaigen Überschüssen des Baufonds bei Neubauten die Anpflanzung einiger Gartenbäume aus Staatsmitteln zulassen, so wird dieser Fall doch wohl höchst selten eintreten. Die Regel bleibt, daß der Stelleninhaber die Obstbäume auf seine Kosten anpflanzt. Wenn sich ihm keine Gelegenheit bietet, die jungen Bäume aus bestehenden Staats-Obstbaumschulen kostenfrei, aber gegen Erstattung des Aushebe- und Verpacklohnes, zu welchem natürlich auch noch die Transportkosten kommen, zu beziehen, so wird er, wie es auch meistens geschieht, seinen Bedarf aus Privatbaumschulen decken. Im ersteren Falle kostet der fertig gepflanzte und mit einem guten Pfahl bewehrte Baum durchschnittlich 2 Mk., beim Privatbezug aber 3 Mk.

Nach dem § 53 der Försterdienstinstruktion geht der gepflanzte Obstbaum sofort in das Eigentum der Forstverwaltung über. Dem Stelleninhaber bleibt also nur das Recht, von seinem angelegten Kapital die Zinsen in Form der Obsterträge zu kassieren.

Da nach Nr. 9 der Vorschriften über Auseinandersetzung usw. nur für gute, gesunde Obstbäume und Weinstöcke, die innerhalb der letzten fünf Jahre nach wirtschaftlichen Grundsätzen gepflanzt und über den festgesetzten Bestand hinaus vorhanden sind, der Anziehende dem Abziehenden die nachgewiesenen Ankaufs- und Pflanzungskosten zu vergüten hat, so tritt noch sehr oft der Fall ein, daß dem Abziehenden nicht nur die erhofften Zinsen, sondern auch noch die Anlagekapitalien verloren gehen, z. B. wenn die Versetzung erfolgt, nachdem zwar die Obstbäume schon fünf Jahre gepflanzt sind, aber noch keinen, oder wenigstens keinen nennenswerten Ertrag gebracht haben.

Bei nicht besonders günstigen klimatischen und örtlichen Standortsverhältnissen und bei manchen Obstsorten kann vor dem fünfzehnten Jahre kaum damit gerechnet werden, daß die Voraussetzungen, unter welchen die oben erwähnten Auseinandersetzungsbestimmungen entstanden, schon erfüllt sind, nämlich, daß der Abziehende für seine Aufwendungen durch den gezogenen Nutzen entschädigt sein soll; denn es darf nicht außer Anrechnung bleiben, daß eine neugepflanzte Obstanlage noch erhebliche Unterhaltungskosten verursacht, so für alljährliches Umgraben, für Düngung der Baumfläche, für Beschneiden und andere Pflege, sowie besonders für Ergänzung der stets eintretenden Abgänge.

Wenn nun auch der Abziehende wirklich, was nur in ganz vereinzelten Fällen vorkommt, in



den vollen Genuß seiner sehr oft mit großen Kosten angepflanzten und mit Interesse, Liebe und Sorge großgezogenen Obstanlagen bereits getreten ist, er also sein Anlagekapital reichlich verzinst zurückerhalten hat, so bleibt doch noch eine derartige Bestimmung der Auseinandersetzung immer gleich unerfreulich, und bilden mit Recht für den, der, wie oben erwähnt, eine Neuanpflanzung in Erwägung zieht, das Abschreckmittel, und für jenen, der trotzdem zur Anlage geschritten ist, eine Quelle des Ärgers, daß er die mit großen Kosten gepflanzten, sorglich gehegten und wohlgepflegten Bäume ohne jede Entschädigung seinem Nachfolger überlassen muß, wenn sie schon über fünf Jahre gestanden haben. Aus diesen Mißverhältnissen ergibt sich denn auch die anscheinende Interesselosigkeit der Förster für den Obstbau.

Wenn die s. Z. vom Herrn Minister angeregten Musterwirtschaften der Forstbeamten auf die Landbevölkerung anregend wirken sollen, und wenn mit Rücksicht auf den großen Nationalwert des Obstbaues sowohl von Behörden, wie auch von unsern Volkswirtschaftslehrern soviel Anregendes zu dessen Förderung geschrieben und gesprochen wird, so muß man sich wirklich wundern, daß gerade den besonders dazu berufen erscheinenden Forstbeamten Hemmnisse in Form von solchen Auseinandersetzungsbestimmungen erwachsen.

Und doch ließe sich so leicht ein der Sachlage entsprechender Wandel schaffen. Eine gute Vorlage für eine andere Gestaltung sehe ich besonders in den Bestimmungen über Melioration der Dienstländereien, wonach z. B. Dränageanlagen, soweit deren Zweckmäßigkeit und Rentabilität unzweifelhaft nachgewiesen ist, für Rechnung der Staatskasse auszuführen sind. Dagegen wird das Nutzungsgeld für solche dränierten Dienstgrundstücke um drei und ein halbes Prozent jenes Kostenbetrages, welchen die Dränage erfordert hat, auf volle Mark nach oben abgerundet, erhöht, und zwar vom nächsten Monat nach Beendigung der Dränage ab.

Nach diesem Verfahren könnten meines Erachtens sehr gut auch die Bestimmungen über die Obstanlagen am Forsthause für die Zukunft geregelt werden und die bereits bestehenden, in gutem wirtschaftlichen Zustande befindlichen Obstbäume und Anlagen, soweit der Selbstanpflanzer oder der Übernehmer der Anlagekosten noch Stelleninhaber ist, was sich ja sehr leicht durch das vorhandene, bei der Stellenübergabe gefertigte Verzeichnis der vorhandenen Obstbäume feststellen läßt, auf Staatskosten übernommen werden. Die ordnungsmäßige Pflege der Obstbäume müßte dann dem Stelleninhaber ebenso zur Pflicht gemacht werden, wie die des Dienstlandes und wie die ihm obliegenden Verpflichtungen betreffs der Dienstgebäude.

Es ist auch ein leichtes für die Dienstbehörde, sich hierüber auf dem Laufenden zu erhalten, wenn bei den Revierbereisungen der zuständige Vorgesetzte auch die Obstanlagen des Dienstbezirks besichtigt und wenn zugleich mit den bestimmungsmäßigen Gebäuderevisionen auch eine solche der zur Dienststelle gehörenden Obstbäume vorgenommen wird. Es bliebe hiernach dann nur noch der Ersatz für Abgänge, sei es an jungen oder altersschwachen Bäumen, zu regeln.

Ebenso sollten sinngemäß Anlagen von Beerenobst, Spargelpflanzungen und sonstige gärtnerische Spezialkulturen von dauerndem oder langjährigem Werte behandelt werden.

Durch eine derartige Neuregelung würde nicht nur eine tatsächlich bestehende Härte für den abziehenden Beamten abgestellt, sondern auch der Obstbau am Forsthause in ganz andere Bahnen geleitet werden, wodurch für das Allgemeinwohl schon im Sinne der Anregung auf die Landbevölkerung eine ganz bedeutende Nutzwirkung nicht ausbleiben dürfte.

Sollte aber die Neuregelung in beregtem Sinne nicht gangbar sein, so bliebe nur noch eine Änderung von Nr. 9, Absatz 2 der Bestimmungen über Auseinandersetzung usw. übrig. In diesem Falle wäre aber eine Änderung um so dringender zu empfehlen, weil gerade in diesem Auseinandersetzungsverfahren der Hauptgrund liegen dürfte, weshalb der Obstbau am Forsthause manchenorts jetzt noch so viel zu wünschen übrig läßt. Dem Abziehenden müßten zum mindesten vom Anziehenden die vollen Kosten für alle gepflanzten Obstbäume, beziehungsweise die an seinen Vorgänger gezahlten Sätze, zurückvergütet werden, solange noch der Baum gesund und ertragsfähig ist.

Mitteilungen.

— **Aus Elsaß-Lothringen.** Nachdem die Erste Kammer dem Landeshaushaltsetat zugestimmt hat — sie kann den Etat nur annehmen oder ablehnen, nicht im einzelnen abändern —, wird derselbe bald durch Kaiserliche Sanktion von Corfu aus Gesetz werden. Wesentliche Neuerungen gegenüber 1911 bringt er nicht: ist ja die Besoldungsvorlage über das Anfangsstadium noch nicht herausgekommen. Beide Kammern stehen ihr, soweit es die unteren und mittleren Beamten anlangt, nicht unfreundlich entgegen, wogegen bei der Mehrheit der Zweiten Kammer für die

höheren Beamten wenig Neigung zur Aufbesserung besteht. Die Volksvertreter halten jedoch den Augenblick der ganzen Vorlage für noch nicht gekommen, weil sie die von der Regierung vorgeschlagene Deckungsart für die Mehrausgaben beanstanden. Mit Recht hat der Regierungsvertreter betont, daß die ganze Gehaltsvorlage bis nach Verabschiedung der recht langwierigen Steuerreform keinesfalls verschoben werden dürfe. An dieser bei der heutigen Teuerung nur zu richtigen Auffassung sollte unsere Regierung festhalten, ebenso daran, daß die Vorlage ein wohlerwogenes einheitliches Ganze ist, an dessen Einzelheiten nicht gerüttelt werden darf. Der Etat für 1912 sieht an Einnahmen der Forstverwaltung $8\frac{1}{2}$ Millionen Mark vor, worunter 7 Millionen Mark für Holz. Dem sog. Bitscher Fonds, aus dem Waldankäufe und größere außerordentliche Ausgaben bestritten werden, gehen neuerdings 614 300 M für Waldverkäufe zu. Bei den fortdauernden Ausgaben erscheinen 1,4 Mill. Mark für Holzwerbung, 250 000 M für Forstwegebau, außerdem 30 000 M für außerordentliche Instandsetzungen, 190 000 M für Kulturen nebst 50 000 M für die durch die vorjährige Trocknis hervorgerufenen Nachbesserungen. Der Fonds für Begünstigung von Ödlandaufforstungen ist erfreulicherweise von 5000 auf 10 000 M erhöht worden. Unter den einmaligen Ausgaben sind 50 000 M für Arrondierungsankäufe vorgesehen und 28 400 M für rückständige Reparaturen der vorhandenen Forstdienstgebäude. K.

— **Der Preußische Haushaltetat** wurde am 4. und 6. Mai im Abgeordnetenhause zu Berlin in dritter Lesung verabschiedet. Über den Forstetat fand am 4. Mai eine kurze Debatte statt. Der Abgeordnete Heine sprach über die Dienstaufwandsentschädigungen der Königlichen Förster und äußerte sich außerdem über den Verkauf von Nutzholz, dabei das Versteigerungsverfahren gegenüber dem Submissionswesen, sowie eine Änderung des Kreditwesens in den Staatsforsten, die Aushaltung kleiner Lose befürwortend. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sagte eine Prüfung der erörterten Angelegenheiten zu. — Der stenographische Bericht der Verhandlung ist erst am 8. Mai morgens in unsere Hände gelangt, wir veröffentlichen ihn in nächster Nummer.

— **Vogelschutz.** Die in der Königlichen Oberförsterei Bredelar, Regbz. Arnsberg, aus Staatsmitteln getroffenen Einrichtungen zum Schutze nützlicher Vögel sind so weit gefördert, daß kurze Lehrgänge über praktischen Vogelschutz dort abgehalten werden können. Am 30. März d. Js. fand der erste Lehrgang statt, zu dem hauptsächlich Förster geladen und erschienen waren. Die zahlreiche Beteiligung (34 Herren) ließ recht deutlich erkennen, daß ein lebhafter Wunsch endlich Befriedigung fand. Trotz Wind und Schneesturm hielten alle Beteiligten vom frühen Morgen bis zum Nachmittage tapfer aus und folgten mit gespannter Aufmerksamkeit den Erklärungen des Führers. Auf vielfachen Wunsch wurde am 24. April d. Js. nochmals ein solcher Lehrgang abgehalten. 50 Teilnehmer, Forstbeamte, Lehrer und Lehrerinnen der Umgegend, sowie eine Anzahl Herren aus der Kreisstadt Brilon, fanden sich rechtzeitig am Sammelorte ein. Bei schönem Frühlingswetter konnten die Vogelschutzanlagen gezeigt und erklärt werden. Zwischendurch wurden, an der Hand reichlicher Lehrmittel, längere Vorträge über Schaffung von Nistgelegenheiten für Höhlen- und Freibrüter, Winterfütterung und Verminderung der Vogelfeinde gehalten.

Speck, Königl. Förster.

Forstschädliche Schmetterlinge und ihre Feinde aus der Insektenwelt.

I. **Beziehungen zwischen den forstschädlichen Schmetterlingen und ihren Feinden aus der Insektenwelt.** Bei einer vorhandenen Massenvermehrung forstschädlicher Schmetterlinge sind die wichtigsten Bundesgenossen des Menschen im Kampfe gegen sie ihre Feinde aus der Insektenwelt. Nützliche Säugetiere und Vögel stellen bei einem ausgedehnten Insektenfraß ihre Wirksamkeit fast ganz ein — ihre Tätigkeit, besonders die der Vögel, ist größtenteils mehr prophylaktischer Natur — die Feinde aus der Insektenwelt dagegen vermehren sich zum Teil in außerordentlicher Weise mit zunehmendem Umfange des Fraßes.

Die Darstellung der Beziehungen zwischen den wichtigsten forstschädlichen Schmetterlingen soll im folgenden nicht nach den in Betracht kommenden Schmetterlingen gegliedert werden, sondern sie wird die als Feinde bekannten Vertreter der Insektenwelt nacheinander schildern; da viele oder die meisten ihre Tätigkeit gegen mehrere Schmetterlinge richten, werden sich so Wiederholungen am leichtesten vermeiden lassen. Die Reihenfolge ihrer Darstellung folgt ihrer Bedeutung in aufsteigender Linie.

Zunächst sind die Landwanzen zu erwähnen, von denen die im Walde lebenden Arten durch Aussaugen von Raupen, z. B. von Gastropacha pini und Trachea piniperda nützlich wirken. Ihre Bedeutung ist jedoch nur eine untergeordnete.

Aus der Ordnung der Netzflügler ist die Kamelhalsfliege (Rhaphidia) anzuführen. Sie legt ihre Eier in oder unter der Baumrinde (von Kiefer oder Fichte) ab. Die auskommenden Larven gehen Larven und Eiern anderer Insekten nach, so z. B. von Gastropacha pini, insbesondere auch den Nonneneiern.

Eine große Zahl teils mehr, teils weniger wichtiger Feinde findet sich unter den Käfern.

Die Moderkäfer (Staphyliniden) nehmen als Larven wie als Käfer andere Insekten an; sie sind von sehr geringem Wert, weil sie sich nur am Boden aufhalten. Einzelne Aaskäfer stellen Insekten nach, z. B. Sylpha quadripunctata den an Laubholz lebenden nackten Spannerraupen.

Am wichtigsten sind von den Käfern die Laufkäfer (Carabiden). Sie verfolgen als Imago und als Larve andere Insekten in allen Entwicklungsstadien, besonders die Larven, und sind sehr gefräßig. Aus ihrer Zahl seien nur erwähnt Pocrustes coriaceus und Carabus violaceus,

glabratus und andere in norddeutschen Kiefern-revieren, Carabus auratus in Mittel- und Süddeutschland. Am nützlichsten unter ihnen sind die Kletterlaufkäfer, besonders die Puppenräuber Calosoma sycophanta und Calosoma inquisitor. Die letzteren rauben als Larven und als Käfer am Boden, auf Bäumen, am Stamme, C. inquisitor auch in der Krone. Zahlreiche schädliche Nadelholzinsekten, Kiefernspinner, Eule, fallen ersterem, Laubholzinsekten, z. B. Prozessionsspinner, letzterem zum Opfer. Die Larven verzehren wie die Käfer Raupen und Falter, sie fressen auch Schmetterlingen die Eier aus dem Abdomen heraus, so z. B. der Nonne.

Diese Laufkäfer nehmen bei Kalamitäten in in der Regel stark zu und bringen eine nicht zu unterschätzende Hilfe. Auch die an Stämmen hängenden Puppen vieler Falter nehmen sie an. Ringel-, Schwammspinner und Goldafter werden von ihnen angenommen neben vielen anderen Schmetterlingen, wie z. B. Cnethocampa processionea u. a. Ebenso wichtig wie die Ichneumonen sind die Raupenfliegen, Tachinen aus der Ordnung der Diptera. Es werden fast 70 Gattungen unterschieden. Viele Arten parasitieren in Puppen und Larven anderer Insekten. Das Weibchen legt ein oder wenige Eier an einer Raupe ab. Die auskommenden Maden bohren sich in das Innere der Raupe ein; sie leben hier nicht wie die Ichneumonen nur von den Säften ihres Wirtes, sondern auch vom Auffressen seiner Eingeweide. Wenn die Tachinenlarve ausgewachsen ist, bohrt sie sich aus ihrem Wirte heraus, läßt sich zu Boden fallen und verpuppt sich hier in einem braunen oder schwarzen geringelten Tönnchen, das aus ihrer Haut gebildet wird. Nach kurzer Puppenruhe oder aber erst nach Überwinterung erscheint die Imago. — Die befallenen Raupen gehen alle zugrunde, teils als solche, teils erst als Puppen. Die Annahme Ratzeburgs, auch die Tachinen befielen in der Hauptsache nur ohnehin schon kranke Raupen, trifft nicht zu, wie namentlich bei der Nonnenkalamität in Bayern (1890) festgestellt wurde.

Die Raupenfliegen vermehren sich rasch in hohem Maße. Es ist daher erklärlich, daß sie außerordentlich verheerend unter den forstschädlichen Schmetterlingen auftreten. Vielleicht sind sie allein imstande, einer Massenvermehrung ein Ziel zu setzen. In Bayern wurde bei der 1890er Nonnenkalamität an einzelnen Orten festgestellt, daß bis zu 90 % Raupen von Tachinen befallen waren.

Ganz besonders werden die Raupen von Liparis monacha und Trachea piniperda angegangen (z. B. von letztere Echinomyia fera), Tachina monacha befällt die Nonne). Doch auch andere schädliche Schmetterlinge werden von den Tachinen dezimiert, so u. a. Gastropacha pini, Fidonia piniaria, Cnethocampa processionea, Dasychira pudibunda.

II. Verwendbarkeit der Forschungsergebnisse zu Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßnahmen. Als man erkannt hatte, welch wertvolle Bundesgenossen die Parasiten im Kampfe gegen die forstschädlichen Schmetterlinge waren, lag es nahe, ihre Verbreitung durch künstliche Maßnahmen zu fördern. Zunächst versuchte man, eine möglichst große Menge gefangener Raupen an bestimmten Plätzen im Walde zu isolieren, und hoffte, hierdurch Tachinen und Ichneumonen in erhöhter Vermehrung und Verbreitung in die benachbarten Orte zu bringen. Dann brachte man besetzte Raupen in Bestände, in denen die Raupen noch nicht befallen waren. Beide Versuche scheiterten unter anderem an den hohen Kosten und daran, daß es sehr schwer war, die Raupen in den Zwingern beisammen so gesund zu erhalten, daß ihre Parasiten sich entwickeln konnten. Diese Methoden wurden nicht wieder aufgenommen und dürften nach den Äußerungen in der Literatur im Großen nicht durchzuführen sein. Der neuesten Zeit gehören die Versuche mit sogenannten Raupenhöfen oder Flächenzwingern an, rechteckigen Waldflächen mit abgestumpften Ecken, die durch einen geleimten Bretterzaun umgeben und auf denen die Bäume in Brusthöhe geleimt waren. Hierher wurden aus länger befallenen Beständen Raupen in großer Menge übertragen. Auf diese Weise hoffte man, Massen von Tachinen und Ichneumonen zu erziehen und schrieb auch tatsächlich an manchen Orten das Erlöschen der Kalamität der Wirksamkeit der Raupenhöfe zu; doch bewiesen diese nur ungenauen Beobachtungen wissenschaftlich nichts. Denn einmal pflegen sich diese Parasiten verhältnismäßig eng zusammen zu halten — die Wirkung des Raupenhofs kann mithin nur eine örtlich ziemlich beschränkte sein —, zum anderen ist diese Art der Absperrung der Raupen nur möglich bei solchen Raupen, die vor dem Leim zurückscheuen, z. B. Nonnenraupen, während die Raupen, die sich, wenn sie den Ring zu überschreiten versuchen, besudeln, wie die Kiefernspinnerraupe, sterben und damit auch den Tod ihres Parasiten verursachen.

Auch auf die künstliche Vermehrung der Parasiten ist man in neuester Zeit wieder zurückgekommen (cf. z. B. Forstmeister Schmidt-Wasserlos im Fürst'schen Zentralblatt). Man solle in eigenen Zuchthäusern fortlaufend Generationen der Schmetterlinge ziehen und die Raupen immer wieder mit ebenfalls gezüchteten Tachinen oder Ichneumonen infizieren. Beim drohenden Ausbruch einer Kalamität wären dann die Parasiten an die gefährdeten Örtlichkeiten zu bringen. Von vornherein kann einem solchen Versuch keine günstige Prognose gestellt werden. Die Lebensbedingungen der Parasiten sind noch zu wenig bekannt, die Kosten würden sehr hohe. Diese Bedenken lassen neben anderen Gründen einen Erfolg mehr als zweifelhaft erscheinen. An praktisch verwert- und anwendbaren Resultaten der bisherigen Forschungen bleiben nur folgende:

Allgemein wird Schonung der Parasiten beim Sammeln von Raupen und Puppen angeraten. Verhältnismäßig einfach ist dies bei den Puppen, die etwa in Gruben zu bringen und durch Drahtgitter nach außen abzuschließen wären. Auskommende Falter sind dann am Wegfliegen gehindert, während Tachinen und Ichneumonen entweichen können.

Die von Parasiten befallenen Raupen aufzuziehen, damit sich ihr Parasit entwickele, ist zu

mühevoll und mit zu hohen Kosten verknüpft, als daß es praktisch geschehen könnte, zumal auch die kranken und gesunden Raupen kaum unterschieden werden können.

Es ist daher anzuraten, vor dem Sammeln von Raupen durch Untersuchung zu konstatieren, wie hoch der Prozentsatz an infizierten Raupen ist, und wenn dieser zur Bekämpfung der Schädlinge ausreichend erscheint, lieber das Raupensammeln zu unterlassen. — b —

Berichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Bei der Beratung des Etats des Ministeriums des Innern am 26. und 27. April d. Js. sind verschiedene Beamtenfragen gestreift worden. Wir greifen aus den Verhandlungen einige Reden heraus, von denen wir annehmen, daß sie unsere Leser interessieren werden.

I. Verwaltungsreform.

v. Dallwitz, Minister des Innern: Wenn der Herr Abgeordnete Linz bei Besprechung der Verwaltungsreform dem Wunsch Ausdruck gegeben hat, daß die Mitglieder der Immediatkommission, soweit sie dem Parlament angehören, in die Lage versetzt werden möchten, über den Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Immediatkommission sich mit ihrer Fraktion in Verbindung zu setzen, damit sie später nicht etwa in eine schwierige Situation geraten möchten, falls die Fraktion andere Ansichten Gesetzentwürfen gegenüber vertreten sollte, als dies von den betreffenden Herren in der Kommission geschehen ist, so glaube ich, daß diesem Wunsche nicht wohl wird stattgegeben werden können; denn es ist unbedingt notwendig, bei den Vorberatungen der Immediatkommission darauf zu achten, daß keinerlei politische Momente in die Verhandlungen hineingetragen werden, daß vielmehr die Verhandlungen der Immediatkommission von rein sachlichen Gesichtspunkten getragen werden. Dies würde gefährdet sein, wenn parlamentarische Verhandlungen der einzelnen Sitzungen der Immediatkommission vorangingen, weil damit nicht bloß sachliche, sondern politische Gesichtspunkte bei den Verhandlungen zum Ausdruck kommen müßten.

Im übrigen gestatte ich mir mitzuteilen, daß wir die Hoffnung haben, in den nächsten Jahren eine Reihe von Ergebnissen der bisherigen Verhandlungen der Immediatkommission in Form von Gesetzentwürfen diesem Hohen Hause unterbreiten zu können. Dann wird ja das Hohe Haus in der Lage sein, zu entscheiden, ob und nach welcher Richtung hin den Wünschen, die der Herr Abgeordnete Frhr. v. Zedlitz heute spezialisiert hat, Rechnung getragen werden soll oder nicht. Jetzt eine Auskunft über die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen zu erteilen, halte ich nicht für angebracht, da doch unbedingt, ehe im Parlament derartige Dinge eingehend erörtert werden, eine Stellungnahme des Staatsministeriums erforderlich ist, und nicht lediglich unverbindliche Beschlüsse der Immediatkommission, die unter Umständen überhaupt nicht akzeptiert werden könnten, zu Unterlagen für parlamentarische Verhandlungen zu machen.

II. Zwangspensionierung der Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Dr. Bell, Essen (Zentr.): Über die Frage des Rechtsschutzes der Verwaltungsbeamten bei der Pensionierung ist schon früher hier gesprochen worden, und das Ministerium des Innern hat Veranlassung genommen, hierzu Stellung zu nehmen. Ich muß aber bemerken, daß die damaligen Ausführungen des Herrn Ministers nicht in vollem Umfange befriedigen konnten, und daß sie auch nicht geeignet gewesen sind, die Beunruhigung, ja, ich kann sagen, die Erbitterung, die in weiten Kreisen unserer höheren Beamten besteht, vollständig auszuschalten. Ich glaube, es war Herr Kollege Schroeder (Cassel), der vor ein paar Jahren die Sache im Plenum behandelt hat, und ich hoffe auch, in seinem Sinne zu handeln, wenn ich das nämliche Thema noch einmal erörtere, und zwar in den gleichen Bahnen, die er damals betreten hat. Man muß auf das Pensionsgesetz von Jahre 1872 zurückgreifen, das früher für alle nicht richterlichen Beamten Geltung hatte. Nun ist es ja bekannt, daß auch dieses Pensionsgesetz schon eine Zwangspensionierung vorsah; aber die Bestimmungen, die das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 enthielt, waren doch so einschränkend und so vorsichtig gewählt, daß die Möglichkeit fast ausgeschlossen war, daß ein Beamter zu Unrecht pensioniert wurde. In dieses Pensionsgesetz vom Jahre 1872 ist dann in tief einschneidender Weise durch das Gesetz vom 31. März 1882 eingegriffen worden. Dieses Gesetz enthält nach zwei Richtungen hin eine wesentliche Änderung gegenüber dem früheren Zustande, indem nämlich einerseits jeder Beamte mit zurückgelegtem 65. Lebensjahre seine Versetzung in den Ruhestand verlangen darf, andererseits aber ein über 65 Jahre alter Beamter gegen seinen Willen pensioniert werden kann, sobald ihm seine unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde pflichtmäßig bescheinigt, daß sie ihn für unfähig halte, seine Amtspflichten zu erfüllen. Es mag im ersten Augenblick verwunderlich erscheinen, wie in den beiden Parlamenten eine so bedeutungsvolle und in alle Beamtenverhältnisse tief einschneidende Bestimmung zuungunsten der betroffenen Beamten eine Mehrheit hat finden können. Tatsache ist denn auch, daß dieses Gesetz nur nach sehr lebhaften Erörterungen und mit kleiner Mehrheit zur Verabschiedung gelangte, indem sogar im Herrenhaus sich dafür nur eine Mehrheit von drei Stimmen fand.

Forscht man nun den Gründen nach, wie es möglich gewesen ist, dieses Pensionsgesetz zur Verabschiedung zu bringen, wonach also ein Beamter auf die Erklärung seines unmittelbaren Vorgesetzten

hin ohne die Möglichkeit eines Rechtsweges glattweg verabschiedet werden kann, sofern er das 65. Lebensjahr vollendet hat, so finden wir einen Erklärungsgrund in den damaligen Ausführungen des Finanzministers Bitter, die folgendermaßen lauten:

„Man könne keinen Beamten pensionieren, der dienstfähig sei; man solle aber auch keinen Beamten im Dienst behalten, der dienstunfähig sei. Es handle sich im Falle der Annahme des neuen § 30 zweifellos nur um Beamte, die bereits dienstunfähig seien, von einer Präsumption der Dienstunfähigkeit mit der Vollendung des 65. Lebensjahres sei nicht die Rede. Nur in Ausnahmefällen, wenn ein alter, nicht mehr dienstfähiger Mann sich selbst in seiner Dienstfähigkeit überschätze und nicht dazu zu bringen sei, seinen Abschied zu nehmen, wolle man von den neuen erleichternden Formen der Zwangspensionierung Gebrauch machen. Selbst wenn ein alter Beamter zum Teil oder überhaupt nicht mehr ganz seine Schuldigkeit tun könne, werde er nicht ohne weiteres über Bord geworfen. Das sei im preußischen Staate noch nie vorgekommen und werde auch nicht vorkommen. Das Wohlwollen der Regierung gegen die Beamten sei bekanntermaßen so groß, daß man nach dieser Richtung hin sicher sein könne.“

Auf diese Zusicherung des Herrn Finanzministers Bitter hat sich damals das preußische Abgeordnetenhaus verlassen und es hat sich darauf auch das Herrenhaus verlassen. Aber es scheint, als ob sie mit diesen Zusicherungen auch verlassen worden seien; denn leider hat die Praxis den Anschauungen des Herrn Ministers Bitter über diese grundlegenden Bestimmungen nicht Rechnung getragen. Es sind mir Fälle bekannt, wo z. B. bei einem hochverdienten Beamten der Regierungspräsident sich direkt geweigert hat, die Bescheinigung auszustellen, daß der Beamte dienstunfähig sei, weil sowohl er, der Regierungspräsident, wie auch die ganze Regierung von der Auffassung ausgingen, der betreffende verdienstvolle Beamte sei noch vollständig dienstfähig. Trotzdem ist auf Grund dieses Gesetzes vom Jahre 1882 die zwangsweise Pensionierung auf Grund einer Ersatzbescheinigung des Ressortministers eingetreten.

III. Beamteneinkaufsvereinigungen.

Hammer (kons.): Der Erlaß des Herrn Ministers des Innern bezüglich des Warenhandels der Beamten ist von den Gewerbetreibenden freudig und mit Dank begrüßt worden. Wir bitten dringend, daß der Herr Minister durch seine höheren Beamten Umschau halten läßt, ob auch überall und stetig danach verfahren wird. Vom vorigen Herbst wird mir eine Aufstellung geschickt aus einem Regierungsbezirk in Schlesien. Dort soll sich der Herr Regierungspräsident an die Spitze seiner Beamten gestellt haben, um mit ihnen die Kohlen zusammen einzukaufen. Nicht nur in dem Bureau soll das geschehen sein, sondern die Listen sollen unter seinem Namen bei der Regierung ausliegen. Die Kohlenhändler schreiben mir:

Durch die Konkurrenz der Beamten ist mein Jahresumsatz vom Jahre 1907 von 65 000 ℳ im Jahre 1911 auf 34 000 ℳ gesunken.

Daß dieses Vorgehen einen recht schlechten Eindruck bei den Händlern machen muß, das wird jeder zugeben müssen. Wenn man sich wenigstens dort mit den Kohlenhändlern in Verbindung setzte und sagte: wir wollen durch euch die Kohlen bestellen, wieviel gebt ihr sie uns bei Massenbezug billiger als im Einzelbezuge? — würde das eher zu ertragen sein. Aber ich glaube nicht, daß der betreffende Regierungspräsident durch sein Verfahren dem Grundgedanken des neuesten Erlasses des Herrn Ministers Rechnung trägt.

Haus der Abgeordneten in Preußen.

In der 59. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am Montag, dem 29. April d. Js. ist gelegentlich der zweiten Beratung des Entwurfes des Staatshaushaltsetats für 1912 (Ministerium des Innern) über das Zigeunerwesen verhandelt worden. Bei der großen Bedeutung, welche dieser Gegenstand augenblicklich für den preußischen Forstbeamtenstand besitzt, haben wir uns zum Abdruck des stenographischen Berichtes jener Verhandlungen für verpflichtet gehalten. Der Wortlaut der Verhandlung war folgender:

Vizepräsident Dr. Porsch: Wir kommen nunmehr zu der abgesonderten Erörterung des Zigeunerwesens. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Windler, Berichterstatter (kons.): Meine Herren, in der Kommission ist über das Zigeunerwesen verhandelt worden im Anschluß an die Tatsache, daß jetzt in mehreren Provinzen mit dem Erlaß von Polizeiverordnungen vorgegangen ist, durch welche die alleinige Tatsache des bandenmäßigen Umherziehens von Zigeunern unter Strafe gestellt wird. Diesen Anordnungen ist durchaus zugestimmt worden, namentlich auch mit Rücksicht auf die kürzlichen Vorgänge in der Fuldaer Gegend, in der vor zwei Jahren ein Gendarm in der Ausübung seines Amtes erschossen und in der jetzt wieder ein Förster von Zigeunern getötet worden ist. Im Anschluß an den Erlaß von derartigen Polizeiverordnungen ist in der Kommission der Wunsch ausgesprochen worden, daß lückenlos in allen Provinzen solche Polizeiverordnungen erlassen werden möchten, damit nicht etwa die Zigeuner durch diese Polizeiverordnungen von der einen in die andere Provinz getrieben würden. Der Herr Minister hat darauf erwidert, daß er die Anregung zu dem Erlaß dieser Polizeiverordnungen gegeben habe, daß diese Anregung an alle Oberpräsidenten ergangen und demnach zu erwarten sei, daß ein lückenloses Netz von Polizeiverordnungen werde geschaffen werden.

Bei dieser Gelegenheit hat der Herr Minister noch darauf hingewiesen, daß durch den Erlaß vom 17. Februar 1906, der eine Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens enthielt, schon ein erheblicher Rückgang des Unwesens erreicht worden ist, aber mit Ausnahme gewisser Grenzbezirke. Auch von anderer Seite ist bestätigt worden, daß gerade in den Grenzbezirken die Bekämpfung der Zigeuner außerordentlich schwierig sei. Das

liegt ja auch in der Natur der Sache. Der Herr Minister hat mitgeteilt, daß Verhandlungen mit dem Reichsamt des Innern eingeleitet seien, um zu ermöglichen, daß die Exekutivbeamten der Einzelstaaten die Grenzen überschreiten dürfen, falls Beamte des anderen Bundesstaates nicht anwesend sind, um gegenüber Zigeunern Amtshandlungen vorzunehmen.

Vizepräsident Dr. Porsch: Das Wort hat nunmehr der Abgeordnete Rhiel.

Rhiel, Abgeordneter (Zentr.): Ich muß den bitteren Klagen Ausdruck geben, die in meinem Wahlkreise und in den beiden angrenzenden Kreisen Gersfeld und Hünfeld seit Jahr und Tag erhoben werden über die Belästigungen, Nachteile und Gefahren, die den Landbewohnern fortgesetzt durch das bandenweise Umherziehen von Zigeunern erwachsen. Es muß hier von einer wahren Landplage im vollsten und strengsten Sinne des Wortes geredet werden (sehr richtig!), die um so intensiver sich dadurch gestaltet, daß das Angrenzen dieser Bezirke an drei Bundesstaaten — Sachsen-Weimar, Bayern und Hessen — und die längs der Grenzen sich hinziehenden großen Forsten den Zigeunern in kritischen Momenten das Entkommen stets ermöglichen und dadurch, daß ein großer Teil der Gemeinden in Einzelgehöfte aufgelöst ist und deshalb der einzelne Besitzer, und erst recht die Frau in Abwesenheit des Mannes, schutz- und wehrlos dasteht, wenn ein Trupp Zigeuner auf dem Hofe erscheint und unter allen Umständen Gelegenheit zum Stehlen sucht, worauf in erster Linie der Besuch hinausläuft.

Das Thema der Zigeunerfrage ist durch eine Reihe von Vorkommnissen in meinem Wahlkreise und in den beiden benachbarten Kreisen in ein akutes Stadium getreten, und diese Vorkommnisse zeigen zugleich mit aller Deutlichkeit, aber auch mit allem Ernste, daß dieses Thema nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden wird und darf, bevor es eine befriedigende Lösung gefunden hat. (Sehr richtig!) Ich will Sie hier nicht mit der Aufzählung aller der unangenehmen Vorkommnisse behelligen; um Ihnen aber wenigstens ein kleines Bild davon zu geben, wie die Verhältnisse sich allmählich herausgebildet haben, bin ich doch genötigt, einige der markantesten Vorkommnisse hier kurz darzustellen.

Der Herr Berichterstatter hat schon erwähnt, daß vor etwa zwei Jahren der Gendarm Schenk aus Neuhof von einem Zigeuner erschossen worden ist; das ist am hellen, lichten Tage auf offener Dorfstraße geschehen, als sie versuchten, eine Bande Zigeuner nach der darmstädtischen Grenze abzuschieben.

Um dieselbe Zeit ertappte der Forstaufseher Reinhard in dem ihm unterstellten Schutzbezirk einen Zigeuner beim Stellen von Rehschlingen. Als er den Mann festgenommen hatte und mit ihm auf der Landstraße angelangt war, stieß er auf ein Zigeunerlager. Im Nu war er von den zahlreichen Frauen und Kindern umringt, während die erwachsenen männlichen Mitglieder der Bande sich in einiger Entfernung hielten und eine recht drohende Haltung annahmen. Nur dem ruhigen, besonnenen und furchtlosen Benehmen des Forstbeamten ist es zu verdanken, daß er sich aus diesem Menschenknäuel befreien konnte, ohne den Zigeuner laufen lassen zu müssen und auch ohne sein Leben aufs Spiel zu setzen. Der Forstbeamte war sich keinen Augenblick darüber zweifelhaft, daß es sich hier für ihn um Sein oder Nichtsein handle, da es ihm vollständig unmöglich war, von seiner Schußwaffe oder auch nur von seiner Hiebwaffe Gebrauch zu machen.

Um dieselbe Zeit hatte ein berittener Gendarm aus Fulda einen Trupp Zigeuner nach der hessischen Landesgrenze abzuschieben. Als er in dem Gieseler Wald angelangt war, entdeckte er plötzlich, daß rechts und links im Gebüsch Zigeuner mit Schußwaffen im Anschlag ihm folgten. (Hört, hört!) Bei den örtlichen Verhältnissen war er ohne weiteres überzeugt, daß er nichts ausrichten konnte; er mußte deshalb schleunigst sein Pferd wenden und außer Schußweite zu kommen suchen, wenn er nicht sein Leben nutz- und zwecklos aufs Spiel setzen wollte.

Etwa zu gleicher Zeit belästigten in dem Dorfe Kohlhaus in einer Wirtschaft mehrere Zigeuner die Gäste. Der Wirt sah sich schließlich veranlaßt, mit Hilfe einiger Gäste die Leute herauszubringen, was ihm nur mit der größten Mühe gelang. Als die Zigeuner auf der Straße waren, eröffneten sie ein lebhaftes Feuer gegen den Wirt und die Gäste, von denen einer in die Gegend des Herzens getroffen wurde. Zum Glück trug er aber in der oberen Brusttasche des Rockes eine Brieftasche, die sehr stark mit Papieren angefüllt war, so daß das Geschoß seine Wirkung verlor und nicht tief eindrang.

Am 15. Februar d. Js. belästigte eine Zigeunerbande die Bewohner des Dorfes Kaemmerzell bei Fulda. Der zuständige Gendarm wurde telephonisch herbeigerufen. Als dieser mit Hilfe mehrerer Bewohner die Leute nach der hessischen Grenze abzuschieben versuchte, leisteten ihm mehrere Mitglieder der Bande Widerstand; es gelang aber allmählich, die Leute aus dem Dorf aufs Feld zu verdrängen, wo sie nun ein regelrechtes Feuer auf den Gendarmen und die Bewohner des Dorfes, die zu seiner Unterstützung herbeigekommen waren, eröffneten. Einem von diesen Leuten wurde der rechte Arm zerschossen. (Hört, hört!) Darauf flüchteten die Zigeuner in den nahen Gerloser Wald. Nach etwa einer halben Stunde stießen sie hier auf den Förster Romanus aus Niesig, von dem der Herr Berichterstatter vorhin schon gesprochen hat. Ehe der Förster sich eines Angriffs versehen konnte, erhielt er drei Kugeln, so daß er sofort tot auf dem Platze blieb. (Lebhaftes Hört, hört!)

Die Persönlichkeiten der Mörder des Försters Romanus sind festgestellt worden, und zwar durch die Angaben der eigenen Mutter, die dem Richter den Vorgang erzählte und erklärte, sie hätte keine Veranlassung, ihre Söhne zu schonen; den Vater hätten sie im Streit erstochen, ein Bruder wäre bereits von einem Förster erschossen, ein anderer hingerichtet; die Söhne sollten nun für das büßen, was sie alles auf dem Kerbholz hätten; sie — die Mutter — und die übrigen Frauen bezögen von ihnen doch nichts weiter als Prügel. Hieraus

schon können Sie ermessen, welcher Art die Familie ist, der die Mörder entstammen. Sie werden das noch besser können, wenn sie hören, daß der Mörder des Gendarmen Schenk ein Bruder von ihnen ist, daß ein weiterer Bruder in einem Rekontre mit einem Förster erschossen worden ist, und daß einer der Mörder des Romanus wegen Mordversuchs auf einen Gendarmen steckbrieflich verfolgt wird. Trotz aller Mühe, die die Behörden sich gaben, ist es bisher nicht gelungen, die Mörder des Försters Romanus dingfest zu machen, obwohl außerdem noch zwei größere Aufgebote von Soldaten tätig gewesen sind; insbesondere hat ein Kommando der 11. Jäger unter Führung eines Oberleutnants mehrere Wochen lang die Gegend abgestreift, ohne den Mörder dingfest zu machen. Es ist nicht möglich, die Mörder festzunehmen, weil die Bevölkerung infolge der langen Belästigungen, die sie hat erdulden müssen, allmählich zu der Überzeugung gekommen sind, daß es den Behörden unmöglich ist, sie gegen die Plage zu schützen, weshalb sie lieber den Zigeunern Nahrung und Unterschlupf gewähren und sich bestehlen lassen, nur um ihrer Rache zu entgehen. (Hört, hört!) Es wird daher — das ist die Auffassung der maßgebenden Kreise dort — nur möglich sein, die Mörder festzunehmen, wenn ein ständiges Kommando von Gendarmen oder Jägern nach Fulda verlegt wird und Mannschaften, sobald die Mörder aufgespürt sind, auf schnellstem Wege mit Automobilen an Ort und Stelle gebracht werden. Anders wird es nicht möglich sein, dieses Ziel zu erreichen, weil die Zigeuner ganz unglaubliche Entfernungen in kurzer Zeit zurücklegen, weil sie mit allen Wegen und Stegen im Gebirge vertraut sind. Der einzelne Polizeischutzbeamte ist nicht in der Lage, den Zigeunern entgegenzutreten, will er nicht sein Leben nutz- und zwecklos auf das Spiel setzen.

Meine Herren, diese Klagen und Vorkommnisse, die ich hier vorgebracht habe, sind aber nicht typisch bloß für die Bezirke Fulda, Hersfeld und Hünfeld; die Herren aus dem Regierungsbezirk Cassel werden wohl alle in der Lage sein, hier dieselben Klagen über Belästigungen von Zigeunern vorzubringen. Ich will nur anführen: Melsungen, Homberg und Ziegenhain. Der Marburger Bezirk wird auch in der allerschlimmsten Weise von diesen Leuten belästigt.

Aber auch aus allen übrigen Teilen der Monarchie kommen Klagen über Belästigungen durch Zigeuner. Ich könnte Ihnen fast aus allen Provinzen hier Fälle namhaft machen, in denen Zigeuner bandenweise aufgetreten sind, doch würde das zu weit führen. Nach dieser Richtung will ich nur hervorheben, daß in Schlesien im Jahre 1910 in der kurzen Zeit vom April bis Oktober nicht weniger als 26 Fälle festgestellt worden sind, in denen Zigeuner bandenweise herumzogen. Eine dieser Banden führte nicht weniger als 20 Wagen mit sich und zählte über 200 Köpfe. Noch heute lese ich in der „Schlesischen Volkszeitung" aus der Provinz Posen:

> Die Zigeunerplage wird auch in der Provinz sehr lästig empfunden. Namentlich hat das platte Land sehr unter umherziehenden Zigeunerhorden zu leiden. Nicht selten kommt es vor, daß sie in mehreren Wagenzügen umherziehen und einzelne Gegenden durch ihre Diebstähle und Streitlust arg belästigen.

Auch Feststellungen über ganz schwere Straftaten, die die Zigeuner begangen, kommen aus allen Teilen der Monarchie. Ich glaube, wenn der Herr Minister seinen Kollegen, den Herrn Justizminister, ersuchen würde, eine Statistik darüber aufzumachen, welche schweren Verbrechen und Vergehen den Zigeunern in den letzten Jahren nach Ausweis der Strafregister nachgewiesen werden können, würde man zu ganz unglaublichen Resultaten kommen.

Ich glaube, daß Sie nach alledem, was ich gesagt habe, mir darin recht geben werden, daß die Zigeunerplage nicht, wie der Herr Minister in der Budgetkommission angegeben hat, abgenommen, daß sie im Gegenteil zugenommen hat (sehr richtig!), daß die Mittel, die den Behörden an die Hand gegeben sind, in keiner Weise ausreichen, um der Zigeunerplage irgendwie wirksam entgegentreten zu können. Es ist von dem Berichterstatter auf eine Auslassung des Herrn Ministers in der Budgetkommission hingewiesen worden, wonach der Erlaß vom 17. Februar 1906, der eine wirksame Bekämpfung der Zigeuner ermöglichen soll, diese Wirkung tatsächlich gehabt habe. Dieser Erlaß beschäftigt sich in seinem ersten Teile mit den ausländischen Zigeunern, und man wird der Anweisung, die darin enthalten ist, durchaus recht geben, daß ausländische Zigeuner, die sich in bezug auf ihre Staatsangehörigkeit nicht legitimieren können, einfach wieder über die Grenze hinübergeschafft werden. Diese Anweisung, konsequent und energisch durchgeführt, wird uns allerdings die ausländischen Zigeuner vom Halse halten können. Dazu gehört aber in erster Linie, daß an der Grenze die nötige Anzahl von Gendarmen stationiert ist, um die Leute möglichst schnell wieder über die Grenze bringen zu können. Das scheint mir aber nicht überall zuzutreffen, wenn eine Zuschrift an die „Märkische Volkszeitung" vom vorigen Jahre richtig ist, die ich wohl mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten verlesen darf. Die Zuschrift lautet folgendermaßen:

> Starke Klagen kommen von der Grenze von Österreich über die Zigeunerplage. Die Angst vor ihnen ist groß. Jeder gibt, um die Leute loszuwerden und nicht ihrer Rache anheimzufallen. Gewiß, es werden die Zigeunertrupps oft über die Grenze abgeschoben. Das bringt aber nicht den geringsten Nutzen. Bei Kaltan werden sie nach Österreich gebracht, bei Schubertskron, 10 Minuten entfernt, betreten sie wieder hohnlachend den preußischen Boden. So geht es die ganze Grenze entlang. Die Zigeuner lagern, wo sie wollen, betteln truppweise in der aufdringlichsten Weise, stehlen alles, was sie erreichen können, und sie erhalten im ungünstigsten Falle Nachtquartier und werden zur Grenze geleitet, um nach dieser Abwechslung neugestärkt ihre einträglichen Raubzüge in der alten Weise aufzunehmen.

Ich möchte den Herrn Minister dringend bitten, zu untersuchen, ob diese Klagen richtig sind, und wenn etwa die Bezirke, die den Grenzgendarmen

zugeteilt sind, zu ausgedehnt sind, für eine ausreichende Vermehrung der Grenzgendarmen Sorge tragen zu wollen. Ich verweise hier auf das Beispiel von Württemberg, das im Jahre 1905 das Korps der Landjäger in ganz erheblicher Weise vermehrt hat, als es sich auch die ausländischen Zigeuner vom Halse halten wollte und die Zahl der Landjäger nicht ausreichte. Seit dieser Zeit ist Württemberg, soweit ich mich habe informieren können, von ausländischen Zigeunern verschont geblieben.

In dem zweiten Teile beschäftigt sich der Erlaß des Herrn Ministers mit den inländischen Zigeunern, und er läuft im wesentlichen in seinem ersten Teile darauf hinaus, die Behörden anzuweisen, bei der Erteilung des Wandergewerbescheins an Zigeuner ganz streng zu prüfen, ob die Voraussetzungen für seine Erteilung gegeben sind. Es mag sein, daß das von den Behörden geprüft wird; aber auffallend ist es dann doch, daß oft eine große Zahl von Zigeunern, die tatsächlich kein Gewerbe treiben, immer noch mit dem Wandergewerbeschein versehen ist. (Abgeordneter Dr. Schroeder (Cassel): Sehr richtig!)

Weiter schreibt der Erlaß in seinem zweiten Teile vor, daß die Behörden möglichst darauf achten sollen, Zigeuner, die in Horden oder Banden umherziehen, zu trennen und dafür zu sorgen, daß diese getrennten Banden sich nicht wieder vereinigen. Meine Herren, das ist auch ein ziemlich wirkungsloses Mittel. Selbst wenn die Horden getrennt werden, sie finden sich bald wieder zusammen, weil die Zigeuner eine geheime Verabredung unter sich haben, weil sie geheime Zeichen an den Zäunen, Bäumen und Wegweisern anbringen, die wir nicht beachten, die wir auch nicht verstehen, die aber den versprengten Zigeunern ganz genau sagen, wo sie mit den übrigen Mitgliedern der Bande wieder zusammentreffen können. Meine Herren, diese ganze Aktion des Trennens der Zigeuner und der Verfügung des Herrn Ministers läuft im Endresultat darauf hinaus, die Zigeuner nach dem nächsten Bundesstaat oder nach dem nächsten Kreise abzuschieben. (Sehr richtig! im Zentrum.) Meine Herren, das erinnert doch gar zu sehr an die Bekanntmachung des württembergischen Bürgermeisters: in der Feldmark ist ein tollwütiger Hund gesichtet worden, wer ihn trifft, jage ihn ins Badische! (Heiterkeit.)

Wenn der Herr Minister in der Budgetkommission nun weiter der Ansicht Ausdruck gegeben hat, daß er durch die Polizeiverordnung, deren Erlaß er allen Polizeipräsidenten anbefohlen habe, und wonach das bandenweise Umherziehen von Zigeunern verboten und unter Strafe gestellt werden soll, vermehrten Erfolg erwarte, so bin ich demgegenüber sehr skeptisch. Es kann da höchstens auf einige Wochen Haft oder auf Geldstrafe erkannt werden, und die Haftstrafen erleiden Zigeuner sehr gern; sie lassen sich, besonders zur schlechten Jahreszeit, die Unterbringung in angenehmeren Räumen gern gefallen und verlassen dann neugestärkt die Haftzelle (Zuruf im Zentrum); — ja auch gereinigt, ganz richtig. Solange nicht in diese Polizeiverfügung aufgenommen werden kann, daß wenigstens die wiederholte Bestrafung wegen bandenmäßigen Umherziehens auch die Überweisung an die Landespolizeibehörde nach sich zieht, wird diese Polizeiverordnung keine große Wirkung äußern. (Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn dann der Herr Minister in der Budgetkommission weiter gemeint hat, die in seinem Erlaß getroffenen Anweisungen sollten nach einer Vereinbarung in allen übrigen Bundesstaaten gleichmäßig eingeführt werden, so erhoffe ich auch davon nicht viel. Die Behörden in den drei Kreisen, die ich vorhin genannt habe, und die Gendarmen befolgen die Anweisungen des Herrn Ministers auf das genaueste, sie geben sich alle Mühe, auf Grund dieser Bestimmungen die Zigeunerplage in etwas zu mildern, — und das Resultat, meine Herren? Das habe ich Ihnen ja vorgeführt: ein Gendarm und ein Förster sind erschossen worden, und Zustände, wie die geschilderten, werden dann auch in allen übrigen Bundesstaaten in Permanenz erklärt werden.

Meine Herren, ich glaube, daß die einzelnen Bundesstaaten überhaupt nicht in der Lage sind, irgendwelche wirksame Maßnahmen gegen die Zigeunerplage zu ergreifen. Das wird nur dann möglich sein, wenn die Bundesstaaten die Zigeuner zwangsweise seßhaft machen können. Diesen radikalen Maßregeln stehen aber reichsgesetzliche Bestimmungen bezüglich der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit entgegen. Ich möchte daher den Herrn Minister dringend bitten, doch mit aller Macht und mit aller Energie im Bundesrat dahin zu wirken, daß endlich reichsgesetzliche Bestimmungen über die Bekämpfung der Zigeunerplage geschaffen werden. Diesem Wunsche ist schon häufig von dieser Stelle hier Ausdruck gegeben worden. So hat insbesondere mein Parteifreund Busch in der Session 1904/05 den Antrag gestellt, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, im Bundesrat dahin zu wirken, daß wirksame reichsgesetzliche Maßnahmen gegen die Zigeunerplage ergriffen werden. Dieser Antrag ist damals auch einstimmig angenommen worden. Dieser Auffassung verschließt man sich auch nicht in den Kreisen des Reichstages; dort ist in dieser Session zum Etat des Reichsamts des Innern eine Resolution angenommen worden, nach der die verbündeten Regierungen ersucht werden, wirksame Maßnahmen gegen diejenigen Nachteile und Gefahren zu treffen, die der Landbevölkerung durch das bandenweise Umherziehen der Zigeuner erwachsen. Daneben muß jetzt schon bei der Bestrafung wegen Landstreichens und der hierbei möglichen Überweisung an die Landespolizeibehörde, bei der Unterbringung der Zigeunerkinder in Fürsorgeerziehung mit fester Hand zugegriffen werden, wie dies seitens des Schöffengerichts und Vormundschaftsrichters in Fulda geschehen ist.

Meine Herren, wenn in der Türkei oder in Italien ein Deutscher überfallen wird, dann geht von der Maas bis zum Belt ein Schrei der Entrüstung durch ganz Deutschland, und wir reden und schreien von Briganten, Räubern und verrotteten Zuständen; in unserem deutschen Vaterlande aber müssen wir es uns gefallen lassen, daß hergelaufene Faulenzer und Müßiggänger durch die Lande ziehen und, anstatt ehrliche Arbeit zu verrichten, es vorziehen, vom Betteln, Diebstahl

und Wildern zu leben, daß ganze Striche der Monarchie die Überzeugung haben, die Behörden seien nicht in der Lage, sie gegen diese Plage zu schützen, und daß Familienväter und pflichttreue Beamte von hergelaufenen Mordbuben kaltblütig niedergeschossen werden, wie das bei dem Gendarm Schenck und bei dem Förster Romanus der Fall ist, von welch letzterem sein Vorgesetzter in dem Nachruf, den er ihm widmet, sagt — ich darf das wohl verlesen —:

Die Königliche Oberförsterei Fulda, welcher der Verstorbene seit 19 Jahren als Königlicher Förster angehörte, verliert in dem leider allzufrüh Verstorbenen einen durch große Pflichttreue, Berufsfreudigkeit und Berufstüchtigkeit gleich ausgezeichneten Beamten, der bis zu seinem letzten Atemzuge stets rege tätig war und seine ganze Kraft dem ihm anvertrauten Bezirke widmete. Er war ein Mann von vortrefflichen Herzens- und Charaktereigenschaften, so daß er die Achtung seiner Vorgesetzten, das volle und uneingeschränkte Vertrauen seiner Kollegen, sowie aller derjenigen, die ihm im Leben näher traten, in besonderem Maße genoß.

Ich kann diesen Nachruf aus eigener Wahrnehmung nur bestätigen und unterschreiben.

Ich will schließen mit der nochmaligen dringenden Bitte an den Herrn Minister, mit aller Energie und aller Macht im Bundesrate dahin zu wirken, daß reichsgesetzliche Bestimmungen gegen die Zigeunerplage erlassen werden, damit endlich der Druck, der auf weiten Kreisen der Monarchie lastet, weggenommen wird. (Bravo! im Zentrum.)

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Private Hilfskräfte. Fürsorge.

Allgemeine Verfügung Nr. 23/1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I a 601 — I B I b 813 — II 2797 — III 3309.

Berlin W 9, 3. April 1912.

Auf Grund des § 616 des B. G. B. ist wegen der Fortzahlung der Löhne an Arbeiter bei verhältnismäßig nicht erheblichen Dienstverhinderungen das Geeignete durch meine Verfügung Nr. 47 vom 23. Dezember 1904 — III 11 606, I A b 8319, II 13 184 — angeordnet worden. Hinsichtlich der nicht zu den Arbeitern zu zählenden, im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehenden Hilfskräfte wird folgendes bestimmt:

1. Mit Hilfskräften, die sich noch nicht mindestens ein Jahr lang in ihrer Stellung bewährt haben, ist in der Regel eine Kündigungsfrist von einem Monat zu vereinbaren. Hilfskräften, die sich in einer mindestens einjährigen Beschäftigung als leistungsfähig und pflichttreu erwiesen haben, können sechswöchige Kündigungsfristen zum Vierteljahresschlusse zugestanden werden. Von dem Vorbehalt der einjährigen Bewährungsfrist kann ausnahmsweise, mit meiner Genehmigung, abgesehen und gegebenenfalls auch eine dreimonatige Kündigungsfrist eingeräumt werden, wenn es sich um besonders tüchtige Kräfte handelt und solche nicht anders zu gewinnen sein würden.

2. Die Lohnvergütung ist fortzugewähren bei Arbeitsversäumnis infolge Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen, sowie infolge Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Schöffen-, Geschworenendienst, Wahrnehmung von Terminen als Zeuge, Sachverständiger, Vormund usw., Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich rechtlicher Verpflichtung, Teilnahme an Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen). Falls für den Zeitverlust anderweit Entschädigungen (Zeugen-, Sachverständigengebühren oder dgl.) gewährt werden, ist die Lohnzahlung entsprechend zu kürzen.

3. Die Lohnvergütung ist ferner weiterzugewähren bei Arbeitsversäumnis
a) wegen militärischer Pflichtübungen bis zu acht Wochen, und
b) wegen Krankheiten bis zu vier Wochen,
wenn die Hilfskräfte sich noch nicht mindestens ein Jahr lang in ihrer Stellung bewährt haben, sonst unter Beachtung des § 616 des B. G. B. nach billigem Ermessen der Provinzialbehörde.

Hilfskräfte, die der vertragsmäßigen Krankenfürsorge unterliegen, erhalten im Falle der Erkrankung bis zu 26 Wochen den nachgewiesenen Aufwand für Arzt und Arznei usw. bis zu einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, sofern nicht ärztliche Behandlung und Arznei unmittelbar gewährt wird, ferner im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung, ebenfalls bis zu 26 Wochen, ein Krankengeld für jeden Arbeitstag in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Das Krankengeld darf nicht mehr als die Hälfte des Arbeitsverdienstes betragen. Als Gegenleistung haben solche Hilfskräfte 1 vom Hundert des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter dauernd zu entrichten: diese Beträge werden bei jeder Lohnzahlung abgezogen.

Die nach vorstehendem in Krankheitsfällen weiterzuzahlende Lohnvergütung ist um den Betrag des etwaigen Krankengeldes zu kürzen. Die Leistungen für Arzt und Arznei sind jedoch nicht auf die Lohnzahlung anzurechnen.

4. Die Lohnvergütung kann weitergewährt werden bei Behinderungen wegen dringender persönlicher Verhältnisse, wie insbesondere: Wahrnehmung gerichtlicher Termine in eigenen Angelegenheiten, Anzeigen beim Standesamt, Eheschließungen, Geburten und Taufen in der eigenen Familie, in Todesfällen oder bei schwerer Erkrankung der nächsten Angehörigen, ferner bei

Teilnahme an Begräbnisfeiern von Kriegervereinsmitgliedern, soweit solche von Kriegervereinen angeordnet sind.

5. Die Lohnvergütung kann ferner fortgezahlt werden während eines Erholungsurlaubs bis zu 14 Tagen. Über diesen Zeitraum darf ausnahmsweise, mit Genehmigung der Provinzialbehörde, hinausgegangen werden, wenn im einzelnen Falle ein dringendes Bedürfnis nach Gewährung eines längeren Erholungsurlaubs hervortritt. Ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub steht den Hilfskräften nicht zu. Inwieweit im einzelnen Falle von der Erteilung von Erholungsurlaub in den vorstehenden Grenzen Gebrauch zu machen ist, haben die unmittelbar vorgesetzten Behörden unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und der besonderen Verhältnisse der Hilfskräfte (Brauchbarkeit, Lebensalter, Gesundheitszustand, Beschäftigungsdauer usw.) jedesmal sorgfältig zu prüfen. Auch bleibt es dem Ermessen der Dienstbehörde überlassen, inwieweit eine Arbeitsversäumnis gemäß Ziffer 4 auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

Während des Urlaubs dürfen berufliche Arbeiten gegen Entgelt nicht geleistet werden.

Über die Krankheiten und Beurlaubungen (Ziffern 4 und 5) ist eine Liste zu führen.

J. V.: **Küster.**

An die Königlichen Regierungen, die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Verschiedenes.

— **Forstlicher Lehrgang der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen.** In der Zeit vom 26. bis 29. Juni d. Js. findet ein forstlicher Lehrkursus in Heiligenstadt, Eichsfeld, statt, der von der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen veranstaltet wird. Über die Gegenstände der Belehrung gibt eine Ankündigung im Inseratenteil dieser Nummer Aufschluß. Für Forstbeamte geschieht der Besuch ohne Kosten, von Waldbesitzern wird ein Beitrag von 5 M erhoben. Anmeldungen haben bis zum 6. Juni an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Halle a. Saale, Kaiserstraße 7, zu gehen; von dort her ist auch ein genaues Programm des Lehrkursus erhältlich.

— **Der Verein Mecklenburgischer Forstwirte** veranstaltet in diesem Jahre wieder einen forstlichen Fortbildungskursus, der von Wittenburg aus und zwar in den Tagen vom 20. bis 22. Mai stattfindet. Die Führung werden übernehmen Kammerherr v. Bülow-Rodenwalde, Oberförster Goesch-Toddin, Forstmeister Iven-Kogel. Zur Teilnahme an dem Fortbildungskursus berechtigt sind alle Vereinsmitglieder und deren Forstbeamte.

Prüfungen für Privatforstbeamte in Mecklenburg.

Bei den vom Verein Mecklenburgischer Forstwirte am 25., 26. und 29. April in Wittenburg abgehaltenen Prüfungen für Privatforstbeamte bestanden:

Prüfung A: Der Revierjäger Weidemann aus Gr.-Krankow.

Prüfung B: Die Forstlehrlinge Schwarz aus Gielow, Ihde aus Gaedebehn, Ahrens aus Billenhagen, Möller aus Primerburg, Langklas aus Ivendorf.

— Dem Verein **„Waldheil“** zu **Neudamm** stehen im Geschäftsjahre 1912 18 Stipendien zu je 100 M zwecks Verteilung an Söhne seiner Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten zur Verfügung. Davon sollen fallen 9 an Söhne von Privatforstbeamten, 7 an Söhne von Staatsforstbeamten und 2 an Söhne von Gemeindeforstbeamten. Die Stipendien werden gegeben zum Besuche von Forstlehrlingsschulen, Waldbauschulen, sowie auch von höheren forstlichen Lehranstalten für das Schuljahr 1. Juli 1912/13 bzw. 1. Oktober 1912/13. Anträge auf Bewilligung eines Stipendiums sind von den gesetzlichen Vertretern der vorgenannten Forstbeamtensöhne — Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger — bis zum 1. Juli d. Js. an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil“ zu Neudamm (Bezirk Frankfurt a. O.) einzureichen.

— **Haue mit auswechselbarem Blatt.** Der Königl. Förster Gondring in Büschfeld, Kreis Merzig, hat an der Haue eine Verbesserung angebracht, die verdient, in den Kreisen bekannt zu werden, welche mit Bodenarbeiten zu tun haben. Die Erfindung ist geschützt durch D. R. G. M. und patentiert in Frankreich und Belgien. Die Erfindung besteht darin, daß das Blatt von dem Öhrteil abgelöst werden kann. Dadurch wird erreicht, daß man an einem Öhr mit Stiel Blätter in verschiedenen Breiten anbringen kann. Man kann dann mit einer Haue und verschiedenen Blättern in allen Bodenarten arbeiten. In steinigem und festem Boden mit den schmalen, in Ton-, Lehmboden usw., also mittelschweren Böden, mit den mittleren und in Sandböden mit den breiten Blättern. Die Auswechselung ist in einigen Minuten geschehen. Ein weiterer Vorteil besteht darin, daß beim Anstählen der Haue diese nicht ganz in die Schmiede muß, sondern nur das lose Blatt. Es ist dies nicht nur für den Schmied leichter, der Arbeiter kann auch während der Zeit weiter arbeiten, wenn er ein anderes Blatt anschraubt. Für meinen Holzhauermeister habe ich eine solche Haue mit drei Blättern bezogen; die Arbeiter sind von der Vorzüglichkeit dieser Einrichtung so überzeugt, daß sie bei Bedarf nur solche bestellen und keine mehr bei dem Schmiede anfertigen lassen, zumal der Preis sich nicht teurer stellt. Ich bin überzeugt davon, daß diese Haue bei allen Bodenarbeiten, als da sind: Kanal-, Eisenbahn- und Wegebau, Rodungen, Kulturen, Weinberg-Bau, Garten-, Feld- und Wiesen-



arbeiten, sich gut einführt, wenn Versuche damit gemacht werden. Der Vertrieb ist in Händen des Erfinders. H e e s.

— **Spiritusgewinnung aus Abfallauge.** Für die Verwertung der bei der Herstellung von Holzstoff sich ergebenden Abfallauge wird eine neue schwedische Erfindung gemeldet. Seit einiger Zeit wird der in den Sulfitholzstoffabriken der Gesellschaft: Stora Kopparbergs Aktien-Bolag gewonnene Abfallauge für die Bereitung von Spiritus mit ganz vorzüglichem Erfolge verwendet. Das Verfahren beruht auf der Umwandlung der Zuckerstoffe, die beim Sulfit-Verfahren in der Abfallauge enthalten sind, in Spiritus. Der so gewonnene Spiritus läßt sich nach den Untersuchungen des Professors Mörner in Upsala vollkommen mit dem aus Getreide hergestellten Spiritus vergleichen, er ist aber bedeutend billiger als letzterer. In Schweden kostet der hundertprozentige Getreidespiritus 56 ₰ und der Kartoffelspiritus 35 ₰ pro Liter, während die Kopparbergsgesellschaft ihren aus Abfalllauge hergestellten Spiritus an den Spiritustrust in Schweden zu 29 ₰ für einen Liter verkauft. Man ist jedoch in Schweden davon überzeugt, daß der Sulfitspiritus noch viel billiger wird, ja, daß er sogar mit Benzin in Wettbewerb treten kann. Die Fabrikation von Sulfitzellulose beträgt in Schweden etwa 600 000 t. Von der hierbei gewonnenen Abfallauge können etwa 60 Millionen Liter Normalspiritus zu einem berechneten Spiritusgehalt von 50 % hergestellt werden. Die Branntweinfabrikation in Schweden umfaßt etwas über 40 Millionen Liter. Es kann somit nicht bloß der ganze Bedarf an Spiritus und Branntwein aus der Sulfitlauge gedeckt werden, sondern es bleibt auch noch ein erheblicher Teil als Feuerungsmaterial für die Motoren übrig. In Deutschland werden alljährlich ebenfalls 600 000 t Sulfitzellulose erzeugt. Bei Benutzung der schwedischen Erfahrungen dürften sich auch hier aus der Abfalllauge etwa 60 Millionen Liter Spiritus gewinnen und dadurch die Rentabilität der Holzstoffabriken erhöhen lassen. In den Vereinigten Staaten hat eine der größten Sulfitzellulosefabriken jetzt schon mit der Errichtung einer Spiritusfabrik nach schwedischem Muster begonnen, und es dürfte schwerlich lange dauern, bis weitere derartige Fabriken folgen.

Der Nutzen, der durch die Verwertung der Abfallauge erzielt werden kann, wirkt ja höchst bestechend. Bei einer ausgedehnten, nach der neuen Methode betriebenen Spiritusfabrikation dürfte so viel Spiritus erzeugt werden, daß das neue Produkt weniger als Genußmittel, sondern vielmehr als Rohmaterial für die chemische Industrie und zur Feuerung von Motoren verwendet werden würde. Auch für den Motorwagenbetrieb der Eisenbahnen, sowie zur Beleuchtung an Stelle des Petroleums, hier allerdings nur in besonders konstruierten Lampen, kann der neue Spiritus benutzt werden. Welche Wirkung eine umfangreiche Fabrikation von Spiritus aus Sulfitlauge auf die Landwirtschaft ausüben würde, läßt sich vorderhand kaum beurteilen. In Schweden befürchtet man keinen Verlust für die Landwirtschaft, da Getreide und Kartoffeln für andere Zwecke Verwendung finden können. Immerhin ist es aber sehr wahrscheinlich, daß die als Lieferanten für die Brenner in Betracht kommenden Landwirte sich andere Absatzgebiete werden schaffen müssen.

Waldbrände.

Hützel, Kreis Soltau, 21. April. Mittags entstand in der Nähe von Hützel, Kreis Soltau, ein Wald- und Heidebrand, der wahrscheinlich durch Lokomotivfunken der Kleinbahn Winsen—Evendorf—Hützel verursacht wurde. Das Feuer verbreitete sich hauptsächlich auf bäuerlichen Flächen der Gemeinden Hützel, Hörgel, Borstel und Volkwardingen und vernichtete dort hauptsächlich jüngere Kiefernbestände und Flächen mit natürlicher Ansamung, sogenannte Holzkoppeln, in einer Größe von ca. 80 ha. Schutzbezirk Grevenhof, Oberförsterei Munster, hat hierbei infolge günstigen Windes gut abgeschnitten. Das Feuer überlief hier im Jagen 415 in ziemlich lichtem, etwa 40- bis 50jährigem Kiefernbestand mit Heidelbeerkrautunterwuchs nur etwa 3 ha, ohne besonderen Schaden anzurichen.

N e u m ü n s t e r, 25. April. Ein gewaltiger Waldbrand kam heute mittag in den Schutzbezirken Lutzhorn und Hasselbusch der Königlichen Oberförsterei Rantzau zum Ausbruch. Nach vorläufigen Schätzungen ist eine etwa 500 ha große, mit 15- bis 30jährigem Nadelholz bestandene Fläche vernichtet worden. Das Feuer soll durch einen Handwerksburschen böswillig angelegt sein.

W a l d b r o e l, 25. April. Mehrere hundert Hektar des zwischen Dattenfeld, Waldbroel und Ruppichteroth gelegenen, teils dem Fiskus, teils Gemeinden und Privaten gehörigen Waldes sind ein Raub der Flammen geworden.

M ü n c h e n, 26. April. Durch die Unvorsichtigkeit einer Arbeiterin entstand heute mittag im Forstenrieder-Park ein Brand, dem etwa 20 ha Schonungen zum Opfer fielen. Arbeiterinnen waren mit dem Schälen und Verbrennen der Rinde von mit Borkenkäfern befallenem Holze beschäftigt. Hierbei ist von einer Arbeiterin ein Feuer mitten im Bestande angelegt worden, welches alsbald das Gras ergriff und auf die Schonung übersprang. Durch Feuerwehren und Militär gelang es, den Brand nach anstrengender Arbeit zu bewältigen.

N e u s t a d t (Haardt), 28. April. Auf dem Dörenberg am Wolfsburghang kam es infolge Brandstiftung zu einem Waldbrand, der sich mit großer Schnelligkeit immer weiter ausdehnte. Bei dem heftigen Winde gestalteten sich die Löscharbeiten recht schwierig, bis 10 m breite Sandgräben wurden vom Feuer übersprungen. Erst den vereinten Anstrengungen von vier Feuerwehren gelang es, dem Feuer Einhalt zu tun. Vernichtet sind 3 ha Kiefernschonungen, und außerdem sind etwa 15 ha Kiefernhochwald vom Feuer so stark beschädigt, daß sie abgeholzt werden müssen. Der Gesamtschaden wird auf 15 000 ℳ geschätzt.

B a d D ü r k h e i m, 28. April. In Kapsweiher brach in den Grenzwaldungen Feuer aus.

Es gelang nach angestrengter Arbeit, den Brand, durch welchen 80 ha Kulturen und Schonungen vernichtet wurden, zu löschen.

Troppau, 28. April. 20 ha Fichten- und Kiefernstangenhölzer sind bei Mömitz durch Feuer zerstört worden. Der Schaden beträgt 12 000 ℳ.

Hamburg, 30. April. Durch mit Feuer spielende Kinder brach in Alsterdorf in einer Fichtenschonung ein Feuer aus, das sich mit großer Schnelligkeit verbreitete und auf mehrere benachbarte Fichtenparzellen übergriff. In zwei Stunden sind etwa 30 000 Fichten (Weihnachtsbäume) vernichtet worden.

Gifhorn, 1. Mai. Der bereits seit drei Tagen im Festenmoor in den Feldmarken Gamien, Wesendorf und Westerholz wütende Waldbrand konnte durch das energische Eingreifen der Einwohner von Gamsen, Kästorf, Wesendorf und Westerholz gestern zum Stillstand gebracht werden. Im ganzen sind etwa 375 ha Wald, Heide- und Moorflächen abgebrannt.

Hannover, 2. Mai. Ein großer Waldbrand, der durch Anlage eines Gegenfeuers gelöscht werden konnte, richtete in den Kiefernbeständen der Gemeinden Südwinsen und Hornbostel beträchtlichen Schaden an. Etwa 40 ha jüngerer Kiefern sind vernichtet.

Solingen, 2. Mai. Seit heute mittag brennt es in den Wupperbergen bei Sudberg. Der Einwohnerschaft sowie der Feuerwehr ist es bisher nicht gelungen, des Feuers Herr zu werden, dieses dringt immer weiter vor und hat bereits große Waldflächen vernichtet.

Unterlüß (Hannover), 2. Mai. Infolge eines Versuchsschießens auf dem Ehrhardtschen Schießplatz bei Unterlüß entstand mittags ein ungeheurer Waldbrand, der sich über die Heide- und Nadelholzbestände der Gemarkungen Dreilingen und Wichtenbeck erstreckte und nach oberflächlicher Schätzung etwa 1000 Morgen zerstörte. Der angerichtete Schaden beträgt nach oberflächlicher Schätzung 100 000 ℳ. Erst im vergangenen Jahre, am 1. Juni, wurde durch eine Granate ein größeres Schadenfeuer verursacht, wodurch in den Gemarkungen Dreilingen, Oberohe und Niederohe etwa 500 Morgen Heide- und Holzbestände zerstört wurden; der damals angerichtete Schaden wurde von der ersatzpflichtigen Aktiengesellschaft mit etwa 50 000 ℳ beglichen. Die angrenzenden forstfiskalischen Bestände, sowie auch die der Klosterkammer, wurden vom Feuer nicht erreicht, weil die Windrichtung einigermaßen günstig war. Über den genauen Ursprung des Feuers läßt sich mit Bestimmtheit nichts sagen, weil diese Versuchsschießen geheim gehalten werden.

Fontainebleau (Frankreich), 3. Mai. Seit dem in der letzten Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" gemeldeten Brande ist der Wald von Fontainebleau in den letzten Tagen wiederum von vier größeren Bränden betroffen worden, so daß man annimmt, daß deren Entstehung auf Brandstiftung zurückzuführen ist. Das am gestrigen Tage ausgebrochene Feuer entstand in den Morgenstunden und wurde durch den herrschenden starken Wind sehr begünstigt; dem zahlreichen Militär und den Feuerwehren gelang es erst am späten Nachmittage, den Brand auf seinen Herd zu beschränken. Der Schaden ist wieder sehr bedeutend.

✱

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 7. Mai 1912.** Rehböcke 0,60 bis 0,90, Schwarzwild 0,45 bis 0,70 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,80 bis 1,00 ℳ das Stück.



Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung

Prolsbagen, Förster o. R. zu Huten, Oberförsterei Dalheim, ist als Förster m. R. nach Feldrom, Oberförsterei Altenbeken, Regbz. Minden, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schawer, Oberjäger d. Res. zu Forsthaus Husarenhof, ist als Hilfsjäger in die Oberförsterei Prinzwald, Regbz. Allenstein, einberufen.

Wardin, Hilfsjäger zu Wargowo, Oberförsterei Warthewald, ist nach Schützenwinkel, Oberförsterei Wronke, Regbz. Posen, versetzt.

Zuleger, Forstaufseher in der Oberförsterei Königswiese, ist nach Berent, Oberförsterei Buchberg, Regbz. Danzig, versetzt.

Waschkowitz, Kätner und Waldarbeiter zu Wallendorf, Kreis Neidenburg, Oberförsterei Kaltenborn, Regbz. Allenstein, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Jäger, präd. Forstassessor, ist als etatmäßiger Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt angestellt.

Heinze, Diener bei der Forstakademie Tharandt, ist pensioniert.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Zander, Unterförster zu Bipperow, Oberförsterei Wredenhagen, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Staats-Forstverwaltung.

Schmidt, Forstaufseher zu Carwitz, ist zum Förster in Schönhorn ernannt.

Sonnenberg, Franz, Forstaufseher zu Buchenhorst, ist zum Förster auf der neu errichteten Försterstelle in Strelitz ernannt.

Sonnenberg, Otto, Forstaufseher zu Steinförde, ist zum Förster in Blankenförde ernannt.

Herzogtum Anhalt.

Staats-Forstverwaltung.

Jacobi, Hilfsjäger zu Gernrode, ist nach Grimme versetzt.

Matthes, Hilfsjäger zu Grimme, ist nach Gernrode versetzt.

Meyer, gelernter Jäger, ist als Hilfsjäger angenommen und dem Forsteinrichtungsbureau überwiesen.

Hofkammerverwaltung.

Mehrhardt, Forsttaxator zu Dessau, ist zum Forstgeometer ernannt.

Romanus, Revierjäger zu Forsthaus Selkemühle, ist nach Roßlau a. E. versetzt.

Wagener, Revierjäger zu Roßlau a. E., ist nach Forsthaus Selkemühle versetzt.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Staats-Forstverwaltung.

Hartung, Forstwart zu Helba, ist in die Oberförsterei Steinach versetzt.

Schmidt, Forstwart zu Steinach, ist an das Forstbureau I in Meiningen versetzt.



Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 56. Anfrage: Am 16. Dezember 1909 fiel ich beim Überspringen eines Baches ins Wasser. (Ich war auf einem Reviergange im Walde.) Dadurch zog ich mir eine Erkältung zu. Am 17. konnte ich noch vormittags Dienst tun, mußte aber des Nachmittags das Bett hüten. Am 19. Dezember wurde Dr. W. zu Rate gezogen. Er stellte eine Brustfellentzündung fest, die aber im Verlaufe der Krankheit gehoben sein sollte. Das Fieber stieg aber immer höher und glaubte der Arzt, ich sei an Nierenentzündung erkrankt. Da aber mein Zustand sich immer mehr verschlimmerte, wurde am 28. Dezember Dr. N. mit zu Rate gezogen. Was beide Ärzte feststellten, weiß ich nicht. Nur machte Dr. N. darauf aufmerksam, daß Herz und Lunge schwach seien, und ordnete meine Überführung ins Krankenhaus an, wo ich bis zum 1. Februar 1910 verblieb. Es war aber eine Herzschwäche zurückgeblieben. Seit Anfang März konnte ich erst wieder Dienst tun. Doch mußte ich mich sehr schonen und hatte immer Beschwerden an Herz und Lunge. Dieserhalb suchte ich Anfang Mai 1910 wieder Dr. N. auf. Dieser sagte: das sei eine Herz- und Lungenschwäche, eine Folge des sehr hohen Fiebers; es würde sich im Laufe der Zeit verlieren. Es hat sich aber nicht verloren. Am 1. Februar 1911 habe ich Blut gespuckt, war aber weiter nicht krank dabei. Da aber mein Zustand nicht so wurde, wie er sollte, und ich zur Wiedererlangung meiner Gesundheit irgend eine Kur durchmachen wollte, stellte ich im Oktober 1911 Antrag auf Unfallunterstützung. Dr. W. gab an, ich sei im Dezember 1909 an Paratyphus erkrankt, und davon sei eine Lungen- und Herzschwäche zurückgeblieben. Bei der von der Berufsgenossenschaft veranlaßten Untersuchung im Dezember 1911 stellte Dr. W. fest: Bei der Lunge oben links Atmung unbestimmt; sonst leide ich an einer allgemeinen Lungen- und Herzschwäche, die nur gehoben werden könnte, wenn ich für längere Zeit aussetzte. Auf meine Frage, ob Tuberkulose vorliege, sagte er nein. Am 20. Januar 1912 erhielt ich nun vom Sektionsvorstande den Bescheid, daß dieser beabsichtige, meine Ansprüche abzulehnen, da (wörtlich): „Sie nach dem Unfalle an Paratyphus erkrankt waren, der eine ansteckende Krankheit ist und nicht von der Erkältung, die Sie sich infolge des Unfalles zugezogen hatten, herrühren konnte. Ebenso muß ein Zusammenhang des jetzt bestehenden Lungenleidens mit dem Unfall, der keine Tuberkulose hervorrufen konnte, verneint werden." — Ich habe darauf Einspruch erhoben, und erlaube mir die Anfrage, ob ich mit meinen Ansprüchen durchdringe, und wie ich mich zu verhalten habe. Ich bemerke noch: Vor dem Unfall war ich nie krank. 1906 bis 1908 diente ich beim Garde-Jäger-Bataillon. Ich kann auch jetzt meinen sehr schweren Dienst versehen, wenn auch nur mit großer Vorsicht. Ich will nun meine Ansprüche unter keinen Umständen fahren lassen und frage nun höflichst an, welche Wege ich da einschlagen muß?

L., Förster in P.

Antwort: Wir möchten auch annehmen, daß Ihr krankhafter Zustand auf den Unfall vom 16. Dezember 1909 zurückzuführen ist. Schwierigkeiten wird aber die Beweisführung machen. Wir empfehlen Ihnen, sich in der Poliklinischen Universitätsklinik für innere Krankheiten in K. oder von einem Spezialarzte für innere Krankheiten untersuchen zu lassen, ein ausführliches Gutachten zu erbitten und, auf dieses gestützt, nach Empfang des endgültig ablehnenden Bescheides des Sektionsvorstandes bei dem in diesem Bescheide bezeichneten Schiedsgericht für Arbeiterversicherung Berufung einzulegen. Lehnt man die Ausstellung eines Gutachtens zu Ihren Händen ab, so müssen Sie in der Berufungsschrift die Einholung eines Obergutachtens beantragen. Gelangt auch das Schiedsgericht zu einer Ihre Ansprüche abweisenden Entscheidung, so können Sie noch Rekurs bei dem Reichsversicherungsamt in Berlin einlegen (Frist: 1 Monat nach der Zustellung des Schiedsgerichtsurteils). Hg.

Nr. 57. Anfrage: Ein Königlich Preußischer Förster kann einen Forst- und Jagdkontravenienten über die Grenzen seines Reviers hinaus in ein fremdes Revier verfolgen und hier von seinem Waffenrechte Gebrauch machen, er kann bei Verfolgung auf frischer Tat unbekannten Personen gegenüber bei Gefahr im Verzuge zu jeder Tageszeit und in alle Räume hin allein die strafbaren Handlungen verfolgen, er kann auf dem seinem Schutzbezirk benachbarten Reviere die Vorzeigung der Jagdscheine verlangen, bei Haussuchungen soll er einen Gemeindebeamten oder zwei Gemeindemitglieder, soweit dies möglich, zuziehen. Hat ein auf Lebensdauer angestellter, vereidigter Privatförster, dem vom Landrat das Recht zum Waffengebrauch zugesprochen und das Tragen einer bestimmten Uniform vorgeschrieben ist, auch die hier erwähnten Rechte eines Königlich Preußischen Försters? B. in D.

Antwort: Auch der in Frage stehende Privatförster kann einen Forst- und Jagdkontravenienten über die Grenzen seines Revieres hinaus in ein fremdes Revier verfolgen und auch hier eventuell von seinem Waffenrechte Gebrauch machen. — Er besitzt dagegen kein Durchsuchungsrecht, weil er nicht Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist, — ist vielmehr auf die Befugnis der vorläufigen Festnahme und Vorführung bei der Polizeibehörde beschränkt. Er muß sich daher zwecks Vornahme einer Durchsuchung, insbesondere auch einer Haussuchung, an den nächsten Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Amtsvorsteher, Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher) wenden. Nur auf Grund der Anordnung und nur unter Mitwirkung eines dieser Beamten kann er dann die Durchsuchung bzw. Haussuchung vornehmen. — Er kann die Vorzeigung der Jagdscheine auf dem seinem Schutzbezirke benachbarten Reviere nur dann verlangen, wenn ihm die Befugnis zur Ausübung jagdpolizeilicher Funktionen auf dem seinem Schutzbezirke benachbarten Reviere

von der Jagdpolizeibehörde (Landrat) nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 24. Februar 1900 besonders verliehen ist. Diese Einschränkung besteht auch hinsichtlich der Königlich Preußischen Förster. J. in T.

Nr. 58. Anfrage: Nach meiner Entlassung vom Bataillon nach dreijähriger Dienstzeit trat ich am 14. Oktober 1910 eine Forstaufseherstelle in einer Kommunalforst an und blieb im Kommunal- bzw. Privatdienst bis zu meiner Einberufung an das „Seminar für orientalische Sprachen" bis 15. April 1912. Während dieser Zeit habe ich in der IV. Lohnklasse 50 und in der III. Lohnklasse 26 Marken geklebt. Ich frage nun an, ob es ratsam ist, von der freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch zu machen und welche Vorteile mir eventuell daraus erwachsen; 2. ob ich das ohne weiteres tun kann oder irgendwelche Genehmigung dazu einholen muß?

H., Königl. Hilfsjäger.

Antwort: Sie können die Versicherung ohne besondere Formalitäten freiwillig fortsetzen (§ 1244 der Reichsversicherungsordnung). Da Sie aber nur 76 Marken auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung aufzuweisen haben, so können Sie — sofern Sie nicht noch einmal in versicherungspflichtige Beschäftigung treten sollten — nur die Antwartschaft auf Altersrente (zahlbar vom 70. Lebensjahre an) erlangen, denn nach § 1279 a. a. O. werden freiwillige Beiträge auf die Wartezeit für die Invalidenrente (und die Hinterbliebenenrenten) nur dann angerechnet, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind. Können Sie aber mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß Sie noch einmal (für mindestens 24 Wochen) in eine versicherungspflichtige Beschäftigung treten, so empfehlen wir die Weiterversicherung unbedingt. Besteht diese Wahrscheinlichkeit nicht, so müssen Sie es sich überlegen, ob nur auf die Möglichkeit hin, dereinst die Altersrente zu genießen, die freiwillige Fortsetzung der Versicherung zweckmäßig ist. Der Anspruch auf Altersrente setzt 1200 Beiträge voraus. (§ 1278.) Da Sie erst 76 Beiträge aufzuweisen haben, müßten Sie bis zum 70. Jahre noch 1124 Beiträge beibringen, also jährlich etwa 25 bis 30. Würden Sie die III. Lohnklasse benutzen, so würde hierdurch ein Gesamtaufwand von etwa 370 *M* entstehen, und hierfür würde eine Altersrente von rund 170 *M* jährlich gezahlt werden. Vielleicht beschränken Sie sich, solange Sie noch nicht klar sehen können, zunächst darauf, die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft vorgeschriebene Mindestzahl von Beiträgen (20 innerhalb zweier Jahre) zu entrichten; Sie können hierzu sogar die niedrigste Lohnklasse benutzen. Hg.

Nr. 59. Anfrage: Kann ich ersatzpflichtig gemacht werden, wenn ich einen sogenannten Grenzhund, der den Jagdnachbarn begleitete, erschieße? W. S. in E.

Antwort: Wenn es sich um die Erlegung eines sogenannten „Grenzhundes" bei Gelegenheit einer angefangenen Jagd handelt, so läßt sich über den Ausgang der Berufung nichts Bestimmtes vorhersagen, denn derartige Prozesse gehören zu den schwierigsten, weil hier die Rechtsauffassungen zu sehr auseinandergehen. Manche Urteile gehen dahin, daß der Jagende, bevor er an der Grenze einen Jagdhund erschießt, sich erst genau unterrichten muß, ob sich der Inhaber der Nachbarjagd in der Nähe befindet und seinen Hund zurückruft. Ihre sonstigen Einwände könnten höchstens den Wert des erschossenen Hundes berühren.

Nr. 60. Anfrage: Bei dem letzten hohen Schnee sind im hiesigen Reviere zahlreiche starke Eichenheister von Kaninchen unmittelbar über dem Wurzelknoten rings um das Stämmchen herum benagt worden, obgleich die Eichen mit einer Mischung von Steinkohlenteer und Petroleum bestrichen waren. Welche Maßregeln sind zu treffen, um die im besten Wuchse stehenden Heister zu erhalten? Dürfte das Anlegen eines Verbandes um die Nagestelle zu empfehlen sein?

K., Revierförster in Br.

Antwort: Da die Eichenheister rings um das Stämmchen von den Kaninchen benagt sind, so dürfte ein Bestreichen der Schälstellen mit Teer oder Wachs und das Umlegen eines Verbandes sich als nutzlos erweisen. Es kann Ihnen daher nur empfohlen werden, die Heister sobald wie möglich mit einem scharfen Messer dicht über dem Erdboden abzuschneiden und von den, aus dem Stummel sich bildenden Ausschlägen später alle, bis auf den kräftigsten zu entfernen. Dieser eine Trieb entwickelt sich infolge der kräftigen Ernährung durch den großen Wurzelstock sehr gut und erreicht bald die Stärke des alten Kernheisters.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause,** Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Cöln. Am Freitag, dem 31. Mai, nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Cöln-Stapelhaus. Der Vorstand.

Frankfurt a. O. Am Montag, dem 27. Mai d. Js., nachmittags von 1 Uhr ab, findet in Landsberg a. W., Hotel Elste, eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 1911 und Entlastung des Schatzmeisters wie des Vorstandes; 2. Besprechung der Besoldungs- und Dienstlandsfrage; 3. Beschlußfassung über die Anträge zur diesjährigen Delegiertenversammlung, insbesondere über die geplante Neuorganisation des Vorstandes. Wahl eines Delegierten nach Berlin, sowie des Stellvertreters; 4. Verschiedenes: darunter Försterstellen-Adreßbuch des Bezirks, Anträge zur Ausbildungsfrage, Wahl des Ortes für die nächste Versammlung. Um zahlreichen Besuch wird gebeten. Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Köslin. Die diesjährige Bezirksgruppenversammlung findet am Sonntag, dem 2. Juni 1912, vormittags von 11½ Uhr ab, im Hotel Fiß in Köslin statt. Tagesordnung: 1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts für 1911; 2. Wahl eines Delegierten nach Berlin; 3. Besprechung der Tagesordnung für die Hauptversammlung; 4. Besprechung etwaiger Anträge und Beschluß; 5. Verschiedenes; 6. Vortrag des Kollegen Utech über Forstwirtschaft usw. in den Kolonien. Nach Erledigung der Tagesordnung eventl. gemeinschaftlicher Besuch der Gewerbeausstellung. Kramp.

Stralsund. Versammlung am Sonntag, dem 19. Mai, nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Rechnungsprüfung und Jahresbericht 1911; 2. Besprechung der Tagesordnung bei der Hauptversammlung in Berlin; 3. Vortrag des Kollegen Westphal über Vogelschutz; 4. Verschiedenes. Die Damen werden hiermit noch besonders eingeladen. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Zarnack.

Ortsgruppen:

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 19. Mai d. Js., nachmittags 6 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Wahl des 1. Vorsitzenden; 2. Rechnungslegung für 1911; 3. Festsetzung des diesjährigen Scheibenschießens; 4. Besprechung des neuen Förster-Jahrbuchs und Entgegennahme von Bestellungen auf dasselbe; 5. Sammlung eines Geldbetrages für die Hinterbliebenen des ermordeten Kollegen Romanus in Niesig, Oberförsterei Fulda. Diejenigen Herren Kollegen, welche verhindert sind, der Versammlung beizuwohnen, werden gebeten, den Sammlungsbeitrag an Herrn Förster Wunder in Plümkenau, Post Wierschy, einzusenden. Nach Erledigung der Tagesordnung gemütliches Beisammensein, wozu die Damen der Ortsgruppe höflichst eingeladen werden. Nagel, 2. Vorsitzender.

Feldberg (Regbz. Wiesbaden). Halbjahrs-Versammlung am Sonnabend, dem 8. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus „Zur Krone" in Glashütten i. T. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben. Nach der Sitzung gemütliches Zusammensein. Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen mit Damen bittet Der Vorstand.

Hanau (Regbz. Cassel). Unser diesjährige; erstes Scheibenschießen findet statt am Sonnabend, dem 18. Mai, von nachmittags 3 Uhr ab, in bekannter Weise. Hierzu ladet freundlichst ein Der Vorsitzende.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Sonnabend, den 18. d. Mts., nachmittags 6 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal in Hintersee (bei Gastwirt Glienkemann). Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über die Erhöhung des Ortsgruppenbeitrages; 2. Besprechung über das diesjährige Scheibenschießen; 3. Vortrag über Vogelschutz und dessen Förderung; 4. Bestellung von Förster-Jahrbüchern für 1912; 5. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Zusammensein mit Damen. Gäste können hierzu eingeführt werden. Um recht zahlreiches Erscheinen, auch besonders der Damen, wird gebeten. Der Vorstand.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Am 12. Mai d. Js. findet das erste diesjährige Försterschießen in Schwarz-Kollm statt. Erster Schuß um 2½ Uhr nachmittags. Die Teilnahme von Gästen und Freunden der grünen Farbe ist sehr erwünscht. Nach dem Schießen geselliges Zusammensein bei musikalischer Unterhaltung. Der Vorsitzende. Arnold.

Karnkewitz (Regbz. Köslin). Am Mittwoch, dem 15. Mai d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Gasthofe zu Karnkewitz. Tagesordnung: Aufnahme neuer Mitglieder; Bestellung auf das Förster-Jahrbuch; Scheibenschießen; Verschiedenes. Der Vorsitzende. Walther.

Kirn a. d. Nahe (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 19. Mai d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel Schneider zu Kirn. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über den Verlauf der Bezirksgruppensitzung in Coblenz; 2. Beschlußfassung über Ort und Art der nächsten Versammlung; 3. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Da das Vereinslokal für den 11. d. Mts. bereits anderweitig vergeben ist, so wird die für diesen Tag anberaumte Versammlung auf acht Tage später, also auf Sonnabend, den 18. Mai, abends 7 Uhr, verlegt. Nach Erledigung der Tagesordnung findet ein Abschiedstrunk für den scheidenden Kollegen Ziegler statt. Velte, Vorsitzender.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 19. Mai, nachmittags 2½ Uhr, Schießen in der

Haienbach, ½ Stunde vom Bahnhof Rotenburg entfernt. Gäste willkommen. Kaffee wird gekocht. Postel.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Deutschheide (Regbz. Danzig). Die am 21. April in Kasparus abgehaltene Sitzung war von zwölf Mitgliedern besucht. Eröffnet mit einem Horrido auf Se. Majestät, erledigte sich die Tagesordnung wie folgt: 1. Der Vorsitzende erstattete eingehenden Bericht über die in Danzig am 18. Februar d. Js. getagte Delegiertenversammlung. 2. Das erste diesjährige Scheibenschießen findet am 1. Juni auf dem Stande in Pollum statt. 3. Auf einstimmigen Beschluß wurde der Ortsgruppenbeitrag vom 1. Juli ab um 1 M erhöht; es sind nunmehr halbjährlich 5,25 M an den Schatzmeister abzuführen. Zur Bestreitung verschiedener Vereinslasten hat außerdem jedes Mitglied am 1. Juli 1,50 M zu entrichten. Die in der Sitzung bestellten Jahrbücher werden den betreffenden Kollegen in nächster Zeit vom Schriftführer übersandt werden. Die nächste Versammlung soll in Occippel stattfinden.

Der Vorstand. Hennig, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Bekanntmachung, betreffend Bewilligung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten.

Im Geschäftsjahr 1912 stehen, gemäß § 4d der Satzung, **18 Stipendien zu je 100 Mk.** zwecks Verteilung an Söhne lebender oder verstorbener **Vereinsmitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten** als Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten **für das Schuljahr pro 1. Juli bzw. 1. Oktober 1912/13** zur Verfügung. Die Verteilung dieser 18 Stipendien geschieht im Verhältnis zu der Mitgliederzahl der einzelnen Beamtenklassen — Staatsforstbeamte, Gemeindeforstbeamte, Privatforstbeamte — im „Waldheil". Es gelangen hiernach zur Ausgabe 9 Stipendien an Söhne von Privatforstbeamten, 7 Stipendien an Söhne von Staatsforstbeamten und 2 Stipendien an Söhne von Gemeindeforstbeamten, über deren Verteilung in einer im Monat Juli oder August stattfindenden Vorstandssitzung Beschluß gefaßt werden soll.

Die gesetzlichen Vertreter der vorgenannten Forstbeamtensöhne — Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger — haben etwaige Anträge auf Bewilligung eines Stipendiums bis zum **1. Juli d. Js.** bei dem unterzeichneten Vorstande einzureichen. Alle Gesuche müssen ausführliche Angaben über die Einkommens- und Familienverhältnisse des Vaters resp. der Mutter oder des Mündels enthalten und hinsichtlich der Richtigkeit bei Witwen, Vormündern oder Pflegern von dem nächsten Amtsvorsteher oder durch eine vom Vorstande als solche angesehene Vertrauensperson, bei Vereinsmitgliedern von dem vorgesetzten Revierverwalter oder dem gegenwärtigen Brotherrn beglaubigt sein; auch ist eine Bestätigung der in dem Gesuche gemachten Angaben durch mindestens drei Vereinsmitglieder zulässig. Der Vorstand behält sich außerdem in allen Fällen vor, die gemachten Angaben durch eigene Erkundigungen nachzuprüfen.

An unsere Vereinsmitglieder richten wir die Bitte, die ihnen etwa bekannten unbemittelten Witwen und Vormünder unbemittelter Waisen verstorbener Vereinsmitglieder, deren Söhne bzw. Mündel am 1. Juli bzw. 1. Oktober d. Js. in eine forstliche Lehranstalt untergebracht werden sollen, auf vorstehende Bekanntmachung zu verweisen und sie zur Einreichung von Gesuchen um Bewilligung eines Stipendiums zu veranlassen.

Besonders wird noch darauf hingewiesen, daß für junge Leute, welche eine Forstlehranstalt bereits besucht haben oder die betreffende Lehranstalt Ende Juni bzw. Ende September d. Js. verlassen, satzungsgemäß ein Stipendium **nicht mehr** bewilligt werden kann.

Alle Zuschriften in dieser Angelegenheit sind mit der Bezeichnung „Stipendienfonds" an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" in Neudamm (**Bezirk** Frankfurt a. O.) zu richten.

Neudamm, den 1. Mai 1912.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
Graf zu Rantzau-Döllensradung,
Königl. Forstmeister, Vorsitzender.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Berendes, Josef, Forstaufseher, Eringerfeld bei Geseke.
Ebker, Caspar, Förster, Schwarzenraben bei Geseke.
Guthoff, H., Förster, Eringerfeld bei Geseke.
Neuhaus, R., Forstkandidat, Eringerfeld bei Geseke.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, **daß** nach der Satzung jeder die Aufnahme Nach**suchende** bei der Anmeldung die Erklärung abzuge**ben hat,** daß er die Satzung des Vereins anerkennt. **Ferner** ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzu**senden.** Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagd**beamte** mindestens **2 Mark**, für alle übrigen **Personen** mindestens **5 Mark**.

Neumann, Schatzmeister und Schrift**führer.**

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Bezirksgruppe XVI,

Provinz Sachsen—Anhalt—Braunschweig.

Die diesjährige Versammlung soll am 31. Mai in Halberstadt abgehalten werden.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die Mitgliederversammlung in Posen.
2. Die Gründung von Ortsgruppen. Berichterstatter Herr von Eichel-Streiber.
3. Wichtige Fragen des Versicherungswesens. Berichterstatter: Herr Wildmeister Fiebig.
4. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen, insbesondere Schäden durch die Dürre und die Möglichkeit ihrer Abschwächung.
5. Wahl des Vertreters für die Hauptversammlung in Eisenach.
6. Wünsche und Anträge aus der Versammlung.

Zusammenkunft 1/22 Uhr nachmittags im Restaurant Wehrstedt am Fischmarkt. Am 1. Juni, früh 7 Uhr 26 Minuten, Abfahrt zu einer Waldexkursion nach Langenstein (11 Min. Bahnfahrt), auf dem Hoppelberg einfaches Frühstück in der Waldhalle. Rückfahrt 1/22 Uhr. Die Mitglieder und alle Freunde unserer Bestrebungen sind freundlichst eingeladen. Anmeldungen an den Unterzeichneten bis zum 20. Mai erbeten.

Halle a. S., 2. Mai 1912.

Der Vorsitzende.
R. Poppe, Oberförster.

Kleine forstliche Lehrgänge des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands im Jahre 1912.

1. In Westpreußen.

Vom 24. bis 29. Juni in Deutsch-Eylau. Lehrer: Oberförster Grube-Schönberg und Oberförster Scholz-Ponarien. Beginn früh 8¼ Uhr.

Lehrplan:

Montag, den 24. Juni:

Vorm.: Waldbau I (Betriebsarten, Umtriebszeit, Bestandesbegründung, Saatgut, Kampwirtschaft).

Nachm.: Waldbau II (Boden- und Bestandespflege).

Dienstag, den 25. Juni:

Ganztägige Exkursion in die Gräfl. von Finckensteinsche Oberförsterei Schönberg (Durchforstungsübungen in den verschiedensten Beständen; Auszeichnung von Samen- und Lichtschlägen; Kulturen; Kämpe; Anlage von Moorwiesen).

Mittwoch, den 26. Juni:

Vorm.: Forstschutz I (Beschädigung des Waldes durch Naturkräfte, Unkräuter, Pilze, Säugetiere, Vögel und Insekten).

Nachm.: Forstschutz II (Beschädigung durch Menschen). (Ausgewählte Abschnitte aus dem Forst- und Jagdrecht.)

Donnerstag, den 27. Juni:

Vorm.: Forstbenutzung (technische Eigenschaften und Verwendung des Holzes, Gewinnung und Verwertung desselben, Waldnebennutzungen, Bestimmung von Hölzern nach Sammlung).

Nachm.: Exkursion (praktische Übungen im Ablängen und Aufmessen von Holz. Massenermittelungen stehender Bestände).

Freitag, den 28. Juni:

Vorm.: Holzmeßkunde (Massen- und Ertragstafeln). (Ausarbeitung der Bestandesaufnahme vom Tage vorher.)

Nachm.: Ödlandsaufforstung. Melioration von Moorflächen zu Wiesen und Weiden.

Sonnabend, den 29. Juni:

Vorm.: Forstl. Buchführung. Besprechung von Fragen aus der Mitte der Teilnehmer.

Nachm.: Exkursion. Praktische Übungen im Vermessen und Nivellieren.

Anmeldungen sind bis spätestens 10. Juni d. Js. zu richten an Herrn Oberförster Grube in Schönberg bei Sommerau (Westpreußen).

2. In Bayern.

Im September (Näheres bald in der „Deutschen Forst-Zeitung") in Ebern. Lehrer: Oberförster Dichhaut-Burg Preppach und voraussichtlich noch ein zweiter Oberförster. Beginn früh 8¼ Uhr.

Lehrplan:

1. Tag:

Vorm.: Waldbau (natürliche und künstliche Verjüngung; Bodenpflege; Bestandespflege; Durchforstung; Saat- und Pflanzschulbetrieb; Pflanzenankauf).

Nachm.: Exkursion; Pflanzgartenbetrieb einschl. Vorführung zugehöriger Maschinen und Geräte.

2. Tag:

Vorm.: Kleine Vermessungen, Nivellieren, Abstecken von Wegen.

Nachm.: Exkursion, praktische Anleitung zum Vermessen und Nivellieren.

3. Tag:

Vorm.: 1. Betriebseinrichtung (Betriebswerk, Wirtschaftsplan, Verbuchung, Naturalrechnung, Geldrechnung, Karten). 2. Arbeiterversicherung.

Nachm.: Exkursion; Durchforstung von Laub- und Nadelholzbeständen.

4. Tag:

Vorm.: 1. Massenermittelungen stehender Bestände (Kluppen, Höhenmessen). — 2. Forstbenutzung (Holzgewinnung und Sortierung, Messen, Setzen, Nummerieren, Abgabeverfahren, Holztransport).

Nachm. Exkursion; Übungen im Holzvermessen und in der Massenermittelung stehender Bestände.

5. Tag:

Vorm.: 1. Waldwiesenbau. — 2. Fischerei (Karpfenteiche). — 3. Wildpflege.

Nachm.: Exkursion; Fischteichanlagen, Wiesenbau, verschiedene Wildfütterungsanlagen.

6. Tag:

Vorm.: Forstschutz (Grenzschutz, Diebstahl, Schutz gegen Tiere, Naturereignisse, Feuer).

Schluß: Vormittags 11 Uhr.

Anmeldungen sind bis spätestens 1. September d. Js. zu richten an Herrn Oberförster Dickhaut, Burg Preppach (Bayern).

* * *

Änderungen in den Lehrplänen werden vorbehalten. Die Lehrgänge finden nur bei genügender Beteiligung statt.

Das Honorar (für Forstschutzbeamte 10 M, für andere Teilnehmer 20 M) ist vorher an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm, unter Angabe auf dem Postabschnitt, wozu der Betrag bestimmt ist, einzusenden.

Zu den Lehrgängen werden nur Vereinsmitglieder zugelassen.

Halensee, den 7. April 1912.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Am 15. Juni l. Js. werden nach Beendigung des Schuljahres 43 Zöglinge die Forstlehrlingsschule Templin verlassen. Da eine große Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht zu nehmen und ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung im praktischen Dienst zu gewähren.

Herr Oberförster Jacob, Templin (U.-M.), ist gerne bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Templin, Ende März 1912.

Der Schulpfleger.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3832. **Benedikt Ritter von Poschinger**, Großgrundbesitzer, auf Schloß Oberzwieselau, Post Zwieselau, **Bayr.** Wald (B.-Gr. XIV.)
3833. **Papon**, Ludwig, Förster, Luisenborn b. **Großkrichen** i. Schles. (B.-Gr. VIII.)
3834. **Altschulze**, Friedrich, Jäger, 4. Komp. Jäger-Batl. 3, Lübben. (B.-Gr. IX.)
3835. **Chaselon**, Primlan, Forsteleve, Edenbergen b. Batzenhofen in Bayern. (B.-Gr. XIV.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Jentzen, Ernst, Hilfsjäger, Strüssendorf b. **Bergen a. Rügen**
Trunk, Rupert, Forstgehilfe, Tüßling b. Mühldorf i. Oberbayern.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Dessau, Cöthen, Zerbst.

Zu der am 25. April d. Js. stattgefundenen Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe waren 39 Mitglieder erschienen, außerdem nahmen vier Kollegen der Bezirksgruppe Ballenstedt als Gäste teil. Der Vorsitzende eröffnete um 1/25 Uhr die Sitzung, begrüßte die Versammelten und dankte für das außerordentlich zahlreiche Erscheinen. Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung vorgelesen und genehmigt war, wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt:

1. Als Beisitzer für die der Bezirksgruppe neu hinzugetretenen Bezirksgruppe Zerbst wurden die Förster Ketschau-Walternienburg, Rienäcker-Reuden, Brehme-Grimme und Krause-Cobbelsdorf gewählt.

2. Da seitens der Bezirksgruppe Zerbst ein Delegierter zu viel aufgestellt, bittet Förster Ketschau, seine Wahl als solcher für ungültig zu erkären. Der Antrag wurde genehmigt.

3. Unter Verschiedenes wurden einige forstliche Tagesfragen erörtert, Vereins- und Standesangelegenheiten besprochen und Ansichten über die verschiedensten Fragen ausgetauscht, wie einheitlichen Bezug und dadurch billigere Lieferung der Uniformen usw. Schluß der Versammlung um 1/47 Uhr. Die nächste Versammlung findet voraussichtlich am 8. Juni d. Js. statt.

Der Vorstand. Bernhard Schnelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 20. Neudamm, den 19. Mai 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Bankau in der Oberförsterei Warlubien, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1912 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 5 km von Warlubien. Parität-Schule in Bankau 3 km, evangel. Kirche in Warlubien 5 km, kath. Kirche in Gr. Plochotschin 3 km. Dienstland: 4,341 ha Acker, 7,618 ha Wiese, Nutzungsgeld 59 ℳ, Dienstaufwand 200 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ. **Meldefrist 5. Juni.**

Försterstelle Waldkranz in der Oberförsterei Eckstelle, Regierungsbezirk Posen, ist zum 1. August 1912 neu zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 1. Juni** einzureichen.

Die Korbweide und Kanadapappel im Roergebiete.

Die verschiedenen Ansichten über Korbweidenbau und Kanadapappelnkultur geben mir Veranlassung, den Lesern in Kürze die Verhältnisse zu schildern, welche in meiner Heimat, dem schönen Roertale, ihre praktische Verwendung finden. Meine Ausführungen erstrecken sich auf das Gebiet der Roer, welche bei Roermond in Holland in die Maas mündet, oder speziell auf die Gegend von Jülich bis zur holländischen Grenze. Es bietet sich unsern Augen hier nichts als saftige Wiesen, mit Kanadapappeln bewachsen und großartige Korbweidenanlagen. Schon der vorherrschende Beruf der Bevölkerung, die große Mehrzahl sind Korb- und Holzschuhmacher, läßt darauf schließen, daß die Korbweide und Kanadapappel hier in erheblichem Maße angebaut werden muß. Erstere hat sich sogar im Felde in etwas beängstigender Weise eingebürgert, ein Zeichen, daß sie sämtliche andere Zeralien im Ertrage zurückdrängt. Die Grundbesitzer verpachten ihr unbequem gelegenes Land zu einem Jahreszins von 40 bis 50 ℳ pro preußischer Morgen (25,54 a) an Korbmacher und Unternehmer, gewöhnlich auf die Dauer von zehn bis zwölf Jahren. Da vielfach die Meinung herrscht, solche Anlagen würden bis 50 Jahre alt, möchte ich hier betonen, daß nach dem 15. Jahre eine einträgliche Bodenernte nicht mehr zu erwarten

ist. Durch den Rückgang in der Industrie sind in den beiden letzten Jahren die Preise der Weiden erheblich, oft sogar auf die Hälfte zurückgegangen. Wenn früher pro Morgen 200, oft sogar 300 ℳ erzielt sind, wurden heute nur 100 bis 200 ℳ gelöst. Diese Preise gelten für gute Anlagen im Alter von zwei bis acht Jahren oder für zweijähriges Holz. Die höchsten Preise werden allerdings für Pflanzholz erzielt. Kauft man solches in Gebunden, so zahlt man pro Rute, wenn solche durchschnittlich acht Stecklinge enthält, 1 ₰. Der Morgen liefert etwa 30 000 Stück brauchbarer Ruten. Es sind also immerhin durch die Korbweide hohe Erträge zu gewinnen, was deshalb von Bedeutung ist, als selbige sich fast für jeden Boden mit wenigen Ausnahmen eignet. Es ist dies der reine Torf- und reine Sandboden ohne Beimischung anderer für das Wachstum der Pflanzen nötigen Nährstoffe. Sollte bei Torfboden eine fußhohe Schicht guten Bodens, eine Sandschicht nicht ausgeschlossen, vorhanden sein, so wäre auch hier bei entsprechender Kultivierung von einer Anlage nicht abzuraten. Vor allem sagt ihr jedoch ein frischer, milder, humusreicher Lehmboden zu. Nach den vorhandenen Bodenverhältnissen muß man auch eine dementsprechende Sorte wählen. So nimmt man hier für sandigen Boden oder trockene Lagen die Knackweide (Salix fragilis) oder Dotterweide (S. alba vitellina). Für feuchte Böden nimmt man die gemeine Korbweide (S. viminalis), die Lorbeerweide (S. pentandra) oder die Mandelweide (S. amygdalina), die drei letzten Arten werden öfters zum Schälen verwendet und liefern die weiße Ware. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß vorstehende Sorten infolge langjährigen Anbaues meist nur noch in den verschiedensten Abarten vorhanden sind. Wenn nun einige Arten auch einen hohen Grad von Feuchtigkeit ertragen, so sagt ihnen andauernde Nässe doch auf keinen Fall zu. Man achte deshalb auf den Grundwasserstand, selbiger soll im Sommer auf mindestens 30 cm sinken. Periodische Überschwemmungen schaden der Anlage durchaus nicht, sondern können sogar wegen des mitführenden Schlicks günstig wirken.

Ich gehe nun zur Bodenbearbeitung über und schicke den Grundsatz voraus: Geld und Mühe dürfen dabei nicht gespart werden. Die billigsten Kulturen werden in der Regel die teuersten, weil damit meistens nur ungenügende Erfolge erzielt werden. Von der Kultivierung des Bodens hängt darum auch meistens das Wohl und Wehe der ganzen Anlage ab. Das ganze Terrain wird mit dem Spaten auf eine Tiefe von 50 cm rigolt. Es soll einerseits dem Steckling dadurch die Möglichkeit gegeben werden, in dem gelockerten Boden rasch und leicht Wurzeln zu werfen und zweitens will man durch die angegebene Tiefe eine rasche Verunkrautung des Bodens verhindern, weil dabei immerhin eine fast fußhohe Schicht toten Bodens an die Oberfläche gefördert wird. Der Steckling kommt dabei mit seinem untern Ende immer noch in gutem Mutterboden zu stehen und werden seine Wurzeln ihn im zweiten Jahre schon vollständig durchziehen. Mittlerweile ist dann auch die tote obere Bodenschicht durch atmosphärische Einflüsse und Vermischung mit den abgefallenen Blättern zu gutem Boden aufgebessert. Bei zu tiefem Umroden würde allerdings der Steckling in dem gänzlich toten Boden nicht die aufgelösten Nährstoffe zu seiner Entwicklung finden und nur kümmerlich vorankommen. Bei ziemlich hohem Grundwasserstand wird man flacher, auf etwa 40 cm Tiefe roden müssen, da sonst der gute Mutterboden versauern und vertorfen würde. Die Art des Rigolens ist bekannt und kann einer weiteren Erklärung entbehren. Da die Arbeit sich im Tagelohn enorm teurer stellt, so schreitet man fast ausschließlich zur Akkordarbeit, wobei jedoch eine scharfe Überwachung nötig ist. Man zahlt hier für den Morgen 85 bis 90 ℳ, wobei der Arbeiter einen Winter-Tagesverdienst von etwa 3 ℳ hat. Billiger stellt sich die Arbeit, wenn die obere Schicht mit dem Balancierpflug abgeschält und die untere Schicht durch Arbeiter mit dem Spaten aufgeworfen wird. Es sind dazu immer 15 bis 20 Mann und vier Pferde erforderlich, damit die Arbeit gut vonstatten geht. Die Kosten belaufen sich dabei nur auf etwa 65 ℳ, obwohl ich die Güte dieser Arbeit dem gewöhnlichen Rigolen gleichstellen möchte. Die Ausführung mit dem Dampfpflug möchte ich nur dann empfehlen, wenn gründliche Nacharbeiten erfolgen. Das Land wird dabei in zu großen Schollen umgeworfen. In allen Fällen führe man die Arbeit im Herbste aus, damit eine Durchfrierung und Zersetzung des Bodens stattfinden kann. Ende Februar soll sie mindestens beendet sein.

Mit der Bodenbearbeitung geht auch gewöhnlich, und zwar nur im Felde, eine Düngung mit Stallmist Hand in Hand. Viel günstiger wird sich jedoch der Anbau einer Leguminosenpflanze, Klee, Lupinen oder dergleichen gestalten. Ein guter Rasen hält den Boden locker und mürbe und ist für die Ausdauer der Kultur von hohem Werte. Bei hohem Grundwasserstand tut man gut, den Wasserspiegel durch ein zweckmäßig angelegtes Grabennetz zu senken. Man muß dann aber auch unter die Böschung eine Reihe Stecklinge setzen, teils wegen der Rentabilität und noch mehr, um dadurch einen Schluß zu erhalten, welcher schlanke Ruten mit wenig Seitenästen hervorbringt. Auch gibt man dadurch der Böschung mehr Halt und schützt sie vor Abfrieren.

Vor der Pflanzung muß das Land noch geebnet werden. Nach guter Durchfrierung läßt sich dies leicht durch Arbeiter machen. Gespanntiere verwende man nur ausnahmsweise dazu, da in den Fußspuren keine Stecklinge einzubringen sind.

Man kann nun Ende März mit dem Pflanzen beginnen. Dazu verwende man nur gutes Pflanzholz. Gewöhnlich nimmt man zweijährige Weiden. Ende Februar werden die besten Ruten aus den Kulturen geschnitten und in entsprechenden Gebunden zur Pflanzstelle transportiert. Sollte Wasser in der Nähe sein, so werden sie dort bei Möglichkeit einige Zentimeter tief eingesetzt. Andernfalls werden sie auf dem rigolten Grundstück zusammengestellt und etwas Erde darum geworfen, zum Schutze gegen aushagernde Winde.

Das Hauen der Stecklinge wird gleichzeitig mit dem Pflanzen durch erfahrene Arbeiter ausgeführt. Ist das Pflanzholz schön und der Boden nicht zu steif, so kann man mit fünf Hauern und acht Pflanzern täglich einen Morgen bepflanzen. Den Stecklingen gebe man eine Länge von 20 bis 30 cm, den dünneren bei gut geschlossenem Boden nie mehr wie 20 cm, damit sie beim Einstecken nicht knicken. Sie werden mit einer äußerst scharfen Hippe gehauen. Ein Schneiden mit der Pflanzenschere hält zu lange auf. Sie werden nun so hingelegt, daß die Augen sämtlich eine Richtung zeigen. Es ist noch zu beobachten, daß man von jeder Pflanzweide zunächst unten ein Stückchen abhaut, weil selbiges vom Schneiden auf dem Stock gesplissen oder auch oft vertrocknet ist. Nur dem frischen Ende des Stecklings ist es möglich, gut zu überwallen und aus dem Callus seine Wurzeln in die Tiefe zu senden. Der Steckling entwickelt auch in seiner ganzen Länge Seitenwurzeln, welche besonders kurz unter der Erdoberfläche so bedeutungsvoll für das Wachstum der Pflanze sind. Es sei darum an dieser Stelle noch besonders darauf hingewiesen, daß das Behacken der Kulturen möglichst flach geschehen soll.

Das Pflanzen wird hier größtenteils durch Frauen ausgeführt. Von diesen führt jede einen Korb zum Transportieren der Stecklinge mit sich. Jede Person bekommt eine Reihe angewiesen, welche durch eine Leine angezeigt ist. An der rechten Hand haben sie zur Schonung derselben ein passendes Leder. Mit der linken führen sie den Korb mit. Sind die Stecklinge mit der Hand möglichst tief eingedrückt, so trete man mit dem Fuße leicht nach. Man gebe den Stecklingen dabei eine schräge Stellung. Die obere Erdmasse kann dann eher einen Druck auf das Pflanzholz ausüben, was sie im Sommer vor dem Vertrocknen schützen wird. Zudem knickt der Steckling dann nicht so schnell, weil er zu der aufgehobenen Fußspitze im rechten Winkel steht. Bei dieser Arbeit ist eine scharfe Überwachung nötig, damit die Stecklinge richtig eingesteckt werden. Durch Unaufmerksamkeit werden oft ganze Reihen verkehrt eingesteckt.

Es sei weiter besonders auf den Abstand der Stecklinge voneinander hingewiesen. Ich habe in dieser Beziehung oft unvernünftige Angaben in Fachschriften wahrgenommen. Als Normalabstand gilt hier 40 cm der Reihen und 10 cm in den Reihen. Durch den engen Verband zwingt man die Weide, schlanke Ruten zu treiben und verhütet bei guter Sorte das Verästeln. Durch die Beschattung des Bodens wird das Unkraut erstickt, was bei weiterem Stand nie möglich wäre. Daß eine weitere Pflanzung von Nachteil ist, kann man oft auf den Korbweidenverkäufen bemerken. Die Korbmacher wissen ganz gut, wo eine Reihe zu wenig gepflanzt ist und richten danach schon ihr Angebot ein. Der Morgen erfordert etwa 65 000 Stecklinge.

Man achte nun darauf, die Anlage in den ersten Wochen zu schonen. Die jungen Triebe brechen leicht ab, weshalb man das Betreten der Kultur auch mit Hunden womöglich vermeiden soll. Im Juni oder Juli, je nach Bodenverhältnissen, hat man nun ein leichtes Behacken derselben vorzunehmen. Überhaupt sehe man darauf, die Anlage im ersten Sommer rein zu halten. Sommerpflanzen, Hederich, Kamille und dergleichen ziehe man zeitig vor Samenentwicklung aus; man hat dann für später viele Mühe gespart.

In der Zeit von Dezember bis März hat man nun das Schneiden der Korbweiden vorzunehmen und soll dies im ersten Jahre, wenn möglich nach Frost, geschehen, damit die zarten Wurzeln nicht leiden. Bei Schnee darf nicht geschnitten werden, da die Ruten dicht über der Erde getrennt werden müssen. Der Stummel soll nur zwei, höchstens drei Ruten hervorbringen, die sich dann auch kräftig entwickeln können. Die Arbeit wird mit der sogenannten Weidenhippe ausgeführt. Während man im ersten Jahre den Schnitt durch zuverlässige Arbeiter selbst ausführen läßt, veräußert man die Korbweiden in den anderen Jahren parzellenweise auf dem Stock. Es geschieht dies hier durch öffentlichen Verkauf im Wege des Meistgebotes. Das Schneiden eines Morgens nimmt so ungefähr sechs bis acht Tage in Anspruch, mit Binden und Austragen. Gleichzeitig mit dem ersten Schnitt führt man das Nachbessern der Kultur aus und nimmt dazu die eben abgeschnittenen Schosse von etwa 1 m Länge und steckt sie an den Fehlstellen 20 cm tief ein. Würde man nur Stecklinge einstecken, so würden sie bei dem kräftigen Wuchs der andern Weiden nicht durchkommen. Man nimmt nun auch jedes Jahr Ende April oder Anfang Mai ein Behacken der Anlage vor, zur Lockerung des Bodens und Vertilgung des Unkrauts. Eine gleichzeitige

Düngung mit Kunstdünger, z. B. mit Thomasmehl und Kainit, ist hier ohne merkliche Wirkung geblieben, hat in älteren Kulturen oft noch Schaden angerichtet, indem es den Graswuchs zu sehr begünstigte und dadurch dem Gedeihen der Korbweide hinderlich war. Chilisalpeter macht die Ruten spröde und zum Bearbeiten untauglich. Läßt nach acht bis zehn Jahren das Wachstum der Korbweiden nach, so läßt man die Kultur überjährig stehen und hat dann zweijährige Weiden, welche auch stets gesucht sind.

In manchen Jahren, so auch im Jahre 1910 werden die Korbweiden stark vom Ungeziefer besucht. Da ist es vor allem der Korbweidenblattkäfer (Chrysomela vulgatissima). Er benagt die Knospen, Blätter und Rinde junger Triebe. Ein weiteres schädliches Insekt ist die Weidenrutengallmücke (Cecidomya salicis). Sie sticht die Ruten an und verursacht Anschwellung und Knickung derselben, wodurch selbige oft unbrauchbar werden. Es gibt noch eine große Reihe anderer Schädlinge. Ich sammelte im Sommer 1911 auf einer kleineren Parzelle 18 Arten, welche dort ihr Unwesen trieben. Von einer Bekämpfung derselben ist man hier abgekommen, weil damit nichts zu erreichen war als Ärger über weggeworfenes Geld. Man versuchte es auch mit dem sogenannten Käferkarren, mit dem man die Reihen durchfuhr. Die Ruten wurden dabei von zwei Bürsten abgestreift und die Käfer fielen teilweise in einen mit Petroleum und Wasser gefüllten Kasten. Jedoch war ein guter Erfolg nicht zu ersehen und man überläßt es heute wohlweislich der Natur, sich in dieser Sache selbst zu helfen.

Ist von der Anlage ein entsprechender Bodenzins nicht mehr zu erwarten, so wird man sich mit der Neukultivierung der Fläche befassen müssen. Von einer neuen Korbweidenkultur ist abzuraten und sind hier Versuche in dieser Hinsicht auch auf gutem Boden gänzlich mißraten. Dazu muß der Boden wenigstens vier bis fünf Jahre anderweitig als Wiese oder Land benützt werden. Man hackt dann die Stöcke mit einer scharfen Hacke aus, entfernt oder verbrennt sie. Diese Arbeit kostet hier durchschnittlich 20 ℳ pro Morgen. Die Fläche wird dann gut geeggt, mit Gras besäet und man hat dann gleich eine gute Wiese. Sind jedoch die Bodenverhältnisse dazu geeignet, so pflügt man das Land mit einem kräftigen Pfluge um und hat ein gutes Ackerland. Getreide kommt darauf bei eben gutem Boden gerne zum Lagern. Man verwendet das Land deshalb meistens im ersten Jahre zum Futterbau und sät Hafer mit Saubohnen, Erbsen oder dergleichen, welche dann als Grünfutter abgemäht werden.

Aber auch dem Waldbau wird manche Fläche zugeführt, und da ist es besonders die Esche, welche auf feuchtem Boden in dieser Hinsicht vielfache Verwendung findet. Jedoch sind auch andere Holzarten zu gebrauchen. Die Stöcke braucht man dann nicht auszuroden. Man muß jedoch starke Pflanzen von 80 bis 100 cm nehmen und kann sie in weitem Verbande von 2 m bis 2,5 m einsetzen. Mit Hilfe der Weiden lassen dieselben sich gut hochziehen. Die Kultur wird man aber stets im Auge behalten und drückendes Material entfernen müssen. Nach zwölf bis fünfzehn Jahren kann man die Weiden dann abhauen und erzielt noch für später ein gutes Bodenschutzholz. Die Weiden lassen sich hier als Faschinenholz vorzüglich verwenden, sind jedoch auch als Brennholz zu gebrauchen.

Ich möchte mich jedoch nicht von der Korbweide trennen, ehe ich eine letzte einträgliche Kultur beschrieben hätte, ihre Vermischung mit der Kanadapappel. Diese ist in allen Fällen da anzuwenden, wo man den Boden später zu Viehweiden gebrauchen kann. Gleich bei Anlage der Korbweiden setzt man die jungen Stecklinge der Pappel bei einem Abstand von 6 m ein. In den ersten Jahren achte man darauf, daß sie durchkommen und ersetze etwa zurückgebliebene. Später hilft man ihnen durch Aufastung etwas nach, dadurch wird die Korbweide auch nicht zu stark beschattet. Ist von letzterer kein Ertrag mehr zu erwarten, so rodet man die Stöcke aus und bildet die Fläche in der vorhin angegebenen Weise zu Wiese um. Solange die Pappeln keine grobe Borke haben, wird man das Gras mähen müssen, da glattrindige Bäume vom Vieh, besonders von Pferden, gern geschält werden. Andernfalls wird man die Bäume mit 2 m hohen Schutzhülsen versehen müssen.

Auch die Aufzucht von jungen Kanadapappeln, welche man sonstwie verwenden kann, findet hier öfters in den Korbweidenkulturen statt. Man pflanzt die Stecklinge dann auf 3 m Abstand und pflanzt die überzähligen nach fünf bis sechs Jahren aus.

Es bleibt mir nun noch übrig, über die sonstige Kultur und Verwendung der Pappel, und zwar der echten Populus canadensis, einige Worte zu äußern. Unbeachteterweise hatte sich seinerzeit hier die Schwarzpappel (P. nigra) eingeschlichen. Sie ist von der kanadischen Pappel nur schlecht zu unterscheiden. Die Blätter der nigra sind am Grunde abgeschnitten oder keilig, am Rande gesägt. Narbe ist dreieckig und Fruchtknoten zweinähtig. Hingegen sind die Blätter der canadensis am Grunde gestutzt oder etwas herzförmig, Rand weichhaarig und am Grunde nicht gesägt. Die Narbe ist nierenförmig, zweilappig und der Fruchtknoten drei- bis viernähtig. Im Wuchs ist P. nigra bis zum zehnten Jahre voraus, bleibt dann aber weit zurück und hat mit 35 Jahren nur kaum die halbe Holzmasse einer gleichalterigen P. canadensis aufzuweisen. Ich



gehe wohl nicht zu weit, wenn ich die Kanadapappel als den größten Holzproduzenten unseres Vaterlandes hinstelle. Die feuchten Flußniederungen sichern ihr ein erstaunliches Fortkommen.

So brachte 1910 ein Verkauf von 25 Stück 38jähriger Pappeln in Kurich einen Ertrag von 1672 ℳ. Die Bäume hatten eine Stärke von 2 bis 4½ fm. Der stärkste wurde mit 131 ℳ bezahlt. Einen höheren Erlös brachte am 28. November 1910 ein Verkauf in Barmen. 30 Bäume brachten die Summe von nahezu 2400 ℳ ein. Es waren allerdings stärkere Stämme von einem ungefähren Alter von 40 bis 45 Jahren. Ein Baum wurde mit 270 ℳ bezahlt. Auf mittlerer Bodenklasse weist ein Hektar 40 jähriger Pappelnbestand eine Holzmasse von 400 bis 500 fm mit einem Werte von 6 bis 10 000 ℳ auf. Dabei hat die Anlage einen Kulturaufwand von höchstens 300 ℳ erfordert (1 ha erfordert bei 6 m Abstand 280 junge Kanadapappeln, vier bis sechs Jahre alt, welche man hier für 40 ₰ pro Stück kauft). Dazu kommen dann aber noch die Nebenerträge aus Wiese oder dergleichen und steigen dadurch die Erträge noch um ein Bedeutendes.

Gleichzeitig möchte ich die Ausnutzung der umliegenden Gemeindeviehweiden kurz schildern. Die Gemeinden besitzen hier Viehweiden bis zu 500 Morgen. Die Einwohner treiben ihr Vieh gegen Vergütung von 3 ℳ an die Gemeindekasse pro Stück und Jahr und gemeinschaftliche Bezahlung des Hirten auf dieselben. Aber auch ein anderes Recht steht vielerorts den Anwohnern zu. Bis heute durfte sich jeder hier Kanadapappeln ohne Beschränkung pflanzen. Es sind Personen, welche über 600 Stück hier stehen haben. Sie zahlen dafür einen Zins für Bäume mit einem Brusthöhen-Durchmesser: bis ½ Fuß 5 ₰, von ½ bis 1 Fuß 10 ₰, von 1 bis 1½ Fuß 20 ₰, von 1½ bis 2 Fuß 30 ₰, über 2 Fuß 60 ₰.

Alle drei Jahre werden die Bäume neu aufgenommen. Jeder Besitzer hat seine Hausnummer mit schwarzer Ölfarbe aufgetragen. Wo jemand ein freies Plätzchen fand oder wo ein anderer Baum gefällt worden war, da war schnell die Lücke wieder ausgefüllt. Da doch vielmals Unzuträglichkeiten vorkamen, hat man beschlossen, im Jahre 1912 ein Regulativ zu schaffen, wonach jeder nur eine bestimmte Anzahl Bäume pflanzen darf. Die Vergütung wird sich auch wohl erhöhen. Eine kleine Berechnung möge aber zeigen, was hier die Kanadapappel im Durchschnitt der Jahre pro Morgen einbringt. Die fünf erwähnten Stärkeklassen nehme ich für fünf gleiche Altersklassen an. Das würde durchschnittlich 0,25 ℳ im Jahre ausmachen. Stehen pro Morgen 70 Stämme, wie hier stets, so ergibt sich eine durchschnittliche Einnahme pro Jahr und Morgen 70 × 0,25 ℳ = 17,5 ℳ. Es sei aber darauf hingewiesen, daß die Vergütung in keinem Verhältnis zur Nutzwertzunahme der Pappel steht, sondern lediglich ein Recht zum Vorteil der Ortseinwohner ist.

Die Anzucht der jungen Pappelbäumchen geschieht hier durch Stecklinge. Wenn solche vorhanden, nimmt man dazu die ein- oder zweijährigen 0,5 m bis 1,5 m langen Schosse (Wasserreiser) aufgeästeter Pappeln. In den Handelsbaumschulen werden dieselben gewöhnlich wie Korbweiden in 30 cm lange Stecklinge gehauen und dann eingesteckt. Auch hier wurden damit schon Versuche gemacht, welche aber als nicht zweckmäßig wieder aufgegeben wurden. Es gehen dabei zu viele ein, der erste Trieb wächst zu schräg in die Höhe, man erzielt eine schlechtere Wurzelbildung und auch die Gesundheit der aus ihnen gezogenen Pflänzlinge steht manchmal gegen die andern zurück. Man pflanzt deshalb hier die ganzen Reiser. Auch die Spitzen größerer Bäume eignen sich zum Pflanzen und behaupten die Holzschuster, daß sie ein mildes, gut zu bearbeitendes Holz lieferten. Die Stockausschläge gefällter Pappeln sind jedoch nicht zu gebrauchen. Sie geben nur schlecht wachsende Bäume mit zähem Holz.

Die Stecklinge werden auf gut rigoltem Boden in einer Weite von 75 cm bis 1 m etwa 30 cm tief verschult. Hier bleiben sie vier bis sechs Jahre stehen, ohne verpflanzt zu werden. Man hat sie während dieser Zeit von Unkraut reinzuhalten und etwaige doppelte Höhentriebe zu entfernen. Sie haben dann eine Höhe von 4 bis 6 m erreicht. Daß man diese nun auspflanzen soll, wird manchem wohl unbegreiflich scheinen, da es zu den waldbaulichen Normen unserer anderer Laubhölzer nicht paßt. Interessanter ist es aber noch, wenn ich mitteilen muß, daß hier die Bauern meistens solche Bäumchen, welche schon 6 bis 8 cm Durchmesser haben, am Wurzelhals abhauen, die Äste auf 10 cm einstutzen und dann pflanzen. Sie machen auf der Wiese ein Loch von Spatenbreite, stoßen mit einem Eisen vor und zwängen sie dann ½ m tief hinein. Ich glaube nun, daß hier die Bequemlichkeit mitspricht, ich kann keinen weiteren Vorteil darin erblicken. Wenn ich auch auf frischem Boden keinen Nachteil nachweisen kann, so gehen doch auf trockenem manche ein. Vielfach werden auch hier, was ich jedoch nicht verwerfen kann, die gleichstarken Spitzen gefällter Kanadapappeln auf diese Weise gepflanzt. Sie müssen allerdings von wüchsigen, nicht zu alten Bäumen stammen. Sollten hiervon auch einige eingehen, so bessert man im nächsten Jahre nach; man hat aber für die übrigen die Zeit der Erziehung gespart. Regel wird es jedoch bleiben, wenn man die Bäumchen mit ziemlich großen Ballen aushebt und in entsprechend weiten Löchern einpflanzt.

Man gibt ihnen in freien Lagen eine Stellung gegen die Windrichtung und versieht, wenn möglich, jede mit einem Pfahl. Andernfalls wird man sie nach heftigen Stürmen wieder einrichten müssen.

Da die Kanadapappel nicht in dem Schluß erzogen wird, wie unsere anderen Waldbäume, so fällt uns nun noch die Aufgabe zu, sie von Zeit zu Zeit aufzuästen, um möglichst astreine Stämme zu erzielen. Obwohl sie die Astung gut erträgt, muß ich doch den Grundsatz aufführen: Oft und nicht zuviel. Alle drei bis vier Jahre muß sie wiederholt werden und müssen besonders die Wasserreiser stets sauber weggeputzt sein. Die lebensfähige Krone soll in den ersten zwanzig Jahren die Hälfte der Baumlänge betragen, darf aber später auf ein Drittel sinken. Die Äste sind glatt abzuschneiden und die Wundstellen mit Teer zu bestreichen.

Von tierischen Schädlingen der Pappel ist hier der Weidenbohrer (Cossus ligniperda) aufzuführen. Er bohrt seine Gänge vom Boden bis zur Spitze des Baumes, was für Verarbeiter desselben oft von Nachteil ist. Gegenmaßregeln werden hier nicht ausgeführt.

Von größerem Schaden ist jedoch ein anderer technischer Fehler des Holzes, die Ringschäle. Sie besteht darin, daß einige Jahresringe in ihrem vollen oder teilweisen Umfang sich voneinander lösen. In welchem Maße dies geschieht, ist sehr verschieden. Die meisten haben nur einen, oft nur einen halben Ring. Manche haben auch mehrere Ringe und gehen dieselben hoch, oft bis zur Spitze hinauf. Sie verlaufen nicht stets mit einem Jahresring, sondern springen oft in einen andern über. Ausnahmsweise kommt es oft vor, daß selbst die Äste nicht verschont bleiben. So habe ich schon gesehen, daß Bäume von etwa 2 fm Inhalt so davon beschädigt waren, daß sie nur zu Brennholz zu gebrauchen waren. Der Fehler tritt schon an jungen, 15 jährigen Bäumen auf. Das Splintholz ist meistens gesund. Über die Ursache der Ringschäle kann ich heute noch nichts genaues mitteilen, obwohl ich schon lange darüber geforscht habe. Pilzschaden scheint völlig ausgeschlossen, da an den äußeren zehn Jahresringen nichts zu merken ist. Daß Standortsverhältnisse die Schuld tragen, wie vielfach behauptet wird, möchte ich sehr bezweifeln. Es sind z. B. hier zwei anschließende Gemeindeviehweiden, wo auf jeder Tausende Bäume stehen. Sie werden nur durch die Roer getrennt. Bodenverhältnisse sind nahezu gleich. Auf der einen kann man 75 % als mit Ringschäle behaftet ansprechen, während auf der andern höchstens 10 % damit geschädigt sind, und auch diese nur wenig. Man findet oft mitten in einer Gruppe gesunder Stämme nur einen fehlerhaften, und so auch umgekehrt. Die Ankäufer wissen wohl meistens, wo solche Stellen sind und wird an denen, besonders von Holzhändlern und Sägewerksbesitzern, nur mit Vorsicht gekauft. Auch wird vielfach angenommen, daß der Keim der Krankheit schon im Steckling festgelegt wäre. Wenn ich auch davor warnen möchte, solche von krankhaften Bäumen zu pflanzen, so kann ich doch der Ansicht nicht zustimmen. Vielleicht könnten Spätfröste dazu beitragen, da in der Kanadapappel der Saft zeitig zu steigen beginnt. Meine Ansicht ist es, daß ein bis heute wohl kaum festgestellter Vorgang in den Wachstumsverhältnissen den Fehler verursacht. Nur auf Grund langjähriger Ermittelungen wird es möglich sein, hier Aufklärung zu schaffen.

Der Verkauf der Pappeln findet hier stets stehend statt zum Selbsthieb durch den Käufer. Die Verwendung derselben ist heute eine vielseitige. Die stärkeren Bäume mit einem Brusthöhen-Durchmesser von 45 cm an werden hauptsächlich von Holzhändlern gekauft. Sie werden dann zu Brettern verschnitten, welche heute in jeder Tischlerei und Schreinerei gebraucht werden. Auch die Streichholzfabriken kaufen große Quanten auf. Dünnere Bäume werden hier von den Holzschuhmachern angekauft. Diese fällen dieselben und schneiden sie in Stücke von 48 bis 52 Zoll Länge. Jedes Stück ergibt dann wieder vier Bollen. Aus den passend gespaltenen Bollen werden nun die Holzschuhe geformt, deren ein fleißiger Holzschuster täglich zehn Paar macht. Ein Festmeter Holz ergibt 75 bis 90 Paar Holzschuhe.

Meine Ausführungen werden manchem wohl bekannt sein. Es lag nicht in der Möglichkeit, mit wissenschaftlichen Erörterungen zu dienen. Ich habe nur darzulegen versucht, was hier in großem Umfange zur Verwirklichung kommt. Es geschah im Interesse des Gemeinwohles und mögen viele ihren Nutzen daraus ziehen. Möge der Kanadapappel für die Folge auch im deutschen Walde an geeigneten Standorten ein Plätzchen eingeräumt werden, der Nutzen wird für den Anpflanzenden nicht ausbleiben.

Rurich b. Baal, Rhld.

Bernhard Wassenberg.



Beobachtungen im Kiefernrevier unter besonderer Berücksichtigung des Dürrejahres 1911.

Glücklicherweise sind derartige Witterungsverhältnisse, wie sie uns das Jahr 1911 brachte, äußerst selten, denn sogar die bekannten „ältesten Leute" können sich nicht erinnern, jemals erlebt zu haben, daß hektargroße Flächen jüngeren Kiefernbestandes infolge Dürre total vertrocknet sind.

Am wenigsten widerstandsfähig gegen die monatelang ununterbrochen anhaltende Hitzewelle zeigten sich vier- bis achtjährige Kiefernkulturen; aber auch bei Pflanzen bis zum Alter von zwölf Jahren und darüber konnte man noch die Wirkung dieser exorbitanten Dürre spüren.

Die jüngsten Kulturen, bis zum Alter von drei Jahren, haben sich fast durchweg gehalten. Allerdings macht sich der schädliche Einfluß der Dürre bei den Nachbesserungen mit ein- und zweijährigen Kiefern vom vorigen Jahre — wenn auch nicht in so schroffem Maße — bemerkbar, namentlich da, wo die Nachbesserungen erst in vorgeschrittener Jahreszeit vorgenommen worden waren.

Eine Erklärung dafür, daß die jüngsten Jahrgänge wenig oder gar nicht gelitten haben, ist wohl die, daß ein- bis dreijährige Kiefern recht geringe Ansprüche an Feuchtigkeit stellen; ihnen haben die vereinzelt eingetretenen, ganz minimalen Niederschläge in dieser Dürreperiode — die bei älteren Pflanzen ganz wirkungslos blieben — genügt. Auch meine ich, daß die Abkühlung der Nacht, mit ihrer geringen Absonderung von Tau, diesen bedürfnislosen Jungwüchsen zum Vegetieren genügt haben mag.

Die Saaten von 1911, wenigstens die späteren, im letzten Drittel des April bis in den Mai hinein angelegten, haben fast vollständig versagt. Dagegen sind die Frühsaaten, die im ersten Drittel des April fertiggestellt wurden, noch über Erwarten gut gelungen. — Es ist ja erwiesen, daß auch vom Kiefernsamen ein gar nicht mal geringer Prozentsatz überliegt, und es steht zu erwarten, daß sich in diesem Jahre diese Eigenschaft bis zu einem gewissen Grade zugunsten der Kulturen bemerkbar machen wird, — im großen und ganzen werden wir aber mit einem Mißerfolg zu rechnen haben, denn die Dürre trat in der Hauptsache gerade in dem Augenblick ein, als der Samen im Keimen begriffen war, und die natürliche Folge wird sein, daß die Keime vertrocknet sind und der Same dadurch wertlos geworden ist.

Nun drängt sich in Anbetracht der Folgen, welche diese Kalamität gezeitigt hat, die Frage auf: Kann irgend etwas geschehen, um diesem Übelstand in Zukunft wirksam entgegenzutreten?

Da es sich gezeigt hat, daß jüngere Kulturen bis zum Alter von drei Jahren wenig oder gar nicht gelitten haben, so kann die Frage der Bodenlockerung kaum in Betracht gezogen werden, denn sowohl bei gegrabenen Flächen, als auch bei Pflug- und Hackstreifen, bei welchen drei Arten der Bodenbearbeitung die Lockerung, was ihre Tiefe anbetrifft, doch recht verschieden ist, hat sich ein Unterschied nicht gezeigt. Die Wirkung der Hitze machte sich erst in späteren Jahren bemerkbar, also in einem Alter, in welchem die Pflanze größere Ansprüche an atmosphärische Niederschläge und Bodenfrische stellt.

Wieder vom achten Jahre an zeigen sich die g e s c h l o s s e n e n Kiefernschonungen widerstandsfähig gegen die Dürre. Die Erklärung hierfür liegt auf der Hand, und ist in dem Schluß der einzelnen Pflanzen zueinander begründet. Dieser Schluß tritt unter normalen Verhältnissen bei der üblichen, in der Hauptsache wohl durchweg angewendeten Kulturmethode (40 cm Pflanzenabstand voneinander, die Reihen 1,20 m voneinander entfernt) in diesem Alter ein, und bietet gegen die Aushagerung des Bodens durch Sonnenstrahlen den besten natürlichen Schutz.

Da es als erwiesen angenommen werden kann, daß die Dürre ein- bis dreijährige Kiefern, die diesen Bodenschutz vollständig entbehren, nicht zum Schaden gereicht, von da ab, bis zum achten Jahre aber äußerst nachteilig wirkt, so wäre ein Versuch, die Pflanzen in dieser gefährdeten Altersperiode zu schützen, gewiß sehr zweckmäßig.

Einen Erfolg in dieser Beziehung dürfte wohl am besten die Schaffung einer künstlichen Bodendecke versprechen.

Als Material zu dieser Deckung würde sich eignen: Getreidespreu, Kartoffelkraut, Lupinenstengel, Rinde, Reisig und dergleichen mehr.

Ob sich dieses Verfahren auf g r ö ß e r e n Flächen Ö d l ä n d e r e i e n, die jedes Bodenschutzes entbehren und daher eine sehr starke Deckung haben müßten, der bedeutenden Kosten wegen, die schon durch Anfuhr der Deckungsmittel entstehen, als zweckmäßig erweisen würde, lasse ich dahingestellt, ebenso, ob der E r f o l g im E i n k l a n g mit den aufgewendeten, recht erheblichen Geldopfern stehen wird.

Wenn es sich dagegen um Aufforstung der in einer geregelten Forstwirtschaft alljährlich wiederkehrenden Schlagflächen handelt, liegt die Sache anders.

Für solche Verhältnisse z. B., wie sie hier in Oberförsterei Christianstadt vorherrschen, wo mit wenig Ausnahmen auf Kiefernsandboden IV. und V. Klasse neben Moos und Beerenkräutern dichtes hohes Heidekraut wuchert, würde es sich vielleicht als zweckmäßig erweisen, die in Frage kommenden Schlagflächen von der Streunutzung auszuschließen. Ferner müssen die Holzhauer angewiesen werden, die Zweigspitzen des anfallenden Reisigs im Schlage liegen zu lassen, und endlich dürfte die vom Gruben- und Bauholz gewonnene Rinde dem Käufer nicht zugesprochen werden. Im Spätherbst des auf den Hieb folgenden Jahres wäre dann mit der Bodenarbeit zu beginnen, und werden, wenn die Verjüngung auf Saat- oder Pflanzstreifen vor sich gehen soll, diese Streifen am besten mit dem Schälpflug hergestellt. Bedingung ist, daß der Pflug zu beiden Seiten des Schares mit Baltenschneiden versehen sein muß. Auch ist es nötig, ihn so tief zu stellen, daß von den



zu bearbeitenden Streifen der Rohhumus entfernt wird, weil der in dieser Bodenschicht eingebrachte Same fast nie zum Auflaufen kommt.

Die Arbeit des Schälpfluges müßte durch zwei Arbeiter unterstützt werden, welche darauf zu halten haben, daß die durch den Pflug abgehobenen Beer- und Heidekrautpalten zu beiden Seiten des Streifens fest niedergedrückt werden. Wo hier der Pflug versagt, müssen die Leute mit breiten Hacken nachhelfen; keinesfalls darf ein Zurückschnellen der Balten auf die Streifen geduldet werden.

Durch diese Maßregel wird erreicht, daß zu beiden Seiten des Streifens gewissermaßen ein Wall errichtet wird, welcher diesen Streifen, da er beträchtlich tiefer liegt, gegen die schädlichen Einwirkungen der Sonnenstrahlen nicht unerheblich schützt, was den später dort aufstehenden Kiefern nur zum Vorteil gereichen dürfte.

Ferner werden die umgelegten Balken ein Aushagern des Bodens in der unmittelbaren Nähe der Pflanzen verhindern und auf längere Zeit die Bodenfeuchtigkeit binden.

Wenn die Pflugstreifen 40 cm breit hergestellt werden und ihre Abstände voneinander 1,20 m von Mitte zu Mitte betragen, so bleibt nach Abrechnung der zu beiden Seiten des Streifens umgelegten Balten ein Balken von 40 cm Breite liegen, welcher seine natürliche Bodenbeschaffenheit beibehalten hat. Es besteht nun die Gefahr, daß das dort aufstehende Heide- und Beerenkraut weiter wuchert und den Kiefern die auf unseren armen Böden nur mäßig vorhandenen, ihr so nötigen Nährstoffe entzieht.

In Wirklichkeit verhält es sich aber etwas anders. Durch die Abfuhr des im Schlage lagernden Holzes, namentlich des Langholzes, durch Aufarbeiten des Reisigs — ich denke dabei an in Kaveln liegen gebliebenes Astreisig — wird der Bodenüberzug derart angegriffen, daß Jahre vergehen werden, ehe er seine frühere Üppigkeit erreicht haben wird. Werden dann noch die im Schlage verbliebenen Zweigspitzen und die Rinde auf den Balken verteilt, so wird die Gefahr der Verdämmung durch Heide- und Beerkraut auf ein Minimum reduziert, und wir haben noch neben dem Vorteil der Bodenschutzdecke die günstige Aussicht, daß die, wenn auch geringe Zufuhr von Stickstoff aus Rinde und Reisig auf das Gedeihen der Kiefern nicht ohne Einfluß bleiben wird.

Die weitere Bodenbearbeitung der Streifen wird ganz davon abhängig sein, welche Kulturmethode man anwendet: Pflanzung oder Saat. Im ersteren Falle wird wohl meistens die Grabearbeit gewählt werden.

In der Hauptsache wird wohl jetzt überall die Saat bevorzugt, und bei dieser Verjüngungsart erscheint eine Bodenlockerung von 15 bis 20 cm vollständig hinreichend, wenigstens auf den leichten Sandböden. Ob nun die Lockerung mit der Hacke oder mit dem Untergrundpflug stattfindet, ist von geringer Bedeutung; wenigstens haben sich in hiesiger Oberförsterei Unterschiede zugunsten der einen oder anderen Methode nicht herausgestellt. Die Arbeit mit dem Pfluge hat den Vorteil etwas geringerer Kosten für sich, — etwa 5 bis 8 M pro Hektar.

Hat die Bodenlockerung mit dem Untergrundpflug stattgefunden, so darf unter keinen Umständen ein Walzen der sehr lockeren Streifen verabsäumt werden, und zwar muß diese Maßregel so zeitig als möglich erfolgen und mit recht schwerer Walze, damit die auf Sandböden meist nur geringe Feuchtigkeit tunlichst lange gebunden bleibt.

Eine weitere Bodenlockerung kann mit dem Spitzenbergschen Wühlrade vorgenommen werden, welches für hiesige Verhältnisse sehr geeignet erscheint. Da ich aber hiermit im vorigen Jahre den ersten Versuch gemacht habe, so kann über den Erfolg noch nicht berichtet werden.

Die Aussaat des Samens wird wohl in den seltensten Fällen noch mit der Hand geschehen; es stehen uns jetzt so viele vorzügliche technische Hilfsmittel zur Seite, daß anzunehmen ist, diese veraltete Methode wird in gar nicht langer Zeit vollständig von der Bildfläche verschwunden sein.

Hier wird hauptsächlich mit der Spitzenbergschen Drillmaschine und Planet jr. gesät. Beide Maschinen funktionieren tadellos; Planet hat jedoch den Vorzug der geringeren Kosten, was den Apparat selbst anbelangt, als auch darin, daß er billiger arbeitet.

Die zu verwendende Samenmenge für Kiefernfreisaaten ist mit 2 kg für je 1 ha reichlich bemessen, — die Streifen 1,20 m voneinander entfernt. Bei normaler Keimfähigkeit und bei günstiger Witterung werden sich bei der vorerwähnten Samenmenge Pflanzen über Bedarf einfinden, so daß man nach drei bis vier Jahren unter Umständen sich vor die Frage gestellt sieht: Kann an dem so mager gedeckten Tisch — immer die hiesigen Verhältnisse in Vergleich gezogen — auch die große Menge der geladenen Gäste befriedigt werden?

Von berufener Seite wurde mir vor nicht langer Zeit gesagt, daß es entschieden zu empfehlen sei, bei zu dicht stehenden Saatkulturen eine Unterbrechung in dem Pflanzenabstand eintreten zu lassen dergestalt, daß durch Abschneiden oder Abstechen der überflüssigen Kiefern der Pflanzenabstand in den Reihen auf das normale Maß von 40 bis 50 cm hergestellt wird. Diese Maßregel soll im Alter von drei bis vier Jahren vor sich gehen.

Ein Übelstand, der sich namentlich in hiesiger Gegend schon seit Jahren bemerkbar macht, ist der, daß Kiefernkulturen, ganz gleich ob aus Saat oder Pflanzung entstanden, vom dritten, vierten Jahre an zu stocken beginnen. Es zeigen sich an einer großen Anzahl von Pflanzen die bekannten Straupen- und Kusselbildungen, andere kriechen an der Erde fort, eine Höhentriebsbildung ist nicht erkennbar — kurz, alle diese Pflanzen machen den Eindruck, den man geneigt ist, auf Wildverbiß zurückzuführen. Da die gleiche Erscheinung aber auch auf wildsicher eingefriedigten Kulturen (auf den Versuchsflächen von Kotsemke z. B.) beobachtet werden kann, so muß dieser Kalamität eine andere Ursache zugrunde liegen.

Die Forschungen, die Herr Professor Dr. Schwappach in dieser Richtung schon seit Jahren angestellt hat, haben zu dem Ergebnis geführt,

daß derartige Kiefern in der Hauptsache aus ausländischen Samen entstanden sind, welcher bisher in großer Menge bei uns eingeführt wurde. Ob sich dieser Übelstand auch auf besseren Böden so kraß bemerkbar macht, oder ob die „Ausländer" mit der Zeit sich dort den jeweiligen Verhältnissen anpassen, entzieht sich meiner Kenntnis; sicher ist, daß sie sich auf Kiefernböden niedrigster Klasse nie akklimatisieren werden und daß wir hier mit Kiefern, aus ausländischem Samen gezogen, ständig Mißerfolge haben müssen.

Da im ersten und zweiten Jahre die fremdländische Kiefer sich von unserer einheimischen in nichts unterscheidet, so sind derartige Pflanzen natürlich auch vielfach zu Nachbesserungen verwendet worden, — nicht zum Vorteil der Kulturen. Dadurch, daß neuerdings mit aller Energie dahin gewirkt wird, künftighin nur inländischen Samen zur Verwendung zu bringen, wird in absehbarer Zeit sich die Wohltat dieser Maßregel, diesmal zum Vorteil unserer Kulturen, bemerkbar machen.

Die Schütte hat sich in dem Dürrejahr 1911 nicht unliebsamer bemerkbar gemacht, als es hier die Regel ist; das Anwachsen der forstschädlichen Insekten ist aber vielleicht durch die Hitze doch gefördert worden. Namentlich der große braune Rüsselkäfer machte sich stellenweise recht zahlreich bemerkbar.

In ungeheuren Mengen zeigten sich die Gallen von Tortrix resinella. Fast keine Kiefer im Alter von namentlich acht bis zwölf Jahren war von ihm verschont geblieben; oft zeigten sich vier bis sechs Gallen an einer Pflanze.

Wenn schon der Schaden, den dieses Insekt verursacht, nicht wesentlich ins Gewicht fällt — ein Absterben der befallenen Pflanzen findet wohl niemals statt —, so wird doch, da hauptsächlich der Höhentrieb befallen wird, das Wachstum der Kiefer in erheblichem Maße verzögert, denn zunächst muß der Trieb die durch das Insekt verursachte Verletzung ausheilen, wodurch mindestens eine Stockung in der Bildung des nächstjährigen Höhentriebes eintritt. Oft auch geht der angestochene Trieb verloren und ein Seitentrieb ist gezwungen, die Führung zu übernehmen. Knickbildungen, welche sich häufig noch bis ins jüngere Stangenholzalter bemerkbar machen, sind die Folgen davon. — In späteren Jahren jedoch heilt sich dieser Schaden, ohne Nachwirkungen zu hinterlassen, immer aus.

Eine ähnliche Erscheinung, wie durch das vorerwähnte Insekt, wird durch das Schälen des Rotwildes verursacht. Da dasselbe in der Regel den Mitteltrieb, zwei bis drei Jahrgänge unter dem Höhentrieb, schädigt, und zwar fast immer derart, daß ein Absterben der oberen Jahrgänge erfolgt, so entsteht hierdurch ein Schaden, der sich bis ins späte Alter bemerkbar macht. Denn nun ist ein Seitenast im vorgeschrittenen Alter gezwungen, die Führung zu übernehmen, was meist erst unter großen Schwierigkeiten und vielem Zeitverlust geschehen wird. Knick- und Zwieselbildungen werden weiterhin ständige Folgen sein. Ein durch diesen Schaden hervorgerufenes typisches Bild bieten einige Stangenorte in meinem Schutzbezirk. Anfänglich war ich geneigt, diese Knick- und Zwieselbildung der dort aufstehenden Kiefern auf Insektenschäden aus früheren Zeiten zurückzuführen, mußte mich aber schließlich der Meinung eines benachbarten älteren Kollegen anpassen, da wir an einzelnen Stangen einwandfrei als Ursache Schälschäden feststellen konnten.

Eine weitere unliebsame Überraschung, die das Jahr 1911 brachte, war das ganz unvorhergesehene Erscheinen der Nonne in nicht unbedenklicher Anzahl. — Glücklicherweise hat der vorjährige Fraß noch keinerlei Schaden verursacht; jedoch bleibt nun die Frage offen: Was wird uns die Zukunft bringen?

In der Schwärmzeit fiel es mir auf, daß eine große Anzahl der Falter, anstatt an den Stämmen, am Boden, an Beer- und Heidekraut saß. Auch zeigten sie sich auffallend träge und vermißte ich die Lebhaftigkeit im Fluge, wenn sie aus der Ruhe aufgestört wurden.

Hoffentlich kann dieses Verhalten darauf zurückgeführt werden, daß die Falter schon krank waren, und ihnen daher die Bedingungen zu einer normalen Entwicklung gefehlt haben werden, was im Interesse unserer bedauernswerten Kiefer, welche von frühester Jugend bis ins späte Alter hinein um ihre Existenz schwer zu kämpfen hat, sehr zu wünschen wäre.

Nun noch ein Schlußwort über Nachbesserungen. Die Folgen der vorjährigen Dürre, soweit angängig, wieder gut zu machen, wird Aufgabe der nächsten Jahre sein. Da eine Nachbesserung in älteren Kulturen erwiesenermaßen nur dann Erfolg verspricht, wenn geschlossene, größere Flächen in Frage kommen, so werden wir damit rechnen müssen, verschiedentlich recht lückige Bestände zu erhalten.

Leider hat sich die Bankskiefer, welche ich ihrer Anspruchslosigkeit und Schnellwüchsigkeit wegen für eine ideale Nachbesserungspflanze hielt, durchaus nicht bewährt, denn sie zeigte sich gegen die Dürre noch weniger widerstandsfähig als unsere gemeine Kiefer. Außerdem ist sie den Angriffen des Wildes in so großem Maße ausgesetzt, daß sie in Gegenden mit Rot- und Rehwildbestand ganz außer Frage bleiben muß.

Neudorf, Oberförsterei Christianstadt (Bober).

Elger, Kgl. Förster.

Mitteilungen.

— **Die grüne Farbe.** Unter dieser Überschrift hat in Nr. 65 der „Deutschen Nachrichten" ein Zollaufseher die Behauptung ausgesprochen, daß die Zollaufseher bis zur Ernennung der Förster zu Subalternbeamten mit diesen in gleichem Range gestanden und bis zum 1. April 1908 auch das gleiche Gehalt bezogen hätten. An diese Darstellung wird dann die Folgerung geknüpft, daß somit die Zollaufseher gegenüber den Förstern zurückgesetzt worden seien. Erfreulicherweise sind die in den Ausführungen des Zollaufsehers ausgesprochenen Irrtümer in Nr. 77 der genannten



Zeitung von einem genauen Kenner der forstlichen Verhältnisse richtiggestellt worden. In Nr. 92 derselben Zeitung wird noch einmal auf diesen Gegenstand zurückgegriffen und dabei gesagt, daß der Dienst der Zollaufseher ein besonderes Studium der umfangreichen Steuergesetzgebung erfordere und daher so schwierig sei, wie kaum ein anderes Fachstudium. Jedem Beamtenstand bleibt es unbenommen, mit seinen Leistungen in den Vordergrund zu rücken. Dabei darf aber die Tätigkeit eines anderen Standes nicht herabgedrückt werden, wie hier geschieht, indem gesagt ist: „Also auch hier ein Vorteil auf seiten der Förster, bei denen es keinen oder doch so gut wie keinen Wechsel in Dienst und Gesetzgebung gibt." Über diesen Vorgang darf der Försterstand nicht mit Stillschweigen vorübergehen. Er zeigt wieder einmal, welche Unkenntnis über den Ausbildungsgang des preußischen Försterstandes und seine eigentliche Stellung immer noch in der Allgemeinheit herrscht.

Die Ursache dafür, daß solche Irrtümer wie hier zutage getreten, bestehen und verbreitet werden, wird in der Hauptsache darin zu suchen sein, daß der preußische Försterstand in der breiten Masse der Bevölkerung durchweg als aus den Militäranwärtern hervorgegangen angesehen wird. Da er nun die letzte Klasse der Beamten der Forstverwaltung bildet, so scheint weiter der Glaube verbreitet zu sein, daß seine dienstliche Tätigkeit in solchen mechanischen Verrichtungen besteht, wie bei den gleichen Beamten anderer Verwaltungen, die sich erst nach Zurücklegung der Militärdienstzeit in kurzer Zeit in diese einarbeiten können. Dabei wird stets übersehen, daß die Försteranwärter sich bereits von ihrem 16. Lebensjahre ab auf ihren zukünftigen Beruf vorzubereiten und beim Eintritt in die Vorbereitungszeit eine Vorbildung nachzuweisen haben, mit der die Militäranwärter, auch wenn sie diese erst durch den Kapitulantenunterricht während ihrer Militärdienstzeit erreicht haben, bei anderen Verwaltungen in die Assistentenstellungen gelangen. Einen Maßstab hierfür bietet ein Vergleich der beiderseitigen Fachpressen. Das Fachorgan der preußischen Förster und deren Anwärter behandelt neben Standesangelegenheiten nur Fragen aus dem Berufsleben und sucht ihre Leser mit den Fortschritten auf diesem Gebiete auf dem laufenden zu erhalten. Die Fachpresse der Militäranwärter ist gezwungen, neben der Besprechung von anderen Fragen ihrem Leserkreis einen größeren Raum einzurichten für Fragen aus dem elementarsten Gebiete der allgemeinen Vorbildung — als Ausbildung der Handschrift, Lösung von Rechenaufgaben einfacherer Art, Einführung in die Grundregeln der deutschen Sprache usw. Das Hervorheben dieser Tatsache soll gegen die Presse der Militäranwärter auf keinen Fall einen Vorwurf enthalten Es läßt sich vielmehr hieran die gewiß richtige Folgerung knüpfen, daß jede Fachpresse sich dem in ihrem Leserkreise vorliegenden Bedürfnisse notwendigerweise anpassen muß, um dessen Zustimmung sicher zu sein. Es muß also vorausgesetzt werden, daß bei einem beträchtlichen Teile der Militäranwärter tatsächlich die Notwendigkeit besteht, an der Pflege einer Vorbildung zu arbeiten, die von den Forstanwärtern beim Eintritt in die Vorbereitungszeit unter allen Umständen nachgewiesen werden muß. Diese treten eben von Hause aus in den Beruf ein, um Förster zu werden, und haben dann in diesem weiter keine Gelegenheit, in eine höhere Stellung zu gelangen, wie z. B. in Nr. 92 der „Deutschen Nachrichten" ausgeführt wurde, die Zollaufseher in die Assistenten- und Sekretärstellen der preußischen Steuerverwaltung.

Wenn nun weiter behauptet wird, daß der Dienst für den Förster keinem Wechsel unterworfen ist, so ist dies auch nicht richtig. Auch auf dem Gebiete der Forstwissenschaft und Forstwirtschaft werden fortgesetzt neue Entdeckungen gemacht und Erfahrungen gesammelt, die sich allerdings meist der breiten Öffentlichkeit entziehen. Deren Verwirklichung greift ebenso wie in jeder anderen Verwaltung auch in die Diensttätigkeit des Försters hinein. Hier ist ein Versehen von unberechenbaren Folgen, weil es sich bis an den Schluß der ganzen Umtriebszeit hindurchzieht. Ebenso treten auch fortlaufend Änderungen in der Gesetzgebung und den Vorschriften ein, die die Förstertätigkeit sehr stark berühren. Ja, gerade diese Änderungen, deren Einfluß auf die Forstverwaltung dem Laien natürlich meist entgeht, hat es neuerlich als erforderlich erscheinen lassen, diese in einem besonderen Förster-Jahrbuch — einem Quartbande von etwa dreihundert Druckseiten — zu sammeln.

Wenn das Bargehalt der preußischen Förster sich in früheren Jahren mehr dem der unteren Beamten in den anderen Verwaltungen näherte, so hatte dies zum Teil seinen Grund darin, daß ersteren während der Dienstzeit ein Ersatz durch die damals im Verhältnis zu heute sehr viel mehr einträgliche Dienstlandsnutzung geboten wurde; und so standen sie, solange sie sich im Dienste befanden, mit ihrem Einkommen doch günstiger wie die untersten Beamtenschichten anderer Verwaltungen. Sie näherten sich diesen allerdings, sobald sie in den Ruhestand treten mußten, ebenso in der Hinterbliebenenversorgung, weil das Einkommen aus den sogenannten Nebenbezügen hier nicht angerechnet wurde. Die Staatsverwaltung hat diesem Umstande ja auch billigerweise dadurch Rechnung getragen, daß das Bargehalt der Förster erhöht wurde. Allerdings ist dies nicht in dem Umfange geschehen, daß dabei die Höhe der gleichwertigen Beamten anderer Verwaltungen erreicht wurde. Dies ist auch die Folge, daß der Försterstand jetzt dauernd darauf hinweisen muß, daß seine Wünsche bei Gelegenheit der Besoldungsreform nicht in vollem Umfange berücksichtigt worden sind.

Wenn der Försterstand, wie gesagt, auch die letzte Klasse der Beamten in der Forstverwaltung bildet, so liegt nach diesen Auseinandersetzungen für die letzte Beamtenklasse der Steuerverwaltung, also die Zollaufseher, durchaus kein Anlaß vor, die Förster für seinen Stand zum Vergleiche heranzuziehen.

Für den Försterstand aber erwächst dadurch, daß dies möglich gewesen ist, die Aufgabe, fortgesetzt in Wort und Schrift dafür tätig zu sein, daß die über seinen ganzen Beruf bestehenden irrigen Auffassungen in anderen Beamtenklassen sowie in den Kreisen der Bevölkerung zerstreut werden.

Simon, Königl. Hegemeister.

Berichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Dritte Lesung des Etats der Forstverwaltung am 4. Mai 1912.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Ich eröffne die Besprechung über Nr. 18:

Forstverwaltung.

Das Wort hat der Abgeordnete Heine.

Heine (nat.-lib.): Bei der zweiten Lesung des Etats der Forstverwaltung fand hier eine längere Debatte über das Dienstland, die Besoldung im allgemeinen, die Stellenzulagen, die Dienstaufwandsentschädigung und die Nebenbezüge der Förster statt, in der für meine Fraktion Kollege Dr. Schroeder (Cassel) sprach. Ich will jetzt nicht auf diese Angelegenheit näher eingehen, weil sich dazu hoffentlich Gelegenheit bei der Besprechung der von den Förstern eingereichten Petitionen ergeben wird. Im Auftrage meines Freundes Dr. Schroeder möchte ich aber bezüglich der Dienstaufwandsentschädigung wenige Worte sagen. Kollege Schroeder sprach die Ansicht aus, daß die Dienstaufwandsentschädigung wohl deshalb gleichmäßig festzusetzen sei, weil die Beschaffung der Uniform, die Beschaffung der Waffen und deren Unterhaltung zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes. die Beschaffung von Schreibmaterialien usw. wohl überall gleichen Aufwand erforderten. Er legt nun aber Wert darauf, daß ich für ihn darauf hinweise, daß außer diesen gleich hohen Aufwendungen doch auch andere bestritten werden müssen, die, wie Wahrnehmung der Holzverkaufstermine, Reisen zu dienstlichen Besprechungen nach der Oberförsterei, Teilnahme an den Jagden usw., sehr verschieden hoch ausfallen werden, je nachdem der Förster nahe bei dem Sitze der Oberförsterei oder 2, 3 oder 4 Stunden entfernt wohnt. Auch die im dienstlichen Interesse notwendigen Fuhren werden sich von denjenigen Förstern, die zur Pferdehaltung ausreichend großes Dienstland haben, meistens wohl billiger ausführen lassen als von solchen ohne Dienstland, die also auf ein Mieten von Gespannen angewiesen sind. Es wird bei der Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung auf diese Punkte notwendigerweise Rücksicht genommen werden müssen.

Ich möchte nun noch eine andere Angelegenheit zur Kenntnis der Forstverwaltung bringen.

Der Bund deutscher Zimmermeister und andere klagen sehr darüber, daß es den Zimmermeistern fast unmöglich geworden sei, ihren Bedarf an Bauholz wie früher in den staatlichen Forsten zu decken, weil in den fiskalischen Forsten zuviel Nutzholz im Wege des Submissionsverfahrens verkauft würde. Die Lose enthielten von einer Klasse so große Posten, daß der einzelne Zimmermeister für so viele Hölzer einer Sorte keine Verwendung hat und sich deshalb an dem submissionsmäßigen Verkauf nicht beteiligen kann. Auch die geforderte Sicherheitsleistung von mindestens 5000 ℳ machte es vielen Zimmermeistern meistens unmöglich, sich an den Verkäufen zu beteiligen. Beteiligt er sich aber wirklich, so weiß er nie, ob er den Zuschlag erhält — meistens erhält er ihn nicht —, sondern der Großhändler fährt ihm das Holz sozusagen vor der Tür weg nach der nächsten Eisenbahnstation. Der Zimmermeister ist dann gezwungen, das für ihn nötige Holz von auswärts kommen zu lassen oder dem Großhändler hohe Preise zu zahlen. Anders liegt die Sache beim Versteigerungsverfahren; da kann der Zimmermeister dasjenige Holz kaufen, welches er gebraucht, und er weiß auch gleich, ob er den Zuschlag erhält oder nicht. Der Bund deutscher Zimmermeister hat sich nun am 30. Dezember 1911 an die Regierung in Cassel gewandt mit dem Ersuchen, die Königlichen Oberförstereien anzuweisen, die Hölzer möglichst meistbietend zu verkaufen, oder wo dieses nicht angängig sei, kleinere Lose zu machen, damit von jeder Holzsorte das Notwendige erworben werden könne. Weiter hatte der Bund gebeten, denjenigen Käufern, die ihr Holz in den eigenen Betrieben verarbeiteten, eine Erleichterung in bezug auf die Sicherheitsleistung zu gewähren. Die Regierung in Cassel hat in dem Antwortschreiben vom 3. Januar 1912 es abgelehnt, die Verkaufsbedingungen abzuändern, und hat die Zimmermeister darauf hingewiesen, bei den Oberförstern rechtzeitig vor dem Termine etwaige Wünsche hinsichtlich der Losbildung bei Lizitationen und Submissionen zu erkennen zu geben, weil die Revierverwalter derartig selbständig seien, daß ein Bericht an die vorgesetzte Behörde nur in Ausnahmefällen nötig sei. Übrigens seien die öffentlichen Verkaufsmethoden die Regel, und die übrigen würden nur dann angewendet, wenn der lokale Markt das Holz nicht aufnehmen könnte oder wenn aus verschiedenen Gründen zu geringe Gebote abgegeben würden. Auch bei der Sicherheitsleistung wäre den berechtigten Wünschen Rechnung getragen. Der Bund der Zimmermeister konnte sich bei dieser Antwort nicht beruhigen, weil er sie für nicht zutreffend hielt; deshalb hat er am 2. Februar 1912 eine neue Eingabe an die Regierung in Cassel gemacht, in der er eine Reihe von Oberförstereien anführt, in welchen in einem Zeitabschnitt überhaupt keine öffentlichen Verkäufe, sondern nur Verkäufe im schriftlichen Angebotsverfahren vorgenommen wären, und er bittet nochmals um Abänderung der Verkaufsmethoden, damit auch Zimmermeister, welche kleinere Quantitäten Holz verbrauchten, ihren Bedarf bei den

öffentlichen Verkäufen erstehen könnten. Aber auch auf diese Eingabe ist am 10. Februar d. Js. eine abschlägige Antwort seitens der Regierung erteilt, die damit begründet wurde, daß die öffentlichen Versteigerungen genügten. Ob das richtig ist, kann ich nicht beurteilen, aber ich meine, die Zimmermeister müßten es doch wohl selbst am besten wissen, ob sie genügend Holz bekommen können oder ob das ihnen aus den wenigen öffentlichen Versteigerungsterminen nicht möglich ist.

Solche und ähnliche Klagen sind mir aber auch noch von verschiedenen anderen Seiten bekannt geworden. Schon im Jahre 1907 hatte die Bauinnung Ziegenhain sich an die Handwerkskammer Cassel mit der Bitte um Hilfe gewandt. Die Handwerkskammer hat die Angelegenheit der Regierung in Cassel unterbreitet; aber auch da hat die Regierung ein Entgegenkommen abgelehnt. Im Winter 1910 auf 1911 wurde seitens der Arbeitgebervereinigung der Kreise Fritzlar, Homberg, Ziegenhain Beschwerde bei der Regierung über die gleiche Angelegenheit eingelegt, aber ohne Erfolg. Außer den Zimmermeistern klagen auch die Stellmacher-, Schreiner- und Drechslermeister über das jetzige Verfahren, namentlich auch darüber, daß die Hölzer für ihre Betriebe nicht passend gemacht würden. So ist z. B. in der Oberförsterei Frielendorf in den letzten Jahren wenig oder gar kein Felgenholz zum Verkauf gestellt worden, aber auch keine Buchenstämme, weil diese im Submissionswege verkauft waren.

Die Handwerker werden aber auch durch die Abschaffung der Bürgschaftsstellung sehr bedrückt. In den Verkaufsbedingungen heißt es zwar, die Holzgelder werden drei Monate gestundet; da aber das Holz vor erfolgter Bezahlung nicht abgefahren werden darf, so müssen die Käufer für die Stundung Kaution stellen. Die Hinterlegungspapiere sind aber von einem kleinen Handwerker äußerst schwer zu beschaffen. Da sind erst viele schwere Gänge nötig, und damit vergeht die Zeit, das Holz kann im Winter nicht rechtzeitig abgefahren werden und mit der Verarbeitung kann auch nicht frühzeitig genug begonnen werden. Bei dem früher geltenden Bürgschaftssystem wurde dem Handwerker die Sache leichter gemacht. Jetzt wird er, kann man wohl sagen, dem Großhändler in die Arme getrieben. Der Großhändler kann die Kaution leichter hinterlegen, er bekommt das Kaufgeld ein Jahr und darüber hinaus gestundet. Nun hat die Regierung auf Eingaben, die erbaten, statt Hinterlegung einer Kaution doch für die Handwerker wieder Bürgschaften zuzulassen, erwidert, sie hätte Scherereien und materielle Verluste bei dem Bürgschaftssystem gehabt. Meine Herren, es mag das ja sein, mir sind aber Fälle von Verlusten nicht bekannt geworden. Jedenfalls wird aber dem Handwerker die Existenzmöglichkeit erschwert und durch Ausschalten der Konkurrenz beim Bieten wird auch ein Mindererlös für die Forstverwaltung eintreten.

Dann wird besonders in der Provinz Hessen Klage darüber geführt, daß die gefällten Stämme vielfach kreuz und quer übereinander liegen, und zwar die verschiedener Lose, so daß der Käufer der unteren Stämme diese nicht eher abfahren kann, bis nicht die oben liegenden Stämme eines anderen Loses abgefahren sind.

Dann wird auch darüber geklagt, daß in manchen Forsten so viel Zopf- und Strauchwerk herumliegen bleibt, daß leicht durch Fahrlässigkeit Brände entstehen, wodurch das gekaufte Holz mit zugrunde geht. Ein solches Schadenfeuer ist tatsächlich auch im vorigen Jahre in der Försterei Eiterhagen ausgebrochen und hat mehrere Zimmermeister um das gekaufte Holz gebracht. Natürlich haben die Zimmermeister irgendeinen Ersatz oder irgendeine Entschädigung dafür nicht bekommen; es ist ihnen auch der Kaufpreis nicht nachgelassen worden, weil es ja in den Kaufbedingungen heißt, daß mit dem Zuschlag die Gefahr des Holzes auch innerhalb des Waldes auf den Käufer übergeht. Es würde deshalb doch wünschenswert sein, daß die Hölzer so gelagert würden, daß sich eine rechtzeitige Abfuhr des Holzes schon im Winter ermöglichen ließe.

Ich möchte deshalb den Herrn Minister und die Forstverwaltung dringend bitten, die von mir geäußerten Beschwerden zu prüfen und im Interesse der Erhaltung eines gesunden, selbständigen, gewerbstätigen Mittelstandes Abhilfe zu schaffen.

Dr. Frhr. v. Schorlemer, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Ich bin selbstredend gern bereit, in eine weitere Prüfung der von dem Herrn Vorredner geäußerten Wünsche einzutreten. Ich möchte aber gegenüber der Beschwerde über das Verhalten der Regierung in Cassel hervorheben, daß grundsätzlich gegen die Entscheidung der Regierung kaum mit Recht ein Einwand erhoben werden kann. Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, daß, soweit der örtliche Konsum das Holz aufnehmen kann, auch das Holz im Wege einer öffentlichen Subhastation im Walde versteigert werden soll, und nur so weit die Holzmengen den örtlichen Bedarf übersteigen, soll der Verkauf im Wege des Submissionsverfahrens bewerkstelligt werden. Dagegen ist an sich nichts zu sagen, und es kommt nur darauf an, wie diese Anordnung der Regierung in der Praxis ausgeführt wird. Da ist es nun Sache der örtlichen Interessenten, sich mit dem zuständigen Oberförster in Verbindung zu setzen und ihre besonderen Wünsche so rechtzeitig bekannt zu geben, daß vor Anberaumung der Versteigerung darauf Rücksicht genommen werden kann. Ich kann im Augenblicke ebensowenig wie der Herr Vorredner prüfen, ob die Angaben zutreffen, bitte ihn aber, nur zu veranlassen, daß etwaige einen einzelnen Fall betreffende Beschwerden zu meiner Kenntnis gebracht werden; ich werde dann die Sache prüfen lassen und zutreffendenfalls für eine Änderung des bisherigen Verfahrens Sorge tragen. Es liegt ja auf der Hand, daß auch der Forstfiskus ein erhebliches Interesse

daran hat, nicht die Zahl der Käufer zu beschränken, vor allem nicht das Großgewerbe einseitig zu bevorzugen; er handelt richtig und im verständigen fiskalischen Interesse, wenn er möglichst viele Bewerber auftreten läßt, vor allem auch dafür sorgt, daß die in der näheren Umgebung des Waldes wohnhaften Abnehmer nicht durch Mangel an Holz genötigt werden, ihre Betriebe einzustellen oder zu verlegen.

Was nun die Frage der Bürgschaftsleistung angeht, so gebe ich gern zu — und manche mir vorgebrachten Klagen sprechen auch dafür —, daß die Bürgschaftsleistungen im einzelnen Fall für die Käufer Beschwerden und Unannehmlichkeiten zur Folge haben. Aber, meine Herren, auf der anderen Seite kann der Forstfiskus nicht darauf verzichten, daß in den Fällen, wo Kaufgelder gestundet werden, auch eine entsprechende Sicherheit geboten wird. Der Fiskus kann auch nicht auf die Forderung verzichten, daß in dem Augenblick, wo das Holz abgefahren wird, entweder der Preis bezahlt oder eine Bürgschaft dafür hinterlegt wird. Daß auch in dieser Richtung nach Möglichkeit den Käufern entgegengekommen werden soll, ist von der Forstverwaltung schon verschiedentlich angeordnet worden; bei der jetzigen Organisation des Handwerks, bei dem Vorhandensein zahlreicher Genossenschaften dürfte es auch wohl nicht allzu schwer sein, eine entsprechende, auch den fiskalischen Interessen genügende Bürgschaft zu beschaffen. Nun ist mir auch im Vorjahre bekannt geworden, daß an verschiedenen Stellen Holz, welches bereits verkauft war, das die Käufer aber nicht rechtzeitig abgefahren hatten, durch Waldbrand vernichtet worden ist. Meine Herren, nach den Bedingungen der Versteigerung ist der Fiskus nicht verpflichtet, in einem solchen Falle Ersatz zu leisten. Ich bin daher auch nicht in der Lage, in solchen Fällen dem einzelnen Käufer Ersatz zu geben. Das ist gewiß sehr bedauerlich; aber auf der anderen Seite ist doch zu berücksichtigen, daß die meisten Käufer in der Lage gewesen sind, das gekaufte Holz bei rechtzeitiger Abfuhr der Gefahr der Zerstörung durch Brand zu entziehen.

Ich kann schließlich nur wiederholen: daß Klagen, die zu meiner Kenntnis gebracht werden, ausreichend geprüft werden sollen; soweit es erforderlich und gerechtfertigt erscheint, werden auch die die Beschwerde veranlassenden Verfügungen abgeändert werden. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Die Besprechung ist geschlossen. Der Etat der Forstverwaltung ist bewilligt.

Die Verhandlungen über das Zigeunerunwesen in der 59. Sitzung des Abgeordnetenhauses in Preußen, deren erster Teil in Nummer 19 auf Seite 389 bis 393 abgedruckt wurde, können aus Mangel an Platz erst in nächster Nummer weiter erscheinen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— **Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Februar 1911.** In Sachen betreffend die Veranlagung des Königl. Hegemeisters N. zu F. zur Staatseinkommensteuer für das Steuerjahr 1910 hat das Königl. Oberverwaltungsgericht auf Rückgabe der Angelegenheit an die Berufungskommission erkannt. Gründe: Die angegriffene Entscheidung unterliegt der Aufhebung. Der Steuerpflichtige hat in der Anlage zur Steuererklärung und in seiner Berufungsschrift spezielle Ausgaben, die er bei den in Selbstbewirtschaftung behaltenen Dienstländereien gehabt habe, in Abzug gebracht; hierzu hätte die Berufungskommission im einzelnen Stellung nehmen und den Landertrag demgegenüber im Bruttoertrag schätzen müssen. Auch den in der Berufung geltend gemachten Abzug von 54 M Werbungs- und Anfuhrkosten für Holz hätte die Berufungskommission in erkennbarer Weise würdigen müssen. Bei freier Beurteilung ist die Sache nicht spruchreif, sondern an die Berufungskommission zur anderweiten Entscheidung zurückzugeben, deren Aufgabe es sein wird, das streitige Einkommen aus Grundvermögen für das dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangene Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr von neuem festzustellen. Falls sich die Ausgaben von 15 M gemäß § 7 des Bauregulativs und 8,80 M für Feuerversicherung auf das Wohnhaus beziehen, sind sie bei dem Werte der freien Wohnung zu berücksichtigen. Der Abzug für Werbungs- und Anfuhrkosten für das Holz mit 54 M ist bei dem Ansatze des Wertes des freien Feuerungsmaterials in Betracht zu ziehen.

— **Gemeindesteuer aktiver Militärpersonen.** Ein aktiver Militärfeldwebel war auf Grund seines Einkommens aus Grundbesitz zu einer Staatseinkommensteuer von 12 M veranlagt. Die Wohnsitzgemeinde K. zog ihn zur Gemeindesteuer in der Weise heran, daß sie zwar die Löhnung freiließ, aber die Abzüge an Hypothekenzinsen und Lebensversicherungsprämie auf die Löhnung und das Grundbesitzeinkommen anteilig verteilte. Dabei kam der Steuerpflichtige bei 230 % Zuschlag zu einer Gemeindesteuer von 59,80 M, während er, wenn nur die Staatssteuer zugrunde gelegt worden wäre, nur 27,60 M an die Gemeinde würde zu zahlen gehabt haben. Auf die Einsprüche des Pflichtigen hat in letzter Instanz das Oberverwaltungsgericht das Verfahren der Stadtgemeinde K. als unrichtig bezeichnet und die Steuer auf nur 27,60 M festgesetzt. In den Urteilsgründen ist ausgeführt, daß, da die Löhnung staats- und gemeindesteuerfrei sei, allein das in Frage kommende Einkommen aus Grundbesitz der Besteuerung unterliege und daher auch die Abzüge nur von diesem zu machen seien. Die staatliche Veranlagung bleibe in solchem Falle für die Gemeindesteuer maßgebend.

Verschiedenes.

— **Lehrkursus in Bromberg.** Vom 3. bis 8. Juni d. Js. findet an der Abteilung für Pflanzenkrankheiten des Kaiser-Wilhelm-Instituts zu Bromberg ein Kursus über Krankheiten und Schädlinge der Forstgehölze statt. Derselbe umfaßt folgende Vorträge:

Dr. Wolff. Die Nadelholzblattwespen.
Dr. Schander. Die Weide, ihre Kultur und ihre Schädlinge.
Seitz, Königl. Oberförster. Vorbeugung und Bekämpfung der Waldbrandgefahr.
Herold. Die forstlichen Galleninsekten.
Dr. Wolff. Neuere Untersuchungen über den Kiefernspanner.
Herold. Die Aphiden (Blattläuse) der forstlichen Kulturgewächse.
Dr. Schaffnit. Eichenmehltau und andere Krankheiten der Laubhölzer.
Dr. Wolff. Neuere Untersuchungen über die Nonne.
Splettstößer, Königl. Forstmeister. Die modernen Pflanzmethoden und ihr Einfluß auf Wurzelbildung.
Dr. Schander. Wurzelpilze.
Herold. Die Rüsselkäfer der Nadelhölzer.
Dr. Wolff. Tierparasitäre, Krankheiten des Hochwildes.
Krause. Krankheiten und Schädlinge der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.
Krause. Krankheiten und Schädlinge der Obstgehölze.
Krause. Teichwirtschaft im Walde.
Praktische Übungen im Untersuchen von Pflanzenkrankheiten und Bestimmen von Pflanzen und Insekten.

und zwei interessante Exkursionen nach der Tucheler Heide (Kahlfraß durch Spanner und Nonne) und nach Privatforsten in der Nähe von Nakel. Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Vorträge, wie die seither an der Abteilung für Pflanzenkrankheiten abgehaltenen, im Druck erscheinen.

— **Prüf- und Sammelstelle für Kolonialhölzer.** Eine besondere Stelle zur Prüfung und Sammlung kolonialer Hölzer ist im Anschluß an die botanische Zentralstelle in Gr.-Lichterfelde errichtet worden. Durch die dort ausgeführten Untersuchungen soll festgestellt werden, ob und für welchen Zweck unsere kolonialen Hölzer brauchbar sind. Ferner sollen auch die Baumbestände in den Kolonien selbst erforscht werden. Zu diesem Zweck sind seitens der Prüfungsstelle zwei Forstbeamte angestellt und zunächst nach Kamerun entsandt worden, um dort die Holzbestände aufzunehmen. Da namentlich in Kamerun sich noch ein sehr großer Überfluß an harten und wertvollen Hölzern vorfindet, so sollen diese Schätze demnächst gehoben und — allerdings im nachhaltigen Betriebe — nach Deutschland verfrachtet werden. Hierzu soll in Hamburg und Bremen ein ständiges Lager kolonialer Nutzhölzer errichtet werden.

— **Brandschadenentschädigung.** Der durch den vorjährigen Wald- und Moorbrand im Hohen-Venn entstandene Schaden ist nunmehr auch für die auf belgischer Seite gelegene, 580 ha große Brandfläche festgestellt worden. Die jetzt zur Auszahlung gelangende Entschädigung beträgt 100 000 ℳ, hiervon erhalten der belgische Staat 58 000, die Gemeinden Jalhay 4000 und Sart 32 000 ℳ, während der Rest auf einige Privatwaldungen entfällt.

Waldbrände.

Diedenhofen, 30. April. Auf Brandstiftung führt man einen Waldbrand zurück, der am Sonntag im Walde von Oetringen an drei verschiedenen Stellen zu gleicher Zeit ausbrach und etwa 10 ha Bestand vernichtete. Der Fußartillerie aus Fort Diedenhofen gelang es, das Feuer zu löschen.

Hagen, 3. Mai. Durch einen verheerenden Waldbrand sind gestern nachmittags an der Finnenwiese, hinter dem bei Haspe gelegenen Kaiser-Friedrich-Turm, ungefähr 25 ha Kiefern und Fichten vernichtet worden. Das Feuer brach zuerst auf Hasper Gebiet in einem kleinen Gebüsch aus, sprang dann auf eine Fichtenschonung über und ergriff schließlich auf Hagener Gebiet weite Strecken Hochwald. Infolge der enorm trockenen Witterung der letzten Wochen fand das Feuer so reiche Nahrung, daß die vereinigten Feuerwehren von Haspe und Hagen nur unter Aufbietung aller Kräfte erst am späten Abend dieses bewältigen konnten. Im Laufe der Nacht brach das Feuer an verschiedenen Stellen von neuem aus, doch konnte die auf der Brandstätte zurückgebliebene Wache eine weitere Ausdehnung verhindern. Hauptsächlich geschädigt ist die Stadt Hagen, der etwa 15 ha von dem vernichteten Bestande gehören, während die Stadt Haspe mit ungefähr 7 ha beteiligt ist. Die restlichen 3 ha bestehen vorwiegend aus Fichtenschonungen sowie Niederwald und befinden sich im Privatbesitz.

Leippe, Kr. Hoyerswerda, Ober-Lausitz, 3. Mai. Ein Waldbrand von bedeutendem Umfange wütete in den Privatwaldungen der Rittergüter Grünewald und Wiednitz sowie der Gemeinden Wiednitz und Leippe. Zwischen Wiednitz und Hohenboda von der Bahn ausgehend, legte das Feuer in der Zeit von etwa 3½ bis 7 Uhr nachmittags einen Weg von etwa 3½ bis 4 km zurück. Das in Kamenz in Sachsen garnisonierende Infanterie-Regiment sandte auf telegraphische Bitte 280 Mann, die sich glücklicherweise nur noch an der Feuerwache und den üblichen Sicherheitsmaßnahmen beteiligen brauchten. Gefährdet war das Revier Leippe der Königlichen Oberförsterei Hoyerswerda mit seinen mächtigen Fichtenbeständen und Torflagern, doch konnte das Feuer etwa 200 m vor der Grenze gelöscht werden. Vernichtet sind etwa 350 ha Kiefernwald jeden Alters. Verursacht ist der Brand wahrscheinlich durch Lokomotivfunken.

Nürnberg, 4. Mai. Ein Waldbrand vernichtete gestern nachmittag hinter dem Dutzendteich in der Nähe des Zeppelinfeldes 16 bis 17 ha Hoch- und Niederwald, darunter die schönsten Teile des Nürnberger Reichswaldes.

Soller, Kreis Düren, 4. Mai. Gestern mittag entstand in den Waldungen von Soller ein großer Waldbrand, durch den etwa 50 ha wüchsiger Kiefern vernichtet wurden.

Geestemünde, 6. Mai. In dem erst vor einigen Jahren angelegten Genossenschaftsforst der Nachbargemeinde Schiffdorf entstand gestern nachmittag Feuer, das anscheinend auf Brandstiftung zurückzuführen ist. Trotz schneller Hilfe sind etwa 5 ha der mit großen Kosten ausgeführten Aufforstungen vernichtet worden.

Stollberg, 6. Mai. Auf Oberdorfer Flur wütete ein größerer Waldbrand, dem gegen 13 ha 10- bis 40jährige Kiefern und Fichten zum Opfer fielen.

Wiesbaden, 6. Mai. Im Weilburger Tal, zwischen Dotzheim und Frauenstein, wurden durch Feuer über 25 ha Fichtenbestände zerstört.

Fürstenwalde, 7. Mai. Die hiesigen städtischen Forsten sind gestern durch einen Waldbrand schwer geschädigt worden. Im Jagen 128 war das Feuer zum Ausbruch gekommen, verbreitete sich mit großer Schnelligkeit, so daß beim Eintreffen der sofort herbeigerufenen Feuerwehren aus Hangelsberg und Fürstenwalde eine ausgedehnte Waldfläche in hellen Flammen stand. Etwa 10 ha, hauptsächlich Kiefernschonungen und Stangenhölzer, sind verbrannt. Entstanden ist das Feuer jedenfalls durch ein unvorsichtig weggeworfenes brennendes Streichholz seitens eines Spaziergängers.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 13. Mai 1912.** Rehböcke 0,60 bis 1,00, Schwarzwild 0,45 bis 0,65 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,80 bis 1,00 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Correns, Oberförster zu Jura, Regbz. Gumbinnen, ist auf die Oberförsterstelle zu Colbitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Juncke, Hegemeister zu Peterswalde, Oberförsterei Landeck, Regbz. Marienwerder, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand

Herlach, Förster zu Waldkranz, Oberförsterei Eckstelle, ist auf die Försterstelle zu Schützenwinkel, Oberförsterei Wronke, Regbz. Posen, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Heck, Forstaufseher in der Oberförsterei Neuenkrug, ist nach Karlsfelde, Oberförsterei Torgelow, Regbz. Stettin, versetzt.

Jannusch, Forstaufseher zu Stüdnitz, Oberförsterei Zerrin, ist nach Kl.-Carzenburg, Oberförsterei Oberfier, Regbz. Köslin, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Kamke, Förster, ist die Försterstelle Pritter, Oberförsterei Misdroy, Regbz. Stettin, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Koch, Hegemeister zu Niederheide, Oberförsterei Rittel, Regbz. Marienwerder, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Kolb, Förster zu Bankau, Oberförsterei Warlubien, ist nach Peterswalde, Oberförsterei Landeck, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Olle, Hegemeister zu Reinhausen, Oberförsterei Reinhausen, Regbz. Hildesheim, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Schröder, Förster o. R. zu Zanderbrück, Oberförsterei Zanderbrück, ist als Förster m. R. nach Jägerthal, Oberförsterei Schönthal, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Sieg, Forstaufseher zu Starsen, Oberförsterei Schulzenwalde, ist als Schreibgehilfe nach Zanderbrück, Oberförsterei Zanderbrück, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

von Willig, Forstaufseher zu Kl.-Carzenburg, Oberförsterei Oberfier, ist nach Lubow, Oberförsterei Oberfier, Regbz. Köslin, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Wolfram, Hilfsjäger zu Laska, Oberförsterei Zwangshof, ist nach der Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Poebel, Forstassistent in der v. d. Schulenburgschen Forstverwaltung Apenburg, ist zum Landgräflichen Kammer- und Forstassessor ernannt und ihm die Landgräfliche Oberförsterei Herleshausen übertragen.

Schmidt, Gräfl. Revierförster zu Forsthaus Damme, Kreis Lübben, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Königreich Württemberg.

Staats-Forstverwaltung.

Schleicher, Oberförster zu Leonberg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Fürstentum Reuß ä. L.

Staats-Forstverwaltung.

Rabe, Forstassessor zu Greiz, ist unter Verleihung des Titels „Oberförster" die Verwaltung des Forstreviers Herrmannsgrün übertragen.

Elsaß-Lothringen.

Boeck, Kaiserl. Hegemeister zu Forsthaus Hargarten, Oberförsterei Bolchen, ist aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Castor, Kaiserl. Hegemeister zu Forsthaus Hof, Oberförsterei Saarburg, ist aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Paas, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Hirschthal, Oberförsterei Walscheid, ist nach Forsthaus Hargarten, Oberförsterei Bolchen, versetzt.

Grobe, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Forsthaus Hollenburg, Oberförsterei Alberschweiler, ist zum Kaiserl. Förster ernannt.

Henniger, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Forsthaus Hölsberg, Oberförsterei Dagsburg, ist zum Kaiserl. Förster ernannt.

Junker, Kaiserl. Hegemeister zu Forsthaus Dunkelbach, Oberförsterei Alberschweiler, ist nach Forsthaus Hof, Oberförsterei Saarburg, versetzt.

Knoch, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Rollenburg, Oberförsterei Alberschweiler, ist nach Forsthaus Dunkelbach, Oberförsterei Alberschweiler, versetzt.

Otto, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Verwaltung der Försterstelle Hirschthal, Oberförsterei Walscheid, kommissarisch übertragen.

Janus, Heinrich, Holzhauermeister zu Diemeringen, Kreis Zabern, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

In Reichelsdorf bei Schwabach (Bayern) feierte der frühere Forstwart **Meßthaler** mit seiner Ehefrau das Fest der goldenen Hochzeit.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 61. Anfrage: Zwei Kulturfrauen versehen in einem Gartenlokal öfters, im Sommer regelrecht jeden Sonntag, dort die Bedienung der Gäste. Sie bekommen 5 % von der Einnahme, müssen aber noch dafür am nächsten Vormittag, also Montag, die Räumlichkeiten reinigen. Nachmittags kommen sie dann auf Kulturarbeit. Sind die Marken in diesem Falle, obgleich kein bestimmter Tagelohn gezahlt wird, vom Pächter des Lokals zu kleben? G. K., Gräfl. Hilfsförster.

Antwort: Ja, der Lokalpächter muß kleben, denn auf die Art der Entlohnung kommt es bei der Invalidenversicherung nicht an, wenn nur ein untergeordnetes Beschäftigungsverhältnis besteht, was im gegebenen Falle zutrifft. Die Beschäftigung am Montag vormittag bringt für den Pächter die Pflicht mit sich, für die ganze Woche zu kleben. Hy.

Nr. 62. Anfrage: Mein Dienstmädchen (15 Jahre alt) wurde von ihrem Vater aufgefordert, zum Besuch nach Hause zu kommen, trotzdem ich wegen des schlechten, kalten Wetters dagegen war, da ich befürchtete, daß sich das Mädchen eine Krankheit auf dem weiten Wege durch Erkältung zuziehen würde. Um aber allen hieraus entstehenden Unannehmlichkeiten (nämlich mit dem Vater des Mädchens) aus dem Wege zu gehen, ließ ich es endlich Sonntag, den 28. Januar, früh nach Haus gehen. Am Dienstag, dem 30. Januar, ließ mir der Vater sagen, seine Tochter sei krank, habe Influenza, und es sei nach Aussage des Arztes zu befürchten, daß noch Lungenentzündung dazu komme. Bin ich nun verpflichtet, die Doktor- usw. Kosten zu bezahlen? Das Mädchen ist gesund von mir weggegangen. Einer Krankenkasse gehört das Mädchen nicht an.

K., Revierförster in A.

Antwort: Sie haben unseres Erachtens für Kur und Verpflegung nicht aufzukommen. § 86 der Gesindeordnung bestimmt: „Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.“ Nun wird es zwar schwer sein, zu entscheiden, ob die Krankheit des Mädchens durch die Reise verursacht worden ist — was aber das Wahrscheinlichere ist — oder aber schon in dem Mädchen geschlummert hat und durch die Reise nur zum Ausbruch gebracht worden ist. In beiden Fällen würde aber Ihre Haftpflicht ausgeschlossen sein, da Sie vor der Reise gewarnt haben. In dieser Beziehung hat das preußische Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung gesagt: „Die durch § 86 der Gesindeordnung bestimmte Pflicht besteht dann nicht, wenn ein eigenes, wenn auch nur mäßiges Versehen des Dienstboten ohne ein Verschulden der Herrschaft vorliegt.“

Hg.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Die diesjährige Delegiertenversammlung

des Vereins findet am 14. und 15. Juni d. Js. in Berlin statt, also eine Woche später, als in Aussicht genommen war.

Alles Nähere darüber wird demnächst bekanntgegeben. Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Frankfurt a. O. Die Bezirksgruppenversammlung soll mit der bekanntgegebenen Tagesordnung auf Antrag Sonnabend, den 1. Juni d. Js., in Landsberg, Hotel Elste, von nachmittags 1 Uhr ab stattfinden.

Der Vorstand. Krause, Vorsitzender.

Marienwerder. Am Sonntag, dem 2. Juni, vormittags 11 Uhr, Vertreter- und Mitgliederversammlung in Konitz (Hotel Ebert). Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht für 1911; 2. Besprechung der Tagesordnung der diesjährigen Delegiertenversammlung zu Berlin; 3. Wahl eines Mitgliedes zur Kassenprüfungskommission; 4. Verschiedenes. Die Mitglieder der unter 3 genannten Kommission wollen so zeitig eintreffen, daß die Kassenprüfung vor der Versammlung erledigt werden kann. Die Vorstände der Ortsgruppen bitte ich nochmals, für die Vertretung ihrer Ortsgruppe nach Möglichkeit Sorge tragen zu wollen.

Seefeldt, Vorsitzender.

Potsdam. Am Sonnabend, dem 1. Juni, findet die ordentliche Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe in Berlin, Restaurant zum Spaten, statt. Beginn der Sitzung 11 Uhr vormittags. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht pro 1911; 2. Rechnungslegung und Revision der Jahresrechnung; 3. Wahl eines Delegierten für Berlin; 4. Wahl eines Vorsitzenden für die Gruppe, da der jetzige Vorsitzende sein Amt niederzulegen gedenkt (wegen Arbeits-Überbürdung und auch Krankheit); 5. Beschlußfassung über die Punkte der Tagesordnung für die Delegierten-Versammlung (insbesondere Neubildung des Vorstandes, Vereinsorgan usw.); 6. Verschiedenes — Försterstellen-Adreßbuch für den Bezirk, Ausbildungsfrage, Waldarbeiterfrage usw.

Der Vorstand. J. A.: Purbs, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Annaburger Heide (Regbz. Merseburg). Versammlung Sonntag, den 2. Juni, nachmittags 3 Uhr, in Holzdorf, Gasthof Förster. Tagesordnung: 1. Wahl des gesamten Vorstandes der Ortsgruppe; 2. Vorschlagswahl des Vertrauensmannes der Oberförsterei Rosenfeld; 3. Festsetzung der nächsten Versammlung; 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu auch die Damen gebeten sind.

Der Vorstand.

Darslub (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 2. Juni, 4 Uhr nachmittags, Scheibenschießen bei Darslub; sollte ungünstiges Wetter eintreten, so findet dasselbe acht Tage später statt.

Der Vorstand.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Die Waldtour mit Damen in die Oberförsterei Reinhausen findet am Sonnabend, dem 8. Juni, statt. Abfahrt per Wagen von Göttingen (Bahnhof) 9 Uhr vormittags nach Reinhausen. Fußtour

der Herren durch den Schutzbezirk Reinhausen nach Bremke. Die Damen benutzen dorthin den Wagen durch das Bremkertal. Von 1 bis 2 Uhr Frühstückspause im Gasthof Jütte (Frühstück aus der Tasche). Um 2 Uhr Abfahrt nach Appenrode, von dort Aufstieg nach dem Gleichen (1/2 Stunde), dort gemeinsame Kaffeetafel (Kaffee und Kuchen aus der Kasse der Ortsgruppe), dann Abstieg nach dem Waterlookrug, wo um 5 1/2 Uhr ein einfaches, warmes Abendbrot eingenommen wird. Rückfahrt mit dem Wagen oder mit der Kleinbahn um 7,05 Uhr, an Göttingen 8,09 Uhr. Es wird auf eine recht rege Beteiligung um so mehr gerechnet, als die Tour an landschaftlichen Schönheiten sehr viel bietet. Die Herren Kollegen der Nachbarortsgruppen sind freundlichst eingeladen. Anmeldungen unter Angabe der gewünschten Wagenplätze und der Personenzahl, welche am Essen teilzunehmen wünschen, sind bis zum 1. Juni an den Schriftführer, Herrn Flebbe in Bovenden, zu richten. Bestellte Wagenplätze müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht benutzt werden.

Der Vorstand. Pagendarm, Vorsitzender.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Am 27. Mai (zweiter Pfingsttag), nachmittags 3 Uhr, Scheibenschießen am Nadelöhr. Es wird gebeten, vollzählig zu erscheinen. Schroener.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 6. Mai 1912.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 5 Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Dr. Bertog, Oberförster, Halensee; Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Graf von Brühl, Königl. Forstmeister, Neumühl; Buller, Herrschaftl. Förster, Forsth. Glückauf bei Blumberg, Bez. Frankfurt, Oder; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Wölke, Herrschaftlicher Revierförster, Dölzig; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 30. April 1912 12 525,77 ℳ; davon entfielen:

a) auf den Unterstützungsfonds	1970,76 ℳ
b) auf den Erziehungsfonds	362,05 „
c) auf den Darlehnsfonds	4154,37 „
d) auf den Stipendienfonds 1912	1878,96 „
e) auf den Stipendienfonds 1913	486,71 „
f) auf den Begräbnisbeihilfenfonds 1912	2861,72 „
g) auf den Begräbnisbeihilfenfonds 1913	811,20 „

Die seit der letzten Sitzung neu angemeldeten 33 Mitglieder wurden durch Beschluß des Vorstandes in den Verein aufgenommen. Dem Antrage um Wiederherstellung der alten Mitgliedschaft eines Mitgliedes, welches durch Beschluß des Vorstandes vom 26. Februar d. Js. ausgeschlossen ist, konnte nicht stattgegeben werden, da festgestellt worden ist, daß dieses Mitglied die Einlösung der ihm gesandten Nachnahme über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 1911 verweigert hat und auf eine nochmalige Mahnung den rückständigen Beitrag bis zu dem gesetzten Termin nicht einsandte. Der Ausschluß war also satzungsgemäß gerechtfertigt und erforderlich.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen sind 32 eingegangen. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt:

Der älteren, nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 30 ℳ. Der hochbetagten, in dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines Königl. Forstaufsehers 30 ℳ. Einem unverschuldet durch Stellenlosigkeit in Not geratenen Herrschaftl. Revierförster 100 ℳ. Der älteren, hilfsbedürftigen Witwe eines Herrschaftl. Waldwärters 50 ℳ. Der hochbetagten, nur auf eine kleine Rente angewiesenen Witwe eines Herrschaftl. Försters 40 ℳ. Einem infolge dauernden Siechtums frühzeitig pensionierten Königl. Förster, dessen Einkommen zum bescheidenen Lebensunterhalt nicht reicht, 40 ℳ. Der schwächlichen, infolge frühzeitigen Todes ihres Mannes nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 40 ℳ. Der alleinstehenden, hochbetagten Tochter eines verstorbenen Königl. Revierförsters, die nur auf milde Gaben angewiesen ist, 40 ℳ. Der hochbetagten, auf eine kleine Gnadenpension angewiesenen Witwe eines Herrschaftl. Försters 30 ℳ. Einem invaliden, auf fremde Hilfe angewiesenen Herrschaftl. Förster 30 ℳ. Zwei zusammenlebenden älteren Schwestern, Töchter eines verstorbenen Königl. Försters, die ihren Lebensunterhalt nur dürftig erwerben, 50 ℳ. Der hilfsbedürftigen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 25 ℳ. Einem durch jahrelange Krankheit seiner Ehefrau in Bedrängnis geratenen Königl. Förster 75 ℳ. Einem gänzlich unbemittelten Herrschaftl. Förster mit großer Familie zur Ermöglichung des Antritts einer neuen Stelle 50 ℳ.

Aus dem Erziehungsfonds erhielten die unbemittelte Ehefrau eines geisteskranken Herrschaftl. Försters zur Erziehung von drei kleinen Kindern 75 ℳ und die hilfsbedürftige Witwe eines Herrschaftl. Försters, welche ebenfalls noch drei Kinder zu versorgen hat, 50 ℳ.

Aus dem Darlehensfonds wurden bewilligt: Einem infolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in Not geratenen Königl. Förster 250 ℳ. Einem durch vorjährige Mißernte bei einer großen Familie in Schulden geratenen Königl. Förster 300 ℳ. Einem unbemittelten Herrschaftl. Revierförster zur Übernahme einer neuen Stelle 250 ℳ. Einem durch die Dürre des vorigen Sommers wirtschaftlich sehr geschädigten Königl. Förster 300 ℳ.

Abgelehnt wurden vier Gesuche um Darlehen und acht Gesuche um Unterstützung. Die Gründe der Ablehnung lagen zumeist in der Nichtbeibringung der vorgeschriebenen Unterlagen, teils auch in Unzulässigkeit gemäß Satzung.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung gezahlt: 6 Beihilfen von je 100 M, eine Beihilfe von 60 M und eine von 50 M, zusammen 710 M.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt 2565 M; davon aus dem Unterstützungsfonds 630 M, aus dem Erziehungsfonds 125 M, aus dem Darlehensfonds 1100 M und aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen 710 M.

In der Abteilung für Stellenvermittelung sind seit voriger Sitzung vier Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt.

An Wohlfahrtsmarken sind seit der letzten Vorstandssitzung 200 Bogen verkauft.

Zum Schluß wurde noch bekanntgegeben, daß von zwei Gönnern des Vereins zwei gebrauchte ältere Doppelflinten, Kal. 16, zum Verschenken an bedürftige Forst- und Jagdbeamte bzw. Lehrlinge gestiftet seien.

Ende der Sitzung 6½ Uhr.

Der Vorstand
des Vereins „Waldheil".

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Märkischer Forstverein.

Einladung.

Die XXXVIII. Hauptversammlung des Märkischen Forst-Vereins findet am 2., 3. und 4. Juni 1912 in Eberswalde statt. Die Herren Vereinsmitglieder sowie alle Freunde des Märkischen Waldes werden hierzu mit dem Ersuchen ergebenst eingeladen, ihre Beteiligung spätestens bis zum 19. Mai 1912 an den Magistrat in Eberswalde anzumelden und hierbei anzugeben, ob Beschaffung von Wohnung für eine Nacht oder zwei Nächte, die Teilnahme an dem gemeinsamen Frühstück und an dem Mittagessen am 3. Juni und an der Waldfahrt und am Frühstück am 4. Juni gewünscht wird, da nur in diesem Falle die Anordnungen über die zu beschaffenden Wohnungen, Tischplätze, Wagen usw. rechtzeitig erfolgen können. Nur denjenigen Herren, welche diesen Termin einhalten, kann eine Benachrichtigung über die ihnen zugewiesenen Wohnungen auf Verlangen durch vorherige Zusendung einer Wohnungskarte gewährleistet werden.

Berlin W 50, Ansbacher Str. 44/45,
im April 1912.

Der Vorstand
des Märkischen Forst-Vereins.
v. Stünzner, Kgl. Hofkammerpräsident, Berlin
Vorsitzender.

*

Programm.

Sonntag, den 2. Juni 1912. Empfang der Gäste auf dem Bahnhof Eberswalde von 2 Uhr nachmittags bis 10 Uhr 15 Minuten abends. Ausgabe von Wohnungskarten, Eintrittskarten, Tischkarten usw., sowie des Exkursionsführers im Bahnhofsgebäude, später im „Restaurant von Rohde", Schützenstraße 1, Weidendamm. Von 7 Uhr abends ab: Begrüßung und geselliges Zusammensein im „Schützenhause".

Montag, den 3. Juni 1912. An diesem Tage eintreffende Mitglieder und Gäste erhalten die Drucksachen, Karten usw. im „Restaurant von Rohde". 8½ Uhr vormittags pünktlich: Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden im Saale des „Restaurants von Rohde". I. Geschäftliche Mitteilungen. Neuwahl des Vorstandes und des Schatzmeisters. Neuwahl von Vertretern in den Bezirks-Eisenbahnrat zu Berlin und Breslau für die Amtsperiode 1913 bis Ende 1915. II. Erstattung von Ausschußberichten und Wahl von Ausschüssen. III. Verhandlung folgender Aufgaben: Mitteilungen über Erfindungen, Versuche und Erfahrungen im Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd. Zu diesem Teile werden kurze Mitteilungen der verschiedensten Art gewünscht. Hierzu ist folgendes zu verhandeln: a) Ist das Auftreten des Valsa oxystoma auch für die Folge zu befürchten? Liegen Erfahrungen darüber vor, ob Stockausschläge etwa immun sind oder nicht? (Beschluß der Hauptversammlung für 1911. — Bericht S. 22.) b) Antrag des Herrn Regierungs- und Forstrat Guhde-Merseburg in der Hauptversammlung 1911: „Daß am ersten Tage der Haupt-Versammlungen die Exkursionen und am zweiten Tage die Verhandlungen stattfinden." (Bericht der Haupt-Versammlung 1911, Seite 13 bis 16 und der Winter-Versammlung 1912, Seite 51 und 52.) c) Beschlußfassung über die von Herrn Oberforstmeister Dr. Freiherr von dem Busche, Potsdam, in der Winter-Versammlung 1912 eingebrachte Resolution, betreffend: „Den Abschuß von Rehkitzen". (Bericht der Winter-Versammlung Seite 52 ff.) d) Anregung des Herrn Kammerherrn von Waldow-Reitzenstein, Königswalde, in der Winter-Versammlung 1912: „daß vom Märkischen Forst-Verein in Gemeinschaft mit dem Ausschuß für Forstwesen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg eine Kommission eingesetzt werde, um die Frage der Waldbrandversicherung zu studieren und spezielle Vorschläge zu machen". (Bericht der Winter-Versammlung Seite 48.) 2. „Der technische und waldbauliche Wert der im Vereinsgebiet bereits angebauten ausländischen Holzarten." — Berichterstatter: Herr Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schwappach, Eberswalde. Mitberichterstatter: Herr Oberförster Dr. Bertog, Halensee. 3. Welche Aufwendungen sind bei Neubegründung der Kiefernbestände den Kulturkosten hinzuzurechnen? Welche Erträge können

von den Kulturkosten in Abzug gebracht werden?" Berichterstatter: Herr Professor Schilling, Eberswalde. 4. „Rückblick auf das Jagdjahr 1911" in Verbindung mit der Frage: „Worin liegt der Grund, daß in Revieren, in denen seit vielen Jahren der Kahlwildabschuß stärker gehandhabt wird als der an Hirschen, das Kahlwild noch immer in überwiegender Menge vorkommt?" (Beschluß der Haupt-Versammlung für 1911. — Bericht Seite 23.) Berichterstatter: Herr Forstmeister Graf von Bernstorff, Hinrichshagen. — Frühstück gegen 11 Uhr im „Restaurant Rohde". Schluß der Sitzung: etwa 2 Uhr nachmittags. Hierauf: Besichtigung der Stadt Eberswalde und ihrer Sehenswürdigkeiten. Niederlegung eines Kranzes am Denkmal des verstorbenen Direktors der Forstakademie, Landforstmeister Dr. Dandelmann. Um 5 Uhr nachmittags: Gemeinschaftliches Mittagessen in der „Harmonie", Weinbergstr. 6a. — Trockenes Gedeck 5 M. Hierauf: Geselliges Zusammensein daselbst. — Konzert bis 10 Uhr.

Dienstag, den 4. Juni 1912. Pünktlich 7½ Uhr vormittags: Nach Versammlung beim „Gesundbrunnen" Fußwanderung durch den Stadtwald von Eberswalde bis zur forstfiskalischen Grenze, daselbst von 9 Uhr ab: Waldfahrt durch die Königliche Oberförsterei Eberswalde, Schluß am „Wasserfall". Frühstück im „Restaurant Wasserfall", dargeboten von der Stadt Eberswalde. Rückkehr nach Eberswalde zu Fuß oder durch zu bestellende Droschken zu beliebiger Zeit bzw. zu den Abfahrtzeiten der Eisenbahnzüge.

*

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Mitteilungen.

1. Um etwaigen weiteren Anfragen zu begegnen, sei mitgeteilt, daß sich das dem Herrn Kollegen Barth bei seinem Scheiden aus dem Staatsforstdienste in der „Deutschen Forst-Zeitung" gewidmete Lebewohl in Nr. 17, Seite XII des Inseratenteils, vorfindet. Es hat leider seinen Platz versehentlich zu weit hinten gefunden und ist deshalb etwas unauffällig geworden.

2. Die Erhebungen, die betreffs des Abonnements auf die „Deutsche Forst-Zeitung" eingeleitet wurden, haben ein recht erfreuliches Resultat gezeitigt.

Es haben sich 25 neue Abonnenten gemeldet. Mit besonderer Genugtuung habe ich Kenntnis davon genommen, daß in einigen Oberförstereien sämtliche Kollegen nunmehr zu den Abonnenten zählen. Allerdings ist aber auch noch eine Oberförsterei vorhanden, die leider keinen der Herren Kollegen als Abonnenten aufzuweisen hat. Ob nun jene Herren Kollegen nicht die Notwendigkeit fühlen, sich auf dem Gebiete der Vereinsarbeit zu betätigen, bzw. sich auf dem „Laufenden" zu erhalten, oder aber, ob diese Tätigkeit eventl. auf irgend eine andere Art und Weise als durch die „Deutsche Forst-Zeitung" vor sich geht, ist mir nicht bekannt. Wenn die erstere Vermutung — was ich übrigens zu behaupten wage — zutreffend sein sollte, so ist dies ein Beweis derartiger Apathie und Sorglosigkeit, die im Interesse der Sache sowohl, sowie der Allgemeinheit nur bedauerlich ist. Mögen sich im Laufe der Zeit noch recht viele Kollegen entschließen und auf die „Deutsche Forst-Zeitung" abonnieren, schaden kann das Lesen einer guten Fachzeitschrift gewiß nicht, zumal wenn diese Vereinsorgan ist. — Hoffen wir das Beste!

Bezüglich der Zahlung der Abonnementsgelder werden die neu hinzugekommenen Abonnenten dahin verständigt, daß diese der Geschäftsvereinfachung halber am besten gleichzeitig mit der Zahlung der Vereinsbeiträge — also im Januar jeden Jahres — durch die Gruppenführer an den Vereinsschatzmeister zu erfolgen hat. Es soll aber, um dem einzelnen Kollegen den Zahlungsmodus zu erleichtern, auch gestattet sein, die Beträge vierteljährlich an die Gruppenführer abzugewähren. Die Gruppenführer wollen aber dann Sorge dafür tragen, daß die Beträge in ihrer Gesamtheit pünktlich im Monat Januar an den Vereinsschatzmeister abgeführt werden.

Der Herr Schatzmeister wird gebeten, den Gruppenführern jeweilig im Dezember des Jahres ein Verzeichnis der Zeitungsabonnenten unter gleichzeitiger Namhaftmachung des durch den einzelnen abzugewährenden Betrages zuzufertigen.

Die Weiterlieferung der Zeitung erfolgt, solange eine Abbestellung beim Vereinsvorsitzenden nicht bewirkt wird.

3. Die Herren Kollegen vom Vorstande sowohl wie die Herren Gruppenführer, schließlich aber auch alle Vereinsmitglieder ersuche ich, einmal in ihrem eigensten Interesse und dann aber namentlich im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes und zur Ersparung unnötiger Portoausgaben, sich die Rubrik „Personalnotizen" der jeweilig erscheinenden neuen Nummer genau anzusehen, um die sich etwa notwendig machenden Abänderungen bzw. Ergänzungen ihrer Mitgliederverzeichnisse selbsttätig bewirken zu können, dem Vorsitzenden aber Anfragen dieser Art und sich hieraus notwendig machende Schreibarbeit zu ersparen.

Mit Waldheil!

Heubach, S.-M., den 7. Mai 1912.

Der Vorstand: Reuter, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte ohne unser Wissen und Willen in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten gesetzlich verboten sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer einzustellen. Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, **dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.** Die jetzt noch bei uns eingehenden Beiträge werden dem Verein „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

668) **Die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung".**

Familien-Nachrichten

Statt besonderer Anzeigen!

Die glückliche Geburt einer

gesunden Tochter

zeigen hocherfreut an (699

Kgl. Forstmeister Birner u. Frau Käte geb. Janensch.

Grünewalde, den 11. Mai 1912.

Geburten:

Dem Kgl. Förster Ballerstaedt in Alt-Jablonken ein Sohn.

Dem Herzogl. S. Forstassessor Felgner I in Volkenroda (Hzgt. Gotha) eine Tochter.

Sterbefälle:

Menges, Kgl. Forstmeister in Grüna.

Lampert, Albert, Oberförster in Berthelsdorf (Schlesien).

Parabicini, Theodor, Oberförster in Bretten.

Bernhard, L, Förster in Ober-Gersprenz.

Nachruf!

Am 8. d. M. verstarb in **Rotenburg a. F.** nach längerem, schwerem Leiden im 69. Lebensjahre der **Kgl. Hegemeister a. D.**

Wilhelm Rüthnick

(Jahrg. 1861, G.-J., 2. Komp.).

Mit ihm ist ein in Krieg und Frieden bewährter Beamter dahingegangen. Wir verlieren in ihm einen lieben Kollegen und treues Vereinsmitglied, dessen Andenken wir stets hoch in Ehren halten werden. (698

Ortsgruppe Rotenburg a. F. des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Nachruf!

In der Nacht vom 12. zum 13. Mai verstarb infolge langen, schweren Lungenleidens im Alter von 34 Jahren der

Königl. Forstaufseher **Zurth**

(4., G.-J., 1897)

in **Gross-Schönebeck (Mark).** (697

Wir betrauern in dem Entschlafenen einen allzeit liebenswürdigen, offenen und ehrlichen Kollegen.

Ehre seinem Andenken!

Ortsgruppe Schorfheide des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Jagdverpachtungen Jagdpacht- und Abschußgesuche Pensions-Anzeigen

Pensions-Gesuch.

Aelt., geb. Herr sucht zur Erhol. für mehrere Monate Aufenth. in nettem, ruhigem Forsthause. Off. mit Ang. d. Pensionspr. unter **Nr. 683** bef. d. Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Holz und Güter

Für den Nachweis von

Laubhölzern jeder Art,

auch in kleinen Posten, zahle bei Abschluß

hohe Provision.

445) **Otto Backe,**

Berlin NW 87, Levetzowstr. 19b.

Personalia

Die hiesige

Stadtförsterstelle

ist baldigst zu besetzen. Das Einkommen beträgt 1050 Mk. (699

Jüngere, tüchtige, forstversorgungsberechtigte Bewerber, sowie auf Versorgung dienende Reservejäger der Klasse A wollen sich binnen 8 Wochen melden. Probedienstzeit 6 Monate

Jessen (Bez. Halle a. S),
den 7. Mai 1912.

Der Magistrat.

Die **Gartenstadt Frohnau** b. Berlin sucht z. 1. 7., evtl. früher, einen zuverläss., in allen forstl. Arbeiten erfahrenen

Waldwärter.

Nur gut empfohlene Bewerber werden berücks. Anstell. zunächst a. Probe. Tagesdiäten 5 Mk. (Zeugnisabschr. nicht zurück.) Bewerbg. an Forstverwalter **Demecke**, **Frohnau i. d. Mark.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 21. Neudamm, den 26. Mai 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Biederitz im Regierungsbezirk Magdeburg ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 5. Juni** eingehen.

Oberförsterstelle Grenzheide im Regierungsbezirk Posen ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 5. Juni** eingehen.

Oberförsterstelle Neuweilnau im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. September 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 5. Juni** eingehen.

Oberförsterstelle Rehberg im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 5. Juni** eingehen.

Oberförsterstelle Schmiedefeld im Regierungsbezirk Erfurt ist zum 1. August 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 5. Juni** eingehen.

Försterstelle Barenberg in der Oberförsterei Elend, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen.

Försterstelle Buchenberg in der Oberförsterei Böhl, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen.

Försterstelle Buchenhain (Spreewald) in der Oberförsterei Börnichen, Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder, ist zum 1. September 1912 zu besetzen.

Försterstelle Mernes in der Oberförsterei Salmünster, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen.

Försterstelle Münchenwalde in der Oberförsterei Alt-Sternberg, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. Juli 1912 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland ca. 20 ha. Die Schule ist im Orte. Bahnstation (Kleinbahn): Piplin ca. 2 km ab.

Försterstelle Roßberg-Ost in der Oberförsterei Roßberg, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen.

Försterstelle Wellerode in der Oberförsterei Waldau, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. September 1912 anderweit zu besetzen.

Forstkassen-Rendantenstelle für die **Oberförstereien Siegen, Hainchen, Hilchenbach, Ewig** und **Bilstein,** mit dem Amtssitz in Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg, ist zum 1. August 1912 **zu besetzen.** Bewerbungen müssen **bis zum 10. Juni** eingehen.

Die Rangfrage der Königlich Preußischen Forstaufseher und Hilfsjäger.

Von Königl. Förster **Lind.**

Seit mehreren Jahren schon beschäftigt den Preußischen Försterstand die Frage der Rangerhöhung seiner Anwärter. Daraus, daß diese Frage bereits wiederholt bei den Versammlungen zur Sprache gebracht worden ist, geht hervor, wie dem ganzen Stande das Wohl und Wehe auch der jüngeren Kollegen am Herzen liegt. Es wäre auch traurig, wenn es anders wäre. Eins bedingt das andere; denn bei einer Vermehrung des sozialen Ansehens der Forstaufseher und Hilfsjäger muß auch der ganze Försterstand an Ansehen gewinnen. Das ist so einfach und klar, daß es keiner weiteren Ausführung bedarf. Auf der Delegiertenversammlung des Vereins Königlich preußischer Forstbeamten im Juni d. Js. soll dieser Gegenstand erneut beraten werden.

Als im Jahre 1897 den Förstern endlich der langersehnte Subalternbeamtenrang verliehen wurde, haben wohl viele von uns geglaubt — zu diesen gehörte auch der Verfasser —, daß damit zugleich auch dieselbe Rangerhöhung für die Forstaufseher und Hilfsjäger — die Anwärter des Försterdienstes — verbunden sei. Es wäre das nur eine Übereinstimmung mit ähnlichen Beamtenlaufbahnen gewesen. Hier sind zu nennen die Bahnmeisterdiätare, die Hilfsarbeiter (Militäranwärter) im Bureau- und Kassendienste der Gerichte, die Kanzleidiätare bei den verschiedenen Behörden, die Hilfszeichner in den Katasterbureaus usw.; sie alle zählen bereits im Diätariatsverhältnis zu den mittleren Beamten, weil ihre erste etatmäßige Anstellung für eine mittlere Beamtenstelle erfolgt.

Da hat es denn die Forstaufseher und Hilfsjäger, für die gleiches zutrifft, sehr enttäuscht, als sie hören mußten, daß sie Unterbeamte bleiben. Sie nehmen somit in ihrer Laufbahn eine Ausnahmestellung ein. Auf der vorjährigen Berliner Delegiertenversammlung des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten ist gesagt worden, es wären zunächst noch Ermittelungen anzustellen, ob unter den Anwärtern auf mittlere Beamtenstellungen die Försteranwärter in dieser Beziehung wirklich allein ständen, und erst wenn dies zuträfe, dürften wir unsern vorgesetzten Behörden mit einem bezüglichen Bittgesuch nahen.

Und in der Tat scheinen die Förster hier allein zu stehen. Wo sonst die erste etatmäßige Anstellung als mittlerer Beamter erfolgt, rechnen auch die Anwärter (Diätare) bereits zu den mittleren Beamten. Ausnahmen gibt es nur da, wo eine Beförderung aus einer etatmäßigen Unterbeamtenstellung in eine etatmäßige mittlere Beamtenstellung vorkommt. So sind die Lokomotivführer mittlere Beamte, aber die Lokomotivheizer, aus denen sie sich ergänzen, Unterbeamte. Jedoch sind auch letztere etatmäßig angestellte Beamte und werden Lokomotivführer nach Maßgabe des bestandenen Examens aus der etatmäßigen Unterbeamtenstellung heraus. Unterziehen sie sich dem Führerexamen nicht oder bestehen sie es nicht, so bleiben sie eben Heizer. Überhaupt hat ja die Eisenbahnverwaltung das Prinzip, jedem intelligenten Arbeiter den Aufstieg zu einer besseren Beamtenstellung, selbst der Assistentenstellung, zu ermöglichen. Daraus rechtfertigt sich dann die Unterbeamtenstellung in den Vorstufen. Es liegen also hier die Verhältnisse wesentlich anders.

Der Forstlehrling ergreift seinen Beruf in der bestimmt ausgesprochenen Absicht und — das Bestehen der Prüfungen vorausgesetzt — Berechtigung, Förster, d. h. mittlerer Beamter, zu werden. Es findet sonach bei den Försteranwärtern keine Auslese durch verschiedene vorausgehende etatmäßige Unterbeamtenposten statt wie bei der Eisenbahnverwaltung. Der Försteranwärter durchläuft lediglich ein Diätariat und ist trotzdem Unterbeamter in diesem seinem Diätariatsverhältnis, selbst dann noch, wenn er bereits seine Försterprüfung bestanden hat. Darin unterscheidet er sich wesentlich von den Anwärtern (Diätaren) der zahlreichen anderen mittleren Laufbahnen und erfährt eine nicht unwesentliche Benachteiligung.

Betrachtet man nun die Dienstleistungen der Forstaufseher und Hilfsjäger näher, so wird jeder unbefangene Beurteiler zugeben müssen, daß sie über den Rahmen dessen, was sonst im allgemeinen von Unterbeamten verlangt wird, weit hinausgehen. Die zahlreichen Schreibgehilfen auf den Oberförstereien leisten doch ohne Frage Dienste, die keine Behörde sonst von einem Unterbeamten fordert. Es herrscht hier ein stillschweigendes Einverständnis, daß die jungen Leute — oft allerdings sind es auch schon recht alte Forstaufseher — die gesamte Tabellenführung, Rechnungslegung, Nachweise und Übersichten, wenn auch stets unter den Augen des Revierverwalters, im großen und ganzen doch selbständig erledigen.

Eine andere größere Zahl von Forstaufsehern und Hilfsjägern wird mit Betriebsregelungsarbeiten beschäftigt, die ebenso mehr Intelligenz

erfordern dürften, als gemeinhin bei Unterbeamten gesucht und gefunden wird. Zu erwähnen sind hier die Flächenvermessungen einerseits und die Koordinaten- und Flächenberechnungen andererseits, welche diese Beamten oft nahezu selbständig auszuführen haben. Ein Teil dieser Anwärter wird ferner zu Hilfszeichnern im Forsteinrichtungsbureau verwendet. Hier ergibt sich nun die wunderbare Tatsache, daß diese Hilfszeichner bei einer Zentralbehörde Unterbeamte sind, während sie bei Lokalbehörden, Katasterämtern und Spezialkommissionen, zu den mittleren Beamten rechnen.

Wieder andere Forsthilfsaufseher finden Verwendung bei den Forstakademien, sei es im Sekretariat, im Forstgarten oder in der Fischzuchtanstalt, sei es als Hilfsarbeiter bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens oder anderen der Forschung dienenden Instituten. Besonders bei diesen Beamten wird wohl jeder Vorgesetzte die Dienstleistung nicht mehr als Unterbeamtendienst ansehen, da sie Hilfsarbeiter im wahren Sinne des Wortes sind, den leitenden Professoren an die Hand zu gehen haben und deren Absichten forstliches Verständnis entgegenbringen müssen. Allgemein wird hier bereits ein gewisses geschultes Denken verlangt, und das oft jahrelange Verweilen an den Akademien läßt erkennen, daß diese Anwärter den an sie gestellten Anforderungen gewachsen sind.

Schließlich verdient noch Erwähnung, daß gar nicht so selten Forstaufseher wegen forstlicher Invalidität oder aus anderen Gründen sich dem Forstkassenwesen zuwenden, vielfach mit der Vertretung von Rendanten beauftragt werden, daß sie auch die Rendantenprüfung machen und später Forstkassenrendanten und somit mittlere Beamte I. Klasse werden. Man sollte doch meinen, daß mittlere Beamte I. Klasse nicht von Unterbeamten vertreten werden können.

Dies alles beweist, daß in den Forstaufsehern und Hilfsjägern eine nicht zu unterschätzende Intelligenz steckt, die sie zu besseren Beamtenstellungen befähigt.

Es bliebe nun noch das Gros der im Walde beschäftigten Forstaufseher und Hilfsjäger übrig, von denen vielleicht gesagt werden könnte, daß ihr Dienst, soweit er lediglich in Ausübung des Forst- und Jagdschutzes besteht, einem Unterbeamtendienst nahekommt. Hiergegen aber spricht dies: Alle diese Beamten können zu jeder Zeit zur Vertretung von Förstern herangezogen werden und werden es auch. Viele von ihnen haben als Revierförsterassistenten ständig Försterdienst zu tun. Wer aber imstande ist, den Dienst eines mittleren Beamten jederzeit zu versehen, muß füglich auch die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, also die Qualität eines mittleren Beamten, besitzen. Zudem erfordert die sinn- und sachgemäße Erledigung der Aufgaben des Forst- und Jagdschutzes gegenwärtig meistens ein solches Maß selbständigen Nachdenkens und Handelns, daß auch bei diesem Dienstzweige von mechanischen Verrichtungen kaum noch gesprochen werden kann. Daß die ganze Vor- und Ausbildung der Försteranwärter die von mittleren Beamten ist, wird auch bereits von den vorgesetzten Behörden dadurch anerkannt, daß sie die Anwärter von vornherein zu einer späteren mittleren Beamtenstellung und nicht für eine Unterbeamtenstellung annehmen.

In Berlin wurde im vorigen Jahre auf der erwähnten Delegiertenversammlung in einer warmen Fürsprache für die erbetene Rangerhöhung u. a. auch angeführt, daß es für einen aktiven Oberjäger, Feldwebel oder Vizefeldwebel, der so lange einer Elitetruppe angehört und dadurch im Unteroffizierkorps der Armee eine bevorzugte Stellung eingenommen hat, überaus schmerzlich sein muß, nach Verlassen des Jägerkorps der niedrigsten Beamtengruppe zugezählt zu werden, während es für jeden anderen aktiv gedienten Soldaten von einiger Bildung nicht gar zu schwer hält, eine mittlere Beamtenlaufbahn einzuschlagen und als deren Anwärter sogleich zu den mittleren Beamten zu gehören. Gewiß muß dieses, man kann fast sagen: Versinken zu den Kleinsten des großen preußischen Beamtenheeres für jeden auf sich haltenden jungen Mann schmerzlich sein, namentlich in heutiger Zeit, wo alles auf Anerkennung gesellschaftlicher Werte gestellt ist.

Nun heißt es wohl: „Ein jeder schafft sich seine gesellschaftliche Stellung selbst!" — Zugegeben, daß dieses Wort auch heute noch seine Berechtigung hat. Aber dennoch wird es niemand einem Beamten verargen können, wenn er seine gesellschaftliche Stellung auch vom Staat anerkannt wissen möchte. Denn die große Masse schätzt den Beamten immer danach ein, wie er von der Staatsverwaltung eingeschätzt wird. Wo aber Kenntnisse und Fähigkeiten und der geforderte Dienst für den Beamten eine bessere Stellung als die eines Unterbeamten voraussetzen lassen, da liegt doch eigentlich kein Grund vor, ihm diese bessere Stellung nicht auch einzuräumen.

Aus der so differenzierten Bewertung der Beamten sind die vielen verschiedenen Beamtengruppen entstanden, und ihr Zweck wiederum ist, daß ein jeder mit dem ihm gebührenden Maß gemessen werden soll und den Platz angewiesen erhält, welcher ihm nach seiner Vor- und Ausbildung und vor allem auch nach seiner

Dienstleistung zukommt. Wenn danach die Forstaufseher und Hilfsjäger bitten, ihnen als Anwärter für mittlere Beamtenstellen bereits im Diätariat den Rang der mittleren Beamten zu verleihen, so würde das einmal nur dem verlangten Dienst entsprechen und zum andern nur eine Ungleichheit beseitigen, unter welcher sie den Anwärtern anderer mittlerer Beamtenstellungen gegenüber zu leiden haben.

Weiteres vom Durchschreiben.

Vom Königl. Oberförster **Franz**, Langenschwalbach.

Das Durchschreibeverfahren wird im Forstfach bereits vielfach in Anwendung gebracht; seine Verbreitung würde noch wesentlich größer sein, wenn bei den zu vervielfältigenden Formularen das Loseblättersystem zur Einführung gelangte. Das Durchschreiben ganzbogiger und geknitter Vordrucke ist etwas umständlich, falls

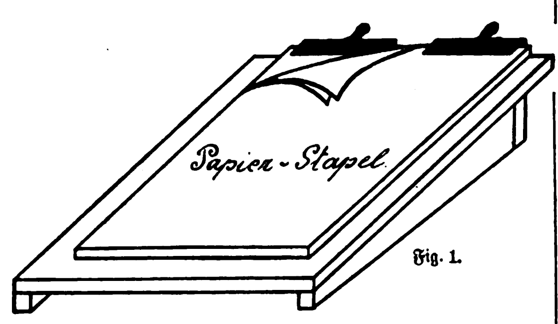


Fig. 1.

die Durchschriften in das Formular des Originals gebracht werden sollen. Man verfährt dabei zweckmäßig wie folgt: Eine Anzahl auseinandergeschlagener Formulare wird auf ein entsprechend großes, dünnes Brett aus weichem Holze so gelegt, daß die oberen Papierränder ungefähr mit dem Brettrande abschneiden. Hierauf erfolgt das auf ein scharfes Aufeinanderfallen der Formularlinien abzielende Richten der Bogen. Man wählt zu diesem Zweck einen bestimmten Kreuzungspunkt zweier Formularlinien (oben links), durchsticht ihn durch alle Blätter mit einer Nadel und drückt letztere ein Ende in das Brett hinein. Um diesen Angelpunkt lassen sich nun alle Bogen drehen, und es wird

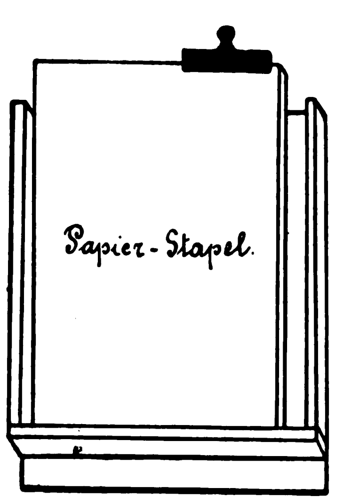
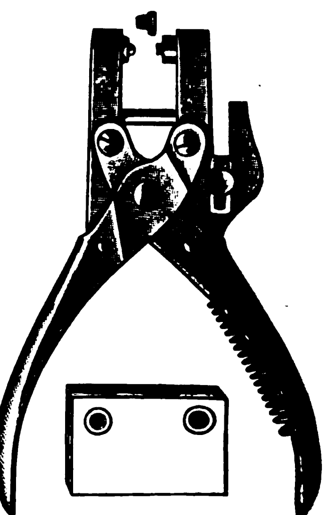


Fig. 2.

leicht, die Formulare über eine Vertikallinie zu richten, worauf sie oben über dem Falz mit einer starken Klammer an dem Brett festzuklemmen sind. Das Durchschreiben erfolgt nach der Anweisung in Nr. 17 Band 26 dieser Zeitschrift (Separatabdrücke gegen 10 ₰ pro Stück vom Verlag).

Neuerdings werden von den Bleistiftfabriken besondere Durchschreibetintenstifte angefertigt. Der härteste ist der Stift „Duplikator" Nr. 755 von J. S. Städtler in Nürnberg. Zu empfehlen ist auch der unverwischliche (polierte) Kohlestift Nr. 5 von A. W. Faber in Nürnberg. Die Schrift des letzteren nimmt die Betalkung an und erlangt dadurch einen höheren Grad der Unverwischbarkeit. — Die Fabriken geben nur an Wiederverkäufer ab.

Von den Durchschreibefedern hat sich nach den Erfahrungen des Verfassers die Feder „Redis" Nr. 1148 von Heintze & Blanckertz am besten bewährt.


Fig. 3.

Zum bequemen Durchschreiben loser Blätter, namentlich der Holzabzählungstabelle Nr. 147b, hat der Verfasser ein besonderes Brettchen mit einem Rahmen auf der Unterseite zum genauen Richten des Papierstapels konstruiert. Der Rahmen gibt dem Brettchen gleichzeitig eine pultartige Stellung. Der Gebrauch des Gerätes, welches durch die Figuren 1 und 2 veranschaulicht wird, ist folgender:

Man drehe das Brett herum, die offene Seite der Umrahmung nach oben, halte es etwas schief und lasse dann die Formulare in dünneren Lagen in die Umrahmung fallen (Fig. 2), damit sich jedes Blatt unten und an der Seite gut an die Leisten anlehnt. Nachdem so der Stapel

senkrecht gerichtet ist, setze man oben seitlich eine starke Klammer an (Fig. 2), nehme den Stapel heraus, drehe das Brett um, lege den Stapel (obere Brettkante mit oberem Stapelrand abschneidend) auf das Brett und setze neben die Klammer eine zweite so, daß sie das Brett mitfaßt. Durch diese zweite Klammer wird der Stapel fest mit dem Brett verbunden. Die erste Klammer ist zu entfernen oder ebenso wie die zweite (das Holz mitfassend) zur Verstärkung anzusetzen. Letzteres geschieht zweckmäßig nur dann, wenn die beschriebenen Blätter im Stapel verbleiben (s. unten).

Bei dem Durchschreiben kommt es darauf an, ob die fertig beschriebenen Blätter dem Stapel gleich entnommen werden sollen oder nicht. In letzterem Falle schlägt man sie einfach nach oben zurück und beläßt sie in dieser Lage, bis später der ganze Stapel auseinandergenommen wird. Im ersteren Falle verfährt man wie folgt: Man befestigt den Stapel durch eine seitlich sitzende Klammer. Nach Fertigstellung einer Niederschrift lüftet man die beschriebenen Blätter (Original mit Durchschriften) und bringt auf dem zurückbleibenden (noch nicht beschriebenen) Stapel neben der vorhandenen eine zweite Klammer (das Brett mitfassend) an (Fig. 1). Hierauf ist die erste Klammer zu entfernen, und die fertigen Blätter können dem Stapel entnommen werden, ohne daß sich der zurückbleibende Teil in seiner Lage verschiebt.

Das Durchschreibebrett ist unter Gebrauchsmusterschutz gestellt und der Alleinvertrieb der auch die sonstigen Durchschreibeartikel liefernden Firma Westenhoff & Co. in Hannover, welche das Brettchen demnächst in den Handel bringen wird, gegen Abgabe einer kleinen Lizenzgebühr an das Forstwaisenhaus übertragen.

Die Heftung der losen Blätter mit der Loch- und Ösenzange ist in oben genannter Anweisung beschrieben. Zur Ergänzung dieser Anweisung sei eine Abbildung der Zange in Fig. 3 nachgetragen.

Mitteilungen.

— **Die preußischen Förster und das Abgeordnetenhaus.** Infolge der bekannten Petition preußischer Förster hatten die försterlichen Verhältnisse in der Sitzung vom 24. April die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses beschäftigt. In dieser Angelegenheit sind jetzt folgende Druckstücke veröffentlicht worden:

Nr. 358. **Mündlicher Bericht** wird von der **Budgetkommission** erstattet werden über die Petitionen des Hegemeisters Krause und Gen. in Forsthaus Kesselgrund u. a. O. (II 367. 367 1 bis 24) um andere Regelung der **Einkommensverhältnisse der Förster**.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf von der Groeben.

Kommissionsantrag: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Petitionen II 367. 367 1 bis 24 der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

Berlin, den 4. Mai 1912.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
Dr. Frhr. v. Erffa.

* * *

Nr. 428. **Abänderungsantrag** der Abgeordneten **Braemer und Genossen** zu dem Antrage der Budgetkommission, Drucksache Nr. 358. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

1. vom 1. April 1913 ab den **Förstern** eine außerordentliche **Stellenzulage** von je 300 ℳ,
2. den nach dem Inkrafttreten der Besoldungsordnung pensionierten und den in Pension gehenden Förstern, sowie deren Hinterbliebenen **entsprechende Unterstützungen** zu gewähren.

Berlin, den 13. Mai 1912.

Braemer und 148 konservative Abgeordnete.

* * *

Nr. 462. **Abänderungsantrag** der Abgeordneten Dr. **Schroeder** (Cassel) und **Genossen** zu dem Antrage der Budgetkommission Drucksache Nr. 358 und dem Abänderungsantrage der Abgeordneten Braemer und Genossen Drucksache Nr. 428. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

I. den Antrag der Abgeordneten Braemer und Genossen Drucksache Nr. 428 **abzulehnen**;
II. die Petitionen des Hegemeisters Krause und Genossen in Forsthaus Kesselgrund u. a. O. (II 367. 367 1 bis 24) um andere Regelung der **Einkommensverhältnisse der Förster** der Königlichen Staatsregierung zur **Berücksichtigung** zu überweisen mit dem gleichzeitigen Ersuchen:
   1. die Gewährung von Dienstland an die Förster einer grundsätzlichen Neuregelung nach der Richtung hin zu unterziehen, daß da, wo die Gewährung von Dienstland aus dienstlichen Rücksichten notwendig ist oder vom Stelleninhaber gewünscht wird, das Dienstland an den Stelleninhaber zu angemessenen Preisen verpachtet wird;
   2. den Förstern neben der bisher gewährten pensionsberechtigten Dienstaufwandsentschädigung eine jährliche Stellenzulage bis

zu 400 Mk. zu gewähren mit der Maßgabe, daß die Stellenzulage im Einzelfalle höher zu bemessen ist, je nachdem kein Dienstland oder nur solches von geringen Erträgnissen gewährt wird;

3. die Stellenzulagen für sämtliche Förster einheitlich im Einheitsbetrage von 400 Mk. pensionsberechtigt zu machen.

Berlin, den 18. Mai 1912.

Dr. **Schroeder** (Cassel)
und 64 nationalliberale Abgeordnete.

— **Aus dem Braunschweigischen Forstschutzdienst.** Die Begänge der Braunschweigischen Staatsforsten (86000 ha) mit den unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinde- 2c. Forsten sind mit 40 Forstgehilfen und 98 Förstern besetzt. Die Forstgehilfen (auch angestellte Staatsbeamte) beziehen 1410—2010 ℳ Gehalt, 150—200 ℳ Wohnungsgeld, 90 ℳ Kleidungsentschädigung, 102 ℳ Holzwert; die Förster 1650—2700 ℳ Gehalt, Dienstwohnung bzw. Mietsentschädigung (mit 330 ℳ pensionsfähig), 100 ℳ Dienstaufwand, 168 ℳ Holzwert. Es sind nur 80 Dienstwohnungen vorhanden. Die pensionsfähige Dienstzeit rechnet vom Tage der Anstellung als Forstgehilfe. Die Anstellungsverhältnisse sind z. Z. ungünstig (für Forstgehilfen durchschnittlich 30, Förster 40 Jahre). Die große Anzahl der Anwärter — auf den Forstämtern gegen 2—3,50 ℳ Tagegeld beschäftigte Reviergehilfen — sehen z. Z. noch ungünstigeren Verhältnissen entgegen. Bei der 31. Sitzung des Braunschweigischen Landtages am 1. Mai d. Js. kam zur Sprache, daß die Forstschutzbeamten um eine anderweite Regelung ihrer Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse gebeten hätten. Deren Wünsche gingen dahin, daß das Endgehalt auf 3600 ℳ festgesetzt, sämtlichen Förstern Dienstwohnungen überwiesen und 20 neue etatmäßige Försterstellen eingerichtet werden möchten. Von den Abgeordneten Amme, Herzberg und Schönemann wurde die Bittschrift befürwortet. Abgeordneter Amme beantragte, das Endgehalt von 2700 ℳ auf 3300 ℳ zu erhöhen. Abgeordneter Südekum befürwortete diesen Antrag, während Minister Radkau und Abgeordneter Glaser davor warnten, jetzt schon wieder an der Gehaltsordnung von 1910 zu rütteln. Der gleichen Ansicht war Staatsminister Hartwieg. Abgeordneter Pust führte aus, wenn man zu der Einsicht gekommen sei, daß die Forstbeamten bei der letzten Gehaltsregulierung schlecht abgeschnitten hätten, dann müsse man den Wünschen dieser Beamten entgegenkommen. — Zugunsten dieses Antrages zog Abgeordneter Amme seinen Antrag zurück. Abgeordneter Bach regte an, die Förster und Forstgehilfen in einer Gehaltsklasse zu vereinigen. Ein Antrag des Abgeordneten Schönemann, die Petition der Forstschutzbeamten der Regierung zur wohlwollenden Berücksichtigung zu empfehlen, wurde darauf angenommen.

— **Zur Frage der Verwertung des Reisigs** sind in Nr. 4 und 8 der „Deutschen Forst-Zeitung" verschiedene Erfahrungen berichtet. Es ist auch in letzterer Nummer die Frage aufgeworfen, ob Reisig in Gebunden auch wohl zur Maschinenheizung in Fabriken usw. benutzt werden könnte. Diese Verwendung ist schon lange bekannt, und zwar nicht nur zur Anheizung, sondern zur ausschließlichen Heizung, besonders in den östlichen Provinzen. Diese sind reich an Waldbeständen; da aber früher in dem Verhältnis der Absatz fehlte, so haben viele Privatwaldbesitzer, welche Brennereien usw. besaßen, ihre Kesselheizung zur Holzfeuerung einrichten lassen, um das nicht abzusetzende Brennholz zu verwerten. Als aber der Absatz besser wurde, da wurde diese Holzfeuerung teuer — sie ist heute teurer wie Kohle —, und es ist wohl besonders das Verdienst der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Pommern, diese Besitzer auf die billige Feuerung mit dem sonst so wertlosen Reisig aufmerksam gemacht zu haben. Reisig in losem Zustande war unbrauchbar, es mußte denn in andere Form gebracht werden, und so entstand dazu das Einbinden in Wellen. Ihre Herstellung geschieht in gleicher Weise wie die Anfertigung von Faschinen, mittels Kette und demnächstiger Verschnürung mit Bindedraht, wobei dieser jedesmal mit einer Zange abgekniffen werden mußte. Dieses Verfahren war nicht allein umständlich, sondern die Arbeiter gebrauchten bei ungenügender Kontrolle die Kette nicht, so daß die Wellen wenig fest wurden, vielfach schon beim Transport auseinandergingen, die Wellen somit geringe Heizkraft besaßen. Die Sache wurde somit auch teuer. Ich habe auch diese Kalamität der Herstellungsweise durchgemacht, und da ich wegen Nonnenfraßes in die Lage kam, größere Mengen Reisig zu verwerten, die Brennereiverwaltung die mit Hand und Kette im andern Revier hergestellten Reisigwellen nicht mehr nehmen wollte, so konstruierte ich mir zu deren Herstellung eine kleine Handpresse, welche ich nach und nach derartig verbesserte, daß sie von einem Arbeiter transportiert und bedient werden konnte, und danach mit einer so praktischen Bindevorrichtung versah, daß selbst Frauen und größere Kinder damit arbeiten konnten. Die Mängel der bisherigen Herstellungsweise wurden damit behoben, und der Grundgedanke, „das sonst so wertlose Reisig in eine Form zu bringen, daß es in gewissen Fällen dem teuren Meterholz an Brennwert gleichkommt und dasselbe ersetzt", erfüllt.

Mit dieser Presse werden zur Kesselheizung die Wellen in 1 bis 1,25 m Länge und 22 cm Durchmesser hergestellt und durch die Bindevorrichtung so fest verschnürt, daß sie nie aufgehen; dabei fällt das jedesmalige zeitraubende Abkneifen des Drahtes fort. Ich nannte diese Wellen „Preßreisig" und habe damit Versuche in der mir zu Gebote stehenden Brennerei anstellen lassen, welche ergaben, daß ein Schock zum Herstellungspreise von 1,10 bis 1,30 ℳ eine Heizkraft von wenigstens 1 m Kloben derselben Holzart ergab. — Ich habe auch Versuche in anderen Revieren damit anstellen lassen. In einem Revier, wo bisher unter guter Kontrolle mit Hand und Kette diese Wellen in 28 cm Durch-

messer hergestellt wurden, wurden diese mit der Presse auf 22 cm zusammengepreßt. In einem anderen Falle, wo das mit Hand und Kette hergestellte Maß 26 cm betragen sollte, ergaben erst vier solcher Wellen eine Preßwelle, und dabei war der Herstellungspreis derselbe; somit waren dreifache Arbeitslöhne erspart. In einem andern Revier, wo bisher auch gut mit Hand und Kette gebunden war, wurden mit der Presse pro Schock 45 ₰ Arbeitslohn erspart. In einer mir bekannten Brennerei wurden in einem Jahre mit Preßreisig über 1000 ℳ an Heizmaterial erspart. Die festere Pressung ist auch für Kesselfeuerung bedeutend vorteilhafter, denn je fester die Masse, je höher die Heizkraft; auch gehen mehr Wellen in die Feuerung und braucht nicht so oft nachgeheizt zu werden. Der Besitzer einer Lokomobile mit Holz- und Torffeuerung, der viel wertloses Buchenreisig besaß, hat auch Versuche mit 50 cm langen Preßwellen angestellt, die Herstellungskosten betrugen pro Schock 90 ₰; auch hier waren die Resultate sehr gut. Auch die Prüfung der Presse, welche die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Pommern in einem Revier anstellen ließ, ergab, daß diese bedeutend billiger und besser arbeitet als die frühere Herstellungsweise mit Hand und Kette. Auch ein Versuch, es auch in großen Backöfen statt gespaltenen Meterholzes zu verwenden, hatte guten Erfolg, und wurde solches dem letzteren vorgezogen. Für Bäckereien mit Holzfeuerung dürfte sich somit diese Einführung empfehlen, da die Bäcker nicht allein am Einkaufspreis sparen, sondern auch an Spaltlohn. In einem Revier, wo solches Reisig, weil es zu umständlich war, für die vorhandene Brennerei abzufahren, verkauft wurde, ist pro Schock 2,50 ℳ erzielt. Auch für die Waldbesitzer, welche keine Brennereien besitzen, werden die Preßkosten schon reichlich durch die weniger entstehenden Fuhren gedeckt, wenn sie zu eigenen Backöfen oder als Leutedeputat doch das Reisig heranfahren müssen, denn zwei Fuhren loses Reisig ergibt eine Fuhre Preßreisig und aufgeladen in einem Drittel Zeit, weil das Preßreisig wie Korngarben geladen wird. Auch die Feuergefährlichkeit, wenn es in der Nähe von Gebäuden usw. lagert, ist lange nicht so groß als bei losem Reisig, da kein Flugfeuer entstehen kann. Wie mir ein Kollege erzählte, soll in der Rheinprovinz solch mit Hand und Kette gebundenes Reisig vielfach von Fabriken pro Zentner gekauft werden. In solchen Kulturen, wo Weichhölzer, Ginster usw. verdämmen, gibt dieses Material, wenn eingepreßt und Verwendbarkeit vorhanden, noch einen guten Ertrag, der mit der kleinen Presse in den Kulturreihen gearbeitet werden kann. Ginsterwellen haben übrigens einen hohen Heizwert.

Auch der Vorteil der frühen Läuterung und Durchforstung jüngerer Bestände ist ja genügend bekannt in bezug auf Entwickelung und Wachstum der Hauptbestände, in Quantität und Qualität, der Verminderung mancher Gefahren, Vermehrung der Humusproduktion und Förderung der Wasserzirkulation u. a. m., und dürfte in manchen Revieren durch die Presse eine Verwertung des oft wertlosen Materials zu erzielen sein.

Nun wird wohl mancher, der vorstehendes liest, mich um des vielen Geldes beneiden, welches ich mit dem Verkauf der Presse verdient habe. Auch mir kam der Gedanke, den bekanntermaßen mageren försterlichen Geldbeutel damit zu füllen, und ließ die Presse durch Musterschutz schützen, ließ mir aber raten, noch Patent zu beantragen, da nach Ansicht des Patentbureaus die Sache durchaus zweckmäßig, praktisch und patentfähig sei. Ich will jedem Kollegen raten, davon die Finger zu lassen, denn das Los eines Erfinders ist ein sehr dornenvolles, und wenige ernten den klingenden Lohn, man müßte denn Tausende in die Reklametrommel werfen können. Es ist schon schwer, ein wirklich gutes und praktisches Gerät unterzubringen, das kostet Geld und immer mehr Geld! Wenn man jahrelang daran gearbeitet hat und der Erfolg ausbleibt, so verliert man die Lust und die Energie. Ein Reklameartikel soll vorstehendes nicht sein.

Ueckermann, Förster,
Groß-Maraunen bei Wartenburg (Ostpreußen).

Berichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

In der Plenarsitzung vom 2. Mai 1912 wurde über die schon so oft erörterte **Regelung der Bezüge der Altpensionäre und ihrer Hinterbliebenen** abermals verhandelt. Zur Beratung stand der Antrag der Budgetkommission, den wir in Nr. 14 auf S. 286 im Wortlaut gebracht haben. Dieser Antrag hält an dem bisherigen Unterstützungsverfahren zwar fest, wünscht aber eine Vereinfachung und Bekanntgabe des Verfahrens zu der ohne Belästigung der Altpensionäre vorzunehmenden Feststellung ihrer persönlichen Verhältnisse. Ferner soll die Regierung nicht an die ihr zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel gebunden sein; diese können vielmehr im Etatsjahre 1912 überschritten werden. Der Antrag wurde, da weitergehende Wünsche auf ein Entgegenkommen des Finanzministers nicht rechnen können, vom Abgeordnetenhause einstimmig angenommen. Es ist nunmehr anzunehmen, daß das Staatsministerium dem Wunsche des Hauses entsprechend in nächster Zeit neue Grundsätze aufstellen und öffentlich bekanntgeben wird.

Wir beschränken uns darauf, die Rede des Berichterstatters, soweit sie unsere Leser interessiert, wiederzugeben, da die übrigen Verhandlungen nichts Neues bieten. Der Berichterstatter, Abgeordneter Viereck (freikons.), führte aus:

Außer dem Antrage der Kommission und den vier Anträgen Dr. Schroeder und Wit-

mann,*) Aronsohn und Genossen,*) Dr. Arendt und Genossen*) sowie v. Goßler und Genossen**) liegt eine Reihe von Petitionen von pensionierten Beamten vor, welche sämtlich die Erhöhung der Pensionen fordern. Darin wird Bezug genommen auf das Teurerwerden aller Lebensverhältnisse, das noch durch die Dürre des vorigen Jahres gesteigert sei. Sie heben hervor, daß die Pensionen, die ohnehin gering seien, noch viel unzulänglicher seien als die als unzureichend anerkannten und deshalb erhöhten Gehälter der Beamten. Der Staat sei rechtlich verpflichtet, auch die Pensionen zu erhöhen. Die Altpensionäre wollen nicht auf Almosen angewiesen sein, sondern fordern gesetzliche Regelung. Die gewährten Unterstützungen seien — wie weiter ausgeführt wird — entschieden zu gering und würden verschieden, nicht nach festen Grundsätzen, bemessen. Daraus habe sich ein Mißtrauen gegen die verteilende Behörde ergeben. Sehr peinlich sei die Forschung nach den persönlichen und Familienverhältnissen, besonders durch die Fragebogen im Eisenbahndirektionsbezirk Breslau mit 22 Fragen. Besonders hebt der Zentralverband pensionierter Beamter und Lehrer hervor, daß eine prozentuale Erhöhung ungerecht wirken würde, da die Unzulänglichkeit der Pensionen auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sei und eine prozentuale Erhöhung den Ungerechtigkeiten nicht abhelfen würde. Er sucht auch nachzuweisen, daß die Kosten der Aufbesserung der Pensionen regierungsseitig viel zu hoch bemessen seien. Für das Etatsjahr 1912 würden nur 11,25 Millionen berechnet; auf diese Kosten könne eine Anzahl von Unterstützungsfonds, die im Etat enthalten seien, verrechnet werden:

1. Die Unterstützungsfonds für die Altpensionäre und Lehrer bis 1. April 1907 mit . .	3,25	Millionen
und	0,78	„
2. Aus dem allgemeinen Unterstützungsfonds	1,00	„
3. Aus dem Gnadenfonds 0,30 Millionen und dem Fonds für Kriegsteilnehmer 0,45 . . =	0,75	„
4. Aus dem allgemeinen Pensionsfonds . . . . . . =	5,00	„
zusammen	10,78	Millionen

so daß nur noch 0,47 Millionen zu bewilligen wären, um eine Gleichstellung der Altpensionäre mit den Neupensionären herbeizuführen. Sie fordern unter Bezugnahme auf eine Denkschrift:

1. Die Pensionsbezüge aller vor der letzten Besoldungsaufbesserung pensionierten Beamten und Lehrer und die vor dieser Zeit festgesetzten Witwen- und Waisengelder entsprechend den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und dem niedrigen Geldwerte gesetzlich derartig zu erhöhen, daß eine Gleichstellung zwischen den Alt- und Neupensionären herbeigeführt wird.
2. Diese Erhöhungen fortlaufend nach den Grundsätzen zu bemessen, daß die Pensionen entsprechend den Gehältern mit den Gehaltserhöhungen der betreffenden Beamtenkategorien immer gleichen Schritt halten.
3. Alle etwaigen Pensionserhöhungen oder gesetzlichen Zuwendungen an die Altpensionäre auch den ehemaligen Privateisenbahnbeamten ohne Kürzung an ihrer statutmäßigen Pension zuteil werden zu lassen.

Von anderen Bundesstaaten haben gesetzlich den Altpensionären gewährt: das Königreich Sachsen im Jahre 1908 eine Erhöhung um 12½, 10 und 7½ %, je nach der Höhe der Pension bis 1500 ℳ, mehr als 1500 bis 3000 ℳ und über 3000 ℳ, und ähnliche Sätze für die Relikten, Sachsen-Weimar 1909 Aufbesserungen in sechs Stufen von 20 bis 5 %, Bayern 1909 feste Zulagen bzw. 20 bis 5 %, je nach der Höhe der Pension bis zur Höchstgrenze von 1800 ℳ, Württemberg 1907 eine Zulage von 100 ℳ an die Witwen.

In der Kommission ist die Notlage der Altpensionäre allgemein anerkannt worden. Die Verpflichtung des Staates zur Aufbesserung der Pensionäre ist von dem Herrn Finanzminister bestritten worden; er hat ausgeführt, daß noch nie der Grundsatz anerkannt worden sei, daß der Staat den Altpensionären mehr zu leisten habe als die Pension. Eine Anerkennung der Rückwirkung neuer Besoldungs- und Pensionsgesetze auf die vorher Pensionierten würde den Staat für die Zukunft präjudizierend binden und Reich und Gemeinden belasten. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß auch nach der Pensionierung die Fürsorgepflicht des Staates für die pensionierten Beamten bestehen bleibe.

Was den Umfang betrifft, in welchem Hilfe zu leisten sei, so ist die Gleichstellung mit den Neupensionären, deren jährliche Kosten derzeit auf 21 Millionen Mark (15 für Beamte, 6 für Lehrer) regierungsseitig geschätzt werden, von keiner Seite gefordert worden. Das Existenzminimum, meinte der Herr Finanzminister, könne nicht gefordert werden; denn durch die Pensionierung würde nur eine Abgeltung von geleisteten Diensten nach Dienstjahren und bestimmten Sätzen gewährt. Hiergegen konnte die Kommission nichts einwenden.

Die prozentuale Erhöhung wurde von dem Herrn Finanzminister bekämpft, weil sie bei den Altpensionären keine Befriedigung hervorrufen, auch bei den Pensionären mit geringen Bezügen nicht ausreichen würde. Von den Antragstellern wurde sie befürwortet mit der Ausführung, daß man durch eine Staffelung billig ausgleichen könne. Andere hielten sie für ungerechtfertigt und nicht ausreichend.

Die Berücksichtigung des Privatvermögens erachtete der Herr Finanzminister bei der gesetzlichen Regelung nicht für geeignet, weil sie ein Eindringen in die Privatverhältnisse notwendig machen würde. Von der Kommission wurde sie teils gefordert, teils zurückgewiesen.

Die Prüfung der besonderen Bedürftigkeit wurde von der Kommission grundsätzlich nicht gebilligt, vielmehr wurden allgemeine Merkmale gefordert. Der Herr Finanzminister aber wollte von einer Prüfung

*) Abgedruckt in Nr. 8 auf Seite 160.
**) Abgedruckt in Nr. 8 auf Seite 163.

der besonderen Bedürftigkeit nicht Abstand nehmen, weil er meinte, ein gleichmäßiges Bedenken aller Pensionäre würde viele Mittel in Anspruch nehmen, aber den besonders Bedürftigen nicht helfen.

Was die Form anlangt, so wurde in der Kommission eine gesetzliche Regelung, sei es durch besonderes Gesetz, sei es durch Etatsvermerk, gefordert. Der Herr Finanzminister wies aber die Form eines Gesetzes bestimmt zurück und wollte sich auf ein solches Gesetz in keiner Weise einlassen. Er erklärte seinerseits die Unterstützung als die einzige Form, in der Zuwendungen gemacht werden könnten, und erklärte sich bereit, die Zuwendungen reichlich zu bemessen und die Festsetzung der Bedürftigkeit milde, ohne polizeiliche Mitwirkung, in der Regel auf Grund eigener Angaben der Bedürftigen zu treffen.

Aus der Kommission wurden dann wenigstens bestimmte Merkmale gefordert, und es verdichtete sich dieser Gedanke zu dem Antrag, in Kap. 62 Tit. 9 die Etatssumme um 3 Millionen Mark zu erhöhen. Der Finanzminister wollte sich im diesjährigen Etat auf eine Erhöhung des Unterstützungsfonds um 3 Millionen nicht einlassen, weil der Fonds nicht erschöpft sei. Er erklärte sich aber bereit, den Fonds zu überschreiten, falls er hierzu vom Landtage ermächtigt würde, und stellte für später Erhöhungen in Aussicht, falls ein Bedarf eintreten würde. Der vorliegende Antrag auf Erhöhung des Fonds wurde für dieses Jahr zurückgezogen und durch den Kommissionsantrag ersetzt. Es wurde die Aufstellung von Grundsätzen gefordert, nach denen die Pensionen bemessen werden sollten. Der Herr Finanzminister sagte zu, daß der Versuch gemacht werden sollte, wenn das Reich und die Ressorts zustimmen würden, bestimmte Grundsätze aufzustellen und bekanntzugeben, aber vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfalle und nicht nach einem Schema.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

(Schluß aus Nr. 19).

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

v. Dallwitz, Minister des Innern: Ich bin gern bereit, zu erwägen, ob es möglich sein wird, im Wege reichsgesetzlicher Bestimmungen Mittel zu finden, welche geeignet sind, eine Abhilfe gegenüber der, wie ich zugebe, außerordentlich lästigen Zigeunerplage herbeizuführen. Die Zigeunerplage ist in letzter Zeit wieder in den Vordergrund des Interesses getreten durch den traurigen Fall, den der Herr Vorredner erwähnt hat, durch die Ermordung des Försters Romanus. In früheren Jahren war sie ständig ein Gegenstand der Erörterung in diesem Hohen Hause. Es ist aber tatsächlich in den letzten Jahren anscheinend doch etwas weniger Veranlassung zur Erörterung der Zigeunerplage gewesen, so daß ich beinahe geglaubt habe annehmen zu sollen, daß die Unzuträglichkeiten, die damit verbunden sind, sich im Laufe der letzten Jahre nicht in dem Maße fühlbar gemacht hätten, wie das früher der Fall gewesen ist. Bestärkt wurde mein Ressort in dieser Annahme dadurch, daß auf eine Rundfrage, die in den Jahren 1907 und 1910 an die Regierungspräsidenten gerichtet wurde, darüber, ob der von dem Herrn Vorredner mehrfach erwähnte Runderlaß zur Bekämpfung der Zigeunerplage Erfolg gehabt habe, dahin beantwortet worden ist, daß tatsächlich ein gewisses Zurückgehen der Zigeunerplage im allgemeinen anerkannt werden könne, daß das allerdings für die Grenzbezirke, speziell an der österreichisch-mährischen Grenze, und auch für gewisse Teile innerhalb Deutschlands nicht zutreffe, wo die Grenzen mehrerer Staaten aneinanderstoßen, speziell also in den Kreisen Gersfeld, Fulda und den sonstigen Kreisen, die die Grenze Preußens mit dem Großherzogtum Hessen, Bayern und den Thüringischen Staaten bilden. Gerade diese Gegend ist von jeher ein Horst der Zigeuner gewesen, weil dort zahlreiche Waldungen und ziemlich unwegsame Gebirgslandschaften den Aufenthalt der Zigeuner erleichtern und ihnen die Möglichkeit geben, nach vollbrachten Untaten sich der Verfolgung zu entziehen.

Ich möchte aber bemerken, daß die Staatsregierung nicht etwa sich mit dem Erlaß vom Jahre 1906 begnügt hat, sondern daß sie dauernd bestrebt gewesen ist, dem Zigeunerunwesen Abbruch zu tun und dahin zu wirken, daß namentlich die Landbevölkerung weniger als bisher von dieser Plage betroffen werden möchte.

Nach dieser Richtung hin gestatte ich mir zu erwähnen, daß im Februar 1911 ein neuer Runderlaß an alle Behörden ergangen ist, welcher zum Zweck hat, die Erteilung von Wandergewerbescheinen an Zigeuner tunlichst zu erschweren, wenn nicht ganz zu verhindern. Dieser Erlaß vom Jahre 1911 hat folgenden Inhalt:

> Es ist den Polizeibehörden unter Hervorhebung der gesetzlichen Versagungsgründe erneut die genaueste Vorprüfung der von Zigeunern gestellten Anträge auf Ausstellung von Wandergewerbescheinen zur Pflicht gemacht und angeordnet, daß diese Anträge den Bezirksausschüssen in einer besonderen, von sonstigen Anträgen getrennten Nachweisung vorgelegt werden sollen. Es ist ferner bestimmt, daß Meldungen über alle Fälle, in denen Zigeuner mit Wandergewerbescheinen betroffen werden, unter Angabe etwa bemerkter Versagungsgründe erstattet, an sämtliche Bezirksausschüsse weitergegeben und dort alphabetisch gesammelt werden sollen. Vor Erteilung von Wandergewerbescheinen sollen diese Register eingesehen und dadurch verhindert werden, daß Personen, die hiernach als Zigeuner festgestellt worden sind, ohne besonders sorgfältige Vorprüfung Wandergewerbescheine erhalten.

Es ist damit so weit als möglich Vorsorge getroffen, daß in allen Fällen, in denen nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen die Erteilung von Wandergewerbescheinen ausländischen Zigeunern versagt werden kann, auch von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird.

Es haben ferner diesseits und im Reichsamt des Innern Verhandlungen stattgefunden mit den an der Zigeunerplage meist beteiligten Staaten,

um Vereinbarungen des Inhalts herbeizuführen, daß die Exekutivbeamten dieser Staaten befugt sein sollen, auch über die Grenze des einzelnen Staates hinaus Zigeuner behufs Überwachung zu verfolgen und auch auf dem Gebiete des benachbarten Bundesstaates Amtshandlungen vorzunehmen, wenn und solange Exekutivorgane dieses Gebietes nicht zur Stelle sind. Es soll dadurch bewirkt werden, daß in derartig schwierigen Gebietsteilen, wie die Kreise Fulda und Gersfeld es sind, die Möglichkeit gegeben ist, Zigeuner, die sich auf diesseitigem Gebiet befunden haben, erforderlichenfalls in das Gebiet Bayerns und des Großherzogtums Hessen oder der thüringischen Staaten hinein zu verfolgen und sie dort zu sistieren, was bisher nicht möglich gewesen ist. Die Verhandlungen sind noch nicht zum Abschluß gediehen. Es ist aber alle Hoffnung vorhanden, daß sie zu einem positiven Ergebnis führen werden.

Es ist dann, wie der Herr Vorredner auf Grund meiner Erklärungen in der Budgetkommission erwähnte, ein Erlaß an alle Oberpräsidenten ergangen, in dem sie ersucht werden, gleichzeitig zum 1. Juni d. Js. Polizeiverordnungen zu erlassen, welche das bandenmäßige Umherziehen von Zigeunern unter Strafe stellen. Der Herr Vorredner hat zwar die Wirksamkeit dieser Anordnung bezweifelt; immerhin glaube ich ihm mitteilen zu müssen, daß wir nach den amtlichen Erkundigungen, die wir in jenen Staaten angestellt haben, in denen derartige Polizeiverordnungen bereits erlassen sind, also in Württemberg, Baden, in den Reichslanden und im Großherzogtum Hessen, annehmen können, daß tatsächlich diese Polizeiverordnungen und die auf Grund derselben gegen die Zigeuner verhängten Strafen doch dazu beitragen, das bandenweise Zusammenwandern von Zigeunern, die verschiedenen Familien angehören, ganz wesentlich einzuschränken. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß dieses Vorgehen, wenn auch zweifellos dem Unwesen nicht vollkommen Einhalt getan werden wird, doch dazu beitragen wird, nach dieser Richtung etwas Besserung zu schaffen.

Endlich ist auf einer im vorigen Jahre von Bayern nach München einberufenen Konferenz der größeren deutschen Bundesstaaten auch Preußen vertreten gewesen, und es sind dort Verhandlungen gepflogen worden, ob es möglich sei, gleichmäßige Grundsätze für die Behandlung und Bekämpfung des Zigeunerunwesens für alle deutschen Bundesstaaten festzustellen. Es hat eine Vereinbarung stattgefunden, die wohl demnächst ihre Früchte tragen dürfte, des Inhalts, daß gleichmäßige Grundsätze für alle deutschen Bundesstaaten aufgestellt werden sollen, daß zum größten Teile die preußischen Grundsätze als Norm genommen werden sollen, und daß vor allen Dingen — und damit ist einem Mißstande begegnet, den der Herr Vorredner besonders hervorgehoben hat — dafür gesorgt werden solle, daß Zigeuner nicht mehr nach einem anderen Bundesstaate abgeschoben oder daß abgeschobene Zigeuner wieder zurückgeschoben werden dürfen, sondern daß unbedingt dafür gesorgt werden muß, daß ausländische Zigeuner, wenn man ihrer überhaupt habhaft geworden ist, direkt bis an die Reichsgrenze befördert und dort des Landes verwiesen werden.

Ich bin im übrigen auch gern bereit, zu erwägen, ob eine Vermehrung der Landgendarmen an der österreichischen Grenze notwendig und nützlich sein würde. Darüber kann ich aber noch keine Auskunft erteilen. Mit Ihnen allen bedauere ich die Vorkommnisse, die unmittelbar zu dieser Debatte Anlaß gegeben haben, und überhaupt die Zigeunerplage, bitte aber doch darauf Rücksicht zu nehmen, daß es sehr schwierig sein wird, dieses Unwesen mit der Wurzel auszurotten, und daß es auch in anderen Ländern bisher nicht möglich gewesen ist, die Zigeuner ganz zu seßhaften gesitteten Bürgern zu erziehen.

Vizepräsident Dr. Porsch: Das Wort hat der Abgeordnete Strosser.

Strosser (Breslau), Abgeordneter (konf.): — — — Wenn der Herr Minister eben darauf hingewiesen hat, daß die Zigeunerplage in den letzten Jahren besser geworden sei, so kann man das wohl im allgemeinen für eine ganze Anzahl von Gegenden bestätigen. Er hat aber schon selber darauf hingewiesen, daß in gewissen Bezirken unseres Vaterlandes nicht nur keine Besserung eingetreten ist, sondern die Zustände sich nach allgemeiner Überzeugung sogar eher verschlimmert haben.

Die Zigeuner sind wohl der letzte Rest des sogenannten fahrenden Volkes, und sie sind in früheren Jahren immer mit einem gewissen poetischen Nimbus umgeben worden. Dieser Nimbus ist heute so weit geschwunden, daß wir nur sagen können: es ist auch nicht die leiseste Spur davon übrig geblieben, im Gegenteil, sie sind eine wahre Landplage geworden. Der Herr Minister wies darauf hin, daß das bandenweise Umherziehen unter Strafe gestellt sei, daß es aber schwer wäre, die Leute daran zu verhindern. Ja, ich glaube wohl, daß dies sehr schwer sein muß; denn ich habe wenigstens noch nicht die Beobachtung machen können oder auch von anderen nicht gehört, daß sie eine solche gemacht haben, daß das bandenweise Umherziehen gegen früher wesentlich eingeschränkt wäre. Im Gegenteil, man sieht sie mit ihren Karren noch immer durch das Land ziehen, und ich bin ihnen auf der Landstraße auch in den letzten Jahren wiederholt begegnet.

Die Klagen über die Zigeunerplage sind ja sehr alt; solange ich denken kann, also über 50 Jahre, sind sie durchs Land gezogen. Ja, man hat den Zigeunern Taten zugetraut, wie Kindesraub und dergleichen mehr, die an die allerschlimmsten Schandtaten erinnern. Daß sie zweifellos ein ganz außerordentlich freches Diebs- und Bettlervolk sind, das unterliegt wohl kaum dem geringsten Zweifel. Aus meiner früheren Heimat ist mir bekannt, daß die Zigeuner in der raffiniertesten Weise es verstehen, gerade das Landvolk zu plagen, indem sie nämlich diejenigen Zeiten benutzen, wenn die männliche Bevölkerung oder nur sehr wenig Erwachsene zu Hause sind, um ihre Bettelei in den Häusern dann unter Drohungen auszuführen. Solche Zeiten sind z. B. während des Gottesdienstes. Im Ravensberger Lande war das hauptsächlich

der Fall, wenn nur die Frau oder die Magd zu Hause waren, um das Essen zu besorgen, besonders z. B. während der Ernte. Wenn dann auf dem Hofe wenig oder gar keine Leute vorhanden sind, dann dringen die Zigeuner in diese Gehöfte ein, und schon aus Angst vor Gewalttätigkeiten wird ihnen gegeben, was sie nur haben wollen.

Was der Herr Minister über die Ausfertigung der Wandergewerbescheine gesagt hat, das begrüßen auch wir mit Freude, nämlich daß ihre Verausgabung erschwert werden soll. Früher ist es sogar häufig so weit gekommen, daß man Leuten, die nachweisen konnten, daß sie im Jahre vorher einen Wandergewerbeschein besessen hatten, ohne weiteres wieder einen solchen gab, ohne zu prüfen, was vielleicht im Laufe dieses Jahres passiert war.

Welcher Untaten diese Leute fähig sind, dafür ist mir noch eben ein Beweis in die Hand gegeben worden. Da ist im Jahre 1910 eine Zigeunerbande in der Nähe der Bahnlinie zwischen Treptow an der Rega und Kolberg erschienen. Zwei junge Zigeuner legten große Steine auf das Gleis, um den fälligen Badezug zur Entgleisung zu bringen, offenbar in der Absicht, daß die Bande die so entstehende Verwirrung zum Stehlen und zum Rauben benutzen könnte. Ein zufällig dazukommender Bahnbeamter verhinderte das Attentat. Die Täter sind nach langem Suchen ermittelt und schwurgerichtlich bestraft worden.

Ich möchte bei der Gelegenheit aber einmal darauf hinweisen, daß das Verfolgen der Zigeuner deshalb so schwer ist, weil diese Leute, wie sich z. B. auch bei dieser Schwurgerichtsverhandlung herausstellte, häufig alle Jahre ein-, zwei-, dreimal ihren Namen wechseln und unter ganz anderen Namen in der Welt umherziehen, teilweise auch mit gefälschten Papieren, so daß sie kaum zu fassen sind.

Was die Mittel betrifft, die wir haben, um die Zigeuner los zu werden, so soll ja also die Abschiebung in andere Bundesstaaten überhaupt nicht mehr stattfinden, wie der Herr Minister uns soeben zugesagt hat. Wir möchten also auch bitten, die Zigeuner unter allen Umständen gleich bis an die Reichsgrenze abzuschieben. Ich will auch noch hinzufügen, daß wir es durchaus mit Freude begrüßen werden, wenn das Reichsamt des Innern einmal seine Verhandlungen zu Ende geführt und dadurch erreicht haben wird, daß die Verfolgung durch die Exekutivbeamten über die Grenze stattfinden kann, was, wenn ich den Herrn Minister eben recht verstanden habe, bisher zwar noch nicht gelungen ist, aber in naher Aussicht steht.

Zum Schluß möchte ich noch etwas über das Ansässigmachen der Zigeuner sagen. Es ist mir durchaus bekannt, daß in früheren Jahren die Regierungspräsidenten darauf hingewiesen wurden, möglichst darauf hinzuwirken, Zigeuner ansässig zu machen, um sie dadurch an der Ausübung der Bettelei und des Vagabondierens zu verhindern. Meine Herren, ich glaube, daß man mit diesem Ansässigmachen recht schlechte Erfahrungen gemacht hat. In der Nähe meiner früheren Garnison, in der Nähe von Minden im Ravensbergerlande, war eine Zigeunerkolonie, und was war die Folge der Ansässigmachung? Daß nun gerade diese Gegend, wo sie ansässig gemacht waren, von den Zigeunern in einer Weise heimgesucht wurde, daß Klagen über Klagen kamen. Sie ließen ihr räuberisches Handwerk absolut nicht, änderten sich überhaupt in keiner Weise; aber die armen Leute, die in der Nähe wohnten, wo sie angesessen waren, hatten darunter zu leiden. Ich glaube überhaupt nicht, daß man Zigeuner bei uns dauernd ansässig machen kann. Sie sind eben ein fahrendes Volk und werden es bleiben, und je energischer sie von unseren Grenzen ferngehalten werden, um so besser wird es sein. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Porsch: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Schroeder (Cassel).

Dr. Schroeder (Cassel), Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, den Ausführungen meiner beiden Herren Vorredner kann ich mich anschließen und alle die Wünsche, die von ihnen vorgebracht worden sind, namens meiner Freunde nur durchaus unterstreichen. Die Klagen über die Zigeunerplage sind augenblicklich im ehemaligen Kurhessen besonders lebhaft; aber wir können auch zu unserer Freude feststellen, daß von allen Seiten der Kampf gegen die Zigeuner energisch aufgenommen ist. Man sollte deshalb eigentlich glauben, daß jetzt diese Plage abnehmen sollte, oder daß wenigstens die Zigeuner vorsichtiger wären; das scheint aber durchaus nicht der Fall zu sein. Ich finde beim Lesen der heimatlichen Zeitung, der „Hessischen Post", in der Sonntagsnummer vom gestrigen Tage folgende Notiz, datiert von Battenberg, 26. April, also im hessischen Hinterlande — der Herr Präsident gestattet mir wohl, sie zu verlesen —:

> Die beiden Zigeuner auf der Kröge sind auf den dort wohnenden Battenberger Flurhüter Dornseif nicht gut zu sprechen, weil er ihnen auf die Finger sieht. Als sie ihn vorgestern beim Pflügen sahen, überfielen sie ihn, warfen ihn zu Boden und steckten ihm Erde in den Mund. Merkwürdigerweise rührte ein daneben arbeitender Bauer aus einem Nachbarorte kein Glied, dem Bedrängten beizustehen. D. konnte sich trotz der erfahrenen Unbill aufraffen und eilte nach Hause, die Zigeuner hinter ihm her. Als sie auf seinem Gehöfte auf ihn eindrangen, gab er zwei Schüsse ab, den ersten in die Luft, den zweiten auf die Braunen. In die Brust getroffen, brach einer zusammen. Trotz der vielen erhaltenen Schrote schleppte er sich auf den Bahnhof und suchte die Marburger Klinik auf. Über das Vorgehen der beiden Zigeuner herrscht hier tiefe Entrüstung; man wundert sich, sie noch auf freiem Fuße zu sehen.

(Hört, hört!) Der Artikel ist der „Hessischen Landeszeitung" entnommen. Es ist kaum zu glauben, daß dieser Vorfall sich so zugetragen hat; denn man kann doch nicht annehmen, daß, nachdem ein gemeinschaftlicher Überfall auf einen Flurhüter stattgefunden hat, der eine Zigeuner — einer scheint allerdings in der Marburger Klinik zu liegen — sich noch auf freiem Fuß befindet und nicht verhaftet ist. Es müßte

rücksichtslos zugegriffen werden, namentlich angesichts der Zustände, wie wir sie bisher in Hessen haben beklagen müssen. Geht es so weiter, so wissen wir nicht, wie wir uns in Hessen gegen die Zigeuner schützen sollen, so geht es nicht weiter. Herr Kollege Rhiel hat schon darauf hingewiesen, daß die Zigeuner nicht nur in Fulda und den beiden angrenzenden Kreisen lästig fallen; nein, wir haben in ganz Hessen über diese Volksplage zu klagen. Nicht nur in der Fuldagegend wird der Notschrei laut, nein, auch in Ober- und Unterhessen werden dieselben Beschwerden erhoben. Die Landbevölkerung ist geradezu in Schrecken versetzt und weiß nicht, was sie machen soll. Nun fragt es sich, welcher Weg dagegen eingeschlagen werden kann. Der Herr Minister hat davon gesprochen, daß entsprechende Polizeiverordnungen sich in einzelnen Teilen der Monarchie bewährt haben, und daß sie auf alle Provinzen übertragen werden sollen. Wir haben meines Wissens in Hessen bisher eine Polizeiverordnung gegen das bedrohliche Zigeunerunwesen noch nicht gehabt. Es wäre daher wünschenswert, daß wir auch in Hessen eine derartige Polizeiverordnung bekämen. Der Weg, den Herr Abgeordneter Rhiel angedeutet hat, daß man die Leute wegen Bettelns und Umherstreichens der Landespolizeibehörde überweisen soll, scheint der allerbeste zu sein. Wenn die Zigeuner gezwungen würden, in unseren Arbeitshäusern zu arbeiten, würden sie die Gegend meiden, ich glaube, in Hessen würde sich dann kein Zigeuner mehr blicken lassen, und das wäre ein sehr erfreulicher Erfolg. Ich meine aber auch, es wird schließlich nichts anderes übrig bleiben, als daß diese Frage reichsgesetzlich geregelt wird, schon aus dem Grunde, damit nicht eine verschiedenartige Handhabung in den einzelnen Bundesstaaten erfolgt und besondere Schwierigkeiten in den Grenzgebieten sich bemerkbar machen. Das mag auch mit ein Grund gewesen sein, daß man in Hessen nicht so erfolgreich vorgehen konnte, weil die Bundesstaaten Thüringen, Hessen und Bayern sich mit dem Regierungsbezirk Cassel berühren.

Nun hat der Herr Minister erklärt, daß in Zukunft nicht mehr ein Abschieben in den nächsten Bundesstaat stattfinden soll, sondern direkt über die Reichsgrenze hinaus. Meine Herren, die Schwierigkeiten liegen darin, daß die Gemeinden zunächst die Leute inhaftieren müssen, dann haben sie vielleicht ein Rückgriffsrecht gegen eine andere Gemeinde oder den Landarmenverband. Aber wenn man weiß, welche Schwierigkeiten entstehen, bis die Gemeinde zum Ersatz ihrer Auslagen kommt, dann wird jede Gemeinde so vorsichtig sein, es gar nicht zur Inhaftierung kommen zu lassen, sondern die Zigeuner schleunigst weiterschieben, damit sie auch nicht einen Tag in der Gemeinde bleiben. (Sehr richtig!) Hier liegen große Schwierigkeiten vor, und ein vernünftiger Bürgermeister wird es gar nicht zur Inhaftierung kommen lassen, sondern er wird sagen: raus aus dem Dorf! Meinetwegen mögen sie wo anders bestraft werden.

Es mag geholfen werden, wie es will, ob auf dem Wege der Polizeiverordnung oder der Überweisung an die Landespolizeibehörde oder durch Reichsgesetz — mir würde jeder Weg recht sein, wenn er nur zum Ziele führt und wenn nur energisch zugegriffen wird. Denn das kann ich sagen: so, wie es jetzt in Hessen steht, geht es nicht weiter; die Zustände sind nachgerade unerträglich geworden. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Porsch: Die Besprechung ist geschlossen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Anbauversuche mit Douglasien.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 4524.

Berlin W 9, 1. Mai 1912.

In verschiedenen Oberförstereien haben etwa 25- bis 30jährige, in Deutschland erwachsene Exemplare der Pseudotsuga Douglasii (grüne Form) in den letzten Jahren wiederholt keimfähigen Samen geliefert, und an besonders günstigen Stellen hat sich am Rande der Douglasiengruppen verschiedentlich Anflug eingefunden.

Da die Beschaffung des bisher ausschließlich verwandten amerikanischen Saatgutes nach wie vor mit Schwierigkeiten verknüpft ist, und da es bei der goßen Verbreitung der Douglasie und den zahlreichen Spielarten nicht unbedingt sicher ist, daß der aus Amerika gelieferte Same auch von Arten gewonnen ist, die für die klimatischen Verhältnisse Preußens geeignet sind, ersuche ich die Königliche Regierung, die Oberförster derjenigen Reviere, in denen sich ältere gutwüchsige Douglasien-Anbauflächen befinden, zu beauftragen, der Zapfenentwickelung dieser Douglasien besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

In Samenjahren sind möglichst viel Zapfen zu sammeln. Falls der Same aus diesen Zapfen, die sich bei Stubenwärme leicht öffnen, gut ist, sind Aussaatversuche in Kämpen vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, daß der Douglasiensame eine sehr lange Keimungsdauer hat und vielfach sogar überliegt.

Über das Ergebnis dieser Versuche, über die Menge des gesammelten Samens und die Entwickelung der daraus erzogenen Pflanzen ist mir zum 1. Oktober 1917 zu berichten.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.



— **Zum Gemeindesteuervorrecht.** Die Frage, ob ein Beamter nach dem Gesetze vom 16. Juni 1909 Anspruch auf das beschränkte Steuervorrecht des § 1 oder das weitergehende nach der Ver-

ordnung vom 23. September 1867 hat, bildet den Ausgangspunkt zahlreicher, an den Steuersenat des Oberverwaltungsgerichts gelangter Streitsachen. Wenn auch bereits vielfache Entscheidungen die Auffassung des obersten Gerichtshofes dartun, so begegnet man doch in Beamtenkreisen noch hier und da Zweifeln. So glaubte ein am 1. April 1910 in einer städtischen Verwaltung unter Aushändigung einer Anstellungsurkunde angestellter Bureaubeamter das Steuervorrecht beanspruchen zu können, weil er vom 1. Oktober 1905 ab in städtischen Diensten gestanden habe. Das Oberverwaltungsgericht hat seine Revision gegen die betreffende Entscheidung des Bezirksausschusses (welche das Vorrecht versagte) zurückgewiesen und dabei ausgeführt, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes die Eigenschaft eines Kommunalbeamten (nach §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1899) nur durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde erlangt werde. Dies gelte sowohl für die auf Probe, als auch zur Vorbereitung oder zu vorübergehender Beschäftigung angestellten Beamten. Auf den Umstand, daß jemand Dienstverrichtungen vorgenommen habe, wie sie nur einem Beamten übertragen werden sollen, komme es ebensowenig an wie auf die Tatsache, daß der Betreffende den Staatsdienereid geleistet habe. Wenn, wie in diesem Falle, eine Anstellungsurkunde vor dem 1. April 1909 nicht ausgehändigt worden sei, so stehe dem Kläger ein Anspruch auf die Steuervergünstigung der Verordnung vom 23. September 1867 nicht zu. — In einem anderen Falle wurde auch einem Bureauanwärter des Berliner Magistrats dieses Vorrecht versagt, der seinen Anspruch damit begründete, daß er vor dem 1. April 1909 als Militäranwärter bei einer Regierung informatorisch beschäftigt worden sei. Diese Beschäftigung diene, so führte der Gerichtshof aus, lediglich der Feststellung, ob der Militäranwärter sich überhaupt zum Beamten für bestimmte Dienststellen eigne. Hat er den Befähigungsnachweis erbracht, so wird er in die Bewerberliste aufgenommen und kann dann als Beamter einberufen werden. Während der Dauer der informatorischen Beschäftigung könne von einem Amtsverhältnisse nicht die Rede sein.

— **Eine Beleidigung in Beziehung auf den Beruf** liegt nicht nur dann vor, wenn sie die dienstliche Tätigkeit der Beleidigten zum Gegenstand hat, sondern auch dann, wenn das Verhalten der Beleidigten zu dem Verhalten, das ihr Beruf erfordert, in einen ausdrücklichen Gegensatz gebracht und die Beleidigung vermöge des von ihr dem Täter gegebenen Inhalts gerade mit Rücksicht auf die durch den Beruf begründete Zusammengehörigkeit der Beleidigten erfolgt ist. (R. G. Str. 22. 5. 11, Bl. f. R. A. 1911, 667.)

Verschiedenes.

— **Aus Württemberg.** Nach der Verfügung des Finanzministeriums ist mit Königlicher Genehmigung geändert worden: Ellenberg und Schwann sind gemäß Finanzgesetz in der laufenden Etatsperiode aufzuheben. — Geändert ist: Ellwangen erhält von Ellenberg 4 Staatswaldhuten und 7 Gemeinden; Bopfingen erhält von Ellenberg: 1 Staatswaldhut und 8 Gemeinden. Dafür tritt Ellwangen ab an Schrezheim (Sitz Ellwangen): 1 Staatswaldhut und 2 Gemeinden. Schwann geht mit allen 8 Gemeinden an Neuenbürg über, als Amtmannsbezirk (im ganzen, hatte keinen Staatswald mehr seit der 1902 erfolgten Gründung des Forstamts (neuer Ordnung) Neuenbürg). Murrhardt (nicht Neuenbürg) erhält von Gschwend 1 Staatswaldhut und 2 Gemeinden; Sulzbach von Gaildorf 1 Staatswalddistrikt.

— **Forst- und Jagdausstellung in Freiberg i. S.** Die Erzgebirgische Industrie- und Gewerbe-Ausstellung wird auch mit einer Forst- und Jagdausstellung verbunden. Diese wird in zwölf Abteilungen eingeteilt, und zwar umfaßt die I. Abteilung: Geologische und bodenkundliche Darstellung des Waldes, II. Abteilung: Klima des Erzgebirges und des Vogtlandes, III. Abteilung: Waldflora, IV. Abteilung: Fauna, V. Abteilung: Waldbau, VI. Abteilung: Forsteinrichtung, VII. Abteilung: Forstschutz, VIII. Abteilung: Forstbenutzung, IX. und X. Abteilung: Jagd und Fischerei, XI. Abteilung: Vogelschutz, XII. Pläne, Karten und sonstige instruktive Darstellungen aus dem Stadt- und Hospitalwald. Die Anordnung der einzelnen Abteilungen ist außerdem sehr übersichtlich gehalten, so daß bei der Fülle des Gebotenen, welches nach wissenschaftlichen Grundlagen zusammengestellt ist, der Besuch der Ausstellung jeden Interessenten befriedigen wird.

— **Forstlicher Lehrgang zu Wittstock a. Dosse** (Prov. Brandenburg). Die brandenburgische Landwirtschaftskammer läßt wiederum, wie in den Vorjahren, durch ihren forstlichen Beirat einen forstlichen Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte abhalten, und zwar in der Zeit vom 17. bis 22. Juni zu Wittstock a. Dosse. Der Lehrgang hat den Zweck der praktischen Unterweisung und Übung in allen Zweigen der Forstwirtschaft. Die Übungen im Walde werden durch Vorträge im Zimmer ergänzt. Die Vielseitigkeit der Stadtforst bietet Gelegenheit, alle forstlichen Verhältnisse der Provinz Brandenburg zu berücksichtigen. Diese Lehrgänge haben bisher stets lebhaften Beifall der Teilnehmer gefunden. Die märkischen Waldbesitzer und Forstbeamten seien daher auf diese Gelegenheit hingewiesen, ihre forstlichen Kenntnisse zu ergänzen. Meldungen sind zu

richten an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg zu Berlin NW 40, Kronprinzenufer 5/6.

— **Versicherungsangelegenheit.** Am 3. Oktober 1911 verunglückte der Königl. Hegemeister M. aus D. tödlich, indem er auf dem Heimwege von einem Dienstgange in der Dunkelheit die sehr steile Böschung eines Feldweges herabfiel. Als Mitglied des Brandversicherungsvereins Preuß. Forstbeamten war er bei der Mannheimer Versicherungsgesellschaft zu Mannheim gegen Unfall versichert, nach deren Versicherungsbedingungen, ebenso wie dies bei anderen Versicherungen der Fall ist, im Falle eines tödlichen Unfalls nur dann die Versicherungssumme an die Hinterbliebenen ausgezahlt werden soll, wenn bald nach dem Unfalle die Obduktion der Leiche in Gegenwart eines Vertrauensarztes der Gesellschaft stattgefunden hat und hierbei der Unfall als Todesursache festgestellt worden ist. Nachdem die Witwe M. aus Unkenntnis der Bedingungen und aus Pietät gegen den Verstorbenen die Obduktion der Leiche verweigert hatte, war die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung der Versicherungssumme nicht mehr verpflichtet. Trotzdem zahlte sie nach einigen sich anschließenden Verhandlungen in äußerst zuvorkommender Weise der Witwe M. freiwillig den Betrag von 1500 ℳ aus. Der vorstehende Fall gibt mir Veranlassung, nicht nur die Kollegen dringend zu mahnen, über die etwa abgeschlossenen Lebensversicherungen und die hierfür geltenden Bedingungen ihre Angehörigen genau zu unterrichten, sondern auch das Entgegenkommen der Mannheimer Versicherungsgesellschaft zur weiteren Kenntnis zu bringen. Die Prämien der Gesellschaft sind, besonders für die Mitglieder des Brandversicherungsvereins, so niedrig, daß es sehr zu empfehlen ist, eine Zusatzversicherung über den von dem Brandversicherungsverein versicherten Betrag hinaus mit der Mannheimer Versicherungsgesellschaft abzuschließen.

Königl. Förster Müller in W.

Noch eine kritische Würdigung des Preußischen Förster-Jahrbuches Band III.*)

Obwohl schon der vorige Jahrgang (für 1911, vgl. Bd. 26 Nr. 18 dieser Zeitschrift, S. 381 u. f.) in hohem Grade zweckentsprechend erschien, ist es dennoch der Herausgabe gelungen, den diesjährigen noch bedeutend zu vervollkommnen. Wenn auch der Inhalt zum größten Teil derselbe geblieben, so ist er doch ungleich übersichtlicher gegliedert und das Nachschlagen erleichternd. Abgesehen von dem Kalendarium, in welchem die Gedenktage vermehrt sind, und den sich daranschließenden Nachrichten über das Regentenhaus und die Jägerbataillone, zerfällt er in vier Abschnitte: Beamtenrechtliches — Statistisches — Gesetze und Verwaltungsbestimmungen — Personalien.

Abschnitt I enthält alles, was in bezug auf Gehalt, Pension, Witwengeld, Berechnung des Besoldungsdienstalters, Reise- und Umzugskosten usw. irgend zu wissen notwendig und wünschenswert ist. Daran schließen sich die im Jahrgang 1911 nicht enthaltenen, sehr wesentlichen Bestimmungen über Umnotierung. Aus der darauf folgenden tabellarischen Übersicht über die Anstellungsverhältnisse in den einzelnen Regierungsbezirken ersehen wir, daß die voraussichtliche Wartezeit der bisher notierten Forstversorgungsberechtigten am kürzesten ist in Düsseldorf (10 Jahre), am längsten in Cöln (16). Durchschnittlich beträgt sie 14 Jahre.

Neu hinzugekommen sind: eine Anleitung zur Berechnung der Revierförster- und Försterpension, die Bestimmungen über das Gnadenvierteljahr, und als Anhang Nachrichten über vorhandene Wohlfahrtseinrichtungen, unter Angabe, wohin man sich zu wenden habe, um ihrer teilhaftig zu werden.

Im II. Teile, Statistisches, ist neu hinzugekommen eine Übersicht über das Verhältnis der Forstanwärter zu den vorhandenen etatmäßigen Stellen. Es hat sich verbessert von 118 im Jahre 1906 auf 109 im Jahre 1911, d. h. auf 100 Stellen kamen 1906 118 Anwärter, 1911 nur 109. Die übrigen Tabellen sind ziemlich unverändert geblieben, wenn auch etwas anders geordnet. Es sei hervorgehoben, daß vorhanden waren:

	Förster ohne Revier	Forstversorgungsberechtigte	Reservejäger	Summa
am 31. 12. 1911	1168	1256	554	2978
am 31. 12. 1910	1135	1312	576	3023
mithin am 31. 12. 1911	+33	—56	—22	—45

Hoffen wir, daß in nächster Zeit auch die Zunahme der Förster ohne Revier ihr Ende erreichen werde.

III. Teil. Dem Jahrgang 1911 war eine Sammlung allgemeiner Bestimmungen und Gesetze beigefügt mit dem Bemerken, daß alle drei Jahre ein Hauptregister erscheinen werde. Die früheren dritten Teile sind so eingeheftet, daß sie leicht abgetrennt und mit den späteren Ergänzungen zu einem besonderen Bande verbunden werden können. Dementsprechend enthält jetzt Teil III alle seit dem Erscheinen des vorjährigen Jahrbuchs erschienenen neuen Bestimmungen nach ihrem Inhalte geordnet, nebst einem die Jahrgänge 1910—12 umfassenden Sachregister.

Abschnitt IV enthält die Organisation der Forstverwaltung nebst einem vollständigen Personalstatus, eine Liste der Förster ohne Revier, der Forstversorgungsberechtigten, der notierten Reservejäger und der aktiven Oberjäger.

*) Preußisches Förster-Jahrbuch 1912. (Band III.) Ein Ratgeber und Adreßbuch für die preußischen Kron- und Staats-Forstbeamten. Neudamm 1912. Verlag von J. Neumann. 284 Seiten Text, fest geheftet Ladenpreis 3 ℳ. Vorzugspreis für Leser der „Forst-Zeitung" einzeln 2 ℳ 30 ₰. In Partien: 5 Stück und mehr je 2 ℳ 10 ₰, 10 Stück und mehr je 2 ℳ. Zu Bestellungen ist die dieser Nummer beigefügte Bestellkarte zu benutzen

Den Schluß bildet eine Nachweisung der vorhandenen Forstlehrlingsschulen, die neu hinzugekommen ist.

Man kann sich der Hoffnung hingeben, daß sich das Jahrbuch, welches nicht nur dem Förster, sondern auch in vielen anderen Kreisen im hohen Grade nützlich und brauchbar ist und sich von Jahr zu Jahr vervollkommnet und das Nachschlagen in der Gesetzsammlung, in den Amtsblättern usw. entbehrlich macht, einer immer größeren Verbreitung erfreuen werde.

Oberforstmeister a. D. Guse.

Waldbrände.

Hoheheide, 12. Mai. In Jagen 19 der städtischen Oberförsterei Hoheheide bei Anklam brach in einer 20jährigen Kiefernschonung Feuer aus. Mit Hilfe der zahlreich erschienenen Löschmannschaften konnte das Feuer auf seinen Herd beschränkt werden. Vernichtet sind ca. 0,25 ha Schonung. Es liegt Brandstiftung vor. Der Täter ist verhaftet und hat die Tat eingestanden.

Uelzen, 13. Mai. Wiederum ist in der hiesigen Gegend durch einen großen Waldbrand recht bedeutender Schaden verursacht worden. Unmittelbar an einem Radfahrwege in der Königlichen Forst bei Lopau-Westerhorn nahm das Feuer am gestrigen Sonntage seinen Anfang und bewegte sich bei lebhaftem Westwinde schnell in der Richtung auf Schattensen weiter. Obgleich zahlreiche Löschmannschaften und eine Kompagnie Soldaten vom Truppenübungsplatz Munster zur Hilfe erschienen waren, konnte das Feuer nur durch Anlage eines Gegenfeuers bewältigt werden. Im ganzen sind über 400 ha Wald abgebrannt, von denen 20 ha dem Forstfiskus, 40 ha der Klosterkammer Hannover und etwa 350 ha mehreren Gemeinden, hauptsächlich aber der Gemeinde Schattensen, gehören.

Landstuhl (Bayern), 14. Mai. Am 6. Mai entstand im Spesbacher Wald ein Brand, der als gelöscht betrachtet wurde. Dieses war jedoch nicht der Fall, denn der Boden des abgebrannten Bestandes bestand hauptsächlich aus Torf und Moorerde, die unbemerkt unterirdisch weiterglimmten. Das Feuer kam nun jetzt ganz plötzlich zum zweiten Male zum Ausbruch und brennt unaufhaltsam weiter. An vielen Stellen ist es bereits metertief in den Boden eingedrungen, so daß die aufstehenden Bäume, deren Wurzeln ebenfalls verkohlen, umfallen. Die Feuerwehren bemühen sich, das Feuer einzudämmen. Bis jetzt sind hiervon etwa 25 ha ergriffen.

Pinneberg, 15. Mai. Ein größerer Waldbrand kam in der Gemarkung Quickborn in einer Aufforstung zum Ausbruch. Bei dem frischen Winde verbreitete sich das Feuer mit großer Schnelligkeit und ergriff die ganze, etwa 10jährige Fichtenfläche. Der Schaden ist bedeutend.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 21. Mai 1912.** Rehböcke 0,50 bis 0,85, Schwarzwild 0,45 bis 0,55 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,70 bis 0,90 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Busse, Forstassessor zu Posen, wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Gießen zum Doktor promoviert.

Gerlach, Forstmeister a. D. zu Halle a. S., ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Bettenhausen, Förster o. R. zu Mansbach, Oberförsterei Friedewald, ist die Försterstelle Dahlherda, Oberförsterei Gersfeld, Regbz. Cassel, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Biallowons, Forstaufseher zu Cladow, Oberförsterei Cladow-Ost, ist nach Rumpinsee, Oberförsterei Lubiathfließ, Regbz. Frankfurt a. O., versetzt.

Binder, Förster zu Münchenwalde, Oberförsterei Altsternberg, ist nach Ernennung zum Revierförster auf die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Revierförsterstelle Albrechtshausen, Oberförsterei Tapiau, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Engel, Hilfsjäger zu Thorn, Oberförsterei Thorn, ist nach Wehnershof, Oberförsterei Hammerstein, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Fielitz, Förster o. R. zu Hangelsberg, Oberförsterei Hangelsberg, ist auf die erste Försterstelle Teerofen, Oberförsterei Tauer, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1 Juli d. Js. ab versetzt. Die Übertragung der Försterstelle Tannenwald, Oberförsterei Peitz, vom 1. August d. Js. ab ist aufgehoben.

Filling, Hegemeister zu Mernes, Oberförsterei Salmünster, ist die Försterstelle Hausen, Oberförsterei Hausen, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js ab übertragen.

Gies, Förster zu Buchenberg, Oberförsterei Böhl, ist die Försterstelle Cornberg, Oberförsterei Rotenburg-Ost, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d Js ab übertragen.

Höfer, Reservejäger zu Lautenthal, Oberförsterei Lautenthal, ist nach Duingen, Oberförsterei Weenzen, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Klug, Hegemeister zu Elend, Oberförsterei Elend, Regbz. Hildesheim, tritt mit dem 1. Oktober d. Js in den Ruhestand.

Koch, Forstaufseher zu Wehnershof, Oberförsterei Hammerstein, ist nach Rehhof, Oberförsterei Rehhof, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Löffert, Förster zu Roßberg, Oberförsterei Roßberg, ist die Försterstelle Hausen, Oberförsterei Meißner, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. J. ab übertragen.

Moldehn, Förster o. R. zu Treten, Oberförsterei Treten, ist nach der Oberförsterei Karnkewitz, Regbz. Köslin versetzt.

Müller, Förster o. R. zu Luthane, Oberförsterei Jävenitz, ist als Förster m. R. nach Altbrandsleben, Oberförsterei Dingelstedt, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Peters, Förster o. R. zu Plötzensee, Oberförsterei Tegel, ist nach Roofen, Oberförsterei Menz, Regbz. Potsdam, vom 1 Juli d. Js. ab versetzt.

Reinecke, Förster o. R. in der Oberförsterei Fallersleben, ist nach der Oberförsterei Knesebeck, Regbz. Lüneburg, versetzt.

Rosoff, Forstaufseher zu Neuendorf, Oberförsterei Warnow, ist nach Kuhlenmorgen, Oberförsterei Neuenkrug, Regbz. Stettin, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Roschke, Förster o. R. zu Grunewald, Oberförsterei Meiersdorf, ist nach Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Ziegler, Förster o. R. zu Steinbusch, Oberförsterei Steinbusch, ist auf die erste Försterstelle Tannenwald, Oberförsterei Peitz, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. August d. Js. ab versetzt. Die Übertragung der Försterstelle Teerofen, Oberförsterei Tauer, vom 1. Juli d. Js. ab ist aufgehoben.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen:

Lohnhardt, Revierförster zu Feldichen, Oberförsterei Neumühl, Regbz. Frankfurt a. O.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:

Kanelt, Holzhauermeister zu Bärenlug (Kreis Samter), Regbz. Posen; **Hochschulz,** Waldvorarbeiter zu Gr.-Tommatau, Oberförsterei Gohra, Regbz. Danzig; **Moller,** Holzhauermeister zu Bömbien, Oberförsterei Altenbeken, Regbz. Minden; **Piasek,** Holzhauermeister zu Chojno (Kreis Samter), Regbz. Posen; **Rade,** Waldvorarbeiter und Forstschutzgehilfe zu Twiehausen,

Oberförsterei Minden, Regbz. Minden; **Wiese**, Holzhauermeister zu Niekosken (Kreis Czarnikau), Regbz. Marienwerder.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen: **Weisgerber-Müller**, Holzhauer zu Saarwellingen, Oberförsterei Saarlouis, Regbz. Trier.

*

Dem neu errichteten Förstergehöft für den Schutzbezirk Bermbach, Oberförsterei Schwarza, Regbz. Erfurt, ist der Name Forsthaus Spitzelbach und dem Schutzbezirk Bermbach der Name Spitzelbach beigelegt worden.

Jäger-Korps.

von der Decken-Offen, Hauptmann im Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7, ist das Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens verliehen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Barnerssoi, ehem. Forstaufseher, ist auf Ansuchen wieder angestellt und zum Assistenten in Schlichtenberg ernannt.
Bengler, Assistent zu Schlichtenberg, ist nach St. Oswald versetzt.
Bräu, Assistent zu Saalachthal, ist zum Förster in Zettenberg ernannt.
Buchka, Assistent zu Weidensees, ist nach Frammersbach versetzt.
Butz, Assistent zu Obererlbach, ist nach Pilgertshofen versetzt.
Diem, Aspirant zu München, ist zum Assistenten in Tegernsee ernannt.
Ebert, Assistent zu Wiesau, ist nach Breitenthal versetzt.
Frühholz, Assistent zu Kreuth, ist zum Förster in Bayersdorf befördert.
Geyer, Assistent zu St. Oswald, ist nach Auernheim versetzt.
Gottschalk, Förster zu Bayersdorf, ist nach Emmerichsthal versetzt.
Greiner, Assistent zu Walchensee, ist nach Fischbachau versetzt.
Grosha, Assistent zu Kempten, ist nach Mähring versetzt.
Hauerwaas, Assistent zu Aura, ist nach Frammersbach versetzt.
Mändl, Förster zu Kreuzgrund, ist nach Weibersbrunn versetzt.
Merk, H., Assistent zu Diessen, ist nach Kreuth versetzt.
Merk, K., Assistent zu Fischbachau, ist nach Saalachthal versetzt.
Pawlik, Assistent zu Breitenthal, ist nach Freising versetzt.
Rabenstein, Aspirant zu Seybothenreuth, ist zum Assistenten in Weidensees ernannt.
Reindl, Assistent zu Tegernsee, ist nach Walchensee versetzt.
Sachs, Aspirant zu Mittelsinn, ist zum Assistenten in Obererlbach ernannt.
Salzmann, Assistent zu Partenstein, ist nach Aura versetzt.
Schlegel, Förster zu Emmerichsthal, ist nach Roggenburg versetzt.
Steiniger, Assistent zu Moosburg, ist nach Bischofsreuth versetzt.
Straub, Assistent zu Bischofsreuth, ist nach Moosburg versetzt.
Warmuth, Assistent zu Frammersbach, ist zum Förster in Kreuzgrund befördert.
Wolf, Assistent zu Pilgertshofen, ist nach Diessen versetzt.
Zimmerer, Assistent zu Auernheim, ist nach Kempten versetzt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Blanck, Revierjäger zu Cammin, ist zum Stationsjäger für den Schutzbezirk Bernitt, Oberförsterei Schlemmin, vom 1. Juli d. Js. ab ernannt.
Klohm, Revierjäger zu Schelfwerder, ist zum Stationsjäger für den Schutzbezirk Jasnitz, Oberförsterei Jasnitz, vom 1. Juli d. Js. ab ernannt.
Schaumkel, Revierförster zu Ramm, ist zum Stationsjäger für den Schutzbezirk Loosen, Oberförsterei Leussow, vom 1. Juli d. Js. ab ernannt.

Herzogtum Anhalt.

Staats-Forstverwaltung.

Luther, Hilfsjäger zu Hundeluft, ist zum Revierjäger ernannt.
Frenkel, Hilfsjäger zu Nedlitz, ist zum Revierjäger ernannt.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Heel, Forstassessor zu Braunschweig, F.-A.-B. Braunschweig, ist dem Herzogl. Forstamte Holzminden II zur Unterstützung und Vertretung des Forstamtsvorstandes zugeteilt.
Eulemann, Forstreferendar zu Bad Harzburg, F.-A.-B. Harzburg II, ist der Herzogl. Forsteinrichtungsanstalt zur Beschäftigung im Vorbereitungsdienste mit der Station Lehre überwiesen.
Kelemeyer, Forstreferendar zu Braunschweig, hat die zweite Forstverwaltungsdienstprüfung bestanden.
Beutnagel, Gastwirt zu Thiede, ist zum Forsterheber für den Forstbegang Steterburg des F.-A.-B. Wolfenbüttel bestellt.
Krone, Gärtner zu Unseburg, ist als Forstaufseher angenommen.

Die Försterprüfung haben bestanden die Reviergehilfen: **Adlswede** zu Stiege; **Asmus** zu Fürstenberg a. d. W.; **Küster** zu Woltorf; **Liesenberg** zu Braunschweig; **Westerwald** zu Grünenplan.

Die erste Forstschutzdienstprüfung haben bestanden die Forstlehrlinge: **Falke** zu Brückfelde bei Boffzen; **Gieselberg** zu Bad Harzburg; **Heidecke** zu Riddagshausen; **Kühnemund** zu Hohegeiß; **Kurth** zu Ottenstein.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 63. **Anfrage:** 1. Ich bin Anwärter für den Privatforstverwaltungsdienst, jedoch zurzeit an der Regierungsforstkammer von Oberfranken gegen Tagegeld verwendet. Auch im vergangenen Jahre war ich gegen Honorierung innerhalb der bayerischen Staatsforstverwaltung, jedoch in Oberbayern, beschäftigt. Beim Antritt meines Dienstes wurde mir nun hieramts eröffnet, daß ich der Invalidenversicherungspflicht durch Beschaffung einer Quittungskarte zu genügen hätte, wenngleich eine Versicherung meinerseits während meiner Verwendung in Oberbayern nicht erfolgt sei. Nach den neuen Bestimmungen zum Invalidenversicherungs-Gesetz sei dies nicht zu umgehen. Nachdem ich aber doch entweder im Laufe des heurigen Jahres in den Dienst einer Privatverwaltung mit eigener Pensionskasse zu kommen gedenke, oder doch wenigstens vom nächsten Jahre ab das neue Versicherungsgesetz für Privatangestellte für mich in Betracht käme, das Invalidenversicherungs-Gesetz aber doch eine sogenannte Karenzzeit vorschreibt, so ist für mich die in Frage stehende Versicherung jedenfalls zwecklos. Könnte daher meine Befreiung unter keinen Umständen erfolgen, und eventuell auf welche Weise bzw. nach welchen Bestimmungen? 2. Muß im Falle des Austretens eines Beamten aus einer Privatverwaltung mit eigener Pensionskasse die Verwaltung die von dem Beamten geleisteten Beträge an die Reichsversicherungskasse überweisen, so daß der Betreffende nachher bei letzterer versichert wäre? Der Fall würde natürlich erst praktische Bedeutung nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes für Privatangestellte erlangen. E. M., Forstpraktikant in B.

Antwort: Zu 1. Sie unterliegen ohne Rücksicht auf Ihre demnächstige Zugehörigkeit zur Angestelltenversicherung der Versicherungspflicht bei der allgemeinen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, solange Ihr Einkommen 2000 ℳ nicht übersteigt, und es muß deshalb auch seitens der Forstkammer für Oberbayern für Sie nachgeklebt werden. Scheiden Sie aus der Versicherungspflicht aus, so können



Sie sich durch eigene Beitragsentrichtung **weiterversichern, und wir empfehlen dringend, dies zu tun.** Denn Invaliden- und Angestellten-Versicherung laufen nebeneinander her, und die Invalidenrenten werden neben dem Ruhegelde der Angestelltenversicherung gezahlt, soweit beide Bezüge zusammen das frühere Jahreseinkommen nicht übersteigen. Die Hinterbliebenenrenten der Angestelltenversicherung ruhen neben Renten der Invalidenversicherung, soweit beide zusammen $^6/_{10}$ des früheren Jahreseinkommens übersteigen. (§§ 73, 74 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.) Die Leistungen der allgemeinen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bilden also einen wertvollen Zuschuß zu den Leistungen der Angestelltenversicherung! Zu 2. Die bei privaten Pensionskassen zurückgelegte Beitragszeit wird auch nach dem Ausscheiden aus einer solchen Kasse von der Reichsversicherungsanstalt bei Berechnung der Wartezeit, des Ruhegehalts und der Renten angerechnet. (§ 380 a. a. O.) Die Versicherten erleiden also durch die Zugehörigkeit zu einer privaten Pensionseinrichtung keinen Schaden.

Hg.

Nr. 64. **Anfrage:** Die Korbmacher stellen die im Winter geschnittenen Weiden ins Wasser, um, wie bekannt, die Rinde ohne große Schwierigkeiten zu entfernen. Kann man mit dem im Winter eingeschlagenen Faulbaumholze auch dasselbe Verfahren anwenden, um so dieselben Vorteile zu erlangen? C., Kgl. Hegemeister in St.

Antwort: Praktische Erfahrungen über das Schälen des ins Wasser gestellten Faulbaumes sind bis jetzt nicht bekannt. Da man jedoch alle Laubhölzer, welche nicht im Safte sind, z. B. die Weiden, durch das Einstellen des noch frischen Holzes ins Wasser zum Antreiben bringen und durch die dadurch hervorgerufene Saftführung alsdann auch leichter schälen kann, so dürfte dieses auch beim Faulbaum zutreffen.

Nr. 65. **Anfrage:** Ich bin für das Steuerjahr 1912/13 mit 16 *M* zur Einkommensteuer veranlagt. Mein jährliches Einkommen setzt sich zusammen aus. 1. fixierten Diäten pro Jahr 1320 *M*, 2. Dienstbekleidungsgeld pro Jahr 30 *M*, 3. Schreibgehilfenzulage pro Jahr 72 *M*, 4. Brennholzentschädigung pro Jahr 78 *M*; zusammen 1500 *M*. Einnahmen aus Kapitalsvermögen und sonstige Nebenbezüge habe ich nicht. An Miete bezahle ich jährlich 250 *M*, außerdem habe ich ein Kind im Alter von acht Monaten. Ich frage höflichst an, ob die Miete = 250 *M* und für ein Kind = 50 *M*, zusammen 300 *M*, von dem Einkommen bei der Steuerveranlagung nicht in Abzug zu bringen waren und ich nicht um eine Stufe ermäßigt werden könnte. H., Kgl. Forstaufseher.

Antwort. Ihr steuerpflichtiges Einkommen berechnet sich wie folgt: Diäten nach dem Ergebnis des Jahres 1911 1320 *M*, Schreibgehilfenzulage 72 *M*, Brennholzentschädigung 78 *M*; insgesamt 1470 *M*; und dies bedingt den veranlagten Steuersatz von 16 *M*. Die Ausgaben für Miete gehören zu den Kosten zur Bestreitung des Haushalts und sind nicht abzugsfähig. Für die zu unterhaltenden Kinder tritt nach den Bestimmungen des jetzt geltenden Einkommensteuergesetzes ein Abzug von je 50 *M* nicht mehr ein. Das Kinderprivileg im § 19 des Einkommensteuergesetzes besteht darin, daß ohne weiteres der vorgeschriebene Steuersatz ermäßigt wird: a) um 1 Stufe bei dem Vorhandensein von 2, b) um 2 Stufen bei dem Vorhandensein von 3 oder 4, c) um 3 Stufen bei dem Vorhandensein von 5 oder 6 zu unterhaltenden Familienangehörigen usw. Dienstkleidungszuschüsse unterliegen nicht der Besteuerung.

Nr. 66. **Anfrage:** Ein bei mir im Dienst befindlicher Hütejunge hat sich beim Spielen mit einem alten aufgefundenen Revolver und einer durch fremde Bengels zugebrachten Patrone in die linke Hand geschossen. Ich ließ den Jungen sofort in das Krankenhaus fahren, da die Dienstherrschaft diejenigen Anordnungen zu treffen hat, die erforderlich sind, um das Gesinde gegen Gefahr für Leben und Gesundheit zu schützen, benachrichtete aber gleichfalls die in der Nähe wohnenden Eltern und stellte ihnen anheim, den Sohn herauszunehmen, wenn sie mit dem Verbleib im Krankenhause nicht einverstanden seien. Darf ich ohne weiteres die Kurkosten von dem **nach der Kurzeit** verdienten Lohn abziehen, da sich der Dienstbote die Krankheit nicht durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben zugezogen hat, und die Haftung der Dienstherrschaft nach der Gesindeordnung schon bei einem mäßigen Versehen des Dienstboten ohne Verschulden der Herrschaft nicht eintritt. In diesem Falle liegt doch ein gröbliches Versehen ohne jegliches Verschulden der Dienstherrschaft vor. L.

Antwort: Sie dürfen keinen Abzug machen, denn die Einbehaltung von Lohn zur Deckung von Gegenforderungen der Herrschaft ist gesetzlich verboten, selbst wenn der Dienstbote oder Arbeiter durch eine kriminell strafbare Handlung (z. B. Unterschlagung, Sachbeschädigung) die Herrschaft geschädigt hat. Es steht Ihnen aber gegen die Eltern des Hütejungen ein Ersatzanspruch zu.

Hg.

Nr. 67. **Anfrage:** Durch landrätliche Verfügung ist mir die Mitwirkung bei Ausübung der Jagdpolizei auch auf den Jagdbezirken der Gemeinden B. und H. übertragen. „Erstreckt sich meine Jagdpolizei-Aufsicht auch auf die innerhalb dieser Gemeinden liegenden Eigenjagdbezirke?"

R. in R.

Antwort: Die Verfügung des Landrates geht dahin, daß Ihnen die Ausübung der Jagd polizeilich auch außerhalb Ihres Schutzgebietes auf den angrenzenden **Jagdbezirken der Gemeinden B. und H.** übertragen ist. Da dieser Auftrag im strengen Sinne auszulegen ist, so stehen Ihnen jagdpolizeiliche Befugnisse auf den innerhalb der Gemeinden B. und H. liegenden **Eigenjagdbezirken nicht** zu. Denn die Eigenreviere stehen im Gegensatz zu den Gemeindejagdbezirken.

Nr. 68. **Anfrage:** Im Zusammenlegungsverfahren einer Gemeinde, welche an meinen Dienstbezirk grenzt, nicht aber zu demselben gehört, bin ich von der Spezialkommission zu einem Termin außerhalb meines Dienstbezirkes vorgeladen worden. Es wurden bei dieser Gelegen-

heit die Wegeprojekte der zusammenlegenden Gemeinde besprochen. Kann ich für die Reise zu diesem Termin (etwa 20 km von meinem Wohnort entfernt) die mir zustehenden Reisekosten und Tagegelder berechnen? Ich bemerke noch, daß ich nicht als Sachverständiger zugezogen war, sondern lediglich als Forstaufsichtsbeamter der Nachbargemeinden. A. B. in C.

Antwort: Da Sie nicht als Sachverständiger oder im sonstigen Interesse der staatlichen Zusammenlegungsbehörde vorgeladen worden sind, können Sie aus staatlichen Fonds ebensowenig entschädigt werden wie die übrigen beteiligten Parteien, es sei denn, daß Ihre besondere Entschädigung aus Fonds der Gemeindeverwaltung, bei der Sie angestellt sind, möglich ist.

Nr. 69. Anfrage: Wie regelt sich die Aufbringung der Schulabgaben für einen forstfiskalischen Gutsbezirk in der Provinz Westpreußen? Haben diesen Beitrag nur die Anwohner (Haushaltungsvorstände) aufzubringen oder kann Fiskus hierzu als Grundherr auch nach der Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden? R. W.

Antwort: In forstfiskalischen Gutsbezirken der Provinz Westpreußen regelt sich die Aufbringung der Schullasten nach der vom Landrat aufgenommenen und von der Regierung bestätigten Schulmatrikel, ohne deren Kenntnis Auskunft im einzelnen nicht gegeben werden kann. Die Anwohner haben die matrikelmäßigen Schullasten aufzubringen. Die Höhe der Heranziehung ist nach der Leistungsfähigkeit bestimmt. Für alles über die Leistungsfähigkeit der Anwohner Hinausgehende muß der Forstfiskus als Grundherr aufkommen. (Siehe auch Radtkes Handbuch Seite 860/1.)

Nr. 70. Anfrage: Hat ein Königlicher Förster o. R. oder ein Forstaufseher Anspruch auf Entschädigung, wenn er das Holzzettelschreiben auf den Holzterminen ausführen muß? — Wieviel und von wem ist diese zu zahlen? A. B.

Antwort: Der Oberförster kann zur Hilfeleistung bei der ihm obliegenden Ausstellung der Holzverabfolgezettel Förster o. R. und Forsthilfsaufseher heranziehen. Das geht aus Nr. 3 des Ministerialerlasses vom 12. Juli 1902 — III 8848 — hervor, in dem es heißt, daß die Ausstellung der Zettel nur dann dem Rendanten übertragen werden darf, wenn dem Oberförster nicht genügende Hilfskräfte zur Seite stehen. Eine Entschädigung für die Arbeit, die danach zu ihren Dienstobliegenheiten gehört, können diese Hilfskräfte nicht beanspruchen, ob für die Reise, hängt unseres Erachtens ganz von den besonderen Verhältnissen ab und läßt sich so allgemein nicht beantworten.

Anfrage an den Leserkreis.

— Ist einem der Leser eine Bezugsquelle für Kienfackeln bekannt, welche bei Waldbränden zur Anlage von Gegenfeuern verwendet werden können? Königl. Forstrat —n in S.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause,** Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Die Bezirksversammlung wird vom 2. auf den 9. Juni (Konitz) verlegt. Seefeldt, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Czersk (Regbzk. Marienwerder). Sitzung am Sonnabend, dem 1. Juni d. Js., 7 Uhr abends, im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Wahl des 1. Vorsitzenden; 2. Beschlußfassung über die Verlegung des Scheibenschießens, da am 16. Juni 1912 das Gausängerfest Czersk stattfindet; 3. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder ist dringend nötig.
Der Vorstand: J. A.: Hauer, Schriftführer.

Grenzheide-Wanda (Regbz. Posen). Das Vereinspreisschießen findet am Sonnabend, dem 8. Juni d. Js., im Schützenhause in Schildberg statt. Beginn pünktlich 3 Uhr. Probeschüsse von 2 bis 3 Uhr. Gäste können eingeführt werden. Nach dem Schießen findet eine kurze Sitzung statt. Anschließend daran gemütliches Zusammensein mit Damen.
Der Vorsitzende.

Guttstadt (Regbz. Königsberg). Die nächste Versammlung, verbunden mit Scheibenschießen, findet am Sonntag, dem 9. Juni, in der Försterei

Carben statt. Beginn der Versammlung 1½ Uhr **nachmittags.** Tagesordnung: 1. Verlesen der **letzten** Sitzungsverhandlung; 2. Wahl des Bezirksgruppenvorsitzenden; 3. Anträge; 4. Festsetzung der Scheibenschießen; 5. Verschiedenes. Zahlreiche Beteiligung erwünscht; Gäste zum Scheibenschießen willkommen. Es wird gebeten, die Anzahl der Teilnehmer zum Scheibenschießen wegen Besorgung von Fuhrwerk usw. dem Kollegen Sprenger, Carben bei Wormditt, bis zum 2. Juni anzugeben. Bei schlechtem Wetter findet die Versammlung in Wormditt statt. Der Vorstand.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Am Dienstag, dem 28. Mai, Schießen auf dem Schießstande bei Bülowsheide. Anfang 3 Uhr nachmittags. Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Sonnabend, dem 1. Juni d. Js., Versammlung im „Römischen Kaiser" zu Goslar, verbunden mit Tanzkränzchen. Tagesordnung wird am Beginn bekanntgegeben. Die Kollegen werden gebeten, mit ihren Damen recht zahlreich und pünktlich zu erscheinen. Beginn 3½ Uhr. Jahncke.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Die am 1. Juni d. Js. geplante Exkursion nach Buchheide, Oberförsterei Zechlin, wird auf den 8. Juni zur selben Zeit verlegt. Nach dem Ausfluge Berichterstattung über die Tagung der Bezirksgruppe in Berlin. Masurath, Vorsitzender.

Rotenburg a. F. (Regbz. Cassel). Am Sonnabend, dem 15. Juni, abends 8 Uhr, findet im Hotel Leinhos, Rotenburg, die Abschiedsfeier für den am 1. Juli in den Ruhestand tretenden Kollegen Hegemeister Knake, Cornberg, statt. Rege Beteiligung, insbesondere der Damen — es wird getanzt —, sehr erwünscht. Butte.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 8. Juni d. Js., findet der in der Aprilversammlung beschlossene Ausflug nach Mariaspring statt. Abfahrt von Carlshafen r. U. vormittags 8,35, Ankunft in Bovenden über Northeim 10,39; von hier gemeinschaftliche Fußtour nach Mariaspring und Ruine Pleß. Das übrige ist, wie beschlossen, eingerichtet. Um recht zahlreiche Teilnahme bittet

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in deren Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Altkrakow (Regbz. Köslin). Die am 11. Mai in Altkrakow abgehaltene Sitzung war von sechs Mitgliedern besucht und wurde vom Vorsitzenden mit einem Horrido auf Se. Majestät eröffnet. Die Tagesordnung erledigte sich wie folgt: 1. Es wurde beschlossen, die Vereinsbeiträge halbjährlich weiter zu zahlen; 2. dahin bittend vorstellig zu werden, daß a) den Forstanwärtern der Rang der mittleren Beamten verliehen, denselben auch bei militärischen Übungen die Hälfte der zustehenden Tagegelder gewährt werden, b) bei Dienstländereien, auf welchen Wildschaden stattfindet, entweder kosten- und nebenkostenfreie Einzäunung derselben oder vollständiger Wildschadenersatz erfolgt, c) keine Försterstellen eingehen zu lassen, sondern die etatmäßigen Forstaufseherstellen zu solchen Försterstellen zu machen; 3. ebenmäßig zu erbitten, an Mietsentschädigung nicht nur das zu gewähren, was wirklich gezahlt wird, sondern die volle festgesetzte Mietsentschädigung, wie bei allen anderen Beamten. 4. Zur Vertreterversammlung wurde Kollege Scheel gewählt; 5. Am 7. Juli soll ein gemeinschaftlicher Ausflug nach Stolpmünde stattfinden. Der Vorsitzende: Scheel.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Abraham, Reinhold, Forstaufseher, Parpart b. Greifenberg, Pomm.
Rimtz, Wilhelm, Förster, Neu-Klechof b. Sydow, Kr. Schlawe.
Sieck, Wilhelm, Revierjäger, Hollenbekerholz b. Bockhorst, Holstein.
Schultz, Arnold, Förster, Holm b. Buchholz, Kr. Haarburg.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte **mindestens 2 Mark,** für alle übrigen Personen **mindestens 5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Vom Jagdverein „Tsingtau": eingesandt von Herrn Oberleutnant Dreyer in Tsingtau (China) . . . . 43,81 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Angern, Diesdorf, 2 Mk.; Arendt, Drewitzer Theerofen, 2 Mk.; Anders, Muhltroff, 2 Mk.; Abraham, Parpart, 2,50 Mk.; Brandt, Seeben, 2 Mk.; Bührmann, Herzberg, 2 Mk.; Baumann, Lindenhof, 2 Mk.; Burghausen, Neudorf, 2 Mk.; Burgdorf, Jannowitz, 2 Mk.; Böhl, Crangen, 2 Mk.; Braune, Tiwitz, 2 Mk.; Bräuniger, Hermannsdorf, 2 Mk.; Buhler, Beutnitz, 2 Mk.; Berendes, Eringerfeld, 2 Mk.; Clausius, Lautenburg, 2 Mk.; Drezewski, Piekarzow, 2 Mk.; Dreßler, Arnsdorf, 2 Mk.; Doering, Onufrigowen, 2 Mk.; Ebler, Schwarzenraben, 2 Mk.; Fiebing, Biesow, 2 Mk.; Fritsche, Alt-Grimnitz, 2 Mk.; Fuge, Ortelsburg, 2 Mk.; Fiedler, Zirke, 5 Mk.; Fincke, Schiffelbach, 2 Mk.; Gerds, Wendorf, 2 Mk.; Greve, Oeynhausen, 2 Mk.; Gebbers, Olberg, 2 Mk.; Grasse, Bolingen, 2 Mk.; Glaß, Herlasgrün, 2 Mk.; Guthof, Eringerfeld, 2 Mk.; Hering, Bantau, 2 Mk.; Hilgers, Eckfeld, 2 Mk.; Haselhoff, Sagarlug, 2 Mk.; Heiderich, Schwebda, 2 Mk.;

Ihlenfeld, Friedland, 2 Mk.; Jenderek, Udenhain, 2 Mk.; Junger, Schwerin, 2 Mk.; Knuth, Jordansee, 2 Mk.; Krüger, Schköna, 2 Mk.; Knapp, Koppitz, 5 Mk.; Keibel, Gaubickelheim, 2 Mk.; Kahler, Reibitz, 3 Mk.; Köhn, Wöllmarshausen, 3 Mk.; Konarske, Sotocken, 2 Mk.; Knop, Oppalin, 2 Mk.; Kraft, Obrighoven, 2 Mk.; Klaebe, Brunow, 2 Mk.; Kähnn, Mittel-Mellendorf, 2 Mk.; Köhler sen., Rehwinkel, 2 Mk.; Köhler jun., Rehwinkel, 2 Mk.; Liehr, Nistitz, 2 Mk.; Löffert, Häuserdick, 2 Mk.; Leonhard, Westerstede, 3 Mk.; Lehmann, Neuland, 2,50 Mk.; Leue, Vier, 2 Mk.; Liebig, Liebenstein, 3 Mk.; Meißner, Lubichow, 2 Mk.; Mantschke, Mittel-Langenbielau, 2 Mk.; Mayer, Schleise, 2 Mk.; Neuhaus, Eringerfeld, 2 Mk.; Nimtz, Neu-Kleehof, 2 Mk.; Pahl, Neudamm, 2 Mk.; Paulsen, Gr.-Apenburg, 2 Mk.; Pohlisch, Reichstädt, 5 Mk.; Petzold, Eisenhammer, 2 Mk.; Rehbinder, Gr.-Bartel, 2 Mk.; Rosig, Schmalzgrube, 2 Mk.; Rausch, Sworsitz, 2 Mk.; Rehder, Münchhausen, 3,50 Mk.; Springer, Koschmieder, 2 Mk.; Sroka, Ziegelhütte, 2 Mk.; Simon, Schönau, 2 Mk.; Sieck, Hollenbekerholz, 3 Mk.; Schmidt, Horressen, 2 Mk.; Schindzielarz, Kalinowitz, 2 Mk.; Schütz, Reinhausen, 2 Mk.; Schmidt, Braunschweig, 5 Mk.; Schulz, Hufenbruch, 2 Mk.; Schade, Liebenberg, 2 Mk.; Schmeer, Alt-Budkowitz, 2 Mk.; Schmidt, Hude I, 2 Mk.; Schumacher, Wächtersbach, 2 Mk.; Schreck, Wehr, 2 Mk.; Schultz, Holm, 2 Mk.; Schikora, Sworsitz, 2 Mk.; Stoltze Grillenberg, 2 Mk.: Steltz, Trebnitz, 2 Mk.: Thomas, Pastitz, 2 Mk.; Türcke, Zerrenthin, 2 Mk.; Vogel, Döbbernitz, 2 Mk.; Vierkötter, Eberbach, 2 Mk.; Wege, Demmin, 2 Mk.; v. Wedelstedt, Diesdorf, 5 Mk.; Wehrmann, Lübbecke, 3 Mk.; Werner, Kartzow, 2 Mk.; Wenk, Dannenfeld, 2 Mk.; Werner, Wenigenlapnitz, 2 Mk.; Werner, Zicher, 2 Mk.; Zieckert, Beesgen, 2 Mk.; Zimmermann, Bischoffrode, 2 Mk.; Zimmermann, Schweinfurt, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 8 Absatz 2 unserer Satzung mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen war. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an mich einzusenden. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst **ersucht**, ebenso **jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen vom **1. Januar 1910 ab** bei einem **steuerpflichtigen Einkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 4 Mk.**, bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 8 Mk. und eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer zahlen einen Jahresbeitrag** von **mindestens 10 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 200 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates**, der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften**, sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen**, welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen wollen**, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit von mindestens 75 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 8 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Satzungen sind durch die Geschäftsstelle des Vereins in Neudamm zu beziehen.

Die **Deutsche Forst-Zeitung** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 5 Mk. 20 Pf.**, **im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 8 Mk. ab Neudamm) geliefert. **Bestellungen sind an** die Geschäftsstelle des Blattes zu richten.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe XV (Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend).

Die für den 10. März d. Js. nach Glatz einberufene Versammlung war, wie immer daselbst, sehr gut besucht. Es hatten sich 36 Mitglieder und 7 Gäste eingefunden. Der Vorsitzende, Herr Oberförster Hoffmann-Hausdorf, sprach bei Eröffnung der Versammlung seine Freude darüber, und besonders auch über die Anwesenheit des Herrn Wildmeister Fiebig-Schwarzwald (Posen) aus. In das ausgebrachte dreifache Horrido auf Seine Majestät den allergnädigsten Schirmherrn des deutschen Waldes stimmte die Versammlung lebhaft ein.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung verlas der Vorsitzende den Kassenbericht pro 1911. Die Einnahme betrug 649,04 M, die Ausgabe 512,12 M, so daß ein Bestand von 136,92 M für das Jahr 1912 vorzutragen ist. Der Unterstützungsfonds der Bezirksgruppe erreichte eine Höhe von 234,01 M, und gebührt dem eifrigsten Förderer desselben, Herrn Kollegen Conrad-Eisersdorf, ganz besonderer Weidmannsdank.

Die Jahresrechnung wurde später von den Herren Rentmeister Peschke-Giersdorf und Revierförster Kurnoth-Gabersdorf geprüft und für richtig befunden, worauf dem Kassierer, Herrn Kollegen Schloms-Biehals, Entlastung erteilt und der Dank der Versammlung ausgesprochen wurde.

Im Anschluß hieran wurde von einem Schreiben des 1. Vorsitzenden des Vereins, Herrn Oberförster Dr. Bertog, die in der Reichenbacher Versammlung vom 3. Dezember 1911 zur Sprache gebrachten Punkte, Forstlehrlingsschule, Lehrstellennachweis und Lehrgang betreffend, Kenntnis genommen.

Ein weiteres Schreiben, betreffend Bildung von Ortsgruppen, führte zu einer recht lebhaften Besprechung. Herr Wildmeister Fiebig ging darauf näher ein und legte die Gründe für eine solche Einrichtung auseinander. Darauf ergriff auch Herr Forstmeister Schulz-Volpersdorf das Wort, empfahl eine Einteilung, wie sie bereits in Schlesien getroffen ist (vier Bezirksgruppen), und warnte vor zu großer Zersplitterung. Nach längerer Debatte stellt er folgenden Antrag:

Die Bezirksgruppe Glatz sieht die Bildung von Ortsgruppen zurzeit als für den Verein ersprießlich nicht an, dagegen tritt sie dafür ein, daß Bezirksgruppen, welche örtlich besonders weit ausgedehnt, oder besonders stark an Mitgliederzahl sind, in weitere Bezirksgruppen geteilt werden können. Über die Zulässigkeit dieser

Teilung steht dem weiteren Vorstand des Vereins die ausschlaggebende Entscheidung zu; ingleichen hat er darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise die neuen Bezirksgruppen im weiteren Vorstande des Vereins vertreten sein sollen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Aus der Wintertagung des weiteren Vorstandes wurde sodann über das dortselbst angeschnittene Thema: „Titelschutz" disputiert.

Nachdem von verschiedenen Seiten die Meinung zum Ausdruck gebracht wurde, daß es höchst wünschenswert sei, die Regierung für diesen sehr wunden Punkt im Privatforstbetriebe zu gewinnen, ohne dabei den Rechten der Waldbesitzer zu nahe zu treten, brachte Herr Forstmeister Schulz-Volpersdorf folgenden Antrag ein:

Die Bezirksgruppe Glatz faßt den Beschluß, den weiteren Vorstand zu ersuchen, mit allen Mitteln für einen entsprechenden Titelschutz der Privatforstbeamten, insonderheit für die Titel Förster, Revierförster, Oberförster, Forstmeister einzutreten und die geeigneten Wege hierzu zu beschreiten.

Auch dieser Antrag fand einstimmige Annahme.

Da wegen Herstellung des Jahrbuches die Angabe der Versammlungen pro 1912 baldmöglichst erwünscht wird, wurde beschlossen, die nötigen Schritte zu tun, um die Genehmigung zu einer Exkursion im Habelschwerdter Stadtforst zu erhalten und die diesjährige Winterversammlung in Wartha abzuhalten. Der Zeitpunkt für beide Veranstaltungen soll erst später bestimmt werden.

Herr Wildmeister Fiebig sprach noch über Versicherungen jeder Art und empfahl das Versicherungsamt einer recht regen Benutzung.

Zum Schluß hielt Herr Landschaftsrendant Quander-Frankenstein einen Vortrag über Beleihung von Forstgrundstücken durch die Landschaften und die neueren Bestimmungen darüber vom Jahre 1909.

Der Vorsitzende dankte für den interessanten Vortrag, sowie auch für die Ausführungen des Herrn Wildmeister Fiebig und schloß, da weitere Anträge aus der Versammlung nicht vorlagen, die Sitzung.

Forsth. Wiltsch, im März 1912.

A. Weidlich.

Forstlicher Lehrgang
der
Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen
in der Zeit vom 26. bis 29. Juni 1912 in Heiligenstadt (Eichsfeld), Strecke Halle—Cassel.

Mittwoch, den 26. Juni, von 8 Uhr ab: Vorträge über die dortigen Boden- und Forstverhältnisse, neuere forstliche Fragen, Einwirkung der Dürre auf Kulturen und Holzbestände und deren Abschwächung.

Nachmittags: Exkursion in die Aufforstungsflächen auf dem Dün (Kalk). Unterwegs Papierfabrik und Mergelgruben.

Donnerstag, den 27. Juni: Ganztägiger Ausflug in den Heiligenstädter Stadtwald und die von Eichel-Streiberschen Aufforstungen, zeitweise unter Benutzung von Wagen. — Einfaches Frühstück im Walde. — Unterwegs Wegebau und Stocksprengung. — Abends Zusammenkunft auf dem Iberg.

Freitag, den 28. Juni: Ganztägiger Ausflug nach Worbis und Umgebung (reiner und gemischter Laubholzhochwald). — Neuaufforstungen auf Ton. — Künstliche Fischzucht.

Sonnabend, den 29. Juni: Besprechung des Gesehenen, forstliche Diskussionen, Beantwortung von Fragen. — Besichtigung des Stadtmuseums und anderer Sehenswürdigkeiten der Stadt. — Schluß gegen Mittag.

Der Besuch ist für Forstbeamte frei, für Waldbesitzer wird ein Beitrag von 5 ℳ erhoben. — Anmeldungen sind bis zum 6. Juni an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Halle a. S., Kaiserstraße 7, zu richten, welche alles Weitere mitteilt, auf Wunsch Wohnung und Verpflegung bestellt und Programme übersendet.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Am 15. Juni l. Js. werden nach Beendigung des Schuljahres 43 Zöglinge die Forstlehrlingsschule Templin verlassen. Da eine große Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht zu nehmen und ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung im praktischen Dienst zu gewähren.

Herr Oberförster Jacob, Templin (U.-M.), ist gerne bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Templin, Ende März 1912.

Der Schulpfleger.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3836. **Graß**, Jäger, 3. Komp. Jäger-Batl. Nr. 10, Goslar. (B.-Gr. XVI.)
3837. **Jentzen**, Ernst, Hilfsjäger, Strüssendorf b. Bergen a. Rügen (B.-Gr. II.)
3838. **Trunk**, Rupert, Forstgehilfe, Tüßling b. Mühldorf i. Oberbayern. (B.-Gr. XIV.)
3839. **Millington-Herrmann**, Paul, Kommerzienrat (Waldbesitzer), Berlin NW. 7, Pariserplatz 6a. (B.-Gr. IX.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Göpfert, Franz, Forstaufseher, Fh. Specht b. Bottrop.
Sieck, Wilhelm, Revierjäger, Hollenbeckerholz b. Bokhorst i. Holst.
Grünberg, Johannes, Jäger, 2. Komp. Jäger-Batl. 3, Lübben.
Kühl, Emil, Privat-Forstmann, Stargard i. Meckl.
Gräf, Leonhard, Forstgehilfe, Rupboden i. Unterfranken, Bayern.
Nagotzki, August, Forstwärter, Mösenthin b. Winterfeld (Altmark).
Haese, Gustav, Hilfsförster, Freiwalde b. Babenz, Kr. Rosenberg i. Westpr.
Sarnetzki, Ernst, Privatförster, Strzelce, Post Kutno, Gouv. Warschau i. Rußland.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Pommerscher Forstverein.

40. Versammlung

am 17. und 18. Juni 1912 in Greifswald.

I. Plan.

Die diesjährige Versammlung des Pommerschen Forstvereins wird auf Grund des in Heringsdorf im vorigen Jahre gefaßten Beschlusses auf den 17. und 18. Juni nach Greifswald einberufen.

Zur Teilnahme an der Versammlung werden die Mitglieder des Vereins, Mitglieder und Vertreter auswärtiger Vereine, sowie diejenigen, die dem Verein beizutreten wünschen, mit ihren Damen freundlichst eingeladen.

Die Damen nehmen an allen planmäßigen Veranstaltungen, abgesehen von der Vereinssitzung am 17. Juni vormittags, teil.

Auch sonstige von Mitgliedern eingeladene Freunde des Waldes und Weidwerks werden uns herzlich willkommen sein.

Um die Unterbringung der Teilnehmer sicherzustellen, um die für die Waldfahrt erforderlichen Fuhrwerke zu beschaffen, und um die sonst nötigen Vorbereitungen im richtigen Umfange treffen zu können, wird gebeten, die beabsichtigte Teilnahme möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum 3. Juni d. Js., bei Herrn Forstmeister a. D. Pyl in Greifswald, Fischstraße 10, anzumelden und dabei nähere Angaben zu machen, an welchen Veranstaltungen der Anmeldende teilzunehmen gedenkt, sowie, ob Bestellung von Unterkunft gewünscht wird und welche besonderen Wünsche in letzter Beziehung gehegt werden.

Bei rechtzeitiger Anmeldung wird alsdann durch Postkarte mitgeteilt werden, wo sich die bestellte Wohnung befindet.

Bei Ankunft der hauptsächlich in Frage kommenden Züge wird ein Forstschutzbeamter in Uniform anwesend sein, der über die Unterkunft und alle sonst die Verhandlung betreffenden Fragen die erforderliche Auskunft gibt. Auch ist solche im Gasthof „Preußischer Hof" zu erhalten, wo sich die Auskunftei für die Versammlung befindet.

II. Programm.

Sonntag, den 16. Juni 1912: Von 7 Uhr abends ab Begrüßung und gesellige Vereinigung im Logenhaus.

Montag, den 17. Juni 1912, morgens 9 Uhr: Eröffnung der Versammlung und Sitzung im Gasthaus „Zur grünen Linde" (Langestraße).

Die Tagesordnung ist unter III abgedruckt.

Gegen 12 Uhr Frühstück (Gedeck 1,75 ℳ).

Um 3½ Uhr gemeinschaftliches Mittagessen im Gasthof „Preußischer Hof" (trockenes Gedeck 4 ℳ).

Etwa 6½ Uhr Dampferfahrt auf dem Greifswalder Bodden; die Kosten für den Dampfer trägt die Vereinskasse.

Rückkehr gegen 9 Uhr: gesellige Vereinigung im „Preußischen Hof".

Zur Unterhaltung der Damen während der Sitzung am Vormittage wird ein Spaziergang durch die Anlagen unter ortskundiger Führung veranstaltet werden; Frühstück in der „Giftbude" (Gasthaus in den Anlagen).

Dienstag, den 18. Juni 1912. Abfahrt 9 Uhr vom Roßmarkt aus mit Wagen zur Waldfahrt in das Universitätsrevier Greifswald, endigend im „Elisenhain" (Schutzbezirk Eldena). Daselbst Frühstück (Gedeck 1,75 ℳ). Die Rückkehr nach Greifswald kann je nach Wunsch der Teilnehmer wieder mit Wagen (die dann in entsprechender Zahl zurückbehalten werden) oder von Wieck aus mit dem regelmäßig verkehrenden Dampfer erfolgen; vom Elisenhain nach der Dampferanlegestelle würde ein Fußmarsch von etwa 30 Minuten nötig sein. — In beiden Fällen werden die in Greifswald zwischen 4 und 5 Uhr abgehenden Züge erreicht.

Die Kosten für die Wagen (einschl. Trinkgeld) und für das Bier beim Frühstück übernimmt die Vereinskasse.

III. Tagesordnung

für die mündliche Verhandlung am 17. Juni 1912.

1. Geschäftliche Mitteilungen. Vornahme von Wahlen.
2. „Wie sind die zu großen Forsten gehörenden Moore und Niederungsböden landwirtschaftlich nutzbar zu machen?" Referent: Forstmeister Duesberg-Mützelburg.
3. Ständiges Thema: Mitteilungen über die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebes, sowie über etwaige die Forstwirtschaft und Jagd berührende Erfindungen, Versuche und darauf bezügliche Erfahrungen.
4. Über Samenmengen bei Nadelholz-Bestandessaaten und über Pflanzverbände. Referent: Forstmeister Gensert-Jaegerhof.
5. Beobachtungen und Erfahrungen beim letzten Nonnenfraß. Referent: Forstmeister Siewert-Balster.
6. „Welche Umstände haben es bewirkt, daß die Rehe in vielen Gegenden „Feldrehe" geworden sind, und welche Folgerungen muß der Forstmann aus dieser Tatsache ziehen?" Referent: Oberförster Klein-Jager.

Stettin, den 8. Mai 1912.

Der Vorsitzende
des Pommerschen Forstvereins.
Reisch, Oberforstmeister.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Dessau.

Die nächste Versammlung findet am 8. Juni d. Js., mittags 1 Uhr, im Bahnhofshotel in Dessau statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Versammlungslokales.
2. Verschiedenes.

3. Vortrag des Kollegen Revierförsters Weber, Hundeluft, über „Beobachtung von Dürreschäden in den Jahren 1911/12.“ Hierauf Aussprache.

Es muß jetzt jedes Mitglied im Besitze der Satzungen sein. Sollte einer der Kollegen versehentlich vergessen worden sein, so bitten wir ihn, sich umgehend an den Schriftführer, Kollegen Resow in Sollnitz, zu wenden.

Der Vorstand. Bernhard. Resow.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.



1. Das 168jährige Stiftungsfest des Königlichen Garde-Jäger-Bataillons, verbunden mit dem 18jährigen Stiftungsfest des Vereins alter Garde-Jäger, wird am Sonnabend, dem 15. Juni 1912, im Restaurant „Schloß Schlachtensee“ (bei Station Schlachtensee der Wannseebahn Berlin—Potsdam) mit Familien und Gästen in ähnlicher Weise wie in den früheren Jahren gefeiert werden. Das Offizierkorps unseres lieben Bataillons, insbesondere auch sein Kommandeur, Herr Oberstleutnant Graf Finck von Finckenstein, ist eingeladen und wird voraussichtlich erscheinen. Auch werden eine größere Anzahl Oberjäger und Jäger des Bataillons zur Stelle sein. Das Programm besteht aus Konzert der gesamten Kapelle des Garde-Jäger-Bataillons unter Leitung des Obermusikmeisters Lüttich, Festrede, Tanz im Festsaale, Spielen der Kinder unter Leitung des Vergnügungsausschusses mit Verteilung von Spielsachen an sämtliche Kinder, Bonbonregen, Fackelzug der Kinder mit den gelieferten Stocklaternen unter Vorantritt der Musikkapelle und bengalischer Beleuchtung der gesamten Festräume. Eintritt für Mitglieder und Gäste frei! Beginn des Konzerts 5½ Uhr nachmittags, der Kinderspiele 6 Uhr, des Fackelzuges 8½ Uhr. Anzug nach Belieben. Vereinsabzeichen. Bei ungünstigem Wetter steht auch der große Saal zu unserer Verfügung. Die lieben Kameraden werden freundlichst ersucht, sich recht zahlreich mit ihren Familien einzufinden und befreundete Familien als Gäste einzuführen. — Besonders sind aber alle ehemaligen Garde-Jäger als Gäste herzlich willkommen, die dem Verein noch nicht angehören.

2. Im Anschluß an dieses Fest und zur Erinnerung an den Gründungstag der Schießabteilung (6. Juni 1905) findet am nächsten Tage, Sonntag, dem 16. Juni 1912, von mittags 12 Uhr ab, im Schützenhause zu Schönholz (dicht am Vorort-Bahnhof Schönholz der Nordbahn) das Schießen der Vereins-Mitglieder um den von Seiner Königl. Hoheit dem Prinzen der Niederlande, Herzog Heinrich zu Mecklenburg gestifteten „Wanderpokal“ sowie um die Königsscheibe und um Preise statt, wozu die Mitglieder mit ihren Familien freundlichst eingeladen werden. Dringend erwünscht wäre es, wenn von den Ehrenmitgliedern, Gönnern des Vereins und Mitgliedern Preise gestiftet würden. Ehrenpreise nimmt gern entgegen und jede weitere Auskunft erteilt der unterzeichnete Vorsitzende der Schießabteilung. — Es ist Ehrensache jedes Kameraden, der dies ermöglichen kann, hierzu zu erscheinen. Geschossen wird auf 175 m und 80 m.

3. Der unerbittliche Tod hat uns schon wieder ein liebes Mitglied, den Revierförster Wegener in Hohenfinow, am 11. März 1912 entrissen. Wir werden dem treuen Kameraden ein dauerndes Andenken bewahren.

Mit kameradschaftlichem Gruß, Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand des Vereins alter Garde-Jäger.
G. Herrmann, Kgl. Rechnungsrat, 1. Vorsitzender, W 30, Kyffhäuser Straße 24.

Seybertsche August- u. Minchen-Stiftung.

Zweiunddreißigster Jahresbericht.

Die Stiftung ist geschaffen zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden. Für 1911 wurden verteilt:

1. An Unterstützungen

sind nach den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 18. März 1911 zur Verteilung gebracht an: 28 Kinder 2000 M.

2. Mitglieder der Stiftung.

a) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder betrug Ende 1910 =	414 Personen
Zugang in 1911 8 Personen	
Abgang in 1911 8 Personen	— „
Mithin Stand Ende 1911	414 Personen
b) Ehrenmitglieder:	
Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträte, Forstmeister und Oberförster	64 Personen
Andere Personen	2 „
Zusammen	66 Personen

3. Die Jahresrechnung weist nach:

A) Einnahmen:

a) Zinsen der Kapitalanlage .		1864,60 M
b) Eintrittsgelder von ordentlichen Mitgliedern		9,— „
c) Jahresbeiträge von den ordentlichen Mitgliedern		419,— „
d) Jahresbeiträge von den Ehrenmitgliedern:		
1. von der hochherzigen Mitstifterin Fräulein Marie Schapper hier	50,— M	
2. von den übrigen Ehrenmitgliedern	61,60 „	111,60 „
e) Schenkungen, wie solche in der Nachweisung einzeln aufgeführt sind		674,13 „
Zusammen		3078,33 M

B. Ausgaben:

a) Gezahlte Unterstützungen, welche unter Ziffer 1 des Jahresberichts einzeln aufgeführt sind	2000,— M

b) Zur Vermehrung des Stiftungskapitals sind aus den laufenden Einnahmen satzungs- und bestimmungsgemäß verwendet worden	846,—	„
Hierfür sind 3½ % Preußische Konsols im Nennwerte von 900 *M* angekauft und in das Staatsschuldbuch eingetragen worden.		
c) Reisekosten an die Vorstandsmitglieder und die Vertrauensmänner	78,25	„
d) Sonstige Ausgaben	163,15	„
Zusammen	3087,40	*M*

C. **Abschluß:**

Die Einnahmen im Jahre 1911 haben betragen	3078,33	*M*
Dazu der aus dem Jahre 1910 übernommene Bestand von .	2830,18	„
Die Gesamteinnahme beträgt	5908,51	*M*
Die Gesamtausgabe beträgt	3087,40	„
Bleibt ein für 1912 verwendbarer Bestand von	2821,11	*M*

Hiervon kommen an Unterstützungen für 1912 zur Verteilung 2000 *M*, der Rest wird satzungs- und bestimmungsgemäß zum Kapital geschlagen.

4. **Das Stiftungsvermögen** besteht am Ende des Jahres 1911 aus 51 800 *M* im Preußischen Staatsschuldbuch eingetragener Forderung.

5. **An Unterstützungen** sind seit dem Bestehen der Stiftung in den Jahren 1881 bis 1911 im ganzen in 644 Fällen 48 905 *M* an Kinder von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden als Beihilfen zu den Kosten ihrer Ausbildung für einen Lebensberuf gewährt worden.

6. **Verschiedene Mitteilungen.**

Der bisherige Vorsitzende, Herr Oberforstmeister von Ulrici, ist am 1. November 1911 infolge Versetzung in den Ruhestand aus der Stiftung ausgeschieden. An dessen Stelle hat Herr Oberforstmeister Danckelmann gemäß § 8 der Satzung den Vorsitz über die Stiftung übernommen.

Für den wegen Ablauf der Amtsdauer ausgeschiedenen Herrn Regierungs- und Forstrat Müller ist Herr Regierungs- und Forstrat Dr. Laspeyres zum Schriftführer der Stiftung neugewählt und der aus demselben Grunde ausscheidende Herr Förster Mehl in Dotzheim als Beisitzer wiedergewählt worden.

Um künftig den immer zahlreicher werdenden Gesuchen um Bewilligung von Unterstützungen aus der Stiftung in dem erwünschten Maße gerecht werden zu können, bitten wir alle Mitglieder dringend, künftig mehr als bisher für die Stiftung zu arbeiten und zu werben.

Jeder Forstbeamte des Regierungsbezirks sollte Mitglied der Stiftung sein und jede passende Gelegenheit benutzen, die Stiftung kapitalkräftiger und leistungsfähiger zu machen.

Zu letzterem Zwecke möchten wir auch wenigstens den endgültig als Förster angestellten Mitgliedern empfehlen, ihren Jahresbeitrag freiwillig auf 1,50 *M* oder 2 *M* zu erhöhen, wie dies schon bisher in vereinzelten Fällen geschehen ist.

Wiesbaden, den 16. März 1912.

Der Vorstand:

Danckelmann. Laspeyres.

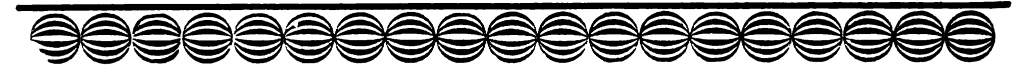
Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:



Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung“ sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung“ direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. **Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104** unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, **b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 5 Mk., für das übrige Ausland 6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 22. — Neudamm, den 2. Juni 1912. — 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Torgelow in der Oberförsterei Freienwalde, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. September 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 12. Juni** einzureichen.

Forstaufseherstelle Friedrichsdorf in der Oberförsterei Driesen, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist voraussichtlich zum 1. September 1912 zu besetzen. Die Stelle hat Dienstgehöft, 0,47 ha Garten, 5,76 ha Acker, 1,91 ha Wiesen.

Nochmals die Privatforstschulen.

Von Oberförster **Titze**-Friedrichsruh.

Die Veröffentlichung meines auf der Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Posen gehaltenen Referates über die Privatforstschulen hat das Interesse für diesen Gegenstand, wie die zahlreichen mir zugegangenen Zuschriften beweisen, in weiteren Kreisen der forstlichen Welt und speziell unter den Mitgliedern unseres Vereins geweckt und verbreitet. Besonders die Vereinsmitglieder haben m. E. einen Anspruch darauf, über die weitere Entwicklung der Privatforstschulen auf dem Laufenden erhalten zu werden, und so soll im Einverständnis mit dem Vorstande des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands im folgenden kurz über die bisherige Weiterentwicklung der bestehenden Privatforstschulen berichtet werden.

In dem Technikum Stargard haben sich seit dem vorigen Jahre die Verhältnisse vollkommen geändert. Die Anstalt ist aus den Händen des Herrn Lorenz in städtischen Besitz übergegangen, ist von der Mecklenburgischen Regierung konzessioniert und untersteht einer eingehenden Kontrolle des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte.

Als forstliche Lehrer fungieren zwei hessische Forstassessoren und die Prüfungen finden unter Aufsicht des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte statt. Die Lehrlingskurse sind aufgehoben

Damit sind im wesentlichen die Mißstände abgestellt, gegen die vorzugehen der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands im Interesse seiner Mitglieder verpflichtet war.

Die Forstschule des „Oberförsters" Wilke ist am 1. Januar 1912 von Fürstenberg i. M. nach Reppen verlegt worden, angeblich weil dort die Ausbildungsmöglichkeit eine bessere sei. Herr „Oberförster" Wilke schreibt in seinem Prospekt wörtlich: „Die Schaffung einer so zweckmäßigen Ausbildungsmöglichkeit allein hat die Verlegung des Instituts bedingt." Zu meinem Bedauern muß ich auch hier wieder Herrn „Oberförster" Wilke eine gewisse Ungenauigkeit in den Angaben seines Prospektes nachweisen. Er verschweigt nämlich den Hauptgrund der Verlegung des Instituts, der darin bestand, daß das Großh. Mecklenburgische Ministerium Herrn Wilke die Konzession zum Schulbetrieb in Fürstenberg entzog bzw. versagte. Das Großh. Ministerium war wohl zu der Ansicht gelangt, daß ein im Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernter preußischer Forstbeamter sich nicht zum Lehrer der forstlichen Jugend eignet, auch wenn er einige Semester in Eisenach studiert hat. Eine weitere Beleuchtung erfährt die „so zweckmäßige Ausbildungsmöglichkeit" in Reppen, wenn man aus dem Forstkalender feststellt, daß die Größe der Stadtforst Reppen 334 ha beträgt, und wenn man erfährt, daß sowohl die Kgl. Regierung als auch der Magistrat in Frankfurt a. O. die Benutzung ihrer Forsten als Lehrreviere Herrn Wilke nicht gestattet haben. Nach den neuesten Mitteilungen ist Herrn Wilke von der Königlichen Regierung die Erteilung von forstlichem Unterricht untersagt worden.

Zur weiteren Information sei noch mitgeteilt, daß in Forstzeitungen ein Inserat folgenden Inhalts erschien: „Junger, unverheirat. Forstmann sofort gesucht, freie Station, 40 ℳ p. Mon. ev. auch noch Lehrling, fr. Station, 20 ℳ p. M. Off. u. C. 201 an Haasenstein & Vogler A.-G., Nürnberg."

Junge Leute, die sich auf dieses verlockende Angebot — man denke „ein Lehrling bei freier Station und 20 ℳ" — meldeten, erhielten ein Schreiben des „Oberförsters" Wilke, in dem er bedauert, daß die Wahl seiner Auftraggeber nicht auf die Betreffenden gefallen sei und ihnen unter Beifügung von Prospekten usw. den Besuch seines Instituts empfiehlt. Sapienti sat!

Damit dürfte die forstliche Welt genügend über das Reppener Institut informiert sein.

Die Anstalt des Herrn Oberförster Thyen in Penzlin ist ebenfalls von dem Großh. Mecklenburgischen Staatsministerium geschlossen worden. Dieselbe ist nach Imgenbroich, Kreis Montjoie, verlegt worden.

Der Oberförster Müller in Dresden hat seine Tätigkeit eingestellt.

Dagegen soll der Herr „Direktor" Schmidt, dessen forstliche Lehrlaufbahn seinerzeit mit einer Verurteilung wegen Betruges endete, seine Tätigkeit wieder aufgenommen haben. Man muß wirklich staunen, daß es immer noch Forstleute gibt, die auf Leute vom Schlage des Herrn „Direktor" Schmidt hereinfallen.

Die Forstschule in Münstereifel besteht weiter.

Von ihren Schülern und Lehrern erschien im November v. Js. in der bekannten Zeitschrift „Sport im Bild" eine Photographie mit der Unterschrift: „Mitglieder der Forstschule Münstereifel, denen der Kaiser bei seinem letzten Jagdaufenthalt in der Eifel seinen Besuch abstattete." Wenn ich auch selbstverständlich nicht annehme, daß diese den Tatsachen widersprechende Unterschrift mit Wissen des Herrn Oberförsters Ernst unter das Bild gesetzt ist, so muß es doch Befremden erwecken, daß letzterer sich diese irreführende Reklame stillschweigend gefallen ließ, während er sonst mit umfangreichen Berichtigungen nicht zu zögern pflegt. Daß ferner im Jahre 1911 an der Forstschule Münstereifel eigenartige Verhältnisse geherrscht haben, geht aus einem Rundschreiben hervor, das Herr Oberförster Ernst an seine Schüler im November 1911 erließ. In diesem bezichtigt er seine früheren forstlichen Lehrer Lucas, Lezius und Lutz ganz gemeiner Handlungen und direkter Verbrechen und bezeichnet sie als geriebene Hochstapler. Danach scheint Herr Oberförster Ernst bei dem Engagement seiner Lehrkräfte keine glückliche Hand gehabt zu haben. Nach seinen Angaben sind jetzt jedoch tüchtige und einwandsfreie Lehrkräfte angestellt.

Im Gegensatz zu dem Technikum Stargard haben die Forstschulen in Münstereifel und Reppen die Lehrlingskurse beibehalten.

Ich halte das nach wie vor für ganz außerordentlich bedenklich und für den Stand der Privatforstbeamten gefährlich. Die praktische Lehrzeit im Walde kann niemals mit Erfolg durch den Unterricht an einer Lehranstalt ersetzt werden, auch wenn noch so viele Exkursionen unternommen werden. Der Forstlehrling muß sich zunächst längere Zeit unter Leitung eines tüchtigen Försters oder Oberförsters täglich bei den vorkommenden Arbeiten im Walde praktisch betätigen und den Dienst des Försters durch längere Ausübung von Grund auf kennen lernen. Dieser Anforderung kann eine Forstschule niemals genügen; denn es ist ausgeschlossen, daß irgend ein zur Verfügung stehendes Lehrrevier gleichzeitig einer größeren Zahl von



Lehrlingen in ausreichendem Maße die Möglichkeit zu täglicher praktischer Betätigung und Teilnahme am Dienst gewähren kann. Es wird sich immer nur um Demonstrationen auf den Exkursionen handeln können, und das genügt nicht. Forstlehrlingsschulen oder Kurse werden immer nur mit Erfolg nach vorgängiger praktischer Lehrzeit wirken können und dann müssen sie so eingerichtet sein, daß die Lehrlinge wie in den staatlichen Lehrlingsschulen und in in der Templiner Anstalt unter dauernder strenger Aufsicht und Kontrolle stehen. Die Forstlehrlinge sind zu jung und innerlich zu wenig gefestigt, um ein freies Leben, wie sie es an den Privatforstschulen zumeist führen, ohne Gefahr vertragen zu können. Schon der Altersunterschied der Teilnehmer an den Lehrlingskursen und den Försterkursen wird meist ungünstig wirken. Die bisherigen Erfahrungen in dieser Richtung bestätigen das. Abgesehen hiervon bieten diese Lehrlingskurse, wie ich bereits in Posen ausgeführt habe, einer großen Zahl ungeeigneter Elemente die Möglichkeit, in die forstliche Laufbahn zu gelangen und müssen so die bereits vorhandene Überproduktion noch vergrößern. Es sind mir Mitteilungen zugegangen, daß teilweise frühere Kutscher, Diener, Kellner usw. als Lehrlinge aufgenommen sein sollen, und es wird niemand behaupten wollen, daß dies als etwas Erfreuliches anzusehen wäre.

Die mit den Privatforstschulen gemachten weiteren Erfahrungen können mich daher nicht veranlassen, meinen in der Posener Resolution festgelegten Standpunkt zu ändern, jedoch möchte ich denselben dahin ergänzen, daß diese Schulen segensreich wirken können, wenn sie unter tüchtiger Leitung und genügender Kontrolle sich auf die Fort- und Weiterbildung beschränken. Die Aufnahme von Lehrlingen ohne voraufgegangene praktische Lehrzeit und die Vereinigung von Lehrlingskursen mit fortgeschrittenen Kursen an derselben Anstalt ist aus den angeführten Gründen zu verwerfen.

Aus dem Kalischer und Warschauer Gouvernement.

Um 8 Uhr morgens — es ist der Zeitpunkt, wo Rußland alle Morgen seine Pforten öffnet —, hatten wir die Grenze passiert. Zum Glück hatte nach langem Tauwetter ein plötzlicher, sehr starker Frost alle tiefen Löcher und Wasserrisse auf den sonst ganz unpassierbaren Landstraßen mit einer starken Kruste überzogen. Zwar immerhin noch gefährlich genug, in den tief ausgefahrenen Geleisen ein Rad zu brechen. Doch gelang es uns nach dreistündigem „Schrittfahren" und nach einigem „weh weh" an Fuß- und Fingerspitzen unser Ziel zu erreichen.

Waren die Gedanken, die unterwegs mein Hirn durchzogen, keine guten, so war der Eindruck, den der für die Zukunft mir unterstellte Eichenwald auf mich machte, erst recht kein erfreulicher. Doch meinem Chef, der, nebenbei gesagt, stolz auf seinen zum Abtriebe erworbenen Eichenwald war, durfte ich doch nichts von meinem Pessimismus verraten und ich war ihm gegenüber schließlich fast des Lobes voll. Zugeben will ich, daß ich zu damaliger Zeit innerlich zu sehr vom forstlichen Standpunkte aus urteilte. Ich wurde also zur Abholzung und Ausnutzung dieses Waldgeschäftes angestellt. Zwei Jahre meiner Tätigkeit verliefen, trotz des Einsiedlerlebens, recht schnell, und ich muß gestehen, daß es durchaus nicht die uninteressantesten Tage meines Lebens gewesen sind. Namentlich, wo mich meine Tätigkeit in letzter Zeit nach dem Innern Russisch-Polens zog, und ich Forstwirtschaft und Holzreichtum dieser so wenig kultivierten Gegend näher kennen lernte. Nicht etwa, lieber Leser, von der fidelen Seite interessant. In solche Versuchungen könnte man in diesen Gegenden wohl kaum geraten. Doch in puncto Forstwirtschaft, Holzverwertung und Holzhandel dürfte der Waldreichtum Russisch-Polens einen jeden auf seine Rechnung bringen, und zwar nur aus dem Grunde, weil man es fast überall ersieht, wie man es nicht machen darf. Erfahrungsgemäß kann man nun gerade in solchen Fällen seine Praxis am meisten bereichern. Gar oft brachte mich meine Tätigkeit nach den entlegensten Winkeln der Polakei. Wie oft mußte ich mir auf solchen Landfahrten die Frage stellen: Wo ist der Holzreichtum Russisch-Polens geblieben? Warum steigen unsere Eichenpreise so hoch? Wo sind die mächtigen Eichenbestände unseres Ostens geblieben? Wie so oft knüpft nur noch ein ganz einzelner Eichenbaum, dem seine ganzen Stammesgenossen nicht mehr standhalten konnten, die schon längst der Axt zum Opfer fielen, Erinnerungen an ganze Geschlechter, an Schlachten und berühmte Männer oder aber wenigstens an das Vorhandensein eines früheren Eichenwaldes. — Welche Erinnerungen wecken solche einsamen Recken wohl in dem Herzen eines Forstmannes? Sind die vielen Funde in der Weichsel, Warthe, in den deutschen Torfmooren, an der Küste und in den nordischen Mooren doch der schlagendste Beweis, daß der Eichenbaum in früherer Zeit einer der vorherrschendsten Waldbäume, ja selbst in unseren Ostseeprovinzen in reicher Anzahl vorhanden gewesen ist. Zwar sind auch noch jetzt in diesen Provinzen recht gute Bestände vorhanden, doch wie rar dieselben geworden sind, darüber kann der deutsche Holzhändler ein wahres Wort sprechen. Man sehe sich nur die großen Holzhäfen an, die ungeheure Einfuhr auf der Ost- und Nordsee, aus Rußland, die Flößerei auf der Weichsel, Warthe usw.

Wie hoch werden diese Eichenhölzer schon in Rußland bezahlt; wenn man nun noch Anfuhr, Flößerei, Bahnfracht und Zoll hinzurechnet, dann kann sich selbst der Laie ein Bild machen, welche Werte gegenwärtig schon in dem Eichenholze

lagern. Die Preise für Eichenholz sind in den letzten Jahrzehnten fabelhaft gestiegen und werden, wenn sich erst die Abnahme der Vorräte in den Grenzbezirken des großen Rußlands noch mehr bemerkbar machen wird, noch bedeutend höher steigen. Prahlt so mancher Eichenholzhändler heute auch noch, daß er sein Eichenholz am billigsten aus den Staatswäldern einkauft, so ist die Zeit doch auch nicht mehr fern, wo solches auch nur noch von den Staatswaldungen auf den Markt gebracht werden wird. Nun spricht ja hierbei ein sehr wichtiger Faktor mit, und zwar die Qualität. Ist letztere gut, ist es gewiß nicht schwer, die Ware an den Mann zu bringen. Daß uns Rußland eine gute Eiche liefert, ersieht man aus der zunehmenden Einfuhr nach Deutschland, trotz der hohen Zölle und sonstigen gewaltigen Unkosten. Zwar ist es keine Spessarteiche, die mit 500 *M* ab Wald verkauft wird, aber immerhin eine mittlere Qualität von guter Struktur, astrein und elastisch, die der Eichenspezialist wohl mit „ziemlich mild" bezeichnen würde.

Ich habe Gelegenheit gehabt, kleinere sowie auch größere zusammenhängende Eichenbestände in Russisch-Polen zu besichtigen, die alle demnächst der Axt geweiht sind und bald die beschwerliche Reise an die deutsche Zollgrenze antreten werden. Solche Eichenwälder, denen man gewiß das hohe Alter nicht ansieht, kommen auch nur noch in den abgelegensten Winkeln des russischen Polens vor. Wo vor Jahren eine Verwertung dieser Eichenbestände ganz unmöglich war, werden jetzt schon ganz horrende Preise dafür bezahlt; aber nicht etwa, weil diese Gegenden dem Verkehr durch Bahn- und Chaussee-Bauten erschlossen worden sind — nein —, man ist auf die Qualität aufmerksamer geworden. Natürlich werden diese Eichen nicht bis zu 14 cm Zopf ausgelängt; am ersten Ast wird die Eiche durchschnitten, das Stammende tritt seine beschwerliche Reise nach der Zollgrenze an, alles übrige, wenn es sich nicht an Ort und Stelle als Nutzholz verwerten läßt, wird zu Brennholz aufgearbeitet. Die gewaltigen Transportkosten muß die Qualität gutmachen. Wer sollte es auch erraten, daß Eichenbestände, die auf Brusthöhe, außer einigen Randbäumen, kaum einen Durchmesser von 50 cm erreichen, 300 bis 400 Jahre alt sind. Daß diese Eichen unter Umständen, vorausgesetzt, daß die Bodenverhältnisse entsprechen, von ganz guter Qualität sein können, werden Kenner ohne weiteres zugeben. Ist doch die Struktur (Feinringigkeit) mit der Hauptfaktor bei Verwertung der Eichenhölzer. Auch finden wir die an Qualität wertvollere Quercus sessiliflora weit stärker vertreten als die in ihrer Struktur bedeutend härtere Quercus pedunculata. Sei es ihrer bescheideneren Ansprüche wegen, oder aber sei es ihr von der Natur verliehener Charakter, sich unter allen Stammesgenossen besser behaupten zu können, jedenfalls findet man sie in diesen wenig fruchtbaren Gegenden in recht guten Exemplaren und geschlossenen Beständen vor.

Solche Bestände machen auch beim ersten Anblick einen vorzüglichen Eindruck. Sind selbige doch schlank gewachsen, bis zu 15 m astrein und von seltener Geradschäftigkeit. Doch wie trügerisch diese Eiche ist, muß leider erst der deutsche Holzkaufmann beim Aufschneiden der Ware erfahren. Was in diesen Beständen mal gesündigt worden ist, würde der deutsche Forstmann fast nicht glauben. War ich doch selbst Augenzeuge, wie Pferde mittels sehr langer Leinen an einen zum Teil trockenen Ast gespannt wurden und dieser dann durch mehrfaches Anpeitschen der Pferde heruntergebrochen wurde. Selbstverständlich wurden hierbei große Löcher in den Eichenstamm gerissen — und dieses noch in ziemlich jungen Beständen. Der Waldbesitzer selbst steht diesen Beschädigungen machtlos gegenüber. Sind es doch noch staatlich genehmigte Berechtigungen von alters her, die sich aber der russische Bauer nicht nehmen läßt, und wenn ihm ein kleines Vorwerk als Abfindung geboten würde.

In Partien, die in der Nähe größerer und kleinerer Dörfer liegen, wird die Entastung nach Willkür der Bevölkerung vorgenommen. Der betreffende Oberförster dieses Revieres — letzterer fungiert zeitweise aber auch als Oberkutscher — bildet sich nun noch ein, billig und ohne die geringste Mühe ein gutes Werk zum Zwecke besserer Eichenerziehung vollbracht zu haben. Bei Einschnitt solcher Ware ist es gut, daß der Erzieher und Pfleger solcher Bestände nicht seine eigenen Erfolge sehen kann, eventuell würde er da das Wörtchen „Sünder" statt Pfleger ins Ohr geraunt bekommen.

Seine eigenen Erfolge — pardon —, dieses wird wohl niemandem vergönnt sein, wenn wir uns die Erziehung der Eiche von ihrer Begründung bis zum Abtriebe vor Augen führen. Lange, lange vorher quittiert der Begründer dem Diesseits. Seinen mit der Zeit herangewachsenen und mit größtem Eifer gepflegten Wald muß er der Pflege einer anderen Hand überlassen. Der unter seinem Schutze und dank seiner reichen Praxis mit glücklicher Hand begründete und, den Verhältnissen entsprechend, gut bewirtschaftete Eichenbestand geht nun in puncto Erziehung einer neuen Periode entgegen. — Der betreffende Waldbesitzer braucht plötzlich sehr notwendig Geld. Sein neuer Forstwirtschafter — theoretisch auf der Höhe der Zeit — wird seine Wissenschaft mit aller Energie anwenden. Das Versäumte glaubt er durch starke Lichtungen nachzuholen und, da der Geldbeutel seines Chefs vor allen Dingen in Erwägung zu ziehen ist, wird er hier und da eine schöne Eiche mehr der Axt weihen. Bei den nächsten Lichtungen, die inzwischen schon ein schönes Stück Geld bringen, wird schon so manche Zukunftseiche daran glauben müssen, und bald darf sich der Käufer auch seine Eichen allein aussuchen, da er einen besonders hohen Preis zahlt. Den späteren Anträgen des Beamten, die Gelder zum Unterbau der Eichen zu bewilligen, wird nun wohl nicht so schnell entsprochen, da zu solchen Zwecken kein Geld da ist. Vielmehr wird, nachdem der so schändlich behandelte Eichenwald allen Krankheiten verfallen, durch Entastungen, Brechen der Bevölkerung, Sonnenbrand, Frostrisse die Entstehung der Pilzkrankheiten noch begünstigt, und nachdem endlich nach langer Zeit die Ge-

nehmigung höhererseits zur Abholzung des betreffenden Waldes erlangt worden ist, der ganze Ramsch für ein Butterbrot verkauft. Selbstverständlich ist der Boden dann vollständig ausgehagert, und der Wiederanbau der Eiche wird auf solchem Boden wohl nicht mehr durchzuführen sein. So ist es mir auch vorgekommen, als ich bei Aufforstung größerer Flächen mit Eiche von Privatwaldbesitzern zu Rate gezogen wurde, hierbei gleich den Anbau von Eiche als ganz unmöglich hielt. Doch mußte ich es später eingestehen, daß mein Urteil zu voreilig war. Flächen, auf denen der Sand 1000 m weit angeflogen kommt, weisen auf 15 bis 30 cm Tiefe schon einen fruchtbaren, lehmigen Boden auf. Auch mußte ich so mancher Erzählung alter Forstpraktiker Glauben schenken, wenn letztere mir Flächen zeigten, die vor Jahren mal einen mächtigen Eichenbestand aufwiesen, welches ja auch einzelne uralte Überreste bewiesen, jetzt aber ein großes Durcheinander von Kiefernkusseln, Birkenheistern und Eichenstockausschlägen war, ja stellenweise beinahe Wüsteneien glich.

Es ist die Zeit nicht mehr fern, wo wir im Privatwaldbesitz überhaupt kaum Eichen mehr finden werden, und es ist als sicher anzunehmen, daß zur Deckung des Bedarfs an Eichenholz oder als Ersatz für das Eichenholz die entlegensten Erdteile, wo noch das Holz ohne Anwendung der neuesten Wissenschaften aufwächst und wo gegenwärtig an eine Verwertung der Waldungen noch nicht zu denken ist, eine große Rolle spielen werden.

M. Förster.

Mitteilungen.

— **Die Ostmarkenzulage** für die Reichsbeamten ist bekanntlich vom Reichstage bei der zweiten Lesung des Etats für 1912 gestrichen worden. Es bestand die Hoffnung, daß der Titel bei der dritten Lesung wiederhergestellt würde. Diese Hoffnung ist nun leider nicht ganz in Erfüllung gegangen. Das Zentrum verlangte vielmehr, daß die Zulage aus dem Etat völlig ausscheiden müsse, und erklärte sich nur aus Billigkeitsgründen bereit, denjenigen Reichsbeamten, die Ende März d. Js. die Zulage bereits bezogen haben, drei Viertel des Betrages als Entschädigung zu gewähren. Obwohl die Nationalliberalen, die beiden Parteien der Rechten und die Volkspartei sich für die Beibehaltung der Zulage aussprachen, wurde der Antrag des Zentrums angenommen. Die erst seit dem 1. April d. Js. angestellten mittleren und unteren Reichsbeamten erhalten danach überhaupt nichts mehr.

❧

— **Aus dem Braunschweigischen Landtage.** Gelegentlich der Verhandlungen der Forstbesoldungsbeiträge beantragte der Abgeordnete Behr, die Beiträge um 30 % herabzusetzen. Abgeordneter Floto führte aus, daß die staatliche Aufsicht über die Privatwaldungen notwendig sei, und entwarf ein recht trübes Bild jener Waldungen, wo eine solche nicht stattfinde. Abgeordneter Fickendey sprach sich für eine Beschränkung der Forstbeamten, insbesondere für weitere Zusammenlegung der Forstämter, aus. Abgeordneter Lambrecht verteidigte die braunschweigische Landwirtschaft und sagte, daß diese auch ohne staatliche Aufsicht die Waldungen nicht vernachlässigen werde. In demselben Sinne drückte sich Abgeordneter Behr aus und behauptete, daß die Forstbesoldungsbeiträge zu hoch seien. Abgeordneter Floto II bezeichnete die braunschweigischen Forsten als in gutem Zustande befindlich, ist aber der Ansicht, daß ein so großes Beamtenpersonal nicht erforderlich sei. Oberforstmeister Block entgegnet den Ausführungen der Abgeordneten Fickendey und Behr, daß die Frage der Zusammenlegung der Forstämter schon mehrfach erörtert sei. Diese hätten jetzt eine normale Größe (etwa 2000 ha). Der Regierungskommissar erklärt alsdann die Schwierigkeiten bei der Verwaltung der Genossenschaften und sagt, daß die Forstaufsicht eine wesentliche Verbesserung der betreffenden Waldungen herbeigeführt habe. Durch Abstimmung wird dann der Antrag Behr angenommen.

❧

— **Starkes Hagelwetter am Niederrhein.** Sonntag, den 12. Mai, ging am Niederrhein ein Unwetter mit einem solchen Hagelschlag nieder, wie ihn noch niemand hier erlebt hat. Den ganzen Tag über herrschte unheimliche Schwüle, das Thermometer stieg bis zu 24° im Schatten. Abends gegen 6 Uhr wurde es auffallend kühl, es ballten sich fahlgelbe Wolken im Nordwest zusammen, gegen 7½ Uhr brach das Unwetter los, welches glücklicherweise nur etwa fünf Minuten anhielt. Aber welche Verwüstung in dieser kurzen Zeit! Die Schloßen waren gut so stark wie Taubeneier und hatten ein Gewicht bis zu 30 g, einzelne Körner hatten einen Durchmesser von 3 bis 4 cm. In den Gemüsegärten ist alles zerschlagen, in den Obstgärten lagen die Blüten und die zum Teil schon angesetzten Früchte mit kleineren, abgeschlagenen Zweigen am Boden. Dabei war eine sehr schöne Aussicht auf ein gutes Obstjahr, Stein- und Kernobst hatte schon reichlich angesetzt. Der Roggen ist in einzelnen Ortschaften, namentlich in Hau, Pfalzdorf, Neuluisendorf, Keppeln total verhagelt, so daß die Landwirte am andern Morgen denselben abmähten, um das Land mit Hafer und Kartoffeln zu bestellen. Ebenfalls sah es sehr traurig im Walde aus. In den Fichtenbeständen lagen sämtliche diesjährigen und auch viele vorjährige Triebe am Boden, namentlich Douglasfichten haben sehr gelitten. In den Kiefernbeständen war der Boden gelb von abgeschlagenen Blüten. Eine gute Buchelmast war zu erwarten, die Blüten, Blätter und Nadeln lagen förmlich aufgeschichtet, ebenso sah es in den Eichenbeständen aus. Der Hagel lag am andern Morgen noch in Gräben, dabei waren noch Stücke von Taubeneigröße. Was mag die arme Vogelwelt gelitten haben? Ich fand eine erschlagene

Schwalbe und eine Kohlmeise. Die Hühner- und Fasanenjagd ist gänzlich vernichtet. An der Grenze in Holland wurde ein Pony in der Weide von den Schloßen erschlagen. Herren- und Damenhüte wurden wie ein Sieb durchlöchert. Leute, die von dem Unwetter überrascht wurden, sind zum Teil erheblich verletzt worden. Nachdem das Unwetter vorüber war, wurde es wieder hell und kühlte sich so stark ab, daß das Thermometer einige Grad unter Null sank. Am andern Morgen konnte man auf den Fichtenpflanzungen sehen, daß das, was der Hagel an den jungen Trieben übrig gelassen hatte, in der Nacht vom Frost zerstört worden war.

Königl. Hegemeister Kornführer, Asperden.

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen.

Kiefernzapfen (100 kg)			Kiefernsamen (100 kg)		
Herkunft	April 1912	1. Januar bis 30. April 1912	Herkunft	April 1912	1. Januar bis 30. April 1912
Im ganzen . .	3428	10463	Im ganzen . .	129	401
Hierunter aus:			Hierunter aus:		
Belgien . . .	—	210	Belgien . . .	22	87
Österr.-Ungarn.	14	563	Frankreich . .	2	25
Rußland . . .	3413	9675	Österr.-Ungarn.	97	215

— **Bekämpfung der Mückenplage im Schutzbezirk Wohldorf der Hamburger Staatswaldungen.** Mancher Leser der geschätzten Fachzeitschrift wird denken, was die Mückenvertilgung mit der Forstwirtschaft zu tun hat. Ich würde mich aber gewiß nicht der Mühe unterziehen, weiteren Kreisen, insbesondere auch Nichtforstmännern, hierüber einige Mitteilungen zu machen, wenn nicht in dem 180 ha großen, in der Nähe Hamburgs gelegenen Wohldorfer Walde die Mückenplage derart überhand genommen hätte, daß auf Anregung eines Mitgliedes der Hamburger Bürgervertretung der Senat und die Bürgerschaft sich veranlaßt sahen, größere Versuche zur Vertilgung der Stechmücken anzuordnen.

Diese unter der Leitung des Herrn Professors Dr. Mühlens (Abteilungsvorsteher am Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten zu Hamburg) vorgenommenen Versuche haben aber so glänzende Erfolge gezeitigt, daß ich sie der Allgemeinheit bekanntgeben möchte. Ich weiß aus Erfahrung, welche Wohltat es ist, wenn man, ohne fortwährend durch Stechmücken belästigt zu werden, seinen dienstlichen Funktionen im Walde nachgehen kann. Da, wie ich schon eingangs erwähnte, die Mückenvertilgung keine reine Forstfrage ist, so konnte es auch nicht meine Sache sein, nach den Lebensbedingungen und Brutstätten der Mücken zu forschen; hierzu war das Institut für Tropenkrankheiten in Hamburg berufen, und entnehme ich die hierauf bezüglichen Kenntnisse den von Herrn Professor Mühlens angestellten Untersuchungen.

Dieselben ergaben, daß es sich um zwei Gruppen von Mücken handelt, und nennt er die eine „Hausmücken", die andere „Waldmücken". Zu den Hausmücken gehören drei Arten (Culex pipiens, Culex annulatus und Anopheles maculipennis), zu den Waldmücken fast ausschließlich die beiden Arten Culex nemorosus und Culex cantans.

Wenn auch den Forstmann die Gruppe der Waldmücken mehr interessiert als die der Hausmücken, so möchte ich doch über letztere einige kurze Angaben machen. Die Hausmücken überwintern in Kellern und Ställen und sitzen daselbst an den Decken und Wänden nebeneinander und nicht selten in solchen Mengen, daß, wie photographische Aufnahmen zeigten, auf 1 qm Wandfläche 10 000 Mücken kamen. Es beansprucht eine Mücke demnach einen Flächenraum von 1 qcm. Die Vernichtung der Hausmücken wurde in der Weise durchgeführt, indem die Keller der Wohnhäuser in der Gemeinde Wohldorf unter Aufsicht und Anleitung des Herrn Professor Mühlens ausgeräuchert wurden, nachdem vorher etwa vorhandene Löcher abgedichtet waren, damit keine Mücke entweichen konnte. Die Versuche ergaben, daß mit den sogenannten Dalmatiner Bergblüten der Firma Riedel in Berlin die besten Erfolge erzielt wurden, so daß bei sachgemäßer Handhabung die Mücken in Massen tot am Boden lagen. In Viehställen wurden Ausspritzungen mit einer mückentötenden Flüssigkeit vorgenommen. Die Verfahren der Vertilgungsmittel bei den Hausmücken im einzelnen zu schildern, halte ich nicht für notwendig, sondern empfehle demjenigen, dem daran gelegen ist, in seinen Kellern und Ställen die Mücken in großen Massen zu vertilgen, sich an das Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg zu wenden; ich bin überzeugt, daß dort bereitwilligst nähere Auskunft erteilt wird.

Ich wende mich nunmehr der Vertilgung der Waldmücke zu.

Die Waldmücke überwintert nach den angestellten Untersuchungen im Gegensatz zur Hausmücke nicht als geflügeltes Insekt, sondern im Ei- oder Larvenstadium. Der Wohldorfer Wald bietet nun den Mücken zahlreiche Brutstätten, und zwar sind es die stehenden Gewässer und Tümpel, in denen sich Millionen von Larven finden. Der Wald stellt ein schwach hügeliges Gelände dar, in dessen Vertiefungen sich das Regenwasser zu Tümpeln von verschiedener Größe ansammelt; ferner durchziehen den Wald größere Erlen- und Eschenbrücher, die durch Gräben mit meist geringem Gefälle entwässert werden und die infolge des in den Brüchern befindlichen, sehr leicht beweglichen Moorbodens in ganz kurzer Zeit verschlicken, so daß das Wasser keinen genügenden Abfluß hat. Der Boden selbst besteht aus dem für Wasser undurchlässigen blauen Ton, auf dem stellenweise eine schwache Lehm- oder Sandschicht lagert. Das Regenwasser kann also nicht in die Tiefe sickern und muß im Laufe des Sommers allmählich verdunsten, wenn eine oberirdische Ableitung nicht möglich ist.

Im Laufe des Monats April zeigen sich schon nach einigen warmen Frühlingstagen unzählige Mückenlarven in Tümpeln, in Gräben mit nicht-

fließendem Wasser und an Orten mit stagnierendem Wasser; Mücken selbst werden dann noch nicht bemerkt. In den Monaten Januar, Februar bis gegen Ende März sind in den Gewässern noch keine Larven zu finden. Sie sind 2 bis 3 mm lang und bewegen sich, das dickere Kopfende meist der Wasseroberfläche zugekehrt, mit dem dünneren nach unten gerichteten Hinterkörper hin und herschlagend im Wasser vorwärts und kommen von Zeit zu Zeit an die Oberfläche, um zu atmen.

Am leichtesten kann man in einem stehenden Gewässer das Vorhandensein der Mückenlarven feststellen, indem man ein weißes Blatt Papier mit einem Stock etwa 10 bis 20 cm tief untertaucht. Die sich bewegenden Mückenlarven heben sich scharf gegen den weißen Untergrund ab. Die Tümpel sind, je nachdem das Wasser länger oder weniger lange gestanden hat, auch verschieden stark mit Mückenbrut besetzt.

Nachdem nun über die Lebensweise der Mücken Klarheit herrschte, ging man energisch an die Vertilgung derselben heran. Es wurden der Forstverwaltung wie dem Institut für Tropenkrankheiten staatsseitig ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt, und führte der Förster des Reviers mit seinen Waldarbeitern die Maßregeln nach Angabe des Herrn Professor Mühlens aus.

Wie schon erwähnt, sind die Mückenlarven nur in absolut ruhigem Wasser existenzfähig, und werden sie durch eine geringe Strömung willenlos weggetrieben. Demnach kam als nächste Vertilgungsmaßregel die Regulierung des Gefälles der Gräben in Frage, damit das Wasser in Fluß kommt. Wo dieses nicht mit unverhältnismäßig großen Kosten verknüpft war, ist es durchgeführt worden.

Stellenweise war es notwendig, umfangreiche Nivellements vorzunehmen, da infolge der Tieferlegung einiger Siele Grabenstrecken von 600 bis 800 m Länge vertieft wurden resp. deren Gefälle reguliert wurde. Soweit es sich ermöglichen ließ, wurden auch Tümpel mit Mückenbrut durch Neuanlage von Gräben entwässert.

Bei einer Reihe von Tümpeln war dieses aber wegen ihrer hohen Umgebung nicht durchführbar. Solche Gewässer wurden mit Saprol oder Petroleum besprengt, das sich auf der Wasseroberfläche gleichmäßig verteilt, bis es dieselbe vollkommen bedeckt. Am folgenden Tage waren sämtliche Mückenlarven tot, sie ersticken in der auf dem Wasser liegenden Fettschicht. Das Saprol wurde aus der chemischen Fabrik von Dr. Noerdlinger in Flörsheim bezogen und bewährte sich besser als Petroleum. Dieses Besprengen wiederholte sich im Laufe des Sommers mehrfach, wenn sich wieder Mückenbrut in den Tümpeln angesammelt hatte. Es war aber bald keine Larve mehr zu finden.

Interessant dürfte es sein, zu erwähnen, daß es vor dem Saprolisieren in einzelnen älteren Tümpeln derart von Mückenlarven wimmelte, daß beim Ausschöpfen in einem Glase Wasser etwa 50 sich befanden. Die Zahl der Larven in solchen Gewässern mit 300 bis 400 qm Wasseroberfläche und 50 cm Tiefe dürfte die Milliarde erreichen.

Der Schutzbezirk Wohldorf, durch besondere landschaftliche Reize ausgezeichnet, ist ein beliebter Ausflugsort für das Großstadtpublikum, wurde aber schließlich infolge seiner geradezu unerträglichen Mückenplage gemieden.

Das Resultat der Mückenvertilgung war aber im Laufe des Sommers so glänzend, daß ich, obgleich ich der Sache anfangs etwas skeptisch gegenüberstand, davon vollkommen überrascht war und bei meinen Dienstwanderungen im Revier vergeblich nach Mücken suchte. Die Vertilgung derselben soll noch einige Jahre fortgesetzt werden. Daß die aufgewendeten Mittel nicht nutzlos ausgegeben sind, wird dadurch bewiesen, daß in der benachbarten preußischen Gemeinde die Mücken sich nach wie vor in der unliebsamsten Weise bemerkbar machten, weil man dort nicht so energisch vorgegangen war.

Nachteilige Nebenerscheinungen, die durch das Saprolisieren an Bäumen hervorgerufen werden könnten, haben sich mir bisher noch nicht gezeigt, auch konnte nicht festgestellt werden, daß dem Wild und der Vogelwelt durch das saprolisierte Wasser irgend ein Schaden zugefügt wurde. Man muß annehmen, daß die Tiere derartige Gewässer ohnehin meiden. Ausgeschlossen ist jedoch nicht, daß durch die viel intensiver betriebene Entwässerung des ganzen Waldes ein gewisser, zunächst noch schwer festzustellender Schaden durch übermäßigen Wasserentzug entsteht. Wenngleich durch die bessere Ableitung des Oberwassers nach meiner Ansicht eine Veränderung des Grundwasserspiegels nicht eintritt, so sind aber besonders in den feuchten Brüchern die Erlen und Eschen an ein bestimmtes Quantum Wasser gebunden. Die Beobachtung, daß durch gesteigerte Entwässerung die Erle und Esche plötzlich einging, habe ich schon früher machen können.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß in allen stehenden Gewässern, in denen sich Fische finden, die Mückenbrut nicht zur Entwickelung kommt, da die Fische sie aufzehren.

Leopold, Oberförster.

Berichte.

Herrenhaus.

Elfte Sitzung am 18. Mai 1912.

Präsident: — — — Wir gehen über zum

Etat der Forstverwaltung.

Einnahme. Kapitel 2. Der Herr Referent hat das Wort.

Spezialberichterstatter Graf von Zitzewitz: Die Forstverwaltung hat an Einnahmen gehabt 145 255 000 M und an Ausgaben 73 853 000 M, bleibt also ein Überschuß von 71 402 000 M. An den Mehreinnahmen sind teilweise Zinsen, teilweise auch die erhöhten Preise für Holz beteiligt. Die großen Schäden, die in anderen Jahren durch die Nonne verursacht worden sind, haben sich im vorigen Jahre erheblich gemildert und sind teilweise ganz verschwunden; die Holzbestände, die noch

von damals vorhanden waren, sind aufgearbeitet worden; es wird hoffentlich ein solcher Schaden in absehbarer Zeit nicht wieder vorkommen.

Die Rente des Kronfideikommißfonds ist unverändert, in Einnahme und Ausgabe 7 719 296 ℳ.

Präsident: Das Wort hat Herr von Salisch.

von Salisch: Meine Herren! Es ist eben des Nonnenschadens gedacht worden. In gewissem Sinne kann man behaupten, daß die Nonne ein nützliches Tier sei, deswegen nämlich, weil sie die Forstverwaltung veranlaßt hat, mit dem Buchenunterbau weiter vorzugehen, als es in früherer Zeit geschehen ist. Ich weiß aber, daß es des Anstoßes, den die Nonne gegeben hat, in der Mehrzahl der Reviere kaum bedurft hat; denn die Vorteile, die der Unterbau durch die Buche gewährt, sind ohnehin sehr groß. Man darf wohl behaupten, daß der Wald selbst ein Standortsfaktor ist, daß die Kiefernbestände, wenn sie mit Buchen unterbaut werden, sich um eine ganze Bodenklasse in ihrem Werte steigern.

Wenn ich mir jetzt das Wort erbeten habe, so ist es geschehen, um die Staatsforstverwaltung zu bitten, daß sie mit dem Buchenunterbau noch kräftiger einsetze, als es bisher schon der Fall gewesen ist. Natürlich kann man es auf ganz kleinen Flächen nicht machen, da ruiniert das Wild alles; aber wenn man auf Flächen von Hunderten und Tausenden von Morgen vorgeht, da bleibt das meiste übrig. Das Verfahren ist ebenso nützlich wie billig, und des Gewinnes, den die Schönheit des Kiefernwaldes vom Buchenunterbau erfährt, möchte ich noch nebenbei gedenken.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt; ich schließe die Diskussion —. Kapitel 2. ist bewilligt. Wir kommen zur Ausgabe. A. Dauernde Ausgaben. Kapitel 2. Verwaltung und Betrieb. — Kapitel 3. Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke. — Kapitel 4. Allgemeine Ausgaben. — Kapitel 2. B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben. — Der Etat ist genehmigt.

Bericht über die Winterversammlung des Märkischen Forstvereins in Berlin am 12. Februar 1912.

Der Vorsitzende des Vereins, Hofkammerpräsident v. Stünzner, eröffnet die Versammlung, indem er alle Erschienenen willkommen heißt. Er macht u. a. die geschäftliche Mitteilung, daß die diesjährige Hauptversammlung des Vereins in Eberswalde stattfindet, daß über den Zeitpunkt jedoch noch nichts Näheres bestimmt ist.

Es wird dann in die Tagesordnung eingetreten und zur ersten Aufgabe derselben:

Beobachtungen und Erfahrungen bei dem großen Waldbrande Schwerin-Königswalde,*)

erhält als Berichterstatter Forstmeister Voigt, Schwerin a. W., das Wort. Er gliedert seine Ausführungen in drei Abschnitte:

1. Beschreibung des Verlaufes des Waldbrandes;
2. kurzer Überblick über die beim Schweriner Waldbrande gemachten speziellen Beobachtungen;
3. einige Notizen über den angerichteten Schaden.

Bevor er sich jedoch mit dem 1. Abschnitt befaßt, gibt er der Versammlung eine kurze Beschreibung des Schweriner Reviers. Hiernach liegt die Oberförsterei Schwerin mit einer Größe von 4190 ha vollständig arrondiert unmittelbar auf der Provinzgrenze Posen—Brandenburg und ist auf etwa 6,5 km von den Forsten des Kammerherrn v. Waldow-Reitzenstein und auf etwa 1,75 km von dem Landsberger Stadtwalde begrenzt. Der Boden wechselt von frischem, sandigem Lehmboden I. Bonität bis zum armen, trockenen Sandboden IV. Bonität, die mittleren Bodenklassen sind am stärksten vertreten. Der Bodenüberzug besteht zum Teil aus Gras, meist jedoch aus Heidelbeeren, Haide, Moos- und schwacher Nadel-Decke. Sehr stark ist das Sandrohr vertreten. Die Oberfläche ist meist eben, teilweise schwächer oder stärker wellig. Das Revier ist ein reines Kiefernrevier, nicht einmal die Birke ist in den Beständen anzutreffen, sie scheint schon seit Dezennien ängstlich bei den Durchforstungen beseitigt worden zu sein. Vertreten sind alle Altersklassen von der Kultur an bis zum 170jährigen Altholz. Baumschwamm ist sehr stark vorhanden, und es ist in den Beständen viel mit „Schwammtod" operiert worden. In den Jahren 1907 bis 1909 hat das Revier einen starken Spinner- und Nonnenfraß durchgemacht, es ist kein Stamm vorhanden, von Stangenholzstärke aufwärts, der nicht einen Leimring trägt!

Nach dieser kurzen Revierbeschreibung geht Redner zur Schilderung des Verlaufes des Waldbrandes über. In Kürze war der Verlauf etwa folgender: Am Sonntag, dem 3. September 1911, mittags 12 Uhr, erhielt Voigt die telephonische Meldung, daß in den Waldowschen Forsten noch sehr weit von der fiskalischen Grenze entfernt ein Waldbrand ausgebrochen sei. Da bei dem herrschenden Südwest-Winde und der großen Hitze und Trockenheit das Feuer, wenn es nicht sofort gelöscht werden konnte, sich in der Richtung auf das Revier fortpflanzen mußte, begab sich Voigt mit 40 Mann, die er von der freiwilligen Schweriner Feuerwehr auf zwei Wagen requirierte, sofort an Ort und Stelle. 1,15 Uhr kam er auf der Reviergrenze an und konnte feststellen, daß das Feuer bereits recht bedenkliche Dimensionen angenommen hatte, nur noch 700 bis 800 m von der Grenze entfernt war und mit scharfem Südwest-Winde rasch auf sie vorrückte. Die bereits vollzählig zur Stelle befindlichen Beamten des Reviers hatten in etwa 450 m Abstand von der Reviergrenze parallel mit ihr mit etwa 100 Löschmannschaften eine Verteidigungsstellung eingenommen und waren dort mit der Entfernung des Bodenüberzuges eifrig beschäftigt. Ihr Versuch, das Feuer aufzuhalten, mißlang jedoch: eine gerade in der Richtung des fortschreitenden Feuers gelegene, bis an die fiskalische Grenze heranreichende 12- bis 15jährige Bankskiefern-Schonung wurde vom Feuer ergriffen und leitete es, da ihre von Voigt sofort

*) Dieser Vortrag ist in dem Bericht der Wintertagung des Märkischen Forstvereins von 1912 wörtlich auf 34 Seiten Umfang abgedruckt. Der Bericht ist für 75 Pf. bei J. Neumann in Neudamm käuflich.



nach seiner Ankunft begonnene Niederlegung von der Grenze her nicht mehr schnell genug gefördert werden konnte, mit großer Schnelligkeit in das fiskalische Revier hinein. In den angrenzenden 100- bis 120jährigen Kiefernbestand schlugen die Flammen von der Schonung aus gleich in die Baumkronen hinein, das Feuer kam also bereits als Wipfelfeuer über die Grenze. Der Revierverwalter versuchte nunmehr die Bekämpfung des Brandes mit Anlegen von Gegenfeuer. Aber von den Löschmannschaften leistete zunächst niemand seinen entsprechenden Befehlen Folge, die Leute hielten das für Wahnsinn. Dort, wo Voigt persönlich sich aufhielt und selbst Gegenfeuer anlegte, und die Löschmannschaften in seiner Nähe seinem Beispiele folgten, gelang es, den Brand zum Stehen zu bringen und sogar an Terrain zu gewinnen, aber an den anderen Stellen — das Feuer hatte bereits solche Ausdehnung angenommen, daß der Revierverwalter nicht mehr überall persönlich eingreifen konnte — dort, wo kein Gegenfeuer angelegt war, rückte das Feuer rasch vorwärts. Der Wind war mehr nach Westen umgeschlagen, und der Brand schritt jetzt in rein östlicher Richtung vor. Er war in dieser Zeit besonders heftig und brauste mit furchtbarer Schnelligkeit als Wipfelfeuer vorwärts, gleichgültig, ob es sich um Schonungen oder 160- bis 170jährige lückige Bestände handelte. Die ganze Atmosphäre war glühend heiß und die Luft von glühender Asche angefüllt, man hatte den Eindruck, als pflanze sich die Flamme nicht von Baum zu Baum fort, sondern als zündeten Gase, so blitzschnell schlugen die Flammen weit in die unversehrten Bestände hinein, deren Luft ein unheimlich hellgelber Dunstkreis erfüllte. Trotz der zur Hilfeleistung eintreffenden Militärkommandos vom Feldartillerie-Regiment Nr. 54 gelang es nicht, den Brand zum Stehen zu bringen: der mittlerweile einsetzende reine Nordwind fachte die Glut auf der ganzen Brandfläche noch heftiger an und trug die Brandfackel auf einer Entfernung von gleichzeitig etwa 5 km innerhalb weniger Minuten über die das Revier von Westen nach Osten durchschneidende, durchschnittlich 26 m breite Posener Chaussee. Das Feuer drang nun unaufhaltsam gen Süden vor bis zum Obra-Flusse, überschritt ihn sofort und äscherte eine Wirtshausscheune sowie die Försterei Althöfchen in kurzer Zeit ein. Einen Begriff von der furchtbaren Gewalt des Brandes gibt die Tatsache, daß das Feuer kurz nach 2 Uhr die Westgrenze des Reviers überschritt, und daß um 6 Uhr bereits die 6,5 km entfernt liegende, vorher genannte Försterei in Flammen stand: das verheerende Element hatte diese Strecke in vier Stunden durchlaufen, trotzdem es an mehreren Stellen durch Gegenfeuer usw. aufgehalten worden war. Erst dem wissenschaftlich noch nicht aufgeklärten Einfluß der Mitternacht blieb es vorbehalten, die Macht des Feuers zu brechen, es trat auch hier wieder die bekannte Erscheinung zutage, daß jeder Waldbrand gegen Mitternacht an Heftigkeit von selbst nachläßt, und mit Hilfe der im Laufe der Nacht eingetroffenen weiteren Militärkommandos vom Feld-Artillerie-Regiment Nr. 54 und vom 6. Grenadier-Regiment in Posen gelang es dann, den zum Bodenfeuer herabgesunkenen Brand mittels Ausschlagen, Bodenverwundung, Anlage von Gräben und Schneisen usw. langsam im Laufe des Vormittags des 4. September zu dämpfen. Nach 20stündiger angestrengter Arbeit konnten die Forstbeamten sich endlich einige Stunden der Ruhe hingeben, aber lange dauerte sie nicht, denn schon nachmittags erhob sich wieder Wind, und an vielen Stellen in der etwa 17 km umfassenden Peripherie der Brandfläche flackerte das Feuer wieder auf. Es konnte jetzt jedoch überall schnell gedämpft werden, und am Abend des zweiten Tages war jede Gefahr beseitigt. Den Höhepunkt des gewaltigen Brandes bildete ohne Zweifel der Augenblick, als das Feuer die das Revier durchschneidende Chaussee überflog; es sei deshalb von den Ausführungen des Redners, deren Inhalt im Vorstehenden nur in aller Kürze wiedergegeben werden konnte, die packende Schilderung dieser Episode im Wortlaut wiedergegeben.

„Bis dahin hätte ich es nie für möglich gehalten, daß die Chaussee, die mit ihren beiderseitigen Feuerschutzstreifen zusammen durchschnittlich 26 m, an mehreren Stellen 30 m breit war, nicht hätte Widerstand leisten sollen. Das Feuer überflog aber die Chaussee, und zwar stets als Wipfelfeuer, gleichgültig ob Schonung oder Altholzbestände sie begrenzten. Das wellige Terrain wirkte dabei besonders ungünstig. Sobald das Feuer einen Höhenzug erreichte, wurde es von dem starken Winde sehr heftig angefacht, so daß auf diesen Höhen der Widerstand viel schwieriger war als in den geschützten Talmulden. Jetzt entstand auch eine furchtbare Panik unter der großen Menschenmasse auf der Chaussee. Alles flutete in der Richtung nach Schwerin zurück, Fußgänger, Radfahrer, Equipagen, wirr durcheinander, das Bild einer verlorenen Schlacht. Ich kam bei dieser Gelegenheit auch wieder in Besitz meines Fuhrwerks, von dem ich bis dahin durch das Feuer abgeschnitten war. Meine Löschmannschaften wurden mit fortgerissen, und erst am Chausseehause gelang es mir, einen Teil wieder zu sammeln. Viele benutzten die Gelegenheit, gequält von Hunger und Durst und übermüdet, für immer zu verschwinden. Es war mittlerweile finstere Nacht geworden, und der Anblick dieses gewaltigen Brandes wirkte im Dunkel der Nacht um so grotesker. In diesem Augenblicke war ich in einer verzweifelten Lage. Das Feuer griff in einer Front von etwa 5 km meinen bisher noch unversehrt gebliebenen Revierteil südlich der Chaussee an. Es kamen die Nachrichten: Försterei Althöfchen äußerst gefährdet — auch auf die Förstereien Neukrug und Blesen rückt das Feuer vor. Dazu Hunderte von Menschen, die mich bestürmten, für Lebensmittel und Getränke zu sorgen; sie waren dem Umsinken nahe."

Im zweiten Teile seines Vortrages wendet sich Forstmeister Voigt dann den beim Brande gemachten Beobachtungen und gesammelten Erfahrungen zu. Er beginnt mit dem Nachrichtendienst und stellt als unerläßliche Forderung auf, daß in einem feuergefährdeten, großen, zusammenhängenden, reinen Kiefernrevier der Feuermeldedienst so geregelt sein muß, daß unter

allen Umständen auch das kleinste Feuer so schnell wie möglich dem Revierverwalter gemeldet werden kann. Zu diesem Zwecke müssen je nach der Übersichtlichkeit ein oder mehrere Feuerwachttürme im Reviere vorhanden, und diese Türme müssen mit einigen der Orientierung dienenden Einrichtungen versehen sein. Es brauchen dies nicht durchaus so vollkommene, aber auch kostspielige Einrichtungen zu sein, wie sie aus den Waldungen der Herrschaft Muskau allgemein bekannt sind; schon mit kleineren Mitteln kann manches geleistet werden. Es erscheint z. B. für den Feuerturmwächter schon eine Orientierungstafel, ähnlich denen, wie man sie vielfach auf Aussichtstürmen findet, ausreichend und sehr zweckmäßig. Hierzu kann die Blankettkarte des Reviers verwendet werden auf einer Visiereinrichtung drehbar um den Punkt der Karte, an dem sich der Turm befindet. Der Turmwächter muß dann so instruiert werden, daß er bei seinen Meldungen die Jagen vom Turm aus gerechnet in der Visierrichtung meldet, z. B. „Richtung Jagen 225, 241, 256, 257 Feuer“, vielleicht noch mit Zusätzen wie „nördlich des Weges usw. — westlich vom Feuerschutzstreifen“. Mit mathematischer Sicherheit läßt sich die Stelle eines ausgebrochenen Waldbrandes allerdings nur melden, wenn zwei Beobachtungspunkte im Reviere vorhanden sind. Der eine von Turm I telephoniert z. B. „Richtung Jagen 2, 10, 30, 60, 75, 91 Feuer“, der andere von Turm II „Richtung Jagen 111, 121, 119, 60, 83, 200 Feuer“. Das Feuer muß dann im Jagen 60 sein. Zwei Wächter kosten freilich genau das Doppelte wie einer. Jeder Wachtturm muß ständig mit der Wohnung des Revierverwalters telephonisch verbunden sein, und der Revierverwalter muß wieder mit allen Förstereien in Verbindung stehen. Es muß auch dafür Sorge getragen werden, daß die Benutzung dieser Verbindung auch an Sonn- und Festtagen, an denen erfahrungsmäßig die meisten Waldbrände entstehen, den ganzen Tag über, nicht nur in den üblichen Telephon-Dienststunden, gesichert ist. Voigt ist der Überzeugung, er hätte, wenn der Feuerwachtdienst den vorstehenden Ausführungen entsprechend im Schweriner Reviere geregelt gewesen wäre, volle zwei Stunden früher, als er es tatsächlich war, am Brandorte sein können und würde dann Zeit genug gehabt haben, die bei Schilderung des Brandverlaufes erwähnte und gefahrbringende Bankskiefern-Schonung unmittelbar an der fiskalischen Grenze so weit niederzulegen, daß die Gefahr des Übergreifens des Feuers stark vermindert, wenn nicht ganz beseitigt worden wäre.

Redner bespricht dann die Ausrüstung und Verpflegung der Löschmannschaften. Er rät dringend, selbst wenn es etwas Zeit kostet, die Löschmannschaften vor dem Abrücken zur Brandstelle auf die mitzunehmenden Werkzeuge zu kontrollieren, es kann von deren Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit recht viel abhängen. Deshalb sind auch gleich beim Alarm die Polizei- und Ortsbehörden zu ersuchen, niemand zu schicken, der nicht mit brauchbarem Werkzeug versehen ist. Stumpfe Äxte und Beile zum Beispiel, die bei Gebäudebränden wohl hinreichen, sind bei Waldbränden gänzlich unbrauchbar.*) Die Lösung der Verpflegungsfrage wird „bei einem so riesigen Brande, wie der Schweriner es war, mitten in einem großen Waldkomplex, fern von allen Ortschaften und bei so großen Menschenmassen, wie sie ein solcher Brand zusammenführt, stets besondere Schwierigkeiten bieten. Redner empfiehlt, bei jedem Waldbrande, dessen Ausdehnung und Dauer sich nicht von vornherein übersehen läßt, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, daß der eintretende Bedarf an Speise und Trank beschafft werden kann. Die Leistungen der Löschmannschaften hängen viel von der Versorgung mit gutem Trinkwasser ab. Beim Schweriner Brande hatte eine benachbarte Domäne die sehr zweckmäßige Einrichtung getroffen, daß sie mit je einem Pferde bespannte fahrbare Spritzenkübel, womit man überallhin gelangen konnte, mit gutem Trinkwasser umherfuhr.

Nach der Besprechung der Ausrüstung und Verpflegung der Löschmannschaften bringt der Vortragende die beim Schweriner Brande zur Anwendung gekommenen Löschmaßregeln zur Erörterung. Von besonderem Interesse sind hier seine Ausführungen über das Anlegen von Gegenfeuer: Über die Zweckmäßigkeit vom Gegenfeuer gingen noch vor nicht langer Zeit die Ansichten der Forstleute sehr auseinander, und ein namhafter höherer Forstbeamter hat sogar Gegenfeuer „eine nutzlose Spielerei“ genannt. Der Schweriner Waldbrand hat indessen mit voller Deutlichkeit bewiesen, daß es bei einem Brande von derartiger Gewalt und unter derartigen ungünstigen Verhältnissen überhaupt kein anderes wirksames Bekämpfungsmittel gibt als das Gegenfeuer. Denn welches andere Mittel soll gegen einen Waldbrand, wie der Schweriner war, der mit der Schnelligkeit eines rasch gehenden Fußgängers, häufig aber noch schneller, vorschritt, bei dem ein heftiger Wind die Feuergarben durch die Baumkronen jagte und der eine Glut verbreitete, daß selbst die Kühnsten höchstens noch 100 m vor dem Feuer aushalten konnten, welches andere Bekämpfungsmittel soll gegen einen derartigen Brand angewendet werden, wenn nichts mehr dem Feuer Widerstand leistet, wenn es sich mit derselben Leichtigkeit in den Kronen lichter, 170jähriger Bestände wie in den dichtesten Schonungen fortpflanzt? Dann ist eben nur durch Anlegen von Gegenfeuer einzig und allein noch Rettung möglich. Die meisten Menschen scheuen sich nun, von dieser Maßregel Gebrauch zu machen. Die Scheu beruht auf der Furcht, das Gegenfeuer brenne nicht in der Richtung auf das Hauptfeuer zu, sondern in der Windrichtung. Diese Scheu ist aber unbegründet, denn ein in der richtigen Entfernung vom Hauptfeuer angelegtes Gegenfeuer brennt stets in der Richtung auf das Hauptfeuer zu infolge der durch die starke Glut verursachten Luftverdünnung. Allgemeine Regeln dafür, in welcher Entfernung vom Hauptfeuer Gegenfeuer anzulegen ist, lassen

*) Das Min.-Reskr. v. 8. 4. 12. lfd. Nr. 3 ordnet noch an, daß die Revierverwalter die in Betracht kommenden Bevölkerungskreise, insbesondere die Gemeindevorsteher, hierauf aufmerksam machen.



sich nicht geben, es wird das stets von der Mächtigkeit und Gewalt des Hauptfeuers, der Windstärke und einigen anderen Faktoren abhängen. Beim Schweriner Brande schwankte diese Entfernung von 100 bis 200 m; ausschlaggebend war, daß schon die Flamme des Streichholzes, mit dem das Gegenfeuer entzündet werden sollte, ein wenig nach der Richtung des Hauptfeuers ausschlug. — Erstaunlich war es nun, wie das Feuer, das mehrmals größere Kulturflächen überschreiten mußte, immer wieder sehr rasch vom Bodenfeuer zum Wipfelfeuer ausartete, obwohl kein dafür günstiger Bodenüberzug und kein Unterwuchs vorhanden war. Abgesehen von der abnormen Dürre, dem starken Winde und dem welligen Terrain, hat Redner dafür nur eine Erklärung: Die Leimringe und den Schwammtod. Infolge eines starken Spinnerfraßes war, wie schon erwähnt, nicht ein Stamm im ganzen Revier (vom schwachen Stangenholzalter aufwärts) ohne Leimring. Schon im Sommer bei großer Hitze war ein Teil dieser Ringe klebrig; bei der enormen Glut des Waldbrandes konnte man dann bemerken, wie der flüssig gewordene Leim herablief; er gab dem Bodenfeuer Nahrung, und rasch waren die Stämme mit Feuerringen versehen, was, zumal bei Dunkelheit, einen wunderbaren Anblick gewährte! In den letzten Jahren war aber außerdem auch recht ausgiebiger Gebrauch von dem Baumschwammtod, ebenfalls einem Teerpräparat, gemacht worden. Auch dieser Teer wurde bald flüssig, entzündete sich und bildete eine bequeme Leiter, auf der die Flamme in die Baumkrone kletterte. Über den Wert des Schwammtod-Mittels mag man sonst beliebig urteilen, beim Schweriner Waldbrande wurde jedenfalls festgestellt, daß es das Wipfelfeuer ungemein begünstigte.

Welche wirksamen Vorbeugungsmaßregeln sind nun vorhanden, um zu verhüten, daß ein entstandener Waldbrand derartigen Umfang annimmt wie der Schweriner Brand? Bei der Erörterung dieser Frage weist Voigt zunächst nochmals auf den bereits besprochenen Ausbau des Telephonnetzes hin, der ein schnelles Herbeirufen von Löschmannschaften sicherstellen und es ermöglichen soll, die meisten Brände im Keime zu ersticken, stellt dann aber die weitergehende Forderung auf, daß in feuergefährdeten Revieren eine Waldfeuerwehr gebildet wird. Der Oberförster soll aus den ständigen Waldarbeitern und anderen verläßlichen Personen diese Wehr bilden und mit ihr und den Forstschutzbeamten in jedem Sommer einige Feuerlöschübungen im Revier abhalten. Beim Ausbruch eines Feuers wird dann eine schnelle Mobilmachung möglich sein, der Revierverwalter wird eine sichere Hilfstruppe bei der Hand haben, und es wird dann leicht sein, bei großen Waldbränden weitere große Menschenmassen in diese Waldfeuerwehr einzureihen, sie richtig zu verwenden und ihre Arbeitskraft auszunutzen. — Weitere Waldbrandverhütungsmaßregeln findet Voigt auf dem Gebiete des Forstschutzes und Waldbaues. Im Interesse der Abschwächung der Feuersgefahr tritt er für Anbau und Erhaltung von Laubhölzern ein auf allen ihnen nur irgend Gedeihen versprechenden Böden. Auf besonders feuergefährdeten Flächen müssen auch, ohne Rücksicht auf die Bodengüte, Feuerschutzstreifen angelegt werden, deren Breite nach den im Schweriner Revier gemachten Erfahrungen nicht unter 100 m betragen darf. Die Behandlung und Nutzung derartig großer durch Feuerschutzstreifen in Anspruch genommener Flächen muß den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden. Interessant und lehrreich sind in dieser Hinsicht die Vorschläge, die Redner zur künftigen Sicherung der Brandfläche seines Reviers macht, die mit einer Größe von 1700 ha in den ersten Jahrzehnten nach der Aufforstung naturgemäß besonders vom Feuer gefährdet sein wird. Die ganze Fläche soll durch breite Feuerschutzstreifen in acht voneinander getrennte Abteilungen geteilt werden. Es soll:

1. Eichenanbau stattfinden auf einem 100 bis 150 m breiten Streifen;
2. landwirtschaftliche Benutzung nur mit Hackfrüchten oder Futterkräutern erfolgen auf zwei je 100 m breiten Streifen, und
3. sollen zwei je 20 m breite Streifen auf beiden Seiten der Chaussee Schwerin—Berlin brach liegen bleiben mit öfterer Bodenverwundung.

Durch diese Maßnahmen werden zwar der Holzproduktion etwa 100 ha Fläche entzogen, und das stellt eine hohe Versicherungsprämie dar, aber das Opfer muß gebracht werden, denn es liegt die Möglichkeit gar zu nahe, daß auf der rund 7000 Morgen großen Fläche, die in 10 bis 20 Jahren geschlossene Kiefernschonungen aufweisen soll und die von einer Chaussee und drei Kommunikationswegen durchschnitten wird, abermals ein verheerender Brand ausbricht!

Im Verlaufe der weiteren Besprechung der beim Brande gemachten Erfahrungen, geht Voigt ausführlich auf die erfolgte Verwertung des Brandholzes ein. Es galt dabei vor allem, eine schnelle Verwertung des Holzes zu ermöglichen, weil zu befürchten war, daß das noch vor vollständigem Abschluß seiner Sommervegetation getötete Material zu manchen Verwendungszwecken unbrauchbar werden könne, wenn es nicht sofort eingeschlagen und entrindet werde. Diese Befürchtung hat sich mittlerweile bestätigt. Das bei weitem meiste Holz, das rechtzeitig geschlagen und geschält wurde, ist vollständig gesund geblieben; einige Käufer, die nachlässig im Schälen waren, haben teilweise „blaues Holz". Bevor jedoch zum Einschlag geschritten werden konnte, mußten folgende Fragen entschieden werden:

1. Soll die gesamte auf 200 000 fm geschätzte Holzmasse ganz oder nur zum Teil von der Forstverwaltung eingeschlagen werden?
2. Soll öffentlich meistbietender oder submissionsweiser Verkauf stattfinden?
3. In welcher Größe soll die Losbildung erfolgen?
4. Wie ist die Arbeiterfrage zu lösen?

Die Kaufliebhaber wurden aufgefordert, ihre Wünsche zu diesen Fragen zu äußern, und unter Berücksichtigung der wesentlichsten ausgesprochenen Wünsche wurde wie folgt entschieden und verfahren:



Zu 1. Die älteren, Langnutzholz liefernden Bestände wurden von der Forstverwaltung eingeschlagen, die jüngeren, vorwiegend Grubenholz liefernden wurden den Käufern zum Einschlag überlassen. Es wurden die Massen der Altholzbestände ermittelt, und bei den Grubenholzbeständen, die flächenweise verkauft werden sollten, auch die Flächengrößen, die örtlich genau verhügelt wurden. Die Resultate dieser Arbeit wurden in eine Übersichtskarte eingetragen, die im Lichtpausverfahren in 120 Exemplaren hergestellt wurde, und die viel zur Orientierung der Kaufliebhaber über das Verkaufsobjekt beigetragen und manche Rückfrage erspart hat.

Zu 2 und 3. Für diese Holzmassen wurde der submissionsweise Verkauf bestimmt. Dann wurde zur Losbildung geschritten, die zweifellos für einen möglichst vorteilhaften Verkauf eine große Rolle spielt. Die Wünsche der Kaufliebhaber gingen in dieser Hinsicht weit auseinander und schwankten zwischen 500 und 80 000 fm je Los.

Nur wenige, vielleicht zwei bis drei große Lose zu bilden, schien den Vorteil zu haben, daß die Anlage von Waldeisenbahnen zum Holztransport mehr begünstigt wurde, hatte aber sicher den erheblichen Nachteil, daß die Konkurrenz zu stark beschnitten und der ganze, sehr kaufkräftige Mittelhandel ausgeschaltet worden wäre.

In der Erwägung, daß Lose von 12- bis 20 000 fm genügen, um ein Sägewerk mit Vorteil aufzustellen, wurden acht Lose von 11 300 bis 27 500 fm gebildet für das Starkholz. Gleichzeitig wurde aber dem Großhandel dadurch Gelegenheit geboten, sich beim Bieten zu beteiligen, daß Sammelgebote auf mehrere Lose angenommen wurden.

Der Kleinhandel und der Lokalbedarf wurde dadurch berücksichtigt, daß noch 5 . 100 fm in sechs kleineren Losen in einem besonderen Termine submissionsweise und 550 fm in einem zweiten Termine öffentlich meistbietend in kleinen Posten verkauft wurden.

Das Grubenholz wurde flächenweise in Losen von 5200 bis 17 700 fm zum Selbsthiebe verkauft; für alle Bauholzflächen wurde ein selbständiges Totalitätsgrubenholzlos gebildet, um zu verhindern, daß das dort anfallende Grubenholz zum Brennholz ging.

Als Preise wurden erzielt für:

Langnutzholz bis 14 cm Zopfstärke (gesundes und krankes, 40- bis 50 % Schwammholz in manchen Beständen) . . . . 14,67 bis 17,10 M je fm

Grubenholz (unter Selbstwerbung durch Käufer) . . . . 9,37 „ je fm

Totalitätsgrubenholz (wie vor) . . 7,78 „ je fm

Die mitverbrannten schwächeren Schonungen wurden freihändig flächenweise an Brennholzhändler oder, soweit sie noch etwas englisches Grubenholz lieferten, an Grubenholzhändler verkauft, mit der Verpflichtung, die Flächen frei von allem Abraum in kulturfähigem Zustande zu übergeben. Das übrige Brennholz mit 20- bis 25 000 rm wurde, da die umliegenden Ortschaften auf Jahre hinaus durch den massenhaften Schlagabraum mit Brennholz versehen und für solches absolut nicht mehr aufnahmefähig waren, in einem Lose an eine Großfirma freihändig verkauft. Die Firma zahlte:

für Kloben . . . . 3,10 M }
„ Knüppel . . . 2,00 „ } gesund u. Anbruch.
„ Reisig I. Kl. . . 1,00 „ }

Der ganze Holzverkaufsmodus hat sich bewährt, die erzielten Preise sind durchweg annehmbar, nach den bisherigen Hiebsresultaten ist auf eine Gesamtholzeinnahme von 2,5 bis 2,6 Millionen zu rechnen. Mittlerweile steht die Einnahme fest, sie beträgt 2 590 000 M. Die Schätzung war also ziemlich genau.

Zu 4. Infolge eines außerordentlich großen Arbeiterangebotes wurden, zum Teil durch einen Unternehmer, binnen kurzer Zeit 700 Arbeiter eingestellt. Zurzeit ist daher der gesamte Holzeinschlag bereits beendet bis auf das Aufarbeiten des Grubenholzes. An Lohn erhielten die Arbeiter die bisher in der Oberförsterei gezahlten Sätze und außerdem eine Teuerungszulage von 30 ₰ je Tag und ein Wohnungsgeld bis 15 ₰ je Tag. Der Unternehmer erhielt 10 ₰ je Festmeter bzw. Raummeter aufgearbeitetes Holz, soweit die Aufarbeitung durch die von ihm angenommenen Arbeiter geschah, und außerdem 3 % des verdienten Lohnes, falls er alle Haumeistergeschäfte selbst oder durch Angestellte besorgte. Die Löhne waren auskömmlich, der Verdienst gut.

Unentschieden geblieben ist es einstweilen, ob die Stöcke noch nachträglich gerodet und verwertet werden können, was im Interesse einer schnellen und gründlichen Bodenbearbeitung mittels Dampfpflug sehr wünschenswert wäre. Die Versuche, die Stöcke unter Anwendung von Amoncahycid herauszusprengen, haben keine befriedigende Resultate geliefert. Dagegen sind die Versuche mit einer amerikanischen Stockrodemaschine (Dampfmaschine mit Drahtseilanwendung) bis jetzt überraschend gut verlaufen. Die Maschine zieht die stärksten Stöcke nebst allen dünnen Seitenwurzeln bis Bleistiftstärke im Durchmesser eines Kreises von 4 m um den Stock herum mit Leichtigkeit und in kürzester Zeit heraus. Auch scheint die Maschine nicht zu teuer zu arbeiten.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Vogelberingung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 2230. I B I b 1129.

Berlin W 9, 7. Mai 1912.

Das Kuratorium der Vogelwarte Rossitten hat mich gebeten, den Staatsforstbeamten eine freiwillige Beteiligung an Beringungsversuchen bei bestimmten Vögeln zu empfehlen. Es führte dabei folgendes aus:

„Für die Erforschung des Vogelzuges hat das von dem Leiter der Vogelwarte Rossitten (Ostpr.), Professor Dr. Thienemann, ins Leben gerufene

und mit Erfolg ausgeführte Markieren der Vögel mit Ringen eine große Bedeutung erlangt. Unsere bisher nur lückenhafte Kenntnis von den Zugstraßen der Vögel, der Örtlichkeit ihrer Winterquartiere und der Schnelligkeit des Wanderfluges ist durch die Ringversuche in hohem Maße gefördert worden. Für einige Vogelarten, wie Nebelkrähe, Lachmöwe und weißer Storch, ist es bereits gelungen, vollständige Karten ihrer Zugstraßen zu entwerfen. Auch für andere biologische und systematische Fragen, wie die Verbreitung der einzelnen Vogelarten, die Abtrennung geographischer Formen, die Ausdehnung der Brutreviere, die Zeitdauer der Verfärbung vom Jugendkleid in das Alterskleid, die z. B. bei manchen Raubvögeln sich über Jahre hinaus erstreckt, ferner für die Frage, ob die Vögel zur Brutzeit regelmäßig nach bestimmten Örtlichkeiten zurückkehren, ist das Beringen der Vögel von größter Bedeutung. Der Wert dieses Experiments liegt vor allem darin, daß anstatt der bisherigen Hypothese ein positives, beweiskräftiges Material geschaffen wird. Jeder erlegte Ringvogel ist ein wissenschaftliches Dokument.

In Anbetracht des hohen Wertes, den das Ringexperiment für die Wissenschaft erlangt hat, erscheint es äußerst wünschenswert, daß diese praktische Art biologischer Forschung möglichst ausgedehnt wird.

Auf der Vogelwarte Rossitten können die Ringversuche nur in gewissen Grenzen ausgeführt werden, da das unbeschädigte Einfangen alter Vögel häufig mühsam und äußerst schwierig, und man daher hauptsächlich auf das Beringen junger Nestvögel angewiesen ist. Hierzu würde sich aber in den Königlichen Forsten mannigfache Gelegenheit bieten.

Das Zeichnen mit Ringen wäre hauptsächlich auf folgende Vogelarten anzuwenden: Raubvögel, Wildtauben, Kranich, Reiher, Enten und andere Schwimmvögel, Waldschnepfen.

In erster Linie wären junge, noch flugunfähige Vögel zu markieren. Die erforderlichen Ringe können von dem Kuratorium der Vogelwarte Rossitten jederzeit in gewünschter Anzahl unentgeltlich geliefert werden."

Ich bin geneigt, dieser Anregung zu entsprechen und veranlasse die Königliche Regierung, den ihr nachgestellten Beamten die Beteiligung an dieser biologischen Forschung nahezulegen.

Die Königliche Regierung wolle dementsprechend zunächst durch Umfrage in ihrem Bezirke feststellen, welche Beamten geneigt sind und voraussichtlich in die Lage kommen werden, Vögel der bezeichneten Arten zu zeichnen und eine wie große Zahl von Ringen für die einzelnen Vogelarten voraussichtlich zunächst Verwendung finden kann.

Binnen sechs Wochen wolle die Königliche Regierung dann eine Mitteilung hierüber (Zahl der Ringe — gesondert für die verschiedenen Vogelarten — und Adressen, wohin die Ringe zu senden sind) an Herrn Rittmeister von Lucanus in Berlin NW 23, Lessingstr. 32, der die Bestellung der für die einzelnen Vogelarten erforderlichen Ringe übernommen hat, machen. Diese werden alsdann an die von der Königlichen Regierung angegebenen Adressen mit einer Gebrauchsanweisung übersandt werden.

Frhr. v. Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen.

— **Vergehen gegen die Forstpolizei.** (Urteil des Reichsgerichts vom 9. Mai 1912.) Wegen Bedrohung eines Forstbeamten mit dem Gewehr war ein Besitzer zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Der vom Landrat mit der Aufsicht über die Feld- und Forstpolizei beauftragte Forstaufseher hatte eines Morgens gegen 4 Uhr, als er auf seinem Dienstgange begriffen war, mehrere Schüsse auf der ihm überwiesenen Feldmark gehört. Als er daraufhin dorthin eilte, bemerkte er zwei Männer, von denen der eine sich, als er den Forstaufseher bemerkte, rasch entfernte. Der andere, der Angeklagte, blieb jedoch stehen und rief dem sich nähernden Beamten zu, er solle nicht näherkommen, sonst werde er sehen, was passiere. Dabei richtete er sein Gewehr gegen diesen. Auch als dieser die Vorzeigung des Jagdscheins verlangte, weigerte sich der Angeklagte, diesem Verlangen nachzukommen, und bedrohte den Beamten mit seinem Gewehr. Das Landgericht hatte in dieser Tat ein Vergehen gegen § 117 des Strafgesetzbuchs erkannt, und das Reichsgericht wies die gegen das landgerichtliche Urteil vom Beklagten eingelegte Revision als unbegründet zurück. Der Beamte sei bei seinem Reviergang im Dienst gewesen, und habe sich, als er von dem Angeklagten die Vorzeigung des Jagdscheins verlangte, in Ausübung seines Amtes befunden. Die Preußische Jagdordnung von 1907 bestimme, daß der Jagdberechtigte bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein bei sich trage. Der mit der Forstpolizei betraute Beamte habe daher das Recht und die Pflicht, zu revidieren, ob die Jagdberechtigten den Schein, wie vorgeschrieben, bei sich führten. Setze jemand dieser Revision eines Forstbeamten Widerstand entgegen, so vergehe er sich gegen den § 117 des Strafgesetzbuchs. (Aktenzeichen: 3' D. 39/12.)

Verschiedenes.

— **Vermehrte Aufteilung von Staatsdomänen zu Besiedlungszwecken.** Im Abgeordnetenhaus wurde der Antrag Dr. Engelbrecht, die Regierung zu ersuchen, in stärkerem Maße als bisher pachtfrei werdende Domänen in bäuerlichen Besitz überzuführen, einstimmig angenommen. Die Regierung hat bereits für die nächste Zeit Vorsorge getroffen, daß mehr Domänen als bisher für die Besiedlung bereitgestellt werden. Es handelt sich hierbei um solche, die im Jahre 1913 pachtfrei werden. In der Provinz Sachsen sind die Domäne Ummendorf (Kreis Neu-Haldensleben) sowie die Domäne Lichtenburg (Kreis Torgau) bestimmt zur Aufteilung in Aussicht ge-

nommen. In der Provinz Brandenburg kommen die Domänen Bernsee und Schönfeld in Frage, in der Provinz Pommern die Domänen Nerdin und Buchholz, in der Provinz Hannover die Domäne Schinna und in der Provinz Sachsen vielleicht die Domäne Altona. Es schweben ferner Verhandlungen wegen einer Aufteilung von Domänen in Ostpreußen und Schleswig-Holstein. Im übrigen sind alle Regierungen aufgefordert worden, in den nächsten Jahren pachtfrei werdende Domänen zu bezeichnen, die sich besonders für eine Aufteilung eignen. Die Staatsregierung trifft auch Maßnahmen, durch die die künftige Besiedlung bei der Verwaltung von Domänen vorbereitet wird, soweit dies das Interesse der Domänenverwaltung zuläßt.

— **Unter dem Diebstahl von sogenanntem „Grün“** haben besonders die Wälder in der Nähe von Städten zu leiden. Hier finden die Frevler leicht Gelegenheit, das Gestohlene zur Kranzbinderei, zum Bedecken von Gräbern, Gartenbeeten usw. abzusetzen. Auch wenn größere Festlichkeiten bevorstehen, bei denen Straßen und Plätze geschmückt werden, droht den in der Nähe der Festorte liegenden Wäldern ein ziemlicher Schaden. Meist werden dabei die bestwüchsigsten Stämmchen durch Beschneiden von Ästen und Wipfel beschädigt, da gerade deren Blätter und Nadeln die frischesten Farben haben. Wird durch diese Beschädigungen auch nicht immer das Eingehen der Stämmchen herbeigeführt, so werden sie doch in allen Fällen in ihrer Entwickelung gestört. Oft wird hierdurch auch die Grundlage zu Mißbildungen gelegt, die den Stamm später in seiner Gebrauchsfähigkeit entwerten und seine Herausnahme bei Durchforstungen erforderlich machen. Da die Frevler meist die dichteren Jungwuchsorte bevorzugen, in denen sie sich leichter verbergen können, sobald sie den Beamten bemerken, so ist deren Abfassung meist schwierig. Zu einer harten, aber gerechten Strafe wurden solche Frevler, und zwar zwei Frauen und ein Arbeiter, die dabei betroffen worden waren, Fichtengrün, das zu Girlanden verwertet werden sollte, fortzuschaffen, verurteilt. Das Schöffengericht zu Rattingen hatte hierfür wegen Forstdiebstahls gegen jeden Angeklagten auf eine Geldstrafe von 25 M, dazu gegen zwei auf je eine Woche Gefängnis und gegen eine Angeklagte, die sich wegen Forstdiebstahls im Rückfalle befand, auf fünf Wochen Gefängnis als Zusatzstrafe erkannt. Die gegen dies Erkenntnis von den Verurteilten eingelegte Berufung wurde von der Strafkammer zu Düsseldorf verworfen. G. D.

— **Nächtliches Hundebellen ist ruhestörender Lärm.** Das Kammergericht hat eine Entscheidung gefällt, welche auch für Forstbeamte wichtig sein dürfte. Ein Besitzer hielt auf seinem Grundstücke zwei Hunde zur Bewachung, welche öfters in den Nächten ein heftiges Gebell verursachten. Als auf Beschwerden von Personen, die durch das Gebell der Hunde in ihrer Nachtruhe gestört wurden, die Polizei den Hundebesitzer verwarnte, erklärte er, er könne seinen Hunden das Maul nicht stopfen. Schließlich wurde gegen diesen Anklage auf Grund des § 360, 11 des Strafgesetzbuches erhoben, wonach sich strafbar macht, wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt. Der Eigentümer erklärte, er habe den Lärm nicht verursacht, wachsame Hunde pflegen zu bellen. Die Strafkammer verurteilte ihn aber zu einer Geldstrafe, da er für das Bellen der Hunde verantwortlich zu machen sei. Diesen Entscheid focht der Verurteilte durch Revision beim Kammergericht an, welches indessen die Revision als unbegründet zurückwies und u. a. ausführte, die Vorentscheidung sei ohne Rechtsirrtum ergangen. Trotz vorheriger Verwarnung hatte Beklagter nichts getan, um zu verhüten, daß seine Hunde die Nachtruhe der Nachbarn störten. Der Tatbestand des § 360, 11 des Strafgesetzbuchs liege auch vor, wenn eine Person nicht dafür sorge, daß sein Vieh die Nachtruhe nicht störe.

— **Die Aufforstung von Kahlflächen und die ungarische Forstwirtschaft im ungarischen Abgeordnetenhause.** Gelegentlich der diesjährigen Beratung zwecks Bewilligung des Budgetvoranschlages für das ungarische Ackerbauministerium sprach im Abgeordnetenhause der Ackerbauminister über den gegenwärtigen Stand der ungarischen Forstwirtschaft und schilderte die Maßnahmen, die zur Hebung der vorhandenen Schäden unternommen werden sollen. Unter anderem führte er aus, daß eine der wichtigsten Aufgaben des ungarischen Staates in der Lösung der Waldregulierungsfrage bestehe. Leider sind die im Forstgesetz hierüber befindlichen Bestimmungen unzureichend, und soweit sie die Aufforstung kahler Flächen betreffen, geradezu mangelhaft, denn das Gesetz verfügt nur, daß die Besitzer der Grundstücke unterhalb kahler Berghänge sich zu Gesellschaften vereinigen und gemeinschaftlich diese Ödländereien aufforsten sollen. Da sich die Kahlflächen sehr vermehren und für das Land bereits zu einer Gefahr werden, Gesellschaften, welche deren Aufforstung im gesetzlichen Sinne anstreben, sich in Ungarn aber bis jetzt überhaupt noch nicht gebildet haben, so sieht sich der Ackerbauminister veranlaßt, durch eine Novelle zum Forstgesetz folgende Schutzmaßregeln vorzuschlagen: Die kleineren Kahlflächen und Abwaschungen werden, falls es der betreffende Grundeigentümer nicht tut, auf Staatskosten aufgeforstet. Der Eigentümer behält jedoch diese aufgeforsteten Flächen in seinem Besitz, steht aber unter staatlicher Kontrolle und muß, sobald der Wald einen Ertrag abwirft, die verauslagten Kosten dem Staate wieder erstatten. Befinden sich aber größere Kahlflächen in kapitalskräftigem Besitz, so sollen die Eigentümer zur Aufforstung gezwungen werden, gehören sie dagegen ärmeren Besitzern, so soll die Aufforstung gegen Vergütung der Aufforstungskosten erfolgen, oder es würde, wenn das nicht angängig ist, die Fläche vom Staate enteignet und dann von diesem selbst verwaltet werden. Eine andere Lösung dieser Frage, die vom staatswirtschaftlichen Standpunkte hochbedeutend ist, wäre die Übernahme der vernachlässigten, schlecht bewirtschafteten Privatwaldungen in staatliche Verwaltung, oder noch besser deren Ankauf durch

den Staat. Dieses würde insbesondere viele Waldungen in Siebenbürgen betreffen, wo durch Rodungen sehr ausgedehnte Kahlflächen zu entstehen drohen. Der Ackerbauminister verhandelt über diesen Plan bereits mit dem Finanzminister, die Geldmittel hierfür werden wohl bereitgestellt werden, jedoch ist über die Art und Weise der Aufnahme des Geldes eine Einigung noch nicht erzielt. Der Ackerbauminister ist für das Rentensystem, er will eine größere Anleihe auf 50 Jahre aufnehmen und diese dem gedachten Zwecke zuführen. Er bestreitet, daß dies ein verhülltes Schuldenmachen sei, da es sich um eine Vermögenserwerbung handelt, welche in absehbarer Zeit erhebliche Verzinsung gewähren dürfte. Auch der Aufforstung der Kahlweiden soll eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werden, doch muß diese parallel mit der Verbesserung der Weiden selbst geschehen. Des weiteren betonte der Ackerbauminister, daß er für eine erhöhte Steigerung der Produktionsfähigkeit der Staatsforsten eintrete. Der Ertrag der Staatsforsten sei jedoch dem Auslande gegenüber noch ein sehr geringer. Dieses habe aber seinen Grund darin, daß die meisten Staatsforsten noch nicht erschlossen sind; sie haben weder Wege noch Eisenbahnen in genügender Anzahl, sind demnach vielfach gar nicht oder nur schwer erreichbar. Der Bau von Wegen, Eisenbahnen und Sägewerken ist daher zur Erreichung einer größeren Rentabilität der ungarischen Forsten unter allen Umständen geboten, und es sind zu diesem Zweck seitens des Ackerbauministers etwa 20 Millionen Mark vom Finanzminister angefordert worden. Sobald sich letzterer hiermit einverstanden erklärt, solle ein diesbezüglicher Gesetzentwurf eingebracht oder aber die erforderliche Summe in den nächstjährigen Etat eingestellt werden. Ferner äußert sich der Ackerbauminister über die von einem Abgeordneten gemachte Bemerkung, in welcher dieser bedauert, daß der Staat die d'Harcourtsche Besitzung im Waagtale nicht erworben habe. Die hierzu gehörigen Wälder sind nun von einer Handelsgesellschaft zur Ausnutzung gepachtet worden, und es ist zu befürchten, daß die Wälder demnächst bis auf den letzten Rest verschwinden werden. Der Minister gibt zu, daß die Ausführungen des Abgeordneten richtig sind. Die Wälder werden von der Gesellschaft in kleinen Parzellen an Holzhändler verkauft, die sie dann allzu rasch ausroden. Dies wirkt schädlich nicht nur auf die klimatischen, sondern auch auf die sozialen Verhältnisse, da die Erwerbsquelle der dortigen Bevölkerung vernichtet und diese zur Auswanderung gezwungen wird. Er verspricht, daß er nunmehr, soweit er es vermag, diese Wälder im Staatseigentum übernehmen und in solche Hände gelangen lassen werde, die sie auf nachhaltige Weise bewirtschaften werden. Er verhandle auch über den Ankauf des Restes der d'Harcourtschen Waldungen und hoffe, falls sie für einen angemessenen Preis zu haben sind, diese für den Staat erwerben zu können.

❧

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 28. Mai 1912.** Rehböcke 0,55 bis 0,90, Schwarzwild 0,15 bis 0,55 ℳ das Pfund. **Kaninchen** 0,70 bis 0,80 ℳ das Stück.



Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bethge, Oberförster o. R. zu Wetzlar, Regbz. **Coblenz**, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Liebner, Oberförster o. R. zu Ershausen, ist nach Oberförsterei Lohra, Regbz. **Erfurt**, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Jungeblodt, Forstassessor, ist der Regierung in Merseburg als Hilfsarbeiter überwiesen.

Bartels, Forstaufseher zu Klötze, Oberförsterei Klötze, ist nach Dingelstedt, Oberförsterei Dingelstedt, Regbz. **Magdeburg**, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Püffel, Förster zu Kalterherberg, Oberförsterei Montjoie, ist zum Revierförster ernannt und nach Revierförsterstelle Ternell II, Oberförsterei Eupen, Regbz. **Aachen**, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Heisges, Förster zu Marmagen, Oberförsterei Schleiden, ist nach Ternell I, Oberförsterei Eupen, Regbz. **Aachen**, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Korallus, Förster, ist nach Ernennung zum Förster mit Revier die seit dem 1. April d. Js. kommissarisch verwaltete Försterstelle Chlum, Oberförsterei Trappönen, Regbz. **Gumbinnen**, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Laqua, Forstaufseher, ist mit der vorübergehenden Wahrnehmung der erledigten Gemeindeförsterstelle Enkirch, Gemeindeoberförsterei Büchenbeuren, Regbz. **Coblenz**, vom 1. Juni d. Js. ab beauftragt.

Maaß, Forstaufseher zu Gudersleben, Oberförsterei Königsthal, ist nach Oberförsterei Benneckenstein, Regbz. **Erfurt**, versetzt.

Müller, Gustav, Forstaufseher zu Pechau, Klosterforst „Unser lieben Frauen", ist nach Luthäne, Oberförsterei Jävenitz, Regbz. **Magdeburg**, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Quednau, Förster, ist nach Ernennung zum Förster mit Revier die bisher kommissarisch verwaltete Försterstelle Pait, Oberförsterei Tawellningken, Regbz. **Gumbinnen**, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Rick, Förster zu Neuteveren, Oberförsterei Hambach, ist nach Mückenwinkel, Oberförsterei Eupen, Regbz. **Aachen**, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Roesecke, Förster o. R. zu Adelebsen, Oberförsterei Uslar, ist nach Torfhaus, Oberförsterei Torfhaus i. H., Regbz. **Hildesheim**, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Scheidt, Förster zu Ternell I, Oberförsterei Eupen, ist nach Neuteveren, Oberförsterei Hambach, Regbz. **Aachen**, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schieferstein, Revierförster zu Ternell II, Oberförsterei Eupen, ist nach Zweifall, Oberförsterei Rötgen, Regbz. **Aachen**, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schill, Förster zu Zweifall, Oberförsterei Rötgen, ist nach Rott, Oberförsterei Rötgen, Regbz. **Aachen**, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schmidt, Hilfsjäger zu Drewitz, Oberförsterei Tauer, ist als Forstschreiber nach Wildenow, Oberförsterei Wildenow, Regbz. **Frankfurt a. O.**, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Schulz, Hegemeister zu Torgelow, Oberförsterei Freienwalde, Regbz. **Potsdam**, tritt mit dem 1. September d. Js. in den Ruhestand.

Steffens, Forstaufseher zu Dingelstedt, Oberförsterei Dingelstedt, ist nach Magdeburgerforth, Oberförsterei Magdeburgerforth, Regbz. **Magdeburg**, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Tews, Förster o. R. zu Neu-Skardupönen, Oberförsterei Neu-Lubönen, ist auf die bebaute Forstaufseherstelle nach Rehfließ, Oberförsterei Astrawischken, Regbz. **Gumbinnen**, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Weckmann, Förster zu Mospert, Oberförsterei Eupen, ist nach Kalterherberg, Oberförsterei Montjoie, Regbz. **Aachen**, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Wölke, Förster o. R. zu Jodgallen, Oberförsterei Schnecken, ist nach Ernennung zum Förster mit Revier auf die Försterstelle Szardehlen, Oberförsterei Wischwill, Regbz. **Gumbinnen**, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Der Titel „Hegemeister“ wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk **Coblenz**:

Bollinger zu Alteburg, Oberförsterei Entenpfuhl; **Dehrendorf** zu Rothenberg, Oberförsterei Castellaun; **Kohe** zu Forst, Oberförsterei Castellaun; **Kuhn** zu Gebroth, Oberförsterei Neupfalz.

Jäger-Korps.

Jenrich, Oberjäger im Garde-Schützen-Bataillon, ist die Königlich Siamesische goldene Medaille verliehen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. Blad, Forstmeister zu Freudenberg, ist auf 1 Jahr pensioniert.

Harrer, gepr. Praktikant zu Nürnberg, ist zum Assessor in Kaufbeuren ernannt.

Ottmann, Assessor zu Kaufbeuren, ist nach Neuessing versetzt.

Seitz, Assessor zu Neuessing, ist zum Forstmeister in Freudenberg ernannt.

Dietz, Assistent zu Kinding, ist nach Bruk versetzt.

Dümler, Assistent zu Pielenhofen, ist zum Förster in Dreihöf befördert.

Florenz, Assistent zu Altdorf, ist nach Kinding versetzt.

Häffner, Förster zu Almugl, ist nach Eisdorf versetzt.

Kaiser, Assistent zu Burk, ist nach Pielenhofen versetzt.

Petzold, Förster zu Eisdorf, ist nach Almugl versetzt.

Staudenrauch, Assistent zu Berg, ist nach Haßloch versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Schaubach, Kaiserl. Oberförster zu Lembach, ist die Oberförsterstelle Selz übertragen.

Schott, Forstassessor, ist zum Kaiserl. Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Lembach übertragen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 71. Anfrage: 1. Ich übersende Ihnen eine Anzahl Fichtenzweige zur Feststellung der Ursache der daran befindlichen Erkrankung. Die eingesandten Stücke stammen aus meinem Revier, welches etwa 140 m über der Ostsee liegt, und stehen die kränklichen Fichten, etwa 30 bis 40 Jahre alt, nach Westen zu, wo sie in einer Talmulde auf lehmigem Boden stocken. Der Boden ist dort durchgängig sehr naß. Ich habe nun die Beobachtung machen müssen, daß die Benadelung der Fichten in den Monaten Februar und März eine rote Farbe annimmt. Bei näherem Beobachten habe ich wahrgenommen, daß diese Fichten später wieder etwas treiben, nach zwei bis drei Jahren aber doch eingehen. 2. Wie das beifolgende Wipfelstück zeigt, ist an einzelnen Fichten ein erheblicher Harzausfluß zu bemerken. Hierzu möchte ich bemerken, daß meine Waldungen von der Nonne bisher verschont geblieben und die Krankheiten unter 1 und 2 daher auf diese nicht zurückzuführen sind. 3. Nach meinem Dafürhalten können diese Fichtenbestände auf dem nassen Boden eine 80jährige Umtriebszeit nicht aushalten. Jedenfalls sind die jetzigen Übel auf einen Fehler bei der Kultur der Bestände zurückzuführen? Ich bitte um Beantwortung der drei Fragen. E. G., Revierförster in Alt-O.

Antwort: Zu 1: Die an den Nadeln befindliche Erkrankung wird durch einen Pilz, Hysterium macrosporum, verursacht, der namentlich in Schleswig-Holstein sehr häufig auftritt und ganze Bestände zum Absterben bringt. Zu 2: Das Wipfelstück ist vom Fichtenrindenwickler, Tortrix pactolana, befallen. Dessen Raupe nagt einen Fraßplatz unter der Rinde jüngerer Fichten gerade an den Astquirlen, das dort austretende Harz ist mit Kot vermischt. Zu 3: Unter den angegebenen Verhältnissen (Hysterium macrosporum) ist es wohl kaum anzunehmen, daß der Bestand bis zum Alter von 80 Jahren einigermaßen geschlossen zu erhalten ist. Werden die kränkelnden Stämme nicht alljährlich herausgehauen, so findet sich sehr bald auch Bostrichus typographus ein, der das Zerstörungswerk beschleunigt. Auf dem dortigen feuchten Standort dürfte sich daher der Anbau von Picea sitchensis statt Picea excelsa empfehlen. Die erstere Holzart würde dort sehr gut gedeihen und vom Pilz verschont bleiben.

Nr. 72. Anfrage: Eine am 28. August 1842 geborene Frau ist am 15. Oktober 1894, nach dem Tode ihres Ehemannes, in versicherungspflichtige Beschäftigung getreten und hat von da ab bis zum 30. September 1908 regelmäßig jährlich 52 Beitragsmarken verwendet. Vom 1. Oktober 1908 bis jetzt hat sich dieselbe selbst versichert, und kann sie im ganzen 780 Beitragsmarken nachweisen. Ich bitte um Auskunft, ob dieselbe nach vollendetem 70. Lebensjahre mit Erfolg den Antrag auf Gewährung der Altersrente stellen kann? R. W.

Antwort: Die Wartezeit beträgt bei der Altersrente 1200 Beitragswochen (§ 1278 der Reichsversicherungsordnung). Eine Vergünstigung ist aber für diejenigen Versicherten vorgesehen, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig (d. i. bei der Land- und Forstwirtschaft der 1. Januar 1891) das 40. Lebensjahr vollendet hatten. Diesen werden nämlich auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an jenem Tage älter als 40 Jahre waren, 40 Wochen und für den überschießenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu 40 angerechnet. Diese Vergünstigung ist jedoch davon abhängig, daß der betreffende Versicherte nachweist, daß er während der 3 Jahre unmittelbar vor dem 1. Januar 1891 berufsmäßig, wenn auch mit Unterbrechungen, eine Beschäftigung ausgeübt hat, die inzwischen versicherungspflichtig geworden ist. Von diesem Nachweise ist befreit, wer für die ersten 5 Jahre nach jenem Tage mindestens 200 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen kann. (Artikel 65 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung.) Wenn also, was nach Ihrer Anfrage zu vermuten ist, die Frau **nicht** in den Jahren 1888, 1889 und 1890 berufsmäßig Lohnarbeit verrichtet hat, so muß sie noch 8 Jahre kleben, ehe sie Altersrente beanspruchen kann. Im Falle ihrer Invalidität hat sie aber jetzt schon Anspruch auf die — erheblich höhere — **Invalidenrente**. H.g.

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

☞ Dieser Nummer liegt die **Mai-Ausgabe** der Forstlichen Rundschau bei. **Des Försters Feierabende** fällt daher diese Woche aus.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Ränmde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs- (Beitrags-) jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause, Vorsitzender.**

Die diesjährige ordentliche Delegierten-Versammlung des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten findet statt am 14. und 15. Juni d. Js., von vormittags $8^1/_2$ Uhr ab, in Berlin, Bötzow-Brauerei (Prenzlauer Allee 247, Ecke Saarbrücker Str.).

Am Vorabend (13. Juni) von 7 Uhr ab in demselben Lokale Begrüßung und Vorberatung, besonders auch der vorgeschlagenen Satzungsänderungen, darum vollzähliges Erscheinen erforderlich.

Tagesordnung:

1. **Geschäftliches: a) Jahresbericht, b) Kassenbericht und Haushaltsplan, c) Entlastung des Vorstandes.**
2. **Wahlen: a) des engeren Vorstandes, b) der Beisitzer, c) der (7) Arbeitsausschüsse, d) der Vertretung zur Tagung des Deutschen Forstvereins.**
3. **Änderungen der Satzungen: a) der Krankenkostenbeihilfekasse, b) des Vereins und seiner Gruppen.**
4. **Rangregelung der Försteranwärter und Diätenzahlung an diese bei militärischen Übungen.**
5. **Einzäunung der Dienstländereien.**
6. **Nichteingehenlassen von Försterstellen bis zur Beseitigung der Anstellungsnot anzustreben.**
7. **Vereinsorgan: Eventuell Erneuerung des Verlagsvertrages.**
8. **Verschiedenes: Die Besoldungs- und Dienstlandsfrage; Anträge, Vor- und Ausbildung betreffend; Anträge der Bezirksgruppe Cassel-Ost aus Anlaß des gewaltsamen Todes eines dortigen Kollegen; Lebens-, Brand- und Viehversicherungen, Forstwaisenverversorgung, Wirtschaftsverträge usw.**

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten **sind direkt an** die Geschäftsstelle der Deutschen **Forst-Zeitung** in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Annaburger Heide (Regbz. Merseburg). Die auf Sonntag, den 2. Juni, in Nr. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" einberufene Versammlung findet erst am Sonntag, dem 9. Juni, nachmittags 3 Uhr, im Gasthof Förster in Holzdorf statt.
Der Vorstand.

Brutz (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, dem 2. Juni d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, findet auf dem Schießstande bei Czernitza ein Scheibenschießen statt, wozu die Herren Vereinsmitglieder nebst Familie ergebenst eingeladen werden. Vor dem Schießen findet eine kurze Besprechung über Vereinsangelegenheiten statt.
Der Vorsitzende: Rannow.

Eschwege (Regbz. Cassel). Sonntag, den 16. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung in Sooden a. W. im Hotel Klepsch. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Kassenprüfung; 3. Besprechung einer Waldtour; 4. Sammlung für die Witwe Romanus; 5. Verschiedenes.
Hartmann, Vorsitzender.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Am Sonnabend, dem 8. Juni, nachmittags 3 Uhr, findet in Gelguhnen das erste Scheibenschießen statt. Um vollzähliges Erscheinen mit Damen wird gebeten. Nach dem Schießen Abschiedstrunk für Kollegen Scheschonk.
Linck, Vorsitzender.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonntag, den 9. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr, Scheibenschießen in Breitebruch, wie im Vorjahre. Anschließend Tanz. Durch Mitglieder eingeführte Gäste sind willkommen.
Der Vorstand.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 2. Juni, nachmittags 5 Uhr, Versammlung in

Alt-Ukta, Hotel Fischer, und Sonntag, den 9. Juni, nachmittags 5 Uhr, in Nikolaiken, Hotel Warda. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um möglichst zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten.

Schlüter, Vorsitzender.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Samstag, den 8. Juni d. Js., forstliche Exkursion nach dem Schutzbezirk Kalteiche. Besichtigung der Schläge, Kulturen und Saatkämpe. Vortrag des Kollegen Holzapfel über Massenerträge, Kulturkosten und Kamppflege. Die Damen sind freundlichst mit eingeladen und hoffen auf eine recht zahlreiche Beteiligung. Abfahrt von Siegen morgens 8,34 Uhr. Die Teilnehmer werden gebeten, ihr Essen direkt bei dem Förster Holzapfel zu bestellen.

Der Vorstand.

Stangenwalde (Regbz. Danzig.) Am Sonntag, dem 16. Juni d. Js., findet das erste diesjährige Scheibenschießen der Ortsgruppe auf dem Stande in Krug-Babenthal statt. Bei schlechtem Wetter acht Tage später. Beginn 3 Uhr nachmittags, Probeschüsse sind vorher abzugeben. Die Kollegen mit ihren Damen werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen, Gäste sind willkommen. Nach dem Schießen gemütliches Beisammensein im Gasthof von Schischke in Babenthal.

Der Vorsitzende.

Torgelow (Regbz. Stettin.) Am Donnerstag, dem 13. Juni d. Js., nachmittags 7 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokale zu Torgelow. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen; 2. Besprechung und Beschlußfassung der vom Schatzmeister und den Mitgliedern in der Versammlung zu stellenden Fragen und Anträge; 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Teutschheide (Regbz. Danzig). Die am 21. April in Kasparus abgehaltene Sitzung war von zwölf Mitgliedern besucht. Eröffnet mit einem Horrido auf Se. Majestät, erledigte sich die Tagesordnung wie folgt: 1. Der Vorsitzende erstattete eingehenden Bericht über die in Danzig am 18. Februar d. Js. getagte Delegiertenversammlung. 2. Das erste diesjährige Scheibenschießen findet am 1. Juni auf dem Stande in Pollum statt. 3. Auf einstimmigen Beschluß wurde der Ortsgruppenbeitrag vom 1. Juli ab um 1 M erhöht; es sind nunmehr halbjährlich 5,25 M an den Schatzmeister abzuführen. Zur Bestreitung verschiedener Vereinslasten hat außerdem jedes Mitglied am 1. Juli 1,50 M zu entrichten. Die in der Sitzung bestellten Jahrbücher werden den betreffenden Kollegen in nächster Zeit vom Schriftführer übersandt werden. Die nächste Versammlung soll in Occippel stattfinden.

Der Vorstand. Neumann, Vorsitzender.

Erkner (Regbz. Potsdam). Die von 19 Kollegen besuchte Versammlung wurde um 7¾ Uhr eröffnet und zu Punkt 1 beschlossen: Am 6. Juli findet auf dem Scheibenstande am Restaurant „Bärenhöhle", Bahnhof Rahnsdorf, ein Scheibenschießen statt, woran die Damen teilnehmen. Nähere Angaben werden den Mitgliedern gelegentlich der Einladungen zugehen. Zu Punkt 2: Die zur Bezirksgruppenversammlung formulierten Beschlüsse wurden dem Delegierten der Ortsgruppe zum Vortrag übergeben. Punkt 3 wird ausgesetzt und zu Punkt 4 übergegangen. Bestellung der Jahrbücher war allgemein schon durch die Oberförstereien erfolgt und weitere Bestellungen nicht aufgegeben. Es wird noch besonders auf die Wichtigkeit der Förster-Jahrbücher hingewiesen. Zu Punkt 5 wird das Wort weiter nicht verlangt und folgedessen zu Punkt 3 übergegangen. Es nimmt Kollege Regling (Fahlenberg) das Wort und überrascht die Versammlung mit einem äußerst interessanten Vortrage über die deutsche Schrift. Der Vortragende erntet allgemeine Anerkennung und Dank. Außerdem hatte der Vortrag zum Schluß noch zur Folge, daß man allgemein zur Ansicht kam, zu jeder Versammlung einen Vortrag bringen zu müssen, da gerade dieser Punkt bisher mehr und mehr außer acht gelassen worden ist. Es meldet sich Kollege Pietsch, welcher zur nächsten Versammlung am 1. Juli einen Vortrag über einen Tag in Ostafrika halten wird. Es wird das Wort nicht weiter verlangt und die Versammlung geschlossen.

Der Vorstand. Kandt, Vorsitzender.

Frankfurt a. O. In der Versammlung am 15. Mai ist beschlossen worden, der Einladung des Vereins ehemaliger Jäger und Schützen zu Frankfurt a. O. und Umgegend zur Fahnenweihe, verbunden mit 25jährigem Stiftungsfeste, am Sonntag, dem 2. Juni d. Js., in der Aktienbrauerei zu Frankfurt a. O., möglichst vollzählig zu entsprechen. — Die Herren Kollegen werden daher gebeten, mit ihren lieben Angehörigen recht zahlreich zu erscheinen.

Staender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, **ebenso jeder Waldbesitzer** und **Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **Deutsche Forst-Zeitung** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 5 Mk. 20 Pf., im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 8 Mk. ab Neudamm) geliefert. **Bestellungen sind an** die Geschäftsstelle des Blattes zu richten.

Bezirksgruppe XIII (Mitteldeutschland).

Einladung

zu der am Sonnabend, dem 15. Juni d. Js., nachmittags 4 Uhr, im Saale „Zum Johannesberg“ (Bahnhofstraße) stattfindenden Versammlung.

Tagesordnung:

1. Vortrag über die Bedeutung der vom Vereine eingeführten großen und kleinen forstlichen Lehrgänge.
2. Erfahrungen über die Schädigung des Waldes durch die Trockenheit des Sommers 1911.
3. Freie Anträge.
4. Besichtigung der 1911 bei der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Kassel vorgeführten Freiherrl. Riedeselschen forstlichen Ausstellung.

Für Sonntag, den 16. Juli, ist eine vier- bis fünfstündige Exkursion in die Freiherrl. Riedeselschen Forsten unter Führung des Forstrats Eulefeld in Aussicht genommen.

Bestellungen von Wohnungen zum Übernachten bitte ich rechtzeitig an Forstrat Eulefeld in Lauterbach (Hessen) zu richten.

Gersfeld, den 19. Mai 1912.

Der Vorsitzende: Schreiber, Oberförster.

Bericht über den Verlauf der diesjährigen Versammlung der Bezirksgruppe VII, Schlesien B,

am 11. Mai 1912 zu Breslau.

Nachdem die Herren Teilnehmer (41 Mitglieder und 6 Gäste) mit Wald- und Weidmannsheil begrüßt worden waren, wurde die Sitzung (1½ Uhr nachmittags) mit einem dreifachen Horrido auf Se. Majestät den Deutschen Kaiser vom Vorsitzenden eröffnet.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: „Allgemeine Vereinsangelegenheiten“, verlas der Vorsitzende ein Schreiben des Vorsitzenden des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ betreffend Bildung von Ortsgruppen und Anerkennung derselben als Glieder des Vereins. (Antrag der Ortsgruppe Hinterpommern.) Die diesseitige Bezirksgruppe beschloß mit großer Mehrheit, den Vorschlägen des weiteren Vorstandes zuzustimmen.

Ferner wurde der Versammlung ein Schreiben des Vorsitzenden des „V. f. P. D.“ vom 6. April 1912 betreffend Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (Einkommen über 2000 ℳ = 8,00 ℳ Beitrag) zur Kenntnis gebracht.

Hierauf hielt der Vorsitzende den von ihm angekündigten Vortrag über forstliche Buchführung, und zwar nach den folgenden Gesichtspunkten: „Brauchen wir denn unbedingt eine Buchführung in der Privatforstwirtschaft?“ Da diese Frage entschieden zu bejahen ist, ergeben sich die weiteren Fragen: „Zu welchem Zweck gebrauchen wir eine exakte Buchführung?“ „Wie sieht es in unserer Privatforstwirtschaft mit der Buch- und Rechnungsführung aus?“ „Wie soll nun eine wirklich exakte Buchführung, die über alle einschlägigen Verhältnisse Auskunft gibt, beschaffen sein?“ „Haben wir denn einen Mangel an Systemen forstlicher Buchführung?“

Nachdem vorstehende Fragen eingehend beantwortet waren, brachte der Vortragende eine seit 16 Jahren in der Stiftsforstverwaltung Kapsdorf bestehende Buch- und Rechnungsführung, welche sich nach Ansicht hervorragender Forstleute bewährt hat und von der Generallandschaft der Provinz Schlesien genehmigt ist, zur Kenntnis.

An der nach Schluß des Vortrages eröffneten Diskussion beteiligten sich insbesondere die Herren Oberförster Wackwitz-Laskowitz und Revierförster Penning-Heidchen bei Trachenberg.

Ersterer empfahl die Königlich Sächsische Buchführung, letzterer wünschte eine Zusammensetzung der besseren Teile von der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Buchführung.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Zum Delegierten für die diesjährige Mitgliederversammlung zu Eisenach wurde der Vorsitzende durch Zuruf gewählt. Die Bezirksgruppe stellt zu dieser Tagung den Antrag auf Schutz des Förster- usw. Titels.

Punkt 4: Erörterung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.

Herr Revierförster Jaeger-Cammelwitz sprach über einen in seinem Reviere vorgekommenen Fall von Vernichtung einer Kiefernsaat, deren Ursachen sich trotz aller Bemühungen seither nicht haben ermitteln lassen. Der Schaden selbst besteht in einer zweifachen Durchlöcherung des Kiefernsämlings dicht über dem Wurzelknoten und etwas höher. Herr Wildmeister Fiebig-Krzyzaki, welcher der Versammlung als Gast beiwohnte, empfahl, dem Kaiser-Wilhelm-Institut zu Bromberg, Pflanzenuntersuchungs-Anstalt, Abteilung für Pflanzenkrankheiten, Exemplare einzuschicken, und dasselbe zu befragen. Hierauf wurde über den Bezug von ausländischen und einheimischen Sämereien debattiert.

Herr Oberförster Wackwitz-Laskowitz warf die Frage auf: „Welche Beobachtungen sind bei der Anwendung der Bordelaiser Brühe gegen Schütte gemacht worden?“

Herr Oberförster Schulz-Wirschkowitz antwortete in eingehender Weise und verwies auf die vorzüglichen Resultate, welche nach seinen reichen Erfahrungen in der Oberförsterei Wirschkowitz gemacht worden seien.

Herr Oberförster Schulz-Wirschkowitz berichtete dann ferner über Mäuseschälschäden in einem Weymouthskiefernkamp, angerichtet von der Brandmaus (Mus agrarius). Als gute Mäusefänger haben sich bei ihm die Teckel bewährt.

Zum Schlusse fand noch eine allgemeine Aussprache über Pflanzenbezug statt.

Punkt 5: Diverses. Herr Wildmeister Fiebig-Krzyzaki brachte die beim Versicherungsamt des Vereins bestehenden Versicherungen in empfehlende Erinnerung. Schließlich wurde beschlossen, seitens der Bezirksgruppe im nächsten Winter in Breslau einen Vergnügungsabend mit Damen abzuhalten. Hierzu wurde ein Komitee, bestehend aus den Herren Oberförster Schulz-Wirschkowitz, Oberförster Wackwitz-Laskowitz, Revierförster Penning-Heidchen und dem Unterzeichneten, gebildet, welchem die nötigen Arrangements überlassen wurden.

Hierauf schloß der Vorsitzende etwa 5½ Uhr nachmittags die Sitzung mit dem Wunsche auf ein gesundes, frohes Wiedersehen im nächsten Jahre.

Kammendorf bei Canth, 16. Mai 1912.

Oberstein, Forstverwalter.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3840. **Karl Graf von der Gröben-Ponarien**, Majoratsherr auf Ponarien, Post Großhermenau Kr. Mohrungen i. Ostpr. (B.-Gr. I.)

3841. **Göpfert**, Franz, Forstaufseher (Herzog v. Arenberg), Fh. Specht b. Bottrop. (B.-Gr. XI.)

3842. **Sieck**, Wilhelm, Revierjäger, Hollenbekerholz b. Bolhorst i. Holst. (B.-Gr. IV.)

3843. **Grünberg**, Johannes, Jäger, 2. Komp. Jäger-Batl. 3, Lübben. (B.-Gr. IX.)

3844. **Kühl**, Emil, Privatforstmann, Stargard i. Meckl. (B.-Gr. III.)

3845. **Gräf**, Bernhard, Forstgehilfe, Rupboden i. Unterfranken. (B.-Gr. XIV.)

3846. **Ragotzki**, August, Forstwärter, Fh. Mösenthin b. Winterfeld i. Altmark. (B.-Gr. IX.)

3847. **Haese**, Gustav, Hilfsjäger, Freiwalde b. Babenz, Kr. Rosenberg i. Ostpr. (B.-Gr. I.)

3818. **Sarnetzki**, Ernst, Privatförster, Strzelce, Post Kulno, Gouv. Warschau i. Rußland. (B.-Gr. IX.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schnabel, H., Förster, Breten, Kr. Bleckede.

Ackermann, Karl, Förster, Nörenberg i. Pomm.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 37 8 Mk., Nr. 133, 182, 218, 280, 284, 623, 798, 812, 827, 847 je 4 Mk., Nr. 921 5 Mk, Nr. 1015 8 Mk., Nr. 1244 3 Mk., Nr. 1348 20 Mk., Nr. 1529 8 Mk., Nr. 1554 4 Mk., Nr. 1558 8 Mk., Nr. 1684 4 Mk., Nr. 1833 5 Mk., Nr. 1869 3 Mk., Nr. 1882, 1890 je 4 Mk., Nr. 1923 8 Mk., Nr. 1995 4 Mk., Nr. 2004, 2182, 2032, 2033 je 8 Mk., Nr. 2220 4 Mk., Nr. 2364 10 Mk., Nr. 2434, 2507 je 4 Mk., Nr. 2522 8 Mk., Nr. 2635, 2664 je 4 Mk., Nr. 2702 10 Mk., Nr. 2798 4 Mk., Nr. 2819 8 Mk., Nr. 3037, 3093, 3106, 3131, 3148, 3150 je 4 Mk., Nr. 3165 3 Mk., Nr. 3166 1 Mk., Nr. 3178, 3446, 3465, 3520, 3568 je 4 Mk., Nr. 3596, 3598 je 7 Mk., Nr. 3659 4 Mk., Nr. 3821 7 Mk., Nr. 3829 20 Mk., Nr. 3830 8 Mk., Nr. 3831, 3833, 3837, 3838, 3841—3846, 3848 je 7 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Arolsen.

Sonntag, den 9. Juni d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung in der Gastwirtschaft „Intorn" zu Helsen.

Tagesordnung:

1. Einsammeln des Beitrages für das Vereinsblatt.
2. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Bezirksverein der Kommunalforstbeamten Ost- und Westpreußens.

Protokoll über die II. Hauptversammlung

zu Braunsberg am 18. Mai 1912.

1. Der Vorsitzende, Kollege Gebbers, eröffnete die leider nur schwach besuchte Sitzung und gab ein allgemeines Bild über den Stand des Vereins.

2. und 3. Die Rechnung wurde revidiert und dem Kassierer, sowie dem Vorstande Entlastung erteilt.

4. Die bisherigen Blätter usw. werden als Vereinsorgane weiter gehalten resp. bestimmt.

5. Als Ort der nächstjährigen Hauptversammlung wurde Lötzen gewählt, und zwar soll die Versammlung anfangs Juni tagen.

6. Die satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder wurden mittels Zuruf wiedergewählt und nahmen die Wahl an.

7. Der Vortrag über die Perleberger Viehversicherung fällt wegen Nichterscheinen des Referenten aus.

Es wird den Kollegen dringend ans Herz gelegt, der Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse deutscher Forstbeamten beizutreten.

J. A.: Sonnenberg, 1. Schriftführer.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

Am Sonnabend, dem 15. Juni d. Js., nachmittags 2 Uhr, findet im Vereinslokal „Hotel Viktoria" in Königsberg, Nm., Versammlung statt, wozu die Kollegen hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.

Nach der Sitzung gemütliches Zusammensein. Die Mitglieder werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.

Der Vorstand.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 23. Neudamm, den 9. Juni 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Hoseplack in der Oberförsterei Hardegsen, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen.

Försterstelle Lauenburg in der Oberförsterei Thale, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Oktober 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 20. Juni** einzureichen.

Försterstelle Sandbucht in der Oberförsterei Obornik, Regierungsbezirk Posen, ist zum 1. August 1912 neu zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Juni** eingehen.

Forstaufseherstelle Jallener Teerofen in der Oberförsterei Regenthin, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Dienstgehöft mit etwa 2 ha Acker und Wiesen. Meldungen **bis zum 18. Juni.**

Schutzgräben mit einer schrägen Seitenwand.

(Mit 3 Abbildungen).

Vom Königlichen Hegemeister Spitzenberg-Zäckerick der sich bereits seit längerer Zeit mit der Aufgabe befaßt, einen Ersatz für die bekannten Rüsselkäfer-Fanggräben zu schaffen, ist uns unter obigem Titel eine ausführliche Darlegung zugegangen, der wir auszugsweise folgendes entnehmen:

Die bisher zum Schutz gegen schädliche Forstinsekten und Mäuse, sowie gegen Ausbreitung von Seggewuchs hergestellten Gräben waren eigentliche Fanggräben, d. h. sie wiesen auf beiden Seiten mehr oder weniger senkrechte Wände auf, welche für die betreffenden Tiere nach oben hin nicht passierbar waren.

Die speziell zum Schutz gegen Rüsselkäfer hergestellten, etwa 20 cm breiten und tiefen Gräben sind außerdem noch mit besonderen Fanglöchern versehen, die meistens in Abständen von 10 bis 20 m gefertigt sind und etwa die gleiche Tiefe (von der Grabensohle aus gerechnet) wie der Fanggraben haben. Soweit nun die in diesen Gräben oder Löchern gefangenen Tiere nicht von anderen Tieren, z. B. dem Dachs, aufgefressen oder von Menschenhand heraus-

genommen werden, so gehen sie in dieser Gefangenschaft langsam und jammervoll zugrunde.

Da, abgesehen von bezüglichen Hinweisen des Verfassers in der 1908 bei J. Neumann in Neudamm (Preis 1 M) erschienenen Broschüre über Mißgestaltungen des Wurzelsystems der Kiefer usw. S. 17 ad 11 — in neuerer Zeit auch von anderer Seite Bedenken gegen die erwähnten Gräben geäußert wurden, so z. B. in:
„Forstwissenschaftliches Zentralblatt" Juniheft 1909, Seite 338, ferner in der Zeitschrift: „Internationale Mitteilungen für Bodenkunde" 1911, Band I Heft 2, betreffend Regenwürmer und Kleintiere im deutschen Waldboden, von Professor E. Ramann-München,
so möge in folgendem noch ein kleiner Beitrag zu dem Thema geboten sein, und zwar als Ergebnis von eingehenden Beobachtungen und Versuchen, die sich auf einen Zeitraum von etwa 30 Jahren erstrecken.

Wenn es auch üblich und vorgeschrieben ist, daß die in den Gräben gefangenen Rüsselkäfer zwecks Tötung gesammelt werden, und daß hierbei die nützlichen Insekten, deren Erhaltung für den Wald von großer Bedeutung ist, ins Freie gesetzt werden, so ist trotzdem ein Aussetzen der nützlichen Tiere nur in beschränktem Maße möglich, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die meisten der gefangenen Kleintiere graben sich, wenn sie erschöpft von den mißglückten Rettungsversuchen sind, vor dem Sterben in den Boden ein, oder sie suchen sich nach Möglichkeit an den Graben- oder Fanglöcherwänden (gegebenenfalls unter eingewehten organischen Abfallstoffen) zu verkriechen, so daß sie beim Sammeln nicht ohne weiteres gesehen werden.

2. Da das Sammeln der schädlichen Insekten gewöhnlich nur kurze Zeit, etwa von April bis Juli, betrieben wird und folglich ein Aussetzen der nützlichen Tiere nach Schluß dieser Sammelzeit überhaupt nicht mehr in Frage kommt, so bilden die Fanggräben und -Löcher noch so lange ergiebige Fang- und Mordgruben, bis sie durch den nach und nach, gewöhnlich innerhalb einiger Jahre, eintretenden Verfall ihre Fangeigenschaft — d. i. Unpassierbarkeit der Wände von unten aus — verloren haben.

Die gefährlichsten und am längsten fängisch bleibenden Gräben und Löcher sind jene, deren Wände unten von den gefangenen Insassen bei ihren Rettungsversuchen minierend abgelöst (untergraben) sind; hier finden bei nicht bindigem, aber abgetrocknetem Sandboden auch die Ameisen, die von allen einschlägigen Gliedertieren am besten klettern können, den sicheren Tod. Letzteres wurde u. a. durch einen 1902 angestellten speziellen Versuch bestätigt, dem die Frage zugrunde lag, „ob oder inwieweit sich die betreffenden Lebewesen aus gewöhnlichen Käfergräben und je nach der Bindigkeit und dem Feuchtigkeitsgehalt des Bodens durch Hochlaufen an einer Seitenwand befreien können."

3. Da im Vergleich zu den schädlichen Tieren die Zahl der gefangenen nützlichen oder nicht schädlichen Tiere meistens sehr hoch ist (u. a. stellt sich nach einer Mitteilung in dem schon erwähnten „Forstwissenschaftlichen Zentralblatt" das Verhältnis zwischen den nützlichen und den schädlichen Insekten wie 100 : 7), so ist das Aussetzen von großen Mengen nützlicher oder nicht schädlicher Tiere — falls das Aussetzen überhaupt ernstlich in Betracht kommt — zunächst sehr zeitraubend; ferner wirkt es auf die sammelnden Personen ermüdend, und schließlich unterbleibt es zuweilen ganz, weil es den Sammlerinnen widerstrebt, sich mit gewissen Tieren, besonders Mäusen, Eidechsen, Blindschleichen, Würmern, Fröschen, beharrlich zu befassen.

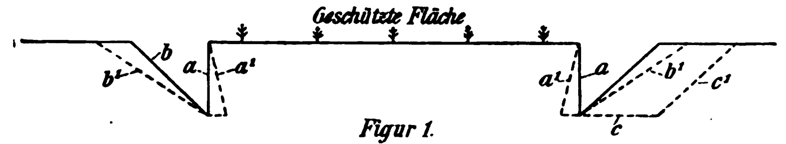
Da außerdem nicht anzunehmen ist, daß sich die ins Freie gesetzten Tiere die Richtung merken, in welcher der Fanggraben liegt, so werden viele (im großen ganzen wohl die Hälfte) immer wieder den Weg zum Fanggraben einschlagen.

Für die allgemeine Annahme, daß von den betreffenden Tierarten ein Teil forstlich gleichgültig, d. h. weder schädlich noch nützlich sei, fehlen stichhaltige Gründe. Alles, was sich im Walde an der Bewegung des Bodens, besonders der Oberflächenschicht, beteiligt und dadurch u. a. die Zersetzung der organischen Abfallstoffe begünstigt (vgl. z. B. Durchlüftung, Wasserleitung, Zerkleinerung, Mengung, Düngung), wird mehr oder weniger nützlich sein, nur wird bei manchen Tieren die Schädlichkeit zeit- und stellenweise überwiegen. Letzteres trifft z. B. beim großen braunen Rüsselkäfer auf jungen Kiefern- und Fichtenschonungen zu, hauptsächlich in der Nähe frischer Hiebsflächen, dann bei Mäusen auf Saatfeldern durch Samenaufzehrung, besonders wenn Herbstsaat, namentlich Kiefernherbstsaat, vorliegt, oder durch Abnagen der Rinde an Jungwüchsen.

Wer, wie Verfasser, Gelegenheit gehabt hat, die Wühllockerungsarbeit der einschlägigen Insekten zu beobachten, wer speziell gesehen hat, wie leistungsfähig sich hierin der stahlblaue Mistkäfer (Geotrupes) erweist, den mußte die massenweise Vernichtung dieses Käfers, sowie die Massenvernichtung der nützlichen Bodentiere überhaupt, welche ungewollt mit den bisherigen Fanggräben betrieben wurde, und die bei Nachsuchungen leicht und wohl überall feststellbar ist, mit tiefem Bedauern erfüllen.

Die erwiesene massenhafte Mitvernichtung der nützlichen Bodentiere dürfte hinreichend Veranlassung bieten, für die bisher gebräuchlichen Fanggräben eine geeignetere Form von Schutzgräben in Anwendung zu bringen, welche es

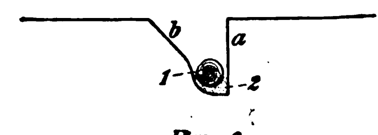
ermöglicht, die Fläche gegen schädliche Kleintiere, Unkrautwuchs und Wurzelkonkurrenz zu schützen, trotzdem aber den Käfern und sonstigen Tieren die Gelegenheit zum freien Auslauf gibt. Die Anlage eines solchen Schutzgrabens ist aus nachstehender Figur zu ersehen.



Figur 1.

Schutzgräben gegen Rüsselkäfer usw. (Maßstab 1:10). Senkrechter Schnitt durch eine mit dem vorliegenden neuen Schutzgraben umgebene Fläche (Kultur, Schonung, Kamp, Samen- oder Pflanzenaufbewahrungsstelle) gegen schädlich werdende Tiere. a) Senkrechte Seitenwand als eigentliche Schutzwand. Bei feuchtem oder bindigem Boden, oder speziell gegen Mäuse, ist die senkrechte Schutzwand zweckmäßig durch die bei a1 angedeutete Wand zu ersetzen. a1) Nach innen gerichtete oder untergrabene Schutzwand. b) Schräge Seitenwand für den Auslauf der Tiere; Böschungswinkel gewöhnlich ca. 45 gradig. Da für die betreffenden Tiere bei wenig bindigem Sandboden und geringem Feuchtigkeitsgehalt das Bergauflaufen schwieriger wird, so ist in gegebenen Fällen für die Auslaufwand eine entsprechend schrägere Abdachung zu wählen; vergl. b1. b1) Auslaufwand bei verstärkter Abschrägung; Böschungswinkel etwa 30—35 gradig. c und c1) Die gestrichelten Linien c und c1 deuten an, daß der neue Schutzgraben auch mit einer Grabensohle von beliebiger Breite versehen sein kann; anwendbar bei schon vorhandenen gewöhnlichen Gräben, oder auf Böden mit starkem Gras- oder Unkrautwuchs.

Zu diesen neuen Schutzgräben bemerkt der Verfasser, daß der Schutz einer Kulturfläche, welcher sich durch das Ziehen eines Fanggrabens ermöglichen läßt, lediglich dadurch erreicht wird, daß ein Einwandern der Käfer verhindert wird (nicht das Einfliegen!). Dieser Schutz gegen Einwanderung wird nun bei Anwendung der neuen



Figur 2.

Senkrechter Schnitt quer durch eine mit einem Fangknüppel belegte Stelle des Schutzgrabens. Die Auslaufwand b zeigt unten eine rundliche Ausformung als Lager des Fangknüppels 1, damit das Anheben und Absuchen des Knüppels erleichtert und ein Anschlagen an die Schutzwand a, oder ein Schleifen an derselben vermieden werde; vergl. u. a. das Abfallen der Rüsselkäfer bei Erschütterungen und das Bedecktwerden der Käfer durch abrieselnden Sand. 2) Lagersteg; vergl. auch 2 bei Figur 3. Falls die Schutzgräben eine entsprechend breite Grabensohle aufweisen (cfr. c in Figur 1), da ist die rundliche Ausformung nicht erforderlich.

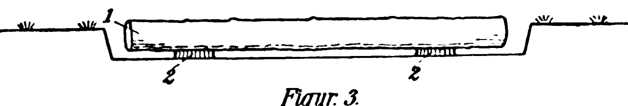
Schutzgräben mindestens ebenso sicher erzielt, als bei den alten Fanggräben. Gegen die auf- oder eingeflogenen oder schon vor der Grabenherstellung auf der zu schützenden Kulturfläche vorhandenen Rüsselkäfer kann der Käfergraben der alten Form auch nicht oder doch nicht mehr schützen als der neue Schutzgraben. Dieser neue Graben schützt also die Kultur ebenso wie der alte Fanggraben, gibt aber namentlich den nützlichen Käfern die Möglichkeit, den Graben verlassen und ihr Leben retten zu können. Als durchschlagendes Vertilgungsmittel gegen den großen braunen Rüsselkäfer dürften die Fanggräben im allgemeinen wohl überhaupt nicht in Betracht kommen, denn dieser Käfer ist im ganzen Kiefernwalde verbreitet. Man trifft ihn im Frühjahr überall an, sei es auf Schlagflächen, Kulturen, in Dickungen, Stangen- und Althölzern, ja sogar auf dem Felde. Sollte nun wirklich eine nennenswerte Verminderung dieses Käfers erzielt werden durch Fanggräben, welche etwa den hundertsten Teil der Gesamtfläche des Waldes umgeben?

Will man die Rüsselkäfer nicht nur zurückhalten, sondern zugleich wirksam vernichten, so bieten außer der bekannten Fangknüppelmethode auch die neuen Schutzgräben Gelegenheit, dieses durch Sammeln der Käfer in der Hauptflugzeit, sowie durch Auslegen von Fangknüppel in die Gräben usw. zu erreichen. Zu letzterem Zwecke erweist sich eine kleine Erweiterung oder Einformung des Knüppellagers an der Schrägwandseite (s. Fig. 2) sowie die Sicherung einer etwa 1 cm ausmachenden Hohllage durch Lagerstege als zweckmäßig.

Diese seit 1902 eingehend ausprobierte Hohllagerung, deren nähere Begründung hier zu weit führen würde, gilt natürlich auch für die außerhalb der Schutzgräben zu legenden Fangknüppel. (Fig. 3.) Erwähnt sei hier nur das sofortige Verkleben des austretenden Harzes mit Boden, wenn die frisch bearbeitete Seite des Knüppels ganz aufliegt — und als Folge: Herabminderung des ausströmenden Harzgeruches sowie Verdunkelung der beim Käfersammeln zu sichtenden Knüppelfläche.

Die Herstellung der Lagerstege läßt sich auf leichte Weise durch Zusammenschieben von etwas Krümelboden bewirken.

Um die Fangfähigkeit möglichst lange zu erhalten, werden die Knüppel beim Auslegen



Figur 3.

Senkrechter Längsschnitt durch einen in gewöhnlicher Weise (also nicht in einem Schutzgraben) ausgelegten und auf Lagerstegen ruhenden Fangknüppel. 1) Fangknüppel. 2) Lagerstege.

zunächst nur auf einer Längshälfte von der Borke und dem äußeren Teil der Rinde befreit, und diese Seite wird nach unten gelegt. Erst nach Ablauf der ersten Benutzungszeit (6 bis 18 Tage, je nach Jahreszeit, Witterung und Stärke der Langknüppel) wird die zweite Längshälfte geschält und weiter benutzt.

Kloben im Sinne der Forstbenutzung sind für den Fangbetrieb weniger geeignet als schwache Knüppel und Reiserknüppel; als geeignete Fangknüppelstärke kann ein oberer Durchmesser von 6 bis 10 cm gelten. Beim Sammeln der Käfer ist auch das Knüppellager nachzusehen; hier sind besonders an und in den Lagerstegen Käfer zu finden.

Bezüglich der Anlage der Schutzgräben sei noch erwähnt, daß diese — Kiefern- oder Fichtenreviere mit passendem Boden vorausgesetzt — hauptsächlich bei Kahlhieben anzuwenden sind, wo sie nach Möglichkeit schon im März, und zwar rings um die Schlagfläche herum, anzulegen sind.

Sollte aus wirtschaftlichen Gründen eine vollständige Umziehung der Hiebsflächen mit Gräben nicht durchführbar sein, so schütze man wenigstens jene Schlagseiten, die an Kultur- oder Schonungsflächen grenzen.

Die gewöhnliche Tiefe der Schutzgräben beträgt, wie bei den bisherigen Käfergräben, etwa 20 cm; die obere Breite wird bei durchschnittlichen Sandbodenverhältnissen ebenfalls etwa 20 cm betragen, so daß der Böschungswinkel für die Auslaufwand etwa 45 Grad mißt.

Wo eine in Figur 1 bei c angedeutete Grabensohlenbreite in Betracht kommt (z. B. bei entsprechender Umformung schon vorhandener Gräben, oder auf stark gras- oder unkrautwüchsigen Böden), da beträgt die obere Breite um soviel mehr, als die Sohlenbreite ausmacht.

In gegebenen Fällen, z. B. wenn der vorliegende Sandboden sehr bindig oder feucht ist, läßt sich die Sicherheit gegen das Überklettern der Schutzwand a auf leichte Weise durch untergrabende Schrägstellung (vgl. a 1 in Figur 1) vergrößern.

Wo die neuen Schutzgräben gleichzeitig oder ausschließlich gegen Mäuse schützen sollen, ist die Tiefe auf etwa 35 cm zu bemessen; die obere Breite würde hier — um den unter gewöhnlichen Verhältnissen für den Auslauf der Tiere passenden Böschungswinkel zu erzielen — ebenfalls etwa 35 cm messen, vorausgesetzt, daß der Graben unten keine Breite hat, sondern, wie gewöhnlich, schräg-keilförmig ausläuft. Der Grabenauswurf wird auf der Seite der senkrechten Wand (evt. hügelartig in etwa 1 m betragenden Abständen) zusammengeworfen.

Kommt die neue Grabenform lediglich zum Schutz gegen schädlich werdenden Wurzelwuchs (z. B. bei Segge) in Anwendung, so wird die senkrechte Seitenwand (a Figur 1) nach der Seite gelegt, auf welcher sich das zu isolierende Unkraut befindet, während beim Schutz gegen Tiere die senkrechte Wand auf die Seite der zu schützenden Fläche kommen muß.

Des weiteren bemerkt Verfasser, daß man in der Kulturzeit keine Pflanzspalten oder Bohrlöcher über Nacht oder Mittag offen stehen lassen möchte; das gleiche gilt für die von der Benutzung der Kulturleine, nämlich den Leinenstäben, herrührenden Löcher, besonders bei Kamparbeiten. Nach dem Ausziehen des Leinenstabes ist das gebildete Loch sofort zuzustoßen. Es ist erstaunlich, wie schnell und reichlich sich die emsigen Gliedertiere in solchen Löchern und Spalten fangen, besonders bei warmem Wetter.

Im übrigen sollen steilwandige Löcher für stärkere Pflanzen (z. B. Heister), falls sie eine Zeitlang unbepflanzt bleiben, ebenfalls mit je einer schrägen Auslaufwand versehen werden, desgleichen alle ähnlichen Anlagen, wie Abzugsgräben, Grenzgräben, Bodenlöcher.

Die vorstehend beschriebenen Schutzgräben haben sich bei ihrer bisher nur in beschränktem Umfange erfolgten Anwendung bereits bewährt, und es wäre bei dem nützlichen Zweck und um der mit den alten Fanggräben verbundenen massenweisen und an Tierquälerei erinnernden Vernichtung der Bodentiere zu begegnen, sehr erwünscht, wenn mit dieser Neuerung ausgedehntere Versuche unternommen würden. Sehr interessant wäre es dann, wenn über die gemachten Erfahrungen in der „Deutschen Forst-Zeitung" berichtet werden könnte.

Professor Dr. Ramann, der bekannte große Forscher auf dem Gebiete der forstlichen Bodenkunde, sagt in bezug auf die bisherigen Fanggräben in der eingangs erwähnten Abhandlung wörtlich folgendes:

„Nachgrabungen unter Fanglöchern ergaben oft massenhafte Tierreste, zumeist von nützlichen Käferarten stammend. Besteht auch die Vorschrift, die schädlichen Käfer, die sich gefangen haben, zu töten, die nützlichen wieder in den Wald zurückzuwerfen, so sind doch die Schwierigkeiten, welche der Durchführung dieser Bestimmungen entgegenstehen, nicht zu unterschätzen. Haben wir auch noch kein sicheres Urteil über die Bedeutung der verschiedenen Tiere für die Umbildungen der Böden, so hat man doch alle Ursache, alles zu fördern, was der Entwickelung der niederen Tierwelt günstig ist und alles fernzuhalten, was sie schädigen kann. Die Störung des Gleichgewichtes der natürlichen Faktoren durch Eingriffe des Menschen hat sich im Walde wohl immer als unvorteilhaft erwiesen. Besonders gilt das für Sandböden, die sich rasch verändern."

Die Bedeutung des Waldstaudenroggens für die Kulturen.

Wenn ich, entgegen meiner eigentlichen Absicht, zu dieser Frage das Wort schon heute nehme, so muß ich bemerken, daß mir dazu die Anfrage über Waldroggen in Nr. 11, 1912 von „Försters Feierabende" auf Seite 169 Veranlassung gab. Die meinerseits nach dieser Richtung hin unternommenen Versuche gelangten noch nicht völlig zum Abschluß, und beabsichtige ich, zur gegebenen Zeit auf dieses Thema eingehender zurückzukommen. Heute sei nur das zum Ausdruck gebracht, was schon jetzt dem betreffenden Fragesteller und anderen Interessenten von Nutzen sein könnte.

Offerten über Waldroggen gingen mir in diesem Frühjahr von H. Gärtner, Schönthal bei Sagan i. Schlesien, desgleichen von Fritsch & Becker, Großtabarz i. Thüringer Wald, und mit der Frühjahrsliste von Schulze & Pfeil, Rathenow, zu. Der geforderte Preis war 35 bis 36 ℳ pro 100 Kilo, während die letztgenannte Firma nur 0,30 ℳ für 1 Kilo verlangt. Ob indes noch Saatgut zu haben sein wird, weiß ich nicht, denn ich bestellte bereits zeitig im Februar und habe schon Ende März den Waldroggen gedrillt. Um mit einem Wort die Art des in Frage stehenden Roggens klar zum Ausdruck zu bringen, erscheint mir die in der Überschrift geführte Bezeichnung die richtigste auch für den Fernstehenden zu sein. Ob man sonst Waldkornroggen oder Stauden-Waldroggen sagt, bleibt sich gleich und bedeutet schließlich dasselbe. Waldkorn erscheint weniger klar, da unter dem Kollektivnamen „Korn" oft alle Getreidearten inbegriffen sind. Wald-Stauden-Roggen; kurz Waldroggen hier genannt, ist weder als Winter- noch als Sommerroggen zu behandeln. Das Wort „Stauden" besagt, daß diese Roggenart sich besonders stark bestockt und Stauden bildet, d. h. im Jahre der Aussaat, während, wie in der Antwort bereits bemerkt, die Halme erst im zweiten Jahre sprießen und darauf dann die Ernte stattfindet. Mit der einmaligen Bestellung wird also für zwei Jahre die Arbeit geleistet, was besonders auch bezüglich des Preises für Saatgut und an sonstigen Unkosten zu berücksichtigen ist. Die Bemessung des Samenquantums scheint auch hier von einschneidender Bedeutung zu sein. Obgleich schon früher Waldroggen kultiviert, fragte ich gelegentlich bei einer Verkaufsstelle wegen der Kulturanweisung an und erhielt zu meinem Erstaunen die Auskunft, daß Waldroggen wie gewöhnlicher Feldroggen zu säen sei. Das sollte nun aber nicht erwartet werden, daß solche Auskünfte von bekannten Firmen gegeben werden könnten.

In der betreffenden Antwort findet sich nun weiter auch keine Bemerkung darüber, wieviel der Fragesteller säen soll und „darf". Ich betone ausdrücklich „darf", wenn der Roggen in der Kultur Platz finden soll. Eine andere Firma, welche mir seinerzeit den ersten Waldroggen verkaufte und auch später die Lieferungen erhielt, gab mir folgende, inzwischen als richtig erprobte Kulturanweisung:

„Waldroggen darf nur im Frühjahr gesät werden, die Ernte erfolgt im Jahre nach der Aussaat. Es läßt sich also kein Vergleich mit dem gewöhnlichen Sommer- oder Winter-„Feld"-Roggen ziehen. Die Aussaat kann nur da erfolgen, wo die Fläche an Unkraut und Gräsern frei ist. Und jetzt kommt der Kernpunkt: von Waldroggen wird nur halb so viel ausgesät als auf gleicher Fläche des gewöhnlichen Feldroggens, weil er kleinkörniger ist." —

Was bezwecken wir nun aber mit dem Anbau von Waldroggen? Es fragt sich zunächst, ob die Kultur durch Gatter geschützt wird oder nicht. Wo ein guter Wildstand vorhanden ist, wird, wenn rationell verfahren, immer gegattert werden müssen. Als Äsung kommt unser Roggen also hier nicht in Betracht, und darum sei dieses Moment der Kürze wegen heute ausgeschaltet. Roggen nimmt bekanntlich mit geringeren Bodenarten fürlieb. Wie ja allgemein festgestellt werden kann, ist der Graswuchs in unseren Kulturen, besonders wie im Jahre 1911 bei Dürre, ein schlimmes Kulturhindernis; denn er zieht die Feuchtigkeit aus dem Boden und läßt Schnee, Regen und Tau nicht in diesen gelangen, sondern fängt alle Niederschläge auf und bringt das so nötige Wasser zur Verdunstung. Da beim Roggen von geringen Bodenarten die Rede war, so mag mancher sagen, ja, geringe Böden haben aber doch in der Regel keinen Graswuchs. Doch: Wer kennt nicht den bösen Bocksbart? Nun ist der Roggen aber eigentlich auch zu den Gräsern zu zählen. Damit wir einerseits den geringen Gräsern die Daseinsbedingungen unterbinden, säen wir Waldroggen. Damit aber andererseits ein gleiches Übel vermieden wird, müssen wir dünn, recht dünn säen. Der Roggen wird recht hoch über dem Boden geerntet, während die langen Stoppeln humusbildend den Boden decken. Heuer habe ich mit 25 cm Reihenabstand und 40 kg Saat pro Hektar Waldroggen gedrillt und die Mitte wie auch die Radspuren bei einer 2,50 m breiten Maschine als Markierstriche beim Pflanzen von einjährigen Kiefern mit bestem Erfolge benutzt. Es kommen somit die erste Kiefernreihe in die linke Radspur, dann mit je 25 cm Abstand vier Reihen Roggen, alsdann folgt die zweite Kiefernreihe, deren Streifen durch die mittelste, leerlaufende Tülle der Drillmaschine markiert wird, hierauf wiederum vier Reihen Roggen, so daß die dritte Kiefernreihe in die rechte Radspur fällt. Dieses Verfahren wiederholt sich auf der ganzen Fläche, die Entfernung der Kiefernreihen beträgt hierbei 1,25 m.

Selchow b. Storkow, Mark, 8. April 1912

Harbach.

*

Über den Anbau des Waldstaudenroggens ist in Nr. 16 und 24 Bd. 22 der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits berichtet worden. Nach den dort für Gebirgsböden mitgeteilten Erfahrungen kann die Aussaat des Waldstaudenroggens sehr gut mit einer gleichzeitigen Haferaussaat verbunden werden, zumal der frische Gebirgsboden hierfür auch sehr günstig ist. Die Aussaat dieser beiden Getreidearten erfolgt gemeinsam in den Monaten März bis Mai. Die zu bebauende Fläche wird im Herbst

oder Frühjahr geräumt, das noch vorhandene Reisig auf Haufen gebracht, verbrannt und die Asche gleichmäßig auf der Fläche verteilt. Das weitere Verfahren wird folgendermaßen beschrieben:

Wie schon angegeben, baut man Hafer und Waldstaudenroggen zu gleicher Zeit an und mengt in 50 kg Hafer 10 bis 12 kg Staudenroggen. Die zu bebauende Fläche wird nun schwach bis mittelstark übersät (die Saat wird mit Rodehacken eingeharkt) und dann mit Fichtenpflanzen bepflanzt. Der Hafer wird nun im Herbste des ersten Jahres, das Staudenkorn im Herbste des zweiten Jahres geerntet. Das Aussäen und Einharken kostet pro 50 kg, wenn ein Tagelohn von 2,00 ℳ pro Tag gezahlt wird, 10 bis 12 ℳ. Die Ernte hängt viel von der Witterung ab, und geben 50 kg Aussaat etwa 2 bis 4 Schock Hafer, und das Schock Hafer ergibt an Körnern etwa 100 bis 110 kg. Das Schneiden mit der Sichel kostet pro Schock 2 bis 3,00 ℳ, Binden und Rücken an die Wege 0,80 bis 1,00 ℳ. Bei hohen, steilen Hängen wird die Ernte auf Schlitten geladen und von Männern an die Wege gerückt. Auf derselben Fläche, wo 50 kg Hafer mit 10 bis 12 kg Staudenroggen gesät wurden, erntet man 2 bis 4 Schock Staudenroggen, und ergibt das Schock an Körnern 100 bis 120 kg. Die Erntekosten sind ebenso hoch wie beim Hafer, nur kommt das Heranrücken an die Wege etwas höher. Die Kosten des Ausdreschens der Ernte sollen nicht erst angegeben werden, diese richten sich auch viel nach den Maschinen, welche einem zu Gebote stehen. Das Stroh des Hafers ist ein gutes Futter für das Vieh und bei günstiger Witterung so gut wie Heu, da das junge Staudenkorn doch mit dazu geschnitten wird, denn dieses erreicht im ersten Jahre mitunter schon eine gewisse Höhe. Das Stroh von einem Schock Staudenroggen wiegt über 150 kg und wird gut bezahlt. Der junge Hafer und das Staudenkorn werden vom Wilde gern angenommen, auch kommt der gesamte Anbau den Kulturen sehr zu Hilfe, da das Unkraut dadurch nicht aufkommen kann, auch gewähren die Halme den Pflanzen Schutz gegen zu großes Austrocknen des Bodens. Ist die Witterung günstig gewesen und wird die Ernte nicht durch Hagel vernichtet, so ist es für den Anbauer sowie für jeden anderen eine Freude, so schöne Felder auf so hohen Berglehnen und an Felsenhängen zu sehen. Dem Landwirt aus der Ebene würde ein Anbau von Getreide auf solch hohen Bergen, wenn er Gelegenheit hätte, die Aussaat sowie die Ernte zu beobachten, fast unmöglich erscheinen. Wie schön alles Vorgesagte auch klingt, so kann es doch vorkommen, daß man auch trübe Erfahrungen macht und in trockenen Jahren kaum die Aussaat erntet, obgleich das Staudenkorn infolge seiner guten Bestockung die Trockenheit besser aushält als der Hafer. Vom Wilde wird der Waldstaudenroggen sehr gern genommen, und es wird sich daher, wenn auf einen Körnerertrag gerechnet wird, empfehlen, die bebaute Fläche einzugattern.

Aber auch als direkte Wildäsungspflanze hat der Waldstaudenroggen großen Wert, da er sich stark bestockt und, wenn er auch fast völlig abgeäst ist, sich doch im nächsten Jahre wieder kräftig entwickelt. Man hat sogar die Beobachtung gemacht, daß dort, wo er auf jungen Kulturen ausgesät wurde, der Verbiß der Forstpflanzen völlig unterblieb. Ein Anbauversuch mit Waldstaudenroggen könnte daher nur vorteilhaft sein.

Mitteilungen.

— **Die Wälder Persiens.** Persien nimmt seit einigen Jahren die allgemeine Aufmerksamkeit mehr als früher in Anspruch. Vielleicht ist deshalb eine Mitteilung über seine Wälder nicht unerwünscht. Nach Surosch (Professor in Neu-Alexandrien, vgl. „Silva“ 1912, Nr. 14) hat es 16 Millionen Hektar Wald = 10 % der Gesamtoberfläche, und 1,7 ha auf den Kopf der Bevölkerung. Der Wald ist jedoch sehr ungleich verteilt, der größte Teil des Landes waldleer; Holzwuchs dort nur in städtischen Obstgärten, Gruppen von Platanen, Zypressen und kleinem Eichengebüsch vorhanden. Um so reicher an den mannigfachsten Beständen sind die kaspischen Provinzen. Hier findet man Walnuß, Ulmen, Platanen, Kirschen, Buchsbaum u. a. Waldreich sind ferner die Gebirge Kurdistans. Wichtig ist die Ausbeutung der bis zu einem Zentner schweren Walnußmasern bei Astarah (am Kaspischen Meere), nahe der russischen Grenze. In geringer Menge werden Holzkohlen, Buchsbaum, Gummi nach Rußland aus-, dagegen jährlich von Cherson aus für 3 Millionen Rubel Kistenbrettchen zum Verpacken von Datteln eingeführt, von denen aber nur 20 % aus Rußland, 80 % aus Österreich-Ungarn und Rumänien stammen. — Der Eisenbaum (Parrotia persica), eine seltene Holzart, durch ihre Härte ausgezeichnet, findet sich am Kaspischen Meere, an der russischen Grenze, in der Küstenniederung bis zu einer Höhe von 200 m. — Einer älteren Mitteilung des „Russischen L. Journal“ sei noch auf die Gefahr hin, daß sie schon anderweitig bekannt geworden, folgendes entnommen: Von der russischen Grenze am Araxes bis Teheran sieht man nur krüppelige Weiden an den Wasserläufen und ebensolche Obstbäume in den Gärten. Nur der Pfirsich ist gutwüchsig und trägt sehr wohlschmeckende Früchte. Ferner sieht man Granatbäume und einzelne schlechtwüchsige Oliven. Die persische Ebene ist Wüste, die häufig nicht einmal Gras trägt. Eine Ausnahme bildet die Provinz Masanderan am Kaspischen Meere. Doch gibt es viel harzige Gewächse, die als Streu und Brennholz dienen. Auch die persische Rose, Rosa persica, überzieht oft meilenweit die Wüste. Ihre Blüten sind goldgelb, mit dunkelbraunem Kelch, die Äste sehr dornig, die Früchte zimmetfarben und behaart. Sie wächst im östlichen Teile der Ebene und am Elburus bis zu einer Höhe von 12 000 m. Eine andere goldfarbige Rose wird vier bis fünf Fuß hoch und bildet Gebüsch. Die Provinz Ispahan, 65 Meilen von Teheran, ist wasserreicher und hat grüne Grasflächen. Die Gärtnerei ist noch sehr zurück, auch südlicher herrscht kein Wohlstand. Bei Schiras, 114 Meilen von Teheran,

gedeiht die bekannte Bengalische Rose, aus der Rosenöl und Rosenwasser gewonnen wird. Weiter südwestlich, nach der arabischen Grenze zu, findet sich die Dattelpalme ein, aber eigentliche Wälder gibt es auch dort nicht. Diese beginnen erst nach Norden zu, an den Ausläufern des Elborus-Gebirges. Anfangs zeigt sich allerlei Gesträuch, dann Feigen und Granaten in ziemlich dichtem Schluß mit anderen Holzarten. 20 bis 30 Meilen am Kaspischen Meere zieht sich von Astrabad nach Rescht Urwald hin, in welchem alle europäischen Laubhölzer, nur in anderen Arten, auftreten: Buche, Eiche, Hainbuche, Birke, Bergahorn, Esche, Erle, Pyrus-Arten. Die Wälder sind ungleich schnellwüchsiger als die europäischen. Nadelhölzer fehlen. Dagegen erscheint die Myrte baumartig; ferner wilder Weinstock, Efeu, Pomeranzen und Zitronen, deren starker Duft zur Blütezeit die Luft erfüllt. Die Feige ist so mit Früchten beladen, daß ihre Äste sich biegen. Die Granatenhorste schimmern rot, wenn sie blühen. An anderen Orten treten Walnuß und Maulbeere auf. — Von Wirtschaft ist in diesen Wäldern selbstverständlich keine Rede, jeder haut und nimmt, was er braucht. Im vegetationslosen Innern ist das Holz teuer, und in der Nähe der Städte werden Kohlen zum Teil aus Obstbäumen geschwelt. Man schreibt in Persien den Verfall des Landes der Ausrottung der Wälder zu, durch welche der Mangel an Regen und Feuchtigkeit entstanden sei. Das Land hat nur zwei große Flüsse. Wenn es im März und April nicht regnet, tritt Dürre und Hungersnot ein. Die Einwohner müssen dann das ganze Jahr hindurch jeden Tropfen Wasser weit herholen. Man würde in Persien Wald genug haben, wenn das natürliche Ausbreiten der Vegetation durch Weide usw. nicht gehindert würde, denn der Boden ist so fruchtbar, wie in wenigen Ländern, sowohl für landwirtschaftliche wie für Waldgewächse. Hätte man Wald, so hätte man mehr Regen, wie dies in Rescht und der Provinz Masanderan tatsächlich der Fall ist, und die Einwohner könnten massenhaft ausführen, während jetzt die Einfuhr stark überwiegt.

Relata refero. Die letzten Mitteilungen hat das „L. Journal von 1874" der Persischen Zeitung „Hai" entnommen, und ich habe damals in irgend einer Zeitschrift (ich weiß nicht mehr in welcher) kurze Notizen davon veröffentlicht, die ich hier ausführlicher wiedergebe.

G u s e.

Berichte.

Bericht über die Winterversammlung des Märkischen Forstvereins in Berlin am 12. Februar 1912.*)

(Schluß.)

Im dritten Teile seines Vortrages behandelt der Redner die Frage, wie hoch ist der dem Forstfiskus durch den Waldbrand zugefügte Schaden? Seine etwas verblüffende Antwort lautet: „Der große Schweriner Waldbrand hat den Reviertreinertrag oder die Revierrente auf Jahre hinaus jährlich um 50- bis 60 000 *M* erhöht." Zur Begründung dieser Antwort macht Voigt folgende Rechnung auf:

„Die werbungskostenfreie Einnahme für Holz der jetzigen Oberförsterei Schwerin betrug im Jahre 1910 rund 200 000 *M*. Die Brandfläche von rund 1700 ha hat daran einen Anteil von 17/42 = rund 80 000 *M*. Man wird bei diesem Ansatz keinen erheblichen Fehler begehen, denn die Bestandesverhältnisse der Brandfläche waren gleichartig mit denen der Restfläche des Reviers. Der Erlös von dem auf der Brandfläche eingeschlagenen Holze beträgt voraussichtlich 2,5 Millionen Mark, an Werbungskosten sind etwa 110 000 *M*, an Kulturkosten etwa 136 000 *M*, für 20 % Nachbesserungen etwa 27 000 *M*, für sonstige Mehrausgaben, Wegebau u. a. etwa 27 000 *M*, d. h. zusammen rund 300 000 *M* abzurechnen, so daß dann ein reiner Überschuß von 2 200 000 *M* aus dem verkauften Holze verbliebe.

Dieses Kapital bringt unter Zugrundelegung des jetzigen landesüblichen Zinsfußes von 4 % jährlich 88 000 *M* Zinsen, also bereits 8000 *M* mehr als die bisherige werbungskostenfreie jährliche Holzeinnahme auf der Brandfläche. Gleichzeitig arbeitet die voraussichtlich in drei Jahren wieder ganz bestandene Brandfläche an einer weiteren Einnahme des Reviers durch den auf dieser Fläche gewährten jährlichen Haubarkeitsdurchschnittszuwachs des neuen Bestandes. Wenn man diesen nur mit 3 fm pro Jahr und Hektar, also sehr niedrig, veranschlagt, so bringt die Brandfläche außer den 88 000 *M* in barem Gelde noch rund durchschnittlich 5000 fm Holz ein. Wie hoch man diesen Gewinn in Geld einsetzen kann, entzieht sich einer genaueren Berechnung, aber niemand wird Anstoß daran nehmen, wenn man ihn je Festmeter auf 10 *M* veranschlagt, da es sich um Kiefern mit voraussichtlich 90 bis 95 % Nutzholz handelt. Die Gesamt m e h r einnahme des Reviers würde selbst bei den sehr niedrigen Ansätzen mithin noch auf Jahre hinaus 58 000 *M* pro Jahr betragen."

Voigt gibt ohne weiteres zu, daß der vorstehenden Rechnung von Finanzpolitikern vielleicht wesentliche oder prinzipielle Fehler vorgeworfen werden können, man wird ihr aber eine gewisse Berechtigung nicht abstreiten können, und sie gibt Veranlassung zum Nachdenken in mancherlei Beziehung.

Einige Beobachtungen über das Verhalten des Rot- und Rehwildes bei und nach dem Brande bilden den Schluß des Voigtschen Vortrages. Das Rotwild verließ die brennenden Schonungen erst, wenn das Feuer ziemlich nahe kam, trotzdem dürfte dem vor dem Brande ziemlich leidlichen Rotwildstande durch Verbrennen nur wenig Schaden zugefügt sein. Denn Überreste von verbranntem Wilde wurden nicht gefunden, und im ganzen wurden nur zwei beschädigte Stücke

*) Der Vortrag des Herrn Forstmeister V o i g t - Schwerin a. W. ist in dem Bericht der Wintertagung des Märkischen Forstvereins von 1912 wörtlich auf 34 Seiten Umfang abgedruckt. Der Bericht ist für 75 ₰ bei J. N e u m a n n, N e u d a m m, käuflich.

Rotwild bemerkt. Nach dem Brande suchte das Wild noch lange seine alten Schonungen auf, mußte aber schließlich doch aus Mangel an jeglicher Äsung weichen. Nachdem der riesige Holzeinschlag begonnen hatte, mied es die Brandfläche gänzlich, trat infolge verminderter Äsung im Walde frühzeitig auf die Felder aus, blieb auch öfters in den benachbarten Bauernwaldungen stehen und wurde dort von einigen Grenznachbarn schonungslos auf dem Anstande und bei Lappjagden hingemordet, so daß das Schweriner Revier doch einen ziemlichen Verlust zu verzeichnen hat. Die Rehe verließen die brennenden Schonungen auffallend früh. Auch unter ihnen sind unmittelbar durch den Brand wesentliche Verluste nicht entstanden, die unversehrten Revierteile weisen jetzt einen viel stärkeren Rehstand auf als vor dem Brande, allerdings wurde auch hier ein größerer Teil als in normalen Jahren Jagdbeute der Nachbarn.

„So lange die 7000 Morgen große Brandfläche noch einem großen Leichenfelde ähnelt, so lange man dort statt der Büchse Knall noch immer den dumpfen Fall der Grubenholzstämme hört, vom frühen Morgen bis in die späte Nacht hinein Hunderte von Feuern leuchten sieht, die das wertlose Reisig verbrennen, so lange noch das einförmige Geräusch der Sägewerke erdröhnt, wird das Wild wohl diese Schreckensstätte meiden. Wenn aber, hoffentlich in nicht zu langer Zeit, der letzte Kulturhackenschlag getan sein wird und junges, frisches Gras auf der weiten Fläche sprießt, dann wird man hoffentlich nicht nur in forstlicher, sondern auch in jagdlicher Hinsicht sagen können: „Und neues Leben sprießt auf den Ruinen!"

Mit diesem hoffnungsvollen Ausblick beendet Forstmeister Voigt seine überaus interessanten und sehr eingehenden Ausführungen über den großen Schweriner Waldbrand. Lebhafter, langanhaltender Beifall wird ihm dafür von der Versammlung zuteil.

Als Mitberichterstatter zu dem zur Verhandlung stehenden Thema erhält alsdann von Waldow-Reitzenstein auf Königswalde das Wort. Auch er gibt eine Schilderung vom Verlauf des gewaltigen Brandes, soweit er ihn in seinem eigenen Walde und im fiskalischen Revier mitangesehen hat, und erörtert die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen. In der Hauptsache ergänzt und bestätigt er die Ausführungen des Vorredners, wesentliche neue Punkte fügt er nicht hinzu. Hervorgehoben sei hier, daß v. Waldow die Entstehung des gewaltigen Schadenfeuers in seinem Walde auf die Unvorsichtigkeit einiger Leute zurückführt, die vormittags gegen 10 Uhr auf der Försterei Wilhelmstal waren, um von dem dem Förster zum Verkauf überwiesenen Brennholzbestande einige Meter zu kaufen. Diese Leute hatten auf dem Rückwege einen zur Chaussee führenden Schleichweg benutzt und, nachdem sie etwa eine Stunde fortgegangen waren, wurde an diesem Wege das erste Feuer bemerkt, dessen Eindämmung nicht mehr gelang.

Das Waldbrandthema ist mit dem Vortrage des Mitberichterstatters erschöpft , und der Vorsitzende leitet die Verhandlungen zum zweiten Punkt der Tagesordnung:

Mitteilungen über Erfindungen, Versuche und Erfahrungen im Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung meldet sich keiner der Versammlungsteilnehmer zum Wort.

Dem Beschlusse der vorjährigen Hauptversammlung des Vereins in Perleberg entsprechend stellt nunmehr der Vorsitzende zwei weitere Punkte zur Verhandlung, und zwar zunächst den vom Regierungs- und Forstrat Guhde-Merseburg in Perleberg eingebrachten Antrag, es möchten in Abänderung der bisherigen Übung bei den Hauptversammlungen des Vereins für den ersten Tag die Waldfahrt und für den zweiten Tag erst die Verhandlungen angesetzt werden. Da sich keiner der Teilnehmer zu diesem Antrage zum Worte meldet, so wird der Vorsitzende ihn zum endgültigen Beschluß auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung setzen. Der zweite Punkt betrifft den Abschuß der Rehkitze. Diese Frage wurde auf der vorjährigen Hauptversammlung vom Forstmeister Grafen v. Bernstorff-Hinrichshagen angeregt; er beantragte, der Märkische Forstverein möchte dahin wirken, daß überall da, wo seitens der Bezirksausschüsse der Abschuß der Rehkitze für das ganze Jahr verboten wäre, dieses Verbot nicht in vollem Umfange aufrechterhalten würde, sondern daß für den Monat November der Abschuß der weiblichen Rehkitze erlaubt würde, dagegen die Bockkitze vollständig verschont werden sollten. Begründet wurde der Antrag hauptsächlich damit, daß bei der bisherigen vollständigen Schonung der Rehkitze eine weitere Verschlechterung der Rehstände zu erwarten sei. Freiherr v. d. Bussche-Potsdam vertrat demgegenüber in Perleberg die Ansicht, daß die Trennung der weiblichen und männlichen Rehkitze undurchführbar sein würde, und stellte seinerseits anheim, dahin zu wirken, daß der Abschuß der Rehkitze überhaupt für eine gewisse zu bestimmende Zeit und für Eigenjagdbezirke von einer bestimmten Größe zugelassen werden möchte. Die Ansichten der Hauptversammlung über die Frage waren sehr verschieden; eine Beschlußfassung konnte nicht vorgenommen werden, da die Frage nicht auf der Tagesordnung stand, es wurde deshalb nochmalige Besprechung auf der Winterversammlung beschlossen. Freiherr v. d. Bussche stellte in Aussicht, eine Resolution vorzulegen.

Diese Resolution liegt der Versammlung gedruckt vor; sie lautet:

„Der Märkische Forstverein stellt fest, daß sich bei den Rehständen innerhalb seines Vereinsgebietes stellenweise ein bedauerlicher Rückgang, weniger in bezug auf Stückzahl, als in bezug auf Körpergewicht und Gehörnbildung bemerkbar macht.

Er sieht den Grund für diese Erscheinung in erster Linie in der Überhandnahme schwacher, zur Fortpflanzung ungeeigneter Stücke und bezeichnet als eins der wirksamsten und zugleich naturgemäßesten Gegenmittel den lediglich nach weidmännischen Grundsätzen gehandhabten rechtzeitigen Abschuß dieser der Ent-

wickelung des Rehstandes hinderlichen Stücke.

Diese Maßregel kann aber so lange nicht zu ihrer vollen Wirksamkeit kommen, als sie sich, wie es in einigen Teilen des Vereinsgebietes der Fall ist, grundsätzlich nicht auch auf den Abschuß von Rehkälbern erstrecken darf.

Die lediglich nach den Regeln der Jagdpflege zeitlich und örtlich auf das notwendige Maß zu begrenzende Freigabe des Abschusses von Rehkälbern erklärt der Märkische Forstverein daher zur Hebung des Rehstandes für durchaus erforderlich.

Als ausreichend einerseits für die Sicherung des Erfolges, andererseits für die Verhinderung von Mißbräuchen sieht es der Märkische Forstverein an, wenn der Abschuß von Rehkälbern gestattet wird:

1. in der Zeit vom 16. bis 31. Dezember,
2. in Staatswaldrevieren, in denen die Rehjagd dem Administrationsbeschuß unterliegt, und in sonstigen Eigenjagdbezirken von über 1000 ha Größe, in denen die Jagd nicht verpachtet ist.

Der Märkische Forstverein vertritt den Standpunkt, daß in der zu 2 ausgesprochenen örtlichen Beschränkung keine Zurücksetzung der kleineren Besitzer oder Jagdpächter gefunden werden kann, da er den Abschuß schwacher Rehkälber weder für gewinnbringend, noch für ein jagdliches Vergnügen, sondern lediglich für eine weidmännische Pflicht hält, deren sachgemäße Erfüllung der Hebung des gesamten Rehwildstandes zugute kommt.

Der Märkische Forstverein ersucht seinen Vorstand diese Resolution zur Kenntnis der maßgebenden beschließenden Behörden zu bringen."

Oberforstmeister Freiherr v. d. Bussche-Potsdam selbst erhält zunächst das Wort zu dieser von ihm vorgeschlagenen Resolution und gibt als leitende Gesichtspunkte für sie folgende an:

1. Keine Trennung von weiblichen und männlichen Rehkälbern. Diese Trennung ist einerseits undurchführbar, namentlich im Winter, andererseits unerwünscht, denn grundsätzlich sollen nicht nur weibliche, sondern auch kümmernde männliche Rehkälber als zur Fortpflanzung ungeeignet abgeschossen werden. Schließlich ist die Ausdehnung des Abschusses auf männliche Kitze auch unbedenklich, weil niemand, dem sein Wild am Herzen liegt, von dieser Maßregel weiter Gebrauch machen wird, als es notwendig ist, und niemand in den Grenzen, wie der Abschuß freigegeben werden soll, zukunftsreiche männliche Kitze schießen wird.

2. Bezüglich der für den Abschuß freizugebenden Zeit ist anzunehmen, daß für einen guten Jäger 14 Tage vollständig ausreichen um die beabsichtigte „Durchforstung mit der Büchse" auszuführen, vor allem, wenn er sich vorher schon orientiert hat, welche Kitze zum Abschuß in Frage kommen. Es muß als richtig gelten die Zeit an den Schluß der gesetzlichen Schießzeit für Ricken zu legen, weil es nur dann möglich ist, verwaiste Kitze mit abzuschießen.

3. Die Freigabe des Kitzenabschusses ist örtlich tunlichst weit zu gestatten aus dem Grunde, weil der Bezirksausschuß in Potsdam schon wiederholt hervorgehoben hat, daß er Unzufriedenheit unter den kleinen Besitzern fürchte. Die Größe des Jagdbezirkes bildet einen sehr guten Maßstab, und eine Grenze muß schließlich geschaffen werden. Ein Jagdbezirk von 1000 ha bietet die Möglichkeit, einen eigenen Rehstand zu pflegen, das ist maßgebend. Bei einer Größe von 1000 ha müssen aber die Pachtjagden ausgeschlossen werden, und die Genehmigung zum Kitzenabschuß muß auf Eigenjagdbezirke beschränkt werden. Unter den Jagdpächtern gibt es gewiß viele weidgerechte Jäger, aber wenn der Kitzenabschuß generell auch für Pachtjagden zugelassen wird, dann ist überhaupt keine Grenze mehr zu ziehen.

v. d. Bussche bittet seine Resolution in wohlwollende Erwägung zu ziehen und zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen.

Graf v. Bernstorff-Hinrichshagen weist darauf hin, daß der Grund, die ganze Frage anzuschneiden, für ihn einzig die Überzeugung gewesen sei, daß es unmöglich ist, ein einigermaßen richtiges geschlechtliches Verhältnis unter den Rehen herzustellen ohne einen geregelten Abschuß, im wesentlichen im Kitzenalter. Er habe lediglich, um dem Bedenken der Bezirksausschüsse, daß mit der Freigabe des Kitzenabschusses der Rehstand ganz vernichtet würde, entgegenzutreten, vorgeschlagen nur die weiblichen Kitze zu schießen, die Böcke aber zu schonen. Sollte es gelingen die Bedenken der Bezirksausschüsse abzuschwächen und den Abschuß von Kitzen allgemein in der von dem Vorredner vorgeschlagenen Zeit und Beschränkung durchzusetzen, so würde er das im Interesse der Rehbestände mit Freuden begrüßen.

Graf v. Wilamowitz-Moellendorf-Gadow macht die Mitteilung, daß auch der Jagdschutzverein für die Mark Brandenburg sich bereits mit der anstehenden Frage befaßt hat und sich demnächst noch weiter damit befassen wird. Es sind dort die verschiedenen in Frage kommenden Möglichkeiten erwogen worden, und man ist schließlich doch wieder darauf gekommen, die Bezirksausschüsse zu bitten, daß sie die Schonzeit für Rehkitze auf das ganze Jahr ausdehnen. Von einer vollständigen Freigabe des Kitzabschusses befürchtete man mit Recht den Ruin des ganzen Rehstandes. Die Möglichkeit einen Unterschied zwischen weiblichen und männlichen Kitzen zu machen, wurde als undurchführbar angesehen, weil das Gesetz diesen Unterschied nicht kennt. Ein weiterer Antrag ging dahin, den Kitzabschuß auf eine bestimmte Zeit, etwa 14 Tage, allgemein freizugeben, aber den Versand und Verkauf der erlegten Kitze zu verbieten, so daß jeder, der ein Rehkitz geschossen hätte, es auch selber hätte verzehren und verbrauchen müssen. Damit wären voraussichtlich große Strecken und Treibjagden verhindert worden, aber trotzdem fand der Antrag im Jagdschutzverein keinen allgemeinen Anklang, weil man zum Teil auch durch ihn Vernichtung und Gefährdung der Rehjagden fürchtete. Ganz allgemein verworfen wurde der Ausweg, daß nur



Besitzer von größeren Flächen, etwa 2500 ha, die Erlaubnis zum Kitzabschuß erhalten sollten, während sie allen anderen Jägern versagt bleiben sollte. Als Grund der Ablehnung wurde anerkannt, daß eine solche Beschränkung mehr böses Blut macht, als die ganze Sache wert ist. Jeder weidgerechte Jäger wird zwar den Abschuß von schwachen Rehkälbern lediglich als eine weidmännische Pflicht ansehen, deren sachgemäße Erfüllung der Hebung des Wildstandes zugute kommt, aber die vom Kitzabschuß ausgeschlossenen Jagdpächter und vor allem die Bauern werden ganz anders darüber denken. Wenn man bei der Größe von 2500 ha bleibt, so werden nur wenige Großgrundbesitzer die Erlaubnis, Kitze abzuschießen, erhalten, und für sie muß dann der gemachte Unterschied zwischen ihnen und den Jagdpächtern und den Bauern geradezu peinlich sein!

v. Wilamowitz teilt die letzteren Bedenken im vollen Umfange und empfiehlt, falls die vorliegende Resolution angenommen werden sollte, sie nur mit der Maßgabe anzunehmen, daß denen, die den Kitzabschuß erhalten, der Versand und Verkauf der erlegten Stücke verboten wird. Das würde immerhin der Resolution manche Schärfe nehmen, und es könnte nicht mehr behauptet werden, daß es dabei nur um eine Bereicherung der großen Besitzer zu tun sei.

v. Waldow-Reitzenstein und Graf v. d. Schulenburg-Grüntal treten der vom Freiherrn v. d. Bussche eingebrachten Resolution durchaus ablehnend entgegen. Beide Redner erachten eine differentielle Behandlung der größeren Besitzer den kleineren gegenüber für nicht gerechtfertigt und geben der Befürchtung Ausdruck, daß eine solche Behandlung viel böses Blut mache.

Oberforstmeister v. d. Bussche-Potsdam kann sich den von den Vorrednern vorgetragenen Bedenken nicht anschließen. Die Ausführungsanweisung zur Jagdordnung vom 15. Juli 1907 sage ausdrücklich, es hieße den Sinn des Gesetzes vollständig verkennen, wenn die Bezirksausschüsse stets von der Befugnis Gebrauch machen wollten, den Rehkitzabschuß generell zu sperren; es wäre vielmehr durchaus im Sinne des Gesetzes, den Kitzabschuß individuell und individualisierend dort freizugeben, wo eine Garantie für weidgerechte Ausübung der Jagd gegeben sei. Gerade der Wortlaut seiner Resolution sei unter dem Gesichtspunkt abgefaßt, daß die Garantie für weidgerechte Ausübung der Jagd möglichst gesichert sein solle. Deswegen müßten Pächter ausgeschlossen werden, und deswegen müßte eine bestimmte Flächengröße angegeben werden. Auf der letzten Sommerversammlung seien 2500 ha angegeben worden, es sei aber dagegen Widerspruch laut geworden, deswegen sei er jetzt auf 1000 ha heruntergegangen. Würde die Zahl heraufgesetzt, so sei er damit sehr einverstanden. Generell jedoch die Erlaubnis zum Kitzabschuß auf Pächter auszudehnen, dem würde er sich unter allen Umständen widersetzen, denn von der Mehrzahl derselben sei eine weidgerechte Jagdausübung nicht zu erwarten!

Der Vorsitzende schlägt vor, von einem bestimmten Beschlusse in der Frage des Rehkitzabschusses noch abzusehen, einstweilen abzuwarten, wie sich der Jagdschutzverein entscheiden werde, und dann die eingebrachte Resolution zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen. Die Versammlung ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Die Tagesordnung ist hiermit erschöpft, und der Vorsitzende schließt die Versammlung. T.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Forstliche Staatsprüfung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Journal-Nr. III 5544.

Berlin W 9., den 30. Mai 1912.

Der in diesem Frühjahr abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 15 Forstreferendare für die Staatslaufbahn unterzogen.

Es haben bestanden 4 Referendare mit ziemlich gut, die übrigen mit genügend.

Es sind dies die bisherigen Forstreferendare, jetzigen Forstassessoren Beck (Otto), Claaßen, Droos, Eitner, Mehlburger, Müller (Walter), Quickert, Rickelt, von Sachs, Schirmacher, Schneidewin, Schröder (Harry), Schultze, von Tresckow und von Vietinghoff gen. Scheel. J. A.: Wesener.

Verschiedenes.

— **Der Märkische Forstverein** wählte in seiner von 150 Herren besuchten Hauptversammlung zu Eberswalde, nachdem der bisherige langjährige Vorsitzende, Herr Königl. Hofkammer-Präsident von Stünzner eine Wiederwahl entschieden abgelehnt hatte, den Königl. Oberforstmeister Herrn Dr. phil. Freiherrn von dem Bussche zu Potsdam zum 1. Vorsitzenden für die nächsten drei Vereinsjahre. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Rittergutsbesitzer von Klitzing-Charlottenhof wiedergewählt. Neugewählt wurden ferner, nachdem die Herren Forstmeister Rahm-Potsdam und Rechnungsrat Müller-Angermünde ihre Wiederwahl abgelehnt hatten, zum Schriftführer Herr Forstmeister Kottmeier in Cöpenick und zum Schatzmeister Herr Rechnungsrat Herrmann in Berlin. Herr Hofkammer-Präsident von Stünzner wurde einstimmig zum Ehrenmitglied gewählt. — Die Hauptversammlung 1913 findet in Neustrelitz in Mecklenburg statt.

— **An dem forstlichen Fortbildungskursus des Vereins mecklenburgischer Forstwirte** bei Wittenburg nehmen etwa 60 Personen teil. Als Lehrreviere werden Teile der Oberförsterei Kogel und Toddin sowie die Gutsforsten von Rodenwalde und Lehsen besucht. Die Leitung des Kursus hat der erste Vorsitzende, Forstmeister

v. Arnswaldt-Schlemmin, und die Führung in den einzelnen Revieren Kammerherr v. Bülow-Rodenwalde, Forstmeister Jven-Kogel und Oberförster Gosch-Toddin übernommen.

— **Die Abschätzung von Wildschaden.** Jeder Forstmann, der zugleich Jäger ist, wird bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit öfter in die Lage kommen, sich mit der Abschätzung von Wildschaden zu beschäftigen. Der Gesetzgeber hat die Absicht ausgesprochen, daß alle die von den im Gesetze näher bezeichneten jagdbaren Tieren in Feld und Wald dem Ersatzberechtigten verursachten Nachteile von dem Ersatzverpflichteten entschädigt werden. Alle mit der Abschätzung dieser Nachteile verbundenen Arbeiten erstrecken sich also darauf, deren Geldwert zu ermitteln. Als solche Nachteile sind nicht allein die Beschädigungen anzusehen, welche die Jagdtiere den Saaten und Bodenerzeugnissen auf dem Felde zufügen, hierzu gehört auch das Verbeißen und Schälen von Waldbäumen und Anpflanzungen, sowie das Zertreten von Kulturen. Unter Umständen wird auch das Umbrechen und Festtreten eines gepflügten, noch nicht bestellten Ackers als ein Nachteil in Frage kommen, z. B. wenn es notwendig geworden ist, die Arbeit zu wiederholen. Es ist also erklärlich, daß an alle, die mit der Schätzung des Wertes solcher Nachteile betraut werden, bei dieser Arbeit oft die schwierigsten Fragen herantreten. Für einen Teil gilt es, die im Gesetze vorgeschriebenen Formen zu beachten, um sich vor Verlusten zu schützen und unnötige Kosten zu vermeiden, für den andern handelt es sich darum, bei den Ermittelungen unter den tatsächlich vorliegenden Verhältnissen die richtige Grenze für die Entschädigungen zu finden. Der Ersatzberechtigte wird meist geneigt sein, die ihm erwachsenen Nachteile möglichst hoch zu bemessen, der Ersatzverpflichtete wird diese vielleicht ganz in Abrede stellen oder doch versuchen, als weit unbedeutender darzustellen. Die Sachverständigen werden ihre Gutachten nach den tatsächlichen Umständen abgeben, und der Vertreter der Ortspolizeibehörde wird darauf unter Berücksichtigung aller vorliegenden Verhältnisse die vorgeschriebene vorläufige Entscheidung treffen. Alle diese Aufgaben werden jedem Beteiligten durch ein kürzlich im Verlage von J. Neumann in Neudamm unter dem Titel „Der Wildschaden"*) von Bürgermeister a. D. Karl Simon herausgegebenes Buch bedeutend erleichtert. Hier sind alle einschlägigen Fragen in einer auch dem „Laien" leicht verständlichen Weise eingehend besprochen. So auch das Verfahren bei der Verfolgung der Ansprüche auf Ersatz von Wildschaden, dessen Feststellung nach formellen und materiellen Gesichtspunkten, ebenso die Verhandlungen bei einem Vergleich unter Berücksichtigung von Verhältnissen, wie sich solche meist in der Praxis ergeben. Auch die begründeten und unbegründeten Ansprüche des Ersatzberechtigten werden erörtert und an einigen Schulbeispielen erläutert. Kurz, es findet hier jeder, der bei der Abschätzung von Wildschaden beteiligt ist, einen sehr brauchbaren Wegweiser. Gerade der dritte Teil macht das Buch für Anfänger auf diesem Gebiete besonders brauchbar. In diesem sind die Merkmale der Beschädigungen für die verschiedenen Wildarten beschrieben und die Erkennungszeichen angegeben, wodurch sich diese von anderen Umständen verursachten unterscheiden, z. B. Hagelschlag in Weinbergen, Insektenschaden in Kulturen usw. Daran schließen sich Beispiele aus der Praxis für alle mit diesen Geschäften verbundenen Verhandlungen. Den Schluß bilden Übersichten durchschnittlicher Saaten und Erträge je nach den verschiedenen Boden- und Fruchtarten und Gewächsen, die bei der Schätzung des Geldwertes der Nachteile sehr zweckmäßig als Anhalt benutzt werden können. Wer also öfter in die Lage kommt, sich mit der Abschätzung von Wildschaden zu beschäftigen, wird in diesem Buche manchen wertvollen Fingerzeig finden, der ihm diese Arbeit erleichtert. Simon, Königl. Hegemeister

*) **Der Wildschaden. Seine rechtliche Behandlung, seine Ermittelung und Berechnung im Gebiete des Königreichs Preußen.** Ein praktisches Handbuch auf wissenschaftlicher Grundlage. Von Karl Simon, Bürgermeister a. D. Neudamm 1912. Verlag von J. Neumann. Preis geheftet 3,20 M, fest gebunden 3,60 M.

Waldbrände.

Bellheim, 14. Mai. Am Waldrande, in einer Schonung des hiesigen Gemeindewaldes, entstand gestern mittags ein Waldbrand, der sich auf die zusammenhängenden jungen Bestände ausdehnte und einen Schaden von 4000 M anrichtete.

Treysa, 16. Mai. Ein größerer Waldbrand, dessen Entstehungsursache bis jetzt noch unaufgeklärt ist, brach im Forstteil Sommersberg, dem Forstfiskus gehörig, aus. Der Schaden soll recht erheblich sein.

Ülzen, 20. Mai. Der große Wald- und Heidebrand bei Wulfsode, durch den am 1. Mai d. Js. für 40 000 M Schaden angerichtet wurde, beschäftigte bereits das Schöffengericht in Ülzen. Dieser Brand ist damals dadurch entstanden, daß der Arbeiter Hemmerling während der Mittagspause sich auf der mit Heide und Gestrüpp bestandenen Arbeitsstätte eine Zigarette angezündet und das brennende Streichholz achtlos beiseite geworfen hatte. Er sah wohl den infolge der Trockenheit rasch um sich greifenden Brand, blieb aber ruhig liegen, ohne irgendwelche Anstalten zur Löschung des Feuers zu unternehmen. Erst als er sah, daß die Flammen immer mehr an Ausdehnung gewannen, hielt er es an der Zeit, diese zu löschen. Obgleich ihm nun auch noch ein Arbeiter zur Hilfe eilte, konnte das Feuer nicht mehr gelöscht werden und gewann eine große Ausdehnung. Das Gericht sah die Tat des Arbeiters Hemmerling als eine besonders streng zu bestrafende Fahrlässigkeit an und verurteilte ihn zu vier Monaten Gefängnis.

Düsseldorf, 28. Mai. Im Aaper Walde, südwestlich von dem ehemaligen Rather „Wasserberg", ist durch Kinder, die mit Streichhölzern

spielten, ein Waldbrand verursacht worden. Dieser konnte jedoch durch mehrere Feuerwehren, die alsbald auf der Brandfläche erschienen, schnell gelöscht werden, so daß nur 2,5 ha Eichenschonungen vom Feuer zerstört werden konnten.

New York, 31. Mai. Nach telegraphischen Berichten wütet in der Umgebung von St. Johns (Winipeg) ein ungeheurer Waldbrand, der sich bereits auf die dortigen Waldungen in einer Ausdehnung von mehreren hundert Quadratmeilen erstreckt und auch einige Ortschaften vernichtet hat. Etwa 1700 Menschen sollen hierdurch obdachlos sein.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kesemann, Hegemeister zu Lucknojen, Oberförsterei Neu-Sternberg, ist auf die Försterstelle Mortung, Oberförsterei Alt-Christburg, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Engelbrecht, Förster zu Blimatzen, Oberförsterei Klooschen, ist auf die Försterstelle zu Naukel, Oberförsterei Leipen, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Henning, Förster zu Aszlacken, Oberförsterei Trusken, ist auf die Försterstelle zu Michenwalde, Oberförsterei Alt-Sternberg, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Huth, Förster zu Rehfließ, Oberförsterei Astrawischken, ist unter Ernennung zum Förster m. R. auf die Försterstelle zu Kallwellen, Oberförsterei Uszballen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kliemann, Forstaufseher zu Schwerin a. W., Oberförsterei Rosenthal, ist nach Kleinau, Oberförsterei Warthewald, Regbz. Posen, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Knoesel, Forstaufseher zu Zattener Teerofen, Oberförsterei Regenthin, ist nach Steinbuscher Mühle, Oberförsterei Steinbusch, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Leben, Förster o. R. zu Sachsenhausen, Oberförsterei Neuholland, ist nach Grunewald, Oberförsterei Reiersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Muth, Forsthilfsaufseher zu Höfen, Oberförsterei Höfen, ist nach Schleiden, Oberförsterei Schleiden, Regbz. Aachen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Neumann, Forstaufseher zu Knacksee, Oberförsterei Gr.-Born, ist nach Neustettin, Oberförsterei Neustettin, Regbz. Köslin, versetzt.

Pruß, Förster zu Saubucht, Oberförsterei Obornik, ist nach Waldkranz, Oberförsterei Eckstelle, Regbz. Posen, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Raschies, Förster o. R. zu Rothebude, Oberförsterei Rothebude, ist nach der Försterei Wilhelmsbruch, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Schwartz, Förster o. R. zu Carzig, Oberförsterei Carzig, ist nach Hangelsberg, Oberförsterei Hangelsberg, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Stoll, Förster zu Schleiden, Oberförsterei Schleiden, ist nach Zweifall, Oberförsterei Rötgen, Regbz. Aachen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Techen, Förster o. R. zu Lübbesee, Oberförsterei Lübbesee, ist nach Neumühl, Oberförsterei Neumühl, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Weiß, Hilfsjäger zu Neu-Lögow, Oberförsterei Lüdersdorf, ist nach Groß-Vater, Oberförsterei Reiersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Würffel, Förster zu Goseplack, Oberförsterei Hardegsen, ist nach Reinhausen, Oberförsterei Reinhausen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt:

von Eschwege, Fürstlich Stolberg-Wernigerodescher Oberforstmeister zu Wernigerode, für das Ehrenkreuz des Großherzoglich Mecklenburgischen Greifenordens und des Fürstlich Waldeckschen Verdienstkreuzes 3. Klasse.

Habermann, Fürstlich Solmsscher Oberförster zu Wehrau, Kreis Bunzlau, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichsordens.

Bayer, Prinzlich Stolberg-Wernigerodescher Hegemeister zu Dobrapomoc, Kreis Koschmin, für das dem Großherzoglich Hessischen Verdienstorden Philipps des Großmütigen zugehörige Silberne Kreuz.

Friedrich, Herzogl. Förster zu Neuvorwerk, Kreis Sprottau, für das Großherzoglich Sächsische Allgemeine Ehrenzeichen in Silber.

Jaeschke, Prinzlich Stolberg-Wernigerodescher Forstaufseher zu Wzionchow, Kreis Koschmin, für das Großherzoglich Hessische Allgemeine Ehrenzeichen.

Scheuermann, Prinzlich Stolberg-Wernigerodescher Förster zu Radenz, Kreis Koschmin, für das dem Großherzoglich Hessischen Verdienstorden Philipps des Großmütigen zugehörige Silberne Kreuz.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen:

Engel, bisheriger Privatrevierförster zu Misdroy, Kreis Usedom-Wollin; **Hürke,** Privatförster zu Gäthkenhagen, Kreis Franzburg; **Menge,** Städt. Förster zu Forsthaus Königsberg, Landkreis Görlitz.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Hehre, Oberforstmeister zu Dresden, ist der Titel und Rang eines Geheimen Forstrats verliehen.

Plant, Oberforstmeister zu Bärenfels, ist der Titel und Rang eines Geheimen Forstrats verliehen.

Herlach, präd. Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter bei der Forsteinrichtungsanstalt eingetreten.

Schumann, präd. Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter bei der Forsteinrichtungsanstalt eingetreten.

Der Titel und Rang eines Forstmeisters wurde verliehen den Oberförstern:

Krause auf Brotenfelder Revier; **Kühne** auf Frauensteiner Revier; **Leuthold** auf Naundorfer Revier; **Merz** auf Wendischcarsdorfer Revier; **Orlkoff** auf Brunndöbraer Revier; **Petermann** auf Geringswalder Revier.

Der Titel und Rang eines Oberförsters wurde verliehen den Forstassessoren:

Enderlein in Nimbschen; **Kaßner** in Dresden; **Kunath** in Dresden.

Das Ritterkreuz 1. Klasse vom Königl. Sächs. Albrechtsorden wurde verliehen:

Prof. Beck, z. Zt. Rektor der Forstakademie Tharandt, sowie den Forstmeistern: **Friedrich** auf Laußnitzer Revier; **Feucht** auf Röhrsdorfer Revier; **Ledig** auf Hohnsteiner Revier; **Mühlmann** auf Dittersdorfer Revier.

Morgenstern, Forstrentamtmann zu Tharandt, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Königl. Sächs. Albrechtsordens verliehen.

Das Albrechtskreuz vom Königl. Sächs. Albrechtsorden wurde verliehen den Förstern:

Arnold auf Auersberger Revier; **Bachmann** auf Thumer Revier; **Heinichen** auf Reudnitzer Revier; **Höhne** auf Rechenberger Revier; **Meyer** auf Neudecker Revier; **Neumeister** auf Ponelwitzer Revier; **Pohl** auf Königsteiner Revier.

Das Königl. Sächs. Ehrenkreuz wurde verliehen den Waldwärtern:

Baldauf auf Rosenthaler Revier; **Bräunig** auf Marienberger Revier; **Dietz** auf Thumer Revier; **Küchler** auf Plauer Revier; **Lein** auf Braunsdobraer Revier; **Mauersberger** auf Steinbacher Revier; **Richter** auf Wendischcarsdorfer Revier; **Wartig** auf Altenberger Revier.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Schubert, Revierjäger zu Bisdorf, ist berufen, als Reviergehilfe für den Moidentiner Forst, Forstinspektion Schwerin, einzutreten.

Elsaß-Lothringen.

Kautzsch, Kaiserl. Forstmeister zu Selz, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Rey, Oberforstmeister zu Metz, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen mit Pension erteilt.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 73. Anfrage: Eine 20 ha große Fläche soll mit dem Dampfpflug 50 cm tief gepflügt und im Frühjahr 1913 mit Kiefern kultiviert werden. Ich habe früher stets ein- und zweijährige Kiefern mit Erfolg auf Dampfpflugflächen gepflanzt. Wegen Mangels an Arbeitskräften ist die Pflanzung nicht mehr durchführbar, und ich beabsichtige, die Saat anzuwenden. Ist Voll- oder Streifensaat zu wählen? Ist die Saat überall erfolgversprechend? Der Boden besteht aus lockerem Sand. Ist die Einsaat der blauen oder gelben Lupinen zu empfehlen, um einer Verwehung des Bodens entgegenzutreten? B., Förster in B.

Antwort: Da der Boden anscheinend sehr locker ist und zur Flugsandbildung neigt, so dürfte die Ausführung einer Kiefernsaat immerhin gewagt erscheinen. Soll der Versuch jedoch unternommen werden, so müßte die Fläche sofort mit dem Dampfpflug gepflügt und mit der Scheibenmesseregge geeggt werden. Vorteilhaft ist es, vor der Aussaat die Lupinen mit Nitragin zu impfen. Alsdann wäre die Fläche mit 400 kg Kainit und 800 kg Thomasschlacke pro Hektar zu düngen und etwa vier Wochen später (anfangs Juli) das Hektar mit 200 kg gelben Lupinen voll zu besäen. Im Spätherbst können die Lupinen unter Belassung hoher Stoppeln geschnitten und gleichmäßig auf der Fläche, unter Freilassung der Saatstreifen, verteilt werden. Der Anbau der Kiefer würde dann durch Rillensaat erfolgen können. Die Bodenarbeit für die Saatstreifen wird auch am besten gleich im Spätherbst ausgeführt; diese besteht in einer leichten Lockerung eines 10 bis 15 cm breiten Streifens mit der Rodehacke, hierbei müßten die auf diesem Streifen stehenden Lupinenstoppeln entfernt werden, die Aussaat des Kiefernsamens würde dann in diese gelockerten Streifen mit der Spitzenbergschen oder Drewitzschen Säemaschine im Frühjahr 1913 erfolgen. Die Entfernung der Rillen voneinander wäre auf 1,3 m zu bemessen.

Nr. 74. Anfrage: Der Pflanzkamp meines Schutzbezirks ist mit 16- bis 50 jährigen Fichten umstellt. Auf der Südseite sind die 50jährigen etwa 18 bis 20 m hoch, auf der Nord- und Ostseite die 30 jährigen etwa 10 bis 12 m, auf der Westseite stehen die jüngsten, diese sind 16 jährig und etwa 6 bis 8 m hoch. Im Laufe des verflossenen Sommers wurden nun einzelne Fichten an der Ostseite im Gipfel rot, ebenso beobachtete ich im Laufe des verflossenen Herbstes und auch im letzten Winter, daß verschiedene Randfichten rote Nadeln bekamen und diese teilweise abfielen, so daß die Stämme im Laufe des Winters gefällt wurden. Zwischen diesen trockenen stehen noch verschiedene Fichten, deren Nadeln in der unteren Kronenhälfte rot, andere dagegen wieder, die nur im Wipfel fuchsig und fast trocken sind, während die andern Nadeln noch grün sind. Diese Bäume mit nur teilweiser roter Benadelung sind vorläufig versuchsweise stehen geblieben, um zu sehen, ob das noch vorhandene Grün diesen Sommer über aushält. Ich bin zu der Ansicht gekommen, daß das Trockenwerden der Nadeln nicht durch die große Hitze im vorigen Sommer verursacht wurde, sondern daß dieses auf die allzu große Sonnenbestrahlung von der Südwestseite her zurückzuführen ist. Durch diese stunden- und wochenlange Sonnenhitze muß die Benadelung eine derartige Wasserverdunstung erlitten haben, daß das Trocknen der Nadeln, Rinde und des Holzes erfolgen mußte. Den Beweis meiner Ansicht begründe ich dadurch, daß im übrigen Teil der Fichtenpartie, weder am Rande noch im Innern, eine Fichte mit roten Nadeln zu finden war. F., Königl. Hegemeister.

Antwort: Das Rotwerden der Nadeln ist eine Folge der Trockenheit und der Sonnenwirkung. Namentlich durch die letztere werden in exponierten Lagen (Westrand) hauptsächlich im Winter die beschriebenen Erscheinungen hervorgerufen. Sie sind unter dem Namen „Frosttrocknis“ bekannt und waren insbesondere in diesem Frühjahr an verschiedenen Nadelholzarten häufig zu beobachten. Die Frosttrocknis entsteht, wenn die Pflanzen (Bäume) durch anhaltende Sonnenbestrahlung zur stärkeren Verdunstung angeregt werden, während die Wurzeln nicht imstande sind, das verdunstete Wasser nachzuschaffen, weil der Boden noch gefroren ist. Das gleiche kann natürlich auch im Sommer bei trockenem Boden eintreten. Auch hier sind die Wurzeln nicht imstande, der Baumkrone, bei der infolge der starken Bestrahlung eine erhöhte Verdunstung hervorgerufen wird, das verdunstete Wasser wieder nachzubringen, die Nadeln müssen daher rot, d. h. trocken werden.

Nr. 75. Anfrage: In den hiesigen bäuerlichen Niederwäldern wird öfters beobachtet, daß Birkenstockausschläge, nachdem sie im Frühjahr vom Rehwild verbissen worden sind, auch an noch gesunden Stöcken dürr werden. Ist das Dürrwerden auf den Wildverbiß zurückzuführen? Ich bemerke, daß es sich nicht um Verbeißen der Knospen im Winter handelt, sondern daß die frischen saftigen, noch nicht verholzten Ausschläge im Frühjahr und Sommer teilweise abgeäst werden. Br. in Th., Oberfranken.

Antwort: Da die Birkenloden voraussichtlich wiederholt vom Wilde verbissen werden, so ist deren Eingehen darauf zurückzuführen.

Nr. 76. Anfrage: Eine Abtriebsfläche, die 45 bis 50 fm Abnutzungsertrag pro Morgen (1/4 ha) ergab, soll gerodet werden. Wieviel Stockholz können nun auf einem Morgen erwartet werden, wenn die Rodung mit der Maschine erfolgt und fast alle Wurzeln gewonnen werden? Ich bemerke noch, daß auf der Fläche Stämme vorkamen, die über 1 fm Inhalt hatten. T., Gräfl. Revierförster.

Antwort: Bei intensiver Rodung erfolgt im allgemeinen eine Stockholzausbeute von 15 bis 20 % des Derbholzeinschlages. Sie werden daher mit 7 bis 10 fm Stockholz pro Morgen rechnen können.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause**, Vorsitzender.

Die diesjährige ordentliche **Delegierten-Versammlung des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten** findet statt am **14. und 15. Juni d. Js.**, von **vormittags $8^1/_2$ Uhr** ab, in **Berlin**, **Bötzow-Brauerei (Prenzlauer Allee 247, Ecke Saarbrücker Str.).**

Am Vorabend (13. Juni) von 7 Uhr ab in demselben Lokale Begrüßung und Vorberatung, besonders auch der vorgeschlagenen Satzungsänderungen; darum vollzähliges Erscheinen erforderlich.

Tagesordnung:

1. **Geschäftliches: a) Jahresbericht, b) Kassenbericht und Haushaltsplan, c) Entlastung des Vorstandes.**
2. **Wahlen: a) des engeren Vorstandes, b) der Beisitzer, c) der (7) Arbeitsausschüsse, d) der Vertretung zur Tagung des Deutschen Forstvereins.**
3. **Änderungen der Satzungen: a) der Krankenkostenbeihilfekasse, b) des Vereins und seiner Gruppen.**
4. **Rangregelung der Försteranwärter und Diätenzahlung an diese bei militärischen Übungen.**
5. **Einzäunung der Dienstländereien.**
6. **Nichteingehenlassen von Försterstellen bis zur Beseitigung der Anstellungsnot anzustreben.**
7. **Vereinsorgan: Eventuell Erneuerung des Verlagsvertrages.**
8. **Verschiedenes: Die Besoldungs- und Dienstlandsfrage; Anträge, Vor- und Ausbildung betreffend; Anträge der Bezirksgruppe Cassel-Ost aus Anlaß des gewaltsamen Todes eines dortigen Kollegen; Lebens-, Brand- und Viehversicherungen, Forstwaisenversorgung, Wirtschaftsverträge usw.**

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten **sind direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Königsberg. Sonnabend, den 29. Juni d. Js., nachmittags 2,30 Uhr, in Braunsberg, „Evangelisches Vereinshaus", Bezirksgruppenversammlung. Tagesordnung ist den Ortsgruppen bereits zugestellt. Von ca. 7 Uhr abends ab Beginn des gemütlichen Teiles, Musik, Tanz, wozu die Familien und ihre Gäste herzlichst eingeladen werden. Zur Sitzung haben nur Mitglieder Zutritt.

Der Vorstand. Joost, Vorsitzender.

Oppeln. Am 29. Juni d. Js., nachmittags 2 Uhr, findet in Oppeln im „Zentral-Hotel" eine Delegierten- und Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung wird vorher bekanntgegeben. Berichterstattung des Vorsitzenden über die Delegiertenversammlung in Berlin.

Der Vorstand. Hendel.

Ortsgruppen:

Bromberg. Sitzung am Montag, dem 1. Juli 1912, vormittags 11 Uhr, im Vereinslokal, Bromberg, Friedrichstr. 56 (Hotel Lengning). Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Vortrag des Hoflieferanten Herrn Böhme, Bromberg, über Obstbau; 3. Besprechung über eine Flugzeugspende; 4. Besprechung über die Art der Erhöhung der Ortsgruppenbeiträge; 5. Besprechung über die Sedanfeier und Exkursion nach dem Versuchsgut Mochelen; 6. Namhaftmachung der Familienbeiräte (oberförstereiweise) und Festsetzung deren Tätigkeit; 7. Geschäftliches. Der Vorstand.

Czersk (Regbz. Marienwerder). 1. In der am 1. Juni 1912 stattgefundenen Sitzung ist beschlossen, die Wahl des Vorsitzenden gelegentlich des Scheibenschießens am 14. Juli zu wiederholen. 2. Das Scheibenschießen wird auf Sonntag, den 14. Juli, verlegt (Beginn 3 Uhr, bis $3^1/_2$ Uhr Probeschüsse). Einzuladende Gäste sind dem stellvertretenden Vorsitzenden Kollegen Beißert, Forsthaus Grünthal, Post Schlachta, bis zum 7. Juli namhaft zu machen. Forstbeamte als Nichtmitglieder haben außer dem Schießpreise und Vergnügungsbeitrag 2 Mk. an die Kasse der Ortsgruppe zu zahlen. Für das Prämien-Rennen sind 3 Mk. pro Schütze zu entrichten.

Der Vorstand. J. A.: Hauer, Schriftführer.

Freudenfier (Regbz. Marienwerder). Das in der Sitzung vom 12. Mai beschlossene Scheibenschießen findet am Sonnabend, dem 22. Juni, am Mittelsee in der Nähe von Hirschthal statt. Anfang $2^1/_2$ Uhr, von 2 Uhr ab Probeschüsse.

Musik: W. Kohls, Jastrow. Abends Ball im Saale der Witwe Mentag in Zechendorf.
Der Vorstand. Gies, Vorsitzender.

Fulda (Regbz. Cassel). Am Sonntag, dem 9. Juni, nachmittags 2 Uhr, in Giesels Brauerei zu Fulda. Tagesordnung: 1. Wahl des Vorsitzenden; 2. Beschlußfassung über die Angelagenheit betr. der Stiftung an die Hinterbliebenen vom ermordeten Kollegen Romanus; 3. Besprechung über Errichtung des Gedenksteins an der Unfallstelle von unserem verstorbenen Kollegen. Im Interesse der Angelegenheit der zur Tagesordnung stehenden Punkte wird um vollzähliges Erscheinen gebeten. Der stellv. Vorsitzende.

Neustadt (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 16. Juni d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab: Scheibenschießen am Auerhahn. Probeschüsse sind vorher gestattet. Die Kollegen mit ihren Familien werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen, Gäste sind willkommen. Nach dem Schießen Tanz und Abschiedsfeier für einige Kollegen im Hotel Claaßen zu Sagorsch. Erwünscht ist, kleine Schießprämien, wie im vergangenen Jahre, mitzubringen.
Der Vorstand.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Mittwoch, den 19. Juni d. Js., findet der beschlossene Sommerausflug nach Einbeck statt. Zusammenkunft 3½ Uhr nachmittags in der Sommerwirtschaft „Zum Hasenjäger". Um zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten.
Der Vorstand.

Tuchler-Heide (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 16. Juni d. Js., von 2 Uhr nachmittags ab, Sitzung im Vereinslokale mit nachstehender Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppensitzung in Konitz; 2. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden; 3. Besprechung über einen gemeinschaftlichen Ausflug nach dem Cißbusch; 4. Verschiedenes.
Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Coblenz. Am 18. Mai d. Js. fand die diesjährige Delegiertensitzung, verbunden mit Vorstandswahl, zu Coblenz im „Europäischen Hof" statt. Sämtliche Ortsgruppenvertreter waren anwesend und eine Anzahl Mitglieder als Gäste. Die Sitzung wurde in üblicher Weise um 10 Uhr vormittags eröffnet. Zunächst wurde das Andenken des im vorigen Herbst verstorbenen Mitgliedes, Forstaufseher Schneider in Siebersbach, durch Erheben von den Sitzen geehrt. 1. Der Vorsitzende berichtete über die letzte Sitzung des Hauptvereins in Berlin; über den Stand und Geschäftsgang des letzteren, sowie über die Mitgliederzunahme und den Kassenbestand der Bezirksgruppe. Ferner wurde von ihm betont, daß der Krankenkosten-Beihilfekasse, trotz ihrer so zweckmäßigen und wohltätigen Einrichtung, immer noch ein gewisses Mißtrauen entgegengebracht wurde; er empfiehlt ganz besonders den Beitritt zu derselben. 2. Der Schatzmeister verlas die Jahresrechnung, welche hierauf, von zwei Mitgliedern geprüft und richtig befunden, dem neuen Schatzmeister übergeben wurde. 3. Die Tagesordnung des Hauptvereins für die nächste Sitzung wurde eingehend durchgesprochen und die Anträge der Bezirksgruppe dem Delegierten übergeben. Die Bezirksgruppe erklärt sich damit einverstanden, daß die Vorstandssitzungen des Hauptvereins alljährlich im Januar stattfinden sollen. a) Für die Rangregelung der Forstanwärter soll eingetreten werden. b) Die Einzäunung der Dienstländereien gegen Rot- und Schwarzwildschaden soll weiter bearbeitet werden. c) Es soll darum gebeten werden, möglichst keine Försterstellen eingehen zu lassen. d) Das Dienstland soll kein Hemmnis für die Festsetzung eines angemessenen Gehaltes der Förster bilden. Dem Antrage des Hauptvereins auf Zahlung der Beiträge am Jahresbeginn in einer Summe wurde entgegengestimmt; auch verhielt die Versammlung gegenüber dem Antrage auf Erweiterung des engeren und weiteren Vorstandes sich ablehnend. 4. Das Protokoll von der letzten Sitzung wurde vom Schriftführer vorgelesen und vom Vorstand genehmigt. 5. Die Neuwahl des Gesamtvorstandes hatte nachstehendes Ergebnis: Vorsitzender Herr Revierförster Meister, Stellvertreter Herr Revierförster Jansen, Schriftführer Herr Förster Huhn, Stellvertreter Herr Förster Gräff, Schatzmeister Herr Hegemeister Leif, Stellvertreter Herr Förster Kambeck; Beisitzer: Herr Förster Gräff, Herr Förster Kambeck, Herr Revierförster Jansen. 6. Als Delegierter für die Hauptversammlung in Berlin wurde Herr Revierförster Meister und als dessen Stellvertreter Herr Revierförster Jansen gewählt. 7. Der jährliche Bezirksgruppenbeitrag für Einzelmitglieder wird vom 1. Januar 1913 ab auf 9 ℳ festgesetzt. Es erscheint wünschenswert, daß Einzelmitglieder sich möglichst einer Ortsgruppe anschließen, eventuell neue Ortsgruppen bilden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei säumiger Beitragsentrichtung das Mahn- und Bestellgeld dem Beitrag beizufügen ist. Bei Versetzungen ist es unbedingt erforderlich, daß die betreffenden Mitglieder ihren neuen Wohnsitz unverzüglich dem Vorsitzenden der Orts- bzw. Bezirksgruppe anzeigen, damit eine Verzögerung im Bezug der Vereins-Zeitung vermieden wird. Die Versammlung wurde gegen 5 Uhr geschlossen.
Der Vorstand. Meister, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Die am 18. Mai d. Js. in Hintersee abgehaltene Versammlung war von 19 Mitgliedern besucht. Die Sitzung wurde mit einem „Horrido" auf Se. Majestät eröffnet, die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Auf einstimmigen Beschluß wurde der Ortsgruppenbeitrag vom 1. Januar d. Js. ab um 1 ℳ erhöht; es sind nunmehr halbjährlich 5,25 ℳ an den Schatzmeister abzuführen.

2. Das diesjährige Scheibenschießen findet am 13. Juli auf dem Stande in Carpin statt. Wünsche über Einladungen von Gästen sind dem Vorstand bis zum 1. Juli mitzuteilen. Alles Nähere später durch das Vereinsblatt. 3. Der Vortrag über Vogelschutz und dessen Förderung, gehalten vom Kollegen R. Dinse, fand allgemeinen Beifall bei den Damen und Herren. Nach kurzer Erledigung von Punkt 4 und 5 wurde die Sitzung um 10 Uhr geschlossen, worauf die Mitglieder mit ihren Damen noch in der fröhlichsten Stimmung beisammen blieben. Den 14 erschienenen Damen für ihre Teilnahme den herzlichsten Dank; möge dies gute Beispiel den Ferngebliebenen zur Nachahmung dienen.

Der Vorstand: Schloms, Schriftführer.

Montabaur (Regbz. Wiesbaden). Die am 12. Mai d. Js. abgehaltene Versammlung war von sechs Mitgliedern besucht. Die Jahresrechnung wurde von den zu Rechnungsprüfern gewählten Kollegen Unverzagt und Velten für richtig befunden und die Entlastung erteilt. Nachdem die übrigen Punkte ebenfalls erledigt, wurde als Ort der nächsten, wahrscheinlich im August stattfindenden Versammlung Welschneudorf gewählt. Die Kollegen werden gebeten, zu dieser Versammlung möglichst vollzählig zu erscheinen und ihre Damen mitzubringen. Näheres wird vorher noch bekanntgegeben.

Der Vorstand.
Tillmann, Vorsitzender.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Die am 18. Mai d. Js. in Regenthin stattgefundene Versammlung war von 21 Mitgliedern besucht. Nach einem auf Se. Majestät ausgebrachten Horrido wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt, nachdem die von ihm vorgelegte Jahresrechnung geprüft und für richtig befunden worden war. 2. Die allgemeine Vereinslage wurde eingehend erörtert und insbesondere die Petitionsangelegenheit mit ihrem etwaigen Erfolge besprochen. 3. Es wurde beschlossen, ein Waldfest, verbunden mit Scheibenschießen, unter bestimmten Voraussetzungen, die in einem späteren Rundschreiben mitgeteilt werden, am 14. Juli in Heidekavel abzuhalten.

Velte, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Bekanntmachung, betreffend Bewilligung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten.

Im Geschäftsjahr 1912 stehen, gemäß § 4d der Satzung, **18 Stipendien zu je 100 Mk.** zwecks Verteilung an Söhne lebender oder verstorbener **Vereinsmitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten** als Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten **für das Schuljahr pro 1. Juli bzw. 1. Oktober 1912/13** zur Verfügung. Die Verteilung dieser 18 Stipendien geschieht im Verhältnis zu der Mitgliederzahl der einzelnen Beamtenklassen — Staatsforstbeamte, Gemeindeforstbeamte, Privatforstbeamte — im „Waldheil". Es gelangen hiernach zur Ausgabe 9 Stipendien an Söhne von Privatforstbeamten, 7 Stipendien an Söhne von Staatsforstbeamten und 2 Stipendien an Söhne von Gemeindeforstbeamten, über deren Verteilung in einer im Monat Juli oder August stattfindenden Vorstandssitzung Beschluß gefaßt werden soll.

Die gesetzlichen Vertreter der vorgenannten Forstbeamtensöhne — Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger — haben etwaige Anträge auf Bewilligung eines Stipendiums bis zum **1. Juli d. Js.** bei dem unterzeichneten Vorstande einzureichen. Alle Gesuche müssen ausführliche Angaben über die Einkommens- und Familienverhältnisse des Vaters resp. der Mutter oder des Mündels enthalten und hinsichtlich der Richtigkeit bei Witwen, Vormündern oder Pflegern von dem nächsten Amtsvorsteher oder durch eine vom Vorstande als solche angesehene Vertrauensperson, bei Vereinsmitgliedern von dem vorgesetzten Revierverwalter oder dem gegenwärtigen Brotherrn **beglaubigt sein**; auch ist eine Bestätigung der in dem Gesuche gemachten Angaben durch mindestens drei Vereinsmitglieder zulässig. Der Vorstand behält sich außerdem in allen Fällen vor, die gemachten Angaben durch eigene Erkundigungen nachzuprüfen.

An unsere Vereinsmitglieder richten wir die Bitte, die ihnen etwa bekannten unbemittelten Witwen und Vormünder unbemittelter Waisen verstorbener Vereinsmitglieder, deren Söhne bzw. Mündel am 1. Juli bzw. 1. Oktober d. Js. in eine forstliche Lehranstalt untergebracht werden sollen, auf vorstehende Bekanntmachung zu verweisen und sie zur Einreichung von Gesuchen um Bewilligung eines Stipendiums zu veranlassen.

Besonders wird noch darauf hingewiesen, daß für junge Leute, welche eine Forstlehranstalt bereits besucht haben oder die betreffende Lehranstalt Ende Juni bzw. Ende September d. Js. verlassen, satzungsgemäß ein Stipendium **nicht mehr** bewilligt werden kann.

Alle Zuschriften in dieser Angelegenheit sind mit der Bezeichnung „Stipendienfonds" an die Geschäftsstelle des **Vereins** „Waldheil" in Neudamm (**Bezirk** Frankfurt a. O.) zu richten.

Neudamm, den 1. Mai 1912.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
Graf zu Rantzau-Döllensradung,
Königl. Forstmeister, Vorsitzender.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil".

An unsere Mitglieder, Gönner und Freunde richten wir die herzliche Bitte, von dem Ankauf der neuen, nach trefflichen Originalen bedeutender Jagdmaler hergestellten und recht gut aussehenden **Wohlfahrtsmarken** ausgiebigen Gebrauch zu machen, damit der Zweck, dem „Waldheil" durch den Vertrieb dieser Marken eine neue Einnahmequelle zum Besten seiner Wohltätigkeitsbestrebungen zu verschaffen, vollauf in Erfüllung geht. Diese Wohlfahrtsmarken eignen sich besonders zum Aufkleben auf Jagdeinladungskarten oder zum Verschließen der Jagdeinladungsbriefe. Sie sind zum Preise von **einer Mark für den Bogen, zu je fünfzig Stück** — Stück also 2 Pf. —, von der Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" zu Neudamm erhältlich. Mitglieder, welche sich für den Verkauf unserer Wohlfahrtsmarken interessieren wollen, werden gebeten, mit uns in Briefwechsel zu treten. Solcher Vertrieb dürfte übrigens eine sehr dankenswerte Aufgabe für die Frauen und Töchter vieler unserer Vereinsangehörigen sein.



Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Busch, Karl, gelernter Jäger, 3. Komp. Hannov. Jäger-Batl. Nr. 10, Goslar.
Bieniek, Theodor, Fasanenlehrling, Gogoline b. Trachenberg, Schlesien.
Hallbauer, Fritz, Königl. Baurat, Braunschweig.
Haeder, Wilhelm, Forstgehilfe, Lindchen b. Witzleben, Bez. Bromberg.
Methner, Johannes, Forstgehilfe, Gogoline b. Trachenberg, Schlesien.
Ortmann, Konrad, Gutsjäger, Blumendorf b. Bad Oldesloe.
Seidel, Wilhelm, Hilfsjäger, Forsthaus Grabow b. Grabow, Bez. Magdeburg.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Freiwillig-unfreiwillige Spende von Herrn Königl. Zollsekretär Gemich in Lübeck	20,— Mk
Anläßlich des Klub-Schießens in Grünwald des „Ersten Stettiner Jagd-Klub" von Mitgliedern gestiftet; eingesandt von Herrn W. Koch in Stettin	6,— „
Gestiftet von einem Jagdgast für einen Fehlschuß auf einen Rehbock: eingesandt von Herrn Stadtförster Martyrer in Seehausen, Altm.	2,— „
Strafe für einen vom Nachbarschützen im „Pass" geschossenen Rehbock, welcher auf der Jagd des Einsenders verendete und von diesem dem Erleger gegen Zahlung dieses Betrages überlassen wurde; eingesandt von Herrn Reichel in Gottersfeld	20,— „
Sühnegeld aus einer Schiedsmannssache; eingesandt von Herrn Schiedsmann Karl Meißner in Neudamm	5,— „
Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt"	150,— „
	Sa. 203,— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Busch, Hellendorf, 2 Mk.; **Becker**, Buchenau, 2 Mk.; **Brauner**, Gr.-Bauchow, 2 Mk.; **Böttcher**, Döllesfeld, 2 Mk.; **Dallibor**, Garben, 2 Mk.; **Dreher**, Gleina, 2 Mk.; **Dinse**, Ankecker Theerofen, 2 Mk.; **Fiebing**, Dolgen, 2 Mk.; **Fick**, Warnitz, 2 Mk.; **Grunzke**, Löbenheide, 2 Mk.; **Gropp**, Großbartloff, 2 Mk.; **Gutsche**, Truschütz, 2 Mk.; **Hirsch**, Stauschen, 2 Mk.; **Holtz**, Meisdorf, 2 Mk.; **Jähna**, Grätz, 2 Mk.; **Klocke**, Walbeck, 2 Mk.; **Krause**, Wundichow, 5 Mk.; **Lieckfeldt**, Herrenkamp, 2 Mk.; **Neumann**, Breslau, 2 Mk.; **Pulst**, Pansfelde, 2 Mk.; **Pyhall**, Eichheide, 2 Mk.; **Rehbinder**, Jagolitz, 2 Mk.; **Riewert**, Gr.-Dammer, 2 Mk.; **Rohr**, Gerdauen, 2 Mk.; **Spath**, Zoppenbroich, 2 Mk.; **Saeuberlich**, Treten, 2 Mk.; **Schulz**, Zerpenschleuse, 2 Mk.; **Thomas**, Landsberg, 2 Mk.; **Tschepe**, Wald-Sieversdorf, 2 Mk.; **Völker**, Melschede, 2 Mk.; **Weiner**, Bechsteinswalde, 2 Mk.; **Weith**, Laaschau, 2 Mk.; **Wesenberg**, Hollbrunn, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Bezirksgruppe XIII (Mitteldeutschland).

Einladung

zu der am Sonnabend, dem 15. Juni d. Js., nachmittags 4 Uhr, in Lauterbach (Hessen), im Saale „Zum Johannesberg" (Bahnhofstraße) stattfindenden Versammlung.

Tagesordnung:

1. Vortrag über die Bedeutung der vom Vereine eingeführten großen und kleinen forstlichen Lehrgänge.
2. Erfahrungen über die Schädigung des Waldes durch die Trockenheit des Sommers 1911.
3. Freie Anträge.
4. Besichtigung der 1911 bei der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Kassel vorgeführten Freiherrl. Riedeselschen forstlichen Ausstellung.

Für Sonntag, den 16. Juni, ist eine vier- bis fünfstündige Exkursion in die Freiherrl. Riedeselschen Forsten unter Führung des Forstrats Eulefeld in Aussicht genommen.

Bestellungen von Wohnungen zum Übernachten bitte ich rechtzeitig an Forstrat Eulefeld in Lauterbach (Hessen) zu richten.

Bei Gelegenheit der Exkursion, welche die Bezirksgruppe XIII am 16. Juni d. Lauterbach (Hessen) vornehmen wird, sollen Sprengversuche mit „Ammoncahücit" vorgenommen werden, und zwar an starken Laubholzstöcken, an Nadelholzstöcken und an Steinen. Außerdem werden am Freitag, dem 14. Juni, nachmittags, mit dem gleichen Stoffe Sprengungen in einer Tongrube ausgeführt werden. Da sich nicht überall Gelegenheit bietet, derartige Versuche zu sehen, wird

an dieser Stelle besonders darauf aufmerksam gemacht.

Gersfeld, den 19. Mai 1912.

Der Vorsitzende: Schreiber, Oberförster.

Bezirksgruppe III, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.

Am Sonntag, dem 16. Juni d. Js., vormittags 10 Uhr, wird in Malchin, Hotel „Stadt Hamburg", die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung abgehalten.

1. Berichterstattung über die Entwickelung des Vereins.
2. Welche Mittel und Wege stehen dem Verein offen, um die Lehrlingszüchterei in angemessene Bahnen zu lenken?
3. Freie Anträge der Vereinsmitglieder.
4. Wahl eines Delegierten nach Eisenach.
5. Aufnahme neuer Mitglieder.
6. Um 12 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen „Stadt Hamburg".
7. Nach dem Essen um 2 Uhr Exkursion (Wagenfahrt) nach der Basedowschen Forst unter Führung des Herrn Oberförsters Kadersch, Schwinkendorf. Herren, die an der Exkursion teilnehmen wollen, werden ersucht, sich bis zum 14. Juni bei Herrn Forstsekretär Struck in Schwinkendorf zu melden, zwecks Bestellung von Fuhrwerk.

NB. Die im Jahrbuch 1912 auf den 9. Juni d. Js. angesetzte Versammlung in Stargard findet daselbst erst im Herbst statt.

Dreilützow, den 29. Mai 1912.

Franzke, Vorsitzender.

Bezirksgruppe V, Posen.

Am Sonntag, dem 16. Juni, vormittags 11 Uhr, findet in Posen, im Restaurant „Mandel" (Berliner Straße 19), die Sitzung der Bezirksgruppe V des Vereins für Privat-Forstbeamte Deutschlands statt.

Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach hat sein Erscheinen zugesagt, und da auch die nachstehende Tagesordnung sehr Interessantes und Lehrreiches verspricht, wäre eine zahlreiche Beteiligung erwünscht.

Tagesordnung:

1. Persönliche und geschäftliche Mitteilungen, einschließlich Versicherungsamt. Referent: Wildmeister Febig.
2. Bericht über die Hauptversammlung 1911 an der Hand des Protokolls. Referent: Oberförster Westhus.
3. Was hat der Forstmann zu tun, um Waldbrände in seinem Revier zu verhüten, und wie bekämpft er einen Waldbrand. Referent: Forstkandidat Berger.
4. Welche Vorbeugungsmaßregeln stehen den Forstschutzbeamten zur Verfügung gegen Schaden durch Insekten und Pilze in den Forstkulturen. Referent: Forstassessor Freiherr von Enzberg.
5. Wahl des Vorsitzenden der Bezirksgruppe.
6. Allerlei Anträge.

Fiebig, stellvertretender Vorsitzender.

Bezirksgruppe VIII, Regierungsbezirk Liegnitz.

Sonntag, den 30. Juni, vormittags 11¼ Uhr, soll im Saale der Gröditzburg die diesjährige Versammlung abgehalten werden.

Tagesordnung:

1. Kurzer Bericht über den Verein;
2. Wahl des Vertreters zur Hauptversammlung in Eisenach;
3. Anträge für die Hauptversammlung;
4. Vortrag des Herrn Revierförsters Kaczynski, Nieder-Schönbrunn: „Welche Erfahrungen sind mit der Umwandlung des Niederwaldes in Hochwald gemacht worden?" Mitberichterstatter Oberförster Schwabe.
5. Wahl des Versammlungsortes für 1913.

Um 2 Uhr gemeinschaftliches Mittagsbrot im Burgrestaurant. Für den späteren Nachmittag ist noch ein kleinerer Ausflug in die Fasanerie und das Revier der Herrschaft Gröditzberg geplant. Se. Exzellenz Herr Wirkl. Geheimrat von Dirksen hat dazu eine Anzahl Gespanne zur Verfügung gestellt.

Es ist dringend erforderlich, die Anzahl der Teilnehmer vorher festzustellen, nicht bloß für den Ausflug, sondern auch zum gemeinschaftlichen Essen.

Anmeldungen sind bis zum 20. Juni an den Unterzeichneten zu richten.

Die Gröditzburg bietet so vieles Sehenswerte und ist ein so durch landschaftliche Schönheit ausgezeichneter Punkt, daß auch die Vereinsschwestern und Töchter während der Verhandlungen keine Langeweile haben werden. Sie seien hiermit bestens eingeladen und mit sonstigen Freunden unseres Berufes herzlich willkommen.

Jagdschloß bei Weißwasser, Oberlausitz, den 26. Mai 1912.

Oberförster Schwabe, Vorsitzender.

NB. Entfernung von der Station Gröditzberg bis zur Burg etwa 30 Minuten; von Station Neudorf eine Stunde.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3849. **Schnabel**, H., Förster, Breten, Kr. Bleckede. (B.-Gr. X.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Lehmann, Georg, Forstaufseher, Ober-Krombach b. Niederhövels-Eupel.
Pfeiffer, Just., Förster, Pfort b. Schlitz i. Hessen.
Bosse, Franz, Revierförster, Fh. Wohlau b. Staritz, Bez. Halle.
Degelmann, Hugo, Hilfsförster, Burgkemnitz.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 77, 163, 357, 814 je 4 Mk., Nr. 1442 10 Mk., Nr. 1828 8 Mk., Nr. 1868, 1870, 2319, 2469, 2674 je 4 Mk., Nr. 3070 8 Mk., Nr. 3191, 3434 je 4 Mk., Nr. 3618 9 Mk., Nr. 3750 4 Mk., Nr. 3831 7 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Schlesischer Forstverein.

Die **70. Generalversammlung** findet am 4., **5. und 6.** Juli 1912 in Beuthen O.-S. statt. Zur **Teilnahme** werden alle Mitglieder des Vereins, Vertreter anderer Forstvereine, alle Fachgenossen, sowie Freunde des Waldes und des Weidwerks hiermit ergebenst eingeladen. Die Anmeldungen zur Teilnahme an der Generalversammlung sind bis 20. Juni d. Js. an Herrn Magistratssekretär Frotscher in Beuthen O.-S. (Stadthaus) zu richten. Unterkunft in Hotels ist gesichert.

Zeiteinteilung.

Mittwoch, den 3. Juli. Nachmittags Ausgabe der Vereinsabzeichen usw. auf dem Bahnhof. Von 7 Uhr abends an geselliges Zusammensein im Garten des Hotels Kaiserhof (Bahnhofstraße).

Donnerstag, den 4. Juli. Vereinssitzung von 8¼ Uhr vormittags ab im großen Saal des Stadthauses (Klosterplatz) mit Frühstückspause. Mittagessen nach Belieben. Nachmittags 4 Uhr Rundfahrt durch die Stadt und die Anlagen. Versammlung auf dem Kaiserplatz. Abends Gartenfest im Konzerthaus, dargeboten von der Stadt Beuthen.

Freitag, den 5. Juli. Sitzung von 8¼ Uhr vormittags ab wie am 4. Um 3½ Uhr nachmittags gemeinschaftliches Festmahl im großen Saal des Konzerthauses (Gedeck 4 ℳ). Um 6 Uhr Abfahrt nach dem Stadtwald vom Konzerthaus. Waldspaziergang, Pflanzung der Vereinseichen. Bierabend im Waldschloß, dargeboten von der Stadt.

Sonnabend, den 6. Juli. Um 9 Uhr vormittags Abfahrt vom Boulevard mit elektrischer Bahn zur Befahrung der Hohenzollerngrube (Steinkohlenbergwerk) oder zur Besichtigung der Friedenshütte (Stahlwalzwerk) nach Wahl. Für Frühstück ist an beiden Stellen Sorge getragen. Rückfahrt nach Beuthen, so daß die Nachmittagszüge von 3 Uhr ab erreicht werden.

Beratungs-Gegenstände.

I. Wahl des Vizepräsidenten, Erledigung der Vereinsgeschäfte usw.

II. Besprechung nachstehender Themata:
1. Mitteilung über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirtschaftlichen Betriebes und der Jagd. Berichterstatter: Kgl. Prinzl. Forstmeister Richtsteig, Camenz.
2. Mitteilungen über Waldbeschädigungen durch Insekten oder andere Tiere, Naturereignisse, Pilze usw. Berichterstatter: Kgl. Oberförster Rockstroh, Karmine.
3. Der Wald in der Dichtung. Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Brüning, Beuthen O.-S.
4. Verwendung des Holzes zu Grubenzwecken. Berichterstatter: Bergwerksdirektor Neumann zu Hohenlind.
5. Über Groß- und Klein-Kahlschläge bei Kiefern. Berichterstatter: Forstmeister Junack, Neudeck O.-S.
6. Über Rauchschäden im Walde. Berichterstatter: Forstmeister Edler von Braunmühl, Carlshof O.-S.
7. Erfüllen die „Ursprungsscheine" und „befristeten Bescheinigungen" der Jagdordnung (§ 46 und 45) ihren Zweck, und welche Verbesserungen und Vereinfachungen der Überwachung des Wildhandels sind möglich? Berichterstatter: Kgl. Forstmeister Baumann, Jagdschloß Bodland.

Breslau, den 10. Mai 1912.

Der Präsident des Schlesischen Forstvereins.
Hellwig, Kgl. Oberforstmeister.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Wildungen.

Die Mitglieder werden gebeten, die fälligen Beiträge von 3,25 ℳ an den Kollegen Seifarth in Buhlen bis zum 15. Juni d. Js. einzusenden.

Der Vorstand.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Am Sonnabend, dem 22. Juni d. Js., von 4 Uhr nachmittags ab, Zusammenkunft im Vereinslokal zu Harzgerode. Hiernach von 6 Uhr ab gemeinsames Festessen der „grünen Farbe", wozu die Mitglieder der Bezirksgruppe mit ihren Damen herzlichst eingeladen sind. Die Anzahl der Gedecke ist bis zum 15. Juni bei Herrn Brethauer anzumelden. Nach dem Essen findet ein kleines Tänzchen statt. Anzug: grüner Rock. Gäste können durch den Vorstand eingeführt werden.

Grimm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



In teuren Zeiten sparen ist nur dann möglich, wenn zum Einkauf der täglich nötigen Nahrungsmittel **Quellen** herangezogen werden, die bei wirklich guter Qualität besondere Vorteile im Preise gewährleisten. Ein solches Angebot wird unseren Lesern heute durch den Prospekt des bestbekannten **Hamburger Nahrungsmittel-Versandhauses Johann Tiedcke**, Stein-Str. 45/49, geboten, auf den an dieser Stelle nochmals besonders nicht nur große, sondern auch kleinere Haushalte aufmerksam gemacht seien, weil damit ein Weg gewiesen wird, bei dessen Beschreitung sich je nach Bedarf Ersparnisse bis zu mehreren Hundert Mark pro Jahr erzielen lassen.

Familien-Nachrichten

Königl. Förster
Richard Steuck
in Altflies und
Olga Steuck
geb. Scharnweber
Vermählte.

Am 19. Mai d. J. entschlief nach langen, schweren Leiden im Alter von 71 Jahren 7 Monaten zu Oppeln der (745
Königl. Hegemeister a. D.
Gottlieb Höhne,
Ritter des Kronenordens IV. Kl.
Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Max Höhne, Kgl. Forstaufseher.

Sterbefälle:
Stammberger, Herzoglicher Oberförster a. D. in Coburg.
Eberlein, Herzogl. Oberförster a. D. in Coburg.
Schweinoch, Revierförster in Ober-Mühlatschütz.
Schmolke, Förster in Karbischau.
Schulz, Förster in Glienick.
Heßler, Forstaufseher in Soden.

Holz und Güter

Schleifholz!

Forstbeamten u. ander. Herren w. f. Nachweis größerer u. kleinerer Posten **Ficht.- u. Kief.-Schleifholz hohe Provision** gezahlt. Ortsübl. Taxe sowie Abfuhrkost. z. nächst. Bahnst. oder Dampfer angeb. **Jahreskonsum** 200000 rm. **Kasse** sof. b. Kaufabschl. Unbedingte Diskretion garantiert. Off. u. **F. R. 734** bef. die Exp. der Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Personalia

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte
empfiehlt den Herren Forst- u. Jagdbesitzern
„Waldheil“,
eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil“. Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl 8700. — Endlich sind zu beziehen Jahrtsmarken zum Preise von 1 Mk. ... Bogen à 50 Stück. (2

Bekanntmachung.

Die Stelle des (750
Gemeindeoberförsters
des Forstverwaltungs-Verbandes Kelberg mit dem Amtssitze in Kelberg ist zum 1. Oktober 1912 neu zu besetzen.

Anstellungsbedingungen.

a) Pensionsfähiges Anfangs-Gehalt 2700 ℳ, steigend von 3 zu 3 Jahren dreimal um 300 ℳ und fünfmal um 400 ℳ bis zum Höchstbetrage von 5600 ℳ.
b) Pensionsfähiges Wohnungsgeld 560 ℳ.
c) Dienstaufwandsentschädigung 1000 ℳ.
d) Für Halten einer Schreibhilfe, Wagenbenutzung rc. vorbehaltlich des Nachweises am Jahresschluß 600 ℳ.
e) Die Anstellung erfolgt zunächst auf ein Probejahr.
f) Die im Reichs- und Staatsdienste, insbesondere im Militärdienste, sowie im Dienste eines anderen preußischen Kommunalverbandes rc. zugebrachte Dienstzeit, sowie die Vorbereitungszeit wird bei der Pensionierung in Anrechnung gebracht.
g) Bei Reisen außerhalb des Dienstbezirks werden Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe des § 1 Abs. V des Gesetzes vom 21. Juni 1897 gewährt.

Es können nur Bewerber zur Wahl zugelassen werden, die das preußische Oberförsterexamen bestanden haben.

Bewerbungen, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind zwecklos.

Gesuche mit lückenlosem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angabe der Konfession und des Militärverhältnisses und amtsärztlichem Gesundheitsattest sind baldigst dem **Königlichen Landrat in Adenau** einzureichen. **Schluß der Bewerbungsfrist 1. Juli.**

Adenau, Rheinl., den 31. Mai 1912.

Namens des Forstverwaltungsverbandes Kelberg.
In Vertretung:
Fuchs, Kreisdeputierter.

Forst-Lehrling.

Suche zum sofortigen Eintritt **jungen, frischen Mann als Forst-Lehrling** für in Rheinland (Nähe Grossstadt) gelegene Wald- und Feld-Jagd. Derselbe muss Lust und Liebe am Beruf u. ein forsches Auftreten haben. Bewerber aus Ost-Deutschland bevorzugt. Offerten mit Lebenslauf u. Bedingungen (mögl. mit Photographie) unter **Nr. 752** befördert die Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Gesucht für evang. Pfarrhaus Ostpreußens (ohne Kinder)
junges Mädchen
zur unentgeltlichen Ausbildung in Küche und Haus. Familienanschluß. Offert. unter **Nr. 741** beförd. die Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Jüng. Kommunalfstr. sucht Bezieh. zu ält., demnächst i. d. Ruhest. tretenden Kollegen. Off. unter **Nr. 733** bef. die Exp. der Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Oberförster im Staatsdienst,
völlig erfahren im Hofjagdbetrieb, Fischerei u. Landwirtschaft, **übernimmt Stellung eines General-Bevollmächtigten oder Revierverwalters** großer Standesherrschaft. Off. u. **Nr. 755** bef. die Exp. der D. Forst-Z., Neudamm.

Tausch!

Kgl. Forstaufseher, Bez. Kassel, Forstversorgungsschein 1910, **tauscht mit Kollegen aus Schlesien**, Posen, Westpreußen od. Pommern. Offerten unter **Nr. 746** beförd. die Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Tausch.

Welcher Kollege aus dem Bezirk rechts der Elbe u. Prov. Sachsen **tauscht sofort mit dem Inhaber des Forstvers.-Scheins Nr. 108** v. 11. 10. 11 (not. Marienwerder). Off. erb. **Ebner, Thorn, C. Ch. 36.** (758

Suche Stellung 763
als Privataufseher für Forstverwaltung; 35 Jahre alt, verheiratet. **Dietrich, Berlin**, Choriner Str. 46.

Suche besonderer Umstände halber zum 1. 7. oder später **Stellg. als** (744
Förster.
Bin 33 J. alt, Sold. gew., evgl., verh., 2 Kind., in all. Zweig. des **Berufs** erf., firm in Baumschule u. Fischerei, pass. Jäger, gut. Schütze u. präm. Raubzeugfänger, a. Ref. u. Empfehlung. zur Seite. Gefl. Off. erb. an **Mayer, Neubrunn b. Altlomnitz, Grafsch. Glatz.**

Kgl. Forstaufseher,
langjähr. Forstsekretär, mit Amts- und Gutsvorstehergeschäften vertraut, in Laub- und Nadelholzwald-Betrieb bewandert, **sucht** wegen Ueberfüllung im Staatsforstdienst sofort anderweit **Beschäftigung im Privat- oder Kommunaldienst.** Off. u. **Nr. 747** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Junger Forstmann,
25 Jahre alt, der sich verheiraten will, mit besten Zeugnissen u. Empfehlungen, der poln. Sprache mächtig, Signalhornbläser, guter Raubzeugvertilger, unbedingt nüchtern und zuverlässig, **sucht per sofort Stellung.** Zu jeder weiteren **Auskunft** gern bereit. (759
Gräfl. Ballestrem'sche Oberförsterei zu Kochtschütz O.-S.

Suche für ein. **Pfarrers Sohn**, 22 Jahre a., m. **Einj.-Zeugn.**, der schon b. Landwirtsch. erlernt u. i. **Buchführg.** bew., **2jähr.**, **freie Lehrzeit in Oberförsterei**, um Privatförster z. werd. Gefl. Offert. u. **E. St. 726** befördert die Exped. d. Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Lehrling,
der schon 1 Jahr den Forst- u. Bureaudienst kennen gelernt hat, möchte in eine größere **Privatförsterei**, wenn mögl. mit Fasanerie u. Fischzucht, eintreten. Off. unter **M. H. 751** beförd. die **Exped.** ...

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 24. Neudamm, den 16. Juni 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Bischofswald im Regierungsbezirk Magdeburg ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Juli** eingehen.

Oberförsterstelle Junkerhof im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. August 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Juni** eingehen.

Försterstelle Annarode II in der Oberförsterei Annarode, Regierungsbezirk Merseburg, ist vom 1. August 1912 ab neu zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Juli** eingehen. Stelleninhaber muß gewärtig sein, in absehbarer Zeit wegen Umwandlung von Annarode II in eine Revierförsterstelle nach Försterei Bornstedt versetzt zu werden. Zu Bornstedt gehören als Dienstländereien 0,350 ha Garten und 0,555 ha Ackerland.

Försterstelle Bunteback in der Oberförsterei Oberkaufungen, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. September 1912 zu besetzen.

Försterstelle Lasfelde in der Oberförsterei Osterode a. H., Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. September 1912 zu besetzen.

Försterstelle Lohra in der Oberförsterei Elnhausen, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Juni** eingehen.

Försterstelle Neueiche in der Oberförsterei Golau, Regierungsbezirk Marienwerder, ist vom 1. Juli 1912 ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 19 km von der Stadt Strasburg. Paritätische Schule in Cieszyn, 1,5 km, evangelische Kirche in Hermannsruhe, 6,3 km, katholische Kirche in Wrotzk, 4 km. Dienstland 9,601 ha Acker, 8,435 ha Wiese, Nutzungsgeld 97 Mark. Dienstaufwand 200 Mark. Meldefrist: **15. Juni.**

Försterstelle Sand in der Oberförsterei Sand, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Juni** eingehen.

Försterstelle Steinwald (Wohnsitz Neukirchen) in der Oberförsterei Neukirchen, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Juli 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Juni** eingehen.



Die Krankenkostenbeihilfekasse des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten im Jahre 1911.

Das zweite Geschäftsjahr dieser Wohlfahrtseinrichtung des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten liegt nun abgeschlossen hinter uns. Die von vielen Seiten bei ihrer Einrichtung gehegten Besorgnisse haben sich erfreulicherweise auch in diesem Jahre als völlig grundlos erwiesen.

Wohl können in Jahren, in denen besonders viel Krankheiten unter den Mitgliedern herrschen, die Entschädigungen niedrig ausfallen, aber im Vergleich zu dem geringen Jahresbeitrag von 6 ℳ werden sie immer verhältnismäßig hoch sein. Auch wird es nach Anwachsen des Reservefonds möglich sein, hierin einen sehr wünschenswerten, einigermaßen gleichbleibenden Durchschnitt innezuhalten.

Die Mitgliederbewegung war folgendermaßen: 1910 schloß mit einem Mitgliederbestande von 765, das Jahr 1911 mit einem solchen von 891 (1912 sind augenblicklich 996 Mitglieder).

Der Gesamtbetrag der für 1911 angemeldeten Krankenkosten betrug: **13 016,25 ℳ** (1910: 10105 ℳ). Diese Zahlen sind für alle Mitglieder, die nicht blind sein wollen, äußerst lehrreich; sie sind ein schlagender Beweis für die unbedingte Notwendigkeit einer solchen Einrichtung.

Die Mittel, welche dem Verein zur Linderung unverschuldeter Not in seinem Beihilfefonds zur Verfügung stehen, müssen, da sie auch aus anderen als Krankheitsgründen gewährt werden, hier völlig versagen.

Andererseits ist es ein Zeichen dafür, wie gesund der Gedanke der **K.-B.-K.** ist, daß aus einer Reihe von Bezirken Beihilfegesuche aus Krankheitsgründen an den Verein nicht eingegangen sind: weil eben die kranken Mitglieder meist Mitglied der **K.-B.-K.** waren.

Welch ein Segen ließe sich stiften, wenn endlich bei uns Allen die Überzeugung sich Bahn bräche, daß jeder auch Mitglied der **K.-B.-K.** sein müßte.

Die Höhe der zu berücksichtigenden Summe für 1911 betrug **9205 ℳ**.

Ausgezahlt sind für 1911 rd. 50% mit 4652 ℳ
1910 wurden ausbezahlt . . . . 3719 „

Die Abrechnung und Auszahlung hätte auch diesmal viel früher stattfinden können, wenn die Beteiligten einerseits ihre Jahresrechnungen pünktlicher und vollständiger eingereicht hätten, und wenn die Zahlung der Beiträge anderseits rechtzeitiger erfolgt wäre.

Die Forderungsnachweise müssen unbedingt am 15. Februar jeden Jahres in den Händen des Ausschußvorsitzenden sein; auch zu den lediglich nach dem Dreimarksatze aufgestellten Forderungsnachweisen müssen alle Belege beigebracht werden; die Krankheit muß im Kopf des Forderungsnachweises bezeichnet sein; Rückfragen müssen schnell und entgegenkommend beantwortet werden, also genaue Beachtung von Satzung und Muster.

Nur dann ist es möglich, neben den um diese Jahreszeit besonders reichlichen und unbedingt vorrangierenden dienstlichen Arbeiten auch noch jene für die **K.-B.-K.** zu leisten.

An den für 1911 gezahlten Beihilfen sind beteiligt:

Bezirk	Mitglieder	Betrag für 1911	Betrag für 1910
Aachen	1	—	128
Allenstein	37	388	136
Arnsberg	21	52	—
Breslau	62	595	71
Bromberg	27	245	97
Cassel-Ost	49	81	84
Cassel-West	37	18	312
Coblenz	12	205	73
Cöln	35	177	—
Danzig	64	282	468
Düsseldorf	53	95	271
Erfurt	17	143	—
Frankfurt a. O.	60	469	—
Gumbinnen	11	—	—
Hannover	2	—	—
Hildesheim	52	316	149
Königsberg	65	188	163
Köslin	19	—	193
Liegnitz	10	—	—
Lüneburg	8	—	—
Magdeburg	10	—	106
Marienwerder	70	270	200
Merseburg	27	249	—
Minden	3	—	118
Oppeln	32	106	158
Osnabrück	5	—	—
Posen	22	—	113
Potsdam	16	190	—
Schleswig	6	51	309
Stade	16	160	—
Stettin	30	193	387
Stralsund	6	—	46
Trier	3	179	137
Wiesbaden	—	—	—

Es wurden an Beihilfen gezahlt:

unter 20 ℳ	= 8	von 100—120 ℳ	= 4
von 20—40 „	= 17	„ 120—140 „	= 1
„ 40—60 „	= 9	„ 140—160 „	= 3
„ 60—80 „	= 14	„ 160—180 „	= 4
„ 80—100 „	= 11	Insgesamt	= 71

Durch Tod verlor die Kasse, soweit bis jetzt bekannt geworden ist, fünf Mitglieder.

Einen erfreulichen Zuschuß zu den Einnahmen lieferten die Wirtschaftsverträge.

Die Einnahmen setzten sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen . .	5325,60 M
2. Zinsen	101,60 „
3. Aus Wirtschaftsverträgen	240,00 „
4. Eintrittsgeldern . . .	390,00 „
	6057,20 M

Ausgaben entstanden:

1. Porto, Drucksachen, Formulare (einschl. eines Restes) .	159,90 M
2. Zurückgezahlter Beitrag aus 1910, Wiesbaden . . .	24,00 „
	183,90 M

Von den Einnahmen unter 1—3 wurden 15% dem Reservefonds zugeführt = .	850,07 M
dazu Ausgaben	183,90 „
zusammen	1033,97 M
Einnahme 1—3	5667,20 „
Zur Verwendung für 1912 . .	4633,18 M

Der mehrverwendete Betrag von 18,82 M, entstanden durch die Abrundung der K.-B.-K.-Beihilfen, ist aus dem Reservefonds gedeckt, welchem im vorigen Jahre noch einige Beiträge nach Abschluß der Abrechnung zugeflossen sind.

Der Reservefonds der K.-B.-K. hat nunmehr die Höhe von 1610,10 M erreicht.

Es wird somit bei weiter fortschreitender Entwickelung der Kasse vielleicht möglich sein, Mitgliedern, welche nach fünfjähriger Zugehörigkeit sterben sollten, ein kleines Sterbegeld zu zahlen, ohne daß der Jahresbeitrag erhöht wird.

Die Eintrittsgelder für 1911 sind vorläufig zurückbehalten, da die diesjährige Delegiertenversammlung darüber zu beschließen hat, ob die Jahre 1911/12 noch eintrittsgeldfrei sein sollen. Der Betrag hätte die Verteilungsquote auch nur ganz unwesentlich beeinflußt.

Zur allgemeinen Beachtung sei noch folgendes Vorkommnis angeführt:

Zwei dem mitunterzeichneten Ausschußvorsitzenden nahestehende Kollegen seines Bezirks waren der Einrichtung der K.-B.-K. sehr abhold; wiederholtem Zureden seinerseits gelang es, daß sie „ihm zuliebe“ im Jahre 1910 beitraten. Sie waren gesund und rüstig! In diesem zweiten Jahre ihrer Mitgliedschaft wurden beide ganz unerwartet von schwerer Krankheit heimgesucht, die ihnen Kosten von rund 350 und 418 M verursachten. Es ist anzunehmen, daß beide ihre Mitgliedschaft nicht bereuen werden. Und, wie ihnen, kann es so leicht einem jeden von uns über Nacht ergehen.

Die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden werden ähnliche Erfahrungen bei Durchsicht der ihnen vorliegenden Forderungs-Nachweise gemacht haben, und es sei jedes Mitglied, jeder Orts- und Bezirksgruppen-Vorsitzende ersucht, von der Mitteilung solcher Beispiele stets recht eindringlich Gebrauch zu machen.

Man führe nicht immer wieder den Mißerfolg der Trierschen Krankenkasse an; diese setzte die Höhe der Entschädigungen fest, bevor das Geld dazu da war; unsere Kasse entschädigt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel!

Was lehrten uns nun die zwei verflossenen Geschäftsjahre?

Es erscheint als durchaus erstrebenswert, ja unbedingt notwendig, die Krankenkosten-Beihilfekasse so bald als irgend möglich zu einer obligatorischen Einrichtung des Vereins zu machen, um den großen wirtschaftlichen Schäden, die durch Krankheiten verursacht werden, wirksam entgegentreten zu können und eine Last, unter der einzelne unglückliche Familien fast zusammenbrechen, auf die breiten Schultern der Kollegenschaft zu legen und dadurch nach Menschenmöglichkeit erträglich zu machen.

Frei von der Verpflichtung beizutreten, müssen auf ihren Wunsch hin natürlich die Vereinsmitglieder sein, die einer Krankenkasse anderweitig angehören.

Die Beitragsfestsetzung könnte dann vielleicht nach Dienstaltersstufen geregelt werden; Forstaufseher 3 M, Förster o. R. 5 M, Revierförster, Förster m. R. 2c. 8 M.

Bei obligatorischer Zugehörigkeit zur K.-B.-K. würde sich folgende Berechnung ergeben:

etwa 5000 Pflichtmitglieder rd.	30000 M
ab Reservefonds	4500 „
zu verteilen rd.	25500 M

Die zum Ersatz zu berücksichtigende Summe betrug im Durchschnitt der beiden Jahre 1910 und 1911 rund 9000 M; in der Annahme, daß bei obligatorischer Einrichtung die dreifache Summe entstehen würde, was so ungünstig aber kaum zutreffen wird, da die meisten zu Krankheit disponierenden Kollegen wohl schon jetzt der K.-B.-K. angehören, so wären insgesamt 27000 M zu berücksichtigen! Gewiß ein verlockendes Zahlenbild!

Diese Ausführungen müßten doch eigentlich auch die Kollegen überzeugen, die heute noch nicht für eine Pflichtkasse glauben stimmen zu können.

Also verschließe man sich dieser Einsicht doch nicht länger, und wenn in einigen Jahren der Antrag auf Umbildung in eine Pflichtkasse eingebracht werden sollte, dann wollen wir auf

einstimmige Annahme hoffen. Bis dahin mögen alle überzeugten Mitglieder nach besten Kräften für die **K.-V.-K.** werben und in jeder Hinsicht aufklärend wirken.

Die Verhandlungen mit dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung über unsere **K.-V.-K.**-Satzungen werden in diesen Tagen wohl zu einem befriedigenden Abschluß kommen.

Die von einer Bezirksgruppe angeregte Herabsetzung der Karenzzeit kann erst dann befürwortet werden, wenn die Kasse Pflichtkasse ist.

Von anderer Seite ist die Einrichtung einer Krankenversicherung für Ehefrauen und Kinder angeregt oder die Anfügung einer Sterbekasse für diese. Über den ersten Punkt sollten wir erst die weitere Entwickelung unserer **K.-V.-K.** abwarten. Bezüglich der Sterbekasse für Ehefrauen und Kinder sind Erhebungen angestellt; nach Zusammenstellung des Materials sollen eventuell Vorschläge gemacht werden.

Die Kollegen, welche **Badekuren nötig haben**, werden in ihrem und der Kasse Interesse auf **die Vorteile hingewiesen, welche die königlichen Bäder bieten**, und ersucht, in solchen Fällen mit ihren Ärzten sich über deren Benutzung zu verständigen.

Allen Kollegen aber, die an der guten Sache in irgend einer Weise mitgearbeitet haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt mit der gleichzeitigen Bitte um fernere recht tatkräftige Unterstützung von allen Seiten.

Im Mai 1912.

Krause, Vereinsvorsitzender,
Sacher, Vorsitzender des Ausschusses IV

Vom Holzmarkt.

Die Holzpreise entwickelten sich in der verflossenen Saison für unsere Waldwirtschaft in recht günstiger Weise. Die Nachfrage war zuzeiten und an manchen Orten eine fieberhafte zu nennen. Jetzt in der Bausaison tritt stellenweise eine leise Enttäuschung ein, und es werden Stimmen laut, die eine Reaktion in ziemlich sichere Aussicht stellen. Die letzten Verkäufe brachten fast überall niedrigere Preise, aber das tritt auch in normalen Jahren gegen Frühjahr beim Holz ein und braucht noch nicht den Konjunkturrückgang anzudeuten.

Wir lassen die Einzelberichte in derselben Anordnung wie früher folgen, nämlich: Ostpreußen, Brandenburg, Oberschlesien, Thüringen, Rheinland-Westfalen, Harz, Sachsen, Baden, Oberhessen, Elsaß-Lothringen.

Aus Ostpreußen. Der Holzverkauf ist im wesentlichen, was Nutzholz anbetrifft, als beendet anzusehen. Sowohl Nadel- wie Laubholz haben eine nicht unbeträchtliche Steigerung erfahren. Wie im letzten Bericht ausgeführt, haben im Bezirk Königsberg die fiskalischen Verkäufe an Zellstoffholz erst nach dem Einschlag stattgefunden, das Ergebnis ist ein durchaus günstiges gewesen. Die erzielten Preise schwankten zwischen 6,75 *M* und 8,00 *M* pro Raummeter ungeschält, das sind 9,60 bis 11,00 *M* pro Festmeter. Diese Preise lassen es gerechtfertigt erscheinen, bei schwierigem Absatz die IV. Klasse an Fichten teilweise ins Zellstoffholz zu schneiden, wodurch die Gesamtqualität des Langholzes wesentlich verbessert wird und dementsprechend auch noch höhere Preise erzielt werden. Gegen die Zellstoffholzpreise fallen die Grubenholzpreise erheblich ab, so daß der Einschlag hierin wohl erheblich zurückgehen wird.

Über die erzielten Laubholznutzholzpreise sind im letzten Bericht schon einige speziellere Angaben gemacht. Ein Zurückweichen dieser Preise ist nicht anzunehmen.

Aus Brandenburg. Die Preise für Kiefernbau- und -schneideholz haben sich im Winter 1911/12 auf der gleichen Höhe des Vorjahres gehalten, wobei jedoch ein schwaches Anziehen einzelner Sortimente unverkennbar war. Es wurden im Durchschnitt der Provinz erzielt:

für Kiefernbauholz:

	I.	II.	III.	IV.
1910/11	26,37 *M*	23,21 *M*	17,89 *M*	12,74 *M*
1011/12	26,67 „	23,39 „	18,06 „	13,34 „

für Kiefernsägeblöcke:

	I.	II.	III.
1910/11	37,81 *M*	35,09 *M*	30,54 *M*
1911/12	38,35 „	35,18 „	30,51 „

Die Preise für Kieferngrubenholz sind besser ausgefallen, als zu erwarten war. Sie haben zwar noch nicht die Höhe der Preise von 1906/09 wiedererlangt, aber gegen 1910/11 doch immerhin eine ganz gute Aufbesserung erfahren. Im Durchschnitt der Provinz ergeben sich folgende Preise:

Kieferngrubenholz.

I. in Stangen, ungeschält:

Mittendurchmesser	über 14 cm	bis 14 cm
1910/11	9,65 *M*	7,40 *M*
1011/12	9,73 „	8,43 „

II. in Stempeln, ungeschält:

Zopfdurchmesser	über 14 cm	10—14 cm	7—10 cm
1910/11	8,88 *M*	7,75 *M*	5,53 *M*
1911/12	9,61 „	8,56 „	6,96 „

Die Ursache der Preissteigerung des Grubenholzes ist auf die starke Beschäftigung der Eisenindustrie zurückzuführen.

Die Nachfrage nach gutem Eichentischlerholz war zwar wieder lebhaft und läßt erkennen, daß auch die märkische Eiche (soweit milde Traubeneiche) sich einer steigenden Bewertung erfreut: indessen drückte schließlich doch das starke Angebot aus den ungewöhnlich umfangreichen Verjüngungsschlägen auf den Preis.

Die Brennholzpreise konnten trotz der Preissteigerung der Kohlen keine durchgreifende Aufwärtsbewegung erfahren. Sie verbesserten sich nur um einige Pfennige, die sie voraussichtlich im nächsten Winter schon wieder einbüßen werden.

Aus Oberschlesien. Die Preise des Winters 1911/12 standen unter dem Zeichen der Hoch-

konjunktur. Die A I-Eiche des Proskauer Termines brachte in diesem Jahre durchschnittlich 203,75 M pro Festmeter gegen 181,36 M des Vorjahres. Nach unseren Notizen brachte die Eiche in den fiskalischen Revieren des Regierungsbezirks Oppeln durchschnittlich etwa:

	A I mit 60 cm und mehr	II 50—59	III 40—49	IV 30—39	B I mit 60 cm und mehr	II 50—59	III 40—49	IV 30—39
	Mittendurchmesser				Mittendurchmesser			
1911/12	134	92	66	48	63	53	41	26
1910/11	140	87	59	41	62	45	34	24
1909/10	70	54	51	38	46	34	30	18,5

Die Preissteigerung ist deutlich erkennbar und kann gegen das Vorjahr auf etwa 6 M pro Festmeter eingeschätzt werden.

Die Kiefer setzte schon im Dezember 1911 mit höheren Preisen gegen das Vorjahr ein. Die Verkäufe um den 20. Januar herum brachten die höchsten Erlöse; später sank der Preis bis Anfang April um 2 bis 4 M pro Festmeter. Durchschnittlich brachten etwa:

	Schneidehölzer II	Schneidehölzer III	Bauhölzer I über 2 fm	Bauhölzer II 1-2 fm	Bauhölzer III 0,5 bis 1 fm	Bauhölzer IV bis 0,5 fm
1911/12	32,50	30,50	31,60	27,—	21,50	15,80
1910/11	31,50	28,50	29,70	23,90	18,20	12,20
1909/10	31,—	25,80	27,50	21,80	15,20	11,20

Die Preissteigerung gegen das Vorjahr ist auf durchschnittlich 3 M pro Festmeter anzusetzen.

Die Fichte unterschied sich in der Preisbewegung von der Kiefer dadurch, daß die Preisschwankungen nicht so große waren und auch gegen Frühjahr noch fast die gleichen Preise erzielt wurden wie im Winter. Die Durchschnittspreise waren etwa:

	I. Kl. über 2 fm	II. Kl. 1—2 fm	III. Kl. 0,5—1 fm	IV. Kl. bis 0,5 fm
1911/12	23,00	21,40	19,—	14,—
1910/11	19,70	17,30	14,50	11,90
1909/10	16,80	13,90	11,60	9,40

Im Durchschnitt ist die Preissteigerung für Fichte gegen das Vorjahr auf 3,50 bis 4,00 M einzuschätzen.

Im ganzen betrachtet, muß man die Preissteigerung der letzten zwei Jahre bei Kiefer und Fichte als eine ungesund hohe und schnelle bezeichnen. Die Brettmühlenbetriebe können bei den Preisen des letzten Winters nicht reüssieren, trotzdem auch die Schnittmaterialien im Preise gestiegen sind; der Rückschlag wird nicht ausbleiben.

Auch die Grubenholzverkäufe dieses Winters brachten wesentlich höhere Preise als 1910/11. Auf den Gruben herrscht Holzknappheit. Die Waldpreise stiegen um etwa 1,50 M pro Festmeter. Zu vermuten ist, daß dieser Preis sich halten wird.

Die Kleinnutzhölzer profitierten von der Hochkonjunktur weniger; es ist aber anzunehmen, daß die Preise für diese Hölzer im nächsten Winter stärker anziehen werden.

Aus Thüringen. Die in unserem letzten Holzhandelsbericht geäußerten Vermutungen haben im wesentlichen durch die Holzverkäufe ihre Bestätigung gefunden: Geringer Rückgang der Preise für schwächere Sortimente infolge ihres sehr großen Anfalles im Vorjahre durch Eisbruch und starkes Anziehen der Preise für stärkere Balken- und insbesondere Schnittware. Nachstehend die Durchschnittserlöse von ca. 20 großen Nadelholzauktionen aus dem mittleren Thüringerwald:

Geringes Langholz (bis 14 cm Mittendurchmesser) 17,00 M
Mittleres " (15—24 ") 25,00 "
Starkes " (über 24 ") 30,00 "
Pfahlholz (8 m lang, 10—15 cm Zopfstärke) 13,50 "
Rundholz (4 " " 15—20 " ") 20,00 "
Bloche I. Kl. (4 " " 21—30 " ") 27,00 "
" " (4 " " über 30 " ") 32,00 "
Bloche II. Kl. (4 " " 21—30 " ") 23,00 "
" " (4 " " über 30 " ") 28,00 "

Das Holz ist, mit Ausnahme des geringen Langholzes und der Pfähle, entrindet und ohne Rinde gemessen. Der Raummeter 1 m langes Fichtenschleifholz wurde mit der Rinde, von 8 cm Zopfstärke an, mit 8,50 M verkauft. Die Feuerholzpreise zeigen immer noch keine Aufwärtsbewegung. Erzielt wurde etwa für den Raummeter:

Gutes Scheitholz 7,50 M
Geringes " 4,50 "
Gutes Rollenholz 5,00 "
Geringes " 3,50 "

Auch der Fichten-Lohrindeverkauf liegt weiter darnieder. Erzielt wurden heuer für 200 Stück Schalen, 1 m lang, ½ m breit, im Mittel nur etwa 6,50 M.

Die Preise für das Laubnutzholz ziehen von Jahr zu Jahr mehr an. Die Verkäufe in Nord-Thüringen hatten nachstehende Ergebnisse:

Rotbuchen:
mindestens 3 m lang u. 30—44 cm Mittenstärke 19,00 M
" 3 " " " über 44 " " 23,00 "
" 2 " " " 20—30 " " 15,00 " (Schwellen)

Eichen:
mindestens 2 m lang u. 20—30 cm Mittenstärke 18,00 M (Schwellen)
" 2 " " " über 40 " " 60,00 "

Hainbuche:
mindestens 3 m lang u. 15—30 cm Mittenstärke 30,00 M
" 3 " " " über 30 " " 35,00 "

Esche:
mindestens 3 m lang u. 15—30 cm Mittenstärke 40,00 M
" 3 " " " über 30 " " 50,00 "
" 3 " " " " 50 " " 60,00 "

Auch das Laubnutzholz wird ohne Rinde gemessen. Die Brennholzpreise unterliegen sehr beträcht-

lichen örtlichen Schwankungen. Buchenscheitholz wird mit etwa 8,50 M der Raummeter bezahlt. Da die Nutzholzausbeute eine immer größere wird, geht das Angebot im Laubbrennholz zurück und die Preise steigen infolgedessen.

Aus Rheinland-Westfalen. Da die Kohlen- und Eisenindustrie im Herbst sehr gut beschäftigt war, waren auch die Preise für fast alle Holzsortimente im ersten Teile der Verkaufssaison günstig. Bau- und Grubenhölzer erzielten Preissteigerungen gegen das Vorjahr um 5 bis 15 %. Eichennutzhölzer für Möbelzwecke standen noch günstiger im Preise, auch die Buchenhölzer zogen um 10 bis 20 % an. Da kam der Streik der Bergarbeiter, der eine unliebsame Störung und Unsicherheit in das allgemeine Erwerbsleben und die Industrie brachte und eine Rückwirkung auf die Holzpreise im Gefolge hatte. Am Ende der Verkaufszeit waren die Preise deshalb im allgemeinen wieder auf den Stand des Vorjahres zurückgegangen. Besonders ungünstig gestalteten sich aber zu dieser Zeit die Preise für Eichen-Gruben- und -Stellmacherhölzer. Durch den jahrelangen Fraß des Eichenwicklers, durch den Befall der hiesigen Eichenbestände durch den Meltau, und nicht zuletzt durch die anhaltende Dürre des letzten Sommers, sind in fast sämtlichen Eichenbeständen des Bezirks in allen Altersklassen große Aushiebe nötig geworden, daß zu Ende des Winters eine Überschwemmung mit derartigen Eichenhölzern eintrat und ein beängstigendes Fallen der Preise für derartige Hölzer im Gefolge hatte.

Wenn somit die abgeschlossene Verkaufssaison auch nicht günstig geendet hat, so sind die Aussichten für das kommende Jahr doch nicht ungünstig. Kohlen- und Eisenindustrie haben reichliche Aufträge, für die vermehrten Arbeitskräfte auf Zechen und Eisenwerken sind denn auch vielfach Arbeiterkoloniebauten ausgeschrieben, und in gleicher Weise wird auch die Privatbauspekulation mit Neubauten nicht zurückbleiben. Baugewerbe und Industrie rechnen auf ein gutes Geschäft, was für eine Steigerung der Holzpreise im Walde die erste Vorbedingung ist. Die Konkurrenz russischen und skandinavischen Grubenholzes ist nicht so besonders besorgniserregend, wie vielerorts angenommen wird. Das Angebot russischer Grubenhölzer ist wesentlich kleiner, als man vermutete, weil die Auswahl hierfür in Frage kommender Waldungen nicht mehr groß ist. Die skandinavischen Grubenholzbezüge, von denen erst so viel Aufhebens gemacht wurde, wurden teurer, als man zunächst annahm. Handlungsunkosten einschließlich aller Fracht- und Ladespesen stellen sich schließlich so hoch, daß man das nämliche Holz, besser verarbeitet und in viel gangbareren Dimensionen und obendrein wohlfeiler im Inlande erhalten kann.

Die Aussichten für die nächste Zukunft kann man mithin wohl hoffnungsreich nennen.

Vom Harz. Unsere Hauptholzart, die Fichte, hat die erwartete Preissteigerung gegen das Vorjahr erreicht. Es wurden gezahlt im Durchschnitt für

Fichten, Langnutzholz	I. Kl.	29,80 M
	II. „	28,40 „
	III. „	23,50 „
	IV. „	16,90 „

Es sind also besonders die Starkhölzer gestiegen, deren Zufuhr aus dem jetzt selbst mehr verbrauchenden Österreich geringer geworden ist.

Eichennutzholz ist ungefähr auf dem vorjährigen Stande geblieben.

Ahornnutzholz zeigt abnorme Preisschwankungen in den Klassen:

I. Kl.	durchschnittlich	48,30 M	für A Holz
II. „	„	60,70 „	
III. „	„	64,00 „	
IV. „	„	56,30 „	
V. „	„	22,80 „	

Die I. Klasse scheint nicht sorgfältig ausgesucht zu sein; sie besteht aus den in freierem Stande erwachsenen dicksten Stämmen und hat nicht den glatten Wuchs wie die mehr im Schluß astrein und gleichmäßig erwachsenen Stämme der II. bis IV. Klasse.

Beim Verkaufe des Eschennutzholzes fehlte der vorjährige Käuferring. Die erzielten Preise sind durchschnittlich für

	A Holz	B Holz
I. Kl.	109,00 M	68,00 M
II. „	83,00 „	45,00 „
III. „	55,00 „	29,00 „
IV. „	43,00 „	19,00 „
V. „	22,00 „	13,00 „

Von jetzt bis zum Herbst werden in der Hauptsache nur noch Fichtennutzhölzer zum Verkaufe kommen. Bei der schwachen Bautätigkeit wird auf eine Steigerung der geringen Hölzer (IV. Kl.) nicht zu rechnen sein. Der Preis für gutes Starkholz scheint fest bleiben zu wollen.

Aus Sachsen. Die bei allen Holzarten und allen Nutzholzsortimenten wahrzunehmende Aufwärtsbewegung der Holzpreise im 1. Quartal d. Js. macht im allgemeinen den Eindruck eines gesunden wirtschaftlichen Aufschwunges; wenigstens ist der Stand der Holzpreise in den „Schwindeljahren“ 1907 und 1908 noch nicht erreicht worden.

Alle holzverbrauchenden Gewerbe sind stark beschäftigt. Die Bautätigkeit ist rege, der Holzbedarf der Schleifereien, welche bekanntlich infolge des Wassermangels im vergangenen Sommer und Herbst eine Baisse durchzumachen hatten, übersteigt das Angebot. Die Schneidemühlen im Gebirge, namentlich solche mit Wasserkraftbetrieb, die vorwiegend Klotzholz verbrauchen, treiben die Preise auf dem lokalen Holzmarkt stellenweise zu einer Höhe, bis zu welcher viele andere Konsumenten, z. B. der Spielwaren- und Holzschleifereibranche, nicht folgen können. Diese nehmen daher zum Teil mit geringwertigen Sortimenten fürlieb. Nutz- und Brennknüppel, selbst Äste werden infolgedessen viel begehrt und gut bezahlt. Auf einigen Revieren wurden z. B. Reisstangen zu Ästen zerschnitten und dann mit größerem Vorteil abgesetzt, als dies in Form von Reisstangen möglich gewesen wäre. Wo Brennholzsortimente sich im Preis gehalten oder gar einen kleinen Aufschlag erfahren haben, ist die Ursache in den geschilderten Verhältnissen zu suchen; im übrigen sind die Brennholzpreise, wozu der milde Winter am meisten beigetragen hat, gefallen.



Abgesehen von Gegenden mit starkem lokalem **Klotz**holzbedarf und ungünstigen Verhältnissen für den Bezug des Stammholzes von auswärts steht das Stammholz höher im Preise als Klotzholz. In Gegenden mit günstigen Bezugsverhältnissen von auswärts, z. B. auf dem billigen Wasserwege, haben die immer noch ungünstigen Wasserverhältnisse die Zufuhren von auswärts gehemmt und infolgedessen die Stammholzpreise auf dem heimischen Holzmarkt gehoben.

Im Vergleich mit den Preisen im 1. Vierteljahr 1911 stellen sich die Stamm- und Klotzholzpreise im 1. Vierteljahr 1912 folgendermaßen:

a) Stammholz:

Mittenstärke	bis mit 15 cm	16—22 cm	23—29 cm	30—36 cm	überhaupt
1. Quartal 1911	15,56	19,63	23,95	27,10	20,03 *M*
1. „ 1912	16,89	21,49	25,94	28,86	21,78 „

b) Klotzholz:

Mittenstärke	bis mit 15 cm	16—22 cm	23—29 cm	30—36 cm	über 36 cm	überhaupt
1. Quartal 1911	14,10	20,06	24,09	27,26	28,19	19,20 *M*
1. „ 1912	15,14	21,96	26,30	29,55	30,64	21,10 „

Das Stammholz ist hiernach im Durchschnitt aller Sortimente um 8,7, das Klotzholz um fast 10 % gestiegen. Bei dem geringen Angebot von Laubholz in Sachsen stellen vorstehende Zahlen die Verhältnisse beim Nadelholz, und zwar meist Fichte, dar.

Das Brennholz erzielte folgende Preise für 1 rm

	a) Brennscheite:	b) Brennknüppel:
1. Quartal 1911	6,14 *M*	5,41 *M*
1. „ 1912	6,17 „	5,61 „

Für 1 fm Eichenstarkholz (Klotzholz) wurden bezahlt:

Bei 23—29	cm	Mittenstärke	26,00 *M*
„ 30—36	„	„	35,00 „
„ 37—43	„	„	42,00 „
„ 44—50	„	„	55,00 „
„ 51—60	„	„	63,00 „

Alle Anzeichen lassen auf feste Haltung, wenn nicht noch weiteres Anziehen der Holzpreise schließen.

Allerdings darf nicht außer acht gelassen werden, daß seit dem Beginn des Vorjahres die Werbungskosten fast durchgängig recht erheblich gestiegen sind.

Aus Baden. Der Holzmarkt im abgelaufenen Winter hat sich besser angelassen, als im Herbst zu vermuten war, wenn auch von Beginn an die Holzkäufer sich vorsichtig zurückhielten und die dann lebhafter einsetzende Kauflust zum Schluß wieder etwas erlahmte. Die Preise waren im allgemeinen etwas höher als im Winter 1910/11.

Zarte, starke Eichen waren sehr begehrt. Die Stadt Freiburg erzielte für Ia-Stämme den höchsten Durchschnittserlös von 130 *M*. Die schwächeren Sortimente V. und VI. Kl. konnten die vorjährigen Preise halten. Die Durchschnittserlöse berechnen sich aus den Domänenholzverkäufen für Eichen Ia 105,60 *M*, Ib 70,00 *M*, IIa 84,00 *M*, IIb 60,00 *M*, IIIa 65,50 *M*, IIIb 45,50 *M*, IV 29,50 *M*, V 21,00 *M*, VI 14,00 *M*. bei Fuhrlöhnen zur Bahn zwischen 5,50 und 6,50 *M*. Fast durchweg wurde die Taxe erreicht, vielfach auch stark überboten.

Die Buchenstammholzkäufer waren zu Anfang des Winters sehr zurückhaltend im Hinblick auf den vorjährigen starken Preisrückgang und in Erwartung weiteren starken Einschlags von Buchenholz auf die 1909er Buchelvollmast. Es hatte den Anschein, als wollten die Preise noch weiter weichen. Im Laufe des Winters nahm aber die Nachfrage erheblich zu, und schließlich wurden die 1911er Preise überholt. Hoch bezahlt wurden die stärkeren Klassen mit zartem, kernlosem Holz. Der höchste Preis wurde in Durlach und Bruchsal mit 43,00 *M* und 43,50 *M* für Ia-Stämme erzielt. Wenig Nachfrage fanden IV. und V. Kl. und mußten vielfach unter der Taxe abgegeben werden, wenn sie auch meist über dem 1911er Preise blieben.

Die Durchschnittserlöse waren für I. Kl. 34,70 *M*, II. Kl. 28,40 *M*, III. Kl. 24,30 *M*, IV. Kl. 23,00 *M* bei etwa 4,00 *M* Fuhrlohn zur Bahn. Auch zur Zurichtung zu Schwellenholz ist man in einigen Orten übergegangen und hat 12 bis 15 *M* (Fuhrlohn 3,50 *M*) pro Festmeter erlöst. Da aber Zurichtungs- und Bringerlöhne erheblich höher sind als für Brennholz, und auch erheblich mehr Schaden bei Ausbringung von Schwellenholz verursacht wird, reizt dieser Preis im größten Teil der Betriebe nicht zur Lieferung solcher Schwellen bei einigermaßen annehmbaren Preisen für Schichtholz.

Von den übrigen Laubhölzern ist noch die Esche von einiger Bedeutung. Diese wurde in guten Stämmen sehr gut bezahlt. In Bruchsal wurden für I. Kl. 107,35 *M*, für IV. Kl. 40,00 *M* erlöst.

Nach Fichten- und Tannenstammholzabschnitten war befriedigende Nachfrage. Zu Anfang wurde die Taxe durchweg erreicht und auch überboten, gegen den Spätwinter zeigten sich die Käufer zurückhaltender, und schließlich sanken die Preise vielfach etwas unter die Taxen. Besonders gesucht und hoch bezahlt wurden starke, astreine Hölzer. Die höchsten Preise waren für Fichtenstämme I. Kl. (Bodenseegegend) und Kiefernstämme I. Kl. (Langensembach) 30 *M*. Die Durchschnittspreise berechnen sich für Stämme I. Kl. 26,10 *M*, II. Kl. 23,00 *M*, III. Kl. 20,90 *M*, IV. Kl. 19,40 *M*, V. Kl. 16,90 *M*, VI. Kl. 15,00 *M* (Fuhrlohn zur Bahn 3 *M*).

Abschnitte standen durchweg etwa 2 *M* niedriger als Stämme gleicher Klasse.

Feinringige Kiefernabschnitte wurden sehr gesucht und sehr hoch bezahlt. Die höchsten Preise erzielte für Abschnitte I. Kl. Jestetten mit 55,70 *M* und Philippsburg mit 43,30 *M*. Die Durchschnittspreise waren für Ia 45,00 *M*, Ib 36,30 *M*, IIa 34,20 *M*, IIb 24,10 *M*, III 16,00 *M*.

Der für unsere Nadelholzbezirke früher so wichtige Stangenholzmarkt ist fast ganz bedeutungslos geworden. Hopfen- und Rebbau sind sehr zurückgegangen, und bei Einzäunungen verdrängt Eisen und Draht mehr und mehr das

Holz. Nur noch stärkere Lärchenstangen wurden in einzelnen Gegenden gut bezahlt, wenn sie in nicht allzugroßen Massen zum Verkauf kamen. Lärchenderbstangen I. und II. Kl. erzielten 22 ℳ und 20 ℳ pro Festmeter. An Stelle des Stangenhandels ist der Grubenholzmarkt getreten.

Die Nachfrage nach Nadelkleinnutzholz: Rollen für Kisten, Dauben und Latten, sowie nach Grubenholz aller Art, war sehr rege, und der Grubenholzhandel ist jetzt bis in den Schwarzwald vorgedrungen. Die Preise für diese Hölzer sind trotz aller Versuche der Händler, sie niederzuhalten, zusehends gestiegen und standen im Winter 1911/12 wesentlich höher als im Winter 1910/11. Es wurden erzielt für 1 fm Grubenstangen bis zu 11,20 ℳ, für 1 Ster Rollen 9,00 ℳ bis 11,80 ℳ, Prügel I. Kl. 6,00 ℳ bis 6,10 ℳ, II. Kl. 4,60 ℳ bis 5,00 ℳ, Reisprügel (Spitzen) 3,80 ℳ bis 4,20 ℳ. Der Röller- und Grubenholzmarkt hat für Baden eine sehr wesentliche Bedeutung gewonnen, und es wird sich fragen, ob die Waldbesitzer sich nicht zur Verwertung ihres Anfalls an solchem Holz zu leistungsfähigen Verkaufsgruppen organisieren sollten.

Der Brennholzmarkt war zu Anfang der Verkaufsperiode sehr gedrückt. Die Witterung war außergewöhnlich lange sehr mild und die Landwirte und sonstigen Konsumenten standen unter dem Druck des Futtermangels und der allgemeinen Teuerung. Im Nachwinter aber hoben sich die Preise etwas und die Saison schloß noch einigermaßen befriedigend ab. Im allgemeinen blieben die Preise hinter jenen des Winters 1910/11 etwas zurück. Die Preise bewegten sich pro Ster bei Buchenscheiter I. und II. Kl. von 6 ℳ (Kanden) bis zu 15,37 ℳ (Bruchsal), Kiefernscheiter I. und II. Kl. von 4,59 ℳ (Murgtal) bis 11,68 ℳ (Bruchsal); Fichten- und Tannenscheiter sanken sogar bis auf 3,29 ℳ (Mittelberg).

Die Aussichten für die kommende Saison sind bedingt durch die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Zuwachs-, Verkehrs-, sowie erhöhte Staats- und Gemeindesteuern lasten schwer auf dem Grundstücksverkehr und dem Baugewerbe. Dazu ist es kaum mehr möglich, Baugelder und II. Hypotheken auch zu hohen Zinsen zu bekommen. Die in letzter Zeit recht zahlreichen Zwangsversteigerungen haben gezeigt, daß II. Hypotheken durchaus nicht mehr als sichere Geldanlagen angesehen werden können, ja mitunter gänzlich ausfallen. Die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung steht noch unter dem Druck der Vieh- und Futternot des Jahres 1911. Das heurige Frühjahr setzt schon wieder mit großer Trockenheit ein. Andererseits ist der Güterverkehr auf den Bahnen ganz außerordentlich angeschwollen und kann kaum mehr bewältigt werden. Wie sich dieser scheinbare Zwiespalt lösen wird, ist bis jetzt noch völlig undurchsichtig. Jedenfalls ist zurzeit keine große Aussicht vorhanden, daß die Bautätigkeit sehr lebhaft werden wird, und man wird also zufrieden sein müssen, wenn die Bauholzpreise sich auf ihrem derzeitigen Stande halten.

Qualitätshölzer aller Art, namentlich aber solche von Laubhölzern, werden sicherlich sehr gesucht bleiben, denn deren größte Masse, soweit deren Hieb durch die Buchelmast 1909 bedingt war, ist genutzt, jetzt kommen darin wohl einige magere Jahre.

Vom Grubenholzmarkt ist anzunehmen, daß er sich auch weiterhin günstiger gestalten wird. Darauf weisen nicht nur die Berichte aus den Grubenbezirken hin, die eine starke Vermehrung der Kohlenförderung in Aussicht stellen, sondern auch der Umstand ist dafür bezeichnend, daß die Grubenholzhändler ihre aufgekauften Holzmassen — sogar solche aus dem Jahre 1910/11 — nicht zur Abfuhr bringen, trotzdem sie das Holz an den Gruben augenblicklich wohl zu guten Preisen absetzen könnten. Offenbar erwarten sie eine weitere Preissteigerung.

Aus Oberhessen. Die Preise für das Nutzholz (Stämme und Abschnitte) von Nadelholz und Laubholz haben sich während des ganzen Winters und bis jetzt auf erwünschter Höhe erhalten, ja sie stiegen bei manchen Versteigerungen in einer Weise, die nicht gesund zu nennen ist und sich wohl rächen wird. Gutes Eichenschnittholz war gesucht und wurde mit 100 und mehr Mark bezahlt. Rotbuchenschnittholz I. Klasse (40 cm und mehr) kostete bis 30 ℳ, schwächeres bis über 20 ℳ. Fichtenstammholz behielt die Herbstpreise bei anhaltender Nachfrage. Der Verkauf durch einheimische Händler nach Rheinland und Westfalen ging flott. Der Festmeterpreis blieb 75 bis 80 ₰ für den Zentimeter der Stärke. Starke Kiefern zu Schneidezwecken kosteten für 1 fm 25 bis 35 ℳ. Der Bedarf an Kiefern- und Fichtengrubenholz wuchs. Auch jetzt noch wird nach größeren Posten schwacher Fichtengrubenhölzer bei gutem Preise gesucht. Es ist das ein Zeichen, daß es an der Zufuhr fehlt. Die Hoffnungen der Holzhändler auf billiges Holz von Ostpreußen und aus Rußland haben sich nicht erfüllt. Das Grubenholz wird auch im kommenden Jahre ein gesuchtes Sortiment sein.

Gesucht wird auch Fichtenrollenholz für Zellulosefabriken sein. Der Raummeter mit Rinde eingelegt, dann geschält und frei Waggon geliefert kostet 13 bis 14 ℳ. Die Nachfrage wird mit dem Preise standhalten.

Der Preis für Brennholz war sehr gesunken. Der Winter war gelind und die Vorräte vom vorigen Jahre waren groß. Der Kohlenstreik hat nicht im geringsten preissteigernd auf das Brennholz gewirkt. Während sonst der mittlere Preis für den Raummeter Buchenscheitholz etwa 8 ℳ gewesen ist, muß man in diesem Jahre mit 6 ℳ zufrieden sein. Durch den reichlichen Samenertrag der Rotbuchen im Jahre 1910 waren überall viele Buchenbrennhölzer geschlagen worden, das drückte den Brennholzmarkt sehr. Die Regierungen bemühen sich mit Erfolg, Buchenabschnitte zur Herstellung von Eisenbahnschwellen abzusetzen. Die Eisenbahnverwaltungen zeigen jetzt mehr Entgegenkommen als sonst.

Aus Elsaß-Lothringen. Der Holzmarkt bot im abgelaufenen Vierteljahre ein buntbewegtes Bild, im allgemeinen kein ungünstiges: starke Qualitäts-Laubhölzer der A-Klassen fast allerorts begehrt; Nachfrage nach besseren starken Kiefern ebenfalls belebt, wogegen für Tannen- und Fichten-

Stämme und -Abschnitte bei mehreren Angeboten noch nicht die Preise erzielt worden sind, die man nach der günstigen Gesamtlage hätte erwarten können. Der Brennholzmarkt hat sich wenigstens nicht verschlechtert, in manchen Revieren sind sogar recht befriedigende Preise erlöst worden. Es kommt aber in entlegenen Gebirgsforsten immer noch vor, daß über den Lokalbedarf hinausreichende Posten unverkauft bleiben und dies, obschon die Oberförster den Brennholzanfall durch forciertes Aushalten von Nutzholz (Schwellen-, Gruben-, Papier-, Gypslattenholz) tunlichst herabgemindert haben.

Als typisch seien aus den reichsländischen Revieren nachstehende Durchschnittserlöse mitgeteilt.

Eichenstämme: Bannstein: Ia 127, Ib 90, IIa 119, IIb 80, IIIa 93, IIIb 70, IVa 62,50, IVb 44,50, Va 32, Vb 23,30, VI 10 *M*. Spannung in Hagenau-West zwischen Ia und VI: 90,50 zu 9,50 *M*. In Altkirch für Eichenstämme Taxe etwa 27 % überschritten. Besseres Eichenklafternutzscheit begehrt, z. B. Bannstein Raummeter I: 46,50, II 37,00, III 25,50 *M*. Eichenlohrinde brachte nur Spottpreise von 3 bis 3,10 *M* pro Zentner.

Auch für Buchenstämme wurden hohe Preise angelegt; sie schwankten für beste starke A-Stämme zwischen 24 bis 30 *M*; mittelstarke Schwellenware brachte 13,50 bis 16 *M*, und die schwächsten Abschnitte erzielten noch 10 bis 12,80 *M*.

Interessant war ferner, daß für sekundäre Laubhölzer erfreuliche Nachfrage in die Erscheinung trat; die bekannt gewordenen Festmeterpreise zeigten ff. Spannungen: Bergahorn 70/16 *M*, Hainbuche 35/16 *M*, Birke, Erle 35/14 *M*, Linde 38/13 *M*.

Kastanienstangen als Rebpfahlholz wurden wegen der noch immer geschwächten Kaufkraft der Rebbauern nur mittelmäßig bezahlt.

Für Kiefernstämme und -abschnitte ergaben sich nachstehende Preise:

	Hagenauer Forst:	Bannstein:
St I	30,90—35,26	36,86
St II	25,40—26,35	28,53
St III	20,28—21,78	20,84
St IV	13,85—16,62	15,80
St V	14,22—15,90	14,22
St VI	11,90—13,40	12,—
Spezialsort. Grubenholz	11,70—12,38	—
Ab I	27,77—35,52	38,93
Ab II	21,34—27,37	18,—
Ab III	18,09—20,23	17,—

Auch für Tannen- und Fichtenstämme ergaben sich ziemlich große Preisdifferenzen. Günstig fielen nachstehende Erlöse aus:

	Lützelhausen:	Weiler:	Gebweiler:
S I	25,09	25,15	24,76
S II	23,31	22,01	22,72
S III	20,41	19,91	19,30
S IV	17,58	17,92	17,04
S V	14,12	15,72	13,91
S VI	9,72	13,62	11,03
Ab I	23,03	23,06	22,39
Ab II	20,78	19,91	20,08
Ab III	15,63	16,77	15,15

In den letzten Wochen machten sich in einigen Revieren preisdrückende Bestrebungen für Tannen- und Fichtennutzholz geltend, denen durch Wahl des Submissionsverfahrens entgegengewirkt werden soll.

Papierholz ging zu angemessenen Preisen ab, so Tannennutzrollen entrindet zu 9 bis 10 *M* das Raummeter. Nadelholzreiserstangen waren meist gut begehrt.

Der Brennholzmarkt war, wie schon oben angedeutet, nicht einheitlich ausgesprochen. Es sei nur kurz erwähnt, daß Buchenscheitholz II. Kl. schwankte zwischen knapp 6 *M* (schlechtere Absatzlagen in den höheren Vogesen), knapp 7 *M* (schlechtere Absatzlagen der Nordvogesen) und 10 *M* (Weißenburg), 10,50 *M* (Haslach), 11 *M* (Saarburg). Beim Hainbuchenscheitholz ergaben sich Spannungen von 9 bis 13 *M*; Colmar-Ost notierte sogar als Maximalpreis 15,75 *M*. Eichenscheitholz II. Kl. war noch ungleicher im Preise; diese lagen zwischen 4,50 bis 8 *M*; Colmar-Ost meldet 12 *M*.

Nadelholzscheit II. Kl. stand auf 5 bis 7 *M*.

K.

Mitteilungen.

— **Kiefernspinner.** Zu wissenschaftlicher Untersuchung bedarf Herr Prof. Dr. Poll, Berlin NW 40, Hindersinstraße 3, viele Raupen und Puppen des Kiefernspinners. Ich bitte, allerseits den Wunsch zu erfüllen und je etwa 100 Puppen und Raupen in einer Zigarrenkiste mit Kiefernzweigen verpackt meinem Kollegen einzusenden sowie die Auslagen für Sammellohn, Porto usw. anzugeben. Im voraus Dank! Prof. Dr. K. Eckstein.

Nochmals die Privatforstschulen.

Zu dem Artikel des Herrn Oberförsters Tiße, Friedrichsruh, ist folgendes eingegangen:

Berichtigung.

Herr Oberförster Thyen hat seine bis vor kurzem in Penzlin geführte Privatforstschule mit dem 1. April 1912 von dort nach Imgenbroich verlegt, weil von dem Großherzoglichen Ministerium zu Schwerin, neben dem zu Stargard bestehenden Technikum für Forstwirtschaft, ein hinreichendes Bedürfnis zur Errichtung dieser Schule nicht anzuerkennen sei. Es ist dagegen nicht richtig, daß die Anstalt vom Großherzoglichen Staatsministerium geschlossen worden sei.

Otto Thyen, Oberförster.

Nachschrift: Diese Berichtigung veröffentlichen wir sehr gern, denn sie bestätigt, daß Herr Thyen durch die Ablehnung seines Konzessionsgesuchs seitens des Großherzoglichen Ministeriums zu Schwerin gezwungen wurde, seine Anstalt zu schließen. Etwas anderes hat Herr Oberförster Tiße unseres Erachtens in seinem Artikel auch gar nicht zum Ausdruck gebracht.

Ferner teilt Herr Forstkandidat Lucas mit, daß er mit den in Bezug auf die Schule zu Münstereifel erwähnten Vorgängen nichts gemein

gehabt hätte; sein Aufenthalt an dieser Lehranstalt sei auch nur von ganz vorübergehender Natur gewesen. Die Schriftleitung.

— **Aus Elsaß-Lothringen.** Oberforstmeister Ney-Metz, über dessen Versetzung in den Ruhestand die Deutsche Forst-Zeitung bereits die amtliche Nachricht brachte, wird Ende d. Mts. nach dem schönen Freiburg im Breisgau sich zurückziehen. Über die vielseitigen Verdienste dieses Nestors der reichsländischen Forstverwaltung haben wir schon im Juli v. Js. bei Gelegenheit seines 50jähr. Dienstjubiläums und 70. Geburtsfestes eine eingehende Würdigung erscheinen lassen. Möge dem tüchtigen und jovialen alten Grünrock aus der Pfalz noch ein langer und heiterer Lebensabend beschieden sein! Als Neys Nachfolger ist sicherem Vernehmen nach Oberforstmeister Dr. Kahl-Colmar in Aussicht genommen, der als Oberförster in Pfalzburg und als Regierungs- und Forstrat in Metz die forstlichen Verhältnisse Lothringens kennen zu lernen Gelegenheit hatte.

— **Zur Bekämpfung des Rüsselkäfers.** Der Chemischen Fabrik Karl Pohlmann, Corbach i. Waldeck, ist es gelungen, unter dem Namen Protektin ein Präparat herzustellen, das für die deutsche Forstwirtschaft große Bedeutung erlangen wird. Zweijährige Versuche haben mir bewiesen, daß der Rüsselkäfer, dieser gefährliche Feind unserer Nadelholzkulturen, die mit Protektin bestrichenen Nadelholzpflanzen nicht befällt. Die Tatsache beweist, daß die Anwendung genannten Schutzmittels den Waldbesitzern zahlreiche Vorteile gewährt.

1. Stockrodung von Koniferen ist nicht mehr nötig.
2. Eine Aufforstung von Kahlabtrieben kann schon im ersten Jahre erfolgen, und dadurch wird der sonst so lästigen Entwickelung von Unkraut gesteuert.
3. Infolgedessen kommen die Nährstoffe, welche während einer dreijährigen Wartezeit dem Boden entzogen werden, den jungen Nadelholzpflanzen zugute.
4. Die Kulturen auf frischen Abtrieben zeigen ein üppiges Wachstum und haben, ehe das Unkraut hochkommt, dasselbe bereits überholt.
5. Das Fangen der Käfer durch Fanggräben, Fangkloben, Fangringe, Fangreiserbündel, Absammeln von den Pflanzen usw. ist überflüssig geworden.
6. Die Anwendung von Protektin ist eine Kostenersparnis, denn diese Methode ist um zwei Drittel billiger als alle früher angewandten Schutzmaßregeln.

Ferner wäre in Wildparks das Bespritzen der jungen Triebe der Kulturen mit Protektin zu versuchen, um ein Verbeißen und Abäsen durch Rot- und Rehwild zu verhüten. Führen diese Versuche zu einem günstigen Resultate, so würden sich die Kosten weit billiger stellen, als der bisher angewandte Teeranstrich. Protektin ist nach meinen Versuchen für alle Nadelholzpflanzen unschädlich, es klebt an allen Teilen der Pflanze, hat bitteren Geschmack und widerwärtigen Geruch. Ein einmaliger Anstrich schützt für ein ganzes Jahr. Der Anstrich mit Protektin erfolgt am besten durch Frauen oder Kinder, daher schon billigere Arbeitslöhne. Mit zwei kleinen Bürsten, wie solche zum Auftragen von Wichse auf Stiefel benutzt werden, bestreicht man, vom Wurzelstocke beginnend, die jungen Nadelholzpflanzen aufwärts bis an die Triebe, so daß die Rinde mit Protektin bedeckt ist. Alle Reiser und Halme, welche sich vom Boden aus auf die jungen Nadelholzpflanzen legen, und so den Käfern als Brücken dienen können, sind an den Boden zu treten. Während meiner zweijährigen Versuche habe ich so günstige Resultate erzielt, daß ich nur noch Protektin anwende.

Peuster, Revierförster zu Stormbruch.

— **Aus dem Brockengebiet.** 1. Finken und ihr Verhalten gegenüber der Nonne. Im vergangenen Sommer und Herbst waren außergewöhnlich viele Buchfinken hier anzutreffen. In kleinen Flügen saßen sie auf den Fahrstraßen und bei den Gehöften, gleich wie die Sperlinge, die es hier nicht gibt, in und bei den Ortschaften des flachen Landes. Als dann Ende August Millionen von Nonnenfaltern das Brockengebiet aus der Richtung von Südost nach Nordwest überflogen und die matt gewordenen sich zur Ruhe niederließen, begannen die Finken Jagd auf die Schmetterlinge zu machen. An den Bestandesrändern, wo der Hauptanflug stattfand, waren bald Hunderte einzelner Nonnenflügel und auch Falter, denen nur Kopf und Vorderteil des Körpers fehlten, zu finden. Wie die Sperber stießen die Finken, fast immer von oben, auf ihre Beute und zeigten dabei eine Gewandtheit, die man ihnen nach ihrem sonstigen, etwas schwerfälligen Fluge kaum zutrauen sollte.

2. Tannenhäher. Auch Tannenhäher kamen wiederholt zu Gesicht, noch öfter aber waren sie zu hören. Den ganzen Sommer und Herbst hindurch bewohnte einer den Forstort Oberer-Ahrensklint, ein anderer den Königsberg. Ob es sich um Pärchen handelte, konnte leider nicht festgestellt werden.

3. Eichhörnchen. Fichtensamen, die gewöhnliche Nahrung unserer Eichkätzchen, gab es im verflossenen Jahre nicht.— Als ich Anfang Dezember von einem eiligen Gange aus dem Reviere zurückkehrte, lagen auf dem Wege, den ich gerade eine Stunde zuvor passiert hatte, eine Menge Fichtenabsprünge unter einem etwa einen Festmeter haltenden Stamme. Nun lebt in uns Forstleuten die alte Überlieferung: „viel Absprünge, viel Samen im kommenden Herbst", und als ich noch stand und darüber nachdachte, kamen in kurzen Intervallen eins — zwei — drei — der kleinen grünen Dinger herunter. Zurücktretend bemerkte ich ein Eichhörnchen, welches ganz vorn auf einem Zweige balancierend mit vollendeter Eleganz alle erreichbaren Seitenzweige heranholte, die äußersten Triebe abschnitt, besah, beknabberte und dann hinunterwarf. Bis sechs Stück waren in der Minute zu zählen, durchschnittlich aber nur vier, also etwa 240 Stück in einer Stunde. Viele Tausende Absprünge, oder vielmehr Triebe, bedecken jetzt in diesem etwa 80jährigen Bestande den Boden



und, einmal aufmerksam geworden, bot sich Gelegenheit, verschiedene der munteren kleinen Kronenbewohner bei ihrer Ernte zu beobachten — schwarze und rote. Genau wie bei uns Menschen, gibt es auch unter ihnen „Verschwender und sparsam Einteilende". Alle schneiden die Triebe genau in der Doppelknospe ab, sie nehmen also nur den letztjährigen Trieb, aber nur wenige suchen ihn nach allen Knospen ab. So war das zuerst beobachtete Eichhörnchen äußerst gewissenhaft und brauchte, um alle vier bis sechs Knospen zu verspeisen, doch nur etwa 15 Sekunden für jeden Trieb, andere nahmen nur einzelne Knospen, und eins, ein „Verschwender" oder vielleicht „Feinschmecker", nur die Endknospen. — Für Obstbäume ist zur Erzielung reichlicheren Traggutes ein zweckentsprechender Schnitt unerläßlich; ob bei Fichten durch die Arbeit der Eichhörnchen dasselbe erreicht wird, muß schon Ende Mai zu erkennen sein. Deshalb habe ich mir verschiedene der von den Eichhörnchen bevorzugten Stämme gemerkt und werde im nächsten Herbst berichten können, ob sich die alte Regel, „viel Absprünge, viel Samen", bewahrheitet. Bei einem günstigen Ausfalle wäre eine gewisse Ehrenrettung für unsern so sehr geschmähten, niedlichen Waldbewohner erlangt, sowie Anregung zu weiteren Beobachtungen bei anderen Waldbäumen gegeben.

— **Die Petition der Königlich Preußischen Förster** ist in der 84. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom Sonnabend, dem 8. Juni, erörtert worden. Der stenographische Bericht der Verhandlung ist dieser Nummer als Sonderbeilage beigefügt.

— **Berichtigung.** In dem Artikel über den braunschweigischen Forstschutzdienst in Nr. 21 d. Js. auf Seite 428 ist ein Druckfehler enthalten. Das Wohnungsgeld der Forstgehilfen beträgt nicht 150—200, sondern 150—250 ℳ.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Schutz des Wiedehopfes.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. I B I b 1499.

Berlin, den 18. April 1912.

Der Wiedehopf, auf den die Bestimmungen des Reichs-Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 Anwendung finden, kommt nur noch selten vor und bedarf daher eines ganz besonderen Schutzes, wenn er nicht vollständig aussterben soll.

Er gehört nicht nur zu unseren schönsten, sondern auch zu den nützlichsten Vögeln. Er ist wohl der einzige Vogel, der mit größter Energie der so schädlichen Maulwurfsgrille nachstellt, indem er mittels seines langen, dünnen Schnabels zu den unterirdischen Nestern dieses Insektes gelangen kann. Sein Abnehmen ist auf den Rückgang größerer Viehweiden und das Fehlen geeigneter Nistbäume zurückzuführen.

Ich ersuche daher, zu seinem Schutze in geeignet erscheinender Weise das Erforderliche zu veranlassen. Insbesondere wird es sich empfehlen, in der Nähe noch vorhandener Weiden geeignete Nisthöhlen anzubringen.

J. A.: Wesener.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, die Königlichen Generalkommissionen, die Landwirtschaftskammern.

Ermittelung der Sortimente und Geldwerte nach Bestandsaltern.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 4654.

Berlin W 9, 9. Mai 1912.

Die Königliche Regierung ersuche ich, in geeigneten Revieren fortlaufend jährliche Erhebungen über die in verschiedenen Altern der wichtigsten Holzarten auf den meist vertretenen Standortsklassen erzielten Derbholzsortimente und Geldwerte anstellen zu lassen. In jeder Inspektion ist wenigstens ein Revierverwalter zu beauftragen, derartige Erhebungen für mindestens eine Holzart auszuführen.

Die Ergebnisse sollen dazu dienen, für Bemessung des Umtriebes und für Waldwertsberechnungen Unterlagen zu gewähren. Die Geldpreise sind für geeignete Bestände nach den Schlagergebnissen je Festmeter Derbholz zur Taxe abzüglich der in der Holztaxe einbegriffenen Werbungskosten zu berechnen, wobei für anbrüchiges Nutz- und Brennholz nur 0,7 der Taxe anzusetzen ist. Außerdem ist anzugeben, wie sich der Derbholzeinschlag in Prozenten auf die in der Holztaxe aufgeführten Taxklassen, gesondert nach gesundem und anbrüchigem Holz, verteilt hat.

Zu den Eintragungen ist das anliegende Muster zu benutzen; für jeden Bestand sind die im Laufe der Zeit erfolgenden jährlichen Nutzungen auf einer besonderen Seite aufzuführen.

Ist krankes oder abgestorbenes, also minderwertiges Holz einige Zeit vor Beginn der Erhebungen in besonderen Schlägen oder in der Totalität genutzt worden, so sind dessen Massen, Taxwerte und Sortimentsprozente ebenfalls anzugeben.

Wird das Holz nicht getrennt nach Sortimenten verkauft, so ist statt der Taxe der erzielte Erlös abzüglich der Werbungskosten einzutragen und von Auswerfung der Sortimente abzusehen. In diesem Falle wird in der Spalte Bemerkungen veranschlagt, um wieviel der Preis je Festmeter infolge günstiger oder ungünstiger Abfuhr gegen den Durchschnittspreis sich höher oder niedriger gestellt hat, und sind die Zahlen mit roter Tinte zu schreiben.

In Spalte 4 und 5 ist der Brusthöhendurchmesser und die Höhe des Bestandsmittelstammes anzugeben und in Spalte 8 das Verhältnis zwischen Brusthöhendurchmesser und dem Preise je Festmeter festzustellen. Der Brusthöhendurchmesser wird in der Regel aus den bei der Betriebsregelung erfolgten Massenaufnahmen entnommen. Sind seit der Aufstellung des Betriebsplanes mehrere Jahre vergangen, so ist der Durchmesser um seinen

Oberförsterei . . . .   Regierungsbezirk . . . .

Zusammenstellung der in verschiedenen Bestandesaltern erzielten Derbholzsortimente und Geldwerte.

Holzart . . . . [Linke Seite] Standortsklasse . . . .

1.		2.	3.	4.	5.	6.	7a.		7b.		8.		9.
Wirtschaftsfigur	Abteilung	Hiebsjahr	Alter des Bestandes	Des Bestandsmittelstammes Brusthöhendurchmesser	Des Bestandsmittelstammes Höhe	Verwertete Derbholzmasse	Taxpreis (Verkaufspreis) abzüglich der Werbungskosten im ganzen		Taxpreis (Verkaufspreis) abzüglich der Werbungskosten je fm		Auf 1 cm des Mittelstammdurchmessers in Brusthöhe entfällt ein Nettotaxpreis (ein Nettoverkaufspreis) von Spalte 7b / Spalte 4		Bemerkungen. Angaben über besondere Eigenschaften der einzelnen Bestände und Art der Hauung
			zur Zeit des Hiebs										
			Jahre	cm	m	fm	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	

[Rechte Seite]

10.

Die verwertete Holzmasse besteht aus folgenden Taxklassen:

Vom Hundert

Zuwachs zu vergrößern, dessen Prozent mangels anderer Ermittelungen mit der Hälfte des im Betriebswerke für den Bestand angenommenen Massenzuwachsprozents angesetzt werden kann. Ist der betreffende Bestand nicht gekluppt worden, oder ist der frühere Mittelstamm nicht mehr zutreffend, so wird ein geeigneter Bestandsstreifen gekluppt, für die gekluppten Stämme die Gesamtstammgrundfläche, aus dieser durch Teilung mit der Stammzahl die Grundfläche des Mittelstammes und hieraus der Durchmesser des Mittelstammes berechnet.

Die Ergebnisse von größeren Durchforstungen sind in einem besonderen Hefte nicht bestandsweise, sondern je für eine Bodenklasse und Altersklasse aufzuführen. Der Durchmesser des Mittelstammes und die mittlere Bestandshöhe werden hierbei nicht angegeben.

Der Forstinspektionsbeamte hat jährlich bei Prüfung des Kontrollbuchs sich von der ordnungsmäßigen Führung der Zusammenstellungen zu überzeugen.

Binnen sechs Wochen wolle die Königliche Regierung berichten, in welchen Oberförstereien des Bezirks derartige Erhebungen stattfinden sollen. J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Bekanntmachung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 5909.

Berlin W 9, 7. Juni 1912.

Die Herren Forstbeflissenen, die am Schluß des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die an mich zu richtende vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 10. Juli d. Js. dem Direktor der Forstakademie einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen. J. A.: Schede.

Verschiedenes.

— **Waldbesitzer und Holzhändler.** Der Wald produziert heute infolge der allgemeinen Preissteigerung höhere Werte wie früher, weshalb die Verwertung von erheblich höherer Bedeutung für den finanziellen Effekt ist; mit Zins und Zinseszinsen muß eingeheimst werden, was an Arbeit, Kapital und Zeit in den Bestand hineingelegt ist. Der Forstmann muß Kaufmann sein und nach kaufmännischen Prinzipien an das Holzverkaufsgeschäft herantreten, bei welchem die privatwirtschaftliche Seite der Forstwirtschaft in den Vordergrund tritt. Hierbei soll jedoch der Forstbeamte nicht die Rolle des Nimmersatten spielen, sondern sich mit den Preisen

begnügen, bei denen dem Holzhändler nach rationeller Verarbeitung noch ein billiger Unternehmergewinn bleibt: denn die Forstverwaltung ist an der Erhaltung eines kaufkräftigen, gesunden Holzhändlerstandes in hohem Maße interessiert. Es ist notwendig für den Forstmann, die Rückwirkung von Preisrückgängen auf die gesamte finanzielle Lage seines Landes oder des Deutschen Reiches sowie auf die Rentabilität des forstlichen Betriebes kennen zu lernen. So bringt nach den diesbezüglichen Erhebungen des Oberforstrates Gretsch-Karlsruhe z. B. ein Mindererlös von 1 ℳ pro Festmeter für das Deutsche Reich eine Mindereinnahme von 60 Millionen, der Reinertrag pro Hektar wird bei einer Gesamtnutzung von 5 fm pro Hektar um 5 ℳ heruntergedrückt, was den Gesamtreinertrag mancher forstlichen Betriebe um 10 bis 20 % mindert. Die wirtschaftliche, verkehrstechnische und verkehrspolitische Entwicklung im Zusammenhange mit der Bevölkerungszunahme des Deutschen Reiches haben die Nachfrage nach Nutzholz derart gesteigert, daß der Bedarf auch durch die vermehrte einheimische Produktion bei weitem nicht gedeckt werden kann.

Infolge dieser Entwicklung, sowie auch der besseren Aufschließung der Waldungen durch gute Abfuhrwege und infolge sorgfältigerer Ausformung und Sortierung haben insbesondere die Nutzholzpreise trotz der stetig zunehmenden Einfuhr im allgemeinen eine erhebliche Steigerung erfahren, die sich für große Gebiete Süddeutschlands, von einzelnen kürzeren rückläufigen Bewegungen abgesehen, ausweislich der Statistik während der letzten drei Jahrzehnte durchschnittlich auf 1,5 bis 2 % jährlich, für einzelne Sortimente auch erheblich höher bezifferte. Während die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den letzten 30 bis 40 Jahren im großen und ganzen keine Preissteigerungen erfahren haben, sind die Preise für Nutzholz, trotzdem die Einfuhr von 2 auf 14 Millionen gestiegen ist, und trotz einer 50prozentigen Steigerung des Einschlages in den meisten Ländern um etwa 50 % gestiegen. Diese Preissteigerung ist gesund und ein Ergebnis des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges, sie wird auch anhalten, wenn die Einfuhr erhöht wird und die Industrialisierung Deutschlands fortschreitet. Diese Preisentwicklung wurde aber auch dadurch günstig beeinflußt, daß sich in Deutschland mit der wachsenden Bedeutung des holzindustriellen Gewerbes im allgemeinen ein geschäftstüchtiger und leistungsfähiger Stand von Holzhändlern und Holzindustriellen gebildet hat. Die erwähnte natürliche Aufwärtsbewegung der Holzpreise erfährt nun seit einigen Jahren in bald mehr, bald weniger stärkerem Maße Hemmungen und Rückschläge. Die Waldbesitzer sehen die Ursache für diese unleugbaren Tatsachen in dem engeren Zusammenschluß der Holzkäufer, durch welche diese eine Beschränkung der öffentlichen Konkurrenz und als dessen Folge öfters und nachhaltiger als früher einen künstlichen Preisdruck erreichen. Die einzelnen Forstverwaltungen suchen durch schärfere Erkundung der Holzhandelslage, durch veränderte Verkaufsmethoden usw. finanzielle Verluste im Holzverkaufswesen fern zu halten. Die Kartellbestrebungen sind ein Ausfluß des wirtschaftlichen Kampfes und eine notwendige Maßnahme zum Schutze des finanziell Schwachen; auch der Staat organisiert den Einkauf und Verkauf für manche Produkte, daher sind die privaten Kartelle eine natürliche Folge der staatlichen Monopole und nicht unter allen Umständen zu verfolgen, solange sie auf gesetzlicher Grundlage keine unberechtigten Vorteile erstreben. Als legal sind die Zollbestrebungen der verschiedenen Verbände zu bezeichnen, die auf zollfreie und billige Einfuhr von zur Herstellung von Industrieerzeugnissen nötigen Rohstoffen hinzielen, Einfuhr von Gerbstoffen für die Lederindustrie, von Holzkohle für Hütteninindustrie, von Zelluloseholz usw., obgleich auch diese auf legaler Grundlage erreichten Vergünstigungen in Zoll und Fracht den inländischen Handel oft in ganz erheblicher Weise schädigten. Auf forstlichem Gebiete hat es bisher an dem Zusammenschluß der Waldbesitzer und einer geeigneten Vertretung gefehlt, die sich Einfluß auf die Zoll- und Eisenbahnpolitik hätte verschaffen können. Als Mittel gegen unreelle Ringbildungen gelten: Beiziehung fremder Käufer, Entgegenkommen in der Sortimentsbildung, Berücksichtigung lokaler Wünsche, Verbringung der Erzeugnisse möglichst bis an die Bahn, Pachtung und billige Überlassung von Lagerplätzen an der Bahn, außerdem kulante Behandlung und hierdurch Verpflichtung der eingesessenen Händler und Sägen, die ja wegen Ersparung an Transportkosten höhere Preise anlegen können, Entgegenkommen in Losbildung, Abfuhr- und Zahlungsfrist. K.

— **Die Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte, e. G. m. b. H., zu München (Pasing),** welche ihren 24. Geschäftsbericht veröffentlicht, hat sich auch im verflossenen Jahre einer kräftigen Aufwärtsbewegung erfreuen können. Es sind im Berichtsjahre 309 Neu- und 57 Nachversicherungen mit zusammen 1 117 000 ℳ Versicherungssumme abgeschlossen, so daß unter Einbeziehung der Abgänge am Schlusse des Geschäftsjahres 5719 Mitglieder mit 19 042 200 ℳ Versicherungssumme vorhanden waren. Gestorben sind 89 Mitglieder, an deren Hinterbliebene 225 500 ℳ zur Auszahlung gelangt sind. Die Untersterblichkeit hat 30 % bzw. 44 % betragen, je nachdem der Berechnung die Personenzahl oder die Versicherungssumme zugrunde gelegt wird. Der Gewinn berechnete sich auf 96 117,67 ℳ, von dem 25 % = 24 029,42 ℳ dem Sicherheitsfonds zuzuführen sind, während 72 088,25 ℳ zur Verteilung einer Dividende bzw. zur Erhöhung der Dividendenreserve zur Verfügung stehen. — Das Vermögen der Genossenschaft, aus Grundbesitz, ersten Hypotheken und mündelsicheren Papieren bestehend, belief sich Ende 1911 auf 4 005 414,53 ℳ. — Am 1. April d. Js. hat der Oberforstmeister a. D. Frese, seither Oberforstbeamter in Posen, die Geschäftsleitung in Pasing übernommen. Das günstige Geschäftsergebnis sollte allen Angehörigen der grünen Farbe, soweit sie ihr Leben noch nicht versichert haben, ein Ansporn sein, dies recht bald

bei der Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte zu tun. B.

Waldbrände.

Schönbaum, 3. Juni. In der königlichen Forst bei Junkeracker ist gestern eine Kiefernschonung in Brand geraten. Das Feuer griff sehr rasch um sich; der Feuerschein war in weitem Umkreise deutlich sichtbar. Zum Glück war ausreichende Löschhilfe alsbald zur Stelle, so daß der Brand unter der umsichtigen Leitung des zuständigen Forstbeamten nach kurzer Zeit gelöscht werden konnte. Man nimmt an, daß das Feuer durch Lokomotiv-Funken aus einer Kleinbahn-Lokomotive entstanden ist. Der angerichtete Schaden ist bedeutend.

Essen, 3. Juni. Ein großer Waldbrand wütete in den Waldungen bei Dorsten. Etwa 250 ha Kiefernbestände sind vernichtet, ebenso soll auch viel Wild in den Flammen umgekommen sein.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 11. Juni 1912.** Rehböcke 0,35 bis 0,80, Schwarzwild 0,25 bis 0,40 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,50 bis 0,70 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer.

Röge, Forstaufseher zu Nipperwiese, Kronfideikommiß-Oberförsterei Peetzig, ist nach Groß-Boreck, Hausfideikommiß-Oberförsterei Karmunkau, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hadamer, Förster o. R. zu Krausnick, Hausfideikommiß-Oberförsterei Staakow, ist als Förster m. R. nach Hammer, Hausfideikommiß-Oberförsterei Hammer, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kittel, Förster zu Lubolz, Hausfideikommiß-Oberförsterei Klein-Wasserburg, ist nach Groß-Wasserburg, Hausfideikommiß-Oberförsterei Klein-Wasserburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kretschmer, Hegemeister zu Luisenhorst, Kronfideikommiß-Oberförsterei Peetzig, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

von Kummer, Förster o. R. zu Groß-Borck, Hausfideikommiß-Oberförsterei Karmunkau, ist als Förster m. R. nach Kostellitz, Hausfideikommiß-Oberförsterei Karmunkau, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Müller, Förster zu Groß-Eichholz, Hausfideikommiß-Oberförsterei Klein-Wasserburg, ist nach Lubolz, Hausfideikommiß-Oberförsterei Klein-Wasserburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Müller, Forstaufseher zu Alt-Schadow, Hausfideikommiß-Oberförsterei Schwenow, ist nach Krausnick, Hausfideikommiß-Oberförsterei Staakow, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schmücker, Förster zu Hammer, Hausfideikommiß-Oberförsterei Hammer, ist nach Groß-Eichholz, Hausfideikommiß-Oberförsterei Klein-Wasserberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schulze, Förster zu Konellitz, Hausfideikommiß-Oberförsterei Karmunkau, ist nach Luisenhorst, Kronfideikommiß-Oberförsterei Peetzig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Staats-Forstverwaltung.

Alexander, Förster zu Krickhausen, Oberförsterei Wormditt, ist auf die Försterstelle zu Thiergarten, Oberförsterei Wormditt, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Amelong, Forstaufseher zu Nibittwen, Oberförsterei Johannisburg, ist nach der Oberförsterei Kurwien, Regbz. Allenstein, versetzt

Anders, Förster o. R. zu Czerniza, Oberförsterei Laska, ist als Förster m. R. nach Roonsee, Oberförsterei Junkerhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Bach, Förster zu Roonsee, Oberförsterei Junkerhof, ist nach Niederheide, Oberförsterei Rittel, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Breitzmann, Förster zu Neukirchen, ist unter Ernennung zum Revierförster die Revierförsterstelle Niederklein, Oberförsterei Neustadt, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Elsel, Förster zu Klein-Ottenhagen, Oberförsterei Gauleden, ist auf die Försterstelle zu Blimatzen, Oberförsterei Klooschen, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Engelke, Förster zu Matheningken, Oberförsterei Brödlauken, ist nach Jägerkrug, Oberförsterei Padrojen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Gröger, Förster zu Fuchsbruch, Oberförsterei Pflastermühl, ist nach Honigfelde, Oberförsterei Marienwerder, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab kommissarisch und vom 1. August d. Js. ab endgültig versetzt.

Hellwig, Förster zu Jägerkrug, Oberförsterei Padrojen, ist nach Neu-Skardupönen, Oberförsterei Neu-Lubönen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kobicke, Förster zu Legbond, Oberförsterei Schüttenwalde, ist nach Baukau, Oberförsterei Warlubien, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Koch, Förster o. R. zu Reiersdorf, Oberförsterei Reiersdorf, ist nach Teufelsberg, Oberförsterei Freienwalde, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Lipphardt, Hegemeister zu Sand, ist unter Ernennung zum Revierförster die Revierförsterstelle Leibolz, Oberförsterei Burghaun, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Medow, Revierförster zu Lohra, Oberförsterei Ellnhausen, ist nach Wolfhagen, Oberförsterei Naumburg, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt. Die bisherige Revierförsterstelle Lohra wird Försterstelle.

Metz, Förster o. R. zu Mittelkalbach, Oberförsterei Niederkalbach, ist die Försterstelle Buchenberg, Oberförsterei Böhl, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Moldehn, Förster o. R. zu Balsdrey, Oberförsterei Karnkewitz, Regbz. Köslin, ist die neugegründete Försterstelle Balsdrey vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Moldenhauer, Förster o. R. zu Czemnik, Oberförsterei Hagen, ist als Förster m. R. nach Fuchsbruch, Oberförsterei Pflastermühl, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab kommissarisch und vom 1. August d. Js. ab endgültig versetzt.

Mitsch, Förster o. R. zu Forsthaus Frisching, Oberförsterei Gauleden, ist auf die Försterstelle zu Lucknojen, Oberförsterei Neu-Sternberg, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Saßnick, Förster zu Caymen, Oberförsterei Greiben, ist auf die Försterstelle zu Aßzlacken, Oberförsterei Druskeu, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schlesereit, Förster o. R. zu Gommern, Oberförsterei Grünewalde, Regbz. Magdeburg, ist nach Blasdorf, Oberförsterei Ullersdorf, Regbz. Liegnitz, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Spalding, Forstaufseher zu Kl.-Lutau, Oberförsterei Lutau, ist als Schreibgehilfe nach Demmin, Oberförsterei Demmin, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Waiblinger, Forstaufseher zu Schalkowitz, Oberförsterei Poppelau, Regbz. Oppeln, ist aus dem Privatforstdienst einberufen.

Weigel, Förster o. R. zu Gr.-Engelau, Oberförsterei Taplau, ist auf die bebaute Forstaufseherstelle Frisching, Oberförsterei Gauleden, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Wendt, Förster o. R. zu Bergholz, Oberförsterei Potsdam, ist nach Reiersdorf, Oberförsterei Reiersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Wolffram, Hilfsjäger zu Zielonka, Oberförsterei Lindenbusch, ist als Schreibgehilfe nach Abb. Steinforth, Oberförsterei Schulzenwalde, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Randebrock, Herzoglich Arenbergischer Forstmeister a. D. zu Recklinghausen, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Lüth, Revierjäger zu Sandhof, ist berufen, als Forstschreiber für die Forstinspektion Schwerin zu Schelfwerder vom 1. Juli d. Js. ab einzutreten.



Elsaß-Lothringen.

Bach, Forstreferendar, ist auf Grund der bestandenen forstlichen Staatsprüfung zum Forstassessor ernannt.

Bauer, Forstassessor, ist zum Kaiserl. Oberförster in Elsaß-Lothringen ernannt und ihm die Oberförsterstelle Albesdorf übertragen.

Dahlet, Forstreferendar, ist auf Grund der bestandenen forstlichen Staatsprüfung zum Forstassessor ernannt.

Günther, Kaiserl. Oberförster zu Albesdorf, ist die Oberförsterstelle Lemberg, mit dem Wohnsitz in Bitsch, übertragen.

Hardt, Regierungs- und Forstrat, ist die Stelle des Vorstandes des Forsteinrichtungsbureaus beim Ministerium übertragen.

Dr. Kahl, Kaiserl. Oberforstmeister zu Colmar, ist in gleicher Amtseigenschaft an das Bezirkspräsidium in Metz versetzt.

Kaltenbach, Kaiserl. Forstmeister zu Bitsch, ist zum Regierungs- und Forstrat in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen ernannt und dem Bezirkspräsidium in Metz überwiesen; ihm ist der Forstaufsichtsbezirk Metz-Saarburg vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Riff, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat zu Straßburg, ist zum Kaiserl. Oberforstmeister in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen ernannt und ihm die Oberforstmeisterstelle beim Bezirkspräsidium in Colmar übertragen.

Flaehler, Kaiserl. Forstmeister zu Bitsch, ist die Oberförsterstelle Bitsch-Süd übertragen.

Bour, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die Gemeindeförsterstelle Jallaucourt, Oberförsterei Château-Salins, übertragen.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Kelberg, Regbz. Coblenz, ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1200 M und steigt alle drei Jahre um 20 M bis zum Höchstbetrage von 2400 M; außerdem eine Mietsentschädigung von 300 M und eine Brennholzentschädigung von 100 M. Geeignete Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen, bei welchen vorzulegen sind: Lebenslauf, Forstversorgungsschein oder Militärpaß, Dienst- und Führungszeugnisse, sowie die Erklärung des Bewerbers, durch die feste Anstellung seine Forstversorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten, dem Bürgermeister zu Kelberg einzureichen.

Die Forstaufseherstelle in Warburg, Regbz. Minden, ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 900 M, steigend alle drei Jahre um 100 M bis zum Höchstbetrage von 1200 M, außerdem 150 M Wohnungsgeld und 120 M Nebenbezüge für Dienstland und Brennholz. Der Anstellung geht eine Probedienstzeit von 6 Monaten voran. Erfahrung und langjährige Tätigkeit im Forstdienste sind erforderlich. Anwärter müssen bei Anstellung auf Forstversorgungsansprüche verzichten. Bewerbungen sind an den Bürgermeister in Warburg einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 77. Anfrage: Wenn ich in der Provinz Westfalen Neuaufforstungen vornehme, wie weit muß ich entfernt bleiben von der Grenze, wenn jenseit derselben 1. Ackerland oder Wiese, 2. Nachbarsforst, 3. Kreischaussee, 4. Bahnkörper sich befindet?

Ed. Kl., Förster in S. II, Kr. Bielefeld.

Antwort: Das Reichsrecht — das Bürgerliche Gesetzbuch — schreibt nicht vor, daß Bäume einen bestimmten Abstand von der Grenze haben müssen. Nach Artikel 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist es aber statthaft, daß die Landesgesetze (d. h. die preußischen, bayerischen usw. Gesetze) für Bäume einen gewissen Abstand von der Grenze vorschreiben. Preußen hat von dieser Befugnis nur für die Rheinprovinz, nicht auch für die anderen Provinzen Gebrauch gemacht. Daher ist es gestattet, in Westfalen eine Neuaufforstung bis dicht an die Grenze zu setzen. Es ist unerheblich, ob das Nachbarland Ackerland oder Wiese, Forst, Kreischaussee oder Bahnkörper ist. Nur auf zwei Gesichtspunkte ist besonders hinzuweisen: 1. Soll die Neuaufforstung mit einer lebendigen Hecke abgeschlossen werden, so muß nach dem aufrecht erhaltenen § 174 I 8 des Allgemeinen Landrechts die Hecke 1½ Fuß von der Grenze abbleiben. 2. Nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches darf der Eigentümer eines Grundstückes Wurzeln und Zweige, die von Bäumen und Sträuchern des Nachbargrundstückes eindringen, abschneiden. Bei der Neuaufforstung wird daher darauf zu achten sein, daß dies Herüberdringen von Wurzeln und Zweigen auf das Nachbargrundstück vermieden wird, und zwar auch für spätere Zeiten. Diese Erwägung kann dazu führen, bei der Neuaufforstung aus praktischen Gründen doch ein Stück von der Grenze abzubleiben, obwohl das Gesetz dies nicht verlangt. — Übrigens wird auf die ausführlichen Darstellungen von A. Freymuth in der „Deutschen Forst-Zeitung“ Band 24 Seiten 415 und 530 verwiesen: „Bäume, Sträucher und Hecken an der Grenze“ und „Das nachbarliche Baumsonderrecht in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen“. A. W. Fr.

Nr. 78. Anfrage: Der hiesige Forstgutsbezirk D. gehört u. a. zum Gesamtschulverbande in L. Die Schule in L. ist im Etatsjahre 1911 von Kindern aus dem fiskalischen Gutsbezirk D. nicht besucht worden; im Etatsjahre 1912 ist dies ebenso. Kann der Fiskus nun im Etatsjahre 1912 zu den Schullasten im Gesamtschulverbande L. herangezogen werden?

Antwort: Die Heranziehung zu den Schullasten für 1912 ist nicht ausgeschlossen; denn die Zahl der Kinder wird für die Verteilung der Lasten nach dem Durchschnitt der am 1. Mai und 1. November der letzten drei Jahre die Volksschule besuchenden Kinder berechnet und diese Verhältniszahl für drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre festgestellt. Die Neufeststellung erfolgt also nur alle drei Jahre. Ferner kann der Kreisausschuß oder der Bezirksausschuß mit Zustimmung der Beteiligten oder auf Antrag von Beteiligten eine anderweite Verteilung beschließen. Näheres ergibt § 9 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Gesetzsammlung S. 338).

Anfrage an den Leserkreis.

In einem Revier wird auf nassem Lehmboden der Bau von Buchenknüppeldämmen beabsichtigt. Die Knüppel sollen 10 bis 15 cm hoch mit Lehm bedeckt werden. Liegen über den Bau solcher Knüppeldämme bereits Erfahrungen vor, und wie lange halten sich diese Dämme sowohl auf trockenem als auf nassem Boden?

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Nänmde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Krause,** Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Allenstein. Am Sonntag, dem 30. Juni, vormittags 8 1/2 Uhr, findet Sitzung im „Kaisergarten" in Allenstein statt. Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht, Haushaltungsplan; 2. Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin; 3. Verschiedenes, Entgegennahme von Anträgen und Besprechung derselben, Begräbniskasse usw. Nach der Sitzung, etwa von 3 1/2 Uhr nachmittags ab, hält die Ortsgruppe Allenstein auf dem Stande der Schützengilde dort ein Scheibenschießen ab. Hierzu sind die Teilnehmer an der Versammlung, sowie Kollegen der benachbarten Ortsgruppen herzlich eingeladen.
Der Vorstand. J. A.: Breck, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Allenstein. Das in der letzten Versammlung beschlossene Scheibenschießen mit Damen findet am Sonntag, dem 30. Juni, etwa von 3 1/2 Uhr nachmittags ab, auf dem Stande der Stadt Allenstein statt. Vorher, von 8 1/2 Uhr vormittags ab, ist Bezirksgruppensitzung im „Kaisergarten" in Allenstein. Die Kollegen der benachbarten Ortsgruppen sind hiermit zu dem Schießen herzlich eingeladen.
Der Vorstand. J. A.: Breck, Schriftführer.

Altdamm (Regbz. Stettin). Das diesjährige Scheibenschießen findet statt am Sonnabend, dem 22. Juni, nachmittags von 3 Uhr ab, auf dem Scheibenstande in Grünwald. Probeschüsse können von 2 1/2 bis 3 Uhr abgegeben werden. Von Mitgliedern eingeladene Gäste sind willkommen. Um recht rege Teilnahme mit Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Versammlung am Mittwoch, dem 26. Juni 1912, in Dolle bei Sandhagen, abends 1/2 8 Uhr. Tagesordnung: Schießen. Verschiedenes.
Der Vorsitzende: Pfeiffer.

Czersk (Regbz. Marienwerder). In der am 1. d. Mts. stattgefundenen Sitzung ist beschlossen, die Wahl des Vorsitzenden gelegentlich der Scheibenschießen am 14. Juli zu wiederholen. 2. Das Scheibenschießen wird auf Sonntag, den 14. Juli, verlegt. Beginn 3 Uhr; bis 3 1/2 Uhr Probeschüsse. Einzuladende Gäste sind dem stellvertretenden Vorsitzenden, Kollegen Beißert, Forsthaus Grünthal, Post Schlachta, bis zum 7. Juli namhaft zu machen. Forstbeamte als Nichtmitglieder haben außer dem Schießpreise und Vergnügungsbeitrag 2 M an die Kasse der Ortsgruppe zu zahlen. Für das Prämienrennen sind 3 M pro Schütze zu entrichten.
Der Vorstand. J. A.: Hauer, Schriftführer.

Eberswalde (Regbz. Potsdam). Sonnabend, den 25. Juni d. Js., abends 7 Uhr, Versammlung im „Kaiserbad" zu Eberswalde. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Einziehung der Beiträge pro 2. Halbjahr (5 Mk., bei Postsendung zuzüglich 5 Pfg. Bestellgeld), 3. Besprechung einer Waldtour. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Gr. Linichen-Neuhof (Regbz. Köslin). Auf Anregung des Kollegen Münchenberg hat der Vorstand beschlossen, am Sonntag, dem 23. Juni, gutes Wetter vorausgesetzt, eine Exkursion per Wagen durch die Schutzbezirke Herzberg und Laatzig zu veranstalten. Ausgangspunkt derselben die Försterei Herzberg um 3 Uhr nachmittags. Schluß der Hochratzenberg im Schutzbezirk Laatzig mit Erholungspause. Für einen Erfrischungstrunk wird Kollege Dinse Sorge tragen, mit Proviant hat sich jeder selbst zu versehen. — Am Sonntag, dem 7. Juli, Scheibenschießen auf der Försterei Jägerhorst. Anfang 3 Uhr nachmittags, Probeschüsse von 2 1/2 Uhr ab. Es wird um Geldpreise geschossen. Gäste willkommen, deren Einladung die Mitglieder selbst besorgen wollen.
Der Vorstand.

Insterburg (Regbz. Gumbinnen). Am Sonnabend, dem 22. Juni, nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über ein Sommervergnügen; 2. Verschiedenes.
Der Vorstand. Hochfeldt.

Massin (Regbz. Frankfurt). Am Mittwoch, dem 19. Juni, nachmittags 5 Uhr, in Rolls Gasthof zu Massin. Tagesordnung: 1. Wahl des Vorsitzenden; 2. Wahl des statutenmäßig ausscheidenden Schriftführers; 3. Besprechung über ein Scheibenschießen; 4. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Namslau (Regbz. Breslau). Montag, den 1. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im „Hotel zur Krone" in Namslau. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gemacht. Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 22. Juni, nachmittags 5 Uhr, Versammlung in der „Gambrinus-Halle" (bei Zantopp) in Ortelsburg. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.
Hennig, Vorsitzender.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 23. Juni d. Js., 2½ Uhr, Schießen in der Haienbach. Kaffee wird gekocht. Gäste willkommen. Postel.

Trebnitz-Militsch (Bez. Breslau). Sonntag, den 7. Juli cr., von nachmittags 2 Uhr ab Schießen auf dem Walterschen Scheibenstande in Waldkretscham. Die Kollegen mit ihren Familien werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Gäste sind willkommen. Der Vorstand.

Tucheler Heide (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 16. Juni cr., von 2 Uhr nachmittags ab, Sitzung im Vereinslokal mit nachstehender Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppen-Sitzung in Konitz. 2. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden. 3. Besprechung über einen gemeinschaftlichen Ausflug nach dem Eisbusch. 4. Verschiedenes.
Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Potsdam. Am 1. Juni d. Js. fand in Berlin die angekündigte ordentliche Vertreter- und Mitgliederversammlung der Gruppe statt. Die Beteiligung war leider wieder eine recht mäßige; eine Ortsgruppe hatte es sogar unterlassen, einen Vertreter zu senden. Diese bedauerlichen Zeichen für ein nicht überall hinreichend ausgeprägtes Zusammengehörigkeitsgefühl sind leider nur zu sehr geeignet, den im Allgemeininteresse in der Vereinsarbeit stehenden Kollegen ihre oftmals ohnehin schon sehr mühevolle Tätigkeit gründlich zu verleiden. Das sollten alle diejenigen Kollegen bedenken, die heute noch ohne jeden stichhaltigen Grund den Versammlungen fernbleiben. — Die Tagesordnung wurde erledigt wie folgt: 1. Geschäfts- und Kassenbericht für 1911 wurden verlesen und erläutert; 2. zu Rechnungsprüfern wurden gewählt die Kollegen Boeck und Feuerstack. Nach Bericht, daß die Jahresrechnung usw. richtig befunden sei, erteilte die Versammlung dem Vorstande Entlastung; 3. als Delegierter für Berlin wurde Kollege Purbs und als dessen Stellvertreter der Kollege Kandt gewählt; 4. die Wahl eines Vorsitzenden für die Gruppe wurde ausgesetzt, da doch im nächsten Jahre der ganze Vorstand neu gewählt werden muß. Bis dahin führt der stellvertretende Vorsitzende — Kollege Kandt — die Geschäfte; 5. die verschiedenen Punkte der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung wurden besprochen und dem Delegierten entsprechende Weisungen erteilt; 6. das Försterstellen-Adreßbuch für den Bezirk ist von dem Kollegen Peters handschriftlich fertiggestellt. Es enthält auch sämtliche bebauten Forstaufseher- usw. Stellen des Regierungsbezirks. Der Vorstand wird demnächst eine Umfrage über etwa zu bestellende Exemplare ergehen lassen, um die Art und Weise der Vervielfältigung des Werkes erwägen zu können.
Der Vorstand.
J. A.: Purbs, Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **Deutsche Forst-Zeitung** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 5 Mk. 20 Pf., im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 8 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Blattes zu richten.

Zahlungen

an den Verein, sowohl Mitgliedsbeiträge **wie auch** Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, bitten wir nur an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte nach Neudamm, nicht aber an die Geschäftsstelle zu Halensee zu schicken.

Neudamm, im Juni 1912.
Die Kassenstelle.

Dienstverträge und Dienstvorschrift.

Unsere Vereinsmitglieder mache ich darauf **aufmerksam**, daß der Druck der Dienstverträge, sowie der Försterdienstvorschrift in der endgültigen Fassung fertiggestellt ist. Die Dienstverträge sind in drei Vordrucken hergestellt: Vordruck I für Anstellung von Gutsförstern; Vordruck II für Anstellung von Forstbeamten in größeren Verwaltungen auf Kündigung; Vordruck III für lebenslängliche Anstellung. Alle Drucksachen sind von der Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Halensee, Karlsruher Straße 13, zu beziehen zum Preise von 20 Pf. für jedes Stück.

Halensee, den 4. Juni 1912.

Dr. Bertog.

Bezirksgruppe I, Ost- und Westpreußen.

Die diesjährige Versammlung findet am 6. Juli, vormittags 10 Uhr, in Brückendorf, Bahnstation Gr.-Gemmern (1 km Chaussee), Strecke Marienburg—Allenstein, statt. (Hotel Bendig).

Tagesordnung:

1. Zwecke und Ziele des Vereins (Oberförster Scholz).
2. Wahl des Versammlungsortes für 1913.
3. Wahl eines Delegierten für Eisenach.
4. Geschäftliches.
5. Forstliche Lehrgänge, behandelt von Herrn Königl. Oberförster Riedesel, Frhrn. zu Eisenbach-Königsberg.
6. Versicherungsangelegenheiten (Herr Fürstl. Wildmeister Fiebig, Fh. Krzyzaki).
7. Anträge.

Um 12 Uhr: gemeinschaftliches Essen (Gedeck 2 ℳ). Um 1 Uhr: Abfahrt zur Exkursion in den zur Majoratsherrschaft Ponarien gehörigen Schutzbezirk Seubersdorf. Leiter: Oberförster Scholz, welcher die Herren Teilnehmer mit Führern ausrüsten wird. (Wagen stellt die Verwaltung.) Rückkehr gegen 5 Uhr in Brückendorf. Anmeldung zur Exkursion und Essen bis spätestens 1. Juli an Oberförster Scholz-Ponarien erbeten. Wagen werden zur Abholung um 9^{34} und 10^{12} vormittags am Bahnhof Gr.-Gemmern bereitstehen.

Es findet nur diese Versammlung statt, weshalb um besonders rege Teilnahme ergebenst gebeten wird. Gäste stets willkommen.

Der Vorsitzende: Scholz, Oberförster.

Niederschrift

über die am 17. März 1912 abgehaltene Versammlung der Bezirksgruppe Königreich Sachsen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands

im Hotel „Drei Raben“ in Dresden.

Vom Vorsitzenden der Bezirksgruppe, Herrn Oberförster Dreßler in Neschwitz, wurde um ½3 Uhr nachmittags die Versammlung eröffnet und die anwesenden Mitglieder und Gäste, deren etwa 40 erschienen waren, unter denen sich auch der Vorsitzende des Vereins, Herr Oberförster Dr. Bertog, sowie als Gäste Herr Königl. Kammerherr von Carlowitz auf Schloß Kuckuckstein, und Herr Königl. Sächs. Oberforstmeister a. D. Geh. Forstrat Klette aus Dresden befanden, begrüßt. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe gedachte sodann Sr. Majestät des Königs Friedrich August, auf welchen die Versammlung ein Hoch ausbrachte.

Es wurde zu Punkt 1 der Tagesordnung geschritten, wobei vom Vorsitzenden Bericht erstattet und auch noch erwähnt wurde, daß die nächste diesjährige Hauptversammlung des Vereins in Eisenach in der Zeit vom 14. bis 17. August abgehalten werden soll. Ferner wurde in ausführlicher Weise die Forstlehrlingsschule Templin erwähnt, wo gegenwärtig 45 Lehrlinge Aufnahme gefunden haben. Es schweben Verhandlungen, ob diese Schule erweitert oder noch eine zweite gegründet werden soll. Herr Oberförster Dr. Bertog bemerkte noch dazu, daß der Andrang zur Privatforstbeamtenlaufbahn sehr groß ist und von Jahr zu Jahr größer wird. Um diese Massenausbildung der Privatforstlaufbahn auf ein normales Maß zurückzuführen, ist Herr Dr. Bertog bei der Königl. preußischen Forstverwaltung vorstellig geworden, um die Annahme von Privatforstlehrlingen zu beschränken.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung legte Herr Oberförster Dreßler eine ausgearbeitete Bekleidungsvorschrift über die Uniformierung der Privatforstbeamten vor, die in nächster Zeit dem Königlich sächsischen Ministerium zur Genehmigung eingereicht werden soll. Es wurde durch Abstimmung beschlossen, daß die Bekleidungsvorschrift die Firma Heinrich in Dresden druckt. Zuvor wurde nochmals über die Farbe der Walduniform abgestimmt und die im Jahre 1909 bereits gewählte braungrüne Farbe beibehalten.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung berichtet Herr Oberförster Dreßler, daß ihm über die Frage des gesetzlichen Titelschutzes für Privatförster eine Audienz bei Sr. Exzellenz dem Staatsminister des Innern, Herrn Grafen Vitzthum von Eckstädt, bewilligt worden sei und daß Se. Exzellenz diesem Antrag freundlich gegenüberstehe, jedoch bindende Erklärungen vorläufig nicht abgeben könne.

Zu Punkt 4, betreffend den Landespensionsverband sächsischer Gemeinden, wird von dem Vorsitzenden vorgeschlagen, vorerst das Reichspensionsgesetz abzuwarten. Herr Oberförster Dr. Bertog unterstützte den Vorschlag. Herr Revierförster Scherell empfahl den älteren Beamten, die vom Reichspensionsgesetz ausgeschlossen werden, sich dem sächsischen Landesverband sofort anzuschließen. Es wurde von dem Vorsitzenden weiter vorgeschlagen, bei der nächsten Bezirksgruppenversammlung Herrn Bürgermeister Dr. Woydt in Schneeberg um einen Vortrag über den sächsischen Landespensionsverband zu ersuchen.

Bei Punkt 5 werden vom Vorsitzenden Erfahrungen über Sprengungen mit Ammoncahücit mitgeteilt, wobei erwähnt wurde, daß dieses Verfahren bei besonders starken Stöcken lohnend sei, während für schwächere Schlagstöcke empfohlen wurde, nur eine Patrone zur Lockerung und zum Anheben zu verwenden, um dadurch das Roden zu erleichtern. Von Herrn Oberforstmeister a. D. Klette wurde dazu noch erwähnt, daß bei diesen Sprengungen die Einholung der polizeilichen Genehmigung nicht zu unterlassen sei, um sich bei eventuellen Unfällen vor Weiterungen zu schützen.

Zu Punkt 6, Bildung einzelner Ortsgruppen innerhalb der Bezirksgruppen betreffend, wandte Herr Oberförster Dr. Bertog ein, daß hierdurch eine Zersplitterung der Bezirksgruppe entstehen könne, weshalb eine derartige Einteilung nicht zu empfehlen sei. Herr Revierförster Höhne schlägt die Bildung von Ortsgruppen nach den Kreishauptmannschaften vor, um den in entlegenen Orten wohnenden Kollegen Gelegenheit zu geben, forst- und jagdliche Tagesfragen zu besprechen und auszutauschen. Die Mehrzahl der Versammelten beschließt jedoch ausdrücklich, keine Ortsgruppen innerhalb der Bezirksgruppe zu bilden, sondern zur Hebung der Kollegialität innerhalb der Kreishauptmannschaften mehrmals im Jahre zusammenzukommen. Es wurde ferner der Antrag gestellt, mindestens zweimal im Jahre eine Bezirksgruppen-

versammlung abzuhalten und dabei mit der Gegend zu wechseln, um allen Mitgliedern im Königreich günstigere Gelegenheit zum Besuch der Versammlung zu geben. Dieser Antrag wurde von der Versammlung angenommen und einstimmig beschlossen, die nächste Bezirksgruppenversammlung am 22. September 1912 in Chemnitz abzuhalten.

Zum Schluß der Tagesordnung fand ein lebhafter Meinungsaustausch über Aufforstung von Frostgebieten im Walde statt. Die Versammlung wurde gegen 5½ Uhr nachmittags vom Vorsitzenden geschlossen.

Oberförsterei Neschwitz, den 25. Mai 1912.

W. Dreßler, Oberförster.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3850. **Ackermann,** Karl, Förster, Nörenberg i. Pomm. (B.-Gr. II.)
3851. **Lehmann,** Georg, Forstaufseher (Fürst Hatzfeld), Ober-Krombach b. Niederhövels Eupel. (B.-Gr. XI.)
3852. **Pfeiffer,** Just., Förster (Graf v. Görtz), Pfort b. Schlitz i. Hessen. (B.-Gr. XIII.)
3853. **Bosse,** Franz, Revierförster (Rittgtsbes. Runter in Plotha), Fh. Wohlau b. Staritz, Bez. Halle. (B.-Gr. XVI.)
3854. **Degelmann,** Hugo, Hilfsförster (Kammerherr Dr. v. Bodenhausen), Burgkemnitz. (B.-Gr. XVI.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schüftan, Gebrüder, Holzgeschäft, Oppeln.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 63, 180, 206, 250, 424, 569, 1560, 1716, 1990, 2001, 2003, 2689, 2861, 3168 je 4 Mk., Nr. 3327 6,60 Mk., Nr. 346[illegible], 3675 je 4 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Gemäß § 36 unserer Satzungen machen wir bekannt, daß von der 32. ordentlichen Mitgliederversammlung unseres Vereins am 18. Mai d. Js. zu Mitgliedern des Verwaltungsrats die satzungsmäßig ausgeschiedenen Mitglieder, nämlich die Herren:

a) Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat Freiherr von Spiegel in Potsdam,
b) Hegemeister Fischer in Plantagenhaus,
c) Hegemeister Haenicke in Bornim,

für die Wahlperiode 1912/14 wiedergewählt und an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Oberforstmeisters a. D. Grafen Bethusy-Huc in Potsdam der Herr Regierungs- und Forstrat Brewer in Potsdam für die Wahlperiode 1912 neu gewählt worden ist.

Berlin, den 31. Mai 1912.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Wery.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 26 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 101** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1912**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung, Das Weidwerk in Wort und Bild, Das Schießwesen, Unser Jagdhund, Vereins-Zeitung** und **Das Teckele** (**Seite 104** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1912**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. Juli** bis **30. September 1912,** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im Juni 1912. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Praktischer Hochsitz!



Bereits im zeitigen Frühjahr bringe ich meinen Hochsitz ins Revier und übe auch dann von Zeit zu Zeit den Ansitz aus. Man begegnet hierbei stets interessanten Episoden, lernt auch bald die Wechsel und den Stand des Wildes kennen. Ueberdies gewöhnt sich das Wild selbst sehr schnell an den fremden Gegenstand, der bald hier, bald dort Aufstellung findet, und wird ihn nicht mehr argwöhnisch betrachten. Es ist mir des Öfteren passiert, daß Rehe direkt unter meinen Sitz gewechselt sind, ohne mich eräugt oder gewindet zu haben. Mein Hochsitz besteht aus einem dreiteiligen Leitergestell und dem Sitz. Dadurch, daß der Hochsitz leicht transportabel ist, bewährt er sich außerordentlich gut und kann in jeglichem Terrain leicht überall Aufstellung finden. Besonders wertvoll ist die geräuschlose Drehbarkeit des Sitzes, die es gestattet, schnell nach allen Seiten zu schießen. Der Ansitz wirkt dabei nicht ermüdend, da der Sitz genügend groß ist, eine bequeme Rückenlehne und auch ein Gewehrlager hat, von dem man jeden Augenblick die Büchse in Anschlag bringen kann. Die Füße ruhen auf einem Eisenring. Die Konstruktion ist vor allen Dingen eine sehr solide und sichere, da nur bestes Eichenholz hierzu verwendet ist, so daß selbst Ausnahmegewichte sich auf die Tragfähigkeit verlassen können. Der transportable Hochsitz ist äußerst praktisch und hat mir besonders im vorigen Sommer, in welchem das Rehwild wegen der abnormen Hitze und Dürre die Wechsel sehr schlecht hielt, sehr gute Dienste geleistet. Meinen Hochsitz bezog ich von der in der Jägerwelt wohl genügend bekannten Raubtierfallenfabrik **E. Grell & Co.**, Hoflieferanten, **Haynau i. Schl.** Derselbe würde für mich heute unentbehrlich sein, zumal er gegen die früher benutzten verschiedenen Gestelle ganz wesentliche Vorteile aufweist. Hegewald.

Familien-Nachrichten

Die glückliche Geburt eines
kräftigen Knaben
zeigen hocherfreut an
Königsbruch, 10. 6. 12.
P. Stümke, Kgl. Förster o. B.
u. Frau Luise, geb. **Mittag.**

Königl. Forstsekretär
Gustav Brandstaedter
in Schorellen und
Gertrud Brandstaedter
geb. Poweleit,
Vermählte.

Geburten:

Dem Forstmeister Reinhardt in Halbendorf bei Köblitz (O.-L.) ein Sohn.
Dem Forstaufseher Scheuer in Forsth. Fuchskörnung bei Fürstenwalde, Spree, ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Karola Günther in Forsth. Pfieffe, Bez. Cassel, mit dem Oberjäger Georg Topp, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.

Sterbefälle:

Schuster, Kgl. Forstmeister a. D. in Lohr.
Schmitt, Großh. Bad. Forstmeister a. D. in Karlsruhe.
Klein, Forstmeister a. D. in Hundsdorf.
Walter, Oberförster a. D. in Breslau.
Dr. Wiedeburg, Forstassessor in Blankenburg.
Kuhn, Hegemeister in Forsth. Brittendorf, Oberförsterei Metz.
Ludwig, Hegemeister in Forsth. Dorsweiler, Oberförsterei Albesdorf.
Gotsmann, Förster a. D. in Schwarz.
Carl, Gertrud, Oberförstersgattin in Schönheide i. E.
Schiller, Marie, Oberförstertochter in Erlangen.

Jagdverpachtungen

Jagdpacht- und Abschußgesuche

Pensions-Anzeigen

Ein Herr (Zahnarzt) sucht für Mitte Juli
Sommerfrische
mit Jagdgelegenheit und Rehbockabschuß. Offerten erbittet (764
O. Langenl[...]handlung, Reik.

Holz und Güter

Wer verwertet ca. 800 Morgen Holz,
gem., z. T. recht wertv., Bestand? Gefl. Anfr. u. „Rittergutsbesitzer" 772 bef. die Exped. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Personalia

Bekanntmachung.

Die Stelle des (750
Gemeindeoberförsters
des Forstverwaltungs-Verbandes Kelberg mit dem Amtssitze in Kelberg ist zum 1. Oktober 1912 neu zu besetzen.

Anstellungsbedingungen.

a) Pensionsfähiges Anfangs-Gehalt 2700 ℳ, steigend von 3 zu 3 Jahren dreimal um 300 ℳ und fünfmal um 400 ℳ bis zum Höchstbetrage von 5600 ℳ.
b) Pensionsfähiges Wohnungsgeld 560 ℳ.
c) Dienstaufwandsentschädigung 1000 ℳ.
d) Für Halten einer Schreibhilfe, Wagenbenutzung rc. vorbehaltlich des Nachweises am Jahresschluß 600 ℳ.
e) Die Anstellung erfolgt zunächst auf ein Probejahr.
f) Die im Reichs- und Staatsdienste, insbesondere im Militärdienste, sowie im Dienste eines anderen preußischen Kommunalverbandes rc. zugebrachte Dienstzeit, sowie die Vorbereitungszeit wird bei der Pensionierung in Anrechnung gebracht.
g) Bei Reisen außerhalb des Dienstbezirks werden Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe des § 1 Abs. V des Gesetzes vom 21. Juni 1897 gewährt.

Es können nur Bewerber zur Wahl zugelassen werden, die das preußische Oberförsterexamen bestanden haben.

Bewerbungen, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind zwecklos.

Gesuche mit lückenlosem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angabe der Konfession und des Militärverhältnisses und amtsärztlichem Gesundheitsattest sind baldigst dem **Königlichen Landrat in Adenau** einzureichen. **Schluß der Bewerbungsfrist 1. Juli.**

Adenau, Rheinl., den 31. Mai 1912.

Namens des Forstverwaltungsverbandes Kelberg.

In Vertretung:
Fuchs, Kreisdeputierter.

Verheirateter (762
Privatförster oder Waldwärter
unter Kontrolle eines Oberförsters für zirka 3000 Morgen Wald im Kreise Quedlinburg a. Harz **gesucht.**
1200—1400 Mk. Gehalt, freie Wohnung, Heizung u. kleine Nebenbezüge aus der Jagd. Bei guter Führung dauernde Lebensstellung, 1 Jahr Probezeit.
Meldungen nebst Zeugnissen und Lebenslauf bis 1. Juli an
Frhr. Bussche-Streithorst,
Thale a. Harz. Rittergut.

Forstlehrling
gesucht zum Eintritt am 1. Juli von großer Stadtforstverwaltung. Gute Schulbildung erforderlich. Jagdgelegenheit. Es erfolgt gute, gewissenhafte Ausbildung unter Aufsicht und Leitung des Chefs. Pensionszahlung nach Übereinkunft. Off. u. **Nr. 761** bef. die Exp. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Oberförster im Staatsdienst,
völlig erfahren im Hofjagdbetrieb, Fischerei u. Landwirtschaft, **übernimmt Stellung eines General-Bevollmächtigten oder Revierverwalters** großer Standesherrschaft. Off. u. **Nr. 755** bef. die Exp. der D. Forst-Z., Neudamm.

Höherer Forstbeamter a. D.,
45 J. alt, evang., gesund, gute Zeugnisse, kautionsfähig, mit Praxis i. Staats-, Privat- u. Gemeindedienst, **sucht Stellung, nimmt auch vorübergehende Beschäftigung an.** Gefl. Zuschriften unter **Nr. 624** bef. d. Exped. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Tausch.
Welcher Kollege aus den Bez. rechts der Elbe u. Prov. Sachsen **tauscht sofort mit dem Inhaber des Forstvers.-Scheins Nr. 108** v. 11. 10. 11 (not. Marienwerder)? Off. erb. **Elsner, Thorn, C. Ch. 36.** (758

Tausch.
Anwärter von 1910 aus Frankfurt tauscht umständehalber m. Kollegen aus Potsdam od. and. Bezirk. Offerten unter **P. St. 770** befördert die Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Als Forstverwalter, Revierförster oder Förster
suche Stelle
per bald oder 1. Oktober. Vorschriftsmäßige Ausbildung, gedient beim Jäger-B., Försterprüfung beim Verein der Privatforstbeamten bestanden, auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt, 41 Jahre alt, verheiratet, 2 Kinder (evangelisch). Ausgezeichnete Zeugnisse u. Referenzen zur Verfügung. Gefl. Offert. unt. **Nr. 778** bei d. Exped. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 25. Neudamm, den 23. Juni 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Rennerod im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. August 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Juli** eingehen.

Oberförsterstelle Weilburg im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. August 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Juli** eingehen.

Försterstelle Ahl (Wohnsitz Salmünster) in der Oberförsterei Salmünster, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Juli 1912 zu besetzen.

Försterstelle Guscht (neu gebildet) in der Oberförsterei Lubiathfließ, Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. 100 ℳ Stellenzulage, 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Amtssitz in der großen Ortschaft Guscht, 18 km von der Eisenbahnstation Zantoch. Dienstgehöft nicht vorhanden.

Försterstelle Plauheide in der Oberförsterei Dammendorf, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. September 1912 zu besetzen.

Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberförstereien **Lagow, Zielenzig, Reppen** und **Limmritz**, mit dem Amtssitz in Zielenzig, ist zum 1. August 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 30. Juni** eingehen.

Forstaufseherstelle Rohrbruch in der Oberförsterei Lübbesee, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist voraussichtlich zum 1. September 1912 zu besetzen. Die Stelle hat Dienstwohnung und etwas Land.

Die Absteckung von Kurven.

Beim Studium der einschlägigen Literatur begegnet man den verschiedensten Methoden der Kurvenabsteckung, von den einfachsten bis zu den schwierigsten. Naturgemäß wird man im Walde stets zur ersteren, und zwar tunlichst zu solchen greifen, die keine Instrumente erfordern. Die Beschaffenheit von Boden und Bestand des Geländes, auf welchem der Straßenzug geplant wird, sind oft derart hindernd, daß von der Anwendung der einen oder anderen Methode gar nicht die Rede sein kann. So z. B. lag mir der Auftrag ob, um einen auslaufenden, jedoch steil abfallenden Höhenrücken eine Kurve abzustecken; war schon das Längenmessen durch das steile Gelände erschwert, so konnte die. sonst beliebte Viertelsmethode deshalb nicht angewendet werden,

weil im Mittelpunkt der Kurve ein haushoher Felsen lagerte, also gewissermaßen das Kurvengelände nur von außenher zugänglich war. In diesem Falle wie in vielen anderen bediente ich mich eines nicht nur leicht faßlichen, sondern

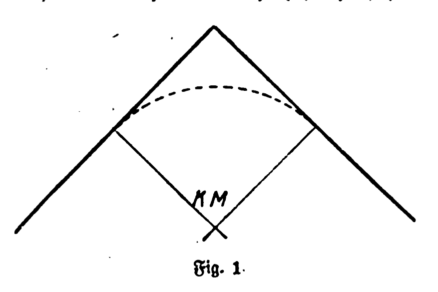


Fig. 1.

auch in der Durchführung höchst einfachen Verfahrens. Bevor dieses jedoch geschildert werden kann, ist es nötig, allgemeine Ausführungen über Kurvenabsteckung und die hierzu gebräuchlichsten Methoden vorauszuschicken.

Zur Vermeidung der Absteckung von zu kleinen Kurven ist vor allem der geringst zulässige Radius der Kurve zu ermitteln; doch braucht man sich keineswegs an ihn zu halten, sondern man gehe lieber mit dem Radius etwas über die unbedingt notwendige Größe hinaus; denn je flacher die Kurve, desto bequemer ist sie von den Fuhrwerken zu befahren, desto rascher wickelt sich der Verkehr ab und desto kürzer ist in der Regel auch die zu bauende Wegstrecke. Die Länge der belasteten Fuhrwerke, und die Breite der Fahrbahn sind bestimmend für den Kurvenradius, deshalb baut man die Fahrbahn innerhalb einer Kurve gewöhnlich etwas breiter, um den Radius verkleinern zu können. Die sogenannte Schubergsche Formel Radius $= \frac{L^2}{4B}$ (L = Länge des längsten Stammes, welcher auf der Kurve zu transportieren ist, einschließlich der Bespannung des beladenen Fuhrwerks; B = Fahrbahnbreite) gilt als einfache, zu bequemen Kurven führende Formel.

Die Formel Radius $= \frac{L^2}{2B}$ führt zu sehr bequemen Kurven, dagegen Radius $= \frac{L^2}{8B}$ zu solchen, welche eine große Drehungsfähigkeit des vorderen Wagens, d. i. seitliche Abweichung der Deichsel zur Richtung der Langwiede und des Stammes, voraussetzen. Im Interesse einer raschen und leichten Abwicklung des Verkehrs sollte man zur Bestimmung des Radius sich der erstgenannten Formel bedienen, wenigstens aber nicht über Radius $= \frac{L^2}{6B}$ hinausgehen.

In vielen Fällen, zumal wenn die beiden Winkelschenkel, welche durch die Kurve abgerundet werden sollen, einen stumpfen Winkel bilden, darf von der Berechnung eines Radius abgesehen werden.

Wenn das Terrain eben und ziemlich übersichtlich ist, kann man vom Kurvenmittelpunkt aus die Kurvenlinie durch Schlagen eines Kreisbogens mittels Meßbandes oder Leine fixieren. Der Kurvenmittelpunkt ist der Schnittpunkt zweier Senkrechten, welche auf den beiden Schenkeln, gleich weit entfernt vom Schnittpunkt der letzteren, errichtet sind, wie nebenstehende Figur 1 veranschaulicht.

Stehen der Aufsuchung des Kurvenmittelpunktes Schwierigkeiten im Wege, so verfährt man nach der Viertelsmethode (Fig. 2), wenn das Gelände innerhalb der beiden Schenkel keine Hindernisse besitzt. Hierbei werden die Punkte a und b, welche gleich weit von c entfernt sind, durch eine Gerade verbunden; hierauf halbiert man diese Gerade (a b) und errichtet in d die Senkrechte d c, halbiert diese Linie in e, verbindet diesen Punkt durch Gerade mit a und b und errichtet in der Mitte dieser Hilfslinien die Senkrechten f g und h i, welche ¼ von d e betragen. Die Punkte a, g, e, i und b liegen in der Kurvenlinie. Können die Zwischenpunkte nicht mittels Augenmaß festgestellt werden, so werden die bisher ermittelten Kurvenpunkte durch weitere Hilfslinien verbunden, in deren Mitte man wieder Senkrechte in der Länge von ¼ der Linie f g errichtet und auf diese Weise vier neue Zwischenpunkte erhält.

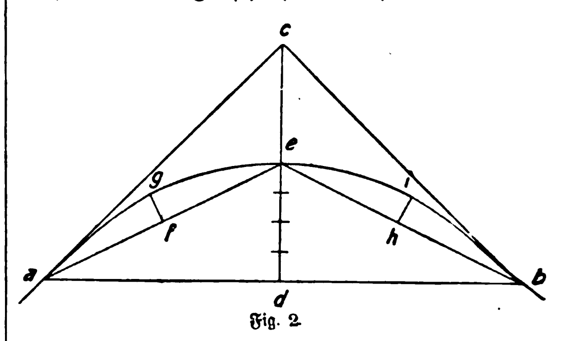


Fig. 2.

Öfters sind der Kurvenanfang und das Kurvenende bestimmt gegeben, die beiden Schenkel aber ungleich lang. Die Kurve kann alsdann nicht in Form eines Kreisbogens, sondern in jener eines Parabelbogens gebaut werden. Hier kommt man am leichtesten zum Ziel, wenn man jeden der beiden Schenkel in gleichviele Teile teilt (letztere selbstverständlich innerhalb eines Schenkels gleich groß) und dann folgendermaßen verfährt (s. Fig. 3). In A und B und jedem der durch Zahlen bezeichneten Punkte werden Visierstäbe aufgestellt; während sich an die beiden mit 1 bezeichneten Punkte je ein

Mann begibt, nimmt ein dritter mit einem Visierstab Aufstellung innerhalb des Dreieckes. Durch beiderseitiges Dirigieren des Stabes auf der Linie 1 — A und 1 — B muß der Stab auf dem Schnittpunkte der beiden Linien und zugleich dem ersten Kurvenpunkte zu stehen kommen. Die übrigen Kurvenpunkte erhält man auf den Punkten 2, 3, 4 usw. durch die gleiche Tätigkeit, also durch die Feststellung der Schnittpunkte der Linien 2 — A und 2 — B, bzw. 3 — A und 3 — B usw. Daß dieses Verfahren bei allen Kurven, auch bei Kreisbogen-Kurven (also bei gleichlangen Schenkeln) anwendbar ist, braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden.

Fig. 3.

Häufig bedient man sich in der Praxis, besonders aber im Gebirge, wo durch ungünstige Terrainverhältnisse, Wasserläufe usw. andere Methoden schwer anzuwenden sind, der Einrückungsmethode. Diese beruht darauf, daß man vom Ausgangspunkt der Kurve aus und dann später ebenso von jedem neuen Kurvenpunkte aus die rückliegende gerade Wegstrecke um eine gewisse, immer gleichlange Strecke verlängert, an deren Ende eine Senkrechte von bestimmter Länge errichtet. Dieser Endpunkt ist der gesuchte, nächste Kurvenpunkt. Um eine ganz korrekte Kurve zu erhalten, ist es erforderlich, die zweite und alle folgenden Einrückelängen doppelt so groß als die erste zu nehmen. Bei bekanntem Kurvenradius ist es leicht, die Einrückelänge zu berechnen. Bezeichnet man die beliebig zu wählende Verlängerungsstrecke mit x, die hierauf zu errichtende Senkrechte (Einrückungslänge) mit y, den gegebenen Radius mit r, so ist

$$y = r - \sqrt{r^2 - x^2}$$

z. B. $r = 20$ m, $x = 5$ m, so ist $y = 0{,}64$ m.

Die Absteckung der Kurvenpunkte würde sich demnach folgendermaßen gestalten: Beim Kurvenanfang, KA (auf dem linken Schenkel, wenn die Kurve nach rechts geführt werden soll), verlängert man die rückliegende gerade Strecke über den Punkt KA hinaus um 5 m, errichtet am Ende dieser Linie nach rechts die 0,64 m lange Einrückungslinie und erhält dadurch den ersten Kurvenpunkt (KP_1); verbindet KA und KP_1 durch eine Linie, verlängert diese wieder um 5 m und errichtet die Senkrechte im Betrage von $2 \times y = 1{,}28$ m und erhält KP_2, verbindet sodann KP_1 und KP_2 und fährt in dieser Weise so lange fort, bis man auf den zweiten Schenkel stößt.

Ist der Radius unbekannt, so muß man mit einer gewissen Einrückungslänge operieren, bis man auf die jenseitige Linie kommt; ist man nicht auf den Punkt gelangt, an dem die Kurve voraussichtlich enden soll, so muß die Einrückungslänge entsprechend verkürzt oder vergrößert werden.

Wie aber aus dem Gesagten hervorgeht, sind die letztgenannten Methoden mit mehr oder weniger Umständlichkeiten verknüpft; der ausführende Beamte muß recht Obacht darauf geben, daß alle Messungen genau durchgeführt werden. Bietet das Gelände dazu noch Schwierigkeiten, so kann sich ein einmal gemachter Fehler leicht durch die ganze Arbeit fortsetzen und diese muß von vorne begonnen werden. Durch angestellte Betrachtungen bin ich zu einem einfachen Verfahren gelangt, das sowohl an Ort und Stelle als auch bereits zu Hause vorbereitet und alsdann ohne weiteres die Kurvenabsteckung erfolgen läßt und dabei neben Zirkel, Winkeldreieck, Transversalmaßstab (evtl. nur Maßstab) und Winkelspiegel keiner weiteren Instrumente bedarf.

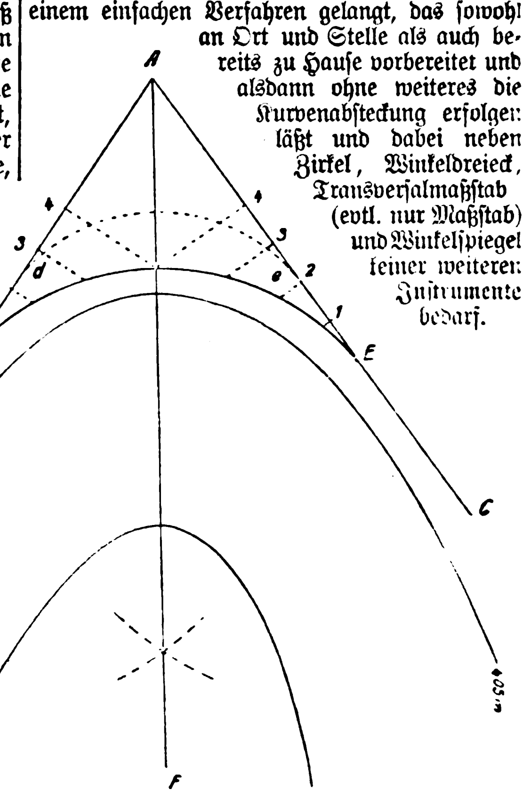


Fig. 4.



Nachdem das Längenprofil gefertigt oder der Verlauf des Weges in der Natur festgestellt ist, wird der Wegzugwinkel im Maßstab 1 : 250 oder einem ähnlichen auf Papier gezeichnet und halbiert (Fig. 4); letzteres geschieht am einfachsten dadurch, daß man von D und E, welche beide gleichweit von A entfernt sind, mit dem Zirkel einen Kreisbogen schlägt; der Schnittpunkt beider Kreise darf nur mit dem Punkt A verbunden werden und die Halbierung ist fertig.

Nun ist zu erwägen, ob die Kurve mit dem geringst zulässigen oder einem größeren Radius abgesteckt werden soll; hierbei ist das Gelände, sowie der Umstand zu berücksichtigen, daß die Kurve mit einem größeren Radius in der Ebene unter gleichen Bodenverhältnissen stets billiger gebaut werden kann als mit kleinerem Radius, weil mit zunehmendem Radius sich die Wegstrecke verkürzt; außerdem ist sie nicht nur bequemer zu fahren, sondern sie hat auch unzweifelhaft ein gefälligeres Aussehen. Im Gebirge hat aber eine Verkürzung der Wegstrecke, abgesehen von der Schwierigkeit des Baues auch noch stets eine entsprechende Erhöhung der Steigungsprozente zur Folge!

Das in Fig. 4 dargestellte Beispiel (Maßstab 1 : 1000, um Raum zu sparen) sieht eine Kurve um einen Bergrücken vor, wie die eingezeichneten Höhenkurven erkennen lassen; die Länge des zu befördernden Stammes beträgt 30 m, die Wegbreite 5 m, so daß man unter Anwendung der Formel $\frac{L^2}{6B}$ den geringst zulässigen Radius von 30 m findet. Dadurch, daß man nun den Zirkel auf 30 m = 30 mm einstellt und mit dem einen Zirkelschenkel auf der Linie A — F entsprechend vorrückt und so lange einen Kreisbogen nach der Linie A — B und A — C schlägt, daß dadurch diese Linien gerade berührt werden, ist die Kurve d — e mit geringst zulässigem Radius konstruiert. Ein Blick auf die Zeichnung belehrt uns aber, daß bei der Ausführung dieses Projekts größere Erdbewegungsarbeiten*), der Höhenunterschiede halber zwischen Punkt B und C einerseits und der projektierten Kurve andererseits, stattfinden müßten; es ist daher angezeigt, den Radius größer zu nehmen und die Kurve soweit als möglich dem Terrain anzupassen. Durch Probieren auf die vorbeschriebene Art gelangt man nun zu jener Kurve, die bei D ihren Anfang nimmt und bei E in die Linie A — C einmündet.

Auf dem Papier ist nun die Kurve genau projektiert und handelt es sich jetzt nur mehr darum, sie in die Natur zu übertragen. Zu diesem Zwecke zieht man von der Linie A — B und A — C nach der Kurvenlinie mittels Winkeldreieck zu vorgenannten Geraden rechtwinklige Linien, greift sämtliche Längen mit dem Zirkel

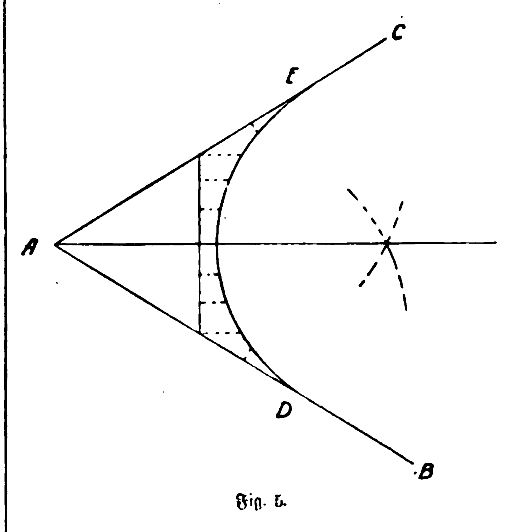


Fig. 5.

ab und notiert sie. Nachdem bei einem Maßstab 1 : 250 1 mm gleich ist 25 cm und es sich bei einem Millimetermaßstab bis auf $^1/_5$ mm = 5 cm genau abgreifen läßt, hat man es also hier mit für Wegebauzwecke mehr als genauen Längenmaßen zu tun. Man notiert also:

D (Kurvenanfang)	= 58,30 m	von A entfernt,			
D_1 (1. Kurvenpunkt) . . .	= 8,00 m	„ D,	rechtwinklig ab	1,25 m	
D_2 (2. Kurvenpunkt) . . .	= 16,00 m	„ D	„	„ 4,40 m	usw.
E (Kurvenende)	= 58,30 m	von A,			
E_1 (letzter Kurvenpunkt) . .	= 8,00 m	„ E,	„	„ 1,25 m	
E_2 (vorletzter Kurvenpunkt) .	= 16,00 m	„ E	„	„ 4,40 m	usw.

*) Man würde vielleicht einzuwenden haben, daß bei Festsetzung des Längenprofils von Punkt B aus nicht nach A, sondern im Verlaufe der Höhenkurve hätte vorgegangen werden sollen; die Folge davon wäre dann gewesen, daß die Strecken zwischen B und dem Zwischenpunkte und diesem und C dem Augenmaß nach abgerundet worden wären, was gewiß ein weniger schönes Bild gegeben hätte. Eine schöne Wegkurve aber muß schon vom ästhetischen Standpunkte aus für eine solche dauernde Einrichtung gefordert werden, denn nichts ist im Gebirgswalde anmutiger, als eine schön angelegte Straßenkurve. Und eine solche wird bei Umgehung eines Bergrückens nur dann geschaffen, wenn ohne Rücksicht auf die Terrainverhältnisse das Längenprofil in ein größeres Dreieck ausgezogen wird.

Einfacher gestaltet sich die Sache, wenn man die ermittelten Zahlen gleich neben die gezogenen Linien schreibt; es hat dies den Vorzug, daß man sich bei den Messungen stets gut orientieren kann. Sollten auf der Linie A — B oder A — C irgendwelche Hindernisse sein, so empfiehlt es sich, zwischen D und A und E und A zwei gleichweit von A entfernte Punkte einzuschalten, die beiden Punkte durch eine Linie zu verbinden und von dieser Linie aus die Kurvenpunkte aufzusuchen, wie Fig. 5 zeigt.

Beim Durchlesen der Beschreibung erscheint vielleicht das geschilderte Verfahren als umständlich; bei einer genaueren Prüfung wird man aber bald vom Gegenteil überzeugt sein. Bei den meisten Kurvenabsteckungen wird man zur besseren Übersichtlichkeit eine Skizze anzufertigen genötigt sein; hier aber wird zuerst die Zeichnung in einfacher Weise entworfen, hierauf folgen, wenn die Situation geklärt ist, die wenigen Messungen. Auf diese Art und Weise kann die wichtigste Kurve in einer halben Stunde fix und fertig abgesteckt werden. Ein weiterer Vorzug ist, wie schon früher bemerkt, daß die Wahl des Radius innerhalb der erlaubten Grenzen die größte Anpassungsfähigkeit an das Terrain gestattet und daß auch die Übertragung von

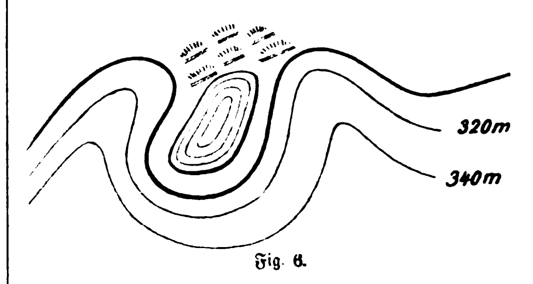


Fig. 6.

mit der Hand gezeichneter, von der Kreisform abweichender Kurvenlinien mit ihrer nur in bestimmter Form vorhandenen Eleganz möglich ist, wenn die entsprechenden geraden Hilfslinien mit den nötigen Ordinaten gezogen werden (Fig. 6). E—n.

Mitteilungen.

— **Aus Elsaß-Lothringen.** Die zweite Kammer des Landtages hat die Beamtenbesoldungsvorlage, wie schon neulich vermutet wurde, vorerst nicht verabschiedet, hat sich vielmehr dahin schlüssig gemacht, jene vor dem Wiederzusammentritt des Landtages im Oktober oder November durch ihre Kommission erneut durchberaten zu lassen. Die Frage der Rückwirkung des Besoldungsgesetzes soll ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Inzwischen soll die Regierung die Deckungsfrage in annehmbarer Form zur Lösung vorbereiten. Orientierte Kenner der Situation meinen, daß die Vorlage insbesondere für die unteren und mittleren Beamten gesichert sei. Die Regierung hält aber auch an der Mitberücksichtigung der höheren Beamten fest.

S

— **Verpachtung von Domanialjagden in Hessen.** Im Großherzogtum Hessen werden zu Anfang des nächsten Jahres eine größere Anzahl Domanialjagden zur öffentlichen Verpachtung kommen, die seither dem Landesfürsten als Hofjagden freihändig vergeben waren. Der Großherzog hat sich zu diesem Schritt hochherzigerweise entschlossen, um durch die notwendig werdende Erhöhung seiner Zivilliste dem Land nicht allzu hohe finanzielle Opfer zuzumuten. Die Erhöhung der Bezüge der großherzoglichen Hofbeamten und -bediensteten, namentlich aber der Hofmusik, ist dringend geboten, ebenso ist auch eine Erhöhung des Betriebszuschusses für das Theater erforderlich, der in solcher Höhe von der Zivilliste nicht länger getragen werden kann. — Dankbar wird im Hessenland und weit über dessen Grenzen hinaus die Freigebigkeit anerkannt, mit welcher der Großherzog Kunst und Kunstgewerbe im Lande fördert. Die von ihm im Jahre 1898 ins Leben gerufene Künstlerkolonie zu Darmstadt, die für das hessische Gewerbe, wie Möbelindustrie, Weberei, Töpferei, Schmiedekunst, von ganz hervorragender Bedeutung ist und damit den Interessen des ganzen Landes dient, kann nur dann erhalten bleiben, wenn auch hier die Zivilliste finanziell erleichtert wird. — Zu den angegebenen Zwecken sollen 75 000 ℳ vom Land aufgebracht werden, weitere 50 000 ℳ hofft der Staat durch Verpachtung der ihm zurückgegebenen Hofjagdflächen zu erzielen. Die Domanialfläche, die die Hofjagdverwaltung gepachtet hat, beträgt gegenwärtig 39 180 ha. Diese Hofjagden sind zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes nach Artikel 7 der Verfassungsurkunde zu zählen und würden deshalb im Falle der Rückgabe der Jagden zur öffentlichen Verpachtung die Geldbedürfnisse der Hofhaltung durch entsprechende Erhöhung der Zivilliste eine Steigerung erfahren müssen. — Es sollen nun 19 590 ha zurückgegeben werden, meist gute Reviere in der Nähe der großen Städte Mainz, Frankfurt usw., wohl zum Schmerz der betroffenen Forstbeamten, die von jetzt ab zusehen sollen, wie ein Teil ihrer seitherigen Macht in fremden Händen ruht; doch hofft der Staat, die weiter nötig werdenden 50 000 ℳ auf diese Art einnehmen zu können, so daß die Steuerkraft des Landes nicht weiter belastet zu werden braucht. In etwaige Mindererträge oder Überschüsse würden sich die Staatskasse und die Zivilliste zu teilen haben. Wegen der für die Vorbereitung der Jagdverpachtungen erforderlichen Zeit würde sich dieses Abkommen erst zu Anfang des nächsten Jahres durchführen lassen.

— **Grundwassersenkungen und Einrichtung eines Grundwasserbeobachtungsdienstes in Sachsen.** Die großen Schäden, welche im Sommer 1911 durch den Wassermangel der Land- und Forstwirtschaft erwachsen sind, gaben dem Hauptdelegierten vom Bund der Landwirte, dem Reichstagsabgeordneten Ökonomierat Harter, Veranlassung, in der 2. Sächsischen Kammer über die Bedeutung des Grundwasserstandes für die Land- und Forstwirtschaft zu sprechen und seine Erfahrungen, die er hierüber namentlich während der vorjährigen Dürre gesammelt hat, in feste Anträge zu fassen. Zunächst führte er aus, daß jetzt, nachdem die großen Städte im Interesse einer ausreichenden Wasserversorgung dazu übergehen, auch das unterirdische Wasser für ihre Zwecke auszunutzen, an vielen Orten eine dauernde Senkung des Grundwasserstandes festgestellt ist. Diese Senkungen sind, wie er nachweist, eine Folge der modernen Wasserwirtschaft. Bald werden sie durch die großzügigen Entwässerungsprojekte, die im Interesse der dichten Besiedelung in den Industriebezirken haben vorgenommen werden müssen, bald durch die sich fortwährend steigernden Ansprüche an die immer zahlreicher werdenden Wasserleitungen veranlaßt. Diese Gefahr ist nicht gering zu schätzen. So ist z. B. durch die Anlage des Wasserwerks der Stadt Leipzig in der Nähe von Naunhof, das dortige Staatsforstrevier auf das empfindlichste durch die Veränderung des Grundwasserspiegels geschädigt. Der Zuwachs hat sich vermindert und das ganze Bestandsbild ist ein anderes, ungünstigeres geworden. Man ersieht hieraus, daß das Grundwasser für den Land- und Forstwirt von größter Bedeutung ist. Infolge der Kapillarität gedeihen in schweren Böden die Pflanzen auch in trockenen Jahren trotz weniger Niederschläge, während sie in Sandböden ohne öftere Niederschläge verkümmern. Entzieht man den Böden das Grundwasser und senkt hierdurch den Grundwasserspiegel, so kann dieses nur noch spärlich oder gar nicht an die Pflanzenwurzel gebracht werden, und das Wachstum der Pflanzen ist gefährdet. Das Gedeihen der Land- und Forstwirtschaft hängt geradezu von dem Stande des Grundwassers ab. Seine willkürliche Senkung zu verhüten, muß die Sorge einer vernünftigen Wasserwirtschaft sein. Um den künstlichen Senkungen des Grundwassers begegnen und feste Anhaltspunkte schaffen zu können, beantragt der Abgeordnete Harter, für Sachsen einen eigenen Grundwasserbeobachtungsdienst einzurichten, um durch diesen die Grundwasserverhältnisse zu erforschen und die Gesetze kennen zu lernen, unter denen eine Wasserentnahme ohne Gefährdung anderer, insbesondere land- und forstwirtschaftlicher Interessen stattfinden könne.

❧

— **Ein Feind der Eichelsaaten.** Die im vergangenen Jahre bescherte reichliche Eichelmast hatte wohl allenthalben eine gute Ausnutzung zur Folge. Obwohl die Feinde dieser Saaten allgemein bekannt sind, möchte ich doch auf einen Schädling hinweisen, der vielleicht weniger bekannt sein dürfte. Eine im Herbste 1909 ausgeführte Eichenstreifensaat entwickelte sich im Frühjahre 1910 gut. Ich bemerkte aber bald ein Eingehen vieler Pflanzen, und zwar waren diese am Wurzelhals durchbissen und umgeknickt. Die Beschädigung zeigte sich in einer zirka 1 cm breiten Fehlstelle der Rinde über dem Wurzelhals. Eines Morgens in aller Frühe wurde mir dann des Rätsels Lösung. Ich bemerkte auf den Streifen eine Menge roter Wegeschnecken, welche in diesem Jahre besonders zahlreich auftraten, und sah dann, wie diese an den Keimlingen die zarte Rinde durchbissen, wodurch die noch nicht verholzten Pflänzchen umknickten. Da die Schnecken bekanntlich in der Kühle der Nacht und der Feuchtigkeit des Morgentaues umherkriechen, war der Schaden bei Tage nicht leicht festzustellen. Die Beschädigung der Saaten durch die Schnecken kann ziemlich beträchtlich werden. Als wirksamstes Mittel zur Bekämpfung resp. Vernichtung dieser dient Kalkstaub, welcher aber zur Regenzeit seine Wirkung bald verliert. Gondring.

❧

— **Massenhaftes Auftreten von Larentia hastata L.** Von verschiedener Seite wird mir in den letzten Wochen das massenhafte Vorkommen eines kleinen weißen, stark schwarz gefleckten Falters gemeldet und um Auskunft über seine wirtschaftliche Bedeutung gebeten. Er wurde als Larentia hastata L. bestimmt. Die Spannergattung Larentia ist in Deutschland durch mehr denn 90 Arten vertreten. Ihre Raupen leben im allgemeinen von den Blättern niederer Sträucher, Beerkräuter u. a. m., kommen zum Teil aber auch an Obstbäumen (Larentia prunata L.), Fichte (L. variata), Wacholder (L. juniperata) vor. Nun hat sich die in der neueren forstlichen Literatur bisher unbekannte Larentia hastata L. sehr stark vermehrt, ähnlich wie man es — abgesehen von Nonne, Spinner, Eule — auch vom Flechtenspinner, Lithosia quadra, kennt. Der etwa 2 cm spannende Falter ist an Vorder- und Hinterflügel auf weißem Grunde schwarz, und zwar auf Ober- und Unterseite gleich, gezeichnet. Der Außenrand trägt eine breite, schwarze Binde, das Wurzelfeld der Flügel ist bis zur Flügelmitte hin schwarz und weiß gefleckt. Zwischen diesem fleckigen Wurzelfeld und dem schwarzen Rande zieht durch Ober- und Unterflügel eine breite, weiße Binde. Auf dem Oberflügel ragt von dieser weißen Binde ein ebenfalls weißer Fleck von Gestalt einer Speerspitze in den schwarzen Flügelrand, an welchem der Falter sicher erkannt werden kann. Dieser Zeichnung verdankt er seinen lateinischen Namen, hastata = „der mit dem Speer versehene“. Die Lepidopterologen unterscheiden mehrere Varietäten je nach der Größe des Falters und der in ihrer Ausbreitung und Umgrenzung wechselnden Zeichnung. Auch die Spannerraupe ist in ihrer Größe und Zeichnung variabel, braun, schwarzbraun oder schwarz auf dem Rücken trägt sie zwischen zwei feinen, gelben Strichen eine schwarze Rückenlinie; die Stigmen liegen in je einer gelben Seitenlinie. Kopf, Nackenschild und Afterklappe sind kastanienbraun. Die Länge der erwachsenen Raupe beträgt 1,7 bis 2,5 cm. Sie lebt auf jungen Birken in einem bauchig oder eiförmig zusammen-

gehefteten Blatt, das sie von der Innenseite benagt. Oft werden — wohl von mehreren Raupen — zahlreiche, zumal Wipfelblätter zu einer größeren Wohnung zusammengesponnen. Konnten schon in dem äußeren Ansehen des Falters und der Raupe Varietäten unterschieden werden, so gilt dies auch hinsichtlich der Lebensweise der Raupe, denn jene der var. subhastata lebt polyphag außer auf Birke auch auf Weide und vorzugsweise auf der Rauschbeere (Vaccinium uliginosum). Die Puppe ist hellbraun oder schwarzbraun, mit hellbraunen Ringen um den Hinterleib. Sie überwintert am Boden zwischen zusammengesponnenen Blättern oder im Boden selbst. Mit diesem Hinweis auf Larentia hastata ist dieser Spanner in die forstliche Literatur nicht etwa neu eingeführt, denn kein anderer als Altmeister Ratzeburg behandelt ihn im 2. Bande seiner Waldverderbnis und bildet ihn auf der 3. Tafel ab. Es erscheint notwendig, das Auftreten des Falters zu verfolgen und festzustellen, ob es die eine oder andere der in ihrer Lebensweise verschiedenen Varietäten ist, um bei einem für Birken gefährlichen Auftreten der Raupen im kommenden Jahre gerüstet zu sein. Ich bitte um baldige Zusendung einiger Falter, oder falls sie bereits verschwunden sein sollten, um Nachricht von ihrem Auftreten, ebenso im Juli um Zusendung zusammengesponnener Blätter der benannten Futterpflanzen mit den darin sitzenden Raupen.

Eberswalde, 8. Juni 1912.

Eckstein.

— **Nützlichkeit der Coccinellen.** Daß die Marienkäfer forstnützlich sind, ist wohl allgemein bekannt, insbesondere ihre Wirksamkeit gegen Blattläuse. Indes scheint sich ihre nutzbringende Tätigkeit nicht nur gegen Blattläuse zu richten, sondern auch gegen Wolläuse. Erst kürzlich fand ich eine größere Anzahl von Coccinellen; es war die Spezies Exochomus 4 pustulatus, am Stamme einer von der Wollaus befallenen Rotbuche. Es ist bereits wiederholt von mir solcher Fund gemacht, wenn es auch andere Spezies, wie beispielsweise Chilocorus similis, waren. Ich glaube nicht fehlzugehen, in den Coccinellen einen eifrigen Nachsteller der Buchenwollaus zu sehen, und hoffentlich wird es mir auch gelingen, die Tatsache feststellen zu können.

Prediger, Herzogl. Förster.

— **Waldverwüstung durch einen Orkan.** In der Nacht vom 12. zum 13. Mai, etwa ½12 Uhr, hat ein Orkan, nach voraufgegangenem sehr warmen Tage — ca. 25° C —, von Westen nach Osten gehend, im Königlich Lausaer Revier, Oberförsterei Sitzenroda, im Stadtforstrevier Puschwitz, der Stadt Torgau gehörend, sowie in den Holzungen der Gemeinde Neußen, ganze Waldteile durch Entwurzeln, meist aber durch Abbrechen selbst der stärksten Stämme, total verwüstet. Fast alle Bäume sind bei zwei bis fünf Manneshöhen, einzelne höher, wie Streichhölzer geknickt, die Abbrüche liegen am Boden; es ist ein Chaos ohnegleichen, da Bäume und Abbruchenden kreuz und quer durch- und übereinander liegen, aus welchem die Stumpfe und zwischen diesen einzelne, meist schwache, unversehrt gebliebene Kiefern, Buchen und Birken emporragen, während in dem ganzen Bruchgebiet kleinere und größere Gruppen verschiedener Altersklassen (48 bis 90 Jahre alt) stehen geblieben sind. — Das Ganze bietet einen trostlosen Anblick, so daß sich von einer derartigen Verheerung, hervorgerufen durch elementare Gewalt, selbst der Fachmann kaum eine Vorstellung machen kann. An Derbholzmasse dürften sich in dem ganzen Bruchgebiet, welches ca. 50 ha Fläche umfaßt, schätzungsweise 10- bis 12 000 fm ergeben. Zu bemerken wäre noch, daß die Katastrophe bei einem furchtbaren Gewitter, welches in der betreffenden Nacht von ½10 Uhr ab hier über dem ganzen Walde tobte, mit derartig heftigen elektrischen Entladungen stattfand, wie es hier wohl selten wahrgenommen worden sein mag.

Forsthaus Puschwitz, 16. Juni 1912.

Fr. Haak, Stadtförster.

Berichte.

— **Aus den neuen Etats der deutschen Schutzgebiete.** In Deutsch-Ostafrika sind im Laufe der letzten Jahre die fiskalischen Waldreservate wiederum erheblich vermehrt worden, und zwar wurden im Rechnungsjahre 1910 deren 50 neu geschaffen und eine gleiche Zahl ist voraussichtlich auch für das Rechnungsjahr 1911 bis zum 1. April 1912 erreicht worden. Zum Schutze der neuen im Jahre 1911 geschaffenen Waldreservate sind etwa 25 Waldwärter erforderlich, welche einen durchschnittlichen Jahreslohn von 150 *M* beziehen und freie Dienstkleidung erhalten. Zu den Waldwärtern wird farbiges Personal verwendet. Die Gesamtausgaben für Lohn und Kleidung sind im Etat mit 6000 *M* veranschlagt. Außerdem ist in den Etat ein Posten von 4400 *M* eingestellt, da die gesteigerte Nachfrage nach schreib- und rechenkundigem farbigem Personal in den letzten Jahren bei Behörden und in Privatbetrieben eine Erhöhung der Löhne zur Folge gehabt hat. Die meisten Privatfirmen bieten für gute Leute höhere Gehälter, als die Schutzgebietsverwaltung sie gewährt. Um das Abwandern des alten, bewährten Personals zu verhindern und den Eintritt guter neuer Kräfte zu sichern, müssen den älteren Beamten regelmäßige Zulagen gegeben, auch die Anfangsgehälter heraufgesetzt werden. Die Einnahmen aus der Forstverwaltung sind im wesentlichen im Jahre 1911 gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen. Dieser Rückgang beruht in der Hauptsache auf der Durchführung eines intensiveren Waldschutzes. Die neue Waldschutzordnung gewährleistet eine rationellere Forstnutzung sowie den Waldschutz allerdings in bedeutend besserer Weise als bisher. Die Waldbestände, deren Erhaltung im Allgemeininteresse liegt, sind, wie eingangs schon erwähnt, in steigendem Umfange zu Waldreservaten erklärt worden,

so daß die Waldungen auf herrenlosem Grunde nicht mehr die Rolle spielen wie früher. Die Fälle, in denen Abgaben für Walderzeugnisse von herrenlosem Lande zur Erhebung gelangen, sind daher wesentlich selten geworden. Ferner beruht der Einnahmerückgang auch darauf, daß im Interesse der Erhaltung der Bestände an Großwild den örtlichen Verwaltungsstellen eine Beschränkung in der Ausstellung von Jagdscheinen auferlegt wurde. Da die Maßnahmen zum Wildschutz im Jahre 1912 beibehalten werden müssen, ist auf solche Einnahmen aus den Jagdscheinen, wie sie noch im Etat für 1910 mit 150 000 M festgesetzt sind, nicht mehr zu rechnen, und sind diese nur auf die Hälfte veranschlagt worden. Dagegen sind aber auch die Ausgaben für den Forstbetrieb niedriger geworden. Sie betrugen im Jahre 1911 noch 133 000 M, für 1912 sind dagegen nur 100 500 M angesetzt.

In Kamerun sind für den Forstbetrieb 34 000 M für das laufende Jahr vorgesehen. Eine besondere neue Stelle ist ferner in einem Beirat für Forstwesen (zugleich Beirat für Jagd und Fischerei) geschaffen worden, für welche 19 200 M angefordert werden. Mit der raschen Entwickelung des an Holzbeständen so reichen Schutzgebietes ist auch eine Organisation der Forstverwaltung bedingt. Verschiedene forstliche Studienreisen in Kamerun und in die holzexportierenden Nachbarkolonien haben ergeben, daß Kamerun ebenfalls die auf dem Weltmarkt höchstgezahlten tropischen Edelhölzer besitzt. Statt des bisherigen Raubbaues hat durch die Erhaltung und Nachzucht dieser einheimischen wertvollen Hölzer, durch Schaffung von Waldreservaten und Durchführung einer Forst-Verordnung eine geregelte Forstwirtschaft einzusetzen; besonders ist die Holzentnahme in verschiedenen, hierbei zunächst in Betracht kommenden Bezirken zu regeln. In den holzarmen, durch die Nordbahn erschlossenen Gebieten des Graslandes soll aufgeforstet werden, um durch Schaffung von Schutzwaldungen eine bessere landwirtschaftliche Ausnutzung dieser Länder zu ermöglichen. Ferner sind Wald- und Bestandesaufnahmen und die systematische Weiterführung der forstbotanischen und waldbaulichen Aufnahmen durch Probeflächen in besonders geeigneten Bezirken notwendig, um die Unterlagen für zukünftige forsttechnische Maßnahmen zu schaffen. Die günstigen Ergebnisse der Untersuchungen über Forstnebennutzungen (Harze, Kopale, Rinden) und über Bewertung von einzelnen, bisher unbeachteten Hölzern, die steigende Ausfuhr von Nutzholz, die Beschaffung von Bau-, Möbel-, Schwellen- und Brennholz für den örtlichen Bedarf, fordern eine einheitlich geleitete Forstwirtschaft. Zur Durchführung obiger Aufgaben sind schon seit einigen Jahren zwei höhere Forstbeamte im Schutzgebiete tätig, welche die Geschäfte des beim Gouvernement eingerichteten Referats für Forst-, Jagd- und Fischereiwesen abwechselnd bearbeiten. Da mindestens ein höherer Forstbeamter im Interesse der wirtschaftlichen Entwickelung der Wälder im Schutzgebiet dauernd notwendig ist, wird die Stelle eines forstlichen Beirates angefordert. Das erforderliche weiße Unterpersonal (vier land- und forstwirtschaftliche Gehilfen) ist bereits durch den vorjährigen Etat genehmigt worden. Die Aufgaben der Unterbeamten bestehen in Vorarbeiten für die systematische Erkundigung der erschlossenen Waldgebiete hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und des Vorkommens verwertbarer Nutzhölzer, für die Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen zur Pflege und Vermehrung von Edelholzbeständen und zur Umwandlung ertraglosen Sekundärwaldes in wertvollen Wirtschaftswald, für die Aufforstung im Graslande, ferner in der Ausübung des Forstschutzes, in der Beschaffung von Nutz- und Brennholz für den Eigenbedarf des Schutzgebietes und in der Anstellung mannigfacher Untersuchungen, wie z. B. über das Verhalten der verschiedenen Holzarten gegen Zerstörung durch klimatische Einflüsse, durch Termiten und Bohrwürmer. Die Ausführung der waldbaulichen Versuche, die bisher in der Nähe von Duala und Albrechtshöhe vorgenommen wurden, erfordert die Einrichtung von zunächst je einer Forststation im Gebiete der Nord- und Mittellandbahn. Ferner werden 14 000 M zur Verfügung gehalten für Einrichtung und Unterhaltung einer Holzschausammlung in Duala, für die Lieferung von Holzproben an Interessenten in holzarmen Gebieten Afrikas und in Deutschland und für die Durchführung systematischer Untersuchungen und Bewertungen Kameruner Hölzer in Deutschland. Letztere sind notwendig, um die erforderlichen Grundlagen für größere Holzgewinnungsunternehmungen in den Schutzgebieten zu schaffen. Da die gelegentliche Einsendung von geringen Mengen Untersuchungsmaterials mit vielen Kosten und Unzuträglichkeiten verbunden war, soll zu deren Vermeidung ein Holzlager für koloniale Hölzer in einer deutschen Hafenstadt errichtet werden, von wo aus jederzeit Holzproben in guter Beschaffenheit abgegeben werden können.

Von dem für 1912 für Südwestafrika angeforderten Satz von 70 000 M für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sind vorgesehen für den Forstgarten Osona 3000 M, den Forstgarten Ukuib 3000 M, den Forstgarten Grootfontain 5000 M, den Forstgarten Gibeon 1000 M, den Forstgarten und die Baumschule Gobabis 4000 M, für die Forstgärten in Windhuk und Bakwater und die Baumschule in Klein-Windhuk 14 000 M.

Auf Samoa erfordern die in den Palmenpflanzungen aufgetretenen Schädlinge (Rindenfäule und Nashornkäfer) nach wie vor eine energische Bekämpfung. Es bedarf auf längere Zeit einer eingehenden Kontrolle über die Ausführung der Verordnungen, die zu ihrer Bekämpfung erlassen worden sind. Die Kontrolle soll durch Arbeiterkolonnen unter Aufsicht von Weißen stattfinden. Da die Kokospalmenkultur einstweilen die Grundlage des samoanischen Wirtschaftslebens bildet, muß die Verwaltung der Vernichtung des Nashornkäfers auch für die nächsten Jahre ihre volle Aufmerksamkeit widmen. Für die Bekämpfung sind 40 000 M erforderlich.

Badermann.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 10/1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. II. 5256. — III. 5777.

Berlin W 9, Leipziger Platz 10, 5. Juni 1912.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — G.-S. S. 152 — habe ich in Nr. 130 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers das Verhältnis bekannt gemacht*), in dem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Etats für 1912 erzielte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf diesen Grundstücken ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — zum Grundsteuerreinertrage steht. J. A.: Praetorius.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Sigmaringen.

*) Nachstehend abgedruckt.

Bekanntmachung.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zugrunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach den Etats für das Rechnungsjahr 1912

1.	in der Prov.	Ostpreußen	459,1
2.	„ „ „	Westpreußen	529,2
3.	„ „	Stadt Berlin	0,0
4.	„ „	Prov. Brandenburg	401,1
5.	„ „ „	Pommern	259,1
6.	„ „ „	Posen	619,0
7.	„ „ „	Schlesien	440,0
8.	„ „ „	Sachsen	224,8
9.	„ „ „	Schleswig-Holstein	141,9
10.	„ „ „	Hannover	157,3
11.	„ „ „	Westfalen	346,5
12.	„ „ „	Hessen-Nassau	134,4
13.	„ „	Rheinprovinz	161,2

(vom Hundert)

des Grundsteuerreinertrages beträgt.

Berlin, den 29. Mai 1912.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Schumacher.

— **Die Ausübung der Jagd auf einem gepachteten Gebiete, welches nicht vom Jagdpächter land- oder forstwirtschaftlich ausgenutzt wird, ist regelmäßig nicht als land- oder forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb anzusehen.** Die Jagdausübung kann vielmehr nur dann als ein solcher Nebenbetrieb gelten, wenn die Ausübung der Jagd auf dem gepachteten Gebiete den Zwecken der vom Jagdpächter betriebenen Land- und Forstwirtschaft wenigstens mittelbar dient. Beurteilung der Abgabe eines Schrotschusses, durch den ein Treiber bei der Jagd verletzt wurde. (Urt. d. Reichs-Ger., Zivilſ., v. 5. Juli 09, VI. 471/08). Tatbestand: Der Beklagte hat bei einem Treibjagen, das er als Jagdverwalter des Grafen von Z. am 12. Januar 05 auf der Gemeindejagd in B. (die der Jagdherr gepachtet hatte) abhielt, den hierbei als Treiber beteiligten Kläger durch einen Schrotschuß derart ins linke Auge getroffen, daß dieses herausgenommen werden mußte. In dem gegen ihn wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleiteten Strafverfahren ist der Beklagte rechtskräftig freigesprochen worden. Nun hat der Kläger mit gegenwärtiger Klage den Beklagten auf Schadenersatz belangt, indem er Zahlung von 3400 ℳ und eine Jahresrente von 1000 ℳ fordert. Der Klageanspruch ist von den Vorinstanzen dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Hiergegen hat der Beklagte Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe: I. Der Beklagte hat die Klagberechtigung des Klägers bestritten mit der Behauptung, daß der Unfall als ein land- und forstwirtschaftlicher Betriebsunfall anzusehen sei, sofern die Ausübung der Jagd auf dem B.er Gebiete einen Nebenbetrieb der von dem Jagdpächter auf seinen Grundstücken betriebenen Land- und Forstwirtschaft darstelle und der Beklagte als Repräsentant des Grafen Z. in diesem Nebenbetriebe zu gelten habe, daß somit dem Kläger nach § 146 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft ein Anspruch nicht zustehe. Dieser Einwand ist von beiden Vorinstanzen zurückgewiesen. Die vom Grafen Z. gepachtete Gemeindejagd von B. hängt mit den vom Grafen weiter gepachteten Jagden auf neun anderen Gemeindemarkungen örtlich zusammen und bildet mit diesen einen großen Jagdbezirk. Nach der Auffassung des Bezirksamts steht der Jagdbetrieb des Grafen nicht in wirtschaftlicher Abhängigkeit von seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, sondern die Jagd werde lediglich als Sport betrieben. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Ausübung der Jagd auf einem gepachteten Gebiete, welches nicht vom Jagdpächter, sondern von einer dritten Person land- oder forstwirtschaftlich ausgenutzt wird, regelmäßig nicht als land- oder forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb anzusehen sei; daß diesfalls als ein solcher Nebenbetrieb die Jagdausübung nur dann gelten könne, wenn die Ausübung der Jagd auf dem gepachteten Gebiete den Zwecken der vom Jagdpächter betriebenen Land- und Forstwirtschaft wenigstens mittelbar diene. Diese Auffassung des Vorderrichters ist rechtlich zutreffend und steht im Einklange auch mit der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (vgl. insbes. Amtl. Nachr. d. RVA. 1893 S. 433 Nr. 1275; 1895 S. 221 Nr. 1422, 1897 S. 308 Nr. 1603 Nr. 1604, dazu Rasp.-Meinel Kommentar zum UVG. für Land- und Forstw. § 1 Nr. 17, 2. Aufl. S. 95, 96).

II. In der Sache selbst ist der Hergang bei der Verletzung des Klägers zu mehreren Punkten streitig

geblieben; so namentlich der Standort des Klägers und des Beklagten in dem Augenblicke, als der Beklagte den Schuß auf den zwischen den Schützen und Treibern hindurchspringenden Hasen abgegeben hat, und die Entfernung des Hasen von dem Kläger. Der erste Richter hat als erwiesen angenommen, daß der Hase in jenem Moment von dem Kläger nur 6 bis 8 m entfernt gewesen sei, daß der Winkel, der durch die drei Standorte des Klägers, des Beklagten und des Hasen gebildet wird, ein sehr gestreckt stumpfer, mindestens ein solcher von 135 Grad und keineswegs, wie der Beklagte behauptet, ein rechter Winkel gewesen sei. Das Landgericht hält es bei dieser Sachlage für nicht unwahrscheinlich, daß der Beklagte von einem direkten Schrote getroffen wurde, doch immerhin die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, daß es ein Prellschrot gewesen sei. Die Entfernung zwischen dem Beklagten und dem Hasen ist im landgerichtlichen Urteil auf 45 m angegeben. Unstreitig war damals ein sehr kalter Tag, der Erdboden festgefroren und fast vollständig schneefrei. In der Berufungsinstanz hat der Beklagte die Feststellungen des ersten Richters teilweise bemängelt und neuerdings Zeugenbeweis für seine abweichende Behauptung angeboten. Das Berufungsgericht hat dem weiteren Beweisantritt keine Folge gegeben. Es sei zumal jetzt, nach Umlauf mehrerer Jahre seit dem Unfalle, nicht mehr möglich, den Standort des Klägers und des Hasen völlig zweifelsfrei festzustellen. Wolle man sich auch auf den dem Beklagten günstigsten Standpunkt stellen, daß nämlich, wie Beklagter behaupte, der durch die Standorte des Beklagten, des Hasen und des Klägers gebildete Winkel nicht ein stumpfer, sondern ein rechter oder doch nahezu ein rechter gewesen sei, daß ferner die Entfernung von Kläger zum Hasen etwa 30 m ausgemacht habe, daß endlich das Schrot, welches den Kläger ins Auge getroffen hat, nicht ein direktes, sondern ein Prellschrot gewesen ist, so habe der Kläger durch das Abfeuern des Schusses gleichwohl fahrlässig gehandelt. Als erfahrener Jäger sei ihm unzweifelhaft nicht unbekannt gewesen, daß die Schrote eines auf hartgefrorenen Erdboden aufschlagenden Schrotschusses in unberechenbarer Weise nach allen Richtungen, nicht allein im stumpfen, sondern auch im rechten und spitzen Winkel, ja sogar gegen den Schützen selbst auseinanderspritzen und solchenfalls auch noch auf eine Entfernung von etwa 20 m einen Menschen, wenn er an einer ungeschützten und empfindlichen Stelle seines Körpers getroffen werde, schwer zu verletzen vermöchten. Danach sei dem Beklagten sogar, die Richtigkeit seiner Behauptungen vorausgesetzt, die Möglichkeit, daß durch den Schuß der Kläger verletzt werden könnte, sehr wohl erkennbar gewesen, wie auch der Zeuge N. (einer der Treiber) jene Möglichkeit erkannt und sich unmittelbar nach dem Schusse einem anderen Zeugen gegenüber in diesem Sinne geäußert habe. Der Beklagte sei daher nach der Sachlage verpflichtet gewesen, mit dem Abfeuern des Schusses so lange zu warten, bis der Hase sich noch weiter von dem Kläger entfernt haben würde, oder aber den Schuß zu unterlassen. Das Verschulden, welches danach dem Beklagten zur Last gelegt wird, wiegt nach Ansicht des Berufungsgerichts um so schwerer, als gerade er als Jagdverwalter des Grafen Z. und als Leiter der Treibjagd für die Sicherheit der an der Jagd beteiligten Personen zu sorgen hatte. Ob der Beklagte durch Abfeuern des Schusses gegen die Jagdregeln verstoßen habe oder nicht, sei unerheblich, weil die Frage eines Verschuldens nach § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr die im Verkehr bei gewissenhaften Menschen übliche, sondern die zur Sicherheit des Verkehrs erforderliche Sorgfalt den objektiven Maßstab des Verhaltens bilde und danach der Richter selbständig, ohne Rücksicht auf etwaige eingerissene zweckwidrige Gewohnheiten und Gebräuche der Beteiligten, zu bestimmen habe, was erforderlich sei, um einen bestimmten Verkehr als ordnungsmäßig erscheinen zu lassen. — Einer Jagdregel, die auf Leben und Gesundheit der Menschen nicht genügende Rücksicht nehme, müßte die Anerkennung versagt werden. Daher sei auch die Aussage des Sachverständigen A., daß jeder sichere Schütze (zu denen der Sachverständige auch den Beklagten rechne) den Schuß „gewagt" hätte und eine weiter angeführte Äußerung eines Zeugen ohne Belang. Die Revision rügt Verletzung des § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Berufungsgericht habe, indem es für den unterstellten Fall, daß der Kläger durch ein 20 m weit rechtwinklig abprallendes Schrot verletzt sein sollte, ein Verschulden des Beklagten annehme, die an dessen Sorgfalt zu stellenden Anforderungen überspannt. Ein derartiger Fall wäre ein so außerordentlicher, daß er normalerweise nicht in Rechnung zu ziehen sei. Der Beklagte habe nicht schon dann fahrlässig gehandelt, wenn auch nur eine Möglichkeit, daß der Kläger getroffen werden könnte, erkennbar gewesen sei; es komme darauf an, ob die Möglichkeit eine so naheliegende war, daß die Verkehrssicherheit ihre Berücksichtigung erforderte. In dieser Beziehung könne auch den Jagdregeln eine Bedeutung zukommen, die ihnen der Berufungsrichter zu Unrecht völlig abspreche. Hielten erfahrene Jäger die Gefahr, daß unter den hier als gegeben anzunehmenden Umständen eine Verletzung durch ein abprallendes Schrot entstehe, für so gering, daß sie außer acht gelassen werden dürfe, und würde also jeder sichere Schütze den Schuß gewagt haben, so habe der Beklagte nicht fahrlässig gehandelt. Der Revision mag zugegeben werden, daß die Ausführungen des Berufungsurteils in einzelnen Stellen Bedenken erwecken können; so die wohl allzu schroffe Gegenüberstellung des im Verkehr Erforderlichen und des im Verkehr Üblichen und die Erwägungen, durch die sich der Berufungsrichter mit dem angezogenen Urteil des Reichsgerichts II. Zivilsenats vom 6. Juni 03, Jur. Wochenschrift 03 Beil. S. 96 auseinanderzusetzen sucht. Die gleichen Grundsätze, wie die in jenem Urteil aufgestellten, hat der erkennende Senat gerade auch schon hinsichtlich der bei Ausübung der Jagd zu erfordernden Sorgfalt in Anwendung gebracht. (Urt. v. 11. Mai 04, VI. 407/03 Jur. Wochenschr. 04 S. 357[8]. In vielen Fällen wird sich die im Verkehr übliche Sorgfalt mit der in diesem Verkehr erforderlichen Sorgfalt decken. Eine in Jägerkreisen herrschende Anschauung oder Übung kann immerhin zum Maßstab für die auf diesem Gebiete des Verkehrs erforderliche Sorgfalt (B. G. B. § 276) dienen, wofern sie den Niederschlag vieljähriger Erfahrungen über Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit einer bestimmten Handlungsweise des Jägers, oder über die Mittel und Wege, um einer Gefahr vorzubeugen, darstellt und sich bisher in der Praxis bewährt hat. Indes

unter solchen Voraussetzungen will auch der Berufungsrichter einem Jägerbrauche die Beachtlichkeit wohl nicht absprechen, denn er folgert schließlich nur, daß einer Jagdregel, die auf Leben und Gesundheit der Menschen nicht genügend Rücksicht nehme, die Anerkennung versagt werden müsse, und dieser Satz ist in der Tat nicht zu beanstanden. Es fragt sich also nur, ob nicht das Berufungsgericht bei dem von ihm zugrunde gelegten Sachverhalt die Anforderung an die dem ordentlichen Jäger obliegende Sorgfalt für den gegebenen Fall zu hoch gespannt habe. — Nun würde es unter den Verhältnissen, wie sie hier vorliegen, also in einem Falle, wo bei einer Treibjagd der Schütze, und zwar der Jagdverwalter, der persönlich die Jagd zu leiten hatte, nach einem zwischen Schützen und Treibern hindurchlaufenden Hasen schießt, dabei den Hasen fehlt und den in der Nähe befindlichen, dem Schützen sichtbaren Treiber ins Auge trifft, als gerechtfertigt erscheinen, aus diesem Sachverhalte nach dem regelmäßigen Zusammenhang der Dinge zunächst die Folgerung zu ziehen, daß der Unfall von dem Schützen verschuldet sei. Sache des Beklagten wäre es demgegenüber alsdann, die etwaigen besonderen Umstände nachzuweisen, aus denen sich seine Schuldlosigkeit ergibt (vgl. Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse § 803 Bem. 9 Abs. 1, 2. Aufl. S. 951, Jur. Wochenschr. 1905, S. 44[8], Urt. d. Reichs-Ger. VI. 337/07 v. 15. Juni 08). Umstände, die eine Exkulpation nicht begründen könnten, vielmehr von dem Schützen zu vertreten sein würden, wären aber auch eine unrichtige Schätzung der Abstände oder ein mangelhaftes Zielen oder ein Fehler beim Abdrücken, namentlich auch der von dem ersten Richter nach dem Gutachten des Oberförsters A. angenommene Umstand, daß Kläger, weil er durchfroren und seine Finger deshalb steif gewesen seien, nicht die erforderliche Treffsicherheit gehabt habe. Derartige Möglichkeiten des Kausalverlaufes wären durch die im Berufungsurteile als richtig unterstellten Behauptungen des Beklagten über die streitigen Standorte und Entfernungen noch nicht ausgeräumt. — Allerdings ist nicht bestimmt ersichtlich, daß das Berufungsgericht eine für schuldhafte Verursachung durch den Beklagten sprechende tatsächliche Vermutung vor Augen gehabt hat. Allein auch von dem Standpunkte des Berufungsurteils aus ist die angefochtene Entscheidung aufrechtzuhalten. Wenn der Berufungsrichter annimmt, daß selbst bei Unterstellung einer Entfernung von 20 m im rechten Winkel die Gefahr der Verletzung eines Treibers im vorligenden Falle bestand und nicht etwa eine ganz entfernte, sondern für den Schützen sehr wohl erkennbare gewesen ist, so ist das doch im wesentlichen eine tatsächliche auf Würdigung auch der konkreten Verhältnisse beruhende Beurteilung. Hierbei ist insbesondere der Umstand, daß der Erdboden damals fest gefroren war und dadurch die Gefährlichkeit eines Prellschusses erhöht wurde, berücksichtigt, offenbar im Anschlusse an das Gutachten des A., der zugleich darauf hinweist, daß bei dem weiten Schusse die Schrotstreuung eine größere und ein Fehlschuß nicht ausgeschlossen sei. Wenn die weitere Angabe des Sachverständigen, daß „immerhin" jeder sichere Schütze den Schuß „gewagt" hätte, vom Berufungsrichter anscheinend dahin aufgefaßt wird, daß der Schuß unter so bewandten Umständen doch ein, auch für den sicheren Schützen nicht unbedenkliches, ein gewagtes Unterfangen gewesen sei, so liegt auch dies im Gebiete der tatsächlichen Würdigung und das gleiche trifft zu für die Verwertung der Aussage und Auffassung des Zeugen N. in bezug auf die Erkennbarkeit der Gefahr. Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet.

Verschiedenes.

— Die Ausbeutung der bosnischen Staatswaldungen. Die österreichische Tagespresse bringt ganze Artikelserien über die Vorgänge bei den bosnischen Waldverkäufen. Ebenso hat sich der bosnische Landtag in seiner diesjährigen Tagung wiederholt mit dem Holzverkauf in den Staatswaldungen beschäftigt, auch die meisten der bis jetzt an ihn ergangenen Beschwerden betrafen Mißstände in der Forstwirtschaft. Zur Untersuchung der vorgebrachten Beschwerden hat der Landtag eine allerdings nur aus Laien bestehende Kommission ernannt, die sich mit der Revision der gesamten Forstwirtschaft befaßte und im Verein mit der einheimischen Presse Sachen an das Tageslicht brachte, die allerdings höchst eigenartig erscheinen.

Das Holz der bosnischen Wälder wird hauptsächlich an die beiden Firmen Otto Steinbeis und Eißler & Ortlieb auf dem Stocke verkauft. Durch Verträge ist allerdings der Jahresetat festgesetzt und die Art der Schlagsführung bestimmt. Letztere darf nur in Form von Plenterhieben mit einer solchen Holzmasse erfolgen, daß durch den übergehaltenen Bestand die Wiederverjüngung des Schlages gesichert erscheint und jeder Verwüstung der Bestände oder Bodenverarmung vorgebeugt wird. Für alle bei der Werbung der Hölzer vorkommenden Beschädigungen ist der Käufer ersatzpflichtig, ebenso ist für eine Überschreitung der Einschlagsmasse eine erhebliche Geldstrafe festgesetzt. Bei Befolgung aller dieser im Vertrage enthaltenen Bestimmungen dürfte eine wesentliche Schädigung des Waldbesitzes gar nicht vorkommen. Wie sieht es aber mit der Innehaltung dieser Verpflichtungen seitens der Käufer aus? Trotzdem in den Verträgen nur der Plenterschlagbetrieb vorgeschrieben ist, wird von den beiden Großfirmen überall fast der ganze Bestand abgetrieben, nur einige zu Nutzholz untaugliche Nadelholzstämme und einige Laubhölzer, diese aber meist schwer beschädigt, bleiben zurück. Die Ausnutzung der geschlagenen Stämme ist die denkbar verschwenderischste und unwirtschaftlichste. Nur das schönste, Sägeblöcke I. Klasse liefernde Stammstück wird ausgehalten, alles etwas schadhafte, ästige, überstarke oder schwächere Material bleibt unbenutzt im Schlage liegen. Bei der Fällung, Ausformung und Bringung der anfallenden Holzmassen herrscht die größte Rücksichtslosigkeit. Unter Vernachlässigung aller forstlichen Regeln



wird nur auf die möglichst billige Gewinnung Bedacht genommen und dabei der noch stehen bleibende Bestand und der Waldboden arg beschädigt. Die großen, für Transportanlagen benötigten Holzmengen werden nicht aus den Abfallhölzern genommen, sondern da, wo sie am nächsten zu haben sind, ohne Unterschied der Qualität und der Holzart. Da die Firmen nur das tatsächlich aus dem Walde gefahrene Holz bezahlen, so wird ihnen bei dieser Wirtschaft vielleicht nur ein Drittel des wirklich geschlagenen Holzes angerechnet. Für die großen Beschädigungen leisten die Firmen gar keinen oder nur ganz geringen Ersatz. Die ihnen günstige Strömung voll ausnutzend, beziehen sie mehr als die doppelte, als Jahreseinschlag festgesetzte Holzmenge auf der nahezu gleich großen Schlagfläche. Die Nutzung erfolgt ganz nach Wunsch und Willen der Firmen, das Land besitzt diesen gegenüber keine Rechte mehr, sondern nur Pflichten, da es sich im Laufe der Jahre aller Rechte zugunsten der Firmen begeben hat. Infolge ihrer Macht und ihres großen Einflusses stellen diese an die Forstverwaltung die ungeheuerlichsten Forderungen. Diese werden stets genehmigt, wenn nicht von der Forstdirektion, um so sicherer vom Ministerium. Unter dem staatlichen Forstpersonal wählen sich die Firmen jene Beamten selbst aus, die als Vertreter des Staates bei Durchführung der Holzabgaben tätig sind! Wehe jenem, der auch nur den Versuch wagen würde, den Ansprüchen der Käufer im Interesse des Staates entgegenzutreten! Die Folge davon ist, daß da, wo mehrere Sortimente (z. B. Säge- und Zelluloseholz) ausgehalten werden, durch falsche Sortierung und unrichtiges Aufmaß eine sträfliche Begünstigung der Firmen stattfindet. Hierdurch ist begreiflicherweise ein großes Mißtrauen gegen die staatlichen Forstbeamten bei der einheimischen Landbevölkerung hervorgerufen worden, und die Erbitterung gegen die aus der „Monarchie“ stammenden Forstbeamten ist so groß, daß im Landtage eine Resolution angenommen wurde, wonach mit der Leitung der Holzabgaben an die Großfirmen in Zukunft nur einheimische Kräfte betraut werden dürfen. Es ist aber auch kaum zu begreifen, wenn man liest, daß im Vorjahre ein mit mehreren Millionen Festmeter Nadelholz bestocktes Waldgebiet zum Preise von 84 Heller pro Festmeter Nutzholz verschachert wurde und daß zur selben Zeit der Verkauf eines anderen Bestandes mit 3 Kr. × 2,55 ℳ pro Festmeter, meist Fichten- und Kiefernnutzholz, erfolgte, und daß der Käufer diesen letzteren Bestand mit 1 Kr. Nutzen pro Festmeter sofort an eine andere Firma zur Ausbeutung verkauft hat. Der riesige, mehrere Millionen Mark betragende Reingewinn der Großfirmen sichert ihnen eine unbeschränkte Macht, die sie auch voll ausnützen. Als im Jahre 1903 ernste, um die Forstwirtschaft verdiente Männer auf eine strikte Einhaltung der Vertragsbestimmungen drangen, paßte das natürlich den Firmen nicht. Sie wandten alle Mittel an, diese in leitender Stelle befindlichen Persönlichkeiten auf ihre Seite zu bringen; als dieses nicht gelang, suchten sie einen Ausweg nach anderer Seite und — sie fanden ihn. Seit dieser Zeit datiert die unheilvolle Begünstigung der beiden Großfirmen. Obgleich die Forstverwaltung auf die Nachteile, welche dem Lande durch die Holzverkäufe an die Großfirmen erwüchsen, hinwies und eine nachhaltige Nutzung in eigener Regie anstrebte, gelang es durch allerlei Intrigen seitens der Großfirmen, es doch dahin zu bringen, daß die Nutzung im eigenen Betriebe als unwirtschaftlich gehalten wurde. Alle mit vieler Mühe und einem großen Kostenaufwand geschaffenen Einrichtungen wurden als Utopien bezeichnet und der möglichst rasche Verkauf des Holzes auf dem Stocke und im Submissionswesen als das einzig richtige und den Ertrag sichernde Wirtschaftsziel dargestellt. Trotz aller gegenteiligen Erfahrungen und aller Einwendungen der Forstwirte wurde angeordnet, daß alle bosnischen Staatswaldungen ausnahmslos zum Verkauf auf dem Stock im Submissionswege anzubieten sind, und es gelangten auch hierbei Waldgebiete bis zu einer Million und mehr Festmeter Holzmasse zum Ausgebot.

Um nun die allgewaltige Stellung der beiden Großfirmen zu brechen, soll es jetzt auch anderen Firmen ermöglicht werden, Holz von der Staatsforstverwaltung direkt kaufen zu können. Ebenso soll eine strikte Durchführung der in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen gefordert werden. Daß hierdurch eine Besserung der Verhältnisse erfolgt, wird in eingeweihten Kreisen nicht geglaubt, denn an eine Konkurrenz der neuen Firmen mit den beiden alten bereits feste Absatzgebiete habenden Großfirmen auf dem Weltmarkte ist nicht zu denken, da diese mit ihrem Millionengewinn jeder Konkurrenz die Spitze bieten, zumal auch die neuen Firmen nunmehr eine weit höhere Taxe pro Festmeter zahlen müßten, als bisher üblich. Eine Gesundung der bosnischen Forstwirtschaft kann nur durch die Übernahme des Holzverkaufs in die eigene Verwaltung eingeleitet werden. Es ist allerdings wohl zu beachten, daß die Firmen zur Ermöglichung der Holzausnutzung auch ganz erhebliche Aufwendungen durch den Bau mehrerer 100 km Bahnen, Straßen, von Sägemühlen usw. machen mußten, die sie natürlich verzinst und erstattet haben wollen.

— **Förstergastwirtschaften.** In der „Frankfurter Ztg.“ wird Klage darüber geführt, daß die elsaß-lothringische Forstverwaltung Förstergastwirtschaften eingehen läßt. Nach den eingezogenen Erkundigungen ist eine grundsätzliche Abschaffung derselben nicht beabsichtigt. In einigen Fällen ist es auf Wunsch der Beamten und deren Frauen selbst geschehen, weil bei dem heutigen Kostenaufwande für die Dienstboten und den hohen Transportkosten für Lebensmittel der Reingewinn mit der vielen Mühe nicht im Verhältnis steht. Ferner läßt sich nicht in Abrede stellen, daß eine Gastwirtschaft im Forsthause auch aus mancherlei anderen Gründen ihre Bedenken hat.

Aus Bayern.*) Die Gesamtlage des bayerischen Nutzholzmarktes war während des Berichtszeit-

*) Ergänzung unseres Berichtes in Nr. 24 Seite 490 und folgende.

raumes ziemlich fest. Bei den in der Interessensphäre der bayerischen Staatsforstverwaltung stattgehabten Nadelstammholzversteigerungen zeigte sich allenthalben rege Kauflust, die einen flotten Absatz des angebotenen Materials zu hohen Preisen zur Folge hatte; so konnte das Kgl. Forstamt Kandel-Süd (Pfalz) im Wege der öffentlichen Versteigerung 3200 fm Stammholz bei einer Gesamttaxe von 89660 ℳ mit 13 % Mehrerlös absetzen; es wurde z. B. bezahlt für Kiefernblochholz:

Länge: 3 m, 3,50 m, 4 m, 4,50 m.

	I. Kl.	II. Kl.
Durchmesser	35 und mehr cm	26 mit 34 cm
Taxe	32,00	25,00 ℳ
Erlös	32,00	27,75 ℳ
	III. Kl.	IV. Kl.
Durchmesser	20 mit 25 cm	unter 20 cm
Taxe	21,00	18,00 ℳ
Erlös	25,85	20,50 ℳ

Auch die Privatwaldbesitzer konnten sich über Mangel an Absatz oder gar weichende Preise nicht beklagen; namentlich war es ein alter Stamm langjähriger Abnehmer, der bei den umfangreichen Handverkäufen den Vorteil prompter, spesenloser Abschlüsse in anerkannt tadellos sortierter Ware mit dem Festhalten an den bisherigen hohen Preisen oder sogar mit einem kleinen Aufschlag honorierte. Im Mittelpunkt des Interesses stehen nach wie vor die stärkeren Sortimente, vom Rundholz das sogenannte Meßholz (etwa II. Klasse), auf dem Brettermarkte die breite Ware.

Die der Papierindustrie dienenden Sortimente haben eine weitere namhafte Steigerung erfahren, was sowohl für den Langholzhandel wegen der als Zellulosehölzer mit in Frage kommenden zwei bis drei letzten Stammholzklassen als auch für den Brennholzabsatz durch Vorwegnahme des einigermaßen brauchbaren Schleifholzmaterials von größter Bedeutung ist. Der Preis für Zelluloseholz ist infolge der günstigen Marktlage und des Ausbleibens der Nonnenhölzer gegen die Vorjahre um 50 bis 70 Pf. pro Ster gestiegen; für Papier-(Schleif-)holz entrindet wurde in günstigen Absatzlagen bezahlt:

	I. Kl.	II. Kl.
Minimallänge	2 m	2 m
Minimaldurchmesser am Zopfe	10 cm	8 cm
	10,50 ℳ	9,50 ℳ

Der Absatz an geringwertigen Brennholzsortimenten vollzog sich infolge der anhaltend außergewöhnlich milden Witterung örtlich schleppend und zu abgeschwächten Preisen.

Waldbrände.

Potsdam, 8. Juni. Auf dem Schieß- und Übungsplatz Schumkersee in Kummersdorf, auf dem zurzeit die 8. Kompagnie des 2. Eisenbahner-Regiments aus Berlin und die Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission Übungen abhalten, entstand gestern aus noch nicht aufgeklärter Ursache gelegentlich der auf dem Platze abgehaltenen Schießversuche ein Waldbrand. Von der Oberförsterei Kummersdorf wurden telephonisch und durch Radfahrer die benachbarten Feuerwehren alarmiert, die alsbald herbeieilten und gemeinsam mit den Soldaten das Feuer bekämpften. Insgesamt waren etwa 1000 Mann an den drei Stunden dauernden Löschungsarbeiten beteiligt. In der Hauptsache sind durch das Feuer 80- bis 100 jährige Kiefernbestände betroffen worden.

Wildeshausen, 12. Juni. In dem benachbarten Forstorte Hölscherholz, auf dem sogenannten Ochsenberge, kam es zu einem Wald- und Heidebrand. Zum Glück war der leitende Arzt der in der Nähe befindlichen Lungenheilstätte mit den männlichen Insassen der ihm unterstellten Anstalt sofort zur Stelle, und ihrem energischen Eingreifen gelang es, den Brand auf seinen Herd beschränken und eine größere Ausdehnung verhindern zu können.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 18. Juni 1912.** Rehböcke 0,30 bis 0,85, Schwarzwild 0,25 bis 0,45 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,50 bis 0,70 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Balthasar, Oberförster zu Hemeln, ist die Verwaltung des Forstreviers Jura, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Kloer, Forstmeister zu Ohlau, Regbz. Breslau, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Stens, Oberförster zu Schmiedefeld, Regbz. Erfurt, ist nach Aurich, Regbz. Aurich, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Teichmann, Oberförster zu Junkerhof, Regbz. Marienwerder, ist die Oberförsterstelle in Schmiedefeld, Regbz. Erfurt, vom 1. August d. Js. ab übertragen.

Böhlke, Förster zu Freienfelde, ist zum Revierförster ernannt ihm sind die Geschäfte der neu errichteten Revierförsterstelle Freienfelde für die Schutzbezirke Freienfelde und Balsdrey, Oberförsterei Karnkewitz, Regbz. Köslin, vom 1. Juli d Js. ab übertragen.

Friese, Förster zu Samordey, Oberförsterei Rudczanny, ist auf die Försterstelle zu Schleuse, Oberförsterei Skallischen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Gädke, Feldwebel beim Garde-Schützen-Bataillon, ist als Forstaufseher für die Oberförsterei Grunewald mit dem Stationsort Zehlendorf, Regbz. Potsdam, angenommen.

Hansow, Hegemeister zu Salzdetfurth, Oberförsterei Diekholzen, Regbz. Hildesheim, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Hoebel, int. Gemeindeförster zu Oberwallmenach, ist in die Oberförsterei Rüdesheim, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Juli d. Js. ab einberufen.

Hranzow, Forstaufseher zu Großmellen, Oberförsterei Wedelsdorf, ist nach Zedlitzfelde, Oberförsterei Falkenwalde, Regbz. Stettin, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hrimmer, Feldwebel beim Garde-Schützen-Bataillon, ist als Forstaufseher für die Oberförsterei Tegel mit dem Wohnsitz in Plötzensee, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab angenommen.

Hronski, Hilfsjäger und Schreibgehilfe zu Turoscheln, Oberförsterei Turoscheln, ist in gleicher Eigenschaft nach der Oberförsterei Ratzeburg, Regbz. Allenstein, versetzt.

Helbig, Förster zu Rüdesheim, Oberförsterei Rüdesheim, ist nach Sonnenberg, Oberförsterei Sonnenberg, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hellmann, Forstaufseher zu Letznau, Oberförsterei Darslub, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach Darslub, Oberförsterei Darslub, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Lüpke, Forstaufseher zu Gr.-Piasnitz, Oberförsterei Gohra, ist nach Letznau, Oberförsterei Darslub, Regbz. Danzig vom 1. Juli d. Js. ab versetzt

Muhog, Forstaufseher zu Tiefensee, Oberförsterei Eberswalde, ist nach Fern-Neuendorf, Oberförsterei Cummersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Peters, Hegemeister zu Telegraf, Oberförsterei Böddeken, Regbz. Minden, tritt mit dem 1. September d. Js. in den Ruhestand.

Pröser, Förster zu Buntebock, Oberförsterei Oberkaufungen, ist die Försterstelle Wellerode, Oberförsterei Waldau, Regbz. Cassel, vom 1. September d. Js. ab übertragen.

Reymann, Forstaufseher zu Friedrichshammer, Oberförsterei Kreuzburg, Regbz. Oppeln, ist zum Förster o. R. ernannt.

Schaper, Förster o. R. zu Husen, Oberförsterei Dalheim, ist unter Ernennung zum Förster nach Telegraf, Oberförsterei Böddeken, Regbz. Minden, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Sippel, Förster zu Salmünster, Oberförsterei Salmünster, ist die Försterstelle Roßberg-Ost, Oberförsterei Roßberg, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Tischendorf, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Darslub, Oberförsterei Darslub, ist als Forstaufseher nach Nadolle, Oberförsterei Gohra, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Wagener, Förster zu Jossa, Oberförsterei Marioß, ist die Försterstelle Mernes, Oberförsterei Salmünster, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Vom 1. Juli d. Js. ab sind nachstehende Förster versetzt bzw. sind ihnen Försterstellen im Regierungsbezirk Danzig übertragen:

Beinlich, Revierförster zu Fuchsberg, Oberförsterei Schönberg, nach Babenthal, Oberförsterei Stangenwalde; **Boedewig,** Förster zu Hoppendorf, Oberförsterei Schönberg, nach Fuchsberg, Oberförsterei Schönberg; **Grabs,** Förster zu Grünwalde, Oberförsterei Gr.-Bartel, unter Ernennung zum Revierförster nach Altmühl, Oberförsterei Kielau; **Haensel,** Förster zu Babenthal, Oberförsterei Stangenwalde, nach Stangenwalde, Oberförsterei Stangenwalde; **Karbe,** Förster zu Heidebrück, Oberförsterei Wildungen, nach Ciß, Oberförsterei Gr.-Bartel; **Koseck,** Förster zu Steinsee, Oberförsterei Mirchau, nach Grünwalde, Oberförsterei Gr.-Bartel; **Krug,** Förster zu Gdingen, Oberförsterei Kielau, nach Piasnitz, Oberförsterei Gohra; **Neumann,** Förster zu Altmühl, Oberförsterei Kielau, nach Sommerberg, Oberförsterei Buchberg; **Richter,** Förster zu Prießnau, Oberförsterei Gohra, nach Steinsee, Oberförsterei Mirchau; **Schiweck,** Förster zu Nadolle, Oberförsterei Gohra, nach Prießnau, Oberförsterei Gohra; **Wolff,** Förster zu Ciß, Oberförsterei Gr.-Bartel, nach Heidebruck, Oberförsterei Wildungen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Dem Leiter der Reichsgräflich von Kesselstattschen Majorats-Verwaltung, Oberförster **Wagner** zu Föhren bei Trier, ist von dem Majoratsherrn der Titel „Forstmeister", dem Förster **Winges** zu Föhren der Titel „Revierförster" verliehen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Das Luitpoldkreuz für 40jährige Dienstzeit wurde verliehen: **Dummert,** Waldwärter a. D. zu Schalkhausen; **Eimer,** Förster zu Neubäu; **Friedrich,** Förster a. D. zu Dillingen.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Staats-Forstverwaltung.

Coch, Oberförster zu Markfuhl, wurde zum Forstmeister ernannt.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Domänen-Forstverwaltung.

Mahlein, Forstmeister zu Helba, trat in den Ruhestand und erhielt das Ritterkreuz 1. Klasse des Sächs.-Ernestinischen Hausordens.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Försterstelle des Forstschutzbezirks Enkirch,** Regbz. Coblenz, ist zum 1. September 1912 neu zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1200 ℳ, steigend von drei zu drei Jahren um je 200 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2400 ℳ; außerdem wird eine pensionsfähige Mietsentschädigung von 300 ℳ und eine pensionsfähige Brennholzentschädigung von 100 ℳ gewährt. Forstversorgungsberechtigte Bewerber oder Reservejäger werden ersucht, ihre Meldungen unter Beifügung des Forstversorgungsscheines oder des Militärpasses sowie der seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, innerhalb 8 Wochen bei dem Bürgermeister in Enkirch vorzulegen, sowie auch eine Erklärung beizufügen, daß sie durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 79. Anfrage: Ich habe in meinem Revier eine große Anzahl Eichen von 30 bis 50 cm mittlerem Durchmesser, welche ausgeästet werden sollen. Kann ich diese Arbeit jetzt und im Sommer ohne Nachteil für die Eichen ausführen? Gibt es zu diesem Zwecke besondere Steigeisen mit Sicherheitsvorrichtungen? Welche Firma liefert die Eisen, und zu welchem Preise?

G. W. in Br.

Antwort: Im Sommer kann allenfalls nur eine Trockenastung ausgeführt werden, eine Grünastung ist aber auf jeden Fall ausgeschlossen. Diese darf nur während der Vegetationsruhe erfolgen und hat sich auf Äste bis zu 10 cm Durchmesser, die mit einer scharfen Säge zu entfernen sind, zu beschränken. Zur Ausführung dieser Arbeiten empfiehlt sich in jüngeren Beständen bis zu etwa 40 cm Durchmesser die Anwendung des Astungs-Steigrahmens (Patent Kgl. Oberförster Zehnpfund), der einen nicht ermüdenden, sicheren Stand gewährt und ein rasches Arbeiten ermöglicht. Preis 20 ℳ. Für stärkere, ästige Bestände eignet sich am besten der Steigapparat Nr. 1157½. Dieser ermöglicht ein rasches und sicheres Besteigen der Bäume, ohne diese zu beschädigen. Preis 12 ℳ. Beide Apparate sind von der Firma W. Göhlers Witwe, Inh. A. Bernstein, Freiberg i. Sa., zu beziehen, welche jeder Bestellung eine Gebrauchsanweisung beilegt.

Nr. 80. Anfrage: Kann ein festes Andrücken oder Anstampfen der Erde mit dem Fuße beim Pflanzen den vierjährigen verschulten Tannen auf sandigem, humosem Boden von Nachteil sein?

P. K. in L.

Antwort: Die Lagerung der Erde erfolgt im Pflanzloch so dicht, daß Hohlräume mit Sicherheit vermieden werden und die Wurzeln in Erde gut eingebettet sind. Diese Arbeiten werden bei vierjährigen Tannen am besten mit der Hand ausgeführt; ist das Pflanzloch bereits voll ausgefüllt, so kann zum Schluß ein leichtes Antreten der Erde mit dem Fuße an den Pflanzlochwänden entlang und mit dem Ballen gegen die Pflanze allerdings nicht schaden. Dagegen ist ein festes Andrücken oder Anstampfen der Pflanzlocherde mit einem derben Arbeiterstiefel entschieden von Nachteil und wird den Pflanzen nicht gut bekommen.

☛ **Dieser Nummer liegt die Juni-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.**

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1520a. **Freitag,** Forstaufseher, Parwolken, Post Biessellen, Allenstein.
1521a. **Körner,** Forstaufseher, Klein-Kreutsch, Post Lissa i. P., Posen.
1531a. **Lange,** Forstaufseher, z. Zt. Stadtförster, Zartenstrau, Post Karnin, Insel Usedom, Stettin.
1533a. **Rummel,** Forstaufseher, z. Zt. Stadtförster, Forsth. Boelitz i. Pomm. (Post), Stettin.
1534a. **Neumann,** Forstaufseher, Knackfee (Post), Köslin.
1535a. **Droese,** Hegemeister, Forsth. Wolfshagen, Post Jaershagen, Köslin.
1541a. **Schultz,** Hegemeister, Forsth. Masselwitz, Post Carzin, Kr. Schlawe, Köslin.
1544a. **Westphal,** Förster, Chorin i. M. (Post), Potsdam.
1546a. **Kannstädter,** Förster, Forsth. Britz, Post Britz, Kreis Angermünde, Potsdam.
1547a. **Husung,** Förster, Fangschleuse (Post), Kr. Niederbarnim, Potsdam.
1549a. **Pietsch,** Forstaufseher, Friedersdorf, Mark, Potsdam.
1556a. **Wurl,** Förster, Ucklen, Post Friedersdorf, Mark, Potsdam.
1557a. **Fiebig,** z. Zt. Privatförster, Forsth. Schützenhaus, Post Hasselbusch, Nm., Frankfurt a. O.
1560a. **Blaue,** Förster, Neubischofsee, Post Kunersdorf, Frankfurt a. O.
1563a. **Kuchenbäcker,** Förster, Gr.-Muckrower Teerofen, Post Weichensdorf, Frankfurt a. O.
1564a. **Graffe,** Forstaufseher, Schlaubehammer, Post Müllrose, Frankfurt a. O.
1567a. **Schulze,** Hegemeister, Zahna, Bez. Halle, Merseburg.
1568a. **Habeck,** Hegemeister, Augustwalde i. Pomm., Stettin.
1570a. **Hensel,** Forstaufseher, Langenhagen b. Borin i. Pomm., Stettin.
1577a. **d'Ottilie,** Forstaufseher, Pfennigstedterfeld, Post Wildeshausen i. Oldenburg, Hannover.
1578a. **Hampel,** Hilfsjäger, Herges-Vogtei, Kr. Schmalkalden, Cassel-Ost.
1581a **Fischer,** Hilfsjäger, Forsth. Weißenthurm, Post Lorch am Rhein, Wiesbaden.
1588a. **Schink,** Forstaufseher, Groß Reußen, Post Horn, Allenstein.
1591a. **Neureuter,** Forstaufseher, Emilienthal, Post Liebemühl, Allenstein.
1592a. **Martin,** Forstaufseher, Forsth. Reußen, Post Gr.-Bertung, Allenstein.
1598a. **Fintz,** Förster, Forsth. Rokitten, Post Rokitten, Posen.
1610a. **Meyer,** Forstaufseher, Unterberg (Post), Posen.
1619a. **Hoffmann,** Forstaufseher, Schwerin a. W., Poststr. 28, Posen.
1620a. **Röthe,** Förster, Velpe (Post), Osnabrück.
1621a. **Freitag,** Hilfsförster, Forsth. Langenau, Post Langenau, Liegnitz.
1622a **Stolze,** Hilfsförster, Rauscha, O.-L., Liegnitz.
1630a **Schuhmann,** Hilfsförster, Rauscha, O.-L., Liegnitz.
1631a. **Wolfram,** Hilfsförst, Schönberg, Post Neuhammer, O.-L., Liegnitz.
1633a. **Bilke,** Hilfsförster, Neuhammer, O.-L., Liegnitz.
1635a. **Kuba,** Forstaufseher, Forsth. Herrmannsdorf, Post Braunsberg, Ostpr., Königsberg.
1642a. **Ewert,** Hegemeister, Cronau, Post Gr.-Ramsau i. Ostpr., Allenstein.

Der Vorstand. Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Breslau. Sonntag, den 14. Juli d. Js., vormittags 11 Uhr, Delegierten- und Mitgliederversammlung in Paschkes Restaurant, Taschenstraße. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Vereinsversammlung in Berlin; 2. Vortrag des Kollegen Hillebrandt: „Aus dem Vereinsleben"; 3. Neuwahl des sein Amt niederlegenden Vorsitzenden für den Rest der Wahlperiode (ein Jahr); 4. Anträge, bis 30. Juni erbeten. Damen willkommen.

J. A.: Sacher.

Bromberg. Den Herren Vorsitzenden der Ortsgruppen, sowie den Herren Einzelmitgliedern zur Kenntnis, daß ich am 1. Juli d. Js. den Vorsitz der Bezirksgruppe niederlege; bitte, sich in allen Vereinsangelegenheiten an Herrn Förster Martin-Jesuitersee zu wenden.

Buges, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Montag, den 1. Juli d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Versammlung zu Altenkirchen im Bahnhotel. Tagesordnung: 1. Bericht des Kollegen Gräff über die stattgehabte Bezirksgruppenversammlung; 2. Vortrag: Die rationelle Bewirtschaftung eines Hausgartens (Kollege Webler); 3. Beschlußfassung über eine Familien-Zusammenkunft; 4. Verschiedenes, u. a. gemeinsamer Patronenbezug, Lebensversicherung, Haftpflichtversicherung, Zahlung der Vereinsbeiträge für das 2. Halbjahr 1912. Der Vorsitzende.

Berent (Regbz. Danzig). Sitzung am Sonntag, dem 7. Juli d. Js., nachmittags 6 Uhr, im Gasthause Schnick, Lippusch. Das zu Ende Juni angesetzte Scheibenschießen hat eingetretener Verhältnisse wegen bis August verschoben werden müssen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Einziehung der Beiträge; 2. Vortrag des Kollegen Stein über „Einmieten der Kartoffeln"; 3. Anträge aus der Versammlung. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorsitzende: Stein.

Bütow (Regbz. Stettin). Montag, den 1. Juli 1912, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Lentz' Hotel. Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegiertenversammlung; 2. Zahlung der Beiträge; 3. Besprechung über die Krankenkosten-Beihilfekasse; 4. Verschiedenes.

Der Vorstand. J. A.: Schulze, Schriftführer.

Crone a. B. (Regbz. Bromberg). Sitzung am 29. Juni d. Js., nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung wird vor Beginn der Sitzung bekanntgegeben.

Der Vorsitzende.

Darslub (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 21. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet in Mechau ein Scheibenschießen statt.

Der Vorstand.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Das nächste Scheibenschießen findet am Sonntag, dem 30. Juni, nachmittags von 3 Uhr ab, auf dem Stande der Försterei Kasparus statt. Von Mitgliedern eingeladene Gäste sind willkommen.

Der Vorsitzende: Neumann.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Montag, dem 1. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Festungsgarten in Driesen. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden

über die Bezirksgruppenversammlung in Landsberg a. W.; 2. Verschiedenes. Um 4 Uhr gemeinsames Kaffeetrinken wie in früheren Jahren.
Der Vorstand.

Eberswalde (Regbz. Potsdam). Sonnabend, den 22. Juni d. Js., abends 7 Uhr, Versammlung im „Kaiserbad" zu Eberswalde. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Einziehung der Beiträge pro 2. Halbjahr (5 Mk., bei Postsendung zuzüglich 5 Pfg. Bestellgeld). 3. Besprechung einer Waldtour. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Montag, dem 1. Juli d. Js., nachmittags von 5 Uhr ab, findet im Vereinslokal (Gasthof zur Gold. Traube) in Erkner eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Besprechung und Beschlußfassung über ein zweites Scheibenschießen; 3. Verschiedenes. Nachher Vortrag des Kollegen Pietsch über einen Tag in Ostafrika. Um zahlreiches Erscheinen bittet
Kandt, Vorsitzender.

Frankenberg (Regbz. Cassel). Montag, den 1. Juli d. Js., vormittags 11 Uhr, Versammlung im „Deutschen Haus" in Frankenberg. Tagesordnung: 1. Einziehung der Mitgliederbeiträge; 2. Verschiedenes. Werner.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Am Sonnabend, dem 6. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet in Gelguhnen die statutenmäßige Vierteljahrsversammlung statt. Tagesordnung: 1. Einziehung der Mitgliederbeiträge; 2. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung in Allenstein vom 30. Juni; 3. Entgegennahme von Anträgen; 4. Festsetzung des nächsten Scheibenschießens. Um vollzähliges Erscheinen mit Damen wird gebeten.
Der Vorstand.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Die nächste Versammlung findet am Sonnabend, dem 29. Juni d. Js., im Vereinslokal um 2 Uhr nachmittags statt. Bemerkt wird, daß die Forstkasse mit der Auszahlung der Gehälter um 10 Uhr vormittags beginnen wird. Hammer.

Hildesheim. Am Montag, dem 1. Juli 1912, nachmittags 3 Uhr, Vierteljahrsversammlung in Hildesheim (Europäischer Hof).

Kupp (Regbz. Oppeln). Am 1. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet im Vereinslokal zu Kupp eine Versammlung statt. Nach der Sitzung gemütliches Zusammensein. Die verehrten Damen sind freundlichst eingeladen.
Der Vorsitzende: Henckel.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am Montag, dem 1. Juli d. Js., nachmittags $3^1/_4$ Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Besprechung des Schülerschießens; 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Konitz; 3. Vortrag des Herrn Kollegen Herzberg über Bienenwirtschaft; 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Sonntag, den 7. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung mit Damen im Hotel Fuhlrott zu Leinefelde. Tagesordnung: Berichterstattung über die letzte Delegiertenversammlung.
Der Vorstand.

Neuhof (Regbz. Cassel). Sonntag, den 30. Juni d. Js., nachmittags $2^1/_4$ Uhr, Versammlung in Neuhof bei Klug. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorsitzenden; 2. Beitragszahlung; 3. Verschiedenes (u. a. Anregung auf einmalige, ganzjährliche Erhebung der Beiträge).
Der Vorstand.

Osterode, Ostpr. (Regbz. Allenstein). Montag, den 1. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Sitzung im „Elisenhof". Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppensitzung; 2. Kassenlegung; 3. Einziehung der Beiträge pro 2. Halbjahr (4 ℳ, bei Postsendung zuzüglich 5 ₰ Bestellgeld); 4. Besprechung über ein eventl. abzuhaltendes Scheibenschießen mit anschließendem Tanzkränzchen; 5. Aufnahme neuer Mitglieder; 6. Verschiedenes.
Der Vorstand: Wolk.

Rheinsberg, Mark (Regbz. Potsdam). Am 6. Juli d. Js. findet auf Zechlinerhütte das in Aussicht genommene Prämienschießen statt, wozu auch die verehrten Damen freundlichst eingeladen werden. Um 2 Uhr steht die Scheibe zur Abgabe von Probeschüssen, ½3 Uhr Beginn des Rennenschießens. Nach dem Schießen kurze Mitteilung über die Delegiertenversammlung in Berlin und gemütliches Beisammensein im Restaurant Thy daselbst.
Masurath, Vorsitzender.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Scheibenschießen Sonntag, den 30. Juni d. Js., bei Rominten. Anfang 4 Uhr nachmittags. Zahlreiche Beteiligung der Herren Kollegen mit ihren Damen sehr erwünscht. Gäste willkommen. Gehalt wird vom Herrn Forstkassenrendanten an diesem Tage von 1 bis 3 Uhr nachmittags ausgezahlt werden.
Der Vergnügungsvorstand.

Rotenburg a. F. (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 29. Juni d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge; 2. Verschiedenes.
J. A.: Schmidt.

Rybnik (Regbz. Oppeln). Montag, den 1. Juli d. Js., vormittags 11 Uhr, Mitgliederversammlung bei Pogoda. Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin und die Bezirksgruppenversammlung in Oppeln; 2. Zahlung der Vereinsbeiträge und der aus der Kasse bzw. vom Schatzmeister verauslagten Beträge; 3. Besprechung eines Prämienschießens; 4. Verschiedenes.
Der Vorsitzende: Bräuer.

Torfhaus (Regbz. Merseburg). Am Sonntag, dem 30. Juni d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Huthschen Gasthofe zu Roitzsch. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge; 2. Beschluß über Verwendung des Kassenbestandes; 3. Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin; 4. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Tuchler-Heide (Regbz. Marienwerder). Am 7. Juli findet ein Ausflug, verbunden mit

Scheibenschießen, nach dem Ciß-Busch statt. Sammelpunkt um 10¼ Uhr am Bahnhof Lindenbusch, alsdann Wagenfahrt über Rehhof nach dem Ciß-Busch, Ankunft daselbst gegen 3 Uhr. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten, Gäste können geladen werden. Diejenigen Herren, die nicht eigenes Fuhrwerk und evtl. die Bahn benutzen, wollen die Anzahl der Wagenplätze bestimmt bis 1. Juli bei Herrn Revierförster Schultz in Rehhof bei Lianno bestellen. Abfahrt von Tuchel 9,37 Uhr, von Poln.-Cekzin 9,58 Uhr vormittags. Nur bei ganz schlechtem Wetter fällt der Ausflug aus und findet derselbe am 21. Juli statt. Der Vorsitzende.

Ziegenhain (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 29. Juni d. Js., nachmittags 4½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Neukirchen. Abschiedsfeier für den zum Revierförster ernannten Kollegen Breitzmann. Um vollzähliges Erscheinen bittet Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Labiau (Regbz. Königsberg). Am 23. März fand in Labiau die Frühjahrsversammlung der Ortsgruppe statt. Die Tagesordnung wurde in folgender Weise erledigt: 1. Die Kassenprüfung gab zu Ausstellungen keinen Anlaß. 2. Die Einrichtung eines Familienbeirats wurde beschlossen, und werden den Vereinsmitgliedern demnächst nähere Mitteilungen zugehen. 3. Der bisherige Ortsgruppenvorstand wurde einstimmig wiedergewählt und nahm die Wahl an. 4. Bezüglich der Wahl eines Bezirksgruppenvorsitzenden wurde der Vorsitzende beauftragt mit den anderen Ortsgruppen in Verbindung zu treten. 5. Die Versammlung stimmte dem Vorschlage, jährliche Beitragszahlung einzuführen, zu. 6. Als Delegierter nach Braunsberg wird der Vorsitzende gewählt. 7. Die nächste Versammlung soll in Laukischken stattfinden. Die Kollegen Wasgien und Herrmenau erklärten sich bereit, ein Referat bzw. Korreferat über: „Anlage von Meliorationswiesen und Dauerweiden auf dem Försterdienstlande" zu übernehmen. 8. Herr Kollege Müller-Agilla stiftete der Ortsgruppe einen bisher von ihm benutzten „Schapirograph", was von der Versammlung mit lebhaftem Danke angenommen wurde.

Der Vorstand. Herrmenau, Vorsitzender.

Torgelow (Regbz. Stettin). In der am 13. Juni abgehaltenen Sitzung wurde beschlossen: 1. Das Scheibenschießen in Jatznick am 20. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, abzuhalten. Musik wird von der Barteltschen Kapelle gestellt. Die Kollegen Fuhrmann und Dittmann kaufen die Prämien ein und ist ihnen dazu ein Betrag von 60 ℳ zur Verfügung gestellt. 2. Bei der geringen Beteiligung am Wintervergnügen ist die Kasse in Schwierigkeiten geraten, und wird beschlossen, den Beitrag nur einmal am 1. Juli um 0,50 ℳ zu erhöhen. 3. Die Beschaffung eines Stempels für den Schriftführer wird genehmigt. 4, In der nächsten Versammlung wird Kollege Colell einen Vortrag über ein von ihm zu wählendes Thema halten. 5. Der Vorsitzende gibt den Jahresbericht für 1911 bekannt. 6. Der Sohn des Kollegen Blumberg, Ückermünde, führt einen Numerier-Füllpinsel vor. Die Versammlung erkennt die Vorzüge des Pinsels an und macht Bestellungen. Der Pinsel kostet 6,75 ℳ, ein Liter Farbe 1,50 ℳ, in Schwarz, Blau oder Rot. Ein Liter Farbe reicht bei einem Einschlage von ca. 3000 fm etwa zwei Jahre. Zu beziehen ist Pinsel und Farbe bei Hans Blumberg, Ückermünde. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Boeker, Walter, Hilfsförster, Regenthin, Kr. Arnswalde.
Döring, Königl. Forstaufseher, Somborn, Kr. Gelnhausen, Bez. Cassel.
Raupbach, Gust., Privatförster, Cremzow b. Drense, Ukm.
Scholz, Paul, Forstgehilfe, Schwarzkollm, Bez. Liegnitz.
Wiskow, Georg, Förster, Petershagen, Kr. Lebus.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Für einen von dem Herrn Königl. Forstmeister Erß in Panten in der Oberförsterei Hoyerswerda erlegten und ihm überlassenen Auerhahn; eingesandt von demselben	5,—	Mk.
Eingesandt von drei Jägern, ohne Nennung der Namen	20,—	„
Strafe für einen Forstdiebstahl; eingesandt im Auftrage der Frau Baronin von Steengracht, Moyland, durch deren Förster Herrn Imig in Moyland, Kr. Cleve	18,—	„
Von „Ungenannt"	4,30	„
	Sa. 47,30	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bartels, Bordenau, 2 Mk.; Breitschwerdt, Schwenningen, 2 Mk.; Bocker, Regenthin, 2,50 Mk.; Bieber, Brunau, 2 Mk.; Clawiter, Schieringen, 2 Mk.; Döring, Somborn, 2 Mk.; Engel, Misdroy, 2 Mk.; Fehlkamm, Finckenstein, 5 Mk.; Frank, Grünthal, 2 Mk.; Grote, Langheinersdorf, 2 Mk.; Hurche, Havelberg, 2 Mk.; Hofmann, Coburg, 5 Mk.; Heisig, Ziegenhals, 2 Mk.; Haase, Kuschgrund, 2 Mk.; Hahnel, Benndorf, 2 Mk.; Jüttner,

Murchin, 2 Mk.; Jdsiek, Wulwesort, 3 Mk.; Jünemann, Lindthal, 2 Mk.; Keuthahn, Eigenrieden, 2 Mk.; Lenser, Oliva, 2 Mk.; Leschinski, Vogtenthal, 2 Mk.; Müller, Mahlenzien, 2 Mk.; Meyer, Kl.-Gaffron, 2 Mk.; Neumann, Finckenstein, 2 Mk.; Ohrt, Rudau, 3 Mk.; Paul, Bodenstein, 2 Mk.; Rudolph, Hähnichen, 2 Mk.; Raupbach, Cremzow, 3 Mk.; Schmidt, Waltersdorf, 2 Mk.; Schare, Godelheim, 2 Mk.; Schürdewan, Schönwalde, 2 Mk.; Schönwald, Oliva, 5 Mk.; Schulze, Truschütz, 2 Mk.; Schmidt, Gr.-Liebenau, 2 Mk.; Steinicke, Straßberg, 2 Mk.; Stechler, Fabianshof, 2 Mk.; Tiedemann, Battaune, 2 Mk.; Velsinger, Sonsfeld, 3 Mk.; Weinhardt, Bernsgrün, 2 Mk.; Weiß, Waldmühle, 8 Mk.; Warch, Nauen, 2 Mk.; Wetter, Retlersen, 2 Mk.; Wagner, Brzezetz, 2 Mk.; Wislow, Petershagen, 2 Mk.; Winklewski, Michelau, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,

Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Zahlungen

an den Verein, sowohl Mitgliedsbeiträge wie auch Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, bitten wir nur an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte nach Neudamm, nicht aber an die Geschäftsstelle zu Halensee zu schicken.

Neudamm, im Juni 1912.

Die Kassenstelle.

Abgangsprüfung an der Forstlehrlingsschule zu Templin.

Die schriftliche Prüfung fand statt am 13. Mai, die mündliche sowie die Waldprüfung in der Zeit vom 10. bis 14. Juni d. Js. Der Prüfungsausschuß bestand aus folgenden Herren: 1. Oberförster Schwabe, Jagdschloß bei Weißwasser; 2. Direktor Oberförster Jacob, Templin; 3. Assistent Beck, Templin.

Alle 43 Prüflinge bestanden, und zwar 6 mit „sehr gut", 23 mit „gut" und 14 mit „ziemlich gut".

Der Verein „Waldheil" hatte auch in diesem Jahre wieder für die beiden besten Schüler einen Hirschfänger und ein Jagdmesser mit entsprechender Widmung gestiftet. Den Hirschfänger erhielt als bester Schüler Helmut Steinorth aus Forsthaus Blaustein, Kreis Königsberg i. Pr.; das Nickmesser der zweitbeste Schüler Friedrich Ehlers aus Schnaterei, Mecklenburg-Schwerin. Weitere Prämien erhielten die Forstschüler Gerhard Bethge aus Reinersdorf, Kreis Kreuzburg, und Hermann Wipper aus Puderbach, Kreis Wittgenstein. Es bekam Bethge das vom Herrn Kommerzienrat Neumann gestiftete Hartigsche „Lehrbuch für Jäger" und Wipper Wagners „Räumliche Ordnung im Walde", die Gabe des Schulpflegers. Alle vier Schüler haben die Prüfung mit „sehr gut" bestanden. Den Stiftern dieser Preise sei auch an dieser Stelle herzlichster Dank gesagt.

Templin, den 14. Juni 1912.

Jacob.

Bezirksgruppe VIII, Regierungsbezirk Liegnitz.

Sonntag, den 30. Juni, vormittags 11¼ Uhr, soll im Saale der Gröditzburg die diesjährige Versammlung abgehalten werden.

Tagesordnung:

1. Kurzer Bericht über den Verein;
2. Wahl des Vertreters zur Hauptversammlung in Eisenach;
3. Anträge für die Hauptversammlung;
4. Vortrag des Herrn Revierförsters Kaczynski, Nieder-Schönbrunn: „Welche Erfahrungen sind mit der Umwandlung des Niederwaldes in Hochwald gemacht worden?" Mitberichterstatter Oberförster Schwabe.
5. Wahl des Versammlungsortes für 1913.

Um 2 Uhr gemeinschaftliches Mittagsbrot im Burgrestaurant. Für den späteren Nachmittag ist noch ein kleinerer Ausflug in die Fasanerie und das Revier der Herrschaft Gröditzberg geplant. Se. Exzellenz Herr Wirkl. Geheimrat von Dirksen hat dazu eine Anzahl Gespanne zur Verfügung gestellt.

Es ist dringend erforderlich, die Anzahl der Teilnehmer vorher festzustellen, nicht bloß für den Ausflug, sondern auch zum gemeinschaftlichen Essen.

Anmeldungen sind bis zum 20. Juni an den Unterzeichneten zu richten.

Die Gröditzburg bietet so vieles Sehenswerte und ist ein so durch landschaftliche Schönheit ausgezeichneter Punkt, daß auch die Vereinsschwestern und Töchter während der Verhandlungen keine Langeweile haben werden. Sie seien hiermit bestens eingeladen und mit sonstigen Freunden unseres Berufes herzlich willkommen.

Jagdschloß bei Weißwasser, Oberlausitz, den 26. Mai 1912.

Oberförster Schwabe, Vorsitzender.

NB. Entfernung von der Station Gröditzberg bis zur Burg etwa 30 Minuten; von Station Neudorf eine Stunde.

Bezirksgruppe VI, Oppeln.

Sonntag, den 14. Juli 1912 findet eine Exkursion in die rühmlichst bekannte Graf Brühl-Renardsche Fasanerie am Ischelturm bei Groß-Strehlitz O.-S. statt, zu welcher der Unterzeichnete ergebenst einladet.

Zusammenkunft vormittags 9 Uhr auf dem Bahnhof in Groß-Strehlitz, alsdann Gang durch den Gräflichen Park nach dem Ischelturm. Besichtigung des Fasanenaufzugs und Einnahme eines von der Herrschaft gebotenen Frühstücks.

Bei günstiger Witterung Wagenfahrt nach Scharnosin (Oberschl. Schweiz), dort Einnahme des Mittagbrotes.

Vereinssitzung.

Tagesordnung: Besprechung eingegangener Schriftstücke vom Vereinsvorstand. Durchberatung etwaiger Anträge.

Um wegen der Wagen- und Magenfrage im voraus zutreffende Dispositionen treffen zu können, ist die vorherige Anmeldung, und zwar bis zum 6. Juli cr., an Herrn Wildmeister Sabarth in Schewkowitz bei Groß-Strehlitz dringend erforderlich.

Im Vorjahre waren in Kadlub zur Exkursion sage und schreibe — vier Mitglieder angemeldet, und die Anwesenheitsliste in Malapane ergab dann 49 Teilnehmer.

So erfreulich an sich ja die rege Beteiligung war, so hätten daraus arge Verlegenheiten entstehen können, wenn nicht ein bißchen Vorsehung gespielt und in opferbereiter Weise von Vereinsmitgliedern die Garantie für eine größere Anzahl Gedecke bei dem Gastwirt übernommen worden wäre.

Um dies zu vermeiden, wird die vorherige Anmeldung zur Anstandspflicht gemacht.

Angemeldete Gäste sind willkommen.

Dambrau, den 13. Juni 1912.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI.
Trost, Oberförster.

Bezirksgruppe II (Pommern).

Am Dienstag, dem 23. Juli, findet in Köslin die Hauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Vereinsangelegenheiten.
2. Wahl des Delegierten für Eisenach.
3. Vortrag (forstliches Thema).
4. Gemeinsame Besichtigung der Ausstellung.

Oberförster Schulz, Vogelsang,
zurzeit: Bad Kissingen, Villa Homann.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3855. Schüftan, Gebrüder, Holzgeschäft, Oppeln. (B.-Gr. VI.) A. M. *)

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Beese, Hans, Forstkandidat, Grabow b. Weserarm, Bez. Potsdam.
Schwarz, Wilhelm, Revierjäger, Faulenrost b. Gielow.
Kuratis, Otto, Förster, Försterei Ziegenberg b. Großgemmern i. Ostpreußen.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 57, 74 je 4 Mk., Nr. 84 5 Mk., Nr. 98 4 Mk., Nr. 114 8 Mk., Nr. 131, 159, 181 je 4 Mk., Nr. 193 8 Mk., Nr. 203, 207, 211, 245, 248, 313, 315, 320, 321, 343, 354, 382, 403, 437, 448, 456, 473, 474, 496, 551 je 4 Mk., Nr. 558 8 Mk., Nr. 570, 582, 586, 587, 620, 639, 658, 663, 671, 677, 689, 690, 725, 785 je 4 Mk., Nr. 796, 871 je 8 Mk., Nr. 876, 919, 920 je 4 Mk., Nr. 941 8 Mk., Nr. 945, 949, 965, 987, 1020, 1026, 1027, 1047, 1051, 1063, 1064 je 4 Mk., Nr. 1067 5 Mk., Nr. 1095, 1100, 1106, 1145 je 4 Mk., Nr. 1186 8 Mk., Nr. 1210, 1214, 1240 je 4 Mk., Nr. 1244 1 Mk., Nr. 1300, 1305, 1309 je 4 Mk., Nr. 1417 10 Mk., Nr. 1497 4 Mk., Nr. 1545, 1566 je 8 Mk., Nr. 1567—1573, 1575—1580, 1582, 1583 je 4 Mk., Nr. 1648 8 Mk., Nr. 1643, 1712 je 4 Mk., Nr. 1724 8 Mk., Nr. 1783, 1817, 1824 je 4 Mk., Nr. 1855, 1876, 1892, 1893, 1928, 1929 je 4 Mk., Nr. 2018 8 Mk., Nr. 2028, 2051, 2057, 2067, 2087 je 4 Mk., Nr. 2090 8 Mk., Nr. 2099, 2106, 2107 je 4 Mk., Nr. 2121, 2131 je 8 Mk., Nr. 2132 4 Mk., Nr. 2146 8 Mk., Nr. 2163, 2164, 2173, 2185, 2221, 2247 je 4 Mk., Nr. 2249 8 Mk., Nr. 2252, 2314, 2321, 2332, 2358 je 4 Mk., Nr. 2384, 2390, 2398 je 8 Mk., Nr. 2416, 2419, 2425 je 4 Mk., Nr. 2484 5 Mk., Nr. 2488 8 Mk., Nr. 2496, 2516, 2520 je 4 Mk., Nr. 2523, 2537 je 8 Mk., Nr. 2540, 2554 je 4 Mk., Nr. 2583, 2601 je 8 Mk., Nr. 2645, 2651, 2652, 2657 je 4 Mk., Nr. 2779 6 Mk., Nr. 2792, 2801, 2824, 2847, 2863, 2882, 2889, 2892 je 4 Mk., Nr. 2913 8 Mk., Nr. 2916, 2930, 2938 je 4 Mk., Nr. 2942, 2972 je 8 Mk., Nr. 2985, 2991 je 4 Mk., Nr. 3036 20 Mk., Nr. 3059, 3061, 3097, 3120 je 4 Mk., Nr. 3122 8 Mk., Nr. 3128 4 Mk., Nr. 3151 5 Mk., Nr. 3165 1 Mk., Nr. 3184, 3210 je 4 Mk., Nr. 3219 8 Mk., Nr. 3226 4 Mk., Nr. 3229, 3233 je 8 Mk., Nr. 3249, 3261, 3275 je 4 Mk., Nr. 3284 8 Mk., Nr. 3297, 3298, 3306 je 4 Mk., Nr. 3334 8 Mk., Nr. 3355, 3357, 3364, 3374, 3415, 3423 je 4 Mk., Nr. 3432 6 Mk., Nr. 3458, 3459 je 4 Mk., Nr. 3486 8 Mk., Nr. 3516, 3567, 3574, 3601, 3612, 3615, 3624, 3631, 3638, 3640, 3643, 3649, 3654, 3657 je 4 Mk., Nr. 3660 8 Mk., Nr. 3689, 3705, 3716, 3728, 3733, 3734 je 4 Mk., Nr. 3839, 3840 je 20 Mk., Nr. 3843 2 Mk., Nr. 3847 7 Mk., Nr. 3849 8 Mk., Nr. 3850—3854 je 7 Mk., Nr. 3855 22 Mk.

An besonderen Zuwendungen gingen ein:

Sühne für einen groben Fehlschuß eines alten Weidmannes; eingesandt vom Königl. Oberamtmann Walther Albinus, Dom. Zaskotsch b. Hohenkirch i. Wpr. 20 Mk.

Den Gebern und Einsendern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

**Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 26 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 101** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1912**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, **beziehungsweise** das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung, Das Weidwerk in Wort und Bild, Das Schießwesen, Unser Jagdhund, Vereins-Zeitung** und **Das Teckele** (**Seite 104** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1912**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. Juli** bis **30. September 1912**, sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine **Unterbrechung** eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, **wenn** eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter **senden; wir** ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im Juni 1912. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 26. Neudamm, den 30. Juni 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Diepholz im Regierungsbezirk Hannover ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. Juli** eingehen.

Försterstelle Christianstadt in der Oberförsterei Christianstadt, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen.

Försterstelle Eulenberg in der Oberförsterei Birnbaum, Regierungsbezirk Posen, ist zum 1. August 1912 neu zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 8. Juli** eingehen.

Försterstelle Klobenberg in der Oberförsterei Thale, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Juli** eingehen.

Ein Rückblick auf die ostpreußische Privatforstwirtschaft.

Von Forstmeister a. D. **Becker**.

Nach 25jähriger Tätigkeit als fiskalischer Oberförster in den östlichen Provinzen, die ich leider aus Gesundheitsrücksichten beenden mußte, habe ich zu meiner Freude weitere zehn Jahre mit Unterbrechungen Gelegenheit gehabt, mich in mehreren städtischen Waldungen und einigen Dutzend Privatrevieren mit Abschätzungen und Besichtigungen zu beschäftigen. Mit mir waren anfangs noch zwei Kollegen außer Dienst in gleicher Tätigkeit, die nun schon mehrere Jahre der grüne Rasen deckt. Zurzeit ist die Fürsorge für die Privatforsten durch Einrichtung der Forstabteilung bei der Landwirtschaftskammer und durch die geregelte Ausbildung von Privatforstbeamten in der Forstlehrlingsschule Templin, Regbez. Potsdam, in einen neuen Abschnitt eingetreten, und da mag der Rückblick von aufklärender, verbessernder Wirkung sein.

Vor zehn Jahren hieß es hier im allgemeinen: Die Privatforsten befinden sich durchschnittlich nur in einem mangelhaften Zustand, und das konnte bei unseren Besichtigungen auch festgestellt werden. Es entstand dabei einmal die Frage: worauf bei den Verbesserungsvorschlägen mehr Gewicht zu legen sei — ob auf Vermehrung des Verständnisses für die Forstwirtschaft oder

auf Erhöhung der für diese notwendigen Geldmittel. Natürlich ist beides voneinander nicht zu trennen. Verständnis wächst mit der Neigung und Lust, sich im Walde zu betätigen, und der Verständige weiß auch, wieviel und wo Mittel anzuwenden sind. Es bleibt also als erste Grundlage: Neigung und Lust, entsprungen aus einer gewissen Anlage. So ist es ja bei allen Berufsarten, und da die Privatforstwirtschaft meist mit der Landwirtschaft verbunden ist, muß der Landwirt auch etwas Anlage zur Betätigung in der Forstwirtschaft haben.

Da sieht es nun nach meinen Erfahrungen nicht günstig bei der Landwirtschaft aus. Gern will ich zwar zugeben und mich für meine Person bescheiden, daß es auf die Art sehr ankommt, in welcher der Privatwaldbesitzer zu forstlichen Einrichtungen von dem Sachverständigen bewogen wird, aber andererseits habe ich beim forstlichen Unterricht in der landwirtschaftlichen Winterschule beobachten können, daß von 50 Schülern nicht viel mehr als ein Drittel — auch bei Erörterungen im Walde selbst — reges Interesse den forstlichen Gegenständen entgegenbringt. Wie selten habe ich ferner bei meinen Fahrten durch die ganze Provinz eine Ortschaft oder ein Gut gefunden, wo man die Baumpflanzung an den Privatwegen gepflegt und gefördert hätte. „Das lohnt bei unserer nachlässigen oder gar rohen Bevölkerung nicht", hört man sagen. Freilich sieht man ja leider oft genug vernichtete oder beschädigte Stämme an allen Wegen, aber gerade in der Nähe der Dörfer ist es doch möglich, in dieser Kulturarbeit vorwärts zu kommen, wenn nur einige Besitzer — bis auf die kleinsten — sich zusammentun und durch Aufsicht, Belohnung und auch Bestrafung an der allmählichen Erziehung arbeiten.

Durch Gleichgültigkeit oder Unkenntnis leiden gerade die kleineren Waldorte am meisten, weil sie eines besonderen Beamten entbehren, und zum Beweise, wie zahlreich sie in der Provinz sind, habe ich ihre Zahl aus der Zusammenstellung zweier Sekretäre der Landwirtschaftskammer für Ostpreußen vom Jahre 1907 ermittelt. Es sind dort alle Güter und größere Besitzungen aufgeführt. Danach verteilen sich die Wälder

bis zu	5	ha	Größe	auf	rund	300	Besitzer*)
über	5—10	„	„	„	„	200	„
„	10—15	„	„	„	„	160	„
„	15—20	„	„	„	„	100	„
„	20—25	„	„	„	„	100	„
„	25—30	„	„	„	„	100	„
„	30—40	„	„	„	„	100	„
„	40—50	„	„	„	„	100	„
						1160	Besitzer

*) Die Zahlen ergeben sich ziemlich genau, wenn man kleine Abweichungen von den gesetzten Grenzen, und zwar nach oben hin, zuläßt.

Diese 1160 Besitzer verfügen über den fünften Teil aller Waldungen Ostpreußens, die in der vorgenannten Zusammenstellung mit 646 889 ha anzugeben sind — Grund genug, die Besitzklassen in eine Betrachtung zu nehmen.

Mit Rücksicht auf den langjährigen Umtrieb, dem auch die Privatforsten unterliegen, empfiehlt es sich, statt der Größe in der geringen Hektarzahl die Fläche in Morgen auszudrücken, deren Wortgebrauch ja auch in der Landwirtschaft der Provinz noch lange fortleben wird.

Zehn Morgen Wald! Als Durchschnittsgröße der ersten obigen Klasse. Falls sie leidlich mit älterem Holz bestanden sind, gleich einem Kapital von 5000 ℳ, das der Vater schon seinem Sohn hätte hinterlassen können und nicht erst seinem Enkel. Wie zurzeit die Mehrzahl der 300 Waldflächen der ersten obigen Klasse beschaffen ist, kann ich nicht entscheiden, aber ein großer Teil ist bekannt als Buschwerk oder Einzelbestand auf Hängen, auf Bergkuppen, an Fluß- oder Seeufern, als Erlenbruch und teilweise auch als Torfbruch. Als Park werden nur wenige dienen, weil ein solcher meist mit größerem Waldbesitz zusammenzuhängen pflegt. Wildremisen gehören teils auch hierher — im ganzen also Land, das sich zur Ackernutzung weniger eignet. Aber zur Holzzucht wird der Boden sehr wohl geeignet sein — kennt doch Kiefernbestände auf geringem Sande jedermann — und so ist nur zu raten, auch bei kleinen Flächen auf volle Bestockung hinzuarbeiten und neben dem meist vorhandenen Nadelholz an die Weißerle zu denken, welche mit der Birke, außer der Sandweide, das genügsamste Laubholz ist und vor beiden den lohnenden Wurzelausschlag voraushat.

Ebenso läßt sich bei den folgenden zusammengeschobenen Durchschnittsgrößen von 30 bis 50 Morgen als erste Regel die sachgemäße Herstellung eines vollen Holzbestandes anführen. Sachgemäß zumeist in bezug auf die Beurteilung des gegenwärtigen Bestandes und auf etwaige Wahl einer anderen Holzart. Ein vorhandener Bestand von Birken, Espen, Weißbuchen oder mit einzeln stehenden Nadelhölzern — in jüngerem wie in späterem Alter — wird oft in seinem Wert überschätzt, was auch besonders für die größeren, später zu erwähnenden Flächen gilt. Der Zuwachs ist hier nicht lohnend, weil beim angeführten Laubholz oft minderwertige Stämme lange miteinander um den Vorrang kämpfen und der Wuchs des Nadelholzes in die Breite nur geringes Brennholz liefert. Hier gehört eine Läuterung oder Durchforstung des erwähnten Bestandes hin. Gutwüchsige Birken und Espen mit runder Krone werden erhalten, alles übrige verfällt der Axt.



Darauf handelt es sich um die Wahl der anzubauenden Holzart. Meist kommen für ostpreußische Verhältnisse nur die Fichte oder Weißerle in Frage, und wo keine Mischbestände vorhanden sind, sondern die Kiefer allein oder mit der Birke den Sandboden deckt, kommt auch nur die Kiefer zum Anbau. Und zwar mit der gemeinen Kiefer auch die Bankskiefer, die noch anspruchsloser und raschwüchsiger als die erste ist. Als Lückenbüßer in meterhoher Kiefernschonung habe ich als zweiten Fremdling die japanische Lärche gesehen, auch schon meterhoch, wozu sie freilich in eigenen Pflanzbeeten erzogen sein muß, dann aber neben dem freudigen Mitwachsen mit der Kiefer auch eine treffliche, herbstliche Farbenmischung der grünen Schonung mit den hellgelben Büschen hervorbringt.

Auf 30 bis 50 Morgen kann sich wie auf 10 Morgen auch die Bestandespflege am weitesten ausdehnen. Der Fleiß bei der Anpflanzung wird um so mehr gelohnt, je gleichmäßiger und sauberer die Schonung gehalten wird. Einstutzen weitgehender Seitenäste verhindert hier manchen Protzenwuchs, und wo er dennoch sich breit macht, muß er den gutwüchsigen Nachbarn oder dem Unterwuchs weichen. Übergehaltene Birken vertragen eine Aufästung, die Eiche wegen der sich einstellenden Wasserreiser nur eine allmähliche. Beim Nadelholz tritt Trockenästung ein. Gleiche Pflege erhalten auch etwa vorhandene natürliche Junghorste.

Wer 60 bis 80 Morgen sein eigen nennt, schätzt sie mit Recht als hohen Wert, schont sie oft, wobei vielleicht die vorher bemerkte Überschätzung nicht genügend voller oder mäßig wüchsiger Bestände eintritt, und plentert vorsichtig und allmählich. Die Grundlage einer geregelten, nachhaltigen Forstwirtschaft übersieht er aber, nämlich die alljährliche oder doch nur selten aussetzende Verjüngung. Er müßte sich ebenso wie es für die folgende Klasse um 100 Morgen herum gilt, im Kopf und Auge den Betriebsplan zurechtlegen: pro Jahr einen Morgen große Kulturfläche zu schaffen. Nach meinen Erfahrungen fehlen die jüngsten Altersstufen im Bestande der meisten Privatwälder — kann man sagen —, Privatforsten sollen es eben noch werden. Die Furcht, die ich öfter gefunden habe, daß jährliche Kulturflächen doch zu schnell den ganzen Wald aufzehren, ist nicht begründet. Leider gibt es ja mancherlei Schädlinge und ungünstige Witterung, mit denen die Kulturen oft lange zu kämpfen haben, aber dann ist eben ein aussetzender Betrieb, d. h. das Fortlassen der jährlichen Schlagfläche, am Platz. Statt dessen greift dann der Hieb in etwaige Durchforstung oder besonders bei ungleichaltrigen und ungleichwüchsigen Beständen in die Vorbereitung des künftigen Überhaltes, d. h. der auf den Schlagflächen zu belassenden Stämme. Sie erkennt auch das noch wenig geschulte Auge leicht und besonders, wenn zunächst alle zweifellos nicht im Wuchs lohnenden Stämme gehauen werden und dann die sorgsame Auslese aus dem Rest erfolgt.

Man kann vorübergehenden und dauernden Überhalt unterscheiden. Zu ersterem zählen wir Birken, Espen, nicht vollständig gutkronige Eichen und Kiefern, die aber alle noch im vollen Wachstum sind. Unter ihrem Schirm soll die Kultur etwa 10jährig und dann freigestellt werden. Zum dauernden Überhalt wählen wir Eichen und Kiefern, die noch 60 bis 80 Jahre mit der Schonung fortwachsen.

Ob nun der sogenannte Betriebsplan 1, $1^1/_2$ oder 2 Morgen Schlag- und Kulturfläche bestimmen kann, liegt in der Waldgröße zwischen 100 bis 200 Morgen und in dem vorhandenen Altersverhältnis der Bestände. Mehrfach habe ich vorgeschlagen, bei 150 Morgen z. B. die jährliche Schlagfläche mit Rücksicht auf die allgemein nur mittelmäßig bestandene Waldfläche auf 3 bis 4 Morgen festzusetzen, um gleichmäßigere, wertvollere Bestände zu erhalten, und etwa nach 20 Jahren die Schlagfläche zu verkleinern.

An sich ist die Auswahl dieser abzuholzenden Flächen nicht schwierig, da sie als die raum- oder nicht im Zuwachs lohnend bestandenen ins Auge fallen.

Wo die Fichte mehr ungemischt auftritt, ist auf die Gefahr durch Windwurf zu achten, gegen die bekanntlich der von Osten her geführte Hieb schützt. Empfehlen möchte ich aber, sich dann nach sturmfesten Wiesen oder Wegerändern mit ihren weit auslaufenden, geschlossenen Ästen umzusehen und solche vorhandene natürliche Schutzmäntel gegen den West- und Nordwestwind solange als möglich zu erhalten. Ferner ist es wünschenswert, daß die einzelnen Jahresschläge sich nicht völlig vereinzelt durch den ganzen Wald ziehen, sondern so gelegt werden, daß man etwa in 10 Jahren wieder Schlagflächen an sie anschließt, oder sie seitwärts freien Lichtzutritt genießen.

Zum Schluß noch ein Wort über Wegelegung. An einige bereits vorhandene ist der Besitzer ja gewöhnlich gebunden; von diesen aus lassen sich nun bei Vermehrung der Schlagflächen gerade oder zweckmäßig verlaufende Wege seitwärts ablenken, die z. B. nach einem größeren, besonders zu behandelnden Erlenbruch oder nach der Waldgrenze führen. Längs dieser in möglichster Ausdehnung einen Weg zu unterhalten, empfiehlt sich deshalb, weil er trockener liegt als im Walde, den Schatten- und Wurzelstreifen im Felde beseitigt und eine gute Gelegenheit zur Holzanfuhr aus allen Beständen und zur Beobachtung des Wildes bietet.

Wenn nun von den tausend Waldbesitzern, die ich anfangs aufgezählt habe, nur sehr wenige von diesen Ausführungen Kenntnis erhalten, so möchte ich das besonders deshalb bedauern, weil es ein Zeichen ist, wie wenig die „Deutsche Forst-Zeitung" in ihren Kreisen gelesen wird. Und doch bietet sie ein wesentliches Mittel zur Vermehrung der Kenntnisse und der Lust für die Waldwirtschaft. Davon zeugen unter anderm die Anfragen im Brief- und Fragekasten. Auch die Anzeigen der Halstenbeker Pflanzenschulen geben dankenswerte nähere Angaben über die anzubauenden Holzarten, wobei ich bemerke, daß dort zehntausend zweijährige Fichten nur etwa 20 Mk. und tausend einjährige Erlen nur 5 Mk. kosten. Wenn man beide im Walde selbst nach guter Anlage von Pflanzenbeeten oder in der Nähe des Waldes auf einem unkrautfreien Ackerstück verschult, hat man das beste Pflanzenmaterial jederzeit bei der Hand.

Im übrigen ist es heutzutage ja auch leicht, über Kulturen und sonstige Maßregeln im Walde sich an vorbildlichen Orten zu unterrichten.

An Beispielen lernt man! Also:

Frisch auf, ihr Herren, her und dran —
Hinein zum Wald — es steht euch an!

Mitteilungen.

— **Starker Wacholder.** Ein beachtenswertes Exemplar eines Wacholders steht bei dem Dorfe Siedenstramm im Kreise Salzwedel. Der Umfang desselben beträgt 1,52 m. Der erste Ast zweigt sich in einer Höhe von 3,60 m ab.

— **Zum Artikel: „Schutzgräben mit einer schrägen Seitenwand."** Mit Interesse habe ich den mit obiger Überschrift versehenen Artikel in Nr. 23 der „Deutschen Forst-Zeitung" gelesen, und bin ich in der Lage, aus meinem früheren Wirkungskreise auf einem Revier in den Weserbergen mitzuteilen, daß ich dort einen sogenannten Fanggraben zwischen einem Baumorte aus Fichten und Kiefern und einer Fichtenpflanzung vorfand. Der Käferfang wurde innerhalb der Fichtenpflanzung mittels Fangrinde, zeitweise auch mittels Fangknüppeln betrieben, dem Graben aber hatte man schon seit Jahren keine Beachtung mehr geschenkt. Indes interessierte mich dieser, zumal ich bisher auf den verschiedenen Harzrevieren noch niemals mit Fanggräben zu tun gehabt hatte. Es zeigte sich nun, daß in dem Fanggraben außer Rüsselkäfern, wie Hylobius abietis, Pissodes pini L., Otiorrhynchus niger (ater Hbss.) u. a., eine Anzahl nützlicher Laufkäfer, wie der schöne Carabus violaceus (var. purpurascens), auronitens u. a. m., sich darin fingen. Diese wären umgekommen, wenn sie beim Absammeln der Rüsselkäfer auf meine Veranlassung nicht wieder ins Freie gesetzt wären. Zahlreiche Überreste solcher Arten habe ich leider in der ersten Zeit darin vorgefunden. Gerade an dieser Stelle habe ich gelegentlich des Rehbocksanstandes, besonders an gewitterschwülen Abenden, u. a. den sonst so plumpen, großen, braunen Rüsselkäfer häufig vom Nachbarstande her anfliegen sehen, wodurch mir die Nutzlosigkeit des Fanggrabens bald zur Gewißheit wurde, zumal derselbe dicht an dem höheren Orte sich hinzog. Damit war es dem Käfer unschwer, den Fanggraben zu überfliegen. In dem benachbarten Baumorte waren, wie auch an anderer Stelle im hohen Orte, einige Windfälle vorhanden, denen ich die Fangrinde entnahm (später wurden diese dann wie Fangbäume behandelt und gänzlich entrindet, die Rinde mit Brut über Kohlenglut vernichtet). Dabei fand sich, daß der Käfer (Rüsselkäfer) gerade an solchen Stellen in größerer Zahl zu finden ist. Aus diesem Grunde ließ ich dann hier, wie an anderen Orten unter gleichen Verhältnissen, in der Nähe von Fichtenkulturen im hohen Orte, insbesondere also auch auf Verfallplätzen, nach Verständigung mit meinem Chef, Fangrinde legen, und — es zeigte sich der Fang gerade an diesen Stellen am ergiebigsten. Es ist dieses Ergebnis seinerzeit an dieser Stelle einmal von mir mitgeteilt und, soviel ich weiß, ist dieses Faktum von mir zuerst besprochen worden. Waren auch die Flächen bzw. die Nadelholzbestände, in denen jene Beobachtungen stattfanden, nur klein und für größere Versuche ungeeignet, so boten sie doch immerhin einen gewissen Anhalt für Versuche im Großen.

Prediger, Herzgl. Förster.

— Zur Bekämpfung von **Blattläusen** und **Wollläusen** dient die **Petroleumseifen-Emulsion.** 125 g Seife werden geschnitzelt, am Abend mit 0,5 l Wasser eingeweicht, am nächsten Tage in der Siedehitze gelöst, vom Feuer entfernt und mit 2 l Petroleum von Stubenwärme versetzt. Alsdann ist vermittels einer Spritzbüchse (Blumenspritze mit Kolben), deren Mundstück viele feine Öffnungen hat, die Mischung des Petroleums und der Seifenlösung vorzunehmen. Dieselbe erfolgt abseits vom Feuer. Durch fortgesetztes Hineinsaugen und Ausspritzen bildet sich bald eine sahnenartige, weiße Emulsion von gleichmäßiger Beschaffenheit, in welcher weder Seife noch Petroleum zu erkennen sind. Inzwischen wird 0,5 l Wasser zum Sieden gebracht und der vollständig verbutterten Masse zugesetzt, worauf durch nochmaliges, längeres Durcheinanderspritzen ein erneutes Vermischen und Verseifen stattfindet. Petroleum, dessen Temperatur unter 18 bis 20° C liegt, erschwert die Verbutterung ungemein. Die unverdünnte Petroleumseife schadet zarten Pflanzenteilen; sie wird deshalb mit Wasser in dem Verhältnis 100 Teile Wasser auf 3 Teile Petroleumseife verdünnt und auf die mit Läusen besetzten Pflanzen so gespritzt, daß alle Zweige oder Stammteile getroffen werden. Wenn nötig ist die Maßregel nach einiger Zeit zu wiederholen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Nachtrag zur Anweisung vom 29. Juli 1907 zur Ausführung der Jagdordnung vom 15. Juli 1907.

Zu Geschäfts-Nr. I. B. I. d. 1368 M. f. L. — I. 4287 F. M. — II. b. 1521 M. f. H. u. G. — IV. a. 5285 M. d. J. — III. 3542 F. M.

Durch die Einführung des Stempelsteuergesetzes vom $\frac{\text{31. Juli 1895}}{\text{26. Juni 1909}}$ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. für 1909 S. 535) werden nachstehende Änderungen der Anweisung zur Ausführung der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 erforderlich:

A. Ziffer 17 (zu § 22 der Jagdordnung) erhält im Abs. 2 folgende Fassung:

(1.) Die gemäß § 22 Ziffer 1 schriftlich abzufassenden Jagdpachtverträge sind dem Stempel nach der Tarifstelle 48 I Nr. 2 des Stempelsteuergesetzes vom $\frac{\text{31. Juli 1895}}{\text{26. Juni 1909}}$ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. für 1909, S. 535) unterworfen, wenn der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins mehr als 300 ℳ beträgt und der für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Zins den Betrag von 150 ℳ übersteigt. An Stempel sind zu entrichten, wenn der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (wobei die in Geld vereinbarten Vergütungen für besondere Leistungen hinzuzurechnen sind) beträgt:

mehr als	300 ℳ,	aber nicht mehr als	500 ℳ,	2 v. H.,
" "	500 "	" " " "	1500 "	3 "
" "	1500 "	" " " "	3000 "	5 "
" "	3000 "	" " " "	6000 "	7 "
" "	6000 "	" " " "	8000 "	9 "
" "	8000 "			10 "

Verträge über die Anpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken unterliegen jedoch, sofern der verabredete nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins den Betrag von 1500 ℳ nicht übersteigt, nur einem Stempel von $^3/_{10}$ v. H. des Pachtzinses, wenn als Pächter ausschließlich solche Inländer auftreten, die im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben und zu den Jagdgenossen des Jagdbezirks gehören.

(2.) Den in dem vorhergehenden Absatze angegebenen Steuersätzen sind auch mündliche Jagdpachtverträge unterworfen.

(3.) Schriftliche oder mündliche Verträge über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere auf inländischen Grundstücken gegen Entgelt stehen den Jagdpachtverträgen gleich mit der Maßgabe, daß das innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu zahlende Entgelt an die Stelle des nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Pachtzinses tritt. Sie unterliegen indessen einem Mindeststempel von jährlich 15 ℳ.

(4.) Enthält ein schriftlicher oder mündlicher Vertrag neben sonstigen Vereinbarungen auch Vereinbarungen über die Verpachtung der Jagd oder über Berechtigungen zum Abschusse jagdbarer Tiere gegen Entgelt, so ist der auf diese Vereinbarungen entfallende Teil des Entgelts nach den Vorschriften über Jagdpachtverträge zu versteuern. Das Entgelt ist in das Jagdpachtverzeichnis einzutragen. Trägt die Zollbehörde Bedenken, das Entgelt als richtig anzunehmen, so finden die §§ 6, 7 und 27 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes entsprechende Anwendung.

(5.) Jeder Jagdvorsteher ist verpflichtet, nach Schluß eines jeden Kalenderjahres die während dessen Dauer in Geltung gewesenen Verträge einzeln in das durch die Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 zum Landesstempelgesetz in der Beilage 5 vorgeschriebene Jagdpachtverzeichnis einzutragen und das Verzeichnis spätestens bis zum Ablauf des auf das Kalenderjahr folgenden Januar je nach seiner Wahl einem Hauptzollamt, Zollamt oder einem Stempelverteiler desjenigen Oberzolldirektionsbezirkes, in welchem die verpachteten Grundstücke belegen sind oder der Jagdvorsteher seinen Wohnort hat, unter Einzahlung des erforderlichen Stempelbetrages zur Versteuerung vorzulegen. Die Zuständigkeit der Stempelverteiler ist auf die Versteuerung von Verzeichnissen beschränkt, die einen Stempel von nicht mehr als 100 ℳ erfordern. Statt die Versteuerung durch die Zollbehörden vornehmen zu lassen, steht es den Jagdvorstehern als Behörden nach Abs. 16 der Tarifstelle 48 I auch frei, die Versteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken. Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 zum Stempelsteuergesetz Nr. 78 Abs. 1 bis 3 und Beilage 5 der amtlichen Ausgabe S. 157 und S. 200 bis 204; Zentralblatt der Abgabengesetzgebung und -Verwaltung für 1910, Beilage zum 20. Stück S. 73, S. 116 bis 120.

B. Ziffer 25 (zu § 29 der Jagdordnung) erhält folgende Fassung:

25. Zu § 29 (§ 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895; vgl. auch wegen der Versteuerung der Jagdscheine Ausführungsbestimmungen zum Stempelsteuergesetz Nr. 65, amtliche Ausgabe S. 144 ff., Zentralblatt a. a. O. S. 60 ff.).

Ia. Ausfertigung der Jagdscheine.

(1.) Zur Ausstellung der Jagdscheine sind die folgenden fünf verschiedenen Formulare nach Maßgabe der beiliegenden*) Muster zu benutzen:

a) für den Jahresjagdschein gelbe Farbe,
b) für den Tagesjagdschein rote Farbe,
c) für den Jahresjagdschein für Ausländer gelbe Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz, Angabe des Bürgen mit Name und Wohnort, dem Aufdrucke „Ausländerjahresjagdschein“ und mit freiem Rande an der rechten Seite zum Aufkleben der Stempelmarken,
d) für den Tagesjagdschein für Ausländer rote Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz, Angabe des Bürgen mit Name und Wohnort, dem Aufdrucke „Ausländertagesjagdschein“ und gleichfalls mit freiem Rande an der rechten Seite zum Aufkleben der Stempelmarken,
e) für den unentgeltlich zu erteilenden Jagdschein weiße Farbe (wie bisher) mit dem Aufdrucke „Abgabe- und stempelfrei“.

*) Nicht mit abgedruckt.

(2.) Die Rückseite hat das in der Anlage II a*) mitgeteilte Muster zu enthalten. Auch empfiehlt es sich, um Unglücksfällen vorzubeugen, auf einem Anhange zum Jagdscheinformulare die für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden zu beobachtenden Hauptregeln in der Fassung der Anlage II b*) zum Ausdruck zu bringen, wie dieses in einzelnen Regierungsbezirken bisher schon vielfach geschieht und auf den auf Kosten der Staatskasse hergestellten Vordrucken vorgesehen ist. Die Wahl des Materials (z. B. fester Pappdeckel oder Leinwand) bleibt, soweit die Vordrucke nicht nach Abschn. I b Abs. 2 auf Kosten der Staatskasse hergestellt werden, den ausstellenden Behörden überlassen.

(3.) Jeder Jagdschein muß neben der Bezeichnung und Unterschrift der ausstellenden Behörde, die auch durch Aufdruck mit einem Handschriftendruckstempel geleistet werden kann, deren Amtssiegel, die Nummer, unter der der Jagdschein in der Jahreskontrolliste eingetragen ist, und die Angabe der dafür entrichteten Abgabe und Stempelsteuer enthalten.

(4.) Ausfertigungsgebühren dürfen für den ausgestellten Jagdschein nach § 32 Abs. 2 nicht erhoben werden; etwaige Anschaffungskosten (zu vergleichen Abschn. I b Abs. 5) sind von denjenigen Kommunalkassen zu decken, in welchen nach § 32 Abs. 4 die Abgaben fließen, die Kosten für die unentgeltlich zu erteilenden Jagdscheine aus dem Dispositionsfonds der Regierungen für polizeiliche Zwecke (vgl. M. E. v. 14. März 1850 M. Bl. S. 107), sofern nicht auch diese freiwillig aus den Kommunalkassen bestritten werden.

(5.) Doppelausfertigungen (Duplikate) sind gegen Entrichtung von 1 ℳ nach § 32 Abs. 3 zulässig, und zwar sowohl für abhanden gekommene, verbrannte, verlorene Exemplare, wie für noch vorhandene; sie sind gemäß Tarifstelle 16 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes von der Stempelabgabe befreit, jedoch mit dem ausdrücklichen und deutlichen Vermerke „stempelfreie Doppelausfertigung" zu versehen; auch ist auf ihnen anzugeben, welche Abgabe und welcher Stempelbetrag für die Hauptausfertigung entrichtet worden sind (zu vergleichen Abschn. I b Abs. 8).

(6.) Bei Erneuerung eines Jagdscheines ist tunlichst der abgelaufene, früher bezogene einzuziehen und zu vernichten. War der frühere Jagdschein in doppelter Ausfertigung ausgestellt, so sind, soweit angängig, beide Exemplare einzuziehen und zu vernichten.

(7.) Der Tag der Lösung des Jagdscheines braucht nicht mit dem Tage der Ausfertigung zusammenzufallen. Es steht also nichts im Wege, daß ein Jagdschein schon einige Tage, ehe seine Gültigkeitsdauer beginnen soll, ausgestellt und dem Nachsuchenden zugefertigt wird.

(8.) Wird die Zusendung der ausgefertigten Jagdscheine durch die Post gewünscht, so hat sie bei unentgeltlichen Jagdscheinen für Staatsforstbeamte portofrei zu erfolgen; bei allen übrigen trägt die Portokosten der Empfangsberechtigte.

*) Nicht mit abgedruckt.

I b. Versteuerung der Jagdscheine.

(1.) Die Stempelabgabe für Jagdscheine beträgt nach der Tarifstelle 31 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes:

1. für den Jahresjagdschein . . . 7 ℳ 50 ₰
2. für den Tagesjagdschein . . . 1 „ 50 „
3. für den Jahresjagdschein an Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrag von 150 ℳ haben . . . . . . 50 „ — „
4. für den Tagesjagdschein an solche Personen . . . . 10 „ — „

(2.) Die Versteuerung der Inländerjahresjagdscheine und der Inländertagesjagdscheine erfolgt durch Verwendung von Vordrucken, die zu den Steuersätzen von 7 ℳ 50 ₰ und 1 ℳ 50 ₰ abgestempelt und auf Kosten der Staatskasse nach den im Abschn. I a Abs. 1 vorgeschriebenen Mustern hergestellt werden. Die Namen des Kreises und des Ausstellungsorts sowie die Firma der Ausstellungsbehörde, die in den von den Kreisen hergestellten Vordrucken gedruckt sind, müssen mangels eines solchen Vordruckes künftig handschriftlich eingerückt werden. Die noch nicht aufgebrauchten alten Vordrucke dürfen nicht mehr benutzt werden.

(3.) Die Versteuerung der Ausländerjagdscheine erfolgt in der Weise, daß von den die Jagdscheine erteilenden Behörden die erforderlichen Stempelmarken auf der Vorderseite der Jagdscheine aufgeklebt und nach der Vorschrift der Nr. 16 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 zum Landesstempelgesetz entwertet werden. Eines besonderen Stempelabdruckes bedarf es für die Entwertung der Marken nicht; statt dessen hat der für die Entwertung verantwortliche Beamte seinen ausgeschriebenen Namen in den unteren Teil der Marken einzutragen.

(4.) Den die Jagdscheine ausstellenden Behörden wird auf Antrag ein Vorrat von Stempelvordrucken der Inländerjahresjagdscheine und der Inländertagesjagdscheine sowie von Stempelmarken von Hauptzoll- und Zollämtern ohne sofortige Bezahlung des Wertbetrages gegen Empfangsbescheinigung überlassen. Der Vorrat (eiserne Bestand) ist etwa nach dem durchschnittlichen Bedarf eines Monats zu bemessen. Im Laufe des Rechnungsjahres sind die zur Auffüllung dieses Bestandes erforderlichen Stempelzeichen gegen bare Bezahlung des Wertbetrages bei den vorbezeichneten Zollbehörden anzukaufen und dort sofort endgültig zu verausgaben, während am Schluß des Rechnungsjahres die Abrechnung zu erfolgen hat in der Art, daß gegen Ablieferung des dann noch vorhandenen Geldbetrages für verkaufte Stempelzeichen der im Stempellagerbuch ein für allemal vorgetragene eiserne Bestand wieder für das folgende Rechnungsjahr zu ergänzen ist.

(5.) Zur Vermeidung der durch die handschriftliche Eintragung der Namen der Kreise, des Ausstellungsortes und der Firma der Aus-

stellungsbehörde entstehenden Umstände ist es den Ausstellungsbehörden gestattet, sich den ganzen Vordruck für die Inländerjagdscheine nach dem vorgeschriebenen Muster durch das Hauptstempelmagazin herstellen und abstempeln zu lassen (vgl. Nr. 9 Abs. 6 zu d der Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 zum Landesstempelgesetz). Da die Kosten der Vordrucke, für die von der Reichsdruckerei ein kunstvoll hergestelltes Sicherheitspapier ausgewählt worden ist, sich einschließlich eines zur Aufbewahrung dienenden Täschchens bei einer Auflage von 400 Stück auf 50 ₰ für das Stück belaufen, wird es sich mit Rücksicht auf diesen verhältnismäßig hohen Preis empfehlen, daß die Ausstellungsbehörden von Anträgen auf Herstellung besonderer Jagdscheinvordrucke tunlichst absehen und den Bedarf durch Verwendung der bei den Zollstellen käuflichen Vordrucke decken (vgl. Runderlaß des Finanzministers vom 24. Januar 1911 — III. 703 F. M., I. B. I. d. 392 M. f. L. —). Für die Vordrucke zu den Inländerjagdscheinen darf ein beliebiges Format, auf dem ein genügender Raum für den Stempelaufdruck vorhanden sein muß, gewählt werden, beispielsweise das in manchen Kreisen gebräuchliche Geldtäschchenformat, das mit dem Aufdruck der „Hauptregeln für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden" ebenfalls versehen werden kann. Die Ausstellungsbehörden haben bei Herstellung und Abstempelung der Vordrucke durch das Hauptstempelmagazin die für die Herstellung der Vordrucke entstehenden Kosten sowie die Postgebühren zu tragen und den Wert der bestellten Stempelzeichen im voraus zu entrichten.

(6.) Die im Abs. 1 der Tarifstelle 31 zugelassene Ermäßigung des Stempels bis auf den Satz für Inländer für Personen, die weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 ℳ haben, wird den Angehörigen der Staaten Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Rußland, Schweden, der Schweiz, Serbien und der Türkei zugebilligt. Die gleiche Ermäßigung gilt für Angehörige der außereuropäischen Staaten Argentinien, Chile, Japan, Mexiko und Paraguay.

(7.) In solchen Fällen ist der Stempelbetrag am unteren Rande des Jagdscheines handschriftlich zu ändern.

(8.) Nach der Tarifstelle 16 Absatz 2 des Stempelsteuergesetzes sind Doppelausfertigungen (Duplikate) von Jagdscheinen stempelfrei. Doppelausfertigungen von Inländerjagdscheinen sind am unteren Rande der ersten Seite mit folgendem Vermerk zu versehen: „Für diese Doppelausfertigung ist Eine Mark entrichtet. Für die Hauptausfertigung ist eine Abgabe von Fünfzehn (bzw. drei) Mark und ein Stempel von Sieben Mark fünfzig Pfennig (bzw. Eine Mark fünfzig Pfennig) entrichtet." Vordrucke für diese Doppelausfertigung können die Ausstellungsbehörden von den Hauptzoll- und Zollämtern kostenfrei beziehen. Doppelausfertigungen von Ausländerjagdscheinen sind von den Ausstellungsbehörden als „stempelfreie Doppelausfertigung" zu bezeichnen und mit einem Vermerke darüber zu versehen, welche Abgabe und welcher Stempelbetrag für die Hauptausfertigung entrichtet worden sind (zu vergleichen Abschn. I a Abs. 5).

(9.) Für gestempelte Vordrucke, die bei der Ausstellung verdorben oder sonst unbrauchbar geworden sind, wird der Stempel gemäß Nr. 27 der Ausführungsbestimmungen zum Landesstempelgesetz erstattet.

II. Kontrollisten.

(1.) Über sämtliche im Laufe eines Rechnungsjahres ausgestellten Jagdscheine ist von den Landräten (Ortspolizeibehörden) eine Kontrolliste nach Maßgabe des in der Anlage III beigegebenen Musters zu führen. Die Ausstellungsbehörden sind verpflichtet, in Spalte 14 und 15 den Betrag der zu den einzelnen Jagdscheinen verwendeten Stempel und bei Stempelermäßigungen und -befreiungen den Ermäßigungs- und Befreiungsgrund einzutragen.

(2.) In die Kontrolliste sind sämtliche Jagdscheine nach der Reihenfolge der Ausstellungen unter laufender Nummer für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März einzutragen.

(3.) Die im Laufe eines Monats ausgegebenen Jagdscheine sind, namentlich in den Landkreisen, allmonatlich in dem Kreisblatt oder dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen.

(4.) Nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres sind die Spalten 7 bis 14 aufzurechnen und das so gewonnene Ergebnis in einer Übersicht an die Regierungspräsidenten einzureichen, die das Gesamtergebnis für ihren Regierungsbezirk, ebenso wie der Polizeipräsident von Berlin für seinen Bezirk, bis spätestens zum 1. Mai jeden Jahres dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorzulegen haben.

III. Unentgeltliche Jagdscheine.

(1.) Unentgeltliche Jagdscheine sind gemäß Tarifstelle 31 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes stempelfrei. Sie sind gemäß § 33 nur an die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) beeidigten, sowie an diejenigen Personen zu verabfolgen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Als notwendige Voraussetzung für die im § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vorgesehene Beeidigung und damit auch für das Recht auf Erteilung eines unentgeltlichen Jagdscheines ist die Betrauung mit dem Forstschutz anzusehen. Vor der Ausstellung hat sich die Jagdpolizeibehörde zu vergewissern, ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt. Zu den Personen, die Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein haben, gehören auch die Angehörigen der Klasse A eines Jägerbataillons. Selbstverständlich erlischt die Befugnis zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheines, sobald diese Voraussetzungen aufhören. Für die Königlichen Oberförster und die ihnen untergebenen Forstschutzbeamten empfiehlt es sich, die Beschaffung der unentgeltlichen Jagdscheine in der Weise zu bewirken, daß der Oberförster für die Beamten seines Reviers gemeinsam die Ausfertigung der

unentgeltlichen Jagdscheine bei der zuständigen Behörde beantragt und diese sie dem Oberförster zustellt.

(2.) Es wird zweckmäßig sein, dies Verfahren in gleicher Weise auch für die Gemeinde- und Privatforstverwaltungen einzuführen dergestalt, daß die betreffende Gemeindebehörde oder der Privatforstbesitzer für seine sämtlichen zu berücksichtigenden Beamten gemeinsam die Ausstellung der unentgeltlichen Jagdscheine beantragt.

IV. Ausländerjagdscheine.

(1.) Ausländern, d. h. Personen, die nicht einem deutschen Bundesstaate oder den Reichslanden Elsaß-Lothringen angehören, kann dann, wenn sie in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 M haben, ein Jagdschein zu denselben Sätzen verabfolgt werden wie den Inländern; in diesem Falle ist dazu auch nicht das für Ausländer vorgeschriebene, sondern das gewöhnliche Formular zu verwenden. Ferner ist Ausländern, die zu den Angehörigen eines Staates zählen, für den gemäß Tarifstelle 31 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes der Stempelsteuersatz für Jagdscheine bis auf den Satz für Inländer ermäßigt worden ist (zu vergleichen Abschn. I b Abs. 6), ein Jagdschein zu den für Inländer gültigen Sätzen auszustellen. In solchen Fällen ist der Betrag der Jagdscheinabgabe und des Stempels am unteren Rande des Jagdscheines handschriftlich zu ändern (zu vergleichen Abschn. I b Abs. 7).

(2.) Treffen dagegen diese Voraussetzungen nicht zu, so können Ausländer nach § 32 (§ 4 des Jagdscheingesetzes) einen Jahres- oder Tagesjagdschein nur zu dem erhöhten Satze erhalten. Außerdem darf ihnen dann, wenn sie in Preußen keinen Wohnsitz haben, selbst wenn sie daselbst Grundeigentum besitzen, ein Jagdschein nur gegen die Stellung eines Bürgen, der gemäß § 29 Abs. 2 haftbar ist, erteilt werden. Die Jagdpolizeibehörden haben hierbei die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Bürgen ganz besonders sorgfältig zu prüfen und wenn sie ihnen nicht ausgiebig genug erwiesen ist, die Verabfolgung des Jagdscheines zu verweigern. Ob der Name des Bürgen auf dem Jagdscheine mit anzugeben ist, bleibt im einzelnen Falle dem Ermessen der ausstellenden Behörde überlassen.

V. Zuständigkeit und Verfahren.

(1.) Hinsichtlich der Zuständigkeit für Erteilung der Jagdscheine ist nicht allein der Wohnsitz des Nachsuchenden maßgebend, sondern es genügt auch die Tatsache, daß er zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Dies wird z. B. überall da der Fall sein, wo jemand einen zur selbständigen Ausübung der Jagd berechtigenden Grundbesitz, oder wo er eine Jagd gepachtet hat, oder wo er auch nur zur Ausübung der Jagd durch einen Erlaubnisschein oder eine Einladung in Begleitung des Jagdinhabers ermächtigt ist. Vielfach wird dies also in Kreisen stattfinden, in denen der Betreffende keinen Wohnsitz hat. Danach kann es sich häufig ereignen, daß der Landrat (oder die im § 29 als zuständig bezeichnete Jagdpolizeibehörde) um Ausstellung eines Jagdscheines von Personen angegangen wird, die ihm, da sie nicht zu seinen Kreisinsassen gehören, gänzlich fremd sind.

(2.) In diesem Falle ist er um so mehr verpflichtet, zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob gegen den Antragsteller keinerlei Tatsachen vorliegen, die nach §§ 34 und 35 die Versagung eines Jagdscheines bedingen oder rechtfertigen würden. Dies wird sich unschwer durch Erkundigungen bei der Jagd- oder Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Betreffenden feststellen lassen, die sich insbesondere auch darauf zu erstrecken haben, ob ihm etwa im Kreise seines Wohnortes die Erteilung eines Jagdscheines bereits versagt oder der erteilte Schein wieder entzogen worden ist und ob er deshalb den Versuch gemacht hat, den Jagdschein in einem andern Kreise zu erhalten. Im übrigen wird den für die Erteilung zuständigen Behörden selbst überlassen werden können, auf welche Weise sie sich die Überzeugung davon verschaffen wollen, ob gegen den einen Jagdschein Nachsuchenden keiner der gesetzlichen Versagungsgründe vorliegt.

(3.) Wünscht der den Jagdschein Nachsuchende im Interesse einer schnellen Erlangung der Karte den durch die Nachforschungen über seine Persönlichkeit bedingten Zeitaufwand zu vermeiden, so ist es ihm unbenommen, dem Gesuche um Ausstellung des Jagdscheines gleich eine Bescheinigung (Attest) der Jagd- oder Ortspolizeibehörde seines Wohnortes beizufügen, die sich über die Zulässigkeit seines Antrages ausspricht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß eine solche Bescheinigung (Attest) den Zeugnisstempel von 3 M nach der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom $\frac{\text{31. Juli 1895}}{\text{26. Juni 1909}}$ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 erfordert.

(4.) Für die Entziehung des Jagdscheines (§ 36) ist nicht jede Jagdpolizeibehörde zuständig, die nach § 29 zur Erteilung befugt gewesen wäre, sondern nur diejenige, welche tatsächlich den zu entziehenden Jagdschein ausgestellt hat. In allen Fällen, in denen nicht die Jagdpolizeibehörde am Wohnsitz des Jagdscheininhabers den Jagdschein erteilt oder entzogen hat, ist die letztere sowohl von der Erteilung als auch von der Entziehung jedes Jahresjagdscheines in Kenntnis zu setzen.

VI. Kontrolle der Jagdausübung.

Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Jagdscheinsorten und der Höhe der Abgabe ist eine sorgfältige Überwachung der Jagdausübung dahin geboten, ob die Jagenden, insbesondere die Ausländer, mit einem richtigen, für ihre Person ausgestellten Jagdschein versehen sind.

VII. Beschlagnahme der Jagdgeräte und Hunde.

Hinsichtlich der Ablieferung und Verwertung bzw. Vernichtung der beschlagnahmten Jagdgerätschaften und Hunde verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

C. Ziffer 32. Zu §§ 43 bis 46 der Jagdordnung (§§ 6 bis 9 des Wildschongesetzes).

Im Abs. 1 Zeile 5 muß es statt „§ 43" heißen „§ 46".

D. Ziffer 33. Zu § 48 der Jagdordnung (§ 11 Wildschongesetz).

An die Stelle des Reichs-Vogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 ist das Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. Nr. 31 S. 317) getreten.

E. Ziffer 34. Zu § 50 der Jagdordnung (§ 14 Wildschongesetz) erhält folgende Fassung:

34. Zu § 50 (§ 14 Wildschongesetz).

Durch Königliche Verordnung vom 9. August 1910 sind Bronzeputer oder wilde Truthühner (Trutwild) zu jagdbaren Tieren erklärt und die Schonzeiten für sie, und zwar für Truthähne auf die Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober, für Truthennen auf die Zeit vom 1. Januar bis 15. Oktober, festgesetzt worden.

Des weiteren ist durch Königliche Verordnung vom 22. Januar 1912 das Muffelwild (Ovis musimon) als jagdbares Wild erklärt worden; die Schonzeiten sind für männliches Muffelwild auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. August und für weibliches Muffelwild auf die Zeil vom 16. Dezember bis 15. September festgesetzt worden.

Berlin, den 28. März 1912.

Der Justizminister.
J. V.: Küntzel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Der Minster des Innern.
J. A.: Freund.

Der Finanzminister.
J. A.: Rathjen.

Jahr: 1911/1912. Im Kreise Prenzlau empfingen Jagdscheine:

Laufende Nr.	Beginn der Gültigkeit Tg./Mt.	Name	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres-	Tages-	Ausländer- Jahres-	Ausländer- Tages-	Doppelausfertigung	Betrag der Abgabe ℳ	Unentgeltlich	Betrag des verwendeten Stempels ℳ	Bemerkungen, insbesondere auch Gründe etwaiger Stempelermäßigungen u. -befreiungen
						Jagdscheine		Jagdscheine						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13	14	15.
					Übertrag . .									
1.	3./9.	Schulze, Ernst	Gutsbesitzer	Neudorf	Prenzlau	1					15		7,50	
2	3./9.	Schulze, Paul	stud. jur.	Breslau	Breslau		1				8		1,50	
3	7./9.	Müller, Friedrich	Ackerbürger	Altdorf	Prenzlau	1					15		7,50	wied. entzog. am 3./11.
4	8./9.	v. Alvensleben, Egon	Rittergutsbes.	"	"	1					15		7,50	
5.	8./9.	Schwamerl, Josef	Rentier	Wien	(Österreich)			1			15		7,50	
6.	15./9.	Schmidt, Paul	Schmiedemstr.	Neuhagen	Prenzlau		1				3		1,50	
7	21./9.	Smith, James	Fabrikant	London	—				1		20		10,00	
8.	3./10.	v. Alvensleben, Max	Offizier	Berlin	—	1				1	16		7,50	
9	5./10.	v. Alvensleben, Egon	Rittergutsbes.	Altdorf	Prenzlau					1	1		—	vgl. Nr. 4.
10.	20. 10.	Wolf, Carl	Kgl. Oberförst.	Waldheim	"						—	1	—	
11	1./11.	Fuchs, Friedrich	vereid. Privatförster	Altdorf	"						—	1	—	
12.		usw.												
					Seite .	4	2	1	1	2	103	2	50,50	

Forstversorgungsberechtigte Anwärter.

Allgemeine Verfügung Nr. 12 für 1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 11787 II/1911.

Berlin W 9, 6. Juni 1912.

Die Bestimmungen meiner allgemeinen Verfügung Nr. 9 für 1911 — III 963 — vom 4. März 1911 beziehen sich nur auf diejenigen Anwärter, die den Forstversorgungsschein besitzen und aus dem Jägerkorps verabschiedet sind. Die Forstversorgungsberechtigten, die nach neunjähriger aktiver Militärdienstzeit den Schein erhalten haben, fallen daher erst nach Vollendung des zwölften Dienstjahres unter die Vorschriften jener Verfügung. Sie können sich infolgedessen vom Erwerb des Forstversorgungsscheines an bis zum Ausscheiden aus dem Jägerkorps, wenn sie nicht bei der Truppe aktiv weiterdienen oder in den Staatsforstdienst einberufen werden, ohne weiteres im Gemeinde- usw. oder Privatdienst berufsmäßig beschäftigen und haben Anspruch darauf, daß ihnen diese Dienstzeit bei der Pensionierung angerechnet wird (vgl. allgemeine Verfügung Nr. 36/1911 vom 15. Dezember 1911 — III. 9261 — M. f. L., I. 17342 F. M.).

Bei Berechnung der mindestens einjährigen Beschäftigungszeit im Staatsforstdienst, die gemäß Ziffer 2, Abs. 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 9 für 1911 einer urlaubs- oder auftragsweisen Beschäftigung im Gemeinde- usw. Forstdienst vorausgehen muß, darf erst vom Tage der Verabschiedung aus dem Jägerkorps ausgegangen werden. Die unter Ziffer 2, Abs. 1 für Beurlaubungen und auftragsweise Beschäftigungen außerhalb des Staatsforstdienstes vorgeschriebenen Bedingungen und festgesetzten Grenzen sind unter allen Umständen innezuhalten und können nicht etwa umgangen werden, wenn Forstversorgungsberechtigte freiwillig auf die Anrechnung von Gemeinde- usw. Forstdienstzeit bei der Pensionierung verzichten. Ergeben sich bei der Durchführung dieser Vorschriften Schwierigkeiten hinsichtlich der Beschäftigung von Forstversorgungsberechtigten, so ist gemäß dem letzten Satz Ziffer 2, Abs. 1 hierher zu berichten.

Schließlich wird, um etwaigen Zweifeln zu begegnen, noch darauf hingewiesen, daß Beurlaubungen und Beauftragungen, die schon vor dem Bekanntwerden der allgemeinen Verfügung Nr. 9/1911 ausgesprochen waren, durch die Vorschriften unter Ziffer 2, Abs. 1 nicht berührt werden, sondern gemäß Ziffer 1 als in der Vergangenheit liegende Fälle gelten.

An die Königliche Regierung in Trier.

Zur Kenntnis und Nachachtung.
J. A.: Wesener.

An die übrigen Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich und Münster.

Verschiedenes.

— **Die Königl. Forstakademie Tharandt** besuchen gegenwärtig 105 Studenten, von denen 61 Reichsdeutsche und 44 Ausländer sind. Unter letzteren befinden sich Studierende aus Rußland, Serbien, Österreich-Ungarn, Griechenland, Italien, Bulgarien, England, Norwegen und Japan; aus Rußland allein 20. Unter den reichsdeutschen Studierenden befinden sich 29 aus Sachsen und 20 aus Preußen.

— **Der Allgemeine Deutsche Jagdschutz-Verein** hielt am 17. Juni zu Coblenz seine 25. Hauptversammlung ab. Gelegentlich dieser Verhandlung wurde beschlossen, der Witwe des von Zigeunern erschossenen Königlichen Försters Romanus zu Fulda eine Beihilfe von 300 ℳ zu gewähren.

— **Bildung einer Waldbrandkolonne.** Die großen Waldbrände, die im vorigen Sommer an der preußisch-holländischen Grenze wüteten und allein in den Gemeinden Elmpt und Niederkrüchten gegen 2000 ha Kiefernwald vernichteten, haben gezeigt, daß die zur Löschung der Brände zugezogenen Hilfsmannschaften in der Bekämpfung der Waldfeuer nicht genügend ausgebildet waren. Um nun in Zukunft geschulte Löschmannschaften alsbald zur Verfügung zu haben, ist jetzt im Kreise Erkelenz eine Waldbrandkolonne gegründet worden. Diese besteht zunächst aus den Feuerwehren der waldbesitzenden Gemeinden, welche durch praktische Übungen in der wirksamen Bekämpfung der Waldbrände unterrichtet werden. Vor einigen Tagen machte die Kolonne eine größere Hauptübung im Walde bei Niederkrüchten, die vorzüglich gelang und den Nachweis erbrachte, daß die Kolonne schon jetzt mit Umsicht und Geschick bei Waldbränden einzugreifen versteht.

Waldbrände.

Duisburg, 12. Juni. Durch einen Waldbrand sind im Heiligenbrunn 1½ ha Kiefernschonungen vernichtet worden.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 25. Juni 1912.** Rehböcke 0,30 bis 0,85, Schwarzwild 0,25 bis 0,45 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,50 bis 0,70 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bochm, Forstaufseher zu Schwerin a. W., Oberförsterei Schwerin a. W., ist als Schreibgehilfe nach Schwerin a. W., Oberförsterei Rosenthal, Regbz. Posen, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Brückner, Forstaufseher zu Rehhof, Oberförsterei Rehhof, ist nach Czemnik, Oberförsterei Hagen, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Danlow, Förster o. R. in der Oberförsterei Skallischen, ist nach Jodgallen, Oberförsterei Schnecken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Friedrichs, Förster zu Friedrichsbrunn, Oberförsterei Thale, ist nach Forsthaus Lauenburg, Oberförsterei Thale, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hübel, Förster zu Eulenburg, Oberförsterei Birnbaum, ist nach Sandbucht, Oberförsterei Obornik, Regbz. Posen, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Jackel, Förster zu Neueiche, Oberförsterei Golau, ist unter Ernennung zum Revierförster nach Strasburg, Oberförsterei Golau, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Jaenicke, Förster o. R. zu Groß-Schliewitz, Oberförsterei Königsbruch, ist als Förster m. R. nach Legbond, Oberförsterei Schüttenwalde, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Koch, Forstaufseher zu Rehhof, Oberförsterei Rehhof, Regbz. Marienwerder, ist zum Schreibgehilfen ernannt.

Mundt, Forstaufseher zu Grünhaus, Oberförsterei Grünhaus, ist nach Zattener Teerofen, Oberförsterei Regenthin, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Juli d. Js. versetzt.

Reisch, Förster o. R. zu Osche, Oberförsterei Osche, ist als Förster m. R. nach Klonowo, Oberförsterei Lautenburg, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Slöwer, Hegemeister zu Planheide, Oberförsterei Dammendorf, ist nach Buchenhain, Oberförsterei Börnichen, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Vogt, Förster o. R. zu Klonowo, Oberförsterei Lautenburg, ist nach Neueiche, Oberförsterei Golau, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Weinhold, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Neudeck (O.-Schl.), ist nach Guschter-Holländer, Oberförsterei Lubiathfließ, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Jäger-Korps.

Bethge, Oberleutnant d. Res. der Maschinengew.-Abt. Nr. 2 (Landw.-Bez. Wetzlar), ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Prinz zu Bentheim und Steinfurt, Leutnant der Garde-Maschinengew.-Abt. Nr. 1, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

v. Block, Oberleutnant im Garde-Jäger-Bataillon, ist das Ritterkreuz des Bulgarischen Militärverdienstordens mit der Krone verliehen.

v. Bonin, Oberleutnant im Garde-Jäger-Bataillon, ist das Ritterkreuz des Bulgarischen St. Alexander-Ordens verliehen.

v. Buttlar, Leutnant im Kurhess. Jäger-Bataillon Nr. 11, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

v. Dassel, Oberstleutnant und Kommandeur im Magdeb. Jäger-Bataillon Nr. 4, ist das Fürstl. Reußische Ehrenkreuz 1. Klasse verliehen.

v. Dewitz, gen. **Krebs,** Leutnant im Garde-Jäger-Bataillon, ist das Ritterkreuz des Bulgarischen Militärverdienstordens verliehen.

Graf Finck v. Finckenstein, Oberstleutnant und Kommandeur im Garde-Jäger-Bataillon, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse und das Großoffizierkreuz des Bulgarischen Militärverdienstordens verliehen.

Graf Finck v. Finckenstein, Oberstleutnant und Kommandeur im Garde-Schützen-Bataillon, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Graf Finck v. Finckenstein, Oberleutnant im Garde-Jäger-Bataillon, ist das Ritterkreuz des Bulgarischen Militärverdienstordens mit der Krone verliehen.

Frhr v. Hadeln, Oberleutnant im Garde-Jäger-Bataillon, ist das Ritterkreuz des Bulgarischen St. Alexander-Ordens verliehen.

v. Hedemann, Major beim Stabe des Magdeb. Jäger-Bataillons Nr. 4, ist das Fürstl. Reußische Ehrenkreuz 2. Klasse verliehen.

Frhr. von der Horst, Leutnant im Garde-Jäger-Bataillon, ist das Ritterkreuz des Bulgarischen Militärverdienstordens verliehen.

Kneiff, Major beim Stabe des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verliehenen Krone zum Ritterzeichen 1. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären erteilt.

Loesch, Oberleutnant im Magdeb. Jäger-Bataillon Nr. 4, ist das Fürstlich Reußische Ehrenkreuz 3. Klasse verliehen.

Lüttich, Obermusikmeister im Garde-Jäger-Bataillon, ist das Ritterkreuz des Bulgarischen Zivilverdienstordens verliehen.

Mattus, Oberleutnant der Maschinengew.-Abt. Nr. 9, ist das Ritterkreuz des Großherzogl. Mecklenb. Greifenordens verliehen.

von der Heien, Oberleutnant im Garde-Jäger-Bataillon, ist das Ritterkreuz des Bulgarischen St. Alexander-Ordens verliehen.

Schneidewind, Hauptmann und Abteilungsführer der Maschinengew.-Abt. Nr. 9, ist das Ritterkreuz mit der Krone des Großherzogl. Mecklenb. Greifenordens verliehen.

Schreiber, Leutnant im Magdeb. Jäger-Bataillon Nr. 4, ist das Fürstlich Reußische Ehrenkreuz 3. Klasse verliehen.

Siemens, Leutnant im Hannov. Jäger-Bataillon Nr. 10, kommandiert zum Lehr-Infanterie-Bataillon, ist das Ritterkreuz des Bulgarischen Militärverdienstordens mit der Krone verliehen.

Vogel v. Falckenstein, Hauptmann und Kompagniechef im Garde-Jäger-Bataillon, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse und das Offizierkreuz des Bulgarischen Militärverdienstordens verliehen.

Weiz, Leutnant im Magdeb. Jäger-Bataillon Nr. 4, ist das Fürstlich Reußische Ehrenkreuz 3. Klasse verliehen.

Frhr. v. Werthern, Hauptmann und Kompagniechef im Garde-Schützen-Bataillon, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Fischer, Feldwebel im Magdeb. Jäger-Bataillon Nr. 4, ist die Fürstlich Reußische Silberne Verdienstmedaille verliehen.

Richter, Vizefeldwebel im Magdeb. Jäger-Bataillon Nr. 4, ist die Fürstlich Reußische Silberne Verdienstmedaille verliehen.

Krüse, Feldwebel im Garde-Jäger-Bataillon, ist das Silberne Kreuz des Bulgarischen Militärverdienstordens mit der Krone verliehen.

Pallinß, Feldwebel im Magdeb. Jäger-Bataillon Nr. 4, ist die Fürstlich Reußische Silberne Verdienstmedaille verliehen.

Foerster, Einjährig-Freiwilliger im Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 8, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verliehenen Großherzoglich Badischen Silbernen Rettungsmedaille erteilt.

Die Silberne Medaille zum Bulgarischen Militärverdienstorden wurde verliehen den Oberjägern im Garde-Jäger-Bataillon:

Borchardt, Grabske, Jacoby, Langer, Reckermann, Zander und **Zeuschner.**

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Günther, Aspirant zu Waltenheim, ist zum Assistenten in Elmstein-Süd ernannt.

Haag, Aspirant zu Schwarzbach, ist zum Assistenten in Neuwirthshaus ernannt.

Hanfelt, Aspirant zu Friedrichsgmünd, ist zum Assistenten in Altdorf ernannt.

Hornberger, Förster zu Ifen, ist pensioniert.

Huber, Assistent zu Annweiler, ist nach Berg (Kandel-Süd) versetzt.

Joa, Assistent zu Elmstein-Süd, ist nach Leimen versetzt.

Joß, Assistent zu Leimen, ist nach Annweiler versetzt.

Kraft, Assistent zu Neuwirthshaus, ist pensioniert.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Bronsart von Schellendorff, Forsteleve zu Marienhof, ist zum Forstreferendar ernannt.

Elsaß-Lothringen.

Bach, kommissarischer Gemeindeförster, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wingen, Oberförsterei Lembach, endgültig übertragen.

Kommer, kommissarischer Gemeindeförster, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Münchhausen, Oberförsterei Selz, endgültig übertragen.

Lieb, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die von ihm bisher kommissarisch wahrgenommene Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wörsdorf, Oberförsterei Lembach, endgültig übertragen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung **oder** ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 81. Anfrage: Ich trat als Reserve-Oberjäger am 21. April 1892 in den Dienst des Kaiserlichen Auswärtigen Amtes. Die Ausreise nach Daressalam trat ich am 7. Mai von Berlin aus an, über den Brenner nach Neapel, woselbst ich am 11. Mai an Bord ging. Beginnt nun die Doppelrechnung der Dienstzeit (siehe Jahrbuch 1912 Seite 41, 4a Zeile 2) schon beim Überschreiten der österreichischen Grenze (Ausland) am 8. Mai oder erst am 11. Mai beim Beginn der Seereise? Die Heimreise (7. Juni 1894) machte ich auf dem Seewege direkt nach Hamburg. Von welchem Meridian ab rechnet man in der Nordsee den Begriff „außerheimische Gewässer"?

K., Königl. Förster.

Antwort: Ihre Kolonialbeamtenzeit wird bei der Pensionierung nur doppelt gerechnet, soweit Sie sich in den Schutzgebieten oder auf Seereisen in außerheimischen Gewässern befunden haben. Danach beginnt die Doppelrechnung am 11. Mai 1892. Die Nordsee rechnet bis zur Linie Dover-Calais sowie längs der Ostküste Englands bis zum 3. Grad Westlänge von Greenwich und bis zur Breitenparallele von 60 Grad Nordbreite zu den heimischen Gewässern.

Nr. 82. Anfrage: Ist das Tragen und der Gebrauch von Selbstladepistolen als Dienstwaffe den Forstbeamten erlaubt? Nach welchen Bestimmungen? A. G. in M.

Antwort: Sowohl den Königlichen als auch den Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten ist das Führen des Revolvers oder der Selbstladepistole gestattet. Die Instruktionen über den Waffengebrauch vom 17. April 1837 und 21. November 1837 enthielten zwar in Artikel und § 3 gegenteilige Bestimmungen. Diese sind jedoch im Jahre 1897 durch Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. Juli 1897 und durch einen solchen des Ministeriums des Innern vom 1. September 1897 aufgegeben worden, gerade zu dem Zweck, den Beamten den Gebrauch der in Rede stehenden Waffen zu ermöglichen.

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Bernstorff, Goldbach bei Förste (Harz).

Protokoll über die elfte ordentliche (Mitglieder-) Delegiertenversammlung des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Berlin, den 14. und 15. Juni 1912.

Die gemäß der §§ 16 und 18 der Vereins**satzungen** ordnungsgemäß einberufene elfte ordent**liche (Mit**glieder-) Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden, Hegemeister Krause-Kesselgrund, um 10 Uhr vormittags mit einem allseitig begeistert aufgenommenen Horrido auf Se. Majestät unseren allergnädigsten Landesherrn eröffnet. An ihr nahmen nach Ausweis folgenden Verzeichnisses 33 Delegierte, das Ehrenmitglied des Vereins, Hegemeister Roggenbuck-

Hundekehle, und drei Mitglieder des engeren Vorstandes mit insgesamt 132 Stimmen, sowie als Vorsitzende von Arbeitsausschüssen die Kollegen Wegner, Joost und Rosemann und etwa zehn andere Mitglieder teil. Von der Firma J. Neumann-Neudamm ist Herr Grundmann anwesend.

Verzeichnis der Delegierten.

Lfd. Nr.	Regbz.	Name und Wohnort der Delegierten	Mitglieds-Nr.	Hat Stimmen
1	Ehrenmitglied Roggenbuck-Hundekehle		3	1
2	Engerer Vorstand Krause-Kesselgrund Hennig-Rahmhütte Velte-Räumde*)			3
3	Allenstein	Behnfeldt-Mendrienen	5584	6
4	Arnsberg	Hergersberg-Oerentrop	2644	2
5	Breslau	Sacher-Rodeland	2235	4
6	Bromberg	Buges-Stronnaubrücke	5070	4
7	Danzig	Simon-Zoppot	2400	4
8	Düsseldorf	Voigt-Bislicher Insel	3581	2
9	Erfurt	Spiewerk-Friedrichslohra	3411	3
10	Frankfurt a. Oder	Zorn-Wuckensee	6224	7
11	Gumbinnen	Puppel-Augstutschen	191	5
12	Hannover	Rammisch-Krähe	1240	3
13	Hildesheim	Bernstorff-Goldbach	79	6
14	Kassel-Ost	Schroener-Ronshausen	3522	5
15	Kassel-West	Kaufmann-Bauerbach	3267	6
16	Koblenz	Meister-Lützelsoon	1440	3
17	Cöln	Erdmann-Bensberg	541	2
18	Königsberg	Ludewig-Rossitten	1959	5
19	Köslin	Kramp-Kienhof	4087	3
20	Liegnitz	Hoefer-Bergfreiheit	5199	2
21	Lüneburg	Kommert-Ebstorf	1004	3
22	Magdeburg	Schellack-Parförde	2293	4
23	Marienwerder	Rannow-Gildon	443	8
24	Merseburg	Lomnitzer-Vogelgesang	4184	4
25	Minden-Münster	Steig-Todemann	135	2
26	Oppeln	Henckel-Grabczok-West	2109	4
27	Osnabrück	Wilhelm-Bramsche	1738	1
28	Posen	Janetzky-Pilzen	2206	4
29	Potsdam	Purbs-Hirschberg	4007	8
30	Schleswig	Wulk-Heidmühlen	3822	2
31	Stade	Riebe-Himmelpforten	123	1
32	Stettin	Dinse-Eichhof	2856	5
33	Stralsund	Zarnack-Poggendorf	6400	2
34	Trier	Henn-Neuhaus	2362	4
35	Wiesbaden	Tittel-Wallrabenstein	1695	4
		Summa		132

*) Am ersten Tage durch dienstliche Abhaltung verhindert, Liepe-Biegenbrück fehlte krankheitshalber.

Außerdem ist der Stenograph Herr Drews anwesend, der die Verhandlungen stenographisch aufnehmen wird.

Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt.

1. Der Bericht und die Rechnung für das Geschäftsjahr 1911 wird entgegengenommen und darauf dem Vorstande Entlastung erteilt. Hierauf dankt der Vorsitzende für das ihm und den anderen Vorstandsmitgliedern bisher gezeigte Vertrauen und die bei Erledigung der Vereinsarbeiten gewährte Unterstützung und gibt bekannt, daß hiermit die Tätigkeit des bisherigen Vorstandes erschöpft sei, und dieser daher sein Amt niederlege.

2. Unter dem Vorsitze des ältesten Delegierten (Hegemeister Dinse, Bez. Stettin) wird durch Zuruf einstimmig Hegemeister Bernstorff, Forsthaus Rienstedt (Bez. Hildesheim) zum ersten Vorsitzenden gewählt. Dieser dankt für das ihm dadurch entgegengebrachte Vertrauen und erklärt sich zur Übernahme des Amtes bereit. Nach Übernahme des Vorsitzes durch den neuen Vorsitzenden einigt sich die Versammlung über den Umfang des engeren Vorstandes, worauf die Besetzung der Ämter durch Zuruf in nachstehender Weise erfolgt. Es werden einstimmig gewählt: Revierförster Hennig-Feldichen (Bez. Frankfurt a. O.) als erster, Revierförster Meister-Lützelsoon (Bez. Koblenz) als zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden; als Schatzmeister Förster Velte-Räumde (Bez. Frankfurt), zu dessen Stellvertreter Förster Joost-Rosenberg (Bez. Königsberg); als Schriftführer: Hegemeister Simon-Zoppot (Bez. Danzig), zu dessen Stellvertreter Revierförster Klockow-Sablath (Bez. Frankfurt). Als weiteres Mitglied tritt in seiner Eigenschaft als Ehrenmitglied mit beratender und beschließender Stimme Hegemeister Roggenbuck-Hundekehle (Bez. Potsdam) in den engeren Vorstand. Die Gewählten erklären, soweit sie anwesend sind, sich zur Annahme der Ämter bereit. Bezüglich der Abwesenden wird mitgeteilt, daß diese für eine etwaige Wahl ihre Zustimmung in Aussicht gestellt hätten.

Nach eingehender Besprechung einigt sich die Delegiertenversammlung dahin, daß der weitere Vorstand durch die Vorsitzenden der Bezirksgruppen bzw. deren Stellvertreter gebildet werde.

Als Arbeitsausschüsse bleiben bestehen: der Ausschuß für Leitung der Geschäfte der Krankenkosten-Beihilfekasse unter dem Vorsitze des Försters Sacher-Rodeland (Bez. Breslau); der Ausschuß für den gemeinsamen Warenbezug, unter Leitung des Försters Kaufmann-Bauerbach (Bez. Cassel), und der Ausschuß für die Prüfung der Jahresrechnung unter Leitung des Revierförsters Lange-Borne (Bez. Frankfurt). Die anderen zurzeit bestehenden Arbeitsausschüsse werden aufgehoben; der engere Vorstand wird ermächtigt, bei eintretendem Bedürfnis zur Bearbeitung von wichtigen Vereinsangelegenheiten geeignete Kräfte heranzuziehen.

Zur Erhaltung bzw. Besserung des Verhältnisses zwischen allen preußischen Forstbeamten wird der Eintritt der Angehörigen des Försterstandes in die Provinzial-Forstvereine und den Deutschen Forstverein empfohlen. Zu Teilnehmern an der diesjährigen Tagung des letzteren in Nürnberg werden Hegemeister Bernstorff, Förster Joost und Revierförster Meister, sowie als Stellvertreter Revierförster Jansen und Förster Kaufmann bestimmt.

3. Die Delegiertenversammlung beschließt, dem bisherigen Vorsitzenden, Hegemeister Krause, als Anerkennung für seine Amtstätigkeit und Entschädigung für seine dem Verein geleisteten

Arbeiten ein Ehrengeschenk überreichen zu lassen. Die Bezirksgruppen werden aufgefordert werden, zu den Kosten nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl beizusteuern.

4. Da der Versammlung zwei Entwürfe zur Änderung der Vereinssatzung vorgelegt worden sind, wird beschlossen, von einer Beratung abzusehen und eine Kommission zu bilden, mit der Aufgabe, aus beiden Entwürfen das Zutreffende in einem Entwurf zu vereinigen. Gewählt wurden in diese Kommission: Hegemeister Wegner, Förster Purps und Förster Kaufmann. Um die späteren Verhandlungen zu erleichtern, soll den Bezirksgruppenvorständen aufgegeben werden, die ihnen wünschenswert erscheinenden Vorschläge zu diesen Änderungen bis spätestens Oktober d. Js. an den Vorsitzenden dieser Kommission, Hegemeister Wegner, Forsthaus Eichhorst bei Jakobshagen, Bez. Stettin, einzureichen. Dieser wird alsdann die Einberufung der Kommission zur Neuaufstellung des Entwurfes festsetzen und zu der Beratung die jetzigen Mitarbeiter der vorliegenden Entwürfe, Hegemeister Simon und Förster Rosemann, als Gäste zuziehen.

Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses für die Geschäfte der Krankenkosten-Beihilfekasse (Förster Sacher) berichtet über die von dem Reichsaufsichtsamte als notwendig erachteten Änderungen der Satzung dieser Wohlfahrtseinrichtung. Die Versammlung stimmt diesen zu und setzt als weitere Änderung fest, daß bis zum Schlusse des Jahres 1913 kein Eintrittsgeld erhoben werden und daß das bereits gezahlte Eintrittsgeld auf die zu entrichtenden Beiträge verrechnet werden soll. Im Anschluß hieran gibt der Berichterstatter eine anschauliche Darstellung über den Stand dieser Einrichtung, aus der hervorgeht, daß diese sich fortgesetzt so günstig entwickelt, daß den Mitgliedern der Eintritt in diese Kasse nur warm empfohlen werden kann.

5. Nach längerer Verhandlung wird der Vorstand ermächtigt, den mit der Firma J. Neumann in Neudamm am Ende des Jahres 1913 ablaufenden Vertrag über die Lieferung der „Forst-Zeitung" als Vereinsorgan auf Grund des vorgelegten Vertragsentwurfes jetzt schon zu erneuern. Der bestehende Vertrag bleibt mit seinen Bedingungen bis zum Ablauf in Kraft, für den neuen ist nur in Aussicht zu nehmen, daß die unter § 6 gewährte Zuwendung künftig in Fortfall kommt und vom 1. Januar 1914 ab die Mitglieder die Abtragegebühr von 12 ₰ für das Vierteljahr selbst zu tragen haben.

6. Der Vorstand wird beauftragt, an zuständiger Stelle dahin vorstellig zu werden, daß den Anwärtern des preußischen Försterstandes der Subalternbeamtenrang verliehen werde, sowie daß diese für die ganze Dauer von militärischen Übungen die Bezüge unverkürzt erhalten.

7. Über den Antrag betreffend Einzäunung von Dienstländereien wird beschlossen, in eine Erörterung nicht einzutreten, da dies bereits mehrfach geschehen sei.

8. Über die Einziehung von Försterstellen mit Revier in einzelnen Bezirken kommt der Wunsch zum Ausdruck, die Zentralbehörde zu bitten, hierbei bis zum Aufhören der bestehenden späten Anstellung mit möglichster Schonung vorzugehen. Dankbar wird anerkannt, daß die Forstverwaltung durch die in Aussicht gestellte Schaffung von 350 neuen Försterstellen anstrebt, den Forstanwärtern in angemessenem Lebensalter eine befriedigende Berufsstellung zu verschaffen.

9. Nach eingehenden Erwägungen über die an das Haus der Abgeordneten eingereichte Petition wird folgende Entschließung angenommen:

„Sollte den Förstern augenblicklich durchaus kein höheres ruhegehaltspflichtiges Einkommen in der Richtung der Petition gewährt werden können, so ist die Delegierten-Versammlung der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, von einer Regelung der Dienstlandsfrage zurzeit ganz abzusehen, da die seitens des Herrn Ministers am 8. Juni angedeutete anderweite Festsetzung der Dienstlandsverhältnisse, ohne gleichzeitige Erhöhung des ruhepflichtigen Einkommens, den Wünschen der Förster nicht entspricht. Die Förster haben aber das sichere Vertrauen, daß es den maßgebenden Instanzen zum gegebenen Zeitpunkte gelingen wird, die für sie so dringende Angelegenheit befriedigend zu lösen.

10. Über die Anforderungen an die Schulbildung der Anwärter beim Eintritt in die Laufbahn ist die Delegierten-Versammlung nach den Ausführungen des Berichterstatters folgender Ansicht: Eine Schulbildung, wie sie nur auf Volksschulen erreicht werden kann, ist bei den heutigen dienstlichen Anforderungen nicht als ausreichend anzusehen. Es ist daher eine Vorbildung anzustreben, wie sie nach Absolvierung von Mittelschulen, Realschulen, Landwirtschaftsschulen oder gleichwertigen Lehranstalten erworben wird.

11. Die Delegierten-Versammlung beschließt, dem Sitzungsberichte ein Schreiben beizulegen, in dem die Mitglieder zu Beiträgen für die Hinterbliebenen des ermordeten Kollegen Romanus aufgefordert werden. Die eingehenden Gelder sind möglichst von den Gruppenvorständen zu sammeln und von diesen an das städtische Leih- und Pfandhaus in Fulda zu senden.

12. Es wird dringend empfohlen, der bestehenden Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte beizutreten, und als erwünscht erachtet, daß in den Gruppenversammlungen fortgesetzt auf einen möglichst frühzeitigen Eintritt aufmerksam gemacht wird.

13. Nach einer Besprechung über die Regelung von kleinen Brandschäden wird der Wunsch ausgesprochen, namentlich den verheirateten Oberjägern bei den Bataillonen die Versicherung ihres Eigentums beim Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten möglich zu machen.

14. Die Versicherung des Viehbestandes beim Viehversicherungsverein für Forstbeamte wird als erwünscht angesehen, damit diese Wohlfahrtseinrichtung sich weiter entwickeln kann.

15. Der Leiter des Ausschusses für die Wirtschaftsverträge (Förster Kaufmann) berichtet über dessen Entwickelung und hebt dabei besonders

hervor, daß aus dieser Einrichtung für das abgelaufene Geschäftsjahr noch eine ganze Reihe von Einnahmen mehr zu erwarten sind, als bereits in dem Rechnungsabschluß in Erscheinung treten konnten, weil die Verhandlungen mit einzelnen Firmen noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Die Wirtschaftsverträge gewähren den einzelnen Mitgliedern des Vereins bei ihren Einkäufen noch einen nicht zu unterschätzenden Vorteil durch den ihnen gewährten Rabatt. Es wird deshalb empfohlen, für die Förderung dieses Unternehmens besonders in den Gruppenversammlungen rege tätig zu sein. Hierdurch wird namentlich auch die Krankenkosten-Beihilfekasse erheblich gestärkt, so daß deren weiterer Ausbau in Erwägung genommen werden kann.

16. Förster Puppel (Gumbinnen) berichtet über seinen Versuch, die Gründung einer Genossenschaft zum Bau von Forstaufseherwohnungen herbeizuführen.

17. Erneut wird gebeten, die schuldlos im Privatdienste verbrachte Zeit auf das pensionsfähige Dienstalter anzurechnen.

18. Die Versammlung bewilligt aus der Kasse des Vereins zu der National-Flugspende den Betrag von 100 M.

Hierauf dankt der Vorsitzende allen Teilnehmern für die Mitarbeit an der Erledigung der Tagesordnung, ermahnt zu treuem Zusammenhalt und vollstem Vertrauen zur vorgesetzten Behörde und schließt mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf Se. Majestät den Kaiser.

V. g. u.

Die geschäftsführenden Mitglieder des engeren Vorstandes.

Bernstorff. Velte. Simon.

Zahlung der Mitgliederbeiträge.

An die verehrten Vereinsmitglieder richten wir die ergebenste Bitte, die jetzt fälligen Beiträge für das 2. Halbjahr 1912 baldgefälligst an die Herren Schatzmeister der Ortsgruppen bzw. der Bezirksgruppen einsenden zu wollen, indem wir zu berücksichtigen bitten, daß durch die rechtzeitige Zahlung der Beiträge viel Zeit und Geld gespart wird.

Gleichzeitig machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß Überweisungen in eine andere Bezirksgruppe jetzt nur noch zu Beginn eines jeden Jahres erfolgen und daß die Mitglieder das ganze Jahr über der Bezirksgruppe zugeteilt bleiben, der sie am 1. Januar angehört haben.

Nachstehend folgen die Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister unter Angabe der Beiträge, die in den betreffenden Bezirken von den Mitgliedern jährlich (**j.**) oder halbjährlich (**h.**) zu zahlen sind.*)

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag."

Bez. **Aachen** (6,50 M + 0,50 M = **j.** 7,00 M, **h.** 3,50 M): Henke, Hegemeister in Rott bei Roetgen.

Bez. **Allenstein** (6,50 M + 1,50 M = **j.** 8,00 M, **h.** 4,00 M): Laechelin, Förster in Forsth. Hartigswalde bei Jedwabno.

Bez. **Arnsberg** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 3,75 M): Speck, Förster, Lichteneichen bei Bredelar i. W. (Nur gültig für Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören.)

Bez. **Breslau** (Bezirksgruppenbeitrag 1,50 M jährlich. Also 6,50 M + 1,50 M = **j.** 8,00 M, **h.** 4,00 M + 4,00 M): Gaffron, Förster, Peisterwitz bei Ohlau.

Bez. **Bromberg** (6,50 M + 1,50 M = **j.** 8,00 M, **h.** 4,00 M): Rauthe, Förster, Mühlthal bei Bromberg.

Bez. **Cassel-West** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 3,75 M): Hiege, Förster, Sielen b. Hümme.

Bez. **Coblenz** (6,50 M + 1,50 M = **j.** 8,00 M, **h.** 4,00 M): Leif, Hegemeister, Boos bei Adenau (Eifel).

*) Die Nachrichten aus den Bezirken Cassel-Ost, Cöln, Hildesheim, Lüneburg, Minden-Münster, Posen, Trier und Wiesbaden waren bei Redaktionsschluß noch nicht zurück. Die Ziffern werden in nächster Nummer mitgeteilt.

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag."

Bez. **Danzig** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 3,75 M): Barz, Förster, Pielelken bei Gnewau.

Bez. **Düsseldorf** (6,50 M + 1,50 M = **j.** 8,00 M, **h.** 4,00 M): Keysler, Förster, Xanten.

Bez. **Erfurt** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 3,75 M): Hauptfleisch, Förster, Weißenborn-Lüderode, Kr. Worbis.

Bez. **Frankfurt a. O.** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 3,75 M): Hartnick, Förster in Post Eschbruch Nm.

Bez. **Gumbinnen** (6,50 M + 2,00 M = **j.** 8,50 M, **h.** 4,25 M): Reikowski, Förster, Maszuiken bei Lasdehnen.

Bez. **Hannover** (6,50 M + 0,50 M = **j.** 7,00 M): Hahn, Förster, Kirchwehren bei Seelze.

Bez. **Königsberg** (6,50 M + 2,00 M = **j.** 8,50 M, **h.** 4,25 M): Bauszus, Förster, Lindenbusch bei Verschkallen.

Bez. **Köslin** (6,50 M + 2,00 M = **j.** 8,50 M, **h.** 4,25 M): Mielke, Förster, Forsth. Zwölfhufen bei Zanow.

Bez. **Liegnitz** (Bezirksgruppenbeitrag 1 M, nur jährlich. Also 6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 4,25 M + 3,25 M): Klammer, Förster, Burghammer.

Bez. **Magdeburg** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 3,75 M): Zoberbier, Förster, Belsdorf bei Behnsdorf.

Bez. **Marienwerder** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 3,75 M): Haeusler, Förster, Eulenholz bei Poln.-Cekzin.

Bez. **Merseburg** (6,50 + 1,00 M = **j.** 7,50 M): Binder, Förster, Torfhaus bei Doberschütz.

Bez. **Oppeln** (6,50 M + 0,50 M = **j.** 7,00 M, **h.** 3,50 M): Bannowsky, Förster, Kraschcow (Ob.-Schles.).

Bez. **Osnabrück-Aurich** (6,50 M + 1,50 M = **j.** 8,00 M, **h.** 4,00 M): von Damnitz, Förster, Meerhusen bei Aurich (Ostfriesland).

Bez. **Potsdam** (6,50 M + 0,50 M = **j.** 7,00 M, **h.** 3,50 M): Purbs, Förster, Forsthaus Hirschberg bei Groß-Schönebeck i. Mark.

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag."

Bez. **Schleswig** (6,50 + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Hopp, Förster, Forsth. Braak bei Boostedt.

Bez. **Stade** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ, **h.** 3,50 ℳ): Aschoff, Förster, Forsth. Falle bei Bederkesa.

Bez. **Stettin** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Bauer, Förster, Forsth. Grambin bei Ückermünde.

Bez. **Stralsund** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Westphal, Förster, Poggendorf, Kr. Grimmen.

Für Mitglieder, die einer Ortsgruppe angehören, ermäßigt sich der Bezirksgruppenbeitrag im Bezirk

Allenstein	auf	jährlich	1,00	ℳ
Arnsberg	„	„	0,50	„
Düsseldorf	„	„	1,00	„
Gumbinnen	„	„	1,00	„
Königsberg	„	„	0,50	„
Köslin	„	„	1,50	„
Magdeburg	„	„	0,50	„

Nähere Angaben über die Höhe der Ortsgruppenbeiträge usw. enthält das diesjährige Mitgliederverzeichnis, in dessen Besitz eigentlich jedes Mitglied sein sollte.

Dringend erwünscht ist es, daß **volle Jahresbeiträge** gezahlt werden. Angabe der Mitgliedsnummer ist stets unbedingtes Erfordernis.

Bemerkt wird schließlich noch, daß **besondere Zahlungsaufforderungen** seitens der Orts- und Bezirksgruppen **im Vereinsorgan** fernerhin **nicht mehr erfolgen** können.

Räumde bei Grüneberg, Bez. Bromberg,
Ende Juni 1912.

Velte, Schatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten **und direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme der Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 6. Juli d. Js., nachmittags von 4½ Uhr (pünktlich) ab, Sitzung im Vereinslokal Baumann, Brieg. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über den Verlauf der Versammlung in Berlin; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Einziehung der Vereinsbeiträge; 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Zusammensein mit Damen. J. A.: Benke, Schriftführer.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Da der bisherige Schriftführer aus der hiesigen Ortsgruppe ausgetreten ist, bitte ich, die fälligen Beiträge an den Stellvertreter, Herrn Kollegen Schiers, Försterei Kasparus bei Kasparus, abführen zu wollen. Der Vorsitzende: Neumann.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Montag, den 1. Juli d. Js., vormittags 10 Uhr, Versammlung im „Hotel Victoria" (Wellmann), Cleve. Tagesordnung: 1. Zahlung der halbjährlichen Vereinsbeiträge; 2. gemeinsamer Bezug von Patronen; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Frankfurt a. O. Sonnabend, den 6. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „Hotel Imperial" zu Frankfurt a. O., Bahnhofstraße. Tagesordnung: 1. Vorlesen des Sitzungsprotokolls vom 15. Mai d. Js.; 2. Bericht über die Bezirks-Delegiertenversammlung in Landsberg a. W.; 3. Einziehen der Beiträge; 4. Sonnabend, den 13. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Scheibenschießen an der Försterei Kaisermühl bei Müllrose; Probeschüsse von 2 Uhr ab. Nach dem Schießen Tanzkränzchen in dem Lokale von Aßmann, am Bahnhofe Müllrose. Die Herren Kollegen sowie deren werte Angehörige werden freundlichst gebeten, möglichst zahlreich zu erscheinen.

Der Vorstand. Staender, Vorsitzender.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Die auf den 6. Juli festgesetzte Vierteljahrsversammlung wird auf den 13. Juli verlegt.

Der Vorstand.

Guttstadt (Regbz. Königsberg). Das nächste Scheibenschießen findet laut einstimmigem Beschluß der letzten Versammlung am Sonntag, dem 14. Juli d. Js., nachmittags von 3 Uhr ab, an der Försterei Weißkreuz statt. Probeschüsse von 2 Uhr ab. Gäste willkommen. Es wird gebeten, dem Vorsitzenden bis spätestens den 9. Juli mitzuteilen, wer teilnimmt und für wieviel Personen Fuhrwerk nach Guttstadt gewünscht wird. Nach dem Schießen Mitteilung über die Bezirksgruppen- und die Delegiertenversammlung.

Der Vorstand. Schulz, Vorsitzender.

Hammer (Regbz. Stettin). Versammlung der Mitglieder am 6. Juli, nachmittags 6 Uhr, in Hammer. 1. Zahlung der Beiträge; 2. Beschlußfassung über ein Scheibenschießen; 3. Vortrag des Vorsitzenden über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung in Berlin.

Dinse, Vorsitzender.

Hanau (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 3. Juli d. Js., nachmittags 4½ Uhr, Versammlung in der Baumannschen Gastwirtschaft in Bruchköbel. Aus der umfangreichen Tagesordnung ist besonders hervorzuheben: 1. Berichterstattung über die Delegiertenversammlung in Berlin durch den Vorsitzenden, zugleich Besprechung der Besoldungsangelegenheit; 2. Vortrag des Hegemeisters Lange über Obstbaumzucht; 3. Beitragszahlung; 4. Entgegennahme von Bestellungen zum gemeinsamen Patronenbezug. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu auch die verehrlichen Damen freundlichst eingeladen werden. Der Vorstand.

Hannover. Versammlung am Sonnabend, dem 20. Juli 1912, nachmittags 3 Uhr, im Zoologischen Garten zu Hannover. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Besprechung der erledigten Tagesordnung der Delegiertenversammlung in Berlin vom 14. und 15. Juni d. Js.; 3. Besprechung über die in der Oktober-Versammlung zu haltenden Vorträge; 4. Verschiedenes. Der Eintritt in den Zoologischen Garten, auch der etwas frühere vor 3 Uhr, ist

für alle Kollegen, deren Familienangehörige und Gäste frei, wenn sie sich an der Kasse des genannten Gartens als Teilnehmer an der Versammlung ausgeben und ausweisen können. Kollegen anderer Gruppen, deren Angehörige und Gäste sind willkommen.

Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Freitag, dem 5. Juli d. Js., nachmittags 1½ Uhr, im Hotel „Zur Krone" zu Münden. Programm wird in der Versammlung bekanntgegeben. Von 4 Uhr ab gemeinschaftlicher Besuch eines Militärkonzerts, wozu die geehrten Damen, sowie die Mitglieder der Ortsgruppen Gahrenberg, Veckerhagen und Göttingen mit ihren Angehörigen freundlichst eingeladen werden. Um recht zahlreiche Beteiligung bittet

Der Vorstand.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Am Sonntag, dem 7. Juli, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung bei Wilhelm Lauer zu Nonnweiler. Tagesordnung bleibt noch unbekannt, jedoch können Anträge zur Tagesordnung bei der Versammlung erfolgen. Der Jahresbeitrag für das zweite Halbjahr wird erhoben. Bestellungen des Forstkalenders für 1913 werden entgegengenommen. Während der Versammlung finden die Damen bei der Frau Hegemeister Huth bei Kaffee und Kuchen ein angenehmes Plauderstündchen, wozu die Damen recht herzlich eingeladen sind. Der Vorstand: Huth.

Herzberg a. Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 7. Juli 1912, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal zu Herzberg a. H. 1. Zahlung von Beiträgen für die Ortsgruppe (pro Mitglied 1 ℳ); 2. Entrichtung der Jahresbeiträge für die Krankenkostenbeihilfekasse (6 ℳ); 3. verschiedene Besprechungen. — Kollegen, welche an der Sitzung nicht teilnehmen können, werden dringend gebeten, die genannten Beiträge bis zum 7. Juli an den Kassenführer einzusenden. Der Vorstand.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Sonnabend, den 13. Juli d. Js., findet das Scheibenschießen der Ortsgruppe in Carpin statt. Beginn des Schießens 4 Uhr. Daran anschließend das Prämienschießen für Damen in der gewohnten Weise. Probeschüsse bei Damen und Herren von 3 bis 4 Uhr gestattet. Während des Schießens Konzert, nach dem Schießen Tanzkränzchen. Gäste werden durch Beschluß der Versammlung am 18. Mai 1912 vom Vorstand eingeladen. Diesbezügliche Wünsche sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Um recht rege Beteiligung der Kollegen mit ihren Familien, sowie pünktliches Erscheinen bittet Der Vorstand.

Kirchen (Regbz. Coblenz). Montag, den 1. Juli, vormittags 10½ Uhr, Mitgliederversammlung im „Jägerheim". 1. Bericht des Kollegen Kambeck über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Eingehende Besprechung der Vereinsangelegenheit „Waldheil"; 3. Vortrag des Kollegen Mentges, Vorbeugung gegen die Borkenkäfergefahr betreffend; 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Labiau (Regbz. Königsberg). Am Sonnabend, dem 6. Juli, nachmittags 4 Uhr, findet im Vereinslokal zu Laukischken eine Ortsgruppenversammlung statt, wozu die Vereinsmitglieder mit ihren Damen ergebenst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Delegierten zur Braunsberger Bezirksgruppen-Versammlung; 2. Beschlußfassung über Veranstaltung eines Scheibenschießens; 3. Einziehung der Beiträge; 4. Verschiedenes.

Herrmenau, Vorsitzender.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung Sonntag, den 7. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal zu Cölbe. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge; 2. Bericht über die Delegiertenversammlung; 3. Abhaltung eines Scheibenschießens; 4. Verschiedenes (Patronen-, Jahrbuch-, Kalender-, Zigarrenbestellung). Zahlreiche Beteiligung erbeten.

Der Vorstand.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, dem 7. Juli, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Gasthause zu Bülowsheide. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 3. Verschiedenes. Nach der Versammlung Schießen auf dem Schießstande bei Bülowsheide. Um recht rege Teilnahme mit Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Osterode, Harz (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 7. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Vierteljahrsversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: Vortrag des Kollegen Bernstorff über die Berliner Versammlung. Verschiedenes.

Dietz.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 7. Juli d. Js., nachmittags 5 Uhr, im Hotel Fischer, Alt-Ukta, Versammlung. Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Um recht zahlreiches Erscheinen wird ersucht, da sehr wichtige Sachen zur Verhandlung kommen. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen. Der Vorsitzende: Schlüter.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Das Schießen in Schönlanke muß wegen zu geringer Beteiligung ausfallen. Nächste Versammlung Sonntag, den 14. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal in Schneidemühl. Tagesordnung: 1. Vorlage des letzten Protokolls; 2. Einziehung von Beiträgen (die Kollegen, welche zur Versammlung nicht kommen können, werden gebeten, ihre Beiträge bis zu diesem Tage an den Herrn Schatzmeister abzuführen); 3. Patronenbestellung; 4. Verschiedenes. Der Vorsitzende: Fürstenau.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Montag, den 1. Juli, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel Hutsteiner zu Siegen. Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben.

Der Vorstand.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 16. Juni d. Js., fand das erste diesjährige Scheibenschießen auf dem Stande in Krug Babenthal statt; dasselbe war trotz des ungünstigen Wetters gut besucht. Das nächste Schießen findet in Stangenwalde am Sonntag, dem 14. Juli d. Js., statt, bei schlechtem Wetter acht Tage später, erster Schuß 3 Uhr nach-

mittags. Hierauf gemütliches Beisammensein im Reiterschen Lokale. Gäste sind willkommen.
Der Vorstand. Beinlich, Vorsitzender.

Stralsund. Versammlung Sonnabend, den 13. Juli, nachmittags 1½ Uhr, im „Bismarck-hotel". 1. Bericht über die Hauptversammlung in Berlin. 2. Verschiedenes.
Zarnack, Vorsitzender.

Tilsit-Heydekrug (Regbz. Gumbinnen). Einladung zur Ortsgruppensitzung am Sonntag, dem 7. Juli 1912, in Tilsit, Hotel „Deutsches Haus", von 1½ Uhr nachmittags ab. Vorher von 12½ bis 1½ Uhr gemeinschaftliches Essen daselbst. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder; 2. Einziehung der Geldbeträge für Bestellungen; 3. Bericht über die Bezirksgruppensitzung am 9. April d. Js. in Insterburg und über die Delegiertenversammlung am 14. und 15. Juni d. Js. in Berlin; 4. Besprechung über Bildung eines Ehrenrates in den Ortsgruppen; 5. Besprechung über Obligatorischmachung unserer Krankenkosten-Beihilfekasse; 6. Verschiedenes. Die Herren Kollegen der Oberförsterei Klooschen werden zu dieser Sitzung freundlichst eingeladen.
Der Vorstand. Buchholz, Vorsitzender.

Torgelow (Regbz. Stettin). Das Scheibenschießen in Jatznick findet nicht am 20., sondern am Sonnabend, dem 27. Juli, von nachmittags 3 Uhr ab, statt. — Gäste sind von den Vereinsmitgliedern selber einzuladen. Nach dem Schießen — Sommernachtsball. — Um recht zahlreiche Beteiligung, besonders von Mitgliedern, bittet Der Vorstand.

Treysa (Regbz. Cassel). Sonntag, den 14. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal zu Treysa (Wettlaufer). Tagesordnung: 1. Mitteilung wichtiger Vereinsangelegenheiten; 2. Einziehung der Beiträge für das zweite Halbjahr; 3. Besprechung wegen Abhaltung eines Sommervergnügens; 4. Verschiedenes. — Diejenigen Herren Mitglieder, welche zur Versammlung nicht erscheinen können, wollen den Beitrag (4,50 M) porto- und bestellgeldfrei dem Kassenführer bis zum 14. Juli d. Js. per Post zusenden. Der Vorstand.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Sonnabend, den 13. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung zu Lustort Bethlehem. Tagesordnung: 1. Verlesen des Protokolls der Versammlung vom 14. April 1912; 2. Einziehung der Beiträge pro 2. Halbjahr (Hauptverein 3,25 M, Ortsgruppe 0,50 M, Porto 0,05 M = 3,80 M); 3. Anregung auf einmalige, ganzjährliche Erhebung der Beiträge; 4. Festsetzung, wo die nächste Versammlung stattfinden soll; 5. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Zusammensein. Um vollzähliges Erscheinen mit Damen wird gebeten. Der Vorsitzende: Liebig.

Weilburg (Regbz. Wiesbaden). Sitzung 1. Juli, 1½ Uhr, bei Hahn, Weilburg. Tagesordnung: Verschiedenes. Knoll.

Berichte.

Ortsgruppen:

Feldberg (Regbz. Wiesbaden). Die Ortsgruppenversammlung am 8. Juni d. Js. im Gasthaus „Zur Krone" in Glashütten i. T. war von zwölf Mitgliedern mit Damen, sowie mehreren Gästen besucht. Der offizielle Teil der Versammlung wurde von dem Vorsitzenden mit einem kräftigen „Horrido" auf Se. Majestät unseren Kaiser eröffnet. Sodann fand die Tagesordnung ihre Erledigung durch die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung, den Bericht des Delegierten, Kollegen Weniger, über die Frühjahrsversammlung in Limburg a. d. Lahn und die Prüfung der Rechnung pro 1911. Als Ort der Mitte Oktober d. Js. statthabenden Versammlung wurde Oberreifenberg (als im Zentrum des Ortsgruppenbezirks gelegen) einstimmig gewählt. Nähere Bekanntgabe hierüber erfolgt später. Nachdem dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden, Kollegen Mehl, für seine rastlosen Bemühungen in unserer Vereinssache durch Karte in kurzen Worten der Dank der Ortsgruppe und volles Vertrauen derselben ausgesprochen worden war, schloß der Vorsitzende die Versammlung mit Worten des Dankes an die erschienenen Kollegen, unter Weidmannsheilwunsch für sie und Gesundheitswunsch für sie und Familien. Auch gab derselbe der Hoffnung Raum, daß die Herbstversammlung sich eines zahlreicheren Mitgliederbesuches erfreuen möge wie die heutige. Nun begann der gemütlich-fröhliche Teil. In dankenswerter Weise hatten die Kollegen Capito und Tielmann für eine prächtige Ausschmückung des Festsaales, sowie auch für die nötige Musik gesorgt. Unter Gesang, Klavierspiel, Vorträgen komischer wie ernster Art und Tanz verliefen die schönen Stunden nur zu schnell. Erst in später Stunde trennte man sich und wechselte mit dem frohen Bewußtsein, wieder einmal einen recht harmonisch verlaufenen Tag mit vielen Anregungen im Kreise lieber Kollegen und deren Familien sowie Freunden verlebt zu haben, den bekannten Bauen zu.
Der Vorstand. J. A.: Jung, Vorsitzender.

Insterburg (Regbz. Gumbinnen). In der Sitzung am 22. Juni ist beschlossen, das Sommerfest (mit Scheibenschießen) am Sonnabend, dem 20. Juli d. Js., wie im Vorjahre, in Luxenberg zu veranstalten. Beginn: 3½ Uhr nachmittags. Probeschüsse von 2½ bis 3½ Uhr. Aufbringung der Kosten erfolgt durch Umlage von sämtlichen Mitgliedern. Ausgeschlossen hiervon sollen jedoch diejenigen Herren sein, welche mir bis zum 3. Juli mitteilen, daß sie an dem Vergnügen nicht teilnehmen. Verspätete Abmeldungen finden keine Berücksichtigung. Angabe der vollständigen Adressen der einzuladenden Gäste erbitte ich sofort.
Der Vorstand. J. A.: Adamski, Schriftf.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Stipendienfonds.

Mit Bezug auf die in den Nummern 18 und 23 des laufenden Bandes der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichte Bekanntmachung, **betreffend Bewilligung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten,** weisen wir nochmals darauf hin, daß Anträge auf Bewilligung eines Stipendiums satzungsgemäß bis Anfang Juli hier vorliegen müssen. Da im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln noch nicht genügend Gesuche vorliegen, machen wir besonders darauf aufmerksam, daß noch mehrere Stipendien für Söhne von Staatsforstbeamten, zwei für Gemeinde- und zwei für Privatforstbeamtensöhne zu vergeben sind. Wir ersuchen deshalb, etwaige Gesuche unverzüglich einzureichen.

Der Vorstand
des Vereins „Waldheil".

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Dienstverträge und Dienstvorschrift.

Unsere Vereinsmitglieder mache ich darauf aufmerksam, daß der Druck der Dienstverträge, sowie der Försterdienstvorschrift in der endgültigen Fassung fertiggestellt ist. Die Dienstverträge sind in drei Vordrucken hergestellt: Vordruck I für Anstellung von Gutsförstern; Vordruck II für Anstellung von Forstbeamten in größeren Verwaltungen auf Kündigung; Vordruck III für lebenslängliche Anstellung. Alle Drucksachen sind von der Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Halensee, Karlsruher Straße 13, zu beziehen zum Preise von 20 Pf. für jedes Stück. Dazu Porto für 1 bis 3 Stück und Dienstvorschrift 10 Pf. Bei Einsendung des Betrages mit Postanweisung außerdem 5 Pf. Bestellgeld. Bei Versendung unter Nachnahme für dieselbe Sendung Porto 10 Pf., Nachnahmegebühr 25 Pf. Bei größeren Bestellungen erhöht sich das Porto bis zum Gewicht von 1000 g auf 30 Pf., über 1000 g Paketsendung. Außerdem werden in allen Fällen 10 Pf. für Verpackung berechnet. Die Abgabe kann nur an Vereinsmitglieder erfolgen.

Halensee, den 20. Juni 1912.

Dr. Bertog.

Bezirksgruppe I, Ost- und Westpreußen.

Die diesjährige Versammlung findet am 6. Juli, vormittags 10 Uhr, in Brückendorf, Bahnstation Gr.-Gemmern (1 km Chaussee), Strecke Marienburg—Allenstein, statt. (Hotel Bendig).

Tagesordnung:

1. Zwecke und Ziele des Vereins (Oberförster Scholz).
2. Wahl des Versammlungsortes für 1913.
3. Wahl eines Delegierten für Eisenach.
4. Geschäftliches.
5. Forstliche Lehrgänge, behandelt von Herrn Königl. Oberförster Riedesel Frhrn. zu Eisenbach-Königsberg.
6. Versicherungsangelegenheiten (Herr Fürstl. Wildmeister Fiebig, Fh. Krzyzaki).
7. Anträge.

Um 12 Uhr: gemeinschaftliches Essen (Gedeck 2 ℳ). Um 1 Uhr: Abfahrt zur Exkursion in den zur Majoratsherrschaft Ponarien gehörigen Schutzbezirk Seubersdorf. Leiter: Oberförster Scholz, welcher die Herren Teilnehmer mit Führern ausrüsten wird. (Wagen stellt die Verwaltung.) Rückkehr gegen 5 Uhr in Brückendorf. Anmeldung zur Exkursion und Essen bis spätestens 1. Juli an Oberförster Scholz-Ponarien erbeten. **Wagen** werden zur Abholung um 9²⁴ und 10¹² vormittags am Bahnhof Gr.-Gemmern bereitstehen.

Es findet nur diese Versammlung statt, weshalb um besonders rege Teilnahme ergebenst gebeten wird. Gäste stets willkommen.

Der Vorsitzende: Scholz, Oberförster.

Bezirksgruppe IV (Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg).

Einladung

zu der am Sonnabend, dem 20. Juli 1912, in **Wohldorf** stattfindenden Bezirksgruppenversammlung.

Zusammenkunft spätestens 10^{25} **Uhr vormittags** Bahnhof Altrahlstedt (Abfahrt von **Hamburg** 10^{02} Uhr). Abfahrt von Altrahlstedt 10^{29} **Uhr nach** Volksdorf. Waldtour durch die **Hamburgische** Oberförsterei Volksdorf. Nachmittags **3 Uhr:** gemeinsames Mittagessen in Wohldorf, **daselbst** 4½ Uhr Sitzung.

Tagesordnung:

1. Bericht über Vereinsangelegenheiten.
2. Wahl des Delegierten für die diesjährige Mitgliederversammlung.
3. Antrag der Ortsgruppe Hinterpommern auf Anerkennung der Ortsgruppen als **Vereins**mitglieder.
4. Anträge aus der Versammlung.
5. Besprechung über forstlich beachtenswerte Vorkommnisse aus der Praxis.

Die Mitglieder werden gebeten, **ihre Teilnahme** dem Unterzeichneten bis spätestens **zum** 14. Juli mitzuteilen. Gäste sind willkommen.

Titze, Oberförster.



Bezirksgruppe II (Pommern).

Am Dienstag, dem 23. Juli, nachmittags 2 Uhr, findet in Köslin (Hotel zum Deutschen Hause) die Hauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Vereinsangelegenheiten.
2. Wahl des Delegierten für Eisenach.
3. Vortrag: die Provenienzfrage des Kiefernsamens.
4. Gemeinsame Besichtigung der Ausstellung.

Oberförster Schulz, Vogelsang,
zurzeit: Bad Kissingen, Villa Homann.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3856. **Beese**, Hans, Forstkandidat, Grabow b. Weserarm, Bez. Potsdam. (B.-Gr. IX.)
3857. **Schwarz**, Wilhelm, Revierjäger (Graf v. Hahn), Faulenrost b. Gielow i. Meckl. (B.-Gr. III.)
3858. **Kuratis**, Otto, Förster, Försterei Ziegenberg b. Großgemmern i. Ostpreußen. (B.-Gr. I.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Meyer, Fritz Heinrich, Förster und Renteiverwalter, Füchtel bei Vechta i. Oldenburg.

Kuscher, Felix, Privatrevierförster, Hermsdorf a. d. Katzbach.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 88 8 Mk., Nr. 116, 341, 395, 784 je 4 Mk., Nr. 877 8 Mk., Nr. 962, 1021, 1030, 1041, 1146, 1193, 1217, 1276, 1481, 1564, 1786 je 4 Mk., Nr. 2041 8 Mk., Nr. 2110, 2113, 2114, 2257, 2361 je 8 Mk., Nr. 2411 8,20 Mk., Nr. 2490, 2495, 2684, 2713, 2830, 2831, 2869, 2946, 3019, 3405 je 4 Mk., Nr. 3420 3 Mk., Nr. 3473, 3667 je 4 Mk., Nr. 3857 7 Mk.

**Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.**

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Deutscher Forstverein.

Die **diesjährige Hauptversammlung** des Deutschen Forstvereins findet zu Nürnberg in der Zeit vom 26. bis 31. August statt.

Der Hauptversammlung wird die XX. **Tagung des Forstwirtschaftsrates** am 24., 25. und 26. August vorausgehen.

*

Vorläufiger Entwurf zur Tagesordnung der XIII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins.

A. **Zeiteinteilung.**

I. Montag, den 26. August.

1. Empfang und Ausgabe der Wohnungskarten im Hauptbahnhofe.
2. Einzeichnung der Teilnehmer, Ausgabe der Drucksachen usw. im Geschäftszimmer: Saalbau des Industrie- und Kulturvereins.
3. Abends gesellige Vereinigung in diesem Saalbau.

II. Dienstag, den 27. August.

1. Eröffnung der Versammlung und Beginn der Verhandlungen im Saalbau.
2. Frühstück dort.
3. Nachmittags: Ausflug in den Laurenzer Reichswald. Mit Sonderzug nach Dutzendteich, dann durch die Staatswaldungen der Forstämter Nürnberg-Ost und Laufamholz nach dem „Schmausenbuck“. Dortselbst Abendunterhaltung mit Musik.

III. Mittwoch, den 28. August.

1. Vormittags Sitzung mit Frühstückspause.
2. Rundgang um die Mauern der Stadt.
3. 5 Uhr: Festessen im Saalbau.
4. Abendunterhaltung nach eigener Wahl.

IV. Donnerstag, den 29. August.

Tagesausflug in die Waldungen des Forstamts Rothenburg o. T.

1. Bahnfahrt mit Sonderzug von Nürnberg über Ansbach-Steinach nach Haltestelle Endsee.
2. Fußwanderung durch den „Nordenberger Forst“ mit Frühstück im Walde bis Station Hartershofen, von dort kurze Bahnfahrt nach Rothenburg.
3. Gemeinschaftliches Mittagessen in verschiedenen Gasthöfen der Stadt Rothenburg.
4. Nachmittags: Aufführung des historischen Festspieles „Der Meistertrunk“ im Rathaussaale. Besichtigung der Stadt.
5. Rückfahrt mit Sonderzug.

V. Freitag, den 30. August.

1. Vormittags: Besichtigung der Sehenswürdigkeiten Nürnbergs, insbesondere des Germanischen Museums.
2. Mittagessen nach Belieben.
3. Nachmittags: Ausflug in die Vorlandschaft der „Hersbrucker Schweiz“. Abfahrt von Nürnberg mit Sonderzug nach Markt Schnaittach; Fußwanderungen durch die Staatswaldungen des Forstamtes Schnaittach nach der Festungsruine Rothenberg (Aussichtspunkt). Erfrischung. Rückfahrt nach Nürnberg.
4. Abends: Gesellige Vereinigung im Künstlerheim.

VI. Sonnabend, den 31. August.

Nachausflug in die Staatswaldungen des K. Forstamtes Eichstätt-West.

Mit Bahn nach Eichstätt, Fußwanderung bis zum „Schweinspark-Haus“; dort warmes Frühstück. Fortsetzung der Wanderung bis zum Bahnhof Eichstätt (Eintreffen hier rund 2 Uhr).

Parallelausflüge.

In Aussicht sind genommen Nachausflüge am 30. und 31. August für eine kleinere Teilnehmerzahl in Staatswaldungen der Regierungsbezirke Oberfranken (Hauptsmoor bei Bamberg) und Unterfranken (Spessartwaldungen).

B. **Verhandlungsgegenstände.**

I. Geschäftliche Vorlagen.

1. Bestimmung über Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände der XIV. Hauptversammlung 1913.
2. Neuwahl der beiden Beisitzer und ihrer Stellvertreter.

II. Sonstige Vorlagen.

1. Welche Maßnahmen können in einem nahezu reinen Nadelholzgebiet nach ausgedehnten Waldbeschädigungen durch Insektenfraß zur Sicherung des Waldes gegen neuerliche derartige Katastrophen getroffen werden
   1. bei der Wiederaufforstung der entwaldeten Flächen,
   2. bei der künftigen Behandlung der neu begründeten Bestände?

   Berichterstatter: Regierungs- und Forstrat Rodt-Ansbach.

   Mitberichterstatter: — — —
2. Welche Wirkungen hat die Staatsaufsicht in ihren verschiedenen Formen auf die Organisation des Forstwesens der Gemeinden, auf den Bestand, den Zustand und die Nutzbarmachung der Gemeindewaldungen gezeitigt? Ist hiernach eine gesetzliche Regelung der Staatsaufsicht wünschenswert?

   Berichterstatter: Forstrat Blum-Aschaffenburg.

   Mitberichterstatter: Oberförster Dr. Gehrhardt-Coblenz und Forstmeister und Stadtrat Täger-Görlitz.
3. Mitteilungen über Versuche, Beobachtungen, Erfahrungen und wichtige Vorkommnisse im Bereiche des Forst- und Jagdwesens.

* * *

Bemerkung: Die Geschäftsleitung für die XIII. Hauptversammlung befindet sich in **Ansbach**, Bayern (Regierung, Kammer der Forsten). Endgültiges Programm mit Anmeldebogen wird noch ausgegeben.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

1. Der Tag der Hauptversammlung kann aus gewissen Gründen jetzt noch nicht bestimmt werden. Unsere Mitglieder werden daher um Geduld gebeten.

2. Der Forstaufseher-Anwärter **Grötticke** zu Rhoden ist als Mitglied aufgenommen.

Corbach, den 23. Juni 1912.

Der Vereinsvorsitzende.
Debes, Fürstl. Förster.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Mitteilung.

Vom 1. Juli d. Js. ab legt Herr Kollege Peterhänsel in Möhra unter den in letzter Mitgliederversammlung dargelegten Gründen das Schatzmeisteramt nieder.

Gemäß § 13 unserer Vereinssatzungen tritt vom genannten Zeitpunkte ab der Stellvertreter in das Amt ein.

Alle Zahlungen von Beiträgen usw. sind fortan zu leisten an die Adresse des Herzoglichen Forstwartes Herrn Wiedemann in Forsthaus Craimar bei Immelborn.

Um pünktliche Zahlung der Beiträge wird hiermit höflichst gebeten.

Der nunmehr sein Amt niederlegende Kollege Peterhänsel-Möhra hat das ihm vom Verein entgegengebrachte Vertrauen in achtjähriger, unermüdlicher Tätigkeit im vollsten Maße zu würdigen verstanden, und es ist uns eine vornehme Pflicht, ihm — auch an dieser Stelle — den wohlverdienten Dank für seine mustergültige Tätigkeit zum Ausdruck bringen zu können.

Heubach, S.-M., den 23. Juni 1912.

Der Vorstand. Reuter, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit dieser Nummer schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 101** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1912**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal,

beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung, Das Weidwerk in Wort und Bild, Das Schießwesen, Unser Jagdhund, Vereins-Zeitung** und **Das Teckele (Seite 104** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1912**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. Juli** bis **30. September 1912**, sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung **keine** Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, **wenn** eine Abbestellung nicht erfolgt, **weiter** senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im Juni 1912. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 27. Neudamm, den 7. Juli 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Lüdersdorf im Regierungsbezirk **Potsdam** ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Juli** eingehen.

Försterstelle Grüntanne in der Oberförsterei Peisterwitz, Regierungsbezirk **Breslau**, ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 25. Juli** eingehen.

Forstliches aus dem nördlichen Vogelsberg.

Von Forstassessor **Schwarz**.

Auch in unserem Vogelsberg mit seinen in sonstigen Jahren reichlichen Niederschlägen hat die Hitze des Sommers 1911 der Waldwirtschaft recht empfindlichen Schaden zugefügt. Während im oberen Vogelsberg ein Gewitter in der Hitzeperiode etwas Niederschlag brachte, blieb der tiefer liegende nördliche Vogelsberg bis zu deren Schluß fast ohne Niederschläge. Dieser Tatsache ist es wohl zuzuschreiben, daß man von einem Schaden durch Hitze im oberen Vogelsberg nicht reden kann. Die Pflanzen, die sonst hier am meisten durch Hitze gelitten haben, die Fichten, zeigen im oberen Vogelsberg fast keinen Abgang. Zwar nimmt auch hier das Laubholz die erste Stelle ein; immerhin sind aber doch schon ganz bedeutende Flächen mit Fichten aufgeforstet worden. Auch in dem nördlich an das Basaltgebiet des Vogelsbergs angrenzenden Buntsandsteingebiet ist der Schaden nicht bedeutend. Hier ist die Kiefer die Hauptholzart; höhere Lagen sind mit Fichten aufgeforstet. Beide Holzarten stehen noch recht gut. Am meisten hat die Hitze im nördlichen Basaltgebiet und im Übergang von Basalt und Buntsandstein geschadet. Hier findet man fünf- bis zehnjährige Fichtenkulturen vollständig eingegangen, namentlich an Südhängen. An Nordhängen ist der Schaden nicht so bedeutend, auch Osthänge haben sich gut gehalten. Die Kiefer hat sich weit widerstandsfähiger gezeigt als die

Fichte; sie zeigt wohl hier und da etwas Abgang, doch werden Nachbesserungen infolge des dichten Standes der meist durch Jährlingspflanzung begründeten Kiefernkulturen selten nötig. Wenn man aus dem Verhalten der hier nicht häufig vorkommenden Weymouthskiefer einen Schluß ziehen darf auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Dürre, so kann man sagen, daß sie etwa zwischen Fichte und Kiefer steht. Sie ist nicht so empfindlich als die Fichte, aber weit empfindlicher als die Kiefer. Sie paßt deshalb auch mehr für Ost- und Nordhänge. Vielleicht sind mit dieser Holzart da, wo sie häufiger vorkommt, andere Erfahrungen gemacht worden; jedenfalls verlangt sie aber mehr Bodenfeuchtigkeit als die Kiefer. Trotzdem man dies weiß, hat man doch manchmal, wie mir scheint, ihr Wasserbedürfnis unterschätzt.

In der Großherzogl. Oberförsterei Lauterbach sind etwa 100 000 Fichtenpflanzen eingegangen, der weitaus größte Teil davon entfällt auf Kommunalwald. Manche Gemeinden sind recht empfindlich geschädigt worden. Die Hälfte der Aufforstungskosten hat meist der Staat getragen; infolge seiner schlechten Finanzlage dürfte er aber bei den Nachbesserungen, die mancherorts die Kosten einer Neuaufforstung erreichen, keinen Zuschuß leisten.

Auch an älteren, 30- bis 70jährigen Fichtenbeständen sind mitunter recht bedeutende Beschädigungen eingetreten, sei es dadurch, daß Horste von 10—15 Fichten mitten im Bestand abstarben, sei es dadurch, daß ein großer Teil der am Süd- und Südwestrand stehenden Stämme einging. In letzerem Falle findet durch die Herausnahme dieser Stämme eine Unterbrechung des wetterfesten Traufs statt. Wind und Sturm können ungehindert in den Bestand gelangen und dort Verheerungen anrichten. Wohl mancher Bestand wird daher in den nächsten Jahren dem Sturm zum Opfer fallen. An kränkelnden Fichten findet man hier und da den im Vogelsberg schon mehr beobachteten Städtezeichner (Polygraphus pubescens).

Eins, was wir allerdings schon wußten, was wir aber nicht immer beherzigten, hat uns die Hitzeperiode wieder gelehrt. Wir dürfen, namentlich im nördlichen Vogelsberg, da wo die Fichte mit der Kiefer konkurriert — das ist besonders im Übergangsgebiet von Basalt und Buntsandstein der Fall — der Fichte nicht die trockenen Südhänge zuweisen. Hier gehört die Kiefer hin, die nicht so viel Bodenfeuchtigkeit verlangt und die außerdem imstande ist, mittels ihrer bedeutend tiefer streichenden Wurzeln die Feuchtigkeit aus größeren Tiefen heraufzuholen. Die Fichte verlangt als echter Gebirgsbaum ein bedeutendes Maß von Luftfeuchtigkeit und einen mindestens frischen Boden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich eine Krankheit der Fichte erwähnen, die von Jahr zu Jahr zunimmt, ich meine die Rotfäule. Die letztjährigen Durchforstungs- und Abtriebsergebnisse von Fichtenbeständen der Oberförsterei Lauterbach zeigen deutlich, welchen Umfang die Krankheit schon angenommen hat. So waren z. B. in einem annähernd haubaren Bestande 30% der anfallenden Durchforstungsmasse durch Rotfäule angestoßen. Das gesunde Holz wurde mit etwa 19 ℳ pro Festmeter verkauft; das angestoßene brachte nur einen Erlös von 12 ℳ. Rechnen wir den Schaden, der sich bei gleichem Prozentanfall rotfaulen Holzes pro Hektar beim Abtrieb ergibt, aus, so kommen wir schon auf einen ganz bedeutenden Betrag. Auf dem Hektar stehen zur Zeit der Haubarkeit mindestens 750 fm, davon sind 30%, also 225 fm, angestoßen. Der Mindererlös pro Festmeter angestoßenen Holzes beträgt im Durchschnitt 7 ℳ, also beträgt der Schaden 225×7 = 1575 ℳ. Natürlich wird dieser nur für den Haubarkeitsertrag berechnete Betrag noch um ein Bedeutendes überschritten, wenn man bedenkt, daß auch ein großer Teil der früher eingehenden Durchforstungserträge rotfaul ist. Er dürfte bei richtiger Rechnung 2000 ℳ weit übersteigen. Manche Stämme waren derart faul, daß die untersten Schrote überhaupt nicht aufgearbeitet werden konnten.

Als Ursache der Rotfäule sind in erster Linie für die Fichte nicht günstige Bodenzustände zu nennen; dem Wurzelschwamm, Trametes radiciperda, ist ein geringerer Prozentsatz an Erkrankungen zuzuschreiben. Außerdem — und das habe ich dieses Jahr in Durchforstungs- und Abtriebsschlägen oft beobachtet — haben äußere Verletzungen des Stammes und der Wurzeln die Fäule in sehr vielen Fällen zur Folge. Diese Verletzungen können auf verschiedene Weise entstanden sein. Häufig z. B. fand ich, daß die Fichten in der Nähe alter Feuerstellen rotfaul waren. Das Reisig wurde früher, und leider geschieht dies mancherorts jetzt noch in den Durchforstungsschlägen, verbrannt. Die Rinde der benachbarten Fichten wurde gesengt und starb stellenweise ab. Das nun bloßgelegte Holz nahm allmählich eine braune Färbung an und zersetzte sich mehr oder weniger rasch. Der Schaden, der also durch das Verbrennen des Reisigs im Bestand verursacht wurde, ist recht bedeutend. Derartig angesengte und dann von der Fäule befallene Stämme findet man recht oft. Andere Angriffspunkte lieferten die durch das Herausschleifen der gefällten Stämme entstehenden Verletzungen. Auch Abhiebsstellen von Zwillingsstämmen sind in der Regel rotfaul. Eine Erklärung der Rotfäule durch Bodenzustände gibt Heß in seinem vorzüglichen „Forst-

schutz“ (3. Auflage, 2. Band, Seite 557). Wie schon bemerkt, dürften für die Fichte nicht günstige Bodenverhältnisse in den meisten Fällen die Krankheit erzeugt haben. So kenne ich einen etwa 35jährigen Bestand, der diesen Winter zum erstenmal durchforstet wurde. Etwa 35 bis 40% der ausgehauenen Stangen waren rotfaul, und meistenteils sogar sehr stark. Vom Pilz war wenig zu merken; äußere Verletzungen waren auch nicht vorhanden, mithin kommt nur der Bodenzustand in Betracht. Die von Jahr zu Jahr zunehmende Fäule ist für die Forstwirte eine ernste Mahnung, mit dem Anbau der Fichte nicht allzu eifrig zu sein. Gerade die Fichte begnügt sich mit den flachgründigen Bodenstellen, und sie leistet hier in bezug auf Zuwachs ganz Vorzügliches, wenn sie nur genügend Bodenfrische und Luftfeuchtigkeit vorfindet; gerade auf weniger gutem Boden leidet sie weniger durch Fäule. Wenn wir bei der Begründung von Fichtenbeständen eine sorgfältige Auswahl des Standorts treffen, wenn wir der Fichte die weniger guten, flachgründigen Bodenstellen zuweisen, dann haben wir von dieser Maßregel einen doppelten Vorteil. Einmal beugen wir der Rotfäule wirksam vor, und dann gewinnen wir Flächen zur Begründung von Nutzholz-Mischbeständen. Man ist mit dem Anbau der Fichte, verführt durch die hohen Gelderträge, welche diese Holzart abwirft, vielerorts zu weit gegangen. Man scheute wohl die hohen Kulturkosten, welche die Begründung von Nutzholz-Mischbeständen verursachte. Außerdem sind Fichtenbestände leichter zu begründen und leichter zu erziehen, als solche Nutzholz-Mischbestände. Erfreulicherweise sind in den hessischen Domanial- und Gemeindewaldungen in den letzten Jahren viele derartige Bestände begründet worden, in denen nutzholztüchtige Holzarten, wie Esche, Ahorn, Eiche, Nadelhölzer u. a., vertreten sind. Freilich kostet die Begründung solcher Bestände Geld, und ihre Erziehung ist nicht leicht! Aber, und das kann man jetzt schon behaupten, diese Bestände werden bei ihrer Nutzung ganz bedeutende Erträge abwerfen. Gilt doch jetzt schon der Festmeter guten Eschenholzes, wie wir es im hohen Vogelsberg erziehen, 70 M und mehr. Mancher Wirtschafter wird bei dem Abtrieb rotfauler Fichtenbestände vor die Frage gestellt: „Was ziehe ich hier nach?“ Die Fichte scheidet von vornherein aus. Ich glaube, daß derartige Bodenstellen sich zur Anzucht von Mischbeständen meist recht gut eignen, namentlich wenn der Boden nicht zu arm an mineralischen Nährstoffen ist. Feuchte oder gar nasse Bodenstellen, wie man sie ja in rotfaulen Beständen oft vorfindet, werden mit der Erle aufgeforstet. Überhaupt muß bei der Begründung von Mischbeständen eine richtige „Wirtschaft der kleinsten Fläche“ stattfinden. Nur dadurch kann sich der Wirtschafter vor größeren Mißerfolgen schützen. Fehler werden leider in dieser Beziehung noch recht häufig begangen. Wie oft z. B. kann man auch beobachten, daß Fichten in Frostlagen gepflanzt werden. Jahrelang wird dann nachgebessert und schließlich doch nichts erreicht. Zum Schluß findet dann eine frostharte Holzart ihren Platz auf solchen Stellen. Als einen ganz bedeutenden Vorteil solcher Mischbestände erachte ich die Tatsache, daß später zur Begründung eines neuen Bestandes die natürliche Verjüngung einsetzen kann. Gerade Esche und Ahorn verjüngen sich sehr leicht natürlich, und jetzt schon sind z. B. in der Forstwartei Ilbeshausen mit der natürlichen Verjüngung von Eschen sehr gute Resultate erzielt worden. Leider fehlt aber diese ausgezeichnete Nutzholzart meist in den ausgedehnten reinen Buchenwaldungen des Vogelsberges. Man kann also vorläufig in den meisten Fällen noch nicht zur natürlichen Verjüngung seine Zuflucht nehmen. Die Intensität der Wirtschaft verlangt oft einen Wechsel der Holzart, sie fordert, daß einer Holzart der ihr zusagende Standort zugewiesen wird, und da kann nur die künstliche Bestandsbegründung einsetzen. Freilich, später wird dies anders werden. Sollten sich die Hoffnungen, die man auf die Verjüngung mittels Blendersaumschlages setzt, erfüllen, so wird gewiß diese Verjüngungsmethode auch hier Anwendung finden. Die Zukunft wird es lehren, ob diese Verjüngungsmethode wirklich derartige Erfolge zeitigt, wie man sie ihr nachsagt. Eins ist sicher: die jungen Pflanzen finden am Nordrande einen ausgezeichneten Schutz gegen die Einwirkung der Sonne. Ob aber der Anflug sich so schnell einstellt, wie man es wünscht, glaube ich kaum. Wahrscheinlich wird man zur Erzielung eines geschlossenen Bestandes mit einem Verjüngungszeitraum von mehreren Jahren rechnen müssen. Dieser Verjüngungszeitraum ist natürlich je nach Holzarten verschieden. Am kürzesten ist er wohl bei Kiefer und Fichte, und selbst hier dürften etwa sechs bis zehn Jahre verstreichen, bis der Bestand komplett ist. Bedenkt man nun, daß während dieser Zeit nicht der volle Zuwachs stattfindet, daß außerdem in sehr vielen Fällen eine starke Bodenverwilderung und -Verunkrautung auf dem kräftigen Basaltboden stattfindet, so ist es doch wahrscheinlicher, daß die Fichtenpflanzung trotz ihrer „Naturwidrigkeit“ und trotz ihrer Begründungskosten finanziell einen höheren Effekt erreicht, als die Verjüngung mittelst Blendersaumschlags.

Die Rüsselkäferkalamität hat erfreulicherweise in den letzten Jahren hier abgenommen. Es ist dies wohl der beim Erscheinen des Insektes

einsetzenden intensiven Bekämpfung zuzuschreiben. Die Kisselsche Rüsselkäferfalle hat sich in den Waldungen der Oberförsterei Lauterbach nicht besonders bewährt.

Leider tritt seit einigen Jahren ein Insekt in den Fichtenbeständen auf, das ganz erheblichen Schaden anrichtet, die Fichten-Rindenlaus (Chermes abietis). Dieser Schädling sucht besonders jüngere, etwa 7—15jährige Bestände heim. Der angerichtete Schaden besteht hauptsächlich in einem recht bedeutenden Zuwachsverlust, sowie in der Verstümmelung vieler Pflanzen. Eine Bekämpfung der Laus ist leider nicht ausführbar.

Aus meiner Forstschutzmappe.

XIII.*)

Fehlende Radnägel. An einem Spätnachmittage im Sommer fand ich, daß in einem etwa 50jährigen Stangenholzbestande eine größere Menge Stangen I. und II. Klasse abgesägt und mittelst eines zweispännigen Fuhrwerks entwendet waren. Da es an dem betreffenden Tage bereits zu spät war, weitere Ermittelungen anzustellen, verfolgte ich nur die Spur so weit, bis es mir möglich war, irgend welche auffallende Merkmale zu finden, und stellte bald fest, daß an den Rädern einzelne Nägel, womit die Reifen auf den Radfelgen festgenagelt sind, fehlten. Auf der nahen Chaussee hörte jedes weitere Spüren auf.

Am folgenden Morgen verfolgte ich die Chaussee in der Richtung, welche das Fuhrwerk eingeschlagen hatte, untersuchte dabei die von der Chaussee abzweigenden Wege und fand bald die im Walde wahrgenommenen Anzeichen der fehlenden Nägel auf einem Wege, der nach einem zur Stadt O. gehörigen einzelnstehenden Gehöft führte. Ich begab mich nach der Stadt, um die nötige polizeiliche Begleitung betreffs Haussuchung zu erlangen und ging mit einem Polizeiwachtmeister nach dem betreffenden Gehöft. Da die Stangen mit der Säge von zwei Seiten abgeschnitten waren, konnte ich durch Messung der verschiedenen Schnitte, auch durch aufgelegtes Papier, auf dem ich mit Bleistift die Rundung der Stangen und die Schnitte markiert hatte, bei dem auf dem Gehöft vorgefundenen Holze feststellen, daß es wirklich das im königlichen Forst entwendete war. Ferner fand ich bei Besichtigung der Wagenräder, daß an den Hinterrädern einzelne Nägel in der von mir bemerkten Reihenfolge fehlten.

Der Besitzer des Gehöftes bestritt erst den Diebstahl, gestand denselben aber schließlich vor Gericht, nur meinte er zum Schluß, daß er gern wissen möchte, auf welche Weise ich nachgefunden hätte, da doch eine Nacht und ein Tag vergangen sei, ehe ich hingekommen und er doch auch etwa 2 km auf der Chaussee gefahren wäre, wo ein Spüren nicht möglich war. Daß ihn die fehlenden Radnägel verraten hatten, daran dachte er freilich nicht.

P. Gerschel, Königl. Hegemeister a. D.

XIV.

Die eingegrabenen Klötzchen. Als ich Forstaufseher in der Oberförsterei Rybnik war, fand ich eines Tages unweit der Grenze, die einen Bauernwald mit Kiefernbestand berührte, daß drei schwache Kiefernstämme ganz frisch abgesägt und entwendet waren. Diese waren in den Bauernwald geschleift und wurden dort jeder neben einem frisch abgesägten Stubben gefunden. Auch die Wipfel waren hingetragen und so hingelegt, als wenn diese von den liegenden Stämmen abgesägt worden wären. Die Stubben schienen mir verdächtig und bewegten sich, als ich mit dem Fuß daran stieß. Eine weitere Prüfung ergab, daß von jedem Stammende ein kurzes Klötzchen abgesägt und daneben in die Erde eingegraben war.

Das Holz war ermittelt, aber nicht die Täter. Wäre der Waldbesitzer gleich zur Rechenschaft gezogen, so hätte er natürlich gestritten und den Frevel auf einen anderen geschoben. Ich mußte die Täter also beim Fortschaffen treffen. Am nächsten Tage sah ich in dem betreffenden Walde Wagen mit Pferden und zwei Männer. Nachdem diese abfuhren, überzeugte ich mich davon, daß die mir bekannten Stücke fort waren, verfolgte den Wagen, holte ihn ein und stellte die Führer mit dem Vorhalte, daß das abgefahrene Holz gestohlen sei. Diese stritten, indem sie behaupteten, es wäre aus ihrem Walde. Der Besitzer des Waldes ging auch mit mir in seinen Wald zurück und zeigte mir dort die eingegrabenen Klötzchen. Nachdem ich dort scheinbare Vergleiche vorgenommen, entließ ich ihn in dem Glauben, daß ich seine Schlauheit nicht gemerkt habe, und zeigte den Fall an. Bei der gerichtlichen Verhandlung bestritten beide Täter den Diebstahl. Der Besitzer sagte ganz richtig, er hätte mir die Stubben in seinem Walde gezeigt und ich hätte gesagt: „das stimmt!" Als ich in meinen Aussagen eine genaue Darstellung meiner Ermittelungen gab, konnte sich selbst der Richter nicht enthalten, laut aufzulachen, und die streitenden Täter waren sehr klein, als die Verurteilung erfolgte.

A. Gebauer, Kgl. Hegemeister.

XV.

Er trug den Stubben an die falsche Stelle. An einem Sonnabend im Juli wurde durch einen ungenannten Briefschreiber mitgeteilt, daß einem Bäcker seit einiger Zeit ziemlich regelmäßig während der Morgendämmerung durch ein einspänniges Fuhrwerk Holz geliefert werde. Diese Mitteilung enthielt gleichzeitig die Vermutung, daß aus verschiedenen Umständen geschlossen werde, das Holz sei von dem Lieferer unrechtmäßig erworben und der Abnehmer handle mit diesem im Einverständnis.

Die hierauf bei dem Bäcker vorgenommenen Nachforschungen bestätigten diesen Verdacht soweit, als auf dessen Hofe neben älteren Vorräten eine Anzahl ganz frische Kiefernkloben gefunden wurden, die durch genaues Aneinanderpassen zu zwei ganzen Stämmen zusammengesetzt werden konnten, von denen die — beim Forstdiebstahl meist üblichen zweiseitig geschnittenen — Stammenden vorhanden waren. Der Bäcker wurde nicht angetroffen, seine Hausgenossen konnten oder wollten über den Erwerb des Holzes keine Auskunft geben. Nachdem von den beiden Stammenden Abschnitte entnommen, waren hier einstweilen die Nachforschungen abgeschlossen.

*) Die Kapitel I bis XII sind in Nr. 1, 6, 41, 42 und 51 des Bandes 26 (Jahrgang 1911) veröffentlicht.

Bei einer Rücksprache mit dem Ortsvorsteher über den mutmaßlichen Holzlieferer lenkte sich der Verdacht auf einen Kätner, der in der Nähe der Forst wohnte, ein Pferd besaß, auch schon wiederholt wegen Forstdiebstahls bestraft war. Es wurde daher beschlossen, dort sofort weitere Nachforschungen vorzunehmen und, wenn erforderlich, in den Kusseln des Verdächtigen mit den entnommenen Beweisstücken an etwa vorhandenen Stubben Vergleiche auszuführen. Der Kätner sowie dessen erwachsener Sohn bestritten beide, dem fraglichen Bäcker Holz geliefert zu haben.

Am Sonntage erschien nun der Bäcker und erklärte, der Sohn dieses Kätners habe ihm in den beiden letzten Wochen 5 rm Kiefern-Kloben geliefert, die letzten am Freitage vorher. Aus den weiteren Verhandlungen ging hervor, daß Lieferer und Abnehmer sich gegenseitig in der Weise auseinandergerechnet hatten, daß letzterer an ersteren Mehl und Backwaren abgegeben, den Rest aber in bar in solcher Höhe entrichtet, daß das Holz einschließlich der Anfuhr voll bezahlt worden war. Von einem Vorteile des Abnehmers, der als Verdacht für ein Einverständnis mit einem etwaigen unredlichen Erwerb des fraglichen Holzes aufzufassen gewesen, konnte also nicht die Rede sein. Gegen diesen Verdacht sprach ferner, daß die beiden Stammenden, die im Falle einer Untersuchung doch immer als Beweisstücke dienen konnten, nicht beseitigt waren.

Als am nächsten Tage dem Kätner die Aussagen des Bäckers vorgehalten wurden, gab er zu, daß sein Sohn mit seinem Einverständnis das Holz geliefert habe und zwar aus seinem eigenen Walde. Der Grund dafür, daß diese Tatsache am Sonnabend von ihm und seinem Sohne in Abrede gestellt worden, sei gewesen: Seine Tochter wäre mit einem Eigentümersohne verlobt. Er habe befürchtet, wenn bekannt werde, daß er durch Holzverkauf sein Grundstück entwerte, könne die Verlobung auseinandergehen. Jetzt aber wollte er selbst auf diese Gefahr hin die Stubben zeigen.

Gefunden wurden auf einem Bergabhange, der außer vier älteren Stämmen nur mit jüngeren Kusseln bestockt war, nur Stubben, von welchen die Stämme mindestens ein Jahr vorher gefällt waren. Der Verdächtige, hierauf aufmerksam gemacht, erklärte: hiervon wären die nicht mehr gefundenen 4 rm Kloben geliefert, die seit dem vergangenen Herbste auf seinem Hofe gelegen hätten, den Stubben von den frischen Kloben habe er bereits ausgerodet. Schließlich kamen wir dann auch an eine Grabestelle und fanden dicht daneben einen frischen, ausgerodeten Stubben, auf den eine von den beiden Stammenden entnommene Platte genau paßte. Ein Stubben von den an den Bäcker als Kloben gelieferten Kiefernstämmen war zweifellos vorhanden. Es entstand nun die Frage: Liegt die Möglichkeit vor, daß dieser aus der Grabestelle herausgenommen sein kann? Schon bei oberflächlichem Augenscheine mußte diese Frage verneint werden. Die zweifellose Unmöglichkeit wurde durch sorgfältiges Nachgraben festgestellt. Hierbei erwies sich nicht nur die Grabestelle für den Umfang des Stubbens als zu klein, es wurden weiter auch bereits in sehr geringer Tiefe nur Wurzelrückstände einer kleinen Kiefer gefunden, die Zweige einer solchen lagen auch in der Nähe herum. Der Verdächtige, auf diesen Befund aufmerksam gemacht, blieb trotzdem bei seiner Behauptung und konnte über die Herkunft der zweiten Kiefer überhaupt keine Antwort geben.

Der nunmehr — in den Augen eines jeden mit dem Forstschutze vertrauten Beamten — überführte Frevler hatte zwar die weiteren Ermittelungen sehr erleichtert, indem er durch das Heranschaffen des zutreffenden Stubbens das Aufsuchen desselben im Walde ersparte, dabei aber seine Verteidigung augenscheinlich höchst ungeschickt eingeleitet. Der letzte Umstand kam ihm wahrscheinlich bei näherer Überlegung selber zum Bewußtsein, denn am nächsten Tage erschien er auf der Försterei mit der weiteren Mitteilung: Jetzt sei er ganz sicher in der Lage, die Herkunft der beiden Kiefern an Ort und Stelle aufzuklären.

Es blieb weiter nichts übrig, als noch einmal den Weg zu dem sogenannten Walde des Frevlers zu machen, um seine neuen Angaben nachzuprüfen. Hier tischte dieser nun folgendes Märchen auf: Sein Sohn habe den ausgerodeten Stubben an eine falsche Stelle getragen; das richtige Stubbenloch befände sich an einer anderen. Der Sohn sei am Montag nicht zu Hause gewesen, sonst wäre der Irrtum nicht entstanden. Dieser werde jetzt auch die Stelle angeben, von der er die zweite Kiefer entnommen habe. Tatsächlich gaben jetzt beide als die richtige eine Stelle an, die von der nun als falsch bezeichneten über 150 m entfernt lag. Hier waren auch zwei Grabestellen vorhanden. Aus der größeren sollte der erste, aus der kleineren der zweite Stubben herausgenommen sein; von letzterem wurden einzelne Teile übergeben.

Wenn diese Angaben auch von Hause aus den Stempel der Unwahrscheinlichkeit trugen, so war trotzdem doch notwendig, genaue Untersuchungen hierüber anzustellen. Diese ergaben die vollständige Haltlosigkeit auch der neuen Behauptungen. Die Wurzelansätze des größeren Stubbens paßten in keiner Weise an die im Loche bloßgelegten Wurzelrückstände. Die übergebenen einzelnen Teile des zweiten Stubbens aneinandergepaßt und zusammengenagelt ergaben bei weiteren Vergleichen, daß die von dem zweiten Stammende entnommene Platte viel größer war, dabei auch mehr und anders ausgeprägte Jahresringe hatte. Endlich ließ sich nach dem Aneinanderpassen der Wurzelausläufe dieses Stubbens an die Wurzelrückstände des größeren Stubbenloches die Vermutung aussprechen, daß große Wahrscheinlichkeit vorlag, dieser sei aus dem größeren Loche gegraben.

In der Hauptverhandlung blieb schließlich noch zu begründen, daß nach Lage der ganzen Umstände an dem ganzen Forstdiebstahl zwei Personen beteiligt sein mußten und alle Ermittelungen ergeben hätten, daß dies nur der Vater und der Sohn sein könnten.

Wie nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen vorauszusehen war, erfolgte die Verurteilung von Vater und Sohn in vollem Umfange der erstatteten Anzeige, trotzdem beide in der Hauptverhandlung mit ihren Märchen den Versuch machten, sich hiergegen wacker zu wehren.

Königl. Förster Simon-Gloddau.

Mitteilungen.

— **Zum diesjährigen Fraß der Kiefern-Blattwespen.** Blattwespenfraß an Kiefern ist dem Forstmann nichts neues, aber die im laufenden Jahre vorzugsweise beobachteten Larven unterscheiden sich durch ihre dunkle, fast schwarze Färbung von den gewöhnlich gefundenen graugrünen oder gelben Larven mit der bekannten ⌣.⌣.⌣..-Zeichnung in den Seiten. In der Tat ist es eine andere Art, die sich seit zwei oder vielleicht schon drei Sommern bemerkbar macht und in diesem Jahre in sehr zahlreichen Revieren auftritt, nämlich Lophyrus rufus. Im Gegensatz zu Lophyrus pini ist das Männchen an den ersten Bauchsegmenten und den Beinen rot, sonst schwarz. Das Weibchen hat einen langgestreckten, fast ganz rotgelben Körper mit wenig schwarzer Zeichnung. Das Cocon ist auffallend hell, nie braun und auch nicht sehr fest. Die Larve ist am Kopf und Brustfüßen schwarz, sonst schmutzig dunkel-graugrün mit wenig hellerem Rücken- und Seitenstreif. Sie wird 19 mm lang. Ihr Fraß unterscheidet sich nicht von jenem der gemeinen Buschhornblattwespe, Lophyrus pini; sie befällt die Kiefer und Schwarzkiefer und benagt auch die Rinde platzweise, genau wie die gemeine Blattwespe es bekanntlich auch tut. Ihr Fraß kann ebenso gefährlich werden, wie der Fraß der letzteren. Sie unterscheidet sich von ihr und anderen verwandten Arten dadurch, daß sie als Ei in den Nadeln überwintert. Schon Hartig wußte dies, doch sind seine Angaben seither vielfach angezweifelt worden. Durch einwandfreie Versuche, die ich seit vorigem Jahr angestellt habe, ist die Richtigkeit der Beobachtung Hartigs bestätigt. Ich werde später ausführlich darüber berichten. Noch ist aber nicht sicher festgestellt, ob Lophyrus rufus auch eine doppelte Generation haben kann; im Vorjahre war sie bei Eberswalde einjährig. Da die Überwinterung nicht am Boden erfolgt, versagen die bekannten Mittel, wie Streuharken, Schweineeintrieb, Hühnerarbeit, und etwa notwendige Maßregeln müssen sich gegen die Larven wenden. Wo sie in geringer Zahl und in erreichbarer Höhe auftreten, kann man sie zerquetschen, die besetzten Zweige mit der Schere abschneiden, in einen Korb sammeln und verbrennen. Wo dies nicht möglich ist, muß eines der folgenden Mittel angewendet werden:

1. Bespritzen mit Kupferkalkbrühe. (Siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 30 Bd. 25 S. 595). Die Larven fressen den an den Nadeln haftenden Überzug des giftigen Kupfers und sterben.
2. Bespritzen mit Petroleumseifenemulsion (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 26 Bd. 27 S. 530).
3. Bespritzen mit Quassiaabkochung.

Ich bitte, der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" zur Veröffentlichung bekanntzugeben:

1. in welchen Revieren Lophyrus rufus auftritt,
2. welche Mittel und mit welchem Erfolg sie angewendet wurden,
3. welche Beobachtungen über die Tätigkeit der nützlichen insektenfressenden Vögel gemacht werden konnten.

Eberswalde, 24. Juni 1912.

Professor Dr. Eckstein.

— **Eine Windhose** ist am 15. Juni nachmittags bei einem kurzen, aber heftigen Gewitter in der Königlich Sächsischen Forst Rossau aufgetreten und hat in einer von West nach Ost verlaufenden Bahn etwa 500 fm in bereits früher angebrochenen 80- bis 120jährigen Beständen von Fichte mit Tanne, einzelnen Buchen und Kiefern teils geworfen, teils gebrochen.

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen nach Deutschland.

Kiefernzapfen (100 kg)			Kiefernsamen (100 kg)		
Herkunft	Mai 1912	1. Januar bis 31. Mai 1912	Herkunft	Mai 1912	1. Januar bis 31. Mai 1912
Im ganzen . .	957	11420	**Im ganzen** . .	22	423[1])
Hierunter aus:			Hierunter aus:		
Belgien . . .	—	210	Belgien . . .	3	90
Österr.-Ungarn .	1	564	Frankreich . .	—	25
Rußland . . .	956	10631	Österr.-Ungarn .	17	232[2])

[1]) 1911: 218. [2]) 1911: 79.

Berichte.

Verhandlungen der XXX. Versammlung des Hessischen Forstvereins. 1911.

In Nr. 36 Bd. 26 der „Deutschen Forst-Zeitung" 1911 haben wir einen kurzen Bericht über die Verhandlungen des Hessischen Forst-Vereins am 19. und 20. Juni 1911 in Melsungen gebracht und zugleich eine ausführlichere Mitteilung in Aussicht gestellt. Diese soll denn hiermit folgen.

„Entwickelung und Ergebnisse der Buchmast des Jahres 1911."

Forstmeister Martin, Waldau: Von den 88 Oberförstereien des Vereinsgebietes sei in 48 Revieren eine Vollmast, in 28 eine Halbmast und in 8 Revieren eine Sprengmast gewesen. Vier Reviere kämen ihrer besonderen Verhältnisse halber überhaupt nicht in Frage. Angehauen seien zum Zwecke der Besamung rund 5400 ha; die natürliche Verjüngung sei gelungen auf 2540 ha, also auf 47 % der angehauenen Fläche. Diese Angaben beruhten auf den durch einen Fragebogen erbetenen Angaben der Revierverwalter. Da diese Fragebogen vor der Blattentwickelung des Sommers 1911 beantwortet worden seien, sei die Fläche, auf der die Verjüngung als gelungen zu bezeichnen sei, wahrscheinlich viel größer und wohl auf 50 bis 60 % der Anhiebsfläche zu veranschlagen.

Als Gründe für ein Fehlschlagen der Verjüngung seien auf dem Fragebogen angeführt:

1. Beschädigung der Mast im Winter 1909/10 durch Mäuse in 41 Revieren;

2. Beschädigung der Mast im Winter 1909/10 durch Finken in 40 Revieren;
3. Beschädigung der Mast im Winter 1909/10 durch gelindes Wetter mit Frost in 57 Revieren;
4. Beschädigung der Mast im Winter 1909/10 durch Fäulnis und Pilze in 15 Revieren;
5. schädigende Einflüsse in der Keimperiode oder durch Frost oder durch Pilze und unvollkommene Gare des Bodens.

Was die Schädigung der Mast durch tierische Schädlinge betreffe, so sei dieselbe niemals so groß, daß die natürliche Verjüngung hierdurch gefährdet werden könne. Selbst ein starker Mäusefraß sei ebensowenig imstande, die natürliche Verjüngung zu verhindern, wie ein Zusammenströmen großer Mengen von Finken.

Auch der Frost allein könne die Mast nicht wesentlich schädigen. Bei den ungewöhnlichen Witterungsverhältnissen des Winters 1909/10, in welchem die Buchen schon im Februar stark gekeimt hätten, seien allerdings bei der scharfen Kälte im März die Keime zum Teil erfroren. Aber dieser Nachteil sei nur geringfügig, weil der Keimling die erfrorenen Wurzeltriebe abstoße und neue Wurzelspitzen treibe.

Weit schlimmer sei der Schaden, der durch Hitze verursacht werde. Zur Aufnahme der Mast seien in fast allen Revieren Bearbeitungen des Bodens vorgenommen worden, und zwar durch Laubabgabe auf 1200 ha mit 16 500 rm Laub und einer Einnahme von 10 000 ℳ; ferner durch Schweineeintrieb auf 40 ha, durch Bearbeitung mit der dänischen Rollegge auf 400 ha, mit dem Weberschen Waldgrubber auf 200 ha, mit dem Pflug auf 450 ha und mit der Hand durch Hacken und Rechen auf 1800 ha.

Die Abgabe des Laubes sei zweifellos günstig, wenn es sich nur um die Beseitigung einer dünnen Laubschicht über einer wesentlich zersetzten Humusschicht handle. Die Beseitigung größerer Laubmengen sei wirtschaftlich nicht richtig, weil die Verjüngung auf dem unter der starken Laubdecke noch gänzlich unvorbereiteten Boden in der Mehrzahl der Fälle fehlschlagen werde. Der Anhieb unvorbereiteter Bestände sei ein wirtschaftlicher Fehler, die Verjüngung schlage mit oder ohne Laubabgabe meistens fehl, auch die beste Bodenbearbeitung vermöge denjenigen Grad der Zersetzung des Rohhumus, der sogenannten Bodengare, wie ihn die Buchenkeimlinge verlangten, nicht herbeizuführen. Die Kosten der Bodenbearbeitung in den unvorbereiteten Beständen seien daher meistens unnütze Ausgaben.

Von den verschiedenen zur Bodenbearbeitung benutzten Instrumenten habe die dänische Rollegge die meisten Verehrer gefunden; sie arbeite gut und billig. Der Waldgrubber stehe ihr nur wenig nach. Der Pflug habe mit Recht da Anwendung gefunden, wo man wegen Verfilzung des Bodens und wegen Streubeimengung mit der Egge nicht arbeiten könne. Am ungünstigsten hätten sich die Ergebnisse der Handarbeit, namentlich auch bezüglich der Kosten, gestellt.

Das Auflaufen der Mast wäre im allgemeinen günstig gewesen, und zwar auf den bearbeiteten Böden nicht besser als auf den unbearbeiteten, entschieden ungünstiger auf den Böden, welche der Bodengare entbehrten.

Viele Wirtschafter hätten über schädigende Einflüsse während der Keimperiode und während des Sommers geklagt, und zwar einer über Trocknis, einer über Dürre, zwei über Jagd, einer über Finken, fünf über Mäuse, elf über Schnecken, einer über Orchestes fagi, drei über Spanner, vier über Pilze und zweiunddreißig über Frost.

Mäuse und Finken könnten im Frühjahr den Keimlingen noch weniger schaden als der Mast im Herbst und Winter; Pilze, die die gekeimten Bucheln, ihre Blätter und Samenlappen beschädigten, seien ihm nicht bekannt; die Schnecken fielen mehr durch ihre Größe als durch ihren wirklichen Schaden ins Auge; auch Orchestes fagi sei ein ziemlich harmloser Herr, der Buchenverjüngungen nicht ernstlich schädigen könne. Schlimmer sei schon der Spanner. Im allgemeinen betrachte er die angeführten Beschädigungen des jungen Aufschlages als unerheblich; von erheblicher Bedeutung sei — abgesehen von dem lokalen Hagelschaden — die Beschädigung der Keimlinge durch Frost, und dies sei die Folge eines wirtschaftlichen Fehlers, der zu lichten Schlagstellung. Für das Vereinsgebiet sei es durchaus nicht nötig, den Samenschlag durch Aushieb eines Viertels oder Drittels der Masse zu führen. Es genüge bei gut vorbereitetem Boden und Bestand der Aushieb durch Entnahme von 10- bis 15 % der Masse vollkommen. Bezüglich der weiteren Behandlung der Bestände, deren Verjüngung mißlungen sei, solle man das Rezept befolgen: nichts tun, sondern sich in Geduld üben und in Ruhe auf das nächste Samenjahr warten.

Zur Vorbereitung für das nächste Mastjahr sei zu empfehlen, alsbald mit der scharfen, wiederholten Durchforstung der älteren Bestände vorzugehen, und vor der Entnahme von 10 % der Masse beim jedesmaligen Hieb kein Bedenken zu haben. Dann werde sich der für eine gute Verjüngung der Buche unbedingt erforderliche Zustand der Bodengare auch ohne eigentlichen Vorbereitungshieb von selbst einstellen, und es werde eine Überstürzung des Verjüngungshiebes durch Anhieb unvorbereiteter Bestände und kostspielige Bodenbearbeitungen vermieden werden.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Gesetz, betreffend Änderung des Strafgesetzbuchs.

Vom 19. Juni 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Das Strafgesetzbuch wird dahin geändert:

1. Der § 123 erhält nachstehende Fassung:

§ 123.

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen

oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste oder Verkehre bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

2. a) Im § 114 Abs. 2 werden vor dem Worte „ein" die Worte eingeschaltet:

„oder Geldstrafe bis zu zweitausend Mark".

b) In den §§ 136, 137, im § 329 Abs. 1, im § 288 Abs. 1, im § 327 Abs. 1 und im § 328 Abs. 1 werden vor dem Worte „bestraft" eingeschaltet:

im § 136 die Worte:

„oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark",

im § 137 und im § 328 Abs. 1 die Worte:

„oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark",

im § 239 Abs. 1, im § 288 Abs. 1 und im § 327 Abs. 1 die Worte:

„oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark".

3. Der § 235 erhält folgende Fassung:

§ 235.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Geschieht die Handlung in der Absicht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

4. Als § 223a Abs. 2 wird folgende Vorschrift eingestellt:

Gleiche Strafe tritt ein, wenn gegen eine noch nicht achtzehn Jahre alte oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die der Fürsorge oder Obhut des Täters untersteht oder seinem Hausstand angehört, oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat, eine Körperverletzung mittels grausamer oder boshafter Behandlung begangen wird.

5. a) Als § 248a wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 248a.

Wer aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

b) Die Nr. 5 des § 370 erhält folgende Fassung:

5. wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

6. Als § 264a wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 264a.

Wer aus Not sich oder einem Dritten geringwertige Gegenstände zum Schaden eines anderen durch Täuschung (§ 263 Abs. 1) verschafft, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

7. Im § 369 Nr. 1 wird das Wort „Schlosser" durch das Wort „Personen" ersetzt.

8. Der § 355 des Strafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalt Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängnis bestraft.

Den einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen werden Nachrichten gleichgeachtet, die durch eine zu öffentlichen Zwecken dienende Fernsprechanlage vermittelt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 19. Juni 1912.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.

Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Allgemeine Verfügung Nr. 29/1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I B I b. 1048 — II 1660 — III 2046 — I A a 511.
Berlin W 9, 21. Mai 1912.

Im allgemeinen Interesse muß auf die möglichste Ersparung barer Umlaufsmittel Wert gelegt werden. Der bargeldlose Zahlungsverkehr könnte auch dadurch eine gewisse Förderung erfahren, daß die Lieferanten auf ihren Rechnungen ihr Bank-, Postscheck-, Sparkassen- oder ein anderes an den Giroverkehr angeschlossenes Konto ersichtlich machten, damit der Empfänger die Zahlung ohne Rückfrage im Girowege bewirken kann.

Deshalb hat das Reichsbankdirektorium seine Bau- und Verwaltungskosten-Abteilung beauftragt, künftig bei Anschaffungen aller Art nur noch mit solchen Lieferanten in Geschäftsverbindung zu bleiben oder zu treten, die sich zur Einrichtung eines Bank- oder Postscheckkontos bereit erklären und dies

durch einen Aufdruck auf ihren Rechnungen ersichtlich machen.

Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, für den dortigen Geschäftsbereich ein ähnliches Vorgehen gefälligst erwägen zu wollen.

Von einem etwaigen Verlangen des Girovermerks wird jedoch namentlich dann abzusehen sein, wenn nach den örtlichen Verhältnissen oder nach der Art und dem Umfang des Geschäftsbetriebes eines Lieferanten — insbesondere bei kleinen Geschäftsleuten, Handwerkern usw. — die Einrichtung eines Girokontos dem Lieferanten die sonst damit verbundenen Vorteile nicht bieten würde. J. V.: Küster.

An die Herren Direktoren der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf, der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

— **Mietwert der Försterwohnungen.** Bei der Veranlagung eines Försters zur Staatseinkommensteuer hatte eine Veranlagungskommission in Gemäßheit des Art. 21 Ziffer 3 Abs. 2 und 3 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß als Einkommen angesetzt. Dies, von der Berufungskommission gutgeheißene Verfahren ist auf die eingelegte Beschwerde vom Oberverwaltungsgerichte als rechtsirrtümlich bezeichnet worden. Denn die Königl. Förster, so wurde ausgeführt, haben keinen Anspruch auf einen tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß, sondern erhalten entweder Dienstwohnung oder eine Mietentschädigung (vgl. Nr. 5 der Besoldungsordnung, Anlage 6 zu dem Gesetz, betr. die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommens-Verbesserungen, vom 26. Mai 1909, Ges.-S. für 1909 S. 147). Jene Vorschrift der Ausführungsanweisung könne deshalb hier nicht zur Anwendung kommen, vielmehr müsse der ortsübliche Mietwert der Wohnung ermittelt und eingestellt werden, wobei dem Veranlagten Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

Verschiedenes.

— **Der Königliche Förster Loorm,** Forsthaus Ravenhorst, Oberförsterei Hiesfeld, Bezirk Düsseldorf, hatte am 17. Juni mit Wilddieben ein Zusammentreffen, bei dem er durch den Schuß eines der Wilderer schwer verwundet wurde. Ober- und Unterarm wurden ihm zerschossen. Er ist in das Hospital zu Sterkrade gebracht worden und dort an den Folgen der Verwundung am 21. Juni gestorben. Wir hoffen über die traurige Angelegenheit in Kürze weiter zu berichten.

— **Bitte, nicht normale Geweihe betreffend.** Bei einer Untersuchung über das Geweihwachstum der Hirsche könnten mich irgendwie deformierte oder sonstwie anormal strukturierte Geweihe (jedweder Hirscharten, auch Rehgehörne) wesentlich fördern. Ich wäre daher allen Herren, die „nicht normal" gebildete Geweihe in ihrer Sammlung besitzen, außerordentlich dankbar, wenn sie mir diese auf kurze Zeit zur Ansicht überließen. Schonung der Stücke und Nennung ihrer Herkunft bei eventuellen Publikationen selbstverständlich.

Rhumbler,
Professor der Zoologie an der Forstakademie Hann.-Münden.

— **Neunter Fischerei-Kursus an der Forstakademie Eberswalde.** Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird am 14., 15., 16., 17. August 1912 an der Forstakademie Eberswalde ein Fischerei-Lehrkursus über Teichwirtschaft abgehalten werden.

1. Tag. Mittwoch, den 14. August, vormittags 8 bis 10 und 11 bis 12 Uhr, Vortrag in der Forstakademie: Die Teichfische, ihre Naturgeschichte und wirtschaftliche Bedeutung; Karpfen- und Schleienzucht. — Nachmittags 2 Uhr Exkursion zu den Forellenteichen. Vorträge über: Teicharten, Anlage, Bau von Karpfen- und Forellenteichen, Fischbruthaus, Forellenzucht; sodann Besichtigung der Forellenteichwirtschaft Schönholzer Mühle. Im Anschluß an die Exkursion Zusammenkunft am „Gesundbrunnen": Diskussion und zwanglose Unterhaltung über Fragen aus dem Gebiete der Fischzucht.

2. Tag. Donnerstag, den 15. August, vormittags 8 bis 9 und $9\frac{1}{2}$ bis 11 Uhr, in der Forstakademie Vorträge über Karpfenteichwirtschaft: Anlage, Bonitierung, Besetzen der Teiche; Quantität und Qualität des Besatzmaterials, Teichaufsicht, Abfischen, Überwintern, Ein- und Verkauf, Rentabilität. Im Anschluß daran Projektieren einer Teichanlage im Gelände. Besichtigung des Großschiffahrtsweges Stettin-Berlin. — Nachmittags 3 Uhr Exkursion zu den Karpfenteichen und Vortrag über die Biologie, Düngung und Melioration der Teiche, natürliche und künstliche Ernährung der Fische. Darauf zwangloses Zusammensein und Aussprache auf dem „Zainhammer".

3. Tag. Freitag, den 16. August, vormittags 8 bis 10 Uhr Vortrag in der Forstakademie: Die Feinde der Fische und ihre Bekämpfung. Darauf Besichtigung einer größeren Karpfen-Teichwirtschaft. — Vortrag über Krebszucht.

4. Tag. Sonnabend, den 17. August. Besichtigung einer Seenwirtschaft. Erklärung der Fischfanggeräte. Dampferfahrt auf dem Werbellinsee. Vortrag über: Unsere Kenntnisse von der Lebensweise des Aales und ihre wirtschaftliche Verwertung. Besichtigung des kaiserlichen Jagdschlosses Hubertusstock. Rückfahrt: Vortrag über die Verunreinigung der Gewässer. — Abends: Zusammensein im Ratskeller.

Die Exkursionen am 3. bzw. am 4. Tage schließen so zeitig, daß die Abreise mit den späteren Nachmittagszügen möglich ist. Unterkunft: Hotel

Pinnow am Bahnhof — Hotel Stettiner Hof, Eisenbahnstraße — Christliches Hospiz, Karlstraße, — Hotel Kaiserbad, Promenade — Hotel Gesundbrunnen, Promenade — Hotel Deutsches Haus, Mühlenstraße. Die Wohnung im Hotel wolle man selbst bestellen! — Privatquartiere können auf Anfrage bis zum 11. August (Rückporto beifügen!) nachgewiesen werden. Die Teilnahme an dem Fischerei-Lehrkursus, zu welchem Fischer, Fischzüchter, Teichwirte, Forstbeamte, Landwirte, Landwirtschaftslehrer, Kulturtechniker, Wiesenbaumeister und Wasserbaubeamte, sowie alle Freunde der Teichwirtschaft hierdurch eingeladen werden, ist unentgeltlich. Die Teilnehmer wollen sich jedoch vorher, bis spätestens zum 11. August, bei dem Leiter des Kursus, Professor Dr. Eckstein in Eberswalde, schriftlich anmelden, welcher auch zu jeder Auskunft bereit ist. Die am 13. August ankommenden Teilnehmer treffen sich zu zwanglosem Zusammensein abends im „Pilsener", Schicklerstraße.

Vereins-Nachrichten.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Am Mittwoch, dem 24. Juli, von 2½ Uhr nachmittags ab, Zusammenkunft im Hotel Mägdesprung. Tagesordnung: 1. Einziehung der Mitgliederbeiträge. 2. Beratung über die zur Aufbesserung der materiellen Lage zu unternehmenden Schritte. 3. Vortrag des Kollegen Gantzer-Harzgerode über Wiesenmeliorationen. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung ist das Erscheinen sämtlicher Mitglieder erwünscht. Vorzügliche Zugverbindung mit der Harzbahn. Die Damen finden während der Versammlung Unterhaltung auf der herrlichen Veranda des Hotels. Grimm.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ahlborn, Forstmeister zu Schönthal, Regbz. Marienwerder, ist in den Ruhestand getreten.

Baumgardt, Forstmeister zu Wildenow, Regbz. Frankfurt a. O., ist in den Ruhestand getreten.

von Bentheim. Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat zu Hannover, ist nach Cassel (Forstinspektion Cassel-Habichtswald) versetzt.

Berlin, Regierungs- und Forstrat zu Arnsberg, ist nach Hannover (Forstinspektion Hannover-Nienburg) versetzt.

von Bornstedt, Oberförster zu Windhof, Regbz. Wiesbaden, ist nach der Oberförsterei Biederitz, Regbz. Magdeburg, versetzt.

Graf von Bothmer, Oberförster zu Stade, ist die Oberförsterstelle Dratzig, Regbz. Bromberg, übertragen.

Brüning, Oberförster zu Sullenschin, Regbz. Danzig, ist nach der Oberförsterei Frankenau, Regbz. Cassel, versetzt.

Engelhardt, Oberförster zu Xanten, ist die Oberförsterstelle Hatzfeld, Regbz. Wiesbaden, übertragen.

Euler, Oberförster zu Hatzfeld, Regbz. Wiesbaden, ist zum Regierungs- und Forstrat ernannt und ihm die Forstinspektion Arnsberg-Meschede übertragen.

Groszcurth, Oberförster zu Rotenburg a. Fulda, ist die Oberförsterstelle Wildeck, Regbz. Cassel, übertragen.

Hollweg, Oberförster zu Czeszewo, Oberförsterei Warthewald, Regbz. Posen, ist zum Regierungs- und Forstrat ernannt und ihm die Forstinspektion Gumbinnen-Lasdehnen übertragen.

Klver, Forstmeister zu Ohlau, Regbz. Breslau, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Kohlbach, Oberförster zu Dratzig, Regbz. Bromberg, ist nach Warthewald (Amtssitz Czeszewo), Regbz. Posen, versetzt.

Koyen, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat zu Bromberg, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Liebrecht, Forstassessor und Oberleutnant im Reit. Feldjäger-Korps, ist der Regierung in Hannover als Hilfsarbeiter überwiesen.

Loycke, Oberförster zu Groß-Born, ist die Oberförsterstelle Groß-Born, Regbz. Köslin, endgültig übertragen.

Mottau, Oberförster zu Rennerod, Regbz. Wiesbaden, ist in den Ruhestand getreten.

Reichardt, Oberförster zu Primkenau, ist die Oberförsterstelle Demmin, Regbz. Marienwerder, übertragen.

Schäfer, Forstmeister zu Biederitz (Amtssitz Magdeburg), Regbz. Magdeburg, ist nach der Oberförsterei Wildenow, Regbz. Frankfurt a. O., versetzt.

von Schlütter. Oberförster zu Frankenau, Regbz. Cassel, ist zum Regierungs- und Forstrat ernannt und ihm die Forstinspektion Cassel-Fulda übertragen.

Schönberg, Regierungs- und Forstrat zu Gumbinnen, ist nach Bromberg (Forstinspektion Bromberg-Hohensalza) versetzt.

Frhr. Spiegel von und zu Peckelsheim, Oberförster zu Haigerloch, ist die Oberförsterstelle Haigerloch, Regbz. Sigmaringen, endgültig übertragen.

Wegener, Franz, Forstassessor, ist der Regierung in Allenstein als Hilfsarbeiter überwiesen.

Winter, Oberförster zu Chorin, ist die Oberförsterstelle Schönthal, Regbz. Marienwerder, übertragen.

Zangemeister, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat zu Cassel, ist in den Ruhestand getreten.

Zu Oberförstern o. R. wurden ernannt:

Bühmann, Forstassessor und Oberleutnant im Reit. Feldjäger-Korps; **Gabriel,** Forstassessor; **Herter,** Forstassessor und Oberleutnant im Reit. Feldjäger-Korps; **Jacob,** Forstassessor; **Karsch,** Forstassessor; **Lütgens,** Forstassessor und Oberleutnant im Reit. Feldjäger-Korps; **Rothmaler,** Forstassessor.

Cloos, Förster zu Lohrhaupten, Oberförsterei Flörsbach, ist die Försterstelle Steinwald, Oberförsterei Neukirchen, Regbz. Cassel, übertragen.

Dalchow, Förster zu Heringen, Oberförsterei Heringen, ist die Försterstelle Kempfenbrunn, Oberförsterei Flörsbach, Regbz. Cassel, übertragen.

Drösemeyer, Forstaufseher zu Boppard, Gemeinde-Oberförsterei Boppard, ist mit der kommissarischen Versehung der Försterstelle Pferdsfeld, Gemeinde-Oberförsterei Sobernheim, Regbz. Coblenz, beauftragt.

Falk, Förster o. R. zu Soden, Oberförsterei Salmünster, ist die Försterstelle Ahl, Oberförsterei Salmünster, Regbz. Cassel, übertragen.

Herrmann, Revierförster zu Niederklein, Oberförsterei Neustadt, Regbz. Cassel, ist in den Ruhestand getreten.

Hofmann, Förster o. R. zu Ückeritz, ist nach der Oberförsterei Wedelsdorf, Regbz. Stettin, versetzt.

Köhn, Förster zu Harleshausen, Oberförsterei Kirchditmold, ist die Försterstelle Rodenbach, Oberförsterei Frankenberg, Regbz. Cassel, übertragen.

Laski, Forstaufseher zu Sperenberg, Oberförsterei Cummersdorf, ist nach Tiefensee, Oberförsterei Eberswalde, Regbz. Potsdam, versetzt.

Leonhard, Revierförster zu Wolfhagen, Oberförsterei Naumburg, Regbz. Cassel, ist in den Ruhestand getreten.

Meihof, Hegemeister zu Biederitz, Oberförsterei Biederitz, Regbz. Magdeburg, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Möller, Revierförster zu Leipolz, Oberförsterei Burghaun, Regbz. Cassel, ist in den Ruhestand getreten.

Richter, Gemeindeförster a. Pr. zu Tellig, Gemeinde-Oberförsterei Zell, Regbz. Coblenz, ist auf Lebenszeit angestellt.

Riemenschneider, Förster zu Rodenbach, Oberförsterei Frankenberg, ist die Försterstelle Lohra, Oberförsterei Elnhausen, Regbz. Cassel, übertragen.

Rittwage, Forstaufseher zu Benneckenstein, Oberförsterei Benneckenstein, ist nach Weißenborn, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.



Schnabel, Forstaufseher zu Zworaden, Oberförsterei Grünfließ, Regbz. **Allenstein,** ist zum Förster o R. ernannt.

Tappert, Revierförster zu Forsthaus Strasburg, Oberförsterei Golau, Regbz. **Marienwerder,** ist in den Ruhestand getreten.

Triebel, Förster zu Trappönen, Oberförsterei Trappönen, ist unter Ernennung zum Förster m. R. nach Samordey, Oberförsterei Rudczanny, Regbz. **Allenstein,** versetzt.

Paupel, Förster zu Kempfenbrunn, Oberförsterei Flörsbach, ist die Försterstelle Sand, Oberförsterei Sand, Regbz. **Cassel,** übertragen.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern:

Jügener zu Fröhliche Mann, Oberförsterei Suhl, Regbz. Erfurt; **Kurthius** zu Sorge, Oberförsterei Benneckenstein, Regbz. Erfurt; **Mierswa** zu Münchenlohra, Oberförsterei Lohra, Regbz. Erfurt; **Österreich** zu Piasnitz, Oberförsterei Gohra, Regbz. **Danzig,** aus Anlaß des übertritts in den Ruhestand; **Schäfer** zu Forsthaus Alemann, Oberförsterei Altenplathow, Regbz. **Magdeburg.**

Das Verdienstkreuz in Gold wurde aus Anlaß des übertritts in den Ruhestand verliehen:

Abel, Hegemeister zu Neuthymen, Oberförsterei Neuthymen, Regbz. **Potsdam;** **Fischer,** Hegemeister zu Sommerberg, Oberförsterei Buchberg, Regbz. **Danzig;** **Juncke,** Hegemeister zu Peterswalde, Oberförsterei Landeck, Regbz. **Marienwerder;** **Laage,** Revierförster zu Reinbek, Oberförsterei Trittau, Regbz. **Schleswig;** **Plostnski,** Hegemeister zu Stangenwalde, Oberförsterei Stangenwalde, Regbz. **Danzig;** **Seydaack,** Hegemeister zu Albrechtshöhe, Oberförsterei Grumsin, Regbz. **Potsdam;** **Wolff,** Hegemeister zu Damsdorf, Oberförsterei Kolpin, Regbz. **Potsdam.**

Das Verdienstkreuz in Silber wurde aus Anlaß des übertritts in den Ruhestand verliehen:

Wintziger, Förster zu Schnelsen, Oberförsterei Rantzau, Regbz. **Schleswig.**

▪

Aus den Schutzbezirken Eschenriege, Adelheidsthal und Demmin der Oberförsterei Hammerstein und dem Schutzbezirk Schönberg der Oberförsterei Schulzenwalde, Regbz. **Marienwerder,** ist die Oberförsterei Demmin gebildet worden.

Gemeinde- und Privatdienst.

Dallwitz, Förster zu Forsth. Rammelsberg, städtische Oberförsterei Goslar a. Harz, Regbz. **Hildesheim,** ist das Recht verliehen, zur Uniform ein goldenes Portepee am Hirschfänger zu tragen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

v. Grafenstein, Assessor zu Kelheim, ist pensioniert.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 83. Anfrage: Nach neunjähriger aktiver Dienstzeit erhielt ich 1906 den Forstversorgungsschein und bin seit dieser Zeit im Staatsforstdienste beschäftigt. 1. Steht mir bei der Veranlagung zur Gemeindesteuer die Vergünstigung der vor dem 1. April 1909 angestellten Beamten zu? Wie wäre dies zu begründen? 2. Muß mir bei der Veranlagung zur Einkommensteuer Mieteauslagen, Kleidergeld (30 ℳ) und Brennholzvergütung (60 ℳ) nicht in Abzug gebracht werden?

Antwort: 1. Nach den Darlegungen in dem Artikel in Nr. 13 der „Deutschen Forst-Zeitung" würden Sie wohl den Anspruch auf das Steuervorrecht der Verordnung vom 23. September 1867 erheben und diesen damit begründen können, daß Sie vor dem 1. April 1909 durch Ihre dauernde Beschäftigung im staatlichen Forstdienste in ein Beamtenverhältnis eingetreten seien und die Rechte und Pflichten eines staatlichen Beamten (infolge der Vereidigung, Gewährung einer Besoldung, wenn auch in Form fixierter Tagegelder usw.) zugewiesen erhalten hätten. 2. Ein Abzug der bezeichneten Art ist nicht zulässig (§ 8 III Nr. 2 des Eink.-Steuergesetzes). Der dort erwähnte „Unterhalt" umfaßt nach den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts alle Aufwendungen, sowohl für äußere Bedürfnisse (Wohnung, Kleidung, Nahrung, Bedienung) als auch für Erziehung, Unterricht und Ausbildung. Daß die Ausgaben für Dienstkleidung nicht abzugsfähig sind, wurde von dem Regierungskommissar bei Beratung des Gesetzes im Abgeordnetenhause ausdrücklich hervorgehoben.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Bernstorff, Goldbach bei Förste (Harz).

Zahlung der Mitgliederbeiträge.

An die verehrten Vereinsmitglieder richten wir die ergebenste Bitte, die jetzt fälligen Beiträge für das 2. Halbjahr 1912 baldgefälligst an die Herren Schatzmeister der Ortsgruppen bzw. der Bezirksgruppen einsenden zu wollen, indem wir zu berücksichtigen bitten, daß durch die rechtzeitige Zahlung der Beiträge viel Zeit und Geld gespart wird.

Gleichzeitig machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß Überweisungen in eine andere Bezirksgruppe jetzt nur noch zu Beginn eines jeden Jahres erfolgen und daß die Mitglieder das ganze Jahr über der Bezirksgruppe zugeteilt bleiben, der sie am 1. Januar angehört haben.

Nachstehend folgen die Adressen der in letzter Nummer nicht genannten Bezirksgruppenschatzmeister unter Angabe der Beiträge, die in den betreffenden Bezirken von den Mitgliedern jährlich (**j.**) oder halbjährlich (**h.**) zu zahlen sind.

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag."

Bez. **Cassel-Ost** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ, **h.** 3,50 ℳ): Schneider, Hegemeister, Neuhof, Kr. Fulda, führt die Kasse noch bis zum 1. Januar 1913.

Bez. **Cöln** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ): Keip, Förster, Groß-Königsdorf bei Cöln.

Bez. **Hildesheim** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Jäckel, Förster, Clausthal (H.).

Bez. **Lüneburg** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ): Kommert, Förster, Ebstorf (Kr. Ülzen).

Bez. **Minden-Münster** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ): Pohl, Hegemeister a. D., Bielefeld, Langenhagen 31.

Bez. **Posen** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Fuhrmann, Förster, Maucherheidel bei Mauche.

Bez. **Trier** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Klein, Revierförster, Forsth. Mülchen bei Zemmer.



Nähere Angaben über die Höhe der Ortsgruppenbeiträge usw. enthält das diesjährige Mitgliederverzeichnis, in dessen Besitz eigentlich jedes Mitglied sein sollte.

Dringend erwünscht ist es, daß **volle Jahresbeiträge** gezahlt werden. Angabe der Mitgliedsnummer ist stets unbedingtes Erfordernis.

Bemerkt wird schließlich noch, daß **besondere Zahlungsaufforderungen** seitens der Orts- und Bezirksgruppen **im Vereinsorgan** fernerhin **nicht mehr erfolgen** können.

Räumde bei Grüneberg, Bez. Bromberg,
Ende Juni 1912. Velte, Schatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Breslau. Auf die Tagesordnung der Bezirksgruppenversammlung vom 14. d. Mts. wird hierdurch als Punkt 5 gesetzt: Rechnungsprüfung und eventuelle Erteilung der Entlastung an den bisherigen Vorstand.
J. A.: Sacher.

Cöln. Am Mittwoch, dem 17. Juli, nachmittags um 2 Uhr, Versammlung in Cöln-Richlerhaus, Frohngasse. Vom Dom mit der elektrischen Bahn, Linie 14, zu erreichen. Tagesordnung: Delegiertenbericht und mehr. Nachher Besichtigung der Sehenswürdigkeiten der goldenen Ecke. Damen willkommen. Recht zahlreiche Beteiligung erbeten. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Benrath (Regbz. Düsseldorf). Samstag, den 13. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Düsseldorf, Restaurant „Goldener Stern", Haroldstraße. Wichtige Tagesordnung. Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen bittet Der Vorstand.

Bromberg. Besuch des Versuchsgutes Mocheln am Sonnabend, dem 13. Juli 1912. Zusammenkunft vormittags 10 Uhr in Mortshausen.
Der Vorstand.

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). Am Sonntag, dem 14. Juli d. Js., nachmittags 4½ Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokale in Schodnia. Tagesordnung: 1. Bericht über die letzte Bezirksgruppensitzung; 2. Einziehung der fälligen Vereinsbeiträge; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 21. Juli d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, findet das diesjährige Scheibenschießen mit einer musikalischen Unterhaltung auf dem Kopietz statt. Abends Tanz im Vereinslokale. Bei schlechtem Wetter statt des Scheibenschießens Konzert bei Herrn Sowada. Die Ortsgruppe Kupp wird freundlichst eingeladen. Die Herren Kollegen werden gebeten, Freunde und Bekannte mitzubringen. Besondere Einladungen werden nicht versendet. Der Herr Bezirksvorsitzende wird über die Delegiertenversammlung in Berlin Bericht erstatten.
Der Vorsitzende.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Mitgliederversammlung am 13. Juli d. Js., nachmittags 5 Uhr, im Gasthause von Rosenkranz in Occippel. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Schriftführers; 2. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen.
Der Vorsitzende. Neumann.

Eschwege (Regbz. Cassel). Am Dienstag, dem 16. Juli d. Js., findet eine Waldtour mit Frauenbeteiligung in die Oberförsterei Allendorf, Schutzbezirk Altenstein, und in die Waldungen des Herrn Baron von Knop statt. Ab Allendorf 9,02 Uhr vormittags; Rückkunft etwa 4 Uhr nachmittags. Für die Frauen stehen Wagen zur Verfügung bis zum Forsthause Altenstein. Bitte um baldige Anmeldung der Beteiligung. Hartmann, Hegemeister.

Gelnhausen (Regbz. Cassel). Sonntag, den 21. Juli d. Js., von nachmittags 2 Uhr ab, Mitgliederversammlung im „Deutschen Hause" zu Gelnhausen. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Kassierers, da Kollege Sippel versetzt wurde; 2. Beratung über die Feier des zehnjährigen Stiftungsfestes der Ortsgruppe; 3. Zahlung der Beiträge; 4. Patronenbestellung; 5. Verschiedenes. Die Herren Kollegen, welche in der Versammlung nicht erscheinen können, bitte, die Beiträge an Herrn Förster Falk, Salmünster, zu senden.
Der Vorstand. Thomas, Vorsitzender.

Gr.-Schirrau (Regbz. Königsberg). Mitgliederversammlung am 6. Juli d. Js., nachmittags 7 Uhr, im „Schwarzen Adler" zu Gr.-Schirrau. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die stattgehabte Bezirksgruppensitzung; 2. Beschlußfassung über Erhöhung der Beiträge; 3. Einziehung der Beiträge; 4. Ergänzung der Tagesordnung vorbehalten. Mitglieder, die zur Sitzung nicht erscheinen, werden gebeten, ihren Beitrag den an der Sitzung teilnehmenden Herren mitzugeben.
Bewersdorf, Schriftführer.

Lasdehnen (Regbz. Gumbinnen). Sonntag, den 14. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Kaffee im Garten des Vereinslokals, unter Teilnahme der verehrl. Familienmitglieder, deren rege Beteiligung hiermit erbeten wird. Danach Erledigung des Geschäftlichen, Berichte usw. in kurzer Sitzung. Hierauf Spiele der unter und über tausend Wochen alten Kinder nach Laune und Herzenslust. Plorin.

Lauterberg (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 14. Juli, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung der Mitglieder im Forsthaus Flößwehr. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Es wird dringend gebeten, daß alle Mitglieder erscheinen. Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 14. Juli, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Sperber in Schwentainen. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung in Allenstein; 2. Beschlußfassung über den eingegangenen Antrag, ob in Schwentainen künftig in jedem Jahre nur eine Sitzung

stattfinden soll; 3. Einziehung der Beiträge und eventuelle Bestellung der Försterjahrbücher 1912; 4. Verschiedenes (Begräbniskasse). Die Damen der Mitglieder sind freundlichst miteingeladen.
Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 14. Juli, 3½ Uhr nachmittags, Prämienschießen auf dem Stande bei der Försterei Osche. Abends Tanz im Vereinslokale. Beitrag 3 M bis zum 12. d. Mts. an Kollege Eckert zu Osche einzusenden. Gäste willkommen. Einladungen erfolgen nicht. Der Vorstand.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 14. Juli d. Js., 2½ Uhr nachmittags, Schießen.
Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Der Ausflug nach Mettlach findet am Donnerstag, dem 11. Juli d. Js., statt. Abfahrt von Saarbrücken 8,04 Uhr, Ankunft in Mettlach 9,33 Uhr. Hierzu sind sämtliche Kollegen des Bezirks — auch die im Gemeindedienst befindlichen — mit ihren Damen herzlichst eingeladen. Der Bezirksgruppenvorsitzende, Kollege Henn, wird Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin erstatten.
Der Vorsitzende: Woll.

Schloppe (Regbz. Marienwerder). Das beschlossene Sommerfest mit Scheibenschießen findet am Sonntag, dem 14. Juli, von nachmittags 3 Uhr an, in Hahnfier (Jagen 88, nahe der Försterei) statt. Gäste willkommen, von den Vereinsmitgliedern einzuladen. Einziehung der Vereinsbeiträge. Um rege Beteiligung bittet
Der Vorstand.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 7. Juli, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Justi in Hönebach. Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegierten-Versammlung. 2. Bezahlung von Büchern. 3. Verschiedenes.
Schroener.

Spessart (Regbz. Cassel). Sonntag, den 21. Juli, nachmittags 4 Uhr, findet in Oberndorf Versammlung der Ortsgruppe mit folgender Tagesordnung statt: 1. Einziehung der Beiträge zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 2. desgleichen für die Bücher und für Förster Romanus; 3. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu auch die geehrten Damen freundlichst eingeladen sind. Sollten einzelne Mitglieder am Erscheinen verhindert sein, so wollen diese ihre Beiträge usw. durch einen Kollegen oder direkt an den Kassenführer der Ortsgruppe einsenden, letzterenfalls unter Zurechnung von 5 ₰ für Bestellgebühr.
Der Vorstand. Hagelstein, Vorsitzender.

Steinberge (Regbz. Potsdam). Versammlung am Donnerstag, dem 11. Juli d. Js., nachmittags 2½ Uhr, bei Giehm, Steinberge. 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Einziehung der Beiträge; 3. Verschiedenes. Nach der Versammlung Schießen. Um recht rege Teilnahme mit Damen wird gebeten. Der Vorstand. Levien.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Frankfurt a. O. Zu der ordentlichen Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe am 1. Juni d. Js. in Landsberg a. W. — Hotel Elste — waren außer dem Vorstande Delegierte sämtlicher Ortsgruppen mit Ausnahme von Massin und Reppen, sowie eine größere Anzahl von Mitgliedern erschienen. Nach einer Begrüßungsansprache des Vorsitzenden wurde die Sitzung in der üblichen Weise mit einem auf Se. Majestät ausgebrachten Horrido eröffnet. Nach erfolgter Feststellung der Teilnehmer und der vertretenen Stimmenzahl wurde in die satzungsgemäß bekanntgegebene Tagesordnung eingetreten und diese wie folgt erledigt. 1. Der Vorsitzende gibt einen ausführlichen Jahresbericht über die Tätigkeit des Vorstandes im vergangenen Vereinsjahre, den Stand der Bezirksgruppenangelegenheiten und die allgemeine Vereinslage. Der Schatzmeister, Kgl. Förster Hartnick-Mobberwiese, erstattete den Geschäfts- und Kassenbericht. Aus diesem geht hervor, daß die Bezirksgruppe mit der neugebildeten Ortsgruppe Reppen jetzt acht Ortsgruppen aufweist und am Schlusse des verflossenen Geschäftsjahres 296 Mitglieder zählte, welche Zahl sich durch Neuaufnahmen seither auf 305 Mitglieder erhöht hat. Die Einnahme beträgt für 1911: 2698,25 M und die Ausgabe aus früheren Jahren und den Zinsen für den gleichen Zeitraum 2579,29 M. Der Kassenbestand weist also mit den Überschüssen einen erfreulichen Überschuß von 489,84 M auf. Nachdem die Rechnung nebst Belegen geprüft und in allen Punkten für richtig befunden war, wurde auf entsprechenden Antrag dem Vorstande und insbesondere dem Schatzmeister die satzungsmäßig vorgeschriebene Entlastung unter dem Dank der Versammlung ausgesprochen. 2. Als Delegierter nach Berlin wurde der Kgl. Förster Zorn und als Stellvertreter der Kgl. Förster Münch gewählt. 3. In der Besoldungs- und Dienstlandsfrage wurde nach eingehender Beratung und Würdigung aller entsprechenden Kundgebungen eine Resolution gefaßt, die der Delegierte in Berlin zum Ausdruck bringen sollte und die den Standpunkt der Versammlung in dieser Frage dahin wiedergibt, daß bei einer Neuregelung der Förstereinkommensverhältnisse eine Einziehung von Dienstländereien nicht vorgenommen werden möge, eher möge, wenn es zur Erreichung höherer Barbezüge etwa unumgänglich erforderlich sein sollte, bei hierfür in Betracht kommenden Stellen das Nutzungsgeld noch etwas erhöht werden. Die Beratungspunkte für die Delegiertenversammlung in Berlin wurden sodann ausführlich behandelt und im einzelnen durch Beschlüsse Stellung dazu genommen, auch der Delegierte entsprechend beauftragt. 4. Über den Stand der Arbeiten am Auskunftsbuch über die Försterstellen des Bezirks wird berichtet, ebenso über die Anträge betreffend Erlangung und Sicherung ausreichender Vor- und Ausbildung der Forstlehrlinge. Nachdem verschiedene Anfragen und Anregungen aus der Versammlung ihre Erledigung gefunden, auch der Krankenkostenbeihilfekasse wie der sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen auf den verschiedenen Gebieten

werbend und empfehlend gedacht war, wurde auf Antrag beschlossen, daß die nächste Bezirksgruppenversammlung in Driesen stattfinden soll. Hiermit war die Tagesordnung erschöpft, und wurde gegen 8 Uhr die Sitzung geschlossen.

Der Vorstand. Krause, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Kirn a. Nahe (Regbz. Coblenz). Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden eröffnet. Erschienen waren sechs Mitglieder. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt. 1. Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung. 2. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung. 3. wurde beschlossen, jährlich nur zwei Sitzungen abzuhalten: eine im Januar, die andere nach Erscheinen des stenographischen Berichtes der Delegiertenversammlung in Berlin, und zwar soll eine Sitzung in Becherbach, die andere in Kirn stattfinden. 4. Die Zahlung der Beiträge soll, wie früher, halbjährlich erfolgen. Über die Erhöhung der Beiträge wurde vorläufig kein Beschluß gefaßt.

Der Vorstand. J. A.: Hamel, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Friebel, Otto, Hilfsförster, Forsthaus Cartlow bei Pribbernow.
Gütte, Hubert, gelernter Jäger, 2. Komp. Jäger-Bataillon Nr. 10 in Goslar.
Rosellen, August, Förster, Lohausen bei Düsseldorf.
Schmoock, Walter, Königl. Hilfsjäger, Forsthaus Fiddichow bei Fiddichow a. Oder.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Sühne in Sachen H. gegen F. . . . . 20,— Mk.
Eingesandt von Herrn Forstmeister Loerbroks in Büren, Westf. . . . . 40.— „
Gelegentlich eines gemütlichen Bierabends vom Oberjäger-Korps der 1. Kompagnie Brandenburg. Jäger-Battl. Nr. 3 gesammelt; eingesandt von Herrn Feldwebel Hirthe in Lübben . . . . 15,— Mk.

Sa. 75,— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Appel, Nieder-Schonhausen 2 Mk.; Behreuther, Chemnitz, 2 Mk.; Backs, Schwanefeld, 2 Mk.; Danziger Jagd- und Wildschutz-Verein, 60 Mk.; Düskau, Bandsburg, 2 Mk.; Eckardt, Knobben, 2 Mk.; Friebel, Cartlow, 2,50 Mk.; Groß, Alt-Dombrowa, 2 Mk.; Günther, Loye, 2 Mk.; Gütte, Goslar, 2 Mk.; Gantzer, Oltersberg, 2 Mk.; Henning, Theerhütte 3 Mk.; John, Scheeren, 2 Mk.; Kulkowsky, Neuendorf, 2 Mk.; Lawrenz, Pulitz, 3 Mk.; Niche, Steglitz, 5 Mk.; Piske, Rothebach, 2 Mk.; Rumler, Banzenheim, 2 Mk.; Rotermann, Rastorf, 5 Mk.; Rosellen, Lohausen, 2 Mk.; Spittler, Rübegarten, 2 Mk.; Sittig, Seewen, 2 Mk.; Saemann, Zettitz, 2 Mk.; Schnabel, Preten, 3 Mk.; Schmoock, Fiddichow, 2 Mk.; Titze, Giersdorf, 2 Mk.; Ueckert, Stettin, 2 Mk.; Allgemeiner Deutscher Jagdschutz-Verein, Landes-Verein: Provinz Sachsen, 100 Mk.; Wilke, Trenzow, 2 Mk.; Walter, Friedrichshöhe, 2 Mk.; Zernikow, Lettgenbrunn, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Sommertagung und Mitgliederversammlung 1912.

Die diesjährige Sommertagung zu Eisenach findet vom 14. bis 17. August statt, und zwar:
am 14. und 15. August: Ausschüsse und Vorstand,
am 16. „ Mitgliederversammlung.
„ 17. „ Forstlicher Ausflug.

Halensee-Berlin, den 28. Juni 1912.
Dr. Bertog.

Zahlungen

an den Verein, sowohl Mitgliedsbeiträge wie auch Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, bitten wir nur an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte nach Neudamm, nicht aber an die Geschäftsstelle zu Halensee zu schicken.

Neudamm, im Juni 1912.
Die Kassenstelle.

Geschäftsbericht des Versicherungsamtes zur Mitgliederversammlung 1912 in Eisenach.

1. Januar bis 1. Juni 1912.

I. Lebensversicherung.

Ende 1911 waren an Lebensversicherungen abgeschlossen:
13 zu Tarif I mit 49 000 M
55 „ „ II „ 247 000 „
In diesem Jahre kamen hinzu:
4 zu Tarif I mit 15 000 M
5 „ „ II „ 15 000 „
Die Gesamtversicherungssumme beträgt also bis jetzt . . . . 326 000 M

Es ist das ja eine Zunahme, aber sie steht in gar keinem Verhältnis zur Zahl der Mitglieder und zu der Wichtigkeit der Sache an sich. Wir möchten an dieser Stelle auf den Jahresbericht der Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte für 1911 hinweisen, der bereits allen Bezirksgruppen zu-

gegangen ist. Danach wurde im Jahre 1911 für 89 Todesfälle eine Versicherungssumme von 225 500 *M* gezahlt. Es ist doch das eine Summe, die zu denken gibt, und wenn wir unseren Mitgliedern immer und immer wieder zurufen: Versichert Euch, ehe es zu spät wird, so geschieht das nur im Interesse dieser Mitglieder selbst. Die mit uns verbundene Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte mit dem Sitze in Pasing-München ist das beste und solideste Institut, das wir Forstbeamten empfehlen können. Die Untersterblichkeit betrug im Jahre 1911 = 30 % an Personen und 44 % an Versicherungssumme. Die Dividende wird steigend erhöht, so daß auch die Prämien äußerst gering sind. Die Verwaltungskosten sind derart niedrig, daß wohl keine andere Lebensversicherung dagegen aufkommen kann, und die Sicherheit ist durch den von Jahr zu Jahr steigenden Reservefonds eine absolute. Die Verwaltung geschieht nur durch Forstbeamte unter Aufsicht des Reichsversicherungsamtes.

Wie schon früher verschiedentlich hervorgehoben, ist das Versicherungsamt befähigt, durch weiteren Abschluß mit der Gothaischen Versicherungs-Gesellschaft auch Versicherungen in jeder gewünschten Höhe abzuschließen.

II. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Bis Ende 1911 waren in der bis zur genannten Frist mit uns verbundenen Mannheimer abgeschlossen: 38 Unfallversicherungen mit einer Gesamtversicherungssumme von:

114 000 *M* auf den Todesfall,
342 000 „ „ bleibende Invalidität,
114 „ „ tägliche Entschädigung;

ferner 97 Haftpflichtversicherungen mit einer Gesamtsumme von:

3 880 000 *M* auf Personenschäden,
7 760 000 „ „ Schadenereignisse,
485 000 „ „ Sachschäden.

Es möge gleich hierbei zur Auskunft für alle Versicherten gelten, daß die sämtlichen vorgenannten abgeschlossenen Versicherungen ihre volle Gültigkeit behalten bis zu dem Zeitpunkt, der in dem Versicherungsschein genannt ist, auch wenn unser Vertragsverhältnis mit der Mannheimer gelöst ist. Eine Menge Anfragen aus dem Mitgliederkreise gaben Zeugnis, daß darüber doch Zweifel herrschen, und daher soll das nochmals hiermit ausgesprochen werden.

Mit unserer neuen Vertragsgesellschaft, der „Zürich“, haben wir bis jetzt sehr gute Erfolge zu verzeichnen gehabt. Es sind in der kurzen Zeit des Zusammenarbeitens versichert worden:
10 Unfallversicherungen mit einer Gesamtsumme von:

53 000 *M* für Todesfall,
135 000 „ „ bleibende Invalidität,
30 „ „ tägliche Entschädigung;

ferner 38 Haftpflichtversicherungen mit einer Gesamtsumme von:

1 800 000 *M* für Personenschäden,
3 600 000 „ „ Schadenereignisse,
170 000 „ „ Sachschäden.

Außerdem hat noch eine große Verwaltung (Fürstlich v. Bismarcksche) ihren Gesamtbesitz gegen Haftpflicht in unbegrenzter Höhe versichert.

Ganz besonders möchten wir hierbei die größeren und kleineren Verwaltungen auf die außerordentliche Zweckmäßigkeit hinweisen, den Gesamtbetrieb gegen Haftpflicht zu versichern. Es ist leider diese Einrichtung bei den Herren Waldbesitzern unseres Vereins und auch bei den Verwaltungsbeamten nicht genügend bekannt und gewürdigt. Wir können hierbei gleichzeitig die bestimmte Zusage geben, daß unsere Vertragsgesellschaft gerade in bezug auf das Haftpflichtversicherungsgeschäft Prämien in derart annehmbarer Höhe zu stellen im stande ist, daß sie von keiner anderen Gesellschaft unterboten werden kann. Wir bemerken allerdings, daß wir in erster Linie die Zahlungsfähigkeit und die Kulanz der Gesellschaft berücksichtigen, und daß dadurch auch auf die Höhe der Prämien ein Einfluß ausgeübt wird. Dieses bitten wir bei allen solchen Fragen vor allen Dingen in Betracht zu ziehen. Die größeren Verwaltungen bitten wir, im wohlverstandenen eigenen Interesse, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen.

Zur näheren Erläuterung möchten wir noch hinzufügen, daß wir vor kurzer Zeit Gelegenheit hatten, eine derartige Haftpfichtversicherung zu prüfen. Ein großes Rittergut hatte mit einer ebenfalls gut renommierten Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, und da ergab die Gegenüberstellung unserer Tarifprämie folgendes Ergebnis: Bei völlig gleichen Leistungen Prämie von unserer Seite 192 *M*, bei der anderen Gesellschaft 216,74 *M*, also 24,74 *M* mehr. Außerdem hätte aber auch noch der Verein einen immer beträchtlichen Gewinn gehabt. Zahlen beweisen bekanntlich am besten.

III. Viehversicherung.

Bis Ausgang April d. Js. waren 236 Tiere mit einem Gesamtwert von 80 670 *M* versichert, wofür eine Prämie von 2006 *M* gezahlt wird. Die großen, die Prämie weit übersteigenden Entschädigungen für 1911 sind durch den Jahresbericht ja bekannt. Trotzdem die Gesellschaft 851,40 *M* aus dem Reservefonds zuzahlen mußte, wurde die Prämie nicht erhöht. Auch in diesem Jahre wurden bereits wieder für Pferdeentschädigungen 706 *M*, für Kuhschäden 488 *M* und für Schweineschäden 163,60 *M* gezahlt, im ganzen in dieser kurzen Zeit also 1357,60 *M*.

Wir können auch hier nur erneut immer wieder unsere Mitglieder auf den Segen hinweisen, der durch diese Viehversicherung gestiftet wird, denn gerade die kleinen Viehbestände sind es, die zur Versicherung eigentlich hindrängen. Wir möchten das ganz bemerkenswerte statistische Ergebnis nicht verschweigen, daß die Viehschäden gerade unter den Privatforstbeamten bedeutend häufiger vorkommen als bei den Königlichen Forstbeamten. Wir vermögen leider für diese Erscheinung keine Gründe anzugeben, aber die Tatsache liegt vor.

IV. Brandversicherung.

Trotz des nur kurzen Bestehens dieses jüngsten unserer Versicherungszweige können wir doch schon auf eine recht lebhafte Tätigkeit hinweisen. Es sind bis jetzt versichert 17 Mitglieder gegen Brandschaden mit einer Summe von 109 664 ℳ, wofür 152,20 ℳ Prämie zu zahlen sind. Ein Mitglied ist gegen Einbruch und Diebstahl mit 4650 ℳ zu einer Prämie von 2,80 ℳ versichert.

Daß wir in der Wahl der Gesellschaft, mit der wir in diesem Geschäft verbunden sind, einen recht guten Griff getan haben, zeigt der bis jetzt vorliegende kurze Geschäftsbericht. Trotzdem die Deutsche Reformversicherungsbank erst das zweite Geschäftsjahr, wovon das erste nur halb ist, hinter sich hat, sind die Erfolge sehr gut. Die Gesamtzahl der Versicherungen stieg von 200 Ende 1910 auf 3900 Ende 1911, und im gleichen Zeitraume erhöhte sich die Gesamtversicherungssumme von 18 Millionen auf rund 148 Millionen.

Auch hier dürfen also unsere Mitglieder überzeugt sein, daß ihre Versicherungen an sicherer Stelle untergebracht sind.

V. Versicherungsschutzverband.

Die Zugehörigkeit zum Schutzverband hat sich für das Versicherungsamt bei verschiedenen Fällen als recht zweckentsprechend erwiesen. Auch größere Verwaltungen haben sich durch die Vermittelung des Versicherungsamtes schon dieser Stelle zur größten Zufriedenheit bedient. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß über derartige Auskünfte kein öffentlicher Bericht gegeben werden kann, aber auf Grund der gemachten Erfahrungen können wir auch hier nur raten, bei Bedarfsfällen den sachverständigen Rat zu Hilfe zu nehmen. Eine größere Verwaltung wollte ihre schon bestehende Pensionskasse als Sonderkasse beim Bundesrat anmelden, und hat auch hierbei der Versicherungs-Schutzverband durch Vermittelung des Versicherungsamtes die Umarbeitung der Satzungen bewirkt und weitere wertvolle Fingerzeige gegeben. Die näheren Bedingungen, unter denen dies geschehen kann, sind in Nr. 15 Bd. 25 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 10. April 1910 ausführlich dargelegt, und verweisen wir darauf.

VI. Allgemeines.

Da leider immer wieder bekannt wird, daß die vom Verein mit recht vieler Mühe geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen immer noch in weiten Kreisen nicht genau und ausführlich bekannt sind, so wäre es von großem Vorteil, wenn die Verpflichtung bestände, daß bei jeder Bezirksgruppenversammlung über dieses Thema in kurzer Weise gesprochen würde. Nur dann wird es möglich sein, die Kenntnis davon in die entferntesten Ecken zu tragen. Diese verschiedenen Versicherungszweige sind nicht allein zum Schutze für den Einzelnen, sondern sie üben auch eine erziehliche Wirkung aus. Sie verweisen den Einzelnen auf den Weg der Selbsthilfe, so daß nicht jeder bei der kleinsten Gelegenheit nach einer Hilfe von höherer Stelle zu rufen braucht; sie wecken und erhalten auch den Sparsinn, denn eine jede Versicherung ist eine Zwangssparkasse, und ein jeder hat es in der Hand, gemäß seinem Einkommen die Zukunft für sich und seine Familie nach seinem Willen sicherzustellen, und das ruft denn doch bei dem, der es getan, ein Gefühl stolzer Ruhe wach. — — —

An das Versicherungsamt kommen eine recht erhebliche Anzahl Fragen über Sachen, die alle schon in unserer „Forst-Zeitung“ enthalten sind, und woraus man leider recht deutlich sieht, daß von den Fragern die Zeitung recht flüchtig gelesen wird. Es wird ja nun auch auf solche Fragen Antwort erteilt, doch wird in Zukunft diese Antwort wohl immer derart lauten, daß auf die betreffende Nummer der „Forst-Zeitung“ verwiesen wird.

Dann ist auch schon zu verschiedenen Malen darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei allen Anfragen immer das Rückporto beigefügt werden solle. Dem Einzelnen tut das nicht viel, die Portoauslagen des Versicherungsamtes sind dadurch aber nicht unerheblich. Ganz besonders würden wir unsere Mitglieder infolge eines vorgekommenen Falles darauf aufmerksam machen, bei allen Versicherungs-Angelegenheiten nur den Weg über das Versicherungsamt einzuschlagen. Der direkte Verkehr mit unseren Gesellschaften, den mancher einzuschlagen beliebt, dient nur dazu, die Sache zu verzögern, und der Versicherte hat höchstens Nachteile dadurch.

Ferner möchten wir auch noch einmal auf den auf der Februarsitzung gefaßten Beschluß hinweisen, wonach die Überschüsse des Versicherungsamtes nicht mehr der Vereinskasse, also der Gesamtheit, zufließen, sondern zu einem besonderen Fonds vereint werden, der später in irgend einer Weise wiederum den Versicherten zugute kommen soll. Je mehr also die Mitglieder von den gebotenen Versicherungsgelegenheiten Gebrauch machen, desto höher wird auch diese Summe anlaufen und hie und da einmal einen unverhofften Segen bringen.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 28. Neudamm, den 14. Juli 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Alt-Christburg im Regierungsbezirk Königsberg ist zum 1. November 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 25. Juli** eingehen.

Oberförsterstelle Kosten im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Juli** eingehen.

Oberförsterstelle Medingen im Regierungsbezirk Lüneburg ist zum 1. November 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 25. Juli** eingehen.

Oberförsterstelle Ruda im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. August 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **vor dem 15. Juli** eingehen.

Oberförsterstelle St. Goarshausen im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Juli** eingehen.

Forstkassenrendantenstelle für die **Oberförstereien Greiben** und **Fritzen** mit dem Amtssitz in Königsberg i. Pr., Regierungsbezirk Königsberg, ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 30. Juli** eingehen.

Försterstelle Friedrichslohra in der Oberförsterei Lohra, Regierungsbezirk Erfurt, ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. August** eingehen.

Försterstelle Garlow in der Oberförsterei Limmritz, Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen.

Försterstelle Hohelinde in der Oberförsterei Ziegelroda, Regierungsbezirk Merseburg, ist zum 1. August 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. Juli** eingehen.

Försterstelle Klink in der Oberförsterei Poppelau, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. August** eingehen.

Försterstelle Lachtehausen in der Oberförsterei Celle, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen.

Försterstelle Oldenstadt in der Oberförsterei Medingen, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. November 1912 anderweit zu besetzen.

Forstaufseherstelle Eichhorst (mit Dienstwohnung verbunden) in der Oberförsterei Springe, Regierungsbezirk Hannover, ist zum 1. September 1912 neu zu besetzen. Etwaige Bewerbungen älterer Forstaufseher des Bezirks sind **bis zum 20. Juli** einzureichen.

Forstaufseherstelle Ravenhorst in der Oberförsterei Hiesfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist zum 1. Oktober 1912 neu zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 29. Juli** eingehen.

Was muß die Forstwirtschaft von den flüssigen Niederschlagsmengen und ihrer Verteilung wissen?

Von **W. Schulz**, Koblenz.

In flüssiger Form fallen die atmosphärischen Niederschläge als Regen, Tau und Nebel, und in fester Form als Schnee, Hagel und Reif aus der Luft herab. Sie sind die Veranlassung zum Entstehen der meisten Quellen, und die Bäche, Flüsse und Ströme verdanken den Niederschlägen ihren Ursprung und ihre Speisung.

Die Luft enthält stets eine gewisse schwankende Menge Wasser in gasförmigem Zustande, die aber bei einer gegebenen Temperatur nur bis zu einem bestimmten Grade wachsen kann. Je weniger Wasserteilchen die Luft enthält, um so begieriger saugt sie das Wasser auf, und um so stärker verdunstet daher eine von ihr berührte Wasserfläche. In dem Maße, wie sich aber der Wasserdunst in der Luft anhäuft, vermindert sich auch deren Fähigkeit, noch mehr Wasserteilchen aufzunehmen, bis endlich eine vollständige Sättigung eintritt. Dieser Sättigungspunkt ist nicht konstant, sondern von der Temperatur abhängig. Je wärmer die Luft ist, um so mehr Wasser kann sie aufnehmen. Überschreitet der Feuchtigkeitsgehalt den Sättigungspunkt, oder sinkt die Temperatur unter den bei der vorhandenen Luftfeuchtigkeit zulässigen Betrag (Taupunkt), so tritt Verdichtung ein, und schließlich fällt die überschüssige Feuchtigkeit als Niederschlag aus der Luft heraus. Erwärmt sich also eine mit Wasserdunst gesättigte Luftmasse, so erhält sie von neuem das Vermögen, noch mehr Wasser in sich aufzunehmen, wird sie dagegen abgekühlt, so stößt sie einen Teil des Wassers ab, das sie bisher gebunden hatte. Dieser Vorgang führt alsdann zur Bildung sichtbarer und feuchter Nebel oder von Wolken, und bei starker Verdichtung verbinden sich die feinen Wasserteilchen zu größeren Tropfen, die schließlich als Regen, bei einer Temperatur unter Null als Schnee zur Erde fallen. Wenn warme Luft über eine erhitzte öde Fläche streicht, so erwärmt sie sich weiter und wird dadurch in den Stand gesetzt, noch größere Wassermengen in sich aufzunehmen. Begegnet sie alsdann einer kalten, mit Wasser gesättigten Luftmasse, so kühlt sie sich zwar ab, aber das in der letzteren enthaltene Wasser wird trotzdem nicht niedergeschlagen. So kann man beobachten, daß die Trockenheit des Bodens, wie etwa bei ausgedehnten Sandflächen, die Bildung des Regens verhindert. Die Abkühlung durch Ausstrahlung, welche Bodennebel, Tau und Reif bildet, kann nur geringe Niederschläge erzeugen, da die Höhe der davon beeinflußten Luftschicht gering ist. Ebenso bedingt die Abkühlung durch Mischung verschieden erwärmter und feuchter Luftmassen keine erheblichen Niederschläge. Die Menge der Feuchtigkeit, der Grad der Abkühlung und die Mächtigkeit der hiervon betroffenen Luftschichten sind demnach bestimmend für die Höhe der herabfallenden Niederschläge.

Soweit die Niederschläge nicht infolge der Verdunstung wieder in die Lufthülle zurückkehren, fließen sie entweder unmittelbar auf der Erdoberfläche ab oder dringen in die Hohlräume des Erdbodens ein und sammeln sich hier, um, wenn die Örtlichkeit es zuläßt, als Quelle zutage zu treten. Ein anderer Teil der Niederschläge findet dergleichen Verhältnisse nicht vor; dann wird die Feuchtigkeit von dem Untergrunde aufgesogen und längere Zeit als Grundwasser festgehalten. Dieses Grundwasser wird zum Teil zur Ernährung und Bildung der Pflanzenkörper verbraucht, gelangt aber schließlich, wenn es nicht in beckenartigen Vertiefungen undurchlässiger Bodenschichten zurückgehalten wird, in mehr oder minder langsamer Abwärtsbewegung unterirdisch ebenfalls in die Wasserläufe und schließlich ins Meer. Hier verdunstet das Wasser wieder und kehrt in die Lufthülle zurück. Von der Oberfläche des Meeres wird der größte Teil des Wassergehaltes von der Luft entnommen. Die großen Wasseransammlungen, insbesondere die Meere, bilden sonach durch immerwährende Abgabe von Verdunstungsmengen an die Luft einen Hauptfaktor für die Niederschlagsbildung.

Es ist daher naturgemäß, daß in der Nähe des die Luft feucht haltenden Meeres die Niederschläge reichlicher sind als landeinwärts, und daß sie zumal bei vorherrschenden Seewinden mit der Entfernung vom Meere abnehmen, solange nicht andere Faktoren Einfluß gewinnen. Dort, wo erstere häufiger auftreten, wird eine Vermehrung des Niederschlages stattfinden. Ebenso muß an der Luvseite der letzteren, wo die Luft sich staut und mächtig emporsteigt, größere Wasserausscheidung erfolgen, zunehmend mit der Höhe. Auf der Leeseite aber, wo die Luft trockener wird, tritt eine Verminderung der Niederschläge ein — unter Umständen bis zu einem solchen Grade, daß sie geringer werden, als man im ebenen Gelände zu erwarten hätte.

Großen Einfluß auf die Niederschlagsbildung übt auch die Lage der Gebirgszüge nach den Himmelsrichtungen aus, und zwar derart, daß die Erhebungen über dem Meere und die Entfernung von demselben in ihrer Wirkung bedeutend abgeschwächt werden. An der dem Winde zugekehrten Seite der Gebirge steigen die Luft-

massen empor, sie kühlen sich ab, und das überschüssige Wasser fällt auf die Erde herab. Es sind daher die Gebirge, ebenso auch geringere Bodenerhebungen, niederschlagsreicher als die Ebene, und die Menge des Niederschlages wächst mit zunehmender Höhe im allgemeinen. Da die vom Meere kommende feuchte Luft allmählich oder sprungweise an Wassergehalt verliert, durch Verdunstung vom Erdboden aber nicht die gleiche Menge gewinnt, nimmt die Regenmenge auf dem Wege in das Binnenland ab, also auch in den gleichen Höhen der Gebirge mit zunehmender Kontinentalität. Auch der Niederschlag auf der den feuchten, d. h. den meist westlichen Winden zugekehrten Seite der Gebirgszüge muß größer sein als auf der Leeseite, weil nach Überschreitung des Kammes der Grund zum Aufsteigen und somit zu vermehrter Kondensation nicht vorhanden ist. Auf der andern Seite der Gebirge dagegen, wo die Luft schließlich niedersinken muß, um die dort abströmende zu ersetzen, sich wieder erwärmt und daher verhältnismäßig trocken wird, verringert sich noch die Neigung zur Niederschlagsbildung überhaupt, so daß hier, im Regenschatten, ein Trockengebiet entstehen muß. Dieser Regenschatten wird sich in abgeschwächtem Maße sogar weit ab vom Gebirge geltend machen, wenn auch die absteigende Luftbewegung allmählich gänzlich aufhört, da der Reichtum an Wasserdampf durch die starke Niederschlagsbildung über dem Gebirge erheblich aufgebraucht und durch erneute Verdunstung noch nicht ersetzt ist.

In Europa treten die Niederschläge in der Regel bei westlichen Winden ein, allgemein bei Seewinden, welche die mit Feuchtigkeit gesättigte Luft über dem Atlantischen Ozean dem Festlande zuführen. Diese Winde werden Regenwinde genannt. Steht ein Gebirgszug dem Regenwinde entgegen, so wird dieser veranlaßt, nach aufwärts gerichtete Bewegungen anzunehmen. Infolge der Abkühlung tritt Verdichtung des Wasserdampfes und Abgabe in flüssiger oder fester Form ein. Die Luft gibt also beim Überwehen der Gebirge einen bald größeren, bald kleineren Teil der Feuchtigkeit ab und hat dann an die im Windschatten belegenen Gebiete weniger abzugeben, so daß diese verhältnismäßig trocken erscheinen. Es erleidet daher die Ansicht, daß die Niederschläge mit der Bodenerhebung wachsen, für einzelne Orte Störungen, die durch die Lage gegenüber der Umgebung bedingt sind.

Die Alpen, auch die „Rauhe Alp", haben keine unmittelbare Regenseite, weil deren Streichrichtung mit der Richtung der Regenwinde zusammenfällt. Da die Verdichtung der Wasserdämpfe der Luft in den Alpen wenig begünstigt wird, so zeigt die Schweiz auch nicht jene hohe Niederschlagsmenge, die ihr den mächtigen Erhebungen nach zukommen müßte und auch zukäme, wenn sie mit ihrer Breitseite den Regenwinden entgegenstehen würde.

Von Deutschland zeigen die Gebiete der Schwarzwaldflüsse den größten Regenreichtum, obwohl die Gewässer, welche in der oberrheinischen Tiefebene münden, verhältnismäßig regenarmen Gebieten entstammen; nur in den höheren Lagen wachsen die Niederschlagsmengen stark an und erreichen Werte, die über 1800 mm jährlich betragen. In der Nähe von Kolmar im Elsaß findet man eins der wenigen Gebiete Deutschlands, in welchem die Jahressumme des Niederschlages unter 500 mm beträgt. Ein zweites derartiges Trockengebiet liegt in der unteren Stufe der oberrheinischen Tiefebene, etwa durch die Städte Grünstadt, Bingen, Frankfurt a. M. begrenzt; in einem kleineren Teile dieses Gebietes beträgt die jährliche Niederschlagssumme ebenfalls unter 500 mm.

Allgemeine Eigenschaften der deutschen Mittelgebirge sind, daß in den höheren Lagen die Niederschläge der warmen Jahreszeit gegen jene des Herbstes zurückstehen, die meisten Niederschläge also im Herbst fallen.

Die Verteilung der Häufigkeit der Jahresniederschläge ist eine bedeutend gleichmäßigere als die der Niederschlagsmengen. In der Regel fällt am seltensten Niederschlag in der kälteren Jahreszeit, und zwar im Januar und Februar, am häufigsten dagegen in der Sommerzeit, welche ja auch für den größten Teil Mitteleuropas die größten Mengen liefert. Für Deutschland ist es nachgewiesen, daß die Regenhäufigkeit anfangs Juni und Mitte August, die Regenmengen aber Mitte Juni und August eine erhebliche Steigerung erfahren. In den Alpen fällt die Hauptregenzeit zwischen Juni und August. Die Niederschläge erreichen dort im Monat Juli mit 170 mm den Höchstbetrag.

Ganz allgemein gültig scheint es für Süddeutschland und die Schweiz nachgewiesen zu sein, daß fast in allen Monaten die Zahl der vorwiegend trockenen Tage beträchtlich geringer ist als die der Tage mit ausgiebigen Niederschlägen. Es treffen die außerordentlich starken Niederschläge ein Gebiet von mäßig großem Umfang, so daß nur selten zwei benachbarte größere Flußgebiete gleichzeitig überregnet werden, eine Tatsache, durch welche der Steigerung der Hochwassergefahr an größeren Flüssen eine Grenze gegeben zu sein scheint.

Die größten Tagesniederschläge, die man in den einzelnen Monaten sowie im Jahre erwarten darf, nehmen im großen und ganzen landeinwärts und mit steigender Höhe bedeutend zu, und zwar derart, daß sie in den Teilen eines Niederschlagsgebietes, deren Temperaturen sich mehr dem Seeklima nähern, ungefähr um die

Hälfte kleiner sind als im höheren Festlande. Die größten Tagesniederschläge zeigen einen scharf abgegrenzten Kreislauf, welcher im allgemeinen dem der Niederschlagsmenge gleich ist, indem man auch hier die Höchstbeträge im Sommer und die kleinsten im Winter findet; dabei nimmt der Unterschied zwischen dem kleinsten und dem größten Betrage allgemein mit der Höhe zu. Im Hochgebirge wachsen daher nicht nur die Niederschlagssummen der Monate, sondern auch im Durchschnitt die an einzelnen Tagen fallenden Höchstbeträge. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß man nicht in allen Fällen auf eine Zunahme der Niederschläge nach oben hin bei besonders starken Überregnungen rechnen darf.

Während in südlicheren Gegenden nicht die Wärme, sondern die Niederschlagsverhältnisse die Jahreszeiten bestimmen, ist bei uns hierfür die Temperatur maßgebend, und die Niederschläge geben nur nebenher den einzelnen Jahreszeiten ein gewisses Gepräge. Die Veränderlichkeit der normalen Verteilung der Niederschlagsmengen in den einzelnen Monaten des Jahres ist so groß, daß selbst der wahrscheinliche Fehler eines Monatsmittels im Durchschnitt in Deutschland bei zehn Beobachtungsjahren etwa — 12 %, bei 40 Beobachtungsjahren — 6 % beträgt.

An allen meteorologischen Stationen wird täglich einmal die Menge des Niederschlages gemessen, die innerhalb 24 Stunden gefallen ist. Es läßt sich also der größte 24stündige Betrag eines jeden Monats und Jahres leicht feststellen. Der Durchschnitt aus zahlreichen Beobachtungsjahren gibt alsdann die größte Niederschlagsmenge, welche man in dem betreffenden Monat bzw. in jedem Jahre innerhalb 24 Stunden gewöhnlich zu erwarten hat, und die absolut höchsten Werte der ganzen Beobachtungsjahrgänge geben darüber Aufschluß, auf welche Niederschlagsmenge man im äußersten Falle gefaßt sein muß. Jeder Tageswert bezieht sich somit auf einen bestimmten 24stündigen Zeitraum. Bei lange andauerndem Regen kann es somit vorkommen, daß die während desselben gefallene Niederschlagsmenge in zwei Teilen an zwei Tagen zur Messung gelangt, und zwar dann, wenn der Regen über den Termin der Messung andauert. Die gemessenen und zu allen Untersuchungen gewöhnlich benutzten 24stündigen Werte können daher kleiner sein als die Menge, welche innerhalb eines der tatsächlichen Regendauer angepaßten 24 strüdigen Zeitraumes fällt. Diesen Unterschied darf man keineswegs außer acht lassen, insbesondere auch nicht bei den größten Tageswerten. Die Kenntnis der letzteren ist von großer praktischer Bedeutung, z. B. ist bei Wasserbauten damit zu rechnen, auf welche Wassermenge man sich innerhalb eines Tages einrichten muß.

Vielfach ist jedoch nicht so sehr die Höhe des einzelnen Tageswertes für den Wasserstand der Flüsse wichtig und für die Ufergelände gefährlich, sondern die Aufeinanderfolge von Tagen mit ergiebigen, wenn auch nicht außergewöhnlichen Regenmengen. Ist durch voraufgegangene Niederschläge der Boden schon durchfeuchtet oder gar gesättigt, dann fließt der nachfolgende Regen, namentlich wenn bei trüber, kühler Witterung die Verdunstung auf ein geringes Maß beschränkt ist, fast in seiner ganzen Menge ab. Dazu kommt, daß derartige auf mehrere Tage ausgedehnte Niederschläge im Gegensatz zu Höchstbeträgen 24stündiger Mengen sich gewöhnlich auf ein großes Gebiet erstrecken, so daß die Wassermengen aus weitem Umkreise von allen Richtungen in die Flüsse rinnen und schließlich zur Ausuferung führen. Die Häufigkeit und der Umfang mehrtägiger Niederschläge spielen daher eine große Rolle.

Charakterisiert wird die Häufigkeit der Niederschläge durch die Zahl der Tage, an denen solche zu verzeichnen sind. Vielfach bleiben aber geringere Mengen, wie Regentropfen und Schneeflocken unbeachtet. Der Vergleichbarkeit wegen werden daher nur solche Tage als Niederschlagstage angenommen, die einen bestimmten Mindestbetrag an Wassermenge bei der Messung ergeben. In Preußen zählt man solche Tage mit mehr als 0,2 mm Regenhöhe als Niederschlagstage.

Aus der Menge und der Häufigkeit der Regenfälle läßt sich die Niederschlagsdichte mit ihren räumlichen und zeitlichen Veränderungen bestimmen. Ein Maßstab der Niederschlagsdichte ist die Wasserhöhe, welche durchschnittlich an einem Regentage fällt. Man erhält dieselbe also, indem man die Anzahl der Niederschlagstage eines bestimmten Zeitraumes in die während desselben gefallene Regenmenge dividiert.

Praktisch von großer Bedeutung ist die Kenntnis der größten Wassermengen, welche innerhalb gewisser Zeitabschnitte zu fallen pflegen; nicht minder wissenswert aber ist die Häufigkeit des Vorkommens geringer Niederschläge. Die Häufigkeit der verschiedenen großen Niederschläge gibt ein eingehendes Bild von den Regenverhältnissen eines Ortes. Um diese feststellen zu können, muß man alle Tagesmessungen nach bestimmten Stufen ordnen.

Maximale Tageswerte des Niederschlages sind ein Sonderfall der Frage, wie oft Niederschläge von bestimmter Größe vorzukommen pflegen. Die mittleren Höchstwerte dürfte man etwa durchschnittlich einmal in jedem Monat bzw. im Jahre und die absoluten Maxima einmal in einer langen Reihe von Jahren erwarten.

Die Leitlinien in der Charakterisierung der Niederschlagsverhältnisse sind Menge, Häufigkeit und Form. Häufig machen sich aber klimatische

Verhältnisse, nach den Hydrometern beurteilt, noch in anderer Weise geltend. Es ist dies das Vorkommen von nassen und trockenen Zeitabschnitten, sowohl innerhalb kürzerer, unmittelbar aufeinander folgender Zeiten, als auch im säkularen Verlauf, sowie ob die Tage mit Niederschlag regellos mit trockenen Tagen wechseln oder ob sie gern in Gruppen vorkommen, wie häufig solche Gruppen im Verhältnis zu ihrer Ausdehnung sind und wie sich ihnen gegenüber die Dauer trockener Witterung gestaltet. Es dürfte bekannt sein, daß keineswegs auf einen trockenen Tag ein regnerischer und diesem wieder ein trockener Tag folgt; vielmehr schließen sich vorwiegend Tage mit gleichem Charakter aneinander an. Bei genauer Betrachtung erkennt man als die Regel eine gewisse Neigung des betreffenden Wetters, längere Zeit anzudauern, so daß häufig Zeitabschnitte der Trockenheit und Zeitabschnitte der Nässe auftreten.

Im norddeutschen Tieflande beträgt die jährliche Niederschlagshöhe etwa 613 mm, im mitteldeutschen Gebirgslande etwa 690 mm, in Süddeutschland etwa 825 mm, im süddeutschen Gebirgslande bis 2000 mm, in ganz Deutschland im Mittel 660 mm und in Österreich 750 mm. Die größte Niederschlagshöhe des Deutschen Reiches findet man in den Vogesen in Wildenstein mit 2500 mm und die kleinste in Sigmaringen mit 374 mm jährlich.

Die tägliche Niederschlagswahrscheinlichkeit ist in Deutschland im Mittel 0,43, d. h. auf zehn Tage kommen 4,3 Regentage, während die größte Niederschlagswahrscheinlichkeit der Harz mit 0,49 und die kleinste die schlesische Ebene mit 0,37 zeigt.

In Algier hört in den Monaten Juni bis August und namentlich im Juli der Regen beinahe ganz auf, woher die übermäßige und den Kulturen so nachteilige Dürre in den Sommermonaten sich erklärt, während die Niederschläge des ganzen Jahres reichlicher sind, als sie im nördlichen Deutschland vorzukommen pflegen.

Als mittlere jährliche Verdunstungshöhe kann man in Deutschland 600 bis 750 mm annehmen, während die des Bodens im Freien zu 410 mm, im Walde bei mangelhafter Streudecke zu 160 mm und bei voller Streudecke zu 70 mm ermittelt worden ist. Die jährliche Verdunstungshöhe einer den Winden zugänglichen Wasserfläche beträgt 600 bis 1000 mm

Folgende Zusammenstellungen geben die jährliche Niederschlagsmenge in den einzelnen Gebietsteilen des Deutschen Reiches, sowie an einigen Orten von Österreich-Ungarn an.

1. Deutschland.

Gebiet	Jährliche Niederschlagsmenge in mm	Niederschlagsmenge im Frühling	Sommer	Herbst	Winter	Bemerkungen
		in Prozenten				
Westfalen	765	21	31	25	33	Norddeutsches Tiefland
Niederrhein	693	22	29	25	24	
Hannover und Oldenburg	690	20	32	27	21	
Schleswig-Holstein, Nordseeküste	687	18	28	33	21	
Schleswig-Holstein, Ostseeküste	620	18	30	30	22	
Ostpreußen	599	19	38	27	16	
Schlesische Ebene	576	22	40	22	16	
Pommern	572	21	35	25	19	
Brandenburg	548	22	36	21	21	
Posen	515	21	38	22	19	
Westpreußen	510	20	38	25	17	
Mecklenburg	504	20	35	24	21	
Harz	916	22	33	23	22	Mitteldeutsches Gebirgsland
Schlesisches Gebirge	714	24	38	22	16	
Rheinisch. Schiefergebirge	644	23	30	25	22	
Königreich Sachsen	634	24	35	22	19	
Hessen	628	22	33	24	21	
Provinz Sachsen und Thüringen	605	23	35	23	19	
Elsaß, Vogesen	1360	24	24	24	28	Süddeutsches Bergland
Baden	918	25	30	28	17	
Bayern	766	22	35	24	19	
Württemberg	718	24	34	24	18	
Elsaß, Rhein-Ebene	668	24	31	25	20	
Lothringen (Metz)	648	22	28	27	23	
Rheinpfalz	613	23	30	26	21	

2. Österreich-Ungarn.

Gebiet	Jährliche Niederschlagsmenge in mm	Gebiet	Jährliche Niederschlagsmenge in mm
Rehberg (Böhmerwald)	1687	Linz	698
		Hermannstadt	647
Laibach	1378	Wien	574
Triest	1093	Krakau	526
Hohenelbe (Riesengebirge)	926	Ofen	452
		Prag	390

Aus meiner Forstschutzmappe.

XVI.

Der mißglückte Holzkauf. Am 13. November wurde die Entwendung einer Kiefer entdeckt. Der Stubben war von länglichrunder Form und maß im Durchmesser 39 bzw 28 cm. Der ganze Diebstahl zeigte eine sehr sorgfältige Ausführung; der Stubben war sehr niedrig gesägt und vollständig zugedeckt, sowie Äste und Zweige sauber entfernt. Nur einige Zweigspitzen und Nadeln ließen erkennen, daß es sich um eine Kiefer handelte, die im oberen Teile im Absterben bereits erheblich vorgeschritten gewesen, was sich unten am Stubben noch nicht bemerkbar gemacht hatte, so daß das erste Stück, welches auf 5,95 m abgelängt worden, Eigenschaften

von frischem Holze zeigen mußte. Spuren, aus denen sich nach irgend einer bestimmten Richtung verläßliche Schlüsse ziehen ließen, konnten nicht entdeckt werden. Über den Täter konnte nur ein Beamter Vermutungen hegen, der durch längere Erfahrungen mit den gegendüblichen Gepflogenheiten vertraut war. Diese bestanden im vorliegenden Falle im wesentlichen darin, das Holz vorläufig in ein Versteck zu bringen und sich erst dann wieder damit zu beschäftigen, wenn längere Zeit alles ruhig gewesen, also gewissermaßen Gras über die Sache gewachsen war.

Hätte ein sofortiges weiteres Handeln allenfalls das gestohlene Holz auch auf irgend einer Stelle des dem Frevler gehörigen Grundstückes zu Tage gefördert, so wäre eine Strafverfolgung mit Aussicht auf Verurteilung doch völlig ausgeschlossen gewesen. In solchen Fällen sind ja bekanntlich die Angeschuldigten im Vorbringen von Möglichkeiten, wie das Holz auf ihr Grundstück gekommen, nicht in Verlegenheit. Alle Nachforschungen, die sich auf die Ermittelung des fraglichen Holzfrevlers erstreckten, mußten daher ohne jedes Aufsehen vorgenommen werden. Diese verfolgten vorzugsweise den Zweck, in Erfahrung zu bringen, ob irgend eine auffällige Tätigkeit mit Holz auf einem der zahlreichen Abbauten vorgenommen werde.

Als am 21. Dezember zur Kenntnis kam, daß ein ohnehin längst verdächtiger — auch schon wegen Forstdiebstahl vorbestrafter — Eigentümer auf seinem Gehöfte Bretter schneide, schien der Zeitpunkt zur Vornahme von öffentlichen Ermittelungen gekommen. Die Durchsuchung hatte zum Ergebnis, daß eine Menge frisch zerkleinertes Holz und neue frische Bretter gefunden wurden. Ersteres rührte von dem oberen Teile einer Kiefer, deren Bast im Zopfe bereits ganz abgestorben war. Die Bretter waren aus dem Stammende einer Kiefer geschnitten, das vor dem Aufschneiden entrindet worden, wobei gleichzeitig auch der Bast bis auf einige kleine Stellen entfernt war. An der Eigenschaft der kleinen Rückstände des Bastes ließ sich feststellen, daß dieser hier trotz des Schälens noch frisch war, auch noch nicht in Zersetzung übergegangen gewesen. Schließlich zeigten sich hier ferner noch einige Harztropfen, die plattgedrückt werden konnten, und in dem oberen Teile der Bretter, im Splinte, kleine blaue Flecke, die darauf hindeuteten, daß auch dieser Stammteil zu einer Kiefer gehörte, die in stehendem Zustande im Absterben fortschritt.

Hiernach hatte die Durchsuchung ergeben: **das gefundene Holz ist von einer Kiefer, die kürzlich gefällt worden, auf ihrem Standorte im oberen Teile nach unten fortschreitend im Absterben begriffen, unten am Stubben aber noch vollständig gesund gewesen ist.** Dies Ergebnis stimmte also mit den Wahrnehmungen überein, die bei der Entdeckung des Forstdiebstahls im Walde gemacht waren. Es galt daher, weitere Anhaltspunkte zu suchen, aus denen sich die Zugehörigkeit des gefundenen Holzes zu dem Stubben bestätigte. Diese konnten nur in den Stärkeverhältnissen der Bretter gefunden werden. Alle Bretter waren je 4,40 m lang und 2,5 cm stark, dabei hatte das breiteste (mittlere) Brett einen Durchmesser von 37 cm. War nun das Stammende der gestohlenen Kiefer zu den Brettern verwendet, so mußten von diesem Teile im ganzen 1,55 m Länge abgeschnitten sein. Tatsächlich waren am Stammende die stets bei der Fällung entstehenden Ungleichheiten entfernt. Da hierdurch das Stück nicht nur in seiner Länge gekürzt, sondern auch sein Stärkedurchmesser verringert worden, so ließ sich auch der Unterschied von 1,55 m in der Länge und 2 cm im Durchmesser sehr wohl erklären. Auch der Umstand, daß die 9 Bretter von je 2,5 cm Stärke unter Einrechnung der Sägeschnitte und Schwarten nur 27 bis 28 cm ergaben, mußte unter Berücksichtigung aller anderen vorliegenden Tatsachen als ein sehr wichtiger Anhalt dafür angesehen werden, daß das gefundene Holz mit dem der gestohlenen Kiefer gleichbedeutend war, da sich hierdurch ergab, **daß das Holzstück vor dem Zerschneiden am Stammende ebenfalls länglich rund gewesen sein mußte.**

Der Verdächtige, zur Angabe über den Erwerb des Holzes aufgefordert, nannte einen bekannten größeren Waldbesitzer als Verkäufer.

Bei völlig vorurteilsfreier Würdigung der vorstehenden Ermittelungsergebnisse, die gewiß ganz erhebliche Verdachtsgründe enthalten, würde es immerhin ziemlich gewagt sein, ohne weitere Beweise eine Anklage mit Aussicht auf Verurteilung zu erheben. Diese Bedenken wurden dadurch zerstreut, als auf die bei dem Waldbesitzer eingezogene Erkundigung die Auskunft erfolgte: **Der Verdächtige hat von mir keine Kiefer gekauft, jedoch am 22. Dezember bei meinem Waldwärter den Versuch gemacht, eine solche zu kaufen.** Nach dieser Auskunft, die selbst von dem größten Zweifler als Schlußglied in der Beweiskette angesehen werden mußte, konnte die Anzeige mit gutem Gewissen erfolgen.

Es erregte daher Erstaunen, als der Angeschuldigte gegen den Strafbefehl Einspruch erhob. In der Hauptverhandlung bestritt er nicht nur den Forstdiebstahl, sondern auch, daß er als Verkäufer den fraglichen Waldbesitzer genannt habe. Letzteres konnte ihm von zwei einwandfreien Zeugen widerlegt werden. Weiter stellte er unter Beweis, daß er vor Weihnachten von einem seiner Nachbarn eine Kiefer gekauft habe. Dieser bekundete seinerseits, die an den Angeklagten verkaufte Kiefer sei ein Rest von denen gewesen, die er im April desselben Jahres für sich zum Bau aus der königl. Forst kaufte.

Auf diese Einwände ließ sich nur das Ergebnis der Ermittelungen vortragen, wobei besonders hervorgehoben wurde: die eigenartige Beschaffenheit des Holzes einer Kiefer, die im Walde im Absterben fortschreitet, im allgemeinen, sowie die Merkmale am Baste, der Zustand der Harztropfen und das Ergebnis des Aufmaßes der Bretter unter Bezugnahme auf die eigenartige Form des Frevelstubbens im besonderen. Weiter war erforderlich, die Eigenschaften zu schildern, die sich in bezug auf Holz, Bast und Harz an einem Kiefernstamme im Dezember äußern müßten, der im Monat März gefällt worden und darauf in unbeschlagenem Zustande den ganzen Sommer schutzlos allen Witterungseinflüssen ausgesetzt gewesen, sowie endlich hervorzuheben, daß das gefundene Holz solche Eigenschaften nicht zeigte. Die Beweiserhebung führte denn auch zur Verurteilung, bei der sich der Angeklagte beruhigte.

Königl. Hegemeister **Simon**-Zoppot.

Mitteilungen.

— **Abgabe von Holzpflanzen zur Förderung der Aufforstung.** Die preußische Staatsforstverwaltung betrachtet es seit langen Jahren als eine ihrer Kulturaufgaben, den Holzanbau durch Gemeinden, öffentliche Anstalten, Privatgrundbesitzer usw. auch dadurch zu fördern, daß sie Holzpflanzen zum Selbstkostenpreise an solche Waldbesitzer abgibt, die nicht in der Lage sind, die erforderlichen Pflanzen selbst zu ziehen. Wir lassen hier eine nach Provinzen geordnete Zusammenstellung folgen, aus der hervorgeht, wieviel Laub- und Nadelholzpflanzen im Rechnungsjahre 1911 aus den Staatsforsten abgegeben worden sind:

In der Provinz	Laubholz	Nadelholz	Zusammen
	Hunderte	Hunderte	Hunderte
Ostpreußen .	4594,41	25585,23	30179,64
Westpreußen	238,65	14169,81	14408,46
Brandenburg	709,58	58070,77	58780,35
Pommern .	613,34	28957,24	29570,58
Posen . . .	407,39	22814,10	23221,49
Schlesien . .	43,78	7208,16	7251,94
Sachsen . .	7729,94	7025,60	14755,54
Schleswig-Holstein	29,41	364,40	393,81
Hannover .	2276,09	54284,87	56560,96
Westfalen . .	302,30	501,49	803,79
Hessen-Nassau	66,49	17002,21	17068,70
Rheinprovinz	58,29	5203,22	5261,51
1911 im ganzen	17069,67	241187,10	258256,77
1910	7702,13	216780,06	224482,19
1909	6570,68	221995,49	228566,17
1908	6430,40	162316,73	168747,13
1907	6569,59	201327,96	207897,55
1906	5610,60	261409,36	267019,96
1905	12664,86	280290,59	292955,45
1904	9377,75	364471,95	373849,70
1903	9145,09	234371,17	243516,26
1902	9973,87	297816,13	307790,00
Zusammen	91114,64	2481966,54	2573981,18
durchschnittl. im Jahre	9111,46	248196,65	257308,12

Zum Vergleich mit den früheren Jahren sind hinter der Summe des Jahres 1911 noch die in den Jahren 1902 bis 1910 abgegebenen Pflanzen aufgeführt, so daß im ganzen zehn Etatsjahre erscheinen, für die auch der Durchschnitt angegeben ist. Bei der Betrachtung dieser Zusammenstellung fällt zunächst auf, daß die Zahl der im Rechnungsjahre 1911 abgegebenen Laubholzpflanzen das Zwei- bis Dreifache früherer Jahre ausmacht. Den größten Anteil an dieser Zunahme hat die Provinz Sachsen; ihr folgen Ostpreußen und Hannover. Da die Pflanzen nur nach den Hauptholzarten (Laub- und Nadelholz) getrennt sind, ist nicht erkennbar, um welche Laubholzart es sich bei der Zunahme handelt. Der im allgemeinen wieder zunehmende Anbau der Eiche läßt vermuten, daß Pflanzen dieser Holzart in einer Menge abgegeben worden sind, die im Verhältnis zu der geringen Zahl der überhaupt abgegebenen Laubholzpflanzen recht groß erscheint. Bei den abgegebenen Nadelholzpflanzen ist zwar im letzten Jahre eine Zunahme zu verzeichnen, im ganzen aber seit dem Jahre 1907 ein Rückgang gegen die ersten Jahre des Jahrhunderts (1902 bis 1906) festzustellen. Die Ursache liegt wohl in dem steigenden Angebot von Pflanzen durch die Privatforstbaumschulen, die seit mehreren Jahren brauchbare Pflanzen, besonders Fichtenpflanzen, zu angemessenen Preisen auf den Markt bringen. Sogar einzelne geregelte Forstverwaltungen ziehen es heute schon vor, ihren Pflanzenbedarf ganz oder zum Teil durch Ankauf bei den Forstbaumschulen zu decken.

✱

— **Ein Feind des Douglasfichtensamens.** In dem von der Dendrologischen Gesellschaft für diesjährige Kulturen gelieferten Douglassamen hat sich, wie aus den mir von verschiedener Seite gemachten Einsendungen hervorgeht, ein Insekt entwickelt, das seine Brutstätte durch ein kleines Flugloch verlassen hat. Die Untersuchung ergab, daß es sich um einen Schädling handelt, der damit zum erstenmal in Deutschland nachgewiesen wurde, nachdem ihn Wachtl vor fast zehn Jahren in Österreich fand, als neue Art beschrieb und Megastigmus spermotrophus benannte. Damals war der Douglassamen nachweisbar aus dem pazifischen Waldgebiet des amerikanischen Kontinents eingeführt worden. Ich werde nicht fehlgehen in der Annahme, daß der von der Dendrologischen Gesellschaft bezogene Samen ebenfalls aus Amerika eingeführt wurde. Es wäre deshalb wichtig, festzustellen, ob und unter welcher Bezeichnung der Schädling in Amerika bekannt ist, an welchen Orten er vorkommt, um diese Bezugsquelle vermeiden zu können. Es ist wahrscheinlich, daß auch dieser Megastigmus in manchen Jahren häufiger ist wie in anderen, so daß nur ab und zu unbrauchbarer Samen geliefert wird. Neben der Untersuchung der Samen auf ihre Keimfähigkeit muß daher auch eine solche, die auf das Vorkommen des Schädlings gerichtet ist, einhergehen. Nun hat schon Wachtl darauf aufmerksam gemacht, daß im äußeren Ansehen sich die befallenen Samen in nichts von gesundem unterscheiden. Aber durch Aufschneiden der einzelnen Körner, die bei der Keimprobe unentwickelt bleiben, kann man den Schädling finden und den Ankauf und die Verwendung des Samens vermeiden. An Orten, wo bis jetzt nur junge, noch nicht zapfentragende Douglastannen stocken, ist die Verwendung des Samens ohne Gefahr; wo aber in Deutschland bereits zapfentragende Douglastannen vorkommen, ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die kurz vor oder nach der Aussaat entschlüpfenden Schädlinge die Knospen der weiblichen Blüten mit Eiern belegen, wodurch sich der Schädling in Deutschland einbürgern könnte. Die Gattung Megastigmus gehört, wie Wachtl im „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen" Bd. 19 (1893) Seite 6 bis 10 ausführt, in die Familie der Chalcidier, deren deutsche Vertreter zum größten Teil als Parasiten forst-

schädlicher Insekten bekannt sind und deshalb als nützlich angesprochen werden. Neben diesen Zooparasiten gibt es aber mehrere phytoparasitische Arten. Diese erzeugen auf Pflanzen entweder Gallen oder sie leben in Pflanzensamen, deren Inhalt die Larve zerstört, ohne eine Deformation zu veranlassen. Bevor man von letzterer Tatsache, d. h. also von der Entwickelung gewisser Chalcidier in äußerlich unveränderten Samen, Kenntnis hatte, glaubte man, die aus solchen hervorkommenden Schlupfwespen seien Parasiten eines in diesen Samen lebenden Schädlings gewesen. Wachtl hat das Verdienst, den Zerstörer der Douglassamen erkannt zu haben. Eckstein.

Berichte.

Verhandlungen der XXX. Versammlung des Hessischen Forstvereins. 1911.

(Schluß.)

„Welche Mittel und Wege dienen der Erhöhung der Rentabilität des forstlichen Gewerbes?"

Forstmeister Emmelhainz aus Fulda bringt den Antrag ein: „Der Hessische Forst-Verein wolle auf seiner am 19. Juni 1911 in Melsungen stattfindenden 30. Versammlung beschließen: Der Forstwirtschaftsrat wolle nach dem Muster der wöchentlichen Veröffentlichungen der Preisberichte der Landwirtschaftskammern über landwirtschaftliche Produkte periodisch genaue Preisberichte über die von den Gruben loko Lagerplatz Grube gezahlten Preise für grubenfertige Sortimente in den hauptsächlich in Betracht kommenden Grubengebieten veröffentlichen und das zu diesen Ermittelungen Erforderliche alsbald in die Wege leiten. Auch für andere in Massen anfallende Holzsortimente, die keinem oder nur einem geringen Veredelungsprozeß bei dem Verbrauche unterliegen, z. B. Zelluloseholz, sind periodische Preisberichte über die von den Verbrauchern den Händlern gezahlten Preise loko Verwendungsstelle erwünscht," und begründet denselben in folgender Weise:

Zwei Wege gebe es zur Verbesserung der Finanzen: den Weg der Sparsamkeit durch Verringerung der Ausgaben und den der Vermehrung der Einkünfte. Wohl dem, der beide vereinigen könne! Der erste Weg sei in dem forstlichen Betriebe gesperrt; eine Verringerung der Ausgaben sei kaum möglich; es bleibe nur der zweite Weg offen. Man müsse daher so viel Holz als möglich schlagen und aus dem Einschlag so viel Geld herausschlagen wie nur möglich.

Bei Verwertung des Einschlages sei streng zu unterscheiden zwischen den Brennholzsortimenten und dem in großen Massen anfallenden Handelsnutzholz: dem Grubenholz, dem geringen Bauholz IV. Klasse, dem Zelluloseholz, den Schwellenhölzern aller Art.

Referent teilt seine Erfahrungen mit, die er in der Oberförsterei Morbach beim Verkaufe des Grubenholzes gemacht habe, und empfiehlt den freihändigen Verkauf.

Die Methode des öffentlichen meistbietenden oder submissionsweisen Verkaufs sei ja sehr bequem; dem Revierverwalter könnten bei schlechtem Ergebnis keine Vorwürfe gemacht werden. Die Ursache liege dann an dem bietungsunlustigen Publikum oder daran, daß ein bestimmtes Abkommen der wenigen Käufer vorliege. Es fehle genügende Konkurrenz, die notwendigste Voraussetzung einer Versteigerung. Verkaufe etwa der Handel oder die Industrie oder die Landwirtschaft so ihre Erzeugnisse?!

Bei Qualitätswaren, für die eine wirkliche Konkurrenz vorhanden sei, z. B. feine Eichenstammhölzer, sei das öffentlich-meistbietende Verfahren das einzig richtige; ebenso richtig sei es aber auch, die gewöhnliche Massenhandelsware vorzugsweise freihändig zu verkaufen.

Voraussetzung sei aber Kenntnis des Marktpreises des fertigen Produkts und der gesamten Unkosten, die dem Käufer erwachsen.

Auch eine feste Vereinigung von Händlern werde keine Schleuderpreise bieten, wenn sie wisse, daß der Verkäufer über Marktpreis des fertigen Produkts und die darauf ruhenden Unkosten genau unterrichtet sei.

Bei der öffentlichen Versteigerung und auch bei der Submission werde der Käufer schon viel eher geneigt sein, sich auf der alleruntersten Stufe des Marktpreises und auch darunter zu bewegen, auch wenn er wisse, daß er einem Verkäufer gegenüberstehe, der über alles orientiert sei; aber beim freihändigen Verkauf werde dies kaum der Fall sein.

Man müsse daher wissen, wie die derzeitige Konjunktur auf dem Grubenholzmarkte an der Saar und im rheinisch-westfälischen Grubengebiete sei, bezüglich des Bauholzes, wie die Preise im Mainz-Kostenheimer und Schiersteiner Hafen stünden; man müsse über die Kantholzpreise der nächsten größeren Stadt orientiert sein usw. Ferner müsse man die gesamten Unkosten kennen, die der Grubenholzhändler und Sägemüller habe, die Anfuhrkosten aus den verschiedenen Revierteilen, die Kosten der Lager- und Platzmiete, die Eisenbahntarifsätze bis zur Verwendungsstelle; ferner wieviel Prozent Bauholz aus geringem und stärkerem Bauholz herausgeschnitten werden könnten, die ortsüblichen Preise für die fertige Ware, den Unternehmerverdienst des Holzkäufers u. a. m.

Für viele Sortimente, in erster Linie für Grubenholz, sei die Versteigerung, vielfach auch die Submission, eine veraltete Einrichtung und der freihändige Verkauf allein zu empfehlen. Es könne auch sein, daß nach kürzerer Zeit wieder einmal eine Submission, in Zeiten stärkeren Bedarfs und wenn das freihändige Verfahren längere Zeit geübt sei, befriedigende Ergebnisse zeitige.

Eine Hauptbedingung des freihändigen Verkaufs sei, daß die benachbarten Revierverwalter zusammenhielten und ein Preisminimum verabredeten, unter dem sie nicht verkauften.

Um über den Preisstand des Grubenholzes genügend unterrichtet zu sein, sei es dringend erwünscht, daß periodisch, und zwar im Nachsommer und im Herbste, in sehr kurzen Zwischenräumen eine Veröffentlichung der Preisberichte über grubenfertige Ware loko Verwendungsstelle von einer verantwortlichen Stelle aus stattfinde. Am geeignetsten hierzu wäre wohl die jetzt neugebildete kaufmännische Abteilung des Forstwirtschaftsrates. Diese Abteilung könne natürlich nur dann ihre Aufgabe erfüllen, wenn sie genügend Quellen-Reservoire und Zufuhrkanäle habe, aus denen ihr Stoff zufließe; es wäre deshalb zu erwägen, ob nicht analog dieser Abteilung bei dem Forstwirtschaftsrat auch wirtschaftlich-kaufmännische Sektionen in allen Forstvereinen gegründet werden sollten, die für ihren Bezirk dieselben Aufgaben im kleinen zu erledigen hätten, wie die betreffende Sektion des Forstwirtschaftsrates für das ganze Deutsche Reich.

Die Versammlung nimmt den Antrag an und beschließt zugleich, eine wirtschaftlich-kaufmännische Sektion des Hessischen Forst-Vereins zu begründen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Flächennachweis mit vier Dezimalstellen; Flächenverzeichnis und Flächenveränderungsnachweisung.

Allgemeine Verfügung Nr. 14 für 1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 5967.

Berlin W 9, 12. Juni 1912.

Angabe des Flächeninhaltes mit vier Dezimalstellen.

1. Nach der neuen Betriebsregelungs-Anweisung vom 17. März 1912, die den Königlichen Regierungen demnächst zugehen wird, ist die Revierfläche in der Vermessungstabelle künftig nicht mehr mit drei, sondern mit vier Dezimalstellen (a/qm) nachzuweisen. Übereinstimmend hiermit ist auch im Flächenverzeichnis und in der jährlich einzureichenden Flächenveränderungsnachweisung die Fläche mit vier Dezimalstellen anzugeben.

2. Auch an andern Stellen, wo die Flächengröße bisher mit drei Dezimalstellen angegeben wurde, ist sie künftig im allgemeinen ebenfalls mit vier Dezimalstellen anzugeben. Für die Nachweisungen über das Forstwirtschaftsergebnis gelten die besonderen Bestimmungen über deren Aufstellung (Erlaß vom 10. 6. 12 III 4990).

Änderung des Flächenverzeichnisses.

3. Im Flächenverzeichnis ist bei den seit dem 1. April 1912 vorgenommenen Eintragungen die Fläche auf vier Dezimalstellen abzuändern. Die Unterspalten „dec" in dem Vordruck werden beim Neudruck in zwei Spalten (a und qm) geteilt werden. Einstweilen sind die vier Dezimalstellen in einer Spalte unterzubringen.

Neuer Vordruck für die Flächenveränderungsnachweisung.

4. In der jetzt fälligen Flächenveränderungsnachweisung für das Etatsjahr 1911 ist die Fläche noch mit drei Dezimalstellen aufzuführen. Vom Etatsjahre 1912 ab ist für die Flächenveränderungsnachweisung das anliegende Muster zu verwenden. Die Vordrucke werden hier im ganzen beschafft werden. Der Bedarf ist zusammen mit dem Vordruckbedarf für den Nachweis der Forstwirtschaftsergebnisse anzuzeigen (Vordr. Nr. 16 des Erl. v. 10. 6. 12 III 4990). Wenn in den Flächenspalten der dort noch vorhandenen alten Vordrucke vier Dezimalstellen eingetragen werden können, sind sie aufzubrauchen. Zu den hier vorzulegenden Flächenveränderungsnachweisungen sind jedoch nur neue Vordrucke zu verwenden. Etwaiger Mehrbedarf an Abdrucken dieses Erlasses ist gleichfalls mit dem Vordruckbedarf anzuzeigen.

Frist.

5. Die Flächenveränderungsnachweisung ist künftig alljährlich zum 1. Juni unmittelbar hierher einzureichen. Für ihre Aufstellung gelten von jetzt ab die Bestimmungen auf der Titelseite des Musters, die genau zu beachten sind.

Zeitpunkt der Aufnahme verschiedener Flächenveränderungen.

6. Die bisherige Vorschrift, wonach die angekauften und veräußerten Flächen in die Flächenveränderungsnachweisung aufzunehmen waren, nachdem die Übergabe stattgefunden hatte (Ziffer 6 des Erlasses vom 15. 3. 04 III 3569), wird aufgehoben. Sowohl in das Flächenverzeichnis, wie in die Flächenveränderungsnachweisung, die sich nach Ziffer 1 der Aufstellungsbestimmungen an das Verzeichnis anzulehnen hat, sind die Flächenveränderungen durch Ankauf und Verkauf von Grundstücken aufzunehmen, wenn die Auflassung erfolgt ist.

7. Flächenankäufe im Zusammenlegungsverfahren sowie sonstige Veränderungen durch Zusammenlegung oder Teilung von Grundstücken oder durch Ablösungen sind jedoch schon auf Grund einer von der Auseinandersetzungsbehörde zu erbittenden Bescheinigung über den alten und neuen Besitzstand aufzunehmen, wenn sich die Berichtigung des Grundbuches längere Zeit hinzieht.

Anteilswaldungen.

8. Besondere Flächenverzeichnisse über Waldungen usw., die der Staatsforstverwaltung und anderen Eigentümern gemeinschaftlich gehören (Anteilswaldungen), sind nicht erforderlich. Der Flächeninhalt solcher Waldungen ist jedoch nur soweit in das Flächenverzeichnis der betreffenden Oberförsterei und in die Flächenveränderungsnachweisung aufzunehmen, als er nach dem Anteilsverhältnis auf die Staatsforstverwaltung entfällt. Diese Anteilsfläche ist in den Flächeninhalt des sonstigen forstfiskalischen Besitzes hineinzurechnen. Damit sie besonders ersichtlich bleibt, ist sie jedoch mit roter Tinte unter der Linie nochmals anzugeben.

Vergleich mit der Ankaufsnachweisung und der Veräußerungsübersicht.

9. Nach Ziffer 13 der Bestimmungen auf der Titelseite der Flächenveränderungsnachweisung sind die Spalten 3 und 4 dieser Nachweisung mit der Nachweisung der Zahlungen für Ankäufe von Grundstücken zu den Forsten (Ankaufsnachweisung) und die Spalten 7 und 8 mit der Übersicht von den Ergebnissen der Forstveräußerungen (Forstveräußerungsübersicht) zu vergleichen und die Unterschiede zu erläutern. Zu diesem Zwecke sind in der Ankaufsnachweisung und der Forstveräußerungsübersicht künftig die Summen der einzelnen Oberförstereien, und zwar sowohl in den Flächen- wie auch in den Geldspalten, ersichtlich zu machen.

Vollziehung und Bescheinigung der Nachweisungen.

10. Die Flächenveränderungsnachweisungen sind in Reinschrift, nicht in beglaubigter Abschrift, vorzulegen, also von den Königlichen Regierungen zu vollziehen und von einem Rechnungsbeamten in Urschrift zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann nur durch einen Beamten erfolgen, der zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen als befähigt anerkannt ist. Begleitberichte zu den Nachweisungen sind, wenn nicht ein besonderer Anlaß vorliegt, entbehrlich.

Zusätze für:

I. Potsdam und Hildesheim. In die Flächenveränderungsnachweisung ist auch die Fläche der Forstakademien aufzunehmen.

II. Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg. In der Flächenveränderungsnachweisung ist unter der Linie in den Spalten 3 und 4 anzugeben, wie sich die angekaufte Fläche und das Kaufgeld auf den allgemeinen Ankaufsfonds und den Hundertmillionenfonds verteilen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königliche Regierungen, ausschließlich Aurich, Münster und Sigmaringen.

Regierungsbezirk } ....
Oberförsterei } ....

Festgestellt.

.... Nr. ....

....

Runderlaß v. 12. 6. 12. III 5967.

Regierungssekretär.

Nachweisung der Flächenveränderungen bei der Forstverwaltung im Etatsjahre 19....

Bestimmungen über die Aufstellung.

1. Die Nachweisung ist in Anlehnung an das Flächenverzeichnis aufzustellen. Die Angaben in den Spalten 32 bis 34 müssen mit dem Abschluß des Flächenverzeichnisses vom 31. März übereinstimmen. Die Oberförstereien sind nach der Reihenfolge im Etat aufzuführen. Für jede Oberförsterei hat die Eintragung auf einer Linie, also in jeder Spalte nur in einer Summe zu erfolgen.

2. Flächenveränderungen, bei denen die Berichtigung des Grundbuches in Frage kommt, sind nachzuweisen, wenn die Auflassung erfolgt ist. Flächenveränderungen im Zusammenlegungsverfahren und durch Ablösungen sind jedoch schon auf Grund einer Bescheinigung der Auseinandersetzungsbehörde über den alten und neuen Besitzstand aufzunehmen, wenn sich die Berichtigung des Grundbuches längere Zeit hinzieht.

Unter dem Vorbehalt des fiskalischen Eigentums abgetretene Flächen sind nicht in Abgang zu stellen.

3. Der Flächeninhalt solcher Waldungen usw., die der Staatsforstverwaltung und anderen Eigentümern gemeinschaftlich gehören (Anteilswaldungen) ist nur so weit in die Nachweisung aufzunehmen, als er nach dem Anteilsverhältnis auf die Staatsforstverwaltung entfällt. Diese Anteilsfläche ist in den Flächeninhalt des sonstigen forstfiskalischen Besitzes hineinzurechnen. Damit sie besonders ersichtlich bleibt, ist sie jedoch mit roter Tinte nochmals unter der Linie anzugeben.

4. In die Spalten 3 bis 6 sind nur Ankäufe, in die Spalten 7 bis 10 nur Verkäufe aufzunehmen. Ausgleichzahlungen bei Tauschgeschäften bleiben in den Spalten 4/5 und 8/9 unberücksichtigt. Sind noch nicht alle Flächen eines Kauf- oder Verkaufsgeschäftes aufgelassen und daher in den Spalten 3 und 7 nur zum Teil nachgewiesen, so sind in den Spalten 4 bis 6 und 8 bis 10 auch nur die auf die nachgewiesenen Flächen entfallenden Beträge aufzunehmen. In den Erläuterungen ist alsdann anzugeben, daß aus dem Kauf oder Verkauf N. N. (Erl. v..........) noch....,.. ha mit einem Kauf- (Verkaufs-) Preise von .....,.. M in der nächsten Nachweisung erscheinen werden. Es darf also in einer Nachweisung kein höheres Kaufgeld enthalten sein, als auf die nachgewiesene Fläche entfällt.

5. Landerwerbungen im Zusammenlegungsverfahren, die sich hauptsächlich als Ankäufe durch die Zusammenlegungsbehörden darstellen, sind in den Spalten 3 bis 6, die übrigen Besitzveränderungen im Zusammenlegungsverfahren in den Spalten 21 bis 24 nachzuweisen.

6. In den Spalten 4/5 und 8/9 ist der auf Gebäude entfallende Teil des Kaufpreises und des Erlöses nicht aufzunehmen. Der abgesetzte Gebäudewert ist zu erläutern, damit der Geldbetrag nachgeprüft werden kann. Bei den Ankaufsfonds verrechnete Stempelkosten usw. sind dagegen zum Kaufgelde hinzuzurechnen.

7. Der Durchschnitt in den Spalten 5 und 9 ist bis auf Zehntel-Pfennige zu berechnen und dann auf volle Pfennige abzurunden (0,5 und mehr = 1, weniger als 0,5 = 0). Der Durchschnitt ist auch für den Regierungsbezirk zu berechnen.

8. Auf die Angabe des Grundsteuerreinertrages ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Erscheinen in den dafür vorgesehenen Spalten keine Zahlen,

weil es sich um Wegeflächen usw. handelt, so ist durch die Eintragung „ohne" anzudeuten, daß die Fläche keinen Grundsteuerreinertrag hat. Kann der Grundsteuerreinertrag aus irgend einem Grunde noch nicht angegeben werden, so ist es in der Spalte 35 zu vermerken und die Angabe in der folgenden Nachweisung nachzuholen.

9. Zu- und Abgänge dürfen nicht gegenseitig abgeglichen werden; die Spalte 27 muß vielmehr die Summe sämtlicher Zugänge, die Spalte 28 die Summe sämtlicher Abgänge enthalten. Die Flächen in den Spalten 29 und 30 bleiben jedoch in den Spalten 27 und 28 außer Betracht.

10. In den Spalten 29 und 30 sind die Flächen aufzunehmen, die innerhalb des Regierungsbezirks von einer Oberförsterei an eine andere übergegangen sind. Flächen, die von einer Oberförsterei an eine Oberförsterei eines anderen Regierungsbezirks übertragen werden, sind in den Spalten 25 und 26 nachzuweisen.

Lfd. Nr.	Oberförstereien Regierungsbezirk	Durch Ankauf				Durch Verkauf (Veräußerung)			
		Zugang	Kaufgeld		Grundsteuerreinertrag der angekauften Flächen	Abgang	Erlös		Grundsteuerreinertrag der verkauften Flächen
			im ganzen	durchschnittlich für 1 ha			im ganzen	durchschnittlich für 1 ha	
		ha | a | qm	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ha | a | qm	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Durch Abtretung				Durch Tausch				Durch gerichtliche Entscheidungen, Vergleiche und Grenzregelung	
von der	an die	von anderen	an andere	Zugang	Grundsteuerreinertrag der Zugangsflächen	Abgang	Grundsteuerreinertrag der Abgangsflächen	Zugang	Abgang
Domänenverwaltung		Verwaltungen							
Zugang	Abgang	Zugang	Abgang						
ha | a | qm	ha | a | qm	ha | a | qm	ha | a | qm	ha | a | qm	ℳ | ₰	ha | a | qm	ℳ | ₰	ha | a | qm	ha | a | qm
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Durch Zusammenlegung, Auseinandersetzung und Ablösung				Durch Etat- und geometrische Berichtigungen und aus sonstiger Veranlassung		Summe		Zugang von anderen Oberförstereien des Regierungsbezirks	Abgang an andere Oberförstereien des Regierungsbezirks
Zugang	Grundsteuerreinertrag der Zugangsflächen	Abgang	Grundsteuerreinertrag der Abgangsflächen	Zugang	Abgang	Flächenzugang (Spalten 3 + 11 + 13 + 15 + 19 + 21 + 25)	Flächenabgang (Spalten 7 + 12 + 14 + 17 + 20 + 23 + 26)		
ha | a | qm	ℳ | ₰	ha | a | qm	ℳ | ₰	ha | a | qm	ha | a | qm	ha | a | qm	ha | a | qm	ha | a | qm	ha | a | qm
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Gesamtfläche nach der vorjährigen Nachweisung	Mit Berücksichtigung der Zu- und Abgänge in den Spalten 27 bis 30 beträgt die Gesamtfläche am 31. März 191 . .	Von der Gesamtfläche ist		Bemerkungen
		Holzboden	Nichtholzboden	
ha | a | qm	ha | a | qm	ha | a | qm	ha | a | qm	
31	32	33	34	35

11. Der Gesamtfläche in der Spalte 32 ist die Gesamtfläche des vorhergegangenen Jahres (Spalte 31) gegenüberzustellen und der Zu- oder Abgang zu ermitteln. Dieser muß in der Summe des Regierungsbezirks mit dem Unterschied zwischen den Spalten 27 und 28, der ebenfalls ersichtlich zu machen ist, übereinstimmen.

12. Unter dieser Gegenüberstellung der Summen ist in den Spalten 32 bis 34 die Flächengröße der einzelnen Inspektionen anzugeben. Dagegen hat eine inspektionsweise Aufrechnung der Oberförstereien innerhalb der Nachweisung nicht zu erfolgen.

13. Die Eintragungen sind zu erläutern. Kürzere Bemerkungen sind in die Spalte 35 einzutragen, ausführlichere auf der Rückseite der Nachweisung. Hier sind von den Königlichen Regierungen zunächst die Unterschiede zwischen den Spalten 3 und 4 und der Nachweisung der Zahlungen für Ankäufe von Grundstücken zu den Forsten (Ankaufsnachweisung) wie folgt zu erläutern:

Gegen die Ankaufsnachweisung sind hier:
Mehr: bei lfdr. Nr. 1: ......,.. ha und ......,.. ℳ, da die Fläche bereits aufgelassen ist, das Kaufgeld aber erst im nächsten Etatsjahre gezahlt wird;
bei lfdr. Nr. 3: usw.
Weniger: bei lfdr. Nr. 1: ......,.. ℳ Ausgleichzahlung aus dem Tauschgeschäft mit dem Gutsbesitzer P. (vgl. Sp. 15/18);
bei lfdr. Nr. 5: usw.

In gleicher Weise sind die Unterschiede zwischen den Spalten 7 und 8 und der Übersicht von den Ergebnissen der Forstveräußerungen (Forstveräußerungsübersicht) zu erläutern. Stimmen die Spalten 3/4 mit der Ankaufsnachweisung und die Spalten 7/8 mit der Forstveräußerungsübersicht überein, so ist eine weitere Erläuterung der angekauften und veräußerten Flächen entbehrlich.

14. Hinter der durch Ziffer 13 vorgeschriebenen Erläuterung sind die Veränderungen in den Spalten 11 bis 26, 29 und 30 kurz zu erläutern. Dabei ist stets die laufende Nummer und die Nummer der Spalte, auf die sich die Erläuterung bezieht, voranzustellen. Tag und Nummer etwa in Frage kommender Ministerialerlasse sind in Klammern beizufügen. Wird in den Erläuterungen auf Nachweisungen eines früheren Jahres hingewiesen, so ist stets die betreffende laufende Nummer anzuführen.

15. Unter den Spalten 1 bis 10 der Flächenveränderungsnachweisung ist zu vermerken, ob und welche Erwerbungen und Veräußerungen in der Nachweisung enthalten sind, bei denen der Wert im einzelnen Falle 100 000 ℳ überstiegen hat. Dabei sind die Ministerialerlasse anzugeben, durch die die Genehmigung erteilt ist.

An
den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Berlin W 9,
Unmittelbar. Leipziger Platz 10.

Verschiedenes.

— **Gelegenheit zu Nebenverdienst finden pensionierte Beamte,** wie die „Berliner Beamtenzeitschrift“ mitteilt, als Rechner von ländlichen Raiffeisen-Darlehnskassen. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß mit der Ausdehnung der Geschäfte dieser Kassen es immer schwieriger wird, geeignete Personen zu finden, die diese — wie bisher — im Nebenamte verwalten können. Die mit diesem Amte verbundenen Arbeiten werden, je dem Umfange nach, mit 400 bis 600 ℳ und darüber entschädigt. Für Beamte, besonders des Außendienstes — also auch Förster —, die wegen irgend eines Leidens zur frühzeitigen Pensionierung gezwungen worden, sonst aber noch genügende körperliche und geistige Rüstigkeit besitzen, bietet sich hier eine passende Gelegenheit, weiter im Interesse der Allgemeinheit tätig zu sein, und dabei einen angemessenen Zuschuß zu dem in solchen Fällen meist geringen Ruhegehalte zu verdienen. Da für diese Ämter meist solche Personen in Betracht kommen, die das Landleben bevorzugen, so dürften sich auch vielleicht unter den Angehörigen des Försterstandes Bewerber hierfür finden. Etwaige Meldungen sind an die Geschäftsstelle des Raiffeisen-Verbandes in Berlin NW, Luisenstraße 41, zu richten. —n.

— **Behördliche Genehmigung für Neuaufforstungen in Bayern.** In der Sitzung vom 13. Juni d. Js. beschäftigte sich der Wirtschaftsausschuß des bayerischen Landtages mit den Anträgen des Abgeordneten Bauer u. Gen.: „die Königliche Staatsregierung sei zu ersuchen, dem gegenwärtig versammelten Landtage den Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung vorzulegen, nach welcher Neuaufforstungen der behördlichen Genehmigung unterstehen, die zu versagen ist, wenn die aufzuforstenden Grundstücke nach den Grundsätzen rationeller Bewirtschaftung für landwirtschaftliche Kulturen geeignet sind oder wenn durch die Aufforstung Nachbargrundstücke erheblich entwertet werden“, und des Abgeordneten Dr. Casselmann u. Gen., welcher ebenfalls die Einführung der Genehmigungspflicht für Neuaufforstungen landwirtschaftlicher Grundstücke sowie das Einspruchsrecht für die geschädigten Angrenzer verlangt. Der Abgeordnete Bauer begründet seinen Antrag mit großer Sachkenntnis und zerstreut die entgegengebrachten Bedenken. Er führt aus, daß der Unterschied zwischen seinem Antrage und jenem des Dr. Casselmann darin liege, daß er nicht für jede Neuaufforstung die Genehmigung verlangt, sondern nur für jene Grundstücke, die nach den Grundsätzen rationeller Bewirtschaftung für landwirtschaftliche Kulturen geeignet sind. Er wolle jede schikanöse Verhinderung von Neuaufforstungen hintanhalten. Wie er an der Hand von zwei Gemeindeplänen nachweist,

betreiben manche Großgrundbesitzer das Bauernlegen durch Umforstung der bäuerlichen Grundstücke systematisch, und hiergegen ist gesetzliche Hilfe nötig. Den Antrag Casselmann begründet der Abgeordnete Neuner. An der weiteren Aussprache beteiligen sich noch verschiedene Abgeordnete, die zu den Anträgen verschiedene Zusätze machen. Im allgemeinen vertreten sie die Ansicht, daß dem Kleingrundbesitz gegen die Neuaufforstung der Angrenzer geholfen werden müsse. Nach den Schlußworten einiger Abgeordneten kommt der Antrag Bauer, der in seinem zweiten Teile dahin abgeändert wird, daß „Neuaufforstungen der behördlichen Genehmigung unterstehen und geschädigten Angrenzern ein Einspruchsrecht zustehen soll. Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen, wenn durch die Aufforstung landwirtschaftliche Nachbargrundstücke erheblich im Werte gemindert werden zur Abstimmung, der auch in dieser Fassung angenommen wird.

— **Das Reichsversicherungsamt** hat eine neue — vom 26. April 1912 datierte und in den Amtlichen Nachrichten für 1912 Seite 721 ff. veröffentlichte — Anleitung über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen herausgegeben, welche die zuletzt im Jahre 1905 erlassene Anleitung ersetzt und auf die wir unsere Leser besonder aufmerksam machen. Die neue Anleitung enthält eine übersichtliche Zusammenstellung der fortan maßgebenden Grundsätze über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung. Sie kann von der Buchhandlung Behrend & Co. in Berlin W 9, Linkstraße 23/24, bezogen werden (Preis 1 M). Das, was unseren Leserkreis an der Invalidenversicherung interessiert, haben wir in letzter Zeit wiederholt ausführlich erörtert (siehe Nr. 48 der „Deutschen Forst-Zeitung" 1911 und „Preußisches Förster-Jahrbuch" 1912, Seite 115). Über die Krankenversicherung werden wir in gleicher Weise berichten, sobald das Inkrafttreten der neuen Vorschriften für diesen Zweig der sozialen Versicherung (vermutlich am 1. Januar 1914) feststeht. Hg.

— **Preußischer Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.** Lebens-, Kapital- (Aussteuer- und Militärdienst-), Leibrenten- und Sterbegeld-Versicherungs-Anstalt für alle deutschen Reichs-, Staats- und Kommunal- usw. Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Redakteure, Ingenieure und geprüften Baumeister, sowie für Privatbeamte in gesicherten Stellungen. Keine bezahlten Agenten und infolgedessen niedrige Verwaltungskosten. Versicherungsbestand Ende April 1912: 95 469 Versicherungen über 408 450 820 M Kapital und 1 373 287 M 80 ₰ jährliche Rente. Reiner Zugang vom 1. Januar bis Ende April 1912: 1142 Versicherungen über 8 230 910 M Kapital und 10 150 M jährliche Rente. Vermögensbestand: 151 305 000 M.

Waldbrände.

Hohegeiß (Harz), 1. Juli. Beim Verbrennen von Schlagreisig am Ebersberg sprang das Feuer in den diesjährigen Schlag über, wo von dem noch lagernden Fichtenbauholz 40 bis 50 Stämme (Balken und Sparren) ankohlten und anbrannten. Ein starker Regenguß brachte das Feuer zum Stillstand. Der Schaden ist dadurch unbedeutend geblieben.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 9. Juli 1912.** Rehböcke 0,60 bis 0,95, Schwarzwild 0,40 bis 0,50 M das Pfund. Kaninchen 0,15 bis 0,75 M, Stockenten 0,40 bis 1,40 M, Krickenten 0,50 bis 0,70 M, Waldschnepfen 2,00 bis 2,75 M das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bergmann, Forstaufseher zu Kelberg, Regbz. Coblenz, ist nach Forsthaus Barriere Zienau bei Gardelegen, Regbz. Magdeburg, versetzt.

Braatz, Hegemeister zu Pritter, Oberförsterei Misdroy, Regbz. Stettin, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Conrad, bisher Förster bei Sr. Majestät dem König von Sachsen, ist nach Petershagen, Oberförsterei Karnkewitz, Regbz. Köslin, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Friedöse, Förster zu Steinkrug, Oberförsterei Gnewau, ist auf die Försterstelle Marienhain, Oberförsterei Gnewau, Regbz. Danzig, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Herschel, Forstaufseher zu Groß-Kalischkowice, Oberförsterei Grenzheide, ist nach Schwerin a. W., Oberförsterei Schwerin a. W., Regbz. Posen, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Höbel, Forstaufseher zu Groß-Fahlenwerder, Oberförsterei Lichtefleck, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum Förster o. R. ernannt.

Kanthak, Förster zu Gnewau, Oberförsterei Gnewau, ist auf die Försterstelle Steinkrug, Oberförsterei Gnewau, Regbz. Danzig, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Kluth, Förster zu Marienhain, Oberförsterei Gnewau, ist auf die Revierförsterstelle Hela, Oberförsterei Oliva, Regbz. Danzig, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Koschinski, Förster o. R. in der Oberförsterei Eichwald, ist nach der Oberförsterei Wilhelmsbruch, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Lampe, Förster o. R. in der Oberförsterei Kranichbruch, ist nach der Oberförsterei Trappönen, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Lezius, Förster zu Wietfeld, Oberförsterei Elend, ist auf die Försterstelle Barenberg zu Elend, Oberförsterei Elend, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Matthies, Hegemeister zu Lachtehausen, Oberförsterei Celle, Regbz. Lüneburg, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

d'Ottillie, Forstaufseher zu Pfennigstedterfelde, ist nach Harpstedt, Regbz. Hannover, versetzt.

Puppe, Förster zu Harste, Oberförsterei Bovenden, ist nach Marienhagen, Oberförsterei Weenzen, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Mögener, Forstaufseher zu Harpstedt, ist nach Polle, Regbz. Hannover, versetzt.

Schimke, Förster zu Gartow, Oberförsterei Limmritz, ist nach Guscht, Oberförsterei Lubiathfließ, Regbz. Frankfurt (Oder), vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Seydel, Förster zu Hoyerswerda, ist nach der Oberförsterei Tschiefer, Regbz. Liegnitz, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Stecher, Forstaufseher zu Polle, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Kuhstadt berufen.

Tornow, Förster zu Andreasberg, Oberförsterei Andreasberg, ist nach Lasfelde, Oberförsterei Osterode a. Harz, Regbz. Hildesheim, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Trautwein, Förster o. R. zu Panten, ist nach der Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Wardin, Forstaufseher zu Schützenwinkel, Oberförsterei Wronke, ist nach Schwerin a. W., Oberförsterei Schwerin a. W., Regbz. Posen, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Werth, Gemeindeförster a. Pr. zu Steimel, Gemeinde-Oberförsterei Dierdorf, Regbz. Coblenz, ist auf Lebenszeit angestellt.

Wiesen, Hegemeister zu Oldenstadt, Oberförsterei Medingen, Regbz. Lüneburg, tritt mit dem 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Gemeinde- und Privatdienst.

Gombert, Landgräflich Hessischer Förster zu Adolphseck bei Fulda, ist die Wildmeisterstelle Wilhelmsbad bei Hanau (Main) derselben Verwaltung vom 15. September d. Js. ab übertragen.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Günther, Försterkandidat, ist zum Förster auf Rabensteiner Revier befördert.

Hertzsch, Försterkandidat, ist zum Förster auf Mittelndorfer Revier befördert.

Richter, Försterkandidat, ist zum Förster auf Loßnitzer Revier befördert.

Rochlitz. Försterkandidat, ist zum Förster auf Okrillaer Revier befördert.

Rühle, Reviergehilfe, ist vom Georgengrüner auf das Röhrsdorfer Revier versetzt.

Stock ist als Reviergehilfe auf Georgengrüner Revier angenommen.

Töpel, Förster auf Mittelndorfer Revier, ist pensioniert.

Großherzogtum Hessen.

Staats-Forstverwaltung.

Eggers, Oberförster zu Kirtorf, bisher in Bad Nauheim, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Herzogtum Anhalt.

Staats-Forstverwaltung.

Krause, Förster zu Pöplitz, ist nach Coswig versetzt.

Schneider, Förster zu Coswig, ist nach Spitzberg versetzt.

Zschinzsch, Förster zu Spitzberg, ist nach Pöplitz versetzt.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle in Guttentag**, Regbz. Oppeln, ist **zum 1. Oktober 1912** zu besetzen. Das Gehalt beträgt für Forstversorgungsberechtigte 1300 M, für Jägerklasse B nach Vereinbarung, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 M **bis** zum Höchstbetrage von 1800 M; außerdem freie Wohnung und freie Beheizung im Werte von je 150 M sowie 28 Morgen Acker im Werte von 300 M. Der Anstellung geht eine einjährige Probezeit voran. Bewerbungen sind binnen 8 Wochen an den Magistrat in Guttentag einzureichen. Forstversorgungsberechtigte haben außerdem den Forstversorgungsschein und die seit Ausstellung dieses Scheines erlangten Dienst- und Führungszeugnisse beizufügen und sofortige Verzichtleistung auf den Staatsdienst zu erklären.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 84. Anfrage: Wie fängt man Karpfen in einem mit Wasserpflanzen stark bewachsenen Teich, ohne denselben ganz abzulassen? Meine Versuche mit Netzen waren stets erfolglos. Ein Durchziehen von Netzen ist nicht möglich und in ausgelegte Focken, auch wohl Trummen genannt (sind wohl Reusen gemeint), gehen die Fische nicht hinein. Es handelt sich darum, dieselben nach Bedarf, also in kleineren Partien, zu erhalten.

B. in H.

Antwort: Lassen Sie mit einer Grundsichel Schneisen durch die Wasserpflanzen schneiden, die sich an Stellen von etwa 60 bis 70 cm Tiefe etwas erweitern. Auf diese Plätze kirren Sie die Karpfen mit Futter — Speisereste — geschrotete Lupinen usw. Nehmen die Karpfen das Futter an, stellen Sie auf die Plätze Säcke oder Flügelreusen. Tun Sie evtl. später Futter in die Reusen selbst. Die Reusen müssen sehr fest stehen; wackeln dieselben, wenn die Fische daran stoßen, gehen sie nicht in dieselben. Sie können auch feste Angeln über die Futterplätze spannen und die Haken mit kleinen Klößen aus Semmel, Fleischmehl, Würmern usw. beködern. Mitunter gehen auch große Karpfen an gequollene Viktoriaerbsen oder gequollene Lupinen. Sie können auch die Karpfen mit der Drahtschlinge fangen. Gewöhnlich suchen die satten Fische sonnige Stellen im Gelege auf, um hier zu schlafen. Verstehen Sie es, dieselben mit dem Kahn zu beschleichen, so daß Ihr Schatten nicht auf den Fisch fällt — so werden Sie dem Fisch leicht die Schlinge überstreifen können. Schließlich lassen sich Karpfen, wenn sie auf dem Futterplatz fressen und dadurch das Wasser getrübt haben, auch mit dem Senknetz fangen. Ein solches bekommen Sie in jeder besseren Netzhandlung.

Hkg.

Nr. 85. Anfrage: In den mir unterstellten drei Schutzbezirken sollen in 25- bis 70jährigen Kiefern- und Fichtenstangenhölzern stärkere Durchforstungen ausgeführt werden. Da es vorherrschend jüngere Bestände sind, so fällt verhältnismäßig schwaches Material an, und zwar besonders viel Stangen von 4 bis 8 m Länge, mit einem Zopfdurchmesser von 4 bis 8 cm. Wie nutze ich diese Hölzer am besten aus? Der hiesige Brennholzmarkt wird durch den Anfall dieses schwachen Materials stark überlastet. Kann aus diesen Hölzern Knüppelholz zu Zellulose oder zur Köhlerei geschnitten werden? Müssen diese Sortimente geschält werden? Welche Firmen kaufen größere Posten von diesem Holz, und welche Preise werden dafür gezahlt? Die Verladung wäre leicht, da Bahn am Orte. Bei befriedigendem Erlös würden mehrere mittlere Verwaltungen im Kreise zusammentreten und könnten auf diese Weise große Posten geliefert werden.

M., Gräfl. Revierförster.

Antwort: Da nach schwachem Nadelholznutzholz fast immer eine rege Nachfrage besteht, so wären die besser gewachsenen Stangen nach Möglichkeit als Nutzstangen, Baumpfähle, Koppelstangen und Bohnenstangen auszuhalten. Ebenso würden schwächere Grubenholzsortimente, falls in genügender Menge vorhanden, absetzbar sein. Die astreinen Fichtenstangen bis zu Knüppelstärke lassen sich zu ZellulosehoIz verwenden, diese werden vielfach geschält verlangt. Buhnenpfähle und Faschinen können ebenfalls hergestellt werden. Das ästige und sonst schwer absetzbare Holz könnte in der Köhlerei Verwendung finden, es würde sich aber empfehlen, diese an Ort und Stelle zu betreiben, da dann die teure Anfuhr des geringwertigen Materials zum Bahnhof unterbliebe und nur die Holzkohle zu transportieren wäre. Sollte sich kein geeigneter Köhler finden lassen,

so müßte die Forstverwaltung das Köhlen auf eigene Rechnung besorgen. Firmen, welche die Hölzer kaufen, können nicht namhaft gemacht werden. Wir empfehlen Ihnen, die Sortimente und Holzmengen, die nach Ihrer Schätzung anfallen dürften, schon jetzt in einer größeren Holzzeitung, z. B. „Holzmarkt", auszubieten und Interessenten zur Abgabe von Preisgeboten aufzufordern.

Nr. 86. Anfrage: 1. Ist ein Privatjagdhüter (der im Haupterwerb Tüncher ist) berechtigt, ohne Jagdschein und Waffenerlaubnisschein ein Gewehr bei der Ausübung der Jagdaufsicht zu führen? 2. Wenn berechtigt, darf er mit dem Gewehr im Walde Probe schießen, um ein neues Gewehr zu probieren? 3. Wenn berechtigt, darf dann der Jagdpächter ihm die Befugnis geben, auf Katzen und Raubzeug zu schießen? A. im Taunus.

Antwort: Zu 1. Zur Führung des Gewehres bei bloßer Ausübung der Jagdaufsicht bedarf der Privatjagdhüter keines Jagdscheines und eines Waffenscheines nur dann, wenn durch Polizeiverordnung das Mitsichführen von Schußwaffen von dem Lösen und Beisichführen eines Waffenscheines abhängig gemacht wird. Ob eine solche Polizeiverordnung für den dortigen Bezirk besteht und ob diese auch die Führung des Gewehres seitens des in Frage stehenden Privatjagdhüters von dem Lösen und Beisichführen eines Waffenscheines abhängig macht, vermögen wir nicht zu beurteilen. Wir bemerken jedoch, daß im ehemaligen Kurhessen jeder, welcher Schießwerkzeuge führt, einen von der Polizeibehörde ausgestellten Erlaubnisschein bei sich zu tragen hat. Zu 2. Wenn der Jagdhüter die Bestimmungen der §§ 367, 8 (Schießen an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten) und 368, 7 Strafgesetzbuchs (Schießen in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen) beachtet, so kann er unseres Erachtens strafrechtlich nicht belangt werden. Zu 3. Der Jagdberechtigte kann das Recht der Tötung von Katzen und Raubzeug auch durch andere ausüben lassen, insbesondere auch durch sein Jagdschutzpersonal. Der Jagdpächter darf daher dem Privatjagdhüter die Befugnis geben, auf Katzen (auch verwilderte, aber nicht, weil jagdbar, auf Wildkatzen) und nicht jagdbares Raubzeug, ohne Jagdschein, zu schießen. J. in T.

Nr. 87. Anfrage: Eine hiesige Zeitung behauptet, daß das Betreten des Waldes rechtswirksam nicht verboten werden könne. So habe auch das Kammergericht in dem Urteil vom 5. Juni 1882 entschieden. Verboten sei nur das Betreten von Forstkulturen, Waldschonungen und das Betreten von solchen Privatwegen, deren Begehung durch Warnungszeichen untersagt sei. — Sind diese Angaben zutreffend? Es handelt sich um ein ziemlich geschlossenes Privateigentum von 2300 Morgen, das von einigen öffentlichen Wegen durchzogen wird. E. E. in E.

Antwort: Die Angaben der Zeitung sind nicht zutreffend. Richtig ist, daß das Betreten von Wald — abgesehen von Forstkulturen, Waldschonungen und gesperrten Privatwegen — nicht strafbar ist. Dieses, und nur dieses, hat auch das Kammergericht in der Entscheidung vom 5. Juni 1882 ausgesprochen. Nicht alles, was nicht strafbar ist, ist damit aber schon erlaubt. So hat auch der Waldeigentümer das Recht, das Betreten seines Waldes andern zu verbieten. Geschieht das Betreten doch, so ist diese Handlung allein freilich nicht strafbar. Der Waldeigentümer oder sein Förster kann aber den Betreffenden hinausweisen. Geht dieser nicht, so tritt Strafbarkeit nach § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes ein (Geldstrafe bis 10 Mk. oder Haft bis zu drei Tagen, Strafantrag nötig). Auch ist der Waldeigentümer (Förster) befugt, den sich Weigernden kraft Selbsthilferechts (BGB. § 229) gewaltsam zu entfernen. Widerstand dagegen oder Angriff dabei ist strafbar nach § 117 des Strafgesetzbuchs (Strafe: Gefängnis bis zu drei Jahren). Von den öffentlichen Wegen, die den Privatwald durchziehen, darf natürlich niemand fortgewiesen werden. — Wir verweisen Sie auf die soeben erschienene Schrift „Das Betreten des Waldes" von Oberlandesgerichtsrat Freymuth (Verlag von Neumann in Neudamm, Preis 30 Pf.). Dort sind die einschlägigen Fragen ausführlich behandelt. A. W. Fr.

Nr. 88. Anfrage: Hat ein Kgl. Forstbeamter, welchem die Ausübung des Jagdschutzes auf einer benachbarten Feldmark ordnungsmäßig übertragen worden ist, hierbei das Recht des Waffengebrauchs, vorausgesetzt, daß er die Berechtigung auch im Staatsdienste besitzt? F. in H.

Antwort: Unseres Erachtens steht dem in Frage stehenden Kgl. Forstbeamten das Recht zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes vom 31. März 1837 zu; denn der Waffengebrauch ist nicht auf den Schutzbezirk, sondern auf den Dienstbezirk beschränkt; auch verlangt der die Verleihung der Befugnis zur Ausübung jagdpolizeilicher Funktionen außerhalb des Schutzbezirkes regelnde Min.-Erl. vom 24. Februar 1900 ausdrücklich die Ausstattung mit der Berechtigung zum Waffengebrauch. J. in T.

Nr. 89. Anfrage: Für die hiesige Verwaltung will ich eine neue Säemaschine anschaffen. Es wurde mir „Planet jr. Nr. 3" empfohlen. Eignet sich diese Maschine zur Ausführung von Kiefernstreifensaaten oder ist eine andere empfehlenswerter? L., Oberförster in B.

Antwort: Mit „Planet jr. Nr. 3" werden in vielen Forstverwaltungen Kiefernsaaten mit gutem Erfolg ausgeführt. Außerdem gibt es noch eine ganze Anzahl Säemaschinen, von denen sich namentlich die Drewitzsche Kiefernsaat-Drillmaschine sehr bewährt hat, die auch in der preußischen Staatsforstverwaltung bevorzugt wird. Diese ist zum Preise von 200 M vom Fabrikbesitzer Drewitz in Thorn zu beziehen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Bernstorff, Goldbach bei Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände **an** die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Näumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff,** Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

89. **Riemenschneider,** Förster, Lohra, Kreis Marburg, Cassel-West.
1647a. **Kiesow,** Förster, Reisholz, Düsseldorf.
1652a. **Baumgärtel,** Hilfsjäger, Groß-Bartel, Post Dreidorf, Danzig.
1656a. **Crewell,** Förster, Fh. Brandis, Post Holzdorf, Merseburg.
1662a. **Otto,** Forstaufseher, Busow, Post Landsberg, O.-Schl., Oppeln.
1663a. **Pick,** Hilfsjäger, Kasenowski, Post Gerwischkehmen, Gumbinnen.
1666a. **Lessat,** Forstaufseher, Berszienen, Post Bokellen, Gumbinnen.
1668a. **Rausch,** Forstaufseher, Marienbaum, Düsseldorf.
1672a. **Edelmann,** Förster, Züllsdorf, Post Fermerswalde, Merseburg.
1676a. **Böge,** Forstaufseher, Groß-Borek, Oppeln.
1681a. **Spohr,** Forstaufseher, Schrewin, Post Warlubien, Marienwerder.
1685a. **Engel,** Hilfsjäger, Wehnershof (Post), Marienwerder.
1690a. **Jarosch,** Forstaufseher, Wysockazaborska, Post Lesno, Marienwerder.
1691a. **Unger,** Hegemeister, Rönnewerder, Post Falkenwalde, Stettin.
1697a. **Kraft,** Forstaufseher, Battaune, Post Doberschütz, Merseburg.
1706a. **Senf,** Förster, Jagdbude, Post Trzlaudsen, Gumbinnen.
1719a. **Wriedt,** Förster, Kastaunen, Post Tawellningken, Gumbinnen.
1722a. **Schwartzkopff,** Förster, Fh. Bawien, Post Gerdauen, Gumbinnen.
1723a. **Rausch,** Forstaufseher, Marienbaum, Düsseldorf.
1726a. **Wattke,** Forstaufseher, Friedenau, Blankenbergstr. 8, Forsteinrichtungsbureau, Potsdam.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag** früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten und **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Deutschheide (Regbz. Danzig). Am Sonnabend, dem 20. Juli d. Js., Scheibenschießen in Ossau. Beginn 3 Uhr nachmittags. Von Mitgliedern eingeladene Gäste sind willkommen.

Der Vorsitzende: Neumann.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 20. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung der Mitglieder im „Kaiser-Kaffee" zu Göttingen. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Wegen der Beiträge für das 2. Halbjahr wird um rege Beteiligung gebeten.

Flebbe.

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Sonntag, den 21. Juli d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Scheibenschießen am „Hubertus" bei Rüders. Darauf Sitzung im genannten Lokal mit folgender Tagesordnung: 1. Verlesen der letzten Sitzungsverhandlung; 2. Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppensitzung vom 14. Juli; 3. Beschluß über die nächste erste Wanderversammlung; 4. Verschiedenes. Eine zahlreiche Beteiligung und pünktliches Erscheinen der Mitglieder wird erwartet. Die geehrten Damen sind freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Gr.-Linichen-Neuhof (Regbz. Cöslin). Sonnabend, den 20. Juli d. Js., nachmittags 6 Uhr, Zusammenkunft im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Besprechung über das im August resp. September abzuhaltende zweite Scheibenschießen; 2. Vortrag des Kollegen Dinse über die Delegiertenversammlung in Cöslin, sowie des Kollegen Kramp über den Verlauf derselben in Berlin; 3. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Zusammensein mit Damen.

Der Vorstand.

Hochwald (Regbz. Trier). Sonntag, den 21. Juli, nachmittags 2 Uhr, Versammlung zu Hochscheid in der Gastwirtschaft Stumm. Um zahlreiches Erscheinen mit Damen wird ersucht.

Der Vorstand.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Sonnabend, den 13. Juli d. Js., findet im Schießhause zu Hoyerswerda ein Försterschießen statt. Anfang ½3 Uhr. Gäste sind erwünscht.

Arnold, Vorsitzender.

Karnkewitz (Regbz. Cöslin). Am Sonnabend, dem 13. Juli d. Js., nachmittags 5½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal, Gasthof Karnkewitz. Tagesordnung: Einziehung der Beiträge für das 2. Halbjahr 1912; Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Walther.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 13. Juli d. Js., nachmittags 7 Uhr, Versammlung bei Bußler in Breitebruch. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Berliner Versammlung vom 14. und 15. Juni d. Js.; 2. Festsetzung des nächsten Scheibenschießens; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Verschiedenes. Um recht rege Beteiligung wird gebeten. Der Vorstand.

Reppen (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonntag, dem 14. Juli d. Js., nachmittags von ½3 Uhr ab, Scheibenschießen, Stand an der Försterei Teichhaus; abends Tanzkränzchen im „Reichsgarten". Kollegen mit ihren werten Angehörigen sowie Nichtmitglieder herzlich willkommen. Einzahlung der Halbjahrsbeiträge.

Der Vorstand.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 21. Juli d. Js., Scheibenschießen in Wildeck. Beginn 3 Uhr nachmittags. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Schroener.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Samstag, den 27. Juli d. Js., findet die am 3. März d. Js. beschlossene Exkursion nach der Königlichen Oberförsterei Kirchberg statt. Zusammenkunft zu derselben um 9 Uhr vormittags am Bahnhof Unzenberg. Ein Führer wird daselbst zur Stelle sein. Herr Oberförster Schmitz hat die Führung in dankenswerter Weise übernommen, und die Exkursion verspricht eine recht lohnende zu werden. Mit Bestimmtheit rechne ich deshalb auf eine vollzählige Beteiligung. Nach der Exkursion, etwa von 7 Uhr an, findet ein einfaches gemeinschaftliches Abendessen statt, und nach diesem beginnt ein zwangloses, gemütliches Zusammensein. Für alles weitere, auch für Musik, damit das Tanzbein nicht zu kurz kommt, wird bestens gesorgt werden. Auch hierzu lade ich, besonders die verehrten Damen, hiermit herzlich und dringend ein. Über das Lokal zu dieser Festlichkeit ergeht noch eine Bekanntmachung an dieser Stelle. Für Frühstück und für einen kühlen Trunk im Walde wird gesorgt werden. Unerläßlich ist es, daß sofort nach Kenntnisnahme von dieser Bekanntmachung Anmeldung über die Beteiligung an der Exkursion und über die Teilnahme am Abendessen an mich erfolgt. — Ich bitte, dieses nicht zu umgehen, damit die Sache funktioniert. Gäste können eingeführt werden. Meister, Vorsitzender.

Söhre (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 20. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „König v. Preußen" zu Helsa. Um recht rege Teilnahme mit Damen wird gebeten.

Der Vorstand.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Sonntag, den 21. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel „Drei Kronen" in Swinemünde. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge für 2. Halbjahr; 2. Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppenversammlung; 3. Beschlußfassung über Abhaltung eines Scheibenschießens mit Damen; 4. Bestellungen auf das Förster-Jahrbuch 1912; 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Wartel (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 14. Juli d. Js., findet Scheibenschießen und Kaffeekochen auf dem Scheibenstande in Pieczisko statt. Anfang 3½ Uhr. Um recht pünktliches und zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen wird gebeten. Sonntag, den 21. Juli, Ortsgruppenversammlung in Martel. Tagesordnung: 1. Wahl eines neuen stellvertretenden Vorsitzenden; 2. Berichterstattung über die Bezirksgruppenversammlung in Allenstein; 3. Beitragszahlung; 4. Verschiedenes. Anfang der Versammlung 5 Uhr.

Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Die zum 9. Juni nach Konitz einberufene ordentliche Versammlung wurde vom Vorsitzenden mit einem dreifachen Horrido auf den Allerhöchsten Jagdherrn um 11 Uhr eröffnet. Anwesend waren 27 Delegierte und Mitglieder mit einer Stimmenstärke von 259. Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt: 1. Der Vorsitzende erstattet den Geschäftsbericht für 1911. 2. Nachdem der Schatzmeister den Kassenbericht erstattet und die Prüfungskommission Ausstellungen nicht zu machen hatte, wurde dem Kassenführer neben dem Dank der Versammlung Entlastung erteilt. Die Mitgliederzahl betrug Ende 1911 361 und zurzeit 381. 3. Zur Berliner Tagesordnung wurde dem Delegierten anheimgegeben, bei der Vorstandswahl sich der Mehrheit anzuschließen. Für die Krankenkosten-Beihilfekasse- und die Vereinssatzungen wurden einige Änderungen in Vorschlag gebracht. Den Punkten 4 bis 6 wurde zugestimmt. Dem Punkt 7, Erneuerung des Verlagsvertrages bezüglich des Vereinsorgans, wurde entgegengestimmt, weil einer Erneuerung erst im nächsten Jahre näherzutreten zweckmäßig erscheint. 4. Zum Mitglied der Rechnungsprüfungskommission wurde Förster Saekel einstimmig gewählt. 5. Verschiedenes: 1. Bezüglich des am 17. Dezember v. Js. beschlossenen Antrages einiger Ortsgruppen, betreffend Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an Förster o. R. und Forsthilfsaufseher bei Wahrnehmung von Holzverkaufsterminen, berichtet der Vorsitzende über einen ihm vom Herrn Oberforstmeister zugegangenen Bescheid. 2. Die Ortsgruppe Czersk beantragt, durch den Vereinsvorstand beim Herrn Minister für Landwirtschaft die Bitte zu unterbreiten, den Forstbeamten, welche Bienenzucht betreiben, für die Herbstfütterung pro Zuchtstock 10 Pfund denaturierten Zucker unter denselben Bedingungen wie im Frühjahre den Imkervereinen steuerfrei zu gewähren. Der Antrag soll dem Vereinsvorstand laut Beschluß zugestellt werden. 3. Die Anträge einiger Ortsgruppen, betreffend die Abgabe von Wild zur Taxe für den häuslichen Gebrauch, werden besprochen und auf Vorschlag zurückgestellt. Als nächster Versammlungsort wird wieder Konitz bestimmt. Hiernach wurde die Versammlung in üblicher Weise geschlossen.

Seefeldt, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Bütow (Regbz. Cöslin). Die Versammlung am 1. Juli wurde mit einem Kaiserhoch eröffnet. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Der Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung konnte an der Hand des Protokolls dieser sowie der Ausführungen des Bezirksgruppen-Vorsitzenden über die Hauptversammlung in Berlin ausführlich gestalte[t]

werden. 2. Zur Krankenkosten-Beihilfekasse meldeten sich drei Mitglieder. 3. Auf Anregung aus der Versammlung wurde beschlossen, genügende Beteiligung vorausgesetzt, am 27. Juli, nachmittags 3½ Uhr, im „Jägerhof“ ein Scheibenschießen mit nachfolgendem Tanz wie im Vorjahre abzuhalten. Die Kosten werden durch Umlage aufgebracht. Gäste sind willkommen und von den Mitgliedern einzuführen.

Der Vorstand. J. A.: Schulze, Schriftf.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). An der am 1. Juli d. Js. abgehaltenen Sitzung nahmen zwölf Mitglieder teil. Nach einigen einleitenden Worten eröffnete der Vorsitzende nach einem allseitig begeistert aufgenommenen Horrido auf Se. Majestät den Kaiser, unseren höchsten Jagdherrn, die Sitzung. Unter Punkt 1 wurde beschlossen, das Scheibenschießen am Sonnabend, dem 13. Juli d. Js.. im Stadtforsthause Lautenburg abzuhalten. Von 3 bis 4 Uhr Probeschüsse, von 4 Uhr ab Lagenschießen auf Ringscheibe, fünf Schuß aufgelegt. Jeder Mitschießende hat 3 *M* zum Ankauf von Prämien an den Kassierer baldmöglichst einzusenden. Gäste können durch Mitglieder eingeführt werden. Wie im vorigen Jahre, wird den Damen wieder Gelegenheit gegeben werden, ihre Schießfertigkeit mit dem Tesching zu zeigen bzw. sich in der Schießkunst zu üben. Zu Punkt 2 erstattete der Vorsitzende Bericht über die am 9. Juni d. Js. abgehaltene Bezirksgruppenversammlung und besprach die Tagesordnung der Delegiertensitzung in Berlin. Unter Punkt 3 folgte von dem Kollegen Herzberg ein sehr interessanter und belehrender Vortrag über Bienenzucht. Vortragender versprach, über dies umfangreiche Thema in den nächsten Sitzungen fortzufahren. Nachdem der Vorsitzende im Namen der Versammelten dem Kollegen Herzberg für den Vortrag gedankt, wurde die Sitzung geschlossen.

Der Vorsitzende: J. A.: Gärtner.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Zu der am 7. Juli angesetzten Versammlung mit nachfolgendem Scheibenschießen waren drei Mitglieder erschienen. Der Vorsitzende und der Schriftführer legten ihr Amt freiwillig nieder.

gez.: Manke. Adam.

Osterode a. H. (Regbz. Hildesheim). Die Ortsgruppenversammlung vom 7. Juli war von zwölf Mitgliedern besucht. Auch waren zwei Mitglieder der Oberharzer Ortsgruppe anwesend, welches sehr freudig begrüßt wurde. Bei Erledigung der Tagesordnung war die Hauptsache der Vortrag des Kollegen Bernstorff über die Delegiertenversammlung, welcher mit großem Interesse angehört wurde. Zum Schluß wurde für die Angehörigen der von Zigeunern und Wilddieben erschossenen Kollegen Romanus und Loorm eine Sammlung veranstaltet, welche die Summe von 30 *M* ergab.

J. A.: Der Schriftführer.

Osterode (Regbz. Allenstein). Auf der Versammlung am 1. Juli wurde die Abhaltung eines Scheibenschießens mit nachfolgendem Kränzchen am Sonnabend, dem 20. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, im „Roten Krug“ beschlossen. Fuhrwerk ist um 2 Uhr am Bahnhof Osterode. Besondere Einladungen ergehen nicht. Gäste sind willkommen.

Der Vorstand. J. A.: Ernst.

Siegen. Am 1. Juli d. Js. wurden die Mitglieder der Ortsgruppe nach Siegen eingeladen, um einer Stocksprengung mit Ammonkahüzit beizuwohnen. Die zu rodende Fläche lag auf dem Witschert, 0,5 ha groß, war bestanden aus Birken- und Eichenstöcken, von Schälwald herrührend. Die Fläche sollte zu einem Saat- und Pflanzkamp hergerichtet werden. Die Kahüzitwerke haben ihren Sitz in Nürnberg, Königstorgraben 3. Ammonkahüzit ist ein loses Pulver von graugrüner Farbe, verpackt in Patronen von 33 mm Stärke und 100 g Gewicht. Die einzelne Patrone kostet ca. 15 ₰. Zur Entzündung der Patrone wird eine Sprengkapsel Nr. 8 (verstärkte Kapsel) verwandt. Die Sprengung wurde nun auf folgende Weise vollzogen: Unter den zu rodenden Stock wurde mit einem Locheisen ein Loch gestoßen, womöglich bis an die Pfahlwurzel, hierauf mit dem Lochkratzer gereinigt und dann mit einer Visitiernadel nochmals untersucht, daß das Loch rein ist. Jetzt wird eine Patrone in das Loch eingeführt; ist ein großer Stock zu sprengen, so werden mehrere Patronen angewandt, 1 bis 3. In die letzte Patrone wird die Sprengkapsel mit der Zündschnur eingeführt, und das Loch wird mit Erde dicht verschlossen. Nachdem nun mehrere Stöcke geladen waren, wurden die Patronen zur Entzündung gebracht. Die Wirkung war eine derartige, daß Teile von den Stöcken 30 bis 40 m in die Luft flogen und die Umgegend unsicher machten. Herr Förster Laubinger zu Siegen, welcher in zuvorkommender Weise die Leitung übernommen hatte, hielt nun einen Vortrag über die entstehenden Kosten, im Vergleich zu der Rodung mit der Hand. Selbiger führte hierbei folgendes aus: I. Handrodung: Ein Eichenstock je nach Größe erfordert wenigstens 2 Mann je 3 Arbeitsstunden = 6 Stunden à 40 ₰ = 2.40 *M*. II. Sprengung mit Ammonkahüzit. Vorarbeiten des Stockes zur Aufnahme der Patrone ca. 5 Minuten, Laden derselben mit 3 Patronen je 15 ₰ = 45 ₰, Sprengkapsel 7 ₰, 80 cm Zündschnur 5 ₰, zusammen 60 ₰; mithin eine Kostenersparnis à Stock 1,80 *M*. Durch die Sprengung des Stockes wird der Boden in der ganzen Umgebung auf ca. 2 m Umfang gelockert, so daß eine leichtere Bearbeitung des Bodens möglich ist. Der Vortragende erklärte noch weiter, daß Ammonkahüzit zur Sprengung von Gestein sich auch sehr gut eignet, namentlich lockeres Gestein, Felsen usw.; hierzu wird eine Patrone von 26 mm gebraucht. Dieser Sprengstoff stellt sich auch dadurch billiger, daß selbiger von der Bahn als Fracht- und Stückgut aufgenommen wird. Die ganze Vorführung war sehr lehrreich und kann nur bei Stockrodungen empfohlen werden. Die weiteren Punkte der Tagesordnung wurden im Versammlungslokal erledigt.

Der Vorstand. Rohrberg.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Ganzer, Albert, Königl. Hegemeister a. D., Ottersberg.
Grosse, Johannes, Königl. Forstaufseher, Schildau, Kr. Torgau.
Kasparek, Johann, Hilfsjäger, Poln. Würbitz, O.-Schl.
Kutzner, Martin, Königl. Förster, Neureichenau b. Gießmannsdorf,
Latussek, Alfons, Forstlehrling, Poln. Würbitz, O.-Schl.
Seeliger, Otto, Forstaufseher, Wewer.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Adler, Weiherhof, 3 Mk.; Ambros, Neundorf, 2 Mk.; Beer, Jannowitz, 2 Mk.; Bergmann, Wandriß, 2 Mk.; Böhme, Wygoda, 4 Mk.; Bachmann, Seitenberg, 5 Mk.; Buchwald, Huldasruh, 2 Mk.; Brauns, Herberhausen, 2 Mk.; Claus, Buchweiler, 2 Mk., Dummer, Sommersin, 4 Mk.; Erdmann, Rungen, 2 Mk.; Fritz, Lobsonka, 2 Mk.; Grieger, Cöthen, 2 Mk.; Große, Schildau, 2 Mk.; Hahn, Großbodungen, 2. Mk.; Habermann, Moscisk, 2 Mk.; Heidtke, Naugard, 2 Mk.; Jraang, Schwarzau, 2 Mk.; Kühn, Mülhausen, 5 Mk.; v. Koß Gowidlino, 2 Mk.; Kotzur, Rückers, 2 Mk.; Klages, Höxter, 2 Mk.; Kasparek, Poln. Würbitz, 3 Mk.; Kutzner, Neureichenau, 3 Mk.; Lorenz, Peterslahr, 2 Mk.; Latussek, Poln. Würbitz, 2 Mk.; Materne, Tarnau, 2 Mk.; Moll, Mietschisko, 2 Mk.; Marx, Gutlau, 3 Mk.; Mühlenbein, Attchenbach, 2 Mk.; Meyer, Schnierlach, 2 Mk.; Markefka, Schönwalde, 2 Mk.; Rehfeldt, Gnewau, 5 Mk.; Spoo, Winterburg, 2 Mk.; Sohn, Ruppersdorf, 2 Mk.; Seeliger, Wewer, 2 Mk.; Schultz, Brodden, 2 Mk.; Schumacher, Merchweiler, 2 Mk.; Stoth, Tinnen, 5 Mk.; Stoll, Roth, 2 Mk.; Stoll, Geislautern 2 Mk.; Stoczek, Marienrode, 2 Mk.; Tageselle, Mottgers, 2 Mk.; Wagner, Schwarzenfels, 2 Mk.; Wagner, Erichswalde, 2 Mk.; Werner, Kolmar, 2 Mk.; Wendt, Heeslingen, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Tagungen und Veranstaltungen der zehnten Mitgliederversammlung zu Eisenach in den Tagen vom 14. bis 17. August 1912.

Vorläufige Bekanntmachung.

Wegen Unterkunft in Eisenach werden die Mitglieder, welche über Nacht bleiben wollen, gebeten, sich rechtzeitig an den Hausmeister der Großherzoglichen Forstakademie, Herrn Liebetrau, zu wenden unter genauer Angabe des gewünschten Hotels, wie sie nachstehend aufgeführt sind, des Preises und der Tage, für die ein Zimmer gewünscht wird. Wer Antwort wünscht, muß Porto beifügen. Für später Ankommende liegt im Hotel „Karthäuserhof“ vom 15. August mittags ab eine Liste der betreffenden Hotels aus:

1. „Deutsches Haus (2,25—3,50 ℳ).
2. Hotel „Mille“ (2,25—2,50 ℳ).
3. „ „Schwan“ (2,50 ℳ).
4. „ „Landgraf“ (2,50 ℳ).
5. „ „Reichsadler“ (2,50—4,00 ℳ).
6. „ „Sophienhof“ (2,50—3,50 ℳ).
7. Hotel „Karlshalle“ (2,25 ℳ).
8. „ „Roland“ (2,25 ℳ).
9. „Stadt London“ (2,25—2,50 ℳ).
10. Hotel „Zimmermann“ (von 3,00 ℳ an).
11. „ „Karthäuserhof“ (von 3,00 ℳ an).
12. „ „Reichshof“ (von 2,50 ℳ an).
13. „ „Thüringerhof“ (von 4,00 ℳ an).

Alle Preise verstehen sich einschließlich Frühstück.

Reflektanten für die Hotels „Rautenkranz“, „Kaiserhof“, und „Großherzog“, wo Zimmer von 4—5 ℳ an zu haben sind, wollen möglichst bald direkt Zimmer bestellen.

Die Ausschußsitzungen und das Festessen (Gedeck 2,50 ℳ) finden im „Karthäuserhof“ statt, die Mitgliederversammlung im Hotel „Zimmermann“.

Mittwoch, den 14. August: Im „Karthäuserhof“,
8 Uhr vormittags: Ausschuß zur Prüfung der Lage der Privatforstverwaltungsbeamten
9 „ „ Schulbeirat der Forstlehrlingsschule Templin.
10 „ „ Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen.
3 Uhr nachmittags: Unterausschuß für Dienstverträge.
4 „ „ Ausschuß für Versicherungswesen.
5 „ „ Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen.

Donnerstag, den 15. August: Im „Karthäuserhof“,
9 Uhr vormittags: Weiterer Vorstand,
abends: Zusammenkunft im „Karthäuserhof“.

Freitag, den 16. August: Im Hotel „Zimmermann“,
9 Uhr vormittags:

Zehnte Mitgliederversammlung

des Vereins im Hotel „Zimmermann“ nach §§ 19 bis 25 der Satzungen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Stimmenzahl für die Bezirksgruppenvertreter.
2. Berichterstattung über die Tätigkeit und Entwickelung des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee.
3. Die Jahresrechnung des Vereins für 1911 und Genehmigung des Haushaltsplans für 1913. Berichterstatter: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.
4. Die Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Oberförster Jacob-Templin.
5. Erwerb und Belastung von Gelände zur Erweiterung der Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee. Mitberichterstatter: Der Schulpfleger.
6. Die Försterprüfungen 1912. Berichterstatter: Oberförster Metzner-Madlitz.
7. Der große forstliche Lehrgang 1912 in Lauterbach. Berichterstatter: Forstrat Eulefeld-Lauterbach.
8. Die Fürsorge für die Ausbildung und Fortbildung der Schutzbeamten für den Privatforstdienst. Berichterstatter: Forstrat Eulefeld-Lauterbach.
9. Die kleinen forstlichen Lehrgänge. Berichterstatter: Oberförster Lincke-Haltern.
10. Der Stellennachweis des Vereins. Berichterstatter: Generalsekretär Hermanski-Halensee.
11. Das Versicherungsamt des Vereins. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Krzyzaki.
12. Neuere Erscheinungen und Strömungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Privatwaldes. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde.
13. Schutz der Titel. Hierzu entsprechende Anträge der Bezirksgruppen III, VII, VIII und XV. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee.
14. Ortsgruppenbildung. Berichterstatter: H. von Eichel-Streiber-Oppershausen.
15. Wahl des Ortes für die Mitgliederversammlung 1913.
16. Anträge (nach § 22 der Satzungen).

Anträge zu den Punkten der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden in der Versammlung **schriftlich** zu übergeben.

Nach der Sitzung: Besichtigung der Großherzoglichen Forstakademie und der Forstgärten, dann gemeinsames Mittagessen im „Karthäuserhof".

Sonnabend, den 17. August: Forstlicher Ausflug in das Herrn Kammerherrn von Schutzbar, Schloß Hohenhaus bei Herleshausen, gehörige, von Herrn Oberforstrat Dr. Matthes-Eisenach verwaltete Revier Hohenhaus (Zeiteinteilung steht noch nicht fest).

Die Mitglieder, welche sich an dem gemeinsamen Mittagessen am Freitag, dem 16. August, und dem forstlichen Ausfluge beteiligen wollen, werden gebeten, sich baldmöglichst (spätestens bis zum 1. August) bei der Geschäftsstelle des Vereins in Halensee, Karlsruher Straße 13, anzumelden.

Halensee, den 1. Juli 1912. Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Einladung

zu der am Sonnabend, dem 3. August 1912, in Neudamm stattfindenden Bezirksgruppenversammlung. 6½ Uhr nachmittags: Sitzung im Hotel „Prinz von Preußen" zu Neudamm.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Winterversammlung der Bezirksgruppe in Berlin;
2. Wahl eines Delegierten für die Mitgliederversammlung in Eisenach;
3. Bildung von Ortsgruppen in der Bezirksgruppe Brandenburg;
4. Antrag, betr. Einrichtung einer Zwischenprüfung im Verein;
5. Anträge aus der Versammlung.
6. Besprechung forstlicher Tagesfragen.

Nach der Sitzung: Gemeinschaftliches Essen.

Am Sonntag: Besichtigung der Neumannswalder Kiefernkulturen (Düngungsversuche) und der Schießstände der Versuchsanstalt der „Deutschen Jäger-Zeitung". Nähere Mitteilungen darüber folgen.

Gäste sind willkommen. Teilnehmer werden gebeten, dem Unterzeichneten bis spätestens zum 29. Juli vom Erscheinen Mitteilung zu machen.

Madlitz, den 9. Juli 1912.

Der Vorsitzende: Metzner, Oberförster.

Anträge der Bezirksgruppen für die Mitgliederversammlung in Eisenach.

1. **Bezirksgruppe XV** (Grafschaft Glatz und Umgegend) in der Versammlung am 10. März in Glatz.

   „Der weitere Vorstand wird ersucht, mit allen Mitteln für einen entsprechenden Titelschutz der Privatforstbeamten, insonderheit für die Titel: Förster, Revierförster, Oberförster und Forstmeister einzutreten und die geeigneten Wege hierzu zu beschreiten."

2. **Bezirksgruppe VII** (Schlesien B) in der Versammlung am 11. Mai in Breslau.

   „Die Mitgliederversammlung 1912 wolle beschließen, an geeigneter Stelle dahin vorstellig zu werden, daß die Titel für Privatforstbeamte Deutschlands, Förster usw., gesetzlich geschützt werden."

3. **Bezirksgruppe III** (Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz) in der Versammlung am 9. Juni in Malchin.

   „Der Vorstand wird gebeten, bei der deutschen Bundesregierung vorstellig zu werden, daß die Privatforstbeamten unter das Handwerkergesetz gestellt werden, da ihnen jetzt keine Möglichkeit gegeben wird, um die Lehrlingszüchterei in angemessene Bahnen zu lenken."

4. **Bezirksgruppe VIII** (Schlesien C) in der Versammlung vom 30. Juni in der Gröditzburg.
„Der Vorstand wird ersucht, auch ferner alle Schritte zu tun, die geeignet erscheinen, den Schutz der Titel „Förster, Revierförster, Oberförster" herbeizuführen.

Halensee, den 3. Juli 1912.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Bericht

über die am 16. Juni d. Js. in Malchin (Stadt Hamburg) abgehaltene

Versammlung der Bezirksgruppe III Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.

Vom Vorsitzenden, Herrn Revierförster Franzke, Dreilützow, wurde die Versammlung durch eine Ansprache an die Mitglieder und Gäste, deren Anzahl sich auf 21 belief, begrüßt. Sodann eröffnete der Vorsitzende die Versammlung mit einem dreifachen „Horrido" auf den Landesherrn.

Zu Punkt 1 berichtete der Vorsitzende über die vom Verein aus angestrebten Versuche, die Ausbildung der Beamten nach jeder Richtung hin zu fördern und zu bessern, und stellte fest, daß dies dem Verein in erfreulicher Weise schon mehr und mehr gelungen sei.

Zu Punkt 2 wurden vom Vorsitzenden die Mittel und Wege dargelegt, welche dem Verein offen stehen, um die Lehrlingszüchterei in angemessene Bahnen zu lenken. Hierzu berichtete Herr Oberförster Kadersch, Schwinkendorf, welcher in obiger Mission nach Posen im vorigen Jahre zur Hauptversammlung entsendet worden war, über die dortigen Verhandlungen. Referent berichtete auch über den zur Frage gekommenen Titelschutz und führte einige Beispiele an, über die zu Unrecht geführten Oberförster- und Förstertitel, welche von Personen geführt wurden, bei denen eine Qualifikation zur obigen Titelführung ausgeschlossen war. Der Vorsitzende machte den Vorschlag, bei der diesjährigen Hauptversammlung in Eisenach den Antrag zu stellen, der Verein möge bei der Regierung dahin vorstellig werden, die Titelschutzfrage der Privatforstbeamten unter den Handwerkerparagraphen zu stellen, damit auch hier eine dem Meisterschutz analoge Schutzmaßregel in Anwendung käme. Der Vorschlag fand allgemeinen Anklang.

Zu Punkt 4. Als Delegierter zur Mitgliederversammlung in Eisenach wurde der Vorsitzende, Herr Revierförster Franzke, Dreilützow, gewählt.

Zu Punkt 5. Zur Aufnahme in den Verein meldeten sich sieben Gäste.

Nachdem der Vorsitzende die Versammlung geschlossen hatte, versammelten sich die Anwesenden zu einem gemeinsamen Essen, bei welchem bald eine gemütliche Stimmung herrschte.

Nach dem Essen fand eine Exkursion nach der Basedower Forst, Schutzbezirk Basedow, statt, an welche sich 17 Herren beteiligten. Leider war das Wetter sehr ungünstig. Abends 6 Uhr war die Exkursion beendet.

Schwinkendorf, den 1. Juli 1912.

Struck.

Geschäftsbericht über den Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands für die Zeit vom 1. Juli 1911 bis zum 1. Juli 1912.

Am 1. Juli 1911 waren im Stellennachweis vorgemerkt	123	Bewerber
Es ließen sich in die Listen des Nachweises bis zum 1. Juli 1912 neu eintragen	113	„
Sa.:	236	Bewerber
Von diesen 236 Bewerbern erhielten Stellen durch den Nachweis bis zum 1. Juli 1912 . .	30	„
es erhielten anderweitig Stellung bzw. verblieben in ihrer alten Stellung oder schieden auch ohne weiteres aus	42	„
Sa.:	72	Bewerber
so daß am 1. Juli 1912 in den Listen des Stellennachweises noch vorgemerkt waren	164	„

Außerdem meldeten sich in dieser Zeit noch 40 Bewerber, die jedoch in die Listen nicht eingetragen werden konnten, da einige überhaupt nicht Vereinsmitglieder waren, auch dem Verein nicht beitreten wollten, andere den übersandten Fragebogen nicht ausfüllten, ein anderer Teil die festgesetzte Einschreibegebühr nicht einsandte und der Rest überhaupt nichts weiter von sich hören ließ.

Es wurden dem Stellennachweis in der genannten Zeit angeboten 116 frei gewordene Stellen, von denen 4 zurückgezogen, bzw. deren Besetzung hinausgeschoben wurde, so daß nur 112 Stellen zu besetzen waren.

Zu diesen 112 Stellen wurden vorgeschlagen 323 Bewerber, d. h. es wurden an die vornotierten Bewerber 323 Aufforderungen versandt, sich um die freiwerdende Stelle zu bewerben.

Von diesen 112 Stellen wurden 30 mit unseren vorgeschlagenen Bewerbern besetzt, also 26,8 %, bei 10 Stellen ist über die Besetzung noch nicht entschieden, die übrigen sind anderweitig besetzt worden oder es hat infolge Mangel an geeigneten Bewerbern die Besetzung abgelehnt werden müssen.

Obwohl das erzielte Resultat ein erfreuliches ist, so wäre es doch wünschenswert, daß der Stellennachweis noch in größerem Maße wie bisher von den Waldbesitzern in Anspruch genommen würde. Unsere Vereinsmitglieder möchten wir ganz besonders bitten, unsere Bemühungen, den Stellennachweis in Kreisen der Waldbesitzer bekannter zu machen, zu unterstützen, namentlich beim Stellenwechsel durch Hinweis ihrer Dienstherrschaft auf unseren Stellennachweis. Es gibt viele stellungslose Mitglieder, die gern auch eine bescheidene Stelle annehmen.

Die Kosten des Stellennachweises wurden, wie auch in den früheren Jahren, durch die von den Bewerbern erhobene Einschreibegebühr von 5 M und von den Vermittelungsgebühren, welche 1 % des ersten Jahreseinkommens der vermittelten Stelle betragen, gedeckt.

Halensee-Berlin, den 1. Juli 1912.

Hermanski.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3859. **Meyer**, Fritz Heinrich, Förster und Renteiverwalter (Graf v. Merveldt), Füchtel bei Vechta i. Oldenburg. (B.-Gr. X.)
3860. **Ruscher**, Felix, Privatförster, Hermsdorf a. d. Katzbach. (B.-Gr. VIII.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Miller, Eugen, Forstpraktikant, Zeyern i. Oberfr.
Smolarski, Michael, Forstgehilfe, Alt-Tessin.
Wendorf, F. W., Förster, Fh. Paustorf, b. Remplin.
Rudolph, Felix, Hülfsförster, Plagwitz b. Piechau i. Sa.
Paeplow, Karl, Förster, Gut Nütschau b. Bad Oldesloe.
Hach, Hans, Wildmeister, Liebichau b. Nieder-Salzbrunn.
Gensichen, August, Förster, Stendal.
Krüger, Otto, Forsteleve, Paatzig b. Alttessin, Kr. Cammin.
Seeliger, Otto, Forstaufseher, Wewer, Kr. Paderborn.
Dudek, Vincent, Forstaufseher, Wewer, Kr. Paderborn.
Mertin, Fritz, Forstgehilfe, Bernstadt i. Schlesien.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 67, 149, 187 je 4 Mk., Nr. 654 8 Mk., Nr. 738, 845, 970, 1090, 1287, 1494, 1714 je 4 Mk., Nr. 1800 8 Mk., Nr. 2076 4 Mk., Nr. 2271, 2650, 2672 je 8 Mk., Nr. 2716 4 Mk., Nr. 2928 8 Mk., Nr. 3055, 3081, 3333, 3513, 3516, 3535, 3551, 3552, 3597, 3602 je 4 Mk., Nr. 3696, 3724 je 8 Mk., Nr. 3787, 3859, 3860 je 7 Mk.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Gruppe Eisfeld.

Am 16. Juni d. Js. fand die nach Rauenstein einberufene Gruppenversammlung von vormittags 10 Uhr ab statt.

Erschienen waren sieben Kollegen der Oberförstereien Unterneubrunn, Sachsendorf und Theuern.

Verhandelt wurde über Beschaffung einheitlicher Uniformstoffe nach Vorlage etlicher Muster. Ein Beschluß wurde hierüber insofern gefaßt, als in dieser Sache noch weiter vorgearbeitet werden soll, um eventuell einen definitiven Beschluß in der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurden jagdliche Erlebnisse und forstliche Tagesfragen (natürliche Verjüngung usw.) erörtert. Hierbei trat der Wunsch zutage, dahin zu wirken, Herrn Oberförster Menzel zu einem Vortrage über „natürliche Verjüngung" zur nächsten Mitgliederversammlung zu gewinnen zu suchen. Dem Vorstand des Vereins soll der Wunsch unterbreitet werden.

Der Versammlung konnte die Mitteilung gemacht werden, daß unser verehrter Kollege, Herr Barth aus Amorbach, unserer in liebenswürdigster Weise durch Stiftung eines Preises zum Scheibenschießen gedacht hat. Ihm wurde der warme Dank der Versammelten zuteil.

Um 2 Uhr begann, nachdem freudig begrüßt, noch Kollegen der Gruppe Sonneberg und einige Forstschüler sich eingefunden hatten, ein frisch-fröhliches Scheibenschießen um den gestifteten Preis.

Um auch die erschienenen Damen zu ihrem Rechte kommen zu lassen, krönte das Zusammensein ein heiteres Tänzchen. Rede und scherzende Vorträge füllten die Pausen, so daß, als man sich ungern mit dem Wunsche auf baldiges Wiedersehen trennte.

Wenn der Führer der Gruppe Sonneberg sich dahin aussprach, seinerzeit Revanche für die Gastfreundschaft zu nehmen, so wurde dies beifällig aufgenommen und kann als Beweis dafür angesehen werden, daß die Veranstaltung gelungen und daß die Fühlungnahme mit den Nachbargruppen wert ist, öfter betätigt zu werden.

Als Ort und Zeit der nächsten Versammlung wurde Unterneubrunn und der Monat Januar bestimmt.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Rauenstein, 28. Juni 1912.

Luther.

*

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

(Bezirksgruppe Dessau, Cöthen, Zerbst.)

Am Sonnabend, dem 20. Juli, nachmittags 2 Uhr, Zusammenkunft im Friederikenbad zu Dessau.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Kollegen Fiedler in Heideburg über die Gehaltsverhältnisse der Forstbeamten, auch im Vergleich zu anderen Bundesstaaten und anderen Beamtenklassen.
2. Bericht des Kollegen Schneider in Roßdorf über die diesjährige Tagung des Harz-Solling-Forstvereins in Höxter a. W.
3. Verschiedenes.

Die Kollegen werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.

Der Schriftführer. I. V.: Schnelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 29. Neudamm, den 21. Juli 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Gr. Puppen in der Oberförsterei Puppen, Regierungsbezirk Allenstein, ist zum 1. November 1912 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland: 9,358 ha Acker, 9,396 ha Wiesen und Weiden; c) 100 ℳ Stellenzulage; d) 100 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule und nächste Bahnstation ist in Puppen, 1,9 km entfernt. Bewerbungen müssen **bis zum 1. August** eingehen.

Försterstelle Hirschgrund in der Oberförsterei Donnerswalde, Regierungsbezirk Breslau, ist zum 1. November 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. August** eingehen.

Försterstelle Kobiel in der Oberförsterei Ratzeburg, Regierungsbezirk Allenstein, ist zum 1. Oktober 1912 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland: 8,874 ha Acker, 6,131 ha Wiesen und Weiden; c) 150 ℳ Stellenzulage; d) 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Piaßutten, 3,5 km entfernt. Nächste Bahnstation ist Schwentainen, 5,8 km entfernt. Bewerbungen müssen **bis zum 1. August** eingehen.

Försterstelle Kunzendorf in der Oberförsterei Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen.

Försterstelle Neuemühle in der Oberförsterei Zielenzig, Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder, ist zum 1. September 1912 zu besetzen.

Försterstelle Wujewken in der Oberförsterei Kaltenborn, Regierungsbezirk Allenstein, ist zum 1. Oktober 1912 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland: 11,765 ha Acker, 4,207 ha Wiesen und Weiden; c) 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule und nächste Bahnstation ist in Muschaken, 3,8 km entfernt. Bewerbungen müssen **bis zum 1. August** eingehen.

Natürlicher Schutz in Buchen-Besamungsschlägen.

Von Königl. Hegemeister **Dinse**-Schöneiche.

Zu den ersten Pflichten eines Forstbeamten gehört es, in jedem Schlage möglichst hohe Werte in der Ausnutzung zu schaffen und dies auch bis auf geringe Reiser auszudehnen. Der nun noch zurückbleibende Rest an Zweigspitzen soll erhalten bleiben und für die im nächsten Frühjahr aufkeimenden

jungen Pflanzen den zuerst nötigen Schutz, insonderheit gegen jede Art von Wild, abgeben.

Wo es die Verhältnisse gestatten, wird der aufbauende Forstbeamte dafür Sorge tragen, daß ein Mischbestand aufgezogen wird, und gleich im ersten Herbst wird er zwischen den stehengebliebenen Mutter- und Schutzbäumen Eicheln, wenn diese nicht im alten Bestand reichlich vorhanden sein sollten, einstufen. Die Kiefer als Mischbaum kann erst nach dem Abtriebshieb auf größeren, freien Stellen und Blößen durch Pflanzung zur Geltung kommen.

Nun lehrt aber die Erfahrung, daß das Wild, — Rotwild, Rehe und Sauen, — seine Wechsel in die Besamungs- und Lichtschläge sofort hinzuverlegen sucht. Dies kann durchaus kein Befremden erregen; ist es doch nur eine natürliche Folge, wenn auf die durch den Aushieb durchbrochene Dunkelstellung jetzt Licht, Luft und Wärme einwirkt, zunächst süße Gräser entstehen, aber auch weiter das eintritt, was bezweckt wurde, die stehengebliebenen Bäume werden gereizt, Blüten und Samen zu tragen, der Samen gelangt zur Reife, fällt ab und gibt nun im Winter gute Äsung für unser Wild.

Bis hierher, bis zum Ausgang des Winters, freuen wir uns über den reichlichen Besuch unseres Wildes in den Besamungs- und Lichtschlägen; hilft uns doch das Wild ganz unbewußt bei der Verjüngung durch Verteilung und Unterbringung des abgefallenen Samens durch Scharren und Schlagen mit den Läufen, Brechen und Festtreten. Aber auch noch in weiterer Hinsicht freuen wir uns als Jäger über die feisten Stücke beim Abschuß.

Der Winter ist überstanden, junges, frisches Gras sprošt auf Wiesen und in den Brüchern, überall ist der Tisch gedeckt, und scherzweise spricht man aus, „nun sind sie dicke durch, sie dürfen nur noch das Geäse auftun, zufassen, und der Pansen ist voll", aber trotzdem wechselt das Wild ganz gewohnheitsgemäß immer wieder zur alten Stelle zurück; es weiß ganz genau, hier sind immer noch Leckerbissen, und zwar in zweierlei Gestalt, vorhanden. In erster Linie reizt es den Gaumen, die angequollene, jetzt weiche und zarte Buchecker und Eichel zu finden, und zweitens, gleichzeitig etwa als Salat, die eben aufgekeimte, zarte, junge Pflanze gleich daneben mit Stumpf und Stiel herauszureißen und aufzuäsen.

Jeder gesittete Mensch soll nicht allein seinen Mitmenschen gegenüber gerecht sein, sondern er soll auch dem unverständigen Tiere Gerechtigkeit voll bewahren, und so würde es ein Unrecht gegenüber dem Rot-, Reh- und Schwarzwild bedeuten, wenn wir ihm den in Lichtungs- und Samenschlägen zugefügten Schaden allein aufbürdeten.

Da ist z. B. als ganz besonderer Schwerenöter der Eichkater nicht allein hier, sondern auch auf jagdlichem Gebiet schädlich. Vor wenigen Minuten hat er vielleicht ein Drosselnest seiner Eier oder jungen Brut beraubt, hier im Lichtschlage sucht er nach Bucheln oder Eicheln herum, kratzt und klaut die eben aufgesprossene junge Eichenpflanze heraus, um die noch an der Wurzel haftende Eichel zu erhalten. Unter den Vögeln ist der Häher in jeder Art und Weise ebenfalls ein solcher Lump und verdient nicht die Schonung, die er vielfach genießt. Auch die Ringeltaube nimmt sehr gern und viel Eicheln, die sie spielend in den Kropf hineinwürgt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß diese drei Gesellen ganz bedeutenden Schaden hier herbeiführen können.

Wie schützen wir uns nun am besten und am billigsten gegen diesen Unfug, bei dem Schonungstafeln und Polizeiverordnungen mit Strafandrohungen, leise und laute Verwünschungen von unserer Seite gänzlich nutzlos bleiben.

Der beste Schutz hiergegen liegt uns doch so nahe; sehe man sich doch in einem solchen Schlage genau um, so wird man das Mittel sehr bald gefunden haben. Tritt man an ein zurückgebliebenes Reisiggelege heran, so sieht man, wie zwischen den lagernden Ästen Eicheln und Bucheln ungehindert aufkeimen und zwischendurchgewachsen sind. Das Reisiggelege war hier eine natürliche Schutzdecke. Das Wild, Eichkater und Vögel mieden diese Stelle, es war ihnen unbequem, die unter dem Reisig lagernde Frucht oder die junge Pflanze zu nehmen, und bei einem wirklich gemachten Versuch hinderten die jetzt hart und steif gewordenen Holzspitzen an der Ausführung.

Ich halte es für durchaus zweckmäßig, daß im Interesse der natürlichen Verjüngung diesem natürlichen Schutz mehr Beachtung geschenkt würde, auch kann ich meine Ansicht durch örtliche Erfahrung belegen.

Hauen wir in einem solchen Besamungsschlage sämtliches Reisig ziemlich scharf aus. Der abfallende Rest wird zur etwaigen Räumung nicht verkauft, sondern das Reisig wird, sobald es möglich ist, unter dem Schirm der Mutterbäume, dort wo der abgefallene Samen liegen muß, auseinandergedeckt. Auf freien Stellen, dort wo künstlich Eicheln oder Bucheln durch Einstufen untergebracht wurden, bringe man ebenfalls als Schutzdecke Reisig hin, die dafür aufgewendeten Kosten stehen in gar keinem Verhältnis zu dem Nutzen, der damit geschaffen werden kann.

Über den Anbau der Fichte im Regierungsbezirk Potsdam.

Referat vom 1. April 1911 von Forstaufseher Großer (Neu-Zittau) in der Ortsgruppe Erkner des Vereins Königlich preußischer Forstbeamten.

Ich werde mir gestatten, in nachstehendem über das Thema „Der Anbau der Fichte im Regierungsbezirk Potsdam“ zu sprechen:

Die in unserer näheren und weiteren Umgebung befindlichen Oberförstereien haben, bis auf geringe Ausnahmen, alle das gemeinsam, daß ihre Bestände auf Boden stocken, von dem gesagt ist, daß er des heiligen Römischen Reiches Streusandbüchse sei. Sie sind bekannt als die märkischen Kiefernbestände.

Wenn auch unser typischer Sandboden nur von geringerer Güte ist, im Verhältnis zu anderen bevorzugteren Gegenden, so sind die pekuniären Erträge unserer Kiefern in Anbetracht der günstigen Lage keineswegs zu unterschätzen. Das Bild eines reinen Kiefernbestandes ist jedoch eintönig und es wird deshalb durch den Anbau von Birken an öffentlichen Wegen usw. aus ästhetischen, wie auch aus feuersicherheitlichen Gründen unterbrochen.

Diese reihenweise Pflanzung von Birken wirkt besonders landschaftlich günstig, namentlich im Frühjahr, wenn das junge, zarte Laub zu den im Hintergrund befindlichen melancholischen Kiefern einen angenehmen Kontrast bildet. Auch die gelben Blätter im Herbst, die im Zeichen der Hirschbrunst sich verfärben, wirken belebend, wie auch schließlich im Winter der weiße, schlanke Stamm eine angenehme Abwechselung bietet.

Aber nicht allein die Birke ist berufen, zu unserer Freude für eine Abwechselung unserer Reviere zu sorgen, sondern auch die Fichte, die uns mit ihren immergrünen Nadeln gleichfalls erfreut. Man kann allerdings nicht Fichte und Birke auf jeden Boden pflanzen, sondern muß ihnen die frischen Bodenstellen zugute kommen lassen. Fast in allen Schutzbezirken gibt es derartige frischere Stellen, seien es Wasserlöcher oder Brücher usw., an deren Rändern besonders die Fichte gut wächst, und jeder sollte bestrebt sein, ihr diese Stellen zu opfern, schon aus jagdlichen Gründen, denn sämtliches Wild, selbst Reh- und Rotwild, suchen bei nasser Witterung gern und oft Schutz unter den schirmenden Zweigen der Fichte.

Den Anbau der Fichte soll man aber bei uns auf kleinere Flächen beschränken, da ihre Heimat nicht auf märkischer Heide zu suchen ist, sondern im Gebirge, trotzdem hat sie sich auch hier bereits als Liebling der Forstleute ihre Stellung erobert.

Ob die Bevorzugung und Hoffnungen, die man in sie setzt, sich auf größeren Flächen rechtfertigen und ganz erfüllen werden, läßt sich nach den jetzigen Erfolgen abschließend und erschöpfend nicht beurteilen. Die Bodenverhältnisse wie das Klima sind anders als in dem beheimateten Gebirge. Es gibt aber vielleicht bei uns einige Bodenarten, in denen man Aussicht auf das Gelingen dieser Wünsche hegen dürfte; es sind dies die Übergangsböden zwischen Erle und Birke, bruchige Sandböden, wie auch der entwässerte Moorboden. Vielleicht gelingt es sogar, an solchen Stellen den Niederwald mit Hilfe der Fichte in Hochwald umzuformen.

Die Fichte begnügt sich mit ihrem flachstreichenden Wurzelsystem mit einem flachgründigen, frischen Boden und man sollte sie stets nur auf den frischesten Bodenpartien anbauen. Aber auch ein Übermaß von Bodenfeuchtigkeit wirkt auf den Bestand schädigend, weil dann die Fichte an Rotfäule leidet.

Bei Bodenarten, bei denen man von vornherein klar sein kann, welche heimischen Holzarten zweifelsohne gedeihen, sollte man nie und unter keinen Umständen die Wahl auf die Fichte fallen lassen; wie z. B. bei einem ausgesprochenen Kiefernboden entschieden der Anbau der Kiefer vorzuziehen ist; denn es ist dem Forstmann ein ungeheures Kapital mit dem Walde und Waldboden anvertraut, dessen sichere und höchste Ausbeute ihn stets als größte Pflicht beseelen müßte. Wenn auch der erste Eindruck eines Fichtenbestandes gegenüber dem eines Kiefernbestandes bezüglich der Holzmasse verlockend erscheint, der Fichte den Vorzug zu geben, denn diese soll bei einem 80 jährigen Umtriebe 185 fm*) = 60 % Derbholz mehr als die Kiefer geben, so ist trotzdem auf dem ihr zusagenden Boden unsere märkische Kiefer geeigneter, einen sicheren und wahrlich keinen geringeren Ertrag abzugewinnen. Dieser kolossale Mehrertrag der Fichte trifft allerdings nur in den Örtlichkeiten zu, in der die Fichte wirklich zu Hause ist.

Die Kultur bei uns erfolgt am besten durch Verpflanzung von vier- bis fünfjährig verschulten Fichten, die als zweijährige verschult wurden. Ältere Pflanzen sollten von vornherein ausgeschlossen sein.

Ebenso ist die Büschelpflanzung zu verwerfen, weil hierdurch das Ineinanderwachsen der Pflanzen häufiger vorkommt und von vornherein der Erziehung von Nutzholz Schranken gesetzt sind. Auch hat sich in der späteren Entwickelung der Bestände der aus kräftigen Einzelpflanzen gegründete Bestand der Büschelpflanzung gegenüber überlegen gezeigt.

Weniger gut, aber nicht ausgeschlossen ist das Verpflanzen von dreijährig unverschultem Material. Die verschulten, kräftigen Exemplare leiden auch nicht so sehr an Wildverbiß oder überwinden diesen doch leichter als die unverschulten. Auch das Schälen in Rotwildrevieren wird nach Pflanzung mit verschultem Material vermindert, weil die unteren Äste bei den verschulten Pflanzen infolge der weiteren Stellung kräftiger ausgebildet sind, sich länger lebensfähig halten und das Wild hieran verhindern.

---

*) Nach Professor Dr. Schwappachs Ertragstafeln für die Kiefer und Fichte ist der Gesamtzuwachs an Derbholzmasse im Alter von 80 Jahren auf Böden

I.	Kl.	bei	Fichten:	1047 fm,	bei	Kiefern:	648	fm
II.	„	„	„	821	„	„	521	„
III.	„	„	„	620	„	„	423	„
IV.	„	„	„	430	„	„	301	„
V.	„	„	„	283 „	„	„	206	„

[illegible]

[illegible] könnte man die Früchte [illegible] unter Umständen erhalten, wenn die [illegible] dem [illegible] zu [illegible], um einen größeren [illegible] Ertrag herauszuholen, da dann bei dem [illegible] und auch die Früchte [illegible], wenn man [illegible] den Kern zu [illegible]. Die [illegible] der Früchte mit der [illegible] kann ohne Schaden für die gesundheitliche Ent- [illegible]

[illegible] zu erhöhen und [illegible] das [illegible] für die Früchte.

Beim [illegible] der [illegible] [illegible] der Pflanze [illegible] einen [illegible] zu [illegible] und [illegible] lassen kann. [illegible] während des Sommers kann man [illegible] der [illegible] und des [illegible] in der Form einer Pyramide [illegible] auch im Winter, wenn die [illegible]

beladen unter der Last schier abzubrechen scheinen. Die Fichte erscheint uns dann als ein Bild der Hoffnung des wieder erwachenden Lebens in der Natur.

Das Einfassen der Kulturen mit Fichte ist wegen der breiten Beastung wie dichter Benadelung aus jagdlichen Rücksichten nicht empfehlenswert, weil das Hineinsehen in den Bestand, wie es bei Treibjagden und bei der Birsch notwendig ist, nicht möglich ist.

Die Verwertung der Fichte ist eine vielseitige. Zuerst finden die Zweige der Fichte zu Schmuckzwecken Verwendung, dann folgt die Nutzung zu Weihnachtsbäumen. Später verwendet man die älteren Fichten zu Stangen und Leiterbäumen, bei den späteren Durchforstungen als Grubenholz, Zellulose, sowie schwächeres Bauholz und schließlich beim Abtriebe als gesuchtes Bauholz. Als Brennholz steht die Fichte in der Reihe der mittelbrennkräftigen Hölzer.

Widerstandsleistung beim Pilzesammeln.

Von Oberlandesgerichtsrat **A. Freymuth**, Hamm (Westf.).

Nach § 1 Absatz 2 des preußischen Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 „unterliegt das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen forstpolizeilichen Bestimmungen“. In § 41 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 ist bestimmt: „Mit Geldstrafe bis zu 10 M oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationsschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

Andere Strafbestimmungen für das Sammeln von Beeren, Pilzen und Kräutern bestehen nicht.*) Namentlich ist anzunehmen, daß die Wegnahme dieser Gegenstände aus Wäldern nicht als gemeiner Diebstahl (Strafgesetzbuch § 242) oder als sogenannter Mundraub (Strafgesetzbuch § 370 Nr. 5) strafbar ist. Andererseits ist der Waldeigentümer kraft seines Eigentums befugt, das Sammeln der Beeren, Pilze und Kräuter zu untersagen. Wird ihm dabei von dem Betroffenen Widerstand geleistet, so kann Strafbarkeit nach § 117 des Strafgesetzbuchs eintreten. Dort heißt es: „Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.“

Einen lehrreichen Fall dieser Art hat das Kammergericht entschieden (Archiv für Strafrecht, Bd. 50, Seite 278). Der Angeklagte war von der Strafkammer des Landgerichts verurteilt worden. Seine Revision blieb erfolglos. Der Sachverhalt ergibt sich aus der nachstehend mitgeteilten Begründung des Kammergerichts:

Die Annahme, daß der Forstlehrling Z. als vom Waldeigentümer bestellter Aufseher anzusehen sei, ist nicht zu beanstanden . . . .

Was ferner die Frage angeht, ob der Forstlehrling Z. bei dem Unternehmen, dem Angeklagten das Tuch mit den Pilzen abzunehmen, in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts sich befunden hat, so ist folgendes zu bemerken: Mit Recht geht das Urteil davon aus, daß die Bestimmungen des preußischen Forstdiebstahlsgesetzes und des Feld- und Forstpolizeigesetzes die Wegnahme der Pilze oder des Tuches zu rechtfertigen keinen Anhalt bieten. Irrig ist es aber, wenn das Recht zur Wegnahme des Tuches darauf gestützt werden soll, daß die Vorschriften des preußischen Landrechts über die zum Schutze der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen (Teil I Titel 14 §§ 413 bis 416) unberührt geblieben seien. Denn durch das preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind diese Vorschriften ausdrücklich aufgehoben worden.

Kann insoweit den Ausführungen der Urteilsgründe des Vorderrichters nicht beigetreten werden, so kann dies den Bestand des Urteils doch nicht beeinträchtigen, da die Berechtigung des Z. zur Wegnahme der Pilze und des Tuches, sein Handeln in rechtmäßiger Rechtsausübung, bedenkenfrei auf die dem Besitzer nach dem Bürgerlichen Recht im allgemeinen eingeräumten Befugnisse gegründet worden ist.

Nach § 1 Schlußsatz des preußischen Forstdiebstahlsgesetzes soll das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen forstpolizeilichen Bestimmungen unterliegen; ein allgemeines Verbot desselben ist jedoch auch im Feld- und Forstpolizeigesetze vom 1. April 1880 nicht erlassen, vielmehr nur die Möglichkeit, den Gegenstand im Wege der Polizeiverordnung zu regeln, gegeben (§ 41), und so ist auch durch die Polizeiverordnung, auf Grund deren gegen den Angeklagten auf Strafe erkannt ist, nur der mit Strafe bedroht, der ohne schriftliche Erlaubnis des Waldeigentümers bzw. der Forstverwaltung beim Sammeln von Pilzen betroffen wird. Es ist daher nicht zutreffend, wenn das Urteil von „Entwenden“ der Pilze spricht und den Angeklagten als „auf frischer Tat betroffenen Dieb“ bezeichnet. Im vorliegenden Falle erhellt nun nicht und ist auch von der Revision nicht behauptet, daß der Angeklagte zum Sammeln der Pilze, bei deren Ablösen ihn der Forstlehrling betraf, Erlaubnis oder sonst ein Recht gehabt hat.

*) In einer Reihe von Provinzen sind ergänzende Polizeiverordnungen zu dem § 41 des Forst- und Feldpolizeigesetzes ergangen. U. a. für Ostpreußen unter dem 21. Februar 1883, für Westpreußen unter dem 23. März 1884. In einer größeren Anzahl Regierungsbezirke beschäftigen Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten sich mit diesem Gegenstande. Siehe Bd. III der Feld- und Forstpolizeigesetze von F. Sterneberg. Verlag von Julius Springer, Berlin.

Die Pflanzung erfolgt in gut vorbereitete Löcher oder auf feuchterem Boden auf Hügeln. Ebenso wie bei allen anderen Holzarten, mit Ausnahme der Kiefer, ist das zu tiefe Pflanzen, besonders bei der Fichte, nicht angängig; sie leidet darunter erheblich. Bei der Hügelpflanzung wird gleichzeitig eine Durchlüftung des Bodens veranlaßt, die man durch eine ausreichende Düngung bei den Kulturvorarbeiten unterstützt. Die Pflanzen sind gleichzeitig dem Graswuchs entrückt, auch wird die Frostgefahr um ein Bedeutendes vermindert, weil die Fichten meist über die gewöhnliche Frostschicht hinausragen.

Eine gutgelungene Fichtenkultur läßt das Herz eines Forstmannes, besonders während der Zeit des Treibens der Pflanzen, höher schlagen und gibt zu neuem Wirken Lust und Ansporn.

Als Verband ist der 1,5 m Quadratverband zu wählen. Dieser gestattet eine gute Kronenausbildung, läßt die Kultur geschlossen erwachsen und man hat die Aussicht, möglichst astreine Stämme zu erzielen. Die Läuterungshiebe und Durchforstungen werden in derselben Weise ausgeführt, wie bei unserer heimischen Kiefer, nur mit dem Unterschiede, daß die erste Durchforstung etwas stärker ausgeführt werden soll.

So überwiegend vorteilhaft auch die reinen Bestände sind, so hat speziell auch der Fichtenbestand als reiner seine Nachteile. Sie liegen begründet in der Gefahr des Schneebruchs und Windwurfs, der in der flachstreichenden Bewurzelung seine Ursache hat und zweitens in der Gefahr der Nonnenkalamität, da die Nonne eigentlich ein Fichteninsekt ist.

Die Reihenmischungen der Fichte mit anderen Holzarten sind bei uns in keiner Weise angebracht und daher entschieden zu verwerfen. Die horstweisen Mischungen dagegen haben die Vorteile und Vorzüge aller Mischbestände für sich. Die Mischung der Fichte mit Eiche ist angesichts des so verschieden gearteten Charakters der Holzarten nicht empfehlenswert.

Wenn die Bestandesbegründung der Eiche durch Pflanzung von Heistern in die Wege geleitet wird, so soll oftmals die Fichte als Bodenschutzholz und Treibholz dienen. Sie ist aber der Kultur in dem Entstehen und der weiteren Entwickelung nur hinderlich, insofern, als die Fichte in bezug auf Feuchtigkeit, wie bereits gesagt, hohe Anforderungen stellt und hierdurch der eigentlichen Eichenkultur diese sowie die Nährwerte aus dem Boden entzieht, und auch einen großen Teil der Niederschläge für sich in Anspruch nimmt. In späteren Jahren überwächst und unterdrückt die Fichte die Eiche.

In älteren, raumen Eichen könnte man die Fichte als Unterholz unter Umständen anbauen, wenn die Eichen dem Unterwuchs genügend Licht geben, um einen größeren pekuniären Ertrag hieraus zu erzielen, da dann bei dem gänzlichen Abtrieb die Eichen gutes Nutzholz und auch die Fichten mittleres Bauholz gewähren, wenn man nicht in diesem Fall vorzieht, der Buche zum alleinigen Zweck des Bodenschutzes den Vorzug zu geben. Die horstweise Mischung der Fichte mit der Eiche kann ohne Schaden für die gedeihliche Entwicklung der Eiche erfolgen, jedoch wird die Fichte der Eiche gegenüber bei weitem vorwüchsig. Es dürfte sich daher empfehlen, bei der Begründung einen einige Meter breiten Streifen von Buchen um den Fichtenhorst zu pflanzen, damit die Eichen weniger unter dem Schatten der vorwüchsigen Fichten zu leiden haben. Die Mischung der Fichte mit der Kiefer ist im Interesse der Bestände auch nicht empfehlenswert. Aus verschiedenen Anlässen, sei es Zeit oder auch vielleicht Mangel an Pflanzenmaterial oder sonstige andere Umstände, hat in nachbesserungsbedürftigen Kiefernkulturen die Fichte öfters die Kiefer ersetzen müssen, damit eben das Loch ausgefüllt ist.

Solche Bestände sehen im Stangenholzalter meist traurig aus. Die Kiefer macht die längsten Triebe etwa in dem Alter von 8 bis 15 Jahren, während die Fichte nach dem Verpflanzen einige Jahre stockt, um erst von etwa 15 Jahren an den längsten Trieb zu machen. Die Kiefer überwächst die Fichte fast stets, wird ästig und breitkronig, und die Fichte sieht man noch im Stangenholzalter als zurückgebliebene kleine Pflanze vegetieren, ohne den ursprünglichen Zweck als Treibholz erfüllt zu haben.

In lückigen, älteren Kiefernbeständen mit frischerem Boden findet die Fichte auch oftmals Verwertung in dem Ausbauen der Lücken. Diese geben dann Weihnachtsbäume, und ist auch der Boden innerhalb der Lücken der Aushagerung und den Strahlen der Sonne nicht preisgegeben.

In Kiefernsaaten ist die Mischung mit Fichtensamen nur aus jagdlichen Rücksichten, wie bereits gesagt, angebracht. Man darf aber nicht etwa weniger Kiefernsamen nehmen, sondern muß den Fichtensamen gewissermaßen als Zugabe betrachten, da man andernfalls Gefahr läuft, daß die Kiefernkulturen zu weitständig werden könnten, was ja bei einer solchen sich später auf Konto der Geradschäftigkeit und Astreinheit rächt.

Die Mischung der Lärche mit der Fichte ist allein horstweise empfehlenswert, da, reihenweise gemischt, die Lärche bedeutend vorwüchsig und infolge des Freistandes krumm und säbelförmig wird, auch mit Flechten besetzt ist sowie schließlich unter dem Lärchenkrebs leidet und abstirbt. Die besseren Bodenstellen sollte man der Lärche im allgemeinen zugute kommen lassen, um diesen beliebten Baum mit dem so wertvollen Holze dem Walde zu erhalten.

Die Birke wird als Mischung mit der Fichte wegen der peitschenden Wirkung eigentlich als Unkraut betrachtet, und es ist zweckmäßig, möglichst rechtzeitig schon vor Eintritt des Bestandesschlusses der Birke den Krieg zu erklären und sie als Besenreisig abzugeben. Sie ist wie in Kiefernkulturen Gift für die Fichte.

Vom Gesichtspunkte der Schönheit aus ist es angebracht, in den Kiefernrevieren der Fichte da einen Platz zu gewähren, wo sich der Boden für sie eignet und sich das Auge des Forstmannes und Waldgängers laben kann. Nicht nur allein während des Sommers kann man sich über das Dunkelgrün der Nadeln wie des Baumes, der sich in der Form einer Pyramide erhebt, erfreuen, sondern auch im Winter, wenn die Zweige schnee-

beladen unter der Last schier abzubrechen scheinen. Die Fichte erscheint uns dann als ein Bild der Hoffnung des wieder erwachenden Lebens in der Natur.

Das Einfassen der Kulturen mit Fichte ist wegen der breiten Beastung wie dichter Benadelung aus jagdlichen Rücksichten nicht empfehlenwert, weil das Hineinsehen in den Bestand, wie es bei Treibjagden und bei der Birsch notwendig ist, nicht möglich ist.

Die Verwertung der Fichte ist eine vielseitige. Zuerst finden die Zweige der Fichte zu Schmuckzwecken Verwendung, dann folgt die Nutzung zu Weihnachtsbäumen. Später verwendet man die älteren Fichten zu Stangen und Leiterbäumen, bei den späteren Durchforstungen als Grubenholz, Zellulose, sowie schwächeres Bauholz und schließlich beim Abtriebe als gesuchtes Bauholz. Als Brennholz steht die Fichte in der Reihe der mittelbrennkräftigen Hölzer.

Widerstandsleistung beim Pilzesammeln.

Von Oberlandesgerichtsrat A. Freymuth, Hamm (Westf.).

Nach § 1 Absatz 2 des preußischen Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 „unterliegt das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen forstpolizeilichen Bestimmungen". In § 41 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 ist bestimmt: „Mit Geldstrafe bis zu 10 ℳ oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationsschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Andere Strafbestimmungen für das Sammeln von Beeren, Pilzen und Kräutern bestehen nicht.*) Namentlich ist anzunehmen, daß die Wegnahme dieser Gegenstände aus Wäldern nicht als gemeiner Diebstahl (Strafgesetzbuch § 242) oder als sogenannter Mundraub (Strafgesetzbuch § 370 Nr. 5) strafbar ist. Andererseits ist der Waldeigentümer kraft seines Eigentums befugt, das Sammeln der Beeren, Pilze und Kräuter zu untersagen. Wird ihm dabei von dem Betroffenen Widerstand geleistet, so kann Strafbarkeit nach § 117 des Strafgesetzbuchs eintreten. Dort heißt es: „Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft."

Einen lehrreichen Fall dieser Art hat das Kammergericht entschieden (Archiv für Strafrecht, Bd. 50, Seite 278). Der Angeklagte war von der Strafkammer des Landgerichts verurteilt worden. Seine Revision blieb erfolglos. Der Sachverhalt ergibt sich aus der nachstehend mitgeteilten Begründung des Kammergerichts:

Die Annahme, daß der Forstlehrling Z. als vom Waldeigentümer bestellter Aufseher anzusehen sei, ist nicht zu beanstanden ....

Was ferner die Frage angeht, ob der Forstlehrling Z. bei dem Unternehmen, dem Angeklagten das Tuch mit den Pilzen abzunehmen, in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts sich befunden hat, so ist folgendes zu bemerken: Mit Recht geht das Urteil davon aus, daß die Bestimmungen des preußischen Forstdiebstahlsgesetzes und des Feld- und Forstpolizeigesetzes die Wegnahme der Pilze oder des Tuches zu rechtfertigen keinen Anhalt bieten. Irrig ist es aber, wenn das Recht zur Wegnahme des Tuches darauf gestützt werden soll, daß die Vorschriften des preußischen Landrechts über die zum Schutze der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen (Teil I Titel 14 §§ 413 bis 416) unberührt geblieben seien. Denn durch das preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind diese Vorschriften ausdrücklich aufgehoben worden.

Kann insoweit den Ausführungen der Urteilsgründe des Vorderrichters nicht beigetreten werden, so kann dies den Bestand des Urteils doch nicht beeinträchtigen, da die Berechtigung des Z. zur Wegnahme der Pilze und des Tuches, sein Handeln in rechtmäßiger Rechtsausübung, bedenkenfrei auf die dem Besitzer nach dem Bürgerlichen Recht im allgemeinen eingeräumten Befugnisse gegründet worden ist.

Nach § 1 Schlußsatz des preußischen Forstdiebstahlsgesetzes soll das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen forstpolizeilichen Bestimmungen unterliegen; ein allgemeines Verbot desselben ist jedoch auch im Feld- und Forstpolizeigesetze vom 1. April 1880 nicht erlassen, vielmehr nur die Möglichkeit, den Gegenstand im Wege der Polizeiverordnung zu regeln, gegeben (§ 41), und so ist auch durch die Polizeiverordnung, auf Grund deren gegen den Angeklagten auf Strafe erkannt ist, nur der mit Strafe bedroht, der ohne schriftliche Erlaubnis des Waldeigentümers bzw. der Forstverwaltung beim Sammeln von Pilzen betroffen wird. Es ist daher nicht zutreffend, wenn das Urteil von „Entwenden" der Pilze spricht und den Angeklagten als „auf frischer Tat betroffenen Dieb" bezeichnet. Im vorliegenden Falle erhellt nun nicht und ist auch von der Revision nicht behauptet, daß der Angeklagte zum Sammeln der Pilze, bei deren Ablösen ihn der Forstlehrling betraf, Erlaubnis oder sonst ein Recht gehabt hat.

*) In einer Reihe von Provinzen sind ergänzende Polizeiverordnungen zu dem § 41 des Forst- und Feldpolizeigesetzes ergangen. U. a. für Ostpreußen unter dem 21. Februar 1883, für Westpreußen unter dem 23. März 1884. In einer größeren Anzahl Regierungsbezirke beschäftigen Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten sich mit diesem Gegenstande. Siehe Bd. III der Feld- und Forstpolizeigesetze von F. Sterneberg. Verlag von Julius Springer, Berlin.



Die Pilze bildeten, solange sie im Walde standen, als Erzeugnis des Grundstücks einen Bestandteil des letzteren und befanden sich im Besitze und Eigentum des Besitzers bzw. Eigentümers desselben. Indem der Angeklagte sie ohne Erlaubnis und Berechtigung ablöste, entzog er sie ohne den Willen des Besitzers dessen Besitz und erlangte selbst den Besitz durch verbotene Eigenmacht (Bürgerliches Gesetzbuch § 858). Mit Rücksicht hierauf war der Besitzer, und zweifellos auch der von diesem bestellte Stellvertreter, berechtigt, sie dem auf frischer Tat betroffenen Täter mit Gewalt abzunehmen, wie dies in § 859 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich bestimmt ist. Es kann auch nicht mit Grund bezweifelt werden, daß dieses Recht sich auch auf das Tuch erstreckte, in welches die Pilze gebunden waren, da sie ohne dieses nicht erlangt werden konnten. Soweit Z. als bestellter Forstaufseher dieses aus dem Besitz bzw. Eigentum hergeleitete allgemeine Recht ausübte, stand er unter dem Schutze des § 117 des Strafgesetzbuchs. Daß der Angeklagte sich bewußt gewesen ist, daß dieses Recht dem Z. zustand, ist vom Vorderrichter ausdrücklich festgestellt worden.

Mitteilungen.

— **Zur Forstratsfrage. Nachwort.***) Zur Forstratsfrage mit Bezugnahme auf meinen Aufsatz in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 5. November 1911 haben sich zwei Forsträte vernehmen lassen; der Herr Regierungs- und Forstrat Dr. Laspeyres in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" vom Februar 1912 und der Herr Regierungs- und Forstrat Herrmann in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 10. März 1912.**) Auf das behandelte Problem hier nochmals näher eingehen, hieße die Geduld der Leser dieser Zeitschrift übermäßig in Anspruch nehmen, dürfte auch zwecklos sein, da doch keiner den andern zu seiner Ansicht bekehren wird. Wie alle Dinge in der Welt, hat auch die von Hausendorf und mir vorgeschlagene Verwaltungsreform ihre Schattenseiten und Schwierigkeiten. Es muß auch anerkannt werden, daß sich durch Vergrößerung der Bezirke, Erweiterung der Befugnisse und Verbesserung der materiellen Stellung der Forsträte bis zu einem gewissen Grade Abhilfe schaffen läßt. Größere, überzeugende Kraft würden übrigens für mich die Ansichten meiner Herren Gegner erst dann haben, wenn sie von ihnen auch als alten Geheimen Regierungs- und Forsträten noch geteilt und vertreten würden. Ich fürchte, oder — darf ich sagen, hoffe — freilich, daß Beiden diese Möglichkeit erspart werden wird.

W. Keßler, Kgl. Forstmeister a. D.

— **Folgen der Hitze und der Dürre des Jahres 1911.** Im Anschluß an Mitteilungen über derartige Beobachtungen in vorhergehenden Nummern dieser Zeitschrift möchte ich nachstehende Beobachtungen mitteilen, die ich kürzlich im westlichen Thüringen, vor allem in der Eisenacher Gegend, die ja wohl vielen Lesern bekannt ist, gemacht habe. Das Großherzoglich Sachsen-Weimarische Forstrevier Eisenach stockt in etwa 250 bis 450 m Meereshöhe auf Porphyrkonglomeraten mit Sandsteinen und Schiefertonen der oberen Rotliegenden-Formation. Die Bestockungsverhältnisse sind sehr mannigfaltige, fast alle Holzarten sind vertreten, und es handelt sich meist um Mischbestände der verschiedenartigsten Zusammensetzungen. — Auf diesem Revier hat die Hitze und die Dürre des vergangenen Jahres ganz erhebliche Schäden verursacht. Gelitten hat von allen Holzarten aber nur die Fichte. Der Anfall an Dürrholz davon wird auf mindestens 20 000 fm geschätzt; dabei ist die Fichte auf dem ca. 2250 ha großen Revier höchstens mit 50 % an der Gesamtbestockung beteiligt. Der Schaden an anderen Holzarten ist nur ein sehr geringer. Gelitten hat die Fichte in allen Lagen, in allen Altersklassen; alte, von Jugend an freistehende Exemplare, z. B. die schönen Wetterfichten der Weinstraße, mit starken, bis zum Erdboden reichenden Ästen, sind ebenso abgestorben wie junger und älterer Anflug unter lichtem oder dichtem Schirm. Auf flachgründigen, felsigen Partien (Wartburg, Eisenacher Burg), die mit Eichen, Buchen, Ahorn, Fichten, Kiefern und Lärchen bestockt sind, sind die Fichten allesamt abgestorben, während von den anderen doch auf genau demselben Boden stockenden Holzarten kaum hie und da einmal ein einzelnes Exemplar tot ist. Überhaupt habe ich die Beobachtung gemacht, daß die in Buchenbeständen eingesprengten Fichten zu allermeist viel mehr gelitten haben als die in reinen Beständen. Letztere Bestände haben fast nur an den Rändern gelitten, die jüngeren auch durch Reflexhitze. Aus Buchenbeständen erheblicher Ausdehnung sind in allen Altersstadien die einzeln eingemischten, gutwüchsigen, vollbekronten Fichten sämtlich verschwunden, von Horsten haben nur die Randbäume gelitten. In einem Mischbestand von 60 jährigen Fichten und Lärchen sind sämtliche Fichten abgestorben, während auch nicht eine einzige Lärche eingegangen ist. Eine etwa 20 Jahre alte, frohwüchsige Dickung von einzelgemischten Fichten, grünen Douglasien und Weymouthskiefern zeigt sehr erheblichen Abgang von Fichten, während die anderen Holzarten gar keine Schädigungen aufweisen. Am Breitengescheid sind 30- bis 40 jährige, wüchsige Fichtenstangenhölzer flächenweise völlig abgestorben; ein bejammernswertes Bild! Einzelne darin vorkommende Kiefern dagegen haben sich behauptet. Die — allerdings nicht in erheblicher Ausdehnung vorhandenen — Fichtenkulturen auf Kahlschlagflächen zeigen keinen besonders erheblichen Abgang durch Dürre. Die bedeutenden Schäden auf der Rotliegenden-Formation haben ihren Grund jedenfalls darin, daß in größerer oder geringerer Tiefe wasser-

*) Wegen langer Auslandreise des Verfassers verspätet.

**) Vergl. außerdem die gehaltvollen Abhandlungen des Oberforstmeisters Schwadt und der Reg.- und Forsträte Trebeljahr und Schmanck im April-, Mai- und Juni-Heft d. Z. f. F. u. J.

undurchlässige Schichten (Felsenplatten, Ton) liegen, welche verhindern, daß Grundwasser aus tieferen Lagen aufsteigen kann, so daß die Bäume aus Wassermangel zugrunde gehen mußten. Ich habe auch an anderen Orten beobachtet, daß auf Örtlichkeiten, die in normalen Jahren als feucht anzusprechen sind — die Schichten lassen das von oben kommende Wasser ebensowenig einsickern, als sie das Grundwasser hochsteigen lassen —, mehr Trocknisschäden vorhanden sind als auf sonst weniger feuchten. Wahrscheinlich ist aber auch das Wasserbedürfnis der Fichte größer, als man allgemein annimmt, und sprechen auch noch andere physiologische Vorgänge bei den vielen Schäden mit. Natürlich haben bei den kümmernden Fichten auch Borken- und Bockkäfer später noch erheblichen Schaden angerichtet und werden es noch tun. Erwähnen möchte ich aus Aufforstungsflächen im Thüringer Hügelland noch: Eine 20jährige Pflanzung von vorwüchsigen Lärchen, Fichten, Kiefern und Weymouthskiefern auf flachgründigem, südlich geneigtem Kalkboden am Wadenberg (Bismarcksäule) bei Eisenach zeigt gar keine Abgänge! Auf schweren, tonigen, ehemaligen Ackerböden sind ein- bis fünfjährige Pflanzkulturen von Fichten, sowohl sehr schöne selbstgezogene als auch gekaufte norddeutsche, hektarweise vernichtet, dagegen haben sich gepflanzte Weißtannenngruppen überraschenderweise sehr gut gehalten. Die jungen Pflanzungen europäischer Lärchen sind auch stark betroffen worden, älteren ist weniger Schaden zugefügt worden. Die europäischen Lärchen haben im allgemeinen aber Hitze und Dürre besser überstanden als die japanischen. Jedenfalls sind die Schäden auf dem Eisenacher Revier, so bedauerlich sie auch sind, höchst interessant, lehrreich und sehenswert, oft auch unerklärlich und eingehender Studien wert. —r—.

❧

— **Die Buchenmast 1912.** Es ist eine alte Forstmannsregel, daß auf warme, trockene Sommer die Rotbuchen reichlich Samen tragen. Diese Hoffnung hat sich auch in diesem Jahre nach dem außergewöhnlich warmen Sommer 1911 bewahrheitet. Hier im Vogelsberg gibt es viele Bucheckern, aber mit der natürlichen Ansamung wird es uns ähnlich ergehen wie vor zwei Jahren. Damals wurde das Fehlschlagen der Mast in verschiedenster Weise erklärt. Bald wurde den Mäusen, dann den Rehen, den Bergfinken und schließlich auch dem Spätfroste die Urheberschaft zugeschrieben. Tausende und Abertausende von Mark waren vergeblich für Bodenbearbeitung ausgegeben worden. Aber eines Bösewichts, der sich in dem letzten Jahrzehnte in immer mehr steigendem Maße bemerkbar macht, hat man nicht gedacht. Es ist das der schwarze Buchenrüsselkäfer (Orchestes fagi). Diesem Schädlinge werden wir es auch dieses Mal wieder zuzuschreiben haben, wenn die Hoffnung auf reichlichen Rotbuchen-Aufschlag im Frühjahre 1913 eine vergebliche war.

Milliarden des kleinen schwarzen, wie ein Floh springenden Rüßlers haben im vergangenen Frühjahre die jungen Buchenblätter mit ihren Eiern belegt. Die Larven fraßen das Blattfleisch zwischen Ober- und Unterhaut aus, demzufolge bräunten sich die Blätter, als wenn sie erfroren wären. Nach dem Fortpflanzungsgeschäfte durchnagen die Käfer die noch zarten Blätter, sie fressen kreisrunde Löcher, als seien diese mit Vogeldunst durchschossen. Sie benagen aber auch die Fruchtknoten der weiblichen Blüten. Daher sterben die Blüten teilweise ab, teilweise aber bilden sich Früchte ohne lebensfähigen Keim aus. Wenn dann bei starkem Auftreten des Käfers die Blätter vertrocknet sind, so finden die jungen, im Juni erscheinenden Käfer an diesen Blättern keine entsprechende Nahrung. Sie befallen dann, wie es gerade in diesem Jahre beobachtet werden konnte, die sich ausbildenden Früchte. Daß der Buchenrüsselkäfer im Frühjahre 1912 den Rotbuchen, jung und alt, sehr viel Schaden zugefügt hat, ist auch noch dadurch bewiesen, daß die Bäume jetzt zu Anfang Juli noch wie erfroren aussehen. Ein neu begrünender Johannestrieb konnte nicht entstehen, weil die jungen Käfer die Knospen, aus denen der Johannestrieb hervorgehen sollte, ebenfalls zerstört haben. Ohne kräftige Belaubung der Mutterbäume ist aber ein richtiges Ausreifen der Früchte ausgeschlossen. Es sitzen oft zehn und mehr Käfer an einem Becher, tiefe Löcher an diesem bohrend. Die Bucheckern bilden sich dann unvollkommen aus, sie keimen entweder gar nicht, oder die Keimlinge sind nicht lebensfähig. Auch in diesem Jahre werden nur etwa zehn Prozent von den zahlreichen Bucheckern gesund sein; vielleicht ist diese Schätzung noch zu hoch gegriffen.

Wir Menschen sind zu schwach, dieses kleine Ungeheuer siegreich zu bekämpfen, hoffen wir auf die Allmacht der Natur.

Lauterbach, Hessen, 1. Juli 1912.

Forstrat Eulefeld.

❧

— **Der Buchenspringrüsselkäfer** (Orchestes fagi) hat in diesem Jahre sämtliche Buchenbestände im Harzgebiet außerordentlich stark befallen. Zum Teil haben diese, von außen betrachtet, ein völlig gebräuntes Aussehen.

❧

— **Mitteilungen aus dem Einbecker Stadtwalde.** Hier haben in diesem Jahre die Buchen sehr voll geblüht, und schon jetzt neigen sich die Zweige — zum Brechen schwer — unter dem überaus reichen Fruchtansatz. Es steht eine Vollmast in Aussicht, welche gegen die vom Jahre 1909 nicht nachstehen würde. Die Früchte sind bislang verhältnismäßig groß und gut entwickelt. Aber leider zeigt sich jetzt ein verderbenbringender Feind, der großen Schaden an den Bucheln anzurichten droht. — Der Buchenspringrüsselkäfer (Orchestes fagi) war bei Laubausbruch in so ungeheuer großer Anzahl aufgetreten, hatte die Buchenblätter durchlöchert und seine das Blattfleisch fressende Larve das Zerstörungswerk fortgesetzt, so daß es schwer ist, im ganzen Walde ein nicht befallenes Blatt ausfindig zu machen. Die Buchen sehen wie erfroren aus. Jetzt erscheint der junge Käfer und befällt die Früchte. Er zernagt den Becher der Frucht und frißt sich bis zum Kern der Buchel durch. Ich habe Bucheln gefunden, welche vollständig ausgehöhlt waren

und in deren Innern sich der Käfer befand. Sein Auftreten ist so zahlreich, daß auf manchem Fruchtbecher 10 bis 15 Käfer und mehr sitzen. Es steht daher zu befürchten, daß die Mast, wenn nicht vernichtet, doch stark verringert wird. — Eine andere interessante Beobachtung machte ich auf einem Reviergange. Über einer 15- bis 20 jährigen Buchendickung tummelten sich Hunderte von Schwalben kreuz und quer. Da dies mitten im Walde auf seinem höchsten Plateau und weit ab von menschlichen Wohnungen stattfand, erregte es meine Aufmerksamkeit, und ich fand, daß sich die Schwalben die Vertilgung zahlreich schwärmender Wolläuse angelegen sein ließen. Es mag sein, daß die Schwalben an diesen kalten Regentagen an Nahrungsmangel litten und hier den Tisch reich gedeckt fanden. **Kühne**, Stadtförster.

— **Nonnenfraß in der Gubener Stadtforst.** Auch in diesem Jahre frißt die Nonne in den Waldungen der Stadt Guben und richtet daselbst erheblichen Schaden an. Sie tritt stärker auf als im vorigen Jahre, nach den gemachten Untersuchungen sollen jedoch ein großer Prozentsatz Raupen von Schmarotzern infiziert sein.

Berichte.

— **Der Elsaß-Lothringische Forstverein** unternahm anläßlich seiner 32. Versammlung abermals eine Studienreise in auswärtige Waldungen, und zwar diesmal in den Gaildorfer Besitz der Herrschaft Pückler-Limburgk, um den Wagnerschen Blendersaumschlag strengster Observanz an der Quelle zu studieren, sodann in das Kgl. Württemb. Forstamt Langenbrand, um dort zu sehen, wie Oberförster Dr. Eberhard diese Verjüngungsmethode in etwas freierer Auffassung zur Durchführung bringt. Über den Wagnerschen Blendersaumschlag sind in den letzten Jahren in der Literatur vom Autor selbst und von zahlreichen unbefangenen, auch von voreingenommenen Fachgenossen so viel Darstellungen und Äußerungen abgegeben worden (vergl. u. a. „Forstliche Rundschau" der „Deutschen Forst-Zeitung" 1908 Nr. 11 und 1912 Nr. 1), daß die heutige Berichterstattung sich kurz fassen kann.

Der Elsaß-Lothringische Forstverein stattete am 17. Mai d. Js. unter der Führung des ebenso liebenswürdigen als sachkundigen Oberförsters Rau dem 866 ha großen Osterbachrevier einen Besuch ab, wogegen dem 580 ha umfassenden Fisbachrevier nur ein Blick aus der Ferne von Gaildorf aus zugesandt wurde. Ersteres liegt zum größten Teile in der Keuperformation; ein kleiner Teil ist Lias. Die Ebenen auf den Höhen stocken auf Stubensand. Meereshöhe 320 bis 570 m. Niederschlagsmenge 800 mm. Frostgefahr nicht erheblich. Hänge selten steil, meist lehn. Bonitäten I bis IV für Fichte, vorwiegend II; also im allgemeinen günstig.

Hauptholzarten: Fichte, Buche, Tanne. Wirtschaftsziel: Begründung von Mischbeständen von Fichte mit Buche bei 100 jähriger Umtriebszeit. Die Tanne ist durchs Rehwild, das der Standesherr erhalten wissen will, gefährdet.

Jetziges Altersklassenverhältnis:

1—20 j.	22,3 %	gegenüber	20 %,	also	+	2,3
21—40 j.	10,9 „	„	20 „	„	—	9,1
41—60 j.	12,9 „	„	20 „	„	—	7,1
61—80 j.	25,5 „	„	20 „	„	+	5,5
über 80 j.	30,4 „	„	20 „	„	+	10,4

Überalte Bestände fehlen. Derzeitige Hauptnutzung im ganzen Walde 4,6 fm pro Hektar und 1,3 fm Vornutzung, zusammen 5,9 fm. 1902/11 wurden zur Altholzabminderung 7,2 fm genutzt. Die Hauptnutzung wird fast durchweg in Saumschlägen erhoben. Dieser schreitet bekanntlich nach Wagners Forderung grundsätzlich von Norden nach Süden vor, damit die Keimlinge infolge unbehinderter Feuchtigkeit von Westen her und bei Abhaltung direkter Sonnenbestrahlung ein besseres Gedeihen finden. Von der Richtigkeit dieser Maßregel vermochte uns unser Führer in mehreren Saumschlägen zu überzeugen; bei den günstigen Boden- und Bestandsverhältnissen ergaben sich aber auch gute Erfolge bei Saumanhieben, in der die Nordrichtung etwas nach Westen oder Osten verschoben war. Günstig erwies es sich, daß in den angehauenen Nordsäumen durch das Seitenlicht die zur Ansamung erforderliche Bodenzersetzung unmerklich vor sich geht. Buchenaufschlag sowie Fichten-, auch Tannenanflug, erscheinen zeitig und ergeben ohne Schwierigkeit die gewünschte Mischung. Es bedarf anscheinend nur eines Anhiebes, der zugleich die Samenschlagstellung korrigiert, eines, höchstens zweier Nachhiebe, und schließlich der Räumung. Dieser ganze Vorgang spielt sich auf ein und derselben Fläche etwa innerhalb zehn Jahren ab. Der Durchführung des Wagnerschen Verfahrens kommt wesentlich zugute, daß die Bestände sich in einem Alter befinden, in dem sie überhaupt noch keimfähigen Samen reichlich zu tragen vermögen, und daß dieserhalb und wegen nicht erheblicher Frostgefahr die Samenerzeugung im Gaildorfer Walde sogar bei der Buche eine günstige ist. Jene kann daher erfolgreich in zahlreichen schmalen Säumen zur natürlichen Mischverjüngung ausgenutzt werden, während man in anderen Waldgebieten mit ungünstigeren Verhältnissen von der Ausnutzung in Großschlägen nicht glaubt absehen zu können.

In den wohlgelungenen Gaildorfer Verjüngungen scheint die Buche, von weitem gesehen, Herr und Meister zu sein; es gelingt aber durch Eingriffe mit Schere und Axt leicht, das richtige Verhältnis zwischen ihr und dem wertvollen Nadelholze herzustellen; hierbei wird nötigenfalls die von Wagner verpönte Fichtenpflanzung aushilfsweise herangezogen.

Interessant war u. a. die Besichtigung eines gut verjüngten Nordhanges, der sich an einen fast eben gelegenen Altbestand anschloß. Auf jenem hatte der Oberförster der Holzbringung wegen die Säume von Osten und Süden her angelegt und war auch so zum Ziele gelangt.

Im übrigen spielt bekanntlich das Ab- und Ausrückverfahren im Wagnerschen Blendersaumschlage eine wichtige Rolle. Daß die „abgetriebenen verjüngten Flächen mit dem Transport der Althölzer vom übrigen Bestand zu verschonen sind“, diese selbstverständliche Forderung hat bereits Forstrat Probst auf der IX. Versammlung deutscher Forstmänner zu Wildbad im Jahre 1880 erhoben. Um in den einzelnen Gaildorfer Anhieben zu ermöglichen, die Hölzer seitlich und rückwärts, also nach zwei bis drei Richtungen hin, von den Jungwuchsstreifen abzurücken, ist hier das Wegenetz bis ins kleinste verästelt; allerdings sind daher auch die Wegebaukosten so hoch, daß einige Kritiker die Frage aufgeworfen haben, ob jene durch die zweifellos erzielten bestandespfleglichen Erfolge eine genügende Deckung finden.

Mit lebhaftem Interesse besichtigten wir reichsländischen Exkursionsteilnehmer bei der guten Wegsamkeit des Osterbachrevieres eine ganze Reihe von typischen Saumverjüngungen und nahmen alle mehr oder minder starke Anregungen mit. Der Berichterstatter pflichtet dem Urteile von Dr. Borgmann bei, wenn er l. c. sagt: „Wir halten den Blendersaumschlag für ein ausgezeichnetes waldbauliches Verfahren da, wo er hingehört, nicht überall, gegründet auf die richtige Beobachtung der leichten Naturverjüngungsmöglichkeit am Nordwest-, Nord- und zum Teil auch Nordostrande.“

Vor der Weiterreise in der Richtung auf Langenbrand vereinigten wir uns in Gaildorf zu einem frohen Mahle, bei dem unserem freundlichen und unverdrossenen Führer, Herrn Oberförster Rau, der von Herzen kommende Dank abgestattet wurde. Eine wertvolle Ergänzung der Gaildorfer Exkursion war der am andern Tage auf Einladung des Kgl. Oberförsters Dr. Eberhard unternommene Ausflug in den Forstbezirk Langenbrand. Die Exkursion gestaltete sich für uns Reichsländer um so erfreulicher, als eine ganze Reihe württembergischer Kollegen, an der Spitze Präsident Dr. v. Graner, an derselben teilnahmen. Ein knapp und klar gefaßter Führer gab uns über das zu durchwandernde Gebiet im voraus gute Aufschlüsse. Das Forstamt Langenbrand umfaßt 2242 ha Staatswald (154 Abteilungen in 81 Hiebszügen) und 687 ha Gemeindewald, bietet daher einem schaffensfrohen Revierverwalter Gelegenheit zu intensiver Wirtschaft. Geologische Formation: Bausandstein, vorwiegend mittlerer. Jährl. Niederschlagsmenge 950—1000 mm. Im Staatswalde herrscht zurzeit folgendes Holzartenverhältnis: Tanne 63 %, Fichte 14 %, Kiefer 17 %, Laubholz, meist Buche, 6 %. Umtriebszeit bis 1908 120-, seither 100 jährig; daher zurzeit Altholzübervorrat. Abnutzungssatz 21 700 fm: 18 400 fm Hauptnutzung, 3300 fm Vornutzung; also mit 9,7 fm sehr hoch. Dementsprechend Bruttoeinnahme 1910: 412 907 M = 184 M auf das Hektar! Auch in den Gemeindewaldungen hohe Abnutzungssätze, zum Teil mit der Verpflichtung von jährlichen Rücklagen zum Geldreserve- (Grundstocks-) Fonds. Dr. Eberhard ist als energischer Verfechter der natürlichen Verjüngung genugsam bekannt und war bei der Exkursion in der Lage, neben Erfolgen aus früheren Zeiten, die bereits Probst 1880 in Wildbad rühmte, seine eigenen aus den letzten Jahren vorführen zu können. Auch er plädiert für das Saumschlagverfahren und für planmäßiges Einhalten der Wurf- und Abrückrichtung weg in das Altholz; er hält aber an der Wagnerschen Nord-, Süd- bzw. Nordnordwest-, Südsüdost-Richtung nicht streng fest, stellt vielmehr die Rücksichten auf ein dem Jungwuchs ungefährliches Abrücken voran. Man kann vielleicht den Unterschied in der Praxis dahin präzisieren: In Gaildorf wird das Wegenetz so engmaschig angelegt, als das Saumschlagverfahren mit Abrücken nach zwei bis drei Richtungen dies verlangen; in Langenbrand wird das Saumschlagverfahren nach Maßgabe des vorhandenen Wegenetzes und der durch dieses und die Hangrichtung gegebenen Abrückmöglichkeit modifiziert. Im Langenbrander Revier wechselt die Breite der Verjüngungsstreifen zwischen 50 bis 150 m, wovon ½ bis ¾ im Nachhiebsstadium stehen. Abgesehen von Bodenvorbereitung zur Aufnahme des Tannen- — auch Fichten- — Anfluges, die oft durch Abgabe der Rohhumusschicht unentgeltlich erzielt wird, sind in Langenbrand die Ausgaben für Kulturen gering. Das Wirtschaftsziel ist hier die Erziehung eines Tannen-Grundbestandes, dem Fichte, Kiefer, Buche, auch Lärche beigemengt werden sollen. Hohe Boden- und Luftfeuchtigkeit kommen dem Anwachsen der Keimlinge sehr zugute, Eberhard braucht daher auf Wagners Absäumung von Norden her nicht so großes Gewicht zu legen. Übrigens bemerkten einige reichsländische Teilnehmer, daß die Unterschiede zwischen der Langenbrander und der Vogesen-Tannenwirtschaft in der Praxis nicht erheblich seien. Fordern doch auch unsere Tannenwirtschaftsregeln eine räumliche und zeitliche Ordnung im Walde, nur daß sie diese lediglich auf das Hauen gegen die herrschende Windrichtung und auf die Fernhaltung von Fällungs- und Rückungsschäden gründen, dagegen auf die Anwuchsförderung durch beabsichtigte Feuchtigkeitszufuhr und auf die Fernhaltung der Sonnenhitze keine besondere Rücksicht nehmen.

Wir Reichsländer haben uns gerade über diesen Punkt örtlich informieren wollen und nehmen jedenfalls nach dieser Richtung hin wertvolle Anregungen mit. Wir sind daher auch aus dem Langenbrander Revier mit den Gefühlen des Dankes gegenüber den lieben württembergischen Kollegen geschieden, die uns begleitet und auf unsere vielen Fragen so gern geantwortet haben. Selbstverständlich wurde dieser Dank bei der Mittagspause in Salmbach in erster Linie dem rührigen Oberförster Dr. Eberhard abgestattet. Wir schieden nur insofern mit einem Gefühle des Neides, als es den württembergischen Oberförstern bei der gegenüber dem Reichslande erheblich geringeren Durchschnittsgröße der Reviere möglich ist, in die Wirtschaft sich so zu vertiefen, als insbesondere eine örtlich in allen Einzelheiten gut geleitete Naturverjüngung dies unbedingt erheischt.

Und damit Grüß Gott, liebes Schwabenland, und auf frohes Wiedersehen dort oder im Wasgau ihr württembergischen Kollegen! R.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Arglistige Täuschung über die Nutzbarkeit verkaufter Waldungen.

(Urteil des Reichsgerichts vom 11. Mai 1912.)

Der Rittergutsbesitzer R. hatte 1908 von dem Beklagten, dem Bankier St. in Berlin, dessen Herrschaft S. (Kreis Schwiebus-Züllichau) zum Preise von 1 600 000 ℳ gekauft. In dem Kaufvertrage war ausdrücklich jede Gewährleistung des Verkäufers für die Güte, Größe und Beschaffenheit des mit allem toten und lebenden Inventar übernommenen Gutes ausgeschlossen. Zu der Herrschaft gehörten auch etwa 4000 Morgen Waldungen. Obwohl der Käufer das Gut nun schon nach kurzer Besitzzeit und nach der Behauptung des Beklagten mit 1 Million Vorteil wieder weiterverkauft hatte, machte er gegen den Vorbesitzer noch Ansprüche in Höhe von 30 000 ℳ geltend, und zwar mit der Behauptung, er sei über die Nutzbarkeit der Waldungen vom Beklagten arglistig getäuscht worden. Der Kläger behauptete einmal, der Beklagte habe ihm schon bei den Verhandlungen die Angaben als richtig bezeichnet, die ein Förster dem Kläger über die Rentabilität der Waldungen aufgestellt hatte. Vor allem sei dem Kläger, der den Wald nicht selbst habe besichtigen dürfen, vom Beklagten mündlich erklärt worden, daß dieser während seiner ganzen Besitzzeit „im Walde keinen Baum geschlagen" habe. Tatsächlich habe aber der Beklagte größere Strecken abgeholzt gehabt und mindestens Holz im Werte von 30 000 ℳ abgetrieben. Der Beklagte gab zu, diese Äußerung getan zu haben; dieselbe sei jedoch weder von ihm noch von dem Kläger selbst als bare Münze verstanden worden und habe nur bedeuten sollen, die Waldungen seien von ihm nicht wirtschaftlich ausgenutzt worden. Die Abholzungen seien nur zur Verbesserung des Waldes erfolgt gewesen. Landgericht und Kammergericht Berlin wiesen den Kläger mit seiner Klage ab. Eine arglistige Täuschung, so führte das Berufungsgericht aus, wolle der Kläger darin erblicken, daß ihm der Wahrheit zuwider gesagt worden sei, während der Besitzzeit des Beklagten 1901 bis 1908 sei in den Waldungen „kein Baum geschlagen". Eine arglistige Täuschung des Käufers könne aber in dieser Erklärung nicht gefunden werden, wenn sie, was noch streitig sei, überhaupt in dieser Form abgegeben sei. Arglistig handle zwar auch der, der Umstände verschweige, von denen er annehmen müsse, daß sie für den Vertragsgegner beim Vertragsabschluß bestimmend seien. Der Kläger behauptet in dieser Hinsicht, er sei durch die Erklärung des Beklagten über das Alter des Waldes getäuscht worden. Die Erklärung des Beklagten sei aber überhaupt nicht wörtlich zu verstehen gewesen. Der Beklagte habe mit ihr nur sagen wollen, daß während der Besitzjahre „nicht einmal eine nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen gerechtfertigte Abholzung stattgefunden habe, so sehr sei der Wald geschont worden". Eine solche Abholzung sei aber tatsächlich auch gar nicht vorgenommen worden. Wo Wald abgeholzt worden sei, sei dies nur zur Verbesserung des Waldes geschehen, nicht um durch Kahlschlag einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Walde zu ziehen. In diesem Sinne genommen sei die Erklärung des Beklagten, „es sei kein Baum geschlagen", ganz richtig gewesen. Denn nicht darauf komme es an, ob Kahlschläge vorhanden gewesen seien, sondern entscheidend sei der Zweck, zu dem sie erfolgt seien. Dieser Zweck sei aber unstreitig nur die Verbesserung des Waldbestandes gewesen, nicht ein Verkauf des geschlagenen Holzes des Gelderwerbes wegen. Bei diesem Zwecke komme es somit auch gar nicht darauf an, festzustellen, welchen Wert der abgeholzte Wald gehabt habe, und darum sei auch der Beweisantrag des Klägers unerheblich, an der Hand der Bücher des Beklagten festzustellen, wie hoch dieser Wert gewesen sei. Die vom Kläger gegen das Urteil beim Reichsgericht eingelegte Revision war erfolglos und wurde als unbegründet zurückgewiesen. (Aktenzeichen: V. 69/12.)

— **Büdner beim Stubbenroden in Königl. Forst fiskalischer Arbeiter.** Der Büdner M. verunglückte tödlich, als er auf Grund der ihm von der Forstverwaltung erteilten Erlaubnis Stubben rodete. Er ist als ein im forstwirtschaftlichen Betriebe beschäftigter „Arbeiter" angesehen worden, und die Hinterbliebenen haben demgemäß die Unfallentschädigung erhalten. Ohne Zweifel handelt es sich bei dem Stubbenroden um eine der Forstkultur nützliche Arbeit. Hier besonders bedeutete die Tätigkeit der „Selbstwerber" nach dem Berichte des Oberförsters für die Forstverwaltung insofern eine willkommene Hilfe, als ohne sie die ständigen Holzhauer nicht in der Lage waren, die zahlreichen Stubben rechtzeitig von den zu bearbeitenden Kulturflächen zu entfernen. Demgegenüber ist der Umstand, daß den Erwerbern der Stubben dabei Gelegenheit geboten wurde, ihren Bedarf an Brennholz billig zu beschaffen oder durch den Verkauf des Holzes etwas zu verdienen, unerheblich. Das Interesse des Forstfiskus an ihrer Tätigkeit bleibt bestehen. Es liegt dann aber kein Anlaß vor, diese Leute versicherungsrechtlich anders zu behandeln, als die eigens zu dem Zwecke von der Forstverwaltung angenommenen Arbeiter, sofern nur die wirtschaftliche und soziale Stellung einer solchen Auffassung nicht entgegensteht. Das ist hier nicht der Fall. (Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 23. März 1912.)

Verschiedenes.

— **Die Wahl des neuen Stadtforstrats in Bunzlau** wurde am 4. Juli von den Stadtverordneten vorgenommen und fiel auf den Königl. Forstassessor a. D. Rudolf Schneller, der augenblicklich bei der Forstverwaltung der Herrschaft Primkenau beschäftigt ist.



— **Besichtigung von Aufforstungen in Westfalen.** Nach einer Mitteilung in der Tagespresse wird der preußische Landwirtschaftsminister gelegentlich einer Inspektionsreise auch die Aufforstungsarbeiten in den Kreisen Olpe und Siegen besichtigen. In erster Linie sollen die vom Staat vorgenommenen Aufforstungen des Ebbegebirges, für die der Fiskus im Laufe der letzten Jahre sehr bedeutende Aufwendungen gemacht hat, in Augenschein genommen werden. Eine Besichtigung der Waldungen im Kreise Wittgenstein ist ebenfalls vorgesehen.

❧

— **Förderung der privaten Forstwirtschaft in Baden.** Die Landwirtschaftskammer Baden macht wiederholt darauf aufmerksam, daß sie zur Förderung der privaten Forstwirtschaft Mittel bereitgestellt hat. Außerdem können die privaten Waldbesitzer in allen forstlichen Fragen im Auftrage der Landwirtschaftskammer durch Sachverständige unentgeltlich Beratung und Auskunft erhalten. Dieses kann in Form von Vorträgen, forstlichen Gutachten, Aufstellung von Hauungs- und Kulturplänen, Waldwertsberechnungen, Vorarbeiten für gemeinsame Wegeanlagen, sowie durch Betriebsregelungen erfolgen. Ebenso gibt die Landwirtschaftskammer Unterstützungen zur Aufforstung von Ödländereien, wobei besonders Waldgenossenschaften berücksichtigt werden.

❧

— **Waldschutztafeln** sind im Laufe der letzten Wochen infolge der intensiv eingesetzten Bewegung zur Erhaltung der Naturdenkmäler usw. in großer Anzahl von den Vereinen für Fremdenverkehr und den Vereinigungen für den Schutz der Naturdenkmäler in den Wäldern angebracht worden. Die Tafeln, in künstlerischer, geschmackvoller Form ausgeführt, enthalten eine Mahnung an die Waldbesucher u. a. in folgenden Worten: „Der Wald heißt dich willkommen, wenn du seinen Frieden gleichachtest dem geschützten Frieden des Hauses." „Wenn du den Wald betrittst, wer du auch seiest: achte ihn hoch und suche ihn an deinem Teile zu schützen."

❧

— **Waldbrandversicherung in Schleswig-Holstein.** Die schleswig-holsteinische Landeskasse in Kiel hat vom Minister des Innern die Genehmigung erhalten, von jetzt ab auch Waldbrandversicherungen abzuschließen. Bei den zahlreichen und großen Waldbränden, von denen alljährlich namentlich Schleswig-Holstein betroffen wird, kann den Waldbesitzern die Versicherung ihrer Wälder gegen Brandschaden sehr empfohlen werden.

❧

— **Aus den Jäger-Bataillonen.** Durch die am 1. Oktober 1912 eintretenden Veränderungen in der Heeresorganisation werden auch einige Jäger-Bataillone berührt. Das Jäger-Bataillon Graf Yorck von Wartenburg (Ostpr.) Nr. 1 — mit Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1 — tritt mit diesem Zeitpunkt vom I. Armeekorps, dem es seit seiner Errichtung angehört, zu dem neuzubildenden XX. Armeekorps; das Rheinische Jäger-Bataillon Nr. 8 — mit Maschinengewehr-Abteilung Nr. 10 — und das Großherzoglich Mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14 — ohne Maschinengewehr-Abteilung Nr. 9 — vom XIV. zum XV. Armeekorps über. Die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 9 wird in eine Maschinengewehr-Kompagnie umgewandelt, erhält als Standort Neubreisach und tritt zum 3. Ober-Elsässischen Infanterie-Regiment Nr. 172 über. Die dem 1. Bataillon des 2. Ermländischen Infanterie-Regiments Nr. 151 angegliederte Maschinengewehr-Abteilung Nr. 6 — Standort Sensburg — wird ebenfalls in eine Maschinengewehr-Kompagnie umgewandelt, verbleibt aber bei dem genannten Regiment. Für das Pommersche Jäger-Bataillon Nr. 2 ist als künftige Garnison Neustettin bestimmt worden. Einstweilen verbleibt es in seiner bisherigen Garnison Culm. Von seiner Übersiedelung in die neue „pommersche" Garnison ab wird es wieder dem II. Armeekorps zugeteilt, dem es von der Errichtung bis zum 1. April 1890 bereits angehört hat. Ferner erhalten das Jäger-Bataillon Graf Yorck von Wartenburg (Ostpr.) Nr. 1, das Pommersche Jäger-Bataillon Nr. 2 und das 2. Schlesische Jäger-Bataillon Nr. 6 (anstatt des niedrigen) hohen Etat.

❧

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 15. Juli 1912.** Rehböcke 0,40 bis 0,95, Schwarzwild 0,15 bis 0,50 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,20 bis 0,60 ℳ, Stockenten 0,40 bis 1,60 ℳ, Krickenten 0,50 bis 0,70 ℳ das Stück.



Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bartenstedt, Förster o. R. zu Scharzfeld, Oberförsterei Kupferhütte, ist auf die Försterstelle Coseplack, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Feige, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Farchau, ist nach Modderwiese, Oberförsterei Hammerhe de, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Haschke, Förster o. R. auf Probe, ist zum Förster o. R. in der Oberförsterei Eichwald, Regbz. Gumbinnen, ernannt.

Kobicke, Förster zu Neuemühle, Oberförsterei Zielenzig, ist nach Planheide, Oberförsterei Dammendorf, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Müller, Hegemeister zu Christianstadt, Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt a. O., tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Neumann, Förster o. R. zu Guscht, Oberförsterei Lubiathfließ, ist nach Schermeisel, Oberförsterei Lagow, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Perske, Hegemeister zu Kunzendorf, Oberförsterei Sorau, ist nach Christianstadt, Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schick, Förster o. R. zu Schwarzenborn, Oberförsterei Oberaula, ist die Försterstelle Bunteback, Oberförsterei Oberkaufungen, Regbz. Cassel, vom 1. September d. Js. ab übertragen.

Teurich, Förster o. R. zu Borstel, Oberförsterei Oberukirchen, ist nach Senden, Oberförsterei Münster i. W., Regbz. Minden, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Wendt, Förster o. R. zu Schermeisel, Oberförsterei Lagow, ist nach Steinbusch, Oberförsterei Steinbusch, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

In Ribnitz ist für die Kassengeschäfte der Forstinspektion Gelbensande eine selbständige Forstkasse errichtet worden.

Elsaß-Lothringen.

Prybach, Gemeindeförster, bisheriger Inhaber der Försterstelle Moosch, ist der Schutzbezirk Hagelmatt (links der Thur) übertragen. Gleichzeitig wurde er mit der kommissarischen Wahrnehmung der Hegemeistergeschäfte beauftragt.

Edelmann IV, Forsthilfsaufseher zu Banzenheim, Oberförsterei Hart-Nord, ist als Forsthilfsaufseher nach Bühl, Oberförsterei Gebweiler, versetzt.

Lindeckert III, Gemeindeförster zu Luttenbach, Oberförsterei Münster, ist nach Moosch versetzt und ihm der Schutzbezirk Belacker (rechts der Thur) des in zwei Schutzbezirke neu eingeteilten Gemeindewaldes Moosch überwiesen.

Linder, Gemeindeförster zu Kaysersberg, Oberförsterei Kaysersberg, ist nach Luttenbach, Oberförsterei Münster, versetzt.

Pest jr., Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die ambulante Forsthilfsaufseherstelle in der Oberförsterei Hart-Nord übertragen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Reinhardt, Gemeindeförster zu Aßlar, Oberförsterei Wetzlar, Regbz. Coblenz, feierte am 10. Juli d. Js. sein 50jähriges Dienstjubiläum; ihm wurde das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 90. Anfrage: Ich habe mir in den letzten Jahren in Privatstellung einen schweren Herzfehler durch den Dienst zugezogen. Invalidenmarken sind geklebt worden, und zwar ca. 17 Karten voll und Marken von der I. bis zur IV. Klasse; von der IV. Klasse werden ca. 300 Stück Marken zusammenkommen, auch klebe ich immer noch weiter, damit die Sache nicht unterbrochen wird. Ich bitte nun um Auskunft, ob ich einen Antrag auf Invalidenrente stellen kann und welche Schritte ich zur Einleitung zu tun habe, auch ob es ratsam ist, den Antrag jetzt zu stellen. Wie hoch würde sich die Rente bei 50 und 75 % Arbeitsunfähigkeit belaufen? F. in B.

Antwort: Invalidenrente erhält der Versicherte, der infolge von Krankheit oder Gebrechen dauernd invalide ist. Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Invalidenrente erhält indes auch der Versicherte, der nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, für die weitere Dauer der Invalidität (sogenannte Krankenrente). §§ 1255, 1256 der Reichsversicherungsordnung. Ihre Invalidenrente würde etwa 200 bis 240 ℳ jährlich betragen (§§ 1284 ff.). Eine Abstufung der Rente nach dem Grade der Invalidität findet nicht statt. Lassen Sie sich ein ärztliches Zeugnis ausstellen und wenden Sie sich damit persönlich an das Königl. Versicherungsamt (Landrat). Wir empfehlen auch, die Einleitung eines Heilverfahrens auf Kosten der Versicherungsanstalt zu beantragen; sie ist hierzu zwar nicht verpflichtet, wird es aber tun, um dem Eintritte dauernder Invalidität vorzubeugen (§§ 1269 ff.). Nach unserer Ansicht werden Sie zurzeit höchstens erreichen, daß man Ihnen ein Heilverfahren (Behandlung in einem Sanatorium oder dergl.) angedeihen läßt, was ja schon sehr wertvoll ist. Denn es ist doch besser, die Arbeitsfähigkeit wieder herzustellen oder wenigstens zu heben, als eine mäßige Rente zu beziehen. Wir machen schließlich noch darauf aufmerksam, daß freiwillige Beiträge nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität nicht mehr entrichtet werden dürfen (§§ 1442 ff.). Die Anwartschaft erlischt hierdurch nicht. Hg.

Nr. 91. Anfrage: Empfiehlt es sich, einjährige Kiefern in einem Verbande von 10 cm Reihenabstand und 5 cm Pflanzenentfernung zu verschulen? Läuft man dabei nicht Gefahr, im nächsten Frühjahr beim Ausheben der Pflanzen, weil sie doch sehr dicht verschult sind, die Wurzeln abzustechen? E. in Forsth. P.

Antwort: Der angegebene Verband von 10 : 5 cm ist für die Verschulung nicht zu brauchen. Durch die Verschulung sollen möglichst kräftige, gesunde und gut bewurzelte Pflanzen erzogen werden. Zur Erreichung dieses Zwecks muß den Pflanzen gleich im Verschulbeet der nötige Wachsraum gegeben werden. Bei dem engen Verband von 10 : 5 cm ist eine Beschädigung der benachbarten Pflanzenwurzeln durch das Verschulen selbst zu befürchten, beim Ausheben der Pflanzen im nächsten Jahre dagegen gar nicht mehr zu vermeiden. Zur Erziehung kräftiger Pflanzen empfiehlt sich ein Verband von 20 : 15 cm; unter 15 : 12 cm sollte man keinenfalls herabgehen.

Nr. 92. Anfrage: Gibt es ein sicheres Kennzeichen zwischen deutschen, belgischen und französischen Kiefernpflanzen? Eine sechsjährige Kultur, V. Bodenklasse, welche durch Schütte, Rüsselkäfer und Wildverbiß gelitten hat, zeigt jetzt in dem Aussehen der Nadeln Unterschiede. Einige Pflanzen haben schöne lange Nadeln, andere wieder kürzere. Der Höhentrieb ist bei diesen nicht so freudig als bei denen mit langen Nadeln. Von den kurznadeligen Kiefern wird gesagt, daß dieselben französischen Ursprungs sein sollen. M., Revierförster in M.

Antwort: Zwischen den deutschen und den belgischen Kiefern bestehen keine äußeren Unterschiede, sie erscheinen für Westdeutschland, etwa bis zur Elbe, noch als zulässig, es liegt jedoch die Gefahr nahe, daß unter der Bezeichnung „belgischer Kiefernsamen" vielfach Samen anderer Provenienz geführt wird. Die französische Kiefer, die für uns vollständig ungeeignet ist, unterscheidet sich dagegen bereits vom dritten Jahre ab mit Sicherheit von unserer einheimischen Kiefer. Sie bleibt von diesem Zeitpunkt ab gegen unsere Kiefer im Wuchs immer mehr zurück und bildet einen knickerigen Stamm mit kurzen, starren und

auffallend blaugrün gefärbten Nadeln. Winterfärbung kaum wahrnehmbar. Die Höhentriebe sind sehr kurz, der ganze Baum macht einen buschförmigen Eindruck und erinnert an Bergkiefern.

Nr. 93. **Anfrage:** Auf Grund der in Nr. 14 Ihres geschätzten Blattes vom 2. April 1911 abgedruckten Ministerialverfügung, betreffend Anrechnung außerstaatlicher Dienstzeit auf das Pensionsdienstalter, sind von einigen mir bekannten Kollegen wie auch meinerseits dahingehende Gesuche, einer Aufforderung der Königlichen Regierung entsprechend, bis zum 1. Juni v. Js. eingereicht worden. Bis heute, also nach Ablauf eines vollen Jahres, hat noch niemand von den in Betracht kommenden Kollegen wieder etwas von der Sache gehört. Ist die hier vorherrschende Annahme, daß eine stillschweigende Anrechnung erfolgt sei, berechtigt? Oder ist dortseits sonst irgend etwas über den Stand dieser Angelegenheit bekannt geworden? L., Förster o. R. in O.

Antwort: Wie seinerzeit mitgeteilt (S. 288 des Jahrgangs 1911 der „Deutschen Forst-Zeitung"), hatten die Regierungen die Anträge auf Anrechnung außerstaatlicher Dienstzeit dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur weiteren Bestimmung gemäß § 19 des Zivilpensionsgesetzes vorzulegen. Da es sich sicher um eine ganz erhebliche Anzahl von Fällen handeln wird, ist anzunehmen, daß im Ministerium das ganze Material gesammelt worden ist, um dann — nach gewiß zeitraubender Nachprüfung (wegen der großen Verschiedenartigkeit der Fälle) — zur Einholung der Allerhöchsten Genehmigung durch Sammelbericht benutzt zu werden. Dadurch kann natürlich ganz erhebliche Zeit vergehen, zumal wohl auch noch Rückfragen nötig gewesen sein werden. — Es wird sonach Entscheidung abgewartet werden müssen. Von einer stillschweigenden Anrechnung kann keine Rede sein, da das Gesetz die Allerhöchste Genehmigung vorschreibt und diese als Ausweis bei der Pensionierung beigebracht werden muß.

Nr. 94. **Anfrage:** Ein 15 jähriger Dienstjunge, der sich mit Genehmigung seiner Mutter, als seines Vormundes, zur Besorgung des Viehs und zur Ausführung von Gespannfuhren vermietet hat, wurde mit dem Pferdegespann zur Bahn geschickt, um Stückgüter abzuholen. Der einzuschlagende Weg und langsames Fahren wurden ihm ausdrücklich vorgeschrieben. Beides hat er nicht innegehalten. Auf einem anderen Wege hat er eine Frau, die einen kleinen, mit Geschirr beladenen Wagen schob, so angefahren, daß das Geschirr zerbrach und die Frau verletzt wurde. Deren Ehemann verlangt nun Schadenersatz. Wer hat für diesen aufzukommen? Der Dienstjunge bzw. dessen Mutter oder ich als Dienstherr? O., Königl. Förster.

Antwort: Die Mutter des 15jährigen Jungen kann für den Schaden nicht haftbar gemacht werden; wohl aber wäre nicht ausgeschlossen, daß der Geschädigte Sie zum Schadenersatz heranzieht, wenn Sie bei der Auswahl dieses Jungen zum Leiter des Fuhrwerks nicht mit gehöriger Sorgfalt verfahren sind. Es kann nämlich eine Fahrlässigkeit Ihrerseits darin gefunden werden, daß Sie einem 15 jährigen Jungen ein Fuhrwerk anvertrauen, zumal wenn dieser das Fahren noch nicht versteht. Bei der immer mehr zunehmenden Unzuverlässigkeit des Gesindes kann sich die Dienstherrschaft gegen derartige Schadenersatzansprüche am besten durch den Abschluß einer Haftpflichtversicherung schützen.

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Bernstorff, Goldbach bei Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Försterei Näumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff,** Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Bischofsburg (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 28. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel Reblin zu Bischofsburg. Um vollzähliges und recht pünktliches Erscheinen bittet Der Vorsitzende.

Driesen (Regbz. Frankfurt). Das für den 28. Juli beschlossene, im Alten Schützenhause zu Driesen stattfindende Scheibenschießen wird hiermit in Erinnerung gebracht. Beginn 3 Uhr nachmittags. Der Vorstand.

Labiau (Regbz. Königsberg). Am Sonntag, dem 28. Juli d. Js., Preisschießen auf dem Schießstande bei der Försterei Kallweningken, wozu

die Mitglieder der Ortsgruppe Labiau sowie die Mitglieder benachbarter Ortsgruppen mit ihren Damen ergebenst eingeladen werden. Erster Schuß 3 Uhr, Probeschüsse vorher. Schießbeitrag 2 M, den ersten Preis gibt die Ortsgruppenkasse.

Herrmann, Vorsitzender.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt). Sonntag, den 28. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Scheibenschießen mit Tanz in Breitebruch. Einzuladende Gäste sind beim Vorstand rechtzeitig namhaft zu machen. Auch können solche durch Mitglieder eingeführt werden. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Sonnabend, dem 20. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung mit Damen im Forsthaus Lindthal. Außer der in Goslar festgesetzten Tagesordnung ist noch über Erhöhung des Ortsgruppenbeitrages oder Zahlung eines einmaligen Zuschusses zu beschließen. Um zahlreiches Erscheinen bittet

Jahncke, Vorsitzender.

Simmmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Unter Bezugnahme auf meine Einladung in Nr. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 14. Juli teile ich ergebenst mit, daß die Festlichkeit im Hotel Rüdinger (früher Treutschler) in Kirchberg stattfindet. Preis des trockenen Kuverts 1 M 80 Pf. Kein Weinzwang. Meister.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Bernstorff, Goldbach bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Altkrakow (Regbz. Cöslin). Die am 1. Juli in Altkrakow abgehaltene Sitzung der Ortsgruppe war von sieben Mitgliedern besucht und wurde vom Vorsitzenden mit einem Horrido auf Se. Majestät eröffnet. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Der Vorsitzende erstattete Bericht über die Vertreterversammlung in Cöslin. 2. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung Berlin wurden durchgesprochen; der Anschluß an den Provinzial-Forstverein wurde empfohlen. 3. Zu Punkt 7 der Beschlüsse: Wir bedauern, daß die Einzäunung der Dienstländereien nicht erörtert wurde. 4. Zu Punkt 9: Wir bedauern im Interesse derjenigen Kollegen, die trotz angestrengter Tätigkeit von Frau und Kindern jährlich zur Erhaltung der Landwirtschaft (also zur Existenz des betr. Beamten) von ihrem Bargehalt mehrere Hundert Mark zusetzen müssen, daß von der Besprechung über die Regelung der Dienstlandsfrage zurzeit Abstand genommen wurde. 5. Zu Punkt 10: Wir freuen uns über die Anregung dieser hochwichtigen Frage. 6. Zu Punkt 11: Die Ortsgruppe beschließt einstimmig, der Witwe des Kollegen Romanus aus der Ortsgruppenkasse 10 M zu spenden. 7. Zu Punkt 16: Der Gedanke des Kollegen Puppel erzielte lebhafte Anerkennung. 8. Zur nächsten Sitzung ist auf die Tagesordnung gesetzt: I. Schriftliche Bearbeitung jedes Mitgliedes: „Die Leiden und Freuden der öffentlichen Fernsprechstelleninhaber im Forsthause." II. Besprechung über die Stellung des Antrages betr. Dienstaufwandsentschädigung der sogenannten Förster o. R., welchen ein selbständiger Schutzbezirk überwiesen ist. Schluß der Sitzung 10⁴⁰ Uhr.

Der Vorsitzende: Scheel.

Brieg (Regbz. Breslau). Versammlung am 6. Juli 1912. Der Vorsitzende eröffnete in üblicher Weise um 5 Uhr die Sitzung und begrüßte die anwesenden 15 Mitglieder. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Der Delegierte ergriff das Wort und hielt in gewandter und ausführlicher Weise einen einein-halbstündigen Vortrag über die Berliner Versammlung. Wir haben da viel Neues und Beherzigenswertes gehört. Leider kann dieser Vortrag im vorliegenden Bericht nicht wiedergegeben werden, zum Nachteil der abwesend gewesenen Mitglieder. Einzelne Punkte des Vortrages wurden lebhaft besprochen. 2. In die Ortsgruppe neu aufgenommen wurden die Kollegen Fleischer und Klimm, welche der Vorsitzende willkommen hieß. 3. Zahlung der Vereinsbeiträge und Aufforderung zum Beitritt in die Krankenkosten-Beihilfskasse. Die nicht anwesend gewesenen Mitglieder werden ersucht, die Vereinsbeiträge möglichst bald an den Kassierer abtragsfrei einzusenden. 4. Verschiedenes: a) Vorschlag und einstimmiger Beschluß eines Sommerausfluges nach Carlsruhe. Näheres wird später darüber bekanntgegeben. b) Besprechung des Falles Romanus — aus der Vereinskasse wurden 30 M als Beihilfe gewährt. c) Ebenso wurde ein Betrag von 10 M zur Nationalflugspende bewilligt. d) Nach Erledigung und Besprechung verschiedener Anfragen wurde die Sitzung um 7¾ Uhr geschlossen. Darauf fand gemütliches Zusammensein mit Damen statt. — Am 21. Juli hält der Peisterwitzer Schießklub in Smortawe ein Tontaubenschießen ab und ist die Ortsgruppe hierzu eingeladen. J. A.: Benke, Schriftführer.

Bromberg. Sitzung am 1. Juli 1912. Bericht: 1. Fällt aus. 2. Herr Böhme hielt den angesagten Vortrag über Obstbaumzucht. In den sehr interessanten Ausführungen schilderte Herr Böhme den Werdegang unserer Kernobstbäume von ihrer Entstehung an bis zum ausgewachsenen Baume und die Behandlung während dieser Zeit. Daß den fesselnden Worten mit großer Aufmerksamkeit gefolgt wurde, zeigte die nach Schluß des Vortrages einsetzende lebhafte Debatte. — Herrn Böhme sei an dieser Stelle nochmals der Dank der Ortsgruppe ausgesprochen. 3. Die vom Vorstande schon abgesandte Flugzeugspende von 30 M wurde nachträglich genehmigt. 4. Bei der Kaisersgeburtstagsfeier soll bei schlechtem Kassenbestande ein Zuschuß von den teilnehmenden Mitgliedern der Ortsgruppe erhoben werden. 5. Sedanfeier und Sommervergnügen fallen aus, am 13. Juli 1912 findet ein Ausflug nach dem

Königlichen Versuchsgute Mocheln statt. — 6 und 7 fallen der vorgerückten Zeit halber aus.

Der Vorstand.

Hammer (Regbz. Stettin). Die am 6. Juli d. Js. im Vereinslokal stattgehabte Mitgliederversammlung war von 15 Kollegen besucht. Gemäß der Tagesordnung wurde nach Zahlung der Mitgliedsbeiträge über das bevorstehende Scheibenschießen dahin Beschluß gefaßt, daß dasselbe am Sonnabend, dem 3. August 1912, nachmittags 2 Uhr, auf dem Stande der Hammer-Mühle stattfinden soll. Es findet ein Preisschießen für Herren und Damen wie im Vorjahre statt, an welchem sich Mitglieder und Gäste nach Zahlung eines Beitrages beteiligen können. Die Kapelle wird aus der Vereinskasse bezahlt. Gäste sind willkommen und können von den Mitgliedern direkt eingeladen werden. Nachdem der Herr Vorsitzende noch über die Verhandlungen in der Delegiertenversammlung Bericht erstattet hatte, blieben die Mitglieder noch längere Zeit in heiterer und anregender Unterhaltung beisammen.

Der Vorstand. J. A.: Reddien, Schriftf.

Kirn a. d. Nahe (Regbz. Coblenz). Am 10. Juli machte die Ortsgruppe eine Exkursion nach der staatlichen Weinbergsdomäne Niederhausen a. d. Nahe, die unter der Leitung des Herrn Königlichen Oberförsters Schmank zu Sobernheim steht, der auch in liebenswürdiger Weise die Führung übernommen hatte. Hochinteressant und belehrend war es für alle Teilnehmer, zu sehen, wie hier dem nackten Felsen, dem bisher ganz unfruchtbaren Boden durch künstliche Mischung und Düngung fruchtbare Weinberge abgewonnen werden, die in ihrer Anlage, sowohl was Größe als auch was Sorgfalt angeht, auf jeden Beschauer einen imposanten Eindruck machen. Nach Einsichtnahme der Rebschule wurden die Kellereien besichtigt und dann in der Probierstube eine Reihe von bereits auf der Domäne erzogenen Weinen gekostet, die zeigten, wie unter solch sachgemäßer Leitung an der Nahe ein edles Gewächs erzielt zu werden vermag, das in den weitesten Kreisen bekannt zu werden verdient. Dem Herrn Oberförster wurde für die Führung und gemeinverständlichen Erklärungen seitens des Vorsitzenden der wohlverdiente Dank der Ortsgruppe in einem „Horrido" ausgebracht. Jeder Teilnehmer schied dankbar und befriedigt von der gastlichen Domäne.

Jansen.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Lange, Fritz, Forstkandidat, Forsthaus Neuwirtshaus bei Pulverfabrik Hanau.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt von Hannoverschen Industriellen; eingesandt von Herrn Dr. G. Körner in Hannover . . . . . 17,— Mk.

Freiwillige Spenden und Strafgelder vom Preisschießen des Schießvereins Deutscher Jäger in Neumannswalde am 8.—11. Juli 1912 . . . . 12,55 Mk.

Eingesandt von Herrn Dr. B. . . . . 1,— „

Sa. 30,55 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Böttcher, Darslub, 2 Mk.; Buchwald, Friedrichsfelde, 2 Mk.; Buchen, Siebeneichen, 2 Mk.; Enderich, Gallensow, 2 Mk.; Eickhoff I, Alberschweiler, 2 Mk.; Eickhoff II, Alberschweiler, 2 Mk.; Elger, Neudorf, 3 Mk.; Fischer, Senzke, 3 Mk.; Fichtner, Oberlangenbielau, 2 Mk.; Frölich, Lettgenbrunn, 2 Mk.; Gehrke, Jägerthal, 2 Mk.; Graventhin, Kl.-Oschersleben, 2 Mk.; von Hertell, Schönwalde, 5 Mk.; Linsert, Blankenfelde, 2 Mk.; Lange, Neuwirthshaus, 5 Mk.; Lemke, Neu-Lustig, 2 Mk.; Lüdemann, Appen, 2 Mk.; Lohr, Hökendorf, 2 Mk.; Meerwald, Elend, 2 Mk.; Pohl, Gr.-Lichterfelde, 5 Mk.; Roesler, Horka, 2 Mk.; Sauer & Sohn, Suhl, 20 Mk.; Sawadsky, Biegenbrück, 2 Mk.; Siebold, Willershausen, 2 Mk.; Stoll, Trünzig, 2 Mk.; Winkler, Wiesens, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Einladung zur zehnten Mitgliederversammlung zu Eisenach in den Tagen vom 14. bis 17. August 1912.

Wegen Unterkunft in Eisenach werden die Mitglieder, welche über Nacht bleiben wollen, gebeten, sich rechtzeitig an den Hausmeister der Großherzoglichen Forstakademie, Herrn Liebetrau, zu wenden unter genauer Angabe des gewünschten Hotels, wie sie nachstehend aufgeführt sind, des Preises und der Tage, für die ein Zimmer gewünscht wird. Wer Antwort wünscht, muß Porto beifügen. Für später Ankommende liegt im Hotel „Karthäuserhof" vom 15. August mittags ab eine Liste der betreffenden Hotels aus:

1. „Deutsches Haus (2,25—3,50 ℳ).
2. Hotel „Mille" (2,25—2,50 ℳ).
3. „ „Schwan" (2,50 ℳ).
4. „ „Landgraf" (2,50 ℳ).
5. „ „Reichsadler" (2,50—4,00 ℳ).
6. „ „Sophienhof" (2,50—3,50 ℳ).
7. Hotel „Karlshalle" (2,25 ℳ).
8. „ „Roland" (2,25 ℳ).
9. „Stadt London" (2,25—2,50 ℳ).
10. Hotel „Zimmermann" (von 3,00 ℳ an).
11. „ „Karthäuserhof" (von 3,00 ℳ an).
12. „ „Reichshof" (von 2,50 ℳ an).
13. „ „Thüringerhof" (von 4,00 ℳ an).

Alle Preise verstehen sich einschließlich Frühstück.

Reflektanten für die Hotels „Rautenkranz", „Kaiserhof", und „Großherzog", wo Zimmer von 4—5 ℳ an zu haben sind, wollen möglichst bald direkt Zimmer bestellen.

Die Ausschußsitzungen und das Festessen (Gedeck 2,50 ℳ) finden im „Karthäuserhof" statt, die Mitgliederversammlung im Hotel „Zimmermann".

Mittwoch, den 14. August: Im „Karthäuserhof",
8 Uhr vormittags: Ausschuß zur Prüfung der Lage der Privatforstverwaltungsbeamten.
9 „ „ Schulbeirat der Forstlehrlingsschule Templin.
10 „ „ Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen.
3 Uhr nachmittags: Unterausschuß für Dienstverträge.
4 „ „ Ausschuß für Versicherungswesen.
5 „ „ Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen.

Donnerstag, den 15. August: Im „Karthäuserhof",
9 Uhr vormittags: Weiterer Vorstand,
abends: Zusammenkunft im „Karthäuserhof".

Freitag, den 16. August: Im Hotel „Zimmermann",
9 Uhr vormittags:

Zehnte Mitgliederversammlung

des Vereins im Hotel „Zimmermann" nach §§ 19 bis 25 der Satzungen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Stimmenzahl für die Bezirksgruppenvertreter.
2. Berichterstattung über die Tätigkeit und Entwickelung des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee.
3. Die Jahresrechnung des Vereins für 1911 und Genehmigung des Haushaltsplans für 1913. Berichterstatter: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.
4. Die Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Oberförster Jacob-Templin.
5. Erwerb und Belastung von Gelände zur Erweiterung der Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee. Mitberichterstatter: Der Schulpfleger.
6. Die Försterprüfungen 1912. Berichterstatter: Oberförster Metzner-Madlitz.
7. Der große forstliche Lehrgang 1912 in Lauterbach. Berichterstatter: Forstrat Eulefeld-Lauterbach.
8. Die Fürsorge für die Ausbildung und Fortbildung der Schutzbeamten für den Privatforstdienst. Berichterstatter: Forstrat Eulefeld-Lauterbach.
9. Die kleinen forstlichen Lehrgänge. Berichterstatter: Oberförster Lincke-Haltern.
10. Der Stellennachweis des Vereins. Berichterstatter: Generalsekretär Hermanski-Halensee.
11. Das Versicherungsamt des Vereins. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Krzyzaki.
12. Neuere Erscheinungen und Strömungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Privatwaldes. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde.
13. Schutz der Titel. Hierzu entsprechende Anträge der Bezirksgruppen III, VII, VIII und XV. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee.
14. Ortsgruppenbildung. Berichterstatter: H. von Eichel-Streiber-Oppershausen.
15. Wahl des Ortes für die Mitgliederversammlung 1913.
16. Anträge (nach § 22 der Satzungen).

Anträge zu den Punkten der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden in der Versammlung schriftlich zu übergeben.

Nach der Sitzung: Besichtigung der Großherzoglichen Forstakademie und der Forstgärten, dann gemeinsames Mittagessen im „Karthäuserhof".

Sonnabend, den 17. August: Forstlicher Ausflug in das Herrn Kammerherrn von Schutzbar, Schloß Hohenhaus bei Herleshausen, gehörige, von Herrn Oberforstrat Dr. Matthes-Eisenach verwaltete Revier Hohenhaus (Zeiteinteilung steht noch nicht fest).

Die Mitglieder, welche sich an dem gemeinsamen Mittagessen am Freitag, dem 16. August, und dem forstlichen Ausfluge beteiligen wollen, werden gebeten, sich baldmöglichst (spätestens bis zum 5. August) bei der Geschäftsstelle des Vereins in Halensee, Karlsruher Straße 13, anzumelden.

Halensee, den 15. Juli 1912. Der Vorsitzende: Dr. Bertog.



Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und über das Vereinsleben für die Zeit seit der Mitgliederversammlung bis zum 1. Juli 1912.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Juli 1911:

2632	Privatforstbeamte,
203	Waldbesitzer,
90	außerordentliche Mitglieder
2925	Mitglieder im ganzen.

Bis zum 1. Juli 1912 traten 218 neue Mitglieder hinzu (darunter 196 Privatforstbeamte, 13 Waldbesitzer, 9 außerordentliche Mitglieder). Von 3 ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern wurde die frühere Mitgliedschaft wieder hergestellt, daher Zugang 221 Mitglieder.

In derselben Zeit verlor der Verein durch:

Tod	31	Mitglieder
Austritt	98	„
Streichung	67	„
Ausschluß	2	„
im ganzen also Abgang . .	198	Mitglieder

Mithin betrug der wirkliche Zugang an Mitgliedern 23. Von den außerordentlichen zu den ordentlichen Mitgliedern ist übergetreten 1 Mitglied.

Danach stellt sich die Zahl der Mitglieder am 1. Juli 1912 auf:

2653	Privatforstbeamte,
206	Waldbesitzer,
89	außerordentliche Mitglieder
2948	Mitglieder im ganzen.

Die Vermögenslage des Vereins ist gut. Auch der große forstliche Lehrgang, der in diesem Jahre zum zweitenmal abgehalten wurde, hat keine übermäßigen Ausgaben verursacht, da Herr Kommerzienrat Neumann-Neudamm auch in diesem Jahre hochherzigerweise einen namhaften Betrag hierzu beigesteuert hat.

Der Kassenbestand betrug am 1. Juli 1912, einschließlich des Vereinsvermögens, welches im Betrage von 8800 ℳ in preußischen Staatspapieren angelegt, 14 474,65 ℳ (gegen 8859,57 ℳ am 1. Juli 1911).

Der weitere Vorstand hielt seine Wintertagung am 16. Februar in Berlin ab und beschäftigte sich dabei mit folgenden Angelegenheiten: Stand des Vereins, Rechnung für 1911, Der große forstliche Lehrgang 1912, Vorbereitung zur Mitgliederversammlung 1912, Anerkennung der bestehenden Ortsgruppen als Glieder des Vereins, Wissenschaftliche Themata in den Mitgliederversammlungen, Schutz der Titel, Zuwahlen in Ausschüsse, Wahl eines Mitglieds der akademisch geprüften Privat- und Kommunalforstbeamten in den Ausschuß zur Prüfung der Lage der Privatforstverwaltungsbeamten, Neuwahl eines Waldbesitzers in den weiteren Vorstand, Beschlüsse der Ausschüsse.

Der große forstliche Lehrgang der inzwischen abgehalten worden ist, wurde eingehend besprochen und der Stundenplan genehmigt.

Auch der Schutz der Titel soll, trotz der zahlreich erhobenen Bedenken über den Erfolg, an maßgebender Stelle erstrebt werden. Ich verweise hierbei auf den Bericht über diese Sitzung, veröffentlicht in Nr. 17 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen tagte am 15. Februar in Berlin, desgleichen auch der Schulbeirat für die Forstlehrlingsschule Templin.

Aus den Verhandlungen ist zunächst besonders der Bericht über die Entwickelung der Forstlehrlingsschule Templin hervorzuheben. Die finanzielle Lage der Schule ist gesichert. Die laufenden Beiträge werden fast alle, trotzdem die Verpflichtungszeit vieler Waldbesitzer zur Zahlung eines Beitrages mit diesem Jahre abläuft, von diesen weitergezahlt. Der Andrang zur Schule war wieder außerordentlich groß, so daß ein großer Teil der angemeldeten Schüler zurückgewiesen werden mußte. Der Gesundheitszustand und die körperliche Weiterentwickelung der Schüler war vortrefflich. Die Abgangsprüfung wurde in der Zeit vom 10. bis zum 14. Juni abgehalten.

Um den jungen Forstleuten in größerem Maße Gelegenheit zur besseren Ausbildung bei den wachsenden Anforderungen an die Privatforstschutzbeamten zu geben, hat der weitere Vorstand die Gründung einer zweiten Forstlehrlingsschule oder Erweiterung der Schule Templin beschlossen. Da ersteres aus schwerwiegenden Gründen, namentlich Nichtvorhandensein des erforderlichen Kapitals, vorläufig nicht möglich ist, ist der Ausschuß in Verhandlungen mit dem Magistrat Templin zwecks Ankaufs des zum Erweiterungsbau erforderlichen Geländes getreten. Das Ergebnis der Verhandlungen wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben und darüber Beschluß gefaßt.

Bemerkenswert ist ferner die Verhandlung über Stellungnahme des Vereins zu den in letzter Zeit neuentstandenen Privatforstschulen.

Forstliche Lehrgänge (kleine) werden im Jahre 1912 abgehalten in Brandenburg (von der Landwirtschaftskammer), in der Provinz Sachsen (von der Landwirtschaftskammer), in Hannover (vom Verein), in Bayern (vom Verein). Unsere Mitglieder sind ferner aufmerksam gemacht worden auf eine Anzahl Obstbaukurse, Bienenkurse usw., welche von den Landwirtschaftskammern der verschiedenen Provinzen und Bundesstaaten abgehalten wurden.

Zu der Försterprüfung für 1912 hatten sich 38 Prüflinge gemeldet. Von diesen mußten zwei auf Grund der Prüfungsordnung zurückgewiesen werden. Es mußten infolge der großen Anzahl von Bewerbern zwei Prüfungen abgehalten werden, die eine in Wartha (Schlesien) in der Zeit vom 24. bis 29. Juni, die andere in Templin (Um.) in der Zeit vom 8. bis 13. Juli. Da bei Drucklegung dieses Berichts die Prüfungen noch nicht beendet sind, steht das Ergebnis derselben nicht fest.

Am 1. Juli 1911 waren im Stellennachweis vorgemerkt	123	Bewerber,
es ließen sich in die Listen des Nachweises bis zum Juli 1912 neu eintragen	113	„
	236	Bewerber,

es erhielten von diesen 236 Bewerbern Stellen durch den Nachweis bis zum 1. Juli 1912 . .	30 Bewerber,
anderweitig erhielten bzw. verblieben in ihrer alten Stellung oder schieden aus anderen Gründen aus	42 „
	72 Bewerber,
so daß am 1. Juli 1912 in den Listen des Stellennachweises noch vorgemerkt waren	164 Bewerber.

Es wurden in der Zeit vom 1. Juli 1911 bis zum 1. Juli 1912

angeboten 112 Stellen,
abgeschlossen 30 Anstellungen.

Im übrigen ist auf den besonderen Geschäftsbericht des Stellennachweises aufmerksam zu machen.

Auch das Versicherungsamt ist in ständiger Weiterentwickelung begriffen. Es wurden bis zum 1. Juli 1912 abgeschlossen: 77 Lebensversicherungen, 48 Unfallversicherungen, 135 Haftpflichtversicherungen, Viehversicherungen zu einem Werte von 80 670 ℳ und 17 Brandversicherungen.

Auch hier sei auf den besonderen Geschäftsbericht des Versicherungsamtes hingewiesen.

Die vom Verein aufgestellten Dienstverträge haben nunmehr eine endgültige Fassung erhalten. Sie sind in drei Vordrucken hergestellt: Vordruck I für Anstellung von Gutsförstern, Vordruck II für Anstellung von Forstbeamten in größeren Verwaltungen auf Kündigung, Vordruck III für lebenslängliche Anstellung. Zu den Dienstverträgen ist ein Muster einer Försterdienstvorschrift verfaßt, die bei den Waldbesitzern und den Privatforstbeamten guten Anklang finden dürfte.

Die Versammlungen der Bezirksgruppen zeigten reges Leben. Forstliche Vorträge, Waldausflüge und gesellige Veranstaltungen trugen wesentlich dazu bei, anregend auf das Vereinsleben zu wirken. Die Bestrebungen mancher Ortsgruppen, als selbständige Glieder dem Verein angeschlossen zu werden, sollen die diesjährige Mitgliederversammlung beschäftigen.

Das „Jahrbuch“ des Vereins ist erweitert und verbessert. Besonders ist der in ihm enthaltene Terminkalender über Fortbildungsgelegenheiten recht eingehend und umfangreich geworden. Der Artikel „Rückblick auf sieben Jahre Vereinsleben im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ ist vom Vorsitzenden ergänzt und wieder als „Rückblick auf neun Jahre Vereinsleben“ aufgenommen worden.

Auch in diesem Jahre muß es wieder bedauert werden, daß das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, trotz des Vorzugspreises von 5,20 ℳ für das ganze Jahr (sonstiger Preis 8 ℳ und 48 ₰ Bestellgeld) immer noch lange nicht von allen Mitgliedern gehalten und gelesen wird. Die Führung der Vereinsgeschäfte wird durch diesen Umstand wesentlich erschwert.

* * *

Im ganzen kann das abgelaufene Geschäftsjahr als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Alle bisherigen Zweige der Vereinstätigkeit haben Gutes gezeitigt, neue sind wiederum hinzugekommen. Der Verein ist somit wieder weiter fortgeschritten auf dem Wege zu seinem Ziele, der Wahrnehmung und Pflege der Interessen der Privatforstbeamten Deutschlands. Besonders erfreulich ist es, daß dieses erreicht wurde im Einvernehmen mit den berufenen Vertretern des Privatwaldbesitzes und den Waldbesitzern selber. Möge diesem Ziele auch weiter in der bisherigen Weise zugestrebt werden.

Halensee, im Juli 1912.

Im Auftrage
des weiteren Vorstandes.
Dr. Bertog.

Bezirksgruppe II (Pommern).

Am Dienstag, dem 23. Juli, nachmittags 2 Uhr, findet in Köslin (Hotel zum Deutschen Hause) die Hauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Vereinsangelegenheiten.
2. Wahl des Delegierten für Eisenach.
3. Vortrag: die Provenienzfrage des Kiefernsamens.
4. Gemeinsame Besichtigung der Ausstellung.

Es wird ein Vertreter der Versicherungsgesellschaft, die mit dem Verein einen Vertrag hat, anwesend sein.

Oberförster Schulz, Vogelsang.

Bezirksgruppe XV (Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend).

Auf Grund des Beschlusses der letzten Bezirksgruppenversammlung in Glatz findet am Sonntag, dem 21. Juli 1912, eine Exkursion in die städtische Oberförsterei Habelschwerdt und daran anschließend eine Bezirksgruppenversammlung statt, wozu die Herren Mitglieder hierdurch ergebenst eingeladen werden. Gäste sind willkommen. Zusammenkunft in Habelschwerdt, Forsthaus Wustung, mittags 12,30 Uhr. Um 12,45 Uhr: gemeinschaftliches Essen (Gedeck 1,50 ℳ).

Um 2 Uhr: Abmarsch zur Waldtour. Nach Rückkehr Versammlung.

Tagesordnung:

1. Vereinsangelegenheiten.
2. Wahl des Delegierten zur diesjährigen Mitgliederversammlung in Eisenach.

Anmeldungen zum Essen müssen bestimmt bis spätestens 20. Juli an den Unterzeichneten erfolgen. Zahlreiche Beteiligung erbeten.

Hoffmann, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3861. **Gräfl. von Redern**'sche **Fideikommißherrschaft Görlsdorf und Lanke**, Greiffenberg Um. (B.-Gr. IX.)
3862. **Miller**, Eugen, Forstpraktikant, Zeyern i. Oberfranken. (B.-Gr. XIV.)
3863. **Smolarski**, Michael, Forstgehilfe (Fideikommißherrschaft Paatzig), Paatzig b. Alt-Tessin, Kr. Cammin. (B.-Gr. II.)
3864. **Wendorff**, F. W., Förster, Forsthof Paustorf b. Remplin i. Meckl. (B.-Gr. III.)
3866. **Pacplow**, Karl, Förster (Reg.-Rat a. D. Dr. Curtius), Adl. Gut Nütschau b. Bad Oldesloe. (B.-Gr. IV.)
3867. **Hach**, Hans, Wildmeister (Fürst v. Pleß), Liebichau bei Nieder-Salzbrunn. (B.-Gr. XV.)

3868. **Genfichen**, August, Förster (B. Köppen), Stendal. (B.-Gr. XVI.)
3869. **Krüger**, Otto, Forsteleve (v. Flemming), Paatzig b. Alt-Tessin, Kr. Cammin. (B.-Gr. II.)
3870. **Seeliger**, Otto, Forstaufseher (Frhr. v. u. zu Brenken), Wewer, Kr. Paderborn. (B.-Gr. XI.)
3871. **Dubel**, Vincent, Forstaufseher (Frhr. von u. zu Brenken), Wewer, Kr. Paderborn. (B.-Gr. XI.)
3872. **Mertin**, Fritz, Forstaufseher (Graf von Franken-Sierstorpff), Bernstadt i. Schles. (B.-Gr. VII.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Gebert, Richard, Förster, Neuforsthaus b. Wischin, Bez. Bromberg.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein: Nr. 864, 822, 2054, 2623, 2721, 2860, 2996, 8170, 3538, 3596 je 4 Mk., Nr. 3864 11 Mk., Nr. 3870—3872 je 7 Mk.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Warnung vor Abonnentenversicherung.

Wie bereits in den früheren Jahren, so werden auch jetzt die Forsthäuser wieder überschwemmt durch Reklamedrucksachen, betreffend Abonnentenversicherung der Zeitschrift „Nimrod". — Von Vereinsmitgliedern sind Anfragen hierher gekommen um Auskunft über dieses verlockend scheinende Angebot. Wir können nun nur bekanntgeben, daß sich das Versicherungsamt mit dieser Sache bereits eingehend befaßt hat, und ist eine nähere, zahlenmäßige Ausführung in den Nummern 14 und 15, Band 25, der „Deutschen Forst-Zeitung" enthalten. Wir können den damals angegebenen Ausführungen nichts weiter hinzufügen und möchten alle Vereinsmitglieder nur bitten, in ihrem eigenen Interesse die damaligen Ausführungen genau durchzulesen. Wer dann noch von einer solchen Versicherung etwas erhofft, dem ist eben nicht zu helfen. Das einzige, welches sich gegen die damaligen Ausführungen geändert hat, ist das, daß die Prämien für Unfallversicherung bei uns jetzt etwas gegen früher erhöht sind. In gleicher Weise ist aber, menschlichem Ermessen nach, auch die Sicherheit für die von uns Versicherten gestiegen, und das ist doch wohl der Punkt, auf den es jedem, der die Ausgabe für eine Versicherung in seinen Etat einsetzt, in der Hauptsache ankommt.

Auf den gelben Zetteln, welche der „Nimrod" versendet, sind auch drei Bescheinigungen über empfangene Entschädigungen abgedruckt; wir möchten dabei nur konstatieren, daß der genaue Wortlaut dieser Bescheinigungen auch auf den im Jahre 1910 versandten Reklamezetteln stand. Selbstredend ist auch der weitere Inhalt wortgetreu derselbe. Vom Jahre 1909 an scheint wahrscheinlich nichts mehr gegeben worden zu sein.

Wir können weiter nicht umhin, auf die Sitzung des Reichstages vom 22. März hinzuweisen. Es wurde dort folgende Resolution angenommen (diese Mitteilungen sind der „Versicherungspraxis" entnommen):

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die sogenannte Abonnentenversicherung verboten wird."

Wir verweisen alle, die dieser Angelegenheit näheres Interesse entgegenbringen, auf das Stenogramm dieser Sitzung; einige Auszüge dürften aber zur Klärung der Sache beitragen. Der damalige Referent über diese Resolution äußerte sich u. a. folgendermaßen:

„In diesem hohen Hause ist schon wiederholt über den Unfug der sogenannten Abonnentenversicherung gesprochen worden." Zum erstenmal wurde diese Angelegenheit erörtert gelegentlich der Beratung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag im Mai 1908. Der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamtes, Dr. Nieberding, erklärte bei dieser Angelegenheit dem Stenogramm nach folgendes:

„Ich bin der Ansicht, daß ein anständiges literarisches Unternehmen sich mit solchen Sachen nicht beschäftigen kann. Es würde sicherlich wohltätig wirken, wenn aus den Reihen der Presse heraus dieser Ansicht kräftiger Ausdruck gegeben würde."

Der Herr Staatssekretär erklärte in dieser Sitzung weiter:

„Sollte mit Hilfe der Stellung, welche die Rechtsprechung des Reichsgerichtes eingenommen hat, und mit Unterstützung der durch die Presse vertretenen öffentlichen Meinung auf diesem Gebiete sich eine vollständige Abhilfe nicht erzielen lassen, so wird nichts anderes übrigbleiben, als den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten."

In seiner weiteren Rede erklärte der Herr Referent, daß die Abonnentenversicherung ein öffentlicher Volksbetrug sei".

Diese Blütenlese dürfte wohl genügen, um unsere Mitglieder über den wahren Wert dieser, für den Uneingeweihten recht günstig scheinenden Versicherungsart aufgeklärt zu haben; es dürfte ferner auch die Erklärung dafür bieten, warum auf keinen Fall unsere „Forst-Zeitung" sich mit einem derartigen Abonnentenfang, denn anders kann man das nicht nennen, abgeben wird. Die von einzelnen Mitgliedern darüber gemachten Vorschläge sind ja sehr gut gemeint, doch werden die Antragsteller jetzt wohl selbst davon zurückkommen.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung“ als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte **ohne unser Wissen und Willen** in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten **gesetzlich verboten** sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer einzustellen. Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, **dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.** Die jetzt noch bei uns eingehenden Beiträge werden dem Verein „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

897) Die Expedition
der „Deutschen Jäger-Zeitung“.

Familien-Nachrichten

Statt Karten!

Die glückliche Geburt eines gesunden, kräftigen (888

Jungen

zeigen hocherfreut an
Forstassessor **Uth** und **Frau Mathilde**, geb. **Moritz**.
Brodenbach a. d. Mosel,
den 11. Juli 1912.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Heimgange meines lieben Mannes, des **Königl. Försters**

Gerh. Loorm,

sage ich allen hiermit innigen Dank. (891
Ravenhorst, im Juli 1912.
Frau Loorm.

Sterbefälle:
Kahl, Förster in Ahretoft.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- u. Jagdbesitzern

„Waldheil“,
eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil“. Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3700. — Endlich sind zu beziehen **Wohlfahrtsmarken** zum Preise von 1 Mk. für den Bogen, à 50 Stück. (2

Für unverh., ledigen **Förster,** der Forstsekretär war, **suche ich** anderweit **Stellung.** Betreffender ist ehrlich, rüstig u. fähig, 28 Jahre alt. (805
Kneer, Oberförster, **Ehringerfeld.**

Suche für einen jüngeren, verheirateten (890

Forstmann

per sofort oder 1. Oktober gute **Stellung.** Selbiger ist vereidigt, gedienter Jäger, erfahren in Jagd, Forst- und Teichwirtschaft. Beste Zeugnisse stehen zur Verfügung
von Bünau, Leutnant,
Schloß Bischheim b. Kamenz, Sa.

Holz und Güter

Sägewerk.

Gesucht zum sofortigen Kauf eines gutgehenden, rentablen Sägewerks, fast ohne Konkurrenz, ein tätiger **Teilhaber** mit einem Einlagekapital von 10000 Mk. Forstbeamte und Fachleute bevorzugt. Offerten unter **A. B. 894** bef. die Exped. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Etwa 60 Festm. astfreie

Birken-Nutzrollen

verkauft Förster **Gose,**
881) **Gr.-Döbbern, Kr. Kottbus.**

Personalia

Bekanntmachung.

Die Försterstelle des Forstschutzbezirks Grenderich ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers bis zum **1. Oktober d. Js. zu besetzen.**

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 200 Mark bis zum Höchstbetrage von 2400 Mark. Außerdem wird eine pensionsfähige Brennholzentschädigung von 100 Mark gewährt. Der Wert der vorhandenen Dienstwohnung beträgt 300 Mark. (864

Forstversorgungsberechtigte Bewerber oder Reservejäger werden ersucht, ihre Meldungen unter Beifügung des Forstversorgungsscheines oder des Militärpasses, sowie der seit dessen Erteilung erlangten Dienst- u. Führungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, innerhalb 8 Wochen dem Unterzeichneten vorzulegen, sowie auch eine Erklärung beizufügen, daß sie durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Senheim, den 2. Juli 1912.
Der Bürgermeister.
Kloeckner.

Suche zum 1. 10. für lehrreiches Revier, in der Nähe von Breslau, einen

Forstlehrling

mit guter Schulbildung. Off. u. **Nr. 899** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Städtische Försterstelle.

Die Stelle eines städtischen **Försters** für den Schutzbezirk **Pfaffenbach** im Thüringerwald ist **zum 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen.** Das Diensteinkommen beträgt: 1400 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstgehalt von 1900 Mk.

Der Anstellung geht eine einjährige Probedienstzeit vorauf.

Bereits endgültig angestellt gewesenen Beamten werden die Umzugskosten in ortsgesetzlichem Umfange erstattet.

Inhaber des Forstversorgungsscheines und Reservejäger der **Klasse A** wollen ihre Bewerbungen alsbald, spätestens aber innerhalb 8 Wochen anher einreichen.

Schmalkalden, den 3. Juni 1912.
Der Magistrat.
Böhne. (882

Für Försterei mit Landwirtschaft wird ältere, erfahrene (896

Stütze

per 1. Sept. 1912 **gesucht.** Dienstmädchen vorhanden. **Forsthaus Schweinebrück** b. Cladow, Nm., **Kreis Landsberg a. W.**

Forstmann,

25 Jahre alt, Realschulabsolvent, (Einj.-Berecht.), 4 Semester forstliche Hochschule, 5jährige gediegene Kanzlei- und Revierpraxis (dzt. in Österreich angestellt), sucht baldigst Stellung als Revierleiter, Revierförster oder Forstassistent in Deutschland oder deutsche Kolonie. Off. u. „Forst“ 862 bef. d. Exp. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Kgl. Forstauff.,

Försterprfg. best., **sucht** von sofort od. spät **dauernde Stellung.** Gefl. Off. u. **Nr. 889** bef. d. Exp. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm

---

Jäger der Klasse A, mit guten Zeugnissen, **sucht forstliche Beschäftigung** zum 1. Oktober d. Js. Gefl. Off. unt. **Nr. 887** bef. d. Exp. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche per bald od. spt. für m. Brd.

eine Hilfsjägerstelle.

Ders. ist 18½ J. alt, 1,75 m groß, tüchtig im Forst- und Jagdfach. Gütige Offert. erbittet Forstaufseher **Wolff, Kohlhöhe** bei **Gutschdorf, Schl.** (895

Reservejäger Kl. A, 22 Jahre alt, **sucht berufsmäßige Beschäftigung** zum 1. 10. Offert. unt. **O. F. 35 Spandau,** Hauptpostamt, postl.

---

1 evtl. 2 stud. forest.

übernehmen für die Herbstferien irgendwelche **forstl. Beschäftigung.** Off. u. **Nr. 888** bef. d. Exp. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Privatforstlehrling.

Junger Mann, 16 Jahre alt, der keine Anstrengungen scheut, 2 Jahre eine Präparandie besucht, 1 Jahr im Forst praktisch gearbeitet hat, wünscht auf einer größeren Oberförsterei als **Forstlehrling** einzutreten. Off. unt. **J. K. M. 869** bef. d. Exped. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Prüfungen, Ausstellungen, Schauen, Preisschießen.

Bekanntmachung.

In der zwischen dem **21. und 29. September d. Js.** zu **Saarbrücken** stattfindenden Ausstellung des Landwirtschaftlichen Vereins der Rheinprovinz ist

eine Ausstellung für Forst und Jagd sowie für Jagdbeutestücke

enthalten. In die Jagdabteilung fällt auch der Vogelschutz. Nähere Auskunft erteilt Herr Stadtförster **Wolsmüller** zu **Saarbrücken 1,** von welchem auch die Anmeldeformulare zu beziehen sind. **Schluß der Anmeldungen ist der 15. August.** Beutestücke, die in der Rheinprovinz oder von rheinischen Jägern außerhalb erbeutet sind, sind zugelassen. (893

Der Vorsitzende des Ausstellungskomitees.
Schneider, Oberförster.

Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 30. **Neudamm, den 28. Juli 1912.** **27. Band.**

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Nastätten im Regierungsbezirk **Wiesbaden** ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 14. August** eingehen.

Försterstelle Tannenwald in der Oberförsterei Homburg, Regierungsbezirk **Wiesbaden**, ist zum 1. November 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. September** eingehen.

Einiges über die Schulverhältnisse in den Forstgutsbezirken Preußens.

Von Königl. Forstassessor **von Barendorff.**

Das Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 — in Kraft getreten am 1. April 1908 — hat eine einheitliche Regelung der Schulverhältnisse innerhalb der ganzen Monarchie, mit Ausnahme der Provinzen Westpreußen und Posen, bei denen infolge der besonderen politischen Verhältnisse eine Änderung der bisherigen Zustände nicht ratsam erschien, herbeigeführt. Die Durchführung des Gesetzes, das auch den Gutsbezirken viele neue Lasten, Pflichten und Rechte gebracht hat, ist inzwischen wohl im großen und ganzen überall erfolgt. Gleichwohl dürfte es vielleicht, auch mit Rücksicht darauf, daß viele Forstbeamte als Gutsvorsteher und Mitglieder von Schulvorständen sich ständig mit Schulangelegenheiten zu befassen haben, zweckmäßig erscheinen, in eine kurze Betrachtung der neu geschaffenen Schulverhältnisse der Forstgutsbezirke einzutreten.

Der grundlegende Gedanke des Gesetzes ist im § 1 ausgesprochen und besteht darin, daß die Aufbringung der Kosten für Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen den bürgerlichen Gemeinden und den selbständigen Gutsbezirken obliegt. Damit sind die Gutsbezirke zu Trägern der Schullast geworden, führen als solche die Bezeichnung „Schulverband" und genießen die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie können entweder einen eigenen Schulverband oder in Verbindung mit anderen Schulverbänden einen Gesamtschulverband bilden. Ersteres ist der Fall, wenn

der Gutsbezirk entweder eine eigene Schule besitzt oder seine Kinder sämtlich oder auch nur zum Teil in einen anderen Schulverband gastweise eingeschult sind. Er kann aber trotzdem, wie im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben ist, noch einem oder mehreren Gesamtschulverbänden angehören. Verhältnismäßig selten wird ein Forstgutsbezirk eine eigene Schule besitzen, häufiger wird die gastweise Einschulung seiner Kinder in einen anderen Schulverband sein, aber in den weitaus meisten Fällen wird er mit einem oder mehreren anderen Schulverbänden zusammen Gesamtschulverbände bilden. Letzteres hat der Gesetzgeber auch zweifellos beabsichtigt, denn die gastweise Zuweisung, so günstig sie auch aus namentlich finanziellen Gründen für einen Forstgutsbezirk ist, soll nur ein Notbehelf sein. Sie wird in jedem Falle, ebenso wie die Bildung, Änderung und Auflösung der Gesamtschulverbände, nach Erfüllung gewisser Bedingungen von der Schulaufsichtsbehörde, d. h. der Regierungsabteilung für Kirchen und Schulwesen, beschlossen.

An der Spitze jedes Gesamtschulverbandes steht als ausführende Behörde ein Verbandsvorsteher, dem ein aus Vertretern der zum Gesamtschulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke sich zusammensetzender Schulvorstand beigegeben ist. Die einem Gutsbezirke zustehenden Stimmen werden vom Gutsbesitzer oder dessen Beauftragten geführt. Er kann aber auch, — und dies wird die Regel sein — eine der ihm zustehenden Stimmenzahl (welche im Verhältnis zu den Beiträgen steht, die der Gutsbezirk an den Gesamtschulverband zu leisten hat) entsprechende Anzahl von Vertretern ernennen. Als solche eignen sich in den meisten Fällen am besten die den betreffenden Gesamtschulverbänden zunächst wohnenden Förster. Diese haben die nötige Fühlung mit der Bevölkerung, sind mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und können daher jederzeit die Interessen des von ihnen vertretenen Gutsbezirks mit Nachdruck wahren.

Die wichtigste Aufgabe des Verbandvorstehers ist die Verteilung der Schullasten auf die zum Gesamtschulverbande gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke. Maßgebend sind für ihn hierbei die Bestimmungen des viel umstrittenen § 9 des Schulunterhaltungsgesetzes. Die Vorschriften dieses Paragraphen sind in der ersten Zeit vielfach mißverstanden worden, haben zu zahlreichen Verwaltungsstreiten Anlaß gegeben und sind erst durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 2. Juni 1911 völlig klargestellt worden. Rein äußerlich betrachtet zerfällt der § 9 in fünf Abschnitte, von denen die ersten vier gesetzliche Verteilungsregeln geben, wogegen der letzte Absatz die Möglichkeit einer von den gesetzlichen Anordnungen abweichenden Verteilung gibt. Die Vorschrift des Absatzes 1, wonach in Gesamtschulverbänden die Verteilung der Schullasten zur einen Hälfte nach dem Verhältnis der Kinderzahl, zur anderen nach dem Verhältnis des Steuersolls der beteiligten Kommunalverbände zu erfolgen hat, ist ganz allgemein aufzufassen und gilt für alle Gesamtschulverbände. Diese allgemeine Regel erfährt jedoch durch Absatz 2 insofern eine Einschränkung, als für den Fall, daß ein Gutsbezirk zu mehreren Gesamtschulverbänden gehört, nun nicht jeder Gesamtschulverband den Gutsbezirk bei der Verteilung der zweiten Hälfte der Schullasten mit seinem vollen Steuersoll heranziehen darf. Es würde sonst eine ganz erhebliche Mehrbelastung der Gutsbezirke stattfinden. Um dies zu verhindern, dürfen in einem solchen Gutsbezirk die Steuern für jeden Gesamtschulverband nur nach Verhältnis der Kinderzahl, welche aus dem Gutsbezirk dessen Schule besucht, zur Gesamtzahl der aus dem Gutsbezirk öffentliche Volksschulen überhaupt besuchenden Kinder in Anrechnung gebracht werden. Während der Absatz 3 die Feststellung der Kinderzahl nach dreijährigem Durchschnitt bestimmt und Absatz 4 die Vorschriften des zweiten Absatzes auch auf den Fall bezieht, daß ein Gutsbezirk als eigener Schulverband noch zu einem Gesamtschulverband gehört, gibt der Absatz 5 dem Kreis- oder Bezirksausschuß (bei Beteiligung einer Stadt) die wichtige Befugnis, unter gewissen Bedingungen ein Abweichen von den gesetzlichen Verteilungsregeln zu beschließen:

1. In den Fällen des Absatzes 1, d. h. beim Vorliegen des ganz allgemein für alle Gesamtschulverbände geltenden Grundsatzes der Verteilung der Schullasten zur einen Hälfte nach der Kinderzahl, zur anderen nach dem Steuersoll, kann eine völlige Änderung dieser Verteilungsregel durch Beschluß des Kreis- oder Bezirksausschusses nur bei Zustimmung sämtlicher Beteiligten erfolgen. In einem solchen Falle kann eine vollkommen neue Verteilungsregel festgesetzt werden, etwa lediglich nach der Kinderzahl, oder der Fläche usw.

Stimmen nun aber nicht alle Beteiligten zu, so kann auf Antrag von Beteiligten oder der Schulaufsichtsbehörde die mangelnde Zustimmung durch den Kreis- bzw. Bezirksausschuß ergänzt werden. Es darf dann aber nur eine Änderung der Verteilung der zweiten Hälfte der Schullasten nach dem Verhältnis des Steuersolls stattfinden. Der allgemeine Grundsatz des Absatzes 1 muß unangetastet bleiben, es müssen also die Schullasten nach wie vor nach der Kinderzahl einerseits und nach dem Steuersoll andererseits verteilt werden.

Hiermit ist aber nicht gesagt, daß die Verteilung zur einen Hälfte nach der Kinderzahl und zur anderen nach dem Steuersoll erfolgen muß. Bei der allgemeinen Fassung des Absatzes 5 erscheint der Kreisausschuß berechtigt, auch bei Ergänzung der mangelnden Zustimmung Beteiligter eine Änderung in der Art vorzunehmen, daß an die Stelle der gesetzlichen Quote von ½ zu ½ z. B. das Verhältnis $^1/_3$ zu $^2/_3$ tritt.

2. In den übrigen Fällen, d. h. bei der Zugehörigkeit eines Gutsbezirkes zu mehreren Gesamtschulverbänden, kann eine Änderung der Bestimmung, daß die Verteilung des Steuersolls auf die einzelnen Gesamtschulverbände nach dem Verhältnis der Kinderzahl zu erfolgen hat, schon auf Antrag von Beteiligten beschlossen werden. Es ist also für diesen Fall weder eine Zustimmung der Beteiligten erforderlich, noch die Ergänzung einer mangelnden Zustimmung durch den Kreisausschuß notwendig. Andererseits bleibt aber für eine anderweitige Verteilung auch nur die nach dem Steueraufkommen zu verteilende Hälfte der Schullasten frei. In der Regel wird in einem solchen Falle den Gesamtschulverbänden vom Kreis- oder Bezirksausschuß das Steuersoll des Gutsbezirks in festen Quoten zur Inanspruchnahme bei Verteilung der zweiten Hälfte der Schullasten nach den Steuern überwiesen werden. Eine derartige Regelung kann im allgemeinen auf den betroffenen Gutsbezirk in finanzieller Hinsicht nicht von allzu großem Einfluß sein, kann aber z. B., wenn er zeitweise in die Schule eines Gesamtschulverbandes keine Kinder schickt, zur Folge haben, daß er gleichwohl an denselben Schulbeiträge zu entrichten hat, zu denen er sonst nach § 9 Abs. 2 nicht hätte herangezogen werden können. Andererseits muß zugegeben werden, daß durch eine Zuteilung von festen Steuerquoten die Schuletats der Gesamtschulverbände eine Beständigkeit erhalten, wie sie sie auf Grund der gesetzlichen Verteilungsregel infolge der Abhängigkeit von der ständig schwankenden Kinderzahl nicht haben. —

Die Kenntnis der durch § 9 des Schulunterhaltungsgesetzes gegebenen Verteilungsregeln sowie der allein möglichen Änderungen derselben durch Beschluß des Kreis- oder Bezirksausschusses muß für jeden Besitzer oder gesetzlichen Vertreter eines Forstgutsbezirks von größtem Werte sein; denn das Bestreben der Gesamtschulverbände, denen ein Forstgutsbezirk angehört, wird wohl meist dahin gehen, den Gutsbezirk nach Möglichkeit zu den Schullasten heranzuziehen. Infolge ihrer isolierten Lage werden die Forstgutsbezirke meist nur verhältnismäßig wenig Schulkinder aufweisen und tragen daher trotz ihres häufig recht hohen Steuersolls zu den Schullasten der Gesamtschulverbände, denen sie zugeteilt sind, nur wenig bei. Das Ziel der beteiligten Gemeinden wird also stets naturgemäß sein, beim Kreis- oder Bezirksausschusse eine anderweite Verteilung der Schullasten zu erwirken, die es ihnen ermöglicht, den Forstgutsbezirk stärker zu den Schulbeiträgen heranzuziehen. Hierdurch erwächst andererseits dem Vertreter oder Besitzer der betreffenden Forstgutsbezirke die Pflicht, sich mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen genau bekanntzumachen, um zur Wahrung seiner Interessen gegen einen ihm ungünstigen Beschluß des Verwaltungsgerichts, der vielleicht wegen nicht genügender Berücksichtigung des § 9 des Schulunterhaltungsgesetzes schon an und für sich unzulässig sein kann, sogleich mit dem gesetzlichen Rechtsmittel, der Beschwerde, vorgehen zu können. Über die Beschwerde würde in einem derartigen Falle der Bezirksausschuß oder der Provinzialrat, je nachdem sich die Beschwerde gegen den Beschluß des Kreis- oder Bezirksausschusses richtete, zu beschließen haben (§ 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883). Beider Entscheidungen sind endgültig.

Die nach den gesetzlich oder durch Beschluß des Kreis- oder Bezirksausschusses festgesetzten Verteilungsregeln aufgestellten Oberverteilungspläne, in denen der Gesamtbedarf an Schulunterhaltungskosten für jedes Schuljahr auf die einzelnen zugehörigen Kommunalverbände verteilt wird, werden durch den Verbandsvorsteher den letzteren zugestellt. Ein Zeitpunkt, bis zu welchem diese Verteilung stattzufinden hat, ist im Gesetz nicht bestimmt. Jedoch wird es sich besonders für diejenigen Gutsbezirke, in denen eine Unterverteilung stattfindet, empfehlen, darauf zu dringen, daß ihnen die Oberverteilungspläne möglichst frühzeitig — also etwa bis 1. Juli jeden Jahres — zugehen. Im Regierungsbezirke Potsdam hat z. B. die Schulaufsichtsbehörde eine generelle Anordnung in diesem Sinne getroffen.

Interessant ist die Frage, wem der Verbandsvorsteher die für einen Gutsbezirk bestimmte Schullastenforderung zuzustellen hat. Maßgebend hierfür ist der § 8 des Schulunterhaltungsgesetzes, der aber bisher wohl häufig mißverstanden worden ist und auf dessen große Bedeutung erst kürzlich das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 8. Dezember 1911 und vom 8. März 1912 hingewiesen hat. Hiernach muß man unterscheiden zwischen Gutsbezirken, in denen der Gutsbesitzer alle Schullasten allein trägt, sei es freiwillig, sei es, daß eine Unterverteilung gesetzlich nicht zulässig ist, und zwischen

Gutsbezirken, in denen eine Unterverteilung stattfindet. Im ersteren Falle hat der Verbandsvorsteher den betreffenden Gutsbezirk zu Händen des Gutsbesitzers zu den Schullasten heranzuziehen, und diesem steht dann auch die Erhebung des Einspruchs zu. Ganz anders liegen aber die Verhältnisse in Gutsbezirken, in denen nach § 8 Abs. 2 des Schulunterhaltungsgesetzes eine Unterverteilung der Schullasten stattfindet. In einem solchen Falle — der bei den forstfiskalischen Gutsbezirken wohl die Regel bildet — rückt der Gutsbesitzer, bei forstfiskalischem Besitz also der Staat, in die rechtliche Stellung eines Steuerpflichtigen im Gutsbezirk ein und ist als solcher zu dessen Vertretung nicht mehr berufen. An seine Stelle tritt vielmehr der Gutsvorsteher, dem also die Schullastenforderung zugestellt werden muß und dem auch die Erhebung des Einspruchs und auch der Klage zusteht. Die Mühe und namentlich auch die Verantwortung, die den Gutsvorstehern hierdurch erwächst, ist nicht gering. Zunächst liegt ihnen die Aufgabe ob, die ihnen von den Verbandsvorstehern zugehenden Oberverteilungspläne bezüglich der richtigen Heranziehung des Gutsbezirks zu prüfen und bei Feststellung von Fehlern innerhalb der gesetzlichen vierwöchigen Frist bei dem Verbandsvorsteher Einspruch zu erheben. Letzterer muß gehörig begründet sein und vor allem auch deutlich den Betrag angeben, um den eine Ermäßigung gefordert wird. Über den Einspruch beschließt der Verbandsvorsteher, gegen dessen Beschluß dem Gutsvorsteher binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zusteht. Bemerkt muß noch werden, daß diese beiden Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben, daß also die Schullastenforderungen, auch wenn sie falsch sind, ohne Verzug an die betreffenden Schulkassen abgeführt werden müssen, allerdings vorbehaltlich einer etwaigen Rückerstattung. Zuständig für die zu erhebende Klage ist in erster Instanz der Kreis-, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Gutsvorsteher in Gutsbezirken, die unter § 8 Abs. 2 des Schulunterhaltungsgesetzes fallen, ist die Unterverteilung der Schullasten auf die Gutsinsassen. Nach dem angeführten Paragraphen ist eine Unterverteilung nur statthaft in Gutsbezirken, die entweder

1. nicht im ausschließlichen Eigentum des Gutsbesitzers stehen, oder
2. in denen einer anderen Person als dem Gutsbesitzer ein Erbbaurecht zusteht, oder
3. in denen Steuerpflichtige wohnen, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnis zum Gutsbesitzer stehen.

Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Mai 1909 ist unter einem Lohn- oder Dienstverhältnis nur ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, nicht aber z. B. das öffentlich-rechtliche Staatsdienerverhältnis zu verstehen. Es wäre also hiernach in einem, einem Privatmann gehörigen Forstgutsbezirk, in dem nur von ihm angestellte Forstbeamte wohnen, die Unterverteilung der Schullasten gesetzlich unzulässig, während sie in einem forstfiskalischen Gutsbezirk mit Staatsforstbeamten als einzigen Gutsinsassen zugelassen ist. Ohne weiteres ist aber auch in den oben angeführten drei Fällen eine Unterverteilung nicht möglich, sondern erst, nachdem ein bei dem Kreisausschuß zu beantragendes Statut nach Anhörung der Beteiligten erlassen und vom Bezirksausschuß bestätigt ist. Die Beitragspflicht und das Verfahren der Unterverteilung müssen den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 angepaßt werden. Die näheren Vorschriften werden durch das Statut getroffen, das also auch die Art der Heranziehung, ob nur nach der Einkommensteuer, oder der Grundsteuer oder auch nach allen bei der Kommunalbesteuerung zugelassenen Steuern, bestimmt. Das Statut hat auch besonders den Zeitpunkt des Steuersolls festzusetzen, der der Unterverteilung zugrunde gelegt werden soll. In der Regel wird hierzu wohl das Steuersoll zu Beginn des Rechnungsjahres, also am 1. April, bestimmt werden. Der Zeitpunkt der Unterverteilung hängt davon ab, wann die Forderungen der Gesamtschulverbände eingehen, und ob der Gutsbezirk nur einem oder mehreren Schulverbänden angehört. Zweckmäßig wird der Gutsvorsteher — wie schon ausgeführt — auf möglichst frühzeitige Zustellung der Oberverteilungspläne zu dringen haben, und dann sofort, nachdem er sich vergewissert hat, daß weitere Forderungen der Gesamtschulverbände für das laufende Rechnungsjahr nicht mehr zu erwarten sind, die Unterverteilung auf sämtliche nach dem Kommunalabgabengesetz Steuerpflichtigen vornehmen. Die Vorschriften über das weitere Verfahren, Auslegen der Hebeliste, Einziehung der Schulbeiträge, und namentlich auch Reklamation seitens der veranlagten Gutsinsassen, sind in den, den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepaßten Statuten durch den Kreisausschuß zu treffen.

Schließlich darf noch eine wichtige neue Bestimmung des Schulunterhaltungsgesetzes nicht unerwähnt bleiben, nämlich der § 10, wonach die Vorschriften des § 53 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — abgeändert durch Gesetz vom 24. Juli 1906 — zugunsten der Gutsbezirke entsprechende Anwendung finden, insoweit Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in Betracht kommen.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des angezogenen Paragraphen — in seiner neuen

Fassung — lauten: „Wenn in einer Gemeinde durch Personen, die in einer anderen Gemeinde im Betriebe von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien, Fabriken oder Eisenbahnen beschäftigt werden und dieser Beschäftigung wegen in der ersteren zugezogen oder verblieben sind, nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege oder für polizeiliche Zwecke erwachsen, welche im Verhältnis zu den ohne diese Personen für die erwähnten Zwecke notwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine unbillige Mehrbelastung der Steuerpflichtigen herbeiführen, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß zu verlangen. Bei Bemessung desselben sind neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Vorteile, soweit sie in der Steuerkraft zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen. Die Zuschüsse der Betriebsgemeinde dürfen in keinem Falle mehr als die Hälfte der gesamten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern betragen.

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirk, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden. Die Zuschüsse dürfen alsdann die Hälfte der der Kreisbesteuerung dieses Betriebes zugrunde liegenden Einkommensteuer und Realsteuern und, wenn der Betrieb nicht gewerbesteuerpflichtig ist, drei Viertel der seiner Kreisbesteuerung zugrunde liegenden Einkommensteuer nicht übersteigen.

Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes finden auf den Anspruch eines Gutsbezirks auf Zuschuß gleichmäßige Anwendung usw."

Beim Zusammentreffen der Ansprüche mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke findet, wenn die Höchstgrenzen überstiegen werden, eine verhältnismäßige Kürzung der einzelnen Ansprüche bis zu der Höchstgrenze statt. Über streitige Ansprüche beschließt der Kreis- bzw. Bezirksausschuß (bei Beteiligung einer Stadtgemeinde), gegen dessen Beschluß innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet.

Forstgutsbezirke werden gern wegen der vielen Annehmlichkeiten, die das Wohnen in ihnen bietet, von Arbeitern und Betriebsbeamten benachbarter Fabriken bewohnt. Der obige Paragraph bietet nunmehr dem Gutsbesitzer eine geeignete Handhabe, um sich gegen die unbillige Mehrbelastung durch erhöhte Schullasten dadurch zu schützen, daß er von der Gemeinde, in der der betreffende Betrieb liegt, einen angemessenen Zuschuß verlangen kann.

Mitteilungen.

— **Die Gehälter der französischen Forstbeamten.** Um Mitte Mai tagte in Paris eine Versammlung der französischen Staatsforstbeamten, welche sich wesentlich mit den Rang- und Gehaltsverhältnissen dieser Stiefkinder in der französischen Beamtenwelt beschäftigte. Die vorgetragenen Wünsche waren eigentlich recht bescheiden und gingen im wesentlichen nur dahin, Gleichstellung mit den entsprechenden Stufen in der Gendarmerie und der Armee zu verlangen. Bis jetzt stehen nämlich die Gehälter der Forstbeamten noch weit hinter denen der entsprechenden militärischen Grade zurück. So erhalten die gardes forestiers, welche etwa unseren Waldwärtern entsprechen, nur ein Anfangsgehalt von 800 Frcs., welches später auf 900 Frcs. steigt, von dem aber noch Abzüge für die spätere Pension gemacht werden, so daß der Beamte täglich nur 2,11 bis 2,33 Frcs. wirklich bekommt. Das Gehalt der Gendarmen beträgt demgegenüber 1364 bis 1570 Frcs., das der Grenzaufseher 1150 bis 1600 Frcs., und selbst das der Briefträger 900 bis 1500 Frcs. Dabei fallen die Nebenemolumente, welche sonst auch den unteren Forstbeamten ihre Existenz erleichtern, hier fast ganz fort. Nur etwa ein Drittel der gardes forestiers hat Dienstwohnung mit einem Stückchen Gartenland. Die nächsthöhere Beamtenklasse, die brigadiers forestiers, etwa unseren Förstern gleichstehend, haben 1000 bis 1300 Frcs. jährlich, während die Gendarmeriewachtmeister 1700 bis 2300 Frcs. und die Obergrenzaufseher 1700 bis 1800 Frcs. erhalten. Auch das höhere Forstpersonal, welches seine Ausbildung zu Nancy oder Les Barres erhält, wird in ähnlicher Weise gering besoldet und steht hinter dem Militär weit zurück. So erhält ein garde général stagiaire oder sous-lieutenant forestier (Revierförster ohne Revier) 2000 Frcs.; ein Gendarmerie- oder sonstiger Unterleutnant 2500 bis 2900 Frcs. Selbst ein berittener Gendarmeriewachtmeister steht sich besser. Der wirkliche verwaltende Revierförster, garde général oder lieutenant forestier, bezieht 2300 bis 2600 Francs, während der Leutnant in der Armee 3100 bis 3817 Frcs. erhält. Ähnlich ist es in den noch höheren Graden. Der forstliche Unterinspektor (inspecteur adjoint) mit dem Rang eines capitaine hat ein Gehalt von 3000 bis 4000 Frcs., der Hauptmann in der Armee aber 3817 bis 5612 Frcs., je nach Alter und Truppengattung. Der wirkliche Forstinspektor, commandant inspecteur des forêts, steht sich auf 4000 bis 4500 Frcs., die entsprechende Rangklasse in der Armee auf 5812 Frcs. Man sieht also, daß, selbst wenn die Wünsche der französischen Forstbeamten erfüllt würden, dieselben noch keineswegs sich einer günstigen materiellen Stellung zu erfreuen hätten. Auch wenn man die größere Anspruchslosigkeit und auch stellenweise

größere Wohlfeilheit des Lebens in Frankreich berücksichtigt, bleiben die Gehälter noch immer erheblich hinter denen anderer Länder zurück. Ich habe dabei nicht nur Preußen im Auge, wo die Besoldungen fast das Doppelte betragen. Selbst Spanien und das „arme" Portugal bezahlen ihre Beamten weit besser. So erhält z. B. der Verwalter des etwa 500 Morgen umfassenden Klosterforstes Bussaco, unweit Coimbra, 6000 Frcs. jährlich, obgleich Stellung und Bildung nur der eines deutschen Revierförsters entsprechen dürfte. Der eingangs erwähnte Forstkongreß verlief im übrigen in größter Harmonie zwischen Vorgesetzten und Untergebenen. Den Sitzungen wohnten stets Abgeordnete des Ministers für Landwirtschaft bei, und dieser letztere ließ es sich nicht nehmen, das Schlußbankett mit seiner Gegenwart zu verschönen, wobei viel treffliche und patriotische Worte geredet wurden. Möchten nun den Worten auch bald Taten folgen! Die armen Forstbeamten machen mit Recht darauf aufmerksam, daß ihre Gehälter seit 50 Jahren keine nennenswerte Erhöhung erfahren hätten, daß bei ihrer geringen Zahl ihre Aufbesserung das Staatsbudget nur unmerklich belasten würde und daß trotz der vielen ertragslosen Aufforstungsflächen usw. die französischen Staatsforsten immer noch weit mehr als das Zehnfache der Personalausgaben einbrächten! Sie betonen ferner mit berechtigtem Nachdruck, daß, wie noch neulich einer der „Unsterblichen" (Mitglieder des institut de France), M. Babinet, in sehr beredter Weise ausgesprochen hat, die französische Erde, wenn sie gut bewirtschaftet und bewässert würde, leicht die doppelte Bevölkerung ernähren könnte. Das wichtigste Hilfsmittel hierzu würden planmäßige und verständige Aufforstungen sein. Die französische Republik ist trotz vieler Vorzüge und Fortschritte bis heute weit mehr ein Staat der Kapitalisten aller Grade und Gattungen als aller Volksklassen gewesen und steht in sozialen Leistungen weit hinter anderen Ländern mit monarchischer Regierung zurück. Auch die ganz unverhältnismäßig schlechte und unwürdige Besoldung ihrer Forstbeamten ist hierfür ein nur zu deutlicher Beweis. W. Keßler.

— **Ernteaussichten für Waldsämereien.** Je mehr die natürliche Verjüngung wieder zu Ehren kommt, je mehr sich die Einsicht Bahn bricht, daß es das Beste ist, den für die Wirtschaft nötigen Waldsamen soviel als möglich im eigenen Revier zu sammeln, desto mehr findet das Samenerträgnis im Walde aufmerksame Beachtung. In diesem Jahr ist aus der hiesigen Gegend, der bayerischen Rhön, nur Erfreuliches über die Waldsamen-Ernteaussichten zu berichten. Wie überhaupt die ausgiebige Wärme und starke Besonnung des vergangenen Sommers von den Obstbäumen an bis herab zu den Schlehen und Heidelbeeren das Blühen und Fruchten ungemein und in noch kaum gesehenem Maße befördert hat, so ist auch die heurige Samenerzeugung fast aller unserer Waldbäume eine sehr ausgedehnte. Es ist dies wieder ein klarer, deutlicher Fingerzeig dafür, daß wir den Waldbäumen und Beständen vor allem den Genuß des Sonnenlichtes verschaffen müssen; d. h. ihre Kronen kräftig freihauen und die Bestände richtig durchforsten müssen, wenn sie zum Samentragen geeignet werden sollen. Was zunächst die Nadelhölzer anlangt, so hat die Kiefer einen recht reichlichen Blütenansatz. und wird, wenigstens in hiesiger Gegend, aller Voraussicht nach das Jahr 1913 wieder einmal ein Kiefernsamenjahr werden. Die in diesem Jahre noch reif werdenden Zapfen finden sich aber nur spärlich an den Bäumen. In den Fichtenbeständen ist ein mittlerer bis geringer Samenertrag zu erwarten, dagegen habe ich noch nie die Lärchen mit so reichem Ansatz von weiblichen Blüten gesehen wie in diesem Frühjahr. Die Traubeneichen, welche schon im vorigen Herbst hier überaus gut trugen, haben auch heuer wieder sehr schön geblüht, und hoffentlich werden unsere Erwartungen auf eine abermalige gute Mast nicht getäuscht. Wenn alles gut geht, wird das Jahr 1912 auch wieder ein Buchenvollmastjahr. Trotz Frostbeschädigungen der Blätter an den Talhängen und trotz des überaus stark auftretenden Springrüßlers hängen hier die Buchen dick voll Eckern. Die alte Regel, daß einem trocknen Vorsommer ein Buchenmastjahr folge, wird sich also wieder bestätigen. Zu befürchten ist nur, daß die Eckern nicht richtig ausreifen bei dem starken Befall vom Springrüsselkäfer, denn die Ernährungstätigkeit der Blätter ist erheblich gehemmt, und die eben erscheinenden Käfer befressen auch die Fruchtbecher. Die schlechten Erfahrungen des Jahres 1909 mit dem Anhieb über große Flächen zwecks Ausnützung der Mast werden ja diesmal vor diesem Fehler bewahren. Waldbaulich wird damit im Sinne der Erziehung von Mischbeständen nicht viel erreicht, und mit der Überschwemmung des Marktes mit Buchennutz- und -brennholz schädigt der Einzelne sich selbst wie die Gesamtheit. Über und über mit Samen bedeckt ist auch die Hainbuche, ebenso trägt der Bergahorn hier sehr reichlich. Härter.

— **Ein Tiere auffangender Pilz.** Über einen Tiere fangenden Pilz hat man in einem Wassertümpel bei Gratwein in Steiermark, sowie in einem Bassin des Botanischen Gartens in Graz interessante Beobachtungen machen können. Der betreffende Pilz gehört zu den Phycomyceten. Er ist von seinem Entdecker Sommerstorff wegen seiner tierfressenden Eigenschaft Zoophagus insidians genannt. Es heißt das „nachstellender Tierfresser". Wie Matouschek im „Botanischen Zentralblatt" berichtet, bleiben an den Kurzfädenzellen des Myzeliums Rädertiere hängen. Sobald dieses eingetreten, schlagen die Tierchen heftig mit dem Schwanze und sind, sofern sie sich durch diese Bewegungen nicht loszulösen vermögen, nach einer halben Stunde bewegungslos. Das Wachstum der Kurzfadenzelle geht sehr rasch vor sich und nimmt diese ihren Weg durch die Mundöffnung der Tiere in das Innere derselben. Hier bildet sich nun ein Saugorgan, welches aus verzweigten Schläuchen besteht und die Aufsaugung des Tieres vollzieht.

Berichte.

— **Über eine Exkursion der Forstakademie Eberswalde durch die Warener Stadtforst** wird uns aus Eberswalde geschrieben: Zum Studium der mit dem Wühlgrubber des Senators Geist begründeten Kiefernkulturen befanden sich am 19. und 20. April 19 Angehörige der Forstakademie Eberswalde in Waren, unter ihnen als Leiter der Exkursion der Direktor der Forstakademie, Oberforstmeister Dr. Möller und mehrere Dozenten. Wie wohl bekannt ist, will der von Senator Geist konstruierte, von der Maschinenfabrik Kähler zu Güstrow angefertigte Wühlgrubber „Keiler" die Nutzbarmachung des als Stickstoffquelle unübertrefflichen, aber leicht vergänglichen „Trockentorfes", der unvollkommen zersetzten Überreste der vorherigen Baum- und Bodenvegetation, für die junge Kultur der nächsten Kieferngeneration auf maschinellem, billigen Wege ermöglichen. An Vorläufern dieses Instrumentes sind besonders zu nennen das Spitzenbergsche Wühlrad und der an die „dänische Rollegge" sich anlehnende Webersche Grubber. Diese Geräte versagen aber in schwererem Beerkraut- oder Heidefilz, die unumgängliche Durchmischung des Trockentorfes mit dem Mineralboden ist eine nur unvollkommene.

Wenn der Geistsche Grubber seinen Vorläufern bedeutend überlegen ist, so beruht dies vornehmlich auch auf zwei Konstruktionsprinzipien, einmal auf dem sehr viel stärkeren Gewicht (Gewicht des Weberschen Grubbers rund 9 Zentner, des Geistschen Grubbers rund 36 Zentner), das dem Grubber Stabilität verleiht und intensive Bearbeitung selbst unter schwierigsten Verhältnissen gewährleistet, sodann auf der Einfügung einer Kettenübertragung, die den Lauf der Wühlstachelachse gegen den der Räderachse verlangsamt und so die Grubberzähne durch den Boden hindurchschleifen läßt. Dies Hindurchschleifen ist die wesentliche Ursache der hier so vorzüglichen Durchmischung von Trockentorf und Mineralboden.

Aufgabe der Exkursion war die Vorführung des Grubbers und seiner Hilfsgeräte, zumal des den Gang des Grubbers bei verfilztem Bodenüberzug erleichternden, übrigens auch das Entstehen einer verdämmenden Grasvegetation fast verhindernden Reißers (hergestellt in der Maschinenbauanstalt von H. Däbler-Waren), weiter eine Durchwanderung der im letzten Jahrzehnt im Revier „Große Tannen" begründeten Wühlgrubber- und Waldpflugkulturen.

Der Eindruck dieser von 7 Uhr morgens bis 2,30 Uhr nachmittags vorgenommenen Wanderung war der, daß, wie so sehr häufig sonst, die Waldpflugfurchenkulturen ungleichmäßig und dürftig standen, weil die besten, im Trockentorf enthaltenen Nährstoffe seitlich der Kulturstreifen zu aushagernden, den Graswuchs befördernden Dämmen aufgehäuft waren, und daß der Billigkeit der ersten Anlage unendliche Kosten für Bodenbearbeitung und Pflanzung bei Nachbesserungen gegenüberstanden (alles in allem oft zirka 200 M allein für Bodenbearbeitungskosten). Auf den Wühlgrubberflächen dagegen zeigte sich überall, bei Pflanzungen und Saaten, ein fröhliches Gedeihen infolge der gründlichen Durchmischung von Trockentorf und Mineralboden, zeigte sich selbst bei Schütte, Käferfraß, Frost und Wildverbiß ein sonst nicht gekanntes Erholungsvermögen, zeigte sich weiter ein Fehlen der der Kulturpflege so hinderlichen, Graswuchs und Versandung befördernden hohen Balken zwischen den Kulturstreifen und e n d l i c h e i n P f l a n z e n a b g a n g v o n s o g e r i n g e m U m f a n g, d a ß N a c h b e s s e r u n g s k o s t e n i n d e r R e g e l n i c h t o d e r i n n u r g a n z v e r s c h w i n d e n d e m U m f a n g e n ö t i g w u r d e n. Dies war um s o b e m e r k e n s w e r t e r n a c h d e m u n g e w ö h n l i c h d ü r r e n S o m m e r 1911, d e r s o n s t i n K i e f e r n k u l t u r e n e i n e n s o u n g e h e u r e n T r o c k n i s a b g a n g v e r u r s a c h t h ä t t e. Dabei hatten nach den mitgeteilten Zahlen die Grubberkulturen an Bodenbearbeitungskosten nur etwa 50 bis 72 M pro Hektar gekostet. Die gezeigten Kulturbilder bedeuteten sonach einen vollen Erfolg für den Wühlgrubber und seinen Erfinder.

Nach allem konnten die Teilnehmer an der Exkursion beim Verlassen von Waren am Abend des 20. April mit Dank auf einen Tag ganz besonderer, hoch befriedigender forstlicher Eindrücke zurückblicken. Eine Motorbootfahrt auf der schönen, weiten Müritz ließ sie auch die landschaftlichen Schönheiten dieser Gegend dankbar empfinden, die liebevolle Sorge für das materielle Wohl sie dazu der Gastfreiheit der besuchten Stadt mit besonderer Freude gedenken! S.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Vom 5. Juli 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. **verordnen** auf Grund des Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1, Artikel 17 und Artikel 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung (Reichsgesetzblatt 1911 S. 839) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Artikel 1.

Die Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung über die Errichtung, Ausgestaltung, Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen und das Verfahren dabei treten, soweit sie nicht schon in Kraft gesetzt worden sind, mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung, jedoch unter der Maßgabe in Kraft, daß die allgemeinen Ortskrankenkassen und die Landkrankenkassen sowie solche Änderungen in der Organisation bestehender anderer Kassen, welche nicht durch die Vorschriften

des Krankenversicherungsgesetzes bedingt sind, erst mit dem 1. Januar 1914 ins Leben treten.

Artikel 2.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Kassenvereinigungen der im § 414 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art treten mit dem 1. September 1912 in Kraft.

Artikel 3.

Die Vorschriften des Dritten Buches und die zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Artikel 4.

Alle übrigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten, soweit sie nicht bereits vorher in Kraft gesetzt worden sind oder noch werden, mit dem 1. Januar 1914 in Kraft.

Artikel 5.

Alle bestehenden Gemeindekrankenversicherungen sind mit Ablauf des 31. Dezember 1913 zu schließen.

Artikel 6.

Alle bestehenden Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten oder allein für Mitglieder eines Geschlechts sowie alle bestehenden Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen, welche nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zugelassen werden wollen, haben den Antrag auf Zulassung bei ihrem Versicherungsamte spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1912 zu stellen.

Artikel 7.

Die den eingeschriebenen Hilfskassen nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes ausgestellten Bescheinigungen werden, soweit diesen Hilfskassen nicht bereits vorher als Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit eine Bescheinigung nach § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erteilt worden ist, mit dem Ablauf des 30. Juni 1914 ungültig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baltischport, den 5. Juli 1912.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.

Vom 10. Juli 1912.

Auf Grund des Artikel 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat für das Gebiet der Unfallversicherung auf die Zeit vom 1. Januar 1913 ab folgendes bestimmt:

1. Bis zum Inkrafttreten der Ortslöhne und der Grundlöhne nach den §§ 149 bis 152, 180, 181 der Reichsversicherungsordnung tritt

an die Stelle des Ortslohns

der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Sinne des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes,

an die Stelle des Grundlohns

der Arbeitslohn, welcher der Berechnung des Krankengeldes jeweils zugrunde zu legen ist.

2. Bis zur Errichtung der Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung gelten als solche die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

An die Stelle der allgemeinen Ortskrankenkasse und der Landkrankenkasse treten

in den §§ 914, 1045 der Reichsversicherungsordnung die Gemeindekrankenversicherung des Beschäftigungsorts und, wo keine solche, wohl aber eine landesrechtliche Einrichtung ähnlicher Art besteht, die letztere,

im § 1224 a. a. O. die Gemeindekrankenversicherung des Bezirks, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat,

in den §§ 944, 949, 1089, 1091, 1111 a. a. O. die Gemeinde des Wohn- oder Aufenthaltsortes.

3. Als Ersatzkassen gelten die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zum Betriebe der Versicherung ihrer Mitglieder gegen Krankheit befugt sind, und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen so lange, bis die ihnen ausgestellte amtliche Bescheinigung (§ 75a des Krankenversicherungsgesetzes) ungültig geworden ist (Artikel 25 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

4. Soweit in den §§ 586, 950, 1096 der Reichsversicherungsordnung auf den § 203 a. a. O. verwiesen wird, gilt folgendes:

Vom Sterbegelde werden zunächst die Kosten des Begräbnisses bestritten und an den gezahlt, der das Begräbnis besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigten, so verbleibt der Überschuß der Genossenschaft.

5. Für die Revision nach § 1109 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und für die Entscheidung ihrer Ansprüche der im § 1551 a. a. O. bezeichneten Art gilt das Verfahren, das im Sechsten Buche der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vorgeschrieben ist.

6. Im übrigen sind bis zum Inkrafttreten der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung an ihrer Stelle die entsprechenden Vorschriften der geltenden Gesetze über die Krankenversicherung anzuwenden.

Berlin, den 10. Juli 1912.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

Forstfiskalische Freistellen im Zivilwaisenhause zu Potsdam.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 2666.

Berlin W 9, 28. Juni 1912.

Durch Erlaß vom 29. Januar d. Js. — III 1048 — habe ich der Königlichen Regierung u. a. mitgeteilt, daß eine Freistelle im Zivilwaisenhause zu Potsdam zu Ostern d. Js. von mir zu besetzen war. Da bisher keine Anträge eingegangen sind, sehe ich mich genötigt, die Königliche Regierung auf-



zufordern, dieser Angelegenheit noch einmal ihr Interesse zuzuwenden, damit die Stelle wenigstens zum Herbst besetzt werden kann. Auch wäre es wünschenswert, wenn einige Anwärter für die voraussichtlich in nächster Zeit bei diesem Waisenhause zur Erledigung kommenden Freistellen vorgemerkt werden könnten. Die Stellen bieten so viele Annehmlichkeiten, daß bei genügender Bekanntgabe Meldungen mit Sicherheit zu erwarten sind. Die Königliche Regierung wolle daher zu ermitteln suchen, ob in ihrem Bezirke geeignete Knaben vorhanden sind und den Angehörigen die Stellung eines Antrages anheimgeben, der durch dortige Vermittelung unter Beifügung einer nach dem Muster des Erlasses vom 23. April 1898 — III 1164 — dort aufzustellenden Vorschlagsnachweisung hierher zu richten ist.

Für diese Freistellen kommen evangelische Söhne verstorbener Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträte, Oberförster oder vollbeschältigter Forstkassenrendanten in Frage. Die Aufnahme der Knaben erfolgt zwischen dem 8. und 14. Lebensjahre, doch können jüngere hier vorgemerkt werden. Die weiteren Aufnahmebedingungen wolle die Königliche Regierung aus der Anlage des Erlasses vom 14. Mai 1906 — III 3917 — ersehen.

Die Knaben erhalten im Zivilwaisenhause freie Erziehung und freien Unterhalt. Den Angehörigen entstehen daher nur Kosten für ein von der Anstalt festgesetztes geringes Taschengeld, für das Ferienreisegeld und für den Schriftwechsel der Knaben. Je nach den Wünschen der Angehörigen erhalten die Zöglinge in einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule Potsdams ihre Ausbildung. Sie verbleiben je nach ihrem Fleiße und nach ihren Fähigkeiten in der Regel bis zum Erlangen der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst oder bis zum Abiturientenexamen in der Anstalt.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derer in Münster und Aurich).

Verschiedenes.

— **Das Jahrbuch des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands für 1912** wird in den nächsten Tagen im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erscheinen und zum Preise von 1 ℳ erhältlich sein. Der Inhalt des jedem Mitgliede genannten Vereins unentbehrlichen Büchleins ist unter dessen Vereinsnachrichten in dieser Nummer auf Seite 622 angegeben. Danach beansprucht das Buch die Aufmerksamkeit jedes Privatforstmannes und Waldbesitzers. Auch dem, der sich für die Angelegenheiten der Forstbeamten-Vereine sowie für Beamten-Vereine überhaupt und diesbezügliche Organisationsfragen, endlich für forstliches Bildungswesen interessiert, bietet das in seinem redaktionellen Text 152 Seiten starke Buch viel Anregung. Der Geschäftswelt gibt das ausführliche Mitgliederverzeichnis wertvolles Adressenmaterial.

✱

— **Was hat der Beamte für den Fall seines Todes vorzubereiten?** (Ein kleines, von dem Eisenbahn-Obersekretär Scharr in Altona-Ottensen im Selbstverlage herausgegebenes Buch.*) Das Schriftchen ist allgemein auf die Reichs- und preußischen Staatsbeamten zugeschnitten, die besonderen Verhältnisse der preußischen Staatsforstbeamten werden darin nicht berührt. Beispielsweise wird die wirtschaftliche Auseinandersetzung mit dem Nachfolger nicht erwähnt und über die Gnadengebührnisse sowie über die Witwen- und Waisengelder werden sich unsere Leser besser im ersten Teile des Försterjahrbuches für 1912 unterrichten. Trotzdem können wir die Anschaffung des billigen Heftchens nur empfehlen. Es enthält doch vieles, das zu wissen einem sorgsamen Familienvater von Nutzen ist, und gibt so manchen guten Rat, den Hinterbliebenen die Schritte zu erleichtern, die sie nach dem Tode des Ernährers machen müssen, aber ohne die von dem Verfasser empfohlene Vorbereitung häufig nur mit nachbarlichem Beistand ausführen können. Das Heft gibt eine ausführliche Anweisung für die Gänge der Hinterbliebenen, die vor und nach der Beerdigung nötig sind. In ein vorgedrucktes Muster kann der Beamte sämtliche Angaben eintragen, die dem Standesamt zu machen sind. Auch ein Muster zur Eintragung der für die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge maßgeblichen Personalverhältnisse fehlt nicht. An der Hand der Ausführungen auf Seite 40 bis 43 des Försterjahrbuches für 1912 wird jeder preußische Staatsförster dieses Muster leicht ausfüllen können. Das Buch enthält u. a. die Bestimmungen über die Feuerbestattung, über die Leichenbeförderung, über die Aufhebung des Mietvertrages, über die Abfassung des Testaments und über die Erbfolge. Zu der Anzeige über den Wegfall des steuerpflichtigen Einkommens wird ein Muster gebracht. Ferner wird auf einige in C. Banges Verlag in Leipzig erschienene Heftchen hingewiesen, die nach Berufsarten gesondert den Eltern in klarer, übersichtlicher Weise alles Wissenswerte vermitteln sollen, was über den von den Kindern zu wählenden Beruf gesagt werden kann. Wir haben uns das Heft „Der Forstbeamte“ kommen lassen. Dieses Heft gibt eine gute Anleitung für die höhere und die mittlere Laufbahn in der preußischen Staatsforstverwaltung. Aus der Gemeinde- und Privatforstbeamtenlaufbahn bringt es allerdings nichts. Insofern würde der Titel richtiger „Der preußische Staatsforstbeamte“ lauten. Leider ist das schon in der zweiten Auflage erschienene Heft vor der letzten Gehaltsaufbesserung geschrieben, so daß die seitdem eingetretenen mannigfachen Änderungen noch nicht berücksichtigt sind. Eine neue verbesserte Auflage würde daher zweckmäßig sein. Derartige Unternehmungen sollten nicht immer mit dem Neudruck warten, bis die alte Auflage vergriffen ist.

*) 3½ Bogen Vordruckformulare und 64 Druckseiten Text für 50 Pf. + 10 Pf. Porto.

Waldbrände.

Johannisburg, Ostpreußen, 10. Juli. In der Königlichen Oberförsterei Kullik, Schutzbezirk Zymna, sind am gestrigen Tage etwa 2,5 ha 50jähriges Kiefernstangenholz durch Feuer vernichtet worden. Der Grund soll durch russische Schmuggler, die dort die Grenze überschritten und brennende Zigarettenreste wegwarfen, verursacht worden sein.

Lippolbhausen, Landkreis Dortmund, 15. Juli. In den Waldungen des Freiherrn v. Rüxleben wütete ein großer Waldbrand, bei dem auch aufgearbeitetes Grubenholz mitverbrannte.

Pirmasens, 15. Juli. Unterhalb des gebrochenen Felsens brach gestern nachmittag in der Nähe eines alten Weges, und zwar gleichzeitig an zwei verschiedenen Stellen, ein Waldbrand aus, dessen Entstehung auf Brandstiftung zurückzuführen sein dürfte. Er verbreitete sich in den 10- bis 15jährigen Buchen-, Kiefern- und Fichtenschonungen unter dem Einflusse eines starken Nordostwindes sehr rasch und vernichtete den Jungwuchs auf einer großen Fläche. Der Schaden wird auf 10 000 ℳ angegeben.

Blankenhain, 16. Juli. Ebenfalls auf das Fortwerfen glimmender Zigarrenstummel ist der Waldbrand im Forstort Rasenbänke zurückzuführen. Glücklicherweise entstand hier das Feuer im Kiefernaltholz, es konnte, nachdem es auf einer Fläche von rund 1 ha die Bodendecke zerstört hatte, gelöscht und weiteres Vordringen verhindert werden.

Baden-Baden, 17. Juli. Die gegenwärtig herrschende Hitze und die hierdurch bedingte große Trockenheit begünstigt die Entstehung der Waldbrände, von denen in nächster Nähe unserer Stadt bereits mehrere zu verzeichnen waren. Der bedeutendste hiervon brach aber gestern mittag in der Abteilung Iberst des hiesigen Stadtwaldes aus. Gegen 50 ha Altholz wurden dadurch, daß das Feuer nur das Unterholz ergriff, glücklicherweise nur beschädigt, trotzdem ist der Brandschaden aber beträchtlich. Heute nachmittag brannte es in der Gegend der Stourdza-Kapelle; der sofort herbeigerufenen Feuerwehr gelang es, durch Aufwerfen von Gräben den Brand einzudämmen. Als Entstehungsursache ist das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern, überhaupt Unvorsichtigkeit beim Rauchen im Walde seitens der Spaziergänger, festgestellt worden.

Heubude, 17. Juli. Im Distrikt 11 der Heubuder Forst richtete ein Waldbrand, der erst nach dreistündiger, energischer Löscharbeit auf seinen Herd beschränkt werden konnte, erheblichen Schaden an.

Karthaus, 17. Juli. Durch eine Dampfwalze, welche bei den Reparaturarbeiten auf der durch die hiesige königliche Forst führenden Chaussee benutzt wird, entstand bereits gestern früh durch herausgeworfene Asche ein kleiner Waldbrand. Der Förster des Reviers verbot es daraufhin dem Führer der Walze, während der Fahrt neue Kohlen aufzuschütten, da durch das Öffnen der Feuertür Funkenauswurf veranlaßt wird, welcher bei der jetzt herrschenden Dürre leicht Brand verursacht. Dieses ist nicht befolgt worden, so daß am Nachmittage wiederum ein Waldbrand entstand, bei dem gegen 12 ha junger Kiefernkulturen und Schonungen vernichtet wurden. Der Schaden beträgt etwa 3000 ℳ und dürfte von dem Unternehmer der Chausseearbeiten zu tragen sein.

Köln, 17. Juli. Auch hier hat die Hitze der letzten Tage mehrere Waldbrände veranlaßt, die bedeutenden Schaden anrichteten. Im Hohen Venn, besonders auf belgischer Seite, zwischen Spa und Sart, ist eine ganze Anzahl Wald- und Heidebrände entstanden, die nur mit Aufbietung vieler Löschmannschaften bewältigt werden konnten. Auf belgischem wie preußischem Gebiet sind Feuertürme errichtet, von denen aus die dort stationierten Brandwachen die Wälder überblicken und jedes Feuer rasch entdecken können. Infolgedessen gelang es den Brandwachen in den meisten Fällen, die entstehenden Brände noch vor größerer Ausdehnung zu löschen. Wo Eisenbahnen durch die Wälder führen, ist außerdem noch ein besonderer Überwachungsdienst eingerichtet.

Plettenberg, 17. Juli. Ein Waldbrand vernichtete einen Teil des dem Grafen Plettenberg gehörenden Waldes, der Schaden soll beträchtlich sein.

Berlin, 18. Juli. Infolge der trockenen Witterung sind die Waldbrände in den Waldungen um Berlin wieder sehr zahlreich. Am Sonntag, dem 14. Juli, wurden im ganzen acht Waldbrände gemeldet, von denen die in der Fürstenwalder Forst und an der Görlitzer Bahn ausgekommenen Feuer eine größere Ausdehnung erlangten. Am Mittwoch, dem 17. Juli, brannte es im Grunewald im Jagen 11 zwischen den Militärschießständen und dem Grunewaldsee. Außerdem brannte es an diesem Tage auch am Bahnhof Oberspree. Hier ist das Feuer durch die Unvorsichtigkeit eines Spaziergängers entstanden, es richtete erheblichen Schaden an und konnte nur mit vieler Mühe, nachdem es gegen 1 ha 20- bis 25jährige Kiefernschonung vernichtet hatte, gelöscht werden.

Cottbus, 18. Juli. Der zwischen den Dörfern Brodkowitz und Casel gelegene Wald des Grafen v. Witzleben-Altdöbern wurde gestern nachmittag durch Feuer auf einer Fläche von 25 ha vernichtet. Nur den zahlreichen Landleuten, welche die Erntearbeit im Stich ließen und zur Hilfe herbeieilten, ist es zu verdanken, daß das Feuer keine größere Ausdehnung erreichte.

Buckow, Mark, 19. Juli. Die v. Flemmingschen Forsten haben durch Feuer einen großen Schaden erlitten. Aus unbekannter Ursache, wahrscheinlich durch Spaziergänger, kam dieses zum Ausbruch und vernichtete 4 ha wüchsige Kiefernbestände. Herr v. Flemming beabsichtigt, infolge dieser und ähnlicher Schäden seine Waldungen, die zu den schönsten der Mark gehören, für den Fremdenverkehr zu sperren.

Greifswald, 19. Juli. Ein großer Waldbrand brach am Dienstagnachmittag in dem zur Königlichen Oberförsterei Schuenhagen gehörigen Revier Fuhlendorf bei Barth aus. Da die herbeigeeilten Löschmannschaften die weitere Ausdehnung des Brandes bei der augenblicklichen, außerordent-

lichen Dürre nicht verhindern konnten, rückten noch am Abend auf Vermittlung des Regierungspräsidenten 80 Mann des Infanterie-Regiments Nr. 42 zur Hilfeleistung ab. Weitere Nachrichten über den angerichteten Schaden fehlen bis jetzt.



Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hertz, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter an der Forststelle der Landwirtschaftskammer der Provinz Schlesien, hat die Amtsbezeichnung „Oberförster der Landwirtschaftskammer" erhalten.

Dr **Laschke**, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer der Provinz Schlesien und Leiter ihrer Forststelle, hat die Amtsbezeichnung „Forstmeister der Landwirtschaftskammer" erhalten.

Mahr, Forstassessor der Landwirtschaftskammer, ist zum „Oberförster der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen" ernannt.

Affeldt, Förster zu Camenzin, Oberförsterei Borntuchen, Regbz. Köslin, ist der Titel „Hegemeister" verliehen.

Hempel, Forstaufseher zu Liepgarten, Oberförsterei Jädckemühl, ist nach Rothenfier, Regbz. Stettin, versetzt.

Schellack, Förster zu Mellin, Oberförsterei Stolp, Regbz. Köslin, ist der Titel „Hegemeister" verliehen.

In Anerkennung hervorragender Leistungen bei dem großen Schweriner Waldbrande am 3. und 4. September v. Js. wurden nachstehend aufgeführten Personen die folgend bezeichneten Orden und Ehrenzeichen verliehen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse dem Forstmeister **Voigt** zu Schwerin a. W.;
das Verdienstkreuz in Gold dem Hegemeister **Polke** zu Althöschen;
das Verdienstkreuz in Silber den Förstern **Fischer** zu Neukrug und **Rothe** zu Fuchsberg;
das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber den Holzhauermeistern **Leo Handke** und **Josef Przybilski**, beide aus Althöschen;
das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Holzhauermeister **Otto Hoffmann** aus Neukrug.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen den Hegemeistern a. D.:
Mauk zu Groß-Schirrau, bisher zu Naukel, Oberförsterei Leipen, Regbz. Königsberg; **Bertram** zu Rotenburg (Hannover), bisher zu Luhne, Oberförsterei Rotenburg, Regbz. Stade; **Kraßat** zu Uszballen, bisher zu Kallwellen, Oberförsterei Uszballen, Regbz. Gumbinnen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:
Breiler II, Holzhauermeister zu Nauort, Oberförsterei Selters, Regbz. Wiesbaden; **Ewert**, Haumeister zu Borkendorf, Oberförsterei Selgenau, Regbz. Bromberg; **Prämmer**, Holzhauermeister zu Mützenich, Kreis Montjoie, Regbz. Aachen; **Roder**, Holzhauermeister zu Hattlich, Kreis Eupen, Regbz. Aachen; **Sarlet**, Holzhauermeister zu Mützenich, Kreis Montjoie, Regbz. Aachen; **Wegmann**, Holzhauermeister zu Lödderitz, Oberförsterei Lödderitz, Regbz. Magdeburg; **Buckel**, Oberholzhauer zu Kleinwenden, Oberförsterei Lohra, Regbz. Erfurt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:
Ahrens, Waldarbeiter zu Meckelstedt, Kreis Lehe, Regbz. Stade; **Busse I**, Holzhauer zu Lödderitz, Oberförsterei Lödderitz, Regbz. Magdeburg; **Meke I**, Holzhauer zu Rehungen, Kreis Grafschaft Hohenstein, Regbz. Erfurt; **Rosoff**, Haumeister zu Fouquetin, Oberförsterei Grammentin, Regbz. Stettin; **Wiesemann I**, Holzhauer zu Friedrichsrode, Oberförsterei Lohra, Regbz. Erfurt.

Im Forstverwaltungsbezirk Minden ist die Forstkasse für die Oberförsterei Obernkirchen in Obernkirchen, Kreis Grafschaft Schaumburg, am 1. Juli d. Js. mit der Forstkasse für die Oberförsterei Hatse in Groß-Nenndorf, Kreis Grafschaft Schaumburg, vereinigt worden. Der Amtssitz der vereinigten Forstkassen ist Groß-Nenndorf.

Gemeinde- und Privatdienst.

Schneider, Oswald, städtischer Oberförster im Stadtforst Schweidnitz (Schlesien), tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Schneider, Georg, Landgräflich Hessischer Wildmeister zu Wilhelmsbad bei Hanau, ist zum Forstverwalter im Stadtforst Schweidnitz (Schlesien) vom 1. Oktober d. Js. ab gewählt.

Bei der Reichsgräflich Schaffgotsch'schen Verwaltung Warmbrunn (Rsgb.) finden zum Oktober umfangreiche Veränderungen unter dem Forstpersonal statt. Versetzt werden: Revierförster **Seifert** von Schreiberhau an das Forstrevier Seidorf (St. Annakapelle); Revierförster **Heidingsfeld** von Wolfshau an das Forstrevier Zacken (Schreiberhau); Revierförster **Schwertner** von Kieselwald an das Forstrevier Flinsberg; Revierförster **Schmidt** von Flinsberg an das Forstrevier Reifträger (Schreiberhau); Revierförster **Haupt** von Hermsdorf gräfl. an das Forstrevier Wolfshau-Ort; Revierförster **Hentschel** von Wolfshau an das Forstrevier Hermsdorf gräfl.; Revierjäger **Zilinski**-Schreiberhau unter Ernennung zum Revierförster an das Forstrevier Petersdorf mit Wohnung in Kieselwald; Revierjäger **Pubel** von Saalberg an das Forstrevier Mühlseiffen; Revierjäger **Hertwig** von Flinsberg an das Forstrevier Saalberg; Revierjäger **Frey**, Franz, von Schreiberhau an das Forstrevier Hermsdorf gräfl. mit Wohnung in Forsthaus Havenberg; Revierjäger **Kittelmann** von Forsthaus Schneegruben an das Forstrevier Reifträger; Revierjäger **Sommer**, Franz, Forsthaus Zacken, an das Forstrevier Schreiberhau (Geiertbaude); Revierjäger **Schmidt**, Georg, von Schreiberhau an das Forstrevier Seifershau; Revierjäger **Birkenburg** von Giehren an das Forstrevier Querbach; Hilfsjäger **Peschke** von Seifershau an das Forstrevier Petersdorf (Forsthaus Schneegruben); Hilfsjäger **Kampa** von Querbach an das Forstrevier Kemnitzberg; Waldwärter **Baumert** von Ullersdorf an das Forstrevier Zacken mit Wohnung in der Gläserbaude. Revierförster **Pegner** in Schreiberhau erhält vom 1. Oktober ab Dienstwohnung im Forsthaus am schwarzen Berge in Schreiberhau.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dorst, Assistent zu Pirmasens, ist nach Lingenfeld versetzt.

Herrenbredel, Assistent zu Münchsteinach, ist nach Wettenhausen versetzt.

Kade, Assistent zu Wettenhausen, ist nach Münchsteinach versetzt.

Landsmann, Förster zu Langweil, ist pensioniert.

Rösel, Assistent zu Lingenfeld, ist zum Förster in Ruppertsweiler befördert.

Ulrich, Aspirant zu Bischwind b. H., ist zum Assistenten in Pullenried ernannt.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Staats-Forstverwaltung.

Axthelm, Oberförster zu Dermbach, ist unter Ernennung zum Regierungs- und Forstrat in das Ministerium zu Weimar vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Büttner, Oberförster zu Georgenthal, ist die Amtsbezeichnung „Forstmeister" verliehen.

Hundermann, Oberförster zu Tambach, ist die Amtsbezeichnung „Forstmeister" verliehen.

Hansen, Oberförster zu Sonnefeld, ist der Titel „Forstmeister" verliehen.

Hasenhauer, Oberförster zu Weidach, ist der Titel „Forstmeister" verliehen.

Graf von Keller, Oberförster zu Neustadt, ist der Titel „Forstmeister" verliehen.

Albrecht, Forstwart zu Nesselbergshaus, ist die Amtsbezeichnung „Forstaufseher" verliehen.

Hartwig, Forstwart zu Schwarzwald, ist die Amtsbezeichnung „Forstaufseher" verliehen.

Köllner, Forstwartanwärter zu Hohleborn, ist zum Forstwart ernannt.

Möller, Forstwartanwärter zu Winterstein, ist zum Forstwart ernannt.

Pfauch, Forstwart zu Friedrichroda, ist die Amtsbezeichnung „Forstaufseher" verliehen.

Schmidt, Förster zu Gräfentonna, ist die Amtsbezeichnung „Revierförster" verliehen.



Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Staats-Forstverwaltung.

Wendorf, Forstmeister zu Gehren, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

*

Das Forstamt Gehren soll am 1. Oktober d. Js. aufgelöst werden.

*

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Oertel, Gutsförster zu Lossow, Regbz. Frankfurt a. O., beging am 14. Juli d. Js. sein 30jähriges Dienstjubiläum; ihm wurde das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle in Dieslingen**, Oberförsterei Saargemünd, ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Das Bareinkommen beträgt 1205.70 M; außerdem eine bare Geldentschädigung von 40 M an Stelle des freien Brennholzes. Bewerbungen, welchen der Forstversorgungsschein und die seit Erteilung desselben erlangten Dienst- und Führungsatteste, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, sowie die Erklärung, daß Bewerber durch die Anstellung als Gemeindeförster seine Versorgungsansprüche als erfüllt betrachtet, beizufügen sind, sind binnen 8 Wochen an den Bezirkspräsidenten zu Metz einzureichen.

Die **Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Lieg** ist zum 1. Oktober 1912 neu zu besetzen. Anfangsgehalt 1200 M, steigend von drei zu drei Jahren um je 20 M bis 24 0 M; Wohnungsgeld 300 M und Brennholzentschädigung 100 M jährlich. Stelleninhaber hat Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenfürsorge. Bei der Pensionierung wird die im Militär-, Reichs-, Staats- und Kommunaldienst zurückgelegte Dienstzeit in Anrechnung gebracht. Bewerber, unter denen Forstversorgungsberechtigte den Vorzug erhalten, wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren bis zum 1. September d. Js. an den Bürgermeister in Treis (Mosel) einreichen. Die sich bewerbenden Forstversorgungsberechtigten und Reservejäger haben die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 95. Anfrage: Bekanntlich werden in fast allen Weinbaudistrikten, und zwar von den Aufsichtsbehörden, den Königlichen Regierungen, zur Zeit der Lese und je nach der Witterung die Weinberge geschlossen und die Gemeinde- bzw. die Gutsvorstände mit der Ausführung dieser Anordnung beauftragt. Danach darf der Eigentümer zeitweilig seinen eigenen Weinberg nicht betreten. Warum erfolgt diese Anordnung?

Kammerherr v. H. in D.

Antwort: Die meist parzellierte Lage der Weinberge erfordert zur Zeit der Traubenlese einen wirksamen Schutz gegen Übergriffe der Nachbarn. Daher ist in fast allen Weinbaugegenden das Betreten der Weinberge vom Beginn der Traubenreife bis zur Beendigung der Lese durch Polizeiverordnungen verboten. Nur Weinberge, die nicht mit andern im Zusammenhange liegen, oder größere, mit Mauern, Hecken oder Drahtgeflecht umgebene Weinberge sind hiervon ausgenommen, wenn sie einen Zugang haben, der nicht durch gesperrte Gebiete führt. Irgendwelche anderen Gründe spielen bei der Schließung keine Rolle. Die Polizeiverordnungen sind in den einzelnen Landesteilen verschieden. Meist ist die Sache so geregelt, daß die Zeit der Schließung durch den „Leseausschuß", der aus dem Gemeindevorsteher und einer Anzahl gewählter und berufener Weinbergsbesitzer besteht, festgesetzt wird. Während der Schließung ist das Betreten der Weinberge nur mit einem Erlaubnisschein, der in dringenden Fällen erteilt werden darf, und das Ausbrechen kleiner Traubenmengen nur im Beisein eines Hüters ausnahmsweise zulässig. Auf Antrag kann eine Vor- oder Auslese gestattet werden. Wer während der Schließung der Weinberge Trauben verkaufen will, muß durch eine Bescheinigung, in der Menge, Art und Farbe der Trauben anzugeben sind, ihren Ursprung und rechtmäßigen Besitz nachweisen. Natürlich können solche Schutzvorschriften auch für andere Erzeugnisse erlassen werden. Die Polizei ist hierzu in Preußen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, wonach ihr „der Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge usw." übertragen ist, ermächtigt. So bestehen z. B. in manchen Gegenden Polizeiverordnungen über den Beginn, die Reihenfolge usw. bei der Aberntung von Wiesen.

Nr. 96. Anfrage: Welche Reinigungsmaschinen können für Kiefernsamen empfohlen werden und wer liefert dieselben? Die Jahresproduktion beträgt hier 2 bis 3 Zentner.

Förster R. in S.

Antwort: Besondere Reinigungsmaschinen besitzen nur die großen Klenganstalten. Bei den meisten Darren erfolgt die Reinigung des Kiefernsamens mit einer Fruchtfegemühle, wie sie in der Landwirtschaft zum Reinigen des Getreides gebraucht wird, natürlich unter Benutzung der geeigneten Siebweiten. Man verfährt hierbei folgendermaßen: Der geflügelte Kiefernsamen wird zunächst in einen Sack getan und durch Dreschen mit einem Stock oder leichtem, mit Leder umwickeltem Flegel nach Möglichkeit entflügelt. Nachdem dieses geschehen, wird der Samen in ein lockeres Sieb geschüttet, durch welches die Körner leicht durchfallen können, die Zapfenschuppen und sonstigen größeren Fremdkörper aber darin zurückbleiben. Alsdann kommen die Körner in die Reinigungsmaschine, welche die losen Flügel usw. entfernt. Zuletzt kommt der Samen noch in ein feinmaschiges Handsieb, aus dem die normalen Körner nicht mehr durchfallen können. Hier wird er im Kreise gerührt, wodurch veranlaßt wird, daß sich die tauben Körner auf der Oberfläche sammeln und abgeschöpft werden können.

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die Juli-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Bernstorff, Goldbach bei Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Rännmde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg) — zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs- (Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff,** Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1723a. **Gädke,** Forstaufseher, Zehlendorf, Wannseebahn, Potsdam.
1727a. **Thomas,** Förster, Holzhausen, Kr. Siegen, Arnsberg.
1729a. **Bohm,** Hilfsjäger, Attendorn, Arnsberg.
1739a. **Koll,** Hilfsjäger, Rumbeck, Post Oeventrop, Arnsberg.
1746a. **Döring,** Forstaufseher, Grutschno, Kreis Schwetz, Marienwerder.
1747a. **Gadamer,** Förster, Hammer, Post Wend.-Buchholz, Potsdam.
1750a. **Körner,** Forstaufseher, Heringen (Werra), Cassel-Ost.
1757a. **Buchmann,** Förster, Harmerz, Post Fulda, Cassel-Ost.
1758a. **Mühlhausen,** Förster, Istergiesel, Post Fulda, Cassel-Ost.
1761a. **Koch,** z. Zt. städt. Hilfsförster, Eichelshagen, Post Köselitz, Kr. Pyritz, Stettin.
1765a. **Wolter,** Hilfsjäger, Lippusch, Danzig.
1766a. **Grimmer,** Forstaufseher, Plötzensee, Potsdam.
1768a. **Heinemann,** Förster, Glücksburg a. d. Ostsee, Schleswig.
1775a. **Wetter,** Forstaufseher, Rettersen, Post Mehren, Koblenz.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag** früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Berent (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 4. August d. Js., nachmittags 3 Uhr, Scheibenschießen in Berent. Es wird auf 100 m mit Birschbüchse bzw. Drilling geschossen. Probeschüsse erlaubt. Die geehrten Damen und Angehörigen der Kollegen sind freundlichst eingeladen. Der Vorstand. Stein.

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). In der letzten Versammlung wurde beschlossen, am Sonntag, dem 4. August d. Js., einen Ausflug nach dem schön gelegenen, mit Restauration verbundenen Forstetablissement Steinbruch zu unternehmen. Treffpunkt dortselbst. Die Herren Kollegen werden gebeten, sich möglichst vollzählig mit ihren Angehörigen daran zu beteiligen. Soweit eine andere Fahrgelegenheit nicht vorhanden ist, wird gebeten, den Mittagszug, von Kraschcow ab 1,10 und Malapane ab 1,16 zu benutzen. Auf Bahnhof Chronstau wird bei Ankunft dieses Zuges ein Leiterwagen zur Weiterfahrt nach Steinbruch bereitstehen.

Der Vorstand.

Frankenberg (Regbz. Cassel). Der gemeinschaftliche Ausflug mit Familie nach Battenberg findet, wie beschlossen, am Sonntag, dem 4. August cr., statt, jedoch mußte von der geplanten Zusammenkunft in Allendorf Abstand genommen werden. Abfahrt von Frankenberg 2,28 Uhr, Ankunft in Battenberg 3,07 Uhr. Diejenigen Herren Kollegen, welche um 2,37 Uhr von Bromskirchen abfahren, haben in Allendorf direkt Anschluß. Um 4 Uhr gemeinschaftlicher Kaffee im Kurhotel, daran anschließend evtl. Ausflug in die Umgebung. Rückfahrt abends 7,34 Uhr oder später. Die Herren Kollegen der Ortsgruppe Battenberg nebst Damen werden hierdurch ergebenst eingeladen. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten.

Werner.

Freudenfier (Regbz. Marienwerder). Die Vierteljahresversammlung fällt aus. Die Kollegen, welche am Scheibenschießen nicht teilgenommen haben, wollen 2 *M* für Unkosten beifügen. (Beschluß vom 12. Mai 1912).

Der Vorstand.

Gelnhausen (Regbz. Cassel). Die Feier des 10jährigen Stiftungsfestes der Ortsgruppe soll am 11. August d. Js. in Salmünster begangen werden. Die fälligen Beiträge bitte an den neu gewählten Kassierer, Herrn Kgl. Forstaufseher Prigge zu Gelnhausen, umgehend einsenden zu wollen. Der Bericht über die Versammlung am 21. d. Mts. und nähere Angaben über die Feier des Stiftungsfestes erfolgen in der Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" am 4. August.

Der Vorstand. Thomas.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Den Ortsgruppenmitgliedern zur gefl. Nachricht, daß den Statuten gemäß Förster Karitzky den Vorsitz und Förster Süßmilch die Geschäfte des Schriftführers übernommen haben.

J. A.: Süßmilch, stellvertr. Schriftführer.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, dem 11. August 1912, von 3 Uhr ab, Prämienschießen mit Konzert in Bülowsheide. Probeschüsse von 2 bis 3 Uhr. Abends Tanz im Saale. Beitrag 3,50 *M* (3 *M* für Prämien) bis 3. August an Süßmilch-Bülowsheide einsenden. Herren, welche nicht mitschießen, zahlen 50 *Pf* am Pfahl. Einzuladende Gäste sind bis 30. Juli namhaft zu machen. Die Ortsgruppenmitglieder erhalten keine besonderen Einladungen mehr.

Karitzky. Süßmilch.

Rotenburg (Regbz. Cassel). Sonntag, den 4. August 1912, von nachmittags 2½ Uhr ab, Scheibenschießen im Hainbach. Der Vorstand.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 4. August, Scheibenschießen im Schutzbezirk Ronshausen (Am Schnurrbart). Beginn 3 Uhr. Schroener.

Steinberge (Regbz. Potsdam). Am Dienstag, dem 30. d. Mts., von 3 Uhr ab, Scheibenschießen mit Damen in Steinberge. Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Scheibenschießen in Waldkretscham, Sonntag, den 28. Juli cr., von nachmittags 3 Uhr ab. Gäste willkommen. Am Abend musikalische Unterhaltung und Tanz, sowie Mitteilungen über die letzte Bezirksgruppenversammlung. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Bernstorff, Goldbach bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Die am 20. Juli stattgehabte Versammlung war von 20 Mitgliedern besucht. Nach besonderer Begrüßung eines nach langer Krankheit zum ersten Male wieder erschienenen Kollegen durch den Vorsitzenden wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Die fälligen Beiträge wurden eingezogen; 2. die in der Delegiertenversammlung in Berlin gefaßten Beschlüsse wurden besprochen. Insbesondere gab Punkt 4 zu lebhafter Erörterung Veranlassung. 3. Für die Hinterbliebenen des ermordeten Kollegen Romanus wurde eine Unterstützung von 25 ℳ aus der Vereinskasse bewilligt. 4. Über die künftige Zahlung der Beiträge wurde beschlossen, daß am 1. Januar der Beitrag für den Hauptverein (6,50 ℳ), für die Bezirksgruppe (1 ℳ) und für den Forstwaisenverein (2 ℳ), und am 1. Oktober der Beitrag für die Ortsgruppe (3 ℳ) und für die Krankenkosten-Beihilfekasse (6 ℳ) zu zahlen sei. Diejenigen Kollegen, welche in der letzten Versammlung nicht anwesend waren, wollen den jetzt fälligen Betrag von 3,25 ℳ bestellgeldfrei, möglichst gleich an den Kassenführer einsenden. 5. Auf Anregung des Vorsitzenden, welcher darauf hinwies, daß für das Jahr 1913 ein Eintrittsgeld zur Krankenkosten-Beihilfekasse nicht erhoben wird und die Zugehörigkeit zu dieser Kasse für alle Vereinsmitglieder jedenfalls schon in den nächsten Jahren obligatorisch werde, meldeten sich acht Mitglieder der Ortsgruppe zum Beitritt zum 1. Januar 1913. — Denjenigen Kollegen, welche Formulare zu Beitrittserklärungen nicht besitzen, werden solche in der Oktober-Versammlung zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Die am 7. Juli abgehaltene Versammlung war von 23 Mitgliedern besucht, außerdem waren drei Kollegen der Umgegend und fünf Herren vom Oberjägerkorps als Gäste anwesend. Es wurde beschlossen, von einem Scheibenschießen in diesem Sommer abzusehen. Der Bericht über die Delegiertenversammlung wurde entgegengenommen, die bestellten Zigarren verteilt. Die Patronenbestellung soll oberförstereiweise erfolgen. Die Bestellungen des Kalenders „Waldheil" wurden notiert, damit die Kalender in der nächsten Versammlung im Oktober verteilt werden können. Für die Hinterbliebenen Romanus wurden je 1 ℳ, zusammen 23 ℳ, gestiftet und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß auch die abwesenden Mitglieder Beiträge leisten werden, weshalb ersucht wird, die zu stiftenden Beträge baldgefälligst an den Herrn Kassierer oder Vorsitzenden gelangen zu lassen, spätestens bis Ende August, da alsdann die Gelder nach Fulda abgeführt werden sollen. Der Vorstand.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. Juli findet Sonnabend, den 24. August cr., ein Prämienschießen mit Damen in der Oberförsterei Friedrichsthal auf dem Golm statt. Anfang 2½ Uhr. Geschossen wird nur mit Birschvisierung. Der Scheibenstand liegt an der Chaussee Swinemünde-Usedom, 30 Minuten vom Hauptbahnhof Swinemünde entfernt. Für die Beteiligung am Schießen sind 2 ℳ zwecks Beschaffung der Prämien usw. zu entrichten. Die Gäste werden durch den Vorstand eingeladen und sind dieselben dem Schriftführer bis zum 10. August anzugeben. Eine Einladung von Kollegen, welche im Bezirk der Ortsgruppe wohnen, aber dieser nicht angehören, ist nicht gestattet. Für Unterhaltung und Kurzweil der Damen wird gesorgt. Nach dem Schießen findet Tanz statt. Der Vorstand.

Stralsund. Die am 13. Juli 1912 im „Bismarckhotel" abgehaltene Versammlung der Bezirksgruppe war von 19 Mitgliedern besucht und wurde um 2 Uhr vom Vorsitzenden in üblicher Weise eröffnet. Danach verlas der Schriftführer den Bericht über die letzte Sitzung vom 19. Mai. Derselbe wurde von der Versammlung gutgeheißen. Hierzu war vom Vorstande ein Merkbuch angelegt. Der Vorsitzende berichtete alsdann eingehend über die Hauptversammlung in Berlin, woran sich eine allgemeine Aussprache anschloß. Ferner wurde die Lehrlingsfrage erörtert, und um 4½ Uhr die Sitzung geschlossen. Danach blieben die Mitglieder noch längere Zeit in einmütiger, anregender Unterhaltung beisammen. Zarnack.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer** und **Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **Deutsche Forst-Zeitung** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 5 Mk. 20 Pf., im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 8 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Blattes zu richten.

Einladung zur zehnten Mitgliederversammlung zu Eisenach in den Tagen vom 14. bis 17. August 1912.

Wegen Unterkunft in Eisenach werden die Mitglieder, welche über Nacht bleiben wollen, gebeten, sich rechtzeitig an den Hausmeister der Großherzoglichen Forstakademie, Herrn Liebetrau, zu wenden unter genauer Angabe des gewünschten Hotels, wie sie nachstehend aufgeführt sind, des Preises und der Lage, für die ein Zimmer gewünscht wird. Wer Antwort wünscht, muß Porto beifügen. Für später Ankommende liegt im Hotel „Karthäuserhof" vom 15. August mittags ab eine Liste der betreffenden Hotels aus:

1. „Deutsches Haus (2,25—3,50 ℳ).
2. Hotel „Mille" (2,25—2,50 ℳ).
3. „ „Schwan" (2,50 ℳ).
4. „ „Landgraf" (2,50 ℳ).
5. „ „Reichsadler" (2,50—4,00 ℳ).
6. „ „Sophienhof" (2,50—3,50 ℳ).
7. Hotel „Karlshalle" (2,25 ℳ).
8. „ „Roland" (2,25 ℳ).
9. „Stadt London" (2,25—2,50 ℳ).
10. Hotel „Zimmermann" (von 3,00 ℳ an).
11. „ „Karthäuserhof" (von 3,00 ℳ an).
12. „ „Reichshof" (von 2,50 ℳ an).
13. „ „Thüringerhof" (von 4,00 ℳ an).

Alle Preise verstehen sich einschließlich Frühstück.

Reflektanten für die Hotels „Rautenkranz", „Kaiserhof", und „Großherzog", wo Zimmer von 4—5 ℳ an zu haben sind, wollen möglichst bald direkt Zimmer bestellen.

Die Ausschußsitzungen und das Festessen (Gedeck 2,50 ℳ) finden im „Karthäuserhof" statt, die Mitgliederversammlung im Hotel „Zimmermann".

Mittwoch, den 14. August: Im „Karthäuserhof",
8 Uhr vormittags: Ausschuß zur Prüfung der Lage der Privatforstverwaltungsbeamten.
9 „ „ Schulbeirat der Forstlehrlingsschule Templin.
10 „ „ Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen.
3 Uhr nachmittags: Unterausschuß für Dienstverträge.
4 „ „ Ausschuß für Versicherungswesen.
5 „ „ Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen.

Donnerstag, den 15. August: Im „Karthäuserhof",
9 Uhr vormittags: Weiterer Vorstand,
abends: Zusammenkunft im „Karthäuserhof".

Freitag, den 16. August: Im Hotel „Zimmermann",
9 Uhr vormittags:

Zehnte Mitgliederversammlung

des Vereins im Hotel „Zimmermann" nach §§ 19 bis 25 der Satzungen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Stimmenzahl für die Bezirksgruppenvertreter.
2. Berichterstattung über die Tätigkeit und Entwickelung des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee.
3. Die Jahresrechnung des Vereins für 1911 und Genehmigung des Haushaltsplans für 1913. Berichterstatter: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.
4. Die Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Oberförster Jacob-Templin.
5. Erwerb und Belastung von Gelände zur Erweiterung der Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee. Mitberichterstatter: Der Schulpfleger.
6. Die Försterprüfungen 1912. Berichterstatter: Oberförster Metzner-Madlitz.
7. Der große forstliche Lehrgang 1912 in Lauterbach. Berichterstatter: Forstrat Eulefeld-Lauterbach.
8. Die Fürsorge für die Ausbildung und Fortbildung der Schutzbeamten für den Privatforstdienst. Berichterstatter: Forstrat Eulefeld-Lauterbach.
9. Die kleinen forstlichen Lehrgänge. Berichterstatter: Oberförster Lincke-Haltern.
10. Der Stellennachweis des Vereins. Berichterstatter: Generalsekretär Hermanski-Halensee.
11. Das Versicherungsamt des Vereins. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Krzyzaki.

12. Neuere Erscheinungen und Strömungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Privatwaldes. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde.
13. Schutz der Titel. Hierzu entsprechende Anträge der Bezirksgruppen III, VII, VIII und XV. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee.
14. Ortsgruppenbildung. Berichterstatter: H. von Eichel-Streiber-Oppershausen.
15. Wahl des Ortes für die Mitgliederversammlung 1913.
16. Anträge (nach § 22 der Satzungen).

Anträge zu den Punkten der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden in der Versammlung schriftlich zu übergeben.

Nach der Sitzung: Besichtigung der Großherzoglichen Forstakademie und der Forstgärten, dann gemeinsames Mittagessen im „Karthäuserhof".

Sonnabend, den 17. August: Forstlicher Ausflug in das Herrn Kammerherrn von Schutzbar, Schloß Hohenhaus bei Herleshausen, gehörige, von Herrn Oberforstrat Dr. Matthes-Eisenach verwaltete Revier Hohenhaus (Zeiteinteilung steht noch nicht fest).

Die Mitglieder, welche sich an dem gemeinsamen Mittagessen am Freitag, dem 16. August, und dem forstlichen Ausfluge beteiligen wollen, werden gebeten, sich baldmöglichst (spätestens bis zum 5. August) bei der Geschäftsstelle des Vereins in Halensee, Karlsruher Straße 13, anzumelden.

Halensee, den 15. Juli 1912. Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Antrag des Herrn Forstrats Enkefeld-Lauterbach in der Versammlung der Bezirksgruppe XIII zur Mitgliederversammlung 1912.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands wolle der von Oberförster Titze-Friedrichsruh angeregten Frage nähertreten und an Stelle der großen forstlichen Lehrgänge Ausbildungs- und Fortbildungskurse für ältere, schon länger im praktischen Dienste stehende Privatforstschutzbeamte einrichten. Die Zeit dieser Kurse muß auf ½ bis ¾ Jahre bemessen werden.

Halensee, den 21. Juli 1912.
Der Vorsitzende. Dr. Bertog.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Einladung

zu der am Sonnabend, dem 3. August 1912, in Neudamm stattfindenden Bezirksgruppenversammlung. Abends 6½ Uhr: Sitzung im Hotel „Prinz von Preußen" zu Neudamm.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Winterversammlung der Bezirksgruppe in Berlin;
2. Wahl eines Delegierten für die Mitgliederversammlung in Eisenach;
3. Bildung von Ortsgruppen in der Bezirksgruppe Brandenburg;
4. Antrag, betr. Einrichtung einer Zwischenprüfung im Verein;
5. Anträge aus der Versammlung;
6. Besprechung forstlicher Tagesfragen.

Nach der Sitzung: Gemeinschaftliches Abendessen. Gedeck 2 ℳ 50 ₰.

Am Sonntag, den 4. August, vormittags, Besichtigung der Neumannswalder Kiefernkulturen (Düngungsversuche); mittags gegen 1 Uhr einfaches Mittagessen in Neumannswalde; nachmittags Besichtigung der Versuchsanstalt der „Deutschen Jäger-Zeitung" und der damit verbundenen Schießstände des Schießvereins deutscher Jäger, auf denen auch einige Stunden geschossen werden kann. Unsere Mitglieder werden gebeten, Gewehre und Büchsen mitzubringen. Gäste sind willkommen. Zur Unterkunft in Neudamm seien die Hotels „Prinz von Preußen" und „Deutsches Haus", beide am Markt, empfohlen. Teilnehmer werden gebeten, dem Unterzeichneten bestimmt **bis spätestens zum Montag, den 29. Juli,** vom Erscheinen Mitteilung zu machen, um für Neumannswalde die nötigen Vorbereitungen treffen zu können.

Mablitz, Post Briesen i. d. Mark,
den 22. Juli 1912.
Der Vorsitzende: Metzner, Oberförster.

Bezirksgruppe X (Hannover-Oldenburg).

Einladung

zu der am Freitag, dem 9. August 1912 in Einbeck, im Hotel „Herzog Ehrich", mittags 1 Uhr, stattfindenden Versammlung.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden über Vereinsangelegenheiten bzw. forstliche Lehrgänge.
2. Wahl eines Delegierten für Eisenach,
3. Wahl des Versammlungsortes für 1913.
4. Vortrag: Erziehung des Pflanzenmaterials im eigenen Betriebe oder Bezug desselben aus Pflanzenhandlungen.
5. Anträge aus der Versammlung.

Nach der Sitzung: Gemeinschaftliches Essen (Gedeck 2 ℳ) und darauf Spaziergang durch die Stadt.

Am Sonnabend, dem 10. August, vormittags, findet bei genügender Beteiligung eine Exkursion durch die sehr schöne und lehrreiche Stadtforst statt. Gäste sind sehr willkommen.

Es wird sehr gebeten, die Teilnahme an der Versammlung dem Unterzeichneten bis spätestens 5. August mitzuteilen.

Eldagsen, den 16. Juli 1912.
C. Reese, Revierförster.

Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen (XI).

Einladung

zur Versammlung am Sonnabend, dem 10. August 1912, mittags 12 Uhr, im Westminster-Hotel in Cöln.

Tagesordnung:

1. Allgemeine Vereinsangelegenheiten.
2. Wahl des Vertreters für die allgemeine Mitgliederversammlung in Eisenach, Anträge für diese Versammlung.
3. Waldbrände und Feuerversicherung. Berichterstatter: Oberförster Scheffer-Boichorst in Belen.
4. Freie Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen und Vorkommnisse.

Nach der Sitzung gemeinschaftliches Essen im Westminster-Hotel.

4 Uhr Ausflug in den Cölner Stadtwald.

Gäste sind willkommen.

Der Bezirksgruppenvorsitzende.
Oberförster Joly.

„Stellenvermittler" und „forstliche Lehrer".

Meine kürzlich in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichte Warnung hat mir viele Zuschriften aus Forstbeamtenkreisen eingebracht. Von ihnen gebe ich zunächst eine mit Erlaubnis des Einsenders im Auszuge wieder:

„Sehr geehrter Herr Oberförster! Soeben habe ich Ihre „Warnung vor unlauteren Stellenvermittlern" gelesen. Ich muß Ihnen zu meiner Schande gestehen, daß auch ich zu denen gehörte, die nicht alle werden. Auf Inserate in der „Forst-Zeitung" hin schrieb ich an Koltermann und fragte nach Gebühren usw. Da er mir auch mit einigen brillanten Stellen den Mund recht sehr wässerig machte — er hatte u. a. eine Oberförsterei in Österreich, nahe bei Pilsen, 5000 Kr. Gehalt, große Wohnung mit elektrischem Licht, zwei Pferde und Garten usw., und Holz, Kaution verlangt 6000 Kr., die Stelle sei sehr passend für mich, eine ähnliche in Kurland, einige auch hier an der Hand —, so gab ich ihm am 1. April d. Js. 20 ℳ. Dann habe ich ab und zu angefragt (telephonisch). Da wurde immer erklärt, K. selbst sei nicht anwesend, über diese Stellen unterhandelte er selbst; aber man hätte sich um eine Stelle im Posenschen (Rittmeister von ....) beworben, die aber jetzt besetzt sei. Heute — vor der Lektüre der „Forst-Zeitung" — rief ich an und erhielt einen ähnlichen Bescheid über eine Försterei in der Uckermark, bei Herrn Hauptmann von ......, wenn ich richtig verstand. Ich habe die Korrespondenz vollständig, dto. Quittung. In allernächsten Tagen werde ich, sowie ich Zeit habe, hingehen, mir genaue Rechnung legen lassen, die Schreiben und Kopien einsehen, noch retten, was zu retten ist und sofort um Aufnahme in die Stellenvermittelung des Vereins bitten — wenn noch 5 ℳ zu retten sind. Vielleicht kann ich dann noch einmal irgendwo ein bescheidenes Pöstchen erwischen. — — —

Dieses Schreiben kennzeichnet so recht das Treiben solcher „Stellenvermittler", ganz besonders aber das Elend im Privatforstverwaltungsdienst. Der Briefsteller ist ein akademisch gebildeter Forstmann, der keine Stelle finden kann und zurzeit in einer großen Berliner Buchhandlung monatlich 57 ℳ verdient.

Ein zweiter Briefsteller macht mich auf verschiedene chiffrierte Anzeigen in der „Deutschen Jäger-Zeitung" aufmerksam, die ich ebenfalls wiedergeben will:

„1. Verh. Revierförster z. 1. 7. f. gröߟ. Rittergut gesucht. Waldreiches Feldrevier. Es wollen sich nur gut empfohlene Kräfte melden, die größ. Stellg. innegehabt haben. „Postlgk. 85" Berlin W 80.

2. Jagdaufseher, mögl. verh. od. solch., der sich bald verheiraten will, suche zum 1. 7. für mein 7800 Morg. groß. Revier. Gesamteinkommen ca. 2700 ℳ. „Postlgk. 189" Berlin W 30.

3. Jagdaufseher zum bald. Antritt suche für mein ca. 5000 Morgen großes Jagdrevier nach Thüringen. Meldg. unt. Postlgk. 244 Berlin W 81.

4. Zum baldigen Antritt suche led. Jäger, der mit Fasanenaufz. und Kulturen vertraut ist. Zeugnisabschr., Gehaltsansprüche sind anzugeb. Off. unt. „Postlgk. 85" Berlin W 80."

Der Briefschreiber ist überzeugt, daß die Inserate von ein und demselben Auftraggeber stammen, der es darauf abgesehen hat, sein Opfer zu schröpfen oder sich Zeugnisse zu besorgen. Der Briefschreiber meldete sich auf die „Revierförster-" und die „Jagdaufseherstelle", ohne Zeugnisabschriften beizufügen, hat auch um Angabe der betreffenden Verwaltung gebeten, damit er seine Zeugnisse einsenden könne. Natürlich hat er keine Nachricht erhalten. —

Nicht weniger interessant ist eine Zuschrift, den „Direktor" O. F. Bruno Schmidt betreffend. Der Einsender absolvierte in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1911 einen Forstkursus bei Schmidt. Gegen Ende November erinnerte er Schmidt an die zugesagte Vermittelung einer Stelle. Daraufhin schrieb Schmidt an die Eltern des Einsenders, es wäre für den Sohn vorteilhafter, wenn er bis zum 1. Januar den Kursus verlängerte, bis zu welchem Zeitpunkte er auch eine Stellung erhielte; Schmidt forderte noch 25 ℳ Honorar, welche die Eltern bewilligten. Mitte Dezember riet Schmidt den Eltern, ihren Sohn an einem landwirtschaftlichen Kursus teilnehmen zu lassen, den er durch Extrastunden bis zum 1. Januar genügend vorbereiten wollte. Honorar wieder 25 ℳ, welche die Eltern gleichfalls einsandten. Eine Warnung des Sohnes kam zu spät. Die Korrespondenz mit den Eltern führte Schmidt ohne Wissen des Sohnes. Dieser erhielt Ende Dezember, nachdem er inzwischen heimgefahren war, von Schmidt ein Angebot als erster Gutsverwalter, auf das er verzichtete, da er den Herrn durchschaute. Seit der Zeit hat Schmidt nichts von sich hören lassen.

Diese herausgegriffenen Beispiele bedürfen keiner weiteren Erklärungen. Ich warne nochmals unsere Vereinsmitglieder zur Vorsicht.

Halensee, den 1. Juni 1912.

Dr. Bertog.

Nachschrift. Nach vorstehender Mitteilung des Herrn Vereinsvorsitzenden könnten Leser denken, daß die Anzeigenannahme für die „Deutsche Jägerzeitung" und die „Deutsche Forstzeitung"



nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gehandhabt würde; das ist nicht der Fall. Die hier in Betracht kommenden Anzeigen sind sogenannte Chiffreannoncen, die auch schon als solche unseren Geschäftsstellen seitens der großen gewerblichen Annoncen-Expeditionen zugegangen sind. In allen Fällen, in denen wir uns aus dem Wortlaute der Anzeigen überzeugen können, daß Mißbrauch oder Schädigung des Forstbeamtenstandes vorliegt, wird die Aufnahme von Inseraten abgelehnt. Unsern Leserkreis bitten wir, auch uns von allen Vorkommnissen in der von Herrn Dr. Bertog beregten Richtung Kenntnis zu geben, damit vermeidbare Mißstände so schnell als möglich abgestellt werden können. Die Geschäftsstelle der Deutschen Forstzeitung.

Jahrbuch des Vereins.

Das Jahrbuch für 1912 unseres Vereins wird in den nächsten Tagen erscheinen. Es hat neben der (achten) Mitgliederliste denselben, aber nach Möglichkeit erweiterten und vervollständigten Inhalt wie das vorjährige Jahrbuch, nämlich:

I. Rückblick auf neun Jahre Vereinsleben im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. II. Vorstand und Geschäftsführung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands: a) Der engere Vorstand. b) Der weitere Vorstand. c) Geschäftsstelle. d) Kassenverwaltung. e) Rechnungsprüfer. f) Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen. g) Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen. h) Verwaltung der Forstlehrlingsschule zu Templin. i) Ausschuß für Pensions- und Hinterbliebenenversorgung. k) Ausschuß für Versicherungswesen. l) Ausschuß zur Prüfung der Lage der Privatforstverwaltungsbeamten. m) Vorstände der Bezirksgruppen. n) Vereinsorgan. Adressen für den Schriftwechsel. — III. Termine für 1912. Försterprüfung; forstliche Lehrgänge; sonstige Lehrgänge; Mitgliederversammlung; Bezirksgruppenversammlungen. — IV. Mitgliederliste: Liste der ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten. Liste der Waldbesitzer. Liste der außerordentlichen Mitglieder. — V. Satzungen des Vereins. — VI. Prüfungsordnung für Försterprüfungen. — VII. Satzungen für den Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen. — VIII. Satzungen für die Forstlehrlingsschulen. — IX. Hausordnung für die Forstlehrlingsschulen. — X. Vorschriften für die Abgangsprüfung an den Forstlehrlingsschulen.

Der Terminkalender ist nach Möglichkeit weiter ausgebaut. Dank dem Entgegenkommen der Behörden konnten eine große Reihe von allerlei Lehrgängen aufgenommen werden.

Das Jahrbuch erscheint im Verlage von J. Neumann zu Neudamm zum Preise von 1 M — die Käufer des Kalenders „Waldheil" für 1912 und die Besteller dieses forstlichen Kalenders für 1913 erhalten es unentgeltlich geliefert. Den Mitgliedern des weiteren Vorstandes und der Ausschüsse und den Bezirksgruppen-Vorsitzenden geht es von Vereins wegen zu.

Halensee, 23. Juli 1912.

Der Vorsitzende.
J. V.: von Eichel-Streiber.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3865 **Bethge**, Gerhard, Forstaufseher, Templin, Um., Forstlehrlingsschule. (B.-Gr. IX.)

3873. **Freiherr von Albedyhll**, Rittergutsbesitzer, Klein-Karnitten b. Liebemühl i. Ostpr. (B.-Gr. I.)

3874. **Graf Bühlow von Dennewitz**, Majoratsherr auf Grünhoff i. Ostpr. (B.-Gr. I.)

3875. **Gebert**, Richard, Förster, Neuforsthaus b. Wischin, Bez. Bromberg. (B.-Gr. V.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Finck, Aug., Revierjäger, Roga bei Staven, Meckl.-Strel.
Bethge, Gerhard, Forstaufseher, Templin, Um.
Westphal, M., Förster, Tralau b. Bad Oldesloe.
Paulsen, Jes., Forstgehilfe, List, Insel Sylt, Bez. Kiel.
Großpietsch, Günther, Hilfsförster, Böllershausen b. Wanfried.
Paculla, Josef, Hilfsjäger, Oberhütte b. Ratiborhammer, O.-S.
Eschment, Fritz, Revierförster, Gara-Darmanesti, Jud Bacau i. Rumänien.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 14 8 Mk., Nr. 183, 230, 244, 289 je 4 Mk., Nr. 330 8 Mk., Nr. 352, 435, 439, 440, 455, 464, 508, 546 je 4 Mk., Nr. 608 5 Mk., Nr. 621 4 Mk., Nr. 633 5 Mk., Nr. 655 8 Mk., Nr. 676, 685 je 4 Mk., Nr. 742 8 Mk., Nr. 752, 791, 813, 820, 841, 843, 896, 929, 968 je 4 Mk., Nr. 969 5 Mk., Nr. 971 8 Mk., Nr. 1010, 1073, 1088 je 4 Mk., Nr. 1094 8 Mk., Nr. 1113, 1124, 1143, 1177, 1226, 1241, 1275, 1284 je 4 Mk., Nr. 1290 10 Mk., Nr. 1307 4 Mk., Nr. 1312 10 Mk., Nr. 1317 4 Mk., Nr. 1340, 1344, 1375, 1396, 1400, 1406, 1409, 1420, 1421, 1434, 1439, 1441, 1450, 1458 je 10 Mk., Nr. 1500, 1511, 1524 je 4 Mk., Nr. 1533 2 Mk., Nr. 1544 10 Mk., Nr. 1549 4 Mk., Nr. 1643, 1653 je 10 Mk., Nr. 1654, 1670, 1678, 1687, 1696, 1700, 1710 je 4 Mk., Nr. 1766 10 Mk., Nr. 1780, 1803, 1836, 1843, 1863, 1937, 1952 je 4 Mk., Nr. 1960 8 Mk., Nr. 1966 4 Mk., Nr. 1979 8 Mk., Nr. 2008, 2022 je 4 Mk., Nr. 2040 8 Mk., Nr. 2042, 2044, 2046 je 4 Mk., Nr. 2050 10 Mk., Nr. 2053, 2058, 2078, 2086 je 4 Mk., Nr. 2093 10 Mk., Nr. 2142, 2150, 2152, 2192, 2201 je 4 Mk., Nr. 2232 10 Mk., Nr. 2243 4 Mk., Nr. 2264 5 Mk., Nr. 2267, 2365, 2375 je 4 Mk., Nr. 2382 8 Mk., Nr. 2397 10 Mk., Nr. 2402 4 Mk., Nr. 2407 5 Mk., Nr. 2422, 2444, 2455, 2460, 2461, 2464, 2517, 2518 je 4 Mk., Nr. 2542 10 Mk., Nr. 2582, 2595, 2620, 2621, 2629, 2631, je 4 Mk., Nr. 2641 10 Mk., Nr. 2653, 2654, 2706 je 4 Mk., Nr. 2717 10 Mk., Nr. 2741 8 Mk., Nr. 2752, 2758, 2763 je 4 Mk., Nr. 2769 8 Mk., Nr. 2804, 2806, 2816, 2837, 2864, 2880 je 4 Mk., Nr. 2897 10 Mk., Nr. 2922 8 Mk., Nr. 2965, 2995 je 4 Mk., Nr. 3012 15,20 Mk., Nr. 3047 10 Mk., Nr. 3052 4 Mk., Nr. 3054 5 Mk., Nr. 3123, 3185, 3209 je 4 Mk., Nr. 3221 10 Mk., Nr. 3223, 3231, 3240, 3282, 3300, 3318, 3366 je 4 Mk., Nr. 3387 8 Mk., Nr. 3402, 3411, 3440, 3442, 3449, 3457, 3490, 3496, 3557, 3569, 3619 je 4 Mk., Nr. 3651 8 Mk., Nr. 3676 10 Mk., Nr. 3678, 3688, 3703, 3722, 3725 je 4 Mk., Nr. 3742 20 Mk., Nr. 3811, 3838 je 7 Mk., Nr. 3858 3 Mk., Nr. 3862, 3863 je 7 Mk., Nr. 3866 9,60 Mk., Nr. 3869, 3875 je 7 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Deutscher Forstverein.

Tagesordnung der XIII. Hauptversammlung

(40. Versammlung deutscher Forstmänner) in Nürnberg vom 26. bis 31. August 1912.

A. **Zeiteinteilung.**

I. Montag, den 26. August.

1. Empfang auf dem Bahnhofe und Ausgabe der Wohnungskarten dortselbst von morgens 9 Uhr bis abends 11 Uhr.*)
2. Einzeichnung der Teilnehmer, Ausgabe der Drucksachen, Karten usw. von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 9 Uhr nachmittags im Geschäftszimmer: Saalbau des Industrie- und Kulturvereins, Frauentorgraben 49.
3. Von abends 8 Uhr ab gesellige Vereinigung in diesem Saalbau.

II. Dienstag, den 27. August.

1. Eröffnung der Versammlung und Beginn der Verhandlungen pünktlich um 8 Uhr vormittags im großen Saale des „Kulturvereins". (Das Geschäftszimmer ist dortselbst von morgens 8 bis nachmittags 1 Uhr geöffnet.)
2. Mittags 12 Uhr gemeinsames warmes Frühstück in den Restaurations- und Nebenräumen des „Kulturvereins". (Preis ohne Getränke 2 M.)
3. Nachmittags: Besuch des der Stadt Nürnberg nächstgelegenen Teiles des „Laurenzer Reichswaldes".

   Fahrt von Nürnberg-Hauptbahnhof nach Station Dutzendteich mit fahrplanmäßigem Zug nachmittags 2⁰⁶ Uhr.

   2½stündige Fußwanderung durch Staatswaldungen der Forstämter Nürnberg-Ost und Laufamholz nach dem „Schmausenbuck". Unterwegs Besichtigung von Weiher- und Wiesenanlagen. Auf dem „Schmausenbuck" Abendunterhaltung mit Konzert. Verpflegung nach Belieben.

   Rückkehr nach Nürnberg von Station Mögeldorf aus mit fahrplanmäßigem Zug 9⁴⁰ Uhr. Fahrpreis für die einfache Fahrt 10 Pf. (Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt in den ausgegebenen Kartenheften.)

III. Mittwoch, den 28. August.

1. Sitzung von 8 Uhr vormittags ab im Saalbau des Kulturvereins.

   Kaltes Frühstück dortselbst gegen 11 Uhr während der Pause. (Preis ohne Getränke 1,50 M.)
2. Nachmittags bis 5 Uhr Zeitbenutzung nach eigenem Gutdünken. — Empfohlen wird, die Stunden von 2 bis 4 Uhr zum kursorischen Besuch des „Tiergartens" im Luitpoldpark zu verwenden.
3. 5 Uhr: Festessen im großen Saale des Kulturvereins. (Preis ohne Getränke 5 M.)
4. Abendunterhaltung nach eigener Wahl.

*) Wohnungskarten können dort auch bereits Sonntag, den 25. August, vormittags 9 bis 12 Uhr, in Empfang genommen werden.

IV. Donnerstag, den 29. August.

Tagesausflug nach Rothenburg o. T.

1. Abfahrt von Nürnberg-Hauptbahnhof mit Sonderzug 6^{45} Uhr über Ansbach—Steinach nach Rothenburg o. T.

   Hierzu wird zur gefl. Beachtung bemerkt: Die Teilnehmer am Waldbegang verlassen den Sonderzug in Station Endsee der Strecke Steinach—Rothenburg (Ankunft 8^{49} Uhr) zu einer zweistündigen Fußwanderung durch den „Nordenberger Forst". Während derselben kurze, einfache Stärkung mit Imbiß und Trunk (Preis 1,10 M.). Die Schlußstrecke des Weges wird mittels Leiterwagenfahrt nach Station Hartershofen zurückgelegt (Preis 50 Pfg. für den Teilnehmer). Ankunft dort 12^{10} Uhr. Abfahrt des bereitstehenden Sonderzuges nach Rothenburg 12^{20} Uhr. Ankunft dort 12^{32} Uhr.

   Jene Teilnehmer am Ausfluge dagegen, die auf den Waldbegang zugunsten einer lohnenden und eingehenderen Besichtigung von Alt-Rothenburg verzichten, sowie die Damen der Teilnehmer verlassen den Sonderzug in Station Endsee nicht. Sie fahren von dort mit dem Sonderzug direkt nach Rothenburg o. T. Nach Ankunft dortselbst Frühstück nach eigener Wahl in den Gasthäusern und Weinstuben der Stadt. Von 10^{30} Uhr ab Besichtigung der Sehenswürdigkeiten. Führung in Gruppen durch Rothenburger Herren. Treffpunkt am Rathause.
2. Um 1 Uhr gemeinsames Mittagessen aller Teilnehmer am Ausfluge in verschiedenen Gasthöfen der Stadt. (Preis ohne Getränke 2,50 M.) Wo, ist von dem einzelnen Teilnehmer dem Gutschein im Kartenheft zu entnehmen. Die Zulassung als Tischgast muß von dem Vorweis des auf den Namen des Speisehauses ausgestellten Gutscheines abhängig gemacht werden. Unzutreffende Gutscheine können nicht in Zahlung genommen werden.
3. Nachmittags 3 Uhr: Aufführung des historischen Festspiels „Der Meistertrunk" im Rathaussaale. Preis der Eintrittskarte 2,50 M.

   In den Abendstunden: Gesellige Vereinigung in den Anlagen des „Wildbades".
4. Rückfahrt von Rothenburg nach Nürnberg mit Sonderzug abends 8^{14} Uhr. Ankunft in Nürnberg 10^{09} Uhr.

Fahrpreis III. Klasse des Sonderzuges für Hin- und Rückfahrt 3,30 M. (Fahrkarten in den Kartenheften.)

Für Teilnehmer, die von Rothenburg die Heimreise oder Weiterreise anzutreten gedenken, ist insbesondere der fahrplanmäßig um 6^{35} Uhr dort in der Richtung nach Steinach abgehende Zug zu empfehlen. Teilnehmer, die in Rothenburg zu übernachten beabsichtigen, wollen sich wegen Wohnungsbestellung an den städtischen Forstmeister Herrn Ludwig Mathéus in Rothenburg bis spätestens 25. August wenden.

V. Freitag, den 30. August.

1. Vormittags: Besichtigung von Sehenswürdigkeiten der Stadt Nürnberg, insbesondere des „Germanischen Nationalmuseums". Treffpunkt morgens 8½ Uhr am neuen Stadttheater.
2. Mittagessen nach Belieben in den Gasthöfen und Restaurants der Stadt.
3. Nachmittags: Nachausflug in die Vorlandschaft der sogenannten „Hersbrucker Schweiz".

   Fahrt von Nürnberg-Hauptbahnhof mit Sonderzug nachmittags 1^{33} Uhr; Ankunft in Markt-Schnaittach 2^{13} Uhr.

   Zweistündige Fußwanderung durch Staatswaldungen des Forstamtes Schnaittach nach der Festungsruine Rothenberg (Aussichtspunkt). Dort kalter Imbiß. (Preis 1 ℳ.)

   Rückfahrt mit Sonderzug von Markt-Schnaittach nach Nürnberg abends 7^{10} Uhr; Ankunft 7^{46} Uhr. (Fahrpreis 1 ℳ für Hin- und Rückfahrt; Fahrkarten im Kartenheft.)
4. Abends: Vereinigung im Restaurant „Künstlerheim", Königstr. 93.

VI. Sonnabend, den 31. August.

Nachausflug in die Staatswaldungen des K. Forstamtes Eichstätt-West (Juragebiet).

Abfahrt von Nürnberg-Hauptbahnhof mit fahrplanmäßigem D-Zug vormittags 8^{02} Uhr über Treuchtlingen (wo 25 Minuten Aufenthalt) nach Station Eichstätt-Bahnhof; Ankunft dort 10^{11} Uhr. (Fahrpreis III. Kl. 3,40 ℳ; Fahrkarte im Kartenheft.) 2½ stündige Fußwanderung bis zum sog. „Schweinsparkhaus", dort warmes Essen (zum Preise von 2,80 ℳ ohne Getränke). Fortsetzung der Wanderung bis zum Bahnhof Eichstätt (1½ Stunde). Von hier Abreise mit fahrplanmäßigen Zügen in der Richtung nach Treuchtlingen—Nürnberg, Treuchtlingen—Augsburg und München, Treuchtlingen—Würzburg.

Für eine kleinere Teilnehmerzahl werden Parallelausflüge in die Spessartwaldungen (Richtung Würzburg—Frankfurt a. M.) und in den Hauptsmoorwald bei Bamberg (Richtung Nürnberg—Probstzella) veranstaltet. Anmeldung hierzu bei der Hauptversammlung.

Je nach dem Ausfall der Anmeldungen muß sich die Geschäftsleitung Änderungen der Tagesordnung vorbehalten.

B. Verhandlungsgegenstände.

I. Geschäftliche Vorlagen.

1. Bestimmung über Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände der XIV. Hauptversammlung im Jahre 1913. Berichterstatter: Der Vorsitzende.
2. Neuwahl der beiden Beisitzer und ihrer Stellvertreter. Berichterstatter: Der Vorsitzende.

II. Sonstige Vorlagen.

1. Welche Maßnahmen können in einem nahezu reinen Nadelholzgebiet nach ausgedehnten Waldbeschädigungen durch Insektenfraß zur Sicherung des Waldes gegen neuerliche derartige Katastrophen getroffen werden:

   erstens bei der Wiederaufforstung der entwaldeten Flächen,

   zweitens bei der künftigen Behandlung der neu begründeten Bestände?

   Berichterstatter: Regierungs- und Forstrat Rodt (Ansbach).

   Mitberichterstatter: Oberförster Vogel v. Falckenstein (Padrojen).
2. Welche Wirkungen hat die staatliche Aufsicht in ihren verschiedenen Formen auf die Organisation des Forstwesens der Gemeinden, auf den Bestand, den Zustand und die Nutzbarmachung der Gemeindewaldungen gezeitigt? Ist hiernach eine gesetzliche Regelung der staatlichen Aufsicht wünschenswert?

   Berichterstatter: Forstrat Blum (Aschaffenburg);

   Oberförster Dr. Gerhardt (Coblenz);

   Forstmeister und Stadtrat Träger (Görlitz).
3. Mitteilungen über Versuche, Beobachtungen, Erfahrungen und wichtige Vorkommnisse im Bereiche des Forst- und Jagdwesens.

Angemeldet ist ein Vortrag von Forstmeister Freiherr Schenk von Schmittburg (Kelsterbach in Hessen) über die Wirkungen der Hitze des Sommers 1911 und ihre Folgen für Wald und Wirtschaft.

Weitere Vorträge sind beim Vorsitzenden vorher anzumelden.

* * *

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß auch solche Fachgenossen und Freunde des Waldes, die dem Deutschen Forstverein nicht angehören, als Gäste willkommen sind.

Wörtliche Niederschrift der Verhandlungen zum Zwecke der Veröffentlichung ist nicht gestattet.

Zu den Unkosten wird von den Mitgliedern des Vereins ein Beitrag von 5 ℳ, von den Nichtmitgliedern ein solcher von 8 ℳ erhoben.

Anmeldungen werden auf dem anliegenden Anmeldeschein bis zum 1. August d. J. erbeten. Um gefällige Beachtung dieser Meldefrist und Einsendung der Scheine nach Ansbach, Bayern, Regierungsforstkammer, wird dringend ersucht.

Ansbach, im Juni 1912.

Die Geschäftsführung
für die XIII. Hauptversammlung
des Deutschen Forstvereins.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 31. Neudamm, den 4. August 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Giesenwerder in der Oberförsterei Gottsbüren, Regierungsbezirk Cassel, ist vom 1. Oktober 1912 ab anderweit zu besetzen.

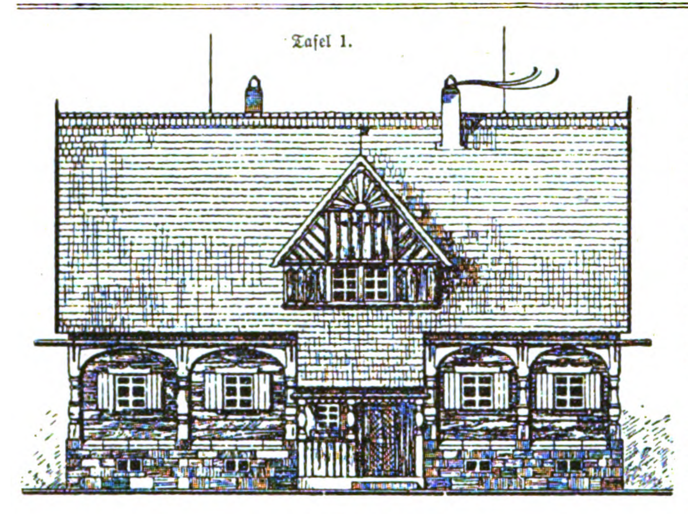
Försterstelle Lattenberg in der Oberförsterei Rumbeck, Regierungsbezirk Arnsberg, ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 13. August** eingehen.

(Fortsetzung der Dienststellen siehe Seite 643.)

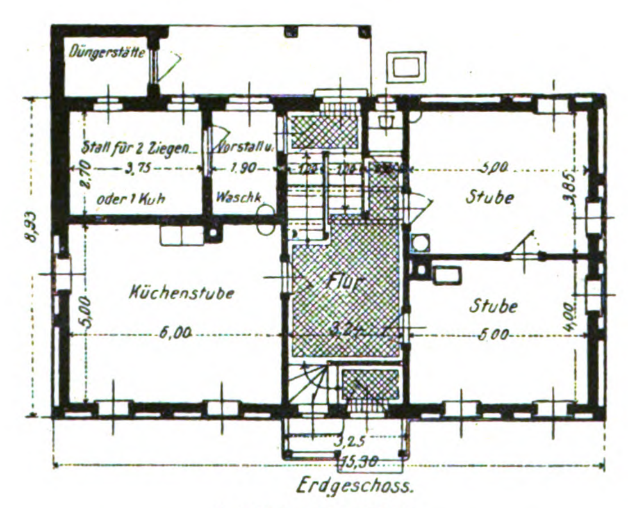
Sächsische Forsthäuser.

Von Königl. Baurat D. **Kramer**-Dresden.

Das lebhafte Interesse unserer Zeit für die Gestaltung der Wohnungen minder bemittelter Volksschichten lenkt die Aufmerksamkeit zurück auf ein bereits im Jahre 1906 erschienenes Werk „Forsthäuser und ländliche Kleinwohnungen in Sachsen", bearbeitet von L. F. K. Schmidt, Oberbaurat im hochbautechnischen Bureau des Königlichen Finanzministeriums in Dresden (Verlag von Gerhard Kühtmann, Dresden). Es ist bemerkenswert, daß die in diesem Werke niedergelegten Anschauungen und vorbildlichen Entwürfe — die zum Teil vom hochbautechnischen Bureau im Königl. Finanzministerium, zum Teil von den verschiedenen Königl. sächsischen Landbauämtern herrühren — auch heute noch zumeist als richtig und vorbildlich gelten können. Die Eigenart des Forstdienstes bringt es mit sich, daß der Forsthausbau seine eigenen Wege geht und von dem Angebot auf den Wohnungsmarkt so gut wie gar nicht berührt wird, da der idealste Bauplatz für ein Forsthaus in der Regel im Walde, also fernab von menschlichen Siedelungen, zu suchen sein wird. Das schließt die Errichtung von Wohnhäusern für Forstbeamte von privater Seite und auf Vorrat aus und erklärt überdies zum Teil die höheren Herstellungskosten derartiger abgelegenen und für die Arbeitskräfte wie für die Baustoffherbeischaffung gleich schwer erreichbaren Bauten. Diese Abgelegenheit ist aber auch auf die Grundrißgestaltung nicht ohne Einfluß. Es ist nicht mehr als billig, den Bewohnern derartiger Häuser für das Fehlen der Annehmlichkeiten unmittelbarer nachbarlicher Beziehungen durch



a. Südliche Ansicht.



b. Riß des Erdgeschosses.

Waldwärter-Wohnhaus für das Ottendorfer Revier. Erbaut 1900—1901. Baukosten 18635 Mk. (Wohngebäude 14468 Mk., Nebenanlagen 4167 Mk.); 151,00 qm bebaute Fläche, 769,00 cbm umbauter Raum. Sockelgeschoß zur Unterbringung von Kulturgeräten voll ausgebaut.

Abbildungen aus dem im Verlage von Gerhard Kühtmann in Dresden erschienenen Werke: „Schmidt, Forsthäuser und ländliche Kleinwohnungen in Sachsen, 32 Tafeln nebst Text mit 9 Abbildungen."

Bis zum Jahre 1900 war die sächsische Hochbauverwaltung, wie die meisten anderen Bauverwaltungen und Architekten, in der Anschauung befangen, daß die städtische Bauweise hinsichtlich der Bauformen und Baustoffe die Grundlage zu bilden habe für alle Bauten, also auch für die ländlichen, und daß das Übereinandersetzen von Geschossen stets eine wirkungsvolle Sparsamkeitsübung darstelle.

Ein Vergleich der hier abgebildeten Tafeln 2 und 3 des Schmidtschen Werkes, in beiden Fällen ein Doppelwohnhaus für einen Waldarbeiter und einen Waldwärter am gleichen Ort im oberen Erzgebirge (in Tellerhäuser, 645 m über N. N.), mit nahezu gleichem Wohngelaß und umbautem Raum, das eine Mal im Jahre 1900 nach früherer Anschauung erbaut, das andere Mal im Jahre 1904 nach anderer Anschauung, das eine Mal mit rund 13800 Mk., das andere Mal mit nur rund 11000 Mk. Baukosten, läßt erkennen, daß der Wandel dieser Anschauungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung war.

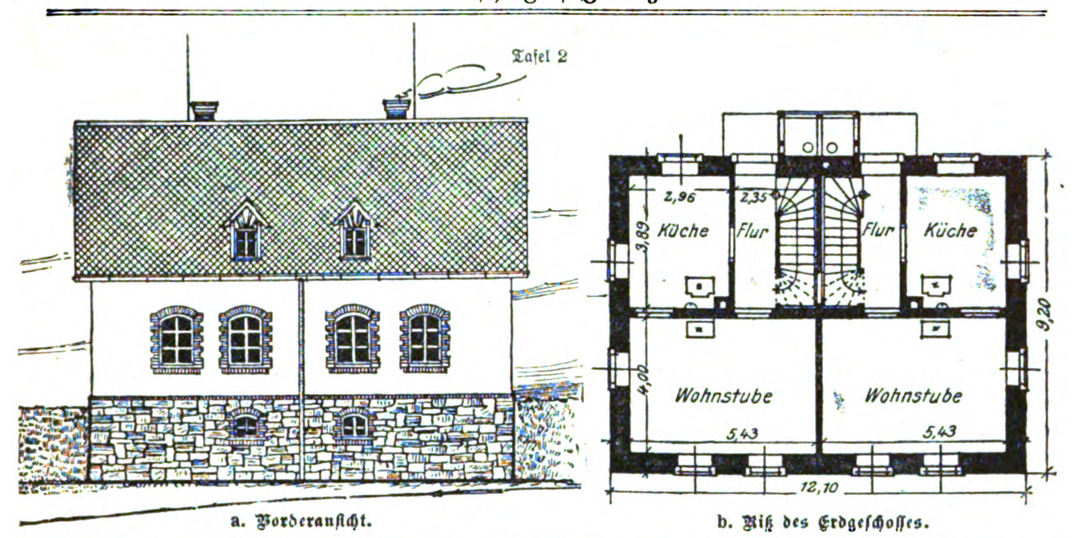
Es muß der sächsischen Hochbauverwaltung als besonderes Verdienst angerechnet werden, daß sie ohne Zaudern eine als irrig erkannte Anschauung aufgab und neue Bahnen einschlug. Das Schmidtsche Buch zeigt, welche Mannigfaltigkeit und welcher Reichtum in den alten heimischen Formen verborgen liegen und nur der Erweckung zu neuem Leben bedurften, wie aus den kleineren Fenstern dieser kleinen Waldhäuschen wieder wie früher die Traulichkeit

andere Annehmlichkeiten — entweder größere Geräumigkeit der Wohnung oder Angliederung einiger Räume, Wiesen- und Feldflächen zum Betriebe einer kleinen Landwirtschaft — einen entsprechenden Ersatz zu bieten. Die Baukosten derartiger Wohnungen können aber auch dann noch — wie das Schmidtsche Buch überzeugend nachweist — in angemessenen Grenzen verbleiben, wenn die Bauweise dem ländlichen Charakter dieser Bauten Rechnung trägt.

und Ehrlichkeit blinkt, und wie jedes derselben wieder zu einem Heim wurde, das von seinen Bewohnern nicht nur bewohnt, sondern auch geliebt wird. Dieser ethische Gewinn braucht sicher nicht hinter den wirtschaftlichen gestellt zu werden.

Wir geben aus dem Schmidtschen Werke Teile der Tafeln 1, 2, 3 und 18 wieder.

Das Waldwärterwohnhaus für das Ottendorfer Revier (von Tafel 1) ist das erste Forst-

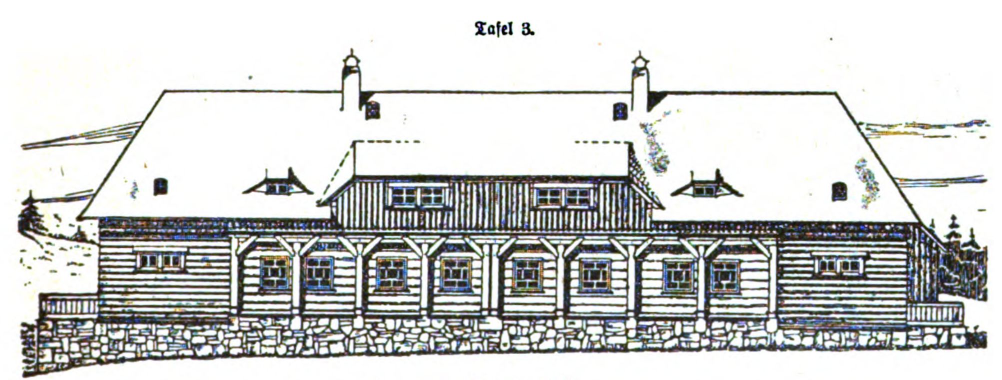


a. Vorderansicht. b. Riß des Erdgeschosses.

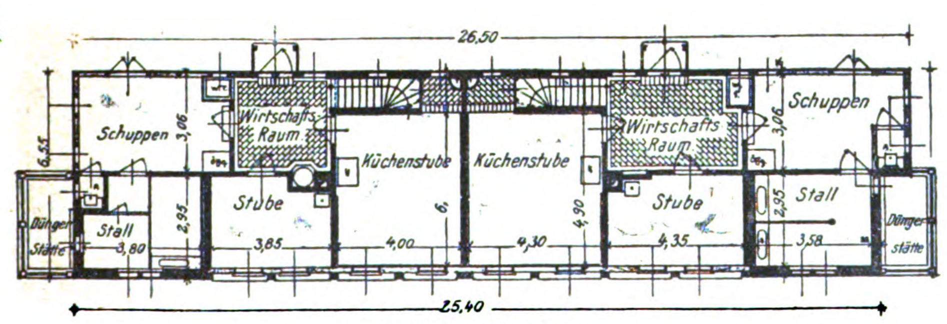
Doppelwohnhaus für 1 Waldwärter und 1 Waldarbeiter zu Tellerhäuser im Erzgebirge. Erbaut 1900—1901; Baukosten 15890,65 Mk (Wohngebäude 12343,93 Mk., Nebenanlagen 2108,45 Mk., Schuppen 1438,28 Mk.); 114,00 qm bebaute Fläche, 820,43 cbm umbauter Raum.

Abbildungen aus dem im Verlage von Gerhard Kühtmann in Dresden erschienenen Werke: „Schmidt, Forsthäuser und ländliche Kleinwohnungen in Sachsen, 32 Tafeln nebst Text mit 9 Abbildungen.“

Tafel 3.



a. Längsansicht.



b. Riß des Erdgeschosses.

Doppelwohnhaus für 1 Waldwärter und 1 Waldarbeiter zu Tellerhäuser im Erzgebirge. Erbaut 1904; Baukosten 11381,14 Mk. (Wohngebäude 10393,73 Mk., Nebenanlagen 389,41 Mk., Kellergebäude 598,00 Mk.); 170,00 qm bebaute Fläche, 840,00 cbm umbauter Raum.

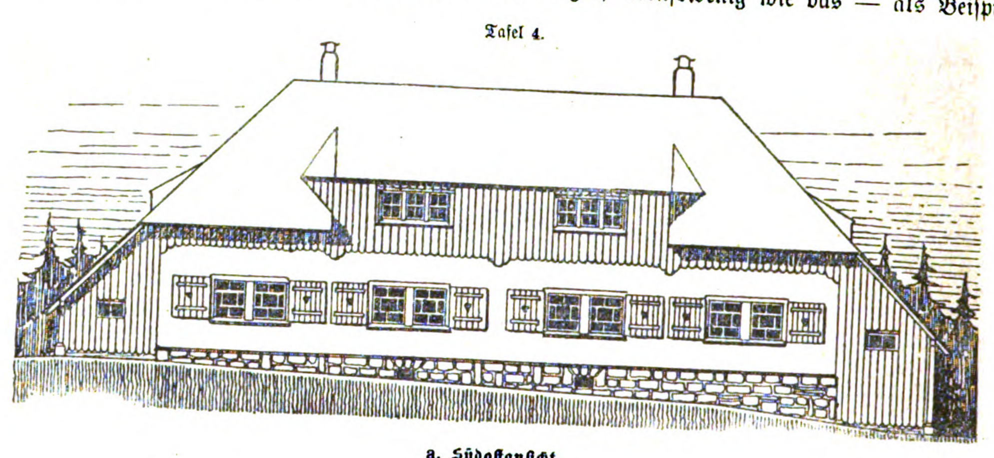
Abbildungen aus dem im Verlage von Gerhard Kühtmann in Dresden erschienenen Werke: „Schmidt, Forsthäuser und ländliche Kleinwohnungen in Sachsen, 32 Tafeln nebst Text mit 9 Abbildungen.“



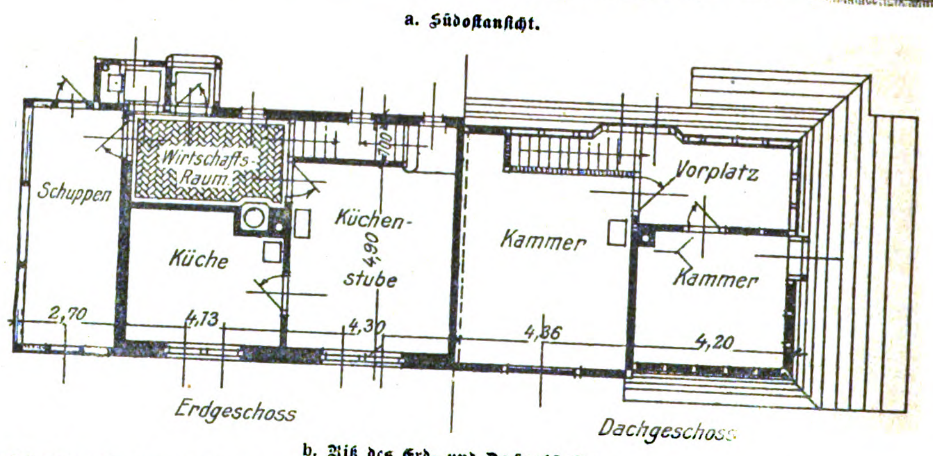
haus, welches (im Jahre 1900—1901) von der sächsischen Hochbauverwaltung nach der oben skizzierten modernen Anschauung in ländlicher Bauweise, und zwar als Blockbau, errichtet wurde. Es zeigt im Grundriß die Raumaufteilung des sächsischen Bauernhauses mit seinem stattlichen Mittelflur und folgt auch in der Anwendung der Blockhausumschrotung mit liegt an einem beliebten Jagdfrühstücksplatz des Königs — begründet.

Die Abbildungen der beiden Forsthäuser in Tellerhäuser (von Tafel 2 und 3) sollen die wirtschaftliche Überlegenheit der alten ländlichen Bauweise gegenüber der städtischen auf dem Lande vor Augen führen und bedürfen im übrigen, ebensowenig wie das — als Beispiel

Tafel 4.



a. Südostansicht.



b. Riß des Erd- und Dachgeschosses.

Waldarbeiter-Doppelwohnhaus bei Grüna im Erzgebirge. Erbaut 1903; Baukosten 9875,00 Mk. (Wohngebäude 8542,18 Mk. Nebenanlagen 1332,82 Mk.); 154,12 qm bebaute Fläche, 785,50 cbm umbauter Raum.

Abbildungen aus dem im Verlage von Gerhard Kühtmann in Dresden erschienenen Werke: „Schmidt, Forsthäuser und ländliche Kleinwohnungen in Sachsen, 32 Tafeln nebst Text mit 9 Abbildungen.“

hölzernen Flaschensäulen und bogenförmig ausgeschnittenen Knaggen, des Fachwerks mit geputzten Gefachen und der Brettverschlagung mit Deckleisten den schönen erhaltenen Beispielen in den benachbarten Dörfern — der sächsischen Schweiz und Nordböhmens. Die verhältnismäßig hohen Kosten dieses Bauwerks sind einmal in seiner Großräumigkeit und der zur Gewinnung von Aufbewahrungsräumen für Kulturgeräte geforderten vollen Unterkellerung und dann in seiner sorgfältigen Durchbildung — das Häuschen eines Hauses mit massiven Erdgeschoßumfassungen gebracht — Waldarbeiterdoppelwohnhaus zu Grüna im Erzgebirge (von Tafel 18), kaum einer weiteren Erläuterung.

Möchte das Schmidtsche Buch dazu beitragen, der alten bewährten Bauweise in unsern deutschen Landen neue Freunde und gerechte Beurteiler zu gewinnen. Wer im Kleinwohnungsbau Beratung sucht, wird seine 32 Tafeln nicht ohne Interesse betrachten und sicher nicht ohne Gewinn aus der Hand legen.

Gnadenbewilligungen für die Hinterbliebenen der preußischen Forsthilfsaufseher.

Die Gesetzgebung hat in den letzten Jahren manches getan, das Los der Hinterbliebenen der preußischen Beamten angenehmer zu gestalten. Wir erinnern an das Unfallfürsorgegesetz, den Nachtrag zum Hinterbliebenenfürsorgegesetz, das Gesetz wegen des Gnadenvierteljahrs und die Bewilligung erheblicher Mittel zur dauernden Unterstützung von Witwen der Altpensionäre. Viele von diesen segensreichen Einrichtungen sind aber nicht genügend bekannt geworden und werden daher aus Unkenntnis häufig nicht in Anspruch genommen. Zu diesen gehören zweifellos die Bestimmungen über die Gnadenbezüge für die Witwen und Waisen der nicht etatmäßigen Beamten. Hier tut um so mehr Aufklärung not, als diese Witwen und Waisen sich meist in sehr ungünstiger finanzieller Lage befinden.

Für uns kommen in dieser Hinsicht die Gnadenbezüge für Hinterbliebene der Forsthilfsaufseher in Frage. Wie wir glauben annehmen zu können, ist es noch wenig bekannt, daß den Hinterbliebenen derjenigen Forsthilfsaufseher, die im preußischen Staatsforstdienst beschäftigt werden und monatlich voraus zahlbare Beschäftigungsgelder erhalten, also vor mehr als neun Jahren beim Militär eingetreten sind, die Beschäftigungsgelder noch für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr, sowie nach Ablauf dieses Vierteljahres Witwen- und Waisengelder gezahlt werden können.

Die Gewährung des sogenannten Gnadenvierteljahrs ist nach § 2 des Gesetzes vom 7. März 1908 (G. S. S. 35) zulässig. Danach kann den Hinterbliebenen eines unmittelbaren Staatsbeamten, der keine etatmäßige Stelle bekleidete, aber zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses nicht nur aushilfsweise beschäftigt war, das Gnadenvierteljahr von dem ihm in festen monatlichen Beträgen zustehenden Diensteinkünften gewährt werden. Die Beschäftigung eines außeretatmäßigen Beamten, dem das Gnadenvierteljahr gewährt werden darf, muß nach dem Erlasse des Finanzministers vom 11. April 1908 objektiv der Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses gedient haben, braucht jedoch subjektiv nur insofern einen dauernden Charakter gehabt zu haben, als der Beamte nicht nur zu vorübergehender Aushilfe mit der betreffenden Tätigkeit betraut gewesen sein darf. Diese Begriffsbestimmung paßt fast immer auf die Beschäftigung der Forstaufseher, die ja, wenn sie überhaupt im preußischen Staatsdienst beschäftigt werden, in der Regel zur dauernden Verwendung einberufen sind. Ist aber diese Voraussetzung erfüllt, so soll nach dem angeführten Ministerialerlasse die Gewährung des Gnadenvierteljahrs regelmäßig dann stattfinden, wenn dem Beamten auf Grund des § 2 Abs. 2 des Pensionsgesetzes eine Pension würde bewilligt worden sein. Nach dem letzten Paragraphen kann nun den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, wenn sie keine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden, eine Pension bewilligt werden. Angestellt heißt in diesem Falle so viel wie dauernd beschäftigt: denn nach den Motiven des Pensionsgesetzes sind diejenigen Beamten, die ihre Bezahlung aus Titeln „zu anderen persönlichen Ausgaben“ erhalten, auf fakultative Bewilligung einer Pension angewiesen. Hierzu gehören zweifellos die gegen festen Monatssatz im Staatsdienst beschäftigten Forsthilfsaufseher. Da die Pensionsbewilligung in diesem Falle von der Würdigkeit und Bedürftigkeit des Beamten abhängig ist, wird auch vor Gewährung des Gnadenvierteljahrs an Hinterbliebene solcher Beamten die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Verstorbenen und der Empfänger geprüft.

Für die Bewilligung von Witwen- und Waisengeld kommt Artikel VI des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 99) in Frage. In diesem heißt es: „Der Witwe und den Waisen eines Beamten, welcher unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt gewesen ist, ohne eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet zu haben, kann von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bis auf die Höhe derjenigen Beträge bewilligt werden, welche ihnen zustehen würden, wenn der Beamte eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet hätte.“ Auch hier machen die Ressortchefs die Bewilligung von der Würdigkeit und Bedürftigkeit des Verstorbenen und der Empfänger abhängig.

Wir empfehlen also jeder Forsthilfsaufseherwitwe, deren Mann im Staatsdienst gegen feste Monatsgelder beschäftigt war, bald nach seinem Tode an die Königliche Regierung ein Gesuch wegen Gewährung des Gnadenvierteljahrs und gnadenweise Bewilligung von Hinterbliebenengeldern zu richten, wenn sich die Witwe nicht etwa in guter Vermögenslage befindet.

Die Hinterbliebenen inaktiver Forsthilfsaufseher erhalten das Gnadenvierteljahr nach § 31 des Pensionsgesetzes ohne weiteres, wenn der Mann bis zu seinem Tode eine

Pension bezogen hat. **Witwen- und Waisengeld** kann ihnen aber nach Artikel VI des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 99) nur dann gewährt werden, wenn die Pension des verstorbenen Mannes **lebenslänglich** bewilligt und seine Ehe **vor** der Versetzung in den Ruhestand geschlossen war. Treffen diese Voraussetzungen zu, so empfiehlt sich ebenfalls ein Antrag, und zwar an die Regierung, in deren Bezirk der Wohnort des Verstorbenen liegt. Für Berlin ist in dieser Hinsicht die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission zuständig.

Im Anschluß hieran seien noch die Vergünstigungen erwähnt, die für verwaiste Kinder von Förstern und Forstaufsehern bestehen und die, wie man aus den in letzter Zeit besonders häufigen Bekanntmachungen des Ministeriums ersieht, zum Teil ebenfalls wenig bekannt sind. Der verwaisten Knaben und Mädchen unter 16 Jahren nimmt sich auf Antrag die **Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisenstiftung, Berlin W 9, Leipzigerplatz 7**, an, die entweder für Unterbringung in Waisenhäusern sorgt oder Erziehungsbeihilfen zahlt. Für die evangelischen Knaben unter 11 Jahren bestehen Freistellen bei der **Waisenversorgungsanstalt zu Klein-Glienicke bei Potsdam** und beim **Evangelischen Johannesstift zu Spandau**. Anträge auf Überlassung einer solchen Freistelle sind an die Regierung zu richten. Für die Mädchen sorgt der allen Forstbeamten bekannte **Forstwaisenverein**.

Mitteilungen.

— **Zum Artikel: Schutzgräben mit schräger Seitenwand.** In Nr. 23 Seite 467/70 sind so lehrreiche und interessante Ausführungen zum Teil über bisher nicht bekannte Formen der zum Rüsselkäferfang hergestellten Fanggräben gemacht, daß dem Herrn Verfasser der Dank aller für die Sache interessierter Kollegen sicher ist. Gegen die mitgeteilten Tatsachen lassen sich schlechterdings beweiskräftige Einwendungen nicht erheben, und man kann sie fast Wort für Wort unterschreiben. Wenn ich trotzdem zu dem betreffenden Artikel einige Ausführungen für angebracht erachte, so geschieht es mehr, mit beizutragen zu einem Meinungsaustausch über gesammelte Erfahrungen, da der große braune Rüsselkäfer und der mit ihm auftretende graue Rüsselkäfer als Kulturverderber zu den schädlichsten, oft verheerend auftretenden Forstinsekten gehören. — Das Auslegen der Fangknüppel beispielsweise in die Gräben hat meines Erachtens den Nachteil, daß die mit dem Ablesen der Käfer beschäftigten, oft altersschwachen oder invaliden weiblichen Arbeiter ein erhebliches Arbeitshindernis zu bewältigen haben und eine große Anzahl Fangknüppel mehr als bisher gebraucht werden. Die in meinem Revier im laufenden Jahre hergestellten oder nur geräumten Fanggräben haben eine Länge von 2495 m, und diese sind mit 500 Stück Fanglöchern versehen. Es müßten also statt der leicht zu räumenden Fanglöcher einige Hundert Fangknüppel täglich in für solche Personen ungünstiger Position abgelesen werden. — Die Fanglöcher, täglich mit einer Blechscheibe gereinigt und, wie es Pflicht des Beamten ist, auch zeitweise revidiert, verhindern stets, daß diese zu Mördergruben werden. — Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann allerdings hat der Herr Kollege leider nur zu recht, und es ist dann von Herzen zu bedauern, daß unseren hilfsbereiten Freunden aus der Klasse der Caraboiden, Cicindelen, Aderflügler, Amphibien u. a. ein solch grausamer Tod (Hungertod) für ihre werktätige Unterstützung des Forstbeamten — von diesem selbst — bereitet wird. Wir wollen hoffen, daß eine solche unmenschliche Behandlung zu den großen Seltenheiten gehört.

Nach Schluß der Fangperiode ist das Fängischsein der Fanglöcher durch eine schräg abfallende Seitenwand zu unterbinden; ebenso sind in größeren Zwischenräumen die Fanggräben — die hier 30 cm tief und nur 18 cm weit mit besonders dazu hergestellten Spaten und Schaufeln gefertigt werden — mit Erde anzufüllen, um den nützlichen Forstinsekten das Entkommen zu erleichtern. Diese Arbeiten sind schnell ausgeführt und können bei Wiederbenutzung der Fanggräben auch bald wieder beseitigt werden, ohne für letztere Arbeit Mehrkosten zu veranlassen, da die Gräben doch geräumt werden müssen. — Zur Verhinderung des **zeitigen** Austrocknens der Fangknüppel halte ich es für zweckmäßig, die Fangknüppel **nur plätzeweis einseitig** zu entrinden, stärkeres Material, 10 bis 14 cm Zopf, zu verwenden und diese auf gut gereinigte Plätze mit der teilweise entrindeten Seite nach unten **gegen den nach Süden gerichteten und angehäuften Abraum** zu legen und das **wechselseitige, plätzeweise Entrinden** zu wiederholen.

Die frühzeitige Auslage, bei **sonnigen, warmen Tagen schon im März**, halte auch ich für sehr angebracht, da dadurch und durch die Fanggräben der überwinterte Käfer beseitigt und verhindert wird, neue Brut abzulegen. — Etwa 20 Fangknüppel pro Hektar auf vor- und diesjährige Kulturen und diesjährige Schlagflächen ausgelegt, dürften zunächst genügen. Auf den Kiefernkahlschlägen findet hier gegen den 25. Mai ein weiteres Nachlegen von Fangknüppeln bis zu 100 Stück pro Hektar statt; in dieser Zeit läßt das Fangen des Käfers in den Fanggräben gewöhnlich etwas nach. Die außergewöhnlich warme Witterung des Sommers 1911 hat auch zur Vermehrung der Rüsselkäfer (Curculio pini und glaucus) beigetragen. So wurden in diesem Frühjahr bis Ende Juni, in der Hauptsache auf zwei Kahlschlägen, von im ganzen 3,5 ha Größe

50 Liter Rüsselkäfer, à Liter 3000 Stück = 150 000 Rüsselkäfer gesammelt und vernichtet; damit ist das dreifache Quantum des Vorjahres bereits überschritten. — Am schädlichsten wird der Käfer der Fichtenpflanze, da die gefressenen, erbsengroßen Löcher den Harzausfluß und damit den Tod der Pflanze veranlassen. Noch heute erinnere ich mich lebhaft aus meiner Lehrzeit eines starken Rüsselkäferschadens, der zu Beginn der achtziger Jahre in der Nähe von Petersberg, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, auf einer mit drei- bis vierjährigen verschulten Fichten aufgeforsteten Kahlschlagfläche wiederholt stattfand und das Gelingen der Aufforstung mehrere Jahre in Frage stellte. — Die damals angewandten Vertilgungsmittel: Auslegen von Fangbündel um Rinde und die Fanglöcher an den Stöcken waren allein nicht geeignet, den Käfer unschädlich zu machen; es fehlten nach meinen mittlerweile gesammelten Erfahrungen gerade die Fanggräben, da der Rüsselkäfer doch zum größten Teil in diesen gefangen wird, weil er die Fraßstellen, insbesondere Nadelholzkahlschläge, mehr laufend als fliegend erreicht. Es scheint, als ob der intensive Harzgeruch eines Kahlschlages, namentlich wenn die lagernden Langhölzer sämtlich geschält sind, den Rüsselkäfer verleitet, sich vor der Fraßstätte niederzulassen. Ein Versuch mit den in Nr. 23 beschriebenen Fanggräben zu machen, bietet jedenfalls für den Beobachter sehr viel des Interessanten und empfiehlt sich von selbst.

Fh. Schwarzburg, im Juli 1912.

Streck.

— **Wie schöpft das Eichhörnchen?** „Wie die Katze!“ hörte ich schon von manchem Weidmann. Indes ganz so ist das doch nicht. Es kommt darauf an, ob das Wasser ruhig fließt oder nicht. So hatte ich vor Jahren Gelegenheit, ein Eichhörnchen an einem Gießbache Wasser aufnehmen zu sehen, es war um die Mittagszeit eines heißen Julitages. Hier trank das Eichhörnchen in Absätzen, wobei es nach jeder Wasseraufnahme den Kopf hoch hielt. Dagegen sah ich im vorigen Sommer in der Nähe einer Quelle an dem ruhig abfließenden Wasser in der Morgenzeit und nachher wiederum am Abend, wie ein Eichhörnchen sich sozusagen richtig vollsog.

B.

Berichte.

— **Die Abteilung Forstwirtschaft in der erzgebirgischen Ausstellung in Freiberg.** Die Abteilung „Forstwirtschaft“ der Industrie-Ausstellung in Freiberg erfreut sich eines regen Besuches und bietet namentlich in ihrer Gruppe XII — Forstbenutzung — sehr viel Interessantes. Die Verwertung des Holzes und seine vielseitigste Verwendung wird uns recht anschaulich vorgeführt. So sehen wir z. B. die Umwandlung des Holzes in Zellulose und Papier. Da ist zunächst das von der Rinde befreite Holz in Scheiben geschnitten, dann der ungebleichte und gebleichte Holzschliff, das Holz kochfertig und schließlich die halb- und ganzgebleichte Zellulose in der Masse und in getrockneten Tafeln. An einer anderen Stelle sehen wir aus Holz gewonnene Erzeugnisse — Seidenfäden und ein Holzgewebe, aus dem auch ein ganzer Anzug ausgestellt ist. Ferner sind vorhanden Holzmenschenhaar, das vom echten nicht zu unterscheiden ist, Holzroßhaare, Holzband, Holzgarn, Holzlitzen, Holzstroh, Holzwatte, Holznähseide und sogar Holzposamenten, die den echten Seidenposamenten im Ansehen kaum etwas nachgeben. Alle diese überaus interessanten Produkte der feinen Holzverarbeitung sind von dem Chemischen Institut der Forstakademie Tharandt ausgestellt. Soll das Holz zu besonderen Zwecken verarbeitet werden, so muß es eine Veredelung erfahren. Diese besteht in der Oberflächenfärbung oder in der inneren Verfärbung des Holzes (Humifizierung). Ein Stück Kiefernholz wurde mit Kupfersulphat imprägniert, ein anderes erhielt durch Behandlung mit Steinkohlenteer eine dunkle Färbung. Das Wasser-, Terpentin-, Wachs- und Spiritusbeizen von Ahorn, Erle, Birnbaum und Eiche wird auf einer Tafel besonders dargestellt. Weitere Präparate veranschaulichen die Produkte der Holzdestillation, als wie Holzteer und Holzessig. Gegenstände der unmittelbaren Holzindustrie — Holzschuhe, Spielwaren, Sportgeräte, Drechslerwaren, Stellmachereierzeugnisse — sind von Freiberger Firmen sehr reichlich ausgestellt, ebenso ist die Verarbeitung der geschälten und ungeschälten Weiden aus dem vorhandenen Material zu ersehen. Interessant ist auch die mit der Abteilung Forstwirtschaft verbundene Ausstellung der Firma Wilhelm Göhlers Ww., Freiberg. Wir finden hier zunächst die Instrumente für die Forsteinrichtung, Zeichengeräte, Erdbohrer, Verschulapparate, Sämaschinen, überhaupt alle Kulturgeräte, Hauungs- und Durchforstungswerkzeuge, Spritzen, Mittel gegen Wildverbiß, sowie die meisten in der Forstwirtschaft erforderlichen Gegenstände.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Wagners Blendersaumschlagverfahren.

Zur Allgemeinen Verfügung Nr. 7/1912 vom 27. März 1912 — III 3245 —.

Allgemeine Verfügung Nr. 15 für 1912.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Journal-Nr. III 7089.

Berlin W 9, 9. Juli 1912.

Professor C. Wagner hat in einer neuen Veröffentlichung „Der Blendersaumschlag und sein System“ (Tübingen, H. Laupp 1912) die in seiner früheren Arbeit „Die Grundlagen der räumlichen Ordnung im Walde“ niedergelegten Untersuchungen in mannigfacher Weise ergänzt. Namentlich der I. Abschnitt des neuen Werkes enthält bemerkenswerte Hinweise, „wie das in den „„Grundlagen““ entwickelte Hiebsführungsprinzip auf die verschiedenen Verhältnisse im Walde an-

zuwenden ist", wie die einzelnen Holz- und Bestandesarten unter den verschiedenen Geländeverhältnissen zu behandeln, sowie welche Gesichtspunkte bei Einleitung des Blendersaumschlagverfahrens zu beachten sind und wie namentlich bei der ersten Anlage der Saumschläge die natürliche Verjüngung durch die künstliche zu unterstützen und zu ergänzen ist.

Da ich Wert darauf lege, daß die durch meinen Erlaß vom 27. März 1912 — III. 3245 — angeordneten Versuche brauchbare Ergebnisse zur Prüfung der Frage liefern, ob und unter welchen Verhältnissen das Blendersaumschlagverfahren in den preußischen Staatsforsten mit Erfolg anwendbar ist, sind die Wagner'schen Richtlinien sorgfältig zu beachten.

Ich empfehle daher, auch das Werk „Der Blendersaumschlag und sein System" für die dortige Bücherei zu beschaffen und es auch den mit der Durchführung der Versuche beauftragten Oberförstern nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Aurich und Münster.

— **Zeugengebühren eines Forstbeamten.** In der zwischen dem Forstfiskus und einer ostpreußischen Gemeinde schwebenden Streitsache wegen der Festsetzung der Pachtentschädigung für die dem Forstfiskus zur Anpachtung angebotenen Einschlußflächen war u. a. auch ein Oberförster als Zeuge darüber vernommen worden, wieviel Stück Wild in den letzten Jahren nach seinen Wahrnehmungen auf den betreffenden Einschlußflächen ausgetreten oder gewechselt seien. Als Gebühren setzte das Amtsgericht einen wesentlich geringeren als den beanspruchten Betrag fest, indem es annahm, daß der Zeuge den betreffenden Termin nicht in Ausübung seines Amtes als Oberförster, sondern lediglich als Zeuge wahrgenommen habe, um über Tatsachen vernommen zu werden, die gelegentlich der Ausübung seines Amtes zu seiner Kenntnis gelangt seien. Auf die Beschwerde hierüber hob das Landgericht die Festsetzung des Amtsgerichts auf und erkannte dem Oberförster die höheren Gebühren auf Grund der §§ 15 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1910 unter folgender Begründung zu: Öffentliche Beamte hätten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften zu erhalten, wenn sie als Zeugen über Umstände vernommen würden, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben (§ 14 Nr. 1 der Gebührenordnung v. $\frac{30.\ 6.\ 1878}{20.\ 5.\ 1898}$). Dies treffe für den betreffenden Oberförster zu. Er habe in seiner Eigenschaft als Oberförster auch zu Zeiten, zu denen von einer Pachtung der Einschlußflächen noch nicht die Rede war, die amtliche Pflicht gehabt, sich über den Eintritt und Wechsel des Wildes aus der ihm unterstellten Staatsforst in die angrenzenden fremden Jagdgebiete dauernd unterrichtet zu halten, um etwaige Maßnahmen, wie Anpachtung u. dgl., zur Erwägung stellen zu können. Die Kenntnis der von ihm bekundeten Tatsachen habe er also in Ausübung seines Amtes als Oberförster erlangt; daß dies gelegentlich anderweitiger Amtsausübung geschehen sein möge, sei unerheblich.

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie zu Hann.-Münden für das Winter-Semester 1912/13.

Oberforstmeister Prof. Fricke: Waldbau, allgemeiner Teil (2 St.), Forsteinrichtung (2 St.), Forstwissenschaftliche Übungen (2 St.).

Forstmeister Michaelis: Forstgeschichte (2 St.), Forstverwaltungskunde (1 St.).

Forstmeister Sellheim: Forstbenutzung (4 St.).

Forstassessor Oelkers: Waldwertrechnung (1 St.), Forstschutz, II. Teil (2 St)., Forstpolitik, I. Teil (2 St.).

Professor Dr. Falck: Forstliche Mykologie (2 St.).

Professor Dr. Büsgen: Allgemeine Botanik (3 St.), Botan. mikroskop. Praktikum (2 St.), Botanisches Praktikum (1 St.), Kolonialbotanik (1 St.).

Professor Dr. Rhumbler: Allgemeine Zoologie (2 St.), Wirbeltiere (1 St.), Wirbellose Tiere ohne Insekten (1 St.), Zoologische Übungen (1 St.).

Professor Dr. Hornberger: Meteorologie (2 St.), Physik (2 St.), Bodenkundliches Praktikum (1 St.).

Professor Dr. Süchting: Anorganische Chemie (3 St.), Mineralogie (1 St.), Chemisches Praktikum (2 St.).

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Baule: Vermessungsaufgaben (2 St.), Instrumentenkunde (2 St.).

Gerichtsassessor Braun: Strafrecht, II. Teil (2 St.).

Dr. Marcard: Volkswirtschaftslehre (3 St.), Volkswirtschaftliche Übungen (1 St.).

Prof. Dr. von Seelhorst: Landwirtschaftslehre (2 St.).

Sanitätsrat Dr. Kühne: Erste Hilfeleistung in Unglücksfällen (2 St.).

Allwöchentlich Sonnabends forstliche Ausflüge in die Lehrreviere unter Führung der forstlichen Dozenten.

Beginn des Semesters am 15. Oktober, Schluß desselben am 20. März.

Der Direktor der Forstakademie.
Fricke.

Verschiedenes.

Der Ankauf des Jagdschlosses Platte abgelehnt. Die Stadt Wiesbaden hat das Angebot der Luxemburgischen Finanzkammer, das dem Luxemburgischen Fürstenhaus gehörige, bei Wiesbaden gelegene Jagdschloß Platte nebst dem dazugehörigen Wald für 2 Millionen Mark anzukaufen, endgültig abgelehnt. Alle an die kürzliche Mitteilung der „Frankfurter Zeitung" von diesem

Angebot geknüpften Zeitungsmeldungen über eine Verwendung des Jagdschlosses als neues Kaiserschloß sind daher unrichtig.

❧

— **Konkursprüfung für die Aspiranten des bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes.** Am Samstag, dem 9. November d. Js., beginnt an der Kgl. Forstlichen Versuchsanstalt in München eine Prüfung für die bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst-Aspiranten. Zulassungsgesuche sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Regierungsforstkammer jenes Regierungsbezirkes einzureichen, in welchem der Gesuchsteller sich in Vorbereitungspraxis oder zur vorübergehenden Verwendung befindet.

❧

— **Militäranwärterstellen bei den Versicherungsämtern.** Nach einem Erlaß des preußischen Finanzministers sind die Regierungspräsidenten zur Entgegennahme von Bewerbungen der Militäranwärter, die sich etwa dem Versicherungsdienste widmen wollen, berechtigt. Berücksichtigt werden nur Bewerber, die über eine gute Allgemeinbildung und über ausreichende Vorkenntnisse im Versicherungswesen verfügen. Die Deutsche Staatsbürger- und Beamtenschule in Berlin hat auf Grund maßgebender Anregung einen besonderen Kursus zur Ausbildung im Versicherungswesen eingerichtet. Die Versicherungsämter haben am 1. Juli d. Js. zunächst natürlich nur vorbereitungsweise ihre Tätigkeit begonnen und werden nach und nach ihren Beamtenbedarf ergänzen. Die endgültige Festsetzung der Zahl der einzustellenden Versicherungsbeamten erfolgt durch den Etat für 1913. Bei den in der Försterlaufbahn zurzeit bestehenden ungünstigen Anstellungsverhältnissen wäre es nicht ausgeschlossen, daß einige Forstanwärter auch hier ein zusagendes Arbeitsfeld suchen.

❧

— **Reisigpresse.** Mit der von Herrn Förster Uckermann erfundenen, in Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" angezeigten Reisigpresse ist hier am 8. d. Mts. unter seiner Anleitung gearbeitet worden. Diese Vorrichtung ist vorteilhafterweise ziemlich einfach konstruiert, die damit von trockenem Kiefern- und Birkenreisig hergestellten Wellen wurden bequem derart zusammengepreßt und mit Bindedraht an jedem Ende leicht so fest gebunden, wie es mit der Hand auch nicht annähernd möglich ist. Die Presse ist verstellbar, es können 1 bis 1,25 und 0,50 bis 0,60 m lange Wellen hergestellt werden. Ein großer Vorzug des Instruments besteht ferner darin, daß die damit arbeitenden Leute sich nicht so anstrengen, Kleider und Hände zerreißen brauchen als bei dem Binden mit der Hand, daß die Wellen fester werden und bei gleicher Größe wohl um ein Drittel mehr Holz enthalten. Außerdem haben sie den Vorteil gegenüber den mit der Hand gebundenen, daß sie nicht aufgehen und die gleiche Holzmasse weniger Raum beansprucht, wodurch sie für den Transport mit Wagen und Bahn geeigneter sind. Wer also nicht Gelegenheit hat, sein Reisig an Bewohner der nächsten Umgegend vorteilhaft abzusetzen, sondern, um es los zu werden, genötigt ist, es weiter transportieren zu lassen, wird gut tun, sich eine solche Presse anzuschaffen. Sie dürfte sich in kurzer Zeit bezahlt machen. Der Preis von 50 *M* erscheint angemessen.

Gollmitz (Lausitz), 10. Juli 1912.

Schwochow.

❧

— **Die Ermittelungen zu den Forstdiebstählen** müssen bereits vor Einleitung des Strafverfahrens sorgfältig ausgeführt werden. Einen Beweis hierfür liefert folgender Vorgang, der kürzlich in der „Deutschen Warte" mitgeteilt wurde. Am 18. Dezember 1910 war ein Zimmergeselle in Gemeinschaft mit einem andern von einem Waldaufseher in der Forst seines Dienstherrn mit einer abgehauenen Tanne betroffen. In dem eingeleiteten Strafverfahren erhielt der zweite Täter wegen Forstdiebstahls einen richterlichen Strafbefehl über 10 *M*. Dieser erhob Einspruch beim Amtsgericht, und sein Freund wurde am 2. Mai 1911 vor dem Amtsgericht als Zeuge vernommen. Er beschwor dabei: beide haben gemeinschaftlich die Tanne aus dem Waldstücke seines Onkels geschlagen, um sie als Weihnachtsbaum zu benutzen. Der Onkel habe ihnen dies erlaubt. Diese Aussage soll falsch gewesen sein. Nach den Ermittelungen der Staatsanwaltschaft stammt diese Tanne nicht von dem Grundstücke des Onkels. Dieser habe zwar den beiden die Erlaubnis zum Abhauen eines Weihnachtsbaumes gegeben, aber nur einer Kiefer, da auf seinem Heideplan keine Tannen wachsen. Der frühere Zeuge hatte sich infolgedessen wegen Meineids zu verantworten. In der Schwurgerichtsverhandlung beantragte der Staatsanwalt das Schuldig gegen den Angeklagten, wobei er hervorhob, daß die Strafmäßigung des § 157 St. G. B. Platz greife, da er sich bei wahrheitsmäßiger Aussage der Verfolgung wegen Forstdiebstahls ausgesetzt hätte. Der Verteidiger machte dagegen geltend, daß der in Berlin wohnende Angeklagte mit den Besitzverhältnissen des Onkels nicht näher vertraut war und daher auch nicht wußte, welches die Grenzen der Waldparzelle seines Onkels waren. Dieser habe ihnen die Erlaubnis erteilt, sich „einen Weihnachtsbaum" von seiner Waldparzelle zu holen, und der Angeklagte sei fest davon überzeugt gewesen, daß der Weihnachtsbaum, den beide geholt, auf dem Revier des Onkels gestanden habe. Dem Antrage des Verteidigers gemäß verneinten die Geschworenen die Schuldfrage, worauf die Freisprechung erfolgte. Es war in diesem Falle also vor der Einleitung des Strafverfahrens wegen Forstdiebstahls von dem Waldaufseher unterlassen worden, gleich unter dem Eindrucke der Tat an Ort und Stelle ausreichende Erhebungen anzustellen. Augenscheinlich hat er sich damit begnügt, den Forstdiebstahl als gegeben anzunehmen, ohne die Verteidigung der Täter nachzuprüfen — diese vielleicht gar nicht einmal entgegengenommen. Wenn dies erst später geschieht, nachdem die Frevler sich auf eine Ausrede „besonnen", ist es oft schwierig, ja unmöglich, noch brauchbares Material zu beschaffen. S.

— **Beschädigungen von Bäumen durch Entwendung von Zweigen** werden in letzter Zeit, besonders in der Nähe von Städten, vielfach verübt. Bereits in Nr. 22 Seite 460 der „Forst-Zeitung" wurde über einen solchen Frevel berichtet. Mit einem ähnlichen Fall beschäftigte sich kürzlich ein Berliner Schöffengericht. Es war bekannt geworden, daß in verschiedenen Kranzbindereien, besonders aber in der Markthalle der Lindenstraße, ein ausgedehnter Handel mit gestohlenem Laub von Bäumen und Ziersträuchern aus der Umgebung von Berlin getrieben wurde. Hier gelten als besonders lohnende Handelsartikel die Zweigspitzen der Weymouthskiefer, die zu Grabkränzen Verwendung finden. Da ein mit diesen Zweigspitzen gefüllter Sack von den Händlern mit 12 ℳ bezahlt wird, ist es leicht erklärlich, daß die Frevler bei diesem Gewerbe einen leichten und lohnenden Verdienst finden. Schon seit einiger Zeit war die Polizei auf diese gewerbsmäßigen Waldzerstörer aufmerksam geworden. In einer Nacht beobachtete ein Beamter zwei ihm als verdächtig bekannte Personen, als diese mit Steigeisen und Säge versehen in die Forst gingen. Da beide plötzlich vom Erdboden verschwanden, nahm der Beamte am nächsten Morgen in der Wohnung des einen dieser Männer eine Haussuchung vor und fand dort einen Sack mit gestohlenen Weymouthskiefernästen, stellte außerdem weiter fest, daß beide zwei Säcke mit gleichen Ästen in der Markthalle der Lindenstraße verkauft hatten. Der Amtsanwalt beantragte in der Hauptverhandlung mit Rücksicht darauf, daß dem Frevel der Angeklagten zwölf seltene Bäume zum Opfer gefallen waren, vier und einen Monat Gefängnis und je 400 ℳ Geldstrafe. Das Urteil lautete gegen einen Angeklagten auf zwei Monate Gefängnis und 400 ℳ Geldstrafe, gegen den zweiten auf 400 ℳ Geldstrafe evtl. für je 5 ℳ einen Tag Gefängnis. Wie auch aus dieser Darstellung hervorgeht, ist es schwierig, diesem Frevel in der gewünschten Weise durch Abfassung der Täter gegenüberzutreten, so daß in den gefährdeten Forsten das Heranziehen größerer Anlagen arg in Frage gestellt wird. Um solchen, das Gemeinwohl bedrohenden Übelständen in wirksamer Weise zu steuern, erscheint es daher dringend wünschenswert, daß für die Einführung der fraglichen Forsterzeugnisse Vorschriften erlassen werden, nach denen sich die Verkäufer über den rechtmäßigen Erwerb durch eine Bescheinigung auszuweisen haben. Geschieht dies, so wird es den Frevlern in den meisten Fällen schwer werden, das Gestohlene abzusetzen, denn der Käufer könnte sich unter Umständen eine Bestrafung wegen Begünstigung zuziehen, da er, wenn ihm beim Verkaufe ein einwandfreies Ursprungszeugnis nicht vorgelegt werden kann, wissen muß, daß der Erwerb unrechtmäßig erfolgt ist. Er würde also dadurch, wenn er die Erzeugnisse ohne ein solches Ursprungszeugnis kauft, den Frevlern die Vorteile aus dem Diebstahl bewußt sichern. Wichtig wird bei der Strafverfolgung dieser Fälle stets sein, zu ermitteln, ob der Händler die Erzeugnisse unter dem Werte erworben hat. Ist dies geschehen, so kann es möglich sein, gegen diesen wegen Hehlerei vorzugehen, da er in diesem Falle die Begünstigung seines Vorteils wegen begangen hat. **D. W.**

Waldbrände.

Heidelberg, 19. Juli. Gestern früh 2 Uhr war beim Zollstock ein Waldbrand ausgebrochen, der sich nur auf eine Fläche von einigen hundert Quadratmetern erstreckte und alsbald von der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehr gelöscht werden konnte. Der angerichtete Schaden ist gering.

Prag, 20. Juli. Im fürstbischöflichen Kiefernwald bei Steinüberfuhr, Bezirk Eule, entstand durch das Wegwerfen einer brennenden Zigarette ein Waldbrand, der erheblichen Schaden anrichtete. Außerdem brannte es noch im sogenannten Aschwalde, der Firma Geipel u. Sohn, Fleißen, gehörig. Nur dem Umstande, daß zufällig eine größere Anzahl Arbeiter sofort zur Stelle waren und den Brand energisch bekämpfen konnten, ist es zu verdanken, daß der Brand auf seinen Herd beschränkt werden konnte.

Hinsbeck, 23. Juli. In der Nähe des Schlosses Krickenbeck wurde gestern nachmittag von einem Jagdaufseher in einer Kiefernschonung ein Waldbrand entdeckt. Zufällig befand sich ein Verein aus Kaldenkirchen in der Nähe; diesen holte der Jagdaufseher sofort zur Hilfe, und es gelang den vereinten Bemühungen, das Feuer einzudämmen und zu löschen. Im ganzen sind 1,3 ha Kiefernschonung vernichtet.

Berlin, 27. Juli. Ein Waldbrand, der alsbald größere Dimensionen annahm, entstand gestern in dem zwischen Niederschönweide und Adlershof gelegenen Walde. Den herbeigerufenen Feuerwehren gelang es erst nach längerer, anstrengender Arbeit, durch Grabenziehen das Feuer an seinem Fortschreiten zu verhindern, die Löschung des Feuers selbst konnte nur allmählich durchgeführt werden. Der angerichtete Schaden ist erheblich.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 30. Juli 1912.** Rehböcke 0,30 bis 0,90, Schwarzwild 0,30 bis 0,50 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,20 bis 0,60 ℳ, Stockenten 0,90 bis 1,30 ℳ, Krickenten 0,50 bis 0,70 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ahlborn, Forstmeister zu Schönthal, Regbz. **Marienwerder**, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Ballauff, Oberförster zu Nastätten, ist die Oberförsterstelle Diepholz, Regbz. **Hannover**, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Baumgardt, Forstmeister zu Wildenow, Regbz. **Frankfurt a. O.**, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Dütschke, Oberförster o. R., ist als Oberförster m. R. nach Rennerod, Regbz. **Wiesbaden**, versetzt.

Emilius, Oberförster zu Ruda, Regbz. Marienwerder, ist nach Weilburg, Amtssitz Forsthaus Windhof, Regbz. Wiesbaden, versetzt.

Gieseler, Oberförster o. R., ist als Oberförster m. R. nach Ruda, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Knaack, Forstmeister zu Aurich, Regbz. Aurich, ist in den Ruhestand getreten.

Michelis, Oberförster o. R., ist als Oberförster m. R. nach Hartigsheide, Amtssitz Forsthaus Heidchen, Regbz. Posen, versetzt.

Schindler, Oberförster o. R., ist als Oberförster m. R. nach Junkerhof, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Zangemeister, Regierungs- und Forstrat a. D., Geheimer Regierungsrat zu Cassel, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Ballerstedt, Förster o. R. zu Scharzfels, Oberförsterei Kupferhütte, ist nach Andreasberg, Oberförsterei Andreasberg, Regbz. Hildesheim, vom 1. September d. Js. ab versetzt. (Die nach Goseplack, Oberförsterei Hardegsen, verfügte Versetzung ist zurückgenommen.)

Hofmann, Forstaufseher zu Nastätten, Oberförsterei Kroppach, Regbz. Wiesbaden, ist vom 1. Oktober d. Js. ab in den Staatsdienst einberufen

Kadersch, Förster o. R. zu Colbitz, Oberförsterei Colbitz, ist unter Ernennung zum Förster m. R. nach Klobenberg, Oberförsterei Thale, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kasten, Förster zu Nister, Oberförsterei Kroppach, ist nach Ballersbach, Oberförsterei Herborn, Regbz. Wiesbaden, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Leimbach, Hegemeister zu Gieselwerder, Oberförsterei Gottsbüren, Regbz. Cassel, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Lembser, Förster zu Kleinau, Oberförsterei Warthewald, ist nach Eulenberg, Oberförsterei Birnbaum, Regbz. Posen, versetzt.

Lindner, Hilfsjäger zu Groß-Kurwien, Oberförsterei Kurwien, ist nach der Oberförsterei Pfeilswalde, Regbz. Allenstein, versetzt.

Frhr. v. Maltzan, Forstkassenrendant zu Zielenzig, Regbz Frankfurt a. O., ist nach Siegen, Regbz. Arnsberg, versetzt.

Martin, Forstaufseher zu Klein-Eising, Oberförsterei Kudippen, ist nach der Oberförsterei Hohenstein, Regbz. Allenstein, versetzt.

Mörig, Forstaufseher zu Batterode, Stadtforst Allendorf, ist als Forstaufseher nach Colbitz, Oberförsterei Colbitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Müller, Förster o. R. zu Damm, Oberförsterei Elnhausen, ist nach Leuderode, Oberförsterei Wallenstein, Regbz. Cassel, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Preuß, Förster o. R. zu Diekholzen, Oberförsterei Diekholzen, ist nach Nörten, Oberförsterei Bovenden, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Slender, Hilfsjäger zu Hardegsen, Oberförsterei Hardegsen, ist nach Festenburg, Oberförsterei Schulenberg, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Teske, Forstaufseher zu Krebse, Oberförsterei Schwerin a. W., ist nach Wanda, Oberförsterei Wanda, Regbz. Posen, versetzt.

Vonnemann, Forstkassenrendant zu Benrath, Regbz. Düsseldorf, ist beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnisse das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Weber, Förster zu Ballersbach, Oberförsterei Herborn, ist zum Revierförster ernannt und ihm die neueingerichtete Revierförsterstelle Nister, Oberförsterei Kroppach, Regbz. Wiesbaden, vom 1. September d. Js. ab übertragen.

Weimer, Forstaufseher zu Lierschied, ist in die Oberförsterei Neuweilnau, Regbz. Wiesbaden, vom 15. August d. Js. ab einberufen.

Wermbter, Förster o. R. zu Nörten, Oberförsterei Bovenden, ist nach Diekholzen, Oberförsterei Diekholzen, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Der Rote Adlerorden 4. Klasse wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen den Revierförstern:

Leonhard zu Wolfhagen, Oberförsterei Naumburg, Regbz. Cassel; **Möller** zu Leibolz, Oberförsterei Burghaun, Regbz. Cassel; **Wohlfromm** zu Albrechtshausen, Oberförsterei Tapiau, Regbz. Königsberg.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen:

Hellwig, Hegemeister zu Hausen, Oberförsterei Salmünster, Regbz. Cassel; **Knaße,** Hegemeister zu Kornberg, Oberförsterei Rotenburg-Ost, Regbz. Cassel; **Koch,** Hegemeister zu Niederheide, Oberförsterei Nitiel, Regbz. Marienwerder; **Konietzko,** Hegemeister zu Mortung, Oberförsterei Altchristburg, Regbz. Königsberg; **Nürnberg,** Hegemeister zu Klausheide, Oberförsterei Altruppin, Regbz. Potsdam; **Rode,** Hegemeister zu Buylien, Oberförsterei Brödlauken, Regbz. Gumbinnen; **Tappert,** Revierförster zu Strasburg, Oberförsterei Golau, Regbz. Marienwerder; **Tilsner,** Hegemeister zu Nammen, Oberförsterei Minden, Regbz. Minden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:

Beckmann, Oberholzhauer zu Dünsche, Oberförsterei Dannenberg, Regbz. Lüneburg; **Grune,** Vorarbeiter zu Schleesen, Oberförsterei Rothehaus, Regbz. Merseburg; **Hagedorn,** Forstschutzgehilfe zu Mützingen, Oberförsterei Dannenberg, Regbz. Lüneburg; **Handke,** Holzhauermeister zu Althöschen, Oberförsterei Schwerin, Regbz. Posen; **Kranz,** Rottenmeister zu Bracht, Oberförsterei Bracht, Regbz. Cassel; **Marezschewski,** Holzhauermeister zu Zobigau, Oberförsterei Liebenwerda, Regbz. Merseburg; **Mrozinski,** Forstschutzmann zu Pollnitz, Kreis Schlochau, Regbz. Marienwerder; **Müller,** Holzhauermeister zu Dautzschen, Oberförsterei Rosenfeld, Regbz. Merseburg; **Redlitz,** Forstschutzgehilfe zu Sammatz, Oberförsterei Dannenberg, Regbz. Lüneburg; **Przybilski,** Holzhauermeister zu Althöschen, Oberförsterei Schwerin a. W., Regbz. Posen; **Reichert,** Vorarbeiter zu Zschiesewitz, Oberförsterei Rothehaus, Regbz. Merseburg; **Schulze,** Regimenter zu Bergholz, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam; **Spangenberg,** Holzhauermeister zu Brennings, Oberförsterei Sterbfritz, Regbz. Cassel; **Strieder,** Holzhauermeister zu Battenfeld, Oberförsterei Battenberg, Regbz. Wiesbaden; **Werner I,** Holzhauermeister zu Trebisch, Oberförsterei Schwerin a. W., Regbz. Posen; **Zentgraf,** Rottenmeister zu Schwarzbach, Oberförsterei Thiergarten, Regbz. Cassel.

Gemeinde- und Privatdienst.

Oertel, Privatförster zu Lossow, Kreis Lebus, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Jäger-Korps.

Hertel, Oberleutnant im Großherzogl. Mecklenb. Jäger-Bataillon Nr. 14, ist das Ritterkreuz des Großherzogl. Mecklenb. Greifenordens verliehen.

Frhr. v. Kittlitz, überz. Major beim Stabe des Westfäl. Jäger-Bataillons Nr. 7, ist die Krone zu den Ritter-Insignien 1. Klasse des Herzogl. Anhaltischen Albrecht des Bären-Ordens verliehen.

Neumann, überz. Major beim Stabe des Großherzogl. Mecklenb. Jäger-Bataillons Nr. 14, ist das Ritterkreuz des Großherzogl. Mecklenb. Ordens der Wendischen Krone verliehen.

Stieber, Hauptmann und Kompagniechef im Großherzogl. Mecklenb. Jäger-Bataillon Nr. 14, ist das Ritterkreuz mit der Krone des Großherzogl. Mecklenb. Greifenordens verliehen.

Dr. Szubinski, Stabs- und Bataillonsarzt des Großherzogl. Mecklenb. Jäger-Bataillons Nr. 14, ist das Ritterkreuz mit der Krone des Großherzogl. Mecklenb. Greifenordens verliehen.

Der Amtssitz des Verwalters der Oberförsterei Biederitz, Regbz. Magdeburg, ist nach Biederitz verlegt.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Benker, Assessor zu Krausenbach, ist nach Neubrunn versetzt.

Cammerer, Praktikant zu Nürnberg, ist zum Assessor in Kötzting ernannt.

Lößl, Assessor zu Kötzting, ist nach Kelheim versetzt.

Moos, Assistent zu Goßmannsdorf, ist nach Heigenbrücken versetzt.

Rücklos, Assessor zu Neustadt a. H., ist auf ein weiteres Jahr pensioniert.

Scherf, Assessor zu Neubrunn, ist nach Krausenbach versetzt.

Wahler, Assistent zu Heigenbrücken, ist nach Goßmannsdorf versetzt.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die Stelle eines **Stadtförsters zu Dramburg** ist zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1400 M, das Höchstgehalt nach 15 Dienstjahren 1900 M. Für die Naturalbezüge des Stadtförsters soll eine Neuregelung eintreten

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 97. Anfrage: Am 17. Februar d. Js. erlitt meine Frau einen Unfall, indem sie beim Brotbacken auf dem Gange nach dem 83 m entfernten Backofen zu Falle kam und den linken Schenkelhalsknochen brach. Die vorschriftsmäßige Unfallanzeige ist rechtzeitig an die vorgesetzte Oberförsterei erstattet und von dieser an das Landratsamt weitergegeben, irgendein Bescheid aber bis heute noch nicht ergangen. Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft habe ich regelmäßig bezahlen müssen. Liegt hier ein Unfall vor, und welche Schritte hätte ich zu unternehmen, um die Sache wieder in Gang zu bringen? B., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Es ist zweifelhaft, ob Ihrer Gattin ein Unfallrentenanspruch zusteht. Ihrem landwirtschaftlichen Betriebe ist jedenfalls das Brotbacken nicht zuzurechnen, dieses ist vielmehr eine hauswirtschaftliche Tätigkeit, welche nur dann von der Versicherung mitergriffen wird, wenn die Verletzte hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt ist und wenn die hauswirtschaftliche Verrichtung mit der Landwirtschaft im Zusammenhange steht (§ 2 Satz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft). Die erstere Voraussetzung dürfte nicht vorliegen, denn unsere Försterfrauen sind doch hauptsächlich in der Hauswirtschaft tätig, und auch das Vorliegen der zweiten Voraussetzung unterliegt Zweifeln. Immerhin könnten Sie es mit einer Berufung an das Königl. Oberversicherungsamt versuchen, wenn der Sektionsvorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Gewährung einer Entschädigung ablehnt. Er hat Ihrer Gattin zunächst einen förmlichen Bescheid (mit Rechtsmittelbelehrung) zu erteilen. Wird die Erteilung eines solchen Bescheids abgelehnt oder verzögert, so können Sie sich beim Reichsversicherungsamt in Berlin beschweren. Hg.

Nr. 98. Anfrage: Darf die Bahnverwaltung durch ihre Arbeiter Tellereisen auf Wiesel stellen lassen, in welchen sich jagdbare Tiere fangen können? E. A. in B.

Antwort: Die Bahn darf nicht durch Bahnarbeiter Tellereisen auf Wiesel legen lassen, in welchen sich jagdbare Tiere fangen können und tatsächlich auch gefangen haben. Wenn Ihnen das Pachtrecht auf der betr. Parzelle vertragsmäßig zusteht, dann muß Ihnen die Bahnverwaltung für den gefangenen Hasen Schadenersatz leisten. Der Arbeiter, welcher Tellereisen fängisch stellte, und dessen Auftraggeber können wegen Jagdvergehens strafrechtlich belangt werden.

Nr. 99. Anfrage: Ein vom Nachbar auf seinem Jagdbezirke krankgeschossenes Reh verendete nach einigen Fluchten im Grenzgraben zwischen Staats- und Gemeindewald. Da der Schütze trotzdem das Reh aufgenommen hat, ist er jetzt des Jagdvergehens angeschuldigt. Bei den Augenscheinterminen machte der Rechtsbeistand des Beschuldigten den Einwand, das Reh stehe dem zu, nach dessen Seite sich der Kopf befand. Ist dies richtig, und wie ist sonst in diesem Falle die Rechtslage? H., Königl. Förster.

Antwort: Ist das Reh verendet auf der Grenze niedergefallen, so gehört es den Jagdberechtigten nach Verhältnis seiner Lage. Soweit das Reh auf fiskalischem Revier lag, gehört es dem Fiskus, der übrige Teil dem angrenzenden Jagdberechtigten. Von einer strafbaren Handlung des Schützen kann man hier nicht sprechen, wohl aber kämen die zivilrechtlichen Ansprüche in Frage. Ein Rechtssatz, daß das Reh dem zusteht, auf dessen Revier sich der Kopf befindet, existiert nicht.

Nr. 100. Anfrage: Mein Sohn, welcher am 26. September 1910 vom Garde-Jäger-Bataillon entlassen wurde, trat am 1. Oktober 1910 in Fürstliche Dienste als Leibjäger. Er erkrankte Mitte März 1911 an Lungen-Katarrh und wurde infolge seiner Krankheit auf unbestimmte Zeit nach Hause beurlaubt, jedoch bekam er bis 1. November 1911, wo die Kündigung erfolgte, sein volles Gehalt ausgezahlt. Es ist auch für ihn vom 1. Oktober 1910 bis 1. November 1911 geklebt worden. Mein Sohn gehört keiner Krankenkasse an, sondern wurde bis dahin von fürstlichen Ärzten behandelt, also bis zur Kündigung. Alsdann stellte ihn die Fürstliche Verwaltung auf Wartegeld bis 1. April 1912. Er ist noch nicht dienstfähig, und von der Verwaltung wird demselben nichts mehr gewährt. Vom 1. Oktober 1910 bis 1. November 1911 hat die Verwaltung für ihn geklebt, vom 1. November 1911 bis Mitte Februar dieses Jahres hat mein Sohn selbst geklebt. Es handelt sich hier um die erste Karte, welche er klebt. Kann er auf diese wenig geklebten Marken Invalidenrente beanspruchen oder, wenn auch nur eine kleine Unterstützung, Beihilfe zur Ausführung einer Heilkur, oder wie habe ich mich hier zu verhalten? Kann ich vielleicht noch Ansprüche bei der Verwaltung geltend machen? Er hatte monatliche Kündigung. W. E.

Antwort: Ihr Sohn hat noch keinen Anspruch auf Invalidenrente, da die Wartezeit von 200 Wochen nicht erfüllt ist. Wir bezweifeln auch, daß die Landesversicherunganstalt — wozu sie berechtigt, aber nicht verpflichtet ist — ein Heilverfahren einleiten wird. Immerhin können Sie es mit einem Antrage versuchen; er ist bei dem Versicherungsamte (Landrat) zu stellen. Gegen die Verwaltung haben Sie keine weiteren Ansprüche. Hg.

Nr. 101. Anfrage: Ein von mir gelegtes Fuchseisen wurde in einer Nacht gestohlen und am nächsten Tage mit Hilfe eines zugezogenen Polizeihundes bei einem Fuhrmann gefunden. Der Täter wurde vom Schöffengericht wegen Diebstahls bestraft. Da der Verurteilte sich weigert, die Auslagen für die Zuziehung des Polizeihundes im Betrage von 20 ℳ zu erstatten, frage ich an, ob ich zu deren Forderung berechtigt bin. F., Jagdaufseher.

Antwort: Wir vertreten die Auffassung, daß Ihnen die Kosten für die Zuziehung des Polizeihundes von dem überführten und bestraften Täter

ersetzt werden müssen. Denn ohne die Hilfe dieses Hundes wäre der Täter voraussichtlich nicht ermittelt worden. Weigert sich der Verurteilte, Ihnen die gehabten Auslagen von 20 ℳ zu ersetzen, so bleibt nichts anderes übrig, als ihn im Wege der Klage dazu anzuhalten. Die Klage können Sie aber erst anstrengen, wenn das Strafurteil rechtskräftig geworden ist.

Nr. 102. Anfrage: Bei Antritt meiner Stelle, die seinerzeit am 1. Oktober erfolgte, übernahm ich das Dienstland, dessen Erträge vertragsmäßig zu meinem Einkommen gehören, ohne jede Bestellung; auch waren keinerlei Vorräte an Stroh, Heu, Dung usw. vorhanden. Da ich diese Stelle zum 1. Juli verlasse, frage ich an, ob ich Ersatz für die Bestellung des Dienstlandes und eine Entschädigung für den Ausfall der Ertragsnutzung zu beanspruchen habe. Wer hat diese zu leisten, und in welchem Umfange sind diese zu bemessen? R., Gutsförster.

Antwort: Sie können von Ihrem bisherigen Dienstherrn ersetzt verlangen alle Aufwendungen, die mit der Bestellung des Dienstlandes verbunden waren. Hierher gehören die Kosten für Dünger, Saatgut, aufgewendete Arbeit usw. Da irgendwelche Vorräte an Dünger, Saatgut usw. nicht vorhanden waren, handelt es sich um eine Totalentschädigung. Da ferner die Erträgnisse aus dem Dienstland einen Teil Ihrer Einkommensbezüge darstellen, so muß Ihnen im Falle Ihres Abzugs vor der Ernte eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Nr. 103. Anfrage: Ein Weg, der nirgends eingetragen ist, wird von Fremden benutzt. Habe ich dies zu dulden? Sch. in W.

Antwort: Wenn es sich nicht um einen öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weg handelt, dann brauchen Sie nicht zu dulden, daß andere ihn benutzen. Darauf, daß der Weg „nirgends eingetragen“ ist, kann ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Sie müssen sich über die Eigenschaft des Weges beim Gemeindevorstand, Amtsvorsteher oder Landrat erkundigen und danach Ihre Maßnahmen treffen.

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Bernstorff, Goldbach bei Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff,** Vorsitzender.

Vereinsbetrachtungen.

Rück- und Ausblicke.

Die Herren Kollegen werden durch den Verhandlungsbericht der Delegiertenversammlung und vielfach auch durch Mitteilung ihrer Herren Delegierten bereits ein Bild über den jetzigen Stand unserer Vereinsangelegenheiten bekommen haben.

Ich bitte nun aber, den Verhandlungs- und den demnächst erscheinenden stenographischen Bericht nicht nur lesen, sondern auch danach handeln zu wollen, wenn anders die Verhandlungen zum Segen unseres Standes ausschlagen sollen.

So zeigen uns die traurigen Fälle Romanus und Loorms mit größter Deutlichkeit von neuem, daß der unter Punkt 12 des Verhandlungsberichtes gemachte Ratschlag unter allen Umständen befolgt werden sollte.

Wer Frau und Kinder, aber kein namhaftes Vermögen hat, der hat die moralische Verpflichtung, der bestehenden Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte beizutreten. Ebenso sollte nunmehr kein Kollege des Vereins versäumen, sich der Krankenkosten-Beihilfekasse anzuschließen. Es ist ja erwiesen, daß sie lebensfähig ist und sein muß und viel Segen stiftet. Die meisten Notlagen werden durch Krankheit verursacht. Die Glücklichen aber, die von Krankheit verschont bleiben, sollten schon aus Dankbarkeit dafür, daß sie sich ihrer vollen Gesundheit erfreuen, gern 6 ℳ zum Wohle ihrer vom Schicksal oft grausam heimgesuchten Kollegen opfern. „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut!“ Würden alle Kollegen ihrer Pflicht, die nun einmal dem Einzelnen einer großen Gemeinschaft auferlegt werden muß, eingedenk sein und der Krankenkosten-Beihilfekasse beitreten, so könnte dieser bald eine Sterbekasse angegliedert werden, die vielleicht noch mehr Segen stiften würde als die Krankenkosten-Beihilfekasse selbst.

Auch würden die Mittel vorhanden sein, mit denen der größte Teil der Summe, ja vielleicht die ganze Summe, die die Herren Kollegen für Krankheit verausgaben müssen, gedeckt werden könnte.

In der Besoldungs- und Dienstlandsfrage gibt es noch viel Arbeit und emsiges Streben.

ehe das Ziel erreicht ist. In der diesjährigen Delegiertenversammlung wurde von einer ausführlichen Besprechung der Materie im Hinblick auf die Verhandlungen, welche zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Hause der Abgeordneten schweben, abgesehen. Der Wortlaut, welcher diese Tatsache unter Punkt 9 des Verhandlungsberichtes bekannt gibt, ist von einigen Kollegen irrtümlich aufgefaßt worden. Es liegt keineswegs in unserer Absicht, Stellung zu nehmen gegen eine Regelung der Dienstlandsverhältnisse an sich, vielmehr wollen wir nur keinen Zweifel darüber lassen, daß der Försterstand unmöglich einen gerechten Ausgleich darin erblicken kann, wenn — wie die Königliche Staatsregierung beabsichtigt — den besseren Stellen so viel Dienstland abgenommen wird und aus dem Erlös hierfür den schlechteren Stellen die geringe Summe von 150 M „nichtpensionsfähiger" Stellenzulage zugelegt wird. Die Tatsache, daß unser pensionspflichtiges Einkommen 1909 geschmälert wurde, wäre doch damit nicht aus der Welt geschafft!! —

In der Verfügung vom 16. März 1907, III 3550, Teil I u. II, ist bezüglich des Oberförsterdienstlandes ausdrücklich hervorgehoben: „daß das Dienstland lediglich einem notwendigen Bedürfnis dienen soll, aber nicht den Zweck hat, ein Einkommen abzuwerfen oder einen Zuschuß zu den Aufwendungen für den Dienst zu gewähren."

Demgemäß ist 1909 bei den Herren Revierverwaltern eine Berücksichtigung ihres Ländereiertrages bei der Festsetzung ihres pensionsfähigen Einkommens nicht erfolgt.

Die ganze Unzufriedenheit des Försterstandes beruht darauf, daß im Gegensatze hierzu und auch im Widerspruche zu dem § 30 unserer Instruktion, bei der Festsetzung des pensionsfähigen Förstereinkommens das Gegenteil und somit eine zu geringe Festsetzung unseres pensionsfähigen Einkommens stattgefunden hat, wodurch besonders unsere Pensionäre, Witwen und Waisen schwer geschädigt worden sind. Nur durch Erhöhung des pensionsfähigen Förstereinkommens um die Summe, um die es 1909 gekürzt worden ist, kann die Zufriedenheit herbeigeführt werden. Eine Neuregelung der Försterdienstländereien ist überhaupt nur möglich und erwünscht, wenn diese Härte gleichzeitig beseitigt wird. Es gibt hierzu auch unseres Erachtens für die Forstdienstländereien keinen anderen gerechteren Weg als den, der 1907 in der Verfügung vom 16. März 1907, 3550, für die Oberförsterdienstländereien seitens der Staatsregierung festgelegt worden ist, wenn diese Bestimmungen sinngemäß auch bei uns angewendet werden:

Festsetzung des Umfanges und Gewährung der Dienstländereien nach dem notwendigen Bedürfnis so, daß die Stelle lebensfähig bleibt und sich ein etwa erforderliches Gespann lohnt. Festsetzung des Nutzungsgeldes nach den Grundsätzen dieser Verfügung, Zeitpunkt der Regelung, wie dort vorgesehen, in der Hauptsache erst bei einem Stellenwechsel.

Mit dieser Regelung muß ebenso wie dort auch bei uns eine Neufestsetzung der Dienstaufwandsentschädigungen in ausreichendem und erhöhtem Maße Hand in Hand gehen. Denn es ist doch nicht von dem Förster zu verlangen, daß er allein die Kosten der verteuerten Lebenshaltung, Kindererziehung usw. trägt, die ihm durch seinen vom dienstlichen Interesse bedingten exponierten Wirkungskreis mehr erwachsen als allen anderen gleichartigen Beamten. Auch ist es bei den Förstereien ebenso gerechtfertigt, daß, wie bei den Oberförstereien, die landlosen und minderwertigen Stellen durch bare Dienstaufwandsentschädigungen ganz besonders bedacht werden, kurz daß die ganze Regelung der Dienstlandsfrage nach den praktischen unabweisbaren Erfordernissen einer jeden Stelle und nur von Fall zu Fall geschieht, wie es bei den Oberförsterstellen auch geschehen ist.

Das kann aber nur, wie bereits hervorgehoben, dann in gerechter Weise geschehen, wenn auch für den Försterstand die Verfügung vom 16. März 1907, 3550, sinngemäß Anwendung findet und die Regelung mit der Beseitigung der Besoldungshärte von 1909 Hand in Hand geht.

Hoffentlich hat der Herr Minister in dieser Sache sein letztes Wort noch nicht gesprochen und prüft die Wünsche der Förster nochmals recht genau! — — —

Jeder Bezirksgruppenvorsitzende sollte für seinen Bezirk eine Statistik der vorhandenen Försterstellen besitzen, in der jede Stelle mit der ihr beigelegten Stellenzulage, Dienstaufwandsentschädigung und ihrer Dienstlandsverhältnisse verzeichnet ist. Kein Kollege sollte sich weigern, die von ihm geforderten Angaben wahrheitsgetreu mitzuteilen. Die älteren Kollegen können durch etwaige Neuregelungen keinen Schaden erleiden, denn solange sie die Stelle bekleiden, tritt keine Änderung ihrer Bezüge ein. Aber es sollte auch Ehrenpflicht jedes einzelnen Kollegen sein, dazu beizutragen, daß nach Möglichkeit eine Gleichheit im Einkommen der Förster herbeigeführt und dadurch viel Unzufriedenheit in unserem Stande beseitigt wird. Der Regierungsbezirk Hannover ist bereits im Besitz eines vorzüglichen Auskunftsbuches über die einzelnen Försterstellen. Es wäre zu wünschen, daß die Bezirksgruppenvorsitzenden, wenn sie sich im Besitz solcher Nachweisungen befinden, diese dem engeren Vorstande zur Verfügung stellten, damit dieser einen Einblick gewinnt, ob der Unterschied der Stellen hinsichtlich ihrer Güte zwischen den einzelnen Regierungsbezirken, Provinzen und

schließlich Ost und West wirklich so groß ist, wie immer behauptet wird.

Daß der Wunsch unserer jüngeren Kollegen, den Rang der mittleren Beamten zu erhalten, im Auge behalten werden muß, gilt als selbstverständlich. — — — —

In diesem Sommer sind es zehn Jahre her, daß der Verein Königlich preußischer Forstbeamten ins Leben trat. Eine kurze Spanne Zeit! Und doch — wenn man klaren Blickes den Weg zurückschaut —, wieviel ist seit dem Jahre 1902 erreicht worden, dank der Fürsorge der Königlichen Staatsregierung und dank dem eifrigen Mühen des jungen Vereins. Wohl harren noch gewichtige Wünsche, wie oben bereits gezeigt, der Erfüllung! Sie sind in unseren Kreisen meines Erachtens hinlänglich erörtert worden, und hinlänglich sind sie auch unserer obersten Behörde bekannt. Auch ihre Erfüllung wird nur eine Frage der Zeit sein; uns bleibt allerdings einstweilen der Wunsch, daß die Stunde, die sie uns bringt, nicht mehr zu ferne sei. Die Männer, die durch das Vertrauen der preußischen Förster an der Spitze des Vereins stehen, werden ihr Möglichstes tun, die Gunst des Augenblicks zu erkennen und zu ergreifen. Sie wären sonst wahrlich schlechte Anwälte ihrer Kollegen!

Der Vorstand sieht seine Aufgabe aber nicht allein darin, die materiellen Interessen der Königlich preußischen Förster zu vertreten, sondern auch die ideellen. Er möchte nicht nur die wirtschaftliche Lage der Kollegen, sondern auch ihr Ansehen nach außen und nach oben fördern. Sie setzen dabei aber voraus, daß jeder Kollege sich als Glied des Ganzen betrachtet und bereit ist, Opfer zu bringen, wenn solche für den ganzen Stand notwendig und förderlich sind.

Er möchte die Kameradschaft pflegen und wahre Geistes- und Herzensbildung! Deshalb müssen wir auch endlich aufhören, in den Versammlungen uns stets mit immer denselben Fragen zu beschäftigen, denn es muß leider ausgesprochen werden, daß mancher Grünrock — ich will dabei durchaus nicht verkennen, daß er meistens von der allerbesten Absicht beseelt ist — seine Pläne, die in ihm im Laufe der Wochen und Monate auf einsamen Reviergängen gereift sind und die sich meist auf die Erfahrungen stützen, die er auf seiner augenblicklichen Stelle gemacht hat, nun mit einer Dringlichkeit und Energie vertritt, die oft nicht geeignet sind, dem Ganzen zu dienen.

Viele Köpfe — viele Meinungen! Das wird sich niemals ändern lassen.

Meines Erachtens kann aber der Mensch wohl selten so gut ein Zeichen seines Wertes geben, als wenn er in Dingen, die seine eigene Person betreffen, ein objektives Urteil sich bewahrt und das Wohl der Allgemeinheit nicht aus den Augen verliert. Wenn wir diesen Grundsatz allgemein anerkennen und befolgen, so haben wir schon ein Bedeutendes zur Hebung unserer Versammlungen getan, und das Streben unseres Vereins wird ein großzügiges, vornehmes werden. Wir dürfen nicht das geistige Leben des Vereins lediglich durch materielle Erörterungen verkümmern lassen.

Der Förster ist in den meisten Fällen auf seine Zeitung und Bücherei angewiesen, wenn er geistige Nahrung zu sich nehmen will. Das ist eine Schattenseite der Einsamkeit. Wir sollten daher in den Orts- und Bezirksgruppenversammlungen belehrende Vorträge bieten. Dadurch kommen neue Gesichtspunkte in unsere Kreise. Und wir können unserem Stande nicht besser dienen, als wenn wir unsere Kenntnisse erweitern und dadurch zugleich mit unserer eigenen Bildung das Ansehen und die Stellung der Königlichen Förster heben. Werden doch im allgemeinen die materiellen Erfolge idealen Faktoren entsprechen.

Es wurde bereits angeregt, die Delegiertenversammlungen in die Form von Wanderversammlungen zu kleiden. Ich halte das für einen glücklichen Gedanken, denn der Kostenpunkt ist keineswegs höher; wir lernen auf diese Weise doch ein weiteres großes Stück unseres deutschen Vaterlandes kennen und tragen den Vereinsgedanken erwärmend in weite Kreise unserer Kollegen. Wäre es nicht vorteilhaft, wenn z. B. die Versammlungen auch einmal in Eberswalde oder dem reizend gelegenen Münden tagten? Diese Städte bergen als Sitze der Forstakademien eine Fülle des Sehens- und Wissenswerten.

Die leitenden Herren der Akademien werden auf Ansuchen gewiß gern bereit sein, uns die Besichtigung der ihnen unterstellten Sammlungen zu gestatten.

Es entspricht nicht nur dem Gefühl eines selbstbewußten, klar und vornehm denkenden Mannes, zu zeigen, daß er außer materiellen Interessen auch noch höhere geistige kennt, sondern es ist in diesem Falle auch für uns nur ein Vorteil, wenn wir mit aller Deutlichkeit zeigen, daß wir zwar gewillt sind, unsere wirtschaftliche Lage im Rahmen unserer Befugnisse mit aller Entschiedenheit auf jenen Stand zu bringen, der unserem gerechten Empfinden entspricht, daß wir aber anderseits zu jenem sittlichen Ernst und der Reife emporstreben, ohne die eine objektive Würdigung der Sachlage und der entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht möglich ist. Wir wollen auch mit aller Entschiedenheit den Vorwurf zurückweisen, als ob der preußische Försterstand bestrebt sei, sich Rechte unserer Herren Revierverwalter anzueignen. Sollten einzelne Förster wirklich derartige Absichten haben verlauten lassen, so läßt dieses keineswegs einen Rückschluß auf die Gesamtheit zu. Wir sind — abgesehen von jenen Wünschen, die bekannt

sind und deren baldige Erfüllung wir erhoffen — zufrieden mit unserer jetzigen Stellung, und es ist für uns als preußische Beamte Ehrensache, im besten Einvernehmen mit unseren Herren Vorgesetzten zum Wohle des deutschen Waldes und des deutschen Vaterlandes zu arbeiten. Sollten doch alle Beamte, vom höchsten bis zum niedrigsten, von der Erkenntnis durchdrungen sein, daß sie sich gegenseitig als Mitarbeiter und als die Kräfte betrachten müssen, auf deren Schultern das Wohl des Staates in erster Linie ruht!

Bernstorff.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Minden-Münster. Sonnabend, den 17. August d. Js., vormittags 11 Uhr, Versammlung der Mitglieder in Bielefeld, Hotel „Reichspost“ an der Reichspoststraße. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl für die Bezirksgruppe; 2. Vorstandswahl für die Ortsgruppe Minden-Schaumburg; 3. Bericht des Delegierten über die Versammlung in Berlin; 4. Beschlußfassung über Erhöhung des Beitrages um 0,50 M zugunsten der Bezirksgruppenkasse; 5. Verschiedenes. Die Mitglieder können anwesende Kollegen mit ihrer Vertretung beauftragen, die Vertreter müssen bezüglichen schriftlichen Ausweis vorlegen. Wer sich am Mittagessen, à 1,25 M, beteiligen will, muß dies sofort nach der Ankunft dem Wirt mitteilen. Für den Nachmittag ist ein gemeinsamer Ausflug nach der Sparenburg usw. geplant. Sollten sich Damen an der Zusammenkunft beteiligen, dann würde dies freudigst begrüßt werden.

Steig.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Am 18. August findet der Ausflug nach Karlsruhe statt. Wagen zur gemeinschaftlichen freien Fahrt von Bahnhof Karlsmarkt stehen um 7,49 Uhr bereit. Ankunft in Karlsruhe 9,10 Uhr vormittags. Diejenigen Kollegen, welche sich an dem Ausfluge beteiligen wollen, werden gebeten, bis zum 8. August dem Schriftführer anzuzeigen, wieviel Personen einschließlich Gäste an der Wagenfahrt teilnehmen wollen. Nicht angemeldete Personen haben sonst keinen Anspruch auf Wagenplatz. Die Mitglieder mit Damen der Ortsgruppe Kupp werden zu diesem Ausfluge freundlichst eingeladen.

Benke, Schriftführer.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Das nächste Scheibenschießen findet am Sonnabend, den 10. August cr., auf dem Stande der Försterei Krampken statt. Beginn 3 Uhr nachmittags. Von Mitgliedern eingeladene Gäste sind willkommen. Der Vorsitzende. Neumann.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 10. August, nachmittags 4 Uhr, veranstaltet die Ortsgruppe in Gelghunen ein Scheibenschießen, zu welchem die Mitglieder aus den Nachbarvereinen hiermit eingeladen sind.

Der Vorstand.

Gr.-Linichen-Neuhof (Regbz. Köslin). Am Sonntag, dem 25. August, von 2 Uhr ab, Scheiben- und Prämienschießen auf der Försterei Jägerhorst. Probeschüsse von 1½ bis 2 Uhr. Die Einladung von Gästen geschieht durch den Vorstand und sind diesbezügliche Wünsche der Mitglieder dem Schriftführer bis zum 15. August mitzuteilen, wobei um die Angabe genauer Adressen gebeten wird. Der Vorstand.

Stangenwalde. 1. Am Sonntag, dem 21. Juli d. Js., fand das zweite diesjährige Scheibenschießen der Ortsgruppe in Stangenwalde statt, welches trotz des guten Wetters nur mäßig besucht war. Ein etwas regeres Interesse seitens einiger Kollegen wäre doch sehr erwünscht. 2. Am Sonntag, dem 11. August d. Js., nachmittags 5 Uhr, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Neubauerschen Lokale zu Kahlbude statt. Tagesordnung: 1. Besprechung über das nächste Prämienschießen; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Verschiedenes. Diejenigen Mitglieder, welche zu der Sitzung nicht erscheinen, haben sich dem gefaßten Beschlusse zu unterwerfen.

Der Vorsitzende: gez. Beinlich.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Bernstorff, Goldbach bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die zum 30. Juni d. Js. in Allenstein, „Kaisergarten“, ordnungsmäßig einberufene Versammlung wurde um 9 Uhr vormittags mit einem „Horrido“ auf unsern obersten Jagdherrn durch den Vorsitzenden eröffnet. Anwesend waren Delegierte und Mitglieder mit einer Stimmenstärke von 210. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Der Vorsitzende hielt einen Vortrag über die Delegiertenversammlung in Berlin. Hierbei wurden die einzelnen Punkte der Tagesordnung (siehe Nr. 26 der „Deutschen Forst-Zeitung) eingehend erörtert und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung im allgemeinen gutgeheißen. Den Mitgliedern wird die Sammlung für die Hinterbliebenen des ermordeten Kollegen Romanus warm ans Herz gelegt. Die Beiträge sollen, gesammelt durch die einzelnen Gruppen, dem städtischen Leih- und Pfandhaus in Fulda übermittelt werden und dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden kurze Nachricht über die Höhe der abgeführten Beiträge durch die Ortsgruppen zugehen. Ferner wurde mitgeteilt, daß zur Krankenkosten-Beihilfekasse bis ultimo 1913 kein Eintrittsgeld erhoben werden und daß das bereits gezahlte Eintrittsgeld auf die Beiträge

verrechnet werden soll. Bei dieser Gelegenheit wurde den Mitgliedern der Beitritt zur Krankenkosten-Beihilfekasse wiederum recht warm empfohlen. 2. Die Kasse wurde von zwei Mitgliedern geprüft und in Ordnung befunden. Die Ausgaben für 1911 betragen 2342,46 ℳ, die Einnahmen 2346,76 ℳ, so daß ein Bestand von 4,30 ℳ als Einnahme für 1912 vorgetragen werden konnte. Der Vorsitzende sprach dem Schatzmeister den Dank der Bezirksgruppe für seine Mühewaltung aus. 3. Der Antrag Gelguhnen: „Es ist darauf hinzuwirken, daß in den Aufsichtsrat der Münchener Lebensversicherung sowohl als auch der Perleberger Viehversicherung ein Forstschutzbeamter gewählt wird, da in beiden Vereinigungen die bei weitem größere Anzahl der Mitglieder aus den unteren und mittleren Forstbeamten besteht", wurde beigestimmt. 4. Die beschlossene Sterbekasse ist am 1. Januar 1912 in Kraft getreten. Die Ortsgruppen haben am 1. Juli die fälligen Beiträge von 2 ℳ Eintrittsgeld für jedes Mitglied und außerdem 1 ℳ für einen Todesfall (Kollege Wagner) zu zahlen. 5. Die nächste Bezirksgruppenversammlung findet im Februar 1913 in Johannisburg statt. Nachdem noch der Vorsitzende unter Hinweis auf die in der letzten Zeit mehrfach vorgekommenen Unglücksfälle alle Mitglieder und besonders den jüngeren verheirateten Kollegen dringend geraten hatte, durch Eintritt in eine Lebensversicherung (München) im Falle eines Todes für die Angehörigen zu sorgen, da doch gerade in unserem Berufe der Tod so oft plötzlich eintrete, wurde die Versammlung mit dem Wunsche auf ein gesundes Wiedersehen im nächsten Jahre um 3 Uhr nachmittags geschlossen.

Der Vorstand. Behnfeldt, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Gelnhausen (Regbz. Cassel). Die Versammlung am 21. Juli wurde in üblicher Weise durch ein Horrido auf den obersten Jagdherrn eröffnet. Es waren neun Mitglieder erschienen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt. 1. Zum Kassierer und Schriftführer wurde Herr Kollege Forstaufseher Prigge zu Gelnhausen, zu dessen Stellvertreter Herr Kollege Förster o. R. Wedler zu Kossel (Postort), Kreis Gelnhausen, gewählt. 2. Es wurde beschlossen, das zehnjährige Stiftungsfest am 11. August d. Js., von nachmittags 2 Uhr ab, im Garten und Saale des Herrn Wolf zu Salmünster zu feiern. Aus der Vereinskasse wurden zur Beschaffung von Musik usw. 20 ℳ bewilligt. Gemeinschaftliches Essen findet nicht statt, jedoch ist der Wirt beauftragt, einige warme Speisen bereitzuhalten. Gäste können durch Mitglieder in beliebiger Anzahl eingeführt werden. Erwünscht ist es, daß sich die an dem Feste teilnehmen wollenden Kollegen mit ungefährer Angabe der einzuführenden Gäste bis zum 8. August d. Js. bei Herrn Förster Falk, Salmünster, anmelden. Zu dem Zuge 1 Uhr nachmittags in Salmünster ankommend, wird Herr Kollege Falk auf dem Bahnhofe anwesend sein, um eventuell die Führung durch das Bad Soden zu übernehmen. 3. die Beiträge wurden entrichtet. 4. Patronenbestellung erfolgte nicht. 5. Es wurden einige Vereinsangelegenheiten besprochen und beschlossen, den Kindern des verstorbenen Kollegen Romanus 40 ℳ zu überweisen. Hierauf wurde die Sitzung geschlossen und zu dem gemütlichen Teile übergegangen.

Der Vorstand. Thomas, Vorsitzender.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Am 13. Juli d. Js. hatten sich in Carpin 28 Kollegen mit ihren Familien und Gästen recht zahlreich eingefunden. Es fehlten nur sechs Mitglieder. Herr Forstmeister Düesberg beehrte uns wiederum durch seine Teilnahme an dem Schießen. Herr Oberförster von Rieben übersandte eine wertvolle Ehrenprämie. Beiden Herren Vorgesetzten sei für die Teilnahme und das Geschenk der beste Dank der Ortsgruppe ausgesprochen. Am Schießen beteiligten sich 41 Herren und 40 Damen. Nach der Preisverteilung wurde mit einem Horrido auf unseren obersten Jagdherrn der Tanz eröffnet, der jung und alt in der fröhlichsten Stimmung beisammenhielt. An der Kaffeetafel gedachte Kollege Dinse-Rehhagen in humoristischer Weise der Damen und Kollege Ladewig-Groß-Mützelburg der Gäste. Leider verliefen die wenigen Stunden des Zusammenseins zu schnell, aber alle verabschiedeten wir uns, wiederum ein recht vergnügtes Familienfest in Kollegenkreisen verlebt zu haben. Für die Hinterbliebenen des ermordeten Kollegen Romanus und für Loorms werden Sammlungen in der Ortsgruppe stattfinden; um recht reichliche Spenden bittet Der Vorstand.

Neuhof (Regbz. Cassel). In der am 30. Juni d. Js. stattgefundenen Generalversammlung waren von den 15 Mitgliedern 13 anwesend. Nach Erheben der Beiträge wurde beschlossen, dieselben künftig jährlich, statt halbjährlich zu erheben. Da Hegemeister Fischer, wie allgemein bedauert wird, sein Amt als 1. Vorsitzender niederlegte, wurde der Vorstand vollständig neu gewählt, und zwar: als 1. Vorsitzender Revierförster Strott in Flieden, als 2. Vorsitzender Hegemeister Fischer-Mittelkalbach, als Schriftführer und Kassierer Förster Klippert in Rommerz, als Stellvertreter Forstaufseher Bauer in Flieden. Dem bisherigen Vorsitzenden, welcher die Ortsgruppe Neuhof ins Leben gerufen und vorzüglich geleitet hat, wurde aufrichtiger Dank für seine Mühewaltung durch ein kräftiges Horrido dargebracht. — Nach Besprechung der diesjährigen Delegiertenversammlung wurde die Sitzung geschlossen. Strott.

Tilsit-Heydekrug (Regbz. Gumbinnen). Von den zur Ortsgruppensitzung zum 7. Juli d. Js. nach Tilsit eingeladenen Kollegen waren neun Mitglieder und fünf Gäste erschienen. Vertreten waren fünf Oberförstereien; Oberförsterei Ibenhorst war nicht vertreten. — Nach gemeinschaftlichem Mittagessen im Hotel „Deutsches Haus" eröffnete der Vorsitzende um 2 Uhr die Sitzung mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf unsern Landesherrn. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Aufnahme neuer Mitglieder: vakat. 2. Einziehung der

Geldbeträge: geschieht. 3. Bericht über die Bezirksgruppensitzung in Insterburg und der Delegiertenversammlung in Berlin: Der Vorsitzende erstattet eingehend Bericht, welcher lebhafte Debatten veranlaßte und den größten Raum in der Sitzung einnahm. — Die Stimmung in der ganzen Ortsgruppe bezüglich Regulierung des Dienstlandes ist folgende: Beibehaltung des Dienstlandes, keine Verkleinerung der Dienstlandfläche (weil unrentables Wirtschaften), und wenn durchaus erforderlich, eine mäßige Erhöhung der Dienstlandpacht. 4. Bildung eines Ehrenrats: Nach Mehrheitsbeschluß hält man es für richtig, daß ein Ehrenrat als Beratungs- und Warnungsstelle in den Ortsgruppen gebildet wird, nachdem in der nächsten Bezirksgruppensitzung allgemeine Einigkeit in dieser Sache erzielt worden ist. 5. Obligatorischmachung der Krankenkosten-Beihilfekasse: Die Mitglieder der Ortsgruppe sind dafür, daß der ganze Försterverein zu dieser Kasse gehört. 6. Verschiedenes: a) Beifällig aufgenommener kurzer Vortrag des Kollegen Buchholz über Kartoffelflockengewinnung. b) Die nächste Sitzung soll Anfang Januar 1913 in Tilsit abgehalten werden. c) Da der Bezirksgruppenbeitrag vom 1. Januar 1913 an um 50 ₰ erhöht worden ist, so ist auf einstimmigen Beschluß der Ortsgruppenbeitrag um 50 ₰ zu verringern, so daß der Jahresbeitrag wie bisher 10 ℳ beträgt. d) Ein Wintervergnügen soll im nächsten Jahre in Heydekrug unter Leitung des Kollegen Buchholz stattfinden. Schluß der Sitzung 6¾ Uhr nachmittags.

Der Vorstand. **Buchholz**, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Holve, Wilh., geprüfter Privatförster, Bonn a. Rhein.
Niebrig, Reinhard, Königl. Hilfsjäger, z. Zt. Stadtförster, Forsthaus Kleine Heide bei Schneidemühl.
Popiolek, Curt, Förster, Lanke, Bez. Potsdam.
Westram, Eduard, Hilfsjäger, Merkinde.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, **ebenso jeder Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **Deutsche Forst-Zeitung** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 5 Mk. 20 Pf., im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 8 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Blattes zu richten.

Zahlungen

an den Verein, sowohl **Mitgliedsbeiträge** wie auch **Abonnementsgebühren** für das Vereinsorgan, bitten wir nur an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte nach Neudamm**, nicht aber an die Geschäftsstelle zu Halensee zu schicken.

Neudamm, im Juni 1912.

Die Kassenstelle.

Fischerei-Kursus.

Unsere Vereinsmitglieder mache ich auf den vom 14. bis 17. August in Eberswalde stattfindenden Fischerei-Lehrkursus über Teichwirtschaft aufmerksam. Die Teilnahme an dem Kursus ist **unentgeltlich**. Die Teilnehmer wollen sich bis spätestens zum 11. August bei dem Leiter des Kursus, Herrn Prof. Dr. Eckstein-Eberswalde, schriftlich anmelden, der auch zu jeder Auskunft bereit ist.

Die am 13. August ankommenden Teilnehmer treffen sich zu zwanglosem Zusammensein abends im „Pilsener", Schicklerstraße.

Oppershausen, den 27. Juli 1912.

Der Vorsitzende. J. V.: v. **Eichel**.

Bericht

über die am 30. Juni cr. auf der Gröditzburg abgehaltene Versammlung der Bezirksgruppe VIII (Regierungsbezirk Liegnitz).

Die Versammlung nahm einen glänzenden Verlauf. Mehr als 100 Teilnehmer hatten sich um ihren Vorsitzenden geschart. Der Besitzer der herrlichen Gröditzburg, Se. Exzellenz Herr Wirkl. Geheimrat von Dirksen, zeichnete die Versammlung durch sein Erscheinen aus.

Zuvörderst nahm man mit hohem Interesse den Vereinsbericht des Vorsitzenden entgegen. Das von ihm entworfene Bild der Vereinstätigkeit zeigte uns rege Arbeit auf allen Gebieten, die zu manchem schönen Erfolg geführt hat.

Lebhaftes Interesse erregte es namentlich, als Oberförster Schwabe von dem ins Auge gefaßten

weiteren Ausbau der Forstschule Templin sprach, als er darauf hinwies, daß man durch feste Anstellung den bewährten Forstschuldirektor Oberförster Jacob der Schule für immer zu erhalten hofft. Diese Anstellung fand die ungeteilte Billigung der Versammlung.

Für eine Zerlegung der bestehenden Bezirksgruppen konnte man sich wenig erwärmen, dagegen veranlaßte die Frage des Titelschutzes einen regen Meinungsaustausch und die Stellung eines Antrages für die Mitgliederversammlung.

Gewählt wurden: 1. als Versammlungsort für 1913 Muskau; 2. als Versammlungsort für 1914 Grünberg; 3. als Vertreter der Bezirksgruppe für die Mitgliederversammlung in Eisenach Oberförster Clausnitzer, Modlau.

Das von reichen Erfahrungen zeugende Referat des Revierförsters Kaczynski-Schönbrunn über Umwandlungen von Niederwald in Hochwald bot viel Anregung, löste aber auch scharfen Widerspruch aus. Oberförster Schwabe beleuchtete die finanzwirtschaftlichen Folgen größerer Umwandlungen und warnte vor dem Generalisieren. Die den Referaten folgende Debatte zeigte, daß man der Umwandlungsfrage reges Interesse entgegenbringt. Besonders erwähnt sei noch, daß an den Verhandlungen etwa 20 Damen teilnahmen, die den Ausführungen der Redner mit Spannung folgten. Noch während der Tafel, an der gleichfalls mehr als 100 Personen teilnahmen, wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Der um den Verein und insbesondere um das Versicherungswesen sehr verdiente Wildmeister Fiebig hatte sich auf dringende Bitten bereit erklärt, über die für uns besonders wichtigen Versicherungsgelegenheiten zu sprechen. Fraglos sind seine Ausführungen und Ermahnungen auf fruchtbaren Boden gefallen, namentlich da „unser Fiebig“ in sehr geschickter Weise auf die Damen einzuwirken verstand.

Nach Tisch führten uns die herrschaftlichen Gespanne zum Schloß, wo Se. Exzellenz Herr von Dirksen in liebenswürdigster Weise die Führung übernahm.

Einen erhebenden Eindruck ruft der prächtige Park mit seinen Baumriesen hervor. Hochinteressant sind die mit seltener Sorgfalt gepflegten Fasanerien. Weiter führte uns die Exkursion durch prächtige Niederwaldpartien in das etwa 4000 Morgen große Hauptrevier, in dem der Revierverwalter, für dessen Führung an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt sei, uns in geschickter Weise an etwa 30 Stück Hochwild (darunter vier kapitale Hirsche) heranbrachte.

Das Revier hat vorzügliche Standortsverhältnisse und weist sehr wüchsige Fichten- und Kiefernbestände auf. Die Fichten sind allerdings zum großen Teil geschält.

Der Waldzustand zeigte, daß die Forst in erster Linie mit Rücksicht auf die Jagd bewirtschaftet wird.

Leider mußte der vorgeschrittenen Zeit wegen die Exkursion vorzeitig abgebrochen und die Heimreise angetreten werden.

Aus warmen Herzen erklang der Dank aller Teilnehmer. **Clausnitzer.**

❦

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3876. **Fink,** Aug., Revierjäger (Fideikommißverwaltung Basedow) Roga bei Staven, Meckl.-Strel. (B.-Gr. III.)
3877. **Westphal,** M., Förster (Major Jenich), Tralau b. Bad Oldesloe i. Holst. (B.-Gr. IV.)
3878. **Paulsen,** J., Forstgehilfe, List, Insel Sylt, Schlesw.-Holst. (B.-Gr. IV.)
3879. **Großpietsch,** Günther, Hilfsförster, Völkershausen b. Wanfried, Bez. Cassel. (B.-Gr. XIII.)
3880. **Paculla,** Josef, Herzoglich Ratiborscher Hilfsjäger, Oberhütte b. Ratiborhammer, O.-S. (B.-Gr. VI.)
3881. **Eschment,** Fritz, Revierförster (Prinzlich Stirbeysche Forstverwaltung), Gara-Darmanesti, Jud. Bacau i. Rumänien. (B.-Gr. IX.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Westphal, Albert, Förster, Großgiewitz (Meckl.).
Duszynski, Anton, Forstverwalter, Radau b. Zembowitz, O.-S.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 3 19 Mk., Nr. 637, 1032, 1537 je 4 Mk., Nr. 1633, 1683 je 8 Mk., Nr. 1742, 2082, 2112 je 4 Mk., Nr. 2143 8 Mk., Nr. 2666, 2683 je 4 Mk., Nr. 3461 8 Mk., Nr. 3463 4 Mk., Nr. 3865 7 Mk., Nr. 3873 20 Mk., Nr. 3876—3880 je 7 Mk. Nr. 3881 11 Mk.

**Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.**

Nach Schluß der Redaktion eingegangen:

Oberförsterstelle Grubenhagen im Regierungsbezirk Hildesheim ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 18. August** eingehen.

Oberförsterstelle Prinzwald im Regierungsbezirk Allenstein ist zum 1. November 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. August** eingehen.

Försterstelle Wohldamm in der Oberförsterei Carrenzien, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Oktober 1912 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Medingen in der Oberförsterei Medingen, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. November 1912 anderweit zu besetzen.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:



☞ Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt der Firma **G. Rüdenberg jun., Versandhaus für Photographie und Optik, Hannover und Wien,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung“ als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte **ohne unser Wissen und Willen** in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten **gesetzlich verboten** sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer **einzustellen.** Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, **dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.** Die jetzt noch bei uns eingehenden Beträge werden dem Verein „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

897) Die Expedition (10730
der „Deutschen Jäger-Zeitung“.

Familien-Nachrichten

Eheschließungen:

Königl. Forstsekretär Adolf Müller in Neuhof b. Virchow, Bez. Köslin, mit Frl. Katharina Valentin in Forsthaus Ziebingen, Bez. Frankfurt a. O.

Sterbefälle:

Kollmann, Großherzoglicher Oberforstmeister a. D. in Güstrow.

Ulbrich, Königl. Revierförster a. D. in Breslau.

Brendel, Förster a. D. in Hirschberg.

Dinter, Förster in Fuchshöfen.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

In ländlicher Gegend wird in nur abstinenter, gebildeter Familie

Aufenthalt

mit Pflichten und Wirkungskreis für alkoholkranke Dame

gesucht.

Dieselbe hat augenblicklich eine diätische Anstaltsbehandlung hinter sich, ist sehr intelligent und auch in Buchführung erfahren. Welche monatliche Zuzahlung wird verlangt? Offerten unter **K. G. 1751** an **Rudolf Mosse, Köln.** (929

Bad Neuenahr.

Möblierte Zimmer mit u. ohne Pension. Forsthaus Waldfrieden,
781) **Karlstraße. — Nähe Kurgarten.**

Personalia

Für Försterei mit Landwirtschaft wird ältere, erfahrene (896

☞ **Stütze** ☜

per 1. Sept. 1912 **gesucht.** Dienstmädchen vorhanden. **Forsthaus Schweinebrück b. Cladow, Nm., Kreis Landsberg a. W.**

Forstschutzstelle

im **Stadtwald Schwarzenborn, Kreis Ziegenhain, Bez. Cassel,** etwa 320 ha, **ist vom 1. 9. 1912 ab neu zu besetzen.** Jahreseinkommen 700 Mk., Raubzeugvertilgung gestattet. **Bewerbungen** müssen unter Angabe der bisherigen Beschäftigung und Einsendung sämtlicher Dienst- und Führungszeugnisse **bis 15. 8. 1912 an das Bürgermeisteramt** erfolgen. Die Besetzung bedarf der Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Cassel. (917

Der Bürgermeister.
Liebermann.

Gräfl. Oberförsterei Grünberg bei **Obersitzko** sucht zum 1. November 1912

tüchtigen Forstsekretär.

Derbholzeinschlag pro Jahr 17 000 fm. 1200 Mk. Gehalt neben freier Wohnung und Beheizung. Bei guter Führung steigend im Gehalt. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Bild erbittet Endesunterzeichneter. Freikuvert mit Aufschrift der Adresse zur Rücksendung der Zeugnisabschriften usw. ist beizufügen.

Oberförsterei Grünberg bei **Obersitzko, Bezirk Posen,** 23. Juli 1912.

925) **Dreger,** Oberförster.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- u. Jagdbesitzern

„Waldheil“,

eingetragener Verein, Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil“. Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3700. — Endlich sind zu beziehen **Wohlfahrtsmarken** zum Preise von 1 Mk. für den Bogen, à 50 Stück. (2

Welcher Förster o. R. tauscht (oder Förster mit R.) **nach Bez. Stettin.** Näh. Ang. über Dienst und gesundheitl. Lage unter **Nr. 920** befördert die Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Kgl. Forstauss.,

Försterprfg. best., **sucht** von sofort od. spät. **dauernde Stellung.** Gefl. Off. u. **Nr. 889** bef. d. Exp. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Tüchtiger, zuverlässiger, geb. **Forstbeamter,** 1. Kraft, Mitte Dreißig, **sucht** zum 1. 10. 1912 oder früher passende, **dauernde Stellung** als

Revierförster od. Förster,

wo Verheiratung gestattet. Gefl. Offerten unter **„Weidmannsdank“ 923** bef. die Exped. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Für unverh., ledigen **Förster,** der Forstsekretär war, **suche ich** anderweit **Stellung.** Betreffender ist ehrlich, rüstig u. fähig, 28 Jahre alt. (805

Kneer, Oberförster, **Eringerfeld.**

Gewandter **Forst- u. Amtssekretär,** 26 J. alt, Einj.-Freiw., ledig, m. best. Zeugn., Praxis i. d. Staats- u. Komm.-Forstverw., in Kassenwes., sowie in Guts- u. Amtsvorst.-Geschäften, guter Schütze, Raubzeugvert. **sucht** in gr. Forst- bezw. Gutsverw.

Stellung.

Offerten m. Gehaltsangaben unt. **Nr. 928** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Jg. Forstmann sucht z. bald bis Okt. **Vertretungs- oder Aushilfsposten,** evtl. auch in Sägewerk. Offerten unter **Nr. 924** bef. die Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Junger Mann, 17 J. alt, evg., kräftig gebaut, **sucht** per sofort **Stellung als** ☞ **Forstlehrling.** ☜ Offerten zu richten an **M. Fronzek, Stewken, Thorn II.** (921

Gebildetes Fräulein

sucht zum 1. September **passenden Wirkungskreis in frauenlosem Forsthause oder bei Forstassessor.** Offerten unter **E. 922** befördert die Expedition der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm

Hundemarkt

Suche guten Hühnerhund

mit schönem Äußeren, der bombenfest, ohne einzuspringen, vorsteht, guten Appell hat und tadellos apportiert, mit guter Dressur. 8tägige Probe. Offerten mit billigster Preisangabe unter **X. P. 905** beförd. die Exp. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche guten, deutschen, kurzhaarigen **Jagdhund, Dunkeltiger,** mit schönem Äußeren, flotte Suche, der bombenfest, ohne einzuspringen, vorsteht, guten Appell, tadelloser Apporteur und gute Dressur hat. Billigste Preisangabe. Offert. u. **M. G. 926** bef. die Exped. d. Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Ein pa. Entenhund,

w. u. br. getig., im 3. Felde, Pointer ×, ist wegen Pensionierung preiswert zu verkaufen. Probe gest. (910

Bräuer, Revierförster,
Forsth. Särichen bei Niesky, O.-L.

Abzugeben (913

2,1 zehn Woch. alt. Welp. (× Deutsch-Kurzh. — Stichelh.), Hund à 15 Mk., Hündin à 10 Mk., Eltern nachweisb. jagdl. vorzügl. **Rusch,** Kgl. Förster, **Pinnesee, Post Thänsdorf i. Pomm.**

Abzugeben:

Deutsch-Kurzhaarhündin, im 3. Felde, scharf auf Raubzg., weil übrig, nur 150 Mk.; **eine große, lebende Eule,** zur Krähenhütte, 50 Mk. Offert. u. **Nr. 927** bef. die Exp. der Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Junge Dackelhündinnen,

8 Wochen alt, von hervorragenden, eingetragenen Eltern — Farbe schwarz-rot —, werden an Berufsjäger zum Ausnahmepreis von 25 Mk. abgegeben.

912) **Webler,** Kgl. Förster, **Altenkirchen, Westerwald.**

Samen und Pflanzen



Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 32. Neudamm, den 11. August 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Grubenhagen im Regierungsbezirk Hildesheim ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 18. August** eingehen.

Oberförsterstelle Hadersleben (mit dem Wohnsitz in Ulfshuus bei Hadersleben) im Regierungsbezirk Schleswig ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 17. August** eingehen.

Oberförsterstelle Hartigswalde im Regierungsbezirk Allenstein ist zum 1. November 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 14. August** eingehen.

Oberförsterstelle Prinzwald im Regierungsbezirk Allenstein ist zum 1. November 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. August** eingehen.

Oberförsterstelle Reinhausen im Regierungsbezirk Hildesheim ist zum 1. November 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 18. August** eingehen.

Försterstelle Bohldamm in der Oberförsterei Carrenzien, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Oktober 1912 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Ehlen in der Oberförsterei Ehlen, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. November 1912 zu besetzen.

Försterstelle Grabczok-Ost in der Oberförsterei Murow, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. Oktober 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 24. August** eingehen.

Försterstelle Medingen in der Oberförsterei Medingen, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. November 1912 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Spirding in der Oberförsterei Nikolaiken, Regierungsbezirk Allenstein, ist zum 1. November 1912 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland: 10,207 ha Acker, 4,033 ha Wiesen und Weiden; c) 200 ℳ Stellenzulage; d) 100 ℳ Dienstaufwandsentschädigung: e) 40 ℳ Kahnunterhaltungszulage. Die Schule und nächste Bahnstation ist in Nikolaiken, 4 km entfernt. Bewerbungen müssen **bis zum 15. August** eingehen.

Försterstelle Wilhelmshausen in der Oberförsterei Gahrenberg, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. November 1912 anderweit zu besetzen.

Zu dem Artikel „Sächsische Forsthäuser".

Von Königl. Förster **Joost**-Rosenberg.

Die „Post" brachte vor kurzem folgende Notiz, die die Runde durch die ganze deutsche Presse machte:

Der Kaiser und die Poesie der Forsthäuser. Wie mitgeteilt wird, hat sich der Kaiser jüngst in bemerkenswerter Weise über die Bauart der deutschen Forsthäuser geäußert. Er wies darauf hin, daß das deutsche Forsthaus, das in der Volksvorstellung und Poesie eine ganz besondere Rolle spielt, noch mehr als das Bauernhaus sich der heimischen Bauweise anpassen und in seinem äußeren Charakter dem deutschen Walde und der deutschen Volksvorstellung angepaßt sein müsse. Besonders seien nüchterne und nichtssagende Bauten, die man hin und wieder antrifft, in den schönen Wäldern zu vermeiden. Es wird im Anschluß daran von Interesse sein, daß die sächsische Regierung bereits vor einiger Zeit Schritte in der gleichen Richtung hin unternommen hat. Um zu vermeiden, daß in dem deutschen Walde Forsthäuser erbaut werden, die weder dem Charakter der Landschaft, noch der Volksvorstellung entsprechen, hat Sachsen von den Landbauämtern künstlerische Baupläne entwerfen lassen, die mustergültige Entwürfe für deutsche Forsthäuser bringen. Es werden Holzarten verwendet, welche die Waldumgebung aufweist, damit das Haus im Einklang mit seiner Umgebung steht. Zum Schmuck der Forsthäuser können blattreiche Pflanzen und Efeuumrankungen gewählt werden. Es ist zu hoffen, daß diesem Beispiel auch andere Regierungen entsprechen werden.

Der Hinweis unseres Landesherrn auf die Poesie der deutschen Forsthäuser und sein Wunsch, diese mehr als bisher der heimischen Bauweise, dem Walde und der deutschen Volksvorstellung anzupassen, dürfte wohl jedem Deutschen so recht aus dem Herzen gesprochen sein.

Die preußischen Försterhäuser der früheren Jahre — darüber ist man wohl in allen Kreisen einig — mit ihrem Zigarrenkistenstil und Karbolineumanstrich sind allerdings nur zu sehr geeignet, das künstlerische Empfinden des Volkes zu verletzen. Fortschaffen lassen sie sich nicht, aber sie lassen sich mit geringen Kosten ganz erheblich verschönern: Ein künstlerisch empfundener, schöner Anstrich der sichtbaren Holzteile, Anlage schöner, einfacher Gärtchen um die Häuser, von Hecken umsäumt, Anbau künstlerisch entworfener Windfänge, diese und die Wände mit Schlingpflanzen bedeckt, dürften auch aus solchen Aschenbrödeln eine Augenweide schaffen können, aber die Kosten für die Anpflanzungen müßte man nicht dem Nutznießer auferlegen, sondern die Verwaltung müßte sie tragen.

Die vorige Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" hat nun in einem Artikel Entwürfe von sächsischen Wohnhäusern gebracht. Da „Die Post" diese als künstlerisch und mustergültig bezeichnet, so dürfte es wohl angebracht sein, daß ein preußischer Förster von seinem Standpunkt aus diese einem Vergleich mit den preußischen Försterhäusern unterzieht.

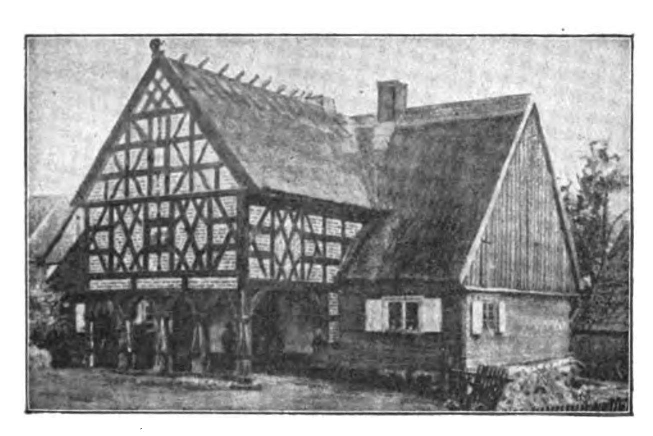
Die Ausführungen des Artikels an und für sich dürften auch in Preußen Beachtung und ungeteilten Beifall finden: „Bei gleichen oder gar noch verringerten Baukosten größere Räume und ein gefälligeres, dem Landschaftsbilde angepaßtes Äußere schaffen", das ist wohl der Kernpunkt alles dessen, was auch hinsichtlich der preußischen Forstbauten erstrebenswert erscheint.

Daß aber unsere preußische Bauverwaltung schon lange dabei ist, diesem allgemein vorhandenen Streben nach äußerer Schönheit und innerer praktischer Einteilung nachzukommen, zeigt ja die kürzlich erfolgte Herausgabe eines neuen Entwurfes (Siehe „Deutsche Forstzeitung" 1910 Nr. 17) zu einem Försterwohnhause, — dem Nachfolger vieler Vorgänger.

Leider hat der neue Entwurf bei gleichen Baukosten keine Vergrößerung der Innenräume, sondern bei denselben Wohnräumen eine recht erhebliche Verkleinerung beider Küchen und den Fortfall der oft so sehr nötigen Gesindestube neben der Küche ge-



Abbild. 1. Försterei **Rosenberg** (Bezirk Königsberg). „Vorletzter Entwurf", erbaut 1911/12.



Abbild. 2. Oberländisches Bauernhaus in Kahlau.
Aus dem Werke „Ostpreußen", Preis 1,50 M. Herausgegeben vom Verkehrsverein für Ostpreußen zu Königsberg i. Pr.

bracht, weshalb das vorletzte Modell wohl überall dem neuesten Entwurfe vorgezogen werden dürfte, wenn der Nutznießer die Wahl hat.

Dieses Zurückdrängen der Nebenräume, die doch auf dem Lande, besonders dort, wo eine Landwirtschaft betrieben wird, eine große Rolle spielen, erscheint recht bedauerlich. Auch der Umstand, daß man aus keiner Stube des neuen Modells auf den Hof sehen kann und der ganze Verkehr und Wassertransport durch die Waschküche und einen etwa 3 m langen und 1,08 m breiten Gang mit eingebauter Treppe nach der Küche gehen muß, dürfte wohl kaum zur Erhöhung der Wohnlichkeit beitragen. Die Verlegung des Einganges zu den Küchen in den Giebel und Einbau eines kleinen Hausflurs dortselbst ist ein dringendes Bedürfnis, da hierdurch auch das Fehlen einer Gesindestube weniger empfindlich wird, weil man dann die Waschküche hierzu benutzen kann.

Aber das sind kleine, durchaus nicht grundsätzliche Mängel, die sich sehr leicht beseitigen lassen und wohl auch bei vielen Ausführungen des neuesten Entwurfes fraglos beseitigt werden dürften. Ich bin überzeugt, daß ein solches preußisches Försterhaus, besonders wenn es noch mit Schlingpflanzen umrankt ist, innerlich wie äußerlich allen berechtigten Anforderungen entspricht.

Daß sich die Entwürfe der sächsischen Forsthäuser in ihrem Äußeren so sehr zu ihrem Vorteil von unserem neuesten Entwurfe unterscheiden, wird wohl niemand behaupten können, ja ich glaube, daß auch sogar unser vorletzter Entwurf, von dem ich ein Bild (Abbild. 1) bringe, sich in dieser Beziehung mit den sächsischen Entwürfen durchaus messen kann.

Was aber die sächsischen Forsthäuser innerlich für uns geradezu unannehmbar macht, das ist die Anlage von Ställen im Wohnhause, die Einrichtung des Abortes (ohne Wasserspülung) im Flur und die Anlage der Dunggrube am Wohnhause. Das alles dürfte nur zu sehr geeignet sein, gerade im Wohnhause des Försters die schöne Waldluft nicht aufkommen zu lassen, von der Fliegenplage ganz zu schweigen.

Ob das neueste preußische Försterwohnhaus auch überall in unsere Wälder passen wird, scheint vielen höheren Forstbeamten, mit denen ich darüber gesprochen, zweifelhaft. Immer mehr neigt man zu der Ansicht, daß man mit nur einem Modell unmöglich allen Landesteilen Preußens wird gerecht werden können. Forsthäuser müssen dort, wo eine Landwirtschaft vorhanden, anders gebaut und eingerichtet werden wie Forsthäuser, wo diese fehlt, und was an den Rhein paßt, paßt noch lange nicht für Ostpreußen, und umgekehrt, ja innerhalb der Provinz werden sich schon viele Unterschiede ergeben.



Abbild. 3. Litauisches Bauernhaus in Tilsit (Holzbau).
Aus dem Werke „Ostpreußen", Preis 1,50 M. Herausgegeben vom Verkehrsverein für Ostpreußen zu Königsberg i. Pr.

Ob es aber möglich sein wird, diese Frage durch äußere und innere Anlehnung an die alten, malerischen und praktischen Bauernhäuser einer jeden Gegend, von denen die Abbildung 2 und 3 S. oben für Ostpreußen geben, und durch Bevorzugung der Holzkonstruktion zu lösen, darüber kann ich kein Urteil fällen, weil ich nicht darüber unterrichtet bin, ob die Staatsbauverwaltung Preußens für Holzkonstruktionen zu haben ist. Eins aber ist sicher: daß man durch Ausschaltung des Unternehmertums, durch direkte Vergebung der einzelnen Arbeiten an die betreffenden Handwerker und dienstliche Beaufsichtigung der Bauausführung durch den Förster an jedem Bau erhebliche Summen sparen könnte.

Diese Ersparnisse könnten wohl geeignet sein, einen noch besseren äußeren und inneren Ausbau der preußischen Forsthäuser zu ermöglichen, auch ohne daß eine Holzkonstruktion Anwendung findet.

Etwas Neueres oder gar Besseres haben die neuesten sächsischen Entwürfe im Vergleiche zu den preußischen gerade nicht gebracht, aber, und das scheint mir das Schwerwiegendste zu sein, dieser edle Wettstreit der verschiedenen Landesbehörden um den besten und praktischsten Entwurf eines „deutschen Forsthauses“ läßt uns hoffen, daß auch die „deutschen Forsthäuser“ in kurzem innerlich wie äußerlich sich nicht nur der Gegend anpassen, sondern für jede Gegend den Bewohnern geradezu vorbildlich sein werden, wobei besonders die von Sr. Majestät unserem Kaiser gegebene Anregung recht befruchtend wirken dürfte.

Schälschäden.

Unter den verschiedenen Waldschäden gehört das Schälen des Hochwildes zu den ärgsten; es bedroht Gesundheit und Entwicklung des Baumes, verkürzt sein Leben, nimmt Einfluß auf die ständige Form und Wandlung ganzer Abteilungen und macht dem Forstwirte viel Ärger und Kopfzerbrechen.

Die Folgen der Schälwunden sind nach dem Alter des Baumes, nach der Holzart, vor allem aber nach der Ausdehnung und Tiefe der Verwundung verschieden. Der Baum vermag eine Wunde im jugendlichen Alter rascher zu verheilen als im weiter vorgeschrittenen, der junge Baum schützt sich also besser gegen Infektion als der alte. Dagegen wirkt sowohl die Infektion als eine gleich große Wunde bei ersterem viel verderblicher als bei letzterem. Die Nadelhölzer sind im allgemeinen einer Infektion und Austrocknung des Holzkörpers weniger ausgesetzt als die Laubholzarten, weil sie die Wunde sofort nach der Verletzung durch Harzausfluß mehr oder weniger luftdicht abschließen. Schälwunden, welche nur die Rindenschicht treffen, fügen der Fichte gar keinen Schaden zu, bei der Eiche, Buche, Esche und auch bei der Weißtanne springt die Rinde in Längsrissen auf, sobald die Verwundung während der Vegetationsperiode erfolgt und über die Hälfte der Rindendicke eindringt. Diese Risse, welche rasch wieder zuheilen, sind für das Befinden des Baumes so gut wie belanglos. Geht die Schälwunde bis auf den Holzkörper, so ist bei allen Holzarten die Schädigung des Baumes um so größer, auf je größerer Fläche das Kambium vernichtet und der Holzkörper bloßgelegt wurde. Alsdann können sich im Gefolge befinden: Trocken- und Hohlstellen im Holzkörper, welche dessen Gefüge lockern, Verunstaltung der Schaftform, Zerstörung des Holzkörpers durch Fäulnis erzeugende Pilze und Insekten, Windbruch, Schneebruch und Zuwachsverlust. In wenigen schweren Fällen vermag der Baum auch die bis auf den Holzkörper gehenden Wunden auszuheilen, ohne einen wesentlichen Schaden zu nehmen.

Die Verheilung der Schälwunden findet bei Verletzungen, welche nur das Rindengewebe treffen, durch Korkzellenbildung, bei Wunden, welche den Holzkörper bloßgelegt haben, durch Überwallung mit Wundkallus von den Wundrändern her statt. Die Korkzellenbildung geht sehr rasch vonstatten und schließt die Wunde schon nach wenigen Wochen wieder luftdicht ab. Die Überwallung durch Kallusbildung ist bei den einzelnen Holzarten sehr verschieden. Eine Versuchsfläche, welche angelegt wurde, um die Überwallungstätigkeit festzustellen, hat folgende Reihenfolge ergeben: Sie war am stärksten bei der Douglasfichte, dann folgte die Weißtanne, welche der Douglas an Verheilungsenergie wenig nachsteht. Diesen Holzarten gegenüber war die Überwallungstätigkeit bei der Fichte, Kiefer und Weymouthskiefer in den ersten Jahren eine langsame. Unter den Laubhölzern stand die Eiche obenan, welche der Weißtanne nahe kommt, dann folgte die Rotbuche und Esche, mit etwas geringeren Leistungen. Eine bestimmte Zeit, innerhalb deren die Verheilung stattfindet, läßt sich allgemein nicht angeben, da sie nicht bloß nach Holzarten, sondern vor allem nach dem Alter des Baumes, der Größe und Beschaffenheit der Wunde sowie nach dem Standorte verschieden ist. Der Schluß einer schmalen Wunde kann schon nach ein bis zwei Vegetationsperioden erfolgen, der einer breiten Wunde 20 Jahre und mehr in Anspruch nehmen.

Wir wollen uns vornehmlich mit der Winterschälung, veranlaßt durch Hochwild trotz der Winterfütterung, beschäftigen.

Das Rotwild schält meist nur Nadelholzbäume, insbesondere Fichten und Weißtannen, weil ihre Rinde in Brusthöhe lange Zeit glatt bleibt und erst in späteren Jahren rauhe und harte Borkenbildung zeigt.

Am meisten tritt das Schälen bei zahlreichem Wildstande im Stangenholzalter auf, aber auch ältere, ja haubare Bestände werden bei den Futterstätten selbst nicht verschont. Bevorzugt werden

Waldkomplexe, in welchen durch eingreifende Durchforstungen und Aufastungen eine ausgiebige Lichtstellung des Bestandes erfolgt, und das Äsung suchende Wild trotz hohen Schnees während der kargen Winterzeit die Beastung der Bäume, das daran befindliche Laub, die anhaftenden Flechten und Moose nicht mehr erreichen kann. Auch das Bestreuen des Waldbodens durch Wind und Sturm mit Baumflechten und Moosen wird durch die hergestellte weite Entfernung der Bäume untereinander kaum mehr möglich.

Forschen wir nach dem eigentlichen Grunde des Schälens, so müssen wir zu dessen näherer Erklärung erst die auf Grund der Lebensgewohnheiten und der Existenzbedingungen des Hochwildes gesammelten Erfahrungen einer näheren Betrachtung unterziehen.

Schält doch das Hochwild auch bei selbst reichlichster Winterfütterung. Nahrungsmangel kann daher nicht die Basis dieser Beobachtungen bilden.

Aus Mangel an genügendem Wohlbefinden benagen ja auch unsere Haustiere die Barren, Stangen, Tröge usw.

Die Hausziege ist ein gefährlicher Forstschädling, ihr ist die Rinde keines Baumes zu spröde und rissig, daß sie dieselbe nicht benagen würde.

Es dürfte die Zucker- und Gerbstoffhaltigkeit der Baumrinde sein, welche auf Nutztiere und Wild so eine Anziehungskraft ausübt; nicht den Hunger stillt damit das Wild — es will nur sein Wohlbefinden heben, um die ihm zur naturgemäßen Ernährung unentbehrlichen, im Futter fehlenden Proteinstoffe und Mineralstoffe zu ersetzen. In den meisten Futtermitteln ist Stickstoff (Eiweiß und Ammoniak) in genügendem Maße vorhanden — Kohlenhydrate und Mineralstoffe fehlen aber. Gerade die Proteinsubstanzen sind es aber, welche die Grundlage und Hauptbedingung für die Nährwertsbeurteilung des Wildfutters bilden.

Das ständige Bedürfnis des Wildes nach Rinde, trotz der reichlichen Winterfütterung, ist somit zunächst auf eine nicht vollwertige Ernährung zurückzuführen, indem nach aller Wahrscheinlichkeit zu reichlich stickstoffhaltige Substanzen und zu wenig mineralstoff-, zucker- und tanninhaltige Futtermittel in den Futtervorlagen gereicht werden.

Der hohe Wert der erforderlichen Mineralstoffe in den Futtermitteln, welche dem Körper Form, Gestalt, Widerstandskraft verleihen, ist bis heute durch die gebotene Winterfütterung kaum ersichtlich geworden, zum mindesten bleibt der Erfolg einer erfreulichen, gesunden Körperentwickelung, verbunden mit einer entsprechenden starken Geweihbildung, im Verhältnisse der Kosten weit gegen die Erwartung zurück.

Wollen wir nun das „Schälen" vermeiden, so handelt es sich darum, Mittel und Wege zu finden, den Wald zu schützen, ohne dem Wilde seine natürliche Äsung und Bewegungsfreiheit weiterhin zu schmälern. Deshalb dürfen zum Schutze der gefährdeten Bestände Zäune nur in beschränktem Maße herangezogen werden. Unter diesen Umständen stehen beim Beginn der Schälschäden nur die schon anderwärts erprobten Stammschutzmittel des Einbindens mit Reisig oder Reisstangen und des Anstrichs mit einer abschreckenden Flüssigkeit zu Gebote. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Mittel mehr oder weniger lang einen wirksamen Schutz gewähren, sie hat aber auch gezeigt, daß dieselben entweder schon bei einmaliger Anwendung sehr kostspielig sind, oder durch die Notwendigkeit häufiger Erneuerung unerschwinglich hoch zu stehen kommen. Wegen der fortwährend steigenden Zahl der schutzbedürftigen Bestände ist es daher unmöglich, auf die Dauer hiemit auszukommen, wenn nicht der Jagdbetrieb so enorme Summen verschlingen sollte, daß die Kosten in keinem Verhältnis mehr zu dem erzielten Jagdvergnügen stehen. Neben der Anwendung der Stammschutzmittel ist man bemüht, durch Verringerung des Rotwildstandes, durch Abschuß schälender Stücke, durch forstwirtschaftliche Maßnahmen, durch zweckentsprechende Fütterung, sowie durch Verbesserung der Äsungsverhältnisse des Schälübels Herr zu werden. Es ist nicht zu leugnen, daß auch durch diese Vorkehrungen eine Besserung erzielt wird, leider ist diese aber stets nur vorübergehend und unzureichend.

Aus diesen Gründen ist man vor die Notwendigkeit gestellt, nach solchen Stammschutzmitteln zu suchen, welche einen länger wirksamen Schutz der gefährdeten Stämme gewähren und dabei billiger zu stehen kommen. Es sind deshalb seit mehreren Jahren auch Versuche mit neuen Mitteln und Methoden angestellt worden. Die mit diesen Versuchen bisher erzielten Erfolge berechtigen zu der Hoffnung, daß auf dem eingeschlagenen Wege das erstrebte Ziel, ein billiges, wirksames und dem Baume unschädliches Stammschutzmittel zu bekommen, erreicht wird.

Das Königlich Württembergische Hofjagdamt hat sich mit langjährigen und eingehenden Versuchen zum Stammschutz gegen die Schälbeschädigung des Rot- und Damwildes beschäftigt (1883 bis 1910) und auf der Internationalen Jagdausstellung in Wien nicht nur die schematische Darstellung dieser Schälschäden praktisch an einem großen Objekte demonstriert, sondern auch in gleicher Weise praktisch an Modellen die einzelnen Abwehrmethoden demonstriert. Unter diesen Stammschutzmitteln seien nur erwähnt: 1. das Einprügeln, 2. der Anstrich, 3. der Grüneinband, 4. Drahtschutzgitter, 5. Punktieren, 6. Stachelverfahren, 7. Schutzkratzung, 8. Rindenhobel, 9. Rindenstriegel, 10. das Teeren.

Speziell interessant sind die Punkte 7, 8, 9 als ganz neues Verfahren.

D e r S c h u t z k r a t z e r ist eine Erfindung des Freiherrlich von Bethmannschen Försters E. Flammiger in Königstein i. Taunus. Auf den Königlich Württembergischen Hofjagdrevieren kam der Schutzkratzer vom Jahre 1904 ab in Verwendung.

Nach der Gebrauchsanweisung des Erfinders sollen Fichtenstangen und -stämme damit geschützt werden, indem man sie mittels kräftigen, langen Striches von oben nach unten rund herum derartig ankratzt, daß in einer Entfernung von



etwa 2 cm bis zu den Harzkanälen gehende Kratzwunden entstehen. Diese veranlassen einen Harzausfluß, der nach seiner Verhärtung den Schutz bewirkt.

Der Rindenhobel, früher Harzhobel genannt, kam im Jahre 1907 in Gebrauch. Der Name des Instrumentes wurde geändert, da jetzt mit dem Hobeln weniger auf die Erzeugung von Harzausfluß als auf die Schaffung einer Borkeschicht gesehen wird. Es hat sich nämlich gezeigt, daß hauptsächlich die bald nach dem Hobeln an den Hobelstellen entstehende verkorkte Rinde gegen das Schälen schützt, während dem Harzausfluß hierbei nur eine untergeordnete Rolle zukommt. Deshalb wurde auch die seitherige Art des Hobelns geändert. Nach der ersten Gebrauchsanweisung sollten 5 bis 8 cm lange und 2 bis 3 cm breite Rindenstreifen in beliebiger Tiefe herausgehobelt werden, indes jetzt das Hobeleisen auf die zulässig seichteste Stellung eingestellt wird, so daß es nicht mehr als 1 bis 1½ mm tief eingreifen kann. Ferner werden die gehobelten Stellen jetzt nicht mehr größer als ein Einmark- bis höchstens Zweimarkstück gemacht, und ebenso große feinrindige Teile daneben und darunter stehen gelassen. Letztere dürfen womöglich nicht umfangreicher werden, damit das Wild an ihnen keine in Versuchung führende Angriffsfläche zum Schälen erhält.

Der Harzausfluß ist bei dieser neuen Hobelmethode sehr gering, immerhin aber genügend stark, um auch die ungehobelten Stellen teilweise mit Harztropfen zu bedecken, während der Eingriff in die Lebensfunktionen des Baumes hierdurch auf ein möglichst geringes Maß reduziert wird.

Der Rindenstriegel wurde zu gleicher Zeit mit dem Rindenhobel in Anwendung gebracht. Er hat Ähnlichkeit mit dem Flammigerschen Schutzkratzer, unterscheidet sich aber von ihm dadurch, daß er eine viel feinere Zähnung in gerader Linie nach Art eines Striegels besitzt.

Das Striegeln ist durch ein mit leichtem Druck von oben nach unten vorzunehmendes Überfahren aller glattrindigen Stellen des Stammes auszuführen. Die Ausführung kann zur Zeit der Vegetationsruhe oder zur Saftzeit erfolgen. Die Kratzwunden dürfen jedoch letzteren Falles nicht tiefer als bis höchstens ⅓ der Rindendicke eindringen. Tiefere Kratzwunden, zur Saftzeit beigebracht, bewirken bei den Laubhölzern ein Abspringen der Rinde vom Holzkörper in der Umgebung der Wunden. Oberflächliche Wunden schaden dagegen auch zur Saftzeit nicht, werfen sich viel stärker auf als zur Zeit der Vegetationsruhe und bewirken dadurch einen intensiveren Schutz.

Die durch das Striegeln entstehende rauhe Stammoberfläche hält das Rotwild sehr wirksam vom Schälen ab. Das Verfahren wird daher voraussichtlich zum Schutz von Weißtanne, Eiche, Buche, Esche, Ahorn gute Dienste leisten, worüber noch keine genügend langen Erfahrungen vorliegen, um ein endgültiges Urteil abgeben zu können.

Als weiteres Mittel zur Verhinderung der Schälschäden empfiehlt sich eine pflegliche Behandlung der Salzlecken (Sulzen). Die heute schon so billigen und guten Surrogate (Wildleckpulver) sind hier am Platze, denn bei den Wildfütterungen werden sich dadurch bedeutende Ersparnisse an Rohfutter erzielen lassen; das unwiderstehliche Rindenbedürfnis wird durch das Beifutter der Hauptsache nach ersetzt und das Schälen wird sowohl bei Alt-, insbesondere aber bei Jungwild verschwinden; die gesunde Entwicklung des Wildkörpers verbunden mit einer starken Geweihbildung wird in kürzester Zeit allgemein zu beobachten sein.

Versteht es so der Forstwirt, sich ohne große Kosten die modernen Errungenschaften gegen Schälschäden sowie die gewiß praktisch erprobt und für gut befundenen Wildfuttermittel nutzbar zu machen, so kann auch der Erfolg nicht ausbleiben, sein Ärger wird schwinden, Wald und Wild gesund bleiben. Weidmannsheil!

Silvius Weidgerecht.

Mitteilungen.

— **Gehaltsregelung in Sachsen-Coburg-Gotha.** Vom 1. April 1912 ab sind die Besoldungen der Coburgischen Domänen-Forstbeamten folgendermaßen festgesetzt worden:

Bezeichnung der Beamten	1.—3.	4.—6.	7.—9.	10.—12.	13.—15.	16.—18.	19.—21.	22.—24.	Vom 25. ab
	Dienstjahr								
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Forstreferendare	1200	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Forstassessoren	2400	2600	2800	3000	3300	—	—	—	—
3. Revierverwalter	3600	3900	4200	4500	—	—	—	—	—
4. Oberförster	3900	4200	4500	4800	5100	5400	—	—	—
5. Waldwarte	1300	1400	1500	1600	1700	1800	1900	2000	2100

Das Dienstalter wird berechnet vom Beginn der widerruflichen oder unwiderruflichen Anstellung in der betreffenden Stellung. Die Zeit vor zurückgelegtem 25. Lebensjahr wird nicht mitgerechnet. Militäranwärtern ist ein Drittel der Unteroffiziersdienstzeit anzurechnen. —f.

— **Berichtigung zu dem Artikel „Nochmals Privatforstschulen“ in Nr. 22, Bd. 27.** Auf ein an Herrn Oberförster Ernst gerichtetes Schreiben erhielt Unterzeichneter folgende Antwort:

Forstschule Münstereifel (Rheinland),
4. Juni 1912.

Ich habe Sie natürlich weder „ganz gemeiner Handlungen und direkter Verbrechen bezichtigt“ noch Sie als „geriebenen Hochstapler“ bezeichnet.

gez. Ernst.

Die verehrlichen Leser ersehen also aus obiger Antwort des Herrn Oberförsters Ernst, daß mein Name irrtümlich mit denen anderer zusammengefaßt worden ist. Diese Zusammenfassung mag vielleicht daher rühren, daß ich mich im vorigen Jahre einige Tage an dortiger Lehranstalt aufgehalten habe, aber nach Kenntnis der Sachlage wieder fortgegangen bin.

Mutterhausen, Lothringen,
1. August 1912.

Lucas, Oberförster-Kandidat.

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen nach Deutschland.

Kiefernzapfen (100 kg) Herkunft	Juni 1912	1. Januar bis 31. Juni 1912	Kiefernsamen (100 kg) Herkunft	Juni 1912	1. Januar bis 31. Juni 1912
Im ganzen . .	278	11187	**Im ganzen** . .	7	430[1])
Belgien . . .	—	210	Belgien . . .	6	96
Österr.-Ungarn .	—	58	Frankreich . .	5	25
Rußland . . .	278	10909	Österr.-Ungarn	1	233[2])
			Rußland	—	11

[1]) 1911: 223. [2]) 84.

— **Aus Thüringen.** Sicherem Vernehmen nach tritt im Osten Thüringens, in der Gegend von Gera, Greiz und Weida, die Nonne wieder in recht großer Zahl auf. Doch sind sehr viele Raupen von Tachinenlarven besetzt, so daß sie absterben, und hat man rechtzeitig Gegenmaßregeln (Sammeln der Falter rc.) ergriffen, so daß man hofft, der drohenden Gefahr Herr zu werden. —f.

— **Von der Fichtenrindenlaus.** Zwar ist das zahlreiche Auftreten der Fichten- oder Tannenrindenlaus (Chermes abietis L.) keine außergewöhnliche Erscheinung, besonders in diesem Jahre, doch dürfte eine sich so zahlreich zeigende Gallenbildung, wie ich dieselbe im Juli d. Js. an einer etwa 1,5 m hohen Fichte in der Nähe des Bahnhofes Paulinzella, wo der Weg nach der Klosterruine hinunterführt, doch bemerkenswert sein. Die Anzahl der Gallen betrug etwa 340. Außer einer ca. 10 m von dieser Fichte stehenden Lärche besteht die nächste Umgebung aus Laubholz. (Chermes abietis scheint 1912 allgemein ungewöhnlich häufig aufzutreten. Die Schriftleitung.) E. P.

— **Der Buchenspringrüsselkäfer.** Kürzlich berichtete Herr Forstrat Eulefeld über die Bedeutung des Orchestes fagi bezüglich der Buchenmast. Ein weiterer Schaden, den dieser Käfer verursacht, wird aus der mecklenburgischen Oberförsterei Toddin gemeldet. Dort tritt der Käfer an Buchenaufschlag ruinös auf und hat bereits eine größere Schonung von dreijährigem Alter vernichtet. — Um eine solche zu schützen, dürfte es sich empfehlen, sie rechtzeitig mit Kupferkalkbrühe, die eine dreifache Gabe von Kupfervitriol erhalten hat, zu bespritzen. Eckstein.

— **Der Schwefelbalg im Walde.** Seit einigen Jahren ist der Schimmelpilz in der Königlichen Oberförsterei Saarburg, Regierungsbezirk Trier, unliebsam in die Erscheinung getreten und hat den jüngeren Eichensaatkulturen stellenweise schlimm zugesetzt; so hat er namentlich im Jahre 1907 im Schutzbezirk Hellendorf im Verein mit den Frühjahrsfrösten vier- bis fünfjährige Eichensaaten, die in prachtvollstem Wuchse standen, vollständig zum Absterben gebracht. Dies hat mir im Monat August v. Js. die Veranlassung gegeben, im Schutzbezirk Keuchingen verschiedene aus dem Jahre 1910 stammende Eichenstreifensaaten, die zwischen gleichaltrigem Buchenaufschlag vorzüglich aufgegangen waren, nun aber durch den starken Schimmelbefall dem sicheren Untergang geweiht schienen, durch Bestäuben mit Schwefel zu schützen. Dies gelang in so überraschender Weise, daß die kümmernden Saaten noch im selben Sommer von neuem ein freudiges Aussehen und Gedeihen erlangten. Die jungen Eichen weisen jetzt im zweiten Jahre einen so guten Stand auf, daß es keine Frage ist, daß sie sich auf dem ihnen gut zusagenden Standort gegen den reichlichen Buchenaufschlag nunmehr voll und ganz behaupten werden. Selbstverständlich ließ ich es nicht dabei bewenden, in diesen etwa 8 ha umfassenden jungen Saaten gegen den Schimmel anzukämpfen, sondern setzte den Schwefelbalg auch in etwas älteren Saaten, die Schimmelbefall zeigten, in Tätigkeit, so daß die Maßregel sich im ganzen auf 11 ha ausgedehnt hat. Da der Schimmelpilz sich in den letzten Jahren jedenfalls auch in anderen Revieren des westlichen Deutschlands in gleicher Weise schadenstiftend eingenistet haben wird und jetzt auch der Zeitpunkt eintritt, in welchem die Bekämpfung einzusetzen hat, so interessiert es wohl manchen Revierverwalter, über die Art der Ausführung und die entstandenen Kosten einige Auskunft zu erhalten. Zunächst wurde ein Bestäubungsapparat, vulgo Schwefelbalg (System Diedelsfelder-Rebschwefler), wie er hier überall in den Weinbergen Anwendung findet, zum Preise von 25 *M* beschafft, damit wurde ein sachkundiger Mann aus dem Weinberg in den Wald zur Unterrichtserteilung abkommandiert. Für diesen Lehrkursus und die ganze Arbeit zusammen entstand eine Lohnausgabe von 20,85 *M*, dazu für Anschaffung von 50 kg Schwefel 10,50 *M*, wofür die zusammen 11 ha großen Eichensaaten zweimal bestäubt worden sind. Da die Schwefelung nicht nur eine heilende, sondern ganz besonders auch eine vorbeugende Wirkung hat, so habe ich in diesem Jahre dieselben und einige weitere Flächen bereits von neuem bestäubt, nachdem sich die Anfänge eines neuen

Befalls zeigten. Es liegt mir durchaus fern, für eine regelmäßige und allgemeine Einführung der Schwefelung im Walde einzutreten, es handelt sich nur darum, zu zeigen, daß es unter Umständen — die hoffentlich stets Ausnahmefälle bleiben — Vorteil bringen kann, wenn man Maßnahmen, die sich in anderen Betrieben eingebürgert und bewährt haben, gelegentlich auch im Walde zur Anwendung bringt. Der Kuriosität halber möchte ich noch hinzufügen, daß ich im Jahre 1910 im Istrandja-Gebirge (Türkei) das Auftreten des Schimmelpilzes in so ausgedehntem Maße beobachtet habe, daß die ein- bis dreijährigen Eichenschläge auf unabsehbare Strecken wie ein weites Schneefeld aussahen, auf das vom wolkenlosen Himmel die Augustsonne niederbrannte. Maßnahmen dagegen werden dort selbstredend keine getroffen, wie denn die ganze Forstwirtschaft dort auch heute noch lediglich auf eine Ausnutzung der Wälder, und zwar auf eine möglichst unwirtschaftliche, beschränkt ist.

F. Geltz, Kgl. Forstmeister.

Berichte.

53. Versammlung des Badischen Forstvereins in Schönau i. W. am 20. bis 22. Mai 1912.

In die „schöne Aue", am Fuß des Vater Belchen und durcheilt von der geschäftigen Wiese, rief man uns heuer. Das schöne Schwarzwaldstädtchen, wo sich die Lieblichkeit der Täler und der Ernst der schroffen Höhen und Wälder so glücklich vereinen, war es aber nicht allein, was uns in so großer Zahl dem Ruf folgen ließ; es war auch der Ruhm der Waldbau- und Wegbaukunst des schon 26 Jahre hier wirkenden Forstmeisters Dießlin.

Der erste Tag brachte uns vormittags mit großem Kraftwagen mühelos auf die Höhe des Hochgescheids. Die Waldwege, auf deren sanften Windungen und kunstvoll an die Nasen und in die Mulden des außerordentlich wechselnden Geländes hingezirkelten Kehren wir von 500 zu 1000 m emporfuhren, sind fast durchweg das Werk Dießlins, des anerkannten badischen Waldwegbaumeisters.

Auf der Höhe wanderten wir zunächst in einen 130- bis 150 jährigen Mischbestand von Buchen mit Fichten und Tannen hinein, der in vorgeschrittener, gruppenweiser Naturverjüngung steht. Hier entwickelte Dießlin kurz seine Grundsätze für die Verjüngung dieser Mischbestände. Er will einen Buchengrundbestand mit reichlich, aber einzeln eingemischten Fichten, in tieferen Lagen auch Tannen erziehen. Die Fichte soll nirgends rein auftreten, auch nicht in Horsten oder Gruppen; überall muß sie von der Buche, der Mutter des Waldes, begleitet sein; nur so bleibt der Boden dauernd in ertragsfreudigem Zustand und es ist die wahre Nachhaltigkeit sichergestellt. Die Verjüngung beginnt mit der Durchlichtung von „Gruppen", die nach Boden- und Bestandsverfassung und mit Berücksichtigung der Holzbringung ausgewählt und im Bestand angeordnet sind; die zwischenliegenden Waldteile („Riegel") bleiben vollkommen geschlossen. In den durchlichteten Gruppen soll zunächst die Bodengare eintreten, dann wird die Besamung durch Sprengmasten allmählich erfolgen und sich von den Rändern der Gruppe weiter ausbreiten. Die Bestände, die wir im Laufe des Tages durchwanderten, zeigten tatsächlich fast alle Stadien der in dieser Weise planmäßig durchgeführten Mischverjüngung, und viele Bestandsbilder weckten laute Bewunderung. Neben der Verjüngungsführung macht der nur mäßige Kalkgehalt der im übrigen meist kräftigen und tiefgründigen Tonschiefer-, Gneis- und Granitböden, sowie die Höhenlage (800 bis 1000 m und mehr) die Fichte durchaus vorwüchsig, und so ist auch eine etwas starke Beimengung der Buche im Jungbestand nicht gefährlich für die späteren Gelderträge. Außerdem weiß ja niemand, ob nicht bis zur Reifezeit der von uns begründeten Bestände das Wertverhältnis zwischen Fichte und Buche sich wieder in umgekehrter Richtung verschiebt, wie es sich im letzten Jahrhundert verschoben hat; standortsgemäße Mischungen dürfen daher keinesfalls deshalb aufgegeben werden, weil wir nach den derzeitigen Verhältnissen vielleicht für reine Fichtenbestände eine höhere Rentabilität berechnen.

Die Waldbilder, die wir in der Folge sahen und denen ein zielbewußter Wirtschafter in 26 Jahren in erfolgreicher Weise den Stempel seiner Kunst aufgedrückt hat, fanden allgemeine Anerkennung, kaum irgendwelchen Widerspruch; mancher alte oder junge Kollege meinte allerdings so für sich: „Ja, wenn man nur auch so günstige Verhältnisse hätte!" — Stärkere Meinungsverschiedenheiten gab es nur über den einen, von Dießlin vielleicht etwas zu sehr in den Vordergrund geschobenen Grundsatz der möglichsten „Staffelung" der Bestände. Das Ideal ist ihm der gruppenweise auch auf verhältnismäßig kleiner Fläche alle Altersklassen enthaltende „gestaffelte" Wald — den Begriff Femelwald lehnt er ab —, der auf diesen freiliegenden Höhen gegen Sturmgefahr allein ganz gesichert sei und vor allem auch die für den Bodenzustand außerordentlich gefährliche Laubverwehung und Aushagerung hindere. Hier gab es einigen Widerspruch; man hielt die allgemeine Durchführung dieser Bestandsform in absehbarer Zeit für unmöglich und glaubte auf anderem Wege Sturm- und Bodenschutz ebenfalls erreichen zu können.

Der zweite Tag brachte die Verhandlungen. Nach der Besprechung verschiedener Standesangelegenheiten bildete den Höhepunkt ein Vortrag des Forstmeisters Dießlin über die Begründung gemischter Bestände im Schwarzwald; er ist im Berichtshefte des Forstvereins abgedruckt und als Niederschlag der Erfahrungen eines Mannes, dem der Waldbau wahrhaft eine Kunst ist, von hohem Interesse. Der dritte Tag mit dem Ausflug in die Waldungen an der Hohen Moehr verregnete leider etwas; doch soll auch bei dem abgekürzten Gang sehr viel Schönes zu sehen gewesen sein. Die dauerhaftesten Teilnehmer der

Versammlung fuhren und wanderten endlich am vierten Tage noch zum Vater Belchen hinauf; die von Dießlin gebaute, vielbesprochene Belchenstraße hat ihn leicht erreichbar gemacht. Diese Straße aber werden unsere Enkel noch bewundern, auch wenn kein Mensch mehr daran denkt, wieviel Geld sie gekostet hat und wie lange es gedauert hat, bis alles bezahlt war.

Alles in allem, eine schöne Tagung; reich an lebendigen Eindrücken einer zielbewußten und erfolgreichen Wirtschaft, reich an Aussprache, Anregung und Hebung der Berufsfreude. Auch war's gar gut sein in Schönau; alles wetteiferte darin, die Gäste gut aufzunehmen, der vorzügliche 1911er tat sein Teil zur Hebung der Stimmung, und nach des Tages Anstrengungen und ernstem Streben feierte man abends vergnügte Feste.

E. Nüßle, Forstamtmann, Karlsruhe.

— **Bericht über die Sitzung des Westpreußischen Forstwirtschaftlichen Vereins.** Am 17. Juli hielt der Westpreußische Forstwirtschaftliche Verein zu Dirschau eine Sitzung ab unter Vorsitz des Grafen von Brünneck-Belschwitz. Nach dem Jahresberichte gehören zum Verein 35 Großgrundbesitzer, 21 Kleingrundbesitzer, 3 Einzelmitglieder, 3 Städte, 2 Kreisausschüsse und 13 landwirtschaftliche Vereine mit 620 Mitgliedern. Im letzten Vereinsjahr sind 200 Flächen mit einer Gesamtgröße von 196 ha, die sich auf 31 Ortschaften verteilen, mit Hilfe des Vereins aufgeforstet worden. Anträge auf Lieferung von 2½ Millionen Pflanzen sind von den Vereinsmitgliedern eingegangen, denen auch entsprochen werden konnte. Soweit die Mittel reichen, gibt der Verein an Kleingrundbesitzer tausend Pflanzen zum Preise von 10 ₰ ab, andererseits sieht er sich aber auch gezwungen, aus Mangel an Mitteln von dem größeren Grundbesitz die Hälfte der Selbstkosten als Anteil zu verlangen. Um jedoch den an den Verein gestellten Anforderungen auch in Zukunft voll entsprechen und seinem Prinzip, die Forstkulturen, insbesondere aber die Aufforstung der Ödländereien, zu unterstützen, treu bleiben zu können, sieht er sich genötigt, die Mitgliederbeiträge zu erhöhen und außerdem auch auf einen erhöhten Staatszuschuß hinzuwirken.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J.-Nr. I B I d 3781. M. f. L. — J.-Nr. IV a 6236 M. d. J.

Berlin W 9, 24. Juli 1912.

Anliegend übersenden wir beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Order vom 1. Juli 1912, durch die den Gemeindeforstbeamten unter Abänderung der Allerhöchsten Order vom 11. Oktober 1899 (vergl. Verfügung vom 2. November 1899 — I A 3787 M. d. J., I A 5739 M. f. L. —) das Tragen von Uniform-Wappenknöpfen gestattet wird, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.
Der Minister des Innern.
J. A.: Freund.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

* * *

Beglaubigte Abschrift zu I B I d 3781 M. f. L., IV a 6236 M. d. J.

Auf Ihren Bericht vom 18. Juni d. Js. will Ich unter Abänderung Meiner Verfügung vom 11. Oktober 1899 in Gnaden gestatten, daß die Gemeindeforstbeamten einen Wappenadler nach dem anbei zurückfolgenden Muster des für ihre Kopfbedeckung vorgeschriebenen Abzeichens in erhabener Prägung auf den Uniformknöpfen tragen.

Neues Palais, den 1. Juli 1912.
gez. Wilhelm R.,
Zugleich für den Minister des Innern.
ggez. Frhr. v. Schorlemer.

An die Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern.

Forstliche Staatsprüfung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Journal-Nr. III 7821.

Berlin W. 9, 2. August 1912.

Die Herren Forstreferendare, die in diesem Herbst die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 15. September d. Js. einzureichen.

J. A.: Schede.

Forstreferendarprüfung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Journal-Nr. III 7822.

Berlin W. 9, 2. August 1912.

Die Herren Forstbeflissenen, die in diesem Herbst die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 5. September d. Js. einzureichen.

J. A.: Schede.

Erläuterung des Königl. preußischen Staatsministeriums zu § 4 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910: Die im § 4 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 (Gesetzsammlung S. 269) ausgesprochene Anordnung, daß zur Reise, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage dazu zu benutzen sind, begründet keine ausnahmslose Verpflichtung, hat vielmehr nur die Bedeutung einer regelmäßig zu befolgenden Anweisung, bei deren Ausführung insbesondere gebührende Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß den Beamten die Möglichkeit der Ausübung der gottesdienstlichen Verrichtungen nicht beschränkt wird.

Berlin, den 20. Mai 1912.
Königliches Staatsministerium.

Verschiedenes.

— **Der Geh. Regierungs- und Forstrat Otto von Bentheim** ist am 1. August zu Cassel gestorben. Geheimrat von Bentheim war durch seine rege literarische und rednerische Tätigkeit in der forstlichen Welt weit bekannt. Auch hat er mehrere bemerkenswerte Bücher über forstliche Organisationsfragen geschrieben.

— **Geheimer Forstrat Dr. Martin,** Tharandt, ist zum Rektor der Forstakademie Tharandt für die Zeit vom 1. November 1912 bis 31. Oktober 1913 bestätigt worden.

— **Ein Forstrat für Böhmen.** Bei der in Taus stattgefundenen Jahresversammlung des tschechischen Forstvereins für die Länder der böhmischen Krone wurden auch die Satzungen eines neu zu begründenden Forstrates durchberaten. Diese Körperschaft, welcher sämtliche Forstvereine Böhmens angehören werden, soll sich mit allen das Forstwesen überhaupt betreffenden Angelegenheiten, ohne Rücksicht auf die Nationalität, beschäftigen.

— **Ankauf fiskalischer Waldungen.** Die städtischen Kollegien in Kiel beschlossen in geheimer Sitzung den Ankauf der fiskalischen Waldparzelle „Hasseldieksdamm" in einer Größe von rund 60 ha für den Preis von 700 000 ℳ. Dieser Waldteil liegt im Westen der Stadt, ist mit wüchsigem Laubholz bestockt und dürfte eine beliebte Erholungsstätte der Kieler Bevölkerung werden.

— **Ankauf von Privatforsten durch den Forstfiskus.** Der Forstfiskus beabsichtigt den Ankauf der zur Herrschaft Ringelsdorf gehörigen Forsten in einer Größe von etwa 1000 ha, die der Oberförsterei Magdeburgerforth zugeteilt werden sollen. Gleichzeitig wird erwogen, nach Abschluß des Kaufes den Sitz der Oberförsterei nach Ringelsdorf zu verlegen.

— **Aus der Landwirtschaftskammer für Schlesien.** In der letzten Sitzung des Landwirtschaftskammer-Ausschusses für Forstwirtschaft wurde u. a. mitgeteilt, daß sich bis jetzt in Schlesien vier Aufforstungsgenossenschaften, und zwar in Kühnau-Sawade, Halbau, Habelschwerdt und Michelsdorf, gebildet haben. Ferner wurde berichtet, daß die Waldbesitzer seitens der Forstberatungsstelle auf das Sammeln von Zapfen in ihren eigenen Waldungen hingewiesen und gleichzeitig gebeten wurden, dieses ihren Förstern zur Pflicht zu machen. Förstern, die sich um die Samenwerbung bereits verdient gemacht haben, sollen lohnende Anerkennungen oder Ehrenpreise gewährt werden. Die Anregung, ein gemeinsames Preisausschreiben der Landwirtschaftskammern für Errichtung einfacher Waldsamendarranlagen zu veranlassen, soll im Auge behalten werden. Ein Antrag auf Unterstützung einiger Besitzer aus der Umgegend von Lewin, die im vergangenen Jahre 9,60 ha aufgeforstet haben, wurde der Berücksichtigung empfohlen. Über den Abschluß eines Vertrages mit der München-Gladbacher Waldbrandversicherung wurde beschlossen, nach Einholung der erforderlichen Unterlagen mit der Gesellschaft weiter zu verhandeln.

— **Der Verein der Kommunal-Forstbeamten** im Regierungsbezirk Wiesbaden hat in einer hier abgehaltenen Sitzung seines Gesamtvorstandes beschlossen, den Bezirksausschuß zu bitten, auf geeigneten Grundlagen die Beseitigung der jetzigen Härten, namentlich der ungleichartigen Bezahlung, und die Aufhebung des Verlustes der Besoldungsdienstjahre bei Stellenwechsel möglich zu machen. In zwei weiteren Eingaben wird die Forstverwaltung gebeten, eine zeitgemäße Fachausbildung der Gemeindeförster anzubahnen und bei Stellenbewerbungen schon angestellte Gemeindeforstbeamte gegenüber jüngeren Bewerbern mehr zu berücksichtigen.

— **Organisation der türkischen Forstwirtschaft.** Um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Überwachung der bisher sehr vernachlässigten türkischen Forsten zu ermöglichen, ist vom ottomanischen Ministerium für Ackerbau und Forstwesen ein Reglement für den Inspektionsdienst der Forsten ausgearbeitet und diese selbst in sechs Inspektionsbezirke eingeteilt worden. Die Einteilung erfolgte nach der forstlichen Bedeutung der vorhandenen Wilajets und selbständigen Sandschaks; es gehören

zur 1. Inspektion die Waldungen von Saloniki, Adrianopel, Tschatalda;
zur 2. Inspektion die Waldungen von Monastir, Kossowo, Janina, Skutari;
zur 3. Inspektion die Waldungen von Konstantinopel, Ismidt, Ineboli, Kastamuni;
zur 4. Inspektion die Waldungen von Brussa, Angora, Karassi, Dardanellen;
zur 5. Inspektion die Waldungen von Smyrna, Konia, Adana. Beirut, Syrien, Aleppo, Urfa;
zur 6. Inspektion die Waldungen von Trapezunt, Siwas, Erzerum, Van, Bitlis, Maamuret-ul-Aziz, Diabekir.

Jede dieser Inspektionen wird alljährlich von einem vom Ministerium entsandten Inspektor bereist. Gelegentlich der Bereisung sind von diesem die vorhandenen Wälder zunächst in „Koru" oder Schutzwaldungen und in „baltalik", das sind Waldungen, deren Nutzung den angrenzenden Kommunen gestattet ist, einzuteilen. Außerdem hat der Inspektor hauptsächlich dafür Sorge zu tragen, daß die Wälder erhalten bleiben, den Abnutzungssatz festzusetzen, zu prüfen, ob das Forstpersonal seine Aufgabe erfüllt, und, wenn nötig, Bestrafungen oder Belohnungen desselben zu beantragen. An genügend ausgebildetem Forstpersonal mangelt es in der Türkei, es ist daher in Bagtschekeny in der Nähe von Konstantinopel eine Forstschule errichtet worden, deren Erfolge noch abzuwarten sind.

Waldbrände.

Thorn, 27. Juli. Nachmittag gegen 2 Uhr wurde die hiesige Feuerwehr zur Löschung eines Großfeuers gerufen. Es brannten in dem am Wege Katharinenflur—Papau gelegenen, dem Ökonomierat Wegner-Ostaszewo gehörigen Hochwalde auf einer Fläche von rund zwei Hektar die Bodendecke und das Unterholz, sowie das dort noch lagernde Brennholz. Die Entstehungsursache ist vermutlich in fahrlässigem Umgehen eines Spaziergängers mit brennender Zigarre zu suchen. Außer der Feuerwehr beteiligte sich noch die Besatzung des Forts „York" und „Bülow" an den Löscharbeiten.

Recklinghausen, 30. Juli. In der Nähe der Ortschaft Hamm-Bossendorf wütete gestern fast während des ganzen Tages ein Waldbrand in den Beständen des Fabrikbesitzers Mittelviefhaus-Recklinghausen und vernichtete etwa 50 ha Weidenanlagen und 25 ha Kulturen.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 6. August 1912.** Rehböcke 0,30 bis 0,85 Rotwild 0,20 bis 0,60, Damwild 0,40 bis 0,60, Schwarzwild 0,20 bis 0,45 *M* das Pfund. Kaninchen 0,20 bis 0,60 *M*, Stockenten 0,40 bis 1,30 *M*, Krickenten 0,50 bis 0,60 *M* das Stück.

Vereins-Nachrichten.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Dessau-Zerbst-Cöthen.

Vorläufige Bekanntmachung.

Nächste Versammlung findet statt im Vereinslokal Friederikenbad in Dessau am 14. September, nachmittags 2 Uhr. Resow.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Altenburger, Förster zu Stoberau, Oberförsterei Stoberau, ist nach Reinerz, Oberförsterei Reinerz, Regbz. Breslau, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Bergmann, bisher kommissarischer Gemeindeförster zu Kelberg, Regbz. Coblenz, ist nach Forsthaus Barriere Zienau, Oberförsterei Jävenitz, Regbz. Magdeburg (Hofjagdgeheg), versetzt und zum Förster o. R. ernannt.

Dürkop, Förster o. R. zu Garlstorf, Oberförsterei Garlstorf, ist nach Fuhrberg, Oberförsterei Fuhrberg, Regbz. Lüneburg, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Koschinski, Förster o. R. in der Oberförsterei Eichwald, ist unter Zurücknahme der Versetzung nach der Oberförsterei Wilhelmsbruch der Oberförsterei Trappönen, Regbz. Gumbinnen, zur Beschäftigung überwiesen.

Lontzek, Förster zu Bohldamm, Oberförsterei Carrenzien, ist auf die Försterstelle Lachtehausen, Oberförsterei Celle, Regbz. Lüneburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Matthes, Hegemeister zu Wujowken, Oberförsterei Kaltenborn, Regbz. Allenstein, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Menges, Hegemeister zu Medingen, Oberförsterei Medingen, ist auf die Försterstelle Oldenstadt, Oberförsterei Medingen, Regbz. Lüneburg, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Münzer, Hilfsjäger zu Malino, Oberförsterei Grudschütz, ist als Schreibgehilfe nach Jellowa, Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, versetzt.

Schrutek, Förster zu Reinerz, Oberförsterei Reinerz, ist nach Pohldorf, Oberförsterei Nesselgrund, Regbz. Breslau, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Witte, Förster o. R. zu Sillium, Oberförsterei Sillium, ist auf die Försterstelle Goseplack, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Würschmidt, Hilfsjäger zu Jellowa, Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, ist nach Klasse B übergeführt und aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen **Aue**, Waldarbeiter zu Beiershausen, Kreis Göttingen-Land, Regbz. Hildesheim; **England**, Holzhauer zu Schönau, Oberförsterei Dengsberg, Regbz. Cassel.

Gemeinde- und Privatdienst.

Schneller, Rudolf, bisher Forstassessor, ist zum besoldeten Stadtrat der Stadt Bunzlau in Schlesien gewählt und inzwischen auch regierungsseitig bestätigt worden.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Walther, Sekretär beim Finanzministerium, ist zum Forstrentamtmann in Marienberg ernannt.

Böhme, Militäranwärter, ist als Diener bei der Forstakademie Tharandt angestellt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Fründt, Revierjäger zu Bobzin, ist berufen, zum 1. August d. Js. als Reviergehilfe für den Eichhöfer Forst, Oberförsterei Toddin, einzutreten.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Staats-Forstverwaltung.

Voigt, Forstmeister zu Buchfarth, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Elsaß-Lothringen.

Bock, Hegemeister, Kaiserl. Förster a. D. zu Hargarten, Kreis Bolchen, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Castor, Hegemeister, Kaiserl. Förster a. D. zu Saarbrücken, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Försterstelle in Schweinhausen**, Stadtforst Dramburg, ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Das Bargehalt beträgt 1400 *M* und steigt in 15 Jahren bis 1900 *M*; außerdem Dienstwohnung, 13 ha Dienstland und 16 rm Holz, ruhegehaltsberechtigt mit 600 *M*. Forstversorgungsberechtigte und Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins werden aufgefordert, sich unter Vorlegung dieses Scheines und der seit der Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse baldigst bei dem Magistrat in Dramburg zu melden.

Die **Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirks Badem** ist baldigst zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1200 *M*, steigend von drei zu drei Jahren um je 200 *M* bis zum Höchstbetrage von jährlich 2400 *M*; außerdem eine Freibrennholzmenge von 14 rm Derbholz und 20 rm Reiser im ruhegehaltsberechtigten Werte von 100 *M* und eine jährliche Mietsentschädigung von 300 *M*. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs, des Berechtigungsscheins und etwaiger sonstiger Dienstführungszeugnisse umgehend dem Bürgermeister in Dudeldorf einzureichen. Die Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur berücksichtigt werden, wenn ihnen die Erklärung beiliegt, daß Bewerber gemäß § 32 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Die **Forstaufseherstelle in Lauban** ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Das Bargehalt beträgt neben freier Wohnung, Heizung und Beköstigung anfangs 540 *M*, steigend nach fünf Jahren auf 600 *M* und dann nach je drei Jahren um 60 *M* bis zum Höchstbetrage von 780 *M*. Der Anstellung geht eine Probezeit von drei Monaten voran. Jäger der Klasse A

wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse nebst kurzer Lebensbeschreibung bei dem Magistrat in Lauban melden.

Die **Försterstelle des Schutzbezirks Sprottischwaldau** ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1400 ℳ, steigend von drei zu drei Jahren viermal um je 200 ℳ und zweimal um je 150 ℳ bis 2500 ℳ; außerdem Dienstwohnung, 7,1 ha Dienstland und Freibrennholz von 48 rm weicher Spaltknüppel und 9 rm Reiserholz. Bei der Pensionierung wird die Dienstwohnung mit 546 ℳ und das Freibrennholz mit 150 ℳ angerechnet. Forstversorgungsberechtigte wollen ihre Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften baldigst dem Magistrat in Sprottau einreichen.

Die **Gemeindeförsterstelle Herbitzheim,** Oberförsterei Saarunion, ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Das Jahresgehalt beträgt 900 ℳ; außerdem freie Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Taxwerte von jährlich etwa 260 ℳ. Die Anstellung erfolgt auf Widerruf. Bewerbungsgesuche sind baldigst dem Bezirkspräsidenten in Straßburg einzureichen. Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen, die übrigen Bewerber müssen die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit besitzen und die Ausweise über ihre Vorbildung für den forstlichen Beruf (abgelegte Prüfung) beibringen; außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen.

Die **Gemeindeförsterstelle Hardthausen,** Oberförsterei Bischweiler, ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 800 ℳ und steigt alle vier Jahre um 100 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1400 ℳ; außerdem freie Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Taxwerte von jährlich etwa 250 ℳ. Die Anstellung erfolgt auf Widerruf. Bewerbungsgesuche sind baldigst dem Bezirkspräsidenten in Straßburg einzureichen. Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen; beide haben ihren Gesuchen die im § 32 der Bestimmungen vom 1. Juni 1906 (1. Oktober 1905) vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der vorgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt ansehen. Die übrigen Bewerber müssen die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit besitzen und die Ausweise über ihre Vorbildung für den forstlichen Beruf (abgelegte Prüfung) beibringen. Außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen.

Die **Forstaufseherstelle in Treptow a. R.** ist alsbald zu besetzen. Das Gehalt beträgt 1000 ℳ, steigend von drei zu drei Jahren um je 250 ℳ bis auf 1500 ℳ; außerdem freie Wohnung und Dienstländereien sowie 8 rm Kloben- und 8 rm Knüppelholz. Verheiratete Bewerber mit dem Forstversorgungsschein, auch Reservejäger der Klasse A, wollen sich unter Beifügung von Zeugnissen und Lebenslauf umgehend bei dem Magistrat in Treptow a. R. melden.

Die **Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirks Kalingen** mit dem Sitz zu Kalingen ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1200 ℳ, steigend von drei zu drei Jahren um je 200 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2400 ℳ; außerdem eine Mietsentschädigung von 300 ℳ und eine pensionsfähige Brennholzentschädigung in natura oder bar 100 ℳ. Auf das Besoldungsdienstalter werden die Jahre angerechnet, die der Bewerber in der Eigenschaft eines Gemeindeförsters in einem Kommunalverbande tätig war; war der Bewerber bei seiner ersten Anstellung im Kommunalverbande über 28 Jahre alt und hatte er eine mehr als dreijährige aktive Dienstzeit abgeleistet, so werden von letzterer oder von seiner sonstigen im Forstausbildungsdienst zugebrachten Zeit soviel Jahre auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, als er über 28 Jahre alt war. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und der Befähigungsausweise baldigst dem Bürgermeister in Welschbillig einzureichen. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur berücksichtigt werden, wenn ihnen die Erklärung beiliegt, daß Bewerber gemäß § 32 Ziffer 3 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königl. Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 durch die feste Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Forstversorgungsberechtigte haben ferner der Bewerbung entweder die Urausfertigung des Versorgungsscheins oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheins beizufügen, die die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze und Vermerke enthält. Bewerbungen, die diesen Bedingungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 104. Anfrage: 1. Ist das Waffengebrauchs-Gesetz der preußischen Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 noch gültig? 2. Existieren neuere günstigere Bestimmungen, nach welchen von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden kann, wenn die Anrufung bzw. Aufforderung, die Waffen fortzulegen, oder stehen zu bleiben, nicht befolgt wird, sondern der Frevler die Flucht fortsetzt? Wie lauten evtl. diese Bestimmungen und wo sind dieselben zu erhalten?

D. Fürstl. Förster.

Antwort: Zu 1: Ja. Zu 2: Durch Verfügung des Preußischen Ministers des Innern vom 1. September 1897 ist der § 4 der „Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten“ erweitert worden. Der für die Frage in Betracht kommende Teil dieses Paragraphen lautet: „In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt.“ Näheres hierüber finden Sie in „Radtkes Handbuch für den Preußischen Förster“ sowie in dem Buche von Dr. Reichmuth: „Das Recht der Forstbeamten zum Waffengebrauch in Deutschland.“ Beide Bücher sind zum Preise von 10 bzw. 3 ℳ zu beziehen durch den Verlag von Neumann, Neudamm. J. in T.

Nr. 105. Anfrage: Zum Fuchsfang legte ich in einem Nadelholzstangenort ein Tellereisen. Ein Spaziergänger, welcher unberechtigt durch den Bestand ging, trat zufällig in das Eisen und fordert nun für sein verletztes Schuhzeug Schadenersatz. Bin ich hierzu verpflichtet? Ist das Betreten des genannten Bestandes außerhalb der Wege durch Unbefugte strafbar? Kann ich den Mann gerichtlich belangen, weil er das Eisen mit nach Hause genommen und mich hierdurch mehrere Tage im Fuchsfang gestört hat? H., Königl. Förster.

Antwort: Das Legen von Eisen an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ist nicht nur verboten, sondern auch strafbar. Auch in nächster Nähe von Wegen stelle man keine Eisen fängisch. Die erfolgreiche Beschreitung des Rechtsweges wegen Herausgabe des Ihnen gehörigen Eisens hängt davon ab, ob Sie durch das Eisenlegen das Gesetz verletzt haben. Ist dies anzunehmen, so raten wir Ihnen, sich mit dem Geschädigten zu vergleichen. Wir glauben nicht, daß sich dieser durch das Betreten des Staatswaldes strafbar gemacht hat.

Nr. 106. Anfrage: Die hiesige Försterei liegt in einer Kolonie, in der keine Tauben ge-

halten werden. Der nächste Taubenhalter wohnt etwa ½ Stunde entfernt. Nun lassen sich öfter verwilderte, also doch wohl herrenlose Tauben auf Äckern und Dächern unserer Kolonie nieder. Darf ich diese, da ich als Förster zum Abschuß von Wildtauben berechtigt bin, erlegen?

F., Königl. Hegem.

Antwort: Das Gesetz kennt nur zahme und wilde, aber keine „verwilderten" Tauben. Zahme Tauben, welche die Gewohnheit haben, zu ihrem Eigentümer zurückzukehren, dürfen Sie auch dann nicht erlegen, wenn sie sich in eine benachbarte Gemeinde verflogen haben. Würde es sich aber um herrenlose Tauben handeln, welche in niemandes Eigentum stehen, dann halten wir ein Okkupationsrecht Ihrerseits für möglich.

Nr. 107. Anfrage: In einer meiner Kastenfallen für stärkeres Raubzeug fing sich über Nacht ein wildernder Hund. Beim Nachsehen der Falle war ich leider nur mit schwachen Patronen versehen. Ich nahm deshalb den Hund mit nach Hause, um ihn nachträglich zu töten, was auch in 24 Stunden geschah. Der Besitzer des Hundes nahm an, daß ich zu solcher Handlungsweise nicht befugt war, und verklagte mich wegen Sachbeschädigung. Ist in diesem Falle mein Tun strafbar? Bin ich zum Schadenersatz verpflichtet?

K. B. in W.

Antwort: Sie hatten kein Recht, den aus der Falle genommenen Hund 24 Stunden später zu töten. Mit Rücksicht auf Ihre Gutgläubigkeit haben Sie zwar keine Strafe wegen Sachbeschädigung zu erwarten, indes müssen Sie auf Verlangen den Wert des Hundes ersetzen. Betreffs des zu zahlenden Betrages kommt es auf die Eigenschaften des Hundes an. Vielleicht streben Sie eine außergerichtliche Einigung an.

Nr. 108. Anfrage: Wem gehört das von der Bahn überfahrene, auf dem Bahndamm liegen gebliebene Wild?

Sch. in R.

Antwort: Das von der Lokomotive überfahrene und auf dem Bahndamm liegen gebliebene Wild ist Eigentum des Jagdpächters desjenigen Revieres, zu welchem die Bahnstrecke in jagdrechtlicher Hinsicht gehört. Derartiges Wild darf vom Jagdpächter ohne weiteres okkupiert werden, eventuell ist solches diesem auszuliefern. Der Bahnfiskus hat auf das überfahrene Wild keinerlei Anspruch.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Bernstorff, Goldbach bei Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff,** Vorsitzender.

Zur Krankenkostenbeihilfekasse.

Die Mitgliederzahl hat das erste Tausend überschritten! Auch jetzt noch empfiehlt sich der Beitritt für 1912, da dann ein ganzes Vierteljahr mit seinen Krankheiten ersatzfähig ist und jeder mit voller Entschädigungsberechtigung in das neue Jahr eintritt. Also **beitreten, damit das zweite Tausend bald erreicht ist.**

Nienstedt, den 30. Juli 1912.

Bernstorff, Vorsitzender.

Rodeland, den 28. Juli 1912.

Sacher, Vorsitzender des Ausschusses IV.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1781a. **Menzel**, Forstaufseher, Schwanauerhütte, Post Pomietschin, Danzig.
1782a. **Schimmer**, Förster, Hess.-Lichtenau, Cassel-West.
1783a. **Fischer**, Hegemeister, Forsth. Obergude b. Rotenburg a. d. Fulda, Cassel-West.
1784a. **Stangen**, Förster, Carlsruhe, Ober-Schles., Oppeln.
1786a. **Biedermann**, Förster, Polnisch-Neudorf, Ober-Schles. Oppeln.
1789a. **von Kontradowitz**, Forstaufseher, Turoscheln (Post), Allenstein.
1791a. **Weinert**, Hegemeister, Henriettenthal bei Hinter-Pogabien, Allenstein.
1799a. **Neumann**, Hegemeister, Glinken, Post Grünfließ, Allenstein.
1804a. **Weber**, Förster, Hohenjesar bei Alt-Zeschdorf, Kr. Lebus, Frankfurt a. O.
1807a. **Buhler**, Forstaufseher, Steinbach bei Unterneubrunn in Thüringen, Erfurt.
1811a. **Ambros**, Förster, Neundorf, Post Ebersdorf, Kreis Habelschwerdt, Breslau.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Gelnhausen (Regbz. Cassel). Das zehnjährige Stiftungsfest am 11. August d. Js.

zu Salmünster findet auch bei wenig günstiger Witterung statt, da ein geräumiger Saal zur Verfügung steht. Die Kollegen der Nachbargruppen Spessart, Hanau usw. werden hiermit freundlichst dazu eingeladen. Die Kollegen der Ortsgruppe bitte um recht zahlreiche Beteiligung. Alles Nähere in Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung“. Der Vorstand.

Neukirchen, Kr. Ziegenhain (Regbz. Cassel). Sonntag, den 18. August, nachmittags von 2 Uhr ab, Versammlung in Oberaula (Gasthof Klebe). Tagesordnung: 1. Aufnahme von neuen Mitgliedern. 2. Vornahme der durch die Versetzungen notwendig gewordenen Neuwahlen; 3. Abschiedsfeier für den Herrn Kollegen Schick. Um vollzähliges Erscheinen bittet Der Vorsitzende.

Osnabrück. Sonnabend, den 24. August, nachmittags 2 Uhr, findet Versammlung der Ortsgruppe in Osnabrück, Hotel „Germania“, statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Versammlung in Berlin; 2. Verschiedenes. Der Vorsitzende: Wilhelm.

Paderborn (Regbz. Minden). Sonntag, den 11. August, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „Gasthof zur Post“ zu Paderborn. Tagesordnung: 1. Entgegennahme von Vorschlägen zu der am 17. August stattfindenden Versammlung der Bezirksgruppe in Bielefeld. 2. Einziehung der rückständigen Beiträge; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 25. August, ½3 Uhr, Schießen in der Haienbach. Der Vorstand.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 18. August d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet in Drygallen im Hotel Moldenhauer eine Vereinssitzung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Bericht des Bezirksgruppen-Vorsitzenden, Kollegen Behnfeld, über die Delegiertenversammlung in Berlin. 2. Gründung einer neuen Ortsgruppe Drygallen; 3. Verschiedenes. Wohlfahrtseinrichtungen usw. — Wegen der Wichtigkeit der vorliegenden Tagesordnung werden die Herrn Kollegen gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.

Der Vorsitzende: Schlüter.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Goldbach bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Eschwege (Regbz. Cassel). An der Waldtour am 16. Juli d. Js. haben sich 16 Kollegen beteiligt. Von Allendorf a. W. ging es über Asbach nach dem Schutzbezirk Altenstein. Am Rande des Schutzbezirks wurden wir von dem Stelleninhaber, Herrn Hegemeister Fest, empfangen. Daselbst wurde zunächst das Dienstland besichtigt, dann ein etwa 40 jähriger Kiefernbestand, ursprünglich Eichen, jetzt aber zum größten Teil Kiefern, mit denen die Eichen ausgepflanzt sind. Hier konnte an einzelnen Stellen noch gut nachgewiesen werden, daß die Fehlstellen dadurch entstanden sind, weil Beil und Heppe nicht zur rechten Zeit richtig angewendet ist. Von da kamen wir zu den Fischteichen, von denen einige mit Karpfen, andere mit Forellen besetzt waren. Nun ging es zum Forsthause Altenstein, eine alte Burg. Nachdem wir uns gestärkt und ausgeruht und vor dem Aufbruch eine gute Tasse Kaffee getrunken hatten, ging es zunächst nach dem Pflanzkamp, von da kamen wir in einen Buchenlicht- bzw. Samenschlag, wo wir den Erfolg von der Buchenmast von vor zwei Jahren, welcher zum Teil recht schön war, besichtigen konnten. Auch bot der Bestand sonst manches Sehenswerte. Dann ging es in den 1000 ha großen und mit 200 Stücken Rotwild besetzten Wildpark des Herrn Baron von Knoop. Auf dem Wege dorthin hatten wir recht schöne Ausblicke auf das Eichsfeld. Im Wildpark angekommen, wurden das Gatter und die Doppeltore in Augenschein genommen. Die Tore liegen sich auf ca. 30 m Entfernung gegenüber und sind so konstruiert, daß sich beim Öffnen des einen Tores das andere Tor schließt, und umgekehrt. Im Wildpark sahen wir zunächst Fichtenbestände verschiedenen Alters, welche mit Weißerle unterbaut waren. Die Weißerle soll hier in erster Linie den Boden verbessern. Der Kollege Lindenlaub, der die Kulturen ausgeführt hat, sagt, daß innerhalb zwei Jahren nach dem Einpflanzen der Weißerlen die Fichten auf den heißesten und schlechtesten Sandboden ein dunkleres Grün und ein viel besseres Wachstum zeigen. Dann kamen wir zur Försterei Coburg, welche in dem Wildpark liegt. Von hier an nahm Herr Kollege Borkenhagen die Führung und zeigte uns die Wildäcker, welche mit Hafer und Kartoffeln usw. bestellt sind, jetzt eingezäunt und im Herbst geöffnet werden. Von da kamen wir in einen 0,5 ha großen Saatkamp; dann ging es durch Laubholzbestände, welche auf Buche verjüngt werden sollen. Wo keine Buchensamenbäume vorhanden sind, waren Buchenballenpflanzungen ausgeführt worden. Zum Schluß führte uns Herr Kollege Borkenhagen noch nach einen schönen Aussichtspunkt und dann trennten wir uns von unserem Führer und traten den zum Teil sehr steilen Abstieg nach Allendorf an, wo wir erst spät abends ankamen. Es liegt hier wieder ein Tag hinter uns, der allen Beteiligten viel Sehenswertes und vor allem Lehrreiches geboten hat. Allen Führern, sowie auch der Frau Hegemeister Fest für ihre Bemühungen hiermit herzlichen Dank.

Der Vorstand: Hartmann, Hegemeister.



Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Meyer, Fritz, Privatförster, Fuchtel bei Vechta.
Radomski, Eug., Hilfsförster, Merschwitz, Bez. Dresden.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Ungenannt . . . . 31,— Mk.
Eingesandt von Herrn A. Bienska in Groß-Gorschütz 10,— „
Betrag von Herren aus Groß- und Kleinbertel für Fehlschüsse beim Scheibenschießen am 13. 7. 12 am Wengerberge; eingesandt von Herrn Königl. Revierförster Strüver in Aerzen . . . . 8,— „
Spende von Herrn Polizei-Beamten Ruh in Gibeon, Süd-West-Afrika . . . . 3,— Mk.
Verschiedene Zuwendungen von Ungenannt . . . 331,48 „

Sa. 383,48 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Desquiotz, Rothelmshausen, 2 Mk.; Helmke, Malga, 2 Mk.; Hahn, Müllmichthal, 2 Mk.; Hintz, Hannover, 3 Mk.; Holve, Bonn, 2 Mk.; Jaroschowitz, Westend, 3 Mk.; Kandziora, Kramske, 2 Mk.; Münchenberg, Spittlendorf, 2 Mk.; Mahling, Neuhardenberg, 3 Mk.; Meyer, Fuchtel, 2 Mk.; Nickel, Segeletz, 3 Mk.; Nowak, Baierhaus, 2 Mk.; Niedzig, Kleine Heide, 2 Mk.; Tscheka, Fratzig, 2 Mk.; Pierskalla, Conradau, 2 Mk.; Popiolek, Lanke, 2 Mk.; Rudloff, Allzunah, 2 Mk.; Radomski, Merschwitz, 2 Mk.; Radtke, Suhl, 5 Mk.; Simon, Sommerfeld, 2 Mk.; Schultze, Neuenrade, 2 Mk.; Wandritsch, Deichslau, 2 Mk.; Stoeckmann, Marienwalde, 2 Mk.; Steinbach, Gestecke, 2 Mk.; Topp, Hirschgrund, 2 Mk.; Urbainczyk, Ober-Mühlatschütz, 2 Mk.; Werner, Ersrode, 5 Mk.; Widera, Smolitz, 2 Mk.; Westram, Merllinde, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Zu „Unlautere Stellenvermittler“.

In Ergänzung meines Artikels „Stellenvermittler und forstliche Lehrer“ warne ich unsere Vereinsmitglieder vor einem gewissen „Franz Grytz“-Berlin, Breslauer Straße 18. Der bekannte „Stellenvermittler“ Koltermann hat sein Geschäft einem gewissen „Kasimir Malski“, dieser dem p. Grytz übergeben. Auf Zuschriften von Mitgliedern hin ist die hiesige Polizei auf das Treiben des Grytz aufmerksam gemacht worden, gegen den nunmehr eine Anzeige wegen Vergehen gegen das Stellenvermittlergesetz ergangen ist. Das Ergebnis der Verhandlungen werde ich mitteilen.

Halensee, 5. August 1912.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Kleiner forstlicher Lehrgang in Süddeutschland.

Der diesjährige kleine forstliche Lehrgang in Süddeutschland findet in der Zeit vom 23. bis 28. September in Ebern, Unterfranken (Station der Strecke Bamberg—Breitengüßbach—Maroldsweisach) statt.

Anmeldungen sind bis spätestens 1. September an Herrn Dickhaut in Burgpreppach (Ufrk.) oder Herrn Oberförster Haus zu Rot a. d. Rot (Wttbg.) zu richten.

Der Lehrgang findet nur bei genügender Beteiligung statt.

Das Honorar (für Forstschutzbeamte 10 M, für andere Teilnehmer 20 M) ist vorher an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm, unter Angabe auf dem Postabschnitt, wozu der Betrag bestimmt ist, einzusenden.

Zu dem Lehrgang werden nur Vereinsmitglieder zugelassen.

Halensee, den 24. Juli 1912.

Der Vorsitzende. J. V.: von Eichel-Streiber.

Bericht
über die Versammlung der Bezirksgruppe I Ost- und Westpreußen
zu Brückendorf, Ostpr., am 6. Juli 1912.

Der Vorsitzende, Herr Oberförster Scholz-Ponarien, eröffnete die Versammlung um 10,15 vormittags mit einem Hoch auf Se. Majestät den Kaiser, begrüßte die erschienenen Gäste und Waldbesitzer, sowie Herrn Kgl. Oberförster Riedesel Frhrn. zu Eisenbach, als Vertreter der Landwirtschaftskammer von Ostpreußen, und die Mitglieder.

Erschienen waren 32 Herren, darunter 6 Gäste und 3 Waldbesitzer.

Sodann gedachte der Vorsitzende des verstorbenen Herrn Burggrafen und Grafen zu Dohna-Finckenstein, wobei sich die Versammlung von ihren Sitzen erhob.

Tagesordnung:

Zu 1. Der Vorsitzende gab einen kurzen Überblick über die Zwecke und Ziele des Vereins und stellte unter Schilderung der bisherigen Verhältnisse die bessere Ausbildung der Privatforstbeamten sowie deren Fortbildung als Hauptziel des Vereins hin.

Zu 2. Als Versammlungsort für 1913 wurde dem Vorsitzenden anheimgegeben, mit einem der Herren Privatwaldbesitzer wegen Überlassung eines Exkursionsreviers in Verbindung zu treten, wonach sich der Versammlungsort richten wird.

Auf Antrag sollen die Versammlungen möglichst einmal in Ost- und Westpreußen abwechselnd abgehalten werden und nicht in die Heuernte fallen.

Zu 3. Zum Delegierten für Eisenach wurde Herr Oberförster Grube-Schönberg gewählt, da der Vorsitzende wegen Urlaub verhindert ist.

Zu 4. Der Antrag Hinterpommern, betreffend Ortsgruppen, wurde abgelehnt. Ein Schreiben des Hauptvereins, betreffend Beitragszahlung, wurde zur Verlesung gebracht. Von der in Dt.-Eylau im Vorjahre beantragten Abhaltung eines Vergnügens wurde vorläufig Abstand genommen.

Zu 5. Herr Baron von Riedesel sprach sein Bedauern über das Nichtzustandekommen des forstlichen Lehrganges in Dt.-Eylau aus, schilderte die Notwendigkeit einer Fortbildung des Forstbeamten und stellte einen forstlichen Lehrgang für 1913 in Ostpreußen in Aussicht. Es wurde hervorgehoben, daß der Besuch der Lehrgänge meistens an der Geldfrage scheitert.

Auf Antrag aus der Versammlung versprach der Vortragende, bei den Waldbesitzern dafür einzutreten, daß die Forstbeamten zum Besuch der Lehrgänge Geldunterstützungen erhalten.

Die eingehenden Ausführungen des Referenten waren sehr interessant und wurden von der Versammlung mit lebhaftem Interesse verfolgt.

Nachdem der Vorsitzende herzlich gedankt, entspann sich eine lebhafte Diskussion.

Zu 6. Als Vertreter der „Zürich" wies Herr von Houwald auf die Notwendigkeit einer Haft- und Unfallversicherung hin.

Zu 7. Anträge wurden nicht gestellt.

Um 12 Uhr mittags fand im festlich geschmückten Saale ein gemeinschaftliches Essen statt, wobei Herr Oberförster Scholz in launiger Weise den schönen ostpreußischen Wald feierte.

Pünktlich um 1 Uhr nachmittags wurden die Wagen zur Fahrt in den zur Majoratsherrschaft Ponarien gehörigen Schutzbezirke Seubersdorf bestiegen; den Teilnehmern wurden gedruckte Führer ausgehändigt.

Gezeigt wurden Durchforstungen in 30- bis 45jährigen Stangenhölzern von Kiefer, Fichte, Lärche, sowie Buchendurchforstungen in älteren Beständen. Über den Grad der Durchforstungen gingen die Meinungen der Teilnehmer vielfach auseinander. Der Revierverwalter, Herr Oberförster Scholz, äußerte selbst, daß er für später eine stärkere Durchforstung in Aussicht genommen habe. Weiter führte der Weg durch einen ca. 80jährigen, im letzten Winter durchforsteten Mischbestand von Kiefer und Fichte. Dem Beschauer fiel hier der außerordentliche Stammreichtum in regelmäßiger Bestockung auf, ein schöner, vielversprechender Bestand.

Bei den besichtigten Kiefernkulturen fielen die billigen Neukulturkosten auf. (Einjährige Kiefernpflanzung auf Hackstreifen, Verband 1,3 × 0,5 m, je zwei Pflanzen, pro Hektar ca. 60 ℳ.) Trotzdem beabsichtigt der Wirtschafter zur Aufforstung auf Rajolplätze überzugehen — wie teilweise gezeigt —, da die Pflanzen bei dem großen Graswuchse usw. viel zu kämpfen haben. Die Freistellung der Pflanzen und die nötigen Nachbesserungen verteuern die Kulturen außerordentlich und erschweren den Erfolg.

Leider war die Zeit zu schnell verflossen, und Vieles, was vom Exkursionsleiter beabsichtigt war, zu zeigen, mußte unterbleiben, ein Umstand, der bei derartigen Veranstaltungen nur zu oft in Erscheinung tritt.

Herr Graf von der Gröben-Ponarien, welcher an allem äußerst regen Anteil genommen, hatte alle Teilnehmer in die idyllisch und schöne, mitten im Walde gelegene Försterei zu einer Erfrischung geladen. Bei der tropischen Wärme kam diese Einladung ins weidmännisch geschmückte Forsthaus allen Teilnehmern sehr erwünscht.

Im Namen der Versammlung dankte Herr Forstinspektor Kupfer dem Herrn Grafen von der Gröben-Ponarien, sowie dem Herrn Exkursionsleiter und seinen Beamten.

Gegen 5 Uhr nachmittags trafen die Teilnehmer wieder in Brückendorf ein, so daß die passenden Züge zur Heimfahrt benutzt werden konnten.

Ramten, im August 1912.

Schulz, Gräfl. Oberförster.
Schriftführer.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3882. **Westphal**, Albert, Förster (Graf v. Boß), Großgiewitz, Meckl.-Schw. (B.-Gr. III.)

3883. **Duszynski**, Anton, Forstverwalter (Königl. Kammerherr von Schmackowsky), Radau bei Zembowitz, O.-Schl. (B.-Gr. VI.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Beckmann, Heinrich, Förster, Erwitzen bei Nieheim, Kr. Höxter.
Radbruch, Bruno, Forstkandidat, Eisenach.
Spranger, Hugo, Oberförster, Wolfsburg, Kr. Gardelegen.
Weismüller, Wilh., Gemeinde-Forstverwalter, Meura.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

**Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite **104** unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 33. Neudamm, den 18. August 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Salzdetfurth in der Oberförsterei Diekholzen, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1912 anderweit zu besetzen.

Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien **Trapoenen, Schmalleningken, Jura** und **Wischwill** mit dem Amtssitz in Wischwill a. d. Memel, Regierungsbezirk Gumbinnen, ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 30. August** eingehen.

Zur Frage der preußischen Holztaxen.

Von Königl. Oberförster **Franz**, Langenschwalbach.

Die Holzverkäufe und sonstigen Holzabgaben werden in Preußen immer in Beziehung zu einer „Taxe“ gebracht. Diese Taxen sind aber nicht, wie man aus dem Worte schließen sollte, das Ergebnis einer jedesmaligen besonderen Abschätzung der zu veräußernden Hölzer, sondern es sind feste Zahlen, welche periodisch — in der Regel alle sechs Jahre — im Anhalt an die Preisstatistik der Vergangenheit für die einzelnen Sortierungseinheiten neu ermittelt werden und für die ganze nächste sechsjährige Periode ihre Geltung behalten.

Das Prinzip der Holzsortierung ist bei den Laubholz- und Nadelholzstämmen verschieden. Erstere werden nach der Mittenstärke, letztere nach dem Festgehalt klassifiziert.

Der Forstverwalter ist bei öffentlichen Verkäufen im Gegensatz zu früher bezüglich des Zuschlags an die Taxen nicht mehr gebunden; die Taxen werden indessen immer noch bei jedem Lose ausgeworfen, und am Schluß der Versteigerungsverhandlung ist ein Vergleich zwischen dem wirklichen Gesamterlös und der Gesamttaxe zu ziehen.

Bei freihändigen Verkäufen, welche der Forstverwalter nur an den kleinen, geringwertigen Sortimenten tätigen darf, bildet die Taxe die unterste Preisgrenze. In der Regel wird der

Verkaufspreis die Taxe nicht unwesentlich überschreiten.

Die Hauptbedeutung der Taxen erblickte man ursprünglich darin, dem Forstverwalter einen Zügel anzulegen, um ihn zu verhindern, auch bei öffentlichen Verkäufen das Holz unter dem Wert zu verkaufen. Nach einer früheren Verfügung der Oberrechnungskammer sollte der in der Versteigerungsverhandlung von der Forstverwaltung bei jedem Los berechnete Taxwert von der Kalkulatur **sorgfältig** geprüft werden. Diese doktrinären Anordnungen haben dem Staate viel an Beamtenkraft gekostet, ohne daß sie irgend welchen Wert gehabt hätten. Sie wurden denn auch schließlich gemildert, als man sah, daß ihre weitere Aufrechterhaltung in der ursprünglichen Strenge zwecklos sei und sogar zu Betriebsstörungen führte.

Die große Wertschätzung der Taxen als eines Mittels zur preiswürdigen Verwertung des Holzes wäre erklärlich, wenn es sich wirklich um Abschätzungen nach dem Stande der jeweiligen Konjunktur handelte. Wie oben schon ausgeführt, ist dies aber nicht der Fall. Die Abweichungen der wirklich erzielten Erlöse gegen die Taxen sind oft so ungeheuerlich, daß diese nur als ein rechnerischer Ballast erscheinen müssen. Die auf dem Taxgebiet erlassenen Bestimmungen sind vorwiegend zu einer Zeit ergangen, als unsere wirtschaftliche Entwicklung sich noch in ruhigen Bahnen bewegte. Unterdessen ist das Schiff des Staates in das stürmischere Meer der Industrie hineingelaufen, bei dem man nicht von heute auf morgen beurteilen kann, wie die Wogen der Konjunktur sich gestalten werden. Verfasser erinnert sich noch besonders einer Papierholz-Hausse während seiner Tätigkeit in Westfalen, bei welcher die wirklich erzielten Preise die Taxen um etwa 100 Prozent überstiegen.

Eine Grundlage für die Bewertung des Holzes und ein Mittel zur Verhinderung der Holzverschleuderung bilden die Taxen also **ganz gewiß nicht**. Daß es auch ganz ohne Holztaxen geht, beweisen die staatlich beförsterten nassauischen Gemeindewaldungen (167 000 ha mit 28 ℳ Reinertrag pro Jahr und ha). Das Holz wird in diesen Waldungen zudem noch in den meisten Fällen durch einfache Dorfbürgermeister, die nicht über Volksschulbildung hinaus gekommen sind, verkauft. Wenn dabei in einzelnen Fällen keine günstigen Ergebnisse erzielt werden, so liegt dies nicht an dem Fehlen der Taxen, sondern an anderen Ursachen, welche hier nicht näher erörtert werden sollen. Man bedenke auch, daß wir im reinen Staatsforstbetrieb in den vielen Fällen, wo das Holz im **Vorverkauf** nach einem Einheitspreise abgegeben wird, auf das ganze Taxwesen, wie es beim Nachverkauf gehandhabt wird, verzichten müssen. Einen weiteren zwingenden Beweis für die Einflußlosigkeit der Holztaxen auf die Erlöse liefert ferner noch die Tatsache, daß wir früher auch bei den Laubhölzern die Sortierung nach dem Festgehalt vornahmen und auf die so gebildeten Klassen die Taxen bezogen. Berechnet man die Taxen ein und desselben Schlages nach dem früheren und dem jetzigen Verfahren, so erhält man ganz verschiedene Werte für ein und dasselbe Holz. Nach dem alten Verfahren haben wir Jahrzehnte lang gearbeitet und wurden damit fertig, ebenso funktioniert das neue zur Zufriedenheit. Wir schließen daraus mit Sicherheit, daß es für öffentliche Verkäufe eigentlich gleichgültig ist, was wir als Taxwert des Holzes annehmen. Den Taxen soll aber damit doch nicht jede Bedeutung abgesprochen werden. Sie bilden einen in die Preisflut eingeschlagenen festen Pegel, an welchem jederzeit die Preisbewegung abgelesen werden kann; es ist indessen von nur untergeordneter Bedeutung, wo der Nullpunkt auf diesem Pegel angebracht wird. Außerdem vereinfachen sie das Rechnungswesen, indem bei Abgaben z. B. für den eigenen Betrieb oder an andere Staatsverwaltungen, die nicht bar zu bezahlen sind, jedoch rechnungsmäßig erfaßt werden müssen, nicht jedesmal der Verkaufsdurchschnittspreis zu ermitteln ist.

Unzweifelhaft bedeutet die Taxklassenbildung nach der Mittenstärke, wie sie jetzt beim Laubholz eingeführt ist, einen Fortschritt gegen früher. Der Mittendurchmesser bildet für alle Fälle einen viel besseren Weiser für die Verwendbarkeit eines Stammes, als sein Festgehalt. Im Hinblick darauf wäre es nur zu begrüßen, wenn auch beim Nadelholz dieselbe Taxklassenbildung eingeführt würde wie bei dem Laubholz. Nachteile könnten, wie aus den früheren Ausführungen schon erhellt, aus dieser Maßnahme nicht entstehen, da der Holzhändler nach unseren Taxen gar nichts fragt. Für ihn ist nur seine eigene Abschätzung des Holzes auf Grund des Augenscheins und der herrschenden Marktlage maßgebend. Ein erhebliches Interesse hat er indessen an dem Prinzip der Taxklassenbildung. Er wird dasjenige Prinzip bevorzugen, welches die Hölzer so einteilt, daß ihre Verwendbarkeit schon von vornherein beurteilt werden kann, und es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß ihm hierbei der Mittendurchmesser lieber ist als der Festgehalt.

Die Vereinheitlichung des Taxwesens ist aber nicht nur für den Holzhändler von Bedeutung, sondern es bietet auch dem Forstmann ein Mittel zur wirksamen Vereinfachung und Beschleunigung des Betriebes.

Bekanntlich dürfen bei dem Holzverkauf nur Einheiten ein und derselben Taxklasse zu einem Lose vereinigt werden. Das Versteigerungs-

protokoll muß sich also aus der Tabelle die zu einer Taxklasse gehörigen Hölzer bei der Losbildung zusammensuchen. Will man diese Unbequemlichkeit im Schreibwesen vermeiden, so muß entweder der Förster taxklassenweise numerieren, was sowohl für ihn als auch für den Holzfuhrmann Schwierigkeiten im Gefolge hat, oder das Holz ist bei der Übernahme aus dem Nummerbuch in die Tabelle (mit springender Nummer) taxklassenweise zu ordnen, was auch gerade keine Annehmlichkeit ist.

Führen wir eine einheitliche Taxklassenbildung bei Laubholz- und Nadelholzstämmen nach der Mittenstärke ein, so lassen sich die obigen Weiterungen vermeiden, indem der Förster aus dem Durchmesser sofort die Klasse zu erkennen und demgemäß die Stämme (obwohl fortlaufend numerierend) gleich in der Kladde nach Taxklassen (mit springender Nummer) ohne Unbequemlichkeiten zu ordnen vermag. Mit der bisher üblichen Försterkladde kann dies natürlich nicht geschehen. Das in der privaten Geschäftswelt schon sehr stark verbreitete, mit Register, Index und Buchfaden versehene Ringbuch mit auswechselbaren Blättern (Taschenformat), welches nach den neuesten Erfindungen auch zum Gebrauch bei Wind und Wetter tauglich gemacht werden kann, ermöglicht indessen das Verfahren ohne Schwierigkeit. Jede Nummer kann in einem solchen Buch sofort an der richtigen Stelle gebucht und später sofort wiedergefunden werden. Nur auf dem Wege der möglichst frühzeitigen taxklassenweisen Ordnung und Vervielfältigung der Schlagergebnisse kann eine durchgreifende Vereinfachung und Beschleunigung des Holzeinnahme- und -Verkaufswesens erzielt werden. Der Betrieb ist so einzurichten, daß in Perioden der Geschäftsüberhäufung oder bei Erkrankungen der Förster nur die Kladde anfertigt, welche dann nötigenfalls an eine private Schreibstube zur Vervielfältigung abzuliefern ist. Das Verfahren wird noch näher beschrieben werden. Einstweilen sei nur der Weg gezeigt, auf dem wir vorgehen müssen, wenn das herrschende Schreibwesen möglichst beseitigt und der Betrieb beschleunigt werden soll.

Eichenkulturen.

Erfahrungen und Vorschläge.

Manche forstliche Maßregeln haben sich derartig eingebürgert, daß sie mit einer gewissen Selbstverständlichkeit angewandt werden, die meisten zum Nutzen, andere zum Schaden des Geldbeutels und zuweilen daneben auch noch des Erfolges. Ist die Entscheidung erst getroffen, welches Ziel in einem bestimmten Falle erreicht werden soll, so braucht man sich meist den Kopf nicht weiter zu zerbrechen — die Ausführung ist lehrbuchmäßig so und so. In den meisten Fällen sind die altbewährten Methoden ja auch tatsächlich am Platze, die teuerste Kultur in der Ausführung ist oft im Erfolg die billigste.

Bei Neukulturen durch Saat ist ja immer das teuerste die Erdarbeit, und bei ihr wird oft viel Geld unnötig, vieles sogar zum Schaden verwendet. Insonderheit ist auf altem Waldboden bei Neukulturen nach Kahlabtrieb unter manchen Verhältnissen bei Wiederaufforstung durch Saat eine eigentliche Bodenarbeit ganz entbehrlich. Alle kräftigen, frischen bis feuchten Böden, die viele Jahre unter Schatten und Laub gelegen haben, sollte man ängstlich vermeiden anzurühren, d. h. bloßzulegen; doch beeile man sich sehr, sie wieder in Bestand zu bringen. Der gare, lockere, humusreiche Boden ist dadurch, daß man in ihm herumarbeitet, wohl gar noch im nassen Zustande, nur zu verschlechtern. Er wird verdichtet und verschmiert, durch Schlagregen und Sonne verhärtet, und, was das schlimmste ist, dem Unkraut wird das Keimbett bereitet. Hier würde also eine tiefe Bodenarbeit als Vorbereitung für eine Eichensaat nicht nur eine Verschwendung sein, sondern noch mehr als das, sie würde der Erziehung des kommenden Bestandes sogar zum Schaden gereichen können. Derartige Böden neigen naturgemäß sehr zum Graswuchs, aber wenn man sorgfältig vermeidet, die Oberfläche zu verwunden, zumal die tote Laubdecke zu unterbrechen oder zu entfernen, so vermeidet man im ersten Jahre den Gras- und Unkrautwuchs fast ganz, und auch im zweiten wird er noch nicht schlimm. Man kann sich sehr wohl die Erfahrungen bei der natürlichen Verjüngung zunutze machen und die Eicheln dadurch unterbringen, daß man mit einer breiten Kartoffelhacke Laub und oberste Humusschicht auf einem 30 cm breiten Streifen auf die Seite zieht, diesen nackten Bodenstreifen mit Eicheln besät und darauf sorgfältig mit einer Harke das Laub wieder darüberbreitet. Wenn diese Saatmethode schon im Frühjahr nach dem Abtriebe ausgeführt wird, so bekommen die jungen Eichen einen Vorsprung von zwei Jahren vor dem Graswuchs, und das wird in der Regel genügen, um ein Behacken derselben entbehrlich zu machen.

Natürlich ist erforderlich, daß das Holz von den lang und schmal anzulegenden Schlagflächen gerückt wird, höchstens könnten einzelne ganz schwere Stämme, die ohne Aufladen nicht fortzubringen sind, liegen bleiben und mit verkürzter Abfuhrfrist verkauft werden. Dieses Rücken gleich nach dem Hiebe, möglichst bei hartem Frost oder Schnee, hat noch den weiteren Vorteil, daß die Fuhrleute nicht den ganzen Sommer durch — meistens kommen sie noch beim schlechtesten Wetter — in dem weichen, lockeren Waldboden herumkneten und durch dessen vielfaches Entblößen von der Laubdecke den Gras- und Krautwuchs zur Entwicklung bringen. Es kann ja zwar nicht geleugnet werden, daß der Gras- und Krautwuchs hervorragenden Anteil an der Zersetzung der toten Bodendecke hat, aber die Nachteile, die er bringt,

sind doch ohne Zweifel sehr viel größer als die Vorteile, und wenn er in jungen Saaten bereits im ersten Jahre auftritt, was nach gründlicher Bodenarbeit nicht zu vermeiden ist, dann kann der Schutz der Sämlinge sehr teuer werden. In solchen Fällen ist es auch gar nicht einmal ein Vorteil, daß die Laubdecke schon gleich zersetzt wird, denn es ist bei den meisten frischen Bodenarten auch so noch zu befürchten, daß eine Verwilderung eintritt, bevor die jungen Eichen sich die Herrschaft über die Konkurrenz gesichert haben. Je früher das stickstoffzehrende Gras, insonderheit die gefürchtete Segge, zur Entwicklung kommt, um so mehr verarmt der Boden und um so weniger Anteil haben die jungen, ebenfalls stickstoffhungrigen Eichen an der Ausbeute aus der Humuszersetzung.

Die Segge breitet sich ähnlich aus, wie die bekannte Quecke; nämlich einmal durch Anfliegen des Samens und dann durch unterirdisches Fortkriechen der Wurzeln und Triebe. Wenn bei hoher Schneelage der Ostwind scharf daherfegt, dann sorgt er für Ausbreitung aller leichten Sämereien, die mit dem Treibschnee auf der glatten Decke kilometerweit mitgeführt werden können. So sät der Wind Eschen-, Ahorn- und Nadelholzsamen, aber er führt auch die Unkräuter mit sich. Haben diese bösen Gäste hier und da festen Fuß gefaßt, dann breiten sie sich unterirdisch schnell nach allen Seiten aus und reichen sich bald die Hände. Speziell die Segge ist deshalb so gefährlich, weil selbst ein kräftiges Hacken nicht unter die Wurzeln reicht, sondern nur die Triebe über ihnen trifft. Durch das Hacken wird ja augenblicklich den gefährdeten Kulturpflanzen oberirdisch etwas Luft geschafft, aber die Bodenkraft wird nur um so stärker mitgenommen durch immer wiederholtes kräftiges Treiben aus den tiefgehenden Wurzeln der Segge. Diese böse Pflanze im reichen, frischen Kulturboden des Waldes auszurotten, ist so gut wie unmöglich, sie beutet ihn gründlich aus, und nachdem sie den Kulturpflanzen, die keinen genügenden Vorsprung vor ihr haben, alle Lebensbedingungen entzogen hat, geht sie schließlich sozusagen an sich selbst zugrunde. Es ist jedenfalls Grund genug vorhanden, sie zu fürchten und Sorge zu tragen, daß sie sich nicht oder wenigstens nicht zu früh ansiedelt. Ich halte es für möglich, dies dort zu vermeiden, wo im geregelten Betriebe die vorerwähnten Vorschläge angewandt werden können.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch ein Mittel erwähnen, welches nicht nur im vorerwähnten Sinne günstig wirkt, sondern auch den Verbiß einer Eichensaat in den ersten Lebensjahren durch Rehwild fast ganz verhindert. Es wird seit längeren Jahren angewandt in der Oberförsterei Neubruchhausen, mag auch wohl anderswo noch geübt werden. Gestehen wir es nur ehrlich ein, der Verbiß durch Rehwild ist einer der allergrößten Schäden der Eichensaaten, und wir können nur dann dauernd einen guten Rehstand halten, wenn wir imstande sind, unsere Kulturen genügend vor diesem vielgeliebten Wilde zu schützen! — Die Maßregel besteht im Bedecken und Bestecken der Eichensaaten mit Reisig, und zwar recht sperrigem Ast- und Zopfreisig, welches so hingelegt wird, daß es den Rehen ein möglichst unbequemes Hindernis am Betreten der Kulturfläche ist. Das Reisig hält nicht nur die Rehe von der Kultur ab, sondern verhindert auch das Verwehen des Laubes, beugt damit dem Aushagern des Bodens vor und ist außerdem noch ein Schutz gegen leichte Spätfröste. Das einzige Bedenkliche ist, daß das Reisig in Mäusejahren den schädlichen Nagern auch zugleich ein willkommener Schutz gegen ihre Feinde ist.

Wo ein guter Rehstand ist, sollte man deshalb Eichensaaten lieber eingattern, und dies geschieht am billigsten und schnellsten mit Drahtgeflecht. Man wende nicht ein, daß die Saaten auch so durchkommen, was ich gar nicht bestreiten will, d. h. in den meisten Fällen, es kommt aber auch oft genug vor, daß eine solche Kultur wirklich einen ganz trostlosen Eindruck macht und in zwölfter Stunde nur noch gerettet werden kann durch Einstellen.

Ich möchte einmal schildern, wie die Sache zu verlaufen pflegt. Sind nicht verhältnismäßig sehr große Flächen zugleich besamt, dann können die Rehe die Saat leicht unter der Schere halten, sie ziehen auf dem bequemen Streifen entlang und äsen einen der zarten Wipfeltriebe nach dem andern, und so macht die Kultur, die im ersten Jahre hoffnungsvoll aussah, im Alter von sechs bis acht Jahren einen wahrhaft jammervollen Eindruck. Inzwischen ist nämlich der Boden verwildert und durch Graswuchs stark verfilzt, eine gegebene Gelegenheit für die Mäusezucht. Von der bösen Segge wird nun den verstümmelten Eichen die Nahrung entzogen, unten werden sie von Mäusen benagt und oben von den Rehen verbissen. Wenn inzwischen nicht jährlich für teures Geld die Streifen durch Hacke und Sense freigemacht wurden, was aber wiederum auch den Rehen das Verbeißen erleichterte, so ist in vielen Fällen das Schicksal der Kultur schon besiegelt, sie wird endlich mit Fichten zugepflanzt.

Wie wird nun der Verlauf voraussichtlich sein, wenn nach vorstehenden Vorschlägen verfahren wird? Ich will einmal annehmen, das Bedecken mit Reisig wäre wegen Materialmangels nicht durchführbar oder wegen Mäusegefahr bedenklich, und die Kultur müßte eingegattert werden.

Im ersten Jahre sind alle vier Seiten einzustellen, das ist verhältnismäßig teuer, in den drei folgenden Jahren brauchen aber nur zwei Schmalseiten zugekauft und eine Langseite umgestellt zu werden, und im fünften Jahre ist nur noch ein Umstellen erforderlich.

Zwei Jahre werden die Jungeichen vom Grase nicht beeinträchtigt, im dritten entwachsen sie dem Grase, die Kosten für Hacken und Freischneiden werden gespart. Im Frühjahr des fünften Jahres wird die Fläche mit reicher Äsung dem Rehwilde überantwortet, und gleichzeitig entwachsen deren Äser die Wipfel; der Draht wird für die neue Saat verwendet. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die einmalige Einstellung in der beschriebenen Weise viel billiger ist, als eine sechs- bis achtjährige Kulturpflege, und den Vorteil sowie die Freude an dem frohen Gedeihen gibt es gratis!

Nun der Vollständigkeit wegen noch ein Wort über die Art und Weise der Einstellung.

Für meinen privaten Gebrauch habe ich Drahtgeflecht zum schnellen Umstellen in der Weise vorgerichtet, daß ich mit Drahtkrampen in gleichen Abständen von etwa 2 m je einen Eichen- oder Fichten-Reiserknüppel quer über die Bahn an der unteren und oberen Spannlitze befestigte und dadurch das Geflecht in senkrechter Richtung versteifte. Diese Versteifung bleibt ein für allemal sitzen. Zum Aufstellen wird je eine Bahn von 50 laufenden Metern verstreckt und aufgerichtet, sodann werden die beiden Enden an je einem eingeschlagenen festen Pfahl befestigt und darauf immer abwechselnd rechts und links ein Pfahl aus Reiserknüppeln, die ihre vier Jahre aushalten, eingeschlagen. Das geht sehr schnell und ist deshalb billig. Um auch noch das mühevolle Strammziehen zu sparen, drängt man jede an beiden Enden befestigte Drahtbahn durch die links und rechts einzuschlagenden Pfähle in eine leichte Zickzacklinie, und wenn man dann den letzten Pfahl fest hat, klingen die Spanndrähte wie eine Fiedelsaite. An Krümmungen macht man auch erst die beiden Enden fest und drückt erst hernach den Bogen oder Winkel hinaus.

Das Abnehmen und Wiederaufrichten solchen Drahtgeflechtgatters von 1,5 m Höhe kostet einschließlich Hauen und Zurichten der Pfähle etwa 5 ₰ pro laufender Meter. Nimmt man an, daß das Drahtmaterial vier Perioden von vier Jahren aushält, so braucht man auch nur ein Viertel seines Neuwertes für eine Stellung in Anrechnung zu bringen, nämlich 7 bis 8 ₰ pro laufenden Meter. Danach stellt sich die Rechnung folgendermaßen: wenn man vier Jahrgänge von je 1 ha mit einer Schlaglänge von 200 m und einer Tiefe von 50 m zugleich in einem Gatter hat = 800 laufende Meter Gatter. Auf 1 ha kommen 200 laufende Meter, welche mit Abnutzung sowie Auf- und Umstellen je 13 ₰ kosten = 26 ℳ. Vielleicht mag es richtig sein, den Maschendraht etwas solider zu wählen und auch noch einen kleinen Aufschlag auf Rechnung ungünstiger Schlagfiguren und sonstiger Schwierigkeiten zu machen und die Kosten pro 1 ha auf 30 ℳ abzurunden. Der vollständige Schutz ist ja auch dann noch billig bezahlt.

Wer seinen Rehstand lieb hat und seine Kulturen auch, der muß jedes Mittel benutzen, um beide in ein gutes Verhältnis zueinander zu bringen. Hier bietet sich eine Möglichkeit dazu, die hoffentlich gleich im nächsten Wirtschaftsjahre an recht vielen Orten benutzt wird und in allen Stücken zum Segen gereichen möge! Weidmannsheil! **Hahn.**

Mitteilungen.

— Einfluß einer Bedeckung auf den Wassergehalt von Kiefernböden. Unter obigem Titel ist in Nr. 15 Bd. 27 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf den außerordentlich günstigen Einfluß, der durch eine Bedeckung des Bodens mit Kiefernreisig auf den Kulturen hervorgerufen wurde, hingewiesen worden. Die von Herrn Geh. Rat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde im Jahre 1908 in Neumannswalde (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 53 vom Jahre 1911) und im Jahre 1910 im Stadtwald Eberswalde angelegten Versuche, namentlich jene, bei welchen die Deckung mit Reisig ein Jahr vor der Kultur erfolgte, ergaben in bezug auf das Wachstum sehr interessante Ergebnisse. Herr Professor Albert-Eberswalde hat die günstige Wirkung der Bedeckung auf die Erhaltung der Bodenfeuchtigkeit durch exakte und umfangreiche Versuche festgestellt und hierüber vor dem Sonderausschuß der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft für Forstdüngung einen Vortrag gehalten, der auch in Nr. 5 der „Mitteilungen" dieser Gesellschaft vom Jahre 1912 veröffentlicht worden ist. Im Anschlusse hieran bringt jetzt Nr. 22 der „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft" zwei weitere Berichte, welche den vorteilhaften Einfluß einer Bedeckung des Bodens bestätigen. So schreibt Herr Ökonomierat Hüggelmeyer-Hüggelhof bei Osnabrück u. a.: „Meine Erfahrungen decken sich vollständig mit den gemachten Ausführungen (Nr. 15 Bd. 27 der „Deutschen Forst-Zeitung"). Zur Sache bemerke ich, daß es sich bei mir um einen leichten, kalten Lehmboden in gebirgiger Lage handelt, der mit langer Heide (Calluna vulgaris), die bis 2 m hoch wird, überwuchert ist. Diese Überwucherung ist so stark, daß die Holzpflanzen durch sie erstickt werden, und man verzweifelt, Bestände in ihr hoch zu bringen. In früheren Zeiten, als diese Flächen noch mit Wald bestanden waren, ist hier die Streu- und Plaggennutzung gestattet und stark ausgenutzt worden. Diese Heideflächen waren früher durch Saat mit Kiefern und Fichten kultiviert worden, die aber nicht gelang. Die älteren Kiefern zeigten ein durchweg schlechtes, kümmerliches Aussehen, während die Fichten dort, wo sie sich gehalten haben, ein vorzügliches Aussehen boten. Dadurch wurde mir gleich klar, daß der Boden sich nicht für Kiefer, sondern nur für Fichte eigne, ebenso erkannte ich an dem guten Wuchs einiger gepflanzter Fichten, daß hier nur die Pflanzung am Platze sei. Ich begann nun mit der Aufforstung der Fläche und wählte hierzu zunächst den besten Teil aus. Leider standen meine zuerst so üppigen Pflanzen von Jahr zu Jahr immer schlechter. Die Heide, die um die Pflanzlöcher weggeschaufelt war, wurde immer länger und überwuchs die Pflanzen. Ich versuchte jetzt, die Heide umzuschaufeln und auf den Rücken zu legen, in der Absicht, dadurch eine Gare des Bodens hervorzurufen. Erfolg nicht bloß gleich Null, nein, die Pflanzen starben in der Mehrzahl noch frühzeitiger dabei ab. Auch mit der Anwendung von Kunstdünger versuchte ich es, jedoch ebenfalls ohne sichtbaren Erfolg, so daß auch ich zu der Auffassung neige, daß der Kunstdünger sich für die Forstkulturen nicht eignet. Da jedoch die ganze Gegend an meinen Aufforstungen regen Anteil nahm — wenn auch nicht gerade im wohlwollenden Sinne, denn Schadenfreude ist bekanntlich die reinste Freude —, so kam ich nach langem Über-

legen auf den Einfall, es doch mal mit dem Bedecken des Bodens zu versuchen. In Ermangelung eines anderen Materials nahm ich hierzu das noch vorrätige Kaff (Spreu), und siehe da, schon im nächsten Jahre war die Heide am Verschwinden, im darauffolgenden Jahre machten die bisher kümmerlichen Pflanzen lange, kräftige Triebe, wurden dunkelgrün, und die Wirkung ist eine nachhaltige. Seit der Zeit wandert meine Spreu zum weitaus größten Teile in die Forst, zumal sie sich in die Berge noch am leichtesten hinausschaffen läßt.

Nach meinem Dafürhalten wird durch das Bedecken des Bodens dieser auf die billigste Weise tätig gemacht, indem dadurch die Feuchtigkeit geschaffen und erhalten wird, die durchaus notwendig ist zur Gare des Bodens, die wiederum die Bakterientätigkeit bedingt. Wodurch könnte sonst die staunenswerte Wirkung des Wachstums, die durch bloßes Bedecken des Bodens erzielt wird, hervorgerufen werden? Durch Bedecken der Pflanzlöcher, gleich nach dem Pflanzen, sichere ich mir den Erfolg der Pflanzung selbst in den trockensten Jahren; seit ich diesen Grundsatz befolge, habe ich bei der Pflanzung keine nennenswerten Verluste. Etwas Moos, Laub, Humus genügt, fehlt es an Deckmaterial, so lasse ich solches anfahren. Man wende nur das Deckmaterial: selbst wenn die größte Dürre herrscht, befindet sich noch Feuchtigkeit darunter. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht erbrachte die vorjährige Dürre, denn trotz dieser ist von der Frühjahrspflanzung des Jahres 1911 keine einzige Fichte eingegangen, obwohl die Pflanzen, wenn auch verschult, recht groß, eigentlich schon zu groß zum Auspflanzen waren und dazu noch einen Hang erhielten, der den Sonnenstrahlen unbarmherzig ausgesetzt, daher sehr trocken war. Dagegen verdorrten auf der danebenliegenden Fläche eine Menge Fichten, obwohl sie schon drei Jahre gepflanzt und im üppigsten Wachstum standen. Diese waren jedoch nicht mehr bedeckt — beim Pflanzen vor drei Jahren nur über die Pflanzlöcher —, nachher hielt ich das Bedecken nicht mehr für nötig, da der Vorbestand Buchenhochwald gewesen war und die Heide unterdrückt hatte. Und nun gehen hier die Pflanzen, die schon drei Jahre im üppigsten Wachstum stehen, ein, und die — noch dazu schlecht geeigneten, in der Dürre gepflanzten — bleiben sämtlich erhalten! Es ist nur das Bedecken des Bodens, was nach meiner Erfahrung diesen Erfolg gezeitigt. Jetzt sind aber beide Flächen schleunigst mit Kaff und Laub überdeckt, und ich bin vor weiteren Verlusten gesichert."

Herr Gutsbesitzer Daverhut-Uchtdorf berichtet an der gleichen Stelle über seine Erfahrungen, die er mit der Bedeckung des Bodens in der Landwirtschaft — beim Haferanbau — gemacht hat. Als Deckungsmaterial wurde Quarzsand verwendet. Eine 0,5 ha große Haferfläche auf trocknem Lehmboden wurde durch zweimaliges Übersahren mit der Saatmaschine „Westfalia", die auf stärkste Aussaat gestellt war, übersandet. Der Erfolg dieser Maßregel war augenscheinlich, die übersandete Fläche brachte einen nicht unbedeutenden Mehrertrag gegen den benachbarten Hafer ohne Deckschicht. Ähnlich verhält es sich bei der zweiten Übersandung, die von der Natur ausgeführt wurde. Aus einem Haferschlage wurde ein Stück allzuleichten Bodens herausgeschnitten, und einige Zeit nach dem Aufgang des Hafers mit Lupinen bestellt. Kurz darauf wurde ein etwa 20 m breiter, an die Lupine angrenzender Haferstreifen durch starken Wind 1 cm hoch übersandet. Die erste Folge dieser Übersandung war, daß die Spitzen des Hafers total gelb wurden, so daß schon an ein Umackern gedacht wurde. Da setzte anfangs Juni die Trockenperiode ein, und während der nicht übersandete Hafer nicht aus den Hosen kam, erholte sich der übersandete auffallend schnell und gedieh so üppig, daß er stellenweise zum Lagern kam und einen Mehrertrag von 50 % lieferte. Auch hier ist das gute Gedeihen dieses Hafers der auflagernden Schicht staubfreien Flugsandes gutzuschreiben, wodurch die Kapillarität des Bodens unterbrochen wurde und dem Hafer die Bodenfeuchtigkeit erhalten blieb.

❦

— **Ein Fichten-Urwald im Harz.** Urwaldartige Bestände sind in deutschen Wäldern eine Seltenheit. Im Harz hat sich ein solches Waldbild erhalten, welches dank den Maßnahmen der braunschweigischen Forstdirektion weiter erhalten werden wird. Der Bestand wird nicht genutzt aus waldästhetischen Gründen und zu Versuchszwecken. Es sind die „dicke Tannen" zwischen dem höchsten Harzdorf Hohegeiß und dem Hüttenort Zorge. Jetzt 255- bis 275jährige Fichten auf 4,5 ha Fläche. An der linken Seite des tiefeinschneidenden Wolfsbachtales stehen sie an lehnem bis steilem Nord—Nordwesthang des Hohegeißberges. Sie wurzeln in frischem, mitteltiefgründigem Diabasboden. Von dem Vollbestande früherer Jahrhunderte sind allerdings bis heute nur etwa 120 Stämme übriggeblieben. Alte, vermodernde Riesenstuken zeugen davon, daß es vor Jahrzehnten noch mehr der Urbäume gab. Am oberen Bestandesrande liegt so ein Recke, der im Jahre 1901 die Beute heftigen Nordoststurmes wurde. Er brach dicht über dem Boden und liegt nun noch mit seinen Aststümpfen wie ein vorweltliches Ungeheuer da am Hange, 41 m lang, 124 cm im Durchmesser. Rissig und grün wird schon das entrindete Holz, die sparrigen Späne der Bruchstelle beginnen sich zu zersetzen. Die Lücken in dem Altbestande sind mit jüngeren Buchen-, Ahorn- und Fichtenstämmen ausgefüllt, von denen jedoch mancher auch bereits 150 Jahre alt ist. Die ganze Fläche ist außerdem mit Laubholz-Unterwuchs und wild durcheinander wachsenden Sträuchern und Kräutern aller Art besetzt. Auf einer eingegatterten Teilfläche stocken etwa 30jährige Thujen und Lawsonien, die von der forstlichen Versuchsanstalt dort angebaut sind. Alles überragen jene Riesenfichten mit altersgrauer, rauher Rinde und struppigen, zerzausten Kronen. Baumdicke Wurzelanläufe unten, baumdicke Seitenäste oben, an denen lange Rindenflechten haften. Eine seltene Eigentümlichkeit weisen mehrere Stämme auf. Starke, sonst reguläre Äste sind in großem Bogen aufrecht gewachsen und haben wieder eine selbständige Krone gebildet. Nummer 32 (die Stämme sind

mit Nummern von Ölfarbe versehen) zeigt sogar solch einen Ast, der sich in zwei regelrechte Stämme mit Krone teilt, trotzdem der Hauptstamm unversehrt ist. Es handelt sich hier keineswegs um Zwiesel- oder Bajonettbildungen. Die seitliche Entfernung der kleinen Aststämme von den Hauptstämmen ist 4 bis 6 m groß, so daß also die kleinen Kronen völlig seitwärts und außerhalb der Hauptkronen sich bildeten. Eine Bestandesaufnahme Ende des verflossenen Jahrhunderts ergab bei sechs Stämmen 48 m Höhe. Die dicksten Stämme (Nr. 9 und 104) hatten in 1,3 m Höhe 142 cm Durchmesser. Drei Mann reichen nicht aus, um sie zu umspannen. Der Umfang der Wurzelanläufe ist entsprechend 5 bis 7 m. Den größten Inhalt wies Nr. 28 mit 28,5 fm auf, für einen Fichtenstamm etwas Beachtenswertes. Die übrigen Riesen stehen diesen Abmaßen nicht viel nach. Zudem muß man den Zuwachs seit jener Zeit heute noch hinzurechnen; wenn auch die jährlichen Höhentriebe nicht viel über 10 cm betragen, so läßt doch das Dickenwachstum am unteren Stamm nur wenig nach; die geringen Formzahlen lassen darauf schließen (Schaftformzahl 0,39; Baumformzahl 0,43). Daß sich der Bestand aus der Zeit Ende des dreißigjährigen Krieges, wenn auch sehr lückig und durchbrochen, bis heute erhalten hat, verdankt er gewiß dem kräftigen Boden und der gegen Hauptwindrichtungen geschützten Lage in 400 bis 500 m Höhe. Tausende von Harzbesuchern durchwandern ihn alljährlich und bewundern die Krafterzeugnisse der Natur und freuen sich am Anblick des urwaldartigen Waldes, in dem die Wipfel ihr Jahrhunderte altes Lied rauschen. Jeder Waldfreund, der einmal in der Nähe des wilden Wolfsbachtales im Südharz weilt, versäume nicht, ein deutsches Urwaldbild seltener Art in sich aufzunehmen.
Hg.

— **Die Wälder des Amurgebietes.** Das Amurgebiet besteht zum größeren Teil aus Niederungsboden, wovon vieles wirklicher Sumpf ist. Auch Torfbildung fehlt nicht, obwohl Torfmoore von so großer Ausdehnung wie im nördlichen Europa nicht vorkommen. Die neueren Forscher unterscheiden vier Vegetationszonen: die Kontinental-Sibirische — die Dahurische im äußersten Westen — die Mandschurische im Südosten und die Ochotzkische. Der verbreitetste Baum ist die Dahurische Lärche (L. Dahurica), teils rein, teils gemischt mit Weißbirke und anderen Holzarten. Man unterscheidet 14 Bestandstypen. 1. Lichter Lärchenbestand auf Moosbruch (Lariceta sphagneta), im ganzen Gebiete vorkommend, mit Ausschluß der Amurniederung zwischen den Nebenflüssen Piureja und Seja. 2. Reiner Lärchenbestand auf höherem, lehmigem Boden. 3. Ajanische Fichte, Pinus Ajanensis, Repräsentant der Ochotzkischen Flora, im Westen fehlend, mit (Sibirischer) Fichte und Lärche gemischt, im gebirgigen Teile. 4. Mandschurische Zeder (Pinus koraiensis) mit Ajanischer Fichte und Tanne. 5. Gemischter Fichten- und Tannenwald (Pinus obovata und Abies nephrolepis), auf Inseln und dem Ufergürtel der Flußtäler. 6. Kiefer auf steinigen Südhängen und Gipfeln. Die Nordhänge sind mit Lärchen bestanden. 7. Lärche mit Birke gemischt, auf den Hängen der Flußtäler, ein sehr gewöhnlicher Typus. Hier lassen sich zwei Untertypen unterscheiden: a) mit Unterwuchs von Rhododendron und Alaster (auf steinigen Hängen) und b) mit einer Bodendecke von Ledum, var. dilatatum, Vaccinium usw., auf bleisandigen Rasenböden. 8. Mischung von Schwarz- und Weißbirken (Betula Dahurica und B. latifolia) und Linden (Tilia amurensis) mit Lärchen auf Erhöhungen der Flußtäler. 9. Gemisch der Birken wie bei 8, mit Lärchen und Kiefern auf sandigen Böden der Flußtäler im mittleren Teile des Gebietes. 10. Birken wie vor mit Quercus mongolica, besonders im Süden an Gebirgshängen. Die Typen 8, 9, 10 erscheinen nur im mittleren und südöstlichen Teile. 11. Espen- und Birkenwald, auf Brandflächen und Südhängen der Gebirgskämme. 12. Uferwälder von Pappeln, Prunus Padus, Pyrus baccata, im ganzen Gebiet, namentlich an den Ufergürteln der breiten Ströme. Im Südosten mischen sich dazu Prunus Maackii und der Korkbaum (Phellodendron amurense). 13. Pflanzenwuchs der Schutthalden und Felsenhänge, Phellodendron amurense im Süden, Lärchen und Birken im Norden. 14. Vegetation der Hochgebirge, an der Gletschergrenze: Larix pumila, Pinus pumila, Rhododendron chysantum. 13 und 14 kann man selbstverständlich nicht mehr als Wald betrachten.

Die Wälder sind noch wenig erforscht, von vielen Gegenden weiß man überhaupt nicht, ob dort Wald vorhanden. Die Notwendigkeit, Versuchsreviere und Stationen einzurichten, muß jedem einleuchten, aber man ist noch weit entfernt davon. Hier findet der russische Forstmann bisher unbekannte Holzarten, von deren Eigenschaften wir nichts wissen, Larix dahurica, Picea ajanensis, Pinus koraiensis, Abies nephrolepis usw. Der Staat besitzt 11 792 500 Dessätinen Wald, die in drei Oberförstereien geteilt sind. Den Kosaken sind überwiesen 1 517 741 Dessätinen; davon 97 593 an einzelne Gehöfte verteilt, das übrige gemeinsames Eigentum; in den Händen von Ansiedlern verschiedener Kategorien 83 249, doch zu Ansiedlungszwecken bestimmt 698 776; in Summa 14 091 800 Dessätinen. Die Flächen sind nur annähernd nach Karten in kleinem Maßstabe ermittelt.

Das Holz in den Kaiserlichen Forsten wird größtenteils freihändig nach Taxen abgegeben, nach der Masse, ohne Bestimmung des Orts. Bei der ungeheuren Fläche der Reviere und dem geringen Personal sind neuere Wirtschaftsformen unmöglich. Die Dessätine brachte 1909 einen Bruttoertrag von 0,86 Kopeken. Die ungeteilten Kosakenwälder sind in fünf Reviere geteilt und brachten in dem erwähnten Jahre für die Dessätine brutto etwas über 2 Kopeken. — Im allgemeinen gewähren die Wälder aller Kategorien kein erfreuliches Bild. Man hat den Eindruck eines Chaos und der Wirtschaftslosigkeit. Auf der einen Seite verfaulen sie auf Millionen von Dessätinen unbenutzt, auf der andern leiden viele Bauern- und Kosakendörfer bereits Holzmangel. Die, welche ihre Wälder noch erhalten haben, verwüsten sie

schonungslos, und werden nach wenigen Jahren entbehren müssen. Holzhandel findet hauptsächlich statt in Blagowieschtschensk und am Seja-Flusse. Der Umsatz in ersterem beträgt jährlich 830 000 Rubel, an letzterem 30 000. — Große Firmen fehlen; es erscheinen kleine Unternehmer, meist Bauern. Von holzkonsumierenden Unternehmungen gibt es in Blagowieschtschensk eine Schwefelholzfabrik, vier Schneidemühlen, eine Terpentinfabrik. Die jährliche Erzeugung aller beträgt etwas über 300 000 Rubel. Sie beziehen ihren Bedarf von kleinen Lieferanten, die auf dem Amur und der Seja flößen. In kleinen Werkstätten werden Möbel und Hausgeräte hergestellt. Guse.

Berichte.

Bericht über die Versammlung des Pommerschen Forstvereins in Greifswald am 17. und 18. Juni 1912.

Die Verhandlungen am 17. Juni 1912 begannen mit geschäftlichen Besprechungen. Als Versammlungsort für 1913 wurde Misdroy gewählt, als Exkursionsrevier die Oberförsterei Misdroy.

Dann kam das ständige Thema zur Besprechung: „Mitteilungen über die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebes, sowie über etwaige die Forstwirtschaft und Jagd berührende Erfindungen, Versuche und darauf bezügliche Erfahrungen.“ Dabei kamen namentlich zur Erwähnung die Schäden, welche die Dürre des vorigen Jahres und die starke und späte Kälte des letzten Winters herbeigeführt haben, ferner kam ein Massenauftreten der Kiefernblattwespe zur Besprechung.

Hierauf sprach Forstmeister Gensert aus Jägerhof über „Samenmengen bei Nadelholz-Bestandssaaten und über Pflanzverbände. Referent führte aus, daß der allgemeine Zug der Zeit nach geringen Samenmengen bereits dazu geführt habe, daß man zu geringe Samenmengen empfehle und anwendete und dadurch die Zukunft der Bestände in Frage stelle.

Ebenso spricht er auch gegen die übermäßige Erweiterung der Pflanzverbände. Das weitständig heranwachsende Holz stößt die Äste zu spät ab, werde also technisch weniger brauchbar.

In der Besprechung, die sich an den Vortrag anschloß, zeigte sich, daß die Versammlung fast einmütig auf dem Standpunkte des Referenten stand und für Kiefernsaaten ein Heruntergehen unter den Satz von 3 bis 4 kg für 1 ha nicht für zweckmäßig hielt. Auch die übermäßig weiten Verbände bei der Bestandspflanzung wurden allgemein als nicht empfehlenswert bezeichnet.

Über das nächste Thema: „Wie sind die zu großen Forsten gehörenden Moore und Niederungsböden landwirtschaftlich nutzbar zu machen?“ sprach sehr ausführlich Forstmeister Duesberg aus Mützelburg. Er lehnte seine Besprechung eng an ein bestimmtes Beispiel aus der Oberförsterei Mützelburg. Die Vorschläge waren dieselben, wie bei allen derartigen Anlagen: Niederungsmoor wird Wiese, Hochmoor, soweit möglich, Acker, Höhenboden, der dazwischen liegt, Acker und Standort der Gebäude für Ansiedler. Vorher findet die nötige Wasserabzapfung statt, wie gewöhnlich.

Diese Ausführungen regten zu einer sehr lebhaften Besprechung an, und nicht wenige Stimmen warnten davor, in eine Meliorationssucht zu verfallen, welche die Entwässerung der Brücher und die Umwandlung ihrer Bestockung als Selbstzweck ansähe, ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Rentierung. Wenn man auch nicht auf dem engherzigen Standpunkt stehen darf: „Wieviel Groschen bringt die Sache dem Fiskus ein?“ so muß man doch stets vor Beginn der Umänderung erst fragen, ob es für die ganze volkswirtschaftliche Entwickelung der Gegend notwendig oder nützlich ist, mit der sogenannten Melioration solcher Flächen vorzugehen. Die Antwort wird nicht immer bejahend lauten. Die schlimmste Seite ausgedehnter Entwässerungen (denn darauf kommt es im wesentlichen bei sogenannten Meliorationen von Brüchern immer hinaus) ist die unbeabsichtigte Austrocknung von Bodenflächen, welche der Meliorationsfläche benachbart sind. Ein bösartiges Beispiel dieser Art besprach Forstmeister Müller aus Schuenhagen. Dort haben die Entwässerungen der Niederungsböden zur Verringerung der Ertragsfähigkeit des Höhenbodens geführt, und zwar in ausgedehntem Maße.

Der Inhalt der langen Besprechung kann etwa kurz in diese Sätze gefaßt werden: Meliorationen sind nicht immer nützlich. Vor Beginn ist daher zu prüfen, ob sie nicht schädlich wirken, und zwar soll sich diese Prüfung nicht nur auf das Meliorationsgebiet, sondern auch auf die weitere Umgebung erstrecken. Ist die Unschädlichkeit sicher nachgewiesen, so ist noch festzustellen, ob die Melioration sich rentiert, also ob der Ertrag der Fläche durch die Melioration mindestens um die jährlich aufzuwendenden Kosten (Unterhaltungskosten) und um die Zinsen der ersten Anlage steigt. Wenn diese Vorfragen günstig für die Vornahme der Melioration beantwortet und entschieden sind, dann ist noch die letzte Frage zu beantworten: Kann der Ertrag der Meliorationsfläche durch die ansässige Bevölkerung leicht und vorteilhaft genutzt werden, oder müssen neue Ansiedelungen geschaffen werden? Im letzteren Falle kommt noch die schwerste, etwas abseits liegende Frage hinzu: Wird den Ansiedlern auch eine sichere und dauerhafte Existenz geschaffen werden können? Also zu himmelstürmendem Optimismus ist bei solchen Sachen keine Veranlassung, sondern zu einer sehr eingehenden und sehr kritischen Betrachtung aller Umstände und Nebenumstände, zu einem sehr genauen Wägen vor dem Wagen.

Das nächste, sehr undankbare Thema: „Beobachtungen und Erfahrungen beim

letzten Nonnenfraß" leitete Forstmeister Siewert aus Balster ein. Wer etwa bestimmte Vorschläge zur Bekämpfung des Feindes erwartet hatte, der mußte enttäuscht sein, denn das Mittel gegen die Nonne ist noch nicht gefunden, daran ändern alle Anpreisungen der Leimerei nichts. Wir können der preußischen Verwaltung nur danken, daß sie sich nicht zu unnützen neuen Versuchen im großen drängen läßt. Sie hat ihre Versuche in den Jahrzehnten von 1850 bis heute angestellt und ihre Erfahrungen gesammelt. Das Ergebnis dieser Erfahrungen und Versuche ist: „Es hilft keins von allen bekannten Mitteln", und der praktisch allein richtige Schluß, der daraus gezogen werden kann, kann nur heißen: „Also tun wir nichts und sparen uns unnütze Ausgaben."

Auch bei dem letzten Auftreten der Nonne in Pommern ist hiernach gehandelt worden, und die Nonne ist hier ebenso zurückgegangen und verschwunden wie in Sachsen, wo man geleimt hat. Bis jetzt haben sich alle durch das Leimen angeblich erreichten Erfolge gegen die Nonne bei Licht besehen als Scheinerfolge herausgestellt. Eine merkwürdige Beobachtung aus der Oberförsterei Balster führte Herr Siewert noch an. Dort waren größere Flächen einige Jahre vor dem Nonnenfraße wegen der Massenvermehrung des Kiefernspanners von der Streu befreit. In den berechten Beständen war der Fraß der Nonne bedeutend schwächer als in den unberechten anstoßenden Flächen. Die Erklärung für diese Erscheinung muß erst noch gefunden werden.

Noch eins muß aus dem sehr eingehenden und fesselnden Vortrage erwähnt werden: das ist die unzweifelhaft festgestellte Tatsache, daß die Nonne wandert. Ich erwähne dies besonders deswegen, weil unsere Wissenschaftler diese vielfach gemachten Beobachtungen noch immer hartnäckig ableugnen und immer noch auf dem Standpunkte stehen, daß die Nonne sich stets an Ort und Stelle entwickelt und gegenteilige Angaben auf mangelhafter Beobachtung beruhen. Die Praxis hält nach wie vor ein Wandern der Nonne für feststehend, und man kann doch nicht gut annehmen, daß die vielen Hunderte, ja Tausende von Forstleuten, welche den Wald täglich durchwandern und besichtigen, sämtlich mangelhafte Beobachter sind. Ein so auffälliges Insekt, wie die Nonne, wird nicht leicht übersehen. Warum sollte auch gerade die Nonne so seßhaft sein, und wie erklärt man ihr massenhaftes Vorkommen mitten in den Großstädten? Sollte sie sich auch dort, wo keinerlei Nahrungspflanzen vorkommen, an Ort und Stelle entwickelt haben?

Zum letzten Punkt der Tagesordnung: „Welche Umstände haben es bewirkt, daß die Rehe in vielen Gegenden „Feldrehe" geworden sind, und welche Folgerungen muß der Forstmann aus dieser Tatsache ziehen?" sprach einleitend Oberförster Klein aus Jager. Als Gründe führt er an: Verarmung des Waldes an Äsungspflanzen; zunehmende Unruhe im Walde und endlich Überhege. Über die Verarmung des Waldes an Äsungspflanzen wird viel gesprochen und geschrieben. Die moderne Forstwirtschaft bevorzugt einseitig wenige Holzarten. Die übrigen werden vernachlässigt oder gar ausgerottet. Es ist aber nicht notwendig, über dem Hauptzweck des Wirtschaftswaldes (Erzeugung von möglichst viel wertvollem Holze) alles andere zu vergessen. Die Weichhölzer und die einheimischen Straucharten sind nicht immer störend; man soll sie dulden, soweit es ohne Schaden für den Hauptbestand geschehen kann. Sie geben wertvolle Äsung für die Rehe, verschönen den Wald und verbessern vielfach die Bodenverhältnisse. Es ist hohe Zeit, daß man endlich mit der veralteten Ansicht bricht, daß alles, was nicht Kiefer, Fichte, Buche, Eiche und Tanne ist, nicht in das moderne Forstrevier gehört. Auch sonst kann durch Verbessern der Äsungsverhältnisse im Walde manches erreicht werden. Verbessern der Waldwiesen, Anlage kleiner Wildäcker z. B. auf verlassenen Kampstellen, Feuerschutzstreifen, breiten Gestellen usw. fesseln die Rehe an den Wald. Schlimmer ist es mit der Ruhe im Walde bestellt. Der Betrieb wird immer intensiver, und die Ruhe leidet darunter. Die Nebennutzungen, Gräserei, Beerensammelei usw., werden in immer ausgedehnterem Maßstabe ausgenutzt, und dabei geht die Stille des Waldes verloren. Dazu kommen Ausflügler, welche an sich schon nicht zur Beruhigung des Waldes beitragen, in manchen, nicht gerade seltenen Exemplaren aber den Wald als „gemeinsames (und vogelfreies) Eigentum" und als die Stätte betrachten, an der sie ihrer gewaltsamen Fröhlichkeit ganz die Zügel schießen und sich in wildester Weise austoben können. Das Feld ist in der größten Zeit des Jahres bestellt und liegt in völliger Ruhe. Sobald es genügend Deckung bietet, stehen die Rehe schon bei normalen Verhältnissen im Getreide, wo es auch keine so starke Insektenplage gibt, wie im Walde. Äsung ist im Felde reichlich vorhanden. Der größere Besitzer ist auch im großen Ganzen Jagdfreund und hegt gern das Wild, welches so wenig Schaden im Felde tut, nämlich das Reh, und so ist der Schritt für das Rehwild naheliegend, den Wechsel zwischen Wald und Feld aufzugeben und seinen dauernden Stand auf das Feld zu verlegen.

Etwas anders liegen die Verhältnisse, wenn bäuerlicher Besitz an den Wald stößt. Dort sind die Schläge klein und liegen bunter durcheinander. Die Felder sind durch das Einzelhüten, durch Hunde und Katzen, durch die Feldarbeit selber fast ständig belebt und beunruhigt. Gegen solche Feldmarken ist der Wald ruhiger. Dazu kommt, daß der Bauer in jedem Wilde, auch im Reh, einen wüsten Fresser sieht, der notwendig beseitigt werden muß, auch reizt ihn der scheinbar kosten- und mühelose Verdienst durch Erlegung, und so haust denn die Schrotspritze erbarmungslos. Wir finden daher Feldrehe nur dort, wo große ruhige Schläge vorhanden sind, also in Gegenden mit ausgedehntem Großgrundbesitz.

Als drittes tritt die Überhege hinzu. Sie ist vielfach schon eine Folge der Gewöhnung des Rehwildes an das Feld und wird oft recht unfreiwillig ausgeübt, weil es gar nicht oder schwer möglich ist, den Feldrehen genügend Abbruch zu tun. Die Feldrehe stehen in Rudeln (von

Sprüngen kann man nicht mehr sprechen) von 20, 30, ja bis 70, 80 und mehr Stücken zusammen, oft auf kleinen Köpfen mit weiter Umschau. Sie hier zu beschleichen oder anzufahren, ist oft unmöglich und verbietet sich zeitweise durch die gebotene Schonung der Feldfrüchte. Der Forstmann kann, kurz gesagt, folgende Schlüsse aus dieser Entwickelung der Dinge ziehen: Die natürliche Zusammensetzung des Waldes (Mischwald) soll möglichst erhalten werden. Nebensächlichen Holzarten und einheimischen Sträuchern soll ihr Plätzchen im Walde gegönnt werden. Die Äsungsverhältnisse im Walde sollen nach Kräften verbessert werden. Die Ruhe im Walde ist möglichst zu erhalten. Dazu gehört, daß der Forstmann alles, was er im Walde zu tun hat, schnell und mit ausreichenden Kräften tut, damit die Störung bald vorübergeht. Endlich soll er in der Hege des Rehwildes, namentlich der Ricken, ein vernünftiges Maß innehalten. Der Großgrundbesitzer aber, welcher auf seinen Feldern die ersten Anzeichen bemerkt, daß die Rehe zu Feldrehen werden, muß dem Forstmann helfen und durch rechtzeitigen, kräftigen Abschuß dem Übel zu steuern suchen. Nötig ist dazu ein freundnachbarliches Verhältnis zwischen beiden, nicht gegenseitiger Jagdneid, wie man ihn oft beobachten kann.

Am 18. Juni schloß sich eine Waldfahrt in das Universitätsrevier Greifswald an.

Die Universitätsforst von Greifswald, 3245 ha groß, liegt in mehreren Stücken um die Stadt Greifswald herum. Die Verwaltung ruht in Händen des akademischen Forstmeisters. Die technische Oberleitung führt der Königliche Oberforstmeister in Stralsund.

Das Klima ist dem Holzwuchse günstig. Der Boden ist diluvialer Lehm bis Sand mit alluvialen Bildungen (Brücher, Dünen); der humose, fruchtbare Boden herrscht vor.

In dem zuerst durchfahrenen Schutzbezirk Dietrichshagen findet sich meist ein lehmiger Sandboden mit besseren oder auch geringeren Partien. Im Schutzbezirk Eldena ist der Boden ein milder, kräftiger und humoser Lehm.

Im ganzen Reviere findet sich als herrschende Holzart die Kiefer auf 51%, Eiche 30%, Buche 15 %. Erle 4 %. der Revierfläche. Der Umtrieb ist 120jährig, bei Eiche 140jährig, bei Erle und Birke 40jährig. Der Ertrag in der Hauptnutzung 7000 fm, in der Vornutzung 2419 fm, zusammen 9419 fm. Der Rohertrag an Geld ca. 50 M pro ha, der Reinertrag an Geld ca. 25 M pro ha. Die Kiefer wird in Kahlschlägen bewirtschaftet. Der Wiederanbau erfolgt durch Pflanzung einjähriger Pflanzen. Die Saat ist wegen der immer stärker werdenden Schüttegefahr aufgegeben.

Die Eiche wird natürlich verjüngt, wofür die Waldfahrt recht interessante Beispiele bot. Teilweise wird sie auch künstlich nach Kahlhieb angebaut. Die Kahlschlagfläche wird dabei einige Jahre landwirtschaftlich genutzt. Der Vorgang ist folgender: Nach beendeter Holzabfuhr wird die Fläche gerodet und mit Kartoffeln bestellt. Im nächsten Jahre wird die Fläche mit Sommerkorn bestellt und in Streifen (2 bis 2,5 cm Abstand) mit Eicheln besät. Dann werden zwischen den Eichenreihen noch 3 bis 5 Jahre Kartoffeln gebaut und die Eichenstreifen behackt. Zuletzt werden zwischen den Saatreihen einjährige Kiefern gepflanzt oder auch Fichten. Zu bedauern ist bei dem Verfahren nur, daß man die Buche ganz ausschaltet. Die Beigabe der Fichte zur Eiche erscheint auch hier, wie überall, bedenklich.

Die Buche verjüngt sich überall gut, soweit sich bei der Waldfahrt übersehen ließ, auch in den Kiefernbeständen von Dietrichshagen sieht sie kräftig und gesund aus. In diesem Schutzbezirke könnte eine etwas reichlichere Beimischung der Buche für Boden und Bestand gut wirken und namentlich auch den Gras- und den Unkrautwuchs zurückhalten helfen.

In Eldena trifft man Bodenverhältnisse an, wie sie in unseren heutigen Wäldern selten sind. Buche, Esche, Ahorn und Eiche verjüngen sich leicht. Die Begründung der Bestände macht keine Schwierigkeiten. Die Pflege ist hier die Hauptsache und die Hauptsorge. Auch die rechtzeitige Freistellung des Jungwuchses ist schwer zu erreichen bei dem außergewöhnlich üppigen Holzwuchse. Die ungünstigen Arbeiterverhältnisse treten erschwerend dazu, so daß es nicht immer gelingen will, dem Boden das abzugewinnen, was er geben kann.

Für viele Teilnehmer der Waldfahrt, welche zu Hause in ihrem Reviere in stetem Kampfe mit der Ungunst der Bodenverhältnisse stehen, war es wohl ein eigentümliches Gefühl, hier zu sehen, wie auch die Überfülle der Gaben zur Last werden kann. Bei manchem mag sich ein heimlicher Neid geregt haben, aber alle schieden von dem Reviere mit der Empfindung, etwas besonders Schönes gesehen zu haben. **Krause.**

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Zahlung besonderer Vergütungen an die Oberförster ohne Revier und Forstassessoren bei Beschäftigung mit Betriebsregelungs-, Waldwertrechnungs- und ähnlichen Arbeiten.

Allgemeine Verfügung Nr. 16 für 1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 7413.

Berlin W 9, 18. Juli 1912.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 und der Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 treten an die Stelle der Allgemeinen Verfügung Nr. 6, 1907 vom 9. Februar 1907 — III 13379 —, die hiermit außer Kraft gesetzt wird, folgende abgeänderten Vorschriften:

1. Bei jeder Erteilung eines Beschäftigungsauftrages seitens der Königlichen Regierung hat zugleich mit der Zuweisung des dienstlichen Wohnorts die Bestimmung der regelmäßigen Dienststätte, d. i. des Arbeitsgebietes,



innerhalb dessen für die Arbeitsleistung besondere Vergütungen neben den Beschäftigungsdiäten im allgemeinen nicht gewährt werden, unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, daß die Arbeit bei allabendlicher Rückkehr zum dienstlichen Wohnort eventuell unter Benutzung vorhandener Beförderungsmittel ohne unwirtschaftlichen Zeitaufwand für Hin- und Rückweg erledigt werden kann. Bei im allgemeinen geschlossenen Revieren oder guten Bahnverbindungen bzw. anderen sich darbietenden regelmäßigen Beförderungsgelegenheiten wird die regelmäßige Dienststätte meist mit der Gesamtfläche der Oberförsterei zusammenfallen. Bei ungünstigen Verhältnissen wird unter Umständen nur ein Teil der Oberförsterei als die zu dem dienstlichen Wohnorte gehörende regelmäßige Dienststätte anzusehen sein.

Die Entscheidung hierüber bleibt der Königlichen Regierung überlassen.

Ordnet sie an, daß der Oberförster bzw. Forstassessor zur Beschleunigung die sich darbietende regelmäßige Beförderungsgelegenheit benutzt, so sind ihm die wirklich entstandenen Auslagen, deren Belegung nicht erforderlich ist, zu erstatten (§ 16 der Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910). Der Vollständigkeit wegen wird gleichzeitig auch noch darauf hingewiesen, daß nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 26. Juli 1910, die Auslagen zu erstatten sind, wenn der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt war, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen oder sonstige notwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgelder, aufzuwenden waren.

2. Wird dem Beamten auf seinen Wunsch gestattet, an einem anderen als dem dienstlichen Wohnort zu wohnen, so ist die regelmäßige Dienststätte dennoch vom dienstlichen Wohnort aus zu bestimmen.

3. Zu Beschäftigungen außerhalb der regelmäßigen Dienststätte ist stets die besondere Anordnung der Königlichen Regierung erforderlich.

4. Oberförster ohne Revier und gegen feste Monatsvergütung beschäftigte Forstassessoren erhalten bei vorübergehender Beschäftigung außerhalb der regelmäßigen Dienststätte Tagegelder gemäß § 2 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910. Die nach § 2 Abs. 2 zu gewährenden ermäßigten Tagegelder sind in der Regel in Höhe der den Forstassessoren nach meiner Allgemeinen Verfügung vom 19. März 1902 — III 2317 — zustehenden Kommissionsdiäten zu bemessen. — Liegen besondere Umstände vor, die eine Erhöhung dieses Satzes angemessen erscheinen lassen, so ist meine Entscheidung einzuholen. Im übrigen wird, so oft eine länger dauernde Beschäftigung außerhalb der regelmäßigen Dienststätte in Frage kommt, zu erwägen sein, ob sich nicht an Stelle der Gewährung einer ermäßigten besonderen Vergütung für die Tage solcher auswärtigen Tätigkeit ein Wechsel des dienstlichen Wohnortes empfiehlt. In solchem Falle stehen den Oberförstern ohne Revier und den gegen feste Monatsvergütung beschäftigten Forstassessoren (A. V. Nr. 9 für 1909 vom 29. Mai 1909 — III 6611 — Abs. 8) bei Vorhandensein der gesetzlichen und sonstigen allgemeinen Voraussetzungen die gesetzlichen Umzugskosten zu.

5. Gegen Tagegelder beschäftigte Forstassessoren erhalten bei Beschäftigungen außerhalb der regelmäßigen Dienststätte nur für die Reisetage die gesetzlichen Tagegelder und Fahrkosten an Stelle der Beschäftigungstagegelder, für die übrige Zeit lediglich Beschäftigungstagegelder.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Münster und Aurich.

Vorlesungen und Übungen an der Universität Tübingen im Wintersemester 1912/13.

Beginn 16. Oktober 1912, Schluß 14. März 1913.

v. Bühler: Einleitung in die Forstwissenschaft mit Übungen. Waldbau I mit Übungen und Exkursionen. Seminaristische Übungen. Exkursionen und Übungen.

Wagner: Waldwertrechnung. Forstschutz. Seminarübungen (Forsteinrichtung). Exkursionen.

Kurz: Württ. Forstgesetzgebung und Verwaltung. Kartierungswesen mit Übungen.

Wilbrandt: Allgemeine (theoretische) Volkswirtschaftslehre.

Fuchs: Spezielle (praktische) Volkswirtschaftslehre.

Stephinger: Finanzwissenschaft. Theorie der Statistik.

Paschen: Experimentalphysik.

Wislicenus: Organische Chemie.

v. Koken: Mineralogie. Allgemeine Geologie und Erdgeschichte.

Lang: Chemische Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Verwitterungserscheinungen.

v. Vöchting: Allgemeine Botanik und spezielle Morphologie der Kryptogamen. Mikroskopischer Kursus. Leitung selbständiger Untersuchungen.

Lehmann: Archegoniaten (Moos, Farne usw.).

Gradmann: Allgemeine Pflanzengeographie.

Blochmann: Allgemeine und spezielle Zoologie.

Martini: Naturgeschichte der Vögel.

Vogel: Bau und Entwickelungsgeschichte der Insekten.

Großherzoglich Sächsische Forstakademie Eisenach.

Wintersemester 1912/13.

Oberforstrat Dr. Matthes: Forstschutz einschließlich Wildbachverbauung, Nationalökonomie, Forstgeschichte.

Oberförster Fischer: Waldwertrechnung und Statik, Waldwegebau mit praktischen Übungen, Staatsforstwissenschaft, Forstverwaltungslehre.

Forstassessor Walther: Forstvermessungslehre, Planzeichnen.

Professor Dr. Migula: Allgemeine Botanik, Jagdkunde.

Professor Dr. Höhn: Stereometrie, analytische Geometrie.

Dr. Heine: Allgemeine Zoologie II. Teil.

Dr. Räuber: Physik, forstliche Zoologie, entomologisches Praktikum, anatomisches Praktikum.

Dr. Marschall: Bodenkunde, anorganische Chemie.

publice: Geschichte der Erde und des Lebens auf der Erde.

Landgerichtsrat Lincke: Rechtskunde II. Teil, sozialpolitische Gesetzgebung.
Oberamtmann Voigt: Landbau und Tierzucht.

Das Wintersemester beginnt am Montag, dem 21. Oktober 1912. Das Studium aller zum Vortrag kommenden Disziplinen der Forstwissenschaft, sowie deren Grund- und Hilfswissenschaften erfordert mindestens zwei Jahre und kann mit jedem Semester begonnen werden.

Sämtliche Vorlesungen werden in einem einjährigen Turnus gehalten und sind auf zwei Unterrichtskurse verteilt.

Anfragen sind an die Direktion der Großherzoglichen Forstakademie zu richten.

Verschiedenes.

— **Aus dem Lebensgange des in Cassel verstorbenen Regierungs- und Forstrats, Geheimen Regierungsrats Karl Louis Ferdinand Otto von Bentheim** möchten wir folgendes nachtragen: Er wurde geboren am 23. August 1853 als Sohn des Königlichen Oberförsters von Bentheim zu Obereimer bei Arnsberg. Nach Absolvierung des Königlichen Gymnasiums in Arnsberg genügte er zunächst seiner militärischen Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger beim Hessischen Jägerbataillon Nr. 11. Sodann trat er in die Forstlehre. Die beiden forstlichen Prüfungen hat er in den Jahren 1875 und 1878 bestanden. Die Zwischenzeit war ausgefüllt mit Betriebsregulierungsarbeiten im Regierungsbezirk Cassel und dem Besuch der Universität Berlin. Nachdem er weiterhin mit Betriebsregulierungsarbeiten auf verschiedenen Oberförstereien beschäftigt worden, war er vom Juli 1882 bis April 1884 forsttechnischer Hilfsarbeiter bei der Königlichen Regierung in Cassel. Am 1. Januar 1885 erfolgte seine Anstellung als Oberförster zu Wendhausen in der Provinz Hannover. Am 12. Januar 1892 zum Regierungs- und Forstrat ernannt, wurde ihm vom 1. April desselben Jahres ab die Forstinspektion Trier-Trier übertragen. Am 1. Juli 1902 nach Hannover versetzt, verwaltete er zunächst kommissarisch und vom 1. Oktober 1902 ab endgültig die Forstratsstelle Hannover-Nienburg. Durch allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1906 wurde ihm der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen. Am 1. Juli 1912 wurde er unter Übertragung der Forstinspektion Cassel-Habichtswald an die Königliche Regierung in Cassel versetzt. In der Nacht vom 30. zum 31. Juli 1912 ist er gestorben. Der Verstorbene hat den Feldzug gegen Frankreich im Jahre 1870/71 mitgemacht. An Orden und Ehrenzeichen besaß er: die Kriegsdenkmünze 1870/71, Landwehrdienstauszeichnung I. Klasse, Kaiser-Wilhelm-Erinnerungsmedaille und den Roten Adlerorden IV. Klasse. Es mag noch erwähnt werden, daß Otto von Bentheim mit Ratschlägen zu Verwaltungsänderungen in Försterversammlungen sowie in der Fachpresse häufig das Wort genommen und auch einige Bücher geschrieben hat. Ihre Titel lauten:

1. Anregungen zur Fortbildung von Forstwirtschaft und Forstwissenschaft im 20. Jahrhundert. Trier 1901.
2. Das Oberförstersystem in den deutschen Staatsforstverwaltungen. Berlin 1908.

— **Vom Böhmischen Forstverein.** Auf der in Taus abgehaltenen Versammlung des Böhmischen Forstvereins wurde beschlossen, die Errichtung einer tschechischen forsttechnischen Fakultät in Prag zu betreiben.

— **Verkauf von fiskalischem Forstbesitz in der Nähe von Quedlinburg.** Der preußische Forstfiskus beabsichtigt, seine bei Westerhausen gelegenen Waldbestände und Ländereien in einer Größe von ungefähr 150 ha zu verkaufen. Schon früher war dieserhalb mit der Stadt Quedlinburg und der Gemeinde Westerhausen, allerdings ergebnislos, verhandelt worden, so daß die Angelegenheit erledigt schien. Jetzt ist die Sache dadurch in Fluß gekommen, daß ein hiesiger Bürger mit der Regierung wegen Ankauf des Forstes in Unterhandlung getreten ist. Infolgedessen sind auch von der Stadt Quedlinburg die Verhandlungen mit der Regierung wieder aufgenommen und seitens der städtischen Behörden bereits bindende Beschlüsse gefaßt worden. Die Gemeinde Westerhausen hat ebenfalls Schritte getan, um die unmittelbar an ihre Gemarkung angrenzenden Teile erwerben zu können.

— **Aus der Görlitzer Stadtforstverwaltung.** Der Görlitzer Stadtforst, welcher bisher einen jährlichen Reinertrag von 740 000 *M* einbrachte, ist gewissermaßen die Goldgrube dieser Stadt. Infolge der erhöhten Holzpreise wird seitens der städtischen Forstverwaltung der obige Reingewinn jedoch als zu niedrig angesehen und beschlossen, diesen für die nächsten fünf Jahre auf 810 000 *M* festzusetzen. Der den Stadtverordneten hierüber vorgelegte Magistratsantrag lautet:

I. Vom 1. April 1913 ab werden bezüglich der Einnahmen aus der städtischen Forstverwaltung fünfjährige Finanzperioden gebildet, während welcher alljährlich gleiche Summen als Reinerträge dieser Verwaltung der Kämmereiverwaltung zugeführt werden;
II. der Reinertrag für die nächste Finanzperiode vom 1. April 1913 bis 31. März 1918 wird auf 810 000 *M* für das Jahr festgesetzt;
III. der derzeitige Forstausgleichsfonds, welcher nach der durchgeführten Berechnung am 1. April 1913 die Höhe von 4 723 000 *M* erreicht haben wird, wird am 1. April 1913 geteilt in
   a) einen für alle Zeiten bleibenden, zum Vermögen der Stadtforst gehörenden „Waldkapitalfonds“ in der Höhe von 3 500 000 *M*, dessen 4prozentige Zinsen vom 1. April 1913 ab alljährlich als Einnahme in dem Etat der Forstverwaltung zu erscheinen haben;

b) einen Aufzehrungsfonds in Höhe von 500 000 M, welcher den Anfangswert einer zehn Jahre lang am Ende eines jeden Jahres an die Kämmereikasse abzuführenden Rente in Höhe von rund 61 000 M bildet, die einen Ersatz für die während des nächsten Jahrzehnts von dem zulässigen Abnutzungssoll der drei Oberförstereien der Görlitzer Heide einzusparende Holzmasse von jährlich rund 8000 fm Derbholz zu bieten hat und

c) einen auch ferner bleibenden wirklichen Forstausgleichsfonds von rund 723 000 M, welcher zur Ausgleichung der etwaigen Ertragsdifferenzen der einzelnen Jahre einer Finanzperiode zu dienen hat;

IV. von dem verbleibenden Forstausgleichsfonds in Höhe von zirka 723 000 M werden zunächst noch zur Verausgabung im Laufe des nächsten Jahrfünfts genehmigt:

a) für nicht planmäßige Aufforstungen und Unterbauungen noch vorhandener Nonnenfraß-, Windwurf- und Dürreblößen nach den anliegenden Anschlägen der drei Oberförstereien bis . . . . . . 297 000 M
Hiervon bereits verausgabt rund 50 000 M.

b) für Beendigung der bei der Aufstellung der neuen Betriebspläne der Oberförstereien Rauscha und Penzig noch erforderlichen Arbeiten bis . . 15 000 „

c) für Herstellung von zirka 60 ha neuen Teichflächen in den Revieren Haustern und Gelblach nach dem anliegenden Anschlage bis . . . . 50 000 „

Der Abnutzungssatz für die Görlitzer Forsten ist vom 1. April 1913 ab unter Einsparung von 8000 fm gegenüber dem zulässigen Hiebssatz auf 77 000 fm Derbholz berechnet. Reduziert man, um die Nachhaltigkeit der Wirtschaft noch weiter zu sichern, diese Masse von 77 000 fm auf 75 000 fm, dann ergibt sich, sofern man den jetzt wirklich erreichten Bruttoertrag pro Festmeter Derbholz mit 13,7 M unterstellt, aus den Forsten eine Einnahme für Holz von . . . . 1 027 500 M
Die Einnahmen für Nebennutzungen betragen rund . . . . 137 000 „
jene aus Zinsen und Renten des Waldkapital-, des Aufzehrungs- und des Forstausgleichsfonds . . 213 000 „
so daß sich die Gesamteinnahme auf 1 377 500 M beläuft.

Die Gesamtausgaben dürften bei normalen Wirtschaftsverhältnissen rund 565 000 M betragen, der Reinüberschuß demnach 812 500 M oder abgerundet 810 000 M. — Interessant ist, daß bezüglich der Bewirtschaftung der Görlitzer Stadtforsten bereits seit dem Jahre 1907 eine fünfjährige Finanzperiode eingeführt ist. Durch die Erfahrungen der letzten sechs Jahre ist der Beweis geliefert, daß unter Zuhilfenahme eines Ausgleichsfonds die Ein- und Durchführung von Finanzperioden mit gleichbleibenden Jahresreinerträgen der Forstverwaltung möglich ist, ohne daß die Aufstellung des jährlichen Spezialetats nach irgend einer Richtung hin beeinflußt wird. Bemerkenswert ist auch das Ansteigen der Holzpreise in den Görlitzer Forsten. Diese betrugen im Jahrfünft

1881/1885	=	8,39 M
1886/1890	=	9,22 „
1891/1895	=	9,69 „
1896/1900	=	10,70 „
1901/1905	=	11,38 „
1906/1910	=	12,38 „ und
im Jahre 1912	=	13,70 „

Hinsichtlich der Erträge der späteren Zukunft wird darauf hingewiesen, daß die Durchführung einer in weitgehendster Weise geplanten und geregelten Wasserwirtschaft, die planmäßige Unterbauung geeigneter Nadelholzbestände mit bodenbessernden Laubhölzern, die weitere Einschränkung der Streunutzung, namentlich des Plaggenhiebes, die unbedingte Einschränkung des Wildstandes, insbesondere aber die infolge der Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts beendeten Ablösung der Berechtigungen sicher eintretende Verbesserung der Waldstandorte eine nicht unerhebliche Erhöhung der Holzmassenproduktion im Gefolge haben wird. Es steht demnach zu erwarten, daß der Reinertrag aus den Forsten sich ständig erhöhen und während der Finanzperiode 1923/1928 bereits 910 000 M betragen dürfte. Die Folgen etwaiger während des bezeichneten Zeitraums eintretender elementarer Waldbeschädigungen werden an vorstehender Berechnung deshalb nichts ändern, weil die infolge Eintritts solcher Kalamitäten immer sich ergebenden Geldmehrerträge dem Waldkapitalsfonds zuzuführen sind und mit dessen Mehrzinsertrag einen etwaigen Minderertrag wegen Sinkens des Abnutzungssatzes mindestens ausgleichen.

— **Sirex gigas bei der Arbeit.** Bei meiner Urlaubsreise hatte ich das Glück, ein Exemplar von Sirex gigas bei der Arbeit zu sehen. Es war am 14. Juli d. Js. am Forstorte Rotenberg in der Nähe des Dorfes Pöhlde a. H. Neben einer Ruhebank, die ich nach kurzer Abendwanderung eingenommen hatte, stand unter anderem eine geringe, etwa 10 cm starke, 2 m hohe Fichte, von welcher in geringer Höhe jemand ein 10×5 cm großes rechteckiges Rindenstück abgeschält hatte. Die Schälstelle war schon trocken. Auf dieser Stelle bemerkte ich die Holzwespe in voller Bohrtätigkeit begriffen. Es war gegen 8 Uhr abends. Die Wespe hatte, wie ich ermitteln konnte, das neue Bohrloch erst eben angefangen. Ich sah nach der Uhr und beobachtete nun weiter, wie viel Zeit das Insekt wohl auf die Herstellung eines Bohrloches verwenden würde. Das Mittel aus zwei Beobachtungen ergab 7 Minuten*). Nun zählte ich die auf der geschälten Stelle deutlich wahrnehmbaren

*) Interessant waren die Bewegungen des Tieres sowohl beim Anfange eines neuen, wie beim Herausziehen des Stachels nach der Vollendung eines Bohrloches. Die Krümmung des Bohrers war bei der Tätigkeit nur gering. D. B.

Bohrlöcher; es waren 14. Mithin hatte das Insekt dazu 1 Stunde und 38 Minuten gebraucht. Noch war das Tier unermüdlich bei der Arbeit, doch war der Sonnenball im Sinken, und die Gesellschaft drängte zum Weitergehen. So gern ich das Insekt noch weiter beobachtet hätte, so mußte ich doch damit abbrechen, jedenfalls aber erfreut, daß sich so unverhofft Gelegenheit zu dieser Beobachtung gefunden hatte. **Prediger.**

Waldbrände.

Wilhelmshaven, 1. August. Die zum Gute Heinmühlen gehörige, in der Nähe von Wüstewohlde gelegene 15jährige Kiefernschonung ist in einer Ausdehnung von 20 ha durch Feuer vernichtet worden. Glücklicherweise konnte das Feuer recht bald energisch bekämpft und ein Übergreifen auf das Großenhainer Holz verhütet werden. Dies ist in erster Linie den Ferienkindern aus Bremerhaven (Knaben) zu verdanken, die zurzeit in Wüstewohlde sind und welche an dem Grenzweg zwischen den beiden Holzungen in einer Stärke von 100 Mann mit Schaufeln und Spaten aufgestellt wurden und das Feuer durch Übersanden erstickten. Die Entstehungsursache ist auf Brandstiftung zurückzuführen, denn nach Aussage verschiedener Augenzeugen brannte es an mehreren Stellen zugleich.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 13. August 1912.** Rehböcke 0,30 bis 0,75, Rotwild 0,30 bis 0,60, Damwild 0,55 bis 0,60, Schwarzwild 0,20 bis 0,55 *M* das Pfund. Kaninchen 0,30 bis 1,10 *M*, Stockenten 0,40 bis 1,40 *M*, Krickenten 0,50 bis 0,55 *M* das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ackermann, Förster zu Waldersee, ist die Försterstelle zu Kobiel, Oberförsterei Ratzeburg, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Beyser, Forstaufseher zu Groß-Leschienen, Oberförsterei Neußwalde, ist nach Waldersee, Oberförsterei Crutttinnen, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Brixius, Wilhelm, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist als Gemeindeförster a. Pr. in Dieblich, Gemeinde-Oberförsterei Coblenz, Regbz. Coblenz, angestellt.

Pannehl, Förster m. R. zu Hohelinde, Oberförsterei Ziegelroda, ist nach Annarode II, Oberförsterei Annarode, Regbz. Merseburg, versetzt.

Hahn, Förster o. R. zu Annaburg, Oberförsterei Tiergarten, ist als Förster m. R. nach Hohelinde, Oberförsterei Ziegelroda, Regbz. Merseburg, versetzt.

Hentschel, Förster zu Pohldorf, Oberförsterei Nesselgrund, ist nach Grüntanne, Oberförsterei Peisterwitz, Regbz. Breslau, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hertz, Förster zu Groß-Puppen, Oberförsterei Puppen, Regbz. Allenstein, tritt mit dem 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Hübner, Hilfsjäger zu Breitenheide, Oberförsterei Breitenheide, Regbz. Allenstein, ist vom 1. Oktober d. Js. ab auf zwei Jahre aus dem Staatsdienste beurlaubt.

Jarchow, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Hermsdorf, ist nach Rädnitz, Oberförsterei Crossen, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Kabisch, Förster o. R. zu Freyburg a. U., Oberförsterei Freyburg a. U., ist nach Niemegk, Oberförsterei Zöckeritz, Regbz. Merseburg, versetzt.

Kleyensteuber, Hegemeister zu Wilhelmshausen, Oberförsterei Wahrenberg, Regbz. Cassel, tritt mit dem 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Koch, Förster o. R. zu Oranienbaum, Oberförsterei Rothehaus, ist als Sekretär nach Annaburg, Oberförsterei Tiergarten, Regbz. Merseburg, versetzt.

v. Kurnatowski, Förster o. R. zu Rohrbruch, Oberförsterei Lübbesee, ist nach Friedrichsdorf, Oberförsterei Driesen, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Lang, Förster o. R. zu Virneburg, Oberförsterei Kaisersesch, Regbz. Coblenz, ist zum Förster m. R. auf der neugebildeten Försterstelle Virneburg vom 1. Oktober d. Js. ab ernannt.

Lembach, Forstaufseher zu Tulken, Oberförsterei Grondowken, Regbz. Allenstein, ist vom Forsteinrichtungsbureau wieder übernommen.

Newiger, Forstaufseher zu Regenthin, Oberförsterei Regenthin, ist nach Tammendorf, Oberförsterei Tammendorf, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Puchert, Hegemeister zu Ehlen, Oberförsterei Ehlen, Regbz. Cassel, tritt mit dem 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Runge, Forstaufseher zu Klein-Fahlenwerder, Oberförsterei Lichtefleck, ist nach Regenthin, Oberförsterei Regenthin, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Sander, Förster o. R. zu Friedrichsdorf, Oberförsterei Driesen, ist die 1. Försterstelle Neuemühle, Oberförsterei Zielenzig, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. September d. Js. ab übertragen.

Scharfenberg, Forstaufseher zu Bremsdorf, Oberförsterei Tammendorf, ist nach Rohrbruch, Oberförsterei Lübbesee, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Schettat, Förster zu Kobiel, Oberförsterei Ratzeburg, Regbz. Allenstein, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Schmalz, Förster zu Hohenwalde, Oberförsterei Pelplin, ist auf die Försterstelle Taubenwasser, Oberförsterei Oliva, Regbz. Danzig, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Spieweck, Förster zu Friedrichslohra, Oberförsterei Lohra, ist die Verwaltung der Revierförsterstelle zu Gerode, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 109. Anfrage: In einer großen Aufforstungsfläche liegen zwei kleine Parzellen, die von den Eigentümern beackert werden und die zu kaufen nur gegen Erlegung des fünffachen Wertes möglich ist. Da ich ringsherum angeforstet habe, so müssen die Besitzer durch die Kulturen fahren, da Wege nicht vorhanden sind. Was soll ich nun tun, um die Besitzer zu einem Verkaufe gefügig zu machen, oder welche Rechte besitze ich, die Durchfahrt zu vermeiden? **E. R. in K.**

Antwort: Das Recht auf die Durchfahrt können Sie nicht vereiteln, da die Parzellenbesitzer Anspruch auf einen Notweg haben. Wir raten Ihnen, den Besitzern aus freien Stücken einen geeigneten Zugang einzuräumen und das selbst zu gewähren, wozu Sie im Prozesse gezwungen werden können und was Sie gar nicht zu verhindern vermögen. Die Benutzung des alten bisherigen Interessentenweges steht den Eigentümern frei.

Nr. 110. Anfrage: Im vergangenen Winter hatte ich auf einem zur hiesigen städtischen Jagd gehörenden Felde ein Tellereisen zum Fangen



von Raubzeug gelegt, wozu mir der Pächter der Jagd die Erlaubnis erteilt hatte. Hierbei war ich irrtümlich auf eine andere Parzelle geraten. Der Besitzer dieser hat das Eisen an sich genommen und trotz wiederholter Aufforderung nicht herausgegeben. Er behauptet, beim Aufnehmen mit der Hand in das Eisen geraten zu sein, und will sich deshalb an diesem, das einen Wert von 6 ℳ hat, schadlos halten. Wie habe ich mich zu verhalten, um in den Besitz meines Eisens zu kommen? K., Städt. Forstaufseher.

Antwort: Tellereisen dürfen nur an Orten fängisch gestellt werden, welche ganz abseits vom Verkehr liegen und von Menschen nicht betreten zu werden pflegen; sonst könnte auf eine Geldstrafe erkannt werden. Wir raten Ihnen, da die grundlose Zurückhaltung des Eisens ungesetzlich ist, auf Herausgabe zu klagen. Den Prozeß gewinnen Sie dann, wenn dem Finder des Eisens durch seine Aufnahme kein Schaden (Verletzung) entstanden ist.

Nr. 111. Anfrage: Ist der zuständige Gendarm verpflichtet, mich auf mein Ersuchen bei der Vornahme von Durchsuchungen zu unterstützen? Darf ich bei Durchsuchungen den mir verweigerten Eingang zu den Gelassen, in denen die zu suchenden Beweismittel vermutet werden, mit Gewalt erzwingen?
H. in N., Kgl. Forstaufseher.

Antwort: Da Sie als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft selbst zur Vornahme von Durchsuchungen befugt sind, so handelt es sich wohl nur um die erbetene Beihilfe des Gendarmen. Wird Ihnen diese ohne Grund verweigert, so brauchen Sie sich bloß bei dem Vorgesetzten desselben zu beschweren. Eine gebotene Haussuchung dürfen Sie auch gewaltsam erzwingen, und falls man Ihnen hierbei Widerstand leistet, dürfen Sie diesen Widerstand auch brechen. Die Befugnis zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes vom 31. März 37 steht Ihnen jedoch bei Haussuchungen nicht zu. J. in T.

Nr. 112. Anfrage: Ich will mit einer 75 Jahre alten Frau über die Pachtung von Acker auf zehn Jahre einen Vertrag abschließen. Wird dieser aufgehoben, wenn die Frau innerhalb der Pachtzeit stirbt oder sind deren Erben an den Vertrag bis zu dessen Ablauf gebunden?
A., Königl. Förster.

Antwort: Wenn Sie den auf zehn Jahre berechneten Pachtvertrag in Schriftform eingehen, so gilt er nicht nur für die zurzeit schon hochbetagte Verpächterin, sondern auch für deren Erben. Die Erben sind verpflichtet, den Pachtvertrag ebenso auszuhalten, wie es die Erblasserin bei Lebzeiten tun muß.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Bernstorff, Goldbach bei Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Näumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff**, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

1647a. Grothe, Revierförster a. D., Alpen, Düsseldorf.
1815a. Büttner, Förster, Misdroy, Stettin.
1816a. Herbst, Forstaufseher, Battenberg (Hessen-Nassau), Wiesbaden.
1819a. Schalt, Rechnungsrat, Königsberg i. Pr., Beethovenstr. 36, Königsberg.
1820a. Kautheuser, Hilfsjäger, Nesselgrund, Post Altheide, Breslau.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Wirtschaftsverträge.

Öffentliche Quittung über an den Verein gezahlte Umsatzvergütungen.

Außer den in Nr. 17 quittierten Beträgen sind folgende Umsatzvergütungen für 1911 noch eingegangen, worüber hiermit quittiert wird:

1. Von der Firma Eduard Kettner, Gewehrfabrik zu Köln a. Rhein	82,88 ℳ
2. Von der Firma E. Grell & Co., Raubtierfallenfabrik zu Haynau in Schlesien	72,40 „
3. Von der Firma F. Grund & Söhne in Glatz	26,53 „
4. Von der Firma Dominik Nossen in Cassel	1,95 „
	183,76 ℳ

Die Verträge mit der Firma Emil Altmann, Optische Anstalt zu Dresden und Rathenow, sowie mit der Firma F. Grund & Söhne, Uniformgeschäft in Glatz, bestehen nicht mehr.

Der Schatzmeister. Velte.
Der Vorsitzende des Ausschusses VI.
Kaufmann.



Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Montag, den 2. September, Familienausflug nach Nuttlar. Zusammentreffen 2½ Uhr nachmittags im Gasthof Sauerwald. Um rege Teilnahme mit Frau und Kindern wird gebeten.

Der Vorstand.

Brieg (Regbz. Breslau). Der für den 18. August geplante Ausflug nach Carlsruhe fällt wegen mangelnder Beteiligung aus.

Der Vorstand.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Das nächste Schießen findet am Sonntag, dem 25. August d. Js., auf dem Stande der Försterei Krampten statt. Beginn 3 Uhr nachmittags, Gäste sind willkommen. Vorher Besprechung einer dringlichen Vereinsangelegenheit. Hierzu wird möglichst vollzähliges Erscheinen erbeten.

Der Vorsitzende: Neumann.

Guttstadt (Regbz. Königsberg). Das nächste Scheibenschießen findet am Sonntag, dem 25. August, von nachmittags 2 Uhr ab auf dem Stande der Försterei Weißkreuz statt, wozu auch die Mitglieder der Nachbarortsgruppen hiermit freundlichst eingeladen werden. Um zahlreichen Besuch wird gebeten.

Der Vorstand.

Magdeburgerforth (Regbz. Magdeburg). Sonnabend, den 24. August, 2 Uhr 30 Minuten nachmittags. Versammlung in Hohenlobbese. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Nach der Versammlung Schießen — Visier und Korn — und gemütliches Beisammensein mit den Damen. Musik, wie immer, wird bestellt. Gäste, die selbst einzuladen sind, willkommen. Um zahlreiches Erscheinen, auch der der Ortsgruppe nicht angehörenden Kollegen, wird gebeten. Der Vorstand.

Nienburg, Weser (Regbz. Hannover). Sonnabend, den 24. August, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung auf dem „Doler-Berg". Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Der Vorstand. J. A.: Wittig.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Goldbach bei Forste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Am Sonnabend, dem 27. Juli d. Js., fand die am 3. März d. Js. beschlossene Exkursion unter der dankenswerten Führung des Herrn Königl. Oberförsters Schmitz im Schutzbezirk Buchied der Königl. Oberförsterei Kirchberg (Hunsrück) statt. An derselben beteiligten sich 20 Kollegen. Vor Beginn der Wanderung hielt Herr Oberförster Schmitz einen sehr eingehenden Vortrag über den „Wagnerischen Blendersaumschlag und sein System", welche Verjüngungsart jetzt in den Nadelholzbeständen (auch bei Buche) zur Anwendung kommen soll. Sodann ging die Wanderung durch den fast nur aus Nadelholz bestehenden Schutzbezirk, wo uns die bereits ausgezeichneten 30 m breiten, in der Regel von Norden her geführten Saumschläge mit den angrenzenden, ebenso breiten, in Vorbereitung gestellten Streifen in Fichten-, Kiefern- und Lärchenmischbeständen gezeigt wurden. In einem Distrikt wird der Blendersaumschlag von drei Stellen, auch vom Nordweststrande her, geführt. Um Mischbestände von Laub- und Nadelholz zu erziehen, sollen in den Schlägen in Anbetracht der diesjährigen Buchenmast Buchen eingestuft werden. Stellenweise ist Kiefern- und Fichtenanflug reichlich vorhanden, besonders auf Windfall, Löchern und an Wegerändern. Als Unterbrechungsstreifen in dem Nadelholzrevier wird ein 40 m breiter Loshieb mit Buchenstreifensaat aufgeforstet werden. Überhaupt ist überall, wo der Boden sich einigermaßen für Buche oder Eiche eignet, an Unterbrechung mit Laubholz gedacht worden. Ein im Jahre 1886 mit Eiche und Buche unterbauter älterer Kiefernbestand wird Laubholzbestand werden und von den Kiefern einzelne schöne Exemplare übergehalten. Im Kamp sind einjährige Roteichen, welche zu Verschönerungszwecken als starke Lohden ausgepflanzt werden sollen, in 50 cm □ verschult. Schwarzkiefer, Fichte und Douglasfichten sind ebenfalls im Kamp. Herr Oberförster Schmitz sprach sich sehr für einen weiten Verschulungsverband aus, z. B. bei Fichte, Tanne und Kiefer 15—20 cm Quadratverband. Um die Mittagszeit lud derselbe die Teilnehmer in liebenswürdigster Weise zum Frühstück und einem Glase Bier ein, welches nach der mehrstündigen Wanderung mit Dank angenommen wurde. Auch an dieser Stelle nochmals Weidmannsdank für die Gastfreundschaft! Nach dem Frühstück wurden noch die übrigen ausgezeichneten Saumschläge besichtigt. Auch sehen wir ca. 20jährige wohlgelungene Fichtenstreifensaaten, welche unter dem Schirm von Kiefern ausgeführt waren, daher auch sehr viel Kiefernanflug vorhanden ist, so daß sich nach Aushieb der sperrigen Kiefern ein sehr schöner Fichten- und Kiefernmischbestand erziehen läßt. Nach beendeter Exkursion dankte unser Herr Vorsitzender namens der Ortsgruppe dem Herrn Oberförster für die geistige und leibliche Stärkung, die er uns zuteil werden ließ und ermahnte, das Gesehene und Gehörte nutzbringend für den deutschen Wald in Anwendung zu bringen. Unser aller tiefempfundener Dank wurde mit einem kräftigen „Horrido" auf Herrn Oberförster Schmitz betätigt. Gegen 7 Uhr abends fand gemeinschaftliches Abendessen im Hotel Rüdinger in Kirchberg statt, bei welchem uns Herr Oberförster Schmitz

nebst Frau Gemahlin durch ihre Teilnahme beehrten. Denselben sei für die uns erwiesene Ehre auch an dieser Stelle der sehr ergebenste Dank der anwesend gewesenen Ortsgruppenmitglieder ausgesprochen! Die Festrede hielt Herr Oberförster Schmitz und klang dieselbe in einem Hoch auf die deutschen Försterfrauen aus. Bei Konzert, Tanz und Gesang verweilten die Grünen mit einer stattlichen Anzahl ihrer Frauen bzw. Töchter noch einige Stunden recht vergnügt zusammen und verabschiedeten sich in dem Bewußtsein, recht schöne Stunden in Kollegenkreisen verlebt zu haben. Auch Küche und Keller des Herrn Rüdinger müssen lobend erwähnt werden.

Der Vorstand. J. A.: Kuß, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Bauer, Adolf, vereidigter Privatförster, Möthlowshof bei Rathenow.

Dittebrandt, Wilh., Privatförster, Forsthaus Ebbe bei Attendorn, Westf.

Kindler, Paul, Herzogl. Hilfsjäger, Forsth. Lustgarten bei Kendzie, Post Groß-Bargen.

Kollatschny, Albert, Gräfl. Revierförster, Eichberg bei Bunzlau.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in seinem eigenen Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.,** bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.;** für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.;** für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Satzungen des Vereins durch dessen Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei. Das Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, wird an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** für ein Jahr geliefert; Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes.

Bericht über die XVI. Versammlung der Bezirksgruppe VI, Oppeln, in Groß-Strehlitz, O.-S., am 14. Juli 1912.

Von schönstem Wetter begünstigt, fanden sich vormittags 9 Uhr in Groß-Strehlitz auf dem Bahnhof eine große Anzahl Mitglieder und Gäste ein, woselbst sie von dem Gräflichen Wildmeister Herrn Sabarth empfangen und begrüßt wurden.

Zunächst wurde eine Wanderung durch den Gräflichen Schloßpark bis an den Ischlturm angetreten. Der wunderbar gehaltene Park mit seinen gut gepflegten Wegen und schattigen Bäumen bietet dem Wanderer auch öfters schöne, freie Ausblicke und erregte allgemeine Bewunderung. Auf dem Jagdterrain außerhalb des Parkes sahen wir zahlreiche, etwa 300 bis 400 m von einander entfernte Feldremisen. Herr Wildmeister Sabarth erläuterte in sehr instruktiver Art die Anordnung und den Verlauf der Triebe bei einer Fasanenjagd.

Sodann wurde die Fasanenaufzucht besichtigt. Hier standen reihenweise zahlreiche Aufzuchtkästen, in welchen je eine Truthenne mit ihren jungen Fasanen Platz gefunden hatten. Auf den bei der Fütterung immer vom Fasanenjäger angewendeten Pfiff kamen aus dem anstehenden Gemenge Hunderte von kleinen Fasanen, welche alsbald geschäftig das hingestreute Futter aufnahmen. Auch über die Art der Fütterung gab Herr Wildmeister Sabarth schätzenswerte Aufklärung. Hierauf vereinigten sich die Teilnehmer zu einem von der Herrschaft dargebotenen, reich ausgestatteten Frühstück am Ischlturm. Herr Wildmeister Sabarth hieß im Namen des Herrn Grafen Brühl-Renard die Versammelten herzlich willkommen. Der Vorsitzende, Herr Oberförster Trost, dankte namens der Bezirksgruppe und regte die Absendung eines Telegramms an den Herrn Besitzer an. Es gelangte sofort zur Absendung. Herrn Wildmeister Sabarth wurde der Dank der Versammlung für sein freundliches Entgegenkommen und sein umsichtiges Wirken, wodurch er zu dem Gelingen der Exkursion beigetragen habe, durch ein Hoch auf ihn und seine Familie abgestattet.

Hierauf wurde der Wagen bestiegen, und in flotter Fahrt wechselten landschaftlich schöne Bilder. Dann wurde Halt gemacht und ein Gedenkstein besichtigt, wo Se. Majestät Kaiser Wilhelm II. am 2. Dezember 1902 sein 50000. Stück Wild, einen weißen Fasanenhahn, erlegte. Nun ging die Fahrt in eine immer reizvoller sich gestaltende

Gegend, nämlich nach „Scharnosin“, auch „Oberschlesische Schweiz“ genannt. Letzterer Beiname ist vollkommen gerechtfertigt.

Auf lehmigem Untergrund stocken herrliche Buchenwaldungen, untermischt mit starken, breitkronigen alten Kiefern von beträchtlicher Höhe, und boten dem entzückten Auge Waldbilder von unvergeßlicher Schönheit. Trotz der Schatten spendenden Bäume hatte doch das Bergsteigen, nachdem die Wagen verlassen worden waren, alle ziemlich warm gemacht, und es wurde sehr angenehm empfunden, daß die Försterei, welche wir nun erreichten, auch als Restaurant Unterkunft bot. Hier wurde das Mittagbrot eingenommen, bei welchem der Vorsitzende ein Hoch auf den Herrn Grafen ausbrachte.

Nachdem noch verschiedene Toaste auf den Vorsitzenden, die Damen usw. ausgebracht worden waren und man einige Stunden vergnügt beisammengesessen hatte, wurde im Freien unter schattigen Bäumen die Bezirksgruppenversammlung abgehalten.

Sie wurde eröffnet mit einem kräftigen Horrido auf unsern allergnädigsten und höchsten Jagdherrn, Se. Majestät unseren Kaiser. Es folgte eine Besprechung der eingegangenen Schriftstücke vom Vereinsvorstand.

Zu Tg.-B.-Nr. 573, 12 betreffs der Bildung von Ortsgruppen wird von der Bezirksgruppe VI der Standpunkt vertreten, daß diese nur zersplitternd wirken und ein Bedürfnis für Oberschlesien deshalb nicht vorliegt, weil alljährlich, nach den Gegenden wechselnd, Wanderversammlungen abgehalten werden.

Tg.-B.-Nr. 942, 12, wonach Vereinsmitglieder mit einem Einkommen über 2000 *M* 8 *M* Jahresbeitrag zu zahlen haben, wurde zur Kenntnis gebracht.

Beschlossen wurde, den schon in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlichten Antrag der Bezirksgruppe VI:

„Der Vereinsvorstand wird gebeten, dahin zu wirken, daß die Titel der Privatforstbeamten abhängig gemacht werden von dem Nachweis der Befähigung zu der betreffenden Stellung“, anschließend an die Anträge anderer Bezirksgruppen bei der Mitgliederversammlung zu Eisenach zur Geltung zu bringen.

Unter Hinweis darauf, daß jeder sich einen ruhigen Lebensabend sichert durch das Eingehen einer Lebensversicherung bei der „Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte“, empfahl der Vorsitzende deren rege Benutzung.

Nach Erledigung dieser Geschäfte sprach der Bezirksinspektor Herr Müller aus Beuthen, welcher Vertreter der „Zürich“ für allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist, eingehend über die wichtigsten Punkte und bat um rege Beteiligung. (Es wurden daraufhin 12 Versicherungsanträge abgeschlossen.)

Der Vorsitzende dankte dem genannten Herrn für seinen mit Beifall aufgenommenen Vortrag und schloß die Sitzung. Die Anwesenden blieben noch gemütlich bei einem frischen Trunk bis nach 6 Uhr beieinander, worauf dann die etwa 1½stündige Rückfahrt nach Groß-Strehlitz mit dem Wagen erfolgte. Nach kurzem Beisammensein im Bahnhofsrestaurant entführten die Züge die Teilnehmer in verschiedenen Richtungen. Mit dem Wunsche auf ein fröhliches Wiedersehen bei der nächsten Winter-Versammlung in Oppeln trennte man sich in dem Bewußtsein, einen schönen, lehr- und genußreichen Tag verlebt zu haben.

Kaltecke bei Lamsdorf, den 16. Juli 1912.

Sachon, Förster.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3884. **Otto Graf von der Schulenburg**, Freier Standesherr auf Lieberose, Schloß Lieberose. (B.-Gr. IX.)
3885. **Rudolph**, Felix, Hilfsförster, Plagwitz bei Püchau i. Sa. (B.-Gr. XII.)
3886. **Beckmann**, Heinrich, Förster (Frhr. v. d. Borch), Erwitz bei Neheim, Kr. Hörter i. W. (B.-Gr. XI.)
3887. **Radbruch**, Bruno, Forstkandidat, Eisenach, Hainweg 13. (B.-Gr. XIII.)
3888. **Spranger**, Hugo, Oberförster, Kgl. Sächs. Forstassessor a. D. (Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg), Wolfsburg, Kreis Gardelegen. (B.-Gr. XVI.)
3889. **Weismüller**, Wilh., Gemeinde-Forstverwalter (Gemeinde Meura), Meura (Schwarzb.-Rudolstadt). (B.-Gr. XIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wilde, Hermann, Förster, Birkowitz, Halbendorf.
Henning, Max, Hilfsjäger, Zichow (Uckermark).
Neumann, Fritz, Gärtner und Förster, Berlin, Swinemünderstr. 82.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 210 8 Mk., Nr. 550, 2088, 3021 je 4 Mk., Nr. 3151 5 Mk., Nr. 31·0, 3462, 3595, 3661 je 4 Mk., Nr. 3856 7 Mk., Nr. 3867 11 Mk., Nr. 3879 1 Mk., Nr. 3883 11 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 34. Neudamm, den 25. August 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Taubenberg im Regierungsbezirk Köslin, ist voraussichtlich zum 1. November 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 25. September** eingehen.

Försterstelle Gudersleben in der Oberförsterei Königsthal, Regierungsbezirk Erfurt, ist zum 1. Oktober 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. September** eingehen.

Försterstelle Jagdkrug in der Oberförsterei Jaegerhof, Regierungsbezirk Stralsund, ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. September** eingehen.

Försterstelle Neudorf in der Oberförsterei Christianstadt, Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Meldungen **binnen 8 Tagen.**

Die Neuregelung des Försterdienstlandes und der Dienstaufwandsentschädigungen.

Von Königl. Förster **Joost**, Rosenberg.

Die geplante Neuregelung unserer Nebeneinnahmen — auf Grund einer unlängst ergangenen, leider bislang amtlich nicht veröffentlichten Regierungsverfügung — hat wider Erwarten im Försterstande vielfach große Erregung hervorgerufen.

Die bekannte Petition an das Abgeordnetenhaus bittet in der Hauptsache im Interesse unserer Pensionäre, Witwen und Waisen um Beseitigung der Besoldungshärte von 1909; eine Regelung der Nebeneinnahmen ist dort nicht erbeten, aber der Försterstand hatte ja oft genug gewünscht, daß der ungeheure Unterschied der einzelnen Försterstellen durch Dienstaufwandsentschädigungen und Stellenzulagen beseitigt werden möge.

Da nun eine Erhöhung des pensionsfähigen Einkommens mit dieser Neuordnung nicht in Aussicht gestellt ist, scheint für Uneingeweihte die von der Verwaltung geplante Regelung von

dem Grundsatze auszugehen, daß sie selbst hierbei keine Kosten tragen will, sondern daß diese von den sogenannten guten Försterstellen, also gewissermaßen vom Försterstande selbst getragen werden sollen. Das haben wir nicht erbeten und mußte die Absicht der Regierung daher naturgemäß erneute Beunruhigung hervorrufen, besonders da noch einzelne höhere Lokalbeamte, wohl nur scherzhaft, zu Stelleninhabern mit vielem Dienstland geäußert haben sollen, daß die Abnahme bzw. Verkürzung des Dienstlandes die gerechte Strafe für die bisherigen diesbezüglichen Bestrebungen des Försterstandes seien.

Abgesehen davon, daß die Abnahme des Dienstlandes niemals von der Vertretung des Försterstandes erbeten ist, sondern stets das Gegenteil zum Ausdruck gebracht wurde, ist es für den objektiven Beurteiler natürlich ganz ausgeschlossen, an derartige Maßnahmen unter dem geschilderten Gesichtspunkte unserer Verwaltung zu glauben; leider gibt es aber dennoch auch in unseren Kreisen Leute genug, die solchen Bemerkungen Bedeutung beilegen.

Ist nun jetzt überhaupt ein Grund zur Beunruhigung des Försterstandes vorhanden? Meiner Überzeugung nach nicht. — Wenn unsere Verwaltung hinsichtlich der organischen Regelung unserer Nebenbezüge einen anderen Weg geht, als einen, der ursprünglich von uns erwartet wurde, so läßt doch die so überaus wohlwollende und den försterlichen Verhältnissen sehr sorgsam Rechnung tragende neue Verfügung keinen Zweifel darüber, daß die Verwaltung bei uns genau den gleichen Weg verfolgt, den sie bei der Regulierung der Oberförster-Dienstländereien bereits gegangen ist. Mehr können wir unmöglich erwarten.

Die gegenwärtigen Stelleninhaber werden durch die Neuregelung überhaupt nicht berührt und unsere Anwärter haben für die Zukunft erst recht keinen Grund zur Beunruhigung, denn der Gleichstellung im pensionsfähigen Einkommen der Förster mit den Beamten des Innendienstes muß, ebenso wie es bei unseren Revierverwaltern geschehen, eine Regulierung der Nebeneinnahmen notwendigerweise vorangehen.

Unsere Anwärter, und wir mit ihnen, können nach der Regulierung mit Sicherheit erwarten, daß der alte Wunsch des Försterstandes, endlich im pensionsfähigen Einkommen den gleichartigen Beamten des Innendienstes gleichgestellt zu werden, nun voraussichtlich bald in Erfüllung gehen wird.

Unsere Anwärter können ferner annehmen, daß ihnen und ihren Frauen bei kleinerer Landwirtschaft, höherer Dienstaufwandsentschädigung und höherem pensionsfähigen Einkommen in Zukunft ein leichteres Los zuteil werden wird, als der jetzigen Generation, sowie daß bei ausgeglichenen Stellen sie nicht mehr in die Lage kommen können, als jüngste Förster, neben dem geringen Bargehalt obenein noch die landwirtschaftlich schlechtesten Stellen bekleiden zu müssen Auch der Stellenjägerei wird ein Riegel vorgeschoben; der Förster wird bodenständiger werden, was nur ihm und dem Dienste förderlich sein kann.

Wir haben mithin keinen Grund zur Beunruhigung, sondern können unserer Verwaltung nur von Herzen danken, daß der erste Schritt zur Erfüllung unserer Hoffnungen getan ist; wir wollen deshalb vertrauensvoll in die Zukunft sehen und uns durch einzelne Schwarzseher dieses Vertrauen nicht verderben lassen.

Ich möchte aber die Gelegenheit benutzen, einen Vorschlag zu machen, der vielleicht wert ist, auch von unserer Verwaltung in Betracht gezogen zu werden.

Die Erfahrung lehrt, daß Försterstellen mit einer Landwirtschaft geringen Umfanges, aber ausreichenden Bareinnahmen (Wiesenverpachtung usw.) auch dort, wo sonst Stellen mit vielem und gutem Dienstland vorhanden, die begehrtesten sind, denn dort macht sich der Mangel an Betriebskapital, die Arbeiter- und Gesindenot usw. nicht so drückend fühlbar, wie im größeren Landwirtschaftsbetriebe — Unsere Frauen sind auch auf solchen Stellen nicht ausschließlich Träger der Arbeitslast und wir selbst können uns mehr unserem Dienste widmen. Eine Regelung der Försterstellen nach derartiger Richtung wäre wohl die wünschenswerteste, läßt sich aber bei nur 600 Mark als höchste Dienstaufwandsentschädigung zumeist nicht durchführen, denn selbst bei solcher Summe ist immer noch die Beibehaltung größerer Dienstländereien erforderlich, um die im dienstlichen Interesse durch isolierte Lage bedingten Mehrkosten, besonders des Lebensunterhaltes und der Kindererziehung, zu decken.

In östlichen Regierungsbezirken ist einwandsfrei festgestellt, daß die im dienstlichen Interesse seitens des Försters aufzubringenden Mehrausgaben, die ihm im Vergleiche zu anderen Beamten erwachsen, 1000 ℳ im Durchschnitt betragen.

Dieser Betrag aber wäre sehr leicht, wenigstens auf Stellen mit besseren Dienstländereien aufzubringen; es erwüchsen dem Staate keine Unkosten, wenn im Einverständnis mit dem Stelleninhaber unter in Aussichtsstellung einer **über** 600 ℳ hinausgehenden Dienstaufwandsentschädigung das Dienstland noch mehr beschränkt wird, als wie es die jetzige Regulierungsverfügung herbeiführen will.



Gibt beispielsweise eine Stelle mit 19 ha guten Ackerlandes, die bei niedrigem Dienstaufwand das ganze Land behalten müßte, 13 ha ab und bringen diese dem Staate 1300 Mk. Pacht, so sollte doch dem nichts im Wege stehen, daß der Stelleninhaber 1000 Mk. Dienstaufwandsentschädigung neben dem Rest von 6 ha Dienstland (Wiesen) erhalten könnte; außerdem könnten dann immer noch 300 Mk. zur Regulierung anderer, schlechter Stellen verwendet werden.

Die Bewirtschaftung isolierter Stellen mit größerem Dienstlandareal wird infolge Arbeitermangels immer schwieriger, ja bei vielen derartigen Stellen kann man mit einiger Sicherheit den Zeitpunkt voraussehen, an welchem sie ganz von selbst aufhören muß, denn es werden in solchen Verhältnissen in nicht allzu langer Zeit für kein Geld Arbeiter oder Gesinde auf einsam gelegenen Stellen mehr zu bekommen sein. Sollte in meinem Vorschlage nicht eine Lösung dieser Kalamität liegen?

Die Spaltlochhandpflanzung der Kiefer.

Die in neuerer Zeit eingeführte Pflanzmethode der Kiefer hat das nicht zu verkennende Bestreben, die alte Pflanzweise, die Klemmpflanzung, zu beseitigen und eine mehr dem natürlichen Wurzelsystem der Kiefer angepaßte Pflanzweise zur Einführung zu bringen. Die Versuche mit der Zangenbohrerpflanzung sind ihrem Abschlusse anscheinend noch nicht nahe, und die Praxis ist meines Erachtens von ihr nur teilweise befriedigt worden. Nach meinen Erfahrungen kommen nicht zu vermeidende zopfartige Wurzelverschlingungen mehr oder weniger zahlreich vor, die das Wachstum beeinträchtigen und nicht selten den Tod der Pflanze herbeiführen. Mangelnde Schulung der Pflanzerinnen oder des Aufsichtsbeamten sind nicht die die Veranlassung gebende Ursache, sondern die Methode ist es selbst. — Man denke sich das 10-cm-Pflanzloch zu dreiviertel mit Erde gefüllt, in dessen Mitte die zartbewurzelte Pflanze, schon mit den Wurzeln nach unten, eingehüllt ist, plötzlich auf 1½ cm durch den Andrücker verengt — muß da nicht bei dem Niederdrücken des Andrückers notwendigerweise eine rübenartige Wurzellage eine logische Folge sein, die nun durch das etwas kreisende (für die Öffnung des Andrückers notwendig) Andrücken, sehr leicht auch durch Erdverschiebungen, eine Zopfform erlangen kann. Wie schon angedeutet, sind die feinen Faserwurzeln der einjährigen Kiefernpflanze, in dem Pflanzenhalter hängend, nicht genügend widerstandsfähig, um einem senkrecht von allen Seiten auf sie herniedergehenden, teilweise auch bindenden Erdgemenge zu begegnen, um dadurch ihre von der Natur angewiesene Wurzellage beibehalten zu können. Leider ist das für die sonst bestechende Pflanzmethode ein großer Nachteil. Ich komme damit auf die Spaltlochhandpflanzung zurück; eine wohl alte, aber weniger angewandte Methode, weil sie den Nachteil hat, etwas teurer als die einfache Klemmpflanzung zu sein und auch wohl manchem Grünrock nicht bekannt ist.

Diese alte Pflanzweise ist nach meinen Erfahrungen bei richtiger Ausführung des Pflanzgeschäftes eine Methode, die nicht nur den vollen Erfolg für sich hat, sondern auch gestattet, ohne Mehrkosten stärkeres Pflanzmaterial, zweijährige unverschulte Kiefern, mit der vollen Sicherheit des An- und Weiterwachsens verwenden zu können.

Durch die fast natürliche Einbettung der Wurzeln ist die größte Sicherheit für das schnelle Anwachsen gegeben, und mit großer Befriedigung sieht in der Folge das Auge des ausführenden Beamten seiner Hände Werk gedeihen. Wenn so das Auge des Beamten im Laufe der Vegetationsperiode seine Freude genießen soll, dann muß es für die richtige Ausführung der Pflanzung auch die größte Anstrengung machen, d. h. es muß bei dem Pflanzgeschäft gewissermaßen allgegenwärtig sein, also auch rückwärts über die Schulter sehen können. — Ist dies der Fall und bildet eine gerechte Strenge die Grundlage für den Beamten — und die Arbeiter bei der Ausführung der Kulturen, dann kann und darf der Erfolg bei einer solchen Pflanzmethode nicht fehlen.

Die Ausführung der Pflanzweise ist folgende: In die zweckmäßig im Herbst hergestellten Rigolplätze wird mit dem Keilspaten, dessen mit Eisenblech beschlagenes, 16 cm breites, 32 cm langes und im oberen Teil 5 cm starkes Blatt besonders geeignet ist, ein Spalt in die Mitte der Pflanzstelle gestoßen, der durch seitliches und hebelartiges Bewegen genügend bis auf 10 cm obere und 25 cm seitliche Weite erweitert wird. Ich bemerke gleich, daß durch die hebelartigen Bewegungen des Keilspatens keineswegs feste Lochwände entstehen, sondern diese sind durch die entstehende Unterminierung in sich locker, fallen leicht ein, und ihre Stellung — anfangs fast senkrecht — ist konisch geworden. Dadurch aber wird ausgeschlossen, daß die Wurzeln fest an die Wände, wie bei der Klemmpflanzung, zu liegen kommen.

Die beiden Pflänzlinge werden nun an die der Pflänzerin zugekehrten Lochwand, bei gespreizter Hand, mit Daumen und kleinem Finger der linken Hand in dem benadelten Teil festgehalten und gegen die obere Lochwand gedrückt. Die Wurzeln befinden sich jetzt in der Mitte des konisch zugehenden Pflanzloches, und es wird jetzt die Erde so eingefüllt, gekrümelt, daß der unterminierte Teil des Loches geschlossen und die längsten Wurzeln durch etwas Erde gehalten werden. In diesem Augenblick läßt die linke Hand beide

Pflanzen los, da sie nicht mehr in das Loch fallen können, und hält nun zunächst eine Pflanze so, daß ringsum Erde gekrümelt werden kann, bis ein großer Teil der Wurzeln bedeckt ist; ein gleiches wiederholt sich bei der zweiten Pflanze. Den nun stehenden Pflanzen wird mit zwei Händen von allen Seiten Erde gegeben, bis das Pflanzloch gefüllt ist. Um noch etwaige Hohlräume zu schließen, wird jetzt das Pflanzholz genau in der Mitte der beiden Pflanzen, aber mindestens 10 cm seitwärts, eingestoßen und nur einmal nach jeder Seite in Richtung auf die Pflanze bewegt. Ein kreuzweises Andrücken mit den Handballen bei jeder Pflanze und ein nur leichtes Antreten der Pflanzstelle vervollständigt die Manipulation des Pflanzgeschäfts, das, richtig geübt, schnell vonstatten geht.

Die Anschaffungskosten eines Keilspatens betragen etwa 5 *M*. Zwei flinke Arbeiterinnen stoßen mit zwei Keilspaten unter Zuhilfenahme des Fußes für 10 bis 14 Arbeiterinnen Spaltlöcher.

Es ist möglich, auf vom Bodenüberzug befreiten lockeren Sandboden ohne weitere Bodenbearbeitung mit Erfolg Spaltlochhandpflanzung herzustellen, doch müssen vor Herstellung des Spaltloches ein mehrmaliges Einstoßen und einige drehende Bewegungen des Keilspatens ausgeführt werden, um die Erde für das Pflanzgeschäft genügend zu lockern.

Auch die anfangs ungünstige diesjährige Frühjahrswitterung — wir hatten hier bei vielfach heißen Tagen und Trockenheit während der Kulturzeit und bis zum 19. Mai fast jede Nacht Frost, wodurch anscheinend eine Begünstigung der Schüttebildung herbeigeführt wurde — vermochte nicht das Wachstum der durch Spaltlochhandpflanzung gepflanzten Kiefern erheblich zu hindern, da die Terminalknospen bis 10 cm lange Höhentriebe bereits entwickelt hatten. — In der Hoffnung, der Spaltlochhandpflanzung durch diese Zeilen ein regeres Interesse gesichert zu haben, schließe ich mit der kollegialen Bitte, dieser Pflanzmethode, soweit nicht schon geschehen, eine ausgedehntere Anwendung zuteil werden lassen zu wollen.

Fh. Schwarzburg, im Juni 1912.

Streck.

Mitteilungen.

— **Höhere Forstbeamte für die Kolonien.** Wie wir erfahren, sind die Aussichten für höhere Forstbeamte auf Übernahme in den Kolonialdienst zurzeit nicht ungünstig. Bewerber müssen die zweite Staatsprüfung mit gutem Erfolge bestanden und womöglich einige Jahre praktisch im Forsteinrichtungsdienst gearbeitet haben. Kenntnis der englischen Sprache ist erwünscht. Verheiratete Beamte können zurzeit wegen der Wohnungsverhältnisse nicht berücksichtigt werden. Die Remuneration beträgt anfänglich 8300 *M* und steigt in 6½ Jahren bis auf 11 900 *M*. Für Ausrüstung und Ausreise wird ausreichend bemessene Vergütung gewährt. Die Dauer einer Dienstperiode beträgt für Kamerun und Togo 1½ Jahr, für Deutsch-Ostafrika 2, für Deutsch-Südwestafrika und die Südsee-Schutzgebiete 3 Jahre. Nach Ablauf einer Dienstperiode wird ein Urlaub von 4 Monaten (außer der Reise) mit vollen Auslandsbezügen gewährt. Bewerbungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Reichskolonialamt in Berlin W 8, Wilhelmstr. 62, zu richten, das auf Wunsch weitere Auskünfte erteilt.

— **Neue Kolonialdenkmünze.** Der Kaiser hat für Teilnehmer an solchen militärischen Unternehmungen in den Schutzgebieten, für die keine besonderen Denkmünzen ausgegeben sind, eine Kolonialdenkmünze gestiftet, die noch nachträglich gewährt wird. Die Stiftungsurkunde, sowie das Verzeichnis der in Frage kommenden militärischen Unternehmungen bringen wir auf Seite 683. Die nicht mehr in militärischer Kontrolle stehenden Teilnehmer können ihre Ansprüche auf die Kolonialdenkmünze bei dem ihrem jetzigen Wohnort zunächst gelegenen Bezirkskommando oder Meldeamt unter Vorlage des Militärpasses oder sonstiger Unterlagen sofort schriftlich oder mündlich geltend machen.

— **Etwas von der Weymouthskiefer.** In der oberelsässischen Oberförsterei Münster stockt auf frischem, lehmigem Sande, hervorgegangen aus Granit, und zwar in einer Mulde, ein nahezu reiner 70 jähriger Weymouthskiefernbestand. Der Standort kann als II. Bonität für Tanne angesprochen werden. Der Flächeninhalt beträgt 65 a. Der Bestand hatte bis zu seiner im Dezember v. Js. durch Windfall erfolgten Durchlichtung einen Vollbestand von 0,80, welcher Faktor nunmehr als auf 0,60 gesunken anzusehen ist. Die Derbholzmasse betrug vor dem Windfalle auf das Hektar bezogen genau 400 fm mit Rinde, woraus sich der ziemlich hohe Durchschnittszuwachs von 5,71 fm Derbholz pro Hektar berechnet. Leider aber war die Hälfte der Windfälle auf 1 bis 2 m stockfaul. Bei der Aufarbeitung der Windfälle: 65 Weymouthskiefern nebst 1 Fichte ergaben sich gleichwohl: a) an Nutzholz in Stämmen und Abschnitten ohne Rinde gemessen 40,77 fm; b) Schicht-Nutzholz in Rollen und Prügeln 18,20 fm; c) Brennholz: 9 rm Anbruchscheit und 2 rm Prügel 7,70 fm. Nutzholzprozent sonach bei Zurechnung von 4,08 fm unververtbarer Rinde nahezu 90 %. Das waldbauliche Verhalten der Weymouthskiefer erinnert hinsichtlich der schon reichlich vorhandenen Vorwuchsgruppen an die Weißtanne. Verwertet wurden die Stämme II. bis VI. Klasse und Abschnitte II. und III. Klasse durchschnittlich zu 15,80 *M* pro Festmeter, ohne Rinde gemessen; klassenweise Trennung war bei der Enge des Lagerplatzes leider nicht zu ermöglichen. Preis pro Festmeter Schichtnutzholz 9,15 *M*. Preis pro Festmeter Brennholz nur 4,40 *M*. Durchschnittspreis pro Festmeter Gesamtholzmasse 12,70 *M*. Wenn auch diese Holzpreise nicht ungünstig genannt werden können, so gibt doch die bereits mit 70 Jahren eintretende Stockfäule Anlaß zu Bedenken gegen

den Anbau der Weymouthskiefer in großen und in reinen Beständen. Es kommt hinzu, daß im Oberelsaß diese Holzart im Laufe der vorjährigen Dürreperiode neben der Fichte am meisten gelitten und namentlich in der Oberförsterei Pfirt in Aufforstungskulturen geradezu versagt hat; sie ist von oben her nach unten zu zusehends verdorrt. Der Anbau dieser Holzart, die sich in Deutschland schon viele Freunde erworben hat, wird wohl infolge dieser Erfahrungen eine Einschränkung erleiden müssen, und zwar auf gruppenweisen Anbau in mittelgroßen Lücken auf frischen Böden, da ja die Weymouthskiefer auf besseren Standorten etwas Ober- und Seitenschatten verträgt. K.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Stiftung einer Kolonialdenkmünze.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. haben beschlossen, eine Kolonialdenkmünze für Teilnehmer an militärischen Unternehmungen in den Schutzgebieten zu stiften. Wir behalten Uns vor, diese Denkmünze auch für die Teilnahme an militärischen Unternehmungen zu verleihen, welche im Auslande außerhalb der Schutzgebiete zum Schutze deutscher Reichsangehöriger oder deutscher Interessen notwendig werden.

Für welche Unternehmungen zukünftig die Denkmünze verliehen werden soll und welche Spangen dazu getragen werden dürfen, bleibt Unserer jedesmaligen besonderen Entschließung vorbehalten.

Nachträglich sollen die Denkmünze die deutschen Teilnehmer an den militärischen Unternehmungen erhalten, die seit der im Dezember 1884 in und bei Kamerun durch Meine Kreuzer „Bismarck“ und „Olga“ ausgeführten Aktion, diese einbegriffen, stattgefunden haben, soweit diese Unternehmungen in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt sind. Für die Teilnahme an den kriegerischen Ereignissen in Ostasien in den Jahren 1900/01 und für die Teilnahme an der Niederwerfung des Aufstandes in Südwestafrika in den Jahren 1904/08, für die Wir bereits besondere Denkmünzen gestiftet haben, wird die Denkmünze nicht verliehen.

Wir bestimmen folgendes:

1. Verleihung der Denkmünze. a) Die Denkmünze erhalten alle Angehörigen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine, der Kaiserlichen Schutztruppen sowie der Polizeitruppen in den Schutzgebieten, die an den Unternehmungen teilgenommen haben.

b) Die Denkmünze kann auch anderen Personen verliehen werden, die an den Unternehmungen teilgenommen haben. Die hierbei in Frage kommenden Personen bezeichnet bei Unternehmungen in den Schutzgebieten der oberste Befehlshaber im Einvernehmen mit dem Gouverneur; war der erstere dem letzteren während der Unternehmungen unterstellt, der Gouverneur auf Vorschlag des obersten Befehlshabers, bei Unternehmungen außerhalb der Schutzgebiete der oberste Befehlshaber.

c) Ausgeschlossen von der Verleihung der Denkmünze sind die Personen, welche während der Dauer der Unternehmungen unter der Wirkung von Ehrenstrafen gestanden haben. Ferner sind solche Personen ausgeschlossen, welche nach Abschluß der Unternehmungen unter die Wirkung von Ehrenstrafen getreten sind, ohne daß diese Wirkung zur Zeit des Erlasses der Verleihungsorder fortgefallen ist.

2. Beschreibung der Denkmünze. Die Denkmünze zeigt, umgeben von einem Kranze, auf der Vorderseite Unser Brustbildnis sowie Unseren Namenszug mit darüber befindlicher Kaiserkrone, auf der Rückseite unter der Kaiserkrone die Inschrift „Den tapferen Streitern für Deutschlands Ehre“, umgeben von einem Lorbeer- und einem Eichenzweig.

Farbige erhalten die Denkmünze in kleinerem Format.

3. Beschreibung des Bandes und Tragweise. Die Denkmünze wird auf der linken Brust an einem an beiden Rändern mit je einem schwarzen und weißen breiten Längsstreifen und in der Mitte mit vier roten und drei weißen schmalen Längsstreifen versehenen 30 mm breiten Bande getragen und rangiert an der Ordensschnalle unmittelbar vor der Südwestafrika-Denkmünze.

Farbige erhalten das Band in einer Breite von 28 mm.

4. Spangen. Die Inhaber der Denkmünze, welche an den in der Anlage bezeichneten Unternehmungen teilgenommen haben, sind berechtigt, auf dem Bande dieser Denkmünze Spangen mit dem Namen des Schutzgebietes oder der Unternehmung und mit der Jahreszahl zu tragen.

Die Spangen bestehen aus vergoldetem Messing, der Rand und die Inschrift sind glatt und poliert, die Buchstaben sind erhaben. Die Inschrift ist in einer Zeile zu fertigen. Die Spangen sind so zu befestigen, daß sie wagerecht liegen.

5. Verlust der Denkmünze. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für diese Denkmünze.

6. Besitzzeugnis. Den mit der Denkmünze Beliehenen wird ein Besitzzeugnis nach dem von Uns genehmigten Muster ausgefertigt.

7. Namentliche Verzeichnisse. Die Generalordenskommission hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber der Denkmünze aufzubewahren.

8. Verbleib beim Tode. Nach dem Ableben des Inhabers verbleibt die Denkmünze den Angehörigen.

9. Besondere Ausführungsbestimmungen. Die besonderen Bestimmungen über die Ausführung dieser Urkunde sind angeschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Juni 1912.

(L. S.) gez. Wilhelm I. R.

ggez. von Bethmann Hollweg.

Verzeichnis der militärischen Unternehmungen im Sinne der Stiftungsurkunde.

Lfde. Nr.	Anlaß	Dauer	Spange
	I. Im Bereich des Reichskolonialamts.		
	A. Kaiserliche Schutztruppen. a. Deutsch-Ostafrika.		
1	Militärische Unternehmungen der Truppe des Reichskommissars von Wißmann (A. K.-O. 24. 10. 91)	1889, 1890, 1891	Deutsch-
2	Expedition gegen die Wahehe (A. K.-O. 5. 12. 92)	22. 6. bis 17. 9. 1891	Ostafrika
3	Expedition gegen die Mafiti (A. K.-O. 5. 12. 92)	16. 8. bis 12. 9. 1891	1889/91
4	Gefecht bei Ipuli bei Tabora (A. K.-O. 17. 4. 93)	1. 4. 1892	
5	Angriff auf Quikura qua Siki bei Tabora (A. K.-O. 17. 4. 93)	6. 6. 1892	
6	Gefecht bei Moschi am Kilimandjaro (A. K.-O. 17. 4. 93)	10. 6. 1892	Deutsch-
7	Gefecht bei Mhunzi gegen die Mafiti (A. K.-O. 17. 4. 93)	27. 8. 1892	Ostafrika
8	Gefecht bei Kondoa (A. K.-O. 17. 4. 93)	6. 10. 1892	1892
9	Gefecht bei Munisagara gegen die Wahehe (A. K.-O. 17. 4. 93)	8. 12. 1892	
10	Einnahme des Quikuru qua Isike bei Tabora (A. K.-O. 2. 8. 94)	10, 11., 12. 1. 1893	
11	Ersturmung der Haupttembe Massentas bei Unjangwira (A. K.-O. 2. 8. 95)	16. 2. 1893	
12	Zusammenstöße mit Wagogos auf der Strecke Kilimira Tinde-Unjangwira (A. K.-O. 2. 8. 94)	18. 2. 1893	
13	Einnahme des Quikuru qua Muini Mtawana bei Mdaburu in Ugogo (A. K.-O. 2. 6. 91)	10. 3. 1893	
14	Gefecht gegen den Häuptling Maruguru bei Maamanda (A. K.-O. 2. 8. 94)	13. 3. 1893	Deutsch-
15	Expedition nach Urima (A. K.-O. 2. 8. 94)	14. bis 21. 3. 1893	Ostafrika
16	Gefecht bei Quamba (A. K.-O. 2. 8. 91)	3. 5. 1893	1893
17	Gefecht gegen den Jumben Kissanda bei Mabuene am Gerengere (A. K.-O. 2. 8. 94)	12. 6. 1893	
18	Gefecht bei Moschi gegen den Sultan Meli (A. K.-O. 2. 8. 91)	12. 8. 1893	
19	Erstürmung der Haupttembe des Sultans Singangaro in Nondoa (A. K.-O. 2. 8. 94)	28. 8. 1893	
20	Gefecht gegen die Mafitis am Nserekera-See (A. K.-O. 2. 8. 94)	3. 12. 1893	
21	Einnahme des Quikuru des Sultans Kandi von Mkahama (A. K.-O. 2. 8. 94)	14. 12. 1893	
22	Gefecht im Mligosital bei Kwamkora (A. K.-O. 5. 9. 95)	25. 2. 1·94	
23	Gefecht bei Qua-Hfundo (A. K.-O. 5. 9. 95)	6. 3. 1894	
24	Einnahme der Boma des Häuptlings Kidulu von Kitari (A. K.-O. 5. 9. 95)	1. 4. 1894	
25	Gefecht bei Mawudje (A. K.-O. 5. 9. 95)	11. 6. 1894	
26	Gefecht bei Ujansi (A. K.-O. 5. 9. 95)	13. 6. 1894	Deutsch-
27	Gefecht bei Kundaß (A. K.-O. 5. 9. 95)	2. 8. 1894	Ostafrika
28	Strafexpedition gegen das Sultanat Bulima (A. K.-O. 5. 9. 95)	30. 7. bis 6. 8. 1894	1894
29	Gefecht bei Kilwa-Kiwindje (A. K.-O. 5. 9. 95)	7. 9. 1894	
30	Gefecht bei Konko (A. K.-O. 5. 9. 95)	18. 10. 1894	
31	Erstürmung der Festung Kuirenga (A. K.-O. 5. 9. 95)	30. 10. 1894	
32	Überfall durch die Wahehe bei Mage (A. K.-O. 5. 9. 95)	6. 11. 1894	
33	Gefecht mit Sultan Mutatembwa von Kisiba (A. K.-O. 18. 7. 96)	18. 7. 1895	
34	Gefecht bei Linueme in Ugalla gegen den Sultan Tara galla Gombero von Usenjt (A. K.-O. 18. 7. 96)	10. 8. 1895	
35	Kriegszug gegen die Sultane Mukotani und Kislewuka von Kyamtura (A. K.-O. 18. 7. 96)	Oktober 1895	Deutsch-
36	Krieg gegen Sultan Lukonge von Ost-Ukerswe (A. K.-O. 18. 7. 96)	November 1895	Ostafrika
37	Gefecht bei Kitumbini (A. K.-O. 18. 7. 96)	6. 11. 1895	1895
38	Gefecht bei Luawa (A. K.-O. 18. 7. 96)	13. 11. 1895	
39	Überfall an den Gonga-Bergen in Usandani (A. K.-O. 12. 2. 97)	26. 10. 1895	Deutsch-
40	Gefechte mit den Waruri (A. K.-O. 30. 9. 97)	2, 3., 4. 6. 1896	Ostafrika
41	Expedition Barungi-Irangi-Usiomi-Turu (A. K.-O. 30. 9. 97)	Juli bis September 1896	1896
42	Feldzug gegen die Wahehe (A. K.-O. 30. 9. 97)	12. 7. bis 25. 12. 1896	
43	Gefechte in Urundi (A. K.-O. 30. 9. 97)	25. bis 27. 9. 1896	
44	Gefecht bei Gr. Aruscha (A. K.-O. 30. 9. 97)	5. 11. 1896	Deutsch-
45	Bestrafung des Sultans Luassa in Uha (A. K.-O. 30. 9. 97)	15., 16. 11. 1896	Ostafrika
46	Bestrafung der Räuber an den Karawanenstraßen Tabora—Tanganyka in Uha (A. K.-O. 30. 9. 97)	18., 19. 11. 1896	1896
47	Zug gegen den Sultan Mtau und Erstürmung der Tembe desselben (A. K.-O. 30. 9. 97)	November und Dezember 1896	
48	Wahumba-Expedition (A. K.-O. 4. 10. 98)	13. 1. bis 23. 2. 1897	Dtsch.-Ost-
49	Gefechte bei Kwa Towera (A. K.-O. 4. 10. 98)	1., 4., 5, 6. 1897	afrika 1897
50	Feldzug in Uhehe (A. K.-O 3. 12. 98)	Februar 1897 bis Juli 1898	D.-Ostafrik. 1897/98
51	Gefechte gegen den Sultan Katugamoto von Urambo (A. K.-O. 31. 8. 99)	15., 20. 7.; 5. 8. 1898	
52	Erstürmung der Bana Kiboroswa der Wasweta (A. K.-O. 31. 8. 99)	2. 8. 1898	Deutsch-
53	Kriegerische Zusammenstöße bei der Watumbi-Expedition (A. K.-O. 31. 8. 99)	10. bis 29. 9. 1898	Ostafrika
54	Gefechte in Usandani und in Iramba (A. K.-O. 31. 8. 99)	5. bis 10. 10. 1898; 30. 10. bis 7. 11. 1898	1898
55	Zug nach Upogoro (A. K.-O. 26. 9. 00)	Februar 1899	
56	Gefecht mit den Wabende (A. K.-O. 26. 9. 00)	13, 14. 4. 1899	
57	Zug nach Ssekke (A. K.-O. 26. 9. 00)	Juni 1899	Deutsch-
58	Gefecht mit den Waburungu (A. K.-O 26. 9. 00)	12. 6. 1899	Ostafrika
59	Expedition gegen den Sultan Matschemba (A. K.-O. 26. 9. 00)	Juni bis Juli 1899	1899
60	Einnahme des Dorfes desselben	9. und 10. 6. 1899	
61	Strafzug gegen den Muezi von Urundi (A. K.-O. 26. 9. 00)	31. 5. bis 9. 8. 1899	
62	Strafexpedition in Gr. Aruscha (A. K.-O. 29. 8. 01)	4. bis 28. 2. 1900	
63	Überfall durch die Wagaya (A. K.-O. 29. 8. 01)	17. 2. 1900	Deutsch-
64	Strafexpedition Mbulu-Iraku (A. K.-O. 29. 8. 01)	12. 4. bis 17. 6. 1900	Ostafrika
65	Strafexpedition gegen die Wabende (A. K.-O. 29. 8. 01)	September 1900	1900
66	Strafexpedition Issansu-Iramba (A. K.-O. 2. 9. 00)	April und Mai 1901	Deutsch-
67	Strafzug nach Ussaya (A. K.-O. 2. 9. 02)	20. 6. bis 1. 7. 1901	Ostafrika
68	Überfall durch die Massai bei Ikoma (A. K.-O. 2. 9. 02)	12. 9. 1901	1901
69	Gefecht gegen die Wamatengu in Mandana (A. K.-O. 23. 8. 03)	4. 3. 1902	Deutsch-
70	Unterdrückung des Aufstandes in Issansu, Iyambi und Kinyakumi (A. K.-O. 23. 8. 03)	Juni und August 1902	Ostafrika
71	Erstürmung der Bana Ssega in Msalalamdogo (A. K.-O. 23. 8. 03)	16. 8. 1902	1902



Lfde. Nr.	Anlaß	Dauer	Spange
72	Gefechte gegen die aufständischen Wassandani (A. K.-O. 27. 8. 04)	19. 4. bis 10. 5. 1903	Deutsch-Ostafrika 1903
73	Unterwerfung des Mwezi Kisoba von Urundi (A. K.-O. 27. 8. 04)	30. 4. bis 15. 7. 1903	
74	Gefechte gegen die aufständischen Wahemba (Wasanaki) (A. K.-O. 27. 8. 04)	20. 21., 22. 9.; 1. 10. 1903	
75	Gefecht gegen Wawundi-Wassige (A. K.-O. 17. 11. 06)	9. 7. 1905	Deutsch-Ostafrika 1905/07
76	Gefecht auf den Massaibergen (A. K.-O. 17. 11. 06)	10. 8. 1905	
77	Aufstand in Deutsch-Ostafrika (A. K.-O. 30. 1. 07)	August 1905 bis 18. 2. 1907	
	b. Südwestafrika.		
1	Militärische Unternehmungen der Landeshauptmannschaft Südwestafrika in den Jahren 1893, 1894 (A. K.-O. 17. 9. 95)	1893, 1894	Südwestafrika 1893/95
2	Feldzug gegen die Khauas-Hottentotten (A. K.-O. 12. 2. 97)	20. 12. 1894 bis 10. 2. 1895	
3	Feldzug gegen die vereinigten Hereros und Khauas-Hottentotten (A. K.-O. 12. 2. 97)	27. 3. bis 13. 6. 1896	Südwestafrika 1896
4	Feldzug gegen die Afrikanerhottentotten (A. K.-O. 4. 10. 98)	5. 7. bis 10. 10. 1897	Südwestafrika 1897
5	Feldzug gegen die vereinigten Swartboi-Topnarhottentotten und Nordwesthereros (A. K.-O. 31. 8. 99)	3. 12. 1897 bis 30. 4. 1898	Südwestafrika 1897/98
6	Aufstand der Grootfonteiner Bastards (A. K.-O. 4. 3. 02)	Februar 1901	Südwestafrika 1901
7	Aufstand der Bondelzwarthottentotten (A. K.-O. 29. 9. 04)	25. 10. 1903 bis 27. 1. 1904	Südwestafrika 1903/04
	c. Kamerun.		
1	Gefecht bei Miang (A. K.-O. 5. 9. 92)	18. 10. 1891	Kamerun 1891/94
2	Expedition in das südliche Hinterland von Kamerun, geleitet von Kompagnieführer Ramsay (A. K.-O. 17. 4. 93)	21. 1. bis 5. 7. 1892	
3	Militärische Unternehmungen des Gouvernements Kamerun in den Jahren 1891—94 (A. K.-O. 17. 9. 95)	1891, 1892, 1893, 1894	
4	Kriegszug gegen die Bakoko (A. K.-O. 18. 7. 96)	März und April 1895	Kamerun 1895/96
5	Gefecht gegen die Mwelles und Wutes (A. K.-O. 21. 9. 05)	15. 9. 1895	
6	Expedition gegen die Jaundes (A. K.-O. 14. 4. 98)	16. 12. 1895 bis 7. 1. 1896	
7	Expedition gegen die Jaundes (A. K.-O. 14. 4. 98)	7. 2. bis 27. 2. 1896, 7. 3. bis 14. 3. 1896	
8	Gefecht gegen Ngilla (A. K.-O. 4. 10. 98)	25. 1. 1897	Kamerun 1897
9	Expedition gegen Jkoy (A. K.-O. 4. 10. 98)	18. 3. bis 12. 4. 1897	
10	Gefechte gegen die Ntoni und gegen Barongo (A. K.-O. 4. 10. 98)	16. 7. 1897, 1. 8. 1897	
11	Expedition gegen die Bane (A. K.-A. 4. 10. 98)	21. 8. bis 6. 12. 1897	
12	Expedition gegen die Bulis (A. K.-O. 27. 2. 00)	14. 1. bis 18. 2. 1898	Kamerun 1898
13	Strafzug gegen die Ntumleute (Ntoniestamm) (A. K.-O. 27. 2. 00)	23. bis 26. 4. 1898	
14	Strafzug gegen den Beniatastamm (A. K.-O. 27. 2. 00)	7. bis 12. 5. 1898	
15	Gefechte gegen die Ngolos (A. K.-O. 27. 2. 00)	21. bis 24. 6. 1898	
16	Gefecht gegen die Bakundus (A. K.-O. 27. 2. 00)	1. 7. 1898	
17	Strafzug gegen die Wutes des Häuptlings Nailla und gegen die Balinga (A. K.-O. 27. 2. 00)	10. 6. bis 8. 7. 1898	
18	Sturm auf Betika und Jtoki (A. K.-O. 27. 2. 00)	23. 7. 1898	
19	Strafzug gegen die Abanda-Batschengas (A. K.-O. 27. 2. 00)	21. 8. bis 6. 9. 1898	
20	Gefechte gegen die N'Kossis (A. K.-O. 27. 8. 04)	11. bis 13. 11. 1898	
21	Wute-Adamaua-Expedition (A. K.-O. 26. 9. 00)	18. 12. 1898 bis 10. 11. 1899	Kamerun 1898/99
22	Strafexpedition gegen die Bakoe (A. K.-O. 26. 9. 00)	19. 8. bis 10. 11. 1899	Kamerun 1899
23	Strafzug gegen die Soghe-Gane (A. K.-O. 26. 9. 00)	27. bis 31. 12. 1899	
24	Buli-Expedition (A. K.-O. 29. 8. 01)	22. 10. 1899 bis 17. 3. 1900	Kamerun 1899/1900
25	Strafzug gegen die Mangissa (A. K.-O. 29. 8. 01)	4. 1. bis 2. 2. 1900	Kamerun 1900
26	Expedition gegen die Bangwas und Keakas (A. K.-O. 29. 8. 01)	25. 2. bis 14. 4. 1900	
27	Gefechte im Jemissengebiet (A. K.-O. 29. 8. 01)	24. 5. bis 8. 7. 1900	
27a	Unternehmungen gegen die Ekois (A. K.-O. 2. 9. 02)	5. 6. bis 23. 7. 1900	
28	Unternehmungen gegen die Ost-Bulis (A. K.-O. 2. 9. 02)	20. 11. 1900 bis 29. 1. 1901	Kamerun 1900/01
29	Expedition gegen die Weyjembasse (A. K.-O. 2. 9. 02)	1. bis 20. 12. 1900	Kamerun 1900
30	Expedition Jaunde Ngutte-Jabassi (A. K.-O. 2. 9. 02)	21. 1. bis 16. 6. 1901	Kamerun 1901
31	Expedition gegen den Häuptling Wocke (A. K.-O. 2. 9. 02)	17. 2. bis 2. 3. 1901	
32	Expedition gegen die Ngolos Batangas, Bakundus und Balnes (A. K.-O. 2. 9. 02)	21. 2. bis 31. 10. 1901	
33	Expedition gegen Manga (A. K.-O. 2. 9. 02)	12. 3. bis 1. 5. 1901	
34	Bambuko-Expedition (A. K.-O. 2. 9. 02)	8. 5. bis 31. 7. 1901	
35	Expedition gegen den Häuptling Tschimene (A. K.-O. 2. 9. 02)	15. 6. bis 3. 7. 1901	
36	Expedition gegen Ngoe im Bunde mit Nienjok, Jewoe, Jemissen (A. K.-O. 2. 9. 02)	11. 6. bis 25. 9. 1901	
37	Expedition gegen Ngaundere (A. K.-O. 2. 9. 02)	20. bis 23. 8. 1901	
38	Feldzug zur Unterwerfung des Häuptlings Semikore von Esum (A. K.-O. 23. 8. 03)	21. 8. 1901 bis 20. 7. 1902	Kamerun 1901/02
39	Strafzug gegen die Mpfongs und Bulis (A. K.-O. 2. 9. 02)	21. 10. bis 25. 11. 1901	Kamerun 1901
40	Kämpfe gegen den Emir Zuberu von Yola und seine Verbündeten (A. K.-O. 2. 9. 02)	2. 11. bis 7. 12. 1901	
41	Feldzug gegen die Bangwas (A. K.-O. 2. 9. 02)	6. bis 25. 11. 1901	
42	Expedition gegen die Bafuts und Bandengs (A. K.-O. 2. 9. 02)	1. bis 30. 12. 1901	
43	Strafzug zur Unterwerfung von Bubandschidda (A. K.-O. 2. 9. 02)	21. bis 25. 12. 1901	
44	Strafzug gegen die aufrührerischen Bogesumdanas und Bogetangenbalas (A. K.-O. 23. 8. 03)	17. 1. bis 10. 3. 1902	Kamerun 1902
45	Gefecht bei Marua (A. K.-O. 23. 8. 03)	20. 1. 1902	
46	Expedition zur Unterwerfung der Bafuts (A. K.-O. 23. 8. 03)	24. 1. bis 10. 4. 1902	
47	Gefecht in Banyo anläßlich der Ermordung des Oberleutnants Nolte (A. K.-O. 23. 8. 03)	1. 2. 1902	
48	Expedition zur Unterwerfung der Jecombas (A. K.-O. 23. 8. 03)	3. 2. bis 8. 5. 1902	
49	Expedition zur Unterwerfung des Häuptlings Ngalim (A. K.-O. 23. 8. 03)	14. bis 23. 3. 1902	
50	Gefechte in Deutsch Bornu (Ngolloberg, Sedelebaberg, Verfolgung des Sultans Zuberu) (A. K.-O. 23. 8. 03)	3. 4. bis 29. 5. 1902	

Lfde. Nr.	Anlaß	Dauer	Spange
51	Überfall durch die Bânsos und ihre Bestrafung (A. K.-O. 23. 8. 08)	3. bis 8. 6. 1902	
52	Überfall bei Bamunums und Bestrafung der Bamunums (A. K.-O. 23. 8. 08)	11. bis 28. 6. 1902	Kamerun 1902
53	Verfolgungsgefecht gegen Emir Zuberu von Yola bei Marrua und Gauar (A. K.-O. 21. 9. 05)	7., 10. 8. 1902	
54	Gefecht gegen die Bagiomi-Araber-Pascha Kuko und Katilli (A. K.-O. 21. 9. 05)	27. 10. 1902 bis 4. 1. 1903	Kamerun 1902/03
55	Bangwa-Expedition (A. K.-O. 27. 8. 04)	14. 11. 1902; 13. 4. 1903	
56	Gefecht bei Duhn (A. K.-O. 27. 8. 04)	1. 9. 1903	
57	Gefecht bei Aijoa (A. K.-O. 27. 8. 04)	5. 9. 1903	Kamerun 1903
58	Gefecht gegen die aufrührerischen Bamana und Basu (A. K.-O. 27. 8. 04)	20. 11. 1903	
59	Gefecht gegen den Häuptling Widemungo (A. K.-O. 21. 9. 05)	23. bis 29. 11. 1903	
60	Gefecht gegen die Kongoas (A. K.-O. 21. 9. 05)	17. 1. bis 3. 3. 1904	
61	Gefecht gegen die Njems (A. K.-O. 21. 9. 05)	19. 1. bis 31. 3. 1904	
62	Angang-Expedition (A. K.-O. 21. 9. 05)	5. 2. bis 22. 8. 1904	Kamerun 1904
63	Gefechte gegen die Njems (A. K.-O. 21. 9. 05)	30. 8. 1904	
64	Gefecht bei Duhn (A. K.-O. 21. 9. 05)	3., 4. 7. 1904	
65	Gefechte gegen die Galims (A. K.-O. 21. 9. 05)	15. 10. bis 15. 11. 1904	
66	Gefechte gegen die Mwogemesanga (A. K.-O. 21. 9. 05)	19. 12. 1904 bis 10. 1. 1905	
67	Gefechte gegen die Heidenstämme Nord-Adamauas (A. K.-O. 21. 9. 05)	18. 11. 1904 bis 25. 2. 1905	Kamerun 1904/05
68	Bekom-Expedition (A. K.-O. 21. 9. 05)	29. 11. 1904 bis 11. 1. 1905	
69	Manenguba-Expedition (A. K.-O. 21. 9. 05)	3. 12. 1904 bis 26. 4. 1905	
70	Gefecht bei Ngato (A. K.-O. 21. 10. 08)	25. 12. 1904	Kamerun 1904
71	Gefecht gegen Djauro-Jobbi (A. K.-O. 17. 11. 06)	11. 1. 1905	
72	Erstürmung von Bokamokene (A. K.-O. 21. 10. 08)	4. 2. 1905	
73	Gefechte gegen die Bapeas (A. K.-O. 17. 11. 06)	6. 12. u. 22. 2. 1905	
74	Gefechte gegen die Galims (A. K.-O. 17. 11. 06)	vom 26. bis 28. 4. 1905	
75	Bameta-Expedition (A. K.-O. 17. 11. 06)	vom 16. bis 22. 6. 1905	
76	Gefechte gegen die Kango-Heiden (A. K.-O. 17. 11. 06)	19. bis 23. 6. 1905	
77	Gefecht bei Banenom (A. K.-O. 17. 11. 06)	9. bis 11. 7. 1905	
78	Gefecht bei Baham (A. K.-O. 17. 11. 06)	13. 7. 1905	
79	Gefechte gegen die aufständischen Jetsangs, Jebekoles und Makas (A. K.-O. 17. 11. 06)	vom 20. 7. bis 5. 10. 1905	Kamerun 1905
80	Unterwerfung der Dumbos (A. K.-O. 17. 11. 06)	5. bis 8. 9. 1905	
81	Kämpfe in Maudi (Tukum) (A. K.-O. 17. 11. 06)	13. bis 14. 9. 1905	
82	Überfall des Sklavenräuberdorfes des Serekin Yoruba bei Kodja (A. K.-O. 17. 11. 06)	19. 9. 1905	
83	Gefechte gegen die Muturua- und Pillim-Heiden (A. K.-O. 17. 11. 06)	10. u. 12. 10. 1905	
84	Bestrafung der Eingeborenen von Munken (A. K.-O. 17. 11. 06)	18. u. 19. 10. 1905	
85	Gefechte gegen die Paga, Betengi- und Nguli-Heiden (A. K.-O. 17. 11. 06)	vom 26. 11. bis 4. 12. 1905	
86	Expedition gegen Baussa, Bamumgom, Baling, Bangulap (A. K.-O. 17. 11. 06)	5.—16. u. 27.—28. 12. 1905	
87	Gefechte gegen die Miltu- und Pfutu-Heiden (A. K.-O. 17. 11. 06)	9. u. 14. 12. 1905	
88	Gefechte gegen die Gauar-Heiden (A. K.-O. 17. 11. 06)	17. 12. 1905	
89	Mbo-Expedition (A. K.-O. 17. 11. 06)	vom 2. 12. 1905 bis 21. 3. 1906	Kamerun 1905/06
90	Gefechte gegen die Gauar-Heiden (A. K.-O. 21. 10. 08)	8. u. 9. 1. 1906	
91	Ngute-Unternehmung (A. K.-O. 21. 10. 08)	15. 1. bis 5. 3. 1906	
92	Gefechte gegen die Gobarra, Minjel, Tode, Mumur, Makassa und Kongon-Heiden (A. K.-O. 21. 10. 08)	15. u. 16. 3. 1906	Kamerun 1906
93	Unternehmung gegen die westlichen Vasallendörfer Balis (A. K.-O. 21. 10. 08)	23. 3. bis 15. 4. 1906	
94	Galim-Unternehmung (A. K.-O. 21. 10. 08)	27. 3. bis 30. 6. 1906	
95	Bansso-Unternehmung (A. K.-O. 21. 10. 08)	vom 18. 4. bis 14. 6. 1906	
96	Unternehmung gegen die Jebekellos (A. K.-O. 21. 10. 08)	23. 4. bis 17. 6. 1906	
97	Bafut-Unternehmung (A. K.-O. 21. 10. 08)	vom 12. 11. 1906 bis 4. 2. 1907	Kamerun 1906/07
98	Unternehmung gegen die Nord-Makas (A. K.-O. 21. 10. 08)	28. 11. 1906 bis 7. 1. 1907	
99	Alkasom-Muntschi-Bascho-Expedition (A. K.-O. 1. 4. 09)	28. 10. 1907 bis 8. 6. 1908	Kamerun 1907/08
100	Süd-Unternehmung (A. K.-O. 1. 11. 10)	25. 5. 1905 bis 4. 3. 1907	Kamerun 1905/07
101	Yola-Croßschnellen-Grenzexpedition (A. K.-O. 10. 8. 11)	Septbr. 1908 bis April 1909	Kamerun 1908/09
	B. Polizeitruppen. Bleibt vorbehalten.		
	II. Im Bereich der Kaiserlichen Marine.		
1	Militärische Unternehmung in Kamerun im Dezember 1884 (A. K.-O. 4. 6. 85)	Dezember 1884	Kamerun 1884
2	Teilnahme am Gefecht bei Miang am 18. Oktober 1891 (A. K.-O. 5. 9. 92)	18. Oktober 1891	Kamerun 1891
3	Militärische Aktion an der Ostküste Afrikas (A. K.-O. 19. 11. 89)	6. Sept. 1888 bis 10. Juli 1889	Dtsch.-Ostafr. 1888/89
4	Militärische Aktion im Süden des deutschen Gebiets in Ostafrika 1889/90 (A. K.-O. 24. 2. 91)	1889/90	Dtsch.-Ostafr. 1889/90
5	Militärische Aktion gegen Samoa, Beteiligung am Gefecht am 18. Dezember 1888 (A. K.-O. 19. 11. 89)	18. Dezember 1888	Samoa 1888
6	Blockade von Venezuela (A. K.-O. 2. 1. 04)	20. Dez. 1902 bis 21. Febr. 1903	Venezuela 1902/03
7	Militärische Unternehmung in Deutsch-Ostafrika (A. K.-O. 30. 1. 07)	Anfang August 1905 bis 18. Februar 1907	Dtsch.-Ostafr. 1905/07
8	Militärische Unternehmung vor und auf den Inseln Ponape und Dschokadsch (A. K.-O. 26. 9. 11)	19. Dezember 1910 bis 23. Februar 1911	Ponape 1910/11



Fichtenblüte 1912.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 7698.

Berlin W 9, 7. August 1912.

Die Anlage erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.

Die wie in den Vorjahren so auch für den kommenden Winter im allgemeinen gering veranschlagte Fichtenzapfenernte würde in den Sammelgebieten der Staatsforstverwaltung eine weit bessere Ausnutzung erfahren können, wenn es gelänge, dem zurzeit scheinbar nur in der Oberförsterei Westerhof des Bezirks Hildesheim und in einigen Revieren des Bezirks Allenstein üblichen Pflücken vom stehenden Stamm in größerem Umfange Eingang zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke sind im kommenden Winter auch in anderen Revieren der beiden genannten Bezirke und in geeigneten Oberförstereien oder sonstigen Forsten der übrigen Sammelbezirke Versuche mit der Einführung oder Wiederbelebung dieser Ernteweise zu machen. Die erforderlichen Geräte, besonders Steigeisen mit Zubehör, sind auf Staatskosten zu beschaffen. Die Sammellust ist durch Löhne, die der nicht ungefährlichen Kletterarbeit entsprechen, anzuregen. Nötigenfalls wird zu versuchen sein, durch Bekanntmachungen oder in sonst geeigneter Weise auswärtige, im Klettern geübte Personen zur Anlernung einheimischer Pflücker vorübergehend in die Sammelreviere zu ziehen.

Über das Ergebnis der im dortigen Bezirk angestellten Versuche wolle sich die Königliche Regierung bei der nächstjährigen Berichterstattung äußern. J. A.: Schede.

An die Königlichen Regierungen in Gumbinnen, Allenstein, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Minden, Cassel, Wiesbaden, Trier, Aachen.

Anlage.

Regierungsbezirk	Fichtenblüte 1912
Gumbinnen.	Blüte meist gar nicht oder nur vereinzelt. Nur in 4 Revieren geringer bis mittelmäßiger, in einem Revier guter Zapfenanhang.
Allenstein .	Blüte fast gar nicht, auf Ernte nicht zu rechnen.
Breslau . .	Blüte im Gebirge unregelmäßig, in der Ebene fast gar nicht. Vielleicht geringe Zapfenernte in Gebirgsrevieren.
Liegnitz . .	Blüte wenig oder gar nicht. Auf nennenswerte Zapfenernte nicht zu rechnen.
Oppeln . .	Blüte vereinzelt, Ernteaussichten gering.
Erfurt . .	Blüte in einem Revier gut, sonst mittelmäßig oder vereinzelt. Mäßige Zapfenernte zu erwarten.
Hannover .	Blüte gar nicht oder sehr spärlich. Zapfen können nicht gesammelt werden.
Hildesheim .	Blüte fast überall spärlich. Zapfenansatz hat vielfach durch Hagel gelitten. Ernteaussichten nicht günstig.
Minden . .	Blüte teils gar nicht, teils vereinzelt und spärlich. Auf Zapfenernte nicht zu rechnen.
Cassel. . .	Blüte im Anfang gering oder gar nicht. Auf Zapfenernte kaum zu rechnen.
Wiesbaden .	Reichliche Blüte, guter Zapfenanhang und entsprechend günstige Ernteaussichten nur in einem Revier.
Trier . . .	Blüte nur ganz vereinzelt. Zapfensammeln lohnt nicht.
Aachen . .	Wie vor.

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie zu Eberswalde für das Wintersemester 1912/13.

Oberforstmeister Prof. Dr. Möller: Waldbau (angewandter Teil). — Über die Bedeutung der Pilze für das Leben des Waldes. — Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Dr. Kienitz: Forstschutz. — Landwirtschaft (Wiesenbau und Tierzucht). — Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Wiebecke: Forstbenutzung. — Forstliches Praktikum (mit Seminar). — Forstl. Exkursionen.

Professor Schilling: Forsteinrichtung (Theorie und Methoden). — Nationalökonomie I. Teil. Nationalökonomische Übungen. — Forstliche Exkursionen.

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach: Holzmeßkunde. — Forstverwaltung. — Forstgeschichte. — Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Zeising: Forstpolitik (Gesetzgebung und Staatsverwaltung). — Forstliche Exkursionen.

Professor Dr. Schubert: Geodätische Aufgaben. — Physik. — Meteorologie.

Professor Dr. Schwalbe: Mineralogie. — Allgemeine und anorganische Chemie. Chemische Übungen. — Chemisch-technische Exkursionen.

Professor Dr. Krause: Geologie mit Praktikum. — Geognostische Exkursionen.

Privatdozent Dr. Vogel von Falckenstein: Theoretische Einführung in die Chemie. — Exkursionen.

Professor Dr. Albert: Bodenkunde (Technologie) mit Exkursionen.

Professor Dr. Schwarz: Allgemeine Botanik mit Praktikum. — Botanisches Seminar.

Professor Dr. Eckstein: Allgemeine Zoologie. — Wirbeltiere. — Wirbellose Tiere (ohne Insekten). — Zoologische Übungen und Exkursionen.

Professor Dr. Dickel: Rechtskunde (Prozeßrecht).

Dr. med. Heidemann: Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

Das Wintersemester beginnt am Dienstag, dem 15. Oktober 1912, und endet am Donnerstag, dem 20. März 1913.

Anmeldungen sind möglichst bald unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, Führung, über den Besitz der erforderlichen Mittel zum Unterhalt, sowie unter Angabe des Militärverhältnisses an die Forstakademie Eberswalde zu richten.

Der Direktor der Forstakademie.
Dr. Möller.

Verschiedenes.

— **Vom Waldarbeiterstand in Braunschweig.** Außer den Löhnen gewährt die braunschweigische Forstverwaltung ihren Waldarbeitern noch einige beachtenswerte Vergütungen und Vorteile. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen im staatlichen Forstbetriebe sind von der Zahlung des Beitrages für Krankenversicherung befreit. Die Forstkasse zahlt außer dem 2/3-Arbeitnehmeranteil auch für Arbeitsunterbrechungen von ein und zwei Tagen den Vollbeitrag für die Krankenversicherung. Für alte ständige Waldarbeiter, die eine sogenannte Pension beziehen, leistet sie außerdem die volle Zahlung auch betreffs der Invalidenversicherung. Die besagte Pension ist eine ständige Unterstützung bei eintretender Unfähigkeit zu voller Arbeitsleistung, auf deren Bewilligung der Arbeiter jedoch keinen rechtlichen Anspruch hat. Sie wird nach dreijähriger Wartezeit für drei- bis zehnjährige Arbeit im Staatsbetriebe mit 30 M gezahlt. Für je ein Jahr Mehrarbeitszeit erhöht sie sich um 3 M und erreicht mit 40jähriger Arbeitszeit ihren Höchstbetrag von jährlich 120 M. Außer dieser ständigen Unterstützung kann in Notlagen eines Arbeiters ihm eine außergewöhnliche Hilfe zuteil werden, die den Umständen entsprechend bemessen wird und häufig 30 bis 100 M, zuweilen mehr beträgt. Die Gesamtausgaben der Forstkasse für gesetzliche Arbeiterversicherung und die bisher genannten sonstigen Leistungen beliefen sich in den letzten Jahren auf etwa 110 000 M jährlich bei rund 1,5 Millionen Mark Löhnen im Betriebe auf etwa 86 000 ha Forstfläche. An Emolumenten ist dem ständigen Arbeiter (Holzhauer und Wegearbeiter) ein freier Brennholzempfang zugestanden. Dieser umfaßt bei einer Arbeitszeit von mehr als 75 Tagen (im Jahr) 8 rm, bei 51 bis 75 Tagen 6 rm, bei 26 bis 50 Tagen 4 rm Buchen-Reiserknüppel oder annähernden Gleichwert in anderem Holz. Haussöhne erhalten jedoch nur einen Teilbetrag. Als Holz für Keile wird jährlich 1/2 rm für den Mann (1/4 rm für noch arbeitende Pensionäre) gegen Zurückerstattung eines den Werbungskosten annähernd entsprechenden Betrages abgegeben. Die kleinen Gezähehölzer für Axthelme, Schaufelstiele, Hackeklotz werden ebenfalls (nach Bedarf) frei verabfolgt. Seit etwa Jahresfrist ist den ständigen Arbeitern außerdem eine geldwerte Entschädigung für Ankauf und Unterhaltung ihrer Werkzeuge zugestanden. Sie berechnet sich nach der Arbeitszeit: bis 20 Tage 50 ₰, 21 bis 40 Tage 1,50 M, 41 bis 60 Tage 2,50 M usw., so daß sie für volljährige Arbeit etwa 15 M betragen würde. Eine gleiche Neuerung gegen früher besteht in der bedingungsweisen Weitergewährung von Lohn bei Arbeitsunterbrechungen. So erhalten Verheiratete oder Ernährer von Angehörigen bei militärischen Übungen bis zu 14 Tagen 2/3 des entsprechenden Tagelohns. Für Teilnahme an Kontrollversammlungen, für Zeitversäumnis als Schöffe, Geschworener, Zeuge, Gemeinderatsmitglied wird die entsprechende Vollentschädigung aus der Forstkasse gezahlt, ebenso wie in Fällen dringender persönlicher Angelegenheiten (Eheschließung, Geburten, Todesfälle, Erkrankung in der Familie) nach behördlichem Ermessen. Besonderer Vorteile erfreuen sich noch einzelne Arbeiter, die in fiskalischen Gebäuden gegen billig bemessene Miete wohnen, oder denen Forstland zu geringem Pachtpreise zur Nutzung überlassen ist. Für Neubau eigener Häuser wird darum Nachsuchenden unter Umständen ein Darlehn aus der Landesbrandkasse zu mäßigem Zinsfuß überlassen. Wie in anderen Betrieben erhalten die Holzhauer bei großer Entfernung der Arbeitsstätten entsprechende Wege- bzw. Übernachtungsentschädigung. Im übrigen werden sie im Hauungsbetrieb ausschließlich in Akkord (Verding), im Kultur- und Wegebaubetrieb teils in Akkord, teils in Tagessätzen entlohnt. Für rüstige, erwachsene Arbeiter schwankt der Durchschnittsverdienst zwischen 3 M und 3,50 M. Ungünstige oder günstige Ausnahmen (bis 6 M) kommen hier und da natürlich vor.

H. W.

— **Brand der Jägerkaserne in Kulm (Westpreußen).** Am 19. August nachts ist nach Zeitungsmeldungen die Kaserne des pommerschen Jägerbataillons Nr. 2 zum großen Teil niedergebrannt. Die kostbare Geweihsammlung, fünfzig Gewehre, viele Montierungsstücke, wurden vernichtet. Die Ursache des Brandes soll ein schadhafter Schornstein oberhalb des Oberjägerkasinos sein. Zwei Kompagnien mußten in Bürgerquartieren untergebracht werden.

— **Berichtigung.** In Nr. 33 unseres Blattes vom 18. August 1912 hat sich auf Seite 672 ein Druckfehler eingeschlichen. Es muß in der elften und zwölften Zeile von unten nicht Förster-versammlungen, sondern Forstversammlungen heißen.

Waldbrände.

Nikolaiken, Ostpreußen, 30. Juli. Zwischen der Försterei Spirding und der Fähre Wiersba, in der Oberförsterei Nikolaiken gelegen, entstand am Sonntag, dem 28. Juli, in einem Kiefernaltbestand ein Waldbrand. Infolge der großen Dürre und des starken Windes verbreitete sich das Feuer sehr rasch und die herbeigeeilten Löschmannschaften, durch Kurgäste aus Kelinowen unterstützt, beschränkten sich darauf, die an das Altholz anstoßende Kiefernschonung zu retten, was auch durch Auswerfen von Erde gelang. Das Feuer vernichtete demnach nur den Bodenüberzug und das Unterholz auf einer 9 ha großen Fläche.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 20. August 1912.** Rehböcke 0,30 bis 0,75, Rotwild 0,20 bis 0,63, Damwild 0,55 bis 0,60, Schwarzwild 0,20 bis 0,55 M das Pfund. Kaninchen 0,25 bis 1,00 M, Stockenten 0,40 bis 1,40 M, Krickenten 0,50 bis 0,55, Rebhühner 0,50 bis 1,70 M das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Knaack, Forstmeister zu Aurich, ist aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Radicke, Forstkassenrendant zu Wischwill, Regbz. Gumbinnen, ist die Forstkassenrendantenstelle zu Königsberg i. Pr. vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Adler, Förster zu Maltsch, Oberförsterei Nimkau, ist nach Hirschgrund, Oberförsterei Donnerswalde, Regbz. Breslau, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Bartholomäus, Förster o. R. zu Lauterberg, Oberförsterei Lauterberg, ist nach Scharzfeld, Oberförsterei Kupferhütte, Regbz. Hildesheim, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Blesfin, Förster o. R. zu Ragöser Mühle, Oberförsterei Chorin, ist zum kommissarischen Verwalter der Försterstelle Torgelow, Oberförsterei Freienwalde, Regbz. Potsdam, vom 1. September d Js. ab ernannt.

Bosch, Förster zu Schmograu, Oberförsterei Namslau, ist nach Maltsch, Oberförsterei Nimkau, Regbz. Breslau, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Brandenburg, Hegemeister zu Lattenberg, Oberförsterei Rumbeck, ist zum Revierförster ernannt und ihm die Revierförsterstelle Lairop, Oberförsterei Glindfeld, Regbz. Arnsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Dan, Förster o. R. zu Conig, Oberförsterei Braschen, ist die 1. Försterstelle Gartow, Oberförsterei Limmritz, Regbz. Frankfurt a. O, vom 1. Oktober d. Js ab übertragen.

Elger, Förster zu Neudorf, Oberförsterei Christianstadt, ist nach Kunzendorf, Oberförsterei Sorau, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Fengler, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Ilfeld bei Cammerforst (Thür.), ist nach Radnich, Oberförsterei Birnbaum, Regbz. Posen, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Haenisch, Förster zu Senden i. W., ist nach Husen, Oberförsterei Dahlheim, Regbz. Minden, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Haßmann, Revierförster zu Gerode, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Giese, Förster zu Klein-Reußen, ist die Försterstelle zu Wujewken, Oberförsterei Kaltenborn, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Langner, Waldwärter zu Groß-Biadauschke, Oberförsterei Kath.-Hammer, Regbz. Breslau, ist aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Panzer, Förster zu Gudersleben, Oberförsterei Königsthal, ist die Försterstelle zu Friedrichslohra, Oberförsterei Lohra, Regbz. Erfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Pfennig, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Wojchczyz bei Pletz, ist nach Eichquast, Oberförsterei Obornik, Regbz. Posen, vom 1. November d. Js. ab einberufen.

Pischon, Förster zu Spirding, Oberförsterei Nikolaiken, ist nach Gr.-Puppen, Oberförsterei Puppen, Regbz. Allenstein, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Saffe, Förster o. R. zu Schönhagen, Oberförsterei Nienover, ist in gleicher Eigenschaft nach Hubertusthal, Oberförsterei Sillium, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Stren, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Dorotheeneck bei Kleinitz, ist nach Seehorst, Oberförsterei Warthewald, Regbz. Posen, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Volkmann, Förster o. R. zu Sarben, Oberförsterei Hollweg, Regbz. Bromberg, scheidet mit dem 1. September d. Js. aus dem Staatsforstdienste aus.

Wasmund, Forstaufseher zu Adelebsen, Oberförsterei Uslar, ist als Schreibgehilfe nach Nienover, Oberförsterei Nienover, Regbz. Hildesheim, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:
Krüger, Holzhauermeister zu Kamminke, Oberförsterei Friedrichsthal, Regbz. Stettin; **Schmidt,** Holzhauermeister zu Korswandt, Oberförsterei Friedrichsthal, Regbz. Stettin.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:
Holde, Waldarbeiter zu Rosenthal, Oberförsterei Rosenthal, Regbz. Cassel.

Jäger-Korps.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt:

von Paffel, Oberstleutnant und Kommandeur des Magdeb. Jäger-Bataillons Nr. 4, für das Fürstlich Reußische Ehrenkreuz 1. Klasse.

von Hedemann, Major beim Stabe des Magdeb. Jäger-Bataillons Nr. 4, für das Fürstlich Reußische Ehrenkreuz 2. Klasse.

Loesch, Oberleutnant im Magdeb. Jäger-Bataillon Nr. 4, für das Fürstlich Reußische Ehrenkreuz 3. Klasse.

Schreiber, Leutnant im Magdeb. Jäger-Bataillon Nr. 4, für das Fürstlich Reußische Ehrenkreuz 3. Klasse.

Weir, Leutnant im Magdeb. Jäger-Bataillon Nr. 4, kommandiert zur Militärtechnischen Akademie, für das Fürstlich Reußische Ehrenkreuz 3. Klasse.

Fischer, Feldwebel im Magdeb. Jäger-Bataillon Nr. 4, für die Fürstl. Reußische (j. L.) Silberne Verdienstmedaille.

Richter, Vizefeldwebel im Magdeb Jäger-Bataillon Nr. 4, für die Fürstl. Reußische (j. L.) Silberne Verdienstmedaille.

Pallinß, Feldwebel im Magdeb. Jäger-Bataillon Nr. 4, für die Fürstl. Reußische (j. L.) Silberne Verdienstmedaille.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Hansow, Robert, Königl. Hegemeister zu Salzdetfurth, Oberförsterei Diekholzen b. Hildesheim (3. Komp. Garde-Jäger-Bataillon, Jahrgang 1862, Feldwebeldienst tuender Oberjäger im Feldzuge 1870/71), feiert am 30. September d. Js. sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Reiningen,** Oberförsterei Mülhausen i. Els., ist zum 1. November 1912 zu besetzen. Das jährliche Diensteinkommen beträgt: Bargehalt 1083,10 ℳ, Mietsentschädigung 200 ℳ, wovon 180 ℳ pensionsfähig, 20 ℳ nicht pensionsfähig sind, pensionsfähige Geldentschädigung an Stelle von Deputatholz im Betrage von 171,07 ℳ. Die Anstellung erfolgt auf Widerruf. Von dem Bewerber wird, falls dies ein Forstversorgungsberechtigter oder ein Reservejäger der Klasse A ist, die schriftliche Erklärung verlangt, daß er durch die Anstellung auf genannte Stelle seine Forstversorgungsansprüche für erfüllt betrachtet. Etwaige Bewerber wollen ihre Gesuche, welchen der Forstversorgungsschein oder der Militärpaß und die seit der Entlassung aus dem Militärdienst bis jetzt erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, sofern Bewerber nicht etwa im diesseitigen Forstschutzdienst beschäftigt ist, beizufügen sind, binnen 8 Wochen portofrei dem Bezirkspräsidenten in Colmar einreichen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 113. Anfrage: Ist den Teilnehmern an der Ostasiatischen Expedition 1900/01 für jedes dieser beiden Kalenderjahre ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern die Teilnahme in jedem Jahre mindestens drei Monate gedauert hat, oder ist für die ganze Expedition nur ein Kriegsjahr anzurechnen? Wo finde ich den Allerhöchsten Erlaß hierüber? C., Königl. Förster.

Antwort: Die Angelegenheit ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1901 geregelt, der im Armeeverordnungsblatt für 1901 in Nr. 26 auf Seite 326 abgedruckt ist und in dem es wörtlich heißt: „1. Als Teilnehmer an der gegen China gerichteten Expedition gelten diejenigen Angehörigen des Armee-Oberkommandos in Ostasien und des Ostasiatischen Expeditionskorps sowie meiner Marine, a) welche zwecks Verwendung in Ostasien die Grenzen des Deutschen Reiches über-



schritten oder die heimischen Gewässer verlassen haben, und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Rückkehr in die Heimat oder der Entlassung im Ausland; b) welche sich bereits im Auslande befanden und während der Dauer der Expedition im Zusammenhange mit dieser in Ostasien Verwendung gefunden haben. 2. Den Teilnehmern an der Expedition sind bei der Pensionierung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit hinzuzurechnen: a) ein Jahr, wenn sie wenigstens einen Monat Teilnehmer gewesen sind; b) ein zweites Jahr, wenn sie in den Jahren 1900 und 1901 zusammen wenigstens neun Monate als Teilnehmer außerhalb der Reichsgrenze und der heimischen Gewässer zugebracht haben. Waren sie an der Erfüllung dieser Bedingung infolge einer in Ostasien erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert, so soll auch in diesen Fällen die Hinzurechnung eines zweiten Jahres stattfinden."

Nr. 114. Anfrage: Dürfen die Oberjäger und gelernten Jäger bei den Bataillonen, wenn sie auf Urlaub sind, die Walduniform tragen? Gibt es darüber Bestimmungen von der Inspektion der Jäger und Schützen? Nehmen etatsmäßige Feldwebel in diesem Falle eine besondere Stellung ein? Wenn nicht, wie ist es dann zu erklären, daß bei einzelnen Bataillonen (z. B. beim Westfälischen Nr. 7) diese die Erlaubnis haben, bei Beurlaubungen Walduniform zu tragen, die Oberjäger und gelernten Jäger aber angeblich nicht? P. F. in B.

Antwort: Nach den Allgemeinen Grundzügen für die forstliche Fortbildung der Jäger während des aktiven Militärdienstes — Anlage 2 der „Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905" — soll den vorschriftsmäßig gelernten Jägern und Jägern der Klasse A während der aktiven Militärdienstzeit stets Gelegenheit gegeben werden, ihre in der Forst- und Jagdlehre erlangten Kenntnisse zu erhalten bzw. zu ergänzen und zu erweitern. Damit dieses nun in der ausgiebigsten Weise geschehen kann, wird den Oberjägern und Jägern der Klasse A bei Beurlaubungen in ein Forstrevier auf ihren Antrag gestattet, die Walduniform bzw. Jagdzivil zu tragen. Hierauf bezügliche Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Feldwebel sind uns nicht bekannt. Ob das Tragen von Zivil (wozu auch die Walduniform in diesem Falle rechnet) zu gestatten sei, unterliegt nach der Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 18. März 1827 lediglich der Beurteilung der Kommandeure.

Herrn Königl. Hegem. K. in J. Anonyme Anfragen und solche, denen nicht 20 Pfg. Portogebühr beigefügt sind, werden nicht beantwortet.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Bernstorff. Goldbach bei Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Försterei Ränmde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den **Vereins**beitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff,** Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

1829a. **Bunke,** Forstaufseher, Kobelnick, Post Ober-Stephansdorf, Breslau.
1830a. **Heutschel,** Hilfsjäger, Jaschkowitz, Post Proskau, Oppeln.
1835a. **Meißer,** Forstaufseher, Manderscheid, Coblenz.
1838a. **Burckardt,** Förster, Zersen bei Hessisch-Oldendorf, Minden-Münster.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Darslub (Regbz. Danzig). Sonnabend, den 7. September, 6,30 Uhr nachmittags, Mitglieder-Versammlung in Leßnau, Gasthaus Wille. Tagesordnung wird vor der Sitzung bekanntgegeben. Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Versammlung am 1. September, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Wahl eines neuen Vorstandes; 2. Vortrag des Kollegen Säkel über die letzte Bezirksgruppen-Versammlung; 3. Verschiedenes. Nach Schluß der Sitzung gemütliches Beisammensein mit den Damen. Der Vorsitzende.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Sonntag, dem 1. September cr., findet das Sedanschießen auf dem Schießstande bei Rominten statt. Beginn: 3½ Uhr. Nach dem Schießen gemütliches Beisammensein im Kaiserhotel. Gäste willkommen.

Der Vergnügungsvorstand.
J. A.: Kennewig, Königl. Förster.

Sterbfritz (Regbz. Cassel). Sonntag, den 1. September d. Js., Versammlung in der Gastwirtschaft Schreiber zu Sterbfritz, nachmittags 4 Uhr. Tagesordnung: 1. Beschluß über Gründung einer Sterbekasse; 2. Beschluß über Beitritt zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 3. Bestellung auf den Kalender „Waldheil"; 4. evtl. Neuwahl des Schrift- und Kassenführers; 5. evtl. Neuwahl des 1. Vorsitzenden. Um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten.

Der Vorstand.

Berichte.

Ortsgruppen:

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am Sonntag, 11. d. Mts., fand eine Mitgliederversammlung in Kahlbude statt, erschienen waren 12 Mitglieder. Zu 1 der Tagesordnung wurde beschlossen, daß das Prämienschießen am Sonntag, 25. August cr., an der „Krausen Buche" im Schutzbezirke Rehhof stattfinden soll, Beginn 3 Uhr nachm., 3 Schuß freihändig und 3 Schuß aufgelegt (20 Ringscheibe), Prämienbeitrag 4,05 M, Musikbeitrag pro Person 0,25 M. Jeder hat für sich zu schießen, für Nichterschienene wird nicht geschossen. Zu 2 —. Zu 3. Herr Dr. Gloy zu Kahlbude war so liebenswürdig, einen lehrreichen, sehr beifällig aufgenommenen Vortrag über „Erste Hilfe bei Unglücksfällen", namentlich im Fällungsbetriebe und bei den anderen Waldarbeiten, zu halten. Herrn Dr. Gloy sei an dieser Stelle nochmals der Dank der Ortsgruppe ausgesprochen.

Der Vorsitzende: gez. **Beinlich.**

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 7. August 1912.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 5 Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Brämer, Herrschaftl. Förster, Rehnitz; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Grimmig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf bei Soldin; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Köppen, Rittergutsbesitzer, Ringenwalde; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Persicke, Stadtförster, Stadtheide Berlinchen; Wölke, Herrschaftl. Revierförster, Dölzig; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 1. August 1912 11 701,63 M; davon entfielen:

a)	auf den Unterstützungsfonds	1754,58 M
b)	auf den Erziehungsfonds	391,66 „
c)	auf den Darlehnsfonds	4056,98 „
d)	auf den Stipendienfonds 1912	1878,96 „
e)	auf den Stipendienfonds 1913	610,39 „
f)	auf den Begräbnisfonds 1912	1991,72 „
g)	auf den Begräbnisfonds 1913	1017,34 „

An neuen Mitgliedern hatten sich seit voriger Sitzung 34 angemeldet, davon wurden 33 in den Verein aufgenommen. Eine Aufnahme wurde vertagt, da sich der Betreffende bezüglich seiner Eigenschaft als Forst- und Jagdbeamter noch besser ausweisen soll.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen waren 49 eingegangen. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Der betagten, in bedrängten Verhältnissen lebenden alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Oberförsters 50 M. Der durch Krankheit in Not geratenen Witwe eines Königl. Hegemeisters 40 M. Der nur auf eine geringe Pension angewiesenen älteren Witwe eines Königl. Waldwärters 30 M. Der kränklichen, gänzlich unbemittelten Witwe eines Privatförsters 40 M. Einem durch schwere Krankheit seines Sohnes in Bedrängnis geratenen invaliden Privatförster 100 M. Der hilfsbedürftigen Witwe eines herrschaftlichen Revierförsters 20 M. Einem durch größere wirtschaftliche Verluste in Bedrängnis geratenen Privatförster 75 M. Der hilfsbedürftigen, alleinstehenden älteren Tochter eines verstorbenen Privat-Oberförsters 30 M. Der erwerbsunfähigen, unbemittelten ledigen Tochter eines verstorbenen Privatförsters 30 M. Drei zusammen lebenden, meistens kranken, unbemittelten Töchtern eines verstorbenen Königl. Försters 75 M. Der durch Krankheit in Not geratenen Witwe eines Königl. Försters 40 M. Einem durch größere wirtschaftliche Verluste auf seiner ersten Stelle in Not geratenen Königl. Förster 75 M. Zwei zusammen lebenden, in dürftigen Verhältnissen sich befindenden ledigen Töchtern eines verstorbenen Königl. Oberförsters 50 M. Der durch Krankheit in Not geratenen Witwe eines Königl. Försters 25 M. Einem hochbetagten, durch dauernde Krankheit in Bedrängnis geratenen pensionierten Königl. Waldwärter 50 M. Der älteren, nur auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 40 M. Einem durch Krankheitsfälle und wirtschaftliche Verluste in Bedrängnis geratenen Stadtförster 60 M. Einem durch schwere Krankheit seiner Ehefrau in Not versetzten Gemeinde-Waldwärter 50 M. Der hochbetagten, hilfsbedürftigen Tochter eines verstorbenen Privat-Oberförsters 50 M. Der mittellosen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Gemeindeförsters als Beihilfe zum Begräbnis ihrer kürzlich verstorbenen Mutter 40 M. Der hochbetagten, auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 30 M. Einem durch Krankheiten und Todesfall in drückende Not versetzten Privatförster a. D. 100 M. Einem invaliden, auf geringe Bezüge angewiesenen ehemaligen herrschaftlichen Förster 40 M. Der durch Krankheit in Not geratenen Witwe eines Privatförsters 50 M. Der unbemittelten Witwe eines Königl. Forstaufsehers, die noch zwei Kinder für einen Beruf ausbilden lassen muß, 60 M.

Einem durch unverschuldete Stellenlosigkeit in Not geratenen Forst- und Jagdaufseher 30 M.

Aus dem Erziehungsfonds erhielten: Ein durch langjährige Krankheit seiner Ehefrau in Bedrängnis geratener Privatförster zur Erziehung von sieben Kindern 50 M. Ein durch Krankheits- und Todesfall unterstützungsbedürftig gewordener Gemeinde-Waldwärter zur Erziehung von sieben Kindern 60 M. Die kranke, hilfsbedürftige Witwe eines Königl. Oberförsters als Beihilfe zur Ausbildung von zwei Söhnen 90 M. Ein in dürftigen Verhältnissen lebender Königl. Waldwärter zur Erziehung von acht Kindern 50 M. Ein durch vorjährige gänzliche Mißernte in schwierige Verhältnisse geratener Königl. Förster o. R. zur Erziehung von sechs Kindern 60 M. Die hilfsbedürftige Witwe eines Fürstl. Försters zur Erziehung von sieben Kindern 50 M. Die in dürftigen Verhältnissen lebende Witwe eines Privatförsters zur Erziehung von zwei Kindern 25 M.

Aus dem Darlehensfonds wurden bewilligt: Einem unbemittelten herrschaftlichen Förster zur Bezahlung von Arzt- und Apotheker-Rechnungen 200 M. Einem durch die vorjährige schlechte Ernte in Rückstand gekommenen Königl. Förster 350 M. Einem durch Todesfall in Bedrängnis geratenen herrschaftlichen Förster 200 M. Einem mittellosen herrschaftlichen Förster zur Anschaffung von Pferd und Wagen gegen gute Bürgschaft 500 M. Einem durch vorjährige Mißernte in Schulden geratenen Königl. Förster 200 M. Einem unbemittelten Privatförster zur Ermöglichung des Antritts einer neuen Stelle 50 M. Einem durch die Ausbildung seiner Kinder vorübergehend in Bedrängnis geratenen Königl. Förster gegen gute Sicherheit 500 M.

Abgelehnt wurden drei Darlehens- und sechs Unterstützungsgesuche. Bei ersteren fehlten die vorgeschriebenen Unterlagen, während der Grund bei letzteren teils Unzulässigkeit gemäß Satzung, teils mangelnde Bedürftigkeit war.

An Gesuchen um Stipendien zum Besuch forstlicher Lehranstalten waren eingegangen:

1. Von Staatsforstbeamten und deren Hinterbliebenen zehn Gesuche. Hiervon konnten sechs Gesuche durch Bewilligung je eines Stipendiums von 100 M, zahlbar in zwei Halbjahrsraten von 50 M, berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der übrigen vier Gesuche war satzungsgemäß nicht zulässig.
2. Von Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen elf Gesuche. Hiervon fanden sieben Gesuche durch Bewilligung je eines Stipendiums von 100 M, zahlbar wie vor, ebenfalls Berücksichtigung, während die übrigen vier Gesuche satzungsgemäß abgelehnt werden mußten.

Es sind also bewilligt: an Söhne von Staatsforstbeamten: sechs Stipendien von zusammen 600 M, an Söhne von Privatforstbeamten: sieben Stipendien von zusammen 700 M.

Von Gemeindeforstbeamten und deren Hinterbliebenen, für welche zwei Stipendien zu vergeben waren, sind Gesuche um Bewilligung von Stipendien nicht eingegangen.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung gezahlt: sechs Beihilfen von je 100 M und eine Beihilfe von 70 M, zusammen 670 M.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds: 1280 M, aus dem Erziehungsfonds: 385 M, aus dem Darlehensfonds: 2000 M, aus dem Stipendienfonds: 1300 M und aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen: 670 M; zusammen 5635 M.

In der Abteilung für Stellenvermittelung sind seit voriger Sitzung fünf Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt. An unerledigten Stellengesuchen liegen zurzeit noch 62 vor. Unter den Stellensuchenden befinden sich akademisch geprüfte Anwärter für Oberförsterstellen, Forstverwalter, Revierförster, Förster, Forstaufseher und Hilfsjäger der Klasse A und B sowie Jagdaufseher.

An Wohlfahrtsmarken sind seit der letzten Sitzung 105 Bogen verkauft.

Schließlich wurden noch zwei dem Verein überwiesene gebrauchte Doppelflinten einem unbemittelten Forstlehrling und einem unbemittelten Hilfsjäger als Geschenk bewilligt.

Schluß der Sitzung 7½ Uhr.

Der Vorstand
des Vereins „Waldheil“.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Bericht über den Verlauf der diesjährigen Versammlung der Bezirksgruppe V, Posen, am 16. Juni 1912 zu Posen.

Von dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksgruppe, Herrn Wildmeister Fiebig, der an Stelle des leider verzogenen Herrn Dr. Laschke die Einladung hatte ergehen lassen, wurde die Versammlung um 11¼ Uhr eröffnet und die Teilnehmer sowie insbesondere Herr Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach begrüßt.

Daraufhin gab der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Herr Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Dr. Laschke, der es ermöglicht hatte, noch in letzter Stunde nach Posen zu kommen, seinem Bedauern über wenig zahlreiches Erscheinen der Mitglieder Ausdruck und bat in Anbetracht der Ziele des Vereins um eine regere Beteiligung an den Versammlungen. Auf Grund einer zehnjährigen Praxis bei der Landwirtschaftskammer gab dann Herr Dr. Laschke eine ausführliche Schilderung von Tätigkeit, Zweck und Ziel der Forstabteilung der Landwirtschaftskammern für die Provinzen Posen und Schlesien und wies auf die Notwendigkeit und Vorteile des gemeinschaftlichen Arbeitens zwischen Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern und dem Verein

der Privatforstbeamten Deutschlands hin, z. B. beim Wechsel der Forstbeamten die Stellenvermittelung durch die Landwirtschaftskammer. Als besonderes Moment hob er hervor, daß es durchaus nicht das Bestreben der Landwirtschaftskammer sei, leitende Stellen eingehen zu lassen, wie dies verschiedentlich als Vorwurf erhoben wurde. Es würden gerade durch die Arbeiten der Forstabteilung eine Menge Stellen mehr geschaffen, die früher nicht waren.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Herr Wildmeister Fiebig steht auf dem Standpunkte des Herrn Vorredners und betont nochmals die Vorteile des Zusammenarbeitens der Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands unter besonderer Betonung des gerade von Herrn Dr. Laschke hervorgehobenen Momentes der Stellenvermehrung. Es folgte hierauf ein ausführlicher Bericht über das Versicherungsamt, die Unfall- und Haftpflichtversicherung, Viehversicherung und Brandversicherung unter Hinweis auf die Notwendigkeit der vorgenannten Einrichtungen für den deutschen Privatforstbeamten.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung berichtete Herr Oberförster Westhus von der Landwirtschaftskammer über die Hauptversammlung 1911 in Posen und über die im Anschluß daran stattgefundene gemeinschaftliche Exkursion in die Rittergutsforsten Gurschno, Storchnest und Retschke im Kreise Lissa. Rerefent bat darauf um eine recht zahlreiche Beteiligung an der diesjährigen Hauptversammlung in Eisenach.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Herr Forstkandidat Berger behandelte eingehend die Entstehung und Bekämpfung der Waldbrände. Herr Dr. Laschke dankte dem Redner und bat, unter Hinweis auf die Bedeutung der Feuerschneisen und Feuerschutzgräben, solche anzulegen, wo die Eisenbahn nicht schützt, z. B. an Chausseen usw., und empfahl eine Waldbrandversicherung nur für Kulturen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung berichtete Herr Forstassessor Freiherr von Ensberg in ausführlichster Weise über die Schäden durch Insekten und Pilze in den Forstkulturen und deren Verhütung unter besonderer Betonung und mit Beweisen, daß eine Verhütung leichter ist als die Bekämpfung der schon vorhandenen Kalamität. Es schloß sich hieran ein lebhafter Meinungsaustausch, wobei Herr Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach in überaus interessanter Weise die Charaktere des Trametes-Pilzes und des Kienschorfes sowie deren Bekämpfung schilderte.

Herr Wildmeister Fiebig ermahnte zum Schutz der Vögel (namentlich der Mandelkrähe und des Stares), wozu Herr Oberförster Westhus auf die Vorzüge der Schlüterschen Nisturnen hinwies.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Da der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Herr Forstbeirat Dr. Laschke, am 1. Oktober 1911 zur Forststelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, in Breslau, übertrat und somit auch aus der Bezirksgruppe V ausschied, war die Neuwahl eines Vorsitzenden erforderlich. Herr Wildmeister Fiebig schlug zum Vorsitzenden den jetzigen Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen, Herrn Oberförster Westhus, vor, mit der Begründung, daß ein weiteres Zusammenarbeiten mit der Landwirtschaftskammer zum Wohle der Bezirksgruppe erforderlich wäre. Es wurde darauf einstimmig Herr Oberförster Westhus gewählt, und nahm derselbe auch die Wahl an. Herr Wildmeister Fiebig dankte dem bisherigen Vorsitzenden für seine treue Mitarbeit, auf welchen sodann die Versammlung ein Horrido ausbrachte.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Mit allgemeiner Genugtuung begrüßte es die Versammlung, daß der weitere Vorstand in seiner letzten Sitzung sich wieder eingehend mit der Titelfrage beschäftigt hat, woran sich eine längere Debatte über diesen Punkt anschloß.

Die Versammlung wurde gegen 1¾ Uhr nachmittags vom Vorsitzenden geschlossen.

Posen, den 7. Juli 1912.

Westhus,
Oberförster der Landwirtschaftskammer.

Bericht
über die Exkursion der Bezirksgruppe Grafschaft Glatz und Umgegend (XV)

in den Habelschwerdter Stadtforst, Revier Wustung, am 21. Juli 1912.

Gemäß dem bei der Frühjahrsversammlung in Glatz gefaßten Beschluß wurde die in Aussicht genommene Exkursion in oben genanntes Revier heute ausgeführt. 36 Mitglieder und Gäste versammelten sich gegen 1 Uhr in der prächtig gelegenen Försterei „Wustung“, woselbst ein gemeinschaftliches Essen stattfand, um sich zu den bevorstehenden Anstrengungen genügend vorzubereiten.

Während der Essens begrüßte der Vorsitzende, Herr Oberförster Hoffmann, Hausdorf, die Erschienenen, namentlich den Verwalter der städtischen Forsten, Herrn Oberförster Kliche-Habelschwerdt, welchen er auch bat, dem Magistrat für die Ermöglichung der heutigen Tour den Dank der Versammlung zu übermitteln.

Herr Oberförster Kliche überbrachte zunächst Grüße des Magistrats der Stadt Habelschwerdt und führte weiter aus, daß es ihm eine Freude sei, heute die Führung zu übernehmen, um so mehr, als es heute das zweite Mal sei, daß die Versammlung am gleichen Orte tage, woraus er den Schluß ziehe, daß es den damaligen Teilnehmern recht gut hier gefallen habe.

Kurz vor Aufbruch gab Herr Oberförster Kliche dann noch einige kurze Daten über die Revierverhältnisse. Danach besteht ein Stadtwald von Habelschwerdt etwa seit dem Jahre 1250; allerdings nicht in der jetzigen Größe, welche durch verschiedene größere oder kleinere Grundstückserwerbungen erreicht wurde, da die Stadtväter früher wie auch jetzt in der Vergrößerung des Waldbesitzes eine recht sichere und, wie wir gleich hören sollten, auch rentable Kapitalsanlage erblickten. Der Stadtforst hat zurzeit eine Größe von 2475 ha und liegt bis über 800 m über Seehöhe. Interessant ist das Vorhandensein einer etwa 75 ha großen Hochmoorfläche, welche über 700 m hoch liegt. Bis vor etwa 80 Jahren war die vorwiegende

Bewirtschaftungsform der Plenterbetrieb, darauf folgte Kahlschlagwirtschaft mit zum Teil recht umfangreichen Schlägen. In der Person des jetzigen Revierverwalters hat die natürliche Verjüngung einen eifrigen Förderer gefunden, und wird dieselbe, wo irgend angängig, seit mehr als 20 Jahren mit zumeist recht gutem Erfolge durchgeführt.

Die Exkursion berührte zunächst eine in unmittelbarer Nähe des Forsthauses gelegene Abteilung schlagbarer Kiefern, mit Tanne, Fichte und Lärche gemischt. Dieser Teil steht außerhalb des Betriebsplanes und wird, weil mit dem Forsthaus Restauration verbunden ist und von den Stadtbewohnern wie von Fremden viel besucht wird, parkartig bewirtschaftet, indem Löcher von verschiedener Größe gehauen werden, auf welchen teils durch Anflug, teils durch Einbringung anderer Holzarten abwechselnde Bestandsbilder geschaffen werden. An der Baumschule wurden Säemaschinen und Pflanzenbohrer gezeigt und die Vor- und Nachteile des einen oder anderen Fabrikats besprochen.

Der nun folgende Teil war der Kernpunkt der heutigen Waldtour, und zwar die natürlichen Verjüngungen. Die Kollegen, welche seinerzeit den Vortrag des Herrn Forstmeister Rieger, Giersdorf, über den Blendersaumschlag von Professor Wagner gehört haben, konnten heute die praktische Ausführung der Wagnerschen Methode kennen lernen, und wenn auch mancher der Kollegen dieselbe mit Mißtrauen betrachtete, so konnte sich doch auch niemand gegen die angeführten Vorteile verschließen. Besonders bemerkenswert war der auf den alten Stöcken genau festzustellende enorme Zuwachs nach dem Vorbereitungs- und Besamungshieb.

Weiter wurden noch verschiedene Bestandesbilder und Wegeanlagen gezeigt, und zuletzt die im Tale in der Nähe der Forellenteiche angelegten Laubholzpartien. Die Besichtigung der Forellenteiche bildete den Schluß der Exkursion, welche im Gegensatz zu den früheren weniger anstrengend war. Im Forsthaus wurde nun erst eine Tasse des beliebten braunen Trankes eingenommen und noch einige geschäftliche Sachen erledigt. Der Vorsitzende sprach dem Leiter der Waldtour für seine Bereitwilligkeit den Dank der Versammlung aus, welcher seitens derselben in einem dreifachen Hoch ausklang.

Herr Oberförster Kliche sprach nochmals seine Freude über das Erscheinen der Bezirksgruppe Glatz aus und wünschte derselben sowie dem ganzen Privatforstbeamtenverein ferneres Gedeihen.

Nachdem zum Delegierten für die Mitgliederversammlung der Herr Vorsitzende gewählt und als nächster Versammlungsort Wartha bestimmt wurde, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Daß die Teilnehmer von der heutigen Veranstaltung vollauf befriedigt waren und man auch bei Kollege Strauch sehr gut aufgehoben war, konnte man daran erkennen, daß die Mehrzahl der Anwesenden bis zur allerhöchsten Zeit in gemütlicher Unterhaltung beieinander blieb.

Hoffentlich hat ein jeder eine Nutzanwendung zu Nutz und Frommen des ihm anvertrauten Waldes aus dem heute Gesehenen gezogen.

Forsth. Wiltsch, im Juli 1912.

A. Weidlich.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3890. **Wilde,** Hermann, Förster (Frau von Einern), **Birkowitz** b. Halbendorf, Kr. Oppeln. (B.-Gr. VI.)

3891. **Henning,** Max, Revierjäger (Graf v. Arnim-Zichow), Zichow (Uckermark). (B.-Gr. IX)

3892. **Neumann,** Fritz, Gärtner und Förster, **Berlin N 28,** Swinemünderstr. 82. (B.-Gr. IX.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wienold, Karl, Jäger, 1. Komp. Jäg.-Batl. 11, **Großaulowönen** b. Aulowönen (Ostpreußen).

Pogrzeba, Walter, Reviergehilfe, **Klutschau b. Salesche, O.-S.**

Mixdorf, Karl, Küster, Cüstrin-A.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 1187 15 Mk., Nr. 3884—3887, 3892 je 7 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Am Mittwoch, dem 28. d. Mts., um 3½ Uhr nachmittags, Versammlung in Alexisbad, Hotel Försterling.

Grimm.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein, Nordwestdeutscher Forstverein und Verband der Waldbesitzervereine Westfalens und Rheinlands.

Gemeinsame Sommer-Versammlung in Münster i. W. am 8. bis 10. September 1912. Anmeldung bis spätestens 25. August.

Zeiteinteilung:

Sonntag, den 8. September: **Empfang der Teilnehmer am Bahnhof Münster;** dort Ausgabe der Quartierkarten usw. **8 Uhr** abends: Zwangloses Beisammensein **im Hotel** Kaiserhof.

Montag, den 9. September: **Vormittags:** Sondersitzungen der einzelnen **Forst-** und Waldbesitzervereine. Sondersitzung **des** Forstvereins für Westfalen und **Niederrhein** um 11 Uhr im Sitzungssaale der **Landwirtschaftskammer,** Schorlemerstr. 6. **Mittags** 12 Uhr: Frühstück im Hotel **„König von** England". Nachmittags 1 Uhr: **Besichtigung**

der Sehenswürdigkeiten der Stadt Münster. Nachmittags 3½ Uhr: Gemeinsame Sitzung der drei Vereinigungen im großen Saale des alten Rathauses unter Vorsitz Seiner Durchlaucht des Prinzen von Ratibor und Corvey, Oberpräsident der Provinz Westfalen. Abends 7½ Uhr: Gemeinschaftliches Essen im Hotel „König von England".

Dienstag, den 10. September: Vormittags 7,22 Uhr: Abfahrt vom Hauptbahnhof Münster mit dem fahrplanmäßigen Zuge nach Burgsteinfurt (Ankunft 8,12 Uhr). Von dort Wagenfahrt in das Fürstliche Aufforstungsgebiet Fuchshagen. Frühstück im Bagno auf Einladung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Bentheim. Darauf Begang des Fürstlichen Forstreviers Burgsteinfurt. Von 4 Uhr ab Gelegenheit zur Rückfahrt mit allen Zügen.

Tagesordnung des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein.

1. **Bei der Sondersitzung, vorm. 11 Uhr:** Geschäftliche Vereinsangelegenheiten.
2. **Bei der gemeinsamen Sitzung, nachm. 3½ Uhr:** Beratungsgegenstände: 1. Erhaltung und Erhöhung der Rentabilität der Buchenforsten. Berichterstatter: Stadtoberförster Burckhardt-Hameln, Königl. Forstmeister Erdmann-Neubruchhausen. 2. Ödlandsaufforstungen im nördlichen Westfalen. Berichterstatter: Forstbeirat Baumgarten-Münster, Gräfl. Oberförster Scheffer-Boichhorst-Velen. 3. Allgemeine Mitteilungen über Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und der Jagd.

Bemerkungen: Der Preis für das gemeinsame Frühstück am 9. September beträgt 2 *M*, für das Abendessen 4 *M* für das trockene Gedeck. Die einfache Bahnfahrt nach Burgsteinfurt, kostet 1 *M*, die Wagenfahrt dortselbst 1,50 *M*. Quartierkarten werden am 8. von 4 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts, am 9. von 8 bis 12 Uhr vormittags im Wartesaal II. Klasse ausgegeben.

Natteforth, Glindfeld und Barmen, im August 1912.

Der Vorstand des Forstvereins für Westfalen u. Niederrhein.

Joly, Gräfl. Oberförster. Merten, Kgl. Oberförster. Baltz, Städt. Forstverwalter.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte ohne unser Wissen und Willen in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten gesetzlich verboten sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer einzustellen. Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, **dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.** Die jetzt noch bei uns eingehenden Beträge werden dem Verein „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

697) Die Expedition (10730
der „Deutschen Jäger-Zeitung".

Am 18. August d. Js. verschied nach kurzem, schweren Leiden der (1008

Königl. Hegemeister Heinrich Siebert,

Jahrgang 1877, 1. Komp. Jägerbataillon Nr. 11,
in Altenbrunslar im 36. Lebensjahre.

In ihm ist ein gewissenhafter, pflichttreuer Beamter, ein verständnisvoller Pfleger des ihm anvertrauten Waldes und Wildes, ein anspruchsloser, guter Mensch und Kollege dahingegangen, dessen frühen Tod wir tief betrauern und dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Die Beamten der Königl. Oberförsterei Felsberg.
I. A.: Hawlitschka, Oberförster.

Familien-Nachrichten

Königl. Forstaufseher
Paul Roloff
Marie Roloff
geb. Sakelselinsky
Vermählte.
Kuhlenmorgen, 14. 8. 1912.

Geburten:

Dem Kgl. Förster Richard Mahnkopf in Forsthaus Ronney, Bez. Magdeburg, ein Sohn.

Verlobungen:

Fräul. Margarete v. Petersdorff zurzeit in Maschen, Regbz. Lüneburg, mit dem Leutnant im Garde-Schützen-Batl. Hisso v. Petersdorff.

Sterbefälle:

Langenfaß, Hans, K. Forstmeister in Burglengenfeld i. Oberpfalz.

Oehlstein, Förster in Stintenburg.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Bad Neuenahr.

Möblierte Zimmer mit u. ohne Pension. Forsthaus Waldfrieden, Karlstraße. — Nähe Kurgarten. (781)

Personalia

Bekanntmachung!

Zum 1. Oktober d. Js. ist die hiesige **Stadtförsterstelle** mit einem in der Praxis bewährten Anwärter **zu besetzen.** Die Einkünfte der Stelle sind wie folgt festgesetzt:

a) Grundgehalt	1000 Mk.
b) 5 Dienstalterszulagen von 3 zu 3 Jahren, die erste à 200 Mk., die übrigen à 150 Mk.	800 „
c) freie Dienstwohnung mit Garten im Werte von	400 „
d) aus Landnutzung	200 „
e) freies Brennmaterial im Werte von	100 „
f) Ertrag eines Ausschanks im Forsthause	300 „
Endgehalt	2800 Mk.

Bewerbungsgesuche sind **bis zum 27. August d. Js.** an den Magistrat zu richten. Ortelsburg hat Realreformgymnasium i. E. und höhere Mädchenschule. Das Forsthaus ist etwa 1 km von der Stadt entfernt. Auswärtige Dienstzeit kann evtl. angerechnet werden.

Ortelsburg, den 15. August 1912.

Der Magistrat. (984

Die Stelle des (988

Forstschutzbeamten

für unsere in **West-Dievenow und Heidebrink** (Insel Wollin) belegene, etwa 141 ha große Forst soll spätestens zum 1. April 1913 neu besetzt werden.

Die Anstellung erfolgt gemäß § 1 des Ortsstatuts vom 2. April 1907 im Wege des Privatdienstvertrages gegen dreimonatliche Kündigung.

Das Einkommen der Stelle besteht

1. in freier Wohnung im Forsthause,
2. in einer baren monatlichen Remuneration von 62 Mk.,
3. in freiem Brennholz,
4. etwas Kartoffelland (Sand).

Die Stelle eignet sich **nicht** für unverheiratete Bewerber und **nicht** für Bewerber mit schulpflichtigen Kindern, da die Schule in West-Dievenow reichlich 2 km entfernt liegt und besonders im Winter für Kinder schwer zu erreichen ist.

Geeignete Bewerber, unter denen Forstversorgungsberechtigte den Vorzug erhalten, wollen sich unter Einreichung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und begl. Zeugnisabschriften baldigst bei uns melden. Persönliche Vorstellung nur auf Aufforderung.

Cammin i. Pomm., d. 10. Aug. 1912.

Der Magistrat.
Klemt.

Für Pensionsempfänger.

Hausmann. (1005

Für ein Landhaus mit Garten in Sachsen (Dorf nahe der bayrischen Grenze) wird ein älteres Ehepaar, möglichst kinderlos, als Hausmannsleute gesucht. Lohn Mk. 40,— bis 50.— pro Monat, freie Wohnung und Heizung. Künftige Pensionäre der Forst- od. Gartenbranche bevorzugt. Offerten mit Angabe der bisherigen Tätigkeit, Alter 2c. unter **„Gartenhausmann“** an **Haasenstein & Vogler, A.-G., Plauen.**

Bei der hiesigen Verwaltung ist die Stelle eines

Feldschutzmannes

zu besetzen. Gehalt 1400 Mk., steigend alle 3 Jahre 7 mal um 100 Mk. bis 2100 Mk. Wohnungsgeldzuschuß 220 Mk., für Unverheiratete ²/₃ des letzteren Betrages. Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 monatliche Probezeit, später gegen 3 monatliche Kündigungsfrist bzw. auf Lebenszeit. Die Stelle ist pensionsberechtigt.

Forstversorgungsberechtigte Bewerber — bevorzugt werden solche, die eine Forstschule oder Polizeischule besucht haben — wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften baldigst einreichen.

Wittenberge (Bez. Potsdam), den 12. August 1912.

980) **Der Magistrat.**

Bei dem **k. Forstamte Wörth a. D.** wird mit dem 1. Oktober 1912 ein

Forstgehilfe

aufgenommen. (1006

Der Anfangsgehalt beträgt 1410 Mk. nebst freier Wohnung.

Bewerber müssen ledig, militärtauglich, nicht über 23 Jahre alt sein und haben die Absolvierung einer bayerischen Waldbauschule, die Ablegung der preußischen Jägerprüfung oder eine ähnliche Vorbildung nachzuweisen.

Gesuche sind unter Angabe des Bildungsganges und unter Anschluß der Zeugnisse nebst Geburtsschein bis längstens 10. September lfd. Js. bei der unterfertigten Stelle einzubringen.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Domänenkammer.

Forstverwaltung Oberschlesiens **sucht** einen gewissenhaften, mit Buchführung vertrauten, in Korrespondenz gewandten, unverheirateten, nicht zu jungen

Forstsekretär,

gelernten Forstmann, größere Erscheinung, Signalhornbläser, zu baldigem oder späterem Dienstantritt. Gesuche mit Gehaltsansprüchen, Zeugnisabschriften und selbstgeschriebenem Lebenslauf unt. **F. K. 1003** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche zum 1. Oktober zuverlässigen

Vorarbeiter

für meinen Forst. Derselbe muß auch in Karpfen- und künstlicher Forellenzucht erfahren sein. Kenntnisse in Bienenzucht erwünscht. Verheiratung gestattet. Ged. Soldat bevorzugt. (990

von Bünau, Leutnant,
Schloß Bischheim b. Kamenz, Kgr. Sachs.

Das **Fürstl. Forstamt Harbke b. Helmstedt sucht** zum 1. 9. od. 1. 10. 12 einen unverh., evgl. (999

Forstaufseher.

Ausführliche Gesuche mit Zeugnisabschriften an **Koschmieder,** Revierförster.

In der **M. von der Leyen'schen Forstverwaltung** ist zum 1. Oktbr. 1912 eine

Forstaufseherstelle

zu besetzen. Vergütung 75 Mk. monatl. bei freier, ausmöbl. Wohnung. Brennholz nach Bedarf. Schußgeld für Raubzeug. Unverh., durchaus solide Bewerber evgl. Religion, welche auf das Forstdiebst.-Gef. beeidigt sind, wollen baldigst Gesuche unter Beifüg. selbstgeschrieb. Lebenslaufes u. beglaubigter Zeugnisabschr. an den Unterzeichneten senden. Jäger der Kl. A oder Beamte im Besitz des Prüfungszeugn. des Vereins für Privatforstb. Deutschl. erhalten den Vorzug. **Seywald,** Forstverwalter, **Fh. Schirm-Au, Post Königsfeld, Eifel.**

Gesucht ein junger, ev., unverheirateter, gedienter **Forstmann.** Monatlich 35 Mk. Anfangsgehalt bei freier Station u. Wohnung; Schußgeld. Gesuch mit Lebenslauf und Photographie zu richten an die (1001
Freifrau von Nagell'sche Forstverwaltung, Gartrop bei Wesel a. Rhein.

Zum 1. 10. d. Js. wird eine ältere

Wirtschafterin

zur Führung eines frauenlosen Haushaltes ohne Landwirtschaft für eine Försterei bei bescheidenen Gehaltsansprüchen **gesucht.** Offerten unter **K. L. 994** beförd. die Exped. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Für unverh., ledigen **Förster,** der Forstsekretär war, **suche ich** anderweit **Stellung.** Betreffender ist ehrlich, rüstig u. fähig, 28 Jahre alt. (805
Kneer, Oberförster, **Eringerfeld.**

[redacted]

Akademisch gebildeter (961

junger Forstmann,

sucht Verwendung bei den Arbeiten eines größeren Waldverkaufes, -Tausches oder dergleichen, um auf dies. Gebiete praktische Erfahrung zu sammeln. Off. unt. **Nr. 961** bef. d. Exp. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

[redacted]

Jäger

der **Klasse A,** mit guten Zeugnissen, **sucht** z. 1. Okt. d. Js. **forstl. Beschäftigung.** Gefl. Offerten unter **Nr. 981** bef. die Exped. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Junger Forstmann,

der seine Lehrzeit am 1. 10. 12 auf einer Königl. Oberf. beendet, **sucht** für die Wintermonate, Okt./März, **anderw. Beschäftigung im Forst- u. Jagdschutz,** wo er sich weiter ausbilden kann. Auf h. Gehalt wird weniger gesehen, aber gute Behandlung. Bevorzugt Westpr., Ostpr., Pomm. Offert unt. **Nr. 989** bef. die Exped. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche f. m. Sohn, 17 J. a., ev., gef. u. kr., welcher a. 1. 10. cr. eine einj. Lehrz. in Königl. Oberf. beendet, v. da ab

Stellung

als Hilfsj. o. Lehrstelle f. 1 J. ohne Pensionszahlung. Gefl. Off. u. **Nr. 992** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Junger Mann, 20 Jahre alt, Landwirtssohn, wünscht in großer, lehrreicher Försterei als

Forstlehrling

einzutreten. Offert. unt. **E. A. 993** bef. die Exp. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche für 17 jähr. jungen Mann mit besserer Schulbildung, der im nächsten Jahre zum Königl. Forstdienst sich meldet, für 1 Jahr

Pension

(m. bescheidenen Ansprüchen) in **Försterei** oder Oberförsterei in **Ostpr., wo er** wie ein **Forstlehrling** beschäftigt **wird.** Off. m. Preisang. bitte umgehend an Frau **E. Frosien, Danzig-Langfuhr.** Neuschottland 6, 1 Tr. (1004

Verein „Waldheil“, Neudamm,

sucht für eine größere Anzahl gut empfohlener Forst- und Jagdbeamten: **akademisch** geprüfte Anwärter für Oberförsterstellen, Forstverwalter, Förster, **Waldwärter, Hilfs**jäger und Jagdaufseher für sofort oder später geeignete Stellen. — **Von dem Verein** sind erhältlich Wohlfahrtsmarken zum Preise von ...

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 35. Neudamm, den 1. September 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Bodland im Regierungsbezirk Oppeln ist zum 1. November 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 25. September** eingehen.

Oberförsterstelle Schwiedt im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 6. September** eingehen.

Försterstelle Altenbrunslar in der Oberförsterei Felsberg, Regierungsbezirk Cassel, ist vom 1. Dezember d. Js. ab anderweit zu besetzen.

Försterstelle Dünamünde in der Oberförsterei Neuendorf, Regierungsbezirk Potsdam, ist vom 1. Oktober 1912 ab anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis spätestens 7. September** eingehen.

Försterstelle Müggelsee in der Oberförsterei Coepenick, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis spätestens 7. September** eingehen.

Försterstelle Neuwedel in der Oberförsterei Bodland, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. Oktober 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 6. September** eingehen.

Försterstelle Nothwendig in der Oberförsterei Nothwendig, Regierungsbezirk Bromberg, ist zum 1. Januar 1913 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Oktober** eingehen.

Försterstelle Warnow in der Oberförsterei Warnow, Regierungsbezirk Stettin, ist zum 1. November 1912 zu besetzen.



Beschädigung von Kiefernpflanzen durch Abtrennung des Mitteltriebes.

Von **P. Berner**, Königl. Förster.

In meinem Schutzbezirk (Myszken, Oberförsterei Drygallen, Bezirk Allenstein) macht sich seit Anfang April d. Js. eine Beschädigung der Kiefernkulturen bemerkbar, die ich nachstehend unter Veranschaulichung durch eine Abbildung beschreiben werde. Der vorjährige Trieb war an ein- bis dreijährigen Pflanzen teils am Grunde, teils mehr in der Mitte abgetrennt; die Trennfläche war schräg und zeigte eine schwache Faserung. Das Trennstück lag teils



daneben, teils befand es sich noch lose an seiner alten Stelle und ließ sich abheben. Die Beschädigung fand sowohl bei älteren Kulturen als auch bei einjährigen Pflanzen unmittelbar nach der Pflanzung statt, auf Kiefernboden IV. bis V. Klasse von trockener, lockerer Beschaffenschaffenheit.

Vorweg möchte ich bemerken, daß Verbiß durch Weidevieh, Rehe oder Hasen nicht in Betracht kommt. Weidevieh, das von benachbarten Flächen hätte überlaufen können, wird so zeitig nicht ausgetrieben und hätte auch das getrennte Stück geäst, dasselbe wäre von Reh und Hase geschehen. Außerdem sprach gegen eine solche Annahme der Umstand, daß das durchnagte Trennstück öfter noch lose auf der Mutterpflanze aufsaß. Auch ist ein Stück Wild nicht imstande, die Trennung so dicht am Grunde des Triebes vorzunehmen, wie dies die Abbildung zeigt. Es konnte also nur noch Insektenfraß in Frage kommen.

Zunächst fiel mein Verdacht auf die Raupe der Kiefernsaateule, Noctua vestigialis (Agrotis valligera). Von dieser ist bekannt, daß sie ihren Fraß an den Nadeln einjähriger Kiefern beginnt und diese zur Hälfte abnagt, wobei die Schnittfläche eine sich bräunende, feine Faserung zeigt. Dann geht sie zu den frischen Trieben über, welche sie durch einseitiges Benagen schädigt, bald nur flach plätzend die Rinde fortnimmt, bald tiefer eingreifend den Trieb durchschneidet, sodaß die Spitze desselben in einer Länge von 1 bis 2 cm zu Boden fällt, auch ist das Abschneiden der ganzen Pflanze dicht über dem Wurzelknoten nicht selten. Hin und wieder findet auch unterirdischer Fraß durch Benagen der Wurzelteile statt. Bei fortschreitendem Wachstum greift sie auch zweijährige Pflanzen an. Diese Art der Beschädigung würde auf meinen Fall zwar passen, doch habe ich das Vorhandensein der Raupe nie durch das charakteristische Abbeißen der Nadeln an Sämlingen — wie dies besonders im Saatkampe stattfindet — beobachten können, auch nie die Raupe selbst gefunden.

Bei dem Nachbessern der trieblosen Kiefernpflanzen fand ich nun in der Bohrerde — wir pflanzen hier mit dem Splettstößerschen Bohrer — häufig Larven des Schnellkäfers, vermutlich des Saatschnellkäfers, Agriotes lineatus. Die Larve, auch Drahtwurm genannt, sieht dem bekannten Mehlwurm ähnlich, ist jedoch bedeutend kleiner. Sie hat gelbliche Färbung, ist glatt, walzenförmig mit abgeplatteter Bauchseite; die drei ersten der zwölf hornigen Glieder besitzen je ein Paar kurze Füße, das letzte Glied ist mit einem Nachschieber versehen. Die Schädigung, welche bei der fünf Jahre umfassenden Entwickelungsperiode ebensolange Zeit dauert, verursacht das Insekt hauptsächlich im Larvenzustande und bevorzugt hierbei lockeren, trockenen Boden. Die Larve befrißt hierbei von April ab die fleischigen Teile der Wurzeln junger Kiefern und durchbeißt die Pfahlwurzel. Nach Altum (Forstzoologie) soll auch der Käfer die jungen Triebe der Laubhölzer, vorzüglich der Eichen, benagen und den Saft verzehren. Ein Abbeißen des Triebes ist aber in der Literatur, soweit mir bekannt, nicht erwähnt. Ich glaube indes doch Grund zu haben, bei dem hier festgestellten häufigen Vorkommen der Elateridenlarven an den Wurzeln der ihres Triebes beraubten Kiefernpflanzen diesem Insekt die erwähnte Beschädigung

zuschreiben zu können, trotzdem ich es beim Fraße selbst nicht beobachtet habe. Der verursachte Schaden betrug an manchen Kulturen auf trockenem Sandboden bis 10%, ist also immerhin beachtenswert.

Es wäre nun recht interessant, durch Mitteilung ähnlicher Beschädigungen an dieser Stelle zu einem abschließenden Ergebnis hinsichtlich der Urheberschaft der geschilderten Verletzung zu gelangen. Hierbei möchte ich darauf hinweisen, daß noch zu wenig Mitteilungen von derartigen Vorkommnissen in die Öffentlichkeit gelangen. So manches, was im verschwiegenen Walde sich ereignet, würde doch von allgemeinem Interesse sein und durch Mitteilung an geeigneter Stelle — die „Deutsche Forst-Zeitung" würde derartigen Einsendungen ihre Spalten gewiß nicht verschließen — mit nachfolgender Besprechung unserem deutschen Walde zum Heile gereichen. Teilt doch selbst der jüngste Jäger seiner Jagdzeitung mit, wenn er die erste Schnepfe gesehen, den ersten Junghasen gefunden hat, warum also nicht auch forstliche Dinge, die doch bei weitem mehr Bedeutung haben?

Pflichten des Königlichen Försters aus der Unfallversicherung.

Von Forstassessor **Dr. Busse**, Hilfsarbeiter bei der Königlichen Regierung, Posen.

Nachdem die Vorschriften des IV. Buches der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) mit dem 1. Januar 1912 in Kraft getreten sind, steht zu erwarten, daß demnächst*) durch Kaiserliche Verordnung auch die Unfallversicherung eingeführt werden wird. Einschneidende Änderungen wird sie nicht bringen. Dennoch mag der Zeitpunkt günstig sein, die für den Königlichen Förster wichtigen Bestimmungen und die sich aus ihnen ergebenden **Pflichten** zu besprechen und an der Hand praktischer Beispiele klarzustellen. Der Förster kommt hierbei sowohl als Beamter wie als selbständiger Betriebsunternehmer in Frage.

I. Der Königliche Förster in seiner Eigenschaft als Beamter.

Wie früher, so werden auch künftig für den Staatsforstbetrieb der Fiskus Versicherungsträger und die Königlichen Regierungen Ausführungsbehörden sein. Oberförster und Förster haben die berufliche Pflicht, als Lokalbeamte bei der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes mit tätig zu sein. Neuerdings aber können auch alle Unternehmerpflichten ihnen als Betriebsleitern ausdrücklich übertragen werden. Besonders wird hierbei dem Förster als demjenigen Beamten, der dem praktischen Forstbetrieb und den darin beschäftigten Arbeitern am nächsten steht, eine verantwortungsvolle Aufgabe zufallen.

Zunächst kommen die Unfallverhütungsvorschriften in Betracht. Keine Regierung entbehrt dieser. Dem Förster liegt es ob, ständig darüber zu wachen, daß die Unfallverhütungsvorschriften gewissenhaft eingehalten werden. — Die bei weitem meisten Unfälle ereignen sich beim Holzhauereibetriebe. Er wird es als seine Pflicht anzusehen haben, wiederholt während des Wadels seine Holzhauer auf die Vorschriften aufmerksam zu machen und sie zur Vorsicht zu mahnen.**)

Tritt ein Unfall ein, der nicht durch Vorsatz des Verletzten herbeigeführt ist, so muß so schnell als möglich die Heilbehandlung einsetzen. Mancher Förster begnügt sich wohl mit der vorgeschriebenen Anzeige beim Oberförster, indem er glaubt, daß damit seine sämtlichen Pflichten erfüllt seien. Dem ist nicht so. Auch der Förster hat dafür zu sorgen, daß der Verletzte möglichst bald seine Gesundheit wiedererlange, um seine Arbeit aufnehmen zu können. Noch bevor die mündliche oder schriftliche Anzeige erstattet wird, sind vielleicht wichtigere Schritte zu tun. Der Förster gebe z. B. sein Gespann heraus, damit der Verletzte unter möglichster Schonung der Kräfte sofort zum Arzt gefahren wird. Es braucht sich hierbei nicht allein um Bein- und Fußverletzungen zu handeln; auch bei Blutergüssen im Auge, bei starken Erschütterungen des ganzen Körpers kann es von größtem Schaden für den Verletzten sein, wenn er noch einen weiten Weg zu Fuß zurücklegt.*)

In anderen Fällen scheinen tatsächlich sehr leichte Verletzungen vorzuliegen. Der Verletzte arbeitet noch weiter und sagt vielleicht sogar dem Förster gar nichts. Am nächsten Tage fehlt er bei der Arbeit. Hier muß der Vorarbeiter, richtig instruiert, den Förster unterstützen; er muß entweder aus eigener Kenntnis oder durch Befragen der Mitarbeiter den Grund des Ausbleibens feststellen, und wenn er von Erkrankung hört, unverzüglich Meldung machen. Der Förster wird dann das Seine tun, sich nach dem Verletzten umsehen und ihn beraten. — Häufig nehmen sich die Arbeiter in Eigenbehandlung oder fragen andere „kluge" Leute. Das muß auf jeden Fall verhindert werden. Denn gerade durch unsachgemäße Behandlung ist schon unendlich viel Unheil gestiftet worden. — Beim Stehendroden spritzten einmal einem Holzhauer, als er eine Wurzel losschlug, einige Sandkörner ins Auge; die Verletzung war unerheblich, und er meldete sie nicht. Trotz eintretender Schmerzen entschloß er sich nicht, den Arzt aufzusuchen, um sich die Körner entfernen zu lassen, sondern kühlte das Auge auf seine Manier; es trat Vereiterung ein, und schließlich verlor er das Augenlicht. Als der Förster nach zehn Tagen von dem Unfall erfuhr, kam jeder Rat und jede Hilfe zu spät. — Für solche Fälle muß der Förster ein besonders

*) Inzwischen ist durch Verordnung vom 5. Juli 1912 dieser Zeitpunkt festgesetzt worden, und zwar auf den 1. Januar 1913.

**) Vergl. hierzu u. a. den Aufsatz in der „Dtsch. Forstztg." 1909, S. 554.

*) Der Förster hat das Recht, für seinen Aufwand zu liquidieren.

wachsames Auge haben, soll nicht der Staat mit Dauerrenten belastet werden, deren Vermeidung möglich gewesen wäre.

Erwünscht wäre es auch, wenn es sich jeder Förster zur Gewohnheit machte, etwas Verbandzeug und ein kleines Fläschchen Lysol oder sonstiges Desinfektionsmittel stets mit sich zu führen. Gerade die erste sachgemäße Hilfe bei Unglücksfällen ist für die Heilung oft von ausschlaggebender Bedeutung. Wie viele Blutvergiftungen, welche Glieder-Amputationen oder womöglich den Tod zur Folge hatten, sind eingetreten nur dadurch, daß die Wunde verunreinigt wurde. Für sofortige gründliche Reinigung der Wunde und für späteres Reinhalten derselben haben die Waldarbeiter aber meist recht wenig Verständnis.*)

Der Förster wird es auch als seine Pflicht ansehen, seine Arbeiter — auch schon vor einem Unfall — dahin aufzuklären, daß sie ihrer Ansprüche aus der Versicherung verlustig gehen, wenn ihnen Fahrlässigkeit und pflichtwidriges Verhalten in der Behandlung ihrer Verletzungen nachgewiesen wird. — Eine Frau hatte sich bei der Kulturarbeit die Fußsohle verletzt. Ärztlicherseits war ihr ein Verband gemacht worden, der in zwei Tagen erneuert werden sollte. Als der Arzt fort war, wurde die Frau von Neugier gepackt, wie wohl die Wunde aussah; sie verspürte auch ein leichtes Jucken. Daraufhin löste sie ihren Verband und betastete längere Zeit die Wunde. Da ihre Finger schmutzig waren, trat alsbald Blutvergiftung ein, und die Frau starb. Sterbegeld und Hinterbliebenenrente konnten nicht bewilligt werden.

In Fällen von Eigenbehandlung **vor** Zuratezziehen des Arztes und Anerkennung des Unfalles hat das Reichsversicherungsamt meist eine äußerst milde Auffassung bekundet. In der Tatsache, daß Verletzte, bevor sie ihren Unfall meldeten, zum Kurpfuscher gegangen waren oder Hausmittel (in einem Falle z. B. Kuhdung) gebraucht hatten, wurde eine Pflichtwidrigkeit nicht erblickt, weil sich bei den Verletzten „guter Glaube" voraussetzen ließ.

Ist etwa strafgerichtlich festgestellt, daß ein Unfall durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des **Försters** herbeigeführt wurde, so haftet er für alles, was Gemeinden, Krankenkassen usw. infolge des Unfalles nach Gesetz oder Satzung aufwenden müssen. Auch würde wahrscheinlich eine Disziplinaruntersuchung nicht ausbleiben (§ 72² F. D. J.).

Die neuen Bestimmungen haben übereinstimmend mit den alten die Unfälle, die von kürzerer als dreitägiger Dauer sein werden, von der Anzeige frei gelassen. Da die Verhältnisse aber kaum jemals so klar liegen, daß man mit Sicherheit behaupten kann, der Unfall ist binnen drei Tagen behoben, sei der Förster lieber zu vorsichtig als zu wenig und erstatte regelmäßig Anzeige, und zwar möglichst sofort, ohne jedoch darüber gegebenenfalls Wichtigeres, wie oben gesagt, zu vergessen. Wird der Unfall nicht oder zu spät (nicht innerhalb drei Tagen) angezeigt, kann gegen den Verpflichteten eine Geldstrafe bis zu 300 ℳ verhängt werden.

Selbstverständlich ist die Unfallanzeige gewissenhaft, möglichst eingehend, das Wesentliche klar darstellend, zu erstatten. Häufig ist der Förster beim Unfall nicht selbst zugegen gewesen. In diesem Falle hat er die Aussagen seiner Gewährsmänner genau zu prüfen und zu würdigen. Je mehr die Arbeiter erfahren, daß der Staat sie schützt und unterstützt, um so mehr werden auch die segensreichen Einrichtungen des größten sozialen Gesetzeswerks, der Arbeiterversicherung, mißbraucht. — Ein Arbeiter war im Rausch an einem Sonntage gefallen und hatte sich den Fuß verletzt. Nach seiner Angabe dem Förster gegenüber war ihm bei der Montag-Arbeit ein Grubenholzstempel auf den Fuß gefallen. In einem anderen Falle hatte sich ein Holzhauer — angeblich beim Holzfällen — eine Rippe gebrochen. Wie sich nachträglich herausstellte, hatte er jedoch nächtlicherweile einen Einbruchdiebstahl verüben wollen, war ertappt worden und hatte einen derartigen Schlag mit einer schweren, hölzernen Stange bekommen, daß ihm eine Rippe gebrochen war. — Solche Fälle gemahnen den Förster bei seinen Unfall-Ermittelungen äußerst vorsichtig und abwägend zu Werke zu gehen.

Auch über den Fortgang der Heilung muß sich der Förster unterrichten. Solange sich der Verletzte in ärztlicher Behandlung befindet, wird es kaum etwas für ihn zu tun geben; hat aber die Verletzung zur Gewährung einer Unfallrente geführt, so wird der Förster erneut sein Interesse der Sache zuzuwenden haben. Viele Unfallrentenempfänger kommen überhaupt nicht zur Forstarbeit zurück, verrichten vielmehr daheim nur leichte Arbeit und leben im übrigen von ihren Renten. Bei ärztlichen Nachuntersuchungen haben sie regelmäßig noch über starke Schmerzen, verminderte Erwerbsfähigkeit u. a. m. zu klagen. Durch gelegentliche Beobachtung des Verletzten kann der Förster viel erreichen. Wenn er der Ansicht ist, daß jemand infolge seiner Rente arbeitsscheu geworden ist, so hat er sofort pflichtgemäß Anzeige zu erstatten.

Aus allem ergibt sich, daß etwaige Versäumnisse des Försters in dieser oder jener Richtung wichtige Güter aufs Spiel setzen. Dem Staate können große Kosten erspart werden oder auch erwachsen, die Gesundheit vieler Menschen kann erhalten oder vernichtet werden. Es bedarf nicht der Zitierung der einzelnen Gesetzesparagraphen, um zu würdigen, daß es Beamtenpflicht ist, diese materiellen und ideellen Güter in jeder Weise zu schützen.

II. Der Königliche Förster in seiner Eigenschaft als Unternehmer.

Die meisten Försterstellen sind noch mit mehr oder weniger großem Dienstland ausgestattet, und wiederum in der Mehrzahl der Fälle bewirtschaftet der Förster dieses im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe. Als selbständigem

*) Einen wertvollen Vorgang zu diesem Vorschlage bilden die beherzigenswerten Ausführungen auf Seite 184 der „Dtsch. Forstztg." (1912): „Die ersten Hilfeleistungen bei den durch Betriebsunfälle verursachten Verletzungen." Sie wurden erst nach dem Niederschreiben dieses Artikels dem Verfasser bekannt.

Unternehmer erwachsen ihm neue Pflichten aus der Unfallversicherung.

Neu eröffnete Betriebe — also z. B. bei Neugründung einer Försterei — meldet die Gemeindebehörde dem Vorstande der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an, der Unternehmer (Förster) dagegen hat jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, binnen der Frist, welche die genossenschaftliche Satzung bestimmt, anzuzeigen. Unterläßt er die rechtzeitige Anzeige, kann er in Geldstrafe genommen werden. Bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres, in welchem der Wechsel angezeigt wird, bleibt er noch haftbar, ohne seinen Nachfolger jedoch dadurch von der Haftung zu befreien. Der Förster als Unternehmer hat auch die Meldepflicht bei allen Änderungen seines Betriebes, die für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft wichtig sind — so bei Zu- oder Abgang von Dienstland. Macht jemand hierbei Angaben, deren Unrichtigkeit er kannte oder auch nur den Umständen nach kennen mußte, kann gegen ihn auf Geldstrafe bis zu 500 ℳ erkannt werden. Zur Berichtigung des Unternehmerverzeichnisses hat der Förster den Organen der Genossenschaft die nötige Auskunft zu erteilen. Gegebenenfalls kann die Gemeindebehörde ihn durch Geldstrafen dazu anhalten. Am Jahresschlusse muß er den auf ihn entfallenden Beitrag auf Grund der genossenschaftlichen Heberolle an die Gemeindebehörde zahlen.*)

Für die Unfallverhütung hat er direkt als Unternehmer, aber sonst unter denselben oben angegebenen Bedingungen zu sorgen.

Unfälle sind unter Einhaltung der im Teil I angegebenen Fristen und sonstigen Vorschriften der Ortspolizeibehörde und seiner landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Sektionsvorstand) anzuzeigen. Auch hier genügt wieder die mündliche Anzeige, es empfiehlt sich jedoch die schriftliche auf dem durch das Reichsversicherungsamt vorgeschriebenen allgemein gültigen Formular,**) dessen richtige Ausfüllung für den Königl. Förster nicht schwierig ist. Die Untersuchung des Unfalls wird von der Ortspolizeibehörde vorgenommen. Der Förster als Unternehmer kann an der Untersuchung teilnehmen und muß rechtzeitig vom Termin benachrichtigt werden.

Häufig gehen die Anzeigen über landwirtschaftliche Betriebsunfälle einen falschen Weg. Weil das Dienstland forstfiskalischer Grund und Boden ist, wird meist angenommen, daß ein Unfall, der sich bei Bewirtschaftung des Dienstlandes ereignet, darum ein Forstbetriebsunfall sei. Der Förster als Nießbraucher des Dienstlandes steht in dieser Hinsicht allen Pächtern von Staatsland gleich, z. B. den Domänenpächtern. Alle diese aber haben sich selbstverständlich als landwirtschaftliche Unternehmer an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu wenden.

Es mag hier hinzugefügt werden, daß auch im Walde bei speziell forstlichen Betriebsarbeiten sich Unfälle ereignen, die keine vom Forstfiskus zu entschädigenden Betriebsunfälle sind. Wenn z. B. ein Förster einen Fuhrwerksbesitzer zum Holzrücken engagiert und bei der Arbeit dieser oder einer seiner Angestellten einen Unfall erleidet, so hat für die Folgen nicht die Regierung und der Forstfiskus, sondern die Berufsgenossenschaft einzutreten, deren Mitglied der Fuhrwerksbesitzer ist. Häufig sind die Rücker kleine landwirtschaftliche Unternehmer; ihr landwirtschaftlicher Betrieb beschäftigt sie in der Hauptzeit des Jahres. In solchen Fällen ist dann entschädigungsverpflichtet die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft; in anderen Fällen kann auch eine gewerbliche Berufsgenossenschaft in Betracht kommen. Hierbei ist es ganz gleichgültig, ob der betreffende Unternehmer als Genossenschaftsmitglied angemeldet war oder nicht. — Der Förster hat solche Unfälle genau wie die forstfiskalischen Betriebsunfälle auf der Oberförsterei zu melden, jedoch mit dem Bemerken, daß der beauftragte Unternehmer im Hauptberuf z. B. Landwirt sei und demnach ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall vorläge. — (Näheres hierüber im Handbuch der Unfallversicherung, II. Band, S. 107—111).

*

Der kleine Artikel soll vor Augen führen, daß die dem Königlichen Förster aus der Unfallversicherung erwachsenden Pflichten — ernst genommen — keine geringen sind. Zur Befolgung eines Teiles der Vorschriften ist er allgemein verpflichtet, etwa vorkommende Versäumnisse sind als Pflichtverletzungen mit Strafe bedroht; die Erfüllung des anderen Teiles der Vorschriften ist seinem subjektiven Pflichtgefühl überlassen. Im allgemeinen wird er wohlberaten sein, wenn er einerseits die jedem Beamten obliegende Pflicht, Schaden und Nachteil vom Staat abzuwenden, und andererseits die stete Fürsorge für seine Arbeiter zur Richtschnur seines Handelns macht. — Je mehr sich die Kenntnis des Gesetzes bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern und allen ihren Angestellten und Beauftragten vertieft, um so deutlicher wird der Segen der deutschen Arbeiterversicherung sich offenbaren. Möge auch der Königliche Förster an seinem Teile dazu beitragen!

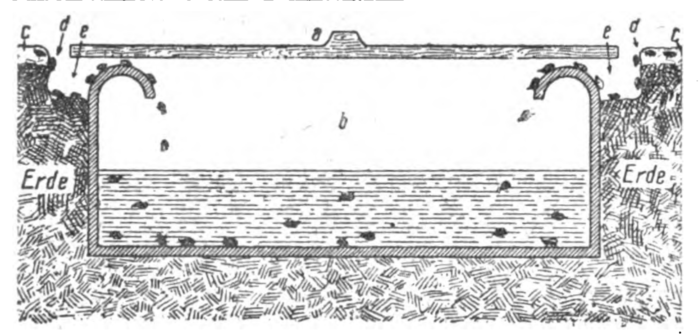
*) Er hat das Beschwerderecht. Hierauf wie auch auf das Selbstversicherungsrecht des Försters und seiner Ehefrau sei hingewiesen. Der Rahmen der Abhandlung „Pflichten usw." verbietet darauf einzugehen.

**) Bei der Ortspolizeibehörde und im Buchhandel erhältlich.

Mitteilungen.

— **Die Kisselsche Rüsselkäferfalle.** Zur Bekämpfung und Vertilgung des großen, braunen Rüsselkäfers, Hylobius abietis, stehen dem Forstmann eine Anzahl Mittel zur Verfügung, von denen Fanggräben, Fangknüppel und Fangrinden am häufigsten zur Anwendung gelangen. Wenn auch mit diesen bewährten Mitteln bei richtiger Anwendung unsere Nadelholzkulturen





Kisselsche Rüsselkäferfalle.

wenigstens einigermaßen gegen diesen Kulturverderber geschützt werden können, so beansprucht doch das Erneuern der Fangmittel und das Sammeln der Käfer oft einen recht erheblichen Geldaufwand, ohne einen durchschlagenden Erfolg zu gewährleisten. Um nun die Vertilgung des Rüsselkäfers zu verbilligen, ist vom Forstwart Friedrich Kissel in Dillingen, Post Friedrichsdorf, Taunus, eine sogenannte Rüsselkäferfalle konstruiert worden, die dauernd fängisch bleibt und nur selten revidiert werden braucht, da die sich in ihr fangenden Käfer alsbald getötet werden. Die Falle besteht, wie aus der Abbildung zu ersehen ist, aus dem Deckel a und Gefäß b. Der Deckel ist aus Zement, das Gefäß aus Steingut. Letzteres wird so tief in die Erde eingegraben, daß die obere Fläche des Deckels mit der oberen Erdschicht c gleichsteht. Der Deckel hat auf seiner unteren Seite drei Erhebungen, welche sich auf den oberen Rand des Gefäßes auflegen und dem Käfer den Eintritt in das Gefäß gestatten. Das oben etwas erweiterte Erdloch e wird rings um das Gefäß mit Humus oder feiner Erde locker angefüllt, und zwar so hoch, daß der Rand des Gefäßes etwa noch 2 bis 3 cm darüber hinausragt. Der Zwischenraum d zwischen der Bodendecke c und dem Deckelrande soll etwa ½ bis 1 cm betragen und dem Käfer gerade nur Platz zum Einschlüpfen gewähren. — Wird die Falle fängisch gestellt, so wird zunächst der nach innen abgerundete Rand des Gefäßes mit Vaseline bestrichen. Alsdann füllt man einen größeren Krug mit 2 Liter reinem Wasser, schüttet die angegebene, von Kissel erfundene und den Käfer anlockende Flüssigkeit, Hylobin genannt, in das Wasser, schüttelt dieses nun kräftig um und gießt die Mischung in die Falle. Hierauf wird der Deckel auf die Falle gelegt und der Raum d zwischen Deckel und c mit einem Rasenplaggen, die Erdseite nach oben, bedeckt. Der Rasenplaggen soll etwa zwei bis drei Hände breit sein und zur Hälfte auf dem Deckel liegen. Die Falle ist nun fertig, und der Fang erfolgt jetzt in folgender Weise: Durch den aus der Falle ausströmenden Geruch des Hylobin, der in die umliegenden Streu- und Humusschichten eindringt, wird der wandernde Käfer angelockt, kommt an die Falle und auf den mit Vaseline bestrichenen Innenrand, stürzt ins Wasser und ist in kurzer Zeit tot. Nützliche Käfer können sich so gut wie gar nicht fangen, da sie durch die Witterung nicht angelockt werden. Die Verteilung der Fallen erfolgt auf der Kulturfläche oder an deren Rändern in angemessenen Abständen. Sie sind von dem Erfinder zu beziehen und kosten: bei Abnahme von weniger als 100 Stück 1,10 ℳ pro Stück, von 100 und mehr 1 ℳ pro Stück, von 500 und mehr 0,90 ℳ pro Stück, von 1000 und mehr 0,80 ℳ pro Stück. Als Zubehör wird zu beigesetzten Preisen geliefert: 1. Ein Löffel zum Herausnehmen der Käfer 0,30 ℳ. 2. Die Fangflüssigkeit Hylobin für eine Falle 0,05 ℳ. 3. Ein Schüttelkrug 0,80 ℳ. 4. Ein Meßgläschen 0,05 ℳ. 5. Vaseline (für eine Falle 1,5 g nötig) 1000 g 0,2 ℳ.

Mit der Kisselschen Rüsselkäferfalle sind von verschiedenen Forstverwaltungen bereits Versuche angestellt worden, die nach den vorliegenden Mitteilungen teils befriedigt haben, anderseits aber auch als mißlungen bezeichnet sind. Da die Falle während der diesjährigen Rüsselkäferfangperiode wiederum in der Praxis Verwendung gefunden haben dürfte, so wäre es sehr interessant, wenn über die Ergebnisse in der „Deutschen Forst-Zeitung" berichtet werden möchte.

❧

— Sturmschäden in der Berliner Umgebung. Am 21. August brauste ein orkanartiger Sturm über Groß-Berlin hinweg, der namentlich in den Anlagen und Parks großen Schaden anrichtete. Zahlreiche Bäume wurden geworfen oder gebrochen, ebenso wurden einige Gebäude beschädigt. Die an der Havel und der Oberspree gelegenen Forsten sollen durch den Orkan ebenfalls stark gelitten haben.

❧

— Auftreten des Eichenmeltaus in Kurhessen. Auch in diesem Jahre sind die jungen Eichenverjüngungen, namentlich in den Lohschlägen, sehr stark vom Eichenmeltau befallen. Die Lohwaldbesitzer sehen der Ausbreitung des Pilzes mit großer Sorge entgegen.

❧

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen nach Deutschland.

Kiefernzapfen (100 kg)			Kiefernsamen (100 kg)		
Herkunft	Juli 1912	1. Januar bis 31. Juli 1912	Herkunft	Juli 1912	1. Januar bis 31. Juli 1912
Im ganzen . .	232	11419	Im ganzen . .	13	443
hierunter aus:			hierunter aus:		
Belgien . . .	—	210	Belgien . . .	1	97
Österr.-Ungarn.	—	58	Frankreich . .	—	25
Rußland . . .	219	11128	Österr.-Ungarn.	12	245
			Rußland . . .	|	11

Berichte.

Bericht über die XXXVII. Hauptversammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte am 18. und 19. Juli 1912 in Malchow.

Am Abend des 17. Juli hielten die beiden Vorsitzenden, Herr Forstmeister von Arnswaldt-Schlemmin und Herr Forstmeister Jven-Kogel, einen gut besuchten Lichtbildervortrag über die von Vereinsmitgliedern im Juni unternommene forstliche Studienfahrt nach Schweden.

Beide Herren konnten nicht genug das überaus freundliche Entgegenkommen und die Gastfreundschaft rühmen, die sie überall in Schweden gefunden hatten. Die interessanten Lichtbilder erweckten wohl in jedem Beschauer den Wunsch, doch auch an solcher Reise teilzunehmen, die eine Fülle forstlich lehrreicher Anregungen geboten hat. Außer den verschiedensten Waldbildern in Süd-, Mittel- und Nordschweden sind viele industrielle Anlagen, die Felder der schwedischen Moorversuchsanstalt, Flößereibetrieb, Sägewerke usw. besichtigt.

Nach dem mit großem Beifall aufgenommenen Vortrage fand noch eine gesellige Zusammenkunft statt, und am nächsten Morgen wurde die Versammlung um 9 Uhr durch den ersten Vorsitzenden mit einem Horrido auf Se. Königl. Hoheit den Großherzog eröffnet. Herr Bürgermeister Zeld begrüßte die Versammlung im Namen der Stadt Malchow, und dann wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Der Schatzmeister, Herr Revierförster Düring-Stolpe, erstattete den Kassenbericht. In der Kasse des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte war bei einer Einnahme von 3678,19 *M* und einer Ausgabe von 3100,43 *M* ein Kassenbestand von 577,76 *M* vorhanden. Das Vermögen des Mecklenburgischen Forstwaisenfonds betrug am 1. Juli 1911: 10 269,05 *M*, am 1. Juli 1912: 10 540,45 *M*.

Die Zahl der Vereinsmitglieder ist im letzten Jahre von 357 auf 405 gewachsen, eine Zahl, die bisher noch nie erreicht ist.

Den verstorbenen Mitgliedern, namentlich dem langjährigen Ehrenmitgliede, Sr. Durchlaucht dem Prinzen Heinrich XVIII. Reuß j. L., widmete der erste Vorsitzende als Nachruf warme Worte.

Als Ort der nächstjährigen Versammlung wurde Bützow gewählt.

Die bisherigen jährlichen Beiträge von 200 *M* zum Mecklenburgischen Forstwaisenfonds und von 60 *M* für die Geweihausstellung 1913 wurden bewilligt.

Dann berichtete der erste Vorsitzende über einige Änderungen in der Organisation der Delegierten-Kommission und über die Errichtung eines Ehrengerichtes für kynologische Angelegenheiten innerhalb des Vereins. Dies Ehrengericht besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem Delegierten bzw. deren Stellvertretern.

Über die Lehrlingsprüfungen für Privatforstlehrlinge berichtete Herr Forstmeister Jven-Kogel. Im letzten Jahre haben sich 2 Lehrlinge der Prüfung A, 13 der Prüfung B unterzogen, von denen einer in Prüfung A, 12 in Prüfung B bestanden sind. Die Stellenvermittelung könnte von seiten der Forstbeamten noch mehr in Anspruch genommen werden. Eine Überfüllung des Privatforstdienstes wäre augenblicklich für Mecklenburg noch nicht zu konstatieren.

Dann berichtete Herr Forstmeister Jven-Kogel über das Forsttechnikum Stargard. Die beiden Vorsitzenden haben den Prüfungen beigewohnt und die Überzeugung gewonnen, daß die Anstalt Gutes leiste und der Besuch jüngeren Privatforstbeamten nur empfohlen werden könne. Mit dem Vorstand des Privatforstbeamtenvereins sind Verhandlungen angeknüpft. Es wird angestrebt, daß beide Vereine Vertreter in das Kuratorium der Anstalt entsenden und hierdurch Einfluß auf den Lehrgang gewinnen.

Herr Rittergutsbesitzer Melms-Wöpkendorf referierte über den diesjährigen forstlichen Fortbildungskursus in der Nähe von Wittenburg. Diese Kurse erfreuen sich immer größerer Beliebtheit, und es werden künftig wahrscheinlich vom Großherzoglichen Finanzministerium an Großherzogliche Forstschutzbeamte Beihilfen gewährt werden, da das Ministerium wünscht, daß die Beamten mehr als bisher an diesen Kursen teilnehmen. Diesmal betrug die Teilnehmerzahl 58, meist Privatforstbesitzer und deren Beamte. Gezeigt sind Durchforstungen, Holzverwertung, Kulturen, Pflanzgartenbetrieb in den Forsten des Herrn Kammerherrn von Bülow-Rodenwalde, im Forste Kogel und im Revier des Herrn Rittergutsbesitzers Jaeger-Lehsen.

In den Landeseisenbahnrat ist trotz des bezüglichen Antrages im Vorjahre noch kein forstliches Mitglied gewählt. Man hofft aber, daß dies bei der nächsten eintretenden Vakanz geschehen wird.

Der beim engeren Ausschuß des Landtages im Vorjahre eingereichte Antrag auf Erhöhung der bisherigen jährlichen Beihilfe von 400 auf jährlich 1000 *M* für Durchführung der vielen gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins ist im Herbst 1911 zu spät eingegangen und für 1912 zurückgestellt.

Der erste Vorsitzende bittet die Mitglieder, dem Deutschen Forstverein in größerer Zahl beizutreten, damit der Verein einen Vertreter in den Forstwirtschaftsrat entsenden kann.

Auf vielfachen Wunsch wurde der Vorstand gebeten, im Jahre 1913 eine kleinere forstliche Studienreise von kürzerer Zeitdauer vorzubereiten, an der auch minder Bemittelte oder stark beschäftigte Mitglieder teilnehmen könnten. Vorgeschlagen wurde der Besuch sächsischer Reviere oder ein Ausflug in den Harz.

Bei Beratung der Tagesfragen berichtete Herr Oberförster Goesch-Toddin in einem längeren Vortrage über „Die Frost- und Dürreschäden des Jahres 1911/12".

Redner besprach die erheblichen Spätfrostschäden im Mai 1911, durch die fast alle Holzarten stark beschädigt wären. Namentlich hätten jüngere Eichen- und Fichtenkulturen gelitten. In einem Fall sei sogar eine acht- bis zehnjährige, 10 ha große Kiefernkultur durch Frost vernichtet. Im

Sommer sei die abnorme und lang andauernde Dürreperiode gefolgt, durch die neben allen andern Holzarten namentlich die flachwurzelnde Fichte gelitten hätte. Im Winter 1911/12 habe die große Kälte, bis 26° R, verderblich gewirkt, so daß im Frühling 1912 Nachbesserungen in seltener Ausdehnung nötig gewesen wären. In ihrer Wirkung seien jetzt die Dürre- und Frostschäden schwer auseinanderzuhalten. Der beste Schutz gegen beide sei Begünstigung des Schirmschlages und Erhaltung der geschlossenen Wald- und Bestandesränder, damit Sonne und Wind möglichst wenig in die Bestände eindringen könnten und die natürliche Bodenfrische erhalten bliebe.

Herr Oberforstmeister von Oertzen-Gelbensande berichtete über die auffällige günstige Wirkung der Lockerung der oberen Bodenschicht in bezug auf das Festhalten der Feuchtigkeit, und empfahl deshalb das häufige Hacken in Pflanzgärten. Herr Oberförster Berlin empfahl den Geistschen Wühlgrubber in Verbindung mit dem Daemlerschen Reißer zur Erziehung guter Kulturen. Beide Instrumente wurden am 19. beim Waldausflug auf einer Kulturfläche vorgeführt, und konnten sich die Teilnehmer dort selbst von der guten Arbeitsleistung derselben überzeugen. Nebenan war eine im Frühling auf gleiche Art ausgeführte Kiefernkultur, die vorzüglich geraten war. Auf Kiefernboden I. und II. Ertragsklasse will Herr Oberförster Berlin lieber landwirtschaftlichen Aus- und Mitbau anwenden. Herr Forstmeister Döhn-Wredenhagen bevorzugte bei größeren Neuaufforstungen die Anwendung der Dampfpflugkultur und berichtete über seine so ausgeführten guten Kulturen.

Nach dem Frühstück sprach Herr Oberförster Rassow-Tarnow über „Schutz und Pflege der Wald- und Bestandesränder".

Er sagte, daß gerade dieser Frage, obwohl sie von ganz besonderer Wichtigkeit sei, nicht die gebührende Bedeutung zugemessen würde. Er will vor allem schon bei der Bestandesgründung Vorsorge durch Anzucht sturmfester, tiefbeasteter Holzarten mit hohen Umtrieben treffen, jedoch die Fichte als Randbaum erst in letzter Linie berücksichtigen, da ihr zu viele Nachteile anhaften. Ebenso sollen die Ränder bei den Durchforstungen vorsichtig behandelt werden, um Sonne und Wind nicht in den Bestand eindringen zu lassen. Bei notwendigen Verjüngungen und Abtrieben an Waldrändern sei möglichst eine Vorverjüngung unter Schirmschlag einzuleiten. Die notwendige Freistellung älterer Bestände durch Abtrieb des Vorbestandes sei durch frühzeitig eingelegte Loshiebe abzuschwächen. An Süd- und Westrändern nehme man möglichst keine Ausästungen vor. Dann besprach Redner die Rechtsverhältnisse beim Überhängen von Baumzweigen auf Nachbargrundstücke nach der heutigen Gesetzgebung und die Anlage von Schutzstreifen beim notwendigen Durchhieb von Chausseen und Eisenbahnen.

Auch aus Schönheitsrücksichten sei ein tief beasteter Bestandesrand zu empfehlen, der dem Auge ein besseres Bild biete als ein Randbestand mit hoch angesetzten Kronen, in den Sonne und Wind ungehindert Eingang hätten.

In der Diskussion wollte der erste Vorsitzende die Weißfichte an Rändern mehr als bisher anbauen, andere Herren die Krummholzkiefer. Herr Landrat von Arenstorff-Zahren wollte an den Bestandesrändern Nistkästen für unsere Kleinvogelwelt angebracht wissen. Er selbst hat bei einer Nonnenkalamität sehr günstige Erfahrungen damit gemacht.

Als dritter Redner sprach Herr Oberforstmeister von Bassewitz-Schwerin in einem trotz des trockenen Themas sehr humorvollen guten Vortrage über „Das Rechnen in der Forstwirtschaft". Er betonte, daß gerade in einem Großbetriebe am genauesten gerechnet werden müsse. Jeder Wirtschafter habe die Verpflichtung, aus dem ihm anvertrauten Walde die höchstmögliche Rente zu ziehen. Gerade in der Forstwirtschaft sei es schwierig, Fehler in dieser Beziehung zu erkennen, da es sich um zu lange Zeiträume handelt. Redner erinnert an verschiedene unnötige Ausgaben, so an das so häufig vorkommende zu nahe Pflanzen kleinen Materials an größere Vorwüchse, die dann stets bald überwachsen werden. Ertragslose Flächen sind möglichst in eine andere Bewirtschaftungsart umzuwandeln, damit dauernd eine Rente aus dem Walde gezogen werden kann, z. B. Überführung schlechter Brücher in Wiesen. Die Waldschönheit müsse vor dem Nützlichkeitsprinzip zurückstehen, wenn auch jeder Forstwirt der ersteren sonst gerne ein Plätzchen einräumen würde.

Er will den reinen Niederwaldbetrieb zur Erziehung von Wadelbrennholz in einen höheren Umtrieb zur Erziehung von Nutzholz umwandeln und meint, daß dem höheren Umtrieb vom rechnerischen Standpunkt unbedingt der Vorzug gebühre. Zur besseren Übersicht sei auch für kleine Reviere ein nach Kapiteln getrennter Voranschlag aufzustellen.

Die Naturalabgaben seien daraufhin zu prüfen, ob ihre Ablösung für die Kasse nicht vorteilhafter sei, da namentlich die Abgabe von Apturhölzern in geringer Menge oft unverhältnismäßig teuer werde. Zur Erhöhung der Rente diene ein guter Durchforstungsbetrieb, da dadurch dem Walde unproduktives Kapital entnommen werde und die Bestände früher zu marktfähiger Ware durch den größeren Stärkenzuwachs heranwachsen könnten.

Auf Boden, der noch guten Ertrag bringt, will Redner Neuaufforstungen wegen des stets damit verbundenen Aufhörens des Zinsgenusses für eine Reihe von Jahren lieber vermeiden, er betont aber, daß in jedem Betriebe durch mancherlei Gründe Abweichungen von dieser Regel vorkommen können.

In der Debatte will der erste Vorsitzende die Waldschönheit mehr vorangestellt wissen, auch wenn eine Rente nicht immer zu erwarten sei.

Gegen 3 Uhr wurde die Versammlung geschlossen und bald nachher eine Dampferfahrt auf dem schön gelegenen Fleesensee unternommen, an die sich ein gemeinschaftliches Essen und gesellige Vereinigung anschloß.

Am 19. Juli unternahmen etwa 60 bis 70 Herren eine Waldfahrt in die Malchower Stadtforst und den Schutzbezirk Biestorf der Großh. Oberförsterei Malchow.

Zunächst führte die Fahrt in das Buchenrevier der Stadt Malchow, wo namentlich die vielen

vorhandenen sehr guten Traubeneichen, zum Teil in guten Stärken, allgemeine Bewunderung erregten. Durch gut gelungene Kulturen und mitteljährige und ältere Kiefernbestände gelangte man in das Biestorfer Revier. Hier wurde ein guter Buchenunterbau eines Kiefernstangenbestandes besichtigt, dann Kulturen und sehr schöne Kiefernalthölzer mit Buchenunterholz auf größerer Fläche. Nun folgten Kulturen und Ausbauflächen. Auf diesem Kiefernboden I. und II. Klasse wird ein Jahr voll mit Kartoffeln ausgebaut, das nächste Jahr Lupinen eingesät, die als Gründüngung benutzt werden, dann wird die Fläche bei gleichzeitigem Kartoffelmitbau mit Kiefern bepflanzt. Die auf diese Art erzogenen Kulturen zeigen ein sehr gutes Aussehen. Nach dem Frühstück auf dem am Plauer See schöngelegenen Kurhaus Lenz wurde der südlich des Petersdorfer Sees gelegene Teil des Schutzbezirks Biestorf, meist Kiefern III. und IV. Ertragsklasse, durchfahren und hier der Wühlgrubber und Daemlersche Reißer praktisch vorgeführt. Die Waldfahrt war vom schönsten Wetter begünstigt, und gewiß waren viele Teilnehmer überrascht, in diesem Kiefernrevier landschaftlich so herrliche Bilder zu finden, wie sie die Ufer des Petersdorfer und Plauer Sees vielfach boten, so daß die schöne Fahrt gewiß noch lange in angenehmer Erinnerung bleiben wird.

Am 20. Juli unternahmen etwa 20 Herren einen Nachausflug in die 1400 ha großen Forsten des Herrn Kammerherrn von Flotow-Kogel und Teile der Malchower Stadtforst. Im Kogelschen Revier konnten namentlich sehr gute glattschäftige, aus Saat hervorgegangene Kiefern besehen werden, die meistens nach einmaligem Ausbau von Roggen und dann als Mitsaat in die zweite schwache Roggensaat als Deckfrucht entstanden sind.

Allseitig hochbefriedigt, schieden wir von dem schönen gastlichen Malchow, das uns zu Ehren im vollen Flaggenschmuck prangte, mit einem frohen: „Auf Wiedersehen im nächsten Jahre in Bützow!"

Letschow, den 21. Juli 1912.

Bester.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Nr. III 5914.

Berlin W 9, 29. Juli 1912.

Die Königliche Regierung erhält anliegend eine Zusammenstellung

I. der Aussichten für die Kiefernzapfenernte 1912/13,

II. des Ergebnisses der Kiefernzapfenernte 1911/12.

Die letztere zeigt, daß es im vergangenen Winter möglich gewesen ist, die im Durchschnitt als gering angesprochene Ernte so auszunutzen, daß rund 43 900 hl Zapfen oder etwa 35 000 kg Samen gewonnen und damit mehr als fünf Sechstel des Bedarfs der Staatsforstverwaltung gedeckt werden konnten.

Ich spreche den Beamten, die an der Erreichung dieses verhältnismäßig günstigen Gesamtergebnisses besonderen Anteil haben, meine Anerkennung aus und sehe in den, dem Vorjahre gegenüber gemachten Fortschritten einen Beweis dafür, daß bei Anspannung aller Kräfte und weiterem Ausbau des Sammelverfahrens eine

I. Aussichten für die Kiefernzapfenernte 1912/13.

Regierungsbezirk	Die Aussichten für die nächste Kiefernzapfenernte sind	Es können voraussichtlich gesammelt werden: in den Staatsforsten hl	Es können voraussichtlich gesammelt werden: in Gemeinde- und Privatforsten hl	Bemerkungen
Gumbinnen	meist gering	450		Kahlhiebe finden mit Rücksicht auf die Nonnenfraßhiebe nur in geringem Umfange statt. Die Zapfenpflücker waren an das Pflücken vom stehenden Stamm bisher nicht zu gewöhnen.
Allenstein	in der Hälfte der Reviere gering, in der anderen Hälfte mittel	4500		
Danzig	meist gering, in einigen Revieren mittel	nicht angegeben		
Marienwerder	gering bis mittel	4500		
Potsdam	im allgemeinen gering, in einigen Revieren besser	nicht angegeben		
Frankfurt a. O.	mittel	3000	1500	
Stettin	gering bis mittel	1350		Sammellohn voraussichtlich mindestens 6 M je hl
Köslin	gering	570		
Posen	in 12 Revieren gering, sonst mittel bis gut	1180		
Bromberg	im allgemeinen gering	1000	500	
Breslau	gering bis mittel	1450	250	Sammellohn voraussichtlich 5—7 M je hl
Oppeln	gering bis gut	nicht angegeben		
Magdeburg	gering	1300		Preis voraussichtlich 6—7 M je hl
Merseburg	gering, einige Reviere mittel	1200	800	Blüte im Mai 1911 durch Frost beschädigt. Zapfenausbildung durch die Dürre des Jahres 1911 beeinträchtigt
Lüneburg	sehr gering, in einem Revier mittel	600		
Osnabrück	mittel	nicht angegeben		
Cassel	gering bis mittel	2200		Preis voraussichtlich 4—5 M je hl

II. Ergebnis der Kiefernzapfenernte 1911/12.

Regierungsbezirk (Oberförsterei mit der größten Zapfenausbeute)	Jährlicher Kiefernsamenbedarf des Bezirks etwa kg	Der Sammelreviere ungefähre Kiefern- Holzbodenfläche ha	Schlagfläche ha	Kulturfläche ha	Geliefert sind von der Ernte 1911/12 an Staatsdarren Kiefernzapfen: durch die Revierverwaltungen aus dem Staatswalde hl	aus and. Waldungen hl	von anderer Seite auf Anregung des Revierverwalters hl	Zusammen hl	Ernteergebnis (Sp. 9), bezogen auf 1 ha der Kiefern- Holzbodenfläche hl	Schlagfläche hl	Kulturfläche hl	Wie war die Ernte 1911/12 vorher eingeschätzt? hl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Gumbinnen . . . (Wischwill)	1000	40 600 (4600)	280 (28)	650 (30)	908 (272)	— —	92 —	1000 (272)	0,02 (0,06)	3,6 (9,7)	1,5 (9,1)	gering/mittel (450 hl)
Allenstein . . . . (Grondowken)	6000	175 000 (5760)	1350 (40)	2600 (300)	4440 (908)	441 (300)	4016 —	8897 (1208)	0,05 (0,2)	6,6 (30,2)	3,4 (4)	i. a. gering (2400 hl)
Danzig . . . . (Steegen)	3000	100 300 (5910)	950 (13)	1770 (86)	1854 (910)	98 —	117 —	2069 (910)	0,02 (0,2)	2,2 (70)	1,2 (10,6)	meist sehr gering (700 hl)
Marienwerder . . (Kosten)	8000	215 500 (3490)	1580 (34)	3860 (39)	2349 (271)	440 —	850 —	3639 (271)	0,01 (0,08)	2,3 (8)	0,9 (6,9)	gering, mittel (2250 hl)
Potsdam . . . . (Woltersdorf)	3200	180 200 (4000)	1300 (35)	1180 (23)	899 (47)	261 —	613 (429)	1273 (476)	0,007 (0,1)	1 (13,6)	1,1 (20,7)	meist gering bis sehr gering (nicht angegeben)
Frankfurt a. O. . . (Regenthin)	4400	130 700 (6100)	690 (33)	1160 (39)	1398 —	133 —	2277 (1127)	3808 (1127)	0,03 (0,2)	5,5 (34,2)	3,3 (28,9)	mittel (1500 hl)
Stettin . . . . . (Friedrichswalde)	1200	85 400 (5840)	620 (39)	860 (61)	1011 (443)	— —	117 (32)	1128 (475)	0,01 (0,08)	1,8 (12,2)	1,3 (7,8)	gering (1500 hl)
Köslin . . . . . (Zerrin)	3000	50 600 (5220)	230 (10)	1780 (45)	131 (10)	368 (215)	129 (37)	628 (262)	0,01 (0,05)	2,7 (26,2)	0,4 (5,8)	gering (250 hl)
Posen . . . . . (Zirke)	1700	92 900 (6460)	580 (69)	1810 (79)	493 (8)	20 —	627 (606)	1140 (614)	0,01 (0,1)	2 (8,9)	0,9 (7,8)	gering (420 hl)
Bromberg . . (Schönlanke)	2000	116 200 (5340)	1090 (20)	1270 (55)	839 —	693 (423)	31 —	1563 (423)	0,01 (0,08)	1,4 (21,2)	1,2 (7,7)	sehr gering (820 hl)
Breslau . . . (Peisterwitz)	600	30 200 (3200)	220 (25)	280 (20)	1179 (808)	349 —	106 —	1634 (808)	0,05 (0,3)	7,4 (32,3)	5,8 (40,4)	sehr gering (390 hl)
Oppeln . . (Dombrowka)	800	61 400 (4100)	510 (14)	510 (7)	1611 (335)	59 —	1064 (352)	2734 (687)	0,04 (0,2)	5,4 (49,1)	5,4 (98,1)	gering (nicht angegeben)
Magdeburg . . . (Letzlingen)	3200	45 100 (5970)	250 (34)	340 (14)	1279 (220)	— —	2133 (861)	3412 (1081)	0,08 (0,2)	13,6 (31,8)	10 (77,2)	mittel (2000 hl)
Merseburg . . . (Annaburg und Tiergarten)	1000	51 500 (8860)	320 (60)	380 (60)	2312 (1540)	250 —	2420 (1763)	4982 (3303)	0,1 (0,4)	15,6 (55,1)	13,1 (55,1)	gering (620 hl)
Lüneburg . . . . (Fuhrberg)	450	52 800 (3120)	240 (29)	290 (22)	150 (18)	328 (11)	268 —	2557 (1811)	0,05 (0,6)	10,7 (62,4)	8,8 (82,3)	gering (1200 hl)
Osnabrück . . . (Lingen)	200	7 000 (4300)	20 (1)	70 (50)	1 —	307 (228)	19 (19)	327 (247)	0,05 (0,06)	16,4 (247)	4,7 (5)	mittel (nicht angegeben)
Cassel . . . . . (Wolfgang)	1200	31 200 (1410)	270 (14)	190 (14)	990 (583)	28 —	2000 (1225)	3018 (1808)	0,1 (1,3)	11,2 (129,1)	15,9 (129,1)	gering (870 hl)
	41 650	1 499 600	10 500	18 500	21 344	3775	16 879	43 809	0,03	4,2	2,4	

dauernde vollständige Selbstversorgung der Staatsforstverwaltung mit inländischen Kiefernzapfen sehr wohl erreichbar ist.

Die Königliche Regierung wolle dieser wichtigen Angelegenheit weiter ihre besondere Aufmerksamkeit schenken. Die vorgelegten Nachweisungen lassen, neben hervorragenden Einzelergebnissen, leider erkennen, daß in verschiedenen Bezirken in einer ganzen Reihe von Revieren zweifellos vorhandene Sammelmöglichkeiten noch nicht genügend ausgenutzt werden. Derartigen Unterlassungen ist mit Nachdruck entgegenzutreten.

Von einer Regierung sind die aus Rußland bezogenen Zapfen in die Nachweisung bei den einzelnen Oberförstereien aufgenommen worden. Dies entspricht nicht dem Zwecke der Zusammenstellung. Es ist jedoch erwünscht, daß die Menge der nicht aus dem Inland bezogenen Zapfen am Schlusse der Bezirksnachweisung nachrichtlich in einer Summe angegeben wird.

J. A.: Schede.

An die Königlichen Regierungen in Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Lüneburg, Osnabrück und Cassel.

— **Schußverletzung eines Waldarbeiters beim Anzeigen während eines Übungsschießens der Forstbeamten als Unfall beim forstwirtschaftlichen Betriebe.** Ein seit Jahren bei einer Herzoglichen Forstverwaltung beschäftigter Vorarbeiter S. wurde an einem Sonntage bei einem Scheibenschießen der Forstbeamten des Reviers, bei dem er als Anzeiger mitwirkte, durch einen Schuß verletzt. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft verhielt sich ablehnend, weil es sich um ein sonntägliches Belustigungsschießen gehandelt habe, das mit dem forstwirtschaftlichen Betriebe in keinem Zusammenhange gestanden habe. Dagegen sprachen das Schiedsgericht und das Reichsversicherungsamt dem Verletzten die Unfallrente zu. Letzteres Gericht führte in seiner Entscheidung vom 8. Juli 1903 (Ia 3167/03) aus: Es steht fest, daß bei dem Scheibenschießen ein wesentliches Interesse des Forstbetriebs mit obgewaltet hat. Die Übungsschießen der Forstbeamten sind mit Rücksicht auf deren Eigenschaft als Jagd- und Forstschutzbeamte der Forstverwaltung erwünscht. Nur ist die Einrichtung dem Revierverwalter überlassen, der dabei aber einer gewissen Aufsicht untersteht. Auch das unfallbringende

Übungsschießen hat der Revierverwalter angeordnet, und an demselben haben in erster Linie herzogliche Forstbeamte teilgenommen. Der Revierverwalter hat ferner, wie das gewöhnlich geschah, den Kläger zum Schießen „bestellt". Für den Kläger war dies offenbar ein dienstlicher Auftrag, dem er sich mit Rücksicht auf seine Stellung nicht wohl entziehen konnte. Der Kläger hat daher den Unfall bei einer forstwirtschaftlichen Betriebstätigkeit (§ 1 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft) erlitten. Wollte man aber auch der Berufsgenossenschaft darin folgen, daß es sich bei dem Scheibenschießen um eine private Veranstaltung der Forstbeamten und der übrigen Teilnehmer gehandelt habe, so würde doch der Anspruch des Klägers durch § 2 Satz 1 a. a. O. gestützt werden. Denn dieser Satz bestimmt, daß sich die Versicherung der hauptsächlich in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten versicherten Personen auch auf solche nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängende Dienste erstreckt, zu denen sie von dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten herangezogen werden. Diese Voraussetzungen würden auf den Fall des Klägers zutreffen. Hg.

Der Verkauf von Holz auf dem Stamme.
(Urteil des Reichsgerichts vom 4. Dezember 1911.)

Wenn der Eigentümer einem anderen gestattet, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile einer Sache anzueignen, so erwirbt dieser nach § 956 Abs. 1 Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn ihm der Besitz der Sache überlassen ist, das Eigentum mit der Trennung (im vorliegenden Falle mit der Fällung des Holzes), anderenfalls aber erst mit der Besitzergreifung. § 956 Bürgerlichen Gesetzbuchs setzt aber voraus, daß der Verkäufer noch zu dem für den Eigentumserwerb an den Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen maßgebenden Zeitpunkte der Trennung oder Besitzergreifung zum Verkauf berechtigt, im Falle des § 956 Abs. 1 also noch zu dieser Zeit Eigentümer der Sache ist. Es genügt an sich nicht, daß die Verkaufsbefugnis zur Zeit des Verkaufs vorhanden war. Wenn nun in der Zeit zwischen Verkauf und Trennung oder Besitzergreifung die Sache ihren Eigentümer wechselt, wie das häufig beim Abholzungsvertrage geschieht, so bindet die Veräußerung des Holzes an sich den Käufer des Gutes in keiner Weise; nur ausnahmsweise behält sie trotzdem Wirksamkeit, nämlich dann, wenn der Erwerber aus besonderen Gründen den Verkauf des Holzbestandes gegen sich gelten lassen muß. Solche besondere Gründe hat das Reichsgericht im vorliegenden interessanten Falle für vorliegend erachtet: Am 21. April 1906 schloß die Klägerin G. mit dem Rittergutsbesitzer M. einen Kaufvertrag ab, durch den dieser ihr den gesamten Holzbestand bestimmter Waldflächen, die zum Rittergute gehörten, zum Abholzen verkaufte. Im Vertrage war bestimmt, daß die Flächen bis zum 1. April 1908 geräumt sein müßten. Durch Vertrag vom 4. Oktober 1907 veräußerte M. sodann sein Rittergut an den Beklagten J. Unter der Behauptung, daß am 1. April 1908 auf den Flächen noch eine größere Menge von ihr gefällten Holzes gelagert habe, sowie daß der Beklagte dieses Holz an sich genommen und den aus dem Verkaufe erzielten Erlös für sich verwendet habe, erhob die Klägerin gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch. Das Landgericht Altona erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, ebenso das Oberlandesgericht Kiel. Auch das Reichsgericht erklärte, daß hier besondere Gründe vorlägen, aus denen der Beklagte die von seinem Rechtsvorgänger erfolgte Gestattung gegen sich gelten lassen müsse. Im gegebenen Falle ist zu beachten, daß der frühere Grundstückseigentümer M., der der Klägerin die Abholzung der Waldflächen gestattet hatte, in § 9 des Vertrages vom 4. Oktober 1907 dem Beklagten als Erwerber des Ritterguts ausdrücklich davon Anzeige gemacht hat, daß die Holzbestände jener Flächen zum Abholzen verkauft seien. Diese Anzeige und ihre Aufnahme in den notariellen Vertrag könnten gar keinen anderen Zweck gehabt haben als den, der Klägerin auch über den bevorstehenden Eigentumswechsel hinaus die weitere Abholzung der Flächen zu ermöglichen und den Beklagten zu nötigen, sie trotz des Eigentumsüberganges geschehen zu lassen. Unter diesen Umständen müßten sie als Zustimmung des Beklagten zu dem von M. abgeschlossenen Verkauf und als eine zugunsten der Klägerin erklärte eigene Gestattung des Beklagten erscheinen, so daß also (vgl. §§ 185, 328 BGB.), selbst bei der hier unterstellten Möglichkeit, trotz des Wechsels im Eigentum am Grundstück auch noch zu der Zeit, als die Klägerin Besitz von dem Holze ergriff, alle Voraussetzungen vorgelegen hatten, von denen der Erwerb des Eigentums an dem von ihr gefällten Holze nach § 956 Bürgerlichen Gesetzbuchs für sie abhängig gewesen sei. Die Revision des Beklagten wurde darum zurückgewiesen. (Aktenzeichen: IV. 173/11.) (Vgl. Entsch. des R. G. in Zivils. Bd. 78, S. 35 ff.)

Verschiedenes.

— ***Kaiserliche Kabinettsorder für den Wilseder Naturschutzpark.*** Seinem großen Interesse für den Naturschutzpark in der Lüneburger Heide hat der Kaiser durch eine Kabinettsorder vom 5. August 1912 Ausdruck gegeben, in der es heißt: „Auf den Bericht vom 16. Juli d. J. will ich dem Verein „Naturschutzpark", eingetragenem Verein mit dem Sitze in Stuttgart, auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 hiermit auf die Dauer von zehn Jahren das Recht verleihen, zum Zwecke der Durchführung des in der Lüneburger Heide geplanten Naturschutzparkunternehmens das Eigentum an den (näher bezeichneten) Gebietsteilen in Ansehung des Bauens und der Ausübung der Jagd, soweit erforderlich, zu beschränken." Die Kabinettsorder ist an den Justizminister, den Minister der öffentlichen Arbeiten, den Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten und den Minister des Innern gerichtet.

— **Die Kaiserin auf dem Schlosse Spangenberg.** Der Forstschule Spangenberg wurde am 21. August das seltene Glück zuteil, von Ihrer Majestät der Kaiserin, in deren Begleitung sich Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Viktoria Luise und die Fürstlich Waldeckschen Prinzen, Erbprinz Josias und Prinz Max, befanden, besucht zu werden. Gegen ½5 Uhr nachmittags trafen die hohen Herrschaften mit ihrem Gefolge, von Wilhelmshöhe kommend, in drei Automobilen auf dem alten Hessenschloß ein. Obwohl niemand auf den Besuch Ihrer Majestät vorbereitet war, so standen doch binnen wenig Minuten sämtliche Forstschüler in Reih und Glied auf dem Schloßhofe und empfingen die hohe Frau mit dem „Fürstengruß". Hierauf besichtigte Ihre Majestät unter Führung des auf dem Schlosse wohnenden Oberförsters Büff — der Schulleiter, Forstmeister Linck, war leider verreist — die Räume der Forstschule, wobei die hohe Frau das größte Interesse zeigte und wiederholt ihre Anerkennung über die ganze Einrichtung aussprach. Nach der Besichtigung nahmen die hohen Herrschaften mit ihrem Gefolge in der Wohnung des Oberförsters den Tee ein, während die Musikkapelle der Forstschule auf dem Burgwalle Jägerlieder und Märsche spielte, worüber Ihre Majestät und Ihre Königliche Hoheit sichtlich erfreut waren. Nach einem vom Oberförster Büff ausgebrachten „Horrido" verließ die Kaiserin mit ihrer Begleitung das Schloß und legte den Weg bis zum Fuße des Schloßberges zu Fuß zurück, stürmisch begrüßt von den Bewohnern der Stadt Spangenberg, die zu Hunderten herbeigeeilt waren, um unsere geliebte Kaiserin zu sehen. Vor ihrer Abfahrt gedachte Ihre Majestät noch in huldvoller Weise der Forstschüler; sie bestimmte, daß diese mit belegten Butterbroten und Bier bewirtet würden. Dem Oberförster Büff verlieh die Kaiserin nach ihrer Rückkehr nach Wilhelmshöhe ihr Bild mit eigenhändiger Namensunterschrift und dem Hausvater Vollwein eine goldene Adlernadel.

— **Ein alter Jäger-Offizier im preußischen Abgeordnetenhause.** Bei der Ersatzwahl zum Landtage wurde am 24. August d. Js. im Wahlkreise Lübben-Luckau der General z. D. Bock von Wülfingen, ehemals Kommandeur des Brandenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 3, mit sämtlichen 233 abgegebenen Stimmen einstimmig zum Abgeordneten des genannten Landtags-Wahlkreises gewählt. K.

— **Gute Waldbeerenernte im Sauerlande.** Nach den vorliegenden Berichten ist die diesjährige Waldbeerenernte im Sauerlande eine recht gute. Himbeeren gibt es jetzt noch in Fülle, die fleißig gesammelt und von den Aufkäufern im Walde mit 18 bis 21 Pfennig für das Pfund bezahlt werden. Mit der Preißelbeerenernte hat man auch begonnen, sie ist ebenfalls gut; das Pfund Beeren wird den Sammlern mit 11 bis 20 Pfennig bezahlt. Bei diesen hohen Sammelpreisen ist es den beerensuchenden Familien ein Leichtes, Tageseinnahmen von 8 bis 12 ℳ zu erzielen, was ihnen auch zu gönnen ist. Die Brombeeren beginnen zu reifen, sie tragen sehr reichlich und versprechen gleichfalls eine gute Ernte, die auch bei den Haselnüssen zu erwarten ist.

— **Großer Holzverkauf in den Forsten von Bielowjez.** Die Kaiserlich Russische Apanagenverwaltung veranstaltet am 24. und 25. September d. Js. in den bekannten Forsten von Bielowjez, Gouvernement Grodno, einen Submissionstermin, in welchem etwa 2 Millionen Kubikfuß Nadelhölzer zum Verkauf gelangen. Da die Qualität des ausgebotenen Holzes eine ganz vorzügliche ist, so dürfte die Beteiligung an dem Termin auch seitens der deutschen Holzinteressenten eine sehr rege werden.

Waldbrände.

Toulon (Frankreich), 21. August. Ein großer Waldbrand, der gestern nachmittag auf der Insel Porquerolles, die gegenüber dem Hafen von Toulon liegt, ausgebrochen ist, hat einen sehr großen Umfang angenommen. Aus Toulon wurden alle verfügbaren Truppen zur Hilfeleistung nach der Brandstätte entsandt, es gelang ihnen auch, die Gefahr von dem stark vom Feuer gefährdeten Schloß San Salvador, einer Kapelle und einem großen Hotel abzuwenden und diese zu schützen. Der Waldbrand selbst konnte erst nach Mitternacht lokalisiert und seine Weiterverbreitung verhindert werden, zwei Soldaten erlitten bei den Löscharbeiten schwere Brandwunden.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 27. August 1912.** Rehböcke 0,50 bis 0,90, Rotwild 0,50 bis 0,70, Damwild 0,60 bis 0,65, Schwarzwild 0,50 bis 0,70 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,30 bis 1,20 ℳ, Stockenten 0,80 bis 1,60 ℳ, Krickenten 0,50 bis 0,55, Rebhühner 0,50 bis 1,50 ℳ das Stück.

Vereins-Nachrichten.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Arolsen.

Sonntag, den 8. September, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in der Gastwirtschaft Finke zu Schmillinghausen. Tagesordnung. 1. Einsammeln des Beitrages für Vereins-Zeitung. 2. Bestellung des Kalenders Waldheil.

Außerdem gebe ich noch bekannt, daß laut Beschluß der vorigen Sitzung das Fernbleiben von den anberaumten Sitzungen bei der Entschuldigung genügend begründet werden muß, andernfalls wird jedes Mitglied mit der festgesetzten Strafe geahndet werden.

Der Vorsitzende.



Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Barth, Forstmeister zu Altenplathow, Kreis Jerichow II, ist der Königliche Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Grotfeld, Oberforstmeister zu Merseburg, ist der Königliche Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Hubde, Regierungs- und Forstrat zu Merseburg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Hartmann, Regierungs- und Forstrat zu Erfurt, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Hubert, Forstmeister zu Doberschütz, Kreis Delitzsch, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Keuffel, Forstmeister zu Zeitz, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Nunnebaum, Oberforstmeister zu Erfurt, ist der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Schilling, Regierungs- und Forstrat, Verwalter der Oberförsterei Hinternah, Kreis Schleusingen, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Bertram, Förster zu Forsthaus Wilke, Oberförsterei Hinternah, Regbz. Erfurt, scheidet mit dem 1. Oktober d. Js. aus dem Staatsforstdienst aus.

Bescht, Forstaufseher zu Nipperwiese, Oberförsterei Rehrberg, ist nach Neuendorf, Oberförsterei Warnow, Regbz. Stettin, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Bode, Forstaufseher zu Abb. Prechlau, Oberförsterei Bäreneiche, ist als Schreibgehilfe nach Malachin, Oberförsterei Czersk, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Brick, Förster o. R. zu Harburg, Oberförsterei Harburg, ist nach Schönewörde, Oberförsterei Knesebeck, Regbz. Lüneburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Czeitner, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Engelsbergerhof, ist nach Lotzen, Oberförsterei Cladow-Ost, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Dickel, bisher vorübergehend als Gemeindeförster beschäftigter forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Hagen, Kreis Arnsberg, ist als Forstaufseher nach Latrop, Oberförsterei Glindfeld, Regbz. Arnsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab in den Staatsdienst einberufen.

Feldschläger, Forstaufseher auf der Kaiserl. Gutsforst Cadinen, ist nach Königsbruch, Oberförsterei Königsbruch, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Gorges, Förster o. R. zu Fredelsloh, Oberförsterei Grubenhagen, ist nach Wietfeld, Oberförsterei Elend, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Greiff, Hilfsjäger zu Polnisch-Ceczin, Oberförsterei Schwiedt, ist nach Elgischewo, Oberförsterei Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Großmann, Förster zu Dünamünde, Oberförsterei Neuendorf, ist nach Hammelspring, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Haase, Forstaufseher zu Culm, Oberförsterei Jammi, ist nach Klein-Lutau, Oberförsterei Lutau, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Haase, Gefreiter im Garde-Schützen-Bataillon, ist nach Culm, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Häuer, Forstaufseher zu Malachin, Oberförsterei Czersk, ist als Schreibgehilfe nach Döberitz, Oberförsterei Döberitz, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Horn, Forstaufseher zu Döberitz, Oberförsterei Döberitz, ist nach Tütz, Oberförsterei Tütz, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Jaenicke, Feldwebel zu Naumburg, ist nach Canig, Oberförsterei Braschen, Regbz. Frankfurt a. O., vom 16. Oktober d. Js. ab einberufen.

v. Kolczinski, Forstaufseher zu Werder, Oberförsterei Rehhof, ist nach Abb. Prechlau, Oberförsterei Bäreneiche, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Lange, Hegemeister zu Hammelspring, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Linder, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Riemberg, Kreis Wohlau, ist nach Lichtefleck, Oberförsterei Lichtefleck, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js ab einberufen.

Preuß, Forstaufseher zu Marienhagen, Oberförsterei Weenzen, ist nach Zwinge, Oberförsterei Herzberg, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Frigge, Forstaufseher zu Latrop, Oberförsterei Glindfeld, ist nach Bredelar, Oberförsterei Bredelar (mit dem Wohnsitz in Lichteneichen), Regbz. Arnsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Scale, Förster o. R., ist die Försterstelle zu Forsthaus Wilke, Oberförsterei Hinternah, Regbz. Erfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab endgültig übertragen.

Schütze, forstversorgungsberechtigter Anwärter, tritt am 1. Oktober d. Js. aus seiner Stellung als Forstsekretär Sr. Majestät des Königs von Sachsen, um seiner Einberufung in den Staatsforstdienst nach der Oberförsterei Stoberau, Regbz. Breslau, Folge zu leisten.

Speck, Förster o. R. zu Lichteneichen, Oberförsterei Bredelar, ist die Försterstelle in Lattenberg, Oberförsterei Rumbeck, Regbz. Arnsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Walter, Förster o. R. zu Schönewörde, Oberförsterei Knesebeck, ist auf die Försterstelle Bohldamm, Oberförsterei Carrenzien, Regbz. Lüneburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Wenkebach, forstversorgungsberechtigter Anwärter, bisher im Forstdienst des Regbz. Coblenz beschäftigt, ist als Forstaufseher nach Hohenleipisch, Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, einberufen.

Wienskowski, Förster zu Neumühl, Oberförsterei Tütz, ist nach Landeck, Oberförsterei Landeck, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Zschippang, Forstaufseher zu Rädnitz, Oberförsterei Crossen, ist nach der Oberförsterei Jaenschwalde, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen:

Augern, Revierförster zu Grüneberg, Kreis Jerichow I; **Erler**, Revierförster zu Nietleben, Saalkreis; **Fetzer**, Hegemeister zu Wollersleben, Kreis Grafschaft Hohenstein; **Kemnitz**, Hegemeister zu Wolmirstedt; **Knetsch**, Revierförster zu Arendsee, Kreis Osterburg; **Riemann**, Hegemeister zu Forsthaus Fasanerie, Kreis Merseburg; **Pohle**, Revierförster zu Wahlbeck, Kreis Gardeleben; **Springer**, Hegemeister zu Moschwing, Kreis Wittenberg; **Thie**, Hegemeister zu Forsthaus Tambachshaus, Kreis Quedlinburg.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen:

Haeske, Forstkassenverwalter zu Diesdorf, Kreis Salzwedel; **Klahr**, Förster zu Roßleben, Kreis Querfurt; **Riemann**, Förster zu Söllichau, Kreis Bitterfeld.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Bilhardt, Waldwärter zu Oberbösa, Kreis Weißensee.

*

Der zum 1. Oktober d. Js. nach Petershagen, Oberförsterei Karnkewitz, einberufene Forstaufseher **Conrad** hat infolge seiner Anstellung in der Verwaltung Sr. Majestät des Königs von Sachsen auf seine Forstversorgungsansprüche verzichtet.

Gemeinde- und Privatdienst.

Hussone, Fürstlich Stolbergischer Forstmeister zu Stolberg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Langer, Oberförster, ist die Verwaltung der von Flemmingschen Forsten in Basenthin b. Gollnow i. Pomm. auf Lebenszeit übertragen.

Mayer, Hegemeister in der Försterei Dobrapomoc, Herrschaft Radenz (Posen), erhielt aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums das Verdienstkreuz in Gold.

Clever, Jagdhüter zu Crefeld-Bockum, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen.

Heinzelmann, Privatrevierförster zu Zichtau, Kreis Gardelegen, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Kühnemann, Gutsförster zu Klannin, Kreis Bublitz, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Pitzke, Gutsförster zu Zeblin, Kreis Bublitz, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Radomski, Gräfl. Alvenslebenscher Förster zu Katrinchen, ist nach Tessenow (Mecklbg) versetzt.

Schwanitz, Stadtförster zu Naumburg, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Tauck, Privatförster zu Forsthaus Garbe, Kreis Osterburg, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Jäger-Korps.

v. Kleist, Leutnant d. Ref. des Garde-Schützen-Bataillons (Kiel), ist der Kronenorden 4. Klasse verliehen.

v. Larisch, Generalleutnant und Inspekteur der Jäger und Schützen, ist das Ehrenkreuz 1. Klasse des Schaumburg-Lippischen Hausordens verliehen.



Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Hauptmann und Kompagniechef im Kurhess. Jäger-Bataillon Nr. 11, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Frhr. v. Werthern, Hauptmann und Adjutant der Inspektion der Jäger und Schützen, ist das Ehrenkreuz 3. Klasse des Schaumburg-Lippischen Hausordens verliehen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Demuth, Förster zu Stempelberg, ist in den dauernden Ruhestand versetzt.

Dieterich, Forstschutzdienstaspirant zu Ramstein, ist zum Forstassistenten in Bodenthal ernannt.

Grimm, Forstassistent beim Forstamt Ruppertshütten, ist auf sein Ansuchen an das Forstamt Geroldsgrün-Nord versetzt.

Häckl, Förster zu Schwifting, ist nach Eurasburg versetzt.

Herrmann, Rechnungskommissär der Regierungsforstkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, ist auf die Dauer eines halben Jahres auf sein Ansuchen hin wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Kahle, Forstassistent beim Forstamt Illertissen, ist an das Forstamt Dienhausen versetzt.

Münch, Förster zu Ziegelhütten, ist in den dauernden Ruhestand versetzt.

Reichsberger, Förster zu München, ist in den dauernden Ruhestand versetzt.

Rutz, Förster zu Eurasburg, ist auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Scheidter, Assistent beim Forstamt Dienhausen, ist an das Forstamt Illertissen versetzt.

von Schlümbach, Förster zu Hennenbach, ist in den dauernden Ruhestand versetzt.

Sondinger, Forstassistent zu Robenthal, ist an das Forstamt Pirmasens-Süd versetzt.

Thurn, Forstassistent beim Forstamt Geroldsgrün Nord, ist zum Förster in Langweil befördert.

Königreich Württemberg.

Staats-Forstverwaltung.

Der Titel Förster wurde verliehen den Forstwarten:

Dettling zu Hagelloch, Forstamt Entringen; **Pigel** (beim Forstamt Gomaringen) von Tübingen; **Geiger** zu Rubgarten, Forstamt Einsiedel; **Steinhilber** zu Bebenhausen, Forstamt Bebenhausen.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Staats-Forstverwaltung.

Kallenbach, Forstassessor zu Frauensee, ist nach Weimar versetzt.

Pfefferkorn, Forstassessor zu Vacha, ist nach Frauensee versetzt.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Staats-Forstverwaltung.

Kellner, Forstassessor zu Arlesberg, wurde der erbetene Urlaub gewährt zwecks Übernahme der Fürstl. Solmsschen Oberförsterstelle in Klitschdorf (Schlesien).

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Staats-Forstverwaltung.

Herre, Oberförster zu Neustadt (Rennstieg), erhielt das Fürstlich Schwarzburgische Ehrenkreuz 3. Klasse.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Staats-Forstverwaltung.

von Obstfelder, Oberförster zu Katzhütte, erhielt das Schwarzburgische Ehrenkreuz 3. Klasse.

Rudolph, Oberförster zu Schwarzburg, erhielt das Schwarzburgische Ehrenkreuz 3. Klasse.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Niederkleen,** Kreis Wetzlar, umfassend die Gemeinden Niederkleen, Dornholzhausen und Hochelheim mit dem Amtssitz in Niederkleen, ist zum 1. November 1912 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1200 *M* und steigt bis 2400 *M*, außerdem freie Dienstwohnung im Werte von 300 *M*, eine Brennholzentschädigung von jährlich 100 *M*. Geeignete, nicht über 35 Jahre alte Bewerber, die Inhaber eines Forstversorgungsscheines, Reserveoberjäger oder Jäger der Klasse A sind, wollen ihre Bewerbungen mit sämtlichen Dienst- und Führungszeugnissen, einem selbstgeschriebenen Lebenslauf, ärztlichem Gesundheitsattest und Militärpaß baldigst an den Bürgermeister in Groß-Rechtenbach, Kreis Wetzlar, einreichen. Die Bewerber haben in ihrer Bewerbung die Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Die **Stadtförsterstelle in Gartz a. Oder ist** zum 1. Januar 1913 zu besetzen. Das Gehalt beträgt 1400 *M* und steigt viermal von drei zu drei Jahren um je 150 *M* und einmal um 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 2100 *M*, außerdem freie Dienstwohnung, frei Brennholz und einige Morgen Dienstland im pensionsfähigen Werte von 600 *M*; bei der event. Pensionierung wird die Militärdienstzeit angerechnet. Die Anstellung, welcher eine 6monatige Probedienstzeit vorangeht, erfolgt auf Kündigung, mit Pensionsberechtigung. Die Bewerber müssen genaue Kenntnis des gesamten Forstwirtschaftswesens, auch eines schwierigeren, haben.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 115. Anfrage: Ist ein Königl. Forstbeamter verpflichtet, in einer in einem Gemeindebezirk belegenen fiskalischen Dienstwohnung Einquartierung aufzunehmen? Nach den Vorschriften für die Dienstwohnungen der Reichsbeamten vom 15. Februar 1903 fällt nach § 16 die Übernahme der Einquartierungslast der Reichskasse zur Last. Besteht für Preußen eine gleiche Vorschrift und in welcher Weise wird die Einquartierungslast vom Forstfiskus getragen? D., Kgl. Oberförster.

Antwort: Bestimmungen hinsichtlich der Einquartierungslast sind in dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 (Ausgabe 1910) zu finden. Es heißt daselbst: § 14 k: „Dem Wohnungsinhaber liegt ob die Übernahme solcher Abgaben und Lasten, welche der Mieter gesetzlich oder ortsüblich zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten hat, sowie die Übernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Wohnungsinhaber lediglich nach Maßgabe des entbehrlichen Raumes verteilt ist, mag dieselbe in natura oder in Geld zu leisten sein." § 15 h: „Soweit die Kosten der Unterhaltung von Dienstwohnungen nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last, insbesondere trifft die letztere die Übernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Hauseigentümer verteilt ist." Im letzteren Falle können also die Dienstwohnungen während der Herbstübungen ohne Zustimmung des Nutznießers mit militärischer Einquartierung nicht belegt werden. Da die Forstverwaltung in ihren Vorschriften für die Benutzung der Dienstgehöfte über die Einquartierungslast keine besondere Bestimmung trifft, dürfte nach den oben abgedruckten Bestimmungen auch in der Forstverwaltung zu verfahren sein.

Nr. 116. Anfrage: Gibt es ein Gesetz oder besteht eine Polizeiverordnung in der Provinz Brandenburg, durch die das Spannen von Stacheldrähten an öffentlichen Wegen verboten wird? Muß der Stacheldraht entfernt werden, obwohl er schon längere Zeit besteht?



Ist der Besitzer für Schadenfälle haftbar? Ist der Antrag auf Entfernung der Drähte beim Amtsvorsteher zu stellen?

Förster Sch. in Forsthaus B.

Antwort: Ein Gesetz, das das Spannen von Stacheldraht an öffentlichen Wegen verbietet, gibt es nicht. Auch ist uns nicht bekannt, daß hierüber eine Polizeiverordnung bestehen sollte. Die in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte sind folgende: Der öffentliche Weg ist für den öffentlichen Verkehr da, und die angrenzenden Privatbesitzer dürfen diesen Verkehr nicht stören oder gefährden. Ob durch einen Stacheldraht, der von einem Privatbesitzer längs eines öffentlichen Weges angebracht wird, der öffentliche Verkehr gestört oder gefährdet wird, ist eine Frage des Einzelfalles, die nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden ist. In der Regel wird die Frage wohl zu bejahen sein. Ist sie zu bejahen, so hat die Wegepolizeibehörde — das ist auf dem Lande der Amtsvorsteher — nach § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit dem Polizeiverwaltungsgesetz vom 11. März 1850 das Recht und die Pflicht, dem Privatbesitzer die Entfernung des Stacheldrahtes aufzugeben und sie nötigenfalls mit den gesetzlich bestimmten Mitteln (§ 132 des Landesverwaltungsgesetzes) zu erzwingen. Es ist dabei unerheblich, ob der Stacheldraht schon längere Zeit vorhanden ist oder nicht. Schreitet der Amtsvorsteher nicht von selbst ein — vielleicht weil ihm das Bestehen des Stacheldrahtes unbekannt ist —, so hat jedermann das Recht, durch eine Anzeige den Amtsvorsteher auf den polizeiwidrigen Zustand aufmerksam zu machen und von ihm das polizeiliche Einschreiten zu erbitten. Der Amtsvorsteher wird dann den Fall untersuchen und je nach der Sachlage einschreiten. Lehnt er ein Vorgehen ab, so kann Beschwerde bei den vorgesetzten Stellen (Landrat, demnächst Regierungspräsident) erhoben werden. — Die Frage des Schadenersatzes regelt sich nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Demnach haftet der Privatbesitzer für Schaden, der durch den Stacheldraht Menschen oder Tieren zugefügt wird, sofern diese Schädigung „fahrlässig", d. h. unter Verletzung der verkehrserforderlichen Sorgfalt geschieht. Der Anspruch auf Schadenersatz ist bei einem Wertgegenstande bis zu 600 M beim Amtsgericht, bei einem höheren Wertgegenstande bei der Zivilkammer des Landgerichts zu erheben. Das Gericht hat dann nach freiem Ermessen — ohne Bindung an etwa vorhergegangene polizeiliche Entscheidungen — darüber zu befinden, ob die Anbringung des Stacheldrahtes eine „Fahrlässigkeit" darstellt. Der Ausgang eines solchen Prozesses ist naturgemäß recht zweifelhaft. — Wir verweisen übrigens noch auf die Abhandlung „Sperrung eines Privatweges durch Stacheldraht" in Bd. 26, Nr. 1 vom 1. Januar 1911, S. 10 und 11 der „Deutschen Forst-Zeitung".

A. W. Fr.

Nr. 117. Anfrage: Ich bitte um Auskunft, was es für eine Bewandtnis mit den neu errichteten staatlichen Versicherungsämtern hat, bzw. welchen Zweck dieselben haben. Welche Funktionen werden die bei den betreffenden Ämtern anzustellenden Beamten haben? Welche Rangklasse? Welches Gehalt? Werden Kgl. Förster eventuell vorzugsweise übernommen? Ist eine Prüfung abzulegen? Oder eine Probedienstleistung, eventuell wie lange, vorgesehen? Ich bitte, mich besonders über den Dienst dieser Beamten informieren zu wollen.

Königl. Förster G. in C.

Antwort: Die Versicherungsämter sind Königliche, den Landratsämtern angegliederte Behörden. Sie haben als unterste Instanz die Geschäfte der Arbeiterversicherung (Vorbereitung der Rentenfeststellung, Auskunfterteilung, Entscheidung von Streitigkeiten usw.) zu besorgen. Die Bureaubeamten (Versicherungssekretäre usw.) stehen den übrigen Kreisbureaubeamten (Kreissekretär, Kreisausschußsekretär, Assistent usw.) im Range und Gehalte gleich, und für ihre Annahme gelten die gleichen Bedingungen wie für diese. Auch Militäranwärter werden angenommen; ob Förster vorzugsweise berücksichtigt werden, entzieht sich unserer Kenntnis. Bewerbungsgesuche sind an den Landrat zu richten. Auf dem Landratsamte können Sie alles Nähere erfahren.

Hg.

Nr. 118. Anfrage: Mein Vater ist am 31. März gestorben. Auf seiner Königl. Försterstelle bezog er 150 M Dienstaufwandsentschädigung. Muß meiner Mutter für das Gnadenquartal auch die Dienstaufwandsentschädigung gezahlt werden, oder gehört die Dienstaufwandsentschädigung nicht zu den Gnadengebührnissen? K. E., Oberjäger.

Antwort: Die Dienstaufwandsentschädigung rechnet nicht zu den Gnadenbezügen. Anspruch hatte also Ihre Frau Mutter nicht darauf. Der Betrag konnte ihr aber während des Gnadenvierteljahres belassen werden, wenn sie bereit war, alle etwa hieraus zu deckenden Unkosten des Stellvertreters zu bestreiten. Vielleicht haben im vorliegenden Falle besondere Gründe ein Abweichen von dieser Regel veranlaßt. Jetzt, nach Ablauf des Gnadenvierteljahrs, wird kaum etwas zu ändern sein. Immerhin stellen Sie einen Antrag bei der Königlichen Regierung, wenn noch kein Bescheid von dieser vorliegen sollte.

Nr. 119. Anfrage: Lassen sich Alleebäume (Eschen) aufästen, und zwar so, daß sämtliche Äste, wie dies auch bei Weiden geschieht, abgehauen werden könnten? Die Eschen waren schon einmal auf diese Art, vor ungefähr 12 oder 14 Jahren, entästet worden; es bestehen jetzt aber Bedenken, daß sie die zweite Ästung nicht vertragen und eingehen könnten. Welche Zeit wäre für diese Arbeit die passendste? Ich bemerke noch, daß die Gegend sehr holzarm und die Äste als Brennmaterial sehr gesucht sind. Forstverwaltung Gn., Kr. Gr.

Antwort: Das Aufästen der Eschen zur Gewinnung von Holz ist im allgemeinen selten; häufiger geschieht dieses zur Futterlaubgewinnung und findet dann im Sommer statt. Wenn die Ästung zu ersterem Zweck erfolgen soll, dann ist der Spätwinter die richtige Zeit hierzu. Auf kräftigem Boden ist bei einer in längeren Zwischenräumen vorgenommenen Ästung ein Eingehen der Bäume nicht zu befürchten.

Nr. 120. Anfrage: Im Besitz des Forstversorgungsscheins vom 15. Oktober 1907 war

ich im Regierungsbezirk K. als forstversorgungsberechtigter Anwärter notiert. Im folgenden Jahre (Juli 1908) wurde ich auf Antrag nach dem Regbz. B. umnotiert. Nach dem Förster-Jahrbuch gehören die vor und hinter mir notierten Anwärter ebenfalls dem Forstversorgungsjahrgang 1907 an, im Forstkalender, Teil II, bin ich jedoch unter dem Jahrgang 1908 aufgeführt, was der im Förster-Jahrbuch 1912 Seite 37 wiedergegebenen Bestimmung widersprechen dürfte, wonach „die Umnotierten zu demjenigen Jahrgang rechnen, hinter welchen sie nach der Umnotierung gekommen sind“. Habe ich nun meine Ernennung zum Förster o. R. mit dem Forstversorgungsjahrgang 1907 im November nächsten Jahres oder erst mit dem Jahrgang 1908 im November 1914 zu erwarten? —

K., Kgl. Forstanwärter, z. Zt. städt. Förster.

Antwort: Ihre Einreihung unter die Forstversorgungsberechtigten des Bezirks B. im Forst- und Jagdkalender entspricht nicht den Bestimmungen. Sie gehören zum Jahrgang 1907 und kommen am 1. November 1913 zur Anstellung als Förster o. R.

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Bernstorff, Goldbach bei Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Rāumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff**, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
1842a. **Furchner**, Hegemeister, Schraben, Post Plessa, Merseburg.
1845a. **Geyer**, Förster, Donndorf, Post Eckartsberga, Merseburg.
1848a. **Hinze**, Hilfsjäger, Nienburg-Weser, Parkstr. 26, Hannover.
1850a. **Schawer**, Forstaufseher, Emilienthal, Post Liebemühl, Allenstein.
1853a. **Schröter**, Forstaufseher, Lübbesee, Post Lotzen, Frankfurt a. O.
1857a. **Petersen**, Hilfsjäger, Hoffnung, Post Apenrade, Schleswig.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Arnsberg. Am 7. September d. Js. wird der Königliche Förster Speck zu Bredelow nochmals einen kurzen Lehrgang über praktischen Vogelschutz abhalten. Die verehrten Vereinsmitglieder werden freundlichst dazu eingeladen. Sonstige Gäste sind willkommen. Zusammenkunft 11,45 Uhr vormittags am Bahnhof Bredelar, Schluß gegen 6 Uhr abends. Anmeldung erwünscht. Der Vorstand.

Magdeburg. Die Herren Ortsgruppen-Vorsitzenden werden hierdurch gebeten, mir bis spätestens den 1. Oktober d. Js. die Wünsche für die Tagesordnung der Bezirksgruppen-Versammlung, betreffend Vorschläge für die Vorberatung der Delegierten-Versammlung, senden zu wollen. Die Bezirksgruppen-Versammlung findet voraussichtlich Ende November resp. Anfang Dezember d. Js. statt.

Weferlingen, 24. August 1912.

Der Vorsitzende. Otto Schulze.

Ortsgruppen:

Deutschheide (Regbz. Danzig). Das diesjährige Prämienschießen findet am Sonntag, den 15. September d. Js., auf dem Stande der Försterei Krampken statt. Beginn 3 Uhr nachmittags, Probeschüsse von 2½ bis 3 Uhr. Zur Beschaffung der Prämien haben sämtliche Teilnehmer Beiträge zu entrichten, und zwar diejenigen, welche bisher nur an einem Schießen teilgenommen haben, vier Mark, alle übrigen zwei Mark. Die Anmeldung der Teilnehmer unter gleichzeitiger Einsendung der Beiträge wird bis spätestens den 5. September d. Js. an den Unterzeichneten erbeten. Später eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende. Neumann.

Eschwege (Regbz. Cassel). Sonntag, den 8. September d. Js. von 3 Uhr nachmittags ab, Versammlung in Sooden. Tagesordnung: Sterbekasse, Verschiedenes. Hartmann, Hegem.

Rimken-Schöneiche (Regbz. Breslau). Sonntag, den 1. September d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet im Gasthause zu Schöneiche eine Ortsgruppensitzung mit gleichzeitiger Feier des Sedanfestes statt. Tagesordnung: Bericht des Delegierten über die letzte Bezirksgruppensitzung. Bestellung auf Waldheilkalender. Verschiedenes. Bei schönem Wetter darauffolgender gemeinsamer Spaziergang in den Schutzbezirk

Schöneiche-Süd. Abends Tanzkränzchen. Die Mitglieder mit Damen werden hierzu freundlichst eingeladen. Für die Kollegen der Oberförsterei Schöneiche ist Urlaub bewilligt. Von Mitgliedern eingeladene Gäste sind willkommen.
Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Für die verunglückten Förster Romanus und Loorm sind 80 Mk. gesammelt. In der Versammlung in Lindthal wurde beschlossen, den Gruppenbeitrag auf 2 Mk. zu erhöhen. Der Krankenkasse traten vier Kollegen bei, die letzten vier Kollegen, welche der Kasse noch nicht angehören, werden gebeten, nunmehr auch beizutreten, damit wir geschlossen dieser segensreichen Einrichtung angehören. Jahncke, Vorsitzender.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 8. September d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Schießen im Hainbach. Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Am Sonntag, dem 8. September, nachmittags 3 Uhr, findet in Saarbrücken im Alten Münchner Kindl eine Versammlung statt. Tagesordnung: Satzungsänderung. Der Vorstand.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Die für Joachimsthal in Aussicht genommene Versammlung kann erst nach der Kaiserbirsche stattfinden.
Der Vorstand.

Sterbfritz (Regbz. Cassel). Die auf den 1. September in Sterbfritz anberaumte Versammlung wird auf den 15. September d. Js. verlegt.
Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil“.

An unsere Mitglieder, Gönner und Freunde richten wir die herzliche Bitte, von dem Ankauf der neuen, nach trefflichen Originalen bedeutender Jagdmaler hergestellten unbedingt gut aussehenden Wohlfahrtsmarken ausgiebigen Gebrauch zu machen, damit der Zweck, dem „Waldheil“ durch den Vertrieb dieser Marken eine neue Einnahmequelle zum Besten seiner Wohltätigkeitsbestrebungen zu verschaffen, vollauf in Erfüllung geht. Diese Wohlfahrtsmarken eignen sich besonders zum Aufkleben auf Jagdeinladungskarten oder zum Verschließen der Jagdeinladungsbriefe. Sie sind zum Preise von **einer Mark für den Bogen, zu je fünfzig Stück** — Stück also 2 Pf. —, von der Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil“ zu Neudamm erhältlich. Mitglieder, welche sich für den Verkauf unserer Wohlfahrtsmarken interessieren wollen, werden gebeten, mit uns in Briefwechsel zu treten. Solcher Vertrieb dürfte übrigens eine sehr dankenswerte Aufgabe für die Frauen und Töchter vieler unserer Vereinsangehörigen sein.



Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Dahnz, Walter, Hilfsförster, Neu-Mucrau b. Lietzow a. Rügen.
Frey, Friedr., Waldhüter, Ebingen, Württemberg.
Höhn, Paul, Privatförster, Berlin W 50, Regensburger Str. 5a.
Lawrenz, Hermann, Gutsförster, Heinrichsdorf b. Reinfeld-Rummelsburg, Pomm.
Richter, Johann, Forstwart, Trunkelsberg b. Memmingen, Bayern.
Täger, Ernst, Königl. Forstassessor, Leisnig, Sachsen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Eingezogenes Strafgeld; eingesandt von Herrn v. Flemming in Baatzig b. Alt-Tessin	5,— Mk.
Spende von Herrn Regierungs- und Forstrat G.	8,— „
Skatgewinn; eingesandt von Herrn Förster Walter Möller in Krofdorf	2,— „
Eingesandt von Herrn Theodor Kirsch & Söhne, Sägewerke, Gehren, Thürg.	10,— „
Zwecks Ablösung der Verlobungskarten und Besuche: Roberta Stahmer, Wilhelm Strauß, Verlobte. Hamburg, im August 1912. Eingesandt von Herrn Friedr. J. Stahmer und Frau in Hamburg	25,— „
Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt	518,12 „
	Sa. 568,12 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bartsch, Hasenwerder, 2 Mk.; Boldt, Theresienhof, 2 Mk., Bauer, Möthlowshof, 2 Mk.; Dittebrandt, Ebbe, 5 Mk.; Elmenthaler, Hasenberg, 3 Mk.: Felka, Gloglichen, 2 Mk.; Gallien, Dahnsdorf, 2 Mk.; Groger, Alt-Schaumburg, 2 Mk.: Gräuert, Nunsdorf, 2 Mk.: Häntsch, Luckaitz, 2 Mk.; Hoppe, Cruttinnen, 2 Mk.; Hilgendorff, Plantikow, 2 Mk.; Höhn, Berlin, 2 Mk.; Jüttner, Liegnitz, 2 Mk.; Koltermann, Schweinrich, 2 Mk.; Köppen, Ringenwalde, 10 Mk.; Kindler, Keudzie, 2 Mk.: Kollatschny, Eichberg, 2 Mk.; Lampert, Heinrichau, 2 Mk; Lawrenz, Heinrichsdorf, 2 Mk.; Mielke, Schwarzin, 2 Mk.; Prüßing, Boberow, 2 Mk.: Rosenat, Trinstern, 2 Mk.; Reinmold, Rehsiepen, 2 Mk.: Staab, Gierscheid, 2 Mk.; Stahl, Gosthn, 5 Mk.; Storbeck, Gränert, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Zahlungen

an den Verein, sowohl Mitgliedsbeiträge wie auch Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, bitten wir nur an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte nach Neudamm, nicht aber an die Geschäftsstelle zu Halensee zu schicken.

Neudamm, im Juni 1912.

Die Kassenstelle.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Lauenburg (IV).

Am 20. Juli d. Js. fand die Versammlung der Bezirksgruppe IV in Volksdorf bei Hamburg statt, an welcher 27 Mitglieder und 3 Gäste teilnahmen. Es wurde zunächst unter Führung des Herrn Oberförsters Leopold ein Gang durch einen Teil der Hamburgischen Oberförsterei Volksdorf unternommen, an welchen sich eine längere Wagenfahrt durch das Freiherr von Ohlendorf'sche Revier anschloß. Während das Hamburger Revier überwiegend Laubholzbestände aufweist, die mit Rücksicht auf seine Bedeutung als Ausflugsziel des Hamburger Publikums parkartig bewirtschaftet werden, besteht das Freiherr von Ohlendorf'sche Revier fast ausschließlich aus Fichtenbeständen im Stangenholzalter, die durch Aufforstung angekaufter Ländereien entstanden sind.

Nachdem um 3 Uhr ein gemeinschaftliches Mittagessen eingenommen war, eröffnete der Vorsitzende die Sitzung und berichtete eingehend über den Stand und die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahre. Insbesondere wurden das Versicherungswesen, die geplante Vergrößerung der Forstschule Templin, die Privatforstschulen, der Schutz des Förstertitels, sowie die Bildung von Ortsgruppen besprochen. Bezüglich der letzten Frage sprach sich die Versammlung gegen die Zulassung der Ortsgruppen als Vereinsorgane aus, hielt aber im übrigen ihre Bildung unter Umständen für zweckmäßig.

Zum Vertreter für die Mitgliederversammlung in Eisenach wurde der Vorsitzende gewählt.

Als Versammlungsort für das nächste Jahr wurde Kiel in Aussicht genommen.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe IV:
Titze, Oberförster.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe II (Pommern)

am 23. Juli 1912 im Hotel zum Deutschen Hause zu Köslin.

Um 2 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Herr Oberförster Schulz, Vogelsang, die Versammlung mit einem Horrido auf Se. Majestät den Kaiser.

Der Vorsitzende gab sodann einige Auskünfte und Erklärungen über den Austritt usw. eines Mitgliedes und über andere Vereinsangelegenheiten.

Hierauf wurde ein Schreiben des Vereinsvorstandes über Bildung von Ortsgruppen und Anerkennung derselben als Glieder des Vereins verlesen. Hierüber entspann sich eine lebhafte Debatte. Herr Revierförster Ebel legte klar, daß durch die Ortsgruppen erst der ernstere Zusammenschluß der Mitglieder erfolgen könne und dem Verein dadurch immer mehr Mitglieder zugeführt würden. So hätte beispielsweise die Ortsgruppe Hinterpommern dem Verein bereits 17 neue Mitglieder zuführen können. Auch könnten, falls die Ortsgruppen als Glieder anerkannt werden, Wünsche und Ansichten, welche auf Ortsgruppenversammlungen vorgebracht seien, durch einen Delegierten auf den Bezirksgruppenversammlungen vertreten werden. Dieses sei ohne Stimmrecht der Ortsgruppendelegierten nicht möglich, da nicht jedem Mitgliede Geld und Zeit in genügendem Maße zur Verfügung ständen, um an allen Bezirksgruppen- und Mitgliederversammlungen teilnehmen zu können. Die Teilnehmer an diesen Versammlungen seien bisher größtenteils alljährlich dieselben Mitglieder gewesen, und läge es daher auf der Hand, daß die Interessen und Wünsche der großen Masse weniger gut vertreten würden.

Als Delegierter für die Hauptversammlung zu Eisenach wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden Herr Oberförster Schultz, Gr.-Freienstein, gewählt, welcher beauftragt wurde, die Wünsche der Bezirksgruppe bezüglich Anerkennung der Ortsgruppen als Glieder dort zur Sprache zu bringen.

Dann wählte man als Ort für die nächste Bezirksgruppenversammlung Stettin.

Hierauf wurden noch einige Worte über die Lehrlingsfrage gewechselt. Der Vorsitzende sprach den Wunsch aus, daß wir doch bald so weit sein möchten, daß von den Lehrlingen vor Eintritt in die Lehre eine Schulprüfung abgelegt werden müsse. Von anderer Seite hielt man diese Möglichkeit aber für ausgeschlossen, trat dagegen für Einführung einer Forstgehilfenprüfung ein, welcher sich die Lehrlinge vor Verlassen der Lehre zu unterziehen hätten. Der Verein müsse satzungsmäßig Mitglieder, welche Lehrlinge ausbilden, verpflichten, diese zur Prüfung zu schicken. Die Prüfungen könnten vielleicht bei den Bezirks- oder Ortsgruppen abgehalten werden.

Es sollte noch ein Vortrag über die Provenienzfrage des Kiefernsamens gehalten werden. Von dem Vortrage wurde, der vorgerückten Zeit wegen und weil man diese Sache für genügend geklärt hielt, Abstand genommen. Man trat sogleich in die freie Diskussion hierüber ein, wobei Herr Oberförster Schultz, G.-Freienstein, Herr Revierförster Ebel und Herr Förster Volgmann wertvolle Fingerzeige gaben.

Dann hielt noch ein Vertreter der Versicherungsgesellschaft Zürich einen Vortrag über das Abkommen seiner Gesellschaft mit unserem Verein und über die Vorteile einer Versicherungsnahme bei seiner Anstalt.

Der zweite Vorsitzende, welcher inzwischen den Vorsitz übernommen hatte, da Herr Oberförster Schulz, Vogelsang, die Versammlung wegen Zeitmangels verlassen hatte, dankte dem Vortragenden und schloß hierauf um 4½ Uhr die Versammlung. Nach Schluß der Versammlung besichtigte man gemeinsam die Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschafts-Ausstellung.

Schwenzin, den 24. Juli 1912.

gez.: Thiebe, Förster.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe X (Hannover-Oldenburg)

am 9. August 1912 im Hotel „Herzog Erich" in Einbeck.

Um den im Süden der Provinz wohnenden Mitgliedern Gelegenheit zu geben, die Versammlung auch einmal besuchen zu können, war im Vorjahre Einbeck als Versammlungsort bestimmt.

Leider war die Versammlung sehr schlecht besucht, was wohl seinen Grund hauptsächlich darin gehabt hat, daß viele Kollegen des schönen Erntetages wegen nicht hatten abkommen können.

Nachdem der Vorsitzende die Versammlung eröffnet und die Anwesenden begrüßt hatte, teilte er mit, daß beabsichtigt gewesen sei, in diesem Sommer in hiesiger Provinz einen kleinen forstlichen Lehrgang abzuhalten, der aber leider nicht zustande gekommen sei; einmal weil die Landwirtschaftskammer es abgelehnt habe, sich zu beteiligen, und zweitens, weil keine geeigneten Lehrer zu finden gewesen seien.

Als Delegierter für die diesjährige Mitgliederversammlung in Eisenach wurde der Vorsitzende gewählt.

Sodann wurde beschlossen, daß die nächstjährige Gruppenversammlung wieder in Hannover stattfinden soll, und zwar schon Ende Mai, möglichst auf einen Sonnabend.

Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten hielt der Vorsitzende sodann einen Vortrag über „Erziehung des Pflanzenmaterials", nach dessen Schluß noch über verschiedene Kulturmethoden gesprochen wurde.

Nachmittags von 3 bis 6 Uhr machten die Teilnehmer noch eine kleine Exkursion in die nahegelegene, schöne Stadtforst Einbeck.

E. Reese.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3893. **Verein der Förster und Försterkandidaten des Königlich Sächsischen Staatsforstdienstes**, Oberfrauendorf bei Dippoldiswalde. (B.-Gr. XII.) A. M.*)
3894. **von Schutzbar-Milchling**, Königl. Kammerherr, Hohenhaus bei Nesselröden, Reg.-Bez. Kassel. (B.-Gr. XIII.)
3895. **Wienold**, Karl, Jäger, 1. Komp. Kurhess. Jäg.-Batl. 11, z. Zt. Groß-Aulowönen bei Aulowönen in Ostpr. (B.-Gr. I.)
3896. **Pogrzeba**, Walter, Reviergehilfe (Fürst zu Hohenlohe-Oehringen), Klutschau bei Salesche, O.-S. (B.-Gr. VI.)
3897. **Mixdorf**, Karl, Küster, Cüstrin-A. (B.-Gr. IX.) A. M.*)

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Helberg, Franz, Förster, Guteborn.
Kubella, Josef, Förster, Silberg b. Wend.-Rietz, Kr. Storkow.
Lucke, Th., Pfarrer. Niederelsungen b. Oberelsungen, Bez. Kassel.
Jäger, Ernst, Königl. Forstassessor, z. Zt. Leisnig i. Sa.
Richter, Johann, Forstwart, Trunkelsberg b. Memmingen (Schwaben.)

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 234 4 Mk., Nr. 549 8 Mk., Nr. 694, 1940, 2167, 2485, 2524, 2569, 3368, 3510 je 4 Mk., Nr. 3606 10 Mk., Nr. 3888 11 Mk., Nr. 3889—3891, 3895—3897 je 7 Mk.

An besonderen Zuwendungen gingen ein:

Zur Unterstützung der Privatförster zu verwenden, eingesandt von Herrn Drigalw Müller zu Dalwigsthal, 15 Mk.

Dem Geber herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 36. Neudamm, den 8. September 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Festenburg in der Oberförsterei Zellerfeld, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen.

Försterstelle Hohenzier in der Oberförsterei Göhrde, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. November 1912 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Waldhaus in der Oberförsterei Wichertshof, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. November 1912 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland etwa 17 ha. Die Schule ist in Liewenberg, etwa 5 km ab. Bahnstation: Launau, etwa 4 km ab.

Dauernde Zuwendungen für die preußischen Altpensionäre und ihre Hinterbliebenen.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß die preußische Staatsregierung in diesem Frühjahr vom Abgeordnetenhause aufgefordert worden ist, für die Bewilligung der Zuschüsse zu den Bezügen der Altpensionäre und ihrer Hinterbliebenen neue Grundsätze aufzustellen, nach denen jede unnötige Belästigung bei der Feststellung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller vermieden wird. Die Staatsregierung hat dem Wunsche des Abgeordnetenhauses entsprochen. Die neuen Grundsätze sind erschienen und in dieser Nummer auf S. 723 abgedruckt.

Danach rechnen zu den Altpensionären künftig nicht nur die vor dem Inkrafttreten der Pensionsgesetz-Novelle vom 27. Mai 1907 pensionierten Beamten, sondern man ist erfreulicherweise weitergegangen und hat den Begriff auf alle diejenigen Beamten ausgedehnt, die an der letzten Gehaltsaufbesserung nicht mehr teilnehmen konnten. Also alle zum 1. April 1908 oder früher pensionierten Beamten,

sowie ihre Hinterbliebenen (auch wenn der Beamte nach dem 1. April 1908 gestorben ist) und die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1908 im aktiven Dienst verstorbenen Beamten können auf Antrag die Beihilfen erhalten. Diese sollen zum Ausgleich der Härten dienen, die sich aus den jetzigen Teuerungsverhältnissen ergeben. Sie werden jetzt nicht mehr Unterstützungen, sondern Zuwendungen genannt, da die Altpensionäre sich vielfach an der ersten Bezeichnung gestoßen haben. Zu den Anträgen gibt es Vordrucke, die man unentgeltlich auf den mit der Auszahlung von Pensionen und Hinterbliebenengeldern betrauten Kassen erhält, und in die der Antragsteller über seine Vermögensverhältnisse selbst berichtet. Die Eingaben sind an die Königliche Regierung zu richten, in deren Bezirk der Pensionär oder der Ehemann der Witwe zuletzt beschäftigt war. Die Regierung soll die Angaben in wohlwollender Weise an der Hand der Akten prüfen. Wünscht sie noch näheren Aufschluß oder hat sie Zweifel, so muß sie zunächst bei dem Antragsteller anfragen. Feststellungen durch untergeordnete Polizeiorgane, die früher bisweilen vorgenommen wurden, sind untersagt. Über das Gesuch entscheidet der Ressortminister. Die Zuwendungen werden widerruflich, und zwar bei Waisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, im übrigen lebenslänglich gewährt und können nach dem Tode eines Pensionärs noch während des Gnadenvierteljahrs gezahlt werden. Für diejenigen Antragsteller, die an den Wohltaten der letzten Pensionsgesetznovelle noch nicht teilgenommen haben, sind Mindestsätze festgelegt. Höchstsätze, über die nicht hinausgegangen werden kann, enthalten die Grundsätze nicht.

Es darf angenommen werden, daß nunmehr auch die Altpensionäre, die bisher eine Beihilfe nicht begehrt haben, weil ihr Schamgefühl durch etwaige polizeiliche Ermittelungen verletzt wäre, nunmehr einen Antrag stellen werden. In der jetzigen Art der Ermittelungen, die lediglich durch Befragen der Antragsteller selbst vorzunehmen sind, soll etwas Kränkendes nicht mehr gefunden werden.

Rauchschaden im Walde.

In den industriereichen Gegenden sowie überall, wo industrielle Werke mit Dampfbetrieb in der Nähe des Waldes sich befinden, wird jedem aufmerksamen Beobachter schon äußerlich der schädigende Einfluß auffallen, den die Rauchgase auf die Vegetation ausüben. Der hierdurch verursachte Schaden ist in vielen Fällen sehr beträchtlich, und es gibt namentlich in Sachsen, Rheinland und Westfalen Industriegegenden, in denen infolge der enormen Menge von Rauchsäuren, welche aus den unzähligen Essen in die Luft entströmen, die weitere Bewirtschaftung der bisherigen Waldflächen als solche geradezu in Frage gestellt wird. Der Zuwachs ist in diesen Revieren nur ein sehr geringer, die Totalitätsanfälle an Trocknis sehr groß und das Einhalten eines nachhaltigen Abnutzungssatzes und vorteilhaften Umtriebes daher unmöglich. Die hierdurch bedingten Verluste an Geldertrag und Bodenkapital geben Veranlassung, entsprechende Maßregeln zur Verhütung von Rauchschäden anzuwenden und diese selbst nach Möglichkeit zu bekämpfen und abzustellen.

Von unseren Waldbäumen leiden die Nadelhölzer weit mehr als die Laubhölzer unter den Folgen der Raucheinwirkungen, da letztere nur den Sommer über belaubt sind und daher naturgemäß viel kürzere Zeit den durch die Rauchsäuren hervorgerufenen Assimilationsstörungen ausgesetzt sind. Unter den Nadelhölzern leidet die Fichte am meisten. Sie wird, da sie sehr kleine und nur geringe Wassermengen führende Zellen besitzt, sehr schnell und am intensivsten von der schwefligen Säure angegriffen. Nach der Fichte folgen Tanne und Kiefer. Die geringere Empfindlichkeit der Kiefer und Tanne gegenüber der Fichte kommt jedenfalls davon, daß die Nadeln dieser beiden Holzarten mit größeren und wasserreicheren Zellen ausgestattet sind als die der Fichte. Am unempfindlichsten gegen Rauchschäden verhält sich die Lärche. Sie ist deshalb so widerstandsfähig, weil sie ihre Nadeln, ebenso wie die Laubhölzer ihre Blätter, alljährlich erneuert.

Auch das Alter der Bäume ist in bezug auf die Rauchschäden von Einfluß. Im allgemeinen kann man sagen, daß bei nicht allzu starker Belästigung durch Rauchsäuren die jüngeren Bestände mehr unter diesen schädigenden Einflüssen leiden als ältere.

Die Beschädigungen unserer forstlichen Vegetation, insbesondere aber der Nadelhölzer, durch Rauchsäuren werden in akute und chronische eingeteilt. Man kann sie aber auch nach ihrem Auftreten als Ätz-, Beiz- und Atmungsschäden bezeichnen oder in Berücksichtigung ihrer Wirkung von ihnen sagen, sie schaden der Vegetation entweder durch Ätzung und Beizung oder durch Störung der Assimilation. Die akuten oder Ätzschäden werden durch Schwefel-, Salz- und Salpetersäure, sowie durch Rauch mit Teernebeln und durch fluorhaltige Gase hervorgerufen. Sie treffen immer nur die jüngsten Triebe der Pflanzen, treten deshalb lediglich in der Zeit auf, in welcher sich diese jüngsten Triebe noch im Stadium der Entwickelung befinden, und machen sich sehr schnell und intensiv bemerkbar. Die Ätzschäden kommen in verschiedener Stärke vor und hängen hauptsächlich ab:

1. Von der Entfernung eines Waldes von den Rauchquellen. Je näher der Wald an die Fabrik-

schlote, aus denen die Abgase entweichen, heranreicht, um so zahlreichere und intensivere Ätzschäden werden sich an den Waldgewächsen vorfinden.

2. Vom Standorte. Ein Wald im Hochgebirge, in einer Lage von über 1000 m, dürfte wohl nur ganz unerheblich von Ätzschäden getroffen werden, da die hoch oxydierten Rauchsäuren infolge ihres verhältnismäßig bedeutenden spezifischen Gewichtes nicht so hoch hinauf getragen werden dürften. Dagegen werden aber Waldbestände, welche auf steil ansteigenden Hängen bis zu 800 m Höhe stocken, ebenso auch jene, welche in langen, tief ins Gelände eingeschnittenen Talmulden liegen und jahraus, jahrein von den schädlichen Abgasen bestrichen werden, mehr unter Ätzschäden leiden, als jene in der Ebene. Klima und Boden üben einen Einfluß auf die Stärke der Rauchschäden nur insofern aus, als im milden Klima und auf frischen, humusreichen Böden die Pflanzen durch das schnelle und kräftige Wachstum widerstandsfähiger hiergegen sind, als dieses unter rauhen klimatischen Einflüssen, beim Eintreten häufiger Wachstumsstockungen und auf armen oder trockenen Böden der Fall ist.

3. Die herrschende Windrichtung der Rauchquellen zur Lage des Waldes und die Stärke und Höhe der Luftströmung beeinflussen ebenfalls den Schädigungsgrad.

4. Alle Witterungseinflüsse, welche eine Verzögerung im Entwickelungsgange der jungen Triebe bedingen, müssen erhöhend oder verstärkend auf das Eintreten der Ätzschäden wirken.

5. Von der Art der Fabrikation und von der Menge und der Höhe der Konzentration, in der sich die genannten Säuren aus der Luft auf die forstliche Vegetation herabsenken. Als besonders schädlich gilt der schwefelsäurehaltige Rauch der Lokomotiven, Lokomobilen und die sehr stark sauren Abgase von Glas- und Superphosphatfabriken, Emaillewerken und Ringziegelöfen.

6. Aber auch verschiedene wirtschaftliche Maßnahmen können die Rauchschäden begünstigen. So wirkt z. B. jeder Kahlschlag, jeder Aufhieb, die Anlage von Wegen, ja sogar jede Durchforstung schädlich, und zwar insofern, als durch den Hieb den Rauchsäuren der Zutritt zur forstlichen Vegetation erleichtert wird. Ebenso ist die Wahl der Betriebsart von Bedeutung. Der Nieder- und Mittelwald, wie auch der Laubholzhochwald werden von akuten Rauchschäden fast gar nicht, der Nadelholzhochwald dagegen sehr erheblich beschädigt, dies hängt zum Teil auch damit zusammen, daß die Laubhölzer, wie bereits erwähnt, gegen Rauchschaden weniger empfindlich als die Nadelhölzer sind.

Daß die Laubholzblätter gegen Ätzeinwirkungen weniger empfindlich sind als die Nadelhölzer, mag wohl darauf zurückzuführen sein, daß deren Blätter und Triebe im jugendlichen, unfertigen Zustande den schädigenden Einflüssen der Rauchsäuren viel kürzere Zeit als die Nadelhölzer ausgesetzt sind, denn bekanntlich entwickeln viele Laubhölzer ihre Triebe in wenigen Tagen, während verschiedene Nadelhölzer hierzu oft Wochen und in ungünstigen Lagen sogar Monate brauchen. Die Ätzschäden an Laubholzblättern zeigen sich zuerst an den Rändern der Blätter, woselbst sie als gelbliche oder auch braune, gebeizte Streifen den Blatträndern folgend, ganz oder auch nur teilweise um diese herumlaufen, vielfach falten sich auch die durchgeätzten Blätter tütenförmig zusammen.

Von den Nadelhölzern ist wiederum die Fichte den Ätzeinwirkungen am meisten ausgesetzt, und es kommt vor, daß sie durch diese in kurzer Zeit fast sämtliche Nadeln an ihren jüngsten Trieben verliert. In den meisten Fällen bestehen die Ätzschäden jedoch in dem streifen- und plätzeweisen Abfallen der Nadeln an den Trieben, wodurch nadelleere Stellen entstehen. Sehr oft werden aber auch durch diese Beizungen nur einzelne Nadeln oder Nadelteile zerstört. Treten diese Beschädigungen nur an Nadelteilen auf, so werden in der Hauptsache die Spitzen der Nadeln betroffen. Diese Spitzenbeschädigung findet sich besonders oft bei den langen Nadeln der Kiefer. Die nur teilweise beschädigten Nadeln bleiben oft noch lange Zeit an den Trieben hängen und beteiligen sich noch, allerdings mit Ausnahme der beschädigten Stellen, an der Assimilation. Der durch solche Beschädigungen verursachte Schaden ist nicht sehr bedeutend, schlimm wird es erst, wenn durch die Ätzungen ganze Triebe und Triebanlagen vernichtet werden. Diese Zerstörungen treten nur ein, wenn die Triebe in ganz jugendlichem Zustande, kurz nach dem Abfallen der Knospenschuppen oder schon bei deren Öffnen, von abnorm hoch konzentrierten Säuren getroffen werden. Hierdurch müssen natürlich Lücken im Astbaue der Nadelhölzer entstehen, und man kann die langen, nur schwach beasteten Höhentriebe, wie man sie bei jüngeren Fichten im Bereich der Rauchquellen häufig antrifft, als ein sicheres Zeichen der intensiven Einwirkung von Rauchsäuren ansprechen.

Die chronischen Beschädigungen treten als Atmungs- und Assimilationsstörungen in die Erscheinung und werden höchstwahrscheinlich ausschließlich von der schwefligen Säure hervorgerufen. Dort, wo die schweflige Säure der atmosphärischen Luft dauernd in größerer Menge beigemischt ist, wird sich überall chronischer Rauchschaden an den Nadelhölzern feststellen lassen. Die schweflige Säure gelangt beim Gasaustausche der Pflanzen in deren Zellen und wirkt hier hemmend auf die Stärkebildung. Hierdurch wird die Atmung herabgesetzt, die Transpiration geschwächt und die Wasserversorgung behindert. Es stellen sich nun die äußeren Zeichen der chronischen Rauchvergiftung, nämlich die Nadelröte und der vorzeitige Nadelabfall, ein, vielfach ist auch der starke Zuwachsrückgang schon äußerlich wahrnehmbar. Letzterer namentlich ist bedingt durch die Menge der schwefligen Säure, welche einem Nadelholzwalde zugeführt, und die Dauer, während welcher er der Wirkung jener Säure ausgesetzt ist. Wird ein Nadelholzhochwald fortgesetzt von großen Mengen schwefliger Säure be- oder durchstrichen, so werden sich die hierdurch an der Vegetation hervorgerufenen Schäden sehr bald bemerkbar und sicher bestimmen lassen.

Viel schwieriger ist die Bestimmung solcher chronischer Schäden aber dort, wo die schweflige

Säure nur ab und zu einmal hingetragen wird. Hier wird sich nur durch die chemische Analyse mit Sicherheit der Nachweis von dem Vorhandensein des Rauchschadens erbringen lassen.

Bei den chronischen Schäden kommt das Klima insofern zur Bedeutung, als im südlicheren oder wärmeren Klima, woselbst dem Pflanzenwachstum große Licht- und Wärmemengen zur Verfügung stehen, auch die Vegetationszeit eine längere ist als in Gegenden mit rauherem Klima und kürzerem Sommer. Da nun die chronischen Raucherkrankungen unserer Nadelbäume weiter nichts als Störungen der Assimilation sind, so müssen folgerichtig diese Schäden im wärmeren Klima bei längerer Vegetation mehr zur Geltung kommen als in Gegenden mit einer langen Vegetationsruhe.

Die Laubhölzer kommen auch hier besser weg als die Nadelhölzer, denn chronische Rauchschäden sind wohl nur in ganz besonders schweren Fällen an ihnen zu konstatieren.

Von größter Wichtigkeit auf das Auftreten der Assimilationsstörungen durch Rauchsäuren ist die Beschaffenheit des Bodens. Gute humose Böden, die reichlich Wasser führen, werden stets gut ernährte Pflanzen tragen, die viel widerstandsfähiger gegen die Angriffe der schwefligen Säure sind als jene auf geringeren Standorten und sich auch eine gewisse Zeit hiergegen schützen können; bei starker Belästigung werden jedoch aber auch diese Pflanzen der chronischen Raucherkrankung anheimfallen. Auch die Luftfeuchtigkeit beeinflußt die Stärke der chronischen Rauchschäden. Diese treten bei feuchter oder stark mit Wasserdampf gesättigter Luft weit stärker auf als bei trockenen Luftströmungen. Gelangt die schweflige Säure bei feuchter, warmer Witterung in die Blattzellen unserer Nadelhölzer, so wird sie stets arge Schädigungen des Pflanzenaufbaues herbeiführen. Ein typisches Bild für rauchkranke Bestände ist auch die Erscheinung, daß man oft mitten unter vielen gesunden Bäumen nur einen einzigen kranken Baum antrifft, oder daß neben kerngesunden einige kranke Bäume stehen. Dieses ist darauf zurückzuführen, daß bei einem fortgesetzten oder auch nur einmaligen, sehr starken Befall durch schweflige Säure sämtliche Zellen ganzer Zweigpartien hiervon auf einmal betroffen werden, und daß dann diejenigen Bäume, bei denen infolge trockenen Standorts oder durch sonstige Störungen die Wasserzufuhr behindert ist, den Wirkungen der schwefligen Säure zuerst unterliegen.

Die durch chronische Rauchbeschädigung erzeugten äußeren Merkmale können von einem geübten Auge nicht leicht verwechselt werden. Es werden jedoch von einigen Insekten, die häufig in Rauchgebieten auftreten (z. B. Grapholitha tedella und Nematus abietum), ähnliche Erscheinungen hervorgerufen, die auf ein gewisses Stadium von Rauchschäden schließen lassen, bei näherem Hinsehen aber alsbald als tierische Einwirkungen erkannt werden. Deshalb sei hier darauf hingewiesen, daß durch Rauchschäden zum Absterben gebrachte Nadeln niemals eine äußerlich wahrnehmbare Verletzung aufweisen. Wo Rauchschäden vorkommen, sind sie zuerst immer an den jüngsten Trieben zu suchen und zu erkennen. Sie beginnen regelmäßig in den Wipfeln der Bäume und schreiten nach unten fort. Im Anfangsstadium wird man nur einzelne Bäume mit den charakteristischen Krankheitserscheinungen antreffen, auch wird die den Rauchquellen zugewendete Seite der Krone stärker betroffen sein als die entgegengesetzte.

Wo die Rauchschäden einmal angesetzt haben, da dauern sie, solange die Fabrikanlagen im Betrieb erhalten werden, fort und kommen alljährlich, bald stärker, bald schwächer, wieder zum Vorschein. Vergleicht man den Schaden der akuten Raucherkrankungen mit jenem der chronischen, so wird man finden, daß die Ätzschäden bei weitem nicht so nachteilig auf die forstliche Vegetation einwirken als wie die chronischen Rauchschäden. Wie schon eingangs gesagt, sind die Verluste, die namentlich die letzteren dem Walde zufügen, recht erheblich. Bei der letzten Versammlung des Sächsischen Forstvereins in Freiberg wurden die Rauchschäden als die größte Kalamität bezeichnet, von der unsere Nadelholzreviere jemals betroffen werden können. Es ist daher die Pflicht eines jeden Forstmannes, zu deren Abwehr und Verhütung nach Kräften beizutragen, und zwar wird sich hierbei, namentlich in waldbaulicher Hinsicht, so manches erreichen lassen. Wie bereits bemerkt, leiden die Laubhölzer nur unter Ätz- und Beizschäden, gegen chronische Rauchschäden sind sie jedoch weit unempfindlicher. Es wird sich daher empfehlen, in Rauchlagen von vornherein nach Möglichkeit nur rauchharte Laubhölzer anzubauen. Sollte die Anlage von reinen Laubholzbeständen nicht möglich sein, so sind Mischbestände, die sich aus verschiedenen Laub- und Nadelhölzern zusammensetzen, zu wählen. Ist der Boden jedoch zu gering und nicht fähig, Laubholz zu tragen, so kann als rauchhartes Nadelholz die Kiefer für den Anbau in Betracht kommen. Es ist aber auch hier zweckmäßig, die Kultur unter dem Schutz eines vorgelagerten Laubholzstreifens (Birke) auszuführen, der das bessere Aufkommen der angebauten Nadelhölzer gewährleistet.

Bei der Bestimmung der in Rauchlagen anzubauenden Holzarten darf uns deshalb nicht bloß eine rechnerische Aufstellung der höchsten Bodenrente leiten, wobei wir uns über die Entwickelung der Bestände sehr stark verrechnen können, sondern wir haben in erster Linie nicht solche Holzarten zu wählen, die infolge der Einwirkung der Rauchsäuren schon im jugendlichen Alter zugrunde gehen, unter deren Anbau die Böden verarmen oder von denen bestimmt zu erwarten steht, daß sie sich nur unvollkommen entwickeln.

Alle Fehler, die in dieser Beziehung begangen werden, bedeuten nicht nur die Hervorrufung finanzieller Verluste an Geldertrag und Bodenkapital, sie erhöhen nicht nur die Insektengefahr, sondern sie begünstigen auch die Ausbreitung der in Rauchgebieten vorhandenen Insektenherde auf die augenblicklich noch gesunden Bestände im hohen Maße.

Durch eine geschickte Anwendung obiger waldbaulichen Maßregeln wird es an vielen Orten

gelingen, die Rauchschäden fast zum Verschwinden zu bringen und die von den Besitzern der Rauchquellen zu fordernden Entschädigungen auf die denkbar kleinsten Geldbeträge, auf die Differenz der Bodenrenten zwischen Nadelholz- und Laubholzwirtschaft, zwischen Fichten- und Kiefernbetrieb, oder einem gemischten Betriebe von Laubholz und Nadelholz herabzudrücken.

Die Hiebe sind nur mit größter Vorsicht zu führen, namentlich werden die Läuterungen und Durchforstungen mit äußerster Sorgfalt und nur so weit als unbedingt nötig anzulegen sein. Jedes Zuviel vergrößert den Rauchschaden.

Ein weiteres Mittel, die schädlichen Folgen der Rauchschäden herabzudrücken, besteht in der Erhaltung der Bodenkraft. Insbesondere ist die Bodenfrische, wenn angängig, durch natürliche und künstliche Bewässerungen zu heben und die Niederschlagswässer an Wegen und Gestellen durch einfache Vorrichtungen in die Bestände abzuleiten.

(Nach den Mitteilungen des Sächsischen Forstvereins f. 1911.)

Über den Nutzen der Brücher für den Wald.

Den Nutzen, welche im Walde und seiner Umgebung liegende Brücher haben, führte mir das dürre Jahr 1911 an mehreren Schutzbezirken meines Kiefern-Hochwaldreviers recht deutlich vor Augen.

Das Dorf S. besaß früher einen mehrere hundert Morgen großen, flachen See und, ebenfalls inmitten seiner Feldmark, mehrere Bruchkomplexe. Soviel mir bekannt, etwa vor einem Menschenalter, wurde der See ganz entwässert, die Brücher trockengelegt und in Wiese sowie ziemlich fruchtbares Ackerland umgewandelt. Einige mehrere Meter tiefe Kanäle erfüllten ihren Zweck sichtlich recht vortrefflich. Im anstoßenden 624 ha großen, der Grundherrschaft gehörigen gleichnamigen Schutzbezirk konnte man schon der Vorflut wegen nicht zurückbleiben, legte den einzigen kleinen Teich ebenfalls ganz trocken und entwässerte das einzige 5,6 ha große Erlenbruch. Die Wirkung der umfassenden Maßregel auf die nähere und weitere Umgebung blieb nicht aus und tritt von Jahr zu Jahr deutlicher zutage. Die höher gelegenen Felder leiden an Trockenheit und gehen im Ertrage langsam zurück. Die Kiefern-Alt- und Stangenhölzer haben wenig Zuwachs und geringen Wuchs; frische, frohwüchsige Schonungen werden immer seltener, dagegen das Heidekraut immer höher und üppiger. Sicherlich war es kein Zufall, daß der Schaden, welchen die abnorme Dürre des Jahres 1912 anrichtete, gerade im Schutzbezirke S. am größten war. Alt- und Stangenhölzer haben relativ wenig gelitten, ganz außerordentlich aber fast alle auf Kiefernboden IV. Klasse, Diluvialsand, stockenden 3- bis 15jährigen Kulturen und Schonungen. Aus ersteren sind stellenweise bis 50 und 60% der Pflanzen eingegangen, in letzteren vertrockneten ganze Horste. Das Eingehen dauerte bis ins Frühjahr 1912 hinein. So arg war es nicht einmal in dem anstoßenden 811 ha großen, geschlossenen Kiefernhochwalde des Schutzbezirks S—z., der weder selbst noch in seiner Umgebung jemals irgendwelchen Teich oder eine Bruchpartie aufzuweisen hat.

Das Gegenstück hierzu bildete der auf der andern Seite anstoßende langgestreckte 762 ha große Schutzbezirk Pl. Zwischen seinem Kiefernhochwald, worin an fünfter Bonität kein Mangel herrscht, schieben sich größere und kleinere Erlenbruchschlänken, meist von schmalen Bächen durchflossen, ein, zusammen 63 ha. Außerdem wird der Forst auf zwei Seiten von bruchigen Wiesen und Feldern der gleichnamigen Dorffeldmark flankiert. Trotzdem, wie angedeutet, der Boden des Schutzbezirks Pl. durchweg geringer ist als in S., hat die Dürre von 1911 überhaupt keinen Schaden angerichtet. Kulturen, Schonungen, Stangen- wie Althölzer haben nicht im mindesten gelitten. Dasselbe gilt von dem sich weiterhin anschließenden Schutzbezirk Sch., wo dieselben Verhältnisse herrschen. Auch an ihm ist die Dürre spurlos vorübergegangen. Das gibt doch wohl zu denken! Wohl läßt der Wuchs der Erlen infolge zu großer Nässe hier und da zu wünschen übrig, und mehr als einmal hat mir dieser oder jener pflichteifrige Förster den Wunsch geäußert, mit intensiverer Entwässerung nachzuhelfen. Allein ich habe in den 18 Jahren meiner Bewirtschaftung des Reviers, und nicht zum wenigsten nach dem Dürrejahr 1911, die Überzeugung gewonnen, daß man damit mehr Schaden wie Nutzen stiften würde. Nach wie vor halte ich es für falsch und ein Zeichen großer Kurzsichtigkeit, erhebliche Kosten für die Entwässerung und die Heranzucht einiger hundert Festmeter Erlenstangenholz aufzuwenden; ja ich stoße mich sogar nicht daran, auch einmal einen halben oder ganzen Morgen nahezu ertraglose Bruchschlänke dazwischen liegen zu sehen. Ein Blick auf die Kiefernhochwaldbestände der Umgebung mit ihrem freudigen Wuchse sagt mir, daß diese mir den Verlust reichlich wieder ersetzen. Darum lese ich auch immer mit einem gewissen Unbehagen die Meldung dieses oder jenes Lokalblattes, wonach sich wieder eine Genossenschaft mehr zur gründlichen Entwässerung ihrer Bruchwiesen gebildet hat. Immer drängt sich mir die Befürchtung auf, daß die anstoßenden Kieferwaldungen in vielen Fällen die Kosten bezahlen werden.

R., Niederschlesien.   P., Oberförster.

Mitteilungen.

— **Die Besetzung von Gemeindeforststellen in Preußen.** Neuerdings begegnen wir in der Fachpresse wieder Erörterungen darüber, ob das für die sieben östlichen Provinzen Preußens erlassene Gesetz vom 14. August 1876 dazu führt, den Forstversorgungsberechtigten einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei der Besetzung von Gemeindeforststellen einzuräumen.



Obwohl die Ausführungsbestimmungen diese Frage bejahen, wie wir im Jahrgang 1911 in Nr. 23 auf Seite 465 und in Nr. 38 auf Seite 771 ausführlich dargelegt haben, wird dies doch vielfach bestritten. In der Tat sind manche Fälle bekannt geworden, in denen Forstversorgungsberechtigte zugunsten anderer Bewerber, die nach den Ausführungsbestimmungen nicht als gleichberechtigt anzusehen waren, abgewiesen wurden. Es wird also das Gesetz von der Provinzialinstanz nicht immer in der von der Ministerialinstanz angeordneten Weise gehandhabt. Dadurch ist eine bedauerliche Unsicherheit hervorgerufen. Die übergangenen Forstversorgungsberechtigten fühlen sich angesichts der Vorschriften der Ministerial-Erlasse vom 9. April 1880, 1. Februar 1887 und 22. Januar 1891 sowie des § 32 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 mit Recht geschädigt. Es ist aber zu hoffen, daß bald Klarheit in diese Angelegenheit kommt, da ein Leser dieser Zeitung eine Eingabe an das Ministerium für Landwirtschaft gerichtet hat. Sobald ein Bescheid ergangen ist, werden wir darauf zurückkommen.

— **Zur Buchenmast in Niederhessen.** Die Befürchtung, daß durch den Fraß des Buchenspringrüsselkäfers (Orchestes fagi) die Buchenmast vernichtet würde, ist hier glücklicherweise nicht zur Tatsache geworden. Der Käfer hatte zwar die Samenkapseln zum Teil stark befressen, doch hat dies anscheinend nichts geschadet. Infolge der außerordentlich günstigen Witterung hat sich die Buchenmast trotz der sehr stark beschädigten Blätter — die Blattfläche war durch Käfer- und Larvenfraß in manchen Distrikten $1/3$ bis $1/2$ zerstört — bis jetzt sehr gut entwickelt, so daß man mit einer Vollmast rechnen kann. Hoffen wir nun, daß wir einen normalen Winter bekommen, damit uns die Mast nicht wieder wie vor zwei Jahren durch abnorm feuchtwarme Witterung vernichtet wird. Freiherrl. Oberförster **Werner**, **Ersrode**.

Berichte.

Bericht über die I. Versammlung der „Vereinigung der Freunde natürlicher Verjüngung"
zu Unterneubrunn (Thür.) am 22., 23. und 24. Juni 1912.

Im Winter 1911/12 bildeten Thüringer Forstbeamte in Ilmenau die „Vereinigung der Freunde natürlicher Verjüngung", der bis jetzt etwa 80 Mitglieder aus allen Teilen Deutschlands beitraten. Die Vereinigung erblickt in der einseitigen Bevorzugung der Kahlschlagwirtschaft, vor allem auf großer Fläche, eine Gefahr für den deutschen Wald, die deutsche Forstwirtschaft und den Vorteil der Waldbesitzer. Sie will der natürlichen Verjüngung unserer Holzarten mehr Platz einräumen, als es zurzeit geschieht, und will zu erreichen suchen, daß die Naturverjüngung da, wo sie möglich ist, auch geboten sein soll.

Diese Vereinigung hat ihre erste öffentliche Versammlung vom 22. bis 24. Juni d. Js. zu Unterneubrunn am Südrand des Thüringerwaldes abgehalten. Am Abend des 22. wurden die Teilnehmer erfreut durch musikalische, gesangliche und schauspielerische Aufführungen einheimischer Kräfte, deren Darbietungen bei weitem die gewohnten Dilettantenleistungen übertrafen und die auch die ausgezeichneten Leistungen des rührigen Vereinsvorsitzenden, des Herrn Oberförsters Menzel, auf diesem Gebiet mit zum Teil eigenen Dichtungen und Kompositionen zeigten. Die Verhandlungen des nächsten Tages beschäftigten sich zunächst mit internen Vereinsangelegenheiten (Beratung der Satzungen, Wahl des Vorstandes: 1. Vorsitzender Oberförster Menzel in Unterneubrunn, Schriftführer: Forstassessor Kellner in Arlesberg, Rechnungsführer: Oberförster Großkopf in Ilmenau). Sodann sprach der Vorsitzende über die Daseinsberechtigung der Vereinigung und ihr Verhältnis zum „Verein Thüringer Forstwirte". Es war ihr nämlich der Vorwurf gemacht worden, die Vereinsgründung sei überflüssig, und sie diene nur zur Zersplitterung des „Vereins Thüringer Forstwirte". Beide Vorwürfe wurden vom Vereinsvorsitzenden widerlegt; das Gebiet der Forstwissenschaft ist jetzt ein so umfangreiches, daß sich für die verschiedenen Gebiete eine Spezialbearbeitung nötig macht, und diese will die Vereinigung auf dem Gebiet der natürlichen Verjüngung leisten. Hierauf sprach Forstassessor Kellner-Arlesberg über „Natürliche Verjüngung, Beobachtungen und Erfahrungen in Heimat und Fremde". In anschaulicher Weise schilderte der Redner die Eindrücke, die er auf seiner von der gothaischen Staatsforstverwaltung veranlaßten Reise nach Süddeutschland gewonnen hatte. Er besuchte vor allem die Reviere Gaildorf, Möckmühl und Hiersau und beschäftigte sich mit der Wagnerschen Naturverjüngung sowie den neuen Durchforstungsarten, die er sehr treffend als „Kronendurchforstungen" bezeichnete. Sie bilden ja mit eine Vorbedingung zur natürlichen Verjüngung durch Erziehung vollbekronter, samentragender Stammindividuen. Auch hatte er Gelegenheit, durch Kahlschläge hervorgerufene schlechte Bodenzustände zu studieren (Klebsand im Schwarzwald). Weiter führte der Redner eine Anzahl schön gelungener natürlicher Verjüngungen von Nadelhölzern in Thüringen an, ein Zeichen, daß sie nicht nur in Süddeutschland, sondern auch bei uns möglich sind. Hierauf sprach Oberförster Menzel-Unterneubrunn über „Naturverjüngung und Schütte der Kiefer". Er knüpfte an eine Abhandlung von Forstmeister Vogl in Salzburg an, der die Schütte für eine unerfreuliche Folgeerscheinung der Kiefernkahlschlagwirtschaft hält. Bei natürlicher Verjüngung der Kiefer fehlt sie.*) Der Redner schloß sich ganz dieser Meinung an und empfahl sehr die natürliche Verjüngung der Kiefer, die meist gar nicht so schwierig und auch auf geringen Sandböden — wie ja

*) Entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. D. Schriftl.



oft natürliche Verjüngung auf geringeren Standorten leichter zu erzielen ist als auf den guten — durchzuführen sei. Nach einer kurzen Aussprache über besondere Vorkommnisse (Schäden durch Dürre, Blitzschlag usw.) wurde ein kleiner Gang in das Unterneubrunner Revier angetreten. Besonders interessant war hierbei der Blick auf den „Schnetterberg", welcher fast wie aus der Vogelperspektive, die natürliche Verjüngung von Fichte in allen Stadien sehen ließ. Sehenswert waren noch die Hochdurchforstungen in Buchenbeständen und Wegeanlagen (Gefällwege auf Talchausseen). Am Abend vereinte ein Mahl mit anschließender feuchtfröhlicher Sitzung die Versammlungsteilnehmer, zu denen auch noch der Direktor der Eisenacher Forstakademie, Herr Oberforstrat Dr. Matthes, mit 40 Studierenden gekommen war. Am anderen Tage wurde beizeiten zum Waldgang in das Unterneubrunner Revier aufgebrochen. Zuerst wurde der „Schnetterberg" besichtigt. Er hat eine Meereshöhe von etwa 700 m und besteht aus kambrischen Schiefern. Bis vor ca. zehn Jahren sind hier große Kahlhiebe geführt worden mit nachfolgender Fichtenpflanzung. Seitdem wird nur natürlich verjüngt, und zwar mit bestem Erfolg; sind doch die viel jüngeren Gruppen natürlichen Fichtenanflugs bedeutend höher und zeigen sie ein viel besseres Aussehen als die älteren Pflanzflächen. Die verschiedenen Hiebsmaßnahmen waren hier alle zu sehen und wurden von Herrn Oberförster Menzel noch näher erläutert. Eine genaue Schilderung finden die Leser in Nr. 6 der diesjährigen „Forstlichen Rundschau", auf die hiermit noch besonders hingewiesen sei. Als sehr wichtig bezeichnet der Herr Exkursionsführer noch die Maßregel, ja nicht zu früh den Oberstand zu räumen, jedenfalls nicht eher, als bis die Verjüngung etwa kniehoch ist, andernfalls verschwindet der Fichten-Anflug oft wieder. Weiter wurden noch die Wagnerschen Staffel- und Buchtenhiebe gezeigt, deren Erfolge in Hinsicht auf die natürliche Fichtenverjüngung auch sehr gut waren. Verschiedene ältere, früher unbeabsichtigt geschaffene Nordanhiebslinien zeigten die herrlichste, vollständige natürliche Verjüngung von Fichten, die älteren gepflanzten Fichten gegenüber wieder viel besseren Wuchs zeigte. Auch verschiedene neuerdings geschaffene Wagnersche Anhiebe (ca. 10 m breite, von O nach W verlaufende Loshiebe) wurden angesehen. Nach einer Mittagspause im lieblichen Lichtenau wurde am Nachmittag dem Schwarzbacher Revierteil ein Besuch abgestattet. Dieser stockt auf Buntsandstein in etwa 400 m Meereshöhe. Hier waren die nachteiligen Folgen der Kahlschläge mit den nachfolgenden in der Heide kümmernden Kulturen zu sehen, ebenso aber auch die Möglichkeit, durch passende Hiebsmaßnahmen natürliche Verjüngung von Kiefern und von Fichten zu erzielen. Am Spätnachmittag trennten sich die Teilnehmer, um ihren Wirkungsstätten wieder zuzustreben, dankbar gedenkend des so überaus liebenswürdigen Versammlungs- und Exkursionsleiters und seines so interessanten Revieres Unterneubrunn, des „thüringischen Gaildorf". —r.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Grundsätze des Königlichen Staatsministeriums für die Gewährung von Zuwendungen an Altpensionäre und Althinterbliebene.

Die zu oder vor dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Pensionäre sowie die Witwen und Waisen dieser Pensionäre und der vor dem 1. April 1908 verstorbenen aktiven Beamten erhalten zur Milderung der sich für sie aus den eingetretenen Teuerungsverhältnissen ergebenden Härten aus den dafür bestimmten Fonds-Zuwendungen nach Maßgabe folgender Grundsätze:

I. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der letzten vorgesetzten Dienstbehörde des pensionierten oder verstorbenen Beamten einzureichen. Dabei genügen — gegebenenfalls unter Bezugnahme auf frühere Eingaben oder aktenmäßige Feststellungen — folgende Angaben:

a) bei den Pensionären:

1. Vor- und Zuname, letzte amtliche Stellung, gegenwärtiger Beruf und Wohnort des Pensionärs,
2. Mitteilung, ob verehelicht; Zahl der unversorgten Kinder mit Angabe des Tages der Geburt,
3. Höhe der Pension (ohne Ostmarkenzulage) und der Einkünfte aus sonstigen Einkommensquellen, einschließlich Leistungen des Staates oder Dritter; Einkünfte der Ehefrau und der Kinder, die den Haushalt teilen; Angabe auf welche dieser Einkünfte voraussichtlich dauernd oder für mehrere Jahre gerechnet werden kann;

b) bei den Witwen und Waisen:

1. Vor- und Zuname, Tag der Geburt, bei Witwen auch Eltername mit Angabe, ob wiederverheiratet, gegenwärtiger Beruf und Wohnort der Personen, für die die Zuwendung beantragt wird,
2. Vor- und Zuname, Tag des Todes, letzte amtliche Stellung, letzter Beruf und letzter Wohnort sowie etwaige unversorgte Kinder über 18 Jahren des verstorbenen Ehemanns oder Vaters,
3. Betrag des bezogenen Witwengeldes und des Waisengeldes, je für sich.
4. Höhe der Einkünfte der zu 1 genannten Personen sowie anderer Kinder (Ziffer 2), die den Haushalt teilen, aus sonstigen Einkommensquellen, einschließlich Leistungen des Staates oder Dritter; Angabe, auf welche dieser Einkünfte voraussichtlich dauernd oder für mehrere Jahre gerechnet werden kann.

Dem Antragsteller bleibt es überlassen, diese Angaben durch Hervorhebung von Tatsachen, die eine besondere Berücksichtigung im Einzelfalle oder eine höhere Bemessung der Zuwendung zu rechtfertigen geeignet sind, zu ergänzen.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung wird den Antragstellern die Ausfüllung eines Formulars

nach anliegendem Muster*) empfohlen, welches bei den Pensionszahlungsstellen unentgeltlich verabfolgt wird. In diesen Formularen brauchen nur die mit *) bezeichneten Angaben vom Antragsteller selbst ausgefüllt zu werden. Die Zahlungsstelle hat auf Wunsch die Weiterbeförderung des Antrages zu übernehmen und, soweit angängig, dem Antragsteller bei der Ausfüllung der Formulare behilflich zu sein.

Liegt bereits ein früherer Antrag auf Unterstützung vor, der bisher nicht oder nicht völlig berücksichtigt werden konnte, so kann von der Stellung eines neuen Antrages abgesehen werden.

II. Die letzte vorgesetzte Dienstbehörde hat die in dem Antrage enthaltenen Angaben nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin nachzuprüfen und sodann dem zuständigen Minister mit einer gutachtlichen Äußerung über die Höhe der befürworteten Zuwendung zur Entscheidung vorzulegen. Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen bei der Person, für die sie nachgesucht wird, ein Bedürfnis oder die Würdigkeit nicht anerkannt werden kann.

Die Nachprüfung hat in wohlwollender Weise an der Hand der Akten, deren Inhalt zur Ergänzung der Angaben heranzuziehen ist, zu erfolgen. Sind weitere Aufklärungen oder Ergänzungen der Angaben nötig, so ist zunächst der Antragsteller selbst zu hören, wobei jedoch unter Beschränkung auf das zur Beurteilung der Sachlage unbedingt Erforderliche jedes peinliche Eindringen in die privaten Verhältnisse des Antragstellers und seiner Angehörigen nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Hat die Behörde nach ihrer Kenntnis der Sachlage zu Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben Veranlassung, so kann dem Antragsteller aufgegeben werden, die Richtigkeit durch Beibringung geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Machen Zweifel an der Würdigkeit der Personen, für die die Zuwendung beantragt wird, oder sonstige Gründe weitere Ermittelungen erforderlich, so sind diese in vertraulicher und schonender Weise vorzunehmen. Feststellungen untergeordneter Polizeiorgane in der Wohnung oder Nachbarschaft des Antragstellers sind unter allen Umständen ausgeschlossen.

III. Bei der Gewährung von Zuwendungen sollen, soweit nicht durch sonstige Einkünfte ein genügender Ausgleich geschaffen ist, besonders berücksichtigt werden:

a) Pensionäre sowie Witwen und Waisen, die wegen eigener Krankheit, Krankheit in der Familie oder aus sonstigen Gründen besonderer Fürsorge bedürfen,

b) Pensionäre, die entweder in jüngeren Jahren pensioniert worden sind oder unversorgte Kinder haben,

c) Witwen und Waisen von Beamten, die vor dem 1. April 1897 oder in jüngeren Jahren pensioniert oder verstorben sind.

*) Nicht mit abgedruckt.

IV. Durch die Zuwendungen soll nach Maßgabe des Bedürfnisses in angemessenen Grenzen ein Ausgleich der sich aus den eingetretenen Teuerungsverhältnissen ergebenden Härten herbeigeführt werden, insoweit nicht die neben der Pension oder den Hinterbliebenenbezügen vorhandenen Einkünfte einen solchen Ausgleich bereits bieten. Bei Berechnung des Gesamteinkommens sind nur solche Nebeneinkünfte zu berücksichtigen, die als voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit gesichert erscheinen. Einkünfte von Kindern, die den Haushalt teilen, sind bei Berechnung des Gesamteinkommens eines Pensionärs oder einer Witwe nur so weit zu berücksichtigen, als sie dazu dienen, die Lebenshaltung dieser Person zu erleichtern.

Die Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Zuwendungen bemißt sich mindestens:

a) bei den Pensionären, die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, auf den Unterschied zwischen dem einschließlich der gesetzlichen Pension bezogenen Gesamteinkommen und dem Betrage, der sich bei Anwendung der durch Artikel II (§ 8) der Pensionsgesetznovelle vom 27. Mai 1907 verbesserten Pensionsabstufung auf die der Pensionsfestsetzung zugrunde gelegten Dienstbezüge und Dienstzeiten ergeben würde,

b) bei Witwen und Waisen dieser Pensionäre und der vor dem 1. April 1907 verstorbenen aktiven Beamten auf den Unterschied zwischen dem einschließlich des gesetzlichen Witwen- und Waisengeldes bezogenen Gesamteinkommen und dem Betrage, der sich ergibt, wenn das der Festsetzung der gesetzlichen Bezüge zugrunde gelegte Ruhegehalt in der zu a gedachten Weise berechnet worden wäre und wenn der Artikel II (§ 8) der Novelle zum Hinterbliebenenfürsorgegesetz vom 27. Mai 1907, insbesondere der erhöhte Mindestbetrag des Witwengeldes von 300 M bereits gegolten hätte.

V. Die Zuwendungen werden regelmäßig fortlaufend unter dem Vorbehalt des Widerrufs, für die Waisen längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, bewilligt und zugleich mit den gesetzlichen Bezügen, also für die Pensionäre vierteljährlich, für die Witwen und Waisen monatlich im voraus gezahlt. Neue Zuwendungen sind in der Regel erst von dem auf die Bewilligungsverfügung folgenden Monat zu zahlen.

Die Empfänger sind verpflichtet, eine wesentliche Besserung ihrer Verhältnisse, namentlich eine Anstellung gegen Gehalt usw., oder eine Beschäftigung gegen Entgelt unverzüglich anzuzeigen.

VI. Stirbt ein Pensionär, der zur Todeszeit eine Zuwendung bezog, so kann von ihr den bedürftigen Hinterbliebenen ein Gnadenvierteljahr insoweit gewährt werden, wie ein solches von der Pension gezahlt wird. Ebenso können den Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bedürftigkeit die von dem Verstorbenen etwa nicht abgehobenen, vor seinem Tode fällig gewordenen Zuwendungsbeträge nachgezahlt werden.

Als Hinterbliebene im Sinne dieser Bestimmung gelten nur Witwen und Waisen, nicht aber sonstige Angehörige des Pensionärs.

Verschiedenes.

— **Geschenk der Kaiserin für die Forstschule Spangenberg.** Ihre Majestät die Kaiserin hat im Anschluß an ihren Besuch des Schlosses Spangenberg zwei Bilder in prachtvollen Eichenrahmen, und zwar „Zwölfender" von Carl Zimmermann und „Eiserne Wehr" von A. Jank „zur Ausschmückung der Räume der Forstlehrlingsschule" geschenkt. Beide Bilder haben in der Aula ihren Platz erhalten.

❧

— **Bestimmungen über Ordensverleihungen an mittlere Beamte,** welche dem Ministerium des Innern unterstehen. Der Minister des Innern hat in Ausführung des Beschlusses des Staatsministeriums, betreffend die Grundsätze für Vorschläge zur Verleihung des neu gestifteten Königlich Preußischen Verdienstkreuzes unterm 18. März d. Js. folgendes bestimmt: 1. Beamte der Assistentenklasse können, jedoch in der Regel nicht vor Zurücklegung einer 30 jährigen Gesamtdienstzeit, zur Verleihung des Verdienstkreuzes in Gold, als erste Allerhöchste Auszeichnung in Vorschlag gebracht werden. 2. Kanzleibeamte, die bereits den Kanzleisekretärtitel haben, können nach 30 jähriger Gesamtdienstzeit zur Verleihung des Verdienstkreuzes in Silber und bei etwaigem weiteren Anlasse, jedoch nicht vor 40 jähriger Gesamtdienstzeit, zur Verleihung des Verdienstkreuzes in Gold in Vorschlag gebracht werden. Kanzlisten in leitenden Stellen (Kanzlei-Inspektoren) können bereits nach 25- bzw. 35 jähriger Dienstzeit für das Verdienstkreuz in Silber bzw. in Gold zum Vorschlag gebracht werden.

❧

— **Förstertitel für die Königlich Württembergischen Forstwarte.** In den Kreisen der Forstwarte Württembergs hat nach Zeitungsmeldungen die Erfüllung eines längstgehegten Wunsches lebhafte Genugtuung erregt. Den Forstwarten, welche eine 25 jährige einwandfreie Dienstzeit zurückgelegt haben, wird der Titel Förster verliehen; als Abzeichen erhalten die Förster Hirschstangen am Kragen des Waffenrocks.

❧

— **Deutscher Forstverein.** Von der Versammlung des Deutschen Forstvereins, die in den Tagen vom 24. bis 26. August in Nürnberg stattfand, sei kurz folgendes berichtet: Die Versammlung leitete in Abwesenheit des durch Krankheit verhinderten Vorsitzenden, des Königl. Ministerialdirektors v. Braza-München, Herr Oberforstmeister a. D. Riebel-Filehne. Der Königl. Forstdirektor a. D. Dr. von Fürst-Aschaffenburg, der mit Rücksicht auf Gesundheitsverhältnisse und Alter sein Amt als 1. Beisitzer niederlegte, wurde zum Ehrenmitglied des Deutschen Forstvereins ernannt. Die Wahl von zwei Beisitzern des Vorstandes und zwei Stellvertretern ergab folgendes Resultat: 1. Beisitzer Königl. Oberforstmeister a. D. Riebel-Filehne, Stellvertreter Geh. Regierungsrat Landesforstrat Quaet-Faslem-Hannover, 2. Beisitzer Geh. Oberforstrat Dr. Neumeister-Dresden, Stellvertreter Oberforstmeister Riedel-Ujest. Als Ort der nächstjährigen Tagung wurde Trier bestimmt. Über die Verhandlungen selbst berichten wir in gewohnter Form baldmöglichst.

❧

— **Aus dem Forstetat der Stadt Lübeck.** Der Senat hat dem Bürgerausschuß den Voranschlag für das Forstwirtschaftsjahr 1912/13 zugehen lassen. Danach sind die Einnahmen aus den Forsten auf 180 000 ℳ, die Ausgaben auf 107 970 ℳ veranschlagt, so daß sich ein Reinertrag von 72 030 ℳ ergeben würde, an dem, nach einem alten Übereinkommen, das St. Johannis-Jungfrauenkloster mit 10,5 % partizipiert. Von dem planmäßigen Abnutzungssatz von 11503 fm Derbholz sollen im Jahre 1913 nur 7122 fm zum Einschlag gelangen, der Rest soll eingespart und erst bei einer günstigeren Lage des Holzmarktes genutzt werden. Bei den Kulturen ist u. a. die Aufforstung einer 7,89 ha großen Ackerfläche und der Unterbau eines Kiefernbestandes mit Buchen und anderen schattenertragenden Holzarten vorgesehen. Im übrigen sind die Einnahmen der Lübecker Staatsforsten gegen das Jahr 1908 um 24 000 ℳ gestiegen.

❧

— **Gesperrte städtische Wälder.** Die Verwaltung der Berliner Güter hat das Betreten ihrer Forsten in der Umgebung von Bernau verboten. Es sind dieses die Forsten bei Schönwalde, Rüdnitz, Schönow, Ladeburg usw. Zahlreiche Warnungstafeln sind aufgestellt. Jedenfalls dürfte dieses Verbot wohl als eine Folge der vielen Waldbrände, von denen alljährlich die Forsten in der Umgebung von Berlin heimgesucht werden, aufzufassen sein.

❧

— **Zusammenschluß österreichischer Großbanken zwecks Ausbeutung von Waldungen.** Das Rothschildkonsortium, bestehend aus dem Bankhause Rothschild, der Ungarischen Allgemeinen Kreditbank und der Österreichischen Kreditanstalt, hat mit dem Grafen Armin Mikes ein Abkommen wegen der Verwertung seines sehr umfangreichen Waldbesitzes getroffen.

❧

Waldbrände.

Barmstedt, 26. August. In den Lutzhorner Tannen, zur Oberförsterei Rantzau gehörig, die in der letzten Zeit wiederholt von Waldbränden betroffen worden sind, ist am gestrigen Tage wiederum ein Waldbrand ausgebrochen, der erst gegen Abend gelöscht werden konnte.

Paris, 29. August. Wie aus Bonifacio gemeldet wird, ist auf Korsika, in der berühmten Macchia, jenem aus allerhand Sträuchern und staudenartigen Pflanzen bestehenden Buschland ein großer Brand ausgebrochen, der sich mit ungeheurer Schnelligkeit verbreitet und bereits mehrere hundert Hektar der Macchia, aber auch große Flächen der angrenzenden Wälder und Weinberge vernichtet hat. Die letzten Nachrichten besagen, daß der Brand immer weiter um sich greift

und daß die Bevölkerung, die von den Löscharbeiten bereits ganz ermattet ist, dem Feuer nur noch unbedeutenden Widerstand zu leisten vermag.

Madrid, 30. August. Die 12 km von Algeciras entfernten ausgedehnten Korkeichenwaldungen stehen in Flammen. 8000 Landarbeiter sind zur Löschhilfe aufgeboten. Da die Eichen demnächst auf Kork genutzt werden sollten, so ist der entstandene Schaden sehr groß und soll mehrere Millionen Mark betragen.

*

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 3. September 1912.** Rehböcke 0,60 bis 1,00, Rotwild 0,50 bis 0,70, Damwild 0,65 bis 0,70, Schwarzwild 0,30 bis 0,60 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,50 bis 1,20, Stockenten 0,80 bis 1,60, Krickenten 0,50 bis 0,55, Rebhühner 0,30 bis 1,25 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

von Bertrab, Forstmeister zu Neuroofen, **Kreis** Ruppin, ist der Rote Adlerorden **4.** Klasse verliehen.

Bruckmann, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat zu Frankfurt a. O., ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Fuhr, Oberförster zu Idstein, ist die Oberförsterstelle Neuweilnau, Regbz. **Wiesbaden**, übertragen.

von Heydebrand und der Lasa, Oberforstmeister zu Magdeburg, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Heyder, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat zu Frankfurt a. O., ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Hundsdörfer, Forstassessor, ist der Regierung Marienwerder als Hilfsarbeiter überwiesen.

Jacobi, Forstmeister zu Massin, Landkreis Landsberg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Krusemark, Forstmeister zu Kummersdorf, **Kreis** Teltow, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Schwieger, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat zu Potsdam, ist der **Königl.** Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Zoch, Forstmeister zu Neuhaus, **Kreis** Soldin, ist der Rote Adlerorden **4.** Klasse verliehen.

Angern, Förster zu Forsthaus Lauenburg, Oberförsterei Thale, ist unter Ernennung zum Revierförster nach Diesdorf (Kr. Salzwedel), Oberförsterei Klötze, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Anton, Förster o. R. zu Heldrungen, Oberförsterei Erfurt, Regbz. Erfurt, ist in den Regbz. Merseburg versetzt.

Bergmann, Förster zu Fesenburg, Oberförsterei Zellerfeld, ist nach Salzdetfurth, Oberförsterei Diekholzen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Czech, Forstaufseher zu Zehdenick, Oberförsterei Zehdenick, ist nach Sachsenhausen, Oberförsterei Neuholland, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Gerber, Förster zu Hohenfier, Oberförsterei Göhrde, ist auf die Försterstelle Amtsheide, Oberförsterei Medingen, Regbz. Lüneburg, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Holzhein, Förster m. R. zu Nothwendig, Oberförsterei Nothwendig, ist nach Kiebitzbruch, Oberförsterei Stefanswalde, Regbz. Bromberg, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Hellmann, Forstaufseher zu Polle, ist nach Wennigsen, Regbz. Hannover, versetzt.

Henke, Förster o. R. zu Wongrowitz, Oberförsterei Durowo, ist nach der Oberförsterei Hollweg, Regbz. Bromberg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Herzuth, Förster zu Leuderode, Oberförsterei Wallenstein, ist die Försterstelle Giesewerder, Oberförsterei Gottsbüren, Regbz. Cassel, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Kalisch, Vizefeldwebel, ist zur Beschäftigung als Hilfsjäger und Schreibgehilfe in der Oberförsterei Hannover, Regbz. Hannover, einberufen.

Kandt, Förster zu Müggelsee, Oberförsterei Cöpenick, ist unter Ernennung zum Revierförster nach Maienpfuhl, Oberförsterei Freienwalde, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Normann, Förster m. R. zu Kiebitzbruch, Oberförsterei Stefanswalde, Regbz. Bromberg, tritt mit dem 1. Januar 1913 in den Ruhestand.

Peters, Hegemeister zu Telegraf, Oberförsterei Böddeken, Regbz. Minden, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Rau, Forstaufseher zu Trebisch, Oberförsterei Schwerin a. W., ist nach Grenzheide, Oberförsterei Grenzheide, Regbz. Posen, vom 16. November d. Js. ab versetzt.

Rose, Förster o. R. zu Steinbusch, Oberförsterei Steinbusch, ist die 1. Försterstelle zu Neudorf, Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Schneider, kommiss. Stadtförster zu Schmalkalden, ist nach Harleshausen, Oberförsterei Cassel-Kirchditmold, Regbz. Cassel, vom 1. Oktober d. Js. ab in den Staatsdienst einberufen.

Thiergart, Förster o. R. zu Annaburg, Regbz. Merseburg, ist eine Försterstelle o. R. zu Hinternah, Oberförsterei Hinternah, Regbz. Erfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Wendt, Förster zu Eichhorst, Oberförsterei Springe, ist nach Wilmeröderberg, Oberförsterei Polle, Regbz. Hannover, versetzt.

Werner, Forstaufseher zu Hannover, ist nach Eichhorst, Oberförsterei Springe, Regbz. Hannover, versetzt.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen:

Baltot, Hegemeister zu Steinstücken, **Kreis** Teltow; **Feldt,** Hegemeister zu Ragösen, Kreis Zauch-Belzig; **Finger,** Hegemeister zu Caputh, Kreis Zauch-Belzig; **Fischer,** Hegemeister zu Plantagenhaus, Kreis Zauch-Belzig; **Grandke,** Hegemeister zu Jäglitz, Kreis Osthavelland; **Grimmer,** Hegemeister zu Werbellinsee, Kreis Angermünde; **Grunow,** Hegemeister zu Erkner, Kreis Niederbarnim; **Haenicke,** Hegemeister zu Bornim, Kreis Osthavelland; **Keil,** Revierförster zu Regenthiner Teerofen, Kreis Arnswalde; **Knöfel,** Revierförster zu Brück, Kreis Zauch-Belzig; **Krüger,** Hegemeister zu Wolfslusch, Kreis Ruppin; **Lange,** Revierförster zu Borne, Landkreis Landsberg; **Lemke,** Hegemeister zu Schmachtenhagen, Kreis Niederbarnim; **Petzer,** Hegermeister zu Tremmersee, Kreis Niederbarnim; **Pielmann,** Hegemeister zu Steinbinde, Kreis Teltow; **Pysall,** Hegemeister zu Eichheide, **Kreis** Niederbarnim; **Schulz,** Hegemeister zu Zerpenschleuse, Kreis Niederbarnim; **Schupke,** Revierförster zu Tempel, Kreis Oststernberg; **Thielecker,** Revierförster zu Krämerpfuhl, Kreis Osthavelland; **Wilke,** Hegemeister zu Gottow, Kreis Teltow; **Wilkmann,** Hegemeister zu Freienhagen, Kreis Niederbarnim; **Witte,** Hegemeister zu Neumühl, Kreis Niederbarnim; **Wolff,** Hegemeister zu Wannsee; **Wünn,** Hegemeister zu Kummernitz, Kreis Westpriegnitz; **Ziegler,** Hegemeister zu Bergdorf, Kreis Friedeberg.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen:

Busse, Forstunterserheber zu Dingelstädt, **Kreis** Heiligenstadt; **Grimm,** Forstunterserheber zu Benshausen, Kreis Schleusingen; **Schmidt,** Albert, Förster zu Zinna, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

*

Die Oberförsterei Lüß ist von der Forstinspektion Lüneburg-Gifhorn abgetrennt und der Inspektion Lüneburg-Münster zugelegt worden.

Gemeinde- und Privatdienst.

Liese, städtischer Oberförster zu Schönwalde, **Kreis** Luckau, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Paust, Privatförster zu Schenkendorf, **Kreis** Luckau, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Jaeschke, Stadtförster zu Finsterwalde, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Praska, Privatrevierförster zu Preschen, **Kreis** Sorau, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Egger, Forstmeister zu Bergheim, ist auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Frieß, Forstrat und Vorstand des Forstamts Fürstenfeldbruck, ist auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Kiechle, Forstrat und Vorstand des Forstamts Starnberg, ist auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Pfeiffer, Assessor beim Forstamt Mindelheim, ist in gleicher Diensteigenschaft an das Forstamt Schernfeld versetzt.

Fretzel, Assessor beim Forstamt Schernfeld, ist in gleicher Diensteigenschaft an das Forstamt Mindelheim versetzt.

Wagner, Forstmeister zu Buch a. F., ist auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Weiß, Forstmeister zu Gräfendorf, ist auf sein Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft auf das Forstamt Reichenhall-Süd versetzt.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Cunit, Oberförster, bisher Hilfsbeamter auf Glastener Revier, ist zum Verwalter des Sachsengrunder Reviers ernannt.

v. n Egidy, Oberförster, ist vom Hinterhermsdorfer auf das Weißiger Revier versetzt.

Eppendorff, Forstmeister und Verwalter des Weißiger Reviers, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Hübner, Oberförster, ist vom Jöhstädter auf das Hinterhermsdorfer Revier versetzt.

Putscher, Oberförster, bisher mit der Verwaltung des Olbernhauer Reviers beauftragt, ist zum Verwalter dieses Reviers ernannt.

Rehschuh, Oberförster, ist vom Sachsengrunder auf das Rabensteiner Revier versetzt.

Schulze, Oberförster, bisher Hilfsbeamter auf Geringswalder Revier, ist zum Verwalter des Jöhstädter Reviers ernannt.

Herzogtum Anhalt.

Staats-Forstverwaltung.

Kiesling, Waldarbeiter zu Gernrode, ist das Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit verliehen.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die Gemeindeförsterstelle für den Forstschutzbezirk Külz ist zum 1. Dezember 1912 zu besetzen. Das pensionsfähige Anfangsgehalt beträgt 1200 *M*, steigend alle drei Jahre um 200 *M* bis zum Höchstgehalt von 2400 *M*; daneben wird eine pensionsfähige Mietsentschädigung von 300 *M* und eine ebensolche Brennholzentschädigung von 100 *M* gewährt. Bewerbungen sind innerhalb 8 Wochen dem Bürgermeisteramt in Simmern (Hunsrück) einzureichen. Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und Reservejäger der Klasse A haben die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein oder der Militärpaß und die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 121. Anfrage: 1. Habe ich das Recht, auch auf öffentlichen Wegen an gefährlichen Stellen das rauchende Publikum zu verwarnen und eventuell, wenn dieser Aufforderung keine Folge gegeben wird, die Betreffenden zur Anzeige zu bringen? 2. Ist eine brennende Zigarre dem unverwahrten Feuer im Sinne des § 44, 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes gleich zu achten? 3. Kann der § 44, 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes durch eine Regierungspolizeiverordnung aufgehoben und ersetzt werden? S., Förster.

Antwort: Zu 1: Sie sind unseres Erachtens nach bürgerlichem Recht befugt, auch auf öffentlichen Wegen an besonders feuergefährlichen Stellen das rauchende Publikum zu verwarnen und eventuell, um die durch sie drohende Gefahr abzuwenden, die brennende Zigarre des Rauchers zu löschen; eine Anzeige halten wir jedoch für zwecklos, da eine strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen erscheint. Zu 2: Eine brennende Zigarre im Munde des Täters genügt nicht zur Strafbarkeit aus § 44, 1 des Forst- und Feldpolizeigesetzes. Zu 3: Nein! Wohl aber sind durch das Feld- und Forstpolizeigesetz alle entgegenstehenden Bestimmungen der Polizeiverordnungen aufgehoben worden. J. in T.

Nr. 122. Anfrage: Befindet sich jemand in Jagdausrüstung, wenn er ein Jagdgewehr trägt, aber keine Munition bei sich führt, sich auf Feld- oder Waldwegen bewegt, deren Betreten jedermann erlaubt ist? P. L. in R.

Antwort: Der Begriff der Jagdausrüstung ist nicht gegeben, wenn jemand zwar ein Gewehr, aber keine Munition bei sich führt; denn zur Herstellung der Schußbereitschaft (und darauf kommt es an) gehört unbedingt eine Patrone. Auf öffentlichen, der allgemeinen Benutzung freigegebenen Wegen darf sich jedermann auch in Jagdausrüstung bewegen.

Nr. 123. Anfrage: Am 11. Oktober 1900 trat ich beim Bataillon ein und würde also in diesem Jahre den Forstversorgungsschein erhalten. Seit meiner Beurlaubung zur Reserve, d. i. vom 1. Oktober 1903, war ich ununterbrochen bis 30. September 1911 im Königlichen Forsteinrichtungsbureau zu Berlin und vom 1. Oktober 1911 bis zurzeit bin ich in der Königlichen Oberförsterei L. beschäftigt. Ich habe nun folgende Anfrage: Gibt es eine Verfügung usw., wonach die Hilfsarbeiter des Forsteinrichtungsbureaus bei Empfang des Forstversorgungsscheines in irgend einem Bezirk vorzugsberechtigt sind, gleich den im Bezirk bereits zwei Jahre beschäftigten Anwärtern, oder bin ich verpflichtet, obgleich zwölf (neun) Jahre ununterbrochen im Staatsdienste beschäftigt, in meinem Notierungsgesuch sämtliche Bezirke in der Reihenfolge der Bevorzugung anzugeben? E. W.

Antwort: Bei der Beschäftigung im Forsteinrichtungsbureau gehören Sie, wie vorgekommene Fälle dartun, zu demjenigen Bezirke, für den Sie zuletzt notiert sind. Beträgt die Zeit dieser Beschäftigung allein oder mit derjenigen im praktischen Forstdienste des betreffenden Bezirks zusammen am 11. Oktober 1912 (Zeitpunkt der Erteilung des Forstversorgungsscheins) mindestens zwei ununterbrochene Jahre, dann sind Sie für den Bezirk vorzugsberechtigt und brauchen in dem Notierungsgesuche nur diesen einen Bezirk anzugeben (§ 29 Ziffer 4 der Bestimm. v. 1. 10. 1905). — Haben Sie übrigens einen Ausweis darüber, daß die ganze Zeit der Beschäftigung im Forsteinrichtungsbureau als berufsmäßig anerkannt ist? Nach § 20 Ziffer 6 genannter Bestimmungen gilt diese Beschäftigung nur dann als berufsmäßig, wenn sie nicht länger als fünf Jahre dauert oder aber mit praktischer Beschäftigung im Forstdienste nachweislich verbunden ist. Zu entscheiden hat

über die Anrechnung die Inspektion der Jäger und Schützen.

Nr. 124. **Anfrage:** Am 15. Oktober 1898 trat ich beim Bataillon ein und erhielt am 15. Oktober 1910 den Forstversorgungsschein. Seit dem 1. Oktober 1901 befinde ich mich ununterbrochen im hiesigen Kommunalforstdienst und bin zum 1. Oktober 1912 in den Staatsforstdienst einberufen. Ich bin verheiratet. Welcher Gehaltssatz und welche Umzugsentschädigungs-Ansprüche stehen mir zu? P., Forstaufseher.

Antwort: Sie erhalten im Staatsdienst zunächst 110 ℳ und vom 1. November 1913: 117,50 ℳ monatlich im voraus, außerdem freie Wohnung, wenn auf der Stelle eine Dienstwohnung vorhanden ist, 30 ℳ jährlich Dienstkleidungszuschüsse, freies Brennholz gegen Erstattung der Nebenkosten oder statt der Naturallieferung 80 bis 100 ℳ Jahresvergütung. Wenn Sie als Bureaugehilfe eines Oberförsters verwendet werden, kommen noch 6 ℳ monatlich hinzu. Anspruch auf Umzugskosten haben nur die etatmäßigen Beamten. Sie erhalten lediglich die gesetzlichen Reisekosten. Vielleicht gewährt Ihnen aber die Kgl. Regierung auf einen durch Vermittelung des Oberförsters vorzulegenden Antrag eine Unterstützung.

Nr. 125. **Anfrage:** Beifolgende Fichtenzweige, aus einer 10- bis 15jährigen Schonung entnommen, sind mit einer großen Anzahl Kapseln besetzt, die zum Teil eine kleine weiße Made und Läuse, zum Teil jedoch nur Läuse enthalten. Diese Insekten sind mir unbekannt, und ich bitte um den Namen derselben sowie um Auskunft darüber, wie diese Kapseln entstehen und ob sich das Insekt stark vermehrt und große Verheerungen anrichtet. Ich bemerke noch, daß das Insekt erst in diesem Jahre hier auftritt; die stark befallenen Fichten werden ausgerissen und verbrannt. K., Forstaufseher in M.

Antwort: Die Fichten sind von Schildläusen, Lecanium, besetzt. Unter den dicken braunen, toten Weibchen sitzen die Jungen, welche bald auswandern und im nächsten Frühjahr stark anschwellen, Eier legen, alsdann sterben und vertrocknen. Von den Eiern und Jungen lebt die weiße Larve eines Rüsselkäfers, Antribus varius, die unter den braunen Schilden der toten alten Läuse gefunden wurde. E.

Nr. 126. **Anfrage:** Wie hoch ist der durchschnittliche Reinertrag der Staatswaldungen pro Hektar in Preußen, Bayern und Sachsen in normalen Jahren, also ungeachtet der großen Nonnenfraßeinschläge? H., Kgl. Revierförster in W.

Antwort: Der Reinertrag pro Hektar, ausschließlich der Einnahmen aus Jagd, betrug in den Jahren

	1908	1909	1910
Preußen . .	23,53 ℳ	21,88 ℳ	23,46 ℳ
Bayern . .	26,26 „	32,34 „	38,10 „
Sachsen . .	56,33 „	51,74 „	52,91 „

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff,** Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
1858a. **Gleixner,** Förster, Lindenbusch, Post Blondzmin, Marienwerder.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Eberswalde (Regbz. Potsdam). Sonnabend, den 14. September d. Js., 8 Uhr abends, Versammlung im „Kaiserbad" zu Eberswalde; hierbei Feier zu Ehren des aus dem Dienst scheidenden Kollegen Schulz-Torgelow. Um zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten.
Der Vorstand.

Kupp (Regbz. Oppeln). Anläßlich des Scheidens unseres Kollegen, Herrn Hegemeisters Hentschel, findet am 22. September, nachmittags 3½ Uhr, im Vereinslokal eine kurze Versammlung und anschließend ein Abschiedskommers statt. Ich ersuche die Herren Mitglieder, recht zahlreich mit den verehrten Damen zu erscheinen, um unserem lieben Kollegen H. ein letztes Lebewohl sagen zu können. **Hendel.**

Magdeburgerforth (Regbz. Magdeburg). Bei der am 24. August abgehaltenen Versammlung in Hohenlobbesse, bei der leider sehr nahe wohnende

Kollegen fehlten, wurden Förster Weber, Schweinitz bei Rosiau, zum Vorsitzenden, Förster Schwenecke, Schweinitz bei Rosiau, zum Stellvertreter, Forstaufseher Schmiedicke, Schweinitz bei Rosiau (vom 1. Oktober in Nedlitz in Anhalt), zum Schatzmeister, als dessen Stellvertreter Förster Pohle in Hohenlobbesse gewählt.

Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Die nächste Versammlung wird voraussichtlich Mitte Oktober stattfinden. Die zum Sammelbezug aufgegebenen Sachen, wie Kalender Waldheil und Bouillonwürfel Cubox, sollen so rechtzeitig bestellt werden, daß die Verteilung in der Versammlung geschehen kann. Wer sich an dem Bezuge der genannten Sachen noch zu beteiligen oder andere Gegenstände zu beziehen wünscht, den bitte ich, mir baldgefälligst Nachricht zukommen zu lassen. Auf das Erscheinen sämtlicher Mitglieder in dieser Versammlung wird gerechnet.

Der Vorsitzende.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Dienstag, den 1. Oktober d. Js., von 11 Uhr vormittags ab, Mitgliederversammlung im Klostergarten zu Neuenburg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Wahl des Vorsitzenden und des Schrift- und Kassenführers; 3. Verschiedenes (Bestellungen auf den Waldheil-Kalender und das Förster-Jahrbuch für 1913). Die Gehälter bleiben bei rechtzeitiger Nachricht auf der Kasse.

Der Vorstand.

Osterode-Harz (Regbz. Hildesheim). Am Sonnabend, dem 14. d. Mts., nachmittags 2 Uhr, Ortsgruppenversammlung mit Damen im „Kurhaus Eichenthal“, verbunden mit Scheibenschießen usw. Die Mitglieder der benachbarten Ortsgruppen mit ihren Damen werden hierzu freundlichst eingeladen. Dietz.

Schloppe (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, dem 14. d. Mts., abends 7½ Uhr, Versammlung in Reeses Hotel zu Schloppe. Tagesordnung: Wahl des zweiten Vorsitzenden und des Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung, verschiedene Besprechungen und Abschiedstrunk für den scheidenden Kollegen Wierskowski. Nichtmitglieder sind hiermit eingeladen.

Der Vorstand.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 15. September d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal zu Uslar. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes; 2. Unterstützung für Hinterbliebene verstorbener Kollegen; 3. Zum Schluß: Verabschiedung von den am 1. Oktober d. Js. durch Versetzung aus der Gruppe scheidenden Kollegen Würfel, Gorges und Sasse. Um rege Beteiligung, besonders auch der Damen, bittet Der Vorstand: Bethe.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Zu der von der Ortsgruppe Rudzanny auf Anregung der Bezirksgruppe einberufenen Versammlung in Drygallen waren elf Mitglieder erschienen. Der Unterzeichnete hielt einen Vortrag über die Delegiertenversammlung in Berlin, sowie über verschiedene Vereinsangelegenheiten, woran sich eine allgemeine Aussprache anschloß. Alsdann wurde beschlossen, um den dortigen Kollegen Gelegenheit zu geben, sich bequemer an den Versammlungen beteiligen zu können, eine neue Ortsgruppe mit dem Namen „Ortsgruppe Drygallen“ zu gründen, zu welcher fortan die Kollegen der Oberförstereien Drygallen, Grondowken und Lyck gehören sollen. In den Vorstand der neuen Ortsgruppe wurden gewählt: zum Vorsitzenden: Kollege Remanofsky in Kempnio bei Klaußen, zum Stellvertreter: Kollege Schulz in Uszen, zum Schriftführer und Kassierer: Kollege Schaepe in Grondowken und zu Beisitzern: die Kollegen Augath in Drygallen und Lockowandt in Linde. Alle nahmen die Wahl bereitwilligst an.

Behnfeldt, Vorsitzender.

Magdeburg. Versammlung am 10. August d. Js. in Magdeburg, „Kaiserhalle“. Der Vorsitzende eröffnete in üblicher Weise um 2 Uhr die Sitzung und begrüßte die anwesenden 35 Mitglieder. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Der Schatzmeister erteilte den Kassenbericht unter Vorlegung der Kassenbücher, welch letztere durch zwei Mitglieder geprüft und als richtig befunden wurden. 2. Der Delegierte, Förster Schellack-Paxförde, ergriff das Wort und hielt in gewandter und ausführlicher Weise einen längeren Vortrag über die Berliner Versammlung. 3. Bei der bevorstehenden Dienstlandregulierung soll um fernere Beibehaltung der Dienstländereien gebeten und den Förstern zum Ausgleich der Stellenverschiedenheiten so bald als möglich angemessene Stellenzulagen bis zu 650 ℳ erwirkt werden, sowie deren Höchstbetrag gleichmäßig dem jetzigen pensionsfähigen Förstereinkommen bei der Ruhegehaltsfestsetzung hinzuzurechnen. 4. Wiederholter Antrag: Die Forstaufseher in den Rang der „mittleren Beamten“ zu erheben. — Die Krankenkosten-Beihilfekasse wurde besprochen und möglichst rege Beteiligung empfohlen. Als Delegierter für die Versammlung in Berlin wurde Kollege Pfeiffer gewählt. Seitens der Versammlung wurde der Vorsitzende und zwei gewählte Mitglieder ersucht, dem Herrn Oberforstmeister unsere geäußerten Wünsche zur wohlgeneigten Befürwortung und Berücksichtigung vorzutragen. Die Versammlung wurde mit einem begeisterten, dreifachen Horrido auf unseren hochverehrten Chef, Herrn Oberforstmeister von Heydebrand, ausgebracht von dem Vorsitzenden, geschlossen.

Der Vorstand.
Otto Schulze, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 25. August d. Js., fand an der „Krausen Buche“ im Schutzbezirk Rehhof das Prämienschießen der Ortsgruppe Stangenwalde statt. 25 Teilnehmer. Bester Schütze Stiftungsrevierförster Schmidt aus Bankau; beim Damenschießen Frau Förster Müller-Rehhof. Die von dem

Herrn Revierverwalter gestiftete Prämie errang der Kollege Forstaufseher Mix-Mariensee. Außerdem wurden noch zwei von einem Gönner der grünen Farbe, Herrn Hoffmann-Danzig, gespendete silberne Löffel ausgeschossen, die die Kollegen Schmidt und Zars gewannen. Bei dem Einmarsch nach Hoppendorf brannte Herr Lehrer Sietz dortselbst ein Feuerwerk ab. — Hierauf gemütlicher Teil im Gasthause bis zum frühen Morgen. — Allen werten Gönnern und Stiftern herzlichen Dank der Ortsgruppe. Das diesjährige Abschießen der Gruppe findet am 15. September d. Js. auf dem Stande in Babenthal statt. Beginn pünktlich 2 Uhr nachmittags. Damen wie immer herzlich willkommen.

Der Vorsitzende: **Beinlich.**

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Knoops, Wilhelm, Forstaufseher, Bomsdorf bei Loburg.
Schultz, Wilhelm, Königl. Hilfsjäger, Falkenwalde, Pommern.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt gelegentlich der Hühnerjagd in Salwade; eingesandt von Herrn Oberförster Stucky in Krampe	9,— Mk.
Gesammelt bei einem Übungsschießen, verbunden mit Picknick, der Gruppe Neudamm des Schießvereins deutscher Jäger am 1. September 1912	7,50 „
Erlös für herrenlose Patronen, gesammelt beim Schießverein deutscher Jäger gelegentlich des großen Preisschießens im Juli 1912	13,50 Mk.
Sa.	30,— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Birckenstaedt, Buchholz, 2 Mk.; Böhm, Vorderheide, 5 Mk.; Dahnz, Neu-Muhrau, 3 Mk.; Frey sen., Ebingen, 2 Mk.; Frey jun., Ebingen, 2 Mk.; Herrmann, Muschlitz, 2 Mk.; Hein, Schillersdorf, 2 Mk.; Hermanski, Halensee, 10 Mk.; Jagdklub Bernburg, 100 Mk.; Judis, Berlin, 2 Mk.; Kinne, Amtitz, 5 Mk.; Kubitz, Dzech, 2 Mk.; Kümmel, Kohlfurt, 2 Mk.; Knoops, Bomsdorf, 2 Mk.; Naß, Heideberg, 2 Mk.; Nickel, Neukirch, 2 Mk.; Polewsky, Radach, 2 Mk; Persicke, Carlshof, 4 Mk.; Rademacher, Enste, 2 Mk; Richter, Trunkelsburg, 2 Mk.; Schultz, Falkenwalde, 2 Mk., Scholz, Raudischken, 3 Mk.; Täger, Leisnig, 5 Mk.; Thom, Röhrenfurth, 2 Mk.; Witte, Schleise, 2 Mk.; Willenberg, Alt-Beckern, 2 Mk.; Walter, Dätzdorf, 2 Mk.; Wolff, Wannsee, 2 Mk.; Wagenitz, Vogelgesang, 4 Mk.; Zoch, Neuhaus, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in seinem eigenen Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.**, bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Satzungen des Vereins durch dessen Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei. Das Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, wird an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 5 Mk. 20 Pf. für ein Jahr geliefert; Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes.

Försterprüfungen 1912.

Infolge des großen Andranges wurden in diesem Jahre zwei Prüfungen abgehalten, die erste vom 24. bis 29. Juni in Wartha (Schlesien), die zweite vom 8. bis 13. Juli in Templin (Ukermark). Es unterzogen sich der Prüfung in Wartha 13, in Templin 16 Prüflinge, die alle bestanden haben. Zum ersten Male wurden auch ehemalige Templiner Forstschüler geprüft, von denen einer die weitaus beste Prüfung ablegte, die bisher gemacht worden ist.

Halensee, den 20. August 1912.

Der Vorsitzende: Dr. **Bertog.**

Der große forstliche Lehrgang zu Lauterbach (Hessen).

Der zweite große forstliche Lehrgang, welchen der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands in der Zeit vom 3. bis 29. Juni in Lauterbach,

Hessen, anberaumt hatte, war von neun dem Privatforstbeamtenstande angehörigen Mitgliedern des Vereins besucht. Die Teilnehmer entstammten den verschiedensten Teilen Deutschlands, und zwar zwei aus Westfalen, einer aus dem Rheinland, einer aus Hessen, einer aus Thüringen, einer aus Schlesien, einer aus Ostpreußen, einer aus Sachsen und einer aus Bayern. Die geringe Teilnahme läßt sich wohl daraus erklären, daß die Waldbesitzer nicht gern einen vierwöchigen Urlaub geben und der Kursus mit immerhin erheblichen Kosten für die Teilnehmer verbunden ist, wenn auch seitens der Leitung alles getan war, um unnötige Geldausgaben zu vermeiden.

Außer dem Leiter, Herrn Forstrat Eulefeld, Lauterbach, nahmen als Lehrer an dem Lehrgang teil die Herren: Forstmeister Rieger, Forsthaus Giersdorf, Schlesien, Oberförster Diehl zu Stockhausen bei Lauterbach, Forstamtmann Krug aus Weikersheim, Württemberg, Kammersekretär Knapp aus Lauterbach, Revierförster Becker aus Maar bei Lauterbach.

Am 3. Juni, einem Montage, eröffnete Herr Forstrat Eulefeld durch eine Ansprache allgemeiner Art den Lehrgang. Da in dieser Ansprache gleichsam ein Bild gegeben ist von allem, was im Lehrgange zum Ausdruck gebracht werden sollte, so will ich das Wichtigste aus dieser Ansprache wörtlich wiedergeben. Sie lautete:

„Meine lieben Berufsgenossen!

Zunächst heiße ich Sie hier in Lauterbach herzlich willkommen. Unser Verein, welcher diesen vierwöchentlichen Lehrgang veranstaltet hat, rechnete auf eine regere Beteiligung. Man hatte angenommen, daß mindestens dreißig Privatforstbeamte und vielleicht auch einige Privatwaldbesitzer kommen würden, aber es kamen nur neun. Unserem Verein ist deshalb im Verhältnisse zu den Kosten, die durch die Hinzuziehung von Lehrkräften aus verschiedenen Teilen Deutschlands erwachsen, nur eine geringe Zusteuer geworden. Unser Verein hat sich aber die Aufgabe gestellt, zum Besten der Allgemeinheit und zum Wohle des Privatwaldes sowie seiner Besitzer und zum Wohle der Privatforstbeamten zu wirken. Und da, wo es gilt, diesem idealen Ziele zuzustreben, darf unser Verein nicht zurückstehen, er darf die Geldausgabe nicht scheuen. In Anerkennung seiner Bestrebungen werden in dankenswerter Weise auch von uns wohlwollenden Herren zum Zwecke der Fortbildung freiwillig Mittel zur Verfügung gestellt. Es ist das hoch anzuerkennen.

Der erste große Lehrgang fand im vergangenen Jahre in Görlitz statt. Er war gut besucht, es waren 22 Teilnehmer. Das ermutigte, einen zweiten Lehrgang hier in Lauterbach anzuberaumen. Warum er weniger Anklang fand, ist vorläufig unklar. Mag dem sein, wie es will. Wir wollen pflichtschuldigst und mit Eifer an unsere Aufgabe herantreten und hoffen, daß wir, die wir als Lehrer berufen sind, den rechten Weg, die Tonart finden, die erforderlich zum rechten Verstehen ist. Wir treten als Praktiker vor Sie, um aus der Praxis für die Praxis zu sprechen. Praxis und Theorie müssen aber Hand in Hand gehen, um erfolgreiche Tätigkeit zu zeitigen. Nicht mit Unrecht sagt deshalb Geheimrat Professor Dr. Heß: „Die echte Praxis ist die echte Tochter der echten Theorie; drum ist nichts praktischer wie Theorie."

Ich fasse unseren Lehrauftrag dahin auf, daß wir Ihnen die Errungenschaften der fortschreitenden Zeit auf forstlichem Gebiete im Vortrage erläutern, zum besseren Verständnisse auch an Beispielen vorführen sollen. Wenn wir uns fragen, um was es sich da eigentlich in unserem Lehrgange handeln kann, so möchte ich gleichsam als Inhaltsverzeichnis der nachfolgenden Vorträge dieses Bild vor Ihre Augen führen.

„Die Aufgabe des Forstmannes ist es, in nachhaltiger Weise aus dem Walde möglichst viel Geld herauszuwirtschaften."

In diesem kurzen Satze liegt alles, aber es ist leichter gesagt, als es durchzuführen ist.

Obenan steht der Waldbau, die Gründung und Erziehung der Waldbestände. Und da vor allem ist es die Verjüngung des Waldes durch den natürlichen Abfall des Samens von vorhandenen Mutterbäumen. Dann verdient unsere Beachtung das Säen und Pflanzen in seinen verschiedenen Formen. Unerläßlich ist eingehendste Kulturpflege, die die Erhaltung des Mischwaldes im Auge haben muß. Daran schließt sich die Bestandespflege, die die rasche Erstarkung der Hauptbäume herbeiführen soll. Das richtige Durchforsten ist das Mittel, das der Forstmann besitzt, um in möglichst kurzer Zeit möglichst viel und möglichst wertvolles — also starkes — Holz heranzuziehen. Eine Hauptrolle für diese Wachstumsvorgänge spielen Luft, Licht und Feuchtigkeit.

Die atmosphärische Luft muß in den Boden eindringen können; sie führt Sauerstoff mit sich, und der ist nötig, um die Vermehrung der Bodenbakterien zu fördern.

Licht ist Leben. Ohne die hellen Sonnenstrahlen, die uns zugleich Wärme spenden, können weder Menschen noch Tiere noch höher entwickelte Pflanzen leben und gedeihen. Von dem höheren Lichtgenuß ist die Ausbildung der Baumkronen abhängig, und eine gut ausgebildete Baumkrone fördert den Zuwachs.

Feuchtigkeit. Ohne Wasser ist der Tod, wie uns das die Trockenheit des Jahres 1911 ganz besonders zum Schaden des Waldes zeigte. Der Wasserwirtschaft wird viel zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Statt daß wir durch geeignete Wirtschaftsführung den Wasserablauf im Walde verlangsamen, werden Kahlschläge geführt, die stark vergrasen und verunkrauten. Gras und Unkraut fördern aber die Verdunstung, also die Austrocknung des Bodens.

Ganz wesentlich beeinflußt der Wegebau die Einnahmen aus dem Walde. Es muß das Streben des Waldbesitzers und des Forstmannes sein, für die Anlegung von Waldwegen in geeigneter Lage zu sorgen. Die Ausgaben sind

hoch, sie verzinsen sich aber nicht nur durch erhöhte Holzpreise, sondern es bleibt noch ein Überschuß zum Abtragen der Baukosten.

Bei der Wirtschaftsführung im Walde muß man aber stets auch auf die Waldschönheitspflege bedacht sein. Das Eintönige in einer Gegend mißfällt. Der Waldesschluß muß durch einen Blick ins Freie, in die Ferne unterbrochen sein. Die Bäume sollen nicht alle gleich hoch sein; gemischter Wald erhöht schon durch die wechselnde Farbe die Reize einer Gegend.

Eine gute, einfache, übersichtliche, alles Nötige umfassende Buchführung ist unerläßlich, und es ist Pflicht, daß wir uns alle jene Hilfsmittel zunutze machen, die uns das viele Schreibwerk zu erleichtern vermögen.

Aber nicht trockene Worte allein sollen es sein, die Ihnen hier entgegentönen. Der Anschauungsunterricht vor allem soll dazu beitragen, die Interessen zu wecken und Ihren Gesichtskreis zu erweitern.

Und nun lassen Sie uns rüstig ans Werk gehen. Möge das, was sich Ihnen hier bietet, zu Ihrem Besten und zum Besten des wertvollen Gutes dienen, das Ihnen von Ihren Herren anvertraut wird, zum Besten des deutschen Waldes."

Alles, was in der einleitenden Rede versprochen wurde, wurde im vollsten und reichsten Maße gehalten. Unermüdlich haben die oben genannten Herren gearbeitet, um den Lehrgang für jeden der Teilnehmer zu einem wirklichen Fortbildungskursus zu gestalten. Durch geeignete Vorträge, welche sich auf alle Zweige der Forst- und Jagdwissenschaft und die wichtigsten der Rechtswissenschaft erstreckten, wurden die vorhandenen Kenntnisse der Teilnehmer aufgefrischt und Neues hinzugelernt. Praktische Übungen im Feldmessen, im Wegebau, in der Betriebslehre, im Auszeichnen von Durchforstungen und in der Ausführung von Läuterungshieben boten reichliche Abwechselung und gleichzeitig Gelegenheit, das in den Vorträgen Gehörte praktisch anzuwenden.

Besonders interessant waren die Waldtouren in den Freiherrlich Riedeselschen Waldungen, welche als wirkliche Lehrreviere betrachtet und als solche empfohlen werden können. Der Besitz umfaßt eine Gesamtfläche von 16 500 ha, wovon ca. 12 600 ha der Waldwirtschaft zugewiesen sind. Die Standortsverhältnisse sind mannigfaltiger Natur. Die besten Basalt- bzw. Kalkböden wechseln mit Sandböden von teils vorzüglicher, teils weniger guter Beschaffenheit. Der Erhaltung der von alters her ansässigen Rotbuche — die Römer nannten die Gegend Buchonia — sowohl in reinen Beständen als auch in Mischungen mit edlen Laubholzarten und mit Nadelholz wird besondere Sorgfalt zugewandt. Grundsatz der Wirtschaftsführung ist die Verminderung der Produktionskosten und dadurch Mehrung der Reineinnahmen, welches aber nicht allein durch Geldersparnisse, sondern auch durch Ausbau eines planmäßig angelegten Wegenetzes erreicht wird. Durch die besseren Abfuhrverhältnisse werden die Einnahmen gesteigert, während die Ausgaben dadurch vermindert werden, daß überall da, wo es möglich ist, die Verjüngung der Bestände auf natürlichem Wege durchgeführt wird. Ist natürliche Verjüngung nicht angängig, so wird auf möglichst billige Weise die Bestandesbegründung durch Saaten und erst im Notfalle durch Pflanzung mit Sämlingen oder auch mit verschultem Material bewirkt. Besonderer Wert wird auf die Kultur und Bestandespflege gelegt, und mit Recht sagte Herr Forstrat Eulefeld immer wieder: „Das beste Kulturgerät ist die Axt, sie muß nur richtig angewandt werden." Aufgabe der Forstwirtschaft ist es, nicht allein eine möglichst große Masse, sondern auch möglichst starkes, wertvolles Holz in kürzester Zeit zu ziehen. Auch auf die richtige Holzverwertung, auf das Aushalten von Nutzholz und die Verwertung des schlechten Materials wurde immer wieder hingewiesen.

Von den vielen lehrreichen Waldbildern, die uns gezeigt wurden, möchte ich nur folgende hervorheben. Zunächst erwähne ich die vorzüglich gelungenen Verjüngungen durch Blendersaumschläge nach Professor Wagner sowohl von Buchen, Eschen, Ahornen, wie auch von Fichten und Kiefern. Herr Forstrat Eulefeld hatte schon vor Bekanntgabe der Wagnerschen Methode diese unbewußt angewandt, indem er dem sich zeigenden Anfluge oder Aufschlage an den Nord- bzw. Nordwesträndern der Bestände Luft und Licht schaffte, und indem er, in der Absicht, zu sparen, sowie auf billigste Weise Mischwald zu erzielen, der Natur nachging. Jetzt wird die Methode systematisch durchgeführt, und es waren damit vorzügliche Resultate erzielt. Ferner sind beachtenswert die Zapfen-, Streifen- und Vollsaaten von Fichten und Kiefern und die Fichtenpflanzungen mit Ballensämlingen. Letztere zeigten besseren Wuchs als die Pflanzungen mit verschultem Materiale, ganz abgesehen davon, daß die Kulturkosten erheblich geringere waren. Als Kuriosum wurde eine wüchsige Fichtenbeilpflanzung unter Weichholzschirm gezeigt, welche 19 *M* pro Hektar gekostet hat. Auf schlechten Wiesen wurden die Fichten auf Pflugbalken gepflanzt. Sie zeigen ein freudigeres Wachstum als daneben stehende Lochpflanzungen. Maßgebend hierfür war die notwendige Durchlüftung des Bodens. Der Pflanzenbedarf wird in mustergültig bewirtschafteten Pflanzkämpen und Saatschulen gezogen. Bei allen sind kleine Schutzhäuschen für die Arbeiter und zur Aufbewahrung der Geräte angebracht. Großer Wert wird auf die Erziehung von Windmänteln an den West- und an den Südwesträndern der Bestände gelegt, um eine Aushagerung des Bodens und das Verwehen der Laubdecke zu verhindern. Bei Beständen, die nach Westen und Südwesten freiliegen, war der schädliche Einfluß des Windes deutlich zu sehen. Bei 30 m vom Bestandesrande hatten die Bestände erst normales Wachstum, während nach den Rändern zu Höhe und Stärke der Bäume abnahm. Auch einige Waldwegebauten wurden uns gezeigt und erklärt, durch deren Ausführung in verschiedenen Revieren erst eine rentable Holzverwertung möglich geworden ist. Früher lag der Wegebau in den Freiherrlichen Waldungen sehr im argen. Jetzt ist das anders geworden.

Ein planmäßig angelegtes Wegenetz durchzieht die Reviere, und es wird besonders darauf geachtet, eine Verbindung mit den bestehenden Kreis- und Kommunalstraßen herzustellen. Für die Waldschönheitspflege in der Nähe der Ortschaften und der Schlösser wird viel getan, und eigentlich kostenlos. Bei richtigem Verständnisse läßt sich durch eine Kleinigkeit in dieser Hinsicht schon ein Bild schaffen, woran jeder sich erfreuen kann. Die Erziehung von Walddomen an Orten, wo viele Spaziergänger gehen, wird im Einverständnisse mit den Besitzern durchgeführt. Hie und da bleibt auch eine trockene Eiche stehen, um den Höhlenbrütern Nist- und Schlafgelegenheit zu belassen.

In Tätigkeit vorgeführt wurde uns die Büttnersche und die Stendalsche Rodemaschine, desgleichen der Zahnleistenwaldteufel von Büttner und eine dänische Rollegge. Ferner sahen wir Sprengungen an Steinen, an Kiefern-, Buchen- und Eichenstöcken und Sprengungen in einer Tongrube mit Ammoncahücit. Die Resultate waren recht gut. Es stellten sich die Kosten für Stocksprengungen auf 15 bis 20 Pf., für je 10 cm Durchmesser des Stockes. Ganz vorzüglich wirkt dieser Sprengstoff bei festem Gesteine. Ein besonderer Vorteil des Ammoncahücits ist seine Ungefährlichkeit. Der Sprengstoff kann durch Feuer, Stoß oder Reibung nicht entzündet werden. Man bedarf dazu einer besonderen Sprengkapsel.

Gelegentlich der Ausflüge wurden auch verschiedene industrielle Anlagen besichtigt: ein großes Sägewerk mit Kistenfabrikation, eine Stuhlfabrik mit Holzbiegerei, eine Kieselgurgrube, eine Ziegelei, Brauerei, Hutfabrik, Weberei und Blechfabrik. Zwar wird nicht in allen diesen Betrieben Holz verwertet, aber die Besichtigungen waren doch recht lehrreich und interessant, sie erweitern den Blick.

Ich komme nun zur Besprechung des Freiherrlichen Forstmuseums, welches im Jahre 1911 für die landwirtschaftliche Ausstellung in Kassel eingerichtet und zusammengestellt ist. In anschaulicher Weise sind graphische Darstellungen der Größenverhältnisse des Waldbesitzes, der Holzmassenerträge, der Einnahmen sowie der Ausgaben für Kulturen und Wegebauten dargestellt. Ferner sind ausgestellt die hauptsächlichsten Gesteinsarten, Bodenprofile von den vorkommenden Bodenarten, sämtliche Holzarten aus den Freiherrlichen Waldungen und die Holzarten verglichen nach Bodenklassengüte, nach Zusammensetzung der Bestände, nach Bestandespflege (Lichtungszuwachs) und nach Witterungseinflüssen. Außerdem sind recht interessante Wuchsextreme zu sehen. Der Waldbau ist durch photographische Darstellungen von Kulturen und Beständen jeden Alters veranschaulicht. Die Forstbenutzung zeigt uns ein ausgearbeitetes Wegebauprojekt, Holzhauergeräte, die verschiedenen Verwendungsarten der Rotbuche und anderer Hölzer. Der Forstschutz, die forstliche Nebennutzung und die Jagd sind entsprechend berücksichtigt.

Am Freitag, dem 28. Juni, schloß Herr Forstrat Eulefeld mit einer Schlußansprache den Lehrgang. An dieser Stelle spreche ich ihm und den anderen Herren nochmals den Dank der Teilnehmer aus für die viele Arbeit und die Mühe, welche sie während des Lehrganges gehabt haben. Die Liebe zur Erhaltung und zur Pflege des deutschen Waldes ist in uns durch den Lehrgang von neuem geweckt und belebt worden, und wir haben schauen und verstehen gelernt, wo wir früher achtlos vorübergegangen sind.

Herten i. W., im Juli 1912.

F. Scheffer.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3898 **Helberg**, Franz, Förster, Guteborn, Bez. Liegnitz (B.-Gr VIII.)
3899. **Kubella**, Josef, Förster (Rittmeister v. Mörner), Silberg b Wend.-Rietz, Kr. Storkow (B.-Gr IX.)
3900. **Lucke**, Th., Pfarrer, Niederelsungen b. Oberelsungen, Bez Kassel. (B.-Gr XIII) A M*)
3901. **Täger**, Ernst, Königl. Sächsischer Forstassessor, z. Zt Leisnig i. Sa (B.-Gr XII.) A M*)
3902. **Richter**, Johann, Forstwart, Trunkelsberg b. Memmingen i. Bay. (B.-Gr XIV)

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:

Lingelbach, Ludwig, Förster, Schlierbach b. Eschwege.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 188, 271 je 8 Mk., Nr. 375, 435, 487, 509, 568, 622, 826 je 4 Mk., Nr. 942 8 Mk., Nr. 993 4 Mk., Nr. 1002 8 Mk., Nr. 1017, 1189 je 4 Mk., Nr. 1279 8 Mk., Nr. 1785, 1823 je 4 Mk., Nr. 1902 5 Mk., Nr. 1943, 2081 je 8 Mk., Nr. 2231 20 Mk., Nr. 2281 5 Mk., Nr. 2420, 2446, 2489 je 4 Mk., Nr. 2618 8 Mk., Nr. 2693 12 Mk., Nr. 2695 8 Mk., Nr. 2766 1 Mk., Nr. 2790, 3349 je 4 Mk., Nr. 3383 8 Mk., Nr. 3451, 2526, 3570, 3580, 3653, 3738 je 4 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte **ohne unser Wissen und Willen** in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten **gesetzlich verboten** sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer **einzustellen**. Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer **noch** Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, **dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.** Die jetzt noch bei uns eingehenden Beiträge werden dem Verein „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

897) Die Expedition (10730
der „Deutschen Jäger-Zeitung".

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Königl. Förster Schmidtchen in Forsthaus Tarnowitz bei Mangschütz, Kreis Brieg, ein Sohn.
Dem Forstassessor Elsasser in Dresden eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Ruth von Zimmermann mit dem Forstassessor Christian Grafen Schack in Nischwitz bei Wurzen (Kgr. Sachsen)

Sterbefälle:

Rosenthal, Johannes, Königlicher Forstmeister a. D. in Blankenburg a. H.
Schwarze, Karl, Hegemeister a. D. in Wispenstein.

Nach Gottes unerforschlichem Ratschluss entschlief heute abend 9½ Uhr nach langem, schwerem Leiden unser inniggeliebter Vater, Grossvater und Urgrossvater, der Königl. Förster a. D.

August Gaffron

im 95. Lebensjahre. (1063

Konstadt, O.-S. etc.,
den 29. August 1912.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Heute verschied nach Gottes unerforschlichem Ratschluss infolge eines Unglücksfalles mein lieber Mann, unser treuer Vater, der

Königliche Förster
Emil Schulze

(1. Komp., 4. Jäg.-Batl., Jahrg. 1885).

Um stilles Beileid bitten

Polle a. W., 29. August 1912

Dora Schulze,
Hans Lamprecht,
stud. chem.,
1074) **Lenchen Schulze.**

Am Sonnabend, dem 24. August, entschlief nach längerem, schwerem Leiden mein (1053

Förster **Albert Knieschke**

im Alter von 73 Jahren 6 Monaten.

Der Entschlafene hat meinen Eltern und mir 50 Jahre treu gedient. Seine Treue, Zuverlässigkeit, Strebsamkeit, Fleiss und Wissen auf Grund klarer Beobachtung, sowie seine Anhänglichkeit an unsere Familie sichern ihm ein treues und dankbares Andenken.

F. v. Lochow-Petkus.

Am 26. August verschied im Alter von 74 Jahren infolge Schlaganfalls
der Königliche Förster a. D. (1050

J. Bauer

Forstuntererheber zu Wormditt, Ostpr.

In ihm betrauern wir einen pflichttreuen und gewissenhaften Beamten und einen lieben Kollegen von ehrenhafter Gesinnung, grosser Liebenswürdigkeit und Biederkeit.
Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Im Namen der Beamten der Königlichen Oberförsterei Wormditt, Ostpreussen.
Walter, Oberförster.

Am 29. August d. Js. verschied infolge Unglückfalles der

Kgl. Förster **Emil Schulze**

(Jahrgang 1885, 1. Jg. 4)
zu Forsthaus **Willmeröderberg.** (1070

Wir betrauern den frühen Tod des uns lieben Kollegen und werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Ortsgruppe Hannover
des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.
Ernst, Schriftführer.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Junge Dame, (1044
frühere Gutsbesitzertochter, sucht gute **Pension** auf einer Oberförsterei zur Erholung und Erlernung des Haushalts mit Familienanschluß. Ostpreußen bevorzugt. Off. u. **E. W. 50** postlagernd **Zoppot.**

Personalia

In der Forstverwaltung des Landeshospitales **Haina, Kreis Frankenberg,** Regierungsbezirk Cassel, sind die Stellen

zweier Forstsekretäre

mit dem Amtssitze in Haina zum **1. Oktober d. Js.** anderweit, und zwar zunächst probeweise, zu besetzen. (1073

Das Einkommen jeder Stelle beträgt nach Ableistung dreier Militärjahre

a) im 4., 5. u. 6. Dienstjahre 900 Mk. Jahresvergütung,
b) im 7., 8. u. 9. Dienstjahre 1080 Mk. Jahresvergütung.

Außerdem freie Junggesellenwohnung und jährlich 8 rm Brennholz gegen Zahlung des Hauerlohnes. Daneben besteht die Möglichkeit baldiger Anstellung im Forstschutzdienst.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A, welche sich zu bewerben gewillt sind, müssen durchaus gesund und kräftig sein und ihre Meldungen nebst dem Ausweise über ihre Berechtigung, den Dienst- und Führungszeugnissen, ärztlichem Attest und einen selbstgeschriebenen Lebenslauf baldigst, spätestens aber bis zum 25. d. Mts., hierher einreichen.

Cassel, den 2. September 1912.
Der Landeshauptmann in Hessen.
Freiherr Riedesel.

Offene Försterstelle.

In der hiesigen städtischen Oberförsterei ist eine **Belaufsförsterstelle** zum **1. November 1912 zu besetzen.** Das Diensteinkommen beträgt: (1068

a) Grundgehalt	1400 Mk.
b) Alterszulagen von vier zu vier Dienstjahren nach endgültiger Anstellung sechsmal je 150 Mk.	900 „
c) Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß	300 „
d) Brennmaterial nach Bedarf bis zur Höhe von 32 rm Kiefern-Knüppel und 32 rm Kiefern-Reiserholz zum Anrechnungswerte von . . .	75 „
Die Werbungskosten sind zu erstatten.	
Summa:	2675 Mk.

Falls dem Förster Dienstländereien gewährt werden, so ist der Grundsteuerreinertrag als Pachtzins zur Stadtkasse zu entrichten.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 2jährige Probedienstzeit, während welcher zu jedem Quartalsersten sechswöchentliche Kündigung zulässig ist.

Während der Probedienstzeit wird nur das Grundgehalt und, wenn mit der Stelle eine Dienstwohnung verbunden ist, nur $^{3}/_{10}$ des Grundgehalts gewährt. Mit der Stelle ist Anspruch auf Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisenversorgung nach Maßgabe der für die Königlichen Förster geltenden Grundsätze verbunden.

Forstversorgungsberechtigte und nicht unter 28 Jahre alte Reservejäger der Klasse A werden ersucht, ihre Bewerbungen unter Beifügung des Forstversorgungsscheines oder des Militärpasses, sowie sämtlicher ihnen erteilten Dienst- u. Führungszeugnisse und eines Lebenslaufes innerhalb 8 Wochen hierher einzureichen und eine Erklärung beizufügen, daß sie durch die endgültige Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten würden.

Gollnow, den 31. August 1912.
Der Magistrat.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite **104** unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 37. Neudamm, den 15. September 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Komainen in der Oberförsterei Wormditt, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. November 1912 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland ca. 9 ha. Die Schule ist in Crossen, 1,5 km ab. Bahnstation Wormditt, ca. 4 km ab.

Försterstelle Sackpfeife in der Oberförsterei Hatzfeld mit dem Wohnsitze in Eifa, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum 1. November 1912 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. September** eingehen.

Aufseherstelle über die rund 1450 Morgen große **domänenfiskalische Weide- und Wiesenwirtschaft in Escholt** bei Diepholz (Bahnlinie Bremen—Osnabrück), Regierungsbezirk Hannover, ist zum 1. Oktober, spätestens zum 1. November 1912 zu besetzen. Deren Wahrnehmung wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als eine berufsmäßige Beschäftigung im Sinne des § 20 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 angesehen. Verlangt wird wegen der Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter ausreichende Kenntnis der polnischen Sprache und Verständnis für Wiesenkulturarbeiten. Etwaige Bewerbungen Königlicher Forsthilfsaufseher sind **bis zum 20. September** an die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, einzureichen. Unverheiratete Bewerber erhalten mindestens die Beschäftigungsdiäten nach dem Dienstalter nebst ausreichender freier Wohngelegenheit, Beheizung und Aufwartung. Spätere Verheiratung auf der Stelle gestattet, auch sind Bewerbungen Verheirateter nicht ausgeschlossen, denen außer größerer freier Wohnung und Feuerung auf Wunsch auch Stallungen, sowie Acker und Wiesen für mäßigen Pachtzins zu eigener Bewirtschaftung überlassen werden können.

Über die Annahmezahl der Forstlehrlinge Preußens.

Trotzdem seit dem Jahre 1889 die Zahl der anzunehmenden Forstlehrlinge erheblich eingeschränkt ist, wächst die Wartezeit der Forstversorgungsberechtigten bisher ständig. Die im Jahre 1902 als Förster m. R. Angestellten hatten im Bezirk Stettin, der damals der ungünstigste war, neun bis zehn Jahre seit dem Forstversorgungsschein auf ihre Anstellung warten müssen,

während die im Jahre 1912 Anzustellenden in den meisten Bezirken eine Wartezeit von 10 bis 13 Jahren, in dem jetzt ungünstigsten Bezirk Magdeburg sogar eine Wartezeit von 15 Jahren aufzuweisen haben. Die im I. Teil des Preußischen Förster-Jahrbuchs für 1912 veröffentlichten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, daß im Jahre 1925 die durchschnittliche Wartezeit sogar noch 14 Jahre betragen wird, so daß also im allgemeinen dann erst die im Jahre 1899*) zur Laufbahn zugelassenen Forstlehrlinge eine Stelle mit Revier erhalten. Diese überaus ungünstigen Zahlen verleiten leicht zu der Annahme, daß auch jetzt noch zuviel Lehrlinge eingestellt werden. Wir sind dieser pessimistischen Auffassung erst kürzlich in der Fachpresse begegnet, können sie aber nicht teilen, fürchten vielmehr, daß bei einer weiteren Herabsetzung der Annahmeziffer später der Bedarf nicht mehr gedeckt werden kann. Wenn man diese Frage erörtern will, darf man die Berechnungen nicht mit dem Jahre 1925 abschließen, sondern muß sie etwa auf 20 Jahre bis zum Jahre 1932 ausdehnen; denn die Festlegung der Annahmezahl hat jetzt nach Verlauf von 13 Jahren auf die Länge der Anwartschaft noch nicht die geringste Wirkung auszuüben vermocht. Wir verhehlen uns nicht das mißliche eines solchen Unternehmens und wollen daher die Zahlen der Statistik so vorsichtig verwenden, daß wir hoffen dürfen, die Anstellungsverhältnisse werden sich in der Wirklichkeit günstiger gestalten, als das Ergebnis unserer Betrachtungen zeigt.

Wenn wir, wie das im Preußischen Förster-Jahrbuch geschehen ist, das 68. Lebensjahr als Altersgrenze ansehen, können wir alle jetzigen Förster m. und o. R., die im Jahre 1864 oder früher geboren sind, das sind 2769, bis zum Jahre 1932 in Abgang stellen. Es verbleiben dann von den jetzt vorhandenen **8496** Beamten der Försterlaufbahn noch **5727.** Von diesen geht natürlich in den nächsten 20 Jahren eine große Zahl durch Tod oder Pensionierung ab. Im Preußischen Förster-Jahrbuch ist dieser vorzeitige Abgang in den nächsten 14 Jahren auf 1213 berechnet. Die dort angestellten genauen Berechnungen können wir hier nicht auf 20 Jahre ausdehnen. Das würde den in dieser Zeitschrift zur Verfügung stehenden Raum bei weitem überschreiten. Wenn wir hier in Rechnung stellen, daß der vorzeitige Abgang in weiteren 6 Jahren von 1213 auf 1427 wachsen wird, sind wir überzeugt, daß niemand uns den Vorwurf der Übertreibung machen kann. Wir haben diese Zahl vielmehr absichtlich zu niedrig gegriffen. Wer sie trotzdem noch für zu hoch hält, bedenke nur, daß unter den nach dem Altersabgange verbleibenden 5727 Forstbeamten sich 1827 befinden, die im Jahre 1932 das 60. Lebensjahr überschritten haben. Wir behalten nun nach Abzug der vorzeitig abgehenden 1427 noch **4300** Beamte der Försterlaufbahn. Da 4059 etatmäßige Stellen*) vorhanden sind, die sich nach Schaffung der Sekretärstellen, wie sich aus den diesjährigen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ergibt, im nächsten Jahre auf etwa 4459 erhöhen werden, sind im Jahre 1932 noch 159 Stellen m. R. mit Personen zu besetzen, die sich zurzeit noch nicht in der Laufbahn befinden. Da jährlich 160 Lehrlinge angenommen werden, kommen in 20 Jahren höchstens 3200 Beamte hinzu, von denen im Sommer 1932 nach Abzug obiger 159 noch **3041** Anwärter sind. Diese setzen sich aus 1131 Forstversorgungsberechtigten, 450 Reservejägern, 660 noch nicht versorgungsberechtigten aktiven Oberjägern, 480 gelernten Jägern und 320 Lehrlingen zusammen. Das würde ein Sinken der Anwärterzahl gegenüber dem jetzigen Stande von 109 auf 68% der etatmäßigen Stellen bedeuten. Dieses Verhältnis, das sich nach dem vorher Gesagten zweifellos in Wirklichkeit noch erheblich günstiger stellen wird, ist aber bei der durch die militärische Verpflichtung veranlaßten langen Dauer der Anwartschaft durchaus angemessen. Die Zahl der versorgungsberechtigten Anwärter, die jetzt 59% der etatmäßigen Stellen beträgt, wäre alsdann auf 25% heruntergegangen. Wir glauben aus alledem nachgewiesen zu haben, daß eine weitere Herabsetzung der Annahmezahl nicht angebracht ist.

*) Wir rechnen 12 Jahre vom Eintritt in die Lehre bis zum Forstversorgungsschein, und zwar außer 2 Jahren Lehrzeit durchschnittlich noch 10 Jahre, da 69% in der Oberjägerlaufbahn 9 Jahre und die übrigen 31% in der Reservejägerlaufbahn 12 Jahre brauchen.

*) Einschl. der Hofkammer- und fiskalischen Stiftsstellen (vergl. S. 47 des Förster-Jahrbuchs für 1912).

Die deutsche Forstwirtschaft in Kiautschou.

Das große chinesische Reich gehört schon seit Jahrtausenden zu den waldärmsten Ländern der Welt. In diesem riesigen, überaus dicht bevölkertem Lande, das hauptsächlich von einem Ackerbau treibenden Volke bewohnt wird, und wo jedes Stückchen Erde zur Ernährung der Menschen herhalten muß, ist es nur zu natürlich, daß dort der Wald in früheren Zeiten nur als Kulturhindernis angesehen wurde und der Axt zum Opfer fiel. Er wurde rücksichtslos zur Gewinnung von Ackerland ausgerottet. Im Laufe der Jahrtausende hat diese Raubwirtschaft die



schädlichsten Folgen gezeitigt. Die ihres Baumwuchses beraubten Hänge der Gebirge wurden durch Regen und Wind von ihrer Erdschicht entblößt, neuer Baumwuchs konnte nicht mehr entstehen, ja in vielen Fällen versagte sogar der Graswuchs.

Der Baumwuchs beschränkt sich daher in China fast überall nur auf Tempel- und Gräberhaine sowie auf kleine Schonungen in der Nähe der Dörfer, aus denen die Bewohner durch regelmäßiges Abhacken der Äste notdürftig ihren Bedarf an Brennholz gewinnen.

Diese geschilderten Verhältnisse treffen im allgemeinen auch auf unsere Kolonie Kiautschou zu. Zwar sollte man annehmen, daß der Chinese, der ein praktischer Mensch und fleißiger Ackerbauer ist, diesem von seinen Vätern ererbten Mangel durch Anpflanzung von Nutzbäumen abhelfen würde, leider ist dem aber nicht so, denn für Naturschönheiten und Anlage von Wäldern hat der durchaus nüchtern denkende Chinese nichts übrig. Erst mit der Übernahme von Kiautschou in deutsche Verwaltung sollte hier ein Wandel zum Bessern eintreten. Die dorthin entsandten deutschen Forstmänner erkannten sofort den großen Mangel der Kolonie an Holz, aber gleichzeitig auch die Möglichkeit, den hauptsächlich aus Granit bestehenden Gebirgsboden des Landes, der einer sehr starken Verwitterung unterliegt, mit Holz zu bebauen, wenn verhindert wurde, daß das Produkt dieser Verwitterung nicht sofort ins Tal hinuntergeschwemmt werden würde. Die deutsche Verwaltung entschloß sich, die Aufforstung der geeigneten Flächen energisch zu betreiben. In Tsingtau wurde daher zunächst ein Forstamt eingerichtet und mit deutschen Forstbeamten besetzt. Um über die für die Aufforstungen erforderlichen Pflanzen verfügen zu können, wurde alsbald in der Nähe des Forstamts ein Forstgarten angelegt, in dem alle möglichen Waldbäume, Ziersträucher und Obstbäume zunächst auf ihre Anpassungsfähigkeit an Boden und Klima geprüft wurden. Dies war nötig, denn wie hier gleich bemerkt werden mag bestehen die Haine in China, also der dortige Baumwuchs, vorwiegend aus Lebensbäumen, zwei Eichenarten, dem Tempelbaum (Sciadopitys verticillata) und einigen Wacholderarten. Sonst kommen noch in einigen Tälern des Lauschan vereinzelt Linden, Ulmen, Weiden und Ahornarten vor, ab und zu trifft man auch Bambusdickichte an. Der Artenreichtum des Baumwuchses ist demnach sehr gering.

Nachdem durch die Anzucht im Forstgarten brauchbare Pflanzen in hinreichender Menge vorhanden waren, konnte mit den Aufforstungsarbeiten begonnen werden. Die Ödländereien am Fuße und an den Hängen der Berge, ebenso auch die geeigneten Plätze auf den kahlen Granithügeln wurden bepflanzt, außerdem auch die zahlreichen, durch das von den Bergen abstürzende Wasser gebildeten Runsen, um sie durch die Bepflanzung zu befestigen. Ferner wurde durch die Herstellung von Terrassen und Steindämmen sowie durch Auflegen von horizontalen Rasenstreifen ein weiteres Abschwemmen des Verwitterungsbodens zu verhindern gesucht.

Zur Anpflanzung im größeren Umfange gelangen insbesondere drei Holzarten: die bodenständige Kiefer, die ebenfalls einheimische Schantungeiche und die Akazie. Die Anschwemmungen an den Wasserrissen werden durch Anpflanzung von Weiden befestigt. Als besonders erfolgreich hat sich die Aufforstung mit Akazien erwiesen. Sie sind außerordentlich anspruchslos, wachsen sehr schnell, geben gutes Nutzholz und liefern bereits zeitig namhafte Gelderträge.

Die bis jetzt vom Forstamt vorgenommenen neuen Aufforstungen umfassen eine Fläche von rund 750 ha und erstrecken sich auf die Höhen von Tsingtau und einen großen Teil der Prinz-Heinrich-Berge. Die vorzüglichen Erfolge, welche von der deutschen Forstverwaltung in Kiautschou erzielt worden sind, haben auf die Chinesen einen sichtlichen Eindruck gemacht. Willig unterwerfen sie sich allen Anordnungen der deutschen Forstbeamten, kommen gern sowie in genügender Zahl zur Arbeit und erkennen die Verdienste der Deutschen an. Auch anregend wirkt das Beispiel der deutschen Forstverwaltung. So haben jetzt in Lauschan mehrere Gemeinden ihre Berghänge zu bepflanzen begonnen, ja sogar jenseits der deutschen Kolonie sind chinesische Dörfer diesem Beispiel gefolgt. Auch die Schantung-Bahn hat sich veranlaßt gesehen, längs der Geleise einen Schutzstreifen aufzuforsten.

Interessant sind die Berichte über die in der Kulturperiode 1911/12 seitens der deutschen Forstverwaltung ausgeführten Kulturarbeiten. Etwa 12500 kg Eicheln sind in den verschiedenen Gemeindebezirken zur Aussaat gelangt. Wie bereits oben gesagt, kommt die einheimische Schantungeiche in Kiautschou gut fort. Ihre Blüten und ihr Laub sind in früherer Zeit zur Eichenspinnerzucht verwendet worden und die Eichenspinnerseide des Lauschans war sehr geschätzt. Von sachverständigen Stellen wird daher angestrebt, möglichst ausgedehnte Flächen gerade mit Eichen zu kultivieren, um die rentable Eichenspinnerzucht, die früher dort stark betrieben wurde, wieder einführen zu können. Ferner gelangten die im Forstgarten gezogenen Akazienpflanzen in den Dörfern, an den Flußdämmen und Wegen zur Auspflanzung. Ebenso wurde mit der Aufforstung des Wolangtschih, einem nördlich von Litsun gelegenen kahlen Berge, begonnen, wobei täglich gegen 200 Leute aus den umliegenden Dörfern zur Arbeit erschienen. Wie im vorigen Jahre, so sind auch in diesem Jahre wieder 20000 Maulbeerbäume an die Dörfer abgegeben worden, wobei nur solche Dörfer in Betracht kamen, deren Lage sich für die Anpflanzung von Maulbeerbäumen als besonders geeignet erwiesen hat. In 17 Dörfern ist die Maulbeerseidenzucht, wenn auch zunächst nur in bescheidenem Maße, aufgenommen worden. Hierbei kann erwähnt werden, daß die Verbreitung der Zucht des Maulbeerspinners sich nicht in der Weise beschleunigen läßt, als jene des Eichenspinners, hierzu bedarf es vielmehr eines jahrelangen systematischen Arbeitens.

Nicht unerwähnt dürfen die Verdienste unserer Forstverwaltung um die Ausbreitung des rationellen Obstbaues bleiben. Durch Belehrungen über die Anlage von Obstgärten, unentgeltliche Abgabe

von Obstbäumen, Veredelung der chinesischen Obstbäume durch deutsche Edelreiser, Behandlung und Export des Obstes sind dem chinesischen Volke große Werte zugeführt worden.

Die erfolgreiche Arbeit der deutschen Forstverwaltung ist demnach in Kiautschou sehr wohl zu merken, namentlich bildet Tsingtau durch seine aufwachsenden Wälder schon heute eine Sehenswürdigkeit Chinas. Es steht zu erwarten, daß die günstige Entwickelung der dortigen Bestände alsbald Erträge abwerfen und das aufgewendete Kapital reichlich verzinsen wird.

Über Durchforstung von Fichtenbeständen.

Von Königl. Förster **Rosemann**, Hermsdorf-Städt.

Wenn man sich über Durchforstungen unterhalten will, ist es nötig, mitzuteilen, welche Holzart und welche Lage dabei in Betracht kommen soll; ich spreche hier von Fichten im Gebirge.

Vor Jahren hörte ich die Ansicht, diese dürften in jüngeren Beständen, nur vorsichtig, müßten dagegen in älteren eher kräftiger durchforstet werden. Maßgebend für diese Ansicht war wohl die Sorge wegen der Schneebruchgefahr. Später sah ich einen älteren, eigentlich schon fast nicht mehr Stangen-, sondern teilweise Baumholzbestand, der ziemlich kräftig durchforstet war, und hörte dort die Ansicht, das sei auch bedenklich, da in dem Alter der Zuwachs schon nicht mehr so rege sei als in jüngeren Jahren; trotzdem besteht aber doch die Meinung, in jungen Beständen lieber vorsichtig, in älteren eher kräftig zu durchforsten. Was ist nun davon richtig? Ich meine, wenn man auf einem Revier jahrzehntelang jährlich 100 bis 150 Morgen durchforstet und bei einer kritischen Veranlagung ein Interesse für seine Arbeit hat, so kann man über Durchforstungen, wenigstens in örtlicher Begrenzung, wohl ein Urteil haben, und so möchte ich denn hier meine Meinung darüber äußern.

Meines Erachtens kommt für den Stärkegrad einer Durchforstung viel weniger das Alter eines Gebirgsfichtenbestandes in Betracht, als vielmehr die örtlich sehr verschiedene Wuchsfreudigkeit. Ja, ich meine sogar, die Berücksichtigung der Wüchsigkeit eines Bestandes oder Bestandteiles müßte für die Durchforstung fast aller Holzarten und Lagen beinahe ebenso bedeutungsvoll sein.

Die Wuchsfreudigkeit ist nun aber nicht nur abhängig von Holzart, Boden, Lage und Klima, sondern auch von der Begründung und der Ausbildung des Bestandes bis zu der jeweiligen Durchforstung. Es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen den Wuchserfolgen eines aus verschulten Einzelpflanzen hervorgegangenen Bestandes und eines aus einer übersäeten Saat ohne Läuterung in ein reichliches Alter hineinge — nicht -wachsenen, sondern -standenen Bestandes. Die Lebensenergie wird bei jenem immer größer sein als bei letzterem. Jener wird daher den Eingriff einer Durchforstung, vorausgesetzt, daß sie nicht zu früh eingelegt wird, was kaum vorkommen dürfte, und daß sie auch nicht so spät eingelegt wird, daß sich der Bestand in seinem Bilde schon fast dem eines aus einer Saat hervorgegangenen genähert hat, stets durch freudigeren und ausgiebigen Zuwachs quittieren. Ein durch zu engen Stand von Jugend auf im Zuwachs behinderter und schließlich verbutteter Bestand braucht Jahre allmählicher Kronenlockerung, um wieder einem normalen Zuwachs zugeführt zu werden. Ein solcher Bestand, bei dem Stange bei Stange und alle in fast gleicher Länge dicht nebeneinander stehen, zeigt bekanntlich eine zylinderputzerähnliche, walzenförmige Krone mit schwächlicher, bleichsüchtiger Benadelung. Wird das Wurzelsystem der einzelnen Stangen viel anders aussehen? Schwerlich! Solche Stangen gleichen den japanischen Zwergbäumchen, die man, auf schwachwüchsiger Unterlage veredelt, als Monstra in möglichst engen Blumentöpfen zieht. So wenig bei diesen ein frohes Wachstum sofort einsetzt, sobald man sie in größere Töpfe pflanzt, so wenig wird bei solchen Stangen durch eine Durchforstung und dadurch herbeigeführte raumere Stellung ein plötzliches Wachstum herbeigeführt werden. Greift man solchen Bestand mit einer Durchforstung scharf an — gleichgültig, ob der Bestand ein paar Jahre jünger oder älter ist —, so werden die saftlosen, schwanken Stangen mit ihrem geringen Wurzelvermögen natürlich sehr gefährdet sein. Hier heißt es also nolens volens schwach durchforsten, aber — und damit kommt die Hauptsache des Rezeptes — wenn schon nicht alljährlich, so doch dann mindestens alle zwei Jahre! Ein solcher Bestand ist ein krankes Kind, dem man nicht durch kräftige Operationen, sondern nur durch liebevolle, aufmerksame, langjährige Pflege helfen kann. So „langjährige" Pflege allermindestens, als man ihn vorher langjährig vernachlässigt hat.

Aber es gibt noch ein anderes Bild aus übersäeten Saaten hervorgegangener Fichtenbestände. Während in den vorgeschilderten Beständen die Stangen alle von fast gleicher Länge sind, hat bei letzteren der Kampf ums Dasein einige die Vorhand gewinnen lassen, und diese bilden nun, ihre Genossen fast um Kronenlänge überragend und oft von mehrfacher Stärke der Zurückgebliebenen, gewissermaßen einen je nach Lage der Verhältnisse mehr oder minder geschlossenen oder lückigen Oberbestand. Ist hier der Schluß leidlich, so wird man mit diesem Bestande allein rechnen können, zumal die Fichte ja nicht auf Kosten des Höhentriebes übermäßig protzig in die Äste wächst. Hier wird die Durchforstung eine immerhin kräftige Lockerung zu dicht stehender Horste und Gruppen vornehmen können, da die Wüchsigkeit dieses Oberbestandes einen verhältnismäßig schnellen Schluß sichert, zumal wenn gleichzeitig dort, wo der zwar unterdrückte, aber trotzdem noch fortvegetierende Unterbestand überflüssig ist, dieser zur Verminderung der übermäßigen Wurzelkonkurrenz entfernt wird. Ebenso wird man aus Pflanzungen hervorgegangene, wüchsige Fichtenbestände im Gebirge immer verhältnismäßig kräftig durchforsten können, und wird sich dabei bald überzeugen, daß dann

zugleich die weniger erheblichen Schälschäden infolge des gesteigerten Zuwachses erfreulich schnell überwallen und verwachsen. Auch an sich weniger wüchsige Pflanzbestände bekommen durch eine nicht zu geringe Durchforstung fast stets einen wahrnehmbaren Anstoß zu regerem Leben. Das wird niemand wundernehmen, der die Pflanze nicht als Gegenstand, sondern als lebendes Wesen betrachtet. Mit dem größeren Aktionsradius wächst eben bei allen lebenden Wesen die Lebenslust, freilich auch — die Gefahr!

Wie steht es nun mit den Gefahren, denen die durchforsteten Bestände ausgesetzt sind? In gewissen Lagen ist die Sturmgefahr, in anderen die Schneebruchgefahr die größere. Gibt es gegen beide ein Mittel? Bei der Anlage und Erziehung der Bestände durch entsprechende Maßnahmen wenigstens leidlich wirkende wohl, nicht aber meines Erachtens eine Vorbeuge gegen die Beschädigung eben durchforsteter Bestände.

Ob die Durchforstung stärker oder schwächer geführt wurde, bildet gegenüber den Gefahren des Sturmes und des Schneebruches nur einen sehr geringen Unterschied, ja, es kann vorkommen, daß letzterer gerade einer schwachen Durchforstung übler mitspielt als einer kräftigen. Hat man nach einer Durchforstung das Unglück einer derartigen Beschädigung, so gibts kein anderes Mittel, als die Ohren hängen zu lassen. Aber glücklicherweise fallen Durchforstungen mit Sturm- und Schneebruchschäden ja nur verhältnismäßig selten zusammen. Das ist ein Trost und eine Hoffnung, ohne die man schließlich von jeder Durchforstung in gefährdeten Lagen absehen müßte. Auch ist ein beschädigter Bestand nicht immer gleich völlig vernichtet, oft ist vielmehr nur das beseitigt, was die Zaghaftigkeit rechtzeitig zu beseitigen verabsäumte. Ja, der Schaden sieht sogar meist schlimmer aus als er in Wirklichkeit ist.

Nun fragt es sich noch, was man unter einer kräftigen und unter einer schwachen Durchforstung überhaupt versteht; stark und schwach sind doch relative Begriffe. Leider neigt man öfters dazu, diese Begriffe nach der Menge des bei der Durchforstung entnommenen Holzes zu begrenzen. Das scheint mir nicht zutreffend. Jede Durchforstung sollte meines Erachtens dem Bestande so viel Holz entnehmen, als in ihm überflüssig oder schädlich ist. Mithin hängt die Menge des anfallenden Holzes nicht davon ab, wie stark ich durchforsten will oder soll, sondern wie viel ich dem Bestande entziehen kann. Das aber wird bei mehreren verschiedenen Beständen sehr verschieden und eben wieder sehr von der Wuchsfreudigkeit der Bestände abhängig sein.

Nun hat man verschiedene Durchforstungsgrade festzulegen gesucht, indem man die eventuell zu entfernenden Stämme nach ihrer mehr oder minder mangelhaften Beschaffenheit in bestimmte Klassen verteilte und festsetzte; wenn die und die Klassen bei der Durchforstung herausgehauen werden, entspricht das dem oder jenem Durchforstungsgrad. Man braucht dann eben nur einfach zu bestimmen, es ist der oder der Durchforstungsgrad zu hauen, und man hat die Gewißheit, daß dann alles in Ordnung ist. Das läßt sich aber im Fichtenwalde des Gebirges nicht durchführen, und ich bin mir zweifelhaft, ob es im Kiefern- und Buchenbestande in der Form überall durchführbar sein wird. Im Normalwalde wäre das freilich zu machen, aber in der Wirklichkeit sind die Bestandsbilder ein und desselben Bestandes häufig so wechselnd, die Mängel der Stangen plätzeweis so verschiedenartig, ganz abgesehen von der verschiedenartigen Bodenbeschaffenheit und mancherlei anderem, daß man nach so einheitlichem Rezept nicht viel Gutes stiften würde. Hier muß das Auge, die Überlegung und die örtliche Erfahrung des auszeichnenden Beamten als wichtiges Moment mitsprechen dürfen, und beide sollten gerade hier in ihrer Bedeutung nicht verkannt werden. Hier wird der Wald die Handschrift des Försters zeigen müssen, wobei jedoch der Stil des Oberförsters keineswegs verdunkelt zu werden braucht.

Mitteilungen.

— In Sachen des Hegemeistertitels und einiger Uniformwünsche der Gemeindeförster hat der Oberpräsident der Rheinprovinz an den Rheinischen Gemeindeförster-Verein folgendes Schreiben gerichtet:

Coblenz, den 15. August 1912.

Auf die an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gerichtete Eingabe vom 23. Februar 1911 wegen Änderung der Uniformabzeichen und Verleihung des Hegemeistertitels teile ich ergebenst mit, daß der Wunsch der Gemeindeforstbeamten bezüglich des Tragens von Uniform-Wappenknöpfen durch die Allerhöchste Order vom 1. Juli 1912, die inzwischen in den Regierungs-Amtsblättern zur Veröffentlichung gelangt sein wird, Berücksichtigung erfahren hat.*) Dagegen hat dem Wunsche der Gemeindeförster, an Stelle der grauen Achselstücke solche von grüner Farbe zur Walduniform tragen zu dürfen, sowie dem Antrage auf Verleihung des Titels „Hegemeister" nach den für die Staatsforstverwaltung geltenden Gesichtspunkten aus Erwägungen grundsätzlicher Art nicht Folge gegeben werden können. Dieser Bescheid ergeht namens des Herrn Ministers.

*) Siehe Nr. 32 vom 11. August 1912, Seite 653.

— Ein kleiner Naturschutzpark bei Berlin. Ganz in der Nähe von Berlin befindet sich ein kleiner Naturschutzpark, den ein Tierfreund gegründet hat, um ein Beispiel zu geben, daß es möglich ist, auch in der Nähe einer Großstadt den Tieren einen Aufenthaltsort zu schaffen, der ihren natürlichen Lebensbedingungen entspricht. Schon vor Jahren hat dieser Tierfreund mit Genehmigung des Forstfiskus in der Königsheide bei Baum-

schulenweg auf eigene Kosten ein Gelände von fast vier Hektar als Heimstätte für die Tiere eingerichtet. Einen Teil forstete er an, das ganze umgab er mit einem Drahtzaun, der zwei Eingänge hat, welche im Winter offen bleiben. Auf dieser Fläche wurden nun im Winter reichliche Futterplätze eingerichtet, bei denen sich die Tiere in größerer Anzahl einfanden. Außer einem erheblichen Vogelreichtum sind dort zu finden Hasen, Kaninchen, Rebhühner, Haselhühner, Fasanen und auch Rehe. Da sich infolge der Anpflanzungen jetzt auf diesem Gelände dichtes Unterholz vorfindet, so nistet hier im Sommer fast jede Vogelart, und es ist herrlich anzuhören, wenn im Frühling hier die Nachtigall ihr Lied ertönen läßt. Dieses Stückchen unberührter Natur, auf dem nicht gejagt und gefangen werden darf, könnte mit leichter Mühe und geringen Kosten noch wesentlich verschönert werden, wenn es vergrößert, mit den verschiedensten Holzarten bepflanzt, mit einem kleinen Teich versehen und alsdann vollständig umzäunt würde. Der Forstfiskus ist bereit, gegen eine geringe Pacht dieses Waldgebiet auf viele Jahre zu verpachten. Wenn sich hier Natur- und Tierfreunde fänden, so ließe sich ein Waldidyll schaffen, das dem Berliner ein unverfälschtes Naturleben zeigen würde, daß er sonst gar nicht zu sehen bekommt. Damit nun dieser Naturpark im kleinen nicht untergeht, sondern erhalten und vergrößert werden kann, wäre es sehr zu begrüßen, wenn Natur- und Tierfreunde zusammenträten und sich an dem Ausbau der Anlage beteiligen würden. Polizeisekretär Stübner, Baumschulenweg, Kiefholzstraße 174/175, ist gern bereit, hierüber nähere Auskunft zu erteilen.

❦

— **Vorkommen der Buchenwollaus im Fürstentum Lübeck.** Auch in diesem Jahre ist die Buchenwollaus in den Buchenbeständen des Reviers Schwartau verhältnismäßig stark aufgetreten und hat erheblichen Schaden angerichtet. Um diesen zu vermindern und das Insekt, dem Kälte und sonstige ungünstige Witterungseinflüsse anscheinend nichts anhaben können, zu vernichten, ist dessen Bekämpfung energisch betrieben worden. Die befallenen Stämme wurden reichlich mit einer Petroleumseifenemulsion bepinselt und die Läuse dadurch getötet.

❦

— **Der Buchenspringrüsselkäfer auf Zwetschen.** Neu dürfte es manchem Fachgenossen sein, daß der Buchenspringrüsselkäfer (Orchestes fagi) auch auf Zwetschen frißt. Anfangs Juli, nachdem die Buchenblätter ziemlich hart geworden waren, trat in meinem Obstgarten, welcher von dem nächsten Buchenbestand etwa 1000 m abliegt, Orchestes fagi in großen Massen auf. Man fand ihn auf fast allen Sträuchern und Bäumen, er befraß aber nur die sogenannten Taschen (Früchte der Zwetsche, welche von dem Pilz Exoascus pruni befallen sind). In einer Tasche fand man oft bis zu zehn Käfer.

Freiherrl. Oberförster Werner, Ersrode.

Berichte.

Bericht über den forstlichen Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte in Heiligenstadt.

Vom 26. bis 29. Juni veranstaltete die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen einen forstlichen Lehrkursus für Waldbesitzer und Forstbeamte im Eichsfeld, und zwar in Heiligenstadt. Die Beteiligung von seiten der Waldbesitzer und Forstbeamten war eine noch bessere wie in den vorhergehenden Jahren, nahmen doch 68 Herren an dem Kursus teil. Es waren nicht nur Privat- und Gemeindeforstbeamte, sondern auch Staatsforstbeamte aus Preußen, Anhalt und Gotha vertreten.

Wie im vorhergehenden Jahre so wurde auch diesmal auf die Praxis, das Sehen und Lernen im Walde, besonderer Wert gelegt, und dazu boten die eigenartigen Verhältnisse von Heiligenstadt und Umgebung mit den zahlreichen Neuaufforstungen und Überführungen von Mittelwald in Hochwald ganz besondere Anregungen.

Im Versammlungslokal, dem Eichsfelder Hof zu Heiligenstadt, hatte eine größere Anzahl von Forstgeräten und eine Sammlung fossiler Rothirschgeweihe nebst graphischen und bildlichen Darstellungen, Karten usw. Aufstellung gefunden.

Der Präsident der Kammer, Herr Graf von der Schulenburg-Bitzenburg, der mit dem geschäftsführenden Direktor, Herrn Ökonomierat Dr. Rabe, erschienen war, eröffnete am 26. morgens 8 Uhr den Lehrkursus, gab seiner Freude über die zahlreiche Beteiligung Ausdruck, hieß die Erschienenen herzlich willkommen und wünschte, daß der Kursus der Forstwirtschaft, insbesondere dem Privatwalde, zum Segen gereichen möge.

Nunmehr ergriff der Forstbeirat der Kammer, Herr Oberförster Poppe, das Wort zu seinem einstündigen Vortrag über forstliche Zeit- und Streitfragen, die im Brennpunkte des wissenschaftlichen Interesses stehen, und verbreitete sich insbesondere über die vorjährigen Dürreschäden und Vorbeugungsmaßregeln gegen ähnliche Kalamitäten auf waldbaulichem und wasserwirtschaftlichem Gebiete zur Erhaltung der Frische im Walde. Standortsgemäßer Anbau, Kleinflächenwirtschaft, Wagnerscher Saumschlag für natürliche und künstliche Verjüngung, Erziehung gemischter Bestände, Bodenbearbeitung, Deckung und Bodenpflege fanden hierbei Berücksichtigung.

Den zweiten Vortrag hielt Herr Dr. Lienau-Halle a. S. über die geologischen und Bodenverhältnisse der durch die Exkursionen berührten Gebiete. Insbesondere ging er des näheren auf den geologischen Aufbau des Eichsfeldes, die Verwitterung der Gesteine, die Entstehung der Böden und die Wechselbeziehungen zwischen Boden- und Pflanzenwelt ein. Die geologischen Kräfte, die den Boden erzeugt haben, wirken auch in der Gegenwart in ihm weiter und bedingen seine Tragfähigkeit; sie genau kennen zu lernen bei der Wahl standortsgemäßer Pflanzen und bei

der Bodenpflege sich dem Willen der Natur möglichst eng anzupassen, ist eine der wichtigsten Aufgaben des Forstmannes.

Den Schluß des theoretischen Lehrganges bildete ein Vortrag des Großherzoglichen Forstassessors Maul-Halle a. S. über den Mittelwald und seine Überführung in Hochwald unter besonderer Berücksichtigung der Heiligenstädter Verhältnisse. Hierauf referierte Herr Oberförster Pech-Heiligenstadt über die forstlichen Verhältnisse und die seitherige Bewirtschaftung der Heiligenstädter Stadtforst.

Nachmittags 2 Uhr versammelten sich die Teilnehmer zur Exkursion auf den Dün (Heiligenstädter Stadtforst). Zunächst wurden Mergelgruben unter Führung des Herrn Dr. Lienau und ein kleines Dampfsägewerk besichtigt. Sehr viel Interesse erweckte die Papierfabrik der Gebrüder Lovis Söhne, die, neben Pappe, in der Hauptsache Zeitungspapier aus Holzstoff und Zellulose herstellt. Alsdann wurden die Bestände des Dün, einer ehemals kahlen Hutfläche, die nun vollständig mit Nadelholz bestockt ist, besichtigt. Diese sind 25- bis 60jährig und bestehen aus reinen' Fichten, bzw. Kiefern, Schwarzkiefern, sind reihenweise und einzeln gemischt, zum Teil schon rückgängig, abständig und lückig und geben ein genaues Bild über das Verhalten der einzelnen Holzarten zueinander in den verschiedenen Wuchsperioden und über den geringen Wert solcher Mischungen bei Neuaufforstungen.

Der zweite Tag führte in das Hauptrevier der Stadtforst und die von Eichel-Streiberschen Aufforstungen bei Bernterode. Zu Wagen ging es das landschaftlich schöne Pferdebachtal hinauf durch wechselnde hochgewachsene Mittelwaldbestände, in denen die verschiedensten Holzarten in allen Altersklassen vertreten waren und die z. T. in der Umwandlung begriffen sind. Im Durchschnitt wohlgelungene, allerdings infolge zu frühzeitigen Abtriebs hier und da etwas lückige Buchenverjüngungen aus Mittelwald mit reichlichen Eichenhorsten bildeten das Schlußbild. Schon von fern fiel der mit Fichten bestockte Höhenrücken auf, die von Eichel-Streiberschen Aufforstungen, auf schwerem, flachgründigem, undurchlässigem Tonboden, das Lebenswerk eines erfahrenen, wohlverdienten Forstmannes, des Herrn Forstdirektors Enders, der die Liebenswürdigkeit hatte, uns selbst zu führen und alle näheren Erläuterungen zu geben. Es sind dies wohl mit die ältesten Aufforstungen, die mit Hilfe von Weißerlen erfolgt sind, während man es zuerst noch mit Mischungen von Fichten, Kiefern, Schwarzkiefern und Lärchen versuchte. Sehr auffällig tritt hier die Erscheinung zutage, wie dankbar insbesondere die Fichte in der Jugend für jede auch noch so geringe Stickstoffzufuhr, für etwas Schutz gegen Wind und Sonnenbestrahlung ist. So weit die Erlenwurzeln reichen, so weit sind auch die Nadeln saftig grün, die Fichten erholen sich zusehends und zeigen kräftigere Triebe. Trotzdem ein Teil der Weißerlen im Dürrejahr 1911 vertrocknet war, hatten fast alle wieder ausgeschlagen oder doch Wurzelbrut getrieben. Herrn von Eichel-Streiber sei auch an dieser Stelle nochmals für die Erlaubnis zu der außerordentlich lehrreichen Besichtigung herzlicher Dank ausgesprochen, ebenso dem Herrn Forstdirektor Enders-Eisenach für seine Führung und Erklärung.

Nun führten uns die Wagen auf der Straße mit wunderhübschen Fernblicken nach dem Heiligenstädter Stadtwald zurück durch Buchenverjüngungen aus ehemaligem Mittelwald zu den Versuchen mit Baum- und Stockrodemaschinen und Stocksprengungen. Der Großherzogliche Forstwart Herr Büttner-Eisa (Hessen) führte uns seinen verbesserten Waldteufel (Preis 90, 120, 150 *M*) und seine Baumwinde vor. Besonders ersterer arbeitete vorzüglich, die verhältnismäßig billige und einfache Maschine verdient weiteste Verbreitung. Nicht angerodete Eichen, z. T. von erheblicher Stärke, wurden ohne Schwierigkeit umgezogen oder umgedrückt. Herr Bergingenieur Eppinger-Magdeburg hatte die Liebenswürdigkeit, wie im vorigen Jahre, so auch diesmal mit dem bekannten Sprengstoff Cahücit wohlgelungene Stocksprengungen vorzunehmen.

In der Nähe dieser Vorführungen war in einem 80jährigen Buchenbaumholz eine Hochdurchforstung ausgezeichnet, die zu lebhafter Aussprache Anlaß gab.

In dem benachbarten Forsthause hatte die Stadt Heiligenstadt die Teilnehmer zu einem vorzüglichen Frühstück eingeladen, das nach der reichlich ausgedehnten Exkursion verdiente Würdigung fand. Der kurze Nachmittag bot die verschiedenartigsten Bilder. Mittelwald wechselte mit Buchenpflanzbeständen und natürlichen Verjüngungen, geschlossene Fichtenaufforstungen mit lückigen Fichtenstangenhölzern, die teilweise guten Fichtenanflug zeigten. Eine erste Durchforstung im 45jährigen Buchenstangenholz gab wieder zu lebhaftem Meinungsaustausch Anlaß.

Für den dritten Tag hatten Herr Graf von Wintzingerode auf Bodenstein und die Freiherren von Wintzingerode auf Adelsborn und Wehnde in liebenswürdiger Weise ihre Reviere zur Verfügung gestellt und selbst die Führung übernommen. Von der Bahnstation Worbis ging es zunächst mit Leiterwagen nach Büschlebsmühle zur Besichtigung einer vorzüglich geleiteten Forellenbrut- und Zuchtanstalt (Regenbogenforelle), die großes Interesse erweckte, und von hier nach den Exkursionsrevieren, die in Gemengelage liegen. Besondere Anerkennung fanden die Fichtenaufforstungen auf ganz flachgründigem, steinigem Kalkboden in Mischung mit Weißerlen, die im wesentlichen dasselbe Bild, zum Teil noch markanter, boten, wie die von Eichel-Streiberschen Aufforstungen. Vorzüglich gelungene Verjüngungen von Buchen mit reichlichen Eschen- und Eicheneinsprengungen fanden ungeteilten Beifall. Ein hervorragendes Buchenaltholz, über 1. Bonität mit Eschen gemischt im gräflichen, und ein 20jähriges Buchengertenholz im Adelsborner Revier sind noch ganz besonders hervorzuheben. Letzteres war nach dänischer Methode vom Besitzer bereits zweimal mit großer Liebe und Sorgfalt sachgemäß durchforstet und zeigte eine hervorragende Bestandespflege und guten Zuwachs. Herzlichen Weidmannsdank den Besitzern für den äußerst

genußreichen Tag! Die Bahn führte die Teilnehmer nach Heiligenstadt zurück. Am Abend traf man sich bei Musik und Tanz im Brauereigarten zu gemütlichem Zusammensein.

Der letzte Tag war der Schlußkritik gewidmet. Der Forstbeirat, Herr Oberförster Poppe, referierte nochmals über die einzelnen Exkursionstage. Alles Bemerkenswerte wurde einer genauen Besprechung unterzogen, es folgte eine sehr angeregte Diskussion über das Gesehene und manche andere Frage. Auf besonderen Wunsch teilte noch Herr Oberförster Poppe die bisherigen Erfahrungen über künstliche Düngung von Kämpen und Freikulturen mit, wobei er insbesondere die einfachen und praktischen Düngungsmethoden mit Lupinen, Weißerlen, Akazien, Mooreerde und Humus hervorhob. Mit Dank an die Stadt Heiligenstadt und den städtischen Oberförster, Herrn Pech, nach dreifachem Horrido auf Se. Majestät den Kaiser schloß der Kursus, dessen sich alle Teilnehmer gerne erinnern werden.

Die Herren, die noch Zeit zur Verfügung hatten, besichtigten unter der kundigen Führung des Vorsitzenden des Verkehrsvereins, Herrn Seminarlehrer Apel, die Sehenswürdigkeiten der Stadt und das interessante Museum von Heiligenstadt unter Führung des Herrn Rektors. Auch diesen Herren sei hier der herzliche Dank der Teilnehmer nochmals ausgesprochen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Bestimmungen über Vorbereitung usw. für den Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905.

Allgemeine Verfügung Nr. 18 für 1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 7593.

Berlin W. 9, 22. August 1912.

Im Anschluß an den Erlaß vom 7. April 1911 — III. 1380 M. f. L./1625/3. 11. C. 2. Kr. M. — übersende ich ein Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als voll ausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind. Später erfolgende Anerkennungen werden mitgeteilt werden.

Für Bekanntgabe ist Sorge zu tragen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

*

Verzeichnis der Knabenmittelschulen,
die als voll ausgestattete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Königsberg	Memel	Altstädtische Knabenschule (Neunstufige Mittelschule)	
2	Gumbinnen	Tilsit	Knabenmittelschule (Herzog-Albrecht-Schule)	
3	"	Insterburg	Knabenmittelschule	
4	Danzig	Danzig	Rechtstädtische Mittelschule	
5	Marienwerder	Thorn	Knabenmittelschule	
6	Potsdam	Spandau	Knabenmittelschule des Lehrerseminars	
7	"	Brandenburg a. H.	Neustädtische Knabenmittelschule	
8	"	Prenzlau	Knabenmittelschule	
9	"	Neuruppin	"	
10	Frankfurt	Frankfurt a. O.	"	
11	"	Cüstrin	"	
12	Köslin	Stolp i. Pom.	Evangelische Knabenmittelschule	
13	Posen	Posen	Mittelschule für Knaben I.	
14	Bromberg	Bromberg	Knabenmittelschule (Bürgerschule)	
15	"	Hohensalza	Städtische Knabenmittelschule	
16	Oppeln	Kattowitz	Knabenmittelschule	
17	Magdeburg	Stendal	"	
18	Erfurt	Mühlhausen i. Th.	Mittelschule für Knaben	
19	"	Nordhausen	Knabenmittelschule	
20	Schleswig	Altona	Knabenmittelschulen I. III. IV.	
21	"	Kiel	Knabenmittelschulen I.—V.	
22	"	Neumünster	Knabenmittelschulen I. u. II.	
23	"	Pinneberg	Knabenmittelschule	
24	"	Rendsburg	"	
25	"	Uetersen		
26	Hannover	Diepholz	Mittelschule für Knaben und Mädchen	
27	Lüneburg	Harburg	Knabenmittelschule	
28	Stade	Stade	Städtische Knabenmittelschule	
29	"	Osterholz-Scharmbeck	Öffentliche Mittelschule	
30	Osnabrück	Osnabrück	Knabenbürgerschule	
31	Wiesbaden	Wiesbaden	Städtische Mittelschule an der Luisenstraße	
32	"	"	desgl. an der Rheinstraße	
33	"	"	desgl. an dem Ruderberg	
34	"	"	desgl. an der Stiftstraße	
35	Düsseldorf	Düsseldorf	Knabenmittelschule an der Ehrenstraße	
36	"	"	desgl. an der Luisenstr.	
37	Cöln	Cöln	Mittlere Knabenschule I	
38	Aachen	Aachen	Städtische Knabenmittelschule	

Verschiedenes.

— Am 2. und 3. September fanden in Wittenburg die vom Verein Mecklenburgischer Forstwirte veranstalteten **Prüfungen für Privatforstbeamte** statt. Es bestanden die Prüfung B: Jäger Schnell zu Lepen, Jäger Stiegert zu Tessow, Forstgehilfe Müller zu Stargard, Forstlehrling Voß zu Dümmerhütte, Forstlehrling Scharlock zu Benzkow.

*

— **Versammlung des Kärntischen Forstvereins.** Der Kärntische Forstverein hält am 21. und 22. September seine Hauptversammlung in St.

Veit ab. Seine Gründung erfolgte im Jahre 1872 ebenfalls in St. Veit, er feiert also dieses Jahr sein vierzigjähriges Bestehen. Aus diesem Anlaß wird Forstinspektionskommissär Pusch am 21. September einen Vortrag „Aus der Geschichte des Kärntischen Forstvereins" und Forstinspektor Storf einen Festvortrag halten.

— **Forstarbeiterversammlung in Ischl.** Am 1. September fand in Ischl eine Versammlung der Forstarbeiter des Salzkammergutes statt, an der etwa 800 Personen teilnahmen, darunter der Obmann der christlichen Gewerkschaft der Forstarbeiter und einige Reichsrats- sowie Landtagsabgeordnete. Die Veranlassung zu dieser Versammlung bot eine Verfügung der Regierung, mit welcher diese die den Forstarbeitern bisher gewährte Vergünstigung, am Sonnabend um 12 Uhr mittags die Arbeit beenden und Montag früh etwas später wieder aufnehmen zu dürfen, aufhob. Eine vor mehreren Monaten seitens der Arbeiter an die Regierung gerichtete Eingabe um Aufhebung dieser Verfügung ist bisher unberücksichtigt geblieben. Die Forstarbeiter sehen sich daher genötigt, an die Vertreter im Reichsrate und im Landtage heranzutreten und diese zu bitten, bei der Regierung um Wiedereinführung der alten Arbeitszeit vorstellig werden zu wollen. Die kleinen Vorteile, die den Forstarbeitern gegenüber den anderen Arbeitern durch die alte Arbeitszeit gewährt wurden, sind durch die ununterbrochene wochenlange Arbeit im Walde, die hiermit verbundenen Entbehrungen und die weiten Wege nach ihren Heimstätten vollauf berechtigt. Abgeordneter v. Pantz hob in längerer Rede hervor, daß die in Ischl verbreiteten Gerüchte von einer illoyalen Demonstration der Forstarbeiter am Sommersitze des Kaisers, auf keinen Fall den Tatsachen entsprechen. Die Versammlung verfolge einzig und allein den Zweck, über die zur Beseitigung der Härten der Arbeitsordnung nötigen Schritte schlüssig zu werden.

— **Kommerzienrat Neumann,** dem Verleger der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm, ist der Charakter als Geheimer Kommerzienrat verliehen worden.

— **Verteilung der für die Anlage von Feuerschutzstreifen bewilligten Geldbeträge.** Der Eisenbahnminister hat für das Etatsjahr 1912 aus den im Extraordinarium des Etats für die Vermehrung und Verbesserung der Vorkehrungen zur Verhütung von Waldbränden und Schneeverwehungen vorgesehenen Mitteln 315 000 *M* für die Anlage und Unterhaltung der Feuerschutzmaßregeln in den Waldungen zur Verfügung gestellt. Von dieser Summe erhalten die Eisenbahndirektionen: Altona 15 000 *M*, Breslau 15 000 *M*, Bromberg 6000 *M*, Kassel 4000 *M*, Köln 20 000 *M*, Danzig 15 000 *M*, Elberfeld 20 000 *M*, Erfurt 12 000 *M*, Essen (Ruhr) 50 000 *M*, Frankfurt (Main) 8000 *M*, Halle (Saale) 25 000 *M*, Hannover 18 000 *M*, Kattowitz 7000 *M*, Königsberg (Pr.) 12 000 *M*, Magdeburg 20 000 *M*, Münster (Westf.) 40 000 *M*, Posen 8000 *M*, Stettin 20 000 *M*.

— **Zu einem Ankauf der Stadtforst Schwerin a. Warthe durch den Fiskus** wird uns folgendes mitgeteilt: Verschiedene Zeitungen brachten in letzter Zeit Notizen über einen Verkauf der etwa 8000 Morgen großen Schweriner Stadtforst an den Forstfiskus. In der letzten Sitzung des Schweriner Stadtverordnetenkollegiums ersuchten einige Stadtverordnete den Magistrat um Aufklärung, sowie um Mitteilung, ob eine unlängst erfolgte Besichtigung der Stadtforst durch die Herren Regierungspräsident Krahmer und Forstrat Kausch zu diesem Zweck stattgefunden hätte. Der Magistratsdirigent erklärte, daß der Verkauf der gesamten Stadtforst nicht beabsichtigt sei, vielmehr solle das Hauptrevier sowie die in der Nähe der Stadt gelegenen Parzellen unter allen Umständen der Stadt erhalten bleiben. Für einen Verkauf käme nur in Frage das an die Königl. Oberförsterei Rosenthal grenzende 1400 Morgen große Revier II, sowie die an die Königl. Oberförsterei Schwerin grenzende etwa 600 Morgen große Waldparzelle Reuterberge. Die ganze Verkaufsangelegenheit befände sich jedoch noch im Vorbereitungsstadium, Sache der Stadtverordneten sei es ja später, einem eventuellen Verkauf zuzustimmen oder den Verkauf abzulehnen.

— **Gesuch um Freigabe der gesperrten Berliner Forsten.** Wie wir in der letzten Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" berichtet haben, ist seitens des Berliner Magistrats das Betreten der städtischen Waldungen bei Schönwalde, Rüdnitz, Schönow und Ladeburg verboten worden. Daraufhin ist in der Ersten Allgemeinen Märkischen Verkehrskonferenz der Beschluß gefaßt worden, dem neuen Oberbürgermeister von Berlin eine Eingabe zu überreichen, in welcher die Bitte ausgesprochen wird, die Sperrung der obigen Waldteile aufzuheben, da gerade diese Wälder zu den schönsten und gesuchtesten Ausflugsorten der Mark gehören. Die Groß-Berliner Touristen lenken mit Vorliebe ihre Wanderungen dorthin, und es dürfte ausgeschlossen sein, daß diese von dem Gedanken des Wald- und Heimatschutzes beseelten naturfreudigen Wanderer irgendwelchen Schaden anrichten, zumal alle Wanderungen unter der Leitung erprobter Führer stehen. Es ist für die Groß-Berliner Bevölkerung eine schwere Beeinträchtigung, wenn ihr der Übergang aus den Wäldern der Stadt Bernau, die ihre Forsten freigibt, in die Wälder der Stadt Berlin versagt sein soll. — Wie soeben durch politische Zeitungen gemeldet wird, soll die Absicht bestehen, die Sperre der Waldungen demnächst aufzuheben.

— **Pilzesuchen verboten.** Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Forstinspektion zu Schelfwerder hat in den „Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen" nachstehendes Verbot erlassen: „Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Sammeln der Pilze wegen des hohen Nährwertes derselben als Wildäsung im Buchholzer Forste verboten ist."

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 10. September 1912.** Rehböcke 0,60 bis 1,10, Rotwild 0,60 bis 0,72, Damwild 0,65 bis 0,75, Schwarzwild 0,60 bis 0,70 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,50 bis 1,20, Stockenten 0,80 bis 1,60, Krickenten 0,50 bis 0,80, Rebhühner 0,30 bis 1,35 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

von Freier, Landforstmeister zu Berlin, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Komturkreuzes mit dem Stern des Kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens erteilt.

Dr. Schwappach, Geheimer Regierungsrat, Professor an der Forstakademie in Eberswalde, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Offizierkreuzes des Königlich Sächsischen Albrecht-Ordens erteilt.

Affeldt, Forstaufseher zu Schönthal, Oberförsterei Schönthal, ist nach Werder, Oberförsterei Rehhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Bordelle, Förster zu Friedrichsrode, Oberförsterei Lohra, ist die Försterstelle zu Elbingerode, Oberförsterei Benneckenstein, Regbz. Erfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Parkow, Stiftsrevierförster zu Henzendorf, Landkreis Guben, Regbz. Frankfurt a. O., ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Poebel, Forstaufseher zu Unter-Waldenburg, Oberförsterei Neustadt, ist nach Hohenwalde, Oberförsterei Pelplin, Regbz. Danzig, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Poering, Forstaufseher zu Onufrigowen, Oberförsterei Gußzianka, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Breitenheide, Regbz. Allenstein, vom 15. September d. Js. versetzt.

Pomscheit, Hilfsjäger zu Gronitten, Oberförsterei Commusin, ist nach der Oberförsterei Commusin, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Förster, Hilfsjäger zu Landeck, Oberförsterei Landeck, ist nach Schönthal, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Gelch, Gefreiter im Jäger-Bataillon Nr. 8, ist nach Nonnenkämpe, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Giese, Förster o. R. zu Klein-Reußen, Oberförsterei Prinzwald, ist als Förster m. R. nach Wujewken, Oberförsterei Kaltenborn, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Gragert, Forstaufseher zu Puppen, Oberförsterei Puppen, ist nach der Oberförsterei Prinzwald, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Gronski, Hilfsjäger und Schreibgehilfe zu Grünwalde, Oberförsterei Ratzeburg, ist nach der Oberförsterei Cruttinnen, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Haschke, Förster o. R. zu Mittel-Pogobien, Oberförsterei Wolfsbruch, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Wolfsbruch, Regbz. Allenstein vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Hecht, Förster zu Grenzhaus, Oberförsterei Chorin, ist nach Dünamünde, Oberförsterei Neuendorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Jungnickel, Forstaufseher zu Gehsen, Oberförsterei Wolfsbruch, ist nach Mittel-Pogobien, Oberförsterei Wolfsbruch, Regbz. Allenstein, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Jünemann, Förster zu Baerl, Oberförsterei Xanten, ist die neuerrichtete Försterstelle Radevormwald, Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Köhn, Förster zu Hohenbinde, Oberförsterei Erkner, ist nach Müggelsee, Oberförsterei Cöpenick, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Krisat, Forstaufseher zu Plinten, Oberförsterei Taberbrück, ist nach der Oberförsterei Pfeilswalde, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kuhrke, Oberjäger zu Ortelsburg, ist als Hilfsjäger für die Oberförsterei Puppen, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Labestus, Forstaufseher zu Jakobsdorf, Oberförsterei Pfeilswalde, ist nach der Oberförsterei Grondowken, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Laqua, Konrad, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist als Gemeindeförster a. Pr. in Enkirch, Gemeinde-Oberförsterei Büchenbeuren, Regbz. Coblenz, angestellt.

Lier, Förster o. R. zu Hinternah, Oberförsterei Hinternah, ist die Försterstelle zu Friedrichsrode-Ost, Oberförsterei Lohra, Regbz. Erfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Linde, Förster zu Warnitz, Oberförsterei Gramzow, ist nach Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Lindner, Hilfsjäger zu Lindendorf, Oberförsterei Pfeilswalde, ist nach der Oberförsterei Sadlowo, Regbz. Allenstein, versetzt.

Mette, Förster zu Eisa, Oberförsterei Hatzfeld, ist nach Tannenwald, Oberförsterei Homburg v. d. Höhe, Regbz. Wiesbaden, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Morgenroth, Förster zu Elbingerode, Oberförsterei Benneckenstein, ist die Försterstelle zu Gudersleben, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Noeske, Förster o. R. zu Friedrichshof, Oberförsterei Friedrichsfelde, ist als Förster m. R. nach Spirding, Oberförsterei Nikolaiken, Regbz. Allenstein, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Pohl, Forstaufseher zu Dammendorf, Oberförsterei Dammendorf, Regbz. Frankfurt a. O., ist als Forstaufseher vom 1. Oktober d. Js. ab neu einberufen.

Riemann, Forstaufseher zu Bischofsburg, Oberförsterei Sadlowo, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Ramuck, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schlösser, Reserve-Oberjäger, ist die kommissarische Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Sevenich, Oberförsterei Cappel, Regbz. Coblenz, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Schmock, Hilfsjäger zu Forsth. Fiddichow, Regbz. Stettin, ist nach der Oberförsterei Laska, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Strege, Forstaufseher zu Schönthal, Oberförsterei Jammi, ist nach Neumühl, Oberförsterei Tütz, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Szugs, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Rudczanny, Oberförsterei Gußzianka, ist nach der Oberförsterei Ratzeburg, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Trempenau, Hilfsjäger zu Fuchswinkel, Oberförsterei Rudczanny, ist nach der Oberförsterei Gußzianka, Regbz. Allenstein, vom 24. September d. Js. ab versetzt.

Ziche, Förster zu Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, ist nach Hohenbinde, Oberförsterei Erkner, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Kaspar, Revierförster und Verwalter der Rittergutsbesitzer Dr. F. von Hardschen Forst Seußlitz a. Elbe, Bez. Dresden, ist zum städtischen Förster in Schwarzenborn, Königl. Oberförsterei Oberaula, Regbz. Cassel, gewählt und von der Königl. Regierung zu Cassel bestätigt worden.

Jäger-Korps.

Graf v. Goetzen, Hauptmann und Kompagniechef im Garde-Schützen-Bataillon, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

v. Larisch, Generalleutnant und Inspekteur der Jäger und Schützen, ist das Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrecht-Ordens verliehen.

v. Hertzen, Hauptmann und Führer der Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Saxer, Major und Adjutant der Inspektion der Jäger und Schützen, ist das Ritterkreuz 1. Klasse mit der Krone des Königlich Sächsischen Albrechtordens verliehen.

Apel, Gefreiter im Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schles.) Nr. 5, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen.

Hahn, Gefreiter im Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schles.) Nr. 5, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Melzer, Walter, Forstassessor, ist zum Hilfsbeamten auf Glasteiner Revier ernannt.

Müller, Alfr. Joh. Albin, Forstassessor, ist zum Hilfsbeamten auf Kottenheider Revier ernannt.

Olbrich, Oberförster und Hilfsbeamter, ist vom Kottenheider auf das Geringswalder Revier versetzt.

Falke, Expedient, ist von der Forsteinrichtungsanstalt zum Finanzministerium versetzt.

Wolf ist als Hausmann bei der Forstakademie Tharandt angestellt.

Königreich Württemberg.

Staats-Forstverwaltung.

Der Titel Förster wurde verliehen den Forstwarten:

Braun zu Kirchheim u. T.; **Hofherr** zu Teggingen; **Knöbel** zu Bissingen; **Schmolz** zu Schlierbach.

Gemeinde- und Privatdienst.

Martin, Fürstlich Hohenlohe-Langenburgscher Forstwart zu Wermutshausen, Forstamt Mergentheim, ist die Silberne Verdienstmedaille verliehen.

Setzer, Fürstlich Hohenlohe-Langenburgscher Forstwart zu Leofels, Forstamt Gerabronn, ist die Silberne Verdienstmedaille verliehen.

Elsaß-Lothringen.

Albisser, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Merxheim, ist auf Probe nach Riedisheim, Oberförsterei Mülhausen, versetzt.

Waldvogel, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die Gemeindeförsterstelle Gundolsheim, Oberförsterei Rufach, auf Probe übertragen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Schütze, Königl. Hegemeister zu Forsthaus Sandhorst, Oberförsterei Aurich, Regbz. Osnabrück, beging am 1. September d. Js. sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die Stelle eines Forstschutzbeamten (Forstaufseher) in Allendorf a. Werra ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Das Gehalt beträgt 850 M (vom 1. April 1913 1000 M Grundgehalt), steigend in fünf Alterszulagen à 80 M von vier zu vier Jahren, außerdem 120 M Mietsentschädigung oder Dienstwohnung; auf das Grundgehalt kommt das zur Stelle gehörige Dienstland mit 40,50 M in Anrechnung. Auswärtige Dienstjahre werden evtl. angerechnet. Ruhegehaltskassen, Witwen- und Waisengeldbeiträge zahlt die Stadt. Die Anstellung, welcher eine 6monatige Probezeit vorangeht, erfolgt auf Lebenszeit. Forstversorgungsberechtigte, welche die Befähigung besitzen, wollen Bewerbungen umgehend an den Magistrat in Allendorf a. Werra einreichen.

Die **Stadtförsterstelle in Greifenberg i. Pomm.** ist zum 1. Oktober 1912 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1500 M, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1800 M, daneben werden 10 % des jeweiligen Gehalts als Wohnungsgeld und ein Holzgeld von 100 M — letzteres jedoch nicht ruhegehaltsfähig — gewährt; die Stelle ist pensionsberechtigt. Die Anstellung, welcher eine 6monatige Probezeit vorangeht, erfolgt auf Lebenszeit. Forstversorgungsberechtigte wollen sich schleunigst unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufs bei dem Magistrat in Greifenberg i. Pomm. melden.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 127. Anfrage: Die hiesigen Eichensaaten werden von Hähern und Rehen stark beschädigt. Ich bitte daher um Beantwortung folgender Fragen: 1. Wie kann man Eichen- und Buchensaaten zweckmäßig gegen Rehe und Vögel schützen? 2. Ist ein Verfahren bekannt und bewährt, Eicheln, ohne deren Keimkraft zu schädigen, so zu behandeln, daß sie von Wild, Mäusen und Vögeln gemieden werden? 3. Kann man Eicheln oder Bucheln in Kämpen und Einfriedigungen durch Kupfervitriol oder Gift — ohne die Keimkraft zu schädigen — derartig behandeln, daß Häher, wenn sie die vergifteten Samen fressen, eingehen? 4. Gibt es praktische Fallen, mit denen man die Häher, wenn sie Eicheln und Saaten fressen, fangen kann, und wo sind solche Fallen zu kaufen? Es widerstrebt zwar jedem Natur- und Tierfreunde, Tiere, namentlich Vögel, zu vergiften und zu fangen, aber der Eichelhäher hat sich so vermehrt, daß Eichelsaaten, zumal im Herbst ausgeführte, von diesem fast ganz vernichtet werden, wenn nichts dagegen angewendet wird. v. R., Stadtförster in M.

Antwort: Zu 1: Eichen- und Buchensaaten können gegen Rehe nur durch Eingattern sicher geschützt werden. Zu 2: Gegen Mäuse kann man Eicheln und Bucheln nach der Aussaat dadurch schützen, daß an den von ihnen bedrohten Stellen in Tonröhren geschälter und vergifteter Weizen ausgelegt wird. Gegen Wild und Vögel schützt man Eicheln durch Mennige. Das Färben des Samens geschieht nach der allgemein bei Nadelholzsamen angewendeten Methode. Zu 3: Die Eichelhäher kann man durch Auslegen von Eicheln töten, die mit Arsenik oder Strychnin ebenso wie Gifthafer behandelt sind. Es empfiehlt sich, die Eicheln vor dem Vergiften quer durchzuschneiden, damit das Gift in die Kotyledonen eindringt. Kupfervitriol ist noch nicht als Mittel gegen Vögel versucht worden. Man müßte aufgeschnittene Eicheln 24 Stunden in einer starken Lösung liegen lassen, diese aber vor dem Auslegen abwischen und probieren, ob die Vögel die Eicheln aufnehmen und davon getötet werden. Zu 4: Eichelhäher fangen sich leicht in kleinen, überall erhältlichen Tellereisen, die mit einer Eichel geködert und nach dem Aufstellen leicht mit feiner Erde überstreut werden. — Als weiteres Mittel zum Verscheuchen der Häher von den Saatstreifen kann Kalkstaub angewendet werden. Dieser ist auf die Streifen zu streuen. Rehe lassen sich von den jungen Pflanzen abhalten, wenn man diese mit Reisern umsteckt, welche mit einem der zahlreichen, stinkenden Mittel gegen Wildverbiß beschmiert werden. E.

Nr. 128. Anfrage: Ein Gemeindevorsteher, der zugleich Jagdvorsteher der betreffenden Gemeindejagd ist, soll von dem Jagdpächter gegen eine Vergütung als Jagdhüter bestellt werden. Ist dies statthaft, da er doch bei Abschätzen von Wildschaden im Interesse der Gemeinde handeln muß? D. in E., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Die Bestellung des Jagdvorstehers zum Jagdhüter des Jagdpächters halten wir für unzulässig, weil auf diese Weise der erstere gänzlich in die Abhängigkeit des letzteren kommen würde. Der Landrat als Aufsichtsbehörde dürfte sicher hiergegen einschreiten und den Jagdvorsteher zur Aufgabe seiner Jagdhüterstelle veranlassen. Ihre Ansicht, daß der Jagdvorsteher mit der Abschätzung des Wildschadens etwas zu tun hätte, trifft nicht zu.

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Näunde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff,** Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
1859a. **Müller,** Förster, Pempienen, Post Mulbszen, Gumbinnen.
1860a. **Hellwig,** Förster, Jakunowken, Post Kutten, Gumbinnen.
1864a. **Bindert,** Hegemeister, Laugallen, Post Pelleningken, Gumbinnen.
1865a. **Sieg,** Forstaufseher, Zanderbrück, Post Wehnershof, Marienwerder.
1879a. **Spalding,** Forstaufseher, Demmin, Post Schönau, Marienwerder.
1886a. **Schulz,** Forstaufseher, Lewe, Post Liebenburg a. H., Hildesheim.
1887a. **Lex,** Förster, Schwarzenborn, Post Eisenschmitt, Trier.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Achtung!

Sendungen an mich werden vielfach unrichtig adressiert. Meine Postadresse lautet: Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz). Die Gruppenvorstände bitte ich, von dieser Adresse genaue Notiz zu nehmen, da sonst Verzögerung in der Zustellung der Briefe eintritt.

Anfang September 1912.

Bernstorff, Vorsitzender.

Stenographischer Bericht der Delegierten-Versammlung am 14. und 15. Juni 1912.

Der stenographische Bericht der letzten Delegiertenversammlung wurde in den Tagen vom 28. August bis 2. September d. Js. an alle Vereinsmitglieder versandt. Wir bitten die Herren, welche bislang etwa nicht in den Besitz des Berichtes gekommen sind, bei uns zu reklamieren.

Neudamm, den 10. September 1912.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cassel-West und Ost. Zu der projektierten Sterbekasse wird noch der Vorschlag gemacht, den einmaligen Beitrag zur Errichtung eines Grundstocks nach Lebensalter abzustufen und etwa wie folgt festzusetzen: unter 40 Jahren auf 25 ₰, von 40 bis 50 Jahren auf 50 ₰, von 50 bis 60 Jahren auf 1 ℳ, über 60 Jahren auf 2 ℳ, oder auch auf das Doppelte dieser Beträge. Die Ortsgruppen ersuche ich ergebenst, auch diesen Vorschlag mitberaten und dazu gefälligst Stellung nehmen zu wollen. Kaufmann.

Ortsgruppen:

Hannover. Versammlung a Sonnabend, dem 12. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Kasino-Restaurant zu Hannover. Tagesordnung. 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Entgegennahme von Bestellungen auf den Kalender „Waldheil" durch den Schriftführer, Kollegen Ernst; 3. Vorträge: a) vom Kollegen Schnobbel über die Wollaus, b) vom Unterzeichneten über Bienenzucht, c) vom Kollegen Ernst über Liebesleben niederer Tiere, d) vom Kollegen Beckmann über Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika; 4. Sammlung für die Hinterbliebenen des ermordeten Kollegen Romanus. Die Kollegen, welche sich an der Versammlung nicht beteiligen können und ihr Scherflein zur Sammlung beitragen wollen, werden gebeten, die Beträge einzeln oder oberförstereiweise bis zum 14. Oktober abends an den Schriftführer (Kollegen Ernst) einzusenden; 5. Verschiedenes. Fechtner, Vorsitzender.

Kirn a. d. N. (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 29. September 1912, nachmittags 1½ Uhr, findet in Becherbach im Gasthause Schlarb eine Sitzung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung der Beschlüsse der diesjährigen Delegiertenversammlung an der Hand des stenographischen Sitzungsberichtes; 2. Beratung etwaiger Anträge zur nächstjährigen Bezirksgruppen- und Delegiertensitzung; diese Anträge erbitte ich eventuell mit kurzer Motivierung bis 25. September; 3. Sammlung Romanus-Loorm; 4. Verschiedenes. Jansen.

Neustadt (Regbz. Danzig). Sonnabend, den 21. September d. Js., nachmittags von 2½ Uhr, Mitgliederversammlung im Claaßenschen Gasthause zu Sagorsch. Tagesordnung: 1. Besichtigung der neuen Faß- und Eisenbahnschwellenfabrik, um die Verarbeitung des Buchenholzes an Ort und Stelle kennen zu lernen und für dessen Aushaltung neue Gesichtspunkte zu gewinnen; 2. Berichterstattung über die letzte

Delegiertenversammlung; 3. Äußerung von Wünschen über die Dienstlandsregulierung; 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu die Damen herzlichst eingeladen werden. Der Vorsitzende: Hasse.

Rotenburg, Fulda (Regbz. Cassel). Das Preisschießen findet statt am Sonntag, dem 22. d. Mts., nachmittags 2½ Uhr, in der „Haimbach". Kaffee wird gekocht. Nächste Versammlung am Montag, dem 30. d. Mts., nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokale. Tagesordnung: Sterbekasse, Kaisergeburtstagsfeier, Verschiedenes. Zahlreiche Beteiligung erwünscht. Der Vorsitzende: Butte.

Schleswig. Sonntag, den 15. September, nachmittags 1 Uhr, Mitgliederversammlung im Theater-Café zu Flensburg. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben (Vortrag über Wildverbiß ist zugesagt). Gäste können eingeführt werden.

Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Die beschlossene Versammlung findet statt am Samstag, dem 5. Oktober, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Hutsteiner zu Siegen. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Der Vorstand.

Spangenberg (Regbz. Cassel). Die nächste Mitgliederversammlung findet am 1. Oktober d. Js., mittags 12 Uhr, im Vereinslokale statt. Tagesordnung: 1. Sterbekasse; 2. Dienstlandfrage; 3. gemeinsamer Bezug des „Waldheil"-Kalender; 4. Verschiedenes. Lorenz.

Spessart (Regbz. Cassel). Sonntag, den 15. September 1912, nachmittags 3½ Uhr, findet im Vereinslokale Hohmann zu Oberndorf Versammlung der Ortsgruppe mit folgender Tagesordnung statt: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Einziehen der noch rückständigen Beiträge zur Krankenkosten-Beihilfekasse sowie der Jahrbücher 1912; 3. Entgegennahme von Bestellungen auf Kalender „Waldheil" 1913; 4. Besprechung eines Rundschreibens des Bezirksvorstandes, betreffend Gründung einer Sterbekasse innerhalb unseres Regierungsbezirks; 5. Unterstützung der Hinterbliebenen des am 17. Juni im Regierungsbezirk Düsseldorf ermordeten Kollegen Loom; 6. Anträge zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 7. Delegiertenversammlung Berlin; 8. Verschiedenes. Die Vielseitigkeit und Wichtigkeit der Tagesordnung lassen ein vollzähliges Erscheinen der Mitglieder wünschenswert erscheinen. Sollten jedoch einzelne Herren dringlich verhindert sein, so wollen diese die obigen Beiträge durch einen Kollegen oder direkt an den Kassenführer der Ortsgruppe unter Zurechnung von 5 ₰ Bestellgebühren einsenden. Bei sehr schlechtem Wetter findet die Versammlung den folgenden Sonntag, den 22. September, statt. Der Vorstand. Hagelstein, Vorsitzender.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonntag, den 22. September, nachmittags von 2 Uhr ab, Schießen auf dem Stande in Wald-Kretscham. Gäste sind willkommen. Abends Musik.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Minden-Münster. Am 17. August d. Js. fand in Bielefeld die diesjährige Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl für die Bezirksgruppe; 2. Vorstandswahl für die Ortsgruppe Minden-Schaumburg; 3. Bericht des Delegierten über die Versammlung in Berlin am 14. und 15. Juni 1912; 4. Beschlußfassung über Erhöhung des jährlichen Beitrages um 0,50 ℳ zugunsten der Bezirksgruppenkasse; 5. Verschiedenes. Erschienen waren von 90 Mitgliedern 18, welche 25 Stimmen vertraten. Nach Eröffnung der Sitzung brachte der Vorsitzende das Kaiserhoch aus. Hierauf legte der Vorstand sein Amt nieder, das älteste anwesende Mitglied, Hegemeister a. D. Leverentz, übernahm den Vorsitz und berief Kollegen Hilfsjäger Leverentz als Schriftführer, worauf in die Tagesordnung eingetreten wurde. 1. Der bisherige Vorsitzende Steig bat, von seiner Wiederwahl abzusehen, das Resultat der Wahlleiter verlief resultatlos, weil Kollege Zeller, welcher die meisten Stimmen erhalten hatte, entschieden ablehnte, das Amt des Vorsitzenden zu übernehmen. Beim zweiten Wahlgang ergab sich folgendes Resultat: mit je 24 Stimmen wurden gewählt als: Vorsitzender Hegemeister Steig (135), Forsthaus Todenmann bei Rinteln, Stellvertreter Förster Espert (6244), Neuböddecken bei Haaren i. Westf., Schriftführer Förster Specht (4319), Friedrichsburg bei Fuhlen, Regbz. Cassel, Stellvertreter Förster Sitas (6245), Haaren i. Westf., Schatzmeister Hegemeister a. D. Pohl (420), Bielefeld, Langenhagen 31. — 2. Für die Ortsgruppe Minden-Schaumburg wurden gewählt: Vorsitzender Hegemeister Steig (135), Forsthaus Todenmann bei Rinteln, Stellvertreter Förster Zeller (3365), Auhagen bei Sachsenhagen, Schriftführer Förster Gleim (6226), Obernkirchen, Schatzmeister Hegemeister a. D. Pohl (420), Bielefeld, Langenhagen 31. — 3. Vom Delegierten, Hegemeister Steig, wurde Bericht über die Delegiertenversammlung erstattet, eine Diskussion über denselben fand nicht statt, jedoch beantwortete der Delegierte einige gestellte Fragen. — 4. Beitrag zugunsten der Bezirksgruppenkasse wurde um 0,50 ℳ pro Jahr erhöht. Auf Antrag des Kollegen Espert wurden dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter für Reisen, welche derselbe im Vereinsinteresse (Besuch der Ortsgruppen usw.) vornehmen muß, bewilligt: a) Tagegelder 10 ℳ; b) die verauslagten Reisekosten (Bahnfahrt III.). Für Teilnahme an den Versammlungen des weiteren Vorstandes, sowie der Delegiertenversammlung werden Reisekosten und Tagegelder nicht gezahlt, weil diese Kosten von der Kasse des Vereins gedeckt werden. — 5. Anträge, gestellt von der Ortsgruppe Paderborn: a) Bezirksgruppe hat für nächste Delegiertenversammlung nachstehenden Antrag rechtzeitig beim Vorsitzenden des

Vereins einzureichen: Der Bericht der Delegiertenversammlung hat spätestens vier Wochen nach Tagung derselben, und zwar unkorrigiert, im Vereinsblatt zu erscheinen. b) Der „Deutschen Forst-Zeitung“ ist aufzugeben, daß dieselbe Schriftsätze aufzunehmen hat, welche ihr von Vereinsmitgliedern eingesandt werden, ohne daß hierzu die Genehmigung des Vereinsvorsitzenden eingeholt wird. Diese Schriftsätze sind ohne Namensnennung des Einsenders zu veröffentlichen, jedoch trägt Einsender die volle Verantwortung gegenüber der Redaktion. c) Es soll die vorgesetzte Behörde gebeten werden, den Förstern dasselbe pensionsfähige Einkommen zu gewähren, wie solches die Beamten der Assistentenklasse beziehen. Das Dienstland nicht mehr als solches, sondern als Pachtland zu behandeln und dasselbe den betreffenden Stelleninhabern gegen Zahlung eines den Verhältnissen entsprechenden Pachtgeldes zu überlassen. Dieser Antrag soll als dringlicher gelegentlich der nächsten Delegiertenversammlung für den Fall gestellt werden, falls die jetzt eingeleitete Regulierung des Dienstlandes den Wünschen der Förster nicht entspricht. d) Die bisher gezahlten Beiträge der Vereinsmitglieder werden zur Gründung einer Sterbe- und Krankenunterstützungskasse verwendet, das Halten des Vereinsblattes wird den Vereinsmitgliedern auf eigene Kosten freigestellt. Sämtliche Anträge der Ortsgruppe Paderborn wurden, wenn auch nicht einstimmig, angenommen. — 6. Der Herr Oberforstmeister des Bezirks soll gebeten werden, Versetzungen usw. durch die „Deutsche Forst-Zeitung“ bekanntzugeben. 7. Nächste Bezirksgruppenversammlung findet im November 1913 in Rinteln statt. Steig.

Nachschrift: Der Unterzeichnete möchte keine Ansicht unterdrücken, sondern jedem das Recht freier Meinungsäußerung zugestehen. Im Vereinsinteresse ist aber zu vorstehenden Beschlüssen folgendes zu bemerken: Die zu b gefaßten Beschlüsse verstoßen gegen das geltende Recht sowie gegen die Grundlagen, auf denen unser Verein aufgebaut ist. In allen Zeitungsangelegenheiten müssen zunächst die in Betracht kommenden Gesetze beachtet werden; es ist von einer Zeitung rechtlich nicht zu verlangen, daß sie Schriftsätze, deren Inhalt sie sich nicht anschließen kann, ohne Namensnennung des Verfassers und ohne weiteres veröffentlicht. Durch Ministerialreskript vom 25. November 1901 — abgedruckt in Nr. 47 der „Deutschen Forst-Zeitung“ von 1901 — trägt für alle Veröffentlichungen des Vereinsorgans in Försterangelegenheiten der Vorstand des Vereins die Verantwortung. Deshalb ist es ganz untunlich, die Veröffentlichung von Schriftsätzen zu fordern, welche der Vereinsvorsitzende nicht gesehen hat. Die Schriftleitung ist gehalten, alle Artikel, welche Angelegenheiten der Königlich Preußischen Förster betreffen, dem Vereinsvorsitzenden, der für den Abdruck die Verantwortung tragen muß, vorzulegen. Der Vorsitzende bzw. der geschäftsführende Vorstand entscheidet dann im Einvernehmen mit der Schriftleitung über die Aufnahme. Ebenso bestimmt der Vorstand, ob etwa ein Artikel ohne Namensnennung des Verfassers veröffentlicht werden darf. Die Schriftleitung selbst wird zu solchen Aufnahmen, rechtlich wie moralisch, nur in der Lage sein, wenn sie bezüglich des Inhaltes dem Leserkreis sowie der Außenwelt gegenüber die volle Verantwortung tragen kann; ein gleiches Recht wird dem Vereinsvorstande zugebilligt werden müssen. Es erscheint bedenklich, in den Gruppen Beschlüsse zu fassen, welche sich von dem Boden des geltenden Rechtes und den Grundlagen unseres Vereins entfernen. — Zu den anderen Beschlüssen folgendes: Der Bericht der Delegiertenversammlung wird jeweils so schnell herausgegeben, wie es möglich ist; eine Frist vorzuschreiben ist ausgeschlossen. Daß die Reden unkorrigiert, also von den Rednern undurchgesehen erscheinen, widerspricht jeder parlamentarischen Gepflogenheit. Daß dieser Bericht nicht im Vereinsblatt erscheint, entspricht einem Beschluß früherer Mitgliederversammlungen; die Forst-Zeitung lesen viele, die an unsern Vereinsversammlungen gar kein Interesse nehmen. Zu d; dem Herrn Bezirksgruppen-Vorsitzenden war ja bekannt, daß nach Beschluß der Delegiertenversammlung der Vertrag zwischen dem Verein und Neudamm erneut worden ist, nach welchem jedem Mitgliede des Vereins die Forst-Zeitung geliefert werden muß. Derartige Beschlüsse sind also zwecklos und liegen nicht im Vereinsinteresse. — Zu Punkt 6 wird bemerkt, daß sämtliche Versetzungen usw. nach behördlicher Anordnung in der Forst-Zeitung erscheinen sollen. Findet jemand eine ihn interessierende Personalnotiz nicht veröffentlicht, so empfiehlt sich zur Aufklärung sofortige Rückfrage nach Neudamm. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Bogusch, Wilh., Waldwärter, Charlottenburg.
Knop, Walter, Privatförster, Völtzendorf bei Klein-Katz.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Sühne von Herrn Oberfeuerwerker a. D. Gustav Lange; eingesandt von Herrn Schiedsmann Karpinski in Oliva	25,— Mk.
Sühnegeld für eine Fischereiübertretung im Dörsbach; eingesandt von Herrn Forstgehilfen Ferdinand Klein in Pohl bei Nassau	10,— „
Eingesandt von Herrn Forstakademiker Alex Schmook in Eberswalde aus Anlaß der glücklichen Errettung seines beim Apportieren einer Belassine aus dem See im Schilf und Morast beinahe verunglückten Langhaarteckels	3,— „
Buße eines Vaters, dessen Söhne in der Kiefernkultur die Höhentriebe ausbrachen; eingesandt von Herrn Forstaufseher Wiesmann in Bladenhorst bei Rauxel	3,— „
Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt“	536,73 „
Summa:	577,73 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Arnold, Wildenthal, 2 Mk.; Adam, Nieder-Hermsdorf, 5 Mk.; Achterberg, Schloppe, 5 Mk.; Dr. Andrae, Kiel, 3 Mk.; Adamski, Badrojen, 2 Mk.; Biehl, Gosda, 2 Mk.; Bohn, Rudolfshöh, 2 Mk.; Belling, Altrosenthal, 2 Mk.; Bülow, Lübberstorf, 2 Mk.; Bratke, Thiergarten, 2 Mk.; Bremer, Breslau, 5 Mk.; Bünger, Ringelsdorf, 2 Mk.; Besch, Neuenkrug, 2 Mk.; Beß, Escheberg, 5 Mk.; Berger, Tann, 2 Mk.; Brix, Rudolstadt, 2 Mk.; Begler, Kekitten, 2 Mk.; Birkholz, Fünfeichener Mühle, 2 Mk.; Biedermann, Schadau 5 Mk.; Bauszus, Bieczisko, 2 Mk.; v. Borcke, Lessenthin, 5 Mk.; Braatz, Hann.-Münden, 2 Mk.; Blaschke, Makoschau, 2 Mk.; Büff, Spangenberg, 5 Mk.; Bernau, Mühlbock, 2 Mk.; Burmeister, Eduardspring, 3 Mk.; Benke, Eggerstedt, 2 Mk.; Callies, Torfhaus, 2 Mk.; Czazatka, Eichwalde, 2 Mk.; Caspar, Katharienensee, 5 Mk.; Cleve, Posen, 5 Mk.; Dominicus & Söhne, Berlin, 5 Mk.; Dalchow, Rehmate, 2 Mk.; Denecke, Jarotschin, 5 Mk.; Dreßler, Gr.-Schönebeck, 5 Mk.; Dulitz, Cunnersdorf, 5 Mk.; Drews, Podejuch, 5 Mk.; Drowin, Buschschleuse, 2 Mk.; Daede, Jllmersdorf, 2 Mk.; Dame, Kattowitz, 5 Mk.; Ebel, Kanitzcamp, 3 Mk.; Ernst, Landin, 2 Mk.; v. Eschwege, Wernigerode, 5 Mk.; v. Eschwege, Germerode, 5 Mk.; Erß, Panten, 5 Mk.; Ebert, Sorau, 5 Mk.; Ernst, Posen, 5 Mk.; Ehlers, Springe, 5 Mk.; Graf Finckenstein, Gr.-Lichterfelde, 5 Mk.; Fischer, Feldbergerhütte, 2 Mk.; Graf Finckenstein, Brittag, 5 Mk.; Graf Finckenstein, Schönberg, 20 Mk.; Fritsch & Becker, Großtabarz, 6 Mk.; Fiebig, Schützenhaus, 3 Mk.; Fuchs, Sandersleben, 2 Mk.; Fehmer, Haus Stapel, 2 Mk.; Fichtner, Mechelgrün, 2 Mk.; W. Falckenberg, Lagardesmühlen, 10 Mk.; Fraude, Lohberg, 2 Mk.; Fischer, Berlin, 5 Mk.; Gaertner, Rehberg, 2 Mk.; Grotzkopf, Strehlitz, 2 Mk.; Grimm, Berlin, 6 Mk.; Gaentzsch, Dobbelstein, 2 Mk.; Grandke, Munsterlager, 2 Mk.; Grünfeld, Beuthen, 5 Mk.; Geltz, Jeserig, 3 Mk.; Gerlach, Kalkofen, 2 Mk.; Günther, Rauenthal, 2 Mk.; Göhlers Wwe., Freiberg, 10 Mk.; Grundmann, Schönborn, 2 Mk.; Groeger, Krossen, 2 Mk.; Gobat, Krüt, 2 Mk.; Grohmann, Pokuschel, 2 Mk.; Guth, Laurahütte, 5 Mk.; Heinisch, Laski, 5 Mk.; Hipler, Wandsdorf, 2 Mk.; Heinisch, Lorenzberg, 2 Mk.; Hermes, Bolatitz, 2 Mk.; Höpfner, Seedorf, 2 Mk.; Hofsommer, Dörrenhof, 2 Mk.; Haase, Radis, 2 Mk.; Hoffmann, Retta, 2 Mk.; Hoffmann, Nieder-Oelsa, 2 Mk.; Graf v. Haugwitz, Krappitz, 20 Mk.; Heddenhausen, Lüneburg, 5 Mk.; Heyne, Bentheim, 2 Mk.; Heidemann, Elm, 2 Mk.; Hausmann, Hohen-Lübbichow, 2 Mk.; Hoffmann, Kotoschütz, 2 Mk.; Herrmann, Marschwitz, 2 Mk.; Hoppe, Sansenberg, 2 Mk.; Hoffmann, Glücksburg, 5 Mk.; Hannemann, Hoppenrade, 2 Mk.; Heidepriem, Charlottenburg, 5 Mk.; Honig, Gralow, 5 Mk.; Heinelt, Schmiedefeld, 2 Mk.; Hinke, Midlum, 2 Mk.; Hartmann, Jacobsberg, 2 Mk.; Haase, Kulm, 2 Mk.; Hoffommer, Bad-Salzschlirf, 2 Mk.; Herzer, Ryduttau, 5 Mk.; Happel, Kaiserteich, 2 Mk.; Hampel, Turawa, 2 Mk.; Hahn, Löcknitz, 2 Mk.; Holtzheimer, Krobusch, 2 Mk.; Hofmann, Hainitz, 5 Mk.; Jentz, Schmachthagen, 2 Mk.; Jüttner, Ludom, 2 Mk.; Jahrmärker, Selgenau, 2 Mk.; Jaeschke, Wziondhow, 2 Mk.; Jrmer, Carolath, 2 Mk.; Janowski, Wohnowitz, 2 Mk.; Dr. Jaerisch, Graudenz, 5 Mk.; John, Jaffron, 2 Mk.; Kurnoth, Gabersdorf, 3 Mk.; Klemstein, Kathlow, 2 Mk.; Kluge, Kleinitz, 2 Mk.; Klame, Koeckte, 2 Mk.; Kaiser, Emmashöhe, 2 Mk.; Kautschor, Fincken 2 Mk.; Kabersch, Bargstedt, 2 Mk.; Kinkel, Hagen, 5 Mk.; Knaack, Ziegenhain, 3 Mk.; Kergel, Vogelgesang, 2 Mk.; Kommert, Ebstorf, 2 Mk.; Kreß, Wilferode, 2 Mk.; Kühnel, Langenöls, 2 Mk.; Kolbitz, Neu-Glienicke, 3 Mk.; Klonetzki, Eichwalde, 2 Mk.; Krause, Dahlewitz, 3 Mk.; Kellner, Leese, 2 Mk.; Krekel, Hofheim, 5 Mk.; Knoch, Hirschberg, 5 Mk.; Kanisch, Falkenhagen, 2 Mk.; Kliesch, Szmata, 3 Mk.; Klemstein, Kathlow, 2 Mk.; Kmierskowski, Potsdam, 2 Mk.; Keusch, Hohehahn, 2 Mk.; Knöfel, Wilhelmsdorf, 2 Mk.; Knop, Böltzendorf, 2 Mk.; Lomnitzer, Vogelgesang, 2 Mk.; v. Lübe, Krakow, 2 Mk.; Lichtwark, Ravenhorst, 3 Mk.; Ludom, Bechstedt-Wagd, 2 Mk.; Lohf, Sahn, 2 Mk.; v. d. Lancken-Wakenitz, Paris, 5 Mk.; Langer, Flechtingen, 2 Mk.; Langer, Schönfeld, 2 Mk; Lehmann, Schmantewitz, 5 Mk.; Lüttich, Wendelstein, 5 Mk.; Lehmann, Tillowitz, 5 Mk.; Lubitz, Görden, 2 Mk.; Lüke, Eichenau, 5 Mk.; Lange, Purden, 5 Mk.; Lindner, Lauban, 5 Mk.; Lahusen, Delmenhorst, 10 Mk.; Lambardt, Fretzdorf, 3 Mk.; Lacher, Mittelbusch, 2 Mk.; Lang, Eichelsdorf, 2 Mk.; Meyer, Matzdorf, 2 Mk.; Michel, Twickel, 2 Mk.; Michaelis, Juliusburg, 2 Mk.; Mende, Süßwinkel, 5 Mk.; Maier, Orsbach, 2 Mk.; Morcinek, Heine, 2 Mk.; Meyer, Ratzebuhr, 2 Mk.; Migawa, Stawiany, 2 Mk.; Meves, Kronsfelde, 2 Mk.; Miethe, Margoninsdorf, 2 Mk.; Mahn, Bornzin, 2 Mk.; Maaber, Grimmerfeld, 2 Mk.; Markowski, Schöneck, 5 Mk.; Stadthauptkasse Mühlhausen, 5 Mk.; Meißner, Reumen, 2 Mk.; Mohnicke, Neusternberg, 5 Mk.; Mogk, Kudippen, 5 Mk.; Müller, Hartmannsdorf, 5 Mk.; Mayer, Militsch, 2 Mk.; Menzel, Meuselwitz, 2 Mk.; Müller, Brätz, 2 Mk.; Mitzschke, Kummersdorf, 2 Mk.; Mottau, Osterode, 5 Mk.; Noack, Neuhardenberg, 2 Mk.; Neitzel, Ziegenkrug, 2 Mk.; Nawrath, Dombrowa, 2 Mk.; Nowack, Godullahütte, 5 Mk.; Neubauer, Diepenau, 2 Mk.; Noering, Kl.-Münche, 2 Mk.; Naujoks, Heinrichswalde, 2 Mk.; Oehlstein, Lasahn, 3 Mk.; Orlik, Centawa, 2 Mk.; Ohrt, Neuenwalde, 2 Mk.; Pulverfabrik Hasloch, 10 Mk.; Peschel, Tregtwang, 5 Mk.; Prengel, Rützen, 2 Mk.; Picht, Kl.-Bogslack, 4 Mk.; Petermann, Löwenberg, 3 Mk.; Peschel, Welna, 2 Mk.; Preu, Ebingen, 5 Mk.; Peters, Harbergen, 2 Mk.; Paetow, Boguslaw, 2 Mk.; Perlitius, Tscheschen-Hammer, 2 Mk.; Priem, Steinkrug, 2 Mk.; Purrmann, Scharnosin, 2 Mk.; Pfeil, Muskau, 2 Mk.; v. Plettenberg, Altona, 5 Mk.; Plate, Hohen-Lübbichow, 2 Mk.; v. Poschinger, Theresienthal, 20 Mk.; Papenfuß, Jürtsch, 4 Mk.; Papke, Schweinert, 2 Mk.; Pawelschitz, Zandersdorf, 2 Mk.; Quickert, Niederkell, 2 Mk.; Reges, Hohensolms, 2 Mk.; Raake, Jlsenburg, 5 Mk.; Rehmenklau, Burgsinn, 3 Mk.; Rehnert, Ganowitz, 2 Mk.; Ruhe, Hohburg, 2 Mk.; Graf Rantzau, Schönsradung, 5 Mk.; Roeckner, Schweinebrück, 2 Mk.; Rüther, Blankerode, 2 Mk.; Rasim, Kreuzthal, 2 Mk.; Rauschning, Oliva, 2 Mk.; Riedl, Boithenberghütte, 2 Mk.; Reiner, Bärenelche, 5 Mk.; Frhr. v. d. Recke, Rosenthal, 10 Mk.; Reimann, Nicolschmiede, 2 Mk.; v. Rohr, Guhden, 5 Mk.; Rudhart, Bamberg, 5 Mk.; Rößler, Dressa, 2,50 Mk.; Sachon, Kaltecke, 2 Mk.; Sieg, Bruchwalde, 2 Mk.; Sommer, Mühltroff, 2 Mk.; Seydack, Gr.-Baum, 2 Mk.; Saupe, Wilmersdorf, 2 Mk.; Splettstößer, Oliva, 2 Mk.; Spreemann, Neuhagen, 2 Mk.; Suhrke, Ostronitza, 4 Mk.; Schulz, Thorn-Mocker, 2 Mk.; Scheinpflug, Lichtenwalde, 5 Mk.; Schwochow, Gollmitz, 5 Mk.; Schimke, Tempelberg, 3 Mk.; Schneemann, Kleckerwald, 2 Mk.; Schüßler, Quitzöbel, 2 Mk.; Schmiedicke, Susigke, 2 Mk.; Schäfer, Erbstadt, 2 Mk.; Schittmer, Lohsa, 5 Mk.; Scheele, Wendgräben, 2 Mk.; Schwabe, Jagdschloß, 10 Mk.; Schramm, Trotzenburg, 3 Mk.; Schlichthaar, Jaegeritten, 2 Mk.; Schöppenthau, Kramplewitz, 2 Mk.; Schulze, Putbus, 5 Mk.; Schneider, Gaildorf, 2 Mk.; Schönwald, Cüstrin, 10 Mk.; Schulz, Wilkensdorf, 2 Mk.; Schmidtmeier, Leege, 2 Mk.; Schroeder, Ratzeburg, 5 Mk.; Schmidt, Luisenhof, 2 Mk.; Schultz, Oliva, 3 Mk.; Scheffelke, Falkenburg, 2 Mk.; Schmidt, Ersleben II, 2 Mk.; Schafft, Gollnow, 2 Mk.; Schütze, Olsengrund, 2 Mk.; Schmidt, Kleinitz, 2 Mk.; Steffens, Liebsgen, 2 Mk.; Staege, Kupferdreh, 5 Mk.; Steinhöfel, Erdmannshain, 2 Mk.; Steinky, Königsberg, 5 Mk.; Taube, Rawitsch, 3 Mk.; Toboll, Halle, 2 Mk.; Trippens, Lietzen, 2 Mk.; Tschacher, Biebersdorf, 2 Mk.; Trier, Schleife, 2 Mk.; Thannhäuser, Tscheschen, 3 Mk.; Teske, Grieben, 2 Mk.; Tiller, Ramnitz, 2 Mk.; Trautmann, Lublinitz, 2 Mk.; Treusein, Stolzenberg, 2 Mk.; Tonack, Grabau, 2 Mk.; Treger, Czulow, 3 Mk.; Tobias, Montjoie, 5 Mk.; Urban, Ranfern, 2 Mk.; Ulbricht, Lilienhain, 2 Mk.; Vanck, Somplar, 2 Mk.; Valentin, Lindhoop, 2 Mk.; Voigt, Görden, 2 Mk.; Wichert, Andreashof, 2 Mk.; Wachsmuth, Bitzenburg, 2 Mk.; Weis, Linden, 2 Mk.; Wedl, Salbenburg, 2 Mk.; v. Wichelhaus, Norok, 5 Mk.; Weidmann, Torgelow, 2 Mk.; Wolter, Neufähr, 3 Mk.; Wanzlick, Sänitz, 3 Mk.; Witte, Rawitsch, 2 Mk.; Wirth, Friedrichsgrube, 2 Mk.; Wagner, Greifswald, 5 Mk.; Wilberg, Sagan, 5 Mk.; Winter, Burtehude, 10 Mk.; Wagenitz, Vogelgesang, 4 Mk.; Winicker, Bienenbüttel, 2 Mk.; Westphal, Schützenhaus, 3 Mk.; Winkelmann, Schwentischken, 2 Mk.; Graf Wintzingerode, Bodenstein, 5 Mk.; Wollenzien, Tauer, 3 Mk.; Wehding, Mölljär, 2 Mk.; Wöstefeld, Blankenau, 2 Mk.; Dr. Werner Wolfenbüttel, 5 Mk.; Wagner, St. Arnual, 2 Mk.; Wartze, Nauendorf, 2 Mk.; Wicht, Vogelsang, 2 Mk.; Wurl, Wuthenow, 5 Mk.; Wahle, Hüttenwohld, 3 Mk.; v. Wysiecki, Glodbau, 2 Mk.; Zingler, Dommatau, 2 Mk.; Zobel, Rietzau, 2 Mk.; Zuleger, Glucha, 2 Mk.; Zipfel, Lemnitz, 2 Mk.; Zöllner, Loppow, 3 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Personalwahlen.

In der Sommertagung zu Eisenach wurden von den zuständigen Stellen gewählt:

I. in den weiteren Vorstand:

a) als Mitglied: Herr Graf von Brühl-Pförten,

b) als stellvertretendes Mitglied: Herr Graf von der Schulenburg-Lieberose;

II. in den Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen:

1. Herr Forstrat Eulefeld-Lauterbach (Hessen),
2. Herr Forstmeister Rieger-Giersdorf, Kreis Wartha.

Halensee, den 1. September 1912.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Försterprüfung 1913.

Im Jahre 1913 hält der Verein die Försterprüfung voraussichtlich im Westen ab. Das Nähere wird zu Anfang des nächsten Jahres bekanntgegeben.

Halensee, den 1. September 1912.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Aenderung der Prüfungsordnung für die Försterprüfungen.

Durch Vorstandsbeschluß vom 15. August d. Js. zu Eisenach erhielt § 15, Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Försterprüfungen folgenden Wortlaut:

„Zur Beantwortung der Frage, ob der Prüfling die Prüfung bestanden hat, sind die Einzelnoten für Waldbau und Forstschutz vierfach, für Forstbenutzung dreifach, für Anfertigung schriftlicher Arbeiten, forstliches Rechnen und Messen, Jagdkunde zweifach, Betriebs- und Verwaltungslehre, Gesetzeskunde, Kartenlesen, Zeichnen einfach zu rechnen. Überschreitet die Summe dieser Zahlen die Zahl 60, so hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden."

Halensee, den 30. August 1912.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe „Rheinland und Westfalen" zu Cöln.

Die am 10. August in Cöln abgehaltene Versammlung war von 17 Mitgliedern und vier Gästen besucht und wurde durch den Herrn Vorsitzenden in der üblichen Weise um 12 Uhr eröffnet. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung, „Vereinsangelegenheiten", wurde über die Teilung Rheinlands und Westfalens in zwei Bezirksgruppen gesprochen. Bei der großen Mitgliederzahl ist eine Trennung wahrscheinlich, doch liegen diesbezügliche Entscheidungen noch in der Ferne. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung in Berlin wurden einer Besprechung unterzogen. Bei Kapitel „Privatforstschulen" erregte die Mitteilung eines Mitgliedes, auch in Imgenbroich bei Aachen befände sich eine „Forstschule", berechtigtes Erstaunen. Einmütig ablehnend drückte sich die Versammlung gegen alle vom Verein nicht sanktionierten Privatforstschulen aus. Die Mitteilung von dem beabsichtigten Ausbau der Vereinsschule Templin und der 10jährigen Anstellung des Direktors Jacob wurde mit Befriedigung aufgenommen. Die Neubelebung der Ortsgruppe Eifel wurde aus der Versammlung heraus angeregt. Mit den über Bildung von Ortsgruppen im allgemeinen gemachten Vorschlägen war man einverstanden, sprach jedoch den Wunsch aus, in den Ortsgruppen keine Jahresbeiträge zu erheben, sondern nur bei den einzelnen Zusammenkünften die etwaigen Unkosten auf die Teilnehmer umzulegen. Im nächsten Jahre sollen zwei Versammlungen stattfinden, und zwar für die Rheinprovinz in Düren und für Westfalen in Hagen.

Ein Vertreter der Versicherungsgesellschaft Zürich hielt einen sehr interessanten Vortrag über Haftpflicht- und Unfallversicherung, der mit großem Beifall aufgenommen wurde.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung. Als Vertreter der Bezirksgruppe für Eisenach wurde Herr Oberförster Joly gewählt. Er wurde gebeten, in Eisenach den Wunsch vieler Kollegen des Westens vorzutragen, man möge ein Jahr vorher bekannt machen, daß bei genügender Beteiligung eine Försterprüfung im Westen stattfinden würde. Vielfach lassen sich Prüflinge durch die weite Reise nach dem Osten abschrecken, sich zur Prüfung überhaupt zu melden. Eine Försterprüfung im Westen dürfte eine große Teilnehmerzahl erfahren.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung bedauerte die Versammlung, daß Herr Oberförster Scheffer-Boichorst-Velen in letzter Stunde dienstlich verhindert wurde, den Vortrag über „Waldbrände und Feuerversicherung" selbst zu halten. Der Aufgabe entledigte sich der beauftragte Forstsekretär Herr Schäfer an der Hand von Skizzen und Karten mit vielem Geschick. Von allgemeinem großen Interesse dürften einige Worte über die Feuerwachttürme sein, welche die Gräflich Landsbergsche Verwaltung an zwei Stellen ihres großen Waldbesitzes errichtet hat, von wo aus die ganze Umgegend übersehen werden kann. Die Höhe der Türme beträgt 19 und 15 m. Sie sind mit den Forsthäusern und der Oberförsterei durch eigenes Telephon verbunden. Auf jedem Turme befindet sich eine Karte mit einer Kreiseinteilung in 360° und einer Visiereinrichtung. Sichtigt der Wächter einen Brand, so visiert er den Brandherd an und liest die Grade an der Spitze ab. Diese Zahlen meldet er telephonisch den angeschlossenen Forsthäusern, wo auf Grund der Zahlen und gleicher Karten der Brandherd sofort bestimmt werden kann. Die Verwaltung hat eigenes Telephon angelegt und ist so nicht von den Postdienststellen, welche gerade in der feuergefährlichsten Zeit — mittags von 12 bis 3 Uhr — ihre Dienststunden aussetzen, abhängig.

Punkt 4 der Tagesordnung, die Besprechung forstlicher und jagdlicher Vorkommnisse, gestaltete sich zu einer angeregten Unterhaltung.

Der gemeinsame Ausflug in den Stadtwald, so klein er auch war, unter Leitung eines städtischen Beamten, befriedigte alle Teilnehmer vollkommen. In der „Waldschenke" versammelte man sich zum Schlusse zu einem gemütlichen zwanglosen Beisammensein auf mehrere Stunden. Eine schöne Erinnerung an die Cölner Bezirksversammlung werden alle Mitglieder mit nach Hause genommen haben. Bruns, Forstkandidat.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

8903. **Lingelbach**, Ludwig, Förster, Fh. Schlierbach b. Eschwege. (B.-Gr. XIII.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Albrecht, August, Waldwärter, Wünschendorf b. Reifland, Erzgeb.
Gebert, Karl, Waldwärter, Rauenstein b. Lengefeld, Erzgeb.
Wegener, Karl, Brennerei-Bevollmächtigter, Bergisdorf b. Sagan.
Mehner, Walther, Prinzl. Forstmeister, Koschentin, Kr. Lublinitz.
Wagner, Wilhelm, Fasanenmeister, Fas. Heinrichau b. Heinrichau, Bez. Breslau.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 60, 70, 117, 156, 312, 369, 478, 748, 807 je 4 Mk., Nr. 935 8 Mk., Nr. 943 4 Mk., Nr. 954 8 Mk., Nr. 1022, 10[illegible], 1157, 1164, 1170, 1185, 1516, 1601, 1613, 1676, 1728, 1740 je 4 Mk., Nr. 1775 1 Mk., Nr. 1796, 1811, 1821, 1841, 1885, 1868 je 4 Mk., Nr. 1775 1 Mk., Nr. 1796, 1811, 1821, 1841, 1885, 1888 je 4 Mk., Nr. 1914 8 Mk., Nr. 2109, 2122, 2155, 2515, 2543, 2710, 2724, 2823 je 4 Mk., Nr. 2778 8 Mk., Nr. 2856 4 Mk., Nr. 2888, 2901, 2924, 2925 je 8 Mk., Nr. 3143, 8195, 3295, 3441, 3503, 3512 je 4 Mk., Nr. 3626 2 Mk., Nr. 3901 18 Mk., Nr. 3902 7 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

1. Nach Mitteilung des Herrn Vereinsschatzmeisters befindet sich ein größerer Teil der verehrten Herren Kollegen mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge, Abonnementsgelder für die „Deutsche Forst-Zeitung" usw. im Rückstande.

Die betreffenden Herren werden hiermit an die Erfüllung ihrer Pflichten erinnert mit dem Bemerken, daß bis zum 10. Oktober d. Js. nicht eingegangene Beiträge durch Postnachnahme erhoben werden.

2. Die von mir mit einer Beantwortungsfrist bis zum 6. d. Mts. an die Kollegen mit Dienstwohnung hinausgegebene Drucksachen-Anfrage ist bis heute noch nicht von allen Kollegen beantwortet worden.

Neun Mitteilungen stehen noch aus.

Im Interesse der Sache ersuche ich ergebenst um gefällige baldige Erledigung.

3. Bei beabsichtigter Anschaffung eines Jagdglases, eines Fahrrades oder aber eines sonstigen Gegenstandes zur Jagdausrüstung bin ich in der Lage, den verehrten Herren Kollegen die Firma Cromer & Schrack, Straßburg i. Elsaß, angelegentlichst empfehlen zu können. Die Firma bietet nennenswerte Vorteile.

Heubach S.-M., 8. September 1912.
Der Vorstand. Reuter, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 39 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 101** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1912**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung, Das Weidwerk in Wort und Bild, Das Schießwesen, Unser Jagdhund, Vereins-Zeitung** und **Das Teckele** (**Seite 104** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1912**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. Oktober** bis **31. Dezember 1912**, sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung **keine** Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, **weiter** senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im September 1912 **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

☞ Sehr zahlreich sind die Anerkennungen, welche der Firma **Fritz P. Hohmann, Hamburg**, Südwein-Import, über die Güte und prompte Lieferung ihrer Weine unaufgefordert zugehen. Die Versandbedingungen, welche die heutige besondere Beilage bekanntgibt, sind die allergünstigsten und schließen für den Besteller **jedes** Risiko aus. In der Tat sind die Weine dieses Hauses genügend als vorzüglich bekannt, als daß sie besonderer Empfehlung bedürften. Die Südweine, süße, halbsüße und trockene Qualitäten, gelangen ab Lager in Malaga, Oparto und Funchal, die Rioja-Weine, den besten Bordeaux-Gewächsen ebenbürtig, kommen ab Weingütern in der Rioja zum Versand. Der Käufer erhält also die Weine **in Originalfässern**, genau wie sie am Herkunftsorte gefüllt wurden. Erwähnt sei noch, daß die Firma **Fritz P. Hohmann** durch ihren Sitz in Hamburg den Käufern die größte Sicherheit bietet, wie sie auch im Gegensatz zu ausländischen Häusern in der Lage ist, die Aufträge prompt auszuführen, da sie stets größere Sendungen Originalfässer jeder Größe per Schiff unterwegs hat. Die Weine gelangen also **ohne Umfüllung** in die Hände des Käufers. Ein weiterer Vorteil besteht darin, daß die genannte Firma durch ihren Flaschenversand (auch in Postpaketen) es den Käufern ermöglicht, eine ihrem Geschmacke entsprechende Auswahl zu treffen, sich von der Güte der Weine zu überzeugen, wie auch die Weine zu prüfen und zu vergleichen.

☞ **Ein Weidmannsbuch umsonst** erhält jedermann auf Wunsch von der **Haynauer Raubtierfallenfabrik E. Grell & Co.**, Hoflieferanten, **Haynau (Schles.)**. Die auf dem Gebiete des Raubzeugfangs maßgebende und in ihrer Art bei weitem größte Firma hat es mit besonderem Geschick verstanden, ihren für das Jagdjahr 1912/13 soeben neu herausgegebenen illustrierten Hauptkatalog zu einem Fanglehrbuch ersten Ranges umzugestalten. Ein Auszug hiervon, der in Form einer Preisliste der heutigen Gesamtauflage beiliegt, bietet jedem Interessenten, der zur Hebung der Niederjagd in seinem Revier beitragen will, bereits reichliche Gelegenheit, eine gute Auswahl in Fangapparaten zu treffen.

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte ohne unser Wissen und Willen in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten gesetzlich verboten sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer einzustellen. Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen. Die jetzt noch bei uns eingehenden Beträge werden dem Verein „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

897) Die Expedition (10730
der „Deutschen Jäger-Zeitung".

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Förster Süßmilch in Bülowsheide, Westpr., ein Sohn.

Sterbefälle:

Herrmann, Josef, Rechnungskommissar in Würzburg.
Potzler, Fritz, Frhrl. Förster in Kohlstein.
Kunz, Waldwärter auf Fischbacher Revier.
Mörke, Forstlehrling in Lasbeck.
Kölecke, Hegemeisterswitwe in Letzlingen.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Bad Neuenahr.

Möblierte Zimmer mit u. ohne Pension. Forsthaus Waldfrieden,
781) **Karlstraße. — Nähe Kurgarten.**

Personalia

Suche zum 1. 10. für lehrreiches **Revier**, verbunden mit Fasanerie, einen

Forstlehrling

mit guter Schulbildung. Offert. unter **Nr. 1061** befördert die Expedition der Deutschen Forstzeitung, Neudamm.

Offene Försterstelle.

In der hiesigen städtischen Oberförsterei ist eine **Belaufsförsterstelle** zum 1. November 1912 **zu besetzen**. Das Diensteinkommen beträgt: (1068

a)	Grundgehalt	1400 Mk.
b)	Alterszulagen von vier zu vier Dienstjahren nach endgültiger Anstellung sechsmal je 150 Mk.	900 „
c)	Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß	300 „
d)	Brennmaterial nach Bedarf bis zur Höhe von 32 rm Kiefern-Knüppel und 32 rm Kiefern-Reiserholz zum Anrechnungswerte von . . .	75 „
	Die Werbungskosten sind zu erstatten.	
	Summa	2675 Mk.

Falls dem Förster Dienstländereien gewährt werden, so ist der Grundsteuerreinertrag als Pachtzins zur Stadtkasse zu entrichten.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 2jährige Probedienstzeit, während welcher zu jedem Quartalsersten sechswöchentliche Kündigung zulässig ist.

Während der Probedienstzeit wird nur das Grundgehalt und, wenn mit der Stelle eine Dienstwohnung verbunden ist, nur $^{9}/_{10}$ des Grundgehalts gewährt. Mit der Stelle ist Anspruch auf Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisenversorgung nach Maßgabe der für die Königlichen Förster geltenden Grundsätze verbunden.

Forstversorgungsberechtigte und nicht unter 28 Jahre alte Reservejäger der Klasse A werden ersucht, ihre Bewerbungen unter Beifügung des Forstversorgungsscheines oder des Militärpasses, sowie sämtlicher ihnen erteilten Dienst- u. Führungszeugnisse und eines Lebenslaufes innerhalb 8 Wochen hierher einzureichen und eine Erklärung beizufügen, daß sie durch die endgültige Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten würden.

Gollnow, den 31. August 1912.

Der Magistrat.

Forstschutzstelle

im **Stadtwald Hünfeld, Bez. Cassel**, 246 ha, ist vom 1. Oktober 1912 ab **zu besetzen**. Anfangsgehalt 900 Mk., außerdem 12 rm Buchenknüppel. Bewerbungen müssen unter Angabe der bisherigen Beschäftigung und Einsendung sämtlicher Dienst- und Führungszeugnisse bis 23. September 1912 an das Bürgermeisteramt Hünfeld erfolgen. Die Besetzung bedarf der Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Cassel. (1116

Hünfeld, den 9. September 1912.

Der Magistrat.
Beutling.

Förster.

Suche zum 1. 12. 1912 oder 1. 1. 1913 **verheirateten Forstbeamten** (Alter 28 bis 33) für **pensionsberechtigte Stellung**. Gehalt 1200 bis 1800 Mk., 45 Mk. Kleidergeld, Dienstwohnung mit Zubehör. Keine Jagdgerechtsame. Haupttätigkeit: Aufforstung von Ödland, besonderes Verständnis hierfür erwünscht. Off. u. **O. M. 1088** bef. d. Exped. d. D. Forst-Z., Neudamm.

In der Forstverwaltung des Landeshospitales **Haina, Kreis Frankenberg**, Regierungsbezirk Cassel, sind die Stellen

zweier Forstsekretäre

mit dem Amtssitze in Haina zum **1. Oktober d. Js.** anderweit, und zwar zunächst probeweise, zu besetzen. (1073

Das Einkommen jeder Stelle beträgt nach Ableistung dreier Militärjahre

a) im 4., 5. u. 6. Dienstjahre 900 Mk. Jahresvergütung,
b) im 7., 8. u. 9. Dienstjahre 1060 Mk. Jahresvergütung.

Außerdem freie Junggesellenwohnung und jährlich 8 rm Brennholz gegen Zahlung des Hauerlohnes. Daneben besteht die Möglichkeit baldiger Anstellung im Forstschutzdienst.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A, welche sich zu bewerben gewillt sind, müssen durchaus gesund und kräftig sein und ihre Meldungen nebst den Ausweise über ihre Berechtigung, den Dienst- und Führungszeugnissen, ärztlichem Attest und einen selbstgeschriebenen Lebenslauf baldigst, spätestens aber bis zum 25. d. Mts., hierher einreichen.

Cassel, den 2. September 1912.

Der Landeshauptmann in Hessen.
Freiherr Riedesel.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines **Forstamtsschreibers** bei der städtischen Oberförsterei in **Riemberg, Kr. Wohlau**, soll zum 1. Oktober 1912 besetzt werden. Sie gewährt Diäten

— monatlich nachher — von jährlich	1450 Mk.
Brennholz mit kostenfreiem Einschlage im Werte von	75 „
zusammen	1525 Mk.

Forstversorgungsberechtigte wollen sich **sofort** unter Einreichung des Forstversorgungsscheines oder des Militärpasses und der seither erlangten Dienst- und Führungszeugnisse schriftlich bei uns melden.

Die Anstellung geschieht gegen einmonatliche Kündigung, der Rücktritt in den Staatsdienst steht frei.

Der Magistrat.

2 Hilfsjäger und 1 Heideläufer

für eine größere Herrschaft Schlesiens **gesucht**. Bewerber, welche nicht Anwärter auf den Staatsdienst sind, wollen ihre Zeugnisse, Photographie und evtl. Empfehlungen unt. **Nr. 1120** an die Expedition der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm, einsenden. Templiner Forstschüler erhalten den Vorzug.

Forstreferendar gesucht

zur freiwill. Unterstützung. (1109
Königl. Oberförster **Aschoff**,
Hahn bei Wiesbaden.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 38. Neudamm, den 22. September 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Eichfier in der Oberförsterei Rohrwiese, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Januar 1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 11 km von der Stadt Schönlanke. Evangelische und katholische Kirche und Schule in Eichfier, 4 km. Jetziges Dienstland: 15,875 ha Acker, 2,638 ha Wiesen. Nutzungsgeld jährlich 223 ℳ. Dienstaufwandsentschädigung 150 ℳ jährlich. **Meldefrist 15. Oktober.**

Försterstelle Grammentin in der Oberförsterei Grammentin, Regierungsbezirk Stettin, ist zum 1. November 1912 zu besetzen.

Försterstelle Marienbrück in der Oberförsterei Lübbesee, Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder, ist zum 1. April 1913 zu besetzen.

Försterstelle Zietensee in der Oberförsterei Lübbesee, Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Januar 1913 zu besetzen.

Neuere Erscheinungen und Strömungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft.

Vortrag, gehalten v. Geh. Rg.-R. Prof. Dr. Schwappach auf der Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 16. August 1912.

Πάντα ῥεῖ! Alles befindet sich im Flusse! Dieser Satz kann als Losung für unsere gesamten wirtschaftlichen, politischen und sozialen Verhältnisse gelten.

Neue Ideen, Vorschläge, Erfindungen und Gebilde tauchen fortwährend, wie auf allen Gebieten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, so auch im Bereiche der Bodenkultur auf.

Bewegung ist Leben! In diesem Sinne muß der gegenwärtige Zustand trotz mancher unangenehmer Nebenerscheinungen und ungeachtet der unvermeidlichen Irrungen und Rückschläge doch als ein höchst erfreulicher bezeichnet werden.

Forstwissenschaft und Forstwirtschaft nehmen an dieser allgemeinen Bewegung lebhaften Anteil. Die idyllische Ruhe, in der sich der forstliche Betrieb noch bis vor nicht sehr langer Zeit vollzogen hat, ist einem hastenden Treiben nach Verbesserungen und nach Erzielung höherer Erträge gewichen, woran sich nicht nur die Waldbesitzer und Forstbeamten, sondern auch weite Kreise des öffentlichen Lebens nachdrücklich beteiligen. Das eigene wohlverstandene Interesse veranlaßt viele Privatwaldbesitzer, die Fortschritte und Verbesserungen der forstlichen Technik häufig viel rascher und energischer für sich nutzbar zu machen, als die aus verschiedenen Gründen sehr konservativ veranlagte Staatsforstverwaltung.

Wenn ich es unternehme, hier über neue Richtungen und Strömungen auf forstlichem Gebiete zu sprechen, so muß ich im voraus schon darauf hinweisen, daß der volle Beweis für die Richtigkeit und praktische Durchführbarkeit dieser Ideen der Natur des forstlichen Betriebes gemäß vielfach noch nicht erbracht ist und bei verschiedenen Punkten erst nach langjährigen Beobachtungen und Versuchen geliefert werden kann. Ich bitte daher meine Ausführungen nur mit diesem Vorbehalt entgegenzunehmen und sie bei Übertragung auf die eigene Wirtschaft lediglich als Anregungen und Vorschläge für weitere Versuche, nicht aber als verbindliche Vorschriften und erprobte Rezepte zu betrachten.

Ich beginne mit der Frage der Umtriebszeit.

Es liegt mir ferne, Sie mit den Bestimmungsgründen der Umtriebszeit ermüden zu wollen. Ich beschränke mich vielmehr auf die Feststellung der Tatsache, daß man allgemein, auch in den Staatsforsten, von den übermäßig hohen Umtrieben, die in Wirklichkeit selbst heute noch nicht selten 150 und sogar mehr Jahre betragen, allmählich zu solchen herabgeht, die den Forderungen der Rentabilität und der Bodenreinertragslehre in ihrer gemäßigten, für die Anwendung in der Praxis allein geeigneten Form Rechnung tragen. Ob dieses grundsätzlich, wie in Sachsen, oder stillschweigend, aber tatsächlich, wie in den meisten anderen Staaten geschieht, vermag hieran nichts zu ändern.

Die Veranlassung zu einer Verkürzung der Umtriebszeiten liegt aber ebenso auf ökonomischem wie auf wirtschaftlichem Gebiete.

Drastischer können die ökonomischen Erfolge einer angemessenen Herabsetzung der Umtriebszeit nicht nachgewiesen werden, als es durch Forstmeister Voigt in seinem Vortrage über den großen Schweriner Waldbrand, dem 1700 ha Wald zum Opfer gefallen sind, auf der Versammlung des Märkischen Forstvereins im Winter 1912 geschehen ist. Er berechnet nämlich den Gewinn des Fiskus oder die dauernde Steigerung der Rente infolge des Mehreinschlages für lange Jahre auf rund 60000 ℳ. Wie günstig würde sich das Verhältnis erst stellen, wenn, wie es bei geordneter Abnützung doch geschieht, die Dickungen und jungen Stangenhölzer nicht zerstört worden wären!

Um die hohen Umtriebe zu rechtfertigen, pflegt auf den Teuerungszuwachs, also auf das Steigen der Preise der gleichen Sortimente im Laufe der Zeit, hingewiesen zu werden.

Neuerdings wird nun mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß neben dem absoluten Teuerungszuwachs, der sich durch eine tatsächliche Steigerung des Holzwertes ergibt, auch der relative Teuerungszuwachs berücksichtigt werden muß, der eine Folge der Schwankungen des Geldwertes ist. Eingehende Untersuchungen, Vergleiche mit anderen Lebensverhältnissen, namentlich mit den Preisen der Lebensmittel zeigen, daß dieser relative Teuerungszuwachs beim Holze den absoluten bei weitem überwiegt, und daß namentlich bei den Starkhölzern von letzterem kaum gesprochen werden kann. So hat z. B. nach den Ermittelungen von Dietrich im Jahre 1888 der Preis der IV. Langholzklasse bei der Fichte sich zu jenem der I. verhalten wie 1 : 2, 1904 aber hat sich dieses Verhältnis auf 1 : 1,3 ermäßigt. Der absolute Teuerungszuwachs, der bei der Umtriebsbestimmung allein berücksichtigt werden kann, trifft daher überwiegend die geringen und mittleren Sortimente und weist gebieterisch auf deren Anzucht hin. Nadelholzstämme von 1—1,5, ausnahmsweise bis 2 fm sind die Welthandelsware, von deren nachhaltiger Erzeugung mit dem geringsten Kostenaufwand, also namentlich innerhalb der verhältnismäßig kürzesten Zeit, die Rentabilität der Forstwirtschaft in erster Linie bedingt wird.

Wenn man von einem höheren zu einem niedrigeren Umtriebe übergeht, so ergeben sich durch die Versilberung eines Teiles des Holzkapitales oft recht erhebliche außerordentliche Einnahmen, die von den Herren Finanzministern, staatlichen wie privaten, sehr gerne gesehen werden. Der vorsichtige Forstwirt fragt aber zunächst, ob es nicht nötig und wünschenswert ist, diese Mehrerträge in irgend einer Form für den forstlichen Betrieb selbst nutzbar zu machen. Hiermit kommen wir zur Frage des Reservefonds.

Ich teile in dieser Beziehung den Standpunkt Schillings, der einem Reservefonds namentlich für Gemeinden mit großem Waldbesitz Bedeutung beimißt, da hier die Schuldentilgung keine wichtige Rolle spielt, indem für sie schon in anderer Weise Vorsorge getroffen ist, während

die Stetigkeit der Einnahmen sehr geschätzt wird, und Steuerzuschläge für außerordentliche Ausgaben, Verbesserungen usw. möglichst vermieden werden sollen.

In großen Privatwaldungen, namentlich bei Fideikommissen, kann ein solcher Reservefonds ebenfalls sehr wertvoll sein, wenn die Mehreinnahmen nicht zur Deckung hoch verzinslicher Schulden der Besitzer gebraucht werden.

Im Staate besitzt ein Forstreservefonds dagegen nur da Bedeutung, wo der Anteil der Roheinnahmen aus dem Walde an den Gesamteinnahmen ein verhältnismäßig hoher ist. Dieses Verhältnis liegt z. B. in Württemberg und Weimar vor; dort betragen die Einnahmen aus den Forsten 11%, hier sogar 20% der Gesamteinnahmen. In Preußen werden Schwankungen in den Einnahmen aus den Forsten, die nur 4% der Gesamteinnahmen betragen, für die gesamte Finanzwirtschaft praktisch bedeutungslos. Für die Schaffung von Forstreserven wird hier zudem in anderer Form, hauptsächlich durch die ausgedehnten Ödlandsankäufe, gesorgt.

Neben dem Gesichtspunkt der Rentabilität werden in neuester Zeit auch schwerwiegende Gründe wirtschaftlicher Natur gegen die zu hohen Umtriebe ins Feld geführt.

In hochalten Beständen tritt vielfach Bodenverunkrautung, Bodenverhärtung und Bildung von Trockentorf ein. Hohe Umtriebe sind in wirtschaftlicher Beziehung nichts weniger als konservativ. Sie führen zur Verschlechterung des Bodenzustandes, bedingen einen unverhältnismäßig hohen Prozentsatz an trockenem und faulem Holze und erschweren die Naturverjüngung durch den Rückgang der Samenzeugungsfähigkeit. Beachtenswert erscheint in dieser Richtung namentlich der Umstand, daß über derartige Mißstände gerade in jenen Gebieten schwer geklagt wird, in denen die Bedingungen für Naturverjüngung nach Standort und Zusammensetzung der Bestände am günstigsten liegen, nämlich im Schwarzwald, und zwar sowohl im badischen als auch württembergischen Anteil und im bayerischen Wald.

Wer mit offenen Augen den Wald durchwandert, erkennt ohne weiteres, daß die Naturverjüngung sich am leichtesten in mittelalten Beständen vollzieht, wo der Boden vermöge seiner Krümelstruktur und günstigen Beschaffenheit der Bodendecke am empfänglichsten ist, und der Bestand selbst die größten Mengen keimfähigen Samens erzeugt.

Wenn ich von Naturverjüngung spreche, so drängt sich sofort die Frage nach der besten Methode der Verjüngung und namentlich nach der Bedeutung des Blendersaumschlags in waldbaulicher Hinsicht auf.

Nach meiner Ansicht schickt sich auch hier „eines nicht für alle“! Der Blendersaumschlag steht ja dem schon seit etwa 30 Jahren in Bayern geübten Saumsemelschlage recht nahe, hat aber diesem gegenüber den für viele Holzarten sehr wesentlichen Fortschritt gemacht, die hohe Bedeutung und die Vorzüge der Hiebsrichtung N—S gegenüber der bisher vorherrschenden O—W nachzuweisen.

Für Fichte, Tanne und für Mischbestände dieser Arten unter sich und mit Buche leistet der Blendersaumschlag unter mittleren und günstigen Verhältnissen gewiß Vortreffliches, wovon ich mich in Gaildorf selbst überzeugt habe. Hieraus folgt aber noch nicht, daß auch alle übrigen Holzarten nach dem gleichen System behandelt werden müssen und können. Buche und Eiche werden schon seit langer Zeit in anderen Formen mit bestem Erfolge verjüngt, die hierbei sich ergebenden Mißerfolge sind auf verschiedene Ursachen, auf die ich hier nicht näher eingehen kann, namentlich auch auf die zu große Ausdehnung der gleichzeitig in Betrieb genommenen Flächen zurückzuführen.

Am fraglichsten erscheint die Durchführbarkeit des Blendersaumschlags in den großen Kieferngebieten Nord- und Nordostdeutschlands. Nach allen bis jetzt vorliegenden Erfahrungen und Beobachtungen, namentlich auch nach den Ergebnissen der von mir seit nahezu 20 Jahren durchgeführten Versuche bezweifle ich die Erfolge des Hiebsfortschrittes von N nach S und die Möglichkeit, schließlich auf große Flächen Naturverjüngungen dieser Holzart zu erzielen. Vielleicht führen die von der preußischen Staatsforstverwaltung angeordneten Versuche zu einem andern Ergebnis. Solange aber dieser Nachweis nicht gelungen ist, muß ich einen ablehnenden Standpunkt hinsichtlich der Anwendbarkeit des Blendersaumschlags für die Kiefer im angegebenen Gebiete einnehmen.

Wagner geht meines Erachtens zu weit, wenn er in seinem neuesten Buche „Der Blendersaumschlag“ gestützt auf Mayr, behauptet, daß fast überall in Deutschland, in großen Zügen wenigstens, gleichartige klimatische und wirtschaftliche Voraussetzungen für den forstlichen Betrieb bestehen.

Auf Grund meiner langjährigen und recht umfangreichen Beobachtungen und Reisen innerhalb und außerhalb Deutschlands, sowie gestützt auf das nunmehr für die Beurteilung der Standortsverhältnisse vorliegende Material muß ich nachdrücklich vor einem derartigen Generalisieren warnen. Wer kann z. B. behaupten, daß die Bedingungen des forstlichen Betriebes in den niederschlagsreichen fruchtbaren Moränengebieten Oberschwabens die gleichen sind wie in den regenarmen, zur Flugsandbildung neigenden Teilen Westpreußens und Posens!

Ich bin ein großer Freund der natürlichen Verjüngung, deren hohe wirtschaftliche Bedeutung ich voll und gerne anerkenne, aber der Forstmann darf die Methode der Verjüngung niemals als Sport betrachten, sondern muß die Sicherheit des Erfolges stets als oberstes Ziel im Auge behalten. Aus diesem Grunde wird die künstliche Verjüngung für unsere wichtigsten Holzarten: Kiefer, Fichte, noch lange wenigstens, vorherrschend bleiben.

Als sicherstes Mittel, die Aufgaben des forstlichen Betriebes zu lösen, wird in neuerer Zeit mit immer größerem Nachdruck der Mischwald gefordert.

Beim Vergleich der Leistungen des Mischwaldes mit jenen reiner Bestände ist ebenfalls sowohl die ökonomische als die wirtschaftliche Seite zu berücksichtigen.

In ersterer Hinsicht wird gewöhnlich behauptet, daß Massen- und Werterzeugung, wenigstens bei den am meisten in Betracht kommenden Nadelhölzern, im reinen Bestande größere seien als bei Mischung mit Laubholz.

Beim Vergleich normaler Bestände, namentlich auf Grundlage der Ertragstafeln, erscheint diese Behauptung wohl als begründet. Wenn man aber größere Gebiete, wenigstens solche mittleren und besseren Bodens, die doch vorwiegend für derartige Mischungen geeignet sind, betrachtet, stellt sich das Verhältnis doch tatsächlich vielfach so, daß der Mischbestand in der Gesamtwerterzeugung und häufig auch im Wert des Abtriebsertrages die größere Leistung aufzuweisen hat.

Bei intensiver Bestandespflege wird nämlich bei den Lichtholzarten, Kiefern sowohl als Eiche, in den mittleren Lebensaltern ein Punkt erreicht, von dem man sagen kann, daß die noch vorhandenen Stämme auf besserem Standorte die Produktionskraft des Bodens nicht mehr voll auszunutzen vermögen, sondern daß vielmehr die Wert- und Massenerzeugung durch Beimischung einer schattenertragenden Holzart in Verbindung mit dem Übergange zum Lichtungsbetriebe, also zu Formen des gemischten Waldes, steigen würde, abgesehen von der günstigen Einwirkung auf den Boden.

Aber auch die Fichte zeigt selbst im Gebirge, noch mehr aber im Hügelland und in der Ebene, Erscheinungen, die meist unter dem Namen „Wurzelfäule" zusammengefaßt zu werden pflegen und in Verbindung mit den Wirkungen von Sturm und Schnee die Bestände durchlöchern und die Wachstumsleistungen erheblich herabdrücken. Auf die Versumpfungserscheinungen, die nicht nur im Norden, sondern auch in Deutschland weiter verbreitet sein dürften, als bisher angenommen wird, will ich nur hindeuten.

In Litauen erscheint es fast als ein glücklicher Zufall, wenn Fichtenbestände über das sechzigste Jahr hinaus geschlossen bleiben.

Während ich z. B. infolge des großen Nonnenfraßes nur eine einzige Versuchsfläche in Ostpreußen verloren habe, mußte ich im vorigen Jahre etwa ein Dutzend Fichtenprobeflächen aufgeben, weil sie wegen Wurzelfäule und Windbruches nicht mehr als normal betrachtet werden konnten. Meist hatten sich schon andere Holzarten auf den Lücken von selbst eingefunden; die Natur weist also hier, entgegen unseren Wünschen, auf die Zweckmäßigkeit gemischter Bestände hin.

In wirtschaftlicher Beziehung besitzt der Mischwald den großen Vorzug der günstigen Beeinflussung des Bodenzustandes. Wie Albert neuerdings durch die Methode der biologisch-chemischen Untersuchung nachgewiesen hat, hatte z. B. der Boden eines mit Buchen unterbauten Kiefernbestandes ein Gärungsvermögen für wasserlösliche Kohlehydrate von 132, ein ungefähr gleichalter Kiefernbestand, sogar noch auf etwas besserer Bodenklasse, mit einer geschlossenen Beerkrautdecke dagegen nur ein solches von 46, also nur etwa von 30 %. Übereinstimmend hiermit betrug der Gesamtstickstoffvorrat des Bodens dort 3,7 %, hier dagegen nur 1,5 %.

Ein weiterer Vorzug des Mischwaldes besteht in der ungleichzeitigen Höhenentwicklung der verschiedenen Arten, wodurch namentlich die in der Jugend raschwüchsigen die Möglichkeit zur Ausbildung besserer Formen und eines stärkeren Zuwachses erhalten, als dies bei reinen Beständen der Fall ist, während die langsamwüchsigen zunächst den Boden decken und für Astreinheit wirken, bis sie späterhin nach Eintritt lichterer Stellung der zunächst vorwüchsigen Arten ebenfalls ein energischeres Wachstum entfalten.

Wenn ich mich nun der künstlichen Verjüngung zuwende, so erscheinen mir hier zwei Punkte besonders beachtenswert, nämlich Herkunft des Saatgutes und Pflanzenmaterials einerseits und richtige Bemessung der Bestandesdichte andererseits.

Die Provenienzfrage ist während der letzten Jahre so eingehend behandelt worden, daß ich sie sehr kurz erledigen kann. Der Grundsatz, daß die zur Verwendung gelangenden Sämereien und Pflanzen von Örtlichkeiten stammen sollen, deren klimatischen Verhältnisse mit jenen der Kulturfläche möglichst übereinstimmen, muß unter allen Umständen zur Durchführung gelangen. Man fehlt hiergegen, namentlich im Privatwald, nach zwei Richtungen. Sowohl aus falscher Sparsamkeit durch Ankauf von Samen aus zu weit entlegenen Gebieten als

auch durch zu ängstliche Auffassung des Begriffes „Wachstumsgebietes“.

Wenn z. B. belgischer Kiefernsamen in Hinterpommern zur Aussaat gelangt, so muß ich dieses Vorgehen, namentlich im Hinblick auf das vollständige Mißlingen der mit süddeutschem Samen in Livland ausgeführten Kulturen, als mindestens sehr bedenklich bezeichnen. Umgekehrt fehlt aber bis jetzt noch jeder einigermaßen zuverlässige Nachweis dafür, daß hessischer Kiefernsamen für Brandenburg und Sachsen ungeeignet ist.

Für die hohe Bedeutung der Herkunft des Saatgutes bei der Fichte liegen die wertvollen Untersuchungen von Cieslar und Engler vor. In Deutschland wird diesem Punkte vorläufig noch sehr wenig Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl die Standorte, auf denen die Fichte angebaut wird, doch auch bei uns sehr erhebliche Verschiedenheiten aufweisen.

Über die individuelle Auslese, d. h. also über die Bedeutung der Beschaffenheit des Mutterbaumes für das Saatgut hat Zederbauer neuerdings Untersuchungen für die Kiefer veröffentlicht.

Hieraus ergibt sich eine nicht unerhebliche Ungleichheit der Nachkommen verschiedener Individuen desselben Bestandes sowohl hinsichtlich der Raschwüchsigkeit als auch der Widerstandsfähigkeit gegen Schütte. So interessant aber diese Versuche sind, so vermögen sie, vorläufig wenigstens, uns im praktischen Betriebe wenig zu fördern, weil wir bei dem bedeutenden Samenbedarf keine Möglichkeit haben, eine Trennung zwischen den Zapfen verschiedener Individuen erfolgreich durchzuführen. Hierzu kommt noch weiter die schwerwiegende Tatsache, daß sich die individuellen Anlagen der Mutterbäume keineswegs auf alle Nachkommen vererben. So haben z. B. Pflanzen aus Samen von schwedischen, aber in Österreich erwachsenen Kiefern, unter Schütte erheblich gelitten.

Ich wende mich nun zu einem Punkte, der viel größere Bedeutung besitzt, als bisher angenommen wird; es ist dieses die **Bestandesdichte** im jugendlichen Alter.

Seit der Entwickelung des Kulturbetriebes geht das Streben der Forstbeamten dahin, möglichst pflanzenreiche Bestände zu begründen. Maßgebend ist hierfür das Bemühen, neben baldiger Deckung des Bodens trotz aller den Kulturen drohenden Gefahren, doch immerhin noch stamm- und massenreiche Bestände zu erzielen, die astreines und deshalb wertvolles Nutzholz liefern. Man hat es aber unterlassen, zu untersuchen, ob die biologischen und physiologischen Verhältnisse unserer Waldbäume die Erreichung dieses Zieles auf dem betretenen Wege gestatten.

Bohdannecky und Schiffel haben zuerst den bisherigen Bann gebrochen und für die Fichte nachgewiesen, daß namentlich auf mittlerem und geringerem Boden Höhenwuchs, Massen- und Werterzeugung durch zu dichten Stand erheblich beeinträchtigt werde.

Die fortgesetzten Beobachtungen zeigen mir aber, daß die gleichen Vorgänge sich auch bei der **Kiefer** vollziehen.

Wer die Entwickelung der Kulturen und Dickungen, die aus dichten Saaten und engen Pflanzungen auf armem Boden hervorgegangen sind, genau und vorurteilsfrei verfolgt, findet, daß sie bei guter Ausführung und den gerade auf geringem Boden meist nur schwach auftretenden Schüttebeschädigungen in den ersten Lebensjahren am besten aussehen, dann mit Eintritt des Schlusses im Wuchse nachlassen, oft lange Jahre fast gänzlich stocken, ja sogar häufig abzusterben beginnen, bis es einer Anzahl kräftiger, aber nach ihrer Beschaffenheit meist unseren Wünschen keineswegs entsprechenden Individuen gelingt, die Oberhand zu gewinnen, so daß ein raumes, vorwiegend aus sperrigen Stämmen bestehendes Stangenholz entsteht. In anderen Fällen wächst ein geschlossener Bestand mit jammervoll gebildeten Krönchen gleichmäßig empor, schließt das Höhenwachstum frühzeitig ab und erreicht bei gewaltiger Stammzahl kaum Grubenholzstärke. Das Ergebnis dieses Entwicklungsganges sind dann, bei der Kiefer ebenso wie bei der Fichte, verkrüppelte, kranke Bestände, die weder finanziell etwas leisten, noch auch die bei ihrer Gründung häufig in erster Linie erstrebte Aufgabe: Besserung des Bodens — zu erfüllen vermögen. Diese Erscheinung gewinnt deshalb besondere Bedeutung, weil sie bei den großen Ödlandsaufforstungen des Ostens in geradezu beängstigender Weise hervortritt.

Eingehende vergleichende Untersuchungen und Beobachtungen führen zu dem Ergebnis, daß die Ursache der Wuchsstockungen und Erkrankungen bei der Kiefer ebenso wie bei der Fichte in der Unzulänglichkeit des Nährstoffkapitales, vor allem aber im Mangel an Wasser und Stickstoff zu suchen ist. Trametes radiciperda spielt bei den hier in Betracht kommenden Erscheinungen eine nebensächliche Rolle, die hierdurch veranlaßten Erkrankungen verlaufen für sich und treten öfters zu den eben geschilderten Erscheinungen noch hinzu. Mit dem Mangel an Wasser und Stickstoff hängen wahrscheinlich auch noch Störungen der Bakterientätigkeit zusammen, die namentlich bei der Aufforstung längere Zeit öde gelegener Flächen in Betracht kommen, ebenso dort, wo seit langer Zeit schonungslose, intensive Streunutzung stattgefunden hat.

Diese Hungererscheinungen haben bei der Kiefer sowohl wie bei der Fichte eine erhebliche Verminderung des Blattvermögens zur Folge, so daß die einzelne Pflanze auch dann, wenn ihr wieder günstigere Wachstumsbedingungen geboten werden, diese nur unvollkommen und langsam auszunutzen vermag.

Abhilfe ist hier nur durch angemessene und rechtzeitige Verkleinerung der Pflanzenzahl möglich.

Bei der Fichte ist man deshalb schon auf weitere Verbände bei der Pflanzung zurückgegangen, auch bei der Kiefer werden neuerdings statt 6 kg Samen nur noch 2—3 kg verwendet, ebenso wird auch bei Ödlandsaufforstungen die Pflanzenzahl gegen früher erheblich, etwa auf 10000 Stück für das Hektar, beschränkt.

Da namentlich bei der Kiefer wegen der Notwendigkeit eine baldige Deckung des Bodens zu erzielen und mit Rücksicht auf verschiedene den Kiefernkulturen drohenden Gefahren eine zu weit gehende Verminderung der Pflanzenzahl bei der Bestandesbegründung bedenklich erscheint, so muß möglichst frühzeitig, am besten schon, wenn die Kulturen anfangen sich zu schließen, eine künstliche Verminderung der Pflanzenzahl eintreten, falls man solche nicht durch die von mir empfohlene Beimischung von Pinus rigida, die von der Kiefer überwachsen und zum Absterben gebracht wird, von selbst erzielt. Weiterhin müssen möglichst frühzeitig beginnende und sehr energisch geführte Durchforstungen dem gleichen Zwecke dienen.

Diese Operationen liefern gleichzeitig ein ganz vortreffliches Mittel, den Wassergehalt des Bodens zu schützen und seinen Stickstoffvorrat zu erhöhen, wenn das geringwertige, hierbei anfallende Reisig, etwa von 5 cm abwärts, dessen Verwertung ohnehin kaum möglich ist, im Bestande liegen bleibt.

Die außerordentlich günstige und düngende Wirkung des Reisigs ist sowohl durch meine vergleichenden Düngungsversuche als auch durch die Wasserbestimmungen des Professors Albert festgestellt.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden durch Verbesserung des Zuwachses reichlich aufgewogen und verzinst.

Die Furcht vor Erhöhung der Feuersgefahr ist unbegründet, wenn das Reisig längs der Gestelle und öffentlichen Wege auf einem etwa 10 m breiten Streifen beseitigt wird, da es schon nach wenigen Monaten vermorscht und dann infolge seines hohen Wassergehaltes eher vorteilhaft als gefährlich wirkt. Mit Rücksicht auf die Feuersgefahr empfiehlt es sich auch, derartige Läuterungen bereits im Spätsommer und im Herbst auszuführen.

Der Einwand, daß auf diese Weise ästiges Holz erzogen wird, kann gar nicht in Betracht kommen, da er bei vorsichtiger Durchführung dieses Verfahrens keineswegs zutrifft und weil es sich in den meisten hier zu berücksichtigenden Fällen auch nur darum handelt, überhaupt Holz zu erziehen; als Grubenholz und schwaches Bauholz ist es jedenfalls noch zu verwenden. Außerdem sind Massen- und Werterzeugung selbst bei solchen energischen und frühzeitigen Eingriffen immer noch größer als bei den im Dichtstand erwachsenden Krüppelbeständen.

Diese Betrachtungen führen uns sofort auf das Gebiet der Bestandespflege.

Im Anschluß an die eben gemachten Ausführungen muß ich hervorheben, daß sich die Erkenntnis von der hohen Bedeutung frühzeitiger Bestandespflege für Massen- und Werterzeugung immer mehr Bahn bricht und diese, wenn auch erst in beschränktem Maße, in der Praxis ebenfalls zur Anwendung gelangt.

Neben der Beseitigung schlechtformiger und kranker Stämme und der Erzielung einer gleichmäßigen Verteilung der gutwüchsigen Stämme durch Gruppenauflösung bildet bei den ersten Durchforstungen die Bewahrung eines angemessenen Blattvermögens die Hauptaufgabe. Die Ausdehnung der lebensfähigen und assimilierenden Krone steht in engster Beziehung zum Zuwachs. Die relative Kronenlänge, d. h. das Verhältnis zwischen Scheitelhöhe und Länge der mit Blättern besetzten Krone, soll nur allmählich sinken und im mittleren Lebensalter je nach Holzart immer noch etwa ein Drittel betragen. Dem Streben nach Astreinheit werden schwere und ungerechtfertigte Opfer gebracht, da uns die Stammanalysen der schönsten und wertvollsten Altholzstämme zeigen, daß sie ihre bedeutenden Abmessungen ebenfalls nur durch lebhafteres Wachstum in der Jugend, also auch infolge eines in dieser Lebensperiode vorhandenen reichlichen Blattvermögens, erreicht haben. Die Astreinheit ist zum größten Teil eine Folge der späterhin über die Aststumpfe abgelagerten Holzschichten.

Als zweiten wichtigen Gesichtspunkt auf dem Gebiete der Bestandespflege muß ich die Förderung des Stärkewachstums vom mittleren Lebensalter ab hervorheben. Zu diesem Zwecke sind die Durchforstungen kräftiger zu führen, als vielfach noch geschieht. Im Baumholzalter soll der herrschende Bestand tunlichst nur aus Stämmen mit guter Schaftform und normalen Kronen bestehen, die allseitig Raum zur freien Entwickelung besitzen.

Dieses Streben kann gelegentlich in reinen Beständen mit den Rücksichten auf Bodenpflege im Widerspruch stehen. Letzterem Ziele ist aber

auf andere Weise, namentlich durch Unterbau und Anzucht von Mischbeständen, Rechnung zu tragen. Der kahle Zwischenraum zwischen dem Boden und dem erst bei 20—25 m beginnenden Kronendache ist weder naturgemäß, noch der Bewahrung von Boden- und Luftfeuchtigkeit günstig. Das Ideal in dieser Beziehung bildet der ungleichaltrige Mischwald!

Der systematisch und richtig geleitete Durchforstungsbetrieb erscheint aber gleichzeitig auch am meisten geeignet, den in neuester Zeit immer mehr hervortretenden Forderungen nach Schönheitspflege im Walde Rechnung zu tragen.

Der Wald ist nicht ausschließlich eine „Holzfabrik", sondern wird in fortwährend steigendem Maße auch als eine Stätte körperlicher Erholung, sowie hohen geistigen und ästhetischen Genusses betrachtet.

Die Schönheit der einzelnen Pflanze sowohl als auch der Pflanzengemeinschaften, zu denen der Wald ebenfalls zählt, besteht in der ihrer Natur entsprechenden Vollendung.

Zwischen Schönheit und objektiver Zweckmäßigkeit besteht aber kein Widerspruch, sondern Harmonie. Für den Wald insbesondere gilt das Wort unseres Altmeisters König: „Ein Wald in seiner höchsten forstlichen Vollkommenheit ist auch in seinem schönsten Zustande."

Die Tätigkeit des modernen Forstmannes muß vom Beginn der Bestandespflege bis zur durchgeführten Verjüngung darauf gerichtet sein, diesen Zustand herbeizuführen. Eine der wichtigsten Aufgaben besteht hierbei darin, den schönsten Bäumen zu normaler Kronenentwickelung zu verhelfen. Die erste Frage bei der Holzanweisung lautet nicht mehr: Wo steht der unterdrückte Stamm, sondern: Wo steht der schönste Stamm? Seine Bedürfnisse für die nächste Zeit entscheiden darüber, was in seiner Nähe der Axt verfallen muß. Durch die Stärke des Aushiebs werden Form und Ausmaß von Schaft und Krone wohl geregelt. Der Schaft wird durch sachgemäße Auflösung der Gruppen zu energischem Wachstum veranlaßt und erregt durch seine Stärke den Eindruck, daß er sicher und mühelos das Laubdach zu tragen vermag Nur starke Durchforstungen sind imstande, den natürlichen Anforderungen der Schönheit Geltung zu verschaffen.

Der Unterstand wird erhalten oder rechtzeitig begründet; an geeigneten Stellen, an Wegböschungen, auf Geröllpartien usw findet auch das vielfach so verachtete Strauchwerk eine passende Stelle.

Das Laubdach des zweistöckigen Hochwaldes soll keineswegs so dicht sein, daß kein belebender, wärmender Sonnenstrahl den Boden trifft und stellenweise einen Blumenteppich hervorruft.

Im Gegenteil, das Sonnenlicht macht uns keine Beklemmungen, und in vielen Forstunkräutern begrüßen wir die Zeugen einer vorzüglichen Beschaffenheit des Bodens.

Das Unterholz wirkt zunächst als solches auch dann, wenn es an und für sich von unschöner Form ist, durch seinen Kontrast und läßt so das Oberholz in seiner kraftvollen Schönheit und in seinem Ebenmaß erst recht in Erscheinung treten, sodann aber auch durch seine Farbentöne, namentlich im Frühjahr und Herbst; es bewahrt dem Walde den Charakter des Natürlichen, Unverkünstelten, und bietet schließlich Unterschlupf und Brutstätte für unsere freibrütenden Laubsänger.

Während der „schulgerechte Hochwald" in seinen heute noch vorwiegend vertretenen Formen häufig das ästhetische Gefühl auf Schritt und Tritt verletzt und höchstens den Eindruck „handwerksmäßiger Leistung" erweckt, werden unter der zielbewußten Leitung des fortgeschrittenen Wirtschafters die in der Natur tätigen, aufbauenden Kräfte in höhere Bahnen gelenkt, so daß das Ergebnis in der Tat zu einer Kunstleistung sich gestaltet!

Der Obstbau am Forsthause.

Zu den in Nr. 19 Seite 383 Band 27 der „Deutschen Forst-Zeitung" von Herrn Revierförster Weyer zu diesem Gegenstande veröffentlichten Anregungen liegen folgende Äußerungen vor.

I*).

Wohl keinem Zweige der Landwirtschaft wird seitens der Regierung, einzelner Privatpersonen usw., denen das Wohl der Mit- und Nachwelt am Herzen liegt, so viel Interesse entgegengebracht, als der Obstkultur. Lehrkurse, Ermäßigung beim Bezuge von Obstbäumen und Verteilung von Prämien sollen dazu anspornen, Lust und Liebe zu erwecken. Viele Vereine zeugen von dem Bestreben, durch den Obstbau auch dem gering bemittelten Manne, der nur über einen kleinen Grundbesitz verfügt, eine Einnahme zu beschaffen, nützliche Schriften über diesen Gegenstand verschafften Aufklärung, und trotzdem findet man, daß, namentlich für die Forstbeamten, in dieser Hinsicht noch nicht genug getan wird. Wenn neuerdings der Bezug aus einzelnen forstlichen Pflanzgärten durch unentgeltliche Abgabe von Obstbäumen

*) Nachstehender Artikel befand sich bereits seit Februar d. Js. bei der Schriftleitung dieses Blattes; er ist also früher geschrieben, als der Artikel des Herrn Weyer. Durch ein Mißgeschick ist er nicht früher veröffentlicht. Da der Artikel des Herrn Weyer aber nun unterdessen erschienen ist, nehme ich durch Ergänzung auf diese Arbeit Bezug.

er das mehr ermöglicht wurde, so hat doch der geringste Teil der Beamten hiervon einen Vorteil, da eben der Vorrat den Bedarf lange nicht deckt. Es gibt viele Forsthäuser, in deren Umgebung kaum ein Obstbaum zu erblicken ist, und sind welche vorhanden, so befinden sie sich häufig im Absterben. An eine Erneuerung bzw. Ergänzung wird selten gedacht, da sich mancher sagt: ich bleibe voraussichtlich nicht lange hier, wozu soll ich mein Geld ausgeben, da ich doch eine Entschädigung kaum dafür erhalte? Welche Bedeutung Obst im Haushalte hat, weiß jeder, am besten die Hausfrau, und deshalb wäre es Pflicht des einzelnen, dem auch nur ein kleines Stückchen Land zur Verfügung steht, etwas durch Anpflanzung zu tun und den Spruch zu beherzigen: „Auf den kleinsten Raum pflanz' einen Baum, und pflege sein, er bringt dir's ein." Nun gibt es Menschen, die das, was sie nicht tun mögen oder für das sie kein Interesse haben, mit Entschuldigungen abtun wollen, so sagt z. B. der eine: Das Klima ist hier zu rauh und kalt, der andere meint, er habe keine Erfahrungen im Obstbau, der Dritte sagt: Warum soll ich für meinen Nachfolger Geld ausgeben, usw.

Ich möchte behaupten, für jedes noch so rauhe Klima unseres Vaterlandes gibt es geeignete Obstsorten, welche so spät blühen, daß die Spätfrostgefahr vorüber ist; gerade in Höhenlagen ist der Obstertrag meistens sicherer, da die Frostgefahr durch bessere Luftbewegung nicht so bedeutend ist. Wer kein Verständnis für die Sache hat, und wem Erfahrungen mangeln, findet leicht Aufklärung und Belehrung durch ein geeignetes Buch, deren es viele gibt und welche häufig angeboten werden, so daß jeder ohne weitere Anleitung sich zurechtfindet.

Der dritte Entschuldigungsgrund ist, menschlich betrachtet, milder zu beurteilen, da etwas Egoismus jedem anhaftet. Nach den bestehenden Bestimmungen der Vorschriften über die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Forstbeamten vom 11. März 1901 hat der Anziehende dem Abziehenden für gesunde Obstbäume, die innerhalb der letzten fünf Jahre nach wirtschaftlichen Grundsätzen gepflanzt sind, die nachgewiesenen Ankaufs- und Pflanzungskosten zu vergüten.

Diese Kosten betragen nun nach meinen eigenen Erfahrungen, nachdem der Baum gepflanzt ist, 3 *M*. Der Wertzuwachs beträgt pro Stück und Jahr 1 *M*, dem stehen aber wieder gegenüber die Kosten für Pflege und Unterhaltung des Baumes. Nach einer Pflanzzeit von zehn Jahren z. B. sind die Anlagekosten noch nicht gedeckt, da ein Hochstamm — Form- und Buschbäume tragen früher — in dieser Zeit noch keinen oder gar nicht in Betracht zu ziehenden Ertrag abgeworfen hat. Da nun der Anziehende nach fünf Jahren zu einer Entschädigung nicht mehr verpflichtet ist — er wird sich zur Baumpflanzung daher wohl in den seltensten Fällen verstehen —, so gehen dem Forstbeamten, der mit Lust und Liebe Bäume am Forsthause angepflanzt hat, die Anschaffungs-, Pflanzungs- und Unterhaltungskosten verloren. Wer aber das Glück hat, auf einer zusagenden Stelle so lange zu sein, bis er in den Genuß des Ertrages seiner angepflanzten Obstbäume gelangt, erlebt viel Freude und wird eher auf seiner Stelle verbleiben, als ein anderer, dem es nicht schwer fällt, die kahle, öde Umgebung seiner bisherigen Wohnstätte zu verlassen. Freude aber empfindet jeder, wenn er auf einer übernommenen Stelle Obstpflanzungen vorfindet, und wird seinem Vorgänger dankbar sein.

Da die Forstbehörde genehmigt hat, Zierbäume auf forstfiskalische Kosten zur Verschönerung der Umgebung der Forstdienstgehöfte anzupflanzen, wäre es wohl möglich, auch hier weiter fördernd zu wirken. In jeder Oberförsterei findet sich wohl ein Beamter, welcher Interesse am Obstbau hat. Wenn diesem Gelegenheit gegeben würde, kostenlos an einem Obstbaukursus teilzunehmen, damit er im Anschluß daran belehrend auf seine Kollegen durch Rat und Tat einwirken könnte, so würde auch dadurch der Obstbau wesentlich gefördert werden. Wird in dieser Beziehung noch weiter gegangen und für eine oder mehrere Oberförstereien zusammen an geeigneter Stelle eine kleine Baumschule — 1 a Größe genügt — angelegt und nach dem Gutachten der Revierverwalter jeder Stelle kostenlos die zur Bepflanzung der Dienstländereien in der Nähe der Forstgehöfte und der Gärten notwendigen Bäume abgegeben, so würde wohl der Segen, der hierdurch entstände, kein geringer sein. Der betreffende Forstbeamte, der freiwillig die Pflege der kleinen Baumschule übernähme, würde die Arbeiten, als Veredeln und Beschneiden, die ungeübten Arbeitern nicht übertragen werden können, ganz gern ausführen. Der Verwaltung könnten hierdurch nur ganz geringe Kosten erwachsen, unter Umständen eine Einnahme, da die überzähligen Bäume in der Gegend an Privatabnehmer leicht verkäuflich wären.

Gondring-Büschfeld.

II.

Mit den vom Kollegen Weyer in Nr. 19 Seite 383 der „Deutschen Forst-Zeitung" erfolgten Anregungen, soweit diese die Förderung der Obstbaumpflanzung auf den Forstdienstgehöften im Auge haben, wird gewiß jeder einverstanden sein. Eine sehr wesentliche Begünstigung würde die Angelegenheit dadurch erfahren, wenn den Forstbeamten die Teilnahme an Obstbaulehrgängen in größerem Umfange erleichtert würde; vielleicht in dem gleichen Maße, wie dies schon längere Zeit bei den Landlehrern geschieht. Die Teilnehmer dieser Lehrgänge müßten dann Gelegenheit nehmen, ihre Erfahrungen durch Vorträge und Vorführungen in den Gruppenversammlungen dem Kollegenkreise zugänglich zu machen. In dieser Weise könnte also auch das Förstervereinsleben auf die Förderung des Obstbaues fruchtbringend wirken.

Mit dem Vorschlage des Kollegen Weyer, von den Kosten für die Begründung und Ergänzung der Anlagen 3½ % dem Nutzungsgelde zuzuschlagen, kann ich mich nicht befreunden. Ich halte dies für sehr umständlich, weil dabei zu häufig eine Änderung des Nutzungsgeldes erforderlich würde, was eine erhebliche Vermehrung des Schreibwerks beim Etats- und Rechnungswesen zur Folge hätte.

Ich möchte einem Vorschlage das Wort reden, bei dessen Durchführung diese Umständlichkeiten in Fortfall kommen. Die Kosten für Obstbaumanlagen, bzw. deren Ergänzungen könnten, wie alle anderen Anpflanzungen, in einem besonderen Kapitel des Kulturplanes veranschlagt und auf die Staatskasse verrechnet werden. Wenn dabei weiter vorgesehen wird, daß die erforderlichen Stämmchen in einem geeigneten Pflanzgarten der Oberförsterei erzogen werden, so können die Anschaffungs- und Pflanzkosten tatsächlich nicht sehr große sein. Bei diesem Verfahren würden auch die oft recht unliebsamen Weiterungen beim Stellenwechsel zwischen Vorgänger und Nachfolger ebenfalls vermieden und die häufige Änderung des Nutzungsgeldes wäre dabei nicht erforderlich.

Zugegeben muß bei diesem Vorschlage allerdings werden, daß dabei den Vorgesetzten Gelegenheit gegeben würde, sich mit einer rein wirtschaftlichen Angelegenheit des betreffenden Nutznießers zu befassen. Anzunehmen ist aber, daß diese Bedenken von den anderen Vorteilen, die damit verbunden sind, gänzlich überwogen werden.

Simon-Zoppot.

III.

Bei Übernahme meiner jetzigen Stelle vor acht Jahren waren an Obstbäumen vorhanden: ein Kirschbaum, der bald umgepfropft wurde, acht Zwetschenbäume und vier Apfelbäume, geringwertige Sorten, die ich bald auch umpfropfte, außerdem zehn Stämme Goldparmänen und zwanzig Stämme Mostobst, hier Viezäpfel genannt, die ein Jahr gepflanzt waren und die ich also meinem Vorgänger bezahlen mußte. Ich pflanzte nun in drei Jahren auf dem Dienstlande: neunzehn Apfel-Hochstämme, Wirtschaftsobst, sechs Apfel- und vier Birnbäume, Mostobst, einen Nußbaum, zwei Quitten, zwei Sauerkirschen, zwölf Zwetschen, sieben Mirabellen und Pflaumen, im ganzen also 53 Bäume, die 159 M gekostet haben. In einen neu angelegten Garten setzte ich noch zehn Pyramiden-Birnen, vier Apfel- und zwei Birnen-Spalier = 16 Stück mit 64 M Kosten und sechs Apfel-Kordons mit 12 M Kosten, zusammen also 75 Stück mit 235 M Kosten.

Zur Berechnung will ich nur die übernommenen und gepflanzten Hochstämme und Pyramiden in Betracht ziehen. Es sind dies 69 Stück, welche 217 M gekostet haben. Diese haben voriges Jahr zum Teil zum erstenmal getragen und nach dem Ortspreis für 31 M Obst gebracht. Dieses Jahr werden sie schätzungsweise für 50 M liefern. Nehme ich nun an, daß die Bäume alle zwei Jahre von jetzt ab eine Mittelernte bringen, so werden sie unter Berücksichtigung des Zuwachses in vier Jahren die Ausgaben gedeckt haben; dann sind die Bäume zwölf Jahre gepflanzt. Die Kapitalzinsen, Kosten für Beschneiden, Graben und Düngen sind dabei noch nicht berechnet.

Hieraus geht hervor, daß ein Förster, der nicht bestimmt weiß, daß er auf der Stelle länger wie zwölf Jahre bleibt, keine Bäume pflanzen kann, wenn er auf eine Rentabilität rechnen will. Der Nachfolger, welcher die Bäume ohne jede Entschädigung übernimmt, tritt in meinem Falle gleich in den Genuß einer Extra-Einnahme von etwa 100 M, die die Bäume bei der ersten Ernte liefern. Der Wert der Bäume steigert sich durch den Zuwachs alle zwei Jahre um etwa ein Fünftel; die Einnahme beträgt also in den nächsten zehn Jahren 120 — 144 — 173 — 208 — 250 M usw., bis die Bäume ihre volle Ertragsfähigkeit erreicht haben. Entgegen diesem Gewinnst hatte der Vorgänger 217 M angelegt, sodann zwölf weitere Jahre Unkosten und Arbeit, aber keinerlei Gewinn; bei Versetzung vor dem zwölften Jahre hätte er auch noch sein angelegtes Geld verloren. Die Bestimmung, daß nach fünf Jahren der Nachfolger nichts mehr zu bezahlen braucht, ist also wohl unhaltbar, nach zwölf Jahren müßte aber noch der verauslagte volle Betrag vergütet werden. Geht der Förster aber wirklich erst mit zwölf Jahren von der Stelle weg, so hat er das wenig ermutigende Bewußtsein, daß er sich die ganze Zeit für Nichts geplagt hat; hingegen hat er die Dienststelle ganz bedeutend, ja dauernd gebessert und dem Nachfolger höhere Einnahmen geschaffen.

Bei den staatlichen Weinbergsanlagen an der Mosel und Saar werden große Obstanlagen auf Staatskosten auf dem Pachtlande der Weinbergsverwalter ausgeführt, dabei wird der Gärtner und Lieferant verpflichtet, zehn Jahre für das Gedeihen zu garantieren. Das könnte doch bei der Forstverwaltung ebenso geschehen. Die Forstbeamten würden der Regierung gewiß auch dann noch sehr dankbar sein, wenn sie die Anlagekosten mit 3½ % verzinsen müßten. Auf diesem Wege könnten, ohne daß der Staat unverzinstes Geld anlegt, viele Dienststellen dauernd verbessert und würde auch viel Obst mehr erzeugt werden.

In den Provinzial-Obstbauschulen hier werden alljährlich unentgeltlich Obstbaukurse abgehalten, und zwar in der Weise, daß in jeder Jahreszeit an vier Nachmittagen theoretisch und praktisch das gelehrt wird, was in diese Zeit fällt: im Herbst das Pflanzen, im Frühjahr das Beschneiden, Veredeln und Umpfropfen, im Sommer der Sommerschnitt, Bekämpfung der Schädlinge, Ernte, Aufbewahrung und Verwertung des Obstes usw. Diese Kurse müßte jeder Förster, auf dessen Dienstland sich eine Obstanlage befindet oder zweckmäßig angelegt werden kann, einmal mitmachen. Selbstverständlich müßten ihm die geringen Kosten an Fahrgeld und Verzehr ersetzt werden.

Der Obstbau liegt in vielen Gegenden unserer Monarchie noch sehr im Argen, namentlich in den Waldgebieten; aber gerade da könnte der Obstbau noch sehr ausgedehnt werden. In solchen Gegenden sind nun die Förster die, welche am meisten geeignet sind, fördernd, belehrend und anregend zu wirken und dadurch für Staat, Gemeinden und Bevölkerung großen Nutzen zu schaffen. Gut, wenn sie dazu auch instand gesetzt würden. Hees-Quint.

Mitteilungen.

— **Nonnenfraß!** Schon im Vorjahre berichtete ich in den Spalten unserer geschätzten „Deutschen Forst-Zeitung“ über einen erheblichen Nonnenfraß, u. a. in einer sechs- bis siebenjährigen Kiefernkultur, und dessen Bekämpfung durch Ablesen der Raupen. Letzteres war zwar erfolgreich, aber auch erheblich teuer. — Der der Entwicklung der Insekten überaus günstige trockene Sommer des Vorjahres hat sicher auch noch zur Vermehrung der so schon sehr fruchtbaren Nonne mit beigetragen, so daß dieses Insekt in der Rochauer Heide und Umgebung zu einer Landplage geworden ist. — Überall, auf stundenweite Entfernungen, hat die Raupe der Nonne in diesem Frühjahr die Kiefernbestände gezeichnet, und sind es namentlich Kiefernstangenhölzer, welche ihre durchfressenen Kronen — ein trauriger Anblick — gen Himmel recken. Zur Zeit des Hauptfraßes, etwa 5. Juni bis 10. Juli, verursachte der massenhaft fallende und lagernde Raupenkot einen solchen penetranten Geruch, und die befallenen Bestände waren zuletzt mit einer solchen Menge Gespinstfäden und schaukelnden Raupen durchzogen, daß es eine Wohltat für den revidierenden Beamten war, wenn er diese traurigen Stätten verlassen konnte. Leider hat die Untersuchung der Raupen ergeben, daß sie gesund sind, und es steht deshalb ein noch stärkerer Fraß für nächstes Jahr in Aussicht. — Die sonst dem Forstbeamten so behilflichen Ichneumoniden sah man fast gar nicht, etwas mehr zeigten sich Grab- und Mordwespen, und nur der Puppenräuber (Calosoma sycophanta) und seine Larve machten sich in größerer Menge günstig bemerkbar. Ein Glück für die hiesige Gegend ist es, daß in der Hauptsache nur Kiefernbestände den Boden bestocken, da diese im Vergleich zur Fichte doch bedeutend widerstandsfähiger sind, den Fraß der Nonne leichter überwinden und die befressenen Bestände von der Nonne für das folgende Jahr anscheinend instinktmäßig nicht so stark mit Eiern belegt werden. — Ungleich stärker leiden aber befallene junge Kiefernkulturen, und die Raupe der Nonne ist sehr wohl imstande, diese vollständig zu vernichten. Ein untätiges Zusehen ist deshalb nicht angebracht, und wir haben in der Bordelaiser Brühe ein Mittel, welches den Titel dieses Berichtes sehr wohl verdient. — Heftigen Winden wohl war es zuzuschreiben, daß eine an stark befallenes bäuerliches Stangenholz angrenzende ein- und dreijährige Kiefernstreifenrillensaat von den Raupen der Nonne plötzlich so stark besetzt war (Fraßherd), daß die Kulturen zum Teil verloren erschienen. Es wurde deshalb sofort eine 5% Kupfer- mit 2% Kalkbrühe gemischt und diese auf die befallenen Kulturen gespritzt. Viele Nonnenraupen fielen alsbald, wohl hauptsächlich durch die mit Luftdruck aufgetragene Brühe, von den Pflanzen ab, suchten das Weite oder wanderten wieder den Pflanzen zu. Zuerst ein Hin- und Herkriechen auf den mit der Brühe beschmutzten Pflanzen, ließ diese Bewegung allmählich nach, und die Raupen verharrten in Untätigkeit. — Betrachtete man sie mit der Lupe, so war unschwer festzustellen, daß die stark behaarte Raupe zwar auf jedem Härchen ein Tröpfchen Brühe sitzen hatte, diese aber, selbst wenn man die Raupe mehrmals in die Kupferbrühe untertauchte, den eigentlichen Körper der Raupe nicht berührte und somit einen nachteiligen oder tödlichen Einfluß nicht ausüben konnte. Dagegen hatte die Raupe eine nicht geschützte, stark verwundbare Bauchseite und Mundhöhle. — Diese waren durch das Kriechen auf den Nadeln sehr stark beschmutzt, und ich beobachtete ein mechanisches Bewegen der Freßwerkzeuge, was einem Eindringen der stark giftigen Brühe nur förderlich sein konnte. — In den folgenden Tagen sah ich einzelne Raupen, wahrscheinlich aus Hunger, die mit Kupferhäutchen versehenen Nadeln befressen, fand aber auch in kurzer Zeit eine große Anzahl toter Raupen. Den Raupen war durch die Kupferbrühe das Fressen vollständig verekelt worden, und sie gingen nach und nach alle zugrunde. Die starkprozentige Brühe schadet den Pflanzen nicht, wohl aber ist sie ein absolut sicheres Mittel, befallene junge Kulturen gegen Nonnenschaden zu schützen. 6,413 ha Kiefernkulturen wurden mit 5%iger Bordelaiser Brühe unter Verwendung von 95 kg Kupfervitriol und 38 kg Kalk bespritzt mit einem Kostenaufwand (exkl. Kupfervitriol und Kalk) von 50 M. Vom Nonnenfraß ist auf den bespritzten Kulturen kaum noch eine Spur zu finden, und selbst die etwa 0,5 ha große Fraßherdstelle bedeckt sich mit dem frischen Grün der ausgetriebenen jungen Nadeln.

Fh. Schwarzburg, im Juli 1912.

Streck.

— **Vernichtung der Buchenmast im Harz durch den Buchenspringrüsselkäfer.** Der Buchenspringrüsselkäfer (Orchestes fagi), der in diesem Jahre auch in den Buchenwaldungen des Harzes in ungeheuren Mengen auftrat, soll nach vorliegenden Berichten die diesjährige Vollmast dadurch vernichtet haben, daß er die Fruchtkapsel anfraß und so beschädigte, daß die darin befindlichen Samen sich nur zu tauben Früchten entwickeln konnten.

—r **Sturmschäden.** Die heftigen Stürme der letzten Tage haben in den Forsten recht erheblichen Schaden angerichtet. Namentlich im Sauerlande sind auf vielen Stellen ganze Strecken Waldes vom Winde geworfen oder gebrochen worden und gewähren beim Durchwandern einen trostlosen Anblick.



Berichte.

25. Versammlung des württembergischen Forstvereins

vom 24. bis 26. Juni 1912 in Tübingen.

Die Jubiläumsversammlung in der alten Musenstadt hatte eine große Zahl von Grünröcken zusammengeführt.

Bei strömendem Regen erläuterte am ersten Nachmittag Professor Dr. von Bühler seine Versuche im neuen Forstgarten der Versuchsanstalt im Staatswald Großholz, Bezirk Gomaringen, u. a.: Samenherkunft, Pflanzzeit, Verwesung von Laub und Nadeln, Einfluß der Bodenarten und Exposition, verschiedene Korngröße des Saatguts, Sickerwassermengen, Düngung, Ortsteinbildung, Wachstum ausländischer Holzarten.

Die Tagesexkursion am 25. Juni führte in den Schönbuchbezirk Eutringen. Meereshöhe zwischen 380 und 570 m; fast durchweg Keuperformation und arme Böden; sehr durchschnittenes Gelände mit rasch wechselnder Bodengüte. Die Störung des Altersklassenverhältnisses durch den Schneedruck 1886 bedingt langsamere Abnutzung der Altholzbestände. bei 1440 ha ertragsfähiger Staatswaldfläche nur 4400 fm Gesamtnutzung. Angestrebt werden nutzholzreiche Mischholzbestände mit der sich natürlich verjüngenden Buche als Grundbestand. Diesen Zielen nachstrebende Bestandesbilder sahen wir denn auch in reicher Abwechselung, z. B. einen 80jährigen Bestand aus 0,5 Eichen und 0,5 Buchen (natürlich gegründet), Eichelsteckſaaten unter Buchenschutzbestand, Eichen- und Buchenstangenhölzer verschiedenen Alters; in Löcherhieben erreichter Eichen- und Buchenjungwuchs; daneben Fichtensaaten und -pflanzungen, z. T. auf den alten Schneedruckflächen; vielfach im Laubholz Nadelholzbeimischung durch Anflug von den Seiten. Vor der Jagdhütte des Königs wurde ein einfaches Frühstück eingenommen.

Um 4 Uhr Festessen im Museum, abends Familienabend und Tanz mit der Tübinger Gesellschaft.

Der Verhandlungstag am 26. Juni brachte uns drei Vorträge, welche im folgenden kurz skizziert werden sollen. Nach begrüßenden, auf die Geschichte des Vereins zurückblickenden Worten des Vorsitzenden erhielt als erster Redner das Wort Prof. Dr. von Bühler: „Aus der Geschichte Schönbuchs" erzählte er zunächst von den topographischen Verhältnissen (meist Verwitterungsprodukte des Keupers, nur wenig schwarzer Jura); dann geht er auf den Namen „Schönbuch" näher ein: 1187 heißt unser Wald „Scainbuch"; 1191/1262 „Schainbuch"; 1304 „Schaienbuch"; 1553 „Schonbuch"; 1614 „Schönbuch". Also abzuleiten von „Scai" und „Buch". Einen Schaichhof und Schaichbach gibt's noch heute: also der Schaichwald, Wald an der Schai(ch). Die Rechts- und Eigentumsverhältnisse am Schönbuch sind aufs engste verknüpft mit der Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen (seit Ende 1100) und des Klosters Bebenhausen (dreizehntes Jahrhundert). 1310 erhält die Reichsstadt Reutlingen ein Beholzungsrecht. Die Tübinger Grafen behalten sich „die Hundelege" in Bebenhausen und das Gejaide vor. 1817 geht der Wald an den Staat über, der Anteil des Klosters kommt zum allgemeinen Kirchengut. Alle umliegenden Gemeinden hatten Nutzungsrechte (meist gegen Entschädigung in Geld und Naturalien). Im Vertrag mit Reutlingen (1310) werden einzelne Holzarten genannt: „rechter Hau" — solche, die Stockausschläge treiben. Nadelholz zunächst nirgens erwähnt; Forchensaaten erst nach dem 30jährigen Krieg. Schutz des Nutzholzes in den „Bannwaldungen"; „Edelholz" solle nicht zu Brennholz verbraucht werden. „Forstordnungen", besondere „Schönbuchordnungen" ergehen 1553, 1581, 1583, 1590; Wiederansamung verödeter Plätze durch Frondienste der umliegenden Orte: jeder junge Ehemann solle zwei bis drei Eichen setzen u. ä. Nachhaltigkeit der Nutzung, regelmäßige Nutzung, natürliche und künstliche Verjüngung, Reinigung, Durchforstungen, Lichtungen werden bestimmt — neben der Weidenutzung und dem großen Wildstand! Zentralbehörde war die „Rentkammer", Beamte die „Forstmeister" und „Amtleute". Einteilung in „Huten" mit „Forstknechten". 1806 wird ein Forstamt für den Schönbuch errichtet; 1822 nach Bebenhausen verlegt, 1892 bis 1902 in Tübingen. Nach Mitteilung über Jagd und Wild („Dianenfeste" mit großem eingestellten Jagen) schließt Redner mit dem Hinweis, daß durch aller Zeiten Wandlungen der Schönbuch der streng geschlossene Forst geblieben sei.

Der zweite Redner, Forstmeister Münst-Tübingen,) behandelte „die Wirtschaft im Schönbuch in den letzten 100 Jahren mit besonderer Berücksichtigung des Forstbezirks Eutringen." Er beginnt mit Darlegung der Verhältnisse vor 100 Jahren. Der Schönbuch war reiner Laubwald mit bedeutendem Eichenvorrat. Die Holzvorräte gehen später zurück infolge der vielen Berechtigungen und des großen Wildstandes. (Bauholz-, Brennholz-, Weide- und Streurechte). Die alten Flächenverzeichnisse unterscheiden Viehweiden, Hoch- und Nieder- (Mittelwaldungen) Waldungen mit kurzem Umtrieb von 20 bis 40 Jahren. 1822 werden alle Gerechtigkeiten abgelöst: jetzt Beginn der geregelten Wirtschaft mit Aufforstung der Weideflächen durch Forchen- und Fichtensaat unter Schutzbestand. 1846 Pflanzung mit Saatschulpflanzen. Die anfänglich stark bevorzugte Fichte wird seit 1850 durch Forchensaat mehr verdrängt (Fichte sei als Bauholz zu schlecht!) Kahlhiebe in Buchen mit Stockrodung, darauf in Stufen Einsaat von 15 kg Forchen, 4,5 kg Fichten, 1,5 kg Lärchen auf das Hektar. Bessere Böden für Eichen und Buchen vorzubehalten. Von 1860 an keine natürliche Laubholzverjüngung mehr; 1886: 55 % der Fläche Nadelholz. Die Nutzung war gestiegen von 1822 an von 1 fm auf das Jahr und Hektar bis auf 3,1 fm heute. Der bekannte Schneedruck vom Dezember 1886 verhalf dem Laubholz wieder zur Geltung, wie niedergedrückt von schwerer Walze lagen die reinen Forchenhölzer zu Boden. Mit Laubholz gemischte und unterstandene Orte hielten sich besser und erholten sich auch meist wieder. In elf Jahren

wurden verpflanzt auf Schneedrucklöchern: 2 400 000 Fichten und 600 000 Forchen, sämtlich im Bezirk selbst gezogen. Jetzt soll der Bezirk wieder mehr dem Laubholz gewidmet sein. Auch für das Wild (Hofjagdgebiet des Königs!) bietet ja Laubholz mehr natürliche Äsung; besonders aber aus Gründen des Waldbaues werden Eichen bevorzugt: Alteichen mit 4 bis 10 fm noch jetzt auf Mergelboden nicht selten; nur ihre Pfahlwurzeln stoßen diese Böden durch. Der neue Wirtschaftsplan sieht *Klein*flächenwirtschaft vor: Eichelsaatensteck- und natürlichen Buchenaufschlag; auch Eichenballenpflanzung; in fünf bis sieben Jahren völlige Abräumung des Altholzes. Forchen werden reichlich beigesellt, meist durch Pflanzung. Eingatterung gegen das Wild, Anstreichen (Kalk, Knollenmergel, Sand als Brei), künstliche Verwundung der Fichten — das austretende Harz hält das Rotwild vom Schälen ab; es darf natürlich nicht zu tief geritzt oder gehobelt werden, so daß ein Ausheilen möglich ist. Mittelalte Eichen werden zum Überhalt ganz allmählich freigestellt. Zum Schluß erklärte Forstmeister Münst ein solch ersprießliches Arbeiten nur für möglich durch tatkräftiges Zusammenwirken von Vorgesetzten und Wirtschaftern, von Forstbehörde und Hofjagdamt. —

Nach der Pause spricht Professor Dr. *Wagner* über die „Weiterentwickelung der Forsteinrichtung". In den Hauptzügen beschränkt sich Redener auf die Entwicklung in Württemberg. Die Forsteinrichtung des vorigen Jahrhunderts sei ein mixtum compositum; sie verbindet rein äußerlich durch das Moment des Ordnungsschaffens die Lehre vom inneren Aufbau, das Betriebssystem und die Waldeinteilung mit der Ertragsregelung, zwei Dinge, die nur durch das praktische Endziel, die Herstellung des Wirtschaftsplans, miteinander zusammengefaßt sind. Die einzelnen Aufgaben sind somit voneinander abhängig geworden, der innere Aufbau eingezwängt in die Ertragsregelung. Die Aufgabe von heute ist es, diese Verknotung wieder zu lösen, die Wirtschaft vom Zwang auf waldbaulichem und ökonomischen Gebiet wieder zu befreien. Während Hartig und Cotta für das Fachwerk eintreten, ist — zunächst vergebens — Hundeshagen gegen diese Verquickung. Er kennt eine Forsteinrichtung im heutigen Sinne noch nicht. — Bekanntlich wirkte Hundeshagen als Lehrer an der Universität Tübingen seit 1818. — 1893 bricht Hugo Speidel in Württemberg die Herrschaft des Fachwerks. Daneben hatte Cottas System in Sachsen seine Weiterentwicklung gefunden durch Preßler und Judeich zur Altersklassenmethode, der „Bestandeswirtschaft". Als Ziel steckt sich Speidel die Trennung von räumlicher und zeitlicher Ordnung. Diese Ideen zielbewußt auszubauen, ist die Aufgabe: die Methode läßt die Abteilungseinheit fallen, und bestimmt den Ertrag nur für den nächsten Nutzungszeitraum aus der normalen Flächenquote unter Berücksichtigung des wirklichen Altersklassenverhältnisses. Auf *räumlichem* Gebiet: Sorge für Ordnung im Aufbau der Altersklassen; fachwerksfreier Aufbau des Waldes auf Grundlage der Produktionslehre; Übergang zum kleinen Jahresschlag; der Hiebszug tritt in den Vordergrund als isolierte Wirtschaftsfigur, in der sich der Hieb frei bewegt; nach außen selbständig, für die Wirtschaft ein festes Netz. Für die *zeitliche* Ordnung ist zu betonen die Klarlegung und Weiterbildung der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit. Trennung von Kapital und Rente sei möglich, sobald der Begriff der „Nachhaltigkeit" feststehe. Der Wald sei ein Fideikommiß, das Kapital müsse erhalten bleiben, nur seine Früchte, d. h. der laufende Zuwachs, seien zu nutzen; Ersparnisse (Übervorräte) seien auch nicht ohne weiteres abzunutzen; „die Vorfahren wollten durch Ansammlung das Gut ertragreicher machen." Einer Entnahme von Vorratsteilen stehe nichts im Wege, sobald die Ertragsfähigkeit im ganzen dadurch gewinnt. Das Altersklassenverhältnis ist heute das Fundament: es ist sorgfältigst zu ermitteln; die Altersstufen sollen dem Wirtschaftsraum entsprechen (in der neuen versuchsweise eingeführten Einrichtungsvorschrift *beide* = 10 Jahre!) Zuverlässigere Bestandesaltersvermittelung mit Eintrag in besondere Flurkartenblätter; gleichwertige Ertragsflächen zugrunde zu legen; feste Beibehaltung der Unterabteilungsgrenzen. Unbedingte Unverletzlichkeit von Weg- und Einteilungsnetz ist zu verlangen mit Versteinung im Walde! Redner fordert ferner noch keine zu kleinliche Ausscheidung und dauernde Bezeichnung, z. B. *nicht* durch Altersklassenbuchstaben; bei der kleineren Fläche der Betriebseinheit sei ein größerer Kartenmaßstab erforderlich. So harrt eine Fülle von Aufgaben unserer Arbeit; sie ist in der Verwaltung nur zu erledigen durch eine wirklich bestausgestattete Einrichtungsanstalt!

Die Besprechung wurde wegen vorgerückter Zeit auf die nächste Versammlung verschoben.

Nach Eröffnung der Sitzung hatte Oberförster Dr. *Hähnle* in Gundelsheim in Vorschlag gebracht, es solle in Erinnerung an die vor 30 Jahren (Ostern 1881) erfolgte Wiederaufnahme der damals zwei forstlichen Lehrstühle in die staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen den beiden Lehrern, welche den Kampf zum Abschluß gebracht und unserem Fach das volle Bürgerrecht an der alma mater wieder erworben und gesichert haben, es möge diesen beiden, Nördlinger und Lorey, ein einfacher Gedenkstein von Schülern und Freunden im Staatswald Großholz im „alten Versuchsgarten" errichtet werden. Der Gedanke fand freudigen Anklang.

Eine Anfrage des pfälzischen Forstvereins, betreffend gemeinsame Fortbildungskurse, wird von der gewählten Kommission bejahend beantwortet.

Nachmittags durfte der Verein unserem Landesherrn und der Königin in corpore im Jagdschloß Bebenhausen in Schönbuch den Dank aussprechen für die warme Anteilnahme am vaterländischen Wald und seinen Pflegern; in liebenswürdigster Weise unterhielten sich die Majestäten inmitten ihrer Gäste.

Damit hatte die 25. Versammlung ihren Schluß erreicht. Auf Wiedersehen 1913 in Hall und im Wald von Gaildorf!

Den Teilnehmern wurde eine Festschrift übergeben: „Gedanken und Erfahrungen aus dem

heimischen Wald". Nach geschichtlicher Einleitung gibt sie Aufschluß über die Tätigkeit im Verein 1. auf den Gebieten der Produktions- und Betriebslehre; 2. speziell Württembergisches über die Wirtschaftsführung in den einzelnen Waldgebieten; im 3. Abschnitt behandelt sie Fragen der Forstpolitik, Geschichte, Gesetzgebung und Verwaltung. Mitarbeiter sind Oberförster Dr. Hähnle, Dr. J. Eberhardt, Dr. König, Dr. Wörnle und Dr. Dieterich. Die Absicht der Schrift enthält der Schlußsatz der Einleitung: „Möge die alma mater Tübingensis als Zeugin der 25. Versammlung von guter Vorbedeutung für die fernere Entwickelung des Württembergischen Forstvereins als einer wissenschaftlichen Körperschaft sein, möge dem Jubilar zu seiner wissenschaftlichen Betätigung stets die volle akademische Freiheit gewahrt bleiben."

Liebenzell, August 1912. H. Loreh.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Bestellung der vollbeschäftigten staatlichen Waldwärter zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern vom 3. September 1912.

J. B. I. 5263, M. f. L. III 8379, M. d. J. IIa 1872.

Im Anschluß an die gemeinschaftliche Verfügung vom 23. November 1881 (M.-Bl. d. i. V. S. 35) werden alle vollbeschäftigten staatlichen Waldwärter, auch wenn sie nicht aus der Klasse der forstversorgungsberechtigten Anwärter hervorgegangen sind, zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 3. September 1912.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. Der Justizminister. Der Minister des Innern.

(Unterschriften.)

Teilnehmer-Fernsprechanschlüsse in Forstdienstgehöften oder Mietwohnungen von Forstbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. 19/1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 7819.

Berlin W 9, 23. August 1912.

In letzter Zeit sind mehrfach Anträge auf Einrichtung von Fernsprechanschlüssen in Forstdienstgehöften oder Mietwohnungen von Forstbeamten unter Übernahme der Gebühren auf die Staatskasse gestellt worden. Derartige Anträge können mit Rücksicht auf die hohen Kosten, die der Staatskasse dauernd aus solchen Fernsprechanlagen erwachsen, auch in Zukunft nur ausnahmsweise genehmigt werden, und zwar unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

1. In Betracht kommen allein Forstdienstgehöfte oder Forstbeamten-Mietwohnungen, die im dienstlichen Interesse einer Fernsprecheinrichtung bedürfen und eine solche im Hinblick auf die Kosten, die geltenden Vorschriften oder aus sonstigen triftigen Gründen nur in Form eines Fernsprechanschlusses erhalten können. Dabei ist zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die Kosten nicht in erster Linie ein Nebenanschluß in Frage kommt.

2. Für Dienstgehöfte oder Mietwohnungen der Förster, Forstaufseher und Waldwärter werden Fernsprechhauptanschlüsse nicht zugelassen.

3. Da die aus dienstlichen Gründen eingerichteten Fernsprechanschlüsse erfahrungsgemäß auch zu Privatgesprächen im Ortsverkehr benutzt werden, so sind die Inhaber der angeschlossenen Dienstgehöfte oder Mietwohnungen (Anschlußinhaber) den nachstehenden Bestimmungen entsprechend zur Bestreitung der Gebühren mitheranzuziehen:

a) Für Hauptanschlüsse gegen Zahlungsgebühr trägt die Staatskasse die Grundgebühr und das Entgelt für die Mindestgesprächszahl. Die Kosten für die über die Mindestgesprächszahl hinausgehenden Gespräche fallen dem Anschlußinhaber zur Last.

b) Für Hauptanschlüsse gegen Pauschgebühr zahlt die Staatskasse die volle Gebühr. Der Inhaber des Anschlusses hat jedoch bei 80 ℳ Pauschgebühr jährlich 15 %, bei höherer Pauschgebühr jährlich 20 % der Pauschgebühr als Entgelt für private Gespräche an die Staatskasse zu entrichten.

c) Für Nebenanschlüsse hat der Anschlußinhaber keine Entschädigung zu zahlen.

4. Die Gebühren für private Gespräche im Fernverkehr sind in allen Fällen stets vom Anschlußinhaber in voller Höhe allein zu tragen. —

Etwaige Anträge auf Einrichtung von Fernsprechanschlüssen sind möglichst zum 1. Mai eines jeden Jahres (vergl. allgemeine Verfügung vom 22. Dezember 1904 — III. 15 731 — zu stellen und eingehend zu begründen. Wenn es sich um einen Hauptanschluß handelt und die Wahl zwischen Zählungsgebühr und Pauschgebühr offensteht, ist anzugeben, welche Art von Gebühren den Vorzug verdient.

Die Verrechnung der Gebühren für Fernsprechanschlüsse hat unter Kapitel 2 Titel 31 der Ausgabe zu erfolgen.

Die Vorschriften unter 3 und 4 treten vom 1. April 1913 an für alle Fernsprechanschlüsse in Kraft, die seither in Forstdienstgehöften oder Forstbeamten-Mietwohnungen aus dienstlichen Gründen mit meiner Genehmigung eingerichtet worden sind. J. A.: Wesener.

An die Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Verschiedenes.

Jubiläumsspende für Tharandt.

Aufruf!

Nur eine kurze Zeitspanne noch und ein Jahrhundert wird seit jenem für die forstliche Wissenschaft so bedeutungsvollen Jahre verflossen sein, in dem die Forstakademie Tharandt ins Leben gerufen wurde. Durch das Reskript vom 12. März 1816 wurde die Cottasche Privatforstlehranstalt in eine landesherrliche Forstakademie umgewandelt, und am 17. Juni dieses denkwürdigen Jahres fand die feierliche Eröffnung dieser Pflegestätte forstlicher Wissenschaft statt. Klein und bescheiden waren ihre Anfänge, und sie konnten es nicht anders sein in einer Zeit, da Sachsen, erschüttert durch die Napoleonischen Kriegswirren, aus tausend Wunden blutete. Aber groß und lebenskräftig war der Gedanke unseres genialen Altmeisters Cotta, mit der handwerksmäßigen Erlernung des Forstwesens zu brechen und den Grundstein zu legen für eine Ausbildung, die auf wissenschaftlicher Erkenntnis fußte. In langen Jahren zielbewußter hingebungsvoller Arbeit haben Cotta und die an seiner Seite wirkenden Männer, gefördert von einer weisen Staatsregierung, Tharandts wissenschaftlichen Ruf begründet. In der Folgezeit, als die Natur- und die technischen Wissenschaften einen ungeahnten Aufschwung nahmen, drangen auch von Cottas Schöpfung aus grundlegende wissenschaftliche Lehren hinaus in alle deutschen Lande, und die Neuzeit bescherte ihr eine dem Wesen der Hochschule entsprechende und die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung verbürgende Verfassung. Hunderte von Forstmännern und vom Jahre 1830 ab auch vier Jahrzehnte lang zahlreiche Landwirte verdanken der waldumrauschten alma mater ihre wissenschaftliche Ausbildung und sind aus ihr hinausgezogen in wohl fast alle Kulturländer unseres Erdballes. Sie alle werden, soweit sie noch unter den Lebenden wandeln, es als eine billige Pflicht der Dankbarkeit ansehen, der Jubilarin bei der 100. Wiederkehr ihres Gründungstages zu huldigen. Dies kann nicht schöner und nicht wirksamer geschehen als durch eine Jubiläumsspende. Hiermit soll eine Stiftung zum Wohle der akademischen Jugend geschaffen werden, aus deren Erträgnissen fließen sollen: 1. Stipendien zur Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen von Studierenden und zu forstlichen Studienreisen; 2. Beihilfen zur würdigen Durchführung von allgemeinen akademischen Veranstaltungen. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung zu den genannten Zwecken werden von dem aus Mitgliedern des Lehrkörpers der Forstakademie und Männern der forstlichen Praxis zusammengesetzten Ausschusse, der die Einleitung der Sammlung übernommen hat, unter tunlichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche der Spender getroffen werden. Im Sinne dieser Bestimmungen wird der Lehrkörper der Akademie die Verwaltung der Stiftung führen und über die Verwendung der verfügbaren Mittel, nach Befinden unter Zuziehung von Vertretern der Studentenschaft, beschließen. Sollen jene Zwecke erreicht und das geplante Vorhaben der Bedeutung des Gedenktages würdig ins Werk gesetzt werden, so läßt sich die Sammlung der erforderlichen Mittel nicht länger hinausschieben. Daher wird an die ehemaligen Studierenden, an die Freunde und Gönner der Forstakademie mit der Bitte herangetreten, entweder einmalig einen angemessenen Beitrag zu gewähren oder ihre Spende in vier Teilbeträgen bis zum Schlusse dieses Jahres und der drei nächstfolgenden Jahre zu entrichten. Zahlstelle ist das Sekretariat der Forstakademie zu Tharandt, zur Kassenführung hat sich Herr Professor Groß daselbst bereit erklärt. Laut und dringend soll der Aufruf an die Opferwilligkeit erschallen; wir hoffen mit Zuversicht, keine Fehlbitte zu tun. Gehört es doch zum deutschen Wesen, dem akademischen Boden Dankbarkeit und Treue zu bewahren und die Erinnerungen an die Studienjahre als an eine der glücklichsten Altersperioden liebevoll zu pflegen. Wohl ist es bekannt, daß die Strömungen der Zeit an den Mauern der isolierten fachlichen Hochschulen branden. Aber über den vorwärtsdrängenden Anschauungen der Zeit sollte gerechterweise nicht vergessen werden, was unsere Hochschule in fast 100 jähriger Dauer für die Förderung der Wissenschaft geleistet hat, welche Fülle des Segens von ihr ausgeströmt ist auf unseren geliebten Wald und endlich, welchen hohen wissenschaftlichen Zielen sie in der Gegenwart nachtrachtet. Kommilitonen! Möge uns beim Herannahen der Jahrhundertfeier unserer Forstakademie mehr und mehr ein Zug stärkender Einmütigkeit, freudigen und stolzen Zusammenschließens erfassen! Lassen Sie uns den nachrückenden Geschlechtern mit der Tat beweisen, daß unsere Herzen warm für die akademische Jugend schlagen! Lassen Sie uns alles tun, um der ehrwürdigen Jubilarin an ihrem Ehrentage eine würdige Gabe darzureichen, und uns selbst einander freudig zur Gedenkfeier in Tharandt am 17. Juni 1916 begegnen!

Tharandt, im Juli 1912.

Der Ausschuß für die Errichtung einer Jubiläumsspende.

J. A.: Groß,

Professor an der Königl. Forstakademie Tharandt.

Aus den Königlich preußischen Forstlehrlingsschulen.

Steinbusch. Die Jägerprüfung bestanden in diesem Jahre von 40 Zöglingen 37, und zwar 2 mit „Gut“, 10 mit „Ziemlich gut“, 25 mit „Genügend“. Die vom Verein „Waldheil“ und Geheimen Kommerzienrat Neumann, Neudamm, gestifteten drei Preise, bestehend aus einem Hirschfänger, einem Nicker und dem Lehrbuch für Jäger von L. G. Hartig, erhielten: 1. Kurt Prophet aus Hermannswaldau (Schlesien), 2. Eduard Neumann aus Eichhorst, Kreis Lübben, und 3. Hubert Rasim aus Kreuzthal, Kreis Oppeln.

Margoninsdorf. Alle 50 Forstlehrlinge haben die Jägerprüfung bestanden, und zwar 4

mit „gut“, 13 mit „ziemlich gut“, der Rest mit „genügend“. Die vom Verein „Waldheil“ und Geheimrat Neumann gestifteten Preise erhielten die Lehrlinge Tomm, Berch und Besemann.

Spangenberg. Die 46 Zöglinge, welche im Schuljahre 1911/12 die Forstlehrlingsschule Spangenberg besuchten, haben die Jägerprüfung sämtlich bestanden, und zwar 5 mit „gut“, 18 mit „ziemlich gut“, 23 mit „genügend“. — Die 3 am besten bestandenen Schüler sind: Paul Wendenburg, Walter Both und Hubert Anlauf; sie wurden mit den vom Verein „Waldheil“ und Herrn Geheimrat Neumann wiederum gestifteten Auszeichnungen bedacht. — Der Prüfungsausschuß bestand aus folgenden Herren: Oberforstmeister Roth-Cöslin, Regierungs- und Forstrat Brewer-Potsdam, den Forstmeistern Kampmann-Oranienburg, Kottmeier-Cöpenick, Peters-Unterlüß und dem Oberförster Kamlah-Altenbeken.

Hachenburg. Die diesjährige mündliche Prüfung der Forstlehrlinge fand vom 5. bis 10. September unter dem Vorsitz des Herrn Oberforstmeisters Dr. König-Gumbinnen statt. Ferner waren die Herren Oberforstmeister Danckelmann und Geh. Regierungs- und Forstrat Conrad aus Wiesbaden anwesend. Die schriftliche Prüfung war bereits am 5. und 6. August d. Js. abgelegt. Sämtliche 47 Prüflinge haben bestanden, darunter 2 mit Note „sehr gut“, 7 mit „gut“, 11 mit „ziemlich gut“ und 27 mit „genügend“. Die Leistungen waren zum Teil sehr befriedigende. Die drei Prämien des Vereins Waldheil sowie von Geheimrat Neumann erhielten die Forstlehrlinge Luzian Girard aus Schäferplatz (Elsaß), Carl Fritz aus Königstein (Wiesbaden) und Theodor Förster aus Gr. Reichenau (Liegnitz). Recht lobend hat sich der Herr Prüfungsvorsitzende auch über den Schieß-, Blas- und Turnunterricht ausgesprochen. Ebenso wie an der Forstschule zu Spangenberg, hatte sich in diesem Jahre hier zum erstenmal ein kleines Musikkorps von acht Mann für Blasinstrumente gebildet, deren Leistungen unter Anleitung des Forstsekretärs großen Beifall fand.

— Forstmeister Junack, Neudeck, Oberschlesien, übernimmt am 1. Januar 1913 die Verwaltung des Sr. Hoheit dem Herzog von Anhalt gehörigen Forstreviers Waldhausen, Kreis Insterburg. **Oberförster Poppe, Halle a. S.,** Forstbeirat der Landwirtschaftskammern für die Provinz Sachsen und den Regierungsbezirk Cassel, übernimmt am 1. Januar 1913 die Stelle des Fürstlich von Donnersmarckschen Forstmeisters in Neudeck, O.-Schl.

— Ein alpenwirtschaftlicher Lehrgang für Förster wurde auch in diesem Jahre vom 28. Juli bis 4. August in Grabeerhof bei Admont in Österreich veranstaltet. Der Unterricht bestand in Vorträgen und praktischen Übungen auf der Grabeeralp. Gezeigt und erklärt wurde: Weidedüngung, Alpenräumung, Stallbauten, Jaucheanlagen, Bewässerungen und Tränkanlagen; auch die häufigsten Viehkrankungen, deren Ursachen und Folgen wurden in Vorträgen behandelt. Der Lehrgang verfolgt den Zweck, die Teilnehmer über die zweckmäßigste Alpenwirtschaft näher zu unterrichten, damit diese die Regierung bei den Bestrebungen, die heimatliche Viehzucht zu fördern, erfolgreich unterstützen können.

— Sperrung der Berliner Wälder. Auf die von uns gebrachte Notiz, daß die Berliner Forsten in der Nähe von Bernau für das Publikum gesperrt sind, wird jetzt, nachdem der Berliner Oberbürgermeister die verbotenen Forsten besichtigt hat, vom Berliner Magistrat hierüber amtlich folgendes mitgeteilt: „Es ist wiederholt der Wunsch geäußert worden, die der Stadt Berlin gehörenden Waldungen bei Bernau der Bevölkerung zur Benutzung freizugeben. Genannt waren besonders die Waldungen bei Schönwalde, Rüdnitz, Schönow und Ladeburg. Davon sind die schönen Waldungen am Gorinsee bei Schönwalde dem Publikum schon gegenwärtig nicht verschlossen. Sperren bestanden nur in den Gemarkungen Schönow, Rüdnitz und Ladeburg. Die Verbotstafeln, die nicht eine völlige Sperre des Waldes beabsichtigten, sondern nur an bestimmten Punkten dem Publikum das Abgehen von den öffentlichen Wegen auf Nebenwege und in die Waldbestände hinein verwehren wollten, waren schon seit längeren Jahren vorhanden. Bei einer jetzt vorgenommenen örtlichen Nachprüfung hat sich ergeben, daß die Aufhebung der Verbote in den meisten Fällen erfolgen kann. Nur Schonungen sollen als solche durch Tafeln besonders kenntlich gemacht werden. Die Verwaltung der städtischen Güter hat das Erforderliche bereits eingeleitet.

— Touristentag und Waldschutz. Auf dem am 7. September in Belzig abgehaltenen Märkischen Touristentage wurde auch die Wald- und Seenschutzfrage eingehend erörtert und folgende Resolution angenommen: „Der siebente Märkische Touristentag sieht eine der dringendsten Aufgaben heimatlicher Kulturarbeit in einem wirksamen Wald- und Seenschutz und beauftragt daher die Leitung des Verbandes Märkischer Touristenvereine, mit dem kürzlich in Berlin gegründeten Ausschuß für Verkehrsinteressen in Groß-Berlin und der Mark Brandenburg energische Maßnahmen zu unternehmen, die den ständigen Waldverwüstungen und schweren Schädigungen der märkischen Seen wirkungsvoll Einhalt gebieten. Der Touristentag spricht besonders die Erwartung aus, daß der neue Zusammenschluß aller Verkehrsinteressenten auch dazu dienen möge, den Heimatschutz tatkräftig zu unterstützen.“

— Verkauf des Baerlerbusches. Nachdem vor etwa zwei Jahren der Landwirtschaftsminister seine prinzipielle Zustimmung zum Verkauf des königlichen Forstes Baerlerbusch an der linken Rheinseite, im Kreise Mörs, an das Bergwerk Rheinpreußen gegeben hatte, entstanden anfangs noch mancherlei Schwierigkeiten wegen der Übernahme. Am 14. September sind nun die Verkaufsakte getätigt worden. Am 1. Oktober wird die königliche Försterstelle aufgehoben werden. Von

dem etwa 1500 Morgen großen Baerlerbusche besaß das Bergwerk Rheinpreußen seit etwa fünf Jahren bereits 600 Morgen. Für den Rest sind ohne aufstehendes Holz für den Morgen 1500 ℳ gezahlt worden. Leider wird die Waldung immermehr vom Kohlenbergbau bedrängt, so daß ihre Todesstunde bald geschlagen haben wird.

H. Otto.

— **Verhandlungen über den Ankauf eines Haubergs im Siegerland.** Dem Vernehmen nach sind die Haubergsinteressenten der Gemeinde Buchen jetzt bereit, ihre Hauberge an den preußischen Forstfiskus abzutreten. Die Hauberggenossen hoffen zuversichtlich, daß die mit dem Fiskus seinerzeit gepflogenen Verhandlungen wegen Ankaufs der Hauberge, die sich leider infolge Unstimmigkeiten unter den Interessenten zerschlagen haben, durch den Vertreter der Königlichen Regierung von neuem wieder aufgenommen werden und daß dieser die Kaufverträge bald abschließen möge. Ist auch der Zeitpunkt des Verkaufs wegen der immer geringer werdenden Rentabilität der Lohschläge infolge Sinkens der Preise für Lohrinde ein ungünstiger, so dürfte in diesem Falle der baldige Verkauf des Haubergs an den Fiskus für die Haubergsgenossen trotzdem als die beste Lösung bei den bestehenden Schwierigkeiten aufzufassen sein.

— **Vermehrung der Mittel für die Aufforstung bäuerlichen Ödlandes.** Nach einer durch die politischen Zeitungen gehenden Nachricht sollen die bisher für die Aufforstung des bäuerlichen Ödlandes verfügbaren Mittel eine Erhöhung erfahren, da sie für diese wichtige Kulturarbeit nicht mehr ausreichen. Namentlich in den östlichen Provinzen der Monarchie liegen Tausende von Hektaren solchen Ödlandes, das sich im bäuerlichen Privatbesitz befindet und dringend der Aufforstung bedarf. Als Vorbild für die Ausführung der Aufforstungsarbeiten soll das Vorgehen der Provinz Posen gelten. In dieser Provinz sind Aufforstungsvereine gebildet worden, die sich verpflichtet haben, ihre Forsten der Aufsicht der Landwirtschaftskammer zu unterstellen. Als Gegenleistung wurde ihnen von letzterer die unentgeltliche fachmännische Beratung und die Lieferung geeigneten Pflanzenmaterials für die Aufforstung zugesagt. Bisher hat die Aufforstung bäuerlichen Besitzes meist darunter gelitten, daß die kleineren Besitzer sich vielfach billiges Pflanzenmaterial und französischen Kiefernsamen beschafften, was dann zum völligen Versagen der Kulturen führte, weil der französische Kiefernsamen und die daraus erzogenen Pflanzen sich für unsere Verhältnisse nicht eignen. Das Vorgehen der Landwirtschaftskammer Posen hat namentlich im Kreise Filehne sehr gute Früchte getragen, indem hier in den ersten vier Jahren seit Bestehen des Aufforstungsvereins bereits über 250 ha bäuerliches Land mit Erfolg aufgeforstet sind. Eine Erhöhung der Staatsmittel für Aufforstung des bäuerlichen Ödlandes wäre in Anbetracht der vielen hieraus sich ergebenden Vorteile, auch in klimatischer Hinsicht, sehr zu wünschen und mit Freuden zu begrüßen.

Etwas über die Tätigkeit des Westpreußischen Provinzial-Forstwirtschafts-Vereins.

Als am 21. Juni 1910 zu Marienburg der Westpreußische Forstwirtschaftliche Verein unter dem Vorsitz des Herrn Grafen v. Brünneck-Bellschwitz gegründet wurde, stellte der Verein sich die Aufgabe, das forstwirtschaftliche Interesse seiner Mitglieder in der Provinz Westpreußen in jeder Hinsicht zu fördern und zu vertreten, sowie auch alle hierzu erforderlichen Einrichtungen zu treffen, insbesondere dem Großgrundbesitz auf Wunsch billig und zweckentsprechend in forstlichen Angelegenheiten zu beraten sowie dem Kleingrundbesitz zum Aufforsten seiner Ödländereien die hierzu erforderlichen Pflanzen, soweit der hierzu zur Verfügung gestellte Fonds reicht, unentgeltlich zu beschaffen und bei den Anpflanzungen zu unterweisen. Bis jetzt ist es dem Verein gelungen, diese Aufgabe durch die alljährlich vom Ministerium erhaltene Beihilfe von 3000 ℳ zur Aufforstung der Ödländereien des Kleingrundbesitzes und durch die Tätigkeit des Forstsachverständigen, Oberförsters Schlicht-Langfuhr, mit den noch immer für dieses umfangreiche Unternehmen sehr geringen Mitteln zu lösen. Es sind im Etatsjahr 1910/11 747 000 Stück einjährige Kiefernpflanzen mit 665 ℳ 30 Pf. und 1911/12 2 071 000 Stück einjährige Kiefernpflanzen mit 1702 ℳ 80 Pf., insgesamt also 2 818 000 Stück einjährige Kiefernpflanzen mit 2368 ℳ 10 Pf., aus der Vereinskasse angekauft und von den betreffenden Kleingrundbesitzern auf zirka 196 ha 50 a in 36 Ortschaften ausgepflanzt worden. Auch ist der Forstsachverständige von verschiedenen Großgrundbesitzern zur Beratung und Anfertigung von Forsteinrichtungen in Anspruch genommen worden.

Für das Frühjahr 1913 sind wieder zirka 2 380 000 Stück einjährige Kiefernpflanzen vom Kleingrundbesitz bestellt, und auf 120 000 und mehr ist wohl noch zu rechnen, also mit rund 2,5 Millionen Pflanzen, die, wenn irgend möglich, auch beschafft werden sollen. Zum Ankauf dieser Pflanzen sind mindestens 2000 ℳ erforderlich, wozu noch die Verwaltungskosten Reisegebührnisse usw. mit zirka 2000 ℳ hinzutreten, so daß für das Frühjahr 1913 rund 4000 ℳ zur Bestreitung sämtlicher Ausgaben erforderlich werden.

Hieraus ist zu ersehen, daß der erst am Ende des Jahres 1911 so recht ins Leben getretene Verein für die Provinz Westpreußen bereits von großem Nutzen gewesen ist, um so mehr da bei der Westpreußischen Landwirtschaftskammer keine Forstabteilung oder Forstberatungsstelle mehr existiert! — Es ist daher sehr wünschenswert sowie für die Waldbesitzer und alle, die ihre Ödländereien aufforsten wollen, von großem Nutzen, sich dem Westpreußischen Provinzial-Forstwirtschafts-Verein anzuschließen. Der Jahresbeitrag beträgt für eine einzelne Person nur 3 ℳ, für die landwirtschaftlichen Vereine und ganze Gemeinden 5 ℳ, für eine Stadtgemeinde (Magistrat) 10 ℳ, für einen Kreisausschuß 25 ℳ. Gegenwärtig besteht der Westpreußische Forstwirtschafts-Verein aus 64 Einzelmitgliedern und 19 Korporationen; von

diesen sind drei Städte, zwei Kreisausschüsse sowie vierzehn landwirtschaftliche Vereine oder Gemeinden. Etwaige Anfragen bezüglich des Vereins sind an den Forstsachverständigen, Oberförster Schlicht, Langfuhr, Eschenweg 5, zu richten.

Schlicht.

Aus den Jägerbataillonen.

Kaiserabzeichen 1912. Das Kaiserabzeichen für hervorragende Leistungen im Schießen innerhalb des Jägerkorps ist für das Jahr 1912 der 3. Kompagnie des Garde-Jäger-Bataillons in Potsdam (Kompagniechef: Hauptmann Vogel von Falckenstein) verliehen worden.



Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hornung, Oberförster zu Schwiedt bei Tuchel, ist auf die Oberförsterstelle Hadersleben, Regbz. Schleswig, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schreiner, Forstmeister zu Hadersleben, Regbz. Schleswig, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Neuhaus, Forstkassenverwalter zu Prökuls, ist die probeweise Verwaltung der Forstkasse zu Wischwill, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Baas, bisher Forstaufseher in den Gräfl. v. Bismarckschen Forsten zu Varzin, ist nach Petershagen, Oberförsterei Karnkewitz, Regbz. Köslin, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Bork, Förster o. R. zu Friedrichsgrätz, Oberförsterei Krascheow, ist als Förster m. R. nach Neuwedel, Oberförsterei Bodland, Regbz. Oppeln, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Ernst, Forstaufseher zu Liebemühl, Oberförsterei Liebemühl, Regbz. Allenstein, ist nach der Oberförsterei Altenbeken, Regbz. Minden, vom 16. Oktober d. Js. ab versetzt.

Falk, Forstaufseher zu Gerolstein, ist mit der kommissarischen Versehung der Försterstelle Schallenbach, Gemeinde-Oberförsterei Ahrweiler, Regbz. Coblenz, beauftragt.

Gabriel, Förster zu Grabczok, Oberförsterei Murow, ist nach Klink, Oberförsterei Poppelau, Regbz. Oppeln, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hetle, Forstaufseher zu Sczedrzik, Oberförsterei Zbitzko, ist nach Friedrichsgrätz, Oberförsterei Krascheow, Regbz. Oppeln, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kamp, Forstaufseher in der Oberförsterei Lipusch, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Lorenz, Regbz. Danzig, versetzt und ihm die Forstaufseherdienststelle Lorenz übertragen.

Köring, Förster zu Neuwedel, Oberförsterei Bodland, ist nach Grabczok-Ost, Oberförsterei Murow, Regbz. Oppeln, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Lellner, Forstaufseher zu Wigrinnen, Oberförsterei Nikolaiken, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Guszianka, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Mallast, Forstaufseher zu Neu-Bartelsdorf, Oberförsterei Ramuck, ist nach der Oberförsterei Friedrichsfelde, Regbz. Allenstein, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Mücklisch, Forstaufseher zu Hohenstein, Oberförsterei Hohenstein, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Liebemühl, Regbz. Allenstein, vom 16. Oktober d. Js. ab versetzt.

Otto, Forstaufseher zu Busow, Oberförsterei Kreuzburg, ist nach Sczedrzik, Oberförsterei Zbitzko, Regbz. Oppeln, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Richter, Hilfsjäger zu Lendzin, Oberförsterei Zbitzko, ist nach Schwarzwald, Oberförsterei Schwarzwald, Regbz. Oppeln, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Rick, Förster zu Renteveren, Oberförsterei Hambach, Regbz. Aachen, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Schellenberg, Forstaufseher zu Hürtgen, Oberförsterei Hürtgen, Regbz. Aachen, ist nach Murow, Kreuzburgerhütte, Regbz. Oppeln, versetzt.

Schippan, Forstaufseher zu Widminnen, Oberförsterei Lyck, ist nach der Oberförsterei Kudippen, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schütze, Hegemeister zu Sandhorst, Oberförsterei Aurich, Regbz. Osnabrück, ist aus Anlaß des 50jährigen Dienstjubiläums der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl „50“ verliehen.

Schulz, Hegemeister zu Torgelow, Oberförsterei Freienwalde, Regbz. Potsdam, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Schwarzkopf, Förster, ist die Försterstelle Warnow, Oberförsterei Warnow, Regbz. Stettin, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Smigielski, Hilfsjäger zu Cruttinnen, Oberförsterei Cruttinnen, ist nach der Oberförsterei Nikolaiken, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Steig, Hilfsjäger in der Oberförsterei Lübbesee, ist nach der Oberförsterei Jänschwalde, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Voges, Hilfsjäger zu Johannisburg, Oberförsterei Wolfsbruch, ist nach der Oberförsterei Kurwien, Regbz. Allenstein, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Wildenhayn, Förster zu Alt-Lietzegöricke, Oberförsterei Lietzegöricke, ist nach Neudorf, Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen: **Iffländer I**, Holzschlägermeister zu Rückenau, Oberförsterei Pelplin, Regbz. Danzig; **Seiffert**, Waldvorarbeiter zu Lauterberg, Kreis Osterode a. H., Regbz. Hildesheim; **Wenzel**, Oberholzhauer zu Steina, Kreis Osterode a. H., Regbz. Hildesheim.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen. **Eggert**, Waldarbeiter zu Groß-Blumenau, Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg; **Loschke**, Waldarbeiter zu Bludau, Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg; **Schwellnus**, Waldarbeiter zu Alt-Heidendorf, Oberförsterei Pfeil, Regbz. Königsberg. **Stollwerk I**, Waldarbeiter zu Argenthal, Kreis Simmern, Regbz. Coblenz; **Weiß**, Waldarbeiter zu Spabrücken, Kreis Kreuzenach, Regbz. Coblenz; **Wiese**, Waldarbeiter zu Skoolyn, Kreis Apenrade, Regbz. Schleswig.

Die Versetzung des Försters **Rose** nach Neudorf, Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt a. O., ist rückgängig gemacht worden.

Gemeinde- und Privatdienst.

Padberg, Förster zu Stemel bei Sundern, ist die Stadtförsterstelle in Belecke, Regbz. Arnsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Saalmann, Revierförster zu Greifenberg, Regbz. Stettin, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Das Luitpoldkreuz für 40jährige Dienstzeit wurde verliehen: **Kalb**, Forstmeister zu Hardenburg; **Kiechle**, Forstrat zu Starnberg; **Mentl**, Förster zu Mappach.

Großherzogtum Hessen.

Staats-Forstverwaltung.

Kutsch, Forstmeister zu Groß-Gerau, Oberförsterei Trebur, ist in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Mainz versetzt.

Neuschaefer, Forstmeister zu Mainz, Oberförsterei Mainz, ist auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt und ihm aus diesem Anlaß der Titel „Geheimer Forstrat“ verliehen.

Weigand, Forstmeister zu Gießen, Oberförsterei Wieseck, ist auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt und ihm aus diesem Anlaß der Titel „Geheimer Forstrat“ verliehen.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

v. Hugo, Forstassessor, Jagdjunker zu Schwerin, ist beauftragt, bis auf weiteres im Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, Hilfe zu leisten.

Paschen, Forstassessor zu Schwerin, ist bis auf weiteres mit der Verwaltung des Heidhöfer Forstes, Oberförsterei Kaliß, beauftragt.



Lüske, Revierjäger zu Neu-Zachun, ist die von ihm zum 1. Oktober d. Js. erbetene Entlassung aus dem Forstschutzdienst gewährt.

Herzogtum Anhalt.

Herzogliche Hofkammer.

Die Goldene Verdienstmedaille des Hausordens Albrechts des Bären wurde verliehen den Förstern:

Burckhardt zu Dessau; **König** zu Alten; **Mieglitz** zu Forsthaus Speckinge.

Die Silberne Verdienstmedaille des Hausordens Albrechts des Bären wurde verliehen den Förstern:

Bieser zu Sollnitz; **Radtke** zu Forsthaus Törten; **Kischer** zu Forsthaus Sternhaus i. Harz.

Staats-Forstverwaltung.

Wiegand, Förster zu Forsthaus Haferfeld i. Harz, ist die Silberne Verdienstmedaille des Hausordens Albrechts des Bären verliehen.

Elsaß-Lothringen.

Houette, Gemeindeförster zu Dieblingen, Oberförsterei Saargemünd, ist in den Ruhestand versetzt.

Lasbach, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Verwaltung der Försterstelle Brittendorf, Oberförsterei Metz, kommissarisch übertragen.

Walter, Hegemeister zu Forsthaus Neunhäuser, Oberförsterei Rombach, ist in den Ruhestand versetzt.

Zu **Kaiserlichen Förstern** wurden ernannt die forstversorgungsberechtigten Anwärter:

Heidrich zu Forsthaus Dorsweiler, Oberförsterei Albesdorf; **Otto** zu Forsthaus Hirschthal, Oberförsterei Walscheid; **Walter** zu Forsthaus Neunhäuser, Oberförsterei Rombach.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Koch, Wilhelm, Königl. Hegemeister zu Rimbeck, Oberförsterei Hardehausen, Regbz. Minden (2. Komp. Garde-Jäger-Bataillon, Jahrgang 1862), feiert am 30. September d. Js. sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 129. Anfrage: An welchem Tage werde ich eine 35 jährige und an welchem Tage eine 40 jährige pensionsfähige Dienstzeit zurückgelegt haben? — Ich bin am 15. 9. 66 geboren, habe vom 1. 10. 82 bis 30. 9. 84 in der Forstlehre gestanden und bin vom 1. 10. 84 ab bis 26. 10. 85 gegen Entgelt als Forstschutzgehilfe im Staatsforstdienst beschäftigt gewesen. Am 27. 10. 85 trat ich zum Militärdienst beim Jägerkorps ein, aus dem ich, mit dem Forstversorgungsschein ausgestattet, am 27. 10. 97 ausgeschieden bin. Demnächst stand ich vom 28. 10. 97 bis 31. 3. 98 im Staats-, und ohne beurlaubt zu sein, vom 1. 4. 98 bis 30. 9. 99 in berufsmäßiger Beschäftigung im Privatforstdienst. Seit dem 1. 10. 99 befinde ich mich ununterbrochen im Staatsdienst. H. R.

Antwort: Die Richtigkeit Ihrer Angaben vorausgesetzt, werden Sie am 12. 4. 20, wenn Sie bis dahin im Staatsdienste verbleiben, eine pensionsfähige Dienstzeit von 35 Jahren und nach weiteren 5 Jahren ununterbrochener staatlicher Beschäftigung am 12. 4. 25 eine solche von 40 Jahren zurückgelegt haben. Zur Berechnung gelangt die Forstlehrzeit vom Beginn des 18. Lebensjahres den 15. 9. 83 ab bis 30. 9. 84 mit 1 Jahr 16 Tagen, die Militärdienstzeit, einschließlich Ihrer Zugehörigkeit zur verpflichteten Reserve des Jägerkorps vom 27. 10. 85 bis 27. 10. 97 mit 12 Jahren und ferner die Staatsdienstzeiten vom 28. 10. 97 bis 31. 3. 98 mit 1 Jahr 155 Tagen und vom 1. 10. 99 bis 12. 4. 20 bzw. 12. 4. 25 mit 20 bzw. 25 Jahren und 194 Tagen. Die Zeit vom 1. 10. 84 bis 26. 10. 85, die Sie nach Ablauf der vorgeschriebenen Mindestlehrzeit von 2 Jahren als Forstschutzgehilfe im Staatsdienst zugebracht haben, ist nicht anrechnungsfähig, da Sie, ohne Beamteneigenschaft zu besitzen, nur vorübergehend beschäftigt gewesen sind und zur Staatsverwaltung lediglich in einem Vertragsverhältnis gestanden haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Sie ohne oder gegen Entgelt angenommen waren. Auch die nach Erlangung des Forstversorgungsscheines und Verabschiedung vom Jägerkorps vom 1. 4. 98 bis 30. 9. 99 im Privatforstdienst verbrachte Zeit kann nicht angerechnet werden. Die Anrechnung könnte erfolgen, wenn Sie zur Übernahme der Beschäftigung im Privatforstdienste aus dem Staatsdienste beurlaubt worden wären, was jedoch nach Ihren Angaben nicht der Fall ist.

Nr. 130. Anfrage: Kann nicht der Fiskus für den Schaden, den das aus dem Staatswald austretende Wild verursacht, haftbar gemacht werden? Das Rotwild ist im Staatswalde Standwild, während es in der hiesigen Jagd als solches nicht vorhanden ist. G., Stadtförster.

Antwort: Nach der preußischen Jagdordnung ist es nicht möglich, den Inhaber desjenigen Revieres, in dem das Rotwild seinen Stand hat, wegen des Wildschadens ersatzpflichtig zu machen, den das austretende Rotwild an den benachbarten, zu einem anderen Revier gehörenden Feldern verursacht hat. Es steht dem vom Wildschaden Betroffenen lediglich die im § 62 der Jagdordnung vorgesehene Schutzvorschrift zur Seite. Die danach bei der Jagdpolizeibehörde zu beantragende Anordnung des Abschusses von Rotwild kommt auch für das benachbarte Jagdrevier in Frage.

Nr. 131. Anfrage: Ein Schornsteinfeger wurde mit einem an das Fahrrad gebundenen Gewehre auf einem nicht öffentlichen Wege getroffen. Bei den Feststellungen gab er an, er führe das Gewehr als Verteidigungswaffe bei sich und zeigte auch einen Waffenschein vor. War er berechtigt, mit dem an das Fahrrad gebundenen Gewehr den nicht öffentlichen Weg zu benutzen? F. in B., Städt. Hilfsförster.

Antwort: Der Besitz eines Waffenscheines ermächtigt den Inhaber noch nicht zum Betreten fremder Jagdreviere in Jagdausrüstung. Wenn der Schornsteinfeger außer dem Gewehr auch noch Patronen mitgeführt hat, als er einen nicht öffentlichen Weg benutzte, dann kann er bestraft werden. Die Strafe tritt auch dann ein, falls der Patronen mitführende Täter auf dem verbotenen Wege mit dem Rade fuhr und seine Flinte an dem Rade angebunden hatte.

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die September-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Steuerfreier Zucker zur Bienenfütterung.

Die Oberzolldirektionen sind durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 15. Juli d. Js. — III 11 067 — ermächtigt worden, zur Fütterung von Bienen im kommenden Winter und Frühjahr versuchsweise für jedes Bienenstandvolk 5 kg Zucker, der zu mahlen und mit fünf Gewichtsteilen feinen Sandes zu vergällen ist, steuerfrei abzulassen. Bienenzucht treibende Herren Kollegen, welche steuerfreien Zucker zu obigem Zwecke zu beziehen wünschen, wollen sich mit einem entsprechenden Antrage an die zuständige Oberzolldirektion wenden. Bernstorff.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1892a. **Weber**, Förster, Hohenleese, Post Bolchow, Stettin.
1899a. **Titel**, Forstaufseher, Koppenbrügge (Post), Hannover.
1900a. **Bräunche**, Förster, Bärbach, Post Balduinstein, Wiesbaden.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Infolge mehrfacher Anfragen sei an dieser Stelle mitgeteilt, daß die diesjährige Hauptversammlung voraussichtlich am Sonntag, dem 6. Oktober, zu Ülzen stattfinden wird. Die Tagesordnung wird noch bekanntgemacht.
Der Vorstand.

Wiesbaden. Samstag, den 19. Oktober, mittags 2 Uhr, Vertreter- und Mitgliederversammlung im Hotel „Zur alten Post" zu Limburg. Tagesordnung: 1. Geschäftliches; 2. Bericht über die Delegiertenversammlung zu Berlin; 3. Verschiedenes. Vertreter sind mit Ausweis zu versehen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden zur Vorberatung morgens um 10 Uhr gebeten. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Dienstag, den 1. Oktober d. Js., Ortsgruppenversammlung zu Altenkirchen im Bahn-Hotel, nachmittags 2½ Uhr. Tagesordnung: 1. Verlesen des letzten Sitzungsprotokolls; 2. Vorschläge zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 3. Bestellung des Notizbuches „Waldheil"; 4. Verschiedenes.
J. A.: Henning, stellvertr. Vorsitzender.

Brieg (Regbz. Breslau). Den Kollegen zur Nachricht, daß eine Sammlung in der Ortsgruppe für die Hinterbliebenen der Förster Romanus und Loorm nicht stattfindet, sondern aus der Vereinskasse für jeden Fall 30 M gezahlt worden sind. Bereits eingegangene Beträge werden im Januar 1913 auf Vereinsbeiträge in Anrechnung gebracht. Den Mitgliedern der Ortsgruppe wird empfohlen, den Vereinskalender direkt aus Neudamm zu beziehen, ein Sammelbezug findet nicht statt.
J. A.: Benke, Schriftführer.

Bromberg. Generalversammlung am Dienstag, dem 1. Oktober 1912, vormittags 11 Uhr, Hotel Lengning, Bromberg, Friedrichstr. 56. 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Kassenprüfung und Entlastung des Kassenführers; 3. Neuwahl des Schatzmeisters und Schriftführers und dessen Stellvertreters; 4. Besprechung über Kaisersgeburtstagsfeier; 5. Feier der 25jährigen Dienstzeit des Jahrgangs 87 und der 25jährigen Försterdienstzeit; 6. Geschäftliches.
Der Vorstand.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Sitzung am Dienstag, dem 1. Oktober 1912, 6 Uhr nachmittags, im Vereinslokal, mit folgender Tagesordnung: 1. Wahl des 1. Vorsitzenden; 2. Wahl des Schriftführers und Kassierers, eventuell dessen Stellvertreters; 3. Wahl eines Delegierten zur nächsten Bezirksgruppensitzung; 4. Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppensitzung in Konitz; 5. Verschiedenes: Gemeinschaftliche Bestellung des Kalenders „Waldheil" und des Förster-Jahrbuchs 1913 usw. Um vollzähliges Erscheinen wird ersucht.
Beisert, stellvertr. Vorsitzender.

Feldberg (Regbz. Wiesbaden). Samstag, den 12. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Restaurant Bickel zu Oberreifenberg i. T. Um recht zahlreiche Teilnahme mit Damen wird gebeten. Der Vorsitzende: Jung.

Frankenberg (Regbz. Cassel). Dienstag, den 1. Oktober d. Js., mittags 12 Uhr, Versammlung im „Deutschen Haus" in Frankenberg. Tagesordnung: Sterbekasse; Sammlung Romanus-Loorm; Kaisergeburtstagsfeier; Verschiedenes. Zahlreiche Beteiligung erwünscht. Werner.

Frankfurt a. O. Donnerstag, den 3. Oktober, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel „Imperial", Frankfurt a. O., Bahnhofstraße. Tagesordnung: 1. Verlesen des Protokolls der letzten Sitzung; 2. Rechnungslegung vom Scheibenschießen im Juli d. Js.; 3. Besprechung der Beschlüsse diesjähriger Delegiertenversammlung Berlin; 4. Standesfragen; 5. Sammlung Romanus-Loorm; 6. Verschiedenes. Die Firma Michovius, Cottbus, sendet ihren Vertreter zum Maßnehmen. Von 8 Uhr abends an Konzert der Hauskapelle im Sitzungssaale. Die Herren Kollegen werden gebeten, mit ihren Damen möglichst vollzählig zu erscheinen; auch sind die Herren, welche unserer Gruppe noch nicht angehören, ebenfalls gern gesehene Gäste.
Der Vorstand.

Freudenfier (Regbz. Marienwerder). Dienstag, den 1. Oktober, nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokale. Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben; u. a. Einziehung aller noch rückständigen Beiträge pro zweites Halbjahr 1912.
Der Vorstand. Gies, Vorsitzender.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Vierteljahresversammlung am Sonnabend, dem 5. Oktober, nachmittags 4 Uhr, im Kaisercafé in Göttingen. Tagesordnung: 1. Einziehung der fälligen Beiträge (Ortsgruppe 3 ℳ, Krankenkosten-Beihilfekasse 6 ℳ); 2. Besprechung der Verhandlung der Delegiertenversammlung an der Hand des stenographischen Berichtes; 3. Beschlußfassung über eine eventuell abzuhaltende Kaisersgeburtstagsfeier bzw. eines Wintervergnügens; 4. Verschiedenes. Von 5½ Uhr ab gemütliches Zusammensein mit Damen, deren zahlreiches Erscheinen wegen Besprechung des Punktes 3 der Tagesordnung sehr erwünscht ist. Die Herren Kollegen, welche am Erscheinen verhindert sind, wollen nicht versäumen, ihre Beiträge bis zum 5. Oktober an den Kassenführer einzusenden. Zu Beitrittserklärungen zur Krankenkosten-Beihilfekasse sind die dem stenographischen Bericht beigegebenen Formulare zu verwenden.

Pagendarm, Vorsitzender.

Hameln (Regbz. Hannover). Sonnabend, 28. September d. Js., 3½ Uhr nachmittags, gesellige Zusammenkunft mit Damen im Restaurant Krondorf in Hameln. Der Vorstand.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Die nächste Mitgliederversammlung findet am **Montag**, dem 30. September d. Js., im **Vereinslokal um 12 Uhr** statt. Die **Forstkasse zahlt von 10 Uhr** vormittags die Gehälter aus. Hammer.

Hildesheim. Vierteljahrs-Versammlung am Sonntag, dem 6. Oktober 1912, nachmittags 4 Uhr, im „Europ. Hof“ in Hildesheim, behufs Neuwahl des Vorstandes der Ortsgruppe. Die Versammlung ist auf obigen Termin gelegt, um den Kollegen gleichzeitig den Besuch der Anfang Oktober stattfindenden Hildesheimer Ausstellung für Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau, verbunden mit Jagdausstellung, zu ermöglichen. Eintritt am 6. Oktober: 50 ₰. Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Sonntag, den 6. Oktober d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Hotel „Hessischer Hof“ zu Hofgeismar. Tagesordnung: 1. Sterbekasse; 2. Romanus und Loorm (siehe Beiblatt zum stenographischen Bericht); 3. Vereinsangelegenheiten; 4. Kassenprüfung; 5. Neuwahl des Vorstandes; 6. Austausch der gemachten Beobachtungen in Forst und Jagd. Idoux.

Magdeburgerforth (Regbz. Magdeburg). Sonntag, den 29. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in „Drei Linden“ zu Magdeburgerforth. Tagesordnung: 1. Anträge für die Bezirksgruppe; 2. Sammlung Romanus-Loorm; 3. Erhöhung der Ortsgruppenbeiträge; 4. Verschiedenes. Es wird dringend ersucht, die noch rückständigen Ortsgruppenbeiträge bis spätestens zur Versammlung zu zahlen.

Der Vorstand.

Massin (Regbz. Frankfurt a. O.). Am 3. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung bei Roll in Massin. Tagesordnung: Entgegennahme von Bestellungen auf den Kalender „Waldheil“; Sammlung für die Kollegen Romanus und Loorm; Verschiedenes.

Der Vorstand.

Namslau (Regbz. Breslau). Dienstag, den 1. Oktober, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel zur Krone in Namslau. Feststellung des Bedarfs an Waldheil-Kalendern für 1913 zum Sammelbezug. Im Anschluß an die Sitzung Abschiedstrunk für den am 1. November scheidenden Kollegen Bosch, wozu auch die Damen vollzählig erscheinen wollen.

Der Vorstand.

Neukirchen, Kr. Ziegenhain (Regbz. Cassel). Die nächste Versammlung findet am 1. Oktober d. Js., nachmittags 1½ Uhr, im Gasthaus Gombecher in Neukirchen statt. Tagesordnung: 1. Besprechung über die in Aussicht genommene Gründung einer Sterbekasse; 2. Dienstlandfrage; 3. Neuwahl von unserem zukünftigen Vereinslokal; 4. Bestellungen des Waldheil-Kalenders; 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 28. September, abends 6 Uhr, Mitgliederversammlung in Osche. Tagesordnung: 1. Einziehen der noch rückständigen Beiträge; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Bestellung auf Waldheil-Kalender; 4. Beratung etwaiger Anträge zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 5. Sammlung für Romanus-Loorm, bei Verhinderung bitte einen Betrag schriftlich zu zeichnen; 6. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Rybnik (Regbz. Oppeln). Dienstag, den 1. Oktober, vormittags 11 Uhr, Versammlung bei Pooda. Tagesordnung: 1. Sammlung für die Hinterbliebenen des ermordeten Kollegen Loorm. 2. Verschiedenes. Der Vorstand. Bräuer.

Treysa (Regbz. Cassel). Am Sonntag, dem 6. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal (Wettlaufer, Treysa). Tagesordnung: 1. Besprechung des stenographischen Berichts der Delegiertenversammlung vom 14./15. Juni 1912 in Berlin; 2. Bestellung auf den Kalender „Waldheil“; 3. Besprechung wegen Abhaltung eines Wintervergnügens; 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand. J. A.: Feist, Schriftführer.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Sonnabend, den 28. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, Ortsgruppenversammlung im Gasthause von Wennrich in Ullersdorf. Tagesordnung: 1. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung; 2. Festsetzung, wo nächste Versammlung stattfinden soll; 3. Besprechung über einzelne Punkte der Delegiertenversammlung am 14. und 15. Juni 1912 in Berlin; 4. Verschiedenes. — Am Schluß der Sitzung: Forstlicher Vortrag des Herrn Forstmeister van Roten. Auf Erscheinen sämtlicher Mitglieder in dieser Versammlung wird gerechnet. Der Vorsitzende: Liebig.

Berichte.

Ortsgruppen:

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die auf den 8. September 1912 im „Alten Münchener Kindl“ zu Saarbrücken einberufene Versammlung war von

13 Mitgliedern besucht. Die Tagesordnung fand folgende Erledigung: 1. Der Entwurf der Satzungen wurde durchgesprochen und diesbezügliche Änderungsanträge der Bezirksgruppe vorgelegt. 2. wurde beschlossen, bei genügender Beteiligung wie alljährlich mit den Gemeindeforstbeamten zusammen eine Kaisergeburtstagsfeier zu veranstalten. Die voraussichtliche Beteiligung an der Feier soll durch die Herren Beisitzer festgestellt werden; ferner werden dieselben gebeten, innerhalb ihrer Oberförstereien eine Sammlung zugunsten der Hinterbliebenen der ermordeten Kollegen Romanus und Loorm zu veranstalten und diese Beiträge baldigst an den Schatzmeister der Ortsgruppe abzuführen.

Der Vorsitzende: Woll.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Besondere Zuwendungen.

Erlös aus Zigarrenabschnitten; eingesandt von Herrn Generalmajor z. D. Gabriel in Neiße	3,— Mk.
Spende des Tontauben-Schießvereins der Unterweser; eingesandt von Herrn Br. v. d. Hellen in Ueterlande	38,21 „
Für den Grenzgabler; eingesandt von Herrn Alfred Jesch in Leipzig	20,— „
Auf Veranlassung des Herrn Direktor Illgner in Oppeln auf der Treibjagd des Herrn Direktors Sobireh in Gogolin gesammelt; eingesandt von Herrn Architekt M. Straßburg in Breslau	15,— „
Gelegentlich der Gebrauchshundsuche des Vereins Westfälischer Jäger, Dortmund, in Forsthaus Oeringhausen gesammelt; eingesandt von Herrn Förster Zilling in Forsthaus Oeringhausen b. Wickede a. Ruhr	18,— „
Summa:	94,21 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Anders, Altenlohm, 2 Mk.; Acker, Denselbach, 3 Mk.; Appel, Stantau, 2 Mk.; Borchart, Bertholz, 2 Mk.; Baum, Stampfmühle, 2 Mk.; Bode, Rosenthal, 2 Mk.; Brux, Roßdorf, 2 Mk.; Bueck, Berlin, 5 Mk.; Böhm, Kerzendorf, 2 Mk.; Graf Bernsdorff-Hinrichshagen 5 Mk.; Becker, Studzinitz, 2 Mk.; Behr, Lewitz, 2 Mk.; Brunzel, Oberchotzen, 2 Mk.; Busch, Hedemünden, 2 Mk.; Bauer, St. Amarin, 2 Mk.; Brockhoff, Ruda, 5 Mk.; Bosen, Wackendorf, 2 Mk.; Balduhn, Wonglik, 2 Mk.; Bour, Carrieres, 2 Mk.; Buhrow, Bochow, 2 Mk.; Bauer, Unterhütte, 2 Mk.; Graf Bredow, Burg Friesack, 5 Mk.; Berndt, Gnarrenburg, 2 Mk.; Brettschneider, Tasterwald, 3 Mk.; Bée, Sulzmatt, 3 Mk.; Buhler, Steinbach, 2 Mk.; v. Bruchhausen, Rheinsberg, 5 Mk.; Backhaus, Hombressen, 5 Mk.; Barsch, Cranz, 2 Mk.; Buchholtz, Wernigerode, 2 Mk.; Bühlke, Pollitz, 2 Mk.; Behrend, Boizenburg, 2 Mk.; Blum, Braunfels, 2 Mk.; Bosse, Wohlau, 2 Mk.; Breudel, Sommerschenburg, 4 Mk.; Brockmann, Marleck, 2 Mk.; Braatz, Selchow, 2 Mk.; Clausen, Neckelnberg, 2 Mk.; Claus, Neußerhof, 2 Mk.; Cassebaum, Bukovic, 5 Mk.; Copien, Guscht, 5 Mk.; Dahms, Geppersdorf, 2 Mk.; Deseler, Gr.-Ziethen, 2 Mk.; Dommes, Buchberg, 10 Mk.; Dannewitz, Mosborn, 2 Mk.; Dautz, Bohlerheide, 2 Mk.; Dudek, Raduchow, 2 Mk.; Duda, Mikultschütz, 2 Mk.; Dr. Dirnysius, Gnesen, 5 Mk.; Dahlke, Lonke, 2 Mk.; Danckelmann, Wiesbaden, 10 Mk.; Diedrich, Heringen, 5 Mk.; van Delden, Gronau, 5 Mk.; Dudek, Wewer, 2 Mk.; Engelken, Burgdorferholz, 2 Mk.; Elsner, Zellin, 5 Mk.; Freiherr v. Ende, Altgeßnitz, 5 Mk.; Erber, Bärdorf, 2 Mk.; Ehrig, Habichtshorst, 2 Mk.; Graf Einsiedel, Reibersdorf, 5 Mk.; Euling, Verden, 5 Mk.; Floegel, Boberstein, 2,50 Mk.; Fiebig, Krzyzaki, 5 Mk.; Fröschner, Schönhauser Damm, 3 Mk.; Finsterwalder, Lanke, 3 Mk.; Franzke, Heinzendorf, 3 Mk.: Freiberg, Eichberg, 2 Mk.; Fischer, Gr.-Möckern, 2 Mk.; Frey, Göhrde, 5 Mk.; Fuhrmann, Zoppot, 2 Mk.; von Falckenstein, Potsdam, 5 Mk.; Graeber, Neukrug, 2 Mk.; Goeres, Warow, 2 Mk.; Gottwald, Hanstedt, 2 Mk.; Geppert, Ruppersdorf, 5 Mk.; Grandke, Jäglitz, 2 Mk.; Gotzmann, Saara, 2 Mk.; Graf, Weyern, 2 Mk.; Gomolka, Wünschendorf, 3 Mk.; Gräff, Bingen, 5 Mk.; Gier, Beringstedt, 2 Mk.: Grutzmacher, Schoo, 2 Mk.; Geisler, Cunersdorf, 2 Mk.; Günther, Rehlang, 2 Mk.; Getschke, Jagdkrug, 2 Mk.; Großcurth, Hönebach, 5 Mk.; Gesler, Eisenhammer, 2 Mk.; v. Garnier, Moschen, 5 Mk.; Grußdorf, Joachimsthal, 2 Mk.; Hahnel, Prora, 2 Mk.; Hempel, Grundförsterei, 3 Mk.; Hensel, Neuhakenberg, 2 Mk.; v. Hövel, Grimnitz, 10 Mk.: Hausmann, Zützen, 2 Mk.; Hering, Neumühle 2 Mk.; Verein „Hirschmann“ 100 Mk.; Hanke, Theerofen, 2 Mk.; Hänicke, Ellerborn, 2 Mk.; Hackel, Hollweg, 5 Mk.; Heßler, Breitenbach, 2 Mk.; Hey, Trier, 5 Mk.; Heilmann, Bensberg, 5 Mk.; Haase, Wülferode, 2 Mk.: Hooß, Weilmünster, 5 Mk.; Haehn, Oerrel, 5 Mk.; Hofmann, Wilhelmsthal, 2 Mk.; Hebler, Bernsee, 2 Mk.; Hlawensky, Graditz, 2 Mk.; Henze, Ruthnick, 2 Mk.; Jacol, Mocker, 2 Mk.; Joly, Schmiegel, 2 Mk.; Jahn, Redekin, 2 Mk.; Juring, Finstingen, 2 Mk.; Klähr, Hermsdorf, 3 Mk.; Kirchhof, Gillersheim, 2 Mk.; Küpper, Lingerhalm, 2 Mk.; Klinkert, Weben, 2 Mk.; Kayser, Miele, 5 Mk.; Kahnmeyer, Elbenau, 2 Mk.; Klopfer, Primkenau, 5 Mk.; Keßler, Kropstädt, 2 Mk.; Knefels, Sayneck, 2 Mk.; Knack, Sdroien, 2 Mk.; Karl, Kahna, 2 Mk.; Kutz, Ribbeck, 3 Mk.; Kahnmeyer, Gr.-Fahlenwerder, 2 Mk.; Kahlke, Gradtken, 2 Mk.; Kricke, Tillowitz, 2 Mk.; Kynast, Guschwitz, 2 Mk.; Krähahn, Ramholz, 2 Mk.; Koch, Hagen, 3 Mk.; Kast, Mühlthal, 2 Mk.; Kühn, Eichenbruch, 2 Mk.; Klose, Dorfbach, 2 Mk.: Krämer, Buchwald, 2 Mk.; Kuntze, Hohensolms, 5 Mk.; Klitzsch, Tännich, 2 Mk.; Kissing, Silvana, 2 Mk.; Kaiser, Vorderheide, 2 Mk.; Kohn, Altwiendorf, 2 Mk.; Kiehn, Lutterbergshöh, 2 Mk.; v. Kalckreuth, Obergörzig, 5 Mk.; Knaden, Eisenschmitt, 2 Mk.; Kleindorff, Ringsleben, 2 Mk.; Kähler, Pinnow, 2 Mk.; Koch, Rhedebrügge, 2 Mk.; Koch, Volkensberg, 4 Mk.; Kublitz, Furth, 2 Mk.: Kliesch, Szmata, 2 Mk.; Klühn, Crangen, 10 Mk.; Kluge, Gevelsberg, 2,50 Mk.; Lublasser, Stavenow, 2 Mk.; Lorenz, Schöneiche, 5 Mk.; Leuterer, Ulbersdorf, 2 Mk.; Luft, Blockbrück, 2 Mk.; Lockow, Nieder-Stradam, 2 Mk.; Lehmann, Wendisch-Linda, 5 Mk.; Löffert, Schlagpfütze, 2 Mk.; Lorscheid, Hochlurmark, 2 Mk.; Lillge, Seubersdorf, 2 Mk.; Laechelin, Hartigswalde, 2 Mk.; Langer, Rybna, 2 Mk.; Langner, Briese, 2 Mk.; Letz, Kemnitzerheide, 2 Mk.; Langloß, Horstmarsche Werke, 3 Mk.; Lemm, Graeben, 2 Mk.; Lietz, Pfalzdorf, 2 Mk.; Martens, Hohensee, 2 Mk.; Mellmann, Kröchlendorf, 2 Mk.; Moritz, Antonswalde, 2 Mk.; Metternich, Johannisberg, 2 Mk.; Materne, Jakobsthal, 2 Mk.; Müller, Oberhausen, 5,40 Mk.; Maluschke, Meseritz, 2 Mk.; v. Metzsch, Wiesbaden, 5 Mk.: Mai, Peest, 2 Mk.; Manß, Battenfeld, 2 Mk.; F. Mahn, Bornzin, 2 Mk.; Maske, Rehhof, 5 Mk.; Moldenhauer, Stockum, 2 Mk.; Marthyrer, Seehausen, 2 Mk.; Müller, Muckerau, 2 Mk.; Müller, Rothenburg, 2 Mk.; Müller, Marxain, 2 Mk.; Mühle, Altensalzkoth, 2 Mk.; Mättig, Tübingen, 2 Mk.; Mroß, Goy, 2 Mk.; Merten, Glindfeld, 5 Mk.; Mertenschleger, Jägerhaus, 2 Mk.; Molle, Lopau, 3 Mk.; Mehnert, Schmidtheim, 2 Mk.; Muthwille, Osthausen, 5 Mk.; Mehn, Bonn, 2 Mk.; Müller, Haiderhäuser, 2 Mk.; Malezinsky, Untermühle, 2 Mk.; Noschke, Weißensee, 2 Mk.; Nolte, Markirch, 2 Mk.; Nolte, Beverungen, 2 Mk.; Oerke, Scharnebeck, 2 Mk.; Oestreich, Viersoller, 2 Mk.; Olschner, Neurode, 2 Mk.; Plagens, Potthagen, 2 Mk.; Paul, Laßwitz, 2 Mk.; Pampuch, Neutershausen, 2 Mk.; Philipp, Glindfeld, 2 Mk.; Paulus, Neupfalz, 5 Mk.; Pohl, Kölmchen, 5 Mk.; Pluhar, Schönthal, 2 Mk.; Pilz, Forsbach, 2 Mk.; Petznick, Schakummer, 2 Mk.; Pauckstadt, Zehdenick, 5 Mk.; Plashues, Borken, 2 Mk.; Paetow, Karlshof, 2 Mk.; Persicke, Schonitz, 5 Mk.; Pennekamp, Beckum, 2 Mk.; Prott, Bachem, 5 Mk.; Polier, Seitenberg, 5 Mk.; Quandt, Krossen, 2 Mk.; Rosenberg, Berum, 5 Mk.; Röhler, Marieneiche, 2 Mk.; Rudloff, Raguhn, 5 Mk.; Roschke, Neu-Glienicke, 2 Mk.; Reinknecht, Witzenhausen, 2 Mk.; Reifgerst, Godesberg, 2 Mk.; Reins, Labinietz, 2 Mk.; Reese, Kloster Barthe, 2 Mk.; Rehfus, Kehl, 5 Mk.; Reeb, Salm, 2 Mk.; Rathmann, Erkner, 2 Mk.; Roters, Hardehausen, 5 Mk.; Richter, Rosenthal, 2 Mk.; Rau, Deutsch-Wartenberg, 3 Mk.; Roggenbuck, Neu-Ruppin, 2 Mk.; Richter, Klausenau, 2 Mk.; Reimann, Gießhübel 2 Mk.: von Saldern, Kl.-Mantel, 5 Mk.; Spading, Diedrichshagen, 2 Mk.; Sinner, Berkholzofen, 2 Mk.; Siemsen, Kl.-Harrie, 2 Mk.; Siegler, Wulmenau, 2 Mk.; Spitzer, Fennbrück, 2 Mk.; Suchau, Broschütz, 2 Mk.; Süßenbach, Obergebelzig, 2 Mk.; Sieg, Gr.-Bartel, 2 Mk.: Simrodt, Dombrowka, 3 Mk.: Schulz, Friedrichshuld, 2 Mk.; Schmidt, Zechlin, 5 Mk.; Schultze, Gr.-Glienicke, 2 Mk.; Schael, Schneverdingen, 2 Mk.; Schulle, Seelensdorf, 5 Mk.; Schöne, Hohhart, 2 Mk.; Scharlau, Leppin, 2 Mk.; Schönewald, Gladbeck, 2 Mk.; Schmitt, Brücke, 2,50 Mk.: Scholz, Wildschütz, 2 Mk.; Schulze, Stuckenborstel, 2 Mk.; Graf von Schlabiendorf, Seppau, 10 Mk.: Schmitt, Schlöben, 2 Mk.; Schiweck, Südersvitze, 2 Mk.; Schifferings, Steffeln, 2 Mk.; Schüler, Kapermoor, 2 Mk.; Schramke, Wonsalla, 2 Mk.: Schulz, Kl.-Podel, 2 Mk.; Schlickum, Camp, 2 Mk.; Schmidt, Rudak, 2 Mk.; Schößler,

Schaephuysen, 2 Mk.; Schoelen, Bürger-Wendemark, 2 Mk.; Schmidt II, Tiefensee, 2 Mk.; Schlaugk, Oels, 2 Mk.; Schulze, Bergedorf, 5 Mk.; Schulz, Lichterfelde, 2 Mk.; Schröder, Petznick, 2 Mk.; Schultze, Constantinau, 4 Mk.; Scholz, Rückendorf, 3 Mk.; Schultz, Gr.-Freienstein, 5 Mk.; Schulz, Stellichte, 2 Mk.; Schweda, Schniebinchen, 2 Mk.; Schrapel, Haidehäuser, 2 Mk.; Steinbrecher, Alteburg, 2 Mk.; Stich, Einzig, 5 Mk.; Stoy, Wettelrode, 2 Mk.; Stolze, Goslar, 5 Mk.; Strehlau, Kunzendorf, 2 Mk.; Steffens, Dingelstedt, 2 Mk.; Strauch, Roßdorf, 2 Mk.; Tornow, Reigern, 2 Mk.; Thelen, Eutebach, 2 Mk.; Tesch, Rothenmoor, 2 Mk.; Toben, Holzurburg, 2 Mk.; Thomas, Freiburg, 10 Mk.; Todt, Condertal, 2 Mk.; Uhras, Gröditz, 2 Mk.; Urban, Marieneich, 2 Mk.; Unger, Aalkasten, 2 Mk.; Ulrich, Wölpe, 2 Mk.; Vogdt, Lüneburg, 5 Mk.; Volgmann, Großmokratz, 2 Mk.; Dr. Voigt, Fürstenfelde, 5 Mk.; Vogtmann, Helle, 2 Mk.; Wirth, Hausbruch, 2 Mk.; Weber, Hohenleese, 2 Mk.; Weber, Ohrdruf, 5 Mk.; Wulf, Kühren, 2 Mk.; Wetzel, Grüneberg, 2 Mk.; Waldmann, Herzberg, 2 Mk.; Wehr, Rauden, 2 Mk.; Wittekop, Hachenhausen, 10 Mk.; Wessel, Rönnerholz, 3 Mk.; Weithäuser, Heteborn, 2 Mk.; Werner, Lubichow, 2 Mk.; Wurwich, Markowitz, 2 Mk.; Winzer, Boberröhrsdorf, 10 Mk.; Weinrich, Damshagen, 2 Mk.; Wenzel, Greifswald, 2 Mk.; Wachner, Hörsingen, 2 Mk.; Wiedt, Rödershorst, 2 Mk.; Wachsmann, Emmagrube, 5 Mk.; Zschintzsch, Altjeßnitz, 3 Mk.; Zorn, Gr.-Behnitz, 5 Mk.; Zimmer, Zedlitz, 2 Mk.; Zawade, Piasetzna, 2 Mk.; Zehnpfund, Altenkirchen, 5 Mk.; Dr. Zeumer, Nicolai, 5 Mk.; Zuche, Wi[illegible]zig, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in seinem eigenen Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.**, bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Satzungen des Vereins durch dessen Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei. Das Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, wird an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** für ein Jahr geliefert; Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes.

Bezirksgruppe Sachsen (XII).

Einladung

zu der am Sonntag, dem 22. September 1912, nachmittags 3 Uhr, im „Karola-Hotel" — am Hauptbahnhof in Chemnitz — stattfindenden Bezirksgruppenversammlung.

Tagesordnung:

1. Bericht über die 10. Mitgliederversammlung in Eisenach.
2. Vortrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Woydt in Schneeberg über den Gemeindepensionsverband.
3. Bericht über die diesjährigen Försterprüfungen.
4. Anträge aus der Versammlung.
5. Besprechung forst- und jagdlicher Tagesfragen.

Oberförsterei Reschwitz, 11. September 1912.

Dreßler, Oberförster.

Der Waldausflug des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, E. V., nach dem von Schutzbar-Milchlingschen Forstrevier Hohenhaus.

Am 16. August fand in Eisenach die Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte statt. Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach ist Mitglied des Vereins und war auch zu dem interessanten, formvollendeten Vortrage unseres verehrten Gönners, des Herrn Geheimrat Professor Dr. Schwappach, in der Versammlung erschienen. In dieser Versammlung wurde unter anderem auch der Fortbildungsfrage das Wort geredet und darauf hingewiesen, daß der Forstmann der Fortbildung in seinem Fache am besten gerecht wird, wenn er andere Waldungen besucht und sich dort unter sachkundiger Führung belehren läßt.

Die Leitung unseres Vereins hat die Wahrheit dieser Worte schon seit mehreren Jahren in die Tat umgesetzt, und so war auch in diesem Jahre eine Waldbegehung geplant worden. Seitens des Herrn von Eichel-Streiber, der die Waldbesitzer im engeren Vorstande vertritt, war zu dem Ausfluge das Forstrevier des Herrn von Schutzbar-Milchling zu Hohenhaus im Kreise Eschwege, Regierungsbezirk Cassel, gewählt worden. Und alle (5 Waldbesitzer, 66 Forstbeamte, einige außerordentliche Mitglieder und Gäste), die an diesem Waldgange teilgenommen haben, gehen mit mir einig, daß es ein in jeder Hinsicht schöner und lehrreicher Tag gewesen ist, den wir dort verlebt haben, der einem jeden unvergeßlich sein und bleiben wird.

Es ist eine Freude, darüber zu berichten, und gerne komme ich dem an mich ergangenen Wunsche, das zu tun, nach.

Das rund 700 ha große Revier wird von Herrn Oberforstrat Dr. Matthes, dem Direktor der Großherzoglichen Forstakademie zu Eisenach, seit nunmehr 18 Jahren verwaltet. Überall sind die Erfolge seiner rastlosen Tätigkeit und seiner mannigfachen, auf echte Theorie und echte Praxis gestützten Versuche zu erkennen. Herr von Milchling erteilt in entgegenkommenster Weise die Erlaubnis zu den sachlichen Versuchen.

Der Boden ist teilweise ein Verwitterungsprodukt des Buntsandsteins, teilweise stocken die Bestände auf Muschelkalkboden. Der tiefste Punkt des Reviers liegt bei etwa 300 m, der höchste bei 450 m über dem Meere. Auf dem Sandboden herrscht das Nadelholz vor, auf dem Muschelkalke die Rotbuche.

Die Rotbuchenbestände, die fast durchweg ein vorzügliches Wachstum zeigen, sind aus dem Mittelwalde hervorgegangen. Eichen und Ahorne sind einzeln beigemischt, aber immer noch in einem Maße, daß eine genügende Beimischung dieser



Holzarten auf der ganzen Fläche durch natürlichen Samenabfall möglich ist. Als Oberforstrat Matthes die Wirtschaftsführung in Hohenhaus übernahm, zeigte sich überall Aufschlag. Ein großer Teil der den Altholzbestand bildenden Bäume (hauptsächlich Rotbuche) war damals noch zu schwach, um Nutzholz zu liefern, und die schönen schlanken Stämme zu Brennholz zu zerschneiden, hielt er für unrentabel. Er entnahm den Beständen zunächst alle kranken Bäume und die aufgeasteten, knotigen Stämme; die Äste waren zum Teile in den Stamm hineingefault. Alsdann wurde blendernd weiter gearbeitet. Dabei galt es vor allem, die Gruppen aufzulösen, um $1/3$, besser noch 0,4 lange Kronen zu erziehen. Dann erst wurde reifes Material, d. h. gut verkäufliches Material gehauen. Es entstanden auf diese Weise Anwuchshorste aus natürlicher Ansamung, aus Buche mit Eschen und Ahornen gemischt. Da die Rotbuche unter den dortigen Verhältnissen diese beiden Holzarten überwächst, wird schon im jugendlichen Alter durch Abgipfeln der bedrängenden Rotbuchen nachgeholfen. Im Alter von 20 bis 40 Jahren wird eine schwache Hochdurchforstung eingelegt. Das Ziel für den herrschenden Bestand sollen 2 bis 3 mm breite Jahrringe sein. Jeder Bestand wird alle 10 Jahre einmal durchhauen, und dabei werden pro Hektar 30 bis 35 fm entnommen. Der Holzvorrat könnte statt 3 bis 3,5 die Entnahme von 6 fm pro Jahr und Hektar zulassen. Bei dieser Wirtschaftsführung stehen fortgesetzt 200 bis 250 cbm Oberholz auf dem Hektar. Die Anwuchshorste hatten anfangs einen Durchmesser von 10 m, allmählich ging der Wirtschafter bis zu einem Durchmesser von mindestens 20 m hinauf. Auf diese Weise entsteht ein zweialtriger, oberholzreicher Hochwaldbetrieb, bei welchem angestrebt wird, den Eschenanwuchshorsten durch Rändeln und Räumen nachzuhelfen.

Ganz besonders interessierten die Teilnehmer aber die Maßregeln, welche Oberforstrat Dr. Matthes getroffen hat, um kümmernden Fichtenkulturen aufzuhelfen. Zunächst waren es Fichtenkulturen auf Sandboden, die stark durch die Heide litten. Oberforstrat Matthes hat anfangs Versuche mit Weißerlen und mit künstlichem Dünger gemacht, und zwar jederzeit im Wechsel zwischen Streifen, auf welchen die Hilfsmittel nicht angewandt worden waren, und Streifen, auf welchen in der genannten Weise geholfen wurde. Es ist auffallend, wie die getroffenen Maßregeln das Wachstum fördern. Später aber ging Oberforstrat Matthes dazu über, in die kümmernden Fichtenkulturen Dauerlupinen zu säen. Anfangs ließ er auf Versuchsflächen die Heide abschälen und den Boden leicht bearbeiten. Die Kosten für diese Bearbeitung betrugen pro Hektar 60 M und ebensoviel kostete das Besäen mit Samen von Dauerlupinen. Die Ausgabe von 120 M erschien ihm zu hoch, und so führten ihn weitere Versuche dazu, ohne jegliche Bodenbearbeitung Lupinenschoten auszulegen. Im Juli läßt er die Rispen mit den Schoten von den selbstgezogenen Dauerlupinen abschneiden (jetzt aus den Kulturen) und diese Rispen werden auf der ganzen Fläche etwa in Meter-Entfernung voneinander zwischen den Fichten ausgelegt, ohne daß die Heide und das Gras zuvor entfernt wird. Die Schoten springen dann auf und streuen die kleinen Samenkörner auf ½ m Entfernung nach allen Seiten hin aus, so daß die ganze Fläche mit Körnern besät ist. Die Kosten dieser Arbeit betragen pro Hektar 20 M. Die Lupinen gehen auf dem Sandboden leicht auf und das Lupinenkraut frißt geradezu die Heide. Durch das neue Leben (wohl Bakterienleben) wird der Wuchs der Fichte dann in hervorragender Weise gefördert.

Bisher war es noch nirgends geglückt, Lupinen mit Erfolg auf Muschelkalk zu ziehen. Auch da hat Oberforstrat Dr. Matthes Versuche gemacht, die jedoch noch nicht abgeschlossen sind. Zunächst hatte er ebenfalls leichte Bodenbearbeitung vorgenommen und Samenkörner von Dauerlupinen ausgestreut. Das hatte nicht den erwünschten Erfolg, deshalb griff er auch hier im vergangenen Jahre versuchsweise zu den Rispen mit Schoten von Dauerlupinen, die in der gleichen Weise, wie auf dem Sandboden, ohne jegliche Bodenvorbereitung ausgelegt worden sind. Und jetzt schon sieht man über die ganze Fläche verbreitet kleine Lupinenpflänzchen. Es wäre ein ganz bedeutender Fortschritt, wenn es Oberforstrat Matthes gelingen würde, den Beweis zu liefern, daß auf diese Weise auch solcher Boden zu Kulturboden gemacht werden kann. Oberforstrat Dr. Matthes glaubt auch, daß durch den Lupinen-Zwischenbau der Wurzelfäule-Pilz ebenso wie der Engerlingsfraß von den Kulturen abgehalten wird. Die Engerlinge verletzen durch Benagen die Wurzeln der Fichten und geben dadurch den Sporen des Wurzelfäule-Pilzes die erwünschten Angriffspunkte, so daß dann die sogenannten Trameteslöcher entstehen.

Oberforstrat Dr. Matthes pflanzt die Fichten in einmetriger Entfernung und nutzt dann, wenn der Schluß eingetreten ist, die etwas zurückbleibenden Pflanzen als Christbäume. Auf diese Weise sind in den letzten fünf Jahren aus den dortigen Waldungen und in den ausgedehnten Fichtenpflanzungen nahe bei Rotenburg a. Fulda für 25 000 M Christbäume verkauft worden. Da, wo durch die Christbaumnutzung genügend große Lücken entstanden sind, wurden zur Füllung und zur Förderung der Stickstoffbereicherung des Bodens Weißerlen gepflanzt. Freudig wuchsen dann die Fichten weiter. Daß die Weißerle das Wachstum der Fichten fördert, wurde den Teilnehmern an der Exkursion auch dadurch bewiesen, daß in jenen Streifen, welche auf ausgedehnten Fichtenpflanzkulturen mit Weißerlen ausgepflanzt worden waren, die zwischenständigen Fichten eine dunkelgrüne Farbe und kräftigeres Wachstum zeigen, ebenso wie die Fichten auf den nicht mit Weißerlen behandelten Streifen insoweit sie an den Rändern der Weißerlen-Versuchsstreifen stehen.

Es war wirklich ein Genuß für den Forstmann, das zu sehen, was in den v. Milchlingschen Waldungen dank der Theorie und der Praxis von Oberforstrat Dr. Matthes geleistet worden war, und gewiß werden alle Teilnehmer den Vorsatz mitgenommen haben, in den Waldungen, die ihrem Schutze anvertraut sind, auf gleiche Weise

nachzuhelfen, wie es in den von Milchlingschen Waldungen klar und deutlich vorgeführt worden ist.

Aber nicht nur das, was bisher geschildert worden ist, machte den Tag angenehm und unvergeßlich, sondern auch der liebenwürdige Empfang durch Herrn von Milchling selbst, sowie durch seinen Sohn und seine Tochter und schließlich durch die wohlgeschulten Forstbeamten. Ihnen allen gebührt aufrichtiger Weidmannsdank. Gerne werden wir stets zurückdenken an die Stunden der Bewirtung im herrlichen Schloßparke in Hohenhaus. Herr v. Milchling begrüßte dort mit freundlichen Worten die Gäste und teilte mit, daß die Besitzung vor 60 Jahren aus der Hand der Familie v. Buttlar-Brandenfels in die seines Vaters gekommen ist. Anfangs hätte die Bewirtschaftung in der Hand des berühmten Forstmannes Homburg gelegen, und jetzt sei er so glücklich, den Oberforstrat Dr. Matthes, der Rüsselkäfer, Trametespilze und Engerlinge mit Erfolg bekämpft, als Wirtschafter zu besitzen. Der Vorsitzende unseres Vereins, Oberförster Dr. Bertog, dankte für den freundlichen Empfang und insbesondere auch dafür, daß er den Herrn von Milchling als jüngstes Mitglied unseres Vereins vorzustellen die Ehre haben durfte. Die Verdienste des Herrn Oberforstrats Matthes wurden durch unseren zweiten Vorsitzenden, Herrn von Eichel-Streiber, in das rechte Licht gesetzt.

Am Nachmittage konnte Herr von Milchling leider nicht an unserem Ausfluge teilnehmen. Er mußte auf seine Besitzungen nach Spanien und Marokko, wo Heuschreckenschwärme die dort ausgeführten Kulturen überfallen und zum größten Teile vernichtet haben. Ihn vertrat bei dem Schlußkaffee in Wommen, wo sich ein neuangekauftes Gut des Herrn von Milchling befindet, sein Sohn. Wir alle schieden mit aufrichtigem Danke von den herrlichen Waldungen Thüringens, von diesem wohlgepflegten Privatforstreviere, aber auch mit Dank für die liebenswürdige Aufnahme durch den Besitzer und dessen Familie als auch gegen die Forstbeamten und insbesondere gegen die Tochter des Revierverwalters, welche uns alle so vorzüglich verpflegte.

Dieser Exkursionstag war auch tatsächlich ein bestes Mittel, der Fortbildung zu dienen, und wir können zum Schlusse nicht umhin, unserer Vereinsleitung und insbesondere dem Herrn v. Eichel-Streiber, welcher alle Veranstaltungen unserer Versammlung vorbeitet hat, aufrichtigen Herzens zu danken dafür, daß den Besuchern der zehnten Hauptversammlung in Eisenach durch diese Exkursion so viel Nachahmenswertes gezeigt worden ist, daß uns allen die Hand geboten wurde, unser forstliches Wissen zu bereichern. Forstrat **Eulefeld.**

*

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3904. **Albrecht**, August, Waldwärter (Herdersche Forstverwaltung), Wünschendorf b. Reiland i. Sachs. (B.-Gr. XII.)
3905. **Gebert**, Karl, Waldwärter (Herdersche Forstverwaltung), Rauenstein b. Lengefeld i. Sachs. (B.-Gr. XII.)
3906. **Wegener**, Karl, Brennereibevollmächtigter, Bergisdorf bei Sagan i. Schles. (Bez.-Gr. VIII.)
3907. **Mehner**, Walter, Forstmeister, Kgl. Sächs. Forstassessor a. D. (Prinz Hohenlohe-Koschentin), Koschentin, Kr. Lublinitz, O.-S. (B.-Gr. VI.)
3908. **Wagner**, Wilhelm, Fasanenmeister, Heinrichau, Bez. Breslau. (B.-Gr. VII.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ulrich, Heinrich, Forstamtsassistent, Wallerstein.
Ihde, Otto, Revierjäger, Demen, Meckl.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 75, 106, 148, 157, 216, 217, 226 je 4 Mk., Nr. 237 8 Mk., Nr. 301, 302, 347, 351, 356 je 4 Mk., Nr. 370, 371 je 8 Mk., Nr. 388 4 Mk., Nr. 393 8 Mk., Nr. 421, 427 je 4 Mk., Nr. 428, 444 je 8 Mk., Nr. 470, 494, 507, 548, 567, 691, 729, 749 je 4 Mk., Nr. 751 8 Mk., Nr. 754, 791, 851 je 4 Mk., Nr. 854 1 Mk., Nr. 861, 915 je 4 Mk., Nr. 917 8 Mk., Nr. 936, 942, 959, 983, 992, 994, 1012, 1034 je 4 Mk., Nr. 1082 8 Mk., Nr. 1085, 1086, 1099, 1190 je 4 Mk., Nr. 1205 8 Mk., Nr. 1220, 1238, 1246 je 4 Mk., Nr. 1271, 1274, 1278 je 10 Mk., Nr. 1280 8 Mk., Nr. 1308, 1316, 1334 je 4 Mk., Nr. 1339, 1345, 1349, 1351, 1353, 1386 je 10 Mk., Nr. 1398 20 Mk., Nr. 1402, 1423, 1433, 1436, 1437, 1442, 1453 je 10 Mk., Nr. 1462 8 Mk., Nr. 1491, 1499, 1503, 1586 je 4 Mk., Nr. 1590 8 Mk., Nr. 1596, 1686 je 4 Mk., Nr. 1691 8 Mk., Nr. 1697, 1720, 1739, 1748 je 4 Mk., Nr. 1752 8 Mk., Nr. 1777, 1782, 1790, 1834 je 4 Mk., Nr. 1854 3 Mk., Nr. 1867 4 Mk., Nr. 1891 10 Mk., Nr. 1926, 1953 je 4 Mk., Nr. 1954 8 Mk., Nr. 1972, 1980 je 4 Mk., Nr. 2013 1 Mk., Nr. 2064, 2096, 2108 je 4 Mk., Nr. 2116, 2118 je 8 Mk., Nr. 2139 4 Mk., Nr. 2151 8 Mk., Nr. 2153 4 Mk., Nr. 2165 8 Mk., Nr. 2202 4 Mk., Nr. 2214 8 Mk., Nr. 2234, 2237, 2241, 2260, 2310, 2315, 2333, 2343 je 4 Mk., Nr. 2356 8 Mk., Nr. 2405, 2138, 2480 je 4 Mk., Nr. 2492 10 Mk., Nr. 2532 8 Mk., Nr. 2505, 2566, 2580, 2585 je 4 Mk., Nr. 2596, 2600 je 8 Mk., Nr. 2639, 2677, 2696, 2712, 2715, 2725, 2726, 2751 je 4 Mk., Nr. 2772, 2783, 2784, 2786 je 8 Mk., Nr. 2818, 2826, 2835, 2841, 2843, 2845, 2872 je 4 Mk., Nr. 2881 10 Mk., Nr. 2939, 2947, 2968, 2988, 2994, 3011, 3017 je 4 Mk., Nr. 3046 8 Mk., Nr. 3111, 3169, 3176, 3202 je 4 Mk., Nr. 3217 5 Mk., Nr. 3252, 3270, 3273, 3290, 3293, 3308, 3317 je 4 Mk., Nr. 3319 5 Mk., Nr. 3322 4 Mk., Nr. 3340 10 Mk., Nr. 3353 1 Mk., Nr. 3362, 3106 je 4 Mk., Nr. 3413 10 Mk, Nr. 3430, 3447, 3454, 3455, 3460 je 4 Mk., Nr. 3474 10 Mk., Nr. 3477 4 Mk., Nr. 3478 10 Mk., Nr. 3536 8 Mk., Nr. 3585, 3627, 3655 je 4 Mk., Nr. 3661 8 Mk., Nr. 3685 4 Mk., Nr. 3687 8 Mk., Nr. 3692, 3695, 3699, 3700, 3709, 3717 je 4 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Am Mittwoch, dem 25. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Mägdesprung, Bahnhofsrestaurant. Berichterstattung über die am 18. d. Mts. stattgefundene außerordentliche Delegierten-Versammlung in Dessau. Daran anschließend Abschiedsfeier für den zum 1. Oktober nach Luschwitz versetzten Kollegen Preuße.

Bei günstigem Wetter findet eine photographische Aufnahme der Mitglieder der Bezirksgruppe durch Kollegen Grimm statt. Dann wird noch freundlichst an das Mitbringen der noch fehlenden Photographien für das Vereinsalbum

erinnert. Ein vollzähliges und pünktliches Erscheinen aller Mitglieder ist dringend erwünscht. Auch die Damen sind herzlichst eingeladen.

Der Vorstand. Grimm, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Dessau-Zerbst-Cöthen.

Sonnabend, den 5. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokale.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in der Sitzung des Hauptvorstandes am 18. September gefaßten Beschlüsse.
2. Bericht des Kollegen, Revierförster Schneider, über die diesjährige Forstversammlung in Höxter.
3. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.

Der Vorsitzende: Bernhard.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

1. Zwecks Aufstellung einer Übersicht usw. ersuche ich die verehrten Herren Kollegen mit eigener Wohnung — nach meinem Dafürhalten handelt es sich um deren 20 bis 33 — sehr ergebenst, mir bis spätestens 1. Oktober cr. über folgende Fragen Auskunft zukommen lassen zu wollen:

a) Wie hoch ist der Anrechnungswert Ihrer Wohnung? (Bei neueren Gebäuden erbitte ich die Angabe sämtlicher Baukosten, einschließlich derjenigen für Baugrund; bei älteren Gebäuden genügt die Angabe des ortsüblichen Mietswerts der Wohnung.)

b) Wieviel Kinder haben Sie und wieviele hiervon sind noch nicht 14 Jahre alt?

Diejenigen Kollegen, die nicht Abonnenten der „Deutschen Forst-Zeitung“ sind, bitte ich von vorstehendem ergebenst in Kenntnis setzen und die erwünschte wichtige Beantwortung veranlassen zu wollen.

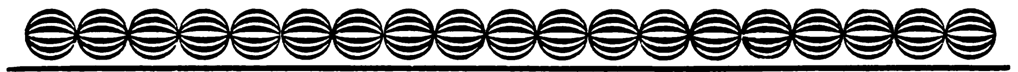
2. Es haben — leider auch auf die Aufforderung in der „Deutschen Forst-Zeitung“ hin — 8 Kollegen mit Dienstwohnung die von ihnen erbetenen Angaben bis heute noch nicht gemacht.

Ich bitte diese Herren nun nochmals um sehr gefällige Mitteilung der erwünschten Angaben bis zum 25. d. Mts. Angaben, die bis zum genannten Tage nicht gemacht sind, werden an anderer geeigneter Stelle eingeholt.

Heubach, S.-M., 15. Septbr. 1912.

Der Vorstand. Reuter, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:



An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 39 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 101** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1912**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung, Das Weidwerk in Wort und Bild, Das Schießwesen, Unser Jagdhund, Vereins-Zeitung** und **Das Teckele** (**Seite 104** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1912**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. Oktober** bis **31. Dezember 1912**, sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden; **wir ersuchen** diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im September 1912 **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**



☛ **Wer vieles bringt**, wird allen etwas bringen, daß kann man auch von der neuen Preisliste der altrenommierten Firma **R. Weber, K. K.** Hoflieferant, **Haynau in Schlesien**, sagen, welche unserer heutigen Nummer beigelegt ist, und auf welche wir unsere Leser noch ganz besonders aufmerksam machen möchten.

☛ Ferner liegt dieser Nummer bei ein Prospekt der Firma **J. Neumann, Neudamm**, betreffend **Kalender „Waldheil" 2c.**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte **ohne unser Wissen und Willen** in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten **gesetzlich verboten** sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer einzustellen. Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, **dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.** Die jetzt noch bei uns eingehenden Beiträge werden dem Verein „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

897) Die Expedition (10730
der „Deutschen Jäger-Zeitung".

Am 8. September d. Js. verstarb infolge einer Operation der **Königl. Hegemeister** (1128

Hugo Haase

zu **Forsth. Eichfier** im 59. Lebensjahre.

In ihm ist ein tüchtiger Forstmann, der seinen Beruf von ganzem Herzen liebte, dahingegangen. Der Verstorbene, dessen frühen Tod wir tief betrauern, erfreute sich allgemeiner Beliebtheit, und werden wir sein Andenken stets in Ehren halten.

Im Namen der Beamten der Oberförsterei Rohrwiese.
Spiettstoesser, Königl. Forstmeister.

Nachruf!

Am 8. d. Mts., nachmittags 4 Uhr, verschied infolge einer schweren Operation im 59. Lebensjahre der **Kgl. Hegemeister**

Herr **Hugo Haase**

zu **Forsthaus Eichfier.** (1148

Ein treuer Diener seines Königs, ein Heger seines Waldes und Wildes von echtem Schrot und Korn, ein Muster treuer Pflichterfüllung hat uns verlassen.

Seine ehrenhafte Gesinnung, sein humorvolles und kollegialisches Wesen machten ihn zu einem der beliebtesten Mitglieder unseres Vereins und sichern ihm unsere Hochachtung und Liebe über das Grab hinaus.

Einen grünen Bruch auf sein Grab!

Die Ortsgruppe Schneidemühl des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Familien-Nachrichten

Geburten:
Dem Stadtförster **Kurnoth** in Reichenstein eine Tochter.

Holz und Güter

Kaufe ständig stehendes wie gefälltes und verarbeitetes

Kiefern- oder Fichtengrubenholz.

Offerten mit Angabe der Festmeterzahl, Holzstärke und Preis unt. **Nr. 1138** bef. die Exp. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Personalia

Förster.

Suche zum 1. 12. 1912 oder 1. 1. 1913 **verheirateten Forstbeamten** (Alter 28 bis 33) für **pensionsberechtigte Stellung.** Gehalt 1200 bis 1800 Mk., 45 Mk. Kleidergeld, Dienstwohnung mit Zubehör. Keine Jagdgerechtsame. Haupttätigkeit: Aufforstung von Ödland, besonderes Verständnis hierfür erwünscht. Off. u. **O. M. 1088** bef. d. Exped. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Forstreferendar gesucht

zur freiwill. Unterstützung. (1108
Königl. Oberförster **Aschoff,**
Hahn bei **Wiesbaden.**

Gesucht zum 1. 10. 12 ein (1140

Forstlehrling

mit guter Schulbildung. Pensionspreis jährlich 500 Mk.
C. Hahnel, Fürstl. Förster,
Forsthaus Prora b. **Zirkow a. Rügen.**

Bekanntmachung.

Gemeindeförsterstelle.

Die **Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Bitburg (Stadt)** und **Rittersdorf ist neu zu besetzen.** Das jährliche Einkommen besteht aus:

a) Grundgehalt 1200 Mk.;
b) Mietsentschädigung 300 Mk. oder freier Dienstwohnung;
c) 6 Alterszulagen von 200 Mk., in Stufen von 3 zu 3 Jahren, und
d) Brennholz im pensionsfähigen Werte von 100 Mk.

Auf das Besoldungsdienstalter werden die Jahre angerechnet, die der Bewerber in der Eigenschaft eines Gemeindeförsters in einem Kommunalverbande tätig war. War der Bewerber bei seiner ersten Anstellung im Kommunalforstdienste über 28 Jahre alt, so werden, wenn von letzterer oder von seiner sonstigen im Forstausbildungsdienst zugebrachten Zeit so viel Jahre auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, als er über 28 Jahre alt war.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und der Befähigungsausweise binnen 8 Wochen an mich einzureichen.

Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur berücksichtigt werden, wenn die Erklärung beiliegt, daß Bewerber gemäß § 32 Ziffer 3 der Bestimmungen über Vorbereitungen und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste vom 1. Oktober 1905 durch die feste Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Forstversorgungsberechtigte haben ferner der Bewerbung entweder die Urausfertigung des Versorgungsscheines oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheines beizufügen, welche die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist, und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze und Vermerke enthält. Bewerbungen, welche diesen Bedingungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt. (1132

Bitburg, den 11. September 1912.
Der Bürgermeister. **Ness.**

Offene Stadtförsterstelle.

Bei der **Rathenower Stadtforstverwaltung** ist eine **Stadtförsterstelle** sofort **zu besetzen.** Anfangsgehalt 1500 Mk., steigend durch Alterszulagen von je 200 Mk. von 3 zu 3 Jahren auf 2300 Mk., sowie freie Wohnung und Garten. Daneben wird nicht pensionsfähig Brennmaterial im Werte von 100 Mk. und Fischereinutzung im Werte von 50 Mk. gewährt. — Inhaber des Forstversorgungsscheins, welche das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten und die Försterprüfung für den Königlichen preußischen Forstdienst bestanden haben, werden aufgefordert, ihr Bewerbungsgesuch nebst selbstgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnissen uns sofort einzureichen. Probedienstzeit ein Jahr, nach dessen Ablauf die Anstellung gemäß § 8 Absatz 2 des Kommunalbeamtengesetzes und des § 3 des dazu erlassenen Ortsstatuts erfolgt. Bewerber muß verheiratet sein. Da mit dem Forsthaus die Führung einer Sommerwirtschaft für Ausflügler verbunden werden soll, ist der Bewerber verpflichtet, diese Wirtschaftsführung zu übernehmen und durch seine Frau führen zu lassen.

Rathenow, den 11. September 1912.
Der Magistrat. (1136

2 Hilfsjäger und 1 Heideläufer

für eine größere Herrschaft Schlesiens **gesucht.** Bewerber, welche nicht Anwärter auf den Staatsdienst sind, wollen ihre Zeugnisse, Photographie und evtl. Empfehlungen unt. **Nr. 1120** an die Expedition der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm, einsenden. Templiner Forstschüler erhalten den Vorzug.

Forstlehrling

mit guter Schulbildung wird zum 1. Oktober **gesucht.** Pensionspreis monatlich 40 Mk. exkl. Bett und Wäsche. (1156
Wilhelm, Gräfl. von Flemmingscher Förster,
Boeck b. **Baumgarten, Pr. Pommern.**
Dort kann sich auch ein Volontär melden.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Fo.stbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite **104** unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 39. Neudamm, den 29. September 1912. 27. Band.

Einige Winke zur Beschaffung der Grundlagen für eine Forsteinrichtung.

Von Oberförsterkandidat **Krebs**, Diez.

Die wichtigste Arbeit bei der Forsteinrichtung ist und bleibt die Feststellung der Fläche. Trotzdem muß man leider allzu häufig die traurige Wahrnehmung machen, daß es gerade mit dieser Grundlage für alle weiteren Taxationsarbeiten sehr schwach bestellt ist. Allzu vertrauensselig werden die Flächen einfach aus den alten Betriebswerken übernommen unter entsprechender Berichtigung der eingetretenen Veränderungen. Das konnte in manchen Fällen leidlich richtig sein, in den meisten jedoch zu den schlechtesten Resultaten führen. Es gibt in der Hauptsache zwei Möglichkeiten, die die falschen Angaben bedingen. Erstens: Die falsche Ausmessung auf der Karte; zweitens: die Abweichung der Karte von der Wirklichkeit. Beide Fälle sind mir während meiner sechsjährigen Forsteinrichtetätigkeit außerordentlich häufig vorgekommen. Es fanden sich Differenzen bis zu 40 %. Nun sage man nur nicht: „Ja, in unserer Verwaltung ist das unmöglich; wir verfügen über gute Kopien von Katasterkarten." Das ist es ja gerade! Das leidige Kataster. Diesem liegen häufig sehr alte und wenig zuverlässige Messungen zugrunde; vielfach stammen sie aus dem Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrhunderts. Zur Probe nehme man nur einen im Kataster befindlichen alten Weg neu auf, und der Respekt vor dieser Instanz erleidet manche Einbuße. Es sind diese Ungenauigkeiten ja auch nicht weiter verwunderlich, wenn man einen über jähen Felsabsturz laufenden Grenzzug genau nach Entfernungen und Winkeln in das Grenzregister eingetragen sieht. Da lob ich mir doch einen alten Geometer, der bei einer Umfangsmessung den Ausgangspunkt um ein Erkleckliches nicht erreichte und in den Zwischenraum hereinschrieb: „Hier befindet sich in Wirklichkeit nichts." Das ist wenigstens aufrichtig, und man kann damit mehr anfangen als mit einer durch Schiebung als wohlgelungen vorgetäuschten Messung, auf die man sich dann leicht verläßt.

Da wir uns in den meisten Fällen mit einer mangelhaften Umfangsmessung werden abfinden müssen, muß wenigstens eine der Wirklichkeit entsprechende Innenmessung verlangt werden. Sie ist natürlich nicht genau in die falsche Karte hineinzubringen und muß zwischen den End-

und sonstigen Anschlußpunkten entsprechend korrigiert werden. Es dürfte sich daher empfehlen, die Originalmessung aufzuheben, um sie bei einer später vielleicht erfolgenden neuen Umfangsmessung eventuell verwenden zu können. Auch ist es zweckmäßig, abgesteckte, noch nicht aufgehauene Wege in die Karte nicht einzuzeichnen; in vielen Fällen wird die projektierte Linie nicht eingehalten, die Karte später nicht berichtigt und der Fehler schleppt sich fort.

Neben der Forderung gänzlich neuer Innenmessung muß auch eine neue Flächenausmessung jeder Wirtschaftsfigur verlangt werden. Hierbei möge man nun nicht so peinlich wie bisher vorgehen. Es ist doch im höchsten Grade lächerlich, bei jeder Abteilung mit einzelnen Quadratmetern operieren zu wollen auf Grund einer „Charte vom Jahre 1780", die zudem noch stark verwittert ist und mit ihren Rissen und Erhöhungen dem physischen Zustand möglichst gerecht zu werden sucht. Da heißt es einfach statt: 1 c = 4,6304 ha Holzboden und 0,3091 ha Wege = 4,9395 ha; 1 qcm = 4,6300 ha Holzboden und 0,3000 ha Wege = 4,9300 ha. Wird eine Übereinstimmung mit dem Kataster gefordert — worüber man mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen sehr geteilter Ansicht sein kann, die andererseits jedoch aus vielfachen Gründen zweckmäßig sein dürfte —, so werden die bei jeder Parzelle überschüssigen Quadratmeter irgend einer beliebigen Abteilung angehängt. Auch geht die Planimetrie viel schneller und sicherer vorwärts, wenn man auf die Quadratmeter verzichtet und den Planimeter bei jedem Anfangspunkt auf 0 einstellt.

Nach diesen des beschränkten Raumes wegen sehr kurz gehaltenen Ausführungen komme ich zu meiner eigentlichen Absicht: **Der Ehrenrettung des stark in Vergessenheit geratenen Meßtisches.** Für jeden einigermaßen fortgeschrittenen Forsteinrichter müßte die Bussole abgetan sein. Gibt es überhaupt etwas Langweiligeres als eine mehrtägige Bussolenaufnahme mit der folgenden Kartierung? **Es ist dies wohl der Hauptgrund für den mangelhaften Zustand der Karten.** Taxator wie Revierverwalter vermeiden allzugern größere Neumessungen wegen der Eintönigkeit der Arbeit mit der Bussole. — Wie interessant ist dagegen die Arbeit mit dem Meßtisch, wenn man gleich dem Maler mit dem Pinsel ein Gemälde nach dem anderen unter seinen Händen entstehen sieht. Bei Umfangsmessungen ist mit dem letzten Zirkelstich auch gleich die Kontrolle da, und bei Aufnahmen von Wegezügen usw. läßt sich eine solche mit Hilfe einer Pause der betreffenden Teile von der Spezialkarte leicht bewerkstelligen. Auch ist die Möglichkeit fehlerhafter Messung wesentlich geringer als bei der Arbeit mit der Bussole, selbst bei sorgfältigster Anlehnung der Zahlen an eine Handzeichnung. Durch sofortige örtliche Kontrolle ist auch eine Berichtigung leicht durchführbar, während sich bei der Bussole mögliche Fehler erst bei der Kartierung zu Hause finden und ihre Berichtigung wesentlich schwieriger und häufig recht kostspielig ist.

Bezüglich der Schnelligkeit bin ich zu folgendem Ergebnis gekommen: Bei einfachen Verhältnissen arbeitet die Bussole einschließlich der Kartierung schneller, bei komplizierten dagegen der Meßtisch. So habe ich kürzlich — ohne einen Rekord aufstellen zu wollen — in sehr geneigtem, schlecht übersichtlichem Gelände ein wüst durcheinanderlaufendes Gewirr von Promenadenwegen aufgenommen, wobei ich haarscharf auf den Ausgangspunkt zurückkam. Die Messung erstreckte sich über 2100 m mit 44 Stationen und dauerte drei Stunden. Dabei verfüge ich über ein nur schwer zu horizontierendes Stativ. Mit der Bussole wäre eine solche Leistung gänzlich ausgeschlossen.

Zur Arbeit braucht man zwei Jungen, mit einem kann man sich nur schwer behelfen. Das wäre ein Nachteil gegenüber der Bussole, die meist nur eine Hilfskraft erfordert. Es sollen allerdings auch Fälle bekannt sein, wo zu einer Bussolenaufnahme ein Stab von drei bis vier Hilfskräften benötigt worden ist.

Die Unbeliebtheit des Meßtisches hatte wohl ihren Hauptgrund in seiner bislang üblichen, geradezu vorsintflutlichen Gestaltung, die natürlich **wesentlicher** Reformen bedarf. So umfaßt die Tischplatte zweckmäßig nicht die Größe eines Familienspeisetisches, sondern es genügen vollkommen 30 : 40 cm. Das Zeichenpapier wird mit Reißzwecken oder Leisten so befestigt, daß sich das Lineal der Kippregel frei bewegen läßt. Dieses ist **mit einem Gelenk** versehen, um es zur Bergung in sein Etui umklappen zu können, das daher nur 26 cm Höhe und 14 cm Breite aufweist, also sehr handlich ist.*) Zur Aufnahme der Dosenlibelle, Magnetnadel und der übrigen Utensilien dient eine in mehrere Abteilungen zerfallende Tasche, die man sich aus Holz mit Lederdeckel am besten selbst anfertigt.

Bei der Arbeit tritt nun folgende Teilung unter die Kräfte ein: Eine Hilfskraft bedient die Latte zur Entfernungsmessung, die andere trägt das Instrument und das Futteral für die Tischplatte. Diese, auf das Stativ aufgeschraubt, trägt man selbst unter Entledigung aller Standesherrlichkeit. Die rechte Lende umgürtet man

---

*) Eine solche Kippregel mit gebrochenem Lineal wird von Reiß-Liebenwerda auf Bestellung geliefert.



mit der Tasche zur Aufnahme der Utensilien. So ausgerüstet, wirkt man im Laufe eines Tages Wunder der Meßkunst.

Nun noch einiges über die Wirtschafts- oder Übersichtskarten. Aus ihrem Namen geht schon hervor, daß die Übersichtskarte mehr ein klares Bild in ihrer Gesamtheit bieten soll als deren einzelner Teile. Als oberster Grundsatz für ihre Herstellung muß die denkbar klarste Übersichtlichkeit gelten, die auf den ersten Blick das Wünschenswerte finden läßt. — Was nun auf solch einer Karte zur Darstellung kommen soll, hängt in der Hauptsache von ihrem Maßstabe ab. Auf einem Maßstab von 1 : 25 000, wie er in Norddeutschland fast allgemein üblich ist, kann natürlich nicht so viel dargestellt werden, als auf dem vornehmlich in Süddeutschland gebräuchlichen Maßstabe 1 : 10 000 bzw. 1 : 20 000. Da eine solche Karte über ein größeres Revier einen ihre Handhabung ungemein erschwerenden Umfang annehmen muß, will ich mich hier nur mit Karten im Maßstabe 1 : 25 000 beschäftigen. Zu ihrer Herstellung benutzt man sehr vorteilhaft die Meßtischblätter der Landesaufnahme. Entweder diese selbst, wo allerdings die Baumfiguren sehr stören, oder Pausen, die auf das gewünschte Papier übertragen werden. — Um die Klarheit nicht zu beeinträchtigen, gehören auf eine solche Karte weiter nichts als:

Genaue Darstellung der wirtschaftlichen Einteilung und der übrigen Wege. Die Einzeichnung der Grenzsteine ist sehr häufig vom Übel. Wenn sie nahe aneinander stehen, drängen sie sich auf der Karte derartig, daß ein durchaus falsches Bild entsteht.

Kolorierung in den Hauptholzarten, zweckmäßig ohne besondere Farbtöne für die verschiedenen Altersklassen. Soll die Übersichtlichkeit nicht sehr leiden, so muß auf alle Fälle die Einzeichnung von Blatt- und Baumfiguren zur Hervorhebung des Mischungsverhältnisses unterbleiben. Hier sind in fast jedem Laubholzbestande mindestens drei, in vielen Fällen sämtliche Hauptholzarten vertreten. Was gäbe das nun für ein buntes Durcheinander, wenn auch nur die reichlicher vertretenen Holzarten dargestellt werden sollten! Ferner muß die Kennzeichnung der Lichtschläge, Hiebsrichtung, Loshiebe und sonstiger Kleinigkeiten unterbleiben. — Nieder-, Plenter- und Mittelwald erhalten ihre üblichen Bezeichnungen. — Die erste Periode wird in irgend einer Farbe — meist grün — umrändert. Warum neben dieser auffallenden Kennzeichnung noch stets eine I darin steht, ist mir nie klar geworden. — Aushiebe werden durch (I) bezeichnet. — Auch die Einhakung von Wegen ═╪═ in Distrikten ohne Abteilung unterbleibt zweckmäßig. Es muß eben alles auch nur einigermaßen Entbehrliche fortgelassen werden. Trotz dieser sehr einfachen Darstellung sieht eine solche Übersichtskarte bei etwas komplizierten Verhältnissen schon reichlich bunt aus.

Damit will ich schließen. Für gewandte Praktiker bieten meine Ausführungen kaum wesentlich Neues. Sie sollen hauptsächlich den Zweck haben, bei Beschaffung der Grundlagen für eine Forsteinrichtung sich aller Engherzigkeit zu entledigen. Da eine solche Mahnung für diesen Teil der Forsteinrichtung mehr Erfolg verspricht, als für die Abstreifung der tief eingewurzelten Pedanterie bei Lösung der forsttechnischen Seite einer Einrichtung (z. B. Massenermittelung!!) einzutreten, habe ich hiervon absichtlich abgesehen.

Vom Holzmarkt.

Den Stempel der Unsicherheit tragen im allgemeinen die nachfolgenden Holzmarktberichte von Ostpreußen, Brandenburg, Oberschlesien, Sachsen, Thüringen, Harz, Rheinland-Westfalen, Oberhessen, Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen. Aufwärtsbewegung der Holzpreise wird nur bei einigen Sortimenten und nicht in allen Gegenden erwartet, überwiegend wird Stillstand prophezeit, bisweilen Rückschreiten befürchtet. Günstig wird im ganzen die gute Ernte wirken. Wir lassen für die Einzelheiten die Sonderberichte sprechen:

Aus Ostpreußen. Es ist überaus schwierig, schon jetzt etwas Sicheres über die Aussichten des Holzhandels für die kommende Einschlagszeit zu sagen. In Holzhändlerkreisen heißt es, daß das Geschäft in Rundholz in letzter Zeit sehr ruhig sei, da die Bestellungen vom Baumarkt nur gering wären.

Auf der Weichsel sollen noch 75- bis 80 000 Rundkiefern aus Rußland unverkauft liegen, weil die russischen Exporteure zu hohe Preise forderten. Man nimmt daher an, daß eine bedeutende Preissteigerung nicht zu erwarten sei.

Der erhebliche Einschlag an Grubenholz in den ostpreußischen Fichtenrevieren infolge des Nonnenfraßes hat bewirkt, daß diesem Geschäftszweig von den verschiedensten Seiten Interesse entgegengebracht wird, so daß durch die vermehrte Konkurrenz wohl ein Anziehen der Preise zu erwarten ist.

Die besten Aussichten bietet zurzeit das Papierholz. Ein großer Teil des im vergangenen Winter eingeschlagenen Scheitholzes ist nach Sortierung in die Zellulosefabriken gewandert, ja es sollen auch umfangreiche Posten von Grubenhölzern als Papierholz von den Händlern weitergeschoben sein. Die vorjährigen Preise werden daher möglicherweise noch überboten werden.

Über den Laubholznutzholzhandel läßt sich gegenwärtig noch nichts sagen.

Aus Brandenburg. Die Marktlage ist noch nicht geklärt, und es läßt sich mit Sicherheit nicht voraussagen, wie sich die Holzpreise für den Wintereinschlag 1912/13 gestalten werden. Bisher haben nur wenige Verkäufe stattgefunden, und bei den wenigen handelt es sich meist noch um Trocknis. Aus den Trocknishieben werden etwas größere Massen anfallen als gemeinhin, teils infolge der Nachwirkung der Dürre des Sommers 1911, teils infolge des diesjährigen Nonnenfraßes. Doch dürfte die im ganzen zum Verkauf gestellte Masse kaum den normalen Massenanfall wesentlich übersteigen, da, um einen Ausgleich zu erzielen, meist heranstehende Durchforstungen zurückgestellt werden. Jedenfalls ist eine Überschwemmung des Marktes mit Fraßhölzern nicht zu befürchten.

Auf dem Grubenholzmarkte ist gegen das Vorjahr noch keine nennenswerte Preisveränderung zu bemerken.

Im Winter 1911/12 wurde im Durchschnitt der Provinz erzielt:

Kieferngrubenholz.

I. In Stangen mit Rinde:

Mittendurchmesser	über 14 cm	bis 14 cm
je 1 fm	9,73 M	8,43 M

II. In Stempeln mit Rinde:

Zopfdurchmesser	über 14 cm	10—14 cm	7—10 cm
je 1 fm . . .	9,61 M	8,56 M	6,96 M

Da die Kohlenzechen stark beschäftigt sind, kann angenommen werden, daß sich die Grubenholzpreise mindestens in etwa gleicher Höhe bewegen werden.

Auf dem Bauholzmarkte liegen die Verhältnisse jedenfalls unklarer als auf dem Grubenholzmarkte. Die stockende Bautätigkeit in Berlin mit seinem Riesenbedarf veranlaßt die Rohholzkäufer, soweit sie nicht für den örtlichen Bedarf in der Provinz, sondern für den Handel einkaufen, eine gewisse Zurückhaltung zu üben. Gegenwärtig kann man kaum mit einem Anziehen der Bauholzpreise rechnen und wird im allgemeinen mit den Preisen des Vorjahres zufrieden sein müssen, wenn nicht gar ein Preisrückgang eintreten sollte.

Ähnliches wie für Bauholz gilt auch für die Schneidehölzer, jedoch sind für diese, besonders für die stärkeren Klassen mit besserer Güte, die Aussichten besser und eine kleine Preissteigerung nicht unwahrscheinlich.

Im Durchschnitt der Provinz betrugen die Preise des Vorjahres:

für Kiefernbauholz:

Klasse	I	II	III	IV
	(über 2 fm)	(1—2 fm)	(0,5—1 fm)	(bis 0,5 fm)
je 1 fm	26,67 M	23,39 M	18,06 M	13,34 m

für Kiefernsägeblöcke:

Klasse	I	II	III
	(über 2 fm)	(1—2 fm)	(bis 1 fm)
je 1 fm	38,35 M	35,18 M	30,51 M

Bei der Unsicherheit der Lage auf dem Bauholzmarkte ist es jedenfalls erwünscht, wenn nicht zu große Massen auf den Markt geworfen werden.

Aus Oberschlesien. Die wenigen Holzverkäufe des Sommers brachten bezüglich der B a u h ö l z e r ein Zittern der Preise, ohne daß aber eine ausgesprochene Tendenz nach unten oder oben erkennbar war. Zeitweise schien es, als wollten die Preise abbröckeln, dann brachten aber andere Verkäufe wieder dieselben Preise wie im März. Im günstigsten Falle wird für den Winter 1912/13 ein Anhalten der guten Preise zu prognostizieren sein. Anders beim G r u b e n h o l z. Hier scheint der Höchststand mit den Preisen des letzten Winters noch nicht erreicht zu sein. Mit einer weiteren Steigerung von mindestens 1 M pro Festmeter kann ziemlich sicher gerechnet werden. Vorräte sind nirgends in größerem Umfange vorhanden; der Bedarf aber wächst. — Die Kleinnutzhölzer profitieren jetzt von der Preissteigerung des Grubenholzes im vorigen Jahr. Mit 50 Pf pro Raummeter Steigerung kann kalkuliert werden.

Aus Sachsen. Die Nutzholzpreise im 2. Vierteljahr 1912 sind im Vergleich mit denen des 2. Vierteljahrs 1911 gestiegen — im Durchschnitt sämtlicher Staatsforstbezirke des Landes —

bei den Stämmen mit einer Mittenstärke von:

	bis 15 cm	16—22 cm	23—29 cm	30—36 cm
um	1,02 M	1,57 M	2,24 M	3,02 M

bei den Klötzern:

	bis 15 cm	16—22 cm	23—29 cm	30—36 cm
um	1,61 M	2,28 M	2,89 M	2,21 M

Die wesentlich günstigeren Wasserverhältnisse dieses Jahres im Verein mit dem andauernden Aufschwung des gesamten Erwerbslebens, sowie mit der Belebung der Bautätigkeit sind die hauptsächlichsten Ursachen dieser beträchtlichen Preissteigerung des Nutzholzes. Bis zur Mittenstärke von 30 cm übertrifft die Preissteigerung des Klotzholzes die des Stammholzes. Bei letzterem wirkt die Preisbewegung des außersächsischen Holzmarktes in ihrer größeren Stetigkeit festigend auf die inländische Preisbildung; demgemäß ist bei wirtschaftlichen Rückschlägen der Preisdruck auch weniger jäh. Demgegenüber reagieren die Klotzholzpreise sehr schnell und stark auf die Veränderung der wirtschaftlichen Konjunkturen. So auch im vorliegenden Fall.

Verglichen mit den Nutzholzpreisen des ersten Vieteljahrs 1912, ist fast durchgängig und bei fast allen Sortimenten ein Preisrückgang zu verzeichnen. Dieser Vorgang wiederholt sich alljährlich. Die Nachrichten aus allen Teilen des Landes melden andauernd starke Nachfrage und hohe Erlöse.

Im Durchschnitt aller Forstbezirke des Landes wurden im 2. Quartal 1912 nachstehende Preise erzielt:

	Stammholz	Klotzholz
Mittenstärke bis mit 15 cm	16,25 M	15,84 M
16—22 „	20,66 „	22,04 „
23—29 „	25,55 „	26,18 „
30—33 „	28,87 „	29,31 „

Die für die einzelnen Forstbezirke ermittelten Durchschnittspreise schwanken:

beim Stammholz bis mit 15 cm	von	11,38 M	bis	18,97 M
16—22 „	„	18,13 „	„	22,36 „
23—29 „	„	23,47 „	„	27,12 „
30—36 „	„	27,83 „	„	31.27 „
beim Klotzholz bis mit 15 cm	von	12,25 M	bis	17,53 M
16—22 „	„	18,22 „	„	24,11 „
23—29 „	„	23,51 „	„	27,92 „
30—36 „	„	28,19 „	„	30,91 „

Die niedrigsten Holzpreise weist der Forstbezirk Dresden auf, weil meist Kiefer verkauft wird und das auf der Elbe aus Böhmen eingeführte Holz die Preise drückt. Im einzelnen wurden, namentlich im höheren Gebirge, wo die kleineren Schneidemühlen fast ausschließlich auf den lokalen Markt

angewiesen sind, wesentlich höhere Preise bezahlt als die oben verzeichneten. Die Brennholzpreise haben sich, verglichen mit denen im gleichen Zeitraume des Vorjahres, meist gehalten, ja um ein Weniges gebessert. Im Durchschnitt wurden auf dem gesamten Staatsforstgebiet erlöst für 1 rm:

Brennscheite		Brennknüppel	
gute	überhaupt	gute	überhaupt
7,55 ℳ	6,12 ℳ	6,15 ℳ	5,55 ℳ

Vom Thüringerwald. Im Thüringerwald werden noch verhältnismäßig viele Sommerschläge, das sind solche Schläge, bei denen die Fichten zwecks Lohrindengewinnung geschält werden, geführt. In manchen Gegenden besteht nun das durch nichts begründete Vorurteil gegen das im Saft geschälte Holz, und so kommt es, daß solches Holz meist geringer bezahlt wird als im Winter zum Einschlag und Verkauf gelangendes. Bei den diesjährigen Sommerverkäufen war es jedoch nicht der Fall, sondern die Holzpreise hielten sich auf dem Stande des Frühjahres und zogen zum Teil noch an. Als Rekordpreise aus einer Auktion kann man anführen:

Für 1 fm starkes Fichten-Langholz 32,00 ℳ (über 25 cm Mittenstärke)
„ 1 „ „ „ -Blochholz 136,00 „ („ 30 „ Zopfstärke)

Allem Anschein nach ist auch sicher zu erwarten, daß die Holzpreise im nächsten Frühjahre nicht fallen werden.

In letzter Zeit waren auch Vertreter von Grubenholzfirmen aus Westdeutschland verschiedentlich im Thüringerwald, um Umschau nach Fichten-Grubenholz zu halten. Bis jetzt ist solches von hier kaum zum Verkauf gelangt, aber es wäre sehr angebracht, wenn sich die Forstverwaltungen entschließen würden, der Aufarbeitung solchen Holzes ihr Augenmerk zu schenken, vor allem auch zur Entlastung des immer mehr darniederliegenden Feuerholzmarktes. Die Nachfrage nach Papierholz ist auch noch eine ziemlich rege, doch sind hier Vorverkäufe nicht üblich, so daß auch über die Preisbildung keine Angaben erfolgen können; ein Preisrückgang für dieses Sortiment ist aber höchst unwahrscheinlich.

Vom Harze. In Mengen, die einen Vergleich zulassen, sind nur Eichen- und Fichtennutzhölzer seit dem letzten Bericht verkauft.

Eiche erzielte Preise für 1 fm:

A	1911	1912	B	1912
I. Klasse	65,00 ℳ	70,00 ℳ	I. Klasse	57,00 ℳ
II. „	53,00 „	58,00 „	II. „	50,00 „
III. „	39,00 „	47,00 „	III. „	38,00 „
IV. „	26,00 „	36,00 „	IV. „	26,00 „
V. „	22,00 „	19,00 „	V. „	19,00 „

Fichten-

Stämme			Stangen		
I. Klasse	28,40 ℳ	für 1 fm	I. Klasse	1,10 ℳ	für 1 Stück
II. „	27,70 „		II. „	0,51 „	
III. „	23,00 „		III. „	0,22 „	
IV. „	16,80 „				

Schleifholz-Scheit	8,00 ℳ	für 1 rm
Knüppel	6,00 „	

Der mäßige Preisfall in Fichten mag von dem Angebote der weniger frischen Ware herrühren, die aus dem Einschlage der infolge des dürren Sommers 1911 erst in diesem Jahre abgestorbenen Fichten anfiel.

Aus dem laufenden Wirtschaftsjahre kommen nur noch Reste geringeren Holzes zum Verkaufe.

Aus Rheinland-Westfalen. Die Hoffnungen, welche auf die geschäftliche Entwicklung im Frühjahr gesetzt wurden, sind nicht voll in Erfüllung gegangen. Der Aufschwung unserer Eisenindustrie und damit in Verbindung auch eine vermehrte Kohlenförderung und Koksproduktion, welche schon im vorigen Winter begann, bildete den Grund zur Annahme, daß in diesem Jahre wirklich einmal die langersehnte Hochkonjunktur eintreten würde. Der größte Teil unserer Eisenproduktion verblieb aber im Inlande und wurde sogar meist von den Industriewerken selbst zur Vergrößerung und zu Neubauten verwendet. Nachdem diese im großen und ganzen nunmehr beendet sind, wird auch die Produktion nachlassen müssen, besonders da auch die Preise im Auslande, Belgien und Amerika, zu weichen beginnen. Es scheint also, daß wir für dieses Jahr auf der Höhe der Konjunktur angekommen sind und daß, wenn auch nicht ein Rückschlag, so doch ein Stillstand zu erwarten sein wird. Das Kohlensyndikat hat bereits für die nächsten Monate eine Produktionseinschränkung für Industriekohlen und Koks in Aussicht gestellt.

Da der Verbrauch des Grubenholzes zu dem Fallen und Steigen der Eisen- und Kohlenindustrie in enger Beziehung steht, ist deshalb an ein Steigen der Grubenholzpreise für die bevorstehende Saison kaum zu denken. Wenn nicht etwa außergewöhnliche Ursachen dazwischen treten, wird man nur die gleichen Preise wie im Vorjahre erwarten dürfen. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß die Preise für Eichen-, Gruben- und -Stellmacherholz noch weiter sinken werden. Infolge des jahrelangen Fraßes des Eichenwicklers, des Befalls der hiesigen Eichenbestände durch den Mehltau, wie durch die anhaltende Dürre des vorigen Sommers sind in den Eichenbeständen des ganzen Bezirks derartig große Aushiebe nötig geworden, daß der Markt augenblicklich mit schwächerem Eichenholz überschwemmt ist und im kommenden Winter weiter übersättigt wird.

Da die Absatzmöglichkeit für derartige Hölzer aber an sich schon sehr beschränkt ist, dürften Befürchtungen genannter Art nicht von der Hand zu weisen sein.

Aus Oberhessen. Allem Anscheine nach wird im kommenden Herbste reges Leben auf dem Holzmarkte eintreten. Jetzt schon finden Verkäufe von Buchenschwellenhölzern statt, und Nachfrage ist von den verschiedensten Seiten vorhanden. Die Preise für zusammengeschleiftes normales Schwellerholz werden sich im Mittel etwa auf 13 bis 14 ℳ stellen. Bei der Submission in Darmstadt, die am 12. August stattfand, sind in den Revieren Eichelsdorf und Nidda, also nahe bei der Imprägnieranstalt — die Anfuhr der Schwelle kostet dort nur 20 ₰ — sogar 16 ℳ für Buchenschwellenholz gezahlt worden. Der geringste Preis für Buchenschwellenholz war in Darmstadt 11 ℳ. Die Schwellen zweiter Klasse (2½ m lang und 25 cm Zopf) kosten je nach der Entfernung von der Bahn 9 bis 10 ℳ. Der Preis richtet sich nicht nach der Entfernung von der Imprägnieranstalt.

Die Grubenholzhändler werden mindestens an den vorjährigen Preisen festhalten und auch wieder nach schwachen Sortimenten suchen. Augen-

blicklich stehen die Grubenholzhändler noch in Unterhandlung mit den Grubenverwaltungen. Letztere suchen den Preis zu drücken, die Grubenholzhändler jedoch glauben, mehr fordern zu müssen als wie bisher, da sie sonst nichts verdienen können. Rußland kann weder nach den östlichen Grubengebieten, noch nach den westlichen viel Grubenholz liefern, teils fehlt es an Wasser in den flößbaren Flüssen, teils aber auch an zum Abbringen geeignet liegenden Holzschlägen. Auch ist der Schiffstransport teurer geworden. Der Bedarf an Grubenholz wächst aber immer mehr. Die Aufsichtsbehörden fordern eine gute Verbauung der Abbaustrecken, und der Abbau von Steinkohlen sowie von Braunkohlen nimmt einen immer größeren Umfang an. So sind in Lothringen neue Kohlengebiete aufgedeckt und in Angriff genommen worden.

Nach Fichten- und Kiefernbauholz ist ebenfalls rege Nachfrage, namentlich nach den Stammholzsortimenten III. und IV. Klasse der Elsässer Klassifizierung. Auch für diese Sortimente wird der Preis den vorjährigen Preisen nahestehen.

Nach schwachem Buchenholz zur Herstellung von Stäben zum Biegen wird ebenfalls gefragt, desgleichen nach Brennhölzern von Buche und Kiefer, zumeist wohl zum Zwecke des Verkohlens in Meilern und in den Fabriken chemischer Industrien. Desgleichen wird nach schwachen Kiefern- und Fichtenpfählen gesucht, teilweise von 2½ cm an, teilweise aber auch von 6 cm an in verschiedenen Längen.

Das Steigen der Holzpreise und die Nachfrage auf dem Holzmarkte stehen im innigsten Zusammenhange mit dem Aufschwunge bei der Industrie.

Die Forderungen des Holzhandels führen immer mehr zu einer sorgfältigsten Holz-Aussortierung, und immer mehr tritt in die Erscheinung der Wunsch, das Holz frei Station oder frei Waggon der Abgangsstation geliefert zu bekommen. Die Forstverwaltungen werden, wenn sie kaufmännisch handeln und mehr verdienen wollen, den Wünschen der Holzhändler allmählich nachkommen müssen.

Aus Bayern. Die Stimmung auf dem bayerischen Rundholzmarkte war seit unserem letzten Berichte der vorgeschrittenen Jahreszeit entsprechend im allgemeinen ruhig; einmal war das Angebot schon nicht mehr belangreich, und dann hielt sich ja auch die Kauflust in engen Grenzen. Die Holzpreise haben keine wesentliche Änderung, im großen und ganzen eine kleine Abschwächung erlitten. Nadelrundholz war nach wie vor Gegenstand befriedigender Nachfrage, ohne daß jedoch die forstamtlichen Anschläge hätten erheblich überschritten werden können. Öffentliche Nadelnutzholzverkäufe fanden in größerer Zahl im abgelaufenen Berichtszeitraum nur in der Rheinpfalz statt, während im rechtsrheinischen Bayern der diesjährige Anfall an Handelsholz bereits im vorigen Spätherbst und Winter dem Vorverkauf unterstellt worden war. Neuerdings ist man auch in der Rheinpfalz, wo bisher mit Rücksicht auf die ortsansässige Sägeindustrie viel Blochholz ausgehalten wurde, zu der in den sämtlichen süddeutschen Waldungen üblichen Heilbronner Sortierung und der dadurch bedingten erhöhten Langholzausformung übergegangen. Die diesbezüglichen Minimaldimensionen sind:

1. Für Fichten-, Tannen-, Kiefern-, Lärchen-Langhölzer:

a) Länge b) Oberstärke

Klasse	I	II	III	IV	V	VI
a)	18	18	16	14	10	8 m
b)	30	22	17	14	12	7 cm

2. Für Fichten-, Tannen-, Kiefern-, Lärchen-Blochhölzer:

Länge:	3,—	3,50—4,—	4,50 m u. das Vielfache	
Klasse	I	II	III	IV
Durchmesser:	35 und mehr	26 mit 34	20 mit 25	unter 20 cm

Das Forstamt Hohenecken (Rheinpfalz) erzielte pro Festmeter:

Klasse	I	II	III	IV
Fi. Lgh.	27,90 ℳ	25,10 ℳ	23,30 ℳ	22,50 ℳ
Fo „	31,90 „	27,10 „		
Fi. Blochh. (normal)	25,— „	23,— „	19,— „	
Fo „	33,20 „	29,— „	24,20 „	

Die Anfuhrkosten zur nächsten Bahnstation betragen pro Festmeter 2 bis 4 ℳ.

In diesem Jahre gelangten aus den haubaren (120jährigen) Weymouthskiefernbeständen des pfälzischen Forstamtes Trippstadt größere Mengen Nutzholz auf den Markt. Die hierfür erzielten Durchschnittserlöse sind durchweg befriedigend:

Weymouthskiefernblochholz normal
I. Kl. 45 ℳ II. Kl. 26 ℳ III. Kl. 16 ℳ
Weymouthskiefernblochholz Ausschuß
I. Kl. 38 ℳ II. Kl. 18 ℳ III. Kl. 14 ℳ

Spessarteichen waren nach wie vor hoch bewertet; ebenso war nach Eschenholz in zäher Beschaffenheit seitens der Industrie rege Nachfrage; besonders für die besseren Klassen Alteichenholz wurden außergewöhnlich hohe Preise angelegt: so verkaufte z. B. das Forstamt Rohrbrunn (Spessart) eine Eiche, 13,2 m lang, 81 cm Durchmesser, mit 6,80 fm Kubikinhalt, um 3490 ℳ, das ist um 513 ℳ pro Festmeter; das Forstamt Rothenbuch 33 Eichenabschnitte mit 131 fm Inhalt um 44 282 ℳ, das ist durchschnittlich pro Abschnitt 4 fm und 1370 ℳ Erlös. Nicht minder belebt war auch die Nachfrage nach Buchenstammholz. Die Sägeindustrie, die bei gutem Wasserstande im abgelaufenen Berichtsvierteljahre stets mit vollem Betriebe arbeiten konnte, klagt über „sinkenden Geschäftsgewinn bei steigendem Umsatz". Sollte es sich bestätigen, daß die süddeutschen Sägewerke sich in gleicher Weise wie die nordwestlichen und ostdeutschen Betriebe zu einer Verkaufsgenossenschaft zusammenzuschließen beabsichtigen, um ihre Forderungen für geschnittene Ware besser durchsetzen zu können, so wird dies den Waldbesitzern nur zum Vorteil gereichen.

Die Nachfrage nach Holzstoff wie nach Zellulosehol z seitens der Papierfabriken ist anhaltend groß und dringend. Der durchschnittliche Preis beträgt pro Ster:

Fichten- u. Tannenschleifholz, unentrindet I. Kl. 10,50 II. Kl. 9,50
„ entrindet I. Kl. 11,50 II. Kl. 10,50

Die Konjunktur auf dem Grubenholzmarkte ist etwas abgeflaut, doch sprechen alle Anzeichen für einen erneuten Bedarfsaufschwung in der nächsten Verkaufsperiode.

Die Verwertung der geringwertigen Brennholzsortimente stößt auf Schwierigkeiten, so daß große unverkaufte Vorräte aufs nächste Wirtschaftsjahr übergehen.

Bezüglich der weiteren Entwicklung des Nutzholzmarktes ist zu hoffen, daß trotz mancher ungünstiger Momente (Lohnerhöhungen, neue Steuer und Sozialversicherungslasten) die derzeitig hohen Holzpreise sich halten werden, wenn die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung nicht durch unvorhergesehene Ereignisse unterbrochen wird.

Aus Baden. Meine im Maibericht ausgesprochene Befürchtung, daß die Lage des Holzmarktes keinen Aufschwung nehmen werde, hat sich leider bestätigt. Mit Laubnutzholz kamen nur noch Nachzügler und die Forstbezirke im höheren Gebirge auf den Markt. Von diesen Hölzern wurde daher nur verhältnismäßig wenig und meist von geringerer Qualität zum Verkauf gebracht als in der Winterperiode. Infolgedessen wurden auch durchweg niedrigere Preise erzielt. Bezeichnend ist aber, daß diese Preise auch unter den vorjährigen gleicher Periode stehen. Den einzigen größeren Verkauf von Eichen hatte die Stadt Freiburg mit Erlösen für Ib 89,7 ℳ, IIa 115 ℳ, IIb 71,8 ℳ, IIIa 76 ℳ, IIIb 48,8 ℳ. Der Durchschnittspreis für Rotbuchen aus sämtlichen Verkäufen war für I. Kl. 31 ℳ, II. Kl. 22 ℳ, III. Kl. 21 ℳ, IV. Kl. 17,6 ℳ gegen II. 25 ℳ, III. 21 ℳ, IV. 18 ℳ zur gleichen Zeit im vorigen Jahre und I. 34,7 ℳ, II. 28,4 ℳ, III. 24,3 ℳ, IV. 23,0 ℳ im letzten Winter. Auch der Nadelnutzholzmarkt hatte infolge der Unlust im Bauhandwerk und Grundstücksverkehr in den Städten keine große Anregung. Die Anschläge wurden teils nur mit Mühe gehalten, teils mußte das Holz einiges unter dem Anschlag abgegeben werden. In vielen Fällen ging man von der Versteigerung zur Submission und zum freihändigen Verkauf über, und gerade bei derartigen Verkäufen wurden bessere Preise erzielt. An Fichten- und Tannen-Stammholz weisen die höchsten Preise auf: I. Kl. Villingen Stadt 26,1 ℳ und Pforzheim 26,4 ℳ, II. Kl. dieselben Forstämter mit 25,3 ℳ, III. Kl. Villingen mit 23,8 ℳ und Mittelberg mit 23,9 ℳ, IV. Kl. Wolfach 22,3 ℳ, Kaltenbronn 22,2 ℳ, V. Kl. Wolfach 19,0 ℳ, Pforzheim 19,1 ℳ, Peterstal 19,5 ℳ, VI. Kl. Wolfach 17,0 ℳ. Die niedrigsten Erlöse hatte (wohl meist Weißtannen) für I., II. und III. Kl. Ettenheim mit 20,6, 18,8 und 17,9 ℳ, für IV. und V. Kl. Kandern mit 14,0 und 10,8 ℳ, für V. Kl. Kaltenbronn mit 12,9 ℳ.

Aus Kiefernstämmen I. und II. Kl. erlösten die höchsten Preise Villingen mit 33,7 ℳ und 29,3 ℳ, Kaltenbronn 30,6 und 29,9 ℳ. Die Durchschnittserlöse aus sämtlichen Domänenwaldungen waren für Stämme I. Kl. 23,3 ℳ, II. Kl. 22,7 ℳ, III. Kl. 21,2 ℳ, IV. Kl. 19,5 ℳ, V. Kl. 17,1 ℳ, VI. Kl. 14,7 ℳ; Abschnitte I. Kl. 22,3 ℳ, II. Kl. 19,9 ℳ, III. Kl. 16,1 ℳ.

Die Preise für Nadellangnutzholz sind gegen das vorige Jahr durchweg, und zwar etwa um 50 ₰, gesunken.

Die Preise für Papierholz dagegen haben sich gehalten und bewegten sich für das Ster Rollen, entrindet, zwischen 9 ℳ 72 ₰ und 11 ℳ 24 ₰ (Mittelpreis 10 ℳ 74 ₰), unentrindet zwischen 8 ℳ 85 ₰ und 9 ℳ 31 ₰ (Mittelpreis 9 ℳ 15 ₰), für das Ster Prügel, entrindet, von 8 ℳ bis 10 ℳ 9 ₰ (mittel 9 ℳ 27 ₰), unentrindet von 7 ℳ 85 ₰ bis 8 ℳ 32 ₰ (mittel 8 ℳ 19 ₰). Das sind Erhöhungen gegen voriges Jahr um etwa 50 ₰ pro Ster.

Von einem aussterbenden Waldprodukt, der Eichengerbrinde, sei berichtet, daß diese einen Erlös von 3 ℳ 10 ₰ pro Zentner erzielte!

Der Brennholzmarkt zeigte ein weniger erfreuliches Bild. Die Nutzungen in den Domänen- und auch im größten Teil der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen wurden in den letzten Jahren ganz erheblich erhöht. Das Mehr an Nutzholz kann der Konsum größtenteils ziemlich glatt aufnehmen. Anders verhält es sich mit dem Brennholz. Dessen Bedarf bleibt stehen, ja geht sogar infolge der fortschreitenden Verwendung von Kohle, Gas und Elektrizität für Back-, Heiz- und Kochzwecke auch auf dem Lande von Jahr zu Jahr zurück. Der plötzliche Mehranfall von Brennholz mußte daher einen Preisrückgang dieses Holzes verursachen, und wir sehen, daß die Entwertung des Brennholzes weitere Fortschritte gemacht hat. Das Holz mußte vielfach, oft recht erheblich, unter dem Anschlag abgegeben werden, und man war teilweise froh, überhaupt Abnehmer zu finden. Die Erlöse bewegten sich für Buchenscheiter I. und II. Kl. zwischen 10 ℳ 76 ₰ (Baden) und 5 ℳ 36 ₰ (Schluchsee), für Nadelscheiter II. Kl. zwischen 7 ℳ 80 ₰ (Forbach) und 5 ℳ 35 ₰ (Todtmoos) pro Ster.

Die Aussichten für den kommenden Winter sind ziemlich zweifelhaft. Die Qualitätshölzer des Laubholzes werden ihren Preisstand sicherlich halten, ebenso scheinen starke Nadelhölzer (breite Bretterware) große Nachfrage zu finden. Hoffentlich ersetzt eine infolge der guten Ernte und hoher Viehpreise gesteigerte Bautätigkeit auf dem Lande den Stillstand im städtischen Bauhandwerk und hält so die Preise auch für die geringeren Sortimente.

Über die Gestaltung des Grubenholzmarktes ist noch nichts bekannt. Die Preise werden erst im Herbst, namentlich bei den großen hessischen Verkäufen, festgestellt. Immerhin liegen schon einige Angebote vor, die darauf schließen lassen, daß ein Sinken der Preise nicht zu erwarten steht. Auch mag sich der Brennholzmarkt infolge der gesteigerten Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung und dadurch, daß der letzte Winter mehr Holz verzehrte als der vorletzte, und die Herbstkühle heuer sehr früh einsetzte, etwas günstiger gestalten.

Aus Elsaß-Lothringen wird für das abgelaufene Halbjahr, also von Ende März ab, berichtet, daß der Nutzholzmarkt allerdings Einheitlichkeit in den Preisständen vermissen ließ, daß aber die für Laubholz-Stämme und -Abschnitte erzielten Preise fast durchweg befriedigend waren. So notierten Eichen-Stämme und -Abschnitte: Ia 73 bis 113,5 ℳ, Ib 53 bis 81 ℳ, IIa 58 bis 95 ℳ, IIb 44 bis 74 ℳ, IIIa 48 bis 86 ℳ, IIIb 34 bis 58 ℳ, IVa 30 bis 35 ℳ, IVb 23 bis 33 ℳ, V 13 bis 22 ℳ, VI 8,5 bis 14 ℳ. Die Nachfrage für die beiden schwächsten Klassen war gering. Für Buchenabschnitte gab sich ziemlich reger Bedarf kund; für die stärkere, glatte Ware wurden Preise von 25 bis 31 ℳ angelegt; die schwächste und geringste machte sich bei niedrigen Brennholzpreisen mit 10 bis 15 ℳ noch leidlich

gut bezahlt. Hainbuchenabschnitte gingen in kleineren Posten zu 15,5 bis 27 ℳ flott ab, Hainbuchennutzrollen erzielten 10 bis 13,2 ℳ pro Raummeter. Eschen- und Erlenstämme, ebenso Ahornblöcke waren gesucht. Aspennutzrollen erlösten 7,5 ℳ das Raummeter. Besonders schwankend war der Markt für Nadelholz-Stämme und -Abschnitte. Bei Tanne nebst Fichte konnten die vorjährigen günstigen Preise nur in wenigen Revieren mit mehrseitiger Konkurrenz aufrecht erhalten werden. So wurde in der Oberförsterei St. Quirin die hohe Taxe von 28 bis 12 ℳ für Stämme I. bis VI. Kl. und 25 bis 18 ℳ für Abschnitte I. bis III. Kl. fast genau erlöst, auch die Oberförstereien Dagsburg, Walscheid, Zabern, Wasselnheim, Haslach, Lützelhausen, Weiler schnitten im allgemeinen gut ab; Schirmeck erzielte einmal nahezu die Taxe von 24 bis 12 ℳ (Stämme) bzw. 22 bis 18 ℳ (Abschnitte), hatte aber in zwei anderen Terminen wesentliche Untererlöse gegen die Taxe. Ebenso schwankend waren die Versteigerungsergebnisse für Tannennutzholz im Oberelsaß mit Spannungen zwischen 84 bis 110 % der Taxe von 22,5 bis 11 ℳ (Stämme) und 21 bis 15 ℳ (Abschnitte). Es kam allerdings gerade im Ober-Elsaß, hier und da auch in den beiden anderen Bezirken, als preisdrückendes Moment in Betracht, daß massenhaft Tannendürrhölzer in sehr zerstreuter Lage aufzuarbeiten gewesen waren. Diese waren von geringerer Qualität und erforderten mehr Fuhrlohn. Auch für Kiefern-Stämme und -Abschnitte war der Markt nicht einheitlich gut. Größere Stammholzlose kamen nicht überall auf die Taxen und gingen selten flott ab, manchmal erst nach wiederholtem Angebote. Mehr begehrt waren glatte Kiefernabschnitte; Preise: I. Kl. 26 bis 36 ℳ, II. Kl. 18 bis 28 ℳ, III. Kl. 15 bis 21 ℳ. Kieferngrubenlangholz von 5 m Mindestlänge und bis 19 cm Mittendurchmesser erzielte 11,2 bis 12,2 ℳ, in der St. Avolder Kohlengrubengegend selbst bis 14 ℳ.

Der Brennholzmarkt war auch im abgelaufenen Halbjahre gedrückt; in entlegenen Waldungen mit hohen Fuhrlöhnen blieben die Brennholzsortimente oft monatelang unverkäuflich. Es erzielten u. a. Eichenbrennscheite II. Klasse im Dagsburg-Alberschweiler Gebiete nur 2,5 bis 3 ℳ, sonst in Elsaß-Lothringen je nach Qualität und Absatzlage 4,5 bis 8,5 ℳ; Buchenbrennscheite II. Klasse stellten sich in den höheren Vogesen auf 4,7 bis 6 ℳ, in günstigeren Lagen auf 6 bis 10 ℳ; Püttlingen bei Saargemünd notierte sogar 11,8 ℳ. Für Nadelholzbrennscheite II. Klasse wurden in mittleren und besseren Absatzlagen 4,5 bis 6,5 ℳ erlöst.

Mitteilungen.

— **Steuerfreier Zucker zur Bienenfütterung.** Nachdem Herr Hegemeister Bernstorff-Neustädt in Nummer 38 auf Seite 771 diese für jeden Bienenzüchter wichtige Abgabe steuerfreien Zuckers bekannt gegeben hat, wird es uns heute möglich, die in Betracht kommende Verfügung des Herrn Finanzministers vom 15. Juli 1912 auf Seite 787 abzudrucken. Wir bemerken dazu noch besonders, daß es darin leider heißt, die Ablassung von steuerfreiem Zucker darf nur in den Monaten August und September geschehen. Anträge wären also nun unverzüglich zu stellen. Diese Anträge müssen von der Polizei- oder Ortsbehörde hinsichtlich der vorhandenen Zahl der Bienenstöcke bescheinigt werden und sind dann am zweckmäßigsten sogleich den Zuckerfabriken einzusenden, die vergällten Zucker abgeben. In diesen wieder sind Zollbeamte stationiert, die die Anträge auf steuerfreien vergällten Zucker sofort zur Ausführung bringen. Als liefernde Fabriken sind uns genannt die Zuckerfabrik in Glogau, die Zuckerfabrik in Magdeburg-Helle, sowie die Firma Gerloff & Co. in Braunschweig.

— **Aus Baden und Elsaß-Lothringen.** Nach Vorgängen in Österreich hat die Großherzoglich Badische Generaldirektion der Eisenbahnen ihren Beamten, insbesondere den längs der Strecken wohnenden Bahnwärtern, Anregungen zur Bienenzucht gegeben, die auf fruchtbaren Boden gefallen sind; 500 badische Bahnbeamte sind Bienenväter geworden und erfreuen sich nachweislich jährlicher Nebeneinnahmen von 300 bis 400 ℳ und mehr. In ähnlichem Sinne hat das k. Ministerium von Elsaß-Lothringen den Forstbeamten die Bienenzucht als fruchtbringenden Nebenbetrieb anempfohlen und zu dessen Förderung den Anbau von Lindengruppen in der Nähe der Forsthäuser angeordnet.

— **Die Karstaufforstung im Triester Gebiet.** Nach dem soeben veröffentlichten Bericht der Karstaufforstungskommission für das Triester Gebiet sind im Jahre 1911 etwa 10,5 ha unwirtliches Karstgelände mit 100 000 Pflanzen neu aufgeforstet und außerdem noch Nachbesserungen der älteren Anpflanzungen unter Verwendung von über 300 000 Pflanzen ausgeführt worden. Leider sind von dem gepflanzten Material etwa drei Viertel eingegangen, so daß wieder sehr ausgedehnte Nachbesserungen erforderlich werden. Die Kosten für die Neuaufforstungen belaufen sich samt den nötigen Nebenarbeiten, wie Einzäunung, Insektenvertilgung auf 680 ℳ für das Hektar, bei den Nachbesserungen kostet nur das Pflanzen von 1000 Bäumchen 18,70 ℳ. Die Karstaufforstungskommission, die jetzt auf eine 30jährige Tätigkeit zurückblicken kann, hat in dieser Zeit 924 ha aufgeforstet; diese Fläche umfaßt ein Gebiet, das sich von Santa Croce bis Basovizza erstreckt und nunmehr zum größten Teil mit dichten und schattigen Wäldern bedeckt ist.

— **Naturdenkmäler in der Reinerzer Stadtforst.** Die beiden stärksten Bäume des Reinerzer Stadtforstes, eine Tanne von 40 m Höhe und 380 cm Umfang, sowie eine Fichte von ebenfalls 40 m Höhe und 310 cm Umfang, sind als Naturdenkmäler bezeichnet worden und sollen dauernd erhalten bleiben.

— **Sturmschäden in Ostpreußen.** Auch aus Ostpreußen werden erhebliche Sturmschäden gemeldet. So sollen in der Oberförsterei Taberbrück etwa 2000 fm und in den Forsten bei Draglitz mehrere Hundert Festmeter Windbruch angefallen sein.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Steuerfreier Zucker für Bienenwirte.

Verfügung des Finanzministers.
J.-Nr. III. 11067.

Berlin C 2, 15. Juli 1912.

Ein für Zucker zur Bienenfütterung geeignetes Vergällungsmittel, das den Zucker zum menschlichen Genuß unbrauchbar macht, aber den Bienen nicht schadet, hat trotz aller Bemühungen bisher nicht gefunden werden können. Nachdem aber der Wunsch nach Zulassung der Fütterung der Bienen mit unversteuertem Zucker immer allgemeiner geworden und immer lebhafter zutage getreten ist, erscheint es, auch im Hinblick auf die mit der Bienenzucht eng verknüpften Interessen des heimischen Obstbaues, mißlich, diese Art der Verwendung steuerfreien Zuckers zu untersagen.

Wenn die steuerfrei abzulassenden Zuckermengen so bemessen werden, daß sie in jedem Falle hinter dem Bedarf des Imkers zurückbleiben, so ist nach dem Urteile Sachverständiger nicht zu besorgen, daß der Zucker zum menschlichen Genuß Verwendung finden könnte. Denn bei dem erheblichen Preisunterschiede für Honig und Zucker wird der Imker es stets vorziehen, den sonst zur Ernährung der Bienen in trachtloser Zeit zurückzubehaltenden Honig durch Zucker zu ersetzen.

Hiernach will ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) versuchsweise genehmigen, daß zur Fütterung der Bienen im kommenden Winter und Frühjahr für jedes Bienenstandvolk 5 kg Zucker, der zu mahlen und mit fünf Gewichtsteilen feinen Sandes zu vergällen ist, steuerfrei abgelassen werden.

Die Ablassung darf nur in den Monaten August und September geschehen.

Im Antrage auf steuerfreie Ablassung ist eine Nachweisung beizufügen, aus der Name und Wohnort der Bienenwirte, Zahl ihrer Standvölker, der Standort derselben und die Menge des an den einzelnen Bienenwirt abzulassenden Zuckers zu ersehen sind.

Die Zahl der den einzelnen Bienenwirten gehörigen Standvölker ist durch eine Bescheinigung der Polizei- oder Ortsbehörde nachzuweisen.

Wird der Zucker durch Mittelspersonen (Zuckerfabriken, bienenwirtschaftliche Vereine, Kaufleute usw.) zur Vergällung vorgeführt, so sind der Steuerbehörde außer den Bescheinigungen über die Zahl der Bienenvölker auch die Bestellschreiben der Bienenwirte vorzulegen.

Die Königliche Oberzolldirektion ersuche ich, die hiernach erforderlichen Anordnungen bald zu treffen.

Den bienenwirtschaftlichen Vereinen ist von der Vergünstigung und den aufgestellten Bedingungen sofort Mitteilung zu machen, auch sind die Zeitungen um kostenfreie Aufnahme einer entsprechenden Nachricht zu ersuchen.

Die steueramtliche Überwachung wird sich hauptsächlich auf die gründliche Mischung des Zuckers mit dem Vergällungsmittel, sowie darauf zu richten haben, daß jeder Bienenwirt nicht mehr als die der Zahl seiner Standvölker entsprechende Zuckermenge erhält.

Es wird sich empfehlen, die in den Nachweisungen enthaltenen Angaben über die Zahl der Standvölker nachträglich durch die Aufsichtsbeamten probeweise nachprüfen zu lassen.

Bis zum 15. März 1913 sind die auf Grund der Vergünstigung steuerfrei abgelassenen Zuckermengen mit einer Äußerung über die gemachten Beobachtungen anzuzeigen. In letzterer Hinsicht bemerke ich, daß im allgemeinen der Jahresbedarf eines Standvolkes an Zucker auf 7 bis 8 kg angenommen wird, wobei von dem Grundsatze ausgegangen ist, daß der steuerfreie Zucker lediglich zur Erhaltung der Bienen, nicht aber auch zur Gewinnung von Honig für den menschlichen Genuß zu dienen habe. Es wird also das Augenmerk darauf zu richten sein, ob die Imker außer den 5 kg steuerfreiem Zucker auch noch versteuerten Zucker verfüttern.

Da die Vergällung mit Sand eine unzulängliche ist, wird es sich, wenn nicht noch ein besseres Vergällungsmittel gefunden wird, vielleicht empfehlen, den Bienenzucker durch einen färbenden Zusatz, z. B. von Kohlenstaub oder Eisenoxyd, zu kennzeichnen.

Die zur Anweisung der Amtsstellen erforderliche Zahl von Abdrucken bleibt anzuzeigen.

Im Auftrage: gez. Wolfram.

An alle Oberzolldirektionen, einschließlich Erfurt.

Lehrkurse für Vogelschutz.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 8.02 — I B I b 4874.

Berlin W 9, 10. September 1912.

Herr Freiherr von Berlepsch wird auch im Laufe des Winters 1912/13 auf seiner Besitzung Schloßgut Seebach, Kreis Langensalza, wiederum Kurse von fünftägiger Dauer über praktische Maßnahmen zur Förderung des Vogelschutzes abhalten.

Von diesen Kursen für je 18 Teilnehmer sind zwei ausschließlich für den Besuch Königlich Preußischer Oberförster und zwei für königliche Forstschutzbeamte bestimmt.

Die Königlichen Regierungen in Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg und Merseburg wollen zu dem Kursus vom 22. bis 26. Oktober d. Js. je einen, die Königliche Regierung in Marienwerder zwei besonders geeignete Förster o. R. oder Forsthilfsaufseher und für den Kursus vom 28. Oktober bis 1. November d. Js. je einen — Marienwerder zwei — Oberförster oder Forstmeister und die Königlichen Regierungen in Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüne-

burg, Stade, Osnabrück, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier und Aachen zu dem Kursus vom 4. bis 8. November d. Js. je einen, die Königlichen Regierungen in Cassel und Wiesbaden je zwei besonders geeignete Förster o.R. oder Forsthilfsaufseher und für den Kursus vom 18. bis 22. November je einen — Cassel und Wiesbaden je zwei — Oberförster oder Forstmeister mit ihrer Einwilligung entsenden.

Da ich wünsche, daß die Revierverwalter die in Seebach vorgetragenen Lehren und die dort vorgeführten Einrichtungen demnächst im dortigen Bezirk durch Lehrkurse und Vorträge weiter bekannt machen, so wolle die Königliche Regierung dafür sorgen, daß nur solche Oberförster oder Forstmeister entsandt werden, die neben besonderem Interesse für die Förderung des Vogelschutzes auch die Möglichkeit haben, die in Seebach gezeigten Maßnahmen in ihren Revieren praktisch auszuführen und die Neigung und Befähigung besitzen, demnächst selbst Lehrkurse über Vogelschutz abzuhalten. Den zur Teilnahme bestimmten Revierverwaltern ist hiervon Kenntnis zu geben.

Ich bewillige den Beamten für die Hin- und Rückreise die ihnen gesetzlich zustehenden Reisekosten und für die Dauer des Aufenthalts in Seebach den Revierverwaltern eine Vergütung von 10 ℳ und den Forstschutzbeamten eine solche von 4 ℳ für jeden Tag. Die für jeden Teilnehmer zu zahlende Eintragungsgebühr von 3,00 ℳ wird auf die Staatskasse übernommen und nach Beendigung der Kurse in einer Summe durch die Generalstaatskasse gezahlt werden.

Die Königliche Regierung wolle die Namen der an den Kursen teilnehmenden Beamten Herrn Freiherrn von Berlepsch baldigst bekanntgeben, der den Teilnehmern alsdann den genauen Zeitpunkt des Beginns der Kurse mitteilen wird.

Ferner sind die Namen bis zum 10. Oktober d. Js. (bestimmt) der Geheimen Forstkalkulatur meines Ministeriums mitzuteilen, und ebenso ist später anzuzeigen, falls einer der genannten Beamten an dem Kursus nicht teilgenommen hat.

Sollte im dortigen Bezirk ein geeigneter Revierverwalter, der gleichzeitig Neigung hat, demnächst für die Weiterverbreitung der Berlepschschen Lehren praktisch tätig zu sein, nicht vorhanden sein, so ist mir bis zum 10. Oktober d. Js. Fehlanzeige zu erstatten.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Verschiedenes.

— **Verlängerung der Umtriebszeit in den Eichenschälwaldungen und Überführung in Hochwald.** Nach einem Rundschreiben, das die Königliche Regierung zu Koblenz an die Gemeindeforstverwaltungen ihres Bezirks erlassen hat, ist die Lohschälindustrie im letzten Jahre noch mehr zurückgegangen. In Kreuznach sei bei 25 000 Zentnern angebotener Lohe nur eine Nachfrage auf 17 000 Zentner gewesen. Durch dieses Überangebot sind die Preise für Eichenlohe wiederum um 75 ₰, in einigen Bezirken sogar um 1 ℳ für den Zentner gefallen. Da aller Aussicht nach eine Hebung der Lohschälindustrie für die Zukunft nicht mehr zu erwarten ist, so werden die Gemeinden darauf aufmerksam gemacht, eine andere Bewirtschaftung für ihre Eichen-Niederwaldungen einzuführen. Die Königliche Regierung empfiehlt daher, die Schälwaldungen in der Hauptsache in Eichenhochwald umzuwandeln und in vereinzelten Fällen vielleicht auch Fichten anzubauen. Ferner wird angeraten, die bisher für die Schälwaldungen gebräuchliche Umtriebszeit von 16 bis 18 Jahren zu verlassen und einen 25- bis 30jährigen Umtrieb einzuführen. Die Erfahrung bestätige, daß gerade nach dem 18. Jahre die Stangen an Stärke und Länge bedeutend zunehmen, und da Reisig genug vorhanden sei, so solle man auf die Nutzung stärkeren Materials Bedacht nehmen. Die jährlichen Abtriebe seien also zunächst einzuschränken, um später, infolge der allmählichen Einsparungen, einen 25- bis 30jährigen Umtrieb zu ermöglichen. Der Ausfall der ersten Jahre wird alsdann durch die größeren Massen und die wertvolleren Sortimente mehr als hinreichend ausgeglichen, zumal auf geeigneten Standorten bei einem 30jährigen Umtrieb bereits geringes Nutzholz zu erwarten ist. Außerdem wird auch noch der Anbau von Rotbuche empfohlen, und zwar soll die Buche nach Möglichkeit zum Unterbau und zur Auspflanzung der lückigen Stellen in den Eichenbeständen verwendet und hierdurch die Erziehung von Mischbeständen angestrebt werden.

✱

— **Verkauf von Staatsforsten in der Nähe Berlins an den Zweckverband.** Bereits seit längerer Zeit schweben zwischen dem Zweckverband Groß-Berlin und dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Verhandlungen über den Ankauf staatlicher Forsten in der Nähe Berlins für den sogenannten „Waldgürtel von Groß-Berlin". Zu einem Abschluß dürfte es in absehbarer Zeit aber noch nicht kommen. Während das Ministerium an den Verbandsausschuß die Aufforderung richtete, einen Beschluß über den Preis herbeizuführen, der für die angebotenen Forstgebiete dem Fiskus zugestanden werden kann, hat der Zweckverbandsausschuß an den Fiskus das Ersuchen gerichtet, eine Offerte auf Grund der forstlichen Nutzung der fiskalischen Wälder um Berlin abzugeben. Der Fiskus hat es abgelehnt, diese Offerte zu machen. Es soll erst eine Einigung über den Umfang der zu erwerbenden Waldteile herbeigeführt und dann erst soll über die finanzielle Seite der Frage verhandelt werden. — Der Ausschuß des Zweckverbandes hat, wie verlautet, dem Landwirtschaftsministerium eine Zusammenstellung der Waldflächen zugehen lassen, die der Zweckverband zu erwerben wünscht. Die Gesamtfläche des von den Groß-Berliner Gemeinden beanspruchten Dauerwaldes ist danach die gleiche geblieben, wie sie ursprünglich gefordert wurde,

indes haben in der Auswahl der gewünschten Forstflächen mehrfach Verschiebungen stattgefunden. Obwohl nun der Antrag des Verbandsausschusses nicht gleichbedeutend ist mit einem Beschluß der Verbandsversammlung, so ist das Ministerium, um die Angelegenheit nicht zu verzögern, doch auf das Schreiben des Ausschusses eingegangen und läßt, dem Vernehmen nach, danach Pläne anfertigen, um einen Gesamtüberblick über den künftigen städtischen Waldbesitz zu gewinnen. — Im Zusammenhange hiermit interessiert auch die Nachricht, daß zwecks Erschließung des Waldgebietes an der Oberspree demnächst ein Ausgleichsvertrag zwischen der Gemeinde Niederschöneweide und dem Forstfiskus abgeschlossen wird, durch den etwa 50 Morgen forstfiskalischen Geländes in den Besitz der Gemeinde übergehen.

❦

— **Verkauf von Privatforsten an den Forstfiskus.** Der preußische Forstfiskus hat nach Zeitungsmeldungen von den v. Dreßler'schen Erben den zu ihrem Gute Schreitlauken gehörigen 1200 ha großen Wald für den Preis von rund 3 500 000 ℳ käuflich erworben.

❦

— **Erweiterung des Jagdinstituts der „Deutschen Jäger-Zeitung", Neudamm.** Wie bekannt, hat der Verleger der „Deutschen Jäger-Zeitung", Geheim. Kommerzienrat Neumann, Neudamm, im vorigen Jahre ein wissenschaftlichen Interessen dienendes Institut für Jagdkunde geschaffen, welches nunmehr einen Teil seiner Tätigkeit mit dem Jagdmuseum nach Berlin-Zehlendorf verlegen wird, wo bereits zu diesem Zwecke ein eigenes Grundstück erworben wurde. Das Institut umfaßt folgende Abteilungen: 1. Gesundheitspflege des Wildes, 2. Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung, 3. Jagdzoologie, 4. Verbreitung der Wildarten, 5. Volkswirtschaft und Statistik, 6. Wild- und Jagdschutz. Alle Untersuchungen, die eine besondere Arbeitskraft in Anspruch nehmen und nur in einem „Spezialinstitut" ausführbar sind, werden vom 1. November ab in der neuen Anstalt erfolgen, andere Untersuchungen aber, besonders solche, die nur in praktischen Betrieben vorgenommen werden können, teils in Neudamm, teils an anderen Stellen. Für das Jagdmuseum wurde u. a. bereits eine von einem Verwandten des Altmeisters Diezel mit großer Sachkunde und außerordentlichem Fleiß zusammengestellte Sammlung angekauft, welche die Entwickelung des Rehgehörns, seine verschiedenen Formen, Abnormitäten, kurz alles, was damit zusammenhängt, zur Anschauung bringt. Im bakteriologisch-parasitologischen Laboratorium werden eingegangene Stücke Wild untersucht werden, und den Einsendern wird über die Bekämpfung von Wildkrankheiten in besonderen Fällen ausführlich Rat erteilt werden. In dem Laboratorium soll ein Sachverständiger dauernd arbeiten. Außerdem wird einzelnen Jüngern der Wissenschaft, Forstmännern, Zoologen und Botanikern, ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden.

❦

— **Gründung einer Forstindustrie-Aktiengesellschaft in Bosnien.** Die Firma Gebrüder Hagenbucher, Eigentümerin einer Dampfsäge und Holzwarenfabrik in Linz, beabsichtigt gemeinschaftlich mit der Bank für Oberösterreich und Salzburg, sowie einigen anderen Interessenten eine Aktiengesellschaft zu gründen, die den Namen „Ugar-Forstindustrie-Aktiengesellschaft, Gebrüder Hagenbucher" führt. Zu diesem Zweck hat die Firma mit der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina bereits recht vorteilhafte Verträge abgeschlossen und sich die Holzausbeutung im Forstbezirke Ugar gesichert. Für die Verarbeitung der großen Holzbestände wird in Turbe ein großes Sägewerk erbaut.

❦

— **Reisigpresse.** Veranlaßt durch den Artikel in Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" bat ich den Konstrukteur der fraglichen Presse, diese hier vorzuführen, welchem Wunsche er freundlicherweise gern entsprach. Hier wurden bisher die Faschinen, die zur Kesselheizung in der Brennerei mit Kartoffel-Trockenanlage und Transmission für die Schneidemühle verwendet werden, ebenso wie in vielen anderen Revieren mit der Hand gebunden, wobei die Kosten der Herstellung in gar keinem Verhältnis zu ihrer Verwendbarkeit standen. Die Möglichkeit einer Vereinfachung und Verbilligung der Herstellung der Faschinen und nicht zum mindesten der berechnete höhere Heizwert erschienen mir so verlockend, daß ich den Konstrukteur auf mein Risiko um Vorführung bat. Hatte ich mir nun in der Presse einen komplizierten und unhandlichen schweren Apparat vorgestellt, so war ich überrascht, wie einfach dieser aussah und zu transportieren war. In seiner Konstruktion und auch, wie sich beim Vorführen zeigte, für den praktischen Gebrauch und für den Wald geschaffen. Die Versuche wurden nun mit dürrem Reisig, das sich bekanntlich schwerer als grünes pressen und binden läßt, vorgenommen; die Resultate waren überraschend gut; ein einfaches Einlegen des Reisigs, bei einiger Übung erfaßt der Arbeiter die nötige Menge mit einem Griff, ein Herunterdrücken und Feststellen der Preßbügel, Ergreifen des bereits vorher geschnittenen und eingehangenen Drahtes und zwei- bis dreimaliges Umdrehen seiner Enden, und die Faschine ist fertig. Wo bleiben da alle die Vorgänge des Handbindens, wie Aufwickeln des Drahtes, Anfertigen einer Schlinge vor dem jedesmaligen Binden und Abkneipen des Drahtes mit der oft verlegten Zange. Die hier mit der Hand gebundenen Faschinen, die viel umfangreicher als die gepreßten waren, hatten bedeutend weniger Inhalt, was daraus hervorging, daß zwei von diesen zu einer gepreßt wurden, wobei auch der ganz bedeutend geringere Drahtverbrauch sofort in die Augen fiel. Auch die Versuche mit trockenem, sehr krummem Laubholzreisig, das sich mit der Hand fast nicht binden läßt, ergaben mit der Presse schöne glatte und feste Faschinen. Bezüglich des Drahtes wurde festgestellt, daß beim Binden mit der Presse schwächerer Draht (0,9 bis 1 mm) verwendet werden kann, was eine Ersparnis pro Zentner Drahtverbrauch von 4 ℳ bedeutet. Beim Versuch, die Faschinen durch Werfen und andere Gewaltanwendungen zum Aufgehen zu bringen, platzte wohl einigemal

der Draht, der einfache Verschluß aber ging nicht auf. Zum Zerschneiden des Drahtes wird eine Schere mitgeliefert, die in der Presse selbst versenkt und so vor Witterungseinflüssen und Diebesaugen geschützt ist. Die Presse kann beliebig von ein oder zwei Personen bedient werden, auch können Frauen oder kräftige Kinder zu der Arbeit verwendet werden. Nach einstündiger Arbeit mit der Presse hatten wir folgende Vorteile gefunden:

1. Infolge größeren Inhalts der Faschinen sind weniger zu binden und entsprechend weniger Stück zu verlohnen und bedeutend Drahtersparnis.
2. Die Faschinen lassen sich infolge der Festigkeit und des geringeren Umfanges besser transportieren.
3. Durch die Festigkeit bedingte größere Heizkraft.
4. Geringerer Drahtverbrauch billigerer Sorte.
5. Schnellere und dadurch billigere Herstellungsweise.
6. Verwendbarkeit des geringsten Durchforstungsmaterials.

Wir waren somit alle von dem Wert der Presse überzeugt, so daß mein Chef, ein alter praktischer Landwirt, der Neuem gern mißtrauisch gegenübersteht, sofort einige ankaufte. — Meines Erachtens sollte überall dort, wo andauernd große Mengen von Reisig anfallen, die Presse eingeführt werden; geeignete Absatzgebiete dürften sich im Laufe der Zeit wohl finden, wird es doch in Industriegebieten zur Anheizung der Kessel und bei der Bahnverwaltung zum Anheizen der Lokomotiven schon immer verwendet. Mancher Privatwaldbesitzer aber könnte, wenn er seine Kesselheizungen für Holzfeuerung einrichten ließe, seine maschinellen Betriebe ohne die teuren und oft weit anzufahrenden Kohlen in Tätigkeit halten; in seinem Revier gäbe es dann keine undurchforsteten Bestände mehr, die sich dann auch besser entwickeln und später eine bedeutend höhere Rente einbringen. Dem Konstrukteur, einem alten im Dienste ergrauten Kollegen, können wir Forstmänner zu seinem Erfolge ein aufrichtiges „Wald- und Weidmannsheil" zurufen, hat er doch, wie er mir im Vertrauen sagte, in vielen Jahren verschiedene Modelle konstruieren müssen, ehe er das richtige fand. Demnächst wird er auch mit der Konstruktion einer Kiefern-Samendarre für ländliche Kleinbetriebe an die Öffentlichkeit treten, wünschen wir ihm damit denselben guten Erfolg.

Gr.-Drewitz, Post Sembten, Kr. Guben, im August 1912. P. Rolle, Förster.

Waldbrände.

Die in der Umgebung von Wiatka (Rußland) liegenden großen Forsten sind durch Lokomotivfunken in Brand geraten. Das Feuer schreitet immer weiter fort, hat sogar die Schwellen der durch den Wald führenden Bahndämme ergriffen und sich auch auf die benachbarten Moore ausgedehnt. Mehrere Dörfer und Eisenbahngebäude sind durch das Feuer bedroht.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 24. September 1912.** Rehböcke 0,60 bis 1,10, Rotwild 0,30 bis 0,75, Damwild 0,45 bis 0,60, Schwarzwild 0,50 bis 0,70 *M* das Pfund. Kaninchen 0,50 bis 1,20, Stockenten 0,80 bis 2,00, Krickenten 0,70 bis 0,80, Rebhühner 0,50 bis 1,35 *M* das Stück.



Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bauer, Förster o. R. zu Pessier, Oberförsterei Erlau, ist nach Heldrungen, Oberförsterei Erfurt, Regbz. Erfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

von Berg, Forstaufseher zu Joachimsthal, Oberförsterei Grimnitz, ist nach Mögelin, Oberförsterei Grünaue, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Blonigen, Förster zu Niel, Oberförsterei Altenlotheim, ist die Försterstelle Altenbrunslar, Oberförsterei Felsberg, Regbz. Cassel, vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen.

Boenke, forstversorgungsberechtigter Anwärter, bisher im Privatforstdienst beschäftigt, ist zum 1. Oktober d. Js. zur Ablegung der Försterprüfung nach der Oberförsterei Neukrakow, Regbz. Köslin, einberufen.

Bramann, Hegemeister in der Oberförsterei Clausthal, Regbz. Hildesheim, ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums am 1. Oktober d. Js. das Verdienstkreuz in Gold mit der Zahl „50" verliehen.

Fenzler, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Schwerte, ist nach Grenzheide, Oberförsterei Grenzheide, Regbz. Posen, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen. Die Einberufung nach der Oberförsterei Birnbaum ist zurückgezogen worden.

Hempel, Forstaufseher zu Rothenfier, ist nach Gabbert, Oberförsterei Wedelsdorf, Regbz. Stettin, vom 22. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hinz, Forstaufseher zu Hemeln, Oberförsterei Bramwald, ist nach Seelzerthurm, Oberförsterei Seelzerthurm, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Klinge, Oberjäger zu Lubben, ist als Forstaufseher nach der Oberförsterei Taberbrück, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Kreß, Förster zu Langenschwarz, Oberförsterei Burghaun, ist die Försterstelle Wilhelmshausen, Oberförsterei Gahrenberg, Regbz. Cassel, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Lehmann, Hilfsjäger zu Kempnio, Oberförsterei Grondowken, ist nach der Oberförsterei Neußwalde, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Rau, Forstaufseher zu Trebisch, Oberförsterei Schwerin a. W., ist nach Radusch, Oberförsterei Birnbaum, Regbz. Posen, vom 16. November d. Js. ab versetzt. Die Versetzung nach der Oberförsterei Grenzheide ist zurückgezogen.

Sack, Förster o. R. zu Saugarten, Oberförsterei Cunersdorf, ist nach Grenzhaus, Oberförsterei Chorin, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

von Schiller, Vizefeldwebel im Westfäl. Jäger-Bataillon Nr. 7 in Bückeburg, ist als Gemeindeförster auf Probe in Grenderich, Gemeinde-Oberförsterei Zell, Regbz. Coblenz, angestellt.

Schulz, Förster zu Ziegelei Babenthal, Oberförsterei Stangenwalde, ist auf die Försterstelle Königswiese, Oberförsterei Königswiese, Regbz. Danzig, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Serling, Förster o. R. zu Steina, Oberförsterei Lauterberg, ist auf die Försterstelle m. R. Festenburg, Oberförsterei Zellerfeld, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Sorg, Forstaufseher zu Hofgeismar, Oberförsterei Hofgeismar, ist als Forstaufseher und Sekretär nach der Oberförsterei Carlshafen, Regbz. Cassel, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Staab, Reservejäger, ist nach Kolbenstein, Oberförsterei Coblenz, Regbz. Coblenz, einberufen.

Teske, Forstaufseher, bisher im Regbz. Posen beschäftigt, ist zum 1. Oktober d. Js. zur Ablegung der Försterprüfung nach der Oberförsterei Zerrin, Regbz. Köslin, einberufen.

Walther, Oberjäger, bisher in Petershagen, Oberförsterei Karnkewitz, beschäftigt, ist zum 1. Oktober d. Js. zur Ablegung der Försterprüfung nach der Oberförsterei Bornntuchen, Regbz. Köslin, einberufen.
Zirbes, Forstaufseher zu Horath, ist nach Steina, Oberförsterei Lauterberg, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Hoepfner, Gräfl. Rothenburgscher Förster zu Seedorf, ist zum Oberförster in Noelmchen, Regbz. Liegnitz, ernannt.
Paul, Gräfl. Rothenburgscher Oberförster zu Rothenburg (Oder), ist zum Forstinspektor ernannt und ihm unter Beibehaltung der Verwaltung der Oberförsterei Rothenburg die Oberaufsicht über die Oberförsterei Noelmchen, Regbz. Liegnitz, übertragen.
Pohl, Gräfl. Rothenburgscher Oberförster zu Noelmchen, Regbz. Liegnitz, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.
Roeken, Gemeindeoberförster zu Malmedy, Regbz. Aachen, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.
Köhn, Gutsförster zu Binzelberg, Kreis Gardelegen, Regbz. Magdeburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.
Plate, Gutsförster zu Solpke, Kreis Gardelegen, Regbz. Magdeburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Jäger-Korps.

Becker, Hauptmann und Kompagniechef im Magdeb. Jäger-Bataillon Nr. 4, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.
de Lorne de St. Ange, Oberstleutnant und Kommandeur des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8, ist das Ritterkreuz 1. Klasse mit Eichenlaub des Großherzogl. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen verliehen.
Mekahn, Waffenmeister beim Brandenb. Jäger-Bataillon Nr. 3, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.
Die Rote Adler-Medaille wurde verliehen:
Maske, Feldwebel im Brandenb. Jäger-Bataillon Nr. 3; **Klein**, Vizefeldwebel in der Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1; **Ohlenschläger**, Vizefeldwebel in der Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1; **Regling**, Vizefeldwebel im Brandenb. Jäger-Bataillon Nr. 3; **Rentsch**, Sanitätsvizefeldwebel in der Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1; **Wobit**, Vizefeldwebel im Garde-Jäger-Bataillon, kommandiert zur Inspektion der Jäger und Schützen.
Die Kronenorden-Medaille wurde verliehen:
Klude, Sergeant in der Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1; **Müller**, Sergeant in der Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1; **Oertel**, Sergeant in der Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1; **Schulz**, Oberjäger im Garde-Jäger-Bataillon.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Frank, Assistent zu Rothenburg o. T., ist zum Sekretär an der Regierungsforstkammer in Ansbach befördert.
Wurzer, Sekretär an der Regierungsforstkammer in Ansbach, ist zum Rechnungskommissär an der Regierungsforstkammer in Würzburg befördert.

Großherzogtum Hessen.

Staats-Forstverwaltung.

Aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand wurde verliehen:
dem Forstwart der Forstwartei Wahlen, Förster **Bayerer** zu Wahlen, die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen;
dem Forstwart der Forstwartei Kiliansherberge, Förster **Ring** zu Forsthaus Kiliansherberge, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen;
dem Forstwart der Forstwartei Frankenstein, **Klöpper** zu Forsthaus Frankenstein, der Titel „Förster“;
dem Forstwart der Forstwartei Heimertshausen, Förster **Stappel** zu Heimertshausen, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen.

Herzogtum Anhalt.

Herzogliche Hofkammer.

Frhr. von Gleichen gen. **von Rußwurm**, Oberforstrat zu Dessau, ist die Krone zu den Komtur-Insignien 2. Klasse des Herzogl. Hausordens Albrechts der Bären verliehen.
Klein, Königl. Hilfsjäger zu Lusshwitz, Prov. Posen, ist als Herzogl. Hilfsjäger in den Hofforstdienst übernommen.
Reis, Wildmeister zu Dessau, ist die Ritter-Insignien 2. Klasse des Herzogl. Hausordens Albrechts des Bären verliehen.

Westphal, Revierjäger zu Forsthaus Pfeiffershöhe in der Herrschaft Norkitten (Ostpr.), ist zum Förster ernannt.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Staats-Forstverwaltung.

Flurschütz, Forstwart zu Theuern, Oberförsterei Theuern, ist nach Friedebach, Oberförsterei Weißenburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.
Greiner, Forstwart, bisher beim 6. Bayerischen Infanterie-Regiment Bamberg, ist nach Hämmern, Oberförsterei Hämmern, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.
Hundeshwein, Forstwart zu Friedebach, Oberförsterei Weißenburg, ist an das Herzogl. Forstbureau Meiningen vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.
Hanft II, Forstwart zu Zopten, Oberförsterei Lehesten, ist nach Helba, Oberförsterei Helba, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.
Kienel, Forstwart zu Brennersgrün, Oberförsterei Lehesten, ist nach Zopten, Oberförsterei Lehesten, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.
Meusel, Forstwart zu Hämmern, Oberförsterei Hämmern, ist nach Brennersgrün, Oberförsterei Lehesten, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.
Reuter II, Forstwart, bisher beim 6. Bayerischen Infanterie-Regiment Bamberg, ist nach Theuern, Oberförsterei Theuern, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Försterstelle in Hofgeismar** ist zum November 1912 zu besetzen. Das Diensteinkommen beträgt 1000 ℳ, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1800 ℳ; außerdem Wohnungsgeld in Höhe von 300 ℳ und wenn eine Familie im Sinne des Umzugskostengesetzes vorhanden ist, 16 rm Hartderbholz, wenn keine Familie vorhanden ist, 12 rm, und 10 rm Reisig oder an Stelle der Holzlieferung eine entsprechende Geldentschädigung. Die Anstellung erfolgt auf Widerruf auf 6 monatige Kündigung. Die Stelle ist in erster Linie solchen forstversorgungsberechtigten Bewerbern vorbehalten, die auf die unteren Stellen des Staatsforstdienstes Anspruch haben, im übrigen erfolgt die Anstellung auf Grund eines Privatdienstvertrages. Bewerbungen sind unter Anschluß eines Lebenslaufes und der Zeugnisabschriften baldigst an den Magistrat in Hofgeismar zu richten.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 132. Anfrage: Mit Bezug auf den Artikel in Nr. 13 der „Forst-Zeitung“ vom 31. März d. Js., betreffend „Gemeindesteuervorrecht“, bitte ich ergebenst um gefällige baldige Mitteilung, welche Personen zu Forsturlaubern und welche zu Kommandojägern zu zählen sind. H. H. in E.

Antwort: Forsturlauber sind diejenigen Oberjäger der Klasse A, welche den Forstversorgungsanspruch durch Dienst bei der Fahne erwerben und vom achten Dienstjahre ab einmal zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung unter Belassung der Militärgebührnisse auf sechs Monate behufs Verwendung im Forstdienste beurlaubt werden. (§ 19 der Best. v. 1. 10. 1905.) Kommandojäger sind die zu einem Forstschutzkommando gehörigen aktiven Soldaten. Sie gehören also zu rein militärischen Kommandos, die in außerordentlichen Fällen zur Unterstützung im Forst- und Jagdschutz usw. gegeben werden und unter dem Befehle militärischer Vorgesetzter stehen. Sie sind in jeder Hinsicht nur als Soldaten zu behandeln.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff,** Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

1902a. **Stumpf**, Forstaufseher, Kaymen, Post Nautzken, Königsberg.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Am Sonntag, dem 13. Oktober (nicht, wie früher angekündigt, am 6. Oktober), von nachmittags 2 Uhr an, findet zu Uelzen im Hotel „Stadt Hamburg" die diesjährige Hauptversammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Rechnungsablage; 2. Berichterstattung des Delegierten über die diesjährige Delegiertenversammlung zu Berlin und Besprechung des Ergebnisses dieser Versammlung; 3. Spende Romanus-Loorm; 4. Wahl des Delegierten für die nächstjährige Delegiertenversammlung zu Berlin; 5. Krankenkosten-Beihilfskasse; 6. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden um gütige Teilnahme an der bevorstehenden Versammlung dringend gebeten, namentlich in Rücksicht darauf, daß zu Punkt 6 der vorstehend angeführten Tagesordnung noch verschiedene wichtige Angelegenheiten zu erörtern sein werden. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Battenberg (Regbz. Wiesbaden). Dienstag, den 1. Oktober d. Js., vormittags 11 Uhr, Versammlung im Hotel Rhode zu Battenberg. Tagesordnung: 1. Kaisersgeburtstagsfeier; 2. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Am 1. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet bei Zerniko in Driesen Vereinssitzung statt. Tagesordnung: 1. Mitteilung der Kosten des Scheibenschießens; 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Gelnhausen (Regbz. Cassel). Sonntag, den 6. Oktober d. Js., nachmittags von 2 Uhr ab, Versammlung im Hotel „Deutsches Haus" zu Gelnhausen. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Gründung einer Sterbekasse für den Regierungsbezirk Cassel; 2. Dienstlandsfrage; 3. Vereinsangelegenheiten; 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Dienstag, den 1. Oktober d. Js., nachmittags 1½ Uhr, Vierteljahrsversammlung im Hotel „Zur Krone" in Münden. Auf möglichst vollzähliges Erscheinen der Mitglieder wird gerechnet. Der Vorsitzende.

Kirchen (Regbz. Coblenz). Mitgliederversammlung am Dienstag, dem 1. Oktober d. Js., vormittags 11 Uhr, im Jägerheim. Tagesordnung: 1. Besprechung des stenographischen Berichts über die Delegiertenversammlung am 14. und 15. Juni 1912; 2. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Löhre (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 5. Oktober d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, Versammlung im „König v. Preußen" zu Helsa. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung Sonntag, den 6. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal zu Cölbe mit folgender Tagesordnung: 1. Dienstlandregulierung; 2. Sterbekasse (Hilfe am Grabe); 3. Kaisergeburtstagsfeier bzw. Wintervergnügen 1913; 4. Besprechung des stenographischen Berichts der Delegiertenversammlung; 5. Verschiedenes: Romanus-Loorm, Verteilung der gemeinsam bezogenen Zigarren, Bouillonwürfel Cubox und Waldheil-Kalender. Vollzähliges Erscheinen dringend erforderlich; bei Verhinderung wird gebeten, für Abnahme der bestellten Sachen Sorge zu tragen. Der Vorstand.

Montabaur (Regbz. Wiesbaden). Sonntag, den 13. Oktober d. Js., mittags 1 Uhr, Mitgliederversammlung im „Nassauer-Hof" zu Montabaur. Tagesordnung: 1. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung; 2 Besprechung des Försterstellenbuches; 3. Sammlung für die Hinterbliebenen des ermordeten Kollegen Romanus; 4. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung; 5. Dienstlandfrage; 6. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder wird gebeten. Der Vorsitzende: Tillmann.

Neuhof (Regbz. Cassel). Sonntag, den 6. Oktober d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Versammlung bei Klug in Neuhof. Tagesordnung: 1. Be-

schluß über eine innerhalb des Regierungsbezirks zu bildende Sterbekasse; 2. Besprechung der diesjährigen Delegiertenversammlung; 3. Verteilung der Kalender für 1913; 4. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen erforderlich.

Der Vorstand.

Neukirchen, Kr. Ziegenhain (Regbz. Cassel). Die für den 1. Oktober anberaumte Versammlung findet erst am 2. Oktober zur selben Zeit statt. „Am 1. Oktober findet Treibjagd im Schutzbezirk Teichwiesenwald statt.“

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 6. Oktober d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung in Alt-Ukta, Hotel Fischer. Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgemacht. Um zahlreiches Erscheinen mit Damen wird ersucht. Der Vorsitzende: Schlüter.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister **Bernstorff**, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für **die** nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Schleswig. Am Sonntag, dem 15. September, fand im Theater-Café in Flensburg die statutenmäßige Herbstversammlung statt. Der Vorsitzende eröffnete mittags 1 Uhr mit einem Horrido auf unsern allerhöchsten Jagdherrn die Versammlung. Tagesordnung: 1. Als Mitglied wurde aufgenommen: Hilfsjäger Petersen zu Forsthaus Hoffnung, Post Klipleff. 2. Besprechung der Beschlüsse usw. der Delegiertenversammlung in Berlin. 3. Verschiedenes: a) Auf Wunsch der Versammlung wurde festgelegt, die Frühjahrsversammlung etwa Mitte Februar abzuhalten; b) Prospekte zum Kalender „Waldheil“ werden verteilt; c) Mitgliedsbeiträge und Gelder zur Sache Romanus-Loorm werden vom Kassenführer entgegengenommen; d) eine Anregung aus der Versammlung, betr. die zeitraubende Beibringung der Holzverabfolgezettel bei Versäumnis der Abgabe durch den Käufer, soll der Bezirksgruppe zur weiteren Veranlassung übergeben werden; e) Anfragen usw., Diskussion über Fragen aus dem Forstschutz. 4. An Stelle des zurücktretenden 1. Vorsitzenden, Försters Best in Hammeleff, wird der Förster Schneeberg zu Forsthaus Kielstruphof, Post Hockerup, Oberförsterei Flensburg, und für den zurücktretenden Schrift- und Kassenführer Forstaufseher Hahn der Förster o. R. Münchmeyer zu Pattburg, Post Pattburg, Oberförsterei Flensburg, gewählt. Beide Herren nehmen die Ämter an. Der neue Vorsitzende gedachte hierauf in warmen Worten der Tätigkeit der zurücktretenden Vorstandsmitglieder und ließ den Dank der Ortsgruppe in ein Hoch für dieselben ausklingen. Schluß 4 Uhr. Bei dem nun folgenden familiären Zusammensein berührte es besonders angenehm, den fast 80jährigen Kollegen Förster a. D. Ehlert (wohnhaft in Flensburg) für kurze Zeit in unserer Mitte zu sehen; der alte Herr ist an Körper und Geist noch äußerst rüstig und frisch; er ragte wie eine verwitterte, bemooste alte Eiche durch die jüngere Generation hindurch. Möge der allgütige Weltenmeister diesen alten Überhälter aus einer großen Zeit noch manches Jahr mit der Fällung verschonen. Den erschienenen Damen ganz besonderer Dank.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Geldsendungen an den Verein.

In den letzten Monaten ist wiederholt gebeten worden, alle an den Verein zu richtenden Zahlungen, mit Ausnahme der Beträge für die Stellenvermittelung und der Schulbeiträge der Waldbesitzer, ausnahmslos an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte zu Neudamm**, nicht aber an die Geschäftsstelle nach Halensee zu richten. Leider wird diese dringende Bitte von unseren Mitgliedern nicht beachtet; so sind in der Zeit vom 1. Juni bis Mitte September 270 Zahlungen an die Geschäftsstelle in Halensee statt nach Neudamm gelangt. Die Mehrarbeit, die durch die falsche Adressierung der Geldbeträge entsteht, ist sehr bedeutend und wäre auf die Dauer mit den vorhandenen Arbeitskräften nicht durchzuführen.

Alle Gelder, die nach Halensee gehen, müssen auch bei der Kassenstelle in Neudamm nachgewiesen werden, und dadurch entsteht vielfache und völlig unnötige Umbuchung. Es wird daher wiederholt und dringend gebeten, **an die Geschäftsstelle in Halensee keine Geldsendungen** zu richten. Geschieht das doch weiter in diesem Umfange, so werden wir schließlich wieder zu dem sehr unbequemen Mittel schreiten müssen, die fälschlich in Halensee einlaufenden Gelder zurückzuweisen.

Halensee, den 22. September 1912.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Aufruf

an alle akademisch gebildeten Privatforstbeamten.

Die Notlage der Privatforstverwaltungsbeamten, die infolge der Überfüllung dieses Berufes von Jahr zu Jahr größer wird, hat den **Verein für Privatforstbeamte Deutschlands** veranlaßt, einen Ausschuß zur Prüfung der Lage dieser Beamten einzurichten.

Dieser Ausschuß sieht es als seine nächstliegende Aufgabe an, die Zahl der akademisch gebildeten Privatforstbeamten einerseits und die Zahl der vor-

handenen Revierverwalterstellen anderseits festzustellen, kurz, zunächst statistische Erhebungen anzustellen, um dann auf Grund dieser Statistik weitere Schritte zur Abhilfe zu tun. Demgemäß ersuchen wir alle akademisch gebildeten deutschen Privatforstbeamten — mögen sie eine Stelle innehaben, welche es auch sei, oder mögen sie zurzeit stellenlos sein — diese Arbeit im Interesse ihres Berufsstandes dadurch zu unterstützen, daß sie auf einfacher Postkarte oder durch Brief der Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Halensee-Berlin, Karlsruher Straße 13, folgende Angaben machen:

Name, Alter, Schulbildung, Ort und Dauer des forstlichen Studiums, abgelegte Prüfungen und jetzige Stellung (Art, Titel, Ort, Dienstherrschaft, Größe des Dienstbezirks, Zahl der Unterbeamten usw.).

Halensee-Berlin, den 22. September 1912.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

*

Forstlehranstalt Stargard in Mecklenburg.

Nachdem der Vorstand unseres Vereins sich nach eingehender Prüfung von der sachgemäßen Einrichtung der städtischen Forstlehranstalt zu Stargard in Mecklenburg überzeugt hat, hat er in der letzten Sommertagung in Eisenach den Beschluß gefaßt, die Bestrebungen der Anstalt zu fördern. Über die Art der Zusammenarbeit schweben die Verhandlungen noch.

Halensee, den 22. September 1912.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der **letzten Veröffentlichung** in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3909. **Ulrich**, Heinrich, Forstamtsassistent, **Wallerstein i. Schwaben** (B.-Gr. XIV.)

3910. **Ihde**, Otto, Revierjäger, **Demen i. Meckl.** (**B.-Gr. III.**)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Thomas, Karl, Forsttaxator, **Schönstein b. Wissen** (Sieg).

Ullmann, Paul, Hilfsjäger, **Kowollchen i.** Oberschl.

Katzmann, Eugen, Forstaufseher, **Kippelbach b. Gersfeld.**

Tratz, Franz, Forstkandidat, Eisenach, **Hainweg 13, II.**

Weiß, Aug., Forstaufseher, z. Zt. Jäger, **2. Komp. J.-B. 5 und** kommandiert in **Königsberg i. Pr.**

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner **ein:**

Nr. 51 4 Mk., Nr. 222 8 Mk., Nr. 287 4 Mk., Nr. 294 8 Mk., Nr. 314, 373, 398, 431, 463, 485, 505, 522, 596, 638 je 4 Mk., Nr. 645 8 Mk., Nr. 653, 708, 803 je 4 Mk., Nr. 903 8 Mk., Nr. 901 4 Mk., Nr. 938, 1043 je 8 Mk., Nr. 1128 4 Mk., Nr. 1364, 1378 je 10 Mk., Nr. 1456 4 Mk., Nr. 1505 8 Mk., Nr. 1538, 1690, 1692, 1719, 1721, 1761, 1795 je 4 Mk., Nr. 1845 8 Mk., Nr. 1886 10 Mk., Nr. 1949, 1988, 2009 je 4 Mk., Nr. 2036 8 Mk., Nr. 2019, 2144, 2203 je 4 Mk., Nr. 2211 10 Mk., Nr. 2339 4 Mk., Nr. 2388 8 Mk., Nr. 2456, 2731 je 4 Mk., Nr. 2846 10 Mk., Nr. 2868, 2879 je 4 Mk., Nr. 2885 10 Mk., Nr. 2902, 2998, 3023, 3032, 3239, 3388, 3647 je 4 Mk., 3792, 3835 je 7 Mk., Nr. 3858 4 Mk., Nr. 3898 7 Mk., Nr. 3906 18 Mk., Nr. 3907 13 Mk., Nr. 3908—3910 je 7 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen **über** Gründung, Zweck und Ziele des Vereins **werden** jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit dieser Nummer schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 101** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1912**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung, Das Weidwerk in Wort und Bild, Das Schießwesen, Unser Jagdhund, Vereins-Zeitung** und **Das Teckele** (**Seite 104** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1912**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das **kommende** Quartal, **vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1912,** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung **keine** Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, **weiter** senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und **Frankatur.**

Neudamm, im September 1912 **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 40. Neudamm, den 6. Oktober 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Turoscheln im Regierungsbezirk **Allenstein**, ist zum 1. November 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. Oktober** eingehen.

Die Invalidität im Heeresdienste und die Forstversorgungsberechtigung.

Wenn alles gut geht im Heeresdienste, dann kommt die Forstversorgungsberechtigung „mit den Jahren“ von selbst. Tritt aber Invalidität ein, dann ist sie spröder und läßt sich erst nach Erfüllung mancher Bedingungen in den Besitz bringen. Viele Anfragen aus unserem Leserkreise beweisen uns, daß auf dem Gebiete unseres Themas vielfach Unklarheit herrscht. Es soll daher versucht werden, die nicht ganz einfachen Verhältnisse zu klären und dem Verständnis näher zu bringen.

Da infolge der Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps ⅔ der ganzen Anwärter durch aktiven Dienst bei der Truppe die Forstversorgungsberechtigung erlangen wollen, also mindestens 9 Jahre zu dienen gedenken, kommt Invalidität im Heeresdienste naturgemäß gar nicht so selten vor. Man erkennt diese „weißen Raben“, welche das Glück hatten, trotz eingetretener Invalidität die Forstversorgungsberechtigung zu erlangen, an den merkwürdigen Daten der Forstversorgungsscheine, die ihnen „außerterminlich“ zuerkannt wurden — wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hatten. Die normalen Daten fallen immer in den Oktober, den Einstellungsmonat, in dem auch die normale Dienstzeit endigen muß.

Nun ist es vor Eintritt in unsere Betrachtungen nötig, die in den einschlägigen Bestimmungen vorkommenden Fachausdrücke begrifflich festzulegen.

Es kommen in Frage die Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königl. Forstschutzdienste vom 1. Oktober 1905 und das Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen (Mannschaftsversorgungsgesetz) vom 31. Mai 1906 (R. G. Bl. S. 593 ff.).

Da stoßen wir auf die Ausdrücke: felddienstunfähig, garnisondienstunfähig, feld- und garnisondienstunfähig, dauernd felddienstunfähig, Rentenanspruch, Rente.

Felddienstunfähig ist der Soldat, welcher den bedeutenden Anforderungen des Felddienstes an die körperliche Rüstigkeit und Ausdauer, namentlich an die Marschfähigkeit und die Widerstandskraft gegen Witterungseinflüsse, nicht mehr genügen würde, aber noch die Fähigkeit besitzt, den Garnisondienst auszuüben. Dieser setzt noch ein solches Maß körperlicher Rüstigkeit und Leistungsfähigkeit voraus, daß die Betreffenden befähigt sind, den Waffendienst bei den Besatzungstruppen — auch hinsichtlich der Marschfähigkeit — auszuüben.

Garnisondienstunfähig heißt unfähig, die eben genannten Anforderungen für den Garnisondienst zu erfüllen. Dies kann seine Ursache haben in erheblichen chronischen Krankheiten und Gebrechen, die eine freie Bewegung des Körpers — namentlich der Gliedmaßen — wesentlich hindern, wichtige Verrichtungen des Körpers stören oder die Geistes- und Körperkräfte unter das für den Dienst im Heere erforderliche Maß herabsetzen.

Fled- und garnisondienstunfähig schließt danach eine Verwendung im Heeresdienste überhaupt aus.

Dauernd felddienstunfähig bedeutet, daß eine Besserung ausgeschlossen und eine weitere Feststellung dieserhalb unnötig ist. Das „dauernd" kann auch mit den anderen Unfähigkeitsbezeichnungen in Verbindung gebracht werden und hat dann natürlich denselben Sinn. Solange also das „dauernd" nicht in der Entscheidung über die Dienstunfähigkeit steht, ist von Zeit zu Zeit eine Nachprüfung nötig und eine Besserung — unter Umständen sogar Beseitigung der Dienstunfähigkeit — möglich.

Rentenanspruch muß nach dem Gesetze bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst zugebilligt werden, wenn und solange die Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10% gemindert ist. Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst ohne Nachweis einer Dienstbeschädigung Anspruch auf eine Rente, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge von Gesundheitsstörungen, die während der Dienstzeit eingetreten sind, aufgehoben oder um wenigstens 10% gemindert ist.

Als Kapitulanten gelten diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zum aktiven Dienst verpflichtet haben und in dessen Ableistung begriffen sind, also auch die verpflichteten Jäger.

Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind. Eine vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsstörung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Ablauf des Tages der Entlassung gerechnet. Die Dienstzeit vor dem Beginn des 18. Lebensjahres wird nur im Kriegsfalle gerechnet, sonst nicht.

Wir beschränken uns hier auf die Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche für normale heimatliche Verhältnisse gelten und zum Verständnis der Materie durchaus nötig sind.

Rente oder auch Militärrente ist der neue gesetzliche Ausdruck für die frühere Invalidenpension. —

Nach diesen Darlegungen können wir uns wieder den die Laufbahn der Försteranwärter regelnden und manchmal stark beeinflussenden Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 zuwenden. Hier steht zunächst im § 38: „Die Jäger, die zwar die vorschriftsmäßige Forstlehre erledigt haben, aber zur Klasse A nicht verpflichtet oder daraus entlassen worden sind, bilden, gleich den ausgehobenen Jägern, die nicht in der vorschriftsmäßigen Forstlehre gestanden haben, die Jägerklasse B."

Das ist eine sehr wichtige und verhängnisvolle Bestimmung. Denn sie schließt in der Regel alle die, welche das Pech haben sollten, als vorschriftsmäßig gelernte Jäger während der aktiven Dienstzeit vor der Verpflichtung zur Klasse A invalide und aus dem aktiven Militärdienste entlassen zu werden, von der weiteren Verfolgung der Laufbahn für den Königlichen Forstschutzdienst aus. Das setzt tiefe Trauer bei den Betroffenen und ihren treu sorgenden Angehörigen und ist eine ernste Mahnung an die jungen Soldaten, neben dem löblichen und unerläßlichen Mut auch die Besonnenheit und sachgemäße Lebensweise zur Richtschnur zu nehmen. Es wird meistens sehr schwer halten, eine Fortsetzung der Laufbahn zu ermöglichen, trotzdem bei den maßgebenden Behörden ohne weiteres das weitgehendste Wohlwollen vorausgesetzt werden darf. In Frage kommt die Gestattung des Nachdienens nach geschehener Wiederherstellung (bei Vorhandensein der Forstdienstfähigkeit) und die dann nachträgliche Verpflichtung zur Klasse A, oder auch Erlassen der restlichen aktiven Dienstzeit mit nachfolgender Verpflichtung. Das hängt aber ganz von der besonderen Lage des Einzelfalles ab und kann niemals als mit großer Wahrscheinlichkeit erreichbar angesehen

werden, wenn auch hier und da derartige Vergünstigungen vorkommen mögen und als Hoffnungsstern in der dunkeln Zukunft betrachtet werden könnten.

Nach der Entlassung hat sich der Bataillonsarzt über die Forstdienstfähigkeit oder die Aussicht auf deren Wiedererlangung zu äußern. Dann bestimmt die Inspektion der Jäger und Schützen, ob die Streichung oder Belassung in den Listen zu erfolgen hat. Wird die Streichung verfügt, dann ist es mit der Erdienung der Forstversorgungsansprüche vorbei, und der Jäger kommt in die Klasse B. Bleibt er in der Liste der vorschriftsmäßig gelernten Jäger, dann kann seine Wiedereinstellung zum Dienst auf Forstversorgung verfügt werden. Die Entscheidung hat ebenfalls die Inspektion. Der Entlassene bleibt dann während der Zwischenzeit wie jeder andere Reservejäger der Klasse A in der Kontrolle der Jägerkompagnie, hat sich nach Möglichkeit berufsmäßig zu beschäftigen und später bei der Wiedereinstellung für die ganze Zeit Führungs- und Beschäftigungszeugnisse beizubringen. Bei der Entlassung ist der Betreffende entsprechend zu belehren. —

Ein Erlassen der restlichen aktiven Dienstzeit mit nachfolgender Verpflichtung wird wohl nur in ganz seltenen Ausnahmefällen vorkommen können. Immer ist Forstdienstfähigkeit und die bestimmte Aussicht auf Erfüllung der sonstigen Bedingungen für die Erlangung der Forstversorgungsberechtigung Voraussetzung. Die Entscheidung wird beim Kriegsministerium und dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten liegen, bei denen die Inspektion die erforderlichen Anträge stellen müßte. —

Hier muß nun auch noch auf den verhängnisvollen Irrtum hingewiesen werden, dem wir oft begegnet sind und der darin besteht, daß die bei der Jägertruppe eingestellten vorschriftsmäßig gelernten Jäger sich als Jäger der Klasse A betrachten, auch wenn sie noch nicht verpflichtet sind. Das ist arge Selbsttäuschung. Sie sind eben nur „vorschriftsmäßig gelernte Jäger"; sie werden als solche bei der Truppe zwar in einer besonderen Liste geführt, weil sie für die Staatsförsterlaufbahn in Frage kommen, aber zur Klasse A gehören sie erst nach der Verpflichtung. Die Führung der Liste der vorschriftsmäßig gelernten Jäger ist notwendig, um die für die spätere Verpflichtung in Frage kommenden Jäger, welche die Bedingungen für die Vorbereitung auf den Königlichen Forstschutzdienst erfüllt haben, unter steter Kontrolle zu haben. Sie können aus dieser Liste ebenfalls gestrichen werden, wenn sie Anlaß zu Maßregelungen geben, und treten damit zur Klasse B über, die für die spätere Staatslaufbahn nicht in Frage kommt. Denn nach Ziffer 5 des § 17 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 werden nur die Verpflichteten durch Vollziehung der Verhandlung in die Jägerklasse A aufgenommen und erlangen damit die Aussicht, seinerzeit im staatlichen Forstschutzdienste angestellt zu werden.

Nun kann auch selbst in der Klasse A noch des Schicksals Tücke alle Hoffnungen zu Wasser werden lassen; denn im § 24 genannter Bestimmungen heißt es bei Ziffer 6: „Wird ein Jäger der Klasse A dauernd feld- und garnisondienstunfähig oder auch nur dauernd felddienstunfähig, so scheidet er aus dem Militärverhältnisse aus und verliert, vorbehaltlich des etwaigen Anspruchs auf Zivilversorgung, seine Forstversorgungsansprüche, falls ihm diese nicht in den in § 26 angegebenen Fällen belassen werden." Da bleibt dann also nur noch die Zivilversorgung, mit der wir uns vielleicht in einem späteren besonderen Artikel befassen werden, oder die Aussicht auf Forstversorgung kann nur in gewissen ausdrücklich festgelegten Fällen belassen werden. Von diesen Fällen des § 26 interessieren uns hier nur die mit dem aktiven Militärdienst direkt zusammenhängenden. Die weiter angeführten erstrecken sich auf Invalidität infolge Ausübung des Forstschutz- oder Jagdpolizeidienstes.

Im § 26 Ziffer 4 (a und b in der unter dem 29. August 1906 abgeänderten Fassung) heißt es: „Scheidet ein Jäger bereits vor Ablauf der zur Erlangung des Forstversorgungsscheines vorgeschriebenen Dienstzeit aus dem Militärdienste aus, so können ihm in folgenden Fällen die Forstversorgungsansprüche belassen werden:

a) Wird er im Militärdienste feld- und garnisondienstunfähig und ist gesetzlich die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vorgeschrieben oder wird ihm ein Rentenanspruch zugebilligt, so kann ihm auf seinen Antrag alsbald der Forstversorgungsschein gewährt werden, wenn gegen die Verwendbarkeit des Jägers im Staatsforstdienste von keiner Seite Bedenken bestehen. Der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein wird dadurch nicht berührt.

b) Wird er im Militärdienst dauernd felddienstunfähig und wird ihm ein Rentenanspruch zugebilligt, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers die Aussicht belassen werden, nach Ablauf von zwölf Jahren seit seinem Eintritt in den Militärdienst, falls er alsdann den Bedingungen für die Anerkennung der Forstanstellungsbefähigung genügt und insbesondere auch die Försterprüfung abgelegt hat, den Forstversorgungsschein zu erhalten."

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß mit dem „Jäger", welcher vor der vorgeschriebenen Zeit ausscheidet, ein Jäger der Klasse A gemeint

ist. Das geht aus den vorhergehenden Bestimmungen des § 26 hervor, wo ausdrücklich nur von diesem die Rede ist. Es können also die oben angeführten Vorschriften nicht etwa auf unverpflichtete Jäger angewendet werden.

Zu a. Die Erteilung des Zivilversorgungsscheins ist für den vorliegenden Fall des vorzeitigen Ausscheidens gesetzlich (Mannschaftsversorgungsgesetz) vorgeschrieben im § 16, welcher lautet: „Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen."

Da die auf Forstversorgung aktiv dienenden Jäger zu den Kapitulanten zählen, so wird ihnen bei Entlassung aus dem aktiven Dienste wegen Invalidität in der Regel der gesetzliche Anspruch auf Erteilung des Zivilversorgungsscheins zur Seite stehen, oft auch ein Rentenanspruch, über den wir schon eingangs das Erforderliche gesagt haben. Jedenfalls werden sie, da nur eine oder die andere Bedingung zu erfüllen ist, mit der Aussicht rechnen können, bei vorhandener Forstdienstfähigkeit den Forstversorgungsschein zu erhalten. Dieser kann nur auf Antrag gewährt werden, daher versäume keiner, den Antrag zu stellen, denn ein Forstmann trennt sich nicht so leicht von seinem Walde. Der Forstversorgungsschein kann alsbald gewährt werden, d. h. die Erteilung ist an keine Frist gebunden und kann erfolgen, sobald die Vorbedingungen erfüllt sind. Zu diesen gehört allerdings noch die unter Umständen schwerwiegende, daß von keiner Seite Bedenken bestehen. Die zur Erteilung bereite Militärbehörde wird sich also vorher auch noch mit der Staatsforstbehörde (Regierung) in Verbindung zu setzen und deren Einverständnis einzuholen haben. Da diese Behörde oft nicht ohne weiteres ihr Urteil abgeben kann, wird eine probeweise Beschäftigung von angemessener Dauer (eventuell Prüfungsbeschäftigung) in Frage kommen. Erst nach deren Abschluß fällt die endgültige Entscheidung. Wundere man sich also nicht, daß solche Angelegenheit sich manchmal hinzieht. Dies wird nach Gesagtem begreiflich erscheinen. Sonach haben in vorliegendem Falle Arzt, Inspektion und Regierung zusammenzuwirken und Einmütigkeit zu erzielen. Ist diese nicht zu erreichen, dann kann aus der Forstversorgung nichts werden, und es bleibt die Zivilversorgung, evtl. neben der Rente. Der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein besteht neben der Möglichkeit der Erlangung des Forstversorgungsscheins, so daß unter Umständen beide erworben werden können.

Zu b. Hier sieht man deutlich die feine Differenzierung der Dienstunfähigkeit, wenn man die Vorbedingungen für die Versorgung bei b und a vergleicht: dauernd felddienstunfähig gegen feld- und garnisondienstunfähig usw. Letzteres hat als das schwerer wiegende die größeren und sichereren Berechtigungen als das erstere. Hier (bei b) bleibt nur die Aussicht, nach zwölf Jahren den Forstversorgungsschein zu erhalten, falls dann den Bedingungen für Anerkennung der Forstanstellungsbefähigung genügt wird und auch die Försterprüfung abgelegt ist. Die erforderliche Genehmigung des Kriegsministeriums hat die Inspektion einzuholen.

In der Praxis läuft dieses Verfahren darauf hinaus, daß die Invaliden dieser Art mit den Reservejägern, welche den Forstversorgungsschein auch erst nach zwölf Jahren erhalten, gleichgestellt werden. Sie haben sich also nach der Entlassung aus dem Militärdienst notieren zu lassen, berufsmäßig zu beschäftigen und im Februar des zwölften Dienstjahres bei der Regierung, bei der sie notiert sind, die Erteilung der sogenannten Schlußbescheinigung (Anerkennung der Forstanstellungsbefähigung) nachzusuchen, nachdem sie vorher die Försterprüfung bestanden haben. Auch hier ist natürlich die ärztlich festgestellte Forstdienstfähigkeit Voraussetzung.

Die Erteilung der Forstversorgungsberechtigung infolge Invalidität ist nun selbstverständlich immer erst bei festgestellter dauernder Invalidität möglich. Ist zeitige Invalidität festgestellt, dann muß erst das endgültige Urteil der Oberersatzkommission, das bei den Invalidenprüfungsgeschäften gefällt wird, abgewartet werden. Bis dahin kann natürlich in gewissen Fällen auch geraume Zeit vergehen. Hat das Generalkommando die dauernde Invalidität anerkannt, dann gibt die Inspektion dem Verfahren auf Erteilung des Forstversorgungsscheines weiteren Fortgang. —

Wir hoffen nun, dargetan zu haben, wie wichtig es ist, sich einen Überblick über die vielseitigen Bestimmungen auf dem in Rede stehenden Gebiete zu verschaffen und möchten es jedem Jäger dringend empfehlen, sich eingehend mit der Materie zu befassen, damit er auch im Falle der Invalidität sicher seine Entschließungen fassen kann und vor Enttäuschungen bewahrt bleibt, die in Unkenntnis ihren Grund haben.

Bemerkt mag noch werden, daß unsere Ausführungen nicht allein für die Verhältnisse in Preußen, sondern auch für die in den Reichslanden Geltung haben, da die dort bestehenden Bestimmungen vom 1. Juni 1906 in den für vorstehende Darlegungen maßgebenden Punkten mit denen Preußens übereinstimmen.

Vom Holzmarkt.

Im Anschluß an unseren in Nummer 39 veröffentlichten Holzmarktbericht geben wir noch einen Spezialbericht aus Oberschlesien wieder, welcher durch die große zum Verkauf gelangte Holzmenge besonders orientierend wirkt.

Am 16. September hielt der Schlesische Waldbesitzerverein in Oppeln den ersten Holzverkauf ab, an dem sich folgende Forstverwaltungen beteiligten:

1. das von Aulocksche Forstamt Kochanowitz,
2. „ Gräflich Garniersche Forstamt Turawa,
3. „ Guradzesche Forstamt Dombrowka,
4. „ Königlich Sächsische Forstamt Guttentag,
5. „ Prinzliche Forstamt Koschentin,
6. die Herzoglich Ratiborsche Forstverwaltung in Ratibor,
7. das Gräflich Reichenbachsche Forstamt in Goschütz,
8. „ Freiherrlich von Reitzenstein Forstamt Dziergowitz,
9. „ Gräflich von Strachwitzsche Forstamt Groß-Stein,
10. die Gräflich Tiele-Winklerschen Forstinspektionen Eichhorst und Woschczütz,
11. das Beckersche Forstamt Simmenau,
12. „ Gräflich Maltzansche Forstamt Militsch.

Ein Teil dieser Forstverwaltungen schloß freihändig ab. Die Resultate wurden deshalb nicht bekannt. Die Hauptmengen von Holz wurden öffentlich von 10 Uhr vormittags bis gegen 3½ Uhr nachmittags ausgeboten. Es hatten sich etwa 100 Holzhändler eingefunden. Die Auktionen nahmen einen lebhaften Verlauf. Die Veranstaltung muß als voll geglückt bezeichnet werden.

Für die Hauptposten wurden folgende Preise angeboten:

1. Bauholz.

Herzog von Ratiborsche Forstverwaltung. Vermessung mit Rinde. Verkauf loko Wald. Alles Nadelholz zusammengezogen. Getrennt wurde nur das Holz über 1 fm Inhalt pro Stamm mit 20 cm Zopf und das unter 1 fm Inhalt pro Stamm mit 16 cm Zopf.

Die Schläge brachten:

über 1 fm	unter 1 fm	
20,—	16,—	10- bis 13000 fm
21,10	15,60	
25,10	18,10	
19,50	17,—	
19,10	16,50	
19,10	16,10	
21,—	17,—	
21,—	16,10	

über 1 fm		unter 1 fm	
	18,—		10- bis 13000 fm
	17,—		
	16,50		
	16,60		
18,—		14,—	
22,—		16,—	
22,60		17,20	
29,10		23,20	
22,60		18,10	
24,10		17,—	
19,—		16,—	
21,20		16,—	

also durchschnittlich das Holz über 1 fm ca. 21,70 ℳ
„ „ „ „ unter 1 „ „ 16,90 „

Gräflich Tiele-Winklersche Forstverwaltung Eichhorst.
Vermessung ohne Rinde. Verkauf loko Wald.

	Kiefer	Fichte	Erle	Birke
I. Klasse über 2,00 fm Inhalt	26,15	20,15	17,15	16,15
II. „ 1,00—2,00 „ „	22,15	17,15	16,15	14,15
III. „ 0,50—1,00 „ „	18,15	16,15	18,15	12,15
IV. „ bis 0,50 „ „	15,15	14,15	12,15	10,15

ca. 4- bis 5000 fm.

Königliches Sächsisches Forstamt Guttentag:
Vermessung mit Rinde. Verkauf loko Wald.

Kiefer und Fichte bis 0,50 fm Inhalt	14,50 ℳ	ca. 6000 fm
Kiefer . . . . über 0,50 „ „	18,20 „	
Fichte . . . . „ 0,50 „ „	17,80 „	

Gräflich Garniersches Forstamt Turawa:
Vermessung mit Rinde.

	Kiefer Langholz	Fichte Langholz	Kiefer Klötzer	Fichte Klötzer
20—24 cm Mittendurchmesser	14,00	14,60	14,80	[illegible]
25—29 „ „	18,80	16,60	19,—	17,—
30—34 „ „	21,90	18,10	22,70	[illegible]
35 und mehr „	22,80	20,90	25,—	19,30

etwa 2000 fm.

Gräflich Strachwitzsches Forstamt Groß-Stein:

bis 0,50 fm Inhalt	13,50—14,00	ℳ pro Festmeter
0,51—1,00 „ „	16,20—16,80	„ „ „
1,01—1,50 „ „	18,90—19,60	„ „ „
1,51—2,00 „ „	21,60—22,40	„ „ „
über 2,00 „ „	27,00—28,00	„ „ „

2. Grubenholz.

Gräflich Tiele-Winklersche Verwaltung Eichhorst:
geschält, loko Wald.

Stempel 15,80 ℳ pro Festmeter } ca. 13000 fm.
Kappen 12,80 „ „ „

Beckersches Forstamt Simmenau.
Grubenholz von 10 cm Zopfstärke und 5 m Länge aufwärts, geschält, loko Wald = 14,70 ℳ pro Festmeter, ca. 900 fm.

Gräflich Maltzansches Forstamt Militsch.
geschält, 3 m lang aufwärts, 9 cm Zopf, loko Bahnhof Militsch = 15,70 ℳ bei 600 fm.

Aus diesen Preisen für Grubenholz loko Wald bzw. loko Station läßt sich berechnen, daß dieses Grubenholz loko Grubenstation sich

für Stempel auf rund 20,— ℳ
„ Kappen „ „ 17,— „

stellen wird. Hierzu treten noch Zinsen zwischen Einkauf und Absatz mit etwa 5% oder rund 1 ℳ und Händlergewinn.

Mitteilungen.

— **Versuche mit Pflanzenschutzmitteln der chemischen Fabrik Flörsheim, Dr. H. Noerdlinger.** Seit mehreren Jahren werden hier Versuche mit Pflanzenschutzmitteln gemacht, deren Erfolge auch weitere forstliche Kreise interessieren dürften: Um dem großen braunen Rüsselkäfer die Brutstätten zu nehmen, wurden frische Nadelholzstöcke mit Diplin bestrichen. 3½ kg kosten 3,80 ℳ. Gestrichen wurden zwei 10 und 12 a große Flächen, nachdem im Winter die Fichten abgetrieben waren, zwei etwa gleich große Flächen blieben unbestrichen. Die Flächen lagen in einem horstweise mit Fichte gemischten Buchenbestand. Die etwa 50 m von den Probeflächen entfernt liegende Kultur leidet stark unter Rüsselkäferfraß! Gestrichen wurde einmal anfangs April, auf einer



Fläche zur Hälfte nochmals Ende Juni. Auf einer Fläche wurde bei der Hälfte der Stöcke nur die Abhiebsfläche gestrichen. Bei der anderen Hälfte wurden die Seitenwurzeln angebohrt, die Bohrlöcher durchtränkt und die Abhiebsfläche gestrichen. Auf der anderen Fläche wurde bei der Hälfte der Stöcke die Abhiebsfläche zweimal gestrichen, auf der Restfläche mit einer gewöhnlichen Kartoffelhacke von der Rinde der Seitenwurzeln, soweit sie zutage traten, ein Streifen abgelöst und das freigelegte Wurzelholz und die Abhiebsfläche gestrichen. Nach Jahresfrist wurden bei der Untersuchung der Stöcke auf der Fläche, wo nur die Abhiebsfläche gestrichen war, sieben Larven gefunden und auf der Fläche mit angebohrter Wurzel und der zweimal gestrichenen Fläche je eine Larve. Die nicht gestrichenen Stöcke waren stark befallen. Gestrichen wurde mit 10 % Diplinlösung. Das Anbohren und Tränken der Seitenwurzeln ist zu teuer, da die Arbeit sehr zeitraubend. Zu empfehlen ist das zweimalige Bestreichen oder das streifenweise Entrinden der Seitenwurzeln und Streichen des Wurzelholzes und der Abhiebsfläche. Letzteres nimmt zwar zunächst auch viel Zeit in Anspruch, die Arbeiter bzw. Arbeiterinnen erlangen aber bald eine solche Geschicklichkeit, daß die Arbeit schnell fortschreitet. Die Kosten schwanken zwischen 10 und 15 ℳ für 1 ha. Ferner wurde Diplin verwendet, um Wild am Austreten zu verhindern. Man bestreicht die Stämme etwa in 1 m Höhe mit 10 % Lösung. Der Arbeiter geht in der entsprechenden Entfernung, etwa 50 m vom Rand, durch den Bestand und streicht mit einem Pinsel einmal an den Stamm. Zu sehen ist nichts. Das Mittel wirkt etwa sechs Wochen, und muß dann wieder gestrichen werden. Einige Weizen- und Haferäcker wurden gegen Wildschaden durch Anbringen von mit Diplin getränkten Lappen geschützt. Die Versuche mit Floria-Schwefelpaste zum Schutz gegen Wildverbiß sind noch nicht abgeschlossen. Dagegen hat sich das zweimalige Begießen von Rosen mit verdünnter Schwefelpaste (auf eine große Gießkanne drei Eßlöffel Paste) zum Schutz gegen Blattläuse sehr gut bewährt. Die Rosen haben in keiner Weise gelitten. Sehr gut war auch der Erfolg mit Floria-Wildschutz gegen Verbiß. Floria-Wildschutz wurde durch Erhitzen dünnflüssig gemacht und dann die Pflanzen bestrichen. Die Probefläche war teilweise ein alter Wildacker und im ganzen 1 ha groß. Die Hälfte war mit Floria-Wildschutz, die andere Hälfte mit entsäuertem Baumteer gestrichen. Auf dem mit Floria-Wildschutz gestrichenen ½ ha waren sieben Pflanzen verbissen, auf der anderen Fläche die dreifache Pflanzenzahl. Gestrichen wurde Ende Oktober. Das Mittel ist sehr sparsam. Verbraucht wird auf ½ ha 1 kg. 100 kg Floria-Wildschutz kosten 20 ℳ. Irgendwelche Beschädigungen an Knospen oder Rinde der bestrichenen Pflanzen konnten nicht festgestellt werden.

S., im August 1912. B., Kgl. Oberförster.

— **Zapfensammeln und Pflanzenanzucht für Privatwaldungen*).** Auch an den Forstmann tritt die Forderung heran, durch Verminderung der Ausgaben höhere Erträge zu erzielen. — Es erscheint deshalb angebracht auf ein Mittel hinzuweisen, welches geeignet erscheint, die Kulturkosten zu verringern. — Große Werte können noch genutzt werden, wenn es gelingt, die Privatwaldbesitzer zu bewegen, die in ihren Revieren gewachsenen Kiefernzapfen selbst sammeln zu lassen und für sich zu verwerten. Da im Kleinbetriebe wegen Sachunkenntnis das Sammeln und Ausklengen vielfach unterbleibt, wäre es doch wohl auf genossenschaftlichem Wege möglich, eine befriedigende Lösung zu erzielen. — Die Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern als berufenste Vertreter des Privatwaldbesitzes müßten die Gewinnung der Zapfen sowohl von stehenden Bäumen als auf den Schlägen organisieren. Zweckmäßig wäre wohl folgender Vorschlag: Jede Forstabteilung gründet zu diesem Zwecke eine Genossenschaft von Waldbesitzern — und verpflichtet einen gewandten, eingearbeiteten Zapfensammler. Dieser Mann hätte die geeignet erscheinenden Reviere zu bereisen, sich dort einige Tage aufzuhalten und zum Zapfensammeln geeignete Arbeiter anzulernen. Man wird erstaunt sein, welche Macht das Beispiel ausübt und welche Mengen Zapfen eingeliefert werden. Ist dann erst einmal auf jedem Reviere ein Stamm von Arbeitern für diese Zwecke herangezogen, so hält es nicht mehr schwer, für die folgenden Jahre auch ohne den Lehrmeister auszukommen. Auch werden gegen angemessene Akkordsätze die Arbeiter das Sammeln in ihrer freien Zeit ausführen und die Zapfen an die Revierverwaltung abliefern. Auf e i n e m geeigneten Reviere wäre dann unter der Oberleitung der Forstabteilung eine Samendarre anzulegen, die das Darren der eingelieferten Zapfenmengen zu übernehmen hätte. Der Anteil der Waldbesitzer wäre dann auf etwa zu liefernde Pflanzen anzurechnen oder bar auszuzahlen. Jedenfalls wird für die Genossen eine bedeutende Ersparnis eintreten, auch hat man die Garantie, im engen Gebiet unter den herrschenden klimatischen Verhältnissen gewachsene Zapfen verwenden zu können. Im großen durchgeführt, hätte diese Einrichtung auch den Erfolg, ungesunde Preissteigerungen zu unterbinden und den Preis für deutschen Kiefernsamen auf einen erträglichen Stand zurückzuführen. Um den Samenhandlungen keine Konkurrenz zu machen, ist die Abgabe von Samen an nicht der Genossenschaft angeschlossene Waldbesitzer möglichst zu vermeiden oder darf nur zum mittleren Marktpreise geschehen. — Ich komme nun zum zweiten Punkte meiner Ausführungen. Ebenso wie das obige Ziel auf genossenschaftlichem Wege erreicht werden kann, ist es auch möglich, die in einer Provinz für die Privatwaldungen benötigten Pflanzen selbst in eigener Regie der Waldbesitzer zu erziehen. — Der auf der Darre gewonnene Samen wird, soweit er nicht in den Revieren zur Anlage von Kiefernsaaten Verwendung findet, auf e i n e m geeigneten Reviere auszusäen sein. Die Pflanzen sind dann zum Selbstkostenpreise an die Waldbesitzer abzugeben, wodurch eine bedeutende Ersparnis für die Waldbesitzer erzielt würde.

*) Wie wir hören, sind bei der brandenburgischen Landwirtschaftskammer entsprechende Maßregeln teils eingeleitet, teils schon durchgeführt. Die Schriftleitung.

Wenn auch das Ideal eines Forstmannes die Selbstanzucht seiner Forstpflanzen sein muß, so gibt es doch Hunderte von Revieren, auf welchen es leider nicht geschieht. Diesem Zustande muß vorläufig noch Rechnung getragen werden. Durch steten Hinweis auf diese Tatsache wird es wohl mit der Zeit doch dahin kommen, daß diese vornehme Beschäftigung der Pflanzenanzucht nicht mehr so von den Forstleuten vernachlässigt wird. Zum anderen ist auch die unmittelbare Nähe des Verbrauchungsortes von der Pflanzschule aus vielen, jedem Fachmann bekannten Gründen mehr zu empfehlen als 1000 km langer Eisenbahntransport, bei welchem die Fracht in manchen Fällen bis 50 % des Pflanzenpreises ausmacht. Wer schon einmal mit einer Ladung durch die Fracht verteuerten und dann noch dazu verdorbenen Pflanzen beglückt worden ist, wird mir beipflichten können. Z. Pn.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Betriebsregelungs-Anweisung.

Allgemeine Verfügung Nr. 20/1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 8944.

Berlin W 9, 9. September 1912.

Der Königlichen Regierung übersende ich .... Stück der Anweisung vom 17. März d. Js. „zur Ausführung der Betriebsregelung in den preußischen Staatsforsten"*). Hiervon geht ein Stück zur dortigen Bücherei. Ferner ist dem Oberforstmeister, jedem Regierungs- und Forstrat und forsttechnischen Hilfsarbeiter bei der Regierung sowie jedem Revierverwalter ein Stück zur dienstlichen Verwendung zu überweisen, das in das Verzeichnis der Dienststücke einzutragen ist.

Die neue Betriebsregelungs-Anweisung tritt sofort in Kraft. Bei den im Gange befindlichen Betriebsregelungen sind indessen Abweichungen von der bisher gültigen vorläufigen Anweisung nur so weit zu berücksichtigen, als keine erheblichen Weiterungen entstehen.

Die für die Betriebsregelungen vorgeschriebenen Vordrucke hat die Königliche Regierung aus Ihrem Fonds Kapitel 2 Tit. 31 zu bestreiten. Die Firma Otto Lange zu Berlin S 42, Wassertorstraße 42, hält vorschriftsmäßige Vordrucke zum Preise von 37 M für 1000 Bogen vorrätig. Das Forsteinrichtungsbureau liefert die Muster nicht mehr.

Für die in dem nächsten Jahrzehnt auszuführenden Betriebsregelungen und Zwischenprüfungen ist mit Benutzung des in drei Exemplaren beigefügten Vordrucks unter Trennung der Oberförstereien nach Forstinspektionen ein Plan aufzustellen und binnen drei Monaten vorzulegen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derer zu Münster, Aurich und Sigmaringen.

Plan

zur Ausführung von Betriebsregelungen und Zwischenprüfungen in den preußischen Staatsforsten für die Wirtschaftsjahre 1. Oktober 1913/14 bis einschließlich 1. Oktober 1922/23.

Königliche Regierung. ...., den .... 1912.
Gesch.-Nr. ....

Urschriftlich dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin

auf den Erlaß vom 9. September 1912 (III 8944) überreicht.

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gesamtfläche	Das zurzeit gültige oder in Angriff genommene Betriebswerk	Zwischenprüfungswerk	Ein neues Betriebswerk	Die Zwischenprüfung	Bemerkungen
			ist in Kraft getreten oder wird in Kraft treten am 1. Oktober		ist auszuführen in dem Wirtschaftsjahre		
		ha					
	Forstinspektion......................						
					1. 10. 19../1. 10. 19..		

*) Das Werk ist unter dem genauen Titel „Anweisung zur Ausführung der Betriebsregelungen in den Preußischen Staatsforsten vom 17. März 1912", Betriebsregelungsanweisung B. R. A. zum Preise von 3 M 50 ₰ im Verlage von J. Neumann in Neudamm erschienen. Die Schriftleitung.

Uniformabzeichen für Forstbeamte.

Es wird darauf hingewiesen, daß es nur den Königlichen Forstbeamten und den Forstbeamten der Gemeindeverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, nicht aber den Privatforstbeamten- und Bedienten oder den Privatjagdaufsehern gestattet ist, die durch die Allerhöchsten Kabinettsordres vom 29. Dezember 1868, vom 11. Oktober 1899 und vom 1. Juli 1912 näher bezeichneten Uniformabzeichen zu tragen. Zu diesen Uniformabzeichen oder Amtszeichen sind außer den Abzeichen an der Kopfbedeckung und den Wappenknöpfen besonders auch die Achselabzeichen zu rechnen. Diese letzteren besonders deshalb, weil sie allein die Dienstgrade der Beamten kenntlich machen, und bei der Litewka, deren Knöpfe nicht sichtbar sind, unter Umständen das einzige Kennzeichen der Eigenschaft des Königlichen oder des Gemeinde- usw. Forstbeamten bilden.

Um die Privatforstbeamten- und Bedienten sowie die Privatjagdaufseher vor den Folgen des unbefugten Tragens von Amtszeichen usw. zu bewahren, wird hierauf unter Bezugnahme auf den § 360^8 des Strafgesetzbuches hingewiesen.

Wiesbaden, den 12. September 1912.

Der Regierungspräsident.

J. V.: v. Gizycki.

Allgemeine Verfügung Nr. 17 für 1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journ.-Nr. III 8069.

Berlin W 9, 17. August 1912.

Beifolgend erhält die Königliche Regierung — erhalten Eure Hochwohlgeboren — Abschrift einer Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts hierselbst vom 18. Juni 1912 in der Streitsache des Forstfiskus gegen den Magistrat in Benneckenstein wegen Heranziehung von Forstdienstgehöften zur Gebäudesteuer usw. zur Kenntnis.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen in Erfurt, Aurich und Sigmaringen) und an die Königlichen Forstakademie-Direktoren zu Eberswalde und Hann.-Münden.

Abschrift zu III. 8069/12. M. f. L.

In der Verwaltungsstreitsache des Königlich Preußischen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Erfurt, Klägers und Revisionsklägers, wider den Magistrat in Benneckenstein, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, in seiner Sitzung vom 18. Juni 1912 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird die Entscheidung des Bezirksausschusses in Erfurt vom 3. Februar 1912 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den genannten Bezirksausschuß zurückverwiesen. Die Bestimmung über die Kosten einschließlich der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes bleibt der weiteren Entscheidung vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Gründe: In der Stadtgemeinde Benneckenstein erfolgt die Besteuerung von Grundbesitz in Form von Zuschlägen zu den staatlich veranlagten Steuern. Demgemäß war der Forstfiskus wegen der in seinem Eigentum stehenden drei Forstgehöfte daselbst, auf welchen sich die Dienstwohnungen des Oberförsters (in der Oberförsterei), eines Königlichen Försters (im Forsthause Ost) und eines Königlichen Forstaufsehers (im Forsthaus West) befinden, für das Rechnungsjahr 1911 bei einem Zuschlage von 155 % zu 72,54 ℳ Gebäude- und 50 ₰ Grundsteuer vom Magistrat in Benneckenstein herangezogen worden. Mit seiner Klage begehrte er Freistellung von der Gemeindegebäudesteuer auf Grund des § 24 Abs. 1 Buchst. c des Kommunalabgabengesetzes, weil die Gebäude zum öffentlichen Dienste benutzt würden. Der Bezirksausschuß wies die Klage ab. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger das Rechtsmittel der Revision eingelegt, welchem der Erfolg nicht versagt werden durfte.

Der Vorderrichter geht zutreffend davon aus, daß in der Dienstwohnung eines Beamten sich nicht nur dann ein öffentlicher Dienst vollziehen könne, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhange mit dem Dienstgebäude stehe, in welchem (oder mit der Dienststelle, an welcher) der Beamte den ihm obliegenden Dienst zu erfüllen hat (vergl. Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Juli 1910, vom 17. März 1911 und vom 1. März 1912 im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang 32 Seite 104 und Jahrgang 33 Seite 315 und Seite 504), sondern auch dann, wenn der Dienst eines Beamten, wie z. B. die Forstaufsicht, sich unabhängig von bestimmten Diensträumen oder örtlichen Veranstaltungen im Freien innerhalb eines bestimmten Bezirks vollzieht (vergl. Urteil vom 21. Januar 1910, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 55 Seite 21). In einem solchen Falle, den der Vorderrichter hier für vorliegend erachtet, kommt es zunächst darauf an, von wo aus der Beamte nach der Bestimmung der zuständigen Behörde seinen Aufsichtsdienst zu beginnen und wohin er nach vollbrachtem Dienste zurückzukehren hat, um sich für dessen Wiederholung bereitzuhalten. Ist dieser Mittelpunkt für den Dienstbetrieb bestimmt und dort dem Beamten eine Dienstwohnung überwiesen worden, so hängt die Entscheidung der Frage, ob diese Wohnung zum öffentlichen Dienste bestimmt ist, davon ab, ob der Beamte dort eine andere, seinen Lebens- und Standesverhältnissen angemessene Wohnung sich selbst hätte beschaffen können oder ob er, da diese Möglichkeit nicht vorlag, nur von der ihm überwiesenen Dienstwohnung aus seinen Dienst in der angeordneten Art verrichten konnte. Ist letzteres der Fall, so vollzieht sich in dieser Wohnung ein Teil des öffentlichen Dienstes, welcher dem Beamten obliegt, denn ohne die Innehabung der Wohnung würde dann die ordnungsmäßige Ausübung des Dienstes dem Beamten nicht möglich sein. Dies hat der Vorderrichter verkannt, wenn er das Bestimmtsein der drei Forstdienstgehöfte für den öffentlichen Dienst aus dem Grunde verneint, „weil die Förstergehöfte „Ost und West" inmitten der Stadt Benneckenstein und

das Oberförstereigehöft zwar außerhalb der Stadt, jedoch noch im Stadtbezirke, dicht am Walde, belegen sei, und wenn er den Nachweis vermißt, daß der Oberförster seinen Dienst nicht „ebenso gut verrichten könnte, wenn das Dienstgehöft näher an der Stadt oder in der Stadt selbst läge". Wegen dieses Rechtsirrtums unterliegt die Vorentscheidung der Aufhebung.

Bei freier Beurteilung erweist sich die Sache nicht als spruchreif. Der Bezirksausschuß, an den die Sache zurückzuverweisen ist, wird festzustellen haben, ob in Benneckenstein zur Zeit der Veranlagungen Wohnungen, die sich ihrer Lage und Beschaffenheit nach für jene Beamten eigneten, in ausreichender Zahl vorhanden waren, so daß die Überweisung von Dienstwohnungen an sie, um ihnen die Erfüllung ihrer Dienstpflichten in der durch die Eigenart des Forstdienstes bedingten Art zu ermöglichen, nicht geboten war. Hierbei wird aber mit der Möglichkeit von Kündigungen und sonstigen unvorhergesehenen Änderungen in den Mietsverhältnissen gerechnet, und auch in Betracht gezogen werden müssen, daß die Einrichtung des Dienstes in Förstereien und Oberförstereien nicht als eine vorübergehende getroffen werden kann, sondern für längere Zeiträume berechnet sein muß. Sofern der Bezirksausschuß zu einer Verneinung der Steuerfreiheit der Forstgehöfte im **ganzen** gelangen sollte, bleibt dem Kläger unbenommen, die Steuerfreiheit einzelner Räume in ihnen (z. B. das Geschäftszimmer in der Oberförsterei) darzutun. Falls für diese Gebäudeteile, wie anzunehmen ist, nicht ein besonderer Gebäudesteuersatz staatlich veranlagt ist, so wird der Kläger gegebenenfalls nachzuweisen haben, welcher Nutzungswert auf die Räumlichkeiten entfällt, für welche er Steuerfreiheit beansprucht. Der auf die freizustellenden Räume entfallende Anteil an dem für das ganze Gebäude staatlich veranlagten Steuersatz (X) würde sich dann aus folgender Proportion ergeben: Der Gesamtnutzungswert der betreffenden Gebäude verhält sich zu dem Nutzungswert der freizustellenden Räume wie der für das betreffende Gebäude staatlich veranlagte Steuersatz zu X.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift: gez.: **Genzmer.**

Verschiedenes.

— **Wieder ein Opfer im Zusammenstoß mit Wilddieben.** Am 15. September hatte der städtische Förster Merkel zu Lippspringe, Bezirk Minden, ein Zusammentreffen mit zwei Wilddieben. Er befand sich in Begleitung seines erwachsenen Sohnes. Der junge Merkel wurde bei der Verfolgung der Wilddiebe schwer verwundet. Er ist nach mehreren sehr schweren und leider erfolglosen Operationen am 30. September dieser Schußverletzung erlegen. Näheres finden unsere Leser in „Försters Feierabende", laufende Nummer, Seite 494.

— **Staatlicher Ankauf von Ödland in Hinterpommern.** Im Zusammenlegungsverfahren von Balsdrey-Nolte im Kreise Schivelbein, Regierungsbezirk Cöslin, hat die Staatsforstverwaltung etwa 400 ha Ödland zur Aufforstung angekauft. Das erworbene Gebiet ist mit anderen angekauften Flächen der Forstverwaltung zu einem neuen Försterbezirk vereinigt und der Oberförsterei Karnkewitz unterstellt worden.

— **Günstiger Abschluß der erzgebirgischen Ausstellung in Freiberg.** Die am 22. September geschlossene Erzgebirgische Ausstellung für Gewerbe, Industrie, Bergbau, Forst- und Landwirtschaft erfreute sich während ihres Bestehens eines sehr regen Zuspruchs. Infolge ihrer Reichhaltigkeit und der übersichtlichen Anordnung wurde sie namentlich von Schulen und Vereinen aufgesucht; die Gesamtzahl der Besucher wird mit 600 000 angegeben. Diese Zahl beweist, daß die Ausstellung einem Bedürfnis entsprach und ihre Zwecke glänzend erreicht hat.

— **Großer Holzeinschlag auf dem Truppenübungsplatz Bitsch.** Die Verwaltung des Truppenübungsplatzes Bitsch beabsichtigt, im kommenden Winter für etwa 250 000 ℳ Holz einschlagen zu lassen. Hierdurch würde sich dann der Waldbestand auf dem Truppenübungsplatze so vermindern, daß die dortige Försterstelle in absehbarer Zeit als solche überflüssig werden wird. Unter Umständen würde ein Forstaufseher die verminderten Geschäfte erledigen können.

— Die diesjährige Hauptversammlung der **Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte**, e. G. m. b. H., in München, fand am 26. August d. Js. in Nürnberg statt. Auf ihr wurde beschlossen, aus dem Reingewinn des Jahres 1911 von 96 117,67 ℳ satzungsgemäß 25 % = 24 029,42 ℳ dem Sicherheitsfonds zuzuführen, etwa 57 725 ℳ zur Verteilung einer Dividende von 15 % auf die **vollen** Beiträge aus 1908 zu verwenden, 9000 ℳ der Dividendenreserve zu überweisen und den Rest mit etwa 5363,25 ℳ auf Gewinn- und Verlustkonto des Jahres 1912 zu übertragen. Dem geschäftsführenden Vorstande wurde wegen dessen Geschäftsführung und dem Gesamtvorstande wegen dessen Gesamtverwaltung Entlastung erteilt. — Ein Antrag Lottes-Richtsteig, in Zukunft die Dividende nach Zahlung von fünf **vollen** Jahresbeiträgen bereits im sechsten Jahre, nicht wie seither erst im siebenten Jahre, zur Auszahlung zu bringen, wurde einstimmig angenommen. Dagegen fand der Antrag, die Höchstversicherungssumme von 12 000 ℳ auf 20 000 ℳ zu erhöhen, nicht die Genehmigung der Versammlung. — Die nächste Hauptversammlung soll in Trier stattfinden. B.

Waldbrände.

Barmstedt, 26. August. In Nummer 36 auf Seite 725 brachten wir einen Bericht über

ein Waldfeuer in den Lutzhorner Tannen, zur Oberförsterei Rantzau gehörig. Wir stützten uns bei der Berichterstattung auf eine Notiz aus politischen Zeitungen. Wie uns mitgeteilt wird, war die Meldung unzutreffend. Wahrscheinlich ist die Nachricht hervorgerufen dadurch, daß einige Tage vor dem 25. August mit dem Verbrennen wertlosen Abraumes aus 1911 begonnen wurde.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 1. Oktober 1912.** Rehböcke 0,60 bis 1,05, Rotwild 0,30 bis 0,50, Damwild 0,45 bis 0,70, Schwarzwild 0,50 bis 0,75 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,30 bis 1,10, Stockenten 0,80 bis 2,00, Krickenten 0,70 bis 0,80, Rebhühner 0,50 bis 1,45, Hasen 4,50 bis 5,75 ℳ das Stück.

Vereins-Nachrichten.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

1. Die Hauptversammlung findet voraussichtlich am 19. Oktober d. Js. in Waldeck statt.

2. Der Waldheil-Kalender kann bei den Herren Vorsitzenden der Ortsgruppen zu ermäßigten Preisen bestellt und von diesen, durch die Buchhandlung von C. Kramer, Arolsen, bezogen werden.

3. Der Forstaufseher-Anwärter Kümmel zu Schmillinghausen ist als Mitglied aufgenommen.

Corbach, den 22. September 1912.

Debes.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Borggreve, Oberförster, ist die bisher kommissarisch verwaltete Oberförsterstelle Nemonien, Regbz. Königsberg, endgültig übertragen.

Crotogino, Forstmeister zu Grubenhagen, Regbz. Hildesheim, ist nach Bischofswald, Regbz. Magdeburg, versetzt.

Drömbling, Oberförster zu Liegnitz, ist die Oberförsterstelle Kosten, Regbz. Marienwerder, übertragen.

Hey, Oberförster zu Trier, ist die Oberförsterstelle Schwiedt, Regbz. Marienwerder, übertragen.

Hüesker, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter zur Regierung in Cassel einberufen.

Lagemann, Oberförster zu Brühl, ist die Oberförsterstelle Grubenhagen, Regbz. Hildesheim, übertragen.

Liehner, Oberförster zu Nordhausen, ist die Oberförsterstelle St. Goarshausen, Regbz. Wiesbaden, übertragen.

Scheer, Oberförster zu Jesberg, ist die Oberförsterstelle Nastätten, Regbz. Wiesbaden, übertragen.

Schmidt, Forstmeister zu Bischofswald, Regbz. Magdeburg, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Tobias, Oberförster zu Montjoie, Regbz. Aachen, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

von Wedelstaedt, Forstmeister zu Diesdorf, Regbz. Magdeburg, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Wendlandt, Forstmeister zu St. Goarshausen, Regbz. Wiesbaden, ist nach Lüdersdorf, Regbz. Potsdam, versetzt.

Zeitzig, Oberförster zu Kosten, Regbz. Marienwerder, ist nach Ohlau, Regbz. Breslau, versetzt.

von Cranach, Oberleutnant zu Zielenzig, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum Forstkassenrendanten a. Pr. ernannt.

Engelbrecht, Forstkassenanwärter zu Oranienburg, Regbz. Potsdam, ist zum Forstkassenrendanten a. Pr. ernannt.

Lauterbach Forstkassenrendant, Rechnungsrat zu Oranienburg, Regbz. Potsdam, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4 Klasse verliehen.

Neuhaus, Forstkassenverwalter zu Wischwill, Regbz. Gumbinnen, ist zum Forstkassenrendanten a. Pr. ernannt

Bartmann, Revierförster zu Latrop, Regbz. Arnsberg, ist in den Ruhestand getreten; ihm ist der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl „50" verliehen.

Behling, Förster zu Tremmerup, Oberförsterei Glücksburg, ist nach Sören, Oberförsterei Kiel, Regbz. Schleswig, versetzt.

Bergholz, Förster o. R. zu Barlohe, Oberförsterei Barlohe, ist nach Wahlstedt, Oberförsterei Segeberg, Regbz. Schleswig, versetzt.

Biallowons, Forstaufseher zu Eschbruch, Oberförsterei Lubiathfließ, ist nach Carzig, Oberförsterei Carzig, Regbz. Frankfurt a. O., versetzt.

Binz, Forstaufseher zu Pr.-Eylau, Regbz. Königsberg, ist nach der Oberförsterei Kremmen, Regbz. Potsdam, einberufen.

Böttger, Forstaufseher zu Groß-Nattatsch, Oberförsterei Hartigswalde, ist nach der Oberförsterei Taberbrück, Regbz. Allenstein, versetzt.

Brandt, Förster zu Rothfelden, Oberförsterei Naumburg, ist die Försterstelle Ehlen, Oberförsterei Ehlen, Regbz. Cassel, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Dünwald, Reservegefreiter der Klasse A, ist nach Retterath, Gemeinde-Oberförsterei Kelberg, Regbz. Coblenz, einberufen.

Ehlert, Förster o. R. zu Linnetschau, Oberförsterei Apenrade, ist nach Reinbek, Oberförsterei Trittau, Regbz. Schleswig, versetzt.

Exner, Förster zu Reinbek, Oberförsterei Trittau, ist nach Steuderup-Westerholz, Oberförsterei Schleswig, Regbz Schleswig, versetzt.

Fengler, forstversorgungsberechtigter Anwärter, z. Zt. in Guhlau b. Driebitz, ist als Forstaufseher nach der Oberförsterei Birnbaum, Regbz. Posen, neu einberufen. Die Einberufung nach Grenzheide, Oberförsterei Grenzheide, ist zurückgezogen.

Fries, Förster zu Pattburg, Oberförsterei Flensburg, ist nach Glashütte, Oberförsterei Segeberg, Regbz. Schleswig, versetzt.

Fuhrmann, Förster o. R. zu Dombrowka, Oberförsterei Dombrowka, ist als Förster m. R. nach Bujow, Oberförsterei Kreuzburg, Regbz. Oppeln, versetzt.

Habel, forstversorgungsberechtigter Anwärter, bislang im Privatforstdienst, ist in den Staatsforstdienst einberufen und wird als Forstaufseher und Sekretär der Oberförsterei Ebstorf, Regbz. Lüneburg, beschäftigt.

Hädke, Forstaufseher zu Zehlendorf, Oberförsterei Grunewald, ist nach Löcknitz, Oberförsterei Gramzow, Regbz. Potsdam, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Haßmann, Forstaufseher, z. Zt. Stadtforst Eberswalde, ist zur Ablegung der Försterprüfung nach der Oberförsterei Chorin, Regbz. Potsdam, einberufen.

Hottschalk, Vizefeldwebel zu Ortelsburg, ist als Forstaufseher in die Oberförsterei Lyck, Regbz. Allenstein, einberufen.

Hansen, Revierförster zu Sören, Oberförsterei Kiel, ist nach Reinbek, Oberförsterei Trittau, Regbz. Schleswig, versetzt.

Heinemann, Förster zu Stenderup-Westerholz, Oberförsterei Schleswig, ist nach Tremmerup, Oberförsterei Flensburg, Regbz. Schleswig, versetzt.

Hellmann, Forstaufseher in der Oberförsterei Darslub, ist nach Ziegelei Babenthal, Oberförsterei Stangenwalde, Regbz. Danzig, vom 15. Oktober d. Js. ab versetzt.

Klinge, Oberjäger zu Lübben, ist nicht in die Oberförsterei Taberbrück, sondern in die Oberförsterei Hartigswalde, Regbz. Allenstein, einberufen.

Kluge, Förster zu Glashütte, Oberförsterei Segeberg, ist nach Hahnenkoppel, Oberförsterei Trittau, Regbz Schleswig, versetzt.

Koch, Forstaufseher zu Güstebiese, Oberförsterei Lietzegöricke, ist nach Jaenschwalde, Oberförsterei Jaenschwalde, Regbz. Frankfurt a. O., versetzt.

Krantz, Förster o. R. zu Wenhausen, Oberförsterei Fallersleben, ist in gleicher Eigenschaft in die Oberförsterei Celle, Regbz. Lüneburg, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Kreuz, Oberjäger zu Ortelsburg, ist als Forstaufseher in die Oberförsterei Guszianka, Regbz. Allenstein, einberufen.

Laage, Revierförster zu Reinbek, Oberförsterei Trittau, Regbz. Schleswig, ist pensioniert.

Lichte, Waldwärter zu Gistenbeck, Oberförsterei Lüchow, Regbz. Lüneburg, ist der Titel „Königlicher Förster" verliehen.

Löffler, Forstaufseher zu Altengrabow, Regbz. Magdeburg, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe für die Oberförsterei Hohenstein, Regbz. Allenstein, einberufen.

Lorenzen, Forstaufseher, ist nach der Oberförsterei Drage, Regbz. Schleswig, einberufen.

Meißner, Förster zu Carlshafen, Oberförsterei Carlshafen, in die Försterstelle Langenschwarz, Oberförsterei Burghaun, Regbz. Cassel, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Michaelsen, Hegemeister zu Altenhagen, ist zum Revierförster für das Klosterforstrevier Niebeck ernannt.

Müller, Eduard, Förster o. R. zu Rod a. d. Weil, ist die Försterstelle Sackpfeiffe, Oberförsterei Hatzfeld, mit dem Wohnsitz Eifa, Regbz. Wiesbaden, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Müller, Alfred, Jäger im Jäger-Bataillon Nr. 5, ist nach Malino, Oberförsterei Gradschütz, Regbz. Oppeln, einberufen.

Münchmeyer, Förster o. R. zu Schleswig, Oberförsterei Schleswig, ist nach Pattburg, Oberförsterei Flensburg, Regbz. Schleswig, versetzt.

Nolte, Forstaufseher, ist nach der Oberförsterei Schleswig, Regbz. Schleswig, einberufen.

Otto, Forstaufseher zu Busow, Oberförsterei Kreuzburg, ist als Schreibgehilfe nach Dombrowka, Oberförsterei Dombrowka, Regbz. Oppeln, versetzt. Die Versetzung nach Sczedrzik, Oberförsterei Zbitzko, ist aufgehoben.

Pfennig, Otto, Gefreiter zu Spandau-Ruhleben, ist als Gemeindeförster auf Probe in Lieg, Gemeinde-Oberförsterei Treis, Regbz. Coblenz, angestellt.

Ploschke, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 4, ist nach Sczedrzyk, Oberförsterei Zbitzko, Regbz. Oppeln, vom 15. Oktober d. Js. ab einberufen.

Prehn, Forstaufseher zu Bockhorn, Oberförsterei Segeberg, ist nach Lutzhorn, Oberförsterei Rantzau, Regbz. Schleswig, versetzt.

Rannow, Förster zu Gildon, Oberförsterei Gildon, Regbz. Marienwerder, ist der Titel „Hegemeister" verliehen.

Rau, Forstaufseher zu Trebisch, Oberförsterei Schwerin a. W., ist nach der Oberförsterei Grenzheide, Regbz. Posen, vom 16. November d. Js. ab versetzt. Die Versetzung nach Radusch, Oberförsterei Birnbaum, ist zurückgezogen.

Schübeler, Forstaufseher und Sekretär zu Ebstorf, Oberförsterei Ebstorf, ist in gleicher Eigenschaft nach Harburg, Oberförsterei Harburg, Regbz. Lüneburg, versetzt.

Stehr, bisher Förster o. R. zu Fuhrberg, Oberförsterei Fuhrberg, ist auf die Försterstelle Hohenster, Oberförsterei Göhrde, Regbz. Lüneburg, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Stünger, Hegemeister zu Hahnenkoppel, Oberförsterei Trittau, Regbz. Schleswig, ist pensioniert.

Valentin, Forstaufseher, seither int. Gemeindeförster zu Gladenbach, ist in die Oberförsterei Gladenbach, Regbz. Wiesbaden, einberufen.

Vogt, Forstaufseher, ist nach Gläsendorf, Oberförsterei Neiße, Regbz. Oppeln, vom 1. November d. Js. ab einberufen.

Wielhan, Forstaufseher zu Schenefeld, Oberförsterei Drage, ist nach Linnetschau, Oberförsterei Apenrade, Regbz. Schleswig, versetzt.

Wintzinger, Waldwärter zu Schnelsen, Oberförsterei Rantzau, Regbz. Schleswig, ist pensioniert.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen:

Angern, Hegemeister zu Diesdorf, Oberförsterei Diesdorf, Regbz. Magdeburg; **Franke,** Revierförster zu Marienpfuhl, Oberförsterei Freienwalde, Regbz. Potsdam; **Hatzmann,** Revierförster zu Gerode, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt; **Hermann,** Hegemeister zu Taubenwasser, Oberförsterei Oliva, Regbz. Danzig; **Klug,** Hegemeister zu Elend, Oberförsterei Elend, Regbz. Hildesheim; **Leimbach,** Hegemeister zu Gieselwerder, Oberförsterei Gottsbüren, Regbz. Cassel; **Matthes,** Hegemeister zu Wujewken, Oberförsterei Kaltenborn, Regbz. Allenstein; **Matthias,** Hegemeister zu Lachtehausen, Oberförsterei Celle, Regbz. Lüneburg; **Müller,** Hegemeister zu Christianstadt, Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt; **Otte,** Hegemeister zu Reinhausen, Oberförsterei Reinhausen, Regbz. Hildesheim; **Wendrich,** Hegemeister zu Altbrandsleben, Oberförsterei Dingelstedt, Regbz. Magdeburg.

Das Verdienstkreuz in Gold mit der Zahl „50" wurde verliehen:

Hanlow, Hegemeister zu Salzdetfurth, Oberförsterei Diekholzen, Regbz. Hildesheim; **Henschel,** Hegemeister zu Klink, Oberförsterei Poppelau, Regbz. Oppeln; **Kleinwächter,** Hegemeister zu Pödelist, Oberförsterei Freyburg, Regbz. Merseburg; **Puchert,** Hegemeister zu Ehlen, Oberförsterei Ehlen, Regbz. Cassel.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand verliehen:

Nickel, Waldwärter, Förster zu Finkenhain, Oberförsterei Thiergarten, Regbz. Cassel.

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Drage, Regbz. Schleswig, ist nach Itzehoe verlegt worden.

Die Oberförsterei Diesdorf, Regbz. Magdeburg, ist aufgelöst und mit den Oberförstereien Klötze und Lüchow vereinigt worden.

Die Waldwärterstelle Schnelsen, Oberförsterei Rantzau, Regbz. Schleswig, ist aufgelöst.

Gemeinde- und Privatdienst.

Brandenburg, Gräfl. von Bismarckscher Förster zu Forsth. Annenhof, ist nach der Försterei Chonitz bei Hammermühle, Kreis Rummelsburg (Pomm.), versetzt.

Jäger-Korps.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt:

von Block, Oberleutnant im Garde-Jäger-Bataillon, für das Ritterkreuz des Königlich Bulgarischen Militärverdienstordens.

von D.witz gen. **von Krebs,** Leutnant im Garde-Jäger-Bataillon, für das Ritterkreuz des Königlich Bulgarischen Militärverdienstordens.

Vogel von Falckenstein, Hauptmann im Garde-Jäger-Bataillon, für das Offizierkreuz des Königlich Bulgarischen Militärverdienstordens.

Graf Finck von Finckenstein, Oberstleutnant und Kommandeur im Garde-Jäger-Bataillon, für das Großoffizierkreuz des Königlich Bulgarischen Militärverdienstordens.

Graf Finck von Finckenstein, Oberleutnant im Garde-Jäger-Bataillon, für das Ritterkreuz des Königlich Bulgarischen Militärverdienstordens.

Frhr. v. Hadeln, Oberleutnant im Garde-Jäger-Bataillon, für das Ritterkreuz des Königlich Bulgarischen St. Alexanderordens.

Frhr. von der Horst, Leutnant im Garde-Jäger-Bataillon, für das Ritterkreuz des Königlich Bulgarischen Militärverdienstordens.

Lüttich, Obermusikmeister im Garde-Jäger-Bataillon, für das Ritterkreuz des Königlich Bulgarischen Zivilverdienstordens.

von der Osten, Oberleutnant im Garde-Jäger-Bataillon, für das Ritterkreuz des Königlich Bulgarischen St. Alexanderordens.

Trübe, Feldwebel im Garde-Jäger-Bataillon, für das Silberne Kreuz mit der Krone des Königlich Bulgarischen Zivilverdienstordens.

den Oberjägern im Garde-Jäger-Bataillon: **Borchardt, Hraebke, Jacoby, Langner, Neckermann, Zander** und **Zeuschner** für die Königlich Bulgarische Silberne Verdienstmedaille.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Cramer, Forstmeister zu Schweigen, ist zum Regierungs- und Forstrat in Speyer befördert.

Eßlinger, Regierungs- und Forstrat zu Speyer, ist unter Verleihung des Michaelsordens 3. Klasse pensioniert.

Rosenberger, Forstmeister zu Eichelsdorf, ist unter Verleihung des Michaelsordens 4. Klasse pensioniert.

Simon, Forstmeister a. D. zu Würzburg, ist auf ein weiteres Jahr pensioniert.

Großherzogtum Hessen.

Staats-Forstverwaltung.

Härter, Carl, Forstassessor, hat die Frhrl. v. Thüngensche Forstverwaltung — Sitz Zeitlofs in Unterfranken — übernommen. Er führt den Amtstitel Frhrl. v. Thüngenscher Forstmeister.

Herzogtum Anhalt.

Hofforstverwaltung.

Kleithe, Revierjäger zu Forsth. Nicheln in der Herrschaft Luschwitz, ist unter Ernennung zum Förster nach Forsth. Scheerenstieg im Harz versetzt.

Preuße, Förster zu Forsth. Scheerenstieg im Harz, ist nach Forsth. Nicheln in der Herrschaft Luschwitz versetzt.

Reinhardt, Hofjäger zu Dessau, ist aus dem persönlichen Dienst Sr. Hoheit des Herzogs ausgeschieden und der Hofkammer zur forstlichen Beschäftigung überwiesen.

Romanus, Revierjäger zu Roßlau, ist zum Förster ernannt.



Elsaß-Lothringen.

Feith, Gemeindeförster, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Herbitzheim, Oberförsterei Saarunion, übertragen.

Honette, Gemeindeförster zu Dieblingen, Kreis Forbach, ist aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Kaupp, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Willerhof, Oberförsterei Oberehnheim, übertragen.

Kugel, Gemeindeförster, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Erlenbach, Oberförsterei Weiler, übertragen.

Kumler, Kaiserl. Revierförster zu Banzenheim, Kreis Mülhausen, ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl „50" verliehen.

Schemel, Gemeindeförster zu Herlingen, Kreis Bolchen, ist aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Schoen, Gemeindeförster, ist die Anstaltsförsterstelle des Schutzbezirks Hardhausen, Oberförsterei Bischweiler, übertragen.

Straßbach, Tit. Gemeindeförster, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hirschland, Oberförsterei Saarunion, übertragen.

Walter, Kaiserl. Hegemeister zu Neunhäuser, Kr. Diedenhofen-West, ist aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand das Königl. Preußische Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Wetzel, Gemeindeförster, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hunspach, Oberförsterei Weißenburg, übertragen.

Das Königl. Preußische Verdienstkreuz in Gold mit der Zahl „50" wurde aus Anlaß ihres 50jährigen Dienstjubiläums verliehen den Kaiserl. Hegemeistern:

Feuerstack zu Forsthaus Bodenmark, Gemeinde Heinrichsdorf; **Neuls** zu Essesdorf, Kreis Saarburg; **Wagner** zu Bitsch, Kreis Saargemünd.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 133. **Anfrage:** 1. Liegen Erfahrungen über Vertilgen von Kaninchen durch die in den Zeitungen angepriesenen Tabletten vor; ist ein größerer Erfolg zu erwarten und von wo bezieht man die Tabletten? 2. Muß man zum Legen der Tabletten auf einer Pachtjagd die polizeiliche Erlaubnis wie beim Legen von Gift haben? 3. Ist ein an die Pachtjagd grenzender Eigenjagdbesitzer, der mit ganz dichtem Maschendraht abgegattert hat, durch den aber die Kaninchen doch noch zu Hunderten gehen, für den auf der betreffenden Pachtjagd entstehenden Wildschaden durch Kaninchen verantwortlich zu machen, oder kann er polizeilich zum Abschuß der Kaninchen angehalten werden? M. in St.

Antwort: Kaninchentabletten können von J. Briest, Blankenburg a. H., bezogen werden. Ihr wirksamer Bestandteil ist Schwefelkohlenstoff. Zur Anwendung bedarf es keiner polizeilichen Genehmigung. — Die gebräuchliche Anwendung des Schwefelkohlenstoffverfahrens ist die folgende: Im Winter nach erfolgtem Schneefall werden die von den Kaninchen zu säubernden Revierteile gründlich durchgetrieben, um die draußen sitzenden Kaninchen zu Baue zu jagen. Dann werden alle Röhren mit einer Schaufel Schnee geschlossen; nach zwei Tagen wird wieder getrieben, worauf die nun geöffneten Röhren mit Schwefelkohlenstoff beschickt werden. Zu dem Zwecke hat man eine entsprechend große Zahl von Leinwandlappen (alte Sackleinwand) von etwa 20×20 cm Größe mit Fäden zu rundlichen Ballen zusammengebunden, die einzeln in die geöffneten Röhren hineingeschoben und dann mittels der Schwefelkohlenstoffkanne (zu beziehen durch P. Altmann, Berlin, Luisenstraße) mit Schwefelkohlenstoff getränkt werden, worauf sie, soweit es geht, in die Gänge hinabzustoßen sind. Danach wird die Röhre mit einer Schaufel Schnee geschlossen. Nach Verlauf von zwei Tagen erfolgt eine Revision der Baue, wobei die etwa wieder geöffneten von neuem behandelt werden. Da Schwefelkohlenstoff sehr feuergefährlich ist und seine Dämpfe sich leicht entzünden, so sind brennende Zigarren und Tabakspfeifen unbedingt fernzuhalten. Näheres finden Sie in dem Buche „Wild, Jagd und Bodenkultur" von G. Rörig, Verlag von J. Neumann in Neudamm. — Wenn der Maschendraht die Kaninchen nicht von den an das Gehölz angrenzenden Feldern abhält, so kann der Eigentümer des Gehölzes nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Abstellung des Mißstandes und auf Schadenersatz belangt werden (Bauer, Jagdordnung vom 15. Juli 1907, S. 281).

Nr. 134. **Anfrage:** Mein Vater, Privatforstbeamter, ist am 1. Mai 1912 in den Ruhestand getreten und bezieht Altersrente. Zur Altersrente legt die Herrschaft soviel zu, daß derselbe an Ruhegehalt und Altersrente zusammen 750 ℳ jährlich erhält, etwas über zwei Drittel des vollen Gehalts. Muß mein Vater jetzt noch fortkleben, und welche Vorzüge könnten durch Fortkleben erworben werden? Meines Erachtens kann doch nur eine Witwenrente für die Mutter in Betracht kommen; wie hoch kann dieselbe etwa sein? An Altersrente erhält mein Vater für 1149 in der III. und V. Lohnklasse geklebte Marken 189,60 ℳ vom 2. Mai 1912 ab. Invalidenrente kann doch nicht für später in Frage kommen, da die Pension mehr als ein Drittel des vollen Verdienstes ausmacht.

F., Kgl. Förster in G.

Antwort: Wir empfehlen Weiterversicherung. Die Invalidenrente wird bei Ihrem Vater 270 bis 300 ℳ jährlich betragen, die Witwenrente gegen 80 ℳ. Die Invalidenrente wird ohne Rücksicht auf die Pension gewährt, und zwar dann, wenn Ihr Vater nach seinen körperlichen und geistigen Kräften nicht mehr imstande ist, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen seines Standes zu verdienen pflegen. Sollte diese Voraussetzung nicht schon jetzt vorliegen? Wenn allerdings die Pension um den Betrag gekürzt werden würde, um den die Invalidenrente die Altersrente übersteigt, so daß Ihr Vater im ganzen nicht mehr als jetzt erhielte, so würde sich die Weiterversicherung nur noch mit Rücksicht auf die Witwenrente lohnen. Es genügt ja, wenn Ihr Vater, um die Anwartschaft auf Invaliden- und Witwenrente aufrecht zu erhalten, jährlich zehn Wochenbeiträge der niedrigsten Lohnklasse (16 ₰) klebt. Hg.

Nr. 135. **Anfrage:** Ist ein Königl. Förster infolge Mangels an haubaren Hölzern in seinem Schutzbezirk verpflichtet, Abtriebsschläge, die ihm im Nachbarschutzbezirk übertragen werden, zu führen? Kann derselbe eventuell Kommissionsdiäten hierfür beanspruchen? Die Entfernung

vom Wohnort bis zur Arbeitsstelle beträgt bei schneefreiem Wege eine Stunde.

K., Kgl. Förster in N.

Antwort: Darüber, daß Sie im dienstlichen Interesse mit der Führung von Schlägen in einem Nachbarschutzbezirke beauftragt werden können und diese ausführen müssen, kann wohl kaum ein Zweifel bestehen. Anders liegt die Sache hinsichtlich des Anspruchs auf Reisekosten. Kommissionstagegelder kommen nicht in Frage, da Sie nicht außerhalb Ihres Wohnortes vorübergehend bei einer Behörde beschäftigt werden. (§ 2 des Gesetzes.) — Ob in Ihrem Falle Tagegelder und Fahrkosten zuständig sind, hängt ganz von den örtlichen Verhältnissen und der Auffassung der vorgesetzten Behörden ab. Da Sie Dienstaufwandsentschädigung beziehen, die für **alle** dienstlichen Aufwendungen bestimmt ist, **könnte** die Sachlage auch so beurteilt werden, daß Sie nur dann Tagegelder und Fahrkosten erhalten, wenn Sie außerhalb Ihres Amtsbezirks Dienstgeschäfte erledigen und die Stelle des Dienstgeschäfts nicht weniger als **2 km** von der Grenze des Amtsbezirks entfernt ist. (§ 10 des Gesetzes.) — Am besten wäre es, eine generelle Entscheidung des Ministeriums herbeizuführen, die unseres Wissens für derartige Fälle noch nicht ergangen ist.

Nr. 136. **Anfrage:** 1. Am 1. September werde ich versetzt. Die Ländereien sind von mir bewirtschaftet worden. Mein Nachfolger hat vom 1. September die Dienstländereien bis auf 1½ Morgen Acker und den Garten verpachtet. Wem gehört nun das diesjährige Stroh, das mein Nachfolger verkaufen will? Habe ich in diesem Falle Anspruch auf $^{2}/_{12}$? 2. Gehört der Garten zur Übergabe? Die Bestimmungen vom 11. 3. 1901 unter 6e sprechen von Gartenarbeiten, also muß doch der Nachfolger $^{10}/_{12}$ zahlen?

S., Königl. Förster.

Antwort: 1. Das Stroh gehört nach Nr. 6b der Auseinandersetzungsvorschriften zur Stelle und darf nach § 34 der Försterdienstinstruktion mit schriftlicher Genehmigung der Regierung am Schlusse des Wirtschaftsjahres nur verkauft werden, wenn seine Düngerkraft dem Boden auf andere Weise wieder zugeführt wird. Ihrem Nachfolger kann der Verkauf des Strohs u. E. nur genehmigt werden, wenn er dem Afterpächter eine ausreichende Düngungsverpflichtung auferlegt. Das Stroh gehört also zu dem Wirtschaftsjahre, zu dem das 1. Pachtjahr zu rechnen ist, d. i. im vorliegenden Falle das Wirtschaftsjahr 1. Juli 1913/14, an dessen Nutzungen Sie keinen Anteil mehr haben. 2. Da die Auseinandersetzungsvorschriften im allgemeinen keine Bestimmungen über die Verteilung der Nutzungen des **Hausgartens** enthalten, können mit den in Nr. 6e erwähnten Gartenarbeiten wohl nur solche gemeint sein, deren Nutzen ganz oder zum größten Teil dem Nachfolger zufällt. Abgesehen von diesen und von den in Nr. 9 der Vorschriften vorgesehenen Fällen ist es üblich, daß jeder Stelleninhaber die in seiner Amtszeit reifenden Gartenfrüchte nutzt ohne sich über die Kosten und Nutzungen mit dem Nachfolger auseinanderzusetzen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1906a. **Mussog**, Hegemeister, Döringsbrück, Post Kremmen, Potsdam.

1908a. **Focke**, Förster, Ziegelrode (Post), Merseburg.

1911a. **Jünemann**, Forstkassenrendant, Elsterwerda (Post), Merseburg.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Die Herren Kollegen werden nachträglich noch darauf aufmerksam gemacht, daß auf der am 13. Oktober zu Uelzen stattfindenden Versammlung Schrotpatronen bewährter Qualität von der Firma Wolff-Walsrode zu mäßigen Preisen zu haben sein werden.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). Am Sonntag, dem 13. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal in Schodnia. Bestellungen auf den Kalender „Waldheil" werden entgegengenommen.

Der Vorstand.

Coblenz-Eifel. Sonntag, den 6. Oktober 1912, nachmittags 1½ Uhr, findet in Neuenahr, Hotel „Reichsadler" am Bahnhof, die diesjährige Herbstversammlung statt. Tagesordnung: 1. Beratung etwaiger Anträge zur nächstjährigen Bezirksgruppenversammlung; 2. Sammlung Romanus-Loorm; 3. Besprechung über eventuelle Teilung der Ortsgruppe; 4. Vorbesprechung über die im Frühjahr 1913 vorzunehmende Neuwahl des gesamten Vorstandes (da der jetzige Vorsitzende eine Wiederwahl ablehnt, wird um rege Beteiligung gebeten); 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Donnerstag, den 10. Oktober 1912, nachmittags 5 Uhr: Versammlung in Salchau bei Benze. Tagesordnung: Vorschläge für die Delegierten-Versammlung; Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Pfeiffer.

Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 6. Oktober, nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung in der Brauerei Giesel, Leipziger Straße. Tagesordnung: Besprechung über eine zu gründende

Sterbekasse; Entgegennahme von Witwen- und Waisenspenden; Bestellung von Forstkalendern; Besprechung der diesjährigen Delegiertenversammlung; Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen wird dringend gebeten.

Der Vorstand: Stein, Hegemeister.

Hanau (Regbz. Cassel). Dienstag, den 8. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung in der Schaaischen Gastwirtschaft zu Niederrodenbach. Tagesordnung: 1. Sterbekasse; 2. Dienstlandregulierung; 3. Vorschläge zur nächstjährigen Delegiertenversammlung; 4. Verschiedenes: Spende Loorm, Waldheil-Kalender. Um vollzähliges Erscheinen bittet

Der Vorstand.

Insterburg (Regbz. Gumbinnen). Mitgliederversammlung am Sonnabend, dem 12. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, Hotel „Deutsches Haus" zu Insterburg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Abrechnung über Winter- und Sommervergnügen 1912; 3. Wahl eines neuen Schatzmeisters; 4. Sammlung Romanus-Loorm; 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Schloppe (Regbz. Marienwerder). Diejenigen Mitglieder, welche in der Mitgliederversammlung vom 14. d. Mts. nicht zugegen waren, werden ersucht, ihre Beiträge zur Sammlung Romanus-Loorm umgehend dem Kassierer, Kollegen Ziegenhagen in Jagolitz bei Schloppe, einzusenden. Der Vorstand.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Sonntag, den 13. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Schneidemühl. Tagesordnung: 1. Vorlage des letzten Protokolls; 2. Besprechung der diesjährigen Delegiertenversammlung und evtl. Anträge für die nächstjährige; 3. Kaisergeburtstagsfeier; 4. Vortrag des Herrn Kollegen Riebow über Obstbaumschnitt; 5. Verschiedenes. NB. Ein Vertreter der Firma Petersdorff-Posen wird anwesend sein, um evtl. Maß zu nehmen usw. Um vollzähliges Erscheinen bittet

Der Vorsitzende.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 13. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Justi in Hönebach. Tagesordnung: 1. Beratung des Vorschlages Kaufmann zur Gründung einer Sterbekasse für den Bezirk Cassel; 2. Verschiedenes. Schroener.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Sonnabend, dem 12. Oktober d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im „Deutschen Hause" zu Zellerfeld. Tagesordnung: 1. Ehrung des Kollegen Bramann zum 50jährigen Dienstjubiläum; 2. Zahlung der Beiträge; 3. Vortrag des Kollegen Schmelzpfennig; 4. Beschlußfassung über die Kaisergeburtstagsfeier; 5. Verschiedenes. Die Kollegen werden gebeten, zahlreich zu erscheinen, wer nicht erscheinen kann, wird gebeten, seinen Beitrag einzusenden. Jahncke, Vorsitzender.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Deutschheide (Regbz. Danzig). Unter reger Beteiligung fand am 15. September d. Js. auf dem Scheibenstand Krampken das diesjährige Prämienschießen der Ortsgruppe Deutschheide statt. Bester Schütze wurde Kollege Schiers. Einen besonders zum Ausschuß gelangten Preis errang Kollege Schütt. Mit einem vom Vorsitzenden, Kollegen Neumann, ausgebrachten Hoch auf die drei besten Schützen fand das diesjährige Scheibenschießen seinen Abschluß. — Frau Förster Müller, Krampken, sei hier für ihre liebenswürdige Bewirtung herzlicher Dank gesagt. Der stellv. Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Geldsendungen an den Verein.

In den letzten Monaten ist wiederholt gebeten worden, alle an den Verein zu richtenden Zahlungen, mit Ausnahme der Beträge für die Stellenvermittelung und der Schulbeiträge der Waldbesitzer, ausnahmslos an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte zu Neudamm**, nicht aber an die Geschäftsstelle nach Halensee zu richten. Leider wird diese dringende Bitte von unseren Mitgliedern nicht beachtet; so sind in der Zeit vom 1. Juni bis Mitte September 270 Zahlungen an die Geschäftsstelle in Halensee statt nach Neudamm gelangt. Die Mehrarbeit, die durch die falsche Adressierung der Geldbeträge entsteht, ist sehr bedeutend und wäre auf die Dauer mit den vorhandenen Arbeitskräften nicht durchzuführen.

Alle Gelder, die nach Halensee gehen, müssen auch bei der Kassenstelle in Neudamm nachgewiesen werden, und dadurch entsteht vielfache und völlig unnötige Umbuchung. Es wird daher wiederholt und dringend gebeten, **an die Geschäftsstelle in Halensee keine Geldsendungen** zu richten. Geschieht das doch weiter in diesem Umfange, so werden wir schließlich wieder zu dem sehr unbequemen Mittel schreiten müssen, die fälschlich in Halensee einlaufenden Gelder zurückzuweisen.

Halensee, den 22. September 1912.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung der Bezirksgruppe XIII (Mitteldeutschland) am 15. und 16. Juni 1912 in Lauterbach.

Nachdem der Vorsitzende, Oberförster Schreiber, die Teilnehmer (50 Mitglieder und 9 Gäste) begrüßt, der Versammlung für die rege Beteiligung und dem Forstrat Eulefeld für die Aufnahme in Lauterbach seinen Dank ausgesprochen, wurde zur Erledigung der Tagesordnung übergegangen.

Punkt 1. Vortrag des Forstrats Eulefeld über die Bedeutung der vom Vereine eingeführten großen und kleinen forstlichen Lehrgänge.

Forstrat Eulefeld führt in eingehender Weise aus, daß eine Steigerung der Einnahmen aus dem Walde nur mit Hilfe eines tüchtigen und forstlich ausreichend geschulten Forstbeamtenstandes erreicht werden kann. Die guten Erfolge der vom Vereine gegründeten Forstlehrlingsschule in Templin seien zwar als ein großer Fortschritt bezüglich der Ausbildung der Forstschutzbeamten zu bezeichnen, doch bedürfe es auch einer Gelegenheit zur Ausbildung für diejenigen Forstbeamten, welche schon längere Zeit in der forstlichen Praxis stehen und sich, wenn auch zum Teile in kleinen forstlichen Betrieben, so doch in mehr oder weniger verantwortlichen Stellungen befinden. Der Staat sorge hinreichend für die Aus- und Fortbildung seiner Forstbeamten, der Privatwaldbesitz sei aber auf Selbsthilfe angewiesen. Deshalb seien vom Vereine für die Fortbildung die großen und kleinen forstlichen Lehrgänge eingerichtet worden. Die kleinen Lehrgänge haben sich bis jetzt bewährt, von den großen könne man dies nicht behaupten. An dem diesjährigen zweiten großen Lehrgang in Lauterbach haben z. B. nur neun Herren teilgenommen. Die geringe Teilnahme liege wohl daran, daß die Herren Waldbesitzer ihre Forstbeamten nicht gern vier Wochen beurlauben und auch die für diesen Zweck erforderlichen Geldmittel nicht bewilligen mögen. Bei den kleinen wie bei den großen forstlichen Lehrgängen hätte sich gezeigt, daß die Vorbildung nicht durchweg genüge, um den Vorträgen bei den Fortbildungskursen zu folgen. Ohne gute Ausbildung sei die Fortbildung nicht möglich. Die Musterschule Templin könne nicht alle Forstlehrlinge für den Privatforstdienst aufnehmen, deswegen müsse unser Verein helfen. Die großen forstlichen Lehrgänge seien zu lang, um die Fortschritte in unserer Wissenschaft zu lehren, und zu kurz, um den Mangel an der Ausbildung zu ersetzen. Deshalb müßten an Stelle der großen forstlichen Lehrgänge sechs- bis neunmonatige Kurse zur Ausbildung errichtet werden, namentlich für solche Söhne unserer Mitglieder, die in Templin wegen Überfüllung oder wegen überschrittener Altersgrenze nicht aufgenommen werden können. Daß ein Bedürfnis vorhanden ist, das beweise der Besuch der Privatforstlehrlingsschulen, von denen uns Oberförster Titze nicht durchweg Gutes habe berichten können. Kleine forstliche Lehrgänge müßten mit möglichst geringen Kosten recht oft und in den verschiedensten Provinzen Deutschlands behufs Fortbildung abgehalten werden.

Der Vorsitzende dankt dem Forstrat Eulefeld und spricht sich ebenfalls für die kleinen Lehrgänge aus.

Revierförster Auras, Völkershausen, äußert sich in demselben Sinne und regt außerdem eine Erweiterung der großen forstlichen Lehrgänge zu den von Forstrat Eulefeld empfohlenen halbjährigen Aus- und Fortbildungskursen an.

In der weiteren Diskussion spricht sich Oberförster Jacob, Templin, gegen die von Eulefeld gewünschten Schulen aus, da nach seiner Ansicht die Templiner Schule genüge. Oberförster Diehl, Stockhausen, ist der Ansicht, daß die Forstlehrlingsschule nicht den Zweck haben dürfe, nur Söhne von Mitgliedern, sondern auch andere heranzubilden; er ist für die kleinen Lehrgänge mit mehr praktischer Arbeit im Walde und möglichster Einschränkung der theoretischen Vorträge.

Förster Oberhettinger (ein Teilnehmer an dem Lauterbacher Lehrgang) hält die Zeit der großen Lehrgänge für den umfangreichen Stoff zu kurz bemessen und spricht sich für längere Fortbildungskurse (Ausbildungskurse) aus, da junge Forstleute ihr Geld hier nutzbringender als in manchen Privatforstlehrlingsschulen anlegen könnten.

Oberförster Roßmäßler spricht sich ebenfalls für längere Kurse aus.

Forstamtmann Krug möchte mit den längeren Lehrgängen die kurzen nicht vernachlässigt wissen.

Zum Schlusse der Diskussion stellt Forstrat Eulefeld für die diesjährige Mitgliederversammlung in Eisenach folgenden Antrag:

„Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands wolle der von Oberförster Titze, Friedrichsruh, angeregten Frage nähertreten und an Stelle der großen forstlichen Lehrgänge Ausbildungs- und Fortbildungskurse für ältere, schon länger im praktischen Dienst stehende Privatforstbeamte einrichten. Die Zeit dieser Ausbildungs- und Fortbildungskurse müsse auf ½ bis ¾ Jahr bemessen werden."

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung „Erfahrungen über die Schädigung des Waldes durch die Trockenheit des Sommers 1911" empfiehlt Forstrat Eulefeld die Gründung gemischter Bestände, die Schädigungen seien in reinen Beständen und auf schweren Böden größer gewesen als in gemischten Beständen und auf leichten Böden.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung regt der Vorsitzende zufolge Schreibens des Vereinsvorstandes die Diskussion über die Bildung von Ortsgruppen an. Nach längerer Aussprache der Versammlung für und gegen die Ortsgruppenbildung wird folgender Antrag des Forstrats Eulefeld einstimmig angenommen:

„Die Bezirksgruppe XIII stimmt der Bildung von Ortsgruppen grundsätzlich zu."

Forstamtmann Krug bemerkt noch, daß er die Ortsgruppenbildung ohne Satzungsänderung nicht für möglich halte.

Punkt 4. Besichtigung der Freiherrlich Riedeselschen forstlichen Ausstellung.

Die Ausstellung ist in einem Gebäude des Burghofes in Lauterbach untergebracht und wurde von den Teilnehmern der Versammlung unter Führung des Forstrats Eulefeld besichtigt. Die

Reichhaltigkeit der Ausstellung, sowie auch die mit Sachkenntnis und Geschick gesammelten und hier ausgestellten forstlichen Gegenstände erregten bei allen Anwesenden verdiente Anerkennung. Von besonderem Interesse war u. a. auch die von Forstrat Eulefeld erläuterte graphische Darstellung der Wirtschaftsergebnisse in den Freiherrlich Riedeselschen Waldungen von 1577 bis heute. Der allmähliche Übergang von der extensiven zur intensiven Forstwirtschaft und der Fortschritt, den die moderne Forstwirtschaft notwendig mit sich brachte, das stetige Anwachsen der Reineinnahmen bei erhöhter Ausgabe wurde auf den mit Zahlen versehenen graphischen Darstellungen in instruktivster Weise gezeigt. Am Schlusse der Besichtigung dankte der Vorsitzende der Bezirksgruppe im Namen der Anwesenden für das Gebotene.

Am 16. Juni fand dann eine Exkursion in das Freiherrlich Riedeselsche Revier Sassen statt, an der sich der größte Teil der tags vorher Versammelten beteiligte. Die Führung hatte Forstrat Eulefeld übernommen und dabei auf alle wirtschaftlichen Maßnahmen, wie solche unter den dortigen Standortsverhältnissen geboten erscheinen, durch erläuternde Ausführungen aufmerksam gemacht. Von besonderem Interesse waren wohl für alle Teilnehmer der Exkursion die nach Wagnerschem System begonnenen Versuche der Nordrandverjüngung mit Blendersaum, deren Erfolg jetzt schon unverkennbar ist und ohne Zweifel deshalb große Beachtung verdient, weil es sich hierbei, wie so oft im Haushalte der Natur, auch wieder um eine von der Natur vorgezeichnete Richtschnur handelt. Deren Befolgung und Anwendung an richtiger Stelle wird dem Walde und seinen Hütern reichlicheren Segen bringen als künstliche Verjüngungsmethoden, welche ohne Beachtung der Naturgesetze und Standortsverhältnisse leider vielfach zur Regel geworden sind. Im weiteren Verlaufe der Exkursion wurden von einem Vertreter der Nürnberger Cahücitwerke Sprengversuche an alten Eichenstöcken, sowie an großen Basalt- und Sandsteinblöcken vorgeführt. Bei all diesen Sprengversuchen konnte die vernichtende Wirkung des Cahücits einerseits, sowie auch die vollkommene Gefahrlosigkeit des Verfahrens für Menschen bei vorsichtiger Handhabung des Cahücits festgestellt werden.

Am Schlusse der Exkursion wurde den Teilnehmern von den Waldbesitzern ein Imbiß und Erfrischung geboten, bei welcher Gelegenheit der Vorsitzende der Bezirksgruppe Veranlassung nahm, auf die Familie der Freiherren Riedesel zu Eisenbach und deren Forstbeamten ein dreifaches „Horrido" auszubringen und dem Forstrat Eulefeld nochmals für die freundliche Aufnahme und seine Bemühungen im Namen der Versammlung herzlichen Dank auszusprechen. Dem schlossen sich alle Teilnehmer aus warmem Herzen an, um dann mit dem Bewußtsein angenehmster Erinnerung an alles Gebotene die Heimreise anzutreten.

Schreiber.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3911. **Freiherr von Berlepsch**, Königl. Staatsminister a. D., Exzellenz, auf Klostergut Seebach, Kreis Langensalza (B.-Gr. XIII.)
3912. **Thomas**, Karl, Forsttaxator, Schönstein bei Wissen, Sieg. (B.-Gr. XI.)
3913. **Ullmann**, Paul, Hilfsjäger (Reichsgrafen Henckel v. Donnersmarck), Fh. Kowolliken bei Raclo O.-S. (B.-Gr. VI.)
3914. **Ratzmann**, Eugen, Forstaufseher (v. Waldthausen), Fh. Kippelbach bei Gersfeld, Rhön. (B.-Gr. XIII.)
3915. **Tratz**, Franz, Forstkandidat, Eisenach, Hainweg 18 II (B.-Gr. XIII.)
3916. **Weiß**, Aug., Forstaufseher, Templin U.-M., Forstlehrlingsschule. (B.-Gr. IX.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Reinert, Jacob, Privatförster, Passow (Uckermark).
Langer, Oskar, Förster, Fh. Rybna bei Friedrichshütte (Oberschl.).
Lange, Otto, Förster, Abbau Carwinden bei Schlobitten.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 69, 71, 80 je 4 Mk., Nr. 84 5 Mk., Nr. 87, 150, 184, 195, 235 je 4 Mk., Nr. 246 8 Mk., Nr. 255 4 Mk., Nr. 272 8 Mk., Nr. 273, 306, 333, 359 je 4 Mk., Nr. 419 8 Mk., Nr. 433, 434, 443, 460, 466, 506, 519, 528, 547, 576 je 4 Mk., Nr. 607 8 Mk., Nr. 615, 635, 713, 722, 805, 859, 860, 872, 882, 884, 946, 997, 1037, 1048, 1049, 1077, 1078, 1116 je 4 Mk., Nr. 1118 5 Mk., Nr. 1206 4 Mk., Nr. 1254, 1255 je 8 Mk., Nr. 1310, 1327 je 4 Mk., Nr. 1355, 1399 je 10 Mk., Nr. 1493, 1512, 1557, 1585, 1684, 1701 1706 je 4 Mk., Nr. 1756, 1767 je 8 Mk., Nr. 1768, 1798, 1804, 1832, 1846 je 4 Mk., Nr. 1854 1 Mk., Nr. 1856, 1879, 1927, 1932, 1944, 1986, 1993, 2059 je 4 Mk., Nr. 2183 10 Mk., Nr. 2250, 2296 je 4 Mk., Nr. 2329 8 Mk., Nr. 2330, 2345, 2350, 2380, 2391, 2418, 2421, 2452 je 4 Mk., Nr. 2474 8 Mk., Nr. 2486, 2497 je 4 Mk., Nr. 2510 8 Mk., Nr. 2514 4 Mk., Nr. 2527 8 Mk., Nr. 2560, 2622, 2624, 2630, 2658, 2699, 2700 je 4 Mk., Nr. 2705 8 Mk., Nr. 2709, 2711, 2714, 2754, 2776, 2794, 2796, 2809, 2833, Nr. 2854 je 4 Mk., Nr. 2870 8 Mk., Nr. 2875, 2893, 2909 je 4 Mk., Nr. 2910, 2933 je 8 Mk., Nr. 2937, 2952, 2962 je 4 Mk., Nr. 2963 10 Mk., Nr. 2964 4 Mk., Nr. 2981 8 Mk., Nr. 2983, 3038, 3069, 3159, 3186, 3203, 3204 je 4 Mk., Nr. 3225 8 Mk., Nr. 3235 10 Mk., Nr. 3303 4 Mk., Nr. 3314 10 Mk., Nr. 3233, 3324, 3329, 3346 je 4 Mk., Nr. 3356, 10 Mk., Nr. 3376, 3393 je 8 Mk., Nr. 3408 10 Mk., Nr. 3431 8 Mk., Nr. 3444, 3469 je 4 Mk., Nr. 3492 10 Mk., Nr. 3497, 3500, 3524, 3527, 3560, 3622 je 4 Mk., Nr. 3666 10 Mk., Nr. 3674 5 Mk., Nr. 3735 4 Mk., Nr. 3813 11 Mk., Nr. 3832 20 Mk., Nr. 3836, 3882, 3912—3916 je 7 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

**Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 41. Neudamm, den 13. Oktober 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Poserschütz im Regierungsbezirk **Merseburg** ist zum 1. November 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. Oktober** eingehen.

Försterstelle Malino in der Oberförsterei Grudschütz, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. Februar 1913 neu zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. November** eingehen.

Ein Vorschlag zu der Frage über Ausbildung und Fortbildung der preußischen Försteranwärter.

Von Königl. Förster **Nowotny**.

Die immer wiederkehrende Frage, welche Anforderungen an die Vor-, Aus- und Fortbildung der Anwärter des preußischen Staatsförsterstandes zu stellen sind, ist die natürliche Folge der Befürchtung, daß vor allem schon die Bildungsgrundlage der Forstlehrlinge nicht mehr den Anforderungen der Zeit entspricht. Leider haben die deshalb schon häufig geführten Erwägungen und Erörterungen bisher noch zu keinem rechten Resultat geführt, so daß es wohl am Platze ist, diese wichtige Angelegenheit wiederum vor das Forum der Öffentlichkeit zu bringen.

Zunächst ist hinsichtlich der Auswahl der Forstlehrlinge die Bevorzugung der Forstbeamtensöhne, besonders jener der königlichen Forstbeamten, auch weiter ebenso wünschenswert, wie sie jetzt dankenswerter Weise in Übung ist; es bleibt unbestritten, daß diese jungen Leute schon vieles vom Beruf, wie man zu sagen pflegt, mit der Muttermilch eingesogen haben, was andere erst mit vieler Mühe erlernen müssen. Tradition in Gesinnung, Genügsamkeit, Anpassungsvermögen an die ländlichen Verhältnisse und Einfachheit sind für die spätere Lebensführung von bedeutendem Werte. Söhne von Angehörigen anderer Berufe, wenn auch von gleicher sozialer Stellung, die wohl oftmals über eine bessere Schulbildung verfügen, wie erst recht solche aus höheren Ständen, die von der Schule wegen mangelnder Begabung oder schlechter Führung entlassen sind, bilden für den späteren Försterstand zumeist kein geeignetes Material. Nur zu oft ist ihre Wahl dieses Berufes

nur aus oberflächlicher Waldschwärmerei entstanden, die später einer bitteren Enttäuschung Platz macht und damit oft ein verfehltes Leben bedeutet.

Was nun die Vorbildung der Forstlehrlinge anbelangt, so ist trotz der in der Gegenwart erheblich intensiven Bewirtschaftung des Waldes eine höhere, vor allem aber einheitlichere Schulbildung leider bisher nicht gefordert worden. Noch immer sind die Aufnahmebedingungen dieselben wie vor 44 Jahren, wenn auch jetzt bei der großen Auswahl, die augenblicklich infolge der geringen Zahl der Anzunehmenden möglich ist, unter sonst gleichen Verhältnissen hin und wieder die bessere Vorbildung ausschlaggebend sein mag. Der Lehrling soll nach den Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 befähigt sein, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben und in den vier Spezies, sowie in der Regeldetri mit benannten und unbenannten Zahlen, sowie mit einfachen und Dezimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen. Diese Anforderungen sind meines Erachtens in der heutigen bildungsfreundlichen Zeit und zumal mit Rücksicht auf die immer steigende Tendenz der wirtschaftlichen Werte unseres Waldes nicht mehr hinreichend. Zum selbständigen, sachgemäßen Arbeiten im stillen und große Werte bergenden Walde gehört eine bessere Grundlage, wenn der Staat nicht benachteiligt werden soll. Der Beamte muß eben nicht nur die Befähigung besitzen, den eigenen Gedanken mündlich oder schriftlich Ausdruck zu geben, sondern er muß auch die Fähigkeit haben, nach den gegebenen Umständen selbst handeln und in einer schwierigen Lage voll verantwortlich verfügen zu können. Um dabei stets oder möglichst immer das Rechte zu treffen, muß er auch den für seinen vielseitigen Beruf in Betracht kommenden literarischen Erscheinungen der Gegenwart folgen können. Dazu reicht aber heute die einfache Volksschulbildung nicht mehr hin.

Leider ist es nun eine der hauptsächlichsten Schwierigkeiten unseres Berufes, diese für ihn heute unumgänglich nötige Bildung unseren Kindern angedeihen zu lassen, denn wen nicht die örtliche Lage begünstigt, oder wer nicht über beträchtliche Geldmittel verfügt, kann seine Kinder einer besseren Lehranstalt als der Dorfschule nicht zuführen — und das ist doch immer noch ein großer Teil unserer Kollegen. Wahrscheinlich ist auch das der Grund, weshalb höheren Ortes die seit nun fast einem halben Jahrhundert bestehenden Vorschriften für die Vorbildung noch nicht geändert sind. Oft allerdings wird so mancher junge Mann seine Fortbildung emsig betreiben, um die großen Lücken seines auf der Dorfschule erworbenen Wissens allmählich auszufüllen; aber so sehr dies Streben auch anzuerkennen ist, ein Flickwerk bleibt eine solche Bildung doch stets, etwas Ganzes entsteht nie! Eine zeitgemäß in sich abgerundete Vorbildung ist aber meines Erachtens für die Staatsförsterlaufbahn heutzutage ebenso geboten, wie für andere etwa gleichwertige technische Berufe.

Überall finden wir die Anforderung einer gründlichen und vor allem abgerundeten Schulbildung. Handel, Industrie und Landwirtschaft verlangen für einigermaßen bezahlte Stellen eine tüchtige Realschulbildung, und selbst den jungen Handwerkern wird der Segen vorzüglicher Fortbildungsschulen mehr und mehr zuteil; ganz abgesehen davon, daß auch für den Handwerkerstand vielfach besondere Fachschulen existieren, die von denen, die im Leben wirklich vorwärts kommen wollen, auch besucht werden. Ist es nicht betrübend, wenn demgegenüber manche Forstlehrlinge höchst mangelhafte und vor allem keine auch nur einigermaßen abgerundete Schulbildung besitzen, die Lehrherren vielmehr gezwungen sind, hier noch fördernd einzugreifen? Und hat der Lehrherr etwa infolge seiner Überlastung mit äußeren und inneren Dienstgeschäften hierzu keine Zeit oder auch keine Neigung, da er vielleicht mehr Wert auf die praktische Ausbildung des Lehrlings legt, so unterbleibt diese Nachhilfe eben bis zu dem einen Jahre auf der Forstlehrlingsschule, wo das ganze Pensum wegen der kurzen Zeit auch nur verhältnismäßig oberflächlich und für ein gründliches Verständnis viel zu schnell durchgenommen werden kann. Am meisten hat dabei unstreitig die eigentliche Fachausbildung zu leiden und damit in einem Wort die ganze Ausbildung!

Soweit meine Kenntnis reicht, sind die Schulkenntnisse der Forstlehrlinge in den letzten Jahren allerdings im Durchschnitt etwas bessere geworden. Die Ursachen dafür sind wohl neben der Tatsache, daß auch der Volksschulunterricht auf dem Lande, wie jede Schulbildung überhaupt, sich in dem letzten Jahrzehnt verbessert hat, die letzten Gehaltserhöhungen des Försterstandes, die manchen Eltern die Möglichkeit gegeben haben, ihren Söhnen eine bessere Schulbildung angedeihen zu lassen, durchdrungen von der Erkenntnis, daß diese Ausbildung auch meist das einzige Kapital darstellt, welches dem Kinde auf den Lebensweg mitgegeben werden kann. Leider treten nun aber die beträchtlichen Verschiedenheiten bezüglich des Bildungsgrades der Lehrlinge

noch mehr hervor. Das Durcheinander ist wohl noch größer geworden als früher, denn fast alle Klassen der höheren Lehranstalten, Gymnasium, die Realschule, die Mittelschule, die bessere Volksschule der Stadt, wie auch die einfachste Dorfschulbildung sind vertreten. Man kann als sicher annehmen, daß dadurch bei dem Unterricht auf der Forstlehrlingsschule auch zum Teil erhebliche Schwierigkeiten entstehen, indem die weniger Vorgebildeten schwerer folgen können und dadurch auf den Fortgang des Unterrichts hemmend wirken, während die über den Durchschnitt mit Schulwissen Ausgerüsteten leicht zu Interesselosigkeit, Überhebung und Unbefriedigtsein neigen werden. Läßt nun zwar an und für sich bessere Bildung eine höhere berufliche Leistungsfähigkeit erwarten, so vermag ich doch nicht daran zu glauben, daß diese jungen Leute sich im Försterberufe, den sie wohl zumeist ohne rechte Überlegung und lediglich aus leichtherziger Begeisterung für Wald und Jagd gewählt haben, später glücklich fühlen und dem Staate große Vorteile bringen werden. Nicht viel anders fährt der Staat auch mit denen, die nur über eine schlechte Volksschulbildung verfügen. Es gilt also, aus diesen beiden Extremen das Mittel zu finden. Ich würde es darin erblicken, daß zur Annahmeberechtigung der Forstlehrlinge eine Vorbildung angestrebt werde, wie sie nach Absolvierung von Realschulen, Mittelschulen, Landwirtschaftsschulen oder gleichwertigen Lehranstalten erworben wird. Durch eine so erlangte möglichste Gleichmäßigkeit in der Vorbildung würde mit Sicherheit eine bedeutend bessere Ausbildung in allen Fächern des Forstwesens gewährleistet. Ich fordere nicht absolut das sogenannte „einjährige Zeugnis"; denn dieses wird nur zu häufig auf einer höheren Lehranstalt ohne Abschluß des ganzen Unterrichtsstoffes erworben und führt dann zu leicht zu einem bedauerlichen Halbwissen. Ist die Berechtigung zum einjährigen Dienste jedoch durch den vollen Besuch einer der oben genannten Lehranstalten oder in Anschluß daran leicht zu erwerben, so halte ich das selbstverständlich für sehr erstrebenswert.

Es ist ja nicht zu verkennen, daß es leider vielen Förstern schwer werden muß, ihren Söhnen eine solche Schulbildung angedeihen zu lassen, aber wir wollen doch hoffen, daß die pekuniäre Lage des Staatsförsterstandes sich den Zeitverhältnissen entsprechend weiterhin bessert, und daß die Königlichen Förster dadurch in die Lage kommen, ihren Söhnen den Eintritt in die väterliche Laufbahn mit einer durchschnittlich besseren Vorbildung zu sichern.

Was nun die Lehrzeit betrifft, so wäre sie als Einführung in die Praxis unbedingt beizubehalten, sie sollte aber neben der sachlichen Belehrung auch die persönlichen Umgangsformen der jungen Leute berücksichtigen. Die Dauer von einem Jahre dürfte ausreichend erscheinen, jedoch müßte ein halbes Jahr bei einem als Lehrherrn in jeder Beziehung geeigneten Oberförster, ein halbes Jahr bei einem durchaus tüchtigen Förster abzuleisten sein. Zum Erlernen der Waldgeschäfte genügt eben nicht das Zusehen, sondern es ist wirkliche tätige Mitarbeit erforderlich. Darum wäre der halbjährige Aufenthalt bei einem recht praktisch veranlagten Förster besonders geboten. Bei ihm hätte sich die Ausbildung zu erstrecken auf Einführung in den Beruf und die allgemeinen Betriebsgeschäfte, praktisches Verteilen und Anstellen der Arbeiter im Hauerei- und Kulturbetriebe usw., Aufmessen des Holzes, Numerieren, Aufstellung der Nummerbücher und Lohnzettel, Lohnbücher, Auszeichnung der Schläge und Durchforstungen, Anlage der Saat- und Pflanzkämpe, überhaupt auf alle Arbeiten, die in einem vollbeschäftigten Schutzbezirk vorkommen. Außerdem ist von großer Wichtigkeit die Anleitung für das Verhalten als zukünftiger Beamter zu den Vorgesetzten, Arbeitern; besondere Aufmerksamkeit ist aber daneben auch zu schenken der Charakterbildung, der inneren Fortbildung u. a. m.

Das zweite Jahr wäre auf der Forstlehrlingsschule zu verbringen und endete mit der Jägerprüfung, wie es bereits geschieht. Nächstdem folgt der Eintritt in das Jägerkorps. Vielfach neigt ein Teil der Forstbeamten zu denen, die eine enge Verbindung unseres Berufes mit dem Militärdienst nicht für vorteilhaft halten. Ich persönlich halte dagegen die neunjährige Dienstzeit für notwendig, da die längere militärische Schule zur Disziplin, Kameradschaft und zum Korpsgeist erzieht, dadurch also unbedingt ebenfalls für den späteren Beruf vorbereitet. Zu wünschen ist aber, daß die forstliche Fortbildung bei den Bataillonen ausgedehnter als bisher und tunlichst durch ältere Forstverwaltungsbeamte systematisch betrieben wird. Hauptsächlich zu begünstigen wären die rein theoretischen Betrachtungen über Wahl der Holzarten, Betriebsarten, Umtriebsarten der gemischten Bestände, natürliche Verjüngung, Gesetzeskunde usw. Mancher wird daneben auch sein übriges geistiges Wissen für das dann folgende Försterexamen vervollkommnen müssen.

Die weitere Ausbildungszeit liegt dann im praktischen Staatsforstdienste als Forstaufseher. Während dieser Zeit halte ich unbedingt eine nicht zu kurz zu bemessende Beschäftigung der Anwärter im Bureau der Oberförsterei zur Einführung in den Bureaudienst für nötig. Ist dann die Försterprüfung abgelegt — sofern das nicht schon während der aktiven Dienstzeit geschehen ist — dann dürften Grundlagen vorhanden sein, die vollste Erfüllung der Dienstpflichten, verständnisvolle Durchführung von

Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen, Fähigkeit für berufliche Fortbildung und soziales Verständnis gewährleisten, also ein Personal liefern, das alle Ansprüche, die die Forstverwaltung an solches stellen wird, voll und ganz zum Segen des Waldes erfüllt.

Saat und forstliche Zuchtwahl.

Von Freiherrl. Forstmeister **Härter**, Zeitlofs (Unterfranken).

Durch die schweren Schäden, welche die Verwendung fremdländischen Saatgutes, insbesondere bei der Kiefer, dem deutschen Walde gebracht hat, ist die Frage der forstlichen Zuchtwahl mit einem Schlage aus dem Nebel der grauen Theorie auf das Betätigungsfeld der grünen Praxis versetzt worden. Entsprechend dem alten Sprichwort: „Durch Schaden wird man klug", haben auch wir Forstleute die Bedeutung der Zuchtwahlfragen, der wirtschaftlichen Auslese als etwas tief in die Rentabilität und das Gedeihen des Waldes Einschneidendes kennen gelernt. Die anderen Zweige der Bodenproduktion, die Landwirtschaft und Gärtnerei, haben den hervorragenden Einfluß dieser Dinge schon längst erkannt, insbesondere deshalb, weil die Pflanzen, die sie heranziehen, eine weit kürzere Lebensdauer haben als unsere Waldbäume.

Was wir aus den genannten Schäden lernen sollen und müssen, gipfelt in der Forderung, wenn irgend möglich natürlich zu verjüngen; denn dadurch wird am sichersten die Erhaltung der heimischen, im Laufe der Zeit an die Standortsverhältnisse angepaßten Rasse gewährleistet, und zugleich ist bei richtiger Auswahl der Samenbäume ihre Höherentwickelung gesichert; auch kann man darüber beruhigt sein, daß die im Mutterbestand vorhandenen Anlagen im gesteigerten Maße in dem jungen Bestand zutage treten werden.

Wo man aber nicht natürlich verjüngen kann oder will, sollte man wenigstens säen. Die Hauptvorteile der Saat in wirtschaftlicher Hinsicht sind einmal ihre Billigkeit (Verminderung des Produktionsaufwandes) und anderseits der geringe Bedarf an Arbeitskräften, den ihre Ausführung fordert.

Ihr wesentlichster Vorzug in waldbaulicher Hinsicht liegt weniger in ihrer Eigenschaft, den Boden rasch zu decken, weniger darin, daß sie vor allem die Heranzucht von Qualitätsware (gleichmäßiger Jahrringbau) verbürgt, als ganz besonders in dem Umstand, daß nächst der natürlichen Verjüngung die Saat allein die wirtschaftliche Auslese im Bestande gewährleistet. Eine Weiterentwickelung der heimischen Rasse kann sie natürlich nur dann bewirken, wenn der verwendete Same aus der Gegend des Aussaatortes stammt. Deshalb ist es von so besonderer Wichtigkeit, wenn irgend möglich im eigenen Revier gesammelten Samen auszusäen.

Namentlich Wagner hat in seinen „Grundlagen der räumlichen Ordnung im Walde" auf das Naturwidrige der Pflanzung hingewiesen. Namentlich dann, wenn ohne jede Rücksicht auf die Standortsverhältnisse sehr weite Verbände angewendet werden, erhält hier jede Pflanze so günstige Lebensbedingungen an Licht und Raum, daß auch die schwach veranlagte, trotz ihrer inneren Untüchtigkeit, mit emporwächst und mit zu den herrschenden Gliedern des Bestandes wird. Später erliegt sie von außen kommenden Einflüssen leicht, und die Bestandeslücke ist da. Außerdem ist natürlich auch an eine Weiterentwickelung der Zuwachsleistung und Schaftform weniger zu denken als bei dichtem Stand. Selbst wenn man in einem solchen Pflanzbestand frühe einem Bestandesglied die innere Untüchtigkeit ansehen sollte (schlechte Schaftform, geringer Höhenwuchs), so kann man es in vielen Fällen doch nicht ausmerzen, da der Schluß sonst unterbrochen würde.

Ganz anders bei der Saat; hier beginnt in dem gedrängten Stand in der Jugend sofort ein scharfer Kampf ums Dasein, aus dem nur die wuchskräftigsten als Sieger hervorgehen. Es ist richtig, diese wuchskräftigsten Bestandesglieder sind bei manchen Holzarten, insbesondere der Kiefer und Buche, nicht immer die, welche unsere Anforderungen hinsichtlich der Schaftform befriedigen, ebenso wie bei einem Wurf junger Hunde uns vielleicht die kräftigsten Welpen wegen der Farbe oder eines sonstigen Fehlers nicht passen und nicht aufgezogen werden. Bei einem Saatbestand aber ist es leicht, diese nicht befriedigenden Bäume auszuhauen, da neben ihnen eine Menge anderer stehen, und man kann hier also, wenn nötig, künstlich die natürliche Auslese nach bestimmter Richtung beeinflussen.

Man wird nun den Einwand machen, die Veranlagung der einzelnen Bestandesglieder ist keine so verschiedene; was innere Fähigkeit genannt wird, ist einzig und allein durch äußere Umstände bedingt.

Daß die örtliche Rasse einen hervorragenden Einfluß hat, haben wir bei den Aussaaten mit fremdländischen Samen erkannt, daß die innere Veranlagung des einzelnen Individuums die größte Rolle spielt, zeigen bedeutungsvolle Versuche, die Dr. E. Zedebauer angestellt hat und deren vorläufiges Ergebnis im Maiheft 1912 des „Zentralblattes für das gesamte Forstwesen" veröffentlicht ist.

Bei diesen Versuchen wurden u. a. Samen verschiedener, sämtlich in Niederösterreich stockender Kiefern unter ganz gleichen Verhältnissen getrennt ausgesät. Dabei zeigte sich die Tatsache, daß die jetzt sechsjährigen Nachkommen, je nachdem sie von dem einen oder anderen Mutterbaum stammen, sowohl hinsichtlich ihrer Zuwachsleistungen wie ihrer Schüttefestigkeit ganz verschieden sind. Die äußersten Grenzen, welche diese verschiedene Veranlagung der Versuchskiefern bedingt, sind folgende: Die sechsjährigen Nachkommen einer im Bestand herrschenden Kiefer hatten eine mittlere Höhe von 109 cm, während die einer anderen nur 61 cm Mittelhöhe aufweisen. Dabei scheinen mit zunehmendem Alter die Unterschiede in den Wuchsleistungen der verschiedenen Nachkommenschaften größer zu werden, oder mit anderen Worten, mit

zunehmendem Alter wird der Einfluß der Veranlagung erheblicher. Was das Verhalten gegen äußere Einflüsse, hier die Schütte, anlangt, so wurden z. B. die sämtlichen Nachkommen eines herrschenden Baumes gar nicht von der Schütte befallen, während Kiefern, die aus dem Samen eines andern, aber in demselben Bestand stehenden Baumes stammten, sehr stark schüttekrank waren.

Es geht also mit Sicherheit aus den Versuchen hervor, daß sich die Nachkommen unserer Waldbäume infolge innerer Veranlagung ganz verschieden verhalten, und man kann weiter aus diesen Versuchen schließen, daß sich diese Anlagen in gewissem Grade vererben. Bei der natürlichen Verjüngung können wir durch die Auswahl der Samenbäume schon von vornherein eine gewisse Auslese der Nachkommenschaft vornehmen. In dem Samen, den wir zur künstlichen Aufzucht der Bestände verwenden, stecken die verschiedensten Anlagen, denn er stammt von allen möglichen Mutterbäumen ab. Wir können den einzelnen Samenkörnern nicht ansehen, welche Entwickelungsmöglichkeiten in ihnen stecken, und wir können sie nicht danach auswählen. Deshalb müssen wir die äußeren Bedingungen der Aufzucht unserer forstlichen Gewächse so wählen, daß nur das Bestveranlagte den späteren herrschenden Bestand bilden kann. Das ist nur möglich, wenn wir säen, und zwar mit genügender Samenmenge. Da nun die Saat auch noch billiger ist als die Pflanzung, und da bei ihrer Anwendung der herrschende Arbeitermangel weniger fühlbar wird, ist es eigentlich ganz unverständlich, warum immer mehr gepflanzt und immer weniger gesät wird. Das kommt aber einfach daher, weil so viele Wirtschafter den so oft gehörten Satz: „Bei uns geraten Saaten nicht" als Evangelium hinnehmen, statt einmal selbst das Säen zu versuchen.

Zur Verwertung der Raubzeugbälge.

Zu Beginn der Fangzeit des Raubzeuges pflegen sich auch die Beschwerden über unliebsame Erfahrungen, die bei der Verwertung der Bälge gemacht werden, zu mehren. Die meisten laufen darauf hinaus, daß bezüglich deren Güte Meinungsverschiedenheiten oft dann entstehen, wenn die Verkäufer, auf die Inserate der Händler bauend, ihre Ware bereits eingesandt haben. Die Inserate bewegen sich in den verschiedensten Fassungen. In fast allen pflegen jedoch in weniger auffälliger Schrift besondere Bedingungen gestellt zu sein, unter welchen das angekündigte Höchstgebot aufrecht erhalten wird. So inseriert z. B. eine Firma:

Zahle für gutes Winterhaar **gegen Nachnahme franko.**

Dann folgen Höchstpreise für die verschiedenen Wildarten. Bei näherem Hinsehen zeigt sich aber in dem Inserat, daß fast in allen Fällen bei diesen Angeboten eine einschränkende Bedingung enthalten ist: So unter anderen bei Füchsen langhaarig, bei Baummarder extra dunkel, ungleichfarbig, buntfarbig und heller, extra groß, Halbwuchs usw. Eine andere Firma macht das Preisangebot von der Herkunft aus besonderen Provinzen abhängig. Fast alle setzen für die Bewilligung der Höchstsätze gute bzw. „prima" Ware voraus. Meist ist dies in den Inseraten weniger auffällig ausgedrückt, als es geschehen sollte, wird aber nachher bei der Geschäftsabwicklung als Hauptsache betrachtet.

Nun ist natürlich der Verkäufer — vielfach auch mit Recht — der Ansicht, daß die zum Verkaufe gestellten Bälge die Eigenschaften besitzen, die zur Anforderung des Höchstpreises berechtigen. Eine ganze Reihe von Beschwerden und Anfragen aus dem Leserkreise der „Deutschen Forst-Zeitung" lassen aber ersehen, daß sie mit dieser Auffassung bei einem Teil der Händler auf Schwierigkeiten stoßen.

Mit dieser Frage hat sich die „Deutsche Forst-Zeitung" bereits in Band 26 Nr. 11 Seite 224 beschäftigt. Hier ist eingehender auf diese Sache eingegangen. Besonders ist hervorzuheben, daß die Bemerkungen **„gegen volle Nachnahme"**, wie einzelne Firmen am Eingange ihrer Inserate angeben, diese rechtlich in keiner Weise binden auch dann nicht, wenn vorher — wie meist gefordert — eine anmeldende Postkarte vorausgesandt wird. Derartige Anzeigen sind lediglich als eine Aufforderung zum Angebot aufzufassen. Tatsächlich haben auch einige Raubzeugfänger — nach vorliegenden Mitteilungen — in dieser Beziehung arge Enttäuschungen erlebt; es sind den Einsendern Porto- und Nachnahmegebühren entstanden, zu deren Rückerstattung die Firmen nicht verpflichtet sind. Nach vorliegenden Beschwerden ist es sogar vorgekommen, daß eine Handlung die infolge eines derartigen Angebots eingesandten Bälge als gar nicht eingegangen betrachtete, auf Anfragen überhaupt nicht antwortete und dann, nachdem von der Post ein Laufzettel nachgesandt war, dem Einsender einen Preis zuschickte, der kaum 60 % des Angebots erreichte. Auf eingelegte Beschwerde wurde dem Absender mitgeteilt: Die Bälge seien zur Abrechnung eingesandt und die höchstmöglichen Preise dafür berechnet worden. Wenn der Absender nun unter Beweis stellt, daß das Raubzeug sämtlich im Winter gefangen wurde, die Bälge also die in dem Angebote geforderten Eigenschaften hatten, so kann eine solche Handlung den Anspruch auf Zuverlässigkeit nicht erheben.

In einer ferneren Beschwerde klagt der Einsender, daß ihm für einen Marderbalg, den er auf ein Inserat, das einen Höchstbetrag bis 48 ℳ in Aussicht stellt, nur 33 ℳ als Angebot erhielt, dies ihm aber nicht ausreichend erschien und er daher unter Beifügung der Postgebühren um Rücksendung des Balges gebeten habe. Als diese nicht erfolgte, sei er auf einen eingeschriebenen Brief, der weitere Vorstellungen enthielt, ohne jede Nachricht geblieben. Auch dies Verfahren kann nicht als so entgegenkommend bezeichnet werden, wie aus den Ankündigungen geschlossen und wie von einer soliden Geschäftsgebahrung im allgemeinen zu erwarten wäre. In solchem Falle wie dem hier geschilderten bleibt dem Einsender nur übrig, auf die Rückgabe des Balges und im Weigerungsfalle auf Zahlung dessen

wirklichen Wertes zu klagen. Dies verursacht aber Verdruß und Kosten und macht die ohnehin mit vieler Mühe verbundene Fangarbeit zu einem uneinträglichen Unternehmen. Solche Vorkommnisse sind außerdem zu leicht geeignet, in den Kreisen der Raubzeugfänger Mißtrauen gegen den Stand der Rauhwarenhändler zu erwecken.

Wie bereits bemerkt, ist in den Inseraten nicht der Antrag eines Vertragsabschlusses enthalten, wie solcher im § 145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehen, sondern es handelt sich lediglich um die Aufforderung zu Verkaufsangeboten. Will also der Verkäufer einen Vertragsabschluß herbeiführen, so wird er gut tun, auf diese Aufforderung unter Bezeichnung der angebotenen Waren dem Händler Mitteilung zu machen und dabei eine bestimmte Frist zur Rückäußerung zu stellen. Selbstverständlich muß diese Mitteilung die angebotenen Bälge nach Art, Anzahl und Güte enthalten. Ebenso selbstverständlich ist, daß diese Angaben nicht wider Treu und Glauben verstoßen dürfen; es dürften also keine Zusicherungen gemacht werden, die sich nicht in vollem Umfange aufrecht erhalten lassen.

Für die Forstbeamten, die sich ja jetzt meist alle einem Berufsverein angeschlossen haben, ließe sich vielleicht zur vorteilhafteren Verwertung ihrer Raubzeugbälge folgendes Verfahren einrichten, wenigstens könnte der Versuch damit gemacht werden: Es wird verabredet, daß zu einer Versammlung gegen Ende des Winters die Mitglieder den Gruppenvorsitzenden mitteilen, wie viel Raubzeugbälge, nach Wildarten getrennt, die Mitglieder der Gruppe zu verkaufen beabsichtigen. Die Gruppenvorsitzenden legen diese Versammlungen an einen Ort, der bequem mit der Bahn zu erreichen ist, und machen dann bekannt, daß die Mitglieder zu diesen die in der ganzen Gruppe vorhandenen Raubzeugbälge mitbringen. Anzunehmen ist, wenn das Angebot irgend lohnt, daß Firmen Vertreter zu diesen Versammlungen entsenden, die dann an Ort und Stelle mit den Verkäufern verhandeln.

Bei dem ganzen Rauhwarenhandel spielt die Gleichheit mehrerer Bälge eine außerordentlich wichtige Rolle. Wenn sich nun bei der größeren Anzahl, die zur Stelle sind, herausstellt, daß so viele in der Farbe übereinstimmen, die sich zur Herstellung einzelner ganzer Besätze verwerten lassen, so ist der Händler in der Lage, einen weit höheren Preis anzulegen, als wenn er die einzelnen Stücke dazu mühsam zusammensuchen muß.

Wenn auch zu erwarten ist, daß die Händlerkreise schon allein auf die Gruppenbekanntmachungen achten werden, so wäre doch noch anzuraten, mehrere Handlungen auf solche Versammlungen durch besondere Nachricht aufmerksam zu machen.

Bei der Einrichtung eines solchen Verfahrens kämen alle die am Eingange geschilderten Mißhelligkeiten gänzlich in Fortfall, und die Gruppenversammlungen würden hierdurch dazu beitragen, daß neben dem ideellen auch ein realer Gewinn erzielt wird. Durch gemeinsame Selbsthilfe ist es immer noch am besten möglich, den Übelständen, die der Einzelne zumeist nur schwer abstellen kann, wirksam zu begegnen. Vielleicht ließe sich auf dem vorgeschlagenen Wege auch in diesem Falle ein bescheidener Vorteil erreichen, besonders dann, wenn das Verfahren im Laufe der Zeit mehr und mehr ausgebaut würde. Vorläufig sollte hier zu diesem nur angeregt werden.

Mitteilungen.

— **Anrechnung der außerstaatlichen Dienstzeit der preußischen Forstversorgungsberechtigten als pensionsfähige Zeit.** Diejenigen Forstversorgungsberechtigten, deren Ernennung zum Förster o. R. demnächst bevorsteht, werden, soweit sie sich nicht schon im Staatsdienst befinden, in diesem Monat einberufen werden. Von diesen richten zweckmäßig alle, die aus G e m e i n d e -, K i r c h e n - oder S c h u l d i e n s t e n, a u s s t ä n d i s c h e n D i e n s t e n, aus einer l a n d e s h e r r l i c h e n H a u s - o d e r H o f f o r s t v e r w a l t u n g oder aus einer a u ß e r p r e u ß i s c h e n S t a a t s - f o r s t v e r w a l t u n g kommen, unmittelbar nach dem Antritt ihrer Försterstelle durch Vermittelung des Revierverwalters ein Gesuch an die Regierung, in dem sie um Anrechnung des vorhergegangenen außerstaatlichen oder fremdstaatlichen Dienstes als pensionsfähige Zeit bitten. Die Anrechnung ist ohne königliche Genehmigung nicht möglich, und diese wird nur auf einen an die Regierung gerichteten Antrag des Beteiligten vom Ministerium nachgesucht. Wer also den Antrag nicht stellt, schädigt sich und seine Familie. Es kommt bei den ehemaligen Reservejägern nur auf die Dienstzeit nach Erlangung des Forstversorgungsscheines an, und bei den ehemaligen aktiven Oberjägern nur auf die Zeit nach dem 12. Jahr vom Eintritt in den Militärdienst gerechnet. Die Zeit vorher rechnet, da der Beamte in ihr zur verpflichteten Reserve des Jägerkorps gehört hat, ohne weiteres auch bei einer berufsmäßigen Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes. Ohne weiteres rechnet auch der Gemeinde- oder Anstaltsforstdienst, in den der Forstversorgungsberechtigte aus dem Staatsdienst heraus beurlaubt oder kommandiert worden ist. Da aber der Beamte selbst schwer entscheiden kann, ob eine förmliche Beurlaubung aus dem Staatsdienerverhältnis vorliegt oder nicht, empfehlen wir, auch für vermeintliche Urlaubszeiten einen Antrag zu stellen. **P r i v a t e D i e n s t z e i t e n**, zu denen die Beschäftigung in prinzlichen Waldungen und in den Forsten des Thronlehns Oels gehört, werden nach dem Ausscheiden aus dem Jägerkorps als pensionsfähige Dienstzeit leider nicht gerechnet.

✱

— **Neubau einer Kiefernsamendarre in Klausenau.** Um den Bedarf von Kiefernsamen



möglichst mit einheimischem Saatgut decken und vom Ausland (Rußland) unabhängig zu werden, soll vom Fiskus im Forstbezirk Klausenau (Oberförsterei Konitz) gehörig, eine große Kiefernsamendarre gebaut werden.

— **Insektenschäden in der Provinz Brandenburg.** Durch die politische Presse ging unlängst folgende Notiz: „2000 Morgen märkischer Forsten, hauptsächlich Kiefernbestand, sind dem Insektenfraß zum Opfer gefallen. Es handelt sich um die Waldungen bei Heinersbrück, Jänschwalde und Taubendorf. Außer der Nonne ist namentlich die Kiefernblattwespe in gewaltigen Mengen aufgetreten. Die Schädlinge haben die prächtigen Kiefern kahl gefressen. Tausende von Festmetern sind dort bereits der Axt zum Opfer gefallen. Zu spät hat man einen Versuch mit dem Auftrieb von Schweinen gemacht. Die Schweine wühlten gierig den Waldboden auf und fraßen eine große Menge von Raupen und Puppen auf. Jetzt sollen die Versuche in größerem Maßstabe fortgesetzt werden. Auch in anderen Teilen der Mark, besonders in der Niederlausitz, dann im Kreise Kalau, treten die schädlichen Insekten in großen Mengen auf." — Zusatz der Schriftleitung: Es handelt sich im vorstehenden um die Gespinstblattwespe, Lyda stellata, die in manch n Bestä den der Lausitz auftritt. Die „Versuche, die jetzt wi derholt werd n sollen", sind regelmäßig angewandte Bekämpfungsmaßregeln.

Berichte.

Bericht über den schlesischen Forstverein
in Beuthen 1912.

Die 70. Generalversammlung des schlesischen Forstvereins wurde vom 4. bis 6. Juli in Beuthen O.-S. abgehalten. Die Vereinssitzung am Donnerstag, dem 4. Juli, wurde durch den Vereinspräsidenten, Oberforstmeister Hellwig aus Breslau, mit dem Kaiserhoch eröffnet. Der Verein zählt zurzeit 5 Ehren- und 371 wirkliche Mitglieder. Als Versammlungsort für 1913 wurde Reinerz gewählt, für 1914 Lauban in Aussicht genommen.

Den ersten Vortrag hielt der Fürstlich von Donnersmarckche Forstmeister Junack aus Neudeck, O.-S., über „Groß- und Kleinkahlschläge bei Kiefern". Redner plädierte für Bestandswirtschaft ohne Scheu vor Großkahlschlägen und begründete diese Ansicht damit, daß dadurch der rechtzeitige Abnutz des Altholzes ermöglicht werde, die Hiebsführung vereinfacht sei, die Wiederkehr des Schlages an demselben Ort seltener sei, die Rüsselkäfergefahr verringert werde, die Verwertung des Holzes auf großen Schlägen eine bessere wegen größerer Konkurrenz der Käufer, die Kulturen leichter und billiger seien, das Wild bessere Deckung finde, das richtige Altersklassenverhältnis leichter herzustellen sei und Schutz und Aufsicht erleichert werde.

In der Diskussion hob Forstmeister Cusig hervor, daß die Nonnengefahr auf großen Schlägen größer sei, Rentabilität kleiner Schläge sei eine bessere, da sie sich schneller aufarbeiten und zeitiger zu besseren Preisen absetzen ließen. Herr von Salisch empfahl Großkahlschläge und riet, ca. 20 Jahre vor dem Abtrieb Buchen- und Eicheneinsprengungen vorzunehmen.

Forstmeister Schödon empfahl natürliche Verjüngung.

Oberbürgermeister Brüning erklärte, daß ein großer Kahlschlag aus ästhetischen Gründen nicht zu empfehlen sei, ein Einwurf, den der Redner im Schlußwort mit der Bemerkung zurückwies, daß viele kleine Blößen im Walde unästhetischer seien als eine große.

Der zweite Redner, Forstmeister Richtsteig, sprach über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirtschaftlichen Betriebes und der Jagd. Er betonte, daß auf ca. 200000 ha schlesischer Forsten im Vereinsgebiet die natürliche Verjüngung eine immer ausgedehntere Anwendung finde. Der so wichtige Lichtungszuwachs würde immer mehr in planmäßig geführten Durchforstungen ausgenutzt. Er empfahl für Kiefer im allgemeinen eine dreimalige Wiederkehr der Durchforstungen in einem Zeitraum von 20 Jahren, und zwar bei Beständen im Alter von über 50 Jahren.

Er teilt Erfahrungen mit über das Splettstößersche Verfahren, das verschieden beurteilt wird, über Kiefernsamengewinnung, Schutzmittel gegen Wildverbiß, z. B. Schmiermittel, die nicht immer unbedenklich seien, Schutzkraßer, Salzleckesteine usw. Auch Naturschutz, Vogelschutz, Schutz gegen Mäuse, Wind und Aushegen des Bodens wurden besprochen. Er empfahl in den Staatsforsten Abschaffung der Abzähltabelle als überflüssiges Schreibwerk. Er trat dem immer mehr platzgreifenden Rekordschießen auf Treibjagd und Birsche scharf entgegen. Zum Schluß wurden noch die Vogelschutzfrage, Anbringung von hölzernen und tönernen Nisthöhlen, Stockholzsprengungen und anderes besprochen.

In der Diskussion erklärte Forstmeister Schödon die Abschaffung der Abzähltabelle für nicht möglich.

Der nächste Redner, Oberbürgermeister Dr. Brüning, hatte sich das Thema „Der Wald in der Dichtung" zum Vortrage gewählt.

In formvollendeten und von Poesie durchdrungenen Worten führt Redner aus, daß schon von den alten Römern — Oden des Horaz — der Wald in Versen gefeiert wurde, während in neuerer Zeit namentlich Eichendorff und Lenau ihre Liebe zum Wald in Versen bekannt hätten.

Am Nachmittag wurde eine Rundfahrt durch die Stadt und ihre wundervollen Anlagen unternommen, bei der auch eine photographische Aufnahme der Festteilnehmer gemacht wurde. Abends fand ein Gartenfest im Konzerthaus statt, welches die Stadt Beuthen zu Ehren des Vereins gab.

Am 5. Juli nahmen die Sitzungen ihren Fortgang, an denen sich auch der Regierungspräsident v. Schwerin mit dem Erbgrafen Guidotto v. Donnersmarck, Neudeck, beteiligten.

Der erste Redner, Oberförster Rockstroh-Karmine, sprach über das Thema: Wald-

beschädigungen durch Insekten oder andere Tiere, Naturereignisse, Pilze usw.

Er hob hervor, daß erfreulicherweise größere Insektenschäden im Vereinsgebiet nicht vorgekommen seien. Von der Nonne sei nur in Muskau ein größerer Flug beobachtet worden. Rüsselkäferfraß habe zugenommen. Bestreichen der Pflanzen mit Protektin nutze nur drei bis vier Wochen. Borkenkäfer würden nicht alle. Schäden durch wilde Kaninchen, Mäuse, Eichhörnchen seien mehrfach beobachtet.

Stürme haben mäßigen Schaden angerichtet, nur ca. 20 000 fm. Dagegen habe die Dürre größeren Schaden angerichtet, namentlich in den Kulturen. Von den Holzarten habe die Fichte am meisten gelitten. Im Görlitzer Stadtwalde seien Hunderte von Hektaren vertrocknet. Die Schäden sind durch Spätfröste noch verstärkt worden, während anderseits ein Zurückgehen der Schütte zu beobachten gewesen sei. Infolge der Dürre haben auch die Waldbrände großen Umfang angenommen, in Penzig seien allein 80 ha abgebrannt.

Von den Diskussionsrednern werden als bester Schutz gegen Gefahren „gemischte Bestände" empfohlen, gegen Schütte Bespritzen mit Schwefelkalkbrühe.

Der nächste Redner, Bergwerksdirektor Neumann, Hohenlinde, sprach über „Verwendung des Holzes zu Grubenzwecken".

Er führte aus, daß im letzten Jahre von den Gruben 15,4 Millionen Mark für Grubenholz ausgegeben worden seien. Er erläuterte das Schema einer Kohlengrube und erklärte, daß infolge der Feuchtigkeit das Holz nur wenige Jahre zu gebrauchen sei, bisweilen nur wenige Monate. Deshalb imprägniere man jetzt das Holz, ein Verfahren, das eine sechs- bis achtfache Dauer des Holzes gewährleiste. Die Kosten der Imprägnierung stellten sich auf 1,51 ℳ pro Festmeter. Kiefer und Fichte seien fast gleichwertig, ersteres bliebe länger gesund. Gebraucht würden etwa 200 verschiedene Längen, und zwar im allgemeinen nicht über 9 m. Die Stärke betrüge bis 20 cm Zopf. Laubholz hätte nur untergeordnete Bedeutung, Eiche sei zu teuer.

In der Diskussion fragte Forstmeister Cusig an, ob verblautes Holz minderwertig sei, worauf die Antwort erfolgte, ein großer Prozentsatz des Holzes sei blau, doch würde dies nicht als minderwertig betrachtet.

Der nächste Redner, Forstmeister Edler von Braunmühl-Carlshof, O.-S., besprach das besonders für Oberschlesien wichtige Thema „Rauchschäden im Walde". Er schätzte den Schaden, den die Wälder durch Zuwachsverluste erleiden, auf etwa 3 000 000 ℳ und betonte, daß es nur die Gase seien, die den Schaden verursachten. Hierbei kämen in Frage: Schwefelsäure-Anhydrit und schweflige Säure. Die Anreicherung des Bodens an Schwefel habe an sich eine Verringerung der Produktionskraft des Bodens nicht zur Folge. Die Hauptorgane der Schädigung seien die Blattorgane, bei denen eine Störung der Wasserzirkulation stattfinde. Andere erklären die Schädigung durch eine Vernichtung des Chlorophylls. Die Wirkung ist derartig, daß sich Flecken auf den Blattorganen bilden, die Nadeln werden schmutzig grün, dann gelb, und der Baum stirbt von der Spitze her ab. Laubholz ist weniger empfindlich als Nadelholz, Fichte weniger als Kiefer nach den in Oberschlesien gesammelten Erfahrungen. Bekämpfungsmittel sind noch nicht bekannt.

Bei der Diskussion wird auch die Bodenvergiftung hervorgehoben. Es wird empfohlen, komparative Untersuchung des Bodens vor und nach Errichtung der Rauchquelle vorzunehmen, um die Rauch erzeugenden Gewerbe haftbar machen zu können. Anderseits wird empfohlen, dem Anbau von Laubhölzern, Pappel, Eiche, Ahorn erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, was vom Referenten als nicht angängig bezeichnet wird, da Oberschlesien Grubenholz-Produzent sei.

Der letzte Redner, Forstmeister Baumann, Jagdschloß Bodland, referierte über das Thema „Erfüllen die Ursprungsscheine und befristeten Bescheinigungen der Jagdordnung ihren Zweck und welche Verbesserungen und Vereinfachungen der Überwachung des Wildhandels sind möglich?"

Redner führte in humoristischer Weise aus, daß die Bescheinigungen ihren Zweck nicht erfüllen und lediglich eine recht überflüssige Erschwerung des Wildhandels bedeuten. Er empfahl, an den Stücken eine Bleiplombe anzubringen mit fortlaufender Nummer.

Bei der Diskussion wurde dieser Vorschlag auch aus Wildhändlerkreisen lebhaft unterstützt und beschlossen, den Vortrag drucken zu lassen und den maßgebenden Stellen zu übersenden.

Damit endigten die Vorträge, und der Nachmittag vereinigte die Teilnehmer bei einem Festmahl im Konzerthaus, bei dem in ernsten und launigen Tischreden die Zeit schnell verging. Um 6 Uhr erfolgte die Abfahrt nach dem Stadtwald Beuthen mit anschließendem Spaziergang und Pflanzung der Vereinseichen. Ein von der Stadt Beuthen dargebotener Bierabend im Waldschloß hielt die Teilnehmer in frohester Stimmung noch lange zusammen.

Am Sonnabend fand eine Exkursion statt zur Besichtigung des Steinkohlenbergwerks Hohenzollerngrube, wo sich die Teilnehmer von der Verwendung des Holzes im Schacht ein deutliches Bild machen konnten. Eine andere Abteilung besichtigte das Stahlwalzwerk Friedenshütte.

Am Nachmittag führte der Zug den größten Teil der Mitglieder wieder nach den heimatlichen Wäldern, hoch befriedigt von dem Gehörten und Gesehenen. Ein kleiner Teil unternahm am Sonntag noch eine Nachexkursion nach dem Fürstlich von Donnersmarckschen Besitz Mentkow in Galizien, wo wohlgelungene Kiefern-Voll- und Zapfensaaten auf Großkahlschlägen sowohl durch ihr frisches Aussehen, als auch durch die billigen Kulturkosten das Erstaunen der Teilnehmer hervorriefen. Nach einem auf der malerischen Ruine Lipowice eingenommenen Frühstück wurde die Rückreise angetreten.

P.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 8189.

Berlin W 9, 29. August 1912.

Beifolgend erhält die Königliche Regierung Abschrift einer Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts hierselbst vom 20. Juni 1912 in der Streitsache des Forstfiskus gegen den Jagdvorsteher zu Sch. wegen der Höhe einer Jagdpachtentschädigung zur Kenntnis.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen in Allenstein, Aurich und Sigmaringen).

Abschrift zu III. 8189.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Königlich Preußischen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu A., Klägers und Revisionsklägers, wider den Jagdvorsteher zu Sch., Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 20. Juni 1912, für Recht erkannt:

Das Urteil des Bezirksausschusses zu A. vom 30. Juni 1911 wird aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Kreisausschuß zu O. zurückverwiesen. Die Bestimmung wegen der Kosten, einschließlich der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes, bleibt dem endgültigen Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Gründe: Der Jagdvorsteher von Sch. hat gemäß § 8 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 dem Königlich Preußischen Forstfiskus zwei abgesonderte Grundflächen im Gemeindebezirk Sch. zum Anschluß an den forstfiskalischen Eigenjagdbezirk gegen eine jährliche Pachtentschädigung von 50 ℳ angeboten. Da eine Einigung über die Höhe des Pachtpreises nicht zustande kam, setzte der Kreisausschuß zu O. durch Beschluß vom 15. April 1909 die jährliche Jagdpachtentschädigung auf 40 ℳ fest. Der Kläger stellte den Antrag auf mündliche Verhandlung mit der Begründung, daß der festgesetzte Betrag von 40 ℳ zu hoch und ein Pachtpreis von 10 ℳ angemessen sei. Durch Urteil vom 13. Dezember 1909 entschied der Kreisausschuß zu O. dahin, daß die von der Klägerin zu zahlende Jagdpachtentschädigung für die beiden Waldenklaven der Gemeinde Sch. auf 50 ℳ jährlich festgesetzt wurde. Die hiergegen von dem Kläger eingelegte Berufung hat der Bezirksausschuß zu A., nachdem er über die Jagdergiebigkeit der beiden Enklaven und die Pachtpreise benachbarter Jagdbezirke Beweis erhoben hatte, durch Erkenntnis vom 30. Juni 1911 verworfen.

Auf die nunmehr von dem Kläger fristgerecht eingelegte Revision war, wie geschehen, zu erkennen.

Es handelt sich um zwei abgesonderte Enklaven der Feldmark Sch., die unter § 8 Abs. 2 der Jagdordnung von 15. Juli 1907 fallen. Beim Anschluß dieser an einen Eigenjagdbezirk steht den Eigentümern der anzuschließenden Grundflächen das Recht zur Einlegung der im § 26 a. a. O. bezeichneten Rechtsmittel gegen den Beschluß des Kreisausschusses zu. Hieraus erfolgt, daß ihnen der Beschluß des Kreisausschusses bekanntzugeben ist und daß sie bei einem sich anschließenden Verwaltungsstreitverfahren zu beteiligen sind. Im vorliegenden Falle ist den Besitzern der betreffenden Grundstücke weder der Beschluß vom 15. April 1909 bekanntgegeben worden, noch sind sie, nachdem der Kläger von dem Rechtsbehelf gegen diesen Beschluß Gebrauch gemacht hatte, zu dem Verwaltungsstreitverfahren zugezogen worden. Darin ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erblicken, der zur Aufhebung der Vorentscheidung zwingt. Ein weiterer prozessualer Mangel liegt darin, daß in dem Urteil des Kreisausschusses vom 13. Dezember 1909, welches der Bezirksausschuß bestätigte, über das hinausgegangen ist, was durch den Beschluß vom 15. April 1909 als Pachtpreis festgesetzt war, obgleich der Beklagte diesen Beschluß nicht angefochten und der Kläger eine Herabsetzung des Pachtpreises auf 10 ℳ beantragt hatte. Das war unzulässig; denn auch für den statt der Klage vorgesehenen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren kann es nicht für zulässig erachtet werden, daß er der Gegenpartei zugute kommt, wenn sich letztere dem Rechtsmittel nicht angeschlossen hat. Die vom Beklagten nachträglich abgegebene Erklärung, daß er auf den Differenzbetrag von 10 ℳ verzichte und sich mit 40 ℳ zufrieden gebe, vermag diesen Mangel nicht zu heilen.

Bei freier Beurteilung ist die Sache nicht spruchreif.

Den beteiligten Grundstücksbesitzern muß der Beschluß des Kreisausschusses vom 15. April 1909 zunächst zugestellt und es muß abgewartet werden, ob sie ihrerseits von ihrem Recht, Antrag auf mündliche Verhandlung zu stellen, Gebrauch machen. Aber auch wenn dies nicht geschieht, sind sie im vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren als Mitbeklagte zu behandeln, da der Jagdvorsteher und die Besitzer der Grundstücke, deren Anschluß in Frage kommt, in notwendiger Streitgenossenschaft stehen; denn das Rechtsverhältnis bezüglich der Höhe der Pachtentschädigung kann ihnen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden. Aus diesem Grunde war die Sache an die erste Instanz zurückzuverweisen. Bei der weiteren Behandlung ist zu beachten, daß der Pachtzins für jede Enklave besonders zu ermitteln und festzusetzen ist. Desgleichen ist zu berücksichtigen, daß bei der Wertermittelung der Wert des mutmaßlich erlegbaren Wildes unter Abzug nur derjenigen sachlichen Unkosten zugrunde gelegt werden muß, welche nach den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen zur Aneignung und Verwertung des Wildes unbedingt notwendig erscheinen. Aufwendungen persönlicher Natur sind dabei außer Ansatz zu lassen.

Die Bestimmung wegen der Kosten war gemäß Nr. IX des Kostentarifs vom 27. Februar 1884 dem Endurteil vorzubehalten.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) gez. Dalmer.

Nacheichung der behördlichen Meßgeräte.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J.-Nr. I A I a 1364, II 3206, III 3617.

Berlin W 9, 15. August 1912.

Gemäß §§ 13 und 18 der preußischen Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes, betreffend die Stempelung und Beaufsichtigung der Wagen im öffentlichen Verkehr, vom 24. Mai 1853, sind alle im Verkehr mit dem Publikum stehenden Behörden verpflichtet, ihre Maße, Gewichte und Wagen regelmäßig durch die Eichungsbehörden auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Auf Grund dieser Bestimmungen, die auch unter der Herrschaft der deutschen Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 Gültigkeit behalten haben und in den neuerworbenen preußischen Landesteilen, in denen übrigens ähnliche Gesetze bestehen, durch die Verwaltungsbehörden angewendet werden, sollen die Meßgeräte der in Betracht kommenden Behörden im allgemeinen alle drei Jahre nachgeprüft werden. Nachdem nunmehr nach § 11 der am 1. April 1912 in Kraft getretenen Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 die Nacheichungsfrist für die Meßgeräte, soweit ein Messen und Wägen im Verkehr mit dem Publikum, also ein öffentlicher und nach § 6 a. a. O. eichpflichtiger Verkehr stattfindet, auf zwei Jahre und nur für fest fundamentierte Wagen und Wagen für eine größere zulässige Last von 3000 kg und darüber, sowie für Fässer für Wein und Obstwein auf drei Jahre festgesetzt worden ist, bestimme ich für die in Betracht kommenden Behörden und Beamten meiner Verwaltung, unter Aufhebung entgegenstehender Vorschriften und Anordnungen, daß die Nacheichung etwa vorhandener, dem dienstlichen Verkehr dienender Meßgeräte (Maße, Gewichte, Wagen) gleichfalls in dieser Frist herbeizuführen ist. Eine Nacheichung dieser Meßgeräte ist indes unabhängig von einer Frist sofort zu veranlassen, wenn bei ihrem Gebrauche Abweichungen wahrgenommen werden. Von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung sind nach § 1 der Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers vom 18. Dezember 1911 — R.-G.-Bl. für 1911, Nr. 69, Seite 1064 — die dem Gebrauche der Feldmesser und Markscheider dienenden Maße ausgenommen, soweit über die Festsetzung ihrer Richtigkeit von den Landesbehörden besondere Prüfungsvorschriften erlassen sind.

Die von den Oberförstern und Förstern bei der Erledigung ihrer Dienstgeschäfte benutzten Meßgeräte unterliegen von jetzt ab der Nacheichung. Die den Königlichen Regierungen durch den Erlaß vom 20. Februar 1897 — III 1471 II. Ang. — mitgeteilte, hiervon abweichende Entscheidung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. Februar 1897 — A. 19 — wird hierdurch überholt.

Das am 1. Januar 1913 beginnende Nacheichungsgeschäft soll, soweit es sich nicht am Sitze der Eichungsämter vollzieht, in der Weise stattfinden, daß die Eichmeister nach einem festen Plane herumreisen und die wichtigsten Orte alle zwei Jahre aufsuchen, um auf öffentlichen Eichtagen an Ort und Stelle die Nacheichung der Meßgeräte vorzunehmen. Im finanziellen Interesse ist die Nacheichung der Meßgeräte für die in Betracht kommenden Behörden meiner Verwaltung diesen Reiseplänen anzupassen.

J. A.: Schroeter.

An die Königlichen Regierungen, die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden

Verschiedenes.

— **Gründung einer Waldgenossenschaft in Hannover.** Die Besitzer der im Kreise Gifhorn und Isenhagen in den letzten Jahren in einer Größe von rund 2500 ha abgebrannten Waldungen haben jetzt, nachdem die Brandflächen geräumt sind, die Bildung einer Genossenschaft beschlossen. Die Vorarbeiten hierzu sind unter dem Vorsitz des Königlichen Oberförsters v. Eschstruth bereits abgeschlossen, die konstituierende Generalversammlung soll demnächst anberaumt werden. In den Tätigkeitsbereich der Genossenschaft ist zunächst die Aufforstung der Brandflächen und einiger ausgedehnter Moore einbegriffen. Die Staatsregierung bringt diesem Plane großes Interesse entgegen, der Landwirtschaftsminister hat für den Bau einer 12 km langen Chaussee zwecks Aufschließung des jetzt brach liegenden Geländes einen Beitrag von 107 000 M, ohne Bedingung der Rückzahlung, zugesagt.

— **Verteilung des Waldbesitzes im Großherzogtum Sachsen.** Nach den neuesten Erhebungen beträgt die gesamte Forstfläche des Großherzogtums Sachsen 93 087 ha. Hiervon sind 50,3 ha Kronforsten, 44 106 ha Staatsforsten, 14 225 ha Gemeinde-, 1571 ha Stiftungs-, 1284 ha Genossenschafts- und 31 717 ha Privatforsten. Während in den meisten anderen Staaten der größte Teil der Forsten sich im Privatbesitz befindet, entfallen im Großherzogtum Sachsen nur 34 % der Gesamtfläche auf die Privatforsten.

— **Verpachtung der hessischen Dominialjagden** (siehe auch Nr. 25, S. 511 dieses Jahrgangs). In Darmstadt wurde am 1. Oktober ein Teil der hessischen Dominialjagden, auf deren Ausübung der Großherzog zugunsten einer Besoldungsaufbesserung seiner Hofbeamten verzichtet hat, meistbietend versteigert. Die Verwaltung der Hofjagden taxierte die Pacht, wie Zeitungen melden, zu dem „enorm hohen Preise“ von insgesamt 25 000 M. Das Höchstgebot betrug 18 500 M. Auf einige Reviere wurde überhaupt kein Gebot abgegeben. Als die besten Gebiete wurde die frühere Dieburger Hofjagd „Forst“ dem Geh. Kommerzienrat Fritz Opel in Rüsselsheim für 5100 M und die Gemarkung Mitteldick dem Geh. Kommerzienrat Dr. Kleyer in Frankfurt a. M. für 5020 M zugeschlagen. — Danach scheint es doch so, als ob die Verpachtung

von Staatsjagden schon beim ersten Versuch nicht den pekuniären Erfolg gebracht hat, den man sich in weiteren Kreisen von solcher Maßregel versprach.

— **Waldverkauf.** Frau Baronin von Hornstein auf Schloß Furth verkaufte einen Teil ihres in den Gemeinden Koppenwall und Pfaffendorf gelegenen Waldes an die Schwellenfirma Gebr. Himmelsbach in Regensburg zum demnächstigen Abtrieb. Der Kaufpreis soll 100 000 ℳ betragen.

— **Die Holzdiebstähle in den Württembergischen Staatswaldungen.** Die Holzdiebstähle in den Württembergischen Staatswaldungen sind in einer beständigen Abnahme begriffen. Während 1908 noch 623 Diebstähle an Holz und 1909 deren noch 563 zur Anzeige in den rund 196 000 ha großen Staatsforsten kamen, waren es im Jahre 1910 nur noch 519 Fälle. Am meisten wird noch im Unterland Holz gestohlen, alsdann auf der Alb, im Schwarzwald und in Oberschwaben. Prozentual ausgerechnet kommen auf 100 ha im Unterland 1,31, im Schwarzwald 1,05, auf der Alb 0,79 und in Oberschwaben 0,45 Verfehlungen gegen das Forst- und Forstpolizeigesetz. Im Jahre 1910 wurde insgesamt auf 14 537 ℳ Geldstrafe und 391 Tage Gefängnis und Haft erkannt. In diesen Zahlen sind jedoch nicht allein die Strafen wegen Holzdiebstahls, sondern auch jene wegen sonstiger Diebstähle im Walde, Forstbeschädigungen, Weideübertretungen und Forstpolizeistrafen enthalten. Auch hier zeigt sich ein merklicher Rückgang der Geldstrafen, indem 1908 noch 18 551 ℳ und 1909 noch 18510 ℳ Strafgelder angesetzt wurden.

Aus den Jägerbataillonen.

— Am Schluß der diesjährigen Kaisermanöver hat Seine Majestät der Kaiser und König mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. September den Kronprinzen Georg von Sachsen, Herzog zu Sachsen, Königliche Hoheit, zum Leutnant mit Patent vom 15. Januar 1905 in der Preußischen Armee und zwar à la suite des Garde-Schützen-Bataillons ernannt. Kronprinz Georg, geboren am 15. Januar 1893, ist Leutnant im 1. Königlich Sächsischen (Leib-) Grenadier-Regiment Nr. 100 und steht à la suite des 5. Königlich Sächsischen Infanterie-Regiments „Kronprinz" Nr. 104, besitzt den Schwarzen Adlerorden, das Großkreuz des Roten Adlerordens, sowie zehn nichtpreußische höchste Orden. Erwähnt sei noch, daß auch Seine Majestät König Friedich August III. von Sachsen als Kronprinz à la suite des Garde-Schützen-Bataillons gestanden hat.

Waldbrände.

Der in diesem Jahre so oft von Waldbränden heimgesuchte Wald von Fontainebleau (Frankreich) ist am Sonntag, dem 22. September, wiederum durch Feuer stark beschädigt worden. Etwa 15 ha des prächtigen Waldes wurden vernichtet, das Feuer konnte nur nach anstrengender Arbeit durch die aufgebotenen Truppen und die angrenzende Bevölkerung bewältigt werden. Die Entstehungsursache ist auf leichtsinnig weggeworfene Streichhölzer zurückzuführen.

— **Die Firma Heinrich Ermisch** in Burg b. M. konnte am 1. Oktober auf ein hundertjähriges Bestehen zurückblicken. Das Geschäft wurde im Jahre 1812 von dem Urgroßvater der jetzigen Inhaber, Herrn Heinrich Ermisch, gegründet und ging dann weiter auf Kind und Kindeskind über. Aus bescheidenen Anfängen heraus hat sich die Firma zu einem Weltgeschäft entwickelt, das sich überall ehrenvollen Rufes erfreut.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 8. Oktober 1912.** Rehböcke 0,60 bis 1,05, Rotwild 0,30 bis 0,48, Damwild 0,40 bis 0,60, Schwarzwild 0,50 bis 0,70 ℳ das Pfund. Hasen 1,50 bis 4,25, Kaninchen 0,30 bis 1,00, Stockenten 0,50 bis 1,75, Krickenten 0,50 bis 0,60, Rebhühner 0,50 bis 1,30, Fasanenhähne 1,00 bis 2,00, Fasanenhennen 1,00 bis 1,70 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Ressort des Ministeriums des Königlichen Hauses.

Biensfeld, Königl. Forstassessor der Oberförsterei Seitenberg W., ist zum Königl. Prinzl. Oberförster der Oberförsterei Seitenberg W., Regbz. Breslau, ernannt.

Baumert, Königl. Prinzl. Förster, ist das Ehrenportepee in Silber verliehen.

Richter, Hilfsförster zu Rosenthal, Oberförsterei Schnallenstein, Regbz. Breslau, ist zum Förster ernannt.

Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer.

Zu Förstern o. R. wurden ernannt die Forstaufseher: **Barnick** zu Schwenow, Oberförsterei Schwenow; **Bethmann** zu Förstenau, Oberförsterei Töppendorf; **Böge** zu Groß-Borck, Oberförsterei Karmunkau; **Puchert** zu Birkholz, Oberförsterei Klein-Wasserburg.

Staats-Forstverwaltung.

Lüpkes, Oberförster zu Turoscheln, Regbz. Allenstein, ist die Oberförsterstelle in Taubenberg, Regbz. Köslin, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Schreiner, Forstmeister zu Ulsnis, Regbz. Schleswig, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Schütte, Oberförster zu Taubenberg, Regbz. Köslin, ist zum Regierungs- und Forstrat in Köslin ernannt.

von Strauch, Forstmeister zu Reinhausen, Regbz. Hildesheim, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Bergemann, Förster zu Zietensee, Oberförsterei Lübbesee, Regbz. Frankfurt a. O., tritt mit dem 1. Januar 1913 in den Ruhestand.

Busch, Forstaufseher zu Abb. Langendorf, Oberförsterei Lautenburg, ist nach Modrzewski, Oberförsterei Chotzemühl, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Förster, Hilfsjäger in der Oberförsterei Jammi, ist nach Abb. Langendorf, Oberförsterei Lautenburg, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Getschke, Hegemeister zu Jagdkrug, Oberförsterei Jägerhof, Regbz. Stralsund, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Groger, Forstaufseher zu Lehnin, Oberförsterei Lehnin, ist nach Sandkrug, Oberförsterei Chorin, Regbz. Potsdam, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Haase, Waldemar, Forstaufseher zu Culm, Oberförsterei Jammi, ist nach Schönthal, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Köhler, Förster zu Marienbrück, Oberförsterei Lübbesee, Regbz. Frankfurt a. O., tritt mit dem 1. April 1913 in den Ruhestand.

Mann, Hilfsjäger zu Gr.-Bartelsdorf, Oberförsterei Purden, Regbz. Allenstein, ist aus dem hiesigen Bezirk ausgeschieden.
Pawelschik, Hilfsjäger, ist nach Klein-Lutau, Oberförsterei Lutau, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab einberufen.
Roggenbuck, Forstaufseher zu Neu-Ruppin, Oberförsterei Neu-Ruppin, ist nach Lehnin, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam, vom 1. November d. Js. ab versetzt.
Rose, Förster o. R. zu Steinbusch, Oberförsterei Steinbusch, ist die erste Försterstelle in Zietensee, Oberförsterei Lübbesee, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Januar 1913 ab übertragen.
Siebenlist, Forstuntererheber zu Wolgast, Regbz. Stralsund, ist bei seinem Ausscheiden das Verdienstkreuz in Gold verliehen.
Steig, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Wallenburg, ist nach Kräsem, Oberförsterei Crossen, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. April 1913 ab einberufen.
Wendt, Förster o. R. zu Schermeisel, Oberförsterei Lagow, ist nach Steinbusch, Oberförsterei Steinbusch, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Januar 1913 ab versetzt.
Wetterling, Förster o. R. zu Krasem, Oberförsterei Crossen, ist die erste Försterstelle in Marienbruck, Oberförsterei Lübbesee, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. April 1913 ab übertragen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen: **Bolte,** Oberholzhauer zu Lüderode, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt; **Heine,** Oberholzhauer zu Bliedungen, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt; **Welst,** Holzhauermeister zu Neuhauland, Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen: **Baier,** Waldarbeiter zu Elsendorf, Oberförsterei Hirschgrund, Regbz. Bromberg; **Böhnke,** Waldarbeiter zu Kelladen, Oberförsterei Klein-Naujock, Regbz. Königsberg; **Fortmann,** Waldvorarbeiter zu Bevern, Kreis Bremervörde, Regbz. Stade; **Homrighausen,** Waldarbeiter zu Zinse, Oberförsterei Hilchenbach, Regbz. Arnsberg; **Krug,** Oberholzhauer zu Hornungen, Kreis Grafschaft Hohenstein, Regbz. Erfurt; **Mahnke,** Waldarbeiter zu Kgl. Brühledorf, Oberförsterei Hirschgrund, Regbz. Bromberg; **Pietz,** Waldarbeiter zu Eichquast, Oberförsterei Obornik, Regbz. Posen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Roeken, Gemeindeoberförster zu Malmedy, Regbz. Aachen, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.
Groll, Gemeindeförster zu Kaltenborn, Kreis Adenau, Regbz. Coblenz, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.
Heinen, Gemeindeförster zu Elmpt, Kreis Erkelenz, Regbz. Aachen, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.
Lucas, Gemeindeförster zu Lohbuscher Hof bei Dieblich, Landkreis Coblenz, Regbz. Coblenz, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Fritzsche, Forstmeister auf Ofrillaer Revier, ist pensioniert.
von Götz, prad. Forstassessor, ist zum etatm. Forstassessor bei der Oberforstmeisterei Grimma ernannt.
Heinich, Forstreferendar, ist bei der Forsteinrichtungsanstalt eingetreten.
Dr.-Ing. Hugershoff, außerordentlicher Professor, ist zum ordentlichen Professor an der Forstakademie Tharandt ernannt.
Dr. Leißner, Forstassessor bei der Forstakademie Tharandt, ist auf sein Ansuchen entlassen.
Senf, Bureauassistent, ist zum Sekretär beim Forstrentamte Dresden befördert.
Börner, Reviergehilfe auf Schwepnitzer Revier, ist ausgeschieden.
Clemens ist als Reviergehilfe auf Markersbacher Revier eingetreten.
Greif ist als Expedient bei der Forstakademie Tharandt angestellt.
Hartmann, Reviergehilfe, ist vom Reitzenhainer auf das Reichsteiner Revier versetzt.
Heymann, Expedient, ist vom Forstrentamte Dresden zur Forsteinrichtungsanstalt versetzt.
Höhne, Gehilfe auf Steinbacher Revier, ist zum Militär einberufen.
Kästner, Reviergehilfe, ist vom Raschauer auf das Neudecker Revier versetzt.
Kutschke, Reviergehilfe, ist vom Dresdener auf das Reitzenhainer Revier versetzt.
Mechler ist als Reviergehilfe auf Brunndöbraer Revier eingetreten.
Pinkert ist als Expedient beim Forstrentamte Dresden angestellt.
Plant, Reviergehilfe, ist vom Reichsteiner auf das Schwepnitzer Revier versetzt.
Puttrich, Reviergehilfe, ist vom Höckendorfer auf das Raschauer Revier versetzt.
Reumuth, Gehilfe auf Markersbacher Revier, ist zum Militär einberufen.
Richter ist als Reviergehilfe auf Steinbacher Revier eingetreten.
Rothe ist als Waldwärter auf Dresdener Revier angestellt.
Stengel ist als Reviergehilfe auf Dresdener Revier eingetreten.
Wildenhain, Gehilfe auf Brunndöbraer Revier, ist zum Militär einberufen.

Großherzogtum Hessen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Schnell, Freiherrl. Riedeselscher Forstwart zu Zahmen, Kreis Lauterbach, ist aus Anlaß seines 40jährigen Dienstjubiläums der Titel „Förster" verliehen.
Schütte, Georg, zu Pollhagen (Fürstentum Schaumburg-Lippe), ist beim Forstbureau der Freiherrl. Riedeselschen Rentkammer zu Lauterbach als Forstgehilfe angestellt. Sch. gehört zum ersten Jahrgange der Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte zu Templin.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Staats-Forstverwaltung.

Axthelm, Oberförster zu Dermbach, ist zum Regierungs- und Forstrat im Staatsministerium zu Weimar ernannt.
Eckfachs, Forstassessor zu Wilhelmsthal, ist zum Oberförster in Völkershausen ernannt.
Enders, Forstassessor zu Weimar, ist zum Oberförster in Dermbach ernannt.
von Grebe, Oberförster zu Völkershausen, ist nach Buchfart versetzt.
Kaltenbach, Forstassessor zu Frauensee, ist zum Staatsministerium nach Weimar versetzt.
Pfefferkorn, Forstassessor zu Vacha, ist nach Frauensee versetzt.
Voigt, Forstmeister zu Buchfart, ist in den Ruhestand getreten.
Walter, Forstassessor zu Eisenach, ist nach Allstedt versetzt.
Dr. Wernick, Forstassessor zu Allstedt, ist nach Wilhelmsthal versetzt.

Herzogtum Anhalt.

Staats-Forstverwaltung.

Bohne, Revierjäger zu Cobbelsdorf, ist zum Förster ernannt.
Kania, Revierjäger zu Forsthaus Golmitz, ist zum Förster ernannt.
Luther, Revierjäger zu Hundeluft, ist nach Meinsdorf versetzt.
Meckert, Waldwärter zu Tornau, ist in den dauernden Ruhestand versetzt.
Picker, Hilfsjäger zu Serno, ist nach Hundeluft versetzt.
Schröter, Revierjäger zu Meinsdorf, ist nach Serno versetzt.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Staats-Forstverwaltung.

Fischer, Forstassessor zu Gehren, ist zum Staatsministerium in Sondershausen versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Engel, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Reiningen, ist die Gemeindeförsterstelle zu Bitschweiler-Bärenthal, Oberförsterei Thann, auf Probe übertragen.
Fest, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Bitschweiler, ist die kommissarische Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle St. Pilt-Wen, Oberförsterei Markirch, übertragen.
Groell, Gemeindeförster zu Sewen, ist nach Reiningen, Oberförsterei Mülhausen, versetzt.
Illig, Gemeindeförster, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Kutzenhausen, Oberförsterei Weißenburg, übertragen.
Neumann, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Niederlauchen, ist die Gemeindeförsterstelle zu Kaysersberg, Oberförsterei Kaysersberg, auf Probe übertragen.
Rüppel, Gemeindeförster zu Forsthaus St. Pilt bei Leberau, ist nach Forsthaus Sewen, Oberförsterei Masmünster, versetzt.
Ursch, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Remsdorf, Oberförsterei Saarunion, kommissarisch übertragen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 137. Anfrage. Kann ich es auf irgend eine Art erreichen, daß ich bis zur Einberufung als Förster o. R. oder m. R. beurlaubt würde? Ich bin Jahrgang 98 und habe fünf Jahre aktiv gedient. Nach dieser Zeit habe ich mich wohl stets berufsmäßig beschäftigt, aber niemals im Staatsdienst. — Den Forstversorgungsschein habe ich 1910 erhalten. Die Königl. Regierung will mich nun zum 1. Oktober d. Js. einberufen. Ich verwalte augenblicklich eine gute Privatstelle, möchte hier — wenn ich nicht pensionsfähig angestellt werde — bis zur Einberufung als Förster bleiben. Ist dieses irgendwie angängig? Ich habe die Königl. Regierung entsprechend gebeten, bin aber noch ohne Antwort. Ich weiß wohl, daß die Jahre nach Erlangung des Forstversorgungsscheines bei dem Pensionsalter nicht mitrechnen. Möchte mir aber nur in dem immerhin unsicheren Privatdienst den Staatsdienst offen halten. Ist es vielleicht durch Umnotierung nach einem anderen Bezirk möglich? Ich bin in N. notiert. Oder könnte ich mit einem jüngeren Kollegen tauschen? Würde vielleicht meine diesbezügliche Bitte beim Ministerium Erfolg haben? Wie lange habe ich wohl noch bis zur Anstellung als Förster o. R. und m. R. zu warten? H.

Antwort: Nachdem die Beurlaubungsbestimmungen in neuester Zeit so erheblich verschärft sind — allerdings im Interesse der Anwärter —, können wir Ihnen keine Hoffnung auf Erfüllung Ihres Wunsches machen. Es gibt auch keinen Ausweg, es sei denn, daß Sie auf die Forstversorgung verzichten. Allenfalls hätten Sie sich in diesem Jahre (im Juli) nach einem Bezirk umnotieren lassen können, der schlechte Einberufungsverhältnisse hat. Dazu ist es jetzt aber zu spät und für alle Fälle sicher ist dieses Verfahren auch nicht, zumal Sie so viel Zeit gewinnen wollen. Ein Tausch hat keine Aussicht auf Genehmigung, da unseres Wissens nur dann auf derartige Gesuche eingegangen wird, wenn beide Tauschlustigen im Staatsdienste beschäftigt sind. Als Förster o. R. würden Sie zum 1. November 1916, als Förster m. R. in Ihrem jetzigen Bezirk etwa in den Jahren 1919/21 angestellt werden können.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz)

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Gumbinnen. Mitglieder- und Vertreterversammlung am 3. November 1912, vormittags 11 Uhr, zu Tilsit (Hohe Straße). Tagesordnung: 1. Geschäftliches; 2. Bericht des Delegierten; 3. Vortrag über „Holzwerbung und Verlohnung“; 4. die Dienstlands- und Dienstaufwandsregelung im Regierungsbezirk Gumbinnen; 5. Vortrag über „unsere Krankenkasse“; 6. Beratung über die Anträge zur Delegiertenversammlung 1913 nebst Wahl des Delegierten und seines Stellvertreters; 7. Verschiedenes.

Der Vorstand: Puppel, Vorsitzender.

Merseburg. Am Sonnabend, dem 26. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Vertreter- und Mitgliederversammlung im Ratskeller zu Halle a. S. Tagesordnung: 1. Wahl eines Vorstandsmitgliedes an Stelle des verstorbenen Kollegen Nicolai; 2. Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin; 3. Entgegennahme und Besprechung von Anträgen; 4. Beschluß über Zeit und Ort der nächsten Versammlung; 5. Verschiedenes. Nach Schluß der Verhandlungen, von etwa 6 Uhr ab, gemütliches Beisammensein mit den Angehörigen. Musik ist zur Stelle. Der Vorstand.

Schleswig. Am Sonntag, dem 20. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, Herbstversammlung in Selks Hotel in Neumünster. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die diesjährige Delegiertenversammlung in Berlin, anschließend Besprechung; 2. Neuwahl eines 1. Vorsitzenden und Schriftführers; 3. Vortrag: „Über Waldbrand“, Hegemeister Keßner-Haale; 4. Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung mit Damen wird dringend gebeten.

Der Vorstand.

Trier. Die Herren Ortsgruppenvorsitzenden werden ersucht, etwaige Anträge ihrer Gruppen zur nächstjährigen Delegiertenversammlung bis spätestens 1. November d. Js. an mich gelangen zu lassen, da spätere Anträge bei der Tagung 1913 nicht mehr berücksichtigt werden können. Desgleichen bitte ich um die am 1. Oktober d. Js. fälligen Äußerungen zu den Satzungsänderungen, soweit diese noch nicht eingesandt sind.

Henn.

Ortsgruppen:

Eberswalde (Regbz. Potsdam). Sonnabend, den 19. Oktober d. Js., abends 7 Uhr, Versammlung im Vereinslokal „Kaiserbad“ zu Eberswalde. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Eder (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 19. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Rothschild in Vöhl. Tagesordnung: 1. Sterbekasse; 2. Dienstlandsregulierung; 3. Vorschläge zur nächstjährigen Delegiertenversammlung: 4. Sammlung Voorm; 5. Verschiedenes; 6. Vorführung der Bohmschen Bienenzuchtbetriebsweise durch Dreusicke jr. Dreusicke.

Elend, Harz. Am Sonntag, dem 27. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Elend.

„Hotel Hubertus". Tagesordnung: 1. Kalenderverteilung; 2. Sammlung Romanus-Loorm; 3. Besprechung über Kaisergeburtstagsfeier bzw. eines Wintervergnügens; 4. Verschiedenes. Es wird gebeten, möglichst zahlreich mit Damen zu erscheinen.

Der Vorstand.

Dillenburg (Regbz. Wiesbaden). Sonntag, den 27. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im „Hotel Neuhof" in Dillenburg. Tagesordnung: 1. Die Delegiertenversammlung in Berlin und die Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe in Limburg; 2. Anträge für die Bezirksgruppe; 3. Kaisergeburtstagsfeier; 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen mit den Damen wird gebeten.

Der Vorsitzende.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 27. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Vierteljahresversammlung in Gelguhnen. Tagesordnung: 1. Vortrag des Vorsitzenden über die ihm vom Herrn Oberforstmeister gewährte Unterredung zur Dienstlandsregulierung; 2. Stellung und Entgegennahme von Anträgen für das neue Vereinsjahr; 3. Besprechung über die abzuhaltende Kaisergeburtstagsfeier. Um vollzähliges Erscheinen mit Damen wird gebeten.

Der Vorstand.

Hammerstein, Westpr. (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, dem 19. Oktober d. Js., nachmittags 5 Uhr, Zusammenkunft der Ortsgruppe Hammerstein bei Bourdos Nachfg. in Hammerstein mit nachfolgender Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Wahl des Vereinslokals; 4. Verschiedenes. Nach Schluß der Versammlung gemütliches Beisammensein mit Damen.

Der Vorstand.

Hochwald (Regbz. Trier). Sonntag, den 20. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Deuselbach, Hotel zum Erbeskopf. Wegen Beratung der nächstjährigen Kaisergeburtstagsfeier wird um recht zahlreiche Beteiligung gebeten.

Der Vorstand.

Holstein. Am Sonntag, dem 20. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr (im Anschluß an die Versammlung der Bezirksgruppe Schleswig), Mitgliederversammlung in Selks Hotel in Neumünster. Tagesordnung: 1. Geschäftliches; 2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und 1. Beisitzers; 3. Berichterstattung über die diesjährige Delegiertenversammlung in Berlin, anschließend Besprechung; 4. Vortrag: „Maßnahmen zur Förderung des Vogelschutzes nach dem von Herrn Freiherrn von Berlepsch abgehaltenen Lehrkursus", Förster Ehlert-Reinbek; 5. Verschiedenes. Um rege Beteiligung mit Damen wird dringend gebeten.

Der Vorstand.

Karnkewitz (Regbz. Cöslin). Am Sonnabend, dem 19. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Gasthause zu Karnkewitz. Tagesordnung: Fall Romanus-Loorm; Verschiedenes. Der Vorsitzende: Walther.

Stangenwalde (Bez. Danzig). Sonntag, den 20. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im „Deutschen Hause" zu Karthaus. Tagesordnung: 1. Beratung etwaiger Anträge zur nächstjährigen Bezirksgruppenversammlung. 2. Beschlußfassung über die Kaisergeburtstagsfeier. 3. Bestellung von Forstkalendern. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen wird dringend gebeten.

Der Vorstand.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Hegemeister Scholz hat den Vorsitz niedergelegt und ist aus der Ortsgruppe ausgetreten. Der Grund wird auf der nächsten Versammlung, die voraussichtlich Ende Oktober in Misdroy stattfindet, bekanntgegeben. Anträge für die nächste Tagesordnung werden bis zum 10. d. Mts. an den Unterzeichneten erbeten.

Hindenburg, stellvertr. Vorsitzender.

Wiartel (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 20. Oktober d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung in Wiartel. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Da wichtige Angelegenheiten zu erledigen sind, bitte um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu die Damen herzlichst eingeladen werden.

Der Vorsitzende: Arnswald.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstjährige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Magdeburgerforth (Regbz. Magdeburg). Die Versammlung am 29. September war von acht Mitgliedern besucht. Nach Stellung von Anträgen für die Bezirksgruppe wurde einstimmig beschlossen, die Ortsgruppenbeiträge von 0,50 ℳ auf 1,50 ℳ zu erhöhen, so daß also an den Schatzmeister vom 1. Januar 1913 ab 9 ℳ abzuführen sind. — Fünf neue Mitglieder konnten der Krankenkosten-Beihilfekasse zugeführt werden. — Für die nächste Versammlung wurde der Januar in Aussicht genommen. — Es wird gebeten, evtl. Fuchsbälge bis dato aufzuheben, da über gemeinschaftlichen Verkauf beraten werden soll. — Zum Schluß bittet der Vorsitzende alle Kollegen, vor allem, die nicht bei der Versammlung zugegen waren, die letzten Worte unseres Hauptvorsitzenden im stenographischen Bericht Seite 46 besonders zu beachten: „Lassen Sie uns stets den grünen Rock als das Sinnbild einer Gemeinschaft von Männern mit gleichen Idealen betrachten, lassen Sie alle Gegensätze fallen, seien Sie offen gegeneinander, dann werden Sie finden, daß die Vorurteile, die Sie vielleicht hie und da gegen diesen oder jenen Kollegen haben, gar nicht berechtigt sind." Den anderen Herren aber müßte zugerufen werden: „Weg mit dem Nachmittagsschläfchen, die Pferde oder das Rad aus dem Stall!" Zweimal im Jahre muß jeder einen Nachmittag für den Verein übrig haben, denn derselbe vertritt seine Lebensinteressen! Der Vorstand.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). In der Sitzung am 1. d. Mts. wurden gewählt: zum Vorsitzenden Kollege Karitzky, zum stellvertretenden Vorsitzenden Kollege Martens, zum Schriftführer Kollege Süßmilch, zum stellvertretenden Schriftführer Kollege Spohr.

Der Schriftführer: Süßmilch.

Rheingau (Regbz. Wiesbaden). Die Forstbeamten der Oberförsterei Rüdesheim, Bez. Wiesbaden, haben sich nunmehr auch zusammengeschlossen und die Ortsgruppe Rheingau gegründet. Gewählt wurden: zum Vorsitzenden Förster Volk, Forsthaus Aulhausen; zum stellvertretenden Vorsitzenden Hegemeister Fischer, Forsthaus Weißenturm; zum Kassierer und Schriftführer Forstaufseher Müller, Aulhausen. Mit Freuden wäre es zu begrüßen, wenn sich die Herren Kollegen der benachbarten Oberförstereien nun anschließen würden.

Der Vorstand. Volk, Vorsitzender.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Vorstandswahl. Zu Vorstandsmitgliedern wurden wiedergewählt: Hegemeister Bethe, Vorsitzender; Förster Elteste, stellvertretender Vorsitzender; Förster Nebel, Schriftführer; Förster Kopplin, stellvertretender Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Borges, Willy, Forstaufseher, Forsth. Bergten bei Heinrichsdorf, Bez. Köslin.
Dunk, Bernhard, Hilfsförster, Rohrbruch bei Zanzhausen.
Hank, Johann, Hilfsjäger, Böhmisch-Rothmühl.
Hartmann, Otto, Königl. Hegemeister a. D., Görlitz.
Jochmann, Bernhard, Königl. Hilfsjäger, Hermsdorf, städt.
Schulz, Herbert, Städt. Forstaufseher, Herberhausen b. Göttingen.
Zenner, Otto, Forstgehilfe, Hirschbach bei Reinhardsgrimma.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Überschuß von doppelt bezahlten Weihnachtsbäumen; eingesandt von Herrn Revierförster Grützner in Schwarzkollm	0,70 Mk.
Eingesandt unter: „Aus der Eifel“	5,— „
Eingesandt von Herrn Freiherl. Förster Herfurth in Bad Essen	1,— „
Spende von Herrn Dr. Heinze in Schöneberg-Berlin	6,10 „
Eingesandt von Herrn Rentier Carl Kirchner in Erfurt	2,50 „
Sühnegeld; eingesandt von Herrn Förster Müller in Forsthaus Hohberg bei Westhalten	19,80 „
Spende von Herrn Noack in Oberstephansdorf	0,75 „
Desgleichen von Herrn Rogowski in Gnesen	5,— „
Eingesandt von Herrn Schröder in Herzogswalde bei Sommerau	30,— „
Gesammelt bei der Preisverteilung der Gebrauchssuche des Westvereins in Laasphe	15,— „
Sühnegeld; überwiesen von Herrn Königl. Förster Winkel in Neudamm	5,— „
Strafgelder, gesammelt gelegentlich einer kleinen Treibjagd im Brander Walde; eingesandt von Herrn Gustav Kreuder in Langerwehe	10,— „
	Sa.: 100,85 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Adam, Brzenskowitz, 2 Mk.; Asselborn, Banzenheim, 3 Mk.; Becker, Diedenhofen, 2 Mk.; Bellinghausen, Königswinter, 2 Mk.; Dr. Bertog, Halensee, 5 Mk.; Bien, Murcw, 2 Mk.; Biensfeldt, Rosenfeld, 5 Mk.; Binder, Gr.-Jauth, 3 Mk.; Blank, Neustadt, Haardt, 2 Mk.; Bluthgen, Berg, 2 Mk.; Boden, Freienwalde, 5 Mk.; Borkowski, Gr.-Jauer, 2 Mk.; Brämer, Zwochau, 2 Mk.; Brauer, Karkow, 2 Mk.; Brauer, Weißenrath, 2 Mk.; Bruhne, Schricke, 2 Mk.; Buchholz, Neukörtnitz, 2 Mk.; Buhle, Schoenwall, 2 Mk.; Blötz, Friedrichswalde, 2 Mk.; Callies, Gr.-Holstein, 2 Mk.; Cehak, Beitzsch, 2 Mk.; Cwik, Nidane, 2 Mk.; Cibis, Zalenze, 2 Mk.; Cloos, Nidda, 5 Mk.; Danckelmann, Cleve, 5 Mk.; Dittrich, Gersdorf, 2 Mk.; v. Doering, Arnim, 5 Mk.; Dorn, Schirpitz, 2 Mk.; Dreger, Rüdersdorf, 5 Mk.; Drischer, Goldberg, 2 Mk.; Dube, Liegau, 2 Mk.; Duesberg, Frasselt, 2 Mk.; Eckert, Wilhelminenthal, 2 Mk.; Eggers, Engelrod, 2 Mk.; Ehrlich, Bad Gottleuba, 2,50 Mk.; Eichler, Groß-Schönwald, 2 Mk.; Ernst, Schönwalde, 2 Mk.; Falckenberg, Lagardesmühlen, 5 Mk.; Fechtel, Meschede, 2 Mk.; Feldt, Ragosen, 2 Mk.; Graf Finckenstein, Matschdorf, 5 Mk.; Fischer, Wohlhausen, 2 Mk.; Franke, Thorn, 5 Mk.; Franz, Dunzig, 2 Mk.; Fricke, Hann.-Münden, 5 Mk.; Friedrich, Alsdorf, 2 Mk.; Fritsch, Casimirsthal, 2 Mk.; Fröhlich, Arnim, 2 Mk.; Frömming, Suchau, 2 Mk.; Fuhr, Macken, 2 Mk.; Galinsky, Hinterheide, 2 Mk.; Gebauer, Steinhäuser, 2 Mk.; Geppert, Mathen, 2 Mk.; Germer, Harbke, 2 Mk.; Glato, Wennigsen, 2 Mk.; Gohr, Klein-Maischeid, 2 Mk.; Gollhardt, Racot, 2 Mk.; Görner, Kaltdorf, 3 Mk.; Gotthelf, Berlin, 5 Mk.; Graffenreut, Harburg, 2 Mk.; Graßme, Mönchmotschelnitz, 2,50 Mk.; Großer, Neu-Zittau, 2 Mk.; Gruhl, Scharzfeld, 2 Mk.; Gützlaff, Bohsdorf, 2 Mk.; Hahne, Steden, 2 Mk.; Hank, Böhm.-Rothmühl, 2 Mk.; Hausius, Merseburg, 2 Mk.; Hennig, Feldichen, 2 Mk.; Herder, Bai ing, 2 Mk.; Herms, Schwarzburg, 2 Mk.; Herrmann, Münder, 5 Mk.; Herz, Gronau, 3 Mk.; Hesse, Springe, 2 Mk.; Hübner, Baerensprung, 2 Mk.; Hintze, Jeltsch, 5 Mk.; Hintz, Wahlendow, 2 Mk.; Hlawensky, Blumberg, 2 Mk.; Höcker, Wildfang, 2 Mk.; Hoberg, Steinfeld, 2 Mk.; Hobrecker, Kaysersberg, 5 Mk.; Hücherig, Gerolfing, 2 Mk.; Hoffmann, Hausdorf, 5 Mk.; Hoffmann, Leweringhausen, 2 Mk.; Hübner, Ludwigsdorf, 3 Mk.; Hünten, Coblenz, 5 Mk.; Huttanus, Wildpark, 2 Mk.; Jäger Cammelwitz, 2 Mk.; Jaerisch, Zamosc, 2 Mk.; Jampert, Hohenfriedberg, 2 Mk.; Janusch, Carl-Max Fasanerie, 2 Mk.; Jentsch, Pouch, 2 Mk.; Jhn, Wornich, 2 Mk.; Jochem, Liszczok, 2 Mk.; Kaesemeyer, Hausberge, 2 Mk.; Kaiser, Schmannewitz, 2 Mk.; Kaiser, Hilmarsdorf, 2 Mk.; Kanitz, Altenwalde, 2 Mk.; Kanngießer, Greffenich, 2 Mk.; Karsten, Lago, 2 Mk.; Kastner, Stolzenfelde, 3 Mk.; Kausch, Ottweiler, 5 Mk.; Klein, Theerlauch, 2,50 Mk.; Klemm, Hiesfeld, 2 Mk.; Klenke, Julau, 2 Mk.; Klevensteuber, Wilhelmshausen, 2 Mk.; Klingauf, Königshain, 2 Mk.; Krumhaar, Frankfurt a. O., 5 Mk.; Klingspor, Balde, 2 Mk.; Klingmüller, Sellendorf, 2 Mk.; Klix, Gleiwitz, 2 Mk.; Knoch, Hirschberg, 5 Mk.; Knolle, Altomischel, 5 Mk.; Kottmeyer, Coepenick, 5 Mk.; König, Rehberg, 2 Mk.; Körtge, W. Jerichow, 2 Mk.; Kraft, Eisenroth, 2 Mk.; Krause, Schiedlow, 2 Mk.; Krebs, Altforge, 2 Mk.; Kreutzer, Blumenthal, 3 Mk.; Krieger, Liegnitz, 5 Mk.; Krug, Masmünster, 2 Mk.; Krüger, Fischhäuser, 2 Mk.; Kruse, Friedenau, 5 Mk.; Krützfeldt, Trebitz, 2 Mk.; Kuhl, Zymna, 2 Mk.; v. Kummer, Kostellitz, 2 Mk.; Kunckel, Landsberg, 5 Mk.; Kurroth, Neu-Mohrau, 2 Mk.; Küster, Barnow, 3 Mk.; Koch, Melkof, 3 Mk.; Lange, Berlin, 2 Mk.; Lange, Quaissel, 2 Mk.; Lange, Schönau, 2 Mk.; Lange, Kirchfeldau, 2 Mk.; Lawrentz, Gottfriedsroda, 2 Mk.; Liebchentschel, Kreiwitsch, 2 Mk.; Liebert, Beendorf, 3 Mk.; Lüdecke, Kurowke, 2 Mk.; Lippelt, Tursko, 2 Mk.; Liese, Pilenzigerbruch, 2 Mk.; Leben, Grunewald, 2 Mk.; Lituanus, Ragnit, 5 Mk.; Luth, Ragnith, 2 Mk.; Liebich, Tschepeln, 2 Mk.; Lezius, Wietfeld, 2 Mk.; Mahnke, Abtshagen, 2 Mk.; Marke, Landsberg, 6 Mk.; Marowski, Saaber, 2 Mk.; Martin, Ochelhermsdorf, 3 Mk.; Matzke, Neubuckow, 2 Mk.; Mayer, Gurschno, 2 Mk.; Mayer, Papiermühle, 2 Mk.; Mehl, Zemlin, 5 Mk.; Merten, Cobbeln, 4 Mk.; Messenmacher, Zadel, 2 Mk.; Meyer, Schwenten, 2 Mk.; Meyer, Altenmittlau, 2 Mk.; Michel, Wilting-

hausen, 2 Mk.; Mittendorf, Kalerbeck, 2,50 Mk.; Morawietz, Gogoline, 2 Mk.; Morzinek, Lippborg, 2 Mk.; Müller, Jakobsdorf, 2 Mk.; Müller, Kl.-Commerowe, 2 Mk.; Müller, Niederoderwitz, 2 Mk.; Müller, Schmograu, 2 Mk.; Müller, Zeven, 2 Mk.; Münch, Coblenz, 2 Mk.; Munske, Kuhtz, 2 Mk.; Madeja, Heidekrug, 2 Mk.; Forstverwaltung Melkof, 10 Mk.; Meyer, Jesow, 2 Mk.; Nagel, Pfeilrings, 2 Mk.; v. Nathusius, Burgstall, 5 Mk.; Neubert, Blankenfelde, 2 Mk.; Neumann, Widenhelen, 2 Mk.; Niehaus, Rumbeck, 2 Mk.; Nielsen, Arensnest, 2 Mk.; Oberstein, Kammendorf, 2 Mk.; Schwadt, Hannover, 10 Mk.; Putzierer, Melkof, 2 Mk.; Pagis, Faas, 2 Mk.; Passia, Schellendorf, 2 Mk.; Peters, Nanitz, 2 Mk.; Graf Pfeil, Deutsch-Kessel, 5 Mk.; Planke, Trappenort, 2 Mk.; Pohl, Bankau, 2 Mk.; Pollack, Siegda, 2 Mk.; Popiolek, Armadebrunn, 2 Mk.; Prochnau, Bogendorf, 3 Mk.; Pusch, Kunzendorf, 2 Mk.; v. Radziewsky, Raipenau, 2 Mk.; Rauchfuß, Dieskau, 2 Mk.; Reder, Wronke, 2 Mk.; Reimann, Oels, 2 Mk.; Rein, Berleburg, 5 Mk.; Reiter, Wietfeld, 2 Mk.; Röber, Auerswalde, 2 Mk.; Rose, Bogguisch, 2 Mk.; Rosenhagen, Leitz, 5 Mk.; Roth, Düsseldorf, 5 Mk.; Sackel, Eisenhammer, 2 Mk.; Salinger, Zernikow, 2 Mk.; Safrath, Hundshaupten, 2 Mk.; Sauer, Peiskersdorf, 2 Mk.; Schafit, Gollnow, 2 Mk.; Scharpenseel, Allagen, 5 Mk.; Schill, Rott, 4 Mk.; Schlundt, Aspach, 2 Mk.; Schlegel, Warlubien, 5 Mk.; Schleif, Frouau, 2 Mk.; Schlünz, Wispitz, 2 Mk.; Schmidt, Ziegelhütte, 2 Mk.; v. Schmude, Oberplanitz, 5 Mk.; Schneider, Rederuswalde, 2 Mk.; Schöne, Jöhstadt, 2 Mk.; Schrank, Brühlsdorf, 2 Mk.; Schroebler, Wurrich, 2 Mk.; Schröder, Düsterforde, 3 Mk.; Schröter, Schafhaus, 2 Mk.; Schuchardt, Schleiz, 5 Mk.; Schulle, Himmelpforten, 2 Mk.; Schultz, Kohlfurt, 2 Mk.; Schultze & Pfeil, Rathenow, 5 Mk.; Schulz, Tischecheln, 2 Mk.; Schulz, Wilhelminenruh, 2 Mk.; Schulz, Willenberg, 5 Mk.; Schulze, Fürstenwalde, 2 Mk.; Schurg, Wiesbaden, 5 Mk.; Stibbe, Kleingustkow, 2 Mk.; Seeck, Herzogswalde, 2 Mk.; Seliger, Crossen, 2 Mk.; Sellheim, Hann.-Münden, 5 Mk.; Sendaack, Neuruppin, 2 Mk.; Sezekorn, Daisel, 5 Mk.; Simon, Voerde, 2 Mk.; Sniegowski, Kaltenhausen, 2 Mk.; Sonnenberg, Fischhausen, 2 Mk.; Spiegelberg, Crossen, 2 Mk.; Schwarz, Roichperndorf, 2 Mk.; Spratt's Patent, Rummelsburg, 7,50 Mk.; Stadthauptkasse, Münstereifel, 5 Mk.; Stangen, Wyrow, 2 Mk.; Stegemann, Straußberg, 2 Mk.; v. Stiegler, Sobotka, 20 Mk.; Stiemert, Mischke, 2 Mk.; Stiller, Turawa, 5 Mk.; Strauch, Wustang, 3 Mk.; Strub, Ranspach, 2 Mk.; Sturk, Miala, 2 Mk.; Thiemann, München, 4 Mk.; Thieme, Kaiserhorst, 2 Mk.; Thomasky, Hubertusburg, 2 Mk.; Timm, Wieck, 2 Mk.; Trautvetter, Reyershausen, 2 Mk.; v. Tretha, Schepanowo, 5 Mk. v. Tschirschky, Breslau, 10 Mk.; Timm, Gaizau, 2,50 Mk. Tzeutschler, Raaben, 2 Mk.; Ueckermann, Gernrode, 3 Mk. Waönitz, Wartenberg, 2 Mk.; Wagner, Ponischowitz, 2 Mk.; Wagner, Womrath, 2 Mk.; Wahnschaffe, Berlin, 5 Mk.; Waißlinger, Miedzna, 2 Mk.; Walda, Kunzendorf, 2 Mk.; Walsiager, Neuhaus, 2 Mk. Wegener, Oberglasersdorf, 2 Mk.; Weinschenk, Waldhaus, 2 Mk. Wendt, Mühlhof, 2 Mk.; Wernicke, Ellersleben, 2 Mk.; Weising, Dolle, 2 Mk.; Weitermeyer, Schkeuditz, 5 Mk.; Westphel, Ackerr, 2 Mk.; Weyhe, Ried, 2 Mk.; Wiese, Augustenhof, 2 Mk.; Wietig, Düngel, 2 Mk.; Wilmsmann, Ronhagen, 2 Mk.; Winzhainer, Behren, 2 Mk.; Witte, Hubertushai, 2 Mk.; Witzel, Munsterlager, 2 Mk.; Wolff, Kleinpransen, 2 Mk.; Wrobel, Berlin, 10 Mk.; Wrublick, Schynotschütz, 2 Mk.; Zapf, Haspelscheid, 2 Mk.; Zaremba, Wabitz, 3 Mk.; Zeidler, Schadendorf, 2 Mk.; Zeidler, Neumark, 3 Mk.; Zernikow, Stoteler Wald, 2 Mk.; Zschinzsch, Poplitz, 2 Mk.; Zweite, Sobbowitz, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Oberförster Dr. Bertog-Halensee.

Ortsgruppenbildung.

Infolge des sich immer reger gestaltenden Vereinslebens haben sich im Laufe der Zeit innerhalb der Bezirksgruppen in einzelnen Landesteilen Ortsgruppen gebildet. Der Antrag einer Ortsgruppe auf Anerkennung der Ortsgruppen als Glieder des Vereins hat den weiteren Vorstand veranlaßt, Grundsätze für die Bildung der Ortsgruppen aufzustellen, die in der letzten Sommertagung von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind.

Der Beschluß der Mitgliederversammlung lautet:

1. Ortsgruppen kennen die Satzungen bisher überhaupt nicht; es konnte demnach eine Anerkennung der Ortsgruppen als Vereinsglieder, wie sie wiederholt gewünscht oder beantragt wurde, nicht erfolgen. Dazu würde es einer Satzungsänderung bedürfen.
2. Ohne Satzungsänderung ist es möglich, die Bildung von Ortsgruppen in folgender Weise zuzulassen:
   a) Der Beitritt ist freiwillig, d. h. es wird nicht wie den Bezirksgruppen jedes Mitglied einer Ortsgruppe zugeteilt. Mitglieder der Ortsgruppen dürfen nur Vereinsmitglieder werden; Nichtmitglieder dürfen nur gastweise und in einzelnen Fällen an den Veranstaltungen der Ortsgruppen teilnehmen.
   b) Die Ortsgruppen sind berechtigt, einen Vorstand (Vorsitzenden, Kassierer usw.) zu wählen, der ihre Veranstaltungen zu besorgen hat. Der Vorstand ist zur Vertretung der Ortsgruppen im Verein nicht berechtigt.
   c) Aufgabe der Ortsgruppen ist es in erster Linie, die geselligen Beziehungen und die kollegiale Fühlungnahme unter den Vereinsmitgliedern zu pflegen. Die Besprechung fachlicher und beruflicher Fragen aller Art in den Ortsgruppen ist zu empfehlen. Selbstverständlich ist es den Ortsgruppen gestattet, Vereinsangelegenheiten zu besprechen und Beschlüsse darüber zu fassen.
      Von den Tagungen wie von den Beschlüssen ist dem Bezirksgruppenvorsitzenden Kenntnis zu geben; von ersteren so rechtzeitig, daß er an den Zusammenkünften der Ortsgruppe teilnehmen kann.
   d) Die Ortsgruppen sind berechtigt, zur Bestreitung der für ihre Zwecke erforderlichen Ausgaben Umlagen von ihren Mitgliedern zu erheben.
   e) Die Ortsgruppen können als solche sich weder auf den Bezirksgruppenversammlungen, noch auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Ihre Beschlüsse sind nur für ihre Mitglieder bindend und gültig nur, insoweit sie mit den Vereinssatzungen in Einklang stehen (worüber der Verein entscheidet). Anträge der Ortsgruppen sind wie die Anträge einer jeden Mehrheit von Vereinsmitgliedern zu behandeln (§ 22 der Satzungen).
3. Eine Schaffung von Ortsgruppen als Vereinsorgane an Stelle der Bezirksgruppen, die nur durch Satzungsänderung zu erreichen ist und eine grundlegende Umgestaltung des Aufbaues des gesamten Vereins bedeuten würde, ist zurzeit für den Verein als Ganzes nicht vorteilhaft und erwünscht. Von Nutzen für den Verein

kann es aber sein, wenn in räumlich allzu ausgedehnten Bezirksgruppen örtliche Vereinigungen sich bilden, welche die Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern pflegen, für den Verein arbeiten und werben und in jeder Weise es sich angelegen sein lassen, die Bestrebungen und Ziele des Vereins zu fördern. Welche Stellung im Verein solchen Ortsgruppen mit der Zeit zuzuweisen sein wird, wenn sie sich in großer Zahl bilden und als lebenskräftig und nützlich erweisen, ist heute noch nicht zu beurteilen und muß späterer Entschließung vorbehalten bleiben.

Halensee, den 28. September 1912.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Aufruf

an alle akademisch gebildeten Privatforstbeamten.

Die Notlage der Privatforstverwaltungsbeamten, die infolge der Überfüllung dieses Berufes von Jahr zu Jahr größer wird, hat den **Verein für Privatforstbeamte Deutschlands** veranlaßt, einen Ausschuß zur Prüfung der Lage dieser Beamten einzurichten.

Dieser Ausschuß sieht es als seine nächstliegende Aufgabe an, die Zahl der akademisch gebildeten Privatforstbeamten einerseits und die Zahl der vorhandenen Revierverwalterstellen anderseits festzustellen, kurz, zunächst statistische Erhebungen anzustellen, um dann auf Grund dieser Statistik weitere Schritte zur Abhilfe zu tun. Demgemäß ersuchen wir alle akademisch gebildeten deutschen Privatforstbeamten — mögen sie eine Stelle innehaben, welche es auch sei, oder mögen sie zurzeit stellenlos sein — diese Arbeit im Interesse ihres Berufsstandes dadurch zu unterstützen, daß sie auf einfacher Postkarte oder durch Brief der Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Halensee-Berlin, Karlsruher Straße 13, folgende Angaben machen:

Name, Alter, Schulbildung, Ort und Dauer des forstlichen Studiums, abgelegte Prüfungen und jetzige Stellung (Art, Titel, Ort, Dienstherrschaft, Größe des Dienstbezirks, Zahl der Unterbeamten usw.).

Halensee-Berlin, den 22. September 1912.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Zum Angestelltenversicherungsgesetz.

Am 1. Januar 1913 tritt nun dieses schwer erkämpfte Gesetz in Kraft. Bei der gewaltigen und einschneidenden Wirkung, welche das Gesetz für die Privatbeamten, ganz besonders aber für die Privatforstbeamten hat, hätte man eigentlich meinen müssen, daß ein jeder sich aus allerpersönlichstem Interesse ganz genau mit den Anforderungen, welche es an den Einzelnen stellt, hätte bekanntmachen sollen. Leider fehlt hier, wie verschiedene Zuschriften zeigen, noch manches, und wir möchten in letzter Stunde unseren Mitgliedern noch einige Fingerzeige auf den Weg geben. Zunächst stehen jetzt die Wahlen der Vertrauensmänner bevor, und wir wollen gleich von vornherein bemerken, daß diese Wahlen gewissermaßen das Fundament bilden, auf dem dann der ganze Verwaltungsapparat aufgebaut wird, denn aus dem Kreise dieser Vertrauensmänner gehen dann die Beisitzer für die Rentenausschüsse, für die Schiedsgerichte, für das Oberschiedsgericht und für den Verwaltungsrat hervor. Es leuchtet daher wohl ein, daß nur Männer gewählt werden müssen, die imstande sind, diese schwierige Arbeit auch im Interesse der Versicherten zu bewältigen. Wir legen daher allen Mitgliedern dringend ans Herz, hier nicht oberflächlich zu verfahren. In Vorschlag für diese Vertrauensmänner bringen wir natürlich in erster Reihe unsere Mitglieder in den einzelnen Wahlkreisen; wo diese nicht ausreichen, und das wird wohl nicht selten vorkommen, empfehlen wir, nur solche Herren in Vorschlag zu bringen, die dem Hauptverband der Güterbeamten-Vereinigungen Deutschlands angehören. Alle anderen können für uns gar nicht in Frage kommen, denn die Privatforstbeamten, welchen bis jetzt noch das Verständnis für die Wichtigkeit eines Zusammenschlusses fehlt, können wir unmöglich für interessiert und befähigt halten, diese noch viel weiter gehenden Interessen wirksam zu vertreten.

Wir lassen nun einen kurzen Auszug aus der Wahlordnung folgen und raten dabei allen den Mitgliedern, welche sich noch näher mit dieser Materie beschäftigen wollen, und das sollen alle sein, sich Heft XIII und XIV der „Sonderdrucke der Ausführungsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung und zum Angestelltenversicherungsgesetz" zum Preise von 25 bzw. 15 ₰ von der Geschäftsstelle des Hauptverbandes der Güterbeamten-Vereinigungen Deutschlands in Breslau X, Bismarckstr. 8, schicken zu lassen.

Auszug aus der Wahlordnung:

§ 2. Der Wahlleiter (Landrat, Bezirkshauptmann) bestimmt, an welchem Orte sowie zu welcher Zeit und zu welchen Tagesstunden die Stimmzettel abzugeben sind. Er macht sie unter Mitteilung eines Auszuges aus den gesetzlichen Vorschriften über Wahlberechtigung und Wählbarkeit mindestens zweimal in dem für die amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Blatte (Kreisblatt usw.) bekannt.

Zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag, bei mehreren Wahltagen dem ersten, muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 7. In den Bekanntmachungen sind die Wahlberechtigten aufzufordern, für die Wahl Vorschlagslisten bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag, bei mehreren Wahltagen vor dem ersten Tage, dem Wahlleiter (Landrat, Bezirkshauptmann usw.) einzureichen. Zugleich sind sie darauf hinzuweisen, daß nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden darf.

§ 8. ..... Jede Vorschlagsliste soll mindestens so viel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner zu wählen sind (in den ländlichen Wahlbezirken meist drei Vertrauens- und sechs Ersatzmänner); sie darf höchstens die doppelte Anzahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle Aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein ...

§ 9. Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen. (Vorschlagsliste des Hauptverbandes der Güterbeamten-Vereinigungen Deutschlands. Diese Kollektiv-Bezeichnung raten wir allen angeschlossenen Vereinigungen an, da dadurch vermieden wird, daß mehrere Vorschlagslisten von Güterbeamten verschiedener Kategorien eingereicht werden. Es fallen in diesen Begriff Landwirtschafts-, Forst-, Brennerei- und Bureaubeamte.)

Ist die Wählervereinigung nicht kenntlich gemacht und kommt der Vertreter der Aufforderung nicht nach, so bezeichnet der Wahlleiter den Vorschlag.

§ 10. Ist eine Person auf mehreren Listen vorgeschlagen, so wird sie vom Wahlleiter aufgefordert, sich binnen einer Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden. Erklärt sie sich nicht innerhalb dieser Frist, so wird ihr Name auf allen Vorschlagslisten gestrichen. Den bevollmächtigten Vertretern ist dies unverzüglich mitzuteilen und anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen.

§ 11. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; dem bevollmächtigten Vertreter ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

§ 13. Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie zu spät eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 8 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Bei unvollständiger Bezeichnung des Vertrauensmannes wird der Name desselben gestrichen. Enthält eine Vorschlagsliste mehr Namen als zulässig ist, so wird das Mehr gestrichen.

§ 14. Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des elften Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Anderenfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Die gültigen Vorschlagslisten werden spätestens drei Tage vor der Wahl öffentlich bekanntgemacht.

Die angeführten Paragraphen der Wahlordnung beweisen zur Genüge, daß die Regierung mit Organisationen der Angestellten rechnet, sie beweisen daher gleichzeitig, wie berechtigt der Zusammenschluß aller deutschen Güterbeamten war, sie müssen jenen, welche dem Zusammenschluß noch fernstehen, die Notwendigkeit des Beitritts aufs deutlichste beweisen, denn nur durch diesen sind wir fähig, die Interessen unseres Standes energisch und erfolgreich zu vertreten.

Um sich über die Namen der aufzustellenden Kandidaten zu einigen, raten wir, nun für jeden landrätlichen Kreis **alle organisierten Güterbeamten**, zu welchen selbstverständlich die Forstbeamten gehören, zu einer Zusammenkunft einzuladen und die Namen der in Vorschlag zu bringenden Vertrauensmänner aufzustellen. Diese Namen müssen sodann auf einer Liste zusammengestellt und dem Wahlleiter **mindestens drei Wochen** vor dem Wahltage eingereicht werden. Als Schema für eine solche Liste empfehlen wir folgendes:

Vorschlagsliste
des Hauptverbandes der Güterbeamten-Vereinigungen Deutschlands.

1. N. N., Oberförster in X. (Vor- u. Zuname)
2. N. N., Oberinspektor in X.
3. N. N., Förster in X.

---

4. N. N.
5. usw.

....

Zur weiteren Verhandlung wird bevollmächtigt
Herr N. N. in X.
X. X., den .. Oktober 1912.
Unterschrift von fünf wahlberechtigten Privatangestellten.

Die unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Personen sind als Vertrauensmänner anzusehen, die unter Nr. 4 u. f. als Stellvertreter. Diese Personen rangieren nun bei einem etwaigen Ersatz in der Reihenfolge, wie sie aufgestellt sind. Da die Wahlen auf sechs Jahre stattfinden und der Wechsel unter den Güterbeamten bekanntlich ein oft recht reger ist, so kann man wohl annehmen, daß sehr häufig in die Ersatzmänner gegriffen werden wird, und es empfiehlt sich daher, auf die Vorschlagsliste gleich mehr Ersatzmänner zu bringen, als eigentlich nötig sind.

Diese Vorschlagsliste nun wird vom Wahlleiter mit einem Buchstaben bezeichnet, und es ist bei der Wahl selbst nur nötig, einen Wahlzettel abzugeben, auf dem der Buchstabe dieser Liste angegeben ist, also: **Vorschlagsliste A.**

Die Wahl selbst ist **persönlich**, und jeder Wähler muß sich durch seine Karte ausweisen können. Vor allen Dingen lege daher jeder darauf Wert, daß ihm unverzüglich von seiner Ortspolizeibehörde eine Versicherungskarte ausgestellt wird. —

Wir fordern nun noch alle Mitglieder auf, ihre Kollegen anzuspornen, bei dieser wichtigen Wahl ja nicht zu fehlen, damit wir wenigstens in den

ländlichen Kreisen nicht durch die kaufmännischen Angestellten überstimmt werden.

Sehr wünschenswert wäre es, wenn sich wenigstens in jedem Kreise ein Mitglied finden würde, welches das Resultat der Wahl dann dem unterzeichneten Amt bekanntgeben würde. —

Möge bei dieser wichtigen Sache jeder einmal wenigstens die Zusammengehörigkeit fühlen.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

❧

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3917. **Reinert**, Jacob, Privatförster, Passow, U.-M. (B.-Gr. IX.)
3918. **Langer**, Oskar, Förster (v. Koschützki-Larisch), Fh. Rybna b. Friedrichshütte, O.-S. (B.-Gr. VI.)
3919. **Lange**, Otto, Förster (Burggraf zu Dohna), Abbau Carwinden b. Schlobitten, Ostpr. (B.-Gr. I.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Stamm, Heinrich, Waldwärter, Collerbeck b. Schwalenberg.
Janitz, Eduard, Förster, Lüben i. Westpr.
Sternitzke, Robert, Lehrer und Chordirigent, Breslau.
Scholze, Heinrich, Förster, Paulshof, Biadki i. Posen.
Barfknecht, Paul, Hilfsjäger, Rörchen b. Königsberg, N.-M.
Tront, Otto, Hilfsjäger, Schubersee b. Herrnstadt, Kr. Guhrau.
Hildebrandt, Waldemar, Forstassistent, Nisko i. Westgalizien.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

88. Verzeichnis

der zum Besten der Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Zentralsammelstelle (Rechnungsrat Schmidt II zu Berlin W 9, Leipziger Platz 9) in der Zeit von Anfang Januar bis Ende Juli 1912 weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1.	**W. Ulbrich**, Fürstlich Hohenzollernscher Förster in Suckow, Strafgelder in Forstfrevelsachen	9,— ℳ
2.	**Bohl**, Forstmeister in Zicher Nm., Pudelgelder	15,— „
3.	**Stenschke**, Rechtsanwalt in Wongrowitz	3,— „
4.	**Voigt**, Königlicher Forstmeister, Lagow, gesammelt von den Beamten und Jagdpächtern der Oberförsterei	15,30 „
5.	**Pietsch**, Königlicher Oberförster in Grünfließ in Ostpreußen, Strafgelder für Fehlschüsse auf Treibjagden in der Oberförsterei	14,90 „
6.	**Bähker**, Königlicher Förster, Obernkirchen, gesammelt bei einer Feier der Ortsgruppe Minden-Schaumburg des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten	12,— „
7.	**Büchler**, Königlich Prinzlicher Förster in Rosenthal	4,— „
8.	**Forstkasse Oranienburg** für die Firma: Gewehrfabrik J. P. Sauer & Sohn in Suhl i. Thür.	25,— „
9.	**E. Otte**, Königlicher Forstaufseher in Neuhaus a. Elbe, von den Beamten und Jagdgästen der Oberförsterei Carrenzien aufgebrachte Spenden und Strafgelder	20,15 „
10.	**Unbekannt**, Entgelt für einige vor mehreren Jahren unbedachtsamerweise aus einer Staatsforst entnommene Farrenpflanzen und einen Wacholder	10,— „
	Summe	128,35 ℳ
	Hierzu: Summe bis 87. Verzeichnis	143 479,58 „
	Gesamtbetrag	143 607,93 ℳ

Weitere Beiträge sowie Sammlungen von Zigarren-Abschnitten werden stets gerne entgegengenommen.

❧

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Die diesjährige Hauptversammlung findet am Sonnabend, dem 19. Oktober d. Js., in der Stadt Waldeck im Gasthaus Isenberg, um 11 Uhr vormittags statt, wozu unsere Mitglieder freundlichst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht, Verlesung des Kassenberichts und des Protokolls der vorjährigen Hauptversammlung.
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
3. Besprechung der vorjährigen Anträge.
4. Festsetzung der Vereinsbeiträge für das folgende Jahr.
5. Bestimmung des Orts der nächsten Hauptversammlung.
6. Verschiedenes.

Nach Schluß der Sitzung gemeinschaftliches Essen, sodann Besuch der Edertalsperre.

Um 10 Uhr vorher daselbst Gesamtvorstandssitzung.

Corbach, den 7. Oktober 1912.

Der Vereinsvorsitzende: Debes.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



Dieser Nummer liegen bei zwei Separatbeilagen: 1. von der Firma **Eduard Kettner, Köln a. Rh.**, betreffend **Gewehre und Jagdartikel, Jagdbekleidungsstücke und Hunde-Dressur-Apparate.** 2. von der Firma **J. Neumann, Neudamm,** betreffend **Kalender „Waldheil“** 2c., worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Ferner liegt dieser Nummer bei in einem Teile der Auflage ein **Zigarren-Prospekt** von der in Försterkreisen wohlbekannten Firma **Heinr. Grebe, Bremen,** worauf wir hiermit besonders hinweisen.

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung“ als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte ohne unser **Wissen und Willen** in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten gesetzlich verboten sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer einzustellen. Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, **dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.** Die jetzt noch bei uns eingehenden Beiträge werden dem Verein „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

897) Die Expedition (10730
der „Deutschen Jäger-Zeitung“.

Familien-Nachrichten

Edith!
Die glückliche Geburt eines gesunden
Töchterchens
zeigen hocherfreut an
Königl. Forstaufseher **Sanne**
u. **Frau Else** geb. **Geldmacher.**
Lerbach i. H., d. 4. 10. 12.

Geburten:

Dem Königl. Förster Scharfe in Holle (Hannover) ein Sohn.

Dem Großherzogl. Oberförster Stichling in Racot (Posen) eine Tochter.

Dem Forstassessor Fischer in Sondershausen eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Margarete Steinke in Forsthaus Aschheim bei Skorzencin mit dem Kgl. Förster Willi von Chrzanowski in Forsthaus Fließbach bei Schubin.

Eheschließungen:

Forstassessor Kummer in Steinbach-Hallenberg (Thür.) mit Frl. Willweber in Friedrichroda.

Forstassessor Haselhuhn in Stutzhaus (Herzgt. Gotha) mit Frl. Hörchner in Gräfenhain.

Vollziehungsbeamter Albert Mahnkopf in Spandau mit Frl. Emma Spillhagen in Bromberg.

Sterbefälle:

Hofmann, Alb., Forstmeister a. D. in Georgenthal (Thür.).

Wicklein, Oberförster in Lauscha (Thür.).

Am 28. September verschied plötzlich am Herzschlage nach mehrjährigem Leiden unser hochverehrter (1242
Regierungs- und Forstrat
Herr **Ernst Hartmann.**

Wir betrauern schmerzlich den Verlust dieses wohlwollenden, gerechten und liebenswürdigen Vorgesetzten, der stets für jeden seiner Untergebenen und deren Familien in Freud und Leid das wärmste Interesse hatte. Ein treues und dankbares Gedenken werden wir ihm auch über den Tod hinaus bewahren.

Die Revierverwalter u. Forstschutzbeamten der Forstinspektion Bromberg-Schönlanke.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten (1181
Faulbaumholz — Sprockelholz,
auch **Schießbeerholz** genannt, b. Selbstwerbung, zahle guten Preis.
Paul Becker,
Stendal-Röxe, Lüderitzer Str. 30.

Personalia

Bekanntmachung.

In der städtischen Hospitalforst **Birkau, Kr. Elbing,** ist eine **Försterstelle** zum **1. November 1912 zu besetzen.** (1240

Diensteinkommen 600 Mk. bar, außerdem freie Wohn- und Wirtschaftsgebäude, freies Brennholz bis zu 40 Raummeter weiches Knüppelholz gegen Erstattung der Werbungskosten und 4,85 ha Dienstland. Diese Nebenbezüge sind pensionsberechtigt mit 300 Mk. Ferner werden 10 Scheffel Roggen in natura, 100 Mk. Dienstaufwandsentschädigung (nicht pensionsberechtigt) und Schußgeld nach besonderem Tarif gewährt.

Nebenverdienst durch Übernahme eines 119 ha großen staatlichen Schutzbezirkes kann in Aussicht gestellt werden.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf zweijährige Probedienstzeit, während welcher zu jedem Vierteljahrsersten sechswöchentliche Kündigung zulässig ist.

Forstversorgungsberechtigte Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung des Lebenslaufes, des Forstversorgungsscheines oder des Militärpasses und der seit Erteilung des Forstversorgungsscheines erlangten Dienst- und Führungszeugnisse binnen 14 Tagen an uns einreichen.

Persönliche Vorstellung nur auf Aufforderung.

Elbing, den 3. Oktober 1912.
Der Magistrat.

2 Forstaufseher-Stellen

sind zum 1. Januar 1913 in der **Stadtforst Göttingen zu besetzen.** Einkommen zurzeit je nach Gesamtdienstalter 1350 bis 1752 Mk. und Freibrennholz gegen Werbungskosten. Nur gut empfohlene, gewandte und tatkräftige Bewerber, die einige Erfahrung in Laubholzwirtschaft haben, wollen sich melden. (1243

Herberhausen bei Göttingen.
Der Oberförster. Fricke.

Forstsekretär-Stelle.

Die Forstsekretär-Stelle in unserer 22000 Morgen großen Stadtforst ist **zum 1. Januar 1913 zu besetzen.**

Die Jahresvergütung beträgt 1300 Mk. und steigt von 3 zu 3 Jahren um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2000 Mk. Neben der baren Vergütung wird freie Wohnung und freies Brennmaterial (19 rm weiche Knüppel gegen Erstattung der Werbekosten) gewährt. Mit der Stelle ist auch eine Nebeneinnahme verbunden.

Geeignete Bewerber werden ersucht, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis **zum 1. November cr.** bei uns zu melden.

Guben, den 7. Oktober 1912.
Der Magistrat.
Sachse. (1276

Für eine Privatforst in der Provinz Schlesien wird zum baldigen Eintritt ein katholischer, jüngerer

Förster

mit abgelegter Försterprüfung **gesucht.** Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf unter **F. G. 1261** bef. d. Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Suche zum 1. November oder später für ein 7jähriges Kind im Forsthause eine
Erzieherin II. Kl.
gegen freie Station. Off. u. **„Forsthaus“ 1247** bef. d. Exp. d. D. F.-Z., Neudamm.

Die Försterstelle in Jühnde ist besetzt.

Tausch!

Forstversorgungsberechtigter Anwärter für den Bezirk Liegnitz tauscht mit Kollegen aus dem Bezirk Frankfurt, Breslau, Magdeburg oder **Potsdam.** Off. u. **Nr. 1271** bef. d. Exped. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

4—500 Mk.

zahle für **Nachw.** annehmb., beff. **Revierf.**- od. **Försterstelle** in Privatdienst. **Königl.** Forstauff., Anf. 30, sehr g. Zeugn. u. nach jed. Richt. hin erfahren. Off. u. **Nr. 1178** beförd. d. Exped. d. D. F.-Z., Neudamm.

Suche Stelle als Jagdaufseher.

Bin 30 J. alt, kr. Figur, gewandter Schrot- u. Kugelschütze u. tücht. Raubzeugvertilger. Gefl. Off. m. Gehaltsangabe u. **„K. Nr. 104“** hauptpostlagernd **Darmstadt.** (1222

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 42. Neudamm, den 20. Oktober 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Kurwien im Regierungsbezirk Allenstein, ist voraussichtlich zum 1. Januar 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. November** eingehen.

Försterstelle Brodden in der Oberförsterei Selgenau, Regierungsbezirk Bromberg, ist zum 1. Januar 1913 anderweit zu besetzen.

Zur Neuregelung der Dienstländereien und der Dienstaufwandsentschädigungen.

Anläßlich der von der Zentralforstverwaltung beabsichtigten Neuregelung der Dienstländereien und der anderweitigen Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigungen der Revierförster und Förster sind bei uns eine Menge Zuschriften eingegangen — namentlich von solchen Kollegen, denen der Wortlaut der betreffenden Verfügung nicht bekannt geworden ist —, worin wir um nähere Aufklärung über die Absicht und Durchführung der geplanten Regelung angegangen werden. Viele dieser Zuschriften äußern sich sehr pessimistisch; ja man befürchtet sogar, daß dem Försterstande durch die in Aussicht stehenden Maßnahmen ein Schaden erwachsen könnte, der nie mehr gut zu machen sei, und man verlangt von uns, daß wir uns hierzu äußern. Diesem vielfachen Drängen folgend wollen wir unsern Standpunkt, den wir den Dingen gegenüber einnehmen, allgemein kundgeben, bemerken jedoch, daß erst die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und letzten Endes der Delegiertenversammlung allein als der Wille der Gesamtheit des Försterstandes angesehen werden können.

Die geplante Neuregelung bezweckt, wie aus den für sie gegebenen Grundsätzen hervorgeht:

1. die Einziehung und anderweite Nutzbarmachung derjenigen Dienstländereien, für deren fernere Belassung ein Bedürfnis nicht mehr vorliegt,
2. anderweite Festsetzung des Nutzungsgeldes für das bei den Stellen zu belassende Land im Anhalt an den gemeinen Nutzungswert

des Landes, aber auch unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten, mit denen der Stelleninhaber als landwirtschaftlicher Laie zu kämpfen hat,

3. Gewährung einer ausreichend baren Entschädigung für die von den Stelleninhabern im Interesse oder aus Anlaß des Dienstes zu machenden Aufwendungen im Wege des Ausgleiches zwischen den zur Zeit über den Bedarf hinaus mit Dienstland ausgestatteten oder durch andere Umstände besonders begünstigten und den unter der Ungunst der Verhältnisse leidenden mit unzureichender Dienstaufwandentschädigung ausgestatteten Stellen. Die Entschädigung soll im Durchschnitt etwa 300 ℳ betragen und im Höchstsatz 600 ℳ keinesfalls übersteigen,

4. die Neuregelung soll entweder auf Antrag der gegenwärtigen Stelleninhaber oder bei Gelegenheit des Stellenwechsels erfolgen.

Wenn wir nun die Wünsche des Försterstandes zurückverfolgen, so finden wir, daß die Beseitigung der großen Ungleichheiten in den wirtschaftlichen Erträgnissen der einzelnen Stellen von jeher sein Wunsch gewesen ist. Allerdings sind gerade in den letzten Jahren die diesbezüglichen Wünsche weniger laut hervorgetreten, dank der steten Fürsorge der Herren Regierungsforstbeamten auch die sogenannten schlechteren Stellen durch Vermehrung der Dienstländereien aufzubessern und dank auch der Handhabung, wonach bei Bewerbungen um freiwerdende Stellen dem Dienstälteren im allgemeinen der Vorzug gegeben wird.

Wenn nun jetzt die Staatsregierung einen Ausgleich schaffen will, so ist diese Absicht mit Dank anzuerkennen, wir knüpfen allerdings daran die Hoffnung, daß uns das Gute möglichst erhalten bleibt und unser Stand die Kosten des Ausgleichs nicht ausschließlich zu tragen hat, und daß ferner eine allgemeine Erhöhung des Bargehalts und damit die des pensionsfähigen Einkommens in weiterer Gefolgschaft steht.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Schaffung eines gerechten Ausgleichs große Schwierigkeiten bietet, weil namentlich die Güte der einzelnen Stellen zu sehr von den persönlichen Eigenschaften des Stelleninhabers und seiner finanziellen Leistungsfähigkeit abhängt.

Große Vorsicht erscheint deshalb am Platze gegenüber der Einziehung des sogenannten überflüssigen Dienstlandes; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die Bedürfnisfrage bisher eher zu einer Vermehrung als zu einer Verminderung der Dienstländereien führte. Besonders in Fällen, wo der Stelleninhaber aus dienstlichen und wirtschaftlichen Rücksichten zur Pferdehaltung gezwungen ist, dürfte kaum eine Verminderung der Flächen angängig sein; denn hier sind bei der oft geringen Ertragfähigkeit des Bodens viele Stellen eher mit zu wenig als zu viel Dienstland ausgestattet. Es wird auch beispielsweise eine entfernt liegende Wiese, die der Stelleninhaber verpachtet, nicht immer als über das Bedürfnis hinausgehend angesehen werden können, weil eben dieser Pachterlös notwendig sein kann, um das Manko, das der Wirtschaftsbetrieb sonst mit sich bringt, zu decken.

Die Försterdienstlandswirtschaft weist so viele Verschiedenheiten auf, wie beim Landwirtschaftsbetrieb überhaupt nur vorkommen können. Sie hat sich fast bei jeder Stelle aus dem Bedürfnis heraus historisch entwickelt, und es wird in den meisten Fällen kaum angängig sein, sie erheblich einzuschränken. Dazu dürfte auch die in Aussicht gestellte durchschnittliche Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung bei weitem nicht ausreichen.

Es wird deshalb auch sehr schwer möglich sein, schematisierend vorzugehen; vielmehr müssen die Verhältnisse von Fall zu Fall eingehend geprüft werden. Hierbei dürfte die Beurteilung von dem Stelleninhaber selbst am zutreffendsten erfolgen können, und der Wunsch, daß dieser über die beabsichtigte Regelung der Stelle gehört werden möge, ist wohl nicht als unbescheiden anzusehen.

Hinsichtlich der Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung können wir den Grundsätzen, die für ihre Festsetzung maßgebend sein sollen, nur zustimmen.

Alles in allem stehen wir der Absicht der Behörde, eine Regulierung der Dienstländereien vorzunehmen, sympathisch gegenüber, weil damit ein Hindernis beseitigt wird, das von jeher einer höheren ruhegehaltspflichtigen Besoldung unseres Standes im Wege war; sie ist aus diesem Grunde eine direkte Notwendigkeit.

Wie sich die Regulierung in der Durchführung gestalten wird, kann uns erst die Zukunft lehren. Wir haben aber das Vertrauen zu unserer Verwaltung, daß es ihr gelingen wird, die Regelung so zu gestalten, daß dem Försterstand in seiner Gesamtheit ein Nutzen daraus erwächst, der die allgemeine Zufriedenheit fördern hilft.

Der engere Vorstand
des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.
Bernstorff. Velte. Simon. Hennig.
Meister. Klockow. Joost.

Schälschaden und Durchforstung.

Von Königl. Förster **Rosemann.**

Der Schälschaden, den das Rotwild in unsern Wäldern verursacht, ist meines Erachtens gegenwärtig von der Existenz dieses Wildes unzertrennlich. Ob das Rotwild früher weniger geschält hat? Wer vermöchte das mit Sicherheit festzustellen? Ich meine, den Umstand, daß über den Schälschaden früher weniger gesprochen und geschrieben wurde, hauptsächlich darauf zurückführen zu sollen, daß in manchen Gegenden, die sich heutzutage des Vorzuges, ebenfalls den edlen Hirsch zu beherbergen, erfreuen, an das Aufkommen eines Rotwildbestandes nicht zu denken war. Sei es, daß es dort früher mit Rücksicht auf den allgemeinen Kulturzustand an geeigneter Äsung fehlte, sei es, daß ein reger Wilddiebstahl, angeregt durch die Armut der damaligen Bevölkerung und ermöglicht durch die geringere polizeiliche Aufsicht auf dem Lande, dieses Wild immer wieder bis zur Vernichtung dezimierte, wo es nicht in einigen besonders begrenzten Jagdbezirken hoher und höchster Herrschaften eine besonders gute Pflege und vor allem strenge und scharfe Aufsicht und Schutz genoß.

Auch wird dazu, daß man von dem Schälschaden damals kein großes Aufhebens machte, der Umstand beigetragen haben, daß man ihn in den vielen, wenig gepflegten und wenig beaufsichtigten Waldungen einfach gar nicht wahrnahm, und wo dies wider Erwarten geschah, ihn entweder nicht beachtete, oder andernfalls sich damit tröstete, daß dieses Übel bis zur Haubarkeit des Bestandes ganz von selbst wieder verschwinden würde. Und in der Tat, in den aus Saaten hervorgegangenen Beständen fehlte es nicht an Stammexemplaren, die die durch das Schälen anfänglich beschädigten, dann angefaulten und schließlich durch Wind- und Schneebruch beseitigten Exemplare allmählich ersetzten, zumal ein meist langer Umtrieb die dazu erforderliche Zeit ausreichend gewährte. Wer dachte damals an überlegt ausgeführte Durchforstungen? Das trockene und brüchige Holz wurde durch Berechtigte, später gegen käufliche Erlaubnisscheine in der Form von sog. Raff- und Leseholz — wobei allerdings noch viel Holz mit der Axt und der Säge „gerafft" und „gelesen" wurde — so gut es ging, wenigstens in der Nähe der Hauptverkehrswege entfernt, und die Sache war erledigt. Was schließlich als haubarer Bestand übrig blieb, reichte aus, den Bedarf an Langnutzholz zu befriedigen, und — Brennholz mußte doch auch sein! Es ist ja noch gar nicht so lange her, daß gerade die Brennholzsorge unsere tüchtigsten Forstleute beunruhigte und veranlaßte, die vom Rotwild nicht geschälten langsamwüchsigen Rotbuchenbestände schleunigst in schnellwachsende, aber gefährdete Nadelholzbestände umzuwandeln! —

Diese Umwandlung mag das Schälen immerhin etwas als Schaden gefördert haben. Denn, während sich das Rotwild in Rotbuchenbeständen auf das Schälen von minderwertigen und abkömmlichen Weichhölzern beschränkte, reizt jetzt das Nadelholz durch den ganzen Bestand dazu. — Vergegenwärtigt man sich das alles, so wird man kaum annehmen können, daß das Wild früher gar nicht schälte, und daher auch nicht hoffen dürfen, durch den Rückblick auf vergangene Zeiten einen besonderen Grund für die Neigung des Wildes zum Schälen und damit ein Mittel zu dessen Bekämpfung ausfindig zu machen.

Vielmehr dürfte nach dem Grundsatz Pfeils „Fraget die Bäume, wie sie erzogen sein wollen", es angezeigt sein, zu fragen, ist es möglich und gegebenenfalles wie, t r o t z S c h ä l s c h a d e n s g e s u n d e u n d n u t z b a r e B e s t ä n d e z u e r z i e h e n? —

Wenn wir heute lesen, daß 70- und 80jährige Bestände unter den Folgen des Schälschadens in ihrem Werte sehr beeinträchtigt sind, so ist dieser Mangel meines Erachtens nicht so sehr dem Schälschaden anzurechnen, als dem Umstande, daß wir, während die starke Vermehrung der Nadelholzbestände vor länger als 100 Jahren erfolgt ist, rationell eingreifende Durchforstungen eigentlich erst seit 30 Jahren und — vielleicht auch heute noch nicht einmal überall haben! Dafür kann nun aber nicht etwa immer der Wirtschafter, sondern d a s l i e g t v i e l m e h r z u m g r o ß e n T e i l d a r a n, d a ß s i c h v o r h e r e i n f a c h g a r k e i n e o d e r n u r g a n z v e r s c h w i n d e n d e A b s a t z m ö g l i c h k e i t e n f ü r d a s b e i d e n D u r c h f o r s t u n g e n a n f a l l e n d e M a t e r i a l b o t e n. Bis vor 30 Jahren konnte das notwendig aus den Durchforstungen zu entfernende Holz überwiegend nur als Brennholz verwertet werden, und in vielen Gegenden war gar nicht daran zu denken, die ganze Menge, die bei gründlichen Durchforstungen hätte anfallen müssen, auch nur zu annähernd annehmbaren Preisen abzusetzen. So blieb denn manche Durchforstung nolens volens unausgeführt, und krankes und faules Material erhielt sich bis in Altersklassen hinein, in denen es längst keine Existenzberechtigung mehr hatte.

Erst mit der zunehmenden vermehrten Absatzmöglichkeit des Holzes als Schleif- und Grubenholz in Verbindung mit den zahlreicheren und besseren Kommunikationsmitteln, Chausseen und Eisenbahnen, traten die Durchforstungen aus der Form theoretischer Erwägungen heraus und wurden praktische Maßregeln von wirklich wirtschaftlicher Bedeutung. Trotzdem scheut sich jedoch auch heute wohl noch mancher Forstmann, in Nadelholz- und besonders Fichtenbestände verhältnismäßig zeitig und gründlich einzugreifen, während besonders die Eigenart der Fichte, nicht zu sehr in die Äste zu wachsen und darüber an Höhenwuchs einzubüßen, es doch gerade gestattet, sie von Jugend auf in verhältnismäßig lockerem Verbande zu erziehen.

Gegenüber dem geschützten Stande in den Dickungen ist es dem Rotwild in nicht zu schwach gegriffenen Erstlingsdurchforstungen meist zu licht und zu zugig, sie stellen sich dort nicht gern ein; was in der Dickung aber vorher geschält wurde, kann bei der ersten Durchforstung meist ohne Schaden für den Bestand noch heraus. Der

Zuwachs in kräftig durchforsteten Beständen pflegt dann ein sehr lebhafter zu werden, und so verheilt auch manch kleiner Schälschaden natürlich schneller und wird dadurch vor Infektion und Einfaulen bewahrt.

Selbstverständlich schält das Rotwild in solchen Beständen allmählich wieder, aber die zweite, die dritte, vierte und eventuell weitere Durchforstung vermögen noch manchen geschälten Stamm zu beseitigen. Man bedenke, wie die Stammzahl vom geringen Stangenholz bis zum Baumholz notwendig sinken muß, um den verbleibenden den genügenden Platz im Kronen- und — was, so wichtig es gerade für die flachwurzelnde Fichte meines Erachtens ist, leider oft genug übersehen wird — auch im Wurzelraum zu bieten! Die zu beseitigenden Exemplare kann man bei fünfjährigem Durchforstungsturnus heutzutage nun im allgemeinen, eben als Schleif- und Grubenholz, so gut wie ganz gesundes Holz verwerten; nur wenig davon wird in den kurzen Jahren der Zwischenzeit bereits so sehr durch Fäulnis gelitten haben, daß es nur noch als Brennholz Verwertung finden kann. Für etwas minderwertigeres Brennholz haben wir auf dem Lande jedoch auch heutzutage noch immer gute Verwendung.

Wenn man dagegen die geschälten Exemplare allerdings erst völlig verfaulen läßt, ehe man sie wirbt, dann ist der Schaden natürlich erheblich. Ich halte jedenfalls die Durchforstungen in fünfjährigem Turnus für das wichtigste Mittel gegen den Schälschaden. Mag der Stamm eine noch so schöne Krone haben, ist er einigermaßen stark geschält, so muß er geworben werden, ehe er verfault; die eingezwängte oder breitgedrückte Krone der Nachbarn wächst sich immer noch aus, ein größerer Schälschaden gefährdet den Stamm aber sicher! —

Man wird daher also nicht nur rechtzeitig und oft genug durchforsten, sondern auch bei der Auszeichnung neben Kronenform und Kronenspannung — unter Umständen vielleicht sogar in erster Linie — besonders den Schälschaden berücksichtigen müssen.

Mit der Zeit wird die Rinde in lockeren Beständen dem Geäse des Wildes zu hart, und der Aufenthalt zu wenig geschützt, dann stellen die weiteren Hiebe allmählich die „räumliche Ordnung" im Walde immer noch her, und es rundet sich auch dann noch manche Krone. Nun mag es allerdings auch vereinzelte Bestände geben, die ausnahmsweise so stark und wiederholt geschält werden, daß, sofern man die fäulnisgefährdeten, stark geschälten Stämme bei den Durchforstungen fortgesetzt entfernt, in absehbarer Zeit ein vom Standpunkt rationeller Wirtschaftsführung existenzberechtigter Bestand nicht mehr übrig bleibt. Solche Fälle werden aber doch nur Ausnahmen sein, die, falls man die Bestände vorzeitig ganz abtreibt und neu begründet, die Bewirtschaftung allerdings komplizieren, die Rentabilität des Betriebes aber kaum ungünstig beeinflussen dürften, da auch solche Bestände bis zum vorzeitigen Abtriebe ihren relativ höchsten Zuwachs immerhin wenigstens erreichen werden. Die Möglichkeit des Absatzes so schwacher Hölzer als Grubenholz und Schleifholz schützt uns heutzutage meines Erachtens aber vollkommen vor den Verlusten, die andernfalls vom Schälschaden befürchtet werden könnten. Allerdings soll man das eine tun, ohne notwendig das andere zu unterlassen. Eine, den gegebenen Äsungsverhältnissen entsprechende Beschränkung des Wildes, eine ausreichende, richtig zusammengestellte, gemischte (!) Fütterung im Winter, Salzlecken und dergleichen, werden sicher dazu beitragen, den Schaden zu beschränken. Auch hat es sich hier sehr praktisch erwiesen, in der Nähe der Fütterungen einige abkömmliche Stangen zu fällen und in 1 m Höhe wagerecht auf zwei Klaftern zu legen oder an zwei Stämmen in 1 m Höhe anzubinden. Das Wild nimmt solche Stangen sehr gern an und schält sie bis auf den letzten Rest. So lange ihm solche wagerecht hoch liegenden Stangen geboten waren, verschmähte es, die stehenden Stangen zu schälen, eine Erfahrung, die sicher recht beachtenswert ist. —

So dürfte es in der heutigen Zeit wohl immer noch möglich sein, die Erhaltung eines angemessenen Rotwildstandes mit einer rationellen Bewirtschaftung der Forsten zu verbinden. —

Mitteilungen.

— **Dienstbezeichnungen und Uniformen der Forstbeamten der Landwirtschaftskammern.** Der König von Preußen hat den Forstbeamten der Landwirtschaftskammern die Walduniform und Litewka der Gemeindeforstbeamten,*) jedoch mit graugrünen Achselstücken, verliehen. Die Walduniform dieser Beamten unterscheidet sich daher von derjenigen der preußischen Staatsforstbeamten nur durch die abweichende Form des Adlers an der Kopfbedeckung und auf den Knöpfen und durch die Farbe der Achselstücke. Die Rangunterschiede der Kammerforstbeamten sind an der Uniform durch die für die Staatsforstbeamten vorgeschriebenen Unterschiede an den Achselstücken kenntlich zu machen. Für die Uniform der „Forst-Assistenten" ist diejenige der Königlichen Forstreferendare zum Muster zu nehmen. — Der Titel „Forstrat der Landwirtschaftskammer" bleibt zur Allerhöchsten Verleihung im Einzelfalle vorbehalten. Die hauptamtlich tätigen Leiter der Forstberatungsstellen führen, wenn sie nach Ausbildung und Tätigkeit mit staatlichen Oberförstern auf eine Stufe gestellt werden sollen, die Bezeichnung „Oberförster der Landwirtschaftskammer", die

*) Vergl. Allerhöchste Order vom 1. Juli 1912, abgedruckt in Nr. 32 S. 653.

übrigen akademisch gebildeten Forstbeamten „Forst-Assistenten der Landwirtschaftskammer“ oder, wenn sie die Staatsprüfung (Oberförsterprüfung) in einem deutschen Bundesstaate abgelegt haben, „Forst-Assessoren der Landwirtschaftskammer“.

— **Zur Lage der hessischen Pensionäre.** Einen eigenartigen Weg schlägt, wie die „Monatsschrift für deutsche Beamte“ meldet, die hessische Regierung ein, die Lage der pensionierten Beamten und Lehrer den teuren Lebensverhältnissen entsprechend zu verbessern. Mit dem Betrag von 255 000 ℳ, der für die Pensionäre durch den Landtag bereitgestellt wurde, soll den Nachsuchenden nur in Fällen des Bedürfnisses eine Unterstützung zuteil werden. Um nun dieses Bedürfnis festzustellen, ging allen im Ruhestand lebenden Beamten und Lehrern, sowie allen Beamten- und Lehrerswitwen ein Fragebogen zu, der außer den erforderlichen Personalien auch Vermögen und Schulden, Vermögensabtretung an Kinder, anderweites Einkommen an Zinsen usw., etwaigen selbständigen Erwerb der Ehefrau wissen will und sogar nach den Beihilfen an Kinder oder etwaiger Unterstützung durch die Kinder fragt. Damit alle Fragen der Wahrheit gemäß beantwortet werden, droht eine Fußnote mit Erkundigungen bei der Steuerbehörde. — Das preußische Ministerium verfährt jedenfalls bei der Zuteilung von Pensionserhöhungen an die Altpensionäre loyaler. Nach der Anweisung des Ministers sollen Erkundigungen von der Steuer- oder Polizeibehörde über die Bedürftigkeit des die Erhöhung des Ruhegeldes Nachsuchenden auf keinen Fall angestellt werden.

— **Wirtschaftsziel und Wirtschaftsgrundsätze im badischen Forstbetriebe.** Die vor kurzem veröffentlichte Dienstanweisung für Forsteinrichtung in den badischen Domänen-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen bringt bezüglich der Bewirtschaftung der Waldungen erprobte Gesichtspunkte, die von allgemeinem Interesse sind. Als Ziel der Wirtschaft wird ein nachhaltig möglichst hoher Waldreinertrag neben gleichzeitiger angemessener Verzinsung der in der Wirtschaft festgelegten Kapitalien angesehen. Nach diesem Grundsatz ist über Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit Entscheidung zu treffen. Innerhalb des hierdurch gegebenen Rahmens sind als Mittel zur Erreichung des Wirtschaftszieles anzuwenden: 1. freie Bestandeswirtschaft, 2. sorgfältigste Bestandespflege mit dem doppelten Zweck: einmal nutzholztüchtige und wertvolle Bestände zu erzielen (Schaft- und Kronenform), zum anderen ein günstiges Verhältnis zwischen Zuwachs und Holzkapital zu erreichen, 3. weitgehende Anwendung der natürlichen Verjüngung und geeignetenorts des Lichtwuchsbetriebes, um in kürzester Zeit die größte Menge der vom Markt begehrten und gutbezahlten Sortimente hervorzubringen, 4. Rücksichtnahme auf Bodenkraft und Bodentätigkeit bei allen wirtschaftlichen Maßnahmen, 5. tunlichste Sparsamkeit in den Produktionskosten, 6. Beschleunigung des Ausbaues des Wegenetzes, 7. vorteilhafte Ausnutzung der jeweiligen Lage des Holzmarktes. Bei Festsetzung des zweckmäßigsten Anteils der einzelnen Holzarten (Holzartenmischung) dürfen neben Beurteilung des Standortswertes (Boden, Lage, Klima), neben Wuchsleistungen, Rentabilität, Wirtschaftszwecken, Nutzungsansprüchen des Waldeigentümers die Rücksichten auf die Bodenpflege und die Sicherheit des Betriebes (Insekten-, Windgefahr, Schneebruch) nicht außer acht gelassen werden. Für die Höhe des Umtriebs ist zunächst die Höhe des Waldreinertrags maßgebend, und zwar in dem Sinne, daß ein Bestand in dem Alter als hiebsreif zu betrachten ist, von dem an die periodische Zunahme des Waldreinertrages wesentlich nachzulassen beginnt. Erscheint das Verzinsungsprozent, welches bei dieser Umtriebszeit erwartet werden kann, als zu niedrig, so ist zunächst zu prüfen, ob nicht durch eine andere wirtschaftliche Behandlung eine bessere Verzinsung erzielt werden kann (Lichtwuchsbetrieb). Eine annähernd richtige Begutachtung der Umtriebszeit in Hochwaldungen kann durch die Feststellung des Sortimentsverhältnisses älterer haubarer oder angehend haubarer Bestände gewonnen werden. Welcher Zinsfuß als angemessen zu bezeichnen, läßt sich nicht allgemein angeben, da er nicht allein durch wirtschaftliche und finanzielle Gründe bedingt ist, sondern auch von den Anschauungen und Forderungen des Waldbesitzers und überdies noch von äußeren, nicht im Ermessen des Letzteren liegenden Ursachen abhängt. So wird beispielsweise der schuldenfreie Waldbesitzer im allgemeinen mehr Wert auf hohe Reinerträge als auf hohe Verzinsung bei niedrigeren Walderträgen legen, während andererseits der Waldeigentümer, welcher Schuldzinsen zu bezahlen hat, geneigt sein kann, zwecks Schuldentilgung das Vorratskapital zu vermindern und sich mit niedrigeren Reinerträgen zu begnügen. Von äußeren Ursachen, welche die Höhe der Umtriebszeit und damit die Höhe der Verzinsung bestimmen, sind für Staats- und größere Gemeindewaldungen insbesondere die Rücksichten auf die allgemeinen Wohlfahrtswirkungen des Waldes, ortweise auch die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der holzverbrauchenden Gewerbe von Belang. Im allgemeinen wird darauf hingewiesen, daß die Grundsätze der Bodenreinertragstheorien im strengen Sinne nur in solchen Waldungen in Frage kommen können, die in allen Teilen dem Verkehr erschlossen und in wirtschaftliche Behandlung genommen sind und in denen daher auch eine rationelle Verwertung der Nutzungen möglich ist. S.

— **Auftreten des Eichenwicklers und der Eichenschildlaus im westfälischen Industriebezirk.** Wie bereits seit mehreren Jahren, so ist auch in diesem Jahre ein starkes Auftreten des Eichenwicklers und der Eichenschildlaus in den westfälischen Eichenwäldern beobachtet worden. Namentlich die in den Industriegebieten liegenden Waldungen haben unter diesen beiden Insekten ganz besonders zu leiden und werden von ihnen, sowie unter Mitwirkung der Rauchsäuren, vielfach zum Absterben gebracht. Zum mindesten tritt ein

starker Zuwachsverlust ein, die Mast wird vernichtet und da der Fraß sich stets in mehreren aufeinander folgenden Jahren wiederholt, so ist der angerichtete Schaden recht bedeutend. Der Eichenwickler frißt hier in Westfalen bis Ende Juni, und es ist beobachtet worden, daß die Eier nicht nur an den Knospen, sondern auch in den Rindenritzen abgelegt werden. Mit Vorliebe befällt er die Stieleiche, die Traubeneiche scheint er nach Möglichkeit zu meiden und nur in Ausnahmefällen anzugreifen. Dieses mag wohl durch das härtere Blatt der Traubeneiche veranlaßt werden. Auch die Roteiche wird vom Eichenwickler fast vollständig verschont. Die Eichenschildlaus, welche hauptsächlich in den Waldungen zwischen Ruhr und Lippe vorkommt, ist wohl als ein Begleiter des Rauchschadens zu betrachten. Sie befällt mit Vorliebe Eichenbestände, die unter Rauch leiden, und findet hier die zusagendsten Lebens- und Vermehrungsbedingungen. Auch dichte, ungepflegte Bestände bevorzugt sie, eine sachgemäße Durchforstung und Bestandespflege ist in solchen Beständen ein gutes Vorbeugungsmittel gegen die Eichenschildlaus. Im allgemeinen stehen uns durchgreifende Vertilgungsmittel sowohl gegen den Eichenwickler als auch gegen die Eichenschildlaus nicht zur Verfügung. Wir sind daher in der Hauptsache auf eine Unterstützung der Vogelwelt und einiger Insekten angewiesen, für deren Vermehrung und Schutz wir sorgen müssen. Von den natürlichen Feinden sind beim Eichenwickler hervorzuheben die Meisen, Stare, Baumläufer, Spechte, Laubsänger, Eichelhäher, auch Fledermäuse; die Hauptfeinde der Eichenschildlaus sind dagegen die Blau-, Sumpf- und Schwanzmeise, sowie vor allen Dingen der Baumläufer. Die beste Bekämpfung der beiden Eichenschädlinge besteht demnach in einem energischen Schutz der Vogelwelt und in einer Vermehrung seiner Brutgelegenheiten durch Aufhängen von Nistkästen. Die günstige Wirkung dieser Maßnahmen wird nicht ausbleiben!

— **Sprengversuche.** Im Laufe des Sommers wurden in den hiesigen städtischen Waldungen Sprengversuche bei Stockrodungen mit verschiedenen Sicherheitssprengstoffen (Perilit, Ammoncahücit und Gesteins-Siegenit I) sowie als Gegenversuch eine Sprengung mit Dynamit vorgenommen. Um das beste und billigste Verfahren herauszufinden, wurden ziemlich gleichmäßig starke Eichen-Haubergsstöcke ausgewählt. Nach den Versuchen konnte festgestellt werden, daß Gesteins-Siegenit I in 66 g schweren 25-mm-Patronen bei weitem das beste und billigste Sprengmaterial ist. (Perilit kostet 180 ℳ 100 kg in 150-g-Patronen, Ammoncahücit = 150 ℳ in 100-g-Patronen, Gesteins-Siegenit I = 130 ℳ in ca. 66-g-Patronen.)

Die 66 g schwere Patrone Gesteins-Siegenit I kommt auf 8,5 Pf. zu stehen und hat eine ungleich bessere Wirkung als eine 100 g schwere Patrone Ammoncahücit zu 15 Pf. Perilit verteuert die Sprengungen durch zu hohen Preis, desgleichen Dynamit. — Die Kosten für das Heraussprengen eines ca. 50 cm starken Eichenstockes betragen bei Verwendung von

Gesteins-Siegenit I 3 Pf. für Vorarbeiten, 34 Pf. für vier Patronen = 264 g, 3 Pf. für Zündschnur, 3 Pf. für Sprengkapsel, im ganzen 43 Pf.

Ammoncahücit 9 Pf. für Vorarbeiten, 45 Pf. für drei Patronen = 300 g. 3 Pf. für Zündschnur, 8 Pf. für Sprengkapsel, im ganzen 65 Pf.

Perilit 9 Pf. für Vorarbeiten, 54 Pf. für zwei Patronen = 300 g, 3 Pf. für Zündschnur, 8 Pf. für Sprengkapsel, im ganzen 74 Pf.

Eine Verwendung von Gesteins-Siegenit I (Lieferant Rudolf Schramm, Siegen) bei Urbarmachung von Wald- bzw. Haubergsflächen sowie bei Wegebauten erleichtert, beschleunigt und verbilligt die Arbeiten um ein Bedeutendes.

Siegen i. W., im September 1912.

Laubinger, Stadtförster.

Berichte.

Beratung des bayerischen Forstetats.

Im bayerischen Landtage, Kammer der Abgeordneten, ist am 8. bis 10. August der Forstetat beraten worden. Der Referent, Frhr. v. Franckenstein (Z.), erstattete einen längeren Bericht über die Ausschußberatungen zum Gesamtetat. Demnach weist der bayerische Forstetat heuer ein wesentlich günstigeres Bild auf als in früheren Jahren. Er schließt ab in den Einnahmen mit 60 981 500 ℳ und in den Ausgaben mit 29 740 851 ℳ, so daß sich eine Reineinnahme von 31 231 649 ℳ ergibt, was eine Mehreinnahme gegen den vorjährigen Etat von rund einer Viertelmillion Mark bedeutet. Im Anschluß daran bemerkte der Berichterstatter, daß sich der Ausschuß darüber einig gewesen sei, die Zuständigkeit der Förster und Forstamtsassistenten dahin zu erweitern, daß der Bevölkerung bei der Befriedigung der kleineren Bedürfnisse weniger Schwierigkeiten erwachsen.

In der nun folgenden allgemeinen Aussprache, die sehr eingehend ist, äußert sich zunächst der Abgeordnete Schmid-München (Soz.). Er führt aus, daß im allgemeinen das Ergebnis des Etats 1912/13 ein wesentlich günstigeres als in früheren Jahren ist. Während noch 1890 die Einnahmen 29 Millionen Mark betrugen, stiegen sie 1900 auf 38, 1905 auf 40, 1908 auf 43, 1909 auf 56, 1910 auf 58 Millionen Mark und erreichen jetzt die respektable Höhe von über 60 Millionen Mark. Das ist eine recht bedeutende Einnahmesteigerung, die zum guten Teil auf den Antrag des Grafen Törring und selbstverständlich auch auf die von der Forstverwaltung durchgeführten Reformen zurückzuführen ist. Mit den Vorschlägen, welche die eingesetzte Kommission bezüglich des Umfanges der künftigen Holznutzung gemacht hat, kann man sich wohl einverstanden erklären. Sie hat die Nutzungen, die vom Grafen Törring vorgeschlagen wurden, als nicht erreichbar bezeichnet und ist etwas vorsichtiger zu Werke gegangen. Immerhin ist bei ihren Vorschlägen eine Erhöhung der Hauptnutzung um 34 % und eine recht erhebliche Steige-

rung der Vornutzung erreicht worden, die, wie ziffernmäßig belegt wurde, nachhaltig sein soll. Nach dem Vorschlag des Grafen Törring würde zwar in den nächsten 30 Jahren ein erheblich größerer Nutzen zu erwarten sein, nach dieser Zeit würde aber eine viel stärkere Minderung des Anfalles von Nutzholz und daher ein fühlbarer Ausfall in den Einnahmen eintreten, während nach dem Vorschlag der Kommission dieser Rückfall ausgeglichen wird durch vorsichtiges und langsameres Zugreifen. Wünschenswert sei, daß auch fernerhin die Spessarteichen geschont werden. Erfreulich ist, daß das Finanzministerium den Wünschen des Magistrats München bezüglich Schonung des Grünwalder Forstes nachgekommen ist. Der neue Minister solle in gleicher Weise wie sein Vorgänger auf die Erhaltung der Naturschönheiten Bedacht nehmen. Die großen Forsten in der Nähe bedeutender Städte sollten dem Publikum zum Besuch geöffnet werden. Die hohen Holzpreise und die dauernde große Nachfrage nach Holz sollten die Forstverwaltung veranlassen, sparsam und haushälterisch mit den vorhandenen Holzvorräten umzugehen. Bezüglich der Staatsjagden wünscht er eine richtige Austeilung der Jagdbezirke an die Forstbeamten, namentlich auch eine gerechte Beteiligung der mittleren und unteren Beamten an der Jagdausübung — was bisher sehr viel zu wünschen übrig ließ. Die nach Befriedigung dieses Verhältnisses verbleibenden Flächen sollten verpachtet werden. Auch die Regiejagden könnten rentabler gestaltet werden, alle nicht den Forstbeamtenkreisen angehörenden Jäger, die einen Hirsch, Gemse oder Auerhahn schießen, müßten 100, 50 oder 30 ℳ hierfür an die Staatskasse zahlen. Der Bekämpfung der Waldschädlinge in den Privatwaldungen sollte man ein erhöhtes Augenmerk zuwenden. Die Forstbehörde sollte als Forstpolizei in Gemeinde-, Stiftungs- und anderen Waldungen nachsehen, ob den Waldverderbern überall mit den erforderlichen Maßnahmen entgegengetreten werden würde. Weiter verlangt er eine entsprechende Aufbesserung der unteren und mittleren Forstbeamten sowie ein korrektes Benehmen der Oberen ihren Untergebenen gegenüber sowie aller Forstbeamten und Forstbehörden gegen das Publikum. Mag der Forstmann an sich eine etwas derbe Art haben, sich auszudrücken, so muß doch auch diese Konzession eine Grenze haben. Als Beispiel führt der Redner den Fall eines Forstmeisters an, der den Bürgermeister eines benachbarten Ortes wiederholt mit Erschießen bedroht und sein Personal mit Schimpfworten traktiert hatte. Ferner wünscht er, daß das Koalitionsrecht der Forstarbeiter von den höheren Beamten respektiert werden möchte. Auffallend ist, daß seitens christlicher Gewerkschaftssekretäre die staatlichen Forstarbeiter zum Streik aufgefordert werden, wenn sich die Forstbehörden fernerhin so unfreundlich den Forstarbeitern gegenüber zeigen. Die Lage der Forstarbeiter ist in vielen Gegenden Bayerns direkt trostlos.

Der Abgeordnete Dr. Hammerschmidt (lib.) gibt, wie auch noch verschiedene andere Abgeordnete, seinem lebhaften Bedauern Ausdruck, daß der Ministerialdirektor v. Braza wegen Krankheit verhindert ist, an den Beratungen teilzunehmen. Des weiteren hebt er hervor, daß der staatliche Waldbesitz von größter Wichtigkeit ist und die staatliche Forstverwaltung daher jede Gelegenheit zur Vermehrung der Waldfläche ergreifen sollte. Er bespricht sodann den Bericht der aus Anlaß des Antrages Törring eingesetzten Kommission, verlangt vermehrte Schaffung von Waldbahnen, sowie die Gründung eines Reservefonds für Forstarbeiterpensionen. Ärarische Waldwege sollten möglichst der Bevölkerung freigegeben werden. Wichtig ist die raschere Kultivierung der Moore. Auch der Pflanzenzucht sollte erhöhtes Augenmerk zugewendet werden; wünschenswert wäre die Einrichtung von Pflanzgärten. Durch das Überhandnehmen der Waldbrände ist schon großer Schaden angerichtet worden; ein großer Teil derselben ist auf Leichtsinn und Fahrlässigkeit zurückzuführen. Auffallend ist die große Zahl von Waldbränden in der Pfalz. Es wäre doch angezeigt, durch entsprechende Mittel (Rauchverbote) diesen Bränden zu begegnen. Die Tätigkeit der Forstbeamten ist eine außerordentlich wichtige, sie sollte aber in enger Fühlungnahme mit der Landwirtschaft bleiben. Wohl müssen die Staatswaldungen vor Ausbeutung geschützt werden, trotzdem können aber die Forstbeamten den Wünschen der Landwirtschaft in bezug auf Streuabgabe, Schaffung von Weidegelegenheiten usw. sehr wohl entgegenkommen. Hüten sollten sich die Beamten vor jeder Einseitigkeit. Die Bevölkerung sollte ihnen aber kein Mißtrauen entgegenbringen. Den Finanzminister bittet er, es an der Fürsorge für die Forstbeamten aller Grade nicht fehlen zu lassen und sie gleichzustellen mit den Beamten der übrigen Ressorts, um auf diese Weise die bestehende Beunruhigung und Verstimmung zu heben. Die neue Dienstinstruktion sollte möglichst bald herausgegeben werden. Am Schluß seiner Rede vertritt er noch die Wünsche des mittleren Forstpersonals, wichtigere Försterposten seien in gehobene Stellen umzuwandeln, und spricht seine Befriedigung darüber aus, daß eine verhältnismäßig große Summe zur Aufbesserung der Löhne der Forstarbeiter in den Etat eingesetzt worden ist. (Bravo!)

Der Abgeordnete Steiniger (Z.) ist der Ansicht, daß man von einer allgemeinen Verstimmung auf dem Lande gegen die Forstbeamten nicht sprechen könne. Für die Förster will er erweiterte Kompetenzen in bezug auf den Verkauf von kleinen Partien Streu, Stangen usw. Zu ihnen haben die Bauern das meiste Vertrauen. Je höher der Beamte, desto mehr Scheu hat der Bauer vor ihm — manchmal auch der Abgeordnete. Die Direktiven sollen die Forstmeister, die Ausführung dagegen die Förster haben. Die Pflanzgärten will er einem Ressort unterstellt wissen, vielleicht dem Justizminister, weil ja bei dem Pflanzgarten in Leusen auch die Justizverwaltung die Gefangenen zur Arbeit stelle. Die Ablösung von Forstrechten soll nur geschehen, wo die Verhältnisse sie als wünschenswert erscheinen lassen; bei der Eintragung ins Grundbuch soll kein Recht gekürzt werden. Aufforstungen von Grundstücken, die für die Landwirtschaft nutzbar gemacht

werden können, müssen nach Möglichkeit eingeschränkt werden; für die Jagd aufgeforstete Grundstücke, die einen übermäßigen Wildstand hegen, sollen eingezäunt werden. Den Forstbeamten soll die Möglichkeit der Jagdausübung nicht genommen werden. Die Forstbehörden sollen den Privatinteressenten möglichst entgegenkommen.

Abgeordneter Eisenberger (B. Bbd.) wünscht u. a., daß die Forstverwaltung den Bedürfnissen der Lokalbevölkerung bei Deckung ihres Holzbedarfs mehr entgegenkommen und kleinere Lose zum Verkauf stellen möge. Vor allem sollen Versteigerungen veranstaltet werden, bei denen nur der Konsument als Bieter auftreten darf und nicht auch der Händler. Die Forst- und Weiderechte will er ungeschmälert erhalten wissen und wendet sich auch aus diesem Grunde gegen die Ausführungen des Professors Dr. Endres in seinem Buche „Forstpolitik", in denen die Beseitigung der Forstrechte als Programmpunkt bezeichnet sei. Professor Endres behaupte, daß das Rindvieh auf den Weidegängen die Wurzeln der Bäume beschädige, weil der Rindviehschlag jetzt schwerer sei — da hat er allerdings recht; was tut denn dann aber das Wild? Von letzterem führt er gar nichts an! Das Wild ist eben das Mutterkindl, das Schoßkind der hohen Herren. Er bittet die Regierung nochmals, nicht auf die Lehren des Professors Endres einzugehen. Weiter verlangt er die Schaffung von Weideflächen. Die Wünsche der Forstassistenten vertritt er ebenfalls und fordert, daß man ihnen wie den Assessoren und niederen Waldwärtern entgegenkommen sollte.

Abgeordneter Beckh (konf.) wünscht Erleichterungen bei der Streuabgabe, ebenso der Abgeordnete Soldner; beide befürworten auch die Wünsche des Forstpersonals.

Abgeordneter Dr. Einhauser (Z.) bemerkt, daß die geplante Einsparung an Stellen nur mit möglichster Schonung bestehender Anwartschaften durchgeführt werde. Für die Forstpraktikanten sollen gleichmäßige Tagegelder gewährt, die Bezüge der Forstschutzdienstaspiranten erhöht werden. Auch die Arbeiterwünsche befürwortet der Redner, nachdem er noch für Ausscheidung der Dienstfunktionen bei den höher vorgebildeten Beamten gesprochen hatte. Er regt an, daß die Holzauktionen in der Nähe der Forsten abgehalten und daß zur Aufforstung des Frankenjuras die Pflanzen möglichst billig abgegeben werden möchten.

Einige weitere Abgeordnete vertreten noch die Wünsche der Sägewerksbesitzer und sonstiger Forstberechtigten.

Am dritten und letzten Tage der Beratung ergreift zunächst der Finanzminister v. Breunig das Wort. Er dankt dem Hause für die anerkennenden Worte, die der Forstverwaltung gezollt wurden. Er wird diesen Zweig der ihm unterstellten Verwaltung stets für hochbedeutsam und wichtig halten und auch darauf bedacht sein, die Interessen derer wahrzunehmen, die berufen sind, die Verwaltung dieses großen Schatzes zu leiten und den Wald zu pflegen. Die Interessen der Forstwirtschaft mit denen von Gewerbe und Landwirtschaft werden nach Möglichkeit in Einklang gebracht. Die Mehreinnahmen, die infolge Nutzung der vorhandenen Altholzbestände erfolgen, sind bis auf weiteres auf jährlich 6 Millionen Mark festgestellt. Eine neue Dienstinstruktion wird baldigst erscheinen; sie bringt eine Erweiterung der Zuständigkeit des mittleren Personals. Der Minister wird bemüht sein, Bureaukratismus und Vielschreiberei in der Forstverwaltung hintanzuhalten. Das gesamte Forstpersonal wird seiner Pflicht gerecht; daß es einzelne Ausnahmen gibt, ist selbstverständlich. Infolge der Fortführung der Revision der Forstorganisation werden künftig unter rücksichtsvollem Vorgehen eine Anzahl Stellen eingezogen werden. Er äußert sich alsdann über die Verhältnisse des Personals, besonders der Praktikanten und Förster, und erklärt die Lage des mittleren Forstpersonals für keineswegs so schlecht. Ein humanes Vorgehen gegen Untergebene und Publikum macht er allen Beamten zur Pflicht. Parteipolitische Rücksichten dürfen für den Beamten auf keinen Fall eine Rolle spielen. Den Fall des Forstmeisters D. in K. kann er nicht billigen, die Disziplinaruntersuchung ist noch im Gange.

Die Forst- und Landwirtschaft, meint der Minister weiter, sollten friedlich miteinander auskommen, die Klagen der Landwirtschaft gegen die Forstverwaltung gingen manchmal aber zu weit. Ankäufe von Almen fänden schon lange nicht mehr statt; da und dort handle es sich nur um Ablösung von Forst- und Weidegerechtigkeiten. Der Pflanzenbedarf könne augenblicklich noch nicht aus den eigenen Anlagen gedeckt werden. Es sei zu begrüßen, wenn bei den Gefangenenanstalten die Pflanzgärten wie bisher fortgeführt werden. die Forstverwaltung wolle mit dem Justizministerium wegen Verwaltung dieser Anlagen ins Benehmen treten.

Jagd und Wildstand sollen in einem die Landwirtschaft möglichst nicht schädigenden Zustande behandelt werden. Die Erhöhung der Abschußgebühren bei den Regiejagden wird erwogen werden.

Nachdem sich der Minister noch über den Naturschutz, Schonung der Spessarteichen usw. äußert, berichtet ein Regierungskommissar über den Stand der staatlichen Moore und ihre Kultivierung sowie über den Holzverkauf, Schaffung weiterer Holzabsatzgebiete und besserer Transporteinrichtungen.

Einige Abgeordnete bringen noch verschiedene Wahlkreiswünsche vor, die sich in der Hauptsache auf Ermäßigung der Streupreise und Erhöhung der Bezüge der mittleren und unteren Forstbeamten sowie der Waldarbeiter erstrecken.

Der Finanzminister ergreift hierauf nochmals das Wort und erklärt, daß er die vorgebrachten Anregungen prüfen und, soweit berechtigt, auch erfüllen werde. Was die Veteranen in der Forstarbeit anbelange, so könne er heute schon mitteilen, daß für diese gelegentlich der Reichsversicherungsordnung eine Versorgungseinrichtung vorgesehen werde.



Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— **Unfall eines Forstbeamten auf dem Heimwege von einer Besorgung in der Stadt.** Ein Forstbeamter hatte sich im November vormittags in die Stadt begeben, um Gift für Raubzeug einzukaufen. Nachdem er den Einkauf besorgt hatte, hielt er sich bis abends 11 Uhr bei Bekannten auf und trat dann in nicht ganz nüchternem Zustande den Heimweg an. Am anderen Morgen wurde er erfroren im Straßengraben aufgefunden. Die Unfallentschädigungsansprüche seiner Hinterbliebenen sind von allen Instanzen zurückgewiesen worden, weil durch die erhebliche Verzögerung des Heimweges der Zusammenhang der Giftbesorgung mit dem forstwirtschaftlichen Betriebe gelöst worden ist; der Verstorbene hätte den Rückweg schon gegen 1 Uhr mittags antreten können. — Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 4. Juli 1912.

Feldpolizei.

Die von der Ortspolizeibehörde auf Grund des § 79 Abs. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 getroffene Festsetzung der Kosten für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Tiere ist keine polizeiliche Verfügung im Sinne des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes; sie fällt vielmehr unter die Vorschriften der §§ 82 und 84 a. a. O., nach denen die auf die Klage ergangene Entscheidung ungültig ist.

U. OVG. vom 21. März 10. III. C. 185/09.
(Abgcd. Entsch. des OVG. L. VII. 407.

Der Hofbesitzer S. in K. ließ dem Hofbesitzer B. daselbst gehöriges Vieh, das auf eine seiner Wiesen übergetreten war, pfänden. B. zahlte das von S. gemäß § 71 Ziff. 1a des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 geforderte Ersatzgeld und erhielt hierauf die gepfändeten Tiere zurück. Dagegen weigerte er sich, die Kosten für die Einstellung, Wartung und Fütterung des gepfändeten Viehes zu übernehmen. Infolgedessen erließ der Amtsvorsteher auf Grund des § 79 a. a. O. einen Bescheid, in dem er die gedachten Kosten auf 36 ℳ festsetzte und B. aufforderte, diesen Betrag binnen acht Tagen zwecks Abführung an S. einzuzahlen, widrigenfalls die zwangsweise Einziehung erfolgen werde.

Die von B. auf diesen Bescheid erhobene Klage wies der Kreisausschuß als unbegründet zurück. Die Berufung des Klägers, in welcher dieser ausführte, daß der angegriffene Bescheid eine polizeiliche Verfügung im Sinne des § 127 ff. des L. V. G. und deshalb mit den gegen polizeiliche Verfügung gegebenen Rechtsmitteln anfechtbar sei, wurde von dem Bezirksausschuß als rechtlich unzulässig verworfen, weil der § 84 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zur Anwendung komme und deshalb die Entscheidung des Kreisausschusses endgültig sei.

Auch die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gemeinschaftlich verübter Forstdiebstahl.
(Urt. d. Kammer-Ger. v. 14. September 1910. 1. S. 697/10.)

Die Revision rügt Gesetzesverletzung, weil in dem angefochtenen Urteil die Einzeltaten der drei Angeklagten nicht auseinandergehalten seien, da sich andernfalls herausgestellt hätte, daß jeder der drei Angeklagten für sich einen Holzdiebstahl begangen habe und nur für den Werterſatz eines Teils des entwendeten Holzes habe verantwortlich gemacht werden dürfen, woraus sich eine niedrigere Strafe ergeben haben würde.

Die Rüge ist nicht begründet.

Aus der Bezugnahme auf § 6 Ziff. 1 des Forstdiebstahlgesetzes und der Sachdarstellung des angefochtenen Urteils ergibt sich, daß die Angeklagten gemeinschaftlich gehandelt haben, wenngleich das im Urteil nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Auf Grund der eigenen Angaben der Angeklagten ist als erwiesen angesehen, daß die Angeklagten, von denen W. N. das Gut R. bewirtschaftet, L. N. ihm dabei behilflich und K. als Knecht bei ihm bedienstet ist, die zehn Stangen abgesägt, sie auf das zu diesem Zweck mitgebrachte bespannte Fuhrwerk geladen und auf das Gut R. geschafft haben. Ist aber die Tat von den Angeklagten gemeinschaftlich begangen, so hat jeder von ihnen sie in ihrem ganzen Umfang zu vertreten, die Strafe ist daher mit Recht nach dem Gesamtwert des gestohlenen Holzes berechnet worden.

Verschiedenes.

— **Dem Königlichen Oberförster Dr. Berlog,** Leiter der forstlichen Abteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und verdienstvollen Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, ist der Titel Forstrat der Landwirtschaftskammer allerhöchst verliehen worden. (Siehe auch unsere Mitteilung auf Seite 834 über Dienstbezeichnung ꝛc. der Forstbeamten der Landwirtschaftskammern).

— **Ein neuer Antrag des Grafen Törring.** Bei Beratung des bayerischen Forstetats im zweiten Ausschuß der Kammer der Reichsräte wurde über einen neuen Antrag des Grafen Törring-Jettenbach, welcher eine bessere Ausnützung der Altholzbestände in den bayerischen Staatswaldungen anstrebt, verhandelt. Die Begründung der vorgebrachten Vorschläge übernahm Graf Törring. Er verwies auf seinen, aus dem Jahre 1908 stammenden Antrag, dessen Durchführung in den Jahren 1909, 1910 und 1911 eine Steigerung des Derbholzertrages von 4 fm auf 5,55 fm pro Hektar gebracht habe. Es ist demnach ein Mehranfall von über 1 fm für den Hektar erzielt worden, was wiederum nach den Voranschlägen eine Erhöhung der Geldeinnahmen

von 37,7 auf 49 Millionen Mark mit sich brachte, die sich in Wirklichkeit bedeutend höher stellte und im Jahre 1911 14 Millionen Mark betrug. Die seinerzeit gegen den Antrag geäußerten Bedenken seien nicht eingetreten; dieser habe vielmehr dem Staate nur Vorteile gebracht. Da nach den Feststellungen der im Jahre 1908 eingesetzten Kommission in Bayern 64 000 ha Wald mit einem Durchschnittsalter von 132 Jahren vorhanden sind, so müsse die Frage, wie diese Bestände zu nutzen sind, erörtert werden. Die Staatsregierung stelle sich auf den Standpunkt, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, den Abnutzungssatz so zu berechnen, daß dieser dem normalen Ertrag einer nachhaltigen Wirtschaft entspricht. Graf Törring könne diesen Standpunkt nicht teilen, da die regierungsseitigen Vorschläge die Tatsache, daß Bayern große Flächen rückständiger Altholzbestände besitze, nicht berücksichtigen. Ein beschleunigter Abtrieb dieser Altholzbestände im Wege außerordentlicher Fällungen sei daher aus technischen und wirtschaftlichen Gründen dringend geboten. Um eine gleichbleibende Rente aus den Staatswaldungen zu sichern, sind die durch die Mehrfällungen sich ergebenden Überschüsse einem Forstreservefonds zuzuführen. In der nun folgenden Debatte bemerkte Oberregierungsrat Graser, daß Graf Törring die ganze Angelegenheit mehr vom privatwirtschaftlichen Standpunkt, vom Standpunkt des Gelderträges betrachte. Da die Staatsforstverwaltung jedoch noch andere Rücksichten nehmen müsse, so ersucht er, der Forstverwaltung Zeit zu lassen, damit diese auf Grund der durch die neue Forsteinrichtungsanweisung gegebenen Gesichtspunkte allmählich eine bessere Ausnutzung der Staatsforsten vornehmen könne, was jedoch erst in einer Reihe von Jahren möglich sein wird. Hierzu erwidert Graf Törring, daß auch ein Staatsbetrieb nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden könne, allerdings sei diese Anschauung in der Staatsforstverwaltung nicht immer die herrschende gewesen. Er bringt daher folgenden Antrag ein, wonach die Regierung zu ersuchen ist: „Tunlichst bis zur Vorlage des nächsten Budgets in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht mit Rücksicht auf das festgestellte Vorhandensein von größeren Altholzvorräten in den bayerischen Staatswaldungen behufs Vermeidung von unwirtschaftlichen Zuwachs- und Renteverlusten die Abnutzung eines Teiles der in Frage kommenden Bestände durch Vornahme außerordentlicher Fällungen betätigt werden sollte, für diesen Fall aber die Schaffung eines Fonds in Vorschlag zu bringen, dem die Aufgabe zufiele, die nach Einstellung der außerordentlichen Fällungen vorübergehend zu erwartenden Mindereinnahmen in der Forstrente auszugleichen." Nachdem noch Graf Crailsheim betonte, daß der Antrag des Grafen Törring im Jahre 1908 eine erneute Prüfung des Abnutzungssatzes in den bayerischen Staatsforsten veranlaßte und der Staatskasse erhebliche Gelderträge einbrachte, wurde über den neuen Antrag abgestimmt und dieser mit allen gegen eine Stimme angenommen.

❧

— **Eichenholzversteigerung in Slavonien.** Das Forstamt der Broder Vermögensgemeinde veranstaltet am 8. Oktober d. Js. in Vinkovce einen Eichenholzverkauf, bei dem etwa 50 000 fm des wertvollen slavonischen Eichenholzes zur Versteigerung gelangen. Bei der vorzüglichen Qualität des zu versteigernden Holzes dürfte der Taxpreis von 2 337 000 ℳ erheblich überboten werden, zumal bei dem starken Bedarf an Eichenholz, der kaum durch das Angebot gedeckt werden kann, eine sehr starke Beteiligung des internationalen Holzhandels zu erwarten ist.

❧

— **Holzverkauf in den Badischen Gemeindewaldungen.** Mit Rücksicht auf den Einfluß, den die Staatsforstverwaltung auf den technischen Betrieb in den Gemeindewaldungen auszuüben vermag, gab der Verein der Holzinteressenten Südwestdeutschlands der Großherzoglich Badischen Forst- und Domänendirektion Anregungen bezüglich der Aufbewahrung aus Gemeindeforsten zum Verkauf gebrachter Nadellanghölzer, die weiteste Beachtung und Nachahmung verdienen. Während in den Staatswaldungen dafür Sorge getragen wird, daß Stammhölzer stets auf geeignete Unterlagen zu liegen kommen, läßt die Art der Aufbewahrung solcher Hölzer in vielen Gemeindewaldungen die gleiche Fürsorge leider vermissen. Die Folge dieser Unterlassung ist sehr häufig eine Herabsetzung des Gebrauchswertes der in keiner Weise vor den schädlichen Einflüssen der Bodenfeuchtigkeit geschützten Hölzer. Man hat in einzelnen Fällen festgestellt, daß unmittelbar auf dem Boden gelagerte Hölzer schon zur Zeit ihrer Versteigerung sehr bedenkliche Anzeichen der durch die mangelhafte Art der Aufbewahrung herbeigeführten Schadhaftigkeit aufwiesen. Die Gefahr, daß die ohne Verwendung von Unterlagen aufbewahrten Hölzer eine Einbuße an ihrer vollwertigen Verwendbarkeit erleiden, ist hauptsächlich vorhanden in den höheren Schwarzwaldforsten, wo im Spätherbst gefällte Hölzer in unmittelbarer Berührung mit dem Boden den ungünstigsten Verhältnissen, die feuchte Winterwitterung in den Höhenlagen des Gebirges zu schaffen pflegt, ganz besonders lange ausgesetzt sind. Ferner besteht dort, wo man sich nicht damit begnügt, die Hölzer ohne Unterlagen aufzubewahren, vielfach die Unsitte, daß die Unterlagen aus wertvollen, mit zum Verkauf gebrachten Hölzern hergestellt werden. Die Lagerhölzer gehören entweder — bei Aufbewahrung von Hölzern der IV., V. und VI. Klasse — dem Lose an, dessen übrige Hölzer ihr Lager auf ihnen finden, oder — bei Aufbewahrung von Hölzern I. bis III. Klasse — sie werden sogar anderen Losen entnommen; so kommt es häufig vor, daß die Stämme der die Hölzer der IV., V. und VI. Klasse enthaltenden Lose Hölzern anderer, für die höheren Klassen gebildeter Lose als Unterlagen dienen. Da die Lose beider Klassengruppen in den meisten Fällen von verschiedenen Käufern erworben werden, so ergibt sich für den Käufer der Hölzer der unteren Klassen die Notwendigkeit, entweder mit der Abfuhr zu warten, bis die Stämme der auf seinem Holze lagernden Lose abgefahren sind, oder die ihm nicht gehörenden Hölzer von den als Unterlagen dienenden Stämmen seines Loses herunterschleifen zu lassen. In beiden

Fällen erhält der Käufer der zur Bildung der Unterlagen benutzten Stämme in diesen ein in seiner Verwendungsfähigkeit stark beeinträchtigtes Holz. Wenn die Waldbesitzer bestimmte Gründe haben sollten, als Lagerhölzer Stämme der niedrigeren Klassen (IV. bis VI.) zu verwenden, so dürften sie die Übernahme der beschädigten Lagerhölzer auch den Käufern der darauf gelagerten Hölzer der I., II. und III. Klasse eher zumuten als den Erwerbern der aus den anderen Klassen bestehenden Lose. Mit einer Bestimmung, nach der Unterlagshölzer mit den darauf gelagerten Stämmen in einem Lose zu vereinigen sind, würde eine gerechte Forderung des bisher durch das Fehlen einer solchen Anordnung geschädigten Holzkäufer erfüllt werden. Die aus diesen und anderen Beobachtungen sich ergebenden Wünsche der Holzkäufer hinsichtlich der Aufbewahrung von Nadelstammholz lassen sich in folgenden Leitsätzen zusammenfassen:

1. Es ist erwünscht, daß alles Nadelnutzholz dort, wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, zur Erleichterung der Abfuhr und im Interesse des guten Zustandes der Hölzer auf Lager verbracht wird; soweit die Örtlichkeit die Anlage von Lagerplätzen nicht zuläßt, wären die Hölzer an Schleif- und Abfuhrwege zu rücken, auf alle Fälle aber aus dem Schlage herauszuschaffen.
2. Zur Lagerung wären möglichst trockene, luftige und freie Stellen auszuwählen.
3. Die Lagerung von Stammhölzern hätte, zur Vermeidung von Nachteilen für ihre spätere Verwendungsfähigkeit, nur unter Benutzung von Unterlagen zu erfolgen, die das Holz vor der Berührung mit dem Erdboden schützen und zu diesem Zwecke zwischen Holz und Erdboden einen Zwischenraum von wenigstens 20 cm herstellen.
4. Die Unterlagshölzer wären in genügender Anzahl zu verwenden, damit sich die darauf gelagerten Stämme nicht nach unten durchliegen und keine Krümmungen erhalten.
5. Als Unterlagshölzer etwa zur Verwendung kommende Nutzstämme wären, wenn sie mit zum Verkauf gebracht werden sollen, durch Unterlegung von Brennholzscheiten vom Boden zu isolieren.
6. Insofern zur Bildung von Unterlagen bestimmte Stämme mit verkauft werden sollen, dürfen sie nur dem Lose entnommen werden, dessen übrigen Hölzern sie als Unterlagen dienen sollen. S.

❧

— **Polizeiverordnungen.** Im preußischen Abgeordnetenhause sind wiederholt Mängel auf dem Gebiete des Polizeiverordnungsrechts hervorgehoben worden. Insbesondere wurde die übergroße Zahl der Polizeiverordnungen sowie deren häufig veralteter oder nicht ordnungsmäßiger Inhalt bemängelt. Der Minister des Innern hat hieraus Veranlassung genommen, die nachgeordneten Behörden darauf hinzuweisen, daß es das Bestreben sämtlicher zum Erlaß von Polizeiverordnungen befugter Dienststellen sein müsse, die auf dem Wege der Polizeiverordnung zu regelnden Angelegenheiten auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Ferner sind die Regierungspräsidenten beauftragt, sämtliche in ihrem Bezirk bestehenden Polizeiverordnungen in bezug auf ihre Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nachzuprüfen und die veralteten Verordnungen auf dem im § 145 des Landesverwaltungsgesetzes vorgesehenen Wege außer Kraft zu setzen. Um zu verhüten, daß künftighin neuzuerlassende Polizeiverordnungen als ungültig erklärt werden, sollen sämtliche Entwürfe zu Polizeiverordnungen zunächst der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden. Bei dieser Prüfung sind auch die in den nicht veröffentlichten Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe enthaltenen Rechtsgrundsätze zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollen den Provinzialbehörden die Entscheidungen in erweitertem Umfange als bisher zugänglich gemacht werden. Infolge dieser Anordnungen darf erwartet werden, daß eine größere Rechtssicherheit hinsichtlich des Inhalts der Polizeiverordnungen Platz greifen wird. (Aus „Gesetz und Recht".)

❧

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 15. Oktober 1912.** Rehböcke 0,60 bis 1,05, Rotwild 0,45 bis 0,68, Damwild 0,50 bis 0,65, Schwarzwild 0,50 bis 0,70 ℳ das Pfund. Hasen 1,50 bis 4,50, Kaninchen 0,30 bis 1,05, Stockenten 0,30 bis 1,75, Krickenten 0,50 bis 0,60, Rebhühner 0,50 bis 1,40, Fasanenhähne 1,00 bis 2,30, Fasanenhennen 1,00 bis 1,60 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bewersdorff, Oberjäger, ist zur berufsmäßigen Beschäftigung in der Oberförsterei Harpstedt, Regbz. Hannover, neu einberufen.

Blankenburg, Forstaufseher, bisher in Stegelitz, ist zur Wahrnehmung der Forstaufseher- und Schreibgehilfenstelle bei der Kloster-Oberförsterei Soltau, Regbz. Hannover, neu einberufen.

Fuhrmann, Förster, ist die Försterstelle Grammentin, Oberförsterei Grammentin, Regbz. Stettin, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Hinze, Förster zu Egestorf, Oberförsterei Lauenau, ist nach Bult, Oberförsterei Neubruchhausen, Regbz. Hannover, versetzt.

Höhne, Förster o. R. zu Holtensen, Kloster-Oberförsterei Wennigsen, ist nach Winsen a. A., Kloster-Oberförsterei Miele, Regbz. Hannover, versetzt.

Hoffmann, Oberjäger zu Goslar, ist zur Wahrnehmung der Forstaufseher- und Schreibgehilfenstelle bei der Oberförsterei Hannove , Regbz. Hannover, neu einberufen.

Junghans, Forstaufseher, bisher in Gr.-Heins, ist zur berufsmäßigen Beschäftigung auf der Forstaufseherstelle in Egenorf, Oberförsterei Lauenau, Regbz. Hannover, neu einberufen.

Klatt, Hegemeister zu Lauenbrügge, Oberförsterei Balster, ist nach Dennewitz, Oberförsterei Linicken, Regbz. Köslin, vom 15. November d. Js. ab versetzt.

Koch, Förster zu Näber, Kloster-Revierförsterei Riebeck, ist nach Königskrug, Kloster-Oberförsterei Soltau, Regbz. Hannover, versetzt.

Lucht, Oberjäger zu Goslar, ist zur interimistischen Wahrnehmung der Waldwärterstelle in Riebeck, Regbz. Hannover, neu einberufen.

Marks, Förster o. R. zu Charlottenhof, Oberförsterei Stolp, ist nach Karlsruh, Oberförsterei Linichen, Regbz. Köslin, vom 15. November d. Js. ab versetzt.

Müller, Förster zu Karlsruh, Oberförsterei Linichen, ist nach Lauenbrügge, Oberförsterei Balster, Regbz. Köslin, vom 15. November d. Js. ab versetzt.

Nave, Hilfsjäger und Schreibgehilfe zu Densberg, Oberförsterei Densberg, ist nach der Oberförsterei Waldau, Regbz. Cassel, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Neumann, Forstaufseher zu Neustettin, Oberförsterei Neustettin, ist nach Groß-Born, Oberförsterei Groß-Born, Regbz. Köslin, vom 20. Oktober d. Js ab versetzt.

Scheer, Förster zu Piplin, Oberförsterei Nichlauken, ist auf die Försterstelle zu Waldhaus, Oberförsterei Wichertshof, Regbz. Königsberg, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Schröder, Förster zu Tennewitz, Oberförsterei Linichen, ist nach Birkhof, Oberförsterei Groß-Born, Regbz. Köslin, vom 15. November d. Js. ab versetzt.

Schwarz, Forstaufseher zu Köslin, Stadtforst Köslin, ist nach Charlottenhof, Oberförsterei Stolp, Regbz. Köslin, vom 11. November d. Js. ab einberufen.

Seegers, Forstaufseher zu Riebeck, ist nach Räber, Kloster-Revierförsterei Riebeck, Regbz. Hannover, versetzt.

Steinbrück, Förster o. R. zu Winsen a. A., Kloster-Oberförsterei Miele, ist nach Holtensen, Kloster-Oberförsterei Wennigsen, Regbz. Hannover, versetzt.

Patternam, Förster zu Guttstadt, Oberförsterei Wichertshof, ist auf die Försterstelle zu Komainen, Oberförsterei Wormditt, Regbz. Königsberg, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Winkelmann I, Förster zu Königskrug, Kloster-Oberförsterei Soltau, ist nach Altenhagen, Oberförsterei Springe, Regbz. Hannover, versetzt.

Wothke, Förster zu Brodden, Oberförsterei Selgenau, ist nach Nothwendig, Oberförsterei Nothwendig, Regbz. Bromberg, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Stephany, Gemeindeförster zu Ralingen, Gemeinde-Oberförsterei Trier-West, Regbz. Trier, ist in den Ruhestand getreten; ihm wurde das Königlich preußische Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Großherzogtum Baden.

Staats-Forstverwaltung.

Fichtl, Forstamtmann zu Pforzheim, ist zum Oberförster in Boxberg ernannt.

Krieger, Oberförster zu Boxberg, ist das Forstamt Renchen übertragen.

Senges, Oberförster zu Philippsburg, ist das Forstamt Ottenhöfen übertragen.

Stolz, Forstassessor zu Karlsruhe, ist unter Ernennung zum Forstamtmann der Forst- und Domänendirektion zur Verwendung bei der Forsteinrichtung zugeteilt.

Woll, Oberförster zu Rechen, ist das Forstamt Philippsburg übertragen.

Elsaß-Lothringen.

Hamann, Gemeindeforstanwärter zu Dieblingen, Oberförsterei Saargemünd, ist zum Gemeindeförster ernannt.

Schemel sen., Gemeindeförster zu Herlingen, Oberförsterei Falkenberg, ist in den Ruhestand versetzt

Schemel jun., Gemeindeforstanwärter zu Herlingen, Oberförsterei Falkenberg, ist zum Gemeindeförster ernannt.

•

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Burckhardt, Oberförster zu Hameln, Regbz. Hannover, beging sein 25jähriges Jubiläum als städtischer Oberförster.

Becker, Gräflich von Hochbergscher Förster zu Forsthaus Biala, Regbz. Posen, beging sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Müller, städtischer Förster zu Poppenbrügge, beging sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Radermacher, Förster in Diensten des Freiherrn v. la Valette in Haus Auel b. Wahlscheid, feierte das Fest der goldenen Hochzeit und gleichzeitig sein 40jähriges Försterjubiläum.

Schulz, Oberjäger zu Lopshorn, beging sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Zipfl, Forstaufseher zu Großebersdorf, beging sein 40jähriges Dienstjubiläum.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 138. Anfrage: Durch den gräflichen Forst führt ein „Berechtigungsweg", der früher von zwei zusammen bewirtschafteten gräflichen Gütern befahren werden durfte. Nach wirtschaftlicher Trennung der beiden Güter — das eine ist verpachtet, das andere wird „administriert" — ist der innerhalb des einen Gutsfeldes liegende Weg etwa um 1870 herum überackert worden, der innerhalb des Waldes liegende Wegeteil wird als Holzabfuhrweg benutzt. Fuhrleute, die den jetzt fahrbaren Teil des Weges befahren haben, wurden durch den Amtsvorsteher mit Strafe belegt. Das Schöffengericht sprach sie aber frei, weil der als Sachverständiger zugezogene Landmesser aussagte, daß der Weg in der Katasterkarte als öffentlicher aufgeführt sei. Ist durch die Überackerung des Weges (um 1870) nicht schon „Verjährung" eingetreten? Mindestens der überackerte Wegeteil, der 40 Jahre ohne Einwand landwirtschaftlich benutzt worden ist, kann doch nicht mehr zum öffentlichen Wege erklärt werden? Förster K.

Antwort: Der Sachverhalt ist in der Anfrage nicht ganz erschöpfend dargestellt. Der fahrbare Wegeteil, so darf wohl angenommen werden, wird von der gräflichen Verwaltung als Privatweg angesehen und ist mit einem Warnungszeichen (Tafel oder dergl.) geschlossen. Der Strafbefehl des Amtsvorstehers nahm wohl an, daß die Fuhrleute durch „Befahren eines durch Warnungszeichen geschlossenen Privatweges" gegen § 368 Ziffer 9 des Strafgesetzbuchs verstoßen haben. Dies ist vollkommen zutreffend, wenn der Weg wirklich ein Privatweg ist. Ist dagegen der Weg ein öffentlicher, so kann er durch ein Warnungszeichen wirksam nicht gesperrt werden, und jedermann darf ihn befahren. Das Schöffengericht hat nun angenommen, der Weg sei ein öffentlicher. Wenn diese Annahme des Schöffengerichts wirklich nur darauf beruht, daß der Weg in der Katasterkarte als öffentlicher verzeichnet ist, so ist dies allerdings bedenklich. Die Katasterkarte ist nichts als ein Beweismittel, und erfahrungsgemäß sind die Angaben der Katasterkarten häufig falsch. Namentlich ist folgendes zu beachten: Die vor langen Jahren angelegten Katasterkarten haben oft auch solche Wege als „öffentliche" verzeichnet, die im Rechtssinne nicht „öffentliche", sondern nur sogenannte „tatsächlich-öffentliche" Wege sind. Diese sind im Rechtssinne „Privatwege", und der Eigentümer kann sie jederzeit sperren, einpflügen u. dergl. Daß der hier fragliche Weg nur ein „tatsächlich-öffentlicher" Weg gewesen ist, dafür spricht der Umstand, daß der Berechtigte (die Gutsverwaltung) ihn (teilweise) vor Jahrzehnten eingezogen hat, ohne daß jemand, namentlich auch die Wegepolizeibehörde, dagegen Einspruch eingelegt hat. Ob dies auch auf den nichteingepflügten Teil des Weges zutrifft, bedarf jedenfalls näherer Prüfung, die Bezeichnung des Weges als „öffentlicher" in der alten Katasterkarte genügt nicht. Anderseits kann man von einer „Verjährung"

des Weges nicht sprechen. Wir verweisen auf die teilweise hier einschlagenden Darlegungen in der Broschüre „Das Betreten des Waldes“ von Oberlandesgerichtsrat A. Freymuth (1912, Verlag J. Neumann in Neudamm, Preis 30 ₰), namentlich Seite 32 ff., und empfehlen: die Staatsanwaltschaft zu veranlassen, mehrfach Fälle des Befahrens des Weges zur gerichtlichen Entscheidung auch der höheren Instanzen zu bringen. Mitteilung etwa ergangener Urteile (in wörtlicher Abschrift) erwünscht. A. W. Fr.

Nr. 139. Anfrage: Wie hoch ist der Reinertrag pro Hektar und Jahr in den letzten drei Jahren in den preußischen und braunschweigischen Staatsforsten gewesen? v. R. in H.

Antwort: Der Reinertrag stellte sich pro Jahr und Hektar Gesamtwaldfläche

in den Jahren	1908	1909	1910
in Preußen auf	23,53 M	21,88 M	23,46 M
in Braunschweig auf	36,45 M	34,82 M	30,81 M

Hierzu wird bemerkt, daß die Angaben für Preußen im Jahre 1910 ausschließlich der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen berechnet sind, weil in diesen Bezirken im Jahre 1910 der gewaltige Nonnenholzeinschlag zur Verbuchung gelangte.

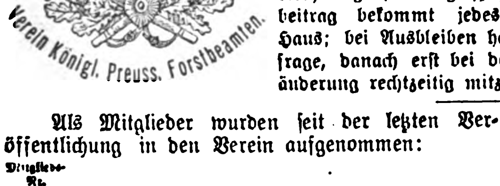
Nr. 140. Anfrage: Mit zwei benachbarten Familien zusammen habe ich eine Lehrerin angenommen, welche freie Wohnung und Kost auf der Försterei hat, also eine sogenannte Familienschule gebildet. Steht nun eine solche Familienschule unter Aufsicht des Ortsschulinspektors, hier des zuständigen Pastoren? Kann der Ortsschulinspektor für Revision einer solchen Familienschule besonders liquidieren? Wie oft kann er die Revision im Jahre vornehmen? St., Kgl. Förster.

Antwort: Diese Familienschule steht unter Aufsicht des Ortsschulinspektors, der für seine Mühewaltung eine amtliche Entschädigung erhält. Die Förster haben also durch die Revision, deren beliebig häufige Wiederholung von dem Ermessen des Ortsschulinspektors abhängt, keine Unkosten.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Försterei Näumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff**, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1916a. **Müller**, Forstaufseher, Krausnick (Post), Potsdam.
1921a. **Höflich**, Forstaufseher, Labbeck, Post Xanten, Düsseldorf.
1923a. **Blankerts**, Hilfsjäger, Labbeck, Post Xanten, Düsseldorf.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Breslau. Anträge zur nächstjährigen Delegiertenversammlung ersuche ich durch die Herren Ortsgruppenvorsitzenden bis spätestens 1. November d. Js. an mich gelangen zu lassen.
J. A.: Gies, Stellv. Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Bassum (Regbz. Hannover). Sonnabend, den 26. Oktober d. Js., nachmittags 5 Uhr, gesellige Zusammenkunft der grünen Farbe mit ihren Familien, Freunden usw. im Hotel Buschmann, Bassum. Um rege Beteiligung wird gebeten.
Der Vorstand.

Birnbaum-Zirke (Regbz. Posen). Am Sonnabend, dem 26. Oktober 1912, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Münsters Hotel in Birnbaum. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1911 durch den bei der letzten Versammlung am 24. August 1912 nicht erschienenen, behindert gewesenen Herrn Kassierer; 2. Rechnungsprüfung durch eine zu wählende Kommission; 3. Entlastung des Rechnungslegers; 4. Einziehung der Beiträge; 5. Aufnahme neuer Mitglieder; 6. Besprechung über die eventuell abzuhaltende Kaisergeburtstagsfeier; 7. Verschiedenes. Nach Schluß der Versammlung gemütliches Beisammensein, wozu auch die Damen freundlichst eingeladen werden.
Der Vorsitzende: Teusler.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 3. November d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Festsetzung der Feier des Geburtstages Seiner Majestät; 2. Verschiedenes. Der Herr Bezirksgruppenvorsitzende hat seine Teilnahme an der Sitzung in Aussicht gestellt. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein,



und werden die verehrten Damen höflichst gebeten, dieses durch ihre Anwesenheit zu verschönen. Nagel, Vorsitzender.

Grenzheide-Wanda (Regbz. Posen). Sonnabend, den 26. Oktober d. Js., abends 7 Uhr, Versammlung im Vereinslokal Rosenberger-Schildberg. Tagesordnung: 1. Verlesen des Protokolls; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Kaisergeburtstagsfeier; 4. Trennung der Oberförsterei Grenzheide von der gemeinsamen Ortsgruppe; 5. Fragen aus der Mitte. Nach der Sitzung Damenabend. Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 26. Oktober d. Js., Tanzkränzchen bei Bußler in Breitebruch. Mitglieder, welche Gäste einzuladen wünschen, bitte die Adressen den betreffenden Herren Vertrauensmännern rechtzeitig anzugeben, da durch diese die Einladungen ergehen werden. Um recht zahlreiche Beteiligung wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Lonkorcz (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 26. Oktober d. Js., abends 6 Uhr, findet eine Sitzung der Ortsgruppe im früheren Kleistschen Gasthause in Forsthausen mit folgender Tagesordnung statt: 1. Stellung und Entgegennahme von Anträgen zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 2. Wahl eines Delegierten zu dieser Versammlung; 3. Festsetzung des Tages betreffend Wintervergnügen und Kaisergeburtstagsfeier; 4. Verschiedenes; 5. Einziehung der Beiträge. Zahlreiches Erscheinen dringend erwünscht. Der Vorsitzende: Hörig.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 26. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Zantopf in Ortelsburg. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über Vereinsangelegenheiten aus dem vergangenen Vierteljahre (Dienstländereiregulierung usw.); 2. Beschlußfassung über Trennung unserer Ortsgruppe; 3. Vortrag des Kollegen Spiegel über Obstgartenanlage, Behandlung und Pflege der Obstbäume, sowie Veredeln derselben; 4. Besprechung über Abhaltung eines Wintervergnügens; 5. Verschiedenes: Einziehen der Beiträge zur Begräbniskasse, Unterstützung für Romanus und Loorm. Die Damen der Mitglieder sind freundlichst miteingeladen. Der Vorstand.

Prechlau, Westpr. (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 27. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal Hotel B. Hillmeister in Prechlau. Tagesordnung: 1. Kaisergeburtstagsfeier; 2. Wahl eines Vertreters für die Bezirksgruppenversammlung; 3. Vortrag des Kollegen von Sarnowski über die Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte; 4. Verschiedenes. Um recht rege Beteiligung mit Damen wird dringend gebeten. Der Vorsitzende: Saekel.

Rheinsberg, Mark (Regbz. Potsdam). Sonntag, den 27. Oktober d. Js., nachmittags 4½ Uhr, Versammlung im Ratskeller. Tagesordnung: 1. Aufnahme von Mitgliedern; 2. Besprechung des stenographischen Berichts über die Delegiertenversammlung in Berlin; 3. Krankenkassen-Beihilfskasse; 4. Dienstländereien und Einzäunung derselben; 5. Vortrag des Herrn Kollegen Wagner über Obstbaumzucht; 6. Wahl eines andern Vorsitzenden und Schriftführers; 7. Verschiedenes: Einziehung der von der Vereinskasse verauslagten Sammelbeträge für die Hinterbliebenen der Kollegen Romanus-Loorm. — Die Herren Kollegen werden höflichst ersucht, zu dieser Versammlung recht zahlreich zu erscheinen, da zu Punkt 7 recht wichtige Angelegenheiten zur Besprechung gelangen. Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein ebendaselbst, wozu auch die verehrten Damen freundlichst eingeladen werden. Der Vorsitzende: Masurath.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 26. d. Mts., Versammlung in Joachimsthal bei Herrn Joost. Anfang 6 Uhr. Tagesordnung wird vor dem Beginn der Versammlung bekannt gegeben; vorweg sei bemerkt, daß Vorstandswahl stattfinden muß, der Kollege Sieber einen Vortrag über Vogelschutz zu halten gedenkt und ein vom Hauptvorstand empfohlenes Thema zur Besprechung gelangt. Nach Schluß der Sitzung Zusammensein in üblicher Weise. Besonders rege Beteiligung der Mitglieder mit Damen dringend erbeten. Der Vorsitzende: Purbs.

Untertaunus (Regbz. Wiesbaden). Versammlung am Sonntag, dem 3. November d. Js., nachmittags 2½ Uhr, im Hotelrestaurant „Tannenburg" in Hahn i. Taunus. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die Bezirksgruppen- bzw. Delegiertenversammlung; 2. Kaisergeburtstagsfeier 1913; 3. Verschiedenes. Anschließend Hubertusfeier, zu welcher auch die geehrten Damen höflichst eingeladen sind. Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Erkner (Regbz. Potsdam). Zu der Versammlung am 29. September waren 18 Mitglieder erschienen, und wurde dieselbe um 6 Uhr durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Kollegen Ladwig, wie üblich eröffnet. Zu 1 der Tagesordnung wurde an Stelle des bisherigen, infolge seiner Ernennung zum Revierförster versetzten Vorsitzenden, Kollegen Kandt, der Förster Regling, Fahlenberg, einstimmig gewählt. Zu 2 wurde beschlossen, das diesjährige Stiftungsfest am Sonnabend, dem 9. November, und zwar wieder, wie im Vorjahre, im alten Schützenhause (Gastwirt Domnik) durch ein gemeinschaftliches Essen mit darauf folgendem Tanzvergnügen zu feiern. Als Festausschuß wurden gewählt die Herren Regling, Ladwig, Lehmann und Pietsch. Ferner wurde beschlossen, daß besondere Einladungen nur an die Gruppenmitglieder ergehen, dieselben aber berechtigt sind, Verwandte und der

grünen Farbe Nahestehende einzuladen. Um durch Überraschungen und sonst geeignete Unterhaltungen das Fest recht genußreich zu gestalten und um den Gästen etwas zu bieten, wurde durch Beschluß dem Vergnügungsausschuß bewilligt, außer für Musik hierzu einen Betrag bis zu 50 ℳ zu verausgaben, welcher dann durch Umlage gedeckt werden soll. Zu 3 „Verschiedenes“ wurde nach Ausführung des Schatzmeisters und darauf folgender kurzer Besprechung beschlossen, den Ortsgruppenbeitrag von 1 ℳ auf 2 ℳ zu erhöhen. Nunmehr wurde zu 4 der Tagesordnung: „Abschiedsfeier des scheidenden Kollegen Kandt“ übergegangen. Nach kurzer Ansprache des scheidenden Vorsitzenden Kandt mit einem Hoch auf die Ortsgruppe und des antretenden Vorsitzenden Regling mit einem Hoch auf den Kollegen Kandt wurde der offizielle Teil der Sitzung geschlossen. Die Mitglieder mit ihren inzwischen zahlreich erschienenen Damen blieben jedoch noch lange in echt kollegialischer Gemütlichkeit beisammen. — Die nächste Versammlung soll am 4. Januar 1913 stattfinden, und wird die Tagesordnung durch den Vorstand bekannt gemacht. Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Zu der Versammlung am 1. September 1912 waren 14 Mitglieder erschienen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Wahl des gesamten Vorstandes. Es wurden gewählt und nahmen die Wahl an Förster Sackel-Eisenhammer b. Prechlau zum Vorsitzenden, Hegemeister Thurau-Fortbrück zum stellvertr. Vorsitzenden, Förster Schulz-Eisenbrück zum Schrift- und Kassenführer, Förster Brunzel-Oberchotzen zum stellvertr. Schrift- und Kassenführer. Es gelangte ein Antrag zur Annahme, den Bezirksgruppenvorsitzenden zu veranlassen, höheren Orts die Bitte vorzutragen, daß in Zukunft vermieden werden möchte, die Wohnungen von nicht etatsmäßigen Beamten und Waldarbeitern unter einem Dache zu vereinigen. Zur nächsten Sitzung übernimmt Kollege von Sarnowski einen Vortrag über die Sterbekasse für das deutsche Forstpersonal. Zum Schluß sprach der Vorsitzende im Namen der Ortsgruppe dem Kollegen Bahr herzlichen Dank für seine dreijährige treue Leitung des Vereins aus. In das auf genannten Kollegen ausgebrachte Horrido wurde kräftig eingestimmt. Der Vorsitzende: Sackel.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Fiebich, Gustav, A., staatlich dipl. Forstingenieur, Gräfenberg, Österreich.-Schlesien.
Jonda, Ludwig, Revierförster, Belk, Kr. Rybnik, O.-Schlesien.
Koepp, Ernst, Privatförster, Breechen b. Jarmen.
Schmidt, F., forstversorgungsberechtigter Anwärter, Vize-Feldwebel Pomm. Jäger-Batl. Nr. 2, Culm.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafgeld, eingesandt von Herrn Heinr. Knoch jun. in Hirschberg, Saale	2,00 Mk.
Vom Skattisch: eingesandt von „Unleserlich“	1,14 „
Vom Stammtisch „Hundesport“ in Bremen	33,33 „
Gesammelte Jagdstrafgelder, eingesandt von Herrn Förster Wagenitz in Vogelgesang	9,00 „
Gelegentlich einer Jagd in dem von Herrn Hugo Halfmann in Lüthe angepachteten Revier Oevinghausen gesammelt; eingesandt von Herrn Förster R. Zilling in Forsthaus Oevinghausen	8,00 „
	Sa. 53,47 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Aschoff, Falle, 2 Mk.; Albes, Salzwedel, 2 Mk.; Arnswald, Jaschkowen, 2 Mk.; Arnold, Eberswalde, 2 Mk.; Adam, Kalzig, 2 Mk.; Apolke, Güntergost, 2 Mk.; Arndt, Priesterbak, 2 Mk.; Bauch, Heinzendorf, 2 Mk.; Bartels, Hann, 2 Mk.; Bergemann, Ballitzow, 2 Mk.; Bewersdorf, Ronsdorf, 2 Mk.; Brand, Hunsfeld, 2 Mk.; Buchwald, Seeheim, 2 Mk.; Becker, Borstel, 2 Mk.; Böhm, Sauberg, 2 Mk.; Bargs, Gerolstein, 2 Mk.; Berg, Lauenburg, 2 Mk.; Binder, Stalun, 2 Mk.; Brauer, Hain, 2 Mk.; Baucke, Wigodda, 2 Mk.; Blankenburg, Rottstiel, 2 Mk.; Böttcher, Pennin, 2 Mk.; Brandt, Wulfen, 2 Mk.; Clawiter, Elisenbruch, 2 Mk.; Cusig, Grudschütz, 5 Mk.; Tiller, Tannwald, 2 Mk.; Dänschel, Zützen, 3 Mk.; Dommel, Kohlfurt, 2 Mk.; Deckelburg, Hoppecke, 2 Mk.; v. Estorff, Tevendorf, 5 Mk.; Eisermann, Tomlak, 2 Mk.; Esser, Schweckhausen, 2 Mk.; Fritze, Letzlingen, 2 Mk.; v. Flemming, Paatzig, 5 Mk.; Fleck, Schneidemühl, 5 Mk.; Fischer, Neuenheerse, 2 Mk.; Feller, Wiesbaden, 2 Mk.; Findeisen, Messelhauser, 5 Mk.; Feller, Bertelsdorf, 2 Mk.; Gensch, Falkenberg, 2 Mk.; Geschlecht, Costau, 2 Mk.; Giese, Gublau, 2 Mk.; Grüger, Heineberg, 2 Mk.; Grothe, Lyck, 2 Mk.; Gomoll, Crangen, 2 Mk.; Grummel, Briestow, 2 Mk.; Huber, Stolp, 5 Mk.; Holtzheimer, Drentkau, 2 Mk.; Hasse, Rucksmoor, 2 Mk.; Hausch, Schmidtchen, 2 Mk.; Herrmann, Langfuhr, 5 Mk.; Hölker, Sassenberg, 4 Mk.; Haß, Alexanderhof, 2 Mk.; Herrmann, Altengronau, 2 Mk.; Heinrich, Colbitz, 2 Mk.; Israel, Zwonowitz, 2 Mk.; Kruse, Flechtheim, 2 Mk.; Kohl, Hunsrück, 2 Mk.; Kausch, Posen, 5 Mk.; Kammer, Klein-Lahse, 2 Mk.; Kagerer, Forstmühl, 3 Mk.; Kußmann, Weißenbruch, 2 Mk.; Koltermann, Syke, 2 Mk.; Klimbach, Diembach, 2 Mk.; Knigge, Freienwalde, 2 Mk.; Korschewsky, Sechshuben, 2 Mk.; Kutzner, Boberwitz, 3 Mk.; Kauert, Jacobsthal, 2 Mk.; Kempe, Suhl, 2 Mk.; Kiekhöffel, Lehnin, 2 Mk.; Knoblich, Nieder-Struse, 2 Mk.; Koch, Schwentischken, 2 Mk.; Krüger, Steinhöfel, 2 Mk.; Krüttner, Oberleschen, 5 Mk.; Keinert, Passow, 2 Mk.; Koch, Königsdank, 2 Mk.; Kloniezki, Weiden, 2 Mk.; Kroll, Roman, 2 Mk.; Kroner, Simsdorf, 2 Mk.; Lorenz, Lobberg, 5 Mk.; Lohr, Neu-Buck, 2 Mk.; Langer, Gleiwitz, 4 Mk.; Lange, Carwinden, 2 Mk.; Liebetruth, Dölau, 2 Mk.; Linck, Bauhaus, 5 Mk.; Lampson, Marienwalde, 10 Mk.; Langer, Janny, 2 Mk.; Dr. Laspeyres, Wiesbaden, 5 Mk.; Lindner, Schlotheim, 3 Mk.; Lutter, Ablage, 2 Mk.; Lutz, Litschau, 3 Mk.; Letz, Salzäcker, 2 Mk.; Lohf, Sayn, 2 Mk.; Lange, Kulk, 2 Mk.; Martins, Wolgast, 2 Mk.; Mikutta, Bischofsburg, 2 Mk.; Möllmann, Werminghausen, 5 Mk.; Münch, Bicken, 2 Mk.; Magerkurth, Teymdorf, 2 Mk.; Mayer, Dt.-Karstnitz, 2 Mk.; Mayer, Ettringen, 2 Mk.; Mathieu, Wittlich, 2 Mk.; Mühlenbein, Jagdschütz, 2 Mk.; Münch, Lichtenwalde, 2 Mk.; Nissen, Klusries, 2 Mk.; Nebel, Uslar, 2 Mk.; Nordheim, Stedtfeld, 5 Mk.; Nagel, Werdermühle, 2 Mk.; Otto, Lutterbach, 2 Mk.; v. d. Osten, Blankenburg, 5 Mk.; Orzechowski, Mallau, 2 Mk.; Ott, Ulm, 2 Mk.; Petitellin, Iverl, 2 Mk.; Poppe, Halle, 5 Mk.; Paudisch, Landsberg, 5 Mk.; v. Pannwitz, Georgenberg, 2 Mk.; Pannke, Trygallen, 5 Mk.; Poschke, Grasbruch, 2 Mk.; Quandt, Jägerhorst, 2 Mk.; Resz, Heßdorf, 2 Mk.; Rojahn, Mögeltondern, 2 Mk.; Reuter, Marienwerder, 5 Mk.; Richter, Lipine, 5 Mk.; Ruff, Guttstadt, 2 Mk.; Rosenthal,



Blankenburg, 5 Mk.; Rotermann, Rastorf, 5 Mk.; v. Reichenau, Danzig, 5 Mk.; Spengler, Lichtenberg, 2 Mk.; Sarer, Wolkersdorf, 10 Mk.; Sättler, Erdmannsdorf, 3 Mk.; Suhr, Laufenbacherhof, 2 Mk.; Saise, Konradshof, 5 Mk.; Sauer, Schlieffenberg, 2 Mk.; Smiegelski, Cruttinnen, 2 Mk.; Schulz, Jedwabno, 2 Mk.; Schröder, Klein-Tessin, 2 Mk.; Schmoll, Strausberg, 3 Mk.; Schmidt, Saffig, 2 Mk.; Schneider, Winterstein, 5 Mk.; Schneider, Hüttengrund, 2 Mk.; Schulz, Hasfeld, 5 Mk.; Schmitz, Niedereimer, 2 Mk.; Schemetzko, Korythsko, 5 Mk.; Schepper, Tresenburg, 2 Mk.; Schönhoff, Bergfried, 2 Mk.; Schröder, Beuthen, 2 Mk.; Stockhausen, Herdringen, 2 Mk.; Stichnote, Schleswig, 5 Mk.; Stephan, Köslin, 5 Mk.; Stadtmüller, St. Piet, 2 Mk.; Steinkrüger, Richrath, 2 Mk.; Strecker, Beerenbusch, 2 Mk.; Trommler, Seußlitz, 4 Mk.; Tietze, Klein-Gorpe, 2 Mk.; Twardawa, Eichberg, 2 Mk.; Traebert, Ehringhausen, 2 Mk.; Trautwein, Hoyerswerda, 8 Mk.; Ulbrich, Charlottenhof, 3 Mk.; Urfer, Altpfirt, 2 Mk.; Vollstedt, Quittainen, 5 Mk.; Wiechert, Peitschendorf, 2 Mk.; Weber, Sommerau, 2 Mk.; Warzecha, Rohrbruch, 2 Mk.; Weimer, Riedelbach, 2 Mk.; Willach, Beckingen, 5 Mk.; Wibelitz, Pyritz, 5 Mk.; Wehner, Freienwalde, 2 Mk.; Wannak, Brockau, 2,50 Mk.; Wagner, Fredeburg, 2 Mk.; Westram, Meisbrück, 4 Mk.; Wroblick, Neudorf, 2 Mk.; Wagenzink, Halschwitz, 2 Mk.; Wermelskirch, Fürstenwalde, 2 Mk.; Wachsmuth, Neustadt, 2 Mk.; Wenke, Bukowine, 2 Mk.; Worp, Prassen, 2 Mk.; Zobel, Weißkeißel, 3 Mk.; Zichluschky, Reetzerhütten, 2 Mk.; Zeißing, Eberswalde, 5 Mk.; Zimmermann, Maldeuten, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann,**
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Forstrat Dr. Bertog-Halensee.

Geldsendungen an den Verein.

In den letzten Monaten ist wiederholt gebeten worden, alle an den Verein zu richtenden Zahlungen, mit Ausnahme der Beträge für die Stellenvermittelung und der Schulbeiträge der Waldbesitzer, ausnahmslos an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte zu Neudamm,** nicht aber an die Geschäftsstelle nach Halensee zu richten. Leider wird diese dringende Bitte von unseren Mitgliedern nicht beachtet; so sind in der Zeit vom 1. Juni bis Mitte September 270 Zahlungen an die Geschäftsstelle in Halensee statt nach Neudamm gelangt. Die Mehrarbeit, die durch die falsche Adressierung der Geldbeträge entsteht, ist sehr bedeutend und wäre auf die Dauer mit den vorhandenen Arbeitskräften nicht durchzuführen.

Alle Gelder, die nach Halensee gehen, müssen auch bei der Kassenstelle in Neudamm nachgewiesen werden, und dadurch entsteht vielfache und völlig unnötige Umbuchung. Es wird daher wiederholt und dringend gebeten, **an die Geschäftsstelle in Halensee keine Geldsendungen** zu richten. Geschieht das doch weiter in diesem Umfange, so werden wir schließlich wieder zu dem sehr unbequemen Mittel schreiten müssen, die fälschlich in Halensee einlaufenden Gelder zurückzuweisen.

Halensee, den 22. September 1912.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3920. **Stamm,** Heinrich, Waldwärter (Freiherr von Oeynhausen), Collerbeck b. Schwalenberg i. Lippe. (B.-Gr. XI.)
3921. **Janitz,** Eduard, Förster (v. Klitzing), Lüben i. Westpr. (B.-Gr. I.)
3922. **Stanitzke,** Robert, Lehrer und Chordirigent, Breslau, Lohestr. 65. (B.-Gr. VII.)*) A. M.
3923. **Scholze,** Heinrich, Förster (Fürstl. Thurn u. Taxis'sche Verwaltung), Fh. Paulshof b. Biadki i. Posen. (B.-Gr. V.)
3924. **Barfknecht,** Paul, Hilfsjäger, Rörchen b. Königsberg Nm. (B.-Gr. IX.)
3925. **Tront,** Otto, Hilfsjäger (Fürstl. von Hatzfeld'sche Verwaltung), Schubersee b. Herrnstadt, Kr. Guhrau. (B.-Gr. VII.)
3926. **Hildebrandt,** Waldemar, Forstassistent, Nisko in Westgalizien. (B.-Gr. IX.)

*) A. M. = außerordentliches Mitglied.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Jünemann, Erich, Hilfsjäger, Fh. Summin b. Lissek, Kr. Rybnik.
Herfurt, Carl, Förster, Fürstenau, Kreis Arnswalde.
Schatten, Johann, Revierförster, Kleinkauer b. Jätschau.
Girnt, Hugo, Wildmeister, Primkenau.
Lampe, August, Kgl. Hegemeister, Marburg, Bez. Cassel.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Bekanntmachung.

Den Herren Vereinsmitgliedern hiermit zur Kenntnis, daß die Ausgabe der Bücher unserer Bibliothek beginnt.

Das Ausleihegeschäft ist dem Herrn Kollegen Geyer in Hohenofen, Post Haselbach, S.-M., übertragen worden, und wollen sich die verehrten Herren Kollegen im gegebenen Fall dorthin wenden.

Wegen der zurzeit noch geringen Bücheranzahl erfolgt die Ausleihung oberförstereiweise. Vorhanden sind folgende Bände:

Nr. 1. Die Welt der Pflanze.
„ 2. Durch norwegische Jagdgründe.
„ 3. Tierleben des Waldes.
„ 4. Der deutsche Wald.
„ 5. Bilder aus dem Leben des Waldes.
„ 6. Vorarbeiten zum Wegbau.
„ 7. Welche Anforderungen sind an die Ausbildung der Privatförster zu stellen?
„ 8. Die wichtigsten Forstinsekten.
„ 9. Die deutsche Weidmannssprache.
„ 10. Lustige Jagd.
„ 11. O diese Dackel.
„ 12. Für's Forsthaus (ein Ratgeber für die Frau des Forstmannes).
„ 13. Die Gamsbirsch und anderes. (Widmung des Fürstl. von Leiningenschen Forstsekretärs A. Barth, Amorbach i. Unterfr.)

Die Werke Nr. 6 und 7 werden zusammen ausgeliehen.

Mit Waldheil!

Heubach, S.-M., 14. Oktober 1912.

Der Vorstand: Reuter, Vorsitzender.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.



1. Im Anschluß an die Sitzung am 5. November d. J. soll wie in früheren Jahren ein gemütliches Hubertus-Eisbeinessen im Saale unseres Vereinslokals „Zum Askanier", Anhaltstraße 11, stattfinden. Der Preis des Eisbeins mit Sauerkraut und Erbsenpüree wird bei vorheriger Anmeldung auf 1,35 ℳ festgestellt. Um zu vermeiden, daß die Küche nicht mit genügend Eisbeinen versorgt ist, wird dringend gebeten, dem Schatzmeister bis zum 1. November mitzuteilen, wer von den Kameraden sich am Eisbeinessen beteiligen wird. Gäste sind natürlich angenehm und müssen ebenfalls bis zum genannten Tage angemeldet werden. Der Vergnügungsausschuß wird nach Möglichkeit für Unterhaltung sorgen, außerdem wird erwartet, daß jeder Teilnehmer zum Gelingen des Ganzen durch humoristische oder ernste Vorträge und Lieder beizutragen versucht.

2. Der Vorstand hatte die Freude, zum 60jährigen Jubiläum dem Kameraden Grebe in Eggersdorf bei Strausberg und zum 50jährigen Jubiläum den Kameraden Gansow in Salzdetfurth, Grandke in Blumberg bei Casekow, Kadersch zu Schwinkendorf (Mecklbg.-Schwerin), Retzdorff zu Potsdam, Paul Schultz zu Oliva, Siemers zu Gugelwitz bei Mühlrädlitz, Telle zu Potsdam und Leo Thiele zu Heidenau bei Radenickel die Glückwünsche des Vereins auszusprechen. Mögen uns diese alten, treuen Kameraden noch lange Jahre erhalten bleiben.

3. Unsagbar schwere Verluste hat der Verein seit Übersendung des Jahresberichts für 1911/12 durch das Hinscheiden so vieler treuer Kameraden gehabt. — Es verstarben die Kameraden: Lewin (1853,II), Neumann (1874,III), Suesser (1861, II), Wilhelm Ruethnick (1861, II), Zurth (1897, IV), Dehn (1891, II), Klinker (1871, II), Halicki (1868, IV), Born (1860, III), Langer (1849, I) und Weber (1847, II). — Der Verein wird denselben stets ein liebevolles Gedenken bewahren.

4. Zu unserer großen Freude können wir konstatieren, daß die von uns an eine größere Anzahl alter Bataillonskameraden erlassenen Werbeschreiben nicht ohne Erfolg geblieben sind, da seit der letzten Generalversammlung 47 neue Mitglieder aufgenommen werden konnten. Die Mitgliederzahl 500 wird daher demnächst überschritten werden. — Wir bitten unsere lieben Kameraden nochmals recht dringend, überall, wo sich hierzu Gelegenheit bietet, für den Verein neue Mitglieder zu werben. Den jüngeren Kameraden dürfte dies bei den Kontrollversammlungen nicht allzuschwer werden.

Berlin, im Oktober 1912.

Der Vorstand des Vereins alter Garde-Jäger.

H. Herrmann, Kgl. Rechnungsrat, 1. Vorsitzender, W 30, Kyffhäuserstr. 24.
K. Meyer, Kaufmann, 1. Schriftführer, NO 18, Kniprodestr. 114.
M. Böhme, Exped. Sekretär, Schatzmeister, Neukölln, Berliner Straße 8.

Burckhardt-Jubiläums-Stiftung.

An Spenden sind noch eingegangen:

Strafgelder für Fehlschüsse auf Treibjagden der Oberförsterei Dedensen 17,50 ℳ.
Hegemeister Densow-Horn bei Schulenburg 5 ℳ.
Durch Förster Jäckel-Claustal 38,50 ℳ (Bezirksgruppe Hildesheim 30 ℳ und Ortsgruppe Herzberg 8,50 ℳ, abz. 20 Pf. Porto).
H. A.-Hannover 10 ℳ.
Oberforstmeister Mehrhardt: von den Forstverwaltungsbeamten des Regierungsbezirks Schleswig 70 ℳ.
Forstamt Hohe Geiß-Braunschweig: Sammlung bei einem Schüsseltreiben, durch Förster Großgebauer 30 ℳ.

Heil den gütigen Spendern!

Hannover, Jägerstraße 12, den 12. Oktober 1912.

Gleinig.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



Verlag von J. Neumann in Neudamm.

In den ersten Tagen des Oktober ist erschienen und wurde versandt der fünfundzwanzigste Jahrgang des

„Waldheil“, Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1913,

fest und dauerhaft in grüne Segelleinwand gebunden. **Mit Bleistift und einem Nummerbuche zur Aufnahme von Nutzholz oder Brennholz, für tausend Nummern ausreichend, als Anlage.**

Einfache Ausgabe A: Preis **1 Mk. 50 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 20 Pf. — Ausgabe für Elsaß-Lothringen 1 Mk. 30 Pf. — pro Stück).

Stärkere Ausgabe B: Mit durchschossenem Notizkalender und 150 Seiten Millimeterpapier und Abreißzetteln im Anhange. Preis **1 Mk. 80 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 50 Pf. — Ausgabe für Elsaß-Lothringen 1 Mk. 60 Pf. — pro Stück).

Für das Großherzogtum Baden und die **Reichslande Elsaß-Lothringen** sind **eigene Ausgaben** herausgegeben, die **zu den oben genannten Preisen** zu beziehen sind. Die **Ausgabe für Baden** hat ein **eigenes Nummerbuch**; für die **Ausgabe für Elsaß-Lothringen** erscheint Ende Oktober als kostenlose Anlage eine **Liste der Elsaß-Lothringischen Staats- und Gemeindeforstbeamten** nebst Verzeichnis der wichtigsten Privatwaldungen und deren Verwalter nach dem Stande vom 1. Oktober 1912.

Weitere Nummerbücher zu 1000 Nummern können zum Preise von je 10 Pf. pro Stück in jeder Anzahl einzeln nachbezogen werden. **Stärkere Nummerbücher** werden geliefert: Preis für **2000** Nummern 20 Pf., für **3000** Nummern 30 Pf., für **4000** Nummern 40 Pf., für **5000** Nummern 50 Pf. und für **6000** Nummern 60 Pf. pro Stück.

Auf vielfachen Wunsch wird als festerer Verschluß des Kalenders **ein Verschlußband aus starkem Gummi** zum Preise von **15 Pf.** das Stück geliefert.

Die verehrlichen Mitglieder des **Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten** und des **Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands** erhalten auch einzelne Exemplare des Kalenders zu den vorher genannten Partiepreisen.

Das Kalendarium des „**Waldheil**“ für 1913 ist so eingerichtet, **daß es vom 1. Oktober 1912 an in Gebrauch genommen werden kann.** Aufträge auf den Kalender werden daher am besten sofort erteilt. Alle bereits auf den Kalender „Waldheil“ eingegangenen Bestellungen sind inzwischen versandt. Sollte jemand nicht in den Besitz seines Auftrags gekommen sein, wird um sofortige Reklamation gebeten.

Gleichzeitig können bezogen werden die soeben erschienenen bekannten Abreißkalender:

Forst- und Jagd-Abreißkalender für das Jahr 1913 mit forstlichen und jagdlichen Unterweisungen, Ratschlägen, Sprüchen, Liedern u. a. m. Preis **50 Pf.**

Abreißkalender für Landwirte und Gärtner für das Jahr 1913 mit täglichen Ratschlägen für Gemüse-, Obst-, Blumenzucht und Landwirtschaft. Preis **50 Pf.**

Küchen-Abreißkalender für das Jahr 1913. Enthält für jeden Tag einen **Küchenzettel, Kochrezepte, Unterweisungen für die Hauswirtschaft,** ausgewählte Sinnsprüche u. a. m. Preis **50 Pf.**

Wochen-Notiz-Abreißkalender für das Jahr 1913 in **Groß-Quartformat.** Auf jedem Blatte das Kalendarium einer Woche mit reichlichem Raume für Notizen. Preis **1 Mk.**

Zur Anschaffung für Königlich Preußische Forstbeamte, besonders auch **für die Schreibstuben der Königl. Oberförstereien,** sei sodann empfohlen:

Preußisches Förster-Jahrbuch für 1912. **Ein Ratgeber und Adreßbuch für die preußischen Kron- und Staatsforstbeamten.** Herausgegeben zum Teil nach amtlichen Quellen von der **Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“.** Preis fest geheftet 3 Mk. Vorzugspreis für Leser der „Deutschen Forst-Zeitung“ **2 Mk. 30 Pf.**; in Partien: 5 Stück und mehr 2 Mk. 10 Pf., 10 Stück und mehr 2 Mk. Erscheint in jedem Jahre neu. — Die Jahrgänge 1910 und 1911 werden zu ermäßigtem Preise von je **2 Mk.** abgegeben.

Wer den neuesten Band des **Preußischen Förster-Jahrbuches** noch nicht besitzt, wird gebeten, ihn nun doch umgehend zu bestellen. **Ansichtssendungen sind in diesem Jahre nicht beabsichtigt.** Doch kann **auf besonderen Wunsch** an **jede Oberförsterei** oder an jede **Gruppe** des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten sofort ein Exemplar zur Einsicht und Vorlage geliefert werden.

Wurden mit den Abreißkalendern gleichzeitig für **drei Mk. Kalender „Waldheil“, „Förster-Jahrbücher“** oder sonstige Bücher bestellt, so werden außer etwaigen Nachnahmespesen keine besonderen Portokosten erhoben; mit ein oder zwei Kalendern „Waldheil“ gemeinsam bezogen, wird für Zusendung jedes Abreißkalenders eine Portogebühr von 10 Pf. berechnet, während jeder Tagesabreißkalender im Einzelversand gegen Einsendung des Betrages von **70 Pf.** und unter Nachnahme **90 Pf.** kostet. Im übrigen erfolgt Lieferung gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag.

Für Bestellungen ist zweckmäßig die in Nr. 41 unseres Blattes beigefügte Bestellkarte zu benutzen.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.
J. Neumann, Neudamm.

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 43. Neudamm, den 27. Oktober 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Breitenheide im Regierungsbezirk Allenstein ist zum 1. Dezember 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. November** eingehen.

Oberförsterstelle Hagenort im Regierungsbezirk Danzig ist zum 1. Februar 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Dezember** eingehen.

Försterstelle Dünsche in der Oberförsterei Lüchow, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Januar 1913 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Grünau in der Oberförsterei Schüttenwalde, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Januar 1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 12 km von der Stadt Tuchel. Katholische Schule in Bialle, 3,7 km, evangelische Kirche in Tuchel, 12 km, katholische Kirche in Gr.-Schliewitz, 17 km. Dienstland 7,804 ha Acker, 3,249 ha Wiese und 1,610 ha Weide. Nutzungsgeld 33 ℳ. Dienstaufwand 200 ℳ, Stellenzulage 150 ℳ. Meldefrist **bis 10. November.**

Försterstelle Nehesdorf in der Oberförsterei Grünhaus, Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Dezember 1912 zu besetzen. Meldungen **bis zum 2. November.**

Försterstelle Pöhlde in der Oberförsterei Herzberg am Harz, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Februar 1913 zu besetzen.

Versicherung der Forstbeamten gegen Unfallschäden.

Der Försterberuf gehört zu denjenigen Berufen, die verhältnismäßig viele Gefahren mit sich bringen. Denn dieser Beruf birgt nicht nur Gefahren und Schädlichkeiten, die auch dem ihm verwandten Berufe des Landwirts eigen sind (Verletzungen durch Tiere, leblose Sachen, Unwetter usw.), sondern hat auch Gefahren im Gefolge, die von heimtückischen, verbrecherischen Händen ausgehen. Es liegt deshalb auch den Angehörigen dieses Berufs — im eigenen Interesse und in dem ihrer Familien — im besonderen Maße die Pflicht ob, sich klar zu machen, auf welchen Schadenersatz sie im Falle einer plötzlichen Schädigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit oder eines gewaltsamen Todes Anspruch haben, oder auf welche Wei-

sie sich und ihre Familie selbst noch gegen die aus Unfällen erwachsenden Schäden sichern, d. h. versichern können.

Zwei Formen der Unfallversicherung kommen in Betracht: die eine ist die öffentlich-rechtliche Versicherung, der jeder in ihren Kreis Fallende kraft Gesetzes angehört, ganz gleich, ob er will oder nicht; die andere Form ist die Privatversicherung, die jeder nach Belieben wählen kann. Im Anschlusse hieran soll noch die Haftpflichtversicherung der Forstbeamten erörtert werden.

A. **Die öffentlich-rechtliche Versicherung.**

I. Hier kommen in erster Linie das Reichsgesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1901 (R. G. Bl. S. 211) und das preußische Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 153) in Betracht*). (Vgl. Radtke, Handbuch für den Preußischen Förster, 4. Aufl., S. 335 ff.) Nach diesen Gesetzen erhalten Beamte und Militärpersonen, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Reichs- und Staatsbetrieben, also auch in der fiskalischen Forstwirtschaft, beschäftigt sind, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden und nicht infolge anderer gesetzlicher Bestimmungen noch höhere Beträge zu beanspruchen haben: als Pension $66^2/_3$ v. H. ihres Diensteinkommens. Sind sie nicht dauernd dienstunfähig, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden, so erhalten sie bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension: 1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66^2/_3$ v. H. des Diensteinkommens, 2. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit den dieser entsprechenden Teil jener Pension. Bei Hilflosigkeit des Verletzten ist die Pension bis zum vollen Betrage des früheren Diensteinkommens zu erhöhen. Nach dem Wegfalle des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Für die Hinterbliebenen eines infolge eines Berufsunfalles verstorbenen Beamten sind folgende Bezüge festgesetzt:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, der Betrag des einmonatigen Diensteinkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 50 Mk.;
2. für die Witwe, ebenso für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, eine Rente von je 20 v. H. des Diensteinkommens des Verstorbenen, im ganzen jedoch nicht mehr als 60 v. H. des Diensteinkommens.

Auch Eltern usw., sowie elternlose Enkel, die der Verstorbene unterstützt hat, sind unter gewissen Voraussetzungen rentenberechtigt.

Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen die Beamten von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

Jeder Unfall ist unverzüglich der vorgesetzten Dienstbehörde zu melden, die ihn sofort zu untersuchen hat.

Die Feststellung der Ansprüche der Verletzten hat von Amts wegen zu erfolgen. Ist dies nicht geschehen, so sind die Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalles anzumelden.

Schadenersatzansprüche, welche den Verletzten nach zivilrechtlichen Grundsätzen gegenüber Dritten (Schadenstiftern) zustehen, bleiben erhalten, doch gehen diese Ansprüche auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu Zahlungen auf Grund der Beamtenunfallfürsorgegesetze verpflichtet ist.

Vorstehende Darlegungen gelten auch für diejenigen Kommunalforstbeamten, für welche durch statutarische Festsetzung der Gemeinde usw. eine gleiche Fürsorge eingeführt ist.

II. Für Unfälle von Forstbeamten, welche nicht zu den unter I aufgeführten Gruppen gehören, also hauptsächlich Beamte in Privatforstbetrieben, sowie für Unfälle, welche Forstbeamte außerhalb ihres Berufs in der staatlichen Unfallversicherung unterliegenden Betrieben erleiden (z. B. im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe oder in einem fremden Betriebe, in den sie vorübergehend eingetreten sind (vgl. Radtke a. a. O. S. 337), kommen die Berufsgenossenschaften gemäß den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (§§ 161, 915 ff.) und der von ihnen getroffenen statutarischen Vorschriften auf (vgl. Preußisches Förster-Jahrbuch 1912, S. 124 ff.).

Hiernach sind bei Verletzungen vom Beginne der 14. Woche nach dem Unfall zu gewähren: 1. Krankenbehandlung, 2. bei völliger Erwerbsunfähigkeit eine Rente von $^2/_3$ des Jahresarbeitsverdienstes, bei teilweiser Er-

*) Die Unfallfürsorge für Beamte ist zwar keine „Versicherungseinrichtung“. Da sie aber ebenfalls öffentlich-rechtlichen Charakter hat und bezweckt, Unfallschäden zu ersetzen, so hat der Verfasser geglaubt, sie hier in den Begriff „öffentlich-rechtliche Versicherung“ mit einbeziehen zu können.

werbsunfähigkeit eine entsprechende Teilrente, bei Hilflosigkeit eine Rente bis zur vollen Höhe des Jahresarbeitsverdienstes. Bis zum Ablaufe der 13. Woche nach dem Unfall hat die Dienstherrschaft oder die Krankenkasse, sonst der Verletzte selbst, die Kosten des Heilverfahrens zu tragen. Bei Tötung eines Verletzten erhalten die Hinterbliebenen: 1. als Sterbegeld den 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 50 Mk.; 2. Renten (Witwe und jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre je $^1/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes, eventuell auch Eltern usw. sowie Enkel, zusammen nicht mehr als $^3/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes).

Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei Forstbeamten ihr Diensteinkommen, bei Arbeitern ein behördlich festgesetzter Durchschnittssatz, der in der Regel hinter dem tatsächlich erzielten Arbeitsverdienste zurückbleibt. Die Rente von Forstbeamten, welche im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in fremden Betrieben verunglücken, wird meistens nach den für Arbeiter festgesetzten Durchschnittsverdiensten berechnet.

Unfälle sind binnen drei Tagen bei der Ortspolizeibehörde und Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Erfolgt die Rentenfeststellung nicht von Amts wegen, so müssen die Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei der Berufsgenossenschaft angemeldet werden. Vgl. Förster-Jahrbuch 1912 S. 130 Nr. 78 und 79.

Haftpflichtansprüche gegen Schadenstifter bleiben bestehen, gehen aber auf die Berufsgenossenschaft in Höhe ihrer Aufwendungen über.

Invalidenrente, Altersrente, Ruhegelder aus der Angestelltenversicherung, Hinterbliebenenbezüge aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung werden bis zu einem gewissen Betrage neben Unfallpensionen und -Renten gezahlt. Vgl. Preußisches Förster-Jahrbuch 1912, S. 133, 138, 142 und §§ 73, 74 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

B. Die private Versicherung.

Wer kommt nun für Unfälle auf, die ein Forstbeamter außerhalb seines Berufes oder Betriebes erleidet, z. B. für Unfälle des alltäglichen Lebens, für Sportunfälle, für Unglücksfälle auf Privatjagden usw.? Der Verletzte muß den Schaden selbst tragen, sofern nicht ein zahlungsfähiger Schadenstifter zur Entschädigungsleistung herangezogen werden kann (§§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches), oder sofern nicht der Geschädigte bei einer privaten Versicherungsgesellschaft versichert war. Eine solche private Versicherung ist sehr zu empfehlen, da ein Schadenstifter nicht immer vorhanden oder zu fassen ist, und weil auch die Pensionen oder Renten (s. unter A) nur $^2/_3$ des jeweiligen Schadens decken und die Verletzten die Heilungskosten bis zu ihrer Pensionierung oder bis zum Beginne der 14. Woche nach dem Unfall meistens aus eigener Tasche bezahlen müssen. Das, was ein Verletzter aus einer privaten Versicherung erhält, wird auf die Pension oder Rente nicht angerechnet; die Versicherungssummen bilden also einen Zuschuß zu den öffentlich-rechtlichen Pensionen und Renten.

Zu einer solchen privaten Versicherung bietet der „Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamter", Berlin W, Leipziger Platz 7, seinen Mitgliedern (den preußischen Staatsforstbeamten sowie den Privat- und Gemeindeforstbeamten zu Preußen) die Hand.*) Dieser Verein hat bekanntlich mit der „Mannheimer Versicherungsgesellschaft" einen Vertrag dahin abgeschlossen, daß der Verein — an Stelle einer Dividendengewährung — aus seinen Überschüssen die Unfallversicherungsprämien zahlt und die einzelnen Mitglieder des Vereins mit ⅓ ihrer Brandversicherungssumme (bis zu einer Höchstsumme von 8000 Mk.) gegen Unfälle in und außer Dienst für den Todesfall und für den Fall der ganz oder teilweise bleibenden Invalidität versichert sind. Die Unfallversicherungssumme wird für jedes Vereinsmitglied in der Weise auf volle Hunderte von Mark abgerundet, daß Teilbeträge bis zu 50 ℳ außer Ansatz bleiben, über 50 bis 99 ℳ aber für volle 100 ℳ gerechnet werden. Hiernach beträgt die Unfallversicherungssumme z. B. bei einer Brandversicherung von

4650 ℳ ⅓ = 1550,00 ℳ, abgerundet 1500 ℳ und
4700 „ ⅓ = 1566,67 „ „ 1600 „.

Die sich nach dieser Abrundung ergebende Unfallversicherungssumme wird im Falle des durch Unfall eingetretenen Todes des Versicherten an seine Hinterbliebenen oder Rechtsnachfolger bar ausgezahlt, im Falle des Eintritts der bleibenden Invalidität infolge eines Unfalles aber der Berechnung einer auf Lebenszeit zu gewährenden jährlichen Rente zugrunde gelegt. Eine solche, je nach dem Grade der Invalidität zu bemessende Jahresrente ist, wie schon erwähnt, sowohl neben einer staatlichen oder anderen Pension, als auch bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit an solche Beamten zu zahlen, die nach dem erlittenen Unfalle noch weiter im Dienste bleiben.

*) Hinsichtlich der Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands wird auf Abschnitt D verwiesen.

Außerdem können die Mitglieder zu dieser Versicherung eine Zusatzversicherung nehmen, deren Prämie sie selbst zahlen.

Die von dem Verein abgeschlossene Versicherung gewährt indes den Mitgliedern nicht schon vom Tage des Unfalls ab eine Rente, sie bietet auch keinen Ersatz der durch das Heilverfahren entstehenden Arzt- und Apotheker-Kosten, sondern die aus dieser Versicherung von der Mannheimer Gesellschaft zu gewährende Rente beginnt nach der Neufassung der Versicherungsbedingungen vom April 1910 in der Regel erst nach einer Karenzzeit von einem Jahre vom Unfalltage an gerechnet*). Steht aber schon vor Ablauf der Karenzzeit unzweifelhaft fest, daß die Invalidität eine dauernde ist, so z. B. bei Gliederverlusten, so tritt die Rente bereits mit Abschluß des Heilverfahrens in Kraft.

Bei vorübergehender Invalidität infolge Unfalls kann nur auf Grund einer besonderen, von den Vereinsmitgliedern aus eigenen Mitteln abzuschließenden Kurkostenversicherung ein Ersatz für Erwerbsverlust und Kurkosten bis zur Höhe der versicherten täglichen Entschädigung (Kurquote) für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch bis zum Schlusse des auf den Unfall folgenden Jahres beansprucht werden. Es empfiehlt sich daher der Abschluß einer Kurkostenversicherung, um sich auch gegen Nachteile bei vorübergehender Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit infolge Unfalls zu schützen. Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft nimmt derartige Versicherungen von Mitgliedern des Brandversicherungsvereins bis zu 3 ℳ täglicher Kurkostenentschädigung gegen eine Jahresprämie von 1,25 ℳ für je 1 ℳ dieser Kurkostenentschädigung an.

Wie hat sich nun ein Verletzter zu verhalten, um sich vor Nachteilen zu schützen, die nach den Versicherungsbedingungen bei Unterlassungen und Versäumnissen drohen?

1. Ärztliche Behandlung. Hat der Versicherte einen Unfall erlitten, der eine Beschränkung seiner Arbeitsfähigkeit zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist es seine erste Pflicht, sich so schnell als möglich in die Behandlung eines approbierten Arztes zu begeben. Dies ist schon deshalb notwendig, damit durch rechtzeitige ärztliche Behandlung einer Verschlimmerung der Unfallfolgen vorgebeugt wird oder doch die letzteren wesentlich gemildert werden; sodann muß auch die Gesellschaft sich von Anfang an über den Verlauf der Unfallfolgen durch Einholen von Attesten informieren können.

Bis zu seiner völligen Wiederherstellung oder, soweit solche nicht mehr möglich ist, bis zum Abschluß des Heilverfahrens hat der Verletzte in der Behandlung des Arztes zu bleiben und alle seine Anordnungen auf das gewissenhafteste zu befolgen.

2. Anmeldung des Unfalles. Außerdem ist der Unfall der Gesellschaft, und zwar der Direktion in Mannheim, anzumelden. Diese Anmeldung hat unverzüglich, d. i. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb zehn Tagen nach dem Unfalle, und am besten durch eingeschriebenen Brief und mittels des von der Gesellschaft gelieferten Formulars, zu erfolgen, wenn die Ansprüche aus der Versicherung gewahrt werden sollen. Deshalb ist es immer von Vorteil, wenn auch die Umgebung des Versicherten von dem Bestehen der Versicherung unterrichtet ist, da dann eine verspätete Anmeldung leichter vermieden wird. Eine fahrlässig versäumte Anzeige kann von den unangenehmsten Folgen sein, da der Gesellschaft bedingungsgemäß das Recht zusteht, die Entschädigungsansprüche wegen Überschreitung der Meldefristen abzulehnen.*) Je schneller die Gesellschaft benachrichtigt ist, desto wirksamer können auch die Unfallfolgen durch geeignete Maßnahmen, z. B. Krankenhaus-, Sanatoriums-Behandlung usw., bekämpft werden. Sobald derartige außerordentliche Behandlungsmethoden von der Gesellschaft angeordnet werden, trägt sie auch die Kosten dafür.

Schon in dem Anmeldeschreiben soll möglichst Name und Adresse des behandelnden Arztes angegeben werden; dagegen ist die Einreichung eines Attestes nicht erforderlich, da dasselbe in der Regel von der Gesellschaft selbst eingezogen wird. Sollte es aber vorkommen, daß die Gesellschaft aus irgendwelchen Gründen den Versicherten mit der Beschaffung von Attesten beauftragt, so hat er dafür zu sorgen, daß diese umgehend der Gesellschaft übersandt werden. Andernfalls hat der Versicherte zu gewärtigen, daß seine Entschädigungsansprüche abgelehnt werden (§ 4 Nr. 4 der allgemeinen Versicherungsbedingungen).

Hat der Unfall den Tod zur Folge gehabt, so ist regelmäßig, also auch dann, wenn das Unfallereignis bereits vorher durch eingeschriebenen Brief oder sonstwie gemeldet ist, binnen

---

*) Die Verlängerung der früheren Karenzzeit von 200 Tagen auf ein Jahr ist hauptsächlich deswegen geschehen, weil in sehr vielen Fällen nach 200 Tagen noch nicht entschieden werden kann, ob überhaupt eine dauernde Invalidität — denn nur diese ist durch die vom Verein abgeschlossene Versicherung gedeckt — vorliegt.

*) Welche Folgen die Versäumung einer Anmeldefrist haben kann, ergibt sich aus den in Nr. 38 S. 776 der Deutschen Forst-Zeitung Bd. 26 und auf Seite 865 dieser Nummer mitgeteilten Fällen

96 Stunden telegraphisch Anzeige zu erstatten. Ferner sind diejenigen, welche aus der Versicherung Ansprüche erheben, bei Verlust dieser Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft die Öffnung der Leiche zu gestatten. Zwar werden die Angehörigen meist nur sehr ungern in die Vornahme der Leichenöffnung einwilligen, die Gesellschaft muß sich aber dieses Recht wahren, da in vielen Fällen nur die Leichenöffnung Aufschluß über die Entstehung oder den Hergang des Unfalles geben kann. Daß die Gesellschaft aber bei Unfällen, welche sofort oder später den Tod zur Folge haben, Klarheit über den Unfall zu gewinnen wünscht, kann ihr sicherlich schon deshalb nicht verdacht werden, weil es sich im Todesfalle doch um eine höhere Entschädigungszahlung als sonst handelt.

3. Für die Anmeldefristen und Verhaltungsmaßregeln bei der Kurkostenversicherung gelten vertragsgemäß die allgemeinen Bedingungen der Gesellschaft für Einzel-Unfall-Versicherung, welche im großen ganzen mit den der Todes- und Invaliditätsversicherung des Vereins zugrunde liegenden Bedingungen übereinstimmen. Nur muß hier die Gesellschaft noch strenger darauf sehen, daß der Verletzte sich sofort in ärztliche Behandlung begibt, und es ist deswegen in § 7a vorgeschrieben, daß die Arztannahme spätestens am zweiten Tage nach dem Unfalle zu erfolgen hat. Bezüglich der ärztlichen Atteste gilt das unter Ziffer 2 Gesagte.

4. Entschädigungspflichtige Unfälle. Als entschädigungspflichtige Unfälle kommen für Forstbeamte nicht nur Berufsunfälle in Frage, sondern auch

a) alle Unfälle des täglichen Lebens,
b) alle Unfälle in einem etwaigen Nebenberufe,
c) alle Sportunfälle, soweit sie durch besonderen Antrag in die Versicherung eingeschlossen sind. Dabei ist aber zu bemerken, daß Radfahren sowohl in wie außer Dienst auch ohne besonderen Antrag in die Versicherung eingeschlossen ist.

Ausgeschlossen sind, wie bei jeder anderen Unfallversicherung, nur die in § 2 Nr. 3 der Bedingungen aufgeführten Erkrankungen, krankhafte Zustände und einzelne Gruppen von Unfällen, z. B. Unfälle in offenbarer Trunkenheit, bei Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens und einige andere.

C. Haftpflichtversicherung.

Ein Forstbeamter kann aber nicht nur von Unfällen betroffen werden, er kann auch selbst der fahrlässige Urheber von solchen werden und muß dann den von ihm verschuldeten Schaden nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 823 ff.) ersetzen, was ihn und seine Familie für immer ruinieren kann. Er muß sich also als sorgfältiger Haushalter auch gegen solche Schäden versichern, und zwar bei einer Gesellschaft für Haftpflichtversicherung. Als solche empfiehlt der Brandversicherungsverein ebenfalls die Mannheimer Versicherungsgesellschaft.

Diese Gesellschaft hat den Vereinsmitgliedern trotz andauernden größeren oder geringeren Verlustes bei der mit dem Verein abgeschlossenen Unfallversicherung Entgegenkommen gezeigt, so daß es unbillig sein würde, ihr die Haftpflichtversicherung der Vereinsmitglieder vorzuenthalten. Die Mitglieder, welche gesonnen sind, eine solche Versicherung einzugehen, wollen daher das entsprechende Antragsformular, welches sich bei der ihnen unter dem 7. Juni 1912 übersandten Broschüre befindet, ausfüllen und unter Übersendung an die Direktion der Gesellschaft in Mannheim Versicherungsantrag stellen. Sollte die Broschüre verloren oder nicht in die Hände eines Mitgliedes gelangt sein, so wird sie auf Wunsch sofort nachgeliefert. Denjenigen Mitgliedern, welche noch bei einer anderen Versicherungsgesellschaft auf kürzere oder längere Zeit gegen Haftpflicht versichert sind, wird im Vereinsinteresse empfohlen, diese Versicherung zum nächsten Termine zu kündigen und sie alsdann durch entsprechende Antragstellung der „Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim" zu überweisen.

Die Haftpflichtversicherung deckt die Schadenersatzansprüche, welche dritte Personen gegen den Versicherungsnehmer wegen eines erlittenen Unfalles oder wegen Beschädigung, Verlustes oder Vernichtung von Sachen erheben und für die nicht ein anderer Verpflichteter (z. B. eine Gemeinde, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, der Fiskus usw.) aufzukommen hat. Werden solche Ansprüche erhoben, so hat der Versicherte binnen einer Woche der Direktion der Gesellschaft in Mannheim schriftlich Anzeige zu erstatten und tunlichst alle sich auf den Schadenfall beziehenden Schriftstücke einzusenden. Die Direktion läßt ihm dann weitere Verhaltungsmaßregeln zugehen, insbesondere kann sie eine nähere Aufklärung über den Hergang des Unfalles verlangen. Der Versicherungsnehmer ist auf solches Verlangen verpflichtet, jede zur Feststellung des Schadenfalles oder des Umfanges der zu leistenden Entschädigung erforderliche Auskunft zu geben.

Die Haftpflichtversicherung bezweckt außerdem, den Versicherten gegen unbegründete Ansprüche zu schützen; die Gesellschaft kann, wenn sie die Ansprüche Geschädigter für unbegründet hält, den Versicherten an-

weisen, die an ihn gestellten Ansprüche abzulehnen. Das kann auch dann geschehen, wenn der Anspruch des Geschädigten zwar an sich begründet, die Höhe seiner Forderung dagegen übertrieben und ungerechtfertigt ist. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft bei der Abwehr der von ihr für unbegründet oder zu weitgehend erachteten Ansprüche bestens zu unterstützen.

Wird der Versicherte zu einer gerichtlichen Verhandlung über den Anspruch geladen, oder wird gegen ihn wegen des Schadenereignisses ein polizeiliches oder strafgerichtliches Verfahren eingeleitet, so ist, auch wenn eine Anzeige vom Schadenfalle bereits erstattet ist und auch wenn die Frist zur Anzeige desselben noch läuft, die Anzeige unverzüglich nach Empfang der Ladung zu machen.

Die Gesellschaft erstattet nicht nur die Kosten, welche durch die Abwehr eines unbegründeten Anspruches entstehen; sie übernimmt auch den Ersatz der im Strafverfahren als Schadenersatz auferlegten Buße und zahlt die nach der Gebührenordnung berechneten, evtl. die mit der Gesellschaft besonders vereinbarten höheren Kosten eines Verteidigers, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des Schadenereignisses ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Ein aus dem Schadenfalle gegen einen Versicherten entstehender Entschädigungsprozeß wird auf Kosten der Gesellschaft von dieser im Namen des Versicherten geführt, ohne daß die Kosten auf die zu leistende Entschädigung in Anrechnung gebracht werden. Der Versicherte hat dem ihm von der Gesellschaft bezeichneten Rechtsanwalt Prozeßvollmacht zu erteilen und die Führung des Rechtsstreites der Gesellschaft zu überlassen, bleibt aber zu jeder Auskunftserteilung und Beschaffung aller Nachweise, die er liefern kann, verpflichtet.

Erfüllt der Versicherungsnehmer die ihm nach einem Schadenfalle obliegenden Verpflichtungen aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht, so kann die Gesellschaft ein Eintreten für den Versicherungsnehmer ablehnen. Die Gesellschaft ist auch dann befreit, wenn der Versicherte ohne ihre Einwilligung den Dritten befriedigt oder dessen Anspruch ganz oder teilweise anerkennt, wenn nicht nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigert werden konnte.

Die Gründe, auf die sich die Haftpflichtansprüche stützen können, sind sehr mannigfaltiger Natur. Gegen einen Forstbeamten können Ansprüche erhoben werden, die aus seiner Tätigkeit als Jäger und Schütze oder aus seiner Eigenschaft als Hundebesitzer entspringen. Aber auch als Privatmann, Familienvorstand und Gesindeherr, als Hausbesitzer und Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes, als Privatfuhrwerksbesitzer und als Radfahrer ist der Forstbeamte zahlreichen Haftpflichtgefahren ausgesetzt. Gegen diese schützt er sich am besten, wenn er bei der Gesellschaft eine möglichst umfassende Haftpflichtversicherung abschließt, deren einzelne Risiken in dem Versicherungsantrage aufgeführt sind. Es seien folgende besonders häufig vorkommende Haftpflichtfälle angeführt:

1. Durch unvorsichtiges Abgeben eines Schusses bei Ausübung der Jagd wird ein anderer Schütze, ein Treiber oder eine in der Nähe befindliche andere Person getroffen. In solchen Fällen besteht fast stets eine Haftung des Schützen, wenn nicht ganz besondere Umstände dafür sprechen, daß er die Folgen des Schusses nicht vorhersehen konnte. Eine Haftbarkeit des Schützen wird meistens von den Gerichten auch dann angenommen, wenn die verletzte Person sich nicht in der Schußrichtung befand, sondern durch ein sogenanntes Prellkorn getroffen wurde (§§ 823, 830, 840 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

2. Durch das unverwahrte Liegenlassen eines geladenen, wenn auch gesicherten Gewehres, insbesondere aber eines geladenen ungesicherten, kann eine Person, die das Gewehr an sich nimmt, verletzt werden (§ 823 a. a. O.).

3. Ein Kind des Forstbeamten verletzt durch einen Steinwurf eine andere Person; der Vater hat den Schaden zu ersetzen, wenn das Kind mangelhaft beaufsichtigt war (§ 832 a. a. O.).

4. Durch einen Hund des Forstbeamten wird ein Briefträger in das Bein gebissen. Der Beamte ist als Hundebesitzer für den Schaden verantwortlich, wenn durch den Hund ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird (§ 833 a. a. O.). Vgl. auch den auf S. 868 Anfrage 141 mitgeteilten Fall.

5. Das Fuhrwerk des Forstbeamten überfährt infolge Scheuens der Pferde ein Kind; der Beamte ist als Besitzer des Fuhrwerks für den Schaden haftbar, wenn festgestellt wird, daß er einen unzuverlässigen Knecht mit der Leitung des Gespannes beauftragt hatte (§ 831 a. a. O.).

6. Vor dem Hause des Forstbeamten kommt eine vorübergehende Person infolge von Glatteis zu Falle und bricht ein Bein; der Beamte hat als Hausbesitzer für den Schaden aufzukommen, wenn er vor dem Hause nicht gestreut hatte (§ 823 a. a. O.).

D. Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Den Mitgliedern des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (Versicherungsamt in Schwarzwald-Posen) bietet die Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs-A.-G. Zürich vorteilhafte



Bedingungen für den Abschluß von Unfall- und Haftpflichtversicherungen; diese Gesellschaft wird deshalb den Mitgliedern von dem Versicherungsamt bestens empfohlen. Das Versicherungsamt hebt als besonders vorteilhaft hervor, daß alle Streitfälle mit der Züricher Gesellschaft in erster Linie durch das Versicherungsamt und dann durch den Ausschuß für Versicherungswesen geschlichtet werden, so daß es wohl kaum je nötig sein wird, die Gerichte in Anspruch zu nehmen. Dieses Schiedsverfahren wird dadurch noch erleichtert, daß in Zweifelsfällen die Züricher Gesellschaft die vollständigen Akten dem Versicherungsamt zur Einsicht überläßt, was die andere Gesellschaft abgelehnt hat.

Der Verein für Privatforstbeamte hat zwar noch keine Versicherungseinrichtung treffen können, wie sie der Brandversicherungsverein mit der Mannheimer Gesellschaft vereinbart hat, er strebt aber diesem Ziele zu und hat zu dem Zwecke aus seinen Überschüssen einen besonderen Fonds gebildet, so daß zu hoffen ist, daß er in absehbarer Zeit seinen Mitgliedern mindestens die gleichen Vorteile, wie sie der Brandversicherungsverein seinen Mitgliedern bietet, wird verschaffen können. Sache der Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte ist es deshalb, dessen Versicherungsamt in Anspruch zu nehmen, damit jener Fonds recht ansehnlich wird. Der Fonds ist selbstverständlich nicht für alle Vereinsmitglieder, sondern nur für diejenigen bestimmt, die sich durch das Versicherungsamt versichern.

Das, was oben unter B und C in Ansehung der Mitglieder des Brandversicherungsvereins bezüglich der Erfüllung der Versicherungsformalien (Anmeldungen usw.) ausgeführt ist, gilt im allgemeinen auch für die bei der Züricher Gesellschaft genommenen Versicherungen. Das Nähere ist den von dieser Gesellschaft ausgestellten Policen zu entnehmen. Hg.

Mitteilungen.

— **Ein wandernder Wald.** In Wales (England) vollzieht sich gegenwärtig das eigenartige Schauspiel, daß ein ganzer Wald seinen alten Standort verläßt und weiterwandert. Ein etwa 400 m breiter, auf einem steilen Abhang stockender Rüsternbestand ist ins Rutschen gekommen und bewegt sich abwärts nach der Landstraße zu. An der oberen Trennungsstelle hat sich ein Graben gebildet, der voll Wasser ist und die Bewegung fördert. Die Bäume auf der wandernden Fläche verlieren allmählich ihre aufrechte Stellung, sie schieben sich durcheinander und sind zum Teil schon umgefallen.

— **Maßregeln gegen die Entwaldung Frankreichs.** Frankreich besitzt sehr ausgedehnte Gebiete, die früher mit Holz bestanden waren, durch planlose Nutzung oder übertriebene Weide aber entwaldet sind und jetzt als Ödland daliegen. Die Schäden dieser rücksichtslosen Entwaldung machen sich schon seit längerer Zeit durch zahlreiche Abschwemmungen sowie Erdrutsche in den Gebirgen bemerkbar. In neuester Zeit hat sich die französische Regierung zu energischen Maßregeln gegen diese Mißstände aufgerafft und eine Anzahl Mittel zur Abstellung dieser Schäden, unabhängig von den großen Arbeiten für die Verbauung der Wildbäche, in Aussicht genommen. Zunächst sollen Waldbeiräte aus Vertretern der Forstverwaltungen, aus Grundeigentümern und sonstigen Interessenten gebildet, die durch in den Provinzen zu schaffende Unterkomitees unterstützt werden, welche gemeinsam über geeignete Maßregeln zum Schutze der Wälder beraten. Auf Grund dieser Beratungen soll die Anordnung der anzuwendenden Maßnahmen beschlossen werden. Außerdem soll die Kommission ihr Gutachten über eine Gesetzesvorlage abgeben, welche die Besteuerung der Wälder in entgegenkommender Weise regelt und die Versuchung zur Abholzung damit vermindert. Von den Wäldern, auf welche Schutzmaßregeln anzuwenden sein werden, gehören etwa 12% dem Staate, 20% den Gemeinden, und 68% sind im Privatbesitz.

— **Waldsamen-Erntebericht** der Firma Heinrich Keller Sohn, Darmstadt, vom 10. Oktober 1912. Die Waldsamenernte 1912/13 wird für die wichtigsten Sorten ungenügende Erträge bringen. Die Kiefer trägt spärlich Zapfen, kaum mehr als voriges Jahr, wo bekanntlich auch nur sehr wenig eingeerntet werden konnte. Wenn die Klengen nicht in viel stärkerem Maße von den Forstbehörden in ihren Bestrebungen, die Zapfen einernten zu lassen, um den Samen der deutschen Forstwirtschaft zugute kommen zu lassen, unterstützt werden, dann wird die diesjährige Produktion namentlich auch im Hinblick auf den Umstand, daß Vorräte aus dem Vorjahre so gut wie nicht existieren, für die Versorgung der deutschen Forstwirtschaft mit deutschem Saatgut nicht ausreichen. Wenn man sieht, wie bei jeder Forstversammlung das Thema „deutsches Saatgut" erörtert wird, so begreift man nicht, daß es den Klengen so schwer gemacht wird, sich das nötige Zapfenmaterial in Deutschland zu besorgen. — Die Fichte bringt in einzelnen engbegrenzten Bezirken Deutschlands reichlich Zapfen. Von meiner Firma wurde an sämtliche in Betracht kommende Forstämter, Bürgermeistereien usw. die Bitte gerichtet, das Einernten dieser wertvollen Kreszenz zu fördern; ich erhielt einige sehr liebenswürdige, zum größten Teil aber mehr oder weniger nichtssagende Antworten: Die Sache sei recht umständlich, und es würde sich wohl niemand finden, der etwas darin zu tun bereit

wäre! — Auch die Lärchensamenernte scheint außerordentlich knapp zu werden, ebenso die Ernte der österreichischen Schwarzkiefer. Von Weymuthskiefernsamen wurde gleichfalls nur sehr wenig geerntet, besser fruktifizierte die Weißtanne, deren Samen in guter Qualität und in genügenden Mengen gewachsen ist. — Von den Laubhölzern liefert die Eiche mancherorts gar keine, in anderen Gegenden Sprengmast. Auch in Österreich-Ungarn scheinen die Eicheln mißraten zu sein, so daß die Gefahr, daß diejenigen, die gern billig kaufen, mit Zerreicheln vermischte Eichellieferungen erhalten, diesmal viel weniger groß ist, als in anderen Jahren. Gute Eicheln werden nicht billig werden. Die Roteiche liefert dagegen eine reiche Mast. — Ausgezeichnet geraten, und zwar anscheinend in der ganzen Welt, sind auch Bucheln. Es empfiehlt sich, die diesjährige enorme Buchelmast durch sehr starke Aussaaten auszunützen. — Sehr reichlich Saat lieferten ferner: Hainbuchen, die Ahorn- und Lindenarten, ebenso die Birke. — Der Ertrag der Erlenarten befriedigt, während von Akazien und von Eschen wenig gewachsen ist. — Was Exoten betrifft, so läßt sich heute im allgemeinen nur sagen: daß die wichtigeren Sorten ziemlich befriedigend geraten sind.

*

Zusatz. Aus Veranlassung des im allgemeinen wenig günstigen Ausfalles der Fichtenzapfenernte sowohl 1911 als 1912 ist an mich die Anfrage gerichtet worden, ob und unter welchen Voraussetzungen außerdeutscher Fichtensamen Verwendung finden dürfe. Hierauf muß ich folgendes erwidern: Wenn auch gegen die Verwendung von Fichtensamen zwar außerdeutscher, aber mitteleuropäischer (nicht nordischer!) Herkunft in Deutschland vorläufig keine Bedenken bestehen, so muß erhebliches Gewicht auf die Abstammung aus angemessener Höhenlage gelegt werden. Samen aus dem Hochgebirge eignet sich nicht für das Tiefland und umgekehrt. Für Norddeutschland ist aus diesem Grunde von der Verwendung Tiroler Saatgutes und ebenso auch von solchem aus den Alpen Süddeutschlands und Österreichs abzusehen.

Dr. Schwappach.

*

— **Das Auftreten des Kiefernspanners** macht sich in diesem Jahre in den Kiefernwaldungen Bayerns besonders stark bemerkbar, so daß begründete Sorge besteht, der Fraß könne sich im nächsten Jahre erheblich ausdehnen. Aus Regensburg wird am 2. Oktober berichtet: „Bereits vor 18 Jahren wurden durch massenhaftes Auftreten dieses Schädlings in den verschiedensten Gegenden der Oberpfalz große Waldflächen vernichtet. Nicht nur für jeden Waldbesitzer ist es von Wichtigkeit, sondern es dürfte auch für die Allgemeinheit von Interesse sein, einiges über das Insekt, welches unsere Waldungen aufs neue bedroht, zu erfahren. Das Männchen des mittelgroßen Schmetterlings unterscheidet sich vom Weibchen dadurch, daß es statt der rotbraunen Flügelfärbung eine tiefbraune mit weißgelben Flecken zeigt. Die Schwärmzeit ist im Mai und Juni. Aus den hellgrünen Eiern, welche an die Nadeln der Kiefer gelegt werden, schlüpfen anfangs Juli die Räupchen aus. Die Raupen sind gelblichgrün, mit weißen Längsstreifen. Sie verpuppen sich im Oktober unter dem Moos oder flach in der Erde. Vorzugsweise sind es die Stangenhölzer, welche von dem Kiefernspanner befallen werden. Zur Abwendung einer drohenden Kalamität vermag der Mensch nicht viel zu tun. Nicht selten erscheinen bei massenhaftem Auftreten unter den Raupen selbst Krankheiten, die sie dann unglaublich rasch dezimieren. Außerdem vernichten Vögel, Käfer, Raubfliegen, Ichneumonen usw. eine Unmenge der Schädlinge. Als einziges Mittel kann das Zusammenrechen der Streu auf Haufen in den befallenen Beständen bezeichnet werden. Dadurch gehen die bloßgelegten Raupen und Puppen zugrunde und können von ihren Feinden leichter gefunden werden.

*

Zusatz der Schriftleitung: Wir bringen diese Zeitungsnotiz zur Kenntnis unseres Leserkreises und fügen hinzu, daß außer Raubfliegen (Asilus) besonders auch Raupenfliegen (Tachinen) als Feinde des Spanners auftreten. Neben Streuharken ist der Eintrieb von Schweinen sowie von Hühnern sehr zu empfehlen.

*

— **Verspäteter Nonnenfalter.** Heute, am 16. Oktober 1912, habe ich in einem 70jährigen Fichtenort der Oberförsterei Lauban beifolgenden weiblichen Nonnenfalter beobachtet, wie er damit beschäftigt war, Eier unter die Rindenschuppen abzulegen. Oberförster Ulrich, Lauban.

*

Nachschrift: Das mir übersandte lebende Weibchen trug noch 126 Eier bei sich.

Eberswalde, den 19. Oktober 1912.

Eckstein.

Berichte.

Bericht über die XIII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins
(40. Versammlung Deutscher Forstmänner)
in Nürnberg vom 26. bis 31. August 1912.
Berichterstatter: Oberförster Poppe, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Halle a. S.

Eine ausnahmsweise stark besuchte Begrüßungsfeier im großen Saale des Kulturvereins vereinte am 26. August abends die aus allen Gauen des Deutschen Reiches eingetroffenen Männer der grünen Gilde. Der Raum war mit großem Geschick mit frischem Grün geschmückt, und frisch und heiter war bald die Stimmung. Die Teilnehmerliste weist 617 Anmeldungen nach. Die Anzahl der Besucher mit den Gästen, vor allem aber mit den ausnahmsweise zahlreich erschienenen Frauen und

Töchtern, war sicher wesentlich höher. Die anheimelnden Straßen und Gäßchen Alt-Nürnbergs mit den hohen Giebelhäusern, zahlreichen Erkerchen, die Burg mit ihren altertümlichen Bastionen, die selten schön erhaltenen Befestigungen der Stadt, kurz der ganze Reiz der mittelalterlichen und doch wieder modern schönen Stadt hatte besonders stark seine Anziehungskraft auf die Hüter des deutschen Waldes ausgeübt. Kein Wunder, daß nach einigen vortrefflichen Vorträgen des philharmonischen Orchesters unter Leitung des Kapellmeisters Elger als allgemeiner Chorgesang das vom Königlich bayerischen Forstdirektor Freiherrn Kreß von Kressenstein-Ansbach verfaßte Festlied den Saal durchbrauste:

Was zieht nach Nürnbergs Toren
Doch heut' für eine Schar?
Von Fichten und von Fohren
Die Rede geht — fürwahr —,
Von Buchen und von Eichen,
Vom Wild und vom Gejaid,
In allen Jägerbräuchen
Wohl wissen sie Bescheid.

Gebräunt von Wind und Sonne
Und kraftvoll von Gestalt,
Der noch in Jugendwonne,
Der andre grau und alt;
Doch alle frisch und bieder,
Von gutem Korn und Schrot:
Das sind des Forstes Hüter,
Ihm treu bis in den Tod.

Das ist die grüne Gilde
Aus Deutschlands Waldrevier,
Sie deckt mit blankem Schilde
Ihm seine schönste Zier
Und hält im Süd und Norden
Den Forst in sich'rer Hut,
Bewahrt an allen Orten
Der Heimat bestes Gut.

Willkommen denn, ihr Recken,
In Nürnbergs Mauerkranz!
Ihr kommt zu ernsten Zwecken,
Kommt nicht zu Scherz und Tanz.
Sankt Sebald will Euch grüßen,
Sankt Lorenz winkt Euch zu,
So weilt zu ihren Füßen
Und haltet Rast und Ruh.

Es einet uns dasselbe
Im weiten deutschen Land,
Vom Schwarzwald bis zur Elbe
Und bis zum Ostseestrand,
Vom Rhein bis an den Regen,
Vom Harz bis in die Mark:
Den deutschen Forst zu hegen
Als Brunnquell frisch und stark!

So singt die frohe Weise:
„Für Kaiser und für's Reich"
Dem Vaterland zum Preise —
Kein anderes ist ihm gleich.
Singt sie dem grünen Walde,
Singt sie dem Liebchen fein,
Daß nimmermehr veralte
Der Deutsche Forstverein!

Der Herr Forstdirektor ergriff sodann selbst das Wort zu einer Begrüßung und entbot dann namens der Geschäftsführung den Forstmännern ein herzliches Willkommen, schließend mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den Deutschen Forstverein. Forstmeister Bosinger aus Reutlingen trug ein selbstverfaßtes Festgedicht vor, welches bereits in Nr. 28 von „Försters Feierabende" erschien. Dem Abend, der einen anregenden und stimmungsvollen Verlauf nahm, wohnte u. a. auch der Bürgermeister von Nürnberg, Herr Bräutigam, bei.

Am 27. wurde die Tagung eröffnet und geleitet vom Oberforstmeister Riebel-Filehne, da sowohl der Vorsitzende des Vereins, Herr Ministerialdirektor von Braza-München, als auch der zweite Vorsitzende, Herr Forstdirektor Dr. von Fürst-Aschaffenburg, erkrankt waren. Letzterer legte schriftlich sein Amt nieder und wurde unter freudigster Zustimmung der Versammlung zum Ehrenmitglied ernannt. Dr. von Fürst, welcher dem Verein seit seiner Gründung angehört, hat sich besonders große Verdienste um denselben erworben. Dreimal war er Präsident und hat sich in hohem Maße die Liebe und Verehrung aller derer errungen, die ihn kennen lernen durften. Wird er doch in dem Forstlatein von Kahl sehr richtig mit: „tu mihi präter omnes carus" bezeichnet. Auch an dieser Stelle sei ihm Weidmannsdank für seine treue Arbeit im Verein dargebracht!

Die Ermächtigung zur Absendung von Huldigungstelegrammen an den Prinzregenten und den Kaiser wurde unter lebhafter Zustimmung erteilt. Nach Wahl der Protokollführer dankt der Vorsitzende den Vertretern der Bayerischen Staatsforstverwaltung und der Stadt Nürnberg für ihr Erscheinen.

Freiherr Kreß von Kressenstein überbrachte an Stelle des dienstlich nicht abkömmlichen Herrn Staatsministers die Grüße der Staats- und Kreisregierung mit dem Wunsche, daß die Verhandlungen einen guten Verlauf nehmen mögen.

Rechtsrat Dr. Weiß entbietet den Gruß der Stadt Nürnberg im Auftrage des Herrn Oberbürgermeisters. Nürnberg selbst bringt den Verhandlungsgegenständen reges Interesse entgegen, da die umgebenden Wälder viel durch Insektenschaden gelitten haben. Er wünscht guten Erfolg von den Sitzungen zum Segen der Allgemeinheit, dann aber auch, daß sich die Besucher in den Mauern der Stadt recht wohl fühlen mögen und recht vergnügte Stunden verbringen.

Der Vorsitzende dankt für die freundlichen Begrüßungsworte und bittet, den von den Vorrednern vertretenen Behörden und Verwaltungen den Ausdruck des Dankes zu übermitteln. Nach der Besprechung im Forstwirtschaftsrat wird für 1913 Trier als Versammlungsort vorgeschlagen, für 1914 Dresden. Als Verhandlungsgegenstand für Trier wird vorgesehen: „Die Bildung von Forstreservefonds"; das waldbauliche Thema bleibt der Lokalverwaltung überlassen. Da noch Zeit für weiteren Stoff übrig sein wird, soll noch verhandelt werden über: „Welche Wirkungen haben die Zolltarife gezeitigt und welche Änderungen sind bei der Neuabfassung nötig?"

Geh. Oberforstrat Dr. Neumeister-Dresden dankt dafür, daß die Wahl für 1914 auf Dresden gefallen ist und schildert die Vorzüge einer Versammlung in der zentral gelegenen Stadt.

Der zweite Teil der geschäftlichen Vorlagen sieht die Neuwahl der beiden Beisitzer und ihrer Stellvertreter vor. Auf Vorschlag des Hofkammerpräsidenten von Stünzner wird Herr Oberforstmeister Riebel zum 1. Beisitzer, als sein Stellvertreter Landesforstrat Quaet-Faslem, als 2. Beisitzer Geh. Oberforstrat Dr. Neumeister und als sein Stellvertreter Oberforstmeister Riedel gewählt. Die betreffenden Herren nehmen die Wahlen dankend an.

Hierauf erhält Regierungs- und Forstrat Rodt-Ansbach das Wort zu dem Waldbauthema:

„Welche Maßnahmen können in einem nahezu reinen Nadelholzgebiet nach ausgedehnten Waldbeschädigungen durch Insektenfraß zur Sicherung des Waldes gegen neuerliche derartige Katastrophen getroffen werden, erstens bei der Wiederaufforstung der entwaldeten Flächen, zweitens bei der künftigen Behandlung der neu begründeten Bestände?"

Redner legte seinen Ausführungen die Erfahrungen aus dem Nürnberger Reichswalde zugrunde. Die Verluste durch Insektenkalamitäten sind große gewesen. Ein großer Staat mit gutem Forst kann wohl einen schwachen Aderlaß an seinem Holzvorratskapital ertragen, für einen kleinen Privatwaldbesitzer sind derartige Kalamitäten ein großes wirtschaftliches Unglück.

Die im Thema gestellte Frage ist überhaupt allgemein nicht zu beantworten, da die Verhältnisse zu verschieden sind und an jeder Stelle die Maßnahmen andere sein können. Er will die Licht- und Schattenseiten des Nürnberger Reichswaldes schildern und hieraus seine Schlußfolgerungen ableiten. Redner bleibt also auf dem Sandboden der Kiefernheide und kann sich auf andere Bodenverhältnisse nicht einlassen.

Aus dem Geschichtswerke eines Magisters ist zu entnehmen, daß bereits 1449 im Sebaldnswald, dem einen Teile des Reichswaldes, durch Raupenfraß ein großer Schaden angerichtet wurde. 1502 und 1553, ebenso im 17. Jahrhundert gingen viele Bäume durch Raupenfraß ein. 1725 und 1726 sind 1600 Morgen durch Kahlfraß abgetötet worden. Ferner 1783, 1792 bis 1797 waren große Holzverwüstungen. Nonne, Spinner, Spanner und Eule schädigten den Forst. 1837 bis 1839 war durch Nonne auf etwa 4000 ha Lichtfraß. Ein Massenanflug des Spinners 1887/88 konnte nur durch großzügige Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregeln erstickt werden. 1893/94 war großer Spannerfraß. 50 % des Einschlages bestand aus jungem, noch nicht hiebsreifem Holze und erstreckte sich im Laurenzer Reichswald auf $1/3$ der ganzen Waldbodenfläche. 9000 ha wurden abgetrieben und Tausende von Hektaren waren stark gelichtet. Der finanzielle Verlust der Staatskasse wird auf etwa 6 Millionen veranschlagt. Man sieht hier die Wahrheit des Wortes: „Forchenwald — Sorgenwald". In immer kürzer werdenden Zwischenräumen traten Kalamitäten auf.

Es entsteht die Frage, warum nun gerade dieses Waldgebiet so viel zu leiden hatte, während andere Forsten in der Nähe weniger beschädigt wurden. Die Insektenvermehrung geht sehr schnell vor sich, ein Nonnenweibchen kann in drei Jahren 397 000 Nachkommen haben. Der Mensch kann bei Massenflügen wenig oder nichts ausrichten und muß warten, bis die Natur sich selbst hilft. Die klimatischen und Bodenverhältnisse spielen bei der Vermehrung der Insekten eine wesentliche Rolle. Gebiete mit nur 400 bis 600 mm Niederschlag sind stark gefährdet. Die Juni-Isotherme von 16° bildet die nördliche Grenze für Massenvermehrung. Es bestehen also innige Beziehungen zwischen Klima und der Entwicklung der Insekten. Krankheiten pflegen ihren Weg immer erst in die Hütten der Armen zu richten. Es ist daher erklärlich, daß auf dem mageren, trockenen Sandboden des Reichswaldes die Gefahr eine große war und daß Fraßherde hier sich leicht bilden konnten. Die Forsten auf kräftigen, besseren Böden sind weniger gefährdet, sicher aber widerstandsfähiger.

Die Hauptursache der fast regelmäßigen Wiederkehr von großen Insektenschäden muß in der Behandlung und Zusammensetzung der Bestände zu suchen sein. Der Nürnberger Reichswald ist wohl einer der ältesten Wirtschaftsforsten in Deutschland, von Menschenhand nach Rechenexempeln begründet. Im Kunstwald mit seinen zusammenhängenden, dicht geschlossenen, mit einer einzigen Holzart bestandenen ausgedehnten Flächen werden erst die Bedingungen für eine Massenvermehrung von Forstschädlingen geschaffen.

An den Hängen stockte früher im Reichswald Eiche und Buche, in den Niederungen Fichte, und auf dem ebenen trockenen Teile war Heide und Ödland. Die Sandböden haben dort nie eine natürliche Bestockung getragen. Später ging man daran, die kahlen Flächen zu kultivieren. Es wird berichtet, daß 1368 die erste Nadelholzfreisaat in Deutschland gemacht wurde. 60 Jahre später war auch der erste Raupenfraß.

Es fehlte nicht an ernsten Bestrebungen, den Waldzustand zu bessern und ihn einer besseren, geregelten Bewirtschaftung zuzuführen. In frisch geräumten Schlägen wird fleißig gesät und gepflanzt. Waldberechtigungen drückten teilweise den Wald so stark, daß 40 jähriges Holz geschlagen werden mußte, um den Anforderungen gerecht zu werden. 1806 kam der Reichswald an den Bayerischen Staat. Der fünfte Teil war damals unbestockt und der Rest fast nur auf die Nachzucht der Kiefer gerichtet. Es wurden nun wieder Kiefern aufgeforstet und so die Vorbedingungen für die späteren Schäden geschaffen. (Zwei große kolorierte Karten waren im Saale aufgehängt und illustrierten den Fraß 1893/94.) — Die früheren Erfahrungen haben eigentlich den Weg gezeigt, diese Schäden zu vermeiden, wenn man andere Holzarten angebaut hätte. Aber wie weit ist das möglich? 8400 ha mußten wieder angeschont werden, was ungefähr der normalen Hiebsfläche vom ganzen Königreich Bayern entspricht. Es war das eine sehr schwere Kulturaufgabe. Hauptsache war leider, recht schnell und recht billig zu kultivieren, da der Boden rasch wieder gedeckt sein mußte. Wo nicht gleich volle Neukultur geschaffen werden konnte, wurde ein sogenannter Vorwald von raschwüchsigen Holzarten, Birke und Lärche, begründet. Der Erfolg war wegen der Frostlagen kein guter. Auf guten Böden entstand allein ein



Birkenbestand aus Anflug. Trotz des häufigen Mißlingens ist aber der Gedanke, einen Vorwald zu schaffen, als richtig zu bezeichnen. Die Beimischung von Weißtanne und Buche ist auf großen freien Flächen kaum oder nie möglich. Für diese Holzarten muß man eben einen schützenden Vorwald haben, besonders da sie widerstandsfähig gegen Schatten sind. Die eigentlichen Kahlfraßgebiete müssen Mischwald tragen. Leider wurde den Böden aber wieder vielfach die reine Kiefer aufgezwungen, die sie schon viele Generationen getragen hatten. Für die Sanddünen wurde Bankskiefer gewählt, die den Vorzug hat, daß sie nicht unter der Schütte leidet und sonst anspruchsloser ist. Auf den besseren Böden war man bemüht, in horstweiser Mischung einzelne andere Holzarten einzubringen. Auf anmoorigem Boden werden reine Fichten angebaut, auf schwach lehmigen Böden Kiefer und Fichte gemischt. Letztere ging aber meist in den Unterstand zurück. Von 150 kg Lärchensamen sind nur noch wenige Pflanzen vorhanden. Auch mit der Weymouthskiefer wurden Versuche gemacht, der Boden sagte ihr aber nicht zu, und die gemeine Kiefer wuchs über sie hinweg, außerdem litt sie viel unter Frost und Wildverbiß.

Auch die Hoffnung, die Birke in größerer Menge beizumischen, hat sich nicht erfüllt. Die Pflanzungen mißlangen, nur der natürliche Anflug hielt sich auf humosem Boden. Es kam aber durch die Birke etwas Abwechselung in das einförmige Bestandesbild. Leider war es auch nicht möglich, die Akazie in größerer Menge zu kultivieren, da es an frostfreien, geschützten Lagen fehlte. Die wenigen Reste wurden von Hasen und Rehen stark verbissen. Nur einzelne Horste sind dagegen geschützt worden und übrig geblieben. Traubeneiche erschien damals aussichtslos. Roteiche dagegen scheint sich wohl zu fühlen und sieht bisher gut aus. Die Roterle wurde an Wasserläufe mit Erfolg gebracht und wird auch heute noch in größerem Maßstabe angebaut. Die Douglasie steht gut auf frischen Sandböden. Pinus rigida ist fast ganz verschwunden. 4300 ha wurden mit Kiefer, 3760 ha mit Kiefer und Fichte und nur 100 ha mit Laubholz aufgeforstet. Alle besseren Böden, auf denen von der Saat noch Erfolg zu erwarten war, wurden besät, der Rest bepflanzt. 236 ha wurden mit Saat und 6600 mit Pflanzung in Kultur gebracht. Die meisten Saaten litten jedoch unter Heide, Schütte und Frost, etwa 50 % mußten neu ausgeführt werden. Auf ungünstigen Böden und zur Nachbesserung wurde mit Kiefernballen gearbeitet, und zwar mit gutem Erfolge. Bis zu 10 m breite Feuergestelle wurden mit Laubholz eingefaßt. Hierdurch sowie durch die Wiesen und Weiden wurde die Nonne in ihrer Ausbreitung etwas gehindert.

Das Ergebnis ist: Wo auf Boden und Kultur schützende Weichhölzer nicht gerechnet werden kann, muß schnell aufgeforstet werden, nicht nur wegen der Verrasung der Böden, sondern auch weil sonst die aufgespeicherten Nährstoffe wieder verzehrt werden. Zu irgend welchen Anbauversuchen ist keine Zeit. Es muß nach altbewährten Mustern gleich mit der Arbeit angefangen werden. Weitgehende Bodenlockerung wirkt nachteilig, wenn der untere Boden nach oben gebracht wird. Bei vorgeschrittener Vergrasung ist ausschließlich die Pflanzung anzuwenden und zwar in engem Verbande anf Heide, auf allen besseren Böden möglichst weit, soweit es die betreffende Holzart zuläßt. Die Auswahl der Holzarten ist meist nicht groß. Akazie, Linde und Weymouthskiefer müssen gegen Verbiß durch Einzäunung geschützt werden. Zur Erziehung von Mischwald sind billig zu beschaffende, raschwüchsige Holzarten nötig, das sind in hohem Maße die Kiefer und dann die Lärche, diese wächst aber nicht auf allen Böden. Die Birke ist schwer zu kultivieren.

Weite Flächen sind in Bestockung gebracht, aber ein schier endloses Kiefernmeer, nahezu gleich alt und dicht geschlossen, ist entstanden. Man darf sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß der Wald so nicht weiter wachsen darf, sonst wird die nächste Kalamität noch größer. Die wichtigere und schwerere Aufgabe steht noch zu erfüllen und muß in den nächsten Jahrzehnten erledigt werden. Die Fehler der Kultur können durch eine zielbewußte Arbeit ausgeglichen werden. Es muß eine Mischung in den Beständen geschaffen werden. Die jungen Kiefern müssen den Schirm bilden. Die Laubhölzer können wohl kaum bestandesbildend auftreten auf großer Fläche, weil ihnen der Boden nicht überall zusagt. Es sind ja jetzt schon vielfach Mischbestände vorhanden, diese müssen aber sorgsam gehegt und gepflegt werden. Vor allem müssen die anmoorigen Böden, die eine Fläche von etwa 100 ha einnehmen, von Insekten weniger gefährdete Holzarten tragen, als es jetzt die darauf stockende Fichte ist. Diese will Redner aber nicht ganz verwerfen, sie soll erst zu wertvollen Beständen heranwachsen. Die Auswahl der Standorte für die Mischbestände darf nicht nur nach äußeren Merkmalen erfolgen, diese würden vielfach trügen. Auf jeden Fall führt die Bonitierung nach dem aufstehenden Holze oft zu falschen Ergebnissen. Es sind vielmehr genaue Bodenuntersuchungen nötig. Alle brauchbaren Laubhölzer, die oben schon erwähnt wurden, sollen angebaut werden. Die Buche vermißt den Kalk und scheidet leider aus. Der Eiche muß mehr Fläche eingeräumt werden, sie wächst leicht an und kommt schließlich in größere Tiefen mit Grundfeuchtigkeit. Die Schaffung der Laubholzhorste ist so gedacht, daß die Waldteile, welche unterbaut werden sollen, allmählich in die nötige Schutzstellung aufgelöst werden.

Die Schaffung vieler Anhiebe und kleiner Schläge, überhaupt plenterwaldartige Bewirtschaftung, wird ein Mittel sein gegen Massenvermehrung schädlicher Insekten. Die Nachkommen sollen nicht wieder große zusammenhängende gleich alte Bestände vorfinden. Es wird sich empfehlen, mit der Axt in die Teile zu gehen, welche die Verbreitungsherde in sich bergen. Dicht geschlossene Flächen sind gefährlich. Sobald der Schluß erreicht ist, müssen Luft, Licht und Sonne in die aufwachsenden Bestände. Diese Arbeiten der Bestandespflege sind an sich einfach, aber beschwerlich durch die Ausdehnung des Arbeitsgebietes, daher sehr kostspielig. Die Durchforstungen müssen sich unmittelbar den Läuterungshieben

anschließen, sodaß der Massenzuwachs möglichst gefördert wird. Es ist also intensive Bestandespflege und intensiver Durchforstungsbetrieb überall erforderlich und von größter Bedeutung.

Dabei darf eine ständige und sorgfältige Pflege des Bodens nicht außer acht gelassen werden. Hierzu ist eine vernünftige Wasserwirtschaft nötig und anzustreben. Wo sonst der Boden arm an mineralischen Nährstoffen ist, da ist der Grad der Frische von ausschlaggebender Bedeutung, besonders aber bei der Kiefer. Es besteht daher die Absicht, im Reichswalde wieder Bewässerungseinrichtungen zu schaffen. Nach den Angaben von Ney soll kein Wasser ungenutzt aus dem Walde herausgelassen werden. Dann entsteht frisches Leben im Forst. Ney soll nach den Angaben des Redners seine Wasserwirtschaft im Walde so n e t betätigt haben, daß er dort nie Wasser getrunken hat. — Auf die Bewertung der Streu übergehend, vertritt Redner die Ansicht, daß das Streurechen dem Wald weit schädlicher gewesen ist als alles andere. Eine Belassung der Bodendecke ist aus waldbaulichen Gründen nötig. 20 % der dem Boden entnommenen Nährstoffe werden vom Baume in den Nadeln und Blättern festgelegt und kommen mit diesen wieder auf die Erde. Die Streu verhütet eine Massenvermehrung der Insekten. Die Pilze und die nützlichen Insekten brauchen die Streu und Bodendecke, da erstere sich am besten in feuchtem Moose entwickeln. Die Raupinsekten halten sich dort auf. Die Vegetationsdecke ist nur schädlich, wenn sie im Übermaße vorhanden ist. Der Wald war mit Streurechten zu stark belastet und ist noch nicht gesund, eine Besserung tritt erst allmählich ein. — Zur Erziehung von Mischbeständen wird Linde empfohlen, oft gedeiht sogar Eiche als Unterholz unter Kiefer, und zwar besser als die Buche, die nur langsam wächst und nur wenig Stockausschläge hat. Gut eignet sich auch prunus serotina, welche sich leicht verjüngt und schön blüht, zudem wächst sie sicher an. Auch die Straucharten dürfen nicht vergessen werden, sie decken und bessern den Boden.

Die Insekten bilden eine Macht, gegen die nicht viel auszurichten ist. Bei günstigen klimatischen Verhältnissen kommt eine Massenvermehrung zustande. Das wird auch in Zukunft so sein; aber stilles Zusehen und alles über sich ergehen lassen ist falsch und paßt nicht mehr in unsere jetzige Zeit. Mehrere Generationen müssen eintreten und zielbewußt weiter arbeiten, wenn etwas erreicht werden soll. Es geht jetzt ein anderer Geist durch unsere Wälder. Wir müssen und können die reichen praktischen Erfahrungen, die bereits gemacht worden sind, benutzen, um die richtigen Wege zu finden. Wo es angeht, müssen gesunde, widerstandsfähige und schöne Wälder erzogen werden, und wir müssen sie bewahren vor harten Schicksalsschlägen. Der Satz: „Die Kultur zerstört die Natur“ soll im Walde nicht recht behalten. Wenn auch auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, des Wissens und Könnens die Losung laute: „Vorwärts!“, so müsse sie doch im deutschen Walde wieder heißen: „Zurück zur Natur!“

Starker, lebhafter Beifall der aufmerksamen Zuhörer ließ den Redner den Dank für seine gut vorgetragenen, sehr interessanten Ausführungen erkennen.

Der zweite Berichterstatter, Königlich preußischer Oberförster **Vogel von Falckenstein**-Padrojen, führt etwa folgendes aus:

Er stützt seine Beobachtungen auf die Massenvermehrung von Spanner und Nonne in der Letzlinger Heide und in Ostpreußen. Ersterer fielen 1¼ Million Festmeter auf etwa 9000 ha, letzterer 5 Millionen auf 35 000 ha zum Opfer. In der Letzlinger Heide handelte es sich bei der Wiederaufforstung um Kiefernböden III. bis IV. Bonität mit wenigen besseren Stellen; es kam daher nur die Kiefer in Betracht.

Es war nötig, die Neukulturen gegen den Rüsselkäfer und den Engerling zu schützen. Das bisherige Verfahren, im Flugjahre und im Jahre vor diesem keine Bodenbearbeitung vorzunehmen, versagte bei der Bekämpfung des Maikäfers. Man nahm an, daß der Käfer die vom Bodenüberzug geräumten, frisch bearbeiteten Stellen zur Eiablage vorziehen würde. In der Letzlinger Heide wurde dagegen beobachtet, daß er leicht begrünte Stellen wählt, um den Larven zur Nahrung zu verhelfen. Man überließ daher dem Käfer größere licht begrünte Flächen zur Eiablage, entfernte anderswo gründlich die Bodendecke und führte hier im Vorflug- und Flugjahre Saaten aus, die gut gediehen. Man ist mit dem Erfolg dieser Kulturmaßregel bisher sehr zufrieden, wenn auch das Dürrejahr 1911 und die Kürze der Beobachtungszeit ein abschließendes Urteil noch nicht gestatten.

Im späteren Alter drohen Gefahren durch Waldgärtner, Spinner, Spanner und Nonne. Gegen den ersteren genügen die allgemein üblichen Mittel. Der Spinner wird mit Leimringen mit gutem Erfolg bekämpft. Der Spanner gilt als wenig gefährlich, weil er meist nur Stangenhölzer durchlichtete. Durch den ausgedehnten Fraß in der Letzlinger Heide kam man zum Versuch verschiedener Mittel. Leimen blieb ohne durchgreifenden Erfolg, da nur ein geringer Teil der Raupen den Fraßbaum verläßt. Auch der Schweineeintrieb konnte nicht viel wirken, da unsere neuen Schweinerassen wenig brechen. Dann konnten auch große Herden in kurzer Zeit nicht aufgetrieben werden. Weiter kam hinzu, daß Erfolg nur in den Monaten November und Dezember zu erwarten war, in einer Zeit, in welcher der Boden meist gefroren ist. Auch der vielfach gerühmte Hühnereintrieb konnte keine wesentliche Reduktion der Schädlinge herbeiführen, ist auch zu abhängig von der Witterung. Dagegen war die Entfernung der Streudecke von gutem Erfolge. Es zeigte sich, daß die oben in der Humusdecke überwinternden Puppen bei der Freilegung des Bodens ebenso abstarben wie in den aufgehäuften Streumengen. Im ersteren Falle erfriert die Puppe, im zweiten kann der ausschlüpfende Falter nicht durch die dicht gelagerte Streu hindurchkommen. Auch wurde festgestellt, daß selbst der Falter von der Streu entblößte Revierteile meidet. — Nach diesen Beobachtungen sind die Bekämpfungsmittel einzurichten. Zunächst sind bei steter Beobachtung des Reviers die Verbreitungsherde festzustellen

und Probesammlungen vorzunehmen. Zeigt sich ein bedrohlicher Befall, dann muß, soweit es da, möglich ist und Käufer da sind, die Streu abgegeben werden. Sonst wird diese in langen Streifen und Bänken in den betreffenden Forstorten aufgehäuft.

Von größerer wirtschaftlicher Bedeutung als die Bekämpfungsmittel sind die Vorbeugungsmittel durch geeignete waldbauliche Maßnahmen. Vor allem ist es nötig, da, wo die Bodengüte es einigermaßen erlaubt, Mischbestände zu erziehen. Die wichtigste Mischholzart für die Kiefer ist die Buche. Sie muß in die Stangenhölzer eingebracht werden, ehe diese anfangen zu verwildern. Durch die großen Kahlschläge sind die Mischbestände verschwunden und durch den Anbau ein und derselben Holzart der Boden derart zurückgegangen, daß er häufig nur noch die anspruchslose Kiefer tragen kann. Aber auch heute noch werden durch Unverstand gemischte Bestände abgetrieben und reine dafür angebaut. Man soll also Mischungen erhalten und schaffen. Gute Humusdecken sagen dem Spinner und Spanner nicht zu. Bestände mit solchen leiden nicht so unter Verödung. Wird wirklich in einem Mischbestande die Kiefer durch Insekten vernichtet, so kann sich das beigegebene Laubholz aus Samen oder Ausschlag so verjüngen, daß wieder ein Mischbestand entsteht.

Gegen den schlimmsten Waldverwüster, die Nonne, ist bisher noch kein durchgreifendes Mittel gefunden, welches einen Kahlfraß verhindern könnte. Das richtigste wäre, in gefährdeten Gebieten die Fichte nicht anzubauen und ihren Platz durch sichere Laubhölzer zu ersetzen. Dagegen spricht aber, daß leider auf vielen Bodenarten eben nur die Fichte mit Vorteil angebaut werden kann. Meist kann der verwilderte Boden nach Fichtenabtrieben auf Kahlfraßflächen durch die billige Laubholzsaat nicht in Kultur gebracht werden, und die Pflanzung von Laubholz ist auf den großen Flächen wegen der hohen Geldausgaben und der Schwierigkeit der Pflanzenbeschaffung nicht anwendbar. Es wäre auch unrentabel, z. B. schlechte Eichen da zu erziehen, wo gute Fichten wachsen können. Die Kulturpflege ist in ausgedehnten Laubholzaufforstungen wegen Mangel an Arbeitskräften nicht durchführbar. Mangelnde Pflege stellt aber das Gelingen der Kulturen in Frage. Nur durch Fichte kann der verwildernde Boden schnell gedeckt werden. Waldarme Gebiete könnten auch die nutzholztüchtige Fichte zugunsten edler Laubhölzer aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht entbehren. Der Ein- und Anbau von Laubholz kann überhaupt nur allmählich in ruhigen Zeiten erfolgen. Man kommt also auf dieselben Ziele hinaus, die auch den Wirtschaftern in den fünfziger Jahren nach dem Nonnenfraße vorschwebten. Die in jener Zeit gegebenen Anweisungen betonten zwar ausdrücklich die Wichtigkeit des Anbaues hochwertiger gesicherter Laubhölzer, verlangten aber zur baldigen Deckung der verwilderten Böden beschleunigten Anbau mit Fichte. Diese sollte aber nur vorübergehend als Zwischennutzung dienen. Etwa vorhandene Laubholzreste werden natürlich tunlichst geschont und sollen mit den neu aufgeforsteten Fichten zu neuen Nutzholzbeständen zusammenwachsen. Eiche und Fichte haben sich im Osten gut miteinander vertragen. An sich bildet aber ein Fichtenmischbestand kein sicheres Schutzmittel gegen die Nonnengefahr, im Gegenteil, Mischungen haben vielfach eine Begünstigung gezeigt. Die Nonne hat sich in den Mischbeständen in Litauen stets heimisch gefühlt und sie den reinen Fichtenbeständen vorgezogen. Eine Mischung ist aber schon aus dem Grunde nötig, weil das Laubholz nach Abtötung der Fichte entweder zusammenwächst oder doch mindestens für den neuen Anbau einen wirksamen Schirm bildet, um eine zu arge Bodenverwilderung zu verhüten und den Anbau in einem angemessenen, ruhigen Tempo vor sich gehen zu lassen. Eine geringe Beimischung von Laubholz erfüllt jedoch diesen Zweck nicht; sie muß so stark sein, daß sie sich schließen kann oder mindestens einen brauchbaren Schirm bildet. Eiche und Hainbuche eignen sich als Mischhölzer, weniger Aspe und Birke wegen ihrer geringen Sturmfestigkeit. Die Durchforstungen müssen daher nicht bloß darauf hinzielen, einen nutzholztüchtigen Abtriebsbestand zu erzeugen, sondern haben die wichtige Aufgabe, auf Erhaltung und Erstarkung derjenigen Laubhölzer hinzuwirken, die bei etwaigen Fraßbeschädigungen des Nadelholzes als Schirm übrig bleiben sollen. Die im Osten aufgeforsteten Fraßflächen sind entweder absolute Fichtenböden oder Laubholzböden, welche aber wegen zu starker Bodenverwilderung mit Fichte aufgeforstet werden mußten. Es wachsen also wiederum auf den großen Kahlflächen wie in den fünfziger Jahren große, reine, zusammenhängende Fichtenbestände heran, die ebenso gefährdet sind wie die in den letzten Jahren durch Nonnenfraß zerstörten Flächen.

Je nach dem Alter ist die Gefährdung der Bestände eine verschiedene. In Ostpreußen war der Flächenanteil von Kahlfraß in den einzelnen Altersklassen etwa folgender: 33 % über 80jährig, 27 % 60- bis 80jährig, 23 % 40- bis 60jährig, 14 % 20- bis 40jährig, 3 % unter 20jährig. Die Nonne schädigte also die älteren Bestände am meisten. Es besteht daher nach Ansicht des Redners, die aus guten Gründen nicht unwidersprochen blieb, die Möglichkeit, durch Herabsetzung der Umtriebszeit den relativen Anteil der durch Nonnenfraß gefährdeten Flächen zu verkleinern. Eine besondere Angst vor dem Nonnenfraß ist selbst in den gefährdeten Gebieten nicht am Platze bei den heutigen Verkehrsverhältnissen.

Die Art der Durchforstung hat auf die Entwicklung des Fraßes keinen Einfluß gezeigt. In gut und schlecht durchforsteten Beständen war der Fraß der gleiche. Häufige und starke Durchforstungen sind aber schon aus dem Grunde nötig, weil sie die Erziehung stärkeren und marktfähigen Holzes in kürzerer Zeit ermöglichen. Der Einbau der Laubhölzer bietet an sich keine großen Schwierigkeiten, da die Fichte gegen Unterbau sehr duldsam ist. Es muß vom Stangenholzalter an mit der Umwandlung der Bestände begonnen werden, die nach einem etwaigen Fraß auf Laubholzböden stehen sollen. Es besteht so die Möglichkeit, die Fichte dort allmählich zu beseitigen, wohin sie nicht gehört, wodurch die gefährdeten Flächen nach und nach vermindert werden.

Aus den Ausführungen ergibt sich also auch hier, daß nach großen Insektenverheerungen nur in den seltensten Fällen große Kahlflächen mit wenig gefährdeten Laubhölzern angebaut werden können. Meist muß dem vernichteten ein reiner Nadelholzbestand wieder folgen. Der Schwerpunkt aller Maßnahmen, welche auf größere Sicherung gegen diese Plagen abzielen, liegt im späteren Alter der Bestände. Dann muß Forstschutz, Betriebsregulierung und Waldbau Hand in Hand gehen, um die betreffenden Bestände vor neuen Waldbeschädigungen zu bewahren.

Auch diesem Redner wurde lebhafter Beifall gespendet.

Der Vorsitzende spricht für die vorzüglichen Ausführungen der beiden Herren Referenten den Dank der Versammlung aus.

In der Diskussion erhält zunächst Forstrat **Dolles**-Forchheim das Wort. Er bespricht die Tätigkeit der nützlichen Forstinsekten und der Vögel bei der Vertilgung der Waldverderber. Durch Beobachtung der Baumkronen und des Kotes auf dem Boden läßt sich ein etwaiger Fraß feststellen. Begünstigung der nützlichen Insekten ist notwendig und ebenso möglich wie die Züchtung derselben. Hierzu ist eine gute Streudecke notwendig. Eine besondere Beachtung verdient die Ameise, die in der Nähe ihrer Haufen keine schädlichen Insekten aufkommen läßt. Ihre Existenz ist aber auch an das Vorhandensein einer guten Streudecke gebunden. Die Bodenpflege wird noch zu wenig beachtet und verdient gesteigerte Beachtung. Die meisten Schädlinge werden erst bemerkt, wenn sie bereits im Übermaß vorhanden sind, d. h. wenn viele Bekämpfungsmittel nicht mehr anwendbar sind. Darum ist ständige Aufmerksamkeit geboten und Beobachtung der Insekten bei normalem Auftreten.

Man muß stets bemüht bleiben, ein Maximum von nützlichen Vögeln im Forste anzusiedeln, die dann imstande sind, das Auftreten von Forstschädlingen im Keime zu ersticken. Eine Beseitigung eines Massenanfluges ist durch die Vögel nicht möglich und kann nicht verlangt werden. Da aber, wo ein guter Bestand von nützlichen Vögeln vorhanden ist, werden sie eine beginnende Vermehrung von Forstschädlingen auf der Suche nach Nahrung bemerken und sich die günstige Ernährung zu nutze machen. Waldgebiete mit normalem Vogelbestande beweisen diese Tatsache und sind verschont von großen Beschädigungen.

Forstmeister **Cusig**-Grudschütz empfiehlt die Anwendung von Zapfensaaten, wenn es sich darum handelt, Abtriebsflächen recht schnell wieder in Kultur zu bringen. Er erwähnt die von Forstmeister Junack in dem galizischen Revier Lipowiec ausgeführten Zapfensaaten, welche sehr gute Kulturen geliefert haben. Der Boden ist dort mäßig frisch, aber frei von Unkraut, und vollständig von allen Stöcken und Wurzeln gesäubert. 3 bis 4 Ztr. Zapfen wurden pro Hektar gesät und dann übergeeggt. Die Kulturkosten waren sehr geringe.

Graf **von der Schulenburg**-Lieberose erwähnt die guten Erfolge, die er erzielt hat bei Bekämpfung der Nonne in Nadelholzkulturen mit der Verwendung von Bordelaiser Brühe. Auch hat er mit dem Pfluge Rillen gezogen, in diese mit dem Splettstößerschen Hohlbohrer Löcher gebohrt und darin viele Nonnenraupen gefangen und vernichtet.

Oberförster Dr. **Milani**-Eltville widerspricht entschieden der von Oberförster Vogel von Falkenstein empfohlenen Herabsetzung der Umtriebszeit als Mittel gegen die Nonne. Das Insekt ist ohne allen Zweifel so anpassungsfähig, daß es in Ermangelung von alten Beständen sein Vernichtungswerk in Stangenhölzern und Dickichten vornehmen würde.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Post-Überweisungs- und Scheckverkehr.

Allgemeine Verfügung Nr. 59/1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journ.-Nr. IB Ib 4314 — IA Ia 3004 — IA IV 912 — II 7148 — III 7808.

Berlin W 9, 10. September 1912.

Im Anschluß an den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 15. Juli 1912 — I. 9679, II. 8311 — bestimme ich, daß auch die in den anliegenden beiden Verzeichnissen aufgeführten Kassen der Domänen- und Forstverwaltung dem Post-Überweisungs- und Scheckverkehr anzuschließen sind.

Das hierzu Erforderliche ist unverzüglich zu veranlassen. Sollte für eine Untererheberstelle der Forstverwaltung ein Bedürfnis zum Anschluß bestehen, so erwarte ich sofortige Anzeige, damit dem Herrn Finanzminister Nachricht gegeben werden kann.

Die nach Nr. 16 des obenerwähnten Erlasses zu vereinnahmenden und zu verausgabenden Gebühren sind von den Kassen der Domänenverwaltung

bei Kap. 1 Titel 9 und
„ 1 „ 24,

von den Kassen der Forstverwaltung

bei Kap. 2 Titel 7 und
„ 2 „ 31

zu verrechnen.

Die zur Mitteilung an die Spezialkassen erforderlichen Abdrucke des Erlasses vom 15. Juli 1912 liegen bei.

J. V.: **Küster**.

An die Königlichen Regierungen (ausschließlich der in Liegnitz, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster, Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier, Aachen, Sigmaringen).

1. Domänenverwaltung.

Regierungsbezirk Frankfurt (Oder): Domänenrentamt in Sonnenburg; Regierungsbezirk Magdeburg: Domänenrentämter in Magdeburg und Quedlinburg; Regierungsbezirk Aurich: Seebadekasse in Norderney; Regierungsbezirk Cassel: Brunnenkasse in Nenndorf; Regierungsbezirk Wiesbaden: Brunnenkasse in Ems, Domänenrentämter in Langenschwalbach, Höchst, Weilburg, Wiesbaden, Dillenburg, Hadamar, Montabaur, Diez.



2. Forstverwaltung.

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Vollamtliche Forstkassen	Nebenamtliche Forstkassen
1	Königsberg	Königsberg	
2	"	Tapiau	
3	"	Mehlauken	
4	"	Labiau	
5	"	Lauknen	
6	"	Guttstadt	
7	"		Gerswalde
8	"		Rossitten
9	"		Prökuls
10	Gumbinnen	Benkheim	
11	"	Insterburg	
12	"	Lasdehnen	
13	"	Wischwill	
14	"	Heinrichswalde	
15	"	Heydekrug	
16	"	Kaukehmen	
17	"		Rominten
18	"		Gumbinnen
19	Allenstein	Lyck	
20	"	Johannisburg	
21	"	Turoscheln	
22	"	Grünwalde	
23	"	Alt-Ukta	
24	"	Nikolaiken	
25	"	Ortelsburg	
26	"	Neidenburg	
27	"	Allenstein	
28	"	Osterode	
29	"	Bischofsburg	
30	Danzig	Sturz	
31	"	Hochstüblau	
32	"		Steegen
33	"		Stangenwalde
34	"		Schöneck
35	"		Oliva
36	Marienwerder	Lautenburg	
37	"	Gollup	
38	"	Lonkorsz	
39	"	Marienwerder	
40	"	Neuenburg	
41	"	Osche	
42	"	Lubiewo	
43	"	Czersk	
44	"	Freudenfier	
45	"	Schloppe	
46	"	Konitz	
47	"	Prechlau	
48	"	Hammerstein	
49	"		Zempelburg
50	Potsdam	Potsdam	
51	"	Erkner	
52	"	Eberswalde	
53	"	Spandau	
54	"	Oranienburg	
55	"	Zehdenick	
56	"	Joachimsthal	
57	"	Zechlin	
58	"	Lychen	
59	"		Grünau
60	"		Storkow
61	"		Gramzow
62	"		Alt-Ruppin
63	Frankfurt a. O.	Crossen	
64	"	Zielenzig	
65	"	Dobrilugk	
66	"	Peitz	
67	"	Müllrose	
68	"	Driesen	
69	"	Regenthin	
70	"	Berlinchen	
71	"	Hohenwalde	
72	"	Vietz	
73	"	Fürstenfelde	
74	"		Kladow
75	"		Hangelsberg
76	Stettin	Jakobshagen	
77	"	Altdamm	
78	"	Stepenitz	
79	"	Misdroy	
80	"	Swinemünde	
81	"	Groß-Ziegenort	
82	"	Torgelow	
83	Stettin	Ückermünde	
84	"		Fiddichow
85	"		Treptow a. d. R.
86	Köslin	Rügenwalde	
87	"	Falkenburg	
88	Stralsund	Grimmen	
89	"	Born	
90	Posen	Murowana-Goslin	
91	"	Zirke	
92	"		Moschin
93	Bromberg	Bromberg	
94	"	Argenau	
95	"	Tremessen	
96	"	Schneidemühl	
97	"		Margonin
98	"		Krone a. Br.
99	"		Nakel
100	"		Schulitz
101	Breslau	Reinerz	
102	"	Trebnitz	
103	"	Rogelwitz	
104	"	Ohlau	
105	"		Zobten
106	Oppeln	Rybnik	
107	"	Oppeln	
108	"	Proskau	
109	"	Murow	
110	"	Kupp	
111	"		Malapane
112	Magdeburg	Loburg	
113	"	Genthin	
114	"	Bäthen	
115	"	Letzlingen	
116	"		Lödderitz
117	"		Klötze
118	Merseburg	Elsterwerda	
119	"	Annaburg	
120	"	Torgau	
121	"	Düben	
122	"	Halle a. S.	
123	"		Hohenbucko
124	"		Zschackau
125	"		Seyda
126	"		Gräfenhainichen
127	Erfurt	Suhl	
128	Hannover	Springe	
129	Hildesheim	Lauterberg	
130	"	Herzberg a. H.	
131	"	Osterode a. H.	
132	"	Klausthal	
133	"	Hann.-Münden	
134	"		Königshof
135	Minden	Lichtenau	
136	"		Nenndorf
137	Arnsberg	Siegen	
138	"		Medebach
139	"		Neheim
140	Cassel	Fulda	
141	"	Gieselwerder	
142	"	Cassel	
143	"		Orb
144	"		Salmünster
145	"		Steinau
146	"		Neuhof
147	"		Friedewald
148	"		Renter-hausen
149	"		Neukirchen
150	"		Jesberg
151	"		Wetter
152	"		Frankenau
153	"		Spangenberg
154	"		Hess.-Lichtenau
155	"		Grebenstein
156	Wiesbaden	Königstein	
157	"	Usingen	
158	"	Wiesbaden	
159	"	Battenberg	
160	"		Caub
161	"		Diez
162	"		Hachenburg
163	"		Herborn
164	"		Rodheim



Der die Jagd Ausübende ist nicht berechtigt, bei einer Treibjagd die Vorzeigung des Jagdscheins bis nach der Beendigung eines Treibens hinauszuschieben.

U. KammGer. vom 27. Juli 11. 1 S. 610/11.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat am 19. Dezember 1910 eine Treibjagd stattgefunden, an welcher der Angeklagte als Jäger teilnahm. Während eines Feldtreibens wurde er von dem Gendarmerie-Wachtmeister S. aufgefordert, seinen Jagdschein vorzuzeigen. Er tat dies nicht, sondern antwortete dem Wachtmeister: Letzterer solle nach dem Treiben wiederkommen. Auch der nochmaligen Aufforderung des Wachtmeisters leistete er keine Folge. Der Wachtmeister stellte den Namen des Angeklagten fest und ließ sich von einem anderen Jäger dessen Jagdschein zeigen. Nachdem das Treiben inzwischen sein Ende erreicht hatte, trat der Angeklagte an den Wachtmeister heran und zeigte ihm seinen Jagdschein.

Das Berufungsgericht hat darin, daß der Angeklagte der wiederholten Aufforderung des Wachtmeisters zur Vorzeigung des Jagdscheins während des Treibens nicht nachgekommen ist, eine Übertretung des § 72 Ziff. 1 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 erblickt. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die in § 29 Abs. 1 Satz 1 und § 72 Ziff. 1 der Jagdordnung dem Jäger auferlegte Verpflichtung, den Jagdschein bei Ausübung der Jagd bei sich zu führen, auch die Pflicht in sich schließt, den Schein dem zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen, steht mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Kammergerichts im Einklang (vgl. die Zusammenstellung der Rechtsprechung bei Dalcke-Delius, Preuß. Jagdrecht 5. Aufl. S. 251). Insoweit wird auch von der Revision kein Angriff erhoben. Die Revision macht geltend: Der Wachtmeister habe nicht während des Treibens die Vorzeigung des Jagdscheins fordern dürfen, sondern hätte dies bis zur Beendigung des Treibens hinausschieben müssen, da er durch sein Erscheinen das Wild verscheuchte, also den Erfolg des Treibens beeinträchtigte. Die Revision erblickt in dem vom Wachtmeister während des Treibens gestellten Verlangen eine schikanöse und deshalb unrechtmäßige Amtsausübung. Indessen ist schon im Urteil des Kammergerichts vom 7. Juli 1904 (Schultz, Jahrb. für Entsch. I. 83) in bezug auf die mit den Bestimmungen der Jagdordnung übereinstimmende Vorschrift des § 11 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 ausgeführt, daß derjenige, der die Jagd ausübt, nicht berechtigt ist, das Vorzeigen des Jagdscheins bis nach der Beendigung des Treibens hinauszuschieben. Gerade während der Jagdausübung hat der Jäger den Jagdschein nach dem Gesetz bei sich zu führen und mithin auch während der Jagdausübung dem zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Für den Fall, daß mit der Beendigung des Treibens die Jagdausübung seitens des Angeklagten ihr Ende erreicht hätte, würde der Beamte überhaupt nicht mehr berechtigt gewesen sein, von dem Angeklagten die Vorzeigung des Jagdscheins zu fordern. Denn nur während der Jagdausübung hat der Jäger nach dem Gesetz die Verpflichtung, den Jagdschein bei sich zu führen und vorzuzeigen. Hiernach kann nicht davon die Rede sein, daß der Beamte schikanös handelte, als er dem Gesetz entsprechend während des Treibens die Vorzeigung des Jagdscheins forderte. Auch in den Kommentaren von Dalcke-Delius (5. Aufl. S. 251), Ebner (1908 S. 319), Bauer (3. Aufl. S. 314) wird demgemäß ausgeführt, daß der Beamte jederzeit während der Jagdausübung, also auch von dem auf dem Anstand sitzenden Jäger, die Vorzeigung des Jagdscheins zu fordern habe und nicht zu warten habe, bis die Jagd zu Ende sei, auch nicht darauf Rücksicht zu nehmen habe, ob der Jäger durch das Verlangen des Beamten bei der Ausübung der Jagd gestört werde. Der Jäger muß sich jederzeit während der Ausübung der Jagd auf Verlangen des zuständigen Beamten durch Vorzeigen des Jagdscheins über seine Berechtigung zur Jagdausübung ausweisen. Der Angeklagte hat dies trotz des wiederholten Verlangens des Beamten während des Treibens nicht getan. Seine Verurteilung auf Grund des § 72 Ziff. 1 der Jagdordnung ist daher mit Recht erfolgt.

Verschiedenes.

— **Dr. Karl Laschke** zu Breslau, Leiter der forstlichen Abteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, ist der Titel Forstrat der Landwirtschaftskammer allerhöchst verliehen worden.

✱

— **Oberforstrat Eßlinger in Speyer,** ein in weiten Kreisen hochgeschätzter und beliebter Beamter, ist am 1. Oktober d. Js. in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Eßlinger war Mitglied des deutschen Forstwirtschaftsrats seit dessen Begründung, zwanzig Jahre lang Vorstand des Pfälzischen Forstvereins und auch in vielen anderen Vereinen tätig. Eßlinger gehört auch zu den geschätzten Mitarbeitern unseres Blattes.

— **Fischerei-Kursus im Regierungsbezirk Wiesbaden.** Vom 12. bis 16. November d. Js. findet in der Königlichen Fischzuchtanstalt in Königstein im Taunus ein Fischereilehrgang mit besonderer Berücksichtigung der künstlichen Forellenzucht unter der Leitung des Königlichen Försters **Heun** in Königstein statt. Anmeldungen sind an diesen zu richten, der auch auf Wunsch jede Auskunft erteilen und für gute und billige Unterkunft sorgen wird. Die von den Teilnehmern zu zahlende Vergütung beträgt 15 *M*.

✱

— **Prüfungsresultat.** Bei der an der Forstschule in Sonneberg S.-M. am 3., 4. und 5. Ok-



tober d. Js. stattgefundenen Abgangsprüfung haben sämtliche drei Schüler bestanden, und zwar: Köhler mit 1—2, Sauer mit 2, Hanft mit 3.

— **Holzbedarf des Reichspostamts.** Am 11. November d. Js. veranstaltet nach Zeitungsmeldungen das Reichspostamt in Berlin einen umfangreichen Holzsubmissionstermin. Es handelt sich um die Vergebung der Lieferung von etwa 280 000 Stück fertig zugerichteten und rohen kiefernen Telegraphenstangen, die im Jahre 1913 zur Ablieferung gelangen, an die Billigstfordernden. Vornehmlich kommen die Tränkungsanstalten: Küstrin, Gotha, Stendal und Wronke in Frage. Die Teilnahme an dem Termin dürfte stark sein. Man nimmt an, daß die Preise gegenüber 1911 steigen werden, da das Angebot, besonders aus Galizien und Rußland, in schwachen Hölzern in letzter Zeit sehr gering geworden ist.

— **Wie einem Landwirt großer Schaden entstand, als er die Versicherungsbestimmungen gegen Unfall nicht genau befolgte.** Einem Landwirt gingen die Pferde durch, und beim Sturze vom Wagen zog er sich einen schweren Armbruch zu. Er war bei der „Rhenania" in Köln seit 1905 gegen Unfall versichert. Diese hat die übliche Bedingung, daß die Prämie mit Beginn des Versicherungsjahres zu entrichten sei. Unterbliebe die Zahlung, so ruhe nach erfolgter fruchtloser Aufforderung die Entschädigungsverpflichtung und trete erst für später eintretende Schäden wieder in Kraft, wenn die Prämie nebst Kosten bezahlt sei. Der Versicherte war nun mit der Zahlung der Prämie, die am 1. Juni erfolgen mußte, im Rückstande geblieben. Am 17. September klagte die Gesellschaft die Prämie ein und erhielt den Betrag am 6. Oktober. Der Unfall fand am 10. September statt. Der Landwirt erhob Entschädigungsansprüche, hatte den Unfall aber erst spät angemeldet, desgleichen war das Attest des Arztes zu spät eingegangen. Die Gesellschaft lehnte ihre Entschädigungspflicht ab. Vor Gericht bestritt der Landwirt ein Ruhen der Versicherung, weil er nicht nach § 3 des Versicherungsvertrages unter Hinweis auf die vertragsmäßigen Folgen fortdauernden Verzuges und unter Angabe der zuständigen Zahlungsstelle aufgefordert worden sei. Er sei nur mittels eingeschriebenen Briefes zur Zahlung aufgefordert, aber ohne diesen besonderen Hinweis. Das Landgericht gab ihm recht, wenn er den Eid darauf leiste, daß er einen Brief mit dem angegebenen Hinweise von dem inzwischen verstorbenen Generalagenten der „Rhenania" nicht erhalten habe. Das Oberlandesgericht in C. stellte sich aber auf einen andern Standpunkt. Es behandelte in seinen Entscheidungsgründen die Frage der zu späten Anmeldung des Unfalles, die nach dem Vertrage innerhalb dreier Tage zu geschehen hatte, durch den Verletzten selbst oder durch seine Angehörigen (§ 5 Ziffer 1 und 2 der Versicherungsbedingungen). Den Landwirt treffe ein Verschulden an dem Unterlassen der erforderlichen formularmäßigen Schadenanmeldung binnen einer Woche, oder, wenn er es nicht selbst besorgen konnte, diese Anmeldung nicht durch seine Mutter, die bei ihm wohnte, bewerkstelligen ließ. Auch der Arzt habe ihn daran erinnert, daß eine Anzeige erstattet werden müsse. Er habe, nachdem er sich versichert hatte, auch die Versicherungsbedingungen durchlesen müssen. Er könne sich nicht darauf berufen, daß er sie nicht gekannt habe. Auch das Formular für das Attest des Arztes hatte er zu beschaffen oder diesen zu bitten, sich ein solches zu beschaffen, oder diesen zu veranlassen, den Krankheitsbericht ohne Formular zu geben. Schon aus diesen Gründen könne er für den vorliegenden Unfall eine Entschädigung nicht verlangen. So bedürfe es einer Prüfung der Frage nicht mehr, ob die Weigerung der Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung auch um deswillen begründet sein würde, weil ihre Entschädigungsverpflichtung angeblich geruht hat, da der Versicherte mit der Prämie im Rückstande war. — Auf dem Lande und in der Stadt herrscht eine ungeheuerliche Gleichgültigkeit gegenüber den Bestimmungen auf den Polizen usw. der Versicherungsgesellschaften. Diese Entscheidung kann darum für alle Leser von großem Wert sein. Dehning.

— **Ablösung von Holzrechten in Hessen.** Der hessischen Zweiten Kammer ist im Auftrage des Großherzogs ein Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung des kurhessischen Gesetzes vom 28. Juni 1865, über die Verwertung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußfassung, zugegangen. Im Artikel 2 des vorgelegten Entwurfs heißt es, daß das Ministerium der Finanzen ermächtigt sein solle, Gemeindeangehörigen, die seither auf Grund des vorstehend genannten Gesetzes Holz aus dem Staatswald bezogen haben, bei Ablösungen dieses Rechtes aus Billigkeitsgründen eine Geldentschädigung aus der Staatskasse zu gewähren. Die Begründung hierzu lautet: In den Gebietsteilen, die im Jahre 1866 aus früher kurfürstlich-hessischem Besitz an das Großherzogtum Hessen gelangten, gilt das kurhessische Gesetz vom 28. Juni 1865, die Verwertung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen betreffend, noch jetzt. Infolgedessen werden in Treis a. d. La., wo der hessische Staat einen 102 ha großen Wald besitzt, alljährlich an einen jeden einen eigenen Haushalt führenden Gemeindeangehörigen zwei Klaftern Holz gegen eine hinter dem jetzigen Wert erheblich zurückbleibende Taxe abgegeben. Hierdurch erwächst der Staatskasse ein erheblicher Ausfall. Die Gemeinde Treis hat sich unter Mitwirkung des Kreisamts Gießen mit dem Forstfiskus dahin verständigt, daß es das beste ist, das Gesetz vom 28. Juni 1865 im Wege der Gesetzgebung aufzuheben und diejenigen Personen, deren Interessen hierdurch augenblicklich geschädigt werden, schadlos zu halten. Einen Ersatz für dieses aus Billigkeitsgründen zu gewährende Geldkapital hätte der Staat demnächst darin zu finden, daß ihm nicht nur freie Hand für die bestmögliche Verwertung des zurzeit aufstehenden Holzes gelassen wird, sondern auch — und darin liegt der Hauptvorteil —

daß er frei wirtschaften, mithin zur reinen Nutzholzzucht übergehen kann.

— Das Abkochen im Walde oder in dessen Nähe bei Jugendwanderungen. Bekanntlich ist das Feueranmachen im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben durch mehrfache Gesetzesbestimmungen verboten. In letzter Zeit ist es nun sehr häufig vorgekommen, daß namentlich bei Jugendwanderungen Feuer zum Abkochen im Walde angemacht wurde. Dieses geschah vielfach ohne Erlaubnis und Wissen der Forstbehörden, und es blieb dem einschreitenden Beamten nichts weiter übrig, als pflichtgemäß die Jugendwanderer zur Anzeige zu bringen. Eine Bestrafung mußte nun erfolgen, was wiederum Ärgernisse und eine Verstimmung gegen die Forstbeamten mit sich brachte. Um diesen Übelständen vorzubeugen und der Jugend die besondere Freude des Abkochens zu erhalten, wandte sich vor kurzer Zeit das Pfadfinderkorps in Darmstadt an die Hessische Forstbehörde und bat um die Erlaubnis, Feuer im Walde oder in dessen Nähe anmachen zu dürfen. Diesem Gesuch ist dahin entsprochen worden, daß die staatlichen Oberförstereien angewiesen wurden, dem Antrage des Pfadfinderkorps oder anderer zuverlässiger Personen um Erlaubnis zum Abkochen in Waldungen, unter folgenden Bedingungen zu entsprechen:

1. Die Erlaubnis bleibt auf die Laubholzwaldungen beschränkt.
2. In Kulturen und jungen Beständen darf kein Feuer angezündet werden.
3. In älteren Beständen muß das Laub oder alte Gras 1,5 m längs der Kochgräben entfernt werden.
4. Solange das Feuer brennt, muß Wache dabei stehen.
5. Papier darf nicht lose in das Feuer geworfen werden, so daß es vom Winde im Brand fortgeweht werden kann.
6. Nach dem Abkochen ist das Feuer vollständig auszulöschen und der Graben mit dem Aushub wieder zuzuwerfen.
7. Der Führer, z. B. des Pfadfinderkorps, bleibt der Forstbehörde gegenüber für jeden Schaden im Walde, der durch das Abkochen entsteht, haftbar.
8. Gegen das Sammeln von liegendem dürrem Feuerholz zum Abkochen ist nichts einzuwenden.

Die hessische Staatsforstverwaltung ist demnach bemüht, den Wandervereinen nach Möglichkeit entgegenzukommen, soweit dieses ohne Schädigung der Waldungen geschehen kann. Wäre es nicht erwünscht, wenn seitens der sonstigen deutschen Wandervereine an die zuständigen Forstbehörden ebenfalls ähnliche Gesuche gestellt würden? Eine wohlwollende Entscheidung dürfte fast immer getroffen und hierdurch einer unangenehmen Bestrafung wegen unbefugten Feueranzündens vorgebeugt werden.

— Massive oder fournierte Eichenmöbel? Diese Frage kann nicht nur bei Anschaffungen für den eigenen Haushalt an den Forstbeamten herantreten, sondern unter Umständen auch sonst an ihn gerichtet werden. Deren kurze Erörterung findet daher vielleicht auch in der „Forst-Zeitung" einmal Raum. Ganz massive Eichenmöbel sind im allgemeinen schwer zu handhaben und stellen sich gegenüber den „fournierten" um mindestens 30 % teurer, weil nur ausgesuchtes Holz verwendet werden kann und zur Herstellung der passenden Maserungen ein größerer Verschnitt erforderlich ist. Außerdem neigen massive Eichenmöbel leicht dazu, zu quellen und sich zu werfen, weil Eichenholz nie so ausgetrocknet verarbeitet werden kann, daß sich dies vermeiden ließe. Die größeren glatten Flächen an den Möbeln sind daher meist „abgesperrt", d. h. eine Unterlage von leichtem Holze ist mit 1 bis 3 mm starken Blättern von Eichenholz überleimt. Flächen mit Kehlungen und Schnitzereien können nur massiv hergestellt werden, da diese sich an Holzblättern nicht anbringen lassen. Ebenso sind Flächen, die oft der Feuchtigkeit ausgesetzt sind, wie z. B. die Platten von Anrichten und Restaurationstischen, massiv zu fertigen, weil hier auf die Dauer die Leimung unter der Feuchtigkeit nachläßt. Die Herstellung der zur Absperrung benutzten Holzblätter geschieht an einem großen wagerecht feststehenden Schälmesser. Vor diesem wird durch die Maschine die Holzrolle gedreht und selbsttätig so vorgeschoben, daß sich die Blätter — je nach der Einstellung — in der Stärke von 1 bis 3 mm abschälen. Das Aufleimen erfolgt in der Faserrichtung der Unterlagen, meist auf beiden Seiten, so daß die Fläche äußerlich massiv erscheint, die Kanten und Ecken werden mit massiven Eichenleisten beleimt. Sind die Unterlagen und Holzblätter gut trocken, wird nur guter Leim verwendet und erfolgt die Verleimung selber unter einem angemessenen Pressedruck, so ist die Haltbarkeit der unter Anwendung der „Absperrung" gefertigten Möbel vollständig gesichert. Nach Ansicht der Fachkreise ist diesen sogar der Vorzug vor den massiven Möbeln zu geben, denn sie stellen sich nicht nur billiger, sondern sie unterliegen besonders bei Anwendung der Dampfheizung auch nicht so leicht dem Werfen und Verquellen. Selbst Außenteile der besseren Wagen lassen sich unter Anwendung der „Absperrung" herstellen und setzen den Witterungseinflüssen ausreichenden Widerstand entgegen, wenn sie mit Öl getränkt sind. K. B.

Eintritt von Zweijährig-Freiwilligen beim Garde-Jäger-Bataillon in Potsdam. Diejenigen jungen Leute, welche beabsichtigen, im Oktober 1913 als zweijährig Freiwillige bei dem Garde-Jäger-Bataillon oder der Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1 einzutreten, werden ersucht, sich möglichst am 6., 13. oder 20. Januar 1913, 10 Uhr vormittags, zum Zwecke der militärärztlichen Untersuchung unter Vorlegung eines Meldescheins zum freiwilligen Eintritt auf dem Geschäftszimmer des Bataillons zu melden. Eine Berücksichtigung späterer Meldungen kann bei dem großen Andrange von Freiwilligen nicht sichergestellt werden. Das Mindestmaß beträgt 1,70 m. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur besonders kräftige und vollkommen gutgebaute junge Leute mit vollem

Sehvermögen Aussicht auf Einstellung haben. Meldungen von Forstlehrlingen, Köchen, Handwerkern (Schneider, Schuhmacher) sind besonders erwünscht.

gez.: Graf Finck von Finckenstein,
Oberstleutnant u. Kommandeur d. Garde-Jäger-Bataillons.

Vereins-Nachrichten.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Am Sonnabend, dem 2. November d. Js., um 3 Uhr, Zusammenkunft im Hotel Stubenberg zu Gernrode.

Wegen der Beschaffung von Browningpistolen zu Behördenpreisen werden die Kollegen höflichst gebeten, sich tunlichst bald direkt an den Unterzeichneten zu wenden. Für unsere Zwecke dürfte sich die Anschaffung des Modells 6,35 mm und **nicht**, wie anfänglich geplant, Modell 7,65 mm am besten empfehlen. Die Preise betragen 25 bzw. 27 *M* als Vergünstigungspreis. 100 Patronen 3,80 bis 4,00 *M*.

Auch die Kollegen der Bezirksgruppe Dessau werden gebeten, ihre Bestellungen direkt an den Unterzeichneten zu machen. Endgültiger Termin bis zum 15. November d. Js.

Der Vorstand. Grimm.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Fenner, Forstmeister zu Wolfgang, Regbz. Cassel, ist der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife und der Zahl „50" verliehen.

Mehlburger, Forstmeister zu Oberkaufungen, Regbz. Cassel, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse mit der Zahl „50" verliehen.

Meyer, Oberförster zu Warnen, Regbz. Gumbinnen, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen

Schachtebeck, Forstassessor a. D., ist als Gemeindeoberförster in Adenau, Regbz. Coblenz, auf Lebenszeit bestätigt.

Speck von Sternberg, Oberförster zu Szittkehmen, Regbz. Gumbinnen, in der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Wallmann, Oberförster zu Nassawen, Regbz. Gumbinnen, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Witte, Oberförster zu Rominten, Regbz. Gumbinnen, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen

Wittig, Forstmeister zu Altchristburg, Regbz. Königsberg, ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Der Titel als Forstmeister mit dem Range der Räte 4. Klasse wurde verliehen den Oberförstern:

Diedrich zu Heringen, Regbz. Cassel; **Dilschneider** zu Pr.-Eylau, Regbz. Königsberg; **Franz** zu Langenschwalbach, Regbz. Wiesbaden; **Giesebrecht** zu Tapiau, Regbz. Königsberg; **Israel** zu Bülowsheide, Regbz. Marienwerder; **Krüger** zu Putt, Regbz. Stettin; **Noeggerath** zu Dieckholzen, Regbz. Hildesheim; **Picht** zu Schwalgendorf, Regbz. Königsberg; **Rehefeld** zu Altkrakow, Regbz. Köslin; **Saeger** zu Hofgeismar, Regbz. Cassel; **Sleubing** zu Allendorf, Regbz. Cassel; **Ulrich** zu Rybnik, Regbz. Oppeln; **Weiß** zu Kath.-Hammer, Regbz. Breslau; **Zehnpfund** zu Altenkirchen, Regbz. Coblenz.

Bähr, Hegemeister zu Waldhaus, Oberförsterei Wichertshof, Regbz. Königsberg, ist das Verdienstkreuz in Gold mit der Zahl „50" verliehen.

Bismarck, Forstaufseher zu Grobka, Oberförsterei Hartigswalde, Regbz. Allenstein, scheidet am 1. November d. Js. aus dem hiesigen Bezirk aus, um die Forstaufseherstelle auf dem Truppenübungsplatz in Altengrabow zu übernehmen.

Borchardt, Hilfsjäger zu Brückenkrug, Oberförsterei Koppelsberg, ist nach Neustettin, Oberförsterei Neustettin, Regbz. Köslin, versetzt.

Eschment, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster o. R. in der Oberförsterei Jura, Regbz. Gumbinnen, ernannt.

Grasse, Forstaufseher zu Böllingen, ist als Gemeindeförster auf Probe nach Niederkleen, Oberförsterei Krofdorf, Regbz. Coblenz, angestellt.

Gronski, Forstaufseher in der Oberförsterei Königswiese, ist als Schreibgehilfe nach Wirthy, Regbz. Danzig, versetzt.

Hahn, Forstaufseher zu Löcknitz, Oberförsterei Gramzow, ist nach Groß-Dölln, Oberförsterei Reiersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Halbritter, Hegemeister zu Gotisches Haus, Oberförsterei Homburg, Regbz. Wiesbaden, tritt am 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Heyer, Förster zu Dünsche, Oberförsterei Lüchow, ist zum Revierförster ernannt und auf die Revierförsterstelle Wahrenholz, Oberförsterei Knesebeck, Regbz. Lüneburg, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Hüttche, Gefreiter im Jäger-Bataillon Nr. 2 zu Kulm, ist als Hilfsjäger für die Oberförsterei Lanskerofen, Regbz. Allenstein, angenommen.

Koch, Hegemeister zu Nimbeck, Oberförsterei Hardehausen, Regbz. Minden, ist das Verdienstkreuz in Gold mit der Zahl „50" verliehen.

Kosgalvies, Forstaufseher zu Warnen, Oberförsterei Warnen, Regbz. Gumbinnen, ist die Kronenorden-Medaille verliehen.

Lange, Hegemeister zu Hammelspring, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam, ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Mathieu, Forstaufseher und Sekretär zu Wittlich, ist in gleicher Eigenschaft nach Osburg, Oberförsterei Osburg, Regbz. Trier, versetzt.

Paternam, Förster zu Guttstadt, Oberförsterei Wichertshof, ist auf die Försterstelle zu Komainen, Oberförsterei Wormditt, Regbz. Königsberg, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Wagner, Forstaufseher, seither an der Forstlehrlingsschule in Spangenberg, ist nach der Oberförsterei Rod a. d. Weil, Regbz. Wiesbaden, vom 1. November d. Js. ab einberufen.

Wenskeit, Förster zu Blindischken, Oberförsterei Goldap, Regbz. Gumbinnen, ist die Rote Adlermedaille verliehen.

Westphal, Förster zu Budweitschen, Oberförsterei Goldap, Regbz. Gumbinnen, ist die Rote Adlermedaille verliehen.

Westphal, Forstaufseher zu Warnen, Oberförsterei Warnen, Regbz. Gumbinnen, ist die Kronenorden-Medaille verliehen.

Wicht, Forstaufseher in der Oberförsterei Wirthy, ist als Schreibgehilfe nach Kielau, Regbz. Danzig, versetzt.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen:

Simnowsky, Hegemeister zu Jagdbude, Oberförsterei Warnen, Regbz. Gumbinnen; **Zeidler**, Jagdhausaufseher und Förster zu Rominten, Regbz. Gumbinnen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen den Holzhauermeistern im Regierungsbezirk Königsberg:

Tomat zu Szargillen, Oberförsterei Neusternberg; **Wasselowski** zu Szargillen, Oberförsterei Neusternberg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Wiesecke, Holzhauermeister zu Lunow, Oberförsterei Freienwalde, Regbz. Potsdam; **Esser**, Waldarbeiter zu Knapsack, Oberförsterei Ville, Regbz. Cöln; **Guhl**, Waldarbeiter zu Zechlin, Oberförsterei Zechlin, Regbz. Potsdam; **Kackmann**, Waldvorarbeiter zu Hagenah, Kreis Stade, Regbz. Stade; **Kuske**, Wiesenwärter zu Adolfshof, Kreis Rummelsburg, Regbz. Köslin; **Sänger**, Waldarbeiter zu Liebienz, Kreis Bütow, Regbz. Köslin; **Schmalz**, Waldarbeiter zu Mangwitz, Kreis Bütow, Regbz. Köslin; **Winschewski**, Holzhauermeister zu Jablonsch, Kreis Bütow, Regbz. Köslin.

Gemeinde- und Privatdienst.

Schneider, städtischer Oberförster zu Hohgiersdorf im Landkreise Schweidnitz, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Kruppa, Herzoglich Ratiborscher Revierförster zu Forsthaus Kneja, Kreis Rosenberg (Oberschl.), ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.



Losse, städtischer Revierförster a. D. zu Glatz, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.
Pinschovius, Privatförster zu Ihlow, Kreis Oberbarnim, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

von Hötz, Forstassessor, ist aus dem Fürstl. zu Solmsschen Forstdienst als Verwalter der Oberförsterei Baruth (Mark), Königreich Preußen (Privatdienst), ausgeschieden und wieder in den Sächsischen Staatsforstdienst als etatmäßiger Forstassessor und technischer Hilfsarbeiter bei der Oberforstmeisterei Grimma zu Wermsdorf zurückgetreten.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Beddies, Forstmeister und Forstamtsvorstand zu Seesen, ist auf das Forstamt Holzminden I versetzt.
Dörr, Tit.-Oberförster bei der Herzoglichen forstlichen Versuchsanstalt in Braunschweig, ist zum etatmäßigen Oberförster ernannt.
Heel, Tit.-Forstassessor, ist vom Forstamt Holzminden II auf das Forstamt Wolfenbüttel versetzt.
Knopp, Forstmeister und Forstamtsvorstand zu Wenzen, ist seinem Ansuchen entsprechend in den Ruhestand versetzt.
Leitzmann, Tit.-Forstassessor, ist unter Ernennung zum etatmäßigen Forstassessor von Forstamt Holzminden I auf das Forstamt Seesen I versetzt.
Leusmann, Tit.-Oberförster bei der Herzoglichen Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig, ist zum etatmäßigen Oberförster und Vorstande des Forstamtes Wenzen ernannt.
Menzel, Oberförster bei der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten in Braunschweig, ist zum Vorstande des Forstamtes Calvörde ernannt.
Retemeyer II, Tit.-Forstassessor, ist dem Herzoglichen Forstamt Helmstedt als Hilfsarbeiter überwiesen.
von Seelen, Forstmeister und Forstamtsvorstand zu Calvörde, ist auf das Forstamt Seesen I versetzt.
Thielemann, Tit.-Forstassessor bei der Herzoglichen Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig, ist zum etatmäßigen Forstassessor ernannt.
Bruhne II, Förster zu Eimen, F.-A.-B. Vorwohle, ist nach Seesen, F.-A.-B. Seesen I, versetzt.
Bues, Reviergehilfe, ist nach Ableistung der Militärdienstpflicht zur Herzoglichen Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig einberufen.
Cyrenius, Förster zu Zorge, F.-A.-B. Hohegeiß, ist nach Querum, F.-A.-B. Braunschweig, versetzt.
Deneke I, Förster zu Grünenplan, F.-A.-B. Grünenplan, ist nach Zorge, F.-A.-B. Hohegeiß, versetzt.
Eggeling, Forstlehrling, ist dem Forstamt Scharfoldendorf zur aushilfsweisen Beschäftigung überwiesen.
Falke, Reviergehilfe zu Brückfeld, F.-A.-B. Boffzen, ist zur Ableistung der Militärdienstpflicht beurlaubt.
Försterling, Reviergehilfe zu Tanne, F.-A.-B. Tanne, ist nach Seesen, F.-A.-B. Seesen II, versetzt.
Funke, Reviergehilfe bei der Herzoglichen Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig, ist nach Hessen, F.-A.-B. Wolfenbüttel, versetzt.
Gieselberg, Reviergehilfe zu Bad Harzburg, F.-A.-B. Harzburg II, ist zur Ableistung der Militärdienstpflicht beurlaubt.
Großgebauer, Tit.-Förster zu Hohegeiß, F.-A.-B. Hohegeiß, ist zum etatmäßigen Förster ernannt.
Gründer, Tit.-Förster zu Altgandersheim, F.-A.-B. Gandersheim, ist zum etatmäßigen Förster ernannt.
Günther, Forstgehilfe zu Ottenstein, F.-A.-B. Ottenstein, ist nach Vorwohle, F.-A.-B. Vorwohle, versetzt.
Karbke, Tit.-Förster zu Vorwohle, F.-A.-B. Vorwohle, ist nach Eimen, F.-A.-B. Vorwohle, versetzt.
Hintze, Forstgehilfe zu Seesen, F.-A.-B. Seesen II, ist nach Grünenplan, F.-A.-B. Grünenplan, versetzt.
Lambrecht, Reviergehilfe zu Groß-Rode, F.-A.-B. Groß-Rode, ist nach Ottenstein, F.-A.-B. Ottenstein, versetzt.
Linde, Reviergehilfe zu Königslutter, F.-A.-B. Königslutter, ist zur Ableistung der Militärdienstpflicht beurlaubt.
Müller, Reviergehilfe, ist nach Ableistung der Militärdienstpflicht nach Königslutter, F.-A.-B. Königslutter, einberufen.
Münder, Reviergehilfe zu Schießhaus, F.-A.-B. Schießhaus, ist nach Groß-Rode, F.-A.-B. Groß-Rode, versetzt.
Riemann, Förster zu Querum, F.-A.-B. Braunschweig, ist seinem Ansuchen entsprechend in den Ruhestand versetzt.
Prüger, Forstlehrling, ist dem Forstamt Schießhaus zur aushilfsweisen Beschäftigung überwiesen.

Schünemann, Reviergehilfe, ist nach Ableistung der Militärdienstpflicht nach Wienrode, F.-A.-B. Wienrode, einberufen.
Siebert, Reviergehilfe zu Wienrode, F.-A.-B. Wienrode, ist nach Zorge, F.-A.-B. Zorge, versetzt.
Siegen, Reviergehilfe zu Hasselfelde, F.-A.-B. Hasselfelde II, ist zum Forstgehilfen ernannt.
Winkel, Reviergehilfe zu Zorge, F.-A.-B. Zorge, ist zum Forstgehilfen ernannt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Hamm, Forstmeister zu Karlsruhe (Baden), feierte seinen 70. Geburtstag.
Reiche, Oberförster der Gräfl. Henckel von Donnersmarckschen Verwaltung zu Zalenze, feierte am 21. Oktober d. Js. sein 40jähriges Dienstjubiläum.
Täger, städtischer Forstmeister zu Görlitz, feierte am 21. Oktober d. Js. sein 25jähriges Amtsjubiläum.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Gemeinhin werden Fragen ohne weitere Kosten beantwortet, sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Nr. 141. Anfrage: Eine Arbeiterin, die am 4. Juli 1912 wie auch sonst manchmal wochenlang bei mir als Arbeiterin beschäftigt war, wurde von mir beauftragt, meinen Hund mit Junka-Seife wegen Ungeziefers und einer Hautflechte zu waschen. Nachmittags wollte sie, da ich nicht zu Hause war, noch einmal bei dem Hunde, der an der Kette stand, nachsehen, ob sich das Ungeziefer verloren hätte, was sie zu tun berechtigt war, da ich sie schon immer zu dergleichen Arbeiten bei demselben Hunde zugezogen habe, um so mehr, als sie von dem Hunde gut gekannt ist. Mochte nun der Hund glauben, die Arbeiterin wolle ihn wieder waschen, oder mochte er sie im Augenblick für eine fremde Person halten, kurz er biß sie in den Oberarm. Hierdurch sind mir 71 ℳ Kosten entstanden, die ich von der Mannheimer Versicherungsgesellschaft auf Grund der mit ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung ersetzt verlangte. Daraufhin ging mir von dieser Gesellschaft folgendes Schreiben zu: „Es handelt sich um einen Betriebsunfall, für welchen Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht aufzukommen haben. Gemäß § 146 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes können Sie für einen solchen seitens der Verletzten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß Sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Für die erste Zeit hat die Gemeinde des Beschäftigungsortes, für eventuelle spätere Folgen die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft aufzukommen, welcher Sie den Unfall noch zur Anmeldung bringen wollen." Ich bitte um Auskunft, wie sich die Sache verhält.

O. S., Kgl. Revierförster in H.

Antwort: Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft hat Ihnen in der Tat nur dann und insoweit Schadenersatz zu leisten, als nicht ein anderer Ersatzpflichtiger (Gemeinde, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft oder Forstfiskus) in Frage kommt. Die Gemeinde hat in den ersten 13 Wochen für die Heilungskosten aufzukommen,



wenn der Unfall der G. sich als ein land- oder forstwirtschaftlicher darstellt (§§ 27, 28, 29 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes). Vom Ablaufe der 13. Woche an hat die Berufsgenossenschaft oder der Fiskus einzutreten, je nachdem der Unfall Ihrem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe oder dem fiskalischen Forstbetriebe zuzurechnen ist. Bei Entscheidung dieser Frage kommt es darauf an, in welchem dieser beiden Betriebe die G. hauptsächlich beschäftigt worden ist, und zu welchen Zwecken der Hund gehalten worden ist, ob zu landwirtschaftlichen (Bewachung des Gehöfts) oder zu dienstlichen. In Betracht kommen § 1 Abs. 1 und § 2 des erwähnten Gesetzes. Zu vergleichen auch Preußisches Förster-Jahrbuch 1912 Seite 124 und 125. Wir raten Ihnen, den Unfall sofort (bei der Sektion L der Berufsgenossenschaft oder bei dem Oberförster) anzuzeigen. Wird der Anspruch der G. abgelehnt, so kann sie bei dem Königl. Oberversicherungsamte Berufung und später — aber nur, wenn dann noch bei der Verletzten Erwerbsunfähigkeit besteht! — bei dem Reichsversicherungsamt Rekurs einlegen. In dem Streitverfahren wird dann der zunächst nicht in Anspruch genommene Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft oder Fiskus) von Amts wegen beigeladen werden. Wird die G. von allen Instanzen abgewiesen, dann hat die Mannheimer Gesellschaft für den Schaden aufzukommen. Hg.

Nr. 142. Anfrage: In der hiesigen Verwaltung ist ein Forstlehrling auf der Entenjagd verunglückt und an den Folgen kurz danach gestorben. Der Unglücksfall ist gerichtlich untersucht, wie Vorschrift, und bestätigt worden. Kann der Vater, welcher herrschaftlicher Gärtner, 51 Jahre alt und nervenleidend ist, eine Rente sowie ein Sterbegeld beanspruchen? Meines Erachtens nach dürfte dies der Fall sein, wenn der Vater eine Bedürftigkeit nachweist.

W., Forsthaus L. bei N.

Antwort: Der Vater hat nur Anspruch auf Sterbegeld, nicht auch auf Rente. Diese könnte er nur dann beanspruchen, wenn sein Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden wäre, was hier nicht zutrifft (§ 19 d. Landw. Unfallvers.-Ges.). Der Anspruch auf Sterbegeld ist bei dem Sektionsvorstande der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Kreisausschuß) geltend zu machen. Hg.

Nr. 143. Anfrage: Ich beziehe 2350 M Gehalt, 100 M Stellenzulage, 300 M Zinsen, dazu Dienstwohnung und Brennholz. Hiervon kommt eine Lebensversicherungsprämie von 130 M in Abzug. Danach bin ich in der Stufe von 2700 bis 3000 M zu dem Satze von 52 M zur Einkommensteuer veranlagt. Meines Dafürhaltens müßte ich zur Gemeindesteuer, die in meiner Wohnortsgemeinde 250 % beträgt, mit der Hälfte 1350 bis 1500 M, also zu 16 × 250 % = 40 M veranlagt werden und nicht wie geschehen zu 52,50 M.

K. in N., Königl. Förster.

Antwort: Sie sind auf Grund Ihrer Angaben nach folgenden Merkmalen zur Staatseinkommensteuer veranlagt: Dienstbezüge: Gehalt 2350 M, Stellenzulage 100 M, für Brennholz 100 M, für Dienstwohnung 200 M = 2750 M, hierzu Zinsen aus Kapitalvermögen 300 M = 3050 M; ab Lebensversicherungsprämie 130 M, bleiben 2920 M. Steuersatz 52 M. Für die Heranziehung zur Gemeindesteuer ergibt sich folgende Berechnung: Die Hälfte der Dienstbezüge von 2750 M = 1375 M; hierzu die Zinsen mit 300 M = 1675 M, ab Lebensversicherungsprämie 130 M, bleiben 1545 M. Steuersatz 21 M. Hiervon 250 % = 52,50 M. Die Veranlagung zur Gemeindesteuer besteht somit zu Recht.

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die Oktober-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff**, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Gumbinnen. Die Bezirksgruppenversammlung am 3. November findet im Sängersaal der „Bürgerhalle", das Mittagbrot im Familienzimmer statt. Puppel.

Oppeln. Den Herren Ortsgruppenvorstehern zur Nachricht, daß die nächste Bezirksgruppenversammlung etwa Mitte Dezember stattfindet. Ich ersuche daher die Herren Kollegen, mir bis

spätestens den 1. Dezember d. Js. etwa zu stellende Anträge an den Hauptvorstand, welche ausführlich begründet sein müssen, gütigst einzusenden. Die Tagesordnung wird noch näher bekanntgegeben. Der Vorsitzende: Hendel.

Ortsgruppen:

Bruß (Regbz. Marienwerder). Am Freitag, dem 1. November d. Js., nachmittags 5 Uhr, findet im Vereinslokal von Przewoski in Bruß eine Versammlung der hiesigen Ortsgruppe statt, wozu die Mitglieder hierdurch ergebenst eingeladen werden. — Tagesordnung: 1. Besprechung wegen der Kaisergeburtstagsfeier; 2. Revision der Rechnung pro 1911; 3. Verschiedenes, wie Dienstlandregulierung usw. Nach der Sitzung gemütliches Zusammensein mit Damen. Der Vorstand.

Bütow (Regbz. Cöslin). Versammlung am Sonnabend, dem 2. November d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Besprechung einer vom Hauptvorstande gestellten Frage; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Kaisergeburtstagsfeier; 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorsitzende.

Darslub (Regbz. Danzig). Sonnabend, den 16. November d. Js., nachmittags 5½ Uhr, Mitgliederversammlung in Werblin, Gasthaus Schuster, mit folgender Tagesordnung: 1. Vorlesung des Sitzungsprotokolls vom 7. September; 2. Ersatzwahl für den versetzten Schrift- und Kassenführer; 3. Prüfung der Jahresrechnung und Übergabe der Kasse und Akten an den gewählten Schriftführer; 4. Besprechung des vom geschäftsführenden Vorstande des Hauptvereins empfohlenen Themas, welches wörtlich lautet: Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates, also des Allgemeinwohles, wirken und dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung heben? 5. Vortrag des Vorsitzenden über die vom „Westpreußischen Verein zur Prüfung und Züchtung von Gebrauchshunden zur Jagd" am 12. Oktober abgehaltene Verbandsjugendsuche in Barlomin; 6. Aufstellung des Jahresberichts; 7. Festsetzung der nächsten Sitzung; 8. Verschiedenes. Der Vorsitzende: Hoffmann.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Am Sonnabend, dem 9. November d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokal, Gasthaus Rosenkranz, Occippel. Tagesordnung: 1. Thema zur Besprechung darüber, wie die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates, also der Allgemeinheit, wirken und dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung heben können; 2. Wahl eines Vertreters zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 3. Stellung und Beratung etwaiger Anträge zu derselben; 4. Beschlußfassung über die Kaisergeburtstagsfeier; 5. Vortrag des Kollegen Willuweit über Vogelschutz; 6. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen wird gebeten. Der Vorsitzende: Neumann.

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 3. November d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal zu Herzberg a. H. Tagesordnung: 1. Neuwahl des 1. Vorsitzenden, sowie des Kassen- und Schriftführers; 2. Sammlung von Beiträgen für die Ortsgruppe und für Hinterbliebene verstorbener Kollegen; 3. Prüfung der Rechnung von 1911; 4. Nächstjährige Kaisergeburtstagsfeier; 5. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird sehr gebeten. Mitglieder, welche wirklich behindert sein sollten, zu kommen, werden gebeten, einen Kollegen mit Zahlung der in der Sitzung festzusetzenden Beiträge zu beauftragen.

Der Vorstand.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Sonnabend, den 2. November 1912, nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Mitglieder im Vereinslokal „Goldener Stern" zu Hoyerswerda. Tagesordnung: Rechnungslegung; Aufnahme neuer Mitglieder; Besprechung über abzuhaltende Kaisergeburtstagsfeier; Anträge; Bericht über Bezirksgruppenversammlung. Sammlung für die Witwe des erschossenen Kollegen Romeit.

Arnold, Vorsitzender.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am Freitag, dem 1. November d. Js., nachmittags 4½ Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Besprechung über eine eventuell abzuhaltende Kaisergeburtstagsfeier (Wintervergnügen); 2. Einziehung einer Spende für Romanus-Loorm; 3. Verschiedenes. — Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit den Familien; hierzu sei besonders die jüngere Damenwelt freundlichst eingeladen.

Der Vorstand. J. A.: Gärtner, Schriftführer.

Nienburg a. Weser (Regbz. Hannover). Am Sonntag, dem 10. November d. Js., Versammlung in Hoya, Hotel Gnénin. Abfahrt von Nienburg 2,42 Uhr nachmittags. Tagesordnung: 1. Wahl des Vorstandes; 2. Beitragszahlung für 1913. (Wer nicht erscheint, wird gebeten, den Betrag von 9 M an den Kassierer, Herrn Forstaufseher Ulrich-Wölpe, bis zum 1. Dezember einzusenden); 3. Besprechung der Anregung des engeren Vorstandes über Betätigung des Försterstandes auf volkswirtschaftlichem Gebiete; 4. Verschiedenes (Verteilung der Waldheil-Kalender usw.). Es ist Pflicht jedes Einzelnen, bei den Versammlungen zu erscheinen, soweit dienstliche Behinderungen nicht vorliegen.

Der Vorstand. J. A.: Wittig.

Okonin (Regbz. Danzig). Sonntag, den 27. Oktober, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Dreidorf mit Damen. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben werden. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorsitzende: Priem.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 10. November d. Js., nachmittags um 1 Uhr, findet in Simmern bei Volrath die Herbstversammlung statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht mit Anknüpfung an das zehnjährige Bestehen der Ortsgruppe durch den

Vorsitzenden; 2. Besprechung einer von dem Hauptverein angeregten Arbeit der Ortsgruppen (Berichterstatter der 2. Vorsitzende); 3. Anmeldung von Anträgen zur nächsten Delegiertenversammlung; 4. Unterstützung für Romanus und Loorm; 5. Bestellung des Kalenders „Waldheil" usw.; 6. Verschiedenes. Zu pünktlichem und recht vollzähligem Erscheinen ladet ein Der Vorsitzende: Meister.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Sonntag, den 3. November 1912, nachmittags 2½ Uhr, Mitgliederversammlung in Misdroy im Restaurant Schmid (früher Bester). Tagesordnung: 1. Wahl des Vorsitzenden; 2. Aushändigung von Mitgliedskarten an neu aufgenommene Mitglieder; 3. Rechnungslegung über das Prämienschießen; 4. Besprechung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung; 5. Beratung über Abhaltung eines Wintervergnügens; 6. Festsetzung eines Vortragsthemas für die nächste Versammlung; 7. Verschiedenes. Um möglichst rege Beteiligung wird gebeten.

Hindenburg, stellv. Vorsitzender.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Bericht über die diesjährige Hauptversammlung zu Uelzen am 13. Oktober d. Js. Die Versammlung ist von 38 Mitgliedern besucht, somit beschlußfähig. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf Seine Majestät den Kaiser. Zu Ehren eines im letzten Jahre verstorbenen Kollegen erhebt sich die Versammlung von den Sitzen. Es findet sodann die Erledigung der vorliegenden Tagesordnung statt. Zu Punkt 1 legt der Schatzmeister die Rechnung und den Geschäftsbericht für das Jahr 1912 vor. Danach hatte die Bezirksgruppe am Schlusse des Jahres 1911 123 Mitglieder. Ausgeschieden sind 3, neu eingetreten 7 Mitglieder, so daß gegenwärtig 127 Mitglieder im Bestande sind. Ein von der Bezirksgruppe im vorigen Jahre gefaßter Beschluß, betreffend Einbringung eines Antrages auf Erstattung von Unkosten für Wahrnehmung von Terminen außerhalb des Wohnsitzes seitens der Oberförsterei-Sekretäre, ist dem damaligen Vorsitzenden des Vereins rechtzeitig eingereicht. Die Rechnung für das Jahr 1912 schließt mit einer Einnahme von 205 ℳ 1 ₰ und einer Ausgabe von 195 ℳ 55 ₰ ab, so daß ein barer Kassenbestand von 9 ℳ 46 ₰ vorhanden ist. Das Vermögen der Gruppe besteht zurzeit in einem Betrage von 332 ℳ 54 ₰, davon sind zinslich bei der Kreis-Sparkasse zu Bevensen belegt 323 ℳ 08 ₰, und an barem Bestande sind vorhanden 9 ℳ 46 ₰. Die Rechnung nebst Belägen wird zwei Kollegen zur Prüfung übergeben, sie wird für richtig befunden, dem Schatzmeister wird die erbetene Entlastung erteilt. Zu Punkt 2. Der diesjährige Delegierte, Kollege Kommert-Ebstorf, erstattet eingehend Bericht über die Delegiertenversammlung zu Berlin. Das Ergebnis der Verhandlungen wird einer längeren Besprechung unterzogen. Zu Punkt 3. Der Schatzmeister macht auf Grund der vorliegenden Liste bekannt, daß infolge des ergangenen Aufrufs von 15 Kollegen zusammen 38 ℳ zur Spende Romanus-Loorm eingegangen sind. Auf der Versammlung zeichnen weitere 35 Kollegen zusammen 83 ℳ, so daß sich im ganzen 50 Kollegen mit zusammen 121 ℳ an der Spende beteiligt haben. Es sind gegeben worden: 3mal je 5, 2mal je 4, 9mal je 3, 35mal je 2 und einmal 1 ℳ. Außerdem bewilligt die Versammlung aus der Kasse der Bezirksgruppe den Betrag von 150 ℳ, so daß von seiten der Bezirksgruppe im ganzen der Betrag von 271 ℳ zu der gedachten Spende geleistet wird. Zu Punkt 4. Als Delegierter für die nächstjährige Delegiertenversammlung zu Berlin wird der Vorsitzende, Kollege Tatter-Walsrode, gewählt, welcher die Wahl dankend annimmt. Zu Punkt 5. Die Krankenkosten-Beihilfekasse wird nochmals dringend zur Benutzung empfohlen. Zu Punkt 6. Die Dienstlandsfrage wird kurz besprochen. Sodann wird beschlossen, den Beitrag für die Bezirksgruppe auf jährlich 1 ℳ 50 ₰ festzusetzen. Zur Erweiterung des Vorstandes der Bezirksgruppe werden die Kollegen Wiesen-Uelzen, Menges-Oldenstadt, Schmidt-Wierstorf, Heine-Radbruch, Herzfeld-Fuhrberg als Beisitzer gewählt. Hiermit wurde die Versammlung geschlossen.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Protokoll der Versammlung am 1. Oktober 1912, 2,30 Uhr, in Altenkirchen (Bahnhotel). Tagesordnung: 1. Verlesen des letzten Sitzungsberichts; 2. Vorschläge zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 3. Bestellung des Notizbuches „Waldheil"; 4. Verschiedenes. Zu 1. Der Sitzungsbericht wurde verlesen. Zu 2. Zunächst wurde der stenographische Bericht von der Hauptversammlung in Berlin besprochen. Die Ortsgruppe sprach sich einstimmig für Abhaltung von Wanderversammlungen aus. Zur Sache Romanus-Loorm wurden 34 ℳ gesammelt. Die Ortsgruppe beschließt folgendes: a) Neue Anträge werden nicht gestellt. b) Die Fassung der später einzureichenden Anträge zur Bezirksgruppenversammlung bleibt vorläufig dem Vorstande überlassen. Zu 3. Das Notizbuch „Waldheil" wurde bestellt. Zu 4. Verschiedene Eingänge wurden verlesen. An die Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte wurde erinnert. Über die Abhaltung eines Wintervergnügens wird am 1. Januar 1913 Beschluß gefaßt. Anwesend waren 13 Mitglieder. Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Thisson, Schriftführer.

Feldberg (Regbz. Wiesbaden). Am 12. Oktober fand im Hotel Bidel zu Oberreifenberg i. T. die Herbstversammlung statt, welche sich einer guten Beteiligung erfreute. Der Vorsitzende eröffnete nachmittags 3 Uhr mit einem kräftigen „Horrido" auf unsern allerhöchsten Jagdherrn die Versammlung. Die Tagesordnung wurde

wie folgt erledigt: 1. Verlesung des Protokolls der Frühjahrsversammlung. 2. Die von dem Vorsitzenden bei den Mitgliedern der Ortsgruppe in Umlauf gesetzte Sammelliste zur Romanus-Loorm-Spende wurde vorgelegt und das erfreuliche Resultat der Sammlung mit 71 *M* bekanntgegeben. Der Vorsitzende sprach den gütigen Gebern herzlichen Dank sowie den Wunsch aus, daß diese Spende ihren Zweck erfüllen und die Not der Hinterbliebenen lindern möge. 3. Als Ort der zu Anfang Juni nächsten Jahres stattfindenden Halbjahrsversammlung wurde Usingen gewählt. Nähere Bekanntgabe erfolgt später. 4. Kollege Nies wurde als Delegierter zur Bezirksgruppenversammlung in Limburg a. d. L. gewählt. 5. Zum Eintritt in die Ortsgruppe vom 1. Januar nächsten Jahres ab erklärten sich die anwesenden Kollegen Könen-Homburg v. d. H. und Weimer-Neuweilnau bereit. — Mit kräftigem „Horrido" auf unsern Herrn Oberforstmeister Danckelmann schloß der Vorsitzende den offiziellen Teil der Versammlung in der Hoffnung auf ein gesundes Wiedersehen in Usingen. Kollege Kowald-Oberreifenberg hatte in dankenswerter Weise für eine sehr schöne Ausschmückung des Saales mit Tannengrün gesorgt. Der sich anschließende „gemütliche Teil" begann mit einem Kaffeekränzchen und endigte in schöner, harmonischer Weise mit einem Tänzchen frühmorgens, als die Hähne bereits zu krähen begonnen hatten. Der Vorstand. J. A.: Jung, Vorsitzender.

Siegen (Regbz. Arnsberg). In der Versammlung am 5. Oktober in Siegen wurde vom Förster Laubinger-Siegen über Sprengversuche an Stöcken Bericht erstattet. Nachdem schon im Juli den Mitgliedern Stocksprengungen mit Ammonkahüzit vorgeführt waren, über welche seinerzeit in der „Deutschen Forstzeitung" berichtet ist, handelte es sich bei den jetzt zur Besprechung stehenden Versuchen um Perilit und Gesteins-Siegenit. Alle Sprengungen wurden des Vergleichs wegen an Stöcken gleicher Stärke und Beschaffenheit ausgeführt, und zwar an alten, verwachsenen Schälwaldstöcken. Der Kostenaufwand hat nun je Stock betragen bei:

	Gesteins-Siegenit	Pf.	Ammonkahüzit	Pf.	Perilit	Pf.
für Vorarbeiten .		03		09		09
„ Sprengstoff .	264 g	34	300 g	45	300 g	64
„ Zündschnur .		03		03		03
„ Sprengkapsel		03		08		08
im ganzen:		43		65		74

Aus vorstehender Aufstellung ist ersichtlich, daß Sprengungen mit Gesteins-Siegenit sich erheblich billiger stellen als mit den anderen benutzten Sprengmitteln. Es wurde beschlossen, im Vereinsgebiet bei passender Gelegenheit in der Praxis weitere Versuche anzustellen, über welche dann an dieser Stelle berichtet werden soll. Der Vorstand

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Anhalt, Neu-Wussecken, 2 Mk.; Anlauf, Rogasen, 2 Mk.; Aselmann, Wendelstein, 2 Mk.; Bahr, Dreisee, 2 Mk.; Banke, Hürtgen, 2 Mk.; Baumann, Berlin, 5 Mk.; Baumert, Schlegel, 2 Mk.; Bechtold, Godzisken, 2 Mk.; Beckmann, Zervelin, 2 Mk.; Benda, Biesenthal, 5 Mk.; Binger, Naeren, 2 Mk.; Boecker, Altkirch, 2 Mk.; Böhnecke, Steglitz, 5 Mk.; Borucki, Grobelka, 2 Mk.; Brede, Dahl, 4 Mk.; Briele, Barmen, 2 Mk.; Bunger, Zechlin, 2 Mk.; Burk, Geney, 2 Mk.; Burkhardt, Salmünster, 2 Mk.; Centner, Beilstein, 2 Mk.; Chwalek, Schoffschütz, 2 Mk.; Deiters, Nordheim, 3 Mk.; Dennerlein, Lehmwasser, 2 Mk.; Dieball, Malenz, 2 Mk.; Diederich, Höxter, 2 Mk.; v. Donop, Salzungen, 5 Mk.; Drescher, Zamzow, 2 Mk.; Dreßler, Radchen, 2 Mk.; Duday, Liche, 10 Mk.; Eberhardt, Kaisersberg, 2 Mk.; Eggert, Czuchow, 2 Mk.; Engel, Wehnershof, 2 Mk.; Ey, Trebnitz, 2 Mk.; Fahl, Crummenhagen, 2 Mk.; Freyer, Lauterbach, 2 Mk.; Fuchs, Johannisburg, 2 Mk.; Gerlach, Dietzhausen, 5 Mk.; Gluck, Liebenwerder, 5 Mk.; Gnieot, Piesno, 2 Mk.; Goliasch, Radziunz, 2 Mk.; Graffenreuth, Bleckede, 2 Mk.; v. Griesheim, Falkenburg, 5 Mk.; Gröhlich, Gralow, 2 Mk.; Grunow, Gierath, 2 Mk.; Haase, Harpstedt, 5 Mk.; Hahn, Großenlüder, 2 Mk.; Hartmann, Bromberg, 5 Mk.; Hartmann, Görlitz, 2 Mk.; Heisig, Sacrau, 2 Mk.; Hermersdörfer I, Rehberg, 2 Mk.; Hermersdörfer II, Rehberg, 2 Mk.; Hermsmeyer, Detmold, 2 Mk.; Herpel, Hollermühle, 2 Mk.; Hoffmann-Scholtz, Gr.-Schwein, 5 Mk.; Hoffmann, Ingersleben, 2 Mk.; Hoffmann, Nitsche, 2 Mk.; Hoffmann, Schönfließ, 2 Mk.; Holitschke, Guttentag, 2 Mk.; Horber, Kaarst, 2 Mk.; Hornig, Borstlerbrink, 2 Mk.; Jahn, Wildgarten, 2 Mk.; Japp, Nortorf, 2 Mk.; Jochmann, Hermsdorf, 2 Mk.; Junack, Neudeck, 5 Mk.; Kaletta, Scheeisel, 2 Mk.; Kasparek, Poln.-Wurbitz, 6 Mk.; Keil, Wutzkow, 2 Mk.; Kirschbaum, Gladenbach, 5 Mk.; Klawiter, Radewald, 2 Mk.; Klein, Dörrebach, 2 Mk.; Knust, Schraubeck, 2 Mk.; Koch, Teufelsberg, 2 Mk.; Kohler, Heide, 2 Mk.; Kokott, Ellgoth, 2 Mk.; Koll, Bockhorn, 2 Mk.; Krut, Kaisershof, 3 Mk.; Krause, Gr.-Machnow, 3 Mk.; Kremmin, Idahütte, 2 Mk.; Kridde, Schermeisel, 3 Mk.; Krüger, Porta Westfalica, 2 Mk.; Krüger, Wilmersdorf, 10 Mk.; Kuhn, Burgsteinfurt, 2 Mk.; Keil, Denn, 2 Mk.; Lange, Wokuhl, 2 Mk.; L..am, Rohrschütz, 2 Mk.; Levcke, Brandenburg, 5 Mk.; Lohrengel, Pöhlde, 2 Mk.; Ludwig, Hummelshain, 2 Mk.; Lunow, Berlinchen, 2 Mk.; Laabs, Pilowmühel 2 Mk.; Meerwald, Colbitz, 2 Mk.; Meineke, Eisenach, 2 Mk.; Meißner, Hermannsrode, 3 Mk.; Mende, Rendzin, 2 Mk.; Michel, Altengronau, 2 Mk.; Mittendorf, Hirschberg, 2 Mk.; Mletzko, Piotzkowice, 2 Mk.; Müller, Oberhausen, 5 Mk.; Müller, Roth, 3 Mk.; Mucke, Erkner, 2 Mk.; Melzer, Lssagk, 5 Mk.; Neubert, Weidenvorwerk, 2 Mk.; Nowratn, Barsberge, 2 Mk.; Pachmann, Maisir, 2 Mk.; v. Paper, Lüneburg, 5 Mk.; Pennekamp, Willebadessen, 2 Mk.; Piper, Karlshof, 2 Mk.; Pischke, Parusewo, 2 Mk.; Prengel, Kalittken, 2 Mk.; Preußing, Naumburg, 5 Mk.; P..ieur, Seedanzig, 2 Mk.; Prieur, Stoberau, 2 Mk.; Prillwitz, Cro..berg, 3 Mk.; v. Prittwitz, Fürstenwalde, 5 Mk.; Przibilla, Alt-Poppelau, 2 Mk.; Pfink, Planet, 2 Mk.; Redlich, Kerstenbrügge, 2 Mk.; Radbruch, Lübeck, 2 Mk.; Randhahn, Weitersborn, 2 Mk.; Rehefeld, Pfeil, 5 Mk.; Reinhardt, Wallenzinnen, 2 Mk.; Rinne, Schönhagen, 2 Mk.; Simon, Zoppot, 3 Mk.; Saemann, Guttstadt, 2 Mk.; Saeuberlich, Jägerhof, 2 Mk.; Schulz, Langlingen, 2 Mk.; Schawer, Holzhausen, 2 Mk.; Scheuermann, Radenz, 2 Mk.; Schimrigk, Rhonwald, 2 Mk.; Schmidt, Schlagpfütze, 2 Mk.; Schmidtmann, Meschede, 2 Mk.; Schön, Steinitz, 2 Mk.; Schöneberg, Beringhausen, 2 Mk.; Scholz, Albendorf, 2 Mk.; Scholz, Lakumme, 2 Mk.; Schröder, Schermeisel, 2 Mk.; Schurda, Bobrownik, 2 Mk.; Schwarz, Flottstelle, 2 Mk.; Seifert, Topper-Sorge, 2 Mk.; Seile, Osterode, 3 Mk.; Specht, Triebsch, 2 Mk.; Sperling, Rudolfsdorf, 2 Mk.; Steppuhn, Zellerfeld, 10 Mk.; Stillmann, Hoh.-Luckow, 3 Mk.; Streubel, Hammer, 2 Mk.; Teger, Salchau, 2 Mk.; Teske, Schwenten, 5 Mk.; Thill, Helmern, 2 Mk.; Tschoepe, Seitenberg, 5 Mk.; Uhle, Tedenthal, 4 Mk.; Urban, Sechorst, 2 Mk.; Vieritz, Daisel, 2 Mk.; Velkmann, Rauenstein, 4 Mk.; Walter, Lowcickau, 2 Mk.; Weber, Rittel, 2 Mk.; Weritz, Gifhorn, 2 Mk.; Wiobelt, Arnsberg, 2 Mk.; Wicke, Höxter, 2 Mk.; Wilke, Grieben, 2 Mk.; Willmann, Lambach, 5 Mk.; Wolf, Hirschberg, 2,50 Mk.; Wolff, Harsefeld, 5 Mk.; Wollanky, Fretzdorf, 2 Mk.; Wollitz, Zelle, 2 Mk.; Wozniak, Hegewald, 2 Mk.; Wünscher, Trattaschine, 3 Mk.; Dr. Weise, Bremen, 5 Mk.; Zucker, Buckow, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Forstrat Dr. Bertog-Halensee.

Aufruf

an alle akademisch gebildeten Privatforstbeamten.

Die Notlage der Privatforstverwaltungsbeamten, die infolge der Überfüllung dieses Berufes von Jahr zu Jahr größer wird, hat den **Verein für Privatforstbeamte Deutschlands** veranlaßt, einen Ausschuß zur Prüfung der Lage dieser Beamten einzurichten.

Dieser Ausschuß sieht es als seine nächstliegende Aufgabe an, die Zahl der akademisch gebildeten Privatforstbeamten einerseits und die Zahl der vorhandenen Revierverwalterstellen anderseits festzustellen, kurz, zunächst statistische Erhebungen anzustellen, um dann auf Grund dieser Statistik weitere Schritte zur Abhilfe zu tun. Demgemäß ersuchen wir alle akademisch gebildeten deutschen Privatforstbeamten — mögen sie eine Stelle innehaben, welche es auch sei, oder mögen sie zurzeit stellenlos sein — diese Arbeit im Interesse ihres Berufsstandes dadurch zu unterstützen, daß sie auf einfacher Postkarte oder durch Brief der Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Halensee-Berlin, Karlsruher Straße 13, folgende Angaben machen:

Name, Alter, Schulbildung, Ort und Dauer des forstlichen Studiums, abgelegte Prüfungen und jetzige Stellung (Art, Titel, Ort, Dienstherrschaft, Größe des Dienstbezirks, Zahl der Unterbeamten usw.).

Halensee-Berlin, den 22. September 1912.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

*

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3927. **Arendt,** Königlicher Oberförster a. D., stellvertretender Forstbeirat an der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 5/6. (B.-Gr. IX.) A. M.*)
3928. **Jünemann,** Erich, Hilfsjäger (Baron v. Eickstedt), Fb. Summen b. Lissek, Kr. Rybnik, O.-S. (B.-Gr. VI.)
3929. **Herfurt,** Karl, Förster (Fideikommißbes. v. Waldorw), Fürstenau, Kr. Arnswalde. (B.-Gr. IX.)
3930. **Schatten,** Johann, Revierförster (Graf v. Hoyos), Klein-Kauer b. Jätschen i. Schles. (B.-Gr. VIII.)
3931. **Girnt,** Hugo, Wildmeister, Primkenau i. Schl. (B.-Gr. VIII.)
3932. **Lampe,** August, Königl. Hegemeister, Marburg-Nord, Bez. Cassel. (B.-Gr. mIII.) A. M.*)

*) A. M. = außerordentliches Mitglied.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 10 8 Mk., Nr. 34 5 Mk., Nr. 46 8 Mk., Nr. 49 4 Mk., Nr. 53 8 Mk., Nr. 64, 65, 73, 123, 127 je 4 Mk., Nr. 132 1 Mk., Nr. 137 8 Mk., Nr. 172 4 Mk., Nr. 189 8 Mk., Nr. 192, 200, 242 je 4 Mk., Nr. 265 8 Mk., Nr. 279, 296, 298 je 4 Mk., Nr. 305 12 Mk., Nr. 307, 311, 329, 337, 350, 389, 396, 399 je 4 Mk., Nr. 418 2 Mk., Nr. 430, 458, 472, 483 je 4 Mk., Nr. 491 1 Mk., Nr. 511 4 Mk., Nr. 513, 560 je 8 Mk., Nr. 581, 590, 610, 613, 616—618, 630, 640, 642, 659, 672, 673, 675, 728, 764, 810, 932, 944, 972, 978, 1001, 1025 je 4 Mk., Nr. 1038 8 Mk., Nr. 1089, 1108, 1120, 1121, 1153 je 4 Mk., Nr. 1167 8 Mk., Nr. 1183 9,20 Mk., Nr. 1203, 1219, 1227, 1253, 1264, 1265, 1268, 1294 je 4 Mk., Nr. 1319 8 Mk., Nr. 1326 4 Mk., Nr. 1351, 1414, 1424, 1452 je 10 Mk., Nr. 1455, 1490, 1498, 1536, 1546, 1548, 1550, 1561, 1594, 1598, 1604, 1614, 1621, 1623, 1707 je 4 Mk., Nr. 1727 8 Mk., Nr. 1731, 1745, 1759, 1779, 1784 je 4 Mk., Nr. 1787 10 Mk., Nr. 1799, 1801, 1808 je 4 Mk., Nr. 1813 8 Mk., Nr. 1814 4 Mk., Nr. 1869 1 Mk., Nr. 1931, 1981, 1998, 2010, 2014, 2030, 2074, 2077, 2079, 2080, 2083, 2084 je 4 Mk., Nr. 2100 10 Mk., Nr. 2123, 2158, 2168, 2169 je 4 Mk., Nr. 2175 8 Mk., Nr. 2196, 2199, 2207, 2224, 2233, 2269, 2272 je 4 Mk., Nr. 2274 8 Mk., Nr. 2297, 2311, 2312, 2337, 2352, 2366, 2381, 2385, 2400, 2404, 2413, 2424, 2441, 2476, 2479 je 4 Mk., Nr. 2483 8 Mk., Nr. 2545, 2593, 2599, 2605, 2608 je 4 Mk., Nr. 2609 5 Mk., Nr. 2633, 2637, 2640, 2647 je 4 Mk., Nr. 2659 8 Mk., Nr. 2660, 2668, 2670, 2676, 2678, 2694, 2734, 2774, 2777 je 4 Mk., Nr. 2779 2 Mk., Nr. 2785, 2791, 2793 je 4 Mk., Nr. 2805 8 Mk., Nr. 2817, 2844, 2852, 2858, 2876 je 4 Mk., Nr. 2894 8 Mk., Nr. 2904 4 Mk., Nr. 2918, 2931 je 8 Mk., Nr. 2943 10 Mk., Nr. 2949 4 Mk., Nr. 2961, 2973 je 8 Mk., Nr. 2989 10 Mk., Nr. 2992 1 Mk., Nr. 3010 4 Mk., Nr. 3040 8 Mk., Nr. 3074 4 Mk., Nr. 3089 8 Mk., Nr. 3092, 3099, 3100, 3105 je 4 Mk., Nr. 3115 10 Mk., Nr. 3125, 3196, 3207, 3234, 3245, 3253, 3305, 3311, 3313, 3345, 3358, 3363, 3378, 3414 je 4 Mk., Nr. 3420 1 Mk., 3433, 3443, 3483, 3485, 3489, 3499, 3507, 3517, 3591, 3592 je 4 Mk., Nr. 3608 10 Mk., Nr. 3635, 3656 je 4 Mk., Nr. 3679 8 Mk., Nr. 3713 4 Mk., Nr. 3736 8 Mk., Nr. 3819 7 Mk., Nr. 3893 18 Mk., Nr. 3917, 3921 je 7 Mk., Nr. 3922 18 Mk., Nr. 3925, 3926, 3929, 3931 je 7 Mk., Nr. 3931 11 Mk., Nr. 3932 18 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

**Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der **Preis** beträgt: a) bei den **Kaiserlichen Postanstalten** (eingetragen in die deutsche **Post-Zeitungs-Preisliste** für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 44. Neudamm, den 3. November 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Dörnhagen in der Oberförsterei Waldau, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Januar 1913 zu besetzen.

Försterstelle Fasanerie in der Oberförsterei Schkeuditz, Regierungsbezirk Merseburg, ist zum 1. Januar 1913 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 14. November** eingehen.

Försterstelle Neureichenau in der Oberförsterei Reichenau, Regierungsbezirk Liegnitz, ist neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: 0,630 ha Acker, 0,239 ha Wiesen und 0,030 ha Weiden. Bewerbungen müssen spätestens **bis zum 15. November** eingehen.

Die Neuregelung der Dienstländereien und der Dienstaufwandsentschädigungen der Förster in den Preußischen Staatsforsten.

Über die geplante Neuregelung der Dienstländereien sowie der Dienstaufwandsentschädigungen der preußischen Staatsförster sind uns aus wohlunterrichtetem Leserkreise Mitteilungen geworden, welche uns endlich instand setzen, einiges über den mutmaßlichen Verlauf der Angelegenheit zu äußern.

Wie bereits in Nummer 42, Seite 831 und 832 ausgeführt wurde, beabsichtigt das Preußische Landwirtschaftsministerium eine Neuregelung der Dienstländereien der Förster in Verbindung mit einer Neufestsetzung der Dienstaufwandsentschädigung. Es sollen danach jene Dienstländereien eingezogen und anderweitig nutzbar gemacht werden, für deren Belassung ein Bedürfnis nicht mehr vorliegt, deren Bewirtschaftung den Förster und seine Familie über Gebühr in Anspruch nimmt, sowie ihn unter Umständen sogar mit finanziellen Opfern belastet, ohne dabei nennenswerte Erträge zu liefern. Daß solche Verhältnisse in der Tat

mehrfach bestehen, ist ja in Kundgebungen aus Försterkreisen wiederholt zum Ausdruck gebracht worden.

Dagegen soll für die von den Förstern im Interesse oder aus Anlaß des Dienstes zu machenden Aufwendungen eine ausreichende bare Entschädigung gewährt werden. Der Grundgedanke dieser Regelung soll mithin der gleiche sein, wie er im Jahre 1907 bei der Neuregelung der Dienstländereien der Oberförster und der Neufestsetzung ihrer Dienstaufwandsentschädigung maßgebend gewesen ist.

Nach vielen uns zugegangenen Anfragen herrscht, entstanden namentlich dadurch, daß die in Betracht kommende, von der Behörde leider nicht veröffentlichte Verfügung zumeist unbekannt ist, über die Absichten der Regierung sehr viel Unklarheit, und unverkennbar hat sich durch diese Zweifel eine wohl begreifliche Erregung der Försterkreise bemächtigt. Wiederholt ist uns gegenüber die Befürchtung ausgesprochen, daß möglicherweise den Försterstellen mit reichlicher Dienstlandsausstattung der größere Teil der Dienstländereien ohne nennenswerte Entschädigung entzogen werden solle. Wir haben es deshalb für unsere Pflicht gehalten, uns, so weit es überhaupt möglich war, über die bestehenden Absichten zu informieren; wir bemerken vorweg, daß nach unserer Auffassung zu irgendwelcher Beunruhigung zunächst keine Veranlassung vorliegt; besonders können wir als vielleicht wichtigstes Moment für die jetzige Generation vorausschicken, daß die Neuregelung der Stellen nur auf Antrag der gegenwärtigen Stelleninhaber stattfinden, sonst aber immer erst bei Gelegenheit des nächsten Stellenwechsels erfolgen soll. Also auch hier der gleiche Grundsatz wie bei den Oberförstern.

Was die geplante Neuregelung in erster Linie bezwecken soll, ist die Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen den, sei es durch reichliches, gutes, über den Bedarf hinausgehendes Dienstland oder andere besondere Vorteile ausgezeichneten Stellen auf der einen — und den unter der Ungunst der Verhältnisse leidenden Stellen auf der anderen Seite. Nur aus diesem Gesichtswinkel kann die ganze in Aussicht genommene Dienstlandsregulierung betrachtet werden. Sie will also, soweit es menschliche Kräfte überhaupt vermögen, die großen Verschiedenheiten unter den einzelnen Stellen, die unzweifelhaft vielfach Neid, Mißgunst und Unzufriedenheit hervorgerufen haben, aufheben und verfolgt damit fraglos ein Ziel, dessen Erreichung die Förster selbst seit Jahren als wünschenswert bezeichnet haben.

Die Verwaltung ist sich nun jedenfalls sehr wohl bewußt, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist, die rund 4000 Förstereien der Monarchie auch nur annähernd in ihrer Dienstlandsausstattung gleichzustellen, weil überall allein die Bedürfnisfrage entscheiden muß. Es ist daher den Bezirksregierungen, die notwendigerweise die örtlichen Verhältnisse am besten kennen müssen, für die Abgabe ihrer Vorschläge ein sehr weiter Spielraum gelassen, und jede Befürchtung, daß schematisierend vorgegangen werden kann, ist sicher grundlos, wenn natürlich auch innerhalb der Regierungsbezirke, vielleicht auch innerhalb der Provinzen und einzelner Landesteile, eine annähernde Gleichmäßigkeit angestrebt werden dürfte. Ein jeder weiß, daß die Verhältnisse im Westen ganz anders liegen wie im Osten, und ebenso viele Verschiedenheiten zu diesen beiden Extremen auch bereits in den Mittelprovinzen wie im Süden und Norden obwalten. Deshalb möchten wir auch besonders hervorheben, daß, wie man uns mitteilt, niemand befürchten braucht, es werde hinsichtlich der Notwendigkeit einer etwaigen Dienstlandsnutzung durchweg nach einem Schema entschieden.

Überall da, wo die Entfernungen und die einsame Lage der Förstergehöfte, auch nach Ansicht des Stelleninhabers, eine Fuhrwerkshaltung nötig machen, diese aber ohne Dienstlandsnutzung unmöglich ist, dürfte also wohl das Dienstland, soweit es von den Stelleninhabern selbst bewirtschaftet wird, im großen und ganzen in dem alten Umfange erhalten bleiben. Wenn also bestimmt worden ist, daß die Dienstländereien, für deren Belassung ein Bedürfnis nicht mehr vorliegt, eingezogen werden sollen, so wird für solche extrem gelegeneren Stellen jedenfalls die fernere Belassung der Ländereien als im Interesse des Dienstes liegend und für Haushalt und Familie notwendig erachtet werden. Wörtlich ist nach den uns gewordenen Nachrichten gesagt: „Als für den Haushalt und die Familie des Stelleninhabers unentbehrlich ist das Land zu betrachten, dessen Bewirtschaftung es dem Stelleninhaber überhaupt erst ermöglicht, ohne erhebliche Schwierigkeiten und übermäßige Kosten die erforderlichen Lebensmittel zu beschaffen und mit der durch die Landwirtschaft bedingten Gespannhaltung den notwendigen Verkehr mit Oberförsterei, Dorf, Stadt, Kirche, Schule, Arzt usw. aufrecht zu erhalten." Betont soll in der Verfügung ferner sein, daß der Förster bei Einziehung des Dienstlandes nicht in eine dem Interesse des Dienstes zuwiderlaufende Ab-

hängigkeit von der Bevölkerung geraten darf und daß Selbstbewirtschaftung Voraussetzung ist.

Andererseits aber soll jenes Dienstland, das von der Dienststelle aus nur mit Unbequemlichkeit bewirtschaftet werden kann, in jedem Falle eingezogen werden. Dagegen wird, wenn es tatsächlich mehr Unbequemlichkeit verursacht als es Nutzen schafft, ein stichhaltiger Grund auch kaum vorgebracht werden können; denn derartig beschaffenes Dienstland muß notwendigerweise als entbehrlich angesehen werden.

Ebenso ist anzunehmen, daß auch bei den in der Nähe der Städte gelegenen Stellen, wo die Leutebeschaffung heute fast zur Unmöglichkeit geworden ist, die Abnahme der selbst zu bewirtschaftenden Ländereien und die Gewährung einer erhöhten baren Dienstaufwandsentschädigung mit Freuden begrüßt werden dürfte.

Wo eine Dienstlandsregulierung und damit verbunden eine Neufestsetzung der Dienstaufwandsentschädigung stattfindet, soll auch das Nutzungsgeld für das bei den Stellen zu belassende Land neu festgesetzt werden, und zwar im Anhalt an den gemeinen Nutzungswert; jedoch soll hierbei berücksichtigt werden, daß mannigfache und besondere Schwierigkeiten bei der Förster-Landwirtschaft obwalten, „da sie von vielbeschäftigten Beamten, die landwirtschaftliche Laien sind, betrieben wird."

Im allgemeinen soll sich das Nutzungsgeld dem Pachtzins nähern, der für gleichartige Ländereien der Gegend aufkommt. Hierzu wird aber sogleich weiter einschränkend bestimmt, daß die Eigenart der försterlichen Landwirtschaft für die Abmessung der Höhe des Nutzungsgeldes mancherlei Berücksichtigung rechtfertigt, und es werden dann eine ganze Zahl solcher Punkte genannt, die Berücksichtigung verdienen. Es soll u. a. wörtlich heißen: „Bei Abgabe der Vorschläge für das Nutzungsgeld ist zu berücksichtigen, daß die Stelleninhaber wegen ihrer zumeist nicht ausreichenden landwirtschaftlichen Vorbildung und Erfahrung, wegen mangelnder Geldmittel, wegen der Ungewißheit ihres Verbleibs auf der Stelle und des Verbleibs des Landes bei der Stelle und wegen des Vorranges der Interessen des Dienstbezirkes vor denen des landwirtschaftlichen Betriebes diesem sich in der Regel nicht mit gleichem Nutzen widmen können wie der Berufslandwirt."

Als Regel soll jedoch gelten müssen, daß von den regulierten Dienstländereien — abgesehen von besonders zu begründenden Ausnahmefällen — in Zukunft das Nutzungsgeld nicht weniger als 150 % des Grundsteuerreinertrages ausmacht, ohne die von dem Stelleninhaber etwa noch zu entrichtenden Meliorationszinsen. Heute kommt bekanntlich das Nutzungsgeld fast durchweg dem Grundsteuerreinertrage gleich.

Aus diesen Bestimmungen erhellt, daß die Verwaltung die Neufestsetzung des Nutzungsgeldes in wohlwollendster Weise vorzunehmen gewillt ist, und wenn auch gesagt wurde, daß das Pachtaufkommen dem gleichartiger benachbarter Ländereien annähernd gleichen soll, so ist wohl dennoch keineswegs zu befürchten, daß zukünftig die Pachtsätze in Höhe „des gemeinen Nutzungswertes" festgesetzt werden. Alles das, was eine geringere Festsetzung rechtfertigt, ist in den Bestimmungen genannt, und mehr oder weniger treffen die einzelnen Punkte für jede Försterstelle zu. — Eine Erhöhung des Nutzungsgeldes müßte aber, wie uns gesagt wird, nach Ansicht der Behörde bei jeder Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung Voraussetzung sein.

Wie sehr die Behörde bestrebt ist, die eigenartigen und zumeist anderen Beamtenklassen gegenüber ungünstigen Verhältnisse des Försterstandes bei dieser einschneidenden Neuregelung zu berücksichtigen, zeigt ferner die Bestimmung, daß die durch die besondere Ungunst der Verhältnisse veranlaßten außergewöhnlichen Aufwendungen bei Bemessung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung in Rechnung gestellt werden sollen. Namentlich ist hier wohl an die Schwierigkeit der Kindererziehung gedacht, die auf den waldeinsam gelegenen Förstergehöften dem Familienhaupt immer große Sorge machen muß. Und zwar soll als Grundlage der Anrechnung angenommen worden sein, daß die normale Familie aus Vater, Mutter und vier Kindern besteht und daß die Gesundheitsverhältnisse keine außergewöhnlich schlechten sind.

Die neu festzusetzende Dienstaufwandsentschädigung dürfte sich, wie auch jetzt, in Abstufungen von je 50 *M* bewegen, und es soll beabsichtigt sein, sie in ihrem höchsten Betrage die Summe von 600 *M* — statt jetzt 300 *M* — erreichen zu lassen.

Das wären die uns mitgeteilten vorläufigen Grundzüge der geplanten Neuregelung, die zunächst ein Bild dessen schaffen sollen, was überhaupt in Absicht steht. Hiernach werden weiter die notwendigen Berechnungen über Geldaufkommen und Bedarf aufzustellen sein; daran haben sich die Verhandlungen und Beratungen über die Ausführung zu schließen, und erst dann wird an eine endgültige Fassung der Vorschriften und deren Umsetzung in die Praxis gegangen werden können. Ob schließlich das heute gezeichnete Bild dann noch das annähernd gleiche geblieben ist, läßt sich gar nicht voraussehen, und aus diesen Erwägungen soll man, wie wir vernahmen, auch Bedenken getragen haben, schon jetzt die vorläufigen Grundzüge dieser Neuregelung zur offiziellen Veröffentlichung zuzulassen.

* * *

So weit der Plan der Dienstlandsneuregelung nach den Mitteilungen unserer Gewährs-



männer. — Hierzu drängen sich uns nun folgende Erwägungen auf:

Es ist bekannt, daß wir dem Försterdienstland von jeher einen besonders hohen Wert beigemessen haben, ja es vielfach noch höher einschätzten, als es landläufig im Försterstande selbst geschah. Auch in behördlichen Kreisen teilt man wohl diese Auffassung; denn wir erinnern daran, daß durch die Erhebungen, die auf Grund der Verfügung vom August 1905 über die Dienstlandseinkommen der Förster stattfanden, festgestellt sein soll, daß der Durchschnitt der Dienstlandseinnahme für die etwa 4000 Försterstellen pro Stelle 550 Mark betragen habe. Diese Wertbemessung dürfte jetzt eine gute Grundlage für manche weitere Berechnung abgeben können.

Aus den vorstehenden Erörterungen geht nun hervor, daß mit der Neuregelung der Dienstländereien dem gesamten Försterstand nicht ein Pfennig genommen werden soll. Das, was auf der einen Seite etwa wirklich schwindet, ist beabsichtigt, an anderer, weniger günstig situierter Stelle zuzulegen. Es kann daher nach dem Plan der Behörde dem gesamten Försterstand nichts genommen werden. Der Umstand ist ganz besonders zu beachten.

Zuerst werden sich fraglos für eine Regulierung die Stelleninhaber melden, die entweder kein Dienstland innehaben oder tatsächlich aus der Dienstlandswirtschaft einen Nutzen nicht erzielen. Die Behörde wird dadurch, daß die Regelung der schlechtesten Stellen zuerst vorgenommen werden muß, jedenfalls in die Lage kommen, augenblicklich größere Mittel aufzuwenden, die erst im Laufe langer Jahre wieder durch Regulierung besserer und bester Stellen einkommen können.

Durch die Äußerungen des konservativen Abgeordneten Quehl vom 28. Januar 1909 gelegentlich der Debatten über die letzte Besoldungsregelung ist festgestellt, daß nach Erklärung der Staatsregierung eine Erhöhung der Förstergehälter ohne eine organische Änderung der Nebenbezüge nicht eintreten konnte; auch nach den Verhandlungen über die bekannte Förster-Petition am 8. Juni 1912 dürfte es unmöglich sein, die Förster in ihrem ganzen pensionsfähigen Einkommen höher zu bringen, bevor nicht eine Neuregelung der Dienstlandsverhältnisse erfolgt ist. Endlich erscheint vom historischen Gesichtspunkt aus eine solche Regelung jedenfalls unvermeidbar. Die Naturalbesoldung früherer Jahrhunderte ist in allen Beamtenklassen längst überwunden. Die Landlehrer, die Geistlichen und die Oberförster sind die letzten gewesen, bei denen sie abgeschafft wurde, und bei diesen Beamtenklassen hat sich im Anschluß daran bald eine sehr namhafte Erhöhung des pensionsfähigen baren Einkommens ergeben.

Wenn nun weiter in Betracht gezogen wird, daß der Förster bei der heutigen intensiven Waldpflege immer weniger Zeit findet, sich der Landwirtschaft zu widmen, um unter den immer schwieriger werdenden Wirtschaftsverhältnissen heutigen Tages namhafte Nebenbezüge herauszuwirtschaften, so wird auch der wärmste Freund der Försterlandwirtschaft zu der Überzeugung kommen, daß eine zeitgemäße Neuregelung der Dienstlandsverhältnisse nicht zu umgehen sein wird. Ein bestimmtes Minimum an Dienstland sollte aber möglichst jeder Försterstelle immer verbleiben müssen; wenigstens so viel, daß die Produktion von Milch, Butter, Eiern und Gemüsen möglich bleibt, die, wie man uns mitteilt, namentlich in den stark bevölkerten Industriebezirken käuflich kaum zu haben sind.

Uns drängt sich nun weiter die Überzeugung auf, daß der Zeitpunkt, zu welchem mit dieser Änderung begonnen wird, wahrscheinlich ein durchaus geeigneter ist. Die leitenden Persönlichkeiten in der Zentralbehörde sind bekanntermaßen von dem wärmsten Wohlwollen für den Försterstand erfüllt, und die Form, in welcher die Neuregelung eingeleitet wird, erscheint für diesen günstig, so daß man wohl annehmen darf, der ganze Wechsel der Verhältnisse werde mit einem Vorteil für den preußischen Försterstand endigen. Der aus Försterkreisen vielfach geäußerte Wunsch, bei den ersten Erhebungen, welche die Grundlage für alle späteren Festsetzungen bilden sollten, selbst gehört zu werden, ist rein menschlich und daher durchaus verständlich. Denn selbst der wohlwollendste und bestunterrichtetste Vorgesetzte kann nicht wissen, wo jeden Stelleninhaber überall der Schuh drückt. Zweifellos würde auch, wenn man die Förster selbst herangezogen hätte, das Hauptmoment der Beunruhigung verschwunden gewesen sein.

Aus den Mitteilungen des Eingangs geht nun hervor, daß Grundbedingung für die Belassung des Dienstlandes Selbstbewirtschaftung ist; Dabei wäre nicht immer richtig, die augenblicklichen Verhältnisse als Norm anzunehmen. Uns sind Fälle mitgeteilt worden, in denen der betreffende Stelleninhaber zu vorübergehender Verpachtung gezwungen wurde; sei es infolge ungünstiger Vermögensverhältnisse, die ihm die nötige Anschaffung des lebenden und toten Wirtschaftsinventars noch nicht ermöglichten, sei es, weil stete Krankheit der Frau oder Ehelosigkeit ihn zur Verpachtung zwangen; oder aber, weil besonders günstige Vermögensverhältnisse dem derzeitigen Stellen-

inhaber die Vorteile des unbequemen landwirtschaftlichen Betriebes verschmerzen ließen. Der Wunsch, daß derartige Verhältnisse bei der Neuregelung beachtet und berücksichtigt werden möchten, und daß einer solchen guten Stelle der unter normalen Verhältnissen sehr wertvolle Dienstacker für den eigenen Bedarf verbleiben müßte, erscheint nur billig.

Eine weitere Quelle der Befürchtungen ist die, daß Förster von einträglichen Stellen mit unbeschnittenem oder wenig gemindertem Dienstland im Interesse des Dienstes auf regulierte Stellen versetzt werden können, deren Einkommen ein viel geringeres geworden ist. Diese Befürchtungen können wir nicht teilen, meinen vielmehr, daß die Wünsche, auf der alten Stelle zu bleiben, im weitgehendsten Maße Berücksichtigung finden werden.

Schließlich aber und hauptsächlich betrachten wir diese ganze Neuregelung der försterlichen Verhältnisse, ebenso wie es bei den Landschullehrern, den Geistlichen und Oberförstern der Fall gewesen ist, für den Vorläufer einer höheren Barbesoldung, die dann endlich den preußischen Försterstand besonders, namentlich auch in Hinsicht auf dessen Witwen und Waisen, in seinem pensionsfähigen Diensteinkommen auf die Stufe der ihm gleichwertigen Beamten rückt. Die Verhandlungen gelegentlich der großen Besoldungsreform von 1909 lassen diese Ansicht ja auch als durchaus berechtigt erscheinen.

Da in maßgebenden Kreisen leider überall verlautet, daß eine derartige Aufbesserung schon in nächster Zeit mit Rücksicht auf die anderen Beamtenklassen nicht möglich sein soll, so sprechen wir die Hoffnung aus, daß mit dem ersten Durchbruch der Besoldungsordnung überhaupt auch der preußische Försterstand bedacht wird und daß bis zu diesem Durchbruch in Kürze wohlwollende Schritte möglich werden, welche wenigstens die Pensionsbezüge sowie die Witwen- und Waisengelder der Förster auf die Höhe der ihnen gleichwertigen Beamtenklassen bringen.

Die Schriftleitung.

Mitteilungen.

— **Über das Gesetz betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten** veröffentlichen wir in den nächsten Nummern längere Auseinandersetzungen, in denen alle in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Forstbeamtenstandes Berücksichtigung finden. Auch die Frage, inwieweit die aus dem Staatsforstdienst in den Gemeinde- und Privatdienst beurlaubten königlichen Anwärter in Preußen sich dieser Versicherung zu unterwerfen haben, ist erörtert. Die Herren unseres Leserkreises, welche bereits Anfragen auf diesem Gebiet an uns richteten, erhalten durch den Artikel Auskunft. Wir müssen sie daher bitten, sich bis zu dessen Erscheinen zu gedulden.

❧

— **Zur Großherzoglich hessischen Besoldungsreform.** Der Verband der Vereine akademisch gebildeter Beamten in Hessen hielt am 13. d. Mts. in Frankfurt a. M. eine zahlreich besuchte Versammlung ab, in der nach eingehender Beratung der Beschluß gefaßt wurde, der Großherzoglichen Regierung eine Entschließung zu der bevorstehenden endgültigen Besoldungsregelung zu übermitteln. Darin weisen sie darauf hin, daß die akademischen Lokalbeamten in der Regierungsvorlage sehr beträchtlich hinter den Sätzen anderer Staaten zurückgeblieben sind. Man habe ihnen gegenüber den richtigen Maßstab bisher nicht angewendet. Die Ausmerzung dieser Ungerechtigkeiten bei der bevorstehenden organischen Gehaltsregelung sei eine Lebensfrage für die akademisch gebildeten Lokalbeamten und für den Staat. In einer besonderen Zusammenstellung werden die Minderbezüge der hessischen gegenüber den Beamten anderer Staaten zahlenmäßig aufgeführt, und es wird die Forderung mit einem Hinweis auf die in den letzten Jahren eingetretene Verschärfung der Teuerung begründet. — Ein weiterer Protest richtet sich gegen die jetzige Bemessung der Besoldungsvordienstzeit nach dem Lebensalter und ersucht in dieser Hinsicht, die einschlägigen Bestimmungen des Reichsbesoldungsgesetzes in das neue Besoldungsgesetz zu übernehmen. Unterzeichnet ist die Eingabe von den Vorständen des Verbandes Großherzoglicher Oberförster, des Vereins akademischer Finanzbeamten bei den Großherzoglichen Finanzämtern, des hessischen Oberlehrervereins, des Verbandes Großherzogl. Staatsbaubeamten und des Vereins hessischer Medizinalbeamten.

❧

— **Wildtaxe und Schießgeld in Braunschweig.** Die von den Revierverwaltern an die Forstkasse zu zahlenden Kaufgelder für Wild sind unlängst von neuem festgesetzt wie folgt: 1 kg Rotwild 0,90 ℳ, jedoch Brunfthirsche (25. 9. bis 31. 10.) 0,70 ℳ, 1 kg Schwarzwild 0,80 ℳ, 1 kg Damwild 0,70 ℳ, 1 kg Rehwild bis 31. 10. 1,10 ℳ, 1 kg Rehwild vom 1. 11. an 0,90 ℳ (Damwild kommt nur vereinzelt vor, auch ist in einigen Revieren mit ganz mäßigem Rotwildbestande die Taxe um 10 Pfennig niedriger). Hasen 2,50 ℳ, Kaninchen (von der Treibjagd) 0,40 ℳ, Auerwild 4,00 ℳ, Birkwild 2,00 ℳ, Haselwild 1,00 ℳ, Fasanenhähne 2,00 ℳ, Fasanenhennen 1,20 ℳ, Rebhühner 0,75 ℳ. Gewöhnliches Schießgeld erhalten Beamte und Bedienstete des Forstschutzdienstes (für das von Jagdgästen oder auf Treibjagden geschossene Wild die Begangsbeamten des Bezirks zu gleichen Teilen) und zwar: für 1 kg

Rot-, Schwarz-, Dam- und Rehwild 10 Pf., für 1 Hasen 20 Pf., für 1 Kaninchen (nicht auf Treibjagd) 20 Pf., für 1 Stück Auerwild 50 Pf., für 1 Stück Birkwild 30 Pf., für 1 Stück Haselwild 25 Pf., für 1 Fasan 30 Pf., für ein Rebhuhn 10 Pf. Außergewöhnliches Schießgeld erhalten Beamte oder Bedienstete des Forstschutz- und Verwaltungsdienstes für die von Jagdgästen (wozu auch Mitglieder der Forstdirektion rechnen) erlegten Stücke die Begangsbeamten des Reviers zu gleichen Teilen: für 1 Frischling oder Überläufer 11,00 *M*, für 1 Keiler oder nicht tragende Bache 15,00 *M*, für 1 tragende Bache 22,50 *M*. Für Hofjagdreviere gelten besondere Bestimmungen.

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen nach Deutschland.

Kiefernzapfen (100 kg)			Kiefernsamen (100 kg)		
Herkunft	September 1912	1. Januar bis 30. September 1912	Herkunft	September 1912	1. Januar bis 30. September 1912
Im ganzen . .	50	11498	Im ganzen . .	1	451
hierunter aus:			hierunter aus:		
Rußland . . .	26	11188	Belgien . . .	—	97
			Frankreich . .	—	25
			Österr.-Ungarn .	1	249

Berichte.

Bericht über die XIII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins
(40. Versammlung Deutscher Forstmänner)
in Nürnberg vom 26. bis 31. August 1912.
Berichterstatter: Oberförster Poppe, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Halle a. S.
(Fortsetzung.)

Forstmeister Dr. Storp-Lautental will mehr Vogelschutz getrieben haben und verspricht sich viel Hilfe vom Star. In der Nähe von Tilsit zeigten sich 1904 die ersten Nonnen, die rasch zunahmen, so daß 3 bis 4 Millionen zerquetscht werden konnten. 1908 kamen in der Zeit der Verpuppung große Flüge von Staren und räumten in wenigen Tagen alle Nonnen weg. Er folgert daraus, daß beim Vorhandensein der nötigen Stare Hilfe möglich ist. Man muß daher dafür sorgen, daß diese sich einbürgern. Nach dem Anbringen vieler Nisthöhlen hat er beobachtet, daß die Nonnenraupen, wenn sie knapp 1 cm groß waren, verzehrt wurden. Vor 50 Jahren gab es dort keine Stare, weil fast nur Strohdächer vorhanden waren. Durch die jetzt fast ausschließlich benutzte Ziegelbedachung fanden die Stare Nistgelegenheit und vermehrten sich stark. Die Nisthöhlen müssen erst am Rande des Waldes aufgehängt werden; erst nach und nach hängt man solche auch im Inneren der Bestände auf und zieht so die Vögel hinein. Er hat festgestellt, daß etwa 50 % der Eierhäufchen der Nonne von den Meisen gefunden und verzehrt wurden.

Oberforstmeister Dr. Neumeister-Dresden bestreitet einige Behauptungen des Korreferenten. Die Bordelaiser Brühe hat in Sachsen in Kulturen auch sehr gut geholfen. Über den Vorteil des Leimens sind die Ansichten immer noch geteilt, sicher aber bildet es ein gutes Vorbeugungsmittel. Die Massenvermehrung kann dadurch so lange verzögert werden, bis die natürlichen Feinde der Nonne sich stark vermehrt haben. Der Behauptung, daß die Durchforstungen ohne Einfluß auf den Nonnenfraß seien, tritt er entgegen. Die Erfolge in Sachsen sprechen dafür, daß es möglich ist, in gut durchforsteten Beständen durch alle zu Gebote stehenden Bekämpfungsmittel eine Massenvermehrung der Nonne zu hemmen und zu verlangsamen. Überhaupt zeigten sich die zeitig und gut durchforsteten Bestände widerstandsfähiger als die nicht oder schlecht durchforsteten. Außerdem ist eine gute Durchforstung dann im Vorteil, wenn die Bestände geleimt werden sollen.

Forstmeister Sihler-Bieberach wünscht eine aufmerksame Beobachtung der Schädlinge und empfiehlt dazu Probeleimungen in verdächtigen Beständen. Man sieht dann, in welcher Menge ein Schädling vorhanden ist und kann sich mit seinen Maßnahmen danach richten. Auch die Beachtung des Kotes führt zu Aufschlüssen über die Art des Verderbers. Erst durch die reinen Kunstwälder ist die Möglichkeit zu einer Massenvermehrung geschaffen worden. Nach seiner Ansicht wird die Fichtenblattwespe zu wenig beachtet und bekämpft. Man muß den kleinen Feind mit kleinen Mitteln bekämpfen, dann braucht man die großen nicht.

Oberforstmeister Fricke-Münden stellt als Vertreter der Forstwissenschaft fest, daß diese mit der Praxis vollkommen darin übereinstimmt, daß gute Bodenpflege und Mischwald die wirksamsten Vorbeugungsmaßregeln gegen große Insektenbeschädigungen bilden. Zum Unterbau zieht er die Buche der Eiche vor, weil letztere eine Lichtholzart ist und den Boden nicht so schützt und verbessert wie erstere. Die Herabsetzung der Umtriebszeit hält er für ein falsches Mittel, das hieße den Teufel mit Beelzebub austreiben.

Oberforstmeister Riebel-Filehne: Im Osten wird weniger und schwächer durchforstet als in Sachsen, daher treten dort mehr Nonnen auf. Die Bestände müssen gut gepflegt und jeder Stamm widerstandsfähig erzogen werden. In undurchforsteten Beständen hat er Kahlfraß festgestellt, während gut durchforstete Bestände wenig litten. Er stimmt der Ansicht zu, daß Mischungen widerstandsfähiger sind als reine Bestände. Auf geringen Kiefernbonitäten sind diese aber schwer zu schaffen. Er empfiehlt dort, wo Birke und Prunus serotina versagen, Banks-, Schwarz-, Pech- nnd Krummholzkiefer.

Da die beiden Referenten auf ein Schlußwort verzichten, wird die Diskussion über Thema I beendet und es erhält Oberförster Schenk von Schmittburg das Wort zu einem Vortrage über die Dürre von 1911 in seinem in der Rhein-Main-

ebene gelegenen Revier Kelsterbach. Der Boden ist dürrer Diluvialsand. Die Stadt Frankfurt entzieht zu einer Wasserleitung viel Wasser. Die Kiefer hat sich am besten gehalten, da sie tief in den Boden geht und viel Hitze vertragen kann. Die jüngsten Kulturen sind allerdings vertrocknet, vom vierten Jahre ab hielten sie sich. Schütte und Engerling schadeten allerdings viel. Die Vergrasung, die den Pflanzen Schutz gewähren sollte, hat sich als sehr nachteilig erwiesen durch die erhöhte Verdunstung. Ob Saat oder Pflanzung widerstandsfähiger war, ist dort schwer zu ermitteln, da beides abstarb.

Die Fichte hat besonders stark gelitten, was bei dem großen Bedürfnis an Feuchtigkeit nicht wunder nimmt. Weite Flächen sind öde und kahl geworden. Der Unterstand hat viel Eingang gehabt, da durch die Wurzeln des Oberstandes die Bodenfeuchtigkeit aufgebraucht wurde aus größeren Tiefen und von oben durch Niederschläge kein Ersatz kam. Schmale Kahlschläge, die mit Fichte bebaut wurden, zeigten weniger Verluste als große, breite Kahlschläge. Das Absterben bei der Fichte, die bis 15jährig vollständig einging, erfolgte bis in ein höheres Alter als bei der Kiefer. Ältere Bestände haben sich leidlich gehalten.

Redner war trotz wiederholter Pausen und Ermahnungen zur Ruhe nicht imstande, die Aufmerksamkeit der Zuhörer zu fesseln, und mußte seinen Vortrag abbrechen.

Am Nachmittag wurde eine Exkursion in den Laurenzer Reichswald unternommen, die mit den anderen Ausflügen beschrieben werden wird.

Am 27. eröffnet Oberforstmeister Riebel die Tagung und erteilt Herrn Freiherrn Kreß von Kressenstein das Wort zu einigen geschäftlichen Mitteilungen.

Oberforstrat Dr. Neumeister fordert auf, für den Verein zu werben.

Alsdann hält Oberförster Schenk von Schmittburg seinen am Tage vorher unterbrochenen Vortrag zu Ende.

Die Weymouthskiefer hat sehr stark gelitten. Pungens, Douglas und Sitka hat sich gut gehalten. Die Eiche hat im Jugendstadium ebenfalls gelitten. Auch Akazie und Pappel haben die Dürre gut überstanden. Die Schäden lassen sich erst in vielen Jahren ausgleichen. Wegen der Gefahr des pissodes notatus mußten die dürren Kiefern entfernt werden, da sich dieser Käfer schon viel zeigte. Die vertrockneten Fichten wurden zunächst belassen, weil sich kein Insekt in ihnen aufhalten kann. Zur Auspflanzung wurden die alten Balken auseinandergepflügt und hierauf kultiviert. Ältere Kiefernkulturen wurden ausgebessert durch Verteilung der Pflanzen auf der Fläche. Die Pflanzverbände wurden, um schnell voran zu kommen, bis zu 2 m erweitert. Die eingegangenen Fichtenflächen sollen durch Kiefern in Kultur gebracht werden. Die vielen Nachbesserungen zwangen dazu, Abtriebe möglichst zu vermeiden und mit der natürlichen Verjüngung Versuche zu machen. Die Lücken in älteren Kiefernkulturen sollen mit Pungens, Douglas, Sitka, Weißerle und Akazie ausgepflanzt werden. Kümmerndes oder teilweise abgestorbenes Laubholz wurde auf den Stock gesetzt. Die Schäden waren sehr groß und ist es zu wünschen, daß der Wald vor der Wiederkehr eines derartigen Dürrejahres in Gnaden bewahrt wird, denn selbst der allerbeste 1911er Wein wird uns darüber nicht hinweghelfen.

Es erfolgt nun die Besprechung des Themas II:

„Welche Wirkungen hat die staatliche Aufsicht in ihren verschiedenen Formen auf die Organisation des Forstwesens der Gemeinden, auf den Bestand, den Zustand und die Nutzbarmachung der Gemeindewaldungen gezeitigt? Ist hiernach eine gesetzliche Regelung der staatlichen Aufsicht wünschenswert?

Berichterstatter: Forstrat Blum-Aschaffenburg.

Dasselbe Thema stand bereits bei der Versammlung in Freiburg auf der Tagesordnung und wurde wiederholt in den Lokalforstvereinen im Süden und Westen behandelt. Die Fachpresse hat auch darüber häufig geschrieben. Die Frage ist trotzdem noch nicht geklärt und wert, jetzt wieder behandelt zu werden. Das Referat erstreckt sich auf das südliche Deutschland mit einer Gemeindewaldfläche von rund 1 000 000 ha.

Die Entwicklungsgeschichte des deutschen Waldes bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts lehrt:

a) der deutsche Wald ist mit dem deutschen Volks- und Wirtschaftsleben innig verwachsen, seine Bewirtschaftung muß sich diesem anschließen;
b) der Gemeindewaldbesitz ist in der Regel gegen äußere und innere Gefahren weniger widerstandsfähig als jede andere Waldbesitzform;
c) nur in den Staatsgebieten, wo die Landesherren oder Regierungen durch rechtzeitige und zweckmäßige Einwirkung auf Schutz und Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen für deren Erhaltung Sorge getragen haben, ist der Neuzeit größerer Gemeindewaldbesitz überliefert worden.

Das ist der Fall in Südwest- und Westdeutschland, wo die Markwaldungen allmählich in die Gemeindewaldungen übergingen. Man hat die dort übernommene Beförsterung in ein festes abgegrenztes System gebracht. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war der Zustand der Gemeindewaldungen fast überall ein trauriger. Aus diesem Grunde und bei der Verwirrung auf dem Gebiete der Forstpolizei stellte sich allmählich die Notwendigkeit heraus, anstelle der Forstordnungen Forstgesetze zu schaffen. Diese letzteren hatten im Vergleich mit dem Zeitpunkt ihres Erlasses im ganzen eine gute Wirkung, so daß sich in den Gemeindewaldungen der Flächenbestand trotz der mehrfach gesteigerten Ansprüche an den Wald selbst nicht nur überall erhalten hat, sondern daß vielmehr der Zustand derselben sich verbesserte und die Erträge fortgesetzt eine Steigerung erfuhren. Die heutige Stellung der Gemeindewaldwirtschaft in der Volkswirtschaft verlangt einen absoluten Erfolg aller gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet der Nachhaltigkeit muß der Wald imstande sein, eine möglichst hohe Rente für die Gemeinde abzuwerfen, sei es in der Form des höchsten Reinertrages, sei es durch die Schätzung des idealen Genusses oder des mittelbaren Nutzens dieser Forsten. Die heutige Form der Staatsaufsicht

kann das aber nicht leisten, da sie den heutigen Verhältnissen in Handel, Verkehr den Waldwertbedürfnissen der Gemeinden nicht angepaßt ist, sondern mehr eine polizeiliche als eine administrative Verwaltungstätigkeit darstellt.

Was die Form der Aufsichtssysteme (Beförsterung oder technische Betriebsaufsicht) anlangt, so sind dieselben in der Wirkung fast gleich. Es kommt bei beiden darauf an, ob sie der verwaltenden Tätigkeit der Staatsaufsicht den nötigen Platz einräumen. Die Gemeinden sind im allgemeinen mit der zurzeit bestehenden Staatsaufsicht zufrieden, und zwar besonders da, wo die strengere Form der Aufsicht besteht. Nach der Statistik vom Jahre 1900 beträgt im Deutschen Reiche die Fläche der Gemeindewaldungen 2 250 000 ha, d. h. über 4 % der ganzen Landesfläche. Es klingt daher fast unglaublich, daß man noch nicht weiß, ob diese in dem Waldbesitz festgelegten Milliardenwerte gut oder schlecht rentieren. Das allein dürfte schon Grund genug dafür bieten, die Frage der staatlichen Beaufsichtigung grundsätzlich zu erörtern, und zwar festzustellen, ob eine verbesserte Forstgesetzgebung in Deutschland wünschenswert wäre.

Die Gemeindewaldwirtschaft wird leider von dem Nutzungsrecht der Gemeinden und ihrer Bürger, dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde und von der Oberaufsicht des Staates gemeinsam beeinflußt. Die Gemeinde als Subjekt des Gemeindevermögens und die Gemeinde als Subjekt der Finanzgewalt können bezüglich der Ausnutzung des Gemeindewaldvermögens in eine gewisse gegensätzliche Stellung zu einander kommen, unter sich sowohl, wie gegen die am Ertrag des Waldes mittelbar oder unmittelbar beteiligten Bürger.

Die Gemeinde kann ihr Selbstverwaltungsrecht bezüglich des Gemeindewaldvermögens unter Umständen gar nicht ausüben:

a) wenn Konflikte entstehen, in deren Folge die Vertreter der Gemeinde als persönlich beteiligt und befangen angesehen werden müssen;
b) wenn die Gemeindeverwaltung nicht das nachgewiesene Sachverständnis hat, die Beziehungen zwischen Kapital und Rente bei der Waldwirtschaft zu erfassen;
c) insofern sie mangels technischer und kaufmännischer Kenntnisse die Berührungspunkte der Gemeindewirtschaft mit den Rücksichten auf die Allgemeinheit und mit den Wirkungen auf ihren Haushalt oder die Interessen ihrer Bürger nicht erkennen und beurteilen kann.

Die Gemeindevertreter können daher unter Umständen nicht imstande sein, Beschlüsse über das Gemeindevermögen unparteiisch und unbefangen zu fassen. Sofern ihr Sachverständige nicht angehören, ist aber auch die Gemeindebehörde aus technischen Gründen nicht in der Lage, das Selbstverwaltungsrecht auszuüben, weil sie weder die schwierige Beziehung zwischen Kapital und Rente beim Walde, noch die Berührungspunkte der Gemeindewaldwirtschaft mit den Interessen der Allgemeinheit erkennen und in ihrer Wirkung auf den eigenen Haushalt und auf die Privatwirtschaft ihrer Bürger beurteilen und fördern kann. Wenn aber die Gemeinde ein ihr gesetzlich zustehendes Recht nicht auszuüben vermag, und wenn sie nicht imstande ist, den aus diesem Rechte entstehenden Pflichten nachzukommen, dann muß die Aufsicht des Staates eintreten. Diese hat zwei Aufgaben zu erfüllen: Einmal eine anordnende, die darauf gerichtet ist, Gebote und Verbote zu erlassen, welche einmal die Erhaltung der Waldfläche direkt betreffen, die Nachhaltigkeit der Leistungsfähigkeit des Bodens und die Nachhaltigkeit des Holzkapitals sichern, und zweitens eine solche Aufgabe, die Einrichtungen trifft zur ökonomischen Ausnutzung des Waldvermögens und zur Förderung der Nutznießungsrechte der Gemeinden.

Die technische Betriebsaufsicht mit Anlehnung an die Beförsterung — insofern diese gesetzlich eintritt, wenn die Gemeinde eigene Sachverständige für die Betriebsleitung nicht aufstellen will oder kann — entspricht den Rechten der Staatsaufsicht und der Gemeinden gleichmäßig.

Die gesetzliche Aufstellung von Normen über Anstellung und Dienstrecht der Betriebsleiter und der Forstschutzbeamten ist notwendig.

Der Wirtschaftsführer muß durch Ausdehnung seiner forsttechnischen Tätigkeit auf das ökonomische Gebiet zum Betriebsleiter werden.

Er muß die Amtspflicht haben, die Gemeinde bei Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Waldeigentümer und Betriebsunternehmer durch Rat zu unterstützen.

Durch die Staatsaufsicht über die Finanzverwaltung der Gemeinden muß ausgiebig Sorge getragen werden, daß der Rat des Sachverständigen entsprechend beachtet wird.

Die Oberaufsicht über die Gemeindewaldungen muß der Staatsstelle zustehen, der auch die Oberaufsicht über das übrige Gemeindevermögen unterstellt ist.

Die Oberaufsicht muß, wenn der Oberaufsichtsstelle Forstverwaltungsbeamte nicht eingegliedert sind, durch die Forstverwaltung des Staates mit selbständiger Anordnungsgewalt ausgeübt werden.

Die zweite Aufgabe der Oberaufsicht kann nur durch Ineinandergreifen von Gemeinde, Betriebsleiter und Aufsichtsbehörde bei genauer Ausscheidung der Befugnisse der drei Behörden zweckmäßig gelöst werden. Prinzipiell sind die Kosten der Staatsaufsicht vom Staate, die Kosten, welche auf Förderung und Erhebung des Ertrages erwachsen sind, von den Nutznießern zu tragen.

Wo erstere auf das zweite Gebiet übergreifen, haben die Gemeinden Beiträge zu leisten.

Die Kosten für Forstschutz belasten nach allgemein rechtlichen Bestimmungen die Gemeinden; zur Verringerung der Schutzkosten wird Zusammenlegung der Bezirke empfohlen.

Die Gemeindeforstverwaltungsbezirke können die Größe der Staatsforstbezirke um mehr als 25 % an Wirtschaftsfläche nur übersteigen, wenn für gutes Betriebspersonal gesorgt ist.

Die Gemeindewaldfrage kann nicht durch Schlagwörter, wie Selbstverwaltungsrecht, Freiheit usw. gelöst werden. Es ist vielmehr unbedingt Aufgabe des Staates und der Gesetzgebung, Vor-

urteilen entgegenzutreten und Aufklärung in jeder Hinsicht zu schaffen. Der deutsche Waldbesitz ist zu wertvoll, um aus ihm für die Eigensucht einzelner oder für Wahl- und politische Zwecke Riemen zu schneiden. Wer in der Jetztzeit nicht wirtschaftlich rechnen kann, muß untergehen, und nicht bloß Gemeinden, sondern auch große, ehemals blühende und reiche Staaten sind untergegangen, weil sie nicht verstanden haben, wirtschaftlich zu rechnen.

Mit dieser Mahnung empfiehlt dann der Referent die Annahme der vom Forstwirtschaftsrat gebilligten Resolution. Dem Vortrag lagen gedruckte Leitsätze und tabellarische Aufstellungen zu grunde, in denen der Kern des Stoffes angegeben war.

Das im hohen Grade interessante Thema hatte die Zuhörer voll gefesselt und spendeten sie lebhaften Beifall.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 21/1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9145.

Berlin W 9, 14. Oktober 1912.

Abschrift.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern vom 3. September 1912, betreffend die Bestellung der vollbeschäftigten staatlichen Waldwärter zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an die gemeinschaftliche Verfügung vom 23. November 1881 (Minist.-Bl. d. i. Verw. S. 35) werden alle vollbeschäftigten staatlichen Waldwärter, auch wenn sie nicht aus der Klasse der forstversorgungsberechtigten Anwärter hervorgegangen sind, zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 3. September 1912.

Der Justizminister.
In Vertretung: gez. Küntzel.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Im Auftrage: gez. Wesener.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. von Kitzing.

Just.-Min. I 5268, Min. f. Ldw. 2c. III 8379, Min. d. Inn. IIa 1872.

*

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (ausgenommen Münster, Aurich und Sigmaringen).

Anstellung von Förstern o. R.

Allgemeine Verfügung Nr. 28 für 1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 10422.

Berlin W 9, 16. Oktober 1912.

Ich ermächtige die Königliche Regierung, die in der dortigen Liste der Forstversorgungsberechtigten aufgeführten Anwärter

(folgen die Namen)

zum 1. November 1912 zu Förstern o. R. zu ernennen, soweit sie die für die feste Anstellung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben und soweit dort keine Bedenken bestehen.

Zur Vermeidung von Rückfragen wird bemerkt, daß es wegen Mangels an freien Stellen nicht möglich war, sämtliche für die Ernennung zum 1. November d. Js. in Frage kommenden Anwärter zu berücksichtigen. Die einstweilen zurückgestellten Anwärter können erst angestellt werden, sobald die nötige Zahl von Försterstellen o. R. frei geworden sein wird. Entsprechende Verfügung darüber wird rechtzeitig ergehen.

Es ist dort nachzuprüfen, ob über sämtliche seit dem 1. April 1912 freigewordenen Försterstellen o. R. die erforderlichen Anzeigen erstattet sind. Unterlassene Anzeigen sind sofort nachträglich zu erstatten.

Im übrigen wird wegen der zu beachtenden Bestimmungen auf die allgemeine Verfügung Nr. 26 für 1911 vom 20. Oktober 1911 — III. 10979 — verwiesen.

Die Nachweisung über die auf Grund dieses Erlasses ernannten und der von der Ernennung ausgeschlossenen Anwärter erwarte ich bis zum 15. Dezember d. Js.

J. A.: Wesener.

An die Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Verschiedenes.

— **Prüfung des Forstwirtschaftsrates für den Revierverwaltungsdienst der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usf.** Nach Beschluß des Forstwirtschaftsrates findet Anfang September 1913 in Eisenach eine Prüfung für die Anwärter des Revierverwaltungsdienstes der Privaten, Gemeinden usf. statt. Zu dieser Prüfung können solche Anwärter zugelassen werden, die den Befähigungsnachweis zum Einjährig-Freiwilligendienst besitzen, vier Semester mit entsprechendem Erfolge an einer deutschen forstlichen Hochschule studiert haben und eine mindestens zweijährige praktische Verwendung nachweisen. Die näheren Bestimmungen über die Prüfung sind der „Prüfungsordnung für den Revierverwaltungsdienst der Privaten usf." zu entnehmen, welche vom Generalsekretär des Deutschen Forstvereins, Herrn Kgl. Forstamtsassessor Spengler in München (Finanzministerium, Galeriestr. 1), unentgeltlich bezogen werden kann. Anmeldungen zur Prüfung sind unter Beifügung der in § 4 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke bis 30. Juni

1913 an den Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn Fürstl. Oberforstrat Eigner in Regensburg, zu richten.

— **Viehzählung.** Nach einem Bundesratsbeschluß findet am 2. Dezember d. Js. im ganzen Deutschen Reiche eine Viehzählung statt. Zugleich ist zu ermitteln, wie viele von der amtlichen Fleischbeschau befreite und in der Zeit vom 1. Dezember 1911 bis 30. November 1912 vorgenommene Schlachtungen erfolgt sind. Die Zählung hat sich zu erstrecken auf Pferde, Maultiere und Maulesel, Esel, Schafe aller Art und Rindvieh, Schweine, Ziegen und Federvieh. Eine möglichst rege Beteiligung der Beamten als freiwillige Zähler ist erwünscht. Die Verwaltungen werden den zur Übernahme eines Zähleramtes geeigneten und bereiten Persönlichkeiten, soweit es mit den Dienstgeschäften vereinbar ist, die nötigen Diensterleichterungen gewähren.

— **Zur Erhaltung der Grunewaldseen bei Berlin.** In der am 24. Oktober d. Js. veranstalteten Generalversammlung der Charlottenburger Wasserwerke, denen man bekanntlich die Schuld am Sinken des Wasserspiegels der Grunewaldseen beimißt, ist die die Bevölkerung von Groß-Berlin mit Recht so sehr erregende Frage der Erhaltung dieser Seen eingehend erörtert worden. Aus dem Geschäftsbericht entnehmen wir folgendes: Die Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Vertragsgemeinden stieg von 29 auf 37. Die Königl. Regierung zu Potsdam verpflichtete die Gesellschaft, die jetzigen Verträge bei Ablauf bis zum Jahre 2000 zu verlängern und außerdem ein weiteres großes Landgebiet unter bestimmten Bedingungen mit Wasser zu versorgen. Schon das jetzige Versorgungsgebiet der Gesellschaft umfaßt 32 000 ha, also das Fünffache des Berliner Stadtgebietes. In Ansehung der außerordentlichen Verantwortung für Erfüllung der langjährigen Verträge — steigt doch der Wasserverbrauch nicht nur mit der Zunahme der Bevölkerung, sondern auch durch den gegen früher höheren Wasserverbrauch des einzelnen — mußte die Verwaltung die weitsichtigste Fürsorge dem Besitz an wasserführenden Terrains und den Gerechtsamen zur Wassererschließung widmen. Sie erwarb umfangreiche Grundstücke in dem Königl. Forst Grunewald, sowie die Gerechtsame der Wassererschließung am Havelufer, vom Wannsee bis zum Stößensee in einer Längenausdehnung von 12 km. Um schädliche Einflüsse den zu errichtenden Brunnengalerien fernzuhalten, wurde das ganze Gebiet des Grunewalds als Schutzzone festgelegt. Die Erwerbungen waren mit diesen Käufen und Vertragsabschlüssen jedoch nicht beendet. Längs des Forstbezirks Grunewald befand sich im Privatbesitz eine Seenkette von etwa 6 km Längenausdehnung. Jederzeit konnte hier durch Dritte ein Eingriff in den Grundwasserstrom erfolgen. Diese Seenkette konnte Zwecken dienstbar gemacht werden, deren Einwirkung auf die Reinheit des Grundwassers sich der Kontrolle der Gesellschaft entzogen hätte. Die Verwaltung hat aber stets den größten Wert auf die völlige Einwandsfreiheit der Brunnengewässer der Werke gelegt. Sie mußte daher, um eine sichere Grundlage zu haben, dieses ausgedehnte Land- und Wassergebiet in ihren Besitz überführen und die geforderten hohen Kosten bewilligen. Die jetzt gebrachten und noch zu bringenden Opfer sind der Zukunft wegen durchaus erforderlich.

Direktor Wellmann führte aus: Der Wasserstand ist, wie in ganz Norddeutschland, so auch in den Grunewaldseen im Rückgang. Dieser Umstand veranlaßte die früheren Besitzer der Seen zu deren Verkauf. Sie waren sich bewußt, daß dieser Besitz nur in der Hand einer kapitalkräftigen, mit den nötigen technischen Hilfsmitteln versehenen Gesellschaft in seinem früheren Charakter erhalten werden konnte. Die Verwaltung hat sofort nach dem Erwerb, im April d. Js., die erforderlichen Vorarbeiten in die Hand genommen. Sie hat sich bereit erklärt, Wasser aus dem Wannsee in den Schlachtensee hinüberzuführen. Wird der Wasserstand dieses größten Grunewaldsees entsprechend erhöht, so ist auch ein höherer Wasserspiegel in den benachbarten Seen mit Sicherheit zu erwarten. Mit dieser Ausführung wird nach Ansicht der Verwaltung und maßgebender Fachleute wieder das Ideal des früheren Zustandes erreicht. Die Gesellschaft trägt freiwillig die entstehenden Kosten. Sie steht seit Monaten mit der Königl. Regierung in Unterhandlung, da diese für die Hergabe des Wannseewassers ausschlaggebend ist. Die Antwort der Regierung steht noch aus.

In Beantwortung einer Anfrage wurde von einem Aufsichtsratsmitgliede noch besonders darauf hingewiesen, daß der Gesellschaft nicht die geringste Schuld für die Senkung des Wasserspiegels bei den Grunewaldseen beizumessen sei; denn es sei, wie schon vom Vorstande erklärt, in ganz Norddeutschland eine Senkung des Wasserspiegels beobachtet worden, und erst jetzt werde durch die Presse bekannt, daß auch der Spiegel des Weißensees sich gesenkt habe, wofür der Gesellschaft doch sicherlich keine Schuld zugeschoben werden könne. Obwohl die Gesellschaft also vollständig unschuldig an dieser Kalamität sei, habe sie doch freiwillig die Kosten übernommen, die zur Wiederherstellung der früheren Zustandes erforderlich werden, weil die Verwaltung dem Gemeinwesen dienen und der Schädigung des Landschaftsbildes Einhalt tun wolle. Wenn, wie die Verwaltung überzeugt sei, die Regierung ihre Zustimmung zu den unterbreiteten Vorschlägen gebe, werde am 1. Juli k. Js. wieder der frühere Idealzustand erreicht sein.

Soweit die Meinung der Gesellschaft „Charlottenburger Wasserwerke". Es wird wenige Leute in Groß-Berlin geben, die so fest von der Unschuld der Wasserwerke überzeugt sind wie ihr Direktor und Aufsichtsrat; ist doch wiederholt glaubhaft nachgewiesen worden, daß gerade die Entnahme des Grundwassers aus dem Seengebiet das Versiegen der Seen verschuldet. — Ob die Aufpumpung der Seen „von unten her" wirklich das richtige Heilmittel ist, ist wiederholt stark und mit guten Gründen angezweifelt worden. — Und die Erhaltung des Landschaftsbildes? — Sollten dazu

etwa die Vorkehrungen mit Drahtzäunen und anderen Absperrmitteln dienen?

Im Anschluß hieran können wir noch berichten, daß zur Erhaltung der Grunewaldseen Eingaben der Bewohner von Alt-Zehlendorf, Nikolassee und Kolonie Grunewald an den Minister für Landwirtschaft, an den Zweckverband und an den Oberbürgermeister von Berlin geschickt worden sind. Sie tragen über 30000 Unterschriften. In der Eingabe an den Landwirtschaftsminister heißt es: „Es ist Ew. Exzellenz bekannt, daß speziell der Spiegel des Schlachtensees durch die neuen Brunnengalerien, die die Charlottenburger Wasserwerke in der Nähe der Havel angelegt haben, um rund 1½ m gesunken ist. Die früher so lieblichen Ufer bieten ein Bild trostloser Verwüstung. Zu Hunderten sterben die Bäume, die die Ufer des Sees umgeben, und vor allem die Birken, ab. Da, wo man sonst durch das klare Wasser des Sees bis auf den Grund sehen konnte, wälzen sich heute trübe Schlammassen. Um das Maß voll zu machen, werden aber, wie wir hörten, die Charlottenburger Wasserwerke zwischen Schlachtensee und Krumme Lanke weitere Brunnengalerien anlegen. Wir können es nicht glauben, daß die Regierung dies zugeben wird, denn es würde binnen weniger Monate den Schlachtensee ebenso trocken legen, wie seinerzeit den Nikolassee. Wir möchten also Ew. Exzellenz bitten, schnell und energisch hier einzugreifen und dafür Sorge zu tragen, daß nicht allein die Grunewaldseen erhalten bleiben, sondern auch vor allen Dingen der Wasserstand, wie er im Jahre 1908 war, wieder hergestellt wird. Es ist eine große Erbitterung in ganz Berlin, nicht allein in den unmittelbar betroffenen Vororten, wegen des rücksichtslosen Vorgehens der Wasserwerke . . . . Wenn man es so weiter treibt, zwingt man die Vororte, sich selbst Wasserwerke anzulegen. Wir möchten also Ew. Exzellenz dringend bitten, der Frage der Erhaltung der Grunewaldseen Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken."

Die Eingabe an Exzellenz Wermuth besagt u. a.: „Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß Euer Exzellenz sowohl als Oberbürgermeister von Berlin, wie als Vorsitzender des Zweckverbandes, Mittel und Wege finden werden, um die Seen nicht nur zu erhalten, sondern auch das alte Niveau des Wasserspiegels wieder herzustellen. Die Erregung in der Bürgerschaft über das rücksichtslose Vorgehen der Wasserwerke ist groß, und man rechnet bestimmt darauf, daß Euer Exzellenz mit der gewohnten Energie dieser wichtigen Sache Ihr ganzes Interesse zuwenden werden."

In der an Verbandsdirektor Steiniger gerichteten Eingabe heißt es: „Wir erkennen gern die bisherigen Bemühungen des Zweckverbandes in dieser wichtigen Sache an, erwarten aber, daß er noch weitere, energische Maßnahmen finden wird, um schnell und gründlich Abhilfe zu schaffen."

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 29. Oktober 1912.** Rehböcke 0,60 bis 1,05, Rotwild 0,50 bis 0,65, Damwild 0,50 bis 0,65, Schwarzwild 0,50 bis 0,70 *M* das Pfund. Hasen 1,50 bis 4,75, Kaninchen 0,30 bis 1,20, Stockenten 1,50 bis 1,75, Krickenten 0,50 bis 0,70, Rebhühner 0,90 bis 1,60, Fasanenhähne 1,00 bis 2,60, Fasanenhennen 1,00 bis 1,80 *M* das Stück.

Vereins-Nachrichten.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Wildungen.

Sonntag, den 10. November d. Js., mittags 12 Uhr, Versammlung bei Gastwirt Mellwig, Obershausen. Tagesordnung: Erhebung von Beiträgen, Verteilung der Waldheil-Kalender und Festsetzung der Fürstengeburtstagsfeier. Diejenigen Herren Kollegen, welche an der Versammlung nicht teilnehmen, wollen ihre Beiträge (3,00 *M*) bis zum 1. Dezember an den Ortsgruppenkassierer einsenden.

Der Vorsitzende: Wiewede.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Baumann, Forstmeister zu Bodland, Regbz. Oppeln, ist nach Prinzwald, Regbz. Allenstein, versetzt.

Beil, Oberförster zu Marienwerder, ist die Oberförsterstelle Hartigswalde, Regbz. Allenstein, übertragen.

Dr. Pengler, Oberförster zu Eberswalde, ist die Oberförsterstelle Reinhausen, Regbz. Hildesheim, übertragen.

Eppen, Oberförster zu Hannover, ist die Oberförsterstelle Turoscheln, Regbz. Allenstein, übertragen.

Hubert, Forstmeister zu Doberschütz, Regbz. Merseburg, ist nach Bodland, Regbz. Oppeln, versetzt.

Rhenius, Regierungs- und Forstrat zu Köslin, ist nach Cassel (Forstinspektion Cassel-Habichtswald) versetzt.

Schleiff, Oberförster zu Hartigswalde, Regbz. Allenstein, ist nach Altchristburg, Regbz. Königsberg, versetzt.

Stellbaum, Forstmeister zu Liebemühl, Oberförsterei Prinzwald, Regbz. Allenstein, ist nach Medingen, Regbz. Lüneburg, versetzt.

Bretting, Forstaufseher zu Diesdorf, Kreis Salzwedel, Oberförsterei Klötze, Regbz. Magdeburg, ist zum Förster o. R. ernannt.

Halbritter, Hegemeister zu Gothischhaus, Oberförsterei Homburg, Regbz. Wiesbaden, ist aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Hasselmann, Forstaufseher zu Kupferhammer, Oberförsterei Siehdichum, ist nach Jaenschwalde, Oberförsterei Jaenschwalde, Regbz. Frankfurt a. O., versetzt.

Hoffmann, Forstaufseher zu Ohlau, ist als Forstaufseher für die Oberförsterei Turoscheln, Regbz. Allenstein, angenommen.

Kleyensteuber, Hegemeister zu Wilhelmshausen, Oberförsterei Gahrenberg, Regbz. Cassel, ist das Verdienstkreuz in Gold mit der Zahl „50" verliehen.

Mahnkopf, Paul, Forstaufseher zu Treseburg (Harz), Oberförsterei Thale, Regbz. Magdeburg, ist zum Förster o. R. ernannt.

Müller, Gustav, Forstaufseher zu Forsthaus Luthäne, Oberförsterei Jaevenitz, Regbz. Magdeburg, ist zum Förster o. R. ernannt.

Scharfenberg, Forstaufseher zu Rohrbruch, Oberförsterei Lübbesee, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum Förster o. R. ernannt.

Schubert, Hilfsjäger zu Piassutten, Oberförsterei Ratzeburg, ist nach der Oberförsterei Hartigswalde, Regbz. Allenstein, versetzt.

Schuchhardt, Hegemeister zu Dörnhagen, Oberförsterei Waldau, ist zum Revierförster ernannt und ihm die Revierförsterstelle Hundelshausen, Oberförsterei Allendorf, Regbz. Cassel, vom 1. Januar 1913 ab übertragen.

Seifert, Forstaufseher zu Breitebruch, Oberförsterei Carzig, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum Förster o. R. ernannt.

Truse, z. Zt. komm. Gemeindeförster zu Gevenich, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach Eiterhagen, Oberförsterei Eiterhagen, Regbz. Cassel, einberufen.

Weiser, Reservejäger der Klasse A zu Schlettstadt, ist als Hilfsjäger für die Oberförsterei Ratzeburg, Regbz. Allenstein, angenommen.

Die Versetzung des Försters **Müller** von Karlsruh, Oberförsterei Linichen, nach Lauenbrügge, Oberförsterei Balster, Regbz. Köslin, ist rückgängig gemacht worden; daher wird der Förster **Marks** in Charlottenhof, Oberförsterei Stolp, statt nach Karlsruh nach Lauenbrügge versetzt.

Die Försterstelle Lindengrund, Oberförsterei Lagow, Regbz. Frankfurt a. O., ist künftig Grunow (N.-M.) zu benennen.

Dem bisherigen Schutzbezirk Schweinrich, Oberförsterei Zechlin, Regbz. Potsdam, und dem zugehörigen Förstereigehöfte ist der Name „Neuland" und dem Forstkassengehöfte bei Zechlin der Name „Lindenhaus" gegeben worden.

Gemeinde- und Privatdienst.

Beyer, Oberförster und Rentelverwalter zu Calcum, ist auf die Fürstliche Oberförsterei Crottorf, Regbz. Coblenz, versetzt.

Kratz, Großherzoglich Hessischer Forstassessor, Oberförster zu Crottorf, ist die fürstliche Oberförsterei Calcum, Regbz. Coblenz, übertragen.

Jüsten, Rentmeister zu Crottorf, hat die Renteiverwaltung Calcum, Regbz. Coblenz, übernommen. Die Oberförsterei wird in das sogenannte Park-Haus verlegt.

Greiner, städtischer Revierförster a. D. zu Rathenow, Regbz. Potsdam, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Schenk, gräflicher Förster zu Forsthaus Reichenwalde, Kreis Weststernberg, ist anläßlich seiner 50jährigen Dienstzeit das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dietz, Forstmeister zu Kaisheim, ist auf 1 Jahr pensioniert.
Fuß, Forstmeister zu Aura, ist auf ein weiteres Jahr pensioniert.

Versetzt wurden die Forstmeister:

Heiß von Unterhausen nach Starnberg; **Dr. Küger** von Hinterweidenthal nach Fürstenfeldbruck; **Seitziger** von Ruppertshütten nach Gräfendorf; **Wünsch** von Tännesberg nach Bergheim.

Unter Ernennung zu Forstmeistern wurden versetzt die Assessoren:

v. Braun von Eglharting nach Unterhausen; **Brückle** von Kaltenbach nach Hinterweidenthal-West; **Fleischer** von Kranzberg nach Eichelsdorf; **Haßmann** von Thierstein nach Buch a. F.; **Maisel** von Zell nach Tännesberg; **Mayer** von Aurach nach Schweigen; **Stenger** von Wachenheim nach Ruppertshütten; **Strobel** von Zöschingen nach Burglengenfeld; **Wild** von Lindenhardt nach Kaisheim.

Versetzt wurden die Assessoren:

Fellmeth von München nach Eglharting; **Gänßler** von München nach Hofolding; **Gruber** von Eichstätt nach München-Nord; **Hartmann** von Partenstein nach Forchheim; **Hertel** von Forchheim nach Thierstein; **Kötzel** von Mainsandheim nach Bayreuth (Regierungsforstkammer); **Hornung** von Regensburg nach Aurach; **Jäger** von Speyer nach Kaltenbach; **Kreß** von Aschaffenburg nach Wachenheim; **Fracker** von Bayreuth nach Zeyern; **Scherer** von Regensburg nach München (Ministerialforstabteilung); **Schmitt** von Zeyern nach Lindenhardt; **Schmitt** von Stammham nach Diessen; **Sperr** von Hofolding nach Sauerlach; **Wermsdörfer** von Diessen nach Zöschingen.

Unter Ernennung zu Assessoren wurden versetzt die die geprüften Praktikanten:

Besold von Oberwappenöst nach Regensburg (Regierungsforstkammer); **v. Bibra** von Schweinfurt nach Speyer (Regierungsforstkammer); **Burkart** von Gaildorf nach Regensburg; **Hundt** von Straßburg nach Partenstein; **Lingmann** von Nürnberg nach Stammham; **Scholt** von Stöttwang nach Mainsandheim; **Vogel** von Arnbruck nach Eichstätt-Ost.

Dittmer, Regierungssekretär zu München, ist zum Sekretär im Finanzministerium — Forstabteilung — daselbst ernannt.

Abel, Förster zu Hagenbach, ist auf ein weiteres Jahr pensioniert.
Denhard, Förster zu Rottau, ist nach Berg a. L. versetzt.
Hörchner, Förster zu Bayreuth, ist auf ein weiteres Jahr pensioniert.
Kettenring, Assistent zu Imsbach, ist zum Förster in Stempelberg ernannt.
Panzer, Förster zu Lindelbrunnerhof, ist nach Isenach versetzt.
Schauer, Förster zu Weismain, ist dauernd pensioniert.
Schwarzer, Förster zu Schachtenbach, ist nach Ziegelhütten versetzt.

Großherzogtum Baden.

Staats-Forstverwaltung.

Bassermann, Forstassessor zu Schwetzingen, ist nach Gernsbach (Kaltenbrunn) versetzt.
Lang, Oberförster zu Gernsbach, ist nach Schwetzingen versetzt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

v. Schellendorf, Forstreferendar zu Ludwigslust, ist bis auf weiteres der Großh. Oberförsterei zu Güstrow zur praktischen Beschäftigung überwiesen.

Elsaß-Lothringen.

Deybach, Gemeindeförster, ist unter Ernennung zum Gemeindehegemeister die Gemeindehegemeisterstelle Moosch-Hagelmatt, Oberförsterei Thann, übertragen.

Girardin, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die kommissarische Verwaltung der Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Erlenbach, Oberförsterei Weiler, übertragen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Das 25jährige Dienstjubiläum feierten die Königl. Förster:

Mork zu Sachsenbrück, Oberförsterei Thorn, Regbz. Marienwerder; **Buchholz** zu Ruheide, Oberförsterei Schirpitz, Regbz. Bromberg; **Löffelbein** zu Wodek, Oberförsterei Wodek, Regbz. Bromberg.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Försterstelle des Forstschutzbezirks Mannebach**, Kreis Adenau, ist zum 1. Januar 1913 zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1200 M, steigend von drei zu drei Jahren um je 200 M bis zum Höchstbetrage von 2400 M; außerdem wird eine pensionsfähige Mietsentschädigung von 300 M und eine Brennholzentschädigung von 100 M gewährt. Forstversorgungsberechtigte Bewerber oder Reservejäger werden ersucht, ihre Meldungen unter Beifügung des Forstversorgungsscheins oder des Militärpasses sowie der seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen, seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, binnen 8 Wochen an den Bürgermeister in Virneburg bei Mayen, Regbz. Coblenz, vorzulegen, sowie eine Erklärung beizufügen, daß sie durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Die **Försterstelle IV** in der Oberförsterei Warstein, Regbz. Arnsberg, ist zum 1. April 1913 zu besetzen. Das Gehalt beträgt 1500 M, steigend alle drei Jahre fünfmal um je 120 M und viermal um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 2500 M; außerdem eine Mietsentschädigung von 300 M. Meldungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A sind binnen 8 Wochen an den Stadtvorsteher in Warstein zu richten. Der Bewerbung ist die Erklärung beizufügen, daß durch die etwaige feste Anstellung die Forstversorgungsansprüche des Bewerbers als erfüllt betrachtet werden.

Die **Försterstelle in Belecke**, Regbz. Arnsberg, ist zum 1. April 1913 zu besetzen. Das Gehalt beträgt 1200 M, steigend alle drei Jahre um je 100 M, bis zum Höchstbetrage von 2100 M; außerdem freie Dienstwohnung im pensionsfähigen Werte von 300 M. Meldungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A sind binnen 8 Wochen an den Stadtvorsteher in Belecke zu richten. Der Bewerbung ist die Erklärung beizufügen, daß durch die etwaige Anstellung die Forstversorgungsansprüche des Bewerbers als erfüllt betrachtet werden.



Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Gemeinhin werden Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Nr. 144. Anfrage: Ist es rechtsgültig zulässig, in einen Jagdpachtvertrag die Bedingung aufzunehmen, daß der Jagdpächter auch den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen hat, der durch Hasen und wilde Kaninchen verursacht worden ist?

Magistrat in D.

Antwort: Es ist durchaus statthaft und kommt sogar häufig vor, daß im Jagdpachtvertrag der Ersatz des durch Hasen und wilde Kaninchen angerichteten Schadens ausbedungen wird. Hier handelt es sich dann um Rechte dritter Personen. Die Wildschadenvergütung kann solchenfalls nicht im gewöhnlichen Wildschadenverfahren geltend gemacht werden, sondern nur im besonderen Prozesse vor dem Amtsgericht.

Nr. 145. Anfrage: Liegt eine Reichsgerichtsentscheidung vor, daß gefangene, frettierte Kaninchen beschlagnahmt werden können? Hat der Jagdanpächter oder Grundbesitzer ein Anrecht darauf?

W. J. in H.

Antwort: Es gibt keine Reichsgerichtsentscheidung, daß rechtswidrig gefangene Kaninchen beschlagnahmt und eingezogen werden können oder müssen; denn es handelt sich bei der ungesetzlichen Okkupation dieses dem freien Tierfang unterliegenden Wildes um eine bloße Übertretung. Hierbei ist die Einziehung ausgeschlossen, wenn sie wie hier nicht ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen ist. Weder der Jagdanpächter noch der Grundeigentümer hat ein Recht auf die frettierten wilden Kaninchen.

Nr. 146. Anfrage: Ist bei der Einkommensteuerveranlagung eines Königl. Försters der Minderertrag aus dessen Dienstlandsnutzung von dem Gesamteinkommen (Gehalt usw.) abziehbar?

Sch. in M., Königl. Förster.

Antwort: Stellt sich bei einem Königlichen Forstbeamten infolge Bewirtschaftung der Dienstländereien ein Fehlbetrag heraus, so ist dieser von dem sonstigen Gesamteinkommen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer abzurechnen. Selbstverständlich muß der Fehlbetrag durch ordnungsmäßige Buchführung glaubhaft nachgewiesen werden.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Posen. Freitag, den 8. November d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Hotel Friedrichshof in Posen, Marstallstraße Nr. 8a. Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegiertenversammlung; 2. Dienstlandregelung; 3. Errichtung einer Pension für Försterkinder in Posen; 4. Kaisergeburtstagsfeier; 5. Verschiedenes. Nach Schluß geselliges Beisammensein. Siehe nachstehende Bekanntgabe für die Ortsgruppe Posen.

Der Vorsitzende: Janetzky.

Ortsgruppen:

Berent (Regbz. Danzig). Sonntag, den 10. November d. Js., nachmittags 6 Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Berent. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Schrift- und Kassenführers; 2. Besprechung über das vom Hauptverein gegebene Thema: „Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates, also des Allgemeinwohles, wirken und dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung heben?“ 3. Besprechung über Kaisers Geburtstag; 4. Verschiedenes. Ich bitte dringend um recht rege Beteiligung. Der Vorsitzende: Stein.

Cölbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Am Donnerstag, dem 7. November 1912, abends 7 Uhr, gemütliches Zusammensein mit den zur Hofjagd befohlenen Oberjägern vom Garde-Jäger-Bataillon, verbunden mit Tanzkränzchen. Rege Beteiligung erbeten.

Der Vorsitzende: Pfeiffer.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Herbstversammlung findet am Sonntag, dem 3. November d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Hotel Fuhlrott zu Leinefelde mit Damen statt. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Es wird um zahlreiche Beteiligung, auch der Nichtmitglieder, gebeten, da auch über die Kaisergeburtstagsfeier verhandelt werden muß.

Der Vorstand.

Neustadt (Regbz. Danzig). Sonntag, den 17. November d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Lindenhof zu Kielau mit folgender Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassenführers; 2. Besprechung des vom geschäftsführenden Vorstande des Hauptvereins empfohlenen Themas, welches wörtlich lautet: Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates, also des Allgemeinwohles, wirken und dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung heben? 3. Aussprache über Einrichtung einer gemeinsamen Unterkunft für Försterschulkinder; 4. Verschiedenes. Die Mitglieder werden ersucht, die für den Forstwaisenverein gesammelten Zigarren-

spitzen mitzubringen. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu die Damen herzlichst eingeladen werden.
Der Vorsitzende: Hasse.

Neustettin (Regbz. Köslin). Sonntag, den 10. November d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung der Mitglieder in Keuns Hotel zu Neustettin zur Besprechung wichtiger Vereins- und Standesangelegenheiten. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Borchardt.

Nothwendig-Dratzig (Regbz. Bromberg). Sitzung am Sonnabend, dem 9. November 1912, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal zu Miala. Tagesordnung: 1. Anträge für die Bezirksgruppe; 2. Zusammenschluß der Mitglieder zwecks Erreichung von Vorteilen beim Einkauf von Wirtschaftsgegenständen usw.; 3. Vereinsangelegenheiten.
Der Vorstand. J. A.: Reiß, Schriftführer.

Osterode, Ostpr. (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 10. November 1912, nachmittags 3½ Uhr, Sitzung im „Eliesenhof" zu Osterode. Tagesordnung: 1. Besprechung der Beschlüsse der diesjährigen Delegiertenversammlung an der Hand des stenographischen Sitzungsberichtes; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Wahl eines Kassierers und Schriftführers an Stelle der versetzten Kollegen Krisut und Ernst; 4. Einziehen der noch rückständigen Beiträge zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 5. Sammlung für die Hinterbliebenen des am 17. Juni im Regierungsbezirk Düsseldorf ermordeten Kollegen Romanus-Loorm; diejenigen Kollegen, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, werden gebeten, ihre Spende an den Kollegen Förster Wolk in Schneiderswalde bei Rosenthal, Bez. Danzig, bis zum 1. Dezember 1912 per Post nebst 5 ₰ Bestellgeld einzuschicken; 6. Aufnahme von Beitrittserklärungen zu der in der hiesigen Bezirksgruppe gegründeten Sterbekasse, erster Beitrag 2 ℳ; weitere Beiträge, für jeden Todesfall innerhalb der Bezirksgruppe 1 ℳ; 7. Anträge und Mitteilungen. Die Vielseitigkeit und Wichtigkeit der Tagesordnung lassen ein vollzähliges Erscheinen der Mitglieder wünschenswert erscheinen. Wolk.

Posen. Freitag, den 8. November d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel Friedrichshof in Posen, Marstallstraße Nr. 8a. Tagesordnung: 1. Wanderversammlungen; 2. Kaisergeburtstagsfeier; 3. Verschiedenes. Von 4 Uhr ab Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe. Siehe vorstehende Bekanntgabe. Nach der Sitzung geselliges Beisammensein und Tanz, wozu die Angehörigen der Herren Mitglieder hiermit freundlichst eingeladen werden. Gäste, nach der Sitzung von Mitgliedern eingeführt, sind willkommen.
Der Vorsitzende: Janetzky.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, dem 14. November d. Js., von nachmittags 4 Uhr ab, Versammlung im Vereinslokal zu Torgelow. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung über das ablaufende Geschäftsjahr. Die Herren Kassenrevisoren Ringhandt und Kaul wollen sich mit dem Schatzmeister in Verbindung setzen, damit die Rechnungen bereits bei Beginn der Sitzung geprüft sind; 2. Besprechung und Beschlußfassung der an die Bezirksgruppe und an den Hauptverein zu stellenden Anträge zur nächsten Delegiertenversammlung. Die Mitglieder wollen daher ihre etwa zu stellenden Anträge bereits bis zum 12. November dem Vorsitzenden, Kollegen Schmid, schriftlich bekannt geben; 3. Beschlußfassung über Kaisergeburtstagsfeier; 4. Beratung über das vom Hauptverein gestellte Thema: Wie können Angehörige des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates, also des Gemeinwohles, wirken und dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung heben? 5. Vortrag des Herrn Kollegen Colell über ein von ihm selber zu wählendes Thema; 6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Tucheler Heide (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 17. November d. Js., von 2½ Uhr nachmittags ab, Sitzung im Vereinslokale mit folgender Tagesordnung: 1. Besprechung des stenographischen Berichtes; 2. Wahl des Schrift- und Kassenführers; 3. Beschlußfassung wegen der Kaisergeburtstagsfeier; 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung Abschiedsschoppen für den scheidenden Kassenführer. Um recht zahlreiche Beteiligung, auch der Damen, wird dringend gebeten. Voraussichtlich findet am Abend ein Konzert statt. Der Vorsitzende.

Wiartel (Regbz. Allenstein). Die zum 20. Oktober 1912 anberaumte Mitgliederversammlung in Wiartel, welche wegen Ablebens des Gasthausbesitzers ausfallen mußte, findet am 10. November 1912, wie in Nr. 41 bekanntgegeben, statt.
Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Schleswig. Die Herbstversammlung am 20. Oktober war von 16 Mitgliedern besucht, die in Treue und Ergebenheit Sr. Majestät unseres Kaisers vor Eröffnung der Versammlung gedachten. Förster Wulk-Heidmühlen erstattete den Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin unter speziellem Hinweis auf den stenographischen Bericht. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder: 1. Vorsitzender Revierförster Hausen-Reinbeck und 1. Schriftführer Förster Hosp-Braak, wurden wiedergewählt. Sodann hielt Hegemeister Keßner-Haale einen Vortrag: „Über Waldbrand". Das wichtige und für jeden Forstmann interessante Thema wurde erschöpfend behandelt und der Referent, dem langjährige Erfahrungen aus Nadelholzrevieren zur Seite stehen, erntete für seine Ausführungen gespannte Aufmerksamkeit und regen Beifall. Unter anderem hält Referent auf Grund seiner Erfahrungen einen Sicherheitsstreifen von 100 m Breite für unbedingt nötig.

Bei Anlage von Gegenfeuer ist zu beachten, daß dieses wegen Gefahr des Flugfeuers in entsprechender Entfernung angelegt wird. In feuergefährlichen Revieren wird die Anlage und Instandhaltung von Radfahrerwegen, sowie Gewährung einer jährlichen Radfahrzulage von großer Wichtigkeit sein. Ständiges Bekanntmachen mit den Verhütungsmaßregeln, um bei plötzlich eintretender Gefahr sogleich mit der nötigen Umsicht eintreten zu können, sowie auch die Waldarbeiter und die Bevölkerung zu instruieren, bei eintretender Gefahr schnell und richtig zu handeln, legte Referent den anwesenden Kollegen ans Herz. Zu Punkt 4. Der Vorsitzende legte in längeren Ausführungen den Entschluß dar, der in der Delegiertenversammlung erwähnten Pension von Förstersöhnen in der Stadt behufs gemeinsamen Schulbesuchs näher zu treten. Allseitig fand dieser Entschluß lebhaften Beifall und soll mit den Vorarbeiten zur Verwirklichung dieses Projekts sofort begonnen werden. Der betreffende Ausschuß hierzu wurde gewählt. Den miterschienenen Damen herzlichen Dank.

Der Vorsitzende: Hansen.

Ortsgruppen:

Holstein. In der Versammlung am 20. Oktober waren 17 Mitglieder anwesend. Die Versammlung fand im Anschluß an die Bezirksgruppenversammlung statt. Der ausscheidende 2. Vorsitzende, Hegemeister Keßner-Haale, wurde einstimmig wiedergewählt. Förster Ehlert-Reinbek hielt einen interessanten Vortrag: „Über Vogelschutz". Auf Grund seiner Teilnahme an dem Lehrkursus führte er an der Hand von Beispielen die Wichtigkeit des Vogelschutzes vor Augen. Insekten-Kalamität kann durch Vogelschutz verhindert werden. Bestrebungen zur Förderung des Schutzes sind in jeder Weise zu unterstützen. Namentlich für den Forstmann ist die Förderung des Vogelschutzes ein dankbares Feld der Betätigung, das zeigten die Ausführungen des Referenten, dem Gelegenheit gegeben war, seine in Seebach gesammelten Kenntnisse dem weiteren Kollegenkreise zugänglich zu machen, in anschaulicher Weise. Sonst siehe Versammlungsbericht der Bezirksgruppe Schleswig.

Der Vorsitzende: Hansen.

Marburg (Regbz. Cassel). In der Versammlung am 6. Oktober waren 34 Mitglieder und einige Herren vom Oberjägerkorps anwesend. Neu aufgenommen wurde ein Mitglied. Die Dienstlandregulierung und der stenographische Bericht wurden besprochen. Die bestellten Kalender „Waldheil", die Zigarren und Bouillonwürfel wurden verteilt. Der Errichtung einer Sterbekasse (Hilfe am Grabe) wurde zugestimmt. Bezüglich der Kaisergeburtstagsfeier wurde beschlossen, dieselbe möglichst an dem Abend der Bezirksgruppenversammlung in Marburg in den Stadtsälen im Februar abzuhalten. Zu den Kosten tragen sämtliche Mitglieder, ausgenommen die, die dringende Abhaltungsgründe haben, 3 ℳ, die sonstigen Kollegen 1 ℳ bei, den Rest trägt die Gruppenkasse. Nächste Versammlung im Januar in Kirchhain.

Der Vorstand.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 20. Oktober d. Js., fand eine Mitgliederversammlung in Karthaus statt; erschienen waren 13 Mitglieder, darunter der Bezirksgruppenvorsitzende Herr Hegemeister Tenzer-Philippi. Zunächst wurde nach Verlesung eines Schreibens des Hauptvorstandes, betreffend die Frage: „Wie können die Angehörigen des Försterstandes auf die umliegende Bevölkerung zum Nutzen des Staates, also des Allgemeinwohles, wirken und gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung heben?", über diesen Punkt in die Diskussion getreten und seitens verschiedener Kollegen ihre Erfahrungen und Ansichten auf diesem Gebiete kundgegeben. Der Ortsgruppe traten als neue Mitglieder zu die Kollegen: Forstaufseher Baumann-Lindenhof und Hilfsjäger Bigalke-Borowo. Der Vorsitzende gedachte der scheidenden Kollegen Schulz-Ziegelei Babenthal und Hoffmann-Marschen. Zum Schluß ermahnte der Gruppenleiter, wie schon so oft vorher, an den Beitritt zu der Krankenkosten-Beihilfekasse.

Der Vorsitzende: Beinlich.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 21. Oktober 1912.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Brämer, Herrschaftl. Förster, Rehnitz; Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf bei Blumberg; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Kastner, Herrschaftl. Förster, Dertzow; Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Persicke, Stadtförster, Stadtheide Berlinchen; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Forsthaus Spiegel bei Döllensradung; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Vor Eintritt in die Tagesordnung machte Herr Geheimrat Neumann, der wegen Behinderung der beiden Herren Vorsitzenden die Sitzung leitete, die betrübende Mitteilung von dem Ableben des Vorstandsmitgliedes Gräflichen Revierförsters Herrn Wölke in Dölzig. „Der Verstorbene, welcher 3½ Jahre dem Vorstande angehörte, hat sich durch regelmäßigen Besuch der Vorstandssitzungen und großes Interesse für die Bestrebungen des „Waldheil" besonders ausgezeichnet, so daß sein frühzeitiger Tod allerseits

schmerzlich bedauert wird. Zur Ehrung des Verstorbenen hatten sich die Erschienenen von den Sitzen erhoben. Die Nachricht von dem Ableben ist an den „Waldheil“ erst soeben und sogar auf Umwegen gelangt.

Der Kassenbestand betrug am 1. Oktober 1912 12 297,37 *M*; davon entfielen:

a) auf den Unterstützungsfonds . .	2584,13 *M*
b) auf den Erziehungsfonds . . .	693,18 „
c) auf den Darlehensfonds	2637,09 „
d) auf den Stipendienfonds 1912 .	1628,96 „
e) auf den Stipendienfonds 1913 .	1159,60 „
f) auf den Begräbnisfonds 1912 .	1661,72 „
g) auf den Begräbnisfonds 1913 .	1932,69 „

An neuen Mitgliedern hatten sich seit voriger Sitzung 25 angemeldet. Hiervon wurden 23 aufgenommen, während eine Anmeldung abgelehnt und eine vertagt wurde. Die Mitgliederzahl beträgt nunmehr 3690.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen waren 33 eingegangen. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Einem in dürftigen Verhältnissen lebenden Gemeindeförster als Beihilfe zu einer Badekur zwecks Wiederherstellung seiner Gesundheit 80 *M*. Einem durch schwere Krankheit seiner Ehefrau in Bedrängnis geratenen kinderreichen Königl. Hegemeister 40 *M*. Der hochbetagten hilfsbedürftigen Witwe eines Gutsjägers 30 *M*. Der alleinstehenden, in ärmlichen Verhältnissen lebenden Tochter eines verstorbenen Privatforstsekretärs 25 *M*. Der kranken, nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 50 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters 20 *M*. Einem durch längere Krankheit in große Not geratenen Privatförster als Beihilfe zur Unterbringung in einer Heilanstalt 120 *M*. Der in sehr dürftigen Verhältnissen lebenden alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters, die sich nichts mehr erwerben kann, 50 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Königl. Försters als Beihilfe zu den Kosten der Operation einer Tochter 40 *M*. Der unbemittelten Witwe eines Königl. Försters als Beihilfe zu den Begräbniskosten ihres verstorbenen Sohnes 50 *M*. Der kränklichen, auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 30 *M*.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Der durch Krankheit in Not geratenen Witwe eines Privatförsters zur Erziehung eines Sohnes 40 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Gemeindeforstaufsehers zur Erziehung von zwei Kindern 35 *M*. Der kränklichen, hilfsbedürftigen Witwe eines Königl. Försters zur Ausbildung von drei unversorgten Söhnen 50 *M*. Der in dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines Privatförsters als Beihilfe zum Unterhalt von drei noch schulpflichtigen Kindern 50 *M*. Der dauernd kranken Witwe eines Stadtförsters, die weder Witwenpension noch Waisengeld für ihre zwei unerzogenen Kinder erhält, 50 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Gemeindeförsters zur Erziehung von zwei unversorgten Kindern 30 *M*. Der hochbetagten, nur auf eine kleine Gnadenrente angewiesenen Witwe eines Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung eines verwaisten, gänzlich unbemittelten Enkelsohnes 75 *M*.

Aus dem Darlehensfonds wurden bewilligt: Einem Herrschaftl. Jagdverwalter zur Tilgung von Ansprüchen aus einem Stellenwechsel 300 *M*. Einem durch die Ausbildung seiner Kinder in Schulden geratenen pensionierten Gemeindeförster 100 *M*.

Abgelehnt wurden fünf Gesuche um Darlehen; davon zwei Gesuche wegen mangelnder Mitgliedschaft und drei Gesuche wegen Nichtbeibringung der vorgeschriebenen Unterlagen. Ferner wurden sieben Unterstützungsgesuche abgelehnt, und zwar: fünf Gesuche wegen fehlenden Nachweises einer Notlage und zwei Gesuche, weil die nach dem 1. Februar 1899 verstorbenen Ehemänner der betreffenden beiden Bittstellerinnen nicht Mitglied des „Waldheil“ gewesen sind und deshalb die Gesuche satzungsgemäß nicht berücksichtigt werden konnten. Ein Bittsteller hat sein Gesuch um Bewilligung eines Darlehens nachträglich zurückgezogen.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung vier Beihilfen von je 100 *M* und eine von 30 *M* gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds: 535 *M*, aus dem Erziehungsfonds: 330 *M*, aus dem Darlehensfonds: 400 *M*, aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen: 430 *M*; zusammen: 1695 *M*.

In der Abteilung für Stellenvermittelung sind seit voriger Sitzung drei Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt. Die Zahl der notierten Bewerber beträgt 65.

Zum Schluß wurden über drei rückständige Darlehenssachen Beschlüsse gefaßt.

Ende der Sitzung 5½ Uhr.

Der Vorstand
des Vereins „Waldheil“.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 45. Neudamm, den 10. November 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Karlsbrunn im Regierungsbezirk Trier ist zum 1. Dezember 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. November** eingehen.

Försterstelle Coßbein in der Stiftsoberförsterei Neuzelle, Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Dezember 1912 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 12. November** eingehen.

Die Erfolglosigkeit des Leimens gegen die Nonne.

In der Oberförsterei Bleckede, Regierungsbezirk Lüneburg, ist während der Jahre 1911 und 1912 ein ausgedehnter und sehr interessanter Versuch über die Möglichkeit, die Verbreitung der Nonne durch Leimung zu verhindern, angestellt worden.

Über die Ergebnisse dieses Versuches hat die Königliche Regierung zu Lüneburg unterm 9. September laufenden Jahres einen ausführlichen Bericht*) erstattet, der im Wortlaut folgt.

*

Bevor wir über den Verlauf des diesjährigen Nonnenfraßes eine genaue Schilderung geben, berichten wir zunächst über das Ergebnis der in der Oberförsterei Bleckede ausgeführten Leimung eines großen Komplexes reiner Fichtenbestände und bemerken dazu gleich vorweg, daß u. E. und auch nach Ansicht des Dr. Wolff-Bromberg, der die geleimten Orte alsbald nach Herstellung der Leimringe und dann nach Beendigung des diesjährigen Fraßes in Gemeinschaft mit dem Referenten besucht hat, durch den Versuch ganz einwandfrei nachgewiesen ist, daß ein Leimen von Beständen gegen Nonne vollständig nutzlos und erfolglos ist.

Die nachstehende Beschreibung des Versuchs und seines Erfolges dürfte diese Behauptung rechtfertigen. Das Versuchsobjekt in den Jagen 21—23 und 26—28 in der Oberförsterei Bleckede erschien denkbar günstig. Es besteht aus nahezu ganz reinen, sehr gutwüchsigen, auf dem größten Teile der Fläche 52—62jährigen Fichten, die zum Teil im Jahre 1910, zum

*) Siehe Ministerialverfügung vom 14. Oktober 1912 (Gesch.-Nr. III 9223), betr. Bekämpfung der Nonne durch Leimringe auf Seite 906 dieser Nummer.

Teil im Winter 1911 und auf dem Reste der Fläche kurz vor der Leimung im Frühjahre 1912 kräftig durchforstet waren. Abgesehen von einem ganz kleinen Herde in Abteilung 27a am Gestell 27/28, wo die Nonne bereits im Sommer 1911 gefressen hatte, war der Komplex im Sommer 1911 erstmalig von der Nonne beflogen, und endlich war festgestellt, daß im Sommer 1911 in dem Versuchsfelde und auch in allen anderen von der Nonne befallenen Beständen unseres Bezirks die Eierablage der Nonne vorzugsweise an den untersten Stammteilen erfolgt war, so daß ein Tiefleimen schon aus diesem Grunde einen leidlichen Erfolg versprach.

Die Leimung der Bestände ist dann in der Art erfolgt, daß im allgemeinen die Leimringe von Fingerdicke und Fingerbreite in Kopfhöhe der Arbeiter angebracht wurden. Auf einer kleinen Fläche wurden diese Leimringe in 5 m Höhe angebracht. In allen geleimten Orten wurde eine Anzahl von Stämmen, darunter auch überall hochgeleimte, als sogenannte Kontrollstämme bezeichnet, an denen nach genauer Anweisung des Dr. Wolff täglich die unterhalb und unmittelbar oberhalb des Leimringes befindlichen Raupen abgesucht und gezählt wurden. Das Ergebnis dieser Zählungen wurde in einer von Dr. Wolff vorgeschriebenen Nachweisung täglich gebucht. Diese Nachweisung ist dem Dr. Wolff behufs Benutzung bei einer von ihm beabsichtigten genauen wissenschaftlichen Bearbeitung unseres Versuches übergeben.

In allen geleimten Beständen blieben ferner einige — ebenfalls gezeichnete — Stämme ungeleimt. Auch blieb zur Vergleichung die ganze Abteilung 21c und ein schmaler an 23d grenzender Streifen 60jähriger Fichten im Jagen 24 ungeleimt. In Abteilung 21c wurden auf einer Räumde nur einige ganz freistehende Fichten geleimt.

Im ganzen sind 46,7 ha geleimt.

Verbraucht sind dazu 73 Zentner Ermisch-Raupenleim, also rund 50% mehr, als wir in unserem Berichte nach Maßgabe der Braunschweigschen Erfahrungssätze angenommen hatten. Den Mehrverbrauch erklärt der Revierverwalter durch die Ungeübtheit der Arbeiter, die besonders im Anfange den Leim zu dick auftrugen, und durch die sehr warme Witterung an einigen Tagen, bei welcher der Leim sehr dünnflüssig wurde. Diese 73 Zentner Leim kosteten inkl. Fracht 617 Mk.

An Tagelohn wurden gezahlt 507 Mk., also etwa, wie wir veranschlagt hatten, 10 Mk. je 1 ha, und für Beschaffung kleiner Drahtbürsten, mit denen die Leimstellen glattgeputzt wurden, noch 8 Mk., so daß die gesamte Aufwendung für 46,7 ha 1132 Mk. oder je 1 ha 24,2 Mk. betragen hat, während wir je 1 ha 19 Mk. veranschlagt hatten.

Die Leimungen waren in allen Beständen am 27. April d. Js. vollendet.

Am selben Tage wurden die ersten Spiegel beobachtet, und bald fanden sich an fast allen geleimten Stämmen unterhalb des Leimringes so starke Gespinste, daß in den stärker befallenen Orten die Stämme unterhalb des Leimringes von einem wallenden weißen Schleier eingehüllt erschienen.

In jedem Schleier hingen große Mengen kleiner Raupen, deren Zahl an den Kontrollstämmen genau ermittelt wurde.

Diese Raupen sind, da sie nicht über den Leimring gelangen konnten und am Boden der nur mit Nadelstreu bedeckten Bestände keinerlei Nahrung finden konnten, wohl ausnahmslos eingegangen.

In den ersten Wochen nach dem Ausschlüpfen aus den Eiern wurden dann nur sehr wenig Raupen sowohl unterhalb als oberhalb der Leimringe beobachtet.

Erst am 21. Juni begann ein stärkeres Herabwandern der Raupen, deren Fraß in den stärker befallenen Bestandesteilen schon deutlich sichtbar war, und erreichte seinen Höhepunkt am 25. Juni. In den Tagen vom 26. bis 29. Juni wurden an den meisten geleimten Stämmen große Mengen annähernd ausgewachsener Raupen beobachtet, die regungslos in Klumpen zusammengeballt **oberhalb** der Leimringe saßen.

Da zu dieser Zeit der Fraß in den Kronen der Bäume noch keineswegs tödlich aussah, also die Hoffnung bestand, die Bestände zu retten, wenn kein weiterer Fraß stattfand, so wurde die Anweisung erteilt, die oberhalb der Leimringe sitzenden Raupenmassen mit Besen abzufegen und dadurch unschädlich zu machen.

Bevor dieser Anordnung entsprochen werden konnte, änderte sich das Bild **plötzlich** gänzlich.

Nach einem am 29. Juni stattgehabten heftigen Gewitter mit starkem, bis zum 30. Juni nachmittags anhaltendem Regen waren nämlich am 1. Juli sämtliche, oberhalb der Leimringe vorher befindlich gewesenen Raupen dort verschwunden und saßen nunmehr unterhalb der Leimringe, und zwar in lebhafter Bewegung, anscheinend bemüht, wieder in die oberen Baumteile zu gelangen. Es wird angenommen, daß die jetzt unterhalb der Leimringe befindlichen Raupen dieselben waren, die vorher in Klumpen oberhalb der Ringe saßen, weil tatsächlich am 1. Juli kaum eine Raupe am Stamme oberhalb der Ringe zu bemerken war. Auch war in der Zwischenzeit



von den täglich die Stämme mehrmals kontrollierenden Beamten eine Aufwärtsbewegung der Raupen in keinem Falle beobachtet. Die Zahl der nunmehr unterhalb der Ringe befindlichen Raupen vermehrte sich in den nächsten Tagen noch erheblich, und es fanden sich dann auch wieder ziemlich viele Raupen dicht oberhalb der Ringe ein, die dort unbeweglich sitzen blieben.

An einzelnen Stämmen wurden in dieser Zeit bis zu 3000 Raupen unterhalb der Ringe gezählt. Die meisten dieser Raupen starben nach kurzer Zeit, fielen zur Erde und bildeten dort einen schwarzen Kranz um die einzelnen Stämme. Ein allerdings kleiner Teil der Raupen verpuppte sich aber auch. Da in den kritischen Tagen vom 21. Juni bis 1. Juli das bis dahin stetig vernehmbare Rieseln des Raupenkotes fast aufgehört hatte, bestand immer noch die Hoffnung, daß der diesjährige Fraß nunmehr beendigt und der Hauptteil — auch der am stärksten befressenen Bestände, in denen bisher nur wenige Stämme ganz kahl gefressen waren — für diesmal gerettet sei. Leider war diese Hoffnung trügerisch.

Vom 2. Juli ab nahm der Fraß wieder stark zu, und nach seiner Beendigung — etwa am 20. Juli — waren etwa 6 ha der Abteilungen 27 a, 26 b, 28 a und 21 c bis auf ganz vereinzelte, fast gänzlich vom Fraße verschonte Stämme, total totgefressen.

Die ersten Puppen wurden am 6. Juli, die ersten Falter am 15. Juni beobachtet. Starker, längere Zeit ziemlich gleich bleibender Falterflug fand vom 23. Juli bis etwa 2. August statt. Dann nahm der Flug, der aber bis Mitte August andauerte, allmählich ab.

Sämtliche Jagen des Fichtenkomplexes wurden stark beflogen, am stärksten die kahlgefressenen Teile. Überall — besonders auch wieder in den kahlgefressenen Teilen — fanden sich schon Anfang August viele Eierablagen.

Außerhalb der kahlgefressenen Teile war der Fraß im ganzen Komplexe ziemlich gleichmäßig. In allen Abteilungen sind einzelne Stämme, darunter auch einige der hochgeleimten, kahlgefressen, im übrigen aber würden die Bestände, wenn kein neuer Fraß stattfände, die diesjährige Beschädigung ohne wesentlichen Nachteil überwinden. Besonders bemerkenswert ist, daß die ganz ungeleimten Teile des Komplexes — abgesehen von einem kleinen Abschnitt in der nordwestlichen Ecke von 21 c — nicht mehr gelitten haben als die geleimten Teile und ferner, daß einer der isoliert stehenden geleimten Stämme in 21 c weitaus stärker befressen ist als die in seiner Nähe befindlichen ungeleimten Stämme.

Erwähnenswert ist noch, daß einige, auf Windwurflücken aus dem Jahre 1894 angebaute, sehr frohwüchsige Weißtannenhorste nur an den Rändern, soweit der Trauf der Fichtenbestände reichte, befressen, im übrigen aber nahezu gänzlich vom Fraß verschont sind.

Ein Wipfeln der Raupen wurde nur an wenigen — im ganzen etwa fünf Stellen — beobachtet.

Tachinen, wenn auch nicht annähernd in der Menge wie im Vorjahre in Knesebeck und Fallersleben, waren vorhanden, ohne merklichen Nutzen zu bringen, und auch Colosoma Sycophanta, der sonst hier sehr selten ist, fand sich als Käfer und Larve in größerer Zahl.

Ein Wandern der Raupen, auf dessen Beobachtung die Beamten ganz besonders aufmerksam gemacht waren, wurde **nirgends** bemerkt.

Der vorstehend in seiner Ausführung und seinem Verlaufe mit allen Nebenumständen geschilderte Versuch, bei dem auch den von Professor Escherich in Tharandt in dessen Abhandlung „Nonnenprobleme" im Februarhefte von 1912 der Tubeuf'schen naturwissenschaftlichen Zeitschrift für Forst- und Landwirtschaft gegebenen Anregungen in den meisten Punkten entsprochen war, hat u. E. bewiesen, daß das Schicksal eines von der Nonne befallenen **Fichtenbestandes** lediglich abhängig ist von der Zahl der in ihm abgelegten gesunden Nonneneier, und daß Maßregeln — wie das Leimen —, die auf eine Verminderung der Zahl der fressenden Raupen oder ein Abfangen der Raupen hinzielen, überall dort erfolglos bleiben, wo die Zahl der oberhalb der Leimringe zur Entwickelung gelangenden Raupen groß genug ist, um durch ihren Fraß eine vollständige Entnadelung der Stämme herbeizuführen. Ein regelmäßiges, etwa mit den Häutungen der Raupen zusammenhängendes Abwandern der Raupen aus den Kronen der Bäume, zu dessen Beobachtung in dem Versuchsobjekte noch besondere Vorkehrungen auf Anordnung des Dr. Wolff getroffen waren, hat nicht festgestellt werden können, und auch die offenbar durch Witterungseinflüsse veranlaßte Massenabwanderung in unserem Falle hat das Verderben größerer Bestandesteile, in denen offenbar immer nur ein Teil der Raupen abwanderte, ein zum Totfraß aber genügender Teil oben blieb, nicht verhindert.

Die Erfolge, die mit der Leimung der Bestände an anderen Orten erzielt sein sollen, dürften nach den bei unserem Versuche gemachten Erfahrungen nicht der Leimung, sondern anderen zufälligen Umständen zu verdanken sein.

Wären z. B. in unserem Falle alle geleimten Jagen in diesem Jahre nur schwach befressen, dagegen aber größere Teile der ungeleimten Abteilung 21 c kahlgefressen, so würde man den

Erfolg der Leimung zugeschrieben und vermutlich, um die Bestände sicher zu retten, eine abermalige Leimung im nächsten Jahre in Aussicht genommen haben. Da es immerhin trotz des diesjährigen starken Falterfluges möglich ist, daß im nächsten Jahre gar kein Fraß stattfindet, so würde der Erfolg dann vollständig sein und zweifellos dem Leimen zugeschrieben werden, obwohl er, wie unser Fall beweist, anderen Ursachen zu verdanken sein würde.

Wie verschiedenartig und oft ganz rätselhaft das Verhalten der Nonne ist, zeigen die diesjährigen Beobachtungen im hiesigen Bezirke in ganz besonderem Maße. Sie haben in uns aufs neue die Überzeugung gefestigt, daß gegen die Nonne nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft und Praxis **keine** Maßregel hilft und alle zu ihrer Bekämpfung aufgewendeten Geldmittel weggeworfen sind.

Heinrichs. **v. Blum.**

Die Versicherung der Privatangestellten.

Von **Walter Hering**, Kaiserlichem Rechnungsrat im Reichsversicherungsamt.

Am 1. Januar 1913 tritt das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 in vollem Umfang in Kraft. Die Vorbereitungen für seine Einführung sind indes schon seit längerer Zeit im Gange, so z. B. die Wahl der Vertrauensmänner der Angestellten und ihrer Prinzipale, welche zur Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes berufen sind (vgl. Deutsche Forst-Zeitung Bd. 27 Nr. 41 Seite 827).

Das neue Gesetz ist wirtschaftlich und sozialpolitisch von größter Bedeutung und wird Segen stiften weit über die von ihm erfaßten Kreise (gegen 2 Millionen Personen) hinaus. Den Privatangestellten bringt es eine bisher nicht gekannte Sicherheit, indem es ihre Existenz auf eine neue, feste Grundlage stellt. Es dehnt die soziale Versicherung auf Gruppen der werktätigen Bevölkerung aus, die sich im Vergleich zu den Arbeitern, auf die in erster Linie die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung zugeschnitten ist, in einer gehobenen Stellung befinden. Die Angestelltenversicherung ist kein Werk für heute und morgen, und es liegt in der Natur der Dinge, daß ihre Segnungen für den älteren Teil der gegenwärtigen Generation nur unvollkommen und nur für den jüngeren Teil und die kommenden Geschlechter zu ihrer vollen Wirkung gelangen werden. Aber das Standesbewußtsein, die Solidarität der Berufsgenossen, die Pflicht eines jeden Menschen, des andern Last tragen zu helfen und nicht nur auf seinen eigenen Vorteil zu sehen, werden auch diejenigen versöhnen, welche nicht der vollen Vorteile der Versicherung teilhaftig werden können.

Seine volle Wirkung wird das Gesetz erst nach zehn Jahren entfalten, denn für die Hauptleistungen (Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten) sind Wartezeiten von zehn oder fünf Jahren vorgesehen, welche allerdings in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes unter gewissen Bedingungen abgekürzt werden können (vergl. Nr. V, 1). Das Gesetz tritt indes **bezüglich des Heilverfahrens** (Nr. V Ziffer 3) sofort in Geltung, und dieser Teil der Versicherungsleistungen wird berufen sein, in der Privatbeamtenversicherung eine noch größere Rolle zu spielen, als es in der Arbeiterversicherung bereits der Fall ist. Nach den Vorschriften über die finanzielle Grundlage der Versicherung sind 5 v. H. der jährlichen Einnahmen aus Beiträgen für das Heilverfahren bestimmt. Das bedeutet **im ersten Jahre bereits einen Betrag von etwa 8 Millionen Mark**, der hierfür ausschließlich zur Verfügung steht. Die durch das Gesetz notwendigerweise vorgesehene Wartezeit bis zum Eintritt der Leistungen findet durch die Einrichtung des Heilverfahrens, das berufen ist, die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit abzuwenden oder die Berufsfähigkeit wieder herzustellen, einen gewissen Ausgleich; denn unzweifelhaft wird das Heilverfahren dazu beitragen, einer ganzen Reihe von Versicherten die Überwindung der Wartezeit zu ermöglichen. Für diejenigen Versicherten jedoch, die innerhalb der Wartezeit sterben, sieht das Gesetz eine **Rückzahlung der geleisteten Beiträge** an die Hinterbliebenen vor (vgl. Nr. VI Ziff. 2 Abs. 3).

Bei der großen Bedeutung, die die Angestelltenversicherung auch für die **Forstbeamten**, insbesondere für die im Privatdienst beschäftigten, hat, soll das neue Gesetz, das 399 Paragraphen umfaßt, auch vom Standpunkte dieser Beamten aus erörtert werden.*)

I. Versicherungspflicht (§§ 1 bis 6).

Versicherungspflichtig sind vom vollendeten 16. Lebensjahre an:

1. **Angestellte in leitender Stellung**, wenn diese Beschäftigung ihren **Hauptberuf** bildet;
2. **Betriebsbeamte** (Gutsverwalter, Gutsinspektoren, technisch gebildete Betriebsbeamte in Gärtnerei, Tierzucht, **Forstwirtschaft** usw.), Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, **Bureauangestellte**, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden (es sind z. B. versichert: Sekretäre, Registratoren, Kassenbeamte, Rechnungsführer auf Gütern), sämt-

*) Denjenigen, welche sich über die Materie eingehender unterrichten wollen, empfehlen wir die im Verlage von Franz Vahlen in Berlin erschienene Textausgabe des Gesetzes mit Einleitung und Sachregister (gebd. 1,20 M), sowie die von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte herausgegebene Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Gesetze versicherten Personen, vom 20. Juni 1912 (Berlin-Lichterfelde, Verlag der „Arbeiterversorgung", 30 Pf.).

lich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet;
3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken;
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen;
5. Lehrer und Erzieher;
6. bestimmte Angestellte der Schiffahrt.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie nicht berufsunfähig (vgl. Nr. V Ziff. 1) sind, daß ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 ℳ nicht übersteigt und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung (dieser Zeitpunkt ist für die jetzige Generation der 1. Januar 1913) das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben. Die Versicherung kann frühestens mit dem 1. Januar 1913 begonnen werden.

Diejenigen Angestellten, welche bereits nach der Reichsversicherungsordnung (§§ 1226 ff.) versicherungspflichtig sind, das sind alle Angestellten mit einem Gehalt bis zu 2000 ℳ (etwa 75 v. H. aller Angestellten), werden nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz, **also doppelt**, versichert. Sie erhalten die Leistungen beider Versicherungszweige bis zu einem gewissen Betrage (vgl. Nr. XI Ziffer 3).

Das Gesetz nimmt davon Abstand, den Begriff des „Angestellten" zu bestimmen. Es grenzt den Kreis der Versicherungspflichtigen dadurch ab, daß nach unten hin alle der handarbeitenden Bevölkerungsklasse angehörenden Personen (Arbeiter, Gesellen, Dienstboten usw.), nach oben hin die Selbständigen von der Versicherung ausgeschlossen werden. In der Abgrenzung der innerhalb dieses allgemeinen Rahmens in Betracht kommenden Personengruppen schließt sich das Gesetz in der Hauptsache an die Reichsversicherungsordnung an.

Die Versicherungspflicht ist auf Personen beschränkt, die gegen Entgelt tätig sind (Lehrlinge sind also nicht versichert). Zum Entgelt gehören neben Arbeitsverdienst, Gehalt, Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt baren Geldes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält (Provisionen, Gratifikationen, freie Wohnung und Feuerung, Dienstland usw.). Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, welche die untere Verwaltungsbehörde festsetzt.

Die Tätigkeit, welche eine verheiratete Person (Mann oder Frau) in dem Betriebe ihres Ehegatten ausübt, macht diese Person nicht versicherungspflichtig, auch dann nicht, wenn durch diese Tätigkeit eine versicherungspflichtige Arbeitskraft erspart wird.

II. Versicherungsfreiheit.

Die §§ 7 bis 14 regeln eine Reihe von Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Sie gehen davon aus, daß die Versicherung entbehrlich ist für Personen, die bereits auf anderem Wege eine ausreichende Fürsorge erhalten oder die wegen des Zweckes oder der Art ihrer Beschäftigung oder wegen ihres vorgeschrittenen Lebensalters voraussichtlich nicht zu einer anspruchsreifen Anwartschaft gelangen werden. In diesen Fällen tritt die Ausnahme von der Versicherungspflicht teils unmittelbar kraft Gesetzes ein beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, teils wird sie auf Antrag des Arbeitgebers durch den Bundesrat oder auf Antrag des Versicherten durch den Rentenausschuß (vgl. Nr. XIII Ziff. 3) ausgesprochen. Der Kreis der von der Versicherungspflicht Befreiten ist im wesentlichen derselbe wie der bei der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung (§§ 1232 ff. der Reichsversicherungsordnung).

1. Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird.

2. Der Bundesrat bestimmt, wie weit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben (eine solche Bestimmung ist noch nicht ergangen).

3. Versicherungsfrei sind ferner die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach derjenigen Gehaltsklasse gewährleistet ist, welche ihrem tatsächlichen Stelleneinkommen entspricht. Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet für die Beschäftigten in Betrieben oder im Dienste des Reichs der Reichskanzler (Reichsamt des Innern); im übrigen entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Betrieben oder Dienst die Beschäftigung stattfindet oder in dessen Gebiet der Gemeindeverband oder die Gemeinde liegt. Die vertragsmäßige Gewährleistung einer Pension durch eine Privatperson befreit nicht von der Versicherung (vgl. jedoch unten Ziff. 6).

4. Versicherungsfrei sind ferner:
a) Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie die im Reichs- oder Staatsdienst (nicht Gemeindedienst!) vorläufig beschäftigten Beamten;
b) Angestellte in Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieben des Reichs und der Bundesstaaten, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis und Anwartschaft auf ausreichende Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge haben;
c) Personen des Soldatenstandes, die eine der versicherten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienste ausüben (Militäranwärter);
d) Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten.

Ob die Voraussetzungen unter a und b vorliegen, entscheiden die nach Ziffer 3 zuständigen

Stellen. Im übrigen wird Streit über die Versicherungspflichtigkeit oder -Freiheit einer Person nach Nr. XIV Ziffer 5 entschieden.

Da, wie schon hervorgehoben, bei der Angestelltenversicherung der Kreis der Versicherungspflichtigen und der von der Versicherung Befreiten im wesentlichen der gleiche ist wie bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, so wollen wir die im Preußischen Förster-Jahrbuch 1912 auf S. 132 mitgeteilten Grundsätze über die Versicherungspflicht derjenigen preußischen Forstbeamten, die noch dem Jägerkorps angehören, hier wiedergeben:

„Unter die Bestimmung zu 2 *) fallen nicht solche Militäranwärter, die dem Soldatenstande nicht mehr angehören oder die eine Tätigkeit ausüben, die nicht den Übergang zu einer Beamtenstellung im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienste bildet. Wohl aber sind die aktiven Oberjäger der Klasse A, die sogenannten Forsturlauber, während ihrer sechsmonatigen Beschäftigung im Forstdienste lediglich zu ihrer Ausbildung beschäftigt und deshalb versicherungsfrei.

Keine Personen des Soldatenstandes sind auch künftig die zur Reserve beurlaubten Jäger der Klasse A. Diese fallen vielmehr bei Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste entweder unter die lediglich für ihren Beruf auszubildenden Beamten oder unter die im Reichs- oder Staatsdienst mit Anwartschaft auf Ruhegeld usw. Beschäftigten und sind danach versicherungsfrei. Stehen sie aber im Dienste einer Gemeinde oder einer Privatperson, und liegen die sonstigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vor, dann müssen sie versichert werden; denn eine Ausbildung für ihren Beruf würde nur dann vorliegen, wenn diese Beschäftigung zur Erlangung einer mit Anwartschaft auf Ruhegeld usw. verbundenen Stellung in dem genannten Dienstverhältnisse erforderlich ist. Daß die Reservejäger bei Beschäftigung im Staatsdienste nicht versicherungspflichtig sind, geht aus den seinerzeit erlassenen ministeriellen Bestimmungen und aus der bisher geübten Praxis hervor. Es sind bisher keine Fälle bekannt geworden, in denen Reservejäger im Staatsdienste zur Invalidenversicherung herangezogen worden sind.

Zur Unterstützung der vorstehend entwickelten Auffassungen möge noch die Bestimmung unter Nr. 9 lit. a Absatz 4 der Anleitung vom 6. Dezember 1905, betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherten Personen, herangezogen werden. Hier heißt es u. a.: „Befreit ist nicht nur ein Beamter, der im Falle seiner Dienstuntauglichkeit sofort ein Ruhegehalt zu fordern haben würde, der also allen sonstigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Dienstzeit, bereits genügt hat, sondern auch ein Beamter, der in eine an sich mit Ruhegehaltsberechtigung ausgestattete Stelle eingerückt ist, wenngleich er den gesicherten Anspruch auf Ruhegehalt erst durch Zurücklegung einer längeren Dienstzeit erwerben muß. Aber auch vor Erlangung einer mit Ruhegehaltsberechtigung ausgestatteten Stelle wird ein Beamter eine Anwartschaft im Sinne des Gesetzes regelmäßig bereits dann besitzen, wenn ihm nach Abschluß seiner Ausbildung eine Stellung übertragen wird, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Übergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung bildet. Die Stellung eines im Staatsforstdienste beschäftigten Reservejägers oder Forstversorgungsberechtigten ist als eine derartige Übergangsstellung aufzufassen. Beschäftigung im Privatdienste ist auf alle Fälle versicherungspflichtig."

Wir befürchten, daß man diese für die Invalidenversicherung aufgestellten Grundsätze auch auf die Angestelltenversicherung anwenden wird, obgleich die Privatstellungen der Reservejäger nur Übergangsstellungen sind und eine Notwendigkeit, diesen Beamten neben der späteren Staatspension noch weitere Bezüge im Zwangswege zu sichern, nicht vorliegt. Nun werden zwar die Invalidenrente und das Ruhegeld der Angestelltenversicherung, ebenso die Hinterbliebenenrenten, neben der Staatspension gezahlt (XI, 3), so daß die gezahlten Versicherungsbeiträge nicht vergeblich aufgewendet sein würden, zumal sie auch die wertvolle Anwartschaft auf ein meistens sehr kostspieliges Heilverfahren gewährleisten — immerhin aber sind die Beiträge zur Angestelltenversicherung so hoch, daß sie den Forstbeamten, die häufig noch andere Versicherungen (Lebens-, Unfall-, Haftpflichtversicherung) eingehen, eine drückende Last sein werden. Andererseits muß aber auch berücksichtigt werden, daß durch die Befreiung von der Versicherung auch der Beitragsanteil des Dienstherrn wegfällt, so daß der Befreiungsantrag eines Angestellten zugleich einen Verzicht auf die dem Beitragsanteile des Dienstherrn entsprechende Hälfte der Versicherungsleistungen in sich birgt. Dennoch empfehlen wir den Reservejägern, wenigstens den Versuch zu machen, von der Angestelltenversicherung freizukommen, und sich hierbei darauf zu berufen, daß die gegen Entgelt zugebrachte außerstaatliche Dienstzeit auf die pensionsfähige Staatsdienstzeit angerechnet wird (Förster-Jahrbuch 1912 S. 35, 41 und Deutsche Forst-Zeitung Bd. 27 Nr. 41 Seite 816), und daß die Regierung bei der Beratung der Angestelltenversicherung wiederholt erklärt hat, daß Personen, welche nur für kurze Zeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben und dann in eine mit Pensionsberechtigung ausgestattete Staats- u. dergl. Stellung treten, von der Versicherung frei bleiben sollen, wie dies auch vom Gesetz (s. o. Ziffer 4 lit. b) bezüglich der Angestellten in Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieben, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis haben, ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Den Weg, auf dem die Befreiung von der Versicherungspflicht zu erzielen ist, haben wir unter Nr. XIV Ziffer 5 angegeben. Da über die Versicherungspflicht oder -freiheit einer Person bei der Angestelltenversicherung

*) In vorliegendem Aufsatze Nr. II Ziffer 4 lit. c.

andere Instanzen als die bei der Invalidenversicherung zu entscheiden haben, so ist es nicht ausgeschlossen, daß jene Instanzen in der hier besprochenen Frage eine andere Stellung einnehmen als die Behörden der Invalidenversicherung. Wir bitten, uns den Ausgang solcher Streitfälle mitzuteilen. Das Einfachste wäre allerdings, wenn die Dienstherren sich verpflichteten, die Versicherungsbeiträge ganz zu tragen. Vgl. auch unten Ziffer 6.

Denjenigen Reservejägern, welche vor dem 5. Dezember 1911 eine Lebensversicherung abgeschlossen haben, empfehlen wir auf alle Fälle, sie schleunigst (noch vor dem 1. Januar 1913) durch Nachversicherung auf eine solche Höhe zu bringen, daß die Prämien ihre Beitragsanteile zur Angestelltenversicherung erreichen, und daraufhin die Befreiung von dieser Versicherung zu beantragen (vgl. XVI). Den anderen Reservejägern aber raten wir, beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung die Versicherung freiwillig fortzusetzen. Sie können hierzu die niedrigste Gehaltsklasse wählen und, wenn sie die Wartezeit von 120 bzw. 150 Beitragsmonaten (einschließlich der Pflichtmonate) erfüllt haben — Nr. VI Ziffer 1 —, durch Zahlung der Anerkennungsgebühr von 3 ℳ jährlich die Anwartschaft aufrechterhalten (vgl. Nr. VII Abs. 1). Daneben würden sie, wie wir wiederholt empfohlen haben, die Invalidenversicherung fortzusetzen haben, wozu sie im Notfalle die niedrigste Lohnklasse benutzen und sich auf die Mindestzahl von 20 Wochenbeiträgen in zwei Jahren — von dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ab gerechnet — beschränken könnten.

Ein Beispiel soll vor Augen führen, was ein im Gemeinde- oder Privatdienst tätig gewesener Forstbeamter bei der Invaliden- und Angestelltenversicherung an Beiträgen zu leisten hatte und was er hierfür empfängt:

Ein ehemaliger Reservejäger, der am 1. Januar 1913 im Alter von 22 Jahren in Privat- oder Gemeindedienst getreten war und in diesem zehn Jahre zugebracht hatte, wird mit 60 Jahren bei einem pensionsfähigen Gesamteinkommen von 3196 ℳ als Förster dienstunfähig, oder er stirbt in diesem Alter und hinterläßt Frau und ein Kind unter 15 Jahren. Er hat beim Eintritt in den Staatsdienst die Invalidenversicherung und die Angestelltenversicherung fortgesetzt, und zwar die erstere dadurch, daß er in der bisherigen Weise (wöchentlich eine Marke der Lohnklasse V, 48 ₰) regelmäßig weitergeklebt hat, die Angestelltenversicherung dagegen durch Entrichten der Anerkennungsgebühr von 3 ℳ jährlich. Er war im Alter von 50 Jahren mehrere Monate krank, und die Invaliden-Versicherungsanstalt oder die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hatte ihm durch Unterbringung in einem Sanatorium auf ihre Kosten ein erfolgreiches Heilverfahren angedeihen lassen. Was hat er nun zu den Versicherungen beigesteuert, und was erhalten er und seine Hinterbliebenen dafür von den Versicherungsanstalten und vom Staate bei seiner Pensionierung oder bei seinem Tode?

	Gesamtbeiträge			Jährliche Bezüge des Mannes		der Witwe		des Kindes		
		ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
Invalidenversicherung (vgl. Förster-Jahrbuch 1912 S. 136, 137, 138)	a) In den ersten 10 Jahren (Versicherungspflicht) die Hälfte v. 48 . 52 . 10 =	124	80	—	—	—	—	—	—	
	b) 28 Jahre freiwillige Weiterversicherung (48 . 52 . 28) . . . =	698	88	—	—	—	—	—	—	¹) Wird nur gezahlt, wenn die Witwe invalide ist.
	Zusammen	823	68	387	12	151	14¹)	75	57²)	²) Wird gezahlt bis zum vollendeten 15. Lebensjahre.
Angestelltenversicherung (Klasse D)	a) In den ersten 10 Jahren (Pflichtversicherung) die Hälfte v. 6,80 . 12 . 10 =	408	—	—	—	—	—	—	—	
	b) Anerkennungsgebühr (3 . 28) . . . . . . =	84	—	—	—	—	—	—	—	
	Zusammen	492	—	204	—	81	60	16	32³)	³) Wird gezahlt bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.
Staatspension		—	—	2397	—	958	80	191	76³)	
	Zusammen jährlich			2988	12	1191	54	283	65	

5. Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wem von dem Reiche, einem Bundesstaat, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der Gehaltsklasse A bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist. Über den Antrag entscheidet der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Rentenausschuß (vgl. Nr. XIII Ziff. 3). Der Rentenausschuß widerruft die Befreiung, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auf Beschwerden entscheidet das Schiedsgericht (vgl. Nr. XIII Ziff. 4) endgültig.

6. Der Bundesrat kann auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wie weit die vorstehend unter Ziffer 3 und 4 lit. a. und b sowie Ziffer 5 mitgeteilten Bestimmungen gelten für

a) die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder von Körperschaften Beschäftigten, wenn ihnen mindestens die in Ziffer 3 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;

b) Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei solchen Verbänden oder Körperschaften Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge in dem in Ziffer 3 bezeichneten Mindestbetrage bewilligt sind und daneben

eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist;

c) Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen und der standesherrlichen Verwaltungen sowie Angestellte in Betrieben, für die eine besondere Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung bereits durch reichs- oder landesrechtliche Vorschriften geregelt ist.

7. Angestellte, die am 1. Januar 1913 das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird (vgl. Nr. VI Ziff. 2 Abs. 1) oder aus einem anderen Grunde unmöglich ist (§ 397).

Vergleiche hierzu auch Nr. XVI (Befreiung der Angestellten von der Beitragsleistung bei Lebensversicherung).

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

— **Ist eine baldige Revision der preußischen Besoldungsordnung zu erwarten?** In dem preußischen Abgeordnetenhause wurde neulich über eine Petition der Justizsekretäre verhandelt, die eine Herabsetzung der Aufrückungsfrist von 24 auf 21 Jahre unter Fortfall der ersten Besoldungsstufe anstreben. Bei den Verhandlungen stellte es sich heraus, daß die jetzt bestehende Verschiedenheit mit den anderen Sekretären auf eine irreführende Statistik zurückzuführen ist, die das durchschnittliche Lebensalter der Justizsekretäre auf 5 bis 12 Jahre zu früh angegeben hat. Verschiedene Abgeordnete betonten daher, daß bei der unabweislichen, demnächstigen Änderung der Besoldungsordnung der Fehler beseitigt werden müßte. Der Abgeordnete Bartscher führte aus, daß bisher sowohl die Staatsregierung wie die Mehrheit des Hauses auf dem Standpunkt standen, an der Besoldungsordnung dürfe zurzeit nicht gerüttelt werden. Neuerdings scheine aber bei großen Parteien des Hauses in dieser Beziehung ein Umschwung eingetreten zu sein, wie insbesondere die Verhandlungen über die Petition der Förster am Schluß des vorigen Tagungsabschnittes dargetan haben.

— **Die Beratung der Besoldungsvorlage für die elsaß-lothringischen Landesbeamten** wurde am letzten Dienstag von der Kommission wieder aufgenommen. Vollzählig waren die Abgeordneten erschienen. Auch die Regierung hatte sich in starker Zahl eingefunden. Mit den Gehältern der Unterbeamten fing man an, und man gewann den Eindruck, daß die Parteien sich während der Ferien völlig geeinigt hatten. Günstig war die Stimmung für die unteren Beamten. Sie sollen noch 200 bis 300 M mehr bekommen, als die Regierung vorschlug. Auch bei den mittleren Beamten blieb man bisher bei keiner Kategorie unter dem Regierungsentwurf zurück. Einige Kategorien erhöhte man selbst, so z. B. die Reallehrer, Handelslehrer, Zollsekretäre, Regierungssekretäre der Zolldirektion und der Direktion der Verkehrssteuern. Über die Stellungnahme der Kommission zu den Gehältern der Kaiserl. Förster sind verschiedene Nachrichten verbreitet worden; nach der einen habe eine Verminderung der Höhe der Gehaltssätze stattgefunden, nach einer anderen dagegen eine Verminderung der Gehaltsstufen. Die Kommission hat inzwischen bekannt gemacht, daß die über ihre Vorbeschlüsse veröffentlichten Zeitungsnachrichten teilweise unrichtig seien, sie hat zudem beschlossen, Stillschweigen zu bewahren. Wir werden, sobald authentische Angaben feststehen werden, erneut berichten.

— **Beamtenkammern.** Das Verlangen nach einer von der Beamtenschaft selbst gewählten Vertretung innerhalb der Verwaltungen ist sowohl aus der Mitte der öffentlichen Beamtenschaft wie auch von den Mitgliedern verschiedener Parteirichtungen im Reichstage und in den Landtagen schon seit Jahren mehrfach vorgebracht worden, ohne daß diese für die Beamtenschaft äußerst wichtige Angelegenheit bis jetzt eine nennenswerte Förderung erfahren hätte. Außer einer verhältnismäßig kleinen Anzahl größerer Kommunalverwaltungen, die teils aus Wohlwollen für ihre Beamten, teils in richtiger Erkenntnis der vielen Vorteile einer solchen zeitgemäßen Einrichtung Beamtenausschüsse eingerichtet haben, haben sich die Reichs- und Staatsbehörden sowie die Mehrzahl der Stadtverwaltungen zu einer solchen Einrichtung noch nicht verstehen können, weil sie dadurch (merkwürdigerweise) eine Lockerung der Disziplin befürchten. Neuerdings scheint sich aber auch bei den größeren Stadtverwaltungen allmählich die Ansicht durchzuringen, daß die Schaffung einer Vertretung für den umfangreichen Beamtenapparat nicht nur nicht schädigend wirken würde, sondern als eine unbedingt notwendige Institution anzusehen ist. So ist man in der hamburgischen Bürgerschaft anscheinend zu der Überzeugung gelangt, daß es den gesetzgebenden Körperschaften wohl immer recht schwer fallen dürfte, in Beamtenfragen befriedigende Entscheidungen zu treffen, wenn nicht die Beamten als die allein Sachverständigen zur Mitarbeit herangezogen werden. Die Fraktion der Rechten in der Hamburger Bürgerschaft hat nämlich den folgenden Antrag eingebracht: Die Bürgerschaft ersucht den Senat um Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend Einrichtung eines durch freie Wahl zusammengehöriger Beamtengruppen zu bildenden Ausschusses aller festangestellten Beamten, der die Aufgabe haben soll:

1. den Verwaltungsbehörden über dienstliche Einrichtungen, insbesondere Besoldungsverhältnisse und Fragen der Verwaltungsreform, Gutachten zu erstatten,



2. berufliche Angelegenheiten zu beraten und bezügliche Anregungen den zuständigen Behörden zu unterbreiten,
3. auf gedeihliches Zusammenwirken und opferfreudige Berufsarbeit der Beamten hinzuwirken.

Die „Hamburgische Beamtenzeitung" schreibt hierzu: Mit Genugtuung ist es zu begrüßen, daß endlich, endlich der Antrag auf Schaffung einer solchen das Licht der Bürgerschaft erblickt hat und damit der Erfüllung einer alten Forderung der Beamtenschaft der Weg geebnet worden ist. Wie segensreich eine Beamtenkammer wirken wird, ist leicht an den gesetzmäßigen Vertretungen anderer Berufskreise zu ermessen. Wer wüßte nicht, welchen Wert die Anregungen und Gutachten der Handelskammer, der Gewerbekammer und der Detaillistenkammer als Unterlagen zu den Beschlüssen der Verwaltungsbehörden und des Senats haben? Man kann sich die hamburgische Verwaltung ohne diese Korporationen überhaupt nicht mehr denken, so unentbehrlich haben sie sich erwiesen. Genau so wird sich die Beamtenkammer später als unentbehrlich herausstellen, und man wird mit Verwundern auf die Zeit zurückblicken, wo man glaubte, ohne Beamtenkammer auskommen zu können. (Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte).

— **Die Anwärter für den Privatforstdienst.** In einer größeren Zahl Tageszeitungen und in forstlichen Blättern wird der Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, durch den den Königlichen Oberförstern untersagt wird, ständig Lehrlinge für die Privatförsterlaufbahn auszubilden, sowie junge Leute, die zum Privatforstberuf Neigung haben, durch Annoncen in forstlichen und jagdlichen Zeitungen zu suchen, nicht mit Unrecht als eine Warnung vor dem Eintritt in diese Laufbahn hingestellt. Es ist tatsächlich eine so große Anzahl von Anwärtern für Försterstellen im Privatdienst vorhanden, daß es ganz ausgeschlossen erscheint, daß alle in absehbarer Zeit eine berufsmäßige Beschäftigung finden können. Viele von ihnen, die diese Laufbahn in ihrer Jugend mit Freude zum Walde und zur Jagd begonnen haben, sehen sich genötigt, schließlich eine Stellung anzunehmen, die mit der eigentlichen Försterbeschäftigung kaum etwas zu tun hat. Nach Äußerungen aus dem Verein der Privatforstbeamten Deutschlands sind auch die Besoldungsverhältnisse keineswegs glänzend, da bei dem starken Angebot vielfach mangelhaft ausgebildete Bewerber durch geringe Forderungen die tüchtigeren Elemente unterbieten. Zu der Überfüllung des Privatförsterstandes dürften aber diejenigen, die ihre Laufbahn mit der Lehre auf einer Königlichen Oberförsterei begonnen haben, nur zu einem sehr geringen Bruchteil beigetragen haben. Ihre Anzahl ist zu klein im Vergleich zu der großen Menge derer, die ihre Lehrzeit in Privatrevieren durchgemacht und namentlich derjenigen, die ihre Ausbildung fast ausschließlich auf den privaten „Forstschulen" oder „forstlichen Vorbereitungsschulen" genossen haben. Gerade diesen Schulen, die neuerdings in einer den Bedarf weit überschreitenden Zahl entstanden sind, ist eine große Schuld an der beklagenswerten Überfüllung zuzuschreiben. Soll daher der Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Anfang einer Besserung in der Privatförsterlaufbahn einleiten, so kann er eine bemerkenswerte Wirkung nur haben, wenn er nachdrücklich durch die Privatforstbesitzer selbst unterstützt wird. Auch dort müßte vor allen Dingen eine erhebliche Beschränkung in der Annahme von Lehrlingen eintreten, und die Bedingungen für deren Annahme müßten denen der deutschen Staatsforstverwaltungen ähnlich sein. Auch eine sorgfältige Auswahl bei der Försteranstellung und eine gründliche Prüfung der von den Bewerbern vorgelegten Zeugnisse würde in gleichem Sinne wirken. Dem Verein der Privatforstbeamten Deutschlands gehören neben den Forstbeamten auch eine sehr große Zahl der Privatforstbesitzer Deutschlands als Mitglieder an. Es wäre also gerade dieser Verein eine geeignete Vertretung, den Erlaß des Ministers für den Kreis seiner Mitglieder als beachtenswerte Richtlinie hinzustellen und nachdrücklich dahin zu wirken, daß die Annahme von Lehrlingen nach Möglichkeit beschränkt wird, sowie daß Grundsätze darüber aufgestellt und allseitig anerkannt werden, welche Anforderungen an Schulkenntnisse, Ausbildung und Körperbeschaffenheit der anzunehmenden jungen Leute zu stellen sind, und daß bei der Anstellung die vorgelegten Zeugnisse und die Befähigung der Bewerber sorgfältig geprüft werden. Nur wenn die Privatforstbesitzer selbst sich in dieser Richtung betätigen, kann dem weiteren Zuströmen neuer Anwärter Halt geboten werden und damit eine Gesundung in der heute zum Schaden sowohl der Anwärter als auch der Waldbesitzer überfüllten Privatförsterlaufbahn herbeigeführt werden.

— **Fürsorge für Waldarbeiter.** Die von der Stadt Glogau im Umlegungsverfahren erworbenen Flächen von Klein- und Groß-Vorwerk sollen im nächsten Frühjahre aufgeforstet werden. Zur Ausführung dieser Arbeiten werden 50 Waldarbeiterinnen benötigt. Um diesen die weiten Wege nach der Arbeitsstelle zu ersparen, hat der Magistrat die Aufstellung einer Wellblechbaracke auf der Kulturfläche zum Preise von 5000 *M* beschlossen, in welcher die 50 Kulturarbeiterinnen untergebracht und verpflegt werden sollen.

— **Naturdenkmäler des Solling.** Die „Braunschweiger Neuesten Nachrichten" teilen Verschiedenes über Naturdenkmäler im Solling mit und erwähnen, daß zu den größten und schönsten unter ihnen die alten Eichen gehören, die im Solling gefunden werden, so namentlich die in den zwischen dem Tale der Ahle und der Weser gelegenen Waldungen, in einem großen Rechteck zwischen den Ortschaften Bodenfelde, Karlshafen, Neuhaus und Fürstenberg. Hier ist noch die alte Poststraße erhalten, die in gerader Richtung durch Täler und über die Kuppen der Berge von Northeim und Lauenförde führte, und die zu beiden Seiten von herrlichen alten Eichen beschattet wird. Der größte und umfangreichste dieser Zeugen grauer Vergangenheit ist danach die sogenannte „Dicke Eiche", die angeblich annähernd tausend Jahre alt sein soll. In geringer Höhe über der Erde hat der Stamm einen Umfang

von 12 m. In seinem durch das Alter ausgehöhlten Innern soll dieser Baum 25 Personen Platz zum Unterschlupf gegen Unwetter bieten. Erwähnt wird weiter die im Forstamtsbezirke Holzminden II befindliche „Dicke Eiche", deren Stamm erst acht Personen zu umspannen vermögen. Selbst die untersten Äste sollen noch starken Eichen gleichen. Gerühmt werden weiter die „Donnereiche" und die „Missionseiche" bei Karlshafen. Erwähnt wird weiter die im Forstamte vor dem Winkel stehende Frühstücksbuche. Diese Buche soll sich in etwa 2,5 m Höhe in vier ziemlich starke Äste teilen, die einen Umfang von etwa 10 m einnehmen. In den 25 m hohen Teilstämmen sind vom Holzmindener Sollingverein Tische und Bänke, die man mittels einer Leiter erreicht, angebracht. Will jemand einmal schöne Rotbuchen sehen, so wird in dieser Beziehung die Gegend von Meinbrexen erwähnt. Einige Beachtung verdienen auch die wenigen Eiben am sogenannten Breitenstein, einer steil nach der Weser zu abfallenden Felspartie.

Berichte.

Bericht über die XIII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins

(40. Versammlung Deutscher Forstmänner) in Nürnberg vom 26. bis 31. August 1912. Berichterstatter: Oberförster Poppe, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Halle a. S.

(Fortsetzung.)

Als zweiter Berichterstatter für Westdeutschland sprach Oberförster Dr. Gerhardt aus Coblenz über das gleiche Thema. Er ist selbst Gemeindeoberförster und hat dadurch Gelegenheit gehabt, sich eingehend mit der Materie zu beschäftigen. Er hat zwar keinen Grund, mit seiner Stellung unzufrieden zu sein, hält es aber doch für nötig, die von ihm bemerkten Mängel hier im Interesse der Förderung der ganzen Gemeindewaldwirtschaft zum Vortrag zu bringen. Es liegen seinen Ausführungen außer den ebenfalls gedruckt vorhandenen Leitsätzen und tabellarischen Zusammenstellungen Auskünfte zugrunde, die ihm von den betreffenden Regierungen zur Verfügung gestellt worden waren. Er will zunächst die verschiedenen Systeme schildern und dann daran die Frage knüpfen, was und wie geändert und abgeholfen werden muß.

Die in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Rheinland und Westfalen vertretenen Formen der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeindewaldungen werden nach folgenden Systemen unterschieden:

1. Bei der staatlichen Beförsterung auf etwa 290 000 ha liegt die Bildung der Verwaltungsbezirke und die Führung der Wirtschaft gesetzlich in der Hand des Staates.
2. Die technische Betriebsaufsicht ist auf ungefähr 380 000 ha in der Rheinprovinz und in Westfalen vertreten. Die Gemeinden wirken hier bei der Abgrenzung der Verwaltungs- und Schutzbezirke, sowie bei der Festsetzung der Besoldung mit, wählen die Beamten und stellen diese nach einer erforderlichen Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde an.
3. Die allgemeine Vermögensaufsicht, bei welcher die staatliche Fürsorge sich nur auf die Erhaltung des Waldvermögens durch Entscheidung über Veräußerung und Rodung von Gemeindewaldungen beschränkt, ist in einem Teile der Provinz Hannover auf ungefähr 40 000 ha in Kraft.

Die Eigenart der Forstwirtschaft bedingt in der Gemeindeforstverwaltung einen ständigen Kampf der verschiedensten Interessen. Man begegnet bei der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen vielfach geringem Verständnis seitens der Waldbesitzer und Sonderinteressen und Eigennutz der Bürger selbst, welche eine große Rolle spielen und für die Verwalter der betreffenden Reviere wenig angenehm sind. Für höhere Ziele des Betriebes sind die Gemeinden selten zu haben. Die besseren Elemente werden in der Gemeindevertretung meist überstimmt. Dazu kommt, daß durch die unnötig starke Streuentnahme vielfach eine Verschlechterung des Waldbestandes eingetreten ist. Die gegenwärtige Generation stellt häufig in bezug auf Holz- und Streunutzung Ansprüche an den Gemeindewald, die dessen Leistungsfähigkeit übersteigen und bei ihrer Erfüllung nicht nur zu unwirtschaftlicher Verwaltung, sondern mitunter auch zur Zerstörung und Verschleuderung des Waldvermögens führen. Es wird dabei zu wenig Rücksicht auf die späteren Geschlechter genommen. Entsteht in einer Gemeinde eine größere Geldausgabe, z. B. für einen Stier, eine Wasserleitung, eine Kirche oder dergl., so muß zunächst der Wald herhalten. Dabei soll aber nach Möglichkeit der Gehalt der Beamten gedrückt werden.

Die Gemeindeforstbeamten werden vielfach als Widersacher betrachtet, so daß häufig der Gemeindebürgermeister gegen den Oberförster steht. Dieser muß sich damit trösten: „Viel Feind', viel Ehr'!" Je mehr politische Behörden bei der Bewirtschaftung der Forsten hineinzureden haben, desto unangenehmer ist es für die Beamten selbst. Der Landrat, der Kreisausschuß, der Bürgermeister, der Gemeindevorsteher, alle haben spezielle Wünsche, denen der Forstverwaltungsbeamte Rechnung tragen soll. Die Staatsregierung soll auf der einen Seite, soweit strengere Aufsicht besteht, durch ihre Gesetze Raubwirtschaft verhindern, auf der andern Seite muß ihr aber auch daran gelegen sein, das Recht der Gemeinde zu wahren und die Nutzung aus dem Forste zur finanziellen Kräftigung der Gemeinde verwenden zu lassen. Mitunter kommt hierzu noch, daß auch die allgemeine Verwaltung mit ihren politischen Gründen berücksichtigt werden muß. Dieser Widerstreit der verschiedensten Interessen zeitigt zuweilen Kompromisse, die nicht zum Vorteil des Waldes sein können. Die Rücksichtnahme auf die Wünsche und Interessen sowohl der Gemeinde, als auch der politischen Verwaltung führt auf jeden Fall zu

einer Schädigung der Erträge, die künftigen Geschlechtern zugute kommen sollen.

In den meisten Fällen müssen die Forstbeamten, um ihr forstliches Gewissen reinhalten zu können, den Absichten der Gemeindevertreter direkt entgegenwirken und werden infolgedessen von diesen nicht gern gesehen. Genießen sie als Staatsbeamte den Schutz und die Autorität des Staates, so können sie sich leicht behaupten. Sind sie dagegen lediglich Gemeindebeamte, so haben sie einen besonders schwierigen Stand.

Bei den Wirkungen der Staatsaufsichtssysteme in den westlichen Provinzen Preußens wird dann zunächst die Größe der Reviere besprochen, die ja mit der Verteilung der einzelnen Waldparzellen selbst bei der Bewirtschaftung eine große Rolle spielt. Auf jeden Fall sind die Gemeindeoberförstereien zu groß, so daß es nicht möglich ist, intensiv in ihnen arbeiten zu können. Beispielsweise beträgt die Durchschnittsgröße der Gemeindeoberförstereien in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier 7000 ha, und sind sie mithin ungefähr doppelt so groß, wie die königlichen. Bedenkt man die bessere Organisation und die in den meisten Fällen besser vorgebildeten Forstschutzbeamten, so leuchtet ein, daß, ganz abgesehen von den vielen Schwierigkeiten, die dem Gemeindeoberförster sonst noch erwachsen, die Arbeit auf diesen großen Flächen nicht intensiv ausgeführt werden kann. Die größte Oberförsterei in der Rheinprovinz hat eine Fläche von 11700 ha. Nun besteht jeder Gemeindewald noch aus mehreren Parzellen, und eine Gemeindeoberförsterei umfaßt ungefähr 30 verschiedene Gemeinden. Die Oberförsterei Baumholder z. B. verwaltet 80 Gemeinden mit 680 verschiedenen Waldparzellen, die sich auf eine Längenausdehnung von 65 km erstrecken. Jedes Jahr muß für jede Gemeinde ein Hauungs- und Kulturplan aufgestellt werden. Ferner sollen alle Arbeiten örtlich nach ihrer Ausführung geprüft werden. Es ist ohne weiteres klar, daß ein Oberförster selbst bei angestrengtester Berufstätigkeit nicht imstande ist, eine derartige Aufgabe zu erfüllen.

Die Gemeindeoberförster sollen die Qualifikation der Königl. preußischen Oberförster haben. Zeitgemäße Ausbildungsvorschriften gibt es aber erst in allerneuester Zeit. Früher waren häufig die Gemeindeoberförster von sehr verschiedenem Ausbildungsgrade, was dem ganzen Stande nicht zum Nutzen gewesen ist. Es war ein großer Krebsschaden, der erst in den letzten Jahren dadurch beseitigt wurde, daß Anwärter für die Kommunal-Oberförsterstellen das preußische Staatsexamen machen können.

Die Förster sind meist ausgebildet wie für den Staatsdienst, erhalten jedoch vielfach sehr schlechte Bezahlung, so daß sich Königliche Anwärter selten melden. In Hannover, Westfalen und Kassel sind häufig noch Forstschutzbeamte angestellt, die nicht voll ausgebildet sind. In manchen Fällen ist der Oberförster gewissermaßen der Untergebene des Landrates, der keinen Sachverständigen zur Seite hat. Hierdurch wird der Dienstbetrieb erschwert und wenig dankbar für den Beamten. Der Schutzbeamte hat den Gemeindebürgermeister und den Gemeindevorsteher als Vorgesetzte außer dem Vertreter der Regierung anzuerkennen. Eine Versetzungs- und Vertretungsmöglichkeit gibt es leider in der Gemeindeforstverwaltung noch nicht. Die Arbeitsteilung und die Dienstbefugnisse sind entschieden verbesserungsbedürftig, und vor allem muß die Abhängigkeit von den Gemeinden bei und vor der Anstellung ausgeschaltet werden.

Der Zustand der Gemeindeforsten ist im allgemeinen da am besten, wo das straffste Aufsichtssystem besteht. In den westlichen Bezirken mit technischer Betriebsaufsicht ist durch die staatliche Oberaufsicht zwar viel gebessert worden, in vielen Gegenden steht aber die Waldwirtschaft infolge früherer Sünden noch lange nicht auf der Höhe der Zeit.

Von großem Einflusse ist dabei die mangelnde Organisation der Forstbetriebseinrichtungen. Dringend wünschenswert ist der möglichst einheitliche Vollzug der Forsteinrichtungen durch eine technische Zentralbehörde, die in der Hand des Staates oder der Provinz liegen muß. Desgleichen empfiehlt sich die Einführung von allgemeinen Wirtschaftsregeln und von Wirtschaftsräten, wie solche beispielsweise in Hessen bestehen.

Die Verwertung des Holzes ist überall im Westen Sache der Gemeinden. Obwohl der Verkauf des Nutzholzes, der ohne weitgehende technische Kenntnis nicht gut möglich ist, weit besser in der Hand des Oberförsters als in der des Bürgermeisters oder Vorstehers liegen würde, kann zunächst an der bestehenden Einrichtung nichts geändert werden, da man das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde erhalten muß.

Die staatliche Beförsterung in Westdeutschland gibt zur gesetzlichen Änderung keinen Grund. Die allgemeine Vermögensaufsicht über Gemeindewaldungen von weniger als ungefähr 20 ha Größe und für Forsten großer Städte, die einen qualifizierten Forstbeamten anstellen können, kann ebenfalls unverändert bestehen bleiben. Dagegen ist es wünschenswert, daß die technische Betriebsaufsicht in eine bessere Form der Aufsicht geändert wird.

Über die Notwendigkeit der Neuordnung speziell der rheinischen und westfälischen Gemeindeforstorganisation herrscht kein Zweifel. Es steht fest, daß ohne gesetzliche Regelung eine gründliche Verbesserung des jetzigen Systems nicht erreicht werden kann. Für das Zustandekommen der Reorganisation, die auf der Grundlage des Gesetzes von 1816 erfolgt ist, ist Grundbedingung, daß die Träger der Staatsaufsicht und die Gemeinden selbst Opfer bringen. Erstere müssen zu den Kosten eine Beisteuer, letztere müssen Verzicht leisten auf unwesentliche Selbstverwaltungsrechte, die z. B. in der Wahl, Anstellung und Besoldung der Beamten bestehen, eventuell auch verzichten auf die Mitwirkung bei der Abgrenzung der Dienstbezirke. Man möge endlich ohne Engherzigkeit ans Werk gehen. Bei dem großen Werte, der in den Gemeindeforsten festgelegt ist, und bei den großen Werten, die aus ihnen durch verbesserte Bewirtschaftung zu schaffen möglich sind, ist eine gründliche Änderung sehr erstrebenswert. Zu den zu der Neuregelung der bestehenden Verhält-

nisse erforderlichen Mitteln müßte sowohl der Staat, als auch die Provinz beisteuern.

Auch diesem Redner wurde der lebhafteste Beifall der Teilnehmer gespendet.

Der dritte Referent über dieses Thema, Stadtrat, Forstmeister Täger in Görlitz, führte ungefähr folgendes aus: Er ist beauftragt, über Nord- und Nordwestdeutschland Bericht zu erstatten. Das Königreich Sachsen und mehrere thüringische Staaten haben im Jahre 1831 eine ganz allgemeine Aufsicht über die Verwaltung des Waldvermögens der Gemeinden eingeführt. Er bezieht sich daher nur auf den Geltungsbereich des sogenannten preußischen Gemeindewaldgesetzes vom 14. August 1876, mithin auf die sieben alten östlichen Provinzen Preußens, Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Sachsen und Schlesien. Die Schaffung des Gesetzes von 1876 war erforderlich, weil mit den Mitteln der bis dahin bestehenden Gesetzgebung es nicht möglich war, die vorhandenen recht ungünstigen Waldzustände zu bessern. Die Wertlosigkeit des Gesetzes in bezug auf die Devastation der Gemeindeforsten konnte mit der Stellung und den Pflichten des Staates gegenüber den seiner Autorität unterstellten Korporationen als unverträglich bezeichnet werden. Eine Kontrolle des Staates war im Interesse der waldbesitzenden Korporationen notwendig, und durch eine gesicherte wirtschaftliche Behandlung des Waldes mußte insofern dem allgemeinen Wohl ein Dienst geleistet werden, als es notwendig erschien, weiteren Entwaldungen und den damit für die Landeskultur zusammenhängenden Nachteilen entgegenzuarbeiten.

Der Redner verbreitete sich über den Inhalt des bezeichneten Gemeindewaldgesetzes und über die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juni 1877. Er besprach die Wirkungen, welche die einzelnen Paragraphen des Gesetzes während seines nunmehr 36jährigen Bestehens gehabt haben. Besonders hervorgehoben wurde der günstige Einfluß der Bestimmungen der §§ 2 (Forderung der Nachhaltigkeit der Nutzung), 3 (Forderung von Wirtschaftsplänen), 6 (Recht der Aufsichtsbehörde, den Waldzustand jederzeit örtlich nachzuprüfen), 7 (Verpflichtung der Waldeigentümer, für Schutz und Bewirtschaftung durch genügend befähigte Personen zu sorgen), 8 (Aufforstungszwang ödliegender Flächen unter bestimmten Voraussetzungen) und 9 (Staatszuschüsse bei Aufforstungen). Redner ist davon überzeugt, daß das besprochene Gemeindewaldgesetz nach jeder Richtung hin ausgezeichnet gewirkt hat. Es hat geordnete Zustände in mancher Gemeindewaldung geschaffen und viele halböffentliche Waldungen sind durch dasselbe entstanden. Die Bestandesverhältnisse haben sich gegen früher gebessert. Viele Gemeinden haben jetzt höhere und dauernde Geldeinnahmen aus ihren Waldungen. Mancher Kommunalforstbeamte, der früher zeitweise gegen den forstlichen Unverstand der Gemeindevertretung zu kämpfen hatte, steht jetzt gefestigt da, weil den tüchtigen Beamten die Staatsaufsicht schützt.

Es besteht daher nach seiner Ansicht für die sieben östlichen Provinzen Preußens keine Notwendigkeit, eine anderweitige Regelung der Staatsaufsicht herbeizuführen oder zu beantragen, weil die Wirkung des Gemeindewaldgesetzes vollkommen genügend ist. Es schützt den Zustand des Waldes nach jeder Richtung hin und sorgt für dauernde Besserung. Der Referent schloß seine Ausführungen mit dem Wunsche, daß das vortreffliche preußische Gemeindewaldgesetz unsern zum Teil recht wertvollen Wald im Osten und Nordosten Deutschlands auch weiterhin schützen und zu weiterer Blüte bringen möge.

Nach einer Frühstückspause wird die Diskussion über dieses Thema eröffnet, und erhält zuerst Oberforstrat Gretsch-Karlsruhe das Wort. Bezugnehmend auf die badischen Verhältnisse, führt er ungefähr folgendes aus: Von den 1 000 000 ha Gemeindewaldungen in Süddeutschland entfallen 380 000 ha auf Baden. Drei Viertelle der badischen Wälder gehören den Gemeinden und nur ein Viertel dem Staat. Der Gemeindewald spielt mithin in Baden eine große Rolle und prägt der ganzen Wirtschaft den Stempel auf. Das badische Gemeindewaldgesetz kann im nächsten Jahre auf eine 80jährige Wirksamkeit zurückblicken. Es ist in der ganzen Zeit nichts an ihm geändert worden, und die Forstbeamten leben in gutem Einvernehmen mit den Gemeinden, weil diese Vertrauen zu ihrer Tätigkeit haben. Die Bedürfnisse bei den Gemeindewaldungen spielen eine größere Rolle wie früher, wesentlich anders wie z. B. beim Staatsforste.

Das starre System des Fachwerks bei den Einrichtungen wurde verlassen, weil es den Bedürfnissen der Gemeinden nicht entspricht und nicht genügend Beweglichkeit besitzt. Es besteht kein Zweifel, daß nach der vor etwa 50 Jahren eingetretenen Beseitigung des Fachwerkes eine freiere Bestandswirtschaft entstanden ist, und sehr viele der forstlichen Erfolge sind auf diesen Umstand zurückzuführen. Die Beamten haben sich aber selbst auch in der Zeit wesentlich geändert und haben mit der Macht der wirtschaftlichen Überzeugung mehr erreicht, als mit dem Buchstaben des Gesetzes. Erst dann, wenn die Belehrung nicht mehr ausreicht, kommt das Gesetz zur Anwendung.

Redner weist an einigen Zahlen hierauf nach, welchen Aufschwung die Gemeindewaldungen in Baden genommen haben. In den letzten 40 Jahren sind über 5000 km Waldwege neu gebaut worden. Es entfallen mithin auf eine Fläche von 100 ha 1,5 km neue Wegebauten. Es handelt sich dabei um 17 000 einzelne Anlagen, die zur Ausführung gelangt sind mit einem Kostenaufwand von 20 000 000 M. In 17 000 Fällen bedurfte es der Verhandlung mit den Waldbesitzern, aber ohne jeden Zwang und ohne Anwendung irgendwelcher gesetzlicher Mittel. Die Kosten für diese Ausgaben konnten allerdings fast ausschließlich aus dem Wald gedeckt werden. Die laufenden Einnahmen wurden durch diese Ausgaben nie gekürzt. Ein zweites Beispiel zeigt, daß forsttechnisch bei der Betriebsregelung Verbesserungen eingetreten sind. In den letzten sieben Jahren sind die Nutzungen um 20 % erhöht worden, um den Ansprüchen der Waldbesitzer zu genügen, bei voller Wahrung der

Nachhaltigkeit. Auf jeden Fall ist die Beförsterung in Baden populär geworden und hat sich als sehr gut und zweckmäßig herausgestellt, so daß nicht das geringste Bedürfnis vorhanden ist, irgendwelche Veränderung eintreten zu lassen.

Königl. bayerischer Forstmeister Heiß in Unterhausen zeigt an Beispielen, daß die Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Gemeindeforsten in Bayern vollständig ungenügend sind. Er empfiehlt aber trotzdem eine Änderung nur dann, wenn es möglich ist, auch eine ganz gründliche Abhilfe zu schaffen.

Oberförster Dr. Bertog-Berlin widerspricht einem Teile der Ausführungen von Dr. Gerhardt, die den Eindruck erwecken könnten, als wenn die Gemeinden nicht die Hilfe einer ständigen Forsteinrichtungsanstalt in Anspruch nehmen könnten. Die Landwirtschaftskammern haben die Aufgabe, die Interessen des ganzen Forstbesitzes in der betreffenden Provinz zu vertreten, mithin auch die der Gemeindeforsten. Zu diesem Zwecke sind Forstabteilungen gegründet worden, welche Einrichtungsarbeiten ausführen. In der Provinz Brandenburg z. B. liegen die Verhältnisse so, daß ein besonderes Sachreferat für die Einrichtung von Gemeindeforsten besteht. Die Regierungspräsidenten haben die Städte angewiesen, die Einrichtungen der Landwirtschaftskammer zu benutzen, und sind gegenwärtig 6000 ha Gemeindewald mit neuen Betriebsplänen zu versehen. Die Abnahmen der Einrichtungsarbeiten erfolgen durch einen Vertreter der Regierung im Beisein des Forstbeirates und vollziehen sich in den allermeisten Fällen glatt. Es ist daher in Provinzen, in denen Forstberatungsstellen existieren, kaum eine Notwendigkeit anzuerkennen für staatliche oder provinzielle Einrichtungsbehörden.

Die Wirkung des Gesetzes für die östlichen Provinzen ist eine gute gewesen, aber nichts Menschliches ist vollkommen. Es ist daher Zeit, einiges daran zu ändern, eine Denkschrift darüber ist bereits ausgearbeitet worden. Die Änderungen beziehen sich auf Einrichtungen, Staatsaufsicht und Verwaltung. Alle zehn Jahre soll ein Betriebsplan aufgestellt werden. Es dauert aber meist zwanzig und häufig noch mehr Jahre, bis eine Revision stattfindet. Die Folge davon ist, daß hiebsnotwendige Bestände zurückgeschoben werden. (Schluß folgt.)

Bayerischer Försterverein.

Der 20. Generalversammlung des Bayerischen Förstervereins, die am 8. September in München stattfand, ging eine Vorstandssitzung am 7. September voraus. Den Erschienenen bereitete die Ortsgruppe München am Abend des 7. September einen herzlichen Empfang. Den Glanzpunkt der Darbietungen bildete der vom Vorsitzenden des Bayerischen Jagdschutzvereins, Rechtsanwalt Dr. Schäfer, verfaßte Einakter „Der Knödelbogen". In der Generalversammlung gab der 1. Vorstand des Bayerischen Förstervereins, Königl. Förster Haas-Neunhof, seiner Freude darüber Ausdruck, daß Ministerialdirektor von Brazza in gefestigter Gesundheit wieder nach München zurückgekehrt sei; er sprach die Hoffnung aus, daß Herr von Brazza seiner Genesung sich dauernd erfreuen und noch recht viele Jahre zum Nutzen der bayerischen Forstverwaltung und zur Freude der bayerischen Förster, die ihm volles Vertrauen entgegenbringen und seine Abwesenheit vom Amte fühlten, wirken möge. Nach dem vom Vorsitzenden erstatteten Jahresbericht zählte der Verein im abgelaufenen Jahre 40 Ortsgruppen. Die Mitgliederzahl ging infolge Ablebens von 20 Mitgliedern und Ausscheidens einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder von 1895 auf 1550 ordentliche und 323 außerordentliche Mitglieder zurück. Aus dem Witwen- und Waisenfonds wurden in 47 Fällen Unterstützungen im Betrage von 20 bis 60 ℳ gewährt. Die bestehenden Wirtschaftsverträge sollen aufrecht erhalten bleiben, neue aber nicht mehr abgeschlossen werden. Auf die Forderung des Vereins, zur Besserung der Beförderungsverhältnisse Amtssekretärstellen für den Rechnungsdienst zu schaffen, wurde dem Verein von maßgebender Stelle mitgeteilt, daß hierzu zunächst noch kein Bedürfnis vorhanden sei, da größere Ämter einen Assessor zugeteilt hätten. Der Schaffung gehobener Assistentenstellen werde näher getreten werden, wenn sich ein Bedürfnis hierfür herausstellt. Die Regierung denke nicht daran, die Förster durch Waldwärter zu ersetzen. Die auf die Hebung der Vorbildung für den Stand gerichteten Bestrebungen waren vollständig ergebnislos. Finanzminister von Breunig nahm die von einer Abordnung des Vereins übermittelten Wünsche der Forstbeamten in freundlicher Weise entgegen, konnte aber mit Rücksicht auf die mißliche Finanzlage ihre Erfüllung nicht zusagen. Die Vereinsleitung wird es auch künftig als ihre vornehmste Aufgabe betrachten, eine Besserstellung der Forstassistenten, die verhältnismäßig am schlechtesten gestellt sind, zu erreichen und der Frage der Schaffung von gehobenen Försterstellen und der Hebung der Vorbildung durch Zulassung von Einjährigberechtigten zu den Waldbauschulen vollste Aufmerksamkeit zuwenden. Am Schlusse seiner Berichterstattung hält der Vorsitzende es als erwünscht, daß die Vorstände der deutschen Förstervereine unter Wahrung ihrer Selbständigkeit in allen wichtigen Fragen Fühlung gewinnen. Es wurde hierauf folgende Resolution beschlossen:

„Die heutige Generalversammlung des Bayerischen Förstervereins erkennt die Maßnahmen der Königl. Staatsregierung, welche die Lage der Forstassistenten etwas verbessert, sowie die Versicherung des fürsorglichen Wohlwollens dankbar an. Sie ist jedoch der Ansicht, daß das gemachte Zugeständnis nicht genüge. Nur die Überführung der Assistenten in Gehaltsklasse 23 und die Schaffung weiterer Vorrückungsstellen sind imstande, die bestehenden Härten zu beseitigen."

Ein Antrag, welcher die Errichtung einer vom Verein zu gründenden Krankenkasse verfolgt, wurde zurückgezogen, bis sichere Unterlagen über die Zahl der Krankheits- und Unglücksfälle der Förster, der Assistenten und der Angehörigen dieser beiden Kategorien vorliegen. Der Vertrag mit der Frankfurter Versicherungsgesellschaft wurde unter Gewährung von Vergünstigungen für Mitglieder beim Abschluß von Haft- und Unfall-



versicherung erneuert. Schließlich hielt Förster Egenberger-Mitterfels einen Vortrag über Obstbau und Bienenzucht beim Forsthause; seine Ausführungen, die sich auf langjährige, erfolgreiche Praxis stützten, wurden mit reichem Beifall aufgenommen. Am Nachmittage des Verhandlungstages lief auf das von den Teilnehmern an den Regenten gerichtete Huldigungstelegramm folgende Antwort ein:

„Hohenschwangau, den 8. September 1912. Herrn k. Förster Haas, Vorstand des Bayerischen Förstervereins, München. Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent waren über die Huldigung der in München tagenden 20. Generalversammlung des Bayerischen Förstervereins aufrichtig erfreut und entbieten allen Teilnehmern aufrichtigen Dank und Weidmannsgruß. Im Allerhöchsten Auftrag: Frhr. v. Wiedenmann, Generaladjutant."

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III. 9883.

Berlin W 9, 11. Oktober 1912.

Die Königliche Regierung erhält anliegend Abschrift einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in einer Streitsache wegen Heranziehung von Forstgrundbesitz zur Gemeindegrundsteuer nach dem gemeinen Werte.

J. A.: Wesener.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Trier, Aurich und Münster.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Königlich Preußischen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, in Trier, Klägers, wider den Bürgermeister in B. als Gemeindevorstand von S., Beklagten, beide zugleich Revisionskläger und Revisionsbeklagte, hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, in seiner Sitzung vom 5. Juli 1912 für Recht erkannt:

Auf die Revision beider Parteien wird die Entscheidung des Bezirksausschusses in Trier vom 22. Februar dahin bestätigt, daß der gemeine Wert der im Gemeindebezirke S. belegenen forstfiskalischen Grundstücke für die Steuerjahre 1908, 1909 und 1910 750 000 *M* und die von diesen Grundstücken für das Steuerjahr 1908 zu zahlende Gemeindegrundsteuer 510 *M* beträgt.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden zu ein Drittel dem Kläger, zu zwei Drittel dem Beklagten auferlegt. Der Wert des Streitgegenstandes wird für alle Instanzen auf 4106,52 *M* festgesetzt. Der auf den Kläger entfallende Teil des Pauschquantums bleibt für alle Instanzen außer Ansatz.

Von Rechts wegen.

Gründe: In der Landgemeinde S. wird auf Grund der Steuerordnung vom 13. Dezember 1907 eine Gemeindegrundsteuer nach dem gemeinen Wert der im Gemeindebezirke belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke erhoben. Die Feststellung des gemeinen Werts erfolgt nach § 3 der Steuerordnung auf drei Jahre. Demgemäß wurde der Forstfiskus wegen des im Gemeindebezirke belegenen Teils der Oberförsterei Saarburg von dem Bürgermeister zu B. als Gemeindevorstand von S. unter Feststellung des gemeinen Werts dieser Liegenschaften für die Steuerjahre 1908, 1909 und 1910 auf 2 153 000 *M* zur Gemeindegrundsteuer für das Steuerjahr 1908 in Höhe von 1 464,04 *M* herangezogen.

Nach erfolglosem Einspruche begehrte er im Wege der Klage Herabsetzung des gemeinen Werts auf 140 266 *M* und dementsprechende Ermäßigung der Steuer.

Der Kreisausschuß setzte die Steuer — unter Feststellung des gemeinen Werts auf 642 675 *M* — auf 437,02 *M* herab. Auf die Berufung beider Parteien erkannte der Bezirksausschuß dahin:

Unter Abänderung des Bescheides des Kreisausschusses zu Saarburg vom 27. Juni 1909 wird die Grundsteuer, welche der Kläger an die Gemeinde S. für das Jahr 1908 zu zahlen hat, auf 510 *M* festgesetzt.

Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien Revision eingelegt. Keines der Rechtsmittel ist aber begründet.

Der beklagte Gemeindevorstand rügt, daß der auf Ermäßigung gerichtete Einspruch des Klägers nicht erkennen lasse, in welcher Höhe eine Herabsetzung des gemeinen Werts und der von diesem zu berechnenden Steuer begehrt werde. Der Einspruch sei deshalb unwirksam. Infolgedessen habe die Klage als unzulässig zurückgewiesen werden müssen.

Dieser Angriff geht jedoch fehl. Zur Begründung des Einspruchs vom 27. August 1908 hatte die den Forstfiskus vertretene Königliche Regierung zu Trier auf ihr Schreiben vom 5. August 1908 (III F 4373) Bezug genommen, „womit sie dem Einspruche des Forstmeisters Gelz vom 31. Juli 1908 betreffs der gleichen Veranlagung des im Gemeindebezirk B. belegenen Staatswaldbesitzes beigetreten sei und ihre Auffassung über die Gewinnung einer geeigneten Grundlage für die richtige Bewertung des Staatswaldes mitgeteilt habe". In diesem in Bezug genommenen Einspruche vom 5. August 1908 gegen die Veranlagung des Staatswaldbesitzes im Gemeindebezirk B. hatte die Regierung ausgeführt, daß bei der Veranlagung derjenige Wert zugrunde zu legen sei, welcher sich aus einer Kapitalisierung des jährlich 29,12 *M* für das Hektar betragenden Reinertrages nach einem Zinsfuße von drei Prozent ergebe. Der Bürgermeister zu B. ist zugleich Gemeindevorstand von S. Die Einsichtnahme in das angezogene Schreiben vom 5. August 1908 war ihm also jederzeit ohne weiteres möglich. Auf Grund der Angaben in diesem Schreiben konnte er, da ihm die unstreitig 135,3 ha betragende Flächengröße des im Gemeindebezirk S.

belegenen forstfiskalischen Besitzes bekannt war, genau den Betrag der begehrten Ermäßigung berechnen. Der Einspruch genügt also den gesetzlichen Erfordernissen. Wenn dann der Kläger in der Klage den der Wertermittelung zugrunde zu legenden Reinertrag für das Hektar auf 31,10 ℳ erhöhte, so liegt darin eine Einschränkung des Einspruchsbegehrens, die ihm jederzeit freistand. Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen sonach keine Bedenken.

Der Kläger hat geltend gemacht, daß als gemeiner Wert seiner Forstländereien nicht, wie seitens des Bezirksausschusses geschehen, deren Verkaufswert, sondern vielmehr gemäß Art. II des Gesetzes betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 349) der Ertragswert zugrunde zu legen sei. Diese Ansicht hat jedoch der Vorderrichter mit Recht als unzutreffend erachtet. Durch die Bestimmungen jenes Gesetzes wird weder für den § 25 des Kommunalabgabengesetzes noch für die auf ihm beruhenden örtlichen Steuerordnungen hinsichtlich der dauernd zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken bestimmten Grundstücke eine Änderung des Begriffs des gemeinen Werts als des Verkaufswerts herbeigeführt. Es genügt, auf die ausführlichen Darlegungen hierüber in den Urteilen des Gerichtshofes vom 24. November 1911 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 60 Seite 160) und vom 8. Dezember 1911 (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 33 S. 663) zu verweisen.

Aber auch abgesehen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1909 muß nach der Meinung des Klägers, wenn, wie hier, Vergleichsverkäufe nicht vorhanden sind, zur Berechnung des steuerpflichtigen Wertes auf den Ertragswert zurückgegriffen werden. Dies sei derjenige Ertragswert, den die Forst als G a n z e s, d. h. die ganze Oberförsterei Saarburg, bei Einhaltung ihres Wirtschaftsplanes habe.

Allein auch diese Ausführungen gehen fehl. Nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes sind der Gemeindegrundsteuer nur die in der G e m e i n d e belegenen Grundstücke unterworfen. Grundstücke, welche sich über den Umfang des Gemeindebezirks hinaus erstrecken, kommen hiernach als Steuerobjekt nur in Betracht, soweit sie im Gemeindebezirk liegen. Für die Bestimmung ihres gemeinen Werts sind sie insoweit als selbständiges Steuerobjekt zu behandeln. Es kann also nur in Frage kommen, welchen Verkaufswert sie, als Einheit gedacht, besitzen, nicht aber, welcher Verkaufswert ihnen im Zusammenhang mit andern außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundstücken beizumessen ist. Selbst wenn also im vorliegenden Falle der nach der örtlichen Steuerordnung zugrunde zu legende gemeine, d. h. Verkaufswert, nach dem Ertragswerte bestimmt werden müßte, könnte nicht der Ertragswert der g a n z e n Oberförsterei, sondern nur derjenige der im Gemeindebezirk S. belegenen Parzellen hierfür maßgebend sein. Es trifft aber überhaupt nicht zu, daß, wenn Verkäufe, die sich zum Vergleiche eignen, nicht stattgefunden haben, der Ertragswert zugrunde gelegt werden müsse und eine Schätzung ausgeschlossen sei. Der kapitalisierte Ertragswert k a n n unter Umständen den Verkaufswert darstellen, deckt sich aber nicht notwendig mit ihm. Dies richtet sich danach, wie der im Einzelfalle für Grundstücke der betreffenden Art in Betracht zu ziehende Kreis von Kaufbewerbern den Kaufpreis zu berechnen pflegt. Der Vorderrichter hat nun, ohne daß ihm hierbei ein Rechtsirrtum oder ein Verstoß gegen die Vorschriften über das Verfahren zur Last fällt, tatsächlich festgestellt, daß als Käufer im vorliegenden Falle nicht Personen, welche aus der Bewirtschaftung der Ländereien im Wege der Holzzucht Ertrag ziehen wollen, sondern vielmehr solche Interessenten in Betracht kommen, welche den Holzbestand abtreiben und den Grundbesitz parzellieren würden. Unter diesen Umständen konnte er zu einem Verkaufswert gelangen, der sich aus den für einen Einzelverkauf des Grund und Bodens in Parzellen sowie des Holzbestandes zu erzielenden Preisen unter Berücksichtigung der für Risiko, Unternehmergewinn und die Kosten der Kapitalbeschaffung zu machenden Abzüge zusammensetzt.

Auch bei selbständiger Prüfung ergeben sich keine Revisionsgründe. Die Vorentscheidung war mithin zu bestätigen. Hierbei war in der Urteilsformel erläuternd klarzustellen, daß der gemeine Wert der forstfiskalischen Grundstücke für den Veranlagungszeitraum der Steuerjahre 1908, 1909 und 1910 auf 750 000 ℳ festgesetzt wird. Der Vorderrichter hatte sich darauf beschränkt, im Tenor seiner Entscheidung nur den Betrag der für das Steuerjahr 1908 zu zahlenden Grundsteuer zu bestimmen. Die Veranlagung des gemeinen Werts war im vorliegenden Falle auf Grund der örtlichen Steuerordnung für mehrere aufeinander folgende Rechnungsjahre erfolgt, was nach § 64 des Kommunalabgabengesetzes zulässig war. In diesem Falle unterliegt die Festsetzung des gemeinen Werts, unabhängig von der Steuer, der selbständigen Anfechtung im Wege des Einspruchs und der Klage (vgl. Urteil vom 23. Dezember 1902, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 43 Seite 56). Es ist daher über diese Veranlagung in der Urteilsformel Entscheidung zu treffen.

Den Streitwert hat der Vorderrichter unrichtig auf 1380 ℳ festgesetzt. Es handelt sich hier um einen d r e i jährigen Veranlagungszeitraum. Den Wert des Streitgegenstandes bildet sonach das D r e i f a c h e des streitigen einjährigen Steuerbetrages. Die Steuerforderung des Beklagten beträgt 1464,04 ℳ, während der Kläger nur 95,20 ℳ zugestehen will. Der Unterschied beläuft sich mithin für e i n Jahr auf 1368,84 ℳ, also beträgt der Streitwert, für den dreijährigen Zeitraum berechnet, 3 × 1368,84 ℳ = 4106,52 ℳ.

Außerdem hatte der Vorderrichter zu Unrecht den auf den klagenden Forstfiskus entfallenden Teil des Pauschquantums nicht außer Ansatz gelassen, was nach § 107 Ziffer 5 des Landesverwaltungsgesetzes geschehen mußte. Auch dies war in der Urteilsformel richtigzustellen.

Im übrigen beruht die Entscheidung über die Kostenlast auf § 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(Siegel.) **Berner.**

Besondere Aufwendungen bei Versetzungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 64/1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 5181/II — 9441 III — 10218/I A IV 1380.

Berlin W 9, 16. Oktober 1912.

In Ergänzung meines Erlasses vom 15. November 1911, Allgemeine Verfügung Nr. 77 1911, betreffend besondere Aufwendungen bei Versetzungen, genehmige ich, daß auch die Kosten über das ortsübliche Maß hinausgehender Aufwendungen zur Weitervermietung der Wohnung, insbesondere Instandsetzungskosten, Mietnachlaß an den folgenden Mieter, sowie eine an den Vermieter gezahlte Abstandssumme und die Kosten einer mehr als zweimaligen Bekanntmachung in der Zeitung vom 1. April d. Js. ab dem versetzten Beamten dann erstattet werden, wenn dadurch nachweislich eine Ersparnis an dem gemäß § 4 Abs. 2 des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877 zu vergütenden Mietzinse erzielt worden ist.

Gleichzeitig erteile ich die Ermächtigung, bei Erstattung des Mietszinses an versetzte Beamte die in dem Mietszins etwa mitenthaltene Entschädigung für die Bereitstellung einer Zentralheizung mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab nicht mehr abzusetzen, sondern mitzuvergüten.

J. V.: **Küster.**

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Bekämpfung der Nonne durch Leimringe.*)

Allgemeine Verfügung Nr. 22 für 1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 9223.

Berlin W 9, 14. Oktober 1912.

Anliegend übersende ich Abschrift eines Berichts der Königlichen Regierung zu Lüneburg über das Ergebnis eines größeren Versuchs zur Nonnenbekämpfung mittels Leimringe.

*) Siehe Leitartikel heutiger Nummer.

Ich bemerke dazu, daß die ca. 47 ha große Versuchsfläche der Oberförsterei Bleckede zuerst im Sommer 1911 von der Nonne beflogen war. Nach beendetem Flug wurde eine starke Eierablage auf der ganzen Fläche festgestellt. Genauere Untersuchungen ergaben, daß die Eier in der überwiegenden Mehrzahl an den unteren Stammteilen abgelegt waren. Es lagen somit hier die Verhältnisse besonders günstig, um eine weitere Verbreitung des Insekts durch Leimung zu verhindern.

J. A.: **Wesener.**

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Münster, sowie an die Herren Forstakademiedirektoren zu Eberswalde und Hann.-Münden und die Leiter der Forstlehrlingsschulen zu Margoninsdorf, Steinbusch, Spangenberg und Hachenburg.

— **Gemeindesteuervorrecht der preußischen Beamten.*)** (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Oktober 1911.) Um im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1909 als ein vor dem 1. April 1909 angestellter Beamter angesehen zu werden, ist nicht erforderlich, daß der Kläger vor diesem Zeitpunkte ein Beamter in dem begrenzten Sinne des § 2 der Verordnung vom 23. September 1867 war und sich im Genusse einer Besoldung und des Steuervorrechts dieser Verordnung befand. Das Gesetz vom 16. Juni 1909 verlangt nur, daß die Beamten, auf die auch nach dem 1. April 1909 noch die Verordnung von 1867 Anwendung finden soll, schon vor dem 1. April 1909 angestellt waren (ein öffentliches Amt bekleidet — überhaupt ein Amt innegehabt — haben), also nur Beamteneigenschaft schlechthin. Von dem Beamtenbegriff in diesem allgemeinen Sinne, an dem das Gesetz nicht hat ändern wollen und auch nicht geändert hat, ist daher auszugehen, wenn es sich darum handelt, ob jemand zu der älteren oder zu der jüngeren Klasse der Beamten des § 2 des Gesetzes gehört. Auf die älteren Beamten findet die Verordnung von 1867 und auf die jüngeren das Gesetz von 1909 Anwendung.

*) Vergl. den Leitartikel in Nr. 13 auf Seite 261.

Verschiedenes.

— **Dr. Karl Köhler,** ehemaliger Präsident des Kaiserlichen Gesundheitsamts und Wirklicher Geheimer Rat, ist am 28. Oktober zu Göttingen, wohin er sich im Jahre 1905 nach seinem Rücktritt in den Ruhestand zurückgezogen hatte, im 66. Lebensjahre verstorben. Der „Staatsanzeiger“ schreibt über den Verstorbenen: „An der Vorbereitung und dem Zustandekommen der Nahrungsmittelgesetze in den 80er und 90er Jahren, an der Seuchengesetzgebung des Reichs nach dem Auftreten der Cholera im Jahre 1892, an der Entsendung der vom Reich ausgegangenen wissenschaftlichen Expeditionen zur Erforschung der Pest und der Schlafkrankheit, an der Aufnahme und Durchführung des Kampfes gegen die Tuberkulose, ebenso wie an allen Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen des Reichs auf veterinärem Gebiete, hat Köhler hervorragenden Anteil genommen. Unter seiner Leitung begannen und entfalteten sich auch im Gesundheitsamte die Arbeiten zur Bekämpfung der Schädlinge in Land- und Forstwirtschaft, die später der nunmehr selbständigen Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft überwiesen worden sind.“

— **Waldreservate in Deutsch-Ostafrika.** Durch Bekanntmachung vom 20. September 1912 sind in Deutsch-Ostafrika wiederum größere Flächen Waldes zu Reservaten erklärt worden. Es sind im Bezirk Daressalam 184 ha, Iringa 75 000 ha, Kondoa Irangi 10 000 ha, Mororo 3000 ha, Muansa 2300 ha, Ruanda 3000 ha, Tabora

17 000 ha, Tanga 700 ha, Udjidji 6000 ha, Urundi 2000 ha, Wilhelmstal 1400 ha. In diesen Reservaten ist die Gewinnung von Walderzeugnissen jeglicher Art dem Landesfiskus vorbehalten. Die Besiedelung oder Bebauung des Bodens, wie auch der Weidegang von Vieh jeglicher Art ist nur durch Erlaubnis der Behörden zulässig.

— **Übungen von Wilddiebspatrouillen auf den Forstlehrlingsschulen** wären sehr wohl geeignet, die Zöglinge auf die Gefahren ihres späteren Berufszweiges vorzubereiten und ihre Geistesgegenwart für künftige Fälle zu stärken. Schilderungen über Zusammenstöße von Forstbeamten mit Wilderern lassen sich selten vollständig objektiv geben. Meist ist nur ein Beamter allein beteiligt, und es ist ganz natürlich, daß diesem in der Erregung, in einem Moment, in dem häufig sein Leben auf dem Spiel steht, mancher Umstand entgeht. In den Fällen, in denen der Beamte auf dem Kampfplatze getötet wurde, läßt sich der Vorgang ohnehin nur auf Grund von Vermutungen feststellen. Die meisten Darstellungen solcher Zusammenstöße lassen erkennen, daß Wilderer nur dann schießen, wenn sie glauben, sich in Deckung zu befinden, sei es bei der Begegnung mit dem Beamten selbst oder während der Verfolgung. In allen Fällen ist damit zu rechnen, daß Personen, die dem Wilderergewerbe nachgehen, jeden Augenblick darauf gefaßt sind, von Beamten überrascht zu werden, und besonders dann überaus vorsichtig handeln werden, wenn sie auf Wild geschossen haben, also wissen, daß die Aufmerksamkeit auf sie gelenkt ist. Der Frevler ist daher dem Beamten gegenüber zumeist im Vorteil. Eine systematische Übung von Wilddiebspatrouillen ist also Bedürfnis und kann den angehenden Forstbeamten für später sehr wertvolle Fingerzeige geben. Die Zusammenstöße müßten völlig den Ernstfällen entsprechend zur Darstellung kommen und selbst durch blinde Schüsse markiert werden. An jede derartige Übung hätte sich am Orte selber eine eingehende Belehrung zu schließen, bei welcher auch die Schüler über die Gründe ihres Verhaltens Auskunft geben sollten. Schließlich wäre den Schülern aufzugeben, einen ausführlichen Bericht über das ganze Ereignis niederzuschreiben. Diese Anregung wird sich nicht mit dem Einwande abtun lassen: „Der Patrouillendienst wird später während der Militärdienstzeit hinreichend geübt!" Beide Arten von Dienst verfolgen vollkommen verschiedene Zwecke. Bei den Militärpatrouillen handelt es sich darum, zuverlässige Auskünfte über Stellung und Stärke des „Feindes" zu erhalten. Bei den Wilddiebspatrouillen hat der Beamte die Aufgabe, die Person, meist eines Frevlers, festzustellen und die Tatsachen so zu ermitteln, daß eine Bestrafung sichergestellt wird. Dies erfordert ganz besondere Gewandtheit und Geistesgegenwart. In einem Falle wird der einzelne Soldat, um eine wichtige Erkundung zu machen, häufig zum Nutzen vieler, sein Leben in die Schanze zu schlagen haben; im anderen soll der vorsichtige und verantwortungsvolle Beamte sich nirgends mutwillig einer Lebensgefahr aussetzen und dennoch anvertrautes Gut mit Energie und Erfolg zu schützen wissen. Diese Fähigkeiten werden bei dem Forstbeamten später in um so größerem Umfange vorhanden sein, je früher er sich solche durch Übungen aneignet.

L u b a n, Königl. Förster.

— **Die deutsche Forstwirtschaft in Kiautschou als Vorbild für die Chinesen.** Der chinesische Ackerbauminister plant die Entsendung einer besonderen Kommission nach Tsingtau, um dortselbst die deutsche Forstwirtschaft zu studieren. Die Veranlassung hierzu geben die vorzüglichen Erfolge unserer Forstverwaltung in Kiautschou, welche den Chinesen den Beweis lieferten, daß durch eine sachgemäße Aufforstung des verödeten Landes sich große Vorteile erreichen lassen. Nach Rückkehr der Kommission sollen zunächst Forstbaumschulen auf einem Teile des Geländes des Himmeltempels angelegt und nach Anzucht von Pflanzen mit Aufforstungsarbeiten begonnen werden.

— **Staat und Holzgewerbe.** Auf einer Versammlung des Vereins südwestdeutscher Holzinteressenten wies Herr Herzer-Freiburg in seinem Vortrage „Staat und Holzgewerbe" auf Grund der Berufs- und Güterverkehrsstatistik des deutschen Reiches auf die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Holzgewerbes hin, für dessen Prosperität der Staat großes Interesse haben müsse. Die Äußerung dieses Interesses empfinde das Holzgewerbe in den Maßnahmen des Staates da, wo er ihm einmal als Träger der Staatsgewalt, dann als Verbraucher von Holz und Holzerzeugnissen und schließlich als Holzproduzent entgegentrete. Als T r ä g e r d e r S t a a t s g e w a l t berühre der Staat das Holzgewerbe in den Fragen auf den Gebieten der Gewerbe-, Handels-, Verkehrs- und Sozialpolitik. Bei Lösung all dieser Fragen müsse das Holzgewerbe auch eine billige Rücksichtnahme auf seine wirtschaftlichen Interessen erwarten. Als A b n e h m e r v o n H o l z sei der Staat Kunde des Holzgewerbes. Die Lieferungsbedingungen seien aber vielfach derart, daß deren Erfüllung von vornherein ausgeschlossen ist. Es wäre wünschenswert und anzustreben, daß der Staat Rücksicht darauf nehme, daß das ihm gelieferte Holz nichts anderes sei als das Produkt seiner eigenen Forstwirtschaft mit seinen Fehlern und Mängeln, die auch durch die industrielle Verarbeitung nicht immer behoben werden könnten. Was das Holzgewerbe am Staate als Waldbesitzer am meisten interessiere, liege auf dem Gebiete der Holzverwertung, auf dem der Staat Verkäufer, der Holzgewerbetreibende Käufer sei. Auf diesem Gebiete sei der staatlichen Forstverwaltung neben der staatswirtschaftlichen auch eine privatwirtschaftliche Aufgabe vorgezeichnet. Das Holzgewerbe dürfte deshalb erwarten, daß der Staat bei Verfolgung seiner privatwirtschaftlichen, d. h. seiner f i n a n z p o l i t i s c h e n Interessen nicht vergißt, daß das Holzgewerbe zu jenen Faktoren gehört, die die Volkswirtschaft des Landes ausmachen, deren Entwicklung für den Kulturzustand, die Wohlfahrt und den Reichtum des Landes von hervorragendem Interesse ist. Er weist sodann ziffernmäßig auf das stetige Steigen der Nutzholz-

ausbeute und der Reinerträge der Staatsforsten in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hin und auf die hierbei vermittelnde Tätigkeit des Holzgewerbes durch den Absatz der Walderzeugnisse in neue Bedarfsgebiete. Der Waldbesitzer müsse deshalb das lebhafteste Interesse an dem Wohlergehen dieses Gewerbes haben. Die im deutschen Forstwirtschaftsrat in Heidelberg ausgesprochenen herben Worte über die Holzkäuferschaft hätten deshalb einen tiefgehenden Unwillen in den Kreisen der deutschen Holzkäufer erregt. In dem Bemühen der Holzkäufer, ihr Gewerbe zu einem gesunden Gliede der Volkswirtschaft durch eine seiner wirtschaftlichen Lage angepaßte Regelung der Einkaufsverhältnisse zu machen, sehe man nach jenen Auslassungen nichts anderes als das unmoralische Bestreben der Holzkäufer, dem Waldbesitzer seine Rente zu schmälern. Die Kartellbestrebungen hätten lediglich den Zweck der Abwehr der für das Wirtschaftsleben des Holzgewerbes schon bedenklichen Gefahren unkaufmännischer Preisübertreibungen. Nach der Preispolitik, die heute der Staat als Waldbesitzer treibe, scheine das privatwirtschaftliche Prinzip zu überwiegen und nötige die Käuferschaft, Preise zu bezahlen, die mit der Konjunktur in Widerspruch ständen. Es sei dankbar anzuerkennen, daß die Forstverwaltungen verschiedenen Wünschen der Holzkäuferschaft hinsichtlich der Zurichtung, der Sortimentierung und Ausformung der Hölzer, der Losbildung, Lagerung, Vermessung, Überweisung, der besseren Gestaltung der Transportverhältnisse usw. im Laufe der Zeit nachgekommen sei. Was speziell die **Holzverkaufsbedingungen** anlange, so seien dieselben mehr den Anschauungen des kaufmännischen Lebens und Verkehrs anzupassen. Referent erwähnte hier im besonderen die Klausel, wonach für Menge und Güte des Holzes keine Garantie geleistet wird; die zu beobachtende Abneigung für Maßdifferenzen, die Käufer oft in größerem Umfange nachzuweisen vermögen, einen Ausgleich zu schaffen; die Bedingung, daß die Entscheidung in Streitfällen der Staatsforstverwaltung zustehe, eine Bedingung, die im Widerspruche mit den allgemein gültigen Rechtsanschauungen stehe, denn niemand könne in eigener Sache Richter sein. Nachdem Herzer noch über die Schädigung des Holzgewerbes durch eine eventuelle Ausschaltung des Grubenholzhandels gesprochen hatte, hob er nochmals hervor, daß die große wirtschaftliche Bedeutung des Holzgewerbes demselben das Recht gebe, durch Einflußnahme auf die Gesetzgebung, auf die Handels- und Verkehrspolitik sowie die Maßnahmen der Verwaltungen das zur Geltung zu bringen, was das Holzgewerbe erreichen muß, um seine Aufgabe zum Wohle seiner Angehörigen und der deutschen Volkswirtschaft zu erfüllen.

Holzmarkt.

Holzverkäufe in Niederbayern. Mit großer Spannung erwartete man in den Kreisen der Holzindustrie und des Holzhandels den Verlauf einiger größeren Nutzholzverkäufe in Niederbayern. Bieten doch diese Verkäufe infolge der hierbei zum Verkauf gelangenden Holzmengen einen gewissen Gradmesser über die Stimmung, wie sie zurzeit auf dem Holzmarkte herrscht, und wirken bestimmend auf weitere Holzverkäufe. Wie die bis Ende Oktober abgehaltenen Holzverkäufe ergeben haben, zeigte sich durchweg eine gute Unternehmungslust; die Taxen, welche ohnehin schon hoch angesetzt waren, wurden allgemein überschritten, und die erzielten Ergebnisse waren daher für die Forstverwaltung recht befriedigend. Das Forstamt Zwiesel bot 10 000 fm Tannen- und Fichtenschnittholz aus und erreichte bei Taxen von 14 bis 20 ℳ pro Festmeter 15 bis 21,50 ℳ oder durchschnittlich 7½ % über die Taxen. Bei einem zweiten Verkauf desselben Forstamts von etwa 3800 fm Tannen- und Fichtenlangholz wurden die Taxen um rund 5½ % überboten. Neben Lang- und Schnittholz trat auch reges Interesse für Blockholz zutage. Hiervon brachte das Forstamt St. Oswald 4000 fm und erzielte 11½ bis 20 % über die Taxe; desgleichen erreichte das Forstamt Zwiesel-Ost bei einem Angebot von 4000 fm 7¼ %, ferner das Forstamt Klingenbrunn bei 7700 fm 14 bis 15 % und das Forstamt Wolfstein bei 1500 fm 7½ % über die Taxen. Eine starke Nachfrage besteht zurzeit nach Papierholz; dieses ist sehr gesucht und brachte bedeutende Übererlöse, die bis zu 20 % und noch höher hinaufgingen. Auch die Lage des Brettermarktes ist befriedigend; große Bestände enthalten die Lagerplätze nicht, die Preise sind daher fest.

— Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 4. November 1912. Rehböcke 0,50 bis 0,80, Rotwild 0,40 bis 0,60, Damwild 0,50 bis 0,60, Schwarzwild 0,30 bis 0,65 ℳ das Pfund. Hasen 1,50 bis 4,50, Kaninchen 0,30 bis 1,00, Stockenten 0,80 bis 1,75, Krickenten 0,50 bis 0,75, Rebhühner 0,80 bis 1,40, Fasanenhähne 1,00 bis 2,50, Fasanenhennen 1,00 bis 1,60 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Alexander, Forstaufseher zu Rogelwitz, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Rogelwitz, Regbz. Breslau, angestellt.
Becker, Forstaufseher zu Pietrowka, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Namslau, Regbz. Breslau, angestellt.
Droß, Forstaufseher zu Carlsberg, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Carlsberg, Regbz. Breslau, angestellt.
Jäcke, Forstaufseher zu Carlsberg, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Carlsberg, Regbz. Breslau, angestellt.
Finck, Hilfsjäger zu Dziergunkenmühle, Oberförsterei Ramuck, Regbz. Allenstein, ist zum Forstaufseher ernannt.
Henschow, Forstaufseher zu Gr.-Ziegenort, Oberförsterei Ziegenort, Regbz. Stettin, ist zum Förster ernannt.
Hollenberg, Forstaufseher zu Bengsberg, Oberförsterei Königsforst, Regbz. Cöln, ist unter Belassung seiner bisherigen Beschäftigung zum Förster ernannt.
Hücker, Forstaufseher zu Adenau, Regbz. Coblenz, ist als Schreibgehilfe nach Altmorschen, Oberförsterei Morschen, Regbz. Cassel, einberufen.
Jedicke, Forstaufseher zu Eggesin, Oberförsterei Eggesin, Regbz. Stettin, ist zum Förster ernannt.
Kiesow, Förster zu Reisholz, Oberförsterei Benrath, ist in die Oberförsterei der Rheinwarden, Regbz. Düsseldorf, versetzt.

Knoops, Forstaufseher zu Hau, Oberförsterei der Rheinwarden, ist in die Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf, versetzt.

von Kondratowitz, Hilfsjäger zu Gelguhnen, Oberförsterei Ramuck, Regbz. Allenstein, ist zum Forstaufseher ernannt.

Lüttschwager, Förster o. R. zu Gr.-Zacharin, Oberförsterei Linichen, Regbz. Köslin, ist die neu eingerichtete Försterstelle Gr.-Zacharin vom 15. November d. Js. ab übertragen.

Meyer, Otto, Forstaufseher zu Zimmerbude, Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg, ist nach Pöhlde, Oberförsterei Herzberg, Regbz. Hildesheim, vom 16. November d. Js. ab einberufen.

Münzer, Forstaufseher zu Althammer, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Stoberau, Regbz. Breslau, angestellt.

Nauseßter, Forstaufseher zu Heidberg, Oberförsterei Siebengebirge, Regbz. Cöln, ist unter Belassung seiner bisherigen Beschäftigung zum Förster ernannt.

Pohl, Forstaufseher zu Frauenwaldau, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Kuhbrück, Regbz. Breslau, angestellt.

Ruland, Hilfsjäger, bisher bei der Landwirtschaftskammer in Bonn, ist die kommissarische Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Gevenich, Oberförsterei Cochem, Regbz. Coblenz, übertragen.

Schröder, Förster zu Dennewitz, Oberförsterei Linichen, ist auf die neu eingerichtete Försterstelle Birkhof, Oberförsterei Gr.-Born, Regbz. Köslin, vom 15. November d. Js. ab versetzt.

Schütze, Forstaufseher zu Stoberau, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Stoberau, Regbz. Breslau, angestellt.

Weiß, Forstaufseher zu Neuwilmsdorf, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Nesselgrund, Regbz. Breslau, angestellt.

Weitgant, Förster zu Radevormwald, ist nach Ravenhorst Oberförsterei Hiesfeld, Regbz. Düsseldorf, versetzt.

Wolff, Forstaufseher zu Peisterwitz, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Peisterwitz, Regbz. Breslau, angestellt.

Zu Förstern o. R. wurden ernannt die Forstaufseher:

im Regierungsbezirk Allenstein:

Anders zu Puppen, Oberförsterei Puppen; **Bartel** zu Liebemühl, Oberförsterei Prinzwald; **Beyßen** zu Waldersee, Oberförsterei Crutinnen; **Boigs** zu Kullik, Oberförsterei Kullik; **Kragert** zu Kl.-Reußen, Oberförsterei Prinzwald; **Labeslus** zu Neuhoff, Oberförsterei Grondowken; **Lange** zu Corpellen, Oberförsterei Corpellen; **Roeckner** zu Kutzburg, Oberförsterei Grüneberge; **Schiweck** zu Snopken, Oberförsterei Johannisburg; **Schoepe** zu Grondowken, Oberförsterei Grondowken.

im Regierungsbezirk Coblenz:

Böttcher zu Döttesfeld, Oberförsterei Altenkirchen
Müller, August, zu Kirchen, Oberförsterei Kirchen
Wehnert zu Kircheib, Oberförsterei Altenkirchen.

im Regierungsbezirk Erfurt:

Balke zu Benneckenstein, Oberförsterei Benneckenstein
Haßrock zu Dietzhausen, Oberförsterei Dietzhausen
Schwedhelm zu Dietzhausen, Oberförsterei Dietzhausen

im Regierungsbezirk Köslin:

Andrée zu Eventin, Oberförsterei Karnkewitz; **Baas** zu Petersfelde, Oberförsterei Karnkewitz; **Borraß** zu Altkrakow, Oberförsterei Altkrakow; **Schulze** zu Abbau Czarndamerow, Oberförsterei Zerrin.

im Regierungsbezirk Lüneburg:

Schrader zu Stixe, Oberförsterei Carrenzien; **Schübeler** zu Harburg, Oberförsterei Harburg.

im Regierungsbezirk Marienwerder:

Clausius in der Oberförsterei Lautenburg; **Heldschläger** in der Oberförsterei Königsbruch; **Hardt** in der Oberförsterei Jammi; **Katzorke** in der Oberförsterei Lonkorsz; **Krause** in der Oberförsterei Hagen; **Müller** in der Oberförsterei Wilhelmsberg; **Rädisch** in der Oberförsterei Bülowsheide; **Schlichting** in der Oberförsterei Tütz; **Schmüser** in der Oberförsterei Jagerthal; **Schultz** in der Oberförsterei Wirlubien; **Weiland** in der Oberförsterei Pflastermühl; **Wilke** in der Oberförsterei Schwiedt; **Ziemann** in der Oberförsterei Schönthal.

im Regierungsbezirk Oppeln:

Brinsa zu Johnhof, Oberförsterei Schwarzwald.

im Regierungsbezirk Posen:

Bentschel zu Radachowo, Oberförsterei Grenzheide; **Klerfekorn** zu Johanneshof, Oberförsterei Rosenthal; **Reder** zu Zamoscht, Oberförsterei Wronke; **Slochen** zu Wielowies Oberförsterei Grenzheide; **Zelezinski** zu Trommelort Oberförsterei Obornik.

im Regierungsbezirk Potsdam:

Adler zu Cummersdorf, Oberförsterei Cummersdorf; **Böttcher** zu Alt-Placht, Oberförsterei Alt-Placht; **Mosdorf** zu Vogelsang, Oberförsterei Zehdenick; **Finke** zu Kremmen, Oberförsterei Kremmen; **Hoffmann** zu Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke; **Kühl** zu Fichtenau, Oberförsterei Köpenick; **Pietsch** zu Wenzlow, Oberförsterei Friedersdorf; **Veit** zu Grafenbrück, Oberförsterei Biesenthal; **Woite** zu Neuhaus, Oberförsterei Lehnin.

Winschewski, Holzhauermeister zu Jablonsch, Kreis Bütow, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Hölscher, Gemeindeförster zu Hövelhof, Kreis Paderborn, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Spaniel, Privatförster zu Woyditten, Kreis Heiligenbeil, ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Freund, Forstassessor, ist zum Hilfsbeamten auf Tharandter Revier ernannt.

Fritsche, Forstassessor, ist von der Oberforstmeisterei Eibenstock zur forstl. Versuchsanstalt Tharandt versetzt.

Hauffe, Oberförster, ist von der Forsteinrichtungsanstalt auf das Saydaer Revier versetzt.

Herrmann, Oberförster, ist von der Forsteinrichtungsanstalt auf das Erlbacher Revier versetzt.

Israel, Forstreferendar, ist als Gehilfe auf Tharandter Revier in den Vorbereitungsdienst eingetreten.

Kirchner, Forstassessor, ist vom Antonsthaler Revier zur Forsteinrichtungsanstalt versetzt.

Klien, Oberförster, ist zum Verwalter des Deutscheinsiedler Reviers ernannt.

Leuthold, Forstmeister, ist vom Naundorfer auf das Moritzburger Revier versetzt.

Dr. **Männel**, in Wartegeld stehender Oberförster, ist in den Ruhestand versetzt.

Mehner, präd. Forstassessor, ist zum etatm. Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt ernannt.

Flatzmann, Oberförster auf Saydaer Revier, ist in den Ruhestand versetzt.

Rinck, Forstmeister, ist vom Deutscheinsiedler auf das Rosenthaler Revier versetzt.

Schneider, Forstmeister, ist vom Moritzburger auf das Okrillaer Revier versetzt.

v. **Schönberg**, Oberförster, ist zum Verwalter des Naundorfer Reviers ernannt.

Schramm, Forstmeister auf Rosenthaler Revier, ist in den Ruhestand versetzt.

Dr. **Schröter**, Forstassessor, ist von der forstl. Versuchsanstalt Tharandt zur Oberforstmeisterei Eibenstock versetzt.

Arnold, Waldarbeiter, ist als Waldwärter auf Altenberger Revier angestellt.

Bach, Reviergehilfe, ist vom Rautenkranzer auf das Moritzburger Revier versetzt.

Heeger, Försterkandidat, ist vom Wildenthaler auf das Lößnitzer Revier versetzt.

Hohlfeld, Förster auf Höckendorfer Revier, ist in den Ruhestand versetzt.

Kretschmar, Försterkandidat, ist zum Förster auf Markersbacher Revier befördert.

Richter, Förster, ist vom Loßnitzer auf das Höckendorfer Revier versetzt.

Schuster, Försterkandidat, ist vom Kottenheider auf das Laußnitzer Revier versetzt.

Wellner, Förster, ist vom Moritzburger auf das Hubertusburger Revier versetzt.

Zeeh, Förster, ist vom Hubertusburger auf das Neudorfer Revier versetzt.

Als Reviergehilfen wurden angenommen:

Dinter auf Antonsthaler Revier; **Doß** auf Rautenkranzer Revier; **Haferland** auf Wildenthaler Revier; **Weißflog** auf Kottenheider Revier.

Herzogtum Anhalt.

Hofforstverwaltung.

Hüllebusch, Förster z. D. zu Dessau, ist wieder in den Dienst eingestellt und nach Forsth. Schwarzer Stamm b. Dellnau versetzt.

Kluge, Hilfsjäger zu Gr.-Kühnau, ist zum Revierjäger ernannt.

Reinhardt, Hofjäger zu Dessau, ist nach Wörlitz versetzt.

Schildhauer, Hilfsjäger zu Luschwitz, ist zum Revierjäger ernannt.



Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Staats-Forstverwaltung.

Mohr, Oberförster zu Sonneberg, ist die Verwaltung der Oberförsterei Lauscha vom 16. November d. Js. ab übertragen.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die Försterstelle in Trittenheim-Heldenburg, Regbz. Trier, ist alsbald zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1200 M, steigend in sechs Alterszulagen von 200 M in Stufen von drei zu drei Jahren; außerdem eine Mietsentschädigung von 800 M und eine Brennholzentschädigung von 100 M. Auf das Besoldungsdienstalter werden die Jahre angerechnet, die der Bewerber in der Eigenschaft eines Gemeindeförsters in dem Kommunalverbande tätig war; war der Bewerber bei seiner ersten Anstellung im Kommunalforstdienste über 28 Jahre alt, so werden, wenn er eine mehr als dreijährige aktive Dienstzeit abgeleistet hat, von letzterer oder von seiner sonstigen im Forstausbildungsdienst zugebrachten Zeit so viel Jahre auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, als er über 28 Jahre alt war. Bewerbungen sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs binnen 8 Wochen an das Bürgermeisteramt in Thinerath einzureichen. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur berücksichtigt werden, wenn die Erklärung beiliegt, daß Bewerber gemäß § 32 Ziffer 8 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königl. Forstschutzdienste vom 1. Oktober 1905 durch die feste Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Forstversorgungsberechtigte haben ferner der Bewerbung entweder die Urausfertigung des Versorgungsscheins oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift des Scheines beizufügen, die die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze und Vermerke enthält. Bewerbungen, die diesen Bedingungen nicht genugen, bleiben unberücksichtigt.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Gemeinhin werden Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Nr. 147. **Anfrage:** Ist Aussicht vorhanden, daß ein forstversorgungsberechtigter Anwärter, welcher über eine gute Allgemeinbildung verfügt, nach Absolvierung der deutschen Beamtenschule, resp. des dort für Versicherungswesen eingerichteten Kursus, von dem Versicherungswesen übernommen wird? Welche Gehaltssätze würden für diesen Anwärter dort in Frage kommen? Bei wem müßte die Bewerbung um Anstellung im Versicherungswesen in erster Linie anhängig gemacht werden? Wo befindet sich die deutsche Staatsbürger- und Beamtenschule in Berlin? L. B. in Z.

Antwort: Als Versicherungsbehörden kommen für Militäranwärter in Betracht: a) die Landes-Versicherungsanstalten, welche in Preußen zur Provinzial-Selbstverwaltung gehören, b) die Königlichen Versicherungsämter, welche den Landratsämtern angegliedert sind (vgl. Anfrage Nr. 117 auf S. 711 der Nr. 35 der „Forst-Zeitung" 1912), c) die Königl. Oberversicherungsämter (frühere Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung) am Sitze der Königlichen Regierungen. Bei allen diesen Behörden erfolgt die Annahme von Zivil- und Militäranwärtern nach den für diese sonst allgemein geltenden Grundsätzen, wie auch die Gehälter der Versicherungsbeamten denen der übrigen Kreis- und Regierungsbeamten (Assistenten, Sekretäre usw.) gleich sind. Bewerbungsgesuche sind bei a an den Vorstand der betreffenden Versicherungsanstalt, bei b und c an die Königlichen Regierungspräsidenten (vgl. Nr. 31 S. 633 der „Forst-Zeitung" 1912) zu richten. Wie die Aussichten für Militäranwärter im allgemeinen und forstversorgungsberechtigte Anwärter im besonderen sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Absolvierung eines Kursus für Versicherungswesen würde natürlich eine Bewerbung unterstützen. Die Deutsche Staatsbürger- und Beamtenschule befindet sich in Berlin W 35, Flottwellstraße 3. Hj.

Nr. 148. **Anfrage:** Darf ein Forstgehilfe, dem eine Gemeindeförsterstelle zur Vertretung oder auf Probe übertragen worden ist, in seinem Dienstbezirk das Gewehr tragen, oder bedarf es hierzu der Einwilligung des betreffenden Jagdpächters? R. in O.

Antwort: Der in Frage stehende Forstgehilfe darf unseres Erachtens ohne Einwilligung des Jagdpächters in seinem Dienstbezirke das Gewehr nur dann tragen, wenn die Befugnis dazu im Pachtvertrage ausbedungen oder das Recht auf Abschuß des Raubzeuges vorbehalten worden ist. So ist z. B. im § 10 der allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden ein Vorbehalt dahingehend gemacht, daß „Pächter die königlichen Forstbeamten nicht hindern kann, das ihm verpachtete Jagdgebiet in Jagdausrüstung zu betreten". Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß 1. nach einem uns nicht näher bekannten Urteil des Oberlandesgerichts zu Rostock vom 17. Februar 1906 der Grundeigentümer befugt sein soll, das zur Ausübung der Jagd verpachtete Revier, zum Zwecke der Ausübung des Forstschutzes, in Jagdausrüstung zu betreten; 2. diese Befugnis des Grundeigentümers auf dessen Angestellten übertragbar erscheint. J. in L.

Nr. 149. **Anfrage:** In den Allerhöchsten Bestimmungen für frühere Militärs heißt es: Zum Tragen des silbernen (Offizier-) Portepees sind nur diejenigen Beamten berechtigt, welche entweder Landwehroffiziere sind oder denen bei Verabschiedung als Offizier die Erlaubnis zum Tragen der Regiments- oder Armeeuniform erteilt worden ist. Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker usw., welche als solche in der Landwehr dienen oder denen das Forttragen der Uniform ihres Grades gestattet ist, haben daher zur Ziviluniform, sofern zu derselben ein Seitengewehr gehört, nicht das silberne, sondern das Zivilportepee anzulegen (s. Anm. 1 zum Abschnitt „Walduniform" auf S. 248 in Radtkes Handbuch). Darf ich nun als Forstbeamter, wenn ich die Charge eines Feldwebels bzw. Vizefeldwebels bekleidet habe, bis zur Anstellung als Förster nicht das Zivilportepee tragen? Nach meiner Ansicht müßte dies gestattet sein.

G., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Gewiß könnten Sie bis zur Anstellung als Förster ein Zivilportepee tragen, wenn ein solches für Sie als **Beamter** vorgeschrieben wäre. Für Forstaufseher und Hilfsjäger ist ein solches aber **nicht** vorgeschrieben oder zugelassen. Daher besteht für Sie einstweilen keine Möglichkeit, ein Portepee zu tragen.

Nr. 150. **Anfrage:** Ich bin als Privatförster mit einem Gesamteinkommen von 3000 ℳ auf Lebenszeit angestellt und seit 20 Jahren bei meiner jetzigen Herrschaft im Dienst. Ist mein Dienstherr verpflichtet, bei Erkrankung, die infolge meines anstrengenden Dienstes entstanden, die Kurkosten zu tragen? N. in C. bei G., Förster.

Antwort: Ihr Dienstherr hat nur dann für Kurkosten aufzukommen, wenn dies im Dienstvertrag ausgemacht ist oder wenn der Fall des § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt. Dieser lautet in Absatz 1 und 3: „Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung." Hg.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Försterei Rämmde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die **Deutsche Forst-Zeitung** frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff,** Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1924a. **Stockfisch**, Forstaufseh., Perwelk, Post Nidden, Königsberg.
1930a. **Lubitz**, Förster, Kossau, Post Karthaus, Danzig.
1934a. **Lange**, Hilfsjäger, Zanziner-Teerofen, Post Kladow Nm., Frankfurt a. O.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 16. November d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet im Vereinslokal (Burows Hotel) zu Altdamm Versammlung der Ortsgruppe statt, wozu um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder gebeten wird. Tagesordnung: 1. Prüfung der Rechnung; 2. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Schriftführers; 3. Besprechung des vom Hauptverein empfohlenen Themas: Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen und Wohle des Staates wirken? 4. Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier; 5. Stellung von Anträgen zur nächsten Bezirksgruppenversammlung (eventuell können diese auch vorher schriftlich zu Händen des Vorsitzenden gegeben werden); 6. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Birnbaum-Zirke (Regbz. Posen). Am Sonnabend, dem 16. November 1912, unternimmt die Ortsgruppe die geplante Exkursion in das Schweriner Waldbrandgebiet. Versammlungspunkt: Försterei Fuchsberg bzw. Bahnstation Krebse, vormittags 10,45 Uhr (Strecke Birnbaum—Schwerin—Landsberg). Hierzu Abfahrt per Bahn von Zirke 8,25 Uhr vormittags, von Birnbaum 9,17 Uhr vormittags, Ankunft in Krebse (bzw. Fuchsberg) 10,45 Uhr vormittags. Führung, sowie Vortrag über den Waldbrand und die dabei gemachten Erfahrungen, die Aufforstungsmethoden usw. hat Herr Kollege Förster Rothe-Fuchsberg übernommen. Rückfahrt per Wagen nach Schwerin a. W. Von dort Abfahrt per Bahn 8,17 Uhr abends, Ankunft in Birnbaum 9,31 Uhr abends, Ankunft in Zirke 10,25 Uhr abends. Frühstück ist mitzubringen; jedoch ist auch einfaches Essen (Würstchen usw.) und Getränke in einer Kantine während der Mittagspause zu haben. Um recht zahlreiche Beteiligung bittet

Der Vorsitzende: Teusler.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonnabend, dem 16. November d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet im Gesellschaftshause in Driesen Vereinssitzung statt. Tagesordnung: 1. Ent-

gegennahme und Besprechung von Anträgen für die Bezirksgruppenversammlung; 2. Wahl eines Delegierten; 3. Besprechung über das vom Hauptverein gestellte Thema: Wie können die Angehörigen des Försterstandes usw.; 4. Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Der Vorstand.

Ewig (Regbz. Arnsberg). Dienstag, den 12. November d. Js., nachmittags von 2 Uhr ab, Versammlung mit Damen in Attendorn, Gasthof Rauch. Tagesordnung: 1. Einzahlung von Beiträgen und Verteilung des Waldheilkalenders; 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 17. November, nachmittags 4 Uhr, findet in Gelguhnen nähere Besprechung über die abzuhaltende Kaisergeburtstagsfeier statt. Sämtliche Mitglieder werden gebeten, hierzu mit ihren Damen zu erscheinen. Beschlossen ist bereits, daß die Feier am Sonnabend, dem 25. Januar, stattfinden soll. — Am 31. Dezember findet in Gelguhnen eine Silvesterfeier statt. — Zur Sammlung Romanus-Loorm ist von der Mehrzahl der Mitglieder bereits ein Beitrag von 2 ℳ gezahlt. Die noch fehlenden Herren werden gebeten, diesen Betrag recht bald an den Schatzmeister, Kollegen Laskowski in Lanskerofen bei Wuttrienen, der ihn verauslagt hat, einzusenden. Der Vorstand.

Gerolstein (Regbz. Trier). Diejenigen Herren Kollegen, welche zur Wohlfahrtsspende Romanus-Loorm einen Beitrag zu leisten beabsichtigen, werden höflichst gebeten, diesen baldmöglichst an den Unterzeichneten einzusenden.
Westram.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 16. November 1912, nachmittags 5 Uhr, Ortsgruppenversammlung im Vereinslokal in Hintersee bei Gastwirt Glienkemann. Tagesordnung: 1. Besprechung einer von dem Hauptverein angeregten Arbeit der Ortsgruppen; 2. Stellung und Entgegennahme von Anträgen zur nächsten Delegiertenversammlung in Stettin; 3. Wahl eines Delegierten zu dieser Versammlung; 4. Besprechung und Festsetzung des diesjährigen Wintervergnügens; 5. Besprechung der Spende Romanus-Loorm; 6. Vortrag über Obstbauzucht, gehalten vom Obergärtner Herrn Köhn; 7. Verschiedenes. Nach Schluß der Versammlung gemütliches Beisammensein, wozu auch die Damen freundlichst eingeladen werden. Gäste willkommen. Der Vorstand.

Rheinsberg, Mark (Regbz. Potsdam). Diejenigen Herren Kollegen, die an der Versammlung vom 27. d. Mts. nicht teilgenommen haben, werden höflichst gebeten, die rückständigen Beträge von je 2 ℳ für die Hinterbliebenen der Kollegen Romanus und Loorm postwendend an den Schatzmeister einzusenden. Der gesamte Vorstand ist einstimmig wiedergewählt bis auf den Schriftführer, Herrn Kollegen Wegener, an dessen Stelle Herr Kollege Peters, Roofen, tritt. Der Vorstand.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Da die am 6. Oktober angesetzte Sitzung sehr wenig besucht war, findet am Sonntag, dem 17. d. Mts., nachmittags 5 Uhr, im Hotel Fischer, Alt-Ukta, eine Versammlung statt, zu welcher, da sehr wichtige Sachen vorliegen, alle Mitglieder gebeten werden zu erscheinen.
Der Vorsitzende: Schlüter.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 16. d. Mts., abends 7 Uhr, Mitgliederversammlung in Deutsch-Hammer bei Friedrich. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Kaisergeburtstagsfeier; 3. Vortrag des Herrn Kollegen Wedekind über ein vom Hauptverein gestelltes Thema; 4. Vorstandswahl; 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiche Beteiligung, auch der verehrten Damen, wird ersucht.
Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Bruß (Regbz. Marienwerder). Bei der am 1. November stattgefundenen Sitzung wurde einstimmig beschlossen, den Geburtstag Sr. Majestät wie in früheren Jahren durch ein Festessen mit darauffolgendem Tanzkränzchen usw. zu feiern. Hierzu soll Militärmusik engagiert werden. Alles andere wird später bekannt gemacht werden. Alsdann fand Kassenrevision und Besprechung der vom Vorstande des Hauptvereins gestellten Fragen statt.
Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",
eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Podolsky, Ernst, Revierförster, Gleiwitz, O.-Sch.
Strege, Königl. Forstaufseher, Forsthaus Neumühl b. Tütz, Westpr.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.
Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Eingesammelt nach der Jagd am 19. 10. 12 durch Herrn E. Sprenger-Meuselwitz. Jagdherr: M. Stöckigt-Trockhausen 2,45 Mk.; desgleichen nach der Jagd am 24. 10. 12 durch Herrn G. Gerstenberger-Schlöben. Jagdherr: Freiherr Curt von Hardenberg-Schlöben 2,15 Mk.: eingesandt von Herrn Förster Schmitt in Schlöben S.-A. . . . . . . 4,60 Mk.

Erlös aus der amerikanischen Versteigerung eines jungen Kaninchens und einer Rehdecke bei der am 16. 10. 12 stattgefundenen Jagd; eingesandt von Herrn Herzogl. Förster W. Büschel in Großbockedra bei Roda S.-A. . . . . 5,30 Mk.
Eingesandt von Frau Oberforstmeister v. Blum in Lüneburg . . . . 2,05 „
Nach der Treibjagd in Legden bei Coesfeld gesammelt; eingesandt von Herrn Franz Haan in Mülheim a. Rhein . . . . 6,30 „
Spende von Herrn Forstmeister von Hövel in Grimnitz 3,60 „
Gesammelt nach einer von den Herren Hauptmann Kutter-Boberau und Prokurist Knitter-Oberleschen auf der Gemeindejagd Oberleschen veranstalteten Kaninchenjagd; eingesandt von Herrn Stadtförster Kutzner in Boberwitz . . . . 12,— „
Treibjagd-Strafgelder; eingesandt von Herrn Heinrich Knoch jr. in Hirschberg a. Saale . . . . 10,35 „
Eingesandt von Herrn Chr. v. d. Lippe, von einer kleinen Stöberjagd . . . . 4,35 „
Strafgelder beim Übungsschießen in Neumannswalde am 15. 10. 12 . . . . 6,55 „
Gesammelt nach einer Treibjagd des Niemer Jagdvereins zu Haltern; eingesandt von Herrn Oberförster Lincke in Haltern . . . . 13,50 Mk.
Erlös einer Skatpartie zu Gunsten des Vereins „Waldheil“; eingesandt von Herrn Förster Walter Möller in Krofdorf . . . . 2,15 „
Von Herrn Hauptmann Tarlow in Zehrensdorf bei Wünsdorf eingezogenes und dem Verein „Waldheil“ überwiesenes Sühnegeld . . . . 100,— „
Eingesandt von Herrn Königl. Revierförster Urban in Seehorst bei Weißenburg als Spende von vier Herren, welche bei einem Ausfluge in die Königl. Forst von ihm mit Kaffee bewirtet wurden . . . 3,— „
Erlös für einen von Herrn H. Hohmann-Erfurt gestifteten Hasen bei Gelegenheit der Treibjagd in Kühnhausen; eingesandt von Herrn Weißmantel in Erfurt . . . . 5,50 „
Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt“ . . . 878,93 „

Sa. 1068,18 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Forstrat Dr. Bertog-Halensee.

Aufruf
an alle akademisch gebildeten Privatforstbeamten.

Die Notlage der Privatforstverwaltungsbeamten, die infolge der Überfüllung dieses Berufes von Jahr zu Jahr größer wird, hat den **Verein für Privatforstbeamte Deutschlands** veranlaßt, einen Ausschuß zur Prüfung der Lage dieser Beamten einzurichten.

Dieser Ausschuß sieht es als seine nächstliegende Aufgabe an, die Zahl der akademisch gebildeten Privatforstbeamten einerseits und die Zahl der vorhandenen Revierverwalterstellen anderseits festzustellen, kurz, zunächst statistische Erhebungen anzustellen, um dann auf Grund dieser Statistik weitere Schritte zur Abhilfe zu tun. Demgemäß ersuchen wir alle akademisch gebildeten deutschen Privatforstbeamten — mögen sie eine Stelle innehaben, welche es auch sei, oder mögen sie zurzeit stellenlos sein —, diese Arbeit im Interesse ihres Berufsstandes dadurch zu unterstützen, daß sie auf einfacher Postkarte oder durch Brief der Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Halensee-Berlin, Karlsruher Straße 13, folgende Angaben machen:

Name, Alter, Schulbildung, Ort und Dauer des forstlichen Studiums, abgelegte Prüfungen und jetzige Stellung (Art, Titel, Ort, Dienstherrschaft, Größe des Dienstbezirks, Zahl der Unterbeamten usw.).

Halensee-Berlin, im November 1912.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Geldsendungen an den Verein.

In den letzten Monaten ist wiederholt gebeten worden, alle an den Verein zu richtenden Zahlungen, mit Ausnahme der Beträge für die Stellenvermittelung und der Schulbeiträge der Waldbesitzer, ausnahmslos an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte zu Neudamm,** nicht aber an die Geschäftsstelle nach Halensee zu richten. Leider wird diese dringende Bitte von unseren Mitgliedern nicht beachtet; so sind in der Zeit vom 1. Juni bis Mitte September 270 Zahlungen an die Geschäftsstelle in Halensee statt nach Neudamm gelangt. Die Mehrarbeit, die durch die falsche Adressierung der Geldbeträge entsteht, ist sehr bedeutend und wäre auf die Dauer mit den vorhandenen Arbeitskräften nicht durchzuführen.

Alle Gelder, die nach Halensee gehen, müssen auch bei der Kassenstelle in Neudamm nachgewiesen werden, und dadurch entsteht vielfache und völlig unnötige Umbuchung. Es wird daher wiederholt und dringend gebeten, **an die Geschäftsstelle in Halensee keine Geldsendungen** zu richten. Geschieht das doch weiter in diesem Umfange, so werden wir schließlich wieder zu dem sehr unbequemen Mittel schreiten müssen, die fälschlich in Halensee einlaufenden Gelder zurückzuweisen.

Halensee, den 22. September 1912.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Krause, Josef, Revierförster, Fh. Ernstdorf b. Conradau, Kr. Groß-Wartenberg.
Rösler, Otto, Förster, Tschister b. Herrnstadt, Schles.
Tegge, Christoph, Schloßkastellan, Panker, Kr. Ploen.
Wichmann, Otto, Hilfsjäger, Friedrichsfelde b. Greiffenberg Um.
Reiß, Fritz, Forsteleve, Messelhausen.
Heßmann, Karl, Ratsrevierförster, Schneeberg b. Schneeberg-Neustädtel i. Sa.
Büschel, Gustav, Forsteleve, Messelhausen.
Twonzek, Franz, Förster, Pawlowitz, O.-S.
Hein, Gustav, Gärtner und Jäger, Bamzow, Kr. Saatzig.
Kutzen, Clemens, Forstgehilfe, Zechlin i. Prignitz.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein: Nr. 34 5 Mk., Nr. 1849, 2015, 2119 je 4 Mk., Nr. 2586 5 Mk., Nr. 3412 4 Mk., Nr. 3903, 3905 je 7 Mk., Nr. 3918 4 Mk., Nr. 3920 7 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Märkischer Forstverein.

Die verehrten Mitglieder, welche ihren Beitrag für 1912 noch nicht gezahlt haben, werden ersucht, denselben mit 6,05 ℳ baldigst auf mein **Postscheckkonto** Nr. 13 449 bei dem Postscheckamt **Berlin** beim nächstgelegenen Postamt einzuzahlen und hierzu die Zahlkarte zu benutzen, welche dem Bericht über die diesjährige Hauptversammlung beigefügt gewesen ist.

Im Dezember d. Js. werden die noch fehlenden Beiträge satzungsgemäß **durch Nachnahme erhoben werden.**

Der Schatzmeister.
Gustav Herrmann, Rechnungsrat,
Berlin W 30, Kyffhäuserstr. 24.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Zu der Hauptversammlung am 19. Oktober d. Js. in der Stadt Waldeck waren 33 Mitglieder erschienen. Die Beteiligung war eine mangelhafte, was zum größten Teil auf die schlechte Witterung zurückzuführen gewesen ist.

Nachdem der Vorsitzende die erschienenen Mitglieder begrüßt hatte, wurde die Versammlung eröffnet und zunächst ein dreimaliges „Horrido“ auf Seine Durchlaucht unsern Fürsten und allergnädigsten Landesherrn ausgebracht.

Nach Verlesung des Jahresberichts, Kassenberichts und des Protokolls der vorjährigen Hauptversammlung wurden zwecks Prüfung des Kassenberichts zwei Revisoren gewählt. Die Rechnung wurde von letzteren für richtig befunden und dem Kassierer Entlastung erteilt.

Nach Mitteilung des Vorsitzenden über das Ergebnis der vorjährig gestellten Anträge wurden von der Versammlung für dieses Jahr die nachstehenden Anträge gestellt und einstimmig angenommen, und zwar:

1. eine anderweite Gehaltsregelung der Forstaufseher und
2. Einführung der Bestimmung, daß fortan sämtliche Lehrlinge mindestens ein Jahr eine Forstschule besuchen müssen.

Es wurde nunmehr noch der Antrag gestellt, das Sterbegeld für ein Mitglied auf 50 ℳ zu erhöhen, welches auch von der Versammlung mit großer Majorität beschlossen wurde.

Der Jahresbeitrag wurde für 1913 auf 3 ℳ festgesetzt und bewilligt. Außerdem sind Zeitungsgelder im Betrage von jährlich 6 ℳ zu zahlen. Sämtliche Beiträge sind vierteljährlich durch die Herren Ortsgruppenkassierer, und zwar am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember, an den Herrn Hauptkassierer porto- und bestellgeldfrei einzusenden.

Als Ort der nächsten Hauptversammlung wurde wiederum Waldeck vorgeschlagen und angenommen.

Der geschäftliche Teil war hiermit beendet, der Vorsitzende erklärte die Sitzung für geschlossen, und nach einem gemeinschaftlichen Mittagsmahle wurde ein Ausflug nach der im Bau begriffenen großen Edertalsperre angetreten. Als Führer wurde uns seitens der Königl. Bauverwaltung ein Techniker zur Verfügung gestellt, welcher seiner Aufgabe vollständig gerecht wurde und der Versammlung eingehende Erläuterungen über das großartige Kulturwerk gab.

Nach einigen Stunden kameradschaftlichen Beisammenseins auf der nächsten Bahnstation kam die Zeit der Trennung, und die letzten Züge brachten die Teilnehmer wieder in ihre Heimat zurück.

Der Vorsitzende: Debes.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

Am Dienstag, dem 19. November 1912, findet im Vereinslokal „Hotel Viktoria“ in Königsberg Versammlung statt, wozu die Kollegen hiermit eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Jahresbericht und Rechnungslegung; 3. Verlesen des Protokolls der vorigen Sitzung; 4. Neuwahlen; 5. Festlegung der Kaisergeburtstagsfeier; 6. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 46. Neudamm, den 17. November 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Brühlsdorf in der Oberförsterei Kirschgrund, Regierungsbezirk **Bromberg**, ist zum 1. Januar 1913 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Dezember** eingehen.

Försterstelle Kleinlüder in der Oberförsterei Großenlüder, Regierungsbezirk **Cassel**, ist zum 1. Februar 1913 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Marienwalde in der Oberförsterei Marienwalde, Regierungsbezirk **Frankfurt a. Oder**, ist voraussichtlich zum 1. Januar 1913 zu besetzen.

Försterstelle Morzinek in der Oberförsterei Jellowa, Regierungsbezirk **Oppeln**, ist zum 1. Februar 1913 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 25. November** eingehen.

Försterstelle Neukupp in der Oberförsterei Kupp, Regierungsbezirk **Oppeln**, ist voraussichtlich zum 1. Januar 1913 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 25. November** eingehen.

Fortbildung und Försterprüfung der Forstversorgungsberechtigten in Preußen.

Von Königl. Forstaufseher **Kaethner**.

Von den alljährlich bei den Jäger-Bataillonen eingestellten etwa 170 gelernten Jägern bleiben zurzeit durchschnittlich ungefähr 105 als Oberjäger im aktiven Dienst. Diese Zahl wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahren noch etwas erhöhen.

Durch die Einberufung der Forstversorgungsberechtigten in den Staatsdienst schon nach neun Jahren dürfte in absehbarer Zeit eine Verminderung der über neun Jahre dienenden Oberjäger eintreten, während bei den Jäger-Bataillonen Nr. 1, 2 und 6, die vom 1. Oktober 1912 ab vom niederen auf den hohen Etat gebracht wurden, etwa je sechs bis acht gelernte Jäger mehr wie bisher als Oberjäger zurückbehalten werden müssen. Man hat demnach pro Jahrgang und Bataillon mit neun bis elf Oberjägern zu rechnen, was bei den dreizehn preußischen Jäger-Bataillonen rund 130 Oberjäger jährlich ausmacht.

Wie bekannt, wird jeder Oberjäger vom achten Dienstjahre ab auf sechs Monate zu

seiner weiteren forstlichen Ausbildung beurlaubt, und er wünscht diesen Zeitpunkt zumeist sehnlichst herbei. Die forstliche Tätigkeit während dieser Zeit ist aber gering, und seine Beschäftigung besteht oft nur in der Ausübung von Forst- und Jagdschutz, wenn er nicht zufällig die Försterprüfung ablegt.

Wird nun der Forstversorgungsberechtigte nach erfüllter Militärpflicht von seiner Regierung einberufen, so geschieht dies in den meisten Fällen leider zur sofortigen Ablegung der Försterprüfung, oder er kommt als Schreibgehilfe in eine Oberförsterei, bleibt also auch hier dem praktischen Forstdienste noch fern.

Es ist nur zu erklärlich, daß der junge Beamte, der nach neun- oder mehrjähriger aktiver Dienstzeit sogleich zur Ablegung der Prüfung einberufen wird, häufig von einem bedrückenden Gefühl beherrscht wird, und zwar deshalb, weil er ohne genügende praktische Vorbereitung sofort in die Prüfungsbeschäftigung eintreten muß. Früher zwei Lehrjahre, neuerdings ein Jahr Lehrzeit und ein allerdings zumeist segensreiches Jahr Forstlehrlingsschule vor neun oder mehr Jahren und sechs Monate Forsturlaub bilden die ganze bisherige praktische und theoretische Fachausbildung eines Mannes von 27 bis 32 Jahren und sollen die Grundlage zu dem wichtigsten Examen für seinen Beruf abgeben.

Besonders wird die Unsicherheit in der praktischen Ausführung der Betriebsarbeiten, die bei der Prüfungsbeschäftigung verlangt werden müssen, bedrückend wirken und sie wird nur zu leicht beschämend, wenn etwa intelligente Waldarbeiter die Unerfahrenheit ihres jungen Vorgesetzten erkennen. Liegt das Prüfungsrevier im Schutzbezirk eines älteren, kenntnisreichen Kollegen, der neben pädagogischem Talent Interesse für den Prüfling hat und ihm gern mit Rat und Tat zur Seite steht, dann wohl ihm! Leider ist das aber oft genug nicht der Fall, namentlich nicht in Revieren, die sehr viel Arbeit erfordern, oder auch dort, wo der Förster aus anderen Gründen sich dem jungen Kollegen nicht so widmen kann, wie er wohl gerne möchte. Der Anfänger ist dann in der Hauptsache auf sich selbst angewiesen und wird häufig im Zweifel sein, ob das, was er ausführt, auch das richtige oder zweckmäßig ist.

Um hier bessere Verhältnisse zu schaffen, möchte sich vielleicht folgender Vorschlag empfehlen: Jeden nach aktiver Dienstzeit einberufenen Forstversorgungsberechtigten gebe man einem anerkannt tüchtigen und erfahrenen, älteren Förster mindestens ein Jahr lang zur Unterstützung. Hier hat der junge Beamte unter der Leitung und Verantwortung des Försters — nie eines Revierförsters — nach Anordnung des Revierverwalters einen Teil der Betriebsarbeiten auszuführen, um erst einmal den gesamten Wirtschaftsbetrieb und die von ihm zu leistende Tätigkeit kennen zu lernen. Über alle ihm übertragenen Arbeiten hat er in einem Tagebuch, dem Beschäftigungsnachweis, täglich Eintragungen zu machen. Außerdem wären Ausarbeitungen über Themata aus der Praxis, welche von dem Revierverwalter gegeben werden müßten, niederzuschreiben; diese Arbeiten wären vom Revierverwalter durchzusehen und müßten gelegentlich besprochen werden. Nach Ablauf dieses Jahres könnte dann die Försterprüfung in derselben oder in irgendeiner anderen Oberförsterei abgelegt werden. Dann kommt der Prüfling doch ganz gut vorbereitet in dies Examen.

Das Vorbereitungsjahr müßte zweckmäßig in solchen Oberförstereien abzuleisten sein, in denen möglichst viele Holzarten vorkommen und die auch sonst als die lehrreichsten und schwierigsten gelten. Hier wiederum wird man die besten Böden, daher zumeist die gesuchtesten Försterstellen und somit auch in der Regel die bewährtesten und erfahrensten Förster finden. Die von älteren Kollegen vielleicht gescheute Unbequemlichkeit, alle paar Jahre einen jüngeren in die Geheimnisse und Fertigkeiten der Waldwirtschaft einweihen zu müssen, dürfte völlig aufgewogen werden dadurch, daß dem jüngeren Kollegen die Führung der Arbeitermerkbücher, die Aufstellung der Nummerbücher, der Lohnzettel, in einer Hilfe beim Auszeichnen, der Beaufsichtigung bei den Schlägen, bei Kulturen, Wegebauten usw. zum großen Teile zufallen müßte. Es wäre so zweien geholfen, und auch jedem Revierverwalter wird es nur recht sein können, mit durchaus gut vorgebildeten Förstern das Riesenvermögen zu bewirtschaften, das in unseren Staatsforsten steckt. Bei der umfangreichen Beschäftigung heutigen Tages kann kein Revierverwalter mehr, zumal in den größeren Oberförstereien, an Ort und Stelle alles anordnen, er ist also auf die Hilfe der Förster überall angewiesen, und jedermann weiß, daß durch falsche Maßregeln im Walde ungeheurer Schaden angerichtet werden kann, der jedoch zumeist erst nach Jahrzehnten in Erscheinung tritt. Belehrende Exkursionen durch verschiedene Reviere, wie sie bereits in einigen Ortsgruppen des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten und z. B. schon dauernd im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands eingeführt sind, würden gerade für die jüngeren Kollegen von Vorteil sein und sind deshalb dringend zu wünschen.

Ich kenne aktiv gediente Kollegen, die mir ehrlich erklärten, sie seien, bis sie auf ihre jetzige vielseitigere Stellung kamen, nur in reinen Kiefernrevieren der Mark tätig gewesen, hätten bis dahin nur Kahlschlag, Durchforstung, Saat- und Pflanz-

kämpe, Saat oder einjährige Kiefernpflanzung gekannt. Keine Ahnung hätten sie bislang von Buchenverjüngung, Läuterung und der Durchforstung von Buche und Eiche, von dem Anbau der Fichte und Lärche gehabt, die auf den Fehlstellen in den Buchenverjüngungen ausgeübt werden muß, wo der Standort dies erfordert. Erst im Alter zwischen 45 und 50 Jahren kamen sie in Reviere der Mark, wo außer Weißtanne so ziemlich jede Holzart angebaut wird. Sie hatten nun große Mühe, bis sie sich in den völlig unbekannten Verhältnissen zurechtfanden.

Ich selbst habe das Glück gehabt, nach 1⅓jähriger Beschäftigung bei den Betriebsregelungsarbeiten in einer der vielseitigsten Oberförstereien der Mark die Försterprüfung abzulegen. Meine Bekanntschaft mit den Verhältnissen in dieser Oberförsterei, die mit großem Wohlwollen vielfach erteilten Belehrungen und Unterweisungen des Herrn Revierverwalters und das stets hilfreiche und freundschaftlichste Entgegenkommen des Kollegen, in dessen Schutzbezirk sich mein Prüfungsrevier befand, ermöglichten es, daß ich die Prüfung mit sehr günstigem Resultate bestand.

Ich wünsche allen jüngeren Kollegen gleich gute Verhältnisse und wäre erfreut, wenn meine Anregung für eine vielseitigere Ausbildung an maßgebender Stelle in Erwägung gezogen werden könnte.

Die Versicherung der Privatangestellten.

Von Walter Hering, Kaiserlichem Rechnungsrat im Reichsversicherungsamt.

(Fortsetzung.)

III. Freiwillige Versicherung.

1. Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens 6 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen. Hat er 120 Beitragsmonate zurückgelegt, so kann er sich die bis dahin erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr von jährlich 3 ℳ erhalten.*) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Versicherung auch während des Aufenthalts des Versicherten im Ausland freiwillig fortgesetzt oder aufrecht erhalten werden (§ 15).

Eine freiwillige Versicherung ist höchstens in derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten 6 Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt (§ 18). Nach unten ist also keine Grenze gezogen.

Wegen der freiwilligen Höherversicherung vgl. Nr. IV Ziffer 3.

2. Im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (also bis zum 31. Dezember 1913) hat die Reichsversicherungsanstalt (vgl. Nr. XIII) auf Antrag Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienste von 5000 bis unter 10 000 ℳ zu gestatten, sich freiwillig selbst zu versichern, wenn sie (durch behördliche Bescheinigungen usw.) den Nachweis führen, daß ihr Einkommen 10 000 ℳ nicht erreicht und daß sie in den vier Kalenderjahren 1909 bis 1912 eine nach dem Angestelltenversicherungsgesetz ohne Rücksicht auf das Jahreseinkommen versicherungspflichtige Beschäftigung in mindestens 30 Kalendermonaten ausgeübt haben. Dasselbe Recht steht solchen Arbeitgebern für ihre Person zu, die höchstens drei versicherungspflichtige Personen beschäftigen. Krankheits-, Militärdienst- usw. Zeiten (vgl. Nr. VII Abs. 3) werden vorgesetzlicher Beschäftigung gleichgeachtet. (§ 394.) Eine Verpflichtung für den Arbeitgeber, für solche freiwillig in die Versicherung eintretende Angestellte Beiträge zu entrichten, besteht nicht. Die Versicherung selbst darf die höchste Klasse — Gehaltsstufe 5000 ℳ — nicht überschreiten. Die freiwillige Versicherung hat nur Zweck für solche Personen, die bis zu ihrem 65. Jahre die Mindestwartezeit für freiwillig Versicherte (150 Beitragsmonate, vgl. Nr. VI Ziff. 1 Abs. 2) noch erfüllen oder eine Abkürzung dieser Wartezeit (a. a. O. Ziffer 2 Abs. 1) erzielen können.

*) Sind weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so ist es ratsam, die Aufrechterhaltung der Anwartschaft durch Entrichtung der Anerkennungsgebühr erst nach Ablauf von 150 Beitragsmonaten zu wählen (vgl. Nr. VI Ziffer 1 Abs. 2).

IV. Gehaltsklassen (§§ 16 bis 19).

1. Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die versicherten Angestellten folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse A:	bis zu			550 ℳ	
„ B:	von mehr als	550	bis	850 ℳ	
„ C:	„ „ „	850	„	1150 „	
„ D:	„ „ „	1150	„	1500 „	
„ E:	„ „ „	1500	„	2000 „	
„ F:	„ „ „	2000	„	2500 „	
„ G:	„ „ „	2500	„	3000 „	
„ H:	„ „ „	3000	„	4000 „	
„ I:	„ „ „	4000	„	5000 „	

2. Soweit das Gehalt in bar, aber nicht jährlich gezahlt wird, gilt als Jahresarbeitsverdienst für die Zugehörigkeit zu den Gehaltsklassen

bei wöchentlicher Zahlung das 52 fache,
„ monatlicher „ „ 12 „
„ vierteljährlicher „ „ 4 „

des gezahlten Betrags. Bei Berechnung von Gewinnanteilen und ähnlichen Bezügen, die ihrem Betrage nach nicht feststehen (vgl. Nr. I vorletzter Absatz), wird der Betrag des letzten Jahres zugrunde gelegt, für das dem Versicherten die Bezüge zugeflossen sind. Sind ihm bei Fälligkeit des Monatsbeitrags aus der gegenwärtigen versicherungspflichtigen Beschäftigung Bezüge dieser Art noch nicht gezahlt, so gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes das in bar gewährte Gehalt.

3. Der Versicherte kann bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in eine höhere Gehaltsklasse, als der Höhe seines Jahresarbeitsverdienstes entspricht, übertreten. Ein Versicherter, der in eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit geringerem Entgelt, als seiner bisherigen Gehaltsklasse entspricht, eintritt, kann in seiner bisherigen Gehaltsklasse bleiben, falls er mindestens 6 Beitragsmonate in der höheren Gehaltsklasse auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat. Der Arbeitgeber ist aber in beiden Fällen nur dann zum höheren Beitrag verpflichtet, wenn dies vereinbart worden ist.

V. **Gegenstand der Versicherung** (§§ 20 bis 47).

Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten. Und zwar erhält:

1. Ruhegeld, wer das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder berufsunfähig ist, sowie die Wartezeit (Nr. VI) erfüllt und die Anwartschaft (Nr. VII) aufrechterhalten hat. Berufsunfähigkeit, d. h. die dauernde Unfähigkeit eines Versicherten zur Ausübung seines Berufs wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte, liegt dann vor, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Aber auch wer nicht dauernd berufsunfähig ist, wohl aber während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig war, erhält für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit Ruhegeld, das sogenannte Krankenruhegeld.

2. Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für das Ruhegeld erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Die Hinterbliebenenrenten zerfallen in Witwen-, Witwer- und Waisenrenten. Die Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode des versicherten Mannes, und zwar auch dann, wenn sie erwerbsfähig ist.

Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 18 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter 18 Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder.

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, steht den ehelichen Kindern unter 18 Jahren Waisenrente zu, ebenso dem Manne Witwerrente, solange er bedürftig ist. Für die Waisenrente gilt dies auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand. Nach dem Tode einer versicherten Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltungspflicht entzogen hat, steht den ehelichen Kindern unter 18 Jahren Waisenrente zu. Dies gilt auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand und der Ehemann sich seiner väterlichen Unterhaltungspflicht entzogen hat.

3. Heilverfahren. Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, kann die Reichsversicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten. Dasselbe gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig macht. Die Versicherungsanstalt kann insbesondere den Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende unterbringen.

Angehörige des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, erhalten während einer Anstaltsbehandlung ein Hausgeld. Es beträgt täglich $^3/_{20}$ des zuletzt gezahlten Monatsbeitrags. Das Hausgeld fällt weg, solange und soweit Lohn oder Gehalt auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs gezahlt wird. Die Zahlung des Ruhegeldes kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise eingestellt werden.

VI. **Wartezeit.**

1. Die Wartezeit dauert:
a) beim Ruhegeld für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate, für weibliche Versicherte 60 Beitragsmonate;
b) bei den Hinterbliebenenrenten 120 Beitragsmonate.

Sind weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so beträgt die Wartezeit beim Ruhegeld für weibliche Versicherte 90 Beitragsmonate, im übrigen 150 Beitragsmonate (§ 48). Diese Vorschrift ist von Bedeutung für die freiwillige Versicherung (vgl. Nr. III).

2. Abkürzung der Wartezeit (§§ 395 bis 398). In den ersten 3 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes kann die Reichsversicherungsanstalt auch einzelnen Angestellten — versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten — nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung gestatten, die Wartezeit durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve abzukürzen. Die Versicherungsanstalt wird indes solchen Anträgen nur dann entsprechen, wenn ärztlicherseits festgestellt ist, daß der Gesundheitszustand des Antragstellers den baldigen Eintritt der Berufsunfähigkeit oder des Todes nicht befürchten läßt. Die Prämienreserve wird den individuellen Verhältnissen des Antragstellers entsprechend bemessen werden.

In den ersten 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes genügt zur Erfüllung der Wartezeit bei den Hinterbliebenenrenten das Zurücklegen von 60 Beitragsmonaten auf Grund der Versicherungspflicht. Die Witwen- oder Witwerrente wird in diesen Fällen nach einem Ruhegelde berechnet, das $^1/_4$ des Wertes der in den ersten 60 Beitragsmonaten entrichteten Beiträge beträgt.

Tritt der Versicherungsfall (d. i. Berufsunfähigkeit oder Tod eines Versicherten) innerhalb der ersten 15 Jahre nach dem Inkraft-

treten des Gesetzes ein, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen geltend gemacht werden kann, so steht beim Tode des Versicherten der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer oder, falls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu. Bei der freiwilligen Versicherung werden 3/4 der von dem freiwillig Versicherten eingezahlten Beträge zurückerstattet. Der Anspruch auf Beitragserstattung verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird.

VII. Erlöschen der Anwartschaft (§§ 49 bis 54).

Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden 10 Kalenderjahre weniger als 8 und nach dieser Zeit weniger als 4 Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind. Nach Ablauf der ersten 10 Jahre kann bei freiwilliger Weiterversicherung (vgl. Nr. III Ziff. 1) die Anwartschaft auch — statt durch Beitragsleistung — durch Entrichten einer Anerkennungsgebühr von 3 ℳ jährlich aufrecht erhalten werden, das ist mit anderen Worten die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung. Die Anerkennungsgebühr stellt indes keine „Beitragsleistung“ dar, so daß durch ihre Entrichtung eine Erhöhung des Ruhegeldes usw. nicht bewirkt wird.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb des dem Kalenderjahr der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsgebühr folgenden Kalenderjahrs die rückständigen Beträge nachzahlt. Ist eine Anwartschaft während der Wartezeit erloschen, so kann die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag die rückständigen Beiträge stunden.

Als Beitragsmonate zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft werden die Kalendermonate angerechnet, in denen der Versicherte 1. zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen gewesen ist, 2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat, 3. wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen, 4. zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt besucht hat.

VIII. Berechnung der Versicherungsleistungen (§§ 55 bis 59).

1. Das Ruhegeld der Angestellten beträgt nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten ein Viertel der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und ein Achtel der übrigen Beiträge. Tritt bei weiblichen Versicherten der Versicherungsfall nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten und vor Vollendung von 120 Beitragsmonaten ein, so beträgt das Ruhegeld ein Viertel der in den ersten 60 Beitragsmonaten entrichteten Beiträge.

2. Die Witwen- und Witwerrente beträgt zwei Fünftel des Ruhegeldes, das der Mann zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte. Waisen erhalten je ein Fünftel, Doppelwaisen je ein Drittel des Betrages der Witwenrente, jedoch dürfen die Hinterbliebenenrenten zusammen den Betrag des Ruhegeldes nicht übersteigen. In den ersten 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird die Witwen- oder Witwerrente nach einem Ruhegelde berechnet, das 1/4 des Wertes der in den ersten 60 Beitragsmonaten entrichteten Beiträge beträgt (§ 396).

Die nachstehende Tabelle läßt erkennen, auf wie hoch sich nach 10 Jahren in den einzelnen Gehaltsklassen die Beiträge, das Ruhegeld und die Hinterbliebenenrenten belaufen:

Gehaltsklasse	Monatliche Beiträge	Jahresbetrag in Mark: des Ruhegeldes, nach Ablauf einer Versicherungsdauer von Jahren 10	25	50	der Witwenrente 10	25	50	jeder Waisenrente 10	25	50
A bis zu 550 ℳ	1.60 ℳ	48	84,—	144	19,20	33,60	57,60	3,84	6,72	11,52
B von mehr als 550— 850 „	3,20 „	96	168,—	288	38,40	67,20	115,20	7,68	13,44	23,04
C „ „ „ 850—1150 „	4,80 „	144	252,—	432	57,60	100,80	172,80	11,52	20,16	34,56
D „ „ „ 1150—1500 „	6,80 „	204	357,—	612	81,60	142,80	214,80	16,32	28,56	48,96
E „ „ „ 1500—2000 „	9,60 „	288	504,—	864	115,20	201,60	345,60	23,04	40,32	69,12
F „ „ „ 2000—2500 „	13,20 „	396	693,—	1188	158,40	277,20	475,20	31,68	55,44	95,04
G „ „ „ 2500—3000 „	16,60 „	498	871,50	1494	199,20	348,60	597,60	39,84	69,72	119,52
H „ „ „ 3000—4000 „	20,— „	600	1050,—	1800	240,—	420,—	720,—	48,—	84,—	144,—
I „ „ „ 4000—5000 „	26,60 „	798	1396,50	2394	319,20	558,60	957,60	63,84	111,72	191,52

(Fortsetzung folgt.)

Der Zweckverband Groß-Berlin und die Waldfrage.

Am 14. Oktober hatte sich das Großberliner Parlament mit der Frage der Walderhaltung zu beschäftigen. Oberbürgermeister Wermuth leitete die Verhandlungen. Am Tische des Verbandsausschusses saßen als Vertreter der Staatsregierung Oberpräsident v. Conrad und Oberpräsidialrat Graf von Roedern.

Verbandsdirektor Dr. Steiniger empfiehlt den Antrag des Verbandsausschusses, sich mit dem Umfange der dauernd zu erhaltenden Waldflächen

einverstanden zu erklären und auf dieser Grundlage mit dem Fiskus weiter zu verhandeln. Es handle sich um keine Bindung der Versammlung, sondern darum, daß dem Verbandsausschuß der Rücken gestärkt werde.

Zwei Anträge gingen ein; der zweite, der angenommen wurde, war von Oberbürgermeister Schustehrus (Charlottenburg) und Genossen, und besagt:

„Die Verbandsversammlung ist in Übereinstimmung mit dem Verbandsausschuß der Überzeugung, daß mindestens die in der Vorlage vom 5. Oktober in der Waldkarte näher bezeichneten forstfiskalischen Flächen gemäß § 1 Abs. 3 und § 9 des Verbandsgesetzes als Freiflächen erhalten werden müssen, und erklärt sich damit einverstanden, daß auf der Grundlage dieses Anspruchs weiter verhandelt wird."

Als erster Redner aus der Versammlung spricht Stadtverordneter Heimann (Berlin, Soz.). Er erklärt sich im wesentlichen mit der vom Verbandsausschuß getroffenen Wahl der Waldflächen einverstanden; es beständen aber noch eine Reihe von Unklarheiten. Auch der Fiskus müsse sich seiner großen Verantwortung in dieser Frage bewußt sein; davon sei aber bisher nichts zu spüren gewesen. Die Gemeinden Großberlins denken nicht daran, den vom Fiskus verlangten Preis zu zahlen. Der Redner kritisiert dann besonders die vom Fiskus den Charlottenburger Wasserwerken überlassene Grundwassergerechtigkeit im Grunewald, plädiert entschieden für die Erhaltung der Grunewaldseen und kommt zu dem Schluß, daß die vereinigten Gemeinden Großberlins eine Macht darstellen, ohne die auch der Fiskus nicht auskommen könne. (Beifall.)

Immer mehr ging dann die Debatte auf den Preis für die Wälder ein, obgleich er nicht auf der Tagesordnung stand; immerhin gewann die Verhandlung dadurch an Interesse. Das gilt besonders von der genauen Rechnung, die Kommerzienrat Haberland als Redner des Kreises Teltow über den Wert des Grunewaldes aufmachte: Der Fiskus hat uns Preise gemacht, als ob die Kiefernwälder Zedernwälder seien. Der Grunewald ist heute auch als Bauland nicht mehr wert denn als Forstland, und wir wollen die Waldungen nur mit den Preisen bezahlen, die sie tatsächlich wert sind. Redner spricht sich eventuell für eine Pachtung aus. — Geh. Baurat Kyllmann erklärte sich besonders vom Standpunkte des Architekten für die Erhaltung der Wälder und begründete des Näheren seinen Antrag, der bezweckt, daß dem Verbande Großberlin die Möglichkeit bleibt, die Wälder auch auszugestalten. — Stadtsyndikus Dr. Maier begründet den Antrag Schustehrus und Genossen, der die vom Verbandsausschuß in der Waldkarte festgesetzten Flächen nur als Mindestforderungen betrachtet sehen will. Stadtv. Dr. Leidig (Wilmersdorf) erklärt sich mit den Ausführungen Heimanns solidarisch. — Mit besonderer Entschiedenheit und stellenweise großer Schärfe wandte sich Geheimrat Cassel gegen die Waldpolitik des Fiskus. Die Städte sind bereit, Opfer zu bringen, wir wollen aber durch Annahme des Antrags Schustehrus der Staatsregierung gegenüber zum Ausdruck bringen, daß unter den Vertretern Großberlins ohne Unterschied der Partei der feste Wille vorhanden ist, etwas zu leisten, aber nicht der Ausbeutung des Fiskus unterliegen zu wollen. (Lebhafter Beifall.) — Nachdem noch mehrere Redner für und gegen den Charlottenburger Antrag gesprochen und Bürgermeister Kuhr (Pankow) für die Erhaltung der Schönholzer Heide plädiert hatte, ergriff Oberpräsident von Conrad das Wort: „Die Debatte hat einen Verlauf genommen, der mir Veranlassung gibt, hier das Wort zu ergreifen. Ich habe als Oberpräsident der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin das lebhafteste Interesse daran, daß die Angelegenheit, die heute hier zur Verhandlung steht, für Großberlin zu einem befriedigenden Ergebnis geführt wird, und die heutige Debatte scheint dafür die Hoffnung zu geben. Die heute gestellten Anträge sind ja untereinander verschieden, aber in ihrer Endtendenz sehr ähnlich, weil sie alle bezwecken, die Vorlage des Verbandsausschusses als gegebene Basis für weitere Verhandlungen zu benutzen. Ich bin der Meinung, daß die Annahme dieser Anträge ein möglichst schnelles Verhandeln mit der Staatsregierung herbeiführen wird. Dagegen sind mir im Laufe der Verhandlungen gewisse Anschauungen begegnet, von denen ich Sie bitten möchte, nicht anzunehmen, daß sie auf seiten der Staatsregierung existieren. Namentlich der Wunsch des Abgeordneten Dr. Leidig, daß das ganze Waldgebiet dem Zweckverbande umsonst übergeben werden möge, wird, so fürchte ich, nicht in Erfüllung gehen. Mein lebhaftes Bedauern muß ich darüber aussprechen, daß der Abg. Cassel sich in seiner lebhaften Art zu dem Ausdruck hat hinreißen lassen, daß der Staat Berlin ausbeuten wolle. Das liegt dem Staate vollkommen fern. Ich glaube auch nicht, daß der Herr Oberbürgermeister und der Verbandsdirektor, als sie vom Herrn Reichskanzler in dieser Angelegenheit empfangen wurden, diesen Eindruck aus der Konferenz mitgenommen haben. Dagegen möchte ich also Verwahrung einlegen."

Nach weiterer Debatte wird der Antrag Schustehrus und Genossen mit überwiegender Mehrheit angenommen. —

Am 12. Oktober hatte nun eine Konferenz im Landwirtschaftsministerium unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Küster stattgefunden, an der außer dem Oberlandforstmeister Exzellenz Wesener und den forsttechnischen Dezernenten des Landwirtschaftsministeriums mehrere Vertreter des Ministeriums des Innern, unter ihnen Ministerialdirektor Dr. Freund, sowie Vertreter des Finanzministeriums, des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und des Staatsministeriums teilnahmen. Die Verhandlungen kamen noch zu keinem Abschluß. Sie wurden vertagt und sollen fortgesetzt werden, wenn die Verbandsversammlung Großberlin sich über den Umfang der dauernd zu erhaltenden Waldflächen schlüssig gemacht hat. Das ist, wie eingangs berichtet, geschehen.

Im Anschluß hieran erschien eine anscheinend offiziöse Auslassung in der Presse, welche besagt:



Der Zweckverband hat sich nunmehr über den Umfang der als Dauerwald zu beanspruchenden forstfiskalischen Flächen geäußert, so daß die mit den zuständigen Ministerien angebahnten Verhandlungen weitergeführt werden können. Da der Forstfiskus gegen den Umfang der gewünschten Flächen Einwendungen nicht erhoben hat, wird es sich bei diesen Verhandlungen in der Hauptsache um den Kaufpreis handeln. In dieser Frage gehen nun aber die Ansichten weit auseinander. Der Fiskus will 8827 ha, deren Erhaltung als Dauerwald er als für die Bevölkerung Groß-berlins notwendig anerkennt, zu Preisen von 50 ₰ bis 2 ℳ für das Quadratmeter hergeben, während er die restlichen 2373 ha — ohne Schädigung der Interessen der Gesamtheit der Steuerzahler — nur zum Bauwert, d. h. für 60 ₰ bis 18 ℳ pro Quadratmeter veräußern will. Danach würde sich ein Gesamtpreis von 113,61, im letzteren Falle von 178,632 Millionen Mark ergeben. Der Zweckverband will lediglich den forstwirtschaftlichen Wert vergüten, d. h. etwa 25 bis 30 ₰ für das Quadratmeter bezahlen, das wären im ersteren Falle 27,5, im letzteren 33 Millionen Mark. Zwischen Forderung und Angebot besteht also eine gewaltige Kluft, die zu überbrücken nicht leicht sein wird. Wie wir schon früher hervorgehoben haben, ist gar nicht daran zu denken, daß die Waldflächen um Großberlin zu einem so niedrigen Preise verschleudert werden, und es ist ja auch schon in der Versammlung des Zweckverbandes zum Ausdruck gekommen, daß auch auf dieser Seite die Geneigtheit besteht, Opfer zu bringen. Inwieweit die Regierung den Städten noch weiter entgegenzukommen imstande sein wird, läßt sich ungefähr nach den bisherigen Geschäftsergebnissen der forstfiskalischen Staatsverwaltung beurteilen. Nimmt man den letzten Forstetat zur Hand, so ersieht man daraus, daß die Einnahmen aus dem rund drei Millionen Hektar umfassenden Staatsbesitz (wovon 2,7 Millionen Hektar Waldung) sich auf 145 Millionen Mark beziffern, während die Ausgaben 73 Millionen Mark erfordern, so daß sich ein Überschuß von etwa 72 Millionen Mark ergibt. In den Einnahmen sind natürlich die Summen einbegriffen, welche der Fiskus bei Waldverkäufen zu Bebauungszwecken erzielt hat; im letzten Jahrzehnt sind allein in der Umgebung Berlins für 76 Millionen Mark Waldparzellen verkauft worden — ein Ergebnis, das im Interesse aller Steuerzahler gewiß Anerkennung verdient. Und in dieser gewissenhaften Verwertung des Staatsvermögens kann noch viele Jahre fortgefahren werden, ohne daß die vom Zweckverbande beanspruchten Waldflächen angegriffen zu werden brauchten. Nach dem Allgemeinen Landrecht und den später erlassenen Hausgesetzen dürfen bekanntlich Staatsdomänen „nur gegen Schadloshaltung des Staates" veräußert werden. Ein hoher Posten — etwa 120 Millionen Mark — wird für den Holzverkauf vereinnahmt, er müßte weit höher sein, denn wir brauchen viel mehr Holz, als wir erzeugen: über 300 Millionen Mark für Holz gehen ins Ausland. Daraus ergibt sich die Pflicht der Forstverwaltung, für unsere Waldungen zu sorgen, sie aufzuforsten, Ländereien, die zur landwirtschaftlichen Nutzung ungeeignet sind, in Wälder umzuwandeln u. dgl. Der Landerwerb, der zu diesem Zwecke im Osten der Monarchie erfolgen mußte, hat schon viele Millionen erfordert. Wo blieben da die Überschüsse, wenn die Einnahmen durch Schleuderverkäufe geschmälert werden würden? Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten heraus wird man die Frage beurteilen müssen, inwieweit der Forstfiskus zugunsten einer Gemeinde seine Preisforderung herabzusetzen in der Lage sein wird. Die zuständigen Ministerien werden sich demnächst über den Antrag des Zweckverbandes, sowie über den Kaufpreis schlüssig machen. Danach würde der Zweckverband wieder das Wort haben. —

Eine zweite Regierungskonferenz über die Waldfrage fand am 29. Oktober im Landwirtschaftsministerium statt. Vertreten waren außer diesem das Finanz- und Kultusministerium, die Ministerien des Innern und der öffentlichen Arbeiten. An der Hand der von der Forstverwaltung und dem Zweckverbande angefertigten Pläne wurde über die angebotenen und geforderten Waldflächen sowohl ihrem Umfange wie ihrem Werte nach eingehend verhandelt und dabei natürlich auch die Frage gestreift, inwieweit die Regierung dem Zweckverbande in der Preisberechnung entgegenzukommen in der Lage ist. Die Verhandlungen dienten lediglich informatorischen Zwecken, da sich mit dieser wichtigen Angelegenheit noch das Staatsministerium beschäftigen wird. —

Bei dieser Gelegenheit interessieren vielleicht die beiden folgenden Notizen: Im **Grunewald** wird ein neues Projekt verwirklicht. Unmittelbar am Königsweg, mitten im Grunewald, gegenüber dem Bahnhofe, ersteht ein vornehmer Tattersall, der größte Berlins. Im Januar 1913 soll bereits die Einweihung und Eröffnung stattfinden. Wenn man den Bahnhof verläßt und den Weg nach Schildhorn einschlagen will, so sieht man rechts in der Richtung des Forsthauses Eichkamp diese Anlage. — Die **fiskalischen Kieslager beim Werlsee** sollen ausgebeutet werden; dadurch wird das **Löcknitztal** in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Märkischen Sandwerke, denen die Ausbeutung für eine jährliche Pacht von 30 000 ℳ übertragen worden ist, haben, der „Voss. Ztg." zufolge, die bezüglichen Verträge mit dem Landwirtschaftsministerium bereits abgeschlossen. Augenblicklich scheine man noch Erwägungen über die billigste Art der Schiffbarmachung der Löcknitz anzustellen. Wie dem genannten Blatte weiter bestätigt wird, soll das Wasser des Wupatzsees zur Verbreiterung der unteren Löcknitz nutzbar gemacht werden. Der Berliner Waldschutzverein hat sich der Sache angenommen und will gegen die Verunstaltung des Löcknitztales kämpfen. Es hat schon eine Besichtigung an Ort und Stelle stattgefunden. Nun wird Material gesammelt.

Mitteilungen.

— **Für Militäranwärter** ist eine neue Anstellungsmöglichkeit geschaffen worden. Die Justizverwaltung hat die Schaffung einer besonderen Beamtenklasse im mittleren Dienst in Aussicht genommen; sie beabsichtigt, bei den einzelnen Gerichten besondere Stellen für Protokollführer einzurichten. Gedacht sind diese als Aufrückestellen für jüngere Kanzleibeamte, die eine entsprechende Ausbildung genossen und eine besondere Prüfung bestanden haben. Das Gehalt der Protokollführer soll höher sein als das der Kanzlisten. Gleichzeitig wird eine Vermehrung der Kanzlistenstellen beabsichtigt. Diese sind sämtlich den Militäranwärtern vorbehalten. Die Anstellungsgesuche sind an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk die Anstellung erwünscht ist. Vorteilhaft soll es sein, sich für mehrere Oberlandesgerichtsbezirke vormerken zu lassen.

— **Die preußischen Steuernovellen.** Über die endgültige Gestaltung der Steuergesetze fanden dem Vernehmen nach in der letzten Zeit Besprechungen zwischen Vertretern des Finanzministeriums und der Fraktionen des Abgeordnetenhauses statt. Die bisher erhobenen Zuschläge sollen vorläufig provisorisch beibehalten werden, ferner einige wichtigere Punkte aus den neuen Steuergesetzentwürfen zur Verabschiedung gelangen, so die weitere Ausgestaltung des Kinderprivilegs und die neuen Bestimmungen über die Veranlagung der Einkommen- und Ergänzungssteuer. Wenn irgend möglich, soll diese Verabschiedung noch vor Weihnachten im Abgeordnetenhause erfolgen.

— **Zur Pensionsversicherung der Privatangestellten.** Unserer Zusage gemäß haben wir inzwischen in Nr. 45 mit einem ausführlichen Artikel über das neue, am 1. Januar 1913 in Kraft tretende Versicherungsgesetz begonnen. Fortsetzung findet sich in der vorliegenden Nummer. Die ausführlichen Auseinandersetzungen des Herrn Hering werden auch weiter noch durch zwei Nummern laufen. Die zahlreichen Fragesteller, welche über das neue Gesetz bzw. über einzelne Bestimmungen Auskunft haben wollten, müssen wir bitten, den Artikel zu lesen, der, unserer Auffassung nach, auf die sämtlichen Fragen Antwort gibt. Besteht dennoch in einzelnen Punkten Unklarheit, so bitten wir um erneute Fragestellung, und zwar an der Hand des Heringschen Artikels.

— **Forstbeamtenstellen in Rußland.** Ein deutscher Forstmann schreibt uns aus Rußland: „Durch die Fachpresse werden in neuerer Zeit häufig deutsche Forstbeamte nach Rußland gesucht. Es empfiehlt sich aber, sehr vorsichtig bei Annahme solcher Stellungen zu sein, namentlich wenn an Gehalt nicht wenigstens ebensoviel Rubel gezahlt werden, wie in Deutschland Mark. Man rechne nicht den Rubel zu 2,16 *M*; hier ist, außer Nahrungsmitteln, alles viel teurer wie in Deutschland. Nachstehend einige Beispiele. Ein Pfund Pulver 1,20 Rbl. = 2,60 *M*, Patronenhülsen, allerbilligste Sorte, 2 Rbl. = 4,32 *M*. Gewehre kosten in Rußland ebensoviel Rubel, wie in Deutschland Mark, ebenso ist es mit Kleidern. Schulunterricht ist sehr teuer und sehr umständlich, da die besseren Schulen sich alle nur in den wenigen größeren Städten befinden. Der Pensionspreis für ein Kind ist nicht unter 180 Rubel zu haben. Schulgeld kostet je nach Alter des Kindes bis 100 Rubel pro Jahr. Es empfiehlt sich also, nur wirklich angemessen besoldete Stellen anzunehmen."

— **Die Buchenwollaus.** Die Buchenwollaus gehört zu der großen Familie der Blattläuse. Alle Blattläuse sind auf bestimmte Pflanzen, auf Teile von solchen angewiesen, so auch die Buchenwollaus auf die Rinde der Rotbuche. Sie überwintert als Insekt und legt im zeitigen Frühjahr die Eier, mit Wolle bedeckt, haufenweise ab, die bald entstehenden Larven beginnen gemeinsam ihre Saugarbeit. Die Eier liegen unter der Wolle so dicht, als sei die ganze Fläche mit grobem Sande beworfen. Die Vermehrung ist eine ungewöhnlich große, da aus den Eiern geschlechtlose Individuen entstehen, welche wieder ähnliche Wesen gebären, und so fort, bis bei der achten oder neunten Generation diese geschlechtlose Fortpflanzung aufhört. Das Insekt ist mit einer außerordentlich langen Stechborste versehen, mit dieser dringt es bis zum Bastkörper. Der Stich bewirkt eine kleine pustelförmige Auftreibung der Rinde, jedoch arbeitet eine ganze Familie unter dem Schutze einer kleinen Wollpartie zusammen, so daß die Verwundung nicht unerheblich ist. Der Bast bräunt sich bis zum Splint, und die Rinde reißt der Länge nach auf, der Stamm fängt an zu kränkeln und geht oft ein. Der Schaden ist ein um so größerer, da fast immer die besten Stämme befallen werden. Die Gefahr erkennt man an den über den ganzen Stamm verteilten Wollflocken, die noch oft nach Jahren an demselben haften. Als Vertilgungsmittel kann nur eine Flüssigkeit in Betracht kommen, welche Wachs auflöst (Alkohol), denn das Flockensekret ist Wachsstoff, und Eier und Insekt sind darunter gut verborgen. Ein gut bewährtes Mittel ist folgendes: 50 Teile grüne Seife, 100 Teile Fuselöl, 250 Teile Weingeist, 600 Teile Wasser werden gemischt und die Stämme mit einem Maurerpinsel bestrichen, bis die Flocken verschwunden sind. Königl. Förster Schnobbel.

— **Über Schweine-Eintrieb als Mittel gegen den Raupenfraß** wird berichtet: Die Königliche Forst Jänschwalde hat in den letzten Jahren sehr unter dem Raupenfraß gelitten; ganze noch sehr junge Kiefernbestände sind diesem zum Opfer gefallen. Es handelt sich hierbei um viele Hunderte von Morgen. Im vorigen Jahre hat nun auf Veranlassung des Forstfiskus ein Kaufmann aus Jänschwalde sich einen Transport ostpreußischer

Schweine kommen lassen, die er täglich in den Wald hinaustreiben ließ. Unter Aufsicht eines Hirten blieben sie vom Morgen bis Abend im Walde und wühlten den ganzen Waldboden um und vertilgten die Raupen. Da die Haltung der Schweine einträglich war, beschloß der Kaufmann, in diesem Jahre wieder 50 Stück zu kaufen; doch gingen ihm diese infolge von Schweinepest bald zugrunde. Da die Ortschaft nun für Schweine gesperrt ist, hat sich ein Auswärtiger 50 ostpreußische Schweine kommen lassen und für diese im Walde einen Stall nebst Tränke und Brunnen gebaut. Die Tiere sind während der frostfreien Zeit Tag und Nacht im Walde. Die Erfolge sind so gut, daß im nächsten Jahre noch mehrere Trupps Schweine von je 50 Stück eingetrieben werden sollen.

Berichte.

Bericht über die XIII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins

(40. Versammlung Deutscher Forstmänner) in Nürnberg vom 26. bis 31. August 1912. Berichterstatter: Oberförster Poppe, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Halle a. S.

(Schluß.)

Oberförster Ludwig-Bonn widerspricht ebenfalls einigen Ausführungen des Herrn Dr. Gerhardt, die sich auf die Stellung des Gemeindeoberförsters zum Landrat beziehen. Ein Einfluß der Landräte auf die Bewirtschaftung der Gemeindeforsten entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage. Die Forstaufsicht hat lediglich die Königl. Regierung. An diesem Zustande ist wenigstens in den Regierungsbezirken Trier und Koblenz nichts geändert worden.

Was die Forderung einer zentralen Forsteinrichtungsanstalt betrifft, so weist er darauf hin, daß die Rheinprovinz seit kurzem eine Forstberatungsstelle in Bonn geschaffen hat, welche grundsätzlich alle Gemeindewaldeinrichtungen übernimmt. Es sind bereits in diesem Jahre 140 Gemeinden mit 25 000 ha der Forstberatungsstelle übertragen worden, und arbeiten zurzeit acht Assessoren und vier Privatforstkandidaten daran. Die Landwirtschaftskammer hat weder Mühe noch Kosten gescheut, um diese Hilfe zu gewähren. Er kann deshalb die Forderung des Herrn Dr. Gerhardt nicht als berechtigt anerkennen.

Forstmeister Dr. Weber in Konradsdorf geht zunächst auf einige persönliche Bemerkungen des Referenten Forstrat Blum ein. Wenn wir das Herz des deutschen Volkes verwunden wollen, muß man den Wald angreifen. Man soll mehr Politik treiben.

Die hessische Einrichtung bezüglich der Gemeindewaldungen hält er für mustergültig. Sie besteht bereits seit 1811 und ist so vorzüglich, daß man bei der Durchschreitung der Forsten einen Unterschied zwischen Staats- und Gemeindewaldbesitz überhaupt nicht machen kann. Die Aufsicht über das Gemeindewaldvermögen herrscht überall in Deutschland. Die starke Hand des Staates schützt es. Irgendwelche gesetzliche Bestimmungen darüber müssen populär gegeben werden. Eine große Aufgabe haben dabei die Forstverwaltungsbeamten selbst zu erfüllen, indem sie das Volk erziehen müssen. Es ist zwar eine stark persönliche Arbeit von Mensch zu Mensch, aber sehr wirkungsvoll und erfolgreich. Je persönlicher man arbeitet, desto größer wird der Erfolg sein.

Forstassessor Riedesel Freiherr zu Eisenbach-Königsberg hält den Ausführungen von Forstrat Jäger und Oberförster Bertog entgegen, daß der Einfluß des Gemeindewaldbesitzes in Ostpreußen kein gleich günstiger ist. Die Erträge stehen dort noch nicht auf der Höhe der Zeit, und das ist die beste Unterlage für eine Kritik, wie dort die Wirtschaft geführt wird. Es herrscht bei der Bewirtschaftung der ostpreußischen Gemeindewaldungen noch ein sehr großer Unterschied. Er glaubt daher nicht, daß das Gemeindewaldgesetz ganz die Anerkennung verdient, die es heute gefunden hat, und daß es noch mancher Änderung und Verbesserung bedarf.

Landforstmeister a. D. Wächter-Berlin ist der Ansicht, daß Dr. Gerhardt einzelne Fälle aus den Gemeindewaldungen der Rheinprovinz sehr drastisch geschildert hat und daß es tatsächlich so schlimm dort nicht ist. Er unterschreibt aber voll und ganz das, was Dr. Gerhardt für viele Fälle dargestellt hat.

Forstrat Blum-Aschaffenburg erhält das Schlußwort. Da die Debatte nichts für Süddeutschland gebracht hat, was ihn zu Erwiderungen veranlassen könnte, sind seine Ausführungen nur kurz.

Dr. Gerhardt-Koblenz ist der Ansicht, daß keine wesentlichen Widersprüche aufzuklären sind. Er möchte nur gegen einige wenige Sachen Stellung nehmen. Die Vertreter einiger Landwirtschaftskammern haben ihre Abteilungen zu Einrichtungsarbeiten empfohlen. Er selbst kann aber dadurch keine Besserung und Hilfe erwarten, besonders nicht für die Rheinprovinz. Hier ist die Fläche so groß, daß eine eigene selbständige Forsteinrichtungsbehörde nach seiner Ansicht am Platze ist.

Oberforstmeister Riebel verliest hierauf die Resolution zu Thema 2, die fast einstimmig angenommen wird:

„Der Deutsche Forstverein hält die Erfolge der staatlichen Aufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen mit Rücksicht auf die Bedeutung der Gemeindewaldwirtschaft für die deutsche Volkswirtschaft nicht überall für genügend; er hält eine gesetzliche Regelung der Staatsaufsicht über die Gemeindewaldungen nach der Richtung hin für wünschenswert, daß die Selbstverwaltung der Gemeinden als Eigentümer, Nutznießer und Unternehmer nur insoweit sich betätige, als die Gemeinden nach ihrer Organisation und Verfassung ohne Schädigung der Allgemeinheit diese auszuüben auch in der Lage sind."

Forstmeister Dr. Kienitz-Chorin erhält hierauf das Wort zu einem Vortrag: „Unter welchen Umständen und bis zu welcher Entfernung vermögen Lokomotivauswürfe in der Nähe der Eisenbahnlinien zu zünden?" Im Jahre 1911 sind viele Waldbrände entstanden und gaben Veranlassung, sich besonders mit dieser Frage zu beschäftigen. Im allgemeinen ist man geneigt, in der Nähe der Bahnen entstandene Brände ohne großes Besinnen der Eisenbahn zuzuschreiben, die ja auch oft sehr entgegenkommend derartige Schäden bezahlt. Mitunter aber sträubt sich die Eisenbahnverwaltung dagegen. Es liegen auch vielfach keine gültigen Beweise dafür vor, daß die Bahn tatsächlich das Feuer veranlaßt hat. Zeugen sind selten vorhanden und die ersten Leute, die zu einem Waldbrande an der Bahn kommen, können keine positiven Aussagen über die Entstehung machen. Vor Gericht sind die Entscheidungn auch vielfach schwierig, da weder Richter noch Rechtsanwälte je einen Waldbrand gesehen haben. Die zugezogenen Forstsachverständigen haben in den meisten Fällen ebenfalls noch keinen Waldbrand mit erlebt und können dadurch in schwer zu beantwortende Fragen verwickelt werden. Es wird viel zu wenig berücksichtigt, daß auch andere Entstehungsursachen vorhanden sein können. Es ist daher notwendig, daß wir uns die Bedingungen klar machen, unter welchen Auswürfe aus den Lokomotiven überhaupt zünden können.

Es können hierbei nur die großen Stücke in Frage kommen. Die kleinen Funken fliegen nicht weit und verlieren ihre Zündungsfähigkeit sehr schnell. Auch die großen Stücke können nur dann Ursache zu einem Waldbrand geben, wenn sie auf besonders leicht zündbares Material fallen. Um die Entfernung zu ermitteln, bis zu welcher Kohlenstücke zünden können, ist Redner von folgenden Voraussetzungen ausgegangen. Zunächst ist maßgebend der Zustand der Auswürfe, die ein spezifisches Gewicht von 0,5 haben. Wenn die Luft nur wenig bewegt ist, müssen sie dicht neben den Schienen niederfallen, ungefähr bis zu einer Entfernung von 6 m vom Damme. Die Höhe eines Lokomotivschlotes beträgt 4,28 m, und über diesen fliegen sie ungefähr 1 m hoch. Kleine Stücke werden dann bei einem Winde von 6 m Geschwindigkeit ungefähr 9 m weit weggetragen, sofern kein Hindernis besteht.

Es ist eingewendet worden, daß die Auswürfe innen mit Gas gefüllt sind und daß sie infolgedessen ähnlich fliegen würden wie ein Luftballon. Es ist das aber nicht möglich, weil das leichteste Gas nicht imstande ist, einen Körper mit derart hohem spezifischen Gewicht so weit zu tragen. Weiterhin wird eingewendet, die Kohlenstückchen brennen mit Flamme, erhalten also durch diese einen Auftrieb. Redner hat nun Versuche gemacht, Kohlenstückchen erhitzt und brennend fallen zu lassen. Der Unterschied betrug bei gleicher Fallhöhe zwischen brennenden und kalten Stücken nur $1/3$ Sekunde Verzögerung durch die Flamme.

Über die Zündungsfähigkeit führt er folgendes aus: Die Kohlenstückchen wurden mit der Lötlampe glühend gemacht. Es gelang aber dann nicht, mit diesen draußen etwas zur Entzündung zu bringen. Sie zünden vielmehr nur dann, wenn sie mit einer Flamme brennen, selbst bei Glühhitze tun sie es nicht. Es ist also als sicher anzunehmen, daß in den meisten Fällen eine brennende Flamme nötig ist, um zu zünden. Die Stückchen brennen aber tatsächlich nur kurze Zeit, die Flamme erlischt in 2 bis $2^1/_4$ Sekunden.

Einzelne Kohlenstückchen können bei starkem Winde an besonders günstigen Orten 35 bis 40 m weit fliegen. Eine Flamme an denselben ist aber dann ausgeschlossen. Sie können höchstens noch schwach glühen.

Besonders gefährdet sind Stellen, bei denen der Zug in einer Kurve durch einen Einschnitt oder auf hohen Dämmen fährt. Geht der Wind parallel mit der Bahn, so kann eine Zündung überhaupt nicht eintreten. Es läßt sich mitunter nach der Entstehung von Waldbränden die Windgeschwindigkeit zu einer bestimmten Zeit noch ermitteln, was für die Schadenersatzfrage natürlich von Bedeutung ist, weil bei heftigem Wind eine weitere Entzündung denkbar ist.

Die weiteste Entfernung, die bis jetzt festgestellt wurde, betrug 73,6 m von der Bahn. Es müssen aber hierbei ganz besonders günstige Umstände tätig gewesen sein. Bei anormal starkem Winde muß der Boden sehr trocken bleiben und die Lokomotive muß in fehlerhaftem Zustande sich befinden. Normalerweise soll sich in einem Schlot ein Netz befinden, welches verhindert, daß große Stücke hindurchfliegen, und die Rauchkammer muß in einem guten Zustande sein. Bei Schadenersatzansprüchen ist es schwer, bloß nach Zeugenangaben zu entscheiden. Es ist unbedingt eine örtliche Besichtigung erforderlich und es ist nötig, einwandfreie Erkundigungen einzuziehen über die Windstärke und Windrichtung. Die Forstverwaltungen haben von der Bahn viele Vorteile, und es ist deshalb notwendig, daß auch von ihrer Seite keine ungebührlichen Anforderungen an sie gestellt werden.

Herr Geh. Regierungsrat Quaet-Faslem widerspricht einigen Ausführungen des Herrn Dr. Kienitz. Nach seinen Erfahrungen seien Zündungen auf größere Entfernungen als 70 bis 80 m häufiger, als dieser annehme. Die Folgerungen des Herrn Dr. Kienitz stützten sich auf theoretische Versuche und könnten deshalb nicht ohne weiteres auf die Wirklichkeit übertragen werden. Herr Dr. Kienitz gilt als Autorität in dieser Angelegenheit und ist bereits wiederholt als Sachverständiger darüber vernommen worden. Die theoretischen Untersuchungen enthalten einen großen Teil Wissens- und Beherzigenswertes. Es können aber in der Praxis Momente noch in Frage kommen, auf die vielleicht hier keine Rücksicht genommen ist. Beim Zusammentreffen verschiedener ungünstiger Verhältnisse können theoretische Beobachtungen nicht viel helfen. Er muß dringend davor warnen, daß die Ausführungen des Herrn Dr. Kienitz etwa als absolut richtig und maßgebend in der Öffentlichkeit verbreitet werden, wodurch die Gefahr besteht, daß sie bei der Entscheidung von schwebenden Zivilprozessen benutzt werden. Der Deutsche Forstverein kann in dieser Hinsicht kein Votum



abgeben, da ein solches in konkreten Fällen bei gerichtlicher Entscheidung nachteilig sein dürfte.

Obersörster Freiherr von der Goltz-Dieuze macht noch umfassende Mitteilungen über die Schäden des Dürrejahres 1911 in dem von ihm verwalteten Revier. Da diese im wesentlichen nichts anderes boten, als wie bereits in der Literatur hinreichend besprochen und dadurch bekannt geworden ist, sei hier nur kurz erwähnt, daß auch dort am meisten die Fichten bis ungefähr zum 20. Jahre gelitten haben. Die Pflanzungen vom Jahre 1911 wurden am stärksten in Mitleidenschaft gezogen, und zwar auch hier Kiefer, Lärche, Esche, Buche. Alte Laubholzkulturen zeigten wenig Eingang. Künstliche und natürliche Eichenverjüngungen zeigten wenig Verluste, da die Eiche mit ihrer tiefgehenden Pfahlwurzel genügend Feuchtigkeit aus dem Untergrund aufnehmen konnte. Die Weymouthskiefer war auch hier besonders empfindlich und litt in gleichem Maße wie die Fichte. Die Grasnarbe wirkte in diesem Revier ebenfalls unheilvoll wegen der erhöhten Verdunstung. Das Absterben der Pflanzen setzte sich bis in den Sommer dieses Jahres hinein fort, und läßt sich auch dort erst in neuester Zeit von Beendigung der Einwirkungen der Dürre sprechen.

Rittergutsbesitzer von Bodelschwingh-Schwarzenhasel berichtet über das erhebliche Absterben von Eichen in Westfalen. Seit einigen Jahren hat sich ein beträchtliches Eingehen der Eichen, teils einzeln, teils flächenweise herausgestellt. Es ist dies einmal zurückzuführen auf den langjährigen Wicklerfraß. Es kam aber dann noch dazu die Schädigung durch den Meltau und durch die Eichenschildlaus. Letztere ist nach seiner Ansicht primär und nicht sekundär. Die vorjährige Dürre und die mit Schwefelsäure geschwängerte Kohlenluft Westfalens wird natürlich hierbei auch nicht ohne Einfluß gewesen sein. Wenn ein Wald dauernd mit einer Kohlenkruste überzogen ist, so muß seine Widerstandsfähigkeit darunter leiden. Der Schaden ist für die Großgrundbesitzer recht erheblich, weil zurzeit Eichen eingeschlagen werden müssen, die noch nicht hiebsreif sind und dadurch nur geringe Preise erzielen bei verminderter Absatzfähigkeit. Er bittet um Mitteilung, ob in anderen Gegenden der Meltau, der Wicklerfraß und die Eichenschildlaus ebenfalls tödlich in den Eichenbeständen gewirkt haben, um daraus ermessen zu können, ob eine derart vernichtende Wirkung nicht zum großen Teil mit auf die schweflige Säure der Kohlenluft zurückzuführen ist.

Oberforstmeister Riebel kommt zum Schluß, drückt seine Freude über die hohe Teilnehmerzahl aus und hofft, daß sie sowohl durch die vielseitigen und interessanten Referate, als auch durch die gastliche Aufnahme in der schönen Stadt Nürnberg für ihr Kommen reich belohnt und entschädigt wurde.

Herr Landforstmeister Wächter spricht dem Vorsitzenden den Dank der Versammlung für seine umsichtige Mühewaltung aus, und dieser wieder dankt der Geschäftsleitung für ihre angestrengte und erfolgreiche Tätigkeit.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Forstreferendarprüfung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Journal-Nr. III 11022 II

Berlin W 9, 6. November 1912.

Der in diesem Herbst abgehaltenen Forstreferendarprüfung haben sich 20 Forstbeflissene unterzogen, die sämtlich Anwärter des Preußischen Staatsdienstes sind. Alle haben die Prüfung bestanden, und zwar fünf, Erhard Hausendorf, Fritz Wilhelm Kautz, Hugo Rasmus, Fritz Scharffetter, Harry Zühlke, mit dem Gesamturteil ziemlich gut; die übrigen fünfzehn, Werner Demuth, Ferdinand Jensen, Hubert Kinner, Friedrich Langreuter, Hans Lemmel, Ernst von Loesch, Wilhelm Martinius, Wilhelm Rohnert, Julius Roos, Friedrich Schade, Heinrich von Scheller, Albrecht Graf von der Schulenburg, Georg Sellheim, Hans Wedding und Otto Wurzer, mit genügend.

J. A.: Schede.

Haupt- und Nebenbeschäftigung des pensionierten preußischen Beamten. Unpfändbarkeit der ihm aus einer Tätigkeit zufließenden Einnahmen.

Beschluß des OLGer. Kiel vom 23. 11. 1911 (Rechtspr. d. OLGer. Bd. 25 S. 220).

Ein pensionierter Beamter arbeitete für einen Verlag; die ihm aus dieser Tätigkeit zufließenden Einnahmen wurden gepfändet. Das Landgericht und auch das Oberlandesgericht hoben auf Beschwerde diese Pfändung wieder auf. Der Begründung entnehmen wir folgendes:

Eine Zusammenrechnung zweier Forderungen, von denen die eine unter § 850 Zivilprozeßordnung, die andere unter das Lohnbeschlagnahmegesetz fällt, ist unzulässig; die Pfändbarkeit ist vielmehr für jede von ihnen gesondert zu prüfen. Die hier streitige Forderung stellt sich als eine Vergütung für Dienste dar, die auf Grund eines Dienstverhältnisses geleistet werden. Sie ist unpfändbar, sofern diese die Erwerbstätigkeit des Schuldners hauptsächlich beansprucht. Haupttätigkeit ist diejenige Tätigkeit, der der Dienstverpflichtete die meiste der der Arbeit überhaupt zugewendeten Zeit widmet. Bei einem Staatsbeamten ist allerdings sein Beruf Haupt- und alles andere Nebenbeschäftigung; die Tatsache aber, daß bei dem pensionierten Beamten die Pension an die Stelle des Gehaltes tritt, und die früher auf diesem beruhende wirtschaftliche Existenz sich regelmäßig auf der Pension aufbaut, rechtfertigt nicht die Folgerung, daß der Pensionär überhaupt keine Hauptbeschäftigung mehr hat, so daß jede Tätigkeit Nebentätigkeit ist. — Einnahmen, die aus irgend einer anderen Quelle als aus Arbeiten (Diensten) fließen, kommen aber für § 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes nicht in Betracht. Das Gesetz unterscheidet nicht Haupt- und Neben einnahmen, sondern Haupt- und Neben beschäftigung. Deshalb muß für die Entscheidung, ob Haupt-

oder Nebenbeschäftigung, der Bezug der Pension ganz ausscheiden. Das ehemalige Beamtenverhältnis, auf Grund dessen der Schuldner sie bezieht, nimmt seine Erwerbstätigkeit überhaupt nicht in Anspruch; die Pension bekommt er, ohne etwas zu tun; er bezieht sie nicht für Arbeiten (Dienste), die er leistet, sondern für solche, die er geleistet hat. Das Gesetz spricht aber nur von Diensten, die . . . geleistet werden, und kann somit nur ein zur Zeit der Pfändung noch bestehendes Dienstverhältnis meinen. Deshalb ist auch der Hinweis darauf, daß in gewisser Beziehung der pensionierte Beamte besser gestellt ist als der aktive, dessen Erwerb aus einer neben dem Beruf ausgeübten Tätigkeit als Nebenbeschäftigung pfändbar ist, von keiner entscheidenden Bedeutung; ob der Schuldner früher Beamter war, ist für diese Frage unerheblich.

Verschiedenes.

— **Vereinfachung des Verkehrs mit den Behörden** erstrebt nach einer Mitteilung aus „Gesetz und Recht" eine sehr beachtenswerte Bekanntmachung des Landrats in Zeitz, dessen zeitgemäßes Vorgehen allseitige Nacheiferung finden sollte. Die Veröffentlichung lautet:

In neuerer Zeit häufen sich wieder die Fälle, daß mir amtliche Schriftstücke teils unter meiner persönlichen Adresse, teils in meine Privatwohnung zugesandt werden, wodurch ihre Erledigung bisweilen erheblich verzögert wird. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 20. Juni 1891 und 9. April 1906 ersuche ich deshalb wiederholt, alle an mich in amtlichen Angelegenheiten gerichteten Schriftstücke auf dem Umschlage mit der Aufschrift „an das Königliche Landratsamt in Zeitz" oder, wenn es sich um Kreisausschußsachen handelt, mit der Aufschrift „an den Kreisausschuß in Zeitz" zu versehen.

Gleichzeitig empfehle ich allen Personen, die mit mir dienstgeschäftlich in Verbindung treten, die Fortlassung aller unnötigen Höflichkeit. Es ist durchaus nicht notwendig, mich mit Euer Hochwohlgeboren oder mit Hochverehrter Herr Landrat anzureden und alle Ersuchen als ergebenste und untertänigste Bitten zu bezeichnen. Vielmehr kann ich nur bitten, mich überhaupt nicht als Einzelperson anzureden, sondern ebenso wie auf dem Briefumschlage auch in dem Anschreiben sich an das Landratsamt zu wenden und dabei alle Höflichkeitsfloskeln fortzulassen.

Schließlich bemerke ich noch, daß, wie ich schon oft genug bekannt gegeben habe, die leider noch immer eingehenden namenlosen Anzeigen als unwürdige Machwerke unbeachtet bleiben.

Zeitz, den 10. September 1912.

Der Königliche Landrat.

Windler.

— **Waldkauf in Holstein.** Der Großgrundbesitzer Thörl aus Trenthorst bei Reinfeld in Holstein kaufte vom Königlichen Forstfiskus die isoliert gelegenen Waldparzellen Kuhkoppel, etwa 65,5 ha haubarer Buchenbestand, Heitmoor, zirka 10 ha jüngerer Fichten- und Kieferbestand, sowie das Waldwärtergehöft Klein-Wesenberg mit etwa 8,5 ha Dienstland für den Preis von 490000 ℳ.

— **Wie vor sechzig Jahren honoriert wurde.** Der verstorbene Professor P......, seinerzeit Dozent an der Königlichen Bergakademie zu Clausthal, schreibt darüber im Jahre 1888 an einen seiner Verwandten, daß er in den Jahren 1850 bis 1855 als Geometer der Harzer Forstverwaltung Dienste leistete: „. . . . und habe ich in dieser Zeit von meinem kleinen Vermögen trotz aller Sparsamkeit etwa 200 Thlr. zusetzen müssen, um nur existieren zu können. Als Forstgeometer waren absolut zwei getrennte Wohnungen erforderlich, die eine in Clausthal oder Zellerfeld für die Winterarbeiten (Kartierungen), die andere für den Sommer an denjenigen Orten, wo die Messungen stattzufinden hatten. Die erste Wohnung konnte aber nur in höchst seltenen Fällen für den Sommer gekündigt werden, fast immer war sie beizubehalten, so daß für das Sommerhalbjahr zwei Wohnungen, die zweite mit Kost, zu bestreiten waren, was zu damaliger Zeit einer Ausgabe von 75 bis 80 Thlr. gleichkam. Fast die gleiche Summe war für das Winterhalbjahr notwendig; zu diesen absolut unentbehrlichen Ausgaben gesellten sich noch die Forderungen für Kleidung, Wäsche und wissenschaftliche Bedürfnisse, da ich (als Markscheidereleve) noch ein zweites Examen abzulegen hatte, — und diesen sämtlichen Ansprüchen, welche befriedigt werden mußten, stand nur eine Einnahme von etwa 240 Thlr. gegenüber. Wenn man erwägt, daß für die Arbeiten, welche ich in den letzten beiden Jahren zu leisten hatte (die Triangulation der Forstinspektion Lauterberg), zu damaliger Zeit an festangestellte Geometer pro Jahr mindestens 700 Thlr. gezahlt werden mußten, und daß die übrigen Herren, wie z. B. Bo., K., Br., H.*) usw. in ganz gleicher Weise behandelt wurden wie meine Wenigkeit, so darf man wohl sagen, daß die Forstbehörde bei dieser Vermessung ein brillantes Geschäft gemacht hat." P.

— **Eine dauerhafte billige Farbe** zum Numerieren des Holzes in den Schlägen erhält man durch eine Mischung von gleichen Teilen Brennspiritus und Magermilch und den erforderlichen Zusatz von Kienruß, Frankfurter Schwarz oder einem anderen Farbstoffe. D.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 11. November 1912.** Rehböcke 0,40 bis 0,75, Rotwild 0,40 bis 0,57, Damwild 0,40 bis 0,65, Schwarzwild 0,30 bis 0,70 ℳ das Pfund. Hasen 1,50 bis 4,75, Kaninchen 0,30 bis 1,00, Stockenten 0,80 bis 1,75, Krickenten 0,50 bis 0,75, Rebhühner 0,80 bis 1,20, Fasanenhähne 1,00 bis 2,50, Fasanenhennen 1,00 bis 1,60 ℳ das Stück.

*) Diese Herren waren sogenannte Volontärfeldjäger und als solche zur Forstvermessung abkommandiert.



Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Cordemann, Oberforstmeister zu Posen, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Dankelmann, Oberforstmeister zu Wiesbaden, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Graf vom Hagen, Oberförster zu Landeck, Regbz. Marienwerder, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Hilschbold, Oberförster zu Kurwien, Regbz. Allenstein, ist zum Regierungs- und Forstrat ernannt; ihm ist die Forstinspektion Bromberg-Schönlanke an der Regierung Bromberg vom 1. Januar 1913 ab übertragen.

Edelhoff, Förster zu Nehesdorf, Oberförsterei Grünhaus, Regbz. Frankfurt a. O., tritt mit dem 1. Dezember d. Js. in den Ruhestand.

Früchtenicht, Hegemeister zu Sudwalde, Oberförsterei Neubruchhausen, Regbz. Hannover, ist aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Glaubitz, Forstaufseher in der Oberförsterei Ziegenort, ist nach der Oberförsterei Friedrichswalde, Regbz. Stettin, versetzt.

Grothe, Hilfsjäger zu Lyck, ist nach der Oberförsterei Ratzeburg, Regbz. Allenstein, versetzt.

Hempel, Forstaufseher in der Oberförsterei Wedelsdorf, ist nach der Oberförsterei Jädkemühl, Regbz. Stettin, versetzt.

Imig, Hilfsjäger, bisher im Privatforstdienst zu Moyland, ist nach Entenpfuhl, Oberförsterei Entenpfuhl, Regbz. Coblenz, vom 1. Dezember d. Js. ab einberufen.

Lucht, Forstaufseher zu Dreilingen, Klosterrevierförsterei Riebeck, ist als Schreibgehilfe des Oberförsters nach Uchte, Regbz. Hannover, versetzt.

Merten, Förster zu Cobbeln, Oberförsterei Neuzelle, ist nach Nehesdorf, Oberförsterei Grünhaus, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Nicolai, Förster zu Brühlsdorf, Oberförsterei Kirschgrund, Regbz. Bromberg, tritt mit dem 1. Januar 1913 in den Ruhestand.

Pralle, Forstaufseher zu Entenpfuhl, Oberförsterei Entenpfuhl, ist nach Adenau, Oberförsterei Adenau, Regbz. Coblenz, versetzt.

Richter, Förster zu Neubruchhausen, ist nach Sudwalde, Oberförsterei Neubruchhausen, Regbz. Hannover, versetzt.

Rietzel, Förster zu Oberaula, Oberförsterei Oberaula, ist die Försterstelle Ziel, Oberförsterei Altenlotheim, Regbz. Cassel, vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen.

Schneider, Förster o. R. zu Giesel, Oberförsterei Giesel, ist nach Beckerhagen, Oberförsterei Beckerhagen, Regbz. Cassel, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Siebert, Forstaufseher zu Uchte, ist als interimistischer Waldwärter nach Riebeck, Klosterrevierförsterei Riebeck, Regbz. Hannover, versetzt.

Spicweck, Förster zu Gerode, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt, ist unter Ernennung zum Revierförster die Revierförsterstelle Gerode endgültig übertragen.

Tiles, Forstaufseher zu Coppenbrügge, ist als Schreibgehilfe des Oberförsters nach Neubruchhausen, Regbz. Hannover, versetzt.

Wagner, Forstaufseher zu Dommershausen, Gemeinde-Oberförsterei Brodenbach, ist nach Kirchberg, Oberförsterei Kirchberg, Regbz. Coblenz, versetzt.

Werner, Forstaufseher zu Waldesch, Oberförsterei Coblenz, ist nach Dommershausen, Oberförsterei Brodenbach, Regbz. Coblenz, versetzt.

Welter, Hilfsjäger zu Nettersen, Oberförsterei Altenkirchen, ist nach Boppard, Oberförsterei Boppard, Regbz. Coblenz, versetzt.

v. Willig, Forstaufseher zu Obersier, Oberförsterei Obersier, ist nach Neuenhagen, Oberförsterei Neukrakow, Regbz. Köslin, versetzt.

Zu Förstern o. R. wurden ernannt die Forstaufseher:

im Regierungsbezirk Bromberg:

Blasius zu Grabau, Oberförsterei Grabau; **Hagemann** zu Rosko, Oberförsterei Nothwendig; **Kuntze** zu Schulitz, Oberförsterei Schulitz.

im Regierungsbezirk Cassel:

Aschenbrenner zu Naumburg, Oberförsterei Naumburg; **Bauer** zu Wippershain, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain; **Baust** zu Lohrhaupten, Oberförsterei Flörsbach; **Borcherding** zu Frankenberg, Oberförsterei Frankenberg; **Bornemann** zu Allendorf, Oberförsterei Neustadt; **Höbel** zu Oedelsheim, Oberförsterei Oedelsheim, **Hilsenitz** zu Bracht, Oberförsterei Bracht; **Jung** zu Wildeck, Oberförsterei Wildeck; **Kalbhenn** zu Habichtswald, Oberförsterei Sand; **Kieber** zu Frankenhain, Oberförsterei Meissner, **Krause** zu Nordshausen, Oberförsterei Kirchditmold; **Kurz** zu Rosenthal, Oberförsterei Rosenthal; **Müller** zu Oberufhausen, Oberförsterei Burghaun, **Opper** zu Rasdorf, Oberförsterei Mackenzell; **Rottsahl** zu Ausbach, Oberförsterei Friedewald; **Schmidt** zu Rotenburg, Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf; **Schneider** zu Harleshausen, Oberförsterei Kirchditmold; **Scholz** zu Melsungen, Oberförsterei Melsungen; **Wagner** zu Flörsbach, Oberförsterei Flörsbach, **Wicke** zu Oedelsheim, Oberförsterei Oedelsheim; **Wollenhaupt** zu Gottsbüren, Oberförsterei Gottsbüren; **Ziesig** zu Mackenzell, Oberförsterei Mackenzell; **Zimmermann** zu Friedewald, Oberförsterei Friedewald

im Regierungsbezirk Danzig:

Baumann zu Lindenhof, Oberförsterei Schönberg; **Fischer** zu Liev, Oberförsterei Steegen; **Steffen** zu Wildau, Oberförsterei Lorenz; **Tischendorf** zu Nadolle, Oberförsterei Gohra; **Toepper** zu Neustadt, Oberförsterei Neustadt.

im Regierungsbezirk Düsseldorf:

Feldbinder zu Altkirch.

im Regierungsbezirk Frankfurt a O:

Hoffmann zu Schönfließ, Oberförsterei Siehdichum; **Schwarze** zu Rautenkranz, Oberförsterei Siehdichum.

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Auringer in der Oberförsterei Ibenhorst; **Glatzkowski** in der Oberförsterei Trappönen; **Krisat** in der Oberförsterei Jura; **Meschonat** in der Oberförsterei Rothebude; **Neureuter** in der Oberförsterei Rominten; **Perl** in der Oberförsterei Eichwald; **Richter** in der Oberförsterei Heydtwalde; **Schmidt** in der Oberförsterei Rominten.

im Regierungsbezirk Hannover:

Ewert zu Wölpe, Oberförsterei Nienburg; **Junghans** zu Egestorf, Oberförsterei Lauenau; **Markusch** zu Kirchdorf, Kloster-Oberförsterei Wennigsen; **Schloms** zu Coppenbrügge.

im Regierungsbezirk Königsberg:

Christoleit zu Wachtbude, Oberförsterei Födersdorf; **Endrowsky** zu Alt-Christburg, Oberförsterei Alt-Christburg; **Ewert** zu Schenkendorf, Oberförsterei Nemonien; **Halbscheffel** zu Pr.-Eylau, Oberförsterei Pr.-Eylau; **Helm** zu Schönwalde, Oberförsterei Warnicken; **Steinbrück** zu Grünlinde, Oberförsterei Leipen.

im Regierungsbezirk Stettin:

Henschow zu Gr.-Ziegenort, Oberförsterei Ziegenort; **Grell** zu Karlsfelde, Oberförsterei Torgelow; **Hasse** zu Werder, Oberförsterei Misdroy; **Jedicke** zu Eggesin, Oberförsterei Eggesin. **Klemm** zu Warnow, Oberförsterei Warnow; **Kuhsk** zu Dargebanz, Oberförsterei Warnow; **Mambour** zu Uchtdorf, Oberförsterei Rehrberg; **Wockner** zu Torgelow, Oberförsterei Torgelow.

im Regierungsbezirk Wiesbaden:

Buhlmann zu Dillenburg, Oberförsterei Oberscheld; **Hennrich** zu Oberems, Oberförsterei Oberems; **Langlotz** zu Altendiez, Oberförsterei Diez; **Melching** zu Oberscheld, Oberförsterei Oberscheld; **Menke** zu Allendorf, Oberförsterei Battenberg; **Metzler** zu Rodheim, Oberförsterei Strupbach; **Müller, Wilh.,** zu Biedenkopf, Oberförsterei Biedenkopf.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:

Glöde, Darrmeister zu Friedrichswalde, Oberförsterei Friedrichswalde, Regbz. Stettin; **Lehmann,** Regimenter zu Trampe, Oberförsterei Eberswalde, Regbz. Potsdam; **Sauer,** Regimenter zu Melchow, Oberförsterei Eberswalde, Regbz. Potsdam; **Wolff,** Holzhauermeister zu Bolewitz, Oberförsterei Buchwerder, Regbz. Posen

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Asmussen, Waldvorbeiter zu Handewittfeld, Kreis Flensburg, Regbz. Schleswig; ferner den Waldarbeitern: **Nanach** zu Bolewitz, Kreis Neutomischel, Regbz. Posen



Pretzing zu Friedrichswalde, Oberförsterei Friedrichswalde, Regbz. Stettin; **Buck** zu Garstedt, Oberförsterei Rantzau, Regbz. Schleswig; **Edler** zu Schönhorst, Oberförsterei Kiel, Regbz. Schleswig; **Kaddatz** zu Hinzendorf, Oberförsterei Friedrichswalde, Regbz. Stettin; **Kleve** zu Reinfeld, Oberförsterei Reinfeld, Regbz. Schleswig; **Kramer** zu Dingelstedt, Oberförsterei Dingelstedt, Regbz. Magdeburg; **Suhr** zu Gr.-Wittensee, Oberförsterei Rendsburg, Regbz. Schleswig; **Thies** zu Lutzhorn, Oberförsterei Rantzau, Regbz. Schleswig; **Wall** zu Augustwalde, Oberförsterei Friedrichswalde, Regbz. Stettin; **Witt** zu Hendingen, Oberförsterei Rantzau, Regbz. Schleswig.

*

Die Einberufung des Reservejägers **Welser** zu Schlettstadt in die Oberförsterei Ratzeburg, Regbz. Allenstein, ist rückgängig gemacht worden.

*

Der bisherige Schutzbezirk Benneckenstein-Ost, Regbz. Erfurt, führt künftig die Bezeichnung „Schutzbezirk Benneckenstein".

Dem bisherigen Schutzbezirk Schweinrich, Oberförsterei Zechlin, Regbz. Potsdam, und dem zugehörigen Försterdienstgehöft ist der Name „Neuland", dem Forstkassengehöft bei Flecken Zechlin der Name „Lindenhaus" beigelegt worden.

Gemeinde- und Privatdienst.

Barnewitz, Gräflich Redernscher Hegemeister zu Görlsdorf, Kreis Angermünde, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Müller, Gemeindeförster a. D. zu Biebrich a. Rh., ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Scholz, Gemeindeförster zu Külz, Kreis Simmern, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Wilke, Fürstlich Stolberg-Roßlascher Revierförster zu Hermannsacker, Kreis Sangerhausen, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Großherzogtum Hessen.

Staats-Forstverwaltung.

Lohfink zu Alsfeld, Forstwart der Forstwartei Alsfeld, ist in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Einsiedel, Oberförsterei Darmstadt, versetzt.

Simon, Förster zu Ehringshausen, Forstwart der Forstwartei Oberndorf, ist in die Forstwartei Ober-Olmer Forsthaus versetzt.

*

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die Försterstelle Mondorf, Regbz. Trier, ist alsbald zu besetzen. Das Anfangsgehalt für die drei ersten Jahre nach der Anstellung einschließlich der Probezeit beträgt 1200 ℳ, steigend von drei zu drei Jahren um 200 ℳ bis zum Höchstgehalt von 2400 ℳ, das nach 18jähriger Dienstzeit erreicht wird; außerdem eine Mietsentschädigung von 300 ℳ und eine Brennholzentschädigung von 100 ℳ. Auf das Besoldungsdienstalter sind diejenigen Jahre anzurechnen, die der Bewerber in der Eigenschaft eines Gemeindeförsters in einem Kommunalverbande tätig war; ist ein Gemeindeforstbeamter bei seiner ersten Anstellung im Kommunalforstdienst über 28 Jahre alt, so werden ihm, wenn er mehr als drei Jahre aktiv gedient hat, von letzterer oder von seiner sonstigen im Forstausbildungsdienste zugebrachten Zeit so viel Jahre auf sein Besoldungsdienstalter angerechnet, als er über 28 Jahre alt ist. Der Anstellung geht eine einjährige Probezeit voran. Bewerbungen sind bis zum 1. Januar 1913 an das Bürgermeisteramt in Hilbringen (Saar) einzureichen. Der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein oder der Militärpaß und die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, beizufügen. Die Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A finden nur insoweit Berücksichtigung, als ihnen die schriftliche Erklärung beiliegt, daß Bewerber gemäß § 32 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten; ferner ist die Urausfertigung des Forstversorgungsscheins beizufügen oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift, die die Bescheinigung enthält, daß die Abschrift eine vollständige ist und die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze oder Vermerke enthält. Bewerbungen, die diesen Bedingungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Gemeinhin werden Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Nr. 151. Anfrage: Einen Mann, der sich im fiskalischen Walde unbefugt außerhalb der öffentlichen Wege aufhielt, habe ich unlängst aus dem Bestande auf den nächsten Weg verwiesen, weil er mich durch Redensarten verhöhnte und verspottete. Als er meiner Aufforderung nicht Folge leistete und mich gröblich beleidigte, habe ich ihn mit Gewalt entfernt und Strafanzeige wegen Beleidigung und Widerstand gestellt. Bei einer gerichtlichen Vernehmung meinte der Amtsrichter, ich hätte nicht das Recht, jemanden aus dem Bestande zu weisen, weil er mich verhöhne und verspotte — wenngleich das natürlich von dem Manne nicht schön sei. Ich erwiderte dem Amtsrichter, daß ich auf Grund des § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes dazu berechtigt war und daß meine vorgesetzte Behörde auf demselben Standpunkt stehe. Ist nicht ein gerichtliches Erkenntnis in dem Sinne ergangen, daß jemand, der auf fremdem Grund und Boden sich unbefugt aufhält, weggewiesen werden kann, ohne daß ihm ein besonderer Grund dafür angegeben wird?

M., Königl. Förster.

Antwort: Ein gerichtliches Erkenntnis, das sich gerade mit der von Ihnen angeschnittenen Frage befaßt, ist uns nicht bekannt. Wir stehen aber auf dem Standpunkt, daß Sie und Ihre vorgesetzte Behörde in dem vorliegenden Falle durchaus die richtige Auffassung vertreten. Wir verweisen auf die Broschüre von Oberlandesgerichtsrat Freymuth „Das Betreten des Waldes" (1912, Verlag J. Neumann in Neudamm, Preis 30 ₰). Dort heißt es auf Seite 45/46: „Das bloße Gehen im Walde außerhalb der Wege ist nicht strafbar. Doch braucht der Waldeigentümer es sich deshalb nicht gefallen zu lassen. Trifft er jemanden außerhalb der Wege an, so kann er ihn auffordern, sich zu entfernen. Tut der Betreffende es nicht, so macht er sich der Übertretung des § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes schuldig. . . . Wenn der Weggewiesene nicht fortgeht, so wird man nach dem Grundsatze der Selbsthilfe (B. G. B. § 229) annehmen müssen, daß der Waldeigentümer berechtigt ist, den Weggewiesenen gewaltsam fortzubringen. Wehrt sich der Weggewiesene dabei, so macht er sich des Vergehens gegen § 117 des Strafgesetzbuchs schuldig. . . . In fiskalischen Wäldern ist der zur Wegweisung Berechtigte der Revierverwalter (Oberförster), aber unbedenklich wohl auch jeder örtlich zuständige Förster und Forstaufseher". In Ihrem Falle kommt noch hinzu, daß Sie beleidigt worden sind. Auch gegen wörtliche Beleidigung gilt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts das in § 53 des Strafgesetzbuchs festgesetzte Recht der Notwehr. Wenn der Mann also fortgesetzt schimpfte und nach Lage der Sache das einzige Mittel dagegen war, gegen ihn ge-

waltsam zu werden und ihn so durch Einschüchterung zum Schweigen zu bringen, so waren Sie schon allein aus diesem Grunde zur Anwendung von Gewalt befugt. Es ist sehr wünschenswert, daß Fälle wie der Ihrige vor den Gerichten durchgefochten und bis zur letzten Instanz verfolgt werden. Wenn es in Ihrem Falle zur gerichtlichen Verhandlung kommt, so ist die Mitteilung der ergehenden Gerichtsurteile sehr erwünscht.

A. W. Fr.

Nr. 152. Anfrage: Bei der Einkommensteuerveranlagung ist meine Dienstwohnung mit 330 *M* angerechnet worden. Ich halte diesen Satz für viel zu hoch bemessen, und bitte um Auskunft, nach welchen Grundsätzen der Wert der Dienstwohnung zu bemessen ist.

Sch. in O., Königl. Förster.

Antwort: Der Wert der freien Dienstwohnung eines königlichen Forstbeamten ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer mit dem ortsüblichen Mietswerte in Ansatz zu bringen. Läßt sich dieser Mietswert durch Vergleichung mit anderen Wohnhäusern bei der Lage des Forsthauses nicht bestimmen, so bietet der Gebäudesteuernutzungswert einen Anhalt für die Schätzung. Ist nach diesen Grundsätzen bei der Veranlagung nicht verfahren oder erscheint Ihnen die Bewertung der Wohnung zu hoch, so steht es Ihnen frei, gegen Ihre Veranlagung zur Einkommensteuer rechtzeitig Einspruch bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzulegen.

Anfrage an den Leserkreis.

Bei uns ist verschiedentlich nach einer Bezugsquelle für **künstliche Jagensteine** gefragt worden. Wir können keine ermitteln und meinen doch gehört zu haben, daß diese Steine im Handel erhältlich seien. Wer kann Auskunft geben? Die in Frage kommende Industrie regen wir, wenn solche Kunststeine noch nicht gefertigt werden sollten, zu deren Anfertigung an.

Die Schriftleitung.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Försterei Ränmde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff,** Vorsitzender.

Wohlfahrtsspende Romanus-Loorm.

Da noch immer kleinere Beiträge eingehen, so sehen wir uns veranlaßt, den Termin für den Schluß der Sammlung **bis zum 1. Dezember d. Js.** hinauszuschieben. Später eingehende Spenden werden nicht mehr angenommen. Die verehrlichen Gruppenvorstände bitten wir jedoch, öffentliche Mahnungen im Vereinsorgan in dieser Angelegenheit nicht mehr ergehen zu lassen.

Der geschäftsführende Vorstand.
Bernstorff. Belte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten **sind direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen **Forst-Zeitung** in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Oppeln. Am Sonntag, dem 15. Dezember, nachmittags 2 Uhr, findet eine Delegiertenversammlung und der Mitglieder im Zentralhotel in Oppeln statt. Tagesordnung: Rechnungslegung, Berichterstattung, Anträge usw. Um pünktliches Erscheinen ersucht Der Vorsitzende: Henkel.

Ortsgruppen:

Kupp (Regbz. Oppeln). Am 24. November d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet eine Versammlung im Vereinslokale statt. Nach Erledigung der Tagesordnung: Rechnungslegung, Besprechung über Kaisersgeburtstagsfeier, Anträge usw., Abschiedskommers anläßlich des Scheidens des Kollegen Wolff. Um vollzähliges Erscheinen ersucht Henkel.

Labiau (Regbz. Königsberg). Am Sonnabend, dem 23. November, nachmittags 4 Uhr, findet im Vereinslokale zu Laukischken die Herbstversammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: 1. Wahl von zwei Beisitzern zum Ortsgruppenvorstande; 2. Neuwahl des Bezirksgruppenvorstandes; 3. Wahl eines Delegierten bzw. Stellvertreters zu der in Königsberg stattfindenden Bezirksgruppenversammlung; 4. Vortrag über Anlage von Dauerweiden und Wiesen auf den Försterdienstländereien; 5. Besprechung der von der Zentralforstverwaltung beabsichtigten Neuregelung der Försterdienst-

ländereien; 6. Vortrag über das vom engeren Vorstande gegebene Thema: „Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates, also des Allgemeinwohles, wirken und dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung heben?" 7. Mitteilungen über die Herbstsuche des Ostvereins für Prüfung von Gebrauchshunden zur Jagd; 8. Beschlußfassung über die Veranstaltung einer Kaisergeburtstagsfeier; 9. Verschiedenes.

Herrmann, Vorsitzender.

Neukirchen, Kr. Ziegenhain (Regbz. Cassel). Sonntag, den 24. November d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung bei Gastwirt Euler in Weißenborn. Abschiedsfeier für den Herrn Kollegen Rietzel. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Die Herren Kollegen der Umgegend, welche der Ortsgruppe nicht angehören, sind herzlich willkommen. Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Am Mittwoch, dem 20. November d. Js. (Bußtag), nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Alten Münchner Kind'l zu Saarbrücken. Tagesordnung: 1. Besprechung des vom Hauptverein gestellten Themas: Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates wirken? 2. Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier; 3. Verschiedenes. Wegen Besprechung noch besonders wichtiger Punkte wird um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder gebeten. Woll.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonnabend, dem 23. d. Mts., abends von 6 Uhr ab, findet eine Versammlung im Vereinslokale in Regenthin statt. Tagesordnung: 1. Besprechung der geplanten Dienstlandsregulierung; 2. Besprechung eines Rundschreibens des Hauptvorstandes; 3. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Wintervergnügen; 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). An der am 1. d. Mts. einberufenen Ortsgruppensitzung nahmen von 27 nur 10 Mitglieder teil. Mit einer kurzen Ansprache begrüßte der Vorsitzende die Anwesenden und sprach sein Befremden darüber aus, daß fast zwei Drittel der Mitglieder der Sitzung ferngeblieben sind. Besonders möchten die Kollegen der Oberförsterei Ruda das Vereinsinteresse nach wie vor wahren. Eine Jagd am Tage nach der Sitzung kann nicht als Entschuldigungsgrund gelten. Hierauf wurde die Sitzung eröffnet und zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. Zu Punkt 1 wurde beschlossen, ein Wintervergnügen, zehnjähriges Stiftungsfest der Ortsgruppe, am Sonnabend, dem 28. Dezember d. Js., im Vereinslokal, Beginn ½7 Uhr, abzuhalten. Als Festordner wurden die Kollegen Blümner, Talaska und Clausius gewählt, und nahmen diese die Wahl an. Die entsprechenden Unkosten werden von der Ortsgruppenkasse beglichen. Gäste sind von den Mitgliedern bis zum 10. Dezember unter Angabe der Adresse dem Vorsitzenden vorzuschlagen und werden von letzterem eingeladen. Die Mitglieder werden gebeten, mit ihren Familienangehörigen vollzählig zu erscheinen. In Aussicht genommene Theateraufführungen, Vorträge usw. sind behufs Aufstellung eines Programms ebenfalls bis 10. Dezember dem Vorsitzenden mitzuteilen. Punkt 2. Eine Spende für Romanus-Loorm soll in den drei Oberförstereien gelegentlich an den Jagden gesammelt und die Beträge dem Schatzmeister der Ortsgruppe eingesandt werden. Nachdem der Vorsitzende ein dreifaches Horrido auf Se. Majestät den Kaiser, in welches die Versammelten begeistert einstimmten, ausgebracht hatte, wurde die Sitzung geschlossen, und vereinigten sich die Mitglieder mit ihren Damen zu einem gemütlichen Plauderstündchen.

Der Vorstand. J. A.: Gärtner, Schriftf.

Oionin (Regbz. Danzig). Zu der am 27. Oktober anberaumten Versammlung waren elf Mitglieder erschienen. Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 18. Januar in der bisherigen Weise durch Konzert, Theater und Tanz im Vereinslokale in Dreidorf statt. Die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden. Die Namen der einzuladenden Gäste sind dem Vorsitzenden bis spätestens 1. Januar bekanntzugeben. Einstimmig wurde beschlossen, die Sitzungen in Woithal nicht mehr abzuhalten, sondern dafür Bahnhof Königswiese zu wählen, da dieser Ort für die meisten Kollegen besser gelegen ist. Zum Schluß der Sitzung wurde noch bekanntgegeben, daß in der nächsten Versammlung die Neuwahl des Vorsitzenden stattfindet. Nach der Sitzung blieben die Teilnehmer noch einige Stunden mit ihren Damen in angeregter Unterhaltung beisammen, zumal es galt, das 25 jährige Dienstjubiläum der Herren Kollegen Lubig, Schütt und Koseck festlich zu begehen.

gez. Priem, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Bludau, Fritz, Förster, Groß-Blaustein bei Sulzbach.
Gelch, Erich, Königl. Hilfsjäger, Nonnenkämpe bei Kulm a. W.
Mogwitz, Friedrich, Gutsförster, Forsthaus Leontinenhof bei Liebenau, Kr. Tuchel.
Siebenlist, Fritz, Hilfsjäger, Weiherhof bei Wächtersbach.
Sost, Peter, Förster und Rentmeister, Burg Röttgen bei Heumar.
Schliep, Hans, Forstlehrling, Forsthaus Caseburg bei Caseburg i. Pomm.
Wewer, Leo, Forstsekretär, Saarburg, Bez. Trier.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte **mindestens 2 Mark**, für alle übrigen Personen **mindestens 5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Justizrat Jungeblodt in Dorsten . . . . 5,60 Mk.
Treibjagd-Strafgelder; eingesandt von Herrn Heinr. Knoch jr. in Hirschberg (Saale) . . . . 8,35 „
Gelegentlich einer Jagd am 23. 10. 12 in Welbsleben, Kr. Aschersleben, gesammelt; eingesandt von Herrn Revierförster Matthes in Klein-Zerbst . . . . . . 4,80 „
Gelegentlich einer Treibjagd gesammelt; eingesandt von Herrn Oberförster Schüder in Guhlau . . . 9,90 „
Gesammelt bei einer Treibjagd am 29. 10. 12; eingesandt von Herrn Forstwart v. d. Wett in Almeweier bei Schalkau . . . . 1,75 „
Eingegangene Strafgelder bei der Hubertusjagd am 30. 10. 12; eingesandt vom Jagdverein Konstanz . 25,00 „
Eingesandt von Herrn Oberstadtassistent Albert Amely in Crefeld . . . . 2,00 „
Erlös aus Wohlfahrtsmarken und gesammelte Strafgelder für Fehlschüsse auf Treibjagden; eingesandt von Herrn Fabrikdirektor Kurt Döring in Zeitz 13,20 „
Von vier eifrigen Karnickeljägern; eingesandt von Herrn von Neumann in Hanseberg . . . . 4,50 „
Gesammelt auf einer Jagd in Mecklenburg; eingesandt von Herrn Königl. Oberförster von Papen in Lüneburg . . . . 40,00 „
Für Strafgelder von Fehlschüssen bei der Hubertusjagd der Bauern'er Holz-Jagdgesellschaft Cassel; eingesandt von Herrn A. Arold in Cassel . . . . 38,80 „
Von der Hirschbrunft an der Hoh-Königsburg; eingesandt von Herrn Hauptmann Lucke in Schlettstadt 300,00 „
Buße, gezahlt von einem Kaufmann, weil er die Jagdgrenze in Jagdausrüstung überschritten hat; eingesandt von Herrn Hilfsjäger Paul Kuras in Lützelsburg . . . . 20,00 „
Strafgelder, gesammelt bei einer Treibjagd bei Herrn Lehngutsbesitzer Schück in Kiesdorf durch Herrn Revierförster Mitzschke in Forsth. Kummersdorf bei Bernstadt, Sachsen . . . . 22,50 „
Beim Schüsseltreiben bei dem Herrn Erbschenkgutsbesitzer Ziesing in Langenreichenbach gesammelt; eingesandt von Herrn Oberjäger d. R. Caesar in Beckwitz . . . . 10,05 „

Sa.: 506,45 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Arndt, Altheide, 3 Mk.; Albrandt, Wolf, 3 Mk.; Brauner I, Barlomin, 2 Mk.; Brauner II, Barlomin, 2 Mk.; Beeden, Bargteheide, 2 Mk.; Badstübener, Tegel, 5 Mk.; Becker, Dianenthal, 2 Mk.; Clemenz, Immigrath, 3 Mk.; Cronemeyer, Reh[illegible]itz, 5 Mk.; Dämmerich, Markneukirchen, 2 Mk.; Dröse, Meisdorf, 3 Mk.; Dortmund, Dobrichau, 2,50 Mk.; Detering, Eichhof, 2 Mk.; Duhr, Capellen, 2 Mk.; Engel, Borgsdorf, 2 Mk.; Ertelt, Friedrichsglück, 2 Mk.; Ehlert, Draglitz, 2 Mk.; Echternacht, Krofdorf, 2 Mk.; Fromm, Nachtigall, 2 Mk.; Franz, Cöln-Lindenthal, 2 Mk.; Franz, Elsendorf, 2 Mk.; Förster, Ludwigsdorf, 2 Mk.; Glei[illegible]ch, Schwentnig, 2 Mk.; Grube, Schönberg, 3 Mk.; Grimm, Hettingen, 2 Mk.; Glatz, Posen, 2 Mk.; Hoff, Krojanke, 2 Mk.; Haupt, Untermenzing, 3 Mk.; Heck, Weiherdamm, 2 Mk.; Hahn, Clausthal, 2 Mk.; Hardt, Straßburg, 5 Mk.; Jobst, Brotsdorf, 2 Mk.; Köring, Murow, 2 Mk.; Kroh, Nassadel, 2 Mk.; Kliemann, Ruhbank, 2 Mk.; Liebsch, Wolfsbruch, 2 Mk.; Linke, Zedlitz, 3 Mk.; Liebsch, Erlenhain, 2 Mk.; Lehmann, Ober-Appenfeld, 2 Mk.; Mé[illegible]ard, Peine, 5 Mk.; Matz, Karzin, 2 Mk.; Müller, Rolandseck, 3 Mk.; Mayer, Ribbach, 2 Mk.; Michel, Peitz, 2 Mk.; Melchert, Külz, 2 Mk.; Ni[illegible]rzwicki, Antonshöhe, 2 Mk.; Pioszcyk, Wilkenborn, 5 Mk.; Pawlas, Bralin, 2 Mk.; Pottschien, Hammer, 2 Mk.; Passow, Charlottenburg, 10 Mk.; Pfannenstiel, Schönfeld, 2 Mk.; Rau, Theresia, 2 Mk.; Rücker, Tornow, 2 Mk.; Reichert, Büdlicherbrück, 2 Mk.; Reichling, Brakel, 2 Mk.; Reinhardt, Tietzel, 2 Mk.; Schoenrock, Diste, 2 Mk.; Schulz, Woischnik, 2 Mk.; Stoeben, Montjoie, 2 Mk.; Strempel, Sonnenburg, 2 Mk.; Stricker, Maiwaldau, 3 Mk.; Steller, Madlitz, 2 Mk.; Steckel, Leesen, 2 Mk.; Türcke, Rossow, 2 Mk.; Wäs, Alt-Jablonken, 2 Mk.; Wannow, Rehhorst, 5 Mk.; Wicht, Zoppot, 2 Mk.; Werner, Liepgarten, 2 Mk.; Ziegler, Mittenwald, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Forstrat Dr. Bertog-Halensee.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in seinem eigenen Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. **mindestens 4 Mk.**, bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. **mindestens 8 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Satzungen des Vereins durch dessen Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei. Das Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, wird an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** für ein Jahr geliefert; Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3933. **Krause,** Josef, Revierförster, Fh. Ernstdorf b. Conradau, Kr. Groß-Wartenberg. (B.-Gr. VII.)
3934. **Rösler,** Otto, Förster (Graf v. Finckenstein), Tschistey bei Herrnstadt, Kr. Guhrau. (B.-Gr. VII.)
3935. **Tegge,** Christoph, Schloßkastellan, Pankeri. Posen. (B.-Gr. V). A. M.*)
3936. **Wichmann,** Otto, Hilfsjäger, Friedrichsfelde b. Greiffenberg, U.-M. (B.-Gr. XI.)
3937. **Reiß,** Fritz, Forsteleve, Messelhausen i. Baden. (B.-Gr. XIV.)
3938. **Püschel,** Gustav, Forsteleve, Messelhausen i. Baden. (B.-Gr. XIV.)
3939. **Dwonzek,** Franz, Förster, Pawlowitz, Oberschl. (B.-Gr. VI.)
3940. **Hein,** Gustav, Gärtner und Jäger, Zamzow, Kr. Saatzig i. Pomm. (B.-Gr. II.)
3941. **Kutzen,** Clemens, Forstgehilfe, Zechlin (Forstkasse). (B.-Gr. IX.)

*) A. M. = außerordentliches Mitglied.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hecker, Ernst Emil, Hilfsförster, Buchau.

Gaden, Claus, Hilfsjäger, Bunzlau.

Zander, Rudolf, Kaufmann und Stadtverordneter, Kolmar i. Pos.

Tellgmann, Gustav, Forsteleve, Schloß Hülshoff bei Roxel, Kr. Münster i. Westf.

Kubik, Jacob, Zigarrenhandlung, Fürstenwalde (Spree).

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein: Nr. 692, 736 je 4 Mk., Nr. 1640 50 Mk., Nr. 3215, 3607 je 4 Mk., Nr. 3874, 3911 je 20 Mk., Nr. 3918 3 Mk., Nr. 3934 7 Mk., Nr. 3935 18 Mk., Nr. 3936—3941 je 7 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Gruppe Sonneberg.

Gruppenversammlung hat am 3. November d. Js. in Steinach, S.-M., stattgefunden. Wohl angesichts der schlechten Witterung war dieselbe nur schwach besucht. Erschienen waren zehn Kollegen aus den Oberförstereien Steinach, Sonneberg, Judenbach und Steinheid. Die Oberförstereien Hämmern und Lauscha — letztere wie immer — waren nicht vertreten. — Die Versammlung wurde 3 Uhr nachmittags mit dem ersten Punkt der Tagesordnung: „Wahl eines Gruppenvorstandes" eröffnet. Da Kollege Schleier eine Wiederwahl ablehnte, wurde Kollege Paschold-Steinheid zum Gruppenführer einstimmig gewählt. Dieser nahm die Wahl dankend an. Unter Punkt 2 der Tagesordnung wurden — soweit anwesende Kollegen in Frage kamen — rückständige Beiträge eingezogen. Punkt 3 der Tagesordnung umfaßte „Verschiedenes". Verhandelt wurde aber nur über eine Angelegenheit, und zwar über die „Raubzeug- und Schußgelderfrage". Es entspann sich eine recht lebhafte Debatte, doch wurde, mit Rücksicht darauf, daß vor der nächstjährigen Hauptversammlung noch eine Gruppenversammlung stattfindet, ein diesbezüglicher Antrag heute noch nicht gestellt. Um 6,15 Uhr wurde die Versammlung geschlossen und zum gemütlichen Teil übergegangen.

Steinheid, S.-M., 6. November 1912.

gez. Paschold, Gruppenführer.

*

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Die Firma Eduard Kettner in Köln a. Rh. hat sich bereit erklärt, den Mitgliedern unserer Vereinigung einen Vorzugsrabatt unter denselben Bedingungen zu gewähren wie den Mitgliedern des Vereins der preußischen Forstbeamten.

Die Firma ist ferner in der Lage, unseren Mitgliedern Browning- und Mauserpistolen zu Behördenpreisen zu liefern. Reflektanten können ihre Bestellungen direkt bei obiger Firma machen und die Preisverzeichnisse und Vertragsbedingungen anfordern.

Der Bezug von Pistolen zu dienstlichen Zwecken hat sich demnach für uns in einer sehr angenehmen und bequemen Weise erledigt.

Es werden demnächst noch andere Vertragsfirmen vom Hauptvorstande an dieser Stelle veröffentlicht werden, was den Kollegen zum bevorstehenden Weihnachtsfeste gewiß sehr angenehm sein dürfte.

Grimm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Des Bußtages wegen bitten wir, alle für Nummer 47 der Deutschen Forst-Zeitung bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Inserate usw. spätestens bis zum Montag, dem 18. November, früh an uns gelangen zu lassen.

Neudamm, 13. November 1912. Die Geschäftsstelle.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 47. Neudamm, den 24. November 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Die neugegründete **Försterstelle Klausenau** in der Oberförsterei Konitz, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Januar 1913 zu besetzen. Die Stelle liegt etwa 1 km von der Station Powalken, 8 km von der Stadt Konitz, 4 km von der paritätischen Schule in Gr. Klabau. Evangelische Kirche in Krojanten, katholische Kirche in Konitz. Stellenzulage 100 M. Dienstaufwand 150 M. Dienstland 14,3 ha Acker, 4,1 ha Wiesen. Nutzungsgeld noch nicht feststehend. Meldefrist **1. Dezember**.

Die Forstwirtschaft des Harzes.

Von Oberforstmeister Dr. **Grundner**, Braunschweig.*)

Die Mitglieder der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, die im nächsten Monat an der Versammlung in Bad Harzburg, dem mit landschaftlichen Reizen vielleicht am schönsten ausgestatteten Harzorte, teilnehmen, werden schon auf der Hinreise, mögen sie nun mit der Eisenbahn von Osten, Norden oder Westen kommen, den Eindruck gewinnen, daß der Harz, wie kaum ein zweites Gebirge in Norddeutschland, durch steiles Aufsteigen sich scharf von dem vorgelagerten welligen Gelände abhebt, daß er ein Massengebirge im eigentlichen Sinne des Wortes ist und daß die Landwirtschaft, die rings um den Harz und namentlich auch auf dessen Nordseite in vollster Blüte steht, im Gebirge selbst hinter ihrer Schwester, der Forstwirtschaft, weit in den Hintergrund tritt.

Das Massiv des Gebirges gleicht im ganzen einer durch eine Menge enger Täler in sich zergliederten Hochebene, die, mit Steilhängen nach Norden, Westen und Süden, in ihrer Längserstreckung von NW nach SO von 600 m (Klaustaler Hochebene) bis zu etwa 400 m (Hochebene bei Harzgerode) abfällt. Nur wenige Höhen ragen über das Niveau-

*) Der nachfolgende, den Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft 1912, Stück 21 und 22 entstammende Aufsatz ist für den Ausflug der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft im Juni 1912 geschrieben worden und gelangt wegen seines forstlichen Interesses mit Genehmigung des Herrn Verfassers hier zum Abdruck.

dieser Hochebene wesentlich empor; in dieser Beziehung sind namentlich der Brocken (1142 m) und die westlich davon das Gebirge senkrecht zur Längsrichtung durchsetzende Bergkette des Bruchberges (925 m) und des Ackers zu nennen.

Daß ein Gebirge, das eine Höhenzone von 900 m (240 bis 1140 m) umfaßt, hinsichtlich seiner die Forstwirtschaft besonders beeinflussenden klimatischen Faktoren — der Luftwärme, der Niederschläge, des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft und der Winde — die größten Verschiedenheiten aufweist, liegt auf der Hand.

Zunächst mögen hier die Januar- und Juli- sowie die mittleren Jahrestemperaturen einiger Gebirgsrand- und Höhenstationen in Celsius-Graden aufgeführt werden, die uns ein ungefähres Bild von den Luftwärme-Verhältnissen des Harzes geben.

		Höhe m	Januar	Juli	Jahr
Nordrand	Seesen	205	—0,8	17,1	8,2
	Harzburg	244	—0,7	17,2	8,1
	Blankenburg	228	—0,7	17,3	7,8
Südrand	Walkenried	271	—2,8	16,3	6,6
	Nordhausen	213	0,5	17,1	8,2
Westharz	Klaustal	587	—0,8	14,1	5,7
	Braunlage	565	—3,1	14,5	5,5
	Scharfenstein	613	—0,5	13,5	5,5
	Hohegeiß	625	—3,1	14,7	5,7
	Brocken	1142	—3,2	10,1	2,4
Ostharz	Totenrode	425	—2,5	15,9	6,7
	Stiege	495	—3,7	14,8	5,7

Im allgemeinen wird man die Abnahme der Temperatur auf je 100 m Erhebung im Jahresmittel zu 0,61° C annehmen können. Bei 1000 m Höhe kommt nach Schubert die Harztemperatur im Jahresmittel der Luftwärme im Meeresspiegel von Island gleich.

Hinsichtlich der Niederschlagsmenge ist aus den hierunter mitgeteilten Jahressummen einer Reihe von Stationen deutlich das Gesetz der starken Zunahme der Regenmenge mit der Höhe und deren Abnahme nach Osten, dem Regenschatten des Gebirges, zu erkennen. Der Westharz ist danach sehr niederschlagsreich, der Ostharz dagegen, namentlich in seinen unteren Lagen, ziemlich arm an Niederschlägen. Im letzten Sommer ist dieser Umstand auf den flachgründigen Böden vor allem der Südhänge für die Kulturen und Bestände der flachwurzelnden Fichte vielfach verhängnisvoll geworden.

		Seehöhe m	Niederschlag cm 1893—1902
Nordrand (Stationen von W nach O geordnet)	Seesen	205	82
	Goslar	260	86
	Harzburg	244	89
	Ilsenburg	275	85
	Wernigerode	232	67
	Blankenburg	228	64
	Gernrode	225	62
Westharz	Wildemann	380	120
	Silberhütte	460	123
	Zellerfeld	560	130
	Klaustal	587	133
	Sonnenberg	776	118
	Andreasberg	600	125
	Scharfenstein	613	120
	Braunlage	565	124
	Brocken	1142	170
	Schierke	620	118
Ostharz	Tanne	460	105
	Rübeland	420	78
	Stiege	495	75
	Totenrode	425	70
	Allrode	460	68

Über die Luftfeuchtigkeit liegen genauere Beobachtungen nur von der am Westharze in 776 m Seehöhe belegenen Station Sonnenberg vor. Die relative Feuchtigkeit erreicht hier im Jahresmittel den hohen Wert von 83%, die Monatsmittel schwanken zwischen 72% (Mai) und 89/90% (Oktober bis Dezember).

Von den Winden herrschen die aus SW, W und NW vor, und aus diesen Richtungen kommen auch die — der flachwurzelnden Fichte häufig verderblich werdenden — Stürme; aus diesen Richtungen werden uns ferner die Niederschläge zugeführt, von denen der Schnee in den Beständen nicht selten großen Schaden anrichtet. Die in dieser Beziehung am meisten gefährdeten Höhenlagen sind die zwischen 450 und 650 m; die östlichen, nordöstlichen und südöstlichen Hänge leiden am stärksten und die Schäden werden hier häufig durch den meist von Osten her vordringenden Duftanhang noch vermehrt. Im Durchschnitte rechnet man am Harze alle vier bis fünf Jahre auf größere Schnee- und Duftbruch-Schäden.

Die Gebirgsarten, aus denen sich der Harz zusammensetzt, sind von einer Vielseitigkeit, wie sie kaum in einem anderen deutschen Gebirge wiederkehrt. Sie interessieren hier um deswillen, weil sie als Bodenbildner überall da, wo die Grundgesteine nicht mit Hochmooren bedeckt sind, für die Forstwirtschaft von größter Bedeutung sind.

Am ausgedehntesten ist das Vorkommen der silurischen und der devonischen Formation, sowie des Culm der Steinkohlenformation mit den verschiedenen Grauwacken, Tonschiefern, Kieselschiefern, Quarzitgesteinen, Sand- und Kalksteinen. Aus Granit ist das Brockengebirge zusammengesetzt, dem sich im Westen, zu beiden Seiten des Radautales bei Harzburg, der kalkreiche Gabbro anschließt. Kleinere Vorkommen des Granits sind das zu beiden Seiten des Okertales und das an der Viktorshöhe im Ostharze. Die Porphyre sind auf den südlichen Teil des Gebirges beschränkt; aus ihnen ist

die dem Südostharze aufgesetzte Josephshöhe und der südliche Gebirgsrand bei Ilfeld gebildet. Diabase durchsetzen die älteren geschichteten Gesteine decken- und stockartig am Westharze wie am Ostharze. Auch die auf der Grenze zwischen den geschichteten und den Eruptivgesteinen gebildeten Kontaktgesteine, namentlich die unter der Gesamtbezeichnung „Hornfels" zusammengefaßten Gesteine, sind hier zu erwähnen.

Daß die **Bodenkrume** angesichts dieser Verschiedenheiten der Grundgesteine gleichfalls eine sehr wechselnde sein muß, ist erklärlich. Im allgemeinen ist der Verwitterungsboden für die Holzzucht durchaus günstig, namentlich kann dies von den Tonschiefern und Grauwacken, noch mehr aber von dem Gabbro, dem Diabas und den Kalken gesagt werden. Alle diese Gesteine ergeben vorwiegend einen milden Lehmboden von wechselnder Frische, Gründigkeit und Steinbeimengung. Weniger günstige Böden bieten im allgemeinen die Kieselschiefer, Hornfelse und Granite und noch geringeren der Quarzit dar; den beiden letzteren Gesteinsarten sind zudem in den regen- und dunstreichen höheren Lagen auf den weniger geneigten Flächen häufig Hochmoore aufgelagert.

Neben dem Boden ist die **Hanglage** für die Forstwirtschaft von besonderer Bedeutung. Wenig günstig sind für sie die sonnenbeschienenen Südhänge und die den Windwirkungen mit ihren ungünstigen Folgeerscheinungen (Austrocknung, Sonnenbrand, Laubverwehung, Windwurf) ausgesetzten Westhänge, günstig dagegen die Nord- und Ostlagen, wenngleich sie, wie schon erwähnt, nicht selten besonders stark unter Schneebruch zu leiden haben.

Den Umfang der Harzforsten gibt Kautz zu rund 169000 ha = 70% der Gesamtfläche an. Hiervon sind preußische Staatsforsten etwa 64000 ha, braunschweigische 42000 ha, anhaltische 10000 ha. Von den drei Linien des fürstlichen Hauses Stolberg hat Wernigerode 20000 ha, Stolberg 7000 ha und Roßla nahezu 6000 ha im Besitz. Im übrigen sind namentlich noch die Mansfelder Gewerkschaft, der Graf v. d. Asseburg, die Hannoversche Klosterkammer und verschiedene Gemeinden an dem Harzer Waldbesitz beteiligt. Der Großwaldbesitz überwiegt hiernach, was der ganzen Harzer Forstwirtschaft einen konservativen Charakter verliehen hat.

Die **Waldvegetation** des Harzes ist, was die bestandbildenden Holzarten anlangt, eine verhältnismäßig einförmige. Von unseren deutschen Hauptholzarten fehlt die **Weißtanne**, die hier wohl nie heimisch war, gänzlich, die **Kiefer**, von der sich nur kümmerliche Reste eines ursprünglichen Vorkommens erhalten haben, nahezu vollständig, obgleich sie sich in den Lagen unterhalb der eigentlichen Schneebruchregion sehr wohl würde halten können.

Die beiden einzigen Holzarten, die auf umfangreicheren Flächen rein oder auch untereinander gemischt vorkommen, sind die **Buche** und die **Fichte**. Die Buche geht in natürlichem Vorkommen bis über 700 m aufwärts; früher in den mittleren Lagen weiter verbreitet, hat sie größere Flächen an die ihr namentlich hier im Wachstum wesentlich überlegene Fichte abtreten müssen. Im allgemeinen wird man ihr eine wirtschaftliche Bedeutung in reinen Beständen kaum über 600 m Höhe hinaus zugestehen können, sie aber als Mischholz der Fichte auch noch in höheren Lagen nach Tunlichkeit begünstigen.

Die Buche wurde im 18. Jahrhundert auf weiten Flächen im sogenannten **Stangenholzbetriebe** bewirtschaftet, einer dem heutigen Mittelwalde nicht unähnlichen Betriebsform, deren letzte Reste in einigen Revieren noch vor kaum 20 Jahren zu sehen waren. Vom letzten Viertel des 18. Jahrhunderts an ging man jedoch am Harze wie in den übrigen Teilen Niedersachsens zu der natürlichen Verjüngung in Besamungsschlägen über, der noch heute für die Buche üblichen Betriebsart. Die Verjüngung stößt angesichts der seltenen Samenjahre und mancherlei anderer widriger Umstände vielfach auf Schwierigkeiten; so wurden beispielsweise die aus der Vollmast von 1909 stammenden Keimlinge, denen man mit so großen Hoffnungen entgegengesehen hatte, auf größeren Flächen durch Spätfröste vernichtet. Nicht selten verlieren unter solchen Verhältnissen die Verjüngungsbestände mehr und mehr ihre Verjüngungsfähigkeit, was dann meist den Anbau der Fichte zur Folge hat. Im übrigen pflegt die Fichte in den höheren Lagen regelmäßig als Mischholz in die Buchenschläge eingebracht zu werden, während man zu diesem Zwecke in den unteren Lagen und auf besseren Böden die edlen Laubhölzer bevorzugt.

Bei der Erziehung der Buchenbestände hat mit dem fortschreitenden Ausbau des Wegenetzes ein regelmäßiger Durchforstungsbetrieb auf immer größeren Flächen Platz gegriffen. Die Durchforstungen werden auf geringeren Böden und in exponierten Lagen im ganzen mäßig, in geschützten O-, SO- und NO-Lagen namentlich in der zweiten Hälfte des Umtriebsalters kräftiger ausgeführt. Auf den Aushieb dominierender Stämme mit schlechter Stammform wird bei gleichzeitiger Schonung benachbarter beherrschter oder unterdrückter Stämme ein besonderes Gewicht gelegt.

Mit der Umtriebszeit geht man neuerdings über die für die Buche früher fast allgemein

übliche Grenze von 120 Jahren namentlich auf den besseren Standorten mit einem Teile der Betriebsfläche hinaus bis zu 160, ja selbst bis zu 180 Jahren. Mit Hilfe verstärkter Durchforstungseingriffe, für die die Buche durch vermehrten Zuwachs an den Einzelstämmen sich dankbar erweist, hofft man auf diesem Wege reichlichere und wertvollere Nutzholzmengen als bei niedrigen Umtrieben zu erzielen und damit die Buchenwirtschaft rentabler zu gestalten.

Die Fichte hat schon früh im Mittelalter, vermutlich begünstigt durch den Berg- und Hüttenbetrieb, auch in den unteren Lagen des Harzes viel Terrain gewonnen und ist in den höheren Lagen namentlich des westlichen Harzes Alleinherrscherin. Sie steigt am Brocken in immer krüppelhafter werdenden Beständen bis über 1000 m hinauf, während die Brockenkuppe (1142 m) waldlos ist und wohl von jeher gewesen ist.

Die Fichte, der in diese höheren Lagen keine andere Holzart zu folgen vermag, wird, wo sie rein vorkommt, im Kahlschlagbetriebe bewirtschaftet. In früheren Jahrhunderten entnahm man das Holz regellos ohne Rücksicht auf die Hiebsfolge da, wo man es für den Bedarf am bequemsten vorfand. Durch die Stürme vom 8. und 9. November 1800 wurden dann — begünstigt durch eine derartige planlose Wirtschaft — fast alle älteren Fichtenbestände des Harzes zu Boden geworfen. Die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts folgende Wiederaufforstung brachte uns gleichalterige Bestände auf großen zusammenhängenden Flächen. Wenn demgegenüber in der neuesten Zeit als Wirtschaftsprinzip die Anordnung kleiner Hiebszüge von 60 bis 100 ha Größe aufgestellt wird, so kann diese Maßregel ohne erhebliche finanzielle Einbußen begreiflicherweise nur sehr langsam durchgeführt werden. Wir sind deshalb am Harze von einer Kleinschlagwirtschaft noch ziemlich weit entfernt. Die neueren Forsteinrichtungen haben aber wohl überall auf eine zweckmäßige Forsteinteilung, auf Anordnung kleinerer Hiebszüge und Abteilungen (Distrikte) Bedacht genommen, und Hand in Hand hiermit hat man überall ein zweckentsprechendes Wegenetz vorgesehen, auch ist das Zusammenfallen der Wege- und der Abteilungslinien nach Möglichkeit angestrebt. Die Wege- und Einteilungslinien werden sich aber im allgemeinen um so weniger vereinigen lassen, je steiler das Gelände ist.

In den höheren Lagen der Fichtenregion hat man in neuester Zeit bei der preußischen, braunschweigischen und wernigerodischen Verwaltung einen plenterartigen Betrieb eingeführt. Ob die günstigen Erfolge, die man von dieser Betriebsform erhofft, sich verwirklichen werden, darüber fehlt es gegenwärtig noch an den nötigen Erfahrungen.

Der Schwerpunkt der Fichtenwirtschaft liegt in der Art der Begründung und der Erziehung der Bestände. Namentlich die Begründung ist im Laufe des 19. Jahrhunderts mannigfachen Wandlungen unterworfen gewesen und auch jetzt sind die Ansichten über diesen Punkt noch geteilt. Anfangs wurden die Fichtenbestände auf künstlichem Wege wohl überall mittels Saat, und zwar mit sehr reichlichen Saatmengen, begründet, was eine sehr langsame Entwicklung der Bestände zur Folge hatte. Die jungen Stämmchen entzogen sich gegenseitig die Nahrung, wuchsen langsam in die Höhe und entwickelten sich zu Stämmen mit ungleichmäßig ausgebildeten schwachen Kronen, die dem Sturm- und Schneebruch nur geringen Widerstand zu leisten vermochten, dies um so mehr, als derzeit bei dem Mangel guter Wege noch nicht überall für rechtzeitige Durchforstungen Sorge getragen werden konnte. Vom zweiten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts an ging man zur Pflanzung über, aber zu einer Pflanzmethode, der sogenannten Büschelpflanzung, die zwar gegenüber der Saat eine Verbesserung bedeutete, gleichwohl aber den Anforderungen, die Klima und Wirtschaft stellten, noch nicht in vollem Maße Rechnung trug. Die Büschelpflanzung, von der man auch besondere Vorteile hinsichtlich der Beschädigungen durch Weidevieh bei der damals noch allgemein ausgeübten Rindviehweide erhoffte, ist für den Harz mehrere Jahrzehnte hindurch die vorherrschende Bestandsbegründungsart gewesen, bis man nach dem Heranwachsen der auf diesem Wege begründeten Kulturen in das Dickungs- und Stangenholzalter erkennen lernte, daß auch diese Kulturmethode gegenüber der Schneebruchgefahr, der, wie wir gesehen haben, die mittleren Höhenlagen des Harzes in hervorragendem Maße ausgesetzt sind, nicht den nötigen Widerstand zu leisten vermag. Erst nach Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts machte sich unter den Harzer Forstwirten eine Bewegung geltend, die angesichts der schlechten Erfahrungen, die man mit der Büschelpflanzung gemacht hatte, auf die Begründung der Bestände durch Pflanzung von Einzelfichten gerichtet war. Aber erst während der letzten Jahrzehnte fand diese Kulturart allgemeineren Eingang. Man scheute sich anfangs vor der allgemeinen Verwendung verschulter kräftiger Einzelfichten, deren Erziehung nicht unwesentlich teurer zu stehen kommt als die der Büschelfichten, und verwandte deshalb zunächst vielfach unverschulte Einzelfichten, die aber mit ihrer geringen Bewurzelung und schwachen oberirdischen Ausbildung nicht immer den erhofften Er-

wartungen entsprachen. Erst als man sich zu allgemeinerer Verwendung verschulter 4- und 5jähriger Einzelfichten entschloß, was vielfach erst dann geschah, als die neueren Verschulungsapparate von Hacker, Schuhmacher u. a. eine Verschulung in kleineren Entfernungen (7,5 oder 10 zu 18 cm) ermöglichten und das Verschulungsgeschäft gegenüber der früheren Handverschulung überdies wesentlich verbilligten, lenkte man hinsichtlich der Einzelpflanzung in die richtigen Bahnen ein. Inzwischen hatte die Erfahrung ferner gelehrt, daß einerseits die in geringeren Pflanzentfernungen begründeten Bestände gegen Schneebruch nicht genügenden Widerstand leisteten, und daß andererseits bei der Abgelegenheit der meisten Harzreviere vom Markte auf einen vorteilhaften Absatz schwächerer Fichten-Brennhölzer und -Stangen nicht wohl zu rechnen sei und daß deshalb ein stärkeres Angebot dieser Hölzer nach Möglichkeit vermieden werden müsse. Da sich überdies durch die Untersuchungen mehrerer forstlicher Versuchsanstalten, insbesondere der von Sachsen, Baden und Braunschweig, und durch die Erfahrungen einzelner praktischer Forstwirte zweifellos ergeben hatte, daß eine größere Pflanzweite für die rasche und vorteilhafte Entwicklung nicht nur der Einzelstämme, sondern auch des Gesamtbestandes besonders förderlich sei, so ist man in neuester Zeit auf immer größeren Flächen zu weiteren Pflanzentfernungen übergegangen. So sollen beispielsweise nach den für die braunschweigischen Staatsforsten erlassenen Wirtschaftsvorschriften die Kulturen auf I. und I./II. Standortsklasse in 1,70 bis 1,80 m□, auf Standorten II. und III. Klasse in 1,50 bis 1,70 m□ ausgeführt werden. Auf Böden geringerer Güte kann zwar, wo eine Aushagerung des Bodens aus längerem Freiliegen nach der Bepflanzung zu befürchten ist, auf eine Pflanzweite bis zu 1,25 m zurückgegangen werden, doch soll in Schneebruchlagen keine Pflanzweite von weniger als 1,50 m angewandt werden. Wo für die Anzucht von Weihnachts- und Schmuckbäumchen ein Bedürfnis vorliegt, kann dem dadurch Rechnung getragen werden, daß auf entsprechend umfangreichen Kulturflächen die Pflanzweite in den Reihen auf 1 bis 0,90 m in Absicht auf demnächstige Nutzung der Hälfte der Stämme zu Weihnachtsbäumen usw. ermäßigt wird. Auch soll die Verwendung verschulter Pflänzlinge die Regel bilden, neben denen nur da, wo sie sich bewährt haben, unverschulte, aber im Saatbeete stark verdünnte Pflanzen im bisherigen Umfange zuzulassen sind. Die Auspflanzung im Saatbeete nicht vereinzelter, unverschulter Pflanzen ist völlig untersagt.

Geringeren Wandlungen als die Kulturmethode ist die spätere Behandlung der Fichtenbestände unterworfen gewesen. Es entsprach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, daß eine regelmäßige Durchforstung in nicht zu großen Zwischenräumen erst allmählich Platz griff. Die klimatischen Verhältnisse des Harzes aber, insbesondere die Rücksicht auf die Sturm- und Schneebruchgefahr, lassen bei einer so gefährdeten Holzart wie der Fichte eine vorsichtige Durchforstung stets geboten erscheinen. Dagegen haben sich energische Eingriffe in die heranwachsenden Kulturen, soweit sie nach den heute maßgebenden Grundsätzen als zu engständig begründet angesehen werden müssen, noch vor Eintritt des Bestandsschlusses (bei etwa 4 m mittlerer Höhe Erweiterung der Pflanzungen von 1/1,5 auf 2/1,5 m und Vereinzelung der Büschel) nach den von der Braunschweigischen forstlichen Versuchsanstalt seit sieben Jahren durchgeführten vergleichenden Untersuchungen als wachstumsfördernd und bei günstigem Absatze für die ausgehauenen Stämmchen als Weihnachtsbäumchen oder Schmuckreisig auf kleineren Flächen auch als finanziell vorteilhaft erwiesen.

Neben den Durchforstungserträgen erfolgt in Fichtenbeständen stets auch ein sehr starker unfreiwilliger Abgang von Stämmen, hervorgerufen durch Schnee- und Duftbruch, Windwurf, Insekten-, Pilzschäden usw., und zwar in dem Maße, daß ältere Bestände von normalem Schlusse in größerer Ausdehnung fast nirgends vorkommen. In den Harzburger Bezirken haben 100- bis 120jährige Bestände selten über 0,6 der Masse des Vollbestandes, am anhaltischen Harze rechnet man mit einem durchschnittlichen Vollbestandsgrade von 0,7. Die Massen haubarer Bestände gehen daher auf größeren Flächen, wie sie für eine ganze Periode anfallen, am Harze selten über 500 bis 550 fm Derbholzmasse hinaus. Angesichts dieser Verhältnisse begnügt man sich in den meisten Wirtschaften mit einer durchschnittlichen Umtriebszeit von 100 Jahren, in der zudem die durch den Holzhandel bevorzugten Stammstärken vorzugsweise erzeugt werden.

Von den die bestandbildenden Holzarten als Mischhölzer und Einsprenglinge begleitenden Waldbäumen sind namentlich zu nennen: in erster Linie die Eiche, welche die Buche bis zu einer Höhenlage von nahezu 500 m fast überall, besonders auf den Südhängen, begleitet, seltener dagegen und dann meist nur auf weniger umfangreichen Flächen in reinen Beständen auftritt.

Ein fast regelmäßiger Einsprengling in den Buchenbeständen bis zu etwa 600 m Höhe ist der Bergahorn, der kräftige, wenn auch steinige Böden liebt, dem es aber nicht leicht wird, sich im geschlossenen Hochwalde zu erhalten.

Die **Esche** hat sich namentlich in der unmittelbaren Umgebung der alten Harzburgen vielfach erhalten. Künstlich baut man sie in der Nähe fließender Wasserläufe gern an, doch leidet sie häufig durch Spätfröste.

Als Mischholz ist schließlich noch die **Lärche** zu erwähnen, die — um 1750 aus Tirol eingeführt — sich in der Gesellschaft der Fichte meist nicht wohl fühlt, sich dagegen in Mischung mit der Buche in nicht zu luftfeuchten Lagen auf besseren Böden gut entwickelt.

Seit 1875 wurden am braunschweigischen Harze (Harzburg II, Seesen I) die ersten Anbauversuche mit der nordwestamerikanischen **Douglasie** gemacht. Eines ausgedehnteren versuchsweisen Anbaues wurde dann diese Holzart in den preußischen und braunschweigischen Harzforsten seit 1880 auf Veranlassung des Vereins Deutscher forstlicher Versuchsanstalten gewürdigt. Heute scheint für diese Holzart so viel festzustehen, daß sie am Harze bis zu etwa 600 m Höhe als bestandbildende Holzart nicht nur ihrer großen Massenerzeugung, sondern auch ihres wertvollen Holzes wegen unsere volle Aufmerksamkeit verdient. Sie gedeiht jedoch nur auf nicht zur Vernässung neigenden milderen lehmigen und sandig-lehmigen Böden. Bei den Versuchskulturen hat man leider früher zu wenig Rücksicht auf ihre Raschwüchsigkeit genommen und sie in zu geringen Pflanzweiten angebaut. Die schlanken Stämmchen unterlagen dann leicht dem Schneebruch; andererseits liegen Erfahrungen vor, daß man dieser Gefahr durch eine größere Pflanzweite (von etwa 2 bis 2,5 m□) wirksam vorbeugen kann. Man durchsetzt diese weiteren Pflanzungen gern mit Fichten, um sie demnächst als Christbäumchen auszuhauen. Sehr bemerkenswert ist, daß sich die Douglasie auf flachgründigen Böden widerstandsfähiger gegen die Trocknis des Jahres 1911 gezeigt hat als die Fichte.

Von sonstigen ausländischen Holzarten ist bis jetzt wenig zu sagen, wenn man nicht etwa noch der amerikanischen **Roteiche** gedenken will, die sich mit ihrer jugendlichen Raschwüchsigkeit als ein beachtenswertes Mischholz auch auf Böden erwiesen hat, auf denen die deutschen Eichen sich kaum noch gedeihlich entwickeln würden. Ist das Holz der Roteiche auch nicht zu Faßdauben geeignet, so wird es doch schon im jüngeren Alter zu Stielen von Schaufeln usw. gern verwandt, und daß es im etwa 120jährigen Alter sich zu feineren Möbeln trefflich verarbeiten läßt, haben die im Auftrage der Herzoglich braunschweigischen Versuchsanstalt von einer größeren Möbelfabrik aus einem im Forstamtsbezirke Wolfenbüttel angefallenen Stamm hergestellten Möbel, die auf der landwirtschaftlichen Ausstellung im Jahre 1909 in Braunschweig vorgeführt wurden, zur Genüge gezeigt.

Die **finanziellen Ergebnisse der Harzer Forstwirtschaft** werden, abgesehen von den mannigfachen übrigen Faktoren, die auf den Waldreinertrag einwirken, wohl am wesentlichsten durch die bestandbildenden beiden Holzarten Buche und Fichte beeinflußt. Obwohl sich nun in neuester Zeit der Absatz an Buchen-Nutzholz nicht unerheblich gehoben hat, fallen gleichwohl beispielsweise in den braunschweigischen Harzforsten von 100 fm Derbholz im Durchschnitt des gesamten Einschlages nur 21 fm in das Nutzholz. Der Schwerpunkt des Einschlages liegt somit bei der Buche auch jetzt noch im Brennholze. Dessen Absatze aber sind, da sein Transport auf weitere Strecken nicht möglich ist, es auch von Jahr zu Jahr mehr unter dem Wettbewerb der mineralischen Kohlen zu leiden hat, sehr enge Grenzen gezogen. Die Brennholzpreise sind niedrig, und es ist keine Aussicht vorhanden, daß sie sich heben. Gutes Buchen-Nutzholz hat sich dagegen in den letzten Jahrzehnten einen immer weiteren Markt erobert; am Harzrande selbst sind industrielle Werke entstanden, die es zu Fässern, Schuhleisten, Stellmacher-Werkholz und zu anderen Zwecken verarbeiten, und außerdem wird es als Rohmaterial weithin — auch nach den laubholzarmen östlichen Provinzen — verfrachtet. Das ästige Holz von mindestens 26 cm Zopfstärke wird wohl zu Eisenbahnschwellen verarbeitet, doch ist diese Verwendung infolge der überaus scharfen Bedingungen, die hinsichtlich des sogenannten roten Kernes bei der preußischen Staatseisenbahnverwaltung — im Gegensatz zu den Staatseisenbahnverwaltungen Hollands, Österreichs und Ungarns — gestellt werden, leider noch sehr beschränkt.

Wenn aber der Buchen-Hochwald eine höhere Rente abwerfen soll, so müssen die Anforderungen an die Stärke und Beschaffenheit des Buchen-Nutzholzes noch wesentlich herabgemindert werden, oder die chemische Industrie muß Verfahren ersinnen, die einen vorteilhaften Absatz des Buchenholzes im großen ermöglichen.

Wesentlich günstiger liegen die Verhältnisse für den Absatz des **Fichten-Nutzholzes**. Mit Ausnahme des stark anbrüchigen Holzes läßt sich der gesamte Fichten-**Derbholz**-Einschlag als Nutzholz vorteilhaft verwerten. Von 100 fm Derbholz fallen im Durchschnitt nahezu 80 fm, in einigen Revieren sogar bis zu 90 fm in das Nutzholz, das nicht nur als Bau- und Werkholz, zur Kistenfabrikation, zu Zwecken der Holzschleiferei usw. günstigen Absatz findet. Die im Harze und um dessen Fuß herum — begünstigt durch die Wasserkräfte — einheimische Holzindustrie nimmt die gesamten Holzmengen

willig auf, um sie, meistens zu Halbfabrikaten verarbeitet, dem Markte zuzuführen. Die Bau- und Sägehölzer gehen meist nach Westfalen und im Norden des Harzes bis zur Nordseeküste, im Osten findet dagegen der Absatz bereits diesseits der Elbe seine Grenze, da weiterhin nach Osten die Fichten- und Kiefernhölzer Rußlands und der östlichen preußischen Provinzen infolge der niedrigen Eisenbahn-Staffeltarife und der wohlfeilen Wasserfrachten den Markt beherrschen. Die Waldpreise für Fichten-Stammhölzer waren in letzter Zeit im Mittel etwa folgende:

1. Klasse . . .	26,70 Mk.	für das fm
2. „ . . .	25,10 „	„ „ „
3. „ . . .	21,20 „	„ „ „
4. „ . . .	17,30 „	„ „ „
5. „ . . .	14,30 „	„ „ „

Weniger günstig liegen dagegen die Marktverhältnisse, wie vorhin schon angedeutet wurde, für die schwächeren Klassen der Fichtenstangen, insbesondere soweit sie nicht mehr als Lattenhölzer oder zur Holzschleiferei Verwendung finden können.

Das finanzielle Ergebnis forstlicher Betriebe spricht sich in dem Rohertrage, den Betriebs- und Verwaltungsausgaben und der Reineinnahme, bezogen auf das Jahr und Hektar, aus.

Überblicken wir zunächst den Rohertrag, so finden wir, daß er in der braunschweigischen Staatsforstverwaltung, deren Ergebnisse mir vorliegen, bei den hauptsächlich mit Buchen bestockten Revieren bis zu etwa 80 Mk., bei den reinen Fichten-Bezirken dagegen bis zu 108 Mk. ansteigt. Die Betriebs- und Verwaltungs-Ausgaben belaufen sich im Mittel auf 28 Mk., mit Schwankungen zwischen 23 und 34 Mk.

Die Reineinnahme beträgt im Durchschnitt sämtlicher Reviere 36 Mk. Doch steigen Fichten-Reviere bis zu 78 Mk. an, dagegen Reviere mit überwiegendem Buchenholz-Einschlage nicht über 52 Mk.

In den preußischen Staatsforsten beläuft sich der Höchstbetrag der Reineinnahme für die Oberförsterei Kupferhütte sogar auf 87 Mk., sinkt aber in dem Buchen-Reviere Lauterberg auf 9—10 Mk. und in dem am Brockenfelde in einer mittleren Höhe von 800 m belegenen Fichten-Reviere Torfhaus auf 0,66 Mk. herab.

In den anhaltischen Staatsforsten des Unterharzes, die vorwiegend mit Buchen bestockt sind, beträgt die Reineinnahme etwa 25 Mk.

Von allgemeinerem Interesse ist noch die Höhe einiger Betriebsausgaben, insbesondere der Kultur- und Wegebaukosten, die ich ebenfalls der braunschweigischen Statistik entnehme.

An Kulturkosten werden für das Hektar der gesamten Waldfläche aufgewandt:

a) für Erziehung von Pflänzlingen .	0,61 Mk.
b) „ erstmalige Kulturen . . .	1,20 „
c) „ Nachbesserungen usw. . . .	0,42 „
d) für sonstige Kulturzwecke . . .	0,65 „
im ganzen	2,88 Mk.

Der Aufwand für Forstwegebauten hat im letzten Jahrzehnt für das Hektar der Waldfläche 3,13 Mk. betragen.

An Forstarbeitern ist im allgemeinen kein Mangel, soweit die winterlichen Fällungsarbeiten in Frage kommen. Dagegen sind zu den Frühjahrskulturen, vor allem aber zu den im Sommer auszuführenden Kamparbeiten, infolge des von Jahr zu Jahr reger werdenden Fremdenverkehrs, nicht überall mehr die nötigen weiblichen Arbeitskräfte zu erlangen. Auch zu den Stockholzrodungen, die im Sommer beschafft werden müssen, fehlt es in einigen Revieren bereits an den erforderlichen Arbeitern.

Der Tagesverdienst beträgt bei den Hauungen während des Winters 3 bis 4 Mk. und mehr, an Tagelöhnen werden männlichen Arbeitern im Durchschnitt 3,00 bis 3,20 Mk. gezahlt.

Die Kosten für Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherung berechnen sich mit Einschluß der von der Verwaltung gewährten sehr namhaften außergesetzlichen Waldarbeiter-Unterstützungen gegenwärtig bei der braunschweigischen Forstverwaltung für den Arbeitstag im Durchschnitt auf 0,25 Mk.

Zum Schluß mögen auch der Jagd — die in den Staatsforsten von den Oberförstern verwaltet wird — einige Worte gewidmet sein. Die mannigfachen Schäden, die den Waldbeständen durch einen übermäßigen Rotwildbestand zugefügt werden, haben in neuester Zeit in den Staatsforsten zu einer planmäßigen Verminderung dieses Bestandes geführt. In den preußischen und braunschweigischen Forsten soll der Rotwildbestand zwei Stück auf 100 Hektar nicht überschreiten. Im Blankenburger Hofjagdgehege, das dem Landesherrn zur Nutzung überwiesen ist, wird jedoch ein größerer Wildbestand gehalten, auch wird hier neben dem Rotwilde in einigen Revieren Schwarzwild gehegt, das im übrigen in den preußischen sowohl wie in den braunschweigischen Staatsforsten der Ausrottung unterliegt.

In den anhaltischen Harzforsten wird, soweit die angrenzenden Felder durch Wildgatter geschützt sind, Rotwild bis zu sechs Stück auf 100 Hektar zugelassen, auch wird das Schwarzwild zwar nicht gehegt, aber doch nach weidmännischen Grundsätzen abgeschossen. Das dort vor einigen Jahren eingeführte, aus Sardinien und Korsika stammende Mufflonschaf (Ovis

musimon) hat sich gut akklimatisiert, ohne vorläufig dem Walde erheblich zu schaden.

In den Forsten der drei Linien des Hauses Stolberg wird den Neigungen der fürstlichen Herren entsprechend teilweise ein größerer Rotwildbestand, teilweise auch ein Schwarzwildbestand gehalten.

Rehwild leidet in den höheren Lagen stark unter den Witterungseinflüssen strengerer Winter und kommt daher nur in den mittleren und unteren Lagen einigermaßen häufig vor. Die Hasenjagd ist nur in den unteren Lagen von einiger Bedeutung.

Auergeflügel, das die höheren Lagen bevorzugt, unterliegt bei seiner Seltenheit keinem starken Abschusse. Birkwild endlich, das früher dem Harze fremd war, ist seit etwa 15 Jahren in den oberen Revierteilen des preußischen Harzes angesiedelt, hat sich indessen nur schwach vermehrt.

Die Versicherung der Privatangestellten.

Von **Walter Hering**, Kaiserlichem Rechnungsrat im Reichsversicherungsamt.

(Fortsetzung.)

IX. Erstattung von Beiträgen (§§ 60, 61, 62).

Stirbt eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes oder einer Leibrente (Nr. X), und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, so ist auf Verlangen der Angehörigen (Frist ein Jahr) die Hälfte der für die Versicherte bis zu ihrem Tode eingezahlten Beiträge als Abfindung zurückzugewähren. Die Reichsversicherungsanstalt kann dem Berechtigten (Mann, Kind, Vater usw.) statt der Abfindung eine lebenslängliche Rente gewähren.

Ebenso steht einer weiblichen Versicherten ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn sie sich nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld verheiratet und infolgedessen aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet.

In den ersten 15 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes steht den Angehörigen eines jeden verstorbenen Versicherten ein Anspruch auf Erstattung von ½ bzw. ¾ der Beiträge zu (vgl. Nr. VI Ziff. 2 Abs. 3).

X. Leibrenten.

Weiblichen Versicherten, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, wird auf Antrag an Stelle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft (vgl. Nr. III Ziff. 1) oder der Erstattung von Beiträgen (vgl. Nr. IX Abs. 2) eine Leibrente gewährt, deren Höhe sich nach dem Werte der erworbenen Anwartschaft auf Ruhegeld und nach dem Alter der Antragstellerin richtet und vom Rentenausschuß festgesetzt wird. Auf Antrag der Berechtigten kann die Festsetzung des Beginns und der Höhe der Leibrente für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten werden (§ 63).

XI. Wegfall, Entziehung und Ruhen der Leistungen (§§ 64 bis 78).

1. Die Witwenrenten fallen bei der Wiederverheiratung weg. Als Abfindung wird der Witwe das Dreifache ihrer Jahresrente gewährt. Die Witwerrente fällt weg, wenn der Witwer sich wieder verheiratet oder nicht mehr bedürftig ist.

Die Waisenrenten fallen weg, sobald die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet.

2. Ist der Empfänger eines Ruhegeldes nicht mehr berufsunfähig, so wird ihm das Ruhegeld entzogen.

3. Ruhen der Renten. Die Auszahlung des Ruhegeldes unterliegt Beschränkungen, wenn der Empfänger Unfall-, Invaliden- oder Altersrente bezieht, oder wenn er noch etwas verdienen kann. Denn ein Versicherter, der mehrfach versichert oder noch teilweise erwerbsfähig ist, soll mit der Versicherung kein Geschäft machen, er soll vielmehr aus der Angestelltenversicherung nur soviel erhalten, daß sein früheres Einkommen nicht überschritten wird. Das Gesetz schreibt deshalb vor: Das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung ruht a) neben Renten der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, b) neben Gehalt, Lohn oder sonstigem Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, soweit sämtliche Bezüge oder Ruhegeld und einer der Bezüge zu a oder b zusammen den Jahresarbeitsverdienst übersteigen, der dem Durchschnitt der 60 höchsten monatlichen Beiträge entspricht. Bei der Berechnung dieses Durchschnitts ist für jeden Beitrag das Mittel aus dem höchsten und niedrigsten Jahresarbeitsverdienst der Gehaltsklasse in Anrechnung zu bringen, für welche der Beitrag entrichtet ist. Für die Gehaltsklasse A gilt als Mittel der Betrag von 450 ℳ.

Eine Pension oder der Zinsabwurf eines Kapitals gehören nicht zu dem Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung. Hiernach kann sich ein Forstbeamter durch seine Zugehörigkeit zur Invaliden- und Angestelltenversicherung für den Fall seiner Pensionierung ein Einkommen sichern, daß den von ihm zuletzt bezogenen Gehalte nahe- oder gleichkommt (vergl. das Beispiel zu Nr. II Ziffer 4 am Ende).

Die Hinterbliebenenrenten ruhen neben Renten der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, soweit beide zusammen $^{6}/_{10}$ des Betrages nach Absatz 1 übersteigen.

Weiter ruhen Ruhegeld und Renten, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt. Ruhegeld und Renten ruhen auch, solange sich der Berechtigte ohne Zustimmung des Rentenausschusses im Ausland aufhält.

XII. Verhältnis der Angestelltenversicherung zu anderen Ansprüchen (§§ 81 bis 91).

Die gesetzlichen Pflichten der Gemeinde- und Armenverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger und andere auf Gesetz, Satzung, Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruhende Pflichten zur Fürsorge für die nach diesem Gesetze Versicherten und ihre Hinterbliebenen werden von dem Gesetz nicht berührt. Für ihre Unterstützungen können die Gemeinden usw. Ersatz aus dem Ruhegelde usw. beanspruchen.

Soweit die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen gesetzlich von Dritten Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Berufsunfähigkeit oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Reichsversicherungsanstalt bis zum Betrage derjenigen Leistungen über, welche sie infolge des Schadens zu tragen hat.

Wegen des Verhältnisses zur Arbeiterversicherung vgl. Nr. XI Ziff. 3.

XIII. Organisation (§§ 96 bis 169).

Für die Durchführung der Angestelltenversicherung ist eine die sämtlichen Versicherten umfassende öffentliche Behörde, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, errichtet. Sie hat ihren Sitz in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm Nr. 193. Für die Organisation dieser Anstalt war das Bestreben maßgebend, die freie Selbstverwaltung mit der sachlich unentbehrlichen behördlichen Einwirkung organisch zu verbinden. Organe der Anstalt sind: das Direktorium, der Verwaltungsrat, die Rentenausschüsse und die Vertrauensmänner.

1. Das Direktorium, der gesetzliche Vertreter der Reichsversicherungsanstalt, besteht aus einem Präsidenten, einer Anzahl beamteter Mitglieder und aus je zwei Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber.

2. Die beteiligten Arbeitgeber und ihre versicherten Angestellten wirken ferner durch einen von ihren Vertrauensmännern gewählten Verwaltungsrat, der aus dem Präsidenten des Direktoriums als Vorsitzendem und mindestens je 12 Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber besteht, bei der laufenden Verwaltung fortdauernd mit und haben durch dieses Organ das Direktorium bei der Vorbereitung wichtiger Beschlüsse gutachtlich zu beraten.

3. Die Feststellung, Anweisung, Entziehung und Einstellung der Versicherungsleistungen ist besonderen Rentenausschüssen mit dem Charakter von öffentlichen Behörden übertragen. Diese Ausschüsse werden nach Bedarf von der Reichsversicherungsanstalt errichtet.*) Sie bestehen aus einem vom Reichskanzler ernannten Vorsitzenden und mindestens 20 je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten und ihren Arbeitgebern entnommenen Beisitzern. Die Rentenausschüsse entscheiden die ihnen überwiesenen Angelegenheiten als unabhängige Feststellungsbehörden, welche bei ihrer Beschlußfassung über die Versicherungsleistungen an Weisungen der Reichsversicherungsanstalt nicht gebunden sind. In bestimmten Fällen entscheidet der Vorsitzende allein ohne mündliche Verhandlung, im übrigen ergeht die Entscheidung nach mündlicher Verhandlung, zu welcher je ein Versicherungsvertreter der Arbeitgeber und der Angestellten als Beisitzer zuzuziehen sind. Die Rentenausschüsse haben auch in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung Auskunft zu erteilen. Bezüglich des Heilverfahrens ist die Zuständigkeit des Rentenausschusses darauf beschränkt, Anträge auf Einleitung des Heilverfahrens entgegenzunehmen oder ein solches selbst anzuregen; die Entscheidung hierüber steht allein der Versicherungsanstalt zu.

4. Für den weiteren Rechtsweg sind in ähnlicher Weise wie bei der Arbeiterversicherung zwei Instanzen, die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht, dieses mit dem Sitz in Berlin, vorgesehen, welche mit einem von dem Reichskanzler zu ernennenden Vorsitzenden und mindestens 12 gewählten Beisitzern je zur Hälfte aus den Angestellten und ihren Arbeitgebern besetzt werden. Beide Gerichte entscheiden auf Grund mündlicher Verhandlung, die Schiedsgerichte über Berufungen gegen die Bescheide der Rentenausschüsse in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Versicherungsvertretern der Arbeitgeber und der Angestellten, das Oberschiedsgericht über Revisionen gegen die Urteile der Schiedsgerichte in derselben Besetzung, jedoch verstärkt durch zwei von dem Reichskanzler bestellte richterliche Beamte.

5. Endlich sieht das Gesetz Vertrauensmänner vor, welche die Beisitzer für die Rentenausschüsse, die Schiedsgerichte, das Oberschiedsgericht und den Verwaltungsrat zu wählen haben. Diese Vertrauensmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten und aus ihren Arbeitgebern gewählt (vgl. Forst-Zeitung Nr. 41 Seite 827); ihre Zahl beträgt für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt 2c.) mindestens sechs. (Schluß folgt.)

*) Zunächst wird nur ein Rentenausschuß für das ganze Reichsgebiet errichtet. Er hat seinen Sitz in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193.

Mitteilungen.

— **Aus Elsaß-Lothringen.** Aus dem Bericht der Beamten-Besoldungskommission geht erfreulicherweise hervor, daß die Gehaltssätze der kaiserlichen Förster auf 1500 bis 2400 ℳ normiert worden sind, jedoch mit der schon angedeuteten Verbesserung, daß das Maximum bereits in **18** Jahren anstatt in 21 erreicht werden soll. Die Nebenbezüge sollen mit



500 M pensionsfähig sein, so daß also das Maximum des pensionsfähigen Einkommens 2900 M betragen soll. Die Revierförster erhalten durchweg je 400 M mehr. Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Kommissionsbeschlüsse vom Landtage angenommen werden.

— **Fortschritte in der Ausbildung bayerischer Forstreferendare.** Am 23. Oktober 1912 hat der Regierungs- und Forstrat Wolz mit den Referendaren der Regierungsforstkammer Würzburg eine Exkursion in das Forstamt Hain im Spessart durchgeführt. Unter Führung des dortigen Revierverwalters, Kgl. Forstmeisters Brand, wurden zunächst die vom Kiefernspanner befallenen Bestände des Försterbezirks Kreuzgrund besichtigt. Hier fiel der schlechte Grundheitszustand der Raupen auf, die fast durchweg von Bakterien und Parasiten infiziert sind, was wohl eine Folge der naßkalten Witterung des letzten Sommers sein dürfte. Im nächsten Jahre ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein Ende der Kalamität zu erwarten. Alsdann wurden die vom Kreuzgrund nach den Siebenwegen sich hinziehenden Forstorte in Augenschein genommen. Der Revierverwalter erläuterte hier die in Betracht kommenden Wirtschaftsmethoden und erklärte alles forstlich Wichtige in äußerst lehrreicher Weise, so daß der Leiter der Exkursion seinen Dank an den Führer abstattete und für das kommende Frühjahr eine nochmalige Exkursion in das Forstamt Hain in Aussicht stellte.

— **Zur Erhaltung der Grunewaldseen bei Berlin.** Auf eine Eingabe um Förderung der Pläne zur Erhaltung der Grunewaldseen hat der Minister für Landwirtschaft erwidert, daß er der Frage großes Interesse entgegenbringe und jedes Projekt zu fördern suchen werde, von dem er eine zweckmäßige Beseitigung der jetzigen Übelstände erwarten könne. Weitere Konzessionen sollen den Charlottenburger Wasserwerken nicht früher erteilt werden, solange nicht jene Wasserfrage geregelt sei.

Berichte.

Die Versicherung der Privatangestellten.

Eine Interpellation über diese Angelegenheit hat am 5. November das preußische Haus der Abgeordneten verhandelt. Wir heben aus dieser Verhandlung hervor:

Der Interpellant Abg. Dr. Beumer (nat.-lib.) besprach eine Reihe von Unklarheiten des Gesetzes und bemängelte es, daß die im Gesetz vorgeschriebenen Ausführungsbestimmungen noch nicht in vollem Umfange erlassen seien. Er erachtet die Auffassung der Reichsversicherungsanstalt, daß Sterbegeldversicherungen nicht zu den Lebensversicherungen im Sinne des § 390 des Gesetzes zu rechnen seien, nicht für richtig. Abg. Beumer ist weiter der Auffassung, daß, wenn ein Angestellter auf Grund des § 390 sich von der Beitragszahlung befreien läßt, später aber darauf verzichtet, die zwischendurch für ihn geleisteten Arbeitgeberbeiträge als Monatsbeiträge für die Zurücklegung der Wartezeit in Anrechnung gebracht werden. Wenn also ein Angestellter nach zehn Jahren auf die Befreiung verzichte, so hätte er die Wartezeit zurückgelegt. (Handelsminister Dr. Sydow bestätigte die Auffassung des Interpellanten.)

Dr. Beumer fragt ferner: „Kann ein Angestellter, der nach § 390 befreit ist, mit einer Versicherungsgesellschaft nach Inkrafttreten des Gesetzes die Vereinbarung treffen, daß die Fälligkeit der Versicherung auf das 65. Lebensjahr hinausgeschoben wird? Er hat ein Interesse daran, weil, wenn die Lebensversicherung vorher abläuft, er wieder unter die Versicherung fällt und Beiträge zahlen muß. Die Reichsversicherungsanstalt stellt sich auf den entgegengesetzten Standpunkt, indem sie hier den Abschluß eines neuen Vertrages annimmt. Ich halte diese Auffassung der Reichsversicherungsanstalt für falsch, da sie von rein formalistischen Gesichtspunkten ausgeht, ohne den Zweck des § 390 zu berücksichtigen."

Zum Kürzungsrecht des § 392 fragt Dr. Beumer sodann: Kann der Arbeitgeber seinen Zuschuß zur Lebensversicherung auch dann um seinen reichsgesetzlichen Beitrag kürzen, wenn der Angestellte von dem Befreiungsrecht des § 390 keinen Gebrauch macht? Diese Ansicht vertrete ich, weil sonst der Angestellte es in der Hand hat, den Arbeitgeber zu schikanieren." (Handelsminister Dr. Sydow erklärt die Auffassung des Interpellanten für unzutreffend.)

Handelsminister Dr. Sydow: „Die schwierige Regelung des Verhältnisses zwischen den Lebensversicherungsgesellschaften, bei denen der Arbeitgeber, der Zuschüsse geleistet hat, seine Prämie kürzt, und der Reichsversicherungsanstalt sind nach dem Gesetze zunächst durch Bundesratsverordnung zu ordnen; diese wird vorbereitet. Daß Zweifel bestehen können über die Frage, wie weit Begräbnisversicherungen als Lebensversicherungen im Sinne des § 390 anzusehen sind, wie die Wartezeit für den Angestellten zu berechnen ist, wenn er zunächst auf Grund einer Lebensversicherung um Befreiung nachgesucht hat, nachher aber auf diese Befreiung verzichtet, gebe ich vollkommen zu. Wie im Falle der Hinausschiebung der Lebensversicherung auf einen späteren Fälligkeitstermin zu verfahren ist, darüber muß ich mich ebenfalls einer Äußerung enthalten; das wird gegebenenfalls vom Rentenausschuß, vom Schiedsgericht und Oberschiedsgericht zu entscheiden sein, wenn die Reichsversicherungsanstalt und der Versicherte nicht einig sind. Ebenso wird auch der Rentenausschuß die Zweifel über den Kreis der versicherten Personen zu entscheiden haben. Es hätte keinen Zweck, wenn ich hier auf die einzelnen

Fragen eingehen wollte. Die Kartenausgabestellen, die, das glaube ich gern, den Kreis der versicherten Personen zunächst verschiedenartig beurteilt haben mögen, sind ja nicht die entscheidenden Stellen. Ihre Auffassung hat eine gewisse Bedeutung für die Wahl, obwohl auch da gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörden noch die Anrufung der höheren Verwaltungsbehörde zulässig ist. Aber für die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ist ihre Stellungnahme nicht präjudizierlich. Ob jemand zu versichern ist oder ob ihm Ansprüche auf Grund der Versicherung zustehen, wird eben vom Rentenausschuß, Schiedsgericht und Oberschiedsgericht entschieden.

Daß eine so schwierige Materie, auch wenn sie mit noch so viel Sorgfalt vorbereitet wird, immer Zweifel offen läßt, ist nicht zu vermeiden. Das liegt nicht bloß in der Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse, in die dieses Gesetz eingreift, es liegt auch in der ganzen Gesetzgebungstechnik, in dieser abstrakten Gesetzgebungssprache, die wir in den letzten 40 Jahren uns angewöhnt haben, die zwar dem Juristen nachher die Anwendung des Gesetzes erleichtert, die aber dem Laien, der durch das Gesetz betroffen ist, zweifellos das Verständnis des Gesetzes erschwert.

Auf alle Fälle, das Gesetz ist verabschiedet, es tritt am 1. Januar in Kraft. Es hilft jetzt nichts, zu klagen, es kommt darauf an, daß alle Beteiligten — und das gute Vertrauen habe ich sowohl zu den Angestellten, wie zu den Arbeitgebern — loyal an der Durchführung dieses Gesetzes mitarbeiten. So viel Schwierigkeiten noch entstehen mögen, sie werden in einigen Jahren überwunden sein. Auch das Invalidenversicherungsgesetz hat einige Jahre gebraucht, bis es sich wirklich in allen Kreisen, für die es bestimmt war, durchgesetzt hat. Sind aber die Schwierigkeiten überwunden, dann ist doch ein großer Schritt vorwärts getan dadurch, daß mehr als einer Million Angestellten eine gewisse Sicherung auf gesetzlichem Wege für den Fall der Berufsunfähigkeit und den Hinterbliebenen für den Fall des Todes des Ernährers gewährt worden ist."

Abg. Giesberts (Zentr.): „Es ist zweifellos, daß ein Gesetz, welches eine so schwierige Materie erstmalig regelt, wie das Angestelltengesetz, bei seiner Durchführung auf Schwierigkeiten stößt, daß Unstimmigkeiten entstehen auf der einen oder anderen Seite. Ich meine aber, diese Eigentümlichkeit hat nicht bloß das Angestelltengesetz, sondern alle sozialpolitischen und sonstigen Gesetze bis zu einem gewissen Grade an sich. Man soll deshalb keine abfällige Kritik an dem Gesetz selbst üben. Der Interpellant hätte auch sehr gut dem Angestelltengesetz in seiner Bedeutung für unsere Volkswirtschaft und unsere Privatbeamtenschaft eine gute Note geben können, und ich fühle mich gedrungen, auszusprechen, daß das Angestelltengesetz eine große sozialpolitische Tat des Deutschen Reichstages gewesen ist. Wenn zwei Millionen Privatangestellte unter dieses Gesetz fallen, die künftig durchweg für ihre Hinterbliebenen jährlich Bezüge bis zu 205 Millionen erhalten, glaube ich, daß wir diese Tatsache doch als einen großen Erfolg der sozialen Gesetzgebung anerkennen müssen. Wir wollen uns deshalb über die Bedeutung und Wichtigkeit des Gesetzes nicht irre machen lassen durch Unstimmigkeiten, die jetzt bei der Durchführung bestehen."

Abg. Dr. Mugdan (Fortschr. V.-P.) meint, daß das Recht zur Befreiung von der Versicherung (in jeder Hinsicht, und zwar sowohl in der Reichsversicherungsordnung als auch in dem Versicherungsgesetz für Angestellte) durchaus ein Danaergeschenk für die davon Betroffenen (vorläufig beschäftigte Beamte u. dgl.) sei, denn sie gäben durch den Befreiungsantrag zugunsten des Arbeitgebers Rechte auf. Er schließt seine Ausführungen mit den Worten:

„Ich bin ein großer Freund des Gesetzes, trotz der Fehler, die ich anerkenne; wenn man aber von den dem Gesetze feindlichen Angestellten und Arbeitgebern darüber sprechen hört, welche ungeheure Belastung die Arbeitgeber und Angestellten durch dieses Gesetz haben, so läßt mich dies kalt. Fast täglich passiert es mir in diesen Tagen, daß vor mir jemand die bittersten Klagen erhebt, weil die unglückliche Maschinenschreiberein nicht versichert ist, und daß ein anderer kommt, der jammert, welche ungeheuren Ausgaben den Handlungsangestellten diese Einbeziehung unter das Angestelltenversicherungsgesetz mache. Das ist bei allen Versicherungsgesetzen so gewesen; wir haben so oft gehört, daß die Industrie dabei zugrunde geht, daß die Angestellten das nicht erschwingen können. Und schließlich, obwohl wir diese Gesetze seit mehr als 30 Jahren haben, ist das Deutsche Reich nicht untergegangen, auch die Industrie ist nicht untergegangen, auch die Handelsangestellten sind nicht dadurch verelendet, und unser deutsches Vaterland hat davon nicht Nachteile, sondern große Vorteile gehabt. Und wenn man nun darüber klagt, daß das Gesetz Fehler habe, so vergißt man, daß es in der Wirklichkeit nicht so ist, wie in der Mythe, wo Pallas Athene vollständig gewappnet und gespornt aus dem Kopfe ihres Vaters hervorgegangen ist. In der Welt hat jeder Mensch und jedes Menschenwerk Kinderkrankheiten. Diese Kinderkrankheiten müssen überwunden werden, und wenn die Kinderkrankheiten dieses Gesetzes überwunden sein werden, wird auch dies Hohe Haus mit dem gesamten deutschen Vaterland sich über das Gesetz freuen, das zweifellos eine außerordentliche Verbesserung und Erweiterung unsrer sozialpolitischen Fürsorge bedeutet, und gerade für einen Stand unsrer Bevölkerung, der diese Fürsorge in allerhöchstem Maße verdient und braucht." Hg.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Ergänzung der allgemeinen Holzverkaufsbedingungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Journal-Nr. III 10708.

Berlin W 9, 7. November 1912.

Nach Nummer 13 der durch die allgemeine Verfügung Nr. 21 vom 12. Juni 1899 — III. 7457 — vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen für die Versteigerung eingeschlagenen Holzes haftet ein Käufer, der das von ihm gekaufte Holz an andere abtritt, dem Fiskus gegenüber für alle von ihm übernommenen Verbindlichkeiten, also auch für die fristgemäße Hinterlegung der erforderlichen Sicherheiten. Um jeden Zweifel hierüber zu beseitigen, ist die Nummer 13 der allgemeinen Holzverkaufsbedingungen durch folgenden Zusatz zu erweitern:

„Auch hat, falls zinslose Stundung des Kaufgeldes beantragt wird, der ursprüngliche Käufer die erforderliche Sicherheit — vergleiche Nr. ... der besonderen Bedingungen — zu leisten."

In die Bedingungen für den Verkauf von Holz vor dem Einschlage sowie bei Holzverkäufen auf schriftliche Gebote ist der gleiche Zusatz aufzunehmen.

J. A.: Brümmer.

An sämtliche Königlichen Regierungen außer Aurich und Sigmaringen.

Verordnung, die Führung der Titel „Förster" und „Revierförster" im Privatforstdienste betr. vom 30. Oktober 1912.

Den im Privatforstdienste beschäftigten Beamten darf von ihrer Dienstherrschaft der Titel „Förster" nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß sie

1. eine dreijährige praktische Lehrzeit oder eine zweijährige Lehrzeit und einen einjährigen erfolgreichen Besuch einer Forstlehrlingsschule nachweisen,
2. nach weiterer fünfjähriger forstlicher Praxis vor der Kommission des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands die Försterprüfung bestanden haben,
3. das vierundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben und
4. bereits den Dienst eines Försters versehen.

Die Lehrzeit hat mindestens bei einem nach diesen Anforderungen vorgebildeten Beamten, der zur Führung des Titels „Revierförster" berechtigt ist, zu erfolgen.

Der Försterprüfung hat, soweit es sich um im sächsischen Privatforstdienste stehende Prüflinge handelt, ein vom Ministerium des Innern zu bestellender Kommissar beizuwohnen.

Der Titel „Revierförster" ist nur einem Beamten mit der Vorbildung wie unter Absatz 1 zu verleihen, sobald er ein eingerichtetes Revier nicht unter 300 ha Größe selbständig verwaltet und ihm wenigstens ein Beamter unterstellt ist.

Personen ohne forstliche Vorbildung sind auch bei etwaiger selbständiger Forsttätigkeit nur als „Waldwärter" zu bezeichnen.

Dresden, am 30. Oktober 1912.

Ministerium des Innern.

Verschiedenes.

— **Schutz des Titels „Förster" und „Revierförster" im Privatforstdienst im Königreich Sachsen.** Durch eine Verfügung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1912 (siehe oben) sind von jetzt an sowohl die Titel „Förster" wie auch „Revierförster" für das Königreich Sachsen an ganz bestimmte Vorbildungsbedingungen geknüpft. Die Forstbeamten, welche sich über eine derartige Vorbildung nicht ausweisen können, sind im Königreich Sachsen nur berechtigt, auch bei etwaiger selbständiger Forsttätigkeit, sich als „Waldwärter" zu bezeichnen. — So ist denn das Königreich Sachsen also der erste deutsche Bundesstaat, in dem der Förstertitel wirklich geschützt ist. Hoffentlich folgen bald andere Regierungen dem Beispiel Sachsens und wird vor allen Dingen auch in Preußen die Durchführung einer solchen Maßregel nicht mehr als undurchführbar angesehen. Der Titel „Oberförster" war in Sachsen längst geschützt.

— **Vereinfachung der Forstverwaltung in Schwarzburg-Sondershausen.** Der Schwarzburg-Sondershäuser Landtag hat bei Beratung des Gesetzentwurfs über die Abänderung der Organisation der Forstbehörden beschlossen, die bisherigen beiden Forstämter in Sondershausen und Gehren zu vereinigen und bestimmte als Sitz des demnächstigen Oberforstamts Sondershausen. Er bezeichnete dieses Vorgehen als einen weiteren Schritt auf dem Boden der Verwaltungsvereinfachung. Staatsrat v. Nesse gab eine nähere Begründung des Gesetzentwurfs, worin er hervorhob, daß der Grund für die Neuordnung des Forstwesens nicht etwa in Nachteilen liege, die sich bei dem bisherigen System ergeben hätten, daß vielmehr die heutige Forstverwaltung sich stets bewährt und die besten Ergebnisse geliefert habe. Wenn sich die Regierung trotzdem für die Einführung einer Änderung entschieden habe, so liege der Grund in der Gleichmäßigkeit der Reorganisation, die durchgeführt werden solle. In der Denkschrift heißt es: Die aufgeworfene Frage drängte schneller zur Entscheidung, da die Pensionierung des obersten Forstbeamten bevorstehe. Nicht unerwähnt solle dabei bleiben, wie dankbar Landtag und Regierung dem obersten Forstbeamten für seine vieljährige so erfolgreiche Leitung des Forstwesens ist und wie sehr beide bedauern, künftig seinen bewährten Rat entbehren zu müssen.

— **Hochschulnachrichten.** An der Forstakademie zu Tharandt fand am 1. November der Rektoratswechsel statt. Bei dieser Gelegenheit hielt der scheidende Rektor, Professor Dr. Beck, einen

ausführlichen, die Zeit vom 1. November 1911 bis 31. Oktober 1912 umfassenden Bericht über die Entwickelung und die wissenschaftliche Tätigkeit der Forstakademie und übergab hierauf das Rektorat an Professor Dr. Martin. Nach diesem Bericht war die Forstakademie zu Tharandt während des Wintersemesters 1911/12 gut besucht; es waren in dieser Zeit 61 Studierende vorhanden, unter denen sich 17 Anwärter für den sächsischen Staatsdienst befanden, ferner 40 Hörer und 7 Hospitanten. Von diesen 108 Besuchern waren 29 Sachsen, 32 andere Reichsdeutsche und 45 Ausländer. Die Diplomprüfung legten am Ende des Wintersemesters 21 und am Ende des Sommersemesters 20 Studierende mit Erfolg ab. Eine wichtige Änderung ist durch Einführung von Prüfungsgebühren mit Genehmigung des Finanzministeriums geschaffen worden. Dem Professorenkollegium an der Forstakademie wird dadurch Gelegenheit zur Schaffung eines für Ehrenausgaben und für allgemeine Zwecke der Forstakademie und ihrer Angehörigen verfügbaren Barbestandes geboten. Unter den etatmäßigen Professoren sind Veränderungen im Berichtsjahre nicht vorgekommen; wohl aber feierte Professor Vater am 1. Oktober den Tag seiner 25jährigen Lehrtätigkeit in Tharandt, bei welcher Gelegenheit ihm zahlreiche Ehren erwiesen wurden. Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Hugershoff wurde zum ordentlichen Professor ernannt und der durch seine Humifizierungsarbeiten bekannte Dr. Kleinstück als Privatdozent für Chemie einberufen. Über die Lehrtätigkeit sagt der Bericht, daß der Lehrplan in der bisherigen Weise durchgeführt, forstliche, naturwissenschaftliche und technische Lehrausflüge vielfach unternommen worden sind. Bei Tharandt hielt Prof. Dr. Hugershoff eine zehntägige Vermessungsübung ab. Die Professoren Dr. Jentsch und Dr. Neger boten als Mitglieder des Vereins für volkstümliche Hochschulkurse an vier Abenden in der Aula der Forstakademie öffentliche Vorlesungen über die Bedeutung der deutschen Kolonien für den Holzbezug und über die Kulturpflanzen der deutschen Schutzgebiete. Die akademischen Institute und deren Sammlungen erfuhren nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Erweiterungen. Außerdem machte Forstmeister Fritsche in Okrilla der Akademie eine wertvolle Tiersammlung zum Geschenk. Erwähnenswert ist ferner die Errichtung eines neuen Vegetationshauses nach Angabe des Professors Dr. Wislicenus, das seine Entstehung den Versuchen zur Bekämpfung der Rauchschäden verdankte und dessen Kosten auch aus dem entsprechenden Fonds bestritten worden sind. In der Zeit von Ende August bis Oktober war Professor Dr. Wislicenus in Nordamerika zum Studium forstchemischer Fragen und zum Internationalen Kongreß für angewandte Chemie. Einen erneuten Beweis für den Ruf der Forstakademie Tharandt lieferte u. a. deren Besuch durch zahlreiche auswärtige Gelehrte, Forstleute und sonstige Interessenten, unter denen sich auch 37 Schüler der nordamerikanischen Biltmore Forst-School des Oberförsters Dr. Schenk befanden.

— **Aus Thüringen.** Die frühere Großherzogl. S. Oberförsterei zu Ruhla, in welcher sich in den Jahren 1813 bis 1830 die Forstlehranstalt unter König befand, ging zum Preise von 20000 ℳ in den Besitz des dortigen Realschulvereins über.

Holzmarkt.

Am 8. November fand in Neustrelitz eine große Holzversteigerung des Holzes aus den großherzoglichen Forsten statt, die sich einer sehr starken Beteiligung seitens der Holzkäufer erfreute und bei der rund 30 625 fm zum Angebot gelangten. Die Taxe hierfür betrug 702 828 ℳ, der erzielte Erlös jedoch 748 245 ℳ, so daß durchschnittlich für den Festmeter 24,43 ℳ bezahlt wurden, gegen 24,12 ℳ im Vorjahre und 23 ℳ im Jahre 1910.

Ferner kommen am 1. Dezember d. Js. in Olmütz aus den in Böhmen, Mähren, Niederösterreich und Schlesien gelegenen Fürstlich Lichtensteinschen Forsten 300 000 fm Rundhölzer zum Verkauf.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 18. November 1912.** Rehböcke 0,50 bis 0,75, Rotwild 0,40 bis 0,60, Damwild 0,45 bis 0,80, Schwarzwild 0,30 bis 0,70 ℳ das Pfund. Hasen 1,50 bis 4,60, Kaninchen 0,30 bis 1,10, Stockenten 0,80 bis 1,75, Krickenten 0,50 bis 0,75, Rebhühner 0,80 bis 1,20, Fasanenhähne 1,00 bis 2,50, Fasanenhennen 1,00 bis 1,60, Waldschnepfen 1,25 bis 3,00 ℳ das Stück.

Vereins-Nachrichten.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die diesjährige ordentliche Abgeordneten- sowie Hauptversammlung findet Sonntag, den 15. Dezember d. Js., von mittags 12½ Uhr an, im Restaurant „Union" in Bernburg statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht usw.
2. Bericht der Rechnungsprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
4. Verschiedenes.

Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Roßdorf, den 10. November 1912.

Mit Weidmannsheil!

M. Schneider, I. Vorsitzender.

Bezirksgruppe Dessau-Cöthen-Zerbst.

Sonnabend, den 7. Dezember d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: Vortrag über landgarten- und obstwirtschaftliche Fragen. Verschiedenes.

Diejenigen Kollegen, welche eine Browningpistole zu dem der Vereinigung eingeräumten Vorzugspreise zu erstehen wünschen, werden gebeten, dies direkt dem Herrn Kollegen Grimm in Gernrode mitzuteilen.

Schierau, 15. November 1912.

Bernhard.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hahn, Oberförster o. R. zu Szittkehmen, ist die Verwaltung des Forstreviers Breitenheide, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen.

Krämer, Förster o. R. zu Ullersdorf, Stifts-Oberförsterei Neuzelle, ist nach Rautenkranz, Stifts-Oberförsterei Siehdichum, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Neufert, Forstaufseher, ist einberufen und der Oberförsterei Neuenkrug, Regbz. Stettin, überwiesen.

von Paczenski, Förster o. R. zu Müllershof, Oberförsterei Bromberg, ist als Förster m. R. nach Brodden, Oberförsterei Selgenau, Regbz. Bromberg, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Richter, Förster zu Schiedlo, Oberförsterei Crossen a. O., ist nach Cobbeln, Stifts-Oberförsterei Neuzelle, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Roelecke, Förster o. R. zu Torfhaus, Oberförsterei Torfhaus, ist nach Eitzershausen, Oberförsterei Knobben, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Vogt, Königl. Förster o. R., ist als Gemeindeförster a. Pr. in Waldesch, Gemeinde-Oberförsterei Coblenz, Regbz. Coblenz, angestellt.

Zu Förstern o. R. wurden ernannt die Forstaufseher:

im Regierungsbezirk Arnsberg:

Pickel zu Breitenbruch, Oberförsterei Obereimer; **Prigge** zu Lichteneichen, Oberförsterei Bredelar.

im Regierungsbezirk Hildesheim:

Flebbe zu Bovenden, Oberförsterei Bovenden; **Hohmann** zu Lauenberg, Oberförsterei Seelzerthurm; **Lauk** zu Badenhausen, Oberförsterei Grund.

im Regierungsbezirk Minden:

Dunkelberg zu Tonnenheide, Oberförsterei Minden; **Meier zur Capellen** zu Steinbergen, Oberförsterei Oldendorf; **Peters** zu Uchtdorf, Oberförsterei Rumbeck bei Fuhlen; **Retich** zu Scherfede, Oberförsterei Hardehausen; **Schmidt** zu Sachsenhagen, Oberförsterei Hasse; **Türke** zu Hasse, Oberförsterei Hasse; **Pogedes** zu Neuenheerse, Oberförsterei Neuenheerse.

Gemeinde- und Privatdienst.

Lindner, Jäger der Klasse A, z. Zt. von Köllerscher Förster zu Reckow, ist als städtischer Förster in der städtischen Oberförsterei Gollnow vom 1. Januar 1913 auf Probe gewählt.

Pfanke, städtischer Förster zu Forsthaus Trappenort bei Gollnow, ist in den Ruhestand getreten.

Saro, städtischer Revierförster zu Goslar, ist in den Ruhestand getreten.

Königreich Württemberg.

Staats-Forstverwaltung.

Hofmann, Forstmeister zu Leonberg, ist die Stelle eines Forstrats bei der Forstdirektion übertragen.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Staats-Forstverwaltung.

Lehmann, Forstreferendar zu Ilmenau, ist zum Forstassessor in Wasungen ernannt.

Schill, Forstassessor der Forsttaxationskommission zu Eisenach, ist zum Oberförster ernannt.

Der Titel „Forstmeister" wurde verliehen den Oberförstern: **Brehme** zu Eisenach; **Großkopf** zu Ilmenau; **Krehan** zu Bacha.

Herzogtum Anhalt.

Staats-Forstverwaltung.

Luther, Revierjäger zu Hundeluft, ist nach Meinsdorf versetzt.

Mittelstraß, Revierförster zu Dessau, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Pilcher, Hilfsjäger zu Serno, ist nach Hundeluft versetzt.

Schrodter, Revierjäger zu Meinsdorf, ist nach Serno versetzt.

Zu Revierjägern wurden ernannt die Hilfsjäger:

Löwigt zu Cobbelsdorf; **Mohs** zu Neudorf; **Schnelle** zu Dessau.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. von Eschstruth, Königl. preuß. Oberförster zu Knesebeck, Regbz. Lüneburg, tritt mit dem 1. Januar 1913 an die Spitze des Schwarzburg-Sondershäuser Forstwesens.

Kühne, Oberförster im Staatsministerium zu Sondershausen, erhielt die Verwaltung des Obergehrener Forstreviers mit dem Wohnsitz in Amt Gehren.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Forstaufseherstelle in Köslin, Regbz. Köslin**, ist zum 1. Januar 1913 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 900 ℳ und steigt wie bei den Königl. Hilfsjägern und Forstaufsehern, außerdem 24 rm gespaltene Kiefernknüppel gegen Erstattung der Werbekosten, 80 ℳ Kleidergeld. Der Anstellung geht eine einjährige Probezeit voran. Forstversorgungsberechtigte und andere Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldung unter Beifügung sämtlicher Zeugnisse über ihre bisherige Tätigkeit sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und eines amtsärztlichen Zeugnisses über ihre körperliche Tauglichkeit baldigst bei dem Magistrat Köslin einzureichen. Bewerber, die zur Wahrnehmung der Forstsekretärgeschäfte geeignet sind, erhalten den Vorzug.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Gemeinhin werden Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Nr. 153. Anfrage: Drei Knaben von 9, 10, 13 Jahren zünden auf grasigem Waldboden ein Feuer an, verlieren die Macht über das Feuer und laufen weg. Das Feuer ergreift eine Kieferndickung und brennt sie nieder. Schaden 400 ℳ. Die Staatsanwaltschaft erhebt nicht Anklage, weil die Knaben angeblich die Erkenntnis der Strafbarkeit nicht besessen haben. Es bliebe der Zivilprozeß gegen die leistungsfähigen Väter. Aber auch hier versagt das Gesetz. Für Kinder ist nach verschiedenen Reichsgerichtsentscheidungen der Vater nur verantwortlich, wenn er seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommt. Diese Versäumnis kann nicht nachgewiesen werden. Die Täter bleiben also straffrei, und der Waldbesitzer hat den Schaden. In welcher Weise wäre es möglich, für den verursachten Schaden Ersatz zu erlangen? Oberförster B. in H.

Antwort: 1. Nach § 55 des Strafgesetzbuchs können Kinder unter 12 Jahren strafrechtlich überhaupt nicht verfolgt werden. Personen über 12, aber unter 18 Jahren können nach § 56 des Strafgesetzbuchs nur dann bestraft werden, wenn sie bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht hatten. Bei den jüngeren Knaben war also der Staatsanwalt überhaupt zur Anklage nicht in der Lage. Bei dem dreizehnjährigen Knaben hat er, offenbar nach pflichtmäßigem Ermessen und Anstellung von Ermittelungen, die Erkenntnis der Strafbarkeit verneinen müssen. Man kann ihm daraus keinen Vorwurf machen. Namentlich dürfte die Unterlassung der Anklage zweckmäßiger sein, als wenn der Staatsanwalt Anklage erhebt und dann

das Gericht nach § 56 des Strafgesetzbuchs freispricht. 2. Zivilrechtlich: Die zivilrechtliche Haftung der Kinder selbst, die Sie nicht berühren und die wohl auch kaum zum Ziele führen dürfte, soll nicht besprochen werden. Für die zivilrechtliche Haftung der Väter gilt § 832 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach Satz 1 des § 832 haftet grundsätzlich der Vater für den Schaden, den das Kind verursacht hat. Dann folgt Satz 2: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde." Hierzu ist hervorzuheben, daß die Beweislast für das Genügen der Aufsichtspflicht nicht der Geschädigte, sondern der Vater hat. Ein Prozeß gegen die Väter der Kinder ist daher nicht ohne weiteres als aussichtslos zu betrachten, wenngleich natürlich niemand für den Erfolg gutsagen kann. Vielleicht führen auch gütliche Unterhandlungen wenigstens zum Teilersatz durch die Väter. Besonders betont soll noch werden, daß nach § 840 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeder der verschiedenen Väter, falls er überhaupt haftet, dem Geschädigten für den ganzen Schaden haftet; er kann sich dann seinerseits Teilersatz von den andern Vätern holen. 3. Angenommen, der Waldbesitzer bekommt endgültig keinen Ersatz, so ist das zwar sehr bedauerlich, aber doch wohl erklärlich; abgesehen von Ausnahmefällen, erkennt das geltende Recht eine Schadenshaftung nur für verschuldeten Schaden an. Sind Kinder noch so unvernünftig, daß man von „Verschulden" nicht sprechen kann, so tritt folgeweise im allgemeinen die Haftung eben nicht ein. Sehr beachtenswert ist folgendes: § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der ursprünglichen Fassung setzte eine Haftung für Schädigung durch Tiere auch ohne Verschulden des Tierhalters fest. Dagegen richteten sich bald die lebhaftesten Klagen der Landwirte. Auf diese Klagen hin ist durch das Gesetz vom 30. Mai 1908 der § 833 dahin abgeändert worden, daß jetzt der Landwirt für den durch seine Tiere verursachten Schaden im wesentlichen nur haftet, wenn ihn ein Verschulden trifft. Hält man diesen Grundsatz für gerecht und billig — und es wird wohl keinen Landwirt geben, der mit dieser Abänderung des § 833 nicht einverstanden wäre —, so muß man den Grundsatz, daß Haftung für Schäden, die unvernünftige Kinder anrichten, nur bei Verschulden eintritt, auch in diesem Falle anerkennen. A. W. Fr.

Nr. 154. Anfrage: Hat ein Kommunaloberförster, welcher Reserveoffizier ist, die Berechtigung, das Offiziersportepee zu tragen, und darf er nach seinem Ausscheiden aus dem Gemeindedienst im Privatdienst das goldene Portepee weiter tragen? Steht die Berechtigung, das goldene Portepee weiter zu tragen, einem Königl. Förster o. R. zu, wenn er als Stadtförster angestellt worden ist? B. in S.

Antwort: Beamte, welche der Reserve oder der Landwehr als Offizier angehören oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Heere die Genehmigung zum Tragen der Militäruniform erhalten haben, sind berechtigt, das zu der letzteren gehörige Portepee auch zu der Ziviluniform zu tragen. Es ist danach selbstverständlich, daß der Kommunaloberförster in seiner Eigenschaft als Reserveoffizier die Befugnis hat, das Offiziersportepee zur Ziviluniform zu tragen. An diesem Verhältnis ändert sich nicht das geringste, wenn er in den Privatdienst übertritt. Hinsichtlich des goldenen Portepees verhält es sich jedoch anders, wenn ihm im Kommunaldienst die Befugnis zugestanden hat, dieses Amtszeichen zu tragen, denn das Recht auf Amtsabzeichen und auf Amtskleidung ist nur mit dem Amte selbst verbunden oder es ist ein persönliches Recht des Amtsinhabers, das ihm besonders verliehen werden muß. Mit dem Ausscheiden aus dem Gemeindedienst fällt in angegebener Richtung jedwedes Recht, welches mit dem früheren Amte verbunden war, wenn nicht eine besondere Allerhöchste Genehmigung ein anderes bedingt. — Was für den Oberförster gilt, gilt selbstverständlich auch für den Förster, welcher aus dem Staatsdienst ausgetreten und im Gemeindedienst angestellt worden ist. Seine frühere Befugnis, das goldene Portepee zu tragen, ist hinfällig geworden, und sie lebt erst dann wieder auf, wenn ihm im Wege der Auszeichnung das goldene Portepee verliehen wird. Wenn auch die Gemeindeforstbeamten eine Uniform nach dem Muster der Staatsforstbeamten zu tragen befugt sind, so behält es nach der gemeinsamen Verfügung der Herren Minister für Landwirtschaft und des Innern vom 29. Juni 1907 bei den Sondervorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juli 1902 hinsichtlich des Tragens des goldenen Portepees sein Bewenden. Danach ist die Vorbedingung für die Verleihung im allgemeinen eine 15jährige Dienstzeit in der Försterstellung, wenn nicht besondere Leistungen einen früher zu stellenden Antrag rechtfertigen. Stadtoberförster, Revierförster und Kommunalforstkandidaten haben ebenfalls kein Recht, ohne weiteres das goldene Portepee anzulegen.

Nr. 155. Anfrage: Als Forstaufseher und Schreibgehilfe der Oberförsterei G. bin ich mit dem vollen Einkommensteuersatz von 16 ℳ zur Kreissteuer, welche im hiesigen Gutsbezirk 35 % beträgt, vom Kreisausschuß herangezogen. Nach Beendigung meiner Lehrzeit trat ich Oktober 1899 beim Militär ein und wurde vom Oktober 1902 bis 15. Oktober 1908 berufsmäßig im Großherzogl. Mecklenburgischen Staatsdienst beschäftigt. Am 15. Oktober 1908 erfolgte meine Einberufung zur Försterprüfung in hiesiger preußischer Oberförsterei, nach deren Bestehen ich seit Oktober 1909 als Forstaufseher und Schreibgehilfe beschäftigt bin. Den Forstversorgungsschein erhielt ich im Jahre 1911 und wurde in demselben Jahre auch vereidigt. Habe ich nun mit meiner Einberufung zur Ablegung der Försterprüfung das Beamtenverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1909, also das Steuervorrecht der vor dem 1. April 1909 angestellten Beamten erlangt?

Antwort: Durch Ihre in die Zeit bis Oktober 1908 fallende berufsmäßige Beschäftigung im Großherzoglich Mecklenburgischen Staatsdienste ist allerdings ein für Preußen in steuerrechtlicher Beziehung geltendes Beamtenverhältnis

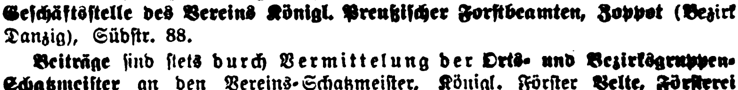
nicht begründet worden. Auch kann es zweifelhaft sein, ob dieser Fall mit der im Oktober 1908 erfolgten Einberufung zur Försterprüfung in Preußen eintrat, da Ihnen damit ein bestimmtes Amt nicht übertragen wurde, Ihre Vereidigung und die Zuerteilung des Forstversorgungsscheins vielmehr erst nach dem 1. April 1909 stattgefunden hat. Immerhin ist es prinzipiell wichtig, über diese Frage eine Entscheidung des obersten Steuergerichtshofes herbeizuführen und daher von den entsprechenden Rechtsmitteln (Einspruch, Klage, Revision) Gebrauch zu machen. Durch Urteil vom 18. April 1912 hat z. B. das Oberverwaltungsgericht ausgesprochen, daß die im Vorbereitungsdienste stehenden Referendare, Regierungssupernumerare, Justizanwärter zweifellos Staatsbeamte sind und daß den Justizanwärtern die zum Vorbereitungsdienste für die Gerichtsschreibergehilfenprüfung zugelassenen Militäranwärter gleichstehen. Dasselbe kann wohl auch für die zur Försterprüfung einberufenen Anwärter gelten, die schon beamtliche Funktionen ausgeübt haben.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot (Bezirk** Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

1936a. **Brahde,** Forstaufseher, Applinken, Post Münsterwalde, Marienwerder.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Gemäß den Beschlüssen des weiteren Vorstandes findet die Bezirksgruppenversammlung 1913 voraussichtlich am Sonntag, dem 2. Februar, in Marburg statt. Das Nähere wird seinerzeit bekannt gegeben werden. Herr Dr. j. u. ph. Bredt, Professor der Rechte der Universität Marburg, hat sich bereit erklärt, in der Versammlung einen Vortrag zu halten über ein Thema aus dem Gebiete des Rechtes oder über seine Reiseerfahrungen im Ausland. Abends wird die Ortsgruppe Marburg unter Mitwirkung des Oberjägerkorps eine Feier veranstalten und die Herren Delegierten dazu einladen. Anträge zu dieser Versammlung, sowie solche, die an den Hauptverein weitergehen, bitte ich mir bis allerspätestens den 25. Dezember d. Js. zuzustellen. Kaufmann.

Königsberg. Am Sonnabend, dem 7. Dezember, nachmittags 2 Uhr, findet eine Vertreter- und Mitgliederversammlung in Königsberg statt. Von 1 Uhr ab Sitzung des weiteren Vorstandes. Das Lokal wird in der nächsten Nummer der „Forst-Zeitung" bekanntgegeben werden. Tagesordnung: 1. Geschäftliches; 2. Neuwahl des Vorstandes der Bezirksgruppe; 3. Besprechung der von der Zentralforstverwaltung beabsichtigten Neuregelung der Försterdienstländereien; 4. Besprechung etwaiger Anträge; 5. Beschlußfassung über den Ort der nächsten Bezirksgruppenversammlung; 6. Verschiedenes.

Der Vorstand: **Herrmenau, Beisitzer.**

Ortsgruppen:

Guttstadt (Regbz. Königsberg). Am Sonntag, dem 1. Dezember d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung bei Schulz in Guttstadt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Neuwahl des Schrift- und Kassenführers und eines Beisitzers; 3. Bericht des Vorsitzenden über Vereinsangelegenheiten seit der letzten Versammlung; 4. Besprechung der Bezirksgruppen-Tagesordnung und Wahl eines Delegierten. 5. Besprechung des vom Hauptvorstande empfohlenen Themas: Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates, also des Allgemeinwohles, wirken und dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung heben; 6. Verschiedenes. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung ist ein vollzähliges Erscheinen der Mitglieder wünschenswert. Nach Schluß der Versammlung gemütliches Beisammensein, wozu auch die Damen freundlichst eingeladen werden. Gäste willkommen.

Der Vorstand. Schulz, **Vorsitzender.**

Kupp (Regbz. Oppeln). Die für den 24. d. Mts. angesetzte Versammlung wird auf Sonntag, den 1. Dezember, nachmittags 3 Uhr, verschoben. Tagesordnung bleibt dieselbe. **Hendel.**

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Am 30. November d. Js., abends 6 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal mit folgender Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes; 2. Kassenprüfung; 3. von 7 Uhr ab gemütliches Beisammensein mit den Familienangehörigen und daran anschließendem Tanzvergnügen. Einzuladende Gäste sind dem Vorsitzenden umgehend namhaft zu machen.

Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Sonntag, dem 24. November d. Js., findet von 5 Uhr nachmittags ab eine Vereinssitzung im „Kaiserhotel" zu Rominten statt. Die Tagesordnung wird vor der Sitzung bekannt gemacht. Um zahlreiches Erscheinen bittet

Böttcher, Vorsitzender.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Zur Versammlung am 27. Oktober d. Js. waren leider nur elf Mitglieder erschienen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Die Feier des Kaisergeburtstages soll in der bisherigen Weise am 25. Januar 1913 stattfinden. Festausschuß: Förster v. Petersdorff in Neubraa, Forstaufseher Schultchen und v. Kolzinski. Wünsche über einzuladende Gäste sind bis zum 1. Januar 1913 an den Kollegen v. Petersdorff einzureichen. Zum Vertreter für die Bezirksgruppenversammlung wurde der Vorsitzende gewählt. Für die Januarsitzung übernimmt Hegemeister Schyia einen Vortrag über das vom Hauptverein zur Besprechung bestimmte Thema. Für einen Tag im Februar 1913 wird der gemeinsame Verkauf von Raubzeugbälgen in die Wege geleitet werden (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 41 für 1912). Die Kollegen werden im eigenen Interesse gebeten, vorher nicht zu verkaufen. Näheres darüber in der nächsten Sitzung. Als Mitglieder treten der Gruppe vom 1. Januar 1913 ab bei: Förster Schauer-Helkenbrück, Förster Moldenhauer-Fuchsbruch und Forstaufseher von Kolzinski-Prechlau. Der Vortrag mußte ausfallen, weil Hegemeister v. Sarnowski verhindert war. Der Vorsitzende: Saekel.

Swinemünde (Regbz. Stettin). An der Versammlung am 3. November in Misdroy nahmen 24 Mitglieder teil. Die Kollegen der Oberförsterei Pudagla waren trotz weiter Entfernung und sehr ungünstiger Zugverbindung vollzählig erschienen. Diese rege Teilnahme ist der Ausdruck lebhafter Vereinsfreudigkeit und wahren kollegialischen Empfindens. Es scheint neues Leben, verbunden mit angemessener Wärme, in die Versammlung zu kommen. Denn die Mitglieder zeigten ein bisher nicht dagewesenes lebendiges Interesse an den Beratungen. Diese erfreuliche Mitarbeit ist zur gedeihlichen Entwickelung unseres Vereinslebens und zur Förderung unserer Bestrebungen auch sehr zu wünschen. Ein froher, schaffenslustiger Geist soll in unseren Reihen walten; der alte Frohsinn muß wieder unter uns Platz greifen. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit muß uns immer mehr umfassen und enger miteinander verbinden. Wir müssen uns als eine Familie betrachten, die in Freud und Leid fest zusammenhält. Die Tagesordnung wurde programmäßig erledigt. Bei der Ersatzwahl für den ausgeschiedenen Vorsitzenden wurde der Unterzeichnete einstimmig gewählt, und aus der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden ging Kollege Wiedemeier hervor. Von den Beschlüssen der Delegiertenversammlung wurde besonders die Dienstlandfrage einer Erörterung unterzogen. Hierbei fand die Mitteilung, daß ein höheres pensionsfähiges Einkommen infolge der Dienstlandregelung in Aussicht stehe, einen freudigen Widerhall, der einen langgehegten Wunsch der Erfüllung näher gerückt sah. Hierbei wurde dem Vertrauen Ausdruck gegeben, daß an zuständiger Stelle unsern Wünschen im Rahmen der Möglichkeit Rechnung getragen wird. Über die Begriffe Stellenzulage und Dienstaufwand setzte eine lebhafte Debatte ein. Es wurden Wünsche dahingehend laut, mit der Stellenzulage, um einen möglichst vollständigen Ausgleich zu schaffen, alles dasjenige, was durch die Verschiedenheit der Verhältnisse und die Eigenartigkeit der Stelle bedingt wird, zu beseitigen; dagegen den Dienstaufwand im Sinne des Wortes, also für nur im Interesse des Dienstes zu machenden Aufwand, für jeden Beamten gleich zu bemessen. Zur Begründung dieses Standpunktes wurde angeführt, daß durch die Herbeiführung dieses Modus eine heute zu beobachtende und nicht zu verstehende unterschiedliche Dotierung zweier unter gleichen wirtschaftlichen und dienstlichen Verhältnissen an demselben Orte liegende Stellen beseitigt würde. Für diesen Fall wurde der Anregung volle Berechtigung zuerkannt. Bei der Beratung über Abhaltung eines Wintervergnügens wurde beschlossen, den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers festlich zu begehen. Die Feier soll Mitte Januar in Swinemünde im Vereinslokal stattfinden. Näheres darüber wird noch bekannt gemacht. Auf der für Ende Februar in Aussicht genommenen Versammlung wird Kollege Frömming über ein sich selber zu wählendes Thema Vortrag halten. Außerdem wird das für uns immer bedeutsamer werdende Thema zur Besprechung gelangen: Welche Erfahrungen liegen vor, zur Erzielung von erstklassigem Kiefernsamen mehr Zapfen aus nur guten Altholzbeständen zu gewinnen. Mit Prüfung der Rechnung über das Prämienschießen, sowie Erörterung einiger anderer Angelegenheiten war die Tagesordnung erschöpft. Demnächst setzte der gemütliche Teil ein, bei dem sich alle Parteien einig sind. Viele Kollegen hatten ihre Damen mitgebracht, wodurch die ohnehin schon gehobene Stimmung, welche bis zum Ausbruch anhielt, noch gehobener wurde.

Der Vorsitzende: Hindenburg.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Forstrat Dr. Bertog-Halensee.

Schutz der Titel „Förster“ und „Revierförster“.

In dieser wichtigen Frage, die unseren Vereinsmitgliedern so sehr am Herzen liegt, sind wir nun einen wichtigen Schritt weitergekommen durch eine Verordnung des Kgl. Sächsischen Ministeriums des Innern, mit folgendem Wortlaut:

Verordnung, die Führung der Titel „Förster“ und „Revierförster“ im Privatforstdienste betreffend, vom 30. Oktober 1912.

Den im Privatforstdienste beschäftigten Beamten darf von ihrer Dienstherrschaft der Titel „Förster“ nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß sie

1. eine dreijährige praktische Lehrzeit oder eine zweijährige Lehrzeit und einen einjährigen erfolgreichen Besuch einer Forstlehrlingsschule nachweisen,
2. nach weiterer fünfjähriger forstlicher Praxis vor der Kommission des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands die Försterprüfung bestanden haben,
3. das vierundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben, und
4. bereits den Dienst eines Försters versehen.

Die Lehrzeit hat mindestens bei einem nach diesen Anforderungen vorgebildeten Beamten, der zur Führung des Titels „Revierförster“ berechtigt ist, zu erfolgen.

Der Försterprüfung hat, soweit es sich um im sächsischen Privatforstdienste stehende Prüflinge handelt, ein vom Ministerium des Innern zu bestellender Kommissar beizuwohnen.

Der Titel „Revierförster“ ist nur einem Beamten mit der Vorbildung wie unter Absatz 1 zu verleihen, sobald er ein eingerichtetes Revier nicht unter 300 ha Größe selbständig verwaltet und ihm wenigstens ein Beamter unterstellt ist.

Personen ohne forstliche Vorbildung sind auch bei etwaiger selbständiger Forsttätigkeit nur als „Waldwärter“ zu bezeichnen.

Dresden, am 30. Oktober 1912.

Ministerium des Innern.

Ganz besonders erfreulich ist es, daß diese Verordnung auf Anregung unseres Vereins, besonders durch die Bemühungen des Bezirksgruppenvorsitzenden, Herrn Oberförster Dreßler-Reschwitz, erfolgt ist, und daß unsere Försterprüfungen diese Anerkennung finden. Unser Verein und der ganze Stand der Privatforstbeamten ist dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern für diese wohlwollende Regelung zu größtem Danke verpflichtet. Möge nun auch der Erfolg in den anderen Bundesstaaten nicht mehr allzulange auf sich warten lassen.

Halensee, den 16. November 1912.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Angestelltenversicherung.

Bei den Vertrauensmännerwahlen für die Privatangestelltenversicherung kamen wegen der Neuheit der Sache sowohl bei den Wählern als auch bei den Behörden Fehler vor, die Wahlproteste verursachen. Die Vereinsmitglieder werden daran erinnert, daß etwaige Beschwerden bei der Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf innerhalb vier Wochen nach der Wahl einzulegen sind.

Halensee, den 16. November 1912.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3942. **Hecker**, Ernst Emil, Hilfsjäger, Püchau Bez. Leipzig. (B.-Gr. XII.)
3943. **Gaden**, Claus, Hilfsjäger, Bunzlau i. Schl. (B.-Gr. VIII.)
3944. **Zander**, Rudolf, Kaufmann, Stadtverordneter, Kolmar i. Pos. (B.-Gr. V.) A. M.*)
3945. **Tellgmann**, Gustav, Forsteleve, (Frhr. Droste-Hülshof) Schloß Hülshof bei Roxel, Kr. Münster i. Westf. (B.-Gr. XI.)
3946. **Kubik**, Jacob, Zigarrenhandlung, Fürstenwalde (Spree). (B.-Gr. IX.) A. M.*)

*) A. M. = außerordentliches Mitglied.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Grapenthin, Karl, Privatoberförster a. D., Sternberg Bz. Frankfurt a. O.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 3942 7 Mk., Nr. 3946 18 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 48. Neudamm, den 1. Dezember 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Knesebeck im Regierungsbezirk Lüneburg ist zum 1. Januar 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 8. Dezember** eingehen.

Försterstelle Arneburg in der Oberförsterei Ziegenort, Regierungsbezirk Stettin, ist zum 1. März 1913 zu besetzen.

Försterstelle Jeckstecken in der Oberförsterei Dingken, Regierungsbezirk Gumbinnen, ist zum 1. April 1913 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 7,02 ha Acker, 7,9 ha Wiesen, 3,4 ha Weide oder sonst nutzbar. Die Schule ist in Annuszen, Kirchspiels Rucken, Bahnstation Jedsterken der Eisenbahn Insterburg-Memel. Bewerbungen müssen **bis zum 2. Januar 1913** eingehen.

Försterstelle Kleinalmerode in der Oberförsterei Witzenhausen, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Januar 1913 zu besetzen.

Försterstelle Nonnenholz in der Oberförsterei Escherode, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Februar 1913 neu zu besetzen.

Försterstelle Wöllnau in der Oberförsterei Doberschütz, Regierungsbezirk Merseburg, ist zum 1. Januar 1913 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. Dezember** eingehen.

Die Besetzung von Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen in Preußen.

Unsere Leser werden sich noch erinnern, daß vor etwa 2 Jahren die Oberförsterstelle der Stadt Haynau einem nicht vorzugsberechtigten Bewerber verliehen wurde, obwohl die Stelle für Forstversorgungsberechtigte ausgeschrieben war und zahlreiche Bewerbungen solcher vorlagen. Der Fall erregte damals großes Aufsehen. Wir erhielten viele Zuschriften, die lebhaft gegen das Vorgehen der Aufsichtsbehörde protestierten. Von diesen veröffentlichten wir eine in Nr. 23

des Jahrgangs 1911 und gaben im Anschluß daran die Vorschriften wieder, die für die Bevorzugung der Forstversorgungsberechtigten maßgebend sind, nämlich die Erlasse vom 9. April 1880, 1. Februar 1887 und 22. Januar 1891, sowie den § 32 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905. Aus weiteren Zuschriften, die uns daraufhin zugingen, ersahen wir, daß nicht nur im Falle Haynau, sondern auch in anderen Fällen Forstversorgungsberechtigte vor anderen nach den ministeriellen Vorschriften nicht als vorzugsberechtigt anzusehenden Bewerbern haben zurücktreten müssen. Die Aufsichtsbehörden hielten sich anscheinend vielfach nicht für berechtigt, den Anstellungswünschen der Gemeindebehörden entgegenzutreten. Sie wurden in dieser Ansicht von einem Zeitungsartikel unterstützt, der in den sieben östlichen Provinzen der Aufsichtsbehörde ein Einspruchsrecht auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1876 absprechen zu müssen glaubte und vorschlug, die Angelegenheit zugunsten der Forstversorgungsberechtigten gesetzlich zu regeln. Wir betonten daraufhin in Nr. 38 des Jahrgangs 1911, daß nach dieser Auffassung die angezogenen ministeriellen Verfügungen ja schon zur Zeit ihrer Abfassung den Gesetzen widersprochen hätten, daß wir diese Ansicht aus verschiedenen Gründen nicht teilen könnten, daß jedenfalls für die Aufsichtsbehörden die ministeriellen Bestimmungen maßgebend seien, so lange sie nicht aufgehoben wären. Da nun aber die bekannt gewordenen Fälle zu der Ansicht berechtigten, daß die Ausführungsbestimmungen von der Provinzialinstanz vielfach nicht mehr als zu Recht bestehend angesehen würden, bestimmten wir, um eine Klärung herbeizuführen, einen der in Haynau Abgewiesenen, sich bei dem Herrn Minister für Landwirtschaft zu beschweren.

Wir sind nun heute in der Lage, auf S. 962 einen gemeinsamen Erlaß des Kriegsministers, des Ministers für Landwirtschaft und des Ministers des Innern zu veröffentlichen, der unserer Auffassung recht gibt und mit dankenswerter Klarheit feststellt, daß die in dem Erlasse vom 9. April 1880 und in den Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königl. Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 gegebenen Vorschriften in der ganzen Monarchie zu Recht bestehen. Die Regierungspräsidenten werden in diesem Erlasse ersucht, die Beachtung der Vorschriften zu überwachen.

Wir lassen nunmehr die wesentlichen Vorschriften hier folgen:

I. Besetzung der Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, die ein Jahreseinkommen von mindestens 750 ℳ einschließlich des Wertes sämtlicher Nebeneinnahmen gewähren, aber keine höhere Befähigung als die eines Königl. Försters verlangen.

Der anstellenden Behörde steht unbeschadet des Erfordernisses der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde die freie Wahl zu unter den Kgl. Revierförstern, den Kgl. Förstern, den Forstversorgungsberechtigten und den fest angestellten Inhabern einer mit mindestens 750 ℳ ausgestatteten Forstbeamtenstelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienste. — Die Summe von 750 ℳ ist nun unter den heutigen Verhältnissen als untere Einkommensgrenze zweifellos zu niedrig gewählt. Auf eine so gering ausgestattete Stelle meldet sich weder ein Forstversorgungsberechtigter, noch ein anderer gut vorgebildeter Forstbeamter. Erhält aber ein weniger gut Vorgebildeter eine solche Stelle, so ist er bei späteren Bewerbungen um bessere Stellen mit dem Forstversorgungsberechtigten gleichberechtigt. Auf diese Weise wird es also auch dem mindergebildeten Beamten möglich, in gute Stellen einzurücken, wenn nicht etwa die Aufsichtsbehörde eingreift, wozu sie den Gemeinden gegenüber meist keine große Neigung verspüren wird. Sollte es da nicht angebracht sein, den Betrag von 750 ℳ zu erhöhen? Es könnte vielleicht der doppelte Satz gewählt werden. Kann die Stelle nicht einem solchen vorzugsberechtigten Bewerber ohne Ausschreibung übertragen werden, so muß sie im Amtsblatte oder den im Bezirke am meisten gelesenen Blättern mit Angabe des Diensteinkommens und der Aufforderung zur Bewerbung binnen achtwöchiger Frist bekannt gemacht werden. Von den Bewerbern kommen wieder zunächst die vorzugsberechtigten und beim Fehlen solcher die Reservejäger der Klasse A in Frage. Fehlen auch diese unter den Bewerbern, so kann auch auf andere Personen zurückgegriffen werden.

II. Besetzung der Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen, für deren Inhaber nach Ansicht des Regierungspräsidenten eine höhere Befähigung, als die eines Königl. Försters erforderlich ist.

Bei Besetzung dieser Stellen müssen die Forstversorgungsberechtigten, welche die für die Stelle geforderte Befähigung sich erworben haben, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Eichung der Kluppen und Längenmaße.

Durch das Reichsgesetz betr. „Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908", welches am 1. April 1912 in Kraft getreten ist, werden alle zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße und Gewichte dem Eichungszwange (der Neueichung und der Nacheichung) unterworfen. Da sich das Gesetz auf alle Meßgeräte, also auch auf die im Forstbetriebe benutzten Kluppen und Längenmaße — sobald sie dem öffentlichen Verkehr oder zur Bestimmung von Arbeitsleistungen dienen — erstreckt, so sollen im nachstehenden die wichtigsten und für die Forstwirtschaft hauptsächlich in Betracht kommenden Paragraphen der Maß- und Gewichtsordnung mitgeteilt werden. Diese lauten folgendermaßen:

§ 6. Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre, sofern dadurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll, dürfen nur geeichte Maße, Gewichte und Wagen angewendet und bereitgehalten werden. Zum öffentlichen Verkehre gehört der Handelsverkehr auch dann, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet.

Auch zur Ermittelung des Arbeitslohns in fabrikmäßigen Betrieben dürfen nur geeichte Maße, Gewichte, Wagen angewendet und bereitgehalten werden.

Den Maßen stehen im Sinne dieses Gesetzes gleich die zur Raummessung bestimmten Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und für trockene Gegenstände.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Eichung der zu steueramtlichen Zwecken bestimmten Geräte. Durch Beschluß des Bundesrates kann für bestimmte Arten von Betrieben sowie für den Verkehr bestimmter Arten von Waren, insbesondere für den Verkehr nach und von dem Auslande, die Anwendung und Bereithaltung solcher nicht nach den inländischen Vorschriften geeichter Meßgeräte zugelassen werden, welche auf einem anderen als dem metrischen System beruhen.

§ 11. Die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung zu bringen. Die Fristen, innerhalb deren die Nacheichung vorzunehmen und zu wiederholen ist, betragen bei

a) **den Längenmaßen, den Flüssigkeitsmaßen, den Maßwerkzeugen für Flüssigkeiten, den Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, den Gewichten, den Wagen für eine größte zulässige Last bis ausschließlich 3000 kg sowie den Fässern für Bier zwei Jahre,**

b) **den Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber, den festfundamentierten Wagen und den Fässern für Wein und Obstwein drei Jahre.**

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem die letzte Eichung vorgenommen worden ist. Bei Fässern, in denen Wein gelagert ist, endet die Nacheichungsfrist nicht, bevor das Faß entleert worden ist.

Gasmesser sind von der Nacheichung ausgeschlossen.

§ 24. Für diejenigen Meßgeräte, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits mit einem die Zeit ihrer Eichung oder letzten Nacheichung bezeichneten Jahreszeichen versehen sind, beginnen die im § 11 festgesetzten Fristen für die Nacheichung oder deren Wiederholung mit dem Ablaufe des so bezeichneten Kalenderjahres, für diejenigen Meßgeräte, die noch kein Jahreszeichen tragen, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Angeführt mag noch werden, daß zur Eichung von Längenmaßen nur solche zuzulassen sind, welche dem Meter oder seinen ganzen Vielfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Teile entsprechen.

Das Nacheichungsgeschäft beginnt am 1. Januar 1913 und soll, soweit es sich nicht am Sitze der Eichungsämter vollzieht, in der Weise stattfinden, daß die Eichmeister nach einem festen Plane herumreisen und die wichtigsten Orte alle zwei Jahre aufsuchen, um auf öffentlichen Eichtagen an Ort und Stelle die Nacheichung der Meßgeräte vorzunehmen.

Für die Eichung werden besondere Gebühren erhoben, die Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 enthält hierüber folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Die in dem zweiten Abschnitt festgesetzten Eichgebühren werden für die Neueichung (Prüfung und Stempelung) in voller Höhe, für die Prüfung ohne Stempelung zur Hälfte erhoben.

2. Erweist sich ein Meßgerät schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig, so werden bei der Vorlegung an der Amtsstelle Gebühren nicht erhoben, auch wenn ein vorhandener Stempel zu entwerten ist.

3. Für Berichtigungsarbeiten, deren Ausführung von der Normal-Eichungskommission vorgeschrieben ist, werden Gebühren nicht berechnet. Für weitere Berichtigungsarbeiten, die von der Normal-Eichungskommission gestattet sind, sowie für Berichtigungsarbeiten bei der Nacheichung darf eine Vergütung nach näherer Bestimmung der Landesregierungen erhoben werden.

4. Für das Aufbringen einer vorgeschriebenen Bezeichnung wird eine Gebühr von 10 ₰ erhoben. Werden auf ein Meßgerät mehrere Bezeichnungen aufgebracht, so sind für jede einzelne Bezeichnung 10 ₰ zu berechnen. Die Aufbringung der Inhalts- oder Gewichtsangabe auf Fässern erfolgt gebührenfrei.

5. Werden Neueichungen oder Prüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle vorgenommen, so sind Zuschläge zu den Gebühren zu entrichten, und zwar bei Gasmessern in Höhe von 5 Prozent der für Neueichung nasser Gasmesser festgesetzten Gebühren, bei anderen Meßgeräten in Höhe von 20 Prozent der für ihre Neueichung geltenden Gebühren. Als Zuschlag ist mindestens der Betrag von 5 ℳ für jeden bear-



spruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und, wenn ein Beamter von mehreren Antragstellern beansprucht wird, auch von jedem einzelnen Antragsteller zu entrichten.

6. Kann außerhalb der Amtsstelle eine Neueichung oder Prüfung ohne Stempelung von den in Anspruch genommenen Eichbeamten nicht ausgeführt werden, weil der vorgelegte Gegenstand sich schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig erweist oder die in der Eichordnung vorgeschriebenen Vorbereitungen (Herrichtung und Reinigung des Meßgeräts, Bereitstellung von Eichmitteln und Arbeitshilfe) verabsäumt sind, oder den Beteiligten sonst ein Verschulden zur Last fällt, so sind die Gebühren für Prüfung ohne Stempelung sowie Zuschläge nach Maßgabe der Nr. 5 in Ansatz zu bringen. Handelt es sich um mehrere Gegenstände, so sind Gebühren und Zuschläge nur für denjenigen Gegenstand zu berechnen, für welchen die höchsten Gebühren festgesetzt sind. Mindestens sind 5 ℳ zu berechnen.

7. Bei allen außerhalb der Amtsstelle stattfindenden Eichungen oder Prüfungen ohne Stempelung sowie in den Fällen der Nr. 6 tragen die Gebührenpflichtigen die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten. Auch tragen sie die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise der Eichbeamten auf dem Land- oder Wasserwege, wenn der Prüfungsort von der Amtsstelle oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhalte- oder Schiffsanlegestelle mindestens 2 km entfernt ist.

8. Die Summe der berechneten Gebühren und Zuschläge ist nach oben auf volle 5 ₰ abzurunden.

9. Bei der den Landesregierungen zustehenden Festsetzung der Nacheichungsgebühren dürfen die vorstehend bestimmten Sätze nicht überschritten werden.

10. Werden neue Meßgräte, auf welche die Bestimmungen des zweiten Abschnitts nicht anwendbar sind, von der Normal-Eichungskommission probeweise zur Eichung zugelassen, so ist diese Behörde ermächtigt, einstweilen die zu erhebenden Gebühren festzusetzen. Dabei sollen tunlichst die für ähnliche Meßgeräte geltenden Bestimmungen berücksichtigt werden.

Aus dem zweiten Abschnitt interessieren den Forstwirt hauptsächlich nur die Gebühren, die für die Eichung der Längenmaße, Dickenmaße und Flächenmaße erhoben werden. Diese betragen für:

A. **Maßstäbe und Bandmaße.**

1. Maßstäbe aus Metall, Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen usw. von 1 m und weniger . . . 0,50 ℳ
   längere . . . . 0,70 „
2. Maßstäbe aus Holz, außer Buchsbaumholz, von 1 m und weniger 0,20 ℳ
   von 2 m . . . . 0,30 „
   längere . . . . 0,60 „
3. Bandmaße von 10 m und weniger . . . . 0,40 ℳ
   längere . . . . 0,70 „
4. Präzisionsmaßstäbe . . . . 1,00 ℳ

B. **Dickenmaße (Kluppmaße).**

1. Kluppmaße aus Metall, Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen usw. von 1 m und weniger . . . 0,60 ℳ
   längere . . . . 0,80 „
2. Kluppmaße aus Holz, außer Buchsbaumholz, von 1 m und weniger . . . . 0,30 ℳ
   längere . . . . 0,40 „

Die obigen Gebühren gelten für Maßstäbe, Bandmaße und Kluppmaße mit nur einer Gesamtlänge und Einteilung. Bei mehreren Gesamtlängen und Einteilungen, auch wenn sie sich auf verschiedenen Seiten der Maße befinden, sind die anderthalbfachen Gebühren zu erheben.

C. **Flächenmaße (Planimeter).**

Für jedes Flächenmaß . . . . . . 10,00 ℳ

Hierzu bemerkt die Anordnung betreffend die Berechnung der Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren vom 13. März 1912 im Artikel I, daß, wenn die Prüfung der vorgenannten Meßgeräte zum Zwecke der Nacheichung an einer ständigen oder unständigen Amtsstelle erfolgt, die Prüfungsgebühren nur die Hälfte der im Abschnitt 2 genannten Sätze betragen, und im Artikel II, daß, wenn die Prüfung außerhalb einer Amtsstelle und

1. am Sitze eines Eichamts oder einer Eichnebenstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang oder
2. bei einer allgemeinen planmäßigen Rundreise innerhalb des der Nacheichstelle zugewiesenen Bezirkes und der für diese bestimmten Reisezeit erfolgt, so werden die in Artikel I festgesetzten Gebühren erhoben und außerdem ein Zuschlag von 1 ℳ, der für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten ist. Der Zuschlag ist auch zu entrichten, wenn die unter 6 in den allgemeinen Bestimmungen aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. In allen anderen Fällen werden die vollen Gebühren erhoben, es kommen dann auch die unter 5 und 6 in den allgemeinen Bestimmungen genannten Vorschriften zur Anwendung.

Die Nacheichung aller im öffentlichen Verkehre sich befindlichen Meßgeräte muß unbedingt vom 1. Januar 1913 ab erfolgen.

Die Gemeinde- und Privatforstverwaltungen werden in ihrem eigenen Interesse auf diese meist noch kaum bekannten gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Verstöße gegen die Maß- und Gewichtsordnung sind mit Strafen bedroht. Hierüber bestimmt § 22, daß, wer in Ausübung eines Gewerbes den Vorschriften des Gesetzes oder den sonstigen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit entsprechender Haft bestraft wird. Neben der Strafe ist auf eine Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung und auf die Vernichtung selbständig erkannt werden.

Die Versicherung der Privatangestellten.

Von **Walter Hering**, Kaiserlichem Rechnungsrat im Reichsversicherungsamt.

(Schluß.)

XIV. Aufbringung der Mittel (Beitragsleistung) (§§ 170 bis 218).

1. Entrichtung der Beiträge im Falle der Versicherungspflicht.

Die Kosten der Angestelltenversicherung werden (ohne Zuschüsse des Reichs) durch Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten aufgebracht, welche für jeden Kalendermonat, in dem eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat (Beitragsmonat), zu gleichen Teilen entrichtet werden. Der versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen Krankheitszeiten gleich, in denen die Versicherten das Gehalt fortbezogen haben. Beitragsfrei ist, wer Ruhegeld bezieht.

Der Monatsbeitrag ist für alle Versicherten derselben Gehaltsklasse gleich hoch bemessen und entspricht einem Durchschnittsbeitrag von 7 bis 8 % des Gehalts. Die Beiträge bewegen sich, wie aus der Tabelle auf Seite 919 zu ersehen ist, zwischen 1,60 *M* in der Gehaltsklasse A und 26,60 *M* in der Gehaltsklasse J.

Der Beitrag ist von dem Arbeitgeber, der den Versicherten den Beitragsmonat hindurch beschäftigt, zu entrichten. Bei der Gehaltszahlung kann die von dem Angestellten zu tragende Hälfte abgezogen werden.

Die am Schlusse eines jeden Monats fälligen Beiträge sind spätestens bis zum 15. des nächsten Monats der Versicherungsanstalt portofrei einzusenden. Bei der ersten Beitragsleistung haben die Arbeitgeber über die fälligen Beiträge nach vorgeschriebenem Muster der Versicherungsanstalt Übersichten einzureichen. Sofern eine Änderung eintritt, haben die Arbeitgeber diese spätestens mit der nächsten Beitragsleistung der Versicherungsanstalt anzuzeigen. Auf Grund der Nachweise stellt die Anstalt Versicherungskonten für die Berechnung der Ansprüche der Angestellten und ihrer Angehörigen auf.

Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des Monats oder findet die Beschäftigung nicht den Beitragsmonat hindurch statt, so hat jeder Arbeitgeber $^{8}/_{100}$ des für die Beschäftigung gezahlten Entgelts als Beitrag zu zahlen. Der hiernach für den Monat sich ergebende Beitrag ist auf 10 ₰ aufzurunden. Übersteigen die hiernach für einen Monat eingezahlten Beiträge den Beitrag der höchsten Gehaltsklasse, so wird der überschießende Betrag dem Versicherten für spätere Beitragsmonate gutgeschrieben oder auf Antrag zurückgezahlt. Die Einzahlung des Beitrags an die Versicherungsanstalt hat in diesen Fällen bei der Zahlung des Entgelts, spätestens am Schlusse des Beitragsmonats, zu erfolgen.

Die Beiträge sind auf das bei dem Postscheckamt in Berlin geführte Konto der Reichsversicherungsanstalt einzuzahlen. Die Einzahlung kann bei jeder Postanstalt erfolgen. Für die Einzahlung haben sich die Arbeitgeber der für den Verkehr mit der Reichsversicherungsanstalt bestimmten Vordrucke zu bedienen, die bei jedem Postamte erhältlich sind. Als Quittung über eingezahlte Beiträge dient dem Arbeitgeber (an Stelle von Marken) der ihm verbleibende Abschnitt der Zahlkarte oder die ihm erteilte Nachricht über die Belastung seines Kontos. Dem Angestellten dient als Quittung über die Zahlung seines Beitragsteiles an den Arbeitgeber an Stelle von Marken eine in die Versicherungskarte einzutragende Bescheinigung des Arbeitgebers. Diese hat handschriftlich oder durch Stempel den jeweiligen Beitragsmonat, den fälligen Beitrag und bei jedem Beitrag den Namen des Arbeitgebers zu enthalten; sie ist vom Arbeitgeber sofort nach der Einzahlung des Beitrags auszustellen. Soweit Arbeitgeber zur Quittungsleistung Marken verwenden wollen, werden sie ihnen auf Verlangen nach Eingang der Beiträge von der Versicherungsanstalt übersandt. Diese Marken haben die Arbeitgeber sofort in die Versicherungskarte einzukleben und zu entwerten. Vgl. die Bekanntmachung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt vom 24. Mai 1912.

Der Versicherte hat sich die Versicherungskarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung ist vom Versicherten mittels einer von ihm selbst auszufüllenden Aufnahmekarte bei der Ausgabestelle (Ortspolizeibehörde) zu beantragen. Er kann hierzu durch Geldstrafen angehalten werden. Formulare zu Aufnahmekarten sind bei den Ortspolizeibehörden unentgeltlich zu haben. Hat ein Angestellter keine Versicherungskarte, oder weigert er sich, sie vorzulegen, so kann sie der Arbeitgeber beschaffen. Die Versicherungskarte soll binnen fünf Jahren nach dem Tage der Ausstellung durch eine neue ersetzt werden, doch kann der Versicherte auch schon vorher jederzeit unter Vorlegung einer neuen Aufnahmekarte eine neue Versicherungskarte verlangen.

2. Entrichtung der Beiträge bei freiwilliger Versicherung.

Im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft (vgl. Nr. III Ziff. 1) sind die Beiträge oder die Anerkennungsgebühr der Reichsversicherungsanstalt spätestens vor Ablauf des Kalenderjahrs, für das sie gelten sollen, durch die Post portofrei einzusenden. Bis zum Eingang der Empfangsbestätigung der Versicherungsanstalt dient der Postschein

als Quittung. In besonderen Fällen kann die Reichsversicherungsanstalt auch anderen Versicherten die Zahlung von Beiträgen durch die Post gestatten. Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit dürfen freiwillige Beiträge nicht mehr entrichtet werden. Der Versicherte ist verpflichtet, der Versicherungsanstalt auf Verlangen stets Auskunft über seinen Familienstand und das Alter seiner Familienangehörigen zu geben. Die Ortspolizeibehörde kann ihn dazu durch Geldstrafen anhalten.

Wer sich während einer entgeltlichen, aber nicht bar bezahlten oder nur vorübergehenden Beschäftigung freiwillig versichert, hat Anspruch auf den Beitragsanteil des Arbeitgebers.

3. Unwirksame Beiträge.

Pflichtbeiträge sind zurückzuweisen, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden der Beteiligten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden. Freiwillige Beiträge dürfen nach Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht entrichtet werden.

Hat die Reichsversicherungsanstalt nicht innerhalb eines Jahres nach der Einzahlung der Beiträge die Versicherungspflicht oder das Recht zu freiwilliger Versicherung beanstandet, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Beiträge zu Unrecht entrichtet sind.

4. Irrtümlich geleistete Beiträge.

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet worden sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als für die freiwillige Weiterversicherung entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat. Der Versicherte kann irrtümlich geleistete Beiträge binnen zehn Jahren nach der Entrichtung zurückfordern, wenn ihm nicht schon Ruhegeld oder Rente rechtskräftig bewilligt worden ist und nicht die Beitragsentrichtung in betrügerischer Absicht geschehen ist. Der Arbeitgeber kann die Beiträge nicht mehr zurückfordern, wenn ihm vom Versicherten der Wert seines Anteils erstattet ist oder seit der Entrichtung zwei Jahre verflossen sind.

5. Beitragsstreitigkeiten.

Bei Streit über die Beitragsleistung, insbesondere bei Streit, ob eine Person überhaupt der Versicherung unterliegt, entscheidet der für den Beschäftigungsort zuständige Rentenausschuß und auf Beschwerde endgültig das Schiedsgericht. Handelt es sich um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so gibt das Schiedsgericht die Sache unter Begründung seiner eigenen Ansicht an das Oberschiedsgericht ab, wenn es der Beschwerdeführer innerhalb der Beschwerdefrist beantragt hat. Auch andere Beteiligte können diesen Antrag binnen einer Woche stellen, nachdem sie die Gelegenheit, sich zu äußern, erhalten haben. Das Oberschiedsgericht entscheidet in diesen Fällen statt des Schiedsgerichts.

Allen anderen Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Berechnung und Anrechnung, Erstattung und Ersatz der Beiträge entscheidet der für den Beschäftigungsort zuständige Rentenausschuß endgültig.

Ist die Pflicht oder das Recht zur Versicherung endgültig verneint, so erhalten die Beteiligten die noch nicht verfallenen Beiträge auf Antrag zurück.

XV. **Private Pensionseinrichtungen.**

Eine der schwierigsten und am meisten umstrittenen Fragen bei der gesetzlichen Regelung der Angestelltenversicherung war die Zulassung sogenannter Ersatzinstitute zur Durchführung dieser Versicherung. Viele Arbeitgeber haben für ihre Angestellten besondere Pensions- und Unterstützungskassen eingerichtet, die zum Teil einen Rechtsanspruch auf die durch Satzung geregelten Bezüge gewähren, zum Teil weitgehende Unterstützungen ohne Rechtsanspruch in Aussicht stellen. Die Leistungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu diesen Kassen sind vielfach erheblich höher als die Leistungen bei der Angestelltenversicherung. Um die sich aus diesen Verhältnissen für beide Teile ergebenden Schwierigkeiten zu mildern, hat das Gesetz besondere Bestimmungen für Zuschuß- und Ersatzkassen getroffen (§§ 365 bis 389).

Die Vorschriften für die

Zuschußkassen,

welche auch in Zukunft neu gegründet werden können, bezwecken eine Art Rückversicherung in Höhe der reichsgesetzlichen Leistungen bei der Reichsversicherungsanstalt. Die zu dieser Kategorie gehörenden Kassen (Fabrik-, Betriebs-, Haus- und ähnliche Kassen) entrichten für ihre Mitglieder die reichsgesetzlichen Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt, während diese die reichsgesetzlichen Leistungen an die Kassenmitglieder übernimmt unter der Voraussetzung, daß die Beiträge aus den Mitteln der Kasse gezahlt werden und die Arbeitgeber Zuschüsse zu der Kasse zahlen, die mindestens der Hälfte der nach dem Gesetz zu entrichtenden Beiträge gleichkommen, damit die Kassenmitglieder nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Pflichtversicherten. Unter diesen Voraussetzungen können die Kassen auf die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenunterstützungen, welche sie ihren nach dem Gesetz pflichtversicherten Mitgliedern gewähren, die gesetzlichen Ruhegeld- und Hinterbliebenenbezüge anrechnen. Diese letzteren Bezüge setzt die Reichsversicherungsanstalt fest und überweist sie fortlaufend der beteiligten Kasse, doch erfolgt auf Antrag die Zahlung auch unmittelbar an die Berechtigten durch die Post. Diese Regelung hat vor allem die Folge, daß sie die Leistungsfähigkeit auch der kleinsten Kassen in Höhe der reichsgesetzlichen Leistungen sichert und zugleich alle Schwierigkeiten beseitigt, die sich aus der Freizügigkeit der Angestellten ergeben, da auch bei eintretendem Wechsel der Stellung des Angestellten die während der Mitgliedschaft bei der Kasse unter der Herrschaft des Gesetzes erworbene Anwartschaft in Höhe der reichsgesetzlichen Leistungen bei der Reichsversicherungsanstalt gesichert ist.

Zuschußkassen können ferner auf Antrag vom Bundesrat als

Ersatzkassen

mit der Wirkung zugelassen werden, daß die Beteiligung bei ihnen der Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt gleich gilt. Die Bestimmung ist indes auf Versicherungseinrichtungen beschränkt, welche vor dem 5. Dezember 1911 bestanden und den Zulassungsantrag vor dem 1. Januar 1913 gestellt haben. Außerdem werden sie nur unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Kassenleistungen müssen den reichsgesetzlichen Leistungen mindestens gleichwertig und in dieser Höhe gewährleistet sein.
2. Die Beiträge der Arbeitgeber müssen den reichsgesetzlichen Beiträgen mindestens gleichkommen.
3. Den Versicherten muß bei der Verwaltung der Kasse und bei der Entscheidung über die Gewährung von Kassenleistungen eine den Vorschriften des Reichsgesetzes entsprechende Mitwirkung eingeräumt sein.
4. Die volle Freizügigkeit muß dadurch gewährt werden, daß die bei diesen Ersatzkassen zurückgelegte Beitragszeit mindestens die gleichen Ansprüche begründet, als wenn die Beitragszeit bei der Reichsversicherungsanstalt zurückgelegt wäre.

XVI. **Versicherungsverträge mit Lebensversicherungsunternehmungen.**

Der Mangel einer reichsgesetzlichen Fürsorge hat eine große Anzahl von Angestellten veranlaßt, Lebensversicherungsverträge mit Versicherungsunternehmungen, vielfach unter Leistung erheblicher Zuschüsse der Arbeitgeber, abzuschließen. Diese Personen sind im allgemeinen nicht in der Lage, neben den Prämien an ihre Versicherungsgesellschaften auch noch die Beiträge der neuen Pflichtversicherung zu bezahlen, und ebensowenig kann von ihnen verlangt werden, die aus ihren Privatversicherungen erworbenen Rechte aufzugeben, was regelmäßig nur unter erheblichen Vermögensverlusten möglich sein würde. Das Gesetz bestimmt deshalb (§§ 390 bis 393):

Angestellte, für die vor dem 5. Dezember 1911 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmungen ein Versicherungsvertrag geschlossen ist, können **auf ihren Antrag** von der Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen am 1. Januar 1913 mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen zur Zeit des Antrags entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach dem Gesetze zu tragen hätten. Das Gleiche gilt für Angestellte, die beim Eintreten in die versicherungspflichtige Beschäftigung (d. h. am 1. Januar 1913 oder später) das 30. Lebensjahr überschritten haben und seit mindestens 3 Jahren bei einer Lebensversicherungsgesellschaft versichert sind. Bei Prüfung der Beitragspflichtigkeit eines Angestellten muß stets die Tarifprämie, nicht etwa die um die Dividende gekürzte Prämie in Betracht gezogen werden.

Der Antrag auf Befreiung von der Beitragsleistung ist in der ersten Aufnahmekarte (Nr. XIV Ziffer 1 letzter Absatz) **zu stellen.** Mit dem Antrag ist der Versicherungsschein (Police) vorzulegen. Die Befreiung ist in der Aufnahme- und Versicherungskarte zu bescheinigen. Streit über die Befreiung wird nach Nr. XIV Ziffer 5 Absatz 1 entschieden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den auf ihn entfallenden gesetzlichen Beitragsanteil an die Reichsversicherungsanstalt abzuführen; dem Versicherten werden dafür die halben Leistungen dieses Gesetzes gewährt. Hat der Arbeitgeber zu den Beiträgen für Versicherungen seiner Angestellten Zuschüsse gezahlt, so kann er diese Zuschüsse um die an die Reichsversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträge kürzen. Auf Antrag des Versicherten zahlt die Reichsversicherungsanstalt die an dem Zuschuß gekürzten Beträge an die Lebensversicherungsunternehmungen aus den Arbeitgeberbeiträgen weiter, wenn 1. die Versicherung noch in einer dem Absatz 2 entsprechenden Höhe besteht, 2. der Versicherungsschein hinterlegt wird, 3. zur Sicherung einer Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung die Forderung aus der Privatversicherung zu demjenigen Teile, welcher dem gekürzten Betrage der reichsgesetzlichen Arbeitgeberzuschüsse entspricht, an die Reichsversicherungsanstalt rechtsverbindlich abgetreten wird.

Wird eine Lebensversicherung vor Eintritt des Todes des Angestellten durch Ablauf, Verfall oder aus anderen Gründen aufgehoben, so fällt die Befreiung von der Beitragsleistung weg. —

Wie gestalten sich nun die Verhältnisse für einen Angestellten, der privatim auf den Todesfall (ohne Einschluß der Invalidität) versichert ist, wenn er mit dem 55. Lebensjahre invalide wird und nicht mehr imstande ist, die Versicherungsprämien für die Lebensversicherung aufzubringen? Da er berufsunfähig geworden ist, also der Pflichtversicherung nicht mehr unterliegt, so braucht der Arbeitgeber für ihn nicht weiter zu zahlen, und der Angestellte selbst kann und darf nicht weiter zahlen. Was nun? Der Angestellte muß sich dann mit dem Rückkaufswerte der Lebensversicherung oder mit einer entsprechend ermäßigten prämienfreien Police begnügen, die wohl von den meisten Gesellschaften gewährt wird. Er kann für den Rückkaufswert auch eine Rentenversicherung eingehen. Für die Zuschüsse des Arbeitgebers, welche an die Reichsversicherungsanstalt in Höhe des reichsgesetzlichen Arbeitgeberbeitrags abgeführt und, wie dargelegt, von dieser der Lebensversicherungsgesellschaft auf Antrag überwiesen worden sind, würde der Reichsversicherungsanstalt der den überwiesenen Beiträgen entsprechende Anteil an der Versicherungsleistung der Versicherungsgesellschaft zufallen, und dieser Anteil würde zur Gewährung der halben Leistungen der Angestelltenversicherung an den Angestellten verwendet werden.

Es steht jedem Angestellten, für den vor dem 5. Dezember 1911 ein Versicherungsvertrag abgeschlossen worden ist, frei, durch Nachversicherung bis zum 1. Januar 1913



seine Versicherung auf den vom Gesetz für seine Befreiung von der Beitragspflicht geforderten eigenen Betrag zu erhöhen. Der Angestellte ist hierbei nicht an die Versicherungsunternehmung gebunden, bei der er die Grundversicherung abgeschlossen hat.

Mitteilungen.

— **Anwartschaft für den Kolonialdienst.** Das Reichskolonialamt hat verfügt, daß die für den Kolonialdienst des Reiches vorgemerkten Anwärter alljährlich zum 1. Dezember, zum ersten Male am 1. Dezember 1912, ihre Weiterführung in den Anwärterlisten zu beantragen haben. Geschieht dies nicht, so wird künftig angenommen, daß die Anwärter auf die Verwendung im Kolonialdienst nicht mehr rechnen.

— **Zur Besoldungsaufbesserung in Elsaß-Lothringen.** Am 21. d. Mts. hat der Staatssekretär im Namen der Regierung die Erklärung abgegeben, daß sie die wohlwollende Absicht, die die Gehaltsregelungskommission bei der Erhöhung der Gehälter eines Teiles der unteren und mittleren Beamten sowie der Lehrer geleitet hat, anerkennt und teilt. Sie ist daher auch mit den betreffenden Erhöhungen, welche für die Förster und Revierförster durch eine Abkürzung der Wartefrist für Erreichung des Höchstgehaltes um je drei Jahre erreicht werden, einverstanden. Die Regierung will auch der von der Kommission angeregten Erhöhung des Gehalts der Geistlichen Folge geben; sie besteht anderseits darauf, daß auch eine angemessene Erhöhung in den Gehältern der höheren Beamten eintritt, die von den Teuerungsverhältnissen nicht weniger betroffen werden wie die übrigen Beamtenklassen. Sie hat der Kommission die äußerste Grenze derjenigen Gehaltssätze für die höheren Beamten bezeichnet, unter die die Regierung nicht herabgehen könne, ohne die Erhaltung eines tüchtigen Beamtenstandes in Frage zu stellen. Eine Minderung von Gehältern der höheren und höchsten Landesbeamten gegenüber ihren heutigen Bezügen, wie dies die Kommission teilweise versucht hatte, lehnt die Regierung ab. Diese hält ihre Vorschläge, was ja auch schon früher betont worden ist, als ein zusammenhängendes Ganze, an dessen Einzelsätzen nicht beliebig gerüttelt werden darf.

— **Besoldungsaufbesserung in Oldenburg.** Die Regierung in Oldenburg hat dem Landtage einen Besoldungsentwurf vorgelegt, nach dem die Gehälter der Beamten des Großherzogtums zum 1. Januar 1913 erhöht werden sollen. Es sind feste Zuschläge in Aussicht genommen, deren Höhe in den zu diesem Zweck gebildeten vier Stufen verschieden bemessen ist. Die Zugehörigkeit zu den Stufen richtet sich nach der dem einzelnen Beamten möglichen Höchstbesoldung. Die erste Stufe, die bis zu einer Höchstbesoldung von 2000 M geht und danach die Mehrzahl der unteren Beamten umfaßt, erhält 120 M. Die zweite mit einer Höchstbesoldung von mehr als 2000 bis 2700 M, zu der die gehobenen Stellen des unteren Dienstes gehören, erhält 150 M. Die dritte mit einem Höchstgehalt von mehr als 2700 bis 3500 M, die also den Hauptteil der mittleren Beamten zusammenfaßt, erhält 250 M. Die vierte Stufe mit einem Höchstgehalt von mehr als 3500 M wird von den übrigen mittleren und den oberen Beamten gebildet; sie soll einen Zuschlag von 350 M bekommen, der sich unter Umständen auf 250 M ermäßigt. Diese Aufbesserung sollen aber nur die nicht ledigen Beamten erhalten, zu denen auch die Witwer gehören. Für die ledigen ist nämlich ein Gehaltsabzug in Höhe des gesetzlich festgelegten Zulagebetrages beabsichtigt. Sie bleiben indessen von diesem Abzug befreit, wenn sie im eigenen Hausstande mit einem Verwandten der aufsteigenden Linie zusammenwohnen, dessen Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von ihnen bestritten wird. Das Staatsministerium kann in solchen Fällen die Befreiung auch eintreten lassen, wenn kein Zusammenwohnen im eigenen Haushalt stattfindet, da der Wohnort des Beamten sich in der Regel nach seinem Amtssitz richtet und hierdurch unter Umständen das Zusammenwohnen unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert werden kann. Die am 1. Januar 1913 aktiven Beamten der ersten Stufe erhalten außerdem für denjenigen Teil des Jahres 1912, in dem sie aktiv waren, eine einmalige Teuerungszulage im Jahresbetrage von 120 M, die aber nur denen gezahlt wird, denen kein Ledigenabzug zu machen ist. Es ist anzunehmen, daß das Ledigenabzugsverfahren zu interessanten Verhandlungen im Landtage führen wird. Sollte dies der Fall sein, so werden wir auf die Angelegenheit noch einmal zurückkommen.

— **Zur Angestelltenversicherung.** Im Anschluß an den in dieser Nummer abgeschlossenen Aufsatz des Herrn Rechnungsrats Hering über die Versicherung der Privatangestellten möchten wir uns noch über einige Fälle verbreiten, die unseres Erachtens verdienen, besprochen zu werden. Es handelt sich hierbei lediglich um die Versicherungspflicht derjenigen preußischen Forstanwärter, die als Forstversorgungsberechtigte in außerstaatlichen Diensten sind.

Bekanntlich scheidet der Ministerial-Erlaß vom 4. März 1911, der die Pensionsfähigkeit des forstlichen Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und ständischen Dienstes regelt, die Forstbeamten in solche, die vor dem Erlasse, und solche, die später in derartige Dienste getreten sind. Den letzteren ist die Zeit, die sie für solche Dienste beurlaubt werden, bei der Pensionierung ganz zu rechnen. Die Beurlaubung soll im allgemeinen auf keinen längeren Zeitraum als zwei Jahre ausgedehnt werden. Dem anrechnungsfähigen Urlaub muß aber eine mindestens einjährige Beschäftigung im Staatsdienst nach Er-

langung des Forstversorgungsscheins vorhergehen. Wenn also ein Reservejäger, der erst nach dem 4. März 1911 in Gemeinde- usw. Dienste getreten ist, den Forstversorgungsschein erhält, ohne in den Staatsdienst zurückzutreten, so rechnet die Gemeinde- usw. Dienstzeit vom Tage des Forstversorgungsscheins ab nicht mehr zur pensionsfähigen Dienstzeit, selbst wenn der Beamte von der Regierung beurlaubt sein sollte; denn dieser Urlaubszeit fehlt die vom Minister für die Anrechnungsfähigkeit geforderte Voraussetzung, nämlich: einjährige Beschäftigung als Forstversorgungsberechtigter im Staatsdienst. Ein solcher Forstversorgungsberechtigter kann sich, da er während des Gemeinde- usw. Dienstes kein Staatsbeamter ist, sich auch nicht mehr in der Ausbildung für seinen Beruf befindet, vermutlich der Angestelltenversicherung nicht entziehen, deren Anwartschaft er sich nach dem Eintritt in den Staatsdienst oder nach der pensionsberechtigenden Anstellung im Gemeinde- usw. Dienst durch Zahlung der Anerkennungsgebühr zweckmäßig weiter erhält.

Für die vor dem 4. März 1911 in Gemeinde- usw. Dienste getretenen Anwärter bestimmt der erwähnte Erlaß, daß ihnen diese Dienstzeiten bei der Pensionierung ohne weiteres angerechnet werden, wenn sie bereits als Forstversorgungsberechtigte im Staatsdienst gewesen sind. Sie sind also auch während des Gemeinde- usw. Dienstes beurlaubte Staatsbeamte, und es ist anzunehmen, daß sie beim Versuch, von der Angestelltenversicherung frei zu kommen, Erfolg haben werden. Anders verhält es sich aber mit denen, die sich schon seit ihrer Reservejägerzeit im Gemeinde- usw. Dienst befinden. Diesen kann auf ihren Antrag der nach Erlangung der Forstversorgungsberechtigung zurückgelegte Gemeinde- usw. Dienst bei der Pensionierung angerechnet werden. Den Beamten ist aber für die Anrechnung keine Sicherheit gegeben. Der erwähnte Ministerial-Erlaß sagt vielmehr ausdrücklich von ihnen, daß der Umfang ihrer anzurechnenden Tätigkeit der Prüfung des einzelnen Falles überlassen bleiben muß. Danach werden vielleicht diese Forstversorgungsberechtigten von der Angestelltenversicherung nicht frei kommen.

Wir können hier nur unsere Meinung über diese Fragen festlegen. Die Entscheidung hierüber ist auf dem auf Seite 956 unter 5. näher beschriebenen Wege zu erzielen, zu welchem Zwecke sich der Beteiligte zunächst an den Rentenausschuß in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193, zu wenden hat. Forstversorgungsberechtigte, die sich im Privatdienst befinden, sind unter allen Umständen versicherungspflichtig. Nur die in den landesherrlichen und standesherrlichen Forstverwaltungen Beschäftigten kann der Bundesrat von der Versicherungspflicht befreien.

— **Kapitulanten-Gebührnisse der vorschriftsmäßig gelernten Jäger.** Über die Gewährung der Kapitulantenlöhnung und des Kapitulations-Handgeldes an die in die Jäger-Bataillone und in das Gardeschützen-Bataillon eingestellten Forstlehrlinge — gelernten Jäger — sind in der Friedensbesoldungsvorschrift für das preußische Heer besondere Bestimmungen enthalten. Da diese für einen großen Teil der Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" von Interesse sein dürften, lassen wir sie nachstehend folgen:

1. Gelernte Jäger, die erst nach der Verpflichtung zur Klasse A (vgl. § 17,4 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905) zur Beförderung zu Oberjägern in Aussicht genommen werden, erfüllen die Bedingungen für den Anspruch auf Kapitulantenlöhnung und Kapitulations-Handgeld durch das Eingehen dieser Verpflichtung. Der Beginn des Anspruchs fällt auf den Tag der Verpflichtungsverhandlung. (Die Verpflichtung findet, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, Ende August des dritten — bei Einjährig-Freiwilligen des ersten — Dienstjahres statt. Die Schriftltg.) Wird von der Beförderung zum Oberjäger später abgesehen, so müssen die Betreffenden, sofern das Kapitulations-Handgeld gezahlt ist, gleichwohl insgesamt vier Jahre aktiv dienen.

2. Gelernte Jäger, die bereits vor dem Abschlusse der vorbezeichneten Verpflichtungsverhandlung zur Beförderung zu Oberjägern in Aussicht genommen werden, erlangen den Anspruch auf die Kapitulanten-Gebührnisse dadurch, daß sie sich durch eine Kapitulationsverhandlung in der für andere Mannschaften vorgeschriebenen Form zu vierjähriger Gesamtdienstzeit verpflichten, und zwar vom Tage der Bestätigung dieser Verhandlung ab, jedoch frühestens mit Beginn des dritten Dienstjahres.

3. Verbleiben gelernte Jäger, ohne Oberjäger zu sein oder zu diesem Dienstgrad in Aussicht genommen zu sein, über das dritte Dienstjahr hinaus — aus Mangel an berufsmäßiger Beschäftigung oder aus anderen Ursachen — im aktiven Dienste, so werden Kapitulanten-Gebührnisse nicht gewährt. Nur wenn dem Betreffenden kein Verschulden zur Last fällt, kann der Anspruch auf diese Gebührnisse mit Beginn des vierten Dienstjahres durch den Abschluß einer Kapitulation, wie vorstehend zu 2, erworben werden. Bei strafweiser Zurückbehaltung sind die Kapitulanten-Gebührnisse nicht zuständig.

4. Jäger der Klasse A, die aus der Reserve eingezogen werden, empfangen keine Kapitulanten-Gebührnisse.

5. Wer nach vorstehendem eine besondere Kapitulation eingegangen ist, um in den Genuß der Kapitulanten-Gebührnisse zu treten, muß, sofern das Kapitulations-Handgeld gezahlt ist, die übernommene Dienstverpflichtung erfüllen, und zwar in dem Falle zu 2 selbst dann, wenn von der

Beförderung zum Oberjäger später abgesehen worden ist.

6. Vorstehende Festsetzungen gelten auch sinngemäß für solche Jäger der Klasse A, die als Einjährig-Freiwillige eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß sie in allen Fällen erst mit dem Beginne des zweiten Dienstjahres in den Genuß der Kapitulanten-Gebührnisse treten. Diese Gebührnisse dürfen sie aber, sofern die Fälle zu 3 zutreffen, erst empfangen, wenn sie sich zu einer dreijährigen Gesamtdienstzeit bei der Fahne durch Kapitulation verpflichtet haben.

7. Forstbeflissene, die die Befähigung zur Anstellung als Forstverwaltungsbeamte erstreben (Fußjäger, über deren Laufbahn wir im vorigen Jahre ausführlich berichtet haben. Die Schriftltg.), haben auf Kapitulations-Handgeld keinen Anspruch.

— **Zur Erhaltung der Grunewaldseen bei Berlin** hat sich ein Schutzverband gebildet, dem bereits zahlreiche Gesellschaften und Vereine Groß-berlins angehören. Der Verband, zu dessen Beitritt Geh. Regierungsrat Dr. Kerp in Schlachtensee, Heimstättenstr. 10, Anmeldungen entgegennimmt, hat in diesen Tagen eine Zuschrift veröffentlicht, in der er zu der Absicht der Charlottenburger Wasserwerke, den Nikolas- und Schlachtensee wieder aufzupumpen, in folgender Weise Stellung nimmt: „Demgegenüber muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Charlottenburger Wasserwerke die Wiederherstellung dieser Seen schon seit Jahr und Tag versprochen haben, ohne ihr Versprechen bisher durch die Tat einzulösen. Denn ihre Versuche zur Auffüllung des Nikolassees sind als völlig unzulänglich und verunglückt zu bezeichnen; auch die beabsichtigte Auffüllung des Schlachtensees bis auf 31 m würde nicht genügen. Ferner sind nicht nur der Nikolassee und Schlachtensee vom Untergange bedroht, sondern auch die Krumme Lanke, der Riemeistersee, der Grunewald-, Hundekehlen- und Halensee. Soll für diese Seen nichts geschehen, obwohl an der Krummen Lanke sowohl wie am Riemeistersee neuerdings von den Charlottenburger Wasserwerken Brunnen niedergebracht worden sind und es eines besonderen Ortsstatuts der Gemeinde Zehlendorf bedurfte, um der Anlage einer Pumpstation an diesen Seen vorzubeugen? Sollen die Einzäunungen des Nikolassees, des Riemeistersees bestehen bleiben und die begonnene Umzäunung der Krummen Lanke ungehindert fortgesetzt werden? Soll gewartet werden, bis von diesem Schicksal auch der Schlachtensee bedroht ist?"

Um die Grunewaldseen vor dem Untergange zu retten, schlägt Geheimer Bergrat Keilhack vor, die Seen mit dem Teltowkanal oberhalb der Machnower Schleuse in Verbindung zu setzen, um ihnen Wasser aus der Oberspree zuzuführen. Es würde dazu eine Röhrenleitung von genügendem Durchmesser und 6 bis 7 km Länge nötig sein, die bei möglichst geringem Gefälle an der Machnower Schleuse beginnt und an der Krummen Lanke endigt. Geheimrat Wahnschaffe hält es für geboten, von den Charlottenburger Wasserwerken Beelitzhof zu verlangen, daß sie den Betrieb der neuen Tiefbrunnenanlage Nikolassee allmählich so weit einschränken, daß ein dauerndes Sinken des Schlachtensee-Spiegels unter 31,50 m nicht mehr zu befürchten ist. Da die Charlottenburger Wasserwerke im Begriff sind, in Tiefwerder beim Stößensee, wo sie ein 20 ha umfassendes Forstgrundstück gekauft haben, ein neues Wasserwerk an der Havel anzulegen, kann eine Entlastung des Wasserwerkes Beelitzhof sehr gut ins Werk gesetzt werden, ohne die Wasserversorgung der westlichen Vororte zu beeinträchtigen.

Wie eine Tageszeitung meldet, hat der Landwirtschaftsminister dem Abg. Hammer privatim erklärt, er halte es für ziemlich sicher, daß die Charlottenburger Wasserwerke sich dazu verstehen würden, eine rechtlich bindende Erklärung abzugeben, worin sie sich verpflichten, den Wasserspiegel des Nikolassees und des Schlachtensees auf eine noch zu vereinbarende normale Höhe wieder zu bringen und dauernd zu erhalten. Gleichzeitig hat der Minister sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß man dem Landwirtschaftsministerium fortgesetzt den Verkauf des Schlachtensees, der Krummen Lanke und des Riemeistersees zum Vorwurf mache, während diese Seen niemals fiskalischer Besitz gewesen seien, sondern aus Privatbesitz in die Hände der Wasserwerke gelangten!

Berichte.

Bericht über die XIII. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins.

(40. Versammlung deutscher Forstmänner)
in Nürnberg vom 26. bis 31. August 1912.

Exkursionen.

Berichterstatter: Oberförster Poppe, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Halle a. S.

Am Dienstag, dem 27. August, nachmittags, wurde ein Ausflug in den Laurenzer Reichswald in nächster Nähe von Nürnberg, unternommen, welcher etwa 17 000 ha groß ist. Der Forst liegt in einer Höhe von 309 bis 391 m über NN, der Boden besteht aus Diluvium und Keuper, welcher das feste Grundgebirge bildet und an einigen Erhebungen zutage tritt. 70 % der Waldfläche ist Diluvial-Sandboden mit geringer Nährkraft und je nach der Gründigkeit und Feuchtigkeit wechselnder Fruchtbarkeit. Bei lockerer Bestockung tragen die trockenen Böden eine Decke von Heide und Hungermoos und sind bestanden mit kurzschäftigen, kümmernden und häufig verkrüppelten Kiefern. Auf den frischen Teilen liefert diese Holzart astreine, gerade und massenreiche Bestände. Die Niederschlagsmenge betrug in den Jahren 1906/10 629 und 1901/10 nur 565 mm. Spät- und Barfröste richten in den Niederungen auf den moorigen Böden viel Schaden an. In den Jahren 1903/04 gingen 500 ha, 1911 etwa 1000 ha gut angewachsene Saat- und Pflanzkulturen ein.

Schädliche Forstinsekten gibt es in großer Anzahl. Der schlimmste Feind dort für die Kulturen auf den ärmeren Böden ist die Schütte, die dort bis zum sechsten Jahre Kiefern abtötet. Der Holz- und Streufrevel ging zurück, aber durch die Zerstörungswut vieler Besucher wird dem Walde mancher Schaden zugefügt, besonders in der Nähe stark begangener Promenadenwege. Waldbrände kommen häufig vor und im letzten Jahre wurden allein 300 ha zerstört.

Beträchtlich sind noch die auf dem Forste ruhenden Lasten in Höhe von 19 000 rm Scheiten und Prügeln, 7300 rm Stockholz und 22 000 rm Streu. Auch die Waldweide wird noch ausgeübt. Für diese Berechtigungen werden aber 3000 Tage Spann- und 6000 Tage Handdienste von den Berechtigten geleistet. Die Jagd ist erklärlicherweise in der Nähe der Großstadt bei regem Verkehr nur mäßig. Das Altersklassenverhältnis ist infolge der wiederholten Kalamitäten ein recht ungünstiges. Die erste Altersklasse nimmt 47 % der Fläche ein, die zweite, dritte und vierte stehen mit 30 % unter dem Soll, während die älteste, die die Umtriebszeit überschreitet, um 23 % überwiegt und wenigstens etwas Ausgleichung schafft. Die Abnutzung ist demgemäß eine niedrige und beträgt nur 2 fm pro Hektar, im ganzen 230 fm Haubarkeitsnutzung pro Jahr bei einem durch die Berechtigungen reduzierten Nutzholzanfall für die Haupthauung von nur 63 %. Die Durchforstungserträge sind durch das Fehlen der mittleren Altersklassen sehr niedrig und der Reinertrag für den Laurenzer und Sebalder Wald beträgt trotz der guten Absatzlage nur 18,5 ℳ pro Hektar.

Die Kiefer bedeckt 85 % der Fläche. Auf den trockneren Revierteilen liefert sie mit 80 bis 100 Jahren Abtriebsmassen von nur 100 bis 200 fm, was etwa der fünften Ertragsklasse entspricht. Die Fichte ist rein und mit Kiefer gemischt bestandesbildend auf etwa 13 % der Fläche in den frischen und anmoorigen Lagen und zeigt hier gutes Gedeihen. Die Weißtanne hat leider an Fläche gegen früher sehr viel verloren und findet sich nur an wenigen Stellen einzeln und in Horsten. Die Laubhölzer sind mit nur 2 % der Fläche fast bedeutungslos.

Zur Wiederverjüngung wird nur der Kahlschlagbetrieb meist in schmalen von Norden nach Süden fortschreitenden Samenschlägen mit drei- bis fünfjährigem Hiebswechsel benutzt, wozu in geeigneten Abständen Durchhiebe eingelegt werden, um größere Flächen schneller abnutzen zu können. Bis 18 Stück gut bekronte Kiefern werden als Überhalt belassen. Der Anbau erfolgt durch Saat, meist aber durch Klemmpflanzung.

Vorwiegend wird mit der Hacke auf 30 bis 40 m Breite eine streifenweise beetartige Bodenbearbeitung vorgenommen, bei einem Reihenabstand von 70 bis 100 cm. Die Pflanzung mit einjährigen Kiefern erfolgt in 0,5, mit zweijährigen Kiefern in 1,0 m Abständen, auf frischeren Böden unter Beipflanzung von Fichte in 3 : 1 m. Die Kosten betragen etwa 150 bis 160 ℳ pro Hektar. Die Lochpflanzung wird bei reinen Fichtenkulturen angewendet. Gut hat sich die Plaggenhügelpflanzung bewährt, deren Wesen darin besteht, daß im Herbst die Plaggen in 1,2 m Verband umgestülpt werden. Mit dem Bohrer werden die Pflanzlöcher hineingestochen und diese mit guter Erde oder Sand angefüllt. Die Pflanzung selbst erfolgt im Frühjahr mit zweijährigen Kiefern oder vierjährigen Fichten. Die Ballenpflanzung wurde auf ungünstigen Böden und bei Nachbesserungen mit Vorliebe und gutem Erfolge angewendet.

Neben der Erhöhung des landwirtschaftlichen Reizes verspricht man sich bei mäßiger Verzinsung der Boden- und Anlagekapitalien durch die Anlage von Fischweihern und Wiesen mit Recht eine Hilfe gegen große Insektenverheerungen, da sich bisher überall gezeigt hat, daß die Waldränder durch erhöhte Zufuhr von Luft, Sonne und Licht vom Raupenfraß verschont blieben.

Den Waldbegang im einzelnen zu beschreiben, dürfte zu weit führen. Es war reichlich Gelegenheit geboten, die mehr oder weniger erfolgreichen Bemühungen zu betrachten, die nötig waren, um die ungeheuer großen Kahlfraßflächen wieder anzuschonen auf den verschiedenen Bodenarten mit den oben geschilderten Kulturmethoden. Diese Exkursion bot im wesentlichen eine örtliche Vorführung des Berichtes von Forstrat Rodt zu Thema I.

Auf dem Exkursionswege führte der Forstwart Büttner aus Eifa bei Alsfeld seine allbekannte Baumwinde als Druckmaschine und mit einem langen Drahtseil als Zugvorrichtung sowie den von ihm wesentlich verbesserten Waldteufel vor. Erstaunlich war trotz der ungeschulten Arbeiter die gewaltige Kraftentfaltung der verhältnismäßig leicht transportablen und preiswerten Baumrodemaschinen. Der verbesserte Waldteufel hat entschieden alle Aussicht, sich in allen größeren Holzhauerbetrieben einzubürgern. Neben der bekannten Büttnerschen Doppelbürste, dem Bandmaß mit Ablesung der halben Länge bzw. der Stelle, an welcher der Mittendurchmesser gekluppt werden muß und des Stabmaßes zum Ablängen, hatte Büttner die Kosten und Mühe nicht gescheut, seine fahrbaren Kochherde, die sowohl in der Landwirtschaft als in der Forstwirtschaft lebhaften Anklang gefunden haben, hierher zu schaffen und in ihrer Benutzung vorzuführen.

Auf dem Schmausenbuck, einem Vergnügungsplatz am Ende des Exkursionsweges, war für das leibliche Wohl der Forstleute gesorgt, ehe die kurze Rückfahrt nach Nürnberg angetreten wurde.

Am 29. August fand der ganztägige Hauptausflug in das Forstamt Rothenburg a. T. statt, der uns in den Muschelkalk und Keuper der fränkischen Hochebene (etwa 480 m über NN.) brachte. Hier herrschte die Fichte mit 65 % vor, die Buche nimmt 20 %, die Eiche 10 % und die anderen Holzarten etwa 5 % ein. Die meisten Bestände waren durch die Umwandlung rückgängiger Mittelwaldungen entstanden. Ziel der Wirtschaft ist, Mischbestände zu erziehen von Fichte und Kiefer unter Beigabe von Buche bis 0,10 der Fläche. Es wird hierzu der Femelschlag und Saumschlag angewendet. Letztere rücken in der Breite der durchschnittlichen Bestandeshöhe von N nach S, NNO nach SSW oder NO nach SW vor. Die Aufforstung

geschieht durch Saat und Pflanzung. Erst wenn die Kultur als völlig gesichert gelten kann, darf ein weiterer Saumschlag, verbunden mit Stockrodung, erfolgen. Der Anbau erfolgt möglichst sofort nach dem Hiebe. Die natürliche Verjüngung der Fichte im Blendersaumschlag scheitert zunächst an dem hohen Alter der Abtriebsbestände. Die Schlagpflege war eine sehr gute, die Durchforstung anfänglich mit Rücksicht auf die Schaftreinheit und Vollholzigkeit eine nur mäßige, später stärkere.

Bei 100 jährigem Umtriebe beträgt die Gesamtnutzung 6,64 fm, hiervon 5,52 fm Abtriebserträge. Auffallend ist der geringe Anteil für die Zwischennutzungen, der allerdings nicht bindend sein soll. Maßgebend für die Durchforstungen ist die Fläche. Der durchschnittliche Abtriebsertrag pro Hektar stellt sich bei den Hochwaldungen auf 601 fm und bei den Überführungsbeständen auf 253 fm. Die Holzpreise sind sehr günstige bei einem verhältnismäßig niedrigen Tagelohn von 2,50 ℳ pro Mann und 1,70 ℳ pro Frau.

Bei einem Durchschnittspreis pro Festmeter Derbholz von 17,8 ℳ stellt sich der Reinertrag auf 76,1 ℳ pro Jahr und Hektar.

Nach dem Waldbegang führte uns ein Sonderzug in wenigen Minuten nach Rothenburg, dessen eigenartigen Reiz zu schildern unmöglich ist. Eine Besichtigung der Stadt lohnt eine weite Reise, bei der die Zeit nicht zu knapp bemessen sein darf, um alle Schönheiten zu betrachten und in sich aufnehmen zu können.

Am Nachmittage wurde das berühmte Festspiel „Der Meistertrunk“ im Rathause in mustergültiger Weise aufgeführt, dem die geschichtliche Tatsache zugrunde liegt, daß die Stadt nach Eroberung durch Tilly durch das Leeren eines riesigen Kaiserhumpens auf einen Zug von dem Bürgermeister Nusch vor der Plünderung und Zerstörung bewahrt wurde. Bei herrlichem Wetter bot gerade diese Exkursion, ganz abgesehen von den forstlichen Genüssen, durch den Besuch der Stadt Rotenburg sehr viel.

Am 30. August fand noch ein schwächer besuchter Nachmittagsausflug in die Staatswaldungen des Forstamtes Schnaittach statt, mit welchem ein Besuch der Festungsruine auf dem Rothenberge verbunden war. Auch diese Exkursion befriedigte die Teilnehmer sowohl wegen der mannigfaltigen und interessanten forstlichen Bestandesbilder, als auch wegen der landschaftlichen Schönheit dieses südlichen Ausläufers des Fränkischen Jura mit seinen herrlichen Aussichten in die sogenannte Hersbrucker Schweiz auf mehr als 80 Ortschaften und Einzelhöfe der Nürnberger und Erlanger Gegend.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Ansprüche der Anwärter der staatlichen Försterlaufbahn auf die Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen.

Gesch.-Nr. I B, I d 3578 II M. f. L.
1620/10. 12. C. 2. K. M., IVa 6726 M. d. J.

Berlin W 9, 8. November 1912.

In der forstlichen Presse ist in letzter Zeit wiederholt die Auffassung vertreten worden, daß die in unserer Verfügung vom 9. April 1880 — Kr. M. 1267/7, K. M. /3. 591/7, A 1 3, M. d. J. I B 10 002 I. Ang., M. f. L. II 8044/I 5189 — und in den „Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst“ vom 1. Oktober 1905 gegebenen Vorschriften über die Ansprüche der Anwärter des staatlichen Forstschutzdienstes auf vorzugsweise Berücksichtigung bei der Besetzung von Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen in einzelnen Landesteilen der gesetzlichen Grundlage entbehrten. Wir nehmen Veranlassung, festzustellen, daß die genannten Vorschriften nach wie vor im Bereich der ganzen Monarchie zu Recht bestehen. In der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen finden sie eine Grundlage in der Königlichen Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Gesetzsamml. von 1817, S. 57), in den übrigen alten Landesteilen stützen sie sich auf den Allerhöchst genehmigten Staatsministerialbeschluß vom 12. Oktober 1837. Auf die 1866 erworbenen Landesteile ist die auf Grund des Staatsministerialbeschlusses vom 12. Oktober 1837 in den alten Provinzen bestehende Rechtslage durch die Verordnung vom 4. Juli 1867, § 2 Abs. 2 (Gesetzsamml. S. 1129) ausgedehnt worden.

Die Gesetze vom 14. August 1876 betreffend Verwaltung der Gemeinde- usw. Forsten in den sieben östlichen Provinzen (Gesetzsamml. S. 373) und vom 12. Oktober 1897 betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden usw. im Regierungsbezirk Wiesbaden (Gesetzsamml. S. 411), mit denen nach Auslassungen in der Presse die Vorschriften der Verfügung vom 9. April 1880 und der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 nicht in Einklang stehen sollen, verfolgen in erster Linie landeskulturelle Zwecke, streifen die Personalfrage infolgedessen nur von diesem Gesichtspunkt aus und hatten daher keine Veranlassung, sich mit den Rechten der Forstversorgungsberechtigten zu befassen. Die Entstehungsgeschichte und der Zweck dieser Gesetze lassen keinen Zweifel darüber, daß es die Absicht der Gesetzgeber war, die seit Jahrzehnten bestehenden Vorschriften betreffend die vorzugsweise Berücksichtigung der Anwärter des Staatsforstschutzdienstes bei der Besetzung von Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen unangetastet zu lassen.

Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren werden ersucht, für Veröffentlichung dieser Verfügung Sorge zu tragen und die Beachtung der Vorschriften der Verfügung vom 9. April 1880 und der Bestimmungen usw. vom 1. Oktober 1905 zu überwachen.

Der Kriegsminister.
J. A.: Bacmeister.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
J. A.: Wesener.
Der Minister des Innern.
J. A.: Freund.

An sämtliche Regierungspräsidenten.

Holzverkaufsbekanntmachungen.
Allgemeine Verfügung Nr. 25/1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 11132, II. Ang.

Berlin W 9, 11. November 1912.

Es ist aufgefallen, daß trotz wiederholter Hinweise die Holzverkaufsbekanntmachungen einzelner Oberförstereien immer noch nicht in der wünschenswerten Kürze und Übersichtlichkeit abgefaßt sind.

Die Bekanntmachungen in den Lokalblättern haben vielfach eine überflüssig weitläufige Form und enthalten häufig entbehrliche Zusätze (Tag der Bekanntgabe, Name des Oberförsters u. a.). In den Anzeigen im „Holzmarkt“ wird die Klarheit und Übersichtlichkeit über die zum Verkauf gestellten Holzmengen und Sortimente nicht selten unnötig erschwert durch unzweckmäßige Anordnung oder durch Aufführung der einzelnen Holznummern, die für den Holzhandel ohne Kenntnis des Inhalts und der Aufmaßzahlen der Stücke wertlos sind.

Da die Bekanntmachungen im „Holzmarkt“ gerade diejenigen sind, die für den größeren Holzhandel von Wichtigkeit sind (Erlaß vom 12. März 1906 — III. 2977), so ist bei ihrer Abfassung Wert darauf zu legen, daß das zum Verkauf gestellte Holz nach Holzarten und Sortimenten ohne Angabe der Holznummern in übersichtlicher, kurz gefaßter Form ersichtlich ist. —

Die Königliche Regierung wolle die Revierverwalter erneut auf die Befolgung dieser Vorschriften und die Beachtung des § 33 Absatz 2 der Geschäftsanweisung hinweisen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 11072.

Berlin W 9, 7. November 1912.

Nachstehende Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

J. A.: Wesener.

An die Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Münster, Aurich und Sigmaringen.

Abschrift.

Kuratorium der Vogelwarte Rossitten.

Berlin, 31. Oktober 1912.

Dem Königlichen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gestattet sich das Kuratorium der Vogelwarte Rossitten ehrerbietigst die Bitte zu unterbreiten, folgende Mitteilung den Königlichen Oberförstereien geneigtest zu übermitteln:

Das Kuratorium der Vogelwarte Rossitten sagt den Königlichen Oberförstereien für die gütigst zugesagte Teilnahme an den Beringungsversuchen den ergebensten Dank.

Die Übersendung der Ringe konnte jedoch erst zum Teil erfolgen, da eine sehr hohe Anzahl von Ringen angefordert ist und deren Herstellung längere Zeit beansprucht. Die noch ausstehenden Ringe werden bis zum Ablauf des Jahres übersandt werden, und bittet das Kuratorium die Königlichen Oberförstereien, die Beringung im kommenden Frühjahr an Nestvögeln möglichst umfangreich ausführen zu wollen.

Das Kuratorium der Vogelwarte Rossitten.

In Vertretung: gez. von Lucanus,
Rittmeister im 2. Garde-Ulanen-Regiment.

An das Königliche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

— **Heranziehung der Försterdienstwohnung zu den Kreissteuern.** Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1910 sind die Dienstwohnungen der staatlichen Beamten von der Grundsteuer befreit, wenn die Dienstwohnung unmittelbar der Ausübung des öffentlichen Dienstes dient. (Dies ist nach der im Jahrgang 1910 auf Seite 510 besprochenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts beispielsweise der Fall, wenn in verhältnismäßig geringer Entfernung keine Ortschaften vorhanden sind, in denen eine mietsweise Unterbringung der Beamten und aus denen ihre Versorgung mit Lebensmitteln durchführbar wäre. Die Schriftleitung.) Die Forstverwaltung beantragte daher Steuerfreiheit für die Dienstwohnung des Königlichen Försters in Forsthaus Werrig bei Wardt (Kr. Mörs). Der Kreisausschuß Mörs wies den Forstfiskus mit seinem Antrage auf Freilassung von der Grundsteuer ab. Der Bezirksausschuß gab jedoch nach einer Ortsbesichtigung dem Antrage statt; die Frage, ob die Wohnung als im dienstlichen Interesse notwendig zu bezeichnen sei, müsse bejaht werden.

Verschiedenes.

— **Personalien der elsaß-lothringischen Forstverwaltungsbeamten.** Zum ersten Male sind dem Waldheil-Kalender, Ausgabe für Elsaß-Lothringen, Dienstalterslisten der reichsländischen Forstbeamten beigegeben.*) Aus der für die Forstverwaltungsbeamten geht hervor, daß 1 Landforstmeister, 3 Oberforstmeister, 8 Regierungs- und Forsträte und 65 Oberförster für die beforsteten Waldungen Elsaß-Lothringens (rund 357000 ha) tätig sind. Von diesen 76 höheren Beamten sind nur noch 8 solche im Dienst, die anfangs der 70er Jahre aus anderen deutschen Bundesstaaten in den reichsländischen Forstdienst berufen werden mußten. Von den ehemaligen französischen Forstbeamten waren nur zwei in die neue elsaß-lothringische Forstverwaltung übergetreten. Von den genannten 76 Forstbeamten sind 15 Söhne einheimischer Familien

*) Liste der Elsaß-Lothringischen Staats- und Gemeinde-Forstbeamten nebst Verzeichnis der wichtigsten Privatwaldungen und deren Verwalter. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1912. Nach amtlichen Quellen herausgegeben von der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung. Dritter Jahrgang. Neudamm 1912. Verlag von J. Neumann. Kostenlose Beilage zum Kalender „Waldheil“ 1913. Einzelpreis geheftet 1 M 20 ₰.

und 24 Söhne altdeutscher, im Reichslande angestellter Beamten. Die Zahl der ersteren, worunter bereits 2 Oberforstmeister, würde noch größer sein, wenn nicht bis anfangs der 80er Jahre bei der einheimischen Bevölkerung eine deutlich erkennbare Abneigung vorhanden gewesen wäre, in den elsaß-lothringischen Verwaltungsdienst einzutreten. Das Altersklassenverhältnis der Forstverwaltungsbeamten stellt sich zurzeit wie folgt:

	Höhere Beamte	Oberförster
über 60jährig sind	2	6
51—60 „ „	6	6
41—50 „ „	4	35
35—40 „ „	—	18
Durschnittsalter	54	46

Die Wartezeit von der Staatsprüfung bis zur Anstellung als Oberförster und das Lebensalter, in dem diese erfolgt ist, haben seit 1871 große Schwankungen erlitten. Einzelne Forstassessoren sind in dem ersten Jahre nach der Staatsprüfung als Revierverwalter bestellt worden, andere haben neun bis zehn Jahre warten müssen. Es berechnen sich folgende Durchschnittszahlen:

	Wartezeit	Lebensjahre bei der Anstellung
ein Fünftel der Oberförster	4,7 Jahre	31,5 Jahre
zwei „ „ „	3,7 „	31,7 „
drei „ „ „	6 „	33,1 „
vier „ „ „	7,2 „	34,7 „
fünf „ „ „	8,5 „	36 „

In den nächsten Jahren werden die Wartejahre voraussichtlich abnehmen. Erwünscht wäre eine derartige Regelung des Zuganges an Anwärtern, daß die Anstellung als Oberförster spätestens sechs Jahre nach der Staatsprüfung, also im Alter von nicht über 33 Jahren, erfolgen würde.

— **Geschenke Privater an Beamte.** Die preußischen Staatsbeamten dürfen bekanntlich für dienstliche Leistungen Geschenke von Privatpersonen nur annehmen, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde ihre Genehmigung hierzu erteilt. Bei diesen Genehmigungen wird, wie ein Erlaß des preußischen Ministers des Innern feststellt, nicht immer mit der durch die Natur der Sache gebotenen Vorsicht und Zurückhaltung verfahren. Einerseits sollen die Behörden alles vermeiden, was das Empfinden der Beamten für die bestehende Rechtslage abzustumpfen geeignet sein könnte, anderseits aber auch dafür sorgen, daß die Integrität und das Ansehen der Beamtenkraft durch die Handhabung des Genehmigungsrechtes nicht beeinträchtigt werde. In einem früheren Erlasse seien bereits die Wege gegeben, die gewählt werden können, um derartige Geschenke für die Beamtenschaft nutzbar zu machen; insbesondere dürfte sich dabei vielfach Gelegenheit bieten, die Gründung und Unterhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, die für die Gesamtheit der Beamtenschaft bestimmt sind, durch Überweisung der Geschenke zu fördern. Nach diesen Gesichtspunkten soll in Zukunft im Ressort des Ministeriums des Innern verfahren werden.

— **Der Sächsische Forstverein** hält seine diesjährige Winterversammlung am Freitag, dem 13. Dezember, nachmittags 5 Uhr, in Dresden bei Kneist, Große Brüdergasse, ab. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Festlegung der Beratungsgegenstände für die im Juni n. Js. in Meißen stattfindende Hauptversammlung des Forstvereins. In Verbindung mit der Winterversammlung hält auch die Vereinigung für forstwirtschaftliche Tagesfragen eine Sitzung in Dresden ab.

— **Neue Berufsgenossenschaften.** Durch die Reichsversicherungsordnung sind eine Reihe von Gewerbszweigen und Tätigkeiten der Unfallversicherung neu unterstellt worden, welche bisher nicht versichert waren. Sie sind entweder bestehenden Berufsgenossenschaften zugeteilt worden oder werden bei neu errichteten Genossenschaften versichert. Für die Detailhandelsunternehmen ist eine „Detailhandels-Berufsgenossenschaft" (Sitz Berlin) errichtet worden. — Die Betriebe der Binnenfischerei, der Fischzucht, der Teichwirtschaft und der Eisgewinnung hat man den Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschafter, die gewerbsmäßigen Fahr-, Reittier- und Stallhaltungsbetriebe der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, die Holzfällungsbetriebe, welche mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, den Holz-Berufsgenossenschaften zugewiesen. — Für die Betriebe der Gärtnerei, der Park- und Gartenpflege sowie Friedhofsbetriebe ist eine das Reichsgebiet (außer Bayern, Königreich Sachsen, Hessen, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen) umfassende (landwirtschaftliche) Gärtnerei-Berufsgenossenschaft (Sitz wahrscheinlich Berlin) errichtet worden. In den genannten Bundesstaaten verbleibt die Gärtnerei usw. bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Kleine Haus- und Ziergärten, die nicht regelmäßig und in erheblichem Umfange mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen, gelten nicht als landwirtschaftlicher Betrieb, sind also nicht versichert (§ 917 der R. V. O.).

Die neue Versicherung des nicht gewerbsmäßigen Haltens von Fahrzeugen auf Binnengewässern, von anderen Fahrzeugen, soweit diese durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, und von Reittieren erfolgt durch eine „Versicherungsgenossenschaft für das Halten von Reittieren und Fahrzeugen", welche in Berlin ihren Sitz hat. Hierher sind zu rechnen: Luxusfuhrwerke (Automobile, Kutschfuhrwerke), Motor- und Segelboote, Luftschiffahrt, Luxusreittiere. Das Halten von solchen Beförderungsmitteln ist aber nur versicherungs-

pflichtig, soweit dabei Arbeiter oder sonst versicherte Personen beschäftigt werden und wenn das Halten die Dauer von sechs Tagen übersteigt. Fuhrwerk usw., das für einen bereits anderweit versicherten Betrieb gehalten wird, ist mit diesem bei der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft versichert. Als Halter eines Fahrzeuges oder Reittieres gilt die Person, die im eigenen Interesse die Sorge für das Fahrzeug oder Reittier übernommen hat, und zwar nicht bloß zu einem vorübergehenden Zwecke, sondern für einen Zeitraum von einer gewissen Dauer. Die Folge der Versicherung ist, daß die zivilrechtliche Haftung eines Tierhalters aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Fahr- und Stallpersonal gegenüber beseitigt wird. Hg.

— **Eine schwere Fahrlässigkeit** führte kürzlich einen Privatförster vor die vierte Strafkammer des Landgerichts II zu Berlin. Der Angeklagte erfuhr am 12. Juli d. Js., daß in seinem Revier Wilderer beobachtet worden seien. Er machte sich auf den Weg und lud vorsichtshalber seinen Drilling mit zwei Schrotpatronen. Auf dem Wege wollte er bei einem Schmiedemeister noch eine Fahrradreparatur zahlen. Während des Gesprächs nahm er das Gewehr vom Rücken und hantierte, die Mündung auf eine einige Schritt von ihm entfernt stehende Frau gerichtet, daran herum. Als er versuchte, das Gewehr, das sich etwas schwer aufklappen ließ, mit aller Kraft aufzureißen, krachte plötzlich ein Schuß. Die Frau sank zur Erde und war sofort tot. Die Fahrlässigkeit des Angeklagten wird von der Anklage darin erblickt, daß er jene Manipulation anstatt mit abgewendetem Gewehr, mit der Mündung auf in der Nähe stehende Personen gerichtet, vorgenommen habe. Der Staatsanwalt hielt eine grobe Fahrlässigkeit für nachgewiesen und beantragte vier Monate Gefängnis. Das Gericht erkannte auf einen Monat Gefängnis.

— **Ankauf von Abbaugrundstücken.** Der Forstfiskus hat im vorigen Jahre die größte Anzahl der Abbaugrundstücke in Hammerstein, Westpreußen, auf den Hufen und in Zertenraten, dessen Besitzer infolge der Dürftigkeit der sandigen Ländereien sich darauf kaum ernähren konnten, aufgekauft und die Baulichkeiten auf Abbruch veräußert. Die Ländereien werden nunmehr angeschont und zur Forst Hammerstein geschlagen.

— **Vereitelter Verkauf des Stadtwaldes Warburg.** Die Stadt Warburg in Westfalen hat beabsichtigt, ihren Waldbesitz an den Freiherrn v. Schell zu Schellenberg zu verkaufen und um Genehmigung dieses Verkaufs bei den zuständigen Behörden nachgesucht. Diese ist nun von dem Regierungspräsidenten mit der Begründung versagt worden, daß bei einer tatsächlichen Wertsteigerung des Warburger Waldes in den letzten zehn Jahren um 1 Million Mark, die Stadt mit dem Waldverkauf nochmals zehn Jahre warten solle, da in dieser Zeit voraussichtlich eine ähnliche Wertsteigerung erfolgen wird. Auch die Schuldenlast der Stadt Warburg sei nicht so groß, daß dadurch der Verkauf des Waldes gerechtfertigt erscheine. Auf die beim Minister hiergegen erhobene Beschwerde ist ebenfalls ein ablehnender Bescheid ergangen.

— **Waldkäufe in Sibirien.** Vor kurzer Zeit berichtete „Stockholms Dagblad" über die Pläne einer englischen Gesellschaft, in Sibirien die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb von Holzschleifereien zu erwerben, und nach deren Bewilligung die erforderlichen Eisenbahnen zu bauen. Neuerdings meldet diese Zeitung wieder, daß sich in Christiania eine norwegisch-englische Gesellschaft gebildet hat, die den Zweck verfolgt, eine regelmäßige Handelsverbindung zwischen England und Sibirien zu schaffen, und zwar soll die neue Route über das Eismeer nach den Mündungen der großen sibirischen Flüsse gehen. Es dürfte sich hierbei hauptsächlich darum handeln, die großen sibirischen Nadelwälder der Nutzbarmachung zu erschließen und deren Holz nach England zu verfrachten. Man hofft, daß durch die geplante Dampferlinie, die möglichst regelmäßig laufen soll, die Transportkosten von und nach den bedeutenderen sibirischen Handelshäfen sich verringern werden. Von norwegischen Forstleuten werden bereits die Möglichkeiten eines sibirischen Holzexports über das Karische Meer eingehend untersucht, und es ist bereits eine Probesendung sibirischen Kiefernholzes nach London abgegangen. Auf Nowaja-Semlja soll sich die Gesellschaft bereits Lagerplätze gesichert haben. Die russische Regierung bringt diesen Unternehmungen reges Interesse entgegen, sie hat, um der Gesellschaft eine Verständigung mit Sibirien zu ermöglichen, am Karischen Meer und an den Mündungen der sibirischen Flüsse Telefunkenstationen errichten lassen. —

Aus den Jägerbataillonen.

Die Hundertjahrfeier des Kurhessischen Jäger-Bataillons Nr. 11 zu Marburg soll am 9., 10. und 11. August 1913 begangen werden. Dem seit dem 27. September 1866 als preußischer Truppenteil bestehenden Bataillon, dessen Stammtruppen das vormalige Kurfürstlich Hessische Jäger-Bataillon, das vormalige Kurfürstlich Hessische Schützen-Bataillon und das vormalige Herzoglich Nassauische Jäger-Bataillon sind, ist durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. Januar 1899 als Stiftungstag der 5. Dezember 1813 verliehen worden. Das Bataillon bittet die ehemaligen Angehörigen des Bataillons und seiner Stammtruppen um möglichst zahlreiche Beteiligung an der Feier seines Ehrentages. Anmeldungen dazu, unter Angabe der Dienstjahre, sind dem Bataillon möglichst bis zum 1. März 1913 erwünscht.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 26. November 1912.** Rehböcke 0,50 bis 0,75, Rotwild 0,25 bis 0,60, Damwild 0,45 bis 0,75, Schwarzwild 0,30 bis 0,60 ℳ das Pfund. Hasen 1,50 bis 4,60, Kaninchen 0,30 bis 1,20, Stockenten 0,80

bis 1,75, Krickenten 0,50 bis 0,75, Rebhühner 0,75 bis 1,00, Fasanenhähne 1,00 bis 2,75, Fasanenhennen 1,00 bis 1,60, Waldschnepfen 1,25 bis 2,25 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schwabt, Oberforstmeister zu Hannover, ist der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Pauckstadt, Oberförster o. R. zu Zehdenick, Oberförsterei Zehdenick, ist die Verwaltung des Forstreviers Kurwien, Regbz. Allenstein, vom 1. Januar 1913 ab übertragen.

von Platen, Regierungs- und Forstrat zu Magdeburg, ist die Königl. Krone zum Roten Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Rechenbach, Oberförster zu Breitenheide, Oberförsterei Breitenheide, ist nach Doberschütz, Oberförsterei Doberschütz, Regbz. Merseburg, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt:

Frhr. v. Bibra, Forstmeister zu Thale, Regbz. Magdeburg, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzogl. Anhalt. Hausordens Albrechts des Bären.

v. Heydebrand, Oberforstmeister zu Magdeburg, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzogl. Anhalt. Hausordens Albrechts des Bären.

Schmauck, Regierungs- und Forstrat zu Cassel, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzogl. Sachs.-Ernestinischen Hausordens.

Swart, Oberforstmeister zu Cassel, für das Komturkreuz 2. Klasse des Herzogl. Sachs.-Ernestinischen Hausordens.

Wagner, Oberförster zu Schmalkalden, Regbz. Cassel, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzogl. Sachs.-Ernestinischen Hausordens.

Rohm, Alfred, Hilfsjäger, ist zur Ablegung der Försterprüfung nach der Oberförsterei Tornau, Regbz. Merseburg, einberufen.

Lriken, Förster o. R. zu Kolmar i. P., Oberförsterei Podanin, ist nach Müllershof, Oberförsterei Bromberg, Regbz. Bromberg, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Peichgräber, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 9 zu Ratzeburg, ist nach Elsdorf, Oberförsterei Rendsburg, Regbz. Schleswig, einberufen.

Kasselbusch, Forstaufseher, z. Zt. im Jäger-Bataillon Nr. 9 zu Ratzeburg, ist nach Ulzburg, Oberförsterei Rantzau, Regbz. Schleswig, einberufen.

Jacoby, Gemeindeförster a. Pr. zu Nachtsheim, Gemeinde-Oberförsterei Mayen, Regbz. Coblenz, ist auf Lebenszeit angestellt.

Japp, Königl. Prinzl. Leibjäger zu Potsdam, ist zur Ablegung der Försterprüfung nach Glücksburg, Oberförsterei Flensburg, Regbz. Schleswig, einberufen.

Ludovici, Hegemeister zu Kleinalmerode, Oberförsterei Witzenhausen, ist die Försterstelle Dörnhagen, Oberförsterei Waldau, Regbz. Cassel, vom 1. Januar 1913 ab übertragen.

Müller, Willy, forstversorgungsberechtigter Forstaufseher, ist zur Ablegung der Försterprüfung nach der Oberförsterei Ziegelroda, Regbz. Merseburg, einberufen.

Ohrt, Forstaufseher zu Oeveig, Oberförsterei Apenrade, ist nach Sundemark, Oberförsterei Sonderburg, Regbz. Schleswig, versetzt.

Schmitt, Vizefeldwebel zu Culm, ist als Forstaufseher für die Oberförsterei Lyck, Regbz. Allenstein, einberufen.

Schneider, Förster zu Nonnenholz, Oberförsterei Escherode, ist nach Pöhlde, Oberförsterei Herzberg, Regbz. Hildesheim, vom 1. Februar 1913 ab versetzt.

Schwarze, Förster o. R. zu Rautenkranz, Oberförsterei Siehdichum, ist nach Schiedlo, Oberförsterei Crossen, Regbz. Frankfurt a. O. vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Wiesemann, Forstaufseher, ist einberufen und der Oberförsterei Mühlenbeck, Regbz. Stettin, überwiesen.

Zu Förstern o. R. wurden ernannt die Forstaufseher:

im Regierungsbezirk Aachen:

Château zu Montjoie, Oberförsterei Montjoie; **Zilbrich** zu Schleiden, Oberförsterei Schleiden; **Stollenwerk** zu Krekel, Oberförsterei Schleiden.

im Regierungsbezirk Merseburg:

Erbert zu Gorden, Oberförsterei Elsterwerda; **Hebenus** zu Liesfau, Oberförsterei Schkeuditz; **Mammitzsch** zu Schkeuditz, Oberförsterei Schkeuditz; **Müller, Karl,** zu Holzdorf, Oberförsterei Thiergarten; **Wenkebach** zu Hohenleipisch, Oberförsterei Elsterwerda.

im Regierungsbezirk Schleswig:

Kuckenbecker zu Glashütte, Oberförsterei Segeberg; **Lücke** zu Sehestedt, Oberförsterei Rendsburg.

im Regierungsbezirk Stade:

Sonnenberg in der Oberförsterei Zeven.

im Regierungsbezirk Trier:

Roemer zu Prüm, Oberförsterei Prüm; **Brucker** zu Wadern, Oberförsterei Wadern; **Mathieu** zu Osburg, Oberförsterei Osburg; **Müller** zu Sinnerthal, Oberförsterei Neunkirchen.

Zu Forstaufsehern wurden ernannt die Hilfsjäger:

im Regierungsbezirk Allenstein:

Jaursch zu Grünfließ, Oberförsterei Grünfließ; **Matthes** zu Alt-Jablonken, Oberförsterei Jablonken; **Smigielski** zu Wigrinnen, Oberförsterei Nikolaiken.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen den Hegemeistern im Regierungsbezirk Magdeburg:

Ebers zu Theerhütte, Oberförsterei Letzlingen; **Zeurich** zu Dolle, Oberförsterei Letzlingen; **Pohl** zu Salchau, Oberförsterei Letzlingen.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Magdeburg:

Michelmann zu Letzlingen, Oberförsterei Letzlingen; **Tornow** zu Letzlingen, Oberförsterei Letzlingen.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen:

Wittke, Holzhauermeister zu Wuckensee, Oberförsterei Neuhaus, Regbz. Frankfurt a. O.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:

Apel, Oberholzhauer zu Schirum, Oberförsterei Aurich, Forstverwaltungsbezirk Osnabrück; **Hagus,** Rottenmeister zu Flieden, Oberförsterei Neuhof, Regbz. Cassel; **Hösel I,** Rottenmeister zu Michelsberg, Oberförsterei Frielendorf, Regbz. Cassel; **Herms I,** Holzhauermeister zu Letzlingen, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg; **Juhl,** Waldvorarbeiter zu Esmarkruderfeld, Kreis Schleswig, Regbz. Schleswig; **Lamprecht,** Holzhauermeister zu Letzlingen, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg; **Rohwer,** Heckwärter zu Jevenstedter Teich, Kreis Rendsburg, Regbz. Schleswig; **Ruff,** Forstaufseher zu Dolle, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg; **Sablmann,** Holzhauermeister zu Salchau, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg; **Sörensen,** Waldvorarbeiter zu Busterholz, Kreis Sonderburg, Regbz. Schleswig.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Alt, Waldarbeiter zu Neuengronau, Oberförsterei Sterbfritz, Regbz. Cassel; **Brünjes,** Waldvorarbeiter zu Steden, Kreis Osterholz, Regbz. Stade; **Dähn,** Waldarbeiter zu Abtshagen, Oberförsterei Abtshagen, Regbz. Stralsund; **Jensen,** Waldarbeiter zu Wollerup, Kreis Sonderburg, Regbz. Schleswig; **Pieper,** Holzhauer zu Salchau, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg; **Starke,** Waldarbeiter zu Zedel, Oberförsterei Sorau, Regbz. Frankfurt a. O.

*

Der Wohnsitz des Revierverwalters der Oberförsterei Drage, Regbz. Schleswig, ist nach Itzehoe, Goethestraße 8, verlegt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Saalmann, städtischer Revierförster a. D. zu Greifenberg (Pomm.), ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Jäger-Korps.

Bauer, Oberstleutnant und Kommandeur des Hannoverschen Jäger-Bataillons Nr. 10, ist die Erlaubnis zur Anlegung des Fürstlich Hohenzollernschen Ehrenkreuzes 3. Klasse mit der Krone erteilt.

de Lorne de St. Ange, Oberstleutnant und Kommandeur des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8, ist die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes 1. Klasse mit Eichenlaub des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen erteilt.

Ender, Vizefeldwebel in der Garde-Maschinengew.-Abt. Nr. 1 ist das Königlich Bayerische Militärverdienstkreuz 2. Klasse verliehen.

Schaumburg, Feldwebel in der Garde-Maschinengew.-Abt. Nr. 2, ist das Königlich Bayerische Militärverdienstkreuz 2. Klasse verliehen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Befördert wurden:

Fuchs, gepr. Praktikant, von Stadeln beim Forstamte Stammham; **Herrmann**, gepr. Praktikant, von Voithenberghütte beim Forstamte Waldmünchen; **Rauchenberger**, Assessor zu Langenbach, zum Forstmeister in Hofstetten; **Rebele**, gepr. Praktikant, von Freihalden beim Forstamte Bergzabern; **Siebenlist**, gepr. Praktikant, von Ziegelanger beim Forstamte Rittenau.

Versetzt wurden die Assessoren:

Bisle von Rittenau nach Langenbach (Bad Steben); **Höpfner** von Dahn nach Speyer (Regierungsforstkammer); **Lingmann** von Stammham nach Augsburg (Regierungsforstkammer); **Müller** von Waldmünchen nach München (Regierungsforstkammer); **Schleifer** von München nach Auerbach (Neuhaus a. P.).

Pensioniert wurden:

Michel, Assessor zu Bergzabern, auf sechs Monate; **Perlet**, Forstmeister zu Oberaudorf, für immer; **Pöhlmann**, Forstmeister zu Hofstetten, auf ein Jahr.

Haselmayr, Assistent zu Landshut, ist zum Sekretär in München befördert.

Haselwander, Assistent zu Hinterweidenthal, ist zum Förster in Ruppertsweiler befördert.

Herbig, Assistent zu Treuchtlingen, ist zum Förster in Schachtenberg befördert.

Hohenester, Aspirant zu Ebnath, ist zum Assistenten in Lellenfeld ernannt.

Kabstel, Aspirant zu Fischbach, ist zum Assistenten in Kleinrinderfeld ernannt.

Klein, Aspirant zu Waldberg, ist zum Assistenten in Fabrikschleichach ernannt.

Klümpfel, Förster zu Seehaus, ist nach Rottau versetzt.

Letsch, Aspirant zu Effelter, ist zum Assistenten in Bettbrunn ernannt.

Neubert, Aspirant zu Dittlofsroda, ist zum Assistenten in Eichelsdorf ernannt.

Oettinger, Assistent zu Reichenhall, ist zum Förster in Wappeltsteg befördert.

Rösch, Förster zu Ruppertsweiler, ist nach Lindelbrunn versetzt.

Siebecker, Assistent zu Neustadt a. H., ist zum Sekretär in Speyer befördert.

Sollacher, Förster zu Watzelsteg, ist nach Seehaus versetzt.

Wolf, Assistent zu Arzberg, ist zum Sekretär in Würzburg befördert.

Versetzt wurden die Assistenten:

Bauer von Johanniskreuz nach Imsbach; **Bauer** von Trippstadt nach Ebernburg; **Bauer** von Ebernburg nach Leimen; **Brischenk** von Flossenburg nach Johanniskreuz; **Hertlein** von Lellenfeld nach Treuchtlingen; **Hilburger** von Goldkronach nach Flossenbürg; **Lang** von Eibelsdorf nach Aschaffenburg; **Osterheld** von Kaiserslautern nach Hinterweidenthal; **Reinhardt** von Winnweiler nach Trippstadt; **Schmitt** von Kleinrinderfeld nach Waldleiningen; **Straus** von Meßbach nach Reichenhall; **Strauß** von Bettbrunn nach Moosburg; **Vogel** von Fabrikschleichach nach Rothenburg o. T.; **Weinkauff** von Waldleiningen nach Neustadt a. H.

Das Luitpoldkreuz für 40jährige Dienstzeit wurde verliehen:

Frhr. Kreß v. Kressenstein, Direktor der Regierungsforstkammer zu Ansbach; **Schad**, Forstrat zu Herrnhütte; **Greger**, Förster zu Regenhütte; **Schmidt**, Förster zu Röttenbach.

Elsaß-Lothringen.

Pletz, Heinrich, Gemeindeförster, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Saarbach, Oberförsterei Schlettstadt, vom 1. Dezember d. Js. ab probeweise übertragen.

Riebel, Gemeindeförster zu Forsthaus Saarbach, Kreis Schlettstadt, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Pirson, Gemeindeförster zu Rheinau, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Magel, Oberförsterei Oberehnheim, vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 156. **Anfrage:** 1. Mit welchem Zeitpunkte steht die Schaffung etatmäßiger Sekretärstellen in Aussicht, die nach den diesjährigen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zu erwarten sind? 2. Ist mit der Verleihung des Kalkulatorattestes an die Beamten — auch Forstaufseher, Hilfsjäger — eine Verbesserung des Gehaltes verbunden? E., Kgl. Förster.

Antwort: Die Besetzung der neuen Stellen kann frühestens zum 1. April 1913 in Frage kommen, da sie erst durch den Staatshaushaltsetat für 1913 genehmigt werden müssen. Dieser pflegt erst Anfang Januar dem Landtage vorgelegt zu werden. Erst dann, wenn nicht der Finanzminister, wie im vorigen Jahre, einen kurzen Überblick schon zu Weihnachten veröffentlicht, wird man übersehen können, ob und inwieweit auch die Bezüge der nicht etatmäßigen Forstsekretäre zum 1. April 1913 aufgebessert werden sollen. Im Oktober und November ist man in den beteiligten Ressorts erst mit den meist langwierigen Vorverhandlungen zur Feststellung des nächsten Etats beschäftigt.

Nr. 157. **Anfrage:** Ich habe in meinem landwirtschaftlichen Betriebe einen Unfall erlitten, für welchen mir die Berufsgenossenschaft eine Rente festgesetzt hat. In dem Vorbescheid wurden mir 60 % zuerkannt auf Grund des Gutachtens des Kreisarztes. Darauf ordnete die Berufsgenossenschaft eine erneute ärztliche Untersuchung durch einen anderen Arzt an. Auf Grund dieses Gutachtens wurde mir der Bescheid zugestellt, daß die Rente auf 33⅓ % festgesetzt sei. Aus dem ärztlichen Gutachten wurde mir nur ein Auszug mitgeteilt, der nur Angaben über meine gesunden Körperteile enthielt, nicht aber den Befund über meine wirklichen Fehler, auf Grund deren mir die Rente zuerkannt wurde. Ein Gesuch an den Sektionsvorstand um Übersendung einer Abschrift des ganzen Gutachtens wurde abschlägig beschieden mit dem Bemerken, daß es mir ja freistehe, gegen die Festsetzung der Rente Berufung einzulegen. Ich frage nun an: 1. Mußte mir der Sektionsvorstand nicht einen neuen Vorbescheid erteilen, als er beabsichtigte, die Rente niedriger zu bemessen, als in dem Vorbescheid angegeben war? 2. Muß mir der Sektionsvorstand eine Abschrift des ganzen Gutachtens zustellen? 3. Kann mir unter diesen Umständen die Frist zur Einlegung der Berufung nicht verlängert werden? 4. An wen habe ich meine Beschwerde gegen das Verhalten des Sektionsvorstandes zu richten? H., Förster in R.

Antwort: Zu 1: Ja, die Berufsgenossenschaft mußte Ihnen einen neuen Vorbescheid erteilen. Zu 2: Nein. Es braucht der Inhalt eines ärztlichen Gutachtens nur insoweit zur Kenntnis des Verletzten gebracht zu werden, als er für die Bemessung der Entschädigung maßgebend ist. Wir empfehlen aber, das Oberversicherungsamt bei Einlegung der Berufung zu bitten, Ihnen eine Abschrift des ganzen Gutachtens zu erteilen, und sich zugleich bereit zu erklären, die Schreibgebühren zu erstatten. Zu 3: Nein. Zu 4: Das Reichsversicherungsamt ist die Beschwerdeinstanz. Hq.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die November-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt an die** Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Danzig. Es dürfte in einem Regierungs-Bezirke von der Größe des unsrigen mit 147 Försterstellen wohl selten vorkommen, daß es siebzehn Kollegen ein und desselben Jahrganges — nämlich 1887— vergönnt ist, in körperlicher Frische und Gesundheit ihr 25 jähr. Dienstjubiläum zu begehen. Es sind dies die Kollegen: Robert Müller, H. Lojewski, Luthardt, Grabs, Winkelmann, Schütt, Maaß, Pfeiffer, Koseck, Jagusch, Frdr. Schulz, Klinge, Leupoldt, Max Müller, Lubig, Krohn und Karbe. Ihnen allen seien an dieser Stelle, wenn auch etwas verspätet, die herzlichsten Glückwünsche der Bezirksgruppe ausgesprochen! Mit besonderem Forst- und Weidmannsheil!

Für den Vorstand: Tenzer.

Hildesheim. Am 7. Dezember d. Js., mittags 12 Uhr, Bezirksgruppenversammlung im Hotel „Eng. Hof" zu Northeim. Tagesordnung: 1. Stellung von Anträgen zur nächsten Delegiertenversammlung in Berlin; 2. Wahl des Bezirksgruppenvorsitzenden; 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Königsberg. Die Versammlung am 7. Dezember in Königsberg findet im „British Hotel", Bergplatz 4, statt.

Der Vorstand: Herrmenau, Beisitzer.

Magdeburg. Am Sonnabend, dem 7. Dezember, von nachmittags 2 Uhr ab, findet in Magdeburg, „Kaiserhalle", eine Mitgliederversammlung mit nachstehender Tagesordnung statt: 1. Vorschläge für die Delegierten-Versammlung in Berlin; 2. Bekanntgabe über den momentanen Stand zur Abnahme der Dienstländereien; 3. Besprechung über das bekannte Thema; 4. Vortrag über das Thema: „Eine Hofjagd in der Letzlinger Heide"; 5. Verschiedenes. Wie wichtig die Tagesordnung ist, bleibt jedem Mitglieder zur Beurteilung selbst überlassen. Es wird pünktlich begonnen und um zahlreiches Erscheinen gebeten, auch derjenigen Mitglieder, die beharrlich seit Gründung der Bezirksgruppe durch Abwesenheit glänzten!

Der Vorstand.

Ortsgruppen:.

Allenstein. Sonnabend, den 7. Dezember d. Js., abends 6½ Uhr, Versammlung in Allenstein, Hotel Kronprinz. Tagesordnung: 1. Wahl des Gesamtvorstandes; 2. Besprechung über die abzuhaltende Kaisergeburtstagsfeier: 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, den 8. Dezember d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet im Vereinslokal (Baumann) eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Vorträge und darauf Besprechung zum Thema des Hauptvereins; 2. Rechnungslegung und -prüfung; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Einziehung von Vereinsbeiträgen; 5. Verschiedenes. Rege Beteiligung sehr erwünscht. Nach Schluß der Sitzung gemütliches Zusammensein, wozu auch die Damen freundlichst eingeladen werden.

J. A.: Benke, Schriftführer.

Ershausen (Regbz. Erfurt). Sonnabend, den 7. Dezember cr., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel Möller. Lengenfeld u. St., zur Rechnungslegung, Vorstandswahl usw. Nach Schluß gemeinsames Beisammensein mit Damen. Mülverstedt.

Frankenberg (Regbz. Cassel). Das Oberjägerkorps in Marburg ladet die Mitglieder der Ortsgruppe mit Familie zu dem am 7. Dezember d. Js., abends 8 Uhr, in den Stadtsälen zu Marburg stattfindenden Tanzkränzchen ein. Werner.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Am Sonntag, dem 8. Dezember d. Js., nachmittags von ½4 Uhr ab, Versammlung zu Wadern im „Dachstuhlerhof" am Bahnhof. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Legen der Jahresrechnung; 3. Neuwahl des Vorstandes; 4. Besprechung des vom Hauptvorstande angeregten Themas: Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates, also des Gemeinwohles, wirken und dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung heben?; 5. Verschiedenes. An der Versammlung wird voraussichtlich der Bezirksgruppenvorsitzende, Herr Hegemeister Henn, teilnehmen. Um recht vollzählige Beteiligung wird gebeten.

Der Vorsitzende: Huth.

Marburg (Regbz. Cassel). Das Oberjägerkorps des Kurhessischen Jäger-Bataillons ladet die Gruppe zu einem Tanzkränzchen auf Sonnabend, den 7. Dezember, abends 8 Uhr, in die Stadtsäle nach Marburg ein, mit Nachfeier am 8. Dezember Hansenhaus rechts.

Der Vorstand.

Neukirchen, Kreis Ziegenhain (Regbz. Cassel). Das Oberjäger-Korps des Kurhessischen Jäger-Bataillons Nr. 11 ladet die Ortsgruppe zum 7. Dezember 1912 zu einem in den Stadtsälen in Marburg stattfindenden Tanzkränzchen ergebenst ein. Beginn 8 Uhr abends.

Der Vorstand: Klingelhöfer.

Osche (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 7. Dezember, abends 6 Uhr, Mitgliederversammlung in Osche. Tagesordnung: 1. Geschäftliches; 2. Besprechung über ein vom Hauptverein gestelltes Thema. Nach Schluß der Versammlung Familienkränzchen, wozu die angemeldeten, am 1. Januar eintretenden Mitglieder freundlichst mit eingeladen sind.

Der Vorstand.

Paderborn (Regbz. Minden). Sonntag, den 8. Dezember d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Gasthof „Zur Post" zu Paderborn. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung;

2. Dienstlandsregulierung; 3. Förster-Ausbildungsfrage; 4. Unterstützung zweier erkrankter hilfsbedürftiger Kollegen; 5. Kaisergeburtstagsfeier. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister **Bernstorff**, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Gumbinnen. Die Mitglieder- und Vertreterversammlung am Hubertustage in Tilsit erfreute sich eines sehr guten Besuches. Es waren sämtliche Mitglieder vertreten. Die Tagesordnung wurde lückenlos mit Aufmerksamkeit und gutem Verständnis aufgearbeitet. Näheres erfahren die Herren Kollegen in ihren Ortsgruppensitzungen. Die Verhandlungen teilten sich in zwei Richtungen. Die sachliche Weiterbildung der Mitglieder und Wahrnehmung der Standesinteressen. Mit großem Fleiße hatte Herr Kollege Förster Sieg-Pfeil Formulare und Erläuterungen für seinen Vortrag „Holzwerbung und -verlohnung" durch Umdruck vorbereitet, und konnte jeder Teilnehmer an der Hand dieser Unterlagen dem Vortragenden gut folgen. Der Vortrag sollte die Kollegen dazu anregen, eine genaue Buchführung einzurichten, nach welcher jederzeit zu ersehen ist, wieviel Holz eingeschlagen und welche Zahlungen hierauf gemacht sind. Die nachfolgende, rege Aussprache zeitigte den Beschluß, über das Formular zur Eintragung der Werbungskosten, verteilt auf die einzelnen Rotten, besonders der Sammelhiebe, nochmals eingehendere Rücksprache in den Ortsgruppen zu pflegen. Danach erst soll die Bezirksgruppe sich schlüssig machen, ob die Forstverwaltung um Herstellung dieser Formulare an Stelle der fehlenden Formulare für das nicht immer notwendige, aber in der Hauordnung geforderte Lohnbuch gebeten werden soll. Trotz aller Anerkennung der Siegschen Buchführung wurde auch die Befürchtung ausgesprochen, daß die jetzige Überfülle von Schreibarbeit für den Förster durch Führung der angeregten Listen vermehrt werden würde. Die bisherigen Einschränkungen der Schreiberei seitens der Verwaltung haben dem Förster eine Verminderung seines Dienstes in der Schreibstube noch nicht gebracht. Der zweite Vortrag, „unsere Krankenkasse", gehalten von Herrn Kollegen Förster v. R. Kutschelis-Wischwill, sollte den Teilnehmern vor Augen und zu Herzen führen, wie der Verein nach langer Arbeit und Überwindung von Schwierigkeiten und Mißtrauen durch unseren zähen und fleißigen Leiter, Herrn Kollegen Förster Sacher-Breslau, endlich dahin gelangt ist, allen Kollegen in Krankheitsfällen von Bedeutung die gebrachten Geldopfer zum großen Teil zurückerstatten zu können. Der Vortragende hatte so viel Material zusammengestellt und brachte dieses in so geschickter Weise zu Gehör, daß eine Anzahl anwesender Kollegen der Krankenkosten-Beihilfekasse sofort beitraten, obwohl in unserm Bezirk eine größere Menge der älteren Kollegen der Krankenkasse des alten Förstervereins die Treue bewahrt hat. Die Regelung der Dienstaufwandsentschädigung hat überall dort neue Hoffnungen erweckt, wo man mit den seit Jahren in Aussicht stehenden Tatsachen rechnen mußte. Nur die Art und Weise der Ermittelung des etwa überflüssigen Dienstlandes von der Mehrzahl der unteren Verwaltungsorgane hatte einige Beunruhigung hervorgerufen. Diese aber wurde durch die Erläuterungen des Herrn Oberforstmeisters einer Försterabordnung gegenüber wieder behoben. Die klimatischen und kulturellen Verhältnisse unseres lieben, aber rauhen Ostens, der an die Kasse der Förster hinsichtlich der Aufwendungen im Interesse des Dienstes, der Kindererziehung, der Beschaffung der Lebensbedürfnisse, der Gesinde- und Gespannhaltung außergewöhnliche Anforderungen stellt, lassen immer wieder Zweifler aus unseren Reihen auftreten, die nicht mit Unrecht behaupten, daß der in Aussicht genommene Höchstbetrag der Dienstaufwandsentschädigung auch bei Beibehaltung der jetzigen försterlichen Landwirtschaft für die mittleren und schlechten Stellen nicht ausreichend hoch bemessen wäre. Dieselben Zweifler wollen uns beweisen, daß der jetzt ausgeworfene Betrag für die Dienststelle im Durchschnitt allein durch Einziehung der Waldweide aufgewogen werden würde. Sollten nun bei einigen Förstereien noch Wiesen oder Ländereien als über das Bedürfnis hinausgehend angesehen werden, dann wäre das Geschäft der Finanzverwaltung ein außerordentlich vorteilhaftes. Dieser Vorteil der Staatskasse würde, vom Standpunkt des Försters aus gesehen, aber dahin beurteilt werden müssen, daß die Kosten der vorzunehmenden Dienstaufwandsregelung nicht der Brotherr, sondern der Försterstand zu tragen hätte. Die Versammlung stimmte geschlossen dem Vorschlage des Vorsitzenden zu, jetzt einen neuen Abschnitt zu beginnen und, bis zur Erbringung des Gegenbeweises, der Königlichen Staatsforstverwaltung volles Vertrauen entgegenzubringen, in der Hoffnung auf eine dem Dienstinteresse entsprechende Regelung des Dienstaufwandes mit nachfolgender Beseitigung der bestehenden Besoldungshärte.

Der Vorstand. J. A.: Puppel, Vorsitzender.

Wiesbaden. Die am 19. Oktober in der „Alten Post" zu Limburg a. d. L. nach vorausgegangener Vorstandssitzung stattgefundene Herbstversammlung war erfreulicherweise gut besucht. Der Vorsitzende eröffnete dieselbe um 2½ Uhr nachmittags mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf Seine Majestät unseren Kaiser und König und einer Begrüßung der erschienenen Kollegen. Alsdann folgte der geschäftliche Teil. 1. Der Schriftführer verlas das Protokoll der Frühjahrsversammlung, welches ohne Einwendungen genehmigt wurde. 2. Der Delegierte für Berlin erstattete ausführlichen Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin, wofür

ihm der Vorsitzende im Namen der Versammlung dankte. 3. Kollege Müller-Frohnhausen referierte über seinen von allen Ortsgruppen begutachteten Entwurf zum Försterstellenverzeichnis und erntete für seine große Mühewaltung den Dank der Bezirksgruppe. 4. Die Bezirksgruppe befürwortete für den Hauptverein Wanderversammlungen. 5. Die Bezirksgruppe beschloß, dem Deutschen Forstverein als korporatives Mitglied beizutreten. 6. Den Einzelmitgliedern der Bezirksgruppe wurde empfohlen, sich einer Ortsgruppe anzuschließen. 7. Die Sammlung für die Romanus-Loorm-Spende wurde fortgesetzt. Um 5½ Uhr schloß der Vorsitzende die Versammlung mit einem Horrido auf den Herrn Oberforstmeister Danckelmann.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Deutschheide (Regbz. Danzig). Zur Ortsgruppensitzung am 9. d. Mts. waren leider nur sieben Mitglieder erschienen, und zwar, wie immer, vollzählig die Kollegen der Oberförsterei Deutschheide. Die Tagesordnung erledigte sich wie folgt: Zu Punkt 1 wird ein Sonderbericht dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe eingereicht werden. Punkt 2. Als Vertreter zur nächsten Bezirksgruppenversammlung wurde der Vorsitzende, als dessen Stellvertreter Kollege Winkelmann gewählt. Punkt 3. Ein Antrag zur Zahlung der Diäten an die Hilfsjäger während der ganzen Dauer ihrer militärischen Übung wurde einstimmig angenommen. Punkt 4. Die Geburtstagsfeier Sr. Majestät findet im Anschluß an die nächste Sitzung in Kasparus durch einen Familienabend statt. Der Tag hierfür wird noch bekanntgegeben werden. Von den Mitgliedern eingeladene Gäste sind willkommen. Punkt 5. Wegen Behinderung des Kollegen Willuweit konnte der angesagte Vortrag nicht gehalten werden. Punkt 6. Die Sammlung für die Hinterbliebenen der Kollegen Romanus und Loorm ergab 27 M. Nach Schluß der Sitzung fand die 25jährige Dienstfeier der Kollegen Winkelmann und Müller statt, welche die Teilnehmer mit ihren Damen noch einige Stunden in angeregter Stimmung beisammen hielt. Den Damen sei hier noch für ihr vollzähliges Erscheinen herzlichst gedankt.

Der Vorsitzende: Neumann.

Nienburg a. Weser (Regbz. Hannover). Die Herbstversammlung der Ortsgruppe fand am 10. November im Hotel Genin zu Hoya statt. Dieselbe wurde nachmittags 4 Uhr vom Vorsitzenden mit einem auf unseren obersten Jagdherrn ausgebrachten Weidmannsruf eröffnet. Die seinerzeit bekanntgegebene Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Punkt 1: Es waren 15 Mitglieder anwesend. Punkt 2: Das Protokoll der letzten Versammlung wurde vom Schriftführer verlesen und in der vorgetragenen Form genehmigt. Punkt 3: Es erfolgte die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes. Punkt 4: Die Beiträge für das Vereinsjahr 1913 wurden erhoben, gleichzeitig verteilte der Schriftführer die bestellten Waldheil-Kalender. Punkt 5: Besprechung des vom Hauptverein gestellten Themas: „Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen und Wohle des Staates wirken?“ Der Vorsitzende gab hierzu die von der Bezirksgruppe vorgeschlagenen Anregungen bekannt. Insbesondere muß der Förster auf seine Umgebung vorbildlich wirken, er hat sich den ländlichen Vereinen anzuschließen und diese durch belehrende Vorträge zu fördern. Gemeinnützige Bestrebungen sind nach Kräften zu unterstützen usw. Der Vorsitzende stellte der Versammlung anheim, sich möglichst in diese Gebiete hineinzuarbeiten und in den nächsten Versammlungen über die Erfolge zu berichten. Punkt 6: Unter „Verschiedenes“ unterzog der Vorsitzende die Krankenkosten-Beihilfekasse nochmals einer eingehenden Betrachtung; er hob hervor, daß die Ortsgruppe gegen die Gründung der Krankenkosten-Beihilfekasse die größten Bedenken hegte. Bei dem geringen Beitrage könnten sich die Leistungen derselben nur in engen Grenzen bewegen, und zu einer durchgreifenden Notlinderung würden die verfügbaren Mittel nicht genügen, eine Beitragserhöhung die Mitglieder aber zu schwer belasten. Diese Bedenken seien auch trotz der letztjährigen Wirksamkeit der Kasse nicht ganz geschwunden, jedoch könne man sich der Ansicht nicht verschließen, daß sich bei wachsender Mitgliederzahl die Leistungsfähigkeit der Kasse hebert würde; aber auch nur dadurch erschiene es möglich, die Kasse leistungsfähiger zu gestalten. Des guten Zweckes halber sei es wünschenswert, den bisherigen ablehnenden Standpunkt aufzugeben und möglichst vollzählig beizutreten. Zwar erhoben sich noch immer einzelne Bedenken gegen diese Einrichtung, schließlich war die Versammlung jedoch nicht abgeneigt, sich der Kasse anzuschließen.

Der Vorstand. J. A.: Wittig, Schriftführer.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Die Herbstversammlung fand am 10. November d. Js. in Simmern statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende des zehnjährigen Bestehens der Gruppe. 1. Der Vorsitzende erstattete ausführlichen Geschäftsbericht. 2. Über die vom Hauptverein gestellte Aufgabe über Jugendpflege usw. hielt der 2. Vorsitzende einen sehr sachgemäßen Vortrag. 3. Die der Delegiertenversammlung vorzubringenden Anträge wurden festgestellt. 4. Soweit dies noch nicht geschehen, werden die Vertrauensmänner gebeten, die Sammlung für Romanus und Loorm vorzunehmen und die eingehenden Beträge baldigst an den Schatzmeister abzuführen. Um ähnlichen Sammlungen vorzubeugen, wurde mit Recht an den Beitritt zur Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte und in die Unfallversicherung erinnert. 5. Bestellungen auf den Waldheil-Kalender wurden entgegengenommen.

Der Vorstand. J. V.: Meister.

Torgelow (Regbz. Stettin). Die Versammlung am 14. November war von 21 Mitgliedern besucht. Als Delegierter zur nächsten Bezirksgruppenversammlung wurde Kollege Malkewitz

gewählt. — Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 6. Februar 1913 im Vereinslokal zu Torgelow statt. Kürassier-Konzert, Ball. — Als Vereinsbeitrag werden pro Mitglied erhoben: am 1. Januar 6 M, am 1. Juli 5 M. — In die Ortsgruppe wurden aufgenommen die Kollegen Rohloff, Wöckner, Neufert.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Dittmann, Ernst, Gutsförster, Weitendorf bei Kritzkow, Mecklbg.
Jockisch, Georg, Hilfsförster, Szokolnce, Ungarn.
Müller, Otto, Forstlehrling, Dietersdorf bei Falkenburg, Pomm.
Ostwald, Aug., Forstlehrling, Wünenberg, Westf.
Rier, Aug., Hilfsjäger, Augustenhof bei Bergen auf Rügen.
Persicke, Otto, Königl. Hegemeister, Neuendorf bei Reppen.
Persicke, Erich, Forstlehrling, Neuendorf bei Reppen.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Sammlung für Fehlschüsse (à 10 Pf.), eingesandt von Herrn Hans Graber in Trunz	11,90	Mk.
Eingesandt vom „Häherklub Elisenhof“ in Düsseldorf	15,50	„
Gestiftet von Herrn Direktor Rehder; eingesandt von Herrn C. Hasselbring in Lübeck	5,00	„
Strafgelder, gesammelt von der Jagdgesellschaft Düsseldorf; eingesandt von Herrn Königl. Förster Aug. Kuß in Medard	7,60	„
Treibjagd-Strafgelder; eingesandt von Herrn Heinrich Knoch jun. in Hirschberg, Saale	11,00	„
Eingesandt von der Oberförsterei Bolchen, Lothr.	1,50	„
Strafgelder, eingesandt von Herrn Forstaufseher Plazek in Forsthaus Friedrichshain bei Neudörfchen	39,75	„
Für Versehen eines Herrn Sch.; eingesandt von Herrn Förster Stecher im Hofkammergut Weißenburg	15,00	„
Nach einer erfolgreichen und sehr fidelen Jagd in Hätzenport a. d. Mosel gesammelt; eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Werner in Alken	11,00	Mk.
Eingesammelte Strafgelder auf der Jagd des Herrn Volkmann in Pustnick am 16. 11. 12; eingesandt von Herrn Zach in Sorquitten	12,00	„
Strafgeld, eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer E. Tillgner in Bremenhain	3,00	„
Sa.	133,25	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bundschuh, Schlüchtern, 2,50 Mk.; Gelch, Nonnenkämpe, 2 Mk.; Hennecke, Lützelhausen, 2 Mk.; Jockisch, Janospuszta, 2 Mk.; Klose, Kl.-Dölln, 2 Mk.; Langisch, Oberhausen, 2 Mk.; Mogwitz, Leonienhof, 2 Mk.; Müller, Diedersdorf, 2,50 Mk; Ostwald, Wünnenberg, 2 Mk; Persicke I, Neuendorf, 2 Mk; Persicke II, Neuendorf, 2 Mk.; Pinr, Gr.-Bodel, 3 Mk.; Pitruschka, Altrosenberg, 2 Mk.; Rößler, Fuhrberg, 2 Mk.; Reißmann, Gnewitz, 3 Mk.; Redlich, Heidekrug, 5 Mk.; Ritz, Hegewald, 2 Mk.; Rier, Augustenhof, 2 Mk.; Sandhövel, Gummersbach, 3 Mk.; Graf Schwerin, Tamsel, 5 Mk.; Schilling, Hau, 2 Mk.; Schnell, Werle, 2 Mk; Schliep, Cajeburg, 2 Mk.; Trendelkamp, Schöppingen, 3 Mk; Tietgen, Nachtigall, 2 Mk; Wesse, Goslar, 2 Mk.; Werner, Saarburg, 2 Mk.; Zeidler, Alt-Dorotheenhof, 2 Mk.; Zach, Sorquitten, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Forstrat Dr. Bertog-Halensee.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Sewicky, Thadäus, Revierförster, Demerthin.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:
Nr. 268, 2493 je 4 Mk., Nr. 2767, 2840 je 9,20 Mk., Nr. 2944 18 Mk., Nr. 3320, 3464, 3491 je 4 Mk., Nr. 3900 18 Mk., Nr. 3943 7 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

**Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.**

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Die Winterversammlung findet am Donnerstag, dem 5. Dezember 1912, vormittags 11½ Uhr, im Hotel „Lindenhof“ in Dortmund statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Vereinsangelegenheiten. (Rechnungslage, Ermäßigung des Jahresbeitrages, Programm für die Sommerversammlung.)
2. Besprechung des Standes des Holzhandels und der Holzpreise.
3. Verbesserung des Eichengrubenholz-Absatzes. Berichterstatter: Königl. Forstmeister Goebel-Obereimer.
4. Wertbestimmung der Jagdnutzung auf Enklaven. Berichterstatter: Städt. Forstverwalter Baltz-Barmen.
5. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.

2½ Uhr: Gemeinschaftliches Essen im Lindenhof. Nachher Besichtigung industrieller Werke. Dem Verein noch nicht angehörige Fachgenossen, sowie Freunde von Wald und Weidwerk sind willkommen.

Natteforth, Glindfeld und Barmen, den 15. November 1912.

Der Vorstand:
Joly. Merten. Baltz.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.



In der Novembersitzung wurde dem langjährigen Vereinsvorsitzenden, Rechnungsrat Herrmann, durch die Kameraden Hegemeister a. D. Retzdorff und Telle aus Potsdam mit Worten der Anerkennung für seine dem Verein geleisteten treuen Dienste ein prächtiges Bierglas überreicht, auf dessen silbernem Deckel sich ein Garde-Jäger-Tschako, umgeben von einem goldenen Lorbeerkranz, und das Vereinsabzeichen befindet und folgende Widmung eingraviert ist:

„Ihrem bewährten Vorsitzenden, Herrn Rechnungsrat G. Herrmann, die Mitglieder des Vereins alter Garde-Jäger vom Jahrgang 1862: R. Gansow, H. Grandke, W. Kadersch, W. Retzdorff, P. Schultz, W. Siewers, H. Telle, L. Thiele. 5. 11. 1912."

Seinem herzlichen Dank für das prächtige Geschenk gab der Vorsitzende durch ein auf die Stifter und Jubilare ausgebrachtes „Horrido!" Ausdruck, in welches die anwesenden 80 Kameraden begeistert einstimmten.

An die Sitzung schloß sich das „Hubertus-Eisbeinessen", welches in höchst gemütlicher Weise verlief.

Der Verein zählt jetzt über 500 Mitglieder.

Anmeldungen, welche Vor- und Zunamen, Geburtstag, Eintrittsjahr und genaue Adresse enthalten müssen, nimmt der unterzeichnete Schatzmeister gern entgegen.

Der Vorstand.

J. A.: M. Böhme, expedierender Sekretär, Schatzmeister, Neukölln, Berliner Str. 7.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Am 15. Dezember d. Js., vormittags 10½ Uhr, findet in der „Union" zu Bernburg Hauptvorstandssitzung statt, wozu ich hierdurch zu vollzähliger Teilnahme bitte. Bei der am gleichen Tage anberaumten Hauptversammlung kommen folgende Anträge zur Besprechung: 1. Versicherung gegen Personen- und Sachschaden; 2. Verbesserung der materiellen Lage; 3. Kleiderkasse; 4. Uniformierung der vereidigten Holzhauer; 5. abzuschließende Lieferungsverträge bzw. Einräumung von Vorzugspreisen.

Mit Weidmannsheil!

Roßdorf, den 24. November 1912.

M. Schneider, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Am Mittwoch, dem 4. Dezember d. Js., um 3½ Uhr nachmittags, Versammlung im Vereinslokal zu Harzgerode. Tagesordnung: 1. Vorbesprechung zu der voraussichtlich im Dezember in Bernburg stattfindenden Hauptversammlung; 2. Vortrag des Revierjägers Flügel zu Siptenfelde über Führung und Arbeit des Schweißhundes; 3. Verschiedenes.

Wegen Anschaffung von Browning- und Mauserpistolen wird auf die Bekanntmachung in Nr. 46 unserer Zeitschrift nochmals aufmerksam gemacht. In Zweifelsfällen werden diesbezügliche Anfragen beim Unterzeichneten gerne beantwortet.

Grimm.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Wildungen.

Zu der am 10. d. Mts. einberufenen Versammlung waren nur 13 Mitglieder erschienen; am meisten fiel auf, daß gerade die nächstwohnenden Mitglieder durch ihr Fernbleiben glänzten, dagegen hatten einige Kollegen einen drei Stunden langen Weg zu Fuß bei dem schlechten Wetter nicht gescheut.

Nachdem die Versammlung mit einem Horrido auf Se. Durchlaucht eröffnet war, wurden die Beiträge vom Kassierer eingesammelt. Der fällige Beitrag beträgt 3,25 ℳ und nicht 3,00 ℳ, wie in Nr. 44 des Vereinsorgans irrtümlich angegeben. Verteilung der Waldheil-Kalender konnte nicht stattfinden, da dieselben noch nicht eingegangen waren.

Die Feier des Geburtstages Sr. Durchlaucht soll am 19. Januar n. Js. in Bergheim stattfinden. Eine diesbezügliche Einladung wird seinerzeit noch erfolgen.

Der weiten Wege, die einzelne Kollegen zurückzulegen hatten, und des schlechten Wetters wegen, trennten sich die verschiedenen Kollegen nach Schluß der Versammlung sehr bald mit „Weidmannsheil!" und „Frohes Wiedersehen!"

Der Vorstand.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei **allen Kaiserlichen Postanstalten** (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt **unter Streifband** durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 49. Neudamm, den 8. Dezember 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Linichen im Regierungsbezirk Köslin ist zum 1. März 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 28. Dezember** eingehen.

Oberförsterstelle Schönlanke-Nord im Regierungsbezirk Bromberg (aus Teilen der jetzigen Oberförsterei Schönlanke und der angekauften Herrschaft Behle neu zu bilden), mit gutem Dienstgehöft in Schönlanke a. d. Ostbahn, ist zum 1. Januar 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. Dezember** eingehen.

Försterstelle Bruchweiler in der Oberförsterei Kempfeld, Regierungsbezirk Trier, ist zum 1. März 1913 anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören als Dienstland: 1,577 ha Acker, 1,547 ha Wiese. Meldefrist **bis 1. Januar 1913.**

Försterstelle Kleinhau in der Oberförsterei Hürtgen, Regierungsbezirk Aachen, ist zum 1. April 1913 neu zu besetzen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 15. Januar 1913** einzureichen.

Försterstelle Rahmhütte in der Oberförsterei Carzig, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Januar 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 14. Dezember** eingehen.

Försterstelle Szargillen in der Oberförsterei Neu-Sternberg, Regierungsbezirk Königsberg gelangt zum 1. März 1913 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung b) an nutzbarem Dienstland etwa 19 ha. Die Schule ist im Orte. Bahnstation am Orte

Die Verhältnisse der Angehörigen des preußischen Försterstandes.

Von Königl. Hegemeister a. D. **Simon.**

Die ganzen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des preußischen Försterstandes haben neuerdings wieder von verschiedenen Seiten eine eingehende Besprechung erfahren. Unter anderem wurde auch bei den diesjährigen Verhandlungen zum Forstetat darauf hingewiesen, daß die Anwärter erst in einem verhältnismäßig sehr hohen Lebensalter ihr

Ziel — eine Försterstelle — erreichen. Mit den gleichen Fragen beschäftigt sich auch der Herr Regierungs- und Forstrat a. D. Kaiser in den Heften vom August 1911 und Februar 1912 der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung". Alle diese Erörterungen und die damit verbundenen Anregungen geben mir Veranlassung, mich wieder einmal in der „Deutschen Forstzeitung" mit diesem Gegenstande unter Benutzung der neuesten Anwärterlisten eingehender zu beschäftigen.

Zunächst verdienen die von Herrn Forstrat Kaiser gemachten Ausführungen von dem preußischen Försterstande mit Freuden begrüßt zu werden, weil sie mit warmer Anteilnahme für diesen geschrieben worden sind, obgleich sie auf manchen Stellen für den gesamten preußischen Forstbeamtenstand ernste Wahrheiten enthalten.

Am Eingange des Artikels vom August 1911 ist von Herrn Forstrat Kaiser ausgeführt, daß jedem Süddeutschen, der die preußischen Verhältnisse nur einigermaßen kenne, ein gewisses „Etwas" zwischen den Grünröcken auffalle. Dies „Etwas" bestehe in dem Mangel einer wohltuenden Harmonie, während in den Kleinstaaten sich ein anheimelnder Verkehr zwischen hoch und niedrig unschwer erkennen lasse. Die Gründe, die der Herr Verfasser als Ursache für den Mangel an Harmonie in den Kreisen des akademisch gebildeten preußischen Forstbeamtenstandes ansieht, sollen hier nicht berührt werden, da es sich nur um eine Besprechung der Verhältnisse des preußischen Försterstandes allein handelt. Forstrat Kaiser führt das Vorhandensein dieser Erscheinung in Försterkreisen auf die Verbindung der Laufbahn mit dem Militärdienste, besonders aber auf die Bevorzugung der aktiven Oberjäger gegenüber den zur Reserve entlassenen Jägern zurück, und das Ergebnis dieser Begründungen wird in folgenden Sätzen zusammengefaßt:

„Diese Ergebnisse haben zur Folge, daß zwei Leute, die mit 20 Jahren bei einem Bataillon eintreten, der eine, der 23 Jahre alt zur Reserve entlassen und dann als Hilfsjäger im Forstdienste beschäftigt wird, mindestens drei, gewöhnlich aber zwölf und mehr Jahre später eine Försterstelle erhält, als der mit ihm eingetretene, zum Oberjäger beförderte Altersgenosse. Gegenwärtig wird der zuerst Vorgeführte, meistens 46 Jahre alt, Förster, während der zweite Oberjäger schon vor zwölf Jahren seine erste, jetzt vielleicht schon zweite oder dritte, also bessere Stelle erhalten hat. Es kommt vor, daß der letztere schon Revierförster ist, wenn der erstere glücklich zum Förster gelangt.

Wo soll bei solch eigentümlichen Verhältnissen ein kollegiales Verhältnis herkommen? Wo soll die Liebe zum Dienst Wurzeln fassen? Und was schädigen solche Verhältnisse den wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Fortschritt im Forstfach!

Gegen den früher nicht überwachten Zudrang der Forstanwärter ist zwar in neuerer Zeit Einhalt geboten worden, aber gegen den jährlichen Bedarf zum Ersatz der abgehenden Förster ist die Annahme neuer Anwärter immer noch zu groß. Es brauchten Jahre lang keine angenommen werden, aber immerhin dürfte die anzunehmende Zahl verringert werden.

Solange die Verbindung der preußischen Förster mit dem Militär nicht geändert wird, kommt es nicht zu wirtschaftlich richtigen Verhältnissen, es ist daher die wichtigste Aufgabe der Forstverwaltung, diese herbeizuführen.

Ohne Zweifel dürfte in dem auffallend geringen Zusammenhalt der preußischen Forstbeamten, sowohl bei dem oberen als auch bei dem niederen Personal, und ganz besonders in dem unnatürlichen Zusammenhang mit dem Militärwesen in beiden Lagern die Ursache der heutigen eigentümlichen Verhältnisse zu suchen sein."

Es ist ohne Einschränkung zuzugeben, daß die hier berührte Frage in gewissem Sinne auf die Harmonie unter den Angehörigen des Försterstandes störend einwirken muß. Übersehen soll indessen nicht werden, daß die Forstverwaltung diesen Übelstand sicher erkannt hat und durch die gegenwärtig beobachtete Notierungsart bestrebt ist, die bestehenden Verschiedenheiten auszugleichen, indem die Anwärter in der Zentralstelle so verteilt werden, daß Unterschiede, wie sie hier geschildert worden sind, für die Folge vermieden werden. Sie sind aber bei dem früher beobachteten Verfahren vorgekommen und lasten so lange auf dem Stande, als sich die Beamten, die davon betroffen wurden, im Dienste befinden.

Die alleinige Ursache der störenden Einflüsse ist sie aber nicht. Der Hauptpunkt ist wohl die Ungleichheit in der Güte der Stellen, die auch jeder, der hierüber näher unterrichtet ist und vorurteilsfrei denkt, zugeben muß, dabei aber auch weiß, daß es schwer, ja wahrscheinlich ganz unmöglich ist, hier eine ebensolche Gleichmäßigkeit herbeizuführen wie in anderen Verwaltungen.

Die beiden geschilderten Ungleichheiten tragen schon jede für sich allein dazu bei, daß dem Beobachter die von Forstrat Kaiser erwähnten unerfreulichen Verhältnisse auffallen. Treten sie nun noch in Verbindung miteinander in Erscheinung, daß z. B. ein jüngerer aktiver Kollege eine wirtschaftlich bessere Stelle als erste erhält, die ein älterer Reservejäger als zweite und letzte für begehrenswert ansehen würde, so liegt es auf der Hand, daß dadurch ein Nährboden entstehen muß, auf dem „Harmonie" sehr schwer gedeihen kann. Daher lassen auch manche Bestrebungen des Förster-

standes die so dringend nötige Einigkeit vermissen. Diese und ein echt kollegiales Verhältnis wird auch dann erst vorherrschen, wenn einmal die Angehörigen des Försterstandes einer dem andern Zugeständnisse machen und so einen Boden schaffen, auf dem weiter von einer unparteiischen Stelle das Für und Wider der geäußerten Meinungen sorgfältig abgewogen und dann an die Abstellung der Ungleichheiten, soweit wie dies möglich ist, herangegangen werden kann.

Nach der nun in neuerer Zeit bekannt gewordenen Verfügung der preußischen Zentralforstbehörde beabsichtigt diese in den Einkünften der einzelnen Försterstellen nach Möglichkeit einen Ausgleich herbeizuführen. Sollen doch danach alle durch die Lage der einzelnen Stellen notwendigen dienstlichen und wirtschaftlichen Aufwendungen, soweit diese aus den Erträgen der bei der Stelle befindlichen Dienstlandsnutzung Deckung nicht finden, durch Gewährung einer baren Entschädigung ausgeglichen werden. Dies kann aber nur dann in vollem Umfange geschehen, wenn gerade die unteren Behörden der Forstverwaltung bei ihren Vorschlägen den bei jeder einzelnen Försterstelle vorliegenden besonderen Verhältnissen in vollem Umfange Rechnung tragen. Geschieht das, so ist allerdings zu hoffen, daß auch hierdurch eine größere Harmonie in die Kreise des Försterstandes getragen wird.

In seinem Artikel vom Februar 1912 beschäftigt sich Forstrat Kaiser ausschließlich mit den Försterverhältnissen in Preußen, stellt an dessen Eingang der Zahl der vorhandenen **Försterstellen** die Anzahl der Anwärter für diese gegenüber und kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß die Zahl der Anwärter um 1380 zu hoch ist, daher von Forstrat Kaiser in Vorschlag gebracht wird, vorläufig nur hundert Forstlehrlinge anzunehmen. Weiter wird angeregt, eine Anzahl von Forsthilfsaufsehern durch Aufheben der Revierförsterstellen entbehrlich zu machen, und im übrigen für eine Hebung der Verantwortlichkeit des Försters mit warmen Worten eingetreten. Besonders kommt das Bestreben, die bestehenden unnatürlichen Anstellungsverhältnisse in richtige Bahnen zu lenken, in folgenden Sätzen zum Ausdruck:

„Am besten wäre es, wenn die Forstverwaltung dahin wirken wollte, daß das besondere Verhältnis mit dem Militärwesen aufgegeben würde, es ist für den Forsthaushalt ein unheilvolles. Die Militärverwaltung hätte auch alle Ursache, für die Förster endlich einmal natürliche Anstellungsverhältnisse zu schaffen. Die Förster sind wie alle höheren Forstbeamten Glieder des Heeres und namentlich die Förster können, solange sie dazu verpflichtet sind, bei einer Mobilmachung sofort als Oberjäger eintreten.

Für den Forsthaushalt ist es eine seiner wichtigsten Aufgaben, endlich einmal tadellose Anstellungsverhältnisse für die Förster herbeizuführen. Es handelt sich um 3960 Personen (im Verhältnis zu 904 der höheren Laufbahn), welchen ein menschenwürdiges Dasein fehlt und die eine Vorbereitungszeit durchmachen müssen, welche alle guten Anlagen ersticken muß."

Wenn der Försteranwärter nach der Volksschule die dort erhaltenen Kenntnisse im 15. und 16. Jahre auf irgend eine Weise befestigt, am besten etwa ein Jahr bei einem Feldmesser arbeitet, dann die Forstlehrlingsschule besucht und hierauf bei einem Förster unter Aufsicht des Oberförsters arbeitet und dann zwei oder drei Jahre bei der Waffe dient, hierauf als Hilfs- und Forstaufseher Dienste tut, kann er, wie der Oberförster, künftig mit 30 bis 32 Jahren Förster sein. Die heutige Besoldung wäre dann bei weitem mehr wert, als wenn sie erst im 46. Jahre kommt.

Aus dem Vorerwähnten geht die sehr dankenswerte Absicht hervor, dem Försterstande zu nützen, und darauf allein darf nach meiner Auffassung auch nur die zum Ausdruck gebrachte Forderung, die Revierförsterstellen eingehen zu lassen, zurückgeführt werden.

Zu einem persönlichen Angriff auf den Verfasser, wie solcher in Nr. 14, Seite 7 der „**Bayerischen Forst- und Jagdzeitung**" enthalten war, lag somit nicht der geringste Anlaß vor. Es ist stets bedenklich, einen Abschnitt aus dem Zusammenhange eines Artikels herauszureißen und an diesen eine abfällige Kritik zu knüpfen, wie es auch da geschehen ist. Dadurch erhält jeder, dem die ganzen Ausführungen unbekannt sind, ein falsches Bild und gewinnt den Eindruck, das Bestreben des Verfassers gehe dahin, den preußischen Försterstand zu unterdrücken, während in Wirklichkeit einer Hebung der Verantwortlichkeit das Wort geredet ist.

Zweifellos kann dem Eingehen der Revierförsterstellen im Interesse des preußischen Försterstandes von diesem selber keinesfalls das Wort geredet werden, denn diese Stellen sind für den Försterstand die einzige bestehende Gelegenheit, um in eine gehobene Stellung zu gelangen, wie sie in anderen Verwaltungen in bedeutend größerem Maße vorhanden ist. Daß bei näherer Beurteilung dieser Einrichtung sich auch diese unter den bestehenden Verhältnissen als eine Quelle herausstellt, die zur Trübung der Harmonie unter den Angehörigen des Försterstandes beiträgt, darf nicht überraschen. Bei der verhältnismäßig geringen Zahl der Revierförsterstellen ist es selbstverständlich, daß unter der Zahl der „Berufenen" nur wenig „Auserwählte" in diese gelangen

können, und so entsteht denn häufig genug Mißstimmung, wenn von verschiedenen „Auserwählten" allgemein bekannt ist, daß sie in ihren Prüfungen nicht den Nachweis erbracht haben, daß sie über ihren Standesgenossen stehen. Um hier die „Trübungsquelle" zu verstopfen, ist in Försterkreisen mehrfach der Wunsch nach einer besonderen Prüfung laut geworden, ähnlich, wie solche für gehobene Stellen bei anderen Verwaltungen eingeführt ist. Da dieser Wunsch, namentlich mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der Revierförsterstellen, sich nun schwer in die Praxis übertragen lassen wird, so dürfte doch die Mißstimmung mehr schwinden, wenn bekannt würde, daß die bereits bestandenen Prüfungen bei der Auswahl eine größere Berücksichtigung finden, als dies bisher vielfach geschehen ist.

Die Verbindung der Laufbahn mit dem Militärdienste in dem Umfange, wie diese für die preußischen Förster besteht, hat, ganz abgesehen von den dadurch herbeigeführten Ungleichheiten in der Anstellung, doch wohl sehr viel dazu beigetragen, daß der ganze Stand bei dem allgemeinen Fortschritt, anderen Beamtengruppen — besonders den Landlehrern — gegenüber ins Hintertreffen gekommen ist. Der Försterstand wurde im allgemeinen stets den Militäranwärtern gleich erachtet, die sich nach Beendigung des zwölften Dienstjahres in kurzer Zeit durch Erlernung der mechanischen Verrichtungen für irgend einen Beruf einarbeiteten. Dies trifft aber für den Försterstand nicht zu, denn die Försteranwärter bereiten sich bereits vom 16. Lebensjahre fortgesetzt auf ihren späteren Beruf vor. Die nun oft mit einer fürsorglichen Mutter verglichene „Inspektion" hat für das Ansehen und das spätere Fortkommen der Anwärter nicht in allen Fällen das getan, was alles hätte geschehen können. Der Vergleich mit der Mutter wird ganz gerne anerkannt. Diese denkt stets an das Nächstliegende. Sie ist auch leichter geneigt, Verfehlungen ihrer Kinder entschuldigend zu beurteilen. So ist es denn auch wohl oft genug vorgekommen, daß im Laufe der Jahre mancher Förster dieser „Mutterliebe" sein Verbleiben in der Laufbahn zu verdanken hat. Es wäre aber um die Anstellungs- und alle anderen Försterverhältnisse besser bestellt, wenn dieser oft gerühmten „Bemutterung" sich auch die weitersehende „Vatersorge" zugesellt hätte. Als vor Jahren, wohl mit auf Veranlassung der Inspektion, ein größerer Ersatz an Forstanwärtern eingestellt wurde, da hätte auch sofort etwas geschehen müssen zur Unterbringung und für das spätere Fortkommen der Anwärter. Ferner wäre z. B. schon lange möglich gewesen, alle, mit drei Dienstjahren von der Fahne scheidenden Forstanwärter zu Reserveoberjägern zu befördern. Konnten sie nicht bei den Jägerbataillonen Verwendung finden, so tat es der Pflicht gegen das Vaterland keinen Abbruch, wenn die späteren Übungen bei einem Infanterie-Regiment abgeleistet wurden. Nicht der Rock macht den Mann, sondern der Träger! Die Infanterie hätte dann bei dem früheren hohen Ersatz der Jägerbataillone an Forstanwärtern nicht nötig gehabt, Arbeiter, die der deutschen Sprache nur notdürftig mächtig waren, zu Reserve-Unteroffizieren zu befördern. Welchen Eindruck muß es auf den Kontrollversammlungen machen, wenn z. B. ein Arbeiter, der nur zwei Jahre gedient hat, als Reserveunteroffizier vor der Front steht, der Forstaufseher, der mindestens drei Jahre diente in Uniform, ins Glied eingereiht ist? Dies muß notwendigerweise das Ansehen der Forstanwärter in den Augen aller derer schädigen, die mit den ganzen Verhältnissen nicht vertraut sind.

Schließlich mögen noch einige Worte über die Anforderungen an die Vorbildung der Anwärter des Försterstandes hier ihren Platz finden. Es ist doch nun einmal so, daß in Preußen der Mann sein ganzes Leben hindurch meist danach eingeschätzt wird, was ihm beim Abgange von der Schule an Kenntnissen bescheinigt worden ist. Daher ist es verständlich, daß nicht nur der preußische Försterstand, sondern auch verschiedene andere Beamtengruppen danach streben, daß für den Eintritt in die Laufbahn höhere Anforderungen an die Vorbildung gestellt werden. Soweit der Försterstand hierbei in Betracht kommt, verdient betont zu werden, daß eine Vorbildung, wie sie heute auf den ländlichen Volksschulen erreicht wird, für die späteren dienstlichen Anforderungen nicht genügt. Es muß damit gerechnet werden, daß gegenwärtig in den meisten Städten der Fortbildungsschulzwang besteht. Bei dem Eintritt in die Laufbahn muß daher bezüglich der allgemeinen Vorbildung der Anwärter unter allen Umständen darauf Rücksicht genommen werden, daß diese später während ihrer ganzen Beamtenzeit sich in jeder Beziehung über den allgemeinen Bildungsstand der Bevölkerung erheben, wobei ferner zu beachten bleibt, daß die allgemeine Bildung fortgesetzt steigt. Mit befriedigenden Leistungen im Lesen, Schreiben und Rechnen, was früher vielleicht ausreichend war, kommt also auch der Förster im Laufe der Zeit nicht mehr aus, wenn das Ansehen des Staates, dem er dient, nicht leiden soll. Daß in dieser Beziehung aber die Forderung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst im gegenwärtigen Zeitpunkte schon das Richtige trifft, ist zu bezweifeln. Diese

Forderung würde sehr vielen Förstersöhnen, die unbedingt die zu bevorzugenden Anwärter sind, den Eintritt in die Laufbahn verschließen. Mehr aber noch kann es berechtigten Zweifeln begegnen, ob das sogenannte „Tertianerzeugnis" eine zweckmäßige Vorbildung nach allen Richtungen gewährleistet. Von diesem sagte schon in der Versammlung deutscher Forstmänner in Bamberg im Jahre 1877 der verewigte Oberforstmeister Bernhardt, der gewiß für den Försterstand stets ein warmes Herz hatte: „Niemand ist unglücklicher als derjenige, der nur die Reife für die Tertia erlangt hat."

Über diesen Punkt hat sich nun die letzte Delegierten-Versammlung des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten dahin ausgesprochen, daß eine Vorbildung anzustreben sei, wie sie nach Absolvierung von Mittelschulen, Realschulen, Landwirtschaftsschulen oder gleichwertigen Lehranstalten erworben wird. Es wird zugegeben werden können, daß dieser Beschluß für den Försterstand das Richtigste trifft. Seine Berufsgeschäfte bewegen sich vorwiegend in ausübender Tätigkeit und es ist bisher allgemein anerkannt, daß die Vorkenntnisse hierzu gerade von den genannten Lehranstalten am besten vermittelt werden. Um jedoch jedem Mißverständnis vorzubeugen, wird hier hinzugefügt, daß jede auf anderen Anstalten erworbene Vorbildung gleich wertvoll ist, sofern sie eben den vorher ausgesprochenen Forderungen genügt. Es ist daher auch mit Freude zu begrüßen, daß sich im preußischen Försterstand fortgesetzt die Zahl der Anwärter vermehrt, die im Besitze des „Berechtigungsscheines" sind.

Ueber diesen Punkt kann man sich dem anschließen, was Julius Sturm sagt:

„Das Wissen ist für jedermann,
Ganz recht, doch laßt euch sagen.
Die Nuß, die man nicht knacken kann,
Liegt unverdaut im Magen.
Lernt wenig, aber lernt es recht,
So könnt ihr vieles wissen;
Es ständ' auf Erden wen'ger schlecht,
Gäb's wen'ger halbes Wissen."

Den Schluß sollen einige Bemerkungen über die zurzeit bestehenden Anstellungsverhältnisse bilden. Nach der Aufstellung auf Seite 38/39 des Preußischen Försterjahrbuches für 1912 kommt der jüngste der gegenwärtigen Empfänger des Forstversorgungsscheines im Durchschnitt nach 14 Jahren zur Anstellung als Förster mit Revier. Also bei der Annahme, daß der Forstversorgungsschein durchschnittlich im 30. Lebensjahre erreicht wird, im Alter von 44 Jahren. Ein Zustand, der nach wie vor nicht befriedigt. Ganz allmählich soll es nun ja besser werden. Jedenfalls konnten zum 1. Oktober 1912 leider nicht alle Anwärter, welche den Forstversorgungsschein bereits seit sechs Jahren besitzen, zu Förstern o. R. befördert werden.

Ganz erfreuliche Aussichten eröffnen sich für den Försterstand in bezug auf die Anstellung durch eine kürzlich bekannt gewordene Verfügung, nach der die Absicht besteht, vom nächsten Etatsjahre ab 350 neue etatsmäßige Försterstellen m. R. als Oberförsterei-Sekretäre zu schaffen, um welche allerdings die Zahl der Försterstellen o. R. gleichzeitig gekürzt werden soll. Der Försterstand hat Ursache, für diese Neueinrichtung besonders dankbar zu sein, denn hierdurch wird die Anwärterzahl mit einem Schlage um mehr als das Doppelte des jährlichen „Zuwachses" vermindert. Die Einrichtung ist auch insofern mit Freuden zu begrüßen, als damit weiter für den Försterstand eine Berufsstellung geschaffen wird, in die mancher einrücken kann, der sich aus gesundheitlichen Rücksichten den Anstrengungen des Außendienstes bei Wind und Wetter nicht mehr in vollem Umfange aussetzen darf und somit in einem frühzeitigen Lebensalter zum Uebertritt in den Ruhestand gezwungen ist. Für solche wird nunmehr ein Tätigkeitsfeld geschaffen, auf dem sie ihre Kräfte weiter zum Wohle des Staates, und vor allem des lieben Waldes, verwerten können.

Wenn Herr Forstrat Kaiser in den Ausführungen seines Artikels vom Februar d. Js. die Forderung stellt, die Zahl der anzunehmenden Forstlehrlinge einzuschränken, so ist nach den Berechnungen, die in der „Forstzeitung" auf Seite 735 des laufenden Jahrganges aufgestellt sind, diesem Vorschlage nicht zu folgen. Dort ist der Nachweis geführt, daß die Zahl von 160 jährlich anzunehmenden Lehrlingen notwendig ist, um später den erforderlichen Anstellungsbedarf zu decken.

Am Schlusse dieser Ausführungen besteht bei mir das Gefühl, daß einzelne Mängel und Ungleichheiten mit besonderer Deutlichkeit in den Vordergrund gerückt worden sind. Dies ist nicht geschehen, um nach der einen oder anderen Richtung hin die Gegensätze zu verschärfen, sondern um durch näheres Eingehen auf die bestehenden Verhältnisse die Ursachen hervorzuheben, welche eine rechte „Harmonie" unter den Angehörigen des preußischen Försterstandes nicht aufkommen lassen wollen. Ausdrücklich soll hier dankend betont werden, daß die verschiedensten Verordnungen der Forstverwaltung in den letzten Jahren darauf hinarbeiten, bessernd zu wirken, und auch im Stande selber sich Stimmen mehren, die immer wieder zu gegenseitigen Zugeständnissen mahnen. Und so ist denn zu

hoffen, daß auch die Ungleichheiten, die bisher noch bestehen, im Laufe der Zeit in den Grenzen der Möglichkeit abgestellt werden. Die Dankbarkeit aller Angehörigen des preußischen Försterstandes wird sicher nicht ausbleiben.

Mitteilungen.

— **Achtung — Invalidenversicherung!** Wir haben wiederholt (vergleiche „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 26 Nr. 48 und Preußisches Förster-Jahrbuch 1912 S. 133) empfohlen, daß diejenigen Forstbeamten, welche jemals bei der Invalidenversicherung versicherungspflichtig waren und mindestens 100 Beitragswochen aus der Versicherungspflicht aufzuweisen haben, nach Eintritt in den Staatsdienst die Versicherung freiwillig fortsetzen oder, wenn sie längere Zeit nicht geklebt hatten, sie wieder aufnehmen. Denn die Bezüge aus der Invalidenversicherung (Invalidenrente, Altersrente, Heilverfahren, Hinterbliebenenrenten usw.) werden neben Pensionen gewährt, stellen also gewissermaßen Pensionszuschüsse dar und sind deshalb eine gute Sparanlage. Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen haben aber nur diejenigen Versicherten, welche pünktlich geklebt haben. Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind. Durch das Erlöschen der Anwartschaft gehen sämtliche Rechte, welche auf Grund der früheren Beitragsentrichtung bereits erworben worden sind, verloren. Nun sieht das Gesetz allerdings ein Wiederaufleben der Anwartschaft mit der Wirkung vor, daß die vor dem Erlöschen der Anwartschaft bereits geleisteten Wochenbeiträge bei Berechnung der Wartezeit und der Rente angerechnet werden; es knüpft aber das Wiederaufleben an strenge Bedingungen. Die Anwartschaft lebt nämlich erst wieder auf, nachdem 200 neue Beitragswochen zurückgelegt sind. Hat aber der Versicherte bereits das 60. Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn er vor ihrem Erlöschen mindestens 1000 Beitragsmarken verwendet hatte. Hat der Versicherte das 40. Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch freiwillige Beitragsleistung nur auf, wenn er vor dem Erlöschen mindestens 500 Beitragsmarken verwendet hatte und danach eine Wartezeit von 500 Beitragsmarken zurücklegt.

Für die Übergangszeit aus dem alten Invalidenversicherungsgesetz (milderes Recht) in die Reichsversicherungsordnung (strengeres Recht) ist aber eine Milderung vorgesehen. Wer eine erloschene Anwartschaft wieder zum Aufleben bringen will, kann dies — ohne Rücksicht auf das Lebensalter! — in der Übergangszeit noch dadurch tun, daß er sich eine neue Quittungskarte ausstellen läßt und in diese **noch vor dem 1. Januar 1913** wenigstens **eine** Marke einklebt. Wird dies versäumt, so sind für die meisten Versicherungsberechtigten alle Rechte, die sie früher durch Beitragsentrichtung erworben haben, unwiederbringlich verloren, und sie hätten sich hierdurch ein ansehnliches Vermögensobjekt aus den Händen gehen lassen. Also: **sofort** die alten Quittungskarten nachsehen und, sofern seit der Ausstellung der letzten noch nicht zwei Jahre verflossen sind, **sofort wieder kleben**. Sind diese zwei Jahre aber schon abgelaufen, dann sofort sich von der Ortsbehörde eine neue Karte (für Weiterversicherung) ausstellen lassen. Marken müssen entwertet werden. Wieder regelmäßig kleben. Rentenhöhe richtet sich nach der Zahl und dem Werte der Beiträge! Hg.

✱

— **Neue Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.** Der bei der zuständigen Reichsbehörde schon vor einiger Zeit ausgearbeitete Entwurf einer Abänderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige konnte dem Parlament bisher mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage einzelner Bundesstaaten nicht zugehen, was auch in der Erklärung des Staatssekretärs des Reichsjustizamts bei den letzten Verhandlungen des Reichstags betont wurde. Die Bedenken gegen den Entwurf wurden besonders in Preußen geltend gemacht, wo der Finanzminister sich aus finanziellen Gründen gegen eine derartige Vorlage aussprach. Wie wir hören, ist das zuständige Reichsressort vor einiger Zeit mit den Bundesstaaten erneut in Verbindung getreten, um die Angelegenheit wieder in Fluß zu bringen. Auf Grund der neuen Anregung haben die preußischen Ressorts sich nochmals mit der Angelegenheit der Gebührenerhöhung befaßt und sind unter sich bereits zu einer Einigung gelangt. Nunmehr beginnen eingehende kommissarische Beratungen mit dem Reichsjustizamt, die auf der Grundlage des bereits ausgearbeiteten Entwurfs gepflogen werden. Von deren Ausgang wird es abhängen, ob ein Entwurf, der den neuzeitlichen Anforderungen entspricht, dem Bundesrat und nach dessen Entscheidung dem Reichstage zugehen wird. Es hat sich immer geltend gemacht, daß die erfahrensten Sachverständigen sich von ihrer gutachtlichen



Tätigkeit bei den Gerichten zurückziehen, weil die jetzige Gebührenordnung die Gebührensätze zu niedrig angesetzt hat. In dem ausgearbeiteten Entwurf wird den Forderungen der Sachverständigen nach Möglichkeit entgegengekommen, und vor allem sind die bestehenden Ungleichheiten beseitigt worden. U. a. ist auch eine Steigerung der Sätze für Kosten und Verpflegung des Nachtaufenthaltes vorgesehen. Bei der Neuordnung der Zeugengebühren sollen vor allem die Mindestsätze erhöht werden. In dem Entwurf sind Sätze in einem Rahmen vorgesehen, innerhalb dessen die einzelstaatlichen Regierungen die Gebühren nach ihrem Ermessen festsetzen können. In welcher Höhe in bestimmten Fällen eine Steigerung eintritt oder nicht, dürfte dann wesentlich von der praktischen Handhabung der Tarifsätze durch die Bundesstaaten abhängen.

❧

— **Eine vereinfachte Hügelpflanzung.** An Hügelpflanzungen wagt man sich wegen der hohen Kosten leider nicht in dem Maße heran, wie man innerlich gern möchte, denn sie besitzt große Vorzüge, wenn sie überhaupt anzuwenden ist. Je größer der Pflänzling und seine Wurzeln, desto kostspieliger seine Pflanzung in Hügel. Im Herbst 1909 hatte ich sogar eine Hügelpflanzung mit Erlenloden auszuführen. In feuchten Talsohlen war's. Die Erde mußte in Eimern und Mollen herangetragen werden. Nun werden die Pflanzen gewöhnlich in die aufgeschütteten Haufen gesetzt. Dabei werden die Hügel auseinandergezerrt, die Wurzeln dann hineingebettet, nun die Erde wieder mühsam daraufgestreut, der Rest herangescharrt und schließlich noch Rasenplaggen darübergelegt. Eine Menge Erde wird auf solche Weise unnütz vergeudet. Auf dem Untergrund, den man möglichst unberührt läßt (solange nicht zu starker Bodenüberzug da ist), ist ein Teil seitlich verstreut. Da die aufgeschütteten Hügel annähernd gleich groß sind und für die größten Pflänzlinge und deren Wurzeln ausreichen, hat man für kleinere Pflanzen Erde verschwendet. Aber diese hinzugetragene oder auf andere Weise beschaffte Erde ist so wertvoll, so teuer, daß man niemals mit ihr aus dem Vollen wirtschaften sollte. Ich habe bei jener Erlenpflanzung auf folgende Weise an Erde gespart; nicht nur daran, auch an Arbeitskraft und Zeit. Zwar habe ich nicht Vergleiche durch Berechnungen gemacht. Das Verfahren zeigt vielmehr offensichtlich, daß es den Vorzug verdient. Eine Pflanzerin hielt die gut 1 m lange Erle auf den Boden. War gerade an der Stelle, wohin sie nach Richtschnur und Winkelmaß eigentlich gehörte, starkes Gras- oder Rischpolster, so ging man eben bis ½ m nach irgend einer Seite „aus der Kehr". Das tat dem 2-m-Verbande keine Unehre. Die Wurzeln schwebten dicht über dem Boden. Nun war der Mann oder Bursche mit dem Eimer voll Erde da. Er schüttete diesen über die Wurzeln aus, die Pflanzerin rüttelte dabei das Stämmchen ein wenig auf und ab. Zuletzt drückte sie den schönen Erdkegel sanft fest und begab sich dann an die nächste Pflanzstelle. Die Arbeit des Plaggenlegens besorgte ein Mann mit der Hacke. Das eigentliche Pflanzgeschäft war auf solche Weise fast ganz fortgefallen, und die Arbeit im ganzen ging merklich rascher von statten. An Erde wurde unmittelbar überall dort gespart, wo der ganze Eimer nicht nötig war. Und noch ein großer Vorteil ergab sich für die gute Einbettung der Wurzeln. Wieviel besser behalten diese ihre natürliche Lage, wenn die ganze Erde langsam darüber geschüttet wird und durchkrümelt, als wenn sie in den Hügel hineingedrängt und herangequetscht werden! Daß das beschriebene Verfahren auch für kleine Pflanzen, z. B. drei- bis fünfjährige Fichten, Vorzüge verdient, kann ich nach meinen Versuchen nicht behaupten, es sei denn, daß das Wurzelwerk sehr umfangreich ist. Bei großen Pflanzen ist es aber sehr angebracht. Das vorzügliche Gedeihen der Erlen macht mir jedesmal Freude, wenn ich in jene Täler komme. H. W.

❧

— **Großberliner Waldfragen.** Im Verwaltungsausschuß des Zweckverbandes sollte am 18. November dem Spandauer Waldverkauf unter der bisher von Spandau bewilligten Bedingung zugestimmt werden, daß der übrig bleibende Teil des Spandauer Stadtwaldes in Größe von 3000 Morgen auf 50 Jahre unveräußert bleiben solle. Dann will Spandau wieder unbeschränkt über seinen Wald verfügen. Es wurde jedoch vom Spandauer Oberbürgermeister die neue Forderung vertreten, daß sich der Verband des Rechtes der Einflußnahme auf künftige für die Umgebung aufgestellte Bebauungspläne begeben solle. Der Verband kann sich aber gar nicht den ihm durch das Verbandsgesetz auferlegten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen entziehen. So mußte der Gegenstand unerledigt und weiteren Verhandlungen vorbehalten bleiben. Es wird erwartet, daß Spandau die Bedingung fallen läßt. — Gegen die geplante Automobilstraße durch den Grunewald wurde in derselben Sitzung nur die Einwendung erhoben, daß man von dem Bau des großen Restaurants im Grunewald absehen möge. — Über den Stand der Verhandlungen wegen der Eingemeindung eines Teils der Jungfernheide ist zu berichten, daß die Verhandlungen zwischen der Stadt Berlin und dem Forstfiskus über das Abkommen, das die Umgemeindung der Fläche der Jungfernheide, die Berlin zufallen soll, regelt, bis zum formellen Abschluß gediehen sind. Über die Umgemeindung dieser Flächen, die durch Gemeindebeschluß festgelegt sind, besteht auch zwischen allen Beteiligten: der Regierung, dem Kreise und den Städten Berlin und Charlottenburg, volles Einvernehmen. Es darf erwartet werden, daß die Umgemeindung in wenigen Monaten auch formell vollzogen wird.

❧

— **Die Wälder Mittelchinas und deren Ausnutzung.** China, das bekanntlich zu den waldärmsten Ländern der Erde gehört, besitzt dennoch in einigen Provinzen Mittelchinas große Waldbestände, die aber in den letzten Jahren durch einen ziellosen Raubbau, dem kein Forstgesetz Einhalt bietet, stark gelichtet worden sind. An eine Wiederaufforstung der abgetriebenen Flächen denkt kein Mensch, und die nachteiligen Folgen

zeigen sich schon heute in den Überschwemmungen, die in jenen, durch die Raubwirtschaft ihrer Wälder beraubten Landesteilen verheerend auftreten. Wird dieser planlosen, nur auf reichen Gelderlös hinzielenden Wirtschaft nicht baldigst durch zweckmäßige gesetzliche Maßnahmen ein Ende bereitet, so wird Mittelchina in absehbarer Zeit ebenso holzarm werden wie Nordchina. Augenblicklich sind Kiangsi und Hunan die waldreichsten Provinzen Mittelchinas. Auch Szechuan hat große Bestände an Holz, das aber ungenutzt liegen bleiben muß, weil es an günstigen Transportverhältnissen fehlt. In Kiangsi und Hunan, wo ein weitverzweigtes Fluß- und Kanalsystem vorhanden ist, begünstigt dagegen die Natur die Ausnutzung der Wälder. Die Provinz Hunan führt Fichten, Harthölzer, Eichen, Kampferholz, Rotholz und Zypressen aus, die in guten Zeiten jährlich einen Wert von 12 Millionen Tael darstellen; neunzig vom Hundert aller ausgeführten Hölzer entfallen jedoch auf Fichtenstämme, die, zu Flößen gebunden, dem Yangtse zugeführt werden. Auch Bambusholz wird in großen Mengen, jährlich im Werte von etwa einer Million Tael, von Hunan ausgeführt. Ebenso bedeutend ist die Holzausfuhr der Provinz Kiangsi, wo der Kan und seine Nebenflüsse, die ihrerseits von zahlreichen Gebirgsbächen gespeist werden, die geschlagenen Hölzer nach Kiukiang bringen. Dieser Yangtsehafen ist ein bedeutender Sammelplatz für Holz. Die Holzhändler in Kiangsi liefern die Stämme nach Kan-chou-fu, wo die Hölzer durch die Hände anderer Händler nach Wu-cheng am Südende des Poyangsees und von dort nach dem Yangtse gehen. Das Holz aus Hunan und Kiangsi findet seinen endgültigen Markt in Wuhu, Nanking, Su-chou und Shanghai.

— **Segensreiche Folgen des Vogelschutzes.** In der 2000 ha großen Oberförsterei Darmstadt ist der Vogelschutz nach dem Berlepsch'schen System bereits seit längerer Zeit eingeführt. Etwa 6000 Berlepsch'sche Nisthöhlen für Stare und Meisen sind angebracht, viele Brutgehölze für Freibrüter, Futterhäuschen, Futterglocken und eine Anzahl von Vogeltränken eingerichtet worden. Dies hat zur Folge gehabt, daß die Nisthöhlen fast sämtlich bewohnt sind; die Vermehrung der Menge und der Arten von Vögeln ist so groß, daß sie selbst von jedem Nichtfachkenner beim Durchwandern des Waldes sofort wahrgenommen wird. Die Kosten, die diese Einrichtung bis jetzt verursacht hat, betragen rund 7000 M, und da außer der Fütterung im Winter, die von den Vögeln sehr gern genommen wird und 120 M kostet, keine weiteren Ausgaben mehr entstehen, so ist die jährliche Ausgabe für Vogelschutz mit Verzinsung und Amortisation des Kapitals mit 570 M zu veranschlagen. Gewiß eine geringe Summe, wenn man den durch die Vögel geschaffenen Nutzen in Vergleich zieht, die sich als fleißige Insektenvertilger bald bezahlt machen.

— **Schneeschaden.** Der in der zweiten Novemberhälfte in großen Massen in Unterfranken gefallene nasse Schnee hat in den dortigen Wäldern großen Schaden angerichtet. Dem Vernehmen nach sind allein im Forstamt Heigenbrücken etwa 5000 fm Schneebruch angefallen.

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen nach Deutschland.

Kiefernzapfen (100 kg)			Kiefernsamen (100 kg)		
Herkunft	Oktober 1912	1. Januar bis 31. Oktober 1912	Herkunft	Oktober 1912	1. Januar bis 31. Oktober 1912
Im ganzen . .	105	11603	Im ganzen . .	2	453
hierunter aus:					
Rußland . . .	100				

Berichte.

Bericht über die XIII. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins.

(40. Versammlung deutscher Forstmänner) in Nürnberg vom 26. bis 31. August 1912.

Exkursion nach dem Spessart

Berichterstatter: Herzogl. Oberförster Annecke, Haideburg.

Etwa 30 Teilnehmer der Nürnberger Tagung des Deutschen Forstvereins hatten sich am Tage nach dem unvergeßlichen Rothenburg o. T. in Lohr am 31. August 1912 zusammengefunden und wurden nach einstündiger Fahrt am Eingang des Kgl. Bayerischen Forstamts Lohr-West durch den Regierungs- und Forstrat Elsner willkommen geheißen.

Hatte der Rothenburger Tag zurückversetzt in die Kämpfe und Wirren des 30jährigen Krieges und uns ein Städtebild aus jenen Tagen vor Augen gezaubert, so galt der zweitägige Spessartausflug den forstlichen Denkmälern aus jener schicksalsschweren Zeit, den 250- bis 400jährigen Traubeneichen, von deren hoher Verwertung wohl jeder Forstmann gehört, und deren Besichtigung das Ziel der Sehnsucht so manches Grünrocks bildet.

Ein gut Stück Forstgeschichte durften wir in den zwei Tagen sehen und dank der unermüdlichen, liebenswürdigen Auskunftserteilung durch die Lokalbeamten auch verstehen lernen.

Mit der Forstgeschichte des Spessart ist eng und unlöslich die Jagd verbunden, und 400 Jahre Jagd- und Forstgeschichte ziehen vor unseren Augen vorüber.

Wir sehen in Gedanken die altehrwürdigen Kurfürsten von Mainz im Spessart unter den alten, masttragenden, weitausgedehnten Eichenbeständen des Südspessart zur Jagd ziehen, lernen verstehen, wie die Rücksicht auf Jagd und Wild dem Glashüttenbetrieb in seiner Ausdehnung Halt gebietet und danken den weidwerkliebenden Jägern, die die Überlieferung der alten Eichen auf unsere Zeit ermöglichten.

Wir sehen nach langem Herrschen des regellosen Plenterns, wie in dem Jäger der Forstmann anfängt sich zu regen, der übergeht zum mehr schlagweisen Plenterbetrieb und schließlich zur Hartig-Cottaschen Dunkelschlagwirtschaft, und wir bedauern als Folgeerscheinung die reinen Buchenbestände und das Fehlen der Eiche im heutigen Alter von 120 bis 250 Jahren.

Wenn wir weiter die Eichenjungorte bis zum Alter von 100 Jahren betrachten, denken wir zurück an den Pariser Frieden von 1814, der den Südspessart an Bayern brachte und damit nach über 100jährigem Schlummer die zielbewußte Eichennachzucht wieder erweckte.

Die wechselnde forstliche Anschauung über deren zweckmäßigste Art zeigten uns die Eichenhänge in ihrer verschiedenen Laubtönung: einzel-, gruppen-, horstweise Beimischung zur Buche, Eichenhorste in schmalen, später breiteren Bändern (Lohr-West), schachbrettartig angeordnete, bald größere, bald kleinere Eichenfelder in Quadratform (Rothenbuch) und endlich heute die bestandsweise Begründung der Eiche und ihr Überhalt in wirtschaftlich selbständiger Fläche und damit Rückkehr zu den weitausgedehnten reinen Eichenorten, wie sie uns aus der Zeit des westfälischen Friedens in den zusammenhängenden 500 ha Eichenheisterbeständen des Forstamts Rohrbrunn überliefert sind. Hierbei zeigt sich uns der Unterschied zwischen einst und jetzt jedoch darin, daß damals die Jagd (Eichelmast) die Veranlassung war zur Erziehung reiner Eichenbestände, während heute die Hochwertigkeit und der gute Ruf der Spessarteichen dazu zwingt, die Eiche als hauptbestandsbildende Holzart anzubauen, daß damals die Bestände tatsächlich „reine" Eichenbestände waren (heute sieht man sie allerdings unterbaut), während heute die Buche frühzeitig beigemischt, dies Mischungsverhältnis aber stets zugunsten der Eiche geregelt wird.

Neben diesen geschichtlichen Bildern, die den Rahmen für die Exkursionserklärungen gaben, wurde an den zwei Tagen in ausführlicher Weise der heutige Betrieb gezeigt und besprochen, wozu die berührten Bestände der Forstämter Lohr-West, Rothenbuch und Rohrbrunn reichlich Gelegenheit gaben.

Der Hauungs- und Verjüngungsbetrieb wurde hauptsächlich zur Anschauung gebracht im Forstamt Rothenbuch.

Ersterer, der eigentliche Hauungsbetrieb, konnte bei dem Werte der Eichen naturgemäß nicht gezeigt werden. Wir mußten uns begnügen mit der Besichtigung der Aushaltung einiger Totalitätseichen in Rohrbrunn und mit der theoretischen Vorführung an stehenden Alteichen in dem hierfür typischen Forstamt Rothenbuch. Wie gewissenhaft dieser Dienstzweig zur Ausführung kommt und kommen muß, zeigen die Preise. In Rothenbuch z. B. betrug der Durchschnittserlös für I. Klasse Eichen 1858: 43 ℳ, 1872: 50 ℳ, 1887: 76 ℳ, 1898: 96 ℳ, 1905: 156 ℳ, 1912: 250 ℳ; die Höchsterlöse stiegen von etwa 100 ℳ (1895) auf 314 ℳ (1907), bis zum Rekordpreis von 539 ℳ (1911). Die I. Klasse betrug 1909 etwa 5 % vom Derbholzanfall, 1912 20 %. Hierbei stieg das Nutzholzprozent aber nur von 57 auf 64 %, zeigt also nur ein geringes Steigen und beweist, daß die Qualität der eingeschlagenen Stämme ziemlich gleich geblieben ist. Für Eichenstammholz VIII beträgt der Durchschnittspreis etwa 20 ℳ.

Letzterer als natürliche Verjüngung der Traubeneiche **nur** auf unzweifelhaft geeignetem Standort und **nur** in einem Spessartmastjahr (unter Beihilfe der Saat aus der Hand) mit lichtem, nach etwa sechs Jahren abgeräumtem Schirmbestand wurde durch die vielen durchwanderten Schonungen belegt. Die Buche, das „Südspessartunkraut", ist als frühzeitige Beimischung hierbei erwünscht, ihr Übermaß wird aber energisch bekämpft, so daß vorher vorhandene Buchenverjüngungen sogar „ausgestockt" werden. Die nachhilfsweise angewendete Eichenstreifensaat gibt eine gute Handhabe, die zwischen den Reihen befindlichen Buchen im wahren Sinne des Wortes „unter der Schere" zu halten. Mit Nadelholz werden die Eichenverjüngungen nicht „verschandelt".

Auch die weitere Erziehung der Eichenbestände wurde vorgeführt.

Hierbei macht sich der große und schwer abzuschätzende Nachteil für die Vorerträge und namentlich für die Qualitätsausformung geltend, daß zugunsten der Leseholzberechtigten reine Laubholzbestände vor dem 60. Jahr nicht durchforstet werden dürfen. In praxi muß auf die Vorerträge tatsächlich voll verzichtet werden, aber auf die Ausformung verzichtet der Forstmann nicht: er durchforstet eben nicht, sondern übt Bestandspflege aus, wofern ihm nicht die weitere Bestimmung zu Hilfe kommt, daß für gemischte Bestände das Durchforstungsverbot sich nur auf 30 Jahre erstreckt. Ein weiterer Vorteil des Mischwaldes!

Das Hauptbestreben bei den Bestandserziehungsmaßregeln ist, die Krone dieser bis zu 42 m Höhe erreichenden Eichenbestände astrein möglichst hoch hinaufzuschieben, aber nicht nur astrein im gewöhnlichen Sinne, sondern nach Spessartanschauungen, d. h. rein von jedem Klebeästchen, das die spätere Verwendung zu dem so teuer bezahlten Messerfurnierholz unmöglich machen würde.

Der Glanzpunkt der Exkursion war für jeden der etwa 100 ha große Urwald Metzgersgraben mit seinen 400jährigen Eichen, gemischt mit 200jährigen Buchen. Wohl vielen unter uns erging es beim Eintritt in diese Bestände wie dem Berliner Maler, der gekommen war, die berühmten Spessarteichen zu malen und beim Anblick der 42 m hohen und daher durch die Stärke nicht so wuchtig wirkenden Eichen enttäuscht ausrief: „Das sind ja keine Eichen, das sind ja Spargel."

In diesem Urwald fehlte auch uns zunächst beim Eintritt der Maßstab, aber keiner von uns schied aus den Beständen, ohne überwältigt zu sein von der Mischung des Alturwüchsigen mit dem forstlich Wertvollen.

Wie wir beim Eintritt in den Spessart hingewiesen waren auf die Bedeutung des Wildes und der Jagd für die Holzbestände, so waren auch die letzten Bilder mehr jagdlich gestimmt. Und doch: welcher Unterschied zwischen dem Einst und

dem Jetzt! In den Heisterbeständen — 260jähriges Eichenbaumholz mit 40jährigem Buchenunterbau, die ihren Namen nicht etwa deswegen haben, weil sie als Heisterpflanzung begründet sind, sondern infolge einer lokalen Stärkebezeichnung für schwächeres Baumholz —, verschwand den Blicken der Exkursionsspitze bergauf ein Rothirsch von acht Enden, einer der wenigen, und beim Austritt aus den Heisterbeständen, die wir leider allzu rasch durcheilen mußten, gab es an einer Saufütterung für viele von uns einen Vergleich mit Zuhause, und ein Studium im Ansprechen von Keilern und Bachen, für alle Teilnehmer aber ein dankbares, ehrfurchtsvolles Gedenken an den greisen, hohen Weidmann, der alljährlich hier vom nahen Jagdschlößchen Luitpoldshöhe aus in seltener Rüstigkeit die Jagd auf das ritterliche Schwarzwild ausübt.

Bevor uns der moderne Autopostwagen entführte aus den Beständen des Mittelalters, vereinigte ein Abschiedsessen in dem durch Hauff bekannten Wirtshaus im Spessart noch einmal alle Teilnehmer. Hier wurde mit Recht dankbar der bayerischen Forstleute gedacht, die während der ganzen Nürnberger Tagung es verstanden hatten, durch ihre zuvorkommende Liebenswürdigkeit uns Nichtbayern näherzutreten und durch ihre forstlich gesunden, praktischen Maßnahmen unsere Achtung zu gewinnen.

Wohl manche von uns werden Zeit gebraucht haben, das heimatliche Revier wieder lieb zu gewinnen nach all den schönen Eindrücken, alle aber werden dankbaren Herzens an die schönen Tage zurückdenken.

Heute, wo auch der Forstmann schon ergriffen ist von der Nervosität der eiligen Zeit, wo er liebäugelt mit den kurzen, geldbringenden Umtrieben, wo die Bestände in den Kinderschuhen schon hineingezwängt werden sollen in die schnellfördernden, massenschaffenden Erziehungsmaßregeln, wirkt die bayerische Spessartwirtschaft besonders wohltuend und beruhigend mit ihrem offiziellen 300jährigen Umtrieb, mit ihren schlanken, dicht und dabei doch stufig stehenden bis 60jährigen undurchforsteten Jungorten und mit ihrem Durchforstungsbetrieb: „schwach und oft“.

Möge allezeit für die bayerischen Forstwirte der Spruch auf dem Grabe eines der Ihren Geltung behalten:

Immer mag von Erz und Stein
Stolzer Helden Denkmal sein,
Die die Welt bezwangen.
Unsrer Asche, längst verweht,
Mag ein Wald, den wir gesät,
S t e t s zum Ruhme prangen.

Berichtigung.

In dem Berichte der Exkursion des Deutschen Forstvereins nach dem Laurenzer Reichswald in Nummer 48 sind leider folgende Druckfehler enthalten: es muß heißen auf Seite 961 erste Spalte 18. Zeile von unten, statt S a m e n schläge S a u m schläge; auf Seite 961 erste Spalte 10. Zeile von unten, statt 40 m Breite 40 cm; auf Seite 961 zweite Spalte 10. Zeile von oben, statt landwirtschaftlichen Reizes, l a n d s c h a f t l i c h e n Reizes.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Bestimmungen über Vorbereitung usw. für den Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905.

Allgemeine Verfügung Nr. 26/1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III, 10261.

B e r l i n W 9, 14. November 1912.

Im Anschluß an den Erlaß vom 22. August 1912 — III, 7593 — übersende ich ein weiteres Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Für Bekanntgabe ist Sorge zu tragen.

J. A.: W e s e n e r.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Verzeichnis
der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.
		Z u g a n g.		
1	Danzig	Danzig	St. Katharinen-Mittelschule	
2	Schleswig	Altona	Knaben-Mittelschule II	
3	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	Westend-Mittelschule	
4	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	Bornheimer Mittelschule	
5	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	Ostend-Mittelschule	
6	Cöln	Cöln	Mittlere Knabenschule II	

Allgemeine Verfügung Nr. 27/1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III, 11641.

B e r l i n W 9, 16. November 1912.

Die allgemeine Verfügung vom 2. November 1911 — III, 10386 —, betreffend die Berechnung von Verzugszinsen, wird dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 29. Februar 1912 — I. 16847/11 II. Ang. — entsprechend dahin ergänzt, daß auch bei der Forstverwaltung die Zinsen für einzelne Tage zu je 1/30 des Monatsbetrages zu berechnen sind.

J. A.: W e s e n e r.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Zur Nachprüfung der Verfügungen über Entziehung oder Versagung eines Jagdscheines durch die Verwaltungsgerichte nach der gegenwärtigen Rechtslage.

(Urt. d. O.-V.-G. v. 17. November 1910. III B. 68/10.)

Der Landrat hat den Klägern den Jagdschein entzogen. Maßgebend war hierfür, daß Albert G., weil er einen Hirsch in der Schonzeit erlegt hat, und Heinrich G., weil er während der Schonzeit und nach dem 15. Tage seit ihrem Beginn zum menschlichen Genuß nicht fertig zubereitete Teile dieses Hirsches zum Verkauf herumgetragen, feilgeboten und verkauft hat, durch

Urteil der Strafkammer des Landgerichts St. bestraft worden ist.

Mit ihrer Klage von dem Vorderrichter abgewiesen, haben sie noch die Berufung eingelegt, die jedoch nicht begründet ist.

Die Kläger haben nunmehr zugegeben, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für ihre gerichtliche Bestrafung gegeben waren. Sie sind aber unter Berufung auf Ausführungen in den Kommentaren zur Jagdordnung von Dalcke und von Bauer der Ansicht, daß die Verwaltungsgerichte hier zu prüfen haben, ob sich die Entziehung oder Versagung des Jagdscheines aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung rechtfertige und ob sie nicht auf eine den Umständen nach ungerechtfertigte Härte hinausgehe. Hierin kann ihnen jedoch nicht beigetreten werden.

Das in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts III. 165 veröffentlichte Urteil, auf das bei Delius 5. Auflage S. 207 zu § 35 verwiesen wird, hat allerdings für den Verwaltungsrichter die Prüfung dahin in Anspruch genommen, ob sich die Entziehung und Versagung des Jagdscheins aus Rücksichten auf die öffentliche Ordnung rechtfertigt. Dieses Urteil ist aber auf Grund des § 93 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 ergangen, der die Klage bei den Verwaltungsgerichten gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein entzogen oder versagt war, unbeschränkt eröffnete. Dies hat sich auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1895 geändert, indem hier in § 9 diejenigen Rechtsmittel eröffnet worden sind, welche in den §§ 127 bis 129 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind. Nach §§ 127, 128 kann aber die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nur darauf gestützt werden, daß die polizeiliche Verfügung auf der unrichtigen Anwendung oder auf der Nichtanwendung des bestehenden Rechts beruhe, oder daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden. Damit ist die Nachprüfung, wie in ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts angenommen worden ist, darauf beschränkt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß der polizeilichen Verfügungen gegeben sind, und nicht darauf erstreckt, ob die Polizeibehörde von ihrer in den Gesetzen begründeten Verfügungsgewalt Gebrauch zu machen ausreichenden Anlaß hatte. Demgemäß ist nach dem Inkrafttreten des Jagdscheingesetzes daran festgehalten, daß die Nachprüfung der Verwaltungsgerichte, wenn der Jagdschein wegen einer in den § 6 und 7 erwähnten, von den Strafgerichten festgestellten Straftat entzogen oder versagt wird, sich darauf zu beschränken hat, ob derjenige, dem der Jagdschein entzogen oder versagt ist, wegen einer solchen Straftat gerichtlich bestraft worden und ob die in § 7 vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist. Diese Rechtslage ist in § 37 der Jagdordnung aufrecht erhalten.

Die Entscheidungen der Bezirksausschüsse sind indes nicht, wie bei Bauer S. 375 und bei Ebner S. 230 vertreten ist, endgültig; sie unterliegen der Anfechtung mit der Berufung, und das Oberverwaltungsgericht hat deshalb frei zu prüfen, ob die gesetzliche Voraussetzung für die Entziehung oder Versagung des Jagdscheins gegeben war.

Die Vorentscheidung war deshalb zu bestätigen

Verschiedenes.

— **Zur Frage der Verwaltungsreform** nimmt Oberbürgermeister Dr. Wilms (Posen) im „Tag" das Wort. Die durch Allerhöchste Order vom 7. Juni 1909 mit der Einreichung von Reformvorschlägen betraute Immediat-Kommission soll in der Richtung des vom Kronrat in seinen Grundzügen gebildeten Reformplanes prüfen, welcher Änderungen der gesetzlichen Verwaltungsvorschriften im Sinne der Vereinfachung und der Dezentralisation es bedürfen wird, um die Geschäftsformen, den Behördenaufbau, die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte auf die Behörden und die Ordnung des Rechtsmittelweges und des Instanzenzuges in der gesamten inneren Verwaltung den Anforderungen der heutigen Entwickelung des öffentlichen Lebens anzupassen. Auf Grund von Vorschlägen der Kommission sind Grundzüge für eine vereinfachte Geschäftsführung der Regierung ausgearbeitet und seit etwa zwei Jahren in Anwendung gebracht worden. Auch eine Gesetzesvorlage betreffend Vereinfachung der Rechnungsrevisionen und der Geschäftstätigkeit der Oberrechnungskammer verdankt der Arbeit der Kommission ihren Ursprung. Während aber, wie die beiden vorerwähnten Entschließungen zeigen, die rein technische Seite der Verwaltung für eine Reform keine großen Schwierigkeiten macht, liegt eine Reform der Behördenorganisation und des Instanzenzuges nicht so einfach. Hier taucht zunächst sofort die Frage auf, ob man nicht unter Anknüpfung an die Steinschen Ideen mehr als bisher selbständige Staatsbürger an der Leitung ihrer Geschicke mit beteiligen will oder, den Schwerpunkt der inneren Verwaltung in den Händen rein staatlicher Beamten belassend, nur eine Vereinfachung des Beamtenaufbaues erstreben soll.

In Frage käme die Anpassung der Staatsinstanzen an die Provinzialinstanzen und dabei unter anderem die Aufhebung der Bezirksregierungen, wie sie schon bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause über die Provinzialordnung 1873/4 und 1874/5 — allerdings vergebens — gefordert wurde. Treffend charakterisierte die Absichten des Hauses Miquel in der Generaldiskussion zur Provinzialordnung, indem er hervorhob, daß der Regierungspräsident keine kommunalen Kreise hinter sich habe und nur sich selbst vertrete. Man habe hier ein System, welches gar nicht in den ganzen Plan passe; man habe Gemeinden und Kreise mit staatlichen und kommunalen Aufgaben, Provinzen mit staatlichen und kommunalen Aufgaben, und dazwischen stehe der Regierungspräsident, dem man gewissermaßen als Ornament drei Bezirks-Ausschußmitglieder an die Seite

gestellt habe. Miquel und seine Freunde sahen wohl ein, daß gerade hier der Wendepunkt für eine Umgestaltung der Staatsverwaltung lag, wenn man neben besoldeten Staatsbeamten auch die Staatsbürger selbst an der Leitung ihrer Geschicke beteiligen wollte. Die Immediatkommission müßte, wenn sie eine grundlegende Umgestaltung der Verwaltung durchführen will, auf diese Zeit zurückgehen und an sie anknüpfen. Die Forderung der Aufhebung der Regierungsinstanz wird auch heute wieder von Männern erhoben, deren Namen in Verwaltungsfragen einen guten Klang haben. Je größere Gebiete der Verwaltung man politisch neutralisieren und dem Streit der Parteien entziehen kann, um so günstiger und sachgemäßer wird die Staats- und Kommunalverwaltung arbeiten. Sieht man sich die Verwaltungsreform in der Kreisinstanz aus dem Gesichtspunkte einer Stärkung der Stellung des Landrats an, so wird, je nach der politischen Richtung, der eine Teil des Abgeordnetenhauses der Stärkung zustimmen, der andere ebenso entschieden dagegen sein. Die Stellung des Abgeordnetenhauses in den letzten Jahren den Städten gegenüber reizt nicht, Reformen für die Städte — auch besonders für die mittleren und kleineren — zu erbitten. Nun hört man, daß die Landratsinstanz durch die Verwaltungsreform noch gestärkt werden solle; man spricht von einer Dezentralisation und führt die Dezentralisation nicht durch bis zur untersten Instanz.

Aber auch Zentralisation kann berechtigt und unberechtigt sein. Wie in jedem großen Betrieb und in jeder größeren Verwaltung nach einem einheitlichen System und einem einheitlichen Gedanken gearbeitet werden muß, so kann auch bei der Staatsmaschine nicht das eine Rad anders laufen als das andere, ohne das Gesamtwerk zu stören. Es kann daher der Staatsverwaltung das Recht nicht bestritten oder verkümmert werden, daß in den großen Fragen der Staatspolitik und Staatsverwaltung die Zentralisation der Idee und Leitung gewahrt bleibt. Wenn aber die Zentralstellen oder die oberen Instanzen glauben, auch Fragen von untergeordneter oder weniger großer Bedeutung ihrer Entscheidung und Entschließung unterziehen zu müssen, dann kann von einer gewissen Hypertrophie gesprochen werden. Aus ihr ergibt sich ein großer Teil der Langsamkeit und Umständlichkeit unserer Verwaltung, ohne daß man damit irgendwie unserem Beamtenstande einen Mangel an Eifer oder Pflichttreue zum Vorwurf machen könnte. Im Gegenteil, es muß gern und freudig anerkannt werden, wieviel Arbeit und Hingebung in unserem staatlichen Beamtenkörper vorhanden ist; es muß aber auch hervorgehoben werden, wieviel mehr noch bei einer anderen Organisation von diesen Männern geleistet werden könnte, wenn ihnen damit auch eine größere Arbeitsfreudigkeit gewährleistet würde.

Wenn man in der Erledigung der Verwaltungsfrage eine Dezentralisation durchführen will, so sollte sie nicht bei den Landräten Halt machen, sondern auf den Gedanken zurückgehen, der schon vor 100 Jahren aufgetaucht und auch später öfters erwogen worden ist: der Schaffung leistungsfähiger Gemeinden auf dem Lande. Daß die Ausführung besonders im Osten Schwierigkeiten macht, kann nicht bestritten werden. Aber eine Zusammenfassung mehrerer Gemeinden und Gutsbezirke zu leistungsfähigen Gesamtgemeinden wird auch im Osten, je länger desto mehr, sich ermöglichen lassen, wie solches im Westen längst durchgeführt werden konnte. Auf dem Gebiete des Schulwesens, der Armen-, der allgemeinen Wohlfahrtspflege usw. würde damit viel gewonnen. Eine Beschränkung der kleineren und mittleren städtischen Gemeinwesen in ihren jetzigen Kompetenzen sollte sich die Verwaltungsreform nicht zur Aufgabe stellen.

✱

— **Zu dem Gesetze zum Schutze des landschaftlichen Bildes** nimmt Ferd. Avenarius in dem ersten Novemberheft 1912 des „Kunstwartes“ das Wort. Er schreibt unter dem Titel: „Weg mit dem „landschaftlich hervorragend!“ Als das Gesetz zum Schutz des landschaftlichen Bildes gegen Reklamen usw. zur Beratung stand, habe ich dringend davor gewarnt, den Begriff „landschaftlich hervorragend“ hier einzusetzen. Erstens, weil wir heutzutage die Landschaften überhaupt nicht mehr nach erst- und zweitklassig unterscheiden, sondern uns bemühen, die besondere Schönheit jeder einzelnen zu genießen, zweitens, weil man jede Heimatpflege dadurch auf den Kopf stellt, daß man sagt: ihr habt an Schönheit sowieso wenig, da braucht euch das bißchen nicht erst geschützt zu werden. Meine Warnung half nichts, die Bestimmung kam ins Gesetz. Aber die Regierungspräsidenten waren gottlob weitherzig, sie erklärten „ihre“ Gegenden für landschaftlich hervorragend schön, also schutzfähig, und die Gerichte lehnten es bisher ab, nachzuprüfen, ob die Gegend denn wirklich hervorragend schön sei, genug, wenn der Beweis vorlag, die Reklame verunziere sie. „Die Rechtsprechung“, schreibt das „Berliner Tageblatt“, „war im Begriff, in der Praxis zu einer Erdrosselung aller Außenreklame zu führen.“ Entsetzlich, die erdrosselte Außenreklame! Leider, meinen wir, kommt es dazu wohl nicht, denn das preußische Kammergericht hat jetzt anerkannt: daß die Frage, ob die Gegend eine landschaftlich hervorragende sei, entgegen der bisherigen Übung der Prüfung der Richters unterliegen müsse. Daß sich das juristisch anfechten ließe, glaube ich nicht, denn es ist logisch, und der Fehler liegt im Gesetz. Eben deshalb muß er aus dem Gesetz heraus. Wenn wir unsere lieben Tiefebenen und überhaupt alle Heimatgaue, die nicht als „hervorragend“ zu bezeichnen sind, vor den Widerlichkeiten der Außenreklame schützen wollen, so ist unbedingt nötig, daß Regierung und Parlament so schnell wie nur möglich die Erweiterung des bestehenden Schutzes auf alle Gaue durchsetzen.“ — Dem geschätzten Herrn Verfasser ist freudig beizupflichten; wir haben nur die Befürchtung, daß die erwünschte Gesetzänderung nicht so schnell kommen wird — und daß das „Berliner Tageblatt“ noch lange mit

seiner es kennzeichnenden Abwehr gegen die Erdrosselung der Außenreklame recht behält.

— **Aufruf zur Errichtung eines Denkmals für Geheimrat Prof. Dr. Carl Gayer.** Fünf Jahre sind verstrichen, seitdem Gayer nach einem langen, gesegneten Leben für immer von uns gegangen ist. Seine Arbeit, dem Walde geweiht, hat reiche Früchte getragen. In der forstlichen Welt ist Gayers Name ein wohlvertrauter. Dankbar wird seiner Verdienste um die Forstwissenschaft und Forstwirtschaft gedacht. Mit einer glänzenden Gabe für Naturbeobachtung ausgestattet, förderte er die Kenntnis der naturgesetzlichen Grundlagen des Waldbaues und gab so der Forstwirtschaft neue Richtlinien, die zum Segen unserer Wälder immer allgemeiner zur Anwendung gelangen. Naturgerechte Verjüngung des Waldes, naturgerechte Erziehung der Bestände, unentwegte Pflege der Bodenkraft, dieses wertvollen Gutes auch späterer Geschlechter, lautete das Bekenntnis Gayers, das er in umfassender Arbeit zu einem sicher begründeten Lehrgebäude ausgestaltete. Nicht geringer sind die Verdienste Gayers als akademischer Lehrer. Nahezu 40 Jahre hindurch war es ihm vergönnt, die Lehrtätigkeit auszuüben. Nach vielen Hunderten zählen die Schüler, die nicht nur aus fast allen Staaten Europas, sondern auch aus anderen Erdteilen sich einfanden, den Worten des Meisters zu lauschen. Am 15. Oktober jährte sich der Tag zum neunzigsten Male, an dem Gayer geboren ward. Möge dieser Tag uns alle, die wir der grünen Gilde zugehören, an die Dankespflicht erinnern, die wir unserem Gayer schulden, und die wir am besten betätigen, wenn wir ihm auf seinem Grabe oder an einem anderen geeigneten Platze im Gebiete seiner Tätigkeit ein einfaches, aber würdiges Denkmal errichten. Dieser Gedanke hat überall in Fachkreisen warmen Anklang gefunden, in fast allen Kulturstaaten sind hervorragende Fachgenossen dafür eingetreten oder haben Denkmalkomitees gebildet. Es ergeht daher an die Schüler und Freunde Gayers die Bitte, Beiträge zu einem Gayer-Denkmal zu spenden. Zur Empfangnahme von Beiträgen — Einzelbeträge wie Sammelergebnissen — ist bereit Ministerialrat Dr. Kast, München (Postscheckkonto Nr. 4141).

Namens
der K. Bayer. Staatsforst-Verwaltungsbeamten:
von Braza.

Fabricius-, Pauly-, Ramann-, Schüpfer-, von Tubeuf-München. Dr. Walther-Darmstadt Reuß-Dessau. Dr. Neumeister-Dresden. Dr. A. Möller-, Dr. Kienitz-, Dr. Schwappach-Eberswalde. Fricke-, Sellheim-Hann.-Münden. Dr. Siefert-Karlsruhe. Ney-, Dr Kahl-Metz. Beck-, Borgmann-, Escherich-, Groß-, Jentsch-, Martin-, Vater-, Wislicenus-Tharandt. C. Wagner-, von Bühler-Tübingen. — Belgien: Le Play-Brüssel. Dänemark: P. E. Müller-Kopenhagen. England: Sir William Schlich-, Caccia-Oxford. Canada: B. E Fernow-Toronto. Frankreich: E. Henry-, M. Henry-, Guinier-Nancy. Demorlaine-Paris. Niederlande: Tutein-, Noltheniſus-Apeldorn. van Schermbeck-Wageningen. Norwegen: Myhrwold-Aas b. Christiania. Österreich: Dr. Cieslar-Wien. Dr. Kubelka-Mariabrunn. Ungarn: Alex. von Horváth-, Karl Téglás-, Karl Bund-Budapest. Ludwig Fekete-, Eugen Vadas-Selmecbánya. Rußland: E. Kern, Chef d. Forstverwaltung, St. Petersburg. Finnland: P W. Hannikainen-, Dr. Cajander-Helsingfors. F. M. Lagerblad-Karkku. Schweden: Karl Fredenberg-, E. Wahlgren-, Gunnar Schotte-Stockholm. Uno Wallmo-Orebro. Schweiz: Dr. Frankhäuser-Bern. A. Engler-Zürich. Ver. Staaten v. N.-A.: Hugh-, P. Backer-Syracuse, N. Y. R. J. Fischer, Harvard-Univ. Walter Mulford-Ithaca, N. Y.

— **Ausfuhr nordmandschurischen Holzes nach Westeuropa.** Die großen, in der nördlichen Mandschurei gelegenen Waldungen sollen demnächst der rationellen Holzverwertung erschlossen und das vorzügliche Holz nach dem Ausland abgesetzt werden. Bisher war dies dadurch erschwert, daß den russischen Holzindustriellen, denen Holzausbeutungsrechte zustehen, bare Geldmittel in ungenügender Menge zur Verfügung standen. Das Holzgeschäft erfordert dort ein großes Betriebskapital, die russischen Großbanken knüpfen aber mit den russischen Holzhändlern in der Mandschurei keine Verbindungen an, da deren Kapital im Auslande festgelegt ist und wenig Sicherheit bietet. Die örtlichen Banken geben Kredit nur auf Wechsel mit zwei Unterschriften, von denen die zweite nur sehr schwer zu beschaffen ist. Der Warenkredit fehlt ganz. Da jedoch die Wälder in der nördlichen Mandschurei zum größten Teile in Gegenden liegen, die von der Ostchinesischen Bahn durchschnitten werden, weitere ausgedehnte Waldflächen aber von schiffbaren oder flößbaren Flüssen durchschnitten werden, auf denen das Holz leicht an die Eisenbahn gebracht werden kann, so ist die Möglichkeit gegeben, das Holz nicht nur im fernen Osten, sondern auch in den Ländern jenseits des Ozeans, bis nach Westeuropa hin, lohnend abzusetzen. Diese vorgenannten Umstände, die billigen chinesischen Arbeiterverhältnisse und die Erhöhung der Holzpreise haben die eingesessenen russischen Holzhändler veranlaßt, nunmehr eine intensive Ausfuhr des nordmandschurischen Holzes zu betreiben und sich namentlich in England große Absatzgebiete zu sichern. Der jetzt sicher zu erwartende Gewinn hat auch zur leichteren Geldbeschaffung geführt, was dem russischen Holzgeschäft hauptsächlich in Westeuropa einen bedeutenden Aufschwung geben kann. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Amurgebiet, nur mit dem Unterschiede, daß hier die Bringungskosten bedeutend teurer, der Kredit aber schon von jeher etwas leichter ist. Diese Sachlage im fernen Osten, besonders in der nördlichen Mandschurei, verdient die volle Aufmerksamkeit des deutschen Holzhandels, denn es ist anzunehmen, daß, wenn die russischen Holzindustriellen trotzdem nicht in der Lage sein sollten, den ungeheuren Holzreichtum des Landes voll auszunutzen, sich sehr bald ausländische Großkapitalisten finden werden, die neben den russischen Unternehmern Holzausbeutungsrechte erwerben — woran sie rechtlich nicht gehindert werden können — und das nordmandschurische Holz ebenfalls auf den Markt bringen werden.

— **Winke bei der Ordnung einer forstlichen Käfersammlung.** Beim Einordnen der Käfer in die Sammlung wird man, wenn sich letztere nicht auf das Notwendigste beschränkt, wie etwa für die Zwecke bei den Jägerprüfungen, wohl daran tun, die ähnlichen Arten stets zusammenzubringen, denn nur auf diese Weise ist es möglich, daß der Lernende die Unterschiede gründlich auf leichtere und anschauendere Weise kennen lerne. Eine solche Anordnung ist in dem Lehrbuche „Die Waldverderber und ihre Feinde" von Judeich-Nitsche getroffen worden. Beispielsweise finden

wir dort (8. Auflage, Seite 452) unter „Wurzelbewohnende Rindenbrüter“, welche als Käfer die Rinde junger Nadelholzpflanzen am Wurzelknoten plätzend benagen“ die Arten: Hylesinus ater Payk, H. cunicularius Er. und ligniperda Fabr., drei kleinere, H. attennatus Er., H. angustatus Hbst., und opacas Er., sowie mehr ausnahmsweise Tomicus autographus Ratz. Letzterer, T. autographus, würde nun zwar in der Sammlung unter den eigentlichen Borkenkäfern (Bostrichus, Tomicus) einzuordnen sein. Bei der Einordnung nach den in Judeich-Nitsche aufgeführten Gruppen gewinnt der Lernende ein ausgezeichnetes Material für den Anschauungsunterricht, und aus diesem Grunde wäre es einesteils wünschenswert, sofern ein Leitfaden in der Reihenfolge des oben zitierten Buches nicht bereits vorhanden sein sollte, wenn die Verlagshandlung der Herausgabe eines solchen einmal nähertreten würde, anderseits auch Sammlungen für weitergehende Lehrzwecke nach obiger Ordnung aufgestellt würden. —r.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 3. Dezember 1912.** Rehböcke 0,45 bis 0,75, Rotwild 0,40 bis 0,58, Damwild 0,40 bis 0,75, Schwarzwild 0,25 bis 0,75 ℳ das Pfund. Hasen 1,50 bis 4,60, Kaninchen 0,30 bis 1,20, Stockenten 1,00 bis 2,00, Krickenten 0,50 bis 0,75, Rebhühner 0,75 bis 1,10, Fasanenhähne 1,00 bis 3,00, Fasanenhennen 1,50 bis 2,00, Waldschnepfen 3,00 bis 3,50 ℳ das Stück.

Vereins-Nachrichten.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Arolsen.

Sonntag, den 15. Dezember, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in der Gastwirtschaft Intorn zu Helsen.

Tagesordnung: 1. Einsammeln des Beitrages für das Vereinsblatt. 2. Begleichung der Auslagen des Vorsitzenden.

Diejenigen Kollegen, welche zu kommen verhindert sind, werden gebeten, den Beitrag bis spätestens zum 15. Dezember einsenden zu wollen.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer.

Der Titel Hegemeister wurde verliehen den Förstern:

Bahr zu Neuemühle, Oberförsterei Schwenow; **Bölter** zu Wörmlitz, Oberförsterei Niegripp; **Höfer** zu Bergfreiheit, Oberförsterei Schmiedeber .; **Knöfel** zu Garzer Grenze, Oberförsterei Schwedt; **Lier** zu Wend.-Buchholz, Oberförsterei Hammer; **Neumann** zu Bischdorf, Oberförsterei Karmunkau; **Nicke** zu Petershagen, Oberförsterei Niegripp; **Prüßing** zu Boberow, Oberförsterei Rheinsberg; **Regler** zu Streganz, Oberförsterei Klein-Wasserburg; **Thienel** zu Wildbahn, Oberförsterei Schwedt; **Tobias** zu Kützau, Oberförsterei Niegripp; **Urban** zu Treipfuhl, Oberförsterei Peetzig.

Staats-Forstverwaltung.

Bender, Forstassessor, ist der Regierung Trier als Hilfsarbeiter überwiesen.

Gleim, Oberförster o. R zu Hohenstein, Oberförsterei Hohenstein, Regbz. Allenstein, ist als Oberförster m. R. nach Karlsbrunn, Regbz. Trier, versetzt.

Hellwig, Forstassessor, z. Zt. in der Oberförsterei Polle, Regbz. Hannover, beschäftigt, ist der Königl. Regierung in Minden zur weiteren dienstlichen Verwendung in der Oberförsterei Hardehausen überwiesen.

Frhr. Olkman von der Leye, Oberförster zu Carlsbrunn, Regbz. Trier, ist in den Ruhestand getreten.

Kahn, Oberförster zu Szittkehmen, ist die Oberförsterstelle Breitenheide, Regbz. Allenstein, übertragen.

Werner, Forstassessor zu Lindendorf, Oberförsterei Pfeilswalde, Regbz. Allenstein, ist nach der Oberförsterei Lonkorsz, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Möller, Kirchenältester, Geheimer bautechnischer Revisor im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Rechnungsrat zu Berlin-Friedenau, ist der Königliche Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Der Titel Rechnungsrat wurde verliehen den Forstkassenrendanten:

Hauerke zu Marienwerder; **Henscher** zu Spandau, Regbz. Potsdam; **Lammert** zu Cleve, Regbz. Düsseldorf.

Arendt, Förster o. R. zu Wathlingen, Oberförsterei Celle, ist als Förster m. R. auf die Försterstelle Dünsche, Oberförsterei Luchow, Regbz. Lüneburg, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Heene, Förster o. R. zu Sophienthal, Oberförsterei Konen, ist als Förster m. R. nach Brunstplatz, Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Gleixner, Förster zu Brunstplatz, Oberförsterei Lindenbusch, ist nach Grünau, Oberförsterei Schüttenwalde, Regbz. Marienwerder, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Hempel, Forstaufseher in der Oberförsterei Wedelsdorf, ist der Oberförsterei Ziegenort, Regbz. Stettin, überwiesen. Die Versetzung nach der Oberförsterei Jädkemühl ist zurückgezogen.

Schuppelius, Förster zu Grüsselbach, Oberförsterei Burghaun, ist die Försterstelle Kleinalmerode, Oberförsterei Witzenhausen, Regbz. Cassel, vom 1. Januar 1913 ab übertragen.

Wermbter, Förster zu Rahmhütte, Oberförsterei Carzig, ist nach Marienwalde, Oberförsterei Marienwalde, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Werner, Hilfsjäger zu Pfeilswalde, Oberförsterei Pfeilswalde, ist der Oberförsterei Cruttinnen, Regbz. Allenstein, versetzt.

Der Titel Hegemeister wurde verliehen den Förstern:

im Regierungbezirk Breslau:

Kubrich zu Nippern, Oberförsterei Nimkau; **Pause** zu Polnischmühle, Oberförsterei Kuhbrück.

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Pirwehlis zu Marienbruch, Oberförsterei Tawellningken; **Fornacon** zu Grünhof, Oberförsterei Brödlauken; **v. Fritschen** zu Laudehnen, Oberförsterei Uszballen; **Gwildies** zu Naukehlischen, Oberförsterei Schorellen; **Hermann** zu Schuiken, Oberförsterei Goldap; **Koerdel** zu Babbeln, Oberförsterei Brödlauken; **Meyer** zu Weszeningken, Oberförsterei Uszballen; **Radeck** zu Schustern, Oberförsterei Jura.

im Regierungsbezirk Hannover:

Fechtner zu Misburg, Oberförsterei Hannover; **Haase** zu Wülferode, Oberförsterei Hannover; **Kölling** zu Riechenberg, Klosteroberförsterei Goslar; **Rinck** zu Rothenkamp, Oberförsterei Binnen; **Sitte** zu Grünhagen, Klosteroberförsterei Lüneburg; **Wittig** zu Nienburgerbruch, Oberförsterei Nienburg.

im Regierungsbezirk Köslin:

Tesch zu Buckow, Oberförsterei Neukrakow.

im Regierungsbezirk Liegnitz:

Atzler zu Rothbuchenhorst, Oberförsterei Tschiefer; **Becker I** zu Brieznitz, Oberförsterei Tschiefer; **Blankenburg** zu Einsiedel, Oberförsterei Reichenau; **Jungnitsch** zu Dittersbach, Oberförsterei Ullersdorf; **Kretschmer** zu Lieban, Oberförsterei Ullersdorf; **Peetz** zu Habichtsberg, Oberförsterei Ullersdorf; **Thiemann** zu Wittgendorf, Oberförsterei Reichenau; **Wendt** zu Seichau, Oberförsterei Reichenau.

im Regierungsbezirk Lüneburg:

Börst zu Zienitz, Oberförsterei Göhrde; **Ehrig** zu Habichtshorst, Oberförsterei Winsen a. Luhe; **Hagen** zu

Leitstade, Oberförsterei Dannenberg; **Kröger** zu Stellfelde, Oberförsterei Fallersleben; **Herke** zu Scharnebeck, Oberförsterei Scharnebeck.

im Regierungsbezirk Marienwerder:

Duncker zu Wartenberg, Oberförsterei Krausenhof; **Miethe** zu Charlottenthal, Oberförsterei Jägerthal.

im Regierungsbezirk Minden:

Pennert zu Ottensen Oberförsterei Haste; **Espert** zu Neuböddeken, Oberförsterei Böddeken; **Gleißner** zu Bekedorf, Oberförsterei Obernkirchen; **Hoos** zu Möllenbeck, Oberförsterei Rumbeck; **Pieper** zu Husen, Oberförsterei Dalheim; **Schwarz** zu Ravensberg, Oberförsterei Minden.

im Forstverwaltungsbezirk Osnabrück:

Röhrig zu Egels, Oberförsterei Aurich.

im Regierungsbezirk Potsdam:

Bislich zu Vogelsang, Oberförsterei Zehdenick; **Dörr** zu Ahrensdorf, Oberförsterei Potsdam; **Fibiger** zu Pehlenbruch, Oberförsterei Grumsin; **Finck** zu Schaeferberg, Oberförsterei Havelberg; **Greiner** zu Summt, Oberförsterei Oranienburg; **Ansung** zu Fangschleuse. Oberförsterei Rudersdorf; **Klose** zu Ravensbrück, Oberförsterei Neu-Thymen; **Knobel** zu Lindhorst. Oberförsterei Grimnitz; **Köhn** zu Müggelsee, Oberförsterei Cöpenick; **Liske** zu Lüttgen-Dreetz, Oberförsterei Havelberg; **Liske** zu Zedlitz, Oberförsterei Potsdam; **Meißner** zu Adlershorst, Oberförsterei Cummersdorf; **Polte** zu Woblitz, Oberförsterei Himmelpfort; **Schulz** zu Briese, Oberförsterei Oranienburg; **Zackmann** zu Sternschanze, Oberförsterei Potsdam; **Voigt** zu Krummendamm, Oberförsterei Cöpenick; **Weckwerth** zu Klosterheide, Oberförsterei Zinna.

im Regierungsbezirk Stade:

Lohöfer zu Ahe, Oberförsterei Rotenburg.

Die Försterstelle Treischfeld, Oberförsterei Burghaun, Regbz. Cassel, wird vom 1. Januar 1913 ab eingezogen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Friese, Privatrevierförster zu Seidorf, St. Annakapelle, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Frühauf, gräfl. Förster zu Cranz bei Dyhernfurth a. O., ist zum Hegemeister ernannt.

Jaeschke, gräfl. Förster zu Waldvorwerk Laskowitz, Bezirk Breslau, ist zum Hegemeister ernannt.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Schneider, Waldarbeiter, ist als Waldwärter auf Neustädter Revier angestellt.

Schönherr, Waldwärter, ist vom Neustädter auf das Fischbacher Revier versetzt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Schütt, Unterförster zu Warnkenhagen, Forstinspektion Doberan, tritt mit dem 1. April 1913 in den Ruhestand.

Herzogtum Anhalt.

Hofforstverwaltung.

Innack, Fürstl. Forstmeister zu Neudeck, ist zum Herzogl. Oberförster ernannt und mit der Verwaltung des Forstreviers Norkitten in Ostpreußen beauftragt.

Hantzer, Hilfsjäger zu Haideburg, ist nach Rabenstein versetzt.
Reis, Hilfsjäger zu Rabenstein, ist nach Ballenstedt versetzt.
Riecke, Hilfsjäger zu Ballenstedt, ist nach Haideburg versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Lussing, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist für die Zeit vom 1. Dezember 1912 bis zum 1. April 1913 die vertretungsweise Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Rheinau-Nord, Oberförsterei Erstein, übertragen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Der Königl. Förster a. D. **Patrzek** zu Neheim feierte mit seiner Ehefrau das Fest der goldenen Hochzeit.

Der Forstaufseher **Weißbach** zu Waldeck feierte mit seiner Ehefrau das Fest der goldenen Hochzeit.

Sonstige Auszeichnungen.

Kant, Förster und Königl. Anwärter zu Neu-Vorwerk, Post Brätz, ist vom Allgem. Jagdschutzverein das Ehrendiplom sowie ein guter Krimstecher als Anerkennung seiner Verdienste im Jagdschutz verliehen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Gemeinhin werden Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Nr. 158. Anfrage: Bin ich nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherungspflichtig? Ich bin bei der hiesigen Familienfideikommißherrschaft als Forstsekretär mit vierwöchentlicher Kündigung angestellt. Im Forstbureau sind außer meinem Chef noch zwei Lehrlinge beschäftigt. Meine Arbeiten bestehen in Revidieren der Nummerbücher, Holzverabfolgezettel, Versteigerungsprotokolle usw., Anfertigung von statistischen Berechnungen, Holzmassenberechnungen nach Kreisflächen, Aufstellung der Holztaxen, Anfertigung von Kartenpausen und Kartenkopien und zum kleinen Teil auch Aktenabschriften. Für die niederen Arbeiten (im Sinne des Gesetzes), Feueranmachen, Lampenreinigen usw., komme ich nicht in Betracht. Die Verwaltung ist der Ansicht, ich sei nicht versicherungspflichtig; ist das richtig? Hat der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands vielleicht eine Pensionsversicherung? Nach der staatlichen Versicherung würde ich nach 40jähriger Dienstzeit 636 ℳ Rente bekommen, davon kann man doch nicht leben. Das neue Gesetz scheint für die Privatforstleute überhaupt nicht günstig zu sein. Viele Verwaltungen ziehen ihre privaten Pensionseinrichtungen ein und überweisen ihre Beamten der staatlichen Versicherung.

Forstsekretär K. in B.

Antwort: Sie sind zweifellos versicherungspflichtig (vgl. den Aufsatz „Die Versicherung der Privatangestellten" in Nr. 45 bis 48 der Forst-Zeitung). Die Dienstherrschaften sind nicht berechtigt, ihren Beamten eine vertragsmäßig zugesicherte Pension mit Rücksicht auf die Angestelltenversicherung vorzuenthalten oder zu kürzen. Natürlich können sie ein bestehendes Vertragsverhältnis kündigen (nach Maßgabe des bestehenden Vertrages) und durch einen neuen Vertrag die Pensionsverhältnisse anderweit regeln. Es würde unseres Erachtens keine Unbilligkeit sein, wenn eine Dienstherrschaft sich vertraglich das Recht vorbehielte, die von ihr zugesicherte Pension um den Betrag des Ruhegeldes aus der Angestelltenversicherung oder eines Teiles desselben (etwa die Hälfte) zu kürzen, da sie ja zu dieser Versicherung Beiträge zu leisten hat. Der Verein für Privatforstbeamte hat keine Pensionsversicherung. Es dürfte sich aber für Sie empfehlen, eine Lebensversicherung mit abgekürzter Dauer abzuschließen. Wenden Sie sich an das Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte zu Schwarzwald (Posen). Der Beitritt zu einer solchen Versicherung würde aber auch von der Zugehörigkeit zur Angestelltenversicherung nicht befreien.

Hg.

Nr. 159. Anfrage: Ich bin als Jäger der Klasse A in einem größeren Privatforst beschäftigt. Zum 1. November d. Js. werde ich voraussichtlich zur Ablegung der Försterprüfung einberufen.



Bin ich verpflichtet, wenn ich nach Ablegung der Prüfung nicht sogleich im Staatsforstdienst weiter beschäftigt werde, an der in Kürze in Kraft tretenden Privatbeamtenversicherung teilzunehmen?

E. N. in B.

Antwort: Wenn Sie am 1. Januar 1913 — dem Tage des Inkrafttretens der Angestelltenversicherung — noch im Privatdienst stehen, sind Sie auch versicherungspflichtig, denn nur in Staats- u. dergl. Betrieben Beschäftigte sind versicherungsfrei. Sie können, wenn Sie mindestens sechs Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt haben, die Versicherung freiwillig fortsetzen. Das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung wird neben der Invaliden- oder Unfallrente, sowie neben Gehalt, Lohn oder sonstigem Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung gezahlt, aber nur insoweit, daß alle Bezüge zusammen das frühere Einkommen nicht übersteigen. **Wir werden demnächst die Angestelltenversicherung ausführlich erörtern und bitten, bis dahin mit Anfragen zurückzuhalten.**

Hg.

Nr. 160. **Anfrage:** In einer kleinen Schulgemeinde ist ein Lehrer angestellt, der kürzlich sein Jahr gedient hat und nun häufig zu militärischen Übungen eingezogen wird. Wer trägt die Vertretungskosten (der Lehrer, die Schulgemeinde oder die Regierung) 1. während des aktiven Militärjahres, 2. während der zum Teil freiwilligen militärischen Übungen?

Sch., Königl. Förster.

Antwort: 1. Während des Militärjahres muß der Lehrer, der übrigens vor Ableistung der Militärpflicht nicht angestellt, sondern nur auftragsweise beschäftigt wird, sein Diensteinkommen zurücklassen, aus dem dann der Vertreter bezahlt wird. 2. Während der Übungen muß für die Vertretung die Schulgemeinde aufkommen; doch kann diese, wenn sie leistungsunfähig ist, aus Kreis- oder Regierungsfonds unterstützt werden.

Nr. 161. **Anfrage:** Ich bin Reservejäger der Klasse A. Meine aktive Dienstzeit leistete ich vom 1. Oktober 1908 bis zum 18. September 1911 ab. Im August 1911 wurde ich **zur Klasse A verpflichtet.** Im Juli 1911 erkrankte ich (nicht infolge einer Dienstbeschädigung) an rechtsseitigem Leistenbruch und wurde noch in demselben Monat operiert und als geheilt aus dem Militärlazarett entlassen. Am 18. September 1911 erfolgte meine Beurlaubung zur Reserve, **da ich nicht kapituliert hatte.** In diesem Jahre wurde ich durch das Oberersatzgeschäft wegen rechtsseitigen Leistenbruchs für **dauernd felddienstunfähig** erklärt. Der mich untersuchende Oberstabsarzt bemerkte, daß die im Juli 1911 an meinem Leistenbruch vorgenommene Operation erfolglos gewesen sei. Nach § 24, 6 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 müßte ich infolge meiner dauernden Felddienstunfähigkeit nun doch aus dem Militärdienste ausscheiden und vorbehaltlich des etwaigen Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein die Forstversorgungsansprüche verlieren, wenn nicht das Zutreffen des § 26 derselben Bestimmung Hilfe bringen kann. Die im § 26 unter a, c und d aufgeführten Fälle treffen auf mich nicht zu. Wie ist es aber mit dem unter b aufgeführten: „Wird er im Militärdienst dauernd felddienstunfähig, **und** wird ihm ein Rentenanspruch zugebilligt, so kann" usw.? Ein Rentenanspruch kann und konnte mir doch auch nicht zugebilligt werden, weil keine Dienstbeschädigung vorlag. Ob mein „Dauernd-felddienstunfähig-werden" im „Militärdienst" erfolgte, weiß ich nicht. Ist hier der aktive Dienst gemeint? Ich nehme an, daß der ganze § 26 b überhaupt auf mich auch nicht anwendbar ist. Ist meine Annahme richtig? (Bemerken möchte ich noch, daß ich forstdienstfähig bin; ich werde bei Betriebsregelungsarbeiten im Staatsdienste beschäftigt.) Habe ich eventuell auf die Erteilung des Zivilversorgungsscheins Anspruch? Ich kenne das Gesetz vom 31. Mai 1906 nicht.

W. S., Kgl. Hilfsjäger.

Antwort: Sie haben keine Dienstbeschädigung erlitten und daher nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz (§ 1) keinen Anspruch auf Rente. Da Sie auch nicht Kapitulant waren, können Sie den Zivilversorgungsschein ebenfalls nicht erhalten (§ 16). Wenn Ihnen trotzdem die Aussicht belassen ist, den Forstversorgungsschein zu erhalten (§ 26, 4b der Best. v. 1. 10. 05), dann sind Sie von der Militärbehörde äußerst wohlwollend behandelt worden und können sehr zufrieden sein. Gemeint ist in den Bestimmungen natürlich stets der **aktive** Militärdienst.

Nr. 162. **Anfrage:** Frage ergebenst an, ob eine Frau, welche jetzt 55 Jahre alt ist und bislang, ihren Verhältnissen entsprechend, nicht gearbeitet hat, jetzt aber gezwungen ist, zu arbeiten, noch Alters- oder Invaliden-Rente beziehen kann und wieviel Versicherungskarten resp. -Wochen dieselbe kleben muß, bevor sie bei vorzeitiger Invalidität Versicherungsansprüche stellen kann? Auch bitte um Angabe der Höhe der Rente bei Kleben von 16-₰-Marken und bei 24-₰-Marken. Richtet sich die Rentenhöhe nach der Anzahl und dem Wert der geklebten Marken?

W., Kgl. Förster in G.

Antwort: Die Frau unterliegt der Versicherungspflicht. Anwartschaft auf Invalidenrente hat sie, wenn sie mindestens 200 Wochenmarken geklebt hat, also frühestens in vier Jahren. Altersrente wird sie wohl nie erhalten, da die Anwartschaft für diese 1200 Wochen beträgt. Die Invalidenrente beläuft sich, wenn die Frau nach zehn Jahren invalide wird und bis dahin regelmäßig geklebt hat: in Lohnklasse I (16 ₰) auf 125,60 ℳ, in Lohnklasse II (24 ₰) auf 151,20 ℳ jährlich. Die Höhe der Rente richtet sich lediglich nach der Zahl und dem Betrage der geklebten Marken. Das Nähere können Sie im Preußischen Förster-Jahrbuch von 1912 S. 131 ff. nachlesen. Hg.

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Försterei Näumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff,** Vorsitzender.

Zur Krankenkostenbeihilfekasse.

Nachstehend veröffentliche ich die Namen der im Jahre 1912 beigetretenen Mitglieder. Wo Vorname oder Mitgliedsnummer fehlen, bitte ich die Herren Schriftführer um Mitteilung. Gleichzeitig ist der Bestand aus 1911 und 1910 angegeben. Die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden und Schriftführer bitte ich um Vergleich mit ihren Listen und evtl. baldige Aufklärung der Differenzen. Ich bemerke, daß die K. B. K.-Mitglieder analog den Bestimmungen über die Mitgliedschaft der Bezirksgruppen, stets für das ganze Jahr der Bezirksgruppe angehören, wo sie am 1. Januar zu führen sind. Die am 1. Januar evtl. eintretenden Veränderungen bitte ich auch mir rechtzeitig zur Berichtigung der Listen mitzuteilen.

Im Jahre 1912 traten der K. B. K. bei aus den Bezirken:

Aachen: —. Bestand de 1911 — de 1910 = 1, zusammen: 1.
Allenstein: 4176 F. Hein, 3498 E. Küßner, 698 A. Schulz, 3966 W. Ziemer, 5504 L. Doering = 5, Bestand de 1911 = 3, de 1910 = 34, zusammen 42.
Arnsberg: 3153 C. Schwabe, 977 F. Brandenburg = 2, Bestand de 1911 = 3, de 1910 = 18, zusammen 23.
Breslau: 5874 K Altenburger, 3395 R. Vollak, R. Hubrich, A. Ambros, 6364 R. Beyer, 1261 K. Kammer, 1415 O. Brösicke, 5870 J. Hensel, 4614 A. Joppich, 5869 F. Foerster, 5471 W. Maczkowiak, 3862 H. Mittnacht, 3313 E. Müller, 5871 R. Neumann, 3400 G. Schray, 6149 R. Bosch, 381 P. Mendel, 5873 K. Brandenburger = 18, Bestand de 1911 = 12, de 1910 = 50, zusammen 80.
Bromberg: 2943 M. Schmidt, — P. Koch = 2, Bestand de 1911 = 3, de 1910 = 24, zusammen 29.
Cassel-O.: 3522 K. Schroener, 5399 A. Goldmann, 5795 H. Schember, 4716 H. Stein, — A. Biel, 3401 H. Wagener, 796 E. Fest = 7, Bestand de 1911 = 21, de 1910 = 27, zusammen 55.
Cassel-W.: 5241 H. Klingelhöfer, 5956 P. Burich, 1809 J. Löffert, 364 W. Schulz, 847 a G. Tauber, 2530 G. Brosius, 2797 R. Jehnigen = 7, Bestand de 1911 = 9, de 1910 = 28, zusammen 44.
Coblenz: 635 F. Kambeck, 634 W. Gehardus, 6380 Ph. Schwage, 1213 J. Henning = 4, Bestand de 1911 —, de 1910 = 11, zusammen 15.
Cöln: —. Bestand de 1911 = 3, de 1910 = 32, zusammen 35.
Danzig: 5034 F. Weiner = 1, Bestand de 1911 = 17, de 1910 = 47, zusammen 65.
Düsseldorf: — O Schoenewald = 1, Bestand de 1911 = 8, de 1910 = 43, zusammen 52.
Erfurt: 706 O. Austen, 3779 H. Vollrath, 1529 E. Bauer, 5148 P. Hasse = 4, de 1911 —, de 1910 = 17, zusammen 21.
Frankfurt a. O.: 5309 H. Seibt, 948 a W. Leistikow, 817 a E. Reichardt, 3194 — Schumann, 4669 Willnow, 6266 —, Schwartz = 6, Bestand de 1911 = 12, de 1910 = 47, zusammen 65.
Gumbinnen: 1472 W. Petznick, — K. Senf, 3295 M. Schulze, 2320 K. Leuchte, 4039 A. Kosgalwies = 5, Bestand 1911 = 1, de 1910 = 10, zusammen 16.
Hannover: 2355 E. Bartels = 1, Bestand de 1911 —, de 1910 = 2, zusammen 3.
Hildesheim: 2691 F. Boerst, 4091 H. Fischer, 4779 A. Kruse, 3662 O. Meerwald, 2801 K. Rademacher, 3414 A. Schmelzpfennig, 3338 W. Stackfleth, 1244 H. Bahr, 558 J. Battenberg, 161 P. Groeschel, 3475 H. Herzberg, 5535 H Hoffmann, 2504 H. Lindekugel, 2489 F. Lübbe, 2339 O. Mönckmeyer, 1159 H. Strebel, 469 A. Vierling, 6060 G. Wesse, 255 E. Brümmer, 2203 G. Friedrich, — G. Ludewig, 493 W. Walchmann, 1307 E. Wedemeyer, 125 H. Wiese, — E. Scholz, 5003 H. Witte, 5990 A. Ockler, — F. Jürges, 1378 R. Eggeling, 3618 O. Preuß, 2510 J. Rojahn, 984 J. Schulz, 2178 H. Albrecht, 2103 E. Bramann, 2091 J. Paul, 1412 W. Kleinicke, 2502 L. Zimmermann, 2884 H. Polenz, 819 R. Rohre, 1252 W. Hahn, 4731 Rath, 3616 W. Otte, 4575 H. Brauns, 784 A. Rohrschneider, 391 F. Völker = 41, Bestand de 1911 = 3, de 1910 = 48, zusammen 96.
Königsberg: 6179 G. Mende, 4675 E. Endrowski, 5648 G. Kühn, 4345 K. Weigel, 6156 K. Wittig, 1389 F. Busse, 58a O. Schlefereit = 7, Bestand de 1911 = 6, de 1910 = 56, zusammen 69.
Köslin: 1259 O. Toboll = 1, Bestand de 1911 = 1, de 1910 = 18, zusammen 20.
Liegnitz: 5852 J. Duchow, 5644 F. Kümmel, 5199 Höfer, 3137 Kaltenbach = 4, Bestand de 1911 —, de 1910 = 10, zusammen 14.
Lüneburg: 2419 F. Tatter, 4174 F. Hillebrecht, 1042 A. Hagelberg = 3, Bestand de 1911 = 1, de 1910 = 6, zusammen 10.
Magdeburg: —, Bestand de 1911 = 2, de 1910 = 7, zusammen 9.
Marienwerder: 5945 R. Petri, 3232 R. Eberstein, 2078 M. Schmidt, 1941 K. Graßhoff, 3006 A. Herzberg, 6128 J. Knaack, 184 A. Scholtz = 7, Bestand de 1911 = 3, de 1910 = 65, zusammen 75.
Merseburg: 1269 K. Damm, 2603 E. Münder = 2, Bestand de 1911 —, de 1910 = 27, zusammen 29.
Minden: 6256 L. Drolshagen, 6254 L. Fiege, 5370 R. Seering, 135 K. Steig, 4321 F. v. Triller, 6291 K. Wienand, 3378 M. Schwarz = 7, Bestand de 1911 —, de 1910 = 3 zusammen 10.
Oppeln: —, Bestand de 1911 = 5, de 1910 = 26, zusammen 31.,
Osnabrück: 1620 a K. Nöthe = 1, Bestand de 1911 —, de 1910 = 5, zusammen 6.
Posen: — M. Szubczynski, — M. Meyer, — F. Rüdiger = 3, Bestand de 1911 = 3, de 1910 = 18, zusammen 24.
Potsdam: 4116 K. Schulze, 6110 R. Clausius, 2098 F. Schmücker 725 O. Schulz, 7 G. Straßburg, 1863 A. Wagner, 10 F. Mücke, — J. Gadamer = 8, Bestand de 1911 = 6, de 1910 = 10, zusammen 24.
Schleswig: 266 L. Thomsen = 1, de 1911 = 2, de 1910 = 4, zusammen 7.
Stade: 2468 E. Boll, 2396 K. Köhler, 693 a H. Meyer, 2289 W Wegewitz = 4, Bestand de 1911 = 5, de 1910 = 11, zusammen 20.
Stettin: 5607 M. Hunke, 2559 A. Pöppel, 5568 A. Schwartz II, 2161 E. Brunk, 4692 P. Gloede, 733 H Gaede, 2130 H Rusch, 684 a W. Schulz = 8, Bestand de 1911 = 8 de 1910 = 22, zusammen 38.
Stralsund: 1407 R. Wagner, — H. Kräft = 2, Bestand de 1911 = 1, de 1910 = 5, zusammen 8.
Trier: 970 J. Frieß = 1, Bestand de 1911 —, de 1910 = 2, zusammen 3.
Wiesbaden: —.

Zugang für 1912 zusammen . .	168
Bestand 1911	138
„ 1910	734
Zusammen 1. 10. 1912, Mitglieder	1040

Nach Mitteilung des Herrn Vereinsschatzmeisters sind an Eintrittsgeld für 1912 gezahlt und können auf die Beiträge angerechnet werden von:

Allenstein 6 ℳ, Arnsberg 9 ℳ, Breslau 36 ℳ, Bromberg 9 ℳ, Cassel-O. 66 ℳ, Cassel-W. 21 ℳ, Cöln 9 ℳ, Danzig 45 ℳ, Düsseldorf 24 ℳ, Frankfurt a. O. 36 ℳ, Gumbinnen 3 ℳ, Hildesheim 6 ℳ, Königsberg 18 ℳ, Lüneburg 6 ℳ, Magdeburg 6 ℳ, Marienwerder 9 ℳ, Oppeln 15 ℳ, Potsdam 18 ℳ, Posen 9 ℳ, Schleswig 6 ℳ, Stade 12 ℳ, Stettin 18 ℳ, Stralsund 3 ℳ.

Es liegt bereits eine größere Anzahl Meldungen für 1913 vor. Hier möchte ich nochmalige Prüfung des Beitrittsdatums empfehlen. Spart man auch durch den Beitritt am 1. Januar 1913 einen Jahresbeitrag, so verliert man andererseits das ganze 1. Vierteljahr als Karenzzeit. Opfert man dagegen schon jetzt für 1912 noch 6 ℳ Beitrag, so hat man Anspruch auf Entschädigung fast vom ersten Tage des Jahres, je nach Eingang der Meldung beim Bezirksgruppen-Vorsitzenden.

Die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden bitte ich, den einlaufenden Beitrittserklärungen sofort die Bestätigung der Aufnahme durch Übersendung der nach Vordruck unterschriebenen Satzung folgen zu lassen.

Die Herren Ortsgruppen-Vorsitzenden bzw. -Vertrauensmänner bitte ich, bis 15. Januar k. Js. den Bezirksgruppen-Vorsitzenden mitzuteilen:

1. wieviel Kollegen der K. V. K. sind 1912 verstorben;
2. wieviel Kollegen, die zwar dem Verein, aber nicht der K. V. K. angehören, sind 1912 verstorben;
3. wieviel Frauen und wieviel Kinder der Kollegen zu 1 sind 1912 verstorben;
4. wieviel Frauen und wieviel Kinder der Kollegen zu 2 sind 1912 verstorben.

Die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden bitte ich die bez. Zusammenstellung mir bis 1. Februar 1913 zugehen zu lassen.

Die Jahresrechnungen für 1912 sind genau nach den Bestimmungen der Satzungen aufzustellen und spätestens am 1. Februar den Bezirksgruppen-Vorsitzenden zuzusenden, welche sie sofort an mich weitergeben. Mit Rücksicht auf die gesamte Kollegenschaft können verspätet eingehende Forderungsnachweise nicht berücksichtigt werden.

Auch bei den nach dem 3 ℳ-Satze aufgestellten Jahresrechnungen sind sämtliche Beläge beizufügen. Aus den ärztlichen Rechnungen und im Kopf der Jahresrechnung muß die Krankheit ersichtlich sein.

Genaue Beachtung der Satzung und Pünktlichkeit erleichtert allen Organen des Vereins ihr schweres Amt.

Die Werbetätigkeit in den einzelnen Bezirken ist recht verschieden. Ich bitte in jedes eigenem Interesse der guten Sache mit vollem Vertrauen entgegenzutreten und jeden Kollegen, recht rege für die K. V. K. zu werben. In den ersten beiden Geschäftsjahren sind bereits fast 8400 ℳ an Kranke als Beihilfen ausgezahlt! Soll die Kasse aber volle Wirksamkeit entfalten, dann muß jeder an dem Wachstum der Mitgliederzahl mitarbeiten.

Rodeland, im November 1912.

Sacher, V. d. A. IV.

Für den Vorstand:

Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Elsterwerda-Liebenwerda (Regbz. Merseburg). Am Mittwoch, dem 11. Dezember d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Hamannschen Gasthofe zu Kreupa. Tagesordnung: 1. Festsetzung des Ortsgruppenbeitrages; 2. Wahl des Vereinslokales; 3. Bericht des Vorsitzenden über Vereinsangelegenheiten; 4. Besprechung des vom Hauptvorstande empfohlenen Themas: Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates, also des Allgemeinwohls, wirken und dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung heben; 5. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Gr.-Linichen-Neuhof (Regbz. Cöslin). Sonnabend, den 14. Dezember d. Js., abends 6 Uhr, Zusammenkunft im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Kaisergeburtstagsfeier; 2. Aussprache über das vom engeren Vorstande gegebene Thema: „Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates, also des Allgemeinwohles, wirken und dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung heben?"; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Hiermit wird in Erinnerung gebracht, daß das Wintervergnügen am Sonnabend, dem 28. Dezember, abends ½7 Uhr, im Vereinslokale in Lautenburg stattfindet. Da die Ortsgruppe gleichzeitig das zehnjährige Stiftungsfest feiert, werden die Mitglieder gebeten, recht zahlreich zu erscheinen und zur Verschönerung des Festes durch Theateraufführungen und Vorträge usw. beizutragen. Der Vorstand. J. A.: Gärtner, Schriftführer.

Osche (Regbz. Marienwerder). Die in der vorigen Nummer angesetzte Sitzung findet Sonntag, den 8. Dezember, abends 6 Uhr, statt. Eingeführte Gäste herzlich willkommen.

Schloppe (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, dem 14. Dezember d. Js., nachmittags 6 Uhr, Versammlung in Reeses Hotel in Schloppe. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Neuwahl des Vorstandes; 3. Besprechung eines vom Hauptvorstande angeregten Themas; 4. Beschlußfassung über ein Wintervergnügen. Nach der Sitzung Abschiedsfeier für den Kollegen Ziegenhagen durch gemütliches Zusammensein mit den Damen. Der Vorstand.

Sterbfritz (Regbz. Cassel). Versammlung am 15. Dezember 1912, nachmittags 1½ Uhr in Mottgers, Wirtschaft Günther. Tagesordnung: 1. Wahl des 2. Beisitzers; 2. Wahl des Vertreters des Schrift- und Kassenführers; 3. Besprechung einer Anregung des Hauptvereins; 4. Festsetzung der Kaisergeburtstagsfeier; 5. Einziehung der Beiträge für den Verein und die

Krankenkostenbeihilfekasse; 6. Verschiedenes. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung werden die Mitglieder dringend gebeten, sämtlich erscheinen zu wollen. Der Vorstand.

Treysa (Regbz. Cassel). Das Oberjägerkorps in Marburg ladet die Mitglieder der Ortsgruppe mit Familie zu dem am 7. Dezember d. Js., abends 8 Uhr, in den Stadtsälen zu Marburg stattfindenden Tanzkränzchen ein. Münscher.

Zielenzig (Regbz. Frankfurt a. O.). Freitag, den 13. Dezember d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet eine Versammlung im Vereinslokale in Zielenzig mit folgender Tagesordnung statt: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Kaisergeburtstagsfeier; 3. Besprechung des vom Hauptvorstande angeregten Themas: „Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates, also des Gemeinwohles, wirken und dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung heben?"; 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen. Um recht rege Beteiligung bittet Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Merseburg. Die für den 26. Oktober d. Js. nach Halle einberufene Versammlung wurde um 3½ Uhr nachmittags vom Vorsitzenden in herkömmlicher Weise eröffnet und die Anwesenheit von 32 Mitgliedern mit 71 Stimmen festgestellt. In Erledigung der Tagesordnung wurde an Stelle des verstorbenen Kollegen Nicolai als Beisitzer Revierförster Schultze, Bornstedt, gewählt und ausführlicher Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin erstattet. Über Zeit und Ort der nächsten Versammlung fand eine längere Aussprache statt, und wurde dann beschlossen: „In Zukunft jährlich zwei Versammlungen abzuhalten, die eine im Frühjahr Sonntags, die andere im Herbst Sonnabends, letztere mit anschließendem geselligem Beisammensein der Angehörigen. Die Versammlungen sollen abwechselnd in Halle und Torgau stattfinden, 1913 jedoch beide in Torgau." Die Sammlung für Romanus-Loorm (eine Oberförsterei fehlte noch) ergab bis jetzt 248,65 ℳ. Der nächsten Versammlung soll vorgeschlagen werden, den Bezirksgruppenbeitrag auf 1,50 ℳ zu erhöhen. Schluß der Versammlung 6 Uhr. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Die am 16. November d. Js. im Hotel Burow-Altdamm abgehaltene Herbstversammlung war von elf Mitgliedern besucht und wurde um 4 Uhr vom Vorsitzenden mit einem Horrido auf den höchsten Jagdherrn eröffnet. Darauf wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: Zu 1 wurde der Kassenbestand nach der Rechnung und den Belegen geprüft und für richtig befunden, dem Kassenführer wurde Entlastung erteilt. Zu 2 blieb es, bei den vorgenommenen Wahlen, bei dem Bestehenden, nur wurde für den Kassenführer Förster Lange der Kollege Forstaufseher Schwager zu Mühlenbeck gewählt. 3. Die vom Hauptverein gestellte Frage: „Wie können die Preuß. Förster usw.", wurde einer ausgedehnten Besprechung unterzogen. Zu 4 wurde beschlossen, von einer Kaisergeburtstagsfeier in der Ortsgruppe für dieses Jahr Abstand zu nehmen, um, der vielseitigen Anregung gemäß, diese Feier in der Bezirksgruppe zu begehen, und zwar ohne gemeinsame Tafel. Näheres hierüber, auch über Lokal, Zeit usw., wird später bekanntgegeben. Zu 5. Anträge zur Bezirksgruppenversammlung wurden nicht gestellt. Zu 6. wurden nur auf die Sitzung bezügliche Fragen besprochen. Anträge wurden nicht gestellt. Der Vorstand: Wels.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). An der Versammlung am 16. November in Hintersee im Vereinslokale beteiligten sich 13 Mitglieder mit ihren Damen. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einem dreifachen „Horrido" auf unseren Allerhöchsten Jagdherrn und gedachte ferner des plötzlich dahingeschiedenen Kollegen Prillwitz in Forsthaus Arneburg. Die Versammlung ehrte dessen Andenken durch Erheben. Zu 1. Das vom Hauptvorstande in einem Schreiben angeregte Thema: „Wie können die Angehörigen des Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen und Wohle des Staates wirken, um dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung zu heben?". Auf diesem Gebiete wurden in der Diskussion von seiten einiger Kollegen ihre Erfahrungen sowie Ansichten kundgegeben. Es erklärten sich auch einige Kollegen bereit, Arbeiten über Obstbaumzucht, Vogelschutz und Bienenpflege in genanntem Sinne auszuarbeiten und der Sammelstelle einzureichen. Zu 2 und 3. Ein Antrag wurde zur Delegiertenversammlung in Stettin gestellt und besprochen. Falls die Versammlung 1913 stattfinden sollte, ist der Vorsitzende als Delegierter gewählt worden. Zu 4. Es findet eine Silvesterfeier in Carpin statt. Einladungen sind dem Vorsitzenden bis spätestens 16. Dezember einzureichen. Es wird noch ganz besonders gebeten, zu dieser Feier recht originelle Liebesgaben (Anstößiges ausgeschlossen) mitzubringen. Näheres wird noch bekanntgegeben. Zu 5. Die Spende Romanus-Loorm hat den Betrag von 60 ℳ erreicht, wir sagen allen freundlichen Gebern herzlichen Dank. Zu 6. Der Vortrag über Obstbaumzucht brachte einige Belehrungen, so z. B. das Okulieren und Pfropfen der Obstbäume in den verschiedenen Stadien, an praktischen Beispielen vorgeführt. Nach der Sitzung blieben die Teilnehmer noch einige Stunden mit ihren Damen in bester Unterhaltung beisammen; hierzu bot das Militär-

konzert noch ganz besonderen Anlaß. Den verehrten Damen an dieser Stelle für ihr zahlreiches Erscheinen den verbindlichsten Dank.

Der Vorstand.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Am 23. November d. Js. fand in Regenthin die gut besuchte Herbstversammlung statt; es waren 20 Mitglieder erschienen. Die Tagesordnung erledigte sich wie folgt: 1. Es wurde die geplante Neuregelung der Dienstländereien besprochen und nähere Aufklärungen in dieser Sache vermittelt. Die Versammlung war sich darüber einig, daß die Regelung namentlich insofern ein Fortschritt für uns bedeute, als damit das Hindernis beseitigt wird, das von jeher einer höheren Barbesoldung unseres Standes im Wege gewesen ist. 2. Zu der vom Hauptvorstande gestellten Umfrage: „Wie können sich die Angehörigen des Försterstandes in volkswirtschaftlicher Hinsicht zum Nutzen des Staates betätigen?“ wird Kollege Nowotny in der nächsten Versammlung Bericht erstatten. 3. Es wurde beschlossen, am Mittwoch, dem 12. Februar k. Js., abends von 7 Uhr ab, ein Wintervergnügen mit Konzert und Tanz im Vereinslokale in Regenthin abzuhalten. Gäste werden nur durch den Vorstand eingeladen, die Namen sind dem unterzeichneten Vorsitzenden bis spätestens 5. Februar mitzuteilen. Der Schluß vereinigte die Teilnehmer zu einer gemütlichen Abschiedsfeier für den scheidenden Kollegen Rose.

Der Vorstand. Velte, Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Forstrat Dr. Bertog-Halensee.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, **ebenso jeder Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **Deutsche Forst-Zeitung** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 5 Mk. 20 Pf., im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 8 Mk. ab Neudamm) geliefert. **Bestellungen sind an** die Geschäftsstelle des Blattes zu richten.

Aufruf

an alle akademisch gebildeten Privatforstbeamten.

Die Notlage der Privatforstverwaltungsbeamten, die infolge der Überfüllung dieses Berufes von Jahr zu Jahr größer wird, hat den **Verein für Privatforstbeamte Deutschlands** veranlaßt, einen Ausschuß zur Prüfung der Lage dieser Beamten einzurichten.

Dieser Ausschuß sieht es als seine nächstliegende Aufgabe an, die Zahl der akademisch gebildeten Privatforstbeamten einerseits und die Zahl der vorhandenen Revierverwalterstellen anderseits festzustellen, kurz, zunächst statistische Erhebungen anzustellen, um dann auf Grund dieser Statistik weitere Schritte zur Abhilfe zu tun. Demgemäß ersuchen wir alle akademisch gebildeten deutschen Privatforstbeamten — mögen sie eine Stelle innehaben, welche es auch sei, oder mögen sie zurzeit stellenlos sein —, diese Arbeit im Interesse ihres Berufsstandes dadurch zu unterstützen, daß sie auf einfacher Postkarte oder durch Brief der Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Halensee-Berlin, Karlsruher Straße 13, folgende Angaben machen:

Name, Alter, Schulbildung, Ort und Dauer des forstlichen Studiums, abgelegte Prüfungen und jetzige Stellung (Art, Titel, Ort, Dienstherrschaft, Größe des Dienstbezirks, Zahl der Unterbeamten usw.).

Halensee-Berlin, im November 1912.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Nöring, Wilhelm, Förster, Saßleben bei Calau.
Mueller, Martin, Hilfsjäger, Gardelegen.
Müller, Walter, Forstaufseher, Hobrechtsfelde bei Buch, Bez. Potsdam.
Knaup, Franz, Forstaufseher, Bruchhausen bei Hüsten in Westf.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 101); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1912 Seite 104 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 50. Neudamm, den 15. Dezember 1912. 27. Band.

Künstliche Bodenbearbeitung bei natürlicher Verjüngung in Eichen- und Buchen-Altbeständen.

Von Königl. Forstassessor **Conrad.**

Entgegen der früher von Buchenwirtschaftern vertretenen Ansicht, die zur Erzielung natürlicher Verjüngung erforderliche Bodengare allmählich in das Verjüngungsstadium geratender Altbestände lediglich durch die Führung des Hiebes im Altholz zu erzielen, die Zersetzung der Abfallstoffe, des Humus, eine lichte, gesunde Bodenbegrünung, das richtige Maß von Feuchtigkeit usw. nur durch vermehrten Einlaß von Licht, Luft und Wasser zu erreichen und nur im Notfall unmittelbar vor oder während der Besamung einmal durch künstliche Bodenbearbeitung nachzuhelfen, hat sich seit einer Reihe von Jahren — durch den Hinweis jüngerer hervorragender Forstleute wie Gayer, Wagner, Metzger u. a. neben dem Bodenkundler Ramann — mehr und mehr die Erkenntnis von dem großen Werte künstlicher Bodenbearbeitung v o r jeder natürlichen Verjüngung, wenn möglich bereits längere Zeit vor deren Einsetzen, noch im Bestandsleben des Mutterholzes Bahn gebrochen. —

Der Zweck solch' künstlicher Eingriffe in den Boden ist ein mehrfacher: Die durch Einwirkung natürlicher Kräfte (Licht, Luft, Wasser, Wind, Temperaturschwankungen, Bakterien, Pflanzenwurzeln, Tiere usw.) erfolgende Umsetzung der oberen Bodenschichten und der Bodendecke soll erhöht und beschleunigt, dem zu erwartenden Samen eine möglichst vorzügliches Keimbett geboten und damit eine recht vollständige, Nachbesserungen ersparende Verjüngung erzielt werden, der schnelle Wuchs und Schluß der Jungbestände soll gesteigert und auch der Zuwachs am Altholz soll gehoben werden.

Alle Eingriffe in den Boden veranlassen zunächst starke Veränderungen seiner physikalischen Eigenschaften, die jedoch sekundär wiederum von bedeutendem Einfluß auf die chemische Umsetzung, Festhaltung und Auswaschung der Nährstoffe, Wassergehalt, Durchlüftung, Steigerung der Krümelstruktur und damit verbundenen Erhöhung des Porenvolumens sind.

Schon eine nur oberflächliche Bodenbearbeitung zerstört den festen Zusammenhang der Humusschichten, führt zu einer besseren Durchlüftung und günstigeren Gestaltung der Feuchtig-

keitsverhältnisse des Bodens und eröffnet den Wurzeln der Keimpflanzen den Zugang zum Mineralboden. Eine tiefergehende Kultur des Bodens bewirkt eine vorteilhafte Mischung der Bodenschichten, fördert in hohem Maße die Krümelstruktur und erhöht damit wesentlich das für die kräftige Entwickelung der Pflanzenwurzel und somit das Gedeihen der ganzen Pflanze wichtige Porenvolumen. Durch die Mischung der aufgelagerten Pflanzenreste mit den tieferen Bodenschichten werden erstere schneller nutzbar gemacht und erzielen durch allmähliche Zersetzung eine Anreicherung des Bodens an humosen Stoffen. Am vorteilhaftesten ist es dabei, die Bodendecke in zerkleinertem Zustande mit dem Mineralboden zu mischen. Andererseits wird durch eine tiefer greifende Bearbeitung die an Mineralstoffen meist arme obere Bodenschicht mit den mineralisch reicheren, tieferen Bodenlagen gemischt und so auch die Ernährung der Baumpflanzen unmittelbar gebessert, sowie der Auswaschung der löslichen Bestandteile entgegengewirkt.

Der Wassergehalt gelockerter Böden ist ein anderer als der in dichter Lagerung befindlicher. Die Wasserkapazität und die kapillare Leitung wird durch Krümelung und Lockerung erheblich herabgesetzt; in der feuchten Jahreszeit enthalten daher bearbeitete Böden in der Regel weniger Wasser als unbearbeitete. Andererseits ist die Verdunstung aus gelockerten Böden eine wesentlich geringere, und das Eindringen von Niederschlägen (Regen, Tau, Nebel) ist sehr erleichtert; beide Faktoren bewirken in Zeiten anhaltender Trockenheit mit geringen Niederschlägen einen höheren Wassergehalt in bearbeiteten als in unbearbeiteten Böden.

Die Zersetzung der Humusstoffe ist zum Teil auf bakteriologische Vorgänge zurückzuführen, die Verwesung ein Oxydationsprozeß — also an reichlichen Luftzutritt gebunden. Fäulniserscheinungen zeigen sich bei ungenügender Durchlüftung, Übermaß von Feuchtigkeit usw., Rohhumusbildungen werden bei Bodenabschluß durch Wuchern von Fadenpilzen gefördert. Durch Bodenlockerung und Bearbeitung werden nun im allgemeinen Verwesung hervorrufende und beschleunigende Spaltpilze und Bakterien vermehrt und angeregt, Verwitterungsvorgänge befördert, dagegen werden Fäulnisbildungen verhindert, und das Gedeihen der Fadenpilze wird beschränkt.

Es ist klar, daß ein Boden, der infolge künstlicher Bearbeitung alle oder die meisten der eben angeführten günstigen Veränderungen aufweist, der natürlichen Verjüngung von Buche und Eiche vorzügliche Dienste leisten wird.

Von vornherein besteht allerdings ein großer Unterschied zwischen der Buche und der hier hauptsächlich in Betracht kommenden Traubeneiche bezüglich der Bodenempfänglichkeit bei ihrer natürlichen Verjüngung. Buchecker und Eichel k e i m e n zwar b e i d e auch in noch mangelhaft vorbereitetem, noch nicht garem Boden, z. B. in Rohhumus- oder Laubschichten; während aber der B u c h e n aufschlag hier bald wieder „vergeht“, wenn die Wurzel nicht Mineralboden gefaßt hat, „bleibt“ die junge E i c h e, die durch ihre Schwere schon ohnehin tiefer zu liegen kommt, auch in Rohhumus oder Beerkraut, falls letztere nicht zu stark entwickelt sind. Es ist daher unmöglich, ein Buchenaltholz auf unzersetzten und unbearbeiteten Böden zu verjüngen; bei der Eiche ist dieses unter nicht allzu ungünstigen Bedingungen immerhin möglich. Doch machen auch bei ihr große Zuwachsverluste, kümmerlicher Jugendwuchs und eine zu befürchtende weitere Bodenverschlechterung vorausgehende Bodenbearbeitungen zum mindesten wünschenswert.

Es wird nun aber ein Boden, der in einem plötzlich eintretenden Samenjahr noch nicht die nötige Gare zeigt, nicht etwa durch eine schleunige, der Besamung kurz voraufgehende Bearbeitung für eine glückliche Verjüngung gleich gewonnen werden können.

Die künstliche Bodenbearbeitung muß darauf hinauskommen: „b e r e i t s w ä h r e n d e i n e r R e i h e v o n J a h r e n **vor** E i n l e i t u n g d e r b e a b s i c h t i g t e n V e r j ü n g u n g v o r g e n o m m e n d i e E m p f ä n g l i c h k e i t u n d G a r e d e s B o d e n s i n a l l m ä h l i c h b e s c h l e u n i g e n d e r W e i s e h e r b e i z u f ü h r e n u n d e i n m ö g l i c h s t v o r z ü g l i c h e s K e i m b e t t h e r z u s t e l l e n u n d z u e r h a l t e n!“

Damit wird natürlich die Vorbereitung des Bestandes selber von allmählich stärkerem Durchbrechen des Kronenschlusses beginnend bis zum vollen Freihieb der Hauptsamenbäume fortgesetzt stetig Hand in Hand gehen müssen. In älteren, zur natürlichen Verjüngung heranstehenden Buchen- und Eichenbeständen dürfte sich also nur eine m e h r m a l i g e (zwei- bis viermalige) Bearbeitung, etwa zehn Jahre vor dem zu benutzenden Mastjahr beginnend, empfehlen. Die Bearbeitung sollte dabei immer möglichst über den ganzen Bestand hin ausgedehnt werden, um einen gleichmäßigen, Fehlstellen ausschließenden Aufschlag erhalten zu können. Die in gut vorbereitetem und empfänglichem Boden dann kostenlos erfolgende Verjüngung würde allein schon einen Teil der für die vorhergegangenen Bearbeitungen erforderlichen Kosten aufwiegen. Ferner würde man eine ganz erhebliche Ersparnis an Nachbesserungen in Rechnung zu stellen haben. — Die genügenden Lücken zum Einsprengen werterhöhender Mischhölzer — Eiche, Esche, Ulme, Ahorn, Lärche, Weymouthskiefer, Fichte —

sind auch in den besten Verjüngungen zu schaffen, wenn nicht vorhanden. — Sodann dürfte der schnell eintretende Schluß und rasches Wachstum der auf sorgfältig vorbereitetem Boden emporschießenden Verjüngung gerne in Kauf genommen werden. Schließlich ist zu erwähnen, daß eine mehrmalige Bodenbearbeitung nicht ohne Einfluß auf den Zuwachs des Altbestandes und Überhaltes ist. Nach in der Königlichen Oberförsterei Gahrenberg seinerzeit angestellten Untersuchungen betrug der „Massenzuwachs am Altholz" in Buchenverjüngungen „auf vorher bearbeitetem" Boden nicht weniger als „½ % mehr" als in solchen auf unbearbeitetem Boden unter sonst gleichen Verhältnissen. Das macht in Buchenbeständen II. bis III. Güteklasse bei einer durchschnittlichen Oberholzmasse von 300 fm je Hektar und einer Verjüngungsdauer von zwölf Jahren 18 fm; rechnet man den Festmeter zu 10 *M*, so ergibt sich ein Plus von 180 *M* je Hektar. Nimmt man im allgemeinen die Steigerung des Massenzuwachses als Folge mehrmaliger Bodenbearbeitung durchschnittlich auch nur auf 0,3 % an, so genügte das vollauf, die Kosten für vorhergegangene Bodenbearbeitungen allein schon zu decken. — Leider werden sich ohne genaue, vergleichende Untersuchungen für den einzelnen Bestand derartige Mehrerträge immer schwer feststellen und noch weniger in den laufenden forstlichen Rechnungen und Wirtschaftsbüchern nachweisen lassen, so daß in diesen die Kosten für Bodenbearbeitung immer als Mehrausgabe erscheinen werden; das dürfte aber an der Tatsache, daß hiermit werbende oder doch sich zum wenigsten wieder einbringende Ausgaben zu buchen sind, nichts ändern.

Auch die Eiche, die ja auf die Behandlung des Bodens unter ihr oft recht lebhaft reagiert — man denke an die verschiedenen Arten des Unterbaus resp. dessen Unterlassung, Behacken usw. — dürfte sich für die Bodenbearbeitung durch erhöhten Zuwachs selbst im Verjüngungsalter noch dankbar erweisen.

Für die Bodenbearbeitung in Altholzbeständen kommen, mit Ausnahme des grobscholligen Umhackens bei Eichelmast und des leider immer seltener werdenden Schweineeintriebs, nur durch Pferdekraft getriebene Maschinen in Betracht, da sich die menschliche Handarbeit bei einer Bearbeitung der vollen Fläche viel zu teuer stellen würde.

Die gewöhnliche Egge dürfte im allgemeinen zu Bodenbearbeitungszwecken im Walde kaum mit größerem Vorteil zur Anwendung kommen, da sie nur ganz oberflächliche Verwundungen hervorrufen kann und auf dem unebenen, ungleichmäßigen Waldboden schlecht arbeitet. Bessere Dienste leistet bereits die mit nachgiebigen, federnden Grabfüßen und -Zinken versehenen „Ingermannsche Egge", die jedoch ebenfalls nicht tief genug eindringt, die Pferdekräfte sehr erheblich in Anspruch nimmt und häufige sowie hohe Reparaturkosten erfordert. Der Furchen ziehende „Balthasarsche Grubber" hat, wie auch „Genés Doppelpflug", den Nachteil, nur reihen- und streifenweise den Boden zu durchbrechen; auch sind diese nicht ganz leicht zu handhabenden, zum Teil veralteten Pfluginstrumente nur in ebenem Gelände und auf leichteren Böden anwendbar.

Ein für unsere Zwecke ganz vorzügliches Werkzeug besitzen wir aber in der „dänischen Rollegge". Sie ist im Laufe der letzten zehn Jahre immerhin so bekannt geworden, daß eine eingehende Beschreibung hier übergangen werden kann; jedenfalls verdient sie und ihre Anwendung weitgehendste Beachtung und Verbreitung. Ihre die Oberfläche durchwühlenden und gleichzeitig tief in den Boden eindringenden Grabfüße bringen eine ganz ausgezeichnete Durcharbeitung und Durchmischung des Bodens zustande. Von besonders intensiver Wirkung ist eine kreuzweise Bearbeitung der Fläche. Sämtliche oben besprochenen, vorteilhaften Einwirkungen auf Boden und Bestand können bei richtiger und ausgiebiger Verwendung der Rollegge auf die Bodenbearbeitung mit ihr bezogen werden. Der Preis der Rollegge beträgt ca. 320 *M*, mit Wagen, den man aber gut entbehren kann, 400 *M*; doch sind die von dem nächsten Dorfschmied auszuführenden Reparaturkosten, wenn sie viel gebraucht wird, nicht unerheblich. Zu erwähnen ist, daß die Rollegge nur nach rückwärts gezogen den Boden erheblich umarbeitet, da dann die nach hinten gebogenen Grabschaufeln spatenähnlich in den Boden eindringen und ihn umbrechen, während sie in umgekehrter Stellung, nach vorne gerichtet, keine tiefen Eingriffe hinterlassen und einen einfachen Weitertransport auf den Wegen ohne besonderen Schaden möglich machen. Die dänische Rollegge dürfte bisher in bezug auf Leistungsfähigkeit, Wirkung und Billigkeit unübertroffen sein.

Die gründliche, kreuzweise Bearbeitung mit der Rollegge kostet je Hektar durchschnittlich 12 bis 15 *M*; ein dreimaliges Durcheggen der Verjüngungsflächen im Laufe von zehn Jahren, vor dem Samenabfall, wird in den meisten Fällen genügen.

Sehr empfehlenswert ist es, nach dem Samenabfall im November die Rollegge noch einmal über die Fläche gehen zu lassen; eine Beschädigung von Früchten, selbst von Eicheln, ist dabei nicht zu befürchten; dagegen hat das baldige Unterdicerdebringen und Bedecken der Mast einen üppigen, vollen Aufschlag zur Folge. Dieses Eineggen der Mast kostet je Hektar etwa 6 *M*. Die „Bear-

beitungskosten je Hektar" berechnen sich also auf:

1. Erste Bearbeitung ca. 10 Jahre vor Stellung des Samenschlages . . . . 15 ℳ
2. Zweite Bearbeitung ca. 4—6 Jahre vor Stellung des Samenschlages . . . . 12 „
3. Dritte Bearbeitung ca. 1—2 Jahre vor Stellung des Samenschlages . . . . 12 „
4. Übereggen nach dem Samenabfall . . 6 „
5. Zinsen, Amortisation der Anschaffung, Reparatur- und Unterhaltungskosten . 5 „

im ganzen 50 ℳ

Diese Kulturkosten von 50 ℳ je Hektar dürften durch die erheblichen Vorteile für Jung- und Altbestand mehr als gedeckt sein.

Ein für den gleichen Zweck konstruiertes Instrument ist die „Bühringsche Waldwundtrommel". Sie besteht aus einem etwa 1 m langen eisernen Hohlzylinder, der mit in Längsreihen stehenden, auswechselbaren, kräftigen Zinken aus Schmiedeeisen versehen ist. Der Zylinder dreht sich innerhalb eines Rahmens auf einer drehbaren Achse nach Art einer Walze. Die Zinken der Waldtrommel dringen zwar tief in den Boden ein, verursachen aber vielfach nur Löcher mit festen Wänden, ohne — wie die Rollegge — die ganze Bodenoberfläche umzubrechen und mit tieferen Mineralschichten durcheinanderzumischen; dabei arbeitet die 12 Zentner schwere, von zwei Pferden gezogene Rollegge anscheinend bedeutend leichter als die 16 bis 18 Zentner wiegende Waldtrommel. Ihr Preis beträgt — soweit mir bekannt — etwa 600 ℳ.

Wie in allen waldbaulichen Fragen, so darf man jedoch auch hier nicht verallgemeinern und behaupten, daß die künstliche Bodenbearbeitung bei natürlicher Verjüngung in Eichen- und Buchenaltbeständen unter allen Umständen angebracht sei. Abgesehen davon, daß in reinen, oft unterbauten oder stark mit Unterholz bestockten Eichenbeständen und bei gewissen Betriebsarten die künstliche Bodenbearbeitung in Altholzbeständen an und für sich ausgeschlossen ist, gibt es Bedingungen, welche die Wirkung einer Bodenbearbeitung ungünstig gestalten können. Ist der Boden z. B. sehr steinhaltig, was eine Bearbeitung oft ohnehin ausschließen dürfte, so kann die Feinerde nach Lockerung in die tieferen Schichten gespült werden; die groben Gemengteile aber würden sich auf der Oberfläche anhäufen. Auf stark kalkhaltigen Böden haben künstliche Eingriffe meist ungünstige und direkt schädliche Folgen; auf schweren Ton- und Mergelböden kann durch eine tiefgreifende Bearbeitung die Krümelung fast völlig zerstört werden, ähnlich wie bei einer Verschlämmung durch starke Regengüsse. Auf guten Kalk- und Basaltböden I. und II. Güteklasse für Buche wird vielfach jede Bodenbearbeitung entbehrlich sein, da hier die Verjüngungen sich oft fast ohne weiteres Zutun des Wirtschafters in vorzüglicher Dichtigkeit einzustellen pflegen (z. B. im Spessart, Westerwald, Eichsfeld, Rügen u. a.).

Die obigen Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf aus Buntsandstein, Grauwacke, Quarzit, Röt, Granit, Tonschiefer, Diluvium entstandene und ihnen ähnliche Böden. Hier dürften unsere Eichen- und Buchenbestände II. und III. Güte, besonders auch Mischbestände von Eiche und Buche, für die künstliche Bodenbearbeitung im Verjüngungsalter sich ausnahmslos außerordentlich dankbar erweisen; und mögen in vielen Fällen auch ohne ausgiebige Bearbeitung des Bodens mit der Zeit gute natürliche Verjüngungen zustande kommen. Boden, Jung- und auch Altbestand werden fast immer die für die gründliche Bearbeitung und sorgfältige Vorbereitung des ersteren aufgewandten Bemühungen und Kosten reichlich belohnen und einbringen.

Mitteilungen.

— **Zur Fortbildung der Forstversorgungsberechtigten in Preußen.** Die Fortbildung hat jetzt, bei den sich an allen Orten steigernden Anforderungen, für jeden Beamtenstand gegen früher einen weit höheren Wert erhalten; wer hier zurückbleibt, geht dem Ende seiner Bedeutung entgegen. Überall, wo es irgend möglich ist, auch auf dem Lande, werden Fortbildungs- und Fachschulen gegründet. Leider wurde von uns bisher diesem Umstande nicht die genügende Beachtung geschenkt; jeder rechtdenkende Mensch wird es auch dem Försterstande nicht verargen, wenn er sich nun auch mehr darum bemüht.

Sehr freute ich mich, als ich die Nr. 46 der „Deutschen Forst-Zeitung" aufschlug und die Überschrift „Fortbildung" las. Von Wert ist es schon, die Sache zu berühren. Leider hat Kollege Kaethner es neben wertvollen Hinweisen unterlassen, bei dieser Gelegenheit auf einen Punkt hinzuweisen, der nicht unberücksichtigt bleiben kann. Wie in dem Artikel angegeben, sind jetzt mehr als drei Viertel unserer Anwärter, 130 von 170, genötigt, neun und mehr Jahre bei den Bataillonen zu bleiben. Zu bedauern ist es, daß dies nicht bei allen möglich ist; da wäre endlich diese Ungleichheit beseitigt. Das lange Dienen halte ich jetzt für unseren Beruf für vorteilhaft; der Zeitpunkt für eine Änderung erscheint gegenwärtig nicht günstig. Ich möchte daran erinnern, daß vor gar nicht langer Zeit eine große Zahl von Stimmen laut wurden, die die Verbindung mit dem Jägerkorps, sicher zu unserem Nachteil, zu lösen bemüht waren.

Es erscheint mir auch der Punkt der Beachtung wert: die Jägerbataillone hören auf, wirklich

solche zu sein, sobald die Oberjäger nicht mehr gelernte Jäger sind. Die Versorgung der Unteroffiziere macht den Verwaltungen jetzt schon Schwierigkeiten, Oberjäger der Klasse B würden diese Kalamität dann nur noch vermehren.

Bei den gegebenen Verhältnissen muß also der Hebel der Fortbildung schon bei den Bataillonen einsetzen. Daher habe ich es mit Bedauern empfunden, daß in dem genannten Artikel die für unseren Stand bestehenden erfreulichen Bestimmungen über die forstliche Fortbildung beim Bataillon nicht berührt worden sind; diese wollen wir auf keinen Fall missen, sondern sähen sie gerne zeitgemäß ausgebaut.

Es ist mit Rücksicht auf den vorhandenen Unterricht also nicht zutreffend, daß unsere ganze Fachausbildung nur in je einem Jahr Lehrzeit und Forstschule besteht, sondern diese ist erst mit Ablegen der Försterprüfung, im 9. bis 11. Dienstjahre, beendet; bis dahin ist ein jeder verpflichtet, sich in dieser zu vervollkommnen. — Durch eine solche unvollständige Darstellung des Ausbildungsganges der Forstanwärter erhalten Fernstehende ein falsches Bild, wie seinerzeit die Meininger Kollegen.

Die Vorschriften in § 16 des Regulativs vom 1. Oktober 1905 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind ausgezeichnet, sie bedürfen nur einer strikten Durchführung; leider ist gerade diese bei den Bataillonen eine sehr verschiedenartige.

Der gute Erfolg jeder Fortbildung wird vor allem durch eigenen festen Willen gefördert; leider ist dieser nicht bei jedem Menschen vorhanden. Vorteilhaft wäre es daher, wenn die an den Forstunterricht bei den Bataillonen anschließenden Prüfungen eingehender und wichtiger gestaltet würden, so daß Säumigen Nachteile entständen. Die Möglichkeit der Fortbildung ist jedem Oberjäger beim Bataillon gegeben. Er trägt also auch die Schuld allein, wenn seine theoretische Fachausbildung nicht als Grundlage für das Examen ausreicht. Er hat dann eben nicht den ausgiebigen Gebrauch von der Fortbildungsmöglichkeit gemacht. Zu wünschen ist allerdings, daß jeder Anwärter vor dem Examen unter Leitung eines Försters eine möglichst selbständige Tätigkeit im Beruf praktisch ausübt und die Vorgesetzten diese möglichst lehrreich gestalten. Den nach dieser Richtung hin ausgesprochenen Anregungen des Herrn Verfassers ist vollständig beizutreten.

Einen Einwand, bei den Bataillonen sei nicht genügend Zeit zu gründlichem forstlichen Unterricht und Exkursionen, könnte ich nicht anerkennen. Berufen will ich mich dabei auf die Unteroffiziere der anderen Truppenteile. Wie segensreich wirkt dort der Bataillons- und Fortbildungsunterricht, trotz des Militärdienstes! Viele treten dort sogar mit sehr schwacher Schulbildung zum Truppenteil ein, und wie vervollkommnen sich die Strebsamen! Zeit ist auch bei den Jäger-Bataillonen, oder sie kann geschaffen werden, es bedarf nur des guten Willens; unsere Anwärter selbst, die Oberjäger, und namentlich die Feldwebel können viel dazu beitragen.

Ganz besonders erfreulich in dem Artikel des Kollegen Kaethner ist der Hinweis, daß jüngere Kollegen in der Praxis von älteren lernen können. Jede engere Fühlungnahme mit älteren, erfahrenen Förstern wird den Anwärter stets informieren, auf dem Laufenden erhalten und seine Kenntnisse vermehren. Leider wird oft die Beobachtung gemacht, daß manche Anwärter diesen Standpunkt nicht einnehmen und dadurch selbst wertvolle Gelegenheiten zu ihrer Fortbildung versäumen.

Schließlich möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß auch ein stetiges und gründliches Lesen unserer „Forstlichen Rundschau“ und der „Deutschen Forst-Zeitung“ selbst mit nachfolgendem Meinungsaustausch sehr von Vorteil ist.

Möglichkeiten zur Fortbildung sind uns also gegeben; nehmen wir sie recht in Anspruch, erstreben wir dessen Ausbau und vergessen wir dabei aber vor allem auch die Selbsthilfe nicht.

Hoefer, Königl. Hegemeister.

Nachschrift der Schriftleitung. Richtig ist, daß in Nr. 46 durch Herrn Kaethner der Forstunterricht bei den Bataillonen nicht besonders erwähnt worden ist. Da sich sein Artikel aber in der Hauptsache mit Anregungen beschäftigte, die eine Fortbildung nach der praktischen Seite hin im Auge hatten, so haben wir den vorstehenden Ausführungen um so lieber Raum gewährt, weil auch wir der Ansicht sind, daß der Unterricht bei den Bataillonen ein sehr wichtiges Mittel ist, die theoretischen Kenntnisse zu befestigen. Wir wünschen selbstverständlich, daß sowohl für die Theorie als auch die Praxis die bestehenden Fortbildungsgelegenheiten auf eine solche Höhe gebracht und auf dieser erhalten werden, daß sie nach allen Richtungen hin eine Vertiefung der während der Lehrzeit erworbenen forstlichen Kenntnisse gewährleisten; und dazu ließe sich gerade durch den forstlichen Unterricht bei den Bataillonen sehr viel tun, jedenfalls noch mehr, als zurzeit im Durchschnitt geleistet wird.

Erklärung.

Von unserm Herrn Vorsitzenden erhalte ich soeben die Mitteilung, daß von seiten einiger Herren Revierförster Beschwerden darüber eingelaufen seien, daß ich in meinem Artikel, Nr. 46 der Forstzeitung, die Redewendung pp. — nie eines Revierförsters — pp., gebraucht habe, wodurch sich die Herren beleidigt fühlen! „Dies lag mir natürlich völlig fern, und tut es mir leid, daß eine derartige Auffassung hat Platz greifen können.“

Bei eingehender Durchsicht der betreffenden Stelle geht doch unzweideutig hervor, daß der junge Beamte unter der Leitung und Verantwortung des Försters einen Teil der Betriebsarbeiten ausführen möge, um erst einmal den gesamten Wirtschaftsbetrieb usw. kennen zu lernen. Der Revierförster, dem zwei bis drei Schutzbezirke unterstehen, kann doch unmöglich die Verantwortung für die ersten forstlichen Arbeiten eines in der Praxis zunächst noch unvollkommenen Untergebenen tragen. Vielfach haben die Revierförster auch selbst überhaupt gar keinen eigenen Bezirk. Andernfalls aber verrichtet ein Förster o. R. oder älterer Forstaufseher, der die Prüfung bereits abgelegt hat, unter eigener Verantwortung dort die Be-

triebsarbeiten. So, und nicht anders bitte ich die genannte Stelle verstehen zu wollen.

Kaethner, Kgl. Forstaufseher.

— **Zur Durchführung der Angestelltenversicherung.** Durch Beschluß vom 29. Juni 1912 hat der Bundesrat gemäß § 9 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 bestimmt, welche Gehaltsklasse der Berechnung des Mindestbetrages im Sinne dieser Vorschrift zugrunde zu legen ist.*) Auf Grund des § 320 des angezogenen Gesetzes werden vom Minister des Innern die nunmehr gemäß § 9 Abs. 3 zu treffenden Entscheidungen für die in Betrieben oder im Dienst eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde beschäftigten Beamten oder sonstigen Angestellten auf die Kommunalaufsichtsbehörden übertragen. Die Entscheidung ist nach folgenden Gesichtspunkten zu treffen:

1. Bei den auf Lebenszeit Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn ihnen kraft Gesetzes oder auf Grund eines Ortsstatuts oder eines Beschlusses des zuständigen kommunalen Organs oder nach dem Inhalt ihrer Anstellungsurkunde oder ihres schriftlichen Dienstvertrags die im erwähnten Bundesratsbeschluß festgesetzten Mindestbeträge an Ruhegeld und Hinterbliebenenrente zustehen.

2. Bei den auf Kündigung Angestellten gilt die Anwartschaft gewährleistet, wenn außer den unter 1 benannten Voraussetzungen noch folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Kündigung muß vom Vorhandensein eines wichtigen Grundes (vgl. § 626 B. G. B.) abhängig gemacht sein.

b) Falls für die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der Rechtsweg ausgeschlossen ist, muß in anderer Weise dafür gesorgt sein, daß diese Entscheidung nicht lediglich dem Ermessen des zur Kündigung berufenen kommunalen Organs endgültig überlassen bleibt. Es muß vielmehr dem Betroffenen die Möglichkeit offen stehen, durch Anrufung einer außerhalb der Kommune stehenden Instanz eine Nachprüfung zu erreichen.

3. Bei den auf Probe Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn die Anstellung auf Grund oder nach den Grundsätzen des § 10 des Kommunalbeamtengesetzes und für eine bestimmte, die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit erfüllende Stelle (vgl. zu 1 und 2) erfolgt ist.

Auf Lehrpersonen an kommunalen Unterrichtsanstalten erstreckt sich diese Verfügung nicht.

Hg.

*) Das ist diejenige Gehaltsklasse, welche dem tatsächlichen Stelleneinkommen eines Angestellten zu der Zeit entspricht, zu der die Entscheidung nach § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte wirksam wird. Vgl. auch Forst-Zeitung Bd. 27 Nr. 45 S. 895 Abschnitt II Ziff. 3.

— **Bezüge der Altpensionäre und Althinterbliebenen.** Die Vereinigung pensionierter Staats- usw. Beamten zu Görlitz hat am 18. November d. Js. folgende Kundgebung beschlossen. „Das preußische Abgeordnetenhaus hat im Frühjahr 1912 die Regierung ersucht, die Bezüge der Altpensionäre und Althinterbliebenen ohne Antrag derselben zu erhöhen und hat die hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die preußische Regierung hat diesen Beschluß der Volksvertreter nicht beachtet, sie hat vielmehr die alten Staatsdiener bzw. die Hinterbliebenen von solchen auch weiter auf den Gnadenweg, den Weg der Almosen, verwiesen. Es ist ein Fragebogen, der dem so berühmten Fragebogen der Eisenbahnverwaltung ziemlich ähnlich sieht, ausgearbeitet, der von den Pensionären usw. ausgefüllt den Regierungsstellen einzureichen ist, von denen aus der Beamte in den Ruhestand versetzt ist. In den meisten Fällen ergeht dann die Antwort: „Dem Gesuch um Gewährung einer laufenden Unterstützung (in neuester Zeit Zuwendung) kann nicht entsprochen werden, da die bestimmungsmäßigen Voraussetzungen fehlen." Die ministerielle Anordnung, daß die Bittgesuche in wohlwollendster Weise an der Hand der Akten geprüft werden und die Wirksamkeit der Polizei hierbei ausgeschaltet sein solle, wird von den nachgeordneten Regierungs- und Verwaltungsstellen vielfach nicht beachtet; nach wie vor kommen untergeordnete Polizeibeamte in die Wohnungen der Bittsteller, um in die geheimsten Familienverhältnisse Einblick zu gewinnen. Auch soll bei Beurteilung der Bittgesuche nicht die Not, die Bedürftigkeit ausschlaggebend sein, sondern die Bedürftigkeit in Verbindung mit Würdigkeit muß vorhanden sein! Die heute im Saale des „Englischen Gartens" in Görlitz versammelten Altpensionäre und Althinterbliebenen legen dagegen Verwahrung ein, daß sie, entgegengesetzt dem Willen der Volksvertreter, auch weiter von der Gnade der einzelnen Regierungs- und Verwaltungsstellen abhängig sein sollen; sie verlangen gesetzliche Regelung ihrer Bezüge nach Maßgabe der vom Deutschen Reichstage einstimmig angenommenen Resolution: „Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, wonach das Ruhegehalt der sogenannten Altpensionäre entsprechend den veränderten Lebensverhältnissen angemessen erhöht wird!" Die neuen Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen an die Altpensionäre und Althinterbliebenen, wie sie vom preußischen Staatsministerium jüngst beschlossen worden sind und dem Abgeordnetenhause vorgelegt sein sollen, fordern den Widerstand dieser alten Staatsdiener heraus, und sie sprechen offen und ehrlich ihre Mißbilligung und Mißstimmung gegen diese aus. Sie fordern auch für sich: „Jedem das Seine", wie es Recht und Gerechtigkeit fordert. Wir halten es für eine sittliche, für eine Ehrenpflicht des Staates, für seine alten Staatsdiener usw. insoweit zu sorgen, daß sie in etwas standesgemäß versorgt und nicht, wie es jetzt geschieht, der Not und Entbehrung überlassen werden. Erneut wenden sich die Altpensionäre und Althinterbliebenen mit vollstem Vertrauen an die Herren

Abgeordneten im Deutschen Reichstage und im Preußischen Abgeordnetenhause mit der dringenden Bitte, dieser sittlichen, dieser Ehrenpflicht des Staates Geltung zu verschaffen und damit die Rechte der alten Staatsdiener usw. zu schützen und zu wahren. Die Regierungen müssen diese Beschlüsse der Volksvertreter achten und ausführen. Nicht Gnade, sondern Gerechtigkeit ist erforderlich."

— **Teuere Forstpflanzen im Frühjahr 1913.** Die großen Schäden, welche durch die Dürre des Jahres 1911 in unseren Kulturen entstanden sind, haben im Jahre 1912 sehr ausgedehnte Nachbesserungen erfordert, so daß zur Auspflanzung der Fehlstellen fast sämtliche Pflanzenvorräte aufgebraucht sind. Hinzu kommt noch, daß die Fichtenzapfenernte bereits mehrere Jahre sehr gering war, und daß die Pflanzenbestände der Halstenbeker Baumschulen durch die starke Kälte des Winters 1912/13 erheblich beschädigt worden sind. Für das Jahr 1913 sind demnach nur geringe Mengen Pflanzen von größtenteils nur mittlerer Güte vorhanden. Für die gangbarsten Forstpflanzen werden daher Preise verlangt, die zum Teil doppelt, ja dreimal so hoch sind als in den früheren Jahren. Unter diesen Umständen erscheint es daher angebracht, darauf aufmerksam zu machen, daß im nächsten Frühjahr von Pflanzungen, die nicht unbedingt nötig sind, zweckmäßig Abstand genommen wird. Einzelne große Forstverwaltungen wollen aus diesem Grunde im Frühjahr 1913 fast gar keine Fichtenpflanzungen ausführen lassen.

— **Naturschutzgebiet im Schwarzwald.** Im württembergischen Schwarzwald ist auf Veranlassung der dortigen Staatsforstverwaltung ein Naturschutzgebiet ausgeschieden worden. Dieses umfaßt den düsteren Wildsee mit den ihn umgebenden Berghängen, sowie dem sumpfigen Moorgrund, ist 73 Hektar groß und liegt an der württembergisch-badischen Grenze in der Gemarkung Baiersbronn. Das Gelände bietet mit dem herumliegenden Moränenschutt ein Bild unberührter Natur, und wenn auch bisher die Axt des Holzhauers nur selten die hier herrschende Ruhe störte und das Herausschaffen der Stämme aus der moorigen Kesseltiefe die Arbeit kaum lohnte, so wird künftig weder Holzhauer noch Jäger dieses Gebiet mehr betreten, da fortan jeder menschliche Eingriff unterbleibt.

— **Rüsselkäferfalle.** Zu unserer Mitteilung in Nr. 35 der „Deutschen Forst-Zeitung" betr. die Kissel'sche Rüsselkäferfalle erfahren wir aus der Königl. Oberförsterei Orb (Bez. Cassel), daß sich dort diese Falle nicht bewährt hat. Es fingen sich in den vorschriftsmäßig gestellten Töpfen verschiedene Arten Laufkäfer, zahlreiche Schnecken und andere nützliche Käfer, aber nur vereinzelt Rüsselkäfer, so daß man dort nach mehrjährigen Versuchen wieder zur Auslegung von Fangkloben übergegangen ist.

Berichte.

— **Widerstand gegen die Aufforstung von landwirtschaftlichen Grundstücken in Bayern.** Die bayerische Abgeordnetenkammer hat sich am 14. Oktober wiederum mit den zu erlassenden Bestimmungen für die Aufforstung landwirtschaftlicher Grundstücke beschäftigt. Der mit den Vorarbeiten hierzu beauftragte Ausschuß unterbreitete folgenden Beschluß: „Die Regierung sei zu ersuchen, dem gegenwärtig versammelten Landtag den Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung vorzulegen, nach welcher Neuaufforstungen der behördlichen Genehmigung unterstehen und geschädigten Angrenzern ein Einspruchsrecht zukommt. Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen, wenn durch die Aufforstung landwirtschaftliche Nachbargrundstücke erheblich im Werte gemindert werden." Außerdem lag noch ein Antrag des Freiherrn von Freyberg (Ztr.) u. Gen. vor, welcher die Regierung ersucht, bei der Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Neuaufforstungen eine Reihe bestimmter Richtpunkte einzuhalten. Danach soll für die beabsichtigte Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Grundstücken eine Anzeigepflicht an die Gemeindebehörde eingeführt werden. Umfangreichere Neuaufforstungen sollen der Genehmigungspflicht durch die Distriktspolizeibehörde unterworfen werden. Bei Parzellen-Aufforstung sollen die Besitzer landwirtschaftlicher Grundstücke ein Einspruchsrecht gegen die Neuaufforstung erhalten, wenn durch dieselbe eine Beeinträchtigung der Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke zu befürchten ist. Wenn ein Einspruch erhoben wird, so wird auch eine solche Parzellen-Neuaufforstung genehmigungspflichtig. Über diese Anträge entwickelte sich eine lebhafte Aussprache. Zunächst verweist der Abgeordnete Frhr. v. Freyberg auf die statistischen Angaben über den Rückgang kleinerer und mittlerer bäuerlicher Betriebe und bezweifelt, ob diese Zahlen das eingetretene Übel in seinem ganzen Umfange erkennen lassen. Das Verschwinden kleiner bäuerlicher Betriebe ist höchst bedenklich, weil darunter die Viehhaltung leidet. Obgleich es nicht möglich ist, ganz allgemein die Ausdehnung des Großbesitzes zu verhindern, so ist es trotzdem notwendig, entsprechende Gegenmaßregeln zu ergreifen. Es genügt, wenn Neuaufforstungen erschwert werden, wozu sein Antrag einen gangbaren Weg zeigt. Die Einführung einer generellen Anzeigepflicht ist nötig, wenn das Verfahren einen Erfolg haben soll. Die Anzeigepflicht an die Gemeinde wird in den meisten Fällen ihren Zweck erreichen. Hinsichtlich der Genehmigungspflicht dürfen wir zu den Distriktspolizeibehörden das Vertrauen haben, daß sie das Richtige treffen werden, wie es ja auch schon beim Güterzertrümmerungsgesetz geschehen ist. Wenn die Genehmigung einer Neuaufforstung an Bedingungen geknüpft wird, dann wird die

Bewilligung einer Geldentschädigung nur ganz ausnahmsweise in Betracht kommen dürfen. Zum Schluß betont Redner, daß wohl die verlangten Maßnahmen mit manchen Opfern und Belästigungen für die Beteiligten verknüpft sein werden, was nicht zu vermeiden ist, wenn ein durchschlagender Erfolg erzielt werden und auf längere Zeit hinaus der landwirtschaftlich nutzbare Boden tatsächlich der landwirtschaftlichen Kultur und der Erzeugung von Vieh erhalten werden soll. (Beifall rechts.) — Der Abgeordnete Gentner (Soz.) bezeichnet als Hauptursache des Bauernlegens und der Vermehrung des Großgrundbesitzes die Fideikommißbildung, Abgeordneter Dr. Wohlmuth (Ztr.) schildert den Umfang des Bauernlegens in einer Gemeinde seines Wahlkreises und der Abgeordnete Soldner (Fr. Vgg.) beklagt ebenfalls die Schädigung der Landwirte durch umfangreiche Aufforstungen. — Der Minister des Innern, Frhr. v. Soden, bedauert gleichfalls, wenn zum landwirtschaftlichen Betrieb geeignete Grundstücke aufgeforstet werden. Den Mißständen, wie sie sich vereinzelt in Bayern durch Aufforstungen ergeben haben, im Wege der Gesetzgebung entgegenzutreten, hält er für durchaus wünschenswert, und er betrachtet es als eine Aufgabe der Regierung, bis zur nächsten Session einen Weg zu suchen, und er hoffe auch, daß er gefunden wird, um diesen Übelständen entgegenarbeiten zu können. — Es sprechen nun noch mehrere Abgeordnete und erklären sich für den Antrag des Freiherrn v. Freyberg. Der Abgeordnete Steininger (Ztr.) bemerkt noch, daß die schlimmen Wirkungen der Aufforstungen sich von Jahr zu Jahr mehren und die dadurch hervorgerufenen Nachteile immer augenscheinlicher werden. Die Genehmigung zur Aufforstung ist unter allen Umständen zu versagen, wenn es sich um Flächen handelt, die von landwirtschaftlichen Grundstücken umgeben sind, oder wenn größere landwirtschaftliche Flächen aufgeforstet werden sollen. Auch die Aufforstungen des Münchener Magistrats in seinem Quellengebiet betrachtet er als zu weitgehend. Hierauf erwidert der Abgeordnete Schmid (Soz.), daß die Anwesen im Quellengebiet der Stadtgemeinde München von letzterer nur erworben sind, um die Wasserversorgung Münchens in richtiger und hygienischer Weise vollziehen zu können. Den Bauern seien sehr anständige Preise bezahlt worden, die vorgetragenen Behauptungen seien stark übertrieben. — Nach weiteren Auseinandersetzungen der Abgeordneten Schmid und Steininger, sowie nach kurzen Ausführungen des Ministerialrats v. Braun und des Antragstellers Frhrn. v. Freyberg erhält der Referent des mit den Vorarbeiten betrauten Ausschusses, der Abgeordnete Bauer (Ztr.), das Schlußwort. Er führte aus, da sein früherer Antrag gegen das Bauernlegen keine Aussicht auf Annahme habe, er sich veranlaßt fühle, diesen nicht mehr einzubringen. Bei der nun folgenden Abstimmung wird der Antrag des Freiherrn v. Freyberg einstimmig angenommen, womit der Ausschußantrag abgelehnt ist.

Verschiedenes.

— **Exzellenz Donner †.** Der ehemalige Königlich Preußische Oberlandforstmeister ist am 7. Dezember plötzlich gestorben. Der „Reichsanzeiger" widmet Exzellenz Donner in seiner Nummer vom Montag, dem 9. Dezember, einen warmen Nachruf folgenden Wortlautes: „Am 7. d. Mts. verstarb hier der frühere Direktor der Forstabteilung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Oberlandforstmeister, Mitglied des Staatsrats, Wirkliche Geheime Rat Karl Donner. Am 8. August 1832 zu Grätz im Regierungsbezirk Posen geboren, bestand Donner nach beendeten Studien die Prüfungen mit Auszeichnung. Er wurde von Anfang 1862 an als Hilfsarbeiter bei der Zentralforstverwaltung im Finanzministerium beschäftigt und verwaltete, nachdem er im Jahre 1864 zum Oberförster ernannt worden war, bis zum Jahre 1867 die Oberförsterei Schleusinger-Neundorf im Regierungsbezirk Erfurt. Im Jahre 1867 wurde er zum Forstinspektor und Mitglied der Regierung in Cassel, im Jahre 1869 zum Forstmeister ernannt und im Jahre 1874 unter Beförderung zum Oberforstmeister und Mitdirigenten der Forstabteilung der Finanzdirektion nach Hannover versetzt. Im Mai 1879 trat Donner als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ein, wo er am 13. Juli 1879 zum vortragenden Rat und am 11. April 1883 zum Landforstmeister mit dem Range der Räte zweiter Klasse befördert wurde. Im Oktober 1884 erfolgte seine Ernennung zum Mitglied des Staatsrats und am 12. Januar 1885 wurde er als Oberlandforstmeister an die Spitze der Forstabteilung des landwirtschaftlichen Ministeriums gestellt. Am 12. Januar 1895 erfolgte Donners Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikat Exzellenz. Am 29. Dezember 1901 erhielt er den erbetenen Abschied aus dem Staatsdienst unter gleichzeitiger Verleihung der Brillanten zum Kronenorden erster Klasse. Donner hat in allen seinen amtlichen Stellungen, insbesondere in der als Chef der preußischen Staatsforstverwaltung, Vorzügliches geleistet. Er war ein Mann von ausgezeichneter Begabung, gediegenen Kenntnissen und unermüdlichem Fleiß, das Muster eines altpreußischen Beamten, der für sich nichts, von sich alles verlangte und immer bereit war, sich selbstlos einzusetzen für das ihm anvertraute Amt. Sein Andenken wird in der preußischen Forstverwaltung alle Zeit in hohen Ehren stehen."

— **Das preußische Parzellierungsgesetz** wird dem Landtage gleichzeitig mit dem Etat am 10. Januar zugehen. Das neue Gesetz soll ausschließlich auf die Ostmarken Anwendung finden. Der ursprünglich ins Auge gefaßte Gedanke, es für die ganze Monarchie vorzuschlagen, ist endgültig aufgegeben, da er sich als undurchführbar herausgestellt hat. Die wichtigste Be-

stimmung des Gesetzes ist, daß die Parzellierung an die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gebunden sein soll und zu versagen ist, wenn die Interessen der Allgemeinheit das Verbot erheischen.

— **Gemeinsames Vorgehen der preußischen und braunschweigischen Behörden gegen die Wilddieberei im Harz.** An die herzoglich braunschweigische Kammer, Direktion der Forsten, ist nach einer Mitteilung der „Braunschweigischen Landeszeitung" von einer beteiligten Königlich Preußischen Regierung die Anfrage gerichtet worden, ob in den herzoglichen Forsten des Harzes eine Zunahme der Wilddieberei beobachtet worden sei und ob die herzogliche Forstverwaltung dem Wilddiebsunwesen gemeinsam mit ihr zu steuern bereit sei. Die Anfrage bezweckt einen Meinungsaustausch darüber, welche Erfahrungen auf dem Gebiete der Wilddieberei gesammelt sind, um ein gleichmäßiges, gemeinsames Vorgehen zu ermöglichen. Bei der zerrissenen Lage des braunschweigischen Landes inmitten preußischer Gebietsteile ist ein Handinhandgehen zur Bekämpfung der Wilddieberei geboten. Es findet deshalb von jeher in dieser Frage von Zeit zu Zeit ein Meinungsaustausch zwischen den braunschweigischen und den preußischen Forstbehörden statt. Daß im Harz, vornehmlich an den Grenzgebieten, mehr als anderswo gewildert wird, liegt auf der Hand. Beide Staaten sind auf Grund gemeinsamer Verständigung bemüht, der Wilddieberei zu steuern.

— **Eine Verordnung zum Schutze der Stechpalme** (Ilex aquifolium). Das Ministerium von Elsaß-Lothringen hat sich bereits vor zwei Jahren genötigt gesehen, anzuordnen, daß die Stechpalme in den der Forstordnung unterstellten Waldungen unter einen gewissen Schutz gestellt wird, und daß der Entnahme größerer Mengen zu Handelszwecken entgegenzutreten ist. Die damals getroffenen Anordnungen haben aber keinen genügenden Erfolg gehabt. Seit einigen Monaten werden beispielsweise in Straßburg täglich Stechpalmzweige auf der Straße in großer Menge feilgeboten, was auf eine starke Entnahme in den Waldungen schließen läßt. Tatsächlich zeigen sich auch in verschiedenen Orten die Folgen dieser Massenentnahme durch schädliche Verstümmelung der in diesem Jahre wegen ihres großen Fruchtansatzes besonders geschätzten Pflanze. Zum besseren Schutze soll nunmehr die Entnahme der Stechpalme und ihrer Zweige unter die Forstnebennutzungen gezählt werden, weshalb folgendes angeordnet ist: 1. Die Stechpalme wird in den der Forstordnung unterstehenden Waldungen unter den Schutz des Forststrafgesetzes gestellt. 2. Vom 15. Dezember d. Js. ab ist die Entnahme von Stechpalmenpflanzen und -zweigen in diesen Waldungen an die Lösung eines Nebennutzungsverabfolgezettels gebunden, der Ort, Menge und Taxe zu enthalten hat. Die Taxe für eine Traglast Zweige beträgt 50 ₰, diejenige für eine Wildlingspflanze 30 ₰. 3. Das Pflücken von Stechpalmensträußen, die in der Hand getragen werden, ist, soweit sie nicht zu Handelszwecken Verwendung finden, nicht an die Lösung eines Verabfolgezettels gebunden, sondern taxfrei.

— **Staatliche Beihilfe.** Dem Vereine mecklenburgischer Forstwirte ist in Anerkennung seiner Verdienste, die er sich durch die Veranstaltung von forstlichen Fortbildungskursen und Abhaltung von Försterprüfungen um die Forstwirtschaft erworben hat, vom mecklenburgischen Landtag die bisher jährlich gezahlte Beihilfe von 400 ℳ auf 1000 ℳ erhöht worden.

— **Zur Sammlung für ein Gayerdenkmal** veröffentlichten wir in Nummer 49 auf Seite 985 einen Aufruf, der von einer großen Anzahl von Freunden und Schülern des Geheimrats Professor Dr. Carl Gayer unterzeichnet war. Diesem Aufruf haben sich noch angeschlossen die Herren: Professor Dr. Wimmenauer- und Dr. Weber-Gießen, Henry S. Graves-Washington D.-C., G. Morosow-St. Petersburg, Dr. Sommerville-Oxford, Borthwick-Edinburgh, Blaschack-Dahra.

Satzungen des Forstwirtschaftsrates für die Kontrollvereinigung der Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen.

(Nach der am 25. August 1912 beschlossenen Fassung.)

§ 1. Zweck der Vereinigung ist die Sicherung der Lieferung von Kiefernsamen und Kiefernpflanzen nur deutscher Herkunft nach den Vorschriften des deutschen Forstwirtschaftsrates. Es bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten, ob ähnliche Bestimmungen auch für Samen und Pflanzen anderer Holzarten getroffen werden sollen. Die Mitglieder der Krontollvereinigung sind verpflichtet, in ihren Klenganstalten nur Kiefernzapfen zu verarbeiten, welche nachweislich aus deutschen Waldungen stammen, im Samenhandel nur Kiefernsamen deutscher Herkunft zu führen, in ihren Baumschulen lediglich Kiefernpflanzen aus solchem Samen zu ziehen und nur Kiefernpflanzen aus Samen deutscher Herkunft zu handeln sowie ihren vollen Bedarf an Kiefernsamen ausschließlich von solchen Klenganstalten zu beziehen, welche der Kontrollvereinigung angeschlossen sind.

§ 2. Der Vereinigung können als Mitglieder beitreten: Besitzer von in Deutschland gelegenen Klenganstalten und Forstbaumschulen, sowie Verbände solcher Anlagen. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß 1. diese Anlagen mindestens fünf Jahre im Betrieb gewesen sind, 2. die Erzeugung bei normaler Zapfenernte durchschnittlich jährlich mindestens betragen hat: a) bei Klenganstalten: in einzelnen Betrieben 3000 kg Kiefernsamen, in Verbänden 5000 kg Kiefernsamen; b) bei Forstbaumschulen: in einzelnen Betrieben 20 Millionen Kiefernpflanzen, in Verbänden 100 Millionen Kiefernpflanzen; 3. außerdem haben die Antragsteller einen auf sich gezogenen nach Sicht an die Ordre des Deutschen Forst-Vereins zahlbaren Solawechsel (Sicherungswechsel) bei einer von dem deutschen Forstwirtschaftsrate zu bezeichnenden Bank zu hinterlegen, dessen Höhe wie folgt bemessen wird: bei Kleng-

anstalten für einzelne Betriebe 10 000 *M*, bei Verbänden für jedes Mitglied 3000 *M*; bei **Forstbaumschulen**: für einzelne Betriebe 5000 *M*, bei Verbänden für jedes Mitglied 5000 *M*. Dieser Wechsel dient als Sicherheit für die etwaigen Vertragsstrafen (§ 8) und die Kosten schiedsrichterlicher Verfahren (§ 11). Über die Zulassung zu der Vereinigung entscheidet der deutsche Forstwirtschaftsrat ohne Angabe der Gründe.

§ 3. Die Anmeldung für den Eintritt muß spätestens bis zum 1. Juni bei dem Vorsitzenden der Kommission des Forstwirtschaftsrates (§ 6) erfolgen; bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen des § 2 Ziffer 1 und 2 zu erbringen, ebenso haben die Bewerber dem Vorsitzenden erschöpfende Auskunft über Anfragen, die zur Entscheidung des Gesuches erforderlich sind, zu erteilen. Hat der Forstwirtschaftsrat der Aufnahme zugestimmt, so wird der Bewerber aufgefordert, bis zum 1. Oktober den Solawechsel nach § 2 Ziffer 3 zu hinterlegen. Erst nach Erfüllung dieser Bedingung gilt der Eintritt als erfolgt. Der Austritt aus der Vereinigung kann jeweils nur zum 1. Juli nach vorheriger mindestens einvierteljähriger Kündigung, die ebenfalls beim Vorsitzenden der Kommission anzuzeigen ist, erfolgen; das ausscheidende Mitglied bleibt aber noch fünf Jahre vom Tage des Austritts an gerechnet für satzungswidrige Handlungen während der Mitgliedschaft haftbar. Der Solawechsel wird erst nach Ablauf dieser Frist zurückgegeben.

§ 4. Die der Vereinigung angehörenden Besitzer von Klenganstalten und Forstbaumschulen unterwerfen sich den in den folgenden Paragraphen angegebenen Bedingungen des Forstwirtschaftsrates für den vollen Umfang ihrer Geschäfte, mögen diese einen oder mehrere Betriebe (verschiedene selbständige Firmen, Filialen oder Klengen und Forstbaumschulen nebeneinander) umfassen; die Besitzer müssen beim Eintritt hierüber erschöpfende Auskunft erteilen und alle eintretenden Änderungen dem Vorsitzenden der Kommission sofort mitteilen.

§ 5. Die Mitglieder der Vereinigung gestatten die Überwachung ihrer Betriebe durch den Forstwirtschaftsrat auf Grund der von diesem erlassenen Bestimmungen über die Herkunft des Samens und der Pflanzen. Sie haben zu diesem Zweck eine übersichtliche Buchführung mit Bilanz über den An- und Verkauf von Kiefern-Zapfen, Samen und Pflanzen einzurichten. Außerdem haben sie sich jederzeit durch Frachtbriefe und andere Belege dem Forstwirtschaftsrate oder dessen beauftragten Kontrollbeamten gegenüber über die Herkunft ihres Zapfen-, Samen- und Pflanzenmaterials auszuweisen. Sie gestatten dem betreffenden Kontrollbeamten jederzeit die Besichtigung der ganzen Anlagen des Betriebes nebst den dazu gehörenden Filialen, auch gewähren sie Einsicht in die obengenannten Geschäftsbücher. Für die Erfüllung der richtigen Lieferung im Sinne vorstehender Verpflichtungen bleiben die Mitglieder bei Sämereien fünf Jahre und bei Pflanzen vier Jahre haftbar.

§ 6. Als ständiges Organ des Forstwirtschaftsrates dient für die Bearbeitung der Aufgaben dieser Vereinigung eine Kommission, der fünf Vertreter des Forstwirtschaftsrates, zwei Vertreter der Klenganstalten und zwei Vertreter der Forstbaumschulen angehören, die nebst neun Stellvertretern vom Forstwirtschaftsrate berufen werden. Sechs Mitglieder dieser Kommission sind notwendig, um einen bindenden Beschluß zu fassen.

§ 7. Diese Kommission erläßt die nötigen Bestimmungen hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung dieser Überwachung, sowohl im allgemeinen als nach den Bedürfnissen einzelner Fälle.

§ 8. Verletzt ein Mitglied wissentlich oder grobfahrlässig die übernommenen Verpflichtungen, so verfällt es in eine sofort fällige Vertragsstrafe bis zur Höhe von 5000 *M*; außerdem kann auf zeitweisen oder dauernden Ausschluß aus der Vereinigung erkannt werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch die Kommission. Zur Verurteilung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Das betreffende Mitglied muß schriftlich und auf sein Verlangen auch mündlich über die vorliegenden Anschuldigungen gehört werden. Der Forstwirtschaftsrat ist befugt, die auf Ausschließung lautenden Entscheidungen zu veröffentlichen und über die Verwendung der Vertragsstrafen zu verfügen.

§ 9. Die Kosten der Überwachung werden zwischen dem Forstwirtschaftsrate und den Mitgliedern in der Weise geteilt, daß der Forstwirtschaftsrat die bei der Überwachung entstehenden allgemeinen Kosten trägt (Kommissionssitzungen, Auslagen für schriftliche Arbeiten, Vergütung für Herbeiziehung der Kontrollbeamten zu den Kommissionssitzungen usw.). Von den Kosten der regelmäßigen Überwachung übernimmt der Forstwirtschaftsrat ein Drittel, die Mitglieder der Kontrollvereinigung zwei Drittel. Die letzteren tragen ferner auch die auf sie entfallenden Kosten des Wechselstempels, einschließlich dessen periodischer Erneuerung. Die Kontrollbeamten erhalten für ihre Bemühungen Tagegelder und Reisekosten nach den vom Forstwirtschaftsrate für seine Mitglieder aufgestellten Bestimmungen. Es bleibt jedoch der Kommission vorbehalten, im Bedarfsfalle auch darüber hinausgehende Entschädigungen zu gewähren oder Pauschalbeträge zu vereinbaren.

§ 10. Die Mitglieder der Vereinigung sind berechtigt, die Tatsache der Kontrolle durch den Forstwirtschaftsrat in ihren Preislisten und sonstigen Geschäftspapieren zum Ausdruck zu bringen.

§ 11. Der Forstwirtschaftsrat wird nach Kräften dafür eintreten, daß die Bezüge von Kiefern-Samen und -Pflanzen seitens der Waldbesitzer ausschließlich von Mitgliedern der Vereinigung erfolgen, vor dem Bezuge ausländischen Samens und fremder Pflanzen warnen, sowie vorkommenden Mißständen im Zapfen-, Samen- und Pflanzenhandel tunlichst entgegentreten. Der Forstwirtschaftsrat wird sich ferner bemühen, daß zum Zweck der Ausnutzung der Zapfenernten geeignete Bestände in möglichst großer Ausdehnung für die Gewinnung von Zapfen geöffnet werden. Auch soll erstrebt werden, daß die Waldbesitzer das

Pflücken der Zapfen erst nach dem Eintritt völliger **Reife (keinesfalls** vor dem 15. November) gestatten, und daß die Innehaltung dieses Zeitpunktes soweit möglich durch Polizeiverordnung gesichert wird. Zur Entscheidung von Streitfällen über die Herkunft von Kiefernpflanzen, die zwischen den Waldbesitzern und den Mitgliedern der Vereinigung entstehen, wird der Forstwirtschaftsrat auf Antrag Schiedsrichter entsenden, die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen; hierfür kann gegebenen Falles die in Form von Solawechseln hinterlegte Summe ebenfalls herangezogen werden.

München, 1. November 1912.

Der Deutsche Forstwirtschaftsrat.

Dieser Vereinigung haben sich bis jetzt folgende Firmen angeschlossen:

a) die Klenganstalten von: 1. C. Appel-Darmstadt, 2. P. Schott-Knittelsheim, 3. H. Keller Sohn-Darmstadt, 4. G. J. Steingaesser-Knittelsheim, 5. C. Trumpff-Blankenburg, 6. J. M. Link Sohn-Mudau i. Baden, 7. Chr. Geigle-Nagold in Württemberg, 8. J. M. Helms Söhne-Großtabarz, 9. Georg Hamburger-Stockheim i. Odenwald, 10. Vereinigte Klenganstalten der Altmark umfassend die Klengen von F. Bismark-Klötze, H. Schulz-Immekath, H. Brune-Letzlingen, W. Pasche-Colbitz, F. Schönecke-Wittingen, E. Siemer-Wittingen, H. Franke-Radenbeck und die der Stadt Neuhaldensleben;

b) die Forstbaumschulen von: 1. P. Schott-Knittelsheim, 2. Chr. Geigle-Nagold, 3. W. Emmerich-Celle, 4. Vereinigung der Kontrollbaumschulen zu Halstenbek bestehend aus den Firmen: H. H. Pein, J. Heins Söhne, E. F. Pein, Sievers u. Heubel, Gustav Lüdemann, M. Ostermann, Th. Nultsch, M. Griem — sämtlich in Halstenbek, Rudolf Schrader-Rellingen, A. H. Pein sowie Buch und Hermannsen in Krupunder bei Halstenbek.

— **Waldankauf.** Der Landtag des Herzogtums Sachsen-Meiningen stimmte einer Regierungsvorlage wegen Ankauf des sogenannten Grundhofes beim Solbad Salzungen zu. Verkäufer ist die Holzhandlung Schnepper & Isphording in Hamm (Westfalen), und der Kaufpreis beträgt 310000 M. Verkauft wurden auch die umfangreichen Gebäulichkeiten. Es wurde gezahlt für den Hektar Wald 1070 M und für den Hektar Artland 650 M. Der Wald wird auf drei Seiten vom Domänenfiskus begrenzt, und bildet diese Erwerbung eine wertvolle Arrondierung des Domänenbesitzes. —f.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 10. Dezember 1912.** Rehböcke 0,50 bis 0,80, Rotwild 0,30 bis 0,60, Damwild 0,45 bis 0,80, Schwarzwild 0,25 bis 0,80 M das Pfund. Hasen 1,50 bis 4,75, Kaninchen 0,30 bis 1,20, Stockenten 1,00 bis 2,00, Krickenten 0,50 bis 0,75, Rebhühner 0,75 bis 1,00, Fasanenhähne 1,40 bis 3,00, Fasanenhennen 1,50 bis 2,00, Waldschnepfen 2,75 bis 3,50 M das Stück.

Vereins-Nachrichten.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Die am 4. d. Mts. abgehaltene Versammlung erfreute sich eines zahlreichen Besuches. Bedauerlicherweise war vom Revier Ballenstedt niemand vertreten. Der vom Revierjäger Flügel zu Siptenfelde in interessanter und sehr lehrreicher Weise gehaltene Vortrag über Führung und Arbeit des Schweißhundes wurde allseitig mit großem Beifall aufgenommen. Aus der Mitte der Versammlung wurde hierauf die Anregung gegeben, durch Vermittelung des Hauptvorstandes bei dem obersten Chef der Jagdverwaltung dahin vorstellig zu werden, daß auf den Hochwildrevieren tunlichst ein im Außendienst beschäftigter Hilfs- oder Revierjäger im Interesse einer weidgerechten Jagdausübung mit der Führung eines Schweißhundes beauftragt werden möchte.

Zu der am 15. d. Mts. in Bernburg stattfindenden Hauptversammlung werden die Mitglieder der Bezirksgruppe aufgefordert, vollzählig zu erscheinen. Grimm.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dürre, Hilfsjäger, z. Zt. im Privatdienst, ist nach Przyschetz, Oberförsterei Proskau, Regbz. Oppeln, einberufen.

Exner, Förster o. R. zu Alt-Cöln, Oberförsterei Poppelau, ist als Förster m. R. nach Jägerhaus I, Oberförsterei Schelitz, Regbz. Oppeln, vom 1. Februar 1913 ab versetzt.

Kirschmann, Förster zu Bleidenstadt, Oberförsterei Chausseehaus, ist nach Wiesbaden, Oberförsterei Wiesbaden, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Klausnitzer, Förster zu Mainczok, Oberförsterei Jellowa, ist nach Kupp, Oberförsterei Kupp, Regbz. Oppeln, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Krajczyrski, Förster zu Jägerhaus I, Oberförsterei Schelitz, ist nach Malino, Oberförsterei Grudschütz, Regbz. Oppeln, vom 1. Februar 1913 ab versetzt.

Kubitzki, Förster o. R. zu Schodnia, Oberförsterei Dembio, ist nach Zawisz, Oberförsterei Dombrowka, Regbz. Oppeln, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Mehl, Förster zu Wiesbaden, Oberförsterei Wiesbaden, ist nach Bleidenstadt, Oberförsterei Chausseehaus, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Puff, Förster o. R. zu Kl.-Strehlitz, Oberförsterei Schelitz, ist nach Alt-Cöln, Oberförsterei Poppelau, Regbz. Oppeln, vom 1. Februar 1913 ab versetzt.

Rauthe, Förster o. R. zu Mühlthal, Oberförsterei Jagdschütz, ist die Försterstelle zu Brühlsdorf, Oberförsterei Kirschgrund, Regbz. Bromberg, vom 1. Januar 1913 ab übertragen.

Ruschig, Förster o. R. zu Zawisz, Oberförsterei Dombrowka, ist als Förster m. R. nach Morzinek, Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Schubert, Forstaufseher zu Przyschetz, Oberförsterei Proskau, Regbz. Oppeln, ist auf seinen Antrag in den Kommunaldienst im Regbz. Cassel übergetreten. Sch. war als Forstanwärter im Regbz. Cassel notiert und hier nur beschäftigt.

Schulz, Forstaufseher zu Lewe, Oberförsterei Liebenburg, Regbz. Hildesheim, ist zum Förster o. R. ernannt.

Tobschall, Forstaufseher, z. Zt. im Privatdienst, ist nach Schodnia, Oberförsterei Dembio, Regbz. Oppeln, vom 1. Januar 1913 ab einberufen.

Welzel, Förster zu Marzinek, Oberförsterei Jellowa, ist nach Mainczok, Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Wolff, Förster zu Kupp, Oberförsterei Kupp, Regbz. Oppeln, tritt mit dem 1. Januar 1913 in den Ruhestand.

Der Titel Hegemeister wurde verliehen den Förstern:

im Regierungsbezirk Bromberg:

v. Chrzanowski zu Neubrück, Oberförsterei Strelitz; **Dorn** zu Schirpitz, Oberförsterei Schirpitz; **Fürstenau** zu Schönfeld, Oberförsterei Selgenau; **Gissert** zu Schmilau, Oberförsterei Grabau; **Jaeschke** zu Rohrbruch, Oberförsterei Bromberg; **Knust** zu Sandau, Oberförsterei Stronnau; **Martin** zu Jesuitersee, Oberförsterei Bromberg; **Meckelburg** zu Pommendorf, Oberförsterei Mirau; **Monse** zu Trischin, Oberförsterei Jagdschütz; **Pieszinski** zu Tombken, Oberförsterei Argenau; **Roske** zu Selgenau, Oberförsterei Selgenau; **Riedl** zu Nordbrück, Oberförsterei Mirau; **Wetzorke** zu Ruhwalde, Oberförsterei Stefanswalde; **Wiechlow** zu Bortendorf, Oberförsterei Selgenau; **Wolff** zu Wongrowitz, Oberförsterei Durowo.

im Regierungsbezirk Erfurt:

Busse zu Königsthal, Oberförsterei Königsthal; **Eisenträger** zu Mäbendorf, Oberförsterei Dietzhausen; **Hauptfleisch** zu Weißenborn, Oberförsterei Königsthal; **Knopke** zu Forsthaus Willrode, Oberförsterei Erfurt; **Kurzius** zu Fischbach, Oberförsterei Schleusingen; **Mainzer** zu Reifenstein, Oberförsterei Leinefelde; **Panzer** zu Friedrichslohra, Oberförsterei Lohra; **Seydewitz** zu Forsthaus Eichenberg, Oberförsterei Erfurt; **Thiel** zu Suhler-Neundorf, Oberförsterei Suhl; **Pölker** zu Bernterode, Oberförsterei Worbis; **Zolling** zu Altendambach, Oberförsterei Schleusingen.

im Regierungsbezirk Merseburg:

Arnold zu Großosterhausen, Oberförsterei Annarode; **Edelmann** zu Arnsnesta, Oberförsterei Thiergarten; **Grußdorf** zu Seyda, Oberförsterei Glücksburg; **Hänicke** zu Spitze, Oberförsterei Söllichau; **Hülsebusch** zu Vatterode, Oberförsterei Annarode; **Kiefer** zu Döllingen, Oberförsterei Elsterwerda; **Klahr** zu Roßleben, Oberförsterei Ziegelroda; **Krümichen** zu Zullsdorfer Pechhütte (Kreuz), Oberförsterei Annaburg; **Kügel** zu Sandersdorf, Oberförsterei Zöckeritz; **Müller** zu Oberbuschhaus, Oberförsterei Elsterwerda; **Riemann** zu Söllichau, Oberförsterei Söllichau; **Pultendörfer** zu Eichenheide, Oberförsterei Annaburg; **Schulze** zu Wartha, Oberförsterei Doberschütz; **Werner** zu Lodersleben, Oberförsterei Ziegelroda; **Wiedemann** zu Zschernick, Oberförsterei Thiergarten.

im Regierungsbezirk Posen:

Machalsch zu Jagolitz, Oberförsterei Hundeshagen.

im Regierungsbezirk Schleswig:

Baasch zu Jürgensgaard, Oberförsterei Apenrade; **Behling** zu Sören, Oberförsterei Kiel; **Heerdts** zu Bordesholm, Oberförsterei Kiel; **Koch** zu Kummerfeld, Oberförsterei Rantzau; **Lüpcke** zu Hohenfelde, Oberförsterei Trittau; **Schneeberg** zu Kjelstruphof, Oberförsterei Flensburg.

im Regierungsbezirk Stettin:

Arndt zu Heinrichsruh, Oberförsterei Torgelow; **Dorn** zu Rehrberg, Oberförsterei Rehrberg; **Haase** zu Glashütte, Oberförsterei Mützelburg; **Krull** zu Heidhof, Oberförsterei Grünhaus; **Lange** zu Bahrenbruch, Oberförsterei Friedrichswalde; **Müller** zu Püttkrug, Oberförsterei Pütt; **Schliep** zu Caseburg, Oberförsterei Friedrichsthal; **Schwarzkopf** zu Warnow, Oberförsterei Warnow; **Wilke** zu Honigkathen, Oberförsterei Hohenbrück; **Zechow** zu Siedenbollentin, Oberförsterei Golchen.

*

Dem bisherigen Gutsbezirk „Glambeck-Forst" in der Oberförsterei Grumsin, Regbz. Potsdam, ist der Name „Grumsin-Forst" beigelegt worden.

Gemeinde- und Privatdienst.

Grosser, preußischer Staatsangehöriger, Stiftsforstmeister zu Joachimstein, Amtshauptmannschaft Zittau, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechtsordens erteilt.

Heyden, Gutsförster zu Zellin, Kreis Rummelsburg, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Jahn, Vizefeldwebel im 7. Infanterie-Regiment, ist — vorerst auf die Dauer eines Jahres zur Probe — zum Waldwärter in Brandau, Forstamt München-Nord, ernannt.

Großherzogtum Hessen.

Staats-Forstverwaltung.

Maul, Forstassessor, z. Zt. an der Forstabteilung der Landwirtsch.-Kammer Halle, ist mit dem 1. April 1913 die Verwaltung der Gräfl. Tiele-Wincklerschen Oberförsterei Wierchlesch, Regbz. Oppeln, übertragen.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Staats-Forstverwaltung.

Kiunen, Oberförster zu Ettersburg, erhielt den Königl. Kronenorden 4. Klasse.



Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Gemeinhin werden Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Nr. 163. Anfrage: Ich bin seit etwa 15 Jahren pensionsberechtigt angestellt und würde jetzt ungefähr 1200 M Pension erhalten. 1. Kann ich nun nach dem neuen Gesetz bei einer späteren Pensionierung neben der bisherigen Pension eine solche aus der neuen Versicherung beanspruchen? 2. Ist es zulässig, daß mein Chef bei meiner Pensionierung die meinerseits gezahlten Beiträge mir unverzinst zurückzahlt, dafür aber die volle Pensionssumme aus der Reichsversicherung für sich behält und mir den Betrag an Pension nach den vor Jahren getroffenen Vereinbarungen auszahlt? Ich bin der Ansicht, daß, wenn ich meine Beiträge entrichte, auch Anspruch neben der anderen Pension auf die jeweilige volle Versicherungssumme aus der Reichsversicherung habe. 3. Wird der volle Versicherungsbetrag gezahlt, wenn ich mich jetzt durch das Bestehen einer langjährigen Lebensversicherung von der Beitragszahlung befreie? Kann ich mich nachträglich auch noch von der Beitragszahlung durch die seit Jahren bestehende Lebensversicherung befreien? Kann ich später noch den Beitrag entrichten, wenn ich mich jetzt von der Beitragszahlung befreien ließe?

G., Forstsekretär.

Antwort: Zu Ziffer 1: Ja (vgl. Anfrage Nr. 158 in Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung"). — Zu Ziffer 2: Ist zweifelhaft, denn § 345 des Gesetzes untersagt den Arbeitgebern und ihren Angestellten, durch Übereinkunft oder Arbeitsordnung zum Nachteil der Versicherten die Anwendung des Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen, und erklärt Vertragsbestimmungen, die dem zuwiderlaufen, für nichtig. Auch die freiwillige Übertragung eines Ruhegeldanspruchs auf den Arbeitgeber ist nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des Rentenausschusses zulässig (§ 93). Ob diese Genehmigung in Ihrem Falle erteilt werden würde, können wir natürlich nicht wissen. — Zu Ziffer 3: Wegen der Befreiung von der Beitragsleistung im Hinblick auf Ihre Lebensversicherung verweisen wir auf den Aufsatz in Nr. 45 und 46 der „Deutschen Forst-Zeitung", fügen aber hinzu, daß Sie den Befreiungsantrag auch noch nach dem 1. Januar 1913 stellen und daß Sie jederzeit wieder auf die Befreiung verzichten können. Die Zeit der Befreiung wird in die Wartezeit usw. eingerechnet.

Hg.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Försterei Ränmde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff,** Vorsitzender.

Des Weihnachts- und Neujahrsfestes wegen bitten wir heute schon, alle für Nummer 52 bestimmten Bekanntmachungen spätestens bis zum Montag, dem 23. Dezember, früh, sowie die für Nummer 1 von 1913 bestimmten Einsendungen spätestens bis zum Montag, dem 30. Dezember, früh an uns gelangen zu lassen. Alle später einlaufenden Sendungen werden für die nächste Nummer zurückgestellt.

Neudamm, 10. Dezember 1912.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forstzeitung.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Bütow (Regbz. Cöslin). Sonnabend, den 4. Januar 1913, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge; 2. Rechnungsprüfung; 3. Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier; 4. Verschiedenes. Der Vorstand. J. A.: Schulze.

Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 22. Dezember d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Mitgliederversammlung in Giesels Brauerei zu Fulda. Tagesordnung: 1. Besprechung einer vom Hauptvorstande angeregten Vereinsfrage von allgemeinem Interesse; 2. Beratung über künftige Abhaltung von Wanderversammlungen innerhalb der Ortsgruppe; 3. Verschiedenes. In Erwartung eines guten Besuches der Versammlung Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Mittwoch, den 18. Dezember d. Js., abends 6 Uhr, Versammlung bei Bußler in Breitebruch. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Kaisergeburtstagsfeier; 2. Wahl eines Kassenführers; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Am 31. Dezember d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel Hutsteiner zu Siegen. Tagesordnung: 1. Rechnungslage von 1912; 2. Einziehung der Beiträge pro 1. Halbjahr 1913; 3. Verteilung der bezogenen Sachen, von den Firmen, mit denen Wirtschaftsverträge abgeschlossen sind, Zigarren usw.; 4. Besprechung und Vortrag über das Thema: Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staatswohles, also des allgemeinen Wohles, wirken, um dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung zu heben; 5. Vorschläge zu einem Vortrage für die nächste Versammlung; 6. Vorschläge zur Wahl eines Delegierten für die Versammlung pro 1913 nach Berlin; 7. Verschiedenes. Die Ansichten über Punkt 4 bitte bei der Versammlung schriftlich abzugeben. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen der Mitglieder wird gebeten, um die Tagesordnung zu erledigen.

Der Vorstand.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 22. Dezember d. Js., findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung im „Deutschen Hause" in Karthaus statt. Beginn 4 Uhr nachmittags. Tagesordnung: 1. Vortrag; 2. Nochmalige Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier; 3. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppensitzung; 4. Aufnahme neuer Mitglieder zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten. Damen sind, wie immer, willkommen.

gez.: Beinlich, Vorsitzender.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Die Kaisergeburtstagsfeier, verbunden mit Konzert, Theater und Ball, findet Sonnabend, den 11. Januar 1913, in Swinemünde im Hotel „Drei Kronen" statt. Anfang 8 Uhr. Zur Deckung der Unkosten sind von jedem Mitgliede 3 ℳ zu entrichten. Die einzuladenden Gäste sind dem Schriftführer, Kollegen Hanke, bis zum 20. Dezember anzugeben. Kollegen, die Mitglied der Ortsgruppe sein könnten, sind von der Einladung ausgeschlossen. Der Vorsitzende.

Treysa (Regbz. Cassel). Sonntag, den 5. Januar 1913, nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Mitglieder im Vereinslokale zu Treysa. Tagesordnung: 1. Besprechung der gestellten Anträge zur Delegiertenversammlung; 2. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung; 3. Rechnungslegung; 4. Aufnahme von Mitgliedern; 5. Besprechung wegen Abhaltung eines Wintervergnügens; 6. Einziehung der Beiträge für das 1. Halbjahr 1913; 7. Verschiedenes. Um recht rege Beteiligung bittet Der Vorstand.

Trier (Regbz. Trier). Sonntag, den 15. Dezember 1912, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in der Gastwirtschaft Rosenkranz, Trier, Deutschstr. 32. Tagesordnung: 1. Rechnungsabschluß pro 1912; 2. Besprechung über Kaisergeburtstagsfeier; 3. Verschiedenes. Wegen Wichtigkeit der Tagesordnung, besonders zu Punkt 3, wird um rege Teilnahme gebeten. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Saarbrücken (Regbz. Trier). Versammlungsbericht vom 20. November 1912. Die Versammlung war von 15 Mitgliedern besucht, und fand die Tagesordnung folgende Erledigung: 1. Über das vom Hauptvorstande gestellte Thema: „Wie können die Angehörigen des Försterstandes usw.", wird der Vorsitzende Bericht erstatten. 2. Am 19. Januar 1913, nachmittags 3 Uhr, findet im „Alten Münchner Kindl" im Anschluß an die Versammlung „Kaisergeburtstagsfeier" statt, wozu die Familienangehörigen der Kollegen und Freunde der grünen Farbe ergebenst eingeladen werden. 3. Vom 1. Januar 1913 ab sind die Ortsgruppenbeiträge um 50 ₰ pro Jahr erhöht worden. Es hat demnach vom 1. Januar ab jedes Mitglied pro Halbjahr 4,50 ℳ Vereinsbeitrag zu zahlen. 4. Behufs einer besseren Verwertung der Raubzeugbälge wurde beschlossen, daß ein gemeinschaftlicher Verkauf (Ausstellung) in Saarbrücken anberaumt werden soll. Zu diesem Zwecke wollen die Kollegen der Ortsgruppe dem Vorsitzenden bis zum 1. Januar k. Js. Mitteilung zugehen lassen, wieviel Stück und welche Art von Bälgen sie eventl. zum Verkaufe bringen würden. Hoffentlich werden die Herren Kollegen, die im Besitze von Raubzeugbälgen sind, sich rege an diesem Verkaufsmodus beteiligen, damit der Vorsitzende die in Betracht kommenden Rauchwarenhändler zeitig zu einem noch näher zu bestimmenden Termine einladen kann.

Woll.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Hemmann, Albert, Forstassessor, Dr. phil., Bingen, Hohenzollern.
Heinrich, Adolf, Forstaufseher, Kühsen b. Mölln-Lauenburg.
Lorcn, Ernst, Forstaufseher, Roßdorf, Rhöngebirge.
Liebetanz, Fritz, städt. Forstaufseher, Herberhausen b. Göttingen.
Siegel, H., Oberleutnant der Res., Schloß Freyburg a. d. Unstrut.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens 2 **Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Nach einer Treibjagd in der Feldmark Leesthal-Riedlingen beim Schüsseltreiben gesammelt; eingesandt von Herrn Georg Behrens in Dahlenberg	8,05 Mk.
Erlös für einen gelegentlich der nachbarlichen Treibjagd vom Revier des Einsenders geholten, jedoch zurückgeforderten Hasen; eingesandt von Herrn Sekretär Grau in Leobschütz	3,80 „
Gesammelt gelegentlich eines Hubertus-Essens zu Bommerholz; eingesandt von Herrn Förster Alfred Hermersdorfer in Wormholz bei Herbede	7,20 „
Gesammelt auf zwei Treibjagden, und zwar: am 26. November in Wellen = 4,70 Mk., am 30. November auf Weserinsel „Luhne-Plate" = 34 Mk.; eingesandt von Herrn v. d. Hellen in Ueterlande	38,70 Mk.
Strafe für das Hineinschießen in den Kessel nach dem Signal „Treiber rein" bei der Treibjagd des Herrn Eichmann in Züllichau; eingesandt von Herrn Förster W. Kurth in Züllichau	3,00 „
Gesammelt bei der Treibjagd am 23. November; eingesandt von Herrn Gustav Kreuber jr. in Sangerwehe	14,00 „
Strafgelder; eingegangen bei den Treibjagden in Haeven und Neukoppel; eingesandt von Herrn Carl Matz in Hamburg	25,00 „
Von einer Treibjagd im Revier Arzbach bei Bad Ems; eingesandt von Herrn Dr. Meuser in Bad Ems	10,00 „
Strafgelder von der Treibjagd des Herrn Najock in Schönfließ; eingesandt von Herrn M. Najock in Frankfurt a. Oder	6,00 „
Von der Treibjagd in Kölschhausen für Fehlschüsse am 5. und 6. November; eingesandt von Herrn G. Sandermann in Langenberg, Rhld.	9,50 „
Gelegentlich einer Jagd am 2. Dezember gesammelte Strafgelder; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer H. Schulze in Dom. Romnitz, Regbz. Liegnitz	10,00 „
Erlös für zwei verloste Hasen auf der Treibjagd am 30. November; eingesandt von Herrn Stadtförster Scheffelke in Falkenburg, Pomm.	11,00 „
Gesammelt nach der Treibjagd in Märk.-Friedland; eingesandt von Herrn Oberförster Schultz in Groß-Freienstein	7,40 „
Spende von „Ungenannt"	10,00 „
Sa.:	150,55 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Forstrat Dr. Bertog-Halensee.

Geldsendungen an den Verein.

In den letzten Monaten ist wiederholt gebeten worden, alle an den Verein zu richtenden Zahlungen, mit Ausnahme der Beträge für die Stellenvermittelung und der Schulbeiträge der Waldbesitzer, ausnahmslos an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte zu Neudamm**, nicht aber an die Geschäftsstelle nach Halensee zu richten. Leider wird diese dringende Bitte von unseren Mitgliedern nicht beachtet; so sind in der Zeit vom 1. Juni bis Mitte September 270 Zahlungen an die Geschäftsstelle in Halensee statt nach Neudamm gelangt. Die Mehrarbeit, die durch die falsche Adressierung der Geldbeträge entsteht, ist sehr bedeutend und wäre auf die Dauer mit den vorhandenen Arbeitskräften nicht durchzuführen.

Alle Gelder, die nach Halensee gehen, müssen auch bei der Kassenstelle in Neudamm nachgewiesen werden, und dadurch entsteht vielfache und völlig unnötige Umbuchung. Es wird daher wiederholt und dringend gebeten, **an die Geschäftsstelle in Halensee keine Geldsendungen** zu richten. Geschieht das doch weiter in diesem Umfange, so werden wir schließlich wieder zu dem sehr unbequemen Mittel schreiten müssen, die fälschlich in Halensee einlaufenden Gelder zurückzuweisen.

Halensee, den 22. September 1912.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Bezirksgruppe V (Posen).

Am Mittwoch, dem 18. Dezember 1912, findet im Saale des Kaiser-Friedrich-Museums zu Posen von 3 bis 4 Uhr nachmittags ein Vortrag (mit Lichtbildern) über „Vogelschutz und Landwirtschaft“ statt. Referent: Herr Schwabe, Leiter der Seebacher Musterstation für Vogelschutz.

Der Vortrag verspricht hochinteressant zu werden, und können wir den verehrten Bezirksgruppenmitgliedern den Besuch desselben sehr empfehlen.

Der Vorstand der Bezirksgruppe V.
Westhus.

Protokoll über die Versammlung der Bezirksgruppe „Sachsen“ XII des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands

am 22. September 1912 zu Chemnitz.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Oberförster Dreßler, Reschwitz, eröffnet um 3,40 Uhr die Sitzung und gibt nebst dem Danke an die Erschienenen einen kurzen Rückblick über Gründung und Wirken des Vereins, besonders über die Bemühungen der Bezirksgruppe Sachsen, den Schutz des Förstertitels und eine einheitliche Uniformierung durchzuführen und schließt mit einem Horrido auf Seine Majestät den König.

Anwesend waren 26 Personen, darunter neun Gäste.

Der Vorsitzende gibt hierauf noch bekannt, daß der Vortrag des Herrn Bürgermeisters Dr. von Woydt-Schneeberg infolge Verhinderung desselben ausfallen muß, daß aber dafür Herr Bürgermeister Schröter-Frohburg an dieser Stelle einiges aus dem Landespensionsverbande sächsischer Gemeinden mitteilen werde.

In längerer Rede führt er die Gründe, die zur Errichtung einer Pensionskasse führten, an; als besonders bemerkenswert teilt er ferner mit, daß der Verband von 170 Gemeinden im Anfange auf 285 Gemeinden mit 1070 Beamten bis heute gestiegen sei und daß sich der Verband nicht nur aus Stadt- und Landgemeinden, sondern auch aus Gemeindeverbänden und, was für Forstbeamte besonders bemerkenswert sei, auch aus Gutsbezirken zusammensetze, und daß auch der Staat dem Unternehmen sympathisch gegenüberstehe. Die Versicherungsbeiträge beziffern sich auf 2,50 M für 100 M Einkommen jährlich, außerdem muß noch für jedes zurückliegende Dienstjahr ein Beitrag von 3,70 M zum Fond beim Eintritt entrichtet werden. Da diese Beitragsleistungen nicht genügen, steht eine Erhöhung derselben bevor. Interessenten wird empfohlen, die Verbandssatzungen vom Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Goldammer-Geringswalde, zu beziehen.

Hieran schließt sich eine kurze Debatte, die sich auf die Reichsversicherung für Angestellte ausdehnt.

Sodann erstattete der Vorsitzende Bericht über die Verhandlungen auf der 10. Mitgliederversammlung des Vereins in Eisenach im August 1912. Für die Forstschule Templin soll nach erfolgter Abstimmung die Verhandlung bezüglich weiterer Geländeerwerbung fortgesetzt werden. Ferner gibt er bekannt, daß sich das Technikum Stargardt i. M. zurzeit in geordneten Verhältnissen befindet und geht schließlich auf waldwirt- und wissenschaftliche Fragen über, die in Eisenach sowie auf der Exkursion zur Verhandlung gekommen sind; die nächstjährige Mitgliederversammlung soll in Hamburg stattfinden; der Ausflug ist in den Sachsenwald geplant.

Hierauf wurden die vom Vereine ausgearbeiteten Dienstvertrags- und Prüfungszeugnisformulare in Umlauf gesetzt.

Bei der Bezirksgruppe sind eingegangen:

1. Ein Prospekt des Forsttechnikums Stargardt.
2. Eine Beschwerde über die briefliche forstliche Ausbildung eines Bruno Schmidt in Chemnitz.
3. Eine Beschwerde über eine Verordnung der Amtshauptmannschaft Grimma, in der Förster und Forstgehilfen in einer Reihe mit Kuhwärtern, Schafmeistern usw. genannt werden.
4. Braeß, die gesetzlichen Grundlagen für die rechtliche Stellung der Vögel im Königreiche Sachsen.
5. Blätter vom Dürerbunde, den Vogelschutz betreffend.
6. Eine Offerte des sächsischen Holzmarktes, auf dessen Benutzung hingewiesen wird.

7. Die Schrotbestimmer von Herrn Oberförster Trost, Dambrau O.-S.

Zu Punkt 2 und 3 wird der Vorsitzende ermächtigt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Sodann wird zur Besprechung forst- und jagdlicher Tagesfragen geschritten. Besonders erwähnt möge sein, daß auf Antrag des Vorsitzenden die Bezirksgruppe entschlossen ist, Reviergehilfenprüfungen abzuhalten, um jedem Lehrlinge, der zurzeit die Forstschule Templin nicht besuchen kann, die Möglichkeit zu geben, mit einem Abschlußzeugnis aus der Lehre zu treten. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die nötigen Schritte in dieser Hinsicht einzuleiten. Dann wird auf wiederholten Wunsch beschlossen, innerhalb der fünf sächsischen Kreishauptmannschaften gesellschaftliche Vereinigungen zu bilden, um forst- und jagdliche Tagesfragen beraten und für den Verein werben zu können. Eine solche Vereinigung besteht schon in der Kreishauptmannschaft Leipzig mit Herrn Revierförster Scherel-Frohburg an der Spitze. Für die übrigen Kreishauptmannschaften werden vorgeschlagen: Dresden: Herr Revierförster Höhne-Cotta bei Pirna; Chemnitz: Herr Ratsrevierförster Beyreuther-Chemnitz-Zeisigwald. Zwickau: Herr Ratsrevierförster Heßmann-Schneeberg. Bautzen: Herr Revierförster Naumann-Gödlau bei Elstra.

Sämtliche Herren, außer Herrn Revierförster Naumann, der nicht zugegen ist, erklären sich mit der Wahl einverstanden.

Hierauf entwirft der Vertreter des Viehversicherungsvereines der Forstbeamten zu Perleberg, Herr Dose, ein Bild über die Tätigkeit des letzteren und empfiehlt den Beamten unter günstigen Bedingungen den Beitritt. In gleicher Weise vertritt Herr Louis Erdmann, Chemnitz, die allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich" und macht besonders die Beamten, die Haustiere halten, auf den Wert der Versicherung aufmerksam.

Beide Gesellschaften stehen mit dem Versicherungsamte des Vereins in Vertrag. Der Vorsitzende weist ebenfalls auf die Bedeutung vorerwähnter Versicherungen hin und bittet die Anwesenden, bei Bedarf nach Möglichkeit von denselben Gebrauch zu machen. Zum Vereine haben sich angemeldet: 1. Herr Ratsrevierförster Heßmann-Schneeberg i. S.; 2. Herr Ratsrevierförster Beyreuther-Chemnitz i. S.; 3. Herr Revierverwalter Prüger-Königsfeld; 4. Herr Revierförster Pohlisch-Deutschneudorf. Um 7 Uhr wird die Versammlung geschlossen.

Oberförsterei Neschwitz i. S.,
den 27. November 1912.

W. Dreßler, Oberförster.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3947. **Heßmann,** Karl, Ratsrevierförster, Schneeberg, Post Schneeberg Neustädtel i. Sa. (B.-Gr. XII.) *) A. M.
3948. **Lewicky,** Thadäus, Revierförster, Demerthin, Ostprignitz. (B.-Gr. IX.)
3949. **Röring,** Wilhelm, Förster (Frau v. Klitzing), Saßleben bei Calau. (B.-Gr. IX.)
3950. **Mueller,** Martin, Hilfsjäger, Gardelegen, Salzwedeler Straße 430. (B.-Gr. XVI.)
3951. **Müller,** Walter, Forstaufseher, Hobrechtsfelde bei Buch, Bez. Potsdam. (B.-Gr. IX.)
3952. **Knaup,** Franz, Forstaufseher, Bruchhausen, Kr. Arnsberg. (B.-Gr. XI.)

*) A. M. = außerordentliches Mitglied.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Lukas, Ernst, Förster, Mechow bei Gopatz.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:
Nr. 1452 10 Mk., Nr. 2414 9,20 Mk., Nr. 3663 4 Mk., Nr. 3924 7 Mk., Nr. 3927 75 Mk., Nr. 3928 7 Mk., Nr. 3933 11 Mk., Nr. 3948, 3949, 3951, 3952 je 7 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

**Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

☞ Des Weihnachts- und Neujahrsfestes wegen bitten wir heute schon, alle für Nummer 52 bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Inserate usw. spätestens bis zum Montag, dem 23. Dezember, früh, sowie die für Nummer 1 von 1913 bestimmten Einsendungen spätestens bis zum Montag, dem 30. Dezember, früh an uns gelangen zu lassen. Alle später einlaufenden Sendungen werden für die nächsten Nummern zurückgestellt.

Neudamm, 10. Dezember 1912. Die Geschäftsstelle.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 51. Neudamm, den 22. Dezember 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Rothekreuz in der Oberförsterei Höfen, Regierungsbezirk Aachen, ist zum 1. April 1913 neu zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. Januar 1913** eingehen.

Zur Vorbildung der preußischen Forstlehrlinge.

Von **Linck**, Königl. Förster.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß alle Abhandlungen über obigen Gegenstand zunächst nur den Wert akademischer Erörterungen besitzen. Der Förstand vermag bei Festlegung der an die Lehrlinge zu stellenden Anforderungen hinsichtlich ihrer Schulbildung nicht einzugreifen, er kann nur Wünsche äußern. Aber doch scheint eine offene und vielseitige Aussprache über diesen Gegenstand notwendig, damit die jetzt bestehenden, vielfach voneinander abweichenden Ansichten geklärt werden und möglichste Übereinstimmung wenigstens in den Försterkreisen zustande kommt. Eine solche besteht allerdings schon insofern, als man sich darin einig ist, daß die heutige Vorbildung der Forstlehrlinge für ihren Beruf nicht mehr ausreicht. Welche Vorbildung aber soll an ihre Stelle treten?

Fast will es scheinen, daß man sich in Försterkreisen bereits für das viel berufene und viel besprochene „Einjährigenzeugnis" entschieden hat. Wenigstens könnten die Verhandlungen der letzten Berliner Delegierten-Versammlung einen solchen Anschein erwecken. Fragt man aber im Lande herum, so erhält man doch nur wenig zustimmende Antworten. Wie sollte es denn auch der Förster anstellen, sei es bei vier Kindern nur, einer Zahl, die jetzt auch regierungsseitig in den Försterfamilien als normaler Durchschnitt angesehen wird, diesen eine Schulbildung angedeihen zu lassen, die zum Berechtigungsschein für den Einjährigendienst führt? Jeder Kenner der Verhältnisse wird zugeben müssen, daß dies bei fehlendem Privatvermögen ein Ding der Unmöglichkeit ist. Und hat man bei vielen Entbehrungen dies vielleicht dennoch bei einigen Kindern durchgesetzt, wie will man auch nur zwei Söhne bald hintereinander einjährig dienen lassen? Hier aber nach staatlicher Hilfe

zu rufen, wäre verkehrt. Der Staat kann für seine Beamten erst sorgen, wenn er sie in Lohn und Brot nimmt.

Der vielfach angestellte Vergleich mit den Lehrern hinkt bedenklich. Ihr Abgangszeugnis vom Seminar gibt ihnen allerdings die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährigendienst. Wie wenige aber können hiervon der fehlenden Geldmittel wegen Gebrauch machen! Die große Mehrzahl dient als gewöhnlicher Soldat, allerdings nur ein Jahr. Eine solche Dienstzeit wäre für uns aber vollkommen wertlos, da wir uns unsere Anstellungsansprüche durch mehrjährigen aktiven Militärdienst erdienen müssen. Ruft man hier nun wieder, daß Militärdienst und Forstdienst voneinander zu trennen sind, so ist dem zu entgegnen, daß hieran in dem Militärstaat Preußen wohl niemals gedacht werden wird, vielleicht auch wegen der dann fehlenden wertvollen Unteroffiziersersätze für die Jägerbataillone niemals gedacht werden kann. Den Vergleich mit den Lehrern sollte man daher ganz aus dem Spiele lassen; auch sind diese mittelbare Staatsbeamte, wir aber unmittelbare, was einen nicht unwesentlichen Unterschied ausmacht.

Viel eher und wohl allein gerechtfertigt ist ein Vergleich mit der Assistentenklasse der anderen Verwaltungen, weil wir Förster uns zu den Assistenten rechnen. Da aber wird nirgend das Einjährigenzeugnis gefordert, auch nicht bei der Post. Hier genügt bereits das Sekundanerzeugnis bzw. das Zeugnis für die Prima einer sechsstufigen höheren Schule (Realschule), nicht nur um Assistent, sondern auch um Sekretär, Obersekretär, Postmeister, Oberpostkassenbuchhalter und Rechnungsrat zu werden. Wie sollen denn die Förster dazu kommen, daß für ihre Laufbahn das Einjährigenzeugnis vorgeschrieben wird? Die Forderung dürfte doch entschieden zu weitgehend sein.

Für alle andern Assistentenlaufbahnen, die allerdings in der Hauptsache den Militäranwärtern vorbehalten sind, genügt Volksschulbildung, wenn diese auch durch die Regimentsschulen mannigfache Erweiterung erfahren haben wird. Überhaupt darf man von der Volksschulbildung nicht zu gering denken; viele Militäranwärter erreichen allein bei solcher Grundlage angesehene Stellungen im mittleren Beamtendienst. Sie werden sich dabei ihre weitere Fortbildung sehr haben angelegen sein lassen, wird man annehmen können. Das muß aber das Prinzip jedes denkenden Menschen sein. Niemals darf vergessen werden, daß alles Schulwissen nur erster Stoff ist, und daß erst das Leben den Mann bildet. Was der einzelne im späteren Leben aus sich macht, ist seine Sache.

Etwas anderes ist es nun aber, ob unsere Dorfschulen, auf die wir Förster doch im großen und ganzen angewiesen sind, eine gute, abgeschlossene Volksschulbildung zu vermitteln vermögen, auch etwas anderes, ob die im Regulativ nun schon seit bald fünfzig Jahren sich immer gleich bleibenden Anforderungen an die Schulkenntnisse der Lehrlinge heute noch ausreichen. Im ersteren Falle wird viel von der Lehrkraft abhängen; aber man wird annehmen können, daß, zumal wenn ein guter Privatunterricht nebenher zu gehen vermag, das Ziel einer abgeschlossenen Elementarbildung sich oft erreichen läßt. Im anderen Falle wird man aber doch der Ansicht zuneigen müssen, daß die im Regulativ gestellten Anforderungen nicht mehr in die heutigen Zeitläufe hineinpassen. Es ist ein wirklich gar zu billiges Verlangen, daß der zukünftige Förster lediglich „Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig lesen" zu können braucht, daß es genügt, wenn er seine Gedanken in einem kurzen Aufsatz „ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung" niederzuschreiben vermag usw. Jeder, der dies liest oder hört, muß unwillkürlich zu ganz eigenartigen Anschauungen von der dienstlichen Tätigkeit der Förster kommen, die sich in keiner Weise mit der Wirklichkeit decken. Hier um Änderung zu bitten, wäre daher sehr an der Zeit.

Eine richtige und wirkliche Anschauung von den Schulkenntnissen eines Schülers vermag nur ein Schulzeugnis zu geben. Wenn daher im Regulativ das Tertianerzeugnis bzw. der erfolgreiche Besuch der dritten Klasse einer neunstufigen Mittelschule als ausreichend für den Eintritt in die Forstlehre erachtet wird, so weiß ein jeder, welche Schulweisheit ein solcher Junge für den Beruf mitbringt. Hieran, d. h. an der Beibringung eines Schulzeugnisses für die Försterlaufbahn, müssen wir festhalten. Die Postverwaltung hat die besonderen Prüfungen für die anzunehmenden Postgehilfen abgeschafft und stellt nur noch solche Aspiranten ein, die das vorgeschriebene Schulzeugnis aufzuweisen vermögen.

Eine solche Bestimmung, in dieser festen Form wenigstens, könnte nun aber doch für uns Förster unter Umständen eine Härte bedeuten. Hier wäre vielleicht die Ausnahme zuzulassen bzw. beizubehalten, daß da, wo das vorgeschriebene Schulzeugnis nicht vorgelegt werden kann, es der Behörde freisteht, die Ablegung einer besonderen Annahmeprüfung zu gestatten, in welcher das Schulwissen des sonst vorgeschriebenen Schulzeugnisses nachgewiesen werden muß. Um den eigenartigen Schulverhältnissen, unter welchen die Förster zu leiden haben, dann noch weiter Rechnung zu tragen, ließe sich wohl auch die fernere Be-

stimmung treffen, daß von jeder Fremdsprache bei dieser Prüfung abgesehen werden kann. Abzulegen wäre sie vor einer Schulprüfungskommission (Rektor und Lehrern einer Mittelschule), die sich leicht an dem Sitze jeder Regierung ernennen und zusammensetzen ließe. —

Wenn wir nun um höhere Anforderungen für unsere Lehrlinge bitten, so fragt es sich, wie weit wir darin gehen wollen. Daß das Einjährigenzeugnis ganz außer acht zu bleiben hat, ist oben wohl genügend dargetan worden. Es bliebe nun die Schulbildung, wie sie von den Postassistenten verlangt wird, also: das Zeugnis der Reife für Sekunda eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bzw. das Zeugnis für Prima einer sechsstufigen höheren Schule (Realschule) oder (für unsere besonderen Zwecke) der erfolgreiche einjährige Besuch der ersten Klasse einer neunstufigen Mittelschule. Damit wäre unendlich viel gewonnen, vor allem auch der weitere Schulbesuch vom 14. bis zum 16. Lebensjahre gesichert, weil das Schulziel um zwei Jahre weiter gesteckt ist. Diese Lücke in unserer Vorbildung auszufüllen, darauf muß es uns in erster Linie ankommen und muß unser ganzes Streben gerichtet sein.

Man könnte vielleicht einer solchen Anforderung entgegenhalten, daß sie bei der Postverwaltung auch für die mittleren Beamtenstellen 1. Klasse genügt, während die Försterlaufbahn nur solche 2. Klasse vorsieht. Hier aber kommt in Betracht, daß die weiteren Prüfungen bei der Post (zur Sekretärlaufbahn) fast ausnahmslos nur von Anwärtern abgelegt werden, die im Besitze des Einjährigenzeugnisses sind. Deshalb wird man einer solchen Bitte unsererseits kaum den Vorwurf machen können, daß sie über unsere Verhältnisse hinausgeht.

Es sei hierbei nur an die vielfache Tätigkeit im Bureaudienst, die jetzt noch erweitert werden soll, erinnert, wo eine bessere Schulbildung nicht unterschätzt werden wird; es sei erinnert an das neuerdings auch im Försterdienst sich immer mehr häufende Schreibwerk, dessen Bearbeitung durch den Förster bei guter Schulbildung auch mannigfache Erleichterung auf dem Oberförsterei-Bureau schafft; es sei erinnert an die verschiedenen Nebenämter, die namentlich im Osten der Förster oft bekleidet: Schulvorstandsmitglied, Mitglied des Gemeindekirchenrats, Gutsvorsteher, Amtsvorsteher u. a. m.; hier wird eine bessere Schulbildung den Förster sowohl die staatlichen Interessen besser vertreten lassen, als ihm auch der Landbevölkerung gegenüber leichter das nötige Ansehen geben, dessen er zur Ausübung dieser Nebenämter bedarf. Daß ein besseres Schulwissen in erster Linie auch ein besseres und tieferes Erfassen der mannigfachen Aufgaben des Försterdienstes gewährleistet, braucht nicht näher ausgeführt zu werden.

Nun ist gesagt worden, daß die beste Schule für den zukünftigen Förster die neunstufige Mittelschule ist bzw. die Realschule oder auch eine Landwirtschaftsschule, daß aber das Gymnasium von vornherein auszuscheiden hat. Das ist nur teilweise richtig und kann in dieser Allgemeinheit nicht ausgesprochen werden. In den seltensten Fällen ist der Förster in der Lage, sich die Schule, d. h. die Stadt, wohin er seine Kinder zur Schule schicken will, auszusuchen; da sprechen so sehr viele Nebenumstände mit: ob Verwandte am Orte sind, denen man die Kinder der Billigkeit wegen in Pension geben möchte, die Möglichkeit der Beschaffung einer nicht zu teueren Pension überhaupt, die mehr oder minder schwierige Erreichbarkeit der Stadt und vieles andere mehr. Oft kommt es vor, daß die nächste Stadt, auf welche der Förster in allen seinen Einkäufen und seinem Verkehr angewiesen ist, ein humanistisches Gymnasium aufzuweisen hat und dann nur noch eine gute Volksschule, ein sehr häufiger Schultyp der kleinen Landstädte. Soll er den Jungen dann auf die Volksschule geben, wenn ihm diese Stadt für den Schulbesuch am geeignetsten, weil für ihn am billigsten, scheint? Das wäre doch verkehrt.

Fast hat es den Anschein, als ob die Gymnasialbildung bis Sekunda durchaus als minderwertig gegenüber der entsprechenden Klasse der Real- oder Mittelschule angesehen wird. Darin geht man wohl zu weit. Das Gymnasium vermittelt in seinem Pensum bis Sekunda einen durchaus gediegenen und zur Not auch in sich abgeschlossenen Lehrstoff. Wäre das nicht der Fall, so würde die Postverwaltung nicht das Sekundanerzeugnis vom Gymnasium für ihre mittlere Beamtenlaufbahn zulassen.

Weil diese gewisse Abgeschlossenheit des Lehrstoffes der Gymnasien in ihrem Pensum bis Sekunda oft bestritten wird, sei es gestattet, hier das Obertertianerpensum einmal niederzuschreiben: In Deutsch sind durch die wertvollsten Auszüge alle unsere Geistesheroen den Schülern nahe gebracht, und der deutsche Aufsatz ist (durch das Arbeiten nach einer Disposition) bis zu einer gewissen Formvollendung gediehen. Geschichte (wenn auch diese nur in Umrissen) und Geographie sind abgeschlossen, desgleichen Naturkunde (Botanik, Zoologie und Mineralogie). Auf Untersekunda fängt man in Geschichte mit der griechischen wieder von vorn an, Geographie gibt es nur noch in Wiederholungspensen und an Stelle der Naturkunde tritt Physik. Mathe-

matik ist bis zum Pythagoras und Kreis, in der Arithmetik immer bis zu den Gleichungen zweiten Grades gebracht. Selbst Latein hat auf der Obertertia bereits die Abrundung erfahren, die zum Verständnis einer fremden Sprache nötig ist. Günstiger noch liegen die Verhältnisse auf dem Realgymnasium. — Damit läßt sich doch immerhin schon etwas anfangen.

Minderwertig ist allerdings das Wissen eines Gymnasialtertianers, der die Schule mit ungenügendem Zeugnis verläßt; solche Aspiranten werden heute vielleicht öfters noch für die Forstlehre angenommen, weil die gegenwärtigen Bestimmungen dies gestatten. Wenn man an dem Können solcher Jünglinge nicht viel Freude erlebt, so ist das kein Wunder; einer solchen Gymnasialbildung ist jedenfalls jede abgeschlossene Elementarbildung vorzuziehen. Wer aber mit gutem Zeugnis nach Sekunda versetzt ist, der kann sich ruhig neben dem Real- und Mittelschüler der gleichen Klassenstufe sehen lassen. So einseitig und unfertig ist die Gymnasialbildung denn doch nicht, daß sie ohne Abiturium unbrauchbar ist und für alle „nicht studierten" Berufe unbrauchbar macht.

Wenn es auch vorgekommen sein mag, daß ein junger Mann, der mit dem Obersekundanerzeugnis zur Försterlaufbahn kam, sich in diesem Besitz sehr erhaben dünkte und aus diesem Gefühl heraus eine unbedachte Äußerung tat, so darf einen das noch nicht bestimmen, hieraus eine Unbrauchbarkeit des Obersekundaners für den Försterberuf herzuleiten. Das schleift sich alles im Leben ab, und der erfahrene Mann weiß, daß die Jugend zum Überschwange und zur Einbildung neigt.

Jedenfalls sollte man sich nicht auf eine bestimmte Schule bzw. das Zeugnis bestimmter Schulen festlegen, d. h. das Gymnasium für den Försterberuf nicht als durchaus ungeeignet ansehen. Es führen viele Wege nach Rom; jede höhere Schule ist ebenso gut wie die Realschule oder neunstufige Mittelschule, wenn diese beiden auch zur Vorbildung für den Försterberuf die geeignetsten sein mögen; jeder Förster muß aber unbedingt sein Kind da in Pension geben können, wo ihm seine Erziehung am leichtesten ist.

Absehen sollte man ferner von jedem Versuch, um staatliche Lehrlingsvorschulen zu bitten oder solche Vorschulen auf privatem Wege zu schaffen. Der Staat kann unmöglich für den Schulbesuch seiner künftigen Beamten durch Einrichtung besonderer, auf diesen einen Zweck zugeschnittener Schulen sorgen. Wohin sollte das wohl führen! Und der Besuch privater Schulen wiederum kann immer nur ein freiwilliger sein. Damit kommen wir aber nicht zu der einheitlichen Vorbildung, die wir anstreben. Auch handelt es sich bei der Stellung größerer Ansprüche an die anzunehmenden Lehrlinge zunächst nur um bessere Schulkenntnisse; die tun not. Jede Fachausbildung, die doch solche Vorschulen (wie z. B. auch die von Witte in Hannover) gleichfalls vermitteln, scheidet vorerst aus und muß allein der späteren beruflichen Ausbildung vorbehalten bleiben. Wo die bessere Schulbildung der Söhne den Eltern zu große Schwierigkeiten macht, greift heute bereits bis zu einem gewissen Grade die Erziehungsanstalt in Annaburg helfend ein, und sie wird es auch ferner tun.

In Berlin ist im Anschluß an die Verhandlungen über die Vorbildung der Lehrlinge die Befürchtung ausgesprochen worden, daß wir mit unseren bezüglichen Wünschen vielleicht an den maßgebenden Stellen auf Widerspruch stoßen werden. Das müssen wir jedenfalls erst abwarten. Jedes Streben nach besserem Wissen wird im allgemeinen doch, wenn es nicht übertrieben ist, anerkannt; und so dürfen wir vielleicht sogar mit unseren Wünschen denen der Verwaltung begegnen, wenn wir in bestimmten Grenzen eine bessere Vorbildung auch für unsern Stand anstreben. Für seine Kinder hat dies jeder Förster schon jetzt in der Hand. Auch wenn keine Bestimmungen in dieser Richtung bestehen, so braucht nur ein jeder von uns seine Söhne so zu erziehen, als wenn sie beständen. Denn in den meisten Fällen werden die Söhne doch wieder das, was der Vater ist; und das ist auch gut so. Handeln wir dementsprechend, so kommen wir ganz von selbst zu dem Ziel, zu dem wir streben: mit dem besseren Wissen zu einer angeseheneren Stellung. Etwas Besseres kann kein Vater seinen Kindern auf den Lebensweg mitgeben, als eine gute Schulbildung. Das sind unvergängliche Schätze, die nicht die Motten und der Rost fressen und die tausendfache Zinsen bringen. Opfer müssen allerdings gebracht werden.

Schließlich auch, wenn wirklich ein Stillstand in der Frage unserer Vorbildung eingetreten sein sollte, so wird man doch annehmen müssen, daß er lange nicht anhalten kann. Denn da der Fortbildungsschulunterricht, dessen Aufgabe es ist, „den Unterricht der Volksschule ergänzend fortzusetzen und die allgemeine Ausbildung an die berufliche anzuknüpfen", zwangsweise auf immer weitere Kreise ausgedehnt wird („seitdem das steigende Interesse am öffentlichen Leben höhere Bildung erfordert, als die Volksschule vermittelt"), so werden auch die Forstlehrlinge, die zukünftigen Mitbewirtschafter und -verwalter eines unserer größten Nationalvermögen, in ihren eindrucksfähigsten Jahren nicht ohne jeden Unterricht bleiben dürfen.

Waldweide gegen Fleischnot.

Von Forstmeister a. D. Becker.

Unter dem Titel „Zur Waldweidenutzung“ lenkte Nr. 15 dieser Zeitung vom Jahre 1907 die Leser auf eine Äußerung des damaligen preußischen Ministers für Landwirtschaft im Landesökonomie-Kollegium, in welcher er erklärt hatte, daß zur Beseitigung der Fleischnot die Aufzucht von Jungvieh vermehrt werden müsse, und daß dies Ziel am zweckmäßigsten durch Schaffung von Weidegenossenschaften erreicht werden könne.

In der Zwischenzeit ist uns von der Förderung dieser Angelegenheit nicht viel bekannt geworden, doch hat sich der am 11. und 12. Juli d. Js. zu Dresden abgehaltene 28. Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftstag wieder mit dieser Frage beschäftigt und die vom Berichterstatter Professor Dr. Falke-Leipzig vorgeschlagenen Leitsätze einstimmig angenommen. Dieselben lauten: „Die bisherigen Erfahrungen mit genossenschaftlichen Viehweiden lassen erkennen, daß in Gegenden mit landwirtschaftlichem Kleinbesitz durch Errichtung von Weidegenossenschaften eine Förderung der Rinderzucht erreicht wird. Es fällt dabei jedoch den Genossenschaften hauptsächlich eine belehrende Aufgabe zu. Eine wirksame Ausdehnung der Viehzucht tritt in diesen Gegenden erst ein, **wenn jeder einzelne Züchter über eine kleinere oder größere Weidefläche verfügt.** Der wirtschaftliche Erfolg der Genossenschaftsweiden ist vor allem von der Persönlichkeit des Vorsitzenden abhängig.“ — Darin ist nun freilich von der Waldweide keine Rede, aber wohl könnte eine bedeutende Förderung der Weidegenossenschaften eintreten, wenn einige der Leitsätze in Beziehung zur Waldweide gebracht würden. **Durch diese kann leicht an vielen Orten in den Staatsrevieren jedem einzelnen Züchter eine Weidefläche zur Verfügung gestellt werden.** Wichtig für die Beschaffung von Waldweide — **und zwar haben wir** (wie schon in den Ausführungen von 1907) **besonders dauernde, eingerichtete Weiden auf bestandesfreiem Gelände im Walde** im Auge — ist auch der letzte der Leitsätze.

Für unsere Frage handelt es sich dabei nicht allein um die betreffenden Vorsitzenden, sondern um die Männer, welche die Herstellung von obigen eingerichteten Weiden im Walde fördern wollen. Das wäre z. B. sehr leicht möglich in sämtlichen litauischen Revieren Ostpreußens, die uns am bekanntesten sind, wenn der Herr Minister die Einrichtung von ständigen Weiden in den Oberförstereien für die benachbarten Ortschaften zulassen wollte. In den letzteren würden sich dann wohl auch geeignete Männer finden, um die Weidegenossen zusammenzubringen. Weiter würden diese Männer sich um die Auswahl der Flächen für die Weideanlagen bemühen, sofern sie hierbei die Unterstützung der Forstbeamten fänden. Diese sind unter Umständen dabei persönlich interessiert, soweit die Lage der Dienstgehöfte und sonstige Verhältnisse ihre Teilnahme an der Weidegenossenschaft wünschenswert erscheinen lassen. Die folgenden Zahlen lassen die Angelegenheit in einem deutlicheren und günstigen Licht erscheinen: Ostpreußen besitzt in seinen Staatswaldungen von rund 500 000 ha Größe mehr als 50 000 ha sogenannten nutzbaren Nichtholzboden. Von letzterem wird nur der kleinere Teil zu Acker, einschließlich der Dienstländereien, genutzt, der hauptsächlichste Teil bietet Grasnutzung für die anwohnende Bevölkerung. Man kann mit Recht behaupten, daß ohne diese große, dem Staat sehr einträgliche Nutzung die Viehzucht, Ackerwirtschaft und der Wohlstand sehr vieler Gemeinden nicht den jetzigen Stand erreicht hätte, und man wird auch nicht mit Unrecht behaupten, daß der Vorteil der Gemeinden ein noch größerer wäre, wenn auf die Pflege dieser 50 000 ha noch mehr Gewicht als gegenwärtig gelegt wäre.

Nach meinen rund fünfzigjährigen Erfahrungen (die ich meist in Ostpreußen gesammelt habe) ist mir noch kein Taxator begegnet, der zugunsten des Nichtholzbodens etwa seine bessere Begrenzung oder Vermehrung vorgeschlagen hätte, — die Melioration der Moorwiesen hätte ohne ihre hohen Erträge wohl kaum die jetzige Ausdehnung gefunden — es galt vielmehr meist der allgemeine Grundsatz, den Nichtholzboden zugunsten der Aufforstung zu beschränken.

Natürlich läßt sich das ja sehr wohl hören und oft mit Berechtigung sagen, heute scheint mir nun aber die Gelegenheit zu kommen, für die Pflege in Erhaltung und Verbesserung der obigen 50 000 ha einzutreten. Das kann man mit den Schlagworten der inneren Kolonisation und der dauernden Fleischteuerung begründen, aber bessere Begründung geben dem mit den Verhältnissen Vertrauten die große Zahl an Personen und Viehbestand, die mit den genannten 50 000 ha in Verbindung stehen und die von den Oberförstereien leicht in einigen Zahlenreihen festgestellt werden könnten. Auch ist hier eine Weideeinrichtung ohne weiteres zu schaffen, während derartiges auf etwa aufzuteilenden Domänen noch unberechenbare Jahre in Anspruch nehmen würde.

Über die Einrichtung der betreffenden Flächen braucht kaum etwas erwähnt zu werden. Im landwirtschaftlichen Betriebe bestehen Dauerweiden ja überall in großem Umfange, und die örtlichen Lagen im Walde ergaben die jedesmalige Behandlung. Einzelne Opfer müßte der Holzboden hauptsächlich der Abrundung wegen bringen, doch würde sich das gegenwärtig bei den Nonnenfraßblößen ohne Schwierigkeit tun lassen, und außerdem könnten vielfach dafür Pflanzungen von einzelnen Eichen angebracht werden, die einst mit ihren viel begehrten Saateicheln angenehm an die große Weidegründung erinnern würden.

Den Herren, die mir kopfschüttelnd antworten: Der Forstbeamte ist doch nicht zur Vermehrung der Viehbestände da — wie ich Ähnliches erlebt habe, rufe ich die alten, jetzt immer mehr verbreiteten Verse zu:

All' unser Schaffen und Tun, die Enkel werden es richten;
Sorgen mit Fleiß wir zur Zeit, daß sie uns rühmen dereinst!

Mitteilungen.

— **Zur Besoldungsreform in Elsaß-Lothringen.** Die Besoldungskommission hat den Entwurf für die Gehaltsregelung der elsaß-lothringischen Landesbeamten wiederholt durchberaten. Hierbei ist an der günstigen Lage für die Kaiserlichen Förster und Revierförster — Erreichung des höchsten Förstergehalts von 2400 ℳ in 18 Jahren; Revierförster 400 ℳ Zulage zum Förstergehalt — nichts geändert worden. Am Höchstgehalt der Oberförster, bei denen freie Wohnung und Holz wegfallen, ist eine Herabsetzung von 7400 ℳ auf 7200 ℳ eingetreten. Von den Regierungs- und Forsträten sollen, worüber große Unzufriedenheit herrscht, nur die vier älteren Aufbesserung erhalten. An den Gehältern der höheren und höchsten Beamten wurden überhaupt starke Streichungen vorgenommen, mit denen die Regierung sich nicht hat einverstanden erklären können. Dieserhalb und wegen großer Meinungsverschiedenheiten über die Aufbringung des erforderlichen Mehrbedarfs ist das Schicksal der gesamten Besoldungsvorlage noch unsicher. Die Entscheidung wird erst im Februar 1913 fallen.

❧

— **In der Großberliner Waldfrage** ist zu berichten, daß sich das Staatsministerium bereits mit der Frage des Verkaufs fiskalischer Forstflächen in der Umgebung Berlins beschäftigt hat. Bisher befand sich die Angelegenheit lediglich in der Behandlung des Ressortministeriums. Wenn die für Groß-Berlin so bedeutungsvolle Waldfrage dem gesamten Staatsministerium unterbreitet worden ist, so darf man schon hiervon und besonders von dem Interesse des Ministerpräsidenten v. Bethmann Hollweg für die weitere Entwicklung der Sache Gutes erhoffen. Einem Berichterstatter gegenüber hat sich der Landwirtschaftsminister Frhr. v. Schorlemer auch in dem Sinne ausgesprochen, daß er mit Bestimmtheit hoffe, es werde sich ein Ausgleich herbeiführen lassen. Der Minister soll hinzugefügt haben, man könne vom Forstfiskus nicht verlangen, daß er seinen Wald an die Stadt Berlin fortschenke. Es gebe eine Grenze, die von der Staatsregierung nicht überschritten werden dürfe. Woher sollten denn die Mittel zur Erfüllung dringender Aufgaben kommen, die im Interesse der großen Allgemeinheit erforderlich werden, wenn die Bevölkerung nicht mit neuen Steuern belastet werden solle? Andererseits sei ja nicht zu leugnen, daß Berlin sich in einer unbequemen Lage befinde; allein diese habe ihr doch nicht die Staatsregierung geschaffen. Wenn man sich gegenwärtig halte, um wieviel besser Berlin gegenüber anderen Großstädten im Lande gestellt sei, dann gewinne man ein anderes Bild. Es sei von den Flächen im Innern der Wälder als den minderwertigen gesprochen worden. Das treffe nicht zu. Für die Gesundheit der Bevölkerung seien diese inneren Flächen gerade die wertvolleren, und sie ständen dem Publikum zum Verkehr frei. Wolle die Stadt die ihr wertvoller scheinenden Randflächen auch haben, so müsse sie dafür mehr zahlen. Denn die Staatsregierung brauche beispielsweise auch für die wissenschaftlichen Institute, die mehr und mehr nach der Peripherie von Groß-Berlin verlegt werden müßten, Bauland, und sie dürfe die Randflächen der Wälder doch nicht halb verschenken, um sie unter Umständen teurer von der Stadt Berlin wieder zurückkaufen zu müssen. — Die Spandauer Waldfrage ist nun erledigt. Am 5. Dezember stimmte die Spandauer Stadtverordnetenversammlung den zwischen dem Oberbürgermeister und dem Direktor des Zweckverbandes Groß-Berlin getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der städtischen Waldungen zu. Nach dem Vertrag wird der Fortbestand des städtischen Waldbesitzes — abgesehen von den für den Preis von 9½ Millionen zum Verkauf gestellten 217 ha — auf 50 Jahre gesichert. Es darf nichts davon verkauft oder bebaut werden, sondern das Terrain muß in seinem ganzen Umfange dem Publikum als Erholungsstätte geöffnet bleiben. Trotz der teilweise recht scharfen Ausführungen einzelner Redner, die sich namentlich gegen den Zweckverband richteten, wurde der Vertrag schließlich nahezu einstimmig angenommen.

❧

— **Reisigpresse und Sonnen-Samendarre.** Für den 4. Oktober d. Js. waren die Mitglieder des Niederlausitzer Forstvereins vom Vorstand zu einer außerordentlichen Versammlung nach Brenitz (Station der Berlin-Dresdener Bahn) eingeladen, wo von Herrn Förster Ueckermann die von ihm erfundene Reisigpresse in Tätigkeit gezeigt und auch das Modell einer von ihm konstruierten Sonnen-Samendarre vorgezeigt und erklärt werden sollte. Die Beteiligung war leider keine sehr große — es hatten sich nur etwa zehn Mitglieder und einige Gäste eingefunden —, woran wohl weniger das geringe Interesse an der Sache als andere Umstände: Jagden, Kartoffelernte usw., die Schuld trugen. Nach erfolgter Begrüßung wurde von Herrn Ueckermann zunächst das Modell seiner Samendarre vorgezeigt und erläutert. Dieses ist im Prinzip den alten, früheren Sonnendarren nachgebildet, aber vielfach verbessert. So darin ein wesentlicher Vorteil bestehe, daß das Dach nicht mehr wie früher aus Brettern hergestellt wird, sondern aus Glas, so daß es beim Darren nicht erst hochgezogen und des Abends, sowie bei beginnendem oder drohendem Regen heruntergelassen werden braucht. Die Sonne wirkt durch das Glas intensiver, und das Aufspringen der Zapfen erfolgt eben so gut, ja schneller als bei direkter Wirkung der Sonne. Es soll, wie Herr Ueckermann sagte, sogar vorkommen, daß an sehr warmen Tagen sich im Kasten bei den Zapfen eine zu große Hitze entwickelt, der aber durch ein wenig Lüften des Deckels sofort abgeholfen werden kann. Früher konnte es vorkommen, daß bei beginnendem Regen das Dach herunterzulassen vergessen wurde, und wenn dann Zapfen und Samen naß wurden, war dies eine recht unangenehme Sache, die jetzt, beim Glasdach, nicht leicht mehr vorkommen kann. Das Modell fand allgemeine Anerkennung, ein Kollege

bestellte sogar eine solche Darre. Allgemein wurde die Ansicht ausgesprochen, daß besonders die Privatforstbesitzer sich mit einer solchen Darre ihren Bedarf an Kiefernsamen recht gut selbst ausklengen können. Nur muß das Zapfensammeln, was jetzt, bei Bezug des fertigen Samens von Handlungen, fast überall eingeschlafen ist, wieder mehr in Aufnahme kommen. Dazu wird es nötig sein, besonders im Anfang, entsprechend hohe Löhne zu zahlen. Die Kosten für den selbstgeklengten Samen werden trotzdem wohl auch keine höheren sein als für gekauften einheimischen. Und dann hat man die Garantie, wirklich einheimischen Samen und dazu hochkeimfähigen zu haben. In der Regel beträgt die Keimfähigkeit des Samens von Sonnendarren 90% und darüber, weil nicht, wie bei den modernen Klenganstalten, jedes geringe, dürftige Körnchen herausgezogen wird. Da wir häufig schon im März und April schöne, warme Tage haben, kann auch mit der Sonnendarre mit Glasdach das Klengen der im Winter angekauften Zapfen dann schon beginnen und unter Umständen schon ein großer Teil des im Frühjahr erforderlichen Samens bis dahin ausgeklengt sein. Der später gewonnene Rest wird für das nächste Jahr aufgehoben; er bleibt dann, auch sogar zwei Jahre lang noch hoch keimfähig. Der von Handlungen usw. bezogene Samen dürfte ja auch nicht ausschließlich solcher der letzten Ernte sein! Größere Waldbesitzer können recht gut allein eine und von kleineren Besitzern etwa zwei bis drei zusammen eine solche Darre anschaffen und aufstellen.

Der Preis einer solchen Sonnendarre ist natürlich nach der Größe verschieden, für diese wurden, wenn ich mich recht erinnere, 200 ℳ verlangt. Etwaige Anfragen beliebe man an Herrn Förster Ueckermann in Lützen, Provinz Sachsen, zu richten.

Nachdem dies Thema genügend besprochen und erledigt war, wurde die Reisigpresse in Tätigkeit vorgezeigt. Kollege Oberförster Rau-Sonnewalde hatte ein Quantum sowohl grünen wie trocknen Kiefernreisigs aus Schlägen, meist stärkere, knorrige, straffe Äste, dazu anfahren lassen. Dieselben wurden auf etwa 1 bis 1,25 m Länge zerhauen, kürzere Teile und Stücke mehr in die Mitte der herzustellenden Welle getan und diese dann zweimal mit schwachem, geglühtem Draht gebunden. Dem Unkundigen geht diese Arbeit natürlich nicht so glatt von der Hand als geübten Arbeitern, welche erst einen großen Stoß Reisig zurecht hauen und von diesem dann beim Binden mit einem Griff so viel Reisig nehmen, wie zu einem Bund nötig ist. Förster Ueckermann hat pro Schock Wellen, 1,25 m lang, 0,30 bis 0,333 m stark, 1,30 ℳ bezahlt, wobei die Arbeiter auf einen Tagesverdienst von 3 bis 4 ℳ kamen. Die bei der Probe angefertigten Wellen waren trotz unbequemen Materials gut zusammengepreßt und fest gebunden. Sie wurden versuchsweise tüchtig umhergeworfen, um ihre Haltbarkeit zu erproben, gingen aber nicht auf. Von einigen Mitgliedern wurde bemängelt, daß die Herstellung der Bunde doch etwas kompliziert sei und etwas lange dauere. Unter andern könne die Arbeit des Einsteckens von zwei sogenannten Vorsteckern zum Festhalten der niedergedrückten Hebel, welche das Reisig zusammenpressen, wegfallen und etwa durch ein automatisches Einschnappen der Hebel an einer bestimmten Stelle ersetzt werden. Förster Ueckermann gab dies zu, meinte aber, man dürfe diese Preßmaschine, welche ohne Schutz in Wind und Wetter draußen stehen bleibt, nicht zu kompliziert gestalten, da sie, oftmals verquollen, die Eisenteile auch wohl verrostet, dann manchmal nicht funktionieren möchte. Im allgemeinen wurde aber die Reisigpresse als durchaus zweckentsprechend und einem lange gefühlten Bedürfnis abhelfend, anerkannt. Die bei der Vorführung benutzte wurde alsbald von einem Kollegen angekauft.

Dem Herrn Kollegen Ueckermann wurde hierauf allseitiger Dank für seine Vorführungen und interessanten Erklärungen ausgesprochen und darauf die Zeit bis zur Abfahrt der zur Rücktour zu benutzenden Züge mit zwangloser Unterhaltung ausgefüllt, wonach die Teilnehmer, von dem Gesehenen und Gehörten in hohem Maße befriedigt, die Rückreise antraten. Schwochow.

— **Zunahme der Schwarzspechte im Laubholzbestande.** Die Aufnahme des Schwarzspechtes unter die hierorts zu schützenden „Naturdenkmäler“ scheint gute Früchte zu tragen und seine Ausbreitung rasch zu fördern. In dem hiesigen reinen Eichenreviere war diese Spechtart bisher völlig unbekannt; seit kurzem ist der Schwarzspecht aber hier zweimal beobachtet worden. Zum erstenmal am 15. d. Mts. in einem abgelegenen Forstorte, wo ich einem Forstlehrling trockene Eichen auszeichnete. Beim ersten Tone des Spechtes rief der Lehrling — mein Sohn — sofort „ein Schwarzspecht!“ Nach einer Weile bekamen wir auch das melodische „tüü — jöh“ zu hören und den Specht auch von weitem undeutlich zu sehen. Am 28. wurde der interessante Vogel von mir im Forstorte Pferdekamp ganz in der Nähe des Dorfes gesehen und beim Absuchen der alten, 250jährigen Eichen ganz aus der Nähe beobachtet. Da seit zwei Jahren die Trocknis unter den westfälischen Eichen infolge von Wicklerfraß, Meltau und Dürre sehr zugenommen hat, so finden die Spechte an den der Trocknis folgenden Käferlarven reichliche Nahrung. Diese günstigen Lebensbedingungen mögen wohl den Schwarzspecht zur Einwanderung veranlaßt haben.

Welver (Westf.), 30. Oktober 1912.

Chr. Schnettler, Kgl. Hegemeister.

Berichte.

Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins.

Vom 4. bis 7. August tagte der Schweizerische Forstverein in dem am Fuße reichbewaldeter Jurahänge idyllisch gelegenen Städtchen Solothurn. Etwa 120 Teilnehmer, darunter Gäste aus Deutschland, Frankreich und England, waren zu dieser 56. Jahresversammlung erschienen,

aus deren Verhandlungen folgendes hervorzuheben ist: Die Denkschrift „Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz" wird ungefähr 15 Bogen umfassen und mit verschiedenen Karten über die politische und geographische Gestaltung des Landes und seine verschiedenartige Bebauung ausgestattet sein. Ihr Erscheinen soll mit der Schweizerischen Landesausstellung in Bern zusammenfallen. Für die Förderung des Antrags Engler, dahingehend, „alle Bevölkerungsklassen, besonders aber die Behörden des Waldbesitzes, über die große volkswirtschaftliche Bedeutung einer intensiven Bewirtschaftung der Waldungen aufzuklären und energisch Propaganda für eine zeitgemäße finanzielle Besserstellung des schweizerischen Forstpersonals zu machen", hatte das verstärkte ständige Komitee ein Arbeitsprogramm aufgestellt und dieses, nach vorheriger Besprechung mit dem eidgenössischen Oberforstinspektor, dem Bundesrat zugestellt. Hand in Hand mit der Tätigkeit bei den Behörden soll das Schweizervolk über die Arbeit der Forstbeamten, die Wichtigkeit ihrer Arbeiten und über den Einfluß einer intensiven Forstwirtschaft besser aufgeklärt werden.

Als Preisaufgabe für das Jahr 1914 ist folgendes Thema bestimmt: „Die Bedingungen und die Organisation des Holzhandels nach Produktions- und Handelsgebieten", entgegen dem Antrage des Dr. Frankhauser, der im Interesse der von den Mitgliedern unzulänglich bedienten forstlichen Zeitschriften Jahr für Jahr eine Preisaufgabe wünschte. Sodann begründet Forstmeister Rüedi seinen Antrag auf Auslegung des Artikels 26 des eidgenössischen Forstgesetzes, diesen so umzuformen, daß bei Privatwaldzusammenlegungen der Bund, außer wie bisher, nur die Kosten für Vermarkung und Vermessung, auch jene der forsttechnischen Abschätzung einschließlich der Gehilfen übernimmt. Dieser Antrag wird jedoch von der Versammlung abgelehnt.

Für das Hauptreferat: „Tagesfragen zur Etatsermittlung und Wirtschaftskontrolle" waren von den Referenten Fluri und v. Greyerz eine Reihe Leitsätze aufgestellt worden. Diese enthielten infolge der Verschiedenheit der schweizerischen Verhältnisse eine größere Anzahl von Aufgaben und Gesichtspunkten über Massen- und Zuwachsermittlung, welche die Schwierigkeit einer einheitlichen Regelung ergaben. Angesichts dieser Tatsache und der Kürze der Zeit beschränkte sich die Diskussion auf wenige Bemerkungen, ohne mit einem greifbaren Resultat abzuschließen.

Bei der am Nachmittag des ersten Tages in den Stadtwald von Solothurn unternommenen Exkursion wurde die Verjüngung des Waldes auf natürlichem Wege durch Schirmverjüngung mit Absäumungen und künstlicher Nachbesserung, aufmerksame Bestandespflege in allen Altersklassen und Ausbau des Waldwegenetzes durch Anlage von Fahr- und Schlittwegen in Augenschein genommen. Spezielles Interesse bei dieser Waldbegehung fanden die Resultate der Aufforstungen durch die Eidgenössische Versuchsanstalt mit Fichten verschiedener Samenprovenienz: von Winterthur (500 m über Meer), Adlisberg (700 m), Pilatus (1000 m), Lenzerheide (1500 m) und Bevers-St. Moritz (1800 m). Die Verschiedenheit im Wuchs der jetzt vierzehnjährigen Kultur ist auffallend; weitaus am kräftigsten sind die Fichten der Winterthurer Provenienz. An den Waldausflug schloß sich die Besichtigung der Zellulose-holzfabrik Attisholz. Diese, aus kleinsten Anfängen entstandene Fabrik verarbeitet jetzt jährlich 147 000 Festmeter Holz, wovon etwa rund 70 000 Festmeter aus der Schweiz geliefert werden können.

Am zweiten Tage fand die Hauptexkursion statt, die zunächst in den Stadtwald und dann in den Gemeindewald von Bettlach und Grenchen führte. Sie bot recht interessante Waldbilder, über die ein gedruckter Führer die wünschenswerte Auskunft gab. Das besondere Wohlgefallen der Teilnehmer erregten die durch Abtrieb des Altbestandes geförderten und geschonten reichlichen Verjüngungen der Weißtanne, die Anlage von Straßen und Schlittwegen, die Kiefernwaldrechter, der Übergang von den fast reinen, ertragreichen Nadelholzwaldungen zum eigentlichen Bergwald, sowie die Besichtigung der Tunnelbauten, und gaben Veranlassung zu reger Aussprache.

Leider wurde die für den dritten Tag vorgesehene Besichtigung der Waldungen von Weißenstein und Lebern durch das sehr schlechte Wetter stark beeinträchtigt. Sie beschränkte sich nur auf eine Wanderung über die Sennberge und wurde dann aufgegeben. Die Teilnehmer vereinigten sich jedoch noch in Balsthal zu einer gemütlichen Sitzung, bei welcher das viele Gebotene mit Dank anerkannt wurde.

Für 1913 wurde Glarus als Versammlungsort bestimmt.

❦

— **Tagung des Zentralverbandes deutscher Holzinteressenten.** Am 14. September tagte in Freiburg i. Br. unter zahlreicher Beteiligung der Zentralverband von Vereinen deutscher Holzinteressenten. Bei Erstattung des Jahresberichts erörterte Dr. Bäumer die gestiegene Holzeinfuhr und die Bedeutung des deutschen Holzgewerbes. Demnach steht das Holzgewerbe Deutschlands in bezug auf die Zahl der Betriebe an dritter, im Eisenbahnverkehr an fünfter und bezüglich der in ihm beschäftigten Personen an achter Stelle. Die Holzbestände der ganzen Erde werden auf rund 1520 Millionen Hektar geschätzt, was fast dem vierten Teile der Erdoberfläche gleichkommt. Deutschland kann als eines der waldreichsten Kulturländer bezeichnet werden, weist es doch fast 140 000 qkm oder rund 25 % seiner Gesamtfläche an Wald auf. Obgleich die mit Wald bestandene Fläche in Deutschland sich von Jahr zu Jahr vergrößert, so nimmt die Bevölkerung jedoch so schnell zu, daß das Tempo der Holzerzeugung ihm nicht zu folgen vermag. Infolgedessen ist also Deutschland trotz der günstigen forstwirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen, in stetig steigendem Maße Holz einzuführen. Die Einfuhr hat nun gegenüber den Vorjahren stark zugenommen. So wurden im Jahre 1911 für 125 Millionen Mark Bau- und Nutzhölzer im rohen Zustande und für 403 804 000 ℳ bearbeitetes Holz und Holzwaren bei uns eingeführt. Aber auch die Ausfuhr ist gegen

die Vorjahre erheblich gestiegen; der Wert des ausgeführten Holzes und der Holzwaren betrug im Jahre 1911 93 412 000 *M*. Trotzdem die Verwendung von Eisen und Zement sowie von anderen Ersatzstoffen im Bauwesen ganz erheblich zugenommen hat, ist der Holzverbrauch der Welt bedeutend gestiegen. Es muß daher sehr bedauert werden, daß diese Tatsache in einzelnen Ländern nicht berücksichtigt wird. Die Wiederaufforstung wird dort vielfach versäumt, überhaupt trotz dem warnenden Beispiel in den Mittelmeerländern nach wie vor Raubbau betrieben. Im weiteren Verlauf der Verhandlung sprachen noch mehrere Redner über Verfrachtung des Holzes auf dem Seewege, Mißstände bei der Holzexpedition, über Lieferungsbedingungen der Behörden und über Ansprüche des Holzgewerbes an die Forstwirtschaft. Ferner hielt noch Herr Oberforstmeister Fricke-Münden einen Vortrag über die Frage: „Was kann die Forstwirtschaft tun, um den Anforderungen der Holzindustrie und den an sie von den öffentlichen Behörden gestellten Ansprüchen gerecht zu werden?", der mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Die Aneignung einer abgeworfenen Geweihstange in einem eingegatterten und daher als Tiergarten im Sinne des BGB. § 960 Abs. 1 Satz 2 anzusehenden Jagdrevier stellt sich beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen als ein nach StGB. § 242 strafbarer Diebstahl dar.

II. KammGer. 1. Dezember 1910.

Wilde Tiere sind nach § 960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten sind dagegen nicht herrenlos. Ihre Aneignung kann daher ein nach § 242 des Strafgesetzbuchs strafbarer Diebstahl sein.

Wann der Begriff „Tiergarten" im Sinne der genannten Vorschrift erfüllt wird, ist im wesentlichen eine nach den Umständen des Falles zu beurteilende Tatfrage. Der hierfür maßgebende Gesichtspunkt ist mit Olshausen, Strafgesetzbuch, 8. Auflage, S. 929 Anm. D. *a* aus Satz 1 des § 960 a. a. O. zu entnehmen, indem durch den Aufenthalt der wilden Tiere in dem Gehege deren „Freiheit" als aufgehoben erscheinen muß. Die Einfriedigung des Grundstückes begründet den Zustand der Gefangenschaft, welche die Herrenlosigkeit wilder Tiere aufhebt (vgl. Motive zum Entw. des BGB. 3 S. 371). Da nun die Strafkammer festgestellt hat, daß das dem Fiskus gehörige Jagdrevier rings durch Gatter und Falltüren derart umschlossen ist, daß ein Entweichen des Wildes daraus außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, ist ihre Annahme, daß es sich als ein Tiergarten im Sinne der genannten Vorschrift darstelle und das darin befindliche Wild im Eigentum des Forstfiskus stehe, frei von rechtlichen Bedenken.

Dieses Eigentumsrecht erstreckt sich nicht bloß auf das Wild selbst, sondern auch auf die von ihm in dem Tiergarten abgeworfenen Stangen, da gemäß § 953 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache gehören. Die Annahme der Strafkammer, daß die Geweihstangen nicht ohne besonderen Aneignungsakt in das Eigentum des Jagdeigentümers übergehen, entbehrt der Begründung und ist rechtsirrtümlich. Vielmehr stellt sich auch die Aneignung der in einem Tiergarten abgeworfenen Geweihstangen beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen als ein nach § 242 des Strafgesetzbuchs strafbarer Diebstahl dar. (Vgl. Dalcke, Jagdrecht, 5. Aufl. S. 68; Ebner, Jagdrecht, S. 529; Görcke, Jagdordnung, S. 191).

Der Angeklagte hat sich hiernach gemäß § 242 des Strafgesetzbuchs strafbar gemacht, wenn er die Hirschstange mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Tuns sich zugeeignet hat. Eine Zuwiderhandlung gegen § 1 Tit. 35 der Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720, deren fortdauernde Gültigkeit das Kammergericht in dem Urteil vom 23. Dezember 1897 anerkannt hat, würde erst in Frage kommen, wenn der Tatbestand des § 242 des Strafgesetzbuchs, insbesondere der dolus, der auch durch Unkenntnis oder Irrtum über zivilrechtliche Grundsätze ausgeschlossen sein kann, nicht in vollem Umfange vorliegen sollte.

— **Selbstmord Unfallfolge** (Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 19. März 1912 — Ia 1460/10). Der Waldarbeiter D. wurde am 20. Dezember 1905 durch einen herabfallenden Buchenstamm am Kopfe schwer verletzt. Er klagte über Schmerzen im Genick und im Kopfe, auch konnte er schwere Arbeit nicht mehr verrichten, weil er dabei Kopfschmerzen und Schwindelanfälle bekam. Im Jahre 1906 traten bei ihm Gedächtnisschwäche und Verwirrtheit ein, er saß oft schweigsam und den Blick nach oben gerichtet da, ohne von seiner Umgebung Notiz zu nehmen. Am 5. September 1908 ließ er sich durch einen Eisenbahnzug überfahren, nachdem er vorher schon mehrere Selbstmordversuche unternommen hatte. Der Fiskus und das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung wiesen die Hinterbliebenen D.'s mit ihren Unfallansprüchen ab, weil der Selbstmord nicht eine Folge des Unfalles sei. Dagegen hat das Reichsversicherungsamt den Hinterbliebenen die Unfallentschädigung zugesprochen. Die seelische Depression steht, wie Professor Dr. K. erklärt hat, mit der durch den Unfall verursachten Kopfverletzung in ursächlichem Zusammenhang, und es hat diese Geisteskrankheit den Entschluß des D., sich in selbstmörderischer Absicht vor den Eisenbahnzug zu werfen, aller Wahrscheinlichkeit nach wesentlich beeinflußt. Hg.



Verschiedenes.

— **Aussonderung überflüssiger Gesetze und Polizeiverordnungen.** Die Abgeordneten Schiffer und Genossen haben dem preußischen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach die Rechtswirksamkeit jeder Polizeiverordnung nach Ablauf von 25 Jahren erlöschen soll und in der Zwischenzeit durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden kann, während jetzt ein auf Grund veralteter Polizeiverordnungen bestrafter Bürger den Rechtsweg beschreiten muß und die damit verbundenen Mühen und Kosten nicht scheuen darf, wenn er die Polizeiverordnung anfechten will. Das Gleiche gilt von allen Ortsstatuten, insbesondere Steuer- und Gebührenordnungen, Reglements usw. Goethe hat einmal geäußert, daß jemand, der alle Polizeiverordnungen kennen lernen wollte, keine Zeit zu Übertretungen hätte. In zwei Jahren hat das Kammergericht 60 Polizeiverordnungen für rechtsunwirksam erklärt. Die Verordnungen stammen zum Teil noch aus alter Zeit. Die Gerichte berufen sich mitunter auf solche, die bis in das 16. Jahrhundert zurückgehen. Vor einiger Zeit ist ein Arbeiter auf Grund einer Kirchenordnung aus dem Jahre 1575 verurteilt worden. — Nach einem zweiten Gesetzentwurf sollen alle von Behörden oder Beamten ausgehenden Verfügungen, deren Anfechtung an die Innehaltung einer bestimmten Frist gebunden ist, den Nachweis enthalten, innerhalb welcher Frist und an welcher Stelle die Anfechtung möglich ist; denn die Zuständigkeitsfrage ist sehr verworren und selbst von einem Sachverständigen nicht leicht zu beantworten. Ferner soll die Regierung zu einer Sammlung und Sichtung des vorhandenen Rechtsstoffes ersucht werden, um durch Ausscheidung veralteter, durch Klarstellung zweifelhafter, durch Zusammenfassung verstreuter und Vereinheitlichung gleichartiger Vorschriften einen möglichst zeitgemäßen, sicheren, übersichtlichen und einfachen Rechtszustand herbeizuführen. In Preußen sind nach den Ausführungen des Abgeordneten Schiffer noch 6 Gesetze aus dem 16., 11 Gesetze aus dem 17. und 121 Gesetze aus dem 18. Jahrhundert in Anwendung. Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort. Ein großer Teil unserer Gesetze schließt mit dem Satze, daß alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben sind. Aber gerade darüber, was als entgegenstehend anzusehen ist, herrschen Zweifel. Hier wird die überaus schwierige und umfangreiche, aber auch sehr segensreiche Arbeit einsetzen müssen. — Die Anträge sind zur näheren Beratung an eine Kommission verwiesen worden.

❧

— **Erweiterung der Befugnisse der Badischen Landwirtschaftskammer.** Durch das kürzlich vom Badischen Landtag angenommene Gesetz zur Abänderung des Gesetzentwurfs vom 28. September 1906, betreffend die Badische Landwirtschaftskammer, ist die Tätigkeit dieser Körperschaft bedeutend erweitert worden. Nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes hat die Landwirtschaftskammer die Aufgabe, die Land- und Forstwirtschaft zu fördern und ihre Interessen wahrzunehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Landwirtschaftskammer berechtigt:

1. Veranstaltungen zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen, selbst einzurichten und zu betreiben. Soweit dies auf Gebieten geschehen soll, für welche der Staat die Fürsorge selbst ausübt, bedarf die Landwirtschaftskammer der Zustimmung des Ministeriums des Innern;
2. die Zentralbehörden, Kreis- und Gemeindeorgane sowie die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände durch tatsächliche Mitteilungen, Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Land- und Forstwirtschaft zu veröffentlichen;
3. bei der Verwaltung bestimmter, mit den Interessen der Landwirtschaft im Zusammenhang stehender Einrichtungen, wie Produktenbörsen, Märkte, Ausstellungen, nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen mitzuwirken;
4. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Zweige zu den Beratungen wirtschaftlicher Organe, wie des Eisenbahnrats, des deutschen Landwirtschaftsrats, abzuordnen sind;
5. jederzeit selbständig Anträge bei der Regierung zu stellen, sowie sich mit allen öffentlichen Behörden unmittelbar ins Benehmen zu setzen.

Vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Kammer, soweit tunlich, mit ihrer gutachtlichen Äußerung gehört werden. Mit Zustimmung von landwirtschaftlichen Vereinigungen kann die Landwirtschaftskammer nach näherer Bestimmung der Satzungen ganz oder teilweise in die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen eintreten und insbesondere mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Verbindung herstellen. In diesem Falle können die Satzungen die Vertretung dieser Vereinigungen in der Landwirtschaftskammer und ihren Organen regeln. Zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten erhält die Landwirtschaftskammer aus der Staatskasse einen jährlichen Zuschuß nach Maßgabe der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Bewilligung. Im übrigen werden die der Landwirtschaftskammer durch ihre Tätigkeit erwachsenden Kosten, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen oder weitere Staatszuschüsse gedeckt werden, durch Erhebung von Beiträgen bestritten. Das staatliche Aufsichtsrecht über die Landwirtschaftskammer wird durch das Ministerium des Innern ausgeübt. Die Regierung ist befugt, die Landwirtschaftskammer aufzulösen. Sie ordnet in diesem Falle sofort die Neuwahlen an und beruft die Landwirtschaftskammer binnen längstens sechs Monaten vom Tage der Auflösungsentschließung an. Die neugewählte Landwirtschaftskammer ist

durch das Ministerium des Innern zu berufen, unter dessen Leitung die Wahl des Vorsitzenden stattfindet. In der Zwischenzeit trifft das Ministerium des Innern die nötigen Anordnungen über die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung.

— **Der Elsaß-Lothringische Gemeindeförster-Verband** hielt am 14. Dezember d. Js. in Metz seine sechste Generalversammlung ab, die trotz der exzentrischen Lage der lothringischen Hauptstadt gut besucht war. Der Verband zählt 310 Mitglieder; er hat leider 1912 vier Mitglieder durch den Tod verloren. Den Hinterbliebenen zahlt der Verband 50 *M* Sterbegeld. Der Vorstand hat die Bestrebungen zur Besserung der prekären Lage der Gemeindeförster durch Vorstelligwerden bei der Regierung und bei den Mitgliedern des Landtages weiter zu fördern gesucht und hofft auf baldige Ausarbeitung einer günstigen Gesetzesvorlage. Der Vorsitzende dankte den Herren Oberforstmeister Dr. Kahl und Regierungs- und Forstrat Wohmann für ihr Erscheinen; letzterer empfahl die Benutzung der Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte, ersterer den Beitritt zum Verein „Waldheil".

— **Eine Ehrenrettung Meister Reinekes.** Die herzoglich braunschweigische Kammer, Direktion der Forsten, hat mit Rücksicht auf den großen Nutzen, den Füchse für die Land- und Forstwirtschaft durch Vertilgen der Feld- und Waldmäuse schaffen, das Fangen von Füchsen in den Jagdbezirken des Kammer- und Klostergutes, soweit sie nicht verpachtet sind, bis auf weiteres untersagt. Der Abschuß auf Birsche und Treibjagd bleibt dagegen nach wie vor erlaubt.

— **Ankauf des 72,35 ha großen Buchberges vom katholischen Kloster in Lauban durch die Stadt Lauban.** Im Jahre 1908 bis 1910 wurden in der städtischen Oberförsterei Lauban, Regierungsbezirk Liegnitz, rund 220 ha 40- bis 120jährige Fichten, Weißtannen, Kiefern, Lärchen, Rotbuchen-Mischbestände, zum Teil reine Fichten, von der Nonne kahlgefressen und hauptsächlich 1909 und 1910 eingeschlagen, wobei im Jahre 1909 180 Arbeiter, aus allen Herren Ländern, beschäftigt wurden. Die Einnahmen betrugen für 68 432 fm rund 1 Million Mark. Um nun einen Teil dieser besonderen Geldeinnahme gut und sicher anzulegen, bemühte sich der Erste Bürgermeister Laschke, eine 72,35 ha große Enklave, den sogenannten Buchberg, welcher von allen Seiten durch die städtischen Reviere Hohwald, Holzkirch, Nd.-Oertmannsdorf eingeschlossen ist, dem katholischen Kloster abzukaufen, oder als Anzahlung eine abseits gelegene städtische Waldparzelle, das Revier Hennersdorf, mit 37 ha anzubieten, um dem Kloster Gelegenheit zu geben, den klösterlichen Waldbesitz, an den das Revier Hennersdorf grenzt, zu vergrößern. Der Buchberg, ein Basaltkegel, erhebt sich bis 380 m über dem Meere, ist voll bestanden, an den Abhängen tiefgründiger Basalt-Verwitterungsboden (Lehm), Fichtenboden II. Klasse, nur auf der Höhe steinig und flachgründig, der Buche sehr zusagend. Es sind augenblicklich vorhanden:

8 ha	5—20	jährige	Fichtenschonung, üppig wachsend,
14 „	21—40	„	
23 „	60—80	„	Fichten, Tannen, Kiefern, Buchen,
27 „	81—110	„	Buchen, Fichten, Tannen bis 30 m hoch.

Der von einem völlig Unparteiischen, Forstmeister Grosser in Joachimstein (O.-L.), ermittelte Wert für den Buchberg betrug 251 326 *M*. Der Wert des voll bestandenen Reviers Hennersdorf 97 633 *M*. Das Kloster entschied sich für den Eintausch des Reviers Hennersdorf, und somit kaufte die Stadt den Buchberg für 150 000 *M*. Durch den Ankauf sind mancherlei Unannehmlichkeiten, die solche Enklave mit sich bringt, aus dem Wege geräumt, und besonders dadurch, daß neue Flächen und Holzmassen hinzukommen, können bei einem 80jährigen Umtriebe, der sich bei den vorzüglichen Bodenverhältnissen rechtfertigt, die Oberförsterei stockt auf 0,8 der Gesamtfläche auf II. Bodenklasse für Fichte, immerhin noch bedeutende Holzmassen, die sich auf rund 4300 fm Derbholz berechnen, für die Zukunft jährlich geschlagen werden. Die Aufforstung mit vier- und fünfjährigen Fichten auf den 220 ha Nonnen-Schlagflächen wird voraussichtlich 1913 beendet sein.

— **Versteigerung von Eichenlohrinde.** Bei der diesjährigen Versteigerung der Eichenlohrinde kamen aus den Gemeindewaldungen des Kreises Kreuznach und den Großherzoglich Hessischen Oberförstereien Bingen und Alzey etwa 16 120 Zentner Rinde zum Verkauf. Die erzielten Preise betrugen pro Zentner in den Forsten der Gemeinde Waldalgesheim 3,00 bis 3,30 *M*, Rüdesheim bei Kreuznach 2,90 bis 3,10 *M*, Wallhausen 3,00 bis 3,15 *M*, Stromberg 3,00 *M*, Waldböckelheim 3,00 bis 3,20 *M*, Windesheim 3,00 *M*, Kirn 3,20 *M*, in der Oberförsterei Bingen 3,05 bis 3,20 *M* und in der Oberförsterei Alzey 3,00 bis 3,25 *M*.

— **Forstverkauf in Ungarn.** Die Firmen Gebrüder Freundlich in München und Aladar Laendler in Pest haben die zu den Gütern Lenva und Nemti des Fürsten Esterhazy gehörigen Forsten für den Preis von rund 2 550 000 *M* käuflich erworben. Auf das Ausgebot dieser Forsten, die zum großen Teil mit vorzüglichen Eichen bestockt sind, waren im ganzen drei Angebote eingelaufen; die oben genannten Firmen hatten das Höchstgebot.

— **Christbaumhandel und Christbaumschmuck.** Aus unsern deutschen Wäldern sind bereits große Ladungen von Christbäumen nach den Großstädten abgegangen, während in allen übrigen Orten gewöhnlich erst gegen Mitte Dezember mit Deckung des Bäumchenbedarfs begonnen wird. An den großen Wohn- und Handelsplätzen werden schon zu Ausgang November sehr beträchtliche Mengen Fichten- und Tannenbäumchen zur Dekoration der Schaufenster, zur Aufstellung in den Kirchen, sowie für die verschiedenen Weihnachtsfestlichkeiten gebraucht. Der Christbaumhandel verleiht der Großstadt und seit Jahren auch den kleineren Städten erst das richtige Ge-

präge der Weihnachtszeit, indem auf Straßen und Plätzen Nadelbäumchen von der Größe des Salonbäumchens bis herab zu der Größe eines niedlichen Topfbäumchens feilgeboten werden. Die Versorgung Deutschlands mit Christbäumchen hat eine gewaltige Bedeutung für die rationelle Forstwirtschaft des Groß- und Kleinwaldbesitzes erlangt, und in gewissen Waldgebieten gilt der Christbaumverkauf als wichtige Einnahmequelle der Waldbesitzer. Bei dem von Jahr zu Jahr sich steigernden Bedarf an Christbäumen hat sich aber auch in manchen Gegenden die diesfallsige Leistungsfähigkeit der Wälder sehr verringert, wenn nicht so erschöpft, daß selbst der örtliche Verbrauch an Christ- und Ausschmückungsbäumchen nur äußerst schwierig, wenn überhaupt nicht mehr gedeckt werden kann, so daß der berüchtigte Christbaumfrevel trotz des fast überall bestehenden reellen Christbaumhandels in einzelnen Örtlichkeiten eine ganz bedenkliche Ausdehnung angenommen hat. Der Christbaum ist ein regelrechtes Spekulationsobjekt geworden, und in großen Mengen wird er in den beiden letzten Monaten des Jahres auch aus Rußland und den österreichischen Ländern eingeführt, indem der Großhandel durch geschickte Regelung der Zufuhren eine möglichst bedeutende Preishöhe bei den Bäumchen erzielt. Erfahrungsmäßig tritt aber in der Regel unmittelbar vor Weihnachten ein beträchtlicher Preissturz ein, da dann der Zufuhr der bereits gehauenen Bäumchen nicht mehr gesteuert werden kann. Zu den beiden eng verwachsenen Begriffen „Weihnachten" und „Christbaum" kommt noch der Begriff „Christbaumschmuck" hinzu. Während der Christbaum erst im vorletzten Jahrhundert eingeführt und mit Lichtern erst im vorigen Jahrhundert ausgestattet wurde, knüpft sich gegenwärtig an die Ausschmückung der Christbäume eine ganze Industrie. Auf dem Thüringerwald, und ganz hervorragend in dessen meiningischem Anteile, sowie in Sachsen und Schlesien werden durch die Leistungen der Hausindustrie ganz enorme Mengen von Christbaumschmuck der mannigfaltigsten Art erzeugt. Die ausgedehnte Verbreitung des Christbaumes im Auslande hat die Folgeerscheinung einer sehr gesteigerten Ausfuhr von Weihnachtsartikeln gezeitigt, die im Jahre 1911 insgesamt = 501 619 dz im Werte von 90,11 Millionen Mark betrug, wovon zu rechnen sind auf die Vereinigten Staaten = 181 777 dz, England = 121 564 dz, Frankreich = 22 249 dz, Österreich-Ungarn = 17 010 dz, und auf Belgien, Holland, die Schweiz, Südamerika, Australien und Asien = 161 019 dz.

Forstmeister Schr.

❧

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 17. Dezember 1912.** Rehböcke 0,50 bis 0,85, Rotwild 0,30 bis 0,60, Damwild 0,40 bis 0,75, Schwarzwild 0,20 bis 0,75 ℳ das Pfund. Hasen 2,00 bis 5,00, Kaninchen 0,35 bis 1,10, Stockenten 1,50 bis 2,00, Krickenten 0,50 bis 0,75, Rebhühner 0,90 bis 1,25, Fasanenhähne 1,40 bis 3,25, Fasanenhennen 1,50 bis 2,10, Waldschnepfen 2,75 bis 3,50 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer.

Seliger, Förster zu Schulzendorf, Oberförsterei Königs-Wusterhausen, ist gelegentlich der Einweihung der umgebauten Kirche in Schulzendorf das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Staats-Forstverwaltung.

Curth, Förster a. D. zu Cassel-Wilhelmshöhe, ist nach Genehmigung der Wiederanstellung im Staatsforstdienst die Försterstelle Kleinlüder, Oberförsterei Großenlüder, Regbz. Cassel, vom 1. Februar 1913 probeweise übertragen.

Haase, Hilfsjäger zu Eichwer, Oberförsterei Rohrwiese, ist nach Königsbruch, Oberförsterei Königsbruch, Regbz. Marienwerder, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Höflich, Feldwebel im Garde-Jäger-Bataillon, ist als Forstaufseher zur Ablegung der Försterprüfung nach Labbeck, Oberförsterei Xanten, Regbz. Düsseldorf, einberufen.

Kerger, Förster zu Kobbelberg, Oberförsterei Eisenbrück, ist auf die neugegründete Försterstelle Clausenau, Oberförsterei Konitz, Regbz. Marienwerder, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Kutzner, Hilfsjäger zu Rauscha, Stadtforst Görlitz, ist nach Krausenhof, Oberförsterei Krausenhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. Januar 1913 ab einberufen.

Münch, Förster o. R. zu Marienspring, Oberförsterei Cladow-West, ist auf die erste Försterstelle Carziger Rahmhütte, Oberförsterei Carzig, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Strache, Förster o. R. zu Markgrafpieske, Oberförsterei Colpin, ist nach Alt-Buchhorst, Oberförsterei Rüdersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. April 1913 ab versetzt.

Voigt, Forstaufseher zu Nergena-Süd, ist zu der vorübergehenden Wahrnehmung der Gemeindehilfsförsterstelle Bremm, Gemeinde-Oberförsterei Lutzerat, Regbz. Coblenz, einberufen.

Wagner, Forstaufseher zu Bremm, Regbz. Coblenz, ist nach der Oberförsterei Merenberg, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Januar 1913 ab einberufen.

Ziegenhagen, Förster o. R. zu Jagolitz, Oberförsterei Rohrwiese, ist als Förster m. R. nach Kobbelberg, Oberförsterei Eisenbrück, Regbz. Marienwerder, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Der Titel Hegemeister wurde verliehen den Förstern:

im Regierungsbezirk Cassel:

Pröser zu Wellerode, Oberförsterei Waldau; **Petter** zu Marienhagen, Oberförsterei Böhl.

im Regierungsbezirk Coblenz:

Kambeck zu Gebhardshain, Oberförsterei Kirchen; **Krom** zu Neupfalz, Oberförsterei Neupfalz; **Rienhardt** zu Hallschied, Oberförsterei Kirchberg; **Tillmann, Hugo,** zu Forsthaus Brandswald, Oberförsterei Castellaun; **Zimmer** zu Brandschied, Oberförsterei Kirchberg.

im Regierungsbezirk Danzig:

Brandt zu Buchwald, Oberförsterei Kielau; **Lippkau** zu Seeresen, Oberförsterei Karthaus; **Scherf** zu Pretoschin, Oberförsterei Gnewau; **Weiner** zu Dechsteinswalde, Oberförsterei Sobbowitz.

im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

Gottschalk zu Neuhaus, Oberförsterei Müllrose; **Heyer** zu Reppener Teerofen, Oberförsterei Reppen; **Peter** zu Kannomühle, Oberförsterei Lübben.

im Regierungsbezirk Hildesheim:

Böttcher zu Catlenburg, Oberförsterei Catlenburg; **Clausen** zu Ncckelnberg, Oberförsterei Lautenthal; **Deiters** zu Gr.-Lengden, Oberförsterei Ebergötzen; **Dietz** zu Freiheit, Oberförsterei Osterode; **Eggeling** zu Liebenburg, Oberförsterei Liebenburg; **Fey** zu Volpriehausen, Oberförsterei Uslar; **Flach** zu Husum, Oberförsterei Catlenburg; **Gerding** zu Lauterberg, Oberförsterei Lauterberg; **Jäckel** zu Clausthal, Oberförsterei Clausthal; **Kurzius** zu Holzerode, Oberförsterei Catlenburg; **Müller-Grashoff** zu Haus Escherde, Oberförsterei Tiefholzen; **Stender** zu Harste, Oberförsterei Bovenden; **Zimmermann** zu Lautenthal, Oberförsterei Lautenthal.

im Regierungsbezirk Magdeburg:
Buchmann zu Elbenau, Oberförsterei Grünewalde; **Busse** zu Magdeburgerforth, Oberförsterei Magdeburgerforth; **Kuhlahl** zu Thale, Oberförsterei Thale; **Michaelis** zu Kühren, Oberförsterei Lödderitz; **Müller** zu Derenburg, Oberförsterei Dingelstedt; **Prüßt** zu Bäthen, Oberförsterei Burgstall; **Wesing** zu Steinberge, Oberförsterei Colbitz.

im Regierungsbezirk Oppeln:
Arndt zu Pschod, Oberförsterei Schelitz; **Banke** zu Zedlitz, Oberförsterei Kreuzburgerhütte; **Baumann** zu Kreuzburgerhütte, Oberförsterei Kreuzburgerhütte; **Grasse** zu Schodnia, Oberförsterei Tembio; **Lnder** zu Rittorswalde, Oberförsterei Neiße; **Nutke** zu Nakel, Oberförsterei Grudschütz.

im Regierungsbezirk Stralsund:
Ahrens zu Horst, Oberförsterei Schuenhagen; **Duvrier** zu Ronsall, Oberförsterei Schuenhagen; **Radant** zu Camitz, Oberförsterei Schuenhagen; **Schultz** zu Kronhorst, Oberförsterei Abtshagen; **Sensen** zu Saal, Oberförsterei Schuenhagen; **Weißenborn** zu Caschow, Oberförsterei Poggendorf.

im Regierungsbezirk Wiesbaden:
Kollmann zu Dornholzhausen, Oberförsterei Homburg; **Bredeweg** zu Zimmern, Oberförsterei Neuhäusel; **Caspari** zu Eppenheim, Oberförsterei Hofheim; **Franke** zu Dillenburg, Oberförsterei Dillenburg; **Schoof** zu Weidenhausen, Oberförsterei Gladenbach.

Gemeinde- und Privatdienst.

Karsunki, Königlich sächsischer Oberförster zu Guttentag, Kreis Lublinitz, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Moebes, forstlicher wissenschaftlicher Hilfsarbeiter der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, ist auf Grund des Ministerialerlasses vom 23. September 1912 zum Forstassessor der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen ernannt.

Rothe, forstlicher wissenschaftlicher Hilfsarbeiter der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, ist auf Grund des Ministerialerlasses vom 23. September 1912 zum Forstassessor der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen ernannt.

Eiselen, forstlicher wissenschaftlicher Hilfsarbeiter der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, ist auf Grund des Ministerialerlasses vom 23. September 1912 zum Forstassessor der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen ernannt.

Helle, städt. Forstaufseher zu Markliſſa, Kreis Lauban, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Höke, Privatrevierförster zu Bökendorf, Kreis Hörter, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Radermacher, Privatförster zu Haus Auel im Siegkreise, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Jäger-Korps.

Graf Finck v. Finckenstein, Oberstleutnant und Kommandeur des Garde-Schützen-Bataillons, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Offizierkreuzes des Königlich Sächsischen Albrechtsordens erteilt.

Großherzogtum Hessen.

Staats-Forstverwaltung.

Zu Forstassessoren wurden ernannt die Forstreferendare: **Glaser**, Rud., zu Nordheim; **Rebel**, Wilh., zu Laubach; **Rausch**, Hans, zu Gießen.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Dachsenhausen**, Oberförsterei Lahnstein, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Dachsenhausen, Kreis St. Goarshausen, gelangt mit dem 1. April 1913 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche Teile der Waldungen der Gemeinden Dachsenhausen, Hinterwald, Oberbachheim, Winterwerb und Braubach mit einer Größe von zusammen 579 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 *M*, steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1800 *M*, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 *M* bzw. 100 *M* bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 *M* bzw. 100 *M* beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1913 an den Königl. Forstmeister Herrn Bonse in Niederlahnstein zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage sind Abonnementsquittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Gemeinhin werden Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Nr. 164. Anfrage: Die Ausführungen in Nr. 129 des Brief- und Fragekastens Seite 770 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 22. 9. 12 (Nr. 38) und im Schlußsatze der Mitteilungen Seite 816 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 13. 10. 12 (Nr. 41) haben in interessierten Kreisen zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben, in welchen Fällen es zulässig ist, die nach Erlangung des Forstversorgungsscheines und Verabschiedung vom Jägerkorps im Privatforstdienst zugebrachte Zeit beruflicher Beschäftigung auf das pensionsfähige Dienstalter in Anrechnung zu bringen. In der Beantwortung der Anfrage 129 heißt es im Schlußsatze: „Die Anrechnung könnte erfolgen, wenn Sie zur Übernahme der Beschäftigung im Privatforstdienste aus dem Staatsdienste beurlaubt worden wären usw.", im Schlußsatze der oben genannten Mitteilungen heißt es dagegen: „Private Dienstzeiten, zu denen die Beschäftigung in prinzlichen Waldungen und in den Forsten des Thronlehns Oels gehört, werden nach dem Ausscheiden aus dem Jägerkorps als pensionsfähige Dienstzeit leider nicht gerechnet." Ich bitte um Aufklärung und um Beantwortung der Frage: Welche von nachstehenden Dienstzeiten würden auf mein pensionsfähiges Dienstalter in Anrechnung zu bringen sein, und wie viel Jahre pensionsfähiger Dienstzeit würde ich danach am 1. 1. 13 zurückgelegt haben? — Ich bin am 24. 7. 72 geboren, habe vom 1. 10. 88 bis 30. 9. 90 in der vorgeschriebenen Forstlehre gestanden, diente vom 3. 11. 90 bis 19. 9. 93 aktiv im Garde-Jägerbataillon, stand vom 20. 9. 93 bis 30. 9. 99 im Privatforstdienst, vom 1. 10. 99 bis 30. 6. 00 im Staatsforstdienst, vom 1. 7. 00 bis 30. 9. 00 im Privatforstdienst und vom 1. 10. 00 bis 30. 9. 02 im Staatsforstdienst. Aus diesem heraus bin ich von der zuständigen Königl. Regierung vom 1. 10. 02 bis 31. 3. 10 zur Übernahme einer berufsmäßigen Beschäftigung (Revierverwalterstelle) im Privatforstdienst beurlaubt gewesen. Am 1. 4. 10 trat ich in den Staatsdienst zurück. Den Forstversorgungsschein erhielt ich am 3. 11. 02, die Anstellung als Förster o. R. am 1. 4. 10.

Kgl. Förster H. in K.

Antwort: Wenn im Staatsdienst stehende Beamte aus diesem — ganz gleich auf wie lange und zu welchem Zwecke — beurlaubt werden, so verbleibt ihnen der rechtliche Anspruch auf Anrechnung der Urlaubszeit auf das pensionsfähige

Dienstalter, vorausgesetzt, daß sie in den Staatsdienst zurückkehren. Das durch Annahme für den Staatsdienst einmal zugelassene Dienstverhältnis, auch wenn die Beeidigung als Staatsdiener nicht stattgefunden hat, kann nur durch förmliche Entlassung, Tod oder Versetzung in den Ruhestand aufgelöst, nicht aber durch Beurlaubungen, vorübergehende Erkrankungen, Amtssuspension, Freiheitsentziehung oder strafbare Versäumnis der Dienstpflichten unterbrochen werden. Urlaub kann von der zuständigen Behörde nur den im aktiven Staatsdienste befindlichen Beamten und Anwärtern usw. bewilligt werden. Wünschen in außerstaatlichen Diensten befindliche Anwärter bis auf weiteres in ihrem Dienstverhältnis belassen, also noch nicht in den Staatsdienst einberufen zu werden, so stellt die desfalls erteilte Genehmigung nicht eine Beurlaubung, sondern lediglich eine Ausstandsbewilligung dar; solche Ausstandsbewilligungen kommen für das pensionsfähige Dienstalter nicht in Betracht, wohl aber die Verlängerung eines erteilten Urlaubs. Sie können also den rechtlichen Anspruch erheben, daß Ihnen die Zeit Ihrer Beurlaubung aus dem Staatsdienste nach Erlangung des Forstversorgungsscheins und dem Ausscheiden aus dem Jägerkorps bis zum Rücktritt in den Staatsdienst am 1. 4. 10 bei der einstigen Pensionierung als pensionsfähig in Anrechnung gebracht werde. Unter Zugrundelegung der obigen Angaben über Ihre Dienstzeit und unter Berücksichtigung der vorbemerkten Urlaubszeit vom 1. 10. 02 bis 31. 3. 10 werden Sie am 1. 1. 13 eine pensionsfähige Dienstzeit von 23 Jahren 128 Tagen zurückgelegt haben, und zwar die Forstlehrzeit vom Beginn des 18. Lebensjahres den 24. 7. 89 an bis 30. 9. 90 mit 1 Jahr 69 Tagen, die Militärdienstzeit einschließlich Ihrer Zugehörigkeit zur verpflichteten Reserve des Jägerkorps vom 3. 11. 90 bis 2. 11. 02 mit 12 Jahren und die anschließende Zivildienstzeit ununterbrochen vom 3. 11. 02 bis 31. 12. 12 mit 10 Jahren 59 Tagen, zusammen wie oben 23 Jahre und 128 Tage.

Nr. 165. Anfrage: Zur Innehaltung des Grenzrains ist doch jeder Nachbar verpflichtet, von der eigentlichen Grenzlinie einen Fuß, das wären 0,31 m, von seinem Acker liegen zu lassen, innerhalb einer Gemeinde? Wie steht es nun mit fiskalischen Waldgrenzen? Darf der Nachbar bis an die eigentliche Grenzlinie, welche vom Mittelpunkt eines Grenzsteines zum anderen führt, sein Land bestellen oder muß er auch 31 cm unbestelltes Land liegen lassen? Ich bitte die Bestimmungen für die Provinz Posen zu berücksichtigen.

K., Kgl. Forstaufseher in K.

Antwort: Für die Provinz Posen bestehen, soweit uns bekannt, in der hier fraglichen Beziehung Sondervorschriften nicht. Vielmehr gilt für Posen dasselbe, was auch sonst gilt. Nun besteht eine Bestimmung, daß man seinen Acker einen Fuß von der eigentlichen Grenzlinie ab unbestellt liegen lassen müsse, nicht. Grundsätzlich ist vielmehr jeder Eigentümer berechtigt, sein Land bis hart an die Grenze zu benutzen. Nur zwei Ausnahmen sind vorhanden: 1. Wer eine neue, lebendige Hecke anlegen will — nicht auch wer einzelne Bäume oder einzelne Sträucher pflanzt —, muß von des Nachbars Grenze 1½ Fuß, also rund 50 cm, zurückbleiben. 2. Werden die aneinanderstoßenden Grundstücke durch einen Grenzrain oder einen Grenzgraben getrennt, der nicht einem der Nachbarn allein gehört, sondern beiden gemeinschaftlich zusteht, so darf keiner der Nachbarn, solange einer von ihnen ein Interesse an dem Fortbestande hat, ohne die Zustimmung des andern etwas an dem Rain oder Graben ändern. Dadurch kann sich im Einzelfalle ergeben, daß man bei der Bearbeitung des Ackers nicht nur 31 cm, sondern noch weiter von der Grenzlinie abbleiben muß. Nehmen wir z. B. den Fall, daß die Grenze — die stets eine mathematische Linie ist, also keine Breitenausdehnung hat — mitten durch einen Grenzrain geht, der eine Breite von 150 cm hat. Dann muß dieser Grenzrain, falls nicht beide Nachbarn über seine Beseitigung sich einigen, unverändert liegen bleiben und darf nicht zerstört werden. Jeder Nachbar muß dann also, wenn er seinen Acker bestellt, nicht nur 31, sondern sogar 75 cm seines Landes unbestellt lassen. Besteht aber eine solche gemeinschaftliche Grenzeinrichtung nicht, so ist jeder der Nachbarn berechtigt, bis hart an die Grenze sein Land zu bestellen. Für fiskalische Waldgrenzen bestehen irgendwelche hiervon abweichende Bestimmungen nicht. Es gilt also auch für sie dasselbe, was oben angegeben ist.

A. W. Fr.

Nr. 166. Anfrage: Die Kaiserliche Telegraphen-Direktion will auf Antrag des Besitzers eines im Walde allein gelegenen Hauses eine Telegraphenleitung legen und muß dazu streckenweise einen, mein Revier begrenzenden öffentlichen Weg benutzen. Muß der Besitzer des Waldes es nun dulden, daß die Masten hart an oder in die Grenze seines Besitzes gesetzt werden? Wenn ja, muß er auch für den Schaden aufkommen, der unter Umständen an der Leitung durch Windbrüche oder beim Fällungsbetriebe entstehen kann? Kämen die Masten auf die andere, der Grenze gegenüberliegende Seite dieses öffentlichen Weges (Feldseite) zu stehen, so würde die Abfuhr langen Bauholzes infolge der geringen Breite dieses einspurigen Weges und mehrfacher kleiner Kurven erschwert werden. Kann ich nun gegen die Anlage überhaupt Einspruch erheben, und auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen?

Str., Forstverwalter in S.

Antwort: Für die Errichtung einer neuen Telegraphenleitung kommen die Bestimmungen des Telegraphen-Wegegesetzes in Betracht (v. 18. 12. 99, Reichsgesetzblatt S. 705), nebst den vom Reichskanzler dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar 1900 (Reichsgesetzblatt S. 7).

§ 1. Die Telegraphenverwaltung ist befugt, die Verkehrswege für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege gelten die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufer. Es gehören unter den Begriff „zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien" alle Linien, welche

zum allgemeinen Gebrauche vorhanden sind oder welche zum unmittelbaren Nutzen des Publikums dienen. Hierzu sind auch die Haupt- und Nebenanschlüsse an die Fernsprechnetze zu rechnen. (Urteil des Reichsgerichts v. 10. 12. 96.) „Gemeingebrauch" ist der jedermann ohne besondere Genehmigung zustehende Gebrauch des Weges, insbesondere also die Benutzung zum Gehen, Reiten, Fahren. Auch Fußgängerwege, die nur einem beschränkten Straßenverkehr dienen, fallen unter das Gesetz. Unter Telegraphenlinien sind die Fernsprechlinien mitbegriffen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstr. 88.**

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Försterei Näumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adreisenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff,** Vorsitzender.

Des Weihnachtsfestes wegen

bitten wir, alle für Nummer 52 der Deutschen Forst-Zeitung bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Inserate usw. spätestens bis zum Montag, dem 23. Dezember, früh an uns gelangen zu lassen.

Neudamm, 18. Dezember 1912.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forstzeitung.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen mit der Wirkung vom 1. Januar 1913 ab:

Mitglieds-Nr.

1943a. **Pohl,** Förster, Masuchen, Post Gr.-Purden, Allenstein.
1944a. **Tlusty,** Forstaufseher, Scheufelsdorf, Post Passenheim, Allenstein.
1956a. **Schmitt,** Forstaufseher, Birkenwalde, Post Lyck, Allenstein.
1960a. **Gronski,** Hilfsjäger, Cruttinnen (Post), Allenstein.
1961a. **Krenz,** Hilfsjäger, Gut Warnold, Post Gr.-Weissuhnen, Allenstein.
1962a. **Renfert,** Forstaufseher, Torgelow (Post), Stettin.
1975a. **Wiesemann,** Forstaufseher, Tobberphul, Post Neumark, Stettin.
1976a. **Engel,** Forstaufseher, Barzin i. Pomm. (Post), Köslin.
1978a. **Teske,** Forstaufseher, Zerrin, Post Reckow, Kr. Bütow, Köslin.
1981a. **Trautwein,** Förster, Hoyerswerda (Post), Liegnitz.
1989a. **Gerke,** Hilfsjäger, Planken, Post Neuhaldensleben, Magdeburg.
1991a. **Peters,** Förster, Volksen, Post Rinteln, Minden.
1994a. **Haemmerling,** Forstaufseher, Haste (Post), Minden.
2006a. **Puchert,** Forstaufseher, Ringelstein, Post Büren, Minden.
2008a. **Krämer,** z. Zt. Stadtförster, Rudolfshau, Post Burghaun, Cassel-Ost.
2015a. **Kranz,** Forstaufseher, Waldau (Post), Cassel-West.
2016a. **Hölzel,** Hilfsjäger, Nastätten (Post), Wiesbaden.
2024a. **Seel,** Forstaufseher, Oberfischbach, Post Katzenelnbogen, Wiesbaden.
2025a. **Stotz,** Forstaufseher, Bremberg, Post Kördorf, Wiesbaden
202 a. **Stein,** Förster, Katzenelnbogen (Post), Wiesbaden.
2035a. **Jeltsch,** Forstaufseher, Dalciden (Post), Kr. Prüm, Trier.
2037a. **Stephany,** Forstaufseher, Meisburg, Post Salm, Trier.
2044a. **Meyer, Wilhelm,** Förster, Holzheim, Post Manderfeld, Aachen.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der **Deutschen** Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost. Mittwoch, den 1. Januar 1913, nachmittags 2½ Uhr, Sitzung des engeren Vorstandes bei Klug in Neuhof. Festsetzen der Tagesordnung für die voraussichtlich am 9. Februar 1913 stattfindende Delegiertenversammlung. Etwaige Anträge der Ortsgruppen müssen vor dem 1. Januar 1913 bei der Bezirksgruppe eingehen. Die Herren Ortsgruppen-Schatzmeister werden gebeten, eine vollständige Mitgliederliste mit genügend Raum zum Eintragen neu eintretender Mitglieder und je einer Rubrik für Zu- und Abgänge, bis zum 1. Januar 1913 an den Vorsitzenden der Bezirksgruppe einzureichen. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Dienstag, den 31. Dezember, nachmittags 2½ Uhr, Mitgliederversammlung zu Altenkirchen im „Bahnhotel". Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Vereinsjahr; 2. Kassenrevision, Entlastung des Schatzmeisters; 3. Entgegennahme von Meldungen zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 4. Zahlung der Beiträge, auch derjenigen zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 5. Verlesen verschiedener Ein- und Abgänge; 6. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung; 7. Mitteilungen aus dem Walde; hierzu Vortrag des Kollegen Böttcher über Beschaffung von Nistgelegenheiten und Winterfütterung der Vögel; 8. Verschiedenes, u. a. Lebensversicherung, Haftpflichtversicherung, Bestellungen bei Vertragsfirmen. Um recht pünktliches und vollzähliges Erscheinen bittet Der Vorsitzende.



Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). Freitag, den 27. Dezember d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal in Schodnia. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Bericht über die letzte Bezirksgruppensitzung; 3. Besprechung über eine abzuhaltende Kaisergeburtstagsfeier; 4. Einziehung von Beiträgen; 5. Verschiedenes. Nach der Sitzung Abschiedsfeier für den scheidenden Kollegen Herrn Kubitzky.
Der Vorstand.

Bromberg. Sitzung am Dienstag, dem 31. Dezember 1912, vormittags 11 Uhr, im Vereinslokal (Hotel Lengning). Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Empfangnahme der Einladungen zur Kaisergeburtstagsfeier; 3. Einziehung der Beiträge; 4. Geschäftliches.
Der Vorstand.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Dienstag, den 31. Dezember d. Js., vormittags 10 Uhr, Versammlung im Vereinslokale „Hotel Victoria"-Cleve. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge; 2. Rechnungsprüfung; 3. Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier; 4. Besprechung einer vom Hauptvorstande angeregten Vereinsfrage; 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Die Feier des Geburtstages Seiner Majestät ist auf Sonnabend, den 18. Januar, abends um 7 Uhr beginnend, festgesetzt und bestimmt, daß Gäste durch den Vorstand eingeladen werden. Die Herren Mitglieder werden gebeten, diesbezügliche Wünsche bis Ende d. Mts. dem Herrn Schriftführer, Forstaufseher Gastauer in Creuzburgerhütte, zu übermitteln. Die Ortsgruppe Kupp ist hiermit freundlichst eingeladen. Nagel.

Czersk (Regbz. Danzig). Dienstag, den 31. Dezember d. Js., abends 6 Uhr, Versammlung im Restaurant Engelbrecht in Czersk, Bahnhofstraße. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben werden.
Der Vorsitzende: Kaiser.

Frankenberg (Regbz. Cassel). Dienstag, den 31. Dezember cr., vormittags 11 Uhr, Versammlung im „Deutschen Haus" in Frankenberg. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung pro 1912; 2. Einziehung der Mitgliederbeiträge pro 1. Halbjahr 1913; 3. Definitive Erklärung zur geplanten Sterbekasse; 4. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
Werner.

Freudenfier (Regbz. Marienwerder). Dienstag, 31. Dezember, abends 8 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung zu Beginn der Sitzung. Vollzähliges Erscheinen sehr erwünscht. Im Anschluß Silvesterfeier mit Familie.
Der Vorstand. Gils, Vorsitzender.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Die Ortsgruppe veranstaltet in Gelguhnen am 31. Dezember, nachmittags 5 Uhr, eine Silvesterfeier. Mitglieder aus den Nachbargruppen mit ihren Familien sind als Gäste willkommen.
Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Dienstag, den 31. Dezember, nachmittags 1 Uhr, findet im Hotel „Zur Krone" die Vierteljahrsversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Besprechung des Themas: „Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates, also des Allgemeinwohles, wirken?"; 3. Rechnungslegung und -prüfung; 4. Einziehung der Vereinsbeiträge; 5. Verschiedenes; 6. Neuwahl des Vorstandes. Um rege Beteiligung wird gebeten. Schneider.

Hersfeld (Rgbz. Cassel). Die nächste Versammlung findet am 31. Dezember im Vereinslokal statt, und zwar um 1 Uhr. Da über das Wintervergnügen beschlossen werden soll, werden die Kollegen um recht zahlreiches Erscheinen gebeten. Von 10 Uhr ab Gehaltsauszahlung.
Hammer.

Herzberg, Harz (Regbz. Hildesheim). Am 5. Jan. 1913, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Herzberg. Tagesordnung: 1. Entrichten der Beiträge für das Jahr 1913; 2. Bericht des Kollegen Schulz über den Verlauf der Bezirksgruppenversammlung in Northeim. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird gebeten, vollzählig zu erscheinen. Der Vorstand.

Hildesheim. Vierteljahrs-Versammlung am Donnerstag, dem 2. Januar 1913, nachmittags 3 Uhr, im „Europ. Hof" in Hildesheim. Hebung des Vereinsbeitrages für 1913 mit 6,50 + 2 + 0,50, zusammen 9 ℳ, und der Beiträge zum Forstwaisenverein. Anmeldungen zur Krankenkosten-Beihilfekasse; die Beiträge zu dieser sind am 1. April 1913 zu zahlen. Darauf Bericht über die Bezirksgruppenversammlung vom 7. Dezember in Northeim und Vortrag. Ergänzungswahl des Vorstandes. Wer nicht erscheinen kann, wolle für rechtzeitige Abführung seiner Beiträge an die bisherige Adresse Sorge tragen.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Am 31. Dezember d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Versammlung der Mitglieder im Vereinslokal. Tagesordnung: Einziehung der Beiträge; Besprechung über ein abzuhaltendes Wintervergnügen; Anträge; Verschiedenes.
Arnold, Vorsitzender.

Kirchen, Sieg (Regbz. Coblenz). In Verbindung mit dem Schießklub Waldheil Dienstag, den 31. Dezember d. Js., vormittags 10 Uhr, Mitgliederversammlung im „Jägerheim". Tagesordnung: 1. Rechnungslage von 1912; 2. Neuwahl und Erweiterung des Vorstandes; 3. Einziehung der Beiträge; 4. Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier; 5. Verschiedenes.
Der Vorsitzende.

Neuhof (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 1. Januar 1913, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung bei Klug in Neuhof. Tagesordnung: 1. Vorlage der Rechnung pro 1912; 2. Heben der Beiträge pro 1913; 3. Besprechung über eine Anregung des Hauptvereins; 4. Besprechung über etwaige Anträge zur Delegiertenversammlung der Bezirksgruppe; 5. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen unbedingt erforderlich.
Der Vorstand.

Neukirchen (Regbz. Cassel). Am 31. Dezember, nachmittags 1 Uhr, Versammlung im Hotel

Winter zu Neukirchen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Einziehung der Beiträge pro 1913; 3. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung; 4. Krankenkostenbeihilfekasse; 5. Besprechung wegen Abhaltung eines Wintervergnügens; 6. Rechnungslegung pro 1912; 7. Verschiedenes. Damit die Herren Kollegen den Zug 3,30 Uhr benutzen können, wird um pünktliches Erscheinen gebeten.
Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am Sonnabend, dem 11. Januar 1913, abends 7½ Uhr, im „Deutschen Hause" zu Zellerfeld in gewohnter Weise statt. Einladungen (durch den Vorstand) bitte sofort einzureichen. Der Vorsitzende: Jahncke.

Osterode, Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 5. Januar 1913, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Beitragszahlung; 2. Vorträge (Gröschel, Polarz); 3. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen unbedingt erforderlich. Dietz.

Rominten (Regbz. Gumbinnen). Am Sonnabend, dem 31. Dezember d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im „Kaiserhotel" zu Rominten. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Kaisergeburtstagsfeier; 2. Verschiedenes. Um recht rege Beteiligung bittet Der Vorsitzende.

Rotenburg (Fulda) (Regbz. Cassel). Dienstag, den 31. Dezember d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Besprechung eines vom Hauptverein angeregten Themas; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Prüfung der Rechnung; 4. Entrichtung der Beiträge; 5. Gemeinsamer Verkauf der Raubzeugbälge; 6. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Rybnik (Regbz. Oppeln). Dienstag, den 31. Dezember, vormittags 11, Versammlung bei Pogoda. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1912 und Beitragszahlung. 2. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 15. Dezember. 3. Besprechung der letzten Ortsgruppenversammlung. 4. Kaisergeburtstagsfeier 1913. 5. Verschiedenes. Vollzähliges und pünktliches Erscheinen erbittet der
Vorsitzende Bräuer.

Schelitz-Proskau (Regbz. Oppeln). Das Wintervergnügen der Ortsgruppe findet in bisheriger Weise im Jägerhof in Elgut am Sonnabend, dem 18. Januar 1913, statt. Einzuladende Gäste sind dem Vorsitzenden bis 26. Dezember cr. namhaft zu machen. Der Vorstand.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 5. Januar 1913, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal zu Uslar. Tagesordnung: 1. Hebung der Beiträge für 1913; 2. Rechnungslegung von 1912; 3. Besprechung einer vom Hauptvorstande gestellten Vereinsfrage; 4. Kaisergeburtstagsfeier; 5. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Spessart (Regbz. Cassel). Sonntag, den 5. Januar 1913, nachmittags 3½ Uhr, findet in der Hohmannschen Wirtschaft zu Oberndorf die diesjährige Jahresversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Jahresbericht und Kassenabnahme; 2. Erheben der Mitgliederbeiträge von 7,50 ℳ; 3. Neuwahl des Gesamtvorstandes; 4. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppen-Versammlung; 5. Bestellung der Jahrbücher; 6. Verschiedenes. Die Wichtigkeit der Tagesordnung läßt eine rege Beteiligung sehr erwünscht erscheinen. Auch diejenigen Herren Kollegen, welche bisher noch keiner Ortsgruppe angehören, sind zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen.
Der Vorstand. Hagelstein, Vorsitzender.

Sterbfritz (Regbz. Cassel). Wegen schlechter Witterung war die Versammlung am 15. d. Mts. derart schwach besucht, daß die Tagesordnung nicht erledigt werden konnte. Nächste Versammlung, zu welcher dringend eingeladen wird, am Sonntag, dem 29. Dezember d. Js., nachmittags 1½ Uhr in Mottgers, Wirtschaft Günther.
Der Vorstand.

Tilsit-Heydekrug (Regbz. Gumbinnen). Einladung zur Ortsgruppensitzung am Sonntag, dem 5. Januar 1913 in Tilsit, Hotel „Deutsches Haus". Anfang: 1½ Uhr nachmittags, nach vorherigem gemeinschaftlichen Essen von 12½ bis 1½ Uhr. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und gleichzeitige Einziehung der Jahresbeiträge, 10 ℳ; 2. Geschäftsbericht und Kassenrevision; 3. Neuwahl des Vorstandes; 4. Besprechung des vom Hauptvorstande angeregten Themas: „Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates, also des Gemeinwohles, wirken und dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung heben?"; 5. Mitteilung der Erfahrungen über die Brauchbarkeit des Splettstößerschen Pflanzbohrers; 6. Bericht über die am 3. November 1912 abgehaltene Bezirksgruppensitzung; 7. Verschiedenes.
Der Vorstand. Buchholz, Vorsitzender.

Tuchler-Heide (Regbz. Marienwerder). Das Wintervergnügen findet am Sonnabend, dem 18. Januar 1913, von 8 Uhr abends ab im Vereinslokal in der bisherigen Weise statt. Vorschläge zu den Einladungen sind bis zum 5. Januar an den Vorsitzenden zu richten. Es wird von jedem Mitgliede 1 ℳ Festbeitrag erhoben. Alle Zahlungen haben bis auf weiteres an den stellvertretenden Kassenführer, Förster Wepner in Taubenfließ bei Poln.-Cekzin, zu erfolgen. Der Vorstand.

Weilburg (Regbz. Wiesbaden). Donnerstag, den 2. Januar 1913, nachmittags 2 Uhr, Versammlung bei Hahn in Weilburg. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge; 2. Rechnungsprüfung; 3. Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier; 4. Verschiedenes. Schmitt.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Hildesheim. Die Versammlung wurde um 1 Uhr von dem Vorsitzenden eröffnet. Vertreten waren 9 Ortsgruppen und 7 Einzelmitglieder mit zusammen 237 Stimmen. Die Rechnung von 1911 wurde vorgelegt. Dieselbe ist von den

Rechnungsrevisoren geprüft und für richtig befunden. Dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt. Von dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, wurde die Dienstlandsfrage erörtert und über die Ausbildung der Forstlehrlinge ein Vortrag gehalten. Infolge Übernahme des Vorsitzes des Hauptvereins durch den bisherigen Bez.-Gr.-Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, wurde zum Bez.-Gr.-Vorsitzenden der Förster Dietz zu Osterode, zu dessen Stellvertreter der Förster Jahnke zu Clausthal einstimmig gewählt. Dem Antrage der Ortsgruppe Uslar, die Versammlungen am Sonntage abzuhalten, wurde stattgegeben. Der Antrag derselben Ortsgruppe, den Förstern v. R. Dienstaufwands-Entschädigung zu gewähren, wurde, als zurzeit ungeeignet, zurückgestellt. Zum Delegierten für die nächstjährige Hauptvereinsversammlung wurde der Vorsitzende gewählt. Der Schatzmeister bringt Beschwerde über unpünktliche Ablieferung der Beiträge usw. vor und macht Vorschläge zur Einführung eines geordneten einheitlichen Verfahrens. Derselbe wird beauftragt, bei den Ortsgruppen-Schatzmeistern den Entwurf in Umlauf zu setzen. Die Ortsgruppen-Schatzmeister sollen auch möglichst die Beträge für den Forstwaisenverein von Nichtmitgliedern unseres Vereins entgegennehmen. Nachdem der Vorsitzende dem bisherigen Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Dank für seine unermüdliche Tätigkeit ausgesprochen, wird um 4½ Uhr die Sitzung geschlossen. **Dietz**, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). In der am 17. November d. Js. in Kielau abgehaltenen von 24 Mitgliedern besuchten Versammlung wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Nach Prüfung der Jahresrechnung wurde dem Vorstande Entlastung erteilt. Der Schatzmeister, Förster Barz, legte darauf das Amt als Schatzmeister nieder, an seine Stelle tritt Förster Toepper-Neustadt. 2. Der Vorsitzende, Förster Hasse-Sagorsch, hielt einen Vortrag über die Beobachtungen, welche die Mitglieder bei dem Besuch der Eisenbahnschwellen- und Faßdaubenfabrik gelegentlich der letzten Versammlung in Sagorsch gemacht hatten. Er hob hierbei am Eingange hervor, wie gerade durch die Einrichtung von mehreren Fabriken, die sich mit der Verarbeitung von Rotbuchenholz beschäftigen, der Absatz dieser Holzart gefördert worden ist. Dadurch erfreut sich die Rotbuche einerseits einer größeren Wertschätzung als bisher, auch sei es weiter möglich, die Durchforstungen älterer Buchenbestände so wirksam zu betreiben, daß hiermit auf eine bessere Kronenbildung und Zuwachs hingewirkt werden könne. Daran schlossen sich Anregungen, wie es auf Grund der Beobachtungen möglich sei, den Fabrikanten bei der Aushaltung unter Berücksichtigung von Längen, Stärken und Fehlern entgegenzukommen. 3. Als Grundlage zur Besprechung der von dem Hauptvorstande gestellten Frage legte der Vorsitzende begründete Leitsätze vor. Diesen wurde nach erschöpfender Aussprache zugestimmt. Im wesentlichen wurde anerkannt, daß es den Angehörigen des Försterstandes möglich sei, auf den Gebieten des rationellen Betriebes der Landwirtschaft, Förderung der Ödlandsaufforstung, pfleglicher Behandlung von angrenzenden kleinen Privatforsten, der Bienenpflege und Obstbaumzucht auf die benachbarte Bevölkerung belehrend einzuwirken. Um dies auf den beiden letzten Gebieten nutzbringender durchzusetzen, sei es erwünscht, daß auch den Forstbeamten, wie z. B. den Landlehrern, vermehrt Gelegenheit gegeben werde, ihre Kenntnisse durch Teilnahme an mit Staatsmitteln unterstützten Lehrgängen zu erweitern. Auch die rege Beteiligung an dem auf die Pflege der vaterländischen Gesinnung gerichteten Vereinsleben gebe gerade in der Ostmark den Forstbeamten reichliche Gelegenheit, förderlich zu wirken. 4. Die Besprechung über Einrichtung einer gemeinsamen Unterkunft von Försterschulkindern führte zur Annahme einer Entschließung, in welcher die in Aussicht genommenen Pläne näher aufgeführt sind. Diese soll dem Vorstande der Bezirksgruppe mit dem Ersuchen vorgelegt werden, die weitere Verfolgung dieser Anregungen durch Besprechung in den anderen Ortsgruppen fördern zu lassen.

Der Vorstand. J. A.: **Toepper**, Schriftf.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Arndt, Alexander, Dipl.-Forstingenieur, Rauscha, O.-L.
Schütte, Georg, Forstgehilfe, Lauterbach, Hessen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt am 7. Dezember 1912 bei einer Treibjagd der Standesherrschaft Groß-Wartenberg; eingesandt von Herrn Forstmeister Biehain in Groß-Wartenberg	70,00 M.
Gesammelt auf einer Treibjagd in Dahlenburg beim Schüsseltreiben in Conrades Hotel; eingesandt von Herrn H. Heitsch in Dahlenburg	1,50 „
Buße aus einer Privatklagesache; eingesandt von Herrn Dr. Hoffmann, Rechtsanwalt in Dortmund . . .	25,00 „
Gesammelt von den Teilnehmern an der Wald-Feld-Treibjagd am 10. Dezember 1912 in Gartz a. d. Oder (Schrey) gelegentlich einer Wette und der urfidelen Stimmung nach dem Schüsseltreiben; eingesandt von Herrn Forstassessor R. Krämer in Stettin	25,00 „
Gesammelte Strafgelder auf der Jagd Briest-Sydow; eingesandt von Herrn Hans Kruse in Friedenau	27,00 „

Strafgeld; eingesandt von Herrn Wilh. Sinder in Castrop für die Jagdgesellschaft Steinheim	10,15 Mk.
Sühnegeld von einer Treibjagd in der Oberförsterei Bietz; eingesandt von Herrn Königl. Hegemeister Ulbrich in Spiegel	6,00 „
Strafe für Fehlschüsse; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer C. Weiße in Stutthof	5,00 „
Strafgelder von einer Treibjagd; eingesandt von der Domäne Janschkowitz, Kr. Breslau	5,00 „
Sammlung aus Anlaß einer Treibjagd; eingesandt von Herrn F. Wibelitz in Pyritz	51,00 „
Gesammelt auf einer Treibjagd des Herrn Bergwerksdirektors Hillert in Lucherberg; eingesandt von Herrn Gustav Kreuder jr. in Langerroche	10,50 „
Spende von Herrn Fabrik- und Gutsbesitzer Georg Moebes in Friedrichshütte bei Söllichau	3,10 „
Desgleichen von Herrn Heumne in Iserlohn	3,00 „
Desgleichen von Herrn Schlobach u. Co. in Neuhammer	1,00 „
	Sa. 243,25 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Allar, Gotthardts, 2 Mk.; Graf v. d. Asseburg, Meisdorf, 5 Mk.; Anlauf, Reichensachsen, 2 Mk.; Albrecht, Relliehausen, 2 Mk.; Arndt, Lubic, 2 Mk.; Abesser, Gr.-Fahlenwerder, 10 Mk.; Barnewitz, Görlsdorf, 3 Mk.; Buhse, Waldowstrenk, 2 Mk.; Bord, Polle, 2 Mk.; Bartels, Schmöckwitz, 2 Mk.; Boer, Stolpmünde, 2 Mk.; Bosch, Schmograu, 2 Mk.; Boeis, Kl.-Ropperhausen, 2 Mk.; Baasch, Jürgensgaard, 2 Mk.; v. Brauchitsch, Scharteuke, 5 Mk.; Beckers, Chudoba, 2 Mk.; Binger, Cüstrin, 2 Mk.; Frhr. v. Bibra, Thale, 5 Mk.; Bergknecht, Buchwalde, 2 Mk.; Bord, Ottlotschin, 2 Mk.; Begasse, Leippe, 2 Mk.; Beckmann, Dicke Buche, 2 Mk.; Brandt, Buchwald, 2 Mk.; Bögner, Lorzendorf, 5 Mk.; Bittner, Kudoba, 2 Mk.; Böhnig, Klosterfelde, 2 Mk.; Bittkau, Stargard, 2 Mk.; v. d. Bussche, Potsdam, 5 Mk.; Bank, Gr.-Lindenau, 3 Mk.; Balke, Rittel, 2 Mk.; Busse, Iburg, 2 Mk.; Burkhardt, Altlietzegoricke, 2 Mk.; Borraß, Landeck, 3 Mk.; Conze, Wiesenau, 5 Mk.; Clemens, Gohra, 2 Mk.; Donau, Randau, 2 Mk.; Dümke, Starzeddel, 2 Mk.; Dirbach, Jellowo, 2 Mk.; Dentler, Pr.-Stargard, 2 Mk.; Dammann, Stadensen, 2 Mk.; Deichmann, Neu-Lubonen, 2 Mk.; Dahnz, Silligsdorf, 3 Mk.; Dittmar, Hochzeit, 5 Mk.; Dahlke, Drewenzwald, 2 Mk.; Dellmann, Alstätte, 2 Mk.: D. Dominikus, Remscheid, 5 Mk.; Eilers, Forsthaus, 2 Mk.; v. Ebart, Naumburg, 5 Mk.; Ermer, Rauden, 2 Mk.; Elkemann, Freienohe, 2 Mk.; Enderlein, Largitzen, 2 Mk.; Fleischer, Gröditzberg, 2 Mk.; Fritsche, Berlin, 20 Mk.; v. Freier, Berlin, 5 Mk.; Fritzik, Slawentzitz, 2 Mk.; Fürstenau, Wilmersdorf, 2 Mk.; Graf Finck von Finckenstein, Siedkow, 5 Mk.; Fernau, Oldau, 2 Mk.; Fischer, Gwisdon, 2 Mk.; Fück, Danzig, 5 Mk.; Freimuth, Neuenhagen, 2 Mk.; Fries, Tankow, 6 Mk.; Falckenbach, Wohlen, 2 Mk.; Fiedler, Breschine, 2 Mk.; Güttler, Gr.-Gohlau, 2 Mk.; Gieseke, Kockte, 2 Mk.; Gose, Gr.-Dobbern, 2 Mk.; Dr. Glaser, Kattowitz, 5 Mk.; Goretzka, Friedrichshütte, 2 Mk.; Grohmann, Nicolsdorf, 5 Mk.; Gabriel, Luknainen, 2 Mk.; Graeser, Altenforge, 2 Mk.; Gaubl, Schivelbein, 5 Mk.; Goergen, Essen, 2 Mk.; Grasse, Schönwerder, 2 Mk.; Grandtke, Gr.-Steinberg, 2 Mk.; Dr. Gerlach, Ilfeld, 5 Mk.; Grandtke, Tschernow, 2 Mk.; Graffenreut, Kuhthal, 2 Mk.; Günther, Misburg, 2 Mk.; Herrmann, Krafftshagen, 2 Mk.; Heder, Petersthal, 2 Mk.; Hausknecht, Güntersdorf, 2 Mk.; Hanke, Fuchshof, 2 Mk.; Herrmann, Cassel, 5 Mk.; Heitfogel, Altgrottkau, 2 Mk.; Herzog, Heynitz, 2 Mk.; Huttanus, Wildpark, 2 Mk.; Herms, Kargow, 2 Mk.; Hinke, Neubarrach, 2 Mk.; Herwig, Königsblick, 2 Mk.; Heil, Malleuchen, 2 Mk.; Haenel, Rothenzechau, 2 Mk.: Hein, Mehle, 2 Mk.; Huschenbett, Hechingen, 5 Mk.; Hildebrandt, Repkow, 5 Mk.; Hoffmann, Roderbeck, 2 Mk.; Henn, Guichenbach, 2 Mk.; Herget, Gräfendorf, 2 Mk.; Hauswald, Brahthal, 2 Mk.; Hirt, Medingen, 2 Mk.; Hermersdörfer, Neue Walkmühle, 2 Mk.; Höper, Wiegersen, 2 Mk.; v. Heydebrek, Neubuckow, 5 Mk.; Helm, Bünaurode, 2 Mk.; Hörnke, Ringelsdorf, 2 Mk.; Haas, Münster, 2 Mk.; Haushalter, Niedersept, 2 Mk.; Horter, Hüpern, 2 Mk.; Hillger, Dahsau, 2 Mk.; Hoeppe, Berlin-Schöneberg, 2 Mk.; Juraszky, Pawelwitz, 2 Mk.; Jurk, Braunau, 2 Mk.; Jansen, Schleswig, 5 Mk.; Jellen, Mischline, 2 Mk.; Dr. Jßleib, Magdeburg, 5 Mk.; Jaeschke, Resigode, 2 Mk.; Jansson, Crone a. Brahe, 5 Mk.; Johnke, Carlshagen, 2 Mk.; Kohn, Sorno, 2 Mk.; Karpe, Lonkorsz, 3 Mk.; Kricheldorff, Nordheim, 5 Mk.; Koch, Gr.-Münche, 2 Mk.; v. Krosigk, Wilmersdorf, 5 Mk.; Koczula, Kerngrund, 2 Mk.; Kahlke, Wenden, 2 Mk.; Kamlah, Altenbeken, 5 Mk.: Kleeberg, Granitz, 2 Mk.; König, Spittelndorf, 2 Mk.; Krause, Ernstdorf, 2 Mk.; Kraski, Burau, 5 Mk.; Klingelstein, Gr.-Maitz, 2 Mk.; v. Köppen, Lübbinchen, 5 Mk.; Kroll, Pritzwalk, 2 Mk.; Kölling, Caau, 2 Mk.; Kamm, Itterolen, 2 Mk.; Kühnel, Fuchsberg, 2 Mk.: Knoll, Etgersleben, 2 Mk.; Keuck, Nieheim, 2 Mk.; Klemke, Jacobsdorf, 2 Mk.; Krüger, Wildingen, 2 Mk.; Kingpera, Bleiwäsche, 2 Mk.; Kirchner, Grünheide, 5 Mk.; Küster, Niederlinxweiler, 2 Mk.; König, Burghaun, 5 Mk.; Klose, Michelsdorf, 2 Mk.; Kohlmann, Dieban, 3 Mk.; König, Finckenstein, 2 Mk.; Keil, Steinbeck, 2 Mk.: Kreutzer, Pechbruch, 2 Mk.; Lassig, Dunkelforth, 2 Mk.; Lindenberg, Gr.-Wudicke, 2 Mk.; Lindner, Cossar, 2 Mk.; Lorenz, Tützpatz, 2 Mk.; Lehmann, Hohenbocka, 5 Mk.; Lukatis, Ortelsburg, 2 Mk.; Lippelt, Wrescherode, 2 Mk.; Langer, Gr.-Christinenberg, 2 Mk.: Linz, Podgorz, 2 Mk.; Leist, Theerkeute, 2 Mk.: Leitow, Saßnitz, 2 Mk.; Lohse, Wewer, 2 Mk.; Lehms, Kuchelna, 2 Mk.; Loycke, Gr.-Born, 5 Mk.; Lang, Schönthal, 2 Mk.; Leutner, Ebersberg, 2 Mk.; Lau, Regisheim, 2 Mk.; Laski, Sperenberg, 2 Mk.; Lindeckert, Rappeltsweiler, 2 Mk.; Lichtle, Heinersdorf, 2 Mk.; Martens, Werder, 2 Mk.; Malig, Brande, 2 Mk.; Mechow, Schwerin, 2 Mk.; Masuruth, Neu-Globsow, 2 Mk.; Maerker, Naderkau, 2 Mk.; v. Meyerinck, München, 3 Mk.; Moos, Westerfeld, 2 Mk.; Maillick, Moritzburg, 5 Mk.; Meschede, Haus Langen, 2 Mk.; Mandt, Gramzow, 5 Mk.; Marsch, Reinersdorf, 2 Mk.; Metzner, Alt-Madlitz, 5 Mk.; Mantey, Briesen, 2 Mk.; Marschalck, Bäckermühle, 2 Mk.; Mächler, Junkerfeld, 2 Mk.; Dr. Moewes, Falkenau, 6 Mk.; Müller, Ilsenburg, 2 Mk.; Marose, Reinfeld, 2 Mk.; Mylius, Altenburg, 5 Mk.; Mangold, Halberstadt, 2 Mk.; Nagel, Holbeck, 3 Mk.; Neumann, Neusasserei, 2 Mk.; Nissen, Brandel, 2 Mk.; Noack, Oberspephansdorf, 5 Mk.; Oehme, Lichtenwalde, 2 Mk.: Paul, Obrath, 2 Mk.; Pogrzeba, Czepken, 2 Mk.; Paesler, Moschwitz, 2 Mk.; Porrmann, Spangawken, 2 Mk.; Puchert, Berlin, 5 Mk.; Pusch, Stangenteich, 2 Mk.; Peters, Burg, 2 Mk.; Piper, Brenkhausen, 2 Mk.; Pohl, Merzdorf, 2 Mk.; Peters, Lüß, 5 Mk.; Petersohn, Grunhaus, 5 Mk.; Peckmann, Zanderbrück, 5 Mk.; Payne, Straßburg, 5 Mk.; Peters, Relzow, 2 Mk.; Plettrich, Sablath, 2 Mk.; Prim, Altshausen, 2 Mk.: Quandt, Quandtheide, 2 Mk.: Richter, Bendschine, 2 Mk.; Radeck, Czarnedoly, 2 Mk.; Rade, Großharthau, 2 Mk.; Rothe, Jahmen, 2 Mk.; Rothe, Schüttenwalde, 5 Mk.; Rechlin, Schillersdorfer Theerofen, 3 Mk.; Räbiger, Quid-ad-te, 2 Mk.: Ruchel, Resigode, 5 Mk.; Ramm, Basthorst, 2 Mk.; Rödlich, Jägerpfad, 2 Mk.; Ruff, Dolle, 2 Mk.; Reuß, Orle, 2 Mk.; Roesch, Walbach, 2 Mk.; Rother, Relsen, 2 Mk.; Riebow, Schönlanke, 2 Mk.; v. d. Recke, Zwangshof, 5 Mk.; v. Rechenberg, Weißewarthe, 5 Mk.; Richert, Niedermorschweiler, 2 Mk.; Ribbach, Poratz, 2 Mk.; Radomski, Katzinchen, 2 Mk.; Roedenbeck, Kl.-Glienicke, 5 Mk.; Röhl, Ulrichshof, 2 Mk.; Rüdiger, Kemnitz, 2 Mk.; Specht, Hüneburg, 2 Mk.; Seeger, Kleinbeerm, 2 Mk.; Spitzenberg, Zäckerick, 2 Mk.; Sadzick, Tragarth, 2 Mk.; Skoczowsky, Alexanderhof, 2 Mk.; Seitz, Eckstelle, 5 Mk.: Seidel, Altenhain, 2 Mk.; Selka, Carlsthal, 2 Mk.; Spindler, Carlsfeld, 5 Mk.; Siegler, Gr.-Liebenau, 2 Mk.; Suckow, Haag, 2 Mk.; Sonnenburg, Rosko, 2 Mk.; Semper, Eberswalde, 5 Mk.; Sawall, Ehningen, 2 Mk.; Schmidt, Gräfentonna, 2 Mk.; Schurig, Ilfeld, 2 Mk.; Scheuch, Zembowitz, 5 Mk.: Schilling, Eberswalde, 5 Mk.; Schaul, Schwentoge, 2 Mk.; Schultze, Potthagen, 2 Mk.; Graf v. Schlippenbach, Schönermark, 10 Mk.; Graf Schweinitz, Hausdorf, 10 Mk.; Schwarze, Rautenkranz, 2 Mk.; v. Schipp, Neu-Ramuck, 5 Mk.; Schulze, Kannenberg, 2 Mk.; von Schenck, Flechtingen, 5 Mk.; Schwarzer, Dombzowa, 2 Mk.; Schmidt, Hannover, 2 Mk.; Schalla, Rudolfshof, 2 Mk.; Schröder, Stettin, 5 Mk.; Schütte, Mansbach, 2 Mk.; Scharenberg, Reußwalde, 5 Mk.; Schubert, Wilhelmswalde, 5 Mk.; Schaller, Gr.-Wartenberg, 5 Mk.; Schaul, Reindorf, 2 Mk.; Schulz, Lannoch, 2 Mk.; Schulz, Pinnow, 2 Mk.; Schulze, Schirgiswalde, 2 Mk.: Schaller, Urbis, 2 Mk.; Schroeder, Laatzig, 5 Mk.; Steuer, Ringenwalde, 3 Mk.; Stecher, Baake, 2 Mk.: Stracke, Belen, 2 Mk.; Standtke, Görlsdorf, 2 Mk.; Stephainsky, Jägerhaus, 2 Mk.; Steinhagen, Testorf, 2 Mk.; Stephan, Ihlefeld, 2 Mk.; Strauß, Potsdam, 5 Mk.; Tschope, Bibiella, 5 Mk.; Timm, Bollensdorf, 2 Mk.; Thamm, Potzenkarb, 2 Mk.; Thomas, Biehain, 2 Mk.: Thomasky, Stadtlohn, 2 Mk.; Ueckermann, Paatzig, 2 Mk.: Volkmer, Juchow, 2 Mk.; Warnecke, Zoppot, 5 Mk.; Wegener, Schlagenthin, 2 Mk.; Wrede, Resselgrund, 5 Mk.; Wolff, Kupp, 2 Mk.; Wolff, Lenzburg, 2 Mk.; Waninger, Ludweiler, 2 Mk.: Weißhampel, Oberweistritz, 2 Mk.: Wepner, Regow, 2 Mk.; Wallgrün, Gobra, 2 Mk.; v. Waldow, Hohenbrück, 5 Mk.: Wulff, Bentschow, 3 Mk.: Wrede, Krumbeck, 2 Mk.; Woehl, Weißwiese, 2 Mk.: Weber, Lauske, 2 Mk.; v. Wuthenau, Poledno, 5 Mk.; Wittig, Nienburgerbruch, 2 Mk.; Wendrich, Alt-Brandsleben, 3 Mk.: Waltispreuer, Niederlauken, 2 Mk.; Wilde, Rohrbruch, 2 Mk.; Weltzel, Wartha, 2 Mk.; Winkler, Chursdorf, 2 Mk.; Zeitz, Schnega, 2 Mk.; Zielinsky, Darsow, 2 Mk.; Ziehlke, Stettin, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Forstrat Dr. Bertog-Halensee.

Stellenvermittler.

Aus den Mitgliederkreisen sind im Laufe der letzten Monate an die Geschäftsstelle unseres Vereins eine Reihe von Beschwerden über die „Stellenvermittler": Eduard Koltermann und Franz Grytz, Berlin O 17, Berliner Straße 18, eingegangen.

Auf unsere Veranlassung hin (vergl. die Notiz in Nr. 32 der „Deutschen Forst-Zeitung") wurde gegen Grytz Anzeige wegen Verstoßes gegen das Stellenvermittlergesetz gemacht.

Nach einem Schreiben des Ersten Staatsanwalts beim Königl. Amtsgericht Berlin-Mitte vom 9. d. M.s. ist das Ergebnis des Verfahrens folgendes:

„Das Ermittelungsverfahren gegen den Stellenvermittler Franz Grytz wegen Verstoßes gegen das Stellenvermittlergesetz habe ich eingestellt.

Der Beschuldigte behauptet, er habe das Stellenvermittlergewerbe nicht selbständig betrieben, sei vielmehr nur Angestellter des Stellenvermittlers Koltermann gewesen. Die Anzeigen und Drucksachen seien zwar unter seinem Namen veröffentlicht und versandt worden, rührten aber tatsächlich nicht von ihm, sondern von Koltermann her, der sie habe drucken, versenden und in den Zeitungen veröffentlichen lassen und sie bei der Versendung mit seinem, des Grytz, Namen unterschrieben habe. Diese Angaben haben sich nicht widerlegen lassen.

Koltermann bestreitet sie zwar, seine Angaben sind aber wenig glaubhaft, weil er anderweitig ähnlich verfahren ist. Deshalb läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, daß Grytz für die unter seinem Namen begangenen Verfehlungen verantwortlich wäre.

Gegen Koltermann ist die Strafverfolgung verjährt."

Halensee, den 13. Dezember 1912.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1913 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1913 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 ℳ zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Forstlehrlingsschule Templin (Uckermark), Dezember 1912. Jacob, Direktor.

Bezirksgruppe Schlesien A (Regbz. Oppeln VI).

Sonntag, den 5. Januar 1913, von nachmittags 3 Uhr ab, findet in Oppeln im Zentral-Hotel, gegenüber dem Hauptbahnhof, eine Bezirksgruppenversammlung statt, zu welcher der Unterzeichnete ergebenst einladet.

Tagesordnung:

1. Oberförster Trost-Dambrau: Geschäftliches aus der Gruppe. Bericht über die Mitgliederversammlung zu Eisenach vom 14.—17. August 1912.
2. Oberförster Greschik-Groß-Stein, O.-S.: Vortrag: „Über Schädigung des Waldes durch Rüsselkäfer und deren Bekämpfung."
3. Wildmeister Fiebig-Krzyzaki: Vortrag: „Über das Versicherungswesen des Vereins."

Etwa von 6½ Uhr ab gemütliches Beisammensein mit den Damen der Mitglieder, welche höflichst eingeladen werden. Klavierspiel und Geigenbegleitung.

Durch Mitglieder beim Unterzeichneten angemeldete Gäste sind willkommen.

Mit Weidmannsheil!

Dambrau O.-S., den 8. Dezember 1912.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI
Trost, Oberförster.

Bezirksgruppe XVI (Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt).

Sonnabend, den 21. Dezember, 1 Uhr nachmittags, soll im Hotel „Continental" in Magdeburg eine Bezirksgruppen-Versammlung abgehalten werden.

Tagesordnung.

1. Bericht über die diesjährige Hauptversammlung in Eisenach.
2. Wahl des neuen Bezirksgruppenvorstehers.
3. Privatbeamtenversicherung.
4. Forstliche und jagdliche Tagesfragen.
5. Wünsche und Anträge aus der Versammlung.

Gäste sind herzlich willkommen. Es wird um zahlreiche Beteiligung gebeten.

Halle a. S., 11. Dezember 1912.

Der Bezirksgruppenvorsteher.
R. Poppe.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3953. Graventhin, Carl, Privatoberförster a. D., Sternberg, Bez. Frankfurt a. O. (B.-Gr. IX.)
3954. Lukas, Ernst, Förster, Mechow b. Gohatz N.-L. (B.-Gr. IX.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Bohke, Vincent, Forstaufseher, Stargard i. Meckl.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Verzeichnis
über die in der Zeit vom November 1911 bis dahin 1912 der Forstlehrlingsschule Templin überwiesenen Schenkungen:

Lfd. Nr.	Name des Gebers	Mitgl.-Nr.	Gegenstand des Geschenkes
1	Geh. Rat Professor Dr. Schwappach, Eberswalde	17	1. Forstliche Bodenkunde und Standortslehre von Prof. Dr. Ramann 2. Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, 2—3 3. Leitfaden für den Waldbau von Oberforstmeister Weise 4. Forstl. Centralblatt, Jahrg. 1909; Centralblatt f. d. gesamte Forstwesen, Jahrg. 1909; Österreich. Vierteljahresschrift f. Forstwesen, Jahrg. 1909; Allg. Forst- und Jagdztg., Jahrg. 1909 5. Mehrere Hefte von: Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen; der prakt. Forstwirt f. d. Schweiz; die Holzschwelle; Tharandter forstl. Jahrb. 6. Bodenkunde von Prof. Dr. Ramann 7. Lorey's Handbuch der Forstwissenschaft, 4 Bände mit Ergänzungsbd.: Grundriß d. Zoologie 8. Wagners räumliche Ordnung im Walde (Prüfungsehrenpreis pro Schuljahr 1911/12)
2	Verein Waldheil, Neudamm		1 Hirschfänger und 1 Jagdmesser (Ehrenpreise f. die 2 besten Prüflinge pro 1911/12)
3	Geh. Kommerzienrat Neumann, Neudamm	20	Hartigs Lehrbuch für Jäger (Prüfungsehrenpreis pro Schuljahr 1911/12)
4	Ungenannt		Altum, Der Vogel und sein Leben
5	Hilfsjäger Benzel, Laweck	316	1 balzender Birkhahn
6	Firma Göhlers Wwe., Freiberg		1 Heyerscher Hohlbohrer und 40 Kataloge z. Verteilung an die Schüler
7	Oberförster Schultze, Gr.-Freienstein	1752	13,40 M für Lehrzwecke
8	Fabrikbesitzer H. Wetzel, Aschersleben	3771	200,00 M für Schulzwecke
9	Förster Howe, Manhagenerfelde		1 Damschauflergeweih, 1 Damschauflerabnormität, 2 Rotwildspießgeweihe, 1 Rehgehörn
10	Landwirtschaftskammer f. die Prov. Brandenburg, Berlin		1 Holzsammlung
11	Forstrat Eulefeld, Lauterbach	2	1 Tonne Bier, 1 Postpaket Bucheln
12	Oberförster Schwabe, Jagdschloß b. Weißwasser	647	1 Faustmanns Spiegelhypsometer
13	Oberförster Werner, Erdrode	210	1 Holzartensammlung
14	Hilfsjäger Ehrlich, Pr.-Friedland		1 Rehgehörn
15	Geh. Kommerzienrat Neumann, Neudamm	20	Je 1 Buch zur Bibliothek: Heinrich Wilhelm Döbels Jäger-Practica C. E. Diezels Erfahrungen aus dem Gebiete der Niederjagd, 6. Auflage Rörig, Wild, Jagd und Bodenkultur Wendland, Der leichte Boden Walter, Die Bewirtschaftung des Forellenbaches Oberländer, Der Leibeigene, 2. Auflage Schepper, Die rationelle Wildfütterung Kießling, Helianthi Simon, Der Wildschaden Bauer, Das in Deutschland geltende Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten, 4. Auflage Tengler, Die Horizontalverbreitung der Fichte und der Weißtanne Schwappach, Ertragstafeln der wichtigeren Holzarten Eckstein, Der Kiefernspinner Eckstein, Die Maikäfer Anweisung zur Ausführung der Betriebsregelungen in den Preußischen Staatsforsten vom 17. März 1912 Freymuth, Das Betreten des Waldes Preußisches Försterjahrbuch für 1912 Voigt, Der große Waldbrand zu Schwerin Linke, Anleitung zum Bau und zur Bewirtschaftung von Teichanlagen Friederichs, Der Fischereipachtvertrag

Allen freundlichen Spendern wird hiermit herzlichster Weidmannsdank gesagt.

Templin, 13. Dezember 1912.

Jacob, Direktor.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die dreiunddreißigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am **Sonnabend, dem 3. Mai 1913, vormittags 11 Uhr,** im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen. Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1912, sowie der Etat für 1913, können im landwirtschaftlichen Ministerium, Leipziger Platz 7, vom 30. April 1913 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 2. Dezember 1912.

Der Hauptvorstand.

Wesener. Wern.



Seyberthsche August- und Minchen-Stiftung.

Bekanntmachung.

Die **Seyberthsche August- und Minchen-Stiftung** zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden wird demnächst über die im Jahre 1913 an die Waisen und Kinder von Forstschutzbeamten zu bewilligenden Unterstützungen Beschluß fassen.

Diejenigen Vormünder, Forstschutzbeamten oder Witwen von Forstschutzbeamten, welche für ihre Mündel oder Kinder eine Unterstützung zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 25. Januar 1913 an den zunächst wohnenden Herrn Forstmeister oder Oberförster zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Die zu den Gesuchen vorgeschriebenen Formulare können auf jeder Oberförsterei in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1912.

Der Vorstand
der Seyberthschen August- und Minchen-Stiftung.
Danckelmann.

Bekanntmachung.

Die Hauptversammlung der **Seyberthschen August- und Minchen-Stiftung** findet Sonnabend, den 8. Februar 1913, vormittags 11 Uhr, im Restaurant „Wartburg" in Wiesbaden, Schwalbacher Straße 51, statt.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Rechenschaftsberichtes über die Wirksamkeit der Stiftung und des Vorstandes im abgelaufenen Jahre;
2. Vorlage der abgeschlossenen Rechnung für das Kalenderjahr 1912 und des Berichtes des Rechnungs-Prüfungsausschusses darüber;
3. Genehmigung der Unterstützungen, welche von dem Vorstande vorgeschlagen werden;
4. Wahl des Rechnungs-Prüfungsausschusses für das Jahr 1913;
5. Etwaige Mitteilungen, Anträge und Wünsche des Vorstandes, der Vertrauensmänner und der Mitglieder.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1912.

Der Vorstand
der Seyberthschen August- und Minchen-Stiftung
Danckelmann.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

☛ Des Weihnachtsfestes wegen bitten wir, alle für Nummer 52 der Deutschen Forst-Zeitung bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Inserate usw. spätestens bis zum Montag, dem 23. Dezember, früh an uns gelangen zu lassen.

Neudamm, 18. Dezember 1912. Die Geschäftsstelle.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nr. 52 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 91** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1913**) — Abonnementspreis **zwei Mark pro** Quartal,

beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung**, **Das Weidwerk in Wort und Bild**, **Das** Schießwesen, **Unser Jagdhund**, **Vereins-Zeitung** und **Das Teckele** (**Seite 93** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1913**) — Abonnementspreis **vier Mark pro** Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. Januar** bis **31. März** 1913, sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder** durch Postüberweisung beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung **nicht** erfolgt, weiter senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im Dezember 1912. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 52. Neudamm, den 29. Dezember 1912. 27. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Pribbernow in der Oberförsterei Hohenbrück, Regierungsbezirk Stettin, ist zum 1. März 1913 zu besetzen.

Einen herzlichen Weihnachts- und Neujahrsgruß

gestatten wir uns allen zuzurufen, die mit der „Deutschen Forst-Zeitung", sei es als Abonnenten, als Leser oder Mitarbeiter, in Verbindung stehen. Daran schließen wir gleichzeitig die besten Wünsche für das kommende Jahr!

Wohl sehen wir gegenwärtig alle mit mehr oder weniger banger Sorge in die Zukunft. Am politischen Himmel ballen sich finstere Wetterwolken zusammen und drohen, sich jeden Augenblick über die Völker Europas zu entladen. Möge es gelingen, diese Gefahren von unserm Vaterlande fernzuhalten, so daß jeder Bürger auch im neuen Jahre in Ruhe und Frieden seinem Tagewerke nachgehen kann.

Die besten Wünsche hegen wir für das fernere Gedeihen des deutschen Waldes wie für das Wohlergehen seiner Pfleger und Heger. Mögen dem deutschen Walde schwere Schädigungen, die in den letzten Jahren seine Entwickelung störten, erspart bleiben, und möge es seinen Hütern gelingen, die nachteiligen Einflüsse dieser Heimsuchungen zu beseitigen oder doch zu mildern. Dem deutschen Forstbeamtenstande in all seinen verschiedenen Berufsstellungen wünschen wir, daß ihm in seinen auf die Förderung der deutschen Forstwirtschaft und Forstwissenschaft gerichteten Bestrebungen nicht nur reicher Erfolg, sondern auch volle Anerkennung beschieden sei. — Wohl ist das Bewußtsein, nach bestem Wissen und Können an der Lebensaufgabe treu zu arbeiten, ein schöner, idealer Lohn für alle Mühe und Arbeit; bei dem steten Vorwärtsstreben auf

allen Gebieten des Erwerbslebens ist es aber ganz natürlich, daß auch die fern vom Weltgetriebe wohnenden Pfleger des deutschen Waldes ihren Blick materiellen Interessen zuwenden. Möchten auch auf diesem Gebiete dem Stande der deutschen Forstbeamten die gleichen Erfolge beschieden sein wie allen anderen Berufsständen.

Bei dem Rückblick auf Gewesenes und der Ausschau auf Kommendes empfangen wir den Eindruck, daß dem deutschen Forstbeamten im nächsten Jahre nach verschiedensten Richtungen Erfreuliches beschieden werden sollte und einige, längere Zeit in ihren Kreisen gehegte Wünsche der Verwirklichung näherkommen. — Für die Königlich Preußischen Förster wird wohl endlich durch die geplante Regelung der Dienstländereien ein Hindernis beseitigt, das der Zubilligung eines angemessenen ruhegehaltspflichtigen Einkommens immer im Wege stand, nämlich die Verquickung von Bargehalt mit den Nebenbezügen. — Die Anwärter dieses Standes dürfen hoffen, durch die Schaffung von zahlreichen neuen Försterstellen mit Revier als Sekretäre ihr Lebensziel, die endgültige Anstellung, früher zu erreichen. — In den Kreisen der Gemeinde- und Anstaltsforstbeamten rückt der engere Zusammenschluß zu einem gemeinsamen Verbande näher. Mit Recht wird erwartet, daß die Lebenslage dieser Beamten hierdurch sowohl in ideeller wie auch materieller Beziehung günstig beeinflußt wird. — Durch Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes wird es endlich den Privatforstbeamten möglich, mit größerer Beruhigung dem Lebensabend entgegenzusehen. Weiter läßt sich für diesen Stand — wie für die zünftige grüne Farbe überhaupt — hoffen, daß sich dem Vorgehen des Königreichs Sachsen, die Führung des Oberförster- und Förstertitels von einem Befähigungsnachweise abhängig zu machen, auch die anderen Bundesstaaten, namentlich Preußen als größter, anschließen, so daß die vielen ungeeigneten Elemente im grünen Kleide wenigstens nicht mehr als Oberförster und Förster in Betracht kommen.

Wenn wir danach auch für die mit uns eng verbundene grüne Gilde im neuen Jahre manches Gute erwarten dürfen, so wird dennoch für die „Deutsche Forst-Zeitung" außer der Behandlung von rein forstwirtschaftlichen und forstwissenschaftlichen Fragen reichlich Gelegenheit bleiben, nach wie vor daran mitzuwirken, daß dem Stande der deutschen Forstbeamten die Stellung und das Einkommen geschaffen und erhalten wird, auf die er als Mehrer und Hüter eines solchen Staatsschatzes, wie wir ihn in den deutschen Wäldern besitzen, berechtigten Anspruch erheben darf. Unserer Gepflogenheit getreu, wird unser Wirken auch ferner in rein sachlicher Form, unter sorgfältigster Abwägung aller Verhältnisse und mit möglichster Schonung jeder abweichenden Auffassung, erfolgen. Daß die „Deutsche Forst-Zeitung" bisher den richtigen Weg wählte, glauben wir daraus entnehmen zu sollen, daß ihr Leserkreis sich fortgesetzt bis auf den gegenwärtigen Stand von 12 500 vergrößert hat.

Unsere Freunde und Gönner bitten wir, uns auch in dem neuen Jahre gütigst zu unterstützen, und zwar die geschätzten Leser durch eine wohlwollend sachliche Beurteilung des Inhaltes, und der große Kreis unserer hochverehrten und bewährten Mitarbeiter durch weitere treue Hilfe in der Verfolgung unserer Ziele.

Mit Wald- und Weidmannsheil

Schriftleitung und Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Die Anstellungsverhältnisse der preußischen Forstassessoren.

(Vgl. Jahrgang 1912 der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 2, S. 27/28.)

Das verflossene Jahr ist für die Herbeiführung gesunder Verhältnisse in der Anstellung unserer Forstassessoren überaus günstig gewesen. Es fanden, abgesehen von verschiedenen anderen Abgängen, 35 Anstellungen als Oberförster statt. Während im Jahre 1911 zwar eine kleine Abnahme in der Gesamtzahl der Anwärter (von 449 auf 437 = 12) nachgewiesen werden konnte, hatte sich doch die Zahl der Assessoren infolge der großen Annahme Beflissener in älterer Zeit von 205 auf 219 = 14 vermehrt. Gegenwärtig ist jedoch (im Jahre 1912) eine Verminderung von 219 auf 212 = 7 eingetreten.

Dies günstige Verhältnis dürfte wohl auch die Zentralbehörde veranlassen, die Zahl der neu

anzunehmenden etwas zu vergrößern, um späterem Mangel an Assessoren rechtzeitig vorzubeugen*). Es waren vorhanden:

	Assessoren und Oberförster o. R.	Referendare	Beflissene	Zusammen
Am Ende des Jahres 1911	219	103	115	437
Am Schlusse des Jahres 1912 . . .	212	96	125	433
Mithin Ende 1912 mehr	—	—	10	—
Mithin Ende 1912 weniger	7	7	—	4

Es wurde Ende 1911 ein Herabgehen der Wartezeit auf 10 Jahre festgestellt und ein Gleichbleiben dieser Zeit für die nächsten Jahre als wahrscheinlich angenommen. Nun aber stellen sich die Verhältnisse wesentlich günstiger: Die Wartezeit sank schon 1912 auf 9 und dürfte 1913 noch mehr sinken. Allerdings kann die große Anzahl der 1911 geprüften einen kleinen Stillstand herbeiführen, aber die Schwächen der nun zunächst zur Anstellung gelangenden Jahrgänge werden immerhin ein wesentliches Sinken zur Folge haben.

Potsdam, Dezember 1912. Guse.

Die Bekämpfung des Wildschadens im Walde.

Von Freih. Forstmeister **Härter**, Zeitlofs, Unterfranken.

Der Schaden, welchen unsere schlimmsten Kulturverderber aus der Insektenwelt und dem Pflanzenreich (Pilze) den forstlichen Jungwüchsen antun, reicht nicht an die Größe der Beschädigungen heran, welche das Rot- und Rehwild jahrein jahraus allein durch Verbeißen dem deutschen Walde zufügt. Im Verlauf der letzten Jahrzehnte ist dieser Schaden erheblich größer geworden, denn im allgemeinen hat sich der Wildstand in dieser Zeit beträchtlich gehoben. Das lehrt nicht nur wohl jedem Jäger die persönliche Erfahrung, sondern es geht auch aus den interessanten Untersuchungen von Rörig hervor, die dieser in seinem lesenswerten Buche „Wild, Jagd und Bodenkultur"**) macht. Vom Standpunkt des Jägers, dem sich neuerdings auch der Mann des Naturschutzes mit im Erfolg auf das gleiche hinauskommenden Forderungen an die Seite gestellt hat, ist diese Mehrung recht erfreulich; vom volkswirtschaftlichen Standpunkt freilich hat sie im Hinblick auf die Verbiß-, Fege- und Schälschäden ihre großen Bedenken. Namentlich die außerordentlich starke Vermehrung des Rehwildes ist für die Waldwirtschaft nicht gleichgültig, denn das Reh ist dem Walde viel gefährlicher, als es von manchen Seiten hingestellt wird.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes ist eine viel größere wie die der Jagd, und deshalb ist es für das Gedeihen des Jagdbetriebes und die Erhaltung unserer Jagdtiere von der größten Wichtigkeit, daß Wald und Wild in Einklang gebracht werden, daß beide, ohne sich gegenseitig zu bekämpfen, nebeneinander bestehen können.

Auf dem Weltmarkte bewegt sich die Preislinie für das Holz in einer schnell ansteigenden Kurve; wir müssen heute in Deutschland schon im Jahre über 14 Millionen Festmeter Holz einführen; viele Millionen von Mark fließen dafür ins Ausland. Überall steigen die Renten aus dem Walde in erfreulicher Weise; war früher der Waldbesitz ein angenehmes, aber keine besonders hohen Werte hervorbringendes Gut, so ist er heute zu einer Hauptertragsquelle geworden, die Millionen von Menschen Arbeit und Brot gibt. Der Waldbesitzer verlangt heute von dem in seinem Forst steckenden Vermögen eine angemessene Verzinsung; alle wirtschaftlichen Kräfte werden angespannt, um den höchsten Unternehmergewinn herauszuwirtschaften. Der Staat und die Gemeinden sind im Interesse der Allgemeinheit hierzu gezwungen; aber auch der Privatwaldbesitzer wird in der Regel nicht auf die höchstmögliche Waldrente verzichten wollen; er hat auch schon mit Rücksicht auf die in unserem Vaterlande herrschende Holzknappheit die moralische Verpflichtung, die Holzerzeugung in seinem Walde so hoch, als es der Boden nachhaltig zuläßt, zu gestalten. Auch der Wildstand muß sich dieser Forderung des höchsten Reinertrages unterordnen, denn er ist auf die Höhe des Zuwachses im Walde von beträchtlichem Einfluß. Die Forstverwaltungen sind die berufenen und verantwortlichen Organe, die hier abwägend und regelnd eingreifen müssen. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die aus Rücksichten auf die baren Einnahmen geforderte Verpachtung der Staats- und Gemeindejagden als ein großer, schwer verständlicher Fehler. Man sieht nur die hohen Pachterlöse und denkt nicht an die durch die hohen Wildstände verursachten Zuwachsverluste, die sich kaum in Geld ausdrücken und berechnen lassen. Denn natürlich will ein Pächter, der eine hohe Summe für seine Jagd ausgibt, auch möglichst viel Wild schießen. Der Holzertrag ist die Hauptsache, alles andere muß sich ihm unterordnen; nur die Forstverwaltung, die sich allerdings ihrer Verantwortung voll bewußt sein muß, hat die nötige Sachkenntnis und den nötigen Überblick, um hier die wirtschaftlich vorteilhafteste Regelung treffen zu können.

Um Wild und Wald in Einklang zu bringen, ist die Forstwirtschaft zwei Wege gegangen. Entweder hat sie ihre Erzeugnisse durch Abwehrmaßregeln der verschiedensten Art (Zäune, Verwitterungen, Schutzanlagen um die einzelne Pflanze) vor den Beschädigungen des Wildes geschützt oder sie hat den Wildstand so vermindert, daß die durch ihn hervorgerufenen Beschädigungen auf ein unmerkliches Maß herabsinken.

Vom Standpunkt des rechnenden Wirtschafters ist eine strenge und allgemeine Durchführung der zuerst genannten Maßregeln nicht angängig, denn sie ist nur mit Hingabe großer wirtschaftlicher Opfer

*) S. a. unsere Mitteilung Seite 1036. D. Schr.

**) Verlag von J. Neumann in Neudamm, 1912.

möglich, ganz abgesehen davon, daß sie auch für den Wildstand durch Schmälerung der Äsung und Bewegungsfreiheit unzuträglich wirkt. Man bedenke nur, daß die Ausgaben für Wildschutz fast sämtlich im jüngsten Bestandesalter aufgebracht werden müssen und daher, bis zum Abtriebsalter prolongiert, mit sehr erheblicher Summe den Endertrag belasten.

Soll der zweite Weg aber zum Ziele führen, dann muß ein so erheblicher Abschuß eintreten, ja das Rotwild wird unter Umständen ganz aus dem Walde verschwinden müssen, daß ihn wieder der Jäger und der Naturfreund, dem die Erhaltung unserer Tierwelt am Herzen liegt, mit Recht für unbedingt nicht gangbar erklären werden. Auch vom ganz materiellen Standpunkt der Fleischversorgung unserer Städte aus dürfte sich eine erhebliche Verminderung des Wildes nicht empfehlen. Ich verweise hier wieder auf das Rörigsche Buch mit seinen interessanten Statistiken in dieser Richtung.

Wir sehen also, wir gelangen hier zu recht faulen Kompromissen und geraten zu unlösbaren Widersprüchen. Es gibt aber doch einen Ausweg, der die beiden entgegenlaufenden Interessen glücklich vereint.

Wild und Wald vertragen sich deshalb heute in der Regel nicht, weil die Wirtschaft beim Aufbau des modernen Waldes gegen Naturgesetze verstoßen oder sie doch gröblich mißachtet hat. Ohne in das vielgestaltige Wesen des Waldes einzudringen, ohne richtiges Verständnis der naturgesetzlichen Grundlagen, auf denen er beruht, glaubte man, ihn mit einer Formel meistern zu können, wollte man ihn für immer in eine papierne Schablone (die Periodentabelle des Flächenfachwerks) einzwängen. Wegen der möglichst guten Übersicht draußen bei den Arbeiten im Walde und drinnen in der Schreibstube bei der Ertragsbestimmung, Buchung und Verrechnung wurde der Wald auf großer Fläche abgetrieben und verjüngt, damit gleichmäßige Bestände entstanden. Ganz von selbst kam man dabei für die Nadelhölzer zur Kahlschlagwirtschaft, zur künstlichen Verjüngung und zur Anzucht reiner Bestände beim Laub- und Nadelwald. Gewiß ist Ordnung nötig, und jeder Großbetrieb gebraucht ein hohes Maß davon, zumal wenn er, wie die Forstwirtschaft, mit sehr langem Produktionszeitraum rechnen muß. Ebenso wie z. B. die Buchführung muß sie sich aber stets den Anforderungen des Betriebes unterordnen, und nicht umgekehrt darf es sein.

Noch ehe ein Umtrieb unter Führung der Großschlagwirtschaft, wie man die oben kurz skizzierte Wirtschaftsrichtung bezeichnet, vergangen war, zeigten sich schon ihre Schäden. Sie sind entstanden vor allem durch Nichtberücksichtigung der Bodenkraft und der Momente, die dem Gedeihen des Waldes feindlich gegenüberstehen. Es sei nur an die Bodenverschlechterungen in Nordwestdeutschland (Rohhumus), an die schweren Insektenschäden der letzten Jahre im Osten unseres Vaterlandes erinnert; aber wohl in jedem Walde mit gleichförmigen, gleichalten Beständen auf größeren Flächen sind die Warnungszeichen einer nicht richtig behandelten Natur bemerkbar. Hierher gehören auch die Wildschäden. Ihr heutiges Überhandnehmen läßt sich nicht ohne weiteres mit der Zunahme des Wildes erklären. Zu der Zeit, als unsere jetzigen Althölzer Jungwüchse waren, also vor etwa 100 bis 120 Jahren, gab es im deutschen Walde wohl ebenso viel Wild, wenn nicht mehr, wie heute. Erst mit dem Jahre 1848 wird eine beträchtliche Verminderung eingesetzt haben, der seit einigen Jahrzehnten wieder ein erhebliches Ansteigen gefolgt ist. Die Baumhölzer aber haben, wenigstens soweit sie noch aus blenderwaldähnlichen Beständen hervorgegangen sind, nicht unter den Wildschäden gelitten, die heute die Entwickelung unserer Jungwüchse so sehr erschweren. Sonst könnten sie nicht so vollbestockt sein, sonst müßten sie viel weniger edle Hölzer enthalten. Ganz sicher sind sie nicht geschält worden. Warum? Weil der Aufbau des Waldes ein anderer war als heute. In einem Walde drängen sich unter der heutigen Wirtschaft die Jungwüchse und Kulturen auf wenige große Flächen zusammen, an die sich fast immer Dickungen (meist an der Ostseite) anschließen. Auf den Schlägen findet das Wild Äsung, im Winter werden sie wegen ihrer sonnigen Lage bevorzugt, und die unmittelbar daran stoßenden Dickungen bieten ihm Ruhe und Schutz. Da den reinen Hochwaldbeständen, wie sie früher als Ideal der Wirtschaft galten, meist der Unterstand fehlt, ist in den meisten Stangen- und Baumhölzern keine Deckung für das Wild vorhanden; es ist also auf die Dickungen in der unmittelbaren Nähe der Schläge angewiesen. Kein Wunder, daß es sich nach den zwar ausgedehnten, aber nur in geringer Anzahl vorhandenen Äsungsplätzen zusammendrängt und hier vielen Schaden anrichtet. Besonders stark gesteigert wird er nun noch dadurch, daß heute zum weitaus größten Teil die Kulturen auf den Schlägen aus Pflanzungen bestehen, d. h. sehr pflanzenarm sind. Wie das der Großschlag mit sich bringt, werden seine Jungwüchse, auch die natürlich entstandenen, meist nur aus einer Holzart zusammengesetzt. Die Einbringung von Mischhölzern ist bei ihm fast stets nur in auffälliger Weise (auf Lücken oder als Großpflanzen) möglich. Deshalb fischt sie das Wild wie die Griefen aus der Suppe aus dem gleichmäßigen Grundbestande heraus, zumal sie auch oft wohlschmeckender sind als dieser oder sich zum Fegen usw. besser eignen.

Man fängt heute tatkräftig an, diese Wirtschaft zu verlassen; damit öffnet sich aber auch der Weg, auf dem sich die Forderungen des Forstwirtes und des Jägers vereinigen lassen. Werden die Schläge über die ganze Waldfläche verteilt, dann verteilt sich auch der Wildstand und damit der jetzt auf wenige Stellen des Waldes zusammengedrängte Wildschaden. Sofern die Zahl des Wildes dann eine angemessene ist (so weit muß natürlich auch der Jäger entgegenkommen), wird er ohne Belang für die Wirtschaft werden, wenn auch noch die nachfolgenden Forderungen Beachtung finden. Die kleinen Verjüngungsflächen müssen so angelegt werden, daß sie sich, wenn möglich, natürlich besamen. Zum mindesten sollte die Saat als Begründungsverfahren die Regel bilden. Natürliche Verjüngung wie Saat geben aber eine

so große Pflanzenzahl im Jungwuchs, daß ein angemessener Wildstand bei dem besten Willen nicht damit fertig werden kann. Immer werden hier bei der gebotenen Fülle einige Pflanzen mit dem Verbisse verschont, die dann plötzlich mit einem kräftigen Höhentrieb dem Geäse des Wildes entwachsen sind. Allein schon aus einer Betrachtung der Tätigkeit der Natur ergibt sich, daß eine Bestandesbegründung mit nur geringer Pflanzenzahl nicht das Richtige sein kann. Die Natur hält die Gefahren, die dem Samen und dem Jungwuchs drohen, für so groß, daß sie eine ungeheuer große Anzahl von Keimen erzeugt. Wenn wir nun auch den Samen bzw. die jungen Pflanzen in günstigere Keimungs- und Wuchsbedingungen bringen können als es die Natur tut, so können wir doch nicht alle ungünstigen Momente aus der Welt schaffen, so daß sich die geringe Pflanzenzahl der Pflanzkulturen rechtfertigen ließe. Wir wollen hier ganz absehen von der wirtschaftlichen Auslese, die durch eine dichte Bestandesbegründung bewirkt wird und die nur die kräftigsten Pflanzen überhaupt so weit kommen läßt, daß sie verbissen werden können. Früher wurde der Wald nur natürlich verjüngt oder höchstens wurden Saaten ausgeführt, dagegen kamen Pflanzungen in großem Maßstabe nicht vor. Auch daher mag es kommen, daß die alten Forstleute Wildschäden in dem jetzigen Umfange nicht kannten.

Mit der Pflanzung ist immer ein mehr oder weniger großes Kränkeln und Zurückbleiben verbunden, das durch Wildbeschädigungen natürlich noch erheblich gesteigert wird. Bei angeflogenen oder gesäten Pflanzen fällt es weg, daher diese Wildschäden auch schneller auszuheilen vermögen. Auch die Erholungsfähigkeit zweijähriger, mit dem Beil eingestufter Fichtensämlinge vom Wildverbiß ist gegenüber verschulten Pflanzen ganz auffällig.

Bei der Verjüngung auf kleiner Fläche werden ganz von selbst wieder die Holzarten in den Wald hineinkommen, auf die der Wildheger mit Recht so viel Wert legt (Aspen, Salweiden, Ebereschen, Birken, Wildobst usw.). Auch sie werden das Wild vom Beschädigen der forstlichen Kulturpflanzen abhalten. Manche dieser Hölzer, z. B. Aspen, Birken, in manchen Gegenden auch die Salweiden (Rechenzinken), werden, da von der Industrie entsprechend ihrem Seltenerwerden und der zunehmenden Verteuerung mehr und mehr gesucht, immer teurer. Ihre Erhaltung in kleinerem Maßstabe bedeutet also kein wirtschaftliches Opfer mehr, und das schablonenhafte Wüten gegen diese „verdämmenden Weichhölzer und Schlagunkräuter" empfiehlt sich nicht.

In einem Walde, der Jungwuchs, Stangenholz und Baumholz in raschem Wechsel enthält, in dem natürlich verjüngt wird, werden also einmal die Wildschäden weniger fühlbar werden; das Wild selbst wird sich aber andererseits auch hier viel wohler fühlen, sei es nun, daß ihm die leicht zu erreichenden Dickungen ein Gefühl der Sicherheit und Ruhe geben, sei es, daß die über das ganze Revier verteilte Äsung ihm den Aufenthalt angenehm macht. Auch der warme Sonnenschein, nicht gemischt mit scharfer Zugluft, ist in solchen Wäldern viel mehr zu Hause als auf den ausgedehnten Schlägen der Großschlagwirtschaft. Alle unsere Waldbewohner, besonders auch die Vögel, legen auf Wärme den größten Wert und hassen stärkere Luftbewegung. Tatsache ist jedenfalls, daß wenigstens das Rehwild in solchen Forsten mit raschem Wechsel der Altersklassen viel lieber steht als da, wo gleichförmige Bestockung auf großer Fläche herrscht; warum sonst zieht das Wild in Nord- wie Süddeutschland die Bauernwälder, welche derartig ungleichmäßige Verhältnisse aufweisen und in welchen es ewig gejagt wird, die auch immer voller Unruhe sind, den sicheren, ausgedehnten Dickungen und Stangenhölzern großer Forsten vor? Daß auch die Jagdausübung durch den geschilderten Waldaufbau sehr erheblich erleichtert wird, sei nur nebenbei erwähnt.

Im Interesse des Wildes und zwecks Verhütung der Wildschäden müssen wir also **eine möglichste Zerreißung der Altersklassen, zweitens möglichst dichte, pflanzenreiche Jungwüchse und endlich gemischte Bestände mit Unterstand** fordern. **Ganz genau dieselben** Wirtschaftsziele sucht aber auch die moderne Forstwirtschaft zu erreichen. Mit denselben Mitteln sucht sie die Naturkräfte der Holzerzeugung am stärksten dienstbar zu machen und den höchsten Reinertrag nachhaltig zu gewinnen, ohne den Wald seinen Feinden auszuliefern und vor allem ohne die Bodenkraft zu schmälern. **Wildhege in vernünftigen Grenzen erscheint also sehr wohl mit einer Forstwirtschaft, die den höchsten Zielen nachstrebt, vereinbar.**

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß ich hier keine graue Theorie vorgetragen habe, sondern auf dem Boden der Wirklichkeit stehe. Ich kenne eine große Forstverwaltung in Mitteldeutschland, die nach den vorgetragenen Grundsätzen arbeitet. Trotz eines sehr hohen Rehwildstandes, trotzdem Rotwild Standwild ist, trotzdem auf die Anzucht sehr dem Verbisse ausgesetzter Holzarten (Esche, Ahorn, Fichte, Eiche) ein Hauptgewicht gelegt wird, gibt es dort keine Einzäunungen, und auch der Teertopf ist verpönt. Dabei stehen die Verjüngungen entschieden besser, kommen auch merkwürdigerweise schneller in die Höhe als die größeren und kleineren Kahl- und Schirmschläge der Nachbarbesitzer, die eingezäunt sind oder in denen mit allen möglichen anderen Wildabwehrmitteln gearbeitet wird.

Angestellten-Versicherung.

(Merkblatt der Reichsversicherungsanstalt für die Entrichtung der Beiträge zur Angestellten-Versicherung.)

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beiträge für sich und seine Angestellten an die Reichsversicherungsanstalt zu zahlen (§§ 176, 177 des Gesetzes). Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht (§ 340 a. a. O.).

2. Der Arbeitgeber hat bei der ersten

Beitragszahlung — erstmalig alsbald nach Ablauf des Monats Januar 1913 — eine Nachweisung (§ 181 a. a. O.) über seine versicherungspflichtigen Angestellten und die fälligen Beiträge aufzustellen und vorher oder bei der Einzahlung der Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm, einzusenden. Hierzu sind die Vordrucke bei der Ausgabestelle für die Angestelltenversicherung seines Sitzes zu entnehmen. Bis zu 20 Angestellten dient der einseitige Vordruck. Bei mehr als 20 Angestellten kommen mehrere einseitige Vordrucke oder Einlagevordrucke, die gleichfalls von der Ausgabestelle abgegeben werden, zur Verwendung. In der Nachweisung sind die Angestellten in der Reihenfolge der Gehaltsklassen, mit der Klasse A beginnend, einzutragen.

3. Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des Monats (§ 177 a. a. O.), so können an Stelle der Nachweise (Nr. 2) Postkartenvordrucke benutzt werden, die gleichfalls von der Ausgabestelle ausgehändigt werden.

4. Statt der Verwendung von Marken hat die Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichskanzlers den Postscheckverkehr für die Beitragseinzahlung für den Fall des § 176 zugelassen, für den Fall des § 177 vorgeschrieben (siehe auch weiter unten Nr. 8). Hiernach sind die aus den Nachweisungen zu 2 und 3 sich ergebenden Beitragssummen bis zum 15. des auf den Monat, für den die Beiträge zu zahlen sind, folgenden Monats dem Konto der Reichsversicherungsanstalt bei dem Postscheckamt in Berlin zu überweisen. Hierfür sind besondere Zahlkarten und Überweisungsformulare eingeführt, die der Arbeitgeber bei seiner Postanstalt erhält und zweckmäßig frühzeitig abhebt. Die Erläuterungen zur Ausfüllung und Benutzung sind auf der Rückseite der Formulare angegeben. Auf der Rückseite der Abschnitte findet man eine Kontrollübersicht, die zur Nachprüfung der Beitragssumme dient und auszufüllen ist.

5. Für Lehrer und Erzieher aller Art, die bei mehreren Familien während eines Monats tätig sind, können die fälligen Beiträge nach vorheriger Anzeige an die Reichsversicherungsanstalt vierteljährlich eingezahlt werden. In diesem Falle müssen die Postkartenvordrucke (Nr. 3) benutzt werden.

6. Bei der zweiten und den folgenden Beitragszahlungen müssen die Veränderungen angegeben werden, welche die Abweichung gegen die vorherige Beitragssumme darstellen. Veränderungen sind dann gegeben, wenn Angestellte

a) aus dem Dienst ausscheiden (Abgang);
b) in den Dienst neu eingestellt werden (Zugang);
c) Gehaltsänderungen erfahren, die den Angestellten in eine andere Gehaltsklasse bringen.

In den Fällen der Nr. 3 sind Veränderungsanzeigen einzusenden:

a) bei monatlicher Beitragszahlung, wenn es sich um den Wechsel in der Person des Angestellten handelt;
b) bei vierteljährlichen Beitragszahlungen (für Lehrer und Erzieher) nach Ablauf des Kalendervierteljahrs vor oder bei Einzahlung der Beiträge, wenn in einem Kalendermonat des Vierteljahrs ein Wechsel in der Person des Angestellten oder eine Änderung in dem gezahlten Entgelt eintritt.

7. Zu den Veränderungsanzeigen sind dieselben Vordrucke wie für die ersten Meldungen zu verwenden. Die Veränderungen sind nach der Einteilung zu Nr. 6 unter a (Abgang), b (Zugang) und c (Gehaltsänderung) gesondert aufzuführen. Sind keine Veränderungen eingetreten, so ist dieses durch Berichtigung des auf den Postscheckformularen unter der Kontrollübersicht (Nr. 4) vorgesehenen Textes zu vermerken. Die Veränderungsanzeigen sind vor der nächsten Beitragszahlung, spätestens gleichzeitig mit ihr, an die Reichsversicherungsanstalt abzusenden.

8. Die Einzahlung der Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt hat der Arbeitgeber in der Versicherungskarte durch Eintragung des Beitrags und Beischrift seines Namens oder seiner Firma handschriftlich oder durch Stempel zu vermerken. Arbeitgeber, die bei ständig beschäftigten Angestellten (§ 176) Marken benutzen wollen, können diese nach vorheriger Einzahlung der fälligen Beiträge, tunlichst auf das Postscheckkonto (Nr. 4), von der Reichsversicherungsanstalt beziehen.

9. Arbeitgeber, die Angestellte in mehreren Betrieben (Filialen) an demselben oder verschiedenen Orten beschäftigen, können die Beiträge von dem Hauptbetrieb aus zahlen; sie müssen alsdann für jeden Betrieb eine besondere Nachweisung (§ 181 a. a. O., s. Nr. 2) an die Reichsversicherungsanstalt einreichen.

Mitteilungen.

— **Annahme von Forstbeflissenen in Preußen.** Durch die Zeitungen geht die Nachricht, daß im kommenden Jahre 40 Anwärter für die Oberförsterlaufbahn im Staatsdienst zugelassen werden, und daß die wegen Überfüllung des Berufes vorgenommene Einschränkung in der Annahme aufgehoben werden soll. Diese Nachricht dürfte nicht richtig sein. Die Annahmeziffer wird je nach dem Bedarf in jedem Januar neu festgesetzt und steht unseres Wissens für 1913 noch nicht fest. An der Beschränkung der Annahme wird aber auch schon aus dem Grunde festgehalten, weil sonst die Laufbahn sofort wieder überflutet werden würde und sich in einigen Jahren die jetzt mit Erfolg bekämpften ungünstigen Anstellungsverhältnisse wieder einstellen würden.

— **Die (russischen) Wälder am Japanischen Meere.** (Nach amtlichem Bericht, „Lesnoj journal“ 1912, Heft 4 und 5.) Die vorbezeichneten Wälder liegen im Küstengebiet zwischen Wladiwostok und Nikolajewsk, in drei zur Oberförsterei Olginsk

gehörigen Komplexen, und zwar: I. Imperatorski-Hafen 66 297 ha, II. Buchta Wanina 74 564 ha, III. Buchta Ternei 68 037 ha, zusammen 208 898 ha Die ersten beiden nehmen eine Hochebene ein, die vom Meere her allmählich ansteigt und von der sich einzelne Gipfel bis über 500 m erheben. Der Boden ist lehmig, frisch, stellenweise sumpfig. Das Revier III ist gebirgig; einige Berge erreichen die Höhe von 3000 m und darüber. Die Flachgründigkeit und der ewige Frost im Boden üben einen ungünstigen Einfluß auf den Holzwuchs, namentlich in den niederen Lagen, wo große Fehlerhaftigkeit herrscht. Dem Standorte nach kann man alle Bestände in zwei große Gruppen teilen: eine kleinere, in welcher es keine absatzbaren Hölzer gibt, und eine größere, in welcher solche in größerer oder geringerer Menge vorhanden sind. Zur zweiten gehören folgende Typen:

1. Fichten auf Hängen mit frischem, lehmigem Boden, mit 100- bis 300 jährigen Tannen (Pichta), einzelnen Lärchen und Arven von 250 bis 300 Jahren. Die Bestände enthalten durchschnittlich 228 bis 285 fm auf den Hektar.
2. Lärchen mit Fichten, 100- bis 120 jährig, zuweilen mit Beimischung von Birken, auf hohem, leicht wellenförmigem Gelände mit frischem, lehmigem Boden. Mittlerer Massenvorrat pro Hektar 228 bis 285 fm; Fehlerhaftigkeit wegen des geringeren Alters nicht so groß wie bei 1. — Diese beiden Typen sind charakteristisch für die Komplexe I und II.

Für III dagegen sind es folgende:

1. Zirbelkiefer oder Arvenwald auf frischem Lehm von mittlerer Tiefgründigkeit mit Fichte, Lärche, vereinzelten Birken, Eichen, Spitzahornen, Espen u. a. — Massenvorrat auf den Hektar 285 bis 342 fm, mitunter bis 436. Starkes Schneideholz von guter Beschaffenheit.
2. Arvenwald (Zirbelkiefer) an Hängen wie bei 2, auf feinem, trockenem Lehm, Wuchs und Vorrat geringer, Schneideholz schwächer, aber gut.
3. Lärche auf den Höhen, mit Arve (Zirbelkiefer, von den Russen auch Sibirische Ceder genannt), Fichte, manchmal auch Eiche und Birke. Hier findet sich wohl noch etwas Schneideholz, aber der Unzugänglichkeit wegen hat es keine Bedeutung.
4. Lärchenbestand in Niederungen mit Arve und Birke auf frischem Sande von mittlerer Mächtigkeit, Schneideholz von guter Beschaffenheit und mittlerer Stärke.

Die Bruchbestände erzeugen kein Schneideholz und sind daher ohne Bedeutung.

In dem mit I bezeichneten Revier ist der Wuchs langsam; bei Typus 1 wird die Fichte mit 100 bis 120 Jahren kaum 13 bis 17 cm stark, 12 bis 16 m hoch; mit 180 bis 200 Jahren 49 cm stark, 25 bis 26 m hoch. Mit 200 Jahren sind 30 bis 70 % fehlerhaft. Bei Typus 2 ist der Wuchs schneller, die Fehlerhaftigkeit geringer (13 bis 20 %), aber dafür die Beschaffenheit des Holzes (Festigkeit und Dauerhaftigkeit) weniger gut. Auf dem Hektar findet man 40 bis 47 absetzbare Stämme. Diese müssen bei 7 m Länge 22 bis 36 cm Zopf haben. Man hat den Umtrieb auf 60 Jahre und den Absatz auf 36 430 Stämme festgesetzt, die gehauen werden sollen, wo der Weg zu einem Flusse möglichst leicht.

Im II. Revier (Buchta Wanina) herrschen zwar dieselben Typen, aber etwas andere Wuchsverhältnisse. Auch hier ist der Wuchs in Typus 1 langsamer als in Typus 2. Aber in 1 sind die Bestände überhaubar, weshalb der Taxator andere Abtriebsalter zugrunde gelegt hat. Man findet in 1 auf dem Hektar kaum 14, in 2 dagegen 36 absetzbare Stämme. Mit Rücksicht auf das abständige Holz ist die Zahl der jährlich abzusetzenden Stämme auf 25 705 festgesetzt.

Im III. Revier sind die Verhältnisse sehr mannigfach. Bei der Arve schwankt im Alter von 100 bis 110 Jahren der Durchmesser zwischen 22 und 30 cm, die Höhe zwischen 17 und 18 m; im Alter von 200 Jahren beträgt ersterer 40 cm, letztere 26 m.

Die Fichte ist	mit	100	Jahren	13—31	cm	stark,	11—21	cm	hoch,
	"	200	"	40	"	"	24	"	"
Die Lärche ist	"	100	"	22	"	"	21	"	"
	"	200	"	44	"	"	28	"	"

Die Tanne ist im allgemeinen unterständig und sehr fehlerhaft, der Umtrieb für Arve und Lärche auf 80, für Fichte auf 60 Jahre angenommen, der Normalabsatz auf jährlich 9721 Stück Arven, 1275 Lärchen, 3876 Fichten. — Die Tanne soll mit 18 cm Stärke als Grubenholz herausgehauen werden.

Ich habe die vorstehende Mitteilung ziemlich ausführlich wiedergegeben und kann dem „Lesnoj Journal“ nur beistimmen, wenn es sie etwas dürftig findet. Es bemerkt, daß das vorhandene Material zur Beschreibung der dortigen Wälder umfangreicher hätte benutzt werden können, um so mehr, als die Nachrichten nicht nur über die abgelegenen, sondern auch über die zugänglicheren äußerst mangelhaft und häufig von der Wirklichkeit abweichend seien, so daß auch Skizzen, wie die vorstehende, die einiges Licht verbreiten, immerhin in hohem Grade die Aufmerksamkeit auf sich zögen.

Guse.

— **Vertilgung wilder Kaninchen durch Impfung mit Bazillen.** Über ein neues Verfahren zur Bekämpfung der Kaninchenplage erhalten wir nachstehende interessante Zuschrift:

„Auf meiner hiesigen Pachtung wurden die Erträge des Feldes durch Überhandnehmen wilder Kaninchen, welche sich in dem zu der Herrschaft gehörigen Walde in ungeheurer Anzahl befanden, nicht unwesentlich geschmälert. Aber auch die Forstverwaltung selbst klagte über den großen Schaden, den die wilden Kaninchenn in den Waldungen anrichteten. Nicht allein daß das Erdreich unter den Bäumen unterwühlt, die Bäume gelockert und die Wurzeln beschädigt wurden, sondern auch die jungen Kiefernschonungen wurden von den Kaninchen so verbissen, daß die jungen Bäumchen verkrüppelten und ganze Schonungen neu angelegt werden mußten. Durch Abschießen und Frettieren waren die Kaninchen nicht zu vertilgen. — Ich dachte nun an die Vertilgung der Kaninchen durch Erzeugung einer Seuche, ähnlich wie dies mit den Mäusen und Ratten geschieht, und wandte

mich dieserhalb an ein bekanntes Universitäts-Laboratorium, welches mich an den Bakteriologen Dr. **Kirstein** in Berlin verwies. Dieser Herr war einige Zeit nach meiner Aufforderung in der Lage, mir Bazillenkulturen zur Verfügung zu stellen, welche unter den Kaninchen eine Seuche hervorrufen sollten. — Zu diesem Zweck wurden zunächst wilde Kaninchen eingefangen und etwa vierzehn Tage in der Gefangenschaft gehalten, so daß man sicher war, daß sie nicht infolge Gefangenschaft eingingen. Dann wurden ihnen Brotstückchen mit den Bazillenkulturen getränkt vorgelegt. Die Kaninchen waren bereits am nächsten Tage krank und gingen, wie erwartet, am dritten bis vierten Tage ein. Nun wurden weitere Kaninchen eingefangen, von denen die Hälfte wiederum mit getränkten Brotstückchen gefüttert wurde, während die andere Hälfte Kulturen unter die Haut gespritzt bekam. Die Kaninchen wurden dann in dem Walde und an der Stelle, an der sie eingefangen waren, in Freiheit gesetzt, um die künstlich erzeugte Seuche, welche Dr. Kirstein mit „Kaninchentyphus" bezeichnet, zu verbreiten. Dies ist auch geschehen, denn es wurden späterhin kranke Kaninchen gesehen, und in den Bauen wurden ganze Nester verendeter Kaninchen gefunden. Später wurden noch einmal mit Kaninchentyphus-Bazillen getränkte Brotstückchen in die Kaninchenbaue hineingeschoben. — Die Kaninchen sind nunmehr auf einer großen Fläche in Wald und Feld vernichtet, ja vollständig ausgestorben. Wünschenswert wäre es nun aber, daß auch die Nachbarn gezwungen würden, die Kaninchen auf gleiche Weise zu vertilgen, damit diese Schädlinge nicht von neuem einwandern und der Schaden wieder beginnt. — Es wäre möglich, daß man mit dem Einschieben infizierter Brotstückchen in die Baue allein auskommt, um den Kaninchentyphus zu erzeugen, also ohne Tiere fangen zu brauchen. Vielleicht werden aber die Kaninchen, solange sie viel Nahrung auf den Feldern finden, die Aufnahme dieser Brotstückchen verweigern. Es ist ja aber auch nicht schwierig, Kaninchen einzufangen, zu impfen und wieder in Freiheit zu setzen. Das Vertilgungsverfahren ist außerdem mit geringen Kosten verbunden. Eine Übertragung der Seuche auf Hasen hat nicht stattgefunden. Wünschenswert wäre es, noch weitere Versuche zu machen. Wer dazu etwa Neigung besitzen sollte, wende sich an das Bakteriologische Institut von Dr. Kirstein in Berlin SW 48, Wilhelmstr. 128. Hoffentlich bewährt sich das Mittel auch an anderer Stelle ebenso wie auf der hiesigen Feldmark.

Rittergut Burg-Friesack, im November 1912.

gez.: Solinski, Rittergutspächter.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Zu den auf die Verfügung vom 6. November 1908 — III. 13999 — über Kulturversuche mit Rohhumusdüngung erstatteten Berichten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III, 3398.

Berlin W 9, 30. November 1912.

1.

Die weitere Beobachtung oder Anlage von Kulturversuchen mit Rohhumusdüngung ist im dortigen Bezirk nicht erforderlich.

Da bereits hinlänglich festgestellt ist, daß die Rohhumusauflagerung der Sandböden, falls sie in geeigneter Weise benutzt wird, ein wertvolles Düngemittel für Kiefernkulturen darstellt, wolle die Königliche Regierung darauf hinwirken, daß tunlichst auch im dortigen Bezirk an dazu geeigneten Orten der Rohhumus für die Kieferndüngung im großen Betriebe nutzbar gemacht wird.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der nach Angaben des Senators Geist in Waren i. M. von der Firma Heinrich Kähler in Güstrow i. M. in einer schweren und in einer leichteren Form hergestellte „Geistsche Wühlgrubber" sich als Werkzeug zur Mischung des Rohhumus mit dem Mineralboden bei der Vorbereitung von Kiefernkulturflächen vielfach bewährt hat. Die Beschaffung dieses Gerätes, falls es im dortigen Bezirk nicht schon im Gebrauch sein sollte, wird der Königlichen Regierung zur Erwägung anheimgestellt. Vor Ankauf des teueren Werkzeuges wolle die Königliche Regierung sich jedoch durch Nachfrage bei geeigneten Stellen, z. B. dem Erfinder, Senator Geist, oder den Königlichen Regierungen in Danzig (Oberförsterei Groß-Bartel), Posen (Oberförsterei Schwerin a. W.) und Magdeburg (Letzlinger Heide) Gewißheit darüber verschaffen, ob der Apparat sich unter den Verhältnissen des dortigen Bezirks mit Vorteil verwenden lassen wird.

J. A.: Wesener.

An die Königlichen Regierungen in Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Köslin, Liegnitz, Oppeln, Erfurt, Hannover, Minden, Cassel, Cöln, Trier, Aachen.

2.

Die Königliche Regierung wolle die im dortigen Bezirk bisher angelegten Kulturversuche mit Rohhumusdüngung weiter beobachten lassen und zum 1. November 1915 über die dabei gewonnenen Ergebnisse erneut berichten. Die Anlage neuer Versuchsflächen ist nicht erforderlich.

Da bereits hinlänglich festgestellt ist, daß die Rohhumusauflagerung der Sandböden, falls sie in geeigneter Weise benutzt wird, ein wertvolles Düngemittel für Kiefernkulturen darstellt, wolle die Königliche Regierung darauf hinwirken, daß tunlichst auch im dortigen Bezirk an dazu geeigneten Orten der Rohhumus für die Kieferndüngung im großen Betriebe nutzbar gemacht wird.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der nach Angaben des Senators Geist in Waren i. M. von der Firma Heinrich Kähler in Güstrow i. M. in einer schweren und in einer leichteren Form hergestellte „Geistsche Wühlgrubber" sich als Werkzeug zur Mischung des Rohhumus mit dem Mineralboden bei der Vorbereitung von Kiefernkultur-

flächen vielfach bewährt hat. Die Beschaffung dieses Gerätes, falls es im dortigen Bezirk nicht schon in Gebrauch sein sollte, wird der Königlichen Regierung zur Erwägung anheimgestellt. Vor Ankauf des teuren Werkzeuges wolle die Königliche Regierung sich jedoch durch Nachfrage bei geeigneten Stellen, z. B. dem Erfinder, Senator Geist, oder den Königlichen Regierungen in Danzig (Oberförsterei Groß-Bartel), Posen (Oberförsterei Schwerin a. W.) und Magdeburg (Letzlinger Heide) Gewißheit darüber verschaffen, ob der Apparat sich unter den Verhältnissen des dortigen Bezirks mit Vorteil verwenden lassen wird.

J. A.: Wesener.

An die Königlichen Regierungen in Frankfurt a. Oder, Stralsund, Breslau, Stade, Düsseldorf.

3.

Die Kulturversuche mit Rohhumusdüngung sind fortzusetzen. Über die Beobachtungen sowohl an den jetzt bereits bestehenden wie an den in den kommenden Jahren anzulegenden Versuchsflächen ist zum 1. November 1915 ausführlich zu berichten.

Da bereits hinlänglich festgestellt ist, daß die Rohhumusauflagerung der Sandböden, falls sie in geeigneter Weise benutzt wird, ein wertvolles Düngemittel für Kiefernkulturen darstellt, wolle die Königliche Regierung darauf hinwirken, daß tunlichst auch im dortigen Bezirk an dazu geeigneten Orten der Rohhumus für die Kieferndüngung im großen Betriebe nutzbar gemacht wird.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der nach Angaben des Senators Geist in Waren i. M. von der Firma Heinrich Kähler in Güstrow i. M. in einer schweren und in einer leichteren Form hergestellte „Geistsche Wühlgrubber“ sich als Werkzeug zur Mischung des Rohhumus mit dem Mineralboden bei der Vorbereitung von Kiefernkulturflächen vielfach bewährt hat. Die Beschaffung dieses Gerätes, falls es im dortigen Bezirk nicht schon in Gebrauch sein sollte, wird der Königlichen Regierung zur Erwägung anheimgestellt.

Bei der oben angeordneten Berichterstattung ist besonders auch eingehend über die etwa unter Anwendung des Geistschen Wühlgrubbers ausgeführten Versuche zu berichten. Gleichzeitig ist anzugeben, in welchem Umfange und mit welchem Erfolge dieses Gerät im dortigen Bezirk, abgesehen von Versuchen, Verwendung gefunden hat.

J. A.: Wesener.

An die Königlichen Regierungen in Danzig, Marienwerder Potsdam, Stettin, Posen, Bromberg, Magdeburg, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III, 12403.

Berlin W 9, 7. Dezember 1912.

Mit Bezug auf § 4 Ziffer 1 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 19. Februar 1908 ersuche ich Eure Hochwohlgeboren, künftig von solchen Bewerbern, welche die Reifeprüfung noch nicht abgelegt haben, die letzten beiden Schulzeugnisse oder deren beglaubigte Abschriften einzufordern und mit den übrigen vorgeschriebenen Schriftstücken mir vorzulegen.

J. A.: Schede.

An die sämtlichen Herren Oberforstmeister.

Forstliche Staatsprüfung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 12761.

Berlin W 9, den 18. Dezember 1912.

Der in diesem Herbst abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 17 Forstreferendare für die Staatslaufbahn, 2 Forstreferendare für die Privat- und Gemeindelaufbahn und 1 Mecklenburg-Strelitzscher Forstreferendar unterzogen.

Es haben bestanden 2 Referendare für den Staatsforstdienst mit gut, 2 Referendare für den Staatsforstdienst und der Mecklenburg-Strelitzsche Forstreferendar mit ziemlich gut, die übrigen mit genügend. Es sind dies die bisherigen Forstreferendare, jetzigen Forstassessoren Barth, Borchert, Graf Finck von Finkenstein, Fliedner, Flügge, Friese, Freiherr Geyr von Schweppenburg, Jentsch, Karitzky, Koenemann, Maeckler, Otto, Petzke, von Rappard, Schwarz, Steinhoff, Timmermann sowie die jetzigen Forstassessoren a. D. Allers, Schaefer und der bisherige Mecklenburg-Strelitzsche Forstreferendar von Bülow.

J. A.: Wesener.

Verurteilung eines Försters wegen schuldhafter Erlegung eines Rehkalbs während der gesetzlichen Schonzeit.

U. KammGer. vom 21. Aug. 1911.

Der Angeklagte (ein Privatförster) ist wegen Übertretung des § 76 Nr. 5 der Jagdordnung zu einer Geldstrafe von 5 *M* usw. verurteilt worden, weil festgestellt wurde, daß er am 2. November 1910 in B. während der gesetzlichen Schonzeit ein Rehkalb erlegt hat. Die objektive Richtigkeit dieser Tatsache wird von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Das angefochtene Urteil läßt aber auch keinen Rechtsirrtum erkennen in der Feststellung, daß der Angeklagte bei Begehung der Tat schuldhaft gehandelt hat. Das Verschulden wird zutreffend darin gefunden, daß der Angeklagte, obwohl er zur Hege des Wildstandes verpflichtet war und obwohl im November das einzeln stehende Stück Rehwild besonders schwer auf sein Alter anzusprechen ist, auf das flüchtig ankommende Stück schoß. Mit Unrecht vermißt die Revision die weitere Feststellung, daß der Angeklagte nach den Umständen, die sich aus normaler Schußentfernung überhaupt erkennen lassen, bei normaler Aufmerksamkeit das Stück als ein Rehkalb hätte erkennen müssen. Das Verschulden des Angeklagten liegt nach den zutreffenden Ausführungen des Vorderrichters nicht in der mangelnden Beobachtung bei Abgabe des Schusses, sondern darin, daß der Angeklagte, obwohl ihm die Schwierigkeit der Unterscheidung von Ricke und Kitz bewußt sein mußte und gerade für ihn die Möglichkeit einer genaueren Beobachtung des Wildbestandes gegeben war, den Schuß abgab, ohne die gebotenen Zweifel durch längere Beobachtung zu beseitigen: es war — so führt die Strafkammer aus — seine Pflicht, eher auf einen Schuß zu verzichten, als sich der naheliegenden Möglichkeit einer Jagdübertretung auszusetzen. Daß der Angeklagte, wenn er die hiernach erforderliche Sorgfalt angewendet hätte, das Stück als ein Rehkalb hätte

feststellen können und festgestellt hätte, ist in dem angefochtenen Urteil bedenkenfrei angenommen. Die Behauptung der Revision, daß das Reh nur nach dem Tode durch Untersuchung der Zähne als Rehkalb hätte festgestellt werden können, liegt auf tatsächlichem Gebiete und ist schon deshalb in der Revisionsinstanz nicht beachtet.

❧

Befugnis der Polizei, gegen den Eigentümer eines Bienenstandes dann einzuschreiten, wenn durch das Halten der Bienen für das Publikum oder auch nur für einzelne Personen eine Gefahr für Leben und Gesundheit herbeigeführt wird.

U. OVG. vom 21. Oktober 1910.

Die Bestimmungen der §§ 903, 907, 1004 und 228 des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthalten ebensowenig, wie der durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgehobene § 118 des Allg. Landrechts I 9, demzufolge einem jeden erlaubt ist, auf seinem Eigentum Bienen zu halten, eine die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Polizei einschränkende oder gar ausschließende Bestimmung; sie regeln vielmehr lediglich die privaten Rechtsverhältnisse des Grundeigentümers. Die Polizei ist infolgedessen, wie von dem Oberverwaltungsgericht in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen worden ist, nicht behindert, auf Grund der allgemeinen Ermächtigung des Allg. Landrechts II 17 § 10 gegen den Eigentümer eines Bienenstandes dann einzuschreiten, wenn durch das Halten der Bienen für das Publikum oder auch nur für einzelne Personen eine Gefahr für Leben und Gesundheit herbeigeführt wird.

Nach dem Ergebnis der vom Vorderrichter veranlaßten umfangreichen Beweisaufnahme war im vorliegenden Falle die Grundlage zu einem derartigen Einschreiten in vollem Maße gegeben. In den Jahren 1907 und 1908 sind zahlreiche Personen wiederholt von Bienen gestochen worden. Die Verletzungen sind teilweise so schwerer Art gewesen, daß ärztliche Hilfe in Ansprnch genommen werden mußte. Daß ein derartiges massenhaftes Auftreten von Bienen nicht nur eine Belästigung, sondern eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der in dieser Gegend wohnhaften und verkehrenden Personen mit sich bringt, bedarf keiner näheren Ausführung. Es war daher die Pflicht der Polizeiverwaltung, zum Schutze gegen diese Gefahr die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Verschiedenes.

— **Eine Vorberatung des Sächsischen Forstvereins** fand in Dresden am 13. Dezember statt. Als Zeitpunkt für die Versammlung des Vereins im Jahre 1913 in Meißen wurden der 22. bis inkl. 25. Juni bestimmt. Der erste Tag ist, wie üblich, geselligem Beisammensein gewidmet. Die Verhandlungen sollen am 23. und 24. Juni, vormittags, stattfinden, während am Nachmittag des 23. Juni eine Exkursion auf das Staatsforstrevier Dresden und am Nachmittag des 24. eine Besichtigung der an weltberühmten Sehenswürdigkeiten reichen Stadt Meißen geplant ist. Am letzten Tage soll eine Exkursion auf die Staatsforstreviere Moritzburg und Kreyern stattfinden. Als Verhandlungsgegenstände sind in Aussicht genommen worden:

1. Die Generation des großen braunen Rüsselkäfers und seine Bekämpfung (mitgeteilt von Forstmeister Grohmann auf Grund eigener Untersuchungen, die zu einem völlig neuen Ergebnis geführt haben);
2. welche Grenzen sind der Wasserentziehung im Walde zu setzen?;
3. Mitteilungen aus dem bodenkundlichen Institut der Forstakademie Tharandt (Professor Dr. Vater);
4. Organisation und Ziele des Vogelschutzes (Referent der im Dienste der sächsischen Vogelschutzkommission stehende Oberförster Wolf);
5. Mitteilungen über die Verwendung von Sprengstoffen in der Forstwirtschaft und das Rauchversuchshaus an der Forstakademie Tharandt (Professor Dr. Wislicenus).

Gelegentlich der Exkursion am 25. Juni soll die Anwendung von Sprengstoffen praktisch vorgeführt werden. Im Jahre 1914 wird die Versammlung des Sächsischen Forstvereins ausfallen, da in diesem Jahre der Deutsche Forstverein in Dresden tagt.

❧

— **Ein steuerfreies Städchen.** Das Städtchen Ebern in Bayern (Bezirk Unterfranken) besitzt einen so großen Gemeindewald, der es ermöglicht, daß die Gemeinde alle ihre kommunalen Lasten aus dem Reinertrage des Waldes deckt, und daß jeder Bürger noch einen Geldbetrag aus dem Überschuß ausgezahlt erhält. Im Jahre 1911 bekam jeder der 280 Bürger 50 ℳ, und in diesem Jahre sind 30 ℳ zur Verteilung festgesetzt worden.

❧

— **Aus Meiningen.** Der Landtag beschloß den Ankauf des „Grundhofs“ bei Salzungen, der außer ansehnlichen Gebäuden etwa 200 Hektar Wald, Feld und Wiesen umfaßt, dabei 140 Hektar Wald. Der Ankauf geschieht für den Domänenfiskus zum Preise von etwa 300000 ℳ. Man beabsichtigt, das Gelände aufzuforsten und die Gutsgebäude sowie einiges Land und Wiesen an die Salzunger Saline zu verkaufen.

❧

— **Schweizerische Forststatistik.** Die im Jahre 1907 als Abteilung der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen ins Leben gerufene „Schweizerische Forststatistik“ hat sich als eines ihrer Hauptziele die Schaffung einer Produktionsstatistik der schweizerischen Waldungen gesetzt und trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits bedeutende Arbeiten geliefert. Bis jetzt sind von dieser Behörde drei Bände herausgegeben worden, von denen der letzte kürzlich im Verlage von Orel Füßli in Zürich erschienene, die Produktion

und den Verbrauch von Nutzholz in der Schweiz behandelt.

Mit diesen Veröffentlichungen ist einem großen Bedürfnis abgeholfen worden, denn bis jetzt fehlte jede sichere Angabe über die forstlichen Verhältnisse der Schweiz. Wer sich über die Erträge der schweizerischen Waldungen unterrichten wollte, war genötigt, das unvollständige, gar nicht oder doch nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten verarbeitete Jahresberichtsmaterial der kantonalen Forstämter und aus den Erhebungen des schweizerischen Bauernsekretariats, zusammenzutragen. Diesem Übelstande ist nun durch die Schaffung der Forststatistik abgeholfen worden, deren Veröffentlichungen in zwangloser Folge erscheinen. Im Vorwort des dritten Bandes, der allgemeineres Interesse besitzt, werden die forstpolitischen Verhältnisse der Schweiz behandelt. Die Schweiz ist trotz ihres verhältnismäßigen Waldreichtums infolge der fortschreitenden Industrie in immer höherem Grade ein Holzimportland geworden. Während noch vor drei Jahrzehnten die Schweiz Holz ausführen konnte, ist sie heute gezwungen, einen wesentlichen Teil ihres Holzes vom Auslande zu beziehen. Gegenüber dem Jahre 1885 hat sich die Einfuhr von Nutzholz aus dem Auslande verfünffacht, diejenige von Brennholz fast verdoppelt. Obwohl mit Genugtuung konstatiert werden kann, daß infolge der eidgenössischen Forstgesetzgebung, dank der tatkräftigen Unterstützung des Bundes, das Forstwesen in den Kantonen innerhalb der letzten drei Dezennien ganz erhebliche Fortschritte gemacht hat, so können wegen der Kleinheit der schweizerischen Waldfläche im Verhältnis zu dem sich stets steigernden Holzbedarf der weitverzweigten hochentwickelten Industrie Produktion und Konsum sich nicht decken. Es liegt in der Aufgabe der schweizerischen Forstwirtschaft, sich in der Produktion der verschiedenen Holzsortimente dem Konsum anzupassen, und es sollte ihr bei allseitig gutem Willen möglich werden, wenigstens einen Teil desjenigen Nutzholzes im Lande zu produzieren, das jetzt in großen Mengen vom Ausland eingeführt wird. Daß die Forstwirtschaft Direktiven erhält, in welchen Richtungen sie sich anzustrengen hat, um dem Inlandbedarf zu genügen, ist den Bemühungen der schweizerischen Forststatistik zu verdanken; an den ausübenden Forstbeamten wird es liegen, in der Wirtschaftsführung sich den durch die Statistik bekannt gewordenen Verhältnissen anzupassen.

Im übrigen behandelt das Buch in seinen drei Kapiteln 1. die Ausdehnung und Verteilung des Waldes, 2. die Verteilung der Waldungen auf ihren Nutzholzertrag sowie den Nutzholzverbrauch der Schweiz, und 3. die Holz- und Betriebsarten der Wälder.

Aus dem ersten Kapitel ist zu entnehmen, daß die Gesamtwaldfläche der Schweiz 939 223 ha umfaßt und 22,7 % der Totalfläche des Landes oder 30,4 % des produktiven Bodens beträgt. Auf hundert Einwohner kommen 25,1 ha Wald. Der Kanton Schaffhausen ist am besten, Genf am wenigsten bewaldet. Nach dem Besitzstand verteilt sich der schweizerische Wald folgendermaßen:

Staatswald	4,5 %
Gemeinde- und Korporationswald . .	68,0 %
Privatwald	27,5 %

Glücklicherweise sind demnach Dreiviertel des Waldes im öffentlichen Besitz geblieben, und zwar gehört hiervon der Hauptanteil den Gemeinden und Korporationen. Ein weiterer Vorteil für das Land besteht darin, daß sich in den Gebirgskantonen in der Hauptsache der Wald im öffentlichen Besitz erhalten hat, nur im Hügelland sind an vielen Orten zu Anfang des letzten Jahrhunderts die Gemeindewaldungen aufgeteilt und vielfach in Landwirtschaft übergeführt worden. Letzteres ist allerdings in Zukunft nicht mehr möglich, denn die Gesetzgebung bestimmt, daß das Waldareal der Schweiz nicht vermindert werden darf!

Die Erkenntnis der großen Bedeutung des Waldes für die Verhütung von Bodenabschwemmungen usw. führte zur Begründung von Schutzwaldungen. Heute sind insgesamt 75,2 % der Waldfläche als Schutzwald erklärt, in welchem in der Regel keine Kahlschläge angelegt werden dürfen.

Im Kapitel 2 ist die Holzproduktion und der Holzverbrauch des Landes angegeben. Die erstere beträgt zurzeit 2 300 000 fm, der Holzverbrauch dagegen 3 000 000 fm, so daß 700 000 fm oder ein Viertel des Holzverbrauchs aus dem Ausland, insbesondere aus Österreich und Deutschland, bezogen werden müssen. Um den Bedarf an Holz im eigenen Lande zu decken, werden zwei Wege vorgeschlagen, und zwar: 1. Vermehrung der Waldfläche durch Neuaufforstungen und 2. durch intensivere Kultur- und Nutzungsmethoden. Das erstere Mittel läßt sich nur noch in sehr beschränktem Maße anwenden, da es an Flächen, die sich zur Aufforstung eignen, fehlt. Trotzdem sind seit Bestehen der eidgenössischen Forstgesetzgebung in den Jahren 1872 bis 1911 für 8 Millionen Mark 10 100 ha ertraglose Flächen in Wald umgewandelt worden. Das zweite Mittel, die Vermehrung des Waldertrages durch Verbesserung der Wirtschaft, dürfte jedoch erfolgreicher wirken.

Die moderne Zeit hat erhöhte Anforderungen an die mit der Wirtschaft betrauten Beamten gestellt, der Beruf des Forstmannes muß auf wissenschaftlicher Basis beruhen, die Vermehrung des technisch gebildeten Forstpersonals ist daher die dringlichste Fürsorge für den Wald in allen Teilen des Landes. Auf Grund der Statistik wird der Nachweis geführt, daß der durch wissenschaftlich gebildete Forstbeamte bewirtschaftete Wald weit höhere Erträge abwirft als die übrigen Waldungen.

Das dritte Kapitel behandelt: 1. Die bestandesbildenden Holzarten, ihre Wahl, die Anpassung der Holzarten an die Bedürfnisse des Verbrauches, das Übergewicht der Nadelhölzer, die Rolle der Laubhölzer sowie die Verbreitung der einheimischen Holzarten, und 2. Die Betriebsarten des Waldes.

Die Nutzholzproduktion soll den Hauptzweck der Forstwirtschaft bilden. Dieser Grundsatz erklärt auch die Überführung der Laubholzbestände in Nadelholzbestände, weil letztere gegenüber den Laubhölzern einen sehr hohen Prozentsatz Nutzholz

geben. Trotzdem darf die Forstwirtschaft sich nicht ausschließlich auf die Erziehung von Nadelholzwaldungen verlegen; dagegen sprechen waldbauliche, d. h. Gründe der Bodenkrafterhaltung und auch Rücksichten ästhetischer und volkshygienischer Natur. Die Mischbestände von Nadel- und Laubhölzern erfüllen alle Bedingungen der Holzproduktion am besten. Die Bedeutung der natürlichen Verjüngung wird anerkannt, vor deren ausschließlicher Anwendung aber gewarnt.

Der jährliche Nutzholzverbrauch der Schweiz ist heute folgender: Nadelholz 1 598 000 fm, hiervon Einfuhr aus dem Ausland 423 000 fm, Laubholz 167 000 fm, von dem 67 000 fm ebenfalls aus dem Ausland eingeführt werden müssen. Das eingeführte Laubholznutzholz besteht aus 30 000 fm Eiche, 21 000 fm Buche und 16 000 fm anderem Laubholz. Demnach sind 90 % des verbrauchten Nutzholzes Nadelholz und nur 10 % Laubholz.

Von den öffentlichen Waldungen der Schweiz, die, wie bereits erwähnt, fast drei Viertel der Waldfläche ausmachen, werden 91,4 % im Hochwaldbetriebe und 8,6 % als Mittel- oder Niederwald bewirtschaftet.

Die dem Buche beigefügten sechs Karten erleichtern das Verständnis und ermöglichen eine Vertiefung in die betreffenden Abhandlungen. Außerdem enthält das Buch noch eine Anzahl Winke und Anregungen, die, in die Praxis umgesetzt, der schweizerischen Forstwirtschaft nur Nutzen bringen können.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Meier, Förster zu Kunzendorf, Oberförsterei Ullersdorf, ist nach Neureichenau, Oberförsterei Reichenau, Regbz. Liegnitz, vom 1. Februar 1913 ab versetzt.

Eberstein, Förster zu Schwarzkollm, Oberförsterei Hoyerswerda, ist nach Kunzendorf, Oberförsterei Ullersdorf, Regbz. Liegnitz, vom 1. Februar 1913 ab versetzt.

Grunert, Förster o. R. zu Annowo, Oberförsterei Stefanswalde, ist nach Mullershof, Oberförsterei Bromberg, Regbz. Bromberg, vom 1. Januar 1913 ab versetzt.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Bode, Forstmeister und Forstamtsvorstand zu Walkenried, ist das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Braunschw. Ordens Heinrichs des Löwen verliehen.

Groschupf, Oberforstmeister zu Braunschweig, ist das Offizierkreuz des Herzoglich Braunschw. Ordens Heinrichs des Löwen verliehen.

Hassebrauk, Oberförster und Forstamtsvorstand zu Braunschweig, ist der Titel „Forstmeister" verliehen.

Langerfeldt, etatmäßiger Forstassessor und Hilfsarbeiter bei der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten, zu Braunschweig, ist zum Oberförster ernannt.

Retemeyer, Forstmeister und Forstamtsvorstand zu Bad Harzburg, ist das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Braunschw. Ordens Heinrichs des Löwen verliehen.

Schreiber, Forstmeister und Forstamtsvorstand zu Blankenburg, ist das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Braunschw. Ordens Heinrichs des Löwen verliehen.

Schreiber, Forstreferendar zu Seesen, F.-A.-B. Seesen II, ist zur weiteren Beschäftigung im Vorbereitungsdienste nach Heimburg, F.-A.-B. Heimburg, versetzt.

Springemann, Oberförster und Forstamtsvorstand zu Schießhaus, ist der Titel „Forstmeister" verliehen.

Theilkuhl, Forstmeister und Forstamtsvorstand zu Langelsheim, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Braunschw. Ordens Heinrichs des Löwen verliehen.

Pinnen, Oberförster und Forstamtsvorstand zu Hohegeiß, ist der Titel „Forstmeister" verliehen.

Wiesert, Oberförster und Forstamtsvorstand zu Fürstenberg a. d. W., ist der Titel „Forstmeister" verliehen.

Ziegenmeyer, Forstmeister und Forstamtsvorstand zu Ottenstein, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Braunschw. Ordens Heinrichs des Löwen verliehen.

Eichler, Forstgehilfe zu Gandersheim, F.-A.-B. Gandersheim, ist zum Förster ernannt.

Krölke, Forstgehilfe zu Walkenried, F.-A.-B. Walkenried, ist zum Förster ernannt.

Rößbeling, Förster zu Zorge, F.-A.-B. Zorge, ist das Herzoglich Braunschw. Verdienstkreuz 1. Klasse verliehen.

Willecke, Forstgehilfe zu Vorwohle, F.-A.-B. Vorwohle, ist zum Förster ernannt.

Elsaß-Lothringen.

Billhardt, Kaiserl. Oberförster zu Diedenhofen, ist der Titel Forstmeister mit dem Range der Räte 4. Klasse verliehen.

Diepold, Regierungs- und Forstrat zu Metz, ist der Charakter als Kaiserl. Geheimer Regierungsrat verliehen.

Herf, Regierungs- und Forstrat zu Straßburg, ist der Charakter als Kaiserl. Geheimer Regierungsrat verliehen.

Dr. **Liebel**, Kaiserl. Oberförster zu Remilly i. Lothr., ist der Titel Forstmeister mit dem Range der Räte 4. Klasse verliehen.

Reichard, Kaiserl. Oberförster zu St. Amarin, ist der Titel Forstmeister mit dem Range der Räte 4. Klasse verliehen.

Wohmann, Regierungs- und Forstrat zu Metz, ist der Charakter als Kaiserl. Geheimer Regierungsrat verliehen

Der Titel **Kaiserl. Hegemeister** wurde verliehen den Kaiserl. Förstern:

Bieth zu Forsthaus Angweiler, Oberförsterei Finstingen; **Helmstetter** zu Forsthaus Andolsheim, Oberförsterei Colmar-Ost; **Knoch** zu Lützelstein, Oberförsterei Lützelstein-Süd; **von Lassaulx** zu St. Nabor, Oberförsterei Oberehnheim; **Letscher** zu Vic, Oberförsterei Château-Salins; **Linkenheld** zu Forsthaus Ochsenmühle, Oberförsterei Bitsch-Nord; **Mannebach** zu Forsthaus Taumen, Oberförsterei Niederbronn; **Schilling** zu Forsthaus Spittel, Oberförsterei St. Avold.

Das goldene Portepee der Kaiserl. Förster als Ehrenportepee wurde verliehen:

Bach, Gemeindehegemeister zu Forsthaus Kuhläger, Oberförsterei Rappoltsweiler; **Becker**, Gemeindeförster zu Alberschweiler, Oberförsterei Alberschweiler; **Carillet**, Gemeindeförster zu Tüntingen, Oberförsterei Sierck; **Ehret**, Gemeindeförster zu Morzweiler, Oberförsterei Masmünster; **Knab**, Gemeindeförster zu Hohwald, Oberförsterei Barr; **Kobloth**, Gemeindeförster zu Oberbetschdorf, Oberförsterei Selz; **Kurhins**, Gemeindehegemeister zu Durlinsdorf, Oberförsterei Pfirt; **Richard**, Gemeindeförster zu Forsthaus Eichwald, Oberförsterei Oberehnheim; **Schoffmann**, Gemeindeförster zu Wittersburg, Oberförsterei Albesdorf; **Strosser**, Gemeindehegemeister zu Diedolshausen, Oberförsterei Markirch; **Suisse**, Gemeindeförster zu Béchy, Oberförsterei Metz.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle im Forstschutzbezirk Kyllburg-Malberg**, Regbz. Trier, ist zum 1. März 1913 zu besetzen. Das ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen setzt sich wie folgt zusammen: Anfangsgehalt 1200 ℳ, steigend von drei zu drei Jahren um 200 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2400 ℳ; Wohnungsgeldzuschuß 300 ℳ, Freibrennholz (13 rm Derbholz und 20 rm Reiser im pensionsfähigen Werte von 100 ℳ); außerdem wird eine Eisenbahnfahrkarte für die Strecke St. Thomas—Erdorf gestellt. Die auf früheren Försterstellen zugebrachte Dienstzeit wird angerechnet. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur insoweit berücksichtigt werden, als ihnen die schriftliche Erklärung beiliegt, daß Bewerber gemäß § 32 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Meldungen unter Beifügung aller bezüglichen Schriftstücke sind innerhalb 8 Wochen an das Bürgermeisteramt Kyllburg einzureichen.

Die Stelle eines Feldschutzmannes in Wittenberge (Prignitz) ist baldigst zu besetzen. Das Gehalt beträgt 1400 M, steigend von drei zu drei Jahren siebenmal um 100 M bis zum Höchstbetrage von 2100 M, daneben 300 M Wohnungsgeldzuschuß und 120 M Kleidergeldzuschuß; letzterer nicht pensionsberechtigt. Bewerber müssen entweder forstversorgungsberechtigte Personen des Jägerkorps oder solche zivilversorgungsberechtigten Personen sein, die über entsprechende Kenntnisse und praktische Tätigkeit in Park- und Gartenwirtschaft sich ausweisen können. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen, aus denen Art und Umfang der Beschäftigung im Forstdienst oder in Park- und Gartenwirtschaft genau ersichtlich sind, sind binnen 8 Wochen beim Magistrat Wittenberge (Prignitz) einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Gemeinhin werden Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Nr. 167. Anfrage: Unterzeichneter bittet um umgehende Zusendung von drei Formularen zur Antragstellung einer Försterwitwe zwecks Gewährung einer Ausgleichszuwendung aus den dazu von der Staatsregierung bestimmten Fonds. Formulare sind bei hiesigen Forstkassen nicht zu haben und ein Muster ist in Nr. 36 der „Deutschen Forst-Zeitung" leider nicht mit abgedruckt worden.
R., Königl. Förster.

Antwort: Wir sind nicht im Besitze der gewünschten Vordrucke. Da die Kassen, welche Pensionen und Witwengelder zahlen, mit der unentgeltlichen Ausgabe der Vordrucke betraut sind, kann es sich wohl nur um ein Mißverständnis handeln. Vielleicht wenden Sie sich an die Regierungshauptkasse, die sicher Vordrucke hat. Jedenfalls empfehlen wir Ihnen, die Eingabe bald zu machen, da erfahrungsgemäß gegen Ende des Etatsjahres die Unterstützungsfonds versiegen und andernfalls zu befürchten ist, daß die Zuwendung erst zum 1. April k. Js. bewilligt werden kann. B.

Nr. 168. Anfrage: 1. Ist ein Hilfsjäger, welcher mittels schriftlichen Dienstvertrages angestellt ist, vierteljährliche Kündigung, monatliche Gehaltsauszahlung, vierteljährliche Schußgeldauszahlung, Jahreseinkommen etwa 1500 M hat, versicherungspflichtig? Muß er, da er zum 1. Januar 1913 gekündigt und bis jetzt noch keine andere Stellung hat, sich auch eventuell jetzt schon zur Angestelltenversicherung anmelden? Bemerke noch, daß der Hilfsjäger in einer Königl. Oberförsterei gelernt hat und zehn Jahre ununterbrochen beim Forstfach ist. 2. Ist ein Fasanenjäger, welcher genau so wie Nr. 1 eingestellt ist, versicherungspflichtig? Derselbe leitet die Fasanenaufzucht hier selbständig und ist 20 Jahre ununterbrochen im Forst- und Fasanenfache tätig. 3. Ist ein Reservejäger Klasse A, welcher augenblicklich hier als Hilfsjäger (Privat) genau so wie Nr. 1 angestellt ist, versicherungspflichtig? Er hat die Königl. Försterprüfung noch nicht abgelegt. Nr. 2 und 3 bleiben auch nach dem 1. Januar 1913 hier weiter in Stellung. Alle drei Beamte sind auf den Jagd-, Forst- und Feldschutz — Mecklenburg. Verordnung vom 6. Juli 1880 und 2. September 1879 — vereidigt. Dem hiesigen Rentmeister wurde auf eine Anfrage beim Versicherungsamte zu Schwerin die Antwort, daß alle drei Beamte nicht unter die Privatangestellten-Versicherung fallen und nicht versicherungspflichtig wären. Fr. R. in Bl., Hilfsjäger.

Antwort: Alle drei Beamten unterliegen der Angestelltenversicherung. Der unter 1 Genannte muß sich jetzt schon anmelden, Beiträge sind aber erst von dem Tage an zu entrichten, wo er wieder in ein Beschäftigungsverhältnis tritt. Das Versicherungsamt nimmt wahrscheinlich an, daß diese Angestellten zum „Gesinde" gehören und deshalb zu den „Arbeitern" zu rechnen seien. Diese Auffassung ist unzutreffend. Denn selbst wenn ein Jäger landesrechtlich zum „Gesinde" gerechnet wird, ist dieser Umstand für die Zugehörigkeit zur Angestelltenversicherung ohne Bedeutung. Hier entscheiden lediglich die tatsächlichen Verhältnisse. Die in Rede stehenden Beamten sind versicherungsrechtlich als „Betriebsbeamte" oder „andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen Stellung" anzusehen. Nach der vom Direktorium der Reichsversicherungsanstalt herausgegebenen Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1911 versicherten Personen, ist „ein Betriebsbeamter eine in einem Betriebe mit einer über die Tätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Stellung betraute Person". Als „andere Angestellte" bezeichnet jene Anleitung „Personen, die zwar eine von der Betriebsleitung abhängige Stellung einnehmen, gleichwohl aber nach der Art ihrer Tätigkeit nicht mehr zur Klasse der niederen, lediglich ausführenden Arbeiter gezählt werden können". Auch auf dem Gebiete der Unfall- und Invalidenversicherung werden die in Rede stehenden Beamten als „Betriebsbeamte" angesehen. — Weigert sich Ihre Dienstherrschaft, Beiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten, so können Sie die Entscheidung des Rentenausschusses für Angestelltenversicherung in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193, anrufen. Vgl. auch den Aufsatz: „Die Versicherung der Privatangestellten" in Nr. 45 bis 48 der „Forst-Zeitung". Hg.

Nr. 169. Anfrage: Beim Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte am 1. Januar 1913 befinde ich mich im 57. Lebensjahre; die Versicherungskarte — (§ 188 d. V. G.) habe ich mir ausstellen lassen. — Was kann ich tun, um nach dem 65. Lebensjahre in den Genuß der gesetzlichen Rente für Angestellte zu gelangen? — Kann ich versuchen, gemäß § 395 des Versicherungsgesetzes die Wartezeit abzukürzen? — Was soll die ärztliche Untersuchung dabei feststellen? — Wie hoch sind die entsprechenden Prämien-Reserven bei einem Einkommen von 1500 bis 2000 M? — Kann ich nicht in den Renten-Genuß gelangen, wenn für mich vom 1. Januar 1913 ab 120 Monate — 10 Jahre — lang Beiträge gezahlt sind? K., Forstverwalter in W.

Antwort: Sie unterliegen der Versicherungspflicht, und wir empfehlen, von dem

Ihnen bei Ihrem Alter zustehenden Rechte, Befreiung von der Versicherung zu beantragen (§ 397 des Gesetzes), keinen Gebrauch zu machen. Allerdings würden Sie Ruhegeld erst vom 67. Lebensjahre ab erhalten, da früher die Wartezeit nicht erfüllt werden kann; die Hinterbliebenenbezüge würden aber schon nach fünfjähriger Wartezeit gewährt werden (§ 396). Kommt es nicht zur Gewährung des Ruhegeldes usw., so wird Ihren Hinterbliebenen auf Antrag die Hälfte der Beiträge zurückerstattet (§ 398). Wegen der Abkürzung der Wartezeit wollen Sie sich an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193) wenden; diese wird Ihnen dann mitteilen, auf wie hoch sich die Prämienreserve beläuft. Uns fehlen zu deren Berechnung die versicherungsmathematischen usw. Grundlagen. Durch die ärztliche Untersuchung soll festgestellt werden, welche mutmaßliche Lebensdauer Ihnen noch zugestanden werden kann. Hg.

Nr. 170. Anfrage: Am 1. Juli d. Js. habe ich die hiesige Försterstelle mit Ernte übernommen. Das Getreide auf dem Felde war gegen Hagel versichert. Diese Versicherung habe ich nicht übernommen, habe es auch meinem Vorgänger gesagt, der einen Kontrakt bis 1916 unterschrieben hatte. Mein Vorgänger ist pensioniert und von der Versicherung des Kontraktes entbunden. Die Hagelversicherung hat einige Male an mich geschrieben und um den Beitrag gebeten. Ich habe nicht geantwortet. Heute erhalte ich von einem Rechtsanwalt die Nachricht, daß, wenn ich nicht innerhalb dreier Tage zahle, Klageantrag erfolgt. Kann ich gerichtlich gezwungen werden, die Hagelversicherungsbeiträge zu bezahlen?

N. in N.-Th., Königl. Förster.

Antwort: Sie haben recht; Sie haben mit der Versicherungsgesellschaft gar nichts zu tun. Aus der Übernahme von Dienstländereien folgt nicht ohne weiteres der Übergang der Rechte und Pflichten des Abziehenden aus einem Versicherungsvertrage auf den Anziehenden; hierzu bedarf es vielmehr eines besonderen Abkommens zwischen den beiden Förstern und eines neuen Vertrages zwischen dem Anziehenden und der Versicherungsgesellschaft. Die Behandlung laufender Versicherungen — wie überhaupt die Auseinandersetzung bezüglich der Dienstländereien (Nr. 4 Abs. 2 der Vorschriften vom 11. 3. 1901, Radtke, Handbuch, 4. Aufl. S. 124) — ist in erster Linie den beiden Förstern überlassen; nur wenn diese die Auseinandersetzung durch den Leiter der Übergabe verlangen, ist über die Versicherung gegen Hagel- und Feuerschaden besonders zu befinden (Nr. 7 a. a. O.). Da Sie sich mit Ihrem Vorgänger dahin geeinigt haben, daß Sie die Hagelversicherung nicht übernehmen, und da die Versicherungsgesellschaft Ihren Vorgänger vom Vertrag entbunden hat, so fehlt für die Gesellschaft jeder Rechtsgrund, Ihnen Beiträge abzufordern. — Immerhin raten wir, sich 1913 und später gegen Hagelschaden zu versichern. Im Laufe der Jahre macht sich das immer bezahlt. Hg.

Nr. 171. Anfrage: Am 1. November 1911 stellte ich einen Regierungs-Zivilanwärter als Kassengehilfen ein und zahlte demselben — ohne Wohnung und Verpflegung zu gewähren — monatlich 60 ℳ Vergütung. Dieser Gehilfe stellte sich aber schon am 15. Oktober ein, um sich vorher noch etwas einzuarbeiten. Am 8. November erkrankte derselbe am Typhus und suchte ein Krankenhaus in Stettin auf. Zu mir und auch dem Arzte gegenüber hat der Gehilfe sich geäußert, daß er sich schon bei seinem Antritt hier krank gefühlt hat. Der Arzt glaubt auch bestimmt, daß der Gehilfe den Krankheitskeim schon auf der Reise hierher, welche auf einem Schiffe erfolgte, aufgenommen hat, da sich hier kein weiterer Typhusfall im Orte und in der Umgegend gezeigt hat. Gegen Ende Dezember wurde der Gehilfe aus dem Krankenhause entlassen und hat sich dann bis 13. Januar, wo er hier wieder eintrat, bei seinen Eltern aufgehalten. Ende Juni d. Js. gab er dann die Stellung hier ganz auf, weil er gesundheitlich nicht auf der Höhe war und auch nichts leisten konnte. Er hat von seiner Militärdienstzeit her ein Herzleiden und erhält Militär-Invalidenrente. Jetzt, nach so langer Zeit, fordert er von mir nun die Erstattung der Krankenhauskosten im Betrage von 125 ℳ. Bin ich zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet? D., Forstkassenrendant.

Antwort: Sie sind zu keinerlei Zahlungen verpflichtet. Es fehlt hierzu an jedem gesetzlichen Grunde. Hg.

Nr. 172. Anfrage: Der ständige Waldarbeiter Z. (ohne vertragliche Verpflichtung) erlitt im Frühjahre 1911 außerhalb des forstlichen Betriebes einen Unfall in folgender Weise: Derselbe ließ von einem Grundbesitzer seines Wohnortes seine verkauften Schweine zur Stadt fahren. In der Stadt half Z. dem Besitzer auf der Schneidemühle Bretter auf dessen Wagen laden, welche letzterer zu seinem Bau auf der Rückfahrt mitnehmen wollte. Während des Aufladens kam der Bretterstapel ins Rutschen, und die Bretter befielen dem Z. die Beine, wodurch er einen Beinbruch erlitt. Eine gegenseitige Vergütung für diese Leistungen waren nicht vereinbart und hat nicht stattgefunden. Die Heilung des Z. fand während der Karenzzeit im Kreiskrankenhause statt. Die Krankenhauskosten während der 13wöchigen Karenzzeit hat die Wohnsitzgemeinde des Z. vorschußweise gezahlt. Nach Ablauf beinahe eines Jahres wurde dem Z. seitens der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft die Unfallrente bewilligt und für die Zeit von Ablauf der Karenzzeit nachgezahlt. Nachdem der Gemeindevorsteher des Wohnsitzes von der Nachzahlung Kenntnis hatte, forderte er unter Androhung der Zwangseinziehung von Z. die Erstattung der verauslagten Krankenhauskosten im Betrage von 130 ℳ, welchen Betrag Z. aus Furcht vor Zwangsmitteln an den Gemeindevorsteher gezahlt hat. Einer Krankenkasse gehörte Z. nicht an. Ich frage an: Wer hat die Krankenhauskosten während der Karenzzeit zu tragen, war der Gemeindevorsteher berechtigt, von Z. die Kosten einzuziehen? Nach dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft werden den Arbeitern die Kosten des Heilverfahrens ohne Rücksicht auf ihre Vermögenslage gewährt, diese Kosten sind nicht

armenrechtlicher Natur. (Siehe Radtke, S. 913.) Wie spricht sich das Bauunfallversicherungsgesetz darüber aus, welches mir unbekannt ist?

W., Königl. Revierförster.

Antwort: Z. ist bei einer sogenannten Regiebauarbeit des Grundbesitzers verunglückt. Nach § 10 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, welcher dem § 27 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft entspricht, hat deshalb die Gemeinde für die Kurkosten in den ersten 13 Wochen aufzukommen, und sie durfte diese von dem Verletzten nicht zurückfordern. Z. soll sich gemäß § 11 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (§ 29 d. Landw. U.-V.-G.) an den Landrat wenden. Hg.

Nr. 173. Anfrage: Bin Jäger der Klasse A und als Kommando- bzw. Reservejäger vom 1. 10. 1890 bis 30. 9. 1897 im Privatforstdienst auf verschiedenen Stellen beschäftigt gewesen. Während dieser Zeit habe ich geklebt, die letzte Quittungskarte, Nr. 6, ist voll, aber nicht aufgerechnet, sie befindet sich noch in meinen Händen. Leider sind mir nun die beim Umtausch ausgefertigten Aufrechnungsbescheinigungen über die ersten fünf Karten verloren gegangen, und ich habe als Beweis meiner früheren Versicherung nur die erwähnte Quittungskarte Nr. 6. Geklebt sind für mich rund 300 Marken. Am 1. 10. 1897 bin ich in den Staats- und am 1. 10. 1903 in den Kommunaldienst getreten, in dem letzteren bin ich noch jetzt mit Pensionsberechtigung, bin also nicht versicherungspflichtig. Ich bitte um gefällige Auskunft in nachstehenden Fragen: 1. Scheitert das Aufleben meiner erloschenen Anwartschaft allein schon deswegen, weil ich die Aufrechnungsbescheinigungen über die ersten fünf Karten nicht mehr aufzuweisen vermag? 2. Muß ich mich unbedingt wieder in den Besitz dieser Bescheinigungen setzen und auf welchem Wege? 3. Wenn ich jetzt meine Karte Nr. 6 zur Aufrechnung abgebe und mir eine solche zur Weiterversicherung ausstellen lasse und wöchentlich eine Marke klebe, lebt dann meine Anwartschaft nach weiteren 200 neu geklebten Wochenbeiträgen ohne weiteres wieder auf, oder habe ich hierneben noch andere Schritte und welche zu tun? 4. Ist es zulässig, wenn ich bei einer Weiterversicherung die erste Karte gleich mit mehreren Wochenbeiträgen für eine rückliegende Zeit beklebe?

H. M., Stadtförster.

Antwort: Der Verlust der Aufrechnungsbescheinigungen hat nicht viel auf sich, da die Quittungskarten bei der Versicherungsanstalt aufbewahrt oder in Konten übertragen werden, und zwar bei derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk die Quittungskarte Nr. 1 ausgestellt worden ist. Trotzdem empfehlen wir, sich bei dieser Anstalt über den Stand Ihrer Versicherung zu erkundigen. Jedenfalls scheitert das Wiederaufleben der Anwartschaft — das ohne weiteres nach dem Kleben der 200. Marke eintritt — nicht an dem Verlust der Aufrechnungsbescheinigungen. Sie können in der neuen Karte für ein Jahr nachkleben, diese Zeit wird aber in die 200 Wochen nicht eingerechnet, kommt Ihnen vielmehr erst später bei der Rentenberechnung zugute. Beachten Sie die Notiz in Nr. 49 S. 978 der diesjährigen „Forst-Zeitung". Hg.

Nr. 174. Anfrage: Darf ein Invalide, welcher von der Krankenkasse nicht angenommen wird, auf länger als eine Woche zur Arbeit angenommen werden? Hegemeister A.

Antwort: Uns ist keine Bestimmung bekannt, die diese Beschäftigung verbietet. Es wäre auch hart, gerade einem Invaliden die Erwerbsmöglichkeit zu beschneiden. Hg.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).



Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Försterei Näumde**, Post **Grüneberg** (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den **Vereins**beitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung **frei ins** Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adreisenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand. Bernstorff**, Vorsitzender.

Des Neujahrsfestes wegen

bitten wir, alle für Nr. 1 pro 1913 der Deutschen Forst-Zeitung bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Inserate usw. spätestens bis zum Montag, dem 30. Dezember, früh an uns gelangen zu lassen.

Neudamm, 23. Dezember 1912.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forstzeitung.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen mit der Wirkung vom 1. Januar 1913 ab:

Mitglieds-Nr.

2046a. **Bärschmidt**, Forstaufseher, Löwenthal, Mehlauken, Königsberg.

5351. **Gerhardt**, Forstaufseher, Gr. Lenkeningken, Trappönen, Gumbinnen.

2050a. **Westphal**, Forstaufseher, Tammowischken, Neu Stobingen. Gumbinnen.

2057a. **Bünger,** Hilfsjäger, Basdorf, Zechlin, Mark. Potsdam.
2060a. **Grutzdorf,** Hilfsjäger, Joachimsthal Nm.(Post), Potsdam.
2061a. **Rindt,** Forstaufseher, Joachimsthal Nm. (Post), Potsdam,
2063a. **Burchard,** Forstaufseher, Werbellinsen, Joachimsthal Nm. Potsdam.
2064a. **Friedrich,** Förster, Hammer, Eschbruch, Frankfurt.
2065a. **Fengler,** Forstaufseher, Radusch-Sandkrug, Neuzattum, Posen.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Battenberg (Regbz. Wiesbaden). Dienstag, den 31. Dezember 1912, vormittags 11 Uhr, Versammlung im Battenberger Hof zu Battenberg. Tagesordnung: 1. Erhebung der Beiträge; 2. Rechnungslegung; 3. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 4. Verschiedenes.
Der Vorsitzende.

Bruß (Regbz. Marienwerder). Die hiesige Ortsgruppe feiert den Geburtstag Sr. Majestät am Sonnabend, dem 18. Januar 1913, von 7 Uhr abends ab im Vereinslokal von Przewoski in Bruß durch ein Festessen, Tafelmusik von der Kapelle des Culmer Infanterie-Regiments Nr. 141, Vorträge, Tanzkränzchen und Verlosung, wozu die Herren Mitglieder nebst Familien hierzu ganz ergebenst eingeladen werden. Ebenso die Mitglieder nebst Familien der Nachbargruppen und Kollegen, welche dem Verein beitreten wollen. Die Anzahl der Gedecke, à 2,50 ℳ, bitte ich mir bis zum 8. Januar n. J. mitzuteilen. Ebenso bitte ich die Damen bis dahin um Angabe der Stückzahl der zur Verlosung zu stiftenden Gegenstände.
J. A.: Rannow, Vorsitzender.

Erkner (Regbz. Potsdam). Die nächste **Vierteljahrsversammlung** findet am Sonnabend, dem 11. Januar 1913, nachmittags **pünktlich** 5 Uhr, im Gasthaus „Zur Traube", Erkner, statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung über die Kosten des Wintervergnügens. 2. Besprechnung des von der Bezirksgruppe gestellten Themas. 3. Einziehung der Mitgliederbeiträge. 4. Besprechung über die Kaisergeburtstagsfeier. 5. Vortrag eines Kollegen über die Erlebnisse eines Tages aus dem Feldzuge 1870/71. 6. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Frankfurt a. O. Donnerstag, den 9. Januar 1913, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Hotel Imperial, Bahnhofstraße, Frankfurt a. O. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Bericht und Rechnungslegung über das abgelaufene Vereinsjahr, Entlastung des Schatzmeisters; 3. Besprechung einer vom Hauptvorstande angeregten Vereinsfrage; 4. Meinungsaustausch zu der beabsichtigten Dienstlandregulierung; 5. Vortrag des Herrn Kollegen Schramm über die Fortschritte in der Obstbaumzucht usw.; 6. Verschiedenes. Die Firma Michovius, Cottbus, sendet ihren Vertreter zum Maßnehmen. Nach Schluß der Sitzung, etwa 6 Uhr, Konzert der Hauskapelle mit nachfolgendem zwanglosen Tänzchen. Die Herren Kollegen werden gebeten, mit ihren Damen recht zahlreich zu erscheinen; auch sind alle Herren, welche unserer Gruppe noch nicht angehören, gern gesehene Gäste. Der Vorstand.

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 11. Januar 1913, nachmittags 3½ Uhr, Generalversammlung im Hotel „Germania" am Bahnhof Rückers. Tagesordnung: 1. Verlesen des letzten Sitzungsberichts; 2. Rechnungslegung und Jahresbericht für 1912; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Vorstandswahl; 5. Einziehung der Beiträge; 6. Besprechung über ein vom Hauptvorstand gestelltes Thema; 7. Statistik zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 8. Verschiedenes. In Erwartung einer recht zahlreichen Beteiligung sind auch selbstverständlich die geehrten Damen sehr willkommen. Der Vorstand.

Kolmar (Regbz. Posen). Sonntag, den 12. Januar 1913, Vereinsversammlung in Kolmar im Vereinslokal von nachmittags 3 Uhr an. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge für das erste Halbjahr 1913; 2. Vorschläge zur Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung; 3. Besprechung über das Thema: „Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staatswohles wirken, um dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung zu heben?"; 4. Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier; 5. Aufnahme neuer Mitglieder; 6. Rechnungslegung; 7. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Lauterberg, Harz (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 12. Januar 1913, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung der Mitglieder im Waldhause bei St. Andreasberg. Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes, Rechnungslegung, Beitragszahlung, Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder mit ihren Damen dringend erwünscht. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung Sonntag, den 5. Januar 1913, nachmittags 2 Uhr, im Bahnhofshotel zu Kirchhain mit folgender Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung, Jahresbericht; 2. Anträge zur Bezirksgruppenversammlung und Wahl eines Delegierten zu derselben; 3. Besprechung einiger Anregungen des Hauptvereins; 4. Verschiedenes (Einziehung der Jahresbeiträge usw.). Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Mitgliederversammlung am 31. Dezember, abends 6 Uhr, in Klinger. Nach der Sitzung Silvesterfeier mit unseren Damen. Eingeführte Gäste herzlich willkommen. Der Vorstand.

Torfhaus (Regbz. Merseburg). Am Sonntag, dem 12. Januar 1913, nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Torfhaus. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Rechnungslegung; 2. Einziehung der Beiträge für 1913; 3. Ersatzwahl für den versetzten Kollegen Krüger; 4. Be-

sprechung des bekannten Themas vom Hauptverein; 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät findet Sonnabend, den 18. Januar, von abends 7 Uhr ab, im Willertschen Gasthause in Kath. Hammer statt. Gäste werden durch den Vorstand eingeladen; die geehrten Mitglieder wollen diesbezügliche Wünsche umgehend dem Schriftführer, Herrn Carmrodt, mitteilen.

Der Vorstand.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Sonnabend, den 4. Januar 1913, nachmittags 4 Uhr, Versammlung bei Gastwirt Wennrich in Ullersdorf. Tagesordnung: 1. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung; 2. Einziehung der Vereinsbeiträge für das nächste Halbjahr 1913; 3. Rechnungslegung pro 1912; 4. Beschlußfassung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers; 5. Besprechung des vom Hauptverein gestellten Themas: „Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates wirken?"; 6. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Liebig.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Neustadt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Versammlung am 8. Dezember 1912. Der Vorsitzende eröffnete um 3½ Uhr die Sitzung in herkömmlicher Weise, 14 Mitglieder waren anwesend. Tagesordnung: 1. Die Jahresrechnung wurde durch zwei Mitglieder geprüft, für richtig befunden und dem Rechnungsführer Entlastung erteilt. Der Vorsitzende sprach hierauf dem Rechnungsführer und dem Schriftführer den Dank für die Mühewaltung im Namen der Versammlung aus. 2. Zu dem vom Hauptverein gestellten Thema erhielt zunächst Kollege Sacher das Wort, welcher einen Vortrag zu Punkt „Landwirtschaft" für landwirtschaft- und nicht landwirtschafttreibende Kollegen in interessanter Weise ausgearbeitet hatte. Hierauf besprach Kollege Schmidtchen den Punkt „Obstbaumzucht". Zunächst entwickelte der Redner einen historischen Überblick über Obstbau, um dann an der Hand eines Leitfadens (Schlesisches Normal-Obstsortiment) auch seine eigenen gesammelten Erfahrungen beim Pomologischen Institut zu Proskau in leicht verständlicher Weise vorzutragen. Als dritter Redner sprach Kollege Pischler zu Punkt „Heimatspflege". Wir haben da einen Vortrag gehört, welcher mit viel Fleiß und Liebe ausgearbeitet war; dem Vortragenden wurde am Schluß lautes Bravo von allen Seiten zugerufen. Die Themen waren so sorgfältig ausgearbeitet, daß nur kurze Besprechungen erfolgten. Aufgestellte Leitsätze werden der Bezirksgruppe eingereicht. Im Namen der Versammlung dankte der Vorsitzende in warmen Worten den Rednern. Hierbei möchte ich erwähnen, daß der Versammlung Hegemeister a. D. Borth, der Mitbegründer der Ortsgruppe, beiwohnte. Kollege Borth sprach seine lebhafte Freude über den Geist und die Tätigkeit des Vereins aus, und daß er nicht stillstehe, sondern fortschreite, das beweisen die heutigen Vorträge, die eine Fülle des Wissens und der Erfahrungen boten. 3. Als Mitglied aufgenommen Kollege Hentschel. 4. Vereinsbeiträge sind bis zum 10. Januar 1913 einzusenden. 5. Verschiedenes: a) Der Vorsitzende machte bekannt, daß für die Witwe Lorms 30 ℳ aus der Kasse als Beihilfe gezahlt wurden, und bat um nachträgliche Genehmigung. b) Es wurde ein Vorschlag Pehlemann, betreffend Revision des Uniformreglements, eingebracht und nach lebhafter Debatte zum Antrag erhoben. c) Beim Punkt „Obstbaumzucht" ist ein Antrag formuliert worden, welcher die Anschaffung von Obstbäumen durch zu gewährende Mittel erleichtern soll. d) Vorgeschlagen wurde, Raubzeugbälge oberförstereiweise gemeinschaftlich zu verkaufen; Mitteilungen darüber sind an den Vorsitzenden zu richten. Vor einer früheren Ortelsburger Firma wurde gewarnt. e) Beschlossen wurde, 20 Stück Bücher „Schlesisches Normal-Obstsortiment" auf Vereinskosten anzuschaffen und zu verteilen. Schluß $7^1/_2$ Uhr. Hierauf gemütliches Beisammensein mit unseren lieben Damen, welche den Sitzungsschluß nicht mehr erwarten konnten.

J. A.: Benke, Schriftführer.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Die am Sonntag, dem 8. Dezember, im Dachstuhlerhof zu Wadern anberaumte Versammlung der Ortsgruppe Hermeskeil des Vereins Königl. preuß. Forstbeamten war von acht Kollegen besucht. Nach § 7 der Geschäftsanweisung für die Bezirksgruppen war der Bezirksgruppenvorsitzende, Kollege Henn, in der Versammlung erschienen. Die Tagesordnung wurde der Reihe nach erledigt. Herr Förster Steinborn, Geweiler, und Herr Förster o. R. Holland, Steinberg, wurden in die Ortsgruppe Hermeskeil aufgenommen. Nach erfolgter Prüfung der Rechnung pro 1912 wurde dem Kassierer Entlastung erteilt und der Vorstand — wie bisher — wiedergewählt. Anschließend an Punkt 5 der Tagesordnung hielt der Bezirksvorsitzende, Herr Hegemeister Henn, eine Ansprache, in der er zunächst den schwachen Besuch der Vereinsversammlungen seitens der Kollegen bedauerte, ermahnte ferner die Anwesenden bezüglich der Gehaltsfrage zur Ruhe und Mäßigung und gab den wohlgemeinten Rat, nicht zu versuchen, durch Opposition irgend einen Druck auf die hohe Königl. Regierung und die Herren Abgeordneten auszuüben, denn dieser könnte dem Försterstande nur nachteilig sein und seine Bestrebungen schädigen. Nach kurzer Unterhaltung verabschiedete man sich, da die 6,39 und 6,44 abends abgehenden Züge zum Aufbruch mahnten.

Der Vorstand: Huth

Insterburg (Regbz. Gumbinnen). In der Mitgliederversammlung am 12. Oktober wurde zum Schatzmeister der Ortsgruppe Forstaufseher Ewert zu Brödlauken, Post Carlswalde, gewählt. Alle Zahlungen sind fortan an diesen zu leisten. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 1. Dezember wurde wie folgt erledigt: 1. Ein Mitglied und ein außerordentliches Mitglied wurden neu aufgenommen. 2. Den Bericht über die Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe in Tilsit erstattete der Vorsitzende. 3. Ergänzungswahl eines Beisitzers wird vertagt. 4. Der Ortsgruppenbeitrag wird auf jährlich 3 *M* erhöht. (Der Jahresbeitrag beträgt mithin vom 1. Januar 1913 ab: Hauptverein: 6,50 *M*, Bezirksgruppe 1,50 *M*, Ortsgruppe: 3 *M*, im ganzen 11 *M*, was ich bei der demnächstigen Einsendung der Beiträge an den Schatzmeister zu beachten bitte). 5. Wintervergnügen soll ausfallen. Dagegen soll gelegentlich der nächsten Mitgliederversammlung der Ortsgruppe ein Familienabend stattfinden. 6. Unter Verschiedenes wird ein Antrag eingebracht und angenommen, der zum Ziel hat, daß die Förster o. R., Forstaufseher und Hilfsjäger für das von ihnen selbst erlegte Wild auch das volle Schußgeld erhalten.

Der Vorstand. J. A.: Adamski, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 16. Dezember 1912.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Bodo Grundmann, Neudamm; Grimmig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 30. November 1912 15 364,09 *M*, davon entfielen:

a) auf den Unterstützungsfonds	3605,99	*M*
b) auf den Erziehungsfonds	842,13	„
c) auf den Darlehnsfonds	4281,23	„
d) auf den Stipendienfonds	2771,72	„
e) auf den Begräbnisbeihilfenfonds	3863,02	„

Seit der vorigen Sitzung hatten sich 22 neue Mitglieder angemeldet, die sämtlich aufgenommen wurden.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen waren 57 eingegangen.

Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Der auf geringe Pension angewiesenen Witwe eines Kaiserl. Försters 25 *M*. Der hilfsbedürftigen, älteren Witwe eines Königl. Forstpolizei-Sergeanten 50 *M*. Einem durch längere Krankheit in Bedrängnis geratenen Gemeinde-Forstaufseher 50 *M*. Der alleinstehenden, in dürftigen Verhältnissen lebenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 30 *M*. Der älteren, auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 30 *M*. Einem durch längere schwere Krankheit in Bedrängnis geratenen Herrschaftl. Förster 60 *M*. Der betagten, in ärmlichen Verhältnissen lebenden ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 40 *M*. Der hochbetagten, nur auf eine kleine Gnadenpension angewiesenen Witwe eines Herrschaftl. Forstaufsehers 40 *M*. Der gänzlich unbemittelten, nur auf ihren geringen Erwerb angewiesenen ledigen, älteren Tochter eines verstorbenen Privat-Oberförsters 40 *M*. Der hilfsbedürftigen älteren Witwe eines Jagdaufsehers 40 *M*. Der hochbetagten, gänzlich unbemittelten Witwe eines Privatförsters 50 *M*. Der älteren, nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 30 *M*. Der hochbetagten, in dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines städtischen Hilfsförsters 40 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Privatforstsekretärs 25 *M*. Zwei zusammenlebenden ledigen Töchtern eines verstorbenen Hessischen Oberförsters, die sich durch ihren geringen Erwerb nur kümmerlich ernähren können, 50 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Herrschaftl. Försters 20 *M*. Der ledigen, älteren und sich kümmerlich durchschlagenden Tochter eines verstorbenen Privatförsters 20 *M*. Der kranken, hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters 40 *M*. Einer auf Pension keinen Anspruch habenden, in dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines Stadtförsters 30 *M*. Der älteren hilfsbedürftigen Witwe eines Gemeindeförsters 40 *M*. Der sich kümmerlich durchschlagenden Witwe eines Königl. Forstaufsehers 50 *M*. Der kranken, unbemittelten ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 30 *M*. Der nur auf eine geringe Invalidenrente angewiesenen älteren Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 40 *M*. Der älteren, auf eine kleine Pension und ihren geringen Verdienst durch Nähen angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 25 *M*. Der älteren, infolge schwächlichen Körpers nur wenig erwerbsfähigen ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 35 *M*. Zwei hochbetagten Geschwistern, Töchter eines verstorbenen Königl. Försters, die gänzlich mittellos und nur auf Unterstützungen angewiesen sind, 70 *M*. Der unbemittelten und gänzlich erwerbsunfähigen ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 40 *M*. Der hochbetagten, nur auf eine kleine laufende Unterstützung angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 30 *M*. Der hochbetagten, in ärmlichen Verhältnissen lebenden alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 40 *M*. Einem unbemittelten Königl. Förster als Beihilfe zu einer Badekur, die er zur Wiederherstellung seiner Gesundheit hat machen müssen, 40 *M*. Einem hilfsbedürftigen,

infolge dauernden Siechtums vorzeitig pensionierten Königl. Förster 50 *M*. Der kranken, hilfsbedürftigen Witwe eines Herrschaftl. Försters 40 *M*. Einem durch größere wirtschaftliche Verluste in Not geratenen Herrschaftl. Förster 40 *M*. Einem unbemittelten Königl. Forstaufseher als Beihilfe zu den Kosten der Operation seiner Ehefrau 50 *M*.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Der unbemittelten Witwe eines Königl. Forstaufsehers als Beihilfe zur Erziehung von zwei Kindern 60 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung eines Sohnes 40 *M*. Der kränklichen Witwe eines Gemeindeförsters für die Erziehung von drei Kindern 40 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Königl. Hilfsförsters als Beihilfe zur Erziehung eines Sohnes 25 *M*. Der unbemittelten Witwe eines Privatförsters als Zuschuß zu den Kosten der Ausbildung eines Sohnes für seinen zukünftigen Beruf 40 *M*. Der auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen Witwe eines Privatförsters ebenfalls zur beruflichen Ausbildung eines Sohnes 40 *M*.

Aus dem Darlehensfonds erhielt ein durch den Schulbesuch von vier Söhnen vorübergehend in Bedrängnis geratener Königl. Förster ein Darlehen von 500 *M*.

Abgelehnt wurden elf Unterstützungsgesuche, deren Berücksichtigung teils wegen satzungsgemäßer Unzulässigkeit, teils wegen nicht nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit nicht erfolgen konnte. Ferner wurde ein Darlehensgesuch wegen mangelnder Sicherheit abgelehnt. Endlich konnten drei Gesuche um Bewilligung von Beihilfen für den Besuch von Forstlehrlingsschulen satzungsgemäß leider ebenfalls nicht berücksichtigt werden, da es die betreffenden Bittsteller versäumt haben, die Gesuche rechtzeitig einzureichen. Nach § 4, Absatz Stipendienfonds, ist vorgeschrieben, daß über die aus dem Stipendienfonds zur Verteilung gelangenden Gelder alljährlich nur einmal beschlossen wird, und zwar in einer Vorstandssitzung, welche in den Monaten Juli oder August stattfindet. Die Gesuche müssen Anfang Juli jeden Jahres eingereicht sein. Außer dieser Satzungs-Vorschrift ist alljährlich noch durch eine entsprechende Bekanntmachung unter den Vereinsnachrichten in der „Deutschen Forst-Zeitung" sowie im redaktionellen Teile der „Deutschen Jäger-Zeitung" zur Einreichung der Gesuche um Bewilligung von Stipendien rechtzeitig aufgefordert worden. Ausdrücklich sei noch darauf hingewiesen, daß Stipendien nur für diejenigen Forstlehrlinge bewilligt werden können, die in dem betreffenden Jahre, in dem die Gesuche eingereicht werden, den Forstschulbesuch **beginnen**.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung gezahlt: zwei Beihilfen von 100 *M* und eine von 70 *M*, zusammen 270 *M*.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt 2345 *M*; davon aus dem Unterstützungsfonds 1330 *M*, aus dem Erziehungsfonds 245 *M*, aus dem Darlehensfonds 500 *M* und aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen 270 *M*.

In der Abteilung für Stellenvermittelung sind seit voriger Sitzung fünf Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt.

Der Termin für die nächste Vorstandssitzung wurde auf den 20. Januar und der für die Mitglieder-Versammlung auf den 24. Februar 1913 festgesetzt. Schluß gegen 6 Uhr.

Der Vorstand
des Vereins „Waldheil".

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorsitzenden Forstrat Dr. Bertog-Halensee.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3956. **Boyke, Vincent**, Forstaufseher, Stargard i. Meckl. (B.-Gr. III.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Below, Paul, Revierförster, Fh. Heide b. Weißwasser O.-L.
Motek, Ernst, Hilfsjäger, Fh. Heide b. Weißwasser O.-L.
Schöne, Hermann Max, Fh. Weißer-Hirsch b. Jöhstadt (Erzgebirge).
Perlberg, Walter, Revierjäger, Bichel b. Garz, Kr. Ruppin.
Hennig, Oskar, Forstgehilfe, Hebron-Damnitz, Kr. Stolp.

*

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 48, 52, 83, 292 je 9,20 Mk.; Nr. 323, 338 je 4 Mk.; Nr. 346, 349, 358 je 9,20 Mk.; Nr. 553 13,20 Mk.; Nr. 758, 769, 809, 837 je 9,20 Mk.; Nr. 875 8 Mk.; Nr. 939 13,20 Mk.; Nr. 953 9,20 Mk.; Nr. 1039 8 Mk.; Nr. 1040 8,20 Mk.; Nr. 1279 8,50 Mk.; Nr. 1282 4 Mk.; Nr. 1335 13,20 Mk.; Nr. 1346 10 Mk.; Nr. 1515, 1785, 1942, 1950 je 9,20 Mk.; Nr. 2015 10 Mk.; 2043 13,20 Mk.; Nr. 2061, 2149, 2236, 2262 je 9,20 Mk.; Nr. 2313 4 Mk.; Nr. 2351, 2387 je 9,20 Mk.; Nr. 2397 10 Mk.; Nr. 2559, 2585 je 9,20 Mk.; Nr. 2589 8,20 Mk.; Nr. 2739, 2849 je 4 Mk.; Nr 2915, 2990 je 9,20 Mk.; Nr. 3042 15,20 Mk.; 3069 4 Mk.; Nr. 3080, 3104, 3118 je 9,20 Mk.; Nr. 3173 4 Mk.; Nr. 3222 13,20 Mk.; Nr. 3263, 3308, 3310, 3422, 3450, 3581 je 9,20 Mk.; Nr. 3650, 3680 je 4 Mk.; Nr. 3718 7,20 Mk.; Nr. 3768 9,20 Mk.; Nr. 3794 8 Mk.; Nr. 3809 8,70 Mk.; Nr. 3923 11 Mk.; Nr. 3953, 3955 je 7 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe und Anfragen sind zu richten an die

**Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.**



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Veröffentlichung geschieht unter Verantwortung der betreffenden Vorstände.

Viehversicherungs-Verein der Forstbeamten

auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Bekanntmachung.

Am Montag, dem 13. Januar 1913, mittags 1 Uhr, findet im Sitzungssaale des Landwirtschaftlichen Ministeriums zu Berlin, Leipzigerstraße Nr. 7, die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftslage des Vereins.
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Jahr 1912. Entlastung des Vorstandes.
3. Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
4. Verschiedenes.

Perleberg, den 28. Dezember 1912.

Der Vorstand.
Krause.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers findet am Sonnabend, dem 18. Januar 1913, im Vereinslokal „Viktoria-Hotel" in Königsberg statt. Essen präzise 7 Uhr, Kuvert 2,50 ℳ. Anmeldungen sind pünktlich bis zum 10. Januar an die Geschäftsleitung des „Viktoria-Hotels" zu richten. Es ist sehr erwünscht, daß Gäste eingeladen werden. Der Vorstand.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Wildungen.

Montag, den 30. Dezember d. Js., mittags 12½ Uhr, Versammlung im Gasthaus zum Rosenschlößchen zu Bad Wildungen. Tagesordnung: 1. Wahl des Vorstandes; 2. Rechnungslegung; 3. Beschlußfassung über Verwendung des Überschusses. Der Vorstand. Wiewecke.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

☛ Des Neujahrsfestes wegen bitten wir, alle für Nr. 1 pro 1913 der Deutschen Forst-Zeitung bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Inserate usw. spätestens bis zum Montag, dem 30. Dezember, früh an uns gelangen zu lassen.

Neudamm, 23. Dezember 1912. Die Geschäftsstelle.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nr. 52 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 91** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1913**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal,

beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung, Das Weidwerk in Wort und Bild, Das Schießwesen, Unser Jagdhund, Vereins-Zeitung** und **Das Teckele** (**Seite 93** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1913**) — Abonnementspreis **vier Mark** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom 1. **Januar** bis 31. **März 1913**, sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung **keine** Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im Dezember 1912. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06835 8160

